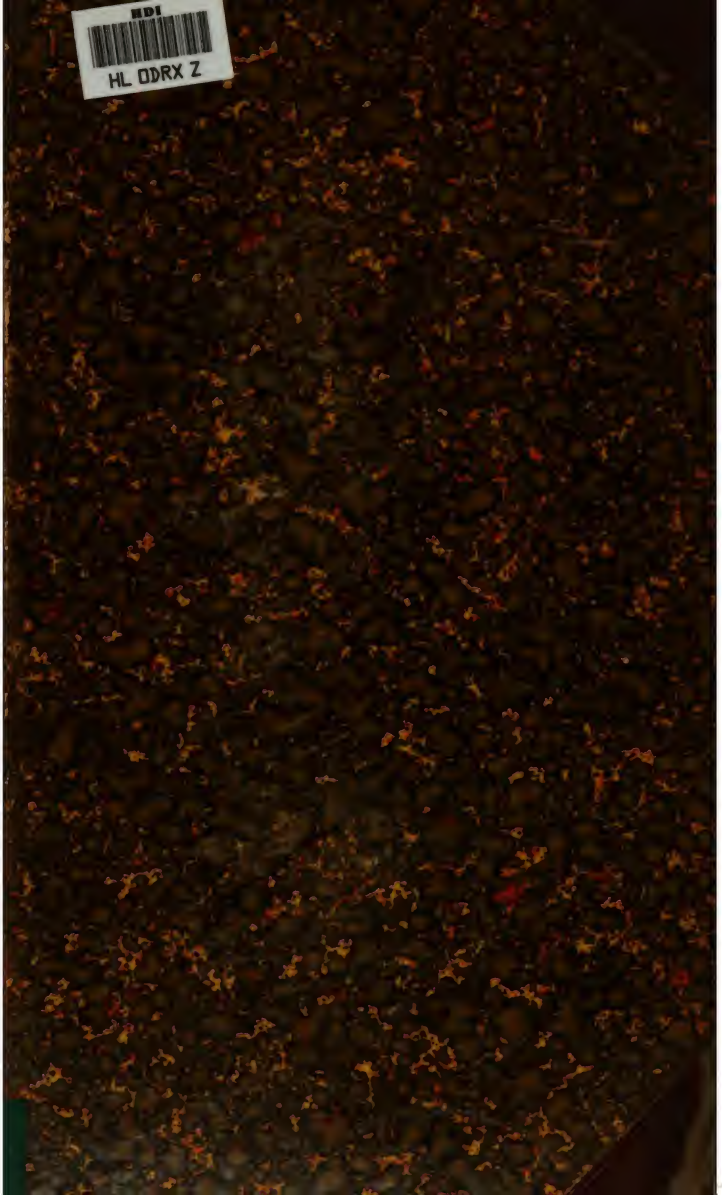
BDI
HL ODRX Z

1.10

22d Feb 1906

HARVARD LAW LIBRARY

Received Feb. 28, 1906

gam 5

24

Annalen des Deutschen Reichs.

1905.

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Digitized by Google

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von

Dr. **Georg Hirth** und Dr. **Max von Seydel.**

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und **Dr. Anton Dyroff.**

Jahrgang 1905.

Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1905.

München 1905.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Rec Feb. 28, 1906

Inhalt.

Seite

Inhalt zum Jahrgang 1905 . . I—VIII

Nr. 1.

Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des bad. Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten, mitgeteilt von Geh. Regierungsrat H. von Poschinger in Berlin . . . . . 1—30

Die preußische Seehandlung von Dr. Arth. Nußbaum in Berlin.
Einleitung . . . . . 31—52
Der Reingewinn . . . . . 52—53
(Schluß folgt.)

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unt. bes. Berücksichtigung der braunschweigischen und der badischen Regelung von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann in Braunschweig.
A. Der allgemeine Stand.
I. Einleitung . . . . . 54—55
II. Die Warenhäuser als Erscheinung im wirtschaftlichen Leben . . . . . 56—59
III. Beurteilung einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser in der Theorie . 59—63
IV. Entgegengesetzte Stellungnahme der Praxis . . . 63—65
(Schluß folgt.)

Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts von Hans Fehlinger in Wien . . . . . 66—77

Skizzen und Notizen. Kartelle und Verrufserklärungen . . 77—79

Aus den Gesetzblättern . . . 80

Nr. 2.

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unt. bes. Berücksichtigung der braunschweigischen und der badischen Regelung von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann in Braunschweig. (Schluß.)
B. Die Warenhaussteuer in den deutschen Staaten.
I. Die Gesetzgebung bis 1903 einschließlich . . . . . 81—96
II. Die neueste Gesetzgebung des Jahres 1904 . . . 96—127
C. Schlußwort . . . . . 127—129

Die preußische Seehandlung von Dr. Arth. Nußbaum in Berlin. (Schluß.)
Die Rechtsverhältnisse der Seehandlung . . . . . 130—138
Staatswirtschaftliche Beurteilung . . . . . 138—146

Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform von Dr. W. Hanauer in Frankfurt a. M. 147—158

Aus den Gesetzblättern . . . 159—160

Nr. 3.

Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. Von Stadtrat H. von Frankenberg-Braunschweig 161—197

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von Dr. Kurt Taeger in Lübeck.
I. Einleitung . . . . . 198—202
II. Die Einwirkung der Krisis auf die Aktiengesellschaften der einzelnen Industriezweige. (Schluß folgt.) . . 202—236

Skizzen und Notizen.
Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung . . . . . 236—238

Aus den Gesetzblättern . . . 239—240

Seite

Nr. 4.

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von Dr. Kurt Taeger in Lübeck. (Schluß.)
II. Die Einwirkung der Krisis auf die Aktiengesellschaften der einzelnen Industriezweige. (Schluß.) . . . 241—265
III. Schlußbetrachtung . . . 265—269
IV. Uebersichtstabellen . . . 270—275

Staat, Souveränität und Bundesstaat. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. E.
§ 1. Der Begriff des Staates 276—281
§ 2. Der Begriff des souveränen Staates . . . . 281—283
§ 3. Kritik abweichender Ansichten. (Schluß folgt.) . 283—284

Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes. Von Landgerichtsdirektor Rotering in Magdeburg . . . . . 295—303

Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne. Von Dr. Karl Haff in München . . . . 304—312

Skizzen und Notizen.
Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten . . . 313—317

Aus den Gesetzblättern . . . 318—319

Miszellen.
Die deutsche Handelsstatistik . 319—320

Nr. 5.

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte. Von Professor Dr. Friedrich Julius Neumann in Tübingen.
I. Rechte im subjektiven Sinne und Rechtssubjekte, physische und nicht physische Personen nach älteren und neueren Auffassungen. (Fortsetzung folgt.) . . . 321—338

Staat, Souveränität und Bundesstaat. Von Werner Rosenberg, Landgerichtsrat in Straßburg i. E. (Schluß.)
§ 3. Kritik abweichender Ansichten. (Schluß.) . . . 339—348
§ 4. Der Begriff des Bundesstaats . . . . . 348—350

Seite

§ 5. Kritik abweichender Ansichten . . . . . 350—358
§ 6. Die juristische Natur des Deutschen Reichs . . . 358—364

Die drei preußischen Berggesetznovellen. Von Geh. und Ober-Bergrat Professor Dr. A. Arndt in Königsberg i. Pr. . . . 365—371

Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. zur CPO. und KO. Von Dr. Armin Knab in Augsburg.
Einleitung . . . . . 372—373
I. Historische Entwicklung . 373—383
II. Inhalt und Bedeutung des Art. 2 Bayer. AG. z. CPO. und KO. (Schluß folgt.) 383—391

Skizzen und Notizen.
Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902 . . . . . 391—396

Aus den Gesetzblättern . . . 397—399

Miszellen.
Zuckerfabrikation . . . . . 399—400

Nr. 6.

Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau. Von Prof. Dr. Robert Liefmann in Freiburg i. B. . . . . 401—417

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte. Von Professor Dr. Friedrich Julius Neumann in Tübingen. (Fortsetzung.)
I. Rechte im subjektiven Sinne und Rechtssubjekte, physische und nicht physische Personen nach älteren und neueren Auffassungen . . . . . 418—440
(Schluß folgt.)

Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg. Von Professor Dr. H. Rehm in Straßburg i. E. . . . . 441—447

Berichtigung zu S. 442 . . . 560

Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich. Von Professor Dr. A. Arndt in Königsberg i. Pr . . . . . 448—454

Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach

Seite

Art. 2 Bayer. AG zur CPO. und KO. Von Dr. Armin Knab in Augsburg. (Schluß.)
II. Inhalt und Bedeutung des Art. 2 Bayer. AG z. CPO. und KO. (Schluß.) 455—470

Skizzen und Notizen.
Bankrate und Privatdiskonto 471—474
Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde . 474—476
Die deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905 . 477—479
Aus den Gesetzblättern . . . 479—480

Nr. 7.

Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit. Von Prof. Dr. Gustav H. Schmidt in Bern.
I. Geschichte . . . . . 481—494
II. Talwegverbesserung . . 494—505
III. Völkerrechtliche Bestimmungen (Schluß folgt.) . 505—512

Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Von P. Stieber, erstem Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.
Einleitung . . . . 513—515
Erster Teil.
I. Die vorgesetzliche Geschichte der Kassen . . . . 515—519
II. Die Stellung des Gesetzgebers zu den Kassen . . 519—526
III. Die Zulassung der Knappschaftskassen . . . . 526—537
IV. Geschichte der Kassen von 1891 bis zur Neuzeit . 537—543
(Schluß folgt.)

Aus der politischen Korrespondenz des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf. Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger . . . . . 544—550

Zur Lehre von der Verfassung. Von Dr. A. Affolter in Solothurn . . . . . 551—559

Aus den Gesetzblättern . . . 560

Nr. 8.

Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und

Seite

weltwirtschaftliche Notwendigkeit. Von Prof. Dr. Gustav H. Schmidt in Bern. (Schluß.)
III. Völkerrechtliche Bestimmungen (Schluß.) . . 561—565
IV. Weltwirtschaftliche Notwendigkeit . . . . 565—586

Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. Von P. Stieber, erstem Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. (Schluß).
Zweiter Teil.
I. Die rechtliche Stellung der Kassen im allgemeinen. Staatsaufsicht. Selbstverwaltung. Rechtsfähigkeit . 587—589
II. Die rechtliche Stellung der Kassen im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes . . . . . 589—596
Dritter Teil.
I. Organisation und Betrieb 596—600
II. Leistungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung . . . . 600—601

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte. Von Prof. Dr. Friedrich Julius Neumann in Tübingen (Schluß).
II. Kritisches und Positives . 602—632

Skizzen und Notizen.
Die ungarische Gewerbeinspektion 633—638
Aus den Gesetzblättern . . . 639—640

Nr. 9.

Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. Von Prof. Dr. Anton Dyroff in München.
Einleitung . . . . 641—642
I. Laienrechte und staatliche Gesetzgebung in bezug auf Kirchengut in der Zeit des Frankenreiches . . . . 642—646
II. Die Verdrängung der Laien aus ihrer Gewalt über Kirchengut und ihr baldiges Wiedervordringen . 646—647
III. Die landesherrliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens vom

Seite

15. Jahrhundert bis zum Konkordat von 1583 . . 647—656
IV. Das Konkordat von 1583 und seine Vorgeschichte . 656—658
V. Die Entwickelung auf Grund des Konkordates von 1583 . . . . . 658—666
VI. Die Zeit durchgreifender Neuerungen . . . . . 666—676

Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten. Von Prof. R. Siegfried, Privatgelehrter in Königsberg i. Pr. . . . . 677—687

Tierhalter, Tierschaden. Von Rechtsanwalt Dr. Robert Fischer in Augsburg . . . 688—695

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Entwickelung der deutschen Montanindustrie. Von Wilhelm Laymann in Berlin.
I. Entstehung, Zweck und Erweiterung der Produktionsanlagen des Bochumer Vereins . . . . . 696—714
II. Finanzielle Entwickelung, Rentabilität und Produktionsumfang des Bochumer Vereins (Fortsetzung folgt.) 714—716

Aus den Gesetzblättern . . . 717—720

Nr. 10.

Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage. Von Dr. jur. L. Kuhlenbeck, ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne . . . . . 721—740

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, ein Beitrag zur Entwickelung der deutschen Montanindustrie. Von Wilhelm Laymann in Berlin (Schluß.).
II. Finanzielle Entwickelung, Rentabilität und Produktionsumfang des Bochumer Vereins (Schluß.). . . . 741—771
III. Sozialpolitische Maßnahmen des Bochumer Vereins . . . . . 771—782
Schlußwort 782
Anlagen (Tabellen) . . 783—787

Skizzen und Notizen.
Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen . . . . . 788—798

Aus den Gesetzblättern . . . 799—800

Seite

Nr. 11.

Württembergische Gesetzgebungsfragen von . . . . . 801—809

Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert. Von Ant. Greger in München.
I. Finanzpolitisch-historischer Ueberblick . . . . . 810—817
II. Interimistische Besteuerungsarten . . . . . 817—836
III. Die definitive Grundsteuer 837—848
IV. Kritik . . . . . 848—857

Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff. Von Dr. Arthur Berner in Berlin.
Einleitung . . . . . 858—859
I. Der Begriff der indirekten Steuern in Wissenschaft und Praxis . . . . . 859—866
II. Der Steuerbegriff und die Steuergrundsätze (Schluß folgt.) . . . . . 866—873

Skizzen und Notizen.
Die Arbeitervereine in Oesterreich . . . . . 874—877

Aus den Gesetzblättern . . . . 878—880

Nr. 12.

Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff. Von Dr. Arthur Berner in Berlin (Schluß.).
II. Der Steuerbegriff und die Steuergrundsätze (Schluß.) 881—887
III. Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben in ethischer, volkswirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Beziehung . . . . . 887—900
Das Ergebnis . . . 901—902

Nochmals der Fall Welsburg. Von Professor Dr. Walter Schücking in Marburg.
1. Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht . . . 903—905
2. Die Standesverhältnisse der Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp . . 906—908
3. Ebenbürtigkeitsfrage nach dem Hausgesetz von 1872 909—910

Skizzen und Notizen.
Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen . . . . . 911—919

Aus den Gesetzblättern . . . 919—920

Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1905 921—964

Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten.[1]

Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger.

Als am 27. Juli 1866 der Großherzog von Baden durch die Entlassung der bisherigen Berater und die Ernennung Mathys zum Präsidenten des Staatsministeriums, Jollys zum Präsidenten des Ministeriums des Innern, und Freydorfs zum Präsidenten des Auswärtigen Ministeriums sich für eine preußenfreundliche Politik entschied, betrachteten es die neuen Männer als ihre erste Aufgabe, dem späteren Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund durch die Annahme norddeutscher Einrichtungen, namentlich der preußischen Wehrgesetzgebung vorzuarbeiten. Auf Antrag des bayerischen Ministerpräsidenten Fürst Hohenlohe fanden sich im Februar 1867 die Auswärtigen Minister und die Kriegsminister von Bayern, Württemberg und Baden zu einer gemeinsamen Besprechung des Heerwesens in Stuttgart zusammen. Es kam hier auch ein Vertrag zustande, der aber die Verschiedenheit der Ansichten der Teilnehmer im Grunde nur verschleierte. Der erste Paragraph, nach welchem die Wehrkräfte der drei Staaten so organisiert werden sollten, daß sie zu Achtung gebietender gemeinsamer Aktion befähigt seien, entsprach der vor allem auf Erhaltung der Unabhängigkeit bedachten Politik Bayerns und Württembergs, während der zweite Paragraph, der als Zweck der Reorganisation die Wahrung der nationalen Integrität in Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland bezeichnete, die Ansicht Badens ausdrückte. Baden trat für die Stärke und Dauer der preußischen Heerespräsenz und für preußische Uniform und Bewaffnung ein, konnte aber in der ersten Beziehung nur unbestimmte Festsetzungen und in der anderen überhaupt nichts erreichen. Dafür verhinderte es die von der Gegenseite erstrebte Schaffung eines besonderen süddeutschen Oberbefehls und überhaupt jede Abmachung, welche die süddeutschen Truppen in einen Gegensatz zu den norddeutschen bringen konnte.[2]

Der Präsident des badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Rudolf von Freydorf, der von Haus aus die Einigung Deutschlands unter der Führung Preußens angestrebt hat, hat über die sich an die erwähnte Stuttgarter Konferenz anschließenden Verhandlungen der süddeutschen Staaten über gemeinsame Heereseinrichtungen eigenhändige Aufzeichnungen hinterlassen. Dieselben schildern den Gang der Münchner Militärkonferenz vom 4. bis 7. Dezember 1867, den Antrag Bayerns, betr. die Teilung des beweglichen Eigentums in den früheren Bundesfestungen, und auf Errichtung einer süddeutschen

[1] Vgl. im allgemeinen Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 280 ff. (Anm. d. Red.)

[2] Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild von Hermann Baumgarten. Ludwig Jolly. Tübingen 1897. S. 82 f.

Festungs- bzw. Militärkommission (April 1868), die auf der Münchner Konferenz beschlossene Errichtung einer Liquidationskommission und den Vertrag vom 10. Oktober 1868, betr. die Errichtung einer Festungskommission, die Haltung Frankreichs gegenüber der Münchner Militärkonferenz, Oesterreichs Anspruch auf das unbewegliche Eigentum in den ehemaligen süddeutschen Bundesfestungen, die Bewaffnung der bayerischen Armee mit dem Werdergewehr, endlich die auf der Münchner Liquidationskommission beschlossene süddeutsche Vereinbarung über das bewegliche Eigentum in den ehemaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau.

Da die im folgenden mitgeteilten Freydorfschen Aufzeichnungen auf den bisher noch von keiner Seite benutzten Akten des badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beruhen, so liegt ihr großer geschichtlicher Wert auf der Hand.

I. Die Münchner Militärkonferenz vom 4. bis 7. Dezember 1867.

In Vollzug des Punktes V Ziffer 6 der Stuttgarter Konferenzbeschlüsse versammelten sich vom 4. bis 7. Dezember 1867 zu München die Kriegsminister von Bayern, Württemberg und Baden zu einer Militärkonferenz. General Freiherr von Prandh war von Major Freiherrn von Maßenbach, General von Wagner von Oberstleutnant von Sukow, Generalleutnant Ludwig von Oberstleutnant Schuberg begleitet. Der ersten Sitzung vom 4. Dezember 1867 wohnten auch der Staatsminister des Aeußern, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst mit Ministerialrat Freiherrn von Völderndorff, und die württembergischen und badischen Gesandten Graf von Degenfeld-Schomburg und Robert von Mohl an. Nachdem Fürst Hohenlohe die Bevollmächtigten mit der Hinweisung begrüßt hatte, daß die bevorstehenden Beratungen eine Ergänzung der Stuttgarter Konferenzbeschlüsse ergeben sollten und daß eine Verständigung der süddeutschen Staaten über gleichmäßige Wehrverfassungen und Heereseinrichtungen einerseits die süddeutschen Staaten stärken und zu wertvolleren Alliierten des deutschen Nordens machen, andererseits denselben ermöglichen würde, den Grad der Selbständigkeit zu bewahren, den sie, unbeschadet des gemeinsamen Zieles, erhalten könnten, zogen sich Fürst Hohenlohe und die diplomatischen Vertreter zurück, um den folgenden Beratungen (auch im Sinne der badischen Instruktion) den rein militärischen Charakter zu wahren.

Bei Vergleichung der Bestimmungen der Stuttgarter Konferenzbeschlüsse mit den inzwischen in den drei süddeutschen Staaten erlassenen Wehrgesetzen ergab sich, daß die Art. I, II, III Ziff. 1—9 jener Beschlüsse durchgängig befolgt und festgehalten waren. Es stellte sich ferner heraus, daß die in Art. IV und V angestrebte gleichartige Einteilung und Ausrüstung der drei Armeen größtenteils bereits erzielt, oder daß, wo der völligen Uebereinstimmung noch Hindernisse im Wege standen, wenigstens tunlichste Konformität hergestellt war. Die Formation der Infanterie und Artillerie war in den drei Staaten vollkommen übereinstimmend, diejenige der Kavallerie zeigte wenigstens keinen wesentlichen Unterschied.

Bei Beratung des Art. VI der Konferenzbeschlüsse wurde von dem bayerischen und württembergischen Kriegsminister großer Wert auf endliche Regelung der Verhältnisse der Festungen Ulm und Rastatt gelegt. Es wurde von Freiherrn von Völderndorff darauf hingewiesen, daß, nachdem die Liquidationsverhandlungen über das ehemalige Bundeseigentum bereits beendet seien,

der Zeitpunkt für die in Art. VI der Konferenzbeschlüsse vom 5. Februar 1867 in Aussicht genommenen weiteren Entschließungen gekommen sei. Kriegsminister Ludwig hatte sachlich nichts einzuwenden, erklärte sich aber zu solcher Verhandlung nicht bevollmächtigt.

Die Beschlüsse der Münchner Konferenz vom 4.—7. Dezember 1867 sind in zwei Protokollen niedergelegt, wovon das eine die Heereseinrichtungen, das andere die gemeinschaftlichen größeren Uebungen der bayerischen, württembergischen und badischen Kontingente und die süddeutschen Kontingente betraf.

Durch die in dem ersten Protokoll enthaltenen Festsetzungen war ein bestimmter Prozentsatz der Kriegsformation zu 2 % und des Friedenspräsenzstands zu 1 % der Bevölkerung in Aussicht genommen; es waren die früheren durch die Stuttgarter Konferenzen gewährten Minimalzahlen von $1^1/_2$ und $3^1/_2$ % beseitigt und es war ferner bestimmt, daß hiemit die dreijährige Dienstzeit erreicht werden solle. Bayern und Württemberg hatten hiemit den norddeutschen Heereseinrichtungen weitere Zugeständnisse gemacht, und auch für die Verhandlungen mit den badischen Ständen waren diese Vereinbarungen von Wert. Ebenso wichtig war die Festsetzung von $^2/_3$ % der Bevölkerung für das Stärkeverhältnis der Ersatzmannschaft. Für die Reiterei war weitergehend, als die Stuttgarter Beschlüsse, außer der Formation zu 5 Schwadronen das Erfordernis von etwa 137 Dienstpferden als Friedensstärke, übereinstimmend mit der norddeutschen Formation, anerkannt. Den Kgl. bayerischen Kriegsminister zur alsbaldigen Einführung der preußischen Reglements, besonders des Exerzierreglements, zu bestimmen, gelang nicht, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Schützenabteilungen der einzelnen bayerischen Bataillone als eine so wertvolle Einrichtung betrachtet wurden, daß die sonstigen Vorzüge der preußischen Formationen und Reglements dagegen nicht in Betracht kämen. Es wurde jedoch allseitig die Notwendigkeit der Uebereinstimmung der Reglements in den taktischen Grundsätzen zugestanden. Gleichheit der Signale und der Felddienstvorschriften wurde zunächst nicht durchgesetzt.

Dagegen verständigte man sich über Gleichartigkeit der Auszeichnungen für Offiziere, Militärbeamte und Unteroffiziere, und über gleiche Benennung der Chargen der letzteren.

Eine Vereinbarung über Einführung des Zündnadelgewehres wurde auch in München nicht erzielt. Bayern besaß 115 000 anerkannt tüchtige Hinterlader, welche bei ihrer geringen Laufstärke schwer in Zündnadelgewehre umgewandelt werden konnten. Das bei Neuanschaffungen zu wählende System stand noch nicht fest.

Die Regelung der Verhältnisse der Festungen Ulm und Rastatt mußte besonders aus dem Grunde verschoben werden, weil die Frage des Eigentumsrechts am beweglichen Material der früheren Bundesfestungen nicht entschieden war. Badischerseits wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Frage der Festungen, sowie die der Abhaltung von militärischen Uebungen nicht wohl ohne Zuziehung Preußens und des Norddeutschen Bundes gelöst werden könnte. Da eine solche Regelung aber als eine nicht nur militärische, sondern auch politische Angelegenheit zu betrachten war, erachtete sich der badische Bevollmächtigte zu Abgabe irgend bindender Erklärungen nicht für befugt; die Beschlüsse über die Festungen wurden nicht in die getroffenen Vereinbarungen aufgenommen, sondern in ein Separatprotokoll verwiesen.

Obgleich in diesem Protokoll nur eine Ansicht über das Festungswesen

und die Vereinbarung über eine weitere Verhandlung zur Ermöglichung von gemeinsamen Uebungen niedergelegt war, hielt man badischerseits das darin enthaltene Einverständnis der süddeutschen Regierungen über die Notwendigkeit einer mit Norddeutschland gemeinsamen Regelung des Verhältnisses der süddeutschen Festungen und der Schaffung eines gemeinschaftlichen Organs für das Festungs- und Verteidigungswesen doch für wichtig genug, um auch die Separatverhandlung vom 7. Dezember 1867 förmlich zu genehmigen.

Es ließ sich die Frage aufwerfen, ob diese Ratifikation badischerseits unbedingt oder nur mit förmlicher Beifügung der Bedingungen ausgesprochen werden sollte, unter welchen Baden auf eine endgültige Feststellung beider Fragen eingehen würde. Man entschloß sich nach reiflicher Erwägung für unbedingte Genehmigung.

Die Verpflichtung, welche man hiedurch einging, war eine sehr unverfängliche und die Heranziehung Preußens und des Norddeutschen Bundes zu den betreffenden Verhandlungen, welche Baden im Auge hatte, ließ sich im ferneren Gange der Beratungen mit Berufung auf die Allianzverträge und auf die Tatsache des Fortbestands des Miteigentumsrechts der norddeutschen Staaten an dem beweglichen Material der süddeutschen Bundesfestungen leicht erreichen. Zudem war der Zusammenhang des Verteidigungssystems des ganzen Deutschland in dem Protokoll vom 7. Dezember 1867 selbst im Prinzip zugestanden. Auch dafür, daß die in Aussicht genommenen Truppenübungen gemeinschaftlich mit norddeutschen Truppenabteilungen, oder unter Preußens Führung stattfänden, ließen sich aus den Allianzverträgen Argumente ableiten. Solche Uebungen mußten im einen oder anderen Falle zu mehreren Uebereinstimmungen der süddeutschen Heereseinrichtungen unter einander und mit den norddeutschen Einrichtungen führen.

Das Großherzogtum Baden war auch von seinem partikularistischen Standpunkte aus an der gemeinsamen Regelung des deutschen Festungswesens interessiert. Rastatt enthielt ein bewegliches Eigentum (des ehemaligen Deutschen Bundes) im Werte von 3000000 fl., ohne daß feststand, wer die Kosten der Erhaltung, den Ersatz für Verlust zu leisten habe. Die laufende Unterhaltung erforderte einen Aufwand von jährlich 70000 fl. und der Nutzen, welchen die Festung dem Großherzogtum als Waffenplatz, wie durch Aufbewahrung des überzähligen Kriegsmaterials bot, wurde durch die dem Lande aus einer etwaigen noch so erfolglosen Belagerung erwachsenden Nachteile weitaus aufgewogen. Ferner war Baden dabei interessiert, daß sich die künftige Vereinbarung nicht nur auf Ulm, sondern auch auf die bayerischen Festungen Landau, Germersheim und Ingolstadt erstrecke, da die rechtzeitige kriegsgemäße Besetzung, insbesondere von Landau und Germersheim, ebenso wie die volle Kriegsbesetzung Ulms mit 20000 Mann für Baden von größter Wichtigkeit werden konnte. Angesichts der Allianzverträge mit Preußen konnte doch der tatsächliche Zustand nicht fortbestehen, daß Baden allein die Besetzung und Verteidigung von Rastatt zu besorgen gehabt hätte.

So wurde denn von seiten Badens nicht nur am 17. Dezember 1867 die Punktation vom 4., 6. und 7. Dezember 1867 genehmigt, sondern auch mit höchster Ermächtigung vom 28. Dezember 1867 durch Ministerialerklärung vom 31. Dezember 1867 die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf weitere Verhandlungen über die Punktationen des Separatprotokolls von München den 7. Dezember 1867 einzutreten, „um auf diesem Wege zunächst einen Austausch der gegenseitigen

Anschauungen und Wünsche herbeizuführen und für eintretende ernste Ereignisse das Zusammenwirken der Feldtruppen und des Verteidigungssystems von ganz Deutschland unter preußischer Führung zu ermöglichen und nach Kräften zu fördern".

Von den bayerischen und württembergischen Regierungen wurden die Ergebnisse der Münchner Konferenzen vom 4. bis 7. Dezember 1867 unbedingt genehmigt, auch gegen die badischen Vorbehalte keine Einwendungen gemacht. Im Gegenteil wurde von seiten Bayerns darauf hingewiesen, daß gerade auch der bayerische Vertreter bei den Konferenzen die Allianzverträge mit Preußen stets im Auge gehabt und darauf verwiesen habe.

II. Der Antrag Bayerns, betr. die Teilung des beweglichen Eigentums in den früheren Bundesfestungen, und auf Einsetzung einer süddeutschen Festungs- bzw. Militärkommission, April 1868.

Den nächsten Anlaß zu gemeinschaftlicher Regelung von militärischen Angelegenheiten zwischen den Staaten zu beiden Seiten des Mains boten die Verhältnisse der vormaligen Bundesfestungen. Dieselben waren bis zur Auflösung des Deutschen Bundes gemeinschaftliche Angelegenheiten von ganz Deutschland. Wollte man auch bezüglich der Festungen selbst den Satz einerseits geltend machen, andererseits anerkennen, daß diese Festungen mit Auflösung des Bundes in den Besitz und das Eigentum des Staates übergegangen seien, in dessen Gebiet sie gelegen waren, so enthielten alle diese Festungen in ihrer ganzen Ausrüstung noch anerkannt gemeinschaftliches bewegliches Eigentum aller Bundesstaaten, z. B. die Festung Rastatt im Werte von etwa drei Millionen Gulden. Gelang es, eine Veräußerung oder Teilung dieses Eigentums zu verhindern, so mußte für Verwaltung, Erhaltung, Ersatz gesorgt, und zu diesem Behufe irgend eine aus nord- oder süddeutschen Militärpersonen zusammengesetzte Behörde aufgestellt, ihr eine gewisse Zuständigkeit in gemeinsamen militärischen Angelegenheiten übertragen werden, welche allmählich auf andere Gegenstände ausgedehnt werden konnte. War einmal die Gemeinschaftlichkeit des beweglichen Eigentums gerettet und gewahrt, so konnten die süddeutschen Regierungen zu einer Initiative wegen Anordnung einer gemeinschaftlichen Verwaltung und Einsetzung einer Kommission hiefür veranlaßt werden. Während des langsamen Ganges der Zusammenstellung und Schätzung des Bundeseigentums in den Festungen konnten die nötigen Einleitungen getroffen werden.[1])

Die Verhandlungen unter den deutschen Staaten über das gemeinschaftliche Eigentum an dem in den vormaligen Bundesfestungen befindlichen beweglichen Material, hatten bereits im August 1867 mit einem Ansuchen der Kgl. Bayerischen Regierung begonnen, welche, nachdem die Festung Landau auf einen sturmfreien Depotplatz reduziert werden sollte, einen Teil des dortigen Materials um niedrigen Anschlag für sich zu erwerben, einen anderen Teil zu veräußern oder auf gemeinschaftliche Kosten in andere feste Plätze zu verbringen, endlich 4000 Ztr. Pulver zu verkaufen wünschte.

Als im Oktober 1867 die entsprechenden Aeußerungen der beteiligten Regierungen noch nicht eingegangen waren, zeigte Bayern an, daß nunmehr

[1]) Im Herbst 1866 hatte der Minister von der Pfordten die Ratifikation der abgeschlossenen Konvention über gemeinschaftliche matrikularmäßige Unterhaltung der Festungen verweigert.

die Festung Landau von allen Vorräten und demjenigen Material geräumt werden würde, welches bei der beabsichtigten Umwandlung der Festung Landau in einen sturmfreien Depotplatz dort nicht mehr aufbewahrt werden könne. Dasselbe werde hinweggeschafft und untergebracht werden, wo sich Gelegenheit finde. Die Kgl. Regierung übernehme selbstverständlich keinerlei Haftung für Schaden und Verlust, welcher sich bei Ausführung dieser Anordnung ergebe, behalte sich vielmehr ihren Anspruch auf Ersatz der Transportkosten vor. In der badischen Erwiderung wurde bemerkt, daß der Kgl. Bayerischen Regierung anheimgegeben werde, bezüglich der Aufbewahrung und Instandhaltung des in ihrem Besitze befindlichen Festungsmaterials nach eigenem Ermessen aber auch auf eigene Gefahr und Verantwortung zu verfahren, daß man sich jedoch alle Rechte und Ansprüche aus dem Miteigentum an jenem Material vorbehalte.

Vielleicht die Erfahrungen, welche Bayern in dieser Angelegenheit machte, die seinen Wünschen wenig entgegenkommende Haltung der mitbeteiligten deutschen Staaten, mehr noch die Schwierigkeiten der zwischen Bayern und Württemberg versuchten entsprechenden Ordnung der beiderseitigen Befugnisse in der Festung Ulm veranlaßten die bayerische Regierung zu dem Begehren der Aufhebung der noch bestehenden faktischen Gemeinsamkeit des beweglichen Eigentums in den früheren Bundesfestungen. In einer Note vom 9. April 1868 begründet der bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe diesen Antrag wie folgt:

Die Verhandlungen über Auseinandersetzung des früheren Bundeseigentums hätten im Sommer 1867 damit geendet, daß Oesterreich, dann Holland für Luxemburg und Limburg für ihren Anteil an dem auf 9 036 656.40 Gulden taxierten beweglichen Bundeseigentum in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau durch eine Geldentschädigung abgefunden wurden, während das übrige bewegliche Bundeseigentum ungeteilt und gemeinsames Eigentum der übrigen deutschen Staaten geblieben sei. Nachdem durch das Aufhören des Deutschen Bundes die Souveränität der einzelnen Staaten in dem ganzen Umfang ihres Territoriums und hinsichtlich aller in demselben gelegenen Objekte unbeschränkt eingetreten sei und die freie selbständige Verfügung über die bayerische Festung Landau und über die bayerisch-württembergische Festung Ulm den Regierungen dieser Staaten allein zustand, könne das bisherige Miteigentum der andern von der Einwirkung auf diese Festungen ausgeschlossenen Regierungen an dem beweglichen Festungsmaterial nur als ein faktischer und, da er unfehlbar zu Inkonvenienzen führen müsse, auf die Dauer unhaltbarer Zustand angesehen werden.

Wenn auch Bayern keinen Widerspruch gegen den ohne vorgängige vollständige Teilung des Festungsvermögens erfolgten Schluß der Verhandlungen der Liquidationskommission erhoben habe, so sei dies nur im Hinblick auf die von anderer Seite dringend gewünschte Zuendeführung des Abfindungsgeschäftes mit Oesterreich und den Niederlanden geschehen, und habe sich die bayerische Regierung entschieden vorbehalten, auf jene Frage so bald als tunlich zurückzukommen.

Der Zeitpunkt hiefür sei nun eingetreten und es sei die endgültige Regelung um so notwendiger, als sich bei den Verhandlungen über das Material von Landau ergeben habe, daß bei dem bisherigen Zustande geradezu unerträgliche Hemmnisse in der freien Verfügung über diese lediglich der Souveränität Bayerns unterworfene Festung aus der faktischen Gemeinsamkeit des Materials entständen.

Es wurde demnach Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigentums durch definitive Teilung, und zu diesem Zweck der Zusammentritt einer Kommission aller beteiligten Staaten in Vorschlag gebracht.

In den Noten, welche die bei den Höfen von Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt akkreditierten bayerischen Gesandten dort abzugeben hatten, berief sich die bayerische Regierung zur Unterstützung ihres Vorschlages ferner auf einen Beschluß der Münchner Konferenz der süddeutschen Kriegsminister, wonach auch Württemberg und Baden ihr Eingehen auf Besprechung der Verhältnisse der süddeutschen Festungen zugesagt hätten. Durch eine endgültige Regelung dieser Angelegenheit werde ausländischen Regierungen gegenüber der Schein der Ratlosigkeit wegfallen, unter welchem die süddeutschen Regierungen gelitten hätten. Außerdem erschienen die infolge der Trutz- und Schutzbündnisse Preußen gegenüber begründeten Verhältnisse nicht früher in korrekter Weise geregelt, bis die süddeutschen Staaten ein süddeutsches Defensivsystem vereinbart und ins Leben gerufen haben würden. Das sei keine gegen das Ausland gerichtete Maßregel, es sei im Gegenteil der Wunsch der bayerischen Regierung, jeden Anlaß der allgemeinen europäischen Unsicherheit tunlichst auf friedlichem Wege zu entfernen. Es handle sich auch keineswegs um Verstärkung der Verteidigungswerke des Südens, sondern um Auseinandersetzung über das Festungsmaterial und um Festsetzung gemeinschaftlicher Administrationspläne.

Behufs Erzielung eines praktischen Resultats erscheine es angezeigt, für die gemeinsamen Wünsche und Bedürfnisse ein gemeinsames Organ, eine gemeinsame Oberbehörde zu schaffen, um so mehr, als die einzelnen nach verschiedenen Grundsätzen verwalteten süddeutschen Festungen an sich nicht viel bedeuteten und nur in ihrer Zusammengehörigkeit den Territorien der süddeutschen Staaten einen Schutz bieten. Es liege die Errichtung einer Zentralbehörde, etwa nach dem Muster der früheren Bundesmilitärkommission, im allseitigen Interesse.

Da Bayern, welches mit Landau, Ulm, vielleicht auch Germersheim, beteiligt sei und wohl auch das größte Besetzungskontingent zu liefern haben würde, könne wohl der Anspruch auf Wahl von München als Sitz der Kommission erhoben werden.

Die Gesandtschaftsnote schloß mit dem Wunsche, daß den Mitgliedern der Kommission zur Auseinandersetzung des Bundeseigentums zugleich die Beratung über Bildung einer ständigen süddeutschen Militärkommission und über ein gemeinsames Festungsreglement übertragen werde.

Der erste auf Teilung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigentums in den Bundesfestungen gerichtete Antrag verstieß in jeder Weise gegen die Interessen und die bisher in dieser Frage verfolgte Politik Badens.

Zunächst hatte Baden kein selbständiges Interesse an der Erhaltung der Festung Rastatt, welche nur als Glied der gesamten Verteidigungslinie Deutschlands gegen Frankreich Bedeutung hatte. Das selbstsüchtige Interesse Badens würde für Schleifung der Festung gesprochen haben, welche nur einen kleinen Teil des Landes deckte und die feindlichen Truppen anzog. Es konnte also Baden allein ein großes Geldopfer für diese Festung nicht angesonnen werden.

Ferner war es angesichts der finanziellen Lage, des Aufwands, welchen die Durchführung der neuen Heerverfassung erforderte, nicht wohl möglich etwa anderthalb Millionen Gulden, die Summe aufzuwenden, deren Herauszahlung im Falle der beabsichtigten Auseinandersetzung und der Erwerbung der Ausrüstung von Rastatt in Aussicht stand.

Unzuträglichkeiten bei Verwaltung und Verwendung des gemeinschaftlichen

Materials hatten sich nicht gezeigt. Durch Zusammentreten einer Kommission und Regelung der gegenseitigen Befugnisse ließ sich solchen vorbeugen.

Einer Auseinandersetzung zwischen den süddeutschen Staaten bedurfte es um so weniger, als im Falle der Durchführung derselben alle diese Staaten Schuldner Preußens geworden wären.

Andererseits sprachen überwiegende politische Gründe für Fortsetzung der Gemeinschaft, welche ein Band zwischen allen deutschen Staaten bildete und aus welcher sich unscheinbar ein dem Norden und Süden gemeinschaftliches militärisches Organ herausbilden konnte und sollte.

Dagegen war der zweite, durch Vermittlung der Gesandtschaften gestellte bayerische Antrag auf Einsetzung einer gemeinschaftlichen Festungskommission um so annehmbarer, als derselbe der Münchener Punktation vom Dezember 1867 entsprach, als dieser zweite Antrag geeignet war, den ersten zu beschränken, indem er irgend eine Fortsetzung der Gemeinschaft voraussetzte, und als — wenn in der Einladung auch nur von den süddeutschen Staaten die Rede war — Preußen und der Norddeutsche Bund von der Teilnahme an der Kommission kaum ausgeschlossen werden konnten. In diesem Sinne ließ der Ministerialpräsident v. Freydorf Ende Mai 1868 die bayerischen Vorschläge durch den badischen Gesandten in München, Robert v. Mohl, beantworten.

Bei näherer Besprechung der Angelegenheit in München ergab sich Einverständnis darüber, daß eine wirkliche Teilung des Festungsmaterials und Auszahlung des Wertes des von jedem einzelnen Staate zu erwerbenden Teiles nicht stattfinden solle, daß ferner Preußen und der Norddeutsche Bund an den Verhandlungen über die Auseinandersetzung teilzunehmen hätten; wogegen man aber bayerischerseits der Meinung war, daß die künftige Militär- oder Festungskommission nur aus Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten zusammengesetzt sein werde. Gegen eine Zuziehung von Preußen zu dieser Kommission wurde von bayerischer und württembergischer Seite hauptsächlich das Widerstreben und Mißtrauen des Volkes und der Kammern der Königreiche, und die Schwierigkeiten geltend gemacht, mit welchen die Anforderungen für das Heerwesen bei den Ständen ohnehin schon zu kämpfen hatten. Uebrigens könne die Kommission durch Vermittlung der beiderseitigen Militärbevollmächtigten in steter Verbindung mit Preußen und dem Norddeutschen Bunde bleiben.

Eine Note des Fürsten Hohenlohe vom 24. Juni 1868 konstatierte die allseitige Zustimmung zur vorgeschlagenen Fortsetzung der Verhandlungen über das bewegliche Eigentum des vormaligen Deutschen Bundes und lud zu einem Zusammentritt in München auf 1. September 1868 ein.

Inzwischen hatte die bayerische mit der württembergischen Regierung den Entwurf allgemeiner Grundlagen für Organisation einer süddeutschen Militärkommission vorläufig besprochen und denselben am 3. Juli 1868 in Karlsruhe mit der Einladung übergeben lassen, in Gemeinschaft mit Bayern und Württemberg durch Entsendung je eines Stabsoffizier mit dem nötigen technischen Hilfspersonal eine ständige süddeutsche Festungskommission nach Maßgabe dieses Entwurfs bereits am 15. Juli 1868 in München zu konstituieren, um damit auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung einmal eine Tatsache zu schaffen. Aufgabe der Kommission sollte die Sorge für die vormaligen süddeutschen Bundesfestungen, insbesondere deren Garnisonsverhältnisse, Unterhaltung und Verstärkung, deren Material, Armierung und Ver-

proviantierung, die Frage der Erhaltung oder Beseitigung vorhandener, wie die Anlage neuer Befestigungen und das Eisenbahnwesen, dann auch die Sorge für das ganze süddeutsche Verteidigungssystem und für dessen Zusammenhang mit jenem des ganzen Deutschlands sein. Bayern war der Vorsitz zugedacht, die Beschlüsse der Kommission sollten durch die Mehrheit der drei berechtigten Stimmen gefaßt werden.

Innerhalb jenes Wirkungskreises sollte die süddeutsche Militärkommission etwa die Befugnisse der früheren Bundesmilitärkommission haben. Sie sollte gegenüber den Regierungen zunächst eine beratende und vorschlagende Behörde, in Hinsicht auf die obersten Behörden der süddeutschen Bundesfestungen das Vollzugsorgan der Regierungen sein. Die Festungsbehörden sollten der Kommission unterstellt, eidlich verpflichtet werden und ihre Weisungen unmittelbar durch die Kommission empfangen.

Bei ihrem Zusammentritt sollte die Kommission zunächst ihre eigene Instruktion und die Formen ihrer Geschäftsführung beraten.

Die badische Regierung, welche sich bis dahin nur zu einer freien Besprechung über die Einrichtung einer Festungskommission bereit erklärt hatte, war durch diesen ohne ihre Mitwirkung festgestellten Entwurf überrascht und konnte, ganz abgesehen von dem Inhalt, schon wegen Mangels der Zeit zur vorgängigen Prüfung und zu Einleitung der nötigen Personal-Ernennungen der Einladung keine Folge geben, und einstweilen nur eingehende Prüfung der Vorlage zusagen.

Auch Württemberg lehnte die sofortige Beschickung der Kommission auf den 15. Juli 1868 ab, zugleich Einwendungen gegen den materiellen Inhalt des Entwurfs in Aussicht stellend.

Nachdem die auch in öffentlichen Blättern (zuerst in der „Hoffmannschen Korrespondenz") bereits angekündigte Zusammenkunft vom 15. Juli nicht zustande gekommen, erging von seiten der bayerischen Regierung eine neue Einladung, gleichfalls nach München, auf den 21. September 1868, welcher Termin eine Verschiebung des auf denselben Monat in Aussicht genommenen Zusammentritts der Liquidationskommission zur Folge haben mußte. Die Kommission sollte diesmal aus Vertretern von Bayern, Württemberg und Baden und zwar (auf Vorschlag Badens) aus dem Ressort der Auswärtigen und der Kriegsministerien bestehen und, ohne vorausbestimmte Verhandlungsgrundlage eine Verständigung über die Bildung einer süddeutschen Festungsmilitärkommission erzielen und deren Zusammenberufung möglich machen.

In der Zwischenzeit, bei einer Zusammenkunft in Baden vom 14. Juli 1868 hatten sich der Kgl. Bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe und Ministerialpräsident von Freydorf über das fernere Verfahren in der Angelegenheit der Liquidations- und Festungskommission verständigt. Es ergab sich, daß man bayerischerseits nicht prinzipiell gegen die Beteiligung Preußens und des Norddeutschen Bundes bei der künftigen Militär- oder Festungskommission eingenommen war, sondern daß man nur wünschte, die ersten Beratungen nur unter den süddeutschen Vertretern und mit Vermeidung des Scheines eines von Preußen geübten Einflusses zu pflegen.

Während Baden es für zweckmäßiger hielt, daß die Militärkommission erst gleichzeitig mit oder nach der Liquidationskommission tage, weil die von

letzterer zu fassenden Beschlüsse über fernere Gemeinschaft oder Teilung der Festungsausrüstungen erst die Grundlage für die Aufgabe und Tätigkeit der Festungskommission schaffen würden, bestand Bayern auf Berufung zunächst der Festungskommission, hauptsächlich zu dem Zwecke, damit die süddeutschen Bevollmächtigten sich über ihre in der Liquidationskommission zu beobachtende Haltung verständigen könnten.

Ferner schien Bayern noch zur förmlichen Liquidation und Teilung des Festungsmaterials und zu Herauszahlung der Bayern in solchem Falle treffenden Summe von etwa 500 000 Mk. geneigt, während Baden auf Fortbestand der Gemeinschaft hinwirkte.

Es wurde bayerischerseits anerkannt, daß die Anwesenheit badischer Offiziere bei den Stuttgarter und Münchner Konferenzen auf die Offiziere und das Militärwesen der zwei süddeutschen Königreiche von sehr gutem Einfluß gewesen sei, und die beiden Staaten in ihrer Annäherung an das Preußische Wehrsystem und Heerwesen sehr gefördert habe.

Man kam überein, daß die Liquidationskommission erst auf etwa den 20. September, die Militärkommission dagegen auf den 20. August 1868 berufen werden solle. Die letztere sollte sich in ungebundener Weise, nicht auf Grund des entworfenen Statuts, versammeln, sollte die bezüglich der Liquidation des Bundeseigentums dem Norddeutschen Bunde zu machenden Vorschläge und das Statut der künftigen ständigen Militärkommission beraten. Badischerseits wurde der sofortige Zusammentritt der Militärkommission unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese vorbereitende Kommission aus den Bevollmächtigten zur Liquidationskommission oder den Kriegsministern der süddeutschen Staaten bestehe, und daß das zu beratende Statut erst in oder nach der Versammlung der Liquidationskommission endgültig festgestellt werde.

Auf Vortrag des Ministeriums des Großh. Hauses und des Auswärtigen wurde durch höchste Entschließung vom 24. August 1868 die Beschickung der von Bayern auf den 21. September 1868 nach München berufenen Konferenz zur Bildung einer süddeutschen Festungsmilitärkommission durch den Kriegsminister, Generalleutnant von Beyer und den Großh. Gesandten in München, Geh. Rat Robert von Mohl, genehmigt.

III. Die auf der Münchner Konferenz (22. Sept. bis 10. Okt. 1868) beschlossene Errichtung einer „Liquidationskommission" und der Vertrag vom 10. Oktober 1868 betr. die Errichtung einer Festungskommission.

In der Konferenz, welche am 22. September 1868 im Sitzungssaale des Kgl. Staatsministeriums zu München zusammentrat, waren vertreten: Bayern durch den Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, den Kriegsminister Freiherrn von Prankh, den Ministerialrat Freiherrn von Völderndorff und den Obersten Fries vom Generalstabe; Württemberg durch den Chef des Kriegsdepartements Freiherrn von Wagner, den wirklichen Staatsrat Scheuerlen und den Chef des Generalstabs Obersten von Suckow; Baden durch den Kriegsminister Generalleutnant von Beyer, den Gesandten Geheimen Rat von Mohl und den Oberstleutnant Schuberg vom Kriegsministerium.

Aktzessist Graf von Berchem führte das Protokoll.

In der allgemeinen Diskussion, welche durch Verlesung der Münchener

Separatverhandlung vom 7. Dezember 1867[1]) und des bayerischen Entwurfs allgemeiner Grundlagen für Organisation einer süddeutschen Festungskommission eingeleitet wurde, hoben die badischen Vertreter hervor, daß die Schaffung der süddeutschen Festungskommission erst nach Beendigung der noch in der Schwebe befindlichen Liquidationsverhandlungen über Auseinandersetzung des noch gemeinschaftlichen beweglichen Bundeseigentums zu erfolgen habe, erklärten jedoch zugleich die Bereitwilligkeit der Großh. Regierung, nichtsdestoweniger jetzt schon in eine Besprechung der Angelegenheit eintreten zu wollen. Während Baden für die Fortdauer der Gemeinschaft eintrat, erklärte Bayern diesen Antrag für (in den Verhandlungen von 1866) schon abgelehnt, und schlug eine Auseinandersetzung zwar nicht unter allen beteiligten Staaten, wohl aber zwischen Nord- und Süddeutschland in der Weise vor, daß dem letzteren das bewegliche Eigentum in den süddeutschen Festungen, wie es bisher besessen wurde, zu Eigentum überlassen würde, welchem Vorschlag auch Württemberg beitrat. Während Bayern die sofortige Einsetzung einer Militär- oder Festungskommission (vor Einberufung der Liquidationskommission) aus militärischen und politischen Gründen für nötig hielt, machte Baden und Württemberg gegen einige dieser Gründe geltend, daß jene Kommission im Kriegsfalle ihre Tätigkeit doch einstellen müsse, indem dann nach den Allianzverträgen mit dem gesamten militärischen Oberbefehl auch derjenige über die Festungen an den König von Preußen übergehe.

In der zweiten Sitzung vom 23. September schlug Bayern vor, sich in der jetzigen Konferenz über die Prinzipien zu verständigen, welche in der Liquidationskommission seitens der süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen seien. Es könne dann hierüber ein Protokoll aufgenommen und diesem als integrierender Teil oder Beilage die Verabredung über die Festungskommission beigefügt und das Ganze mit der Einladung zur Teilnahme an der Liquidationskommission der Kgl. Preußischen Regierung mitgeteilt werden. Nachdem in fünf Sitzungen, deren letzte am 26. September 1868 stattfand, der Entwurf des Protokolls sowohl als auch des Vertrags über Errichtung einer Festungskommission durchberaten war, vertagte sich die Konferenz.

Bei ihrer Wiedereröffnung am 5. Oktober beschäftigte sich dieselbe besonders mit den Einwendungen, welche Württemberg gegen die projektierte Fassung des Art. 7 des Vertrags betr. die Errichtung einer Festungskommission erhob, welcher klare Hinweisungen auf eine Vereinbarung mit Preußen und dem Norddeutschen Bund in Aussicht stellte. Am liebsten hätte Württemberg, angesichts der damaligen preußenfeindlichen Zusammensetzung und Stimmung des Landtags, die Verhandlungen ganz abgebrochen. Da aber Bayern großes Gewicht darauf legte, daß die von ihm veranlaßten und in seiner Hauptstadt geführten Verhandlungen nicht ganz resultatlos auseinandergingen, und auch Baden einen annehmbaren Ausweg suchte, so kam es in der letzten Konferenzsitzung vom 10. Oktober zur Unterzeichnung

1. des Protokolls, welches die Grundsätze enthielt, die bei den bevorstehenden Verhandlungen der Liquidationskommission berücksichtigt werden sollten;
2. des Vertrags betr. die Errichtung einer Festungskommission (abgedruckt im Badischen Gesetzblatt von 1869 Nr. XLI S. 609).

[1]) cf. oben S. 3.

Anträge der badischen Bevollmächtigten, welche bei dem Widerspruch der anderen Staaten in dem Vertrage und dem Protokolle keinen Platz gefunden hatten, wurden als Vorbehalte in ein Separatprotokoll vom 10. Oktober 1868 aufgenommen.

In diesen Abmachungen lag ein Ergebnis vor, welches, wenn es auch nicht alle Wünsche erfüllte, doch im wesentlichen die von der badischen Regierung bei Eingehung in die Verhandlungen ins Auge gefaßten und in den Beratungen der Konferenz verfolgten Zielpunkte erreichte und welches keine den leitenden Gedanken und maßgebenden Interessen der Großh. Regierung widersprechende Bestimmungen enthielt.

In dem Vertrage über Bildung einer Festungskommission war der Zusammenhang zwischen dem Verteidigungssystem von Nord- und Süddeutschland grundsätzlich gewahrt und den süddeutschen Staaten die Verpflichtung auferlegt, die näheren Bestimmungen für die Pflege dieses Zusammenhangs im Einverständnisse mit der Kgl. Preußischen Regierung zu treffen. Gegen die nähere Bestimmung der Mittel und Wege zur Wahrung dieses Zusammenhangs waren vorerst nur formelle Einwendungen gemacht und war dieselbe einer weiteren Verhandlung unter Zuziehung von Vertretern Norddeutschlands vorbehalten worden.

Ferner war die Festungskommission nur als eine beratende, nicht beschließende und mit Vollstreckungsgewalt ausgerüstete Versammlung eingesetzt, und dadurch einerseits Baden gegen eine Majorisierung durch die zwei süddeutschen Königreiche gesichert, andrerseits die Hereinziehung Preußens und des Norddeutschen Bundes den in einem Teil Süddeutschlands herrschenden Strömungen gegenüber erleichtert. Durch Feststellung eines wechselnden Sitzes der Kommission in den drei süddeutschen Hauptstädten und nur provisorische Ueberlassung des Vorsitzes an Bayern war eine Unterordnung Württembergs und Badens vermieden. Sodann war durch das Protokoll vom 10. Oktober die von Baden angestrebte Fortdauer des Miteigentums aller deutschen Staaten an dem beweglichen Material der Festungen[1]) und damit die einzige materielle Grundlage für Anbahnung und Entwicklung militärischer Beziehungen zwischen Süd- und Norddeutschland und für Errichtung einer gemeinschaftlichen militärischen Behörde gesichert.

Endlich waren die Allianzverträge der süddeutschen Staaten mit Preußen mit der Wirkung neuerdings anerkannt, daß im Kriegsfall die Verfügung auch über das Festungswesen der verbündeten Staaten dem Oberfeldherrn zustehe.

Von seiten der bayerischen und badischen Regierung wurden die Münchner Vereinbarungen vom 10. Oktober noch im Laufe des Monats Oktober 1868 ratifiziert. Württemberg setzte die Ratifikation des Vertrags und Separatprotokolls besonders im Hinblick auf Art. 7 des Vertrags aus, und genehmigte sofort nur das sogenannte Liquidationsprotokoll vom 10. Oktober 1868.

Bayern teilte durch Vermittelung des preußischen Gesandten von Werthern in München die Abmachungen vom 10. Oktober 1868, mit Ausnahme des Separatprotokolls, sofort der Kgl. Preußischen Regierung mit dem Anfügen mit,

[1]) Der Ausdruck „Liquidationskommission" eignete sich hiernach nicht mehr als Name für die einzuberufende Kommission. Es wurde jedoch der Antrag auf eine passendere Bezeichnung besonders aus dem Grunde verworfen, weil sich die Kommission als Fortsetzung der Liquidationskommission, welche von 1866 bis 1867 in Frankfurt tagte, in unscheinbarster und unanfechtbarster Weise versammeln konnte.

daß man der Erklärung Preußens über den Tag entgegensehe, an welchem die Verhandlungen der Liquidationskommission in München, das jenseits schon als Sitz der Kommission angenommen worden, eröffnet werden könnten. Gleichzeitig erging eine Einladung auch an das Großherzogtum Hessen für die Provinzen südlich des Mains.

IV. Die Haltung Frankreichs gegenüber der Münchner Militärkonferenz (1868).

Aus München wurde zu Mitte Oktober 1868 berichtet, daß die französische Gesandtschaft daselbst, dem Gange der Konferenzen möglichst folgend, auf alle Eventualitäten gefaßt, für den Fall des Beschlusses der Zuziehung Preußens zu den Inspektionen, welche sie als eine Art Annexion der süddeutschen Festungen durch Preußen ansah, eine Note bereit hielt. Der französische Gesandte, Marquis de Cadoz, soll selbst die Einräumung einer nur beratenden Stimme an Preußen für eine sehr ernste Sache erklärt haben.

Mit Sicherheit ergab sich, daß der französische Gesandte zu Stuttgart, Marquis de Châteaurenard schon am 13. Oktober 1868 durch Mitteilung der Abschrift oder eines Auszuges eines von Marquis de Cadoz nach Paris erstatteten Berichtes volle Kenntnis von dem Inhalt der Münchner Abmachungen vom 10. Oktober und insbesondere von dem Gange der Verhandlungen über den Art. 7 des Vertrags hatte.

Sogar in Rom bekümmerte man sich um das Ergebnis der Münchner Konferenzen und Kardinal Antonelli erklärte dem bayerischen Gesandten, welcher mit ihm hierüber sprach: „so lange die süddeutschen Staaten das Festungsmaterial nicht für sich erworben haben würden, werde Preußen immer die Hand im Spiele haben".

Der französische Gesandte in Stuttgart soll im März 1869 im Namen des Kaisers eröffnet haben, man beabsichtige zwar keineswegs, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einzumischen, man könne in dieser Hinsicht tun und lassen, was man wolle; nur freilich dürfe der status quo nicht verändert werden. Die Aufsteckung der preußischen Fahne in Ulm oder Rastatt wäre ein Kriegsfall.

Was nun die Kenntnis betrifft, welche die französischen Gesandtschaften in München und Stuttgart von dem Gang und Ergebnis der Verhandlungen der süddeutschen Staaten hatten, so ist allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Personen, welche einem engeren Anschluß dieser Staaten an den Norddeutschen Bund und insbesondere dem Abschluß von Vereinbarungen auf militärischem Gebiete entgegenarbeiteten, die französischen Gesandtschaften von der jeweiligen Sachlage in Kenntnis erhielten, um von Paris aus Einsprachen und Hindernisse zu bereiten. Allein es ist nicht gerade notwendig, an solchen Verrat zu denken.

Die Tatsache des Zusammentritts einer Konferenz, aus welcher kein Geheimnis gemacht und welche in der Presse besprochen wurde, konnte den Gesandtschaften nicht entgehen und mußte diese zu Einziehung von Erkundigungen über Gegenstand und Gang der Verhandlungen veranlassen. Die französischen Gesandten an den süddeutschen Höfen standen unter sich in lebhafter Korrespondenz und begegneten sich häufig persönlich. Abgesehen davon, daß sie an einem oder dem anderen Orte unbekannte Wege zu ihren Informationen haben mochten,

pflegten sie bei ihren Unterhaltungen mit den Ministern und mit den Gesandten anderer Staaten die Vorgänge zur Sprache zu bringen, welche einen engeren Zusammenschluß der süddeutschen Staaten unter sich und insbesondere eine Annäherung derselben an Preußen und den Norddeutschen Bund betrafen; bei der größten Zurückhaltung der Minister konnte man in der einen Residenz diesen, in der anderen jenen Punkt in Erfahrung bringen und durch gegenseitige Mitteilungen die Lücken ergänzen.

Immerhin machten sich zuweilen störende Einwirkungen auf den Gang der Verhandlungen fühlbar, welche man jenen Informationen und Andeutungen und verdeckten Drohungen der französischen Diplomatie zuschrieb.

Präsident von Freydorf fand allseitige Zustimmung, als er im November 1868 aus solchen Vorgängen Anlaß zu dem Vorschlage nahm, daß die Minister und Beamten der süddeutschen Staaten sich möglichst wenig auf Erörterungen schwebender deutscher Angelegenheiten mit den Gesandten auswärtiger Staaten einlassen möchten, was ohne Verletzung der Rücksichten der Höflichkeit und des diplomatischen Brauches mit der Wendung geschehen konnte, daß lediglich innere deutsche Fragen und Gegenstände in Beratung seien, worüber die Verhandlungen noch schweben und worüber eine Mitteilung aus Rücksicht für die andern beteiligten Regierungen unstatthaft sei.

V. Anspruch Oesterreichs auf das unbewegliche Eigentum in den ehemaligen süddeutschen Bundesfestungen 1868.

Nachdem man in Wien in Erfahrung gebracht haben wollte, daß in der Münchner Militärkonferenz von einer Anerkennung des Miteigentums Preußens an den süddeutschen ehemaligen Bundesfestungen die Rede gewesen und daß man sich daher über eine Form der Beteiligung Preußens an den Angelegenheiten dieser Festungen geeinigt habe, fand der österreichische Reichskanzler Freiherr von Beust hierin Veranlassung, auch österreichischerseits Ansprüche zu erheben und geltend zu machen; die Kaiserlich Oesterreichische Regierung habe in den Prager Friedensverhandlungen ihren Anteil an dem Immobiliareigentum des ehemaligen Deutschen Bundes *nicht* aufgegeben, vielmehr in der bestimmtesten Weise sich vorbehalten. In einem Schreiben an den österreichischen Geschäftsträger in München, von Zwierzina, vom 11. Oktober 1868, führte Graf Beust weiter aus:

Als der Gegenstand früher in München zur Sprache gebracht worden, habe die Kgl. Bayerische Regierung geltend gemacht, daß die Bundesfestungen durch die Auflösung des Deutschen Bundes gleichsam herrenloses Gut geworden seien und ohne weiteres als den Regierungen, in deren Territorium sie belegen, vi occupationis anheimgefallen betrachtet werden könnten. Die Kaiserliche Regierung habe niemals besorgt, daß dieser Behelf aufrecht erhalten werden könne gegenüber dem in Recht und Billigkeit begründeten Axiom, daß bei Auflösung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft das Eigentum derselben unter die einzelnen Mitglieder pro rata ihrer Leistungen verteilt werden müßte, sofern dasselbe aber unteilbar sei, zwischen denjenigen, welche dasselbe an sich nähmen, und den übrigen Mitgliedern eine billige Ausgleichung stattzufinden habe. Den neueren Nachrichten zufolge habe Bayern selbst nunmehr den Gesichtspunkt fallen lassen, daß die ehemaligen Bundesfestungen durch eine Art Okkupationsrecht in das Eigentum der Territorialregierungen übergegangen seien.

Der Geschäftsträger wurde demnach beauftragt, die Aufmerksamkeit der Kgl. Bayerischen Regierung von neuem auf das Bedürfnis einer Auseinandersetzung zwischen Oesterreich und den künftigen Eigentümern der Bundesfestungen zu lenken und zu beantragen, daß Bayern für sich und im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten der Frage näher treten wolle, in welcher Weise ein billiges Aequivalent für den Oesterreich bis jetzt rechtlich zustehenden Anteil am unbeweglichen Eigentum des aufgelösten Bundes ermittelt werden könne. Es liege nicht entfernt in der Absicht Oesterreichs, sich von neuem in irgend ein Verhältnis von politischer oder militärischer Bedeutung in bezug auf jene Festungen einzudrängen. Aber rechtmäßig sei gewiß die Erwartung, daß ein Anspruch, welcher von Oesterreich selbst unter den dringendsten Umständen der Prager Friedensverhandlungen aufrecht erhalten worden sei, bei der Kgl. Bayerischen Regierung und bei den übrigen Interessenten eingehende Beachtung finden werde, nachdem derselbe doch nicht durch bloßes Ignorieren summarisch beseitigt werden könne.

Von seiten des bayerischen Staatsministeriums des Aeußeren konnte in einem dem bayerischen Gesandten in Wien, Grafen von Bray-Steinburg, zu Ende Oktober 1868 erteilten Auftrage die Voraussetzung der Anerkennung eines Miteigentums Preußens an den süddeutschen ehemaligen Bundesfestungen als eine vollkommen irrige bezeichnet werden, indem dieselben sich vielmehr im völlig freien Eigentum der betreffenden Regierungen befänden, nachdem durch Auflösung des Deutschen Bundes alle durch das Verhältnis zum Bunde bedingten Beschränkungen weggefallen seien. Es sei ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß es ein vom Territorium getrenntes Eigentum an den mit dem Grund und Boden verbundenen Immobilien nicht geben könne; darüber aber, daß das Eigentum an den Territorien, in welchen die früheren Bundesfestungen gelegen waren, nicht den deutschen Bundesstaaten insgesamt, sondern lediglich den Einzelstaaten vermöge der Territorialhoheit zustehe, könne kein Zweifel sein. Von seiten Preußens sei niemals ein Miteigentumsrecht an den süddeutschen vormaligen Bundesfestungen beansprucht worden. In den Beratungen der Militärkonferenz handle es sich vielmehr um das Miteigentumsrecht sämtlicher deutscher Staaten — mit Ausnahme von Oesterreich und Luxemburg an dem beweglichen Festungsmaterial. Der Anspruch Oesterreichs an dieses Material sei in den Verhandlungen der Liquidationskommission anerkannt und mit nahezu drei Millionen Gulden abgekauft worden. Nach Abfindung Oesterreichs und der Niederlande sei das bewegliche frühere Bundeseigentum nicht weiter liquidiert worden, es habe vielmehr das bisherige Gesamteigentum der anderen deutschen Staaten ohne genauere Ordnung des nunmehrigen Rechtsverhältnisses fortbestanden. Mit der Regelung dieses Verhältnisses, vorläufig unter den süddeutschen Staaten, beschäftigten sich die Militärkonferenzen, zu welchen die für ihre Ansprüche abgefundene Kaiserlich Oesterreichische Regierung zuzuziehen kein Anlaß gewesen sei. Bezüglich des Rechtes der Territorialstaaten an den in dem Lande gelegenen Festungen beziehe man sich auf die Ausführungen in der vierten Sitzung der Liquidationskommission. In der 25. Sitzung dieser Kommission habe sich Oesterreich lediglich vorbehalten, wegen seines Anteils an dem unbeweglichen Bundeseigentum mit den jetzigen Besitzern der ehemaligen Bundesfestungen weitere Verhandlungen zu pflegen. Bayern würde also keineswegs für die Festungswerke und Bauten von Mainz, Rastatt und Ulm, linkes Donauufer, in Anspruch genommen werden, nur etwa für Landau und Ulm, rechtes Donauufer.

Bayern habe aber niemals ein Eigentumsrecht des Bundes an Landau anerkannt; zudem sei der Platz als Festung aufgegeben und auf einen sturmfreien Depotplatz zurückgeführt. Nicht nur habe Bayern aus den dortigen Festungswerken keinen Nutzen gezogen, sondern es habe deren Beseitigung erhebliche Kosten verursacht. Die Festungswerke und Bauten von Ulm, rechtes Donauufer, soweit sie nicht, wie die Friedenskaserne, Bayern allein gehörten, seien für Bayern an sich weder notwendig noch nützlich, Bayern sei hiedurch in keiner Weise bereichert und könne auch nicht zur Herauszahlung einer Entschädigung verpflichtet sein.

Der Kaiserlich österreichische Geschäftsträger in München hatte zu Mitte November 1868 zur Wahrung des Rechtes seiner Regierung zu erwidern:

Durch die gegebenen Aufschlüsse sei der Anlaß zu der erhobenen Reklamation als ein irriger nachgewiesen; nichtsdestoweniger sei der erhobene Anspruch begründet. Die Theorie von dem Anfall der vormaligen Bundesfestungen an die Territorialregierung entspreche den vorhandenen Tatsachen nicht; Mainz z. B. sei nicht als dem Großherzogtum Hessen angefallen betrachtet worden; sie entspreche ebensowenig der Rechtsdoktrin. Wenn kein von dem Territorium getrenntes Eigentum an den mit dem Grund und Boden verbundenen Immobilien gedacht werden könne, so sei anzunehmen, daß dem Eigentümer der Festungswerke, dem Deutschen Bunde, auch das Territorium gehört haben müßte, auf dem sie stehen, und habe bei Auflösung der Gemeinschaft auch dieser einen Gegenstand der Auseinandersetzung zu bilden. Allerdings könne sich ein Anspruch von Bayern nur auf Landau und Ulm, rechtes Donauufer, beziehen. Der Entschädigungsanspruch richte sich gegen die Besitzer der vormaligen Bundesfestungen. Oesterreich werde dabei alle Rücksichten gegen die unfreiwillig zur Kriegsherrlichkeit über die Festungen gelangten Staaten walten lassen. Eine sofortige Eröffnung von Verhandlungen werde nicht verlangt; es wolle nur der erhobene Anspruch aufrecht erhalten, seine rechtliche Begründung den erhobenen Einwendungen gegenüber nachgewiesen werden.

Der Inhalt dieser Korrespondenz wurde dem badischem Ministerium des Auswärtigen teils von München, teils von Wien aus mitgeteilt. Von bayerischer Seite wurde hervorgehoben, daß die Berufung Oesterreichs auf eine Wahrung seiner Rechte im Laufe der Verhandlungen des Prager Friedens nur deshalb mit Stillschweigen übergangen worden sei, weil Bayern an jenen Verhandlungen nicht teilgenommen habe; übrigens sei schon in den Liquidationsverhandlungen klar dargelegt worden, daß Oesterreich zwar in Prag einen Anspruch an das unbewegliche Eigentum der vormaligen Bundesfestungen erhoben habe, dieser aber nicht anerkannt, vielmehr durch die zu diesem Zweck gewählte Fassung des Art. 8 vollkommen ausgeschlossen worden sei. Ferner sei die Auszahlung der Abfindung für das bewegliche Bundeseigentum an Oesterreich unter der bestimmten Voraussetzung erfolgt, daß damit eine vollständige Abfindung für alle Ansprüche Oesterreichs an das frühere Bundeseigentum erzielt sei, und daß Oesterreich durch Annahme der Abfindungssumme auch jene Voraussetzung zugestanden habe. Gegenüber diesem tatsächlichen Anerkenntnis sei der in der 25. Sitzung der Liquidationskommission von dem österreichischen Bevollmächtigten gemachte Vorbehalt wirkungslos und hinfällig. Zudem würde der geringe Teil unbeweglichen vormaligen Bundeseigentums, welchen Bayern in Ulm, rechtes Donauufer, besitze, bayerischerseits gegen die eventuell Bayern zustehenden Anteile an Altulm, Rastatt und Mainz wettgeschlagen werden können, so daß eine Ab-

lehnung der österreichischen Reklamation nach allen Richtungen gerechtfertigt erscheine.

Die Kaiserl. Oesterreichische Regierung, welche von diesen Mitteilungen an einzelne deutsche Staaten Kenntnis erhalten hatte, fügte den an ihre Gesandtschaften an den betreffenden Höfen übermittelten Abschriften der Korrespondenz mit München noch folgende Ausführung bei:

Wohl sei in Art. VIII des Prager Friedens nur das beweg liche Bundeseigentum als Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen den Interessenten bezeichnet, aber nur aus dem Grunde, weil Preußen nicht zu bewegen gewesen sei, die Einbeziehung des Immobiliarvermögens in die notwendig gewordene Teilung zuzustehen! Rechte könnten aber nicht dadurch erlöschen, daß sie bei einer bestimmten Veranlassung nicht zur Geltung gebracht würden. Nicht nur sei in den Friedensunterhandlungen ein Verzicht Oesterreichs nicht ausgesprochen, sondern ausdrücklich verweigert worden, und deshalb schweige der Friedensvertrag vom unbeweglichen Bundeseigentum. Noch weniger könne von einem Verzichte denjenigen Staaten gegenüber die Rede sein, welche an den Prager Friedensverhandlungen nicht teilgenommen hätten.

Die Voraussetzung, daß Oesterreich die Abfindung für das bewegliche Eigentum nicht ohne Verzicht auf seine Ansprüche an das unbewegliche Eigentum habe annehmen können, sei eine durchaus einseitige und willkürliche. Oesterreich habe in der Schlußsitzung der Liquidationskommission seinen Anspruch an die jetzigen Besitzer der Bundesfestungen ausdrücklich gewahrt und späterer Verhandlung vorbehalten.

An Preußen und den Norddeutschen Bund war eine derartige Mitteilung seitens der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung nicht gemacht worden.

Das Großh. Badische Ministerium des Auswärtigen nahm aus den Mitteilungen des kaiserlichen Geschäftsträgers gerne Anlaß, auch ihre Auffassung der von Oesterreich angeregten Frage nach Wien kundzugeben. Die Großh. Regierung hatte zur Zeit der Auflösung des Deutschen Bundes und der Tagung der Liquidationskommission wiederholt die rechtlichen Verhältnisse eingehend geprüft, in welche das unbewegliche Bundeseigentum und insbesondere die Festung Rastatt durch die eingetretenen Ereignisse versetzt worden waren, und kam hiebei zu der Anschauung, daß die von der österreichischen Regierung erhobenen Eigentumsansprüche nicht anerkannt werden könnten. Nachdem die Verbindung Deutschlands mit Oesterreich gelöst war, konnten die deutschen Staaten zu Einräumung keiner andern, als der ausdrücklich bedungenen und von ihnen anerkannten Ansprüche aus dem vormaligen Bundesverhältnis angehalten werden. Der bei den Prager Friedensverhandlungen erhobene Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des unbeweglichen Eigentums, welcher weder in den Friedensvertrag aufgenommen, noch mittelbar bei den Friedensschlüssen der süddeutschen Staaten mit Preußen anerkannt wurde, konnte ebensowenig als der in der Liquidationskommission gemachte Vorbehalt, ein bis dahin nicht bestehendes Recht begründen. Dem in der vierten Sitzung der Liquidationskommission erhobenen Anspruch Oesterreichs wurden entschiedene Ablehnungen entgegengesetzt, welche eingehender motiviert waren, als die erhobenen Ansprüche selbst.

Wollten dieselben sich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Auflösung einer Gemeinschaft stützen, wonach die einzelnen Mitglieder Anspruch auf Teilung nach Verhältnis, oder, wenn das Objekt unteilbar, gegen den neuen Erwerber Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hätten, so entstünde die Frage nach

der Höhe dieser Entschädigung. Diese könnte nicht, wie die österreichische Aeußerung in der 32. Sitzung der Liquidationskommission zu behaupten scheine, nach dem Beitrage der einzelnen Staaten zum Anlagekapital, sondern nur nach dem gegenwärtigen wirklichen Wert der Festungsanlagen bemessen werden, wie die Bevollmächtigten in der vierten Kommissionssitzung erklärten. Dieser Wert müßte ein Geldwert sein und dem Ertrage oder Kaufpreise entsprechen. Die Festungen, insbesondere Rastatt, würfen aber weder einen Ertrag ab, noch stellten sie einen Kaufwert dar. Ihre Erhaltung erfordere einen bedeutenden Aufwand; eine Veräußerung würde die Zerstörung der Werke bedingen, deren Kosten den möglichen Erlös übersteigen würden.

Mit dem gleichen Rechte, aus welchem Oesterreich Entschädigung verlangte, könnten die unfreiwilligen Erwerber der unbeweglichen und unteilbaren Objekte die früheren Teilhaber zum Beitrag zu den ihnen zugefallenen Lasten zuziehen.

Die Kaiserl. Oesterreichische Regierung habe sich zudem bereits auf einen analogen Standpunkt gestellt, indem sie durch Unterzeichnung des Londoner Vertrages vom 10. Mai 1867 in die Schleifung der vormaligen Bundesfestung Luxemburg willigte, ohne daß für sie selbst oder für die bei jenem Vertrage nicht vertretenen süddeutschen Staaten eine Entschädigung vorbehalten worden wäre.

Die hiernach dem badischen Geschäftsträger in Wien zugefertigte Instruktion beschränkte sich auf diese Ausführungen, welche für die Ablehnung der österreichischen Ansprüche genügten, und enthielt sich insbesondere der Behauptung der vollkommenen Unbeschränktheit und Freiheit des Eigentums der Territorialstaaten an den in ihrem Gebiet gelegenen Festungen, welche folgeweise auch den andern deutschen Staaten gegenüber hätte geltend gemacht werden können und müssen. Und doch konnte und mußte in Zukunft eine Beteiligung aller deutschen Staaten an der Erhaltung und Verwaltung der deutschen Festungen auf ein fortbestehendes Anrecht jener Staaten an diese Festungen gegründet werden. Wollte man auch ein fortdauerndes Miteigentum jener Staaten nicht zugeben, so war doch klar, daß die Territorialstaaten die betreffenden festen Plätze nicht als völlig isolierte und frei verfügbare Objekte, sondern als *Teile* eines Verteidigungssystems erworben hatten, dessen Zusammenhang geachtet und erhalten zu sehen die Besitzer der übrigen Teile als ein gewisses Recht, jedenfalls als eine schuldige Rücksicht beanspruchen konnten.

Freilich konnten, ganz abgesehen von einem solchen Recht und Interesse, die deutschen Staaten sich in freier Weise zur Errichtung einer neuen Gemeinschaft bezüglich des Eigentums und der Verwaltung der Festungen vereinigen; allein die Behauptung eines völlig freien Eigentums und einer willkürlichen Verfügungsgewalt des Territorialstaates konnte solcher Einigung im Innern und von außen Hindernisse bereiten.

Auf die Eröffnung jener, den österreichischen Anspruch betreffenden Ausführungen, bemerkte der kaiserliche Reichskanzler, die erhobene Reklamation sei lediglich durch die Nachricht veranlaßt worden, daß Preußen für sich und für die Staaten des Norddeutschen Bundes einen dem Verhältnis der Beiträge entsprechenden Anteil an dem unbeweglichen Eigentum des Deutschen Bundes geltend mache. Wäre ein solcher Anspruch für begründet erachtet, und wären nicht vielmehr die Bundesfestungen als nunmehriges freies Eigentum der Territorialstaaten angesehen worden, so würden wohl alle früheren Teilhaber gleichberechtigt gewesen sein. Die Angelegenheit sei keine politische, sondern eine rein finanzielle, und eben nach dieser Seite hin hätte sich die Kaiserl. Regierung

durch Anmeldung ihres Anspruchs der Volksvertretung gegenüber decken müssen. Hätte man sich von bayerischer Seite auf Berichtigung des Irrtums beschränkt, welcher die Reklamation veranlaßte, so würde man diese einfach zurückgezogen haben. Die Angelegenheit habe nun keinen praktischen Wert mehr.

Immerhin blieb auffallend, daß auf eine irrige Voraussetzung hin, welche durch einfache Anfrage leicht zu berichtigen war, eine Reklamation erhoben wurde, welche unverkennbar neben der finanziellen eine eminent politische Bedeutung hatte.

VI. Die Bewaffnung der bayerischen Armee mit dem Werder-Gewehr 1869.

Gegen die Bewaffnung der bayerischen Armee mit Gewehren nach dem System Werder-Berdan, für welche das Kriegs-Ministerium eine Forderung von annähernd fünf Millionen Gulden (für 100 000 Stück) bei den Ständen einbringen wollte und am 17. Februar 1869 wirklich einbrachte, machte die badische Regierung, gestützt auf die geschlossenen und schwebenden militärischen Vereinbarungen zwischen den süddeutschen Staaten, durch ihren Gesandten in München, Geheimen Rat von Mohl, folgende Gegenvorstellungen:

Es scheine vorweg die Tauglichkeit der neuen Waffe und deren Superiorität über das Zündnadelgewehr nicht nachgewiesen. Diese auch vorausgesetzt, sei der Nachteil, welchen die einheitliche Kriegführung Deutschlands durch die Verschiedenheit der Infanteriewaffe erleiden würde, größer, als der Nutzen, welchen ein besseres Gewehr einem, wenn auch ansehnlichen, doch verhältnismäßig untergeordneten Teile des deutschen Heeres bieten könne. Es werde durch Einführung eines besonderen Gewehrs für die bayerische Infanterie deren Verwendbarkeit beschränkt und bei gemeinsamer Aktion mit anders bewaffneten Heeresteilen Störung und Verwirrung verursacht. Vom besonderen bayerischen Standpunkte aus könne man vielleicht einen Vorteil darin sehen, daß die anders bewaffneten bayerischen Truppen nicht so leicht mit andern deutschen Truppen vereinigt werden könnten, daher mehr in ihrer Zusammengehörigkeit belassen werden müßten; auf der andern Seite liege dagegen auch die Gefahr der Isoliertheit. Bei der Kriegführung komme alles auf möglichst rasche Vereinigung großer Massen zu möglichst entscheidendem Schlage an. Solch rascher und sicherer Verwendung sei die Verschiedenartigkeit der Gewehre, besonders der Munition, hinderlich. Eine Verwendung der besonders ausgerüsteten Truppe auf einem besonderen Kriegstheater sei nicht wahrscheinlich. Die Sicherung der Teile müsse im Hauptquartier gesucht werden; der Versuch, nur das eigene Land zu decken (1866), werde wohl nicht wiederholt werden, oder sich schwer rächen. Der bayerischen Armee müsse vielmehr die Fähigkeit vollkommener Verwendbarkeit mit den übrigen deutschen Truppen gewahrt werden. Durch gegenteilige Maßregeln würde sich Regierung und Volksvertretung schwerer Verantwortung aussetzen.

Schon bei den früheren Versuchen der Anbahnung gleicher Einrichtungen der Armeen der süddeutschen Staaten sei stets auf Uebereinstimmung der Kaliber der Gewehre und Geschütze Gewicht gelegt worden, um den so wichtigen Munitionsersatz im Felde und während der Aktion ohne Anstand bewerkstelligen zu können. Es sei auch in den 1850er Jahren für die Armeen von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt ein Vorderladungsgewehr mit gemeinsamem Kaliber eingeführt worden, welches die gegenseitige Verwendung

von Munition gestattete. Bei nunmehr nötiger Beschaffung von Hinterladungsgewehren sollte der Vorteil der Beibehaltung gleichen Kalibers um so weniger aufgegeben werden, als einer Verschiedenartigkeit später schwer abzuhelfen wäre.

Wenn auch das in Bayern in Aussicht genommene Werder-Gewehr mit Kupferpatrone nach Berdan bei den im Frieden angestellten Versuchen sich gut bewährt habe, wenn seine Konstruktion einfach, handlich und dem gemeinen Mann leicht verständlich sei, wenn sein Schuß genau und richtig, seine Munition gegen alle äußeren Einflüsse unempfindlich und aufbewahrungsfähig sei, so fehle doch die Hauptsache, die Erfahrung und Gewißheit, daß das von keiner andern Armee gekannte oder eingeführte Gewehr sich auch im Felde bewähren werde, eine Erfahrung, welche dem in Norddeutschland, Württemberg, Baden und Hessen angenommenen Zündnadelgewehr unzweifelhaft zur Seite stehe. Das Zündnadelgewehr habe eine einfache, dem Soldaten leicht verständliche Konstruktion, gestatte ein rasches Auseinandernehmen und Zusammensetzen der einzelnen Teile, ohne Hilfe eines Instruments, es zeichne sich durch Treffähigkeit, Raschheit des Feuers, durch die Einfachheit, Dauerhaftigkeit und Aufbewahrungsfähigkeit seiner Munition aus. Auch die bestehenden Schutz- und Trutzbündnisse sollten für Bayern ein Grund sein, das bei allen anderen verbündeten deutschen Heeren eingeführte Zündnadelgewehr auch für seine Truppen anzunehmen.

Die badische Regierung drang jedoch mit diesen Aenderungen in München nicht durch.

Nach dem Feldzuge von 1866 wurde dort das Podewils-Gewehr, mit welchem die bayerische Armee ausgerückt war, in einen Hinterlader nach besonderem eigenem System umgewandelt, über dessen Mittelmäßigkeit man einig war. Eine andere Waffe war nicht vorhanden, und die bayerische Armee hätte in einem nahen Kriegsfalle mit diesem Hinterlader ins Feld ziehen müssen. Vor endgültiger Annahme eines neuen Gewehrs wurden alle neuen Systeme von Kommissionen geprüft, alle Arten neuer Gewehre untersucht und verglichen. Einflußreiche Persönlichkeiten verlangten die Einführung des österreichischen Woerndel-Gewehrs, welcher aber Kriegsminister von Prankh entgegentrat. Nach Beendigung der Untersuchungen und Prüfungen wurde den nach München einberufenen Führern der bayerischen Truppenteile die Frage vorgelegt:

1. wie sich das Zündnadelgewehr zu andern neueren Gewehren verhalte? und
2. ob politische Gründe eine Einführung des Zündnadelgewehrs trotz seiner etwaigen Inferiorität gebieterisch verlangten?

Die versammelten Generale sollen einstimmig erklärt haben, daß das Zündnadelgewehr durch neuere Systeme, besonders durch das Werder-Berdansche Gewehr weit überholt sei und daß die politisch-strategischen Rücksichten der Rücksicht auf bestmögliche Bewaffnung der Armee nachzustehen haben. Auf diese Gutachten stützte dann der Kriegsminister seine Forderung von fünf Millionen Gulden für Anschaffung von 100 000 Stück Werder-Berdanscher Gewehre, welche er im Staatsministerium durchsetzte. Die Abgeordneten wurden vor Einbringung der Forderung beim Landtag zu dem Probeschießen eingeladen, um sich persönlich von der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Systeme, insbesondere davon zu überzeugen, daß sich die Schnelligkeit des Feuers des Zündnadelgewehrs zu derjenigen des Werderschen wie 7 zu 16, zu derjenigen des Berdanschen Gewehrs wie 7 zu 18 oder 19 verhalte; daß die Flugbahn des Zündnadelgewehrs nicht rasant

sei und daß dasselbe durch Gasausströmungen das Zielen erschwere. Die Ueberzeugung von der Inferiorität des Zündnadelgewehrs war auch schon im Heere verbreitet.

Mit Empfehlung des Zündnadelgewehrs stieß man überall auf Widerspruch. Ein hochgestellter Offizier bemerkte gegen die vorgebrachten Gründe: Napoleon habe das Handwerk auch verstanden, doch sei es ihm ganz gleichgültig gewesen, daß die Bayern ihr eigenes Gewehr beibehielten.

Auch mit dem Argumente drang man nicht durch, daß die Annahme des Zündnadelgewehrs für das bayerische Heer eine Art politischer Demonstration sein werde, welche im Osten und Westen nicht mißverstanden werden konnte und welche zu Erhaltung des Friedens mehr beitragen würde, als weitestgehende mündliche Versicherungen der Bundeshilfe.

Der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe schien aus den erwähnten praktischen und politischen Gründen der Annahme des Zündnadelgewehrs für die bayerische Armee geneigt; schien aber mit seiner Ansicht allein zu stehen und gegen die fachmännischen Autoritäten nicht aufzukommen.

In unterrichteten politischen Kreisen Münchens vernahm man selbst Zweifel an der Richtigkeit der den Argumentationen für das Zündnadelgewehr zugrunde liegenden Unterstellung, daß nämlich Bayern unter allen Umständen an der Seite des übrigen Deutschlands kämpfen werde. Wohl stehe der König fest zum Allianzvertrag und ebenso das gegenwärtige Ministerium. Aber wie, wenn im entscheidenden Momente hochgestellte Persönlichkeiten ihren ganzen Einfluß geltend machen, eine Agitation im Lande veranstaltet, Deputationen gesandt, Straßenkrawalle organisiert, von der Kammer der Reichsräte Adressen beschlossen würden und zugleich eine Deutschland feindliche Armee an der Grenze erschiene, im Falle also der Einwirkung einer Art höherer Gewalt?

In militärischen Kreisen war das Zündnadelgewehr entschieden verworfen; wenn auch die Verschiedenartigkeit des Infanteriegewehrs in der deutschen Armee, wie nicht zu bestreiten, ein Uebel sei, so sei dasselbe doch kleiner, als eine schlechtere Bewaffnung eines so großen Truppenkörpers, wie die bayerische Armee.

Ein vormals badischer Kriegsbeamter machte weiter geltend, man werde nach dem nächsten Feldzug auch in Preußen ein neues Gewehr annehmen müssen, da man z. B. im Falle eines Krieges mit Frankreich mit dem Zündnadelgewehr gegenüber dem Chassepotgewehr üble Erfahrungen machen werde.

Nachdem eine Einwirkung zu gunsten der Annahme des Zündnadelgewehrs hoffnungslos war, konnte man nur wünschen, daß die Stände durch Bewilligung des geforderten Kredits die Beschaffung von Werder- oder Berdan-Gewehren ermöglichten, damit die bayerische Armee in einem etwa ausbrechenden Kriege wenigstens mit einer besseren, als der damaligen, und zwar mit einer wohl auch an sich dem Zündnadelgewehr überlegenen Schießwaffe versehen werde.[1])

[1]) Anfangs April beschloß die zweite Kammer, dem Kriegsminister für Einführung neuer Hinterladungsgewehre statt der geforderten 4 765 000 Gulden nur 1 100 000 Gulden zu bewilligen. Der Antrag Völk und der Fortschrittspartei, vorerst nur 770 000 Gulden zu bewilligen und sich mit Preußen in Benehmen zu setzen, ehe man eine vollständige Neubewaffnung des bayerischen Heeres einführe, blieb in der Minderheit.

VII. Die auf der Münchner Liquidationskommission am 6. Juli 1869 beschlossene Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, betr. die Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigentums an den ehemaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau.

Auf die Münchner Konferenzbeschlüsse vom 10. Oktober 1868[1]) folgte in Bayern eine Zeit der Unschlüssigkeit in Angelegenheiten, welche auf das Gebiet der Politik hinüberspielten und in der Bevölkerung oder nach außen Aufsehen oder Mißstimmung erregen konnten. Bald wollte man, von der Berufung der Liquidationskommission absehend, die Festungskommission, in welcher Preußen noch nicht vertreten war, einberufen, bald wollte man vor Einberufung der Liquidationskommission wissen, mit welchen Absichten und Anträgen Preußen in derselben hervortreten würde. Zudem erregte die genaue Kenntnis, welche der französische Gesandte in München von den Verhandlungen und Ergebnissen der Münchner Militärkonferenz hatte, das Mißtrauen der beteiligten Regierungen. In Karlsruhe beschwerte man sich insbesondere auch darüber, daß Bayern, statt Preußen unbedingt zu der Liquidationskommission zu laden, im Einverständnis mit Württemberg die Berufung der Kommission von der Kenntnis der Absichten Preußens abhängig machen wollte. In der Zwischenzeit hielten die Chefs der Generalstäbe der drei süddeutschen Staaten, General Graf von Bothmer, Oberst von Suckow und Oberstleutnant von Leszczynski, welche gelegentlich in einer der Residenzen zusammentraten, die nähere Verbindung ihrer Staaten in militärischen Angelegenheiten, im Sinne des Anschlusses an die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, aufrecht.

Am 9. Februar 1869 endlich machte Preußen durch einfache Annahme der ergangenen Einladung, die Bestimmung des Tages des Zusammentritts der Liquidationskommission der Kgl. Bayerischen Regierung überlassend, den wechselnden Plänen, der Unsicherheit und den Zweifeln ein Ende. Dieser Annahme war nur der Wunsch beigefügt, daß auch das gleichfalls beteiligte Großherzogtum Hessen (für Südhessen) zur Kommission möge geladen werden.

Auf die Anfrage bezüglich der voraussichtlichen Haltung und Anträge des Norddeutschen Bundes hatte Graf Bismarck durch den Gesandten in München, Freiherrn von Werthern, die beruhigende Erklärung abgegeben: Es würden bezüglich der künftigen Verhältnisse der vormaligen Bundesfestungen keine Forderungen gestellt werden, welche auch nur im entferntesten geeignet wären, die berechtigte Selbständigkeit Bayerns zu schädigen; man könne aber auch nicht verlangen, daß einerseits das Eigentum gemeinschaftlich bleibe, andererseits Norddeutschland von der Mitwirkung an der Aufsicht über die Verwaltung ausgeschlossen bleibe; es müsse eine gegenseitige Teilnahme von nord- und süddeutschen Bevollmächtigten an der Oberaufsicht über das in den beiderseitigen vormaligen Bundesfestungen befindliche Material zugestanden werden, welche am füglichsten durch gegenseitige Inspizierungen geübt werden könne.

Nachdem die Kgl. Bayerische Regierung am 9. Februar 1869 den andern süddeutschen Regierungen von der Annahme der an Preußen ergangenen Einladung Kenntnis gegeben hatte, folgte am 17. Februar eine Eröffnung über jene Erklärungen des Bundeskanzlers, und zugleich, statt der nunmehr erwarteten Einladung zur Beschickung der Liquidationskommission, ein neuer bayerischer Vorschlag.

[1]) cf. oben S. 11.

Man griff auf die Verhandlungen über Art. 7 des Hauptvertrages vom 10. Oktober 1868 zurück, glaubte, es wäre doch zweckmäßig, auf den ursprünglichen Inhalt dieses Artikels zurückzukommen, wonach die Art der Beteiligung Norddeutschlands an der Kontrolle der Verwaltung des Festungsmaterials zunächst von den süddeutschen Staaten festgestellt, und hiezu die Zustimmung Preußens auf diplomatischem Wege eingeholt werden sollte. Bayern schlug folgende Fassung des Art. 7 vor:

„Die drei Regierungen anerkennen die Notwendigkeit des Zusammenhangs des Defensivsystems von Nord- und Süddeutschland und werden deshalb zu Wahrung dieses Zusammenhangs von allen die Verwaltung des noch in gemeinschaftlichem Eigentum befindlichen Materials betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen der Festungskommission sofort der Kgl. Preußischen Regierung durch den am Sitze der Kommission befindlichen Preußischen Militärbevollmächtigten Mitteilung machen. In wichtigeren Fragen wird vorerst die Ansicht der Kgl. Preußischen Regierung gehört und werden, soweit tunlich, deren Ratschläge Beachtung finden.

Zu den periodischen Inspizierungen tritt ein Militärbevollmächtigter des Norddeutschen Bundes der Kommission bei und es finden diese Inspizierungen in den süddeutschen vormaligen Bundesfestungen unter Leitung des Vorsitzenden der süddeutschen Festungskommission, jene in Mainz aber unter Leitung des norddeutschen Bevollmächtigten statt.

Die Regierungen sind bereit, den Vorschlägen und Bemerkungen der Inspektionskommission Rechnung zu tragen."

Diese Eröffnung war mit der Einladung vom 9. Februar schwer in Einklang zu bringen. Ferner fand sich in den Verhandlungen der Münchner Konferenz vom Oktober 1868 keine Spur der dem Vorschlag vom 27. Februar 1869 zugrunde liegenden Idee; und wenn auch, so war sie durch den abgeschlossenen Vertrag beseitigt, welcher das Verhältnis der Liquidations- und Festungskommission und die Teilnahme des Norddeutschen Bundes anders ordnete. Wenn man nach förmlichem Abschluß und Ratifikation eines Vertrages wieder auf in den Verhandlungen abgetane Vorschläge zurückkommen wollte, war kein Ende zu finden. Zudem war der neue bayerische Vorschlag so sehr im Widerspruch mit dem angenommenen Art. 7 des Vertrages[1]) und mit der in den Verhandlungen von Baden vertretenen Richtung, daß die Zustimmung Badens zu dem bayerischen Vorschlag nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Württemberg hatte den Vertrag vom 10. Oktober 1868 noch nicht ratifiziert, und suchte die Einberufung der Liquidationskommission, von der es im Vergleiche mit dem Anstoß, welchen die Beteiligung Norddeutschlands im Auslande erregen werde, sich geringe Ergebnisse versprach, möglichst hinauszuschieben. Man hoffte in Stuttgart, die nötigen Geldbewilligungen für Verteidigungs- und überhaupt militärische Zwecke von den dortigen Ständen eher auf Grund der Beschlüsse irgend einer rein süddeutschen Militärkommission zu erlangen, als auf Grund der Maßnahmen einer Kommission, in welcher auch der Norddeutsche Bund vertreten gewesen wäre.

---

[1]) Derselbe lautete: „Die drei Regierungen anerkennen die Notwendigkeit des Zusammenhanges des Defensivsystems von Nord- und Süddeutschland und verpflichten sich, die Prinzipien für die Wahrung dieses Zusammenhanges sowie für die Verwaltung des bisherigen gesamten Bundesfestungsmaterials *in der demnächst einzuberufenden Liquidationskommission* dementsprechend zu regeln.

Den an einigen Orten bis zum Mißtrauen gesteigerten Zweifeln machte Fürst Hohenlohe durch eine an die deutschen Gesandtschaften in München gerichtete Note vom 10. März 1869 ein Ende, in welcher die Fortsetzung der am 31. Juli 1867 unterbrochenen Sitzungen der zu Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Kommission behufs Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigentums auf den 4. April 1869 in München anberaumt wurde.

Dieser Einladung war am 9. März eine Zusammenkunft des Fürsten Hohenlohe mit dem württembergischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn von Varnbueler in Nördlingen vorhergegangen.

Eine Note des bayerischen Gesandten in Karlsruhe vom 12. März 1869 sah zwar von dem Antrag auf Abänderung des Art. 7 des Vertrags vom 10. Oktober 1868 ab, betonte aber, daß die Einsetzung einer Festungskommission eine lediglich süddeutsche Angelegenheit sei und daß der zwischen den drei größeren süddeutschen Staaten abzuschließende Vertrag weder in einer von sämtlichen deutschen Staaten zu beschickenden Konferenz, noch in der Liquidationskommission beraten werden könne, welche ihre Verhandlungen auf die Gegenstände des Art. 7 des Vertrags zu beschränken haben werde.

Die Stellung der badischen Vertreter in der Liquidationskommission mußte voraussichtlich eine günstigere sein, als sie es in den Stuttgarter und Münchner Konferenzen gewesen war. Die Bestrebungen und Anträge der badischen Regierung konnten auf Unterstützung nicht nur von den Vertretern Preußens und des Norddeutschen Bundes, sondern auch von seiten des Großherzogtums Hessen rechnen, welches für seine südlichen Provinzen kaum eine andere Politik verfolgen konnte, als für seine nördlichen, welche durch die norddeutschen Bevollmächtigten vertreten waren. Die Fortdauer des gemeinschaftlichen Eigentums der Staaten zu beiden Seiten des Mains an dem Festungsmaterial war durch das Protokoll vom 10. Oktober 1868 gesichert; es durfte zu einem Antrage auf Teilung nicht zurückgegangen werden. In dem Separatprotokoll vom 10. Oktober 1868 hatte Baden das mindeste von ihm verlangte Maß der Teilnahme Norddeutschlands an der Festungskommission angegeben und es war nicht wahrscheinlich, daß sich der Norddeutsche Bund mit Einräumung geringerer Befugnisse begnügen würde.

Endlich war nach den gemachten Erfahrungen nicht zu bezweifeln, daß der Territorial-Regierung die nötigen Befugnisse für entsprechende Verwendung des Materials der in ihrem Gebiete gelegenen Festung werde eingeräumt werden.

Eine auf Antrag des Ministeriums des Großh. Hauses und des Auswärtigen und Beivortrag des Kriegsministeriums eingegangene höchste Entschließung vom 1. April 1869 genehmigte denn auch die Entsendung badischer Bevollmächtigter, des Gesandten in München, Geheimen Rats von Mohl, und des Oberstleutnants von Leszczynski zu den bevorstehenden Verhandlungen der Liquidationskommission und die von den Ministerien vorgeschlagene Instruktion dieser Kommission.

Inzwischen war Württemberg angesichts des Ergebnisses einer neuen Wahl zum Zollparlamente, welche im Bezirk von Ulm stattfand, und als Beleg einer sich steigernden Abneigung des Volkes gegen jede Annäherung an den Norddeutschen Bund angesehen wurde, noch zurückhaltender geworden, als zuvor, und auch in München wurde von zuständiger Seite erklärt, daß Bayern, nachdem sein Antrag auf Aenderung des Art. 7 des Vertrags vom 10. Oktober 1868

abgelehnt worden, in der bevorstehenden Liquidationskommission keinerlei Anträge einbringe, sondern einfach die Anträge der andern Beteiligten abwarten und zu dem einzelnen Vorschlag Stellung nehmen werde.

In der ersten Sitzung der Liquidationskommission, welche am 4. April 1869 zu München stattfand, waren vertreten:

Der Norddeutsche Bund: durch den Geheimen Legationsrat von Kehler und Major Crueger;

Bayern: durch den Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe, den Ministerialrat Freiherrn von Völderndorff, den Verwaltungsdirektor von Feinaigle und Oberstleutnant Fries;

Württemberg: durch den Gesandten Freiherrn von Soden, den Oberkriegsrat Habermaas;

Baden: durch den Gesandten Geheimen Rat von Mohl und Oberstleutnant von Leszczynski;

Hessen: durch den Geheimen Legationsrat Neidhart.

Bayern übernahm auf Vorschlag der norddeutschen Kommissäre den Vorsitz.

Die Versammlung nahm in den folgenden Sitzungen den Titel an:

„Die behufs Auseinandersetzung des vormaligen beweglichen Bundeseigentums zu München versammelte Kommission"

und stellte fest, daß nur mehr die Auseinandersetzung jenes Teiles des vormaligen beweglichen Bundeseigentums in Frage kommen könne, welcher nach Abfindung von Oesterreich und Luxemburg-Limburg beim Abschlusse der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Kommission unverteilt geblieben war.

Inhaltlich des Vortrags eines bayerischen Bevollmächtigten war seit Abschluß der Frankfurter Liquidationsverhandlungen ein Teil des Landauer Festungsmaterials an Ort und Stelle geblieben, ein anderer Teil nach Ulm gebracht und dort verwendet, ein dritter Teil veräußert, der Rest nach Germersheim überführt worden. Der Erlös des Veräußerten wurde zur Verfügung der Miteigentümer gestellt. In Mainz, Rastatt und Ulm hatte keine Veräußerung stattgefunden.

Das Eingehen in die Erörterungen von militärisch und politisch wichtigeren Fragen wurde durch die in der zweiten Sitzung vom 5. April 1869 von den badischen Bevollmächtigten gestellten Fragen eingeleitet:

1. Ob die Herren Vertreter von Bayern und Württemberg die im Oktober 1868 stipulierte Grundlage heute noch anerkennen und somit verhandeln wollen:

a) wie mit dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogtum Baden die Prinzipien für die Wahrung des Zusammenhangs des Defensivsystems von Nord- und Süddeutschland geregelt werde;

b) wie das gemeinsame ehemalige deutsche Bundesfestungsmaterial verwaltet werden soll;

2. Ob die Herren Vertreter des Norddeutschen Bundes und des Großherzogtums Hessen geneigt sind, auf Grund der ihnen bekannten Oktober-Verhandlungen und somit auf die unter 1, a und b ausgeführten Punkte in weitere Verhandlungen einzutreten.

Letztere Frage wurde in der dritten Sitzung vom 7. April 1869 von den norddeutschen Bevollmächtigten bejaht, ebenso die erstere Frage von den bayerischen

und württembergischen Bevollmächtigten, welche in Gemäßheit des Protokolls vom 10. Oktober 1868 sogleich den Antrag beifügten:

daß das in den süddeutschen Festungen Ulm, Rastatt und Landau befindliche gemeinsame Festungsmaterial fortan im allgemeinen deutschen Interesse durch die betreffenden Territorial-Regierungen verwaltet und diese Verwaltung durch die von ihnen einzusetzende Festungskommission überwacht werden solle, während anderseits das in Mainz befindliche gemeinsame Festungsmaterial unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes zu verbleiben hätte.

Während die bayerischen und württembergischen Vertreter die Uebereinstimmung ihres Antrages mit Art. 2 des Protokolls vom 10. Oktober 1868 betonten, bezog sich Baden auf die Vorbehalte des Separatprotokolls vom gleichen Tage, und auch Bayern erklärte sich bereit, dem Norddeutschen Bunde alle Rechte einzuräumen, welche aus der Natur des Miteigentums an dem Festungsmaterial zu folgern wären. Nur dürfe die Ausübung dieser Rechte nicht die berechtigte Selbständigkeit der süddeutschen Staaten beeinträchtigen. In gleichem Sinne sprach sich auch Württemberg aus.

In der vierten Sitzung erklärten die norddeutschen Vertreter im Anschlusse an die Ausführungen der bayerischen und württembergischen Bevollmächtigten in der dritten Sitzung vom 7. April, daß ihnen die Einräumungen der Ziffer IV des Protokolls vom 10. Oktober 1868 nicht genügten, weil durch diese Ziffer IV dem Norddeutschen Bunde die in dem Miteigentum liegende Befugnis bezüglich des Materials von Ulm, Rastatt und Landau entzogen und dafür nur das Versprechen geboten werde, daß die Verwaltung im deutschen Interesse werde geführt werden. Die Gemeinsamkeit des Eigentums würde hienach für den Norddeutschen Bund nur dem Namen nach bestehen. Es müsse dem Norddeutschen Bund irgend eine genügende Garantie für die Wahrung seiner Eigentumsrechte, sowie der allgemeinen deutschen Interessen geboten werden. Als solche Garantie wurde die gegenseitige Inspektion und Kontrolle bezeichnet.

Die bayerischen Bevollmächtigten bestritten zunächst die Voraussetzung, von welcher die norddeutschen Kommissare ausgingen, als habe die Kgl. Bayerische Regierung Preußen zur Fortsetzung der im Oktober 1868 zwischen den drei süddeutschen Staaten gepflogenen Verhandlungen geladen. Bayern habe vielmehr im April 1868 an sämtliche im gemeinsamen Eigentum befindlichen Regierungen den Antrag auf endliche Beendigung des von der Frankfurter Liquidationskommission unfertig zurückgelassenen Zustandes des beweglichen vormaligen Bundeseigentum gestellt, im August und Oktober 1868 den Antrag auf Zusammenberufung einer Kommission zur definitiven Auseinandersetzung über das bewegliche Eigentum des vormaligen Deutschen Bundes wiederholt, und die letzte Einladung vom 10. März 1869 habe lediglich auf Fortsetzung der am 31. Juli 1867 unterbrochenen Sitzungen der Frankfurter Liquidationskommission gelautet. Demnach habe sich die Versammlung lediglich mit Auseinandersetzung des bisherigen Bundeseigentums zu beschäftigen und könne der Vertrag der süddeutschen Staaten vom 10. Oktober 1868 nicht Gegenstand ihrer Verhandlungen sein.

Im übrigen erklärten sich die bayerischen Bevollmächtigten dem Antrage der preußischen nicht abgeneigt und hofften, ein befriedigendes Ergebnis der gegenseitigen (selbständigen) Verhandlungen über die von dem Norddeutschen Bunde für die Wahrung der Eigentumsrechte und der allgemeinen deutschen Interessen in Anspruch genommene gegenseitige Inspektion und Kontrolle.

Auch dieser Erklärung, bei welcher sich im Hinblick auf letzteres Anerbieten die norddeutschen Kommissäre beruhigten, schlossen sich die württembergischen Bevollmächtigten an.

In der fünften Sitzung vom 26. April 1869 erklärte sich Bayern mit der Einrichtung einer gegenseitigen Inspizierung zur Prüfung des Zustandes des gemeinsamen Materials, seiner Verwaltung und Sicherstellung einverstanden, vorausgesetzt, daß solche Inspektionen jährlich nur einmal und in den süddeutschen Festungen unter süddeutscher Leitung stattfänden.

Bayern erklärte ferner die Einsetzung einer zwischen Bayern, Württemberg und Baden zu vereinbarenden rein süddeutschen Festungskommission als die Voraussetzung aller weiteren Vereinbarungen über das gemeinsame Material.

In der folgenden sechsten Sitzung vom 30. April 1869 erläuterten zunächst die norddeutschen Bevollmächtigten näher die von ihnen verlangte Zulassung zur Inspektion und Kontrolle; daraufhin brachten die bayerischen Bevollmächtigten einen mit Württemberg vereinbarten Entwurf ein, in welchem einerseits jede Teilnahme eines norddeutschen Bevollmächtigten an der süddeutschen Festungskommission beseitigt, andererseits der Zusammenhang des süddeutschen mit dem norddeutschen Defensivsystem nur scheinbar und in sehr prekärer Weise gewahrt war. Die norddeutschen und badischen Kommissäre nahmen denselben vorläufig nur zur Kenntnis.

In der siebenten Sitzung vom 11. Mai 1869 kam man auf den von Bayern modifizierten Vorschlag der norddeutschen Kommissäre überein:

> daß von den in der Liquidationskommission vertretenen Regierungen eine aus militärischen Mitgliedern dieser Kommission bestehende Subkommission beauftragt werde, nach Maßgabe des rein sachlichen und technischen Interesses über die Modalitäten der gegenseitigen Kontrolle und Inspektion Vorschläge zu machen und der Liquidationskommission zu unterbreiten.

Von der achten Sitzung vom 28. Mai ab erscheinen als norddeutscher Bevollmächtigter statt des erkrankten Oberstleutnants Grafen Wartensleben der Oberstleutnant und Abteilungschef im Kriegsministerium von Hartmann und als badischer Bevollmächtigter der Major und Kommandant der Pionierabteilung August Hofmann.

Die militärische Subkommission (bestehend aus den Herren Feinaigle, Fries, v. Hartmann, Crueger, Habermaas, Hofmann) überzeugte sich bald, daß schon in die Feststellung der nächsten militärischen Details der Inspektionen die politischen Momente so wesentlich eingriffen, daß die Beschränkung ihrer Beratung auf das rein technische Gebiet nicht durchführbar, jedenfalls nicht im Interesse möglichster Beschleunigung der Erledigung der Aufgabe der Kommission sei, und sie arbeitete den Entwurf einer Vereinbarung über die Gesamtheit aller den Beratungen der Kommission unterzogenen Fragen aus. Die Subkommission sah sich durch diese Erweiterung ihrer Beratungen veranlaßt, im steten Einvernehmen mit den nicht militärischen Bevollmächtigten und nach Instruktionen der betreffenden Regierungen zu beraten und zu beschließen, sodaß ihrer Arbeit von vornherein die allgemeine Zustimmung gesichert war. In der neunten Sitzung vom 6. Juli 1869 wurde der vorgelegte Entwurf einer

> Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigentums in den ehemaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau betreffend,

mit unwesentlichen Zusätzen und Abänderungen angenommen. Höchst bezeichnend für die Haltung der einzelnen beteiligten Regierungen zu dem Vertragswerk waren die von denselben in der gleichen Sitzung zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

In der folgenden zehnten Sitzung vom 12. Juli erklärte der württembergische Bevollmächtigte, daß nach Anschauung seiner Regierung durch die in der Sitzung vom 6. Juli punktierte Vereinbarung die Allianzverträge in keiner Weise berührt würden.

In der elften Sitzung vom 26. Juli kamen Meinungsverschiedenheiten zutage über die Auslegung des in Art. 10 der Vereinbarung vom 6. ds. Mts. enthaltenen Begriffes „gesamtdeutsches Verteidigungssystem". Aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des Zeitgewinnes beantragte die badische Vertretung weiter, den Betrag der von den Regierungen von Preußen, Bayern und Württemberg (Protokoll der zehnten Sitzung) in die Gemeinschaft zu zahlenden Summen nicht zur Verteilung zu bringen, sondern zu einem gemeinsamen Fond zu vereinigen, welcher bei dem Bankhause M. A. Rothschild in Frankfurt a. M. zu hinterlegen und zur gemeinsamen Verfügung der Eigentümer zur Deckung außerordentlicher, von der Inspizierungskommission für notwendig erachteten Mortifikationen und Ergänzungen des gemeinschaftlichen Festungsmaterials zu halten sei.

Dieser Antrag wurde in der letzten, vierzehnten Sitzung vom 11. Oktober 1869 von den anderen süddeutschen Staaten abgelehnt, unter dem Ausdruck des Bedauerns der norddeutschen Vertreter, daß abermals ein Versuch, etwas für ganz Deutschland Gemeinsames zu schaffen, kein günstiges Ergebnis gehabt habe.

In der dreizehnten Sitzung vom 30. August entschied man über die Ansprüche des Fürstentums Liechtenstein an dem gemeinsamen Festungsmaterial. In der vierzehnten Sitzung vom 11. Oktober wurden die Gesamtergebnisse auf von der Münchner Liquidationskommission über das bewegliche gemeinschaftliche Material in den Festungen Mainz, Ulm und Landau neuerlich getroffenen Maßregeln zusammengestellt, worauf die Kommission nach Erledigung ihrer sämtlichen Aufgaben geschlossen wurde.

Daß der Vertrag in die unscheinbare Form eines protokollarischen Kommissionsbeschlusses gekleidet wurde, hatte seinen Grund in der Rücksicht auf möglichste Ablenkung der Aufmerksamkeit des Auslandes.

Obgleich die Vereinbarung vom 6. Juli 1869 in Verbindung mit dem Vertrage vom 10. Oktober 1868 nicht alle Ziele erfüllte, welche Baden in den Verhandlungen angestrebt hatte, war damit gleichwohl ein erster Schritt getan und ein Anfang unmittelbarer militärischer Beziehungen zwischen Süd- und Norddeutschland für Friedenszeiten gegeben, während nach den Allianzverträgen solche Beziehungen nur in den Kriegszeiten eintraten.

Es war die Gefahr der Auflösung der Gemeinschaft des Eigentums an dem Inventar der vormaligen Bundesfestungen abgewendet und in der Fortdauer dieser Gemeinschaft der unscheinbare und anstandlose Anhalt zur Entwickelung eines militärischen Anschlusses zwischen Süd- und Norddeutschland erhalten worden.

In der Inspektionskommission, in welcher alle deutschen Staaten vertreten waren, wurde ein Organ gewonnen, welches der militärisch-politischen Zusammengehörigkeit Ausdruck gab. Unter günstigen Umständen konnten die beschränkten Befugnisse dieses Organs leicht und ohne Aufsehen erweitert werden. Beim

Herannahen einer Kriegsgefahr z. B. konnte die Kommission mit weiteren Befugnissen ausgestattet werden.

Die Art. 9 und 10 der Vereinbarung vom 6. Juli 1869 nötigten die süddeutsche Festungskommission zur Pflege von Beziehungen, zu Verhandlungen und gemeinsamen Beratungen mit Vertretern des Norddeutschen Bundes und zu gemeinsamer Pflege militärischer Interessen. Es war Aussicht vorhanden, daß unter Umständen, z. B. unter dem Druck einer nationalen Strömung ein weiteres Feld für diese Pflege den noch widerstrebenden Regierungen abgewonnen werden konnte, und es war hiefür vorerst wenigstens der Boden eines Vertrags gewonnen. Jedenfalls war auch bei der engsten Auslegung der betreffenden Artikel wenigstens der Zusammenhang der westdeutschen Festungsfront Gegenstand der gemeinsamen Erwägung und Tätigkeit.

Unter der Sicherstellung des Festungsmaterials, für welche die allgemeine deutsche Inspektionskommission zu sorgen hatte, war wohl nicht nur die Sicherstellung gegen Wetter und widerrechtliche Handlungen, als vielmehr der ausreichende Schutz gegen den feindlichen Angriff, die fortifikatorische Sicherstellung zu verstehen, sodaß sich die Tätigkeit der Kommission auf die Befestigungsanlagen und Garnisonsverhältnisse erstrecken konnte. Unter den „aus dem Gemeinschaftsverhältnisse sich ergebenden Angelegenheiten" konnte z. B. auch der Zusammenhang der der Inspektion unterworfenen mit anderen festen Plätzen, die Ausfüllung von Lücken im westdeutschen Festungssystem verstanden werden.

Da der Norddeutsche Bund drei, die süddeutschen Staaten vier Mitglieder zu der Kommission stellten, war dem ersteren ein entsprechender Einfluß gesichert und konnte bei Mehrheits-Entscheidungen die badische Stimme den Ausschlag geben.

Gegen die Gefahr, daß Baden in der Festungskommission auf partikularistische Wege gedrängt werden könnte, schützte die Bestimmung, daß dieser Kommission nur eine beratende Stimme, keine vollziehende Gewalt und keine finanziellen Befugnisse zugestanden waren und schützte ferner die mittelbare Vertretung des Norddeutschen Bundes bei dieser, dessen unmittelbare und volle Vertretung in der Inspektionskommission.

Einem Uebergreifen der Festungskommission war ferner dadurch vorgebeugt, daß die Verwaltung des Festungsmaterials nicht ihr, sondern der Territorialregierung überwiesen wurde; und daß vielmehr die Inspektionskommission mit dem Aufsichtsrecht auch die Befugnisse hatte, Beschlüsse zu fassen und den Vollzug zu veranlassen.

Von der süddeutschen Festungskommission konnte man zudem wirkliche Vorteile, einen günstigen Einfluß auf das gesamte süddeutsche Festungswesen erwarten.

Vom Standpunkte der badischen Regierung überwogen also die aus den Vereinbarungen vom 10. Oktober 1868 und 6. Juli 1869 zu erwartenden Vorteile die zu besorgenden Nachteile und es wurde auf Vortrag der Ministerien des Auswärtigen und des Kriegs durch höchste Entschließung vom 6. August 1869 (wie früher der Vertrag vom 10. Oktober 1868) auch die Vereinbarung vom 6. Juli 1869 samt den dazu gehörigen protokollarischen Erklärungen genehmigt.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu beiden Vereinbarungen (der Vertrag vom 10. Oktober 1868 war nunmehr auch von Württemberg genehmigt) fand am 14. August 1869 zu München statt.

Die Zustimmung der Volksvertretung zu dem Vertrage war hauptsächlich im Hinblick auf Art. 3 der Vereinbarung vom 6. Juli 1869 erforderlich wo-

nach die Territorialstaaten die Verpflichtung der Erhaltung und Ergänzung des in ihrer Verwaltung befindlichen Materials übernahmen.

Inhaltlich des mit den Vereinbarungen ratifizierten Protokolls vom 26. Juli 1869 hatte zunächst und zwar 10 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden (am 24. August 1869) die süddeutsche Festungskommission zusammenzutreten, während nach Art. 4 der Vereinbarung vom 6. Juli 1869 die Inspizierungskommission ihre Tätigkeit im September zu beginnen hatte.

Die Festungskommission, in welcher Bayern durch den Inspektor der Militärbildungsanstalten Generalmajor Ritter von Malaisé und Major Riem vom Geniekorps, Württemberg durch Obersten und Regimentskommandeur Grafen von Reischach und den Hauptmann und Referenten im Kriegsministerium Freiherrn Schott von Schottenstein, Baden durch Major und Kommandanten der Pionierabteilung Aug. Hofmann vertreten war, trat am 26. August 1869 in München zusammen, um sich nach Fertigstellung des Entwurfs einer Geschäftsordnung und eines Entwurfs des Bedarfs von Personal und Material, welchen die Kommission für ihre Kanzlei in Aussicht nahm, nach der dritten Sitzung vom 11. September 1869 zu vertagen. Sie ging dann, ohne je wieder ins Leben zu treten, in dem deutsch-französischen Kriege, in den Bundesverträgen, Militärkonventionen und der Reichsverfassung unter.

Im Oktober und November 1869 begann auch die Inspizierungskommission ihre Tätigkeit. Es wurden die Festungen Mainz, Landau, Rastatt und Ulm einer eingehenden Besichtigung bezüglich ihrer Ausrüstung mit Artillerie- und Geniematerial, dessen Verwaltung und Sicherung zum Zwecke der Verteidigung der fortifikatorischen Kampfmittel unterzogen; es wurden Verzeichnisse des sämtlichen Materials, Nachweisungen über die seit der Auflösung des Bundes vorgenommenen Veränderungen gemacht, und Anordnungen wegen Ergänzung und Sicherstellung des Materials zur Sprache gebracht.

In der nach Art. 8 Abs. 1 der Vereinbarung vom 6. Juli 1869 vom 12. bis 18. November zu Ulm abgehaltenen Schlußberatung kamen außer den Ergebnissen der Inspizierung der vier Festungen und den Gutachten und Anträgen der besonderen Kommissionen, folgende Angelegenheiten zur Sprache:

1. die Anlage eines doppelten Brückenkopfes bei Mannheim und Ludwigshafen;

2. die Erbauung einer Eisenbahn von Bruchsal über Germersheim nach Landau.

3. der Ausbau der Eisenbahnlinie von Lohr bis Wertheim.

Alle diese Vorlagen wurden von der Mehrheit der Kommission befürwortet; die Kommissare des Norddeutschen Bundes stellten dessen Teilnahme an den Kosten der Ausführung des Brückenkopfes bei Mannheim-Ludwigshafen in Aussicht. Nur die Kgl. Bayerische und der Vertreter der süddeutschen Festungskommission erklärten sich, mangels Instruktion, außerstande, an der Besprechung und Abstimmung teilzunehmen.

Ueber die Abstellung eines gerügten Mißstandes in der Anlage des Rastatter Bahnhofes und über die unter 1—3 aufgeführten Bauprojekte fanden infolge der gegebenen Anregungen Korrespondenzen der beteiligten Regierungen statt. Im übrigen machte der Krieg von 1870 mit seinen staatsrechtlichen Folgen auch der Inspizierungskommission ein Ende.

Die Preußische Seehandlung.[1])

Von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin.

Die beiden letzten Jahrzehnte der Regierung Friedrichs des Großen waren bekanntlich der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung des preußischen Staates gewidmet, der durch die voraufgegangenen Kriege bis zum äußersten erschöpft war. Die Mittel und Wege zu diesem „Retablissement" waren dem König und seinen Gehilfen durch die Grundsätze des herrschenden Merkantilismus vorgezeichnet, in dessen Anschauungen auch Friedrich der Große durchaus befangen war. Vor allem ging man darauf aus, unter strenger Absperrung gegen das Ausland die inländischen Manufakturen von Staatswegen zu kräftigen und, wo sie noch nicht vorhanden waren, zu schaffen, daneben aber auch einen Exporthandel zu organisieren, um das Ausland dem Inland tributpflichtig zu machen. Das Gewaltsame, das in diesem ganzen System überhaupt liegt, erfuhr noch eine Steigerung durch das persönliche Temperament des großen Königs, der mit unerhörter Arbeitskraft und Energie, von sich wie von seinen Beamten oft Unmögliches fordernd, an seine Aufgabe heranging. Freilich erwies sich der Wirtschaftsorganismus nicht so fügsam und biegsam wie eine Truppe in der Hand ihres Befehlshabers, der König stieß hier auf Widerstände und Schwierigkeiten, die sich der Einwirkung auch des Mächtigsten entziehen. Vor allem waren die Konjunkturen in den letzten Jahrzehnten der Regierungszeit Friedrichs ungünstig; zudem aber zeigte er in seinen finanziellen Unternehmungen eine wenig glückliche Hand. So kam es, daß ihm auf friedlichem Gebiete die Erfolge oft versagt blieben, die ihm auf kriegerischem so reichlich beschieden waren.

Eine der wenigen wirtschaftspolitischen Schöpfungen Friedrichs des Großen, die sich bis zur Gegenwart erhalten haben, ist die Seehandlung, und auch diese hat ihren Schöpfer nur überleben können, weil sie später andere Bahnen einschlug, wie bei ihrer Gründung beabsichtigt war.

Wenngleich die wirtschaftspolitische Tätigkeit Friedrichs in erster Linie der Industrie zugute gekommen ist, so wandte er doch, getreu seinem merkantilistischen Programm, auch dem Handel, insbesondere dem Exporthandel, jederzeit das höchste Interesse zu. Schon im Jahre 1750 wurde unter seiner Aegide und mit seiner Unterstützung von dem Schotten Thomas Stuart in Emden eine Handelsgesellschaft für den Handel mit Ostasien ins Leben gerufen, von der Begeisterungsfähige erwarteten, daß sie Emden zu einem zweiten Brügge oder Antwerpen

[1]) Literatur: v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen Bd. I S. 144 ff., 234 ff., Bd. II S. 53 ff., Bd. III S. 47 ff.; Schwartz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens Bd. I S. 489 ff; Bergius, Finanzwissenschaft S. 376 ff.; die Artikel über die Seehandlung in Conrads Handwörterbuch (Lexis), in Elsters Wörterbuch (Schanz) und in Stengels Wörterbuch des deutschen Staatsrechts (Koch). Für die ältere Zeit: Krug, Geschichte der preußischen Staatsschulden S. 102 ff.; (Rother), Die Verhältnisse des Kgl. Seehandlungsinstituts 1845 und Nachtrag dazu von 1847; Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates Bd. II S. 17 ff. Für die neuere Zeit die Materialien der beiden Häuser des Landtags.

machen würde[1]) — eine Hoffnung, die freilich bald zuschanden wurde. Auch späterhin beteiligte sich der König wiederholt an Handelsfirmen, die man dann Königliche Kommanditen nannte.[2]) Er gründete in den Jahren des „Retablissement" außer der Preußischen Bank, der in ihren Anfängen recht schwächlichen Vorgängerin der heutigen Reichsbank, namentlich eine Seeassekuranzgesellschaft, eine Brennholzgesellschaft zwecks Versorgung der Residenzstädte Berlin und Potsdam mit Brennholz, eine Nutzholzgesellschaft behufs Organisierung des Holzhandels auf der Elbe und eine „levantische Kompagnie" mit dem Monopol, gewisse bis dahin auf dem Landwege über Triest und Wien bezogene Waren, wie Oel und Südfrüchte, auf dem Seewege einzuführen.

Alle diese Unternehmungen wurden an Bedeutung weit überragt durch die 1772 gegründete Seehandlung. Den unmittelbaren Anstoß zu ihrer Errichtung gab die erste Teilung der Republik Polen. Die in Galizien belegenen großen Salzbergwerke von Wieliczka hatten nämlich das Monopol der Salzlieferung für Groß- und Kleinpolen, die Hauptprovinzen der Republik. Als nun bei der ersten Teilung Polens mit Galizien auch die genannten Bergwerke an Oesterreich fielen, wurde Polen für den Salzeinfuhrhandel frei. Da nun über Königsberg und Memel ein starker Salzhandel von dem Seewege her stattfand, beschloß Friedrich, das zu erwartende Salzeinfuhrgeschäft nach Polen für den preußischen Staat nutzbar zu machen. Unter dem 14. Oktober 1772[3]) gründete er daher, dem Projekt eines Mr. de Lattre folgend, die Seehandlungsgesellschaft, der er das Monopol der Einfuhr des — für den Seeweg allein in Betracht kommenden — spanischen, englischen und französischen Salzes beilegte. Nur der Seehandlung gehörige oder für ihre Rechnung fahrende Schiffe sollten den Salzseehandel betreiben dürfen. Für den Debit. d. h. den Vertrieb des Salzes, wurde eine besondere „Salzhandlungsgesellschaft"[4]) gegründet; da indessen diese Trennung der Seehandlung zum Schaden gereichte, wurden die Geschäfte der Salzhandlungsgesellschaft schon 1775 auf die Seehandlung übertragen,[5]) die seitdem als „Generaldirektion der Seehandlungssozietät" firmierte.

Die Seehandlung konnte und sollte sich aber keineswegs auf den Salzhandel beschränken, sie hatte vor allem ihre Kräfte der Pflege des preußischen Exports zu widmen. Der König legte ihr daher ein „Stapelrecht" bezüglich des die Weichsel herunterkommenden sowie des innerhalb des preußischen Staates 10 Meilen auf beiden Seiten des Stromes befindlichen Wachses bei:[6]) dasselbe mußte der Seehandlung am Fordoner Zoll zum Kauf angeboten werden. Das Wachs, damals das hauptsächlichste Beleuchtungsmittel, bildete einen sehr wichtigen Handelsartikel für den Verkehr nach Spanien, das seinerseits das Durchgangsgebiet für den Export nach seinen amerikanischen Kolonien war. Das Stapelrecht richtete seine Spitze hauptsächlich gegen den Freistaat Danzig, in dessen Händen der Ausfuhrhandel nach Spanien sich vorwiegend befand.

---

[1]) Vgl. hierzu und zu dem folgenden: Preuß, Friedrich der Große Bd. III S. 67 ff.; Koser, Friedrich der Große Bd. I S. 451 ff., über die Emdener Gesellschaft Philopatrius, der brandenburgische Patriot oder unpartheyische Beurteilung der errichteten usw. Handlungsgesellschaft, 1751.

[2]) Vgl. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates Bd. II S. 17.

[3]) Das deutsch und französisch erlassene Patent ist mitgeteilt bei Mylius, Novum Corpus Constitutionum Bd. V b S. 515 (Nr. 55).

[4]) Mylius a. a. O. S. 550.

[5]) Preuß III S. 456.

[6]) Mylius S. 545.

Mit diesen Privilegien war der Wirkungskreis der Gesellschaft keineswegs umschrieben. Sie war als vielseitiges Handelsunternehmen größten Stils gedacht, besonders war geplant, daß die Festigung und Erweiterung des Ausfuhrhandels der heimischen Leinenindustrie zugute kommen sollte.

Die rechtliche Form der Gesellschaft war die einer Aktiengesellschaft. Ihr Grundkapital betrug 1 200 000 Taler, eingeteilt in 2400 Aktien zu je 500 Taler. Hiervon übernahm der König — und dies ist für die geringe Kapitalkraft des Landes bezeichnend — 2100, der Rest von 300 wurde an Private im Wege der Subskription vergeben. Den Aktionären wurden 10% Zinsen fest, bei höherem Gewinn noch weitere „Benefizien" (d. h. Dividenden) in Aussicht gestellt.[1]) Die Leitung des Instituts war den Aktionären entzogen und in die Hände eines „Generaldirektionskollegiums" gelegt, das nach dem Patent aus einem Präsidenten, drei Direktoren (davon einer mit dem Sitze in Cadix) und einem Kassierer bestehen sollte.[2])

Kaum war die Gesellschaft ins Leben getreten, so geriet sie in ernste Differenzen mit den Kaufmannschaften in Königsberg und Memel.[3]) Nicht nur, daß diesen die Konkurrenz eines für damalige Zeiten außerordentlich kapitalkräftigen Unternehmens sehr beschwerlich fiel, wurde der Königsberger und Memeler Seehandel durch das Salzmonopol der Seehandlung schwer geschädigt. Denn die fremden Kauffahrer, die Salz an Bord hatten, mußten jetzt andere Häfen, besonders Riga und Libau aufsuchen, und andrerseits bezogen auch die Polen ihr Salz nicht aus den preußischen Städten, da es hier durch das Monopol zu sehr verteuert war. Die Kaufmannschaften sahen deshalb in dem Seehandlungsunternehmen eine fortdauernde Verletzung ihrer Privilegien und setzten sich, unterstützt von dem ostpreußischen Oberpräsidenten v. Domhardt,[4]) in entschiedener Weise zur Wehre, was der König höchst ungnädig aufnahm. Es ist im übrigen für den Geist der Zeit bezeichnend, daß unter den Gründen, die von den Beteiligten gegen die Seehandlung und ihr Monopol ins Feld geführt wurden, von der durch die Salzverteuerung herbeigeführten Belastung der ärmeren, namentlich der ländlichen Bevölkerung nirgends die Rede ist.

Während so die ostpreußische Kaufmannschaft sich durch die Seehandlung geschädigt fühlte,[5]) hatte letztere selbst mit großen inneren und äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen. An dem erwähnten Mr. de Lattre, der unter der formellen Leitung des Ministers von der Horst die Geschäfte der Seehandlung führte,[6])

[1]) Nach Bergius S. 227 hat die Seehandlung wenigstens in den ersten Jahren ihres Bestehens 2% Dividende gezahlt. Bei der Persönlichkeit ihrer Leiter ist dies auch glaublich, obschon sie mit Verlusten arbeitete.

[2]) Krug (S. 105) teilt mit, daß die kurmärkische Landschaft unter dem 14. Dezember 1772 den Aktionären die 10% Zinsen garantiert habe. Diese unwahrscheinliche Nachricht ist unkontrollierbar; Mylius enthält darüber nichts.

[3]) Hauptquelle hierüber ist eine anonyme Schrift unter dem Titel: „Freimütige Auseinandersetzung der Nachteile, die der preußische Handel durch das Seesalzhandlungsmonopol erlitten (1791)". Der Schrift sind einige Berichte des Ministers v. Schulenburg an den König beigefügt.

[4]) Vgl. E. Joachim, Johann Friedrich v. Domhardt (1899) S. 164 ff.

[5]) Sie berechnete ihren Schaden auf ca. 3½ Millionen Taler; vgl. Schulenburg in der Anm. 3 genannter Schrift S. 115. Ein Teil des Schadens war sicher auf die von der russischen Kaiserin verfügte Absperrung der russischen Grenzen gegen die preußische Einfuhr zurückzuführen.

[6]) Die Behauptung Friedbergs (S. 34 Anm. 1), de Lattre sei der erste und von der Horst der zweite Chef der Seehandlung gewesen, ist unrichtig. Das Patent vom 14. Oktober 1772 ist bereits von von der Horst gegengezeichnet, auch trugen die Seehandlungsaktien seine Unterschrift. Vgl. auch Preuß a. a. O. S. 74, Rother a. a. O. S. 9.

mußte der König, wie auch anderen seiner französischen Finanzkünstler, herbe Enttäuschungen erleben. Die Seehandlung arbeitete unter der Leitung de Lattres mit großen Verlusten, 1774 wurde de Lattre gar in peinliche Prozesse verwickelt und mußte sich 1775 schleunigst nach Frankreich zurückbegeben. Der mitverantwortliche Minister von der Horst wurde 1774 entfernt. Zu seinem Nachfolger ersah der König den Minister von der Görne aus, dessen Amtstätigkeit ein noch traurigeres Kapitel in der Geschichte des Institutes bildet.[1]) Er war von ebenso großartigen wie unsoliden Finanzplänen erfüllt. Von vornherein ging er, wie sich Friedrich der Große ausdrückte, „sehr ins Wilde". Der König sah deshalb Görne scharf, freilich noch nicht scharf genug auf die Finger und wies ihn mehr als einmal in drastischer Weise zurecht.[2]) Dies hinderte Görne nicht, sich schließlich schwere Amtsvergehen zuschulden kommen zu lassen. Er entlieh unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt Gelder aus der Kasse der Seehandlung und benutzte ihren Kredit für seine Privatzwecke. Die so erlangten Gelder verwendete er größtenteils, um polnischen Adligen ihre Güter abzukaufen und auf diese Weise sich selbst zu einem polnischen Großgrundbesitzer zu machen. Man erzählte sich, daß er es auf die Krone von Polen abgesehen habe, in Krotoschin habe er sich bereits „eine Garde zu Fuß und zu Pferde, eine Hofhaltung und ein Kollegium" eingerichtet. Als die Vergehungen Görnes an den Tag kamen, ging der König mit größter Strenge gegen ihn vor und ließ ihm 1782 durch das Kammergericht den Prozeß machen, der mit der Verurteilung Görnes zu lebenslänglicher Festung endigte.[3]) Die Seehandlung selbst geriet infolge der Höhe der Veruntreuungen — es handelte sich um nicht weniger als 1 400 000 Taler — in Zahlungsschwierigkeiten, jedoch gelang es, das 1782 bereits vom Staate übernommene Defizit durch Konfiskation und Verkauf der Görneschen Güter größtenteils zu decken. Man nahm deshalb von der Auflösung des Instituts Abstand, die man 1786 bereits ernstlich erwogen hatte.[4])

Zu diesen inneren Schwierigkeiten gesellten sich äußere. Vor allem waren die politischen Ereignisse der Entwicklung des Handels äußerst ungünstig. Der Salzhandel nach Polen hatte von vornherein unter der Konkurrenz der kaiserlich gewordenen Bergwerke von Wieliczka zu leiden, und nach der zweiten und dritten Teilung Polens wurde der Gesellschaft auch das noch vorhandene polnische Absatzgebiet größtenteils genommen, da die an Rußland und Oesterreich gelangten Gebietsteile der Republik gegen den preußischen Einfuhrhandel abgesperrt wurden. Der Seehandel andrerseits wurde durch die ständigen kriegerischen Unruhen, insbesondere die mit der französischen Revolution zusammenhängenden, empfindlich betroffen.

Der Nachfolger Görnes sah sich daher schwierigen Verhältnissen gegenüber. Es war dies dem Namen nach der Graf von der Schulenburg, tatsächlich jedoch der ihm beigegebene Geh. Finanzrat v. Struensee, ein aus dänischen Diensten übernommener, volkswirtschaftlich tüchtig durchgebildeter Finanzmann von bewegter

[1]) Vgl. darüber den anziehenden Aufsatz von Friedberg in Sybels Historischer Zeitschrift Bd. 56 S. 1 ff.

[2]) Vgl. den Friedbergschen Aufsatz. Köstlich ist die eigenhändige Randbemerkung des Königs zu einer an Görne ergangenen Kabinettsordre: „Ueberhaupt scheint mir der Herr Minister greulich windich zu seyndt, und wo das continuiret, werden wir nicht lange gute Freunde seyndt."

[3]) 1793 wurde Görne begnadigt.

[4]) Poschinger I, 147.

Vergangenheit.[1]) Der Einfluß Struenſees machte ſich bald in doppelter Beziehung bemerkbar. Einerſeits legte er erhöhten Wert auf den Auslandshandel. Die Geſellſchaft unterhielt unter ſeiner Verwaltung Komptoire und Agenturen in Warſchau, Hamburg, Amſterdam und Cadix. Ferner aber führte Struenſee eine neue Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Seehandlung und Salzverwaltung herbei. Trotzdem nämlich der Salzdebit auf die Seehandlung übergegangen war, war die Salzregalverwaltung bei dem Staat, und zwar dem ſogenannten Salzdepartement verblieben, das ſeinerſeits in engſter Beziehung zu den Hauptfinanzbehörden, dem Akziſe- und Zolldepartement, ſtand. Aus dieſer Trennung ergaben ſich viele Schwierigkeiten. Im Jahre 1791 wurde deshalb die Leitung der genannten Aemter mit dem Präſidium der Seehandlung (nebſt der Leitung des Fabrikendepartements des Generaldirektoriums) in der Hand des zum Staatsminiſter beförderten Struenſee vereinigt. Schulenburg wurde unter dem Titel eines Generalkontroleurs der Finanzen unter anderem auch die Oberaufſicht über die Seehandlung belaſſen.

Die ſo geſchaffene adminiſtrative Verbindung zwiſchen Seehandlung und Salzdepartement wurde bald wieder gelöſt. 1796 richtete man auf den Vorſchlag Struenſees eine neue Behörde, die General-Salz-Adminiſtration ein. Dieſe übernahm die Geſchäfte des Salzdepartements und erhielt außerdem die Aufgabe, das von der Seehandlung gekaufte, urſprünglich nur für den Exporthandel (beſonders nach Polen) beſtimmte Auslandsſalz in den öſtlichen Provinzen abzuſetzen, die bis dahin inländiſches Salz von der ſtaatlichen Salzregalleitung bezogen hatten. Man erwartete davon einen erheblichen Gewinn, da das ausländiſche Salz viel billiger war als das inländiſche. Die Spekulation ging jedoch fehl, da das engliſche Salz infolge der beſtändigen Unſicherheit der Seewege um die Hälfte im Preiſe ſtieg.[2]) Uns intereſſiert hier nur, daß die Seehandlung in innige Beziehungen zu der Generalſalzadminiſtration trat, die bis zu den Reformen Steins andauerten.[3])

Struenſee veranlaßte auch, daß das Inſtitut, zumal der Ablauf ſeiner Privilegien bevorſtand, auf eine neue rechtliche Grundlage geſtellt wurde. Durch das Patent vom 4. März 1794[4]) wurde die Zahl der Aktien auf 3000 vermehrt, für die Aktionäre aber nur noch ein feſter Zins von 5% mit Ausſchluß jeder Dividende feſtgeſetzt; ein Anteil an der Verwaltung wurde ihnen ſo wenig wie vorher zugeſtanden, ſo daß ſie in Wahrheit in die Stellung von Staatsgläubigern einrückten. Gleichzeitig wurde das Inſtitut verpflichtet, jährlich 45 000 Taler an die Staatskaſſe abzuführen. Das Stapelrecht auf Wachs wurde aufgehoben; durch die mittlerweile erfolgte Einverleibung Danzigs in den preußiſchen Staat hatte es ſeine handelspolitiſche Bedeutung verloren.

Die für die Verwaltung Struenſees maßgebenden Tendenzen finden einen deutlichen Ausdruck in dem auch für die ſpätere Geſchichte des Inſtituts wichtig gewordenen § 23 des Patents, welcher der Geſellſchaft die Befugnis beilegt,

[1]) Ueber ihn der Artikel Struenſee bei Michaud, Biographie universelle. Geringen Wert hat die Schrift v. Helds, „Struenſee". Struenſee hat ſich auch als volkswirtſchaftlicher Schriftſteller einen Namen gemacht.

[2]) Lehmann, Freiherr v. Stein Bd. I S. 320.

[3]) Vgl. Riedel, Der brandenburgiſch-preußiſche Staatshaushalt S. 197.

[4]) Bei Mylius, Novum Corpus Bd. IX S. 2032. Das Privileg der Seehandlung war urſprünglich auf 20 Jahre, alſo bis 1792 erteilt worden. Durch Patent vom 9. Februar 1772 wurde es bis zum 1. Januar 1796, durch dasjenige vom 4. März 1794 bis zum 1. Januar 1808 verlängert.

„mit allen in- und ausländischen Waren, sowohl zum inneren wie auswärtigen Gebrauch en gros Handel zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Komptoire in allen See- und Handelsstädten auch außerhalb zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu bauen und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen."

Auch der Kaufmannschaften in Königsberg und Memel gedachte das Patent, man suchte ihnen dadurch entgegenzukommen, daß man ihnen ein etwas fragwürdiges Bezugsrecht auf 300 neue Seehandlungsaktien einräumte; außerdem sollte den Kaufleuten das zu ihrem Tauschhandel notwendige Salz gegen mäßige Zinsen und Sicherheit von der Seehandlung dargeliehen, ferner vom Salzverkauf eine Provision von 2—4 % gewährt werden — Bestimmungen, die einer von der Seehandlung bereits geübten Praxis entsprachen.[1])

Freilich ließen sich die Kaufmannschaften auf solche Weise nicht beschwichtigen, im Gegenteil forderte die offizielle Verkündung des erweiterten Programms der Seehandlung von neuem ihre Beschwerden heraus. Der König versagte ihnen jedoch in der Hauptsache[2]) den Erfolg. Der Streit wurde aber durch höhere Gewalt aus der Welt geschafft — die politischen Ereignisse legten bald sowohl den Handel der Kaufmannschaften wie den des staatlichen Instituts lahm.

Die Tätigkeit der Seehandlung schlug deshalb wiederum eine neue Richtung ein. Schon seit 1790 hatte sie begonnen, eine bedeutungsvolle Wirksamkeit auf dem Gebiete des Kreditwesens zu entwickeln. Bei dem durch Struensee anfänglich herbeigeführten Aufschwung des Instituts[3]) war auch sein Kredit gestiegen, und es erschien daher Privatkapitalisten lohnend, Gelder bei der Seehandlung anzulegen, die dafür 4%ige, ein halbes Jahr unkündbare Obligationen ausgab.

Der Geldgeber konnte sich dadurch eine bessere Verzinsung verschaffen als bei der preußischen Bank, die nur 2—3% gab — freilich unter anderen Bedingungen —, aber andrerseits waren die Seeobligationen leicht veräußerlich, es scheint sogar, daß sie im Verkehr wie bares Geld umgesetzt wurden.[4]) Auch dem Diskont- und Lombardgeschäft begann sich die Seehandlung zuzuwenden.[5])

Diese Entwicklung des Kreditverkehrs der Seehandlung kam der preußischen Regierung außerordentlich gelegen. Sie entlieh von der Seehandlung deren Depositengelder, die dann z. B. für Armeelieferungen oder Beschaffung von Rohstoffen für industrielle Zwecke verwandt wurden. Vor allem aber benutzte die Regierung die Seehandlung für die Zwecke des Staatskredits selbst, der durch die Revolutionskriege stark in Anspruch genommen war. Die Regierung sah sich damals zur Aufnahme von Anleihen — der ersten preußischen Anleihen — genötigt. Da sie dieselben im Inlande, schon wegen dessen geringer Kapitalkraft, nicht unterbringen konnte, so mußte sie sich dazu an das Ausland, besonders nach Amsterdam, Frankfurt und Leipzig wenden. Hier spielte nun die Seehandlung die Rolle der Vermittlerbank. Die Obligationen selbst wurden anfänglich auf den Namen des Staats gestellt, vom König vollzogen und gewährten

[1]) Vgl. die Anm. 3 S. 33 zitierte Schrift S. 25 ff.

[2]) Nur wurde durch Deklaration vom 15. Juli 1795 (Rother S. 8) ausgesprochen, daß die Sozietät bei ihren „merkantilischen Operationen" abgesehen vom Salzhandel keine Vorrechte vor den Kaufleuten genießen solle.

[3]) Der Salzhandel brachte im Jahre 1790 einen Gewinn von 354000 Taler (Krug S. 107).

[4]) Krug S. 109.

[5]) Siehe Poschinger I S. 135.

den Gläubigern in gewissen Staatsgebieten oder Staatseinkünften spezielle Sicherheit. Bei zunehmendem Kredit der Seehandlung erwies sich dies jedoch als unnötig; der Staat konnte sich das Geld dadurch verschaffen, daß die Seehandlung dasselbe auf eigne Obligationen aufnahm und sodann dem Staat als Gläubigerin darbot, oder aber dadurch, daß die Seehandlung mit ihren Obligationen Staatsschuldverschreibungen ankaufte. Der Staat machte von diesen Möglichkeiten ausgiebigen Gebrauch. Infolgedessen erfuhr die Menge der auf dem Markte befindlichen Seeobligationen eine rasche Steigerung; 1800 betrug sie ca. 8, Ende 1804 ca. 13 000 000 und 1806 an 17 800 000 Taler.[1]) Da der Verkehr die Obligationen so willig aufnahm, war man auch in der Lage, ihren Zinsfuß auf 3 % herabzusetzen, eine Maßregel, die gleichzeitig dem Interesse der Kgl. Bank dienen sollte, der der Kapitalszufluß durch die Konkurrenz der Seehandlung unterbunden wurde.[2])

Im Jahre 1804 starb Struensee, und sein Nachfolger, der Freiherr v. Stein führte die Seehandlung in ihrer Entwicklung zu einem Staatskreditinstitut einen Schritt weiter, indem er gelegentlich der 1803 von ihm unternommenen Reform der gesamten preußischen Salzverwaltung von den Geschäften dieser letzteren der Seehandlung nur noch den Ankauf fremden Salzes beließ, sie also insbesondere von dem Salzdebit entlastete und die mit ihr eng verbundene Generalsalzadministration auflöste.[3])

Unterdessen stieg die Schuld des Staats an die Seehandlung unausgesetzt. 1804 belief sie sich schon auf 12 936 665 Taler, das war mehr als die Hälfte der gesamten Staatsschuld (24 780 220 Taler).[4])

Diese gewaltige Summe war übrigens auf eine nicht immer einwandfreie Art entstanden. Selbst Friedrich Wilhelm III. fehlte, wenn auch nicht in dem Maße wie seinem Vorgänger, der erforderliche „Respekt vor dem Eigentum des Staats". Die Seehandlung mußte z. B. mehrfach an adelige, in Vermögensbedrängnis geratene Personen sehr erhebliche Summen ohne jede Sicherheit hergeben.[5]) Es mag mit diesen Verhältnissen zusammenhängen, daß der Graf v. d. Schulenburg, dem die Oberaufsicht über die Geschäfte der Seehandlung auch unter der Steinschen Verwaltung formell verblieben war, sie einmal als einen „Stall des Augias" bezeichnete.[6])

Stein wäre freilich der Mann gewesen, hier Ordnung zu schaffen; er trug sich auch mit weitergehenden Reformplänen, insbesondere wollte er den Antagonismus zwischen der preußischen Bank und der Seehandlung durch geeignete Maßnahmen beseitigen.[7])

Aber er kam nicht mehr dazu, seine Absichten zu verwirklichen. Die dringend notwendig gewordene Reform nicht nur der Seehandlung, sondern des gesamten preußischen Staatswesens wurde zwar schließlich doch herbeigeführt,

[1]) Krug S. 108/09, Rother S. 8.

[2]) Aus diesem Grunde wurde der Seehandlung durch Kgl. Ordre vom 31. Oktober 1803 die Annahme von Depositen und den Generaldepositorien der Gerichte und Vormundschaftskollegien die Beleihung von Seehandlungsobligationen untersagt. Krug S. 109.

[3]) Infolge der Verbindung der Generalsalzadministration mit der Seehandlung hatte die staatliche Salzgewinnung gelitten, dabei wurde von dem Salzhandel ein größerer Gewinn nicht erzielt; Riedel a. a. O. S. 217; Lehmann, Freiherr v. Stein Bd. I S. 316 ff.

[4]) Krug S. 109.

[5]) Lehmann I S. 371.

[6]) Lehmann I S. 319.

[7]) Lehmann I S. 376; Poschinger I S. 146.

freilich auf nicht vorhergesehene Weise: durch die Katastrophe des Jahres 1806 und den ihr folgenden Einzug eines neuen Geistes in die preußische Gesetzgebung und Verwaltung.

Zunächst hatte freilich der Ausbruch des Krieges für die Seehandlung niederschmetternde Folgen. Der Staat war nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen gegen die Seehandlung gerecht zu werden,[1]) und so sah sich das Institut am 20. Oktober 1806 gezwungen, die Zahlungen einzustellen. Der Zahlungseinstellung folgte ein rascher Kurssturz der Obligationen, die bisher pari gegolten hatten.[2]) Die Lage der Obligationenbesitzer war umso unsicherer, als das Privileg der Seehandlung mit dem Jahre 1808 erlosch und der Staat für die Schulden des Instituts juristisch nicht aufzukommen brauchte. Indessen ließ man die Seehandlung über den Ablauf des Privilegs hinaus stillschweigend weiterbestehen. Im Jahre 1810 zahlte sie viermal halbjährliche rückständige Zinsraten an Besitzer von solchen Obligationen aus, die sich noch in erster Hand befanden, so daß der Kurs, der im Jahre 1808 auf 25 heruntergegangen war, sich vorübergehend bis auf 60 erholte. Schließlich nahm sich der Staat der Obligationäre an. Durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1811 wurden die Obligationen und sogar auch die Seehandlungsaktien den Staatsschuldscheinen gleichgestellt und mit ihnen zusammen zu einer 4 %igen Anleihe konsolidiert. Es wurden bis zum Jahre 1819 demgemäß 14563513 Taler Seehandlungsobligationen und 1147000 Taler Aktien in Staatsschuldscheine umgeschrieben.[3])

Mit dieser Umwandlung der Aktien und Obligationen hatte die Seehandlung die selbständige rechtliche Existenz verloren. Gleichwohl blieb sie als eine Unterabteilung des Finanzministeriums bestehen;[4]) im Jahre 1817 wurde sie dem „Schatzministerium" untergeordnet. Der Grund, weshalb man das Institut beibehielt, ist darin zu suchen, daß unter der Firma der Seehandlung sich Finanzoperationen des Staates, besonders im Auslande, leichter bewerkstelligen ließen. Die Seehandlung diente also dem Staat als „Kommissionär und Bankier";[5]) sie besorgte z. B. die Abführung der preußischen Kontributionen an Frankreich und nach den Freiheitskriegen die Einziehung der französischen Kriegsentschädigung, vor allem aber im Jahre 1818 die Einkassierung einer preußischen Anleihe in England unter Vermittlung des Londoner Hauses Rothschild; die Häuser Rothschild waren schon damals an der Negoziierung preußischer Anleihen stark beteiligt. Zu diesen Auslandsgeschäften trat noch die Unterhaltung einer schwebenden Staatsschuld von mehreren Millionen Talern durch Wechsel- und andere Kreditoperationen, also eine Funktion, die jetzt vom Finanzministerium durch Ausgabe von Schatzanweisungen besorgt wird. Aus diesen und anderen Dienstleistungen zog die Seehandlung einen nicht unbeträchtlichen Gewinn, und mit diesem sowie einem Rest des Kapitals, den sie aus

[1]) Anscheinend wurden auch die Mittel der Seehandlung von den Franzosen mit Beschlag belegt, vgl. „Das Soll und Haben des Hauses Eichhorn" (1904) S. 134.
[2]) Krug S. 110.
[3]) Bergius S. 228.
[4]) Sie wurde mit der Staatsschulden- und Salzverwaltung derselben Abteilung des Finanzministeriums unterstellt. Ihr verblieb auch der Ankauf des für den Inlandsverbrauch (wegen der nicht ausreichenden inländischen Produktion) erforderlichen ausländischen Salzes, jedoch lediglich als Kommissionsgeschäfte. Vgl. Rother S. 9.
[5]) Rother S. 9.

ihrem Zusammenbruch noch gerettet hatte, belief sich ihr Vermögen am Schlusse des Jahres 1819 auf rund 1035000 Taler.[1])

Der Rechtsboden wurde dem Institut anläßlich der am 17. Januar 1820 erfolgten Reorganisation des gesamten preußischen Staatshaushaltes und Schuldenwesens wiedergegeben. Die bittere Not hatte zu der Reorganisation, der letzten großen und folgenschweren Tat Hardenbergs gezwungen.[2]) Die napoleonischen Kriege hatten den preußischen Staat in ein Meer von Schulden gestürzt, während gleichzeitig dem Nationalwohlstand die schwersten Wunden geschlagen wurden. Die ungeheuere Schuld mußte verzinst werden, zudem traten aber auch neue Anforderungen an die Finanzkraft des Staates heran. Um dessen Kredit war es jedoch schlecht bestellt, der Staatsbankerott wirkte noch nach und der Kurs der 4 %igen Staatsschuldscheine bewegte sich 1819 bis 1821 zwischen 66 und 71.[3]) Eine Besserung dieser Verhältnisse ließ sich nur dadurch erreichen, daß man die staatliche Finanzgebarung nach modernen Grundsätzen umgestaltete: insbesondere also die Veröffentlichung des Staatshaushaltes einführte und der Schuldenwirtschaft gesetzliche Schranken zog, d. h. also eine Mitwirkung der Steuerzahler an der Gestaltung der Staatsschulden festsetzte — Gedanken, denen eine über das Finanzielle weit hinausgehende politische Tragweite zukommt.

Die hier interessierenden Hauptgrundsätze der Reform, die Hardenberg nach schweren Kämpfen durchsetzte, waren folgende: Der Schuldenstand des Staates wurde bekannt gemacht. Er belief sich auf 180091720, genauer 217248762 Taler.[4]) Dieser Staatsschuldenetat wurde „auf immer geschlossen" erklärt. Die neugebildete, von dem Finanzministerium unabhängige „Hauptverwaltung der Staatsschulden" wurde eidlich verpflichtet, über die darin angegebene Summe hinaus weder einen Staatsschuldschein noch ein anderes Staatsschuldendokument auszugeben. Für regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld wurde Vorsorge getroffen. Ein neues Staatsdarlehen sollte nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" aufgenommen werden dürfen. Freilich waren in der durch den Etat festgesetzten Summe schon etwa 60000000 Taler noch nicht ausgegebener Staatsschuldscheine enthalten, die zur Deckung demnächst eintretender wichtiger Staatsbedürfnisse bestimmt waren — übrigens ohne daß dies im Etat einen deutlichen Ausdruck gefunden hätte.

Im Anschluß an diese Bestimmungen wurden nun auch die Verhältnisse der Seehandlung durch eine Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 geregelt,[5]) und zwar im Sinne einer gesetzlichen Festlegung der Gestalt, die das Institut zuletzt gewonnen hatte. „Die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät" wurde „mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Comptoirs" zu einem „für sich bestehenden, von dem Ministerium des Schatzes unabhängigen Geld- und Handlungsinstitut des Staates" erklärt. Sie behielt ihr Kapital, mußte es aber mit 3½ % verzinsen.[6]) Man belief ihr den Ankauf des über-

[1]) Rother S. 10.

[2]) Vgl. dazu auch Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert Bd. III S. 68 f.

[3]) Vgl. die Tabelle bei Krug S. 110 f.

[4]) Nämlich unter Miteinrechnung von 25914694 Taler provinzieller und 11242347 Taler unverzinslicher Schulden. Vgl. Eugen Richter, Das preußische Staatsschuldenwesen S. 35.

[5]) Gesetzsammlung für die preußischen Staaten 1820 S. 25.

[6]) Die Zinsen flossen nicht in die Staatskasse, sondern in den „Danziger Unterstützungsfonds" (zur Unterstützung des Danziger Handelsstandes), der von der Seehandlung lediglich verwaltet wurde. Nach Einführung der Verfassung wurde dieser Fonds aufgelöst Vgl. Schwartz-Strutz I S. 502.

seeischen Salzes und dessen Ablieferung an die staatlichen Magazine; vor allem aber wurde es für ihre Aufgabe erklärt

> „alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande diejenigen, wobei eine kaufmännische Mitwirkung füglich nicht entbehrt werden könne, — auf Requisition der betreffenden Behörden gegen Erstattung der üblichen Unkosten zu besorgen",

insbesondere wurde dem Institut ein ausschließliches Recht auf diejenigen Geschäfte erteilt, welche

> a) die Bezahlung der im Auslande kontrahierten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,
>
> b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Ausland disponibel werdenden Gelder für Rechnung der beteiligten Verwaltungsbehörden und
>
> c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslands zum Gegenstande

hätten. Für die von dem Institut eingegangenen Geschäfte und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen übernahm der Staat volle Garantie. Mit der Oberaufsicht über die Seehandlung wurde ein Kuratorium betraut, das allerdings kaum irgend welche Bedeutung erlangt hat. Die Revision der Jahresrechnungen des Instituts hatte durch den Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer zu erfolgen.

Diese Bestimmungen bilden mit denen aus der nachfolgenden Darstellung sich ergebenden Abänderungen noch heute die gesetzliche Grundlage der Seehandlung.

Bemerkenswert ist auch eine königliche Kabinettsordre vom 3. Mai 1821,[1]) welche aussprach,

> daß infolge der veränderten Stellung des Instituts der sowohl für das Jahr 1820 als für die folgenden Jahre sich ergebende Gewinn nicht an die Staatskasse abgeführt, sondern dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugesetzt werden solle, um sie dadurch in den Stand zu setzen, nicht allein die zu den gewöhnlichen Zahlungen erforderlichen Bestände in Bereitschaft zu halten, sondern auch einen Fonds sammeln zu können, der in vorkommenden außerordentlichen Fällen *außer den Grenzen des abgeschlossenen Staatshaushaltes* zur Allerhöchsten Disposition vorhanden sei.

Diese Kabinettsordre stand offenbar in Widerspruch mit dem Geist der Schuldengesetze von 1820; sie wurde bezeichnenderweise auch nicht veröffentlicht.

Die sich aus den angeführten Vorschriften ergebenden engen Beziehungen zwischen Staatsschuldenverwaltung und Seehandlung fanden ihren äußeren Ausdruck darin, daß der Geheime Finanzrat und spätere Finanzminister Rother, mit Hardenberg der Haupturheber der Gesetze von 1820, zum Chef sowohl der Seehandlung wie der Staatsschuldenverwaltung ernannt wurde.

Die Periode der Rotherschen Verwaltung ist für die Seehandlung gekennzeichnet einmal durch das sich hieraus ergebende Zusammenwirken zwischen der Seehandlung und der staatlichen Finanzverwaltung, das leider zum Teil den

[1]) Rother S. 10.

Zweck verfolgte, die dem absolutischen Regime unbequeme Bestimmung des Gesetzes wegen der künftigen Behandlung des Staatsschuldenwesens zu umgehen,[1]) andererseits durch die Beteiligung der Seehandlung an industriellen Unternehmungen.

Die Dienste, die die Seehandlung den Staatsfinanzen leistete, bestanden abgesehen von Kommissionär- und Vermittlergeschäften untergeordneter Art in Vorschüssen, die sie dem Staate in laufender Rechnung zu 5% gewährte, und in Wechseloperationen, namentlich aber in der Aufnahme von Anleihen, deren Unterbringung immer noch auf erhebliche Schwierigkeiten stieß. Die nach dem Etat von 1820 verfügbaren Staatsschuldscheine konnten nur in beschränktem Umfang auf den Markt gebracht werden, da andernfalls der Kurs der preußischen Staatspapiere zu stark gedrückt worden wäre. Das eine Mal half sich Rother dadurch, daß er die Staatsschuldscheine in Form einer Prämienanleihe herausbrachte, die vom Publikum lieber angenommen wurde; das andere Mal, nämlich im Jahre 1822, mußte die Seehandlung vor die Bresche treten. Während nämlich ein Teil der noch verfügbaren Schuldscheine auf offenem Markte begeben wurde, ging der andere in Höhe von $24^1/_2$ Millionen Taler nominal zum Kurse von $66^2/_3$ an die Seehandlung. Diese nahm unter Verpfändung der Anleihestücke bei Rothschild in London eine Anleihe von 3500000 £ Sterling zum Kurse von 84 für Rechnung des Staates auf; der König mußte aber noch persönlich einen Schuldschein von 3500000 £ Sterling unterschreiben. Tatsächlich war auf diese Weise eine ausländische Anleihe zustande gekommen, obschon eine solche nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 der Zustimmung der reichsständischen Versammlung bedurft hätte. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden fühlte sich dadurch hinreichend salviert, daß die von ihr ausgegebenen Staatsschuldscheine sich, wie es die Verordnung vom 17. Januar 1820 vorschrieb, in den Grenzen des Etats gehalten hatten. Die Seehandlung machte übrigens an dem Geschäft infolge der 1824 einsetzenden Kurssteigerung der preußischen Papiere einen bedeutenden Gewinn.

Einen noch erheblicheren Dienst leistete die Seehandlung dem Staate demnächst, indem sie im Jahre 1825 den Bau von 125 Meilen Staatschausseen auf eigene Rechnung übernahm. Die hierdurch und durch ihre sonstigen Beziehungen zum Staat erworbenen Forderungen gegen diesen boten ihr die materielle Grundlage, im Jahre 1832 eine Prämienanleihe von 12000000 Talern auf eigenen Namen, aber für Rechnung des Staates zu emittieren,[2]) der infolge des belgischen Aufstandes und der durch ihn hervorgerufenen Kriegsgefahr zu umfangreichen militärischen Rüstungen schritt. Die Umgehung des Staatsschuldengesetzes liegt in diesem Falle auf der Hand. Man suchte das Verfahren wohl damit zu rechtfertigen, daß man eine Schuld des Staates an die Seehandlung nicht als eine der durch den Staatsschuldenetat von 1820 endgültig abgeschlossenen „allgemeinen Staatsschulden", sondern als „Passivum der Generalstaatskasse" hinstellte,[3]) aber ganz abgesehen von der Fadenscheinigkeit der ganzen Unterscheidung ist dabei übersehen, daß der Staat Eigentümer der Seehandlung, eine Seehandlungsanleihe also schon darum Staatsanleihe ist.

Tatsächlich gelangten die aufgenommenen 12 Millionen Taler nur teil-

[1]) Es ist bezeichnend, daß Krug im Jahre 1824 die Veröffentlichung seines Werkes über die preußischen Staatsschulden untersagt wurde. Vgl. Bergius (Vorrede) S. 37.

[2]) Vgl. E. S. Unger, Das Prämiengeschäft der Kgl. Seehandlung 1832.

[3]) Richter a. a. O. S. 48.

weise zur beabsichtigten Verwendung; 8 Millionen Taler nahm der Staat an sich, 4 Millionen dagegen wurden der Seehandlung überlassen.[1]) Es ist fast wie eine Vergeltung, daß, wie wir noch sehen werden, diese 4 Millionen Taler der Seehandlung nicht zum Heile ausschlagen sollten.

Unterdessen hatten sich die Finanzen des Staates und daher auch der Seehandlung bedeutend gebessert. Die Folgen der Reorganisation von 1820 machten sich bemerkbar, auch waren dem Staat erhebliche Mittel durch die Veräußerung von Domänen zugeflossen. Für die Vorschüsse, die die Seehandlung, wie erwähnt, dem Staat in laufender Rechnung gewährte, hatte sie bisher fortdauernd Kassenbestände bis zu $1^1/_2$ Millionen Taler bereit halten müssen; und nicht nur die Barmittel, sondern auch der Wechselkredit des Instituts war von der Staatskasse stark in Anspruch genommen worden. Alles dies kam schon seit Ende des Jahres 1823 allmählich in Fortfall, der Seehandlung verblieben daher in der Hauptsache, abgesehen von den bereits erwähnten großen Anleihegeschäften, die kommissionsweise Besorgung der sonstigen Geldangelegenheiten des Staats im In- und Auslande, daneben betrieb sie einen ausgedehnten Geld-, Edelmetall-, Wechsel- und Effektenverkehr für eigne und fremde Rechnung. Auch gab sie, wie in früherer Zeit, 4%ige Obligationen, bis zum Jahre 1836 auch unverzinsliche, papiergeldähnliche Kassenscheine aus. Ferner begann sie, sich die Förderung des Kommunalkredits angelegen zu sein lassen, sie nahm insbesondere an der Konvertierung gewisser landschaftlicher Pfandbriefe und Stadtobligationen durch Gewährung von Vorschüssen Anteil.

Die Veränderung in dem finanziellen Verhältnis der Seehandlung zum Staat übte den günstigsten Einfluß auf die Vermögenslage des Institutes aus. Die Seehandlung war daher imstande, von dem ihr mitgegebenen Grundkapital im Jahre 1829 den Betrag von 998000 Taler und im Jahre 1832 den Rest an den Staat zurückzuzahlen. Ihr Betriebsfonds bestand seitdem aus dem angesammelten Gewinn und den Kapitalien, die sie vom Privatpublikum aufgenommen hatte, namentlich, wie erwähnt, aus dem auf sie entfallenen Anteil der Prämienanleihe.

Mit diesen Mitteln nun entfaltete die Seehandlung eine weitausgedehnte Tätigkeit auf industriellem und gewerblichem Gebiete, die der Rotherschen Verwaltung in erster Linie das Gepräge gibt.

Zunächst nahm Rother, den von Friedrich dem Großen überkommenen Traditionen folgend, den überseeischen Handel wieder auf. Ein mächtiges Motiv hierfür war die Notlage der schlesischen Weber, die schon Friedrich den Großen lebhaft beschäftigt hatte; durch den Abfall der amerikanischen Kolonien Spaniens vom Mutterlande und das Aufblühen der englischen Weberei war eine die Not mehrende Stockung des Absatzes der schlesischen Leinenwaren eingetreten, und es galt nun, diesen Waren neue Absatzgebiete zu erorbern. Rother beschränkte sich nicht darauf, sich an den Unternehmungen anderer Exporteure zu beteiligen, er schuf auch eine eigene Reederei.

> „Die eigenen Schiffe der Seehandlung befuhren bald alle, auch die entferntesten Meere, und war die preußische Flagge sonst nur auf dem kurzen Wege von den Ostseehäfen nach London, Hull, Liverpool, Bordeaux, höchstens bis Lissabon gesehen worden, so wurde sie jetzt in den Häfen Westindiens, auf der Ost- und Westküste Südamerikas,

[1]) Immediatbericht des Seehandlungspräsidenten Bloch bei Poschinger Bd. II S. 58.

im Stillen Ozean, in China, in Ostindien, vorteilhaft bekannt. Schiffe der Seehandlung umsegelten wiederholt die Erde, was vor ihnen weder von preußischen, noch von anderen deutschen Staaten angehörigen Schiffen gewagt worden war." [1])

Exportartikel der Seehandlung waren schlesische und westfälische Leinenwaren, ihr Import bestand hauptsächlich in Salz und Salpeter.

Leider rentierte sich der Betrieb schlecht und mußte im Jahre 1847 mit einem Verluste von nicht weniger als 1300000 Taler eingestellt werden. [2])

Verwandt mit dem Seeschiffahrtsunternehmen war die Dampfschiffahrt, die Rother zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Berlin und Hamburg auf der Spree, Havel und Elbe einrichtete. [3]) Auch dieses Unternehmen, an dem sich bereits zwei Aktiengesellschaften verblutet hatten, arbeitete mit erheblichen Verlusten und wurde 1849 aufgegeben. [4])

Es mag in diesem Zusammenhange das bleibende Verdienst erwähnt werden, das die Seehandlung sich in bezug auf andere Verkehrsunternehmungen erworben hat: Sie ermöglichte 1839 durch ein Darlehen von 1400000 Taler den Bau der Berlin-Anhalter Bahn, leistete später auch für die bergisch-märkische Bahn Vorschüsse.

Für die industriellen Unternehmungen der Seehandlung hat Rother in dem Immediatbericht vom 30. November 1844 die für ihn bestimmend gewesenen Gesichtspunkte ausführlich dargelegt. Danach bewilligte die Seehandlung teils gegen Sicherheit und mäßige Zinsen Vorschüsse an Geschäftsleute, deren Förderung ihr angezeigt erschien; hier ohne Einmischung in den Geschäftsbetrieb selbst. Oder aber sie gab größere Darlehen ebenfalls gegen mäßige Zinsen, jedoch mit Beteiligung am Geschäftsgewinn und -Verlust und mit Vorbehalt mannigfacher anderer Rechte, also als Kommanditistin oder Gesellschafterin. Nur ausnahmsweise nahm sie Etablissements in ausschließliche eigene Verwaltung, nämlich teils gezwungenermaßen, um nicht vorher in die Unternehmung gesteckte Kapitalien zu verlieren, teils um einem „fühlbaren Mangel in der Fabrikation" abzuhelfen.

Diese Ausnahmefälle wurden freilich im Laufe der Zeit sehr zahlreich. Als dahin gehörige Unternehmungen sind folgende zu nennen:

1. Eine Maschinenwollenweberei in Wüstegiersdorf, eine Baumwollenspinnerei und Weberei in Eisersdorf bei Glatz, Flachsgarn-Maschinenspinnereien in Erdmannsdorf, Landeshut und Patschkey, sowie Flachsbereitungsanstalten in Patschkey und Suckau. Die Flachsgarnmaschinenspinnereien und Flachsbereitungsanstalten sollten hauptsächlich als Musterbetriebe für die schlesische Leinenfabrikation dienen, nicht nur in technischer, sondern auch in sozial-ethischer Beziehung; und auch für die Beteiligung der Seehandlung an den anderen Werken sprach die Erwägung mit, der schlesischen Weberbevölkerung neue Arbeitsgelegenheit zu eröffnen. Um wie gewaltige Unternehmungen es sich zum Teil handelte, mag man daraus ersehen, daß im Jahre 1847 die Wollenweberei in Wüstegiersdorf 567 Personen in der Fabrik, 118 Spuler im Dorfe für die Fabrik,

[1]) Rother S. 14. Vgl. auch „Das Soll und Haben des Hauses Eichborn" S. 297 ff.
[2]) Poschinger Bd. II S. 67.
[3]) Rother rühmt die dadurch herbeigeführte Schnelligkeit der Beförderung: die Reise zwischen Hamburg und Potsdam sei zum öfteren stromabwärts in 24, stromaufwärts in 27—30 Stunden beendet worden.
[4]) Der Gesamtverlust betrug 700000 Taler. Poschinger a. a. O.

1096 Weber außerhalb der Fabrik, daß die Maschinenspinnerei in Erdmannsdorf nur an Lohnwebern 2900—3000 Personen beschäftigte; die Zahl der durch Garn- und Leinenankauf mittelbar für ihren Erwerb auf die Fabrik angewiesenen Personen wurde auf 7342 angegeben.[1]) Die Maschinenspinnerei in Patschkey beschäftigte 220 Personen im Maschinenbetrieb, 225 in der Handspinnerei, 25 bei der Lohnweberei.

Auch diese Unternehmungen arbeiteten durchweg mit finanziell ungünstigem Erfolg.

2. Die Dampfschiffahrtsunternehmungen der Seehandlung gaben ihr Veranlassung zur Gründung einer Maschinenbauanstalt in Moabit (1847: 303 Arbeiter). Außerdem errichtete sie zusammen mit Privatleuten eine ebensolche Anstalt mit Gießerei in Breslau (1847: 525 Arbeiter), späterhin auch in Dirschau; die letztere vorwiegend im staatlichen Interesse, nämlich im Zusammenhang mit dem Bau der Ostbahn. Hier mag auch des von der Seehandlung in Thiergarten bei Ohlau eingerichteten Zinkwalzwerkes sowie der Eisen- und Stahlgußwarenfabrik zu Burgthal Erwähnung geschehen, die von der Seehandlung in Verbindung mit zwei Sozien als Konkurrenzunternehmen gegen die englischen und belgischen Eisen- und Stahlwerke begründet wurde, die den deutschen Markt damals noch völlig beherrschten.

3. Im Jahre 1821 sprang die Seehandlung der dem Zusammenbruch nahen Patentpapierfabrik in Berlin, einer Aktiengesellschaft, mit erheblichen Summen bei und nahm fortan die Leitung des Unternehmens in die Hand, gründete auch eine eigene Filialfabrik auf ihrem Gute Hohenofen. Die Absicht bei dieser Erwerbung ging hauptsächlich dahin, die mit den neuen „Rahmenpapiermaschinen" ausgestattete Fabrik der unentwickelten preußischen Papierindustrie zu erhalten, daneben aber auch dem Staat ein Institut zu verschaffen, in welchem er sich das für amtliche Zwecke, z. B. für Noten, Schuldverschreibungen usw. notwendige Papier unter geeigneter Aufsicht herstellen lassen könnte.

Eine chemische Fabrik in Oranienburg mußte von der Seehandlung 1832 infolge der Kredite übernommen werden, die dem Vorinhaber gewährt worden waren.

4. Aehnlicher Veranlassung entsprang die bedeutende und bis auf den heutigen Tag beibehaltene Müllerei der Seehandlung. Im Jahre 1822 mußte die Seehandlung nämlich von der Danziger Kaufmannschaft, der sie bedeutende Vorschüsse gewährt hatte, große Weizenvorräte an Zahlungsstatt übernehmen. Die Vermahlung dieses Getreides auf inländischen Mühlen hatte das Ergebnis, daß das gewonnene Mahlgut sich als nicht exportfähig erwies. Diese Erfahrungen bewogen die Seehandlung, ein eigenes modernen Ansprüchen genügendes Mühlenwerk nach amerikanischem Vorbild zunächst in Thiergarten bei Ohlau einzurichten. Ferner übernahm sie im Jahre 1842 die Schicklerschen Mühlenwerke in Bromberg, pachtete für die Zeit von 1840—1850 vom Fürsten Schönaich-Carolath die Beuthner Mühlen und erbaute 1843 die Cordeliussche Dampfmühle in Potsdam. Dieses letztere Unternehmen zog der Seehandlung eine besonders erbitterte Feindschaft zu, weil andere Bewerber eine Mühlenkonzession für Potsdam nicht hatten erlangen können und das mit den Hilfsmitteln der modernen Technik ausgestattete Werk den anderen Potsdamer Müllern gefährliche Konkurrenz machte.

[1]) Rother, Nachtrag S. 13 f.

5. Interessant ist das Vorgehen der Seehandlung im Jahre 1826, als durch eine Krisis auf dem Woll- und Baumwollmarkt die Kräfte des Handels gelähmt waren und die Wollpreise einen ungewöhnlichen Tiefstand erreicht hatten. Auf Grund königlicher Ermächtigung ließ die Seehandlung damals die gesamte Wolle der Domänenpächter auf den Märkten in Berlin und Potsdam für den vollen marktgängigen Taxwert ankaufen und dem Auslande wieder verkaufen; die Produzenten erhielten den Gewinnüberschuß ausgezahlt.

Die Seehandlung beschränkte sich aber nicht auf dieses gelegentliche Eingreifen, sie gründete vielmehr ein eigenes umfangreiches Wollgeschäft, das sich nicht nur mit dem Kauf und Verkauf der Wollen für eigene Rechnung, sondern vor allem im Interesse der Wollproduzenten mit der Beleihung der Wolle und dem Kommissionsverkauf sowie mit der Sortierung für Rechnung der Auftraggeber befaßte.[1]) Der jährliche Umsatz betrug nach den Mitteilungen Rothers durchschnittlich 6420 Zentner zum Ankaufswerte von 467263 Talern; doch erhob sich diese Ziffer in den späteren Jahren offenbar erheblich über den Durchschnitt.[2])

Nehmen wir noch das Königliche Leihamt in Berlin, eine Pfandleihe, die von der Seehandlung im Jahre 1834 gegründet wurde, hinzu, so sind die wichtigeren gewerblichen Unternehmungen der Seehandlung damit erschöpft. Von geringerer Bedeutung war ihr Alaungeschäft und ihr Weinhandel.

Ferner aber hatte die Seehandlung allmählich einen bedeutenden Güterbesitz angehäuft, und zwar, wie Rother mitteilt, teils infolge der den Vorbesitzern eingeräumten Kredite, teils in Gemäßheit allerhöchster Befehle, teils zur vorteilhaften Unterbringung entbehrlicher Gelder. Im ganzen scheint man die Entstehung dieses Güterbesitzes als einen etwas zweifelhaften Punkt in der Geschichte der Seehandlung bezeichnen zu müssen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die im Vorstehenden geschilderte Entwicklung der Seehandlung ein imposantes Bild gewährt. Der jährliche Durchschnittsumsatz betrug 86500000 Taler. Die Seehandlung war damit zum größten Gewerbetreibenden des Staates geworden. Gleichwohl mußte der von dem Institut eingeschlagene Weg die schwersten Bedenken erregen.

Zunächst wurde der Seehandlung mit Recht die Befugnis zu ihrer industriellen Tätigkeit bestritten. Aus der Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 ließ sich eine solche Befugnis zweifellos nicht herleiten. Rother machte demgegenüber allerdings geltend, daß die Kabinettsordre die Rechtsverhältnisse des Instituts nicht erschöpfen, sondern nur ihre Beziehungen zu der neu gestalteten Finanzverwaltung des Staates habe ordnen wollen, und daher § 23 des Patentes vom 4. März 1794[3]) unberührt geblieben sei. Doch war dies unzutreffend; das Statut vom 17. Januar 1820 war ebenso als erschöpfend gedacht wie die früheren; vor allem widersprach die Auffassung Rothers der geschichtlichen Entwicklung, da die Seehandlung vor dem Erlaß der erwähnten Kabinettsordre die frühere gewerbliche Tätigkeit längst aufgegeben hatte. Die allgemeine Handels- und Gewerbefreiheit, auf die sich Rother berief, konnte die Entwicklung der Seehandlung ebensowenig rechtfertigen, da ein Staatsinstitut

[1]) Die Seehandlung unterhielt für diesen Zweck Comptoirs in Breslau, Stettin, Berlin, Posen und Magdeburg.

[2]) Im Ergebnis brachte dieses Geschäft weder Gewinn noch Verlust. Poschinger II S. 67.

[3]) Oben S. 5.

immer nur solche Geschäfte treiben darf, die innerhalb seines besonderen gesetzlichen oder statutarischen Wirkungskreises liegen. Erst unter dem 14. Februar 1845[1]) erging eine Kabinettsordre, die im Wege einer authentischen Interpretation des Statuts vom 17. Januar 1820, die fortdauernde Gültigkeit des § 23 des Patentes vom 4. März 1794 und damit die Befugnis der Seehandlung zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen ausdrücklich feststellte.

Die juristischen Bedenken traten indessen weit zurück gegen die wirtschafts- und finanzpolitischen. Vor allem führte der preußische Handel- und Gewerbestand laute Klagen über die industrielle Wirksamkeit des Instituts,[2]) und eigentlich mußte schon diese Tatsache für sich die Verfehltheit des von Rother eingeschlagenen Weges erweisen, da diese Wirksamkeit in der Hauptsache zur Förderung von Handel und Gewerbe bestimmt war. Freilich lief bei den Klagen viel Unberechtigtes mit unter, z. B. wenn die Kahnschiffer auf der Elbe sich über den von der Seehandlung eingerichteten Dampfschiffahrtsverkehr beschwerten, mit dem sie nicht konkurrieren könnten, aber im wesentlichen richteten sich die Klagen der Beteiligten doch dagegen, daß die Seehandlung, weil sie nicht durchaus nach kaufmännischen Gesichtspunkten operiere, überall, wo sie als Käuferin oder Verkäuferin auftrete, die natürliche Preisbildung zum Schaden ihrer Privatkonkurrenten beeinflusse; und ferner erklärten die Privatunternehmer, gegen die gewaltigen Kapitalkräfte und den auf der staatlichen Garantieleistung beruhenden Kredit der Seehandlung nicht aufkommen zu können.

Aber auch vom Standpunkt der staatlichen Finanzwirtschaft aus waren die Verwaltungsgrundsätze Rothers sehr angreifbar. Man muß dem Staate schon prinzipiell die Befähigung versagen, rein kaufmännische, durchaus individuell zu behandelnde Betriebe nach Art der oben erwähnten auf die Dauer erfolgreich zu leiten. Die Seehandlung konnte als staatliches Institut nicht anders als bureaukratisch organisiert sein. Die Vorsteher der einzelnen Etablissements waren in wichtigen Entschließungen an die Zustimmung des in Berlin befindlichen Generaldirektoriums der Seehandlungssozietät gebunden. Daraus ergaben sich bei der Mannigfaltigkeit der Unternehmungen und ihrer zum Teil weiten Entfernung von Berlin sehr erhebliche Schwierigkeiten; die Bewegungsfreiheit der Geschäftsleiter war gehemmt, ohne daß die Generaldirektion selbst viel Förderliches dabei hätte tun können.

Demgemäß waren die finanziellen Ergebnisse der Seehandlungsbetriebe im ganzen wenig erfreulich; von einer Reihe einzelner Unternehmungen haben wir dies bereits oben festgestellt. Wenn trotzdem das Institut im Laufe der Zeit bis zum Jahre 1847 aus seinem Geschäftsgewinn ein Kapital von 8687000 Talern angehäuft hat, so ist dieser Gewinn in der Hauptsache auf den Geld-, Wechsel- und Effektenverkehr zurückzuführen, auch standen manche

[1]) Gesetzsammlung S. 98.

[2]) Es ist infolgedessen eine umfangreiche Literatur polemischen Charakters über die industriell-gewerbliche Tätigkeit der Seehandlung entstanden. Vgl. v. Th. Risch, Das Kgl. preußische Seehandlungsinstitut und dessen Eingriffe in die bürgerlichen Gewerbe 1844; derselbe, „Notwendige Rechtfertigung" (als Fortsetzung der ersten Schrift) 1845; Gustav Julius, Die Kgl. preußische Seehandlung und das bürgerliche Gewerbsvorrecht 1845; anonym und anscheinend aus amtlicher Quelle: „Die Königlich Preußische Seehandlung" (den Provinzialständen gewidmet) 1845; Knöagel, Die industriellen Unternehmungen der Seehandlung 1845; Laubat, Die Kgl. Preußische Seehandlung 1851.

Unternehmungen zu hoch zu Buch.[1]) Der Hauptfehler des Rotherschen Systems lag aber darin, daß die Mittel des Instituts übermäßig festgelegt und zersplittert wurden. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Seehandlung bei ungünstigen Konjunkturen in Schwierigkeiten geriet. Bereits im Jahre 1843 mußte sie vom Staate ein Darlehen von einer Million Talern aufnehmen.[2]) Hierauf wird es wohl zurückzuführen sein, daß der König durch Kabinettsordre vom 14. Februar 1845, dem eigenen Antrage Rothers entsprechend, eine Erweiterung der industriellen Unternehmungen des Instituts grundsätzlich für unstatthaft erklärte.[3]) Der Weinhandel wurde 1843, der Salz- und Alaunhandel 1845 eingestellt. Allein diese Maßnahmen konnten nicht genügen. Die Seehandlung zahlte zwar das empfangene Darlehen dem Staate im Jahre 1847 zurück, aber 1847 war ein schlimmes Krisenjahr, und es erwies sich sofort die Aufnahme eines neuen Darlehens von demselben Betrage als erforderlich. Die Ereignisse des Jahres 1848 führten dann auch für die Seehandlung den Umschwung herbei. Durch Kabinettsordre vom 17. April 1848[4]) wurde sie ihrer bisherigen Unabhängigkeit entkleidet und dem Finanzministerium unterstellt, womit auch das frühere „Kuratorium" in Wegfall kam. Rother, der seit 1836 auch Finanzminister war, erhielt seinen Abschied. Zu seinem Nachfolger wurde der Geheime Finanzrat Bloch ausersehen, der bis zum Jahre 1854 Präsident der Seehandlung geblieben ist.[5])

Bloch sah den einzigen und notwendig zu beschreitenden Weg zur Gesundung des ihm unterstellten Institutes in der allmählichen Abstoßung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe. Er war der Ueberzeugung, daß anderenfalls in absehbarer Zeit zur Liquidation der Seehandlung geschritten werden müsse.[6]) Bloch fand in seinen Bestrebungen die entschiedene Zustimmung der Volksvertretung. Am 28. Januar 1850 erklärte die zweite Kammer auf Grund eines eingehenden Berichtes und nach langen Erörterungen es für erforderlich:

a) Daß die Seehandlung künftig neue gewerbliche Anlagen nicht mehr begründe.

b) Daß sie sich der bis dahin in ihrem Besitze befindlichen gewerblichen Etablissements allmählich und auf die vorteilhafteste Weise, jedoch mit Schonung des örtlichen Gewerbebetriebes und des Arbeiterstandes sowie der Landeskulturinteressen entäußere.

c) Daß sie ihren Geschäftsbetrieb auf den ihr durch die Ordre vom 17. Januar 1820 ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreis beschränke.

d) Daß der Finanzminister über die allmähliche Durchführung dieser Beschlüsse in dem jährlich bei Vorlegung des Staatshaushaltsetats zu erstattenden Verwaltungsbericht Auskunft erteile.[7])

Bloch ging denn auch tatkräftig ans Werk. Bereits in den Jahren 1849

---

[1]) Poschinger a. a. O. Bd. II S. 57, 63.

[2]) Der Rothersche Bericht verschweigt dies auffälligerweise. Vgl. aber z. B. den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer, Drucksachen 1849 Bd. IV S. 2214.

[3]) Rother S. 16.

[4]) Gesetzsammlung S. 101.

[5]) Die späteren Präsidenten der Seehandlung waren Camphausen (bis 1869), Günther (bis 1873), Bitter (bis 1879), Bötger (bis 1896), v. Burchard (bis 1898), Frhr. v. Zedlitz und Neukirch (bis 1900), Havenstein.

[6]) Vgl. seinen Bericht bei Poschinger Bd. II S. 63.

[7]) Vgl. Drucksachen der zweiten Kammer 1849 Bd. IV S. 2211 ff.

und 1850 hatte sich das Institut des größten Teils seiner gewerblichen Unternehmungen, sowie auch einiger Güter entledigt. In der Folgezeit wurde mit den Veräußerungen ein langsameres Tempo eingeschlagen. Erst 1862 wurde die Potsdamer Dampfmühle, und zwar ohne Entschädigung, dem Militärfiskus überlassen, 1865 wurde das Zinkwalzwerk in Thiergarten an den Grafen Henckel von Donnersmark verkauft, 1872 entäußerte sich die Seehandlung der Erdmannsdorfer Spinnerei.

Verblieben sind ihr, und zwar bis auf den heutigen Tag, das Leihamt in Berlin, die Bromberger Mühlen und die Flachsgarnspinnerei in Landeshut. Doch geht die staatliche Finanzverwaltung damit um, sich der letzteren möglichst bald zu entledigen, da sie fortgesetzt schlechte Erträge liefert.[1]) Es hat sich bisher nur noch kein Käufer gefunden. Dagegen arbeiten die Bromberger Mühlen mit bestem Erfolge.[2])

Daß der von Bloch eingeschlagene und von seinen Nachfolgern unverbrüchlich eingehaltene Weg der richtige ist, hat der Erfolg bewiesen. Nicht nur daß die in den Händen der Seehandlung unrentabel gewesenen Betriebe sich in der Hand von Privatleuten teilweise vorzüglich entwickelt haben, wie z. B. die von Borsig übernommene Maschinenbauanstalt in Moabit, zeigt die Seehandlung seit ihrer Befreiung von den gewerblichen Betrieben eine ruhige und gesundere Entwicklung.

Sie ist seitdem, also nunmehr schon seit mehr als einem halben Jahrhundert, das was sie bestimmungsgemäß sein soll: ein Staatsbankhaus. Als solches ist sie vor allem an der Begebung von Anleihen des preußischen Staates, sowie auch des Deutschen Reiches, gewöhnlich in Verbindung mit anderen Banken an der Spitze des sogenannten Preußenkonsortiums beteiligt; bis zum Jahre 1867 pflegte der Staat seine Anleihen durch die Seehandlung allein zu begeben. Neuerdings soll man sie auch mit der Aufgabe betraut werden, eine umfassendere Tätigkeit auf dem Anleihemarkt zwecks Ueberwachung des Kurses der Staatsanleihen zu entfalten (darüber noch weiter unten). Die Seehandlung legt ferner zeitweilig verfügbar werdende Gelder der Generalstaatskasse zinsbar an, gewöhnlich im Wege des Lombardverkehrs. Es ist dazu zu bemerken, daß der preußische Staat an jedem Quartalswechsel ungefähr 1¼ Milliarde Mark bar auszuzahlen hat.[3]) Für die Zeit vor dem Quartalswechsel würde das Geld müssig daliegen, wenn es nicht anderweitig verwertet würde. Im Jahre 1902 hat die Seehandlung auf solche Weise 481 996 359 Mark aus der Generalstaatskasse erhalten, ihr Umsatz im Lombardverkehr betrug insgesamt 1 110 736 364 Mark.

Die Seehandlung diskontiert ferner dem Staate Schatzanweisungen und Wechsel, sie besorgt für ihn die Einziehung von Geldern im In- und Auslande, führt Lieferungen von Edelmetall aus, kauft und verkauft Effekten usw., kurz sie erledigt alle vorkommenden Geld- und Kreditgeschäfte nicht nur für das

[1]) Verzinsung des investierten Kapitals (ca. 1¾ Millionen Mark) in den Jahren 1893—1902:

1893	5,34 %	1894	—4,11 %	1895	—9,46 %	1896	—1,— %	1897	1,57 %
1898	4,06 %	1899	4,12 %	1900	6,27 %	1901	—4,95 %	1902	0,84 %

[2]) Verzinsung des investierten Kapitals:

1893	2,80 %	1894	8,66 %	1895	12,60 %	1896	10,26 %	1897	19,65 %
1898	11,71 %	1899	9,01 %	1900	13,04 %	1901	7,75 %	1902	9,09 %

[3]) Vgl. die Mitteilung des Unterstaatssekretärs Lehnert in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Januar 1901, Stenographische Berichte Bd. I S. 370.

Finanzministerium, sondern auch für die anderen staatlichen Behörden, z. B. die Regierungshauptkassen, die ihrerseits angewiesen sind, sich in derartigen Angelegenheiten der Vermittlung der Seehandlung zu bedienen.

Sehr große Dienste hat die Seehandlung dem Staate in dem deutsch-französischen Kriege geleistet. Die von dem Norddeutschen Bund bei Ausbruch des Krieges emittierte Anleihe von 100 Millionen Taler wurde bekanntlich nicht voll, sondern nur in Höhe von 68 Millionen Taler gezeichnet. Der Rest der Anleihe wurde nun von der Seehandlung in Verbindung mit anderen Bankhäusern übernommen. Das Institut beteiligte sich ferner in hervorragendem Maße an der Flüssigmachung der weiteren Kriegskredite. Auch bei der Einziehung, Uebermittlung und Anlegung der französischen Kriegsentschädigung spielte die Tätigkeit der Seehandlung eine große Rolle, die dem Institut übrigens auch sehr erhebliche Provisionen eingetragen hat. Gegenwärtig wird die Seehandlung zur Mitarbeit an der Polenpolitik der Regierung herangezogen. Sie vermittelt insbesondere die Geldgeschäfte der Generalkommissionen und der Ansiedlungskommission, sie wirkt bei der Gewährung des Zwischenkredites behufs der Bildung von Rentengütern gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1900 mit,[1]) an der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen ist sie mit ungefähr 1 Million Mark beteiligt, hat sich auch statutarisch einen weitgehenden Einfluß auf die Leitung der Bank vorbehalten.

Die Seehandlung beschränkt nun ihre Dienstleistungen keineswegs auf den preußischen Staat. Sie nimmt vielmehr auch von anderen Staaten Aufträge entgegen und hat sich z. B. an Anleihen von den Niederlanden, Schweden, Oesterreich, Ungarn, Bayern, Württemberg, Hessen, Bremen, Lübeck beteiligt; ein besonderes politisches Interesse können einige derartige Anleihen aus früherer Zeit für sich in Anspruch nehmen.[2])

In ausgedehntem Maße wendet sich die Seehandlung ferner der Pflege des Kommunalkredites zu. Die Anleihen, nicht nur preußischer, sondern auch anderer deutschen Kommunalwesen stehen gegenwärtig im Mittelpunkt ihrer Emissionstätigkeit. Früher wurden die Eisenbahnwerte von ihr bevorzugt. Der in den 70iger Jahren eingetretene Umschwung ist natürlich auf die Verstaatlichung der Bahnen zurückzuführen, doch scheint sie überhaupt eine prinzipielle Abkehr von den Privatwerten vollzogen zu haben. In der Gründerzeit war die Seehandlung sogar soweit gegangen, Konsortialbeteiligungen an Anleihen des Gelsenkirchener Bergwerkes und der Dortmunder Union einzugehen, was heftige Angriffe gegen die Seehandlung, besonders auf konservativer Seite herbeiführte.[3]) Seitdem ist das Institut vorsichtiger geworden. Nur noch sehr selten beteiligt es sich an den Emissionen großer Privatunternehmungen. Zu

[1]) 1902 betrugen ihre Forderungen aus derartigen Vorschüssen 534 239 Mark.

[2]) Im Jahre 1849 gab die Seehandlung trotz ihrer eigenen mißlichen Lage an Oesterreich, das damals mit der ungarischen Revolution zu tun hatte, ein Darlehen von 1½ Millionen Gulden, die ihr im November desselben Jahres — nach erfolgter Niederwerfung des Aufstandes — zurückerstattet wurden (vgl. Bloch bei Poschinger Bd. II S. 69). Ferner gewährte die Seehandlung im Jahre 1850 dem Kurfürsten von Hessen, nachdem der kurhessische Landtag infolge des Verfassungskonfliktes die Steuerverweigerung beschlossen hatte, ein Darlehen von 620000 Talern, die der Kurfürst zurückzahlte, nachdem er den Widerstand seines Volkes gebrochen hatte. (Vgl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses vom 7. Dezember 1869, Session 1869/70 Bd. II S. 1040 ff.) Dies war ein finanzielles Seitenstück zu Olmütz.

[3]) Darüber noch unten.

nennen sind noch in dieser Beziehung die Firmen Krupp und Siemens & Halske; ein besonderes Interesse wendet die Seehandlung dem Norddeutschen Lloyd zu, vielleicht unter dem Einflusse einer gewissen Tradition.

Im Verkehr mit dem eigentlichen Privatpublikum hat sich die Seehandlung ursprünglich eine große Zurückhaltung auferlegt, um nicht in die Interessensphäre der Privatbanken allzusehr einzugreifen. Für eine starke Entwicklung des Privatgeschäftes, insbesondere des Depositenverkehres, fehlte es ihr auch von jeher an dem dafür notwendigen Filialsystem.[1])

Neuerdings scheint sie jedoch dem Geschäftsverkehr mit dem Privatpublikum größere Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. Nach ihren neuesten Geschäftsbedingungen bietet sie sich allgemein zur Besorgung des Kaufes und Ankaufes von Effekten, zum Depot-,[2]) Depositen-, Kontokorrent- und Checkverkehr an, sie stellt Reisekreditbriefe aus und führt Wechselinkassi und Steuerzahlungen aus. In dem neuen Gebäude der Seehandlung sind auch Safes eingerichtet.

Im einzelnen entsprechen die Geschäftsbedingungen im wesentlichen den im Bankgeschäft üblichen. Für das Effektenkommissionsgeschäft wird eine Provision von $^1/_{10}$ % berechnet, doch erfolgt der Ankauf deutscher Reichsanleihe und preußischer Staatsanleihe provisionsfrei. Im Depositenverkehr wird für tägliches Geld der um 2 % erniedrigte offizielle Wechseldiskont der Reichsbank, jedoch nicht mehr als 3 % bezahlt; bei einmonatlicher Kündigungsfrist werden die Depositen mit $1^1/_2$ % unter dem Reichsbankdiskont, höchstens aber mit $3^1/_2$ % verzinst. Ueber die auf Depositen- oder Kontokorrentkonto stehenden Guthaben kann durch Checks verfügt werden, die eine besondere staatliche Vergünstigung dadurch erfahren haben, daß sie nach Anweisung des Finanzministers von allen Regierungshaupt- und Kreiskassen eingelöst werden müssen, auch werden sie von den Zollämtern in Zahlung genommen. Die Einzahlungen auf Depositenkonto können bei jeder Reichsbankstelle auf das Reichsbank-Girokonto der Seehandlung geleistet werden. Für die Verwahrung und Verwaltung offener Depots berechnet die Seehandlung eine Vierteljahrsgebühr von 10 Pfg. — bei deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihe von 5 Pfg. — auf 1000 Mk. Im Kontokorrentverkehr vergütet sie für Guthaben 2 % unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont, jedoch höchstens 3 %, für Vorschüsse berechnet sie mangels besonderer Vereinbarung den Reichsbankdiskont mindestens aber 4 %, als Provision fordert sie $^1/_8$ % von der Debetseite des Kontos.

Der Depotverkehr und dadurch mittelbar auch die anderen Geschäftszweige des Instituts, besonders das Depositengeschäft, sind durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung der Mündelgelder erheblich gefördert worden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die früher üblich gewesene Außerkurssetzung der dem Mündel gehörigen Inhaberpapiere beseitigt, letztere sind jetzt bei einer landesrechtlich dazu für geeignet erklärten Stelle zu hinterlegen, und zwar kann gemäß Art. 85 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Ministerialverfügung vom 17. Dezember 1899[3]) die Hinterlegung bei der Seehandlung erfolgen. Gemäß § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann auch die Anlegung flüssiger Mündelgelder daselbst bewirkt werden,

[1]) Die Seehandlung besitzt nur ein Geschäftslokal in Berlin, Markgrafenstr. 46a.

[2]) Nach den älteren Geschäftsbedingungen wurden Depots nur im Mindestbetrage von 80000 Mark angenommen.

[3]) Justizministerialblatt 1899 S. 805.

wenn die regelmäßig vorgeschriebene Anlage (in mündelsicheren Hypotheken, Wertpapieren oder Sparkassenguthaben) nicht tunlich ist.

Die Bedeutung dieser Bestimmung reicht über die Sphäre der eigentlichen vormundschaftlichen Verwaltung weit hinaus. Die mündelsichere Anlage ist auch in unzähligen anderen Verhältnissen vorgeschrieben, so für die Vermögen vieler Stiftungen, Vereine, Wohltätigkeitsinstitute, öffentlicher Korporationen, besonders auch für die Anstalten der öffentlichen Versicherung und in gewissem Umfange für die Sparkassen und die Prämienreserven der privaten Versicherungsgesellschaften.

Unter den für die mündelsichere Anlage zur Verfügung stehenden Hinterlegungsstellen bietet nun die Seehandlung viele Vorzüge, z. B. durch die Zusicherung eines angemessenen Depositenzinses, während die Reichsbank einen solchen bekanntlich überhaupt nicht gewährt. Den Sparkassen ist sogar durch einen ministeriellen Erlaß ausdrücklich nahegelegt worden, sich für ihre Bankgeschäfte der Seehandlung zu bedienen.[1]) Man hat dies auf agrarischer Seite angegriffen, indem man die Sparkassengelder lieber der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse überwiesen sehen wollte. Die Regierung hat demgegenüber zwar anerkannt, daß es den Sparkassen keineswegs genommen sein solle, mit der Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung zu treten; nur sei es untunlich, sie auf die Benutzung des letztgenannten Institutes zu beschränken, schon weil im Falle eines Krieges ein einzelnes Institut nicht in der Lage sein würde, den alsdann sich geltend machenden Ansprüchen der Sparkassen zu genügen.

Auf die Mündelsicherheit der Seehandlungsanlagen dürfte es wesentlich zurückzuführen sein, daß der Depot- und Depositenverkehr des Instituts im letzten Jahrzehnt einen sehr bedeutenden Aufschwung erfahren hat, der sich in folgenden Zahlen wiederspiegelt:

Jahr	Depots zur Verwahrung u. Verwaltung	Depositen
1893	59 631 527	19 896 532
1894	81 390 435	25 599 701
1895	99 274 218	25 446 511
1896	115 228 267	25 399 385
1897	137 481 427	26 665 177
1898	122 782 858	27 234 568
1899	126 383 469	27 111 835
1900	170 688 952	31 282 196
1901	170 419 605	29 816 122
1902	209 726 017	37 573 429
1903	232 614 471	40 271 169

Die Seehandlungsobligationen werden allmählich aus dem Verkehr zurückgezogen; von dem im Jahre 1847 umlaufenden 15 249 000 Mk. solcher Schuldscheine ist man schrittweise bis auf 258 430 Mk. im Jahre 1902 heruntergegangen.

Zu erwähnen sind endlich noch die nicht eigentlich bankmäßigen Darlehensgeschäfte der Seehandlung. Insbesondere hat sie ca. 1 600 000 Mk. langfristige

[1]) Vgl. darüber und zum folgenden Stenographische Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1904 S. 5790, 5798.

amortisierbare Darlehen an Domänenpächter und Forstbeamte behufs der Drainierung von Domänen gegeben, ferner leistet sie entsprechend ihrer statutarischen Grundlage und ihrer Tradition, allerdings nur noch in geringem Umfange Vorschüsse an kreditwürdige Handlungshäuser im Interesse der Förderung des Handels.[1] Nichts Näheres bekannt ist endlich über die 2—3 Millionen Mk. Darlehen, welche, wie es in der Begründung zu dem Gesetzentwurf wegen Erhöhung des Seehandlungskapitals heißt, „aus besonderer Veranlassung für längere Zeit gewährt worden sind".[2]

Der Reingewinn.

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und der Seehandlung haben mannigfache Wandlungen erlitten. Unter Rother war das Vermögen der Seehandlung von dem staatlichen anfänglich völlig abgesondert, der gesamte Geschäftsgewinn floß dem Grundstock des Seehandlungsvermögens zu. Eine Aenderung trat infolge einer Kabinettsordre vom 25. Juli 1841 ein, durch die das Institut angewiesen wurde, jährlich 100 000 Taler an die Staatskasse abzuführen. Dies geschah auch, nur in den Jahren 1848—50 war die Seehandlung dazu nicht imstande. Als unter der Camphausenschen Verwaltung die Gewinne des Institutes eine starke Zunahme erfuhren, wurde der an die Staatskasse zu zahlende Betrag allmählich erhöht, und zwar 1858 auf 600 000, 1860 auf 900 000, 1862 auf 1 200 000, 1864 auf 1 500 000, 1867 auf 1 800 000, 1868 auf 2 100 000 Mk. Trotz dieser Ablieferungen war das Kapital der Seehandlung mittlerweile von 26 061 000 Mk. im Jahre 1847 auf 40 398 000 Mk. im Jahre 1869 gestiegen. Ein so erheblicher Betrag erschien für den Geschäftsbetrieb des Instituts nicht erforderlich, zumal dasselbe seine gewerblichen Unternehmungen im wesentlichen abgestoßen hatte; man glaubte die Gelder des Institutes im Interesse des Staates besser anderweitig verwerten zu können. Demgemäß faßte das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 7. Dezember 1869 (Antrag Becker) den Beschluß, das Kapital der Seehandlung einschließlich des Reservefonds auf 11 Millionen Taler zu beschränken und den Ueberschuß im Etat für 1871 zur Deckung von Staatsbedürfnissen zu verwenden.[3] Ferner sollte künftig der gesamte Gewinn der Seehandlung an die Staatskasse abgeführt werden. Die Staatsregierung kam diesem Beschluß erst 1872 nach, nachdem die Seehandlung in den beiden vorangegangenen Jahren infolge ihrer Beteiligung an der Einziehung der französischen Kriegsentschädigung und infolge der günstigen Konjunktur außerordentliche Gewinne erzielt hatte. Es wurden deshalb 1872 zunächst 5 400 000 Mk. aus dem Gewinn an die Staatskasse abgeliefert, in den Voranschlag für 1873 wurde aber eine Ablieferung von 7 500 000 Mk. aufgenommen, die sich bereits als teilweise Kapitalreduktion kennzeichnete. Allmählich wurde nun in diesem Sinne weiter fortgefahren, bis man 1884 bei dem in Aussicht genommenen Betrag von 33 Millionen Mk. angelangt war. Dieses Kapital erhöhte sich allmählich durch Ueberschüsse aus Grundstücksverkäufen, nachträglich vereinnahmtem Gewinn usw. auf

[1] Nach der Bilanz für 1902 46 826 Mk.
[2] Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1904 Nr. 252 S. 9.
[3] Stenographische Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1869/70 Bd. II S. 1029 ff.; Anlagen Bd. II Nr. 177.

34 402 515 Mk., im übrigen sind aber die erzielten Gewinne vollständig an die Staatskasse abgeführt worden. Sie betrugen in den Jahren 1893—1902 (in Mk.):

1893 . . .	2 045 388	1898 . . .	1 533 906
1894 . . .	2 161 585	1899 . . .	1 500 927
1895 . . .	2 399 602	1900 . . .	2 106 029
1896 . . .	2 473 642	1901 . . .	2 594 610
1897 . . .	2 200 430	1902 . . .	2 645 113

Im Verhältnis zum Kapital bedeuten die erzielten Gewinne für die Zeit von 1847 bis 1902 eine durchschnittliche Verzinsung von 6,7 %. Für die Jahre 1893—1902 ergeben sich folgende Ziffern: 6 %, 6,4 %, 7,1 %, 7,3 %, 6,5 %, 4,5 %, 4,4 %, 6,1 %, 7,5 %, 7,7 %.

Die Buchumsätze (auf einer Seite des Hauptbuches) beliefen sich auf folgende Beträge:

1893 . . .	3 946 719 724	1898 . . .	3 279 859 234
1894 . . .	2 559 345 109	1899 . . .	4 357 853 903
1895 . . .	2 464 338 853	1900 . . .	3 852 581 059
1896 . . .	2 827 022 858	1901 . . .	4 979 368 467
1897 . . .	2 090 049 685	1902 . . .	6 256 517 095

(Schluß folgt.)

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland

unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und auch der Badischen Regelung.

Von Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

A. Der allgemeine Stand.[1])

I. Einleitung.

Von einem sozusagen rein theoretischen, durch die tatsächlichen Zeitströmungen und die durch sie wiederum bedingten Entwicklungsphasen nicht weiter und unmittelbar berührten Standpunkt aus betrachtet, muß die Warenhaussteuer schon an und für sich als etwas ganz Außerordentliches und Eigentümliches erscheinen. Eigenartig muß es zunächst schon berühren, wie die Warenhaussteuer als ein modernes Produkt in weitgehendster Bedeutung sich darstellt, das den besonderen augenblicklichen Verhältnissen einer bestimmten Zeitepoche nicht etwa nur sein Entstehen überhaupt verdankt, sondern des ferneren auch mit diesen Verhältnissen so eng und unmittelbar verknüpft erscheint, daß auch sein Bestehen, zum mindesten in der jetzt charakteristischen Sonderform, durch dieselben bestimmt wird, daß mithin die Warenhaussteuer aller Voraussicht und gleicherweise ihrem eigentlichen inneren Zweck nach nur so lange, als jene besonderen Verhältnisse noch vorhanden und die in ihnen sich zeigenden Gegensätze noch nicht ausgeglichen sind, in Gültigkeit sein wird und auch nur für so lange eine Gültigkeit von vornherein beanspruchen kann. Die Plötzlichkeit des steuergesetzlichen Vorgehens, wie sie sich bei und in der Einführung der Warenhaussteuer uns zeigt, ist gleicherweise etwas Eigenes, sonst wohl kaum Dagewesenes. Schon ein Vertreter der dicht vor uns lebenden Generation würde die Frage, was eine Warenhaussteuer sei, nicht zu beantworten imstande sein, da er die Institution der Warenhäuser überhaupt noch nicht kennen konnte; da Steuern meist ihren Schatten länger vorauszuwerfen pflegen, so muß allein dieser äußere Umstand schon als etwas Eigengeartetes angesehen werden.

[1]) Inhalt: A. Der allgemeine Stand. 1. Einleitung. II. Die Warenhäuser als Erscheinung im wirtschaftlichen Leben. III. Beurteilung einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser in der Theorie. IV. Entgegengesetzte Stellungnahme der Praxis. — B. Die Warenhaussteuer in den Deutschen Staaten. I. Die Gesetzgebung bis 1903 einschließlich. 1. Bayern. 2. Preußen. 3. Württemberg. 4. Sachsen (Königreich). II. Die neueste Gesetzgebung des Jahres 1904. 1. Das Braunschweigische Warenhaussteuergesetz. a) Begründung des Gesetzerlasses. b) Die einzelnen Gesetzesbestimmungen. c) Charakterisierung des Gesetzes. d) Die bislang erfolgte Anwendung. 2. Die Badische Warenhausbesteuerung. — C. Schlußwort.

Die Warenhäuser, welche sich als eine neue und eigene Betriebsform des Detailhandels und zwar in der Hauptsache als eine Betriebsform dieses Handels im Großen darstellen, sind als eine besondere Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens bei uns etwa vor dreißig Jahren, in anderen Staaten, so in Frankreich und England, etwas früher hervorgetreten. Daß sie zur Zeit nach ihrer ganzen inneren Charakterisierung und ihrer besonderen Stellung in dem wirtschaftlichen Leben überhaupt schon jetzt zu einer vollen oder auch nur einigermaßen abschließenden Entwicklung gekommen seien, kann nicht behauptet werden und wird, soviel uns bekannt, auch von niemand behauptet. Ueber die Tragweite und die Sonderheit der neuen Erscheinung, sowohl sofern man sie als Ganzes faßt wie auch bezüglich ihrer Einzelheiten, kann dementsprechend noch keineswegs eine Klarheit herrschen, und folgeweise konnten auch wiederum die notwendigen Unterlagen aus der ganzen, noch nicht voll entfalteten Einrichtung selbst nicht gegeben sein, wie sie vorhanden sein müßten, um eine Besteuerung nach den für eine solche an und für sich in der Theorie feststehenden obersten Prinzipien speziell der Gerechtigkeit in einer vollkommenen Weise zur Durchführung zu bringen. Nach Lage der Sache war es dem Gesetzgeber überhaupt nur möglich, eine steuerpolitisch und steuertechnisch mangelhafte und nach verschiedenen Richtungen hin der Beanstandung und zwar auch einer gerechten Beanstandung Raum bietende Besteuerung zuwege zu bringen; hierüber konnte der Gesetzgeber nicht im Zweifel sein und war auch im wesentlichen darüber nicht im Zweifel. Daß man sich trotzdem verschiedentlich entschloß, mit einer bezüglichen Besteuerung vorzugehen, daß man also bewußt Steuergesetze mit in gewisser Beziehung wesentlichen und unheilbaren Mängeln erließ, wird wiederum als etwas Eigentümliches und die Warenhaussteuer aus dem Rahmen des Ueblichen und Regelmäßigen Heraushebendes zu betrachten sein.

Eigenartig muß es namentlich auch berühren, daß die Besteuerung der Warenhäuser tatsächlich in den einzelnen Deutschen Staaten immer mehr Platz greift und allem Anschein nach auch für die Folge noch weiter Platz greifen wird, obwohl in der Theorie ziemlich allgemein einerseits die Warenhäuser als eine in der derzeitigen wirtschaftlichen Umbildung voll berechtigte Einrichtung, welche nach der Ansicht der vorragenderen Mehrheit voraussichtlich sogar die maßgebende Stellung im Detailhandel eventuell unter einer weiteren Ausgestaltung und auch Umgestaltung in den Einzelheiten einnehmen dürfte, anerkannt werden, andererseits aber wohl noch einmütiger eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser sowohl nach der steuerpolitischen wie nach der wirtschaftlichen Seite hin als fehlerhaft, ungerechtfertigt und unzweckmäßig verworfen wird. Eine kürzere Erörterung des letzteren Punktes wird uns in sachgemäßer Weise eine Grundlage für die weitere Betrachtung der einschlagenden Gesetzgebung, wie wir sie uns zum Vorwurf gemacht haben, bieten; wir können dabei naturgemäß nur die wirklich wissenschaftlichen Aeußerungen, neben welchen eine ungemein reiche Fülle mehr parteipolitischer Literatur auf dem fraglichen Gebiete zutage getreten ist, berücksichtigen, da nur solchen ein wirklicher Wert beizumessen ist; aber innerhalb dieser müssen wir uns noch eine Beschränkung auferlegen, bezüglich deren aber kein bestimmtes Prinzip sondern mehr der Zufall obwaltet.

II. Die Warenhäuser als Erscheinung im wirtschaftlichen Leben.

Zu einer Zeit als die Bildung der Warenhäuser, Versand- und Filialgeschäfte bei uns noch in ihrem ersten Entstehen war, macht Roscher in den älteren Auflagen seines Systems schon auf sie als eine ordnungsmäßige Entwicklungserscheinung aufmerksam:

„Andererseits aber machen es die neueren Fortschritte des Transport- und Nachrichtenverkehrs immer leichter möglich, daß einzelne große Krämer durch Errichtung zahlreicher Filialen ihre kleinen Konkurrenten im weiteren Umkreise ersetzen und damit den Kleinhandel, welcher ohnehin von den Konsumvereinen zu leiden hat, seines bisherigen sozialen Charakters entkleiden." [1])

Als Herausgeber der neuesten systematischen allgemeinen Volkswirtschaftslehre wollen wir dem gleich Schmoller anschließen, welcher eingehend die neuere Entwicklung des Handels und der Handelsorganisation darstellt und in dieselbe die Warenhäuser und verwandte Erscheinungen als vollberechtigtes Element einreiht:

„Konsumvereine und Warenhäuser stellen Großbetriebe dar, sind Vertreter des Neuen, Fortschrittlichen. Es wäre falsch, sie durch Steuern oder sonstwie erdrücken zu wollen." [2])

Daneben gleichfalls in neuester Zeit bei systematischer Gesamtdarstellung der Volkswirtschaftslehre sagt Conrad:

„Die gleiche Berechtigung wie die Konsumvereine, sowohl die kleinen der Arbeiter einer Fabrik, wie die großen Beamtenvereine, haben auch die modernen Großbazare oder Großmagazine, welche allerdings den kleinen Kaufleuten erhebliche Konkurrenz machen und eine große Anzahl kleinerer und mittlerer Händler verdrängen. Sie bilden aber eine neue Form, die imstande ist, nach manchen Richtungen hin mehr zu leisten als die kleinen Geschäfte, und deshalb neue volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen." [3])

Mit besonderer Schärfe drückt sich schon früher Lexis aus:

„Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letzterwähnten Art (Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaren, Kurzwaren aller Art, Haushaltungseinrichtungen, Möbel ꝛc.) ist weder in den selbständigen kleinen Betrieben noch in den Konsumvereinen zu sehen, sondern in dem konzentrierten Großbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen großartigen, bazarartigen Magazine und Läden repräsentiert wird." [4])

Bei Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im vorigen Jahrhundert führt Sombart an:

„So ergibt sich mit Notwendigkeit aus den veränderten Absatzbedingungen die dritte große Entwicklungstendenz des modernen Detailhandels, die wir (nicht ganz genau) als Konzentrationstendenz bezeichnen können. Darunter verstehe ich also eine Tendenz, das Maß der in einer Detailhandelswirtschaft, in einer Unternehmung zusammengefaßten Produktivkräfte auszuweiten: um durch elegantere Ausstattung der Läden, reichere Auswahl, Vergrößerung des Warenlagers und ähnliches die Vorteile der zweckentsprechenden Differenzierung

[1]) Roscher, System der Volkswirtschaft 3. Aufl. 1882 Bd. III S. 89.
[2]) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre Tl. II S. 41.
[3]) Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie 1902 Tl. II S. 375.
[4]) Lexis, Artikel „Handel" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie Bd. III S. 726.

und Gruppierung der Artikel in erhöhtem Maße auszunutzen, zugleich aber auch neue zu gewinnen, die nur eine derartige Vergrößerung des Unternehmungsspielraumes zu gewähren vermag. Es sind das die Vorteile des sogenannten „Großbetriebes", wie man sich ungenau auszudrücken pflegt, denn es handelt sich keineswegs immer um eine großbetriebliche Gestaltung, d. h. um eine Zusammenfügung großer Mengen von Produktionsmitteln und Arbeitskräften unter einem einheitlichen Kommando."[1])

Mataja, der sich gerade auf dem fraglichen Gebiete durch spezielle Untersuchungen auszeichnet, berührt in seiner allgemeinen Darstellung des Handels im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den fraglichen Punkt in folgender Weise:

„Endlich bricht sich auch im Detailhandel der Großbetrieb Bahn und wirkt im Sinne einer Beschränkung der selbständigen Handels- und Gewerbebetriebe, welche an Absatzgelegenheit zugunsten der großen Verkaufsniederlagen einbüßen. Selbst die im Großhandel tätigen Personen werden hiervon betroffen, da die ganz großen Detailgeschäfte eben aus erster Hand, d. h. tunlichst beim Erzeuger, selbst jenem im fremden Lande, unmittelbar einkaufen. Derartige große Detailgeschäfte treten insbesondere als Warenhäuser, Magazine, Großbazare oder dergleichen auf, d. i. als kaufmännische Unternehmungen mit großem Lager, die auch Artikel führen, die man früher nach Maß und Bestellung zu kaufen gewohnt war, so namentlich Kleider, Wäsche, Schuhe, Möbel usw. — Unternehmungen, deren Geschäftsumfang zum Teil eine früher ungeahnte Ausdehnung erreicht. Der eigentliche Warenhaus- oder Großmagazinstypus begreift die Vereinigung zahlreicher Geschäftszweige in einem Unternehmen in sich, obgleich es aber auch umgekehrt an Detailgeschäften großen und größten Umfangs mit Beschränkung auf einzelne Branchen nicht fehlt."[2])

Des weiteren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften schreibt Biermer unter dem Artikel „Warenhäuser":

„Die Warenhäuser sind, ebenso wie die großen Spezialgeschäfte, kapitalistische Großbetriebe. Sie sind Produkte unserer wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, die zum Großbetriebe drängt, nicht in dem Sinne etwa, daß die Größe des Kapitals allein maßgebend ist, wohl aber in dem Sinne, daß der verschärfte Wettbewerb die lokalen Monopole des gewerblichen Bürgertums durchbricht und eine soziale Auslese schafft, in dem die intelligentesten und geschultesten Köpfe allein Erfolg haben. Der bisherige Detailhandel ist nur insoweit gefährdet, als er nicht mit der Zeit vorangeschritten ist."[3])

Dann sei noch van der Borght mit folgendem angeführt:

„Im Kleinhandel selbst sind neue Formen zu den alten hinzugetreten. Der Wanderhandel tritt jetzt oft in Form der Wanderlager, der seßhafte Kleinhandel in Form der Großmagazine und Warenhäuser auf, während gleichzeitig die Produzenten und die Konsumenten selbst in Gestalt von genossenschaftlichen Organisationen einen ansehnlichen Teil der Absatzgewinnung

[1]) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 272.

[2]) Mataja, Artikel „Handel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. IV S. 975.

[3]) Biermer, Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. VII S. 650.

und der Bedarfsversorgung an sich gezogen haben, um vermeintlichen oder wirklichen Mißbräuchen entgegenzuarbeiten."[1])

Aus der sehr zahlreichen Spezialliteratur über Warenhäuser ꝛc. — dieselbe wird von Stieda eingehender behandelt, wobei derselbe gleichfalls für seinen Standpunkt zu einer Anerkennung der Warenhäuser als einer festen Entwicklungserscheinung des wirtschaftlichen Lebens kommt, ohne dieses allerdings in besonderer, gedrängt hier wiederzugebender Weise zum Ausdruck zu bringen[2]) — wollen wir endlich noch zwei Sachbeurteilungen herausgreifen. Die erstere gibt Dr. Johannes Wernicke folgendermaßen:

„Je weniger Kapital im Zwischenhandel gebunden zu werden braucht, umsomehr steht der Produktion und dem Weltverkehr sowie allen übrigen Kulturerfordernissen zu Gebote. Wenn man bedenkt, welche Unsummen von Kapital bei uns in den Schankwirtschaften, Tabakläden und kleinen Detailläden festgelegt sind, dann wird man sich allerdings nicht wundern können, daß wir erst so langsam in den eigentlichen Weltverkehr hineingekommen sind. Wenn wir uns auf diese hohe Warte des Weltverkehrs stellen, können wir — von diesem Standpunkte aus — nicht zweifelhaft sein, wie wir alle Bestrebungen um Zurückschraubung des Binnenverkehrs auf den alten Standpunkt der Zersplitterung der Kräfte und des Kapitals und übermäßiger Verwendung derselben im Kleinverkehr zu beurteilen haben. Von dem höheren Standpunkt der Volkswirtschaft aus muß man entschieden für die möglichste Freimachung der Kräfte und des Kapitals für den Groß- und Weltverkehr und die Produktion eintreten. Diesem Ziele aber entsprechen die Konsumvereine, da sie das gewerbliche Kapital durch das Privatkapital der Konsumenten ersetzen und dadurch frei machen, sowie auch die großen Warenhäuser, die ebenfalls viel unnötige Kapitalausgaben und Kräftevergeudungen ersparen."[3])

Ein weiteres Urteil endlich fällt Walther C. Jäh:

„Die Besprechung der wirtschaftlichen Berechtigung der Warenhäuser und Großbazare hat ergeben, daß das Aufkommen dieser neuen Formen des Detailhandels in der wirtschaftlichen Fortentwicklung begründet sei. Es handelt sich nicht um die künstliche Einführung innerlich fremder Institutionen in das Wirtschaftsleben, sondern um Einrichtungen, die aus der Tendenz der Konzentration auch des Kleinhandels erwachsen sind. Wirtschaftliche wie natürliche Gesetze aber setzen sich durch, ungehindert durch die Klagen derer, die ihnen zum Opfer fallen. Bieten die Großbetriebe im Detailhandel also faktisch der großen Masse der Nation durch Verbilligung von Bedarfsartikeln wesentliche Vorteile, so ist es unmöglich, ihr Anwachsen zugunsten einer Klasse der Bevölkerung aufzuhalten: das würde eine Privilegierung bedeuten, die auf lebhafte Opposition bei allen den Klassen stoßen würde, die seitens der Regierung auch noch nicht die Anerkennung ihrer mindestens ebenso berechtigten Wünsche gefunden haben."[4])

Aus den angeführten Spezialbeurteilungen der Wissenschaft, welche aber, wie

[1]) van der Borght, Handel und Handelspolitik, 1900, S. 80.

[2]) Stieda, Neuere Schriften über Warenhäuser und Kleinhandel in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Dritte Folge, Bd. XIX S. 390 ff.

[3]) Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1897, Dritte Folge, Bd. XIV S. 865.

[4]) Walther C. Jäh, Die Großbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXIX, 1900, S. 288.

schon gesagt, nur einen kleinen Teil der nach der gleichen Richtung hin vorliegenden Aeußerungen darstellen, dürfte das, was wir damit nachweisen wollten, zur Genüge erhellen. Die Beurteilungen selbst werden aber gerade durch die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem sie je nach der besonderen Richtung des Urteilenden ausgehen, und durch die buntere Mannigfaltigkeit ihrer Fassung und ihres Ausdruckes an und für sich noch ein eigenes Interesse bieten, ebenso wie sie damit auch unseren Ausgangspunkt noch stärker bekräftigen. Den letzteren, daß nach der theoretischen Wissenschaft die Warenhäuser und die damit zusammengebrachten und in einer gewissen Verbindung stehenden sonstigen Einrichtungen in der wirtschaftlichen Entwicklung voll begründete und berechtigte Erscheinungen sind, können wir damit als vollständig nachgewiesen hinstellen.

III. Beurteilung einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser in der Theorie.

Wir wenden uns nunmehr zu dem zweiten Punkt, daß des weiteren in der Theorie auch eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser gleicherweise ziemlich übereinstimmend eine abfällige Beurteilung erfahren habe, daß dort die Warenhaussteuer vom steuerpolitischen wie vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus als fehlerhaft, ungerecht und unzweckmäßig verworfen sei. Auch hierfür wollen wir eine Anzahl von Belägen herausgreifen. Der steuerpolitische und der wirtschaftliche Gesichtspunkt sind dabei regelmäßig nicht scharf auseinandergehalten, sondern es erscheinen beide meist ineinander vermischt; gleichzeitig ist wohl der wirtschaftliche vorwiegender betont.

Zunächst wollen wir hier zwei allgemeine steuerwissenschaftliche Werke herausgreifen. So äußert sich Schäffle in seiner Bearbeitung der Steuerlehre folgendermaßen:

„Ohne jeden Zweifel ist über den kleinen Handelsstand eine arge Not durch die Wirkung der modernen Verkehrsmittel hereingebrochen und die steigende Konzentration auch des Detailhandels durch das Großkapital mit seinen täglich zunehmenden männlichen und weiblichen Lohnarbeiterscharen auf Reisen ist ein schwarzer Punkt am sozialen Horizont. Ob aber die Wirkung der modernen Verkehrsmittel sich beseitigen oder auch nur stark verlangsamen läßt, ist eine andere Frage. Außerordentliche Steuermaßregeln bleiben bei den sozialpolitischen Kuren auf diesem Gebiete besser aus dem Spiel; sie werden nur Geringes leisten können. Dagegen ist die Anwendung der ordentlichen Steuer — sogar nach einem mit Rücksicht auf die regelmäßig höheren Gewinne des kapitalistisch betriebenen Warenhandels höher eingesetzten Steuerfuße — vollständig begründet." [1])

Wesentlich schärfer drückt das gleiche Fuisting in seinen Grundzügen der Steuerlehre aus:

„Ein solcher Ausblick in die Zukunft (notwendige Konsequenzen einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser, Großmagazine, Versandgeschäfte u. dgl.) sollte alle Anhänger der bestehenden Eigentumsordnung abhalten, den Mißbrauch des staatlichen Besteuerungsrechts zu unterstützen. Wenn die Gerechtigkeit das Fundament der Staaten ist und die Grundsätze der Gerechtigkeit bei

[1]) Schäffle, Die Steuern, 1897, Tl. II S. 192.

allen großen Umgestaltungen im Steuerwesen an die Spitze gestellt werden, so verbietet sich auch jeder Versuch, die wirtschaftlichen Kämpfe durch ungerechte Anwendung steuerlicher Machtmittel auszutragen. Der Staat kann ohne von den Grundsätzen der Gerechtigkeit abzuweichen, mittels der gewerblichen Besteuerung zur Ausgleichung wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze nur wenig beitragen. Er mag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Interesses durch stärkere Belastung der Großbetriebe die Mittel zur Entlastung der kleineren Gewerbetreibenden gewinnen. Hiemit wird aber der erdrückende Wettbewerb nicht beseitigt." [1])

Bei Darstellung der Handelspolitik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften führt Lexis folgendes an:

„Den erwarteten Erfolg zugunsten der weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe werden solche Steuermaßregeln (wie die Preußische Warenhaussteuer) nicht haben, möglicherweise aber volkswirtschaftlichen Schaden stiften, weil sie mit der Entwicklung im Widerspruch stehen, die unsere Kultur mit Hilfe der modernen Produktions- und Verkehrsmittel nun einmal genommen hat. Jede zivilisierte Nation wird sich mit den Folgen dieser Entwicklung, die ja keineswegs ausschließlich erfreulich sind, so gut es geht, abfinden müssen, und zu diesen Konsequenzen gehört es auch, daß der Handel mit Fabrikwaren einen Teil des selbständigen Handwerkbetriebes verdrängt und daß auch im Detailhandel der Kleinbetrieb unter gewissen Bedingungen durch den Großbetrieb ersetzt wird. Es ist durchaus zu billigen, wenn man den Uebergang möglichst schonend für die gefährdeten Interessen zu gestalten sucht, aber es ist volkswirtschaftlich schädlich, wenn man die weitere Fortpflanzung der unhaltbaren Wirtschaftsformen begünstigt und dadurch die Schwierigkeiten des Uebergangszustandes auch auf die Zukunft überträgt." [2])

Wie Schmoller über die Absicht, Warenhäuser und Konsumvereine durch Steuern erdrücken zu wollen, denkt, ist oben schon mit hervorgehoben worden. Biermer sagt einmal bei der Behandlung der Mittelstandsbewegung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften:

„Die Besteuerung — daran muß ein für allemal festgehalten werden — ist nicht dazu da, in den Konkurrenzkampf einzugreifen, dem einen gegen den andern zu helfen und natürliche wirtschaftliche Erscheinungen zu hemmen." [3])

Sodann ferner bei Erörterung der Warenhäuser im gleichen Handwörterbuch:

„Man kann darüber streiten, ob eine solche Steuerprogression (Französische Besteuerung), nach der Größe des Umfangs der steuerpflichtigen Firmen gemessen, nicht manche gute Gründe für sich hat, sobald nämlich wirklich und gleichmäßig bei allen größeren Etablissements die höhere Leistungsfähigkeit stärker zur Steuer herangezogen wird. Aber der der Besteuerung begrifflich fremde Zweck, die Konkurrenz und die Zunahme der Großbetriebe einzudämmen, ist kaum zu billigen, ist aber auch in Frankreich nach keiner Richtung hin erreicht worden." [4])

[1]) Fuisting, Die Grundzüge der Steuerlehre, 1902 S. 340.

[2]) Lexis, Artikel „Handelspolitik" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster und Loening, 1900, Bd. IV S. 1036.

[3]) Biermer, Artikel „Mittelstandsbewegung" in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1900, Bd. V S. 831.

[4]) Biermer, Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1901, Bd. VII S. 652.

Endlich bei Besprechung der in Breslau im Jahre 1899 stattgehabten XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik:

„Die Mittelstandspolitiker wollen nun alle diese Konkurrenten (Warenhäuser, Konsumvereine ꝛc.) im Wege der Gesetzgebung bekämpft wissen, besonders durch eine hohe Extrabesteuerung. Solche Vorschläge widerstreiten aber den Bestrebungen zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen, sie stehen auch im Widerspruch mit den natürlichen Entwicklungstendenzen des wirtschaftlichen Lebens, die unverkennbar darauf hinzielen, nach Möglichkeit den Produktionsprozeß abzukürzen und gewisse Zwischenhandelsfaktoren auszuschalten. Die große Mehrheit unserer Nationalökonomen will deshalb von einer Sonderbesteuerung, die unbillig und wahrscheinlich auch nicht erfolgreich ist, nichts wissen. Gewiß: eine wahre Sozialpolitik erschöpft sich nicht nur in Schutzmaßregeln zugunsten der arbeitenden Klassen und der Konsumenten überhaupt; aber deren Schutz erscheint uns dringlicher und bedeutsamer als der Schutz des gewerblichen Mittelstandes."[1])

Die letztere Aeußerung kann gleichzeitig als die Ansicht der Breslauer Tagung des Vereins für Sozialpolitik, welche von einer großen Anzahl namhafter Volkswirte besucht war, repräsentierend angesehen werden, da in ihr sich im wesentlichen die sämtlichen Redner ohne weiteren Widerspruch aus der Versammlung zu erfahren, vereinigten.

Bei einer Besprechung des Preußischen Gesetzes über die Warenhaussteuer unmittelbar nach dem Erlaß desselben kommt van der Borght zu dem Schluß:

„Nach allem wird die Umsatzsteuer nicht als die zweckmäßigste Form des geplanten Eingriffes in den ehrlichen Konkurrenzkampf gelten können. Das sozialpolitische Ziel des neuen Gesetzes wird auf diesem Wege ebensowenig erreicht, wie das steuerpolitische. Daß auch andere Formen der Sonderbesteuerung der Warenhäuser, wie die Branchensteuer, die Raumsteuer, die Personalsteuer, die Gewinnverzichtsteuer, keinen größeren Erfolg haben werden, ließe sich leicht nachweisen. Auf dem Wege der Besteuerung ist die Besserung der Konkurrenzbedingungen der Ladenhändler gegenüber den Großbetrieben überhaupt nicht zu erreichen, es sei denn, daß man zur „Erdrosselungssteuer" greift, und das ist nach dem Gesagten nicht zulässig."[2])

Eine weitere Spezialbehandlung des Preußischen Warenhaussteuergesetzes von Heinrich Cohn, welche dasselbe im ganzen und in seinen Einzelheiten bekämpft, gipfelt darin, das Gesetz überhaupt als ungültig hinzustellen als eine Beschränkung im Gewerbebetriebe:

„Es ist von seiten der Regierung behauptet worden, daß eine Steuer keine Beschränkung sei. Eine Steuer schlechthin vielleicht nicht, eine Steuer, deren einziger Zweck dahin geht, die Errichtung einer Art von Geschäften zu hindern und die errichteten zu schwächen ist eine Beschränkung. Macht man sich zahlenmäßig die Wirkung des Gesetzes klar — der Text des Gesetzes läßt die Sache zu rosig erscheinen, da man immer nur an eine Steuer von $^1/_5$ des Reingewinns denkt, — überlegt man sich, daß die Erdrosselung gerade

[1]) Biermer, Die XV. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau 25.—27. September 1899, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, Dritte Folge, Bd. XIX S. 363.

[2]) van der Borght, Die Preußische Warenhaussteuer, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1900, Dritte Folge, Bd. XX S. 77.

das Ziel der Steuer ist, so muß man doch wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß diese Warenhaussteuer gegen die Gewerbeordnung verstößt." [1])

Diese Ansicht ebenso wie die weitere, daß die Preußische Warenhaussteuer, weil sie keine Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nehme, sondern lediglich den Umsatz der Besteuerung zugrunde lege, überhaupt keine Gewerbesteuer sei, ist aber inzwischen, wie wir hier gleich bemerken wollen, durch gerichtliche Entscheidung als nicht zutreffend hingestellt worden. Das Kgl. Preußische Oberverwaltungsgericht hat

„vor einiger Zeit in einer Entscheidung über eine gegen die Warenhaussteuerveranlagung erhobene Beschwerde die Rechtsverbindlichkeit des Warenhaussteuergesetzes ausdrücklich anerkannt, da ein Widerspruch zwischen diesem und den Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung nicht vorhanden, insbesondere im Warenhaussteuergesetze keine Bestimmung enthalten sei, welche die Zulassung zum Warenhausbetriebe oder die Fortsetzung des Betriebes von bestimmten, mit dem in der Deutschen Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbaren Bedingungen abhängig mache. Jene Entscheidung läßt auch keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Warenhaussteuer eine wirkliche Gewerbesteuer ist. Ihr steuerlicher Charakter ergebe sich daraus, daß sie einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinden bilde, der nicht — wie die Gebühr — auf besonderer Gegenleistung beruhe. Insbesondere gehöre sie zu den Gewerbesteuern, weil sie vom Gewerbebetrieb erhoben und nach wesentlichen Vorgängen im Gewerbebetriebe, Umsatz oder Ertrag, bemessen werde." [2])

Endlich wollen wir noch die Beurteilung der in Frage stehenden Besteuerung von jenen beiden Vertretern der Spezialliteratur anfügen, auf welche wir auch oben bei der Charakterisierung der Warenhäuser in der wirtschaftlichen Entwicklung Bezug genommen haben. Wernicke führt dazu folgendes an:

„Diese Extrabesteuerung ist sonach ungerecht und auch ohne Vorteil für die kleineren Geschäfte; natürlich soll das nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Städten und Straßen einzelne Detaillisten durch das Entstehen von großen Warenhäusern ruiniert sind. Aber im ganzen genommen leiden sie unter der eigenen großen Konkurrenz weit mehr als unter der jener Bazare. — Nicht anders steht es mit einer besonderen Besteuerung der Filialen. . . . Gegen diesen großkapitalistischen Zug in der Umgestaltung der ganzen Volks- und Weltwirtschaft wird man mit solchen Flickmittelchen nicht ankämpfen können. Eine Filialsteuer würde übrigens denselben Effekt erzielen, wie die Umsatzsteuer der Warenhäuser, d. h. einen ganz anderen als den gewollten." [3])

Walther C. Jäh spricht folgendes Urteil aus:

„Der Vorschlag der Einführung einer Erdrosselungssteuer gehört unter die Forderungen auf Beschränkung der Gewerbefreiheit, weil eine solche Maßnahme nicht finanzwirtschaftlicher Natur sein, sondern sich von vornherein als die gröblichste Verletzung des gewerbefreiheitlichen Prinzips kennzeichnen würde.

---

[1]) Heinrich Cohn, Das Preußische Gesetz betr. die Warenhaussteuer, Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1900, Bd. XV S. 553.

[2]) Vgl. Kühnert, Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen in den Jahren 1901—1903, Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, XXXXIV. Jahrg., 1904, S. 127.

[3]) Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1897, Dritte Folge, Bd. XIV, S. 888.

Es handelt sich ja hiebei nicht darum, dem Staate die nach der bisherigen Steuergesetzgebung nicht erreichbare finanziell entsprechende Inanspruchnahme der Warenhäuser zu ermöglichen — dieser Gesichtspunkt rückt dabei ganz in den Hintergrund —, sondern es handelte sich einfach um eine Expropriation der Warenhausbesitzer zugunsten ihrer Konkurrenten, der Kleinhändler. . . . So schwebt die Sonderbesteuerung der Warenhäuser faktisch in der Luft; einerseits nicht weitgreifend genug, um die Unterdrückung der Warenhäuser herbeizuführen, die doch allein dem Kleinhandel sofortige Hilfe bringen könnte und im innersten Grunde auch das Ziel seiner Wünsche ist, ist sie andererseits doch zu belastend, um als geboten aus finanzwirtschaftlichen Motiven angesehen werden zu können. Sie belästigt die Warenhäuser, aber sie unterdrückt sie wenigstens vorläufig nicht."[1])

Die von uns hervorgehobenen ungünstigen Beurteilungen oder vielmehr in der Hauptsache Verurteilungen einer besonderen Warenhaussteuer bilden nun aber keineswegs etwas Besonderes, in sich mehr oder weniger vereinzelt Dastehendes, sondern sie spiegeln ausschließlich die fast allgemeine Ansicht der Wissenschaft wider. Es dürfte deshalb auch kaum Schwierigkeit bieten ihre Zahl nach der gleichen Hauptrichtung hin noch zu vermehren, wie wir nicht unterlassen wollen hier besonderes hervorzuheben. Neben dem allgemeinen Grundzug der Verurteilung einer besonderen Warenhaussteuer zeigen uns aber die angeführten Aeußerungen der wissenschaftlichen Kritik doch in ihren Einzelheiten eine größere Mannigfaltigkeit, welche uns gleichzeitig in der Hauptsache einen Ueberblick über die ganze bezügliche Sachlage gewährt, so daß wir auf diese hier in ihrer Allgemeinheit nicht weiter einzugehen brauchen. Ebenmäßig tritt darin aber auch zur Erscheinung, daß jene Verurteilung der Besteuerung von den verschiedensten Stellungnahmen in der Wissenschaft übereinstimmend erfolgt ist, wodurch ihr wiederum eine um so größere Bedeutung beizumessen sein wird.

IV. Entgegengesetzte Stellungnahme der Praxis.

Wenn dem gegenüber die Einführung einer besonderen Warenhaussteuer in den einzelnen Deutschen Staaten dennoch gerade in jüngster Zeit weiter um sich greift, so muß dieses allerdings als etwas Eigenartiges erscheinen. Ebenmäßig wird man aber auch annehmen können, daß hierfür ein besonderer innerer Grund, der äußerlich wohl weniger vollkommen in Erscheinung tritt, vorhanden sein wird. Diesen inneren Grund glauben wir in den rein politischen Verhältnissen suchen zu sollen. Die sogenannte Mittelstandsbewegung hat in neuerer Zeit einen immer größeren Umfang angenommen und sich fortgesetzt in lebhafter Weise in der Oeffentlichkeit geäußert. Dieselbe berührt aber gerade diejenigen Klassen der Bevölkerung, auf welche sich die Regierungen wesentlich mit stützen zu müssen glauben, welchen die Landesvertretungen speziell in mittleren und kleineren Staaten gleicherweise vorzugsweise ein Entgegenkommen zeigen. Eines der hauptsächlichsten Angriffsobjekte dieser Mittelstandsbewegung bilden nun aber wieder die Warenhäuser, gegen welche in möglichst schroffer Weise vorzugehen dringend gefordert wird.

[1]) Walther C. Jäh, Die Großbazare und Warenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang XXIX, 1900, S. 293.

Daß durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung der neueren Zeit in mannigfacher Beziehung beachtenswerte Schwierigkeiten für die in der Mittelstandsbewegung vertretenen Kreise gezeitigt sind, wird nicht zu verkennen sein und damit wird auch an und für sich das Verlangen jener Kreise, daß sich der Staat in besonderem Maße ihrer annehme und eine Ausgleichung schaffe, als berechtigt erscheinen. Andererseits muß es aber große Schwierigkeiten bieten, wirksame und anwendbare Mittel, um eine sachgemäße Abhilfe zu schaffen, zu finden, da es sich dabei im wesentlichen um ein Eingreifen in einen natürlichen Entwicklungsgang handelt, den zu hemmen man niemals in der Lage sein wird.

Da nun aber bei den Warenhäusern, namentlich in der ersten Zeit und auch wenn sie zuerst an einem Platz sich entwickelten, zweifellos mannigfache Mißstände, über welche durchaus berechtigt Klage geführt werden konnte, in Erscheinung traten, Mißstände, gegen welche einzuschreiten vom Staat sehr wohl verlangt werden konnte und tatsächlich auch lebhaft verlangt wurde. so ist es vollauf begreiflich, daß man sich regierungsseitig zu einem Vorgehen gegen die Warenhäuser an und für sich leichter bereit finden ließ. Des ferneren konnte man sich aber auch dem nicht verschließen, daß die unter anderen Verhältnissen entstandene allgemeine Gewerbebesteuerung die Warenhäuser speziell gegenüber den durch ihre Konkurrenz unmittelbar betroffenen mittleren und kleinen Detailhändlern im wesentlichen nicht nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet würden, daß also materiell eine steuerliche Mehrbelastung der Warenhäuser in gewisser Weise nicht unberechtigt sein würde. Durch diese Umstände mußte man sich leichter zu einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser, wenn man auch die theoretischen Bedenken dagegen keineswegs zurückweisen konnte, aus dringenden praktischen Gründen entschließen.

Diese Sonderbesteuerung der Warenhäuser, welche von der Mittelstandsbewegung besonders lebhaft und mit großem Nachdruck gefordert wurde, war oder erschien wenigstens als ein Mittel der Abhilfe, dessen Anwendung, vorausgesetzt, daß man solche in den richtigen Grenzen hielt, ein nennenswerteres Bedenken für die Allgemeinheit nicht hervorrufen konnte, ja als ein Mittel, in dem sogar nicht einmal eine unberechtigte Verletzung der Sonderinteressen der unmittelbar davon Betroffenen zu finden war, wenn man die größere Leistungsfähigkeit und einen daraus hervorgehenden größeren Geschäftsgewinn der Warenhäuser als tatsächlich und notwendig überall vorhanden annahm. Begreiflich wird man es daher erachten, daß seitens der Regierungen der Einzelstaaten, denen sonst durchführbare und unmittelbar in die Augen springende Abhilfemittel für die Beschwerden der Mittelstandsbewegung kaum zur Verfügung standen, leichter auf die Warenhaussteuer gegriffen wurde. Lediglich oder doch wesentlich in dem Bedürfnis der Regierungen, der Mittelstandsbewegung in einer greifbaren Weise entgegenzukommen, ist wohl der innere Grund für eine weitere Einführung der Warenhaussteuer zu suchen, weil solche hierfür das am leichtesten und unbedenklichsten durchzuführende Mittel abgab. In der Motivierung der Gesetze hat man diesen Grund allerdings nicht offen, sondern nur mehr oder weniger verdeckt und umschrieben erscheinen lassen.

Daneben konnte man aber auch nicht umhin, in einer gewissen Weise die theoretischen Bedenken gegen die in Vorschlag gebrachte Sonderbesteuerung bei ihrem so übereinstimmenden Auftreten als berechtigt anzuerkennen. Um aber denselben dann auch praktisch Rechnung zu tragen, suchte man meist die Waren-

hausſteuer wiederum in einer eigenen, mit dem äußeren Zweck in innerer Verbindung ſtehenden Weiſe auszugeſtalten und ſolches dann näher zu begründen, wodurch die ganze Sachlage noch eine eigenartige Verzwickung erhielt. Es iſt letzteres namentlich auch bei dem für das Herzogtum Braunſchweig erlaſſenen Geſetz über die Warenhausſteuer der Fall, das wir demnächſt eingehender zu betrachten uns hier vorgeſetzt haben.

Die Geſamtbegründung der in Frage ſtehenden Geſetzgebung muß unter allen dieſen Umſtänden naturgemäß ihre Einheitlichkeit einbüßen und zu einer in ſich verwickelteren werden, ja ſie kann ſich ſogar direkt in Widerſprüche verlieren. Ueber die Motive des Preußiſchen Geſetzes fällt daher Biermer am oben angeführten Orte folgendes harte, aber auch andererſeits anerkannte Urteil:

„Die Art und Weiſe, wie ſie (die Regierung) das Experiment zu begründen ſuchte, hat geradezu Erſtaunen erregt. Wer die Motive des Entwurfs aufmerkſam lieſt, wird zugeben, daß ſie direkt gegen das Geſetz ſprechen. Die Art, wie ſie mit dialektiſchen Kunſtſtücken im Parlament vertreten wurden, gleicht einem Seiltanz gewagteſter Art. In der wiſſenſchaftlichen Welt iſt jedenfalls das Geſetz mit einer ſeltenen Einmütigkeit und mit denkbar größter Schärfe verurteilt worden".[1])

[1]) Biermer, Artikel „Warenhäuſer und Warenhausſteuer" in dem Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften von Conrad, Elſter, Lexis und Loening, 1901, Bd. VII S. 659.

(Schluß folgt.)

Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts.

Von **Hans Fehlinger** in Wien.

Einem langgehegten Wunsche gemäß war in Oesterreich im Jahre 1902 (3. Juni) eine allgemeine Betriebszählung vorgenommen worden, um damit der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung die elementarsten Kenntnisse von der Organisation des Produktionsprozesses in diesem Lande zu verschaffen. Ein Mangel, welcher dem großen statistischen Unternehmen anhaftet, besteht darin, daß die Erhebung nicht im Zusammenhang mit der Volks- und Berufszählung vorgenommen werden konnte, weil das dafür erforderliche Gesetz erst im Jahre 1902 zustande kam. Es wurde dahin gestrebt, die Gesamtheit auch der kleinsten Betriebe zu erfassen und so bieten die nun von der k. k. Statistischen Zentralkommission vorgelegten „Summarischen Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung“ [1]) zum erstenmal ein umfassendes Bild von dem gegenwärtigen Stande der gewerblichen Entwicklung Oesterreichs. Damit wurde auch für die praktische Sozialpolitik wertvolles Material geliefert. Wie die deutschen Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 so fand auch die österreichische gewerbliche Betriebsaufnahme im Monate Juni statt. Für derartige Erhebungen ist es eine Fundamentalbedingung, daß eine Jahreszeit gewählt werde, wo eine möglichst große Zahl der Industrien eine normale Tätigkeit entfaltet; dies scheint nun im Juni viel mehr der Fall zu sein als am Jahresschlusse, zur Zeit der Vornahme der gewöhnlichen Volkszählungen. Auch in den Vereinigten Staaten findet die Industriezählung regelmäßig im Juni statt; nur in Belgien ist eine solche im Jahre 1896 im Herbst vorgenommen worden.

Die Zählung erstreckte sich prinzipiell auf sämtliche gewerbliche, Handels- und Verkehrs-, sowie auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Eisenbahnen waren jedoch ausgeschlossen, da über dieselben entsprechende Daten bereits vorhanden sind. Die Hilfsanstalten der Eisenbahnen, welche gleichfalls in die allgemeine Erhebung nicht einbezogen waren, wurden mittels eines etwas abweichenden Fragebogens gezählt, so daß eine getrennte Aufarbeitung des gewonnenen Materials geboten erschien. — Die staatlichen Betriebe sind — mit Ausnahme der militärischen — von den betreffenden Ministerien gezählt worden; für alle übrigen Betriebe kamen in erster Linie die politischen Bezirksbehörden zur Ausführung der Zählung in Betracht; doch konnte in überwiegend industriellen Bezirken die Ausführung des Zählgeschäftes den zuständigen Handels- und Gewerbekammern übertragen werden; in solchen Fällen wurden aber auch die landwirtschaftlichen Betriebe von den Kammern gezählt.

[1]) Statist. Monatsschr., Neue Folge, Bde. 8 und 9.

Obwohl die Aufnahme bereits im Juli 1902 zum größten Teil beendigt war, so langte doch — aus verschiedenen Gründen — das Material zumeist erst im Jänner bis April 1903 bei der Statistischen Zentralkommission ein; die Bearbeitung der Gewerbezählung, welche als die mehr aktuelle gelten muß, wurde zuerst in Angriff genommen.

Eine wichtige Aufgabe bei der Vornahme einer Betriebszählung ist die Abgrenzung gegen die öffentliche Verwaltungstätigkeit einerseits und gegen den Konsum andererseits. „Der Uebergang zwischen wirtschaftlichen Betrieben und öffentlicher Verwaltungstätigkeit ist ein allmählicher, denn die volkswirtschaftliche Produktion erfolgt nicht nur durch einzelne physische Personen, sondern auch durch private und öffentliche Korporationen. Die den letzteren obliegende öffentliche Verwaltung ist aber gleichfalls eine organisierte Tätigkeit, welche äußerlich vielfach die Form eines Betriebes annimmt".[1]) Entscheidend war in diesem Fall, ob die Tätigkeit als die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht anzusehen sei oder nicht. So kommt es, daß z. B. die kommunalen Wasserleitungen als Verwaltungseinrichtungen, die Gasanstalten als Betriebe galten; ebenso die Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen als öffentliche Verwaltungszweige, die Vereinskrankenkassen aber als Betriebe. — „Auch der Konsumtionsprozeß nimmt nicht selten technisch die Form eines Betriebes an. Der Küchenbetrieb eines Gutsherrn oder eines Klosters unterscheidet sich technisch, äußerlich, nicht von dem einer Gastwirtschaft. Oeffentliche Anstalten haben eigene Wäschereien, Hausschneidereien ꝛc., viele Bauern besitzen noch sogenannte Hausmühlen." Es sind das alles Konsumtionsbetriebe, die *nicht* gezählt worden sind. Weiters bezweckt die Gewerbezählung die Erfassung der Produktion materieller Güter, nicht aber auch sogenannter idealer. Es wurden demgemäß Erwerbszweige, welche nicht auf die Erzeugung materieller Güter gerichtet sind, wie die liberalen und künstlerischen Berufe, Aerzte, Heil- und Krankenanstalten, Privatunterricht, Schaustellungen ꝛc. von der Zählung ausgeschlossen.

Die Landwirtschaftszählung, deren Resultate bisher noch nicht veröffentlicht sind, war von der gewerblichen Betriebszählung vollständig unabhängig.

Die Zählungseinheit war derartig zu definieren, daß die Organisation des volkswirtschaftlichen Produktions- und Zirkulationsprozesses erkannt werden konnte. Es kamen hiebei in Betracht: Unternehmung oder Betrieb. Die erstere repräsentiert die „Gesamtheit des in einer Hand vereinigten, einheitlich geleiteten und wirtschaftlich zusammengehörigen Produktionsprozesses", der Betrieb hingegen die „einheitlich organisierte, *technisch gleichartige oder verwandte* und *lokal zusammenhängende* Vereinigung von sachlichen und persönlichen Produktionsmitteln". Man entschied sich dafür, den *Betrieb* als Zählungseinheit zugrunde zu legen; die genaue Abgrenzung derselben bereitete jedoch bedeutende theoretische wie praktische Schwierigkeiten. Die Voraussetzung der örtlichen Einheit erforderte, daß Filialen u. dgl. als selbständige Betriebe behandelt wurden, selbst wenn sie sich im selben Orte befanden wie der Stammbetrieb. Die technische Gleichartigkeit oder Verwandtheit beruht entweder auf der Aehnlichkeit des Arbeitsprozesses selbst oder auf dem Umstand, daß das nämliche Material verwendet oder ein einheitlicher Produktionserfolg angestrebt wird. So können Bleicherei und Färberei, Schmiede und Schlosserei, sämtliche Hilfsgewerbe des Wagenbaues ꝛc., bei örtlicher Vereinigung und gemeinsamer Organisation als Teile eines einzigen Betriebes auf-

[1]) Stat. Monatsschr., N. F., 8. Bd., pag. 584.

gefaßt werden. Endlich erfordert ein Betrieb, damit er als selbständige Zählungseinheit gelten kann, eine getrennte Arbeitsorganisation. — Bei einem Vergleich mit der deutschen Betriebsstatistik sind einige nicht unbedeutende Verschiedenheiten in der Erhebung wahrzunehmen. — In den bisher veröffentlichten summarischen Ergebnissen der österreichischen Betriebsaufnahme sind Banken, Sparkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften leider nicht einbezogen worden; dieselben werden erst bei einer späteren Publikation Berücksichtigung finden.

1. Gewerbebetriebe und gewerbliches Personal im allgemeinen.

Es werden drei verschiedene Kategorien von Betrieben unterschieden: Hauptbetriebe, Nebenbetriebe und „mit Heimarbeiterkarten gezählte Betriebe". Als Nebenbetriebe wurden nur jene angesehen, „die überhaupt kein Personal besitzen, das in ihnen hauptsächlich beschäftigt wäre; die Reparaturwerkstätte einer Spinnerei z. B. gilt als Hauptbetrieb, wenn wenigstens ein Schlosser darin hauptsächlich beschäftigt ist". Damit sollte eine Doppelzählung von Personen, die in mehreren Betrieben tätig sind, verhindert werden. Hiebei muß man jedoch v. Mayr zustimmen, wenn er sagt,[1]) daß es nicht besonders entsprechend erscheint, „bei Nebenbetrieben überhaupt kein Personal auszuweisen. Die nebenberuflich Tätigen wären nur bei Zusammenfassung des gewerblichen Personals nicht in Ansatz zu bringen gewesen; man hätte auf diese Art Doppelzählungen gleichfalls vorgebeugt. Wenn die Unterscheidung von Haupt- und Nebenbetrieb in der Weise vorgenommen wird, wie es tatsächlich geschah, so können auch ‚Hauptbetriebe' gezählt werden, die solche tatsächlich nicht sind. .... Da wäre es viel besser gewesen, bei dem Begriff des Nebenbetriebs im gewöhnlichen Sinne zu bleiben, als einen derartigen Spezialbegriff zu schaffen."

Die Heimarbeiterkarten wurden sowohl dazu benützt, um Gewerbetreibende im Hause der Kunden (Störarbeiter) zu erheben, wie auch „diejenigen Personen, die nicht auf dem Werkplatze, in der Werkstätte oder Wohnung eines Arbeitgebers, sondern in den eigenen Räumlichkeiten gewerbliche Arbeiten herstellen, ohne eine behördliche Bewilligung hiezu zu besitzen. Neben den Störarbeiten waren es also die ‚unbefugten Gewerbetreibenden' in den Erzeugungsgewerben, die mit Heimarbeiterkarten gezählt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um große oder kleine, verlegte oder nicht verlegte, wirtschaftlich selbständige oder unselbständige Betriebe handelt." Diese Unterscheidung einer besonderen Kategorie von Betrieben hat zwar in den österreichischen gewerberechtlichen Verhältnissen eine Begründung, doch ist ihre Anwendung für statistische Zwecke nicht gut einzusehen. In jedem Fall muß man daher beachten, daß die mit „Heimarbeiterkarten" gezählten Betriebe „weder die Hausindustrie noch die Verlagsarbeit im ökonomischen Sinn repräsentieren". Nach diesen einleitenden Bemerkungen, welche zum leichteren Verständnis der Resultate der Betriebszählung wohl am Platze sind, ist es von Interesse, eine Zusammenstellung der Zahl der Betriebe und der beschäftigten Personen im gesamten Gebiet Oesterreichs, nach Gewerbeklassen geordnet, zu geben (s. S. 69).

Die Nebenbetriebe bilden 3,8 % aller Betriebe überhaupt oder 5,1 % der mit Betriebsbogen gezählten Betriebe allein; im Deutschen Reich waren dieselben im Jahre 1895 mit 14 % aller Betriebe vertreten. Eine größere Bedeutung kommt den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben zu;

[1]) Allgem. Stat. Archiv, 6. Bd., 1., pag. 316.

Gewerbeklassen	Mit Betriebsbogen gezählte			Mit „Heimarbeiterkarten" gezählte	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	tätige Personen	Betriebe	tätige Personen
1. Urproduktion	6 977	244	172 441	172	309
2. Hüttenbetrieb	61	1	8 557	—	—
3. Industrie der Steine, Erden, Glas	20 355	389	213 755	13 794	20 194
4. Metallverarbeitung	51 687	657	244 732	12 335	15 362
5. Maschinenindustrie	24 571	483	137 591	6 128	6 833
6. Holz-, Flecht- und Schnitzindustrie	62 024	2 729	193 569	34 616	46 580
7. Kautschuk- und Guttaperchaindustrie	135	16	4 696	76	94
8. Industrie in Leder, Häuten ꝛc.	11 175	219	41 916	2 397	2 843
9. Bekleidungs- und Putzindustrie	171 530	1 081	396 965	119 663	140 338
10. Tapezierergewerbe	2 357	197	6 348	262	323
11. Textilindustrie	21 254	493	338 197	151 666	211 497
12. Papierindustrie	3 831	130	53 938	1 533	2 094
13. Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	90 973	7 419	326 310	2 169	3 013
14. Gast- und Schankgewerbe	113 359	6 520	283 072	—	—
15. Chemische Industrie	7 376	489	54 381	498	678
16. Baugewerbe	34 298	1 922	307 396	11 242	12 845
17. Graphische Gewerbe	3 680	171	34 602	444	533
18. Anlagen für Licht und Kraft	328	46	4 491	—	—
19. Industrie im Umherziehen	1 389	17	1 562	—	—
Erzeugungsgewerbe	627 360	23 223	2 824 519	356 995	463 536
20. Handel mit fester Betriebsstätte	284 290	23 081	537 021	—	—
21. Handel im Umherziehen	21 024	318	21 627	—	—
22. Geld-, Kredit- u. Versicherungswesen	3 083	191	17 271	—	—
23. Hilfsgewerbe des Handels	19 313	3 010	34 013	—	—
24. Verkehrsgewerbe	31 984	2 878	79 414	—	—
25. Körperpflege	1 223	115	3 902	—	—
Handel, Verkehr u. sonstige Gewerbe	360 917	29 593	693 248	—	—
Gesamtsumme	988 277	52 816	3 517 767	356 995	463 536

die relative Wichtigkeit derselben in den verschiedenen Klassen der Erzeugungsgewerbe erhellt aus der nachstehenden Uebersicht.

Gewerbeklassen	Von je 100 Betrieben überhaupt	Von je 100 beschäftigten Personen
	entfielen auf die mit Heimarbeiterkarten gezählten Betriebe	
Urproduktion	2,3	0,2
Industrie in Steinen, Erden, Glas	40,0	8,6
Metallverarbeitung	19,0	5,9
Maschinenindustrie	19,7	4,7
Holz-, Flecht- und Schnitzindustrie	34,8	19,4
Kautschuk- und Guttaperchaindustrie	33,0	2,0
Industrie in Leder, Federn, Häuten, Haaren	17,4	6,3
Textilindustrie	87,5	38,5
Tapezierergewerbe	9,4	4,8
Bekleidungs- und Putzindustrie	40,9	26,1
Papierindustrie	27,9	3,7
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	2,2	0,9
Chemische Industrie	5,9	1,2
Baugewerbe	23,7	4,0
Graphische Gewerbe	10,3	1,5

Im Hüttenbetrieb, im Gast- und Schankgewerbe, sowie bei den Anlagen für Licht und Kraft und in der Industrie im Umherziehen wurden Betriebe mit Heimarbeiterkarten nicht gezählt. In der Textilindustrie bildeten diese hingegen 87,5 % der Gesamtzahl, welche 38,5 % der Personen dieser Gewerbeklasse beschäftigten. In der Bekleidungs- und Putzindustrie entfielen auf Betriebe der genannten Kategorie etwas mehr als zwei Fünftel aller Betriebe überhaupt (mit mehr als einem Viertel aller beschäftigten Personen). Auch in der Holz-, Flecht- und Schnitzindustrie sind derartige Betriebe zahlreich vertreten; sie beschäftigten fast ein Fünftel aller in der Gewerbeklasse ermittelten Personen. Die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der mit Heimarbeiterkarten gezählten Betriebe wird erst später vollständig zu ermessen sein, wenn die Details für die einzelnen Gewerbe und die kleineren Verwaltungsgebiete zur Verfügung stehen, während die gegenwärtige Publikation nur Angaben für Gewerbe*klassen* und Kronländer bringt. Nachdem die als Heimarbeiterkarten bezeichneten Fragebogen weniger umfassend waren als die Betriebsbogen, so ergibt sich im allgemeinen die Notwendigkeit einer gesonderten Behandlung der beiden Arten von Betrieben.

2. Die Größe der Betriebe.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Gewerbezählung, die Größe der Betriebe festzustellen. Während die deutsche Statistik vor allem Alleinbetriebe der Inhaber und Gehilfenbetriebe unterscheidet, ist die Darstellung für Oesterreich eine hiervon etwas abweichende; es werden die Hauptbetriebe, welche mit Betriebsbogen gezählt wurden, nach der Zahl der überhaupt beschäftigten Personen klassifiziert, ohne Rücksichtnahme auf die hierunter befindlichen Alleinbetriebe einzelner Inhaber. In einer weiteren Tabelle gelangt die Familienzugehörigkeit der in Kleinbetrieben Beschäftigten zur Darstellung. In diesem Fall ist auch auf die mit Heimarbeiterkarten gezählten Betriebe Rücksicht genommen worden.

Von den mit Betriebsbogen gezählten 988 277 Hauptbetrieben waren 24 307 zeitweise außer Betrieb; 2139 davon beschäftigten jedoch (zum Zweck von Instandhaltungsarbeiten ꝛc.) 18 603 Personen. — Es werden sieben Klassen der Betriebsgröße unterschieden, gegen elf gelegentlich der deutschen Gewerbezählung. Die folgende Darstellung gibt einen Ueberblick über die Größe der Betriebe; es beschäftigten am Zähltage (mit Ausnahme der vorübergehend stillstehenden Betriebe):

	Zahl der Betriebe	Prozent aller Betriebe
a) Erzeugungsgewerbe:		
1 Person	238 970	39,1
2 bis 5 Personen	317 001	51,9
6 „ 10 „	29 916	4,9
11 „ 20 „	11 553	1,9
21 „ 100 „	10 317	1,7
101 „ 300 „	2 250	0,4
über 300 „	831	0,1
b) Handel, Verkehr u. sonst. Gewerbe:		
1 Person	204 168	58,0
2 bis 5 Personen	138 600	39,2
6 „ 10 „	6 949	1,9
11 „ 20 „	2 237	0,6
21 „ 100 „	1 082	0,3
101 „ 300 „	79	[1]
über 300 „	17	[1]

[1] Weniger als ein Zehntel Prozent.

Im Handel, Verkehr ꝛc. überwiegen die Kleinbetriebe weit mehr als in den Erzeugungsgewerben; hier bilden die Betriebe, welche bis zu fünf Personen beschäftigen, 91 % der Gesamtzahl, im Handel, Verkehr ꝛc. aber 97,2 %. Im ganzen kommen in Oesterreich auf einen Betrieb der Erzeugungsgewerbe 4,6 Personen, auf einen Handels-, Verkehrs- und sonstigen Betrieb 2 Personen. Im Deutschen Reich kamen hingegen im Jahre 1895 auf einen Hauptbetrieb in der Gärtnerei, Tierzucht ꝛc. 2,4 Personen, in der Industrie 3,7 Personen, im Handel, Verkehr ꝛc. 2,3 Personen; es ergab sich ferner, daß von je 100 Betrieben überhaupt auf die Größenklasse bis zu 5 Personen 93,3, auf die Größenklasse 6 bis 50 Personen 6,1 und auf jene mit 51 und mehr Personen 0,6 Betriebe entfielen. Ein wesentlicher Unterschied in der Verteilung der Betriebe nach Größenklassen besteht in den beiden Reichen nicht. Der Umstand, daß in Oesterreich die industriellen Betriebe im Durchschnitt etwas größer erscheinen (die übrigen Betriebe jedoch kleiner) dürfte in dem Erhebungsmodus, namentlich in der Behandlung der Nebenbetriebe, seine Begründung haben. Es bestehen auch in der Einreihung der Gewerbe nach Klassen Unterschiede. Weiter wurde z. B. die Gast- und Schankwirtschaft in Oesterreich den Erzeugungsgewerben, im Deutschen Reich aber Handel, Verkehr und sonstigen Gewerben zugeteilt; dies muß wohl als richtig angenommen werden.

Vergleichen wir die Ergebnisse der österreichischen Gewerbezählung, soweit sie den Betriebsumfang betreffen, mit jenen eines anderen industriell entwickelten Landes, der Vereinigten Staaten, so treten ganz bedeutende Unterschiede auf; dort beschäftigten von allen industriellen Unternehmungen 56,5 % bis zu 4 Personen, 27 % 5 bis 20 Personen, 8 % 21 bis 50 Personen, 4 % 51 bis 100 Personen und 4,5 % über 100 Personen.[1]) Dabei sind die „Handgewerbe" der amerikanischen Statistik (hauptsächlich Baugewerbe und Reparaturwerkstätten) nicht in Berücksichtigung gezogen worden; doch würde auch bei deren Einbeziehung das Resultat sich nicht wesentlich anders gestalten.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Betriebsgröße in den einzelnen Gewerbeklassen ergibt für Oesterreich folgendes Resultat.

Es entfielen auf einen Betrieb:

a) Erzeugungsgewerbe:

	Personen
Urproduktion	25,9
Hüttenbetrieb	150,0
Industrie in Steinen, Erden ꝛc.	11,0
Metallverarbeitung	4,8
Maschinenindustrie	5,7
Holz-, Flecht-, Schnitzindustrie	3,2
Kautschuk- und Guttaperchaindustrie	35,3
Industrie in Leder, Häuten ꝛc.	3,9
Textilindustrie	16,9
Tabezierergewerbe	2,7
Bekleidungs- und Putzindustrie	2,4
Papierindustrie	14,2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	3,6
Gast- und Schankgewerbe	2,5
Chemische Industrie	8,2
Baugewerbe	9,1
Graphische Industrie	9,5
Anlagen für Licht und Kraft	13,6
Industrie im Umherziehen	1,3

b) Handel, Verkehr ꝛc.

Handel mit fester Betriebsstätte	1,9
Handel im Umherziehen	1,1
Geld-, Kredit- u. Versicherungswesen	5,6
Hilfsgewerbe des Handels	1,8
Verkehrsgewerbe	2,6
Körperpflege	3,4

Hienach befinden sich unter dem Gesamtdurchschnitt bei den Erzeugungsgewerben 7 Gewerbeklassen, bei Handel, Verkehr ꝛc. 3 Gewerbeklassen. Das Maximum der Zahl der durchschnittlich auf einen Betrieb entfallenden Personen erreicht der Hüttenbetrieb mit 150, während die Urproduktion mit 25,9 weit

[1]) Die Definition der Zählungseinheit ist in beiden Staaten nicht dieselbe; in weitgehendem Maße beeinträchtigt dieser Umstand die Vergleichbarkeit jedoch nicht.

dahinter zurückbleibt. Großindustriell entwickelt erscheint ferner die Kautschuk- und Guttaperchaindustrie, doch ist sie nicht von bedeutendem Umfange.

Die Nebenbetriebe, welche kein selbständiges Personal besitzen, sind im Vorstehenden ausgeschieden.

3. Die Arbeitsstellung der gewerblich beschäftigten Personen.

Bei Betrachtung der Stellung der gewerblich tätigen Personen in den Betrieben ist zu bemerken, daß die Klassifizierung sich an die in den Erhebungsformularen enthaltenen Fragen anschließen mußte, die in den Betriebsbogen anders lauteten, als in den Heimarbeiterkarten. Es werden bei Betrieben der ersten Kategorie unterschieden: a) Tätige Inhaber und Pächter; b) technisches und künstlerisches Aufsichtspersonal; c) kaufmännische Beamte; d) gewerbliche Arbeiter; e) untergeordnetes Dienstpersonal. Bei den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben aber: a) Inhaber; b) Familienangehörige; c) Gesellen; d) ungelernte Arbeiter. Um einen allgemeinen Ueberblick über die soziale Schichtung der gewerblich tätigen Bevölkerung Oesterreichs zu gewinnen, sollen hier zunächst die mit Betriebsbogen gezählten Hauptbetriebe berücksichtigt und dabei Selbständige, Angestellte und Arbeiter unterschieden werden; es ergibt sich in diesem Falle folgendes Bild:

Gewerbeklassen	Tätige Selbständige		Angestellte		Arbeiter	
	in absoluten Zahlen	%	in absoluten Zahlen	%	in absoluten Zahlen	%
Urproduktion	6 192	3,6	4 611	2,7	161 638	93,7
Hüttenbetrieb	13	0,2	318	3,7	8 226	96,1
Industrie in Steinen, Erden ꝛc.	15 058	7,0	5 187	2,4	193 510	90,6
Metallverarbeitung	48 509	19,8	5 313	2,2	190 910	78,0
Maschinenindustrie	23 184	16,9	7 409	5,4	106 998	77,7
Holz-, Flecht-, Schnitzindustrie	53 863	27,8	2 974	1,5	136 732	70,7
Kautschuk- und Guttaperchaindustrie	117	2,5	385	8,2	4 194	89,3
Industrie in Leder, Häuten ꝛc.	10 476	25,0	1 000	2,4	30 440	72,6
Textilindustrie	18 242	5,4	9 322	2,8	310 633	91,8
Tapezierergewerbe	2 208	35,0	128	2,0	4 012	63,0
Bekleidungs- und Putzindustrie	165 465	41,7	6 289	1,6	225 211	56,7
Papierindustrie	3 371	6,2	1 715	3,2	48 852	90,6
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	76 840	23,5	18 958	5,8	230 512	70,7
Gast- und Schankgewerbe	101 365	35,8	8 157	2,9	173 550	61,3
Chemische Industrie	5 905	10,8	5 736	10,5	42 740	78,7
Baugewerbe	32 090	10,4	5 653	1,8	269 653	87,8
Graphische Gewerbe	3 351	9,7	2 458	7,1	28 793	83,2
Anlagen für Licht und Kraft	85	1,9	635	14,1	3 771	84,0
Industrie im Umherziehen	1 225	78,2	11	0,8	326	21,1
Erzeugungsgewerbe	567 559	20,1	86 259	3,1	2 170 701	76,8
Handel mit fester Betriebsstätte	258 940	48,2	202 275	37,7	75 806	14,1
Handel im Umherziehen	18 814	87,0	1 669	7,7	1 144	5,3
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen	1 690	9,8	12 845	74,4	2 736	15,8
Hilfsgewerbe des Handels	18 518	54,4	8 628	25,4	6 867	20,2
Verkehrsgewerbe	26 808	33,8	6 759	8,5	45 847	57,7
Körperpflege	770	19,7	375	9,4	2 757	70,9
Handel, Verkehr ꝛc.	325 540	47,0	232 551	33,5	135 157	19,5
Alle Gewerbe	893 099	25,4	318 810	9,1	2 305 858	65,5

Von allen Angestellten waren in den Erzeugungsgewerben 64 948 kaufmännische Beamte und 21 311 technische und künstlerische Aufsichtspersonen. Im Handel, Verkehr ꝛc. sind 231 848 kaufmännische Beamte und nur 703 technische und künstlerische Angestellte gezählt worden. — Von den Arbeitern in der erstgenannten Kategorie von Gewerben waren 2 037 856 gewerbliche Arbeiter und 132 845 untergeordnete Dienstpersonen; im Handel, Verkehr und den sonstigen Gewerben hingegen 52 885 gewerbliche Arbeiter und 82 272 untergeordnete Dienstpersonen. In den Handelsgewerben, sowie bei der Industrie im Umherziehen, überwiegen die Selbständigen, im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen die Angestellten, in allen übrigen Gewerben jedoch die Arbeiter. In jenen Industrien, in welchen diese weniger als drei Viertel der Gesamtzahl der Beschäftigten bilden, ist auch ein starkes Ueberwiegen der Kleinbetriebe zu merken.

Ueber die Familienzugehörigkeit der in Kleinbetrieben physischer Personen und in den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben gewerblich Tätigen ist noch eine weitere Tabelle den „Summarischen Ergebnissen" beigefügt. In den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben der Erzeugungsgewerbe waren zusammen 356 995 Inhaber (77 %), 86 738 Familienangehörige (18,7 %) und 19 803 familienfremde Arbeiter (4,3 %) tätig. Man sieht, daß hier die Verwendung fremder Arbeitskräfte sehr wenig in Betracht kommt. Von allen 356 995 mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben waren 290 130 Alleinbetriebe der Inhaber (81,2 %), 54 898 beschäftigten außerdem Familienangehörige aber keine Familienfremden (15,4 %) und nur in 11 967 Betrieben (3,4 %) wurden auch familienfremde Personen ermittelt.

Von den mit Betriebsbogen gezählten Kleinbetrieben[1]) in den Erzeugungsgewerben (das sind solche, die bis zu 5 Personen beschäftigen) waren:

	absolute Anzahl der Betriebe	Prozent
1. Alleinbetriebe:		
a) von tätigen Inhabern	217 581	39,3
b) „ Familienangehörigen	5 770	1,0
c) „ Familienfremden	15 110	2,7
2. Betriebe mit 2—5 Personen.		
a) nur mit tätigen Inhabern	872	0,2
b) mit Familienangehörigen	71 109	12,8
c) mit Familienfremden	243 835	44,0
Zusammen:	554 277	100,0

Etwa die Hälfte aller Kleinbetriebe in den Erzeugungsgewerben (46,7 %) beschäftigen fremde Arbeitskräfte. Die Zahl der tätigen Inhaber in jenen Kleinbetrieben, welche 2—5 Personen beschäftigen, betrug 299 735 (oder 35,2 % aller beschäftigten Personen), die Zahl der tätigen Familienangehörigen 125 096 (14,9 %) und die der Familienfremden 426 570 (49,9 %).

Im Handel, Verkehr und sonstigen Gewerben wurden 339 285 Kleinbetriebe gezählt; von diesen waren:

[1]) Ausschließlich der am Zählungstage zeitweise nicht im Betrieb befindlichen.

	absolute Anzahl der Betriebe	Prozent
1. Alleinbetriebe:		
a) von tätigen Inhabern	182 341	53,7
b) „ Familienangehörigen	9 190	2,7
c) „ Familienfremden	11 020	3,3
2. Betriebe mit 2—5 Personen:		
a) nur mit tätigen Inhabern	981	0,3
b) mit Familienangehörigen	66 012	19,5
c) mit Familienfremden	69 741	20,5
Zusammen:	339 285	100,0

Die Zahl der tätigen Inhaber in jenen Kleinbetrieben des Handels, Verkehrs und sonstiger Gewerbe, in welchen mehr als 2 Personen beschäftigt waren, belief sich auf 131 986 (39,7 %), jene der Familienangehörigen auf 87 998 (26,5 %) und die der Familienfremden auf 112 478 (33,8 %). Die Anzahl der Alleinbetriebe von Familienangehörigen der Inhaber, sowie auch der Prozentsatz der in Betrieben mit 2—5 Personen beschäftigten Familienangehörigen, ist im Handel, Verkehr und sonstigen Gewerben nicht unbedeutend höher als in den Erzeugungsgewerben, da bei diesen die Errichtung eines Gewerbebetriebes mit mehr Schwierigkeiten verknüpft und in der Regel auch eine höhere Berufsqualifikation erforderlich ist.

Ein Vergleich mit den Resultaten der Berufszählung von 1900 ist leider nicht möglich (abgesehen von dem zeitlichen Unterschied in der Aufnahme), denn die Betriebszählung erstreckte sich nicht auf alle öffentlichen Angestellten und Arbeiter, ferner sind, wie eingangs bemerkt, die Eisenbahnen außer Betracht gelassen, ebenso die Banken, Sparkassen ꝛc.

4. Geschlecht und Alter der gewerblich tätigen Personen.

Aus den vorliegenden Resultaten der gewerblichen Betriebszählung in Oesterreich ergibt sich, daß von allen in Industrie, Gewerbe und Handel ermittelten Personen 2 921 567 (73 %) männlichen und 1 059 736 (27 %) weiblichen Geschlechtes waren. Es entfielen von allen Personen:

	männliches Geschlecht	Prozent	weibliches Geschlecht	Prozent
auf die Erzeugungsgewerbe:				
a) mit Betriebsbogen gezählte Betriebe	2 187 837	77,4	636,682	22,6
b) mit Heimarbeiterkarten „ „	262 319	56,6	201,217	43,4
auf Handel, Verkehr u. sonst. Gewerbe	471 411	68,0	221,837	32,0

Die Proportion der weiblichen Personen ist in den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben am größten, am geringsten aber in den übrigen Erzeugungsgewerben. In der eben genannten Betriebskategorie waren von den männlichen Personen 2 049 294 oder 93,7 % über 16 Jahre und 138 543 oder 6,3 % weniger als 16 Jahre alt, von den weiblichen Personen waren 39 932 unter 16 Jahren, was demselben Prozentsatz wie bei den männlichen Personen gleichkommt. Unter den 596 750 erwachsenen weiblichen Personen in den mit Betriebsbogen gezählten Betrieben waren 339 271 (56,8 %) ledig und 257 479

(43,2 %) verheiratet. Im Handel, Verkehr und sonstigen Gewerben waren jedoch von den 216 706 erwachsenen weiblichen Personen 158 690 oder 73,2 % verheiratet und nur 58 016 oder 26,8 % ledig. Diese hohe Proportion der verheirateten Frauen wird namentlich durch die große Zahl der tätigen Inhaberinnen mitveranlaßt. Unter 16 Jahren waren in der letztgenannten Gewerbekategorie nur 5131 weibliche Personen. Von den im Handel, Verkehr und sonstigen Gewerben tätigen männlichen Personen waren 443 687 (94,1 %) über und 27 724 (5,9 %) unter 16 Jahren, also eine noch etwas geringere Proportion als in den Erzeugungsgewerben. In den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben endlich waren 254 182 männliche Personen im Alter von 16 Jahren oder darüber und 8137 unter dieser Altersgrenze ermittelt worden, hingegen 188 983 weibliche Personen über und 12 234 unter 16 Jahren; es bildeten demnach die jugendlichen Personen 3,1 % aller männlichen und 6,1 % aller weiblichen Beschäftigten. Eine Unterscheidung der erwachsenen weiblichen Personen nach ihrem Zivilstande erfolgt im Falle dieser Gewerbekategorie jedoch nicht.

5. Die Benützung von Motoren.

Bei Gelegenheit der Betriebszählung wurden Umtriebs- oder Kraftmaschinen ermittelt, welche bewegt wurden durch Dampf, Gas, Petroleum, Benzin- und Petroläther, Heißluft, Druckluft, Elektrizität, Wasser und Wind. Da es den Zählkommissären nicht überall gelungen ist, die Zahl der Pferdekräfte zu konstatieren — dies gilt insbesondere von den Wassermotoren — so wird zwischen Motorbetrieben mit bekannter und solchen mit unbekannter Pferdekraft unterschieden. Bei den Windmotoren erfolgte eine Angabe über die regelmäßige Kraftleistung überhaupt nicht.

Die folgende Darstellung, betreffend den Umfang der Verwendung von Motoren in allen Gewerben ist auf jene Betriebe beschränkt, welche mit Betriebsbogen gezählt worden sind; doch wurden auch in den mit Heimarbeiterkarten aufgenommenen Betrieben Motore ermittelt, allerdings in einer beschränkten Anzahl.

Betriebe mit	Zahl der mit Motoren arbeitenden Betriebe überhaupt	davon mit Angabe der Betriebe		Prozent aller Motorenbetriebe überhaupt
		Zahl der Betriebe	Pferdekräfte	
Dampfmotoren	11 502	10 928	957 980	20,2
Gasmotoren	1 894	1 864	15 090	3,3
Petroleummotoren	171	166	1 256	0,3
Benzin- u. Petroläthermotoren	682	653	4 897	1,2
Heißluftmotoren	93	67	895	0,2
Druckluftmotoren	465	300	6 074	0,8
Elektromotoren	3 447	3 228	227 268	6,1
Wassermotoren	38 088	31 259	432 632	67,1
Windmotoren	420	—	—	0,8

Insgesamt wurden in 56 762 Betrieben Motore verwendet; in 48 465 Fällen davon ist die Anzahl der Pferdekräfte (zusammen 1 646 092) bekannt geworden. Obwohl der absoluten Zahl nach Wassermotoren am meisten in Betracht kommen, so stehen doch hinsichtlich der Pferdestärken — und damit der volkswirtschaftlichen Bedeutung — die Dampfmotoren an erster und die Wassermotoren an zweiter Stelle; in weiterer Linie kommt die größte Wichtigkeit der Ver-

wendung von Elektromotoren zu. Heißluft, Druckluft, Petroleum und Benzin- und Petroläther hingegen werden erst in einem beschränkten Umfange verwendet.

Wie sehr verschiedenartige Betriebe mit den sogenannten Heimarbeiterkarten aufgenommen wurden, geht daraus hervor, daß sich unter denselben 958 befanden, in welchen motorische Kraft zur Anwendung gelangte, und zwar:

Gewerbeklassen	Betriebe mit Motoren	davon mit Angabe der Pferdekräfte	
		Betriebe	Pferdekräfte
Industrie in Steinen, Erden, Glas	65	43	75
Metallverarbeitung	66	56	177
Maschinenindustrie	8	7	35
Holz-, Flecht- und Schnitzindustrie	231	208	702
Industrie in Leder, Häuten ꝛc.	8	8	15
Textilindustrie	46	36	121
Bekleidungsindustrie	2	2	5
Papierindustrie	1	1	2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	525	341	1474
Chemische Industrie	5	5	9
Baugewerbe	1	1	2

Den Wassermotoren kommt in den Betrieben dieser Art die vornehmlichste Bedeutung zu; andere motorische Kraft wird nur selten verwendet.

6. Die Unternehmungsformen.

In sozialer Hinsicht wichtig sind die Angaben betr. die Unternehmungsformen, welche allerdings auf die mit Betriebsbogen gezählten Hauptbetriebe beschränkt blieben, was übrigens dem Wert der Statistik keinen Abbruch tut, weil in den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben wohl ausnahmlos Betriebe einer oder mehrerer physischer Personen erblickt werden können. Es ergibt sich folgende Uebersicht:

Unternehmungsformen	Betriebe		Tätige Personen	
	überhaupt	Proz. aller Betriebe	überhaupt	pro Betrieb
a) Betriebe physischer Personen:				
ein Inhaber	959 072	97,0	2 570 073	2,7
mehrere Inhaber	20 280	2,1	513 334	25,3
b) Betriebe juristischer Personen:				
Aktiengesellschaften	2 765		291 177	105,3
Gewerke	232		38 941	167,8
Landwirtschaftliche Genossenschaften	577		856	1,4
Vereine	1 890	0,9	7 937	4,2
Der Staat	619		72 851	117,7
Gemeinden, Bezirke, Länder	1 745		14 625	8,4
Kirchliche Korporationen	421		2 880	6,8
Sonstige Korporationen	676		5 093	7,5

Die Betriebe der Aktiengesellschaften und der Gewerke (von den letzteren entfallen 121 mit 25 616 tätigen Personen auf die Urproduktion, 7 mit 2557 Personen auf den Hüttenbetrieb, 34 mit 6747 Personen auf die Metallver-

arbeitung) sind im allgemeinen ausgesprochene Großbetriebe, ebenso jene des Staates. Die Betriebe mehrerer physischer Personen, wie auch jene der Gemeinden ꝛc., der kirchlichen und sonstigen Korporationen können im Durchschnitt als Mittelbetriebe gelten, hingegen überwiegt bei allen anderen Betriebsformen der Kleinbetrieb.

Während die Betriebe einer physischen Person 97 % aller Betriebe überhaupt (mit Ausschluß jener, die mit Heimarbeiterkarten gezählt wurden) bildeten, waren in denselben bloß 73,1 % aller durch die Erhebung ermittelten Personen tätig; auf die Betriebe mehrerer physischer Personen, die 2,1 % der Gesamtzahl darstellen, entfallen 14,6 % und auf die Aktiengesellschaften (0,3 % aller Betriebe) 8,2 % aller beschäftigten Personen; der Rest (4,1 %) verteilt sich auf die übrigen Betriebsformen.

Die Ergebnisse der Betriebszählung zeigen uns bloß die gegenwärtige Situation von Industrie und Gewerbe in Oesterreich: auf den Entwicklungsgang können daraus noch keine Schlüsse gezogen werden; und doch wären Aufschlüsse dieser Art von hohem Interesse, namentlich bezüglich der Tendenz zur Verwendung motorischer Betriebskräfte an Stelle der menschlichen Arbeit, sowie über das Vordringen der Großindustrie usw. Der Fortschritt in dieser Richtung muß wohl als eine Tatsache gelten. Wenn nun auch, wie v. Mayr sagt, die großindustrielle Entwicklung einerseits „eine Vermehrung des pro Kopf verfügbaren Güterbestandes und damit auch der mittleren Ausstattung des Einzelnen mit Befriedigungsmitteln der Bedürfnisse“ zufolge hat, so ist doch andererseits als eine sozial nicht zu unterschätzende Folge derselben Entwicklung das Moment der zunehmenden wirtschaftlichen Unselbständigkeit und der „Abhängigmachung geordneter gewerblicher Betätigung von den Entschlüssen immer stärker hervortretender Minoritäten von Unternehmern“[1]) in Betracht zu ziehen. Ueber diese Entwicklungsvorgänge kann nur die regelmäßige Wiederholung der Betriebszählung genaue Aufschlüsse bieten. Daraus wird dann auch die Gesetzgebung den Weg zu einer entsprechenden Gewerbepolitik zu erkennen vermögen.

Skizzen und Notizen.

Kartelle und Verrufserklärungen.

Von Gerichtsassessor Dr. **Karl Hirsch** in Frankfurt a. M.

Mit der stetig fortschreitenden Konzentrationsentwicklung im deutschen Wirtschaftsleben, insbesondere der wachsenden Verbreitung der Kartelle in Deutschland, ist die Frage in den Vordergrund getreten, ob gegenüber den Kartellen ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich sei.

Für die Verneinung dieser Frage wird teils geltend gemacht, daß es sich um eine Erscheinung handle, deren Wesen infolge des unzureichenden Tatsachenmaterials noch nicht genügend feststehe, teils wird behauptet, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende Handhabe gegen die Gefahren und Mißstände der Kartellierung bieten.

Während nun die mangelnde Berechtigung dieser Einwendungen bezüglich

[1]) Allg. Stat. Arch., VI, 1. Halbbd.

der rechtlich interessierenden Konkurrenzbeschränkungen und Beeinflussung der Arbeiterverhältnisse, sowie hinsichtlich der volkswirtschaftlich bedeutsamen Ausschaltung des Zwischenhandels und der Preisgestaltung in In- und Ausland von vielen Seiten nachgewiesen ist, soll ihr Haltbarkeit bezüglich der Zwangsmaßnahmen der Kartelle im folgenden untersucht werden.

Mit Zeiller gehe ich nun entgegen Schneider davon aus, daß hierbei eine Bestimmung des Begriffs „Kartell" zugrunde gelegt werden muß, zumal sich aus dem tatsächlich monopolistischen Charakter der Kartelle eine Erklärung für die Zwangsmaßnahmen und ihre besondere juristische Bedeutung ergibt.

Ein Kartell ist — wie die sprachliche Herleitung von „carta" „cartellus" ergibt und wie allgemein anerkannt ist — eine vertragsmäßige Vereinigung.

Bei Bestimmung der Kontrahenten ist davon auszugehen, daß

1. die Kartellierung nicht auf Produzenten beschränkt ist, vielmehr alle selbständigen Unternehmer — nicht aber Arbeiter — umfaßt,
2. Größe und Art der Unternehmungen (Gleichheit oder Verwandschaft der Branche) nicht in Betracht kommt.

Das Ziel der Kartellbildung ist ein monopolistisches: Zweck der Kartellbildung ist durch solidarisches Vorgehen, insbesondere Beseitigung oder Beschränkung des freien Wettbewerbs, im Interesse der Kartellteilnehmer möglichst ausschließlich bestimmend auf die Marktgestaltung einzuwirken.

Die Verrufserklärung, die häufigste Zwangsmaßnahme der Kartelle, wird in der neuesten Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" noch bezeichnet als „Kampfmittel der organisierten Arbeiterschaft gegen das Unternehmertum".

Diese Ausführung steht mit den Tatsachen im Widerspruch: Verrufserklärungen bilden neuerdings in erster Linie ein Kampfmittel des in Kartellen organisierten Unternehmertums gegen Outsider, Lieferanten und Konsumenten.[1])

Unter Verrufserklärung in diesem Sinne ist verstanden:

die unter Ausnützung der tatsächlich monopolistischen Stellung eines Kartells von demselben veranlaßte — angedrohte oder durchgeführte — Nichtlieferung von Waren oder Lieferung von Waren unter Bedingungen, welche ökonomisch einer Verweigerung der Lieferung gleichkommen oder der unter Ausnützung der tatsächlich monopolistischen Stellung eines Kartells von demselben veranlaßte — angedrohte oder durchgeführte — Nichtbezug von Waren oder Bezug von Waren unter Bedingungen, welche ökonomisch der Aufhebung des Bezuges gleichkommen.

„Soll" — so schrieb im Hinblick auf die bekannten Urteile in Sachen Mayer und Müller Bähr in den „Grenzboten" 1893 — „gegen den Boykott vorgegangen werden, so muß sich die Gesetzgebung daran versuchen."

Nun gibt es ja zweifellos — das lehrt die neuere Judikatur — viele Fälle von Verrufserklärungen, gegen die das Zivilrecht oder das Strafrecht — im allgemeinen ein gefährlicher Helfer in wirtschaftlichen Fragen — Schutz ge-

[1]) Das Verhältnis der Kartelle zu den Arbeitnehmern — das Tatsachenmaterial ist in dieser Beziehung noch dürftig, was aber eine theoretische Erörterung nicht ausschließen würde — soll in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden, wird vielmehr praktisch im Zusammenhang mit der Frage der Arbeitgeberverbände zu erörtern sein.

Daß (wie auch die Resolution des XXVII. Deutschen Juristentages es fordert) volle und unbeschränkte Koalitionsfreiheit der Arbeiter verlangt werden muß, bedarf keiner weiteren Begründung. „Das Recht soll — wie Regen und Sonnenschein — für alle gleich sein."

währen, hier aber sollen solche Zwangsmaßnahmen der Kartelle erörtert werden, die — und das ist weitaus die Mehrzahl — weder zivil- noch strafrechtlich auf Grund unserer Kodifikationen faßbar sind.

Exempla docent:

I. Das Rheinisch-Westfälische Roheisensyndikat hat nach seiner diesjährigen Erneuerung den „bevorzugten" Händlern einen „lästigen" Vertrag vorgelegt, der im wesentlichen an die Bestimmungen des Kohlensyndikats — wie sie bei Tiegs „Deutschlands Steinkohlenhandel" S. 42 abgedruckt sind — sich anlehnt. Die überwiegende Mehrheit dieser Händler verkauft außer Roheisen auch Kohlen bzw. Koks.

Um Widerstrebende gefügig zu machen, wurde eine Sperre durch das Kohlen- bzw. Kokssyndikat angedroht.

II. Das Eisenwerk Kraft zu Kratzwieck bei Stettin ist dem Rheinisch-Westfälischen Roheisensyndikat nicht beigetreten. Deshalb verweigerte das Kohlensyndikat Kohlenlieferungen in der bisherigen Weise.

III. Das Sodasyndikat hat dem Chemiker Delvendahl, welcher zur Errichtung einer Kristallsodafabrik kalzinierte Soda von ihm kaufen wollte, die Lieferung der benötigten Quantitäten verweigert und damit die Errichtung der Fabrik unmöglich gemacht.

Solchen Fällen — es handelt sich leider nicht um vereinzelte Beispiele — gegenüber wird regelmäßig von Kartellinteressenten darauf verwiesen, Jeder könne kaufen, wo er wolle, verkaufen, wem er wolle.

Einen allgemeinen rechtlichen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Waren gibt die Rechtsordnung allerdings nicht.

Der Satz: quod mihi prodest et tibi non nocet ad id potes compelli" gilt nach der herrschenden Ansicht nicht, auch könnten in den vorliegenden Fällen die Kartelle ein „nocere" vom Gesichtspunkte des "lucrum cessans" aus geltend machen.

Aber auch die Vertragsfreiheit hat ihre Grenzen:

Zweck der Vertragsfreiheit ist „den Interessen der Einzelnen zu dienen" (Protokolle zum BGB. I S. 280) und in diesem Zweck liegt zugleich die Schranke der Vertragsfreiheit.

Abgesehen von rechtlichen Monopolen (Post) ist in unserem Recht ein Vertragszwang statuiert für tatsächliche Monopole (Eisenbahn, konzessionierte Betriebe).

Die von mir früher vorgeschlagene analoge Ausdehnung des § 453 HGB. wird fast allgemein abgelehnt[1]) aber es will mir scheinen, daß was für das Rechtsgefühl unerlaubt erscheint, nicht für die Dauer rechtlich erlaubt bleiben dürfe.

Der richtige und gerechte Gedanke, welcher bei Erlaß der den Kontrahierungszwang der Eisenbahnen betreffenden Bestimmung (§ 453 HGB.) maßgebend war, weckt das Verlangen nach Schaffung einer analogen Bestimmung für monopolistische Kartelle.

Für eine gleichmäßige Preisbestimmung müßte hierbei Vorsorge getroffen werden, sei es durch Schaffung von Preiskommissionen nach dem Vorschlage Kleins, sei es dadurch, daß entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine Veröffentlichung der Preise durch die Kartelle vorgeschrieben würde. Auch könnte wegen Sicherstellung des Kaufpreises in zweifelhaften Fällen Vorkehrung getroffen werden.

[1]) Vgl. Urt. d. R.G. v. 17. VI. 04, II 84/04.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 47: Bek., betr. die **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** v. 4. 11. 1904 S. 387 bis 439. — Bek., betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums [Beitritt Cubas] v. 7. 11. 1904 S. 440. — **Nr. 48**: B.O., betr. die **Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft** v. 6. 11. 1904 S. 441. — **Nr. 49**: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 22. 11. 1904 S. 443. — Bek., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues v. 22. 11. 1904 S. 444. — **Nr. 50**: B.O., betr. Ergänzung der **Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen** v. 21. 11. 1904 S. 445, 446. — Bek., betr. Ergänzung des **Militärtarifs für Eisenbahnen** v. 21. 11. 1904 S. 446.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 49: Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 10. 11. 1904 S. 413.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13: **Verkehrssteuergesetz** v. 14. 11. 1904 S. 49—89. — Bek., betr. die Fassung des Gesetzes über die **Strafsachen der Verkehrssteuerverwaltung** v. 15. 11. 1904 S. 90—92. — **Nr. 14**: Ges., betr. Abänderung des **Sparkassengesetzes** vom 14. Juli 1895. B. 14. 11. 1904 S. 93. — B.O., betr. die Zusammensetzung des Gewerbegerichts zu Colmar v. 7. 11. 1904 S. 93, 94.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39: B.O. über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die **Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung** v. 7. 11. 1904 S. 281.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 59: Kgl. Allerh. B.O., betr. die **Formation der Staatsministerien** v. 10. 11. 1904 S. 567—569.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

24. Stück. Nr. 94: B.O., eine anderweite Aenderung von § 6 der **Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung** vom 28. März 1892 betr. B. 24. 10. 1904 S. 431, 432. — **25. Stück.** Nr. 98: B.O., **polizeiliche Vorschriften über Waffen und Schießbedarf** betr. v. 15. 11. 1904 S. 435—437.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XXX: Bek., die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr. v. 5. 11. 1904 S. 431. — B.O., die **Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen** betr. v. 7. 11. 1904 S. 431, 432. — B.O., die **Warenhausſteuer** und die **Gemeindebesteuerung außerbadischer Beamten** betr. v. 7. 11. 1904 S. 433—436. — Bek., die Erteilung der **Rheinschifferpatente** betr. v. 11. 11. 1904 S. 436. — B.O., die Erteilung der **Rheinschifferpatente** betr. v. 11. 11. 1904 S. 437—440. — B.O., die **Gemeindesteuern** und den **Almendgenuß** betr. v. 12. 11. 1904 S. 441.

Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland

unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und auch der Badischen Regelung.

Von Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig.

(Schluß.)

B. Die Warenhaussteuer in den Deutschen Staaten.

Nachdem im vorstehenden sachlich das Wesen der Warenhäuser und ihrer Besteuerung durch Bezugnahme auf die vorwiegenderen Aeußerungen darüber zur Darstellung gebracht und damit eine Grundlage für die Betrachtung der bezüglichen Spezialgesetzgebung in den Deutschen Staaten gegeben ist, wollen wir nunmehr zur Betrachtung der letzteren selbst übergehen. Wir werden dabei die frühere Gesetzgebung von Bayern, Preußen, Württemberg und Sachsen mehr im allgemeinen berühren, speziell aber das neuere Braunschweigische Gesetz und im Anschluß daran auch das neueste Badische behandeln.

I. Die Gesetzgebung bis 1903 einschließlich.

1. Bayern.

Der erste Staat, welcher gesetzgeberisch mit einer Besteuerung der Warenhäuser vorging, war Bayern, woselbst bei einer entsprechenden Neuregelung der Gewerbesteuer eine solche zur Einführung gebracht wurde. Die bezügliche Vorschrift ist im Art. 23 des Gesetzes die Gewerbesteuer betreffend vom 9. Juni 1899 in folgender Weise gegeben:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetriebe eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfange steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent und nicht über drei Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll.

Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere

a) Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht werden,

b) Gewerbe der unter lit. a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert wird.

Als Geschäftsumsatz, für dessen Bemessung die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 sowie des Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 lit. a sinngemäße Anwendung zu finden haben, gilt die Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäftes und der Filialen.

Die hiernach festgesetzte Normalanlage ist für das Hauptgeschäft und für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage entsprechend auszuscheiden, soferne das Hauptgeschäft und die sämtlichen Verkaufsstellen und Niederlagen sich nicht an demselben Orte befinden.

Die vorstehenden Bestimmungen haben unter den angegebenen Voraussetzungen auch auf die in Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen Anwendung zu finden."

In den Ausführungsbestimmungen[1]) § 14 ist behufs richtiger Anwendung der Bestimmungen im Art. 23 des Gesetzes zunächst auf die Motive zum Gesetzentwurfe und die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten sowie des Ausschusses derselben und des besonderen Ausschusses der Kammer der Reichsräte hingewiesen und sodann hervorgehoben,

„daß die in Abs. 2 des Art. 23 beispielsweise genannten Unternehmungen der Besteuerung nach Art. 23 nicht schlechthin, sondern nur dann unterliegen, wenn außer den in Abs. 2 angeführten besonderen Voraussetzungen auch die im Abs. 1 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. Ob dieses der Fall ist, hat die Einsteuerungsbehörde im einzelnen Fall sorgfältigst zu würdigen. Für die Frage, in welcher Höhe die Normalanlage innerhalb des gesetzlichen Spielraums zu bemessen ist, hat der jeweilige Geschäftsumfang des Unternehmens, die Vielzahl der geführten Handelsartikel, die mehr oder minder große Anzahl der Geschäftsfilialen, außerdem aber auch die Art der Ausübung des Geschäftsbetriebs und die Rückwirkung auf die anderen Gewerbe in Betracht zu kommen".

Durch die Einfügung der Warenhaussteuer in das allgemeine Gewerbesteuergesetz erscheint dieselbe äußerlich und rein formell als eine regelmäßige Besteuerung, materiell stellt sie sich aber doch nicht als eine solche dar, sondern charakterisiert sich vielmehr als eine Sonderbesteuerung.

[1]) Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern und des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen betr. den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer.

Während nach Art. 5 des Gewerbesteuergesetzes sonst überall für die Normalanlage die Sätze der Gewerbesteuer durch den eine Anlage des Gesetzes bildenden Gewerbesteuertarif festgesetzt werden, findet allein für die Warenhaussteuer eine anderweite Festsetzung, wie sie der angeführte Art. 23 ordnet, statt; wir haben es also materiell mit einer eigenen Art der Besteuerung, welche nur bei den Warenhäusern ꝛc. Platz greift, zu tun. Das Gesetz unterscheidet zwischen einem regelmäßigen Betrieb oder Betriebsform, wobei auch lediglich die gewöhnliche, ordentliche Besteuerung eintreten soll, und einem außerordentlichen Betrieb — Geschäftsbetriebe von außergewöhnlicher Ausdehnung —, welcher der vorgeschriebenen Sonderbesteuerung zu unterliegen hat.

Dürfte gegen diese Scheidung an und für sich auch nichts einzuwenden sein, so ist in dem Gesetz die Grenze zwischen ordentlichem und außerordentlichem Betrieb doch so unbestimmt und wenig scharf gezogen, wie es für eine sachgemäße, den allgemeinen Grundsätzen genügende Regelung nicht angebracht erscheinen kann. Die Merkmale, bei welchen die Sonderbesteuerung zur Anwendung kommen soll, sind in dem Gesetze nur ganz allgemein und unbestimmt angegeben; es ist dadurch aber das Schwergewicht für den faktischen Eintritt dieser Besteuerung wesentlich in das Ermessen der Einschätzungsbehörden gelegt, während man doch sonst gerade hierfür eine feste gesetzliche Anordnung prinzipiell als notwendig erachten muß.

In einer gleichen Weise ist auch die Bemessung des Steuersatzes in weiten Grenzen lediglich den Veranlagungsbehörden überlassen, ohne daß das Gesetz oder auch nur die Ausführungsvorschriften hierfür im einzelnen irgend welche Direktiven an die Hand geben; auch dieses muß prinzipiell höchst bedenklich erscheinen, da hierdurch in weitem Maße die Möglichkeit einer willkürlichen Handhabung zugelassen wird, wie sie bei einem Steuergesetz ganz besonders ausgeschlossen sein muß. Nicht zu verkennen ist ja allerdings, daß in dem festen Instanzenzuge, welcher allgemein für die Gewerbesteuer gesetzlich angeordnet ist — drei Instanzen: der Gewerbesteuerausschuß, die Berufungskommission, die Oberberufungskommission —, tatsächlich wiederum ein gewisses Korrektiv und eine Bürgschaft für eine gleichmäßige und der Sachlage und der Gerechtigkeit entsprechende Heranziehung zur Steuer enthalten ist. Dadurch können aber die prinzipiellen Bedenken gegen die fragliche Art der gesetzlichen Regelung in keiner Weise beseitigt erscheinen.

Daß der Umsatz bei der Steuerbemessung so wesentlich in Frage kommt, muß gleicherweise grundsätzlich zu Ausstellungen Veranlassung geben; es wird dadurch ebensowohl die billige wie die gleichmäßige Veranlagung in Frage gestellt und hat die bisherige Erfahrung auch bereits gezeigt, daß die unteren Veranlagungsinstanzen, wie unter dem unmittelbaren Eindruck der örtlichen Verhältnisse wohl erklärlich, zu einer besonders hohen Steuerfestsetzung leicht geneigt sind und deshalb häufiger von den oberen Instanzen und zum Teil in einem recht weitgehenden Maße korrigiert werden müssen. Deutlich sprechen es die Motive und auch die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften aus, daß die Steuer eine prohibitive Wirkung nicht haben dürfe; dementsprechend muß gesetzlich auch bei der Veranlagung verfahren werden. Andererseits lassen Motive ꝛc. aber auch deutlich durchblicken, daß die ganze Besteuerung wesentlich auf Grund der Mittelstandsbewegung zur Einführung gebracht ist.

Ebenso wie neben den Warenhäusern, Großmagazinen und

Großbazaren auch die Abzahlungs- und Versteigerungs- sowie die Filial- und die Versandgeschäfte der Versteuerung unterliegen, ebenso findet dieselbe auch auf die großen Spezialgeschäfte Anwendung, wodurch nach dieser Richtung hin der Charakter als Sondersteuer etwas gemildert wird. Die Konsumvereine werden durch die Vorschriften des Art. 23 nicht betroffen; sie unterliegen nach dem Art. 21 des Gesetzes eventuell lediglich der regelmäßigen Gewerbesteuer. Der Einordnung der Warenhaussteuer in das allgemeine Gewerbesteuergesetz entspricht es, daß das Erträgnis der Steuer ungetrennt und in gleicher Weise wie die sonstige nach dem Tarif festzusetzende Steuer der Staatskasse zufließt; für eine etwaige Sonderverwendung sind keinerlei Vorschriften getroffen.

2. Preußen.

Eine von der vorbehandelten abweichende und als solche vollkommen neue Regelung vollzog sich sodann in Preußen durch das Gesetz betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juni 1900, dessen spezielle Vorgeschichte zu berühren uns hier zu weit führen würde; wir verweisen nach dieser Richtung hin besonders auf Biermer unter dem Artikel Warenhäuser und Warenhaussteuer in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening (1901, Bd. VII S. 655 ff.). Die Preußische Warenhaussteuer, welche materiell wie formell als eine zweifellose Sonderbesteuerung erscheint, hat im übrigen lediglich den Charakter einer Kommunalsteuer, wie solches der allgemeinen Regelung des Besteuerungswesens in Preußen entspricht, nachdem durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 der Preußische Staat auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer verzichtet und diese Gebiete der direkten Gemeindebesteuerung überlassen hatte. Die Hebung dieser besonderen Kommunalsteuer ist aber gleichmäßig für das ganze Gebiet des Preußischen Staates vorgeschrieben und haben die einzelnen Kommunen, denen lediglich das Erträgnis zufließt, auf diese einen weiteren die grundsätzliche Regelung betreffenden Einfluß nicht.

Der § 1 des Gesetzes ordnet an:

„Wer das stehende Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als einer der im § 6 dieses Gesetzes unterschiedenen Warengruppen betreibt, unterliegt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen — einschließlich desjenigen der in Preußen belegenen Zweigniederlassungen, Filialen, Verkaufsstätten — 400000 Mk. übersteigt, der nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden, den Gemeinden zufließenden Warenhaussteuer.

Ob der Kleinhandel im offenen Laden, Warenhaus-Lager und dergleichen oder als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird, macht für die Besteuerung keinen Unterschied.

Erstreckt sich der Kleinhandelsbetrieb über mehrere Orte, so tritt die Steuerpflicht nur insoweit ein, als seine Verkaufsstätten in einem und demselben Orte oder unmittelbar benachbarten Orten mehr als eine der im § 6 unterschiedenen Warengruppen führen. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nach § 5 des Gewerbe-

steuergesetzes vom 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer nicht unterworfen sind, unterliegen auch der Warenhaussteuer nicht. Dasselbe gilt von den auf Grund des § 3 des gedachten Gesetzes beziehungsweise § 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von der Gewerbesteuer befreiten Betrieben".

Ueber die Warengruppen, deren Vereinigung in einem Betriebe die Steuerpflicht begründen soll, schreibt der § 6 folgendes vor:

„Die nach § 1 zu unterscheidenden Warengruppen sind:

A. Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate (auch Rauchutensilien), Apothekerwaren, Farbwaren, Droguen und Parfümerien;

B. Garne und Zwirne, Posamentierwaren, Schnitt-, Manufaktur- und Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten und Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

C. Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Oefen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren, Möbel jeder Art und die dazu dienenden Möbelstoffe, Vorhänge und Teppiche;

D. Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp- und Papierwaren, Bücher und Musikalien, Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit- und Jagdutensilien, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

Waren, welche zu keiner der im ersten Absatz unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppe nicht gezählt.

Solche Waren, die vermöge ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung sowohl der einen wie der anderen jener Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere zu denselben Gruppen gehörige Waren geführt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören.

Ingleichen wird, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche mit ersteren zugleich feilgeboten zu werden pflegen — wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergleichen —, nur Handel mit einer Warengruppe angenommen.

Wie eine Ware nach Maßgabe der in den vorstehenden vier Absätzen niedergelegten Grundsätze zu klassifizieren ist,

wird im Zweifelsfalle von dem Minister für Handel und Gewerbe oder der von ihm bestimmten Behörde mit bindender Kraft festgestellt. Maßgebend ist die zur Zeit der Veranlagung geführte Zahl von Warengruppen".

Erhoben wird die Warenhaussteuer nach dem § 2 des Gesetzes nach dem Jahresumsatze, das ist nach der Begründung des Gesetzes „der gesamte für die im Kleinhandel veräußerten Waren erzielte Erlös, also die bare Einnahme, zuzüglich der Außenstände für die in der betreffenden Periode verkauften Waren und abzüglich der Eingänge von Außenständen aus früheren Zeitabschnitten."

Die Steuerpflichtigkeit beginnt bei einem Jahresumsatz von 400000 Mk. und zwar ist bei einem solchen die Höhe der Steuer auf 1% des Umsatzes bemessen; der letztere Prozentsatz steigt mit der Höhe des Umsatzes in einer näher bestimmten Abstufung an, bis er bei einem Umsatz von einer Million Mk. 2% erreicht, von wo ab keine weitere Steigerung stattfindet. Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Umsatz des bei der Vornahme derselben abgelaufenen Jahres. Würde die nach § 2 berechnete Warenhaussteuer eines Steuerpflichtigen nachweislich 20% des nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerjahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrages seines der Warenhaussteuer unterliegenden Unternehmens übersteigen, so ist sie auf seinen Antrag auf diesen Betrag, keinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach § 2 sich ergebenden Steuersatzes, herabzusetzen.

Für das Veranlagungsverfahren sind in dem Gesetze eingehende Vorschriften gegeben; dasselbe stützt sich in der Hauptsache auf Deklarationspflicht des Steuerpflichtigen; im übrigen finden hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern obliegenden Verpflichtung zur Auskunfterteilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge, sowie der Oberaufsicht die bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 Anwendung. Ebenso sind auch die Strafbestimmungen des Gewerbesteuergesetzes sinngemäß bei der Warenhaussteuer anzuwenden und zwar speziell auch auf die durch das Gesetz den Gewerbetreibenden und ihren Vertretern auferlegte Verpflichtung zur Anmeldung und zur Abgabe von Erklärungen. Um einer Umgehung des Gesetzes vorzubeugen, ist noch ausdrücklich bestimmt, daß durch die Zerlegung eines Warenhausbetriebes in mehrere gesonderte, selbständige Betriebe diese Betriebe von der Entrichtung der Steuer nach Maßgabe des Gesamtumsatzes nicht befreit werden, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Warenhausbetriebes stattfindet.

Das Erträgnis der Warenhaussteuer fließt zwar den Gemeinden zu, dieselben sind aber bezüglich der Verwendung in besonderer Weise gesetzlich beschränkt, indem der Abs. 3 des § 14 folgendes bestimmt:

„Das Aufkommen an Warenhaussteuer ist von den Gemeinden, soweit dieselben zur Deckung ihrer Ausgaben von den nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes in den

Steuerklassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer oder eine besondere Gewerbesteuer erheben, zur Erleichterung der von diesen Steuerklassen zu erhebenden Prozente beziehungsweise Steuer, anderenfalls zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise der kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden. Eine Anrechnung der Warenhaussteuer auf den nach den §§ 54 bis 57 des Kommunalabgabengesetzes durch besondere Gemeindegewerbesteuern oder Prozente der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer aufzubringenden Teil des Steuerbedarfs findet nicht statt." (Die Klassen III und IV sind die beiden untersten Klassen des Preußischen Gewerbesteuergesetzes; die Klasse III umfaßt die Gewerbebetriebe mit einem Jahresertrag von 4000 bis 20 000 Mk. oder einem Gewerbevermögen von 30 000 bis 150 000 Mk. und mit Steuersätzen von 32 bis 192 Mk., die Klasse IV die Gewerbebetriebe mit einem Jahresertrag von 1500 bis 4000 Mk. oder einem Gewerbevermögen von 3000 bis 30 000 Mk. und mit Steuersätzen von 4 bis 36 Mk.) „Die Warenhaussteuer ist seit dem Rechnungsjahr 1901 zur Erhebung gelangt."

Gegen die preußische Warenhaussteuer, die sich in schroffster Weise als eine Sonderbesteuerung darstellt, lassen sich noch ungleich gewichtigere Bedenken als gegen die bayerische Besteuerung geltend machen und sind auch von der Wissenschaft fast allseitig selbst von den ruhigsten Beurteilern geltend gemacht. Als der Hauptmangel wird immer anzusehen sein, daß ausschließlich der Jahresumsatz der Steuerveranlagung und Bemessung zugrund gelegt ist. Das Grundprinzip, daß die Besteuerung eine gerechte und gleichmäßige sein soll, kann niemals als beachtet angesehen werden, wenn die Steuer lediglich auf den Umsatz gestellt wird. Schon daß der in neuerer Zeit immer stärker zum Durchbruch gekommene wirtschaftliche Satz „Großer Umsatz, geringer Nutzen" gerade bei den Warenhäusern ꝛc. in so ganz besonderer Weise maßgebend ist, muß auf die allgemeine Ungerechtigkeit, die in einer Besteuerung nach dem Umsatz liegt, hinführen. Die Höhe des Umsatzes und die Höhe des Ertrages stehen in keinem festen gegenseitigen Verhältnis zu einander, sondern wechseln vielmehr in diesem nach den verschiedensten Richtungen hin, in der verschiedensten Weise und nach dem verschiedensten Maße zu einander. Deutet doch der obige Satz schon an, daß bei einem Steigen des Umsatzes der Ertrag in einem stärkeren Maße sinken kann.

Eine Besteuerung nach dem Umsatze muß daher den Pflichtigen, speziell hier bei der Warenhaussteuer, immer in einem besonders harten Grade treffen. Dabei kann sie niemals gegenüber dem Ertrag und der Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe nur irgendwie gleichmäßig wirkend sein. Sie wird stets, ohne daß dafür irgend ein innerer Grund vorliegen könnte, den einen Betrieb mit vorwiegender Härte, den andern nur verhältnismäßig geringfügiger belasten und kann sich bei der tatsächlichen Durchführung in der Verteilung dieser Belastung nur als eine ganz willkürliche und grundsatzlose erweisen. Ja sie wird sogar je nach den besonderen Verhältnissen ein und denselben Betrieb in dem einen Jahr stark, in dem anderen Jahr gering beschweren. Eine gerechte und gleichmäßig wirkende Besteuerung wird danach mit der Umsatzsteuer niemals erreicht werden.

Als ein weiterer bedenklicher Punkt, welcher speziell bei der Durchführung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten bewirken und gleichzeitig auch die Veranlassung für eine gewisse Unsicherheit abgeben muß, ist die Gruppeneinteilung der Waren und die Begründung der Steuerpflicht durch den Kleinhandel mit Waren aus verschiedenen dieser Gruppen. Der Kleinhandel muß, um dem Bedürfnisse des Konsums entgegenzukommen, notwendig eine größere Beweglichkeit haben. Dem wird der Unternehmer dadurch Rechnung tragen müssen, daß er der wechselnden, in einzelnen Waren steigenden, in anderen Waren abnehmenden, in noch anderen Waren ganz neu auftretenden Nachfrage durch ein entsprechendes Angebot stets sofort und ganz speziell entgegenkommt. Durch die im Gesetze normierte Gruppeneinteilung wird aber diese notwendige und im Interesse des Konsums liegende Beweglichkeit in einer nicht zu unterschätzenden Weise beschränkt, indem dem Unternehmer, wenn er seinem Geschäft eine neue Warenart, die von dem Bedarf gerade stark angefordert wird, einfügt, dadurch eine ganz erhebliche Mehrbelastung durch die Steuer erwächst und damit eine Schädigung, welche ihn eventuell von der fraglichen Geschäftserweiterung abhalten kann. Dazu kommt, daß sich im einzelnen Fall noch nicht einmal mit Sicherheit voraussehen läßt, ob eine derartige Schädigung zu erwarten sein wird oder nicht. Im einzelnen sind darüber, ob die eine oder andere Ware zu dieser oder zu jener Gruppe des Gesetzes zu rechnen ist, vermöge der allgemeinen Fassung der Gruppierung so weitgehende und zahlreiche Zweifel möglich, daß die dadurch wiederum begründete Unsicherheit sich in nachteiligster Weise geltend machen muß. Die zahlreichen Ministerial-Verordnungen, welche in dieser Beziehung notwendig wurden, die dann aber wiederum auch eine weitere Quelle für neue Zweifel bildeten, geben hierfür den besten Belag; sind doch zu dem Warenhaussteuergesetz von dem Minister für Handel und Gewerbe in der Zeit vom 20. Oktober 1900 bis zum 2. Mai 1901 allein 81 Verordnungen erlassen und veröffentlicht. Schon hiernach muß die formelle Regelung sich als eine wenig mustergültige darstellen.

Daß vermöge der vorbehandelten Warengruppierung die großen Spezialgeschäfte, obwohl sie in gewisser Beziehung den Warenhäusern ganz nahe stehen und nach der gleichen Richtung hin wirken können, von der Warenhaussteuer nicht betroffen werden, muß gleichfalls als eine Unbilligkeit, zum mindesten als eine Halbheit erscheinen. Warum hat man sich auf einen Teil des Großbetriebes bei der Besteuerung beschränkt und nicht den Großbetrieb überhaupt herangezogen? Ein innerer Grund hierfür ist nicht ersichtlich und der Großbetrieb ist es doch, der hier die besondere Wirkung, der man entgegentreten will, ausübt. Berücksichtigt man zumal das einzige Moment, unter dem grundsätzlich die in Frage stehende Sonderbesteuerung sich als gerechtfertigt erweisen kann, die Leistungsfähigkeit, so wird man die Freilassung der großen Spezialgeschäfte, welche jetzt den Hauptvorteil von der Warenhaussteuer ziehen werden, um so weniger begreiflich finden können.

Als zu einer faktischen Ungleichheit führend ist ferner auch der Umstand herauszuheben, daß das Gesetz für den ganzen Staat in gleicher Weise die Steuer und die Höhe der Steuer von einem einzigen Umsatzbetrage abhängig macht. In einer mittleren oder einer kleineren Stadt wird aber schon bei einem an sich niedrigeren Umsatze ein Warenhaus auf die konkurrierenden

Detailgeschäfte den zu bekämpfenden Druck und nachteiligen Einfluß ausüben, wie in einer Großstadt und deshalb kann in dieser Beziehung nur durch eine verschiedenartige Behandlung eine gleichmäßige Wirkung erzielt werden. Dieses Moment dürfte aber wohl von geringerer Bedeutung sein und auch in einer ähnlichen Weise bei anderen Besteuerungen in einem großen Staate Platz greifen.

Für den Ertrag der Warenhaussteuer ist gesetzlich eine besondere Verwendung vorgeschrieben, derselbe soll in erster Linie von den Gemeinden zur Entlastung der in den beiden unteren Klassen der allgemeinen Gewerbesteuer stehenden Gewerbebetriebe dienen. In ihrem Erfolg muß diese Vorschrift wiederum zu einer rein auf Willkür und Zufall beruhenden Verschiedenheit in der gewerbesteuerlichen Belastung jener Betriebe führen. Finden sich an einem Orte Warenhäuser mit einem die Steuerpflicht begründenden Umsatz, so werden in diesem die Gewerbetreibenden der dritten und vierten Steuerklasse entsprechend der von den Warenhäusern zu entrichtenden Steuer erleichtert; bestehen in einem Orte aber keine derartigen Warenhäuser, so wird den betreffenden Gewerbetreibenden eine solche Erleichterung nicht zuteil, obgleich sie durch Warenhäuser mit weniger als dem steuerpflichtigen Umsatz und durch Versandgeschäfte in anderen Ortschaften ganz in demselben Maße in ihrem Geschäftskreise bedrückt werden können. Abgesehen von der nach dieser Richtung hin herbeigeführten Ungleichheit muß es aber auch fraglich erscheinen, ob allen den Gewerbebetrieben der dritten Klasse eine Erleichterung in der Steuerlast zu schaffen überhaupt notwendig oder angemessen war; die obere Hälfte der fraglichen Klasse, also Gewerbebetriebe mit einem jährlichen Reinertrage von 12—20 000 Mk., wird eine Steuer von noch nicht 200 Mk. für das Jahr wohl unter allen Umständen ohne Beschwerde zu tragen imstande sein.

Was endlich die bisherige Wirkung der Warenhaussteuer anlangt, so war wohl von seiten der Regierung von Anfang an nicht damit gerechnet, daß eine günstige Entwickelung des Mittelstandes durch das Warenhaussteuergesetz herbeigeführt werden könne. Daß letzteres nicht erwartet und auch nicht geschehen ist, wurde bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über Abänderungsanträge zum Gesetz im Februar 1904 von seiten des Regierungsvertreters unumwunden anerkannt. Gleicherzeit wurde aber dabei geltend gemacht, daß die unmittelbare Erleichterung, welche den kleineren Betrieben durch den Nachlaß der Gewerbesteuer erwachsen ist, keine unerhebliche gewesen sei. Im Jahre 1903 wurde überhaupt in 52 Städten — die Landgemeinden sind außer Betracht gelassen — die Warenhaussteuer erhoben; in 15 Städten betrug die Warenhaussteuer zwischen 50 und 100 % des Veranlagungssolls der Gewerbesteuerklasse IV, in 14 Städten mehr als 100 % des Veranlagungssolls der Gewerbesteuerklasse IV, in 8 Städten mehr als 50 % von der Summa der Klassen III und IV, in 3 Städten mehr als 100 % der Summa der Klassen III und IV und endlich in 10 Städten immerhin noch 25 bis 100 % der Klasse IV; unter den Städten mit einer wesentlichen Erleichterung befinden sich fast sämtliche Großstädte wie Berlin, Königsberg, Stettin, Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Magdeburg, Breslau, Elberfeld ꝛc.

Inzwischen ist in der oben schon berührten Kühnertschen Arbeit das zahlenmäßige Ergebnis der Preußischen Warenhaussteuerver-

anlagung aus den drei ersten Steuerjahren offiziell zur Veröffentlichung gelangt und wird dabei folgendes Gesamtresultat gezogen:[1])

„Das Gesamtergebnis der Warenhausbesteuerung im Zeitraum 1901 bis 1903 kann nach vorstehendem im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes vom 18. Juli 1900, einer übermäßigen Ausdehnung der Warenhäuser entgegenzuwirken, nur wenig befriedigen. Allerdings ist ein anhaltender Rückgang der Zahl der steuerpflichtigen Warenhäuser zu verzeichnen und zwar im wesentlichen als Folge der Auslegung des Gesetzes durch das Oberverwaltungsgericht sowie der mehrfach behufs Erlangung der Steuerfreiheit von Warenhäusern vorgenommenen Abstoßung von Warenarten. Andererseits ist aber der Jahresumsatz der steuerpflichtig gebliebenen Warenhausbetriebe ungeachtet der ungünstigen allgemeinen Wirtschaftslage stark in die Höhe gegangen, ohne daß damit zugleich die Steuersumme entsprechend zugenommen hätte, letzteres hauptsächlich infolge der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, nach welcher mit dem Herabgehen des gewerbesteuerpflichtigen Reinertrages eines Warenhauses zugleich ein Sinken der — vom Umsatz zu veranlagenden — Warenhaussteuer verbunden ist. Dazu unterliegt es nach den in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten keinem Zweifel, daß die Warenhausbesitzer es verstanden haben, die Steuer in der Form erhöhter Rabatte und besonderer Umsatzprämien auf die Lieferanten und wahrscheinlich auch durch Verkürzung der Tantiemen usw. auf ihre Angestellten abzuwälzen. Endlich war auch die den unteren Steuerklassen zuteil gewordene Entlastung von den Gemeinde-Gewerbesteuern nur stellenweise von einiger Bedeutung".

Daß bei einer derartig geringen Wirkung des Gesetzes die Mittelstandsbewegung eine Verschärfung fordert, kann wohl kaum wundernehmen. Nach einem beim Hause der Abgeordneten eingebrachten Antrag Fuchs und Genossen sollte die Staatsregierung ersucht werden, einen Gesetzentwurf zwecks Abänderung des Warenhaussteuergesetzes dahingehend vorzulegen, daß dadurch ein wirksamer Schutz des Mittelstandes gegen die ihm durch das Vordringen der Warenhäuser drohende Gefahr gegeben sei. Durch die vorerwähnten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom Februar 1904 wurde dieser Antrag der durch sieben Mitglieder verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen und diese verstärkte Kommission hat nach eingehender Beratung mit erheblicher Stimmenmehrheit vorzuschlagen beschlossen, daß 1. die Steuerpflicht bereits bei einem Jahresumsatz von 200000 Mk. beginnt; 2. der gesamte Umsatz zu versteuern ist, gleichviel ob er aus dem Verkauf der im § 6 aufgeführten oder auch anderen Waren erzielt wird; 3. die Steuer unter Erhöhung bis zu 5 vom Hundert des Jahresumsatzes nach dessen Höhe, sowie nach der Zahl der geführten Warengruppen derart gestaffelt wird, daß sie zunächst für den Fall eines Jahresumsatzes von 200—250000 Mk. bei zwei Warengruppen 1, bei dreien 2 und bei mehr als dreien 3 vom Hundert des Umsatzes beträgt und die höchste Stufe, wie bisher, bei einem Jahresumsatz von einer Million erreicht wird, in welchem Falle die Steuer bei zwei Warengruppen bereits auf 3, bei dreien auf 4 und bei mehr als dreien auf 5 vom Hundert des Umsatzes zu bemessen ist; 4. der § 5 Abs. 1 des Gesetzes, wonach

[1]) Kühnert, Die Ergebnisse der Warenhaussteuer-Veranlagung in Preußen in den Jahren 1901 bis 1903, Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus, XXXXIV. Jahrg., 1904, S. 134.

die Steuer 20 vom Hundert des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages nicht übersteigen darf, aufgehoben wird.

Ob die Staatsregierung zu diesen ganz außerordentlichen Verschärfungen der Warenhausbesteuerung sich bereit finden lassen wird, dürfte zunächst immerhin zweifelhaft erscheinen, nachdem der Minister für Handel und Gewerbe in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom Februar 1904 ausdrücklich hervorgehoben, es sei unzulässig, das Warenhaussteuergesetz zu einer Erdrosselung der Warenhäuser auszugestalten, es könne sich nicht darum handeln, die Warenhäuser abzutöten und die kleinen Geschäfte an ihre Stelle zu setzen, vielmehr würde es nur in Frage kommen, inwieweit man in Einzelheiten Aenderungen des Gesetzes vornehmen solle, um Uebelstände, die hervorgetreten sind, zu beseitigen; dazu sei seines Erachtens die Zeit noch nicht gekommen, die Frist seit Durchführung des Gesetzes sei dafür zu kurz. Daß die Regierung aber fortgesetzt mit Anträgen auf Verschärfung des Gesetzes angegangen werden wird, muß man als in der Natur der Sache liegend ansehen; diese Anträge würden erst aufhören, wenn tatsächlich die Gesetzgebung bis zu einer Erdrosselung der Warenhäuser vorgeschritten sein würde. Es ist dieses die natürliche Folge davon, daß man den Weg der Sonderbesteuerung, den man bis zu dem äußersten, aber allein Erfolg bietenden Ziel nicht verfolgen kann, beschritten hat, daß man zu einem Mittel griff, von dem man selbst wußte, daß es die Wirkung, welche die Mittelstandsbewegung forderte, in keiner Weise haben könne.

3. Württemberg.

Auch für Württemberg ist nunmehr durch den Art. 14 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften eine Warenhaussteuer zur Einführung gelangt. Längere Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften gingen dem Erlaß vorher; war man auch von vornherein darüber einig, die Steuer lediglich als Gemeindesteuer zu verlautbaren, so beriet man doch eingehend darüber, ob fakultative oder obligatorische Steuer, ob die Bruttoeinnahme bzw. Umsatz uneingeschränkt oder eingeschränkt zugrunde zu legen ꝛc.; auf die Einzelheiten einzugehen, würde uns hier zu weit führen. Der fragliche Art. 14 bestimmt folgendes:

„Für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, ist eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Maßgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des nach Art. 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben.

Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80000 Mk., von mehr als 10000 bis zu 50000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150000 Mk., von mehr als 50000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 200000 Mk.

Besitzt eine gewerbliche Unternehmung innerhalb eines und desselben Gemeindebezirkes Filialbetriebe, so ist sie mit denselben als ein Ganzes zu behandeln.

Maßgebend ist der Umsatz des seiner Feststellung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahrs. Hat der Gewerbebetrieb noch kein Kalenderjahr bestanden, so ist der Jahresumsatz nach den zur Zeit der Feststellung vorliegenden Anhaltspunkten zu schätzen.

Die jährliche Feststellung des Umsatzes erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Gewerbekatasters zuständigen Behörden. Zu diesem Zweck haben die Inhaber der der Warenhaussteuer (Zuschlagsteuer) unterliegenden gewerblichen Unternehmungen jedes Jahr auf eine an sie ergehende besondere Aufforderung binnen der in derselben bestimmten Frist, eine Fassion ihres im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Umsatzes einzureichen. Im übrigen finden auf diese Fassionen die Bestimmungen der Art. 93 und 94 Ziff. 3 des Gesetzes vom $\frac{28.\ \text{April}\ 1873}{8.\ \text{August}\ 1903}$ entsprechende Anwendung.

In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer auf zwanzig Prozent des Gewerbebesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirkes zu bemessen. In Gemeinden, welche eine Umlage erheben, erfolgt die Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zugrunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren und zwar entweder gleichmäßig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes; der Zuschlag darf fünfzig Prozent des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen, muß aber mindestens zwanzig Prozent desselben betragen.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung der gewerblichen Unternehmungen, sowie über das Maß und die Abstufung der Erhöhung des Umlageanteils innerhalb der durch Abs. 6 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt".

Die Württembergische Warenhaussteuer zeigt trotz ihrer Eigenartigkeit als Ganzes doch sowohl mit der Bayerischen wie auch mit der Preußischen bezüglichen Gesetzgebung verwandte Züge. Dem Bayerischen Vorgehen entspricht es zunächst, daß die Steuer in eine allgemeine Steuerregelung eingereiht ist, hier aber nicht in die einer staatlichen Gewerbesteuer, sondern in die gesamten Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Aeußerlich und formell erscheint daher die Warenhaussteuer gleichwie in Bayern nicht so als eine Sonderbesteuerung, obwohl materiell ihr Charakter als solche unverkennbar und vielleicht noch schärfer wie in Bayern

hervortritt. Die Steuer ist danach aber, hierin mit Preußen übereinstimmend, eine Gemeindesteuer und zwar ebenso wieder eine obligatorische Gemeindesteuer, bezüglich deren der einzelnen Gemeinde die Entscheidung darüber, ob die Steuer überhaupt erhoben werden soll oder nicht, nicht zusteht; die Gemeinde hat die Steuer vielmehr unter allen Umständen zu erheben. Die Warenhaussteuer stellt sich aber in Württemberg als eine reine Gemeindesteuer dar, welche lediglich zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Gemeinden zu dienen hat; die Vorschrift einer besonderen Verwendung, wie wir sie für Preußen erlassen sahen, fehlt hier.

Es sind daher gegen die Württembergische Steuer alle diejenigen Bedenken, welche gegen eine Sonderbesteuerung überhaupt zu erheben sind, im wesentlichen in gleicher Weise wie bei der Bayerischen und der Preußischen Regelung geltend zu machen; dem Preußischen Stande gegenüber fehlt dann aber die nicht unerhebliche Milderung, welche in der besonderen Verwendungsbestimmung gegeben ist, die lediglich dazu dienen soll, den eigentlichen inneren Zweck der Steuer weiter durchzuführen und ihm eine unmittelbare sichere Wirkung zu verschaffen; in letzterer Beziehung ist danach das Württembergische Gesetz als hinter dem Preußischen zurückstehend zu betrachten, es wird den eigentlichen Zweck nicht in gleicher Weise wie das Preußische unmittelbar erfüllen können, was gerade in Preußen sich bislang, wie wir sahen, als die hauptsächlichste wenn nicht alleinige Wirkung geäußert hat.

Die Begrenzung der Steuerpflichtigkeit nach unten, von wo ab ein Betrieb zu der Warenhaussteuer überhaupt heranzuziehen ist oder nicht, entscheidet sich, gleichwie in Preußen, ausschließlich nach dem Jahresumsatz; in dieser Beziehung wird also alles dasjenige, was gegen die Preußische Steuerform zu sagen war, auch hier Platz greifen müssen. Württemberg läßt aber nicht wie Preußen die Steuerpflicht überall bei dem gleichen Jahresumsatz beginnen, sondern es nimmt eine Staffelung in drei Stufen nach der Größe der Ortschaften vor; es wird damit das, was wir gegen den einheitlichen Satz in Preußen bemerkten, hier hinfällig werden. Mit dem Minimum des Jahresumsatzes, bei welchem die Steuerpflicht beginnen soll, ist das Württembergische Gesetz aber ungleich tiefer hinabgegangen als das Preußische, denn selbst da, wo es bei den größten Orten in der obersten Stufe am meisten in die Höhe geht, nimmt es doch nur die Hälfte des jetzigen Preußischen Einheitssatzes an und kommt demjenigen Satze gleich, welchen die Kommission des Abgeordnetenhauses nunmehr für die Preußische Einheitsvorschrift in Vorschlag gebracht hat. Das Württembergische Gesetz ist danach als schärfer anzusehen wie das Preußische; ob dieses einen Vorteil oder einen Nachteil bedeutet, mag dahinstehen.

Der Höhe nach macht nun aber Württemberg die Warenhaussteuer im wesentlichen nicht von dem Jahresumsatz abhängig, behandelt vielmehr die Steuer als eine Zuschlagsteuer zu der sonst zu erhebenden allgemeinen Gewerbesteuer, die in einem Prozentsatz der letzteren zum Ausdruck kommt. Für diejenigen Gemeinden, welche eine Umlage nicht erheben, ist für die Warenhaussteuer ein Einheitssatz von 20 Prozent des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks gegeben. Gemeinden, die eine Umlage erheben, haben die Warenhaussteuer in einer Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zugrunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der bezüglichen Unternehmung in Prozenten des letzteren festzusetzen; sie können

dabei einen gleichmäßigen Einheitssatz für die sämtlichen der Steuerpflicht unterliegenden Unternehmungen wählen, welcher zwischen 20 und 50 Prozent des ordentlichen Steuerkapitals zu bemessen ist oder sie können auch noch eine Staffelung der Steuer innerhalb der vorbezeichneten Grenzen nach dem Jahresumsatze vornehmen. Wenn nun auch noch nach der letzteren Vorschrift die Möglichkeit, den Jahresumsatz zu einer maßgebenden Bedeutung zu bringen, vorhanden ist, so wird man doch die Württembergische Regelung, welche sich im allgemeinen enger an die regelmäßige Gewerbesteuerveranlagung bezüglich der Bemessung der Warenhaussteuer anlehnt und dabei nicht wie die Preußische lediglich den Umsatz zugrunde legt, als den Grundprinzipien der Besteuerung überhaupt mehr entsprechend erachten und daher als eine bessere und zweckmäßigere anerkennen müssen. Die oben berührten Mängel, welche sich daraus, daß die Steuer voll auf den Umsatz gestellt wird, ergeben, können hier nur in beschränkter Weise in Frage kommen und ist darin zweifellos ein Vorteil zu sehen.

Die Begriffsformulierung für die als steuerpflichtig anzuerkennende Unternehmung ist im Württembergischen Gesetz nicht so allgemein gehalten wie im Bayerischen, andererseits aber ist sie auch, obwohl sie den Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattungen ausdrücklich als ein notwendiges Charakteristikum heraushebt, nicht so scharf und vollständig auf eine kleine Anzahl verschiedener Warenkategorien, die besonders herausgehoben sind, wie in Preußen gestellt. Man wird dieser Begriffsformulierung den beiden älteren Gesetzen gegenüber wohl den Vorzug zuerkennen müssen. Im großen und ganzen ist danach die Zahl und die Bedeutung der gegen das Württembergische Gesetz vorzubringenden Bedenken als eine geringere zu betrachten, obgleich prinzipiell jene Bedenken immerhin auch noch recht erhebliche sind.

4. Sachsen (Königreich).

Schließlich haben wir dann hier noch das Königreich Sachsen zu berücksichtigen, in welchem allerdings eine besondere Warenhaussteuer staatlich nicht zur Einführung gebracht ist, wohl aber auf Grund der allgemeinen Landesgesetzgebung für eine größere Anzahl von Ortschaften durch besondere örtliche Steuerregulative. Gegenüber den mannigfachen Anforderungen auf eine Besteuerung des Großbetriebes im Kleinhandel machte die Kgl. Sächsische Staatsregierung schon in einer an die Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung vom 12. Mai 1896 darauf aufmerksam, daß das Recht einer besonderen Gewerbebesteuerung der Filialen und großkapitalistischen Vereinigungen auf dem Gebiete des Detailhandels mit gewissen Warengattungen zum Schutze des gewerblichen Mittelstandes den Gemeinden schon jetzt nach der Revidierten Städteordnung und der Revidierten Landgemeindeordnung zustehe, wenn sich ein Bedürfnis dazu herausstelle und die Regelung in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise erfolge. In einer weiteren Ministerialverordnung vom 6. Mai 1897 wurden für die örtliche Regelung einer Warenhausbesteuerung folgende Grundsätze aufgestellt:

„a) Ein örtliches Bedürfnis nach einer Sondergewerbesteuer wird im allgemeinen dann angenommen werden können, wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde sich des Kleinhandels derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines Mittelstandes

im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich beschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

b) Unter Umständen ist die Sonderbesteuerung auf den Großbetrieb überhaupt zu erstrecken, mag derselbe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegen.

c) Für jede Gemeinde ist besonders zu erwägen und regulativmäßig festzusetzen, welcher Geschäftsumfang, nach dem Umsatze oder sonstigen Merkmalen bemessen, für die Annahme eines steuerpflichtigen Großbetriebes vorauszusetzen ist.

d) Vor einer unterschiedlosen und zu weit gehenden Anwendung der Umsatzsteuer ist im Hinblick auf die Neuheit dieser Besteuerungsart zu warnen. Im Einzelfalle ist sorgfältig zu erwägen, ob nach den örtlichen Verhältnissen die Umsatzsteuer oder eine andere Besteuerungsart angezeigt erscheint. Bei Anwendung der Umsatzsteuer ist auf tunlichste Vermeidung von Ungleichheiten und Härten Bedacht zu nehmen.

e) Als Warengattungen, die der Sondersteuer unterworfen werden sollen, sind Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche, dem täglichen Gebrauche dienende Waren tunlichst zum Anhalt zu nehmen.

f) Es würde nicht angemessen sein, auch solche Vereinigungen zur Sondersteuer heranzuziehen, die lediglich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmte Waren vermitteln. Dies ist in den Regulativen auszusprechen.

g) Die Umsatzsteuer darf, solange nicht die gemachten Erfahrungen ein Anderes rechtfertigen, die Höhe von 2 % keinesfalls überschreiten. Denn die Steuer soll nur einen Ausgleich zwischen den oft unverhältnismäßigen Vorteilen des Großbetriebes und der durch ihn verursachten Schädigung des Kleinhandels schaffen, nicht aber das Fortbestehen der Großbetriebe unmöglich machen. In manchen Fällen wird schon ein niedrigerer Satz als 2 % dem Bedürfnisse entsprechen."

Es ist dann in einer ferneren Verordnung vom 25. September 1897 nochmals darauf hingewiesen, daß die gewerbliche Sonderbesteuerung nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt sein dürfe, sondern auf den Großbetrieb überhaupt erstreckt werden müsse, auch wenn er in der Hand einer Einzelperson liege, oder wenn zur Zeit der Regulativ-Aufstellung ein solcher Einzelbetrieb am Orte nicht bestehe. Endlich ist in einer Verordnung vom 18. November 1897 noch besonders hervorgehoben:

„Sollte sich, was mit Sicherheit erst an der Hand der Erfahrung beurteilt werden kann, später herausstellen, daß die Sonderbesteuerung unvorhergesehene erhebliche Härten für die von ihr betroffenen Betriebe im Gefolge habe, und über das in der Verordnung vom 6. Mai 1897 als berechtigt bezeichnete Ziel hinausgehe, so würden die städtischen Kollegien, worauf das Ministerium noch besonders hinweisen will, ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, auf eine entsprechende Abänderung der bezüglichen Steuerordnung Bedacht zu nehmen."

Nach Maßgabe dieser Direktiven ist in etwa 30 Ortschaften des Königreichs meist mittlerer Größe — die drei Großstädte Sachsens Dresden, Leipzig und Chemnitz sind nicht darunter, was immerhin bezeichnend ist — die Warenhaussteuer durch Ortsregulativ zur Einführung gebracht. Es handelt sich dabei durchweg um eine Sonderbesteuerung rein nach dem Umsatz, so daß also alle die Bedenken, welche in dieser Beziehung bezüglich der Preußischen Warenhaussteuer herauszuheben waren, auch hier Platz greifen. Als steuerpflichtig sind in der Regel Großbetriebe, welche im Kleinhandel Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände, Heizungs- und Beleuchtungsstoffe und ähnliche für den täglichen Bedarf bestimmte Waren verkaufen, hingestellt. Der die Steuerpflicht begründende Mindestumsatz bewegt sich durchweg zwischen den Grenzen von 40 bis 120 000 Mk., erreicht ausnahmsweise auch die Höhe von 200 000 Mk.; darin liegt also eine weit ausgedehntere Heranziehung wie in Preußen. Die Höhe der Steuer geht meist bis zu 2 Prozent des Umsatzes, wie erklärlich diesen Satz — vielfach Einheitssatz — aber schon weit früher als die Preußische Warenhaussteuer erreichend, so daß man tatsächlich auch hierin eine Verschärfung Preußen gegenüber zu sehen hat. Die Steuer ist eine reine Gemeindesteuer, die Gemeinde veranlagt die Steuer und verwendet sie wie jede andere zur Deckung ihrer Ausgaben; Vorschriften über eine besondere Verwendung des Steuerertrages sind nicht erlassen und wird man dieses jedenfalls nicht als Vorzug anerkennen können.

Trotz wiederholter Anregungen von verschiedenen Seiten glaubt die Sächsische Staatsregierung zu einer bezüglichen allgemeinen staatlichen Regelung keinen Anlaß zu haben und hat dieses eingehend in einem an die Stände gerichteten Dekret betr. die Besteuerung der Großbetriebe im Kleinhandel vom 28. Februar 1902 begründet. Es wird darin speziell der Schluß gezogen:

„Sie (die Staatsregierung) ist daher der Ansicht, daß die mit der autonomen Regelung der Sondersteuer durch Sächsische Gemeinden gemachten Versuche, sofern die Gemeinden von einer solchen Sondersteuer wirtschaftliche und soziale Vorteile erhoffen, bis auf weiteres fortzusetzen sind. Die Regelung durch Ortsregulative bietet die großen Vorteile, daß die sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse bei der Regelung berücksichtigt werden können, daß die Organe der Gemeinden die Möglichkeit haben, über das Ob und Wie einer Sonderbesteuerung in ihrem Gemeindebezirke Entschließung zu fassen, und daß ungeeignete Maßnahmen, die bei einem so neuen und verschieden beurteilten Gegenstande selten ausbleiben, ohne größere Umstände, wie sie bei Aenderung von Landesgesetzen unvermeidlich sind, jederzeit wieder beseitigt werden können. Das Verfahren, eine Mehrzahl von kleinen Versuchen in verschiedenen dazu geeigneten Gemeinden mit verschiedenen Mitteln anzustellen, verdient sicher den Vorzug vor der Anstellung eines großen, über ein ganzes Land gleichmäßig erstreckten Versuches mit einem einzigen Mittel."

II. Die neueste Gesetzgebung des Jahres 1904.

Wir kommen nunmehr zu dem ferneren Teil unserer Arbeit, der näheren Darlegung des für das Herzogtum Braunschweig erlassenen Gesetzes über die Warenhaussteuer, der wir dann des weiteren eine Besprechung der neuesten bezüglichen Gesetzgebung, der des Großherzogtums Baden, anschließen wollen.

1. Das Braunschweigische Warenhaussteuergesetz.

a) Begründung des Gesetzerlasses. Den unmittelbaren Anstoß zu dem Erlaß des Braunschweigischen Gesetzes gab, wie die bei Einbringung des bezüglichen Gesetzentwurfs beigefügte Begründung der Herzoglichen Landesregierung in ihrem Anfang näher ausführt, die Landesversammlung. Nachdem diese sich schon früher wiederholt mit der Frage der Bekämpfung der Warenhäuser auf dem Wege der Besteuerung beschäftigt hatte, beriet sie zu Ende des Jahres 1903 eine Bittschrift des Verbandes Niedersachsen der deutschsozialen Partei, in welcher das Ersuchen gestellt war, durch Einführung einer wirksamen Umsatzsteuer für Warenhäuser den notwendigen Schutz gegen diese Betriebe zu schaffen, und überwies danach diese Bittschrift der Herzoglichen Landesregierung zur wohlwollenden Erwägung.

„Gegenüber dieser mit wachsender Dringlichkeit herantretenden Anforderung hielt sich die Herzogliche Landesregierung für verpflichtet, eine Frage aufzunehmen, für die eine befriedigende Lösung auch in anderen Bundesstaaten trotz mehrfacher Versuche noch nicht gefunden, und deren außergewöhnliche Schwierigkeit auch in den wiederholten Verhandlungen der Landesversammlung von keiner Seite unterschätzt worden ist."

Die Landesregierung ging bei der Behandlung der Frage zunächst von dem Wortlaut des zur Erwägung überwiesenen Antrages aus, glaubte aber die Frage, ob und wieweit der Staat berechtigt und überhaupt in der Lage ist, in den Interessenkampf der verschiedenen Betriebsformen einzugreifen und die Unterschiede ihrer Kräfte auszugleichen, unerörtert lassen zu können.

„Wir stellen uns vielmehr gerne auf den auch in den Beratungen der Landesversammlung zum Ausdruck gekommenen Standpunkt, daß es eine vornehmste Aufgabe des Staates ist, sich der Schwachen und zwar auch der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen. Die Durchführung dieser Aufgabe hat aber ihre natürlichen Grenzen. Der sozialistischen Anforderung, den wirtschaftlich Schwachen dadurch zu stärken, daß man die wirtschaftlich Stärkeren einfach beseitigt, darf der Staat, wenn er nicht die Grundlagen seiner Wirtschaftsordnung überhaupt ins Schwanken bringen will, auch nicht zu einem Teile nachgeben. Auf diesem Wege gäbe es, wenn er einmal beschritten wäre, kein Einhalten mehr, da sich das Uebergewicht des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetriebe nicht nur im Waren-Detailhandel, sondern auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit fühlbar macht. Unter diesem Gesichtspunkte bedarf die uns überwiesene Bittschrift einer sorgfältigen Prüfung.

Wirksam im Sinne der Bittschrift kann eine Warenhaussteuer nur dann sein, wenn sie den Betrieb von Warenhäusern als solchen überhaupt unmöglich macht. . . . Eine wirksame Steuer im Sinne der Bittschrift könnte daher nur eine sogenannte Erdrosselungssteuer sein, d. h. eine Steuer, welche es sich zur bewußten Aufgabe macht, das Steuerobjekt zu vernichten. Eine derartige Auflage, welche sich über das Grundprinzip jeder Besteuerung, die Wahrung der Ertragsfähigkeit des Steuerobjektes, hinwegsetzen würde, könnte auf die Bezeichnung Steuer überhaupt keinen Anspruch mehr erheben. Wenn man einen derartigen Zweck, wie ihn die Bittschrift verfolgt, für erstrebenswert hält, wenn man es für notwendig, praktisch durchführbar und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar erachtet, den Betrieb von Waren-

häusern von Staats wegen unmöglich zu machen, so ist das gegebene Mittel hierfür nicht die Steuergesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, sondern die Reichsgesetzgebung.

Es ist hiernach für die Landesregierung unmöglich, sich die in dem Wortlaute der Bittschrift ausgesprochene Tendenz zu eigen zu machen, und auch nur zu versuchen, den Warenhäusern eine derartig wirksame Steuer aufzuerlegen, daß Kleinhandel und Handwerk von dem Drucke der Warenhäuser völlig befreit werden . . . Wenn die Herzogliche Landesregierung ihren Erwägungen nur die übermittelte Bittschrift zugrunde gelegt hätte, so hätte sie nach den obigen Ausführungen zu einem direkt ablehnenden Standpunkt kommen müssen. Für die Entschließung ist aber mehr als diese Bittschrift die aus Anlaß derselben und bei früheren Beratungen hervorgetretene Einmütigkeit der Landesversammlung in der Beurteilung aller den gewerblichen Mittelstand schädigenden modernen Wirtschaftsformen, der Warenhäuser, Konsumvereine ꝛc. maßgebend gewesen. Die gegen die Warenhäuser gerichtete Agitation stellt nur einen Teil einer Gesamtbewegung, der sogenannten Mittelstandsbewegung, dar. Die kleineren Betriebe in Gewerbe und Handel fühlen sich in ihren Existenzbedingungen bedroht, da sie mit den Preisen und der Anziehungskraft der vorteilhafter arbeitenden Warenhäuser, Konsumvereine usw. nicht konkurrieren können. Für das gemeine Wohl kann es nicht gleichgültig sein, wie diese gegenwärtige Krisis ausläuft, und der Staat hat wohl ein Interesse daran, daß in dieser Krisis nicht zahlreiche Kleinbetriebe widerstandslos unterliegen, weil sein Fundament nicht auf einigen ragenden Säulen, sondern auf der vollen Breite gewachsenen Bodens aufruhen muß. Sein Interesse kann er aber nur innerhalb seiner Macht betätigen. Er kann 1. dafür sorgen, daß das Uebergewicht der Warenhäuser ꝛc. nicht noch durch gemeinschädliches Geschäftsgebahren und durch unlautere Machenschaften vermehrt wird, und er kann 2. sich bemühen, durch eine gewerbefördernde Tätigkeit die Widerstandsfähigkeit der Kleinbetriebe zu stärken.

Was den ersten Weg, den der prohibitiven Maßnahmen betrifft, so ist es Aufgabe des Reiches, die Ordnung in Handel und Gewerbe aufrecht zu erhalten. Die auf dem Gebiete der Reichsgewerbeordnung und der Spezialgesetzgebung in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetze und Verordnungen zeigen zur Genüge, daß das Reich dauernd bemüht ist, bedenkenerregende Formen und Erscheinungen der Gewerbstätigkeit einzuschränken oder ganz zu beseitigen, und es darf vertrauensvoll erwartet werden, daß das Reich seine regulierende Tätigkeit auch auf weitere Aufgaben ausdehnen wird, sobald ein Bedürfnis hierfür sich herausstellen wird. Der andere Weg, der einer Förderung des Kleinhandels und des Kleingewerbes durch positive Maßnahmen, ist in dem vorliegenden Entwurfe berücksichtigt worden, ja dieses Moment gibt ihm erst seine wirtschaftspolitische Bedeutung. In der Ueberzeugung, daß bei derartigen wirtschaftlichen Krisen weniger von der Frage auszugehen ist, wie man den stärkeren Teil schwächt, als vielmehr davon, wie man den schwächeren stärkt, haben wir die den Warenhaussteuern anderer Bundesstaaten zugrunde liegende wirtschaftspolitische Tendenz in dem vorliegenden Entwurfe nicht bei der Veranlagung, sondern bei der Verwendung der Steuer zum Ausdrucke gebracht".

Auf diese Weise ist von der Landesregierung der Entwurf zu dem Warenhaussteuergesetz im allgemeinen begründet worden. Von der Landesversammlung wurde der Gesetzentwurf zunächst der Kommission für

das Innere überwiesen und hat letztere in ihrem eingehenden Bericht namentlich auch die von der Regierung unerörtert gelassene Frage berührt, ob und inwieweit der Staat berechtigt sei, in den Interessenkampf der verschiedenen Betriebsformen einzugreifen, da sie diese Frage als eine grundlegende erachtete, welche entschieden werden müsse, ehe die Möglichkeit sowie die Mittel und Wege, den Zweck zu erreichen, erwogen werden könnten. Es wird dabei in der Hauptsache ausgeführt:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß, nachdem allseitig anerkannt ist, wie sehr die Warenhäuser und ähnliche moderne Betriebsformen den mittleren und kleineren Gewerbebetrieb schädigen, der Staat das Recht und damit zugleich auch die Pflicht hat, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die große Zahl kleinerer und mittlerer selbständiger Gewerbebetriebe von einer durch Konzentration des Kapitals geschaffenen Betriebsform vernichtet werden. Eine möglichst große Anzahl selbständiger Betriebe in der Landwirtschaft wie im Handel und Gewerbe bildet das breite, sichere Fundament des ganzen Staates. Es unterliegt keiner Frage, daß der Staat kein Interesse daran haben kann, eine große Menge Zwergbetriebe, welche nicht existenzfähig sind, am Leben zu erhalten oder gar zu schaffen. Wohl aber erscheint es als einfache Pflicht der Selbsterhaltung, wenn der Staat die mittleren und kleineren Betriebe, welche einen für die natürliche Entwicklung genügenden Umfang haben, gegen eine Konkurrenz schützt, welche nicht im friedlichen Wettstreit, sondern nur nach Vernichtung der Einzelbetriebe ihrerseits existieren kann. . .

Während in der Fabrikindustrie die Gefahr einer unverhältnismäßigen, schädlich wirkenden Konzentration ausgeschlossen erscheint, weil die eigenen Lebensbedingungen — Bezug des Rohmaterials, Absatzgebiete — dem widerstreben, besonders weil auch bald der Punkt erreicht ist, wo eine weitere Vergrößerung nur noch theoretisch die Gestehungskosten herabdrückt, sind einer Konzentration im Handels- und Gewerbebetrieb diese natürlichen Grenzen — sobald das Kapital vorhanden — so gut wie nicht gegeben. In zwei verschiedenen Hauptformen ist diese Konzentration oder Zusammenfassung im „Großbetrieb des Kleinhandels" an die Oeffentlichkeit getreten, im „Warenhaus" und „Konsumverein". Gegen derartige Unternehmen von „Großbetrieb des Kleinhandels", welche wir unter dem Namen Warenhäuser zusammenfassen, sind die kleineren und mittleren Gewerbebetriebe selbst auch dann unfähig anzukämpfen, wenn sie sich durch Zusammenschluß zu Einkaufsgenossenschaften den gleichen oder ähnlichen Vorteil im Einkauf verschaffen, wie der große Konkurrent; denn nicht allein die größere Kapitalkraft, welche eventuell jahrelang, um sich einzuführen, mit Schaden arbeiten kann, gibt dem Warenhause das Uebergewicht, die eigentümliche innere Ausgestaltung, besonders der Umstand, daß das Warenhaus alle nur denkbaren Waren in seinen Hallen vereinigt, ermöglicht es ihm, einen Konkurrenzkampf zu führen, dem das einzelne Branchengeschäft nicht gewachsen ist und sein kann. . . Ebensowenig vermag das Einzelgeschäft gegen einen zu einem Konsumverein ausgestalteten Betrieb erfolgreich anzukämpfen, da die Sicherheit, eine feste Kundschaft zu haben, welche durch das Interesse der Kundschaft selbst am Betriebe gegeben wird, dem Konsumverein ein nicht zu besiegendes Uebergewicht über das Einzelgeschäft gibt.

Will also der Staat die große Anzahl von mittleren und kleinen Handels- und Gewerbebetrieben erhalten, oder wenigstens im Kampfe um

ihre Existenz stärken, so muß er Schutzgesetze erlassen, welche in der Hauptsache darin bestehen werden, die nicht im Interesse der Allgemeinheit liegenden Betriebsformen zu einer besonderen, diese Betriebe besonders belastenden Gewerbesteuer heranzuziehen. Es kann hiebei als ganz selbstverständlich außer Betracht gelassen werden, daß der Staat — dem Begriff der Gewerbefreiheit entsprechend — nur ausgleichend wirken, nicht aber Betriebe, die nicht mehr existenzfähig sind, halten oder auch etwa die neuen Betriebsformen rücksichtslos vernichten kann."

Aus den angeführten allgemeinen Begründungen des Gesetzes zeigt sich deutlich die Tendenz desselben, der Mittelstandsbewegung in positiver Weise entgegenzukommen. Die Gesetzesmotive der Regierung sprechen solches offen aus und auch die Ausführungen des Berichts der Kommission der Landesversammlung zielen im wesentlichen darauf hin, da sie die zur Erörterung gestellte Frage der Zulässigkeit und Art eines staatlichen Eingreifens doch mehr oberflächlich und ohne auf die im Grunde allein den Ausschlag gebende allgemeine Entwicklung in den bezüglichen wirtschaftlichen Verhältnissen einzugehen, behandeln und sich in der Hauptsache nur mit den Spezialklagen der alten Betriebsform gegen die neue befassen. Insofern ist also der eigentliche Grundzug des Braunschweigischen Gesetzes ganz der gleiche wie bei den sonstigen Warenhaussteuerregelungen in den anderen Deutschen Staaten. Ebenmäßig übereinstimmend mit letzteren ist auch, wie die allgemeinen Begründungen ersehen lassen, das Mittel, welches nach jener Tendenz zur Einführung gebracht werden soll, die Sonderbesteuerung der neuen Betriebsformen. Wenn in den Regierungsmotiven, wie oben schon angeführt, betont wird, daß die wirtschaftspolitische Tendenz in dem Braunschweigischen Gesetz nicht in der Veranlagung, sondern bei der Verwendung der Steuer zum Ausdruck gebracht werde, so hat damit wohl nur das eigentlich Charakteristische des Braunschweigischen Gesetzes den anderen Regierungen gegenüber, welches in der Verwendung der Steuer liegt, herausgehoben werden sollen; wir werden diesen Punkt unten in Eins bei der Erörterung der fraglichen Gesetzesvorschrift (§ 6) berühren. In erster Linie bildet auch das Braunschweigische Gesetz immer eine Sonderbesteuerung der neuen Betriebsformen, welche diese letzteren entsprechend belasten muß und gleichzeitig durch das Außerordentliche dieser Belastung bis zu einem gewissen, wenn auch eventuell nicht erheblichen Grade eine Ausgleichung in dem Konkurrenzkampf zwischen alter und neuer Betriebsform zugunsten der ersteren bieten muß. Es geht dieses auch schon aus der Bezeichnung „Gesetz, die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) betreffend", hervor.

b) Die einzelnen Gesetzesbestimmungen. Wir gehen nunmehr zu der Erörterung der Einzelvorschriften des Gesetzes über, die wir an die einzelnen Paragraphen anschließen wollen; der Zahl letzterer beläuft sich auf 11, von denen aber die ersten 6 die eigentlich wesentlichen Bestimmungen enthalten.

„§ 1. Die Gemeinden sind befugt, stehende gewerbliche Unternehmungen, welche von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen, und welche geeignet erscheinen, die in der Gemeinde ansässigen Betriebe

des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen, neben den nach dem Gewerbesteuergesetze vom 27. März 1893 Nr. 4 und dem Gemeindeabgabengesetze vom 11. März 1899 Nr. 12 zu erhebenden Gewerbesteuern, zu einer besonderen Gemeindegewerbesteuer (Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Einer solchen Steuer können unter den vorgenannten Umständen beispielsweise unterworfen werden:

a) Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser;
b) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche;
c) Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe;
d) Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);
e) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine)."

Bezüglich der Sonderheiten dieser Vorschrift an und für sich und namentlich auch gegenüber den bezüglichen gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesstaaten können wir auf die eingehende Begründung der Regierung zu diesem Paragraphen verweisen, welche nach dieser Richtung hin folgendes angibt:

„Der Entwurf sieht nicht, wie in Preußen, Bayern und Württemberg die allgemeine Einführung einer besonderen Umsatzsteuer vor, sondern stellt die Einführung, wie im Königreiche Sachsen, in die Bestimmung der Gemeinden. Diese sind am besten in der Lage beurteilen zu können, ob ein Vorgehen geboten erscheint, ob ein Warenhaus, ein Konsumverein, ein Raiffeisenverein die kleineren Betriebe des Handels oder der Gewerbe oder beider in der Gemeinde, insbesondere deren Steuerkraft, erheblich schädigt. Hierbei wird aber gleichzeitig zu prüfen sein, ob das Bestehen eines Konsumvereins, eines Raiffeisenvereins nicht etwa in den Verhältnissen wohl begründet ist. Da, wo der Kleinhandel am Orte nicht in der Lage ist, den berechtigten Wünschen der Konsumenten hinsichtlich der Beschaffenheit und der Preise seiner Waren ausreichend zu entsprechen, werden die Gemeinden mit Recht von einer Besteuerung solcher Konsumentenvereinigungen absehen. Der Entwurf beschränkt die Gemeindegewerbesteuer nicht, wie in Preußen, Württemberg und Sachsen auf Großbetriebe des Kleinhandels, sondern läßt, wie in Bayern, die Möglichkeit zu, die Wirkung des Gesetzes auch auf andere gewerbliche Unternehmungen auszudehnen.

Es ist davon Abstand genommen, im einzelnen aufzuzählen, welche Objekte der Steuer zu unterwerfen sind. Dies erschien bei der Wandelbarkeit und der raschen Entwicklung aller modernen Wirtschaftsformen unmöglich. Die im zweiten Absatz genannten Beispiele sollen daher das Gesetz keineswegs erschöpfen. Die Aufführung dieser Beispiele erschien andererseits notwendig, um bestimmte Anhaltspunkte für die Anwendung des Gesetzes zu geben. Bei der begrifflichen Formulierung dessen, was dem Gesetz unterworfen sein soll, ist man von dem Momente ausgegangen, welches für das Gesetz das treibende

war, von der Benachteiligung des Detailhandels und des Handwerks. Eine Warenhaussteuer wird vom Kleingewerbe verlangt und ist von der Landesversammlung als erwägungswert bezeichnet worden, nicht um neue Einnahmequellen für Staat und Gemeinde zu erschließen, sondern um damit dem Kleingewerbe zu helfen, die erhebliche Benachteiligung desselben in etwas auszugleichen.

Folgerichtig war daher, bei der begrifflichen Bestimmung und Abgrenzung der der Steuer zu unterwerfenden Betriebe als Voraussetzung das Erfordernis aufzustellen, daß solche Geschäfte Kleinhandel und Handwerk einer Gemeinde erheblich benachteiligen. Diese Benachteiligung muß selbstredend nicht nur dem Grade, sondern auch der Ausdehnung nach erheblich sein. Eine erhebliche Benachteiligung von Handel und Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist nicht anzunehmen, wenn sich nur einzelne Betriebe unter der Konkurrenz bedrückt fühlen, sondern erst dann, wenn einzelne Gewerbs- und Geschäftszweige außerstande sind in wesentlichen Artikeln ihres Absatzes den Wettbewerb mit den Warenhäusern 2c. auszuhalten oder wenn ein Geschäft schon nach seiner ganzen Art und Tendenz (wie z. B. Ausverkaufsgeschäfte, bestimmte Abzahlungsgeschäfte u. ähnl.) den soliden Handel und das Gewerbe schädigt. Da nun aber das Gesetz keinesfalls die notwendige wirtschaftliche Entwicklung hemmen und etwa die Entstehung und Fortbildung von Großbetrieben verhindern soll, kann es nicht die Absicht sein, alle Großbetriebe des Detailhandels, deren Ueberlegenheit kleinere Geschäfte der Branche ebenfalls als einen Nachteil für sich empfinden, ohne Ausnahme noch besonders zu belasten, die Fassung des § 1 stellt daher als andere Voraussetzung das Erfordernis auf, daß die der besonderen Gewerbesteuer zu unterwerfenden Unternehmungen auch besonderer Art oder Form sind, d. h. von der Grundform und den Grundsätzen, unter welchen sonst der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe ausgeübt wird, wesentlich abweichen".

Die Begründung der Regierung führt sodann des weiteren genau im einzelnen aus, inwiefern die im Abs. 2 des Gesetzesparagraphen speziell hervorgehobenen Unternehmungsformen wie Abzahlungsgeschäfte, Versteigerungsgeschäfte, Ausverkaufsgeschäfte, Rabattmarkengeschäfte, Versandgeschäfte, Filialgeschäfte, Konsumvereine und Warenhäuser generell oder unter bestimmten Verhältnissen und Umständen als Unternehmungen ungewöhnlicher Form und Art im Sinne des Gesetzes anzusehen seien und behandelt dabei namentlich eingehend die Warenhäuser, weil deren begriffliche Abgrenzung vorzugsweise Schwierigkeiten biete. Diese Einzelheiten näher zu berühren, würde uns aber hier doch zu weit führen, dahingegen glauben wir den Schluß der Begründung des § 1 noch herausheben zu sollen:

„Wenn nach diesem allem die theoretische Erfassung dessen, was das Gesetz treffen will und was im besonderen den Warenhäusern eigentümlich ist, in allgemeiner Umschreibung wohl möglich ist, so ist auch für die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes die Aufstellung bestimmter Merkmale zu versuchen. Von einer eigentlichen Definition des Warenhauses wird besser Abstand genommen, aus den gleichen Erwägungen, welche auch in der Reichsgesetzgebung dazu geführt haben, derartige in ihren Grenzlinien sich beständig verrückende Entwicklungsformen (wie z. B. die Betriebsformen der Fabrik und des Handwerks) undefiniert zu lassen. Hier wie dort muß nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung der Absicht des Gesetzes und der aus der Be-

gründung desselben herzuleitenden allgemeinen Anhaltspunkte entschieden werden. Solche Anhaltspunkte sind aber kurz zusammengefaßt namentlich folgende. Es ist im einzelnen Fall zu untersuchen, ob das in Frage stehende Geschäft:

a) nach Umfang und Organisation von so erheblicher Bedeutung ist, daß es den Warenumsatz am Platz überhaupt beeinflussen kann;

b) ob es seine Waren teilweise oder zeitweise zu so niedrigen Preisen in das Publikum bringt, daß dagegen jeder Wettbewerb ordnungsmäßig geleiteter Geschäftsbetriebe des Kleinhandels und des Kleingewerbes unmöglich ist;

c) ob es dieses Uebergewicht noch dadurch verstärkt, daß es durch ungewöhnliche Maßnahmen (sogen. billige Tage, photographische Ateliers, unreelle Marktschreierei u. ähnl.) oder durch ungewöhnliche Zusammenfassung der verschiedensten Warengattungen eine massenhafte Kundschaft anzuziehen bemüht ist.

Ein sicheres Merkzeichen für eine bestimmte Gruppe solcher Geschäfte, die ohne jede Rücksicht ins Geschäft zu kommen suchen, wird auch darin zu erblicken sein, daß der Geschäftsertrag solcher Unternehmungen zeitweise in einem schreienden Mißverhältnisse zu ihrem rasch ansteigenden Umsatze steht. Dieses Merkmal wird in bestimmten Fällen auch schon für sich entscheidend sein können, nämlich dann, wenn gewerbliche Unternehmungen großen Umsatzes ein Einkommen überhaupt nicht oder in völlig unzureichendem Umfange versteuern."

Gegenüber dem Umstande, daß das Gesetz von einer speziellen Aufzählung der Steuerobjekte Abstand genommen und sich mit einer allgemeinen Begriffsformulierung unter Anführung einzelner Beispiele begnügt hat, muß die eingehende Begründung, welche die Regierung zu dem Paragraphen gibt, als besonders vorteilhaft und zweckentsprechend erscheinen, da auf diese Weise die nähere Direktive für die Auslegung des Paragraphen gegeben und genau klargelegt wird, welcher spezielle Sinn von den gesetzgebenden Faktoren mit der Begriffsformulierung verbunden ist. Für die praktische Anwendung des Gesetzes ist dieses von nicht unerheblicher Bedeutung, denn bei derselben hätte dem Paragraphen leicht, je nach den vorherrschenden besonderen Verhältnissen in einer Gemeinde, eine unrichtige Auslegung nach der einen oder nach der anderen Richtung hin gegeben werden können, wozu gerade hier wohl leicht ein Anlaß geboten sein würde. Daß die allgemeiner gehaltene Bezeichnung der Steuerobjekte vorzuziehen, sprach auch die Kommission der Landesversammlung, wenn sie gleichwohl den Vorteil, welche sich aus der präziseren Fassung im Preußischen Gesetze ergeben könne, nicht verkannte, ausdrücklich aus, und zwar weil die äußeren Formen der zur Steuer heranzuziehenden Objekte stets wechseln würden. Auch hielt die Kommission es für eine glückliche Lösung vieler Schwierigkeiten, wenn wie im Gesetzentwurf die Gemeinde selbst in die Lage gebracht werde, festzusetzen, ob sie es für nötig halte, im Interesse ihrer kleinen und mittleren Handels- und Gewerbebetriebe die besondere Gewerbesteuer zu erheben.

Die derzeitige Fassung des ersten Absatzes des Paragraphen entspricht im wesentlichen dem von der Regierung vorgelegten Entwurf; auf Antrag der Kommission der Landesversammlung ist nur das Wort „regelmäßig" in dem zweiten Relativsatze an Stelle des Wortes „sonst", das der Entwurf enthielt, gesetzt worden, weil solches im Hinblick auf größere Deutlichkeit erwünscht erschien, und ferner sind in dem weiterfolgenden Relativsatz die Worte

„geeignet erscheinen" und dementsprechend das Wort „zu" vor „benachteiligen" eingeschoben worden. Die letztere Aenderung greift allerdings in das Materielle über; der von dem Regierungsentwurf als Voraussetzung für die Veranlagung geforderte Nachweis einer bereits eingetretenen erheblichen Benachteiligung wird, wenn eine solche Benachteiligung auch in der Tat vorhanden ist, mit juristischer Schärfe sehr schwer zu erbringen sein; man hielt deshalb die jetzige Fassung für geeigneter, zumal sie auch der Absicht des Gesetzes durchaus entspreche.

Der Abs. 2 ist dagegen mehrfach umgestaltet, bzw. materiell umzugestalten versucht. Die jetzt die zweite Stelle unter b einnehmenden Geschäftsformen standen im Entwurf an letzter Stelle. Die Produktivgenossenschaften und die Konsumvereine waren im Entwurf unter b in eins aufgeführt, sie wurden von der Kommission der Landesversammlung anläßlich der demnächst zu berührenden materiellen Aenderung getrennt und erhielten dann trotz Ablehnung der letzteren Aenderung die jetzige Stelle unter d und c. Neu gegen den Entwurf ist die Gesetzesvorschrift unter c, „Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe"; die Landesversammlungskommission hatte vorgeschlagen, unter c „Filialgeschäfte" aufzuführen, weil in der Begründung des Gesetzentwurfs festgestellt sei, daß unter Umständen Filialgeschäfte zu der Steuer herangezogen werden könnten, und weil es daher besser sei, diese Form auch im Gesetz, und zwar gesondert, aufzuführen; in dem Plenum der Landesversammlung wurde sodann beantragt, statt „Filialgeschäfte" die jetzige Fassung einzusetzen, was auch zur Annahme gelangte, nachdem die Kommission für das Innere sich damit einverstanden erklärt hatte.

Die letztere Kommission hatte sodann noch vorgeschlagen, bei den Produktivgenossenschaften unter d hinzuzufügen „sofern sie mit dem Verkauf ihrer Produkte über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen" und bei den Konsumvereinen unter e „sofern sie a) Waren an Nichtmitglieder verkaufen, b) gegen unbar verkaufen, c) mit anderen Geschäften Rabattverträge abschließen, d) Zweigvereine unterhalten, e) ihre Ueberschüsse anders verwenden als ausschließlich zur Rückvergütung auf die gezahlten Beträge ihrer Mitglieder". Es wurde dieses damit begründet, daß Produktivgenossenschaften und Konsumvereine nicht zu der besonderen Steuer herangezogen werden sollten, so lange sie in dem Rahmen ihres eigentlichen Wirkungskreises blieben; es empfehle sich, diese Begrenzung für die Produktivgenossenschaften durch die Bedingung oder Forderung gesetzlich festzulegen, daß sie den Verkauf ihrer Produkte nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten, und für die Konsumvereine durch Aufstellung der fünf bezeichneten Merkmale diese Grenze zu ziehen. Nach längeren Verhandlungen in dem Plenum der Landesversammlung wurde sodann der erstbezeichnete Zusatz bei den Produktivgenossenschaften, nachdem in demselben die Worte „sofern sie" durch „welche" ersetzt waren, mit geringer Stimmenmehrheit zunächst angenommen, während umgekehrt bei den Konsumvereinen der Zusatz in gleicher Weise abgelehnt wurde. Dieser Widerspruch zwischen der Regelung bezüglich der Produktivgenossenschaften und der bezüglich der Konsumvereine wurde aber bei der letzten Beratung des Gesetzes beseitigt und der Zusatz auch bei den Produktivgenossenschaften gestrichen, nachdem die Herzogliche Landesregierung sich unter der Voraussetzung dieser Streichung mit den sonst von der Landesversammlung angenommenen Abänderungen einverstanden erklärt hatte.

Abgesehen von einem Antrag, welcher sich auf eine Abänderung des vorbehandelten, von der Kommission in Vorschlag gebrachten Zusatzes zu den Konsumvereinen bezog, aber vor der Abstimmung bereits wieder zurückgezogen wurde, war zu dem Paragraphen nun noch ein besonders formulierter Antrag eingebracht, dahingehend, die Steuer nicht als fakultative Gemeindesteuer sondern als ständig zu hebende Staatssteuer wie in Preußen auszugestalten; dieser Antrag wurde aber nach eingehender Verhandlung mit erheblicher Stimmenmehrheit von der Landesversammlung abgelehnt, nachdem auch die Regierung sich dagegen ausgesprochen hatte.

„§ 2. Die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Unternehmung nach Maßgabe des § 1 zur Steuer herangezogen werden kann, hat auf Antrag der Gemeinde die Aufsichtsbehörde zu treffen. Gegen die Entscheidung findet Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe statt."

Zu diesem Paragraphen gibt die Herzogliche Landesregierung folgende Begründung:

„Die Entscheidung der Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen im Einzelfalle dem § 1 des Gesetzes unterworfen werden kann, wird häufig sehr schwierig sein. Ihre Beantwortung den Gemeinde- und Aufsichtsbehörden zu überlassen, geht nicht wohl an, es ist vielmehr notwendig, die letzte Entscheidung dem Verwaltungsgerichte zuzuweisen, wie dies auch bezüglich der Frage, ob ein nach dem Gesetze vom 7. Juni 1890 Nr. 23 steuerpflichtiger Wanderlagerbetrieb vorliegt, in Gemäßheit des § 55, 5 Ziff. 6 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26 geschehen ist."

Weder von der Kommission für das Innere noch aus der Mitte der Landesversammlung ist zu diesem Paragraphen ein Abänderungsantrag gestellt worden, seine Fassung entspricht danach unverändert der des vorgelegten Regierungsentwurfs.

„§ 3. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nach dem Umsatze. Die Steuer darf zwei vom Hundert des Umsatzes nicht überschreiten".

Die nähere Begründung der Landesregierung zu diesem Paragraphen lautet:

„Als Umsatz ist ohne Rücksicht auf das Reineinkommen die Roheinnahme des der Veranlagung vorangegangenen Geschäftsjahres anzunehmen. Wenn das Ergebnis für ein solches noch nicht vorliegt, so ist die Roheinnahme nach dem Durchschnitt des Zeitraums des Bestehens der gewerblichen Unternehmung, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. (Vgl. auch § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 Nr. 21.) — Die Höchstgrenze der für ein Jahr zu entrichtenden Steuer ist auf 2 Prozent des Jahresumsatzes festgesetzt. Dieser Satz entspricht ungefähr dem von den übrigen Bundesstaaten gewählten, und muß auch als ausreichend angesehen werden, wenn der Charakter der Steuer nicht verloren gehen soll.

Es ist schon verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche Umsatzsteuer nicht mit der Bestimmung des § 7 Ziff. 6 der Reichsgewerbeordnung im Widerspruch steht, welche besagt, daß ‚vorbehaltlich der an den

Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben seien'. Diese Frage ist in Uebereinstimmung mit mehrfachen obersten Entscheidungen zu verneinen. (Vgl. insbesondere Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. September 1901 [Gewerbearchiv von Rohrscheidt, Bd. 1 S. 602 ff.]) Die Reichsgewerbeordnung hat offenbar nur Abgaben im Sinne von Lizenzen, Konzessionsabgaben 2c. beseitigen wollen. So lange die Auflagen den Charakter einer Steuer bewahren, sind sie rechtlich unanfechtbar. Anfechtbar würden sie erst dann sein, wenn sie durch ihre Höhe die Fortführung bestehender Betriebe tatsächlich unmöglich machen und sich damit in Widerspruch zu der fundamentalen Bestimmung der ganzen Reichsgewerbeordnung setzen würden, wonach der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch die Reichsgewerbeordnung Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Eben um dieser grundlegenden reichsgesetzlichen Bestimmung willen muß daher auch jeder Versuch, den Betrieb der Warenhäuser auf dem Wege der landesgesetzlichen Besteuerung einfach unmöglich zu machen, als ungesetzlich zurückgewiesen werden."

Die Fassung dieses Paragraphen im Gesetz entspricht wiederum vollkommen der des Regierungsentwurfs. Die Kommission für das Innere hatte zu dem Paragraphen keinen Antrag zu stellen. sie hielt nach ihrem Berichte die Begrenzung der im Gesetze festgelegten Steuerquote nach oben für nicht zu hoch, aber für ausreichend. Aus dem Plenum der Landesversammlung wurden bezüglich der Abgrenzung der Steuer zwei Anträge eingebracht; einerseits wurde vorgeschlagen, die Steuer bei den Konsumvereinen nur bis auf ein halb Prozent des Umsatzes in die Höhe gehen zu lassen, andrerseits aber beantragt, die Höchstgrenze statt auf „zwei vom Hundert" auf „drei vom Hundert" zu setzen; beide Anträge fanden jedoch nicht die Zustimmung der Landesversammlung.

„§ 4. Die Feststellung der Steuer erfolgt auf Antrag der Gemeinde seitens der Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen. Gegen den Beschluß der Aufsichtsbehörde findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an das Staatsministerium statt."

In den Motiven der Landesregierung wird die Vorschrift dieses Paragraphen folgendermaßen begründet:

„Die Bestimmungen in § 4 sind so gefaßt, daß eine mißbräuchliche Anwendung der Steuer in jedem einzelnen Fall von Aufsichts wegen richtig gestellt werden kann. Auch über die Höhe der Steuer, des anzulegenden Prozentsatzes, soll auf Antrag und Vorschlag der Gemeinde die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen bestimmen. Der Feststellungsbehörde ist innerhalb der im § 3 angegebenen Höchstgrenze Freiheit in der Feststellung der Höhe des Steuersatzes überlassen. Es werden sich in der Praxis von selbst bestimmte Grundsätze herausbilden, nach denen die Festsetzung zu erfolgen hat. Aus der Absicht des Gesetzes wird als maßgebender Grundsatz abzuleiten sein, daß die Steuer umso höher anzusetzen ist, je erheblicher die Nachteile sind, welche ein unter das Gesetz fallender Betrieb auf die in der Gemeinde ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes aus-

übt, und je bedenklicher die Mittel sind, deren sich solche Betriebe zur Heranziehung der Kundschaft bedienen. In dieser Hinsicht wird z. B. ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Konsumvereinen und Raiffeisenvereinen einerseits und den Warenhäusern, Abzahlungsgeschäften ꝛc. andererseits gemacht werden müssen.

Die Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher), welche mit Zustimmung der Stadtverordneten bzw. des Gemeinderates die Steuer zur Anwendung zu bringen beschlossen hat, legt der Aufsichtsbehörde jährlich ein Verzeichnis der nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden zur Umsatzsteuer heranzuziehenden gewerblichen Unternehmungen, unter Angabe des festgestellten Umsatzes und des in Vorschlag zu bringenden Prozentsatzes vor. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung und der Magistrat bzw. Gemeindevorsteher benachrichtigt die Steuerpflichtigen (§ 8). Dies wird das regelmäßige Verfahren sein, wenngleich auch die Befugnis der Gemeindebehörden nicht zu bestreiten ist, im Einzelfalle die Steuerpflichtigkeit einer Unternehmung an sich in Gemäßheit des § 2 zur Entscheidung zu bringen. Selbstverständlich ist, daß auch den Gemeindebehörden Klage bzw. Beschwerde gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Aufsichtsbehörden zusteht, und daß, wenn eine Klage nach § 2 erhoben ist, die Beschwerdefrist des § 4 erst zu laufen beginnt, wenn die Klage rechtskräftig entschieden, bzw. auf Grund solcher rechtskräftiger Entscheidung dem Steuerpflichtigen die Steuer nach § 8 bekannt gemacht ist."

Die Aufsichtsbehörden sind für die Städte nach Maßgabe des § 211 des Gesetzes betr. Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892 Nr. 32 in der durch § 45 des Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26 abgeänderten Fassung jetzt allgemein die Herzoglichen Kreisdirektionen, und für die Landgemeinden nach Maßgabe des § 162 des Gesetzes betr. Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892 Nr. 35 eine dem Herzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Staatsbehörde, also gleichfalls die Herzoglichen Kreisdirektionen. Auch der Paragraph 4 rief keinen Antrag in der Landesversammlung bzw. von der Kommission derselben hervor und wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert angenommen.

„§ 5. Die Gemeindebehörden und die Aufsichtsbehörden haben das Recht, die Vorlegung der für die Veranlagung und Feststellung der Steuer erforderlichen Beweisstücke zu fordern und diese einzusehen oder durch die von ihnen zugezogenen Sachverständigen einsehen zu lassen."

Dieser Paragraph, welcher zu einer Debatte oder einem Antrag in der Landesversammlung keine Veranlassung gab und daher ganz in der Fassung des Regierungsentwurfs in das Gesetz gelangte, war von der Herzoglichen Landesregierung in folgender Weise begründet:

„Welche Beweisstücke für die Veranlagung und Feststellung der Steuer zu fordern sein werden, wird von der Art des Unternehmens und dem besonderen Falle abhängig sein. Im allgemeinen werden schon die ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher und die vorgeschriebene jährliche Bilanz in Verbindung mit dem Inventar ausreichende Unterlagen bieten. Doch wird

es den Behörden unbenommen bleiben, darüber hinaus in besonderen Fällen sich auch noch sonstige Belege, die sie für erforderlich halten, vorlegen zu lassen (z. B. bei Versteigerungs- und Ausverkaufsgeschäften Nachweise über die Herkunft der Ware, bei Zweigniederlassungen Vorlage der Geschäftsverträge u. dgl.). Soweit die Behörden die Heranziehung von Sachverständigen für nötig befinden, dürfen die letzteren selbstredend in keinem Wettbewerbsverhältnisse zu dem in Betracht kommenden Unternehmen stehen, auch sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Weigert sich der Inhaber eines zur Umsatzsteuer heranzuziehenden Unternehmens die geforderten Beweisstücke vorzulegen, so hat die Veranlagung nach freier Schätzung zu erfolgen, und würde der Unternehmer alsdann eine etwaige Ueberschätzung auf dem Wege der Beschwerde nachzuweisen haben."

„§ 6. Der Ertrag der Steuer ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden.

Zwei Drittel von dem Ertrage der Steuer werden der Gemeinde, in welcher die Steuer zur Erhebung gelangt ist, zur Erfüllung des obigen Zweckes überlassen; ein Drittel von dem Ertrage ist auszusondern und an die Staatskasse abzuführen, um nach den Bestimmungen des Herzoglichen Staatsministeriums dem Interesse des gesamten Handwerks und Kleinhandels des Herzogtums zu dienen."

Die Vorschrift dieses Paragraphen bildet das Charakteristische und Eigenartige des Braunschweigischen Gesetzes. Gleichzeitig ist sie sozusagen als der wirtschaftliche Schwerpunkt desselben anzusehen, was in dem Berichte der Kommission der Landesversammlung in folgender Weise zum Ausdruck kommt:

„Einen besonderen Vorzug hat aber der vorliegende Gesetzentwurf noch dadurch, daß derselbe im Gegensatz zu Preußen ꝛc. den Ertrag der Steuer nicht in der Staats- oder Gemeindekasse verschwinden läßt, sondern anordnet, daß die Erträge zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks verwandt werden sollen. Durch diese Bestimmung wird man nicht nur dem besonderen Charakter des Gesetzes als Schutzsteuer-Gesetz gerecht, es wird durch diese Bestimmung auch auf eine zwiefache Weise der ganze Zweck des Gesetzes gefördert."

Die Begründung, welche die Herzogliche Landesregierung diesem Paragraphen gibt, ist wiederum eine sehr eingehende. Zunächst werden die allgemeinen Gesichtspunkte in folgender Weise klargelegt:

„Der wirtschaftspolitische Zweck des vorliegenden Gesetzes tritt in diesem Paragraphen in positiver Weise hervor. Er rechtfertigt überhaupt erst die Einführung einer solchen Sonderbesteuerung einzelner Unternehmungen, die andernfalls nicht ohne Bedenken sein würde. Der Grundsatz der stärkeren Belastung besonders leistungsfähiger Betriebe zugunsten minder leistungsfähiger ist dem Steuersystem nicht fremd. Auch die Verwendung bestimmter Steuern und Abgaben für besondere im voraus festgelegte Zwecke ist nicht außergewöhnlich. Das Besondere in den Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur der Zweck selbst, zu dem die durch eine besondere Gewerbesteuer aufzubringenden Beträge bestimmt sind. Diese Zweckbestimmung findet aber ihre Erklärung und Rechtfertigung in der dem vorliegenden ganzen Gesetze zugrunde

liegenden Absicht, dem Kleinhandel und dem Kleingewerbe zu helfen. Wie in der Begründung eingehend nachzuweisen versucht ist, kann auf dem Wege der besonderen Besteuerung der Warenhäuser ꝛc. nicht mehr angestrebt und erreicht werden, als daß eben diese Unternehmungen höher als bisher belastet werden. Irgendwelche direkte Erleichterung für das Kleingewerbe ꝛc. ist damit ebensowenig zu erzielen, als etwa von der Mehrbelastung der Warenhäuser wesentliche Betriebseinschränkungen zu erwarten stehen. Soll dem Kleingewerbe geholfen werden, so muß es mit anderen Mitteln geschehen."

Es wird sodann zu einer näheren Erörterung dieser letzteren Mittel übergegangen und speziell das neuerdings auch vorgeschlagene einer schärferen baupolizeilichen Einengung des Betriebes der Warenhäuser berührt. Demnächst fährt die Begründung fort:

„Wir halten es überhaupt für unmöglich, die Warenhäuser, wie sie sich nun einmal entwickelt haben, durch irgend welche direkte Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung wieder zu beseitigen. Eine wirksame Bekämpfung kann nur durch Selbsthilfe der Beteiligten erfolgen, Gesetzgebung und Verwaltung kann ihnen aber hierbei behülflich sein. Diesen dem gewerblichen Mittelstande wohlwollenden grundsätzlichen Standpunkt hat sowohl die Landesversammlung als auch die Landesregierung des öfteren rückhaltlos vertreten, und es ist nur eine Betätigung dieses Standpunkts, wenn, wie in dem Entwurfe vorgesehen, der Ertrag der Warenhaussteuer ꝛc. von vornherein für Aufwendungen festgelegt ist, die der Stärkung und Förderung des Kleinhandels und des Handwerks dienlich sein können. Um wenigstens grundsätzlich festzustellen, an welche Aufwendungen hier zu denken ist, wird es erforderlich sein, noch näher zu prüfen, worin die tatsächliche Ueberlegenheit der Warenhäuser, Konsumvereine ꝛc. in geschäftlicher Hinsicht zu suchen ist, und welche Einrichtungen und Maßnahmen von den benachteiligten mittleren und kleineren Betrieben getroffen werden können, um sich in dem ihnen gewaltsam aufgedrungenen Kampfe widerstands- und leistungsfähiger zu machen."

Es wird danach im einzelnen erörtert, wie die Warenhäuser namentlich durch die allgemeinen Vorteile des Großbetriebes, ihre Geschäftsgrundsätze und ihre Geschäftsführung, die Konsumvereine durch den Besitz einer durch das eigene Interesse an das Unternehmen fest gebundenen kaufkräftigen Kundschaft dem Kleinhandel überlegen sein müssen, und darauf fortgefahren:

„Wenn man die Momente des Uebergewichts der Warenhäuser und der Konsumvereine etwas tiefer nimmt, d. h. wenn man fragt, wodurch es diesen Unternehmungsformen überhaupt möglich wird, ihren Betrieben solchen Umfang und solche Erfolge zu geben, so wird man die tiefere Ursache bei den Konsumvereinen in einem zum Durchbruch gelangten Gemeinschaftsgefühle der Konsumenten, bei den Warenhäusern in der geschäftlichen Ueberlegenheit und in dem größeren Anlagekapitale des Unternehmers zu suchen haben. Der Interessenzusammenschluß der Konsumenten zu Konsumvereinen, die in den Warenhäusern vollzogene Vereinigung von Unternehmungsgeist, Geschäftsroutine und Großkapital, das ist wohl die Grundursache des Uebergewichts dieser modernen Unternehmungen auf dem Gebiete des Detailhandels. Sind diese Voraussetzungen zutreffend, so werden aus ihnen auch wohl die Maßnahmen abzuleiten sein, welche dazu dienen können, die Kleingewerbe in ihrem Wettbewerbe mit den Warenhäusern ꝛc. zu stärken und widerstandsfähiger zu machen. Man würde nämlich zu folgern haben:

1. Daß gegenüber dem Interessenzusammenschlusse der Konsumenten in den Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften auch das Gemeinschafts- und Standesgefühl im Handel und Handwerk stärker herausgebildet und zu praktischer Betätigung hingelenkt werden muß.
2. Daß die geschäftliche Ueberlegenheit der Warenhäuser in erster Linie damit überwunden werden muß, daß im Kleinhandel und -Handwerk der Unternehmungsgeist mehr herausgebildet, die Anwendung moderner Geschäftsgrundsätze mehr verbreitet und die Geschäftstüchtigkeit des Einzelnen mehr entwickelt wird.
3. Daß gegenüber dem Uebergewicht des Großkapitals in den Warenhäusern, des Großeinkaufs in den Konsumvereinen, der Massenerzeugung in den Genossenschaftsbetrieben, die Interessen der Detaillisten und Handwerker sich ebenfalls zusammenschließen und sich zu kapitalkräftigen Einkaufsvereinigungen, Werkgenossenschaften usw. vereinen müssen.

Aus dieser Aufstellung der für den Wettbewerb der Kleinbetriebe notwendigen Maßnahmen werden sich auch die Grundsätze für eine gewerbefördernde Tätigkeit von Staat und Gemeinde entnehmen lassen. Diese würden sich zu erstrecken haben auf:

a) Förderung aller Bestrebungen, welche den Gemeinsinn und das Standesgefühl im Kleinhandel und Kleingewerbe zu heben geeignet sind; (z. B. Förderung des Vereins- und Innungswesens, Anteilnahme an den das Kleingewerbe bewegenden Fragen und an seinen Veranstaltungen, wohlwollende Förderung seiner Unterstützungs- und Hilfseinrichtungen, Würdigung der von den gesetzlichen Vertretungen des Kleinhandels und des Handwerks gegebenen Anregungungen usw.).
b) Förderung aller Bestrebungen, welche die geschäftliche Tüchtigkeit der Detailkaufleute und der Handwerker zu steigern in der Lage sind; (z. B. Ausbau des Lehrlingswesens, Ausgestaltung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, Fachkurse, Meisterkurse, Buchführungskurse, Unterstützung einheimischer und Beschickung auswärtiger Fachausstellungen, Vorführung neuer Maschinen, Musterssammlungen, Prämiierung besonderer Leistungen, Stipendien u. dgl.).
c) Förderung aller Bestrebungen, welche sich den Zusammenschluß von Detaillisten und Handwerkern behufs wirtschaftlicher Stärkung der Einzelnen zur Aufgabe setzen. (Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Kredit- und Hilfsvereine, gemeinsame Beschaffung von Maschinen u. dgl.).

Diese Handel und Gewerbe fördernde Tätigkeit des Staates und der Gemeinden wird sich zum Teil auch in pekuniären Beihilfen ausdrücken müssen. Dies gilt namentlich für alle auf dem Gebiete der fachlichen Ausbildung liegenden Aufgaben. Auf diesem Gebiete sind Staat und Gemeinden schon längst erfolgreich tätig, und die aus den Erträgen der Umsatzsteuer ihnen zufließenden Mittel werden sie in den Stand setzen, hier künftig noch mehr zu leisten. Es wird dabei als Grundsatz gelten können, daß die Erträge der Steuer dem Detailhandel und dem Handwerk gleichmäßig zugute kommen,

daß, soweit die Erträge für die regelmäßigen jährlichen Aufwendungen nicht gebraucht werden, sie für bestimmte größere Verwendungen zurückgelegt, und soweit sich auch hierüber hinaus noch Ueberschüsse ergeben, zu einem besonderen „Landesfonds zur Förderung des Kleingewerbes" angesammelt werden können. Eine solche Verwendung aus den Erträgnissen der Umsatzsteuer wird dem ganzen Gewerbe mehr nützen, als die anderorts vorgenommene Entlastung der untersten Gewerbetreibenden von ihrer verhältnismäßig geringfügigen Abgabe. Nicht darin besteht die Aufgabe, die Gewerbebetriebe von ihren notwendigen Leistungen an Staat und Gemeinde zu befreien, sondern sie so leistungsfähig zu machen, daß ihnen diese Auflagen nicht zu einer Last werden."

Nachdem darauf im einzelnen näher ausgeführt, wie die Hilfeleistungen der Gemeinden und des Staates immer nur eine subsidiäre Bedeutung haben könnten und wie in erster Linie die eigene Tätigkeit der Beteiligten aus Kleinhandel und Handwerk erforderlich sei, um der derzeitigen bedrängten Lage entgegenzuarbeiten, schließt die Begründung zu dem Paragraphen mit folgenden Worten:

„Verändert sich aber unter dem Druck der Verhältnisse und der öffentlichen Meinung das Uebergewicht der Warenhäuser und ist auf der anderen Seite Kleinhandel und Kleingewerbe ernstlich bemüht, unter dem Beistande von Staat und Gemeinde die eigene Leistungsfähigkeit zu erhöhen, so werden sich damit auch die im Detailhandel unseres Volkes jetzt vorhandenen großen Gegensätzlichkeiten und Spannungen entsprechend vermindern. Was zur allmählichen Herbeiführung solchen Ausgleichs geschehen kann, darf im Interesse des gemeinen Wohls nicht unversucht bleiben. An der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuwirken, ist auch das vorliegende Gesetz bestimmt, indem es dieselben Unternehmungen, welche heute so stark auf Kleinhandel und Handwerk lasten, dazu heranzieht, letztere von diesem Druck allmählich wieder zu entlasten".

In dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf war der § 6 folgendermaßen gefaßt:

„Der Ertrag der Steuer ist von der Gemeinde zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden. Die Verwendung unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums, Abteilung des Innern".

Die Kommission der Landesversammlung hatte eine Aenderung dieser Fassung nicht beantragt, aber in ihrem Bericht in dieser Beziehung folgendes ausgeführt:

„Der § 6 der Regierungsvorlage gab zu eingehenden Erörterungen Veranlassung. Es wurde hervorgehoben, daß die Vorschrift, der Ertrag der Steuer solle ausschließlich zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks verwandt werden, zu eng sei. Denn es sei sehr wohl denkbar, daß in einer Gemeinde, welche von dem ihr eingeräumten Besteuerungsrechte Gebrauch mache, sachgemäße Maßnahmen zur Förderung des Kleinhandels ꝛc. in ausreichendem Maße getroffen seien, ohne den Betrag der Steuer zu erschöpfen. Es empfehle sich daher, die Bestimmung über die Verwendung der Steuer durch den Zusatz: ‚und für gemeinnützige Zwecke' zu erweitern. Auch wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß der schädigende Einfluß eines Warenhauses über den Bereich der Domizil-Gemeinde hinaus sich auch auf benachbarte Gemeinden in weiterem Umkreise erstrecken könne, während doch der Domizil-Gemeinde allein der Ertrag der Steuer zugute komme. Hier erscheine eine ausgleichende Be-

rücksichtigung der geschädigten Interessenten sachgemäß und geboten. Es wurde ferner auch als ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bezeichnet, wenn die Verwendung der erhobenen Steuer von der Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums abhängig gemacht werde.

Durch weitere Verhandlungen mit einem Kommissar der Herzoglichen Landesregierung sind diese Bedenken in der Hauptsache beseitigt worden. Der Herr Regierungsvertreter betonte in seinen Ausführungen: Es werde durchaus nicht beabsichtigt, in ungerechtfertigter Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzugreifen. Aber gerade weil in der Tat der Fall eintreten könne, daß in einer Gemeinde sachgemäße Maßnahmen zur Förderung des Kleinhandels und Handwerks — er verweise hier auf die Begründung des Gesetzentwurfs — in ausreichendem Maße getroffen seien, ohne den Betrag der Steuer zu erschöpfen und gerade um die Schädigungen tunlichst auszugleichen, welche ein Warenhaus auch dem Kleinhandel anderer Gemeinden zufügen könne, müsse die Möglichkeit gegeben sein, den Ertrag der Steuer auch anderen Gemeinden, als der Domizil-Gemeinde, nutzbar zu machen. Dieses lasse sich aber nur erreichen unter der Mitwirkung einer Zentral-Behörde, welche sich selbstverständlich dabei in steter Fühlung mit den beteiligten städtischen und staatlichen Behörden halten werde und müsse. Auf diese Weise werde es möglich sein, die Interessen des Kleinhandels und Handwerks nicht nur in einzelnen Gemeinden, sondern im ganzen Herzogtume tunlichst zu fördern. Die Kommission erachtete diese Ausführungen für zutreffend und beschloß deshalb in ihrer Mehrheit, von Abänderungsanträgen zu § 6 Abstand zu nehmen."

Die nach Vorstehendem in der Kommission zutage getretenen Bedenken wurden dann aber in dem Plenum der Landesversammlung in einem verschärftem Maß von verschiedentlichen Seiten geltend gemacht und auch wohl zu einer Anfechtung des Gesetzes überhaupt benutzt. Daraufhin wurde von seiten der Regierung erklärt, daß man an der Fassung des Entwurfs durchaus nicht festhalten wolle; sofern eine Einigkeit bezüglich des Prinzipes vorliege, sei man gerne bereit die Quoten, welche für die Gemeinde und für den Staat im ganzen verwendet werden sollten, im Gesetz näher zu bestimmen und der Gemeinde zwei Drittel und der Gesamtheit ein Drittel zuzuerkennen. Nachdem bezüglich des letzteren Quotenansatzes noch einzelne anderweite Wünsche geltend gemacht, aber auch bekämpft waren, einigte man sich regierungsseitig zunächst mit der Kommission auf die jetzt zum Gesetz erhobene Fassung, welche dann die Genehmigung des Plenums der Landesversammlung fand.

„§ 7. Auf die Steuer findet die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes keine Anwendung."

Die angezogene Vorschrift des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 Nr. 12 bestimmt, daß die Gemeinden von der Befugnis Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und den vom Staate oder von den Kreiskommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

„§ 8. Bezüglich der Bekanntmachung und der Zeit der Entrichtung der Steuer finden die Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes (§§ 58 Abs. 2 ff. und 59) entsprechende Anwendung."

Die angezogenen Gesetzesvorschriften ordnen an:

„§ 58. Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Stadtmagistrat bzw. Gemeindevorsteher für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittels Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen des Gemeindebezirkes, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mitteilung. — Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mitteilung. — Durch Beschluß der Gemeindebehörden kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mitteilung an jeden einzelnen Steuerpflichtigen angeordnet werden.

§ 59. Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 58) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Beschluß der Gemeindebehörden eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Beschluß der Gemeindebehörden bestimmte Hebungstage festgesetzt werden. — Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der Realsteuern oder die Zuschläge zur Einheit der Einkommensteuer 100 % nicht übersteigen, so kann durch Beschluß der Gemeindebehörden unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden. — Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet."

„§ 9. Die Steuer unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren."

„§ 10. Alle weiteren erforderlichen Ausführungsvorschriften werden vom Staatsministerium erlassen."

„§ 11. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben."

Zu den §§ 7 ff. ist eine besondere Begründung nicht gegeben, da die bezüglichen Vorschriften einer solchen nicht zu bedürfen schienen. Auch in den Verhandlungen der Landesversammlung gaben dieselben zu weiteren Bemerkungen oder Anträgen keinen Anlaß und gelangten daher unverändert nach dem Regierungsentwurf zur Annahme.

Der letztere enthielt ferner als § 12 noch die Bestimmung:

„Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem Tage seiner Verkündigung, im übrigen mit dem 1. April 1904 in Kraft."

Der Paragraph war auch zunächst von der Landesversammlung angenommen, er ist dann aber später auf Antrag der Regierung fallen gelassen, weil die Verhandlungen sich länger, als man zunächst erwartet, hingezögert hatten und es mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit zweckmäßiger erschien, eine besondere Bestimmung wegen des Inkrafttretens des Gesetzes nicht zu treffen."

Das Gesetz ist endlich unter dem 28. März 1904 in Nr. 23 der Gesetz- und Verordnungsammlung unter der Bezeichnung: Gesetz, die Heranziehung der Warenhäuser usw. zu einer besonderen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) betr., publiziert worden. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 10 sei schließlich noch bemerkt, daß Ausführungsvorschriften

zu dem Gesetze vom Herzoglichen Staatsministerium bislang nicht erlassen sind; vorderhand hat man einen derartigen Erlaß auch nicht in Aussicht genommen, weil ein Bedürfnis dafür als vorläufig nicht vorhanden betrachtet wird.

c) Charakterisierung des Gesetzes. Wenn wir nunmehr noch das Gesetz im ganzen und in seinen Einzelheiten kritisch charakterisieren wollen, so ist uns durch die Begründung des Gesetzes seitens der Landesregierung und der Kommission der Landesversammlung, auf welche wir schon eingehend Rücksicht nehmen mußten, bereits manches vorweggenommen. Als das Bedeutungsvollste und Charakteristischste des Gesetzes ist dort bereits — und wie nicht zu verkennen mit vollem Recht — die unmittelbare und eigene Verbindung zwischen der Einführung einer Besteuerung und der Festlegung über die Verwendung der zu vereinnahmenden Steuer selbst hingestellt. Der besonders Leistungsfähige soll zugunsten des minder Leistungsfähigen besteuert werden. Von vornherein hat dieser Grundsatz jedenfalls etwas sehr Bestechendes und derselbe scheint mit dem Prinzip der Gerechtigkeit, welches man für ein Steuersystem sowohl wie für ein einzelnes Steuergesetz verlangt, durchaus im Einklang zu stehen. Die in dem obigen Grundsatz zutage tretende Gerechtigkeit hat aber doch immerhin eine etwas andere Bedeutung oder vielleicht auch passender gesagt, Richtung wie diejenige Gerechtigkeit, welche man für eine Besteuerung verlangt. Um ein Steuergesetz zu einem steuerpolitisch gerechtfertigten, dem Prinzip der Gerechtigkeit nach dem für die Besteuerung maßgebenden Sinn entsprechenden zu machen, kann es nicht als ausreichend erscheinen, daß das Gesetz lediglich unter dem angeführten Grundsatz erlassen ist, daß das Gesetz, welches die Besteuerung einführt, gleichzeitig darüber Bestimmung trifft, wie die eingehende Steuer zu einem mit der Steuerauflage selbst in einem unmittelbaren Zusammenhange stehenden Zweck, mag derselbe auch noch so anerkennens- und fördernswert sein, verwendet werde. In der äußersten Konsequenz dürfte das auf den Grundsatz: der Zweck heiligt das Mittel, hinausführen. Trotz der eigenen Verbindung der Anordnung der Besteuerung mit der Vorschrift über eine zweckentsprechende Verwendung des Steuererträgnisses bleibt die Braunschweigische Warenhaussteuer doch immer eine Sonderbesteuerung, gegen welche als solche sich alle die Bedenken, welche gegen eine Sonderbesteuerung überhaupt sprechen, ebenso wie gegen jede andere Sondersteuer geltend machen; hieran wird die Verwendungsvorschrift kaum etwas ändern können; man wird in Rücksicht auf letztere sich höchstens über die prinzipiell unverändert bestehenden Bedenken faktisch leichter wegsetzen.

An und für sich müßte man also, um die vorliegende Sonderbesteuerung als im steuerpolitischen Sinne gerechtfertigt erscheinen zu lassen, für dieselbe noch eine innere Begründung, welche in der Verwendungsvorschrift nicht zu erblicken ist, haben. Für die Braunschweigische Warenhaussteuer ist nun aber eine solche auch in der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Gewerbesteuer nicht als vorhanden anzusehen. Das Braunschweigische Gewerbesteuergesetz, welches allerdings einer Zeit entstammt, in der die Warenhäuser und überhaupt die Großbetriebe des Detailhandels noch nicht oder doch nicht in einer beachtenswerten Weise zur Entwicklung gekommen waren, bietet aber trotzdem bereits in seinen einschlagenden Vorschriften eine genügende Handhabe, um jene großen Betriebe, wie sie jetzt zur Entfaltung gekommen sind, unter Berücksichtigung ihres ausgedehnteren Betriebes, ihrer größeren Leistungsfähigkeit und ihrer günstigeren Geschäftslage im allgemeinen

steuerlich in einer Weise zu belasten, wie sie zu der tatsächlichen Belastung der mittleren und kleinen Betriebe des Detailhandels wohl durchweg in einem richtigen Verhältnis stehen dürfte. Das Gesetz schreibt vor, daß Kaufleute nach dem Umfang ihres Geschäftes ohne Rücksicht auf den Wohnort in den Steuerklassen I—XX zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind. Es läßt also die weite Grenze zwischen einer Steuer von 12 Mk. bis zu einer solchen von 5000 Mk. jährlich zu und gibt außerdem die Möglichkeit, den höchsten Steuersatz, welchen das Gesetz überhaupt kennt, zur Anwendung zu bringen; der große Abstand zwischen dem Minimum, und dem Maximum der Steuerveranlagung bietet einen vollauf genügenden Spielraum für die Veranlagungsbehörden, um die Großbetriebe und die mittleren und kleinen Betriebe des Detailhandels in einer ihrem allgemeinen Verhältnis zu einander durchaus entsprechenden Weise steuerlich zu belasten.

Dadurch daß für die Steuerveranlagung bzw. für die Höhe der Steuer der Umfang des Betriebes, bei welchem doch der Umsatz immer eine wesentliche wenn nicht die wesentlichste Rolle spielen muß, als das Ausschlaggebende hingestellt ist, wird man um so mehr in der Lage zu einer vollauf sachgemäßen Heranziehung der Warenhäuser ꝛc. sein, denn es muß ja gerade dasjenige, in welchem sich äußerlich die größere Leistungsfähigkeit dieser Betriebe besonders abhebt, der Steuerbemessung zugrunde gelegt werden. Ein Bedürfnis die Warenhäuser ꝛc. zu einer höheren Gewerbesteuer als die größten Gewerbebetriebe überhaupt, so speziell als die größten Fabrikbetriebe, heranzuziehen, dürfte aber als vorhanden nicht anerkannt werden können. Nach Maßgabe dieser vorhandenen Sonderverhältnisse wird also die Warenhaussteuer etwa als ein gerechtfertigter Ausgleich gegenüber einer die größere Leistungsfähigkeit nicht entsprechend würdigenden allgemeinen Gewerbebesteuerung nicht anzusehen sein und es muß danach die in demselben liegende Sonderbesteuerung nur um so schärfer hervortreten, ebenso wie sie steuerpolitisch um so weniger gerechtfertigt erscheint.

Wenn man nun aber auch vom rein steuerpolitischen Standpunkt zu keiner Anerkennung des Gesetzes kommen kann, so verhält sich die Sache doch anders, wenn man die sozialpolitische Seite berücksichtigt. Es kommt auch hier wiederum die Bestimmung über die Verwendung des Steuererträgnisses als das Eigenartige und Charakteristische des ganzen Gesetzes in erster Linie in Betracht. Diese Verwendungsvorschrift dürfte sich wohl einer allgemeineren Zustimmung erfreuen; dasjenige was dadurch gefördert werden soll, ist sozialpolitisch an und für sich und namentlich aber unter den augenblicklichen Zeitverhältnissen durchaus der Förderung wert und gleicherweise auch der Förderung bedürftig. Wenn man einmal die Einführung einer Warenhaussteuer für notwendig oder angebracht erachtet, so wird man derselben durch die Einfügung einer derartigen Verwendungsvorschrift immer sozialpolitisch einen ganz wesentlichen Halt verleihen. Dementsprechend wird man wohl mit Recht behaupten können, daß sich das Braunschweigische Gesetz über die Warenhaussteuer durch seine Verwendungsvorschrift in sozialpolitischer Beziehung vorteilhaft über die sonstige bezügliche Gesetzgebung heraushebt, und zwar trifft dieses ebensowohl für die Mehrzahl der Gesetzgebungen, welche die Warenhaussteuer einfach wie jede andere Steuer vereinnahmen lassen, wie auch für die Preußische zu, deren Verwendung zur unmittelbaren Erleichterung der beiden unteren Gewerbesteuerklassen wie

oben bemerkt doch an wesentlichen Unvollkommenheiten leidet und daher sozialpolitisch nicht sehr hoch zu bewerten ist. In dieser besonderen Beziehung wird man auch wohl sagen dürfen, daß aus der Vorschrift über die Verwendung des Steuererträgnisses eine gewisse Berechtigung für die Einführung der Warenhaussteuer abzuleiten sei.

Trotz der vollen Billigung, welche man an und für sich der fraglichen Verwendungsvorschrift entgegenbringen muß, wird man aber immerhin nicht verkennen können, daß die Förderung aller jener Bestrebungen, welche eben durch das Erträgnis der Warenhaussteuer bewirkt werden soll, welche wir oben näher bei Erörterung der Begründung des § 6 des Gesetzes angeführt haben, in der Hauptsache doch schon so wie so zu den Aufgaben von Staat und Gemeinden gehört. Es dürfte demgegenüber auch die Frage nicht ungerechtfertigt erscheinen, warum soll zu dieser Förderung, die an sich schon zu den Staats- und Gemeindeaufgaben zu zählen, eine besondere Steuer erhoben werden, warum kann die Förderung nicht aus den regelmäßigen Einnahmen von Staat und Gemeinde bestritten werden.

Eine gewisse innere Begründung wird man diesen Fragen wohl kaum absprechen können, aber andererseits ist ihnen doch auch wieder entgegenzuhalten, daß es sich in den ganzen betroffenen Verhältnissen wesentlich um einen Uebergangszustand, welcher durch die besondere Entwicklung und dadurch bedingte Umgestaltung des ganzen Detailhandels herbeigeführt ist, handelt, daß also eine besondere Sachlage in Frage kommt, welche auch besondere Abhilfemittel rechtfertigen kann. Jeder Uebergangszustand in der wirtschaftlichen Entwicklung wird, wenn man ihn für die Beteiligten erleichtern und in seinen Schroffheiten abmildern will, der Anordnung besonderer Maßregeln und der Aufwendung besonderer Kosten bedürfen. Die daraus für Staat und Gemeinde entstehenden umfangreicheren Aufgaben und ebenso die aus diesen erwachsenden eventuell gleichfalls bedeutenderen Kosten stellen sich aber demnach stets als etwas Außerordentliches dar, das auch auf außerordentliche Weise erfüllt, bzw. bestritten werden kann. Aus diesen Gesichtspunkten wird man dann aber eine spezielle Rechtfertigung der Warenhaussteuer in der hier angewandten Form herleiten können, eine Rechtfertigung dafür, daß man dem in der Uebergangsperiode wirtschaftlich besonders Kräftigen ein außerordentliches Opfer auferlegt, um den darin Schwächern und weniger Kräftigen, den unter den Uebergangsverhältnissen in erster Linie Leidenden eine Erleichterung und die bessere Möglichkeit, sich der neuen Sachlage anzupassen, verschafft.

Gleichzeitig dürfte aber darin, daß man das Gesetz mit Uebergangsverhältnissen rechtfertigt, auch liegen, daß man dieses selbst nicht als ein stetig dauerndes, sondern als ein mit dem dasselbe unmittelbar hervorrufenden Zustande also den Uebergangsverhältnissen wiederum verschwindendes anzusehen hat. Es ist dieses allerdings in der Begründung des Gesetzes ꝛc. nicht direkt zum Ausdruck gebracht, es wird sich aber aus der ganzen Sachlage und der ganzen Art und Weise der Einbringung auch ohne solchen speziellen Hinweis ergeben, zumal da das Gesetz selbst in den Landtagsverhandlungen sogar nur als ein Versuch hingestellt wurde. Auch dadurch dürfte die Sondervorschrift des Gesetzes in einem anderen Lichte erscheinen und als einer weniger strengen Beurteilung unterliegend angesehen werden können.

In der Begründung des Gesetzes, wie sie zunächst von der Herzoglichen

Landesregierung sodann aber auch in den Verhandlungen der Landesversammlung gegeben wurde, ist ein Umstand nicht oder doch nicht mit der nötigen Schärfe gewürdigt worden, der hier gerade von einer ganz hervorragenden Bedeutung ist. Das ist der Umstand, daß die Warenhäuser ꝛc. keineswegs als eine außerordentliche und vorübergehende Erscheinung im wirtschaftlichen Leben anzusehen sind, sondern daß sie sich bei der einschneidenden, durch die neuere Allgemeinentwicklung des ganzen wirtschaftlichen Lebens bedingten Umgestaltung des Detailhandels als eine den modernen Verhältnissen entsprechende und in denselben und durch dieselben voll berechtigte Form der Unternehmungen im Detailhandel herausgebildet haben, deren Vorzüge, wenn dieselben auch zunächst, wie vielfach bei neuen wirtschaftlichen Erscheinungen, noch mit manchen ungesunden Auswüchsen und Mängeln verquickt erscheinen, durchaus nicht zu verkennen sind und denen deshalb und nach der ganzen Lage der Sache eine Zukunft zugesprochen werden muß. Wir können hier auf diesen Punkt nicht näher eingehen, haben aber in unserer Einleitung bereits nach dieser Richtung hin auf eine Reihe von wissenschaftlichen Autoritäten hingewiesen und wollen bezüglich des näheren namentlich auf die eingehenderen Ausführungen bei Conrad, Sombart und Schmoller Bezug nehmen.[1]) Bei einer entsprechenden Berücksichtigung dieser allgemeinen Entwicklungstendenz im Detailhandel wird man allerdings auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus das Gesetz nicht in einem so günstigen Licht auffassen können.

Wir haben nunmehr noch kurz einige Einzelheiten des Gesetzes zu berühren. Daß das Gesetz bezüglich des Objekts der Steuer eine weitere Grenze für die Zulässigkeit einer bezüglichen Gemeindesteuer steckt und daß es andererseits davon absieht, die Objekte im einzelnen aufzuzählen, sondern sich mit einer beispielsweisen Anführung begnügt, ist eingehender begründet und wird man dieser Begründung im allgemeinen zuzustimmen haben. Es kann dadurch allerdings eine in den besonderen Verhältnissen nicht begründete Verschiedenheit bezüglich der Heranziehung der einzelnen Unternehmungen zu der Steuer zwischen den einzelnen Ortschaften herbeigeführt werden.

Die Gemeinden haben darüber zu entscheiden, welche Arten von Unternehmungen zur Steuer überhaupt herangezogen werden sollen; prinzipiell soll zwar diese Entscheidung ausschließlich nach den speziellen Verhältnissen des Kleinhandels und des Kleingewerbes in der betreffenden Gemeinde getroffen werden, aber in der Praxis wird es sich doch nicht vermeiden lassen, daß sich bei dieser Entscheidung auch die spezielle Ansicht, die in der Gemeindevertretung über die prinzipielle Ausdehnung der Steuer die vorherrschende ist, durchbricht und so zu willkürlichen Verschiedenheiten zwischen der Besteuerung in den einzelneu Gemeinden führt. War, wie wir oben bereits anzuführen hatten, doch in der Landesversammlung schon die Meinung geteilt, ob man die Produktivgenossenschaften und die Konsumvereine unbeschränkt oder nur mit einer besonderen Qualifikation der Steuer unterwerfen solle; bei übereinstimmenden tatsächlichen Verhältnissen wird die gleiche prinzipielle Meinungsverschiedenheit auch bei den einzelnen Gemeindevertretungen hervortreten und hier die eine Ansicht, dort die andere die Oberhand gewinnen, dadurch eine unbegründete

[1]) Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, 1902, 2. Tl. S. 374 ff.; Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1903, S. 254 ff.; Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1904, 2. Tl. S. 37 ff.

Verschiedenheit, die zu beseitigen man kein Mittel hat, veranlassend. Wie wir demnächst noch sehen werden, ist gerade dieser Umstand in gewisser Weise bereits praktisch in Erscheinung getreten, indem die Stadt Braunschweig, für welche das ganze Warenhaussteuergesetz doch in erster Linie zugeschnitten war, die Produktivgenossenschaften und die Konsumvereine von der Warenhaussteuer frei zu lassen beschlossen und sich dadurch in dieser Beziehung in einem Widerspruch zu der Ansicht der Regierung und Landesversammlung gesetzt hat.

Was gegen die vorgeschriebene Veranlagung der Steuer lediglich nach dem Umsatz zu sagen ist, wurde oben bereits namentlich bei Behandlung der Preußischen Warenhaussteuer herausgehoben und kann darauf hier lediglich Bezug genommen werden. Die Heranziehung der als steuerpflichtig festgelegten Unternehmungen mit einer besonderen Steuer bis zu zwei vom Hundert des Umsatzes neben einer an sich nicht niedrig bemessenen allgemeinen Gewerbesteuer, bei welcher die größere Leistungsfähigkeit der mit der Sondersteuer belegten Betriebe gegenüber den anderen Betrieben des Detailhandels in der Veranlagung vollständig berücksichtigt werden kann und auch berücksichtigt werden muß, dürfte immerhin als eine verhältnismäßig hohe erscheinen. Trotz der verschiedentlichen gegenteiligen Versicherungen über den eigentlichen Zweck des Gesetzes muß eine derartig hohe und nach roher Grundlage zu veranlagende Steuer für die betroffenen Unternehmungen, wenn sie die Steuer selbst zu tragen hätten und sie nicht, wie nach Lage der Sache als zweifellos anzunehmen, auf andere Schultern abwälzen würden, ein verhältnismäßig recht erhebliches Hemmnis bedeuten, und man wird sich dem nicht verschließen können, daß die Wirkung des Gesetzes, obwohl sie auf eine Erdrosselung der berührten Betriebe nach der bestimmt geäußerten Absicht des Gesetzgebers in keiner Weise hinzielen soll, doch immerhin zu etwas Aehnlichem oder dem nicht sehr fern Stehenden hinführen kann.

Steuerpolitisch am bedenklichsten erscheint die Vorschrift über die Feststellung der Steuer, die auf Antrag der Gemeindebehörde durch die Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen erfolgen soll. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zu einem allgemein anerkannten Grundprinzip der Besteuerung, dem der Bestimmtheit oder nach Fuisting[1]) der Gesetzmäßigkeit der Steuer.

„Das gesamte Steuerwesen eines Staates soll auf gesetzlicher Grundlage beruhen, so daß die verschiedenen Steuerarten und die allgemeinen Grundsätze über Entstehung und Umfang der Steuerpflicht von vornherein feststehen und die Steuerforderungen im einzelnen sich entweder unmittelbar hieraus ergeben, oder nach Maßgabe der gesetzlichen Einrichtungen in einer die Willkür ausschließenden Weise zur Feststellung gelangen."

Diesem Grundsatz, welcher überall in der Theorie[2]) in gleicher Weise aufgestellt wird und danach als allgemein angenommen gelten kann, ist ähnlich wie auch in dem Bayerischen Gesetz keine Rechnung getragen. Die Grundzüge für die Steuerfeststellung im einzelnen Fall stehen nach dem Braunschweigischen Gesetz nicht von vornherein fest, der Steuerpflichtige ist vollständig im unklaren darüber, wie hoch er zur Steuer veranlagt werden wird, was dafür als maßgebend erachtet

[1]) Die Grundzüge der Steuerlehre, 1902 S. 15.

[2]) Vgl. auch Schäffle, Die Steuern, Allgemeiner Teil, 1895 S. 45; Eheberg, Artikel „Steuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 1901, Bd. VI S. 1138; Wagner, Finanzwissenschaft, 1880, 2. Tl. S. 571 ff.

wird. Nach der Zahl der Aufsichtsbehörden unterliegt die Feststellung der Steuer im Einzelfall dem billigen Ermessen von sechs verschiedenen Behörden, die in dieser Beziehung auch in keinerlei Zusammenhang stehen und daher ganz unabhängig von einander verfahren, so daß auch eine Gleichmäßigkeit für die Sonderbesteuerung in sich innerhalb des Gebiets des Herzogtums nicht gewährleistet ist. Man wird hierin zweifellos in steuerpolitischer Beziehung einen wesentlichen Mangel des Gesetzes zu sehen haben.

d) Die bislang erfolgte Anwendung. Im Anschluß an diese nähere Darlegung des Braunschweigischen Warenhaussteuergesetzes wollen wir nun noch die erste praktische Folge, welche das Gesetz bislang gezeitigt hat, die erste tatsächliche Anwendung des den Gemeinden durch das Gesetz zuerteilten Besteuerungsrechtes, hervorheben. Die Stadt Braunschweig, die einzige Stadt des Herzogtums mit einer Einwohnerschaft von mehr als hunderttausend, für welche danach die das Gesetz veranlassenden Verhältnisse am lebhaftesten vortreten mußten, hat bislang allein von dem Besteuerungsrecht nach dem Warenhaussteuergesetz Gebrauch gemacht. Der Stadtmagistrat hat dafür die nachstehenden Grundsätze aufgestellt, welche nach eingehenden Verhandlungen im Juni 1904 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligt wurden und sonach jetzt zu Gültigkeit bestehen:

„1. Auf Grund des Landesgesetzes Nr. 23 vom 28. März 1904 werden folgende hiesige gewerbliche Unternehmungen:

a) Großbetriebe des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser,
b) Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäfte und ähnliche,
c) Zweiggeschäfte auswärtiger Betriebe

zu einer besonderen Umsatzsteuer herangezogen, wenn sie von den Grundsätzen und Formen, unter welchen der Geschäftsbetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßig ausgeübt wird, wesentlich abweichen und geeignet erscheinen, die in der Stadt Braunschweig ansässigen Betriebe des Kleinhandels oder des Kleingewerbes erheblich zu benachteiligen.

Auf Produktivgenossenschaften und Konsumvereine erstreckt sich die Heranziehung nicht, falls nicht ihr Geschäftsbetrieb unter a—c des vorstehenden Absatzes fällt und auf ihre Betriebsweise die soeben angeführten Voraussetzungen zutreffen.

2. Die Heranziehung erfolgt auf Grund einer Liste, die der Stadtmagistrat im Einverständnis mit der Finanzkommission der Stadtverordneten aufstellt und in welcher außer den Namen der betreffenden Geschäfte die Höhe der vorgeschlagenen einzelnen Steuerbeträge anzugeben ist. Diese Liste wird der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Die Einlegung der zulässigen Rechtsmittel bleibt dem Stadtmagistrate überlassen.

3. Die Bekanntmachung der Umsatzsteuer gegenüber den einzelnen Pflichtigen erfolgt durch besondere Mitteilung an jeden derselben.

4. Die Umsatzsteuer ist in vierteljährlichen Beträgen gleichzeitig mit dem in demselben Kalendervierteljahr fällig werdenden Betrage der Gemeindegewerbesteuer bei der Kasse für Wohlfahrtseinrichtungen einzuzahlen. Soweit die Ausschreibung verspätet erfolgt, hat der Stadtmagistrat den Fälligkeitstag anderweit im Ausschreiben zu bestimmen.

5. Die eingezahlten Beträge der Umsatzsteuer werden bei der Kasse für Wohlfahrtseinrichtungen mit zwei Dritteln vereinnahmt, während ein Drittel an die Staatskasse abgeführt wird.
   Die städtischen Behörden werden über die dem Gesetze entsprechende Verwendung der vereinnahmten Beträge je nach Bedarf Bestimmung treffen.
6. Die vorstehenden Grundsätze treten vom 1. Juli 1904 ab in Wirksamkeit".

Der Stadtmagistrat hatte bei Einbringung der Grundsätze an die Stadtverordnetenversammlung denselben eine eingehende Begründung beigegeben, aus welcher hier zunächst der Passus über die Freilassung der Produktivgenossenschaften und der Konsumvereine von der Steuer Interesse bieten dürfte. In dieser Beziehung ist folgendes ausgeführt:

„Bedenklich würde es indes nach unserem Dafürhalten sein, wenn man alle in § 1 Abs. 2 des Gesetzes beispielsweise angeführten Geschäfte zu der Steuer heranzöge. So berechtigt die Maßregel gegenüber den unter Abs. 1 daselbst fallenden Großbetrieben des Kleinhandels nach Art der Warenhäuser, den Abzahlungs-, Versteigerungs-, Ausverkaufs-, Rabattmarkengeschäften und ähnlichen, sowie den Zweiggeschäften auswärtiger Betriebe ist, erblicken wir in den Vereinen zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften) und den Vereinen zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereinen) grundsätzlich gesunde Gebilde, die durch Ausschaltung des Zwischenhandels die Vermögenslage ihrer Mitglieder zu verbessern bemüht sind. Die beiden erwähnten Vereinsarten wünschen wir deshalb, soweit nicht im Ausnahmefalle von ihnen ein Großbetrieb nach Art der Warenhäuser eingerichtet und deshalb von anderen Gesichtspunkten aus die Erhebung der Umsatzsteuer geboten ist, von der letzteren frei zu lassen. Es spricht hierfür auch die fernere Erwägung, daß die Veranlagung der Steuer auf Antrag der Gemeinde durch die staatliche Aufsichtsbehörde nach dem billigen Ermessen erfolgen soll, und daß die Staatsbehörde, wie in den Landtagsverhandlungen ausdrücklich hervorgehoben ist, das Recht hat, den ihr zu niedrig erscheinenden Besteuerungsvorschlag der Gemeinde entsprechend bis zu der allgemein maßgebenden Höchstgrenze von 2 vom Hundert des Umsatzes zu erhöhen. Eine Entscheidung über die Abstufung der Umsatzsteuer bei den in üblicher Art betriebenen Konsumvereinen im Vergleich zu Warenhäusern würde also den Gemeindebehörden nicht zustehen, und wenn wir auch das Vertrauen zu den staatlichen Dienststellen haben, daß dieselben möglichst mit unseren Vorschlägen in Einklang zu bleiben bemüht sein werden, ist doch eine unbedingte Gewähr dafür bei dem Wechsel der Menschen und Meinungen nicht gegeben, und wir vermögen auch ein dringendes Bedürfnis, die Konsumvereine schlechthin den Warenhäusern gleichzustellen, nicht anzuerkennen, selbst wenn dabei die Höhe der Heranziehung zur Umsatzsteuer vorbehalten bleiben würde."

Die Gemeindevertretung der Stadt Braunschweig hat sich demnach bezüglich der Behandlung der Produktivgenossenschaften und Konsumvereine auf einen anderen prinzipiellen Standpunkt wie der Gesetzgeber gestellt, den beizubehalten ihr aber nach Maßgabe des Gesetzes wiederum nicht verwehrt werden kann. Eine gleiche Auffassung bezüglich der Behandlung der fraglichen Ge-

nossenschaften und Vereine trat schon in den Verhandlungen der Landesversammlungen hervor und fand auch in den Anträgen der Kommission für das Innere wenn auch in etwas beschränkterer Weise Ausdruck, wurde dann aber schließlich von der Mehrheit im Plenum der Landesversammlung verworfen. Wie schon oben bemerkt, ist es hierdurch nicht nur möglich sondern sogar wahrscheinlich gemacht, daß bei der praktischen Durchführung der Warenhaussteuer eine prinzipiell verschiedene Behandlung derselben für die einzelnen Ortschaften in Erscheinung treten wird, da doch voraussichtlich auch Ortschaften in der fraglichen Richtung die Stellungnahme des Gesetzes beibehalten werden. Diese im Prinzip auseinandergehende Behandlung, welche auf eine Verschiedenheit in den tatsächlichen Verhältnissen sich keineswegs stützt, wird man als einen normalen und vollauf zu billigenden Zustand nicht ansehen können, und es ist gleicherzeit als ein Mangel im Gesetz zu erachten, daß ein derartiger Zustand überhaupt hervortreten konnte.

Der zweite Teil der angeführten Begründung des Stadtmagistrats beruht dann auf dem weiteren wesentlichen Mangel des Gesetzes, daß es den Grundsatz der Bestimmtheit der Steuer außer acht gelassen hat.

Ueber die Verwendung der Steuer führt die Begründung des Stadtmagistrats folgendes an:

„Was endlich die Verwendung der endgültig bei der Stadtgemeinde verbleibenden zwei Drittel des Steuerertrages betrifft, so soll dabei nach der Begründung des Gesetzes als Grundsatz gelten, daß die Beträge dem Kleinhandel und dem Handwerk gleichmäßig zu gute kommen sollen, und daß sie, soweit sie für die regelmäßigen jährlichen Aufwendungen nicht gebraucht werden, für bestimmte größere Verwendungen zurückgelegt werden können. Unter den zu fördernden Bestrebungen hat die Regierungsvorlage unterschieden:

1. die Hebung des Gemeinsinns und Standesgefühls im Kleinhandel und Kleingewerbe (Vereins- und Innungswesen, Unterstützung von Hilfseinrichtungen u. dgl.).
2. die Steigerung der geschäftlichen Tüchtigkeit der Kleinkaufleute und Handwerker (Ausbau des Lehrlingswesens, Ausgestaltung des Fortbildungs- und Fachschulwesens, Fachkurse, Meisterkurse, Unterstützung einheimischer und Beschickung auswärtiger Fachausstellungen, Verleihung von Preisen für besondere Leistungen, Gewährung von Stipendien u. dgl.),
3. die wirtschaftliche Stärkung der Einzelnen durch Zusammenschluß der Kleinkaufleute und Handwerker (Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Kredit- und Hilfsvereine, gemeinsame Beschaffung von Maschinen usw.).

Wenn auch nach der von uns in nahe Aussicht genommenen Einführung des Fortbildungszwangs für gewerbliche Lehrlinge und Arbeiter unter 18 Jahren, welcher Maßregel der Fortbildungsschulzwang für kaufmännische Angestellte bereits seit Jahren vorangegangen ist, die Aufwendungen für das Fortbildungsschulwesen den Ertrag der Umsatzsteuer am stärksten für sich in Anspruch nehmen werden, befinden sich doch unter den ferner aufgezählten, der Förderung für würdig bezeichneten Bestrebungen verschiedene Aufgaben, denen wir je nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, über deren Höhe sich ein sicheres Urteil heute noch nicht gewinnen läßt, Unterstützung angedeihen zu lassen

für wünschenswert halten. Es wird deshalb ratsam sein, den der Stadt zufließenden Steuerertrag bei der Kasse für Wohlfahrtseinrichtungen einstweilen zu vereinnahmen und den städtischen Behörden die Bestimmung über die dem Gesetz entsprechende Verwendung vorzubehalten."

Wir sehen hieraus, daß für die Stadt Braunschweig, auf welche das ganze Warenhaussteuergesetz wesentlich zugeschnitten ist, von vornherein die Verwendung eines Teiles und eventuell eines Hauptteils des Steuererträgnisses für solche im Gesetz herausgehobene Zwecke in Aussicht genommen ist, die man bislang auch unter Aufwendung von Kosten schon gefördert bzw. in erweitertem Maße zu befördern beschlossen hatte. Insofern und insoweit muß also das Erträgnis der Warenhaussteuer als tatsächlich nur der Entlastung der Stadtkasse überhaupt dienend angesehen werden und es wird dabei der spezielle sozialpolitische Zweck, welcher als der Kernpunkt des Gesetzes hingestellt ist, nicht in Frage kommen. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Förderung der fraglichen Zwecke voraussichtlich regsamer und in einem erweiterten Maße geschehen wird, wenn man die finanziellen Mittel dazu schon ohne weiteres und ohne eine weitere Inanspruchnahme des allgemeinen städtischen Fonds zur Verfügung hat. Da außerdem in Aussicht genommen, den überschießenden Teil des Erträgnisses für weitere Zwecke, deren man sich bislang nicht angenommen, deren Förderung man aber gleicherweise für wünschenswert erachten muß, zu verwenden, so wird dem speziellen sozialpolitischen Zweck des Gesetzes doch auch gedient und man wird sich nach dieser Richtung hin, selbst bezüglich des bei der Gemeinde verbleibenden Steuererträgnisses, gleichfalls eine Wirkung des Gesetzes versprechen können, wie sie bezüglich des dem Staat zu überweisenden Erträgnisses ja ohnehin außer Frage steht.

2. Die Badische Warenhausbesteuerung.

Zum Schluß haben wir noch die neueste gesetzliche Regelung der Warenhausbesteuerung, die für das Großherzogtum Baden erlassene, zu betrachten. Dieselbe ist durch das Gesetz, die Gemeindesteuern und den Almendegenuß betr. vom 31. Juli 1904 in dessen Artikel 3, welcher hinter dem § 79 b der Gemeindeordnung und der Städteordnung die §§ 79 c bis 79 m die Warenhaussteuer betr. einschiebt, gegeben und tritt nach dem Artikel 7 des genannten Gesetzes mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen sind in den §§ 79 c bis 79 h enthalten, welche folgendermaßen lauten:

„§ 79 c. Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 79 d maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200000 Mk. beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietswerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind. Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen

gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als **ein** Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30000 Mk. beträgt.

§ 79d. Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahrs bemessen. Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht richten sich im Uebrigen nach der Bestimmung des Art. 15 des Gewerbesteuergesetzes.

§ 79e. Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 400000 Mk. ausschließlich 20 Pfg. von 100 Mk. Umsatz, von 400000 Mk. bis 600000 Mk. ausschl. 30 Pf. von 100 Mk. Umsatz
„ 600000 „ „ 800000 „ „ 40 „ „ 100 „ „
„ 800000 „ „1000000 „ „ 50 „ „ 100 „ „
„1000000 „ „1100000 „ „ 60 „ „ 100 „ „
von je weiteren angefangenen 100000 Mk. je 10 Pf. weiter von 100 Mk. des gesamten Umsatzes.

§ 79f. Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebes (§ 79c Abs. 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 Pf. von 100 Mk. Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 79d festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Art. 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 79g. Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 79c bis 79f berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 79h. Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schätzungsrat das Gewerbesteuerkataster einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schätzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Art. 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schätzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetze mehrere Schätzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schätzungsrat. Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von

dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt".

In den übrigen Paragraphen wird sodann noch eine Reihe von Einzelheiten wie notwendig geregelt. So verweist der § 79 i auf verschiedene Vorschriften des Veranlagungsgesetzes, welche bei Feststellung und Veranlagung der Warenhaussteuer gleichfalls Platz greifen sollen; der § 79 k bestimmt die Folgen, wenn Steuerpflichtige ihren Verpflichtungen bezüglich des Veranlagungsverfahrens nicht nachkommen; der § 79 l setzt den Zahlungstermin für die Steuer fest (zwei gleiche Ziele, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November zu entrichten) und der § 79 m gibt Strafbestimmungen. Das Gesetz entspricht, wie hier gleich bemerkt werden soll, in seinem Wortlaut im wesentlichen vollständig einem von der Regierung den Ständen des Großherzogtums zu Anfang des Jahres 1904 vorgelegten Entwurf, nur in § 79 f ist der Prozentsatz des gewerblichen Ertrages des Gesamtbetriebes, welchen die Steuer nicht übersteigen darf, auf einen Antrag aus der zweiten Kammer nunmehr auf 10 % festgesetzt, während der Regierungsentwurf 8 % vorgeschlagen hatte.

Die Regierung hatte dem Gesetzentwurf eingehende Motive beigegeben. Aus der allgemeinen Begründung ist folgendes herauszuheben:

„Daß diese kapitalkräftigen, den kleinen Detailgeschäften in der Organisation wie in der kaufmännischen Technik weit überlegenen Großbetriebe, indem sie ihren Wirkungskreis auf die verschiedenartigsten Warengattungen ausdehnen und die Kundschaft der kleinen Betriebe mehr und mehr an sich ziehen, das Gedeihen und selbst die Existenz des Kleinhandels und des Kleingewerbes in hohem Maße gefährden, ist wohl ziemlich allseitig anerkannt, und es wird sich daher der Staat, da die Lebensbedingungen weiter Bevölkerungkreise in Frage stehen, der Verpflichtung, nach Kräften helfend einzugreifen, nicht entschlagen können. Bei Auswahl der hiebei anzuwendenden Mittel ist aber besondere Vorsicht schon um deswillen geboten, weil es sich um Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens handelt, die erst in der Neuzeit in dieser bedrohlichen Weise aufgetreten sind, und weil hinreichende Erfahrungen darüber noch nicht vorliegen, ob und welche gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutze der durch diese modernen Großunternehmungen gefährdeten Erwerbsstände zu ergreifen und insbesondere ob steuerliche Maßnahmen ein wirksames Mittel zur Abwendung der aus der großkapitalistischen Betriebsweise sich ergebenden volkswirtschaftlichen Nachteile seien."

Nachdem auf die bezügliche Gesetzgebung in anderen Staaten Bezug genommen, wird fortgefahren:

„Uebrigens stimmen alle gesetzgeberischen Versuche darin überein, daß sie von der Anwendung tief einschneidender Mittel absehen und insbesondere nicht auf eine vollständige Unterdrückung der Warenhäuser hinzielen, was abgesehen von sonstigen gewichtigen Bedenken auch die Rücksicht auf die Interessen der Verbraucher verbieten würde. Sie beschränken sich vielmehr auf die Aufgabe, die aus der Ueberlegenheit der Großunternehmungen den mittleren und kleinen Betrieben erwachsenden Schäden und Härten durch stärkere, der größeren Leistungsfähigkeit und dem rascheren Umsatz der Warenhäuser entsprechende Heranziehung der Großbetriebe zu den öffentlichen Lasten zu mildern und auszugleichen und die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der kleinen Detail-

geschäfte zu kräftigen. Im Hinblick darauf, daß die Forderung des Eingreifens der Gesetzgebung in unserem Lande gerade auch mit Berufung auf die seitens anderer Bundesstaaten bereits erfolgte Verwirklichung der Wünsche der Kleingewerbetreibenden immer dringlicher erhoben werden, erscheint es nicht als angezeigt, die Einführung einer Warenhaussteuer noch länger hinauszuschieben."

Aus dieser Begründung kann man deutlich durchscheinen sehen, daß auch in Baden die Mittelstandsbewegung eine wesentliche Triebfeder für die Einbringung eines Warenhaussteuergesetzes gewesen ist, man glaubte seitens der Regierung nicht umhin zu können, den Wünschen dieser Bewegung sichtlich entgegenzukommen.

Beide Kammern gaben in eingehenden Kommissionsberichten gleichfalls eine Begründung der Warenhaussteuerregelung. Die erste Kammer ging dabei wesentlich von früheren bezüglichen Ausführungen des in wissenschaftlicher Autorität hochverdienten, dem Lande zu früh entrissenen Ministers Buchenberger aus, welcher eine Heranziehung der großen Geschäfte entsprechend der nach allgemeinen Wahrnehmungen und Beobachtungen vorauszusetzenden größeren steuerlichen Leistungsfähigkeit, wie sie bei der regelmäßigen Gewerbesteuer nicht zur Berücksichtigung komme, als angebracht hingestellt hatte. Werde die Frage der Warenhäuser nicht unter dem Gesichtspunkt des regressiven staatlichen Eingreifens in den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf der verschiedenen Formen des Detailgeschäfts, also nicht im Sinne der Unterdrückung der wirtschaftlich Leistungsfähigeren mittels steuerlicher Maßregeln behandelt, sondern als eine Besteuerungsfrage unter dem Gesichtspunkt der gerechten und gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten gewürdigt, dann werde auch wohl eine Lösung möglich sein, welche zwar den kundgegebenen Wünschen der kleinen und mittleren Detaillisten nicht völlig entspreche, aber doch diesen Wünschen, soweit sie heute schon als berechtigt anzuerkennen seien, einigermaßen gerecht werde. Dem scheine der von der Regierung vorgelegte Entwurf völlig Rechnung zu tragen und müsse schon aus dem Grunde die Mehrheit der Kommission demselben zustimmen.

Auch die Kommission der zweiten Kammer kam in ihrer Mehrheit in weitgreifender Ausführung zu einer Zustimmung zu dem Entwurf, doch vertrat demgegenüber die ein Drittel ausmachende Minorität mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß die Warenhäuser trotz unleugbarer Fehler einen Fortschritt auf dem Gebiete des Detailhandels bedeuteten, daß sie die Form darstellen, die er in der Zukunft mehr oder weniger allgemein annehmen müsse, daß ihr Aufkommen dem Publikum überwiegend Vorteil gebracht habe, und daß ein Vorgehen gegen sie eine Versündigung gegen den Fortschritt sei, den Kleinbetrieben nichts nützen, den Konsumenten aber nur schaden könne.

Nicht zu der fakultativen, sondern zu der obligatorischen Gemeindewarenhaussteuer hat man gegriffen, weil man befürchten mußte, daß von einem Teil der hier wesentlich in Betracht kommenden Städte von der Ermächtigung zur Einführung der Steuer kein Gebrauch gemacht würde. Die Warenhaussteuer ist auch in Baden als Umsatzsteuer durchgeführt, die Heranziehung zu derselben erfolgt nach dem Jahresumsatz. Die Regierung führt folgendes zur Begründung an:

„Dies wird dem Charakter und der Tendenz der Steuer am Besten entsprechen; denn dieselbe bezweckt wesentlich den Schutz der Kleingeschäfte gegen die Mitbewerbung der Warenhäuser, und der Umsatz gibt den richtigen Maßstab dafür ab, was durch den Warenhausbetrieb den anderen Geschäften entzogen worden ist. Die Besteuerung nach dem Umsatze ist auch das Ziel, auf das die auf Einführung einer Warenhaussteuer gerichteten Wünsche der Kleingewerbtreibenden gerichtet sind, und auch die in der Regelung des Gegenstandes bereits vorangegangenen Staaten haben die Besteuerung nach dem Umsatz eingeführt. Die Umsatzsteuer empfiehlt sich auch vom steuertechnischen Standpunkte aus, weil der Jahresumsatz d. h. die im Laufe eines Jahres erzielte Gesamtbruttoeinnahme, leicht zu ermitteln ist."

Das Badische Gesetz läßt sodann in etwas anderer Weise wie auch Preußen den Prozentsatz, welcher als Steuer von dem Jahresumsatz gehoben werden soll, mit der Höhe dieses Umsatzes stetig ansteigen. Die Motive der Regierung begründen dieses folgendermaßen:

„Die progressive Ausgestaltung der Steuer, wie sie der Entwurf vorsieht, steht ebenfalls mit den Absichten im Einklang, die durch eine Warenhausbesteuerung verwirklicht werden sollen. Mit der Erhöhung des Umsatzes und mit der hierdurch bedingten Ausdehnung des Geschäftsumfangs wächst auch die Gefahr für die mittleren und kleineren Geschäfte; die Mitbewerbung der Großbetriebe wird intensiver, ihre Ueberlegenheit fühlbarer und bedrohlicher. Eine relativ höhere Besteuerung der Warenhäuser ist daher ebenso gerechtfertigt, wie die aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit gesetzlich vorgeschriebene stärkere Erfassung der höheren Einkommen durch die Einkommensteuer."

Beachtenswert sind aber die niedrigen Sätze, welche das Badische Gesetz namentlich für die Betriebe mit einem weniger ausgedehnten Umsatz zur Anwendung bringt. Die Steuerpflicht beginnt ja allerdings bei einem Jahresumsatz von 200 000 Mk., wogegen Preußen beispielsweise einen Umsatz von 400 000 Mk. fordert, aber während in Preußen beim letzteren Satz die Steuer bereits 1 % beträgt, stellt sie sich in Baden für einen Umsatz von 200 000 Mk. nur auf 0,2 % und bei einem Umsatz von 400 000 Mk. auf 0,3 %; eine Besteuerung mit 1 % tritt in Baden erst bei einem Umsatz von 1,4 Millionen Mk. ein. Der Maximalsatz der Steuer von 2 % wird in Preußen schon bei einem Jahresumsatz von einer Million Mk. erreicht, in Baden ist ein Umsatz von 2,4 Millionen Mk. erforderlich, um eine zweiprozentige Steuer zu begründen. Von der letzteren Grenze ab erhöht sich dann allerdings die Badische Steuer, da ihr Satz fortgesetzt weiter ansteigt, die Preußische Steuer dagegen mit dem Satze von 2 % abschließt; hiebei wird dann aber wohl meist die weitere Bestimmung Platz greifen, daß die Steuer 10 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebes nicht übersteigen darf.

Diese niedrigeren Steuersätze, die zwar vorzugsweise die unteren Stufen berühren, aber immerhin doch für die Mehrheit der Warenhäuser, wie sie jetzt tatsächlich bestehen, Platz greifen würden, entsprechen im wesentlichen wohl jenem oben angeführten Buchenbergerschen Gesichtspunkt für die Einführung der Warenhaussteuer, dieselbe lediglich im Verhältnis der größeren Leistungsfähigkeit der betroffenen Betriebe auszugestalten, den man auch steuerpolitisch als voll begründet anerkennen muß. Ob allerdings die Steuerbemessung in den höheren Stufen, wenn der Satz gegen und über zwei Prozent kommt, noch mit

diesem Gesichtspunkt sich tatsächlich voll im Einklang befindet, mag dahinstehen. Der Braunschweigischen Regelung gegenüber bietet die Badische jedenfalls den nicht gering anzuschlagenden Vorteil, daß sie dem Grundsatz der Bestimmtheit der Steuer in sachgemäßer Weise Rechnung trägt, indem sie für die Veranlagung feste Grenzen zieht, nach welchen jeder Betroffene das, was er an Steuer zu zahlen verpflichtet ist, im voraus berechnen kann, und die Veranlagung nicht in der Hauptsache in das billige Ermessen der beteiligten Behörde stellt.

Die Badische Besteuerung ist ausschließlich auf die Warenhäuser beschränkt und nicht auch auf ähnliche Unternehmungen, welche außerhalb der für den Gewerbebetrieb steuerpflichtiger Gewerbe regelmäßigen Formen ausgeübt werden und Kleinhandel und Kleingewerbe zu schädigen geeignet erscheinen, ausgedehnt, wie beispielsweise die Braunschweigische Besteuerung. Man wird in dieser Beschränkung einerseits wohl eine gewisse Inkonsequenz sehen können, denn für jene weiteren Klassen von Unternehmungen, welche hier nicht getroffen werden, trifft es ebenmäßig zu, daß sie den Kleinhandel schädigen, und zur vollen Erreichung des eigentlichen Zwecks, die Kleinbetriebe zu schützen, wäre demnach eine weitere Ausdehnung an und für sich notwendig gewesen. Außerdem wird man auch unter dem Gesichtspunkt der Begründung der Steuerpflicht aus der größeren Leistungsfähigkeit die Heranziehung der weiteren Klassen von Unternehmungen im allgemeinen als gerechtfertigt ansehen dürfen. Andererseits handelt es sich bei der Warenhaussteuer immer um eine Sonderbesteuerung und man wird es prinzipiell wiederum nur angebracht erachten können, wenn eine Sonderbesteuerung nach Tunlichkeit eingeengt und auf das Notwendigste bezüglich des Objektes beschränkt wird.

Der Begriff des Warenhauses, wie es der Steuer unterliegen soll, ist an sich schwierig zu fassen; die Begründung der Badischen Regierung sagt hierüber:

„Eine den mannigfachen Tatbeständen allseitig entsprechende Definition des Begriffs „Warenhaus" ist bis jetzt nicht gefunden. Es blieb daher nur übrig, die charakteristischen Merkmale anzuführen, welche die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes bilden sollen."

Die Art und Weise, wie letzteres geschehen, muß als eine glückliche erscheinen und dürfte wohl allgemeinere Billigung erfahren. Endlich ist noch hervorzuheben, daß über die Verwendung der Warenhaussteuer das Badische Gesetz keinerlei Bestimmung trifft. Die Warenhaussteuer charakterisiert sich lediglich als eine Gemeindesteuer, welche wie jede andere in die Gemeindekasse fließt, um für die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde Deckung zu geben. Daß man damit verzichtet hat, dem sozialpolitischen Zweck, welchem an und für sich doch die Besteuerung der Warenhäuser dienen soll, noch eine weitere Förderung zu geben, kann sich nicht als ein Vorzug des Gesetzes hinstellen, man wird vielmehr mit Rücksicht auf die Bestimmung der Erträgnisverwendung das Preußische und namentlich das Braunschweigische Gesetz höher als das Badische einzuschätzen haben.

C. Schlußwort.

Damit hätten wir die Warenhaussteuer, wie sie sich bislang in den Deutschen Staaten entwickelt hat, zur Darstellung gebracht. Es zeigt sich, daß diese Entwicklung, welche der neuesten Zeit angehört, eine verhältnismäßig rege und schnelle gewesen ist, wobei auch zu berück-

sichtigen ist, daß noch in anderen Staaten, wie beispielsweise im Großherzogtum Hessen bereits Verhandlungen darüber geführt sind, ob man in gleicher Weise eine Warenhaussteuer zur Einführung bringen solle. Wenn auch die Regelungen in den verschiedenen Staaten im einzelnen bald nach dieser bald nach jener Richtung selbst bezüglich nicht unwesentlicher Punkte von einander abweichen, so geht doch eine unverkennbare Gleichartigkeit in den Grundzügen und im allgemeinen durch alle diese Regelungen hindurch, welche sie als etwas sachlich Zusammengehöriges und Uebereinstimmendes wiederum erscheinen läßt.

Wie nach unseren obigen Ausführungen behauptet worden ist, daß bei der Preußischen Warenhaussteuer die Motivierung den Vorschriften derselben vielfach geradezu entgegenlaufe, so findet sich durchweg auch bei den anderen bezüglichen Gesetzgebungen ein ähnlicher Widerspruch, eine gewisse Unstimmigkeit zwischen der Begründung der Gesetze, die wir dieserhalb meist in den Hauptzügen wörtlich angeführt haben, und den Einzelbestimmungen derselben selbst. Man verwahrt sich auf der einen Seite dagegen, daß man den Warenhäusern ꝛc. wesentlich hemmend entgegenzutreten beabsichtige, und gibt doch überall verhältnismäßig harte Besteuerungsvorschriften, welche für die betroffenen Unternehmungen zweifellos ein stärkeres Hemmnis bilden müßten, wenn jene Unternehmungen nicht die ihnen aufgelegte Steuer auf andere Schultern mit mehr oder weniger Leichtigkeit abwälzten und dadurch das ausgedrückte und nicht ausgedrückte Ziel der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin in der Hauptsache vereitelten. Dieser unverkennbare Widerstreit läßt aber die ganzen Regelungen von vornherein in einem weniger günstigen Lichte erscheinen.

Das allgemeine Urteil, welches Wagner[1]) über die Preußische Warenhaussteuer fällt, kann im großen und ganzen auch als für die sämtlichen Regelungen zutreffend erachtet werden:

„Ob und wie weit das Gesetz von größerer praktischer Bedeutung wird, muß sich zeigen. Ich habe meine Zweifel darüber. Von wesentlicher prinzipieller Bedeutung ist es aber jedenfalls. Es ist ein Versuch, mittels einer höheren, ziemlich starken Sondersteuer die Entwicklung der Warenhäuser (Bazars usw.), welche alle möglichen Artikel führen, zu hemmen, wenigstens zu erschweren, im Interesse des geschäftlichen Mittel-, Klein- und des Spezialbetriebs, — ohne mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit zu brechen oder nur in Konflikt zu kommen. Ob letzteres mit einem solchen Gesetz vermieden wird, steht meines Erachtens dahin. Immerhin läßt sich die Steuer, wenn sie auch roh in der Form (nach dem Umsatze!) ist, allenfalls auch einigermaßen als solche auffassen, welche dem Grundsatz der Besteuerung nach der (größeren) Leistungsfähigkeit, wegen der Vorteile des Großbetriebs usw. in den modernen großen Warenhäusern, entspricht. Ihr Ziel ist mir sympathisch, ihre Einrichtung und ihre Methode kann ich weniger anerkennen."

Der Umstand, daß es sich bei den Regelungen einer Warenhaussteuer nur um Versuche handelt, wie solches in allen den einzelnen Gesetzgebungen mehr oder weniger in Erscheinung tritt, wird jedenfalls dazu führen können, bei der Beurteilung einen milderen Maßstab anzulegen. Zudem stellen die Gesetze selbst sich ihrem ganzen inneren Wesen, Charakter und Zweck nach, wenn solches auch in ihnen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, doch nur als vorüber-

[1]) Finanzwissenschaft, 1901, Tl. IV S. 830.

gehende und zum mindesten als in ihrer jetzigen Form nicht dauernde dar. Sie sind nach ihrem jetzigen Stande lediglich auf eine bestimmte Entwicklungsphase im wirtschaftlichen Leben speziell in den Verhältnissen des Detailhandels basiert und müssen daher mit dieser stehen und fallen. Die Gesetzgebungen sollen für den Detailhandel den Uebergang aus alten in neue Verhältnisse, wie er durch die allgemeine Entwicklung und Umwandlung im wirtschaftlichen Leben als notwendig gegeben ist, verlangsamen und für die althergebrachten Unternehmungen erleichtern. Ist aber die Ausgleichung zwischen Alt und Neu erfolgt, haben sich die Verhältnisse wieder konsolidiert, so ist für die Uebergangsgesetzgebung kein Platz mehr, sie muß daher auch wieder fallen.

Dieser Charakterisierung der Gesetzgebung als einer vorübergehenden wird man vielleicht die offenkundigen Verstöße gegen die Grundprinzipien der Steuergesetzgebung leichter zugute halten können, wobei aber jene Verstöße wiederum den deutlichen Beweis dafür liefern, daß die Steuergesetzgebung, deren versuchsweise Anwendung schon so wie so prinzipielle Bedenken gegen sich hat, gerade zu Versuchen mit einem besonderen sozialpolitischen Zweck sehr wenig geeignet erscheint. Der einzige Kern der Warenhaussteuer, welcher sich dauernd halten wird, ist der, daß dadurch eine steuerliche Belastung der modernen Großbetriebe, wie sie deren größerer Leistungsfähigkeit den alten Detailhandelsformen gegenüber entspricht, herbeigeführt wird. Diesem Umstande wird aber mit der Zeit nicht mehr durch eine Sonderbesteuerung sondern durch eine entsprechende Umgestaltung der allgemeinen Gewerbesteuern so weit erforderlich Rechnung getragen werden.

Wie aus den Begründungen der verschiedenen Gesetze mit Deutlichkeit zu ersehen, ist die ganze Warenhaussteuergesetzgebung im wesentlichen auf die sog. Mittelstandsbewegung zurückzuführen, der man seitens der Regierungen mit einer greifbaren Tat entgegenzukommen für angezeigt erachtete — und nach Lage der Sache auch an sich mit vollem Recht. Man konnte dabei aber doch den weitgehenden Wünschen der bedrängten Detailisten älterer Form nur bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen, also keine volle Befriedigung schaffen. Daß damit den überall hervortretenden Anforderungen der Mittelstandsbewegung nach dieser Richtung hin noch kein Ziel gesetzt ist, haben die bisherigen Erfahrungen mit der Preußischen Warenhaussteuer schon jetzt gelehrt, ganz in der Weise, wie solches van der Borght in seiner Kritik des Preußischen Gesetzes [1]) eingehend voraus begründet hatte. Ob man sich nun auf der einmal betretenen Bahn weiter drängen lassen wird, ist eine Frage, welche zurzeit noch nicht zu übersehen ist, welche aber jedenfalls nicht ohne große Bedenken sein kann.

Einen unmittelbaren praktischen Nutzen nach der gewollten Richtung hin wird man mit der Warenhaussteuer nur da haben, wo die Verwendung des Steuererträgnisses jenem Zwecke entsprechend näher festgelegt ist. Für Preußen konnte man diese Erfolge bereits konstatieren; prinzipiell muß aber die eigenartige Verwendungsvorschrift des Braunschweigischen Gesetzes als das in dieser Beziehung Sachgemäßeste und Beste, das bis jetzt erreicht ist, erscheinen und nach Lage der Sache darf erwartet werden, daß mit derselben ebenmäßig günstige Ergebnisse erzielt werden.

[1]) Die Preußische Warenhaussteuer in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1900, Dritte Folge, Bd. XX S. 72 ff.

Die Preußische Seehandlung.

Von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin.

(Schluß.)

Die Rechtsverhältnisse der Seehandlung.

I. Ueber die privatrechtliche Stellung der Seehandlung herrschen vielfach unzutreffende Anschauungen, von deren Berichtigung auch für die staatsrechtliche und politische Beurteilung des Institutes viel abhängt.

a) Bei eingehenderer Betrachtung kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Seehandlung eine selbständige juristische Persönlichkeit, wie sie ihr mehrfach von Abgeordneten und auch in einem neueren amtlichen Schriftstück[1]) beigelegt ist, nicht zukommt. Sie ist vielmehr ein reines Staatsinstitut, eine statio fisci. Ursprünglich war sie freilich, wie wir gesehen haben, eine Aktiengesellschaft, sie streifte aber diesen Charakter mehr und mehr ab und verlor ihn spätestens im Jahre 1811 durch die Umwandlung der Seehandlungsaktien und -Obligationen in Staatsschuldscheine. An dieser Rechtslage wollte die Verordnung vom 17. Januar 1820 nichts ändern, sie beschränkte sich vielmehr darauf, den Wirkungskreis des Institutes gemäß der geschichtlichen Entwicklung und mit Rücksicht auf die Neuregelung des Staatsschuldenwesens gesetzlich abzugrenzen. Daher wird die Seehandlung in der genannten Kabinettsorder auch als ein „Geld- und Handelsinstitut des Staates" bezeichnet, d. h. als ein dem Staate gehöriges Institut. Wenn dasselbe zugleich als ein „für sich bestehendes" erklärt wird, so ist damit nichts anderes gemeint, als daß die für die Zwecke der Seehandlung bestimmten Fonds getrennt von dem übrigen Staatsvermögen und selbständig verwaltet werden sollten. Aber schon die Kabinettsorder vom 3. Mai 1821 stellte das Seehandlungsvermögen noch ausdrücklich zur jederzeitigen Verfügung des Staates. Das Mißverständnis dieser Rechtslage wird hauptsächlich hervorgerufen durch die Wendung der Verordnung von 1820, daß der Staat „vollständige Garantie für die von dem Institut übernommenen Geschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen" leiste. Hiermit sollte nichts anderes gesagt sein, als daß für die Geschäfte der Seehandlung das gesamte Staatsvermögen hafte. Die Hervorhebung dieses juristisch selbstverständlichen Folgesatzes hatte den Zweck, den Kredit des Institutes zu stärken, wie noch gegenwärtig die Geschäftsbedingungen der Seehandlung an ihrer Spitze den Satz von der Garantieleistung des Staates tragen.

Die hier vertretene Auffassung wird allein den geschichtlichen Tatsachen, der etatsrechtlichen Behandlung des Institutes und der behördlichen Praxis gerecht.

In unserer geschichtlichen Darstellung haben wir gesehen, daß der Staat jederzeit selbstherrlich über das Vermögen der Seehandlung verfügt hat. In den parlamentarischen Verhandlungen ist dasselbe, wenigstens in früherer Zeit,

[1]) In der Begründung der Novelle vom 4. August 1904.

stets unwidersprochen als Teil des Staatsvermögens, als „zinsbar angelegter Staatsschatz“[1]) bezeichnet worden, und der Regierungsentwurf zu dem Gesetz über den Staatshaushalt (Komptabilitätsgesetz) vom 11. Mai 1899 geht bei Regelung der etatsrechtlichen Verhältnisse der Seehandlung davon aus, daß diese „ein Staatsinstitut sei und ihr Vermögen zum Staatsvermögen gehöre.“[2]) Dies war in der Tat die Auffassung, aus der heraus die preußische Volksvertretung von Anfang an verlangt hat, daß die Einnahmen und Ausgaben des Instituts im Staatshaushaltsetat ersichtlich gemacht und damit der Bewilligung des Parlaments unterworfen würden; nur mit Rücksicht auf die besonderen geschäftlichen Verhältnisse des Institutes sah man davon ab, alle Konsequenzen dieses Satzes zu ziehen. Die Regierung hat sich auch dieser Auffassung im Prinzip durchaus gefügt. Damit steht in vollem Einklang, daß die Reichsbank und die Zentralgenossenschaftskasse, denen beiden *juristische Persönlichkeit zukommt*, *nicht* im Haushaltsetat des Reiches bzw. des Preußischen Staates — auch nicht in den Spezialetats — erscheinen.[3]) Auch die Praxis der Behörden betrachtet den Fiskus als Inhaber des Instituts. Seit 1900 ist dasselbe auf Grund des § 134 des neuen HGB. zwar nicht mehr im Handelsregister eingetragen, aber vor 1900 stand in demselben der Fiskus als Inhaber der Seehandlung verzeichnet.[4]) Ferner werden von der Seehandlung keine direkten Staatssteuern, sondern nur Kommunalsteuern entrichtet.[5])

Soweit dem Fiskus im Privatrechtsverkehre noch Privilegien verblieben sind — z. B. hinsichtlich der Zwangsvollstreckung gegen ihn,[6]) — stehen sie auch der Seehandlung zu. Dieselbe ist weiter noch dadurch bevorzugt, daß sie, wie schon erwähnt, zur Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen erklärt worden ist.

b) Der Wirkungskreis des Instituts ist geregelt durch die Kabinettsordre vom 17. Januar 1820[7]) in Verbindung mit der Kabinettsordre vom 14. Februar 1845,[8]) durch welche § 23 des Patentes vom 4. März 1794[9]) als noch zu Recht bestehend erklärt ist. Zufolge der generalis clausula dieses Paragraphen ist sie befugt, „alle kaufmännischen Geschäfte zu unternehmen“, und zwar sind darunter nach der Order vom 14. Februar 1845 auch die industriellen Geschäfte zu verstehen. Tatsächlich betreibt die Seehandlung, wie wir gesehen haben, gegenwärtig ganz überwiegend das Bankgewerbe, also ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches. Der Fiskus als Inhaber der Seehandlung

[1]) Vgl. besonders den Bericht der Budgetkommission für 1862, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Bd. VI Nr. 109 S. 835 ff.

[2]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1898, Anl. Bd. II Nr. 13 S. 809, vgl. auch den Kommissionsbericht ebenda Nr. 102 S. 1566.

[3]) Abgesehen natürlich von Spezialleistungen, die die genannten Institute der Reichs- oder Staatskasse zu machen haben. Der Etat der Zentralgenossenschaftskasse unterliegt übrigens auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift der Genehmigung des Landtages, aber er stellt sich auch formell als ein zweiter selbständiger Etat neben dem Staatshaushaltsetat dar. Desgleichen ist auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung (§ 28 Abs. 2 des Reichsbankgesetzes) lediglich der Besoldungsetat des Reichsdirektoriums der Genehmigung des Reichstages unterstellt.

[4]) Koch (Art. Seehandlung) in Stengels Wörterbuch Bd. II S. 444.

[5]) Vgl. Schwartz-Strutz a. a. O. S. 511.

[6]) § 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 244) in Verbindung mit der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung I, 35 § 33 und Anhang §§ 153, 242.

[7]) Gesetzsammlung S. 25.

[8]) Gesetzsammlung S. 98.

[9]) Oben S. 35.

ist deshalb Kaufmann und den für einen solchen geltenden Vorschriften — mit Ausnahme derjenigen über den Registerzwang — unterworfen, z. B. der Pflicht zur kaufmännischen Buchführung. Die Firma des Institutes, die bisher „Generaldirektion der Preußischen Seehandlung-Sozietät" lautete, ist durch die Novelle vom 4. August 1904 in „Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank)" verändert worden, um die Zweckbestimmung des Institutes in dem Titel deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Von dem Verhältnis der Seehandlung zur Reichsbank und zur Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wird noch in anderem Zusammenhange die Rede sein.

c) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Institutes ist der Präsident berufen,[1]) er ist der eigentliche Vertreter des Fiskus in den die Seehandlung betreffenden Angelegenheiten. Im einzelnen ist für seine Geschäftsführung maßgebend die vom König bestätigte Instruktion vom 18. Juli/3. September 1850 (nebst Nachträgen),[2]) wonach u. a. der Präsident bei der Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, bei Abschluß aller größeren, von dem schon bestehenden Geschäftsverkehr unabhängigen neuen Finanz- und Handelsoperationen, bei der Anlage neuer gewerblicher Institute, bei der Aufnahme von Geldern, abgesehen vom Kontokorrent- und Depositenverkehr, endlich bei der Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht gegen Lombardunterlagen in Inhaberpapieren oder Wechseln gegeben werden oder sofern die jedesmalige Rückzahlungsfrist auf mehr als ein Jahr erstreckt wird, an die Genehmigung des Finanzministers gebunden ist. Das Erfordernis der Genehmigung gilt übrigens nur für das Innenverhältnis zwischen dem Seehandlungspräsidenten und dem Finanzminister, nach außen hin wird die Seehandlung, d. h. der Staat, durch die Rechtshandlungen des Präsidenten unbedingt verpflichtet. Es steht dem Staate frei, neben dem Präsidenten noch anderen Personen eine Vertretungsmacht anzuvertrauen. Gewöhnlich sind die beiden anderen Mitglieder der Seehandlungsdirektion zur gemeinschaftlichen Vertretung des Institutes bevollmächtigt; sie haben eine Art Gesamtprokura.

II. Der privatrechtlichen Stellung der Seehandlung entspricht, wie bemerkt, ihre Behandlung im Staatshaushaltsetat, insofern das Seehandlungsvermögen hier dem Staatsvermögen zugerechnet wird.[3]) Gemäß Art. 99 der Verfassung müßten eigentlich alle Einnahmen und Ausgaben der Seehandlung im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Bei der Natur des Institutes als eines kaufmännischen Unternehmens ist aber ein solcher Voranschlag unmöglich, weil die Einnahmen und Ausgaben unbestimmt sind, namentlich von der Konjunktur abhängen; außerdem verbieten naheliegende Rücksichten sowohl auf den eigenen Kredit wie den der Kundschaft eine völlige Offenlegung des Geschäftsstandes. Nach Einführung der Verfassung wurde deshalb die Seehandlung zwar auf den Staatshaushaltsetat gebracht, aber es erschien in ihm nur der von dem Institut an die Staatskasse abzuführende Betrag. Ein näherer Einblick in die Geschäfte der Seehandlung wurde dem Landtag in der Weise

[1]) Art. II der Verordnung vom 17. Januar 1820.

[2]) Vgl. die Begründung zur Novelle vom 4. August 1904 S. 5.

[3]) Quelle für das nachfolgende sind die Materialien des Abgeordnetenhauses. Vgl. besonders Stenographische Berichte der zweiten Kammer 1849/50 Bd. IV S. 2211 ff., daselbst auch den Bericht der Budgetkommission, ferner Stenographische Berichte 1850/51 Bd. I S. 631 (Berichterstatter: v. Bismarck-Schönhausen) und dazu Drucksachen Bd. II Nr. 160; Stenographische Berichte 1862 (Sitzung vom 11. August 1862) Bd. II S. 1151 ff.

gewährt, daß Vertrauensmännern der Budgetkommission von dem Vorstand der Seehandlung die gewünschte Auskunft erteilt und die Bücher vorgelegt wurden. Die Vertrauensmänner erstatteten dann an das Plenum einen Bericht, in dem alles für die Oeffentlichkeit nicht Geeignete ausgeschieden war. Dieser Modus erschien dem Landtage allerdings nicht ausreichend. Er forderte erstens das Recht der Feststellung der Besoldungen und sächlichen Verwaltungsausgaben und zweitens die jährliche Mitteilung eines Verwaltungsberichtes. Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und zwar wurde der Verwaltungsbericht, womit sich der Landtag 1851 wegen der schwierigen Lage des Institutes einverstanden erklärte, lediglich der Budgetkommission vorgelegt, also nicht veröffentlicht. Damit hörte die Revision der Seehandlung durch Vertrauensmänner des Parlamentes auf. Seit dem Jahre 1864 wird der Bericht nebst dem Hauptabschlusse des Institutes und einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 11. August 1862[1]) mit dem gedruckten Etat veröffentlicht, und seit 1870 werden in ihm, entsprechend einem Beschluß vom 7. Dezember 1869[2]) auch die Hauptoperationen des Institutes angegeben und über das Bankgeschäft im ganzen ausführlichere Mitteilungen gemacht. Die bisherige Praxis ist im wesentlichen präzisiert und festgelegt durch den § 6 des Komptabilitätsgesetzes vom 11. Mai 1899, der besagt:

> „Bei dem Seehandlungsinstitut sind sowohl in dem Spezialetat als in dem Staatshaushaltsetat der Geschäftsgewinn und die Verwaltungseinnahmen des Institutes, in dem Spezialetat auch die Verwaltungsausgaben desselben zu veranschlagen.
>
> Mit dem Spezialetat des Seehandlungsinstitutes ist dem Landtage der Verwaltungsbericht und der Hauptabschluß für das letztabgelaufene Etatsjahr mitzuteilen.“ [3])

Infolgedessen erscheinen im Staatshaushalts-Hauptetat nur der Geschäftsgewinn und die Verwaltungseinnahmen; die Verwaltungsausgaben sind vor der Linie angegeben mit der Bemerkung, daß sie aus den Einnahmen des Institutes bestritten werden. Im Spezialetat sind dagegen die Verwaltungseinnahmen und Ausgaben im ganzen wie im einzelnen ausgeworfen: Die ersteren bestehen im wesentlichen aus einem Beitrag von etwa 10000 Mk., den das Leihamt zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Seehandlung zu leisten hat. Die Verwaltungsausgaben zerfallen in die persönlichen und die sächlichen. Unter den ersteren nimmt der Besoldungsetat die erste Stelle ein;[4]) die sächlichen bestehen in der Hauptsache aus den Kommunalabgaben.[5])

---

[1]) Stenographische Berichte 1862 Bd. II S. 1151 ff.

[2]) Stenographische Berichte 1869/70 Bd. II S. 1029 ff.; dazu Anl. Bd. II S. 836 Nr. 177.

[3]) Uebrigens untersteht die Seehandlung nach § 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1872 über die Befugnisse der Oberrechenkammer (G.S. S. 278) der Kontrolle der letzteren, nicht mehr, wie früher, speziell der des Chefpräsidenten. Vgl. dazu Herrfurth, Das Preußische Etatswesen, 4. Aufl. S. 227 Anm. 5.

[4]) Der Präsident (im Range eines Ministerialdirektors und Rates erster Klasse) hat 15000 Mk. Gehalt und freie Dienstwohnung, ihm sind zwei Direktionsmitglieder im Range vortragender Räte zur Seite gegeben.

[5]) Die Regierungsvorlage zum Komptabilitätsgesetz wollte auch die Verwaltungsausgaben in den Staatshaushalts-Hauptetat aufnehmen. Die jetzige Fassung des Paragraphen beruht auf einem Beschluß der Abgeordnetenhauskommission; sie entspricht nach Meinung der Kommission mehr dem Charakter des Institutes als eines selbständigen, kaufmännischen und unter staatlicher Aufsicht für Rechnung des Staates arbeitenden Unternehmens. Vgl. Herrfurth a. a. O.

Weder im Haupt- noch im Spezialetat geschieht mithin des Betriebsbruttogewinnes, sowie überhaupt der Betriebsausgaben Erwähnung. Die Regierung geht sogar soweit, auch außerordentliche Verwaltungsausgaben nicht auf den Etat zu bringen, wenigstens hat sie dies bezüglich der Ausgaben unterlassen, die durch den Bau des neuen Seehandlungsgebäudes entstanden sind. Meines Erachtens ist diese Praxis durchaus ungerechtfertigt.

Einen Aufschluß über die Zusammensetzung des Geschäftsgewinnes oder Verlustes bringt jedoch die dem Verwaltungsberichte beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung.[1]) Diese letztere unterliegt aber ebensowenig wie der Verwaltungsbericht einer parlamentarischen Feststetzung oder Genehmigung, die betreffenden Mitteilungen an den Landtag erfolgen lediglich „zur Kenntnisnahme". Nur auf die im Etat selbst stehenden Positionen hat der Landtag von Rechts wegen einen Einfluß, aber auch dieser ist juristisch von geringer Bedeutung, da es sich hier fast durchweg um gesetzlich oder vertraglich feststehende Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, die der Landtag nach anerkannten Rechtsgrundsätzen nicht beeinträchtigen kann. Der nicht unbedeutende Einfluß, den die Volksvertretung auf die Gestaltung und Geschäftsführung des Institutes ausgeübt hat, ist also mehr ein faktischer als ein rechtlicher.

Mit dieser etatsrechtlichen Stellung hängen die konstitutionellen Bedenken zusammen, die seit Einführung der Verfassung gegen die Seehandlung fortgesetzt erhoben worden sind.

Da nämlich die einzelnen Geschäfte der Seehandlung der etatsmäßigen Festsetzung nicht unterliegen und die in den Verwaltungsberichten erteilte Auskunft im einzelnen häufig im Stiche läßt, so wird dadurch tatsächlich die Verwendung eines Teiles der Staatsgelder der Kontrolle des Landtages völlig entzogen. Die daraus sich ergebenden Bedenken sind keineswegs lediglich theoretischer Natur. In der Begründung zu der Novelle wegen Erhöhung des Seehandelskapitals ist z. B. gesagt, daß die Seehandlung außer den an Kommunen, Kreisen und Provinzen gewährten Krediten von 2—3 Millionen Mark einen ebenso hohen Betrag „aus besonderer Veranlassung" für längere Zeit darlehensweise hingegeben habe.[2]) Es wäre möglich, daß das eine oder andere dieser

[1]) Gewinn- und Verlustrechnung für 1902:

A. Einnahmen.

	Mk.
1. Zinsenüberschuß . . .	1 935 184.89
2. Provisionen und Depotgebühren	518 237.23
3. Ertrag aus dem Betriebe der gewerblichen Etablissements in Bromberg und Landeshut	175 684 38
4. Gewinn auf Effekten abzüglich Verlust, Courtage und Stempel	569 984.83
5. a) Verwaltungseinnahmen . 9 895.46 b) Sonstige Einnahmen . . 8 934.97	18 830.43
	3 217 921.76

B. Ausgaben.

	Mk.	Mk.
1. Für den laufenden Geschäftsbetrieb (Inkassoprovisionen, Stempel, Kosten, Porto usw.) . .		5 040.24
2. Abschreibung auf das Grundstück Jägerstraße22		50 000.—
3. a) Verwaltungskosten 516 405.56 b) Sonstige Ausgaben 1 362.55	517 768.11	
		572 808.35

Mithin Gewinn: 2 645 113.41 Mk.

[2]) Vgl. oben S. 52.

Darlehen, wenn deren Umstände dem Landtage genau bekannt wären, seine entschiedenste Mißbilligung finden würden; möglich insbesondere, daß diese Darlehen unter so günstigen Bedingungen gegeben sind, daß sie einer liberalen Zuwendung auf Kosten der Steuerzahler gleichkommen, die ja in letzter Linie etwaige Mindererträgnisse decken müssen. Ueberhaupt hat es vom budgetrechtlichen Standpunkt aus etwas sehr Mißliches, daß die Seehandlung sich nicht durchaus von dem Gesichtspunkte des möglichst großen Verdienstes, sondern auch von staatspolitischen Erwägungen leiten lassen muß. Denn diese Erwägungen werden natürlich in hohem Maße durch die politischen, insbesondere die wirtschaftspolitischen Anschauungen der maßgebenden Persönlichkeiten beeinflußt sein.

Um hier Klarheit und Sicherheit zu schaffen, wäre es unbedingt notwendig, den Geschäftskreis der Seehandlung, wie dies bei anderen Staatsbanken durchweg der Fall ist, gesetzlich zu umgrenzen. Darlehen und Vorschüsse sollten insbesondere nur unter streng bankmäßigen Bedingungen gegeben werden.

Damit wäre m. E. ein konstitutionelles Bedenken beseitigt oder doch stark gemildert, dem größere Bedeutung beizumessen ist als dem gewöhnlich gegen die Seehandlung vorgebrachten: Nämlich der Befürchtung, daß die Regierung das Institut benutzen könnte, um sich selbst Gelder zu beschaffen, deren Bewilligung sie vom Landtage nicht erhalten kann. In dieser Hinsicht käme vor allem die Aufnahme einer Anleihe durch die Seehandlung in Betracht, ein Verfahren, wie es ja 1832 zur Umgehung der dem Volke zugesicherten Rechte tatsächlich geübt worden ist. Aber seit Erlaß der Verfassung ist doch die Rechtslage eine andere geworden. Nach Art. 103 der Preuß. Verfassungsurkunde kann die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden. Infolgedessen darf auch die Seehandlung Anleihen für Rechnung des Staates nur mit Zustimmung der Volksvertretung aufnehmen; ob die Anleihe auf den Namen der Seehandlung lautet, kann keinen Unterschied machen, sowohl nach dem Wortlaut des Art. 103, als auch aus dem weiteren Grunde, daß der Staat, wie gezeigt, Inhaber der Seehandlung und daher jede Seehandlungsanleihe zugleich eine Staatsanleihe ist. Dafür, daß die Seehandlung nicht mißbraucht wird, um entgegen der Vorschrift des Art. 103 eine Anleihe zu lanzieren, ist der Finanzminister dem Landtage verantwortlich. Dies hat der derzeitige Finanzminister bei den letzten Landtagsverhandlungen ausdrücklich anerkannt.[1]) Uebrigens ist auch der Umlauf von Seehandlungsobligationen nur insoweit als zulässig zu erachten, als dieselben aus der absolutistischen Zeit herstammen. Denn die Ausgabe von Obligationen stellt sich auch dann als „Anleihe" dar, wenn sie nicht auf einmal, sondern stückweise in das Publikum gelangen; entscheidend ist für den Begriff der Anleihe die Ausstellung einer großen Anzahl gleichartiger, für den Börsen- oder Großhandelsverkehr geeigneter Appoints. Tatsächlich hat denn auch die Seehandlung, wie schon bemerkt, ihre Obligationen fast ganz aus dem Verkehr zurückgezogen.

Dem Institut stehen allerdings noch andere Wege offen, um der Regierung nötigenfalls Gelder zu beschaffen, es kann z. B. durch Erhöhung des Depositenzinses Privatkapitalien heranziehen oder seine Effektenbestände veräußern. Aber damit ließen sich schwerlich Geldmittel von solchem Umfange und auf so lange Zeit beschaffen, wie es gerade für den Fall außerordentlicher Staatsbedürfnisse,

[1]) Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1904 Sp. 5800 (Sitzung vom 11. Juni 1904).

an die hier vor allem zu denken ist, erforderlich wäre. Und es ist weiter zu bedenken, daß eine Regierung, selbst wenn sie sich durch die Seehandlung auf formell gesetzlichem Wege Gelder verschaffen könnte, sie dieselben doch immerhin nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung verausgaben darf. Nun ist es selbstverständlich denkbar, daß eine Regierung sich auch über diese Schranke hinwegsetzt. Aber eine Regierung, die dazu bereit wäre, würde sich die gewünschten Mittel auch anderweitig zu beschaffen wissen, z. B. aus den Erträgen der Eisenbahnen oder Bergwerke. Die Gefahr liegt eben nicht so sehr in den besonderen Verhältnissen der Seehandlung, wie in dem Mangel an konstitutionellen Garantien, der die preußische Verfassung überhaupt kennzeichnet, insbesondere in dem Fehlen eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes.

III. Die Bromberger Mühlen, die Spinnerei in Landeshut und das Leihamt in Berlin sind noch gegenwärtig der Seehandlung und deshalb mittelbar dem Finanzminister unterstellt, der für die Leitung dieser Betriebe dem Landtage verantwortlich ist. In den Verwaltungsberichten der Seehandlung sind ausführliche Angaben über die Ergebnisse der drei genannten Unternehmungen enthalten, einer nachträglichen Genehmigung unterliegen aber die in dem Bericht enthaltenen Mitteilungen nicht; derselbe geht an den Landtag, wie bemerkt, nur zur Kenntnisnahme. Bezüglich der etats- und finanzrechtlichen Stellung der Betriebe ist zu unterscheiden:

a) Die Spinnerei und die Mühlen haben keinerlei finanzielle Selbständigkeit, ihr Gewinn oder Verlust einschließlich der Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben wird auf die Seehandlungskasse übernommen und ist etatmäßig in dem „Geschäftsgewinn" der Seehandlung enthalten. Da dieser nicht näher spezialisiert ist, so entbehrt der Landtag jedes rechtlichen Einflusses auf die Gestaltung der beiden Betriebe, insbesondere werden die Gehälter der an ihnen angestellten Personen vom Finanzminister selbständig festgesetzt.

Dieses Verfahren widerspricht zweifellos, wenn nicht dem Wortlaut (Art. 99), so doch sicher dem Geist der Verfassung. Der Widerspruch ließe sich leicht dadurch beseitigen, daß — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Richter [1]) — die Spinnerei dem Handelsministerium, von dem schon gegenwärtig die Kgl. Porzellanmanufaktur ressortiert, und die Bromberger Mühlen dem Landwirtschaftsministerium unterstellt würden. Die Unterordnung der Spinnerei und der Mühlen unter die Seehandlung hat auch ihre materielle Berechtigung verloren, seitdem das Institut sich aus einem gewerblich-industriellen Unternehmen zu einer reinen Staatsbank entwickelt hat.

b) Das Leihamt ist mit dem ansehnlichen Grundkapital von 3 927 645 Mk. ausgestattet. Das Guthaben der Seehandlung beträgt hieran 1 695 853 Mk. und muß ihr mit 4 % verzinst werden. Außerdem leistet das Leihamt seit 1887 einen zuletzt auf 10 000 Mark bemessenen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungsunkosten der Seehandlung. Der darüber hinaus erzielte Gewinn wandert in den Reservefonds des Institutes, wo er verzinst und nach Bedarf an die von Friedrich Wilhelm IV. durch Kabinettsordre vom 19. Juli 1840 [2]) errichtete Rotherstiftung verausgabt wird. Diese Stiftung, der auch der beim Verkauf verfallener und nicht abgeholter Pfänder erzielte Ueberschuß zufließt, hat

[1]) Stenographischer Bericht des Abgeordnetenhauses 1904 Sp. 5795 (Sitzung vom 11. Juni 1904).

[2]) Gesetzsammlung 1840 S. 187.

den Zweck, arme, mindestens 40 Jahr alte, unverheiratete Töchter von verstorbenen Beamten des Staates oder der Stadt Berlin oder von Offizieren durch Gewährung einer Wohnung im Stiftshause in Groß-Lichterfelde oder durch ein Jahresgeld von 36—48 Taler zu unterstützen.

In dem Etat (und zwar dem Spezialetat) erscheint nur der oben erwähnte Beitrag zu den Verwaltungsausgaben der Seehandlung unter den „Verwaltungseinnahmen" der letzteren. Im übrigen steht auch das Leihamt außerhalb des Etats und damit des konstitutionellen Budgetrechtes; die von ihm an die Seehandlung abzuführenden Zinsen sind in dem „Geschäftsgewinn" der Seehandlung mit einbegriffen. Es wird daher auch hier der Besoldungsetat einseitig durch das Finanzministerium festgesetzt. Die Zahl der Beamten ist im Verhältnis zu den Leistungen des Institutes, dessen Umsatzziffern kein besonders erfreuliches Bild gewähren,[1]) sehr stattlich (ein Direktor, 35 Subaltern- und 18 Unterbeamte). Statt eines Reingewinns sind im letzten Jahrzehnt wiederholt Verluste eingetreten, und die erzielten Gewinne sind ungleichmäßig und angesichts des großen investierten Kapitals geringfügig.

Man kann nicht behaupten, daß der Betrieb einer Pfandleihe für die Staatsverwaltung eine wünschenswerte Beschäftigung darstelle. Viel eher ist dies Sache der Kommunen, wie es denn auch hie und da kommunale Leihämter gibt. Eine Veräußerung des Leihamtes an die Stadt Berlin muß, ganz abgesehen davon, daß die Stadt schon aus finanziellen Gründen einer Uebernahme des Leihamtes wenig geneigt sein dürfte, an der unglücklichen Verquickung des Leihamtes mit der Rotherstiftung scheitern. Das ganz anormale Verhältnis, daß ein mit bedeutenden Mitteln ausgestattetes staatliches Institut ausschließlich in den Dienst einer Wohltätigkeitsanstalt gestellt ist, wird sich ohne Entschädigung der Rotherstiftung nicht beseitigen lassen, da deren Rechte gegenüber dem Leihamt auf Gesetz beruhen und privatrechtlichen Charakter haben. Sehr wünschenswert wäre es zu erfahren, was nun eigentlich die Rotherstiftung positiv leistet.

Solange das Leihamt beim Staate verbleibt und seine Gewinne an die Rotherstiftung abführen muß, erscheint es das beste, den Betrieb der Seehandlung zu belassen. Der Abgeordnete Richter hat vorgeschlagen, das Leihamt dem Ministerium des Innern zu unterstellen, dem auch die Aufsicht über die kommunalen Leihanstalten obliege. Aber es ist immerhin zu bedenken, daß das Leihamt Geldgeschäfte betreibt, sogar einen Lombardverkehr unterhält, und deshalb der Seehandlung näher steht, als dem Ministerium des Innern. Es bildet in gewisser Beziehung eine Ergänzung der Seehandlung, indem seine Tätigkeit vorwiegend dem gewerblichen Mittel- und dem Kleinbürgerstand, unverheirateten weiblichen Personen u. dgl. zugute kommt, während die Seehandlung es nur mit Korporationen, größeren Kapitalisten usw. zu tun hat.

[1])

Jahr	Taxwert der Pfänder	Umsatz	Gewinn
1893	4 729 916	9 814 550	42 511.—
1894	4 590 622	9 086 807	22 192.—
1895	4 337 048	8 769 042	22 705.—
1896	4 294 278	8 571 292	6 826.—
1897	4 274 388	8 759 628	3 032.—
1898	4 149 444	8 627 616	— 3 585.—
1899	4 017 222	8 457 674	—12 018.—
1900	4 409 352	8 696 768	—10 592.—
1901	4 665 743	9 599 287	+12 540.—
1902	4 879 991	9 609 735	+26 202.—

Aber auch, wenn das Leihamt bei der Seehandlung verbleibt, so muß doch gefordert werden, daß wenigstens der Besoldungsetat des Leihamtes der Beschlußfassung des Landtages unterbreitet werde, ja es erscheint bei der Einfachheit und Gleichmäßigkeit des Leihamtbetriebes sehr wohl möglich und deshalb geboten, die Einnahmen und Ausgaben in spezialisierter Weise etatsmäßig zu veranschlagen.

Staatswirtschaftliche Beurteilung.

Die 6,7 %, die die Seehandlung in den Jahren 1847—1902 mit ihrem Kapital durchschnittlich erarbeitet hat — in den letzten 10 Jahren waren es durchschnittlich sogar nur 6,3 % —, sind gegenüber den von den großen Privatbanken verteilten Dividenden keineswegs als ein glänzendes Ergebnis zu bezeichnen, zumal die Seehandlung keine Staatssteuern und keine Tantiemen zu zahlen braucht und vor allem in dem preußischen Staat einen so „großen", sicheren und treuen Kunden hat, wie wohl keine andere Bank. Besonders die gewaltigen Summen, die die Seehandlung alljährlich für Rechnung des Staates im Lombardverkehre ausgibt, müssen ihr einen erklecklichen festen Verdienst abwerfen, und alle die staatlichen Kassen, die ja instruktionsgemäß die Seehandlung benutzen müssen, haben ihr ebensowohl Provisionen usw. zu zahlen, wie einer Privatbank.

Andererseits kann man die von der Seehandlung erzielte Verzinsung auch nicht als ungünstig bezeichnen, ja sie berechtigt sogar zu dem Schlusse, daß der Staat sich als fähig zum Betriebe einer Staatsbank nach Art der Seehandlung erwiesen habe — daß der Staat Notenbanken mit gutem Erfolg einrichten und verwalten könne, steht ja ohnehin außer Zweifel.

Freilich kann mit solchen Erwägungen der Bestand der Seehandlung noch nicht gerechtfertigt werden. Im allgemeinen soll der Staat — über diesen Satz dürfte sich unter denen, die auf dem Boden unserer Gesellschaftsordnung stehen, Einstimmigkeit erzielen lassen — den Betrieb der Gewerbe seinen Bürgern überlassen, soweit nicht Rücksichten auf besondere staatliche oder öffentliche Interessen Ausnahmen geboten erscheinen lassen. Liegt nun eine solche Ausnahme bei der Seehandlung vor? — Windthorst verneinte die Frage einst mit der Begründung, daß Preußen eine Staatsbank ebensowenig wie für die Bedürfnisse der Armee eine Staatstuchhandlung brauche;[1]) und, so müssen wir weiter fragen, wenn der preußische Staat seine Geldangelegenheiten durch ein staatliches Institut besorgen lassen will, warum bedient er sich nicht der mit ihm eng verbundenen Reichsbank oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse? —

In der Tat kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Staat die meisten der jetzt für ihn durch die Seehandlung ausgeführten Geschäfte ebensowohl durch eines der genannten beiden Institute und teilweise auch durch eine geeignete Privatbank besorgen lassen könnte. Dies liegt auf der Hand z. B. bezüglich der Einziehung und Auszahlung von Geldern für Rechnung der Staatskasse, des gelegentlichen Kaufes und Verkaufes von Effekten, der Diskontierung von Wechseln und Schatzanweisungen. Die vorübergehend verfügbar werdenden Bestände der Generalstaatskasse könnten sehr wohl der Reichsbank

[1]) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1876 (Stenographische Berichte 1876 Bd. I Sp. 420).

überwiesen werden, entsprechend der Praxis anderer Staaten, wie denn in den Wochenausweisen der Bank von England und der Bank von Frankreich stets sehr erhebliche Staatsguthaben erscheinen.

Der besondere Nutzen der Seehandlung liegt m. E. hauptsächlich in ihrer Sorge für die Unterbringung der preußischen Staatsanleihen. Je mehr nämlich die Konzentration im Bankgewerbe fortschreitet, um so wünschenswerter muß es für den Staat im Interesse seiner finanziellen Unabhängigkeit erscheinen, sich eine eigene Pforte zum Geldmarkt offen zu halten. Außerdem würde, wenn man die Seehandlung ausschaltete, zu ihrem Ersatze wahrscheinlich eine besondere Abteilung des Finanzministeriums gebildet werden müssen, die den Verkehr zwischen den Banken und den großen Geldinstituten zu vermitteln, sowie überhaupt im Interesse des Staatskredites die Vorgänge an der Börse, besonders auf dem Anleihemarkt, zu verfolgen hätte.[1]) Das aber wäre ein Rückschritt gegenüber den bisherigen Verhältnissen, denn ein Bankinstitut wie die Seehandlung steht natürlich in einer viel innigeren und beständigeren Fühlung mit dem Geldmarkt, es erfreut sich einer größeren Beweglichkeit und Sachkunde als eine staatliche Behörde.

Es fragt sich allerdings, ob sich der Staat für seine Emissionen und die Pflege des Anleihemarktes nicht der Reichsbank bedienen könnte. Der Umstand, daß die Reichsbank formell eine Institution des Reiches, nicht des preußischen Staates ist, will bei dem engen Zusammenhang der leitenden Behörden des Reiches und Preußens und den traditionellen Beziehungen des preußischen Staates zur Reichsbank wenig besagen. Auch ist die Emission sowie der Kauf und Verkauf staatlicher Anleihen der Reichsbank keineswegs untersagt, vielmehr führt sie derartige Geschäfte auch tatsächlich aus. Trotzdem wird man zugeben müssen, daß der ganze Geschäftsbetrieb der Reichsbank auf eine *planmäßige* Pflege des Anleihemarktes nicht zugeschnitten ist, insbesondere nicht auf eine ständige Kursregulierung, wie sie neuerdings für erforderlich gehalten wird.

Die Aufgaben der Reichsbank liegen nach einer völlig anderen Richtung hin. Sie soll „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien sorgen".[2]) Sie steht deshalb im Dienste des gesamten nationalen Wirtschaftslebens, zumal des Handels und Verkehrs; und ihre Tätigkeit an der Börse ist nur untergeordneter Art im Verhältnis zu ihrem sonstigen Geschäftskreis. Das finanzielle Sonderinteresse des preußischen Staates wahrzunehmen, ist sie nicht berufen, in gewisser Hinsicht auch nicht befähigt. Was insbesondere die schon berührte Aufgabe der Kursregulierung anbelangt, so schließt diese, wie wir noch zu erörtern haben, ein so erhebliches Risiko ein, daß sie für eine Notenbank als schlechthin unzulässig betrachtet werden muß. Man kann es vielleicht sogar begrüßen, daß infolge des Vorhandenseins der Seehandlung die Zentralnotenbank weniger der Gefahr ausgesetzt ist, in den Dienst staatspolitischer Zwecke gestellt zu werden, sodaß sie sich mit ungeteilten Kräften ihrer großen Aufgabe der Regelung des deutschen Geld- und Kreditverkehres widmen kann.

Die Zentralgenossenschaftskasse ihrerseits ist bekanntlich für die Förderung des Personalkredits besonders der kleineren und mittleren Landwirte, Gewerbe-

[1]) Nach der Mitteilung des Abgeordneten Friedberg (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1902 Bd. IV Sp. 4770) besteht in dem französischen Finanzministerium eine derartige Abteilung unter dem Namen einer direction des mouvements des fonds.

[2]) Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 § 12.

treibenden usw. bestimmt. Dieser Zweck nimmt die Kräfte des Institutes größtenteils in Anspruch. Dasselbe hält sich daher auch von allen Konsortialgeschäften (grundsätzlich) fern. Die Zentralgenossenschaftskasse kann deshalb für die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des preußischen Staates auf dem Anleihemarkte nicht in Betracht kommen.

Alles in allem muß man die Seehandlung m. E. als ein dem preußischen Staat vielleicht nicht notwendiges, aber doch sehr nützliches Institut bezeichnen. Die gegen seine Wirksamkeit zu erhebenden berechtigten Einwendungen sind nicht eigentlich prinzipieller Natur, insofern sie sich durch geeignete Kautelen im wesentlichen beseitigen lassen. Bezüglich der verfassungsmäßigen Bedenken haben wir dies bereits gesehen. Vom staats- und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist noch folgendes zu erwägen:

Seit Begründung der Reichsbank ist gegen die Seehandlung fort und fort der Vorwurf erhoben worden, daß sie die Diskontpolitik des Zentralinstitutes durchkreuze. Beschwerden hierüber sind wiederholt, insbesondere am 5. Februar 1900 und am 16. April 1902 Gegenstand der Verhandlung des Abgeordnetenhauses gewesen.[1]) Es wurde dabei insbesondere hervorgehoben, daß im August 1899, als die Reichsbank ihren Diskont auf 5 %, den Lombardzinsfuß auf 6 % erhöht hatte, um den Goldabfluß nach dem Auslande einzudämmen, die Seehandlung Gelder zu 3 % ausgegeben habe, wodurch der Privatdiskont in Berlin stark gedrückt und etwa 30 Millionen Mk. nach dem Ausland abgeflossen seien. Diese Tatsachen an sich sind unbestritten geblieben. Dieselbe Erscheinung war bei der neuerlichen Erhöhung des Bankdiskonts im Oktober 1904 zu beobachten.

Es ist leicht einzusehen, daß eine Privatbank kaum je in der Lage sein wird, in ähnlicher Weise vorzugehen: sie würde im Gegenteil die Anspannung des Diskontsatzes möglichst für sich auszunutzen trachten. Das durch das Privatinteresse gegebene regulative Prinzip muß deshalb bei der Staatsbank auch auf diesem Gebiete durch geeignete Verwaltungsvorschriften ersetzt werden. Nun ist freilich nicht daran zu denken, daß die Seehandlung an den Diskontsatz bzw. den Lombardzinsfuß der Reichsbank gebunden werden könnte, da die beiden Institute unter ganz verschiedenen Bedingungen arbeiten; man kann auch nicht auf das Vorbild der Privatnotenbanken hinweisen, denen durch die Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 untersagt ist, tiefer als um $^1/_4$ % unter den Diskontsatz der Reichsbank hinunterzugehen, denn diese Verpflichtung hängt mit ihrem Notenprivileg zusammen; aber es müßte als Verwaltungsmaxime der Seehandlung festgesetzt werden, auf die Diskontpolitik der Reichsbank stets alle Rücksicht zu nehmen. Die Verständigungen zwischen Reichsbank- und Seehandlungspräsidenten, die nach den von der Regierung dem Abgeordnetenhaus gemachten Mitteilungen den wichtigeren Finanzoperationen des Institutes vielfach voranzugehen pflegen, würden auf diesen Punkt planmäßig Bedacht zu nehmen haben. Vielleicht wäre es auch angezeigt, die verfügbaren Staatsgelder nicht ausschließlich der Seehandlung, sondern zum Teil der Reichsbank zu überweisen.

Ein weiteres Bedenken richtet sich gegen die Emissionstätigkeit der Seehandlung. Die Beteiligung eines staatlichen Institutes an einer Emission drückt dieser natürlich in den Augen des großen Publikums den Stempel der Solidität

[1]) Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1900 Bd I Sp. 870 ff.: 1902 Bd. IV Sp. 4258 ff.

und Vertrauenswürdigkeit auf. Der Staat lädt also durch eine derartige Beteiligung eine schwere moralische Verantwortung auf sich. Die Seehandlung hat dies wiederholt erfahren müssen, so besonders nachdem sie sich in den Jahren 1874/75 an der Emission von Gelsenkirchener Bergwerksaktien und von Partialobligationen der Dortmunder Union beteiligt hatte. Als bald darauf der sogenannte Gründerkrach eintrat, wurden wegen jener Geschäfte auch gegen die Seehandlung, die sich für 1875 auf ihr Effektenkonto einen Verlust von 481 618 Mk. hatte abschreiben müssen, scharfe Vorwürfe erhoben, insbesondere von konservativer Seite. Am 2. März 1876 wurde von Kardorff und Genossen der Antrag auf Auflösung des Institutes gestellt; von Wedell-Malchow wollte sie wenigstens von den Konsortialgeschäften ausgeschlossen wissen.[1]) Diese Anträge, die übrigens auch ein gewisses Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Camphausen zum Ausdruck bringen sollten, wurden wohl hauptsächlich wegen dieser Spitze abgelehnt. Ferner beteiligte sich die Seehandlung 1884 an der Emission einer russischen Anleihe. Als dann 1887 Fürst Bismarck die Lombardierung der russischen Werte untersagte, mußte dies natürlich zu lebhaften Beschwerden gegen die Seehandlung Anlaß geben.[2])

Mit dem damaligen Rückgang der russischen Werte dürfte es auch zusammenhängen, daß die Seehandlung im Jahre 1886/87 an ihren Effekten einen Verlust von 380 980 Mk. erlitt. Ueberhaupt hat die Seehandlung sehr häufig Verluste auf Effektenkonto zu verzeichnen gehabt, nämlich:

1852	655 043 Mk.	1863	617 616 Mk.	1886/87	380 980 Mk.
1853	965 225 „	1866	157 718 „	1890/91	165 635 „
1856	217 375 „	1868	104 342 „	1893/94	232 156 „
1857	205 647 „	1875	481 618 „	1898/99	513 035 „
1859	438 000 „	1877	105 000 „	1899	1 073 023 „

Derartige Verluste können natürlich nie ganz vermieden werden, aber sie sind im vorliegenden Falle doch recht beträchtlich. M. E. würde es die Wiederholung früherer Mißgriffe unmöglich machen, der Stellung einer Staatsbank am meisten entsprechen und zur Verringerung der Verluste beitragen, wenn der Seehandlung grundsätzlich jede Beteiligung an anderen Anleihen als denen deutscher Staaten, Kommunalwesen und anderer ihnen gleich stehenden Korporationen untersagt, also für die Seehandlung eine dem § 13 Ziff. 3 und 4 des Reichsbankgesetzes entsprechende Vorschrift getroffen würde.

Lebhafte Beschwerden werden endlich neuerdings gegen die Seehandlung von seiten des Privatbankgewerbes, insbesondere der kleineren Bankiers, erhoben, die sich durch die wachsende Konkurrenz der Seehandlung beunruhigt fühlen. Die Staatsverwaltung steht zwar gegenwärtig noch entschieden auf dem Standpunkt, daß die Seehandlung sich des Eingriffes in die Sphäre des Privatgewerbes zu enthalten habe, und hat dieser Auffassung wiederholt Ausdruck verliehen. Insbesondere hat der Präsident der Seehandlung bei der Beratung der Novelle in der Budgetkommission ausgeführt, daß die Geschäftsbedingung der Seehandlung z. B. bezüglich der Depositalzinsen für das Privatpublikum ungünstiger gehalten seien, als die der Privatbanken.[3]) Trotzdem läßt sich nicht

[1]) Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1876 Bd. I S. 411 ff.; vgl. auch schon Sitzung vom 10. Juni 1875, Stenographische Berichte Bd. III S. 2160 ff.

[2]) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1888, Stenographische Berichte Bd. I S. 88.

[3]) Vgl. die Erklärung des Seehandlungspräsidenten in den Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1904 zu Nr. 390.

verkennen, daß die Seehandlung, seitdem sie sich dem Privatpublikum eröffnet hat, tatsächlich zur Konkurrentin der Privatbanken geworden ist, vor denen sie den gewaltigen Vorsprung einer unbedingten Sicherheit voraus hat — ein Vorsprung, der durch die nur geringe Differenz zwischen den Geschäftsbedingungen der Seehandlung und denen der anderen Banken nicht ausgeglichen wird. Ganz besonders durch die neuerliche Kapitalserhöhung der Seehandlung wird, worauf noch zurückzukommen ist, für die Privatbetriebe die Befürchtung einer Gefährdung ihrer Interessen nahe gelegt. Ein wirksamer Schutz des Privatgewerbes, zumal der Provinzbankiers, liegt zur Zeit noch in dem Umstande, daß die Seehandlung keine Filialen unterhält, aber es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß die Seehandlung einmal zur Gründung von Filialen übergeht; im Abgeordnetenhause ist ihr schon dazu geraten worden. Wird solchen Ratschlägen aber nachgegeben, so müssen die Provinzbankiers die schwersten Schädigungen erleiden. Es besteht jedoch wahrlich keine Veranlassung, den an den Folgen einer ihm ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung und einer fehlerhaften Börsen- und Stempelgesetzgebung ohnehin darniederliegenden Stand von Staats wegen noch weiter zu dezimieren und dadurch die Position der großen Effektenbanken zu stärken, denen die Seehandlung nichts anhaben kann. Uebrigens würden auch die Reichsbankfilialen die Folgen einer lokalen Ausbreitung der Seehandlung verspüren.

Von Rechts wegen steht der Errichtung von Filialen seitens der Seehandlung nichts entgegen. Denn der Sitz des Institutes ist nirgends gesetzlich festgelegt. Es tritt uns hier wieder der Mangel entgegen, auf den wir wiederholt gestoßen sind; nämlich der Mangel eines organisatorischen Gesetzes über die Seehandlung, d. h. eines Gesetzes, das die gesamten Rechtsverhältnisse des Institutes, insbesondere die Firma, den Sitz, die Vertretungsverhältnisse, überhaupt die privatrechtliche Stellung, den Geschäftskreis, das finanzielle Verhältnis zum Staat in klarer und erschöpfender Weise regelt. Für andere Staatsbanken hat man ein derartiges Gesetz von Anfang an als selbstverständlich betrachtet, so für die Reichsbank, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und die der Seehandlung wohl am nächsten verwandte Kgl. Bayerische Bank in Nürnberg.[1]) Einige der Hauptforderungen, die an ein solches Gesetz über die Seehandlung zu stellen wären, ergeben sich aus der vorangegangenen Darstellung. Es mag in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden, daß man wiederholt den Vorschlag gemacht hat, der Seehandlung einen Beirat nach Art des für die Reichsbank und für die Zentralgenossenschaftskasse bestehenden Ausschusses zur Seite zu geben. Der Gedanke erscheint indes wenig glücklich. Die besonderen Verhältnisse der Reichsbank und der Genossenschaftskasse können auf die Seehandlung nicht übertragen werden. Bei der Reichsbank stellt der Ausschuß das Organ der Anteilseigner dar, die ja bei der Seehandlung nicht vorhanden sind; und für die Genossenschaftskasse bedeutet der Ausschuß eine Art Vertretung der Interessenkreise, deren Diensten das Institut bestimmungsgemäß gewidmet ist. Die Seehandlung wirkt dagegen lediglich im eigenen Interesse des Staates. Es ist nicht abzusehen, welche besonderen Interessen hier von einem Beirat vertreten werden könnten, und darüber zu wachen, daß der Vorstand der Seehandlung die Geschäfte zum Wohle des Staates führt, ist Sache der Volksvertretung. Im übrigen würde der Beirat nach der ganzen Natur des See-

[1]) Vgl. Limburg, Die Kgl. Bayerische Bank in Nürnberg S. 153 (Verordnung vom 13. Dezember 1878).

handlungsbetriebes, der rasche Entschließungen und Selbständigkeit der leitenden Beamten fordert, nur eine beratende Stimme haben können und deshalb ein Schattendasein führen.

Aber alle diese Fragen liegen jetzt in weitem Felde. Das Abgeordnetenhaus hat sich die günstigste, vielleicht die einzige Gelegenheit zur Erlangung eines organisatorischen Gesetzes über die Seehandlung vor kurzem entgehen lassen. Diese Gelegenheit war dadurch gegeben, daß die Regierung von der Volksvertretung die Zustimmung zur Erhöhung des Seehandelskapitals auf 100 (genauer 99,4) Millionen Mk. verlangt hat. Der Landtag hat seine Zustimmung bedingungslos erteilt, obschon die in der rechtlichen Unbeschränktheit der Seehandlung liegenden Gefahren infolge der Kapitalsvermehrung unzweifelhaft gewachsen sind.

Das Grundkapital der Seehandlung hatte bisher, wie erwähnt, rund 34 Millionen Mk. betragen. Zieht man hiervon die 8 Millionen ab, die in dem Grundbesitz des Instituts, sowie in seinen gewerblichen Unternehmungen festliegen, so ergibt sich, daß die Verstärkung des Betriebsfonds um 65 Millionen mehr als eine Verdreifachung desselben bedeutet.

Da der Vorschlag der Regierung längst Gesetzeskraft erlangt hat, können wir uns bei seiner Beurteilung einige Beschränkung auferlegen, zumal das Für und Wider in den Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses — besonders in dem letzteren sind mehrere hervorragende Sachverständige zu Wort gekommen — zur Genüge erörtert worden ist.[1])

Unrichtig war es jedenfalls, wie es die Begründung der Regierungsvorlage tat, die Analogie der Privatbanken heranzuziehen, denn diese brauchen ihre enormen Kapitalien für ihre spekulativen Finanzierungsgeschäfte, insbesondere auf dem Gebiet des Handels und der Industrie, sowie für ihren Verkehr mit dem Privatpublikum, insofern letzteres das kapitalkräftigste Institut wegen der erhöhten Sicherheit bevorzugt. Aber von jenen spekulativen Finanzierungsgeschäften hält sich ja die Seehandlung grundsätzlich fern, und ihr Kredit übertrifft vermöge der staatlichen Garantie auch bei geringem Kapital den der größten Privatbanken. Sie hat deshalb von jeher auch im Verhältnis zu den Großbanken eine hervorragende Stellung eingenommen, und mit Recht wurde von einem Herrenhausredner (Wachler) hervorgehoben, daß bei allen Konsortialgeschäften, an denen die Seehandlung teilgenommen habe, ihr jederzeit die Führung überlassen worden sei. Im übrigen aber erhält die Seehandlung auf dem Geldmarkt geradezu eine gewisse Machtstellung durch die gewaltigen Beträge, die ihr von der Staatskasse überwiesen werden. In dieser Beziehung kann keine Privatbank mit der Seehandlung konkurrieren, und die Bedeutung ihres Lombardverkehrs wird nur wenig abgeschwächt durch die in ihrer Wichtigkeit vielfach überschätzte Tatsache, daß sich die Seehandlung besonders zu den Vierteljahresschlüssen häufig mehr oder minder als Geldgeberin vom Geldmarkt zurückziehen muß — wie dies schließlich, wenn vielleicht auch in geringerem Umfange, wohl für jede Bank zutreffen dürfte. Jedenfalls wird durch die Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung an dem erwähnten Mißstande kaum etwas geändert werden, da die Seehandlung die großen vom Staat zurückgezogenen Beträge auch aus dem vermehrten Eigenkapital zu ersetzen nicht imstande wäre.

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 11., 20. und 27. Juni 1904 (Sp. 5784 ff., 6189 ff., 6576 ff.); Verhandlungen des Herrenhauses vom 30. Juni 1904 (S. 535 ff.).

Der Hauptgrund für die Kapitalserhöhung, um den sich die Erörterungen im Landtag hauptsächlich drehten, lag denn auch in der Absicht, der Seehandlung die Stellung einer Kontrollinstanz auf dem preußisch-deutschen Anleihemarkte anzuweisen. Die Begründung des Regierungsentwurfes geht von der Tatsache aus, daß der Kurs der preußischen und deutschen Anleihe hinter dem der staatlichen Werte Englands, Frankreichs, der Vereinigten Staaten, zum Teil auch hinter dem der Anleihen kleinerer Staaten, wie der Schweiz, Hollands, Belgiens, Dänemarks in höherem Maße zurückbleibe, als sich aus der Verschiedenheit des landesüblichen Zinsfußes sicherer Kapitalsanlagen erkläre, daß er trotzdem aber häufigeren und stärkeren Schwankungen unterliege, obschon die preußisch-deutschen Staatspapiere — wie man der Regierungsvorlage gleichfalls zugeben kann — an innerem Werte denen der erwähnten Staaten nicht nachständen. Die Seehandlung soll nun auf eine Beseitigung dieses Mißverhältnisses hinarbeiten, nämlich den Anleihemarkt planmäßig pflegen und vor allem geeignetenfalls durch Interventionskäufe einschreiten.

Die Frage, weshalb denn der Kurs der deutschen Anleihen so niedrig stehe, wird freilich von der Regierungsvorlage nicht einmal aufgeworfen. Die Hauptursachen der Erscheinung sind aber von anderer Seite wiederholt dargelegt worden. Sie sind vor allem darin zu suchen, daß kein Staat in dem Maße wie das Reich in Preußen in den letzten Jahrzehnten durch starke und unausgesetzte Steigerung der Staatsschulden, die sich bereits auf etwa 10 Milliarden Mk. belaufen, seinen Kredit ausgenutzt hat, daß durch die alljährliche Wiederkehr neuer Anforderungen natürlich ein Moment der Beunruhigung in das Kapitalistenpublikum hineingetragen wird. Dazu kommen die Folgen des Transvaalkriegs für die englische Staatswirtschaft, nämlich die Aufnahme neuer englischer Anleihen und der Rückgang der englischen Konsols — Ereignisse, die auf die Kurse auch der nicht englischen Staatspapiere einwirken mußten, auf die deutschen um so mehr, als infolge der erwähnten Vorgänge auf dem englischen Anleihemarkt, zum Teil vielleicht auch unter dem Einfluß politischer Mißstimmungen, ein starker Rückstrom deutscher Staatswerte aus England stattfand.

Daß die Seehandlung imstande wäre, selbst mit einem Kapital von 100 Millionen Mk. an diesen und anderen Grundbedingungen der Kursbewegung irgend etwas zu ändern, ist selbstverständlich ausgeschlossen, und dergleichen ist auch von den Befürwortern der Vorlage nie erhofft worden. Man hat sich vielmehr ein bescheideneres Ziel gesteckt. Bekanntlich ist die deutsche Börse durch die zunehmende Konzentration des Geschäftes in den Comptoirs der Großbanken und durch die Folgen der Börsengesetzgebung so entkräftet, daß heute ganz geringfügige Käufe oder Verkäufe, mithin Momente völlig untergeordneter Art einen Einfluß auf den Kurs selbst leitender Papiere gewinnen können. Diesen und anderen „unberechtigten" Schwankungen der preußisch-deutschen Anleihen soll nun durch die Seehandlung entgegengetreten werden. Es wird also zunächst nicht so sehr eine Hebung, wie eine Stabilisierung der Kurse angestrebt; letztere würde dann mittelbar auch eine dauernde Besserung des Standes der Anleihen herbeiführen.

Das Bedenkliche des ganzen Planes liegt nur darin, daß es oft unmöglich sein wird, zumal an der Börse, wo es rasches Handeln gilt, zu unterscheiden, ob eine Kursbewegung berechtigt ist oder nicht; und es kann sogar der Fall eintreten, daß die Bereitschaft der Seehandlung zur Aufnahme staatlicher Werte mißbraucht wird. Jeder noch so entschuldbare Mißgriff der Seehandlung

auf diesem Gebiete muß aber dem Institut Schaden zufügen; die aufgenommenen Werte werden bei fortgesetztem Kursrückgang nicht nur erhebliche Verluste nach sich ziehen, sondern auch die Bewegungsfreiheit der Bank lähmen. Es ist in der Presse und vereinzelt auch im Abgeordnetenhaus auf das Beispiel der Hypothekenbanken verwiesen worden, die bekanntlich seit langem den Kurs der Pfandbriefe durch das Mittel der Interventionskäufe zu regulieren pflegen. Die Regierung hat sich bezeichnenderweise auf dieses Vorbild nicht berufen, und mit Recht. Denn einerseits ist das Mißverhältnis zwischen den eigenen Mitteln der Hypothekenbanken und dem Betrage ihrer Pfandbriefe nicht entfernt ein derartiges wie zwischen dem Eigenkapital der Seehandlung und der Summe der preußisch-deutschen Staatsschuld. Dann aber dient den Hypothekenbanken als notwendiges Korrelat ihrer Interventionskäufe ein nicht durchaus einwandsfreies Mittel, durch das sie sich den Absatz der aufgenommenen Stücke ermöglichen, nämlich die Gewährung stattlicher Provisionen für die Absatzvermittlung, falls das verkaufte Stück auf längere Zeit vom Markte verschwindet. Die Seehandlung hat ihrerseits, wie erwähnt, die Einrichtung getroffen, daß sie für den kommissionsweisen Ankauf deutscher Reichs- und Staatspapiere keine Provision berechnet. Aber dieses Mittel ist doch bei weitem nicht so wirksam wie das von den Hypothekenbanken angewandte, das sich für die Seehandlung aus mehr als einem Grunde verbietet. Es wird nach alledem leicht geschehen können, daß die Seehandlung einmal auf ihren Konsols „sitzen bleibt". Uebereinstimmend ist deshalb in den Verhandlungen des Landtags von allen Seiten die Gefährlichkeit des beabsichtigten Experimentes betont worden. Der allgemeine Eindruck ging dahin, daß man sich auf Verluste und vor allem auf Schwankungen in den Betriebsergebnissen des Institutes jedenfalls gefaßt machen müsse, und es wurde deshalb aus der Mitte der Budgetkommission, welcher man den Gesetzentwurf überwiesen hatte, die Bildung eines Ausgleichsfonds, d. h. eines Spezialreservefonds zur Deckung der durch Kursrückgang auf Effektenkonto entstehenden Verluste vorgeschlagen. Die Regierung hat diesen Gedanken mit solcher Wärme aufgegriffen, daß seine Ausführung als sehr wahrscheinlich zu betrachten ist. Die Regierung scheint dabei von der Auffassung auszugehen, daß die Anlegung eines derartigen Fonds, weil in den Rahmen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Seehandlung fallend, der Genehmigung des Landtages nicht bedürfe. Dem ist m. E. nicht beizupflichten. Nach dem Etatsgesetz ist der gesamte Geschäftsgewinn der Seehandlung an die Staatskasse abzuführen, und zwar muß er nach den Grundsätzen kaufmännischer Uebung berechnet werden. Danach kann der Gewinn sicherlich z. B. durch Abschreibungen gemindert werden. Diesen aber ist die Anlegung eines Spezialreservefonds m. E. nicht gleichzustellen. Sie bedeutet vielmehr im Gegensatz zu ihnen eine *außergewöhnliche* Maßregel, die nicht mehr im Rahmen der Verwaltung liegt, sondern die finanzielle Organisation des Unternehmens verändert. Die Bildung eines Ausgleichsfonds kann deshalb bei der Seehandlung von der Regierung ebensowenig einseitig verfügt werden, wie etwa bei einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand ohne Zustimmung der Aktionäre.

Wird der Fonds geschaffen, so muß in jedem Falle Wert darauf gelegt werden, daß in dem alljährlichen Verwaltungsbericht über seinen Bestand Auskunft gegeben wird. Man wird sich dann am ehesten überzeugen können, wie die beabsichtigte Kursregulierung auf den Status der Seehandlung zurückwirkt.

Es muß m. E. als sehr wahrscheinlich gelten, daß die Seehandlung in

der Erfüllung ihrer neuen Aufgabe unter dem Zwange der Umstände und dem Gewicht der Traditionen preußischen Beamtentums Zurückhaltung und Vorsicht üben wird. Dies ist auch sicher der allein richtige Weg, nur wird dann eine irgendwie erhebliche Einwirkung auf den Anleihekurs ausbleiben. Auf der andern Seite wird sich die Seehandlung in die Notwendigkeit versetzt sehen, die großen ihr neu zugeflossenen Kapitalien arbeiten zu lassen, und da ihr das Finanzierungsgeschäft verschlossen ist und sie ihre Beteiligung an ausländischen Emissionen in sehr engen Grenzen halten muß, so liegt es für sie am nächsten, ihr Geschäft mit dem Privatpublikum auf Kosten des privaten Bankgewerbes auszudehnen. Daß eine solche Ausdehnung nicht nur vom Standpunkt der dadurch betroffenen Erwerbskreise, sondern auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen schweren Bedenken unterliegen würde, haben wir bereits ausgeführt. Man kann deshalb der ferneren Entwicklung des Institutes nicht ohne gewisse Befürchtungen entgegensehen.

Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform.[1]

Von Dr. W. Hanauer in Frankfurt a. M.

Das Prinzip des Gesetzes vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, den geistigen Erzeugnissen in weitgehendem Maße Schutz zu verleihen, hat bekanntlich zugunsten der Zeitungen eine Durchbrechung erfahren. Das Gesetz benahm einer Kategorie von Zeitungsartikeln jeden Schutz gegen Nachdruck, anderen gewährte es den Schutz nur dann, wenn sie mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, eine dritte Kategorie von Zeitungsartikeln allerdings nahm es von dieser Freigabe aus.

Mit dieser Begünstigung der Tagespresse ist nun nicht etwa durchweg neues Recht geschaffen, sondern es erfolgt hier nur eine Anknüpfung an die Traditionen des Urheberrechtes vom 11. Juni 1870 und eine Weiterentwicklung dieses Rechtes. Und in der Tat muß man die Ausnahmestellung, welche damit der Presse eingeräumt wird, begreiflich, ja beinahe selbstverständlich finden. Man stelle sich nur einmal den Zustand vor, der eintreten würde, wenn es den Zeitungen durchweg verboten würde, aus anderen Zeitungen nachzudrucken. Das ganze Zeitungswesen würde in seinen Grundfesten erschüttert, die Existenz der größten Zahl der Zeitungen in Frage gestellt sein. Denn nur die wenigsten Zeitungen sind in der Lage, sich überall eigene Korrespondenten zu halten, eine Unsumme von Arbeit, die jetzt von einem Berichterstatter geleistet wird, und die einer großen Anzahl von Zeitungen zugleich dient, müßte von vielen geleistet werden, die Aufgabe der Zeitungen, möglichst rasch über die Tagesereignisse zu berichten, würde ganz erheblich erschwert, wenn nicht ganz in Frage gestellt werden. Das war der erste Grund, weswegen der Gesetzgeber der Presse hinsichtlich des Nachdruckes von Zeitungsartikeln eine Ausnahmestellung einräumte. Es wird aber noch ein weiterer Grund dafür angegeben, daß den Zeitungsartikeln ein geringer Nachdrucksschutz zu gewähren resp. ihnen ganz zu versagen sei: Die Minderwertigkeit derselben gegenüber den anderen Literaturerzeugnissen, weil Zeitungsnachrichten nur in geringem Maße auf schöpferischer Tätigkeit beruhen. Dieses Urteil in dieser Allgemeinheit ist hinsichtlich des literarischen Wertes der Presse sicher nicht zutreffend. Es dürfte füglich nur zutreffen hinsichtlich der nackten Darstellungen von Tatsachen, auf die kurze Mitteilung irgend einer Tagesneuigkeit. Aber jede etwas eingehendere Beschreibung einer Nachricht ist ohne Entfaltung schöpferischer Tätigkeit gar nicht möglich. Man denke an die Beschreibung einer Feuersbrunst, eines Naturereignisses oder einer Schlacht. Zweifellos muß dabei schöpferische Tätigkeit entfaltet werden, dabei ist eine gewisse Sachkunde, die Fähigkeit sich rasch zu orientieren, das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden zu können, durchaus notwendig. Durch Uebung

[1] Der Verfasser ergreift zu dieser Frage das Wort auf Grund einer Sachkunde, die er durch langjährige Mitarbeiterschaft an Zeitungen und Verfolgung der einschlägigen Publikationen erworben hat. (Anm. d. Red.)

erlangt der Berichterstatter diese Fähigkeiten, aber immerhin hat er bei Abfassung seiner Berichte jedesmal wieder eine schöpferische Macht zu entfalten. Man betraue doch einmal mit der Beschreibung derartiger Ereignisse einen Ungeübten, einen Laien und man wird sich überzeugen, daß immerhin doch ein gewisses Maß von selbstschöpferischer Tätigkeit nötig ist, die eben wiederum eine gewisse Uebung und Erfahrung zur Voraussetzung hat. Wenn die ganze Bewertung, welche der Gesetzgeber den Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten zuteil werden läßt, schon im allgemeinen nicht zutrifft, so ist dies noch weniger der Fall hinsichtlich des übrigen Inhalts der Zeitungen. Die Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts hält ja das Gesetz selbst als höherwertige literarische Erzeugnisse, die oft auf einer bedeutenden geistigen Arbeit beruhen sollen, es schützt dieselben daher durchweg gegen Nachdruck. Aber die politischen und sozialpolitischen Artikel beruhen doch auch auf selbstschöpferischer geistiger Tätigkeit, sie sind oft, vermöge ihrer Darstellung und Form, von literarischem Werte und könnten ebensowohl wie in der Zeitung in in jedem Werke über Politik und Sozialpolitik stehen. Dasselbe gilt endlich von den Artikeln des Handelsteils; auch die Berichte derselben sind ohne langjährige Uebung und Erfahrung, ohne Spezialkenntnisse, ja oft ohne nationalökonomische Schulung nicht denkbar. Auch in ihnen kommt demnach vielfach ein hohes Maß von schöpferischer Tätigkeit zum Ausdruck.

Aus diesen Darlegungen dürfte sich ergeben, daß die Begründung der Freigabe von Zeitungsartikeln durch den Gesetzgeber, soweit dieselbe sich auf den literarischen Wert der Preßerzeugnisse bezieht, nichts weniger wie glücklich ausgefallen ist. Wir mußten dabei etwas ausführlicher verweilen, weil wir später nochmals darauf zurückzukommen haben.

Das Gesetz über das Urheberrecht ist nunmehr drei Jahre in Geltung und es dürfte daher heute angebracht sein, einmal zu untersuchen, wie der § 18 des Gesetzes in der Praxis gewirkt hat und wie weit er seine Aufgabe, ausgleichend auf die Interessen der Zeitungsverleger und der Schriftsteller zu wirken, erfüllt hat.

Da dürfte nunmehr sogleich zu betonen sein, daß weder die Zeitungsverleger noch die Schriftsteller mit demselben zufrieden sind, daß er zu sehr unliebsamen Konsequenzen geführt hat und daß er von beiden Parteien für höchst reformbedürftig erachtet wird.

Der § 18 lautet:

> „Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.
>
> Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.
>
> Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden."

Betrachtet man den Paragraphen zunächst vom Standpunkte des Redakteurs und Verlegers, für welche derselbe doch von ungeheurer Wichtigkeit ist, so ist zunächst festzustellen, daß diese Kreise mit dieser Gesetzesbestimmung lange nicht in dem Maße vertraut geworden sind, wie man es erwarten sollte. Es

herrscht dort vielfach noch eine unglaubliche Unkenntnis über die Bedeutung und die Tragweite dieses Nachdrucksparagraphen. Nun mag man ja zugeben, daß es oft kürzere oder längere Zeit dauert, bis ein neues Gesetz sich einlebt und verstanden wird, manchmal mag auch sträfliche Leichtfertigkeit in Betracht kommen, die sich nicht die Mühe nimmt, das Gesetz kennen und richtig verstehen zu lernen. Gibt es tatsächlich doch immer noch Zeitungsfachleute, die glauben, daß alles nachzudrucken erlaubt sei, was nicht mit dem Vermerk „Nachdruck verboten" versehen ist. — Davon mag hier abgesehen werden. Die Hauptschuld daran, daß das Gesetz so wenig verstanden wird, trägt aber seine unglückliche Fassung, die derart gehalten ist, daß der Verleger und Redakteur, selbst wenn er den besten Willen hat, das Gesetz gewissenhaft auszulegen und anzuwenden, gar nicht imstande dazu ist, so daß es, statt versöhnend zwischen den Interessen der Schriftsteller und Verleger zu wirken, nur die Gegensätze verschärft und höchst unliebsame Konflikte zwischen denselben hervorgerufen hat.

Der § 18 gibt an, welche Artikel nachgedruckt werden dürfen und bei welchen Artikeln der Nachdruck unzulässig ist. Der Nachdruck der geschützten Zeitungsartikel ist nun nicht allein unzulässig und verpflichtet zum Schadenersatz nach § 36 des Urh.G., sondern er ist auch mit dem weiteren Rechtsnachteil verbunden, daß der Täter nach § 38 des Gesetzes in recht erhebliche Geldstrafen oder in eine Gefängnisstrafe verfällt. Wenn nun der Gesetzgeber die Verletzung des Urheberrechtes, soweit § 18 in Betracht kommt, so strenge ahndet, so sollte man aber erwarten, daß er die in Betracht kommenden Materien, die er schützen will, möglichst genau präzisiert und sie von den anderen, die er frei gibt, so genau abgegrenzt hat, daß jedem, der mit dem Gesetze arbeiten muß, eine genaue Richtschnur an die Hand gegeben ist. Das Gesetz definiert aber in keiner Weise, was er unter Ausarbeitungen wissenschaftlichen und unterhaltenden Inhalts einerseits und „Vermischte Nachrichten" andererseits versteht und wie diese von einander abzugrenzen sind. Aus den Motiven des Gesetzes, sowie aus den Entscheidungen des Reichsgerichtes und den Angaben der Kommentatoren kann man einigermaßen ersehen, was unter den in Betracht kommenden Zeitungsartikeln verstanden werden soll. Was zunächst die Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts anlangt, so definiert Kuhlenbeck (Das Urheberrecht 1901, S. 143) denselben folgendermaßen: „Eine wissenschaftliche Ausarbeitung setzt voraus, daß der Verfasser die Absicht bezeugt, den Stoff wissenschaftlich zu verarbeiten und der Belehrung des Publikums zu dienen." Nach Allfeld (Kommentar zum Urheberrecht 1902 S. 163) ist bei einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts notwendig, daß der Stoff, der Gegenstand sich zu wissenschaftlicher Behandlung eignet, und daß die Absicht des Verfassers, den Gegenstand einer solchen Behandlung zu unterwerfen, eine „Ausarbeitung" nach wissenschaftlichen Prinzipien zu geben, also insbesondere nach einer gewissen systematischen Ordnung zu verfahren, das Allgemeine aus dem Besonderen zu abstrahieren, einzelne Erscheinungen auf ihre letzten Ursachen zurückzuführen, erkennbar ist.

Diese Definitionen sind nach mehreren Richtungen nicht ganz zutreffend. Wenn Kuhlenbeck sagt, charakteristisch ist für die wissenschaftlichen Ausarbeitungen, daß sie der Belehrung des Publikums dienen sollen, so gilt dies auch für eine große Anzahl anderer Zeitungsartikel: Alle sollen schließlich der Belehrung des Publikums dienen, die politischen, nicht minder die Artikel des Handelsteils, damit kann man demnach die Schutzwürdigkeit eines Artikels nicht motivieren. Wenn das Reichsgericht sagt, der Gegenstand der Ausarbeitung müsse sich zu

einer wissenschaftlichen Behandlung eignen, so ist darauf zu erwidern, daß ein jeder Gegenstand sich zu einer wissenschaftlichen „Ausarbeitung" eignet. Auch fragt es sich ferner, woran denn die Absicht des Verfassers, eine Ausarbeitung nach wissenschaftlichen Prinzipien zu geben, erkennbar sein soll. Uns scheint diese Definition gegenüber der Tagespresse gar nicht zu passen. Sie trifft auf Ausarbeitungen zu, die in wissenschaftlichen Fachblättern und Zeitschriften für Fachleute und Gelehrte veröffentlicht werden, nicht aber paßt sie für die wissenschaftlichen Mitteilungen in der Tagespresse. Will man einen so hohen Maßstab an diese anlegen, so wird man sehr wenige Ausarbeitungen in derselben finden, auf welche die Definition zutrifft. Denn die wissenschaftlichen Aufsätze, welche die Tagespresse bringt, müssen dem Verständnis des Publikums angepaßt werden, sie müssen populär gehalten werden, und der Verfasser hat in der Regel mehr dieses Prinzip im Auge, als den Gegenstand nach einer gewissen systematischen Ordnung darzustellen und die Erscheinungen auf ihre letzten Ursachen zurückzuführen. Wenn man also diesen hohen Maßstab an diejenigen Aufsätze der Tagespresse anlegt, welche gemeinhin als wissenschaftliche angesehen werden, so dürften nur sehr wenige vor diesem Forum bestehen.

Für eine „Ausarbeitung technischen Inhalts" im Sinne des Gesetzes ist ebenfalls notwendig, daß sie die Besprechung des speziellen Gegenstandes der Technik mit allgemeinen Fragen dieses Gebietes verknüpft.

Was den Begriff der „Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts" anlangt, so ist dieser noch am leichtesten verständlich. Nach Allfeld muß dabei nicht nur die Form der Darstellung eine individuelle sein, sondern es ist weiter erforderlich, daß die tatsächliche Begebenheit nur den Vorwurf für eine im übrigen selbständige, mehr oder weniger künstlerisch gestaltete Darstellung bildet.

Was endlich als „Vermischte Nachricht" tatsächlichen Inhalts zu gelten hat, läßt sich auch nicht genau präzisieren. Stenglein führt in seinem Kommentare S. 144 aus: „Nachrichten über einzelne Vorkommnisse, die noch nicht der Geschichte angehören, sind Tagesneuigkeiten im Sinne des Urhebergesetzes, und wenn sie mehrere solche berichtend zusammenfassen, vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts." Diese entbehren demnach einer besonderen literarischen Behandlung und weitere Erörterungen, Erläuterungen und Belehrungen sind nicht daran geknüpft.

Wie schwankend und unsicher diese verschiedenen Begriffe von Zeitungsartikeln sind, ergibt sich daraus, daß ein und derselbe Artikel je nach seiner Bearbeitung bald zu den geschützten, bald zu den ungeschützten, bald zu den Artikeln gehört, die zwar nachgedruckt werden dürfen, bei welchen aber beim Nachdruck die Quelle angegeben werden muß. Ein politischer Artikel gehört z. B. in der Regel zur letzteren Kategorie. Da jeder politische Artikel aber auch einer wissenschaftlichen Behandlung fähig ist, so kann ein politischer Artikel auch eine „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts" sein. Eine Theater- und Konzertkritik kann ebenso zu den „Vermischten Nachrichten" tatsächlichen Inhalts zählen, wie zu den „Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts" gehören. Ebenso kann die Beschreibung einer neuen Maschine, einer Erfindung sowohl eine Ausarbeitung technischen Inhalts, wie eine Nachricht vermischten Inhalts oder eine „Tagesneuigkeit" sein, je nach Art der Bearbeitung. Ebenso schwer sind oft die Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts von den Nachrichten vermischten Inhalts oder den Tagesneuigkeiten abzugrenzen. Allfeld erwähnt hier als Paradigmata die Beschreibung eines Truppeneinzuges oder eines Festes.

Das Schicksal, daß sie sowohl Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts als auch Nachrichten vermischten Inhalts darstellen können, teilen mit den anderen Zeitungsartikeln auch die Gerichtsberichte. In Zeitungskreisen hat man diese bis vor kurzem zu den vermischten Nachrichten gerechnet, die unter allen Umständen nachgedruckt werden dürfen. Zahlreiche gerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre, auch solche des Reichsgerichts, haben darüber eines anderen belehrt. In seiner Entscheidung vom 24. Okt. 1902 betonte das Reichsgericht, daß der Wiedergabe des Inhalts einer gerichtlichen Entscheidung, welche erkennbar den Zweck verfolgt, zum Verständnis einer gesetzlichen Vorschrift beizutragen und sie so dem Interessentenkreise zugänglich zu machen, der Charakter der Wissenschaftlichkeit nicht von vornherein sich absprechen lasse. In der Tat sind die Gerichtsreferate in den meisten Nachdrucksprozessen als geschützte Ausarbeitungen angesehen worden. Allerdings muß in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob es sich um eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts handelt oder nicht.

Man versetze sich nunmehr in die Lage des Redakteurs und des Verlegers, der bei der täglichen Redaktionsarbeit prüfen soll, ob ein Artikel zu den geschützten oder zu den nachdrucksfreien gehört. Wir sehen, daß ein Artikel je nach der Bearbeitung zur einen oder zur anderen Kategorie gehören kann. Wo ist aber die Grenze zwischen beiden?, wo hört der Artikel auf eine vermischte Nachricht zu sein und wird eine Ausarbeitung wissenschaftlichen und unterhaltenden Inhalts? Das kann in einem bestimmten Fall niemand mit absoluter Sicherheit sagen, da es Grenzfälle genug gibt, die der Auffassung einen breiten Spielraum lassen. Außerdem muß man hier an die Vorbildung mancher Redakteure und Verleger denken. Viele derselben gehen aus dem Setzer- und Kaufmannsstand hervor und sind daher durchaus nicht in der Lage, zu beurteilen, ob eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts vorliegt oder nicht, wenn man die oben mitgeteilten Definitionen bei dieser Beurteilung zugrunde legt. Dazu müßte der Beurteiler selbst akademische Bildung besitzen, weil ihm sonst die wissenschaftliche Arbeitsmethode gänzlich unbekannt ist. Mit Sicherheit werden im allgemeinen von den Zeitungen nur klassifiziert die Novellen und Erzählungen als zu den Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts und Aufsätze, welche die Namen bekannter wissenschaftlicher Autoritäten aufweisen, als zu den Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts gehörend. Was darüber hinausgeht, gehört der Welt des Zweifels an. Das merkt man am besten, wenn man die verschiedenen Rubriken der Zeitungen einer Durchsicht unterzieht, da findet man ein und dieselbe Ausarbeitung, welche einen großen Teil der Presse durchläuft, bei den verschiedenen Zeitungen in den verschiedensten Rubriken untergebracht, bald unter Kunst und Wissenschaft, bald unter „Vermischtes", dann wieder im Feuilleton, in einer vierten Zeitung sogar unter Tagesneuigkeiten. So sehr differieren die Anschauungen der Zeitungsfachmänner. Natürlich hat es auf die Strafbarkeit des betreffenden Nachdruckes, wenn es sich um einen geschützten Artikel handelt, keinen Einfluß, in welcher Rubrik derselbe gestanden hat.

Im „Zeitungsverlag" (V. Jahrg. Nr. 2) bezeichnet ein Mitarbeiter diesen Zustand sehr treffend, wenn er sagt, daß für die Blätter jeder Maßstab fehle, woran sie eine nachdrucksfähige und eine verbotene Frucht erkennen sollen. Sehr oft wird daher bei Anklagen wegen Verletzung des § 18 seitens des Angeklagten der Einwand erhoben, er habe im guten Glauben gehandelt und die angebliche Ausarbeitung für eine vermischte Nachricht gehalten. In manchen Fällen hat der Richter dieser Entschuldigung Glauben

geschenkt und es ist die Freisprechung erfolgt, weil die Bestrafung nach § 38 des Urh.G. nur bei vorsätzlichem, nicht aber bei fahrlässigem Nachdruck einzutreten hat. In anderen Fällen entschieden wiederum die Gerichte, daß, wenn sich auch der Angeklagte darüber im Irrtum befand, ob es sich um eine vermischte Nachricht oder um eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts handelte, er sich über eine Norm des Strafrechtes irrte, ein Rechtsirrtum schütze aber nicht vor Strafe, denn der Begriff: Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts sei als ein Rechtsbegriff anzusehen und nach dem neuen Urhebergesetz bewirke ein Rechtsirrtum strafrechtlicher Art ebensowenig einen Ausschluß des Vorsatzes, als es bei sonstigen Delikten der Fall sei.

So kommt es, daß über dem Haupte des armen Redakteurs tagtäglich das Damoklesschwert der Nachdrucksklage und der Strafverfolgung schwebt, denn beim besten Willen und bei der gewissenhaftesten Prüfung ist er außerstande, jedesmal zweifelsfrei festzustellen, zu welcher Kategorie von Ausarbeitungen der Artikel gehört, welchen er nachdrucken will. Die Hast, zu welcher die Berufsarbeit zwingt, erlaubt zudem oft eine eingehende Prüfung gar nicht.

Die Unmöglichkeit, das Gesetz richtig auszulegen und anzuwenden, hat nun große Mißstimmung in Verlegerkreisen hervorgerufen und die zahlreichen Nachdrucksprozesse, mit welchen das neue Gesetz die Verleger beglückt hat, waren auch nicht dazu angetan, diese mit demselben besonders zu befreunden. Strafantrag wird von den geschädigten Schriftstellern oft erst dann gestellt, wenn ihr Verlangen nach Honorierung des nachgedruckten Aufsatzes erfolglos geblieben ist. Viele Zeitungsverleger honorieren diese Forderungen selbst dann, wenn sie der Ansicht sind, es handle sich gar nicht um den Nachdruck einer honorarpflichtigen Ausarbeitung, sondern um eine Nachricht, deren Nachdruck freigegeben, also auch nicht zu honorieren ist. Sie wollen damit den Schikanen des Prozesses mit seinem ungewissen Ausgang entgehen, sie haben aber die Empfindung, daß ihnen unrecht geschehen sei und ein Rest von Erbitterung gegen das Gesetz und die Schriftsteller bleibt zurück.

So haben sich Zustände herausgestellt, deren Unhaltbarkeit immer klarer zutage tritt und die bereits zu zahlreichen Reformvorschlägen geführt haben. So hat u. a. ein Autor in einem Aufsatze zur „Reform des Urheberrechtes" im „Zeitungsverlag" 4. Jahrg. Nr. 21 vorgeschlagen, eine Strafklage wegen unbefugten Nachdruckes solle erst dann zulässig sein, wenn die Zeitung sich weigere, eine angemessene Entschädigung zu bezahlen, die eventuell vom Gerichte festzusetzen wäre. Diese Reform würde aber den Kern des Uebels gar nicht treffen. Letzteres besteht vielmehr darin, wie wir auseinandergesetzt haben, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, nachdem er schon einmal wegen Verletzung des § 18 des Urh.G. erhebliche Strafen festgesetzt hat, die Begriffe, welchen er Rechtsschutz gewährt, so genau zu definieren, daß der Schriftleiter imstande ist, diese Norm zu beachten, wenn er sich vor Strafe schützen will. Hier muß der Hebel der Reform angesetzt werden, und nachdem sich die Klassifizierung der Zeitungsartikel nach ihrem literarischen Wert und danach, ob sie mehr Nachrichten oder Ausarbeitungen darstellen, als gänzlich verfehlt herausgestellt hat, weil eine Grenze zwischen beiden nicht zu ziehen ist und ein ständiger Uebergang zwischen ihnen stattfindet, muß jedes innere Unterscheidungsmittel aufgegeben werden und die Differenzierung, ob eine Arbeit als eine geschützte zu betrachten ist oder nicht, darf nur nach einem äußeren, leicht erkennbaren Merkmal erfolgen.

Wer mit den Verhältnissen der Presse vertraut ist, weiß, daß die Zeitungen, um aus dem Dilemma herauszukommen, sich instinktiv an derartige äußere Kennzeichen zu halten suchen bei der Beurteilung, ob sie einen Artikel nachdrucken dürfen oder nicht. Diese sind der Nachdrucksvermerk, das Vorhandensein eines Korrespondenzzeichens, die Länge oder Kürze des Artikels, die Rubrik, in welcher der Artikel von einer anderen Zeitung gebracht wurde. Natürlich hat diese „Selbsthilfe" mit den gesetzlichen Vorschriften nichts zu tun, sie schützt nicht vor Irrtümern und demnach auch nicht vor Strafe; sie zeigt aber, wie die praktischen Bedürfnisse der Presse gelagert sind und sie gibt einen Fingerzeig, wo allein die Reform des Gesetzes anzusetzen hat, will sie die vorhandenen Uebelstände gründlich beseitigen.

Wir schlagen daher zwei äußere Merkmale vor zur Kenntlichmachung derjenigen Artikel, deren Nachdruck nicht erlaubt sein soll. Diese sind 1. der dem Artikel beigegebene Name des Verfassers, 2. der Vermerk: „Nachdruck verboten". Es sollen also prinzipiell alle Artikel für den Nachdruck verboten sein, welche eines dieser beiden Kennzeichen aufweisen, alle anderen bedingungslos oder mit der Quellenangabe erlaubt sein.

Was den Namen des Verfassers anlangt, so findet er sich gewöhnlich bei allen größeren Aufsätzen, abgesehen von den politischen, welche mit Namen zu zeichnen in Deutschland nicht üblich ist. Er braucht nach dem heutigen Rechte von den Zeitungen gar nicht beachtet werden, denn, wenn eine vermischte Nachricht tatsächlichen Inhalts den Namen des Verfassers trägt, so braucht sich eine Zeitung darum nicht zu kümmern, sondern sie kann sie trotzdem nachdrucken. Wir meinen aber, wenn ein Verfasser eine Abhandlung mit seinem Namen zeichnet, so hat er ein besonderes Interesse an derselben; sie soll dann besonders schutzwürdig sein, ganz gleichgültig, welches ihr Inhalt ist, und gegen den Willen des Verfassers sollte dieselbe nicht nachgedruckt werden dürfen.

Was den Vermerk: „Nachdruck verboten" anlangt, so haben wir schon hervorgehoben, daß heute für viele Zeitungen noch der Vermerk: „Nachdruck verboten" — rechtsirrtümlicherweise allerdings — von bestimmender Bedeutung für den Nachdruck ist. Nach dem heutigen Rechte ist der Vermerk von Bedeutung nur bei den im § 18 Abs. 1 genannten Zeitungsartikeln, bei den Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Artikeln ist er überflüssig, bei den vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten ist er wirkungslos und braucht von den Zeitungen gar nicht beachtet werden, wenn sie nachdrucken wollen.

Es ist nun aber kein Grund vorhanden, warum, was für den ersten Absatz des § 18 Gültigkeit hat, nicht auch für die beiden letzten Absätze Geltung haben soll. Auch die in diesen genannten Zeitungsartikel sollen sämtlich nachgedruckt werden dürfen, wenn die Rechte an denselben nicht vorbehalten sind. Wir haben mehrfach betont, daß die Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts sich vielfach von den vermischten Nachrichten in literarischer Hinsicht nicht derart auszeichnen, daß sie gegenüber den letzteren in besonderer Weise zu schützen sind, und daß bei letzteren oft nicht weniger geistige als schöpferische Arbeit in Betracht kommt wie bei den wissenschaftlichen und unterhaltenden Ausarbeitungen. Man lasse also den künstlichen Gegensatz fallen. Sollen die Artikel der Gruppe 2 des § 18 noch ferner geschützt werden, so genügt es vollständig, wenn diese entweder mit dem Namen des Verfassers gezeichnet oder mit dem Nachdrucksverbot versehen sind.

Auch bei den „Tagesneuigkeiten" soll die Möglichkeit gegeben sein, dieselben mit dem „Nachdrucksverbot" oder wenigstens der Vorschrift der Quellenangabe versehen zu können. Es kommt hier ein anderes, mehr materielles Interesse der Verleger in Betracht. Viele, namentlich größere Zeitungen erwerben Nachrichten, vor allem Telegramme, mit großen Kosten; diese werden alsdann von anderen Zeitungen skrupellos nachgedruckt, denn nach § 18 des Urh.G. dürfen diese Nachrichten nicht nur jederzeit nachgedruckt werden, sondern es braucht nicht einmal die Quelle angegeben zu werden. Die Zeitungen sind gegen diesen Mißstand ziemlich wehrlos und sie erwägen, ob nicht gegen diesen Nachrichtendiebstahl auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgegangen werden kann.

Betrachten wir nunmehr die Wirkung des neuen Urhebergesetzes, resp. des § 18 desselben vom Standpunkte der Schriftstellerwelt. Wenn auch von dieser Seite anerkannt wird, daß die Zulässigkeit des Abdruckes von Artikeln der periodischen Presse durch diesen Paragraph gegenüber dem früheren Rechte wesentlich eingeschränkt wurde, so sind doch die Vorteile, welche das neue Gesetz den Autoren brachte, keine allzu großen und werden durch große Nachteile wieder reichlich aufgewogen.

Auch die Schriftsteller haben Grund, sich über die künstliche Scheidung der Zeitungsartikel in Ausarbeitungen wissenschaftlichen und unterhaltenden Inhalts und in vermischte Nachrichten zu beklagen. Während aber bei den Verlegern die Verkennung der beiden Gruppen von Artikeln strafrechtliche Folgen nach sich zieht, bringt für den Schriftsteller die Scheidung materielle Nachteile. Denn nur für Artikel der zweiten Gruppe hat er Honorare zu beanspruchen; für vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts, deren Nachdruck freigegeben ist, steht ihm dagegen kein Honorar zu. Diese Bestimmung ist höchst ungerecht, denn, wenn es auch der Gesetzgeber für notwendig gehalten hat, im Interesse des Bestandes der Presse gewisse Artikel über den Kopf des Urhebers hinweg dem Nachdruck freizugeben, so hätte doch damit noch nicht sanktioniert werden sollen, daß dieser Nachdruck auch honorarfrei erfolgen darf. Im Ausland, in England z. B. ist der Schriftsteller in dieser Hinsicht besser geschützt. In Manchester wurde kürzlich ein Verleger zu Schadenersatz verurteilt, weil er Marktberichte nachgedruckt hatte, die gewiß keine wissenschaftlichen oder unterhaltenden Nachrichten sind. Der Richter betonte dabei, daß niemand die Gehirnarbeit anderer an sich nehmen dürfe, ohne dafür zu bezahlen.

Zur Ausarbeitung einer vermischten Nachricht ist tatsächlich oft nicht weniger Arbeit nötig, wie bei einer sog. wissenschaftlichen oder unterhaltenden Ausarbeitung, und es wird in den Schriftstellerkreisen als Unrecht empfunden, daß der Schriftsteller im ersteren Falle für seine Arbeit leer ausgehen solle. Selbstverständlich ist der Schriftsteller im einzelnen Fall oft ebensowenig wie der Verleger imstande zu sagen, ob es sich um eine wissenschaftliche oder unterhaltende Ausarbeitung oder um eine vermischte Nachricht handelt. Wenn man auch bei beiden Parteien bei der Beurteilung der einzelnen Artikel ein gewisses Maß ehrlicher Unkenntnis voraussetzen darf, so wird der Verleger im allgemeinen doch eher geneigt sein, den Artikel für einen ungeschützten, der Autor für einen geschützten, daher zu honorierenden anzusehen.

Anerkannt muß allerdings werden, daß es zahlreiche Verleger gibt, welche sich auf eine subtile Prüfung, zu welcher Kategorie von Artikeln der Aufsatz gehört, für welchen Honorar beansprucht wird, gar nicht einlassen, sondern ein

angemessenes Honorar gerne bezahlen, wenn nur in dem betreffenden Artikel ein gewisses Maß von eigener Arbeit nachweisbar ist. Manche Verleger verweigern aber die Honorierung oder gewähren ein Honorar erst, nachdem der geschädigte Autor einen Strafantrag wegen unbefugten Nachdrucks gestellt hat. Das Vorrecht der Schriftsteller, gegen Nachdruck sofort mit einem Strafantrag vorzugehen, um auf diese Weise die Honorierung gleichsam zu erzwingen, wird seitens der Verleger als eine große Belästigung angesehen, und es gibt Schriftsteller genug, welche von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, weil sie es nicht für angemessen halten, für einen Schaden, der ihnen zugefügt wurde, der aber ein rein materieller ist, den Strafrichter anzurufen. Auf der anderen Seite ist es für Schriftsteller aber auch nicht ganz ungefährlich, Honorar für ihre Arbeiten auch nur zu verlangen. Einem Schriftsteller, der Honorar für Nachrichten vermischten Inhalts verlangt, kann es passieren, daß er wegen Erpressung dem Staatsanwalt denunziert wird. In einem konkreten Falle hat die Geschäftsstelle des Vereins deutscher Zeitungsverleger einen derartigen Strafantrag gestellt. Der Staatsanwalt hat auch daraufhin ein Vorverfahren eröffnet, dasselbe aber bald wieder eingestellt (vgl. „Zeitungsverlag" V. Jahrg. S. 999).

Je nachdem sich also die Arbeit eines Schriftstellers als Ausarbeitung wissenschaftlichen oder unterhaltenden Inhalts oder als vermischte Nachricht charakterisiert, steht dem Schriftsteller das Recht zu, im ersteren Falle den Verleger vor den Strafrichter zu zitieren, im letzteren Falle bekommt er nicht nur kein Honorar für seine Arbeit, sondern er kann auch noch wegen Erpressung angezeigt werden. Das sind wahrhaft erbauliche Zustände!

Auf einen weiteren Nachteil, welche der § 18 in seiner jetzigen Fassung sowohl für die Zeitungsverleger wie die Schriftsteller mit sich bringt, ist noch an dieser Stelle hinzuweisen.

Das freie Schaffen des Schriftstellers verträgt keinen anderen Zwang als den, welchen Geschmack und freie Intuition vorschreiben. Nach diesen Prinzipien sollte auch der Tagesschriftsteller arbeiten, unbekümmert darum, daß die Tagespresse im allgemeinen die höchsten literarischen Anforderungen an denselben nicht stellt. Da aber die schriftstellerische Tätigkeit dem Journalisten zugleich den Unterhalt gewähren muß, so hat er darauf zu achten, daß ihm seine Arbeiten auch honoriert werden. Er wird daher seine Arbeiten sicher vor allem den Anforderungen des Gesetzes anzupassen suchen, um zu bewirken, daß sie als gegen Nachdruck geschützte anzusehen und daher auch zu honorieren seien. So kann es geschehen, daß nicht die Gesetze der Aesthetik bei den literarischen Arbeiten zu Gevatter stehen, sondern der Kommentar zum § 18 des Urh.G., der ausführt, wie eine Arbeit beschaffen sein muß, soll sie gegen Nachdruck geschützt sein. Aber auch für die Zeitungen wäre ein derartiges Verfahren nachteilig; würde doch wahrscheinlich eine große Zahl der sogen. kleinen Notizen, die gerade für die Presse sehr wertvoll sind, verschwinden und durch langatmige, weitschweifige „Ausarbeitungen" ersetzt werden.

Alle diese Uebelstände fallen weg, wenn der Autor einen Rechtsanspruch auf Honorar für alle seine Arbeiten besitzt, mögen sie unter die Rubrik vermischte Nachrichten oder Ausarbeitungen fallen. Ebenso ist es notwendig, dem Schriftsteller das Verfügungsrecht über seine Arbeiten zu belassen, dergestalt, daß er seine sämtlichen Arbeiten mit dem Nachdrucksverbot versehen darf. Es begegnen sich hier die Interessen der Schriftsteller und Verleger; für letztere ist, wie wir gesehen haben, das äußere Kennzeichen des Nachdrucksverbotes von ungeheurem

Werte, sind sie doch der Mühe enthoben, den Artikel, welchen sie nachdrucken wollen, auf seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie erst noch weiterhin prüfen zu müssen.

Werden die Abänderungen, deren Notwendigkeit wir hier begründet haben, getroffen, so würde der § 18 demnach etwa folgendermaßen lauten:

1. Der Nachdruck von Zeitungsartikeln, welche mit dem Namen des Verfassers bezeichnet oder mit dem Vermerk: „Nachdruck verboten" versehen sind, ist verboten.
2. Der Nachdruck sonstiger Artikel ist erlaubt, vorbehaltlich der zivilrechtlichen Ansprüche des Verfassers auf Honorierung an die nachdruckenden Zeitungen.
3. Auf Verlangen der Zeitung, welcher nachdrucksfreie Artikel entnommen werden, muß beim Abdruck die Quelle deutlich angegeben werden.

Wir glauben, daß nur mit einem derartigen abgeänderten Paragraphen die berechtigten Ansprüche sowohl der Redakteure und Zeitungsverleger wie der Schriftsteller, welche das jetzt geltende Gesetz unberücksichtigt läßt, erfüllt werden. Die Redakteure wissen nunmehr zweifelsfrei, welche Artikel sie nachdrucken dürfen oder nicht, es schwebt nicht mehr täglich das Damoklesschwert der gerichtlichen Verfolgung über ihrem Haupte, die Verleger sind gegen unberechtigten Nachrichtendiebstahl geschützt, den Autoren endlich wird ein erhöhter Schutz für ihre literarischen Arbeiten gewährt und, was das Wichtigste ist, sie haben einen Rechtsanspruch auf Entlohnung ihrer geistigen Arbeit, sie brauchen nicht mehr umsonst zu arbeiten oder im günstigsten Falle das als Geschenk seitens der Verleger anzunehmen, was zu fordern sie durchaus berechtigt sind.

Nun erhebt sich aber die Frage: Wie wirkt eine derartige Aenderung auf die Presse ein? Ist dieselbe mit ihrer Existenz vereinbar? Wird die Presse nicht finanziell zu stark belastet und auch in ihren sonstigen Aufgaben gehemmt?

Es muß zugegeben werden, daß die Herstellung einer Zeitung nicht mehr so ganz bequem sein wird und auch den Verlegern mehr Aufwendungen für Autorenhonorare erwachsen werden. Dabei kommt allerdings nur die mittlere und kleinere Presse in Betracht; auf die großen Zeitungen, die jetzt schon alles, was sie bringen, selbst erwerben und honorieren, würde das neue Gesetz kaum einen Einfluß haben.

Nun brauchten aber die kleineren Zeitungen nicht befürchten, daß die Quellen, durch welche sie bisher gespeist wurden, vollständig versiegen würden. Man braucht sich nicht vorzustellen, daß alsdann in den großen Zeitungen sämtliche Artikel mit dem Vermerk: „Nachdruck verboten" versehen würden. Im allgemeinen würde man denselben wohl nicht zu häufig finden, wohl überhaupt nur dann, wenn ein besonderer Grund dazu vorhanden ist. Man kann sämtliche Artikel einer Zeitung in zwei Kategorien einteilen, je nachdem sie von den im Zeitungsverband stehenden angestellten Redakteuren verfaßt sind oder den außerhalb der Redaktion stehenden Mitarbeitern. Die von den Redakteuren verfaßten Artikel werden kaum mit dem Nachdrucksvermerk versehen werden, die Zeitung wird sich im allgemeinen damit begnügen, zu verlangen, daß beim Nachdruck die Quelle angegeben wird. Was die von den Mitarbeitern gelieferten Beiträge anlangt, so haben sowohl die Zeitungen wie die Schriftsteller darüber mitzuentscheiden, ob sie die betreffenden Artikel mit dem Vorbehalt der Rechte ver-

sehen wollen oder nicht. Die Zeitungen werden dies tun, wenn es sich um Beiträge handelt, die sie mit besonderen Kosten und Opfern erworben haben und dies wird ihnen auch kein Mensch verdenken. Seltener wird dies seitens der Schriftsteller geschehen. Den Gelegenheitsschriftstellern, die irgend einen Artikel in die Zeitung bringen, zu dessen Veröffentlichung sie ein besonderes Interesse haben und die dafür oft gar kein Honorar verlangen, wird es meist sehr erwünscht sein, wenn ihre Mitteilung durch Nachdruck die weiteste Verbreitung findet, die Berufsschriftsteller auf der anderen Seite haben deswegen kein Interesse, den Nachdruck ihrer Artikel zu verhindern, weil sie ja in jedem Nachdrucksfall Anspruch auf Honorar haben. In diese Kategorie gehören auch die seitens der zahlreichen Korrespondenzbureaus gelieferten Artikel. Da letztere von den Zeitungen um einen sehr billigen Preis erworben werden und sie zu gleicher Zeit in zahlreichen Zeitungen erscheinen, so hat eine Zeitung, welche sie bringt, auch keinen Anspruch darauf, zu verlangen, daß beim Nachdruck derselben die Zeitung als Quelle angegeben wird.

Nachdem wir festgestellt haben, daß auch nach Inkrafttreten der von uns vorgeschlagenen Gesetzesänderung die kleineren Zeitungen nach wie vor aus den größeren schöpfen können, wäre noch die Frage zu erörtern, ob nicht die Honorarforderungen an die Zeitungen derart steigern würden, daß sie in ihrer Existenz bedroht würden. Auch hier kämen naturgemäß nur wieder die mittleren und kleineren Zeitungen in Betracht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausgaben für Mitarbeiter steigen würden, aber es gibt auch hier Mittel und Wege, wie sich namentlich schwächere Zeitungen helfen können, um mit einem möglichst geringen Konto für Mitarbeiter auszukommen. Sie mögen eben dann nur, wenn sie fremde Zeitungen als Quelle benützen, weniger mit der Scheere als mit der Feder arbeiten. Drucken sie die Artikel derselben wörtlich ab, so werden sie sich immer auf Honorierung derselben gefaßt machen müssen, wenn der Verfasser sich meldet. Sie werden aber das Honorar sparen, wenn sie Auszüge aus den größeren Artikeln bringen, wenn sie einfach die Tatsachen und Neuigkeiten kurz herausziehen. Tun sie dies, so wird auch dies den weiteren Vorteil haben, daß die Zeitung ein originelleres Gepräge erhält. Ferner können die Zeitungen von den Korrespondenzen Gebrauch machen, welche Nachrichten aus allen möglichen Gebieten bringen und zu einem sehr geringen Preise zu beziehen sind. Endlich können sich die Zeitungen dadurch helfen, daß sie, was auch jetzt schon geschieht, gegenseitig ihre Artikel austauschen. Schließlich ist daran zu erinnern, daß Honorar für aus anderen Zeitungen entnommene Artikel doch nur dann bezahlt werden muß, wenn der Verfasser sich meldet und ein Honorar beansprucht. In den allermeisten Fällen wird der Nachdruck dem Verfasser aber gar nicht bekannt werden, da ja niemand imstande ist, alle Zeitungen zu lesen und so lange niemand ein Honorar beansprucht, ist auch die Zeitung nicht verpflichtet Honorar zu bezahlen.

So dürfte die Gefahr, daß das Honorarbudget der Zeitungen in übermäßiger Weise belastet wird, keine allzugroße sein. Sollte dies aber doch der Fall sein, so dürfte es nicht schwer fallen, daß die Zeitungen sich auf andere Weise helfen, es würde dann gar nichts dagegen einzuwenden sein, daß die Zeitungen ihre Abonnementspreise entsprechend erhöhen, wie ja auch die Steigerung des Papierpreises und der Arbeiterlöhne in einer Erhöhung des Inseratentarifs zum Ausdruck gekommen ist. Wenn erst die Zeitungen sich daran gewöhnt haben, ähnlich wie sie sich für jede Inseratenzeile bezahlen lassen, so auch jede

Textzeile zu honorieren, so werden sie bald darin nichts Unerhörtes mehr finden. Zeitungen allerdings, die finanziell so schlecht gestellt sind, daß sie Mitarbeitern gar nichts bezahlen können, die bisher nur von fremdem Tische gelebt haben, haben überhaupt keine Existenzberechtigung und, wenn derartige, meist kleine Blättchen verschwinden, so wird dies für den deutschen Blätterwald keinen Verlust bedeuten, wie denn von fachmännischer Seite immer wieder darauf hingewiesen wird, daß es bereits viel zu viel Zeitungen gibt und viel zu viel neugegründet werden, für welche kein Bedürfnis vorhanden, die sich nicht lebensfähig erweisen und die die Existenz der bereits bestehenden Zeitungen erschweren.

Die Mißstände, zu welchen der § 18 des Urh.G. in der Praxis geführt hat, haben zu zahlreichen Erörterungen in den Versammlungen der Interessentenkreise geführt. Auch der letzte Delegiertentag des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine hat sich mit der Frage beschäftigt. Dort wurde auch die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Zeitungsverlegern und Autoren angeregt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Schiedsgerichte namentlich im Hinblick auf § 18 des Gesetzes wohltätig wirken und zahlreichen unerquicklichen Strafprozessen und langwierigen Zivilprozessen vorbeugen würden. Diese Schiedsgerichte hätten Gutachten darüber abzugeben, ob es sich im konkreten Fall um einen geschützten oder nachdrucksfreien Artikel handelt, sie könnten ferner angerufen werden, um über die Höhe der zu zahlenden Honorars zu entscheiden. Auch darüber erheben sich oft Differenzen zwischen Zeitungsverlegern und Autoren. Wenn eine Zeitung von einem Autor Arbeiten erwirbt, so einigen sich beide Teile vorher über die Höhe des zu zahlenden Honorars oder dem Autor sind die Honorarsätze der Zeitung bekannt. Anders bei Nachdrucken. Hier nimmt die Zeitung einfach die Arbeiten an sich, unbekümmert darum, wer der Verfasser ist und wie dessen Honoraransprüche sich verhalten. Im Prinzip ist hier der Verfasser gewiß berechtigt, das Honorar zu beanspruchen, das ihm auch sonst von Zeitungen gewährt wird, die seine Arbeiten rechtmäßig erwerben. Handelt es sich dabei um einen Schriftsteller von Ruf und um besonders interessante und wertvolle Arbeiten, so braucht sich der Autor gewiß nicht mit einigen Pfennigen abspeisen lassen. Mehrfach haben die Gerichte in derartigen Fällen ein Zeilenhonorar von 10 Pfg. für angemessen erachtet, wobei allerdings zu beachten ist, daß diese Entscheidungen nur für bestimmte Fälle gelten und ein für alle Fälle gültiger Tarif nicht aufgestellt werden kann. Kleineren Zeitungen wird der Autor auf alle Fälle möglichst entgegenkommen.

Das Urhebergesetz vom 19. Juni 1901 hat den Schutz des geistigen Eigentums in bemerkenswerter Weise ausgedehnt, es steht zu hoffen, daß die Reform des Gesetzes die noch vorhandenen Lücken in der von uns angedeuteten Richtung ausfüllen werde; dann werden die entgegenstehenden Interessen der Verleger und Autoren viel besser ausgeglichen werden, als es jetzt der Fall ist und auch die internationalen Abmachungen dürfen dann nicht im Wege stehen, vielmehr müßte eine Revision der Berner Konvention in die Wege geleitet werden, um die Bestimmungen derselben mit den von uns vorgeschlagenen Reformen in Einklang zu bringen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 51: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 2. 12. 1904 S. 447. — **Nr. 52**: B.O., betr. die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzischer und lippischer privater Versicherungsunternehmungen v. 13. 12. 1904 S. 449. — Bek., betr. die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der **Pferde** [in Sachsen] v. 8. 12. 1904 S. 450.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 52: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 424, 425. — **Nr. 53**: Aenderung des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung. (Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879). B. 16. 12. 1904 S. 428. — **Nr. 54**: Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 15. 12. 1904 S. 433. — Bek., Ergänzung der **Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung** betr. v. 15. 12. 1904 S. 433. — Bek. über die für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährende Vergütung für das Jahr 1905 v. 23. 12. 1904 S. 434. — **Nr. 55**: Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter v. 20. 12. 1904 S. 438—449. — Bek., betr. die Ueberweisung der Filztuch- und Filzplatten-Fabriken von der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft zu den Textil-Berufsgenossenschaften v. 23. 12. 1904 S. 449. — Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine v. 29. 10. 1904 S. 449, 450. — Zollerleichterungen bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten v. 27. 12. 1904 S. 451.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 40: Ges., betr. Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der **preußischen Disziplinargesetze** auf die Beamten **in den neu erworbenen Landesteilen** vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613). B. 14. 11. 1904 S. 283. — **Nr. 41**: Ges., betr. die Inkraftsetzung einer anderweiten **Klassensteuereinteilung** für die Gewährung von **Wohnungsgeldzuschüssen** an die unmittelbaren Staatsbeamten v. 19. 12. 1904 S. 287.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 61: Urk. über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld v. 5. 12. 1904 S. 575, 576. — **Nr. 62**: Kgl. Allerh. B.O., die Ergänzung der **Militär-Transport-Ordnung** für Eisenbahnen betr. v. 9. 12. 1904 S. 579, 580. — **Nr. 64**: Bek., die Revision der **Arzneitaxordnung** für das Königreich Bayern, dann das **Diphtherieserum** betr. v. 24. 12. 1904 S. 587, 588.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

26. Stück. Nr. 100: Bek., die **Prüfungsordnung** für Fachlehrer und Fachlehrerinnen im **Zeichnen** betr. v. 1. 12. 1904 S. 439—450. — Nr. 101: **Landtagsabschied** für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1904 v. 7. 12. 1904 S. 451. — **27. Stück.** Nr. 103· B.O., die Dienstanweisung für die **Leichenfrauen** betr. v. 15. 12. 1904 S. 454

bis 467. — Nr. 104: V.O., Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde sowie der Gehirn-Rückenmarksentzündung und der Gehirnentzündung der **Pferde** betr. v. 15. 12. 1904 S. 467—471. — Nr. 105: Bek., die **Auflösung des Technischen Prüfungsamtes** betr. v. 14. 12. 1904 S. 472. — Nr. 106: V.O., die **Statistik der Todesursachen** betr. v. 15. 12. 1904 S. 472—491.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 27: Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1903. V. 3. 11. 1904 S. 373, 374. — Verf. d. Ministeriums des Innern, betr. eine Abänderung der **Vollzugsverfügung zum Invalidenversicherungsgesetz** vom 25. November 1899. V. 8. 11. 1904 S. 374, 375. — **Nr. 28:** Verf. d. Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1903 über die **Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften** v. 16. 11. 1904 S. 377. — **Nr. 30:** Verf. d. Finanzministeriums, betr. den Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1903 über die **Kapitalsteuer** (Reg.Bl. S. 313) v. 21. 11. 1904 S. 389—399. — Verf. d. Justizministeriums zur Vollziehung des Art. 27 des Gesetzes vom 8. August 1903, betr. die **Kapitalsteuer** v. 21. 11. 1904 S. 399, 400. — **Nr. 31:** Ges., betr. den **Leibgedingsvertrag** v. 2. 12. 1904 S. 401—408. — Verf. d. Ministeriums des Innern, betr. die **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** v. 2. 12. 1904 S. 409.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XXXI: V.O., **Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen** dem Großherzogtum **Baden und Elsaß-Lothringen** betr. v. 24. 11. 1904 S. 449. — **Nr. XXXII:** V.O., das **Versendungswesen der Staatsbehörden** betr. v. 7. 12. 1904 S. 451—481. — V.O., die **Ablösung des Postportos** betr. v. 9. 12. 1904 S. 482—490. — **Nr. XXXIII:** V.O., den Verkehr mit **Diphtherieserum** in den Apotheken betr. v. 13. 12. 1904 S. 492, 493. — V.O., das **Wasserrechtsbuch** betr. v. 15. 12. 1904 S. 493—498. — **Nr. XXXIV:** Bek., die **Kosten der Rechtshilfe** unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr. v. 21. 12. 1904 S. 499. — **Nr. XXXV:** V.O., die **Arzneitaxe** betr. v. 28. 12. 1904 S. 501, 502. — **Nr. I:** Bek., den Staatsvertrag mit Württemberg über die Zuständigkeit zur **Führung des Grundbuchs** für die **Kondominatsgrundstücke** der abgesonderten Gemarkung Bernbronn betr. v. 31. 12. 1904 S. 1—3.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 33: Nachtrag zu den Statuten der Großherzoglichen Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft v. 4. 6. 1904 S. 391, 392. — **Nr. 34:** V.O., die Einführung des Gesetzes zur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830 sowie der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Gesetze in den vormals Nassauischen Gemeinden Dorn-Assenheim, Harheim und Reichelsheim betr. v. 19. 11. 1904 S. 395, 396. — **Nr. 35:** Bek., die Auflösung des **Kondominats** über die Gemeinde Kürnbach betr. v. 3. 12. 1904 S. 409—412. — **Nr. 36:** Bek., Ausführung des Staatsvertrags wegen Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr. v. 17. 12. 1904 S. 413, 414.

Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig.

Endlich haben die langjährigen Bestrebungen des Standes der Handlungsgehilfen, denen sich allmählich auch die selbständigen Kaufleute mehr und mehr geneigt zeigten, zum Ziele geführt: seit dem 1. Januar 1905 sind in zahlreichen großen und mittleren Städten Deutschlands unter dem Namen „Kaufmannsgerichte" besondere Spruchbehörden ins Leben getreten, die ihre Entstehung dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 Nr. 3059[1]) verdanken, und deren Wirksamkeit, wenn auch die Zahl der kaufmännischen Angestellten und ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern sehr erheblich hinter den gewerblichen Arbeitern und den Prozeßziffern der Gewerbegerichte zurückbleibt,[2]) sich alsbald als eine die Rechtsentwicklung beeinflußende Einrichtung fühlbar machen wird.

Die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Schaffung neuer „Sondergerichte" in der Gestalt der Kaufmannsgerichte nötig war und ob nicht statt der Angliederung an die Gewerbegerichte, die bei genauer Betrachtung (vgl. S. 179) nur auf die regelmäßig zu schaffende Personeneinheit des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers für beide Spruchbehörden, sowie auf die Uebernahme der als bewährt erkannten Grundsätze des Gewerbegerichtsverfahrens auf die Kaufmannsgerichte hinausläuft, die neuen Körperschaften sich besser an die Amtsgerichte hätten anlehnen lassen,[3]) mag hier unerörtert bleiben: Das Reichsgesetz hat gesprochen, die Frage ist damit einstweilen zur Ruhe gebracht und für die Wissenschaft wie für die Rechtsprechung besteht jetzt die nächstliegende Aufgabe in der Erforschung des Gesetzesinhalts und in der sachgemäßen Anwendung desselben.

Dazu gehört, weil es sich um Ausnahmen von der Regel der amts- und landgerichtlichen Spruchbefugnis handelt, in erster Reihe die Prüfung der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. Wenn wir auch den Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, und daß Ausnahmebestimmungen keine erweiternde Auslegung zulassen, als vollberechtigt anerkennen, so wird es doch angesichts des wohlwollenden Zwecks der neuen Einrichtung, die im Hinblick auf die bescheidene wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen ein einfaches, schleuniges und billiges Verfahren ermöglichen soll,[4]) wohl gestattet sein, nicht zu eng am

[1]) R.G.Bl. Nr. 30 vom 14. Juli 1904 S. 266 ff.

[2]) Nach einer ungefähren Schätzung werden die Streitsachen bei den Kaufmannsgerichten höchstens ein Sechstel der Zahl der an demselben Orte zu verhandelnden Gewerbegerichtsprozesse betragen.

[3]) Zu den Vorkämpfern gegen die Verbindung mit den Gewerbegerichten, ja gegen die Kaufmannsgerichte als Sondergerichte überhaupt, gehört Stranz (Deutsche Juristenztg. Bd. 7 S. 162, Bd. 8 S. 107 ff., während ich (daselbst Bd. 7 S. 160) den abweichenden Standpunkt vertreten habe; vgl. dazu ferner Flesch im „Gewerbegericht" Bd. 7 Sp. 169 ff., sowie Metzges, Gumbinner, Salomon, Schiffer, Staub und v. Boenigk in der „Dtsch. Juristenztg." Bd. 2 S. 259 und 353 ff; Bd. 6 S. 42 ff. 86, 92; Bd. 8 S. 48, 70 und 73, Jaeger in der Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern Bd. 1 S. 1 ff.

[4]) S. 7 der Begründung des Regierungsentwurfs, Nr. 143 der Reichstagsdrucksachen 1903/4.

Buchstaben zu haften und bei der Erforschung des Geistes der einschlagenden Vorschriften auf die Entstehungsgeschichte derselben zurückzugehen.

Der Gegenstand der vorliegenden Besprechung bringt es mit sich, daß dabei wiederholt auf die gleichartigen Arbeiten zurückgegriffen wird, welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, der Innungen und der Innungsschiedsgerichte zum Gegenstande hatten („Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1897 S. 329 und Jahrg. 1899 S. 58 ff.) und daß die damals von mir gewählte Anordnung des Stoffs auch hier maßgebend bleibt.

Demgemäß ist zwischen örtlicher, persönlicher und sachlicher Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts zu unterscheiden.

Die örtliche Zuständigkeit gründet sich, nachdem § 16 des K.G.G.[1]) für das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten die Vorschriften in § 26 ff. des G.G.G. für anwendbar erklärt hat, auf § 27 G.G.G. Zuständig ist demnach dasjenige Kaufmannsgericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befinden oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Kaufmannsgerichten hat der Kläger die Wahl.

In den meisten Fällen werden, wenn nicht alle drei, so doch zwei dieser Ortsbestimmungen zusammenfallen. Auch wenn das nicht geschieht, ist doch die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit durch die Zulassung der Wahl des Klägers ziemlich einfach geworden, und der Rechtszustand bietet durch die Gewerbegerichtsnovelle, die am 1. Januar 1903 in Kraft getreten ist, wesentliche Erleichterungen gegen die frühere Sachlage, die nur den Erfüllungsort maßgebend sein ließ („Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1897 S. 331—32). Mit Recht ist bei der Beratung dieser Novelle in der Reichstagskommission[2]) darauf hingewiesen, daß die Ermittlung des Erfüllungsortes in vielen Fällen schwierig und dem Streite ausgesetzt sei; man möge sich nur an den Fall erinnern, daß der Arbeiter als Kellner in einem zwischen Berlin und Köln fahrenden Speisewagen auf der Eisenbahn tätig sei. Und wenn ein Gewerbetreibender Teile seines Betriebes, die an sich schon recht umfangreich sein können, an einen Ort verlege, wo noch kein Gewerbegericht bestehe, so sei eine Klage bei dem Gewerbegerichte seines Niederlassungsorts nicht angängig. In erster Lesung hatte man allerdings Bedenken gehabt, den von einer Seite empfohlenen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten einzuführen, weil eine derartige Vielheit von Gerichtsständen unzweckmäßig sei; in der zweiten Kommissionslesung[3]) wurde dann aber hervorgehoben, daß man einem mißlich empfundenen Nachteil abhelfen müsse, der namentlich für die Ziegeleiarbeiter in Lippe hervorgetreten sei. Diese gingen im Frühjahr über Sommer auswärts auf ihre Arbeitsstätten, das ganze Arbeitsverhältnis finde dort seine Erfüllung und im Herbst kehrten sie in die Heimat zurück, um nun erst miteinander abzurechnen. Es entständen alsdann mitunter Streitigkeiten aus den Arbeitsverträgen, eine Einreichung der Klage bei dem heimischen Gewerbegerichte sei indessen nicht möglich, trotzdem Arbeitgeber und Arbeiter denselben Wohnort hätten, weil eben die Zuständigkeit dieses Gewerbegerichts nicht gegeben wäre. Diesem Uebelstand sei abzuhelfen, indem man für den Fall, daß beide Parteien im Bezirke eines Gewerbegerichts ihren Wohnsitz hätten, dasselbe für

[1]) Hier fortan als K.G.G. bezeichnet; G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 30. Juni 1902.

[2]) Reichstagsdrucksachen 1900/1 Nr. 299 S. 2073 bei § 25.

[3]) Daselbst S. 2086—87.

zuständig erkläre; damit halte man sich in den Grenzen des zutage getretenen Bedürfnisses und verletze nicht die Eigenschaft des Gewerbegerichts als einer Spruchbehörde für gewerbliche Streitsachen. Dementsprechend ist denn auch § 27 G.G.G. gefaßt. Obwohl nun einer der Hauptanwendungsfälle, der dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, die Auseinandersetzung zwischen mehreren in unselbständiger Stellung gewesenen Arbeitern wegen der Uebernahme einer gemeinsamen Tätigkeit (Kolonnen-Vertrag, vgl. § 4 Nr. 6 G.G.G.) bei den Kaufmannsgerichten keine Rolle spielt und in § 5 K.G.G. nicht mit erwähnt ist,[1]) so hat doch die Freistellung der Wahl zwischen den genannten drei Gerichtsständen auch für die Handlungsgehilfen und Kaufleute einige Bedeutung. Sie überhebt das rechtmäßig angerufene Kaufmannsgericht der Mühe, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob der Erfüllungsort betreffs der eingeklagten Leistung mit dem Sitze des Kaufmannsgerichts zusammenfällt, wenn nur der Gerichtssitz wegen des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder wegen des Wohnsitzes beider Parteien maßgebend ist. In erster Reihe aber kommt die Vorschrift der rechtsuchenden Partei zu statten, und das erhöht bei der Ausschließung der Rechtsanwälte vom Auftreten vor den Kaufmannsgerichten ihre Brauchbarkeit. Die in der Rechtsprechung sonst so häufig erörterten Zweifel, wo der Erfüllungsort bei Beschäftigung in abgezweigten Betriebsteilen sich befinde,[2]) und wie es bei Entschädigungsansprüchen zu halten sei, die aus dem Arbeitsvertrage sich ergeben,[3]) treten daher in den Hintergrund, zumal wenn der Handlungsgehilfe am Niederlassungsorte oder in dessen Nachbarschaft, wie es gewöhnlich der Fall ist, seine Wohnung hat und die Gerichtsstelle bequem erreichen kann. Wie große Bedeutung der Gesetzgeber der erleichterten Rechtsprechung der Sondergerichte beilegt, geht daraushervor, daß § 6 Abs. 1 K.G.G. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts für ausgeschlossen erklärt (vgl. S. 195).

Immerhin ist anzuerkennen, daß selbst der Begriff des Niederlassungsortes und des beiderseitigen Wohnsitzes hier und da zweifelhaft sein mag. Der Zweck des Gesetzes wird der Auslegung dabei behilflich sein. Es kann sich bei den heutzutage so häufig vorkommenden, von einem Mittelpunkte aus geleiteten und mit Betriebsmitteln versorgten Zweiggeschäften und -Niederlassungen nicht ausschließlich darum handeln, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Anmeldung zur Gewerberolle, Eintragung im Handelsregister) erfüllt sind, aber ihre Beobachtung wird doch jedenfalls eine Handhabe bieten, um die Zuständigkeit zu bestimmen. Daß daneben auch am Orte der Hauptniederlassung, wenn dort und am Sitze des Zweiggeschäfts ein Kaufmannsgericht besteht, geklagt werden kann, ist wohl nicht zu bestreiten. Dagegen entspricht es weder dem Zwecke des Gesetzes, noch dem praktischen Bedürfnis, wenn man an all den Orten, wo sich außerdem Zweigniederlassungen desselben Geschäfts befinden, die Klage gestatten

[1]) Die Reichstagskommission, in der dieses Fehlen erwähnt wurde, hat das Vorliegen eines Bedürfnisses für die Ergänzung verneint (Bericht S. 6). Gemeinsame Lohnforderungen (Akkord u. dgl.) kommen tatsächlich wohl kaum vor.

[2]) Baum, Handbuch für Gewerbegerichte S. 74 Nr. 69. Man wird der Verkehrssitte und -Anschauung in jedem Einzelfalle folgen müssen und damit vielleicht weiter kommen, als mit der Regel Windscheids (Pandekten II § 282 Anm. 5) wonach der Schuldner an jedem Orte erfüllen kann, an welchem im Falle der Weigerung sein Gläubiger gegen ihn eine Verurteilung zu erlangen vermag und wirklich erlangt.

[3]) Baum a. a. O. S. 110 Nr. 118 (Urteil des Gew.-Ger. Berlin vom 15. April 1903). Daß bei Entschädigungsklagen der Arbeitsort zu entscheiden pflegt, ist zutreffend schon in den „Blättern für soziale Praxis Bd. 5 S. 72 angenommen worden.

wollte, einerlei, ob der Handlungsgehilfe zu diesen Zweigstellen in Beziehung steht oder nicht. Unter dem Ausdruck „die gewerbliche Niederlassung" darf ohne Zwang nur diejenige allgemeine und die besondere Stelle verstanden werden, mit welcher der Handlungsgehilfe, dessen Prozeß in Frage steht, geschäftlich zu tun gehabt hat.

Bei der Feststellung des Zeitpunkts, auf den es ankommt, hat man sich an den Beginn der Rechtshängigkeit zu halten. Es genügt also, wenn zu dieser Zeit der beiderseitige Wohnsitz im Bezirk des angerufenen Kaufmannsgerichts liegt. Hierin erblicken wir eine fernere Vereinfachung, die hauptsächlich bei Handlungsreisenden wichtig ist. Manche derselben besitzen freilich in ihrer Familie einen erkennbaren Mittelpunkt, von dem sie bei ihren Geschäftsreisen ausgehen und zu dem sie zurückkehren; die steuerrechtliche, die meldepolizeiliche und die armenrechtliche Regelung der Wohnsitzfrage hängt meistens hiermit zusammen. Fehlt es jedoch an solchem Merkmal, dann wird die Tatsache, daß der Handlungsreisende unmittelbar vor der Klagerhebung seinen Wohnsitz am Wohnorte des Beklagten genommen hat, zur Begründung der Zuständigkeit des dortigen Kaufmannsgerichts ausreichen, sofern das Dienstverhältnis zur Zeit der Klagerhebung noch fortbesteht.[1])

So streng übrigens sonst die Vorschrift aufzufassen ist, daß das Kaufmannsgericht von Amts wegen (ebenso wie das Amtsgericht bei kaufmännischen Streitigkeiten, vgl. S. 195) seine Zuständigkeit zu prüfen und bei Verneinung der Zuständigkeit sich auch ohne entsprechenden Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären hat, indem es die Streitsache einem ordentlichen oder einem Gewerbe-Gericht zuweist (§ 16 K.G.G.), wird der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verständigung der Parteien eine Brücke gebaut, soweit es sich um örtliche Zuständigkeitsbedenken handelt. Nach §§ 38—40 C.P.O., deren Anwendung auf die Kaufmannsgerichte keinem Zweifel unterliegt,[2]) können die Parteien die Entscheidung einem anderen Kaufmannsgerichte an Stelle des gesetzlich zuständigen übertragen,[3]) und selbst in Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt das örtlich unzuständige, aber sachlich und nach der Stellung der Parteien zuständige Kaufmannsgericht als zuständig, wenn der Beklagte vor demselben, ohne diesen Mangel zu rügen, sich auf die Verhandlung zur Hauptsache einläßt (§ 39 C.P.O.).

Daß die Vorschrift des § 11 C.P.O. über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidungen auch dann gilt, wenn das eine Kaufmannsgericht sich für unzuständig erklärt hat, weil es das an einem anderen Orte bestehende Kaufmannsgericht für zuständig hielt, bedarf kaum der Hervorhebung. Bemerkenswert ist aber, daß hier die Rechtskraft des Urteils abgewartet werden muß. Einfacher hat das Gesetz die Sache gestaltet, wenn Zweifel darüber auftauchen, ob nicht statt des Kaufmanns- ein Gewerbegericht zur Entscheidung berufen wäre. Für diesen Fall bestimmt § 16 Abs. 3 K.G.G., daß das Kaufmannsgericht betreffs der Klage, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen hat; eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt, es gilt vielmehr mit der Verkündung des Beschlusses der

[1]) Kommissionsbericht Nr. 340 a. a. O. S. 9.

[2]) Apt, Kaufmannsgerichte S. 51.

[3]) Fleisch („Gewerbegericht" Bd. 9 Sp. 217 ff.) nimmt entgegen dem Gesetzeswortlaut an, daß die Parteien sich auch über Anrufung eines Kaufmanns- an Stelle eines zuständigen Gewerbegerichts verständigen können.

Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Dieses sehr zweckmäßige Verfahren gilt nach der Gesetz gewordenen Fassung der Vorschrift nicht nur bei Verweisungen von einem Kaufmannsgerichte an ein Gewerbegericht am gleichen Orte, sondern es steht nichts entgegen, auch ein an einem anderen Orte bestehendes Gewerbegericht durch den Beschluß des Kaufmannsgerichts mit der Sache zu betrauen. Es spricht hierfür die Entstehung der Bestimmung. In dem Regierungsentwurf (a. a. O. S. 5 bei § 15 Abs. 3) war dem Kaufmannsgerichte die fragliche Befugnis lediglich gegeben, „sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht" und zur Begründung war (S. 13—14 daselbst) ausgeführt, die dem § 506 C.P.O. nachgebildete Vorschrift solle die Parteien tunlichst gegen Weiterungen und Kosten schützen, die aus der irrtümlichen Erhebung der Klage vor dem im gegebenen Falle nicht zuständigen der beiden Sondergerichte (Gewerbe- bzw. Kaufmannsgericht) erwachsen könnten. In der Reichstagskommission wurde dann der Antrag gestellt,[1]) die Worte: „sofern an seinem Sitze auch ein Gewerbegericht besteht" zu ersetzen durch die Fassung: „sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht". Der sonst sehr ausführliche, von Dr. Hieber verfaßte Kommissionsbericht beschränkt sich betreffs dieser Aenderung auf die Angabe, daß der Antragsteller redaktionelle Gründe dafür geltend gemacht habe und daß der Vorschlag mit großer Mehrheit angenommen sei. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Veranlassung zu dem Antrage die Erwägung geboten haben wird, wie nützlich die Beseitigung der im Regierungsentwurf befindlichen Schranke oft sein könne, zumal da die Vorschrift auch umgekehrt bei Anrufung eines unzuständigen Gewerbegerichts und Verweisung an das zuständige Kaufmannsgericht gilt. Wenn z. B. eine in Charlottenburg wohnende Verkäuferin wegen sofortiger Entlassung gegen ein Berliner Warenhaus irrtümlich beim Gewerbegericht Charlottenburg geklagt hatte, so wird durch den Verweisungsbeschluß desselben das Kaufmannsgericht zu Berlin zuständig. Man konnte das Schifflein der Rechtsuchenden durch die vielbekämpfte Hochflut der Sondergerichte, die angeblich, wie Stranz (Dtsch. Jur.-Ztg. Bd. 7 S. 165) befürchtet, „Kahn und Schiffer zu verschlingen droht", gar nicht praktischer hindurchsteuern, als dies in der besprochenen Vorschrift geschehen ist. Der Rechtsschutz im gewerblichen und kaufmännischen Leben wird dadurch unverkennbar gefördert, und es bleibt nur zu bedauern, daß die Verweisung durch unanfechtbaren Beschluß nicht auch dann zur Regel erhoben ist, wenn ein Kaufmannsgericht sich für örtlich unzuständig und ein anderswo bestehendes Kaufmannsgericht für zuständig hält. Hat hier die verklagte Partei die Einrede der Unzuständigkeit rechtzeitig vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben (§ 39 C.P.O., vgl. oben S. 164), dann bleiben, da für einen Verweisungsbeschluß im Gesetze kein Raum gelassen ist, nur zwei Möglichkeiten: entweder muß durch Urteil die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden — ein Verfahren, das Kosten und bei Streitsachen mit mehr als 300 Mk. Wert durch die Zulassung der Berufung auch Aufenthalt schafft — oder das Kaufmannsgericht wird versuchen, den Kläger zur Zurücknahme der Klage und zur Anerkennung der vom Gegner behaupteten Zuständigkeit des auswärtigen Kaufmannsgerichts im Wege des Vergleichs zu veranlassen — es bedarf alsdann immer einer neuen Klage bei dem letzteren, das freilich gegenüber der Einigung der Parteien hinsichtlich seiner Zuständigkeit etwa auftauchende eigene Bedenken unterdrücken muß.

[1]) Kommissionsbericht Nr. 340 a. a. O. S. 40 Antrag 3.

Die örtliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts hängt mit davon ab, für welchen Bezirk dasselbe errichtet ist (§ 1 K.G.G.). Hierüber wird das Statut Auskunft geben, je nachdem die Errichtung für den Bezirk einer Gemeinde, für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband bewirkt wurde, innerhalb dessen einzelne Gemeinden besondere Kaufmannsgerichte für ihr Gebiet haben können. Haben es die beteiligten Körperschaften trotz einer von der Landeszentralbehörde an sie ergangenen Aufforderung an den nötigen Maßregeln fehlen lassen, so tritt die Anordnung der Landeszentralbehörde an die Stelle der unterbliebenen statutarischen Vorschrift. Schließlich ist auch die Erweiterung des örtlichen Bezirks eines Kaufmannsgerichts denkbar: zunächst durch Eingemeindungen und durch Aenderung des Statuts, sodann nach § 3 K.G.G. durch die Landeszentralbehörde, aber unter Beschränkung auf den Fall, daß es sich um ein auf ihre Anordnung errichtetes Kaufmannsgericht handelt. Die örtliche Zuständigkeit desselben kann durch die Landeszentralbehörde nach zuvor erfolgter Anhörung der beteiligten Ortsbehörden ausgedehnt werden. Die Begründung (a. a. O. S. 10) verweist wegen dieser Befugnis auf das Vorbild des § 7 Abs. 2 G.G.G. und bemerkt dazu:

> „Wird eine solche Anordnung getroffen, so kann die Landeszentralbehörde die örtliche Zuständigkeit des von ihr errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen, und es bedarf in diesem Falle weder eines Antrags noch der Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen, auch nicht der zuvorigen Aufforderung an die beteiligten Gemeinden."

Die Gemeinden, die der Unannehmlichkeit entgehen wollen, im Wege des Zwanges die Zuständigkeit ihres Kaufmannsgerichts auf Nachbarbezirke erweitert zu sehen, ohne sich vorher über die Kostenfrage mit letzteren verständigt zu haben, werden gut tun, von selbst bei Zeiten die nötigen Schritte zu unternehmen. Dies gilt vor allen Dingen, wenn nach der jeweilig letzten Volkszählung in der Gemeinde sich mehr als 20 000 Einwohner befanden (§ 2 K.G.G.), weil die Errichtung des Kaufmannsgerichts dann eine gesetzliche Notwendigkeit, und das Schwimmen gegen den Strom aussichtslos ist.

Es muß nun untersucht werden, mit welchem Zeitpunkte die örtliche Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts beginnt. Unrichtig wäre es, bei den soeben erwähnten Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern anzunehmen, daß durch die Ueberschreitung jener Bevölkerungszahl vom 1. Januar 1905 ab ohne weiteres die Amts- und Landgerichte für die Kaufmannsstreitigkeiten der unten näher zu erörternden Art unzuständig geworden seien, einerlei ob das Kaufmannsgericht schon besteht oder nicht. Erst mit der Errichtung des Kaufmannsgerichts beginnt dessen Zuständigkeit, von welcher in § 6 K.G.G. gesagt ist, daß sie die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließe.[1]) Wann ist die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes vollzogen? Ist dazu erforderlich, daß die Wahl, Bestätigung und Beeidigung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Wahl sämtlicher Beisitzer und etwaiger Ersatzbeisitzer nebst der eidlichen Verpflichtung derselben ausgeführt ist? Ich glaube nicht, daß man so strenge Anforderungen zu stellen genötigt sei; unter Umständen könnte sonst durch Zwischenfälle aller Art (Wahlanfechtungen, Verweigerung der Amtsannahme, Todesfall

[1]) Vgl. auch § 21 K.G.G.: „Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht besteht, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt."

usw.) der Beginn der Wirksamkeit des Gerichts recht lange hinausgeschoben werden. Man wird sich deshalb einfach danach zu richten haben, wann das Statut oder die Anordnung der Landeszentralbehörde wegen der Errichtung des Kaufmannsgerichts in Kraft getreten ist, und da es gebräuchlich ist, diesen Zeitpunkt ausdrücklich zu bestimmen,[1]) so werden sich keine weiteren Schwierigkeiten ergeben. Das so gewonnene Ergebnis stimmt überein mit der Auffassung, die bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte vertreten ist:[2]) auch dort gilt in Ermanglung einer anderen Bestimmung als entscheidend der Tag, an dem das betreffende Nebenstatut behördlich in Kraft gesetzt ist, ohne daß ein vorübergehendes Nichtvorhandensein von Gerichtsmitgliedern eine größere Rolle spielt, als wenn ein Amtsgericht zeitweilig verwaist sein würde. Diejenigen Kaufmannsgerichte, bei denen zwar der Erlaß und das Inkrafttreten des Statuts zum 1. Januar 1905 erfolgt war, deren Richter- oder Beisitzerbestand aber erst später die gesetzliche und statutarische Vollzähligkeit aufwies, gelten gleichwohl vom Jahresanfang an als zuständig an Stelle des Amts- oder Landgerichts ihres Bezirkes und sie werden, wenn nur der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber erst bestimmt und beeidigt ist, ihre Tätigkeit sogleich aufnehmen können, zumal der § 54 des G.G.G., auf den der § 16 K.G.G. verweist, im ersten auf die Klage angesetzten Termine das Unterlassen der Zuziehung von Beisitzern gestattet und der Abschluß des Rechtsstreits durch Vergleich, der die Regel und das erstrebenswerte Endziel bilden wird (§ 41 G.G.G.), in diesem ersten Termine unbedenklich erfolgen kann.

Wenden wir uns nun zu der Prüfung der persönlichen Fragen, die für die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichtes von Bedeutung sind, so muß vorausgeschickt werden, daß auf diesem Gebiete die Ausdrucksweise des Gesetzgebers in einem wichtigen Punkte bewußt abweicht von der im G.G.G. gewählten Fassung. Während § 1 G.G.G. die Gewerbegerichte „für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits[3]) zuständig sein läßt, ist die Schaffung der Kaufmannsgerichte „zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits" erfolgt (§ 1 Abs. 1 K.G.G.). Der sprachlich feine Unterschied der beiden Begriffsbestimmungen tritt klar hervor, wenn wir die Begründung der Regierungsvorlage (Nr. 143 a. a. O. S. 9 vergleichen:

> „Durch die Wortfassung des Abs. 1 („Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen" usw.) wird zum Ausdrucke gebracht, daß die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts auch dann gegeben ist, wenn der erhobene Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist."

---

[1]) Ist dies nicht geschehen, so behält es betreffs der Statuten und ihrer Geltung bei dem durch die Städteordnung, Landgemeinde- oder Kreisordnung vorgesehenen Zeitpunkte (Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung usw.) sein Bewenden. Die Anordnung der Landeszentralbehörde erlangt durch ihre Zustellung an die beteiligte Gemeindebehörde Wirksamkeit.

[2]) „Annalen des Deutschen Reichs" Jahrg. 1899 S. 76—77.

[3]) Daß der Zusatz: „sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers" für die Kaufmannsgerichte bzw. die Handlungsgehilfen nicht übernommen ist, wurde schon auf S. 163 bei Anm. 1 erwähnt.

Durch diese wertvolle Erläuterung verliert dasjenige, was bei der Besprechung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit („Annalen" Jahrg. 1897 S. 331) für die Ausschließung des Rechtsnachfolgers von der Parteirolle als Kläger oder Beklagter geltend gemacht war, betreffs der Kaufmannsgerichte seine Bedeutung und es wird sowohl bei der Universalsukzession, bei der ohnehin schon manche die Spruchbefugnis des Sondergerichts anzuerkennen geneigt sind,[1]) als auch bei der Singularnachfolge (durch Abtretung, Pfändung einer Forderung u. dgl.) das Kaufmannsgericht von dem oder gegen den Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden müssen. Nur in dem Falle der Mithaft oder Mitberechtigung eines Dritten[2]) kann man regelmäßig nicht davon sprechen, daß eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnisse vorliege und noch weniger von einer Rechtsnachfolge, wie sie dem Verfasser der Regierungsbegründung vorschwebte. Trägt z. B. ein Dritter neben dem Kaufmann die Schuld an der verzögerten Herausgabe der Quittungskarte und der Zeugnisse an den entlassenen Handlungsgehilfen, so wird gleichwohl mit dem Schadensersatzanspruch des letzteren nur der Kaufmann beim Kaufmannsgericht verklagt werden können, während der Dritte beim Amts- oder Landgerichte zu belangen ist.

Wenn es also auch nicht darauf ankommt, ob sich Handlungsgehilfen bzw. -Lehrlinge und selbständige Kaufleute als Parteien gegenüberstehen, oder ob im Wege der Rechtsnachfolge andere Personen als Kläger und Beklagte an die Stelle getreten sind, so ist es doch unerläßlich, darauf zurückzugehen, zwischen wem ein Dienst- oder Lehrverhältnis bestanden hat, aus dem die Klage entspringt, und das Kaufmannsgericht ist ausschließlich dann zur Entscheidung berufen, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen Handlungsgehilfen oder -Lehrlingen einerseits und Kaufleuten andererseits bestand.

Den Anforderungen, welche diese persönliche Seite der Untersuchung stellt, wird man am leichtesten gerecht, wenn man zunächst sich fragt, ob der Dienstberechtigte (bei Lehrlingen der Lehrherr) unzweifelhaft als Kaufmann anzusehen ist. Denn mag die Stellung des Dienstverpflichteten infolge der äußeren Erscheinungsform seiner Tätigkeit (Buchführung, Ladenverkauf usw.) noch so sehr dem Posten eines Handlungsgehilfen entsprechen — derjenige Arbeitsvertrag, aus welchem beim Kaufmannsgericht geklagt werden kann, muß doch im Handelsgesetzbuch und in dessen Vorschriften über die Beziehungen zwischen Kaufleuten und den in ihrem Handelsgeschäft tätigen Handlungsgehilfen und -Lehrlingen seine Wurzel haben. Wer also bei einer Wohltätigkeitsanstalt, bei einem Gutsbesitzer, einem Schriftsteller oder Rechtsanwalt mit Buchführungs-, Briefwechsel- und Rechnungsarbeiten betraut ist, kann beim Kaufmannsgericht nicht sein Recht suchen, auch wenn er eine durchaus kaufmännische Vorbildung genossen hat: es fehlt auf der Arbeitgeberseite die kaufmännische Eigenart. Für diese ist maßgebend der Inhalt der §§ 1—3 des H.G.B. Kaufmann ist darnach derjenige, welcher ein Handelsgewerbe betreibt, oder mit anderen Worten der Inhaber eines Handelsgewerbes.[3]) Weiterhin gilt ein gewerbliches Unternehmen,

[1]) Sp. 48 des 2. Jahrg. der „Mitteilungen des Verbandes deutscher Gewerbegerichte"; vgl. Seufferts Archiv Bd. 36 Nr. 230.

[2]) Ueber das Rechtsverhältnis des Vaters eines Handlungslehrlings bei Lehrstreitigkeiten vgl. S. 188 ff.

[3]) Der Begriff des Handelsgewerbes ist hier enger als in § 105 b Abs. 2 der R.Gew O. Dort hat man, abweichend von den in der Entscheidung des Reichsgerichts in Civ.-S. Bd. I S. 268 gezogenen Grenzlinien, zahlreiche andere Gewerbebetriebe, z. B. den Leihhandel, die Hilfsgewerbe des Handels usw. mit einbezogen, vgl. Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. S. 388 Anm. 18.

das nach seiner Art und seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nötig macht, auch dann als Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches, wenn es zwar nicht die besonderen, in § 1 H.G.B. bezeichneten Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, wenn aber die Firma des Unternehmers im Handelsregister eingetragen ist. Immerhin muß also eine gewerbliche Veranstaltung, ein der Reichsgewerbeordnung unterstehender Betrieb vorhanden sein; damit scheiden alle diejenigen Unternehmen aus, welche entweder durch die ausdrückliche Namhaftmachung in § 6 R.Gew.O. oder durch die herrschende Auffassung von dem Geltungsgebiet der Reichsgewerbeordnung ausgenommen sind („Annalen" Jahrg. 1897 S. 332—336).

Das neue Handelsgesetzbuch hat in verschiedenen Beziehungen den Kaufmannsbegriff umgestaltet. Die frühere Bestimmung: „Kaufmann ist, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt", ist aufgegeben, es kommt nicht mehr auf den Betrieb einer gewissen Zahl von Handelsgeschäften an, sondern es genügt, wenn ein gewerbliches Unternehmen in kaufmännischer Weise betrieben wird.[1]) Um dies leichter erkennen zu können, hat man für diejenigen Betriebe, bei denen es sich nicht um eines der in § 1 Abs. 2 H.G.B. namentlich aufgeführten Handelsgeschäfte dreht, die Firmeneintragung zur Voraussetzung der Kaufmannseigenschaft gemacht und dem Inhaber die Anmeldung bei dem eintragenden Registerrichter vorgeschrieben.[2]) Die eigenartigen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft haben es mit sich gebracht, daß der Kaufmannsbegriff auf die Inhaber solcher Betriebe zunächst für unanwendbar erklärt ist, auch wenn der Ein- und Verkauf (z. B. bei der Viehzucht) dabei eine erhebliche Rolle spielt. Wenn aber mit dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ein Nebengewerbe verbunden ist, dessen Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erforderlich macht,[3]) dann greift nicht die Zwangsbefugnis des Registerrichters Platz, sondern es ist dem freien Ermessen des betreffenden Grundbesitzers, Pächters usw. anheimgestellt, ob er seine Firma im Handelsregister eintragen lassen will (§ 3 Abs. 2 H.G.B.). Tut er dies, so gilt er mit der Eintragung als Kaufmann, soweit er dies Nebengewerbe betreibt und bis die Firma gelöscht oder umgeschrieben wird. Man wird dies im Interesse der Rechtssicherheit auch für den Fall annehmen müssen, daß die Eintragung zu unrecht bewirkt war, weil diejenigen Prozeßvorschriften, deren Erlaß zur sachgemäßen Handhabung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Kaufleute und Handelsgeschäfte erfolgt ist, allgemein auf die Inhaber eingetragener Firmen anzuwenden sind (Staub S. 79 Anm. 4 zu § 5). Uebrigens mag darauf hingewiesen werden, daß nach der Entstehung eines Anspruchs zwischen Handlungsgehilfen und Kaufleuten aus dem Dienstvertrage die Aufgabe des Handelsgewerbes oder die Löschung der Firma keinen Einfluß mehr auf die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts übt, weil die oben (S. 167) schon erwähnte Fassung des § 1 K.G.G. derartige Aenderungen, mögen sie in die Zeit vor oder nach der Klagerhebung fallen, bedeutungslos erscheinen

[1]) Staub, H.G.B. 6./7. Aufl. Bd. I S. 40 Anm. 2 zu § 1.

[2]) Rosin unterscheidet treffend zwischen Muß- und Sollkaufleuten („Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 539).

[3]) Es ist gleichgültig, ob der Betriebsinhaber als guter Verwalter seinem Unternehmen die kaufmännische Einrichtung wirklich gegeben hat oder nicht; hier gilt dasselbe, was Staub (S. 63) betreffs der unter § 2 H.G.B. fallenden, eintragungspflichtigen Betriebe (z. B. der Auskunftsbureaus, der Leihanstalten u. dgl.) ausführt. Als unter § 3 gehörend hat die Reichstagskommission unter andern Torf-, Schiefer- und ähnliche Brüche, Mühlen-, Branntweinbrennereibetriebe u. dgl. im Anschluß an landwirtschaftliche Hauptbetriebe genannt.

läßt. Aus diesem Grunde spielt auch der Ausbruch des Konkurses keine Rolle, obwohl er dem Unternehmen nach einer verbreiteten Ansicht, die aber nicht einwandfrei erscheint, die Eigenschaft einer auf dauernde Gewinnerzielung berechneten, also gewerblichen Veranstaltung nimmt (Staub S. 45 Anm. 24 zu § 1), und man würde bei Richtigkeit jener Auffassung höchstens dann, wenn Handlungsgehilfen in einen auf Kosten der Masse fortgesetzten Handelsgewerbebetrieb nach der Konkurseröffnung eintreten, die dienstberechtigte Partei nicht als Kaufmann anzusehen haben; es könnte alsdann selbst die Tatsache der Eintragung im Handelsregister dies Ergebnis nicht ändern, weil dem Betrieb der gewerbliche Charakter, auf den es auch im Falle des § 2 H.G.B. ankommt, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts mangelt (Entscheidungen in Civ.-S. Bd. 13 S. 152, Bd. 29 S. 29).

Wir gelangen demnach, wenn wir die aufgestellten Grundsätze über die Begriffsbestimmung des „Kaufmanns" auf ihre Anwendbarkeit im Einzelfalle prüfen, zu der Schlußfolgerung, daß die alte Unterscheidung zwischen Voll- und Minderkaufleuten für unsere Untersuchung keinen großen Wert mehr besitzt, weil es darauf, ob die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura maßgebend sind (§ 4 Abs. 1 H.G.B.), schlechterdings nicht ankommt. Deshalb sind ebenso wie die Kleingewerbetreibenden (Höker, Trödler, Hausierer u. dgl.) die meisten Handwerker Kaufleute, da sie die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen unverändert oder nach einer Be- oder Verarbeitung gewerbsmäßig betreiben, z. B. die Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Tischler, Uhrmacher usw., und es braucht nicht nachgeforscht zu werden, ob der Verkauf unverarbeiteter, fertig erworbener Waren oder die Weiterveräußerung nach geschehener Verarbeitung (bei einem Klempner, der zugleich ein Lampengeschäft hat) den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmacht. Inwieweit bei diesen Gewerbetreibenden die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts in Frage kommt, hängt folglich nicht von ihrer Persönlichkeit, sondern von der des Dienstverpflichteten und der unten (S. 178 ff.) zu besprechenden kaufmännischen Eigenschaft der Dienste ab.

Nicht zu den Kaufleuten gehören dagegen diejenigen Handwerker, welche sich in der Hauptsache nur mit der Uebernahme der Be- oder Verarbeitung von Waren für andere in den handwerksmäßigen Grenzen beschäftigen (§ 1 Nr. 2 H.G.B.) oder gewerbliche Dienste ausführen (wie Barbiere, Friseure usw.), auch wenn sie nebenbei in mäßigem Umfange Handel mit selbst eingekauften, fertigen Waren betreiben; der Verkauf von Seife, Bürsten, Kämmen, Bartbinden u. dgl. durch einen Friseur macht ihn also regelmäßig nicht zum Kaufmann und eine eigens dazu angestellte Verkäuferin würde nicht beim Kaufmannsgericht ihr Recht suchen können.[1])

Leicht wird bei der Beurteilung der Kaufmannseigenschaft der Handwerker übersehen, daß die meisten Baugewerbetreibenden (Bauhandwerker aller Art, Bauunternehmer und Architekten) nicht Kaufleute sind, weil die etwa von ihnen selbst angeschafften beweglichen Gegenstände in das Grundstück, also eine unbewegliche, dem § 1 Nr. 1 H.G.B. entzogene Sache hineingearbeitet werden (Entsch. des R.-Ger. in Civ.-Sachen Bd. 14 S. 233; in Straff. Bd. 28 S. 60 und S. 364; Staub S. 52 Anm. 46 gegen Makower H.G.B. S. 9).

[1]) Staub S. 53 Anm. 54; S. 73 Anm. 5; widersprechend damit S. 59 Anm. 79 unter „Friseure."

Gerade bei den Bauunternehmern und ähnlichen Betriebsinhabern wird indes die Zuständigkeit aus § 2 H.G.B. häufig aus der Eintragung der Firma im Handelsregister abzuleiten sein, sofern es sich um einen umfangreichen, kaufmännische Einrichtungen erfordernden Betrieb handelt.

Anders liegt die Sache betreffs einer ferneren Gruppe von Gewerbetreibenden, die man sonst zu den Minderkaufleuten zu zählen gewohnt ist, wenn ihr Betrieb sich in engen Grenzen hält: die Schank- und Speisewirte muß man im Sinne des Kaufmannsgerichtsgesetzes als Kaufleute behandeln und ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Kaufmannsgerichten steht deshalb nichts entgegen, falls sie das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres mindestens einen Handlungsgehilfen oder -Lehrling regelmäßig beschäftigen. Wir werden indes (S. 180) sehen, daß es an diesem letztgenannten Erfordernis meistens fehlt, weil die Kellner trotz ihrer Verkäuferdienste die kaufmännischen Eigentümlichkeiten entbehren. Dasselbe gilt von dem Transportgewerbe der Frachtführer, Binnenschiffer, Pferdebahn- und Omnibusunternehmer; der Schaffner ist kein Handlungsgehilfe.

Auch das Reich, die einzelnen Bundesstaaten, Kreise, Stadtgemeinden usw. können als Inhaber eines Handelsgewerbes Kaufmannseigenschaft besitzen (z. B. städtische Gas- und Wasserwerke, die Kgl. Preußische Porzellanmanufaktur, die Reichsdruckerei). Da ein Eintragungszwang betreffs der unter § 2 H.G.B. fallenden Betriebe — z. B. beim staatlichen Bergbau — nicht besteht (vgl. § 36 H.G.B.), und da von der Eintragungsbefugnis in den Fällen der §§ 2 und 3 H.G.B. nicht allzu häufig Gebrauch gemacht werden wird, so kommen wohl in der Hauptsache nur die „reinen" Handelsgewerbebetriebe des § 1 daselbst in Frage. Sie sind es auch gewesen, die man bei Erlaß des § 14 K.G.G im Auge hatte, indem man Vorstehern oder Mitgliedern eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes gestattete, den Vorsitz in einem Kaufmannsgerichte zu führen, auch wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.[1])

Dies führt uns zu der Besprechung der Frage, welche Personen als Inhaber des Handelsgewerbes, also als Kaufmann für die neuen Spruchbehörden in Betracht kommen. Es kann trotz der engeren, rein menschlichen Fühlung, in welche das Kaufmannsgerichtsgesetz durch den Ausschluß der Rechtsanwälte vom Auftreten und durch den notwendigerweise vorangehenden Güteversuch die Parteien miteinander zu bringen bemüht ist, nicht bezweifelt werden, daß neben den natürlichen Personen auch die Rechtssubjekte juristischer Art, die im Handelsleben eine besonders große Rolle spielen, als dienstberechtigte, als Kaufleute" im Sinne des Kaufmannsgerichtsgesetzes den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen gegenüberstehen, ohne daß die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts dadurch geändert wird. Neben den schon genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Reich, Staat, Gemeinde usw.) ist die Kaufmannseigenschaft den Aktiengesellschaften, den

[1]) Den Anlaß zu dieser von der Reichstagskommission bewirkten Einschaltung gab nach deren Bericht S. 38 eine Bittschrift der Stadt Hagen, in der auf eine Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes (Bd. 25 S. 314) hingewiesen war, wonach bisher die Wahlfähigkeit des Vorstehers einer Gemeinde zum Vorsitzenden des Sondergerichts aus dem Grunde beanstandet werden konnte, daß die Gemeinde ein Kaufmannsgewerbe betreibe. Für Gewerbegerichte gilt die Möglichkeit der Beanstandung noch heute, da keine dem § 14 K.G.G. ähnliche Vorschrift im G.G.G. enthalten ist, doch wird man nicht ohne weiteres Befangenheit und nur dann Ausschluß von Rechts wegen annehmen dürfen, wenn der Gewerbegerichtsvorsitzende gesetzlicher Vertreter der Gemeinde für seine Person ist.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, den eingetragenen Genossenschaften,[1]) den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und allen juristischen Personen schlechthin zuzusprechen, welche ein Handelsgewerbe betreiben (z. B. auch Stiftungen, eingetragene oder durch Verleihung mit der Rechtsfähigkeit bedachte Vereine). Es ergibt sich dies ohne weiteres daraus, daß in ihrem Namen das Handelsgewerbe betrieben wird, wenn auch der Gewinn mittelbar wieder dritten Personen zufließen mag, und es wird diese Auffassung unterstützt durch die Vorschrift in § 14 K.G.G., wonach den Kaufleuten in bezug auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichstehen. Was die übrigen Formen der Gesellschaft anlangt, die in unserem Rechtsleben vorkommen, so sind die Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Mitglieder einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft oder einer stillen Gesellschaft ebenfalls Kaufleute, und was das Wesentliche für unsere Besprechung ist, die Gesellschaft als solche kann (von der stillen Gesellschaft abgesehen) beim Kaufmannsgericht klagen und verklagt werden (§§ 124, 161 Abs. 2 H.G.B.). In bezug auf die bürgerlichen Gesellschaften, die Personenvereine ohne juristische Persönlichkeit und die nicht rechtsfähigen, in § 54 BGB. erwähnten Vereine ist zu bemerken, daß ihre einzelnen Mitglieder durch den gemeinsam erfolgenden Betrieb eines Handelsgewerbes ohne einheitliche Firma zu Einzelkaufleuten werden.[2]) Obgleich Vereine nach § 50 C.P.O. trotz der mangelnden Rechtsfähigkeit verklagt werden können, ist doch eine derartige Körperschaft, soweit es sich um die Passivlegitimation dreht, nicht als Kaufmann zu betrachten, denn ein Handelsgewerbe nach § 1 H.G.B. betreibt sie nicht, sondern der Betrieb erfolgt durch ihre Mitglieder, nur diese würden also, wenn der gemeinschaftliche Betrieb eines Handelsgewerbes vorliegt, beim Kaufmannsgerichte klagen und verklagt werden können.

Eine Gesellschaftsart ist noch besonders zu besprechen, da sich ihr Betrieb häufig in kaufmännischen Formen abspielt: die Versicherungsgesellschaften. Hier ist zu unterscheiden, ob die Versicherung gegen Prämie oder auf Gegenseitigkeit betrieben wird. Ist ersteres der Fall, so liegt ein Handelsgewerbe vor (vgl. § 1 Nr. 3 H.G.B.). Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften ist dagegen weder ein Handelsgewerbe noch überhaupt ein Gewerbe vorhanden, weil es an einer auf Erzielung von Gewinn gerichteten Absicht fehlt, einerlei ob es sich um eine freie Vereinigung oder um eine juristische Person handelt, ob ein Reservefonds angesammelt wird, ob Vorauszahlungen erhoben werden usw.[3]) Uebernimmt aber eine Versicherungsgesellschaft, die ursprünglich auf Gegenseitigkeit gegründet ist, gewohnheitsmäßig auch Versicherungen gegen Prämie, so wird sie dadurch zur Inhaberin eines Handelsgewerbes, zum Kaufmann.

Anders ist der Betrieb der Versicherungsagenten zu beurteilen, soweit sie selbständig sind und nicht lediglich als Angestellte einer Gesellschaft

[1]) Betreffs der Konsumvereine wird von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob sie ein Handelsgewerbe betreiben, vgl. „Annalen" Jahrg. 1897 S. 336; in der Regel wird die Frage zu bejahen sein.

[2]) Staub S. 40 Anm. 3, S. 1036. Durch Eintragung einer Firma im Handelsregister wird auch für diese Vereine die Kaufmannseigenschaft erworben.

[3]) Entsch. des R.O.H. Bd. 4 S. 199; R.G.Entsch. Bd. 14 S. 237 ff. Düringer und Hachenburg H.G.B. Bd. I S. 31; Staub I S. 54. Auch ein Eintragungszwang nach § 2 H.G.B. ist nicht anwendbar, weil die gewerbliche Eigenschaft dem Betriebe abgeht.

betrachtet werden müssen. Die Mehrzahl von ihnen ist, wenn sie nicht in dem Kontor der Gesellschaft und auf Reisen, bei der Stadtkundschaft usw. tätig und deshalb wohl als abhängig zu betrachten sind, in eigenen Geschäftsräumen für eine Anzahl verschiedener Versicherungsunternehmungen nebeneinander mit dem Abschluß und der Fortsetzung von Versicherungsverträgen bemüht, und der Umfang ihrer Wirksamkeit bringt es häufig mit sich, daß sie auf eigene Rechnung Hilfskräfte annehmen müssen. Da ihre Tätigkeit als selbständiger Gewerbebetrieb gilt,[1]) so wird man je nach Lage der Sache nicht umhin können, bei entsprechendem Umfange (bei Generalagenturen bedeutender Gesellschaften, bei zahlreichen, flott gehenden Unteragenturen usw.) den § 2 H.G.B. für zutreffend zu erachten und nach der — nötigenfalls im Zwangswege — bewirkten Eintragung im Handelsregister den Betrieb, weil er kaufmännische Einrichtungen erfordert, als das Gewerbe eines Kaufmanns gelten zu lassen.

Mit den vorstehenden Darlegungen ist die Begrenzung des Kaufmannsbegriffs, soweit es auf die Feststellung der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ankommt, im wesentlichen abgeschlossen. Wenn aus besonderen Gründen das Kaufmannsgerichtsgesetz gewisse Einschränkungen wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit für nötig gehalten hat,[2]) so ist hierdurch nicht über die Zuständigkeitsfrage entschieden. Es steht also der Verhandlung vor dem Kaufmannsgerichte bei solchen Streitigkeiten mit Handlungsgehilfen und -Lehrlingen nichts im Wege, bei denen der dienstberechtigte Kaufmann ein Ausländer, eine Person weiblichen Geschlechts, ein noch nicht 22 bzw. 30 Jahre alter, ein im letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützter oder ein noch nicht zwei Jahre im Gerichtsbezirke tätiger Vertreter des Handelsstandes ist. Ebensowenig ist von Einfluß der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das diese Rechtsfolge oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, sowie die Beschränkung in der Vermögensverfügung durch Gerichtsbeschluß; auch ist die Zuständigkeit dieselbe, wenngleich ein Kaufmann nicht regelmäßig das ganze Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres einen Handlungsgehilfen oder -Lehrling beschäftigt. Bedeutungslos ist es schließlich, ob die regelmäßig beschäftigten Handlungsgehilfen für ihre Person der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts unterstehen (§ 4 K.G.G.), d. h. ob ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mk. übersteigt; der Betriebsinhaber hat, wenn er mit anderen etwa nur vorübergehend angenommenen Handlungsgehilfen oder mit -Lehrlingen in Streit gerät, die Spruchbefugnis des Kaufmannsgerichts anzuerkennen.

Auch die Apotheker sind Kaufleute, da sie ein Handelsgewerbe nach § 1 H.G.B. betreiben (Staub Bd. 1 S. 46 Anm. 28). Mit denjenigen Personen, die von ihnen mit kaufmännischen Diensten betraut werden, ohne daß sie zu den Apothekergehilfen oder -Lehrlingen zu rechnen sind, müssen sie daher vor

[1]) Kayser-Steiniger R.Gew.O. 3. Aufl. Anm. 10 zu § 6, Anm. 14 zu § 14. Für die Entscheidung wird nicht ausschlaggebendes Gewicht auf die steuerrechtliche Behandlung der Versicherungsagenten zu legen sein, da hier das Landesrecht mit eingreift und eine große Buntscheckigkeit der Regelung in den einzelnen Bundesstaaten zur Folge hat. Einige Bedeutung ist dagegen der Frage beizumessen, wie die betreffenden Personen betreffs ihrer eigenen Invalidenversicherung behandelt werden, vgl. unten S. 175.

[2]) §§ 10 ff. K.G.G. Gleichzeitige Wahlberechtigung und Wählbarkeit betreffs des Kaufmanns- und des Gewerbegerichts wird häufig für Arbeitgeber vorkommen.

dem Kaufmannsgerichte ihr Recht suchen, während die Apothekergehilfen und -Lehrlinge durch die ausdrückliche Bestimmung in § 4 K.G.G. der Rechtsprechung des Kaufmannsgerichts für ihre Person entzogen worden sind.[1]) Die Ausnahmestellung ist nur dem technischen Personal eingeräumt, das die übliche pharmazeutische Vorbildung genossen hat oder genießt. Nelken (a. a. O. S. 391 unter b) hebt mit Recht hervor, daß das von Apothekern beschäftigte Kontorpersonal, sowie die Personen, welche nur mit dem Verkauf in den an Apotheken häufig angegliederten Drogerien betraut sind, nicht zu den Apothekergehilfen gehöre. Zu gleichem Ergebnis gelangt man betreffs derjenigen kaufmännischen Angestellten, die in anderen Nebengewerben eines Apothekers (Mineralwasserfabrik, Fruchtsafthandlung usw.) beschäftigt werden, und es wird selbst bei denjenigen Gehilfen, welche sich einer sachverständigen pharmazeutischen Schulung erfreuen, die Kaufmannseigenschaft ihres Dienstherrn zugunsten der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts den Ausschlag geben, wenn es sich nachweisen läßt, daß sie überwiegend nicht in dem Apothekerbetriebe, sondern in einem erkennbar örtlich davon gesonderten handelsgewerblichen Unternehmen mehr kaufmännisch als technisch beschäftigt werden. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Grenzlinie in dieser Hinsicht flüssig und bei der Mannigfaltigkeit unserer gewerblichen und handelsgewerblichen Entwicklung schwer zu bestimmen ist (vgl. Gebhard und Düttmann Inv.Vers.G. 2. Aufl., Anm. 3 auf S. 93).

Damit sind wir bei der zweiten Partei angelangt, auf deren persönliche Rechtsverhältnisse bei der Untersuchung der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte das Augenmerk zu richten ist: bei den Dienstverpflichteten, betreffs deren nur dann die neue Instanz zur Entscheidung berufen ist, wenn sie zu den Handlungsgehilfen oder den Handlungslehrlingen gehören (§ 1 K.G.G.).

Die Begründung der Regierungsvorlage[2]) bemerkt dazu, für die Abgrenzung des Kreises der dem Kaufmannsgerichte zu unterstellenden kaufmännischen Angestellten würden die Bestimmungen im 6. Abschnitt des 1. Buchs des H.G.B. maßgebend sein müssen. Handlungsgehilfe sei demnach (§ 59 a. a. O.), wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt wurde, und zwar ohne Rücksicht auf die etwaige Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht (§§ 48 ff. a. a. O.) sowie darauf, ob die Annahme zu dauernder Beschäftigung oder nur zu vorübergehender Aushilfe erfolgt sei. Die Motive fahren dann fort:

> „Wegen der Handlungslehrlinge finden sich in den §§ 70 ff. H.G.B. die grundlegenden Bestimmungen. Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, wie beispielsweise Packer, Hausdiener usw., werden nach wie vor dem Gewerbegerichtsgesetz unterstehen."

Es geht aus dieser in den späteren Reichstags- und Kommissionsverhandlungen von keiner Seite angegriffenen Grenzbestimmung des Arbeitsgebiets der Kaufmannsgerichte hervor, daß man sich von dem Ehrgeiz, selbständige neue Rechtsbegriffe schaffen zu wollen, glücklicherweise bei Erlaß des K.G.G. frei-

[1]) Vgl. auch § 154 Abs. 1 R.Gew.O. Da zum Ueberfluß § 81 des G.G.G. den Apothekergehilfen und -Lehrlingen, die ohnehin schon dem Geltungsgebiet der R.Gew.O. entrückt sind, die Fähigkeit abspricht, beim Gewerbegericht zu klagen oder verklagt zu werden, so sind sie bei Streitigkeiten auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen.

[2]) A. a. O. S. 10 zu § 4 des Entwurfs des K.G.G.

gehalten und nicht den Fehler begangen hat, der nach der herrschenden, allerdings nicht unbestrittenen [1]) Meinung bei § 105 b R.Gew.O. zu einer vom Handelsgesetzbuch abweichenden Abgrenzung des „Handelgewerbes" führt. Es ist in unserem Zeitalter der Arbeiterschutz- und Standes-Gesetzgebung dringend zu wünschen, daß die Linien, die für wirtschaftliche Unternehmungen hier und dort gezogen werden, im wesentlichen miteinander übereinstimmen, und daß auf prozeßrechtlichem, straf-, versicherungs- und steuerrechtlichem Gebiete wie im bürgerlichen Rechtsverkehr einheitliche Unterscheidungsmerkmale aufgestellt und seitens der im Einzelfalle zuständigen Behörden als maßgebend anerkannt werden.[2]) Um so erfreulicher wirkt diese ausdrücklich hervorgehobene Anlehnung an die mit Mühe durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung klargestellten Begriffe, und den neuen Spruchbehörden wird ihre dankbare Aufgabe dadurch zu einem guten Teile erleichtert. Wir haben dieselbe Erscheinung, die sich auf dem Felde der deutschen Invalidenversicherung betreffs der Festlegung gewisser Personengruppen gezeigt hat: auch dort schloß man sich eng an den Vorgang des Handelsgesetzbuchs an, ja man trug kein Bedenken, bei der Aenderung desselben — H.G.B. vom 10. Mai 1897 — ganz folgerichtig die daraus sich auf versicherungsrechtlichem Gebiete ergebenden Umgestaltungen als etwas Selbstverständliches hinzunehmen.[3]) Um so einwandfreier ist demgemäß die Verwertung der Grundsätze, welche in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und der übrigen bei der Handhabung der Invalidenversicherung tätigen Behörden zum Ausdrucke gelangt sind, für unsere Untersuchung; man wird auch, da in der Kranken- und der Unfallversicherung fast allgemein die gleiche Annäherung an das Recht des Handelsgesetzbuchs für zweckmäßig gehalten wird, bei dem Anwendungsbereiche der Invalidenversicherung nicht stehen zu bleiben brauchen, sondern man kann getrost weiter gehen und dazu gelangen, regelmäßig jeden als Handlungsgehilfen im Sinne des Kaufmannsgerichtsgesetzes zu behandeln, der in der Arbeiterversicherung als solcher angesehen wird, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dort gleichfalls ein Zurückgreifen auf die Abgrenzung des Handelsgesetzbuches stattfindet.

---

[1]) Vgl. die sehr beachtenswerten Ausführungen von Kayser-Steiniger zu § 105 b R.Gew.O. Anm. 11 S. 317.

[2]) Es würde zu weit führen, diesen Gedanken hier weiter auszuspinnen; es mag nur daran erinnert werden, welche Rechtsunsicherheit in der Frage herrscht, worin die Hauptunterschiede zwischen Fabrik und Handwerk bestehen, und wie in der Unfallversicherung, in der Verpflichtung, einer Zwangsinnung anzugehören, in der Notwendigkeit des besonderen Schutzes jugendlicher und weiblicher Arbeitskräfte, in der Besteuerung die Meinungen hierüber geteilt sind.

[3]) Die vom Reichsversicherungsamte am 19. Dezember 1899 erlassene Anleitung, betr. den Kreis der nach dem Inv.Vers.G. vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) versicherten Personen, erläutert den für uns wichtigen Begriff unter Nr. 22 wie folgt: „Handlungsgehilfen sind nach § 59 H.G.B. vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt" sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Rollkutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter, (zu vgl. auch Revis.Entsch. 297, Amtl. Nachr., Inv.- u. Alt.-Vers. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe" anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weitergreifenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des H.G.B. vom 10. Mai 1897 bestimmen."

In dreifacher Beziehung bietet diese Gemeinschaft der entscheidenden Gesichtspunkte uns Vorteil: bei der Aufstellung der Merkmale für ein handelsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis, bei der Unterscheidung zwischen kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Diensten und bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Handlungsgehilfen. Jede dieser Frage ist für die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts von großer Bedeutung.

Was zunächst die Abhängigkeit der rechtlichen Stellung anlangt, so wird niemand bezweifeln, daß sie die notwendige Voraussetzung für die Beziehung der Frage bildet, ob jemand Handlungsgehilfe sei. Ein selbständiger Kaufmann kann aus seinen Vertragsbeziehungen zu einem anderen selbständigen Kaufmann nicht beim Kaufmannsgericht klagen oder verklagt werden; die gewerbliche Selbständigkeit schließt, auch wenn sie aus den oben[1]) angeführten Gründen vielleicht die Kaufmannseigenschaft entbehrt und den Betriebsinhaber nur zum Gewerbetreibenden nach der R.Gew.O. macht, ein Handlungsgehilfenverhältnis aus, soweit es sich um die Rechtsbeziehungen von Person zu Person dreht. Wie der Makler, der beim Abschluß von Handels- und sonstigen Geschäften als unparteiischer Vermittler zwischen den Beteiligten steht, volle Selbständigkeit genießt, so ist auch die Rolle des Agenten, der im Interesse von bestimmten Auftraggebern wirkt, nicht als abhängig zu betrachten. Das Reichsversicherungsamt entwickelt diesen Gedanken folgendermaßen:[2])

> Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgehilfen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgehilfen in einem Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff. H.G.B.).

Es legt dies sodann dar an dem Beispiele eines Vieh- und Getreidemaklers, der für Landwirte Vieheinstellungen zum Abschluß brachte und von beiden Seiten sowohl Aufträge entgegennahm als auch Vergütungen empfing, der aber ferner im Auftrage von Landwirten und Gewerbetreibenden Ankäufe von Vieh und Getreide für Rechnung der Auftraggeber abschloß; bei ihm wurde Makler- und zugleich Agententätigkeit unter Hinweis darauf angenommen, daß er einer größeren Anzahl von Personen, aber immer nur kraft besonderen Auftrages, nicht infolge dauernder Anstellung seine Dienste widmete, wobei die Verabredung einer Kündigungsfrist nicht als Hindernis der festgestellten Eigenschaft der Selbständigkeit gelten konnte. Aehnlich ist ein an Dienstanweisung und Gebührentarif gebundener, aber mit vielen Auftraggebern verhandelnder Torfmakler in einer Seestadt, sowie ein für Privatkunden tätiger Zuschneider beurteilt, der daneben beliebig Warenbestellungen für ein Garderobegeschäft durch Aufsuchen von Auftraggebern zu vermitteln bemüht ist, während ein Viehaufkäufer, der lediglich für ein bestimmtes Geschäft arbeitet, und dem für andere Firmen Abschlüsse zu machen verboten ist, dem auch die Abschlußbedingungen vorgeschrieben sind und der regelmäßig Rechnung abzulegen hat, als versicherungspflichtig, mithin als Handlungsgehilfe betrachtet wird.

Besonders schwierig ist die Prüfung der Selbständigkeit bei sog. „Provisions- und Stadtreisenden". Das Reichsversicherungsamt erklärt,[3]) die Art der

[1]) S. 173. — Denkbar ist allerdings, daß jemand nach außen hin als selbständiger Kaufmann auftritt und doch Handlungsgehilfe, Geschäftsführer einer Filiale u. dgl. ist.

[2]) Anleitung vom 19. Dezember 1899 a. a. O. Nr. 45.

[3]) Revis.-Entsch. Nr. 293, Amtl. Nachr., Inv.- u. Alters-Vers. 1893 S. 147, auszugsweise mitgeteilt in Nr. 45 der Anleitung a. a. O.

Tätigkeit und die Form der Löhnung mittelst Provision stehe der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegen, es komme aber gleichwohl auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen an, um entscheiden zu können, ob der Reisende Agent bzw. Kommissionär oder Handlungsgehilfe sei. Da in dem betreffenden Falle der Reisende zu derselben Zeit stets nur bei einer Firma tätig gewesen war und nie für eigene Rechnung Handelsgeschäfte betrieb, so ist er nicht nur für die Zeiträume, in denen er festes Gehalt bezogen hatte, sondern auch für die Abschnitte, innerhalb deren ihm ungarantierte Provision gewährt war, als versicherungspflichtig bezeichnet. Umgekehrt ist ein Stadtreisender, der gleichzeitig für sieben Auftraggeber nebeneinander gegen Provision arbeitete und großer Freiheit hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellern und der Preisfestsetzung sich erfreute, für versicherungsfrei erklärt. Dem Handelsgebrauch entspricht es, daß auch auf die Regelmäßigkeit der Berichterstattung und Abrechnung Gewicht gelegt wird; je ungebundener ein Beauftragter in dieser Hinsicht dasteht, desto schwerer wird die Annahme fallen, daß er Handlungsgehilfe sei.

Was oben (S. 173) über die Selbständigkeit der Versicherungsagenten gesagt ist, berührt sich hiermit und mit der Auffassung des Reichsversicherungsamts, das je nach der Gestaltung der Beziehungen zu den beschäftigenden Gesellschaften sein Urteil einrichtet. Einem Agenten, der früher Malergehilfe gewesen war, untergeordnete Geschäfte versah und nebenher Zeitungen austrug, ist die Versicherungspflicht zugesprochen,[1]) da er vertragsmäßig die Verpflichtung hatte, die eingenommenen Beträge immer gesondert von anderen Beständen vorrätig zu halten und nach Anweisung der Hauptagentur abzuliefern, sich zu jeder Zeit einer Prüfung seines Betriebs zu unterziehen und weder andere Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis zu übernehmen noch gleichartige Versicherungsverträge für fremde oder eigene Rechnung abzuschließen. Bei der Tätigkeit eines für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätigen Agenten, der die Erlaubnis hatte, mit Ausnahme der Konkurrenzgeschäfte beliebigen Auftraggebern daneben seine Dienste zuzuwenden, hat man dagegen kein Bedenken gehegt, die Selbständigkeitsfrage zu bejahen.[2])

Diese Grundsätze finden sich in der handelsrechtlichen Fachliteratur gleichfalls als herrschend anerkannt. Staub[3]) erklärt die Vorschriften über die Handlungsgehilfen im allgemeinen auf die Handlungsreisenden für anwendbar (vgl. § 65 H.G.B.) und hebt hervor, daß der Betrieb eines Handelsgewerbes oder der Abschluß von anderweitigen Handelsgeschäften in dem Berufszweige des Dienstherrn mit oder ohne dessen Erlaubnis (§ 60 H.G.B.) dem Handlungsgehilfen nicht seine Abhängigkeit im übrigen nehme. Dem wird durchaus beizupflichten sein; ebenso steht nichts entgegen, daß jemand für einen Teil des Tages oder der Woche als Handlungsgehilfe des einen Geschäfts, für den Rest der Zeit aber in einem anderen Betriebe oder auch für eigene Rechnung tätig ist, und es werden sogar diejenigen, welche nur verhältnismäßig kurze Zeit täglich, wöchentlich usw. einem und demselben Geschäfte in ständiger, vertragsmäßig bestimmter Wiederkehr ihre Dienste widmen (z. B. die sog. Stundenbuchhalter,[4]) die besonders häufig in Handwerksbetrieben mit Rücksicht auf die mangelhafte kaufmännische Vorbildung des Inhabers vorkommen) als Handlungsgehilfen betrachtet.

[1]) Revis.Entsch. Nr. 291, Amtl. Nachr. a. a. O. S. 145.
[2]) Revis.-Entsch. Nr. 292 S. 147 das.
[3]) H.G.B. § 59 Anm. 26 S. 248 des 1. Bandes.
[4]) Staub Anm. 6 zu § 59 H.G.B. (Bd. I S. 242).

Die Rücksichtnahme auf den Hauptberuf kann folglich bei der Prüfung der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nicht ausschlaggebend sein, während sie versicherungsrechtlich aus Zweckmäßigkeitsgründen bedeutungsvoller ist. Dort gelten bekanntlich vorübergehende Dienstleistungen nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, wenn sie von solchen Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushilfe, aber — und das würde beim Stundenbuchhalter vielleicht zutreffen — zwar in regelmäßiger Wiederkehr, jedoch nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeführt werden, das für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht.[1]) Im Zusammenhange damit mag erwähnt werden, daß auch diejenige Beschäftigung versicherungsrechtlich einflußlos ist, welche seitens eines Berufsarbeiters erfolgt, der neben seiner regelmäßigen Tätigkeit bei einem bestimmten Hauptarbeitgeber ohne Unterbrechung dieses Dienstverhältnisses gelegentlich oder wiederkehrend in geringerem Umfange an dritter Stelle arbeitet.[2]) Während bei der Invalidenversicherung der praktische Gesichtspunkt im Vordergrunde steht, daß für derartige Personen die Leistung von Beiträgen wegen der Nebenbeschäftigung keinen Zweck haben würde, weil entweder ihre soziale Stellung nicht die eines Versicherten ist, oder weil schon von anderer Seite (vom Hauptarbeitgeber) für dieselbe Beschäftigungswoche Beiträge entrichtet sind, fallen diese Erwägungen betreffs der handelsrechtlichen Beurteilung und der kaufmannsgerichtlichen Spruchbefugnis fort. So sehr im übrigen die vergleichende Betrachtung der Verhältnisse im Bereiche der Arbeiterversicherung sich empfiehlt (oben S. 175), ist hier eine getrennte, selbständige Prüfung unerläßlich, damit nicht die einfache, billige und rasche Rechtsverfolgung bei den Kaufmannsgerichten manchen Gruppen abgeschnitten wird, die auf die Bezeichnung als Handlungsgehilfen trotz der Eigenart ihrer Dienstleistungen und ihrer anderweitigen Beschäftigung Anspruch haben.

Schon bei diesen Zweifelsfragen wird dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts die Sach- und Fachkenntnis der Beisitzer aus dem Handels- und dem Handlungsgehilfenstande wertvolle Unterstützung bieten. Noch weit mehr ist dies voraussichtlich der Fall bei der Stellungnahme zu der außerordentlich schwierigen Begriffsbestimmung der kaufmännischen Dienste, mit welchen jemand betraut sein muß, um als Handlungsgehilfe gelten zu können. Gerade auf dem hier berührten Gebiete ist der rechte Platz für das viel angefeindete Standesgericht, das bei sachgemäßer Leitung durch einen unparteiischen, mit der Handelswelt und dem Verkehr in Fühlung stehenden Vorsitzenden sicherlich viel nutzen und in seinen Urteilen grobe Widersprüche mit dem gesunden Empfinden der beteiligten Berufsklassen vermeiden kann. Dazu gehört vor allen Dingen, daß man sich den Kaufmannsstand, einschließlich der in ihm tätigen, unselbständigen Elemente, als einen besonderen, durch die Entwicklung von Jahrhunderten ausgezeichneten Berufszweig vergegenwärtigt, den man arg schädigen würde, wenn man an ihn mit einer rein formalistischen Beurteilungsweise den Maßstab anlegte. Hält man sich dies vor Augen, läßt man also das Historische oder, wenn der Ausdruck

[1]) Vgl. hierzu Gebhard und Düttmann S. 30 Anm. 6 ff. zu dem Bundesratsbeschluß vom 27. Dezember 1899.

[2]) Vgl. Nr. 2 desselben Bundesratsbeschlusses a. a. O. S. 33 ff. Auch bei pensionsberechtigten und deshalb versicherungsfreien Beamten ist eine solche Nebenarbeit nicht ganz ungewöhnlich.

ohne jeden parteipolitischen Beigeschmack gewählt werden darf, das Konservative des Kaufmannsberufs nicht außer Betracht, dann ist das Ziel einer sachdienlichen Rechtspflege Hand in Hand mit der Förderung der Standesinteressen am leichtesten zu erreichen. Daß dem Gesetzgeber an der Beachtung derartiger Gesichtspunkte gelegen war, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß er den Anschluß an die Gewerbegerichte nur auf die als Regel hingestellte, aber Ausnahmen zulassende Gemeinsamkeit des Vorsitzenden, des Gerichtsschreibers und der Geschäftsräume, sowie auf die Uebernahme der Hauptgrundsätze des Verfahrens beschränkt hat. Die Begründung zum Regierungsentwurf[1]) bemerkt vollständig mit Recht, es scheine nicht angängig, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Kaufmannsstreitigkeiten ohne weiteres auszudehnen, da trotz einiger Aehnlichkeiten doch mannigfache tiefgreifende Verschiedenheiten zwischen den Berufsverhältnissen der kaufmännischen Gehilfen und denen der gewerblichen Arbeiter beständen. Insbesondere seien die rechtlichen Beziehungen der Kaufleute zu ihrem Personale nicht in der Reichsgewerbeordnung, sondern im Handelsgesetzbuch besonders geregelt; die Beisitzer der Gewerbegerichte würden daher nicht geeignet sein, bei der Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis überall mit der erforderlichen Sachkunde mitzuwirken, ebensowenig wie dies umgekehrt für die kaufmännischen Beisitzer bei gewerblichen Streitigkeiten der Fall sein würde. Auch liege die Gefahr nahe, daß bei gemeinschaftlichen Wahlen infolge des zahlenmäßigen Uebergewichts der gewerblichen Arbeiter das kaufmännische Element unverhältnismäßig in den Hintergrund gedrängt werden könnte. Eine solche Unterstellung der Handlungsgehilfen unter die Gewerbegerichte würde auch den Wünschen der Beteiligten nicht entsprechen, wie von den mitgliederreichsten Vertretungen der Handlungsgehilfen nachdrücklich geltend gemacht worden sei. Im Reichstage ist gegen diese Auffassung Widerspruch nicht laut geworden[2]), und so ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Kaufmannsgerichtsgesetz das Standesgefühl der Kaufmannschaft nicht schädigen, sondern eher begünstigen will — ein Bestreben, in dem auch andere reichsgesetzliche Vorschriften sich begegnen (Festlegung der Kündigungsfristen und des Zeitpunkts des Dienstaustritts abweichend von der Reichsgewerbeordnung durch die zum großen Teile zwingenden Bestimmungen der §§ 67 ff. H.G.B., Sicherung der monatlichen Gehaltszahlung in § 64, Fortzahlung des Gehalts bei unverschuldeter Behinderung auf sechs Wochen ohne Zulassung der vertragsmäßigen, in § 616 B.G.B. zur Regel erhobenen Anrechnung des Krankengeldes usw.).

Wir werden daher zu dem Schlusse genötigt, daß für die Eigenschaft als Handlungsgehilfe nicht nur die oben erörterte Frage von Bedeutung ist, ob der Arbeitgeber als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden

[1]) A. a. O. S. 8.

[2]) Der Kommissionsbericht über das Kaufmannsgerichtsgesetz (S. 6) ergibt, daß man eine schablonenhafte Gleichstellung der Handlungs- mit den Gewerbegehilfen bekämpfte und bei den früheren Beratungen über die Albrechtschen und Trimbornschen Anträge (Nr. 299 der Aktenstücke des Reichstages 1900/1) ist betont (S. 2058a), daß die im Handel und Verkehr beschäftigten Personen nicht schlechthin den Gewerbegerichten unterstellt werden dürften: der Handelsstand würde sich aller Voraussicht nach dagegen wehren, da schon zahlreiche Bittschriften sich in diesem Sinne aussprächen. In der zweiten Lesung ist dann (S. 2084 des Berichts) ein Gesuch, das die Bildung von Handlungsgehilfenkammern zur Regelung der Standesangelegenheiten, Wahrung der Interessen und Aufklärung der Staatsbehörden über die Gestaltung der sozialen Lage der Handelsangestellten sowie die Anstellung von Handelsinspektoren erbat, an die Petitionskommission zurückverwiesen, weil der Antrag in deren Bereich gehöre.

muß, sondern auch die weitere Prüfung, ob nach der in Handelskreisen hergebrachten, herrschenden Anschauung die von dem Betreffenden geleisteten Dienste kaufmännisch geartet sind. Verfehlt wäre es, bei dieser Beurteilung alles über einen Leisten zu schlagen und jede in abhängiger Stellung befindliche Person, die das Vermitteln, den Abschluß und die Ausführung von Kauf- und anderen Grundhandelsgeschäften besorgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verhältnisse des Falles als Handlungsgehilfen gelten zu lassen. Läge die Sache so einfach, dann würde eine große Gehilfengruppe, nämlich die Gesamtheit der in Schank- oder Speisewirtschaften jeglichen Ranges mit der Bedienung der Gäste und dem Einziehen der Zeche betrauten Kellner, als Handlungsgehilfen zu betrachten sein. Es besteht allgemeines Einverständnis darüber, daß dies nicht angängig ist: das Reichsoberhandelsgericht[1]) verneint die Handlungsgehilfeneigenschaft der Kellner, weil ihrem Verkehr mit den Gästen die vorstehend näher gekennzeichnete kaufmännische Besonderheit fehle, und Staub[2]) wendet denselben Gedanken auf eine Reihe ähnlicher Fälle an. An anderer Stelle[3]) habe ich bereits ausgeführt, daß das Reichsgericht nicht von dem Vorwurfe freigesprochen werden kann, in dieser Frage etwas zu schematisch entschieden und dadurch die Rechtsprechung in einer Richtung beeinflußt zu haben, die den Handlungsgehilfen und ihrem Standesbewußtsein nicht günstig ist.[4]) Es ist ja nicht zu leugnen, daß die im Dienste einer Brauerei stehenden Bierkutscher, die mit dem Wagen den einzelnen Kunden teils bestelltes Bier ins Haus liefern, teils Bestellungen entgegennehmen und sogleich ausführen, auch die Bezahlung meistens in Empfang nehmen und darüber rechtsgültig Quittung erteilen dürfen, eine Tätigkeit ausüben, die den Abschluß des Kaufgeschäfts in sich begreift. Aber das tut der Kellner doch auch, ohne daß man ihn zu den Handlungsgehilfen rechnet, und es würde sich hieran kaum etwas ändern, wenn er allein in der betreffenden Wirtschaft tätig wäre, wie dies an manchen Orten der Fall ist. Nicht der Umfang und die Art der Dienste, sondern die besondere Beurteilung, die der fraglichen Arbeitsverrichtung in kaufmännischen Kreisen zuteil wird, ist der Ausgangspunkt der Entscheidung. Es darf deshalb der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Kaufmannsgerichte unbeschadet des hohen Ansehens, dessen sich sonst die Rechtsprechung des Reichsgerichts erfreut, hier zu einem abweichenden Schlusse gelangen, während bisher bei den Gewerbegerichten die Praxis schwankt: das Berliner Gewerbegericht neigt der reichsgerichtlichen Auffassung zu,[5]) während anderwärts häufig bei Bierfahrern und den ihnen rechtlich vergleichbaren Gruppen der Milch-, Eis-, Kohlen-, Sand-, Petroleumkutscher usw. die gewerbegerichtliche Zuständigkeit für unbedenklich erachtet wird.[6])

Man könnte sich versucht fühlen, die Vorbildung, die der betreffende Angestellte genossen hat, ausschlaggebend sein zu lassen, dergestalt, daß niemand, der nicht die Stufenleiter des Handlungslehrlingsstandes erfolgreich überschritten hat, auf die Bezeichnung als Handlungsgehilfe Anspruch erheben dürfte. Indes

[1]) Entsch. des R.O.H. Bd. 24 S. 270 ff.; ebenso in der „Arbeiterversorgung" Bd. 19 S. 394 eine Entsch. des Preuß. Oberv.Ger.

[2]) H.G.B. Bd. I S. 244 Anm. 13 zu § 59.

[3]) „Annalen" Jahrg. 1897 S. 338 f.

[4]) Entsch. des R.Ger., „Soziale Praxis" Bd. 5 S. 381, „Jurist. Wochenschrift" 1890 S. 295.

[5]) Unger, Entscheidungen der Gewerbegerichte, Nr. 178

[6]) Mit dieser Einschränkung des Begriffs der kaufmännischen Dienste ist das Amtsgericht Berlin (Urteil vom 16. März 1903 bei Baum, G.G.G. S. 97 Nr. 107 einverstanden.

in unserem Zeitalter der Gewerbefreiheit ist eine Widerlegung dieser Anschauung kaum erforderlich, ganz abgesehen davon, daß mit den Fortschritten, welche die obligatorischen Fortbildungsschulen und ihre Zöglinge machen, die theoretischen Kenntnisse vieler jungen Leute außerhalb des eigentlichen Handelsstandes immer reichhaltiger werden. Zuzugeben ist allenfalls, daß in zweifelhaften Fällen der Bildungsgang, den ein Angestellter durchgemacht hat, eine gewisse Rolle spielen mag, und daß z. B. ein „Schreiber", der von einem Lotteriekollekteur, einem im Handelsregister eingetragenen Handwerker oder Versicherungsagenten beschäftigt wird, und dessen Arbeiten teils in der Führung kaufmännischer Bücher, teils in mechanischen Verrichtungen, Adressenschreiben u. dgl. bestehen, je nach der Art der Vorbildung als Handlungs- oder als Gewerbegehilfe betrachtet werden kann.[1]) Es läuft aber die Anwendung dieses Maßstabes ungefähr auf dasselbe hinaus, was oben von der Auffassung des Handelsstandes über die kaufmännische Eigenart gewisser Dienste gesagt worden ist. Wer eine kaufmännische Fortbildungs- oder vielleicht sogar eine Handelshochschule besucht hat, wie sie jetzt dank der Tatkraft des Kaufmannsstandes in Köln, Frankfurt a. M., Leipzig und anderen deutschen Städten bestehen, dem wird es eher möglich sein, dem Posten, auf den er gestellt ist, einen kaufmännischen Stempel aufzudrücken, weil man vermuten darf, daß er neben mancher untergeordneten Verrichtung mehr und mehr zu den für Handlungsgehilfen gebräuchlichen Diensten der Buch- und Rechnungsführung, des Schriftwechsels und der eigentlichen Verkäufertätigkeit herangezogen werden wird; der Kaufmannsstand wird ihn gern als zu sich gehörig betrachten und nicht leicht von sich abschütteln. Auf der anderen Seite kann nicht davon die Rede sein, einer etwaigen Ueberspannung des Standesgefühls Vorschub zu leisten. Ein Warenhaus, das im Falle plötzlich auftretenden starken Mehrbedarfs an Arbeitskräften (in der Weihnachtszeit usw.) sozusagen von der Straße Verkäufer aufgreift, macht diese unzweifelhaft zu Handlungsgehilfen, mag auch ihre Vorbildung noch so mangelhaft sein.[2]) Berechtigter ist das Widerstreben des Handelsstandes, die kaufmännische Natur bestimmter Tätigkeiten in denjenigen Fällen anzuerkennen, in welchen der fragliche Betrieb an und für sich nicht den üblichen Charakter eines Kaufmannsgeschäfts aufweist, sondern gewisse Abweichungen davon zeigt, die mehr nach der Seite des handwerksmäßigen Unternehmens, des Hausier-, des Wirtschaftsbetriebes und anderer Veranstaltungen hinüberneigen. Hier muß man unterscheiden: der für die Führung kaufmännischer Bücher vorgebildete und angenommene Buchhalter, der in dem umfangreichen Betriebe eines Großschlachters, eines Möbeltischlers, eines Gasthofbesitzers oder eines Bauunternehmers mit schriftlichen Arbeiten, Verhandlungen mit den Kunden u. dgl. beschäftigt wird, kann unbedenklich die Bezeichnung als Handlungsgehilfe beanspruchen,[3]) wobei hinsichtlich der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nur noch bei dem Bauunternehmerbetrieb der Vorbehalt zu machen ist, daß derselbe im Handelsregister eingetragen sein muß (oben S. 171): die anderen drei Arbeitgeber gelten, wie wir gesehen haben, auch abgesehen davon als Kaufleute. Wenn dagegen derselbe

[1]) Hierzu vgl. „Annalen" Jahrg. 1899 S. 61 Anm. 2.

[2]) Vgl. Baum, Gewerbegerichtsgesetz S. 96; „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 18. Auch diejenigen Gehilfen, welche in großen Geschäftshäusern eigens für die Ausschmückung und wechselnde Ausgestaltung der Ladenfenster angenommen werden, um die Kauflust anzulocken (sog. Dekorateure), rechnet man zu den Handlungsgehilfen.

[3]) Wie der Betreffende in dem Betriebe selbst bezeichnet wird, ist natürlich nicht ausschlaggebend; Anmaßung des Buchhaltertitels wird auch bei untergeordneten Diensten vorkommen.

Großschlachtereibesitzer in seinem Ladengeschäfte und in dessen Zweigstellen sog. Ladenmamsellen beschäftigt, die mit dem Kleinverkauf der Ware und mit den dazu gehörigen Zerteilungs-, Zurichtungs- und Aufräumungsarbeiten betraut sind und denen eine kaufmännische Vorbildung meistens fehlt, so halte ich es für richtig, dieser Tätigkeit die „kaufmännische Signatur", um mit dem Reichsoberhandelsgericht zu reden, aus denselben Gründen abzusprechen, die beim Kellnerberuf (S. 180) erörtert sind.[1]) Zu dem gleichen Ergebnis wird man bei der Tätigkeit in anderen Betrieben des Nahrungsmittelfaches (Bäckerei, Konditorei, Trinkhallen[2]) u. dgl.) gelangen müssen, und da die äußere Erscheinung eines Ladengeschäfts bei handwerksmäßigem und bei fabrikmäßigem, den leichteren Absatz in einer Reihe von Zweigverkaufsstellen anstrebendem Betrieb (Wurst-, Backwaren usw.) dieselbe bleibt, darf man sich bei der Verneinung der Handlungsgehilfeneigenschaft nicht auf das Handwerk beschränken, und es finden sich auch unter den übrigen Berufszweigen manche Beschäftigungsarten, bei denen der kaufmännische Charakter fraglich ist und in der Regel nicht anerkannt werden kann (Gehilfen und Gehilfinnen in Blumengeschäften, Kranzbindereien, Handels- und Kunstgärtnereien; Putzmacherinnen in einem Damenkonfektionsgeschäft; Schaffner in einem Straßenbahn- oder Omnibuswagen[3]) u. dgl.) Manche von diesen Angestellten, deren Rechtsverhältnisse demgemäß nicht nach dem Handelsgesetzbuch, sondern nach der Reichsgewerbeordnung abgeurteilt werden müssen, ragen infolge der Aufsichtführung über das sonstige Personal aus demselben soweit hervor, daß man sie als Betriebsbeamte, Werkmeister, Aufseher u. dgl. nach § 133a R.Gew.O. behandeln muß. Wenn ihr Jahresarbeitsverdienst über 2000 Mk. beträgt, ist daher nicht das Gewerbegericht, sondern das ordentliche Gericht für ihre Dienststreitigkeiten zuständig.

Der Jahresarbeitsverdienst bildet, wie oben schon erwähnt wurde, auch für die Handlungsgehilfen eine Abgrenzung der Zuständigkeit des Sondergerichts. Uebersteigt er („an Lohn oder Gehalt", § 4 K.G.G.) den Betrag von 5000 Mk., so behält es bei der Spruchbefugnis des ordentlichen Gerichts sein Bewenden.

Die Begründung (S. 10 a. a. O.) bemerkt dazu, es sei nach dem Vorgange des § 3 Abs. 2 G.G.G. im Entwurfe die Zuständigkeit des Sondergerichts für Handlungsgehilfen davon abhängig gemacht, daß ihr Einkommen eine gewisse Höhe nicht überschreite; die Grenze sei jedoch nicht wie dort bei einem Jahresarbeitsverdienste von 2000 Mk., sondern in der Annahme, daß dies den Verhältnissen im Handlungsgehilfenstande mehr entspreche, bei einem solchen von 5000 Mk. gezogen. — In der Reichstagskommission (Bericht a. a. O. S. 8) versuchte ein Antrag die Beseitigung der Gehaltsschranke durchzusetzen, mit dem Hinweis darauf, daß mit den gut bezahlten Handlungsgehilfen gut befähigte Personen als Beisitzer in die Kaufmannsgerichte gelangen würden. Die Mehrheit aber hielt mit der Regierung daran fest, daß die Grenzzahl von 5000 Mk. richtig gewählt sei, weil bei höher bezahlten Hand-

[1]) Abweichend hiervon sind die Ladenmamsellen von Bäckern, Schlachtern usw. als Handlungsgehilfinnen erklärt im Urteil des G.G. Stettin vom 22. Februar 1898 (Baum S. 97 Nr. 106; Gew.Ger. III Sp. 94). Staub bezeichnet eine Büffetmamsell als Gewerbegehilfin (S. 244).

[2]) Mugdan und Freund (Entscheidungen der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats, Bd. II Nr. 195 S. 42) halten die Trinkhallenverkäuferinnen für Handlungsgehilfinnen, während mir die Aehnlichkeit ihrer Beschäftigung mit dem Kellnerinnenberufe maßgebend zu sein scheint.

[3]) Staub Anm. 13 zu § 59 a. a. O.

lungsgehilfen[1]) die Gemeinsamkeit der Interessen mit den geringer bezahlten fehle und jene weit mehr als Vertreter der Prinzipale zu gelten hätten; ferner daß es sich bei diesen in der Regel um viel kompliziertere Rechtsverhältnisse handle, vollends, wenn noch die Konkurrenzklausel[2]) miteinbezogen werde. Eine doppelte Kompetenz für Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag habe ihre guten Seiten, weil dann gewisse Fälle auch vor die höheren Gerichte kommen. Es ist demnach bei dem Satze von 5000 Mk. geblieben.[3])

Um zu prüfen, ob im Einzelfalle dieser Grenzbetrag überschritten und damit die kaufmannsgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen ist, muß man alles, was als Dienstbezug und Vergütung des Handlungsgehilfen anzusehen ist, mit in Betracht ziehen. Die Begründung (S. 10) führt dazu aus, die Bedeutung des mit dem G.G.G. übereinstimmenden Ausdrucks „Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt" sei durch die Wissenschaft und Rechtsprechung übereinstimmend so ausgelegt worden, daß dabei Tantiemen mit einbegriffen seien; von anderen unsicheren Bezügen, wie Provisionen, Reisespesen, gelte das gleiche insoweit, als sie ein über die Erstattung von Kosten und Auslagen hinaus gehendes eigentliches Arbeitsentgelt bilden. In der Reichstagskommission (Bericht S. 8—9) ist über die Anrechnung der Spesen weiter verhandelt; ein Bundesratsbevollmächtigter hat auf Antrag erklärt, es müsse zugegeben werden, daß die Anwendung im Einzelfalle zu Schwierigkeiten Anlaß geben könne, aber es gebe Fälle, in denen Reisende nur oder doch überwiegend gegen Spesen angestellt seien. Rechne man diese Spesen nicht an, so würde ein derartiger Angestellter unter die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte fallen können, obwohl sein reines Einkommen weit mehr als 5000 Mk. jährlich betrage. Auf der anderen Seite könnten nicht alle Spesen als Gehalt angerechnet werden, weil dann viele Personen von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen würden, die ihren ganzen Verhältnissen nach den Angestellten mit unter 5000 Mk. Einkommen völlig gleichständen. Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern ist gegenüber dieser Erklärung der Wunsch ausgesprochen, eine authentische Erläuterung im Gesetz zu geben, weil sonst die Gerichte allzu schwierige Entscheidungen zu treffen hätten. Es hat sich indes dieser Wunsch im späteren Verlaufe der Verhandlungen nicht zu einer Ergänzung des § 4 K.G.G. verdichtet. Um so mehr wird es gestattet sein, auch hier (vgl. oben S. 175) auf diejenigen Rechtsgrundsätze zurückzugreifen, welche für die Abgrenzung der Versicherungspflicht im Bereiche der Arbeiterversicherung gelten und betreffs der Handlungsgehilfen dem Regierungsvertreter bei seiner erwähnten Antwort wohl vorgeschwebt haben mögen. Die „Anleitung" des Reichsvers.-Amts vom 19. Dezember 1899 sagt dazu unter Nr. 26:

[1]) Es werden hierher z. B. die Prokuristen größerer Geschäfte und die kaufmännischen Direktoren von Fabriken, Aktiengesellschaften u. dgl. gehören. Der technische Direktor wird je nach der Eigenart seiner Stellung und nach dem Ueberwiegen der technischen oder der kaufmännischen Seite bald Handlungsgehilfe, bald Betriebsbeamter sein.

[2]) Die Konkurrenzklausel ist in der Tat durch den Reichstag in das Gesetz (§ 5 Nr. 6 K.G.G.) eingefügt, vgl. unten S. 192 ff.

[3]) Damit ist eine ähnliche Grenzlinie wie in § 68 H.G.B. gezogen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dort bei Erreichung von 5000 Mk. Gehalt (ohne Rücksicht auf den Wert etwaiger Nebenbezüge) die zwingenden Vorschriften über die Kündigungsfrist fortfallen. Der andere dort erwähnte Ausnahmefall (Annahme für außereuropäische Handelsniederlassungen, wenn der kündigende Arbeitgeber die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat) ist hier nicht mit erwähnt, weil er für die Zuständigkeit einflußlos ist.

„Wegen der Begriffe „Lohn" und „Gehalt" s. Ziff. 13 und 17.[1]) Gemäß § 3 Abs. 1 gelangen auch Tantiemen zum Ansatz, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat oder auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Bescheid 28, Amtl. Nachr., Inv. u. A.Vers., 1891 S. 148). Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Revis.Entsch. 482 A.N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden.[2]) Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beobachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt. (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 Mk. Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellungslos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die drei vorgesetzlichen Jahre unter 2000 Mk. geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige.)"

Da es nur auf den Jahres-*Arbeits*-Verdienst ankommt, so spielen sonstige Einkünfte, die steuerrechtlich bedeutsam sein würden, für die Feststellung der Zuständigkeit keine Rolle (Zinserträgnisse aus Privatvermögen, Nebenverdienst durch Unterricht an einer kaufmännischen Fachschule, durch selbständige gewerbliche Tätigkeit, durch Halten von Pensionären u. dgl.). Wenn dagegen ein Handlungsgehilfe bei zwei verschiedenen Kaufmannsgeschäften nebeneinander sich in Stellung befindet (z. B. bei dem einen in der Hauptstellung als Korrespondent, bei dem anderen in der Abendzeit als „Stundenbuchhalter", vgl. oben S. 177), so ist es für die Beurteilung seiner gesamten sozialen Stellung und damit für die Zuständigkeitsfrage gerechtfertigt, den Verdienst aus beiden Beschäftigungen zusammenzurechnen.[3])

Was die neben dem Gehalt gewährten Vergütungen betrifft, so ist eine angemessene *Schätzung* derselben zur Berechnung ihres Werts erforderlich. Behördliche Durchschnittssätze, wie sie in § 3 Abs. 1 des Inv.Vers.G. erwähnt und der Bestimmung durch die „untere Verwaltungsbehörde" überlassen sind,

[1]) Dort ist als Lohn jede Leistung von Vermögenswert bezeichnet, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. „Naturalbezüge umfassen alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauches oder Verbrauches verwendbar oder verwertbar ist," also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung usw., sondern auch sonstige Nebenbezüge. Es ist nicht erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf einzelne Teile dieser Vergütung bestehe, wenn nur der Beschäftigte nach den Umständen des Falles die Zuwendung als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann. Zum Lohn rechnen auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich sind (Revis.Entsch. 482 A.N. 1896 S. 174).

[2]) Die mehr oder weniger sichere Aussicht, im Laufe des Jahres eine Verbesserung des Diensteinkommens zu erzielen, ist einflußlos auf die Versicherungspflicht und die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts. Ein Prokurist, dessen Gehalt am 1. Januar 1905 4800 Mk. beträgt und vertragsmäßig vom 1. April desf. Js. ab auf 5400 Mk. zu erhöhen ist, kann gleichwohl seine Klage bei dem Kaufmannsgericht anbringen, wenn sie nur bis zum 31. März anhängig wird.

[3]) Ebenso der Schlußsatz der Nr. 26 der „Anleitung" des Reichsversicherungsamts vom 19. Dezember 1899.

gibt es hier nicht, das Gericht ist also berechtigt und, da es seine Zuständigkeit von Amts wegen prüfen muß, auch verpflichtet, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Handelsgebrauchs und der örtlichen Verhältnisse selbständig die Wertschätzung vorzunehmen. Eine eigenartige Schwierigkeit bereiten dabei diejenigen Bezüge, die gleichzeitig den Ersatz von Auslagen und einen Vermögensvorteil für den Handlungsreisenden in sich schließen, insbesondere die sog. Reisespesen.[1]) Ihre Wertbestimmung ist nicht nur um der Zuständigkeit willen, sondern auch in allen den Fällen besonders zu prüfen, in welchen Entschädigung seitens des Handlungsgehilfen (Handlungsreisenden) wegen sofortiger Entlassung oder Verhinderung am Reisen gefordert wird. Es entspricht der allgemein in kaufmännischen Kreisen herrschenden Anschauung, daß die Spesen neben der Deckung der Transportkosten und Ausgaben für Trinkgelder u. dgl. die Bestreitung des gesamten Lebensunterhalts während der Reisezeit (einschließlich des Antrittstages, der Sonntage und des Rückkehrtages) ermöglichen sollen, während streng genommen dem Reisenden nur die Mehrkosten seiner Lebensführung auf der Reise im Vergleich zu den ihm sonst am Wohnorte entstehenden Ausgaben zu ersetzen sein würden. Nun leuchtet es aber ohne weiteres ein, daß die volle Anrechnung der Reisespesen ungerecht und unbillig sein würde, weil in denselben neben den Transportkosten u. dgl. ein wegen der teueren Lebensweise erhöhter Unterhaltsbetrag enthalten ist.[2]) Die Frage muß daher so gestellt werden: wie groß ist der Nettogewinn, der dem Reisenden übrig bleibt, wenn man von den Spesen das abzieht, was er im Geschäftsinteresse hat darauf gehen lassen müssen. In vielen Fällen wird sich dieser Betrag mit dem decken, was dem Reisenden sein Lebensunterhalt daheim gekostet hätte, aber eine einheitliche Regel hierüber läßt sich bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse nicht aufstellen (vgl. oben S. 183). Der Braunschweigische Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 21. September 1904 dahin ausgesprochen, daß es zunächst darauf ankomme, ob und inwieweit die Spesen nach Absicht der Parteien ein Entgelt für geleistete Arbeit bilden (vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Bd. I S. 192). Von einer Anrechnung der Vertrauensspesen (vgl. Anm. 2 hierunter) als Arbeitsverdienst könne insoweit nicht die Rede sein, als sie nicht verausgabt sind, weil der vereinbarte Höchstsatz der Aufwendungen nicht erreicht wurde. Ebenso könne einen Entgelt für Arbeit nicht bilden, was nur Rückerstattung von Auslagen sei, die einen Vorteil für die Wirtschaft des Reisenden nicht mit sich brachten und nur im Geschäftsinteresse erfolgten. Dazu würden insbesondere unbestritten die Kosten des Transports und die des Hotelzimmers eines Reisenden, der zu Hause eigene Wohnung hat, gerechnet. Nicht so klar liege die Sache bei dem Teile der Spesen, welcher dem persönlichen Bedürfnisse des Reisenden, vor allem der Zehrung, dann auch der Kleidung, den üblichen Genußmitteln und Vergnügungen usw. gewidmet würde.[3]) Hier sei wiederum so viel unzweifelhaft, daß dem

[1]) Hierzu vgl. Hahn im „Gewerbegericht" Bd. 9 Sp. 273 ff.; Staub Anm. 27 zu § 59 H.G.B. S. 248—249.

[2]) Je nachdem die Erstattung in einem festen Tagessatze oder in schwankenden Beträgen erfolgt, bei denen der Umfang der tatsächlichen Aufwendungen, für die ein Höchstbetrag vereinbart wird, im allgemeinen anzugeben ist, unterscheidet man feste und Vertrauensspesen. Unter „Mundspesen" versteht man den Betrag, der zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist (nach Berliner Uebung etwa 4—6 Mk. täglich).

[3]) Vgl. hierzu Reinick, Entsch. des Pr. O.V.G. in Staatssteuersachen Bd. 8 S. 120 Nr. 34; Bd. 9 S. 186 ff.

Reisenden durch die Spesen als Entgelt für seine Arbeit freier Unterhalt in dem Maße des seinen Verhältnissen gemäßen Verbrauchs am Wohnorte gewährt werden solle. Insoweit seien die Spesen eine Vergünstigung, die mit dem Interesse des Geschäfts nichts zu tun hat und daher nur reinen Lohncharakter haben kann. Eine auf Staub a. a. O. S. 249 gestützte gleichmäßige Rechtsprechung höchster Gerichtshöfe habe in Handelssachen für den Fall, daß der Prinzipal der Reisenden vertragswidrig nicht reisen lasse, letzterem als Entschädigung das zugesprochen, was er in den betreffenden Tagen zu seinem persönlichen Unterhalt, der anderenfalls durch die Spesen gedeckt gewesen wäre, habe aufwenden müssen, und zwar zum Teil mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Spesen insoweit einen Bestandteil der dem Reisenden vertragsmäßig zugesicherten Dienstvorteile bildeten.[1]) Aber das persönliche Bedürfnis sei nicht allein, wenn es das gleiche bleibt, auf der Reise nur mit wesentlich höherem Geldaufwande zu befriedigen, sondern es steigere sich auch, weil die ganze Lebensführung des Reisenden um der Repräsentation willen, also im Interesse des Geschäfts eine luxuriösere werde. Diese beiden Ursachen bedingen einen persönlichen Mehraufwand gegenüber dem Aufwande, der zu Hause nötig gewesen wäre, und es frage sich, ob auch dieser, soweit er von den Spesen bezahlt wird, als nach Absicht der Parteien durch Lohnbezug gedeckt anzusehen sei. Die Theorie und Praxis in Handelssachen verneine das, indem sie nur den „regelmäßigen Aufwand am Wohnorte“ (Staub a. a. O.) zubillige. Auch das angezogene Urteil des Reichsgerichts (Anm. 2) scheine das gleiche zu tun, wenn es sagt, der Reisende könne die Reisespesen fordern, müsse sich aber anrechnen, was er dadurch erspart habe, daß er die vertragsmäßige Tätigkeit nicht habe vornehmen müssen, und es müsse zu dem Zwecke in Vergleich gezogen werden dasjenige, was er auf der Reise gebraucht haben würde, mit dem, was er ohne zu reisen aufgewendet habe.[2])

Da die Grenze für die kaufmannsgerichtliche Zuständigkeit bei den Handlungsgehilfen um 3000 Mk. höher liegt, als für die Kranken- und Invalidenversicherungspflicht, so war es ausgeschlossen, im Wege der Gesetzgebung den für letztere maßgebenden Jahresarbeitsverdienst[3]) auch betreffs der Spruchbefugnis der Kaufmannsgerichte entscheiden zu lassen. Es wird indes gestattet sein, die

[1]) Es werden hierfür die Entscheidungen des O.L.G. Dresden vom 30. April 1896 in den Sächs. Annalen Bd. 6 S. 312, sowie in Seufferts Archiv Bd. 52 Nr. 29 II, desgl. des O.L.G. Karlsruhe vom 27. September 1895 (ebenda Nr. 29 I) und des Reichsgerichts vom 14. Januar 1891 bei Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 11 Nr. 321 angeführt.

[2]) Betreffs der Arbeiterversicherung verweist das Urteil auf v. Woedtke, Kr.V.G. 5. Aufl. S. 57 Nr. 3, der kurzweg erklärt, Dienstaufwand gehöre nicht zum Lohn, ferner auf v. Schicker, Kr.V.G. 2. Aufl. S. 51 Nr. 5, der ebenfalls den außerordentlichen Dienstaufwand von der Anrechnung als Lohn ausschließen will, und als Gegenstück dazu auf Rosin a. a. O. S. 200 Anm. 3, der einen Unterschied, ob und inwieweit der Beschäftigte zu höheren Aufwendungen genötigt sei, um den Rest als Gehalt zu betrachten, für nicht im Sinne der Vers.Gesetze liegend hält, sowie auf das Reichsversicherungsamt (Entsch. vom 27. Mai 1889, A.N. Bd. 5 S. 344 Nr. 730 und vom 14. Mai 1902, A.N. Bd. 18 S. 546 Nr. 1003; Reger Bd. 22 S. 94; Arbeiterversorgung Bd. 19 S. 468), das die Dienstaufwandsgelder (Nacht- und Fahrgelder der Eisenbahnbeamten) und die Spesen eines Versicherungsinspektors in ganzer Höhe dem Lohne gleichstelle, teils aus praktischen Gründen, teils weil es sich gewissermaßen um einen Ersatz des stets zu berücksichtigenden freien Unterhalts handle und die Gesamtlebenshaltung dadurch begünstigt werde.

[3]) Vgl. „Annalen“ Jahrg. 1897 S. 343 und § 34 Ind.Vers.G. vom 13. Juli 1899.

Behandlung der Verdienſthöhe im Bereiche der Arbeiterverſicherung vergleichend heranzuziehen und ein Kaufmann, der ſich der Klage des Handlungsgehilfen vor dem Kaufmannsgerichte mit der Behauptung entziehen will, der geſamte Jahresarbeitsverdienſt ſei — unter Anrechnung eines hohen Speſenſatzes — über 5000 Mk. hinausgegangen, darf ſich nicht wundern, wenn ihm ſeine eigene Anmeldung des Gehilfen zur Ortskrankenkaſſe oder Verſicherungshebeſtelle, bei der das Arbeitseinkommen und beſonders der Speſenſatz viel niedriger beziffert war, von der Gegenpartei und vom Gericht entgegengehalten wird.

Viel leichter als bei den Handlungsgehilfen läßt ſich die rechtliche Stellung bei den Handlungslehrlingen beſtimmen, ganz abgeſehen davon, daß hier die Frage der etwaigen Selbſtändigkeit und die Gehaltsgrenze bedeutungslos iſt. Wir ſahen ſchon oben (S. 174), daß die Begründung des Kaufmannsgerichtsgeſetzes betreffs des Begriffs der Handlungslehrlinge auf § 76 ff. H.G.B. verwieſen hat.[1]) Eine geſetzliche Begriffsbeſtimmung iſt darin nicht enthalten, ebenſo wie die Vorſchrift des früheren § 115 R.Gew.O.:

> „Als Lehrling iſt jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterſchied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleiſtung ſtattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird."

betreffs der gewerblichen Lehrlinge weggefallen iſt („Annalen" Jahrg. 1899 S. 61) Man wird deshalb, unter ſinnentſprechender Uebertragung dieſer Definition auf die Verhältniſſe des Handelsgewerbes, als Handlungslehrling mit Staub (S. 296 bei § 76 H.G.B. Anm. 1) denjenigen bezeichnen dürfen, welcher in einem Handelsgewerbe zu ſeiner kaufmänniſchen Ausbildung und zur Leiſtung der erlernten Dienſte vertragsmäßig angenommen worden iſt. Wenn §§ 1 und 5 K.G.G. von einem „Dienſt- oder Lehrverhältniſſe" geſprochen wird, ſo geht daraus hervor, daß der mit einem Handlungslehrling und deſſen geſetzlichem Vertreter geſchloſſene Lehrvertrag nicht ohne weiteres dem Dienſtvertrage des Bürgerlichen Geſetzbuches und des Handelsgeſetzbuches gleichſteht, es weiſt aber § 76 H.G.B., in welchem die von den Handlungsgehilfen redenden Vorſchriften der §§ 60—63, 74, 75 daſ. auf die Handlungslehrlinge für anwendbar erklärt ſind, deutlich darauf hin, daß der Lehrvertrag in vielen Beziehungen einer ähnlichen Beurteilung unterliegt wie der Dienſtvertrag,[2]) nur mit der Eigenart, daß die Gegenleiſtung des anderen Teils an den Lehrling, wenn auch die Zahlung von Koſtgeld oder Taſchengeld und die Gewährung von ſonſtigen Bezügen (Wohnung, Beköſtigung u. dgl.) vorkommt, hauptſächlich in der Fürſorge für die Ausbildung in dem Fache des Lehrherrn beſteht. Je mehr man ſich dies vergegenwärtigt, deſto leichter wird es, den Gegenſatz zu der Rechtſtellung der

[1]) Die wiederholt angeführte Anleitung des R. Verſ.Amts vom 19. Dezember 1899 ſagt unter Nr. 19: „Der Lehrlingsbegriff iſt nur im Gebiete des Gewerbes, einſchließlich des Handelsgewerbes, ſowie etwa noch der Landwirtſchaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke ſeiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten iſt. Wer ſich alſo beiſpielsweiſe im niederen Bureaudienſt ausbildet, iſt nicht Lehrling im geſetzlichen Sinne;" vgl. dazu Gebhard und Düttmann a. a. O. Anm. 4 zu Nr. 19 S. *88.

[2]) Vgl. auch § 1827 B.G.B., wonach das Vormundſchaftsgericht den Mündel hören ſoll „vor der Entſcheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrages oder eines auf die Eingehung eines Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſes gerichteten Vertrages". S. auch § 1822 Nr. 6 und 7 daſ.

Laufburschen und anderer jugendlichen Personen zu erkennen, die mit untergeordneten Diensten ohne die Aussicht auf ein Emporsteigen zu kaufmännischer Tätigkeit betraut werden. Freilich kommt es hier und da vor, daß ein Arbeitgeber sich bemüht, diesen Gegensatz zu verwischen, etwa in der Absicht, die von ihm beschäftigten Handlungslehrlinge dem Besuche der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule[1]) zu entziehen und besser für seine Zwecke auszunutzen. Indes rechtlich verschlägt ein solcher Verdunkelungsversuch[2]) ebensowenig, wie die sonstige Pflichtvernachlässigung, deren sich ein Lehrherr gegen den seiner Obhut Anvertrauten schuldig macht: auch der in so schlechte Hände geratene Handlungslehrling bleibt, was er ist, und weder die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen (vgl. für gewerbliche Lehrlinge § 127 Abs. 2 R.Gew.O.) noch die übermäßige Beschäftigung mit Arbeiten, die sonst einem Laufburschen, Hausdiener usw. zukommen, kann daran etwas ändern, wenn die Absicht der Parteien auf einen Handlungslehrvertrag gerichtet war.

Während hier die Rechtstellung eines Handlungslehrlings dadurch etwas in Zweifel gezogen und herabgedrückt erscheint, daß ihm nicht genug Sorgfalt zugewendet wird, gibt es andere Vertragsverhältnisse, bei denen eher von einem Hinausragen über den Lehrlingsstand gesprochen werden kann. Die sog. Volontäre, wohl auch „Eleven" genannt, welche ohne Anspruch auf Vergütung im Handelsgewerbe zu ihrer Unterweisung beschäftigt zu sein pflegen, bilden eine Art Uebergangsstufe zwischen den Handlungslehrlingen und -Gehilfen und nähern sich bald mehr der einen, bald mehr der anderen Gruppe,[3]) so daß es, obwohl sie im Kaufmannsgerichtsgesetz nicht genannt sind, kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen würde, wenn man bei Streitigkeiten zwischen Volontären und ihren Prinzipalen die Kaufmannsgerichte für unzuständig halten wollte (a. M. Apt, K.G.G. S. 10—11; er bestreitet den Volontären die Befugnis, beim Kaufmannsgericht ihr Recht zu suchen).

Bei den Handlungslehrlingen bildet der Abschluß eines mündlichen oder schriftlichen Lehrvertrages zwischen ihrem Vater oder sonstigem gesetzlichen Vertreter und dem kaufmännischen Lehrherrn in der Art die Regel, daß der Vertreter selbst mit als Vertragsschließender erscheint, ja daß der Lehrling sich äußerlich in keiner Weise mit verpflichtet, während nach § 126 b Abs. 2 R.Gew.O. die Mitunterschrift des gewerblichen Lehrlings dem hier in Schriftform geforderten Vertrage beizufügen ist. Ich glaube nicht, daß es für die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts wesentlich darauf ankommt, ob der Handlungslehrling als vertragsschließende Partei ausdrücklich bezeichnet ist; es würde dies auf einen Formalismus hinauslaufen, der dem zweckmäßigen Grundgedanken der Erleichterung des Rechtsverkehrs schnurstracks sich entgegenstellte, und umsoweniger Ursache für die Annahme einer solchen Absicht liegt vor, als die oben (S. 167) schon erwähnte Aeußerung der Regierungsmotive im Gegenteil auf eine Erweiterung der Zuständigkeit zugunsten dritter Beteiligter hindeutet, welche eine Streitigkeit „aus dem Dienst- oder Lehr-

[1]) Bekanntlich haben die kaufmännischen Fortbildungsschulen, wenigstens in Norddeutschland, durch die rührige und anerkennenswerte Tätigkeit zahlreicher Handelskammern in viel weiterer Ausdehnung den Besuchszwang eingeführt, als dies bei den gewerblichen Fortbildungsschulen der Fall ist.

[2]) „Annalen" Jahrg. 1899 S. 61 bei Anm. 2.

[3]) Staub Anm. 7 zu § 59 H.G.B. S. 242 spricht dem Volontär die Eigenschaft eines Handlungsgehilfen ab, hält aber die bei dem letzteren geltenden Regeln über Zeugnisse, Konkurrenzverbot und im Zweifel auch über die Kündigungsfrist auf ihn für anwendbar.

verhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits" geltend machen wollen. Man wird daher getrost den Vater oder Vormund des Handlungslehrlings als Kläger oder als Beklagten kraft eigenen Rechts und kraft eigener Verpflichtung bei den Kaufmannsgerichten zulassen dürfen, zumal, da sie gleichzeitig meistens in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter des Lehrlings klagen oder verklagt werden können. Die Rechtslage ist also, den Motiven entsprechend, hier anders als bei den Gewerbegerichten und den Innungsspruchbehörden,[1]) die eine Parteirolle den genannten Personen nur in Vertretung des Lehrlings, nicht als dessen Rechtsnachfolger und kraft eigenen Rechts oder eigener Verpflichtung zugestehen dürfen. Uebrigens wird selbst aus einem ungültigen Lehrvertrag beim Kaufmannsgericht geklagt werden können (vgl. Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 36 Nr. 26).

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts nicht durch eine etwaige Lösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses vor dem Zeitpunkte der Klagerhebung ausgeschlossen wird. Die Tatsache, daß die Streitigkeit aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen einem Kaufmann und seinem Handlungsgehilfen oder -Lehrling herstammt, ist das wesentliche Moment. Was hinterher geschehen ist, fällt nicht ins Gewicht: ob der Betreffende noch Handlungsgehilfe, -Lehrling oder Volontär geblieben ist oder nicht, hat keinen Einfluß auf die einmal begründete kaufmannsgerichtliche Kompetenz.[2])

Wir wenden uns nun zu der Besprechung der **sachlichen** Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts. Hier werden wir uns erheblich kürzer fassen können, weil die Aufzählung in § 5 K.G.G.[3]) viel deutlicher und umfangreicher ist, als es bei dem Inkrafttreten der Gewerbegerichte der ursprüngliche Text in § 3 G.G.G.

[1]) „Annalen" Jahrg. 1897 S. 331; Jahrg. 1899 S. 60.

[2]) Zur Unterstützung dieser Ansicht sei die Aeußerung auf S. 9 des Kommissionsberichts zum Kaufmannsgerichtsgesetz angeführt, wonach übereinstimmend bei der Prüfung der Zuständigkeitsfrage hinsichtlich der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes des Handlungsgehilfen in denjenigen Fällen, in welchen das Dienstverhältnis vor der Klagerhebung beendet ist (indem der Gehilfe in ein anderes Dienstverhältnis eingetreten oder stellenlos oder selbständig geworden ist) der Betrag für maßgebend erklärt wurde, den er bei Beendigung des streitigen Dienstverhältnisses bezogen hat.

[3]) Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 Kr.Vers.G.);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach der Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

war. Eine ganze Reihe von Punkten, die betreffs der Zuständigkeit der Gewerbegerichte längere Zeit zweifelhaft waren,[1]) ist durch die Gewerbegerichtsnovelle vom 30. Juni 1901 (§ 4) außer Frage gestellt. Hier hat das Kaufmannsgerichtsgesetz sachgemäß angeknüpft, indem es einiges Entbehrliche fortließ (z. B. die Arbeits- oder Lohnbücher, Arbeitszettel oder Lohnzahlungsbücher in Nr. 1 und 4, die Aufzählung der Urkunden, Gerätschaften und Kleidungsstücke in Nr. 3, die Anführung der auf Bau- und Innungskrankenkassen bezüglichen Vorschriften in Nr. 5 und die oben (S. 163) schon erwähnten Ansprüche von Angestellten gegeneinander aus Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit. Die viel umstrittene „Konkurrenzklausel" ist dagegen vom Reichstage als Nr. 6 eingefügt (vgl. unten S. 193).

Bei dieser Sachlage ist es unerläßlich, auf die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetze zurückzugreifen und ihre Entstehungsgeschichte bei § 5 K.G.G. mit zur Erläuterung zu verwenden, zumal da die Begründung des K.G.G. auf S. 11 (zu §§ 5—8) ausdrücklich hervorhebt, der Kreis der an die Kaufmannsgerichte zu überweisenden Streitigkeiten solle mit geringen Abänderungen ebenso abgegrenzt werden, wie bei den Gewerbegerichten — ein Standpunkt, der in der Reichstagskommission bei den ausschließlich um die Konkurrenzklausel sich drehenden, deren Einschaltung durchsetzenden Erörterungen von keiner Seite angegriffen ist.

Die Gewerbegerichtsnovelle von 1901 (in Kraft seit 1. Januar 1902) verdankt ihre Entstehung bekanntlich nicht einer Regierungsvorlage, sondern den von den Abgeordneten Albrecht und Gen. einerseits, den Abgeordneten Trimborn und Gen. andererseits im Reichstage eingebrachten Anträgen, betreffs Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Man ist daher für ihr Verständnis in der Hauptsache auf die Reichstags- und Kommissionsverhandlungen[2]) angewiesen. Vergleichend ist dabei auch die Berücksichtigung eines schon zwei Jahre früher gestellten, aber nicht durchgedrungenen Antrages erforderlich, der die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Entschädigungsansprüche wegen gesetzwidriger Eintragung in Ausweispapieren oder wegen Vorenthaltung derselben einwandfrei feststellen wollte (s. dazu den Kommissionsbericht S. 12 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 Nr. 286, Berichterstatter Abg. Trimborn).

Zwei Strömungen bekämpften sich bei dieser Novelle: die eine hatte das Bestreben, für die Spruchtätigkeit der Gewerbegerichte ein möglichst weites Gebiet zu schaffen und betreffs der aus dem Arbeitsverhältnisse folgenden Verpflichtungen ebenso wie betreffs der Entschädigungsansprüche nur Beispiele und einzelne, mit „insbesondere . . ." eingeleitete Fälle aufzuzählen, um dem Richter freie Hand wegen der Entscheidung aller aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse (nach dessen positiver Seite der Verpflichtung wie nach dessen negativer Seite der Entschädigung) entstehenden Streitigkeiten zu lassen. Die andere Strömung bewegte sich in der Richtung, daß grundsätzlich dem Gewerbegerichte nur diejenigen Entscheidungen zuzuweisen seien, bei denen es sich um unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgehende Ansprüche handle, die der Gegenstand des eigentlichen Arbeitsvertrages sind; im Gegensatze dazu gehörten diejenigen Ansprüche, welche nur mittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse hervorgingen,

[1]) Vgl. die Besprechung S. 343 ff. der „Annalen" Jahrg. 1897.

[2]) Bericht der 12. Kommission (Berichterstatter Abg. Beck-Heidelberg) in Nr. 299 der Aktenstücke zu den Reichstagsverhandlungen 1900/1 S. 2055 ff.

und in demselben nicht sowohl ihre rechtliche Ursache als ihre äußere Veranlassung hätten, grundsätzlich nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Solche Ansprüche seien dem Gewerbegerichte nur insoweit zu überweisen, als die Praxis des Lebens und die Erfahrung der Gerichte dies als geboten oder dringend wünschenswert erscheinen lasse. Wenn nun auch formell die letztgenannte Anschauung in der Kommission die Mehrheit fand, so sah sie sich doch zu dem Zugeständnisse genötigt, in § 4 Nr. 4 G.G.G. die „Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen" ganz allgemein zu bezeichnen, wobei anerkannt wurde (Bericht S. 2085), daß der Ausdruck „Gegenstände" auch die in Nr. 2 erwähnten „Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse" mit umfasse. Das Streben nach einer möglichst genauen Umgrenzung des Begriffs unter Verwertung der bisherigen Erfahrungen hat daher insoweit zurücktreten müssen, und es behält in dieser Beziehung auch fernerhin die verständige Auslegung freie Hand. Das ist um so erwünschter, als es doch bei einer mit den mannigfaltigsten Erwerbsverhältnissen rechnenden richterlichen Tätigkeit eine sehr unbequeme und unzweckmäßige Einengung bedeuten würde, wenn nur das, was der Gesetzgeber als der Praxis des Lebens und der Erfahrung der Gerichte entsprechend anerkannt und aufgeführt hat, von den Gewerbe- und den ihnen fortan gleichstehenden Kaufmannsgerichten beachtet werden dürfte. Wo bliebe dann die Rechtsentwicklung, der man doch auch bei Sondergerichten einigen Spielraum gewähren muß?

Zuzugeben ist allerdings, daß diejenigen Abmachungen, welche gelegentlich eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kaufmann und dem Handlungsgehilfen oder -Lehrling neben dem Arbeitsvertrage zustande gekommen sind, nicht mit zu den Forderungen und Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse — im weiteren oder im engeren Sinne — gehören. Mit Recht ist in der Kommission (Bericht S. 2063) davor gewarnt, z. B. auch Mietstreitigkeiten in das Gewerbegerichtsgesetz einzuschalten, weil die Miete einer Arbeiterwohnung gelegentlich eines Arbeitsverhältnisses zustande gekommen sei.[1]) Von anderer Seite wurde dem beigepflichtet mit dem Bemerken, daß die Miete zum Arbeitsverhältnisse nicht gerechnet werden dürfe, auch liege dies gar nicht im Interesse des Arbeiters: die Klage auf Räumung einer Arbeiterwohnung z. B. könne erst, nachdem das Arbeitsverhältnis sein Ende gefunden, erhoben werden (S. 2084). Es würde die Sondergerichte unnötig belasten, wenn man sie auch für derartige Prozesse zuständig machen wollte.

Die Schlußfolgerung ist demnach gerechtfertigt, daß Streitigkeiten aus einem Mietvertrage nicht zur Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts gehören, während man in denjenigen Fällen, in welchen ohne besonderen Mietvertrag einem Handlungsgehilfen oder -Lehrling eine Wohnung als Teil der ihm zustehenden Gesamtvergütung (oben S. 182) zugesichert war, die Einräumung und Freigabe dieser Wohnung als Verbindlichkeiten auffassen muß, die mit der Klage aus dem Dienstvertrage gefordert werden können („Annalen" Jahrg. 1897

[1]) Die Freunde dieser Erweiterung auf Mietprozesse hatten geltend gemacht, die Gewerbegerichte seien auch hier mehr als die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung geeignet, das Interesse der Arbeiter lasse eine schnelle Herbeiführung der Entscheidung dringend wünschenswert sein, auch habe das gleichartige österreichische Gesetz eine solche Bestimmung wie die beantragte übernommen. Dort hätten sich daraus keinerlei Schwierigkeiten ergeben, das Gesetz habe sich vielmehr durchaus bewährt.

S. 343 a. E.). Aehnlich wird es mit einer Reihe verschiedener anderer Ansprüche gehen, die zwar im Kaufmannsgerichtsgesetz nicht ausdrücklich mit namhaft gemacht sind, die aber ebenfalls unter die „Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse", ohne den Worten Zwang anzutun, gerechnet werden dürfen,[1]) z. B. die Forderung des Kaufmannes, daß der Handlungslehrling dem Lehrvertrage gemäß das für ihn verauslagte Schulgeld der Fortbildungsschule ersetze (und umgekehrt) oder der Anspruch des Handlungsgehilfen auf Anerkennung der Verpflichtung zur Gewährung einer demnächst fälligen, vereinbarten Gehaltszulage u. a. m. Bezeichnend ist es, daß die wichtigste aller Streitigkeiten während des Fortbestehens des Dienstverhältnisses, die Klage auf rückständige Gehaltsbeträge, im Gesetze auch nach Einschaltung zahlreicher bestimmter Ansprüche nicht aufgeführt ist; selbstverständlich gehört sie mit zu den Leistungen aus dem Vertragsverhältnis und bedurfte der Erwähnung nicht. Was die Entschädigungsansprüche anlangt, so wird den Hauptfall die Klage wegen sofortiger Entlassung sowie wegen verweigerter Einstellung in den Dienst bilden, es gehören aber hierher auch diejenigen Forderungen, die sich ergeben, wenn ein Kaufmann vorsätzlich oder fahrlässig den ihm betreffs der Fürsorge für das Leben und die Gesundheit seiner Angestellten obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, einerlei ob diese Pflichten im Dienstvertrage ausdrücklich erwähnt sind, oder ob man sich mit der Gesetzesvorschrift, die sie zum Bestandteil des Dienstvertrages mit zwingender Kraft gemacht hat, begnügte (§§ 62, 76 H.G.B.). Wenn Staub (Anm. 9 zu § 62, das. S. 257) ausführt, daß es sich um Vertragspflichten hierbei handle, so ist daraus — allerdings abweichend von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — zu schließen, daß ein Handlungsgehilfe, der durch das Verschulden des Dienstherrn (z. B. bei Verrichtung von Buchführungsarbeiten zur Winterszeit in einem trotz Aufforderung ungeheizt gelassenen Raume) in seiner Gesundheit geschädigt ist, beim Kaufmannsgericht Schadenersatz fordern kann. Tätlichkeiten und Mißhandlungen des Kaufmanns gegen seine Angestellten wird man dagegen als außerkontraktliches Verschulden ansehen müssen, so daß der Handlungsgehilfe zwar den Verdienst, der ihm bei der seinerseits bewirkten sofortigen Lösung des Vertrages nach § 71 Nr. 4 H.G.B. entgeht, beim Kaufmannsgerichte geltend machen darf (§ 70 Abs. 2 das.), während der unmittelbar durch die Mißhandlung verursachte Schaden (am Körper, an den Kleidungsstücken usw.) im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden muß.

Die einzelnen im § 5 K.G.G. genannten Streitigkeiten bedürfen kaum noch weiterer Klarlegung. Was die in Nr. 5 genannten Fälle betrifft, so sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt, daß auch §§ 69 ff. des Kr.Vers.G. Anwendung finden, da ein Handlungsgehilfe sehr wohl Zwangsmitglied der Baukrankenkasse seines Dienstherrn, eines im Handelsregister eingetragenen und daher als Kaufmann geltenden Bauunternehmers (oben S. 171) sein kann. Bei Innungskrankenkassen (§ 73 das.) ist diese Möglichkeit dagegen für ausgeschlossen zu halten, wenn man nicht die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, dem Sprachgebrauch und dem Geiste des Gesetzes zuwider, mit zu den „Arbeitern" zählen will.[2])

Ausführliche Besprechung fordert nur die in § 5 Nr. 6 K.G.G. aufge-

[1]) Nach dem Kommissionsbericht Nr. 299 zum G.G.G. S. 2063 bezeichnete ein Mitglied, das die Mietstreitigkeiten ausgeschlossen wissen wollte, die in § 4 G.G.G. genannten Forderungen durchweg als „aus dem Arbeitsverhältnisse entspringend".

[2]) „Annalen" Jahrg. 1899 S. 63 ff.; „Die Inv.- u. Alters-Versicherung" Bd. II S. 78 Anm. 3.

nommene „Konkurrenzklausel". Die Begründung zum Kaufmannsgerichtsgesetz hatte auf S. 11 gesagt, dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche, in Abweichung vom Gewerbegerichtsgesetz die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte auch auf Streitigkeiten aus der sog. Konkurrenzklausel auszudehnen, könne insbesondere im Interesse der beteiligten Handlungsgehilfen nicht stattgegeben werden; es handle sich für diese bei Streitigkeiten der genannten Art oft geradezu um eine Existenzfrage, wobei dann eine Beschränkung der Rechtsmittel nicht am Platze sein würde. — Diese Auffassung fand in der Reichstagskommission (Bericht Nr. 340 S. 9—15) starken Widerspruch. Die überwiegende Mehrheit war der Meinung, daß gerade im Handelsstande die Klausel eine sehr große Rolle spiele, während sie bei den gewerblichen Gehilfen fast gar nicht vorkomme. Sämtliche Vereinigungen der Angestellten und die meisten der Kaufleute hätten sich für die Einbeziehung in das Gesetz ausgesprochen, der Unfug, der mit der Klausel getrieben würde, nehme immer mehr überhand, der soziale Wert des Gesetzes werde daher sehr herabgemindert, wenn aus juristisch-formalistischen Bedenken von der Einfügung abgesehen werde. Da nun auch von Bundesratsbevollmächtigten zugestanden wurde, daß die Konkurrenzklausel eine Art Verkehrsbeschränkung in der Freizügigkeit der Handlungsgehilfen bilde, und daß deshalb gegen engherzige Auslegung Vorsorge getroffen werden müsse, drang schließlich der zum Gesetz gewordene Antrag durch. Dabei wurde den Einwendungen, die sich mit der Schwierigkeit der Berechnung des Werts von Geschäftsgeheimnissen befaßten, aus der Mitte der Kommission entgegengehalten (S. 13), der Verrat von Geschäftsgeheimnissen sei etwas ganz anderes, als der Verstoß gegen die Konkurrenzklausel, er komme in keinem Falle weder vor die Kaufmanns- noch vor die Gewerbe-, sondern vor die ordentlichen Gerichte. Vor Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu schützen, sei gar nicht der Zweck der Konkurrenzklausel.

Diese Auffassung deckt sich sowohl mit dem Wortlaut des § 5 Nr. 6 K.G.G., der nur von einer Beschränkung in der gewerblichen Tätigkeit des bisherigen Angestellten spricht, als auch mit der Auslegung, welche die gleichartige Fassung des § 74 H.G.B. in Wissenschaft und Rechtsprechung gefunden hat (Staub S. 288 ff.). Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen kann unter Umständen Hand in Hand mit einem Verstoß gegen die im Dienste zu beweisende Treue und gegen das vertragsmäßige Konkurrenzverbot gehen, er bleibt aber, was die kaufmannsgerichtliche Zuständigkeit im übrigen betrifft, eine selbständige Verletzung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pflichten und wenn es auch unbedenklich ist, die mit einem Verrat von Geschäftsgeheimnissen verbundene Zuwiderhandlung gegen das Konkurrenzverbot zum Gegenstand einer Klage vor dem Kaufmannsgericht zu machen, bei der jene Preisgabe anvertrauter Kenntnisse erschwerend ins Gewicht fällt, so fehlt doch die Möglichkeit, einen aus dem Dienste ausgeschiedenen Handlungsgehilfen oder -Lehrling, der nach der Entlassung Geschäftsgeheimnisse ausplaudert oder gegen Bezahlung enthüllt, ausschließlich wegen dieser Tat beim Kaufmannsgerichte zu belangen.

Wenn einzelne Statuten die Bestimmung vorsehen, daß das Kaufmannsgericht bei Verhandlungen und Entscheidungen über Ansprüche aus der Konkurrenzklausel mit 4 Beisitzern besetzt sein müsse, während sonst nur 2 Beisitzer die Regel bilden, so ist hiergegen rechtlich wohl nichts zu erinnern, obgleich die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift trotz der großen Tragweite der Entscheidungen über Verstöße gegen die Klausel unter Umständen (z. B. bei Ver-

schleppungsversuchen) zweifelhaft sein kann, da sie bei Erhebung des betreffenden Einwands die Aussetzung und Verschiebung des Termins nötig macht.

Nachdem die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte in Rechtsstreitigkeiten vorstehend besprochen ist, bedarf es einer Prüfung der Frage, inwieweit diese Spruchbefugnis durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen werden kann. Einen der Anwendungsfälle, die Uebertragung der Entscheidung an ein örtlich unzuständiges Kaufmannsgericht, haben wir bereits besprochen (S. 164). Das Kaufmannsgerichtsgesetz schreibt nun ferner in § 6 Abs. 2 vor:

> „Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig."

Die Regierungsvorlage hatte unter Hinweis auf die gleichartige Fassung in § 6 Abs. 2 G.G.G. vorgeschlagen:

> „Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Kaufleute und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Kaufmann noch Handlungsgehilfe noch Handlungslehrling ist."

Hiergegen wurde in der Reichstagskommission (Bericht a. a. O. S. 16) geltend gemacht, der Vergleich mit dem Gewerbegerichtsgesetz sei nicht ganz zutreffend. In den Gehilfenkreisen bestehe ein lebhaftes Mißtrauen, daß gewisse kaufmännische Betriebe das ordentliche Gerichtsverfahren durch Schiedsvertrag ausschließen würden, und diese Befürchtung sei angesichts des seit Jahren in etlichen Handelskammerkreisen vorhandenen Bestrebens, manche Vergünstigungen durch Vertrag auszuschließen, begründet. Die Sache sei zur Tendenzfrage geworden. Besonders die Warenhäuser könnten nach ihrem Belieben Schiedsgerichte aus ihren Angestellten zusammensetzen in einer die Angestellten benachteiligenden Weise; manche Unternehmer wollten durch systematische Agitation alle Vorteile, die das Gesetz den Gehilfen bringe, wieder beseitigen. Habe man überhaupt Sondergerichte geschaffen, dann dürfe man nicht sozusagen noch ein kleines Sondergericht einschieben; die Riesenbetriebe mit ihrer großen Macht würden sonst leicht durch parteiisch zusammengesetzte Schiedsgerichte die Kaufmannsgerichte in vielen Fällen ausschalten. — Diesen Erwägungen schloß sich die Mehrheit an. Dabei ist hervorzuheben, daß die Beschränkung der Unwirksamkeit des Schiedsvertrages auf künftige Streitigkeiten erst im Laufe der Verhandlungen erfolgt ist, weil man annahm, es müsse gestattet bleiben, sich betreffs einer schon ausgebrochenen Meinungsverschiedenheit auf ein besonderes Schiedsgericht zu einigen.[1]) Es ist anzunehmen, daß derartige Schiedsverträge

[1]) Bei der Beratung der Gewerbegerichtsnovelle (Bericht Nr. 299 a. a. O. S. 2066) wurde es ebenfalls als erwünscht bezeichnet, daß ein Mann, der das Vertrauen beider Teile besitze, und zwar gegebenenfalls auch ein Angestellter desselben Betriebes zur Entscheidung berufen werde, wenn der Streit schon ausgebrochen sei. Außerdem hielt man es dort für bedenklich, diejenigen im gewerblichen Arbeitsverhältnisse sehr wichtigen Einrichtungen unmöglich zu machen, welche einzelne Arbeiterorganisationen im Einvernehmen mit den Arbeitgebern getroffen hätten (Tarifverträge, Tarifkommissionen usw.). Diese zu belassen sei zweckmäßig, man dürfe in der Bevormundung nicht zu weit gehen und die Vertragsfreiheit nicht allzusehr beschränken. Daß man bei den Kaufmannsgerichten

vor allen Dingen bei den Streitigkeiten über Anwendbarkeit der Konkurrenzklausel von Bedeutung sein werden, weil die Parteien hier bestrebt sein müssen, Personen von ganz hervorragender Sach- und Fachkenntnis, wie sie das Kaufmannsgericht nicht immer zur Verfügung stellen kann, bei der Entscheidung mitwirken zu lassen.

Nur um jeden Zweifel auszuschließen, mag hinzugefügt werden, daß ein Schiedsvertrag, der eine bereits vorhandene Streitigkeit dem zuständigen Kaufmannsgerichte entziehen und einem ordentlichen Gerichte zuweisen wollte, rechtlich keine Gültigkeit hat, weil sich das Amtsgericht von Amts wegen für unzuständig erklären muß,[1]) vgl. §§ 6 Abs. 1, 16 K.G.G.

Die **Berufung** gegen Urteile der Kaufmannsgerichte ist nach § 16 Abs. 1 K.G.G. nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt. Man hat diese Summe, bei der die ursprüngliche Klagsumme, nicht die Beschwerdesumme maßgebend und eine Zusammenrechnung der verschiedenen durch einen oder mehrere Kläger eingeklagten Ansprüche vorzunehmen ist („Annalen" Jahrg. 1897 S. 345), im Hinblick auf die im Handlungsgehilfenstand üblichen längeren Fristen für die Gehaltszahlung und Kündigung gewählt, nachdem vielfach der Wunsch geäußert war, hier über die in § 55 G.G.G. festgesetzte Berufungsgrenze von 100 Mk. hinauszugehen (Motive S. 13). Es ist im Hinblick auf den Ausschluß der Rechtsanwälte vom Auftreten vor dem Kaufmannsgericht durchaus zu billigen, daß man sich nicht über den Satz von 300 Mk. hinaus hat drängen lassen, wenn auch die gut gelohnten Handlungsgehilfen, deren Gehalt nahe an der Zuständigkeitsgrenze von 5000 Mk. (oben S. 182) liegt, insofge davon schon bei Einklagung eines Monatsgehalts keine endgültige Entscheidung des Kaufmannsgerichts erzielen können.

Ueber die Wirkung der Rechtskraft der im kaufmannsgerichtlichen Verfahren ergehenden Urteile,[2]) über das Wiederaufnahme-, Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren, sowie über die einstweiligen Verfügungen ist nichts Besonderes im Kaufmannsgerichtsgesetz gesagt, es behält deshalb bei den im gewerbegerichtlichen bzw. im Amtsgerichtsprozeß geltenden Bestimmungen sein Bewenden (§ 16 K.G.G., § 26 G.G.G.). Dabei ist zu beachten, daß nach § 51 G.G.G. die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 887, 888 C.P.O. ausgeschlossen ist, wenn das Kaufmannsgericht den Beklagten zur Vornahme einer bestimmten Handlung verurteilt und zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, die Verurteilung des Beklagten zu einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung ausspricht. Derartige

einen anderen Weg gegangen ist, hängt offenbar damit zusammen, daß Tarifverträge zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen bisher noch nicht in nennenswertem Umfange geschlossen sind, und daß es bei der eigenartigen Organisation des Gehilfenstandes sehr fraglich ist, ob derartige Vereinbarungen in absehbarer Zeit häufiger zustande kommen werden.

[1]) Dies wird auch betreffs der Gewerbegerichte anerkannt. Im Bericht zur Gewerbegerichtsnovelle Nr. 299 S. 2066 heißt es, man müsse sich vergegenwärtigen, daß schon jetzt — vor der Novelle — eine Vereinbarung unter den Parteien ausgeschlossen sei, nach welcher in einer an sich zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörenden Streitsache ein ordentliches Gericht entscheiden sollte; vgl. „Soziale Praxis" IV Sp. 608.

[2]) Vgl. „Annalen" Jahrg. 1897 S. 345 ff. An der dort begründeten Ansicht, daß ein rechtskräftiges gewerbegerichtliches Urteil durch ein ordentliches Gericht wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts nicht für kraftlos erklärt werden kann, halte ich auch betreffs der Kaufmannsgerichte und ihrer Entscheidungen in vollem Umfange fest.

Fälle werden bei Streit über die Herausgabe von Zeugnissen, Quittungskarten u. dgl. (§ 5 Nr. 3 und 4 K.G.G.) häufig sich ereignen, während bei Klagen von Handlungsgehilfen wegen sofortiger Entlassung selten ein Antrag auf Verurteilung zur Wiedereinstellung und im Weigerungsfalle zu einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung gestellt werden wird: dem Handlungsgehilfen liegt in der Regel nichts mehr an der Rückkehr in den Dienst, und er hat bei der unmittelbar auf Schadenersatz bzw. Fortgewährung der Vergütung gerichteten Klage gegen den im Annahmeverzug befindlichen Kaufmann den Vorteil, daß er seinen Schaden im einzelnen geltend machen kann und nicht auf die freie gerichtliche Schätzung angewiesen ist.

Die Verpflichtung der ordentlichen Gerichte, den Kaufmannsgerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten, geht aus § 16 K.G.G., § 61 G.G.G. hervor.[1] In umgekehrter Weise wird dagegen die Rechtshilfe seitens der Kaufmannsgerichte den Amtsgerichten nicht gewährt,[2] wohl aber ist das Kaufmannsgericht nach § 18 K.G.G. verpflichtet, auf Ansuchen eines ordentlichen Gerichts Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. Da man sich hier im Gegensatz zu § 75 G.G.G., der das Gewerbegericht allgemeiner zu „Gutachten über gewerbliche Fragen" für zuständig erklärt, auf die engeren Fragen des Arbeitsvertrages beschränkt hat, so erweisen sich hoffentlich die Besorgnisse derer als grundlos, die in dieser Bestimmung die Schaffung einer den sozialen Frieden gefährdenden Agitationsinstanz und einen Eingriff in die Befugnisse der Handelskammern erblickt haben.[3] Dasselbe gilt von der Aufgabe des Kaufmannsgerichts, in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder -Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt auf Anrufen eines Teils in Tätigkeit zu treten (§ 17 K.G.G.). Wenn auch die Wirksamkeit des Kaufmannsgerichts in dieser Beziehung hinter der des Gewerbegerichts naturgemäß zurückbleiben wird, so bietet doch die ins Ungemessene gehende Ausgestaltung mancher Warenhäuser, ferner die Frage der Sonntagsruhe, der Achtuhrladenschluß, die Behandlung der weiblichen Angestellten usw. die Möglichkeit, daß das Einigungsamt als Ventil benutzt werden kann, damit es nicht oder wenigstens nicht auf lange Zeit hin dauernd zu Streiks, Aussperrungen, Verrufserklärungen und den damit unausbleiblich verbundenen wirtschaftlichen Schäden kommt.[4] Es ist deshalb Silbermann[5] darin beizupflichten, daß die Befugnis des Kaufmannsgerichts, als Einigungsamt zu wirken und in geeigneten Fällen bei Fragen, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reichs zu richten, bei verständiger Handhabung sehr segensreich sich erweisen kann.

---

[1] Das Kaufmannsgericht muß indes in seinem eigenen Bezirk die Beweisaufnahmen selbst erledigen und darf nicht das Amtsgericht deshalb in Anspruch nehmen, vgl. Entsch. des O.L.G. Dresden vom 6. Februar 1899, „Gew.-Gericht" 5 Sp. 261.

[2] Auch untereinander haben sich die Kaufmannsgerichte keine Rechtshilfe zu leisten, ebenso wie dies nicht zwischen den Gewerbegerichten geschieht; ein Gewerbegericht hat gleichfalls nicht dem Rechtshilfeersuchen eines Kaufmannsgerichts zu entsprechen und umgekehrt; wegen der Ueberweisung von Streitsachen vgl. S. 164—165.

[3] Kommissionsbericht Nr. 340 S. 49 ff.

[4] Komissionsbericht S. 37 ff.

[5] „Gewerbegericht" Bd. 10 Nr. 1 vom 1. Oktober 1904 Sp. 1 ff.

Damit wären wir am Schlusse unserer Besprechung angelangt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kaufmannsgerichte in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit mit manchen Schwierigkeiten, mit aktivem und passivem Widerstand, mit Mißtrauen und Vorurteilen zu rechnen haben werden. Die allgemeine Ueberzeugung, daß es sich um eine notwendige und nützliche Verbesserung der Rechtspflege handelt, begleitet sie nicht, wie es einst bei den Gewerbegerichten der Fall war, auf ihrem Eintritt in die Reihe der Spruchbehörden und der Einrichtungen sozialer Fürsorge. Um so mehr ist es die Pflicht der Kaufmannsgerichte, sich in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten und nicht durch Uebergriffe in das Spruchgebiet der ordentlichen oder der Gewerbegerichte Anlaß zu berechtigten Klagen und Abwehrmaßregeln zu geben. Hoffen wir, daß der Fortschritt, der ihre Errichtung bedeutet, hierdurch nicht beeinträchtigt werde, und daß sich die Gerichtsvorsitzenden, wie die aus dem Handelsstande gewählten Beisitzer mit bestem Erfolge bemühen, die Kaufmannsgerichte für die Beteiligten zu dem zu machen, was die Gewerbegerichte im Bereiche des gewerblichen Arbeitsverhältnisses seit anderthalb Jahrzehnten geworden sind!

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland.

Eine statistische Untersuchung von Dr. **Kurt Taeger** in Lübeck.

I. Teil.

Einleitung.

Die Entwicklung des deutschen Aktienwesens während der Jahre 1895—1900 und die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf sie im allgemeinen.

Die um die Mitte des Jahres 1895 einsetzende und ein volles halbes Dezennium andauernde Hochkonjunktur brachte unserem deutschen Aktienwesen einen Aufschwung, wie er intensiver und anhaltender in seiner ganzen Entwicklungsgeschichte noch nicht beobachtet worden ist.

Dank der von Jahr zu Jahr sich immer glänzender gestaltenden Prosperität in allen Zweigen des deutschen Wirtschaftslebens, stieg die Rentabilität der deutschen Aktienunternehmungen mehr und mehr. Nach den Berechnungen Calwers in seinem Jahresbericht: „Das Wirtschaftsjahr 1902" Teil I betrug die Durchschnittsdividende der Industriegesellschaften auf Aktien in Deutschland:

1895	7,34%	1898	9,82%
1896	8,89%	1899	9,94%
1897	9,32%	1900	10,96%

Angesichts dieser glänzenden Aufwärtsbewegung begann sich ein sehr reger und rapid steigender Gründungseifer auf dem Gebiete des Aktienwesens zu betätigen. Nach einer alljährlich im „Deutschen Oekonomist" veröffentlichten Uebersicht über die neu entstandenen Aktienbetriebe in den verschiedenen Gewerbezweigen berechnet sich die Zahl der Neugründungen von industriellen Aktiengesellschaften folgendermaßen:

Jahr	Zahl der Neugründungen	Aktienkapital in 1000 Mk.
1895	126	153 652
1896	150	205 239
1897	218	311 282
1898	286	317 837
1899	333	433 999

In der fünfjährigen Hausseperiode erblickten in der Industrie also nicht weniger als 1113 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 1,422 Milliarden Mk. das Licht der Welt!

Hand in Hand mit dieser enormen Gründungstätigkeit ging, dem allgemeinen Zug dieser ganzen Wirtschaftsepoche folgend, das eifrige Streben der bereits bestehenden Gesellschaften, ihre Fabrikanlagen nach Möglichkeit zu erweitern und zu verbessern. Zu diesem Zwecke schritt man zu erheblichen Kapitalserhöhungen und Aufnahmen von Anleihen, so daß die von Jahr zu Jahr anschwellende

Flut von Emissionen fast die Börse zu überschwemmen drohte. Aber rasch und willig fand sie im Hinblick auf die allgemeine und ermutigende wirtschaftliche Blüte bei dem Publikum Aufnahme, das sich mit wahrem Feuereifer auf die Effektenspekulation zu werfen begann und jedes geforderte Agio bezahlte. Welch kolossale Kapitalien in dieser Zeit allein in Industriepapieren festgelegt wurden, zeigt folgende dem „Deutschen Oekonomist" entnommene Tabelle:

Das für Aktien und Obligationen deutscher Industriegesellschaften aufgebrachte Kapital betrug:

	1895 in Mill. Mark		1896 in Mill. Mark		1897 in Mill. Mark		1898 in Mill. Mark		1899 in Mill. Mark	
	Nom.-Wert	Kurs-Wert	Nom.-Wert	Kurs-Wert	Nom.-Wert	Kurs-Wert	Nom.-Wert	Kurs-Wert	Nom.-Wert	Kurs-Wert
Aktien . . .	161.17	223.25	245.34	333.88	190.92	318.20	310.22	520.60	515.94	861. 9
Obligationen	40.43	39.97	42.40	42.79	56.94	58.01	139.75	143.12	73.24	74.02

mithin für alle 5 Jahre zusammen 1,776 Milliarden Mk. nach dem Nominalwert und 2,615 Milliarden Mk. nach dem Kurswert!

Dies sind schon enorme Ziffern und doch geben sie nur einen Bruchteil der Summen wieder, die in diesen wenigen Jahren dem Produktionsapparate zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit zugeführt wurden, denn wie die Aktiengesellschaften gingen auch alle anderen Betriebe mit Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Anlagen vor. Die ganze Industrie richtete sich der schier unerschöpflichen und scheinbar unersättlichen Nachfrage gegenüber auf großem Fuß ein.

Von um so ernsterer Wirkung mußte daher ein Konjunkturumschwung sein; denn ein durch ihn abgeschwächter Konsum, der vor einigen Jahren vielleicht noch völlig zureichend gewesen wäre, mußte einer derart verstärkten Produktionskraft schon durchaus ungenügend erscheinen und plötzlich eine Ueberproduktion mit allen ihren verderblichen Folgen zutage treten lassen. Dieser Umschlag, von Sachverständigen schon 1899 vorhergesagt, aber angesichts der festen Lage des Marktes von den meisten Unternehmern noch in weiter Ferne geglaubt, trat Mitte 1900 ein und verdichtete sich rasch zu einer heftigen Krisis mit einem rapiden Preissturz auf fast allen Gebieten.

Welche Wirkungen hatte dieselbe nun auf unsere Aktiengesellschaften?

Mit einem Schlage war der kühne Unternehmergeist der Hausseperiode zusammengebrochen. Die Zahl der Gründungen von Aktienunternehmungen nahm rasch ab. Während wir oben für das Jahr 1899 noch die Gründung von 333 Aktienbetrieben mit 433 999 Millionen Mark Aktienkapital feststellen konnten, sank in den folgenden Jahren diese Zahl rasch und zwar:

1900 auf 252 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 327 065 Millionen Mk.
1901 „ 135 „ „ „ „ „ 121 803 „ „
1902 „ 83 „ „ „ „ „ 114 449 „ „

In gleich schnellem Tempo ging die Aktienemission zurück:

	1899 in Millionen Mk.	1900 in Millionen Mk.	1901 in Millionen Mk.	1902 in Millionen Mk.
nom. . . .	515.94	297.47	116.05	160.40
effekt. . . .	861.39	461.06	164.28	184.47

Bedeutsam in dieser Tabelle ist die zunehmende Annäherung des Effektivwertes an den Nominalwert als Zeichen dafür, daß das erzielbare Agio bei der Emission der Aktien immer kleiner wird, also auch das Publikum den Industriewerten ein immer geringeres Vertrauen entgegengebracht hat. Letztere Tatsache spiegelt sich auch in den Emissionen von Obligationen usw. wider. Sie gestalteten sich folgendermaßen:

	1899 in Millionen Mk.	1900 in Millionen Mk.	1901 in Millionen Mk.	1902 in Millionen Mk.
nom. . . .	73.24	178.20	189.31	164.25
effekt. . . .	74.02	178.77	193.29	158.10

Hier hat also während der Krisis eine erhebliche Steigerung stattgefunden, die sich zum großen Teil aus dem Mißtrauen herleitet, von dem plötzlich das Publikum den Industriepapieren und namentlich neuen Aktien gegenüber erfüllt war. Zur Erlangung der notwendigen Kapitalien mußten die Gesellschaften in erhöhtem Maße zur Ausgabe der sichereren und daher leichteren Absatz findenden Obligationen schreiten, deren Emission somit in der Krisis stieg.

Die Rentabilität der deutschen Industrieaktiengesellschaften, die in der Hochkonjunktur sich so glänzend gestaltete, ging unter der Herrschaft der Krisis rasch zurück. Während nach Calwer im Jahre 1900 die Durchschnittsdividende noch 10,96% betrug, tritt im Jahre 1901 ein Sturz auf 7,98% und 1902 gar auf 6,69% ein, so daß sie also innerhalb von 2 Jahren um nicht weniger als 4,27% gesunken ist.

In welche unerquicklichen Verhältnisse die deutschen Aktiengesellschaften durch die Krisis gestürzt worden sind, zeigen uns folgende Worte des „Handbuchs der deutschen Aktiengesellschaften", Ausgabe 1902/03 2. Bd.:

„Von den in beiden Bänden behandelten 5500 Gesellschaften blieben in dem Geschäftsjahr 1901 bzw. 1901/02 nicht weniger als 1869 Firmen dividendenlos, von denen 1003 mit einer Unterbilanz abschlossen; 866 glichen zwar die Rechnung ohne ein Verlustsaldo aus, verteilten aber ebenfalls keine Dividende. Der Verlust wurde hier meistens durch Heranziehung der Reserven, durch Zusammenlegung des Aktienkapitals oder auch durch Zuzahlung auf dasselbe bereits vor Abschluß gedeckt."

Eine derartig einschneidende und reduzierende Wirkung der letzten Krisis auf die Aktienunternehmungen ist um so bedeutsamer, als der Katastrophe eine lange Zeit glänzendster Entwicklung vorausging, während der die Gesellschaften Zeit und Muße genug gehabt haben, sich nach besten Kräften zu konsolidieren. Man durfte daher wohl mit Recht erwarten, daß sie den Sturm, der 1900/01 über die deutsche Industrie hinwegbrauste und dessen Folgen noch heute lähmend auf ihr liegen, besser überstehen würden, als es in der Tat geschehen ist.

Die Enttäuschung mußte also um so größer sein. Sie kann Anlaß zu dem Zweifel geben, ob das Mißtrauen, das wir namentlich seit den bitteren Erfahrungen der 1873er Krisis in den breiten Schichten des Publikums gegen die Aktiengesellschaften eingewurzelt finden, doch nicht vielleicht gerechtfertigt erscheint, trotzdem von sachverständiger Seite[1]) dasselbe im Hinblick auf die günstige

[1]) Wagon, Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900, Jena 1903.

Entwicklung des deutschen Aktienwesens in den 80er und 90er Jahren als ungerecht oder doch zum mindesten als übertrieben hingestellt worden ist.

Eine nähere Untersuchung der Wirkungen der letzten Krisis auf die deutschen Aktiengesellschaften der einzelnen Industriezweige würde somit eine notwendige Ergänzung der von Wagon nur bis 1900 geführten Aktienstatistik bilden und soll als Versuch den Inhalt nachfolgender Arbeit ausmachen.

Die Methode.

Eine statistische Untersuchung über die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die deutschen Industrie-Aktiengesellschaften braucht sich nicht mit unbedingter Notwendigkeit auf alle Unternehmungen dieser Kategorie zu erstrecken, da sich auch schon bei der Berücksichtigung eines größeren Bruchteiles derselben allgemein gültige Resultate ergeben werden. Es ist in vorliegender Arbeit davon auch abgesehen worden, weil einerseits die Zahl der industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland außerordentlich groß ist und andererseits auch nicht durchweg brauchbares Material liefert.

Dagegen werden die an der Berliner Börse notierten Industriegesellschaften auf Aktien allen Anforderungen für unsere Untersuchung sowohl an Quantität wie auch an Qualität gerecht. Sie repräsentieren ihre in Deutschland existierenden Genossinnen in zureichender Zahl und gehören den verschiedensten Gewerbezweigen und Teilen Deutschlands an. Nach dem Beispiele van d. Borghts in seinen „Statistischen Studien über die Bewährung der deutschen Aktiengesellschaften" und Wagons a. a. O. sind sie daher in erster Linie in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen worden und zwar fanden von Anfang an alle Aktiengesellschaften auf industriellem Gebiete Berücksichtigung, die bereits für 1899 Bilanz zogen, gleichviel ob sie in diesem Jahre an der Berliner Börse schon eingeführt waren oder dies erst später erfolgte.

Stellte sich bei der Verteilung dieses Materials in die einzelnen Gewerbegruppen heraus, daß eine derselben für die beabsichtigte statistische Untersuchung zu schwach durch Aktiengesellschaften vertreten war, so wurden die an den übrigen deutschen Börsen notierten Gesellschaften dieser Gewerbeklasse ebenfalls noch herangezogen. Dies ist geschehen bei folgenden Gruppen: Lederindustrie, Getreidemühlen, diverse Gesellschaften der Nahrungsmittelindustrie, Holzindustrie und Polygraphische Gewerbe.

Besondere Sorgfalt ist auf die Einreihung des Materials in die einzelnen Gewerbegruppen verwendet worden. In zweifelhaften Fällen bildete die hauptsächlichste Tätigkeit der betreffenden Gesellschaften das Kriterium. Es stellten sich hier und da Abweichungen von der in „Salings Börsenjahrbüchern" und dem „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften" gegebenen Einteilungen als notwendig heraus. Die Untersuchung soll sich vor allem auf die Veränderungen stützen, die innerhalb der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gruppen während der Krisis vor sich gegangen sind. Insbesondere soll die Bewegung der Schulden, der Reserven, des Reingewinnes, der Unterbilanz und Dividende verfolgt werden. Wir finden diese Posten für jede Gruppe in den am Schluß der Abhandlung beigefügten Tabellen zusammengestellt. Unter Schulden sind Obligationen, Hypotheken 2c. gemeint. Als Reserven sind der sogenannte „Gesetzliche Reservefonds" und die Spezialreserven in Betracht gezogen worden.

In letztere Rubrik sind alle diejenigen fakultativen Rücklagen aus den Bilanzen eingestellt, die laut Statuten zur Deckung unvorhergesehener Verluste bestimmt sind. Der jährliche Reingewinn ist natürlich unter Abzug der Uebertrage aus den Vorjahren aufgeführt.

Weiterhin soll auch noch die Gestaltung der Dividendenverteilung und der Kursbewegung untersucht werden.

An der Hand dieses Materiales werden wir die Einwirkung der Krisis auf die einzelnen Gruppen genauer studieren können.

Wir gehen nun dazu über, die verschiedenen Kategorien von Aktiengesellschaften nacheinander zu besprechen, wobei hin und wieder auch auf ihre Entwicklung in der Hausseperiode eingegangen werden muß, da ohne letztere manche Vorgänge innerhalb einzelner Gruppen während der Krisis unverständlich bleiben würden.

II. Teil.

Die Einwirkung der Krisis auf die Aktiengesellschaften der einzelnen Industriezweige.

I. Gruppe. Die Kohlenbergwerke.

Mit der im Jahre 1895 einsetzenden Neubelebung aller industriellen Verhältnisse begann auch ein erfreulicher Umschwung in der Kohlenindustrie, die während der ersten Hälfte der 90er Jahre eine recht trostlose Zeit durchgemacht hatte. Die lebhafte und von Jahr zu Jahr sich steigernde Tätigkeit in fast allen Zweigen der Großindustrie, besonders der Eisen-, Maschinen- und elektrischen Industrie, ließen den Kohlenverbrauch rasch steigen. Während er im Jahre 1895 pro Kopf der Bevölkerung sich auf 1940 kg bezifferte, vermehrte er sich

	1896	1897	1898	1899 [1])	
auf	2153	2276	2352	2470	kg

Die Kohlen- (Braunkohlen- und Steinkohlen-) Produktion, die im Deutschen Reiche inkl. Luxemburg im Jahre 1894 insgesamt 98 805 t betrug, stieg (in 1000 Tonnen)

1896	1897	1898	1899
112 471	120 474	127 959	135 844

Die Kohlenpreise begannen ebenfalls anzuziehen. Nach der Statistik des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins betrug der Durchschnittserlös pro Tonne

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 22. Jahrg. 1901.

1896	1897	1898	1899	
5.47	5.59	6.28	7.48	Mk.

War für die meisten Industriezweige das Jahr 1899 das letzte der langen Blütezeit, so sollte das Jahr 1900 für den Kohlenbergbau noch zu einem besonders glanzvollen werden, da es Ereignisse brachte, welche die Nachfrage nach deutschen Kohlen unerwartet und lebhaft steigen ließen. Im Herbst 1899 brach der Transvaalkrieg aus, der den englischen Kohlenmarkt gänzlich umgestaltete. Die Kriegsrüstungen gaben der englischen Industrie in ausgedehntem Maße Beschäftigung, so daß der Kohlenbedarf sich stark steigerte. Die Kohlengruben konnten in ihrer Förderung mit der plötzlich angewachsenen Nachfrage nicht Schritt halten und so erfolgte eine durch Spekulation noch verschärfte Preissteigerung der Kohlen, sowie ein erheblicher Rückgang der Ausfuhr. Die deutschen Küstenländer, in denen bisher die englische Kohle dominiert hatte, wandten sich daher sofort der billigeren heimischen Kohle zu. Dazu kam, daß Bayern, Sachsen und Mitteldeutschland durch große Arbeiterausstände in dem böhmischen Braunkohlen-, im Ostrauer wie im sächsischen Steinkohlenrevier ihrer Hauptbezugsquellen beraubt wurden und plötzlich als äußerst dringende Käufer auf dem Kohlenmarkt auftraten. Obendrein setzte der Winter 1899/1900 außerordentlich früh und streng ein. So stand der deutsche Kohlenbergbau plötzlich einer rapid angewachsenen Nachfrage gegenüber. Zwar wurden auf allen Gruben die größten Anstrengungen gemacht, ihr gerecht zu werden, so daß die Produktion von 135,84 Millionen Tonnen im Jahre 1899 auf 149,55 Millionen Tonnen im Jahre 1900 stieg. Trotzdem aber gelang es den Kohlenproduzenten nicht, die Nachfrage zu befriedigen. Es stellte sich eine Kohlenknappheit ein, die überall Besorgnis erregte. Diese Besorgnis artete schließlich in eine förmliche Kohlenangst aus und wurde zur Veranlassung, daß jeder mit fieberhafter Hast sich mit Kohle zu versorgen trachtete, wodurch die Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage noch verschärft wurde. Die Preise erfuhren dementsprechend eine weitere Steigerung und zwar in Oberschlesien z. B. nach der Statistik des oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins von 6.28 Mk. auf 7.48 Mk. pro Tonne, und nach der Preistabelle des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats von 9.14 Mk. auf 10.56 Mk. pro Tonne.

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues mußte unter diesen Umständen eine außerordentlich günstige sein. Nach Tabelle I [1]), in der wir die Auszüge aus den Bilanzen von 37 an der Berliner Börse notierten und zum größten Teile syndizierten Gesellschaften dieser Kategorie vereinigt finden, stellen sich daher ihre finanziellen Verhältnisse sehr vorteilhaft dar. Die Schulden der Gesellschaften machen den mäßigen Satz von 25,90 % vom Aktienkapital aus, der obligatorische Reservefonds hat bereits die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 10 % um 3,91 % überschritten und beträgt zusammen mit dem Spezialreservefonds 18 %. Der Reingewinn hat die stattliche Höhe von 12,67 % des Aktienkapitals erreicht und die Durchschnittsdividende 11,10 %.

Der während des Jahres 1900 der Kohlenindustrie so günstigen Konjunktur entsprechend, tritt für 1900 eine weitere Besserung der Verhältnisse vorliegender Gruppe ein:

[1]) Die Tabellen I—XXIII sind am Schlusse der Abhandlung abgedruckt. D. Red.

Die Schulden, die im Jahre 1900 noch 25,90 % betrugen, haben sich im Verhältnis zum Aktienkapital um 2 % verringert, der gesetzliche Reservefonds ist weiter gestiegen und hat mit dem Spezialreservefonds zusammen die beträchtliche Höhe von 18 % erreicht. Der Reingewinn hat einen Sprung von 4,10 % aufwärts gemacht und die Dividende den seltenen Prozentsatz von 13,65 % erklommen. Die Unterbilanz ist gering und verteilte sich 1899 auf 2 Gesellschaften: auf die Bochumer Bergwerksgesellschaft und den Hessisch-Rheinischen Bergwerksverein. 1900 tritt eine dritte Gesellschaft, die Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, hinzu, wodurch die Unterbilanz sich auf 0,114 % erhöhte. In den Jahren 1901 und 1902 schließen nur noch die beiden zuletzt genannten Gesellschaften mit einer Unterbilanz ab, da die Bochumer Bergwerksgesellschaft 1901 ihr Unternehmen einer Sanierung unterzog und mit dem dabei erzielten Buchgewinn die Unterbilanz tilgte.

Im Jahre 1901 hatte die Krisis über die meisten Zweige des Wirtschaftslebens völlige Herrschaft erlangt. Ein Blick auf unsere Tabelle lehrt uns aber, daß von einer Krisis in der Kohlengruppe garnicht die Rede sein kann. Die Reservenansammlung nimmt ruhigen Fortgang und erreicht 1902 die Höhe von 21,65 %. Eine Verschlechterung ist insofern eingetreten, als die Schulden wiederum um 3 % gestiegen sind und Reingewinn und Dividende einen Rückgang aufweisen. Aber dieser ist nur ein ganz allmählicher im Gegensatz zu früheren Krisen, die gerade in dem Kohlenbergbau immer einen besonders deprimierenden Eindruck auf die Rentabilität machten. Ein Vergleich möge dies veranschaulichen. Es betrug die Dividende der Aktiengesellschaften im Kohlenbergbau

1873 . . . 14,11 % [1]	1891 . . . 13,40 % [1]	1900 . . . 13,65 %
1874 . . . 9,13 %	1892 . . . 7,29 %	1901 . . . 11,33 %
1875 . . . 3,71 % (!)	1893 . . . 4,52 % (!)	1902 . . . 11,17 %

Während also in den 70er und 90er Jahren ein stürmischer Rückgang in der Rentabilität stattgefunden hat, können wir an ihr während der letzten Krisis nur ein ganz langsames Weichen konstatieren.

Für die einzelnen Jahre gestaltete sich die Dividendenverteilung folgendermaßen:

Es zahlten eine Dividende von

Jahr	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %	
1899	3	6	15	6	7	
1900	3	2	12	10	10	
1901	3	3	14	7	10	
1902	4	6	14	5	8	Gesellschaften.

Es herrschen also in allen Jahren die Gesellschaften mit hohen Dividenden vor, während die, welche nur eine geringe oder auch gar keine Dividende verteilen konnten, stets im Hintergrunde bleiben. Die Zahl der letzteren zeigt zwar 1902 gegen 1901 einen bedeutenden Zuwachs, der aber durchaus nicht bedenklich ist, da die Gesellschaften mit außerordentlich hohen Dividenden immer noch die

[1] Wagon a. a. O.

Majorität haben und vollauf ein Gegengewicht bilden. Ueberdies ist beim Vergleich der Dividendenverteilung von 1902 mit der von 1899, d. h. des letzten und besten Jahres der Hochkonjunktur, fast gar keine Verschlechterung zu erkennen.

In der Kursbewegung lassen sich einige größere Rückgänge feststellen. Sie betreffen die Aktien folgender Gesellschaften:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Arenbergsche A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb .	1050	576	530	588
König Wilhelm, Essener Bergwerksverein	294.75	184.10	171	185
Bergwerksgesellschaft Consolidation	402.90	339.75	302.50	353
Kölner Bergwerksverein	430	372	330	374
Bergbau-A.-G. Massen	168	147.75	111	107.80
Bergwerksgesellschaft Hibernia	221.60	193.20	164.10	178.20
Eschweiler Bergwerksverein	240	193.50	185.70	214.10

Derartig große Stürze sind trotz der guten Lage der Kohlenbergwerke nicht verwunderlich, da gerade die Montanwerte in der Hausseperiode Gegenstand der lebhaftesten Spekulation und ihre Kurse abnorm in die Höhe getrieben worden waren. Die angeführten Beispiele sind allerdings die prägnantesten. Die Aktien der übrigen Gesellschaften haben zwar auch noch zum großen Teil Rückgänge zu verzeichnen, doch sind diese meistens nur geringe und schlagen überdies 1902, wie das auch bei den oben angeführten Gesellschaften mit nur einer Ausnahme der Fall ist, bereits wieder eine aufwärtsgehende Richtung ein.

Wir sehen also, daß zwar ein langsamer Rückgang in der Rentabilität der Aktiengesellschaften des Kohlenbergbaues eingetreten ist, man aber nicht von einer Krisis in dieser Gruppe reden kann.

Wenn man nun bedenkt, wie sehr gerade die Kohlenindustrie von Konjunkturschwankungen abhängt, wie sehr gerade sie aus diesem Grunde bisher stets in Krisenzeiten gelitten hat, so muß man sich um so mehr wundern, daß bei dem durch die letzte Krisis verursachten allgemeinen Niedergang, vor allem der kohlenverzehrenden Industrie, die Kohlenbergwerke eine seltene Stabilität an den Tag gelegt haben.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung, wenn wir einen Blick auf die Preisgestaltung des Kohlenmarktes werfen, die während der fraglichen Periode völlig unter dem Einfluß der Kohlensyndikate, vor allem des großen rheinisch-westfälischen Kohlensyndikates und der oberschlesischen Kohlenkonvention stand. Diese beiden Vereinigungen erzielten nämlich pro Tonne Kohle, und zwar

	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	
das rhein.-westfäl. Kohlensyndikat	8.14	8.45	8.62	9.14	10.56	11.01	10.30	Mk.
die oberschl. Kohlenkonvention .	5.35	5.42	5.70	6.12	7 39	8.43	7.98	Mk.

Sie sind also während des Aufschwunges, ja selbst während der Zeit der sogenannten Kohlennot, sehr maßvoll, maßvoller als alle nicht syndizierten Gruben, in der Heraufsetzung der Preise vorgegangen und haben dadurch dem ganzen Kohlenmarkt eine Kontinuität und Stabilität verliehen, die sie auch nach

dem Konjunkturumschlag durch ein maßvolles Wiederherabsetzen der Preise zu erhalten wußten.

Diese Preispolitik fand mit wenigen Ausnahmen die volle Billigung der industriellen Konsumenten.[1]) Ihr Verdienst ist es zweifelsohne, daß die Entwicklung der Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete sich in den letzten Jahren so ruhig gestaltet hat, daß eine Deroutierung des Kohlenmarktes, wie sie früher bei allgemeinen Krisen stets auftrat, ausgeblieben ist und die letzte Krisis die Aktiengesellschaften des Kohlenbergbaues nur leise streifte. Damit ist wohl ein Beleg dafür gegeben, daß eine festgeschlossene Kartellorganisation mit einer zielbewußten, einheitlichen und mäßigen Preis- und Produktionspolitik, wie sie die Kohlenindustrie in der letzten Krise zu verzeichnen hat, Krisenbildungen innerhalb des kartellierten Produktionszweiges wohl zu verhüten oder zum mindesten doch abzuschwächen vermag.

II. Gruppe. Die Erzbergwerke und Hütten.

Selten hat eine Wirtschaftsperiode der deutschen Eisenindustrie einen derartigen Aufschwung gebracht, als die Jahre 1895—1900. Die gesteigerte Verwendung der Elektrizität zu Betriebs- und Beleuchtungszwecken, wodurch den Maschinen- und Eisenkonstruktionswerkstätten wiederum ein großes Feld der Tätigkeit eröffnet wurde, der mit erneuter Emsigkeit aufgenommene Ausbau des Kleinbahnnetzes, der zunehmende Staatsbedarf für Heer und Marine, die Vermehrung des Wagenparkes der staatlichen Eisenbahnen, die mehr und mehr in Aufnahme kommende Anwendung der modernen Eisenkonstruktion in dem gleichfalls aufblühenden Baugewerbe und schließlich die während der Hausseperiode allgemein um sich greifende Vergrößerung und Neuanlage industrieller Etablissements jeder Art ließen den Eisenkonsum rapid anwachsen.

Nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug der Eisenbedarf, auf Roheisen umgerechnet, pro Kopf der Bevölkerung:

1895	1896	1897	1898	1899	1900
71,9	90,1	104,1	105,8	128,4	131,7 kg

Innerhalb der 5 Jahre hat sich also der Eisenbedarf beinahe verdoppelt!

Dieser Vermehrung des Eisenkonsums entsprechend, erfuhr die Produktion ebenfalls eine rasche Steigerung. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich betrug die Produktion (in 1000 Tonnen) von

	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Eisenerzen	12,35	14,16	15,47	15,90	17,99	18,96
Roheisen	5,47	6,37	6,88	7,31	8,14	8,42

Trotzdem konnte der gesteigerten Nachfrage zeitweise kaum genügt werden, ja, die Syndikate waren öfters sogar genötigt, durchschnittlich nur die Hälfte

[1]) cf. die kontradiktorischen Verhandlungen im Reichsamt d. Inn. über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und die oberschlesische Kohlenkonvention. (Vgl. „Annalen des Deutschen Reichs“ 1904 S. 1 ff. D. Red.)

der geforderten Mengen den Abnehmern zuzuteilen.[1]) Aehnlich wie in der Kohlenindustrie ergriff daher die Konsumenten ein wahrer „Eisenhunger", verursacht durch die Sorge um Rohstoff, bezw. Halbmaterial. Die Werke wurden mit Bestellungen bestürmt, die meistens den wirklichen Bedarf überschritten und sie angesichts dieses glänzenden Absatzes zu neuen Betriebserweiterungen und Neugründungen ermutigten. Ja, selbst noch im Entstehen begriffene Etablissements waren vor ihrer Fertigstellung bereits völlig für die erste Zeit mit Aufträgen versehen.

Unter diesen Umständen erzielten die Werke außerordentlich günstige Abschlüsse unter steigenden Preisen. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich betrug der Durchschnittspreis pro Tonne für

Jahr	Gießereiroheisen	Westfälisches Puddelroheisen I.	Thomasroheisen	Bessemerroheisen	Bestes deutsches Puddelroheisen	Bestes deutsches Gießereiroheisen
	1000 kg					
	Breslau	Dortmund			Düsseldorf	
1895	49,2	47,0	45,6	52,0	44,7	63,7
1896	57,5	52,4	52,8	59,0	54,4	65,3
1897	61,7	57,4	57,5	63,4	58,5	67,0
1898	61,6	58,0	57,0	63,5	58,9	67,3
1899	75,5	59,5	58,5	65,4	69,0	81,6
1900	90,7	74,3	78,0	86,7	88,8	101,4

Diese blühende Entwicklung der deutschen Eisenindustrie spiegelt sich auch deutlich in den wohlkonsolidierten finanziellen Verhältnissen wider, die wir bei den in Tabelle II verzeichneten 58 Eisenhütten- und Erzbergwerken auf Aktien für 1899 vorfinden. Die Schuldenmenge beträgt nur 25,81 %, ist also geringer als bei den Kohlenbergwerken zu derselben Zeit, der gesetzliche Reservefonds hat die vorgeschriebene Höhe von 10 % bereits um 2,38 % überschritten und macht zusammen mit dem Spezialreservefonds 16,53 % des Aktienkapitals aus. Der für 1899 von den Gesellschaften erzielte Reingewinn und die Dividende sind ebenfalls höher als bei den Kohlenbergwerken und betragen 14,64 % bzw. 11,93 % vom Aktienkapital. Ein einziges Werk, das übrigens schon längere Zeit kränkelt, schließt mit einer Unterbilanz ab, die 0,258 % vom Gesamtaktienkapital ausmacht. Das Jahr 1900 sollte für die Eisenhüttenindustrie die ersten Anzeichen des Niederganges bringen. Den Anstoß hierzu gab die durch den allgemeinen in der zweiten Hälfte des Jahres einsetzenden Umschwung verminderte Kaufkraft wichtiger Eisenkonsumenten, vor allem der elektrischen Industrie, des Baugewerbes, der Maschinenindustrie und des Schiffbaues. Dazu kamen beunruhigende Nachrichten aus Amerika, wo ein allgemeiner Stillstand und Rückgang bei stark sinkenden Preisen eingetreten war, „so daß jetzt alle, bis auf den kleinsten Schmied, die Aufträge zurückhielten, da sie amerikanische Einfuhr erwarteten".[2]) So kam der Eisenkonsum zu einem plötzlichen Rückgang. Während er, auf Roheisen berechnet, pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1900 noch

[1]) Otto Bosselmann: Erzbergbau und Eisenhüttenindustrie in Lothringen-Luxemburg. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben II. Bd., Leipzig 1903.)

[2]) Bosselmann a. a. O.

131,7 kg betrug, fiel er rasch 1901 auf 90,3 kg und 1902 auf 76 kg. Und diesem sinkenden Verbrauch stand ein in der Hausseperiode kolossal angewachsener Produktionsapparat gegenüber,[1]) denn die meisten neu entstandenen oder erweiterten Werke traten gerade kurz vor dem Umschlag der Konjunktur mit ihren neuen Produktionsmitteln in Tätigkeit: die bisherigen Konsumenten ihrer eigenen Industrie wurden zu mächtigen Mitproduzenten.

Zwar machte sich für die meisten Werke diese Verschlechterung der Konjunktur für 1900 noch nicht in vollem Maße geltend, denn erstens setzte die Krisis ziemlich spät im Jahre ein, und zweitens waren sie größtenteils dank langfristiger Abschlüsse zu alten Preisen für dieses Jahr noch ausreichend und lohnend beschäftigt. So zeigt zwar unsere Gruppe in Tabelle II bereits für 1900 eine leichte Abbröckelung der Dividende, doch weisen alle anderen Rubriken noch immer das Bild einer ruhigen Weiterentwicklung auf: das Aktienkapital hat sich vermehrt, desgleichen die Reservefonds (prozentualiter ist durch die Vermehrung des Aktienkapitals eine Verminderung des Spezialreservefonds eingetreten), die Schulden haben sich verringert, und die Unterbilanz ist durch das Ausscheiden der in Konkurs geratenen Karlshütte völlig geschwunden. Nach dem Bericht des Konkursverwalters dieser letzteren haben „das Fehlen einer Bankverbindung und das Drängen der mißtrauisch gewordenen Gläubiger nach Bekanntwerden der Verbindung mit der Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenverkehr, sowie die Pfändung eines Großgläubigers, verbunden mit der Schwierigkeit, neue Betriebsmittel zu erlangen" den Konkurs unvermeidlich gemacht.

Im Jahre 1901 beginnen in den meisten Geschäftsberichten unserer Aktiengesellschaften die Klagen über sinkenden Absatz und notwendig gewordene erhebliche Produktionseinschränkungen, die sie um so härter trafen, als sich durch Erweiterungen und technische Verbesserungen während der Hausseperiode ihre Leistungsfähigkeit bedeutend vergrößert hätte, Klagen, die an Häufigkeit und Heftigkeit 1902 noch zunehmen. Die Preise waren abnorm rasch gesunken. Für Rheinland-Westfalen betrug der Preis pro Tonne

		Gießereiroheisen Nr. 1	Deutsches Thomasroheisen	Westfälisches Stabeisen	Träger ab Burbach	Kesselbleche
1900	Juni . .	102.—	90.20	215.—	140.—	200.—
	Dezember .	102.—	90.20	155.—	120.—	165.—
1902	Juni . .	65.—	57.50	125.—	105.—	160.—
	Dezember .	65.—	55.00	115.—	105 —	150.—

Wie sehr unsere Gruppe von Aktiengesellschaften unter diesen krisenartigen Rückgängen der Konjunktur gelitten hat, veranschaulicht uns das Ziffernbild ihrer finanziellen Verhältnisse für 1901 und 1902, das völlig die Zeichen einer Deroute in sich birgt. Die Reservefonds haben sich im Jahre 1901 verringert, nämlich von 17,11 % auf 16,35 %, eine seltene Erscheinung, hervorgerufen

[1]) Der Deutsche Oekonomist beziffert allein die von 1895—1900 gemachten Neugründungen von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Bergbau-, Hütten- und Salinenwesens auf nicht weniger als 64 mit einem Aktienkapital von 138,42 Millionen Mk. Von ihnen fällt der weitaus größte Teil auf Eisenhüttenwerke.

dadurch, daß von den 37 Gesellschaften 9 in diese Fonds griffen, und zwar 4, um ihre Unterbilanz völlig und 5, um sie teilweise zu decken. Zu diesem Zwecke wurden insgesamt 1,698 Millionen Mk. den Reserven entnommen. Trotzdem weist unsere Gruppe für 1901 immer noch eine Unterbilanz von 3,079 Millionen Mk. auf, die sich auf 6 Gesellschaften verteilt und 0,615 % (1900: 0 %!) vom Gesamtaktienkapital ausmacht. Die größten Verluste haben aufzuweisen:

der Mechernicher Bergwerksverein mit 1,134 Millionen Mk., von denen 0,338 Millionen Mk. aus den Reserven gedeckt wurden,

die Königin Marienhütte mit einem Verlust von 0,731 Millionen Mk., der durch Vornahme einer Sanierung des ganzen Unternehmens mittelst Kapitalreduktion getilgt wurde,

die Hagener Gußstahlfabrik mit 0,597 Millionen Mk. Verlust, wovon 0,333 Millionen Mk. Deckung aus den Reserven fanden, und

die Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenindustrie mit einer Unterbilanz von 0,477 Millionen Mk., von der 0,265 Millionen Mk. aus den Reserven gedeckt wurden.

6 Gesellschaften schlossen dank ihrer beträchtlichen Vorträge aus 1900 ohne Verlust, aber auch ohne Gewinn ab, so daß also insgesamt 17 Gesellschaften von den 57 berücksichtigten dieser Gruppe, d. s. 29,82 %, ohne pekuniäre Erfolge arbeiteten. Der Reingewinn ist beträchtlich gefallen, nämlich um fast 6 %, desgleichen die Dividende um ca. 5 %. Dieses sprunghafte Abfallen der Dividende und des Reingewinnes hält auch für 1902 noch an. Erstere erreicht einen Stand, der um 7,51 % und letztere einen Stand, der um ca. 9 % tiefer liegt als 1899. Auch die Schulden zeigen eine erhebliche Verschlechterung. Sie haben sich seit 1900 um 6,49 % vermehrt. Die Zahl der Gesellschaften, die mit Verlust bilanzieren, ist auf 10 gestiegen, mit einer Unterbilanz von 2,173 Millionen Mk. Letztere hat also eine Abnahme gegen 1901 zu verzeichnen und zwar durch Sanierungsvornahmen zweier Werke, des Märkisch-Westfälischen Bergwerkvereins und des Mechernicher Bergwerksvereins, die insgesamt nicht weniger als 2,143 Millionen Mk. Verlust tilgten. Auch die Zahl derjenigen Gesellschaften, die wiederum nur durch Heranziehung ihrer Reserven eine Unterbilanz vermieden haben, ist gestiegen, nämlich von 9 im Jahre 1901 auf 11 im Jahre 1902, und zwar wurden von ihnen den Reserven insgesamt 3,765 Millionen Mk. entnommen, das ist über zweimal so viel als 1901! Daher hat auch der gesetzliche Reservefonds wiederum einen Rückgang zu verzeichnen, von 64,12 Millionen Mk. auf 62,69 Millionen Mk. Dagegen ist der Spezialreservefonds etwas gestiegen, vor allem durch erhebliche Zuweisungen aus den von den oben genannten Gesellschaften bei ihren Sanierungsvornahmen erzielten Buchgewinnen und dank erhöhter Rücklagen einiger durch die schlechte Geschäftslage vorsichtig gemachten Gesellschaften. Außer den beiden erwähnten Gesellschaften sah sich noch eine dritte, die Dortmunder Union, zu einer Sanierung ihres Unternehmens gezwungen. Alle drei Gesellschaften nahmen erhebliche Kapitalreduktionen durch Zusammenlegung der Aktien vor. Der Mechernicher Bergwerksaktienverein setzte sein Aktienkapital von 6,40 Millionen Mk. auf 1,60 Millionen Mk. herab, der Märkisch-Westfälische Bergwerksverein von 2,40 Millionen Mk. auf 0,60 (!) Millionen Mk. und die Dortmunder Union zunächst von 42 Millionen Mk. auf 25,20 Millionen Mk. (Buchgewinn 16,80 Millionen Mk.!), erhöhte es aber durch eine Neuemission von Aktien wieder auf 36 Millionen Mk. Der von allen 3 Werken durch diese Maßnahmen erzielte Buchgewinn betrug nicht

weniger als 23,4 Millionen Mk., ein Zeichen, welche bedeutenden pekuniären Opfer die Aktionäre dieser Gesellschaften bringen mußten.

Die Dividendenverteilung hat in den beiden Krisenjahren im Vergleich zu 1899 und 1900 eine sehr ungünstige Verschiebung erfahren. Von den 58 bzw. 57 berücksichtigten Gesellschaften dieser Gruppe zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	4	2	18	23	11
1900	4	4	20	16	14
1901	20	16	9	9	3
1902	25	17	10	2	3

Während also in den Jahren 1899 und 1900 die Zahl der Gesellschaften mit 5—10 % und mehr Dividende bei weitem jene überwog, welche weniger an ihre Aktionäre zahlten, tritt unter der Einwirkung der Krisis für 1901 und 1902 das umgekehrte Verhältnis ein: die Zahl der unter 5—10 % Dividende verteilenden Gesellschaften, vor allem diejenigen, welche überhaupt keine Dividende erübrigen konnten, ist erschreckend gewachsen und nur noch 5 konnten eine Dividende von über 10 % erzielen.

Die in den letzten Jahren der Haussekonjunktur durchaus befriedigend zu nennende Lage der Aktiengesellschaften dieser Gruppe hat sich also in eine ziemlich prekäre verwandelt. Dem entspricht auch die Kursbewegung während dieser Zeit, die zum Teil wilde Stürze aufzuweisen hat. Es seien hier nur die Gesellschaften aufgeführt, deren Aktien Rückgänge von über 100 % erlitten haben:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Schalker Gruben- und Hüttenverein	588	315	286	345
Hasper Eisen- und Stahlwerke	364.50	196	127.50	148
Geisweider Eisenwerke (St.-A.)	316.25	190.25	144.75	142.50
Bergwerksaktiengesellschaft Bliesenbach	208	120.50	65.25	48
Rombacher Hüttenwerke	276.75	170	133.25	150.25
Harzer Eisenwerke zu Rübeland und Zorge	204.50	111.75	70.75	78.50
Bismarckhütte	316.50	230	192	220
Gelsenkirchener Gußstahlwerke	207.25	126	87	99
Westfälische Stahlwerke	229	152.75	114.80	122
Sächsische Gußstahlfabrik in Döhlen	280.50	179.75	169	182.10
Friedrich Wilhelmshütte (Pr.-A.)	212	130.75	97.25	119
Charlottenhütte	180.25	—	77.75	76.30
Milowicer Eisenwerke	181.75	93.75	78.50	79.90
Hörder Bergwerks- und Hüttenverein	161	—	60.50	87
Rheinisch-Nassauische Bergwerksaktiengesellschaft	225.10	137.10	124.50	141.75
Wittener Gußstahlwerke	259	171.50	151	153

Außerdem haben die Aktien von 18 weiteren Gesellschaften Rückgänge von 70—100 % zu verzeichnen!

An all diesem sieht man, wie schwer die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Erzbergwerks- und Hüttenwesens von der Krisis von 1900 ff., die

Eulenburg[1]) geradezu die Krisis der Eisenindustrie nennt, heimgesucht wurden. Während sie aber in allen ähnlichen Krisenzeiten bei ihrem wirtschaftlichen Rückgang stets getreulich von den ihnen eng verwandten Aktiengesellschaften des Kohlenbergbaues begleitet wurden, bleiben sie dieses Mal allein. Obendrein ist der Chok, den sie erlitten haben, nicht minder heftig, als in früheren Krisen. Der ganze Apparat der Kartellierung und Syndizierung hat hier versagt. Dies ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß durch die große Differentiierung der Produkte der Eisenindustrie eine Unzahl von Kartellen und Syndikaten der Rohstoff-, Halbstoff- und Fertigfabrikatsindustrie nebeneinander bestehen, die nicht einmal auf einander Rücksicht nehmen und daher eine einheitliche und für das Ganze ersprießliche Preis- und Produktionspolitik nicht aufkommen lassen.

III. Gruppe. **Salinen.**

Die Gruppe der Aktiensalinen ist an der Berliner Börse nur durch 6 Gesellschaften vertreten. Ihre finanziellen Verhältnisse finden wir in Tabelle III ziffernmäßig dargestellt.

Für 1899 sind diese nur mittelmäßig gute zu nennen, denn die Schulden sind ziemlich hoch im Vergleich zu den Reserven, von denen der gesetzliche Reservefonds noch lange nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hat und sie nur um ein Weniges mit dem Spezialreservefonds zusammen überschreitet. Dagegen sind Reingewinn wie Dividende durchaus befriedigend.

Im Jahre 1900 gestalten sich die Verhältnisse günstiger. Die Reserven haben zugenommen, Reingewinn und Dividende sind gestiegen, und die Anleihen zeigen eine wenn auch kleine Abnahme.

Erst die folgenden Jahre bringen einen Rückgang, der aber nur mäßig genannt werden kann. Reingewinn und Dividende fallen langsam und erreichen 1902 den tiefsten Stand, doch beträgt die Differenz zwischen ihm und dem

I. Kalibergwerke:

		Aktienkapital	Reingewinn	Dividende
		Mill.	Mill.	Mill.
Konsolidierte Alkaliwerke	1899	12,4	2,38	1,56
	1900	12,4	2,46	1,61
	1901	12,4	2,10	1,61
	1902	12,4	2,10	1,61
Kaliwerke Aschersleben	1899	12,0	1,43	1,20
	1900	12,0	1,42	1,20
	1901	12,0	1,48	1,20
	1902	12,0	1,40	1,20
Thiederhall A.-G.	1899	4,0	0,36	0,32
	1900	4,0	0,37	0,32
	1901	4,0	0,37	0,32
	1902	4,0	0,22	0,22

II. Salinen:

		Aktienkapital	Reingewinn	Dividende
		Mill.	Mill.	Mill.
Egestorffs Salzwerke	1899	6,0	0,45	0,40
	1900	6,0	0,59	0,54
	1901	6,0	0,64	0,54
	1902	6,0	0,54	0,48
Steinsalzbergwerk Inowrazlaw	1899	2,6	0,14	0,12
	1900	2,6	0,13	0,12
	1901	8,0	0,53	0,48
	1902	8,0	0,43	0,40
Vereinigte Thüring. Salinen	1899	2,5	0,045	0,035
	1900	2,5	0,104	0,085
	1901	2,5	0,152	0,125
	1902	2,5	0,127	0,090

[1]) Eulenburg, Die gegenwärtige Wirtschaftskrise (Conrads Jahrbücher III F. Bd. XXIV)

höchsten im Jahre 1900 nur 2,8 % bzw. 0,90 %. Die Reservenansammlung weist dagegen, absolut genommen, eine ständige Vermehrung und prozentualiter nur im Jahre 1901 wegen des plötzlich gestiegenen Aktienkapitals eine Verminderung auf. Besonders erfreulich ist die erhebliche Abnahme der Schulden, die 1902 nur noch 24,12 % vom Aktienkapital betragen. Bilanzmäßige Verluste sind nicht entstanden.

Alle 6 Aktiengesellschaften sind kartelliert und zwar gehören die 3 Kalibergwerke: Konsolidierte Alkaliwerke, Kaliwerk Aschersleben und Aktiengesellschaft Thiederhall, dem Kalisyndikat und die 3 anderen: Egestorffs Salzwerke, Steinsalzbergwerk Inowrazlaw und die vereinigten Thüringschen Salinen, der Salinenkonvention an.

Die Entwicklung der drei ersteren gestaltete sich noch ruhiger als die der letzteren. Vorstehende Uebersicht möge zu einem Vergleich dienen.

Bei den Kalibergwerken zeigen Reingewinn und Dividende eine außerordentliche Stetigkeit, während bei den Salinen viel größere Schwankungen derselben zu konstatieren sind.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich folgendermaßen:

Von den 6 Gesellschaften zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	—	2	3	—	1
1900	—	2	3	—	1
1901	—	1	4	—	1
1902	—	2	3	—	1

Die Dividendenverteilung in den vier Beobachtungsjahren ist also äußerst konstant. Ein Gleiches läßt sich von der Kursbewegung sagen, die nur geringe Schwankungen aufweist. Bei zwei Gesellschaften, dem Steinsalzbergwerk Inowrazlaw und den Vereinigten Thüringschen Salinen fanden sogar Kurssteigerungen statt. Bei den übrigen war die Kursbewegung folgende:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Konsolidierte Alkaliwerke . . .	224.50	222.50	205.50	204.90
Egestorffs Salzwerke	141	145	145	137.80
Kaliwerk Aschersleben	157	152.50	144.75	145.50
Thiederhall A.-G.	116	104	103	98.75

Die finanzielle Entwicklung dieser Gruppe während der Krisenjahre darf mithin eine zufriedenstellende genannt werden. Ihre Verhältnisse zeigen uns im Jahre 1902, trotz der durchlebten schweren Zeit, ein durchaus unerschüttertes Bild. Vielmehr hat die innere Konsolidierung der Gesellschaften einen ruhigen Fortgang genommen.

IV. Gruppe. Die Baumaterialienindustrie.

Diese Gruppe umfaßt in Tabelle IV 33 Aktiengesellschaften und zwar stellen die Zementfabriken mit 18 Unternehmungen das Gros, während die Beschäftigung der übrigen die Chamotte-, Kalk-, Mörtel- oder Tonfabrikation ist.

Im Jahre 1899 ist die finanzielle Lage dieser Gesellschaften eine sehr günstige. Die Schulden sind nicht allzu groß, um so mehr, als ihnen Reserven in befriedigender Höhe gegenüber stehen. Reingewinn und Dividende sind hoch, die vorhandene Unterbilanz ist sehr gering.

Dieses Bild gestaltet sich in Hinsicht auf Schulden und Reserven für das Jahr 1900 noch freundlicher. Erstere haben eine Verminderung, letztere dagegen den beträchtlichen Zuwachs von 4,19 % gegen das Vorjahr erfahren. Die drei übrigen Posten hingegen weisen ungünstige Ziffern auf. Reingewinn und Dividende sind gefallen und die Unterbilanz ist, wenn auch nur wenig, gestiegen.

Viel trauriger aber sind die Ergebnisse der beiden letzten Jahre. Auf der ganzen Linie ist ein Rückgang zu konstatieren. Besonders in die Augen fallend ist der Sturz des Reingewinnes und der Dividende, sowie das rasche Anwachsen der Schulden und der Unterbilanz. Der Reingewinn steht 1902 um 10,32 % und die Dividende um 8,11 % niedriger als im Jahre 1899. Die Schulden haben rasch zugenommen und machen 1902 bereits 32,83 % vom Aktienkapital aus, eine Höhe, die keine der bisher besprochenen Gruppen erreicht hat.

Der gesetzliche Reservefonds weist zwar eine ständige, allerdings auch sehr mäßige Vermehrung auf, der Spezialreservefonds dagegen eine stete und rascheré Abnahme. Während im Jahre 1900 die Reserven insgesamt 18,71 % vom Aktienkapital betrugen, erreichen sie 1901 18,74 %, um 1902 auf 18,54 % zurückzugehen. Abgesehen von der Höhe, ist also die Bewegung der Reserven keine günstige.

Im Jahre 1901 schlossen 7 Gesellschaften mit einer Unterbilanz von insgesamt 1,109 Millionen Mk. ab, die sich durch Deckung aus den Reserven auf 0,820 Millionen Mk. ermäßigte. Besonders hoch ist der Verlust der Stettin-Grifftower Portlandzementfabrik (0,400 Millionen Mk.) und der Aktiengesellschaft für Baumaterialien Birkenwerder, die eine Unterbilanz von 0,203 Millionen Mk. aufzuweisen hat. Letztere hat nie gut rentiert und schon seit 1895 keine Dividende mehr verteilt.

Die Verluste des Jahres 1902 geben denen des Jahres 1901 nur wenig nach. Die Gesamtunterbilanz, an der 10 Gesellschaften partizipierten, betrug 1,099 Millionen Mk. und minderte sich nach teilweiser Deckung aus den Reserven auf 0,715 Millionen Mk. Die Düsseldorfer Chamotte- und Tiegelwerke, die seit 1891 nur sehr geringe Dividenden und seit 1896 überhaupt keine mehr erübrigen konnten, traten wegen der Aussichtslosigkeit des Unternehmens im November in Liquidation. Die Hauptschuld an dem Niedergange dieser Gruppe trägt in erster Linie das gänzliche Stocken der Bautätigkeit, die durch den allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang und die Versteifung des Geldmarktes lahm gelegt wurde. Für die Zementgesellschaften erhielt diese ungünstige Konjunktur noch insofern eine Verschärfung, als sich unabweisbar die Schrecknisse einer schon lange gefürchteten Ueberproduktion geltend machten.

Die Zementindustrie hatte sich in der Hochkonjunktur außerordentlich ausgedehnt. Nach der von Paul Moor in seinem Aufsatz „Die deutsche Zementindustrie“ (Schmollers Jahrbuch, 26. Jahrg. Heft 4, 1902) angestellten Be-

rechnung sind von 1896—1900 nicht weniger als 33 Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete entstanden, und zwar verteilen sich die Gründungen auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr	Zahl der Neu-gründungen	Aktienkapital ultimo 1900
		Millionen
1896 } 1897 }	3	5,45
1898	10	16,18
1899	12	20,80
1900	8	8,86
Summa:	33	51,29

Neben diesen zahlreichen Neugründungen brachten die Jahre der Hochkonjunktur auch noch gewaltige Erhöhungen des Aktienkapitals der älteren Fabriken mit sich, so daß nach Paul Moor im Jahre 1900 insgesamt 77 Aktienbetriebe mit 133,8 Millionen Mk. bestanden. Die mit einem derartigen raschen Wachstum verbundene starke Zunahme der Erzeugungsfähigkeit mußte bei einem Nachlassen des Konsums naturgemäß eine Ueberproduktion zeitigen, die auch in der Tat im Jahre 1901 in voller Klarheit hervortrat. Calwer[1]) berechnet für 1901 den Gesamtverbrauch an Zement auf ca. 14 600 000 Faß, und die Erzeugungsfähigkeit dagegen auf 29 Millionen Faß, also auf das Doppelte des Verbrauchs. Daß bei einer derartigen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage der Konkurrenzkampf, der unter dem Namen „Zementkrieg" entbrannte, ein sehr heftiger sein und die Lage der Zementindustrie sich zu einer sehr prekären gestalten mußte, ist natürlich, um so mehr, als die bis dahin noch zwischen den 6 Zementkartellen bestehende Einigkeit mit dem Augenblick des Umschlags verloren ging und einer grimmen Fehde untereinander Platz machte. Die zum Teil sehr hohen Dividenden der Zementaktiengesellschaften sanken in jähem Sturze auf 0 % oder doch sehr minimale herab:

	Dividende in % des Aktienkapitals	
	1899	1902
Adler, deutsche Portland-Zementfabrik	25	0
Breitenburger Portland-Zementfabrik	11	0
Lothringer Portland-Zementfabrik	14	5
Oberschlesische Portland-Zementfabrik	13	3
Oppelner Portland-Zementfabrik (Grundmann)	12	3½
Stettin-Bredower Portland-Zementfabrik	14	6
Stettin-Gristower Portland-Zementfabrik	12	0
Vorwohler Portland-Zementfabrik	18	4
Portland-Zementfabrik Hemmoor	15	0
Portland-Zementfabrik Höxter-Godelheim	12	0
Portland-Zementfabrik Saxonia	14	3½
Westfalia, A.-G. für Fabrikation von Portland-Zement und Wasserkalk	25	0
Wickingsche Portland-Zement- und Wasserkalkwerke	13	0
Portland-Zementfabrik in Oppeln (Giesel)	13	2
Schlesische Aktiengesellschaft für Portland-Zementfabrik	17½	6½

[1]) Calwer, Handel und Wandel in Deutschland, Jena 1903.

Eine einzige Gesellschaft konnte 1902 noch eine gute Dividende, 15 %, verteilen, doch hat auch diese einen Sturz von 10 % erlitten!

Von den Aktiengesellschaften der Kalk-, Mörtel-, Chamotte- und Tonindustrie haben wenigstens einige größere Stabilität an den Tag gelegt. So die Grepiner Werke, die vereinigten Berliner Mörtelwerke, die Oberschlesische Chamottefabrik und die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke. Andere haben aber auch schon vor der Krisis nicht gut rentiert.

So haben die Zementaktiengesellschaften die Durchschnittsdividende der vorliegenden Gruppe für 1899 zwar hoch gebracht, aber sie haben auch den weitaus größten Anteil an dem jähen Sturz derselben während der Krisis.

Im ganzen gestaltete sich die Dividendenverteilung wie folgt:

Von den 33, bzw. 32 Gesellschaften zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	3	1	8	15	6
1902	12	13	5	2	—

Der Rückgang der Zahl derjenigen Gesellschaften, die über 10 % Dividende erübrigen konnten, und die Zunahme der unter 5 % oder gar 0 % zahlenden Gesellschaften ist also enorm.

Auch die Kursbewegung spiegelt deutlich den schweren Rückschlag durch die Krisis wider. Die Abstürze sind zum größten Teil ganz bedeutende, ja, die Aktien einiger Gesellschaften haben solche von über 100 % zu verzeichnen. Folgende Tabelle soll einige der prägnantesten Beispiele vorführen:

	Ultimo	
	1899	1902
Westfalia, A.-G. für Fabrikation von Portland-Zement und Wasserkalk	311.75	111.25
Adler, deutsche Portland-Zementfabrik	290	105
Stettiner Chamottefabrik	412	263.50
Portland-Zementfabrik Hemmoor	221	91.50
Stettin-Gristower Portland-Zementfabrik	165	35
Wickingsche Portland-Zement- und Wasserkalkwerke	191.80	74.90
Alsensche Portland-Zementfabriken	309.75	201.50
Portland-Zementfabrik Hörter-Godelheim	146	40

Die größten Kursstürze sind also bei den Aktien der Zementwerke zu konstatieren.

Alle diese Ziffern beweisen deutlich, wie sehr die letzte Krisis in dieser Gruppe gehaust hat. v. d. Borght (a. a. O. S. 55) hatte den Aktiengesellschaften dieser Kategorie die Berechtigung abgesprochen. Wagon kommt jedoch auf Grund seiner bedeutend weiter reichenden Untersuchungen zu viel besseren Resultaten, die aber zweifelsohne durch die in der letzten Krisis gemachten Erfahrungen einer gewissen Einschränkung bedürfen. Die Hauptschuld an den ungünstigen Resultaten dieser Gruppe während der Krisis trägt vor allem die große Konkurrenz, auf welche die an und für sich schon so zahlreichen Aktiengesellschaften stoßen. Nicht nur die Zahl der Privatbetriebe ist eine außer-

ordentlich große, sondern auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben sich dieses Gebietes mit besonderer Lebhaftigkeit bemächtigt. Wagon zählt Ende 1900 auf ihm allein 566 Unternehmungsformen letzterer Art!

V. Gruppe. Porzellan-, Steingut-, Glasindustrie.

Die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Porzellan-, Steingut- und Glasindustrie haben seit dem Jahre 1887 eine außerordentlich günstige Entwicklung erfahren.[1]) Die Porzellanindustrie hat seit diesem Jahre nie unter 10 % durchschnittliche Dividende gezahlt, ebenso die Glasindustrie, letztere allerdings mit Ausnahme der Jahre 1891—95, wo die Durchschnittsdividende zwischen 8—9 % schwankte. Die Reservenansammlung hat in jener Zeit die besten Fortschritte gemacht, die Anleihen haben sich stets in mäßigen Grenzen gehalten und Verluste sind überhaupt nicht entstanden. Mit diesen glänzenden Erfolgen haben die Aktiengesellschaften vorliegender Gruppe die meisten anderen Industriezweige überflügelt und stehen daher in der von Wagon für 1880 bis 1900 aufgestellten Rentabilitätsskala obenan.

Ihre finanzielle Lage im Jahre 1899 bleibt allerdings, wie uns Tabelle V zeigt, in der wir 13 Gesellschaften dieser Kategorie vereinigt finden, gegen die der vorigen Gruppe etwas zurück. Weder Dividende und Reingewinn, noch die Reserven sind so hoch als dort, wenngleich auch die beiden ersten weit über das Mittelmaß hinausragen. Was sie aber vor jenen voraushaben, ist die bewundernswerte Stetigkeit, die sie während der folgenden Krisenjahre zeigen. Während wir bei den Baumaterialgesellschaften einen wilden Sturz festzustellen hatten, weisen hier Reingewinn und Dividende nur einen minimalen Rückgang auf. Selbst in den Jahren 1901 und 1902, in welchen doch gerade der Sturm am heftigsten tobte, konnten die 13 Gesellschaften immer noch eine Durchschnittsdividende von 12,76 % und 12,46 % verteilen, eine Dividende, wie sie keine der bisher besprochenen und der, wie wir sehen werden, noch zu behandelnden anderen Aktiengruppen in diesen Jahren zu erzielen imstande waren. Die höchsten Dividenden verteilten während der Beobachtungszeit folgende Gesellschaften:

	1899	1900	1901	1902
Porzellanfabrik Kahla	25	30	30	25
Deutsche Steinzeugwarenfabrik	17	19	19	19
Aktiengesellschaft für Glasindustrie zu Dresden	17	18	18	18
Porzellanfabrik Königszelt	14	14	15	12½
Deutsche Spiegelglasfabrik	12	14	14	15

Besonders beachtenswert ist die Stetigkeit der Dividenden dieser Gesellschaften.

Der Reingewinn zeigt, nachdem er von 1900 zu 1901 eine geringe Minderung erfahren hatte, im Jahre 1902 bereits wieder eine Steigerung.

Die Reservenakkumulation nimmt gleichfalls einen ruhigen Fortgang und erreicht 1902 mit 14,39 % gegen 11,18 % im Jahre 1899 eine befriedigende Höhe.

[1]) Vgl. Wagon a. a. O.

Die Anleihen, die mit 20,42 % im Jahre 1899 niedrig genannt werden können, haben bis 1901 ständig abgenommen, machen aber im Jahre 1902 einen Sprung von ca. 16 % nach oben. Diese Erscheinung wird verursacht durch die Aufnahme einer Anleihe von 6 Millionen Mk. von seiten der Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Siemens in Dresden, behufs Ankauf der in Konkurs geratenen Fabrik feuer- und säurefester Produkte A.-G. in Ballendar. Die Schulden der übrigen Gesellschaften zeigen dagegen fast durchgängig eine Abnahme.

Die Verluste, die sich eingestellt haben, sind äußerst klein und können nur zu sehr geringem Teil den eigentlichen Porzellan- und Glasaktiengesellschaften zur Last geschrieben werden, vielmehr fallen sie auf die in dieser Gruppe mit berücksichtigten beiden Steingutfabriken, die Annaburger Steingutfabrik und die Deutsche Steingutfabrik. Beide schlossen bereits im Jahre 1900 mit einem Verluste ab, nämlich die erstere mit einer Unterbilanz von 0,212 Millionen Mk., die aus dem Reservefonds gedeckt wurde, und die letztere mit einer Unterbilanz von 0,044 Millionen Mk. (cf. Tabelle). Im Jahre 1901 trat eine andere Gesellschaft, die Sitzendorfer Porzellanmanufaktur, an die Stelle der Annaburger Steingutfabrik (die für dieses Jahr einen Reingewinn erzielt hatte) mit einer Unterbilanz von 0,029 Millionen Mk., die sich 1902 auf 0,046 Millionen Mk. erhöhte.[1]) Neben ihr schlossen noch die Deutsche Steingutfabrik für 1901 und 1902 mit einer Unterbilanz von 0,082 Millionen Mk. bzw. 0,061 Millionen Mk. und für 1902 auch wieder die Annaburger Steingutfabrik mit einem Verlust von 0,161 Millionen Mk. ab. Die Dividendenverteilung gestaltete sich folgendermaßen:

Von den 13 Gesellschaften zahlten eine Dividende von

im Jahre:	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	0	3	5	2	3
1900	2	1	3	4	3
1901	2	2	2	3	3
1902	3	1	3	3	3

Die keine Dividende verteilenden Gesellschaften sind die bereits oben als mit Verlust bilanzierenden erwähnten. Im übrigen zeigt die Dividendenverteilung eine große Festigkeit.

Ein gleiches ist von der Kursbewegung zu sagen. Größere Schwankungen kommen überhaupt nicht vor, ja, die Kurse der Aktien einiger Gesellschaften zeigen sogar ein ständiges Steigen. Die größten Rückgänge weisen die Aktien folgender Unternehmungen auf:

	Ultimo		
	1899	1902	Differenz
			%
Annaburger Steingutfabrik . .	133.25	72.50	60.75
Deutsche Steingutfabrik	90.25	44.25	46.—
Sitzendorfer Porzellanmanufaktur	84.—	50.—	34.—

[1]) Diese Gesellschaft erzeugt sämtliche Massenartikel bis zu den feinsten Luxusartikeln der figürlichen Branche für Export und Inland und erlitt obengenannten Verlust hauptsächlich infolge stockenden Exports.

Wie wir sehen, sind dies die während der Beobachtungszeit mit Verlust arbeitenden Gesellschaften.

Wir haben an vorliegender Gruppe mithin das seltene Beispiel, daß in Jahren tiefster Depression in allen Wirtschaftsgebieten Aktiengesellschaften geradezu glänzende Erfolge zu erzielen vermögen. Konnte schon Wagon den Aktiengesellschaften der Glas- und Porzellanindustrie ein günstiges Zeugnis ausstellen, so haben die Krisenjahre bewiesen, daß dieses Urteil vollauf zu Recht besteht. Sie werden, nachdem sie die Prüfungszeit so vorzüglich überstanden haben, bei gleichem Geschäftsgebahren auch in Zukunft auf günstige Erfolge rechnen können.

VI. Gruppe. Die Metallindustrie.

Unter diese Gruppe sind lediglich diejenigen Aktiengesellschaften zusammengefaßt, die sich mit der Verarbeitung von Metall beschäftigen. Abweichend von Wagon und dem Salingschen Börsenjahrbuch sind jedoch nicht inbegriffen Fahrrad-, Automobil-, Nähmaschinen- und Akkumulatorenfabriken, die besser und richtiger der noch später zu behandelnden Maschinenindustrie, bzw. der elektrotechnischen Industrie beizuordnen sind.

In Tabelle VI finden wir 39 Metallaktiengesellschaften berücksichtigt. Abgesehen von den ziemlich bescheidenen Anleihen sind ihre finanziellen Verhältnisse im Jahre 1899 nur sehr mittelmäßige. Besonders frappierend wirkt die enorme Unterbilanz von 13,35 %, doch ist sie zum weitaus überwiegenden Teil nur einer Gesellschaft zur Last zu schreiben, nämlich den deutsch-österreichischen Mannesmannröhrenwerken in Berlin. Dieses Unternehmen hat allein eine Unterbilanz von 16,675 Millionen Mk. aufzuweisen, die nach den Geschäftsberichten durch Betriebsverlust und außergewöhnliche Abschreibungen auf Anlagen und Vorräte schon seit 1892 entstanden ist. Im Jahre 1900 mindert sie sich durch Ausschüttung des Reingewinnes und den durch die Kapitalherabsetzung von 34 Millionen Mk. auf 25 Millionen Mk. erzielten Buchgewinn auf 8,403 Millionen Mk. Dadurch erfährt auch die Gesamtunterbilanz der ganzen Gruppe eine erhebliche Verminderung.

Reingewinn und Dividende lassen im Jahre 1899 im Vergleich zu anderen Gruppen zu wünschen übrig, und auch die Reserven sind nur sehr mäßig dotiert.

An diesem Bilde ändert sich im Jahre 1900 nicht viel. Die Reserven haben etwas zugenommen, dafür aber auch die Schulden. Eine Besserung ist nur durch die oben erwähnte erhebliche Abnahme der Unterbilanz eingetreten. Die Ziffern für die beiden übrigen Jahre lassen aber deutlich die Wirkung der Krisis erkennen, die eine ziemlich große Verwirrung angerichtet hat. Die Anleihen steigen, die Reserven hingegen fallen ständig. Reingewinn und Dividende zeigen bedeutende Stürze, nur letztere zieht im Jahre 1902 ein wenig wieder an. Die Unterbilanz erfährt zwar erfreulicherweise eine fortschreitende Minderung, doch nur deshalb, weil in erhöhtem Maße die Reserven zur Verlustdeckung herangezogen worden sind. In Wahrheit sind die Verluste im Jahre 1901 und 1902 gegen 1900 bedeutend gestiegen und mit ihnen die Zahl der daran beteiligten Gesellschaften. Während 1900 nur 5 Gesellschaften mit einer Unterbilanz von 9,563 Millionen Mk. abschlossen, steigt die Zahl der verlustreichen Gesellschaften im Jahre 1901 auf 12 und 1902 gar auf 15 mit einer Unterbilanz von 10,542 Millionen Mk. bzw. 10,401 Millionen Mk., die sich durch

Deckung aus den Reserven auf 8,191 Millionen Mk. bzw. 8,031 Millionen Mk. herabmindert.

Abgesehen von den Deutsch-österreichischen Mannesmannröhrenwerken ist besonders groß der Verlust der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik. Sie konnte 1900 noch eine Dividende von 6 % verteilen und hatte 1901 schon einen Verlust von 1,717 Millionen Mk. aufzuweisen. Auch die Metallwarenfabrik A. H. Neufeldt und die Vereinigten Kammerichschen Werke haben bedeutende Unterbilanzen zu verzeichnen. Die erstere kränkelt schon lange und konnte erst 1902 durch die Opferwilligkeit eines Hauptgläubigers, der auf sein Kontokorrentguthaben bedingungslos verzichtete, die Unterbilanz von 0,687 Millionen Mk. auf 0,190 Millionen Mk. herabsetzen. Die Kammerichschen Werke sind 1900 in Verfall geraten und zwar trägt daran neben der allgemeinen Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hauptschuld der übergroße Expansionseifer der früheren Verwaltung, die das hohe Agio der Aktien benutzte, um der Gesellschaft immer neue Unternehmungen aufzupfropfen (Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Ausgabe 1903/04, I. Bd.). Die Kartonnagen-Maschinenindustrie und Façonschmiede A.-G. Berlin trat 1901 wegen unrentablen Geschäftsganges in Liquidation.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich folgendermaßen:
Es zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	7	5	10	13	4
1902	17	11	6	4	—

Zwar ist darnach die Zahl der hohe Dividenden zahlenden Gesellschaften für 1899 eine beträchtliche, doch bilden die gar keine Dividende verteilenden ein ziemliches Gegengewicht, so daß sich für dieses Jahr die Durchschnittsdividende nicht höher stellt, als in Tabelle VI angegeben ist. Für das Jahr 1902 tritt die denkbar schlechteste Verschiebung ein. Fast die Hälfte der Gesellschaften bleibt dividendenlos und nur 10 können eine Dividende von über 5 % erübrigen. Die vier Gesellschaften, die im Jahre 1902 noch über 10 % Dividende verteilen, haben schon immer gut rentiert. Es sind dies

	Dividende							
	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Aktiengesellschaft für Federstahlindustrie in Kassel	12	12	12	12	12	12	12	12
Aktiengesellschaft für Metallindustrie Kronprinz	—	—	16	16	16	10	10	12
Metallwarenfabrik Baer & Stein	—	11	11	11	11	11	10	11
Nürnberger Metall- und Lackierwarenfabrik .	10	10	11	12	14	14	12	12

Daraus ersehen wir, daß die Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete eine angemessene und gleichmäßige Rentabilität zu erzielen vermögen.

Die Kursbewegung bietet ein ungünstiges Bild. Die Rückgänge sind zum großen Teil ganz bedeutende. Es mögen in folgender Uebersicht wiederum nur

die Gesellschaften aufgeführt werden, deren Aktien beim Vergleich der vier Ultimokurse Rückgänge über 100 % zeigen:

	Ultimo		Differenz in %
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	
Vereinigte Kammerichsche Werke	260	72.25	187.75
Façoneisen-Walzwerk L. Mannstaedt & Co.	265.75	108.75	157
Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik	293	165	128
Wilhelm Tillmann, Eisenbau-Aktiengesellschaft	203.50	83.50	120
Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik	193.75	75	118.75
Panzer, Aktiengesellschaft für Geldschrank und Treforbau	183.50	72.50	111
Hein, Lehmann & C., Aktiengesellschaft	254.10	146	108.10

Das Gesamtergebnis dieser Gruppe ist mithin überaus schlecht. Die Reaktion der Aktiengesellschaften der Metallindustrie auf die letzte Krisis ist eine sehr lebhafte, was auch bei dem innigen Zusammenhange dieses Industriezweiges mit den übrigen von der Krisis hart betroffenen Branchen leicht erklärlich ist. Andererseits aber birgt gerade diese Gruppe eine Reihe von Unternehmungen, denen sogar die lange und fruchtbringende Hausseperiode nicht hat auf die Beine helfen können, so daß sie selbst im Jahre 1899 keine Dividende zahlen konnten oder sogar mit Verlust bilanzierten. Diese siechen Gesellschaften sind die Hauptträger der schweren Mißerfolge während derselben und mußten natürlich das Gesamtresultat nachteilig beeinflussen. Daß gut fundierte und geleitete Unternehmungen auch auf diesem Boden gedeihen können, haben die oben angeführten 4 Beispiele, denen noch einige andere hinzugefügt werden könnten, wohl bewiesen.

VII. Gruppe. **Die Maschinenindustrie.**

Die Verquickung der Maschinenindustrie mit sämtlichen anderen Industriezweigen ist bekanntlich eine überaus innige. Die Gestaltung des wirtschaftlichen Ergehens letzterer wird daher stets auch das ihre bestimmen. So mußte die Maschinenindustrie in erster Reihe teil an dem allgemeinen Aufschwung der Hausseperiode nehmen. Die rastlose Tätigkeit, mit der während dieser Zeit der ganze Produktions- und Verkehrsapparat vergrößert, verbessert und erneuert wurde, hatte der deutschen Maschinenindustrie eine Flut von Aufträgen zugeführt, der sie nur durch Erweiterungen und Vervollkommnungen ihrer eigenen Betriebsstätten gerecht werden konnte. Steigender Reingewinn, hohe Dividende und bedeutende Reservеansammlungen sind Charakteristika der glänzenden Erfolge der Maschinenindustrie in dieser Zeit, Erfolge, die weder durch die gewaltige Preissteigerung der Rohstoffe noch durch die rasche Zunahme der Leistungsfähigkeit aller Maschinenfabriken beeinträchtigt werden konnten.

Infolgedessen finden wir auch die 79 Gesellschaften der Maschinenbranche in Tabelle VII für 1899 in außerordentlich glücklichen finanziellen Verhältnissen. Die Schulden sind gering, die Reserven gut dotiert und Reingewinn wie Dividende repräsentieren sich in stattlicher Höhe. Nur eine Gesellschaft schließt mit einer Unterbilanz ab, nämlich die Viktoriawerke in Nürnberg, die

durch die ungünstige Lage des Fahrradgeschäftes zu leiden hatte und daher beschloß, die Fabrikation auf neue Artikel (Motorwagen, Buchdruckschnellpressen ꝛc.) auszudehnen. Im Jahre 1900 begann in den meisten Industriezweigen, wie bekannt, der Konjunkturumschwung einzusetzen, und so mußte die Maschinenindustrie naturgemäß in erster Linie dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Reingewinn wie Dividende lassen daher bereits einen Rückgang erkennen. 3 Gesellschaften haben einen Verlust aufzuweisen, der von zweien aus den Reserven gedeckt wurde, während der dritten, der Königsberger Maschinenfabrik, die Tilgung ihrer Unterbilanz von 0,507 Millionen Mk. nicht mehr möglich war, da die Reserven sich als völlig erschöpft erwiesen.

Trotzdem sich nach diesen Symptomen die Lage der Maschinenindustrie zweifelsohne verschlechtert hatte, können wir dennoch eine weitere Vermehrung des Aktienkapitales unserer Gruppe konstatieren. Der Zuwachs resultiert aus den fortschreitenden Erweiterungen und Neuanschaffungen [1]) der Werke, die zur Kostendeckung derselben zu Kapitalserhöhungen schreiten mußten. So hatten zahlreiche Gesellschaften ihre Leistungsfähigkeit derart gehoben, daß ähnlich, wie in der Eisenindustrie bei dem gänzlichen Stocken der Nachfrage im Jahre 1901 und 1902 eine Katastrophe nicht ausbleiben konnte, um so mehr, da die meisten Werke infolge der späten Fertigstellung der vorgenommenen Erweiterungen mit ihrer ganzen Produktivkraft erst in den Wettbewerb treten konnten, nachdem der Gipfelpunkt der Hochkonjunktur bereits überschritten war. Preisfall infolge der Unterbietungen der Werke untereinander, Produktionseinschränkungen mit Außerbetriebsetzung eines Teiles des totbaren Maschinenapparates und Arbeiterentlassungen sind daher die Signatur der Jahre 1901 und 1902 für die deutsche Maschinenindustrie, die diese Jahre mit zu den verlustreichsten zählen kann.

Dies prägt sich auch deutlich in unserer Tabelle aus. Von 1900 zu 1901 ist ein jäher Sturz des Reingewinnes und der Dividende eingetreten, die Schulden haben eine beträchtliche Vermehrung und die Reserven eine Verminderung erfahren. Die Zahl der Gesellschaften, die mit Verlust bilanzieren, ist auf 14 mit einer Unterbilanz von 3,416 Millionen Mk. gestiegen, wovon 1,765 Millionen Mk. sofort gedeckt wurden, so daß noch eine Unterbilanz von 1,650 Millionen Mk. verbleibt, die sich auf 8 Gesellschaften verteilt. Außer diesen 14 Gesellschaften konnten noch 12 andere ebenfalls keine Dividende an ihre Aktionäre zahlen, so daß also 26 Gesellschaften, d. h. 33⅓ % dividendenlos blieben. Die Königsberger Maschinenfabrik mußte im Februar zur Liquidation schreiten, da die Unrentabilität des Unternehmens seine Fortführung unmöglich machte.

Für das Jahr 1902 gestalten sich die Verhältnisse noch schlimmer. Reingewinn und Dividende sind weiter gewichen und stehen um 9,15 % bzw. 6,30 % tiefer als 1899. Der gesetzliche Reservefonds zeigt, absolut genommen, eine Verminderung, prozentualiter zum Aktienkapital allerdings einen Zuwachs, da letzteres sich bedeutend verringert hat. Es haben nämlich einige Gesellschaften zu Sanierungszwecken beträchtliche Reduktionen ihres Aktienkapitals vorgenommen, auch sind zwei Unternehmungen ausgeschieden: Die Schiffsbau- und Maschinenanstalt Germania zu Offenbach ging in den Besitz der Firma Friedrich Krupp über, und die Maschinenfabrik und Schiffsbauwerft Oderwerke mußte wegen der Unrentabilität des Unternehmens im März liquidieren.

[1]) cf. Geschäftsberichte der Sangerhäuser Maschinenfabrik, der Düsseldorfer und Braunschweiger Maschinenbauanstalt, des Stettiner Vulkans usw.

Nicht weniger als 22 Gesellschaften schlossen mit einer Unterbilanz ab, die insgesamt 5,705 Millionen Mk. betrug. Davon wurden 2,002 Millionen Mk. aus den Reserven gedeckt, so daß noch ca. 3,703 Millionen Mk. Unterbilanz verbleiben, an der 15 Gesellschaften partizipieren.

Besonders groß ist der Verlust der Fahrzeugfabrik Eisenach, die 1901 noch eine Dividende von 4 % verteilen konnte, das Geschäftsjahr 1902 aber bereits mit einer Unterbilanz von 1,298 Millionen Mk. abschloß, die sich durch Ausschüttung der vorhandenen Reserven schießlich auf 0,571 Millionen Mk. verminderte. Laut Bilanz für 1903 betrug sie aber bereits wieder 1,397 Millionen Mk., so daß sich eine Sanierung des Unternehmens als notwendig herausstellte und auch durchgeführt wurde. Das ungünstige Ergebnis der letzten beiden Jahre schreibt der Geschäftsbericht der schlechten Lage der Fahrrad- und Motorwageninduſtrie und dem späten Eingang der längst erwarteten größeren Aufträge in Kriegsmaterial zu.

Nicht minder erheblich ist die Unterbilanz der Maschinenfabrik Luther, die nach Ausschüttung der aus dem Vorjahre verbliebenen Spezialreserven von 0,050 Millionen Mk. für 1902 nicht weniger als 1,189 Millionen Mk. betrug. Der Geschäftsbericht dieser Gesellschaft ist um deswillen besonders interessant, weil er bei der Erklärung dieser enormen Unterbilanz Momente hervorhebt, die auch für die gleich schlechte Lage einer ganzen Anzahl anderer Aktiengesellschaften der Maschinenindustrie charakteristisch sein dürften. Er sagt: „Der Gesamtverlust ist zurückzuführen auf die ungünstige Geschäftslage, sowie darauf, daß neben den in der prozentualen Höhe des Vorjahres vorgenommenen ordentlichen Abschreibungen von 137 964 Mk. sehr erhebliche Rückstellungen auf eine Reihe größerer, aus früheren Lieferungen stammender Forderungen und auf zur Zeit in der Abwicklung begriffenen Geschäfte in Höhe von 517 888 Mk. gemacht, und daß die nicht börsengängigen Effekten auf den jetzigen schätzungsweise ermittelten Wert abgeschrieben sind, woraus sich ein Verlust von 190 681 Mk. ergeben hat.“[1])

Die Dividendenverteilung von 1902, mit der von 1899 verglichen, bietet einen recht traurigen Anblick.

Von den 79, bzw. 76 Gesellschaften, zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	4	6	32	18	19
1902	28	18	20	6	4

Nur wenige Gesellschaften konnten also im Jahre 1902 eine Dividende von über 10 % verteilen und nicht weniger als 28 Gesellschaften, d. h. 36,84 % gingen dividendenlos aus diesem Geschäftsjahre hervor. Wie jäh der Dividendenrückgang sich bei einigen Gesellschaften gestaltete, zeigt folgende Uebersicht:

[1]) Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1902/3 II. Bd. S. 384.

	Dividende			
	1899	1900	1901	1902
Eschweiler Eisenwalzwerk	14	22½	0	0
Aktiengesellschaft für Feld- und Kleinbahnbedarf	20	10	0	5
Hallesche Maschinenfabrik	33	36	28	15
Kirchner & Co.	22	14	0	0
Neusser Eisenwerk	24	21	0	0
Sangerhäuser Aktienmaschinenfabrik	22½	22½	15	5
Luther, Maschinenfabrik	12	10	0	0
Stahlbahnwerke Freudenstein	14	7	0	0
Düsseldorfer Maschinenbauanstalt	16	10	0	0
Märkische Maschinenbauanstalt	9	12	2	0

Auch die Kursbewegung weist ein völliges Krisenbild auf. Die Aktien der meisten Gesellschaften haben beträchtliche Rückgänge zu verzeichnen. Besonders heftig sind die Kursstürze der Aktien folgender Gesellschaften:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Aktiengesellschaft für Feld- und Kleinbahnbedarf	264.25	184.80	98	117.40
Archimedes	262.50	190.50	152.50	147
Braunschweigische Maschinenbauanstalt	192.25	181.25	133	53.50
Breslauer Wagenfabrik Linke	289.50	230	168	168
Düsseldorfer Maschinenbauaktiengesellschaft	213.75	123	80	76
Fahrzeugfabrik Eisenach	145	125.10	51	43
Freund, Maschinenfabrik	425	362	295	285
Kirchner & Co., Aktiengesellschaft, Leipzig	258.80	134	98.25	90.75
Ludw. Loewe, Aktiengesellschaft, Berlin	411	345	258	246
Neusser Eisenwerk	220	250	110	101.75
Ottensen Eisenwerk	174.50	108	65	72.50
Sangerhäuser Aktienmaschinenfabrik	298.50	256.50	207	170.25

Alle diese Gesellschaften haben Kursrückgänge von 100 % und darüber erlitten! Die meisten Aktien haben ihren tiefsten Stand im Jahre 1902 erreicht, ebenso wie ja auch die finanziellen Ergebnisse der ganzen Gruppe an Reingewinn und Dividende in diesem Jahre am geringsten sind. Für die Maschinenindustrie stellt sich das Jahr 1902 als das schlechteste der Beobachtungszeit dar, im Gegensatz zu anderen Industriezweigen, für die es bereits hier und da Zeichen der Rekonvaleszenz brachte. Die Geschäftsberichte der Maschinenfabriken auf Aktien ergehen sich daher auch für 1902 in lebhaftesten Klagen über den schlechten Geschäftsgang und die unerfreuliche Lage der ganzen Branche. So insbesondere die Görlitzer Maschinenbauanstalt, die Märkische Maschinenbauanstalt, die Chemnitzer Werkzeugmaschinenfabrik (Zimmermann) u. a. m.

Somit war die letzte Krisis für die Aktiengesellschaften der Maschinenindustrie von einschneidendster Wirkung. Der Absturz des Reingewinnes, der Dividende und der Aktienkurse ist zum mindesten ein gleich jäher wie bei

früheren Wirtschaftskrisen und beweist wiederum, welch heftigen Schwankungen die Rentabilität der Maschinenfabriken auf Aktien unterworfen ist. Die Erfolge dieser Gruppe werden stets nur sehr unsichere sein.

VIII. Gruppe. **Die Elektrizitätsindustrie.**

Dank der zahlreichen technischen Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität, deren praktische Bedeutung für Licht- und Kraftanlagen die Ausstellung in Frankfurt a. M. vor Augen führte, erfuhr die Elektrizitätsindustrie einen ungeahnten Aufschwung. Die mannigfachen wirtschaftlichen und technischen Vorteile der Elektrizität zu Beleuchtungs- und Betriebszwecken drängten geradezu zu ihrer Einführung in den ganzen Produktions- und Verkehrsapparat. Die Großindustrie begann auch ungesäumt die „Elektrisierung" ihrer Betriebe im großen Maßstabe in Angriff zu nehmen. Die noch so junge elektrische Industrie trat mit einem Male in den Vordergrund des Interesses, denn durch die Vielseitigkeit der Anwendungsmöglichkeit der Elektrizität eröffneten sich ihr Absatzgebiete, die ihr eine Blüte sondergleichen zu versprechen schienen. Elektrotechnische Fabriken entstanden an allen Ecken und Enden und liierten sich eng mit zahlreichen Finanz- oder Trustgesellschaften, deren Hauptaufgabe lediglich reine Unternehmergeschäfte bildeten. Besonders intensiv war diese Entwicklung im letzten Jahrfünft des 19. Jahrhunderts. Während nach den Berechnungen v. d. Borghts[1]) im Jahre 1896 39 Aktiengesellschaften der Elektrizitätsindustrie bestanden, wurden nach dem „Deutschen Oekonomist" von 1897—1900 nicht weniger als 94 Gesellschaften mit einem Aktienkapital von 205,11 Millionen Mk. dazu gegründet! Die bereits bestehenden Gesellschaften vermehrten sprunghaft ihr Aktienkapital und wuchsen sich zu wahren Gigantenunternehmungen aus. Da war mit einem Male aus der noch vor kurzem in den Kinderschuhen steckenden Industrie ein mächtiger Faktor des deutschen Wirtschaftslebens geworden, von dessen Gedeihen das Wohl und Wehe zahlreicher anderer Industriezweige abhängig war, die ihr eigenes Aufblühen während der Hausseperiode bekanntlich zum großen Teil der elektrischen Industrie zu verdanken hatten.

Zu welch riesengroßen Unternehmungen sich einzelne in der folgenden Untersuchung mitberücksichtigten Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete herausgebildet hatten, möge nachstehende Uebersicht zeigen:

Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft	urspr.	Aktienkapital (1883)	5 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1894	22 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1900	60 000 000 Mk.
Siemens & Halske	urspr.	Aktienkapital (1897)	35 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1900	54 000 000 Mk.
Elektrizitätswerke Schuckert	urspr.	Aktienkapital (1893)	12 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1896	18 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1900	42 000 000 Mk.
Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehm.	urspr.	Aktienkapital (1895)	16 000 000 Mk.
		Aktienkapital 1900	32 000 000 Mk.

In gleich rapider Weise vermehrten auch die anderen Gesellschaften ihr Aktienkapital, es war „als ob jede allein für sich die Welt mit Elektrizität zu versorgen hätte".[2]) In dieser haftvollen Erweiterungs- und Gründungstätigkeit

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) J. Loewe, Die elektrische Industrie (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben usw. Bd. II S. 112).

wurde die Elektrizitätsindustrie plötzlich von dem Konjunkturumschwung von 1900 überrascht. Mit einem Schlage zeigte sich, daß ihre Entwicklung eine zu rasche gewesen, ihre Produktionskraft zu schnell ins Riesenhafte gewachsen war und sie nun bei der sich herausbildenden Aufnahmeunfähigkeit des Marktes den größten Schaden erleiden mußte. Der Rückschlag war furchtbar. Ein wilder Konkurrenzkampf um Aufträge, mochten sie auch selbst verlustbringend sein, begann zwischen den einzelnen Unternehmungen zu entbrennen, denn für jede hätte die Stillegung eines Teiles ihres Betriebes sicheren Untergang bedeutet. Eine Gesellschaft suchte die andere in diesem Auftragshunger zu unterbieten, so daß Preisdrückerei der Konkurrenz einen ständigen Klagepunkt in den Geschäftsberichten der Aktiengesellschaften bilden.

Wie war nun die Wirkung dieser Krisis auf die Aktienunternehmungen der Elektrizitätsindustrie?

In Tabelle VIII finden wir 26 Gesellschaften dieser Kategorie vereinigt. Sie haben ein außerordentlich hohes Aktienkapital, das pro Gesellschaft für 1899 14,51 Millionen Mk. ausmacht und, wie wir sehen, bis zum Schluß der Beobachtungszeit eine ständige Steigerung bis auf 18,035 Millionen Mk. erfährt.

Für 1899 und 1900 darf man ihre Verhältnisse als befriedigend bezeichnen, wenn auch die jähe Vermehrung der Schulden im Jahre 1900 ziemliches Bedenken erregt. Der Spezialreservefonds ist mit sehr geringen Mitteln ausgestattet, doch weist dafür der gesetzliche Reservefonds eine erfreuliche Höhe auf.

Die Ziffern für 1901 dagegen zeigen bereits die devastierende Wirkung der Krise. Dividende wie Reingewinn haben jähe Abfälle zu verzeichnen. Erschreckend hoch sind die Schulden der Gruppe mit 54,46 %. Sie haben sich seit 1899 also mehr als verdoppelt! 3 Gesellschaften schlossen mit bedeutenden Verlusten ab. Es sind dies die Elektrizitätsgesellschaft Helios, die Kölner Elektrizitätsanlagen und die Sächsischen Elektrizitätswerke vorm. Pöschmann. Die erste hatte die enorme Unterbilanz von 8,136 Millionen Mk. aufzuweisen, von der sie 3,229 Millionen Mk. aus den Reserven zu decken vermochte. Die mit ihr in engster Beziehung stehende Trustgesellschaft, die Kölner Elektrizitätsanlagen, kommt ihr mit ihrem Verlust von 5,429 Millionen Mk., der sich durch Ausschüttung des gesetzlichen Reservefonds auf 5,335 Millionen Mk. ermäßigte, ziemlich nahe. Der Verlust der Sächsischen Elektrizitätswerke in der Höhe von 0,0904 Millionen Mk. ist gegen die genannten verschwindend klein und wurde überdies durch Entnahme aus den Reserven völlig gedeckt. So verteilt sich die in Tabelle VIII aufgeführte Unterbilanz lediglich auf die beiden oben angeführten Gesellschaften.

Eine Gesellschaft, die Elektrizitätswerke vorm. O. L. Kummer & Co. in Dresden, mußte am 15. Juni 1901 den Konkurs anmelden. Sie hatte schon im Jahre 1900 ungünstige Resultate zu verzeichnen gehabt. Die Schwierigkeiten mehrten sich im ersten Halbjahr 1901 immer mehr und entsprangen zum großen Teil aus dem Umstande, daß sich die Gesellschaft in zahlreiche Unternehmungen eingelassen hatte, ohne für die Durchführung der Anlagen, die in vielen Fällen in den ersten Betriebsjahren erhebliche Zuschüsse erforderten, die nötigen Mittel zu besitzen oder beschaffen zu können, zumal die Bank der Gesellschaft selbst, die Kreditanstalt für Industrie und Handel in Dresden ins Wanken gekommen war und nur durch schnelles Eingreifen anderer Banken vor dem Sturze gerettet und einer ruhigen Liquidation zugeführt wurde.[1])

[1]) Salings Börsenjahrbuch 1901/02.

Ein noch viel traurigeres Bild bieten uns die Ziffern für 1902. Dividende und Reingewinn sind weiter gestürzt. Erstere steht ca. 5 % und letzterer ca. 7 % tiefer als 1899. Enorm ist die Schuldenlast, die den unerhörten Prozentsatz von 62,60 % vom Aktienkapital ausmacht, enorm auch die Unterbilanz, die eine Höhe von 6,70 % vom Aktienkapital erreicht hat. Ihnen gegenüber erscheinen die Reserven, von denen der Spezialreservefonds gegen das Vorjahr sogar noch abgenommen hat, verschwindend klein. Mit Verlust schlossen von den 24 noch bestehenden Gesellschaften nicht weniger als 8 oder 33⅓ % ab, mit einer Unterbilanz von 29,407 Millionen Mk. (!), die durch Deckung aus den Reserven auf rund 28,989 Millionen Mk. sinkt.

Obenan steht die Schuckertgesellschaft mit einer Unterbilanz von 15,399 Millionen Mk. (Aktienkapital: 42 Millionen Mk.!), trotzdem sie einen Vortrag von 6,244 Millionen Mk. aus dem letzten Geschäftsjahr in das neue hinübergenommen und bis auf den letzten Pfennig aufgezehrt hat!

An zweiter Stelle ist die Elektrizitätsgesellschaft Helios zu nennen, deren Unterbilanz bei völlig erschöpften Reserven auf 8,853 Millionen Mk. gestiegen ist, so daß sich die Generalversammlung vom 28. Oktober 1902 zu einer Sanierung des Unternehmens entschließen mußte.

Auch die Elektrizitätsgesellschaft Lahmeyer & Co. hat eine hohe Unterbilanz zu verzeichnen, nämlich eine solche von 2,494 Millionen Mk.

Verderblich war diesen Gesellschaften vor allem ihre starke Beteiligung an allen möglichen einheimischen und exotischen Unternehmungen auf elektrischem Gebiete, deren Entwicklung hinter den Voraussetzungen zurückblieb, verderblich auch ihre enge Verbindung mit den Trustgesellschaften, die im Besitze von Objekten in allen Weltgegenden waren, deren Entwicklungsfähigkeit überschätzt worden war. Der Schuckertbericht schreibt insbesondere 1902:

„Das Geschäftsjahr 1901/02 schloß infolge geringeren Umsatzes, der infolge Wettbewerbs reduzierten Preise, durch bei Tochterunternehmungen entstandene Verluste, ferner infolge Minderwert der Materialien, sowie durch Abschreibungen auf Effekten und Konsortialbeteiligung und Bildung eines Delkredere-Kontos für die Minderbewertung von 9 Millionen Mk. mit einem Fehlbetrag von rund 15,50 Millionen Mk."

In gleicher Weise äußert sich die Elektrizitätsaktiengesellschaft Lahmeyer & Co.:

„Es erwies sich als notwendig, für verschiedene Beteiligungen, Dubiose, Betriebszuschüsse für Elektrizitätswerke, Disagio auf Obligationen ꝛc., besondere Abschreibungen bzw. Rückstellungen in Höhe von zusammen 1,950 Millionen Mk. zu machen. Das ungünstige Ergebnis findet in erster Linie seine Erklärung in den obigen Rückstellungen, außerdem aber auch in dem geringeren Gesamtumschlag (ca. 25 % geringer als 1900/01), sowie in den außerordentlich gedrückten und schlechten Verkaufspreisen (10—12 % gegen das Vorjahr gesunken) der Fabrikate, welchen, trotzdem große alte Abschlüsse nicht mehr liefen, bedeutende Vorräte an Rohmaterial gegenüberstanden, die noch zu hohen Preisen eingekauft waren."

Aehnlich lauten auch die Geschäftsberichte anderer Gesellschaften.

Die Kölner Elektrizitätsanlagen, die im Vorjahre mit einer so bedeutenden Unterbilanz abgeschlossen hatten, mußten saniert werden. Der dabei erzielte Buchgewinn von 8,20 Millionen Mk. wurde zur Deckung der Unterbilanz, zu Abschreibungen und Reserverückstellungen, kurzum zur Konsolidierung des Unter-

nehmens verwendet, so daß in Zukunft eine gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft zu erwarten ist.

Die Baltische Elektrizitätsaktiengesellschaft trat in Liquidation ein, da das Werk an die Baltische Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftanlagen in Kiel überging.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Dividendenverteilung und die Kursbewegung dieser Gruppe.

Von den 26 bzw. 24 Gesellschaften zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	1	2	15	8	—
1902	10	8	6	—	—

Es ist also in der Dividendenverteilung von 1902 im Vergleich zu der von 1899 eine sehr ungünstige Verschiebung eingetreten. Die Zahl derjenigen Gesellschaften, die eine mittelgute Dividende zahlen, ist von 15 auf 6 herabgesunken und die Zahl derjenigen, welche gar keine oder nur eine geringe Dividende verteilen konnten, außerordentlich gestiegen. Eine Dividende über 10 % kann überhaupt keine Gesellschaft mehr erübrigen!

Ebenso ungünstig liegen die Verhältnisse in der Kursbewegung der Elektrizitätswerke, die erhebliche Stürze zu verzeichnen haben. Besonders zeichnen sich in dieser Beziehung die Aktien folgender Gesellschaften aus:

	1900—1902		Differenz in %
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	
Kummer	211	0.40	210.60
Helios	191	8	183
Schuckert	240.60	70.25	170.35
Kölner Elektrizitätsanlagen	134	18.50	115.20
Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft	267.80	163 30	104.50
Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehmungen	121.25	35.25	86
Mix & Genest	209	124	85
Lahmeyer & Co.	147.25	67	80.25
Gesellschaft für elektrische Unternehmungen	150.25	80	78.25
Akkumulatorenfabrik Boese	143	68	75

Wir haben von der Einwirkung der Krisis auf die Aktiengesellschaften der Elektrizitätsindustrie mithin einen recht betrübenden Eindruck gewonnen. In keiner der bisher besprochenen Gruppen sind die Verhältnisse im Jahre 1902 so düster, wie bei vorliegender. Erdrückend wirkt vor allem die enorme Schuldenlast und die hohe Unterbilanz, mit der uns die 24 noch übrig gebliebenen Gesellschaften im Jahre 1902 entgegentreten. Eine Reihe von Jahren dürfte wohl vergehen, ehe hier wieder gesunde Verhältnisse eingekehrt sein werden: ehe die Schulden bis auf einen normalen Stand abgestoßen und die hohen Unterbilanzen geschwunden sein werden. Aus diesem Grunde sind auch hohe Dividenden für die nächste Zeit kaum zu erwarten, um so mehr, als auch das Jahr 1903 sich für die Elektrizitätsgesellschaften nicht viel besser als seine Vorgänger gestaltet hat.

Gleichwohl ist anzunehmen, daß die Aktiengesellschaften der Elektrizitätsindustrie in Zukunft auf bessere Erfolge werden rechnen können, da nicht nur die Anwendung der Elektrizität in allen Gebieten des Wirtschaftslebens immer mehr um sich greift, sondern auch in neuester Zeit Annäherungen zwischen den einzelnen Gesellschaften stattgefunden haben zwecks Minderung des bisherigen scharfen Wettbewerbes, der ihnen während der letzten Krisis so verhängnisvoll geworden ist. Erwähnt seien hier die Interessenverbände Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft-Körting, Union-Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und Siemens-Schuckert.

IX. Gruppe. **Gas- und Wassergesellschaften.**

Die Gas- und Wasseraktiengesellschaften bilden eine derjenigen wenigen Gruppen, deren Erfolge und Bewährung schon bei v. d. Borght in seinen statistischen Studien volle Anerkennung gefunden haben.[1]) Ihre günstige weitere Entwicklung bis 1900 läßt Wagon dieses Urteil in vollem Umfange bestätigen, so daß wir von dieser Gruppe gute Resultate wohl auch in den letzten Krisenjahren erwarten dürfen.

Die Zahl der Aktienbetriebe auf diesem Gebiete ist verhältnismäßig gering, da sich die meisten Gas- und Wasserunternehmungen in den Händen der öffentlichen Gemeinden befinden. An der Berliner Börse werden 10 Gesellschaften notiert, die wir in Tabelle IX vereinigt finden.

Ihre finanziellen Verhältnisse sind im Jahre 1899 durchaus befriedigend. Allerdings hat der obligatorische Reservefonds die gesetzlich vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht, doch ist dafür der Spezialreservefonds reichlicher als bei manchen anderen Gruppen dotiert, so daß beide Fonds zusammen immerhin 14 % vom Aktienkapital ausmachen. Sie steigen auch in den folgenden Jahren weiter bis auf 16,17 % im Jahre 1902, wenngleich auch der Spezialreservefonds im Jahre 1900 und der gesetzliche Reservefonds im Jahre 1902 prozentualiter einen kleinen Rückgang zu verzeichnen haben, weil sie dem rasch anwachsenden Aktienkapital nicht so schnell zu folgen vermögen. Die Bewegung der Dividende und des Reingewinnes ist sehr ruhig. Beide steigen im Jahre 1900 gegen das Vorjahr um ein weniges, haben im folgenden Jahre eine geringe Abnahme aufzuweisen, die aber 1902 bereits wieder einer Aufwärtsbewegung Platz macht. Wie gleichmäßig die Dividende sich bei verschiedenen Gesellschaften für die einzelnen Jahre gestaltet, beweisen folgende Beispiele:

	Dividende			
	1899	1900	1901	1902
Charlottenburger Wasserwerke	12½	13¼	13¼	13¼
Deutsche Continentalgasaktiengesellschaft . . .	13⅛	14	12	10
Magdeburger allgemeine Gasaktiengesellschaft .	7	8	7½	7½
Continentale Wasserwerksaktiengesellschaft . .	6½	7	6½	6½

[1]) Nach v. d. Borght sind die Gasgesellschaften „in Tat und Wahrheit das Paradigma für die vernünftige Anwendung der Form der Aktiengesellschaft".

Bedenklich erscheint hingegen auf den ersten Augenblick das enorme Anwachsen der Schulden, die im Jahre 1900 die außergewöhnliche Höhe von 55,15 % erreicht haben und damit den Elektrizitätsgesellschaften nicht viel nachstehen. Aber schon Wagon hebt hervor, daß in dieser Beziehung die vorliegende Gruppe mit anderem Maße gemessen werden muß, als die übrigen. Die geringen Konjunkturschwankungen, denen die Gas- und Wassergesellschaften unterliegen und ihre gleichmäßige und reichliche Rentabilität werden diesen Gesellschaften eher ermöglichen, stets die Anleihezinsen zu erschwingen. Sie fahren also bei der von ihnen geübten Praxis, eine Vermehrung der Betriebskapitalien nicht durch Emission neuer Aktien und einer damit verbundenen Vergrößerung des Aktionärkreises, sondern durch Aufnahme von Anleihen zu bewerkstelligen, zweifellos besser, da der durch die Obligationen erzielte Mehrertrag für gewöhnlich die Anleihezinsen weit übersteigt, so daß der Ueberschuß alsdann dem gleichgebliebenen Kreise der Aktionäre zugute kommt und die auf sie fallende Dividende erhöht. Der hohe Schuldposten, der überdies auch in den beiden letzten Jahren im Verhältnis zum Aktienkapital eine Abnahme zeigt, ist also für die vorliegende Gruppe durchaus nicht so sehr bedenkenerregend.

Verluste sind während der Beobachtungszeit überhaupt nicht vorgekommen. Alle Gesellschaften haben stets einen Reingewinn zu erzielen vermocht und nur die Neue Gasaktiengesellschaft (Nolte) zu Berlin hielt diesen, ohne eine Dividende zu zahlen, für das Jahr 1901 aus Rücksicht auf die Entwicklung ihrer Kronstadter Gasanstalt vollständig zurück.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich für die ganze Gruppe folgendermaßen: Von den 10 Gesellschaften zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	—	—	7	2	1
1900	—	2	5	3	—
1901	1	1	6	2	—
1902	—	2	6	2	—

Die Zahl der über 5 % Dividende verteilenden Aktiengesellschaften bleibt mithin stets weitaus in der Majorität und nur höchstens 2 können weniger erübrigen.

Große Regelmäßigkeit in der Dividendenverteilung ist also das Charakteristikum dieser Gruppe.

Die Kursbewegung verläuft sehr ruhig. Die größten Rückgänge betragen 32 % und 37 % und zwar bei den Aktien der Neuen Gasaktiengesellschaft (Nolte) und der Allgemeinen Gas- und Elektrizitätsgesellschaft in Bremen. Die Aktien der übrigen Gesellschaften sanken nur um minimale Beträge oder zeigten sogar eine andauernde Steigerung.

Das Gesamtresultat ist mithin ein recht gutes und bestätigt aufs neue das günstige Urteil, welches v. d. Borght und Wagon über die Gas- und Wassergesellschaften auf Aktien gefällt haben.

Woraus lassen sich nun die erfreulichen Resultate dieser Gruppe in ihrer bisherigen Entwicklung erklären? Bereits v. d. Borght deutet dies an.

Die geringen Konjunkturschwankungen infolge des sicheren Absatzfeldes, das diesen Gesellschaften durch ihre monopolistische Stellung am Ort ihrer Wirk-

samkeit meist zufällt, sowie der automatische Charakter des ganzen Betriebes schließen jedes spekulative Moment aus. Daher kann hier ohne große Nachteile auf die leichte Beweglichkeit des Verwaltungsapparates verzichtet werden, die zur raschen und rationellen Ausnützung der Konjunkturschwankungen von großer Wichtigkeit ist und den Aktiengesellschaften völlig abgeht; daher fällt auch weniger ins Gewicht ein etwaiger Mangel an Unternehmerbegabung der leitenden Persönlichkeiten, die in anderen Industriezweigen oft ausschlaggebend und an den Mißerfolgen der Aktiengesellschaften meistens schuld ist. Damit scheiden also für die Gas- und Wassergesellschaften auf Aktien schwerwiegende Schwächen des Aktienbetriebes aus und lassen alle seine Vorteile voll zur Geltung kommen. Diesen Umständen ist vor allem das stete und ohne Mißerfolge unterbrochene Gedeihen der Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete zuzuschreiben.

X. Gruppe. Die chemische Industrie.

Die kläglichen Resultate, welche die chemischen Aktiengesellschaften in den 70er Jahren erzielten, haben van der Borght zu einem vernichtenden Urteil über ihre Befähigung gegenüber den Privatbetrieben geführt. Er bezeichnete diese Unternehmungsform auf dem Gebiete der chemischen Industrie im allgemeinen als überflüssig und nur ausnahmsweise existenzberechtigt. Doch betonte er, daß durch die wachsende Beliebtheit der deutschen chemischen Produkte im Auslande vielleicht eine günstigere Aera für sie noch anbrechen könne. Die weitere Entwicklung der chemischen Fabriken auf Aktien haben diese Vermutung bestätigt. Wie Wagon in seiner oben zitierten Abhandlung nachweist, beginnt für sie im Jahre 1889, nachdem sich ihre Erfolge in den 80er Jahren noch ungewiß und schwankend zeigten, eine sehr erfreuliche Epoche. Die Rentabilität dieser Aktiengruppe gestaltete sich zu einer äußerst befriedigenden. Die Durchschnittsdividende sank nicht mehr unter 10 %, die Ansammlung von Reserven machte die besten Fortschritte, so daß sie 1898 bereits 20 % des Aktienkapitals überschritten haben. Die Anleihen waren in der ersten Hälfte der 90er Jahre besonders niedrig, nahmen in der Hausseperiode zwar rasch zu, hielten sich aber trotzdem immer noch auf sehr mäßiger Höhe.

Die Tabelle X führt uns die finanziellen Verhältnisse von 21 chemischen Aktiengesellschaften vor. Wie wir sehen, sind diese im Jahre 1899 noch besser konsolidiert, als die aller anderen bisher besprochenen Gruppen. Einen besonders erfreulichen Eindruck machen die hohen Reserven, die insgesamt 24,23 % vom Aktienkapital ausmachen. Der gesetzliche Reservefonds allein überragt an Größe sogar die Schulden! Reingewinn und Dividende sind beträchtlich.

In den nun folgenden Jahren macht letztere von Jahr zu Jahr einen kleinen Abstieg, der aber 1902 im Vergleich zum Dividendenstand von 1899 immerhin im ganzen nur 1,46 % beträgt. Das ist für Krisenzeiten gewiß wenig. Gleicher Tendenz folgt der Reingewinn, doch wird sein Sinken im Jahre 1901 durch ein plötzliches Hinaufschnellen unterbrochen, welche Erscheinung in dem ungewöhnlichen Zuwachs des Reingewinns der Elberfelder Farbenfabrik verursacht wird, die in diesem Jahre rund 4,80 Millionen Mk. mehr an Reingewinn als im Vorjahre erzielte. Besonders gut rentierten trotz der Krisis die Farbenfabriken, wie dieses eine Beispiel schon beweist. Unter den 21 Gesellschaften in Tabelle X befinden sich 5 Farbwerke. Die von ihnen in den 4 Jahren verteilten Dividenden waren folgende:

	Dividende			
	1899	1900	1901	1902
Elberfelder Farbenfabriken (vorm. Bayer) . .	18	18	20	22
Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer	12½	14	12	10
Farbwerke Meister Lucius & Brüning . . .	26	20	20	20
Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin .	15	15	15	16
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer . .	14	9	9	10

Bei den Elberfelder Farbenfabriken und der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation tritt also inmitten der Krisis sogar ein Steigen der Dividende ein. Die Dividenden der anderen zeigen zwar Rückgänge, halten sich aber immer noch auf beträchtlicher Höhe.

Eine ungünstige Entwicklungstendenz haben die Schulden aufzuweisen. Sie nehmen sprunghaft zu und machen 1902 bereits 27,88 %, d. s. 10,66 % mehr als 1899, vom Aktienkapital aus. Trotzdem sind sie auch dann immer noch mäßig zu nennen.

Die Ansammlung von Reserven schreitet dagegen rüstig fort. Der gesetzliche und der Spezialreservefonds steigen ununterbrochen und stehen mit dem äußerst stattlichen Prozentsatz von 27,66 % im Jahre 1902 nur wenig niedriger als die Schulden.

Verluste sind keine vorgekommen, es sei denn bei der Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Mannheim, die allerdings seit Jahren mit Unterbilanz gearbeitet hat, was aber vom Vorstand durch falsche Buchung verdeckt worden ist. Es wurde deshalb im September 1902 über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, bei welchem die Aktionäre aber leer ausgingen.

Die Dividendenverteilung war folgende. Es zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	1	2	5	10	3
1900	—	4	5	9	3
1901	—	2	10	7	2
1902	—	1	12	4	3

Die Gesellschaften mit mittlerer Dividende haben also auf Kosten der mehr und weniger Dividende zahlenden Gesellschaften zugenommen. Doch ist auch diese „mittlere" Dividende meist eine noch recht gute, da sie oft zwischen 8—10 % beträgt.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Kursbewegung. Beim Vergleich

	Ultimo		Differenz in %
	1899	1902	
Oberschlesische Kokswerke und chemische Fabriken	173	115.60	57.40
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning .	406	360	46
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer . .	220	181	39
Chemische Fabrik Griesheim	260	223	37
Chemische Fabrik Grünau	186	153	33
Union, Fabrik chemischer Produkte	167.50	137.70	29.80

der Ultimokurse vom Jahre 1899 und 1902 ergeben sich für die Aktien folgender Gesellschaften (s. vorige Seite) die größten Rückgänge.

Diese Differenzen sind schon an und für sich nicht allzu erheblich und bei den übrigen Gesellschaften noch viel minimaler. Die Aktien einiger stehen sogar ultimo 1902 höher als ultimo 1899.

So hat die Gruppe der chemischen Aktiengesellschaften in den letzten Krisenjahren das gehalten, was sie durch ihre Entwicklung vor denselben für die Zukunft versprochen hat: eine ruhige Weiterentwicklung. Stein auf Stein hat sie zur Konsolidierung ihrer finanziellen Verhältnisse gefügt, hohe Reingewinne und Dividenden erzielt, während in den meisten anderen Industriezweigen ein bedeutender Niedergang herrschte. Von 1889—1902 ist mithin die Entwicklungsgeschichte der chemischen Aktiengesellschaften eine recht erfreuliche.

Die guten Erfolge hat sie in erster Linie der großen Beliebtheit zu verdanken, welche deutsche chemische Produkte auf dem Weltmarkt sich zu erringen gewußt haben und den sie sogar zum Teil ganz beherrschen. Aber auch das Kartellwesen hat hier günstig eingewirkt. Abgesehen von den Vorteilen der Produktions- und Preisregelung sind die Kartelle insofern von förderndem Einfluß gewesen, als sie zwischen den einzelnen Unternehmern vielfach eine größere Arbeitsteilung herbeigeführt haben. Die gegenseitige Verständigung führte dahin, daß man jedem Unternehmer die Fabrikation derjenigen Spezialitäten überließ, die er besonders ausgebildet hatte, während früher die scharfe Konkurrenz alle Unternehmer nötigte, möglichst sämtliche Artikel ihrer Konkurrenz auch selbst herzustellen, wodurch die Produktion sehr verteuert wurde.

Die Textilindustrie.

Wenige Industriezweige stehen derartig unter der Botmäßigkeit der Konjunkturschwankungen, als die Textilindustrie. Die Hauptursache hierfür liegt in ihrer Abhängigkeit von dem Rohstoffmarkte, dessen Gestaltung zahlreichen elementaren Zufällen unterworfen und menschlicher Einwirkung bis auf ein geringes Maß entzogen ist. Nie kann daher der Textilindustrielle mit Sicherheit vorausbestimmen, wie sich in nächster Zeit Preis- und Bezugsbedingungen, die doch über den Erfolg oder Mißerfolg einer ganzen Wirtschaftsepoche entscheiden, für ihn gestalten werden. Durch die innige Verquickung vor allem der deutschen Textilindustrie mit dem Weltmarkte ist er ebenso abhängig von den Ernteergebnissen in Amerika, wie von den Witterungsverhältnissen in Australien und Südafrika. Dazu kommt, daß die Textilindustrie noch einem anderen überaus launischen Faktor untertan ist, nämlich der Mode. Ihren unberechenbaren Wandlungen muß der Unternehmer mit größtem Geschick und größter Schnelligkeit Rechnung tragen, will er sich nicht von seinem Konkurrenten in den Hintergrund gedrängt sehen.

So ist mit der Textilindustrie ein überaus großes spekulatives Moment verbunden, das an die kaufmännische Umsicht und Schlagfertigkeit des Unternehmers zum schnellen Anpassen an die wechselnde Konjunktur die höchsten Anforderungen stellt. Gerade in dieser Beziehung versagen oft die Aktiengesellschaften mit ihrem ganzen schwerfälligen Verwaltungsorganismus im Gegensatz zu dem nur durch einen Willen regierten Privatbetrieb. „Da herrscht bei den Direktoren Rücksichtnahme auf den Verwaltungsrat, bei diesem Rücksichtnahme auf die Wünsche der Aktionäre, bei allen Beamten die Besorgnis, ihre Befug-

nisse zu überschreiten; sie zaudern, wo sie handeln sollen, sie handeln, wenn es zu spät ist.“[1]) So kommt es leicht, daß eine gute Konjunktur unausgenutzt vorübergeht zum Schaden des ganzen Unternehmens.

Ungünstige Konjunkturen werden daher in den Geschäftsergebnissen einer Unternehmungsform mit solchen Fehlern der langsamen Anpassungsfähigkeit behaftet, verschärft zum Ausdruck kommen. Diesen Umstand muß man sich vor Augen halten, wenn man die intensive Wirkung der letzten Krisis auf die Aktiengesellschaften der deutschen Textilindustrie beobachtet.

Im folgenden wollen wir die Textilindustrie in zwei Gruppen gesondert untersuchen, da Ursache und Wirkung der Krisis in beiden zu verschieden sind, als daß sie als ganzes behandelt werden können.

XI. Gruppe. **Die Wollindustrie.**

Die Tatsache, daß der Rohwollmarkt ein Weltmarkt im prägnantesten Sinne des Wortes ist, stellt die deutsche Wollindustrie unter den Einfluß von wirtschaftlichen und politischen Ereignissen, die, fern von den deutschen Grenzen sich abspielend, meistens nur von sehr geringer Wirkung auf die anderen deutschen Industriezweige sind. Während daher letztere in den Jahren 1895—1900 fast unbelästigt waren und, nur unter dem Eindruck der Haussekonjunktur stehend, sich ungestört und stetig fortentwickelten, konnte die deutsche Wollindustrie nicht wie sie mit solcher Zufriedenheit auf diese Periode zurückblicken, denn eine ganze Reihe außereuropäischer Ereignisse, zu erinnern ist vor allem an die verschiedenen Kolonialkriege, beunruhigten fortwährend den Wollmarkt. Die Preise waren ständigen Schwankungen ausgesetzt und ließen eine ruhige Kalkulation von seiten der Unternehmer nicht aufkommen. Mit Ausnahme einer kurzen, 1¼ jährigen Blütezeit, nämlich von 1895—1896, gestaltete sich daher die Entwicklung der Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete zu einer keineswegs günstigen. Während sie nach den Berechnungen Wagons für 1896 noch einen durchschnittlichen Reingewinn von 10,82 % und eine Dividende von 7,97 % erzielen konnten, fallen beide rasch im Jahre 1897 auf 6,71 % bzw. 4,97 %, und erst 1898 tritt wieder eine kleine Aufbesserung ein. Die Reserven zeigen sogar von 1895 ab einen fortwährenden Abstieg von 9,50 % auf 8,31 % im Jahre 1896 und 8,05 % im Jahre 1897.

Ihre Verhältnisse sollten aber eine ungeahnte Aufbesserung durch das für die deutsche Wollindustrie so glänzende Jahr 1899 erfahren. Anfang 1899 setzte nämlich eine scharfe Preissteigerung auf dem Rohwollmarkt ein, die „an Intensität und Ausdauer in dieser Industrie seit einem Menschenalter tatsächlich nicht zu verzeichnen gewesen ist.“[2]) So stieg z. B. der Durchschnittswert eines Ballens Kolonialwolle, der Ende des Jahres 1898 12 £ betrug, auf 19 £ zu Ende des Jahres 1899! Hand in Hand mit dieser Aufwärtsbewegung der Preise ging eine steigende Beschäftigung in der Wollindustrie. Angesichts der andauernden Preissteigerung, in deren Stetigkeit allgemein volles Vertrauen gesetzt wurde, suchte jeder so schnell als möglich seinen Bedarf zu decken. Der ganzen Wollindustrie bemächtigte sich eine fieberhafte Tätigkeit, als wenn es gälte, bisher Versäumtes doppelt nachzuholen. Glänzende Gewinne wurden realisiert.

[1]) v. d. Borght a. a. O. S. 17.

[2]) K. Kuntze, Die Wollindustrie (Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Leipzig 1903 1. Bd.).

So erzielten die in Tabelle XI berücksichtigten 17 Gesellschaften der Wollindustrie (Wollwäschereien, -Kämmereien, -Spinnereien und -Webereien) einen Reingewinn von 17,06 % für das Jahr 1899, von welchem 9,89 % als Dividende an die Aktionäre ausgezahlt wurden. Die Rücklagen in die Reserven waren dank des hohen Reingewinnes ganz beträchtlich. Der gesetzliche Reservefonds hat nämlich eine Höhe von 14,88 % erreicht und macht mit dem Spezialreservefonds 22,42 % vom Aktienkapital aus, während sie nach Wagons Berechnungen im Jahre 1898 nur 13,34 % betrugen. Zwar ist die Schuldenmenge noch eine bedeutende, doch hat auch sie gegen 1898 eine Verminderung erfahren. Die Gesellschaften haben also die glänzenden Ergebnisse des Jahres 1899 weise zur Festigung ihrer finanziellen Verhältnisse benützt und treten uns daher in einer durchaus befriedigenden Verfassung entgegen.

Im folgenden Jahre aber setzte für sie eine harte Prüfungszeit ein, die ihren so gut konsolidierten Verhältnissen eine völlige Deroutierung bringt. Auf dem Wollmarkte begann nämlich ein plötzlicher Preisrückgang, der von Monat zu Monat rapider wurde. Die Preise für mittlere Kapwolle fielen von 22½ Pence pro englisch Pfund im Januar bis auf 13½ Pence im Oktober, für La Platawolle von 11½ Pence im Januar bis auf 6¼ Pence im November.[1]) Die meisten Betriebe hatten sich nun während der günstigen Konjunktur des Jahres 1899 im Vertrauen auf die Festigkeit des Marktes mit dem teueren Rohstoffe völlig eingedeckt und so überraschte sie dieser unerwartete Preissturz bei vollen Lagern. Waren die Verluste schon dadurch ungeheuer, so wurden sie noch vermehrt durch das völlige Stocken des Konsums und den damit verbundenen großen Produktionseinschränkungen, die bei den meisten Betrieben zeitweilig bis zu 40 % betrug.

Unsere Aktiengesellschaften bieten daher im Jahre 1900 ein wenig tröstliches Bild. Der Reingewinn ist um 13,58 % (!) und die Dividende bis auf 2,50 % gefallen. Das sind Rückgänge so heftiger und unmittelbarer Natur, wie sie die Wollindustrie bisher überhaupt noch nie aufweisen konnte. Die Größe der Verluste spiegelt sich deutlich in der Höhe der Unterbilanz wider, die auf das über Fünffache des Vorjahres gestiegen ist. Jedoch nur zum kleinen Teil kommen sie hierin zum Ausdruck, denn nicht weniger als 6,321 Millionen Mk. Verlust, d. s. 12,70 % des Gesamtaktienkapitals, fanden bereits Deckung aus den Reserven, die daher unerhörte Rückgänge erlitten haben. Der obligatorische Reservefonds ist sogar unter die gesetzliche Grenze gesunken und macht mit dem Spezialreservefonds nur noch 12,30 % gegen 22,42 % im Vorjahr aus!!

Die größten Verluste hat die Bremer Wollkämmerei aufzuweisen. Sie schloß nämlich ihre Bilanz für 1900 mit einem Verlust von 4,790 Millionen Mk. ab und mußte zu seiner Deckung ihre gesamten Reserven erschöpfen.

An zweiter Stelle kommt die Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei mit einer Unterbilanz von 1,293 Millionen Mk., die aber ebenfalls aus den reichlich dotierten Reserven vollständig gedeckt wurde.

Der Grund dafür, daß gerade die Kämmereien am meisten gelitten haben, liegt darin, daß sie von dem bisher geübten Prinzip der Lohnkämmerei während der günstigen Konjunktur von 1899 abgewichen waren und durch Eigengeschäfte im großen Umfange mächtige Vorräte Rohwolle aufgespeichert hatten, die durch den Preissturz zum beträchtlichen Teil entwertet wurden.

[1]) K. Kunze a. a. O.

Im ganzen schlossen von den berücksichtigten 17 Gesellschaften 10 mit einem Verlust ab, der, wie schon erwähnt, bei zwei Gesellschaften völlig gedeckt wurde, so daß sich die verbleibende Unterbilanz von 5,54 % auf 8 Gesellschaften verteilt. Eine Gesellschaft, die Bedburger Wollindustrie, schloß ohne Gewinn und Verlust ab, so daß nur 6 Gesellschaften einen Reingewinn erzielen und eine Dividende verteilen konnten.

Die Kursrückgänge der Aktien dieser Gruppe waren zum Teil recht erhebliche, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

	Ultimo		
	1899	1900	1902
Bremer Wollkämmerei	339	159.50	202
Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei	207.90	131.10	139
Kammgarnspinnerei Stöhr & Co.	191.75	146.50	143
Saganer Wollspinnerei	75	40	—
Sächsische Kammgarnspinnerei	90.50	61.50	55.50
Bedburger Wollindustrie	130	104.90	90
Langensalzaer Tuchfabrik	55.50	35	8.50

Die Dividendenverteilung erlitt im Jahre 1900 eine recht ungünstige Verschiebung gegen 1899 und gestaltete sich folgendermaßen:

Es zahlten von den 17 Gesellschaften eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	4	4	5	2	2
1900	11	2	3	—	1

Recht in die Augen fallend ist der große Zuwachs von Gesellschaften, die dividendenlos ausgehen. Ueber 10 % Dividende verteilt im Jahre 1900 überhaupt nur eine Gesellschaft, die Spinnerei und Weberei Konkordia.

Im Jahre 1901 begann auf dem Wollmarkt eine langsame Besserung sich anzubahnen, unter deren beruhigendem Einfluß vier Gesellschaften sofort daran gingen, durch Vornahme von Sanierungen die stark erschütterten Verhältnisse wieder der Gesundung entgegenzuführen, wenn auch unter schweren Opfern der Aktionäre. Es sind dies die Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei und -Färberei, die Saganer Wollspinnerei und -Weberei, die Englische Wollenwarenmanufaktur vorm. Oldroyd & Blackely und die Tuchfabrik Langensalza. Der von ihnen gemachte Buchgewinn in der Höhe von 3,171 Millionen Mk. wurde zur Tilgung der Unterbilanzen, wie überhaupt zur Rekonstruktion der Unternehmungen verwendet.

So sehen wir für 1901 in den Verhältnissen der 17 Aktiengesellschaften bereits wieder eine leichte Besserung eintreten, die 1902 sich gesteigert fortsetzt. Die Reserven zeigen ein stetes Wachsen, der Reingewinn geht mächtig aufwärts und erreicht im Jahre 1902 bereits wieder eine Höhe wie im Glanzjahr 1899. Mit ihm bessert sich auch wieder rasch die Dividende, die 1902 bereits 7,77 % vom Aktienkapital ausmacht. Die Unterbilanz zeigt eine Abnahme, desgleichen

die Schulden, die seit 1899 eine Verminderung von 2,53% erfahren haben und 1902 den tiefsten Stand seit 1894 einnehmen. Somit bieten uns die Verhältnisse der 17 Aktiengesellschaften schon 1902 wieder einen Anblick, der fast nichts mehr von der erschütternden Wirkung der Krisis aufweist.

Trotz der enormen Verluste hat also die Wollindustriegruppe das Unglücksjahr 1900 relativ gut überstanden.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung.

Von Dr. iur. **Behnsen** in Plauen.

Der § 10 des Entwurfs einer neuen Maß- und Gewichtsordnung bringt die Ausdehnung der bisher nur in Bayern, Elsaß-Lothringen und Sachsen üblichen zwangsweisen periodischen Nacheichung auf das ganze Reich. Man kann die Einführung des Nacheichsystems im allgemeinen als eine wesentliche Verbesserung begrüßen, doch läßt der Entwurf Vorschriften über die einheitliche Regelung des Verfahrens vermissen. Abgesehen von einer Bestimmung über die Fristen für die Nacheichung und über die zu verwendenden Eichstempel enthält der Entwurf über das eigentliche Verfahren nichts, sondern überläßt die Regelung ganz den einzelnen Landesregierungen. Im Interesse von Industrie und Handel wäre es jedoch zu wünschen, daß wenigstens die Grundzüge des Verfahrens einheitlich im Wege der Reichsgesetzgebung festgelegt würden; denn die Handhabung der Nacheichung erscheint für den Gewerbetreibenden von beinahe größerer Bedeutung als die der Eichung selbst. Die Nacheichung legt dem Gewerbetreibenden die Pflicht auf, innerhalb gewisser Fristen seine sämtlichen Meßgeräte zur Berichtigung und Nachprüfung vorzulegen, sie bringt ihm die Unbequemlichkeit des Transportes der Meßgeräte vom Geschäftsraume zum Besichtigungslokale, die Kosten der Nacheichung und Berichtigung und die Gefahr der Unbrauchbarmachung und Einziehung der nicht mehr zu berichtigenden Meßgeräte. Dazu kommt die sehr wichtige Frage, ob der Gewerbetreibende, welcher bei dem Nacheichungstermine unrichtige oder unzulässige Meßgeräte vorlegt, straflos bleiben soll oder nicht. Der Zweck der Nacheichung erfordert offenbar die Straffreiheit. Mit dem Wegfall zahlreicher Bestrafungen wird auch in dem Entwurfe die Einführung des Nacheichungssystems begründet. Dennoch ist auch die entgegen-

gesetzte Anschauung vertreten worden. So äußerte z. B. noch im Jahre 1901 der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Ansicht, daß sich zwar bei der in Aussicht genommenen Einführung der Nacheichung Bestrafungen nicht ganz vermeiden lassen würden, daß es aber voraussichtlich möglich sein werde, die Bestrafungen und Einziehungen auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Unrichtigkeit der benutzten Maße und Gewichte absichtlich herbeigeführt worden sei. Diese Zweifelsfrage bedarf daher dringend der Klarstellung und der einheitlichen Regelung durch das Reich. Der § 22 des Entwurfes, welcher ganz allgemein denjenigen Gewerbetreibenden mit Strafe und Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte bedroht, der unrichtige Geräte zum Messen und Wägen im Verkehr bereit hält, gewährleistet die Straffreiheit bei dem Nacheichungsverfahren nicht, da er im großen und ganzen mit wenigen Abänderungen und Ergänzungen einfach aus dem § 369 des Str.G.B. übernommen ist, letzterer aber zu einer Zeit abgefaßt wurde, als man an ein Nacheichungsverfahren im Reiche noch gar nicht dachte. Sollte der § 22 in seiner jetzigen Fassung Gesetz werden, so wird man zu einer Straffreiheit bei den Nacheichungen nur durch eine gezwungene Gesetzesauslegung kommen können, oder man muß sich, wie es bereits in einigen Bundesstaaten geschehen ist, damit helfen, daß man die Eich- und Polizeibehörden im Verordnungswege anweist, von den Strafbestimmungen und der obligatorischen Einziehung des § 369 R.Str.G.B. bzw. § 22 des Entwurfs bei den Nacheichungen keinen Gebrauch zu machen. Durch die Landesgesetzgebung kann an der Bestimmung des § 22 nichts geändert werden, da den Landesregierungen gemäß § 23 nur das Recht vorbehalten ist, Anordnungen zu treffen, die zur Sicherung der „Einführung und Durchführung" der im Gesetz enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind. Auch dem Bundesrate und der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission ist die Befugnis, hier ergänzend einzugreifen, nicht beigelegt worden. Um daher alle diese Schwierigkeiten zu beseitigen und von vornherein allen Zweifeln zu begegnen, empfiehlt es sich, im Gesetze ausdrücklich die Straflosigkeit derjenigen auszusprechen, die bei den Nacheichungsterminen unvorschriftsmäßige Meßgeräte vorlegen.

Im einzelnen müßte sich das Nacheichungsverfahren folgendermaßen gestalten und durch Aufnahme entsprechender Gesetzesbestimmungen in die Maß- und Gewichtsordnung die einheitliche Regelung für das ganze Reich gesichert werden. Es müßte gesagt werden, daß der Eichungsbeamte sich zur Abhaltung der Nacheichungstermine in die einzelnen Ortschaften sowie gegen Erstattung der Unkosten auf Antrag in die Geschäftsräume des Gewerbetreibenden zu begeben hat. Dabei müßte die Benutzung der unter Aufsicht der Eichämter stehenden Privateichungs-Einrichtungen erlaubt sein. Ferner wäre im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, daß bei den Nacheichungen in erster Linie auf eine Berichtigung zu sehen ist, und daß die Gewerbetreibenden, welche unrichtige Meßgeräte vorlegen, straflos bleiben. Sollte jedoch die Berichtigung einzelner Gegenstände unmöglich sein, so erscheint es notwendig, ihre Beschlagnahme vorzuschreiben, da nach den in Sachsen und Bayern gemachten Erfahrungen ein bloßes Untauglichmachen durch Vernichtung des Eichstempels nicht genügt, um eine Weiterverwendung der unbrauchbaren und unzulässigen Meßgeräte wirksam zu verhindern. Der Schaden, welcher dem Gewerbetreibenden aus dieser Einziehung erwächst, kann nur geringfügig sein, da es sich ausschließlich um den Materialwert nicht mehr brauchbarer Gegenstände handelt. Aber auch vor dieser unbedeutenden Schädigung kann sich der Gewerbetreibende bewahren, wenn er die gänzlich unbrauchbaren Meß-

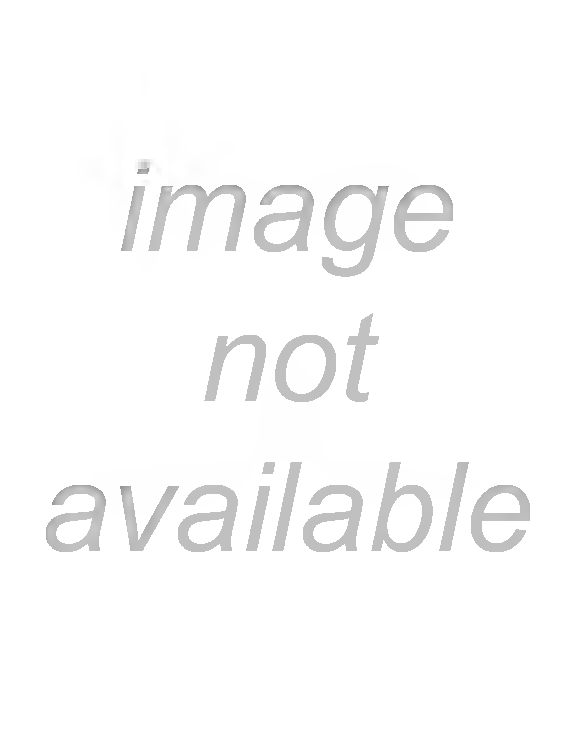
image
not
available

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 1: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 1. 1. 1905 S. 1. — **Nr. 2**: Bek., betr. die Bildung von Weinbaubezirken v. 12. 1. 1905 S. 3. — Bek., betr. Aenderung des **Militärtarifs für Eisenbahnen** und der **Militär-Transport-Ordnung** v. 31. 1. 1905 S. 4—6. — **Nr. 3**: Bek., betr. Aenderung des § 51 Abs. 2 und der Anlage B der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 4. 2. 1905 S. 7—10. — **Nr. 4**: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn v. 6. 12. 1904 S. 11—20. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby—Czenstochauer Eisenbahn v. 6. 12. 1904 S. 21—28.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 1: Beibehaltung des **Brennsteuervergütungssatzes für Alkohol** v. 2. 1. 1905 S. 2. — **Nr. 2**: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 4. 1. 1905 S. 8. — **Nr. 4**: Bek., Zuweisung des Stadtkreises Witten in der preußischen Provinz Westfalen zur Vergütungsklasse II der Lieferungsverbände betr. v. 19. 1. 1905 S. 17. — **Nr. 5**: Aenderung von **Tarifsätzen** v. 1. 2. 1905 S. 20. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 20, 21. — **Nr. 6**: Bek., betr. die **Prüfungsordnung für Apotheker** v. 6. 2. 1905 S. 25. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 6. 2. 1905 S. 28.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1: V.O., betr. die **Kommandozulagen für die Gendarmerie** in Elsaß-Lothringen v. 9. 1. 1905 S. 1, 2.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 42: Ges., betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von **Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden** v. 21. 12. 1904 S. 291. — **Nr. 1**: Ges., betr. Abänderung des Gesetzes, das christliche **Volksschulwesen** betr., Hannover, den 26. Mai 1845 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 465). V. 2. 1. 1905 S. 1, 2, — **Nr. 2**: Ges., betr. die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf v. 2. 1. 1905 S. 5, 6. — Ges., betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Langendreer v. 2. 1. 1905 S. 6. — Ges., betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Vietz v. 2. 1. 1905 S. 7. — V.O., betr. die **Reiseentschädigungen** der bei dem **Forsteinrichtungs-Bureau** im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner v. 29. 8. 1904 S. 7, 8. — Bek. des Justizministers, betr. die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1904 die **Anlegung des Grundbuchs** erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt v. 17. 1. 1905 S. 9—19.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 1: Bek., die Herausgabe eines gemeinschaftlichen **Amtsblattes für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und des Innern** betr. v. 28. 12. 1904 S. 1, 2. — **Nr. 2**: Bek., die Hinterlegungsstelle in Kaiserslautern betr. v. 2. 1. 1905 S. 3. — **Nr. 3**: Bek., das **Diphtherieserum** betr. v. 15. 1. 1905 S. 7, 8. — **Nr. 5**: Bek., die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen betr. v. 27. 1. 1905 S. 14. — **Nr. 7**: Bek., die Errichtung von Filialen der K. Bayerischen Bank [in Kaiserslautern und Rosenheim] betr. v. 3. 2. 1905 S. 29. — **Nr. 8**: Bek., den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Oesterreich betr. v. 4. 2. 1905 S. 31—41. — Bek., die gemeinschaftlichen Hinterlegungsstellen in Kirchheimbolanden, Kusel, Homburg und Pirmasens betr. v. 10. 2. 1905 S. 41 — Bek., das Hinterlegungswesen in Rosenheim betr. v. 10. 2. 1905 S. 41, 42. — **Nr. 9**: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 11. 2. 1905 S. 43—46.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

1. Stück. Nr. 3: V.O., enthaltend eine Abänderung der Verordnung v. 9. Jan. 1894. strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die **Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe** betr. v. 2. 1. 1905 S. 2—4. — Nr. 4: Bek., die **Zahlung von Ablösungskapitalzinsen, Krankheitenentschädigungen** usw. betr. v. 2. 1. 1905 S. 5, 6. — Nr. 5: V.O., betr. die Unterbringung von Kranken in nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehende Anstalten für **Geisteskranke** und Geistesschwache v. 2. 1. 1905 S. 6, 7. — Nr. 7: V.O. zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1904, den **Staatshaushalt** betr. v. 18. 1. 1905 S. 8—16.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 32: Bek. des Justizministeriums, betr. die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland v. 15. 12. 1904 S. 411, 412. — Bek. des Ministeriums des Innern, betr. den Bestand der Eichämter v. 23. 12. 1904 S. 415. — **Nr. 33**: Bek. des K. Medizinalkollegiums, betr. den Vertrieb des **Diphtherieserums** in den Apotheken v. 29. 12. 1904 S. 417, 418. — Bek. des K. Medizinalkollegiums, betr. Abänderung der **Arzneitaxe** vom 27. Dezember 1901 (Reg.Bl. 1902 S. 9). V. 29. 12. 1904 S. 418. — **Nr. 1**: Kgl. V.O., betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 1. Dezember 1904 über die Zuständigkeit zur **Führung des Grundbuchs** für die **Kondominatsgrundstücke** der Gemarkung Bernbronn v. 1. 1. 1905 S 1—3.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. II: Bek., die **Amtsregistraturordnung** betr. v. 31. 12. 1904 S. 5—26. — **Nr. III**: V.O., die **Straßenpolizei** betr. v. 5. 1. 1905 S. 28.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

Nr. 37: **Gebührenordnung** für die Großherzoglichen **Notare** v. 30. 12. 1904 S. 417 bis 435. — Ges., die **Gerichtskosten** betr. v. 30. 12. 1904 S. 436—472. — Ges., die **Einführung bestehender Gesetze in neue Gebietsteile** betr. v. 30. 12. 1904 S. 473. — Bek., die Einführung bestehender Gesetze in die durch den Staatsvertrag bezüglich der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach (Reg.-Bl. Nr. 35 von 1904) von dem Großherzogtum Baden abgetretenen Gebietsteile betr. v. 30. 12. 1904 S. 474. — Ges., die **Verwahrung von Verfügungen von Todeswegen** betr. v. 30. 12. 1904 S. 474, 475. — Bek., zur Ausführung des Gesetzes, die **Gerichtskosten** betr., v. 30. Dezember 1904. B. 30. 12. 1904 S. 477—479. — **Nr. 1**: Ges., die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die **Gemeindeumlagen** vom 30. März 1901 betr. B. 4. 1. 1905 S. 1. — Bek., zur Ausführung des Gesetzes, die **Gerichtskosten** betr., vom 30. Dezember 1904. B. 4. 1. 1905 S. 2.

Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland.

Eine statistische Untersuchung von Dr. **Kurt Taeger** in Lübeck.

(Schluß.)

XII. Gruppe. Leinen-, Jute- und Baumwollenindustrie.

Hatte die Wollindustrie während der letzten Krisenzeit durch eine plötzlich einsetzende Baisse der Preise große Verluste zu verzeichnen, so war es in der Leinen- und Baumwollenindustrie eine ganz unerwartete Hausse, die in gleich verderblicher Weise ihre Wirkung auf den Geschäftsgang ausübte.

Günstige Ernteergebnisse hatten die Preise für Rohstoffe und Garne während der ersten Hälfte des Jahres 1899 auf einen selten gesehenen niedrigen Stand heruntergedrückt. Als aber in der zweiten Hälfte desselben Jahres von allen Orten die Nachrichten von Mißernten sich mehrten, setzte auf dem Rohstoffmarkte eine Hausse ein, wie sie anhaltender und intensiver seit Jahren nicht erlebt worden ist. Zur Veranschaulichung dieser Preisbewegung diene folgende Uebersicht:

Jahr		Flachs (Zittau) für 1 kg i. Pf. ab russ. St.		Rohjute für 100 kg	Baumwolle
		Pskower	Beschetzky	Mk.	
1889	Anfang	50	46	21	$3^{20}/_{64}$ d
	Ende .	68	59	31	$4^{12}/_{64}$ d
1900	Anfang	72	60	31	$4^{37}/_{64}$ d
	Ende .	88	86	29	$6^{9}/_{64}$ d
1901	Anfang	89	$87^{1}/_{2}$	26	$5^{27}/_{64}$ d

Die Folge dieser raschen Preissteigerung war, daß die Nachfrage sich langsam vom Markte zurückzuziehen begann, wodurch die Webereien und Spinnereien in eine außerordentlich prekäre Lage versetzt wurden. Sie konnten und durften nicht die hohen Preise des Rohproduktenmarktes in den Preisen ihrer Halb- und Fertigfabrikate, wie es nötig gewesen wäre, zum Ausdruck bringen, wollten sie die Zurückhaltung der Käufer nicht noch mehr verschärfen. Ende 1900 und Anfang 1901 hatten die Rohstoffpreise ihren Höchstpunkt erreicht, gerade zu einer Zeit, wo die Kauflust und Kaufkraft der Konsumenten durch den allgemeinen Rückgang der Wirtschaftskonjunktur mehr und mehr geschwächt wurde. Im Januar 1901 begann die Nachfrage fast vollständig zu stocken. Die Lager der Webereien und Spinnereien füllten sich, und die Preise begannen durch das nun folgende Ueberangebot zu sinken. Hatten die Verbände der rheinisch-westfälischen, der sächsischen und schlesischen Spinnereien bereits im August und Oktober eine Einschränkung der Produktion beschlossen, so kam es auf der Versammlung des Verbandes deutscher Leineninduſtrieller zu Berlin am

25. November zu einer Vereinbarung sämtlicher Spinner Deutschlands, die Einschränkung um 1/6 bis Ende Februar aufrecht zu erhalten.[1]) Dadurch wurde zwar der Markt entlastet, aber die Produktionskosten erfuhren durch den Stillstand eines Teiles des teueren Maschinenapparates eine erhebliche Steigerung, so daß die meisten Firmen schon dadurch mit Verlust arbeiteten.

In Tabelle XII finden wir die finanziellen Verhältnisse von 29 Aktiengesellschaften dieser Brauche vereinigt. Ihre Lage stellt sich für 1899 nicht so günstig dar, wie die der vorher besprochenen Gruppe. Allerdings sind hier die Schulden, wenn auch immerhin bedeutend, doch noch erheblich geringer wie bei den Aktiengesellschaften der Wollindustrie, dafür aber auch die Reserven. Der obligatorische Reservefonds steht noch weit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze und auch der Spezialreservefonds läßt nur eine spärliche Dotierung erkennen. Dividende wie Reingewinn zeigen eine nur mittelmäßige Höhe, die sie mit Ausnahme von 1895 und 1896, wo erstere seit 1870 den höchsten Stand einnahm, während der ganzen Hausseperiode beibehalten haben.

Schon das Jahr 1900 bringt in die Verhältnisse unserer Gruppe auf der ganzen Linie einen kleinen Rückgang. Die Schulden haben sich gesteigert, Reingewinn, Dividende und gesetzlicher Reservefonds weisen eine Verminderung auf. 5 Gesellschaften schließen bereits mit einem Fehlbetrag für 1900 ab „infolge der Verteuerung der Rohstoffe, Ungunst der Konjunktur usw.", wie es in den betreffenden Geschäftsberichten heißt. Unter diesen 5 Gesellschaften befinden sich 3 Jutespinnereien und -Webereien, die besonders auch durch die plötzlich zutage getretene Ueberproduktion zu leiden hatten. Alle 5 Unternehmungen haben einen Verlust von 0,657 Millionen Mk. erlitten, der sich durch Deckung aus den Reserven auf 0,147 Millionen Mk. ermäßigt. Die anderen 24 Firmen haben dagegen einen Reingewinn erzielt und konnten eine, wenn auch gegen das Vorjahr geringere Dividende verteilen. Die meisten Betriebe waren nämlich noch ausreichend während des Jahres mit Rohmaterial oder Halbmaterial durch frühen Abschluß zu alten Preisen versehen, so daß sie durch die Preishausse derselben keinen Schaden erlitten, sondern aus ihr sogar noch vielfach Nutzen ziehen konnten. So bieten uns im Gegensatz zur vorigen Gruppe die Verhältnisse dieser Gesellschaften für 1900 im ganzen ein noch durchaus ruhiges Bild.

Die Ziffern für 1901 und 1902 zeigen aber, wie böse die Krise den Gesellschaften der Leinen- und Baumwollenindustrie mitgespielt hat. Die Rückgänge sind sprunghaft und bedeutend. Die Dividende ist 1901 auf den minimalen Stand von 2,86 % angelangt und der Reingewinn dieses Jahres beträgt nur noch 3,60 %! Die Unterbilanz ist auf 2,05 % gestiegen, die Schulden haben sich vermehrt und die Reserven erheblich vermindert. Die Zahl der Gesellschaften, die mit Verlust bilanzieren, beträgt 13 mit einer Unterbilanz von 2,397 Millionen Mk. Aus den Reserven fanden davon 0,811 Millionen Mk. Deckung, so daß noch ein Fehlbetrag von 1,586 Millionen Mk. übrig bleibt, der sich auf 7 Gesellschaften verteilt. Die Verluste sind also in dieser Gruppe zwar groß, reichen aber noch lange nicht an die der Wollgruppe heran.

Vergleicht man die Dividendenverteilung für 1899 und 1902 miteinander, so müssen wir eine wenig erbauliche Veränderung konstatieren. Es zahlten nämlich von den 29 Gesellschaften eine Dividende von

[1]) Vgl. H. Potthof: Die Leinenindustrie (Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff., I. Bd.).

Jahr	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	2	8	15	4	—
1901	15	8	3	2	1

Vor allem auffallend ist die rasche Zunahme der dividendenlosen Gesellschaften. Die Kursbewegung zeigt große Schwankungen. Die größten Rückgänge haben folgende Gesellschaften zu verzeichnen:

	1899	1900	1901	1902
Norddeutsche Jutespinnerei	112	53.50	36.25	—
Gladbacher Baumwollenmanufaktur	—	83	—	13.60
Berliner Jutespinnerei und -Weberei	91.10	55	56.10	33
J. P. Bemberg, Baumwollenindustrie	—	98	—	40.60
Vorwärts, Bielefelder Spinnereigesellschaft	125	90	77.75	71.10
Mechanische Buntweberei, Göppingen	115	109.10	73.50	67.75
Kunz, Treibriemenweberei	—	139.60	125.50	97
A.-G. f. Leinengarn-Spinnerei u. Bleicherei in Röhrsdorf	91.60	84.50	—	51

Bezeichnend für die Lage dieser Gruppe ist das niedrige Kursniveau der Aktien.

Das Jahr 1902 bringt in die Verhältnisse unserer Gesellschaften bereits wieder eine wenn auch kleine Besserung. Die Reserven sind gestiegen und Reingewinn wie Dividende zeigen Ansätze zur Aufwärtsbewegung. Mit Verlust schließen nur noch 9 Gesellschaften ab mit einer Gesamtunterbilanz von 2,177 Millionen Mk., von der allerdings nur 50 000 Mk. aus den Reserven gedeckt wurden, so daß sich die verbleibende Unterbilanz dem Beobachter höher als im Vorjahre darbietet. Die Schulden zeigen hingegen wiederum eine Vermehrung, wie überhaupt während der ganzen Zeit die Bewegung derselben sehr ungünstig verläuft, da sie ständig von 1899—1902 zugenommen haben.

Dieses günstigere Bild, welches uns die finanziellen Verhältnisse der Aktiengesellschaften der Leinen- und Baumwollenindustrie für 1902 darbieten, können wir als Zeichen dafür nehmen, daß sie das Schlimmste überstanden haben.

XIII. Gruppe. **Die Papierindustrie.**

Die Aktiengesellschaften der Papierfabrikation haben in den letzten 30 Jahren durchschnittlich befriedigende finanzielle Erfolge erzielt. Nach Wagon stellt sich im Durchschnitt der Jahre 1871—1900 das Dividendeneinkommen der Aktionäre dieser Gesellschaften auf 8,68 %, womit sie ziemlich an erster Stelle in der Rentabilitätsskala der deutschen Industrieaktiengesellschaften stehen. Besonders hoch war die Durchschnittsdividende in den Jahren 1896, 1897 und 1898, in denen sie, namentlich 1897 mit 12,68 %, den bisher höchsten Stand erreichte. Die Reservenansammlung machte vor allem seit 1883 gute Fortschritte und bildet einen Glanzpunkt in der finanziellen Entwicklung dieser Gruppe.

Die 16 Aktiengesellschaften in Tabelle XIII treten uns daher im Jahre 1899 in durchaus befriedigenden Verhältnissen entgegen. Zwar sind die Schulden, wie auch schon in den vorhergehenden Jahren, außerordentlich bedeutende, doch einerseits

haben sie bisher die Rentabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen vermocht, und andererseits stehen ihnen besonders reichlich dotierte Reserven in der Höhe von 20,76 % gegenüber.

Während in den meisten anderen Industriezweigen im Jahre 1900 die Zeichen des Niederganges oder gar einer Krisis sich mehrten, setzte in der Papierbranche ein kräftiger Aufschwung bei steigenden Preisen ein, veranlaßt durch rege Nachfrage Amerikas und namentlich Englands, das infolge des Transvaalkrieges als lebhafter Käufer größerer Mengen Pack- und Druckpapiers auftrat.[1])

Zwar hat der Reingewinn, den unsere 15 Gesellschaften für dieses Jahr erzielten, eine kleine Minderung erfahren, doch liegen dieser Erscheinung außergewöhnliche Momente zugrunde. So hat die Krollwitzer Papierfabrik den Ausfall von 211 000 Mk. gegen das Vorjahr zum Teil durch ein Schadenfeuer erlitten, welches das Werk zu einem dreiwöchentlichen Stillstand verurteilte; der Verein für Zellstoffindustrie hat durch Flutschäden und Betriebsstörungen gleichfalls Verluste zu verzeichnen, so daß der erzielte Reingewinn gegen 1899 um ein Bedeutendes zurückgeblieben ist, usw. Die meisten Werke haben dagegen bei erhöhter Produktion größere Gewinne aufzuweisen. Die Dividende ist gestiegen, desgleichen allerdings auch die Schulden, denen aber bereits 27,05 % Reserven gegenüberstehen.

Mit dem April 1901 trat in der Papierindustrie ein ganz entschiedener Rückgang ein, verursacht vor allem durch die allgemeine Krisis und verschärft durch eine sich plötzlich herausstellende Ueberproduktion. Dieser Niedergang machte sich in der Papierindustrie schwer fühlbar, konnte aber, wie uns die Ziffern in der Tabelle zeigen, in den finanziellen Verhältnissen unserer 15 Aktiengesellschaften keinen großen Schaden anrichten. Zwar zeigen Dividende und Reingewinn in den Jahren 1901 und 1902 einen Rückgang, doch ist er durchaus mäßig und keineswegs krisenartig. Die Schulden haben erfreulicherweise abgenommen. Der gesetzliche Reservefonds ist, absolut betrachtet, ständig gestiegen, dagegen der Spezialreservefonds, wie auch schon die Jahre vorher, gesunken, doch machen beide zusammen für 1901 und 1902 immerhin 25,39 % bzw. 25,40 % vom Aktienkapital aus. Die Verluste sind minimal. Während 1901 nur eine Gesellschaft, die Nordhauser Tapetenfabrik mit einem Verlust von 29 322 Mk. abschloß, der überdies noch Deckung aus den Reserven fand, erhöhte sich der Fehlbetrag pro 1902 auf nur 0,120 Millionen Mk., an welchem 2 Gesellschaften partizipierten, nämlich die Nordhauser Tapetenfabrik und die Schlesische Cellulose- und Papierfabrik. Die erstere deckte ihre Unterbilanz aus den Reserven völlig und letztere von ihrem Verluste in der Höhe von 0,180 Millionen Mk. rund 0,04871 Millionen Mk., so daß noch ein Rest von ca. 0,051 Millionen Mk. bestehen blieb.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich für die 4 Jahre folgendermaßen: Es zahlten von den 15 Gesellschaften eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	1	3	5	5	1
1900	1	3	6	5	—
1901	2	4	6	2	1
1902	2	4	6	3	—

[1]) cf. F. Demuth, Die Papierfabrikation (Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. III).

Sie zeigt also eine ruhige Gleichmäßigkeit.

Auch die Kursschwankungen sind keine allzu erheblichen, wie folgende Uebersicht derjenigen Gesellschaften veranschaulicht, deren Aktien die größten Rückgänge aufweisen:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Verein für Zellstoffindustrie, Dresden	100.50	92.60	34.50	36
Krollwitzer Papierfabrik	252	230	190.50	201
A.-G. für Maschinenpapierfabrikation (Aschaffenburg)	234	212.50	168	177.75
Cellulosefabrik Feldmühle	176.40	162	139.50	130
Simonius'sche Cellulosefabriken	177	171.50	163.50	135
Berliner Pappenfabrik	112.75	96	77.50	71.50

Die Aktiengesellschaften der Papierindustrie haben sich also in der Krisenzeit vortrefflich bewährt. Ihre finanziellen Verhältnisse sind unerschüttert geblieben, was um so erfreulicher ist, als die Papierindustrie durchaus nicht von Krisenerscheinungen verschont geblieben ist. Zweifelsohne haben wir hier eine Gruppe von Aktiengesellschaften vor uns, die ganz besonders gut fundiert und geleitet sind, das beweisen nicht nur die günstigen von ihnen in den 80er und 90er Jahren erzielten Resultate, sondern auch die von ihnen während der letzten Krisis wiederum an den Tag gelegten Stabilität.

XIV. Gruppe. **Die Lederindustrie.**

Von den in Tabelle XIV aufgenommenen Gesellschaften werden nur vier an der Berliner Börse notiert, die übrigen an den anderen deutschen Börsen. Erstere sind junge Unternehmungen, haben in der Hausseperiode besonders gut rentiert, hohe Reserven und nur geringe Schulden aufzuweisen, während bei letzteren sich die Verhältnisse viel schlechter gestalten.

Die Bilanzauszüge aller 12 Gesellschaften geben daher für 1899 insgesamt nur mittelmäßige Durchschnittsresultate. Reingewinn und Dividende sind für dieses Gipfeljahr der Hochkonjunktur, namentlich im Vergleich zu den von den Aktiengesellschaften anderer Industriezweige erzielten Resultaten, verhältnismäßig niedrig. Auch eine ziemlich bedeutende Unterbilanz ist bereits vorhanden, ist aber auf das Konto nur einer Gesellschaft zu setzen, der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation in München, die schon längere Zeit kränkelt und seit 1892 fortgesetzt keine Dividende zahlen konnte. Sie schleppt auch durch die folgenden Krisenjahre eine bedeutende Unterbilanz mit sich, die allerdings stetig abnimmt, aber 1902 immer noch 0,637 Millionen Mk. beträgt. Die Reserven heben sich nicht über das Mittelmaß hinaus, dagegen sind die Schulden erfreulicherweise niedrig.

Für 1900 werden die Verhältnisse besser. Die Anleihen haben abgenommen, die Reserven haben sich vermehrt, Reingewinn und Dividende sind gestiegen. Auch in diesem Jahre hat nur die Aktiengesellschaft für Lederfabrikation mit einem Fehlbetrage abgeschlossen.

Die beiden folgenden Krisenjahre bringen eine ungünstige Veränderung

in dieses Bild. Die Rentabilität der Gesellschaften ist wohl merklich, doch immerhin langsam zurückgegangen. Die Dividende zeigt 1902 nur eine Minderung von 2,23 % gegen 1900 und der Reingewinn eine solche von 2,78 %. Dagegen haben sich die Verluste gemehrt. Außer der bereits genannten Gesellschaft bilanzierte 1901 noch die Aktiengesellschaft für Militärausrüstungen August Loh Söhne mit einem Verlust von 0,284 Millionen Mk., der aus dem Reservefonds Deckung fand. Daraus erklärt sich auch die plötzliche Abnahme des gesetzlichen Reservefonds.

Im Jahre 1902 sind die Verluste noch gewachsen. Neben der Aktiengesellschaft für Lederfabrikation und der Aktiengesellschaft August Loh Söhne schließen die Süddeutschen Lederwerke mit einem Fehlbetrage von 0,021 Millionen Mk. ab. Der Verlust der Aktiengesellschaft August Loh Söhne ist noch größer als im Vorjahre; er beträgt nämlich 0,328 Millionen Mk., von denen sie durch Ausschüttung der Reserven 0,253 Millionen Mk. decken konnte, den Rest von 0,0748 Millionen Mk. aber als Unterbilanz ins Geschäftsjahr 1903 hinübernehmen mußte. Der gesetzliche Reservefonds hat wiederum einen Rückschritt getan, doch sind dafür die Spezialreserven, wie auch schon im Vorjahre, aufwärts gestiegen.

Die Dividendenverteilung der 12 Gesellschaften war folgende:
Es zahlten von ihnen eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	2	2	4	3	1
1902	3	2	7	—	—

Es ist also auch hier eine ungünstige Veränderung eingetreten, doch bleibt die Zahl der Gesellschaften, die mehr als 5 %, meistens sogar 8—10 % zahlen, noch in der Majorität.

Die Rückgänge in der Kursbewegung sind gering. Vergleicht man die höchsten und niedrigsten Ultimokurse der vier Jahre, so ergeben sich die größten Differenzen für folgende Gesellschaften:

	Ultimo		
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	Differenz in %
Niederrheinische Aktiengesellschaft für Lederfabrikation . . .	193.25	145.25	48
A.-G. für Ledermaschinenriemen und Militäreffektenfabrik .	250	212	38
Süddeutsche Lederwerke	111	75	36
Lederfabrik Eyck & Strasser	129.75	95.50	34.25

Die Aktien der übrigen Gesellschaften zeigen noch viel kleinere Rückgänge. Große Kursschwankungen haben also in dieser Gruppe nicht stattgefunden. Unsere Untersuchung ergibt mithin, daß die Aktiengesellschaften der Lederindustrie wohl in merklicher Weise auf die Krisis reagiert haben, doch nicht so stark, daß man von einer Erschütterung ihrer Verhältnisse reden kann, die schon 1899 nicht glänzend waren, aber auch immer noch 1902 weder gut noch schlecht genannt werden können.

Im ganzen hat sich diese Gruppe also in der Prüfungszeit bewährt.

XV. Gruppe. Die Gummiindustrie.

Die Entwicklung der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Gummiindustrie war von Anfang an eine sehr günstige. v. d. Borght stellt ihnen deshalb schon in seinen statistischen Studien eine gute Prognose und Wagon sagt sogar von ihnen, daß sie sich am besten von allen Industriezweigen bewährten.

Die Konsolidierung ihrer finanziellen Verhältnisse ist daher 1899 bereits sehr weit vorgeschritten. Wir können an den 10 hierher gehörigen Gesellschaften in Tabelle XV sehr hohe Reserven konstatieren. Sie betragen nicht weniger als 26,01 % vom Aktienkapital und überwiegen damit um ein Erkleckliches die Schuldenlast. Reingewinn und Dividende könnten zwar höher sein, doch ist in dieser Beziehung das Jahr 1899 ein Ausnahmejahr, denn der Reingewinn ist nach den Berechnungen Wagons schon seit 1880 und die Dividende seit 1887 nie mehr unter 10 % gesunken. Die Unterbilanz von 2,72 % gehört der Deutschen Gummifabrik Volpi & Schlüter an und wird durch den bei einer Kapitalreduktion von 0,864 Millionen Mk. auf 0,576 Millionen Mk. erzielten Buchgewinn gedeckt.

Im Jahre 1900 hat sich die Rentabilität der Gesellschaften wieder bedeutend gehoben und sind Reingewinn und Dividende recht befriedigend. In allen übrigen Posten nehmen wir ebenfalls sehr günstige Fortschritte wahr. Die Schulden haben eine weitere Reduktion erfahren, der gesetzliche Reservefonds ist bedeutend gestiegen und beträgt zusammen mit dem Spezialreservefonds, der übrigens, wie uns unsere Tabelle lehrt, Tendenz zur steten Abnahme zeigt, schon 27,52 %. Eine Unterbilanz ist zwar nicht vorhanden, doch hat auch in diesem Jahre die Deutsche Gummifabrik Volpi & Schlüter trotz vorgenommener Sanierung einen neuen Verlust von 0,035 Millionen Mk. erlitten, der aber aus dem Reservefonds Deckung fand.

Die Krisis kann die erfreuliche Entwicklung nicht aufhalten. Verluste kommen überhaupt nicht mehr vor. Das bisherige Schmerzenskind dieser Gruppe hat sowohl 1901 wie auch 1902 wieder einen Reingewinn erzielt, doch reichte er noch nicht zur Verteilung einer Dividende aus. Die Reserven nehmen zwar sehr langsam aber stetig zu und erreichen zum Schluß die stattliche Höhe von 27,56 %! Die Dividende steigt unentwegt trotz aller Stürme, die über die deutsche Industrie in diesem Jahre dahinbrausten. Nur der Reingewinn zeigt 1901 einen kleinen Rückgang, der 1902 aber wieder einem neuen Aufstieg weicht. Der einzige Posten, der sich unvorteilhaft verändert, sind die Anleihen. Während noch im Jahre 1901 die Abstoßung derselben weiter vor sich ging und sie nur noch 17,11 % vom Aktienkapital ausmachten, schnellen sie plötzlich im Jahre 1902 auf 29,30 % hinauf. Diese Erscheinung wird lediglich verursacht durch die Asbest- und Gummiwerke Calmon, die 1902 Teilschuldverschreibungen in Höhe von 2,50 Millionen Mk. zur Stärkung der Betriebsmittel und Abtragung von Bankschulden aufnahmen. Bei den übrigen Gesellschaften hat jedoch eine Vermehrung der Schuldenlast nicht stattgefunden.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Gestaltung der Dividendenverteilung und der Kursbewegung.

Von den 10 Gesellschaften verteilten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	2	1	5	2	—
1900	1	1	6	1	1
1901	1	2	6	—	1
1902	1	2	6	—	1

Die Dividendenverteilung zeichnet sich also durch ziemliche Regelmäßigkeit aus. Die Kursbewegung bleibt ebenfalls frei von irgendwelchen Krisensymptomen. Die Ultimokurse von 6 Gesellschaften stehen 1902 sogar erheblich höher als 1899. Die Aktien von drei weiteren Gesellschaften haben nur sehr geringe Rückgänge, die nicht 12 % übersteigen, aufzuweisen. Die einzige Gesellschaft, deren Aktien erheblich gefallen sind, sind die Asbest- und Gummiwerke Calmon. Vergleichen wir die Ultimokurse ihrer Aktien miteinander, so können wir zwischen 1899 und 1902 die allerdings bedeutende Differenz von 93,40 % konstatieren.

Wir haben mithin in den Aktiengesellschaften der Gummiindustrie eine Gruppe vor uns, an der die Krisis fast wirkungslos vorübergegangen ist. Bei guten finanziellen Erfolgen hat sie sich ruhig und stetig weiter entwickelt und einen großen Schritt in der Konsolidierung ihrer Verhältnisse vorwärts getan. Dieses Resultat unserer Untersuchung bestätigt in vollem Umfange das günstige Urteil, welches v. d. Borght und Wagon über die Bewährung der Aktiengesellschaften der Gummiindustrie gefällt haben.

XVI. Gruppe. **Getreidemühlen.**

Ebenso wie das Textilgewerbe ist auch die Getreidemühlenindustrie sehr großen Konjunkturschwankungen ausgesetzt. Eine Fülle verschiedenartigster Umstände, in erster Linie jedoch elementarer und daher meist unberechenbarer Natur wirken auf den Preisstand des Getreides ein. Auf sie alle müssen die Leiter von Mühlenetablissements mit größter Umsicht, Sorgfalt und Schlagfertigkeit Rücksicht nehmen, wollen sie einen glücklichen Kaufabschluß auf Getreide betätigen, denn von diesem hängt zum größten Teil der Erfolg eines ganzen Geschäftsjahres ab. Unternehmerbegabung, unumschränkte Selbständigkeit der Mühlenleiter und leichte Beweglichkeit des Verwaltungsapparates bilden daher ein Haupterfordernis zur Erzielung günstiger Erfolge auf diesem Gebiete. Gerade in diesen Momenten zeigt sich aber, wie bereits oben auseinandergesetzt worden ist, die Form der Aktienunternehmung meistens sehr schwach, und dürfen wir daher unsere Erwartungen hinsichtlich der Gruppe der Aktiengetreidemühlen von vornherein nicht zu hoch spannen.

Von den in Tabelle XVI vereinigten 25 Mühlengesellschaften auf Aktien werden 5 an der Berliner Börse und die übrigen an den anderen deutschen Börsen notiert.

Wir stoßen hier für das Jahr 1899 auf die schlechtesten aller bei den bisher betrachteten Gruppen gefundenen Resultate. Reingewinn und Dividende sind niedrig; die Reserven sind ebenfalls gering und erreichen nicht einmal zusammen die gesetzliche Höhe von 10 %! Die Schulden sind im Verhältnis zu den minimalen Reserven viel zu hoch. Obendrein bilanzieren in diesem Jahre auch schon 4 Gesellschaften mit Verlust und zwar die Baltische Mühlengesell-

schaft, die Erste rheinische Walzenmühle, die Königsmühle und die Leisniger Mühlen. Die erste deckte ihre Unterbilanz von rund 0,146 Millionen Mk. aus den Reserven, so daß sich die gemeinsame Unterbilanz aller von 0,375 Millionen Mk. auf 0,229 Millionen Mk. ermäßigte.

Diese Dinge gestalten sich unter dem Einfluß der Krisis in den folgenden Jahren noch schlechter. Reingewinn und Dividende nehmen stetig ab und erreichen mit 4 % bzw. 3,13 % den tiefsten Stand im Jahre 1901. Die Reserven zeigen zwar eine stete Vermehrung, doch geht sie außergewöhnlich langsam vor sich, so daß beide Fonds zusammen im Jahre 1902 immer noch nicht die gesetzlich vorgeschriebenen 10 % erreicht haben. In den Schuldenverhältnissen tritt anfänglich eine Besserung ein, denn die Anleihen nehmen sowohl 1900 wie auch 1901 ab. Im letzten Jahre erfolgt aber wieder ein Rückschlag auf 22,75 % des Aktienkapitals, ein Prozentsatz, der in Anbetracht der geringen Reserven sehr hoch ist. Die Verluste sind noch größer und häufiger geworden. Schon 1900 schlossen 5 Gesellschaften mit einer Gesamtunterbilanz von 0,225 Millionen Mk. ab, die sich durch Deckung aus den Reserven auf 0,171 Millionen Mk. ermäßigte. 1901 bilanzieren 7 Gesellschaften mit Verlust und zwar betragen die Fehlbeträge insgesamt 0,643 Millionen Mk, und nach Deckung aus den Reserven 0,639 Millionen Mk., das sind also bereits 2,03 % vom Aktienkapital. Im Jahre 1902 mußte eine dieser Gesellschaften, die Wurzener Dampfmühlenaktiengesellschaft, die durch den Zusammenbruch der Leipziger Bank notleidend geworden war, in Liquidation treten, da eine Fortsetzung des Betriebes wegen mangelnder Mittel nicht möglich erschien. Sie scheidet daher aus unserer Untersuchung aus, wodurch die Unterbilanz sich 1902 gegen das Vorjahr bedeutend ermäßigt. Sie beträgt nur noch 0,358 Millionen Mk. oder nach Deckung aus den Reserven 0,314 Millionen Mk., und zwar partizipieren an ihr 6 Gesellschaften. Besonders traurig sind die Ergebnisse der Baltischen Mühlenwerke, die in allen 4 Geschäftsjahren mit Verlust bilanzierten.

Auch die Dividendenverteilung bietet uns ein recht trübes Bild von den Erfolgen dieser Gruppe. Von den 25 Gesellschaften zahlten eine Dividende von:

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	7	9	6	3	—
1900	7	9	7	2	—
1901	10	10	4	1	—
1902	8	10	5	1	—

Der größte Teil der Gesellschaften konnte also überhaupt keine oder doch nur recht klägliche Dividenden zahlen. Im Jahre 1901 steigt ihre Zahl sogar auf 20 gegenüber 5 besser rentierenden Gesellschaften. Unter letzteren verdient die Kunstmühle Rosenheim hervorgehoben zu werden, die sich vorteilhaft von allen anderen unterscheidet. Sie hat schon seit 1897 stets 10 % Dividende verteilt und konnte diese in den beiden letzten Jahren sogar auf 16½ % steigern, ein Zeichen dafür, daß auch Getreidemühlen auf Aktien gute Erfolge zu erzielen vermögen.

Die Aktien der meisten Gesellschaften zeigen in den Krisenjahren nur sehr geringe Kursziffern. Viele gelangen überhaupt nur noch sehr selten zur Notiz, so daß auch die Börse nicht allzu großes Vertrauen in diese Kategorie zu setzen scheint. Folgende Kurstabelle enthält einige charakteristische Beispiele:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Baltische Mühlengesellschaft	22	25	—	—
Bautzner Kunstmühle	66	—	27	—
Harburger Mühlenbetrieb	—	—	—	—
Leisniger Mühle	—	—	—	—
Aktiengesellschaft der Löhnberger Mühle	90.50	70	66	90
Erste Rheinische Walzenmühle	—	—	—	45
Pinnau, Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb	58	—	—	—
Stettiner Dampfmühlenaktiengesellschaft	90	80	—	—
Vereinigte Schloß- und Neumühlenwerke	108	—	73.75	—
Wurzener Kunstmühlenwerke	59	56	52.50	53.75
Wurzener Dampfmühlenaktiengesellschaft	68	—	—	—

Die schlechte finanzielle Lage dieser Gruppe schon im Jahre 1899 und die schlimme Wirkung der Krisis auf sie sind gerade nicht dazu geeignet, in uns große Zuversicht zu dieser Kategorie von Aktiengesellschaften zu erwecken. Vielmehr lassen die vorliegenden Ziffern sowie der Umstand, daß die schwerfällige Form der Aktienunternehmung der großen Unsicherheit der Konjunktur nur in den seltensten Fällen wird gerecht werden können, uns zu dem Schlusse kommen, daß die Getreidemühlenindustrie im allgemeinen kein geeigneter Boden für die Aktiengesellschaften ist und andere Unternehmungsformen hier besser am Platze sind.

XVII. Gruppe. **Die Zuckerindustrie.**

v. d. Borght und Wagon weisen auf Grund ihrer Untersuchungen darauf hin, daß die Erfolge der Aktiengesellschaften der Zuckerindustrie sehr schwankend und unsicher seien, daß letztere mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, die zum Teil in der Aktienform selbst lägen, und dieses Gebiet daher besser anderen Unternehmungsformen zu überlassen sei.

In Widerspruch hierzu stehen scheinbar die gut konsolidierten Verhältnisse, mit denen uns die neun an der Berliner Börse notierten Aktiengesellschaften dieser Kategorie im Jahre 1899 entgegentreten. Doch sind die hohen Reserven und die im Verhältnis zu ihnen niedrigen Schulden lediglich die Früchte der erst in den letzten Jahren erzielten finanziellen Erfolge. Noch 1885 betrugen nach Wagon die Schulden 33,15 % und die Reserven nur 1,70 %. Von da an begannen aber diese beiden Posten sich günstiger zu entwickeln. Die Reserven nahmen im großen und ganzen regelmäßig zu und die Schulden ab, so daß erstere im Jahre 1899, nachdem sie namentlich in der Hochkonjunktur besonders starke Rücklagen erfahren haben, bereits die stattliche Höhe von 17,62 % erreichen und letztere nur noch 19,77 % vom Aktienkapital ausmachen. Reingewinn und Dividende, bei denen sich nach Wagon bedeutende Schwankungen beobachten lassen, nehmen in der Hausseperiode einen erfreulichen Aufschwung und zeigen größere Festigkeit als bisher. Daher treten im Jahre 1899 unsere 9 Aktiengesellschaften mit durchaus befriedigendem Reingewinn und hoher Dividende auf.

Die Tabelle zeigt uns, daß die Entwicklung dieser Gruppe auch in den beiden folgenden Jahren weiter gute Fortschritte macht. Die Reserven erhalten

beträchtlichen Zuwachs und überflügeln mit 21,86 % im Jahre 1901 bei weitem die Schulden. Reingewinn und Dividende steigen noch höher und erreichen 1901 den Gipfel mit 18,44 % bzw. 12,58 %. Ersterer ist somit für dieses Jahr größer als in allen anderen bisher besprochenen Gruppen und letztere wird nur durch die Dividende der Porzellan-, Steingut-, Glasindustriegruppe (1901: 12,76 %) übertroffen. Verluste sind in den beiden Jahren nicht vorgekommen.

Dieses außergewöhnliche Gedeihen in einer Zeit allgemeiner wirtschaftlicher Depression scheint entgegen den Ansichten v. d. Borghts und Wagons den Zuckerfabriken auf Aktien ein günstiges Urteil zu sprechen. Doch darf nicht übersehen werden, daß gerade in den Kampagnen 1899/1900 und 1900/01 der Zuckermarkt bei durchaus befriedigenden Preisen[1]) sich von größeren Schwankungen frei hielt, und das erst 1900 entstandene und umfassende Zuckerkartell mit frischen Kräften seine Wirkungen auszuüben begann.

Unsere guten Erfahrungen aus diesen beiden Kampagnen sind daher nicht geeignet, das absprechende Urteil v. d. Borghts und Wagons über die Berechtigung der Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete zu erschüttern.

Die Ereignisse der folgenden Kampagne liefern dagegen einen besseren Prüfstein.

Das Aufblühen der Produktion in Kuba und der quantitative Ausfall der europäischen Rübenernte überstieg alle Erwartungen und zeitigte eine Mehrproduktion, die in Verbindung mit einem durch den allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang herbeigeführten Minderkonsum einen so heftigen Preisrückgang verursachte, wie ihn selbst die größten Pessimisten nicht vorausgesehen hatten. Es notierten in Magdeburg für 50 kg

1901/02	Rohzucker 88° Rend. ohne Verbrauchsabgabe	
	von Mk.	bis Mk.
Juli	10.05	10.57
August	9.50	10.—
September	8.55	9.42½
Oktober	8.15	8.70
November	8.10	8.35
Dezember	7.67½	8.12½
Januar	7.35	7.90
Februar	7.50	8.05
März	7.35	7.75
April	7.25	7.85
Mai	7.15	7.60
Juni	7.—	7.50

Dieser jähe Preissturz, der den ganzen Zuckermarkt erschütterte, unterbricht mit einem Schlage die in den letzten Jahren so hoffnungsvolle Entwicklung unserer Gruppe. Reingewinn und Dividende zeigen gegen das Vorjahr Rückgänge, die denjenigen in den am schwersten von der letzten Wirtschaftskrisis heim-

[1]) Die Preise für Rohzucker in Magdeburg waren Anfang 1900 10—10.10 Mk. pro 100 kg, bewegten sich dann über 12.30—12.70 Mk. im August, auf 10—10.25 Mk. Ende Dezember. Anfang Juli 1901 betrugen sie schließlich 10.50—10.80 Mk.

gesuchten Gruppen in nichts nachstehen. Der Reingewinn ist nicht weniger als um 8,61 % und die Durchschnittsdividende um 5,63 % gefallen. Die beiden Reservefonds weisen ebenfalls Abnahmen auf. Auch sind Verluste eingetreten und zwar bei zwei von den neun berücksichtigten Gesellschaften. Die Bredower Zuckerfabrik schloß mit einer Unterbilanz von 0,048 Millionen Mk. ab, die sich durch Deckung aus den Reserven auf 0,032 Millionen Mk. minderte und die Trachenberger Zuckersiederei mit einem Verlust von 0,100 Millionen Mk., der aus den Reserven ganz getilgt wurde. Eigentlich war bei dieser Gesellschaft der Fehlbetrag noch größer. Das Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, Ausgabe 1902/03 II. Bd. berichtet darüber: „Infolge der niedrigen Zuckerpreise entstand 1901/02 für die Gesellschaft ein großer Betriebsverlust, der aber durch die der Gesellschaft aus dem Kartell zugeflossenen Beträge und nach erfolgten Abschreibungen bis auf 100 000 Mk. herabgemindert wurde."

Die Dividendenverteilung erlitt naturgemäß in dem letzten Jahre gegen die Vorgänger eine sehr ungünstige Verschiebung. Es zahlten von den 9 Gesellschaften eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	—	2	3	2	2
1900	—	1	2	3	3
1901	—	1	3	—	4
1902	2	2	3	1	1

In der Kursbewegung sind die Rückgänge nicht so groß, als wie sich nach den Ereignissen des letzten Jahres eigentlich erwarten läßt. Vergleicht man die Ultimokurse miteinander, so zeigen größere Differenzen nur die Aktien von 2 Gesellschaften. Es sind dies

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Zuckerfabrik Kruschnitz . . .	218	208	199.40	183
Rositzer Zuckerraffinerie . . .	179.50	165.10	127	124 25

Die Aktienkurse der übrigen Gesellschaften weisen zum Teil geringere Rückgänge auf, zum Teil stehen sie 1902 sogar noch höher als 1899.

Ziehen wir aus unserer Untersuchung das Facit, so können wir zwar feststellen, daß die Entwicklung der Aktiengesellschaften der Zuckerindustrie in den letzten Jahren unter dem Schutze der günstigen Konjunktur des Zuckermarktes befriedigend gewesen ist. Doch hat die erschütternde Wirkung des Konjunkturumschlages in der Kampagne 1901/02 wiederum die Erfahrungen Wagons und v. d. Borghts bestätigt, daß die Erfolge der Zuckergruppe sehr unsicherer Natur sind und leicht in Mißerfolge sich verwandeln können, sobald die Lage auf dem Zuckermarkte sich ungünstig verändert. Dies ist um so bedenklicher, da letzterer sehr vielen Zufälligkeiten unterworfen ist, die „wie eine vis major sich jeder Beeinflußung der Gesellschaft entziehen".[1])

[1]) v. d. Borght a. a. O. S. 110.

Zweifelsohne beweisen aber die Erfahrungen der letzten Jahre, daß die Aktiengesellschaften auch auf diesem Gebiete sich bewähren können und sind dazu angetan, das ablehnende Urteil namentlich v. d. Borghts über die Berechtigung des Aktienbetriebes in der Zuckerindustrie etwas zu mildern.

XVIII. Gruppe. **Brauereien.**

Es hat sich mehrfach erwiesen, daß die Brauereien Zeiten wirtschaftlicher Depression und sogar auch Krisen ohne wesentliche Schädigungen zu ertragen vermögen. Diese Tatsache ist wohl darauf zurückzuführen, daß, wie die Erfahrung schon öfters gelehrt hat, ungünstige Preisgestaltungen der Rohprodukte die Rentabilität der Brauereien nur in geringem Maße beeinträchtigen,[1]) der Umfang des Bierkonsums und damit des Absatzes hingegen in Perioden wirtschaftlichen Niederganges nicht derartige Einbußen erleidet, als daß daraus für die Brauereiindustrie ernsthaftere Konsequenzen erwachsen könnten. Die von Wagon bereits dargelegte Entwicklungsgeschichte der Aktienbrauereien weiß daher auch nichts von größeren hemmenden Erschütterungen oder gar Katastrophen innerhalb derselben während der 80er und 90er Jahre zu berichten. Es steht also zu erwarten, daß auch die letzte Wirtschaftskrisis ohne einschneidende Wirkung an dieser Gruppe vorübergegangen ist.

In Tabelle XVIII finden wir die Bilanzauszüge von 67 Aktienbrauereien, die an der Berliner Börse notiert werden.

Ihre Rentabilität im Jahre 1899 kann befriedigend genannt werden, denn sowohl der Reingewinn wie die Dividende heben sich über das Mittelmaß hinaus. Die vorhandene Unterbilanz ist nur gering und überdies nur von einer Gesellschaft, der Berliner Bierbrauereiaktiengesellschaft vorm. F. W. Hilsebein, verschuldet. Stellen sich diese Posten mithin günstig dar, so kann man von den übrigen ein gleiches leider nicht sagen. Die Schulden sind sehr hoch und ihnen gegenüber erscheinen die Reserven viel zu niedrig. Diesem Uebelstande liegt, wie Wagon betont, einerseits die geringe Lust der Gesellschaften, ihre Schulden abzuzahlen und andererseits die bedauerliche Tatsache zugrunde, daß erst in den letzten Jahren für die Reserven stärkere Zuwendungen stattfanden, während anfangs für sie wenig getan worden war. Das Mißverhältnis erfährt auch, wie die Entwicklung der letzten 3 Jahre zeigt, keine erhebliche Besserung. Zwar nehmen die Reserven zu, doch auch die Anleihen haben ein fortwährendes Wachstum zu verzeichnen, so daß im Jahre 1902 letztere bereits 46,39 % vom Aktienkapital ausmachen, während die Reserven mit zusammen 17,04 % immer noch ihnen gegenüber als zu niedrig bezeichnet werden müssen.

Reingewinn und Dividende sind im Jahre 1900 noch gestiegen, doch bringen die beiden folgenden Jahre einen Rückgang, der allerdings außerordentlich mäßig ist und nichts Krisenhaftes an sich hat. Der Reingewinn ist im Jahre 1902 nur um 1,9 % und die Dividende sogar nur um 0,42 % niedriger gegenüber dem Höchststande im Jahre 1900. Eine große Anzahl von Brauereien zeigen eine geradezu bewunderungswürdige Kontinuität der Dividende

[1]) Zum Beweise möge folgende Stelle aus dem Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für das Jahr 1883 angeführt werden: „Im vergangenen Jahre waren die Preise der in den Lagerbierbrauereien in Berlin hauptsächlich zur Verwendung gelangenden Materialien sehr hoch und dennoch ist das finanzielle Ergebnis derselben ein besseres gewesen."

in den Krisenjahren. Sie alle aufzuzählen, würde zu weit führen, nur einige Beispiele seien hier gebracht:

	Dividende			
	1899	1900	1901	1902
Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Hugge	8½	8½	8½	8½
Brauerei Pfefferberg	13	14	14	14
Dortmunder Aktienbrauerei	20	20	20	20
Dortmunder Unionbrauerei	18	18	18	18
Brauerei Friedrichshöhe	12	12	12	12
Germania-Brauerei	12	13	13	13
Hofbrauhaus Hanau	6	6	6	6
Hoefelbrauerei-Aktiengesellschaft	10	10	10	10
Klosterbrauerei Rödershof	10	10	10	10
Leipziger Bierbrauerei	10	10	10	10
Mahn & Ohlerich, Bierbrauerei	11	11	11	11
Schultheiß, Brauereigesellschaft	14	14	14	14
Wicküler Küpperbrauerei	14	14	14	14
Frhr. v. Tucherſche Brauerei	12	14	14	14

Es ist hier die Stelle darauf hinzuweisen, daß diese seltsame Stabilität der Dividende zum großen Teil auch daher rührt, daß gerade die großen Aktienbrauereien gewöhnlich örtlich den Markt beherrschen. Das Publikum wendet sich mit Vorliebe ihren meist anerkannt guten Bieren zu und pflegt mit großem Konservatismus an ihnen festzuhalten. Für diese Brauereien ist daher der Absatz leicht von vornherein berechenbar, so daß spekulative Momente durchschnittlich entfallen oder wenigstens doch nicht von entscheidender Bedeutung sind, wodurch ein größeres Risiko der Unternehmung mit bedeutenderen Rentabilitätsschwankungen ausgeschlossen ist.

Der Posten Unterbilanz in Tabelle XVIII zeigt große Veränderlichkeit. Während wir ihn im Jahre 1899 noch als gering bezeichnen durften, hat er 1900 eine plötzliche erhebliche Steigerung erfahren. Doch liegen dieser Erscheinung nicht etwa die ganze Industrie betreffende Komplikationen, sondern nur verlustbringende Zufälligkeiten in einzelnen Gesellschaften zugrunde. Besonders hohen Anteil an der Unterbilanz nimmt die Bergschloßbrauerei und Malzfabrik vorm. Brandt in Grünberg. Sie erlitt 1900 einen Verlust von 0,452 Millionen Mk., der nach dem Geschäftsbericht auf die völlig ungeeignete Leitung der sich in ihrem Besitze befindlichen Braunschweiger Brauerei vorm. Krüger zurückzuführen ist. Diese Grünberger Schloßbrauerei bleibt auch noch in den folgenden Jahren notleidend. Außer ihr schließen drei weitere Gesellschaften im Jahre 1900 mit Verlust ab und zwar die Oppelner Aktienbrauerei und Preßhefenfabrik mit einem Fehlbetrage von 0,140 Millionen Mk., verursacht durch Hypothekenausfall bei Erwerbung eines Grundstücks in Gleiwitz, schlechte Forderungen und Einbußen bei der Oberschlesischen Kannenbier-Versandgesellschaft Paul Schlägel & Co., die Berliner Bierbrauerei Hilsebein mit einer Unterbilanz von 0,097 Millionen Mk. und die Berliner Weißbierbrauerei mit einem durch technische Störungen und beträchtliche Abschreibungen auf Außenstände herbeigeführten Verlust von 0,038 Millionen Mk. Die Gesamtunterbilanz der ganzen

Gruppe im Jahre 1900 beträgt mithin ca. 0,727 Millionen Mk. und ermäßigt sich nach Heranziehung der Reserven auf 0,643 Millionen Mk.

Drei von den genannten Gesellschaften unterzogen sich im Jahre 1901 Sanierungsmaßnahmen, wodurch die Unterbilanzen gedeckt wurden. Daher vermindert sich dieser Posten in Tabelle XVIII ganz bedeutend. Nur 2 Gesellschaften schließen mit Verlust ab, und zwar die Berliner Weißbierbrauerei-aktiengesellschaft und die Weißbierbrauerei Bolle, doch sind die Fehlbeträge nicht hoch. Sie machen zusammen 0,082 Millionen Mk. aus und ermäßigen sich durch Ausschüttung aus den Reserven auf 0,058 Millionen Mk.

Im letzten Jahre endlich bilanzieren 3 Gesellschaften, die Dessauer Aktienbrauerei zum Feldschlößchen, die Grünberger Bergschloßbrauerei und die Weißbierbrauerei Bolle, mit einem Verluste von insgesamt 0,314 Millionen Mk., den wir als Unterbilanz in Tabelle XVIII vorfinden.

Die Zahl der verlustreichen Gesellschaften in dieser Gruppe ist mithin stets nur sehr klein und fällt dem Gros der mit Erfolg arbeitenden Gesellschaften gegenüber kaum ins Gewicht.

Konkurse kamen nicht vor. Nur 2 Gesellschaften scheiden im Jahre 1900 aus, und zwar die Aktienbrauerei Moabit durch Fusion mit der Aktienbrauereigesellschaft Friedrichshöhe und die Viktoriabrauereiaktiengesellschaft in Bochum durch Fusion mit der Berliner Bockbrauerei.

Die Dividendenverteilung war folgende:

Von den 67, bzw. 65 Aktiengesellschaften zahlten eine Dividende von:

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	3	16	28	16	4
1900	5	12	27	17	4
1901	7	14	27	14	3
1902	4	23	23	12	3

Die Gesellschaften, die überhaupt keine Dividende bezahlen, sind mithin in dieser Gruppe an Zahl sehr gering. Dagegen hat ein stattlicher Teil sehr hohe Dividenden aufzuweisen. Im großen und ganzen spricht sich auch in dieser Tabelle das hübsche Gleichmaß der Dividenden aus.

In der Kursbewegung herrscht eine ziemliche Regelmäßigkeit. Zwar sind bei vielen Aktien Rückgänge eingetreten, doch sind sie nicht bedeutend. Die Gesellschaften, deren Aktien am stärksten gefallen sind, sind folgende:

	Ultimo		
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	Differenz in %
Lindener Aktienbrauerei	339	256.50	82.50
Brauerei Friedrichshöhe	245	177	68
Brauerei Ifenbeck & Co.	131.50	68.75	62.75
Dortmunder Viktoria-Brauerei	189	134.75	54.25

Die Aktienbrauereien haben also auch in der letzten Krisis wieder eine feste Haltung bewahrt. Freilich könnte bei manchen die Rentabilität noch höher

sein. Aber gerade in der Brauereiindustrie tobt ein sehr heftiger Konkurrenzkampf, namentlich der Großbrauereien gegen die Kleinbrauereien, der zwar nicht wie in anderen Industriezweigen in Preisdrückerei so sehr seinen sichtbaren Ausdruck findet, sondern sich sozusagen unter der Decke abspielt und vor allem besteht in gegenseitigem Unterbieten bei Kreditgewährung an die Kundschaft, Erleichterungen der Bezugsbedingungen und anderen Zugeständnissen an die Abnehmer, Errichtung von Niederlagen und oft mit verschwenderischer Pracht ausgestatteten Ausschanklokalen an allen Orten, um auf diese Weise neue Absatzgebiete zu erobern. Zu einem derartigen Kampfe gehört natürlich viel Kapital und in der Aufbringung dieses sind die Aktiengesellschaften bekanntlich den Privatbetrieben über. Hieraus erklärt sich auch das in den letzten Jahren so starke Umsichgreifen und Wachstum der Aktienunternehmung auf diesem Gebiete, in welchem sie heutzutage bereits eine dominierende Stellung auf Kosten der mehr und mehr in den Hintergrund gedrängten Privatbetriebe erlangt hat. Zweifelsohne winken den Aktienbrauereien auch noch in nächster Zukunft Erfolge, aber der epidemische Charakter, den die Gründung von Aktienbrauereien in den letzten Jahren angenommen hat, läßt zur Vermeidung einer Katastrophe vor allzugroßer Uebertreibung warnen.

XIX. Gruppe. Die Brennereien.

Die Ausbreitung der Aktienunternehmung auf dem Gebiete des Brennereiwesens ist sehr unbedeutend. Im Jahre 1902 gab es im ganzen nur 23 Aktienbrennereien, von denen 4 an der Berliner Börse und 6 an den übrigen deutschen Börsen eingeführt sind. Von diesen 10 Gesellschaften konnte in Tabelle XIX eine, die Pfälzische Preßhefen- und Spritfabrik, keine Aufnahme finden, da sie seit ultimo 1898 erst wieder im Herbst 1901 für 1¾ Jahre Bilanz zog, wodurch sich diese naturgemäß sehr günstig gestaltete, während der Abschluß für 1899 überhaupt ausfiel.

Die Bilanzauszüge der verbleibenden 9 Aktienbrennereien bieten für das Jahr 1899 ein zum Teil befriedigendes und zum Teil sehr unbefriedigendes Bild.

Vor allem erregen die überaus hohen Schulden Anstoß. Sie betragen nicht weniger als 49,91 % vom Aktienkapital und erfahren überdies in den folgenden Jahren noch eine ständige Vermehrung, so daß sie 1902 den enormen Prozentsatz von 55,57 % erreichen. Ihnen stehen Reserven gegenüber, die mit 27,87 % an und für sich zwar sehr stattlich genannt werden können, aber in Anbetracht der hohen Schulden nicht zu hoch erscheinen. Obendrein ist ihre Entwicklung in den folgenden Jahren im Verhältnis zu den Anleihen ziemlich ungünstig. Während letztere fortwährend anwachsen und 1902 um 5,76 % gegen 1899 gestiegen sind, geht die Zunahme der Reserven nur sehr langsam vor sich (prozentualiter zum Aktienkapital können wir 1900 sogar eine Abnahme konstatieren), so daß sie 1902 nur um 0,295 Millionen Mk. oder 0,84 % höher als 1899 stehen.

Mit der Rentabilität dieser Gruppe können wir anfangs zufrieden sein, vor allem im Jahre 1900, doch erfolgt unter Einwirkung der Krisis 1901 ein ganz bedeutender Sturz. Diese Abwärtsbewegung hält 1902 in dem Rein-

gewinn noch an, macht aber in der Dividende bereits wieder einem kleinen Aufstieg Platz.

Mit Verlust bilanzierte im Jahre 1900 zunächst nur eine Gesellschaft, die Preßhefen- und Spiritusfabrik-Aktiengesellschaft vorm. J. M. Bast und zwar betrug die Unterbilanz nach Deckung von 0,014 Millionen Mk. noch 0,020 Millionen Mk. Sie erhöhte sich 1901 auf 0,084 Millionen Mk. und 1902 auf 0,128 Millionen Mk. Diesem Unternehmen gesellte sich 1901 noch die Königsberger Kornspiritus-, Getreide-Preßhefe- und Margarinefabrik bei, die durch betrügerische Manipulationen und Unterschlagungen des Vorbesitzers und früheren Direktors notleidend geworden war. Sie schloß das Geschäftsjahr 1901 mit einem Verlust von 0,619 Millionen Mk. ab, von welchem ca. 0,032 Millionen Mk. durch Ausschüttung aus den Reserven gedeckt wurden, so daß noch eine Unterbilanz von 0,587 Millionen Mk. bestehen blieb. Diese steigt im letzten Jahre sogar noch auf 0,834 Millionen Mk.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich in dieser Gruppe folgendermaßen: Es zahlten eine Dividende von

im Jahre	0%	0—5%	5—10%	10—15%	über 15%
1899	1	2	5	1	—
1900	1	1	3	3	1
1901	3	1	2	3	—
1902	2	3	1	3	—

Die Zahl der keine oder doch nur sehr geringe Dividende verteilenden Gesellschaften ist also unter der Einwirkung der Krisis bedeutend gestiegen. Auffallend ist andererseits, daß in den letzten Jahren sich 3 Gesellschaften mit hohen Dividenden sehr vorteilhaft von den übrigen abheben. Es sind dies die Breslauer Spritfabrik, die Posener Spritfabrik und die Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- und Preßhefenfabrikation in Grünwinkel (Sinner). Alle 3 Gesellschaften sind an der Berliner Börse eingeführt und zahlten in den letzten Jahren folgende Dividende:

	Dividende			
	1899	1900	1901	1902
Breslauer Spritfabrik	10	12	12	12
Posener Spritfabrik	10	12	12	12
Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- u. Preßhefefabrikation	15	18	12	12

Hier finden wir also nicht nur durch die Krisis unbeeinflußt gebliebene hohe, sondern auch sehr gleichmäßige Dividenden vor, ein Zeichen dafür, daß die Aktienform auch auf dem Brennereigebiete eine sehr günstige Rentabilität erzielen kann.

Die Kursbewegung der 9 Gesellschaften war folgende:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Posener Spritfabrik	169.25	171.75	166	190
Breslauer Spritfabrik	173.75	173	170	188
Gesellschaft für Brauerei-, Sprit-, u. Preßhefefabrikation	234.75	233.75	183	194
Königsberger Kornspiritus-, Preßhefe- und Margarinef.	—		—	—
Dampfkornbrennerei und Preßhefefabrik (Helbing)	94	80	60	63
Deutsche Kognakbrennerei	127	—	—	—
Dresdner Preßhefe- und Kornspiritusfabrik	195	—	140	140
Norddeutsche Spritwerke		nicht notiert		
Preßhefe- u. Spiritusfabrik-Aktiengesellschaft vorm. Bast	99	58	43	46.50

Abgesehen von den beiden ersten, von uns als gut rentierend erkannten Gesellschaften, bietet uns diese Kurstabelle einen wenig erquicklichen Anblick.

Nach dem Gesagten hat sich die finanzielle Lage dieser Gruppe, die schon 1899 nichts weniger als glänzend war, in den Krisenjahren noch erheblich verschlechtert. Die schon von v. d. Borght und Wagon gemachte Erfahrung, daß auf diesem Gebiete für den Aktienbetrieb nicht viel zu holen ist, findet also aufs neue Bestätigung.

XX. Gruppe. **Diverse Gesellschaften der Nahrungsmittelindustrie.**

Diese Gruppe ist an den deutschen Börsen mit nur 8 Aktiengesellschaften vertreten. Ihre finanzielle Entwicklung während der letzten Krisis ist nach den in Tabelle XX zusammengestellten Bilanzauszügen folgende:

Die Reserven betragen im Jahre 1899 zusammen 11,01 %, lassen also noch viel zu wünschen übrig. Erfreulicherweise nehmen sie aber in den folgenden Jahren stetig zu und erreichen 1902 schließlich 13,41 %. Dennoch müssen wir sie auch in dieser Höhe immer noch den rasch angewachsenen Schulden gegenüber als unzureichend bezeichnen. Letztere haben sich nämlich in der kurzen Frist um nicht weniger als 10,24 % vermehrt, so daß sie 1902 bereits 35,89 % vom Aktienkapital ausmachen.

Besser stellt sich die Entwicklung in den übrigen Posten dar. Der Reingewinn ist 1899 sehr stattlich, zeigt zwar in den Jahren 1900 und 1901 eine Abnahme, die aber nur sehr mäßig ist und 1902 sogar wieder einer bedeutenden Steigerung weicht. Die Dividende, die zwar dem Reingewinn an Größe beträchtlich nachsteht, aber trotzdem immer noch befriedigend ist, folgt eng dessen Bewegungen. In den Jahren 1900 und 1901 findet ein langsamer Rückgang statt, dem aber 1902 bereits wieder ein Aufstieg folgt. Verluste sind überhaupt nicht eingetreten.

Die Krisis hat also nicht vermocht, die Rentabilität dieser Gruppe erheblich zu beeinträchtigen.

Dies drückt sich auch deutlich in der Dividendenverteilung aus. Es zahlten eine Dividende von

im Jahre	0%	0—5%	5—10%	10—15%	über 15%
1899	—	2	2	2	2
1900	—	2	3	1	2
1901	—	1	4	1	2
1902	—	1	2	1	4

Besonders hervorzuheben ist, daß keine einzige Gesellschaft dividendenlos blieb und in den beiden ersten Jahren nur zwei, in den letzten sogar nur eine Gesellschaft eine Dividende von unter 5% erzielen konnte.

Die Kursbewegung ist außerordentlich ruhig. Größere Rückgänge zeigen nur die Aktien folgender beiden Gesellschaften

	Ultimo		
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	Differenz in %
C. & G. Müller, Speisefettfabrik	183	100	83
Berliner Zichorienfabrik	221	193	28

Die Aktien der ersteren Gesellschaft stehen übrigens ultimo 1902 bereits wieder auf 194,75%, also noch bedeutend höher als der oben angegebene Höchstkurs. Zwei andere Gesellschaften haben zwar ebenfalls Kursrückgänge zu verzeichnen, doch sind diese nur minimal. Dagegen aber sind die Aktien der übrigen 4 Gesellschaften stetig gestiegen.

Die Haltung dieser Gruppe von Aktiengesellschaften macht also auch während der letzten Krisis einen guten Eindruck, so daß wir in das günstige Urteil einstimmen können, das Wagon über sie gefällt hat.

XXI. Gruppe. **Bau- und Terraingesellschaften.**

„Diese Bauunternehmungen auf Aktien können nicht Bestand haben und ihr Untergang ist nicht zu beklagen. Im Gegentheil! Es ist nur zu wünschen, daß diese Brutstätten des Schwindels ganz verschwinden," schrieb 1883 v. d. Borght in seinen „Statistischen Studien". Dieses Urteil mag wohl hart klingen, ist aber doch nicht ungerecht, wenn man all der ungeheuren Betrügereien gedenkt, die gerade diese Kategorie von Aktienunternehmungen sich in der sogenannten Gründerperiode hat zu schulden kommen lassen.

Ihre Geschichte in den 80er und 90er Jahren hält sich allerdings von derartig groben und massenhaften Schwindeleien frei, denn das Aktienrecht von 1884 schob dem „Gründungsunwesen" durch bedeutende Verschärfungen der Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Gründer, des Vorstandes und Aufsichtsrats einen tüchtigen Riegel vor, gestaltete sich aber im übrigen zu einer nichts weniger als glänzenden. Vielmehr zeigt uns die Untersuchung Wagons, daß die weitere Entwicklung dieser Gruppe nur recht erbärmliche Resultate zutage fördert, daß immer, wo von Mängeln die Rede ist, die Bau- und Terraingesellschaften genannt werden müssen, kurzum, daß sie nächst den Tuchfabriken sich

am schlechtesten unter allen Aktiengruppen bewähren. Eine dreißigjährige Geschichte voll solch bitteren Erfahrungen kann uns gerade nicht mit großem Vertrauen zu den Erfolgen dieser Klasse von Aktiengesellschaften während der letzten Krisis erfüllen.

Die 32 in Tabelle XXI berücksichtigten Bau- und Terraingesellschaften auf Aktien treten uns schon 1899 mit recht kläglichen finanziellen Verhältnissen entgegen. Die Schulden sind enorm hoch, höher als in allen anderen Gruppen, und die Reserven ihnen gegenüber ganz minimal. Nicht besser ist es mit der Rentabilität bestellt. Wir treffen hier einen derartig geringen Reingewinn und eine derartig niedrige Dividende an, wie sie keine andere Gruppe für dieses Jahr aufzuweisen hat. Obendrein bilanzieren bereits nicht weniger als 6 Gesellschaften mit Verlust und zwar beträgt die Gesamtunterbilanz 2,415 Millionen Mk. oder nach Deckung aus den Reserven 2,403 Millionen Mk.

In den folgenden Jahren nehmen die Anleihen rapide zu, namentlich von 1901 zu 1902, wo sie die unerhörte Höhe von 90,21 % erreichen. Mit welchen kolossalen Leihkapitalien einige Gesellschaften in diesem Jahre auftreten, mögen folgende Beispiele zeigen:

	Aktienkapital in Mill. Mk.	Schulden in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Eisenbahnhotelgesellschaft	1,58	7,999	506,27
Hannoversche Immobiliengesellschaft	2,90	9,387	323,69
Belle-Alliance-Aktiengesellschaft Berlin	1,60	4,320	270,00
Bauverein „Unter den Linden“	2,28	5,665	248,47
Union, Baugesellschaft	3,00	6,387	212,90
Berliner Hotelgesellschaft	4,00	7,759	193,98
Baubank für die Residenzstadt Dresden	3,00	5,745	191,50
City, Baugesellschaft	0,837	1,497	178,85
Baugesellschaft Kaiser Wilhelmstraße	6,00	10,016	169,33
Magdeburger Bau- und Kreditbank	4,80	7,868	163,92
Hannoversche Baugesellschaft	2,22	2,391	107,70

Von den 30 im Jahre 1902 noch bestehenden Gesellschaften haben also nicht weniger als 11 eine Schuldenlast, die das Aktienkapital weit überflügelt. Erscheint es auch erklärlich, daß die Bau- und Terraingesellschaften ihre Grundstücke mit Hypotheken belasten, so geht doch eine derartige hohe Schuldenmenge weit über jedes Maß des Erträglichen und Erlaubten hinaus.

Und mit diesem jähen Anwachsen der Anleihen auf eine enorme Höhe vergleiche man nun die Entwicklung der Reserven! Zwar nehmen sie ständig zu, doch nur sehr langsam. Während bei den Schulden eine Steigerung von beinahe 12 % innerhalb der 4 Jahre zu beobachten ist, können wir bei den Reserven nur eine solche von 2,64 % konstatieren. Während der Krisis hat also in dem Verhältnis der Schulden zu den Reserven, das schon 1899 ein sehr trauriges war, noch eine recht bedenkliche Verschlechterung stattgefunden. Reingewinn und Dividende bieten ein sehr wechselvolles Bild. Im Jahre 1900 zeigen beide eine Abnahme, 1901 dagegen eine Zunahme, so daß sie nun sogar, wenn auch nur um ein weniges, höher als im Jahre 1899 stehen. Hierauf folgt im letzten Jahre wieder ein Abfall, der so groß ist, daß sie den tiefsten Stand während der ganzen Beobachtungsperiode erreichen. Im ganzen bieten

diese beiden Posten einen ziemlich wenig von der Krisis nachteilig beeinflußten, doch kläglichen Anblick.

Die Verluste haben 1900 noch zugenommen. Die Unterbilanz in diesem Jahre beträgt nach Deckung von 879 Mk. aus den Reserven 3,583 Millionen Mk. und verteilt sich auf 5 Gesellschaften. In den folgenden Jahren findet eine langsame Abnahme statt. Die Unterbilanzen, an denen 1901 6 Gesellschaften und 1902 4 Gesellschaften partizipieren, gibt die Tabelle XXI in ihrer ganzen Höhe wieder, da von keiner Gesellschaft die Reserven zur Verlustdeckung herangezogen worden sind. In allen 4 Jahren hat die Eisenbahnhotelgesellschaft in Berlin den höchsten Fehlbetrag aufzuweisen und zwar beträgt er 1899: 1,795 Millionen Mk., 1900: 3,007 Millionen Mk., 1901: 3,066 Millionen Mk. und 1902: 2,782 Millionen Mk. Wie oben bereits erwähnt wurde, arbeitet diese Gesellschaft mit der enormen Schuldenlast von 506,27 % des Aktienkapitals und steht auch sonst am schlechtesten in der ganzen Gruppe da.

Von den 32 Gesellschaften schieden 2 Gesellschaften durch Liquidation aus, nämlich 1901 die Berlin-Lichtenberger Terraingesellschaft und 1902 die Baugesellschaft Berliner Neustadt.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich folgendermaßen. Es zahlten von allen Gesellschaften eine Dividende von

im Jahre	0 %	0–5 %	5–10 %	10–15 %	über 15 %
1899	10	7	10	3	2
1900	10	9	8	4	1
1901	9	8	10	2	2
1902	10	11	6	3	—

Wie schlecht es um die meisten Aktiengesellschaften dieser Kategorie bestellt ist, beweist die große Zahl der dividendenlosen oder doch nur eine sehr geringe Dividende zahlenden Gesellschaften. Sie bleiben alle Jahre hindurch in der Majorität und machen 1902 sogar 70 % (!) der Gesamtheit aus.

Die Kursbewegung bleibt zwar von großen Rückgängen frei, doch halten sich die Kurse der ziemlich unverändert gebliebenen prekären Lage eines großen Teils der Gesellschaften entsprechend, meistens unter pari.

Folgende Tabelle soll einige charakteristische Beispiele bringen:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Aktienbauverein Passage	82	82.75	79.25	82.75
Baugesellschaft Kaiser Wilhelmstraße	65.50	68.25	57.75	71.50
Berliner Hotelgesellschaft	91	84	81	90.25
City, Baugesellschaft	—	—	24.60	79.25
Groß Lichterfelder Bauverein	62.30	—	53.25	70
Hannoversche Baugesellschaft	115.75	98.10	85	83.50
Hotel Disch	—	101	80	79.50
Magdeburger Bau- und Kreditbank	102.25	94.25	86.25	90
Norddeutsches Lagerhaus	92.25	91.50	86.10	93.80
Bauverein „Unter den Linden“	60.25	49.50	95	120.50
Viktoriaspeicher	47.25	38	39.30	50.10

Somit hat sich die schon 1899 recht unerquickliche Lage dieser Gruppe während der Krisis noch verschlechtert, besonders was die Schuldenverhältnisse anbelangt. Man kann daher nur von neuem auf das abfällige Urteil v. d. Borghts und Wagons zurückkommen.

XXII. Gruppe. **Die Holzindustrie.**

An den deutschen Börsen finden wir 11 Aktiengesellschaften dieser Kategorie vor. Ihre Bilanzauszüge sind in Tabelle XXII zusammengestellt. Die Entwicklung der Schulden ist erfreulich, denn es findet eine ständige Amortisation derselben statt, so daß sie 1902 bereits um beinahe 10 % niedriger stehen als 1899.

Die Reserven sind sehr gering. Der gesetzliche Reservefonds hat wohl 1899 bei weitem nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht und rückt dieser auch in den folgenden Jahren nicht viel näher, ja, im letzten können wir sogar einen Rückschritt konstatieren. Die Spezialreserven sind 1899 noch minimal, machen aber dann raschere Fortschritte und erreichen 1902 den wesentlich besseren, wenn auch immer noch sehr bescheidenen Prozentsatz von 3,66 %. Beide Reservefonds zusammen machen 1899 nur 8,05 % vom Aktienkapital aus, nehmen dann zwar stetig zu, überschreiten aber 1902 mit 10,29 % nur knapp die gesetzliche Höhe. Die Rentabilität kann uns in den ersten beiden Jahren vollständig befriedigen. Von 1899 zu 1900 findet sogar noch ein Aufstieg sowohl des Reingewinns als auch der Dividende statt. In beiden Posten erfolgt aber 1901 ein ziemlich heftiger Sturz, der sich im folgenden Jahre noch fortsetzt. Der Reingewinn erleidet einen Rückgang von 4,81 % und die Dividende einen solchen von 3,44 %.

Die Verluste sind bedeutend. Allen voran steht die Aktiengesellschaft Berlin-Passauer Fabriken für Parkett und Holzbearbeitung. Sie konnte schon seit 1893 keine Dividende mehr verteilen und schließt das Jahr 1899 mit einer Unterbilanz von 0,0066 Millionen Mk. ab, die sich dann weiterhin auf 0,227 Millionen Mk., 0,391 Millionen Mk. und 0,469 Millionen Mk. erhöht. Die großen Mißerfolge dieser Gesellschaft sind nicht verwunderlich, da sie mit ganz enormen Anleihen arbeitet. Bei einem Aktienkapital von 0,6 Millionen Mk. hat sie Obligationen in der Höhe von 1,30 Millionen Mk. aufgenommen, die 1901 bis auf 1,194 Millionen Mk. amortisiert waren, mithin auch in diesem Jahre immer noch 199 % vom Aktienkapital ausmachten. Im Jahre 1902 ist die Anleihe zur Heimzahlung gekündigt und bis auf 5000 Mk. zurückgezahlt worden.

Während in den ersten 3 Jahren diese Gesellschaft in der ganzen Gruppe allein mit Verlust bilanziert, gesellen sich ihr 1902 noch 2 andere bei, und zwar die Aktiengesellschaft für Holzbearbeitung Ferdinand Bendix mit einem Verlust von 0,182 Millionen Mk. und die Aktiengesellschaft Holzindustrie Hermann Schütt mit einem solchen von 0,346 Millionen Mk., der aber durch Deckung aus den Reserven und dem aus Zusammenlegung von Aktien erzielten Buchgewinn auf 0,267 Millionen Mk. reduziert wurde. Somit bleibt für die ganze Gruppe eine Unterbilanz von ca. 0,918 Millionen Mk. oder 5,36 % des Aktienkapitals.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich wie folgt:
Es zahlten von den 11 Gesellschaften eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	1	—	9	1	—
1900	1	—	9	1	—
1901	3	2	5	1	—
1902	3	2	5	1	—

Auch hier prägt sich deutlich die beeinträchtigende Wirkung der Krisis aus. In der Kursbewegung herrscht die sinkende Tendenz vor. Die stärksten Rückgänge haben die Aktien folgender Gesellschaften erlitten:

	Ultimo		
	Höchster Kurs	Niedr. Kurs	Differenz in %
Berlin-Passauer Fabriken für Parkett und Holzbearbeitung.	(1889: 178!) 50	2	48
Ferdinand Bendix Söhne Aktiengesellschaft	137.50	89.75	47.75

Diese Gruppe von Aktiengesellschaften hat also während der letzten Wirtschaftskrisis wenig Erfolge erzielt, so daß sie nicht gerade vertrauenerweckend erscheint, um so mehr, als auch v. d. Borght und Wagon in ihren Untersuchungen zu gleichen Resultaten gekommen sind. Die Aktienunternehmung zeigt auch nur geringe Vorliebe für Betätigung in diesem Industriezweige, denn ihre Zahl ist den Privatbetrieben gegenüber verschwindend klein. Da ein eigentliches Bedürfnis ihrer Anwendung auf diesem Gebiete demnach auch nicht vorzuliegen scheint, so bleibt die Holzindustrie wohl besser der Privatunternehmung überlassen.

XXIII. Gruppe. **Polygraphische Gewerbe.**

In diese Gruppe sind die an den deutschen Börsen eingeführten 14 Druckerei- und Verlagsanstalten auf Aktien zusammengefaßt.

Ihre Bilanzauszüge in Tabelle XXIII weisen gleich von Anfang an wenig erquickliche Verhältnisse auf.

Schon 1899 sind die Schulden sehr hoch und wachsen zudem im folgenden Jahre noch auf 43,16 % an. Allerdings erreichen sie damit den Gipfelpunkt, denn in den letzten beiden Jahren nehmen sie wieder ab, doch stehen sie auch 1902 immer noch um 2,67 % höher als 1899. Mit besonders hohen Anleihen treten 2 Gesellschaften auf, die Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart und die Hamburger Verlagsanstalt und Druckerei vorm. Richter. Erstere hat 1902 bei einem Aktienkapital von 3 Millionen Mk. Anleihen in der Höhe von 2,382 Millionen Mk., d. h. 79,33 % und letztere bei 2 Millionen Mk. Aktienkapital solche von 1,495 Millionen Mk., d. h. 74,75 % aufzuweisen.

Die Reserven sind bereits 1899 völlig ungenügend dotiert. Auch die Nachfolger dieses Jahres bringen hierin keine erhebliche Besserung durch größere Zuweisungen. 1901 findet sogar eine Abnahme statt. Daher ist das Resultat der Entwicklung dieses Postens in den letzten 4 Jahren nichts weniger als glänzend. Die Reserven erreichen 1902 zusammen 10,36 %, haben also um nur 1,65 % gegen 1899 zugenommen.

Reingewinn und Dividende sind sowohl 1899 wie auch 1900, wo noch eine kleine Besserung eintritt, im Vergleich zu der von anderen Gruppen in diesem Jahre erzielten Rentabilität nur mäßig zu nennen. Im Jahre 1901 erfolgt in beiden Posten ein Rückgang, der 1902 noch an Heftigkeit zunimmt und Reingewinn und Dividende auf 6,11 % bzw. 4,32 % herunterdrückt.

Abnorm hoch ist die Unterbilanz, die 1899 bereits 9,08 % und zuletzt sogar 10,65 % beträgt. Doch ist sie zum größten Teil auf das Konto der bereits oben erwähnten und mit enormen Anleihen arbeitenden Verlagsanstalt und Druckerei-Aktiengesellschaft vorm. Richter in Hamburg zu setzen. Bei einem Aktienkapital von 2 Millionen Mk. belief sich 1899 ihre Unterbilanz auf nicht weniger als 1,466 Millionen Mk. und wächst ständig bis auf 1,638 Millionen Mk. im Jahre 1902 an, erreicht also damit 81,88 % des Aktienkapitals! Außer ihr bilanziert in den Jahren 1899, 1901 und 1902 noch je eine Gesellschaft mit Verlust und zwar 1899 und 1901 die Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt (Verlust 0,141 Millionen Mk. bzw. 0,006 Millionen Mk.) und 1902 die Kunstanstalt Grimme & Hempel (Verlust 0,094 Millionen Mk.). Die übrigen Gesellschaften arbeiteten ohne Unterbilanz.

Die Dividendenverteilung gestaltete sich in den 4 Jahren folgendermaßen: Es zahlten eine Dividende von

im Jahre	0 %	0—5 %	5—10 %	10—15 %	über 15 %
1899	2	2	7	3	—
1900	2	2	8	1	—
1901	3	3	6	1	—
1902	4	3	5	1	—

In den letzten beiden Jahren ist also eine erhebliche Verschlechterung eingetreten, denn die Zahl der nur geringe oder gar keine Dividende verteilenden Gesellschaften ist auf Kosten der besser rentierenden im Zunehmen begriffen.

Die Kursbewegung zeichnet sich durch ziemlich starke Rückgänge aus. Bei einzelnen Gesellschaften sind die Aktien erheblich gesunken, bei anderen fanden sie oft keine Notiz mehr, so daß die Börse auch dieser Kategorie von Aktiengesellschaften nicht großes Vertrauen entgegenzubringen scheint. Folgende Beispiele mögen zur Erläuterung des eben Gesagten dienen:

	Ultimo			
	1899	1900	1901	1902
Deutsche Verlagsanstalt	145.50	134.10	98	78.50
Kunstanstalt Grimme & Hempel	163	120	—	—
Berlin-Neuroder Kunstanstalten	129.25	122.50	95	100.25
Kunstanstalt Etzold & Kießling	—	198	165	170
Preßcher, Kunstdruckerei	159	131	132	—
Königsberger Hartungsche Zeitung u. Verlagsdruckerei	130	—	—	—
Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt	—	—	—	
Verlagsanstalt und Druckerei vorm. Richter in Hamburg	—	20	—	—

Wir sind also hier auf eine Gruppe gestoßen, die einen recht unerfreulichen Anblick bietet. Alle Posten, die bei gesunden Verhältnissen sich eigentlich durch hohe Ziffern auszeichnen sollten, zeigen deren sehr niedrige, und alle Posten, in denen niedrige Ziffern stehen müßten, haben sehr hohe aufzuweisen. Diese Mißstände haben schon 1899 bestanden und in den folgenden Jahren nicht nur keine Besserung, sondern durch die Krisis sogar noch eine Steigerung erfahren.

Auch hier scheint der Privatbetrieb mit seinen mannigfachen Vorzügen vor der Aktienform besser am Platze zu sein. Er überwiegt auch bei weitem alle anderen Unternehmungsformen auf diesem Gebiete.

III. Teil.

Schlußbetrachtung.

Nachdem wir die Veränderungen, die während der Krisis in den finanziellen Verhältnissen der einzelnen Aktiengruppen vor sich gegangen sind, mehr oder minder eingehend verfolgt haben, wollen wir zum Schluß die gewonnenen Resultate noch einmal im ganzen überblicken. Zunächst seien in nachstehender Tabelle zum Vergleiche die Dividendenrückgänge in den einzelnen Industriezweigen einander gegenübergestellt.

	Abfall der Dividende beim Vergleich des Maximal- und Minimalbetrages 1899/02 in % des Höchstbetrages		Abfall der Dividende beim Vergleich des Maximal- und Minimalbetrages 1899/02 in % des Höchstbetrages
1. Baumaterialienindustrie	8.12	13. Lederindustrie	2.23
2. Erzbergwerke u. Hütten	7.51	14. Getreidemühlen	2.10
3. Wollindustrie	7.39	15. Papierindustrie	1.99
4. Maschinenindustrie	6.30	16. Chemische Industrie	1.46
5. Zuckerindustrie	5.63	17. Gas- u. Wassergesellsch.	1.40
6. Elektrizitätsindustrie	5.07	18. Bau- u. Terraingesellsch.	1.23
7. Metallindustrie	4.06	19. Salinen	0.90
8. Leinen- u. Baumwollenindustrie	3.66	20. Porzellan-, Steingut-, Glasindustrie	0.50
9. Holzindustrie	3.44	21. Diverse Gesellschaften d. Nahrungsmittelindust.	0.49
10. Brennereien	3.02	22. Brauereien	0.42
11. Polygraphische Gewerbe	2.74		
12. Kohlenindustrie	2.48		

Die erste Stelle nimmt also die Baumaterialienindustrie ein, besonders heimgesucht durch die „Zementkrisis". Ferner stehen noch obenan die Erzbergwerke und Hüttenindustrie, die Maschinenindustrie und die Metallindustrie mit ihrer „Eisenkrisis", die Wollindustrie mit ihrer „Wollkonjunktur", die Zuckerindustrie und die Elektrizitätsindustrie.

Nur gering durch die Krisis in ihrer Rentabilität beeinträchtigt erscheinen die Chemische Industrie, die Gas- und Wassergesellschaften, Salinen, Porzellan-, Steingut-, Glasindustrie, die Gesellschaften der diversen Nahrungsmittelindustrie und die Brauereien, welch letztere damit wieder einmal ihren guten Ruf gerechtfertigt haben.

Krisen ohne wesentliche Schädigungen ertragen zu können. Ein Industriezweig hat einen Rückgang in seiner Rentabilität überhaupt nicht zu verzeichnen, nämlich die Gummiindustrie, deren Dividende sogar im ganzen um 3,26 % gestiegen ist.

Im Jahre 1902 konnten die einzelnen Gruppen noch folgende Dividende verteilen:

	Dividende in %		Dividende in %
1. Porzellan-, Glas-, Steingutind.	12,46	12. Zuckerindustrie	6,95
2. Gummiindustrie	11,78	13. Lederindustrie	6,05
3. Diverse Gesellsch. f. Nahrungsmittelindustrie	11,60	14. Maschinenindustrie	5,54
4. Kohlenbergwerke	11,17	15. Baumaterialienindustrie	5,47
5. Chemische Industrie	10,99	16. Holzindustrie	5,29
6. Gas- und Wassergesellschaften	8,98	17. Erzbergwerke und Hütten	4,42
7. Salinen	8,90	18. Polygraphische Gewerbe	4,32
8. Brauereien	8,80	19. Bau- und Terraingesellschaften	4,01
9. Papierindustrie	8,44	20. Getreidemühlenindustrie	3,83
10. Wollindustrie	7,77	21. Metallindustrie	3,71
11. Brennereien	7,61	22. Elektrizitätsindustrie	3,25
		23. Leinenindustrie	2,98

Hiernach rentierten also im Jahre 1902 die Porzellan-, Glas-, Steingutindustrie und die Gummiindustrie am besten. Erstere nahm in der Rentabilitätsskala 1899 noch die fünfte und letztere gar die vierzehnte Stelle ein. Einen großen Sturz hat dagegen die Baumaterialienindustrie erlitten. Während sie 1899 die höchste Dividende unter allen anderen Gruppen verteilen konnte, steht sie in dieser Beziehung in diesem Jahre an der fünfzehnten Stelle. Aehnlich ist es der Gruppe der Erzbergwerke und Hütten ergangen, die von der dritten auf die siebzehnte Stelle heruntergerückt ist.

Einen auffallend niedrigen Platz in der Rentabilitätsskala hat die Elektrizitätsindustrie inne, die nächst der Leinen- und Baumwollenindustrie die geringste Dividende aufweist. Doch nimmt sie in ihr auch schon 1899 eine wenig bevorzugte Stellung ein, da sie in der Höhe der Dividende von nicht weniger als 15 anderen Gruppen übertroffen wird.

Recht schlecht ist es ferner bestellt mit dem Polygraphischen Gewerbe, den Bau- und Terraingesellschaften, den Getreidemühlen, der Metallindustrie und der Leinen- und Baumwollenindustrie. Es ist aber hervorzuheben, daß diese 5 Gruppen auch bereits 1899 die geringsten Dividenden unter allen anderen zu verzeichnen hatten.

Die während der Krisis erfolgten Veränderungen der Schuldenverhältnisse der Industrieaktiengesellschaften sind deutlich ersichtlich aus nachstehenden Tabellen, welche in absteigender Richtung den Stand der Schuldenlast der einzelnen Gruppen für die Jahre 1899 und 1902 vergleichsweise nebeneinanderstellen.

Danach hat die Schuldenlast bedeutend zugenommen, und zwar am meisten in der Elektrizitätsindustrie, deren Leihkapitalien eine Vermehrung von 35,89 % erfahren haben. Es folgen dann die Porzellan-, Glas-, Steingutindustrie und die Papierindustrie mit einer solchen von 14,39 % bzw. 12,21 %. 11—12 % betrug der Schuldenzuwachs bei den Bau- und Terraingesellschaften und der

Stand der Schulden 1899	in % des Aktienkap.	Stand der Schulden 1902	in % des Aktienkap.
1. Bau- und Terraingesellschaften	78,34	1. Bau- und Terraingesellschaften	90,21
2. Brennereien	49,91	2. Elektrizitätsindustrie	62,60
3. Gas- und Wassergesellschaften	45,35	3. Brennereien	55,67
4. Brauereien	44,02	4. Papierindustrie	55,20
5. Papierindustrie	42,99	5. Gas- und Wassergesellschaften	52,93
6. Polygraphische Gewerbe	38,78	6. Brauereien	46,39
7. Wollindustrie	37,14	7. Polygraphische Gewerbe	41,45
8. Holzindustrie	32,81	8. Diverse Gesellsch. der Nahrungsmittelindustrie	35,89
9. Leinen- u. Baumwollenindustrie	30,33	9. Porzellan-, Glas-, Steingutind.	34,81
10. Salinen	30,13	10. Wollindustrie	34,61
11. Baumaterialiengesellschaften	28,89	11. Baumaterialienindustrie	32,83
12. Elektrizitätsindustrie	26,71	12. Leinen- u. Baumwollenindustrie	32,81
13. Kohlenindustrie	25,90	13. Erzbergwerke und Hütten	29,44
14. Erzbergwerke und Hütten	25,81	14. Gummiindustrie	29,30
15. Diverse Gesellsch. der Nahrungsmittelindustrie	25,65	15. Chemische Industrie	27,88
16. Getreidemühlenindustrie	25,28	16. Kohlenbergwerke	26,50
17. Lederindustrie	22,89	17. Maschinenindustrie	25,18
18. Maschinenindustrie	21,68	18. Salinen	24,12
19. Porzellan-, Glas-, Steingutind.	20,42	19. Metallindustrie	23,49
20. Zuckerindustrie	19,77	20. Holzindustrie	22,83
21. Gummiindustrie	17,97	21. Getreidemühlen	22,75
22. Chemische Industrie	17,22	22. Lederindustrie	20,41
23. Metallindustrie	16,83	23. Zuckerindustrie	19,45

Gummiindustrie; 9—11 % bei der Chemischen Industrie und den Gesellschaften der diversen Nahrungsmittelindustrie; 6—8 % bei den Gas- und Wassergesellschaften und der Metallindustrie; 5—6 % bei den Brennereien; 3—4 % bei der Baumaterialienindustrie, den Erzbergwerken und Hütten und der Maschinenindustrie; 2—3 % bei dem Polygraphischen Gewerbe, der Leinen- und Baumwollenindustrie und den Brauereien, unter 1 % bei den Kohlenbergwerken.

Abgenommen hingegen haben die Schulden bei der Holzindustrie um 9,98 %, den Salinen um 6,01 %, der Wollindustrie um 2,53 %, der Getreidemühlenindustrie um 2,53 %, der Lederindustrie um 2,48 % und der Zuckerindustrie um 0,23 %.

Man ersieht hieraus, daß gerade bei den Gruppen, die noch die festeste Haltung in ihrer Rentabilität während der Krisis bewahrt haben, eine starke Zunahme der Schuldenlast zu konstatieren ist. So insbesondere bei der Porzellan- und Steingutindustrie, der Papierindustrie, der Gummiindustrie und den Diversen Gesellschaften der Nahrungsmittelindustrie. Eine rühmliche Ausnahme hiervon machen die Kohlenbergwerke.

Umgekehrt haben, abgesehen von der Elektrizitätsindustrie, die von der Krisis am meisten mitgenommenen Gruppen einen geringen Zuwachs oder gar eine Abnahme der Schulden aufzuweisen, wie z. B. die Baumaterialienindustrie, die Erzbergwerke und Hütten, die Maschinenindustrie u. a. m.

Bei den Reserven konnten wir die Beobachtung machen, daß ihre Ansammlung im großen und ganzen in den meisten Gruppen Fortschritte machte.

Nachstehende Tabelle führt uns den Stand der Reserven (gesetzlicher Reservefonds und Spezialreservefonds) sowohl für 1899 wie 1902 zum Vergleiche vor.

Stand der Reserven 1899	in % des Aktienkap.	Stand der Reserven 1902	in % des Aktienkap.
1. Brennereien	27,87	1. Brennereien	27,86
2. Gummiindustrie	26,01	2. Chemische Industrie	27,66
3. Chemische Industrie	24,23	3. Gummiindustrie	27,56
4. Maschinenindustrie	23,51	4. Papierindustrie	25,40
5. Wollindustrie	22,42	5. Maschinenindustrie	24,77
6. Papierindustrie	20,76	6. Kohlenindustrie	21,65
7. Kohlenindustrie	18,00	7. Zuckerindustrie	20,06
8. Zuckerindustrie	17,62	8. Baumaterialienindustrie	18,54
9. Erzbergwerke und Hütten	16,53	9. Brauereien	17,04
10. Elektrizitätsindustrie	16,00	10. Erzbergwerke und Hütten	16,78
11. Lederindustrie	15,30	11. Wollindustrie	16,63
12. Baumaterialienindustrie	14,52	12. Gas- und Wassergesellschaften	16,17
13. Gas- und Wassergesellschaften	14,00	13. Elektrizitätsindustrie	15,63
14. Brauereien	13,38	14. Lederindustrie	15,61
15. Metallindustrie	12,73	15. Leinen- u. Baumwollenindustrie	15,25
16. Leinen- u. Baumwollenindustrie	12,19	16. Porzellan-, Glas-, Steingutind.	14,39
17. Porzellan-, Glas-, Steingutind.	11,18	17. Salinen	13,88
18. Salinen	11,06	18. Diverse Gesellsch. der Nahrungsmittelindustrie	13,41
19. Diverse Gesellsch. der Nahrungsmittelindustrie	11,01	19. Bau- und Terraingesellschaften	13,34
20. Bau- und Terraingesellschaften	10,70	20. Metallindustrie	11,22
21. Polygraphische Gewerbe	8,71	21. Polygraphische Gewerbe	10,36
22. Getreidemühlenindustrie	8,51	22. Holzindustrie	10,29
23. Holzindustrie	8,05	23. Getreidemühlen	9,38

Es hat also mit wenigen Ausnahmen in allen Gruppen ein Zuwachs der Reserven stattgefunden, doch bleibt er weit hinter demjenigen der Schulden zurück. Die höchsten Reserven haben in den beiden Jahren die Brennereien und die unter allen Gruppen so trefflich dastehende Chemische Industrie und Gummiindustrie aufzuweisen, die geringsten dagegen die Holzindustrie, die Getreidemühlenindustrie und die, wo von Mängeln die Rede ist, nie fehlenden Bau- und Terraingesellschaften.

Den höchsten Zuwachs der Reserven, nämlich 4,64 %, hat die Papierindustrie zu verzeichnen, dann folgen mit 4,02 % die Baumaterialienindustrie; 3—4 % die Brauereien, die Kohlenindustrie, die Chemische Industrie, die Porzellan-, Glas- und Steingutindustrie und die Leinen- und Baumwollenindustrie; 2—3 % die Salinen, die Bau- und Terraingesellschaften, die Zuckerindustrie, die diverse Nahrungsmittelindustrie, die Holzindustrie und die Gas- und Wassergesellschaften; 1—2 % das Polygraphische Gewerbe, die Gummiindustrie und die Maschinenindustrie; unter 1 % die Getreidemühlenindustrie, die Lederindustrie, die Erzbergwerke und Hütten und die Brennereien.

Die Reserven von 3 Gruppen haben sich sogar vermindert und zwar in der Wollindustrie um 5,79 %, in der Metallindustrie um 1,51 % und in der Elektrizitätsindustrie um 0,37 %.

Es hat sich also in unserer Untersuchung als zweifellos herausgestellt, daß

die letzte Wirtschaftskrisis die Entwicklung der meisten Gruppen industrieller Aktiengesellschaften hemmend beeinträchtigt hat. Ohne irgendwie Schaden zu nehmen, ist eigentlich keine einzige Gruppe davongekommen, denn wenn nicht die Rentabilität nachteilig beeinflußt wurde, so nahm zum wenigsten doch die Entwicklung der Schulden oder der Reserven einen minder günstigen Verlauf. Am besten bewährten sich noch die Kohlenbergwerke, die Salinen, die Porzellan-, Glas-, Steingutindustrie, die Gas- und Wassergesellschaften, die Chemische Industrie, die Papierindustrie, die Brauereien und die diversen Gesellschaften der Nahrungsmittelindustrie.

Alle übrigen Gruppen haben mehr oder weniger schlecht abgeschnitten. Unter ihnen haben wirklich besorgniserregende finanzielle Verhältnisse im Jahre 1902 nur wenige, von uns für den Aktienbetrieb im allgemeinen als ungeeignet bezeichnete Gruppen aufzuweisen.

Wir kommen daher zu dem Schluß, daß unser deutsches Aktienwesen auch noch nach dieser letzten Prüfungszeit im großen und ganzen gesund ist und nur wenige Kategorien von Gesellschaften in sich birgt, denen man berechtigtes Mißtrauen entgegenbringen muß.

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Tabelle I. Kohlenbergwerke.															
1899	37	362,47	9,796	93,877	25,90	50,412	13,91	15,167	4,09	45,907	12,67	0,3729	0,103	40,230	11,10
1900	37	386,41	10,444	92,348	23,90	56,463	14,61	19,343	5,01	64,882	16,79	0,4391	0,114	52,759	13,65
1901	37	389,50	10,527	92,450	23,74	58,928	15,13	21,566	5,54	62,757	16,11	0,4118	0,106	51,929	11,33
1902	37	397,10	10,732	105,270	26,50	62,829	15,82	23,169	5,83	51,944	13,08	0,6258	0,158	44,357	11,17
Tabelle II. Erzbergwerke und Hütten.															
1899	58	440,16	7,59	113,59	25,81	54,47	12,38	18,27	4,15	64,46	14,64	0,258	0,059	52,46	11,93
1900	57	486,35	8,53	116,39	23,93	64,14	13,19	19,08	3,92	72,65	14,94	—	—	57,75	11,87
1901	57	500,88	8,79	132,28	26,41	64,12	12,80	17,79	3,55	40,22	8,03	3,080	0,615	34,07	6,80
1902	57	488,58	8,57	143,83	29,44	62,69	12,83	19,29	3,95	29,03	5,94	2,170	0,444	21,57	4,42
Tabelle III. Salinen.															
1899	6	39,500	6,583	11,902	30,13	2,315	5,86	2,053	5,20	4,802	12,16	—	—	3,635	9,20
1900	6	39,500	6,583	11,860	30,02	2,545	6,44	2,632	6,66	5,070	12,84	—	—	3,870	9,80
1901	6	44,900	7,483	11,178	24,90	2,777	6,19	2,928	6,52	5,265	11,73	—	—	4,273	9,52
1902	6	44,900	7,483	10,829	24,12	2,994	6,67	3,236	7,21	4,830	10,76	—	—	3,998	8,90
Tabelle IV. Baumaterialienindustrie.															
1899	33	89,96	2,726	25,993	28,89	9,520	10,58	3,546	3,94	15,856	17,63	0,0577	0,064	12,226	13,59
1900	33	93,57	2,835	25,486	27,24	13,455	14,38	4,047	4,33	13,448	14,37	0,0646	0,069	10,953	11,71
1901	33	94,16	2,853	27,710	28,76	13,670	14,52	3,970	4,22	7,082	7,52	0,8200	0,871	5,348	5,68
1902	32	93,86	2,933	30,812	32,83	13,737	14,64	3,657	3,90	6,857	7,31	0,7150	0,762	5,132	5,47

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Tabelle V. Porzellan-, Steingut-, Glasindustrie.															
1899	13	32,25	2,481	6,585	20,42	2,725	8,45	0,879	2,73	4,916	15,24	—	—	3,807	11,80
1900	13	33,00	2,538	6,553	19,86	3,110	9,42	1,102	3,36	5,501	16,67	0,0440	0,133	4,277	12,96
1901	13	33,00	2,538	6,254	18,95	3,285	9,96	1,287	3,90	5,287	16,02	0,1110	0,336	4,210	12,76
1902	13	34,00	2,615	11,835	34,81	3,493	10,27	1,400	4,12	5,597	16,46	0,2680	0,788	4,237	12,46
Tabelle VI. Metallindustrie.															
1899	39	131,81	3,380	22,189	16,83	13,142	9,97	3,637	2,76	12,803	9,71	17,595	13,35	10,243	7,77
1900	39	125,60	3,221	27,257	21,70	14,885	11,85	3,728	2,97	13,435	10,70	9,176	7,31	9,236	7,35
1901	38	127,13	3,346	28,279	22,24	12,573	9,89	3,637	2,86	6,408	5,04	8,191	6,44	4,709	3,70
1902	38	126,98	3,342	29,823	23,49	10,873	8,56	3,378	2,66	5,770	4,54	8,031	6,32	4,708	3,71
Tabelle VII. Maschinenindustrie.															
1899	79	214,28	2,712	46,453	21,68	33,664	15,71	16,716	7,80	35,358	16,50	0,089	0,042	25,365	11,84
1900	79	228,59	2,894	49,853	21,81	40,300	17,63	16,829	7,62	32,602	14,26	0,507	0,221	24,902	10,89
1901	78	230,09	2,949	57,646	25,05	39,416	17,13	16,443	7,15	20,818	9,05	1,650	0,717	15,108	6,57
1902	76	222,41	2,926	56,010	25,18	38,604	17,36	16,475	7,41	16,342	7,35	3,703	1,665	12,316	5,54
Tabelle VIII. Elektrizitätsindustrie.															
1899	26	377,30	14,512	100,776	26,71	57,957	15,36	2,404	0,64	41,799	11,08	—	—	31,390	8,32
1900	26	432,55	16,638	186,411	43,10	66,477	15,37	2,663	0,62	47,183	11,16	—	—	35,775	8,27
1901	25	430,05	17,202	234,209	54,46	62,343	14,50	5,510	1,28	32,025	7,45	10,242	2,38	22,295	5,18
1902	24	432,84	18,035	270,948	62,60	63,598	14,69	4,061	0,94	17,123	3,96	28,989	6,70	14,067	3,25

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Tabelle IX. Gas- und Wassergesellschaften.															
1899	10	59,30	5,930	26,894	45,35	4,968	8,38	3,330	5,62	7,726	13,03	—	—	5,887	9,93
1900	10	61,80	6,180	34,083	55,15	5,204	8,42	3,458	5,60	8,189	13,25	—	—	6,252	10,12
1901	10	66,68	6,668	36,026	54,03	6,651	9,97	4,131	6,20	7,771	11,65	—	—	5,813	8,72
1902	10	70,22	7,022	37,164	52,93	6,836	9,74	4,512	6,43	8,224	11,98	—	—	6,307	8,98
Tabelle X. Chemische Industrie.															
1899	21	144,19	6,866	24,827	17,22	26,833	18,61	8,102	5,62	22,361	15,51	—	—	17,955	12,45
1900	21	146,19	6,961	32,628	22,32	27,501	18,81	8,772	6,00	21,598	14,77	—	—	16,643	11,38
1901	21	148,19	7,057	39,206	26,46	29,483	19,90	9,304	6,28	24,819	16,75	—	—	16,126	11,08
1902	20	149,90	7,495	41,794	27,88	31,187	20,81	10,272	6,85	22,039	14,70	—	—	16,471	10,99
Tabelle XI. Wollindustrie.															
1899	17	47,40	2,788	17,592	37,14	7,055	14,88	3,574	7,54	8,088	17,06	0,513	1,08	4,690	9,89
1900	17	48,65	2,862	17,080	35,11	4,841	9,95	1,143	2,35	1,691	3,48	2,693	5,54	1,217	2,50
1901	17	46,49	2,735	17,138	36,86	4,838	10,41	1,177	2,53	3,289	7,07	0,867	1,86	1,734	3,73
1902	17	45,11	2,654	15,612	34,61	5,040	11,17	2,465	5,46	7,693	17,05	0,557	1,23	3,504	7,77
Tabelle XII. Leinen- und Baumwoll-Spinnereien und -Webereien.															
1899	29	74,90	2,583	22,717	30,33	5,773	7,71	3,356	4,48	6,320	8,44	—	—	4,883	6,52
1900	29	75,90	2,617	23,377	30,80	5,671	7,47	3,618	4,77	6,313	8,32	0,147	0,194	4,852	6,39
1901	29	77,40	2,669	25,079	32,40	5,267	6,81	3,385	4,37	2,790	3,60	1,586	2,05	2,216	2,86
1902	29	74,80	2,579	24,547	32,82	5,429	7,26	5,980	7,99	3,244	4,34	2,127	2,84	2,228	2,98

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Tabelle XIII. Papierindustrie.															
1899	15	28,61	1,907	12,299	42,99	3,407	11,91	2,531	8,85	4,834	16,90	—	—	2,802	9,79
1900	15	31,61	2,107	18,604	58,86	5,818	18,41	2,731	8,64	4,484	14,19	—	—	3,298	10,43
1901	15	32,11	2,141	17,806	55,45	5,896	18,36	2,257	7,03	3,857	12,01	—	—	3,091	9,63
1902	15	31,95	2,130	17,635	55,20	5,960	18,65	2,158	6,75	3,639	11,39	0,052	0,163	2,696	8,44
Tabelle XIV. Lederindustrie.															
1899	12	20,18	1,682	4,620	22,89	1,878	9,31	1,208	5,99	2,280	11,30	0,9147	4,53	1,578	7,82
1900	12	21,08	1,753	4,487	21,34	2,110	10,03	1,340	6,37	2,512	11,95	0,8318	3,96	1,742	8,28
1901	12	21,78	1,815	4,298	19,73	1,871	8,59	1,435	6,59	2,051	9,42	0,7511	3,45	1,367	6,28
1902	12	21,78	1,815	4,446	20,41	1,779	8,17	1,620	7,44	1,998	9,17	0,7832	3,60	1,317	6,05
Tabelle XV. Gummiindustrie.															
1899	10	19,38	1,938	3,483	17,97	4,512	23,28	0,5286	2,73	1,991	10,27	0,5254	2,72	1,652	8,52
1900	10	20,01	2,001	3,439	17,19	4,991	24,94	0,5160	2,58	2,940	14,69	—	—	2,303	11,51
1901	10	20,01	2,001	3,424	17,11	4,997	24,97	0,5187	2,57	2,886	14,42	—	—	2,307	11,53
1902	10	20,01	2,001	5,864	29,30	5,003	25,00	0,5123	2,56	2,951	14,75	—	—	2,357	11,78
Tabelle XVI. Getreidemühlen.															
1899	25	32,27	1,291	8,158	25,28	1,652	5,12	1,093	3,39	2,357	7,30	0,2290	0,710	1,686	5,23
1900	25	31,51	1,260	7,669	24,34	1,690	5,36	1,016	3,22	1,933	6,13	0,1712	0,543	1,494	4,74
1901	25	31,51	1,260	6,659	21,13	1,721	5,46	1,059	3,36	1,260	4,00	0,6392	2,03	0,9874	3,13
1902	25	30,57	1,223	6,955	22,75	1,744	5,70	1,126	3,68	1,528	5,00	0,3410	1,12	1,170	3,83

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
						XVII. Tabelle. **Zuckerindustrie.**									
1899	9	21,98	2,442	4,346	19,77	2,248	10,23	1,624	7,39	3,590	16,33	—	—	2,529	11,51
1900	9	22,48	2,498	4,272	19,00	2,544	11,32	1,768	7,87	3,738	16,63	—	—	2,815	12,52
1901	9	22,48	2,498	4,482	19,94	2,684	11,94	2,229	9,92	4,145	18,44	—	—	2,827	12,58
1902	9	22,48	2,498	4,393	19,54	2,671	11,88	1,838	8,18	2,209	9,83	0,0321	0,143	1,563	6,95
						Tabelle XVIII. **Brauereien.**									
1899	67	147,22	2,197	64,809	44,02	15,800	10,73	3,908	2,65	17,047	11,58	0,0759	0,052	13,534	9,19
1900	66	151,30	2,292	66,700	44,09	19,369	12,80	4,612	3,05	18,352	12,13	0,6426	0,425	13,951	9,22
1901	66	152,36	2,308	69,041	45,32	19,740	12,96	5,346	3,51	17,415	11,43	0,0584	0,038	13,745	9,02
1902	66	152,59	2,312	70,785	46,39	20,199	13,24	5,797	3,80	16,849	11,04	0,3140	0,206	13,426	8,80
						Tabelle XIX. **Brennereien.**									
1899	9	18,05	2,006	9,008	49,91	3,535	19,58	1,497	8,29	2,030	11,25	—	—	1,496	8,29
1900	9	19,05	2,117	9,740	51,13	3,587	18,93	1,557	8,17	2,471	12,97	0,0204	0,107	2,009	10,55
1901	9	19,05	2,117	10,541	55,33	3,520	18,48	1,684	8,84	2,229	11,70	0,6706	3,520	1,434	7,53
1902	9	19,05	2,117	10,604	55,67	3,538	18,57	1,789	9,39	2,154	11,31	0,9619	5,049	1,449	7,61
						Tabelle XX. **Diverse Gesellschaften der Nahrungsmittelindustrie.**									
1899	8	14,17	1,771	3,635	25,65	0,995	7,02	0,566	3,99	2,159	15,24	—	—	1,234	8,71
1900	8	14,17	1,771	4,080	28,79	1,006	7,10	0,654	4,62	2,097	14,80	—	—	1,222	8,62
1901	8	14,17	1,771	4,328	30,54	1,075	7,41	0,706	4,98	2,000	14,11	—	—	1,164	8,22
1902	8	14,57	1,821	5,229	35,89	1,159	7,95	0,796	5,46	2,615	17,95	—	—	1,690	11,60

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Mill. Mk.	pro Gesellschaft	Anleihen und Hypotheken in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Gesetzlicher Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Spezial-Reservefonds in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Reingewinn in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Unterbilanz in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals	Dividende in Mill. Mk.	in % des Aktienkapitals
Tabelle XXI. Bau- und Terraingesellschaften.															
1899	32	103,93	3,248	81,419	78,34	5,010	4,82	6,112	5,88	6,327	6,09	2,403	2,312	5,262	5,06
1900	32	103,31	3,228	81,156	78,56	5,185	5,02	6,608	6,40	6,011	5,82	3,583	3,468	4,709	4,56
1901	31	100,62	3,246	80,824	80,33	5,354	5,32	7,191	7,15	6,225	6,19	3,273	3,253	5,271	5,24
1902	30	95,52	3,184	86,167	90,21	5,451	5,71	7,291	7,63	4,666	4,89	2,918	3,055	3,826	4,01
Tabelle XXII. Holzindustrie.															
1899	11	15,53	1,412	5,096	32,81	0,954	6,14	0,296	1,91	1,950	12,27	0,0066	0,043	1,300	8,36
1900	11	15,91	1,446	5,062	31,82	1,049	6,59	0,442	2,78	1,971	12,39	0,2269	1,426	1,389	8,73
1901	11	16,66	1,515	4,945	29,68	1,119	6,72	0,545	3,27	1,438	8,63	0,3915	2,350	0,941	5,65
1902	11	17,13	1,557	3,911	22,83	1,135	6,63	0,627	3,66	1,298	7,58	0,9187	5,363	0,907	5,29
Tabelle XXIII. Polygraphische Gewerbe.															
1899	14	17,70	1,264	6,864	38,78	0,985	5,57	0,555	3,14	1,747	9,87	1,6070	9,08	1,243	7,02
1900	13	15,31	1,178	6,608	43,16	0,971	6,34	0,597	3,90	1,527	9,97	1,5400	10,06	1,081	7,06
1901	13	16,63	1,279	7,028	42,26	0,998	6,00	0,664	3,99	1,399	8,41	1,6106	9,69	0,936	5,64
1902	13	16,64	1,280	6,897	41,45	1,047	6,29	0,677	4,07	1,016	6,11	1,7318	10,41	0,718	4,32

Staat, Souveränität und Bundesstaat.

Von **Werner Rosenberg**, Landgerichtsrat in Straßburg i. E.

§ 1. Der Begriff des Staates.

Eine richtige Definition des Staates kann nur dann gefunden werden, wenn man zurückgeht auf die allgemeinen Grundbegriffe, unter welche der besondere Begriff des Staates fällt. Der weiteste Gattungsbegriff, der die species „Staat" in sich schließt, ist der Begriff des Personen-Vereins. Derselbe bezeichnet jede dauernde Vereinigung mehrerer Menschen, deren gegenseitige Beziehungen durch eine bestimmte Organisation (Verfassung) geregelt sind.[1]) Ein Verein im Rechtssinne ist derjenige Personen-Verein, dessen Verfassung rechtliche Verbindlichkeit hat, subjektive Rechte und Pflichten begründet. Zu den Vereinen im Rechtssinne gehören nicht die verbotenen Vereine. Die Verfassung dieser Vereine ist für niemand verbindlich; sie wird von der Rechtsordnung weder geschützt noch anerkannt. Demgemäß bestimmte das preußische Landrecht ausdrücklich: „Unzulässige und verbotene Gesellschaften haben als solche gar keine Rechte weder gegen ihre Mitglieder noch gegen andere."[2])

Die Vereine im Rechtssinne zerfallen in zwei verschiedene Klassen: in Vereine, welche keine Rechtsfähigkeit besitzen (Gesellschaften) und in Vereine, welche Rechtsfähigkeit besitzen (Korporationen). Der theoretische Unterschied zwischen Gesellschaften und Korporationen hat praktische Wirkungen sowohl auf dem Gebiet des materiellen Rechts als auf demjenigen der Gerichtsverfassung und des Prozeßrechts:

1. Durch Gründung einer Gesellschaft entsteht kein neues Rechtssubjekt.[3]) Die Gesellschaft erwirbt keine eigenen Rechte; sie wird nicht Träger selbständiger Rechte und Pflichten. Eigentümer der Gesellschafts-Grundstücke, Gläubiger der Gesellschafts-Forderungen, Schuldner der Gesellschafts-Schulden sind die jeweiligen Mitglieder der Gesellschaft.[4]) Das Rechtssubjekt bei der Gesellschaft ist also identisch mit der Summe der einzelnen Mitglieder; es ändert sich, sobald ein bisheriges Mitglied aus der Gesellschaft ausscheidet, oder ein neues Mitglied in die Gesellschaft eintritt. — Durch Gründung einer Korporation entsteht ein neues Rechtssubjekt. Die Korporation erwirbt eigene Rechte; sie wird Träger selbständiger Rechte und Pflichten; Eigentümer der Korporations-Grundstücke, Gläubiger der Korporations-Forderungen, Schuldner der Korporations-Schulden ist ausschließlich

[1]) Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 13 S. 273, Bd. 17 S. 194, Bd. 21 S. 73. Bd. 24 S. 247, Bd. 28 S. 67—68; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 11. Aufl. (1902) § 188 S. 603; Olshausen, Komm. z. Str.G.B. das Deutsche Reich 6. Aufl. (1900) § 128 (Bd. I S. 490).

[2]) Allgemeines Landrecht Teil II Titel VI § 6; vgl. auch code civil Art. 1131, 1133, 1833 und BGB. § 134.

[3]) Vgl Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 17 S. 367, Bd. 30 S. 152, Bd. 49 S. 343.

[4]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 3 S. 57, Bd 5 S. 55, Bd. 9 S. 144, Bd. 16 S. 2, Bd. 17 S. 367, Bd. 30 S. 34, 152, Bd. 43 S. 106.

die Gesamtheit, der Verein als Ganzes, als begriffliche Einheit, als juristische Person.[1]) Für die Korporation gilt der Satz: „Si quid universitati debetur, singulis non debetur nec quod debet universitas, singuli debent."[2]) Das Rechtssubjekt bei der Korporation ist also verschieden von der Summe der einzelnen Mitglieder; es bleibt unverändert, auch wenn sämtliche Mitglieder wechseln.

2. In Zivilprozessen, welche eine Gesellschaft führt, sind die Mitglieder der Gesellschaft Prozeßpartei. Dieselben können daher weder als Richter mitwirken,[3]) noch als Zeugen vernommen werden,[4]) noch als Haupt- oder Neben-Intervenienten auftreten.[5]) Die Klage gegen die Gesellschaft begründet für die einzelnen Mitglieder die Einrede der Rechtshängigkeit und der res judicata:[6]) die Ausdehnung einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klage auf die einzelnen Mitglieder enthält keine Klage-Aenderung.[7]) — Bei der Korporation ist alles umgekehrt: Die Mitglieder der Korporation sind nicht Prozeßpartei. Sie dürfen daher das Richteramt ausüben,[8]) auch als Zeugen vernommen werden,[9]) sowie eine Haupt- oder Neben-Intervention erheben.[10]) Die Klage gegen die Korporation begründet keine prozeßhindernden Einreden für Klagen, welche gegen die Mitglieder gerichtet sind; die Ausdehnung der gegen die Korporation gerichteten Klage auf die einzelnen Mitglieder enthält eine Klage-Aenderung.

3. In Strafprozessen, bei welchen eine Gesellschaft als Verletzte beteiligt ist, sind die einzelnen Mitglieder von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen;[11]) in Strafprozessen, bei welchen eine Korporation als Verletzte beteiligt ist, dürfen die einzelnen Mitglieder Richter sein.

Bei den Korporationen werden wiederum zwei Gruppen unterschieden: Privatkorporationen und öffentliche Korporationen. Die Privatkorporationen besitzen Rechtsfähigkeit nur auf dem Gebiet des Privatrechts; sie haben nur Vermögensrechte. Die öffentlichen Korporationen besitzen Rechtsfähigkeit sowohl auf dem Gebiet des Privatrechts als auf demjenigen des öffentlichen Rechts; sie haben zu gleicher Zeit Vermögensrechte und Herrschaftsrechte. Der begriffliche Unterschied zwischen beiden Arten von Rechten besteht darin, daß das Herrschaftsrecht eine Gewalt über freie Personen begründet, das Vermögensrecht dagegen eine Gewalt über Sachen, zu denen auch unfreie Personen (Sklaven) gerechnet werden.[12])

---

[1]) Laband, „Beiträge zur Dogmatik der Handelsgesellschaften" in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30 (1885) S. 497, 498.

[2]) L. 7 § 1 D. III, 4.

[3]) Seuffert, Komm. z. C.P.O. 8 Aufl. (1902) Bd. I § 41 S. 58 Anm. 3; Petersen, C.P.O. 5 Aufl. Bd. I (1904) § 41 S. 109.

[4]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 2 S. 400, Bd. 12 S. 188, Bd. 17 S. 366; Petersen, C.P.O. Bd. I S. 731.

[5]) Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. I (1885) S. 530; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4 Aufl. (1898) S. 542—543.

[6]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 49 S. 343.

[7]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 39 S. 289.

[8]) Entsch. des Reichsger in Civils. Bd. 7 S. 311; Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts S. 337 Anm. 12; Petersen, C.P.O. Bd. I § 41 S. 108.

[9]) Petersen, Bd. I S. 732.

[10]) Seuffert, Kommentar § 66 S. 108; Petersen, C.P.O. § 66 S. 182 Anm. 10.

[11]) Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 33 S. 316.

[12]) Sohm, „Der Begriff des Forderungsrechts" in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. IV (1877) S. 457, 462, 468, 470, 472. — Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 4. Aufl. (1901) Bd. I 64.

Aus dem Grundsatz, daß die Privatkorporation Subjekt von Vermögensrechten, die öffentliche Korporation dagegen Subjekt von Herrschaftsrechten ist, ergeben sich wichtige Rechtsfolgen:

Die Privatkorporation und ihre Mitglieder stehen als gleichberechtigte Rechtssubjekte einander gegenüber; sie können gegenseitige Rechte und Pflichten haben; das Rechtsverhältnis zwischen ihnen ist ein obligatorisches. Die Beiträge, welche die Privatkorporation von ihren Mitgliedern verlangen darf, sind gewöhnliche Forderungsrechte, die im Wege der gerichtlichen Klage beigetrieben werden müssen. Die Strafen, welche eine Privatkorporation gegen ihre Mitglieder verhängen darf, sind Vertragsstrafen, welche ebenfalls die rechtliche Natur gewöhnlicher Forderungen haben.[1]) Bei Streitigkeiten zwischen einer Privatkorporation und ihren Mitgliedern ist der Rechtsweg zulässig; er ist sogar das einzige Mittel, um die bestrittenen Ansprüche der Privatkorporation zu realisieren.

Die öffentliche Korporation und ihre Mitglieder stehen nicht als gleichberechtigte Rechtssubjekte einander gegenüber. In manchen Fällen werden die Mitglieder überhaupt nicht als Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes anerkannt;[2]) in anderen Fällen gelten die Mitglieder zwar als Rechtssubjekte, aber nicht als gleichberechtigt. Die Mitglieder einer öffentlichen Korporation sind derselben nicht koordiniert, sondern subordiniert. Das Rechtsverhältnis zwischen der öffentlichen Korporation und ihren Mitgliedern ist ein einseitiges Gewaltverhältnis; aus demselben entspringen Herrschaftsrechte für die Korporation und Gehorsamspflichten für die Mitglieder. Die Beiträge, welche eine öffentliche Korporation von ihren Mitgliedern verlangen darf, sind öffentliche Abgaben, die einseitig festgesetzt und beigetrieben werden.[3]) Die Strafen, welche eine öffentliche Korporation gegen ihre Mitglieder verhängen darf, sind entweder Verwaltungsstrafen (Ordnungsstrafen) oder Kriminalstrafen; in beiden Fällen wird der Strafe durch einseitige Verfügung der mit Herrschaftsrechten ausgestatteten Korporation bestimmt und beigetrieben.[4]) Die Streitigkeiten zwischen einer öffentlichen Korporation und ihren Mitgliedern haben öffentliche Rechte (Hoheitsrechte) zum Gegenstand. Zur Entscheidung von Streitfragen des öffentlichen Rechts sind die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsgerichte berufen;[5]) der Rechtsweg ist nur dann zulässig, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.[6])

[1]) Vgl. § 339—345 des BGB., § 212, 218 Abs. 2 des H.G.B.

[2]) z. B. im Polizeistaat vgl. v. Seydel, „Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht" (Sonderabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs) 1903 S. 90.

[3]) Vgl. Gew.O. (in der Fassung vom 26. Juli 1900) § 89 Abs. 3, K.G. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 § 55, Gew.Unf.Vers.G. vom 30. Juni 1900 § 103, Unf.Vers.G. f. Land- u. Forstw. § 83, Bau-Unf.Vers.G. § 39. See-Unf.Vers.G. § 111 Abs. 2

[4]) Gew.O. § 89 Abs. 3, § 92c. Gew.Unf.Vers.G. §§ 112, 116, 146—149, 153. Unf.Vers.G. f. Land- u. Forstw. §§ 120, 124, 156—159, 163. Bau-Unf.Vers G. §§ 40, 45 Abs. 2. See-Unf.Vers.G. §§ 118, 122, 143—147, 149. Kr.Vers.G. vom 10. April 1892 § 6a Abs. 2, § 26a Abs. 2 Ziff. 2a, § 76e.

[5]) Gew.O. § 100h, § 104k. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 12. März 1894 § 38. Kr.Vers.G. § 58. Gew.Unf.Vers.G. §§ 59, 116, 149, § 26 Abs. 2. Unf.Vers.G. f. Land- u. Forstw. § 31, 124, 159. Bau-Unf.Vers.G. § 45 Abs. 2, §§ 11, 17. See-Unf.Vers.G. §§ 20, 60, 63, 64, 108, 109, 122.

[6]) Vgl. z. B. Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 48 S. 86, Bd. 49 S. 2, Bd. 53 S. 429.

Die öffentlichen Korporationen sind entweder freie Korporationen oder Zwangskorporationen. Die Zugehörigkeit zu einer freien Korporation beruht regelmäßig auf einem Rechtsgeschäft. Sie kann durch Vertrag erworben und wieder aufgehoben werden; in manchen Fällen genügt auch eine einseitige Willenserklärung (Anmeldung, Kündigung), um die Mitgliedschaft zu erlangen und zu verlieren.[1]) Die Zugehörigkeit zu einer Zwangskörperschaft beruht unmittelbar auf dem Gesetz. Das letztere ist jus cogens und kann weder durch Vereinbarungen der Beteiligten noch durch einseitige Erklärungen einer einzigen Partei geändert werden.[2]) Manche Zwangskorporationen tragen diesen juristischen Charakter nur für einen Teil ihrer Mitglieder; für einen anderen Teil sind sie freiwillige Korporationen.[3])

Unter den gemeinsamen Begriff der Zwangskorporationen fallen einerseits die Vereinskörperschaften, andererseits die Gebietskörperschaften. Die Grundlage der ersteren ist eine einfache und zwar eine persönliche, nämlich ein begrenzter Kreis von Menschen; die Grundlage der letzteren ist eine doppelte eine persönliche und eine dingliche, ein begrenzter Kreis von Menschen und ein begrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Vereinskörperschaften besitzen Herrschaftsrechte nur über ihre Mitglieder; die Gebietskörperschaften besitzen Herrschaftsrechte über alle Personen, die sich auf ihren Gebieten aufhalten. Zu den Vereinskörperschaften gehören auch die Stämme. Dieselben unterscheiden sich von den Staaten gerade dadurch, daß sie nur eine persönliche Grundlage haben und daß ihnen die organische Verbindung mit einem bestimmten Gebiet fehlt.[4])

Die Gebietskörperschaften können selbständige oder unselbständige sein. Die letzteren führen den Namen „Kommunalverbände"; die ersteren werden „Staaten" genannt. Zwischen beiden Arten von Gebietskörperschaften bestehen folgende Unterschiede:

1. Die Kommunalverbände besitzen keine Gebietshoheit d. h. kein Verfügungsrecht über ihre Gebiete. Sie dürfen ihre Gebiete weder vergrößern noch verkleinern; sie dürfen dieselben auch nicht teilen, zusammenlegen, vertauschen oder sonst veräußern. Dagegen darf der Staat, dem sie angehören, über ihre Gebiete nach Belieben verfügen, dieselben vergrößern, verkleinern, teilen, zusammenlegen, vertauschen oder sonst veräußern. Die Zustimmung der beteiligten Kommunalverbände zu diesen Veränderungen ihrer Gebiete ist nicht erforderlich; der Widerspruch der genannten Verbände ist unerheblich.

Die Staaten besitzen Gebietshoheit. Sie dürfen über ihre Gebiete nach Belieben verfügen. Dieses Verfügungsrecht kann durch Gesetz und Vertrag beschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden. Kein Gesamtstaat darf einseitig über das Gebiet der ihm angehörigen Gliedstaaten verfügen; die Zustimmung aller beteiligten Staaten ist stets notwendig, wenn die Grenzen ihrer Gebiete durch Rechtsgeschäft verändert werden sollen.[5])

2. Die Kommunalverbände besitzen keine Personalhoheit d. h. keine generelle Herrschaftsgewalt über die in ihren Gebieten befind-

[1]) Vgl. z. B. Gew.O. (von 1900) § 87 Abs. 5, § 87a Abs. 1.
[2]) Gew.Unf.Verf.G. § 55. Unf.Verf.G. f. Land- und Forstw. § 66. Bau-Unf.Verf.G. § 16 Abs. 2.
[3]) Gew.O. §§ 100 f, 100 g. Kr.Verf.G. §§ 19, 26.
[4]) Vgl. Heilborn, „Das völkerrechtliche Protektorat" (1891) S. 23—24.
[5]) Vgl. z. B. Art 5 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet".

lichen Personen. Nur auf Grund besonderer Rechtstitel — Verleihung oder Ersitzung — können sie einzelne, bestimmte Herrschaftsrechte über diese Personen erwerben. Für den Umfang ihrer Herrschaftsrechte ist stets der Erwerbstitel maßgebend. Der Staat kann die speziellen Herrschaftsrechte der Kommunalverbände jederzeit nicht bloß beschränken, sondern auch gänzlich aufheben. Die Zustimmung der Kommunalverbände zur Aufhebung ihrer Herrschaftsrechte ist nicht nötig; der Widerspruch der erwähnten Verbände hat keine rechtliche Bedeutung.

Die Staaten besitzen Personalhoheit. Sie haben nicht bloß spezielle Herrschaftsrechte, sondern eine generelle Herrschaftsgewalt. Diese Herrschaftsgewalt besteht nicht in der Summe einzelner, besonderer Hoheitsrechte — Militärhoheit, Gerichtshoheit, Polizeihoheit, Finanzhoheit, Eisenbahnhoheit, Schulhoheit, Kirchenhoheit usw. — sondern in einem einzigen ganz allgemeinen Hoheitsrecht, nämlich in dem Recht, auf einem bestimmten Gebiet zu befehlen.[1]) Die generelle Befugnis des Staates, auf dem Staatsgebiet zu befehlen, wird nicht durch einen Rechtstitel begründet, sondern durch eine Tatsache — durch den historischen Vorgang, daß auf einem begrenzten Teil der Erdoberfläche eine öffentliche Korporation ihre Selbständigkeit errungen und behauptet hat.[2]) Die Herrschaftsgewalt des Staates kann völlig unbeschränkt sein; sie kann auch durch Vertrag oder Gesetz beschränkt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden. Der Gesamtstaat ist in der Regel befugt, die generelle Herrschaftsgewalt seiner Gliedstaaten durch Gesetz zu beschränken.[3])

3. Die Kommunalverbände besitzen keine Verfassungshoheit d. h. keine Autonomie in bezug auf ihre Organisation. Sie dürfen die Verfassung, welche ihnen der Staat gegeben hat, weder ändern noch aufheben. Dagegen darf der Staat, dem sie angehören, die Verfassung seiner Kommunalverbände nach Belieben ändern und aufheben. Die Zustimmung der betroffenen Kommunalverbände zu diesen Maßregeln ist entbehrlich; der Widerspruch der genannten Verbände ist unwesentlich.

Die Staaten besitzen Verfassungshoheit. Sie dürfen ihre Organisation nach Belieben ändern und aufheben. Dieses Recht kann durch Gesetz oder Vertrag beschränkt, aber nicht gänzlich beseitigt werden. Der Gesamtstaat ist in der Regel befugt, die Autonomie seiner Gliedstaaten in Verfassungsangelegenheiten zu beschränken.[4])

Nur in einem einzigen Falle ist ein Staat berechtigt, die Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit anderer Staaten völlig aufzuheben: im

[1]) v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) S. 226; Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. (1901), Bd. I, S. 64; v. Seydel, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht, S. 2—3, 15; v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. (1902) S. 62.

[2]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 262, 264, 266, 271; Allgemeine Staatslehre (1900) S. 244, 250. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II (1887) S 19—20. Heilborn, „Völkerrecht" in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff—Kohler Bd. II (1904) S. 998. Anschütz, „Deutsches Staatsrecht" (Kohlers Enzyklopädie) Bd. II S. 459.

[3]) Vgl. z. B. Art. 3, 118, 121 Abs. 3, 123 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

[4]) Vgl. z. B. Art. 6 Abs. 2b der schweizerischen Bundesverfassung von 1874 „Der Bund übernimmt die Gewährleistung der Kantonsverfassungen, insofern sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischer (repräsentativer oder demokratischer) Form sichern."

Falle der debellatio, der Beendigung eines Krieges durch gänzliche Vernichtung des Gegners.[1])

Die Kommunalverbände haben also dem Staate gegenüber kein Recht auf Existenz. Der Staat kann seine Kommunalverbände nach Belieben in Privatkorporationen umwandeln oder vollständig auflösen. Die Staaten haben anderen Staaten gegenüber ein Recht auf Existenz. Kein Staat kann andere Staaten nach Belieben in Kommunalverbände oder Privatkorporationen umwandeln bzw. gänzlich auflösen. Der wesentliche Unterschied zwischen Kommunalverbänden und Staaten besteht hiernach darin, daß für Entstehung, Aenderung und Untergang der Kommunalverbände das konkrete Recht desjenigen Staates gilt, welchem diese Verbände angehören, während für Entstehung, Aenderung und Untergang der Staaten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts maßgebend sind.

Wir gelangen nunmehr zu folgendem Resultat:

1. Der Staat ist ein Personenverein.
2. Der Staat ist ein Verein im Rechtssinne.
3. Der Staat ist eine Korporation.
4. Der Staat ist eine Korporation des öffentlichen Rechts.
5. Der Staat ist eine Zwangskorporation.
6. Der Staat ist eine Gebietskörperschaft.
7. Der Staat ist eine selbständige Gebietskörperschaft.

Der letzte Satz enthält bereits eine vollständige und erschöpfende Definition des Staatsbegriffs. Staat ist diejenige Gebietskörperschaft, welche Verfügungsrecht über ihr Gebiet, Herrschaftsgewalt über die Bewohner ihres Gebiets, Autonomie in Verfassungsangelegenheiten und Rechtsfähigkeit in völkerrechtlichen Beziehungen besitzt. Gebietshoheit, Personalhoheit, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit sind die wesentlichen Merkmale, welche den Staat vom Kommunalverband unterscheiden.

§ 2. Der Begriff des souveränen Staats.

Die Staaten werden in zwei verschiedene Klassen eingeteilt:

1. unabhängige (souveräne) Staaten;
2. abhängige (nicht souveräne) Staaten.

Die ersteren besitzen nicht bloß Rechtsfähigkeit, sondern auch volle Handlungsfähigkeit in allen völkerrechtlichen Angelegenheiten. Kein Staat kann ihnen etwas befehlen oder verbieten. Sie sind befugt, völkerrechtliche Verträge jeder Art zu schließen und die geschlossenen Verträge wieder abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Sie sind ferner befugt, in vollem Umfange Selbsthilfe zu üben. Sie dürfen nicht bloß friedliche Mittel — Retorsion, Repressalien, Embargo, Friedensblockade [2]) — anwenden, sondern auch zur gewaltsamen Selbsthilfe schreiten und Angriffskriege führen.

Die abhängigen Staaten besitzen in völkerrechtlichen Angelegenheiten zwar Rechtsfähigkeit, aber nicht volle Handlungsfähigkeit. Der Umfang ihrer Hand-

[1]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 21—22, Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts (1889) § 69 II S. 440.

[2]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. IV (1889) S. 55—130 Ullmann, Völkerrecht (1898) S. 301—305. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts (1889) S. 355—359.

lungsfähigkeit wird bei staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen durch Gesetze, bei völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen durch Verträge bestimmt. Ein staatsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis ist vorhanden, wenn abhängige Staaten integrierende Bestandteile (Glieder) eines unabhängigen Gesamtsstaats sind. In diesem Falle entscheiden die Gesetze des Gesamtstaats darüber, ob und welche völkerrechtlichen Verträge die Gliedstaaten abschließen dürfen. Der Gesamtstaat ist befugt, seine eigenen Gesetze zu ändern; er ist infolgedessen auch befugt, die Handlungsfähigkeit seiner Gliedstaaten zu ändern, dieselbe zu vermindern oder zu erweitern. Diese Aenderungen dürfen indessen niemals so weit gehen, daß sie die Rechtsfähigkeit der Gliedstaaten aufheben. Ein Gesetz des Gesamtstaats, welches die Gliedstaaten in Kommunalverbände umwandelte, würde die Zuständigkeit des Gesetzgebers überschreiten und einen unzulässigen Uebergriff aus dem Rechtsgebiet des Staatsrechts in das Rechtsgebiet des Völkerrechts enthalten.

Ein völkerrechtliches Abhängigkeitsverhältnis ist vorhanden, wenn ein abhängiger Staat unter dem Schutze (Protektorat) eines unabhängigen Staates steht. In diesem Falle entscheidet der Schutzvertrag darüber, ob und welche völkerrechtlichen Verträge der abhängige Staat schließen darf. In der Regel ist die völkerrechtliche Gültigkeit der von dem Schützling abgeschlossenen Verträge an die Einwilligung oder Genehmigung des Schutzherrn geknüpft. Abweichungen von dieser Regel kommen in doppelter Richtung vor: der Abschluß bestimmter Verträge oder bestimmter Arten von Verträgen kann den abhängigen Staaten erlaubt oder gänzlich verboten sein.[1]) Der Vertrag, durch welchen das völkerrechtliche Schutzverhältnis begründet wird, unterscheidet sich von anderen internationalen Verträgen dadurch, daß er von dem beschützten Staate nicht einseitig gekündigt und widerrufen werden kann.[2]) Die völkerrechtlichen Verträge, welche zwischen souveränen Staaten geschlossen werden, sind in der Regel mit dem stillschweigenden Vorbehalt „rebus sic stantibus" eingegangen;[3]) sie können daher von jedem der vertragsschließenden Teile durch einseitige Kündigung wieder aufgehoben werden. Die erwähnten Verträge beeinträchtigen also niemals die Souveränität, sondern höchstens die Ausübung der Souveränität. Die Schutzverträge dagegen, durch welche sich ein Staat der Schutzherrschaft eines anderen Staates unterwirft, enthalten einen Verzicht des beschützten Staates auf die Souveränität; sie begründen ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis und können von dem abhängigen Staate nicht willkürlich aufgehoben werden.

Endlich ist noch ein Grundsatz zu erwähnen, der für alle staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse in gleicher Weise gilt: Den abhängigen Staaten fehlt in der Regel das Recht der Selbsthilfe. Sie dürfen keine Angriffskriege führen;[4]) auch die friedlichen Mittel der Selbsthilfe sind

[1]) Vgl. Ullmann, Völkerrecht S. 53—57. Heilborn, „Völkerrecht" in v. Holtzendorff-Kohler, „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" Bd. II. (1904) S. 996.

[2]) Vgl. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. (1902) S. 49; Heilborn, das völkerrechtlichen Protektorat S. 177 (bez. der jonischen Inseln); Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 48 (bez. Abessinien); Brie, Theorie der Staatenverbindungen (1886) S. 35.

[3]) Ullmann, Völkerrecht S. 176. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 335—337. Jellinek, Die Lehren von den Staatenverbindungen (1882) S. 102, 103, 123, 375.

[4]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 104, Bd. IV S. 237. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 96; Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8 Aufl. § 19 S. 49 Anm. 1. Ullmann, Völkerrecht S. 314. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 309—310; Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 120.

ihnen meistens entzogen, weil die Anwendung dieser Mittel leicht zu Konflikten mit anderen Staaten führen kann.

Vorstehende Ausführungen ergeben das Resultat: „Souverän ist derjenige Staat, der weder in einem staatsrechtlichen noch in einem völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Staaten steht. Souveränität ist identisch mit staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Unabhängigkeit."

§ 3. Kritik abweichender Ansichten.

1. v. Seydel vertritt die Ansicht, der Staat sei weder eine Korporation noch eine Gesellschaft; er sei überhaupt kein Rechtssubjekt, sondern ein Rechtsobjekt; Subjekt der Staatsgewalt sei der Herrscher, Gegenstand dieser Gewalt sei der Staat.[1]) Die Beweisführung v. Seydels ist folgende: Persönlichkeit ist identisch mit Willensfähigkeit; willensfähig ist nur der Mensch; folglich kann nur der Mensch Person sein. Bei jeder Vereinigung von Menschen können nur die Mitglieder der Vereinigung — die physischen Personen — willensfähig sein, dagegen kann die Vereinigung als Ganzes — als ideelle Einheit, als juristische Person — niemals willensfähig sein: „Wie hundert Menschen stets hundert Menschen bleiben, ebenso bleiben die hundert Willen dieser Menschen stets hundert gesonderte individuelle Willen. Wie aus der Vereinigung von hundert Menschen nicht ein hundertundeinter Mensch entspringt, so auch aus hundert Willen nicht ein hunderundeinter Wille."[2]) Die juristische Person ist lediglich eine Fiktion,[3]) ein „Rechenpfennig des Zivilrechts",[4]) ein „homunculus des rechtswissenschaftlichen Laboratoriums."[5])

Diese Ausführungen sind unrichtig. Persönlichkeit ist nicht identisch mit Willensfähigkeit, sondern mit Rechtsfähigkeit. Beide Begriffe sind verschieden, wie schon aus dem Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches sich ergibt. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Geburt (§ 1); die Willensfähigkeit desselben beginnt erst mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres (§ 104 Ziff. 1, §§ 105, 107). Geisteskranke sind rechtsfähig, aber nicht willensfähig (§ 104 Ziff. 2 und 3, § 105). Rechtsfähig sind nicht bloß physische Personen, sondern auch Vereine und Stiftungen (§§ 21—23, § 80); willensfähig können nur physische Personen sein (§§ 26, 86). In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es ausdrücklich: „Die Rechtsordnung erfüllt, indem sie die Rechtsfähigkeit des Menschen ohne Rücksicht auf seine Individualität und ohne Rücksicht auf seinen Willen anerkennt, ein Gebot der Vernunft und der Ethik".[6]) Die logische Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Willensfähigkeit ist keineswegs auf das Privatrecht beschränkt; sie findet sich auch im öffentlichen Recht. Das Völkerrecht kennt Staaten, die rechtsfähig, aber gänzlich willensunfähig sind; dieselben müssen in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch andere Staaten vertreten werden. Zu der Klasse der willensunfähigen Staaten, welche in der

[1]) v. Seydel, Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht S. 5. v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen (1893) S. 112.

[2]) v. Seydel, Abhandlungen S. 110.

[3]) v. Seydel, Abhandlungen S. 117; Vorträge S. 70; Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich 2. Aufl. (1897) S. 10.

[4]) v. Seydel, Abhandlungen S. 111.

[5]) v. Seydel, Kommentar S. 20.

[6]) Motive z. BGB. Bd. I S. 25.

Regel nur eine Uebergangsstufe bilden, gehören die ehemaligen Provinzen, deren völkerrechtliche Existenz durch internationale Verträge gesichert ist, deren völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit und sonstige Handlungsfähigkeit aber noch nicht errungen ist. Die jonischen Inseln z. B. bildeten von 1815 bis 1863 einen selbständigen Staat. Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit dieses Staates war durch den Vertrag vom 5. November 1815, der zwischen den Großmächten, England, Rußland, Oesterreich und Preußen abgeschlossen wurde, anerkannt.[1]) Geschäftsfähig im völkerrechtlichen Sinne war der neue Staat indessen nicht, da er in allen internationalen Beziehungen durch England vertreten wurde.[2]) Aegypten ist unter der Herrschaft Mehemed Alis ein selbständiges Glied des osmanischen Gesamtstaats geworden, auch als solches in verschiedenen Staatsverträgen von 1840 und 1841 anerkannt worden.[3]) Die völkerrechtliche Vertretung des Landes blieb jedoch der Türkei vorbehalten; die von der Türkei abgeschlossenen Verträge hatten ipso jure auch für Aegypten Gültigkeit. Erst durch den Firman vom 8. Juni 1873 wurde dem Vizekönig von Aegypten das Recht eingeräumt, Zoll- und Handelsverträge, sowie Verträge über die Stellung der Ausländer und über innere Angelegenheiten zu schließen.[4])

Zu der Klasse der rechtsfähigen, aber willensunfähigen Staaten gehören auch manche Länder, welche ihre Unabhängigkeit bereits verloren haben, jedoch nicht vollständig auf die Stufe der Provinzen herabgedrückt worden sind. Beispiele bieten der russische Vasallenstaat Chiwa,[5]) sowie der französische Schutzstaat Anam.[6])

Persönlichkeit und Willensfähigkeit sind also verschiedene Begriffe. Die Schlußfolgerungen, welche v. Seydel aus der angeblichen Identität beider Begriffe ableitet, sind daher hinfällig.

Die von Seydel aufgestellte Theorie leidet noch an einem anderen Mangel. Seine Definition: „Staat ist die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes“[7]) paßt nicht nur auf Staaten, sondern auch auf Nebenländer, welche außerhalb des Staatsgebiets liegen (Kolonien und Schutzgebiete). Dieselbe paßt ferner auch auf Kondominate z. B. auf das preußisch-belgische Kondominat Neutral-Moresnet.[8]) Die erwähnte Definition paßt endlich

[1]) Vgl. Art. I des Vertrages vom 5. November 1815: „Les îles de Corfou etc. formeront un seul état libre et independant sous la dénomination des îles Joniennes.“ v. Martens: Supplément au Recueil des principaux Traités etc. Bd. VI (1814—1815) S. 665. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 128—132.

[2]) Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten (1896) S. 23. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 41, 45.

[3]) Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 53—54. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II (1887) S. 112—114.

[4]) Vgl. den Firman vom 13. Februar 1841 und vom 8. Juni 1873 in Aegidi und Klauhold, „Das Staatsarchiv“ Bd. 40 (1882) S. 297 und 308.

[5]) Vgl. den Friedensvertrag vom 30. November / 12. Dezember 1873: „Il (sc. le Khan de Khiva) renonce à toutes relations amicales directes avec les souverains et Khans voisins et à la conclusion de toutes conventions de commerce ou autres avec eux“ (Aegidi und Klauhold, „Das Staatsarchiv“ Bd. 26 (1874) S. 130).

[6]) Vgl. Art. I Abs. 2 des Vertrages vom 6. Juni 1884: „La France représentera l'Anam dans toutes ses relations extérieures“ (Aegidi und Klauhold, „Das Staatsarchiv“ Bd. 46 (1886) S. 259.)

[7]) v. Seydel, Vorträge S. 2. Kommentar S. 3.

[8]) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 655—657. v. Seydel, Vorträge S. 17.

nicht bloß auf Gliedstaaten, sondern auch auf Territorien, welche Teile eines Gesamtstaates bilden z. B. auf die Territorien der Vereinigten Staaten von Nordamerika,[1]) ferner auf diejenigen von Mexiko,[2]) Venezuela,[3]) Argentinien[4]) und Brasilien,[5]) sowie auf das Territorium Elsaß-Lothringen.[6]) v. Seydel zieht auch selbst die logische Konsequenz aus seiner Theorie: Derselbe erklärt, daß der nordamerikanische Bundesdistrikt Columbia und das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen Staaten seien.[7]) Diese Gleichstellung von Staat und Territorium ist zweifellos unrichtig. Zwischen Staaten und Nebenländern, zwischen Gliedstaaten und Territorien besteht der wesentliche Unterschied, daß die ersteren Gebietshoheit, Herrschergewalt, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen, die letzteren dagegen nicht.[8]) Die Existenz, der Umfang und die Organisation des Bundesdistrikts Columbia ist vollständig von dem Willen der Bundesgewalt abhängig;[9]) letztere übt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung im Bundesdistrikt aus.[10]) Das Reichsland Elsaß-Lothringen besitzt gleichfalls weder Gebietshoheit noch Verfassungshoheit noch völkerrechtliche Persönlichkeit, wie ich an anderen Stellen bereits wiederholt dargelegt habe.[11]) Das Reichsland hat auch keine Herrschergewalt: die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen wird nicht im Namen des Reichslands, sondern *im Namen des Reichs* ausgeübt.[12])

Die Theorie Seydels ist lediglich eine neue, verbesserte Auflage der alten, politisch und wissenschaftlich längst überwundenen Idee des Patrimonialstaats, welche den Staat als Eigentum des Herrschers betrachtete. Die moderne Staatslehre steht auf einem ganz anderen Boden; sie erblickt in dem Herrscher nicht den *Herrn* des Staates, sondern ein *Organ* desselben, „*des Staates ersten Diener*", wie Friedrich der Große schon vor mehr als 150 Jahren in seinem Antimachiavell sagte.

2. Jean Jacques Rousseau hat in seinem berühmten Buche: „Du contrat social ou principes du droit politique" (1762) den Versuch gemacht, den Staat als eine *Gesellschaft* im Rechtssinne zu konstruieren. Wie die Gesellschaft durch Vertrag entsteht, so soll auch der Staat durch Vertrag entstehen.[13]) Wie die einzelnen Gesellschafter Vermögensstücke und Arbeitsleistungen in die Gesellschaft einbringen, so sollen auch die einzelnen Staatsbürger ihre Güter und

---

[1]) *Le Fur und Posener*, „Bundesstaat und Staatenbund" Bd. I (1902) S. 203.
[2]) *Le Fur und Posener*, Bd. I S. 223.
[3]) *Le Fur und Posener*, Bd. I S. 234.
[4]) *Le Fur und Posener*, Bd. I S. 246.
[5]) *Le Fur und Posener*, Bd. I S. 255.
[6]) Vgl. meine Abhandlung „Territorium, Schutzgebiet und Reichsland" in den Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 664—666.
[7]) v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 69—73; Kommentar S. 39.
[8]) Vgl. meine Abhandlung „Territorium, Schutzgebiet und Reichsland" in den Annalen des Deutschen Reichs (1903) S. 657—664.
[9]) v. Holst, „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4 (1885) S. 101 Anm. 2.
[10]) *Le Fur und Posener*, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I S. 205.
[11]) Vgl. meinen Aufsatz: „Die Verfassungsfrage in Elsaß-Lothringen" in den Grenzboten von 1908 Nr. 32 S. 311—313, ferner Annalen des Deutschen Reichs von 1903 S. 491—492.
[12]) Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche Ziff. I, V, VI (Annalen des Deutschen Reichs 1871 S. 847—851).
[13]) Contrat social Buch I Kap. 6).

ihre Personen in den Staatsverband einbringen.[1]) Wie die einzelnen Gesellschafter verhältnismäßigen Anteil an den Rechten der Gesellschaft erwerben, so sollen auch die einzelnen Staatsbürger verhältnismäßigen Anteil an den Rechten des Staates erwerben;[2]) sie sollen Teilhaber an der Staatsgewalt werden.[3]) Wie die Gesellschafter befugt sind, die Organe der Gesellschaft anzustellen, zu suspendieren und abzusetzen, so sollen auch die Staatsbürger befugt sein, die Organe des Staates anzustellen, zu suspendieren und abzusetzen.[4])

Bei dieser Theorie wird zunächst übersehen, daß der Staat keine freie Vereinigung, sondern eine Zwangskorporation ist. Die Staatsangehörigkeit wird in der Regel kraft Gesetzes erworben; nur in Ausnahmefällen — z. B. bei der Naturalisation eines Fremden — ist eine besondere Willenserklärung des Erwerbers notwendig. Auch der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt in vielen Fällen — z. B. bei Gebietsabtretung, Auswanderung, Eheschließung mit Ausländern — kraft Gesetzes ein. Kein Staatsangehöriger darf durch einseitige Kündigung aus dem Staatsverbande ausscheiden. Durch Mehrheitsbeschlüsse seiner Angehörigen kann der Staat nicht aufgelöst werden. Der Staat soll nicht bloß dem Wohle der lebenden Generation dienen; er soll auch künftige Geschlechter beschützen und fördern. Für den Untergang eines Staates sind nicht die Normen des Zivilrechts, sondern die Normen des Völkerrechts entscheidend.

Die Geschichte lehrt ferner, daß nur in seltenen Fällen ein Staat durch Vertrag entsteht. Verschiedene Bundesstaaten sind allerdings durch Vertrag gegründet worden, z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Norddeutsche Bund. Die Personen, welche in diesen Fällen den Gründungsvertrag vereinbart haben, waren jedoch nicht die einzelnen Staatsbürger, sondern die einzelnen Gliedstaaten. Durch Vertrag seiner Bürger ist in der Neuzeit nur ein einziger Staat geschaffen worden, nämlich der Staat Kalifornien.[5]) Viel häufiger sind Staaten dadurch gegründet worden, daß bereits bestehende, organisierte Körperschaften — Stämme, Heeresverbände, Orden — auf einem bestimmten Gebiet sich dauernd niedergelassen haben. Beispiele bieten die Staatengründungen der Westgoten in Spanien, der Kreuzfahrer im Orient, des deutschen Ritterordens in Preußen. Vielfach hat sich auch die Staatenbildung in der Weise vollzogen, daß bestehende Kommunalverbände ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit erkämpften. Klassische Beispiele hierfür bietet die Geschichte der schweizerischen Kantone, der niederländischen Provinzen und der freien Städte in Deutschland.

Die praktische Nutzanwendung aus der Lehre Rousseaus ist in der französi-

[1]) „Les clauses de ce contrat (sc. social) ... se réduisent toutes à une seule, savoir: l'alienation totale de chaque associé avec tous ses droits à toute la communauté" (Buch I Kap. 6).

[2]) „Chacun se donnant à tous ne se donne à personne et comme il n'y a pas un associé sur le quel on n'acquière le même droit qu'on lui cède sur soi, on gagne l'équivalent de tout ce qu'on perd, et plus de force pour conserver ce qu'on a" (Buch I Kap. 6).

[3]) „Membres du souverain" (Buch I Kap. 7).

[4]) „Les dépositaires de la puissance exécutive ne sont point les maîtres du peuple, mais ses officiers; il peut les établir et les destituer quand il lui plaît" (Buch III Kap. 18), vgl. auch Buch III Kap. 1. „Ce n'est absolument qu'une commission, un emploi, dans lequel, simples officiers du souverain, ils exercent en son nom le pouvoir dont il les a fait dépositaires et qu'il peut limiter, modifier et reprendre quand il lui plaît."

[5]) v. Treitschke, Politik Bd. I (1897) S. 115.

ſchen Revolution gezogen worden. Aus dem Grundſatz, daß die Angehörigen des Staates den Souverän im *Staate* bilden, iſt gefolgert worden, daß die Angehörigen der Gemeinde den Souverän in der *Gemeinde* bilden, ja ſogar, daß die Mitglieder der einzelnen Sektionen und Annexe in ihren Abteilungen ſouverän ſind. Auf Grund dieſer Theorie hat ſich z. B. das franzöſiſche Dorf Iſſy l'Evêque bei Autun für berechtigt gehalten, am 6. Oktober 1789 aus dem franzöſiſchen Staate auszuſcheiden und einen neuen, unabhängigen Staat unter der Regierung ſeines Pfarrers Carion zu errichten![1]) Da die Gemeinden ſouverän waren, ſo brauchten ſie den Befehlen der Zentralgewalt — die ja lediglich aus „commis“ des ſouveränen Volkes beſtand — keine Folge zu leiſten. Sie durften die Staatsgüter und Staatsſteuern für ſich in Anſpruch nehmen; ſie durften auch feindliche Nachbarn bekämpfen und unterwerfen. Die notwendige Folge dieſer Zuſtände iſt die Auflöſung der einheitlichen Staatsgewalt in eine Reihe unabhängiger Lokalgewalten, die gegenſeitige Befehdung der Lokalgewalten und die allgemeine Anarchie geweſen.

3. Rehm hat in ſeiner „Allgemeinen Staatslehre“ folgende Theorie entwickelt: Der Staat ſei niemals eine *Geſellſchaft* im Rechtsſinne.[2]) *In der Regel* ſei derſelbe eine *juriſtiſche Perſon des Völkerrechts*;[3]) letztere ſei keine *Fiktion*, ſondern eine *Abſtraktion*.[4]) Durch ſeine *völkerrechtliche Perſönlichkeit* unterſcheide ſich der Staat von Gemeinden und anderen Kommunalverbänden.[5]) Wie es verſchiedene Klaſſen von juriſtiſchen Perſonen gebe, nämlich Körperſchaften und Anſtalten,[6]) ſo gebe es auch verſchiedene Klaſſen von Staaten, nämlich *Staaten mit Korporationscharakter* und *Staaten mit Anſtaltscharakter*.[7]) Zu der erſten Klaſſe gehörten die ſouveränen Staaten;[8]) zu der zweiten Klaſſe gehörten die geſchäftsunfähigen Protektoratsländer.[9]) Von der *Regel*, daß der Staat eine juriſtiſche Perſon des Völkerrechts ſei, gebe es indeſſen *Ausnahmen*. Manche Staaten ſeien nicht *Subjekte*, ſondern *Objekte* von Herrſchaftsrechten.[10]) Beiſpiele hierfür bildeten Elſaß-Lothringen[11]) und die deutſchen Schutzgebiete.[12]) Zum Begriff des Staates gehörten nur ein *beſonderes Gebiet*, *beſondere Staatsangehörigkeit* und *beſondere Hoheitsrechte* (beſondere Staatsgewalt im objektiven Sinne).[13])

Gegen dieſe Ausführungen iſt einzuwenden: Wenn die Regel „Der Staat iſt eine juriſtiſche Perſon des Völkerrechts“ Ausnahmen hat, ſo kann die völkerrechtliche Perſönlichkeit nicht ein essentiale, ſondern nur ein naturale des Staatsbegriffs ſein. Wenn der Unterſchied zwiſchen Staat und Gemeinde in der völker-

[1]) *Taine*, Les origines de la France contemporaine, Teil II (La révolution) Bd. I S. 295.

[2]) *Rehm*, „Allgemeine Staatslehre“ in Marquardſens Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband. Zweite Abteilung (1899) S. 153.

[3]) *Rehm* S. 28—31.

[4]) *Rehm* S. 156.

[5]) *Rehm* S. 28.

[6]) *Rehm* S. 160.

[7]) *Rehm* S. 161.

[8]) *Rehm* S. 161.

[9]) *Rehm* S. 168.

[10]) *Rehm* S. 164—168.

[11]) *Rehm* S. 162 Anm. 2 S. 166—167

[12]) *Rehm* S. 79—81, 164.

[13]) *Rehm* S. 78, 163, vgl. auch S. 140.

rechtlichen Persönlichkeit des ersteren besteht, so ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Staat und Gemeinde überhaupt nicht vorhanden. Rehm zieht diese logische Folgerung aus seiner Theorie indessen nicht. Er behauptet zu gleicher Zeit „Die völkerrechtliche Persönlichkeit ist ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs“ [1]) und „Die deutschen Schutzgebiete sind Staaten, obwohl sie keine völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen“.[2]) Rehm verwickelt sich also in Widersprüche, welche von vornherein erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Theorie erwecken müssen. Die weiteren Merkmale, welche Rehm als Bestandteile des Staatsbegriffs bezeichnet, sind nicht bloß bei Staaten vorhanden, sondern auch bei anderen Gebietskörperschaften. Die Städte Rostock und Wismar z. B. besitzen besondere Gebiete, besondere Angehörige und besondere Hoheitsrechte;[3]) gleichwohl steht unzweifelhaft fest, daß sie keine Staaten sind. Das preußisch-belgische Kondominat Neutral-Moresnet besitzt gleichfalls ein besonderes Gebiet, besondere Angehörige und besondere Hoheitsrechte;[4]) ein Staat ist Neutral-Moresnet indessen nicht.

Bei Anwendung seines Staatsbegriffs auf die einzelnen Länder gelangt Rehm zu Resultaten, die entschieden unrichtig sind. Die meisten deutschen Kolonien sollen Staaten sein, die meisten englischen Kolonien dagegen nicht. Von den deutschen Kolonien sollen Kamerun und Togo, Ostafrika und Neuguinea Staaten sein; Kiautschou hingegen soll kein Staat sein.[5]) Von den englischen Kolonien soll Ostindien ein Staat sein; Australien und Kanada dagegen sollen Provinzen sein.[6]) Bei dieser willkürlichen Einteilung der Kolonien wird vollständig übersehen, daß es gemeinsame Merkmale gibt, durch welche alle Kolonien von allen Staaten sich unterscheiden. Diese Merkmale, welche bei allen Staaten vorhanden sind, bei allen Kolonien aber fehlen, sind — wie bereits früher erwähnt — Gebietshoheit, Herrschaftsgewalt, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit. Keine Kolonie besitzt Gebietshoheit: Kiautschou ebensowenig wie Kamerun, Ostindien ebensowenig wie Kanada. Das Deutsche Reich dagegen besitzt Gebietshoheit über seine Kolonien, wie die Abtretung des deutschen Schutzgebiets Witu an England beweist. Ob das Deutsche Reich die Gebietshoheit auch über das Schutzgebiet von Kiautschou besitzt, ist allerdings bestritten. v. Stengel erklärt, der deutsch-chinesische Vertrag vom 6. März 1898, durch welchen Kiautschou auf 99 Jahre an das Deutsche Reich „verpachtet“ wurde, sei nur eine verschleierte Abtretung.[7]) Jellinek und Rehm dagegen

[1]) Rehm S. 28: „Was den abhängigen Staat von der abhängigen Gebietskörperschaft, Provinz, Gemeinde usw. unterscheidet, ist seine Eigenschaft als völkerrechtliche Persönlichkeit.“

[2]) Rehm S. 164: „Die deutschen Schutzgebiete bilden besondere Staaten. Was ihnen fehlt, ist nur die Staatspersönlichkeit.“

[3]) Büsing, „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz“ in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III, zweiter Halbband (1888) S. 9, 25, 41, 47, 48, 49.

[4]) Vgl. Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 655, 660, 661.

[5]) Rehm S. 83: „Kiautschou ist völkerrechtliche Pertinenz, nicht Nebenstaat, aber völkerrechtliches Nebenland Deutschlands.“

[6]) Rehm S. 170 Anm. 2: „Die Parlamente der englischen Kolonien stehen als staatliche Provinzialparlamente dem Generalgouverneur bzw. der Königin zur Seite. Alle diese Provinzen sind rechtlich noch nicht Staaten mit teilweisem Anstaltscharakter, obwohl sie sich politisch davon kaum unterscheiden ... Nur Ostindien bildet als das Kaiserreich Indien einen Unterstaat und zwar von reinem Anstaltscharakter.“

[7]) v. Stengel, „Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 23.

folgern aus dem Wortlaut des genannten Vertrages, daß Kiautschou noch heute chinesisches Staatsgebiet ist.[1]) Die herrschende Meinung unterscheidet zwischen dem Schutzgebiet von Kiautschou und zwischen der Zone von 50 Kilometern im Umkreise der Kiautschoubucht. Im „Schutzgebiet" soll das Deutsche Reich die Gebietshoheit haben; in der „Zone" dagegen soll die Gebietshoheit dem chinesischen Reiche zustehen; Deutschland soll in der Zone nur Staatsservituten besitzen.[2]) Ein näheres Eingehen auf die angedeutete Streitfrage ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Hier kommt es nur darauf an, daß weder Kiautschou noch irgend ein anderes Schutzgebiet Gebietshoheit besitzt. Ein Staat ohne Gebietshoheit ist aber begrifflich unmöglich; folglich kann kein einziges der deutschen Schutzgebiete ein Staat sein. Die englischen Kolonien haben gleichfalls kein Verfügungsrecht über ihr Gebiet. Dagegen darf England über seine Kolonien verfügen, wie aus der Abtretung Helgolands an Deutschland hervorgeht. Die Unterscheidung zwischen Indien und anderen Kolonien ist also ungerechtfertigt. Die englischen Kolonien sind ebensowenig Staaten wie die deutschen Schutzgebiete.

Keine Kolonie besitzt eine generelle Herrschaftsgewalt. Die Reichsgesetze vom 17. April 1886, 15. März 1888 und 25. Juli 1900, welche zur Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten erlassen worden sind, bestimmen in § 1 ausdrücklich: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus". Ebenso steht in den englischen Kolonien die Herrschaftsgewalt nicht der einzelnen Kolonie, sondern dem englischen Staate zu. Mit Recht sagt daher Jellinek, daß die englischen Kolonialgesetze nicht Wille der Kolonie, sondern Wille des englischen Staates seien.[3])

Keine Kolonie besitzt Verfassungshoheit. Die Verfassung der deutschen Schutzgebiete beruht auf einem Reichsgesetz; sie ist bereits mehrfach durch Reichsgesetz geändert worden — z. B. in bezug auf das Verordnungsrecht des Kaisers[4]) — und kann auch in Zukunft durch neue Reichsgesetze geändert oder gänzlich aufgehoben werden. Die Verfassung der englischen Kolonien kann gleichfalls durch englische Gesetze geändert und aufgehoben werden. Jellinek sagt z. B. bezüglich der englischen Kolonie Kanada: „Das englische Parlament hat de jure die unbestrittene, wenn auch selten ausgeübte Macht, die kanadische Verfassung zu ändern und aufzuheben."[5]) Le Fur erklärt ebenfalls, daß das englische Parlament ausschließlich zuständig sei, die Verfassung von Kanada zu ändern.[6])

Keine Kolonie endlich besitzt völkerrechtliche Persönlichkeit. Die deutschen Schutzgebiete dürfen keine internationalen Verträge schließen; dieselben werden in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch das Deutsche Reich vertreten. Beispiele für eine solche völkerrechtliche Vertretung bieten die Auslieferungsverträge mit Großbritannien vom 5. Mai 1894[7]) und mit den Niederlanden vom 21. September 1897.[8]) Von den englischen Kolonien sind einzelne berechtigt, bestimmte Arten

[1]) Jellinek, „Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous" in der Deutschen Juristenzeitung von 1898 S. 254, 305. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 82, 142.

[2]) Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. II S. 269. Köbner, „Deutsches Kolonialrecht" in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 1087. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 94—95.

[3]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 43.

[4]) Frh. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 49—51.

[5]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 67, vgl. auch S. 74.

[6]) Le Fur-Posener, „Bundesstaat und Staatenbund" Bd. I (1902) S. 272.

[7]) R.G.Bl. von 1894 S. 535.

[8]) R.G.Bl. von 1897 S. 747.

von internationalen Verträgen abzuschließen. Kanada z. B. ist befugt, Zollverträge und Postverträge mit fremden Staaten abzuschließen.[1]) Diese Befugnis beruht jedoch nur auf einer Delegation der englischen Staatsgewalt;[2]) sie kann daher jederzeit beschränkt oder vollständig widerrufen werden. Ein Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts ist Kanada daher nicht.[3])

4. Die übrigen Schriftsteller stimmen mit der hier entwickelten Theorie darin überein, daß sie den Staat zur Klasse der Gebietskörperschaften zählen; sie finden jedoch den wesentlichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband nicht in der Selbständigkeit des Staates, sondern in anderen Begriffsmerkmalen.

a) Hänel, Zorn, Borel und andere[4]) erklären in Uebereinstimmung mit Seydel[5]) die Souveränität für ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs. Die souveränen Gebietskörperschaften sollen Staaten sein; die nicht souveränen Gebietskörperschaften sollen Kommunalverbände sein. Der Begriff der Souveränität hat eine doppelte Bedeutung: eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche.[6]) Souveränität in völkerrechtlichem Sinne bedeutet Unabhängigkeit des Staates von anderen Staaten;[7]) Souveränität im staatsrechtlichen Sinne bedeutet schrankenlose Gewalt, Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Staatsgewalt,[8]) Rechtsmacht des Staates über seine Kompetenz, Kompetenz-Kompetenz.[9])

In Theorie und Praxis des Völkerrechts wird nun allgemein anerkannt, daß es außer den unabhängigen Staaten noch andere Staaten gibt, die in einem staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einem unabhängigen Staate oder zu mehreren unabhängigen Staaten stehen. Diese abhängigen Staaten werden mit verschiedenen Namen bezeichnet: Schutzstaaten, Vasallenstaaten, Gliedstaaten, Unterstaaten, halbsouveräne Staaten usw.[10]) Die

[1]) Le Fur-Posener, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I (1902) S. 266. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. § 21 I S. 160.

[2]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 161.

[3]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 67, 65 Anm. 4. Allgemeine Staatslehre S. 599, 601 Anm. 1. Le Fur-Posener, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I S. 265—266.

[4]) Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I (1892) S. 113, 803. Zorn, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 2. Aufl. Bd. I (1895) S. 63—65. Borel, Etude sur la souveraineté et l'état fédératif (1886) S 77, 172. v. Treitschke, Politik Bd. I (1897) S. 35—36; vgl. ferner die Literaturnachweise bei Rehm „Allgemeine Staatslehre" S. 117 Anm. 1 und S. 109, 115.

[5]) v. Seydel, Verträge S. 75—77, Kommentar S. 3—4, Abhandlungen S. 119.

[6]) Ullmann, Völkerrecht S. 41. Rehm, Allgemeine Staatslehre (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband 1899) S. 63, 69. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. (1885) § 6 S. 15.

[7]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 61, 62, 69. Geffcken, Die Verfassung des Deutschen Reichs (1901) S. 8. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 81—82.

[8]) v. Seydel, Kommentar S. 3—4, Vorträge S. 15. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 58—59, 68 Anm 2 und 3.

[9]) Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 776, 792. v. Treitschke, Politik Bd. I S. 39. Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 468.

[10]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 98—117. Ullmann, Völkerrecht S. 41. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 94. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart 8. Aufl. (1888) S. 49. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 60, 67. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. (1902) S. 48—52. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 36—52. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten S. 1. Heilborn, „Völkerrecht" in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. II (1904) S. 993, 995—997. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 22—26.

Begriffe „Staat" und „unabhängiger Staat" können daher nicht identisch sein.

In Theorie und Praxis des Völkerrechts wird ferner anerkannt, daß die Staatsgewalt keine schrankenlose Gewalt ist, daß sie vielmehr beschränkt wird durch die Regeln des Völkerrechts, welches für alle Mitglieder der internationalen Staatengenossenschaft in gleicher Weise verbindlich ist.[1]) Die einheitliche Herrschaftsgewalt, die der Staat über sein Gebiet ausübt (Gebietshoheit), kann beschränkt werden durch einzelne konkurrierende Herrschaftsrechte fremder Staaten über dasselbe Gebiet. Diese Herrschaftsrechte fremder Staaten an fremdem Staatsgebiet sind die bekannten „Staatsservituten", Beschränkungen der Gebietshoheit, welche nicht eine obligatorische Verpflichtung, sondern eine dingliche Belastung darstellen.[2]) Die Staatsservituten sind entweder wirtschaftliche oder militärische.[3]) Am schärfsten und klarsten tritt die dingliche Natur der Staatsservituten bei den militärischen Servituten hervor.

Zu den militärischen Staatsservituten gehört erstens die Befugnis eines Staates, offene oder feste Plätze in einem fremden Staatsgebiet dauernd mit seinen Truppen zu besetzen. Ein Beispiel bietet das Besatzungsrecht, welches England gemäß Art. 5 des Vertrages vom 5. November 1815 auf den jonischen Inseln hatte. Der genannte Artikel lautete: „Pour assurer sans restriction aux habitants des États-Unis des îles joniennes les avantages résultants de la haute protection sous laquelle ils sont placés ainsi que pour l'exercice des droits inhérents à cette protection S. Majesté brittannique aura celui d'occuper les forteresses et places de ces états et d'y tenir garnison.[4]) Die Pflicht, dieses Besatzungsrecht zu dulden, konnte keine obligatorische Verpflichtung der jonischen Inseln sein, denn die letzteren haben bei dem Vertrage vom 5. November 1815 überhaupt nicht mitgewirkt. Zur Zeit des erwähnten Vertrages hatten die jonischen Inseln weder völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit noch völkerrechtliche Rechtsfähigkeit; sie waren ein Besitztum Englands, welches die Inseln 1809 erobert hatte. Das englische Besatzungsrecht auf den jonischen Inseln war eine dingliche Last, welche gleichzeitig mit der Gründung des jonischen Freistaats entstanden ist.

Zu den militärischen Staatsservituten gehört zweitens das Recht eines Staates, bewaffnete Truppen durch das Gebiet eines anderen Staates marschieren zu lassen. Ein Beispiel bietet das Recht auf zwei Militärstraßen, welches Preußen gemäß Art. 31 der Wiener Kongreßakte im Gebiete des Königreichs Hannover hatte. Der erwähnte Artikel bestimmte: „S. Majesté le Roi de Prusse et S. M. le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et

[1]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. I S. 11. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 6—8. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 3—5. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 8, 29, 36. Heilborn, „Völkerrecht" in der Enzyklopädie von Kohler-Holtzendorff Bd. II S. 977—979. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 147—148. v. Liszt, Völkerrecht S. 6.

[2]) Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten (1894) S. 145—148. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 246—252. Ullmann, Völkerrecht S. 203—208. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 181. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1011. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 20, 71. Heffter-Geffcken, Das Europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 105—107.

[3]) Clauß S. 181. v. Holtzendorff, Handbuch Bd. II S. 249. Heffter-Geffcken S. 108 Anm. 8.

[4]) v. Martens, Supplément au Recueil des principaux Traités Bd. VI (1814—1815) S. 665.

d'Irlande, Roi de Hannovre consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs 1. une de Halberstadt par le pays d'Hildesheim à Minden 2. une seconde de la vieille Marche par Gifhorn et Neustadt à Minden 3. une troisième d'Osnabrück par Ippenburen et Rheina à Bentheim. Les deux premières en faveur de la Prusse et la troisième en faveur du Hannovre." [1]) Die Einräumung der beiden Militärstraßen gehörte zu den Bedingungen eines Tauschvertrages, in welchem Preußen u. a. das Fürstentum Hildesheim an Hannover abtrat.[2]) Preußen übertrug also nicht die gesamte Landeshoheit, die es auf dem Gebiet von Hildesheim besaß, an Hannover, sondern behielt ein bestimmtes und beschränktes Hoheitsrecht — nämlich ein Wegerecht — an dem abgetretenen Gebiet. Da nun ein Teil des Vertrages — die Gebietsabtretung — zweifellos dingliche Wirkung hatte, so mußte auch der andere Teil des Vertrages — die Belastung des abgetretenen Gebiets mit dem Durchzugsrecht — dingliche Wirkung haben. Die Vereinbarung über die Militärstraßen hatte ferner den Zweck, für Preußen eine ständige Verbindung zwischen den beiden getrennten Hälften der Monarchie zu sichern. Dieser Zweck konnte durch einen kündbaren obligatorischen Vertrag überhaupt nicht erreicht werden. Preußen hatte daher das größte Interesse daran, einen Notweg — also ein dingliches Recht — auf demjenigen Gebiet zu erwerben, das seine westlichen Provinzen von dem Hauptlande im Osten trennte. In der Literatur wird auch allgemein anerkannt, daß die preußischen Militärstraßen durch Hannover Staatsservituten gewesen sind.[3])

Zu den militärischen Staatsservituten gehört drittens die Pflicht eines Staates, im Interesse eines Nachbarstaates die Befestigung gewisser Grenzstriche zu unterlassen. Ein Beispiel bietet die Verpflichtung, welche Frankreich in dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 übernommen hatte. Art. III dieses Vertrages hat folgenden Wortlaut: „Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes parties contractantes, pour donner à la confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude sont convenus entre elles de faire démolir les fortifications d'Huningue et le gouvernement français s'engage par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.[4]) Durch den Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 ist das Deutsche Reich in den Besitz von Hüningen gelangt. Wenn Frankreich in der angeführten Bestimmung des Pariser Friedens nur eine obligatorische Verpflichtung übernommen hätte, so würde diese Verpflichtung auf das Deutsche Reich nicht übergegangen sein. Obligatorische Verträge haben nur unter den Parteien rechtliche Wirkung. Das Deutsche Reich ist bei dem Vertrage vom 20. November 1815 nicht Partei gewesen, auch später nicht allgemeiner Rechtsnachfolger einer Partei geworden. Dasselbe würde also berechtigt sein, die

[1]) v. Martens, Supplément Bd. VI S. 399.

[2]) v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert 6. Aufl. Bd. I S. 669; Art. I und VI des preußisch-hannoverschen Vertrages vom 29. Mai 1815. v. Martens, Suppl. Bd. VI S. 318.

[3]) Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 207. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 182 Anm. 1. Ullmann, Völkerrecht S. 207.

[4]) v. Martens, Supplément au Recueil des principaux Traités etc. Bd. VI (1814—1815) S. 687.

Stadt Hüningen wieder zu befestigen, sowie andere Festungswerke vor den Toren von Basel anzulegen. In der Literatur des Völkerrechts wird jedoch fast einstimmig angenommen, daß die Beschränkung der Gebietshoheit, welche auf Grund des Pariser Vertrages für den französischen Staat bestand, für das Deutsche Reich fortbesteht.[1]) Die erwähnte Beschränkung der Gebietshoheit wird also als eine dingliche Last aufgefaßt, die ipso jure mit dem Gebiet auf den neuen Erwerber übergangen ist.[2])

Die einheitliche Herrschaftsgewalt, welche der Staat über die auf seinem Gebiet befindlichen Personen ausübt (Personalhoheit), kann ebenfalls beschränkt werden durch völkerrechtliche Normen, die einzelne Personen und Sachen der staatlichen Herrschaft entziehen. Exterritorial kraft Völkerrechts sind die fremden Monarchen,[3]) die fremden Gesandten,[4]) ihr Personal, ihre Familien und ihre Dienerschaft.[5]) Exterritorial kraft Völkerrechts sind auch die Hotels der Gesandten, ihre Equipagen, Effekten, Papiere und Korrespondenzen.[6]) Nicht exterritorial, aber unverletzlich kraft Völkerrechts sind ferner in Kriegszeiten die Parlamentäre,[7]) das Sanitätspersonal[8]) und die Feldlazarette.[9]) Diese Grundsätze des Völkerrechts sind allerdings nicht unumwandelbar; sie können aber nur durch übereinstimmende Willenserklärungen mehrerer Staaten geändert und fortgebildet werden.[10]) Der einzelne Staat ist nur berechtigt, bestrittene und zweifelhafte Fragen des Völkerrechts mit bindender Kraft für sein Gebiet zu regeln. Ein Staat, der die anerkannten Normen des Völkerrechts — z. B. die Exterritorialität der fremden Gesandten — einseitig für unwirksam erklären wollte, würde entweder durch Abbruch aller Beziehungen von dem völkerrechtlichen Verkehr ausgeschlossen

[1]) Vgl. Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten S. 15, 203. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. II S. 250. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. (1902) S. 68.

[2]) Clauß, S. 168, 220. Heilborn, „Völkerrecht" Enzyklopädie (Bd. II) S. 1011.

[3]) Ullmann, Völkerrecht S. 86. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 239. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 123, 125. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III S. 368. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 106. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1027.

[4]) Ullmann, Völkerrecht S. 102—108. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 264—274. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8 Aufl. S. 436—437, 439—440. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 113. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1030—1032. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Aufl. Bd. II (1889) S. 621—657. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III. S. 368.

[5]) Ullmann, Völkerrecht S. 109—111. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 265. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. § 221 S. 452—454. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 113. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1032—1033.

[6]) Ullmann, Völkerrecht S. 103. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 265. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 438 Anm. 7. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 116.

[7]) Ullmann, Völkerrecht S. 327. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. IV S. 421. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 388. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 275, 314. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 303. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1064.

[8]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. IV S. 403—409. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 385. Heilborn, Völkerrecht (Enzyklopädie Bd. II) S. 1063—1064. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 311.

[9]) v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts Bd. IV S. 409—411. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 385. Heilborn, Völkerrechts (Enzyklopädie Bd. II) S. 1063. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 311.

[10]) Vgl. die Festsetzungen des Pariser Kongresses (1856), der Genfer Konvention (1864) und der Petersburger Konvention (1868) in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. IV S. 282—322. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 14, 27, 384.

oder — wie China im Jahre 1900 — durch Gewalt zur Beobachtung der völkerrechtlichen Vorschriften genötigt werden.[1])

Unter den Mitgliedern der internationalen Staatengesellschaft befindet sich also kein einziger Staat, der eine völlig unbeschränkte Staatsgewalt besitzt. Die Begriffe „Staatsgewalt" und „schrankenlose Gewalt" können daher nicht identisch sein. Es gibt keine Souveränität im staatsrechtlichen Sinne, sondern nur eine Souveränität im völkerrechtlichen Sinne; die letztere ist kein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs.

b) Laband findet den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband darin, daß der erstere eine öffentlich-rechtliche Herrschaft „kraft eigenen Rechtes"[2]) hat, der letztere dagegen nicht: „Wenn die Gemeinde befugt ist, mit Rechtskraft (Erzwingbarkeit) zu befehlen und ihre Befehle nötigenfalls mit Gewalt durchzuführen, so handelt sie im Namen und Auftrag des Staates, in Stellvertretung oder kraft Delegation desselben; es ist nicht ihre Macht, sondern die des Staates, welche sie in Bewegung setzt; es ist nicht ihr eigenes Recht, sondern ein fremdes, welches sie geltend macht."[3]) — „Unwandelbar feststehend und bei jedweder Abgrenzung der Zwecke und Aufgaben gleichbleibend ist dagegen der Satz, daß der Staat das Recht hat, freien Personen mit zwingender Gewalt zu befehlen, die Gemeinde dagegen nicht. Der kleinste und unbedeutendste Staat hat diese Rechtsmacht so gut wie der größte; der Gemeindeverband hat sie nicht, mag er auch an Größe und Ausdehnung für sich allein bedeutender sein als ein Dutzend von Staaten zusammengenommen. Dies ist demnach der feste Punkt zur begrifflichen Unterscheidung zwischen Staat und Gemeinde."[4])

---

[1]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 95. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. S. 3, 5, S. 438 Anm. 2. v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 7—8.

[2]) Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 4. Aufl. Bd. I S. 61.

[3]) Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 66.

[4]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 67.

(Schluß folgt.)

Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes.

Von Landgerichtsdirektor **Rotering** zu Magdeburg.

I.

Der Besitz als dasjenige Verhältnis der Person zur Sache, welches als Zugehörigkeitsbeziehung der allgemeinen Anerkennung nicht darbt, begründet eine Erweiterung der persönlichen Verkehrsmacht. Insofern die Verkehrsmacht in den Besitzobjekten in die äußere Erscheinung tritt, ergibt sich eine Vergegenständlichung der Person oder (Wahlberg) deren erweiterte Beleibung.[1]) So haben Regenten mit dem Staate sich als Eins erklärt, l'etat c'est moi.

Der Kreis dieser Vergegenständlichung ist nicht selten sichtbar nach außen hin abgegrenzt. Ist ein retrospektiver Blick gestattet, so wird verwiesen auf die Hofwere germanischer Vergangenheit, durch Zaun oder durch Zaun und Graben bot der Hof das Wehrfestens „binnen etters" die behagliche Sicherheit, die Burg ihren Burgfrieden. Aber solche Bilder wirtschaftlicher Abschließung erscheinen uns keineswegs allein in der germanischen Vergangenheit. Die Absperrung des ländlichen Besitztums durch Zaun, Wall und Graben ist keine so seltene, die scharfe Absperrung des Mieters in der Großstadt, dessen Besitz beginnt oder endet mit dem Briefkasten an der Korridortür, ist eine typische Erscheinung. Nur ist diese Sperre doch niemals eine absolute, tragen wir doch mit den Kleidern und der Uhr und der Börse in der Tasche stets einen Teil unseres Besitztums ins Freie hinaus und wie oft verlegen wir nicht Besitzobjekte in den fremden Besitzkreis hinein, wie der Beamte Mappe und Bücher in das behördliche Arbeitszimmer, ohne an den Interessen des Vermögensbestandes etwas einzubüßen.

Indessen man sieht leicht, die hier angemerkten Besitzesformen sind die typischen, sie lassen ein Verwahrungsverhältnis erkennen, die custodia der Römer, res mobiles — quatenus sub custodia nostra sint, hactenus possideri, den Gewahrsam des Strafrechts, insoweit nämlich dieser eine solche Rechtsbeziehung zur Sache andeutet, welche das Wegnehmen gestattet.[2])

Aller Gewahrsam stuft sich ab nach seiner Stringenz. Er beginnt mit dem corporaliter tenere, wie Paulus sagt:[3]) contra naturam quippe est, ut cum ego aliquid teneam, tu quoque id tenere videaris! Schon minderer Stringenz als das „mit Händen ergreifen, mit Füßen betreten" ist der Taschengewahrsam. An ihn lehnt sich mit der häuslichen Versperrung die Hofwere, in dieser aber potenziert sich wieder der Gewahrsam zum Zimmer-, in diesem schließlich zum Kisten- und Kastengewahrsam. Sobald aber das Wirtschaftsleben

[1]) Endemann, Lehrbuch d. Bürgl. Rechts II S. 25. Wahlberg, Nationalökonomische Gesichtspunkte S. 11. Kunze, Besitzlehre S. 109.

[2]) Frank, Komment. Str.G.B. S. 142; Des Verf. Besitz u. Gewahrsam ad II Jur. Vierteljahrsschrift, Wien 1901.

[3]) l. 305 de poss.

nicht das Gebrauchsinventar intra septa zu halten in der Lage ist, verweist es das Herdenvieh auf Feld und Weide, Ackergerätschaften auf das Nutzland, die Bienenstöcke auf den Bienenstand, Garn und Tuche auf die Bleiche, das Holz auf die Ablage und in Anerkennung dieser ökonomischen Notwendigkeit hat das Volksempfinden Scheu, an solcher Gewere sich zu vergreifen. Soweit überdies das landwirtschaftliche Interesse in die Reflexion fiel, trat auch die Legislatur seit alters und schützend hier ein, da befriedete sie boves, agrorum instrumenta aut si quid aliud sit, quod ad operam rusticalem pertinet (Const. Fried. II S. 14). Die Strafgesetzgebung, bis das Reich diese übernommen, hob den Gewerebruch qualifizierend hervor und somit war anerkannt, daß solche Stücke des Gebrauchsinventars auch auf freiem Felde noch hinlänglich gesichert erschienen. Der öffentliche Friede war in Ansehung ihrer noch gewährleistet.

Aber auch extra septa im fremden Machtbereich fungiert die Versperrung des Gebrauchsinventars als die typische Erscheinung. Nur bedarf es besonderer Veranstaltung, wie des Ankettens der Schiffe, des Anbindens des Zugviehs, des Vergrabens an bekannter Stätte. Bisweilen erübrigt sich die Versperrung, auch auf offenem Lagerplatze sind solche Dinge geschützt: quae propter magnitudinem ponderis moveri non possunt ut columnae „säulenartige" Gebrauchsobjekte.

Schließlich aber müssen Sachen dem öffentlichen Vertrauen[1]) überlassen werden oder es pflegt das zu geschehen wie die Zubehörgegenstände öffentlicher Anlagen. Die Oeffentlichkeit selbst hat den Schutz übernommen, die Heiligkeit solchen Besitzes gibt diesem ein moralisches Element, die Furcht vor Strafe und der Diskreditierung durch die Rechtsgenossen sichert ihm die allgemeine Anerkennung.[2]) Der Besitz ist hier ein soziales Phänomen. Letzten Endes aber bedarf es der Anwesenheit — oculis et affectu — oder ständiger Ueberwachung. Für die vorliegende Betrachtung vindiziert der außerhalb der eigenen Räumlichkeit durch Besitzdiener erworbene oder nur festgehaltene Besitz das besondere Interesse.

Innerhalb jener örtlichen Limitation fungieren nach § 855 BGB. als Besitzdiener das Dienstpersonal, die Geschäftsführer oder solche, welche als Familienmitglieder oder auch nur Hausgenossen, dann auch als Arbeiter, als Staats- oder Privatbeamte[3]) innerhalb der behördlichen oder dienstlichen Räumlichkeit selbst Besitzer zu sein negieren und nur im Interesse des Prinzipals Gegenstände aus seinem Vermögensinventar haben, halten oder hüten wollen.

Wenn das Gesetz in unmittelbarer Anlehnung an die Worte „in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft" sodann verweist auf ein ähnliches Verhältnis, so ist nur[4]) an eine ähnliche räumliche Beziehung gedacht, wie in dessen Wald, Garten, Steinbruch, Speicher, Scheune, Stall, Gepäckhofe, auf dessen Acker, See, in seinem Geschäftswagen, in der Verkaufsbude. So hat das Gesetz den Schwerpunkt keineswegs verlegt in ein dienstliches oder familiäres Subordinationsverhältnis,[5]) vielmehr darin, daß der Besitzdiener es ablehnt, für sich selbst den Besitzgegenstand haben und behalten zu wollen, gegenteils als solcher, in dessen Person das corporaliter tenere zutrifft, sich den Weisungen des Herrn der Einzelwirtschaft zur Verfügung stellt und daß schon die örtlichen Beziehungen das erkennen lassen.

[1]) Köstlin, Abhandl. d. St.R. S. 270.
[2]) Ihering, Lehre vom Besitz S. 157.
[3]) Kniep, Besitz S. 39.
[4]) Anders Franck, Besitzwille S. 29 ff.
[5]) Endemann l. c. S. 33.

Nun aber ergibt sich zur Evidenz, daß der Umstand allein, daß das Dienstpersonal einen Gegenstand unseres Gebrauchsinventars über die Straße trägt, das Rechtsverhältnis, den Besitz des Dienstherrn noch nicht beseitigt. So erhellt, daß auch außerhalb unserer Räumlichkeit diejenigen, welche unseren sich auf die Sache beziehenden Weisungen Folge leisten, für uns als Besitzdiener fungieren, so lange sie das rem sibi habere von sich ablehnen. So Dienstboten, Hausgenossen in ihrer Stelle, Handwerker, Arbeiter, Geschäftsgehilfen, Beamte, welche alle für den Prinzipal oder Arbeitgeber Sachobjekte forttragen, abholen, Feldarbeiter, welche mit dem Gutsinventar, Schäfer, die mit der Herde, Jäger, Fischer, die mit der Beute des Herrn, Reitburschen, welche mit dessen Reitpferd heimkehren, der herrschaftliche Kutscher, welcher vorm Schauspielhause hält,[1]) insbesondere als tägliche Lebenserscheinung der Laufbursche, der Warenausträger, der Brief- oder Zeitungsbote.

Die Tätigkeit des Besitzdieners bezielt aber nicht allein die Besitzausübung, sondern nicht selten auch den Besitzerwerb. So wenn das Haus- oder Dienstpersonal[2]) infolge allgemeinen Auftrags Waren für die Einzelwirtschaft käuflich ersteht, oder wenn der Bevollmächtigte innerhalb seines Auftrags und im fremden Namen[3]) dasselbe tut. So ferner durch Separation, Perzeption, Okkupation, wenn die gutsherrschaftlichen Arbeiter in dem gepachteten Steinbruch das Baumaterial aushauen,[4]) auf fremdem Acker die auf dem Halm gekauften Früchte ernten, das aufgekaufte Obst sammeln, der Gutsjäger in der gepachteten Jagd das Wild erlegt. Nur die Stellvertretung hat hier nicht Raum, § 180 BGB. Vielmehr aus dem für den Besitzer abgeschlossenen Rechtsgeschäft gelangt das Sachgut an den Besitzdiener und letzterer trägt dasselbe in dieser Eigenschaft dem Prinzipal nur zu. Gleichwohl unterliegt auch die Unterstellung, der Inhaber des Besitzobjektes fungiere nur als Besitzdiener — Besitzhalter — einer gewissen Limitation. Jedenfalls sind die Grenzen da gesteckt, wo die Entfernung eine so erhebliche zu werden beginnt, daß ihn die Weisungen § 855 nicht rechtzeitig erreichen. Die Zugehörigkeits-(Abhängigkeits-)Beziehung muß erkennbar sein. Nach Analogie § 97 BGB. ist zu sagen: die Sache muß „in einem dieser Bestimmung (Weisung) entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen". Anders entfällt die Analogie des Gesetzes ganz und gar. Der Besitzdiener wird in weiterer Ferne als Verwahrer unmittelbarer Besitzer oder wenn er handelt animo rem sibi habendi im Sinne germanischer Rechtsauffassung,[5]) in selbstnütziger Absicht, selbständiger Besitzer vielleicht gar Eigenbesitzer nach § 872.

Dem Besitzhalter — Besitzdiener — entgegen steht der zufällige Inhaber. Der § 867 bietet auch für dieses Rechtsgebilde die gesetzliche Unterlage. Eine Sache, welche aus der Gewalt des Besitzers auf ein fremdes Grundstück gelangt, ist damit noch nicht im Besitze des Grundstückseigentümers. Weiß der letztere von dem Vorgange nichts, so ist dieselbe in seinem Bereich aber nicht in seiner Herrschaft, seinem Machtbereich. Im Falle Gegenteils ist ein Doppeltes möglich, die Sache wird bemerkt und nunmehr in Besitz genommen oder aber es wird ohne diesen Willensentschluß nur gestattet, daß sie zeitweilig liegen bleibt. Die

[1]) Strohal S. 6. Kniep S. 40.
[2]) Strohal S. 6.
[3]) Kniep S. 230.
[4]) Kniep S. 233.
[5]) Stobbe, Deutsches Privatrecht S. 75.

Benützung einer Grundstücksfläche wird damit dem Dritten vorübergehend in beschränkter Tragweite gestattet — commodatum loci.[1])

Dieser Ort kann im Freien gelegen sein, ich lasse die auf mein Grundstück gewehten Wäschstücke liegen, damit der Nachbar sie abhole. Derselbe Ort kann auch gelegen sein innerhalb der Haus- oder Hofwere, ich gestatte dem Briefboten, ein Paket bei mir niederzulegen oder die Wäschstücke wehen in meinen eingefriedeten Garten.[2])

Nicht selten sind es Tiere, welche in die Hofwere das hineinbringen, was nicht hingehört, wie wenn fremde Tauben in meinem Taubenschlage Eier legen[3]) und gar ausbrüten, ich das vielleicht gestatte.

Solche zufällige Inhabung entsteht infolge Irrtums auf seiten desjenigen, welcher den Besitzgegenstand in den Kreis unserer Territorialgewalt hineinschiebt, wie wenn Warenstücke oder Bücher mir zugetragen werden infolge einer Verwechslung, sei es der Sache, sei es der Person des Empfängers.[4]) Der Besitz an diesen Dingen erwächst für mich erst mit einer Handlung, in welcher sich der Wille manifestiert, an diesen Gegenständen die custodia ausüben zu wollen, wie wenn die Waren zurückgelegt, die Bücher in den Bücherschrank gestellt werden.

Dasselbe Rechtsphänomen tritt uns entgegen, wenn in unserer Räumlichkeit ein Gegenstand infolge Versehens oder auch mit Absicht des Besitzers zurückgelassen ist,[5]) die zufällige Inhabe wandelt erst mit dem Momente sich in Besitz, in welchem ein Hausbewohner sich desselben annimmt.

Gelangt aber eine Sache erst wider meinen Willen in den Kreis meiner Territorialgewalt, in Ansehung welcher der Besitzeswille für mich als eine Unmöglichkeit erscheint, weil dieselbe nicht der Befestigung vielmehr der Vernichtung meiner Verkehrsmacht dienen soll, wie Sprengstoffe oder die gestohlene Börse, welche der Dieb mir zusteckt, um mich zu verdächtigen, gar der Stein, mit welchem meine Fensterscheibe eingeworfen ist, so ergibt sich zur Evidenz, daß die räumliche Beziehung allein zwischen der zufälligen Inhabung und Besitz das kennzeichnende Merkmal darzubieten nicht als geeignet erscheint. Ebenso wenn die Zuführung verbeten, jedes Interesse und Schutzbedürftigkeit damit abgelehnt sind.[6]) Der Besitzdiener oder Besitzhalter zunächst im Rechtskreise § 855 BGB. also im Gebiete der örtlichen Territorialgewalt des Besitzers selbst oder dieselben nach Analogie der gesetzlichen Regelung außerhalb dieses Machtbereichs und schließlich der nur zufällige Inhaber im Sinne des zivilen Rechts provozieren nun die Reflexion über dieselben Lebenserscheinungen jedoch vom Standpunkte strafrechtlicher Betrachtungsweise.

II.

Rechtslehrer haben sich ausgesprochen „für die Kongruenz der Begriffe des strafrechtlichen Gewahrsams und des bürgerlichrechtlichen Besitzes".[7]) Allein

[1]) Kniep S. 45.
[2]) Strohal S. 68.
[3]) Kniep S. 279.
[4]) Franck, Besitzwille S. 18, 56.
[5]) Kniep S. 44.
[6]) „Das Strafrecht reagiert — nicht gegen die Beeinträchtigung tatsächlicher Zustände sondern nur — gegen die Antastung des Willens." Klee, Goltd. Arch. 48. S. 369. Franck, Besitzwille S. 21.
[7]) Goltd. Archiv 47 S. 352. Auch bei Strohal l. c.

diese Kongruenz besteht mitnichten. Die Betrachtung in Hinsicht des einen oder des anderen Rechtsinstituts erfolgt je von einer anderen Warte. Das zivile Recht geht aus von dem wandelbaren utilitarischen Besitzbegriffe und der Reflexion, welcher Beziehung zwischen Person und Sache keineswegs aus Gründen logischer Folgerichtigkeit, sondern utilitatis causa, ratione suadente[1]) die Interdikte nicht versagt werden sollen. Und auf dieser Ebene ergeht das Machtwort des Gesetzgebers, welcher schützen will, was ihm als schutzbedürftig erscheint. Ganz anders auf der Ebene des Strafrechts. Der strafrechtliche Gewahrsam (etymologisch richtiger wohl Besitz, denn Gewahrsam hat auch der Besitzdiener)[2]) ist nur da gegeben, wo die Sache „weggenommen werden kann" und zwar dieses im Sinne § 242 Str.G.B. Denn noch einmal ist das rechtswidrige Wegnehmen in den Schatten des Strafrechts gerückt und zwar durch § 289 Str.G.B. Allein das Gesetz bezeichnet hier ungenau die Angriffshandlung als Wegnahme, denn schon das nur „besitzähnliche Verhältnis" des Pfandrechts des Vermieters an Invekten und Illaten, die er zweifelsohne noch nicht besitzt, weil sie sich unter seinem Dache befinden, wird strafrechtlich geschützt.[3]) Das Wegnehmen im Sinne § 242, 370, 5 Str.G.B. bezeichnet das Aufheben einer örtlichen Beziehung der Sache zur Person, das Entrücken aus[4]) der erweiterten Beleibung, dem wirtschaftlichen Körper durch das Brechen der realen Sachgewalt, welche als Territorialgewalt, kraft Versperrung, zumal in der eigenen Räumlichkeit, als bloße custodia außerhalb derselben sich manifestiert. Und so gewiß die Gewalt erscheint als eine Resultierende des Willens, affiziert auch das Wegnehmen das innere Sein, enthält es ein „injuriöses Moment".[5])

Diese reale Sachgewalt ist gegeben mit einer solchen Konfiguration der Umstände in der Außenwelt, welche entweder aufscheint als die bittere Notwendigkeit des Geschehenden, oder wenn durch unseren freien Willen geschaffen dem Gesetzgeber gegenüber hinter der Grenze des taciteischen: et servus hactenus paret — gelegen ist. Diesen Tatsachenkomplex kann der Gesetzgeber nicht schaffen und, wo er besteht, ihn nicht ignorieren, quoniam res facti infirmari jure civili non potest.[6]) Schon hiernach ergibt sich zur Evidenz, das der zivilrechtliche Besitz schwerlich stets sich decken kann mit dem strafrechtlichen Gewahrsam, es wird bald bei diesem bald bei jenem ein übergreifendes Gebiet als offenes Feld erscheinen. Und auch die Frage darbt nicht des rechtlichen Interesses, ob und in welcher Tragweite sich leitende Gesichtspunkte hier aufstellen lassen! Auf derjenigen Rechtsbasis nun, welche § 855 BGB. gebildet ist, als welche Norm die Ausübung der tatsächlichen Gewalt für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft, in den ähnlichen örtlichen Beziehungen als in dessen Garten, Wald, Speicher, Scheune, Güterhof, auf dessen Acker, Feld, See oder Feldwege, im Geschäftswagen, der Kaufbude oder des Beamten unter dienstlicher Aufsicht in dem Dienstgebäude als ein Rechtsverhältnis bezeichnet ist, welches eben Besitz nicht ist, decken sich die zivile und strafrechtliche Auffassung allerdings. So wenig hier der Besitz aufscheint im Sinne des zivilen Rechts, so wenig auch

[1]) Kunze, Zur Besitzeslehre S. 26, 96.
[2]) Binding, Grundriß S. 172.
[3]) Binding, Grundriß S. 178. Entsch.R.G. I 429, III 58. Goltd. Arch. 47 S. 288 „dem Pfandbesitze ähnliche tatsächliche Verhältnis". So R.G.
[4]) Wahlberg l. c.
[5]) Binding, Grundriß S. 162.
[6]) Dig. 41 II S. 254.

im Sinne des Strafrechts. Das aber keineswegs [1]) nur deswillen, weil das Gesetz auch für die strafrechtliche Auffassung die disponierende Norm ist. Gegenteils, was Janka [2]) hervorhebt für österreichisches Recht, hat seine allgemeine Bedeutung, „der zivilistische Besitzbegriff ist ohne jeden Belang". Allein jene Kongruenz besteht um deswillen, weil die sich unterordnende Person hier nur in Stellvertretung [3]) des Prinzipals den Besitz ausüben und der letztere den Besitz — Gewahrsam — keineswegs auf diesen Stellvertreter als seinen Prokurator ganz übertragen, vielmehr infolge seiner Territorialgewalt noch selbst behalten will, so daß, wenn der stellvertretende Besitzdiener ausscheidet, dieser den Gewahrsam nicht verliert, vielmehr nur etwa an Schutz etwas einbüßt. Denn seine aktuelle Verfügungsgewalt ging über den Kopf des Besitzdieners hinweg.[4]) Wenn daher das Dienstpersonal, die Geschäfts- oder Handwerksgehilfen, der Arbeiter in der Räumlichkeit des Herrn oder auf seinem Felde, der Beamte in dem Dienstraum Sachen des Arbeitgebers wegnehmen, so verleiht die Zueignungsabsicht dieser Handlung die Rechtsnatur des Diebstahls. Das Brechen des fremden Gewahrsams ist gewesen das Mittel zur Begründung des eigenen.

Wenn nun aber nach Analogie § 855 BGB. auch derjenige Besitzdiener ist, welcher außerhalb jener an sich schon die aktuelle Verfügungsgewalt begründenden Oertlichkeit aber nicht unter den Augen des Eigenbesitzers das Sachobjekt hält, trägt, bewacht, in einer gewissen, die Weisungen desselben noch nicht vereitelnden Entfernung dasselbe abholt oder austrägt, das infolge eines Rechtsgeschäfts oder der Separation, Perzeption, Okkupation zunächst überkommene Sachgut dem Prinzipal jetzt zuträgt und diese alle nun den Diebsgriff tun, so brechen sie den fremden Gewahrsam keineswegs, denn der Eigenbesitzer — der Besitzer überhaupt — hat mitnichten den Gewahrsam auch noch über den Kopf dieser Besitzdiener hinweg. Vielmehr außerhalb seiner territorialen Gewalt wendet sich alles in das Gegenteil, nur durch den Besitzdiener wird der Gewahrsam erst geschaffen. Und in demselben Zeitmomente, in welchem er zugreift, um in eigenem Interesse über die Sachsubstanz zu verfügen, entzieht er dem Gewahrsam den Boden, auf welchem dieser erwachsen ist. Er nimmt die fremde Sache nicht einem anderen weg, vielmehr ließe sich nur sagen, er nimmt solche sich selbst fort, das aber ist ein juridisches Nichts. Der Diebsgriff, welchen daher der Bote tut, der Austräger, der Kutscher, der Gepäckträger, der Jäger oder Fischer, der Schäfer außerhalb des gutsherrschaftlichen Gebietes, der Knecht, welcher auf öffentlichem Wege Garben vom herrschaftlichen Acker oder den Pflug auf dem Kommunalwege heimbringt, wenn nicht alles das geschieht unter den Augen der Herrschaft oder ihrer Vertreter, ist Unterschlagung und Diebstahl mitnichten.[5])

Die Betrachtung leitet über zu der ferneren Frage, besteht die behauptete Kongruenz auch dann, wenn infolge Irrtums Sachgüter in unsere Behausung gelangen, als wo für den zivilen Besitz die Negation sich ergeben? Wie also, wenn der Postbote einen nicht für den Hausbewohner bestimmten Brief in den Kasten wirft, ein Paket auf fremde Adresse bei uns niederlegt, wenn uns Waren zugesandt werden, die für andere bestimmt sind, bei der Uebersendung

[1]) So auch v. Liszt, Lehrbuch S. 447. Anders Goltschmidt l. c. S. 352.
[2]) Janka, Oesterreich. Str.R. S. 125.
[3]) Hälschner, Syst. II S. 434, Lehrbuch II S. 287.
[4]) Des Verf. Besitz u. Gewahrsam sub VII Wiener Jur. Vierteljahrsschrift 1901.
[5]) Hälschner l. c. Schütze, Lehrb. d Str.R. S. 91 n. 5.

der gekauften Sache eine Verwechslung stattfand und nicht zur besonderen Sicherung der Sachgüter ein besonderer Besitzergreifungsakt abseiten der Hausbewohner, der Hausgenossen oder sonstiger Vertreter, die fremde Rechte wahren wollten, erfolgt ist?

Und an dieser Stelle ist wieder eine scharfe Diskrepanz zwischen der zivil- und der strafrechtlichen Betrachtungsweise festzustellen, dort zufällige Inhabung, hier der strafrechtliche Besitz — Gewahrsam — zu konstatieren. Denn für das Strafrecht gilt, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme: „Eine Sache, welche sich innerhalb der von mir beherrschten Räumlichkeit, in meinem Hause, meiner Wohnung befindet, ist in meinem Gewahrsam." Ohne bewußten Akt der Besitzergreifung erlange ich den Gewahrsam „vermöge meiner Willensbestimmung, in diesem Raume allein und mit Ausschluß anderer zu herrschen".[1]) Dieser Rechtssatz ermangelt der fast allgemeinen Anerkennung nicht. Derselbe[2]) ist aber auch altes Recht und die Resultierende der Hofgewere, wie solche einst abschloß mit Zaun und Graben oder der Rechtsidee des Hoffriedens, an welchem doch alles partizipierte, was nur intra septa gelegen war, der Rechtsauffassung von dem Bruche des höheren Friedens durch das curtis rupturam facere. Und von dieser höheren Warte aus erscheint durch die jene Gewere repräsentierte Schutzgewalt als Gewahrsam im Sinne des Strafrechts dessen Bruch auch heute noch das diebliche Nehmen unterscheidet von dem dieblichen Behalten. Wenn daher auch infolge Irrtums in meine Wohnung überkommene Sachen in meinem Gewahrsam sind, so daß sie mir weggenommen werden können, obgleichwohl diese aktuelle Verfügungs-, Schutz-, Verteidigungsgewalt, keineswegs ist Besitzgewalt in zivilrechtlicher Auffassung, so ist das differenzierende Moment darin begründet, daß die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe als Interdikte die einzelne Sache, der Strafschutz aber den Rechtsfrieden oder was die Gegenwart nennt die öffentliche Ordnung als das ins Auge fassen, um was sie als eingeführt erscheinen. So ist mit der Strafklage nicht auch immer der Interdiktenschutz als gegeben zu erachten, es besteht einmal eine Diskrepanz zwischen dem bürgerlichen und dem kriminellen Recht. —

Eine solche besteht auch weiter, wenn mit einzelnen Rechtslehrern der Zivilbesitz schon dann verneint wird, wenn dem modernen Geschäftsverkehr entsprechend uns Waren zur Ansicht ohne Bestellung ins Haus gesandt werden. Allein jene Rechtsanschauung[3]) dürfte der sozialen Lebensauffassung schwerlich noch entsprechen.[4]) Die in aufsteigender Tendenz sich auslebende Handelsgepflogenheit spricht dafür, daß die Waren Schutz genießen in einem für solchen Verkehr sich nicht absperrenden Hause, insbesondere auch den selbsthilflichen, wenn ein Dieb etwa sie abholt. Daß die Zusendung sehr oft auch im Interesse des Wohnungsinhabers statthat, läßt sich nicht bestreiten, wo nicht, mag er solche untersagen. Jedenfalls hätte jener den strafrechtlichen Besitz, auch wenn er nicht absichtlich die Tür verschlossen hat.

Andrerseits ist schon angedeutet, daß selbst die Hausgewere nicht ausnahmslos auch den Besitz gewährt an allen Gegenständen, welche im Hause sind. Es kann ein Dienstbote den ausschließlichen Gewahrsam haben an den in seiner

[1]) Hälschner l. c.
[2]) Es gibt — generellen Besitzeswillen — jedoch unzulässig die Generalisierung, Binding S. 172.
[3]) Kniep S. 99.
[4]) Frank S. 22.

ausschließlichen Bewachung, Schlafzimmer oder Koffer, befindlichen Gebrauchsobjekten, es hat der Besuchsgast allein die Uhr im Gewahrsam, welche er in der Tasche trägt, denn der Taschengewahrsam ist stärker als jene Gewere, oder der Gast hat die abgelegten Kleidungsstücke unter unmittelbarer Aufsicht, wo dann ihm gegenüber die weniger stringente Hausgewere nicht zum Durchbruch gelangt. Auch im Hause versteckte Sachen stehen, wenn auch der Dieb nicht zu ihnen gelangen kann, welcher sie abholen wollte, vielleicht in niemandes Gewahrsam und gewiß verhält es sich nicht anders mit den Dingen, welche der Hausbesitzer von sich ablehnt oder gar, weil sie der Vernichtung seiner Verkehrsmacht dienen sollen, ablehnen muß. Schließlich aber erstreckt sich die Hausgewere auch dann nicht auf alle in das häusliche Machtgebiet überkommenden Dinge, wenn sich die Verkehrsöffentlichkeit fortsetzt bis „unter die rußigen Hallen". So in öffentlichen Dienstgebäuden, vornehmlich auf den Transportanstalten, Bahnhöfen, Eisenbahnwartehallen u. a. Wenn § 978 BGB. hier ein Finden unterstellt, was doch auf eine besitzverlorene Sache hindeutet und in den Beförderungsmitteln, also in den Transportwagen, dieselbe Rechtsbeziehung unterstellt, so hat auch hier das Gesetz nicht eine für das Strafrecht dispouierende Kraft. Vielmehr auch hier ergibt sich eine Diskrepanz insoweit, als unter kleinen örtlichen Verhältnissen, wie wenn das Liegenbleiben und Auffinden unter den Augen der Aufsichtsbeamten stattfindet, sehr wohl der strafrechtliche Gewahrsam, eine custodia der Behörde unterstellt, damit auf die Postulate des Diebstahls geschlossen werden kann.

Wenn ferner und wohl entgegen der communis opinio von einzelnen Rechtslehrern Kinder[1]) als besitzesunfähig bezeichnet werden, so ist strafrechtlich niemals angezweifelt, daß sie ihnen willkommene Dinge mit solchem intensiv sich Ausdruck verschaffenden Willen zu ergreifen und festzuhalten und der Wegnahme gegenüber einen so lauten Protest kundzugeben pflegen, daß die Möglichkeit einer solchen und damit des Gewahrsams sowohl als des Diebstahls zur Evidenz erhellt.

Welche Bedeutung hat nun der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Geltungsgebiet des Strafgesetzbuchs? Die Frage beantwortet sich leicht, jenes zivile Rechtsinstitut ist auf der kriminellen Untersuchungsebene nur eine Fiktion.[2]) Derjenige nämlich, welcher die aktuelle Verfügungsgewalt hat, muß einen Ober-, Noch- oder Auchbesitzer über sich anerkennen, weil nur auf Zeit berechtigt unter der Signatur dermaliger Rekadenz sich mit beschränkter Dispositionsbefugnis abfinden, wenn Vertrag oder dingliches Recht solche bedingt. Wenn diese Rechtsbeziehung zwischen dem aktuellen Besitzer und demjenigen zu dessen Gunsten das Rekadenzrecht besteht, auch diesem die Gewandung des Besitzers als Oberbesitzers verleiht, ihn mit den Besitzesklagen ausstattet, so findet das Strafrecht mit dem natürlichen Sachverhalt sich ab und anerkennt ein Schutzverhältnis nur da, wo dasselbe wirklich besteht also beim unmittelbaren Besitzer. Das schließt nicht aus, daß ausnahmsweise auch der Oberbesitzer der realen Sachgewalt nicht darbt, weil er eine besondere und fortgesetzte Kontrolle ausübend, mit Dispositionsrechten versehen jeden Augenblick eingreifen kann. So wenn Filialen, Verkaufs- oder Verladungsstätten, gewerbliche Anlagen in demselben Orte unter beständiger Aufsicht abseiten des Hauptunternehmens gehalten werden. Was dann als gegeben erscheint, ist der Mitgehorsam, hier kann allerdings der Unterbesitzer gegen seinen Prinzipal sich des dieblichen Nehmens schuldig machen.[3])

[1]) Oder Wahnsinnige, Endemann S. 37.
[2]) Goldschmidt 2 c.
[3]) Des Verf. Besitz und Gewahrsam, Jur. Vierteljahrsschrift 1901 ad VII.

Bedeutungslos für die strafrechtliche Betrachtungsweise schließlich erscheint der Rechtssatz § 857: „Der Besitz geht auf den Erben über." Denn dieser spezifische Erbbesitz ist ein Aliud gegenüber dem nach § 857 durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworbenen Besitz, als mit welchem derselbe nur zufällig zusammentrifft, wie wenn der Erbe schon in der Wart saß, bereits Mitbesitzer war oder unmittelbarer Besitzer oder er als Nacherbe die Sache schon hatte. Es handelt sich also um eine Fiktion auch hier, utilitatis causa, consultius videtur, quia placuit, weil der Erbbesitz sich in Besitz im Sinne § 857 zu wandeln strebt, werden dem „auf der Linie des Rechts" erwachsenden Besitz schon jetzt die Interdikte nicht verweigert. Da aber mangels realer Territorial- oder Schutzgewalt dem Erben nicht weggenommen werden kann, was er noch nicht hat, etwa die mit der einsamen und unbewachten Leiche noch verbundenen Wertsachen, so ist damit auch der Gewahrsam verneint, welcher die Wegnahme unterstellt.

Es erübrigt die Bemerkung, daß auch da, wo der strafrechtliche Besitz schon an sich als pönalisiert erscheint, wie der Besitz von ungeeichten Maßen, Gewichten, Wagen (§ 369 Str.G.B.),[1]) der Besitz von Sprengstoffen (§ 9 Ges. v. 9. 6. 84) eine Strafklage mit demselben nicht notwendig begründet ist, denn der Besitz kann ein unverschuldeter sein, so insbesondere wenn der Bergarbeiter es nicht gewußt hat, daß noch Sprengstoffe in seinen Kleidern waren, als er zutage fuhr.[2]) Auch Schikane Dritter ist bei Vorkommnissen solcher Art nicht ausgeschlossen.

Für § 247 Str.G.B. endlich ist der mittelbare — der Ober-, Auch- und Nochbesitz ein indifferentes Phänomen. Er deckt sich mit dem Interesse an dem noch nicht fälligen Anspruch[3]) auf Besitzübergabe. Der Träger dieses entfernten Interesse war aber früher nicht Verletzter im Sinne des Strafgesetzes, ist das auch dadurch nicht geworden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Interdikte gibt. Das Strafantragsrecht hat mit diesen nichts zu tun.

[1]) Olshausen Komm. S. 369 Note 26.
[2]) Kniep S. 42.
[3]) Prosat S. 18 ff.

Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne.

Von Dr. Karl Haff in München.

Das Einkommen der in Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter setzt sich auch heutzutage noch zum großen Teile aus Naturalbezügen, d. i. aus Kost, Wohnung, Feuerung u. dgl. mehr zusammen. Es ist jedoch hier ein Unterschied zwischen dem Gesinde und den Taglöhnern zu machen. Der Lohn des in die häusliche Gemeinschaft Aufgenommenen, als Gesinde zu bezeichnenden landwirtschaftlichen Personals besteht nämlich hauptsächlich aus Naturalbezügen, vor allem aus Kost, Wohnung und Kleidung, während die landwirtschaftlichen Taglöhner, d. h. die nicht in der Hausgemeinschaft unserer Landwirte befindlichen Arbeiter mehr an Barlohn, dagegen geringeren Naturallohn beziehen. Aber auch die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Taglöhner erhalten neben dem Barlohne Naturalien verschiedener Art. So wird ihnen vor allem auf den größeren Gütern Norddeutschlands und auch in Süddeutschland, wie z. B. in Mittelfranken und Niederbayern, sehr häufig Garten- und Kartoffelland, Futter für einen kleinen Viehstand, ein Anteil am erdroschenen Getreide, Wohnung u. dgl. mehr gewährt.

Sogar dort, wo die landwirtschaftlichen Taglöhner durch den Erwerb kleinen Grundbesitzes zu einer selbständigeren Stellung gelangten, wie z. B. die Eigenkätner Norddeutschlands und die Häusler[1]) oder Söldner unserer oberdeutschen Gegenden, pflegt ihr Lohn noch immer auch aus Naturalbezügen sich zusammenzusetzen. Diese Reichnisse bilden den notwendigen Zuschuß zum verhältnismäßig geringfügigen Barlohn und zum geringen Ertrage des kleinen Grundbesitzes. Der Geldlohn allein erreicht dagegen nur ausnahmsweise eine nennenswerte Höhe. Nur überall dort, wo wie z. B. im Algäu und in der Schweiz, in den Weinlanden und in den Zuckerrübendistrikten eine äußerst intensive landwirtschaftliche Betriebsform sich eingebürgert hat, ist zur Erntezeit ein Emporschnellen des landwirtschaftlichen Taglohnes zu beobachten. Da gerade in den erwähnten Gegenden die landwirtschaftliche Produktion hauptsächlich auf Gewinnung eines bestimmten Produktes sich beschränkt, mußte das Interesse an Naturalentlohnung der Arbeiter für den Gutsbesitzer immer geringer werden. Unter derartigen Ausnahmeverhältnissen tritt der Barlohn ebenso wie bei der Industrie an Stelle der Naturalreichnisse und verdrängt die letzteren immer mehr.

[1]) In Bayern wurde den landwirtschaftlichen Taglöhnern noch im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts von seiten der Dorfgemeinden nicht selten die Erlaubnis erteilt, auf der Allmende ein „Häusl“ zu bauen und einiges Land dort zum Gartenbau auszusondern. Vgl. z. B. das Protokoll betreffend Häuslbaugesuch des Michael Bichler, aufgenommen zu Ettal am 30. Juni 1798, nun im Kreisarchive zu München: „Dieser nämliche zum Hausbau angewiesene Platz ein Stück von der Gemeindeviehweide“ u. dgl. im Kreisarchive zu München befindliche Protokolle mehr.

Notwendigerweise des landwirtschaftlichen Gesindes sind dort auch die Barlöhne höher als in den Getreidegegenden, während der den Taglöhnern in der Erntezeit [1]) bezahlte Geldlohn sogar ganz an die Bezüge der Industriearbeiter erinnert. Angelockt durch hohe Barlöhne ziehen auch bei uns in Bayern die landwirtschaftlichen Arbeiter scharenweise der günstigeren Arbeitsgelegenheit nach. Es sei nur daran erinnert, daß bis weit aus Ober- und Niederbayern die landwirtschaftlichen Taglöhner nach dem Algäu zur Heuernte eilen. Bekannt sind auch die Wanderungen der landwirtschaftlichen Taglöhner in Mittel- und Unterfranken, sowie in Niederbayern.[2]) Von diesen Ausnahmen abgesehen wird der Naturallohn im großen und ganzen auch heute noch einen Hauptteil des jährlichen Arbeitsverdienstes der landwirtschaftlichen Arbeiter ausmachen.

Im Gewerbe hingegen wurde die Naturalentlohnung der Arbeiter schon frühzeitig durch die Barlöhne verdrängt. Schon im Stadium der Hausindustrie und noch mehr in jenem der Großindustrie ist bei allen Völkern und auch dort, wo sogenannte Truckverbote nicht bestanden, der Geldlohn vorherrschend gewesen und nur im Kleingewerbe hat der Naturallohn wie früher, so auch heute noch seine besondere Bedeutung beibehalten, denn gerade hier werden Lehrlinge und Gesellen noch ziemlich häufig in die häusliche Gemeinschaft der Arbeitgeber aufgenommen. Mit Rücksicht auf diese kleinen gewerblichen Betriebe wird auch in § 115 Abs. 2 der Gew.O. von dem in Abs. 1 des genannten Paragraphen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, den Lohn ihrer Arbeiter bar auszubezahlen, insoferne abgewichen, als es ausnahmsweise gestattet sein soll, den gewerblichen Arbeitern auch Lebensmittel, aber nur für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die „ortsüblichen" Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe für den Betrag der „durchschnittlichen" Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. In Hinblick auf diese Bestimmungen der Gew.O. haben die Naturalbezüge der gewerblichen Arbeiter auch in unserer Sozialgesetzgebung von Anfang an entsprechende Berücksichtigung gefunden. So ist schon in § 3 des Gew.Unf.Vers.G. vom 6. Juli 1884 bestimmt, daß bei Ermittlung des für die Berechnung der Rentenbeträge grundlegenden Arbeitsverdienstes als Gehalt oder Lohn auch die Naturalbezüge zu gelten haben.

Demgegenüber wurde im land- u. forstw. Unf.Vers.G. alter Fassung [3]) dieser Grundsatz überhaupt nicht zum Ausdrucke gebracht, denn in § 3 l. c. war lediglich mit Rücksicht auf den Arbeitsverdienst der land- u. forstw. Betriebsbeamten die Bestimmung getroffen, daß auch „feste Naturalbezüge" als Gehalt oder Lohn zu gelten hätten. Einer derartigen Bestimmung bedurfte es mit Rücksicht darauf, daß der Lohn der Betriebsbeamten als Individuallohn zum Ansatze gelangen und der Rentenberechnung zugrunde gelegt werden sollte, während bei den gewöhnlichen land- u. forstw. Arbeitern nicht der Individual-

[1]) Während der Erntemonate Juni und Juli ist ein starkes Anwachsen der Gesuche von Landwirten um Arbeitsvermittlung zu beobachten. Vgl. z. B. den sechsten Geschäftsbericht des städtischen Arbeitsamtes München v. J. 1901 S. 37 u. die Berichte aus den folgenden Jahren.

[2]) Eine ähnliche Erscheinung größeren Stils ist die Sachsengängerei in die Zuckerrübendistrikte der Provinz Sachsen und deren Nachbargebiete.

[3]) Vom 5. Mai 1886.

lohn, sondern lediglich der „durchschnittliche" Arbeitsverdienst eines Jahres für die Rentenberechnung maßgebend wurde.[1])

Eine Aenderung zugunsten der gewöhnlichen land- u. forstw. Arbeiter ist auch in dem land- u. forstw. Unf.Vers.G. nach der Novelle vom 30. Juni 1900 nicht beabsichtigt gewesen. Dies ergibt sich aus einer Betrachtung der einschlägigen Gesetzgebungsverhandlungen. Lediglich für die Betriebsbeamten und die erst seit der Novelle vom 30. Juni 1900 bei den land- u. forstw. Berufsgenossenschaften versicherungspflichtigen Facharbeiter[2]) (Gärtner, Schmiede 2c.) sollen gemäß § 5 S. 1 land- u. forstw. Unf.Vers.G. auch die Naturalbezüge als Lohn oder Gehalt gelten, denn die Unfallrenten der genannten Kategorien werden gemäß § 9 Abs. 2 l. c. nach dem Individuallohne berechnet.

Demgegenüber sind die Renten der gewöhnlichen land- u. forstw. Arbeiter gemäß § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. auch weiterhin lediglich nach dem „durchschnittlichen" Arbeitsverdienste von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) festzusetzen. Doch erfuhr gerade § 6 Abs. 3 S. 1—3 des land. u. forstw. Unf.Vers.G. alter Fassung einige Veränderungen, die bei entsprechender Anwendung es auch ermöglichten, den Wert der Naturalbezüge richtiger als bisher zu erfassen. Die Reichstagskommission hat bei Beratung des dem jetzigen § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. entsprechenden Abs. 1 des § 6a der Regierungsvorlage ausdrücklich anerkannt, daß die damals bestandenen Festsetzungen des jährlichen Arbeitsverdienstes vielfach den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechen. Diese Erwägungen führten die Kommission vor allem dazu, eine Revision der für land- u. forstw. Arbeiter bestehenden Festsetzungen des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes in einer Resolution[4]) anzuregen, und der Reichstag hat diese Resolution auch angenommen. Um dann weiter eine bessere Erfassung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes herbeizuführen und der Regierung mehr Erkenntnisquellen zur Verfügung zu stellen, ist der in der Regierungsvorlage enthaltene Satz: „der Betrag dieses durchschnittlichen Arbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt" dahin abgeändert worden, daß an Stelle der Worte „nach Anhörung der Gemeindebehörde" die Worte „nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde" eingefügt wurden. Besonders wichtig erscheint mir aber der in § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. als Satz 3 eingefügte Passus: „Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören." Die Art und Weise aber, wie denn eigentlich die unteren Verwaltungsbehörden die zur Anfertigung ihrer „Gutachten" erforderlichen Erhebungen zu pflegen haben, ist in den Kommissionsberatungen offen gelassen und auch der Reichstag hat sich darüber ausgeschwiegen. Doch muß angenommen werden, daß nur jene Erhebungen dem Gesetze entsprechen, die eine gerechte Erfassung des Durchschnittswertes des jährlichen Arbeitsverdienstes ermöglichen. Vorweg ist schon gleich hier zu bemerken, daß die Praxis derjenigen unteren Verwaltungsbehörden, welche dahin geht, den Durchschnittswert der Naturalien gesondert von dem durchschnittlichen jährlichen Barlohne auf Grund der Sachverständigenaussagen zu ermitteln dem Gesetze zum mindesten nicht widerspricht. Aber auch den oberen Verwaltungsbehörden

[1]) Vgl. § 6 Abs. 3 S. 1—3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886.
[2]) Vgl. § 1 Abs. VI land- u. forstw. Unf.Vers.G.
[3]) In Bayern die Kreisregierung.
[4]) Vgl. Sten. Ber. d. deutsch. Reichstg. Anlagebd. VI S. 4693 Sess. 1898/1900.

ist über die Art ihrer Festsetzungen in § 10 land- u. forstw. Unf.Verf.G. nichts näheres vorgeschrieben worden. So wird gerade in den Beratungen der Kommission [1]) zu § 6a [2]) der Vorlage ausgeführt, daß die Worte nach Anhörung der Gemeindebehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde den Regierungspräsidenten nicht derart binden sollte, daß er nicht auch noch andere „geeignete" Personen bei den Erhebungen zuziehen könnte. Der Reichstag beschäftigte sich mit § 10 des neuen land- u. forstw. Unf.Verf.G. in seinen Beratungen nur noch ganz kurz, denn er stellte sich im großen und ganzen auf den Boden der Kommissionsberatungen. Lebhaften Streit entfachte dagegen der Antrag der Kommission, bei Berechnung der Renten jener, der land- u. forstw. Unf.Verf. erst zu unterstellenden Facharbeiter den Individuallohn zugrunde zu legen. Aus Anlaß dieses Antrages wurden dann verschiedene Bemerkungen gemacht, die auch auf die Auslegung des § 10 land- u. forstw. Unf.Verf.G. Bezug haben.

Die Agrarier widersprachen dem Antrage mit der Behauptung, daß Durchschnittssätze der Naturallöhne überhaupt nicht aufgestellt werden könnten und der Abgeordnete Waldow und Reitzenstein erklärte im Laufe der Debatte: „Würde bei den Facharbeitern mit dem Individuallohne der Anfang gemacht werden, so würde das der erste Schritt auf dem Wege sein, ihn auch für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter einzuführen." Trotzdem wurde der Antrag der Kommission in dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 land- u. forstw. Unf.Verf.G. zum Gesetze und gemäß § 5 mit § 9 Abs. 1 land- u. forstw. Unf.Verf.G. muß für die Facharbeiter der Wert des Naturallohnes nach „Ortsdurchschnittspreisen" festgesetzt werden. In den Gesetzesberatungen zu § 5 land- u. forstw. Unf.Verf.G. ist über die Art und Weise der Festsetzung des Ortsdurchschnittspreises nichts enthalten. Die Praxis nimmt folgenden Standpunkt ein: Da dem § 5 land- u. forstw. Unf.Verf.G. der § 1 Abs. IV Kr.Verf.G., sowie § 3 Inv.Verf.G. und § 6 Gew.Unf.Verf.G. entspricht, geht die eine Auffassung dahin, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Wert des Naturallohnes der land- u. forstw. Facharbeiter und Betriebsbeamten für ihren Bezirk bzw. für die einzelnen Orte desselben soweit wie möglich generell und nach dem Ortsdurchschnittswerte festsetzen müssen. Das Reichsversicherungsamt kommentiert wenigstens die fraglichen Bestimmungen des Inv.Verf.G. und Gew.Unf.Verf.G. in dem Sinne, daß eine generelle Festlegung des Wertes der Naturalbezüge seitens der unteren Verwaltungsbehörden die Regel bilden soll, und daß die Instanzen der Rentenfeststellung hieran auch gebunden sind.

Die andere Meinung gründet auf Ziff. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung [3]) des bayer. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1892, den Vollzug des Kr.Verf.G. betreffend und vertritt den Grundsatz, daß eine Festsetzung der Naturalbezüge nach § 5 land- u. forstw. Unf.Verf.G. ähnlich wie nach § 1 Abs. IV Kr.Verf.G., § 3 Inv.Verf.G. und § 6 Gew.Unf.Verf.G. lediglich von Fall zu Fall und nur dann, wenn seitens eines der am Streite Beteiligten ein Antrag gestellt ist, zu erfolgen habe. Da also das land- u. forstw. Unf.Verf.G. in § 5 eine generelle Festsetzung der den Facharbeitern gewährten Naturalien nicht verbietet, wegen der großen Zahl der Facharbeiter aber gerade in den Städten die Festsetzung des durchschnittlichen Wertes gewisser Naturalleistungen von Fall zu Fall als nicht tunlich zu erachten war, so ist der Weg einer allgemeinen Festsetzung

[1]) Vgl. Sten Ber. d. deutsch. Reichstg. Anlagebd. VI S. 4693 Sess. 1898/1900.
[2]) Jetzt § 10 land- u. forstw. Unf.Verf.G.
[3]) Vom 15. Oktober 1892. G.V.Bl. 1892 S. 621.

des Ortsdurchschnittswertes gewisser Reichnisse — Kost, Wohnung ꝛc. — gewählt worden.[1]) Ausgangspunkt waren auch hier diejenigen Naturalleistungen, welche gewöhnlich land- u. forstw. Arbeiter erhalten, denn nur so sind die lediglich quantitativ verschiedenen Reichnisse der Facharbeiter zu ermitteln. Auch in den Beratungen des Reichstags wurde betont, daß die den Facharbeitern gewährten Naturalleistungen sich lediglich quantitativ[2]) von denjenigen Reichnissen unterscheiden, die den gewöhnlichen Taglöhnern des § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. gewährt werden. Aus diesem Grunde wurde in den gemäß § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. über die Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes geforderten Gutachten von verschiedenen Stadtmagistraten der gleiche Weg eingeschlagen, wie bei den Festsetzungen des Ortsdurchschnittswertes der Naturalbezüge der Facharbeiter, so daß also ähnlich wie nach § 5 land- u. forstw. Unf.Vers.G. der Durchschnittspreis bzw. der Ortsdurchschnittspreis der Naturalien gesondert von dem Durchschnittswerte der Geldleistungen ermittelt worden ist. Diese Praxis widerspricht keineswegs dem § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G., denn es ist, wie schon erwähnt wurde, über die Art und Weise der Ermittlung des jährlichen Arbeitsverdienstes im Gesetze nichts näher vorgeschrieben. Wie soll auch anders eine gerechte Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nach § 10 l. c. erfolgen, wenn nicht von der unteren Verwaltungsbehörde gesonderte Erhebungen über den durchschnittlichen Wert der Naturalien und der Geldreichnisse gepflogen werden? Gegenüber dieser Praxis der Städte wurde aber auf dem Lande, wo eine generelle Festsetzung der Naturallöhne gemäß § 5 l. c. nicht erfolgte, auch bei den nach § 10 erforderten Erhebungen eine gesonderte Behandlung der Natural- und Geldbezüge vermieden und deren Gesamtdurchschnittswert lediglich schätzungsweise ermittelt. Es besteht hierin also ein bedauerlicher Gegensatz zwischen Stadt und Land schon allein in der Art und Weise der Feststellungen des jährlichen Arbeitsverdienstes, der sicherlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Diese nicht besonders zuverlässigen Gesamteinschätzungen sind mit ein Grund, warum sich der festgesetzte jährliche Arbeitsverdienst erwachsener land- u. forstw. Arbeiter in einem großen Teile Bayerns nur auf 350 bis 400 Mk. beläuft. Wenn man dem gegenüber hält, daß der durchschnittliche Wert des Barlohnes eines Knechtes im Monate doch ungefähr 18 bis 25 Mk. beträgt, so ergibt sich deutlich, wie gering die Naturalbezüge in den Einschätzungen der unteren Verwaltungsbehörden berücksichtigt wurden. Letzteres würde sicherlich nicht in dem Maß der Fall gewesen sein, wenn spezielle Erhebungen über den Durchschnittswert der Naturalien von den unteren Verwaltungsbehörden allgemein getroffen worden wären. Nur dann, wenn die Erhebungen über den durchschnittlichen Arbeitsverdienst in Stadt und Land einheitlich und zwar auf Grund des von mir als einzig richtig dargestellten Weges der gesonderten Ermittlung erfolgen würden, dürfte sich ein derartiges Mißverhältnis in bezug auf die Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes land- u. forstw. Arbeiter, wie es jetzt besteht, nicht mehr ergeben.

Zum Beweise dieses Mißverhältnisses sei auf den Inhalt einer Zusammenstellung des durchschnittlichen jährlichen Arbeitsverdienstes land- und forstw. Arbeiter hingewiesen, wie sie nach den letzten Feststellungen der Regierung in Bayern veröffentlicht wurde.[3]) Hieraus kann man ersehen,

[1]) Vgl. das Beispiel Münchens und Lindaus.
[2]) Vgl. 2. Beratg. der Novelle, Sess. 1898/1900 S. 5467 (B).
[3]) Vgl. z. B. Rasp-Meinel, Kommentar z. Unf.Vers.G. für Land- u. Forstw. S. 427 ff.

daß der jährliche Arbeitsverdienst der land- und forstw. Arbeiter vor allem in der Oberpfalz und zum Teile auch in Niederbayern, Oberbayern, Unterschwaben und Mittelfranken, also gerade in denjenigen Gegenden Bayerns, wo ein für süddeutsche Verhältnisse schon als Großgrundbesitz zu bezeichnender Güterstand vorherrscht, sich in auffallend niederen Grenzen hält. In diesen Bezirken beziffert sich der durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst eines erwachsenen, über 16 Jahre alten männlichen Arbeiters nur auf 350 bis 400 Mk. Diese Festsetzungen des jährlichen Arbeitsverdienstes bilden nun aber gemäß § 8 Abs. 2 land- u. forstw. Unf.Vers.G. die Grundlage für die Berechnung der Unfallrenten. Die Folge hievon ist, daß bei einem auf durchschnittlich 400 Mk. festgesetzten jährlichen Verdienste ein durch Unfall völlig erwerbsunfähig gewordener Arbeiter keine größere Vollrente als ungefähr 23 bis 26 Mk. pro Monat erhält. Eine höhere Rente, nämlich bis zu 100 % des jährlichen Arbeitsverdienstes ist in § 8 Abs. 3 land- u. forstw. Unf.Vers.G. nur dann in Aussicht gestellt, wenn der Verletzte „nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann". Man vergegenwärtige sich die Tatsache, daß ein infolge Unfalls völlig erwerbsunfähiger landwirtschaftlicher Arbeiter mit 86 Pfg. pro Tag sein Leben fristen soll. Der Zweck des Gesetzes, die Unfallverletzten gegen Unfall zu versichern erscheint nach alledem als nicht vollständig erreicht, denn derartige Personen werden in den meisten Fällen auch noch die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen.

Etwas besser liegen die Verhältnisse in denjenigen Teilen Bayerns, wo ein ausgebreiteter Kleingrundbesitz anzutreffen ist. So unterscheidet sich der südliche Teil Oberbayerns, das Algäu, ein Teil Unterfrankens und der Pfalz, also durchschnittlich Gegenden mit vorherrschendem Kleingrundbesitze ziemlich vorteilhaft von den eben geschilderten Distrikten, wird hier doch der Betrag von 450 bis 500 Mk. als durchschnittliche Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes angenommen. Daß gerade in diesen Gegenden, wo eine intensivere Bodenbewirtschaftung anzutreffen ist, die Naturalbezüge verhältnismäßig höher zum Ansatz gelangten als in den Getreidegegenden, hängt wie schon erwähnt mit der hier auf die Erzeugung eines bestimmten Hauptproduktes gerichteten Betriebsweise zusammen. Wird nämlich in einer Gegend das Hauptgewicht auf die Milchgewinnung verlegt, so ist die Folge hievon die, daß sogar die aus den Landwirten genommenen Sachverständigen ganz unwillkürlich den für ihre Dienstboten viel günstigeren Anschaffungspreis des Naturallohns angeben. Ein besseres Resultat wäre aber auch hier dadurch zu erzielen, daß der durchschnittliche Wert der Naturalreichnisse gesondert von dem durchschnittlichen Geldlohne ermittelt wird. Vor allem sind aber die in der Nähe der größeren Städte beschäftigten land- u. forstw. Arbeiter mit einem verhältnismäßig hohen jährlichen Arbeitsverdienste veranschlagt. Die Hauptursache, daß hier der jährliche Arbeitsverdienst viel höher festgesetzt ist, liegt wie schon erwähnt darin, daß die Naturalbezüge eine ganz andere Würdigung gefunden haben. So wurde schon aus Anlaß der im Jahre 1888 für die Festsetzung des Naturallohnes land- u. forstw. Arbeiter im Stadtbezirke München gepflogenen Erhebungen folgendermaßen verfahren: Vor allem hat man die Vertreter der Oekonomenvereine von Giesing und Sendling einvernommen. Nach deren Aussagen bezogen die erwachsenen Arbeiter einen Barlohn von 5 Mk. pro Woche, die weiblichen erwachsenen Arbeiterinnen hingegen einen Barlohn von 3 Mk. wöchentlich. Der Wert der Naturalbezüge aber wurde von den Vertretern der genannten Vereine auf 1.20 Mk. bzw. 1 Mk.

im Tage, d. i. auf 8 Mk. 40 Pfg. bzw. 7 Mk. in der Woche veranschlagt. Dementsprechend hat der Magistrat München den Durchschnittswert des jährlichen Naturallohnes:

1. männlicher über 16 Jahre alter Arbeiter auf 450 Mk.,
2. weiblicher „ „ „ „ „ 365 Mk.,

1. a) jugendlicher männlicher Arbeiter auf 300 Mk.
1. b) „ weiblicher „ „ 300 Mk. angegeben.

Von der Kreisregierung wurde sodann der durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst erwachsener männlicher Arbeiter auf 730 Mk. und jener der erwachsenen weiblichen Arbeiter auf 520 Mk. festgesetzt. Man sieht hieraus, daß die Regierung die Angaben des Magistrates bezüglich des Wertes der Naturalien vollauf berücksichtigte. Bei den im Jahre 1890 vorgenommenen Festsetzungen blieben die Wertansätze des Jahres 1888 aufrecht erhalten. Anläßlich der im Jahre 1900 in München gepflogenen Neuerhebungen ergab sich die interessante Tatsache, daß der Barlohn des landwirtschaftlichen Gesindes seit dem Jahre 1888 nur um 1 Mk. bis 1.50 Mk. in der Woche, d. i. auf 6 Mk. bis 6.50 Mk. gestiegen war. Trotz dieser geringen Erhöhung der Barlöhne hat die Regierung im Jahre 1900 den durchschnittlichen jährlichen Arbeitsverdienst land- u. forstw. Arbeiter für den Stadtbezirk München auf 880 Mk. und jenen der weiblichen erwachsenen Arbeiter auf 600 Mk. festgesetzt, was im Verhältnisse zu der vorher geltenden Normierung eine Steigerung um 150 Mk. bedeutet, obwohl der Barlohn nur eine durchschnittliche Erhöhung im Betrage von 56 bis 84 Mk. erfahren hat. Gerade an diesem Beispiele sieht man so recht deutlich, daß die Naturallöhne für die landwirtschaftlichen Arbeiter eine größere Bedeutung besitzen als die Barlöhne, hat doch schon im Jahre 1888 der vom Magistrate für einen erwachsenen Arbeiter festgestellte Durchschnittswert der jährlichen Naturalbezüge den Betrag von 450 Mk. ausgemacht, während der durchschnittliche Betrag des jährlichen Barlohnes auf 280 Mk. veranschlagt war, und dieses Verhältnis hat sich im Jahre 1900 noch weiter zugunsten der Naturalbezüge verschoben.

Derartig genaue, auf der sicheren Grundlage eingehender Erhebungen ruhende Festsetzungen sind jetzt leider noch recht selten und das ganze Bild wird verdüstert durch die Tatsache, daß in einem Mehrteil von Landbezirken ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsverdienst im Betrage von nur 350 bis 450 Mk. auf dem Papiere steht. Die Zustände außerhalb Bayerns, insbesondere die Art und Weise der Festsetzungen und deren Höhe entziehen sich meiner Kenntnis, doch werden dort, da es an einer gesetzlichen Regelung der Art und Weise jener Erhebungen über die durchschnittliche Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes gebricht, bessere Verhältnisse kaum anzutreffen sein.

Welche Wirkungen haben nun die infolge des geringen jährlichen Arbeitsverdienstes ebenfalls sehr geringen Unfallrenten? Daß die nun geschilderte Art der Unfallversicherung landwirtschaftlicher Arbeiter die Landflucht vergrößert habe, kann zwar nicht nachgewiesen werden, doch noch viel weniger ist ein Rückgang der Landflucht infolge der jetzt bestehenden Unfallfürsorge zu konstatieren. Eine bessere Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, wie überhaupt eine Erhöhung ihrer Lebenshaltung sollte mit der Rentengutgesetzgebung Hand in Hand gehen, denn ohne deutsche Arbeiter wird es in manchen Gebieten Deutschlands bald auch keine „deutschen" Landwirte mehr geben. Ich muß hier nochmals das Beispiel der Geschichte

anrufen. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit des Besitzes seßhafter landwirtschaftlicher Arbeiter hat die bayerische Regierung im 18. Jahrhundert die sog. „Häuslbaugesuche" der landwirtschaftlichen Taglöhner fortwährend kräftigst unterstützt. Man sieht aus den unter der Rubrik „Häuslbausachen" im Kreisarchiv München aufbewahrten Akten ganz deutlich das Bestreben der Regierung heraus, einen seßhaften und besser gestellten landwirtschaftlichen Arbeiterstand zu schaffen.

Ueber die Folgen der jetzt bestehenden Unfallversicherung land- u. forstw. Arbeiter kann ich aus meiner Gerichtspraxis am Landgerichte München II einiges anführen. Da die Unfallrenten sehr gering sind und durchschnittlich nicht weit über 20 Mk. steigen können, suchen sich die Unfallgeschädigten in zahlreichen Fällen dadurch schadlos zu halten, daß sie denjenigen Landwirt, in dessen Betrieb der Unglücksfall sich ereignete, auf Schadensersatz verklagen. Meistens werden derartige Prozesse im Armenrechte zu führen versucht, doch muß den diesbezüglichen Armenrechtsgesuchen mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 146 land- u. forstw. Unf.Vers.G. die Genehmigung versagt werden. In § 146 l. c. ist nämlich ausgesprochen, daß der Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigte oder Repräsentanten ꝛc. nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn durch „strafgerichtliches" Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ich kenne aus meiner kurzen Gerichtspraxis am Landgerichte München II mehrere Fälle, in denen landwirtschaftliche Arbeiter, die in Dampfdreschbetrieben verunglückten und fast vollständig erwerbsunfähig geworden sind, lediglich eine Rente von nicht ganz 20 Mk. beziehen. Diese Leute versuchten es, auf Grund der von ihren leistungsfähigen Dienstherren unter dem Eindrucke des Unglücksfalles abgegebenen Unterhaltsversprechen im Armenrechte zu klagen, sie wurden aber ebenfalls abgewiesen, weil das Versprechen formlos[1]) abgegeben sei und im übrigen die Bestimmung des § 146 land- u. forstw. Unf.Vers.G. Platz greife. Das Mitleid mit diesen Gesuchstellern, die verbittert und oft in einer geradezu kläglichen Verfassung auf der Gerichtsschreiberei erscheinen, ist nicht gering, doch muß ihren Armenrechtsgesuchen mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut des § 146 land- u. forstw. Unf.Vers.G. in den meisten Fällen schon von vornherein jede Aussicht auf Erfolg abgesprochen werden.

Um nun wenigstens einigermaßen eine Erhöhung der Unfallrenten land- u. forstw. Arbeiter herbeizuführen, wäre ungefähr folgender Weg einzuschlagen: Es würde sich empfehlen zu § 10 S. 2 land- u. forstw. Unf.Vers.G. zu bestimmen, daß die Festsetzung des durchschnittlichen jährlichen Arbeitsverdienstes land- u. forstw. Arbeiter durch die höhere Verwaltungsbehörde erst dann vorgenommen werden darf, wenn seitens der unteren Verwaltungsbehörde der durchschnittliche Wert der Naturalbezüge gesondert von dem durchschnittlichen Barlohne ermittelt ist. Dies allein würde der verschiedenen Auslegung des § 10 land- u. forstw. Unf.Vers.G. eine Ende bereiten und auch die bestehenden mißlichen Folgen beseitigen. Weiter darf aber auch der Naturallohn nicht ausschließlich in demjenigen Wert zur Veranschlagung gelangen, der ihm von den landwirtschaftlichen Sachverständigen beigemessen wird, sondern es müssen bei der Feststellung des Durchschnittswertes auch die Interessen der Arbeiter in erhöhtem Maße zu Worte kommen. Bislang herrschte aber folgende Praxis: Diejenigen Verwaltungsbehörden, welche in richtiger Erkenntnis des § 10 land- u.

[1]) Vgl. § 518 BGB.

forstw. Unf.Verf.G. eigene Erhebungen über den Durchschnittswert der Naturalbezüge gepflogen haben, waren gemäß § 10 S. 3 l. c. lediglich verpflichtet, vor Abgabe ihres Gutachtens eine Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Mein Vorschlag geht nun dahin, ähnlich wie in dem durch die Novelle zum Kr.Verf.G. vom 25. Mai 1903 abgeänderten Abs. 1 S. 1 des § 8 Kr.Verf.G.' zu bestimmen, daß die Ermittlung des Wertes der Naturalbezüge nach Anhörung von „Vertretern" der beteiligten landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen habe. Ein Interessenvertreter ist etwas ganz anderes als ein lediglich auf Grund von Erfahrungen urteilender Sachverständiger, wie ihn der jetzige § 10 S. 3 land- u. forstw. Unf.Verf.G. verlangt. Der Interessenvertreter kommt mit Postulaten, während ein Sachverständiger lediglich nach seinen Erfahrungen aussagen darf. Gerade dann, wenn die Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeiter vor ihrer Vernehmung auf die Bedeutung des Wertes der Naturalbezüge für die Höhe der Unfallrenten entsprechend hingewiesen würden, wäre sicherlich eine gerechtere Einschätzung zu erwarten, die dann nicht lediglich nach den dem Landwirte erwachsenen Produktionskosten, sondern doch mehr nach dem Durchschnittspreise erfolgen dürfte. Eine Erhöhung der Unfallrente wäre die Folge dieser Reformen.

Zurzeit liegt nun aber der von den Regierungen festgesetzte durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst land- u. forstw. Arbeiter gemäß § 34 Abs. 2 Ziff. 2 Inv.Verf.G. auch der Berechnung der Invaliden- und Altersrenten jener land- u. forstw. Arbeiter zugrunde, die nicht einer Krankenkasse angehören. Bezüglich des für die Höhe der Invalidenrenten maßgebenden Arbeitsverdienstes kann es aber bei den zurzeit noch geltenden Feststellungen sein Bewenden haben, denn die Invalidenrenten werden von der ländlichen Bevölkerung als eine Wohltat angesehen und auch über deren Höhe hört man nur selten klagen. Es erklärt sich dies daraus, daß die Invaliden- und Altersrenten nicht wie die Unfallrenten an Stelle eines meist bestehenden zivilrechtlichen Anspruchs gegen die Arbeitgeber getreten sind, sondern als eine bisher nicht vorhandene Fürsorge angesehen werden.

Würden nun aber die zu § 10 land- u. forstw. Unf.Verf.G. vorgeschlagenen Verbesserungen Berücksichtigung finden, so ergäbe sich allerdings eine größere Inanspruchnahme der land- u. forstw. Berufsgenossenschaften, doch könnte ein Gegengewicht dadurch geschaffen werden, daß die nach der ganzen Art ihrer Beschäftigung eigentlich nicht zum land- u. forstw. Arbeiterstande gehörigen sog. Facharbeiter des § 1 Abs. VI land- u. forstw. Unf.Verf.G. der Gew.Unf.-Verf. unterstellt würden. Ob schließlich nicht auch in Bayern durch eine Umlegung der Unfallversicherungsbeiträge nach der Höhe der Unfallgefahr und der durchschnittlichen Arbeitsleistung eine gerechtere Verteilung der Unfallversicherungslasten angebahnt werden könnte, dies wäre eine Frage statistischer Erhebungen. Nur soviel ist sicher, daß die Bemessung der Unfallbeiträge nach der Grundsteuer für die jetzt weniger rentierenden, aber noch mit hohen Grundsteuern veranlagten Güter in Getreidegegenden einen Nachteil bedeutet gegenüber denjenigen Bezirken Bayerns in welchen die jetzt vorteilhaftere Milchwirtschaft vorherrscht, wo ebenfalls mit gefährlichen landwirtschaftlichen Maschinen gearbeitet wird, wo aber die Grundsteuer nicht eine derartige Höhe erreicht wie in den Getreidegegenden.

Skizzen und Notizen.

Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten.

Von H. Fehlinger in Wien.

Im dritten Heft des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift sind die Wohnungsverhältnisse in den österreichischen Mittelstädten besprochen worden; anschließend daran sollen diesmal die Resultate der Wohnungsaufnahme in den Großstädten und einigen Gemeinden mit großstädtischem Charakter behandelt werden.[1]) Vorausbemerkt sei, daß Prag in der allgemeinen Darstellung keine Berücksichtigung gefunden hat, weil die Verarbeitung des statistischen Materials für diese Stadt und ihre Vororte dem dortigen statistischen Amt überwiesen wurde und eine Veröffentlichung desselben bisher nicht erfolgte. Ferner ist zu beachten, daß Anstalten für die Wohnungsaufnahme nur insoweit in Betracht kamen, als es sich um das Personal derselben handelte; die Darstellung der Wohnungsverhältnisse der Anstaltsinsassen wurde als außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Statistik stehend angesehen und diese, sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Räume müssen grundsätzlich aus der Betrachtung ausgeschieden werden. Die Statistik unterscheidet vor allem nur zum Wohnen benützte Mieteinheiten und solche, die zugleich dem Geschäftsbetriebe dienen. Die relative Anzahl der letztgenannten, welche im Durchschnitt weniger den Anforderungen entsprechen, schwankt in den einzelnen Städten erheblich; am meisten finden wir sie vertreten in Krakau, Pilsen und Wien, abgesehen von den Vororten Triests, wo sie 28% aller Mieteinheiten überhaupt bildeten. In allen

Städte	Nur zum Wohnen benutzte Mieteinheiten		Zum Wohnen und Geschäftsbetrieb benutzte Mieteinheiten		Von je 100 besetzten Mieteinh. wurden z. Geschäftsbetrieb benutzt	Geschäfte
	Anzahl	Personen auf eine besetzte Mieteinh.	Anzahl	Personen auf eine besetzte Mieteinh.		
Wien	322 635	4.27	50 862	5.21	13.70	25 823
Floridsdorf	7 495	4.52	595	5.12	7.44	663
Linz-Urfahr	15 333	3.74	1 633	5 18	9.74	1 318
Graz	29 285	3.79	3 863	4.77	11.81	3 212
Triest und Vororte	31 662	4.65	4 089	5.12	11.62	7 075
Reichenberg u. Vororte	10 287	3.81	1 456	4.66	12.62	1 417
Pilsen	11 688	4.62	1 870	5.84	13.81	393
Brünn	20 638	4.44	2 250	5.13	9.99	2 472
Krakau	14 162	4.91	2 256	5.87	13.84	1 887
Podgorze	3 515	4.55	315	5.47	8.28	222

[1]) Oesterr. Statistik. Bd. 65, Heft 1: „Erweiterte Wohnungsaufnahme". LIII und 199 S. 4°. Wien 1904. C. Geroldś Sohn.

Städten beherbergten Mieteinheiten, die zum Wohnen und Geschäfte dienen, viel stärkere Wohnparteien als die nur zum Wohnen benützten Mieteinheiten. Es dürfte dies offenbar mit der größeren Gesindehaltung in Mieteinheiten der erstgenannten Art zusammenhängen. Die durchschnittliche Stärke der Wohnparteien ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr starken Schwankungen unterworfen. Die absolute Zahl der Wohnungen beider Kategorien sowie die erwähnten örtlichen Differenzen kommen in vorstehender Zusammenstellung zum Ausdruck.

Höher als der Prozentsatz der zum Wohnen und zum Geschäftsbetriebe benützten Mieteinheiten stellt sich der Anteil der in diesen wohnenden Bevölkerung. Er beträgt in den Vororten von Triest nicht weniger als 30.15 %, in Pilsen 16.86 %, in Wien 16.22 %, in Krakau 16.11 % usw.

Die Verteilung der Wohnungen nach der Größe und die Besetzung derselben ist jedoch am meisten von Belang. Es wird in der amtlichen Statistik als erfreulich hervorgehoben, daß die relative Zahl der kleinsten Wohnungen (mit einem Bestandteil) seit 1890 überall abgenommen hat; am meisten in den kleineren Gemeinden mit großstädtischem Charakter und in Krakau, nur wenig in den übrigen Großstädten. Immerhin kann die Besserung der Verhältnisse nur als eine ganz geringe bezeichnet werden. Die relative Anzahl der zweiräumigen Wohnungen hat allenthalben zugenommen; mit Ausnahme der galizischen Städte entfällt überall mindestens ein Drittel aller Wohnungen auf diese Größenkategorie. Die nachstehenden Zahlen lassen die Verschiedenheiten in der Größe der Wohnungen in den einzelnen Städten und die seit 1890 eingetretenen Veränderungen deutlich erkennen; für Floridsdorf und Podgorze sind jedoch aus diesem Jahre keine Angaben vorhanden.

Städte	Von je 100 Wohnungen waren					
	einräumig		zweiräumig		drei- u. mehrräumig	
	1900	1890	1900	1890	1900	1890
Wien	7.53	7.96	39.86	36.07	52.61	55.97
Floridsdorf	11.59	—	59.47	—	28.84	—
Linz	20.30	25.0	38.99	31.2	40.71	43.8
Graz	16.74	17.6	33.33	30.5	50.93	51.9
Triest und Vororte	7.90	11.7	34.47	32.7	57.63	55.6
Reichenberg	20.03	45.1	35.24	23.1	54.73	31.8
Pilsen	35.75	42.8	32.58	28.8	32.77	28.4
Brünn	4.57	4.6	42.27	41.9	53.26	53.5
Krakau	19.29	31.4	26.50	26.1	64.21	42.5
Podgorze	52.04	—	27.88	—	20.08	—

Von einer weiteren Detaillierung kann abgesehen werden; bemerkt sei nur, daß die Mieteinheiten mit vier oder mehr Räumen in allen Städten verhältnismäßig schwach vertreten sind, und zwar bildeten sie im Jahre 1900 nur in Graz, Triest, Brünn und Krakau mehr als 30 % der Gesamtzahl, in Wien, Linz-Urfahr, Reichenberg mit Vororten und Pilsen 20—30 %, in Floridsdorf 10 % und in Podgorze 9 %.

Die Wohndichtigkeit ist in den kleinsten Mieteinheiten der Großstädte eine durchschnittlich geringere als in den Mittelstädten; dagegen erscheinen die

größeren Wohnungen zum Teil stärker besetzt. Bei einem Vergleich der Resultate der Wohnungsaufnahmen von 1890 und 1900, in bezug auf die Besetzung der kleinen Wohnungen, ergibt sich nahezu allgemein eine Besserung der Zustände; es sollen hier nur die bedeutendsten Städte angeführt werden.

Städte	Jahr	Von je 100 Wohnungen			
		mit einem Raum waren besetzt mit		mit zwei Räumen waren besetzt mit	
		1—2 Personen	3 u. mehr Personen	1—5 Personen	6 u. mehr Personen
Wien	1890	50.28	49.72	79.48	20.52
	1900	56.91	43.09	80.06	19.94
Graz	1890	56.60	43.40	87.00	13.00
	1900	59.02	40.98	86.26	13.74
Triest und Vororte	1890	50.20	49.80	80.90	19.10
	1900	55.14	44.86	82.23	17.77
Krakau	1890	21.90	78.10	58.20	41.80
	1900	35.90	64.92	63.11	36.89

Für die größeren Wohnungen kann die Entwicklungstendenz nicht dargestellt werden, weil die hiezu erforderlichen detaillierten Angaben aus dem Jahre 1900 nicht vorhanden sind.

Wenn die Höhenlage der Wohnungen in Betracht gezogen wird, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die im Keller gelegenen nirgends besonders zahlreich erscheinen. Graz mit 6.13 % Kellerwohnungen steht obenan, weiter folgen Linz mit 4.12 %, Podgorze mit 3.81 %, Krakau mit 2.27 % ꝛc. In Wien befinden sich nur 1.43 % der Wohnungen im Keller. Dachwohnungen werden dagegen in Reichenberg mit Vororten am häufigsten getroffen (21.25 %), in Wien (0.19 %) am seltensten. Zwei drittel bis drei viertel aller Kellerwohnungen sind in allen Städten ein- oder zweiräumig; ebenso überwiegen bei den Dachwohnungen dieselben Größenkategorien.

Die Zahl der in den Wohnungen anwesenden familienfremden Personen variiert in den einzelnen Städten Oesterreichs auffallend. Von je 100 der Bevölkerung, exklusive Anstaltsinsassen, waren Familienfremde: in Wien 22, in Floridsdorf 14, in Linz-Urfahr 17, in Graz 25, in Triest mit Vororten 17, in Reichenberg mit Vororten 15, in Pilsen 13, in Brünn 17, in Krakau 22 und in Podgorze 12. Der Bruchteil der Bevölkerung, welchen Aftermieter und Bettgeher in den Jahren 1890 und 1900 ausmachten, stellte sich wie folgt.

Städte	Aftermieter		Bettgeher	
	1890	1900	1890	1900
Wien	6.94	6.42	6.44	4.07
Linz	3.7	4.04	3.9	2.31
Graz	6.3	6.08	6.1	4.86
Triest	10.0	5.15	1.3	5.78
Reichenberg	2.5	3.41	3.8	2.24
Pilsen	3.9	4.25	1.4	0.83
Brünn	9.0	6.11	3.8	1.49
Krakau	3.1	5.54	7.1	0.21

Die Zahl der Bettgeher hat in den deutsch-österreichischen Städten im Lauf des letzten Jahrzehnts viel stärker abgenommen als die Zahl der Aftermieter, was ohne Zweifel als ein Symptom der günstigeren Gestaltung der Verhältnisse betrachtet werden muß.

Es ist leider nicht tunlich, jenes Material der amtlichen Statistik in gedrängter Darstellung hier wiederzugeben, welches sich auf die Höhe der Mietzinse bezieht, weil es dabei erforderlich wäre, auf die einzelnen Größenkategorien und die Höhenlage der Wohnungen Rücksicht zu nehmen.

Werden die einzelnen Städte miteinander verglichen und wird hiebei von Krakau und Podgorze, deren Ziffern als kaum zu Vergleichen geeignet anzusehen sind, abgesehen, so ergibt sich, daß unter den Großstädten Triest die billigsten, Wien die teuersten Wohnungen hat, während Graz und Brünn in der Mitte stehen. Von den Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern hat bei den Wohnungen mit einem Bestandteile Linz mit Urfahr, bei den anderen Wohnungen Reichenberg die billigsten, Pilsen die teuersten Wohnungen. Die Mietzinse sind in Pilsen noch erheblich höher als in der Stadt Triest, ja bei den Wohnungen mit vier und mehr Bestandteilen sogar höher als in der Vorstadt Wiens. Floridsdorf. Es soll noch bemerkt werden, daß in allen Städten und bei allen Kategorien der Wohnungen die Preise der zum Wohnen und zugleich zum Geschäftsbetrieb benützten Mieteinheiten erheblich höher sind, als jene der nur zum Wohnen benützten Gelasse. Von dieser Regel gibt es nur eine bemerkenswerte Ausnahme bei Triest, indem hier — angefangen von den Wohnungen mit zwei Bestandteilen — ein großer Teil der zum Wohnen und zum Geschäfte benützten Mieteinheiten, im Vergleich zu den nur zum Wohnen benützten, niedrigere Mietzinse aufweist. Es scheint, daß diese auffallende Ausnahme ausschließlich auf die peripherische Lage eines sehr großen Teiles der zum Wohnen und Geschäfte benützten Mieteinheiten Triests zurückzuführen ist. Auf einen Bestandteil der nur zum Wohnen benützten Gelasse entfällt im Durchschnitt ein Jahreszins in Wien von 159 Kronen, in Floridsdorf 107 Kr., in Linz-Urfahr 99 Kr., in Graz 122 Kr., in Triest mit Vororten 107 Kr., in Reichenberg mit Vororten 82 Kr., in Pilsen 115 Kr., in Brünn 126 Kr., in Krakau 118 Kr. und in Podgorze 65 Kr.

Zum Schlusse sei noch der Ausstattung der Wohnungen mit Trink- und Nutzwasser, sowie mit Gas und Elektrizität Erwähnung getan. Die bezüglichen Daten für die Großstädte werden in der folgenden Tabelle in Verhältniszahlen umgesetzt. Von je 100 Wohnungen waren ausgestattet mit:

In den Städten	Trinkwasser		Nutzwasser		Gas		Elektrizität	
	Mieteinheiten benutzt zum							
	Wohnen	Wohnen und Geschäft	Wohnen	Wohnen und Geschäft	Wohnen	Wohnen und Geschäft	Wohnen	Wohnen und Geschäft
Wien . . .	12.9	17.8	1.4	2.3	8.6	34.4	2.9	5.0
Graz . . .	32.8	32.2	7.0	8.3	2.9	14.9	0.6	1.4
Triest u. Vororte	20.0	12.5	7.7	5.9	7.7	10.0	0.4	0.6
Brünn . . .	13.4	15.6	35.6	34.9	5.7	20.8	1.2	3.1
Krakau . . .	3.2	1.8	2.0	1.4	1.8	6.3	0.5	0.4

Trinkwassereinleitung finden wir in beiden Kategorien von Wohnungen am häufigsten in Graz, Nutzwassereinleitung dagegen in Brünn. In bezug auf die Ausstattung mit Gas- und elektrischem Licht steht Wien an erster Stelle, während in Krakau sowohl die Versorgung mit Wasser als die Einrichtung mit Gas und Elektrizität nur ganz selten vorkommt.

Die Benutzung von Gas oder Elektrizität ist naturgemäß für die Geschäfte von größerer Bedeutung als für die Wohnungen. In Wien sind die Geschäfte auch häufiger mit Trink- oder Nutzwasser versehen, was von den übrigen Städten nicht allgemein gesagt werden kann. Es waren von je 100 Geschäften ausgestattet mit:

	Trinkwasser	Nutzwasser	Gas	Elektrizität
in Wien	20.7	2.5	60.0	20.6
in Graz	16.7	4.7	34.9	3.7
in Triest mit Vororten .	12.1	6.2	42.4	3.5
in Brünn	6.6	18.9	39.6	7.3
in Krakau	2.3	1.8	20.0	1.6

Werden die zwischen den einzelnen Städten sich ergebenden Unterschiede näher ins Auge gefaßt, so findet man, daß das Maß, in welchem die Wohnungen mit dem für den Haushalt erwünschten Zubehör ausgestattet sind, in keinem direkten Verhältnisse zu den Mietpreisen in den betreffenden Städten steht.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 5: Ges., betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum **Reichshaushalts-Etat** für das Rechnungsjahr 1904 v. 10. 2. 1905 S. 29, 30. — Ges., betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum **Haushalts-Etat für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1904 v. 10. 2. 1905 S. 31, 32. — **Nr. 6**: Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1905 in Lüttich, Görlitz und Oldenburg stattfindenden Ausstellungen v. 20. 2. 1905 S. 33. — **Nr. 7**: **Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland** vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894, vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904 S. 35—154. — **Nr. 8**: V.O., betr. die **Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes** vom 25. Dezember 1902. V. 27. 2. 1905 S. 155.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 7: Bek., Aenderung der Bestimmungen über die **Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit** v. 11. 2. 1905 S. 32. — **Nr. 9**: Bek., betr. die Einführung einer **einheitlichen Deutschen Arzneitaxe** v. 23. 2. 1905 S. 40. — Bek. über Zollbehandlung der von der diesjährigen Weltausstellung in Lüttich zurückgelangenden Ausstellungsgüter v. 25. 2. 1905 S. 40, 41. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 41, 42. — Bek., betr. die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde v. 27. 2. 1905 S. 42. — **Nr. 11**: Bek., betr. die Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der **Reblaus**, vom 6. Juli 1904. V. 10. 3. 1905 S. 52—56. — Abänderung der **Telegraphenordnung** vom 16. Juni 1904. V. 14. 3. 1905 S. 56. — Bek. über Prüfungen und Beglaubigungen durch die elektrischen Prüfämter v. 7. 3. 1905 S. 56.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2: Ges., betr. die **Aenderung verschiedener Justizgesetze** v. 13. 2. 1905 S. 3 bis 10. — V.O., betr. die Bestellung des Weinbergsaufsehers zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft v. 14. 2. 1905 S. 11.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 3: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Skalmierzyce und der Warschau-Kalischer Eisenbahn v. 6. 12. 1904 S. 21—30. — Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Preußischen Staatsbahn bei Herby und der Herby-Czenstochauer Eisenbahn v. 6. 12. 1904 S. 31—38. — **Nr. 4**: Ges., betr. die Vermehrung der Wahlkreise für die **Brandenburgische Provinzialsynode** v. 16. 1. 1905 S. 39, 40. — **Nr. 6**: Ges., betr. die **Beteiligung des Staates an der Bergwerksgesellschaft Hibernia** zu Herne v. 6. 3. 1905 S. 45, 46.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 10: Bek., Maßregeln gegen den **Notlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest** betr. v. 16. 2. 1905 S. 47—54. — **Nr. 12**: Kgl. Allerh. V.O., die **Führung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins** betr. v. 25. 2. 1905 S. 57—59. — Kgl. Allerh. V.O., die **Gebühren der Notare in Grundbuchsachen** betr. v. 25. 2. 1905 S. 59, 60. — **Nr. 13**: Bek., das **Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine** betr. v. 6. 3. 1905 S. 62, 63.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

2. Stück. Nr. 8: Bek., die Bildung eines Medizinalbezirks für die städtische Heilanstalt Döfen betr. v. 23. 1. 1905 S. 17. — Nr. 9: V.O., eine Aenderung der Gerichtsbarkeit betr. v. 20. 2. 1905 S. 17, 18.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. IV: Bek., die für Verpflegung von Kranken im Landesbad zu Baden zu entrichtenden Vergütungen betr. v. 13. 1. 1905 S. 39.

Miszellen.

Die deutsche Handelsstatistik.

Der 159. Band der Handelsstatistik des deutschen Zollgebiets bringt in den Vorbemerkungen zu dem Tabellenwerk mehrfach höchst interessante Einzelheiten.

So sehen wir, daß der Wert der deutschen Einfuhr im Spezialhandel seit 1897 um 30 % gestiegen ist, der Ausfuhrwert aber hat sich in dem gleichen Zeitraum um 35½ % vermehrt. Auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung Deutschlands entfielen vom Einfuhrwert im Jahr 1897 90½ Mk. und im Jahr 1903 107½ Mk. Interessant ist hiebei das Anwachsen des Einfuhrkopfteils von 1897 bis 1900 von 90½ Mk. auf 107 Mk., während in den Jahren 1901 und 1902 der Anteil nur 100 bzw. 100¼ Mk. betrug.

Der Anteil am Ausfuhrwert ergab für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung im Jahre 1897 70½ Mk., im Jahre 1903 aber 87⅕ Mk. Auch hier zeigt sich im Jahre 1900 bereis ein Kopfanteil von 84½ Mk., der in den Jahren 1901 und 1902 auf 79 und 83 Mk. heruntergeht.

Der Einfuhrwert an Rohstoffen für Industriezwecke ist in den Jahren 1897 bis 1903 von 2,1 Milliarden Mk. = 43 % des Gesamteinfuhrwertes auf 2,8 Milliarden Mk. = 45 % des Gesamteinfuhrwertes gestiegen. Rechnet man die Ausfuhr, die zum Teil Wiederausfuhr ist, ab, so verbleibt für 1897 eine Reineinfuhr von etwa 1,3 Milliarden Mk. für industrielle Rohstoffe und im Jahre 1903 von 1,6 Milliarden Mk. — An Fabrikaten wurde i. J. 1897 eingeführt für 966 Millionen Mk. = etwa 20 % der Gesamteinfuhr und im Jahr 1903 für 1,2 Milliarden Mk. = 19 % der Gesamteinfuhr. Die Einfuhr an Fabrikaten hat sich demgemäß eher verringert, zumal auch die Ausfuhr an Fabrikaten von 2,3 Milliarden Mk. (61 % der Gesamtausfuhr) auf 3,3 Milliarden Mk. (64 %) gestiegen ist.

Bei den Nahrungs- und Genußmitteln und bei Vieh ergibt sich die scheinbar überraschende Tatsache, daß diese Werte ziemlich schwankend sind, was jedoch durch die Verschiedenartigkeit der Getreideernten Deutschlands zu erklären ist.

Nachstehende Tabelle zeigt nach Abzug der Ausfuhr und Wiederausfuhr die fraglichen Einfuhrwerte:

Jahr	Nahrungs- u. Genußmittel. Vieh	% des Gesamteinfuhrwertes (nach Abzug der Ausfuhr)
1897	1,1 Milliarden Mk.	22%
1898	1,3 „ „	23½%
1899	1,2 „ „	21%
1900	1,3 „ „	22%
1901	1,4 „ „	25%
1902	1,6 „ „	28%
1903	1,4 „ „	23%

Die Einfuhr der Edelmetalle überwiegt im Durchschnitt der genannten 7 Jahre um mehr als 120 Millionen Mk. die Ausfuhr, ein Beweis, daß die Zahlungsbilanz Deutschlands trotz der passiven Handelsbilanz immerhin noch recht gesund ist.

Bemerkenswert ist auch die teilweise Preissteigerung der Waren. Der Durchschnittswert einer Tonne stieg in der Einfuhr von 1897 bis 1903 bei Rohstoffen von 68½ Mk. auf 78½ Mk., bei Tabak aber von 501½ Mk. auf 561½ Mk., bei Nahrungs- und Genußmitteln und Vieh von 214½ Mk. auf 225 Mk. Im Jahre 1900 waren übrigens die Preise für Nahrungs- und Genußmittel und Vieh noch höher als im Jahre 1903.

Ebenmäßig erhöhten sich auch die Ausfuhrpreise, doch lediglich nur bei den Rohstoffen von 35 auf 38½ Mk. pro Tonne. Dagegen sind merkwürdigerweise die Preise für die Inlandsfabrikate bei der Ausfuhr nicht unerheblich zurückgegangen und zwar von 1017 Mk. auf 959 Mk. und bei den Nahrungsmitteln und Vieh von 204 Mk. auf 174 Mk. pro Tonne. Hieraus ist die fortwährende Klage der Exporteure zu erklären, daß trotz der Zunahme des Ausfuhrhandels nichts verdient werde.

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte.

Von Professor Dr. Friedrich Julius von Neumann in Tübingen.

Erster Abschnitt.

Rechte im subjektiven Sinne und Rechtssubjekte, physische und nicht physische Personen nach älteren und neueren Auffassungen.

I. Aeltere Zeit.

Was ist das Charakteristische juristischer Personen? Und wie weit wären dieselben hienach den physischen auch in finanzieller Beziehung gleichzustellen?

Das sind Fragen, die neben Erwägungen anderer Art im Steuerwesen noch heute eine bedeutende Rolle spielen. Denn nicht ohne Grund bezieht man sich auf sie, sowohl wenn es zu entscheiden gilt, ob Aktien- und ähnliche Gesellschaften überhaupt zu besteuern sind, als auch in der viel schwierigeren anderen Frage, in welcher Weise, mit welchen Beschränkungen das geschehen solle.

Wenn die Aktiengesellschaft, so ist sowohl in der Wissenschaft als auch in Verhandlungen gesetzgebender Körper noch bis zur Gegenwart sehr häufig erklärt worden, wirklich eine „Person" mit den rechtlichen Vorzügen solcher, ja, wie Manche annehmen, ein „lebendes", „wirkliches" Wesen, „gleich den Einzelpersonen" ist — weshalb sollen ihr dann nicht auch die von anderen Personen zu tragenden Lasten auferlegt werden? Und gilt es z. B. als zweifellos, daß der Uebergang des Besitzes gewisser Objekte von physischen Personen auf juristische mit Verkehrsabgaben belastet werden darf, weshalb sollte dann nicht steuerpflichtig auch ein Besitz dieser Art und das hieraus hervorgehende Einkommen als solches sein?

Was aber noch wichtiger ist — wie soll es mit jenem Anderen: mit der Ausführung, und wie namentlich mit der von Allen anerkannten Forderung gehalten werden, daß persönlichen Steuern gegenüber auch persönliche Schulden zu berücksichtigen sind, um der ebenfalls alten Forderung gerechter Belastung nach der Leistungsfähigkeit und damit dem Gebote angemessenen Ausgleichs der zu tragenden Opfer zu entsprechen? Sind hiebei ebenfalls physische und juristische Personen einander ganz und gar gleichzustellen, oder soll es anders sein??

Anscheinend ist natürlich das Erstere das Berechtigte. Denn welche Gründe sollten es gebieten, gerade in Dingen von so großer Bedeutung mit allgemeingültigen Grundsätzen zu brechen, und die juristischen Personen viel ungünstiger zu stellen als die anderen?! Tatsächlich aber ist letzteres nicht nur mehrfach geschehen, sondern wird aus keineswegs zu verwerfenden Gründen

in Zukunft aller Voraussicht nach in noch viel größerem Umfange versucht werden. Denn in wirtschaftlichen Disziplinen ist man nicht so leicht wie in der Rechtswissenschaft geneigt,[1]) juristische Personen als mit „Handlungsfähigkeit" ausgestattete Wesen den physischen fast gleichzustellen, sondern neigt, wie hier zu zeigen versucht werden soll, vielmehr dahin, sie nur als vom objektiven Rechte anerkannte oder geregelte Einrichtungen anzusehen, die den Interessen physischer Personen oder aber gewissen einzelnen Interessen oder Aufgaben als solchen dienen sollen.' Und daß solchen Einrichtungen gegenüber gerade dasselbe gelten sollte, was man bei Individuen für geboten hält, um sich aus dem Einkommen dieser einen Anhalt zur Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit zu verschaffen — wer wollte das behaupten??

Es ist also die Frage nach dem Wesen juristischer Personen, mag man hiebei nur an Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder auch an andere privat- oder öffentlich rechtliche Vereinigungen wie Provinz, Gemeinde, Kirche denken — gerade in Steuersachen von recht großer Bedeutung. Und deshalb muß, so schwierig diese Dinge immerhin sind und so sehr zu beachten ist, daß neben Erwägungen mehr juristischen Charakters auch andere von großer Bedeutung sind, bei jenen dennoch, unter Mitbeachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte eingehender verweilt werden.

Das aber ist, gerade um der schon berührten Schwierigkeiten willen nicht anders möglich, als indem auch der Entwicklung sowohl der sog. juristischen Personen selber als auch der hierauf bezüglichen Auffassungen gedacht wird.

Dabei ist nun freilich Eines sogleich vorauszuschicken, worauf unten als auf den Kern der hier in Rede stehenden Untersuchungen noch mehrfach zurückzukommen sein wird: daß nämlich im Wesen der juristischen oder anderen Personen zustehenden Rechte, bei historischer wie nichthistorischer Betrachtung dieser Dinge, zwei Seiten auseinanderzuhalten sind: eine naturgemäß früher auftretende negative, d. h. eine solche, die auf Abwehr unberechtigt erscheinender Eingriffe, also z. B. jenen juristischen Personen gegenüber darauf hinausläuft, daß gewisse Dinge der rechtlichen Verfügungsgewalt physischer Personen entzogen

[1]) Erinnert sei hier schon an Gierke, der mit Rücksicht auf die „rechtliche Verselbständigung beider Befugnissphären" die Belastung sowohl des Einkommens der Aktiengesellschaft als der Aktionäre für gerechtfertigt hält (Genossenschaftstheorie, 1887 S. 321 ff.). Eben dort finden sich — wie unten noch zu berühren sein wird — oft solche Bezeichnungen juristischer Personen wie „wirklich existierende Wesenheiten" — „wesenhafte Existenzen geschichtlicher Wirklichkeit", „wirkliche Personen", „volle Personen" — „wirkliche, nicht bloß erdichtete Personen" — „lebendige Wesen, die als solche wollen und handeln" usw. (vgl. außer jener Genossenschaftstheorie z. B. Deutsches Privatrecht I, 1895, S. 456 ff. und das Wesen menschlicher Verbände, Rede von 1902 S. 5 ff.). Aber auch bei Regelsberger z. B. lesen wir, daß juristische Personen nicht von der Rechtsordnung bloß fingierte oder angenommene Dinge, sondern daß z. B. Korporationen „wirkliche" Rechtssubjekte mit „einem von Individualwillen verschiedenen Verbandswillen" sind, daß selbst „bei den selbständigen Anstalten und Stiftungen" . . . . der „sozialrechtliche Organismus" Willens- und Rechtssubjekt ist, daß überhaupt alle juristischen Personen „Lenker einer Lebensbetätigung", deshalb auch „deliktfähig" sind usw. (Pandekten I 1893, z. B. S. 298 ff.). Und Gierke selber zählt zu den Anhängern der von ihm vertretenen Anschauungen nicht nur Germanisten wie Bluntschli, Dahn, Heusler, Stobbe, Gengler und „selbst Laband", sondern unter den Romanisten auch z. B. Kunze, Wächter, Zitelmann, Dernburg, Förster, „sehr entschieden" Regelsberger usw., desgleichen unter den Publizisten z. B. G. Meyer, Preuß, Bernatzik, Jellinek, und mit gewissen Beschränkungen auch Hänel, unter den „Philosophen" Laßon und Merkel usw. (vgl. Gierke, Privatrecht I, 1895, S. 466).

bleiben sollen, und eine andere, bei der es sich darum handelt, daß bezüglich derselben Dinge Rechtsformen entstehen, welche den für physische Personen geltenden nachgebildet, in positiver Weise den an solche Dinge sich knüpfenden Interessen in ähnlicher Weise dienen sollen wie jene älteren den Interessen Einzelner. — —

Wie leicht erklärlich, ist bei der geschichtlichen Entwicklung dieser Dinge im Laufe der Zeit gegen diese letztere Seite jene negative regelmäßig mehr und mehr in den Hintergrund getreten, bis sie schließlich in Gefahr kam, bei der juristischen Behandlung fast ganz und gar übersehen zu werden.[1]) Zieht man sie aber in den Kreis der Betrachtung, so dürfte es keineswegs zu weit gegangen sein, zu behaupten, daß Keime wenigstens für das Erstehen solcher später als „juristische Personen" charakterisierten Dinge schon für die Zeiten jener ältesten Rechtsentwicklung anzunehmen sind, in denen man, auf deutschem oder anderem Boden, von der Alleinherrschaft von Volks- oder Stammeseigentum am Boden zu privatem Besitz oder Eigentum desselben überging. Denn mochten sich Vorgänge dieser Art nun so oder so vollziehen, immer mußte es geboten erscheinen, mit Rücksicht auf weit greifende gemeine Interessen sehr umfassende Teile von Grund und Boden auch der Allgemeinheit zu bewahren. Und eben hiemit war ja dann der Gegensatz zwischen dem, was man heute als das Eigentum physischer Personen einerseits und juristischer andererseits bezeichnet, erstanden. Was gemeinem Interesse dieser oder jener Art zu dienen hatte, sollte eben ähnlich wie privater Besitz zunächst vor unangemessen erscheinenden privaten Eingriffen bewahrt, später aber zugunsten derselben gemeinen Interessen auch in positiver Weise privatem Besitze oder Eigentum gleichgestellt sein. Und um das zu erreichen, was lag da näher, als daß man Rechtsformen, die sich z. B. für die Vertretung vor Gericht oder bei der Verpachtung oder Hingabe zum Nießbrauch usw. für den Verkehr unter Einzelnen bewährt hatten, auch mit Bezug auf jene der Allgemeinheit dienenden Dinge in Anwendung zu bringen versuchte? Allerdings war das wieder nicht anders zu erreichen, als indem man Vertreter solcher gemeinen oder doch allgemeineren Interessen zu Gunsten dieser in derselben Weise, mit demselben Rechtserfolge handeln ließ, wie Andere dies bezüglich ihrer privaten Rechte zu tun vermochten. Und so mußten denn, je mehr sich Vertretungen der bewährten Art befestigten, neben jenen Rechtsformen und Rechtsgeschäften, die sich auf Einzelne oder auf kleinere Gemeinschaften bezogen, immer mehr auch diesen nachgebildete andere erstehen, die im Interesse von großen Gesamtheiten durchgeführt wurden, gleich als ob diese selber physische Personen wären. Mit andern Worten: Auch jene Allgemeinheiten gewannen, wie man später sagte, Personenähnliches, die auf sie bezüglichen Einrichtungen wurden „personifiziert" gedacht, oder, wie man sich später ausdrückte, als „mystische", „moralische" (d. h. sinnlich nicht wahrnehmbare) oder „juristische" Personen betrachtet, was alles dann den später als Staat oder Gemeinde charakterisierten Wesen gegenüber auch dadurch noch gefördert wurde, daß sich an solche Einrichtungen und Organe besonders wichtige Befugnisse und Pflichten jener Art knüpften, die uns heute als öffentlich rechtliche erscheinen.

Diesen alten Ursprung juristischer Personen hat man ja auch heute noch im Sinne, wenn man, wie es oft geschehen, besonders hervorhebt, daß „das

[1]) Weiteres hierüber im zweiten Abschnitt dieses Aufsatzes („Kritisches und Positives") bei Prüfung des Wesens vom Recht (im subjektiven Sinne) überhaupt.

Recht" Gestaltungen dieser Art „nicht schafft", sondern sie bereits vorfindet und mit einer den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Rechtsfähigkeit bekleidet.[1]) Und treffend hat für das deutsche Altertum diesen Gang der Dinge Heusler charakterisiert, wenn er in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts sagt:

Daß der geeinte Wille einer Gesamtheit personifiziert, d. h. zu einem besonderen Rechtssubjekt erhoben wurde, dessen Gesamtwille die Summe der fortbestehenden Einzelwillen nicht repräsentiert, sondern vertilgt, um sich an ihre Stelle zu setzen — das sei freilich erst spät in klare Form gebracht. Indessen eine ganz andere Frage sei es, ob nicht der Sache nach juristische Personen „schon längst vorhanden" gewesen wären, bevor man sie als solche erkannt hätte. „Fast mit Naturnotwendigkeit" sei es nämlich gegeben, daß sobald für Gesamt- oder Idealzwecke rechtliche Herrschaftsgebiete eröffnet wären, instinktiv auch „Gesetze besonderer Rechtssubjektivität" sich geltend machen, weil allein solche Gesetze dem Bedürfnis genügen, das jene Erscheinungen hervorgerufen hätte. Eben das aber finde seine Bestätigung namentlich in der deutschen Rechtsentwicklung, obwohl Mangel an klarer Erkenntnis dieser Dinge wohl ein Schwanken im Ausdruck und hie und da bei unsicherem Tasten auch ein „Sichvergreifen in der Wahl des Wortgebrauchs" verursacht habe.[2])

Aehnliches ist aber, wie sogleich noch zu berühren sein wird, auch in den Gebieten ältesten griechischen und römischen Rechts zu verfolgen. Und geht man von der allgemeinen Entwicklung dieser Dinge zu Einzelheiten über, so zeigt sich zwischen den Erscheinungen dort und hier nicht minder Uebereinstimmung. So haben z. B. auf germanischem Boden Bedürfnisse jener Art sich außer mit Bezug auf Staats- und Gemeindeeigentum namentlich früh zu Gunsten von idealen anderen Zwecken dienenden Objekten wie Tempeln, Kirchen, Klöstern, Stiftungen usw. geltend gemacht. Auch da galt es, die dauernden höheren Zwecken dienenden Güter zuerst vor unbefugten Sonderangriffen zu schützen. Es galt bald aber auch sie in positiver Weise dadurch zu fördern, daß mit Bezug auf sie, ähnlich wie mit Bezug auf die Interessen Einzelner, Kauf-, Pacht- oder Mietsverträge geschlossen, Prozesse geführt werden konnten usw. Zwecken ersterer Art schien es auf deutschem Boden z. B. in christlicher Zeit zu genügen, wenn man die bezüglichen Dinge Gott oder Heiligen weihte, oder Jenen oder Diese wohl geradezu zu Eigentümern erklärte.[3]) Handelte es sich aber um Zwecke jener anderen Art, d. h. namentlich um positives Einschreiten zu Gunsten zu wahrender religiöser Interessen, dann bedurfte es daneben freilich auch irdischer Organe. Aber als solche boten sich, wie für „Staat" und „Gemeinde" weltliche Herrscher oder Vorstände ꝛc., so hier sehr bald Papst, Bischof, Abt, Kapitel oder Konvent usw.,[4]) der Art, daß, was diese in etwa denselben

[1]) So in neuerer Zeit namentlich von Gierke hervorgehoben (vgl. z. B. Privatrecht I, 1895, S. 456 ff.), früher schon von der „historischen Schule", der Art, daß z. B. schon Savigny unterschied: I. juristische Personen, denen ein natürliches oder notwendiges Dasein zuzuschreiben, wie insbesondere Gemeinden und II. „wirkliche Vereinigungen" (System II, 1840, S. 235).

[2]) Institutionen Band I (1885) S. 253 ff. Juristisch wichtig war natürlich namentlich jener Uebergang von der Vorstellung einer „Gemeinschaft" zu der einer rechtlichen Einheit, für die als solche Beschlüsse jener Art gefaßt und ausgeführt werden konnten.

[3]) Daher denn solche Bezeichnungen wie Gotteshaus und Gottesacker, oder ecclesia S. Petri oder S. Mariae oder St. Petersland, St. Petersleute und St. Pfennig ꝛc.

[4]) Vgl. Heusler a. a. O. und namentlich großes Quellenmaterial bei Gierke a. a. O. (Genossenschaftsrecht) Th. II und III (1873 und 1881).

Formen getan, wie physische Personen zu Gunsten ihres Besitzers — nunmehr auch z. B. für Kirchen und Klöster, Schulen ꝛc. als solche gelten sollte, gleich als ob es sich hiebei um physische Personen handelte. Schließlich aber übertrug man Derartiges, wie leicht erklärlich, mit gleichen Folgen auch auf andere als „fromme" oder „milde" Stiftungen d. h. also z. B. auf Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken oder zum Wohl der jetzigen oder künftigen Mitglieder einer einzelnen Familie, sodann auf Genossenschaften oder ihnen ähnliche Verbände. Und auch alles das ist für Gebiete des griechischen und römischen Rechts[1]) nicht minder zu verfolgen als für Deutschland. Ganz besonders wichtig aber ist es natürlich bei der Entwicklung dieser Dinge nach römischem Rechte zu verweilen, da eben aus diesem sich vorzugsweise die lange Zeit herrschenden Vorstellungen von Wesen juristischer Personen ergaben.[2])

Auch im römischen Altertum war es natürlich, in erster Linie das Interesse der Gesamtheit, das Interesse des populus Romanus, das es zu wahren galt, als man Rechtsgebilde der hier in Rede stehenden Art zu schaffen begann. Und es läßt sich für diese Rechte in ältester Zeit sogar ein besonderer Rechtscharakter nachweisen, der Art, daß gleich der Staatsgewalt selber gewissermaßen öffentliches Gepräge trug, was jenem Interesse zu dienen hatte. Res publicae in patrimonio sive pecunia populi einerseits und res publicae publico usui destinatae andererseits wurden frühzeitig unterschieden. Aber rechtlich handelte es sich bei jenen ebenso wie bei diesen nicht nur um öffentliche Dinge in dem Sinne, in dem man heute etwa von fiskalischen spricht, sondern um Objekte, die nach heutigem Sprachgebrauche in der Tat öffentlich rechtlichen Charakters waren. Erst in der Kaiserzeit wurde, wie bekannt, der fiscus Caesaris, wenn auch mit manchen Privilegien, dem privatem Vermögen gleichgestellt, den inter singulos geltenden Rechtssätzen und Geschäftsformen unterworfen.

Eine analoge Entwicklung zeigte dann aber — ähnlich wie auf germanischem Boden — das ius sacrum, das ja nach altrömischer Auffassung ursprünglich selber nur ein Teil des ius publicum war. Götter waren es, die „nach uralter Auffassung" in den Kreis der menschlichen Rechtsbeziehungen „als Rechtsträger hineinragten." Sie waren die Eigentümer des „Götterguts". Jovi Capi-

[1]) Zum Teil sind diese Dinge dort sogar besser zu verfolgen als hier, so für Griechenland der besonders große Umfang, in dem sowohl der Staat (die πόλις) als auch die φυλαί und φρατρίαι — als solche Grundeigentum und anderes Vermögen besaßen. Ebenfalls besonders früh gab es nachweisbar gerade dort aber auch Tempel mit eigenem großem Besitz an Geld und anderen Gütern, so daß ja die Tempelverwaltungen, wie bekannt, (ähnlich wie heute Banken) Geld auf Zinsen gaben. Und erst später scheinen auch dort privatrechtliche juristische Personen erstanden zu sein. Weiteres — abgesehen von älteren Werken wie Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum 1869 (insbesondere S. 63 ff., 114 und 174 ff., 506 ff. und 503) und Meyer und Schömann Attischer Prozeß (Ausg. v. Lipsius 1883—87, S. 637 ff. und 734 ff.) — einerseits bei Gierke a. a. O. 7. III (1881) S. 30 ff., und andererseits und namentlich bei Schömann, und Lipsius, Griechische Altertümer Bd. II (1902) S. 368 ff. (insbesondere über Kultusgenossenschaften), sodann bei Thalheim im Bd. II von Herrmanns Lehrbuch der Antiquitäten (1895), insbesondere in § 14 (von Verträgen und Rechtsgenossenschaften) und bei Ziebarth: Das griechische Vereinswesen (1896) S. 158 ff. und 180 ff.

[2]) Vgl. Ziebarth a. a. O. Zum weiteren namentlich Gierke III (1881) S. 34 ff. und Gierke: Deutsches Privatrecht (1895) I S. 456 ff., ferner aus älterer Zeit namentlich: Dirksen: Zustand der juristischen Personen nach römischem Recht. Abhandlungen II S. 1 ff. (1823), Savigny a. a. O., und Puchta, s. v. Korporationen in Weiskes Rechtslexikon. Gute Literaturübersicht auch bei Zitelmann: Juristische Personen und Regelsberger I, S. 289 (1893).

tolino oder Jovi Capitolino et populo Romano etc. wandte man zu, was für allezeit hier oder dort sakralen Zwecken dienen sollte. Und endlich übertrug man das in dieser Weise für andere Interessen als die physischer Personen ausgebildete besondere Recht auf nicht sakrale und überhaupt nicht öffentlichrechtliche Dinge, aber doch anscheinend zunächst auf solche, die mit jenen noch gewisse Beziehungen hatten, wie die zum Teil an moderne Sterbekassen erinnernden collegia funeraticia, schließlich indessen auch auf andere corpora, universitates, collegia etc.

Fragen wir aber im Anschluß an alles Gesagte nun, wie sich die Ansichten über das Eigentum an diesen Dingen nach jenem später auch auf Deutschland übertragenen Recht gestalteten, so haben wir hier, wo nur des Wichtigsten zu gedenken ist, von den Ansichten Savignys auszugehen.

Auf seine Ausführungen pflegt man die noch heute viel vertretene und vielbestrittene „Fiktionstheorie" zurückzuführen. Und gerade bei ihm läßt sich auch, wie später zu zeigen versucht werden soll, der Zusammenhang dieser mit gewissen naturrechtlichen Anschauungen nachweisen, die nicht immer von gutem Einfluß gewesen sind, und auf die bei der kritischen Beurteilung dieser Dinge der Blick insbesondere zu richten sein wird.

Betrachte man, sagt Savigny, den Rechtsstand wie er uns umgibt, so erscheine uns darin zunächst die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht und mit unserer Einstimmung herrscht. Diese Macht aber — so fährt er fort — „nennen wir ein Recht dieser Person, gleichbedeutend mit Befugnis: Manche nennen es das Recht im subjektiven Sinne".[1]) Damit übereinstimmend heißt es dann auch an anderer Stelle:[2]) „Jedes einzelne Rechtsverhältnis" erscheine „als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt". Diese Bestimmung aber bestehe darin, daß dem individuellen Willen ein Gebiet angewiesen sei, in welchem er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrschen habe. Und sei hienach das Rechtsverhältnis ein Gebiet unabhängiger Herrschaft individuellen Willens, so müsse man bei Gliederung der Rechtsverhältnisse die Gegenstände aufsuchen, auf die möglicherweise der Wille einwirken, also seine Herrschaft erstrecken könne, wobei dann zwischen Rechten an eigener Person und an fremden Personen und Sachen zu unterscheiden sei.

Um nun hier aber schon einen Einwand einzuschalten, auf den später noch zurückzukommen sein wird, so ist mit diesen Ausführungen über Recht als Willensmacht (wie auch schon von anderer Seite geltend gemacht worden ist) nicht in Uebereinstimmung zu bringen, was Savigny von jenen hier besonders interessierenden Rechten juristischer Personen sagt: „Rechtsfähigkeit", so führt er aus, sei so viel wie „das mögliche Haben von Rechten". Und da alles Recht vorhanden sei, „um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen", müßte an sich der „ursprüngliche Begriff des Rechtssubjekts oder der Person" zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen, d. h. „jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch" sei hienach rechtsfähig (§ 60). Indessen könne das positive Recht dies einerseits einschränken, andererseits ausdehnen, indem es Unfreien z. B. die Rechtsfähigkeit ganz oder teilweise versage, andererseits diese aber „auf irgend etwas, außer den einzelnen Menschen" über-

[1]) System des heutigen römischen Rechts. Bd. I (1840) S. 7.
[2]) Ebenda S. 333. Vgl. zum folgenden auch Bd. II (1840) S. 1 ff. und 235 ff.

trage, ſo daß „eine juriſtiſche Perſon künſtlich gebildet“ werde, oder, wie es mit Bezug eben hierauf an anderer Stelle (§ 85) heißt: „Wir betrachten“ die Rechtsfähigkeit „als ausgedehnt auf künſtliche, durch bloße Fiktion angenommene Subjekte. Ein ſolches Subjekt nennen wir *juriſtiſche Perſon*, d. h. eine Perſon, welche bloß zu juriſtiſchen Zwecken angenommen wird. In ihr finden wir einen Träger von Rechtsverhältniſſen noch neben dem einzelnen Menſchen“ uſw.

Daß in alledem ein Widerſpruch liegt, iſt heute nicht ſchwer einzuſehen. Denn iſt Rechtsfähigkeit „ein mögliches Recht haben“, Recht aber nach Savigny Willensmacht, alſo „Rechtsfähigkeit haben“ ſoviel wie „Willensmacht haben“, ſo liegt doch der Gedanke nahe, daß ſich Rechtsfähigkeit ebenſowenig wie Willensfähigkeit auf etwas außerhalb des Menſchen Befindliches übertragen läßt. Und wer ſich ſolchen Gedanken gegenüber mit „Fiktionen“ helfen will, wird ſich wohl das Wort von *Brinz* gefallen laſſen müſſen, daß das ungefähr ſoviel iſt, als wenn man an Jemand, der keinen Halt findet, um ein Kleidungsſtück daran zu hängen, den weiſen Rat ergehen läßt, ſich einen *Haken zu fingieren*, um an dieſen ſeinen Rock zu hängen. Die geſchickteſte Fiktion vermag eben Fehlendes nicht zu erſetzen. Und Savigny ſelber hat auch Bedenken dieſer Art durchaus nicht ſo fern geſtanden, wie man nach dem Geſagten annehmen möchte. Denn gerade mit Bezugnahme auf die Auffaſſung juriſtiſcher Perſonen als vermögensfähige Rechtsſubjekte ſagt er an einer Stelle wörtlich:[1]) Vermögensrechte könnten nur durch Handlungen erworben werden. Allein Handlungen ſetzten ein denkendes und wollendes Weſen, einen einzelnen Menſchen voraus, was eben die juriſtiſchen Perſonen als bloße Fiktionen *nicht* wären. Und ſo erſcheine hier „der innere Widerſpruch eines der Vermögensrechte fähigen Subjektes, welches doch die Bedingungen zum Erwerb derſelben nicht erfüllen kann“. Indeſſen müſſe ſolcher Widerſpruch — ſo fügt er hinzu — „durch eine *Vertretung* als künſtliche Anſtalt aufgelöſt werden“. Und das geſchehe bei den juriſtiſchen Perſonen „durch ihre Verfaſſung“. Die Korporation ſei eben „einem zu bevormundenden Unmündigen“ zu vergleichen. Auch ſie bedürfe der Vormundſchaft. Und zwar führe dieſe bei „künſtlich ausgebildeter Verfaſſung“ in der ſog. universitas ordinata (wie z. B. der Stadtgemeinde oder Univerſität) eine „künſtlich konſtituierte Gewalt“, dagegen bei „nur notdürftiger Organiſation für beſchränkte Zwecke“, in der ſog. universitas inordinata (z. B. in der Dorfgemeinde und „wenigſtens in den meiſten Fällen“ in der Handwerkszunft) die in Korporationsſachen beſchließenden „gegenwärtigen Mitglieder“, die mit der „Korporation ſelbſt ebenſowenig identiſch“ ſeien wie „der Vormund mit ſeinem Pupillen“ uſw.

Ganz überwunden ſind auf dieſem Wege aber jene Schwierigkeiten natürlich nicht. Denn wenn zugegeben wird, daß Willens- und Handlungsfähigkeit den juriſtiſchen Perſonen *fehlen* — ſo kann man zwar fingieren, daß z. B. Entſchließungen eines Vorſtehers, oder Majoritätsbeſchlüſſe eines Vorſtandes oder einer Mitgliederverſammlung *an die Stelle* fehlenden Willens treten, kann auch geſetzlich beſtimmen, daß ſie an dieſe Stelle treten, d. h. gleich jenen fehlenden Willen *gelten ſollen*. Indeſſen alles das wäre doch gerade ein weiterer Beweis dafür, daß jener Mangel an ſich *vorhanden* iſt, ganz abgeſehen davon, daß trotz aller bezüglichen Vorſchriften tatſächlich ein Erſatz jener Art auch *fehlen*

[1]) S. 283 Bd. II. Auch finde ſich „ein ähnlicher Widerſpruch“, heißt es S. 282 in ſpäter oft zitierten Worten — „bei vielen natürlichen Perſonen, insbeſondere Unmündigen und Wahnſinnigen. Denn auch dieſe haben die ausgedehnteſte Rechtsfähigkeit neben gänzlicher Handlungsunfähigkeit.“ Hierauf muß unten noch zurückgekommen werden.

kann und sehr häufig fehlt, ohne daß doch die Rechtsfähigkeit der Korporation und die Sicherung ihrer Rechte ein Ende nehmen möchte.

Einen geeigneten Ausweg aus diesen Schwierigkeiten schien dann ein engerer Anschluß an gewisse das Sachverhältnis besser erfassende Stellen des römischen Rechts selber zu liefern. Und so erstand neben der „älteren Fiktionstheorie" eine andere, die man auch wohl hie und da als „Fiktionstheorie" bezeichnet, die aber im Grunde jener fernsteht und in aller Kürze vielleicht mit dem Worte „Rollentheorie" charakterisiert werden könnte — eine Theorie, die insbesondere auf Randa und Böhlau[1]) zurückgeführt wird, um die sich unter den Germanisten aber auch Heusler Verdienste erworben hat.

Statt nämlich von „fingierten" oder „künstlich gebildeten Personen" zu sprechen, gebrauchte das römische Recht in der uns überlieferten Gestalt — wie auch Savigny selber bereits hervorhob — an mehreren Stellen solche Ausdrücke wie „Vertreten" oder „An die Stelle von Personen treten". So z. B. in den besonders viel zitierten Worten (l. 22 de fidejuss. 46, 1): hereditas personae vice fungitur sicut municipium et decuria etc.; desgleichen an jener Stelle, in der es zur Erklärung des Satzes, daß bona civitatis abusive publica dicta sunt — kurzweg heißt: civitates enim privatorum loco habentur, und ähnlich namentlich mit Bezug auf Erbschaften, die ja lange Zeit unbestritten den juristischen Personen ebenfalls zugeteilt wurden.[2])

Dem richtigen Kern dieser Worte folgend, empfahl nun zuerst Randa[3]), den sog. juristischen Personen gegenüber nicht davon auszugehen, daß kraft Rechtens ein willensfähiges Subjekt existiere, wo in Wirklichkeit keines vorhanden wäre, sondern zu sagen, kraft Rechtens sei es „gerade so", werde „gerade so" gehalten, „als ob eines da wäre". Und das ist dann namentlich von Böhlau in der kleinen Schrift „Rechtssubjekt und Personenrolle" (Weimar 1871), sowie in dem unten noch zu nennenden Aufsatze weiter ausgeführt.[4])

Savigny — sagt dieser — betrachte die sog. juristische Person als Ausdehnung der Rechtsfähigkeit auf „künstliche" Subjekte, die durch bloße Fiktion gewonnen seien, und behandle solche Ausdehnung als eine durch das positive Recht geschaffene Modifikation des von ihm selber in voller Schärfe anerkannten Satzes: „Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig." Er untersuche aber gar nicht, ob es logisch möglich sei, solche Ausdehnung eintreten

[1]) Vgl. Randa, Das Zweckvermögen und die juristische Person (Archiv für deutsches Handelsrecht Bd. XV, 1866, S. 1 ff. und 337 ff.), Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle 1871, und namentlich Heusler a a. O. Bd. I S. 253 ff.

[2]) Belegstellen insbesondere bei Arndts Pandekten (13. Aufl.) 1886 S. 53 und Gierke a. a. O. (I, 102 ff.). Unendlich oft wird da z. B. mit Bezug auf hereditas gesprochen von pro domino oder dominus habetur, domini locum obtinet, domini loco habetur, vices personae fungitur etc. Und was für die schwankende Gestaltung des sich entwickelnden Sprachgebrauchs ganz besonders charakteristisch ist, nicht selten finden sich daneben auch Worte wie: Erbschaftssachen seien sine domino oder res nullius oder nullius in bonis etc. Im Grunde, das erkannte man damals eben noch an, gab es da keinen Eigentümer: aber das Recht bestimmte, daß es so gehalten werden sollte, als ob ein Eigentümer existiere, und insofern konnte also doch von einem dominus die Rede sein. Ob übrigens die Aussprüche der römischen Juristen selber mehr der Fiktions- oder Personifikationstheorie (im Savignyschen Sinne) oder mehr der „Rollentheorie" im Sinne Böhlaus entsprechen — ist heute noch strittig und um so schwerer zu beantworten, als die Einzelnen unter dieser wie jener Theorie wieder recht Verschiedenes verstehen.

[3]) Das Zweckvermögen (Archiv für deutsches Handelsrecht. Bd. XV 1866); vgl. auch Zitelmann a. a. O. S. 21 ff.

[4]) Vgl. unten S. 330 Anm. 1.

zu laſſen. Und doch ſei dieſe Möglichkeit durchaus zu beſtreiten. Ausdehnungen ſolcher Art ſeien undenkbar. Und im Grunde wären auch die Römer weit davon entfernt geweſen, ſolche Perſonifikationen zu konſtituieren. Denn wenn ſchon die Quellen häufig, „dem aus dem öffentlichen Recht her geläufigen Sprachgebrauch folgend", einer Gemeinſchaft oder einem Vermögen Rechte zuſchrieben, ſo ſei es doch ſchon bezeichnend, daß „im ganzen römiſchen Rechte ein Name für die angebliche zweite — künſtliche — Hauptart von Perſonen vergebens geſucht wird".[1]) Man ſpräche von personae vice fungi etc. Aber gerade ſolche Ausdrücke enthielten ja die Anerkennung, daß eine Perſon, wie ſie jedes Recht zu ſeinem Subjekt fordere, tatſächlich nicht vorhanden wäre. Warum es ſich handle, ſei eben nur, daß „die leere Stelle des natürlichen Rechtsſubjekts" von einem „Vermögen, Zwecke, Begriffe vertreten" werde, d. h. was zu den in dem Begriff liegenden Zwecken und für das Vermögen geſchehe, gelte rechtlich als von einem natürlichen Rechtsſubjekte, einem Individuum — eben der persona, cujus vice fungitur hereditas, municipium etc. — geſchehen. Und „ſo wenig ein domini vice fungierender Gutsverwalter als einer zweiten Art von Eigentümern angehörig" zu betrachten wäre — ebenſowenig könne ſolche Konſequenz im vorliegenden Falle gezogen werden. Damit hinge es dann aber auch zuſammen, daß z. B. die Möglichkeit eines Beſitzerwerbs den heute ſog. juriſtiſchen Perſonen nach ſtrengem altem Recht verſchloſſen geweſen wäre[2]), und daß ein collegium nicht hätte zu Erben eingeſetzt werden können, quoniam — wie es bei Ulpian heiße — incertum corpus est, et neque cernere universi neque pro herede gerere possunt, ut heredes fiant etc.[3])

Könne nach alledem aber weder logiſch noch nach den römiſchen Rechtsquellen von einer „Perſonifikation" oder Fiktion im Savignyſchen Sinne die Rede ſein, ſo habe man ſich die hier in Rede ſtehenden Dinge in folgender Weiſe vorzuſtellen[4]): Was an Rechten erworben oder an Verpflichtungen eingegangen werde, ſolle eben nur „als erworben oder eingegangen für eine phyſiſche Perſon, welche als Herrin angenommen werde, gelten. Und das könne man zwar auch eine Fiktion nennen. Aber ſie beziehe ſich nicht darauf, daß etwas anderes werde oder geworden ſei, als es iſt, ſondern „bewirke nur" (wie Böhlau wörtlich ſagt) eine Perſonenrolle, entſprechend ſolcher Ausdrucksweiſe wie personae vice fungitur uſw.

Indeſſen ſo viel Richtiges dieſe Ausführungen auch enthielten und ſo ſehr ſie namentlich einen Fortſchritt gegen Savignys Fiktionstheorien in ſich ſchloſſen, ſo waren ſie doch andrerſeits auch nicht frei von manchen Mängeln. Und ſchief war es insbeſondere, daß jene Perſonenrolle, nach Böhlau, vom Vermögen ſelber geſpielt werden ſollte, während es doch konſequenter geweſen wäre, ſolchen

[1]) S. 11 a. a. O.

[2]) Da, wie es in den Quellen heiße — universi consentire non possunt — alſo die Gemeinſchaft (wie Böhlau ſagt), „als bloßer Begriff den notwendigen animus rem sibi habendi" gar nicht haben könnte.

[3]) Böhlau S. 13. Savigny interpretierte allerdings anders: „Vertretung" ſei bei dem Erwerb einer hereditas überhaupt nicht zuläſſig, ſelbſt nicht durch einen tutor.

[4]) Im folgenden wie zum Teil ſchon im bisher Geſagten faſſe ich, damit das Richtige und Verdienſtliche in Böhlaus Ausführungen deutlicher hervortrete — tunlichſt Alles unerwähnt, was Derſelbe zur Bekämpfung von Anderen, insbeſondere Brinz, gegen die Annahme ſubjektsloſer Rechte ſagt und was, wie ſchon Zitelmann in zum größten Teil berechtigten Ausführungen gezeigt hat (S. 21 ff.) und auch unten noch zu berühren ſein wird, nicht ganz haltbar iſt.

Ausdruck Jenen gegenüber zu gebrauchen, die die zur Vertretung Berufenen waren.[1])

Ein Fortschritt dieser Art aber dürfte heute vor allem Heusler nachzurühmen sein. Auch er steht, wie später zu zeigen sein wird, bezüglich der Gleichstellung von Recht und Willensmacht im Wesentlichen noch auf dem Boden, den Savigny und Puchta behauptet hatten. Er erhebt sich über diese zwar, indem er bei der Charakteristik von Recht und Rechtssubjekt — Jhering ähnlich — nicht allein des Willens, sondern auch des „Machtgebiets" gedenkt, „in dessen Umkreis man seine rechtliche Herrschaft betätigt."[2]) Aber eben in dem Vorhandensein solchen Willens als „Triebkraft" sieht er, gleich Jenen, die wichtigste Voraussetzung von Recht und Rechtssubjekt.[3]) Und von diesem Standpunkt aus erscheint ihm für die juristische Person charakteristisch, daß ein „ideeller Willen als personifiziert und als das Rechtssubjekt gedacht" ist.[4]) Oder — wie es an anderer Stelle heißt — gegeben sei der Begriff der juristischen Person, indem ein idealer Wille, weil er das rechtliche Schicksal des von ihm Beherrschten bestimmt, „selber als Person gedacht und behandelt wird".[5]) Aber — so wird sogleich hinzugefügt — das sei mehr als bloße Fiktion. Denn eine solche (Fiktion) — wenigstens wenn man dieses Wort in seiner technischen Bedeutung nehme — würde die rechtliche Gleichstellung mit der physischen Person gerade negieren, und durch ihre eigene Vorschrift, daß es gegebenen Falls so sollte angesehen werden, als wäre eine physische Person vorhanden, eingestehen, daß in Rechten keine Person vorhanden sei", wie z. B. mit der Fiktion si heres esset zugegeben sei, daß Erbe der Ansprecher nicht sei ꝛc. Im

[1]) Mit Auffassungen letzterer Art stand ja auch in Harmonie, was über die älteste Entwicklung dieser Dinge, oben schon erwähnt ist: Durchaus geboten mußte es zuerst erscheinen, in den Genuß solchen Schutzes, wie er dem Privateigentum zuteil geworden war, auch gewisse Dinge zu versetzen, die nicht Eigentum dieser oder jener Individuen geworden, sondern der Allgemeinheit verblieben oder Gottheiten, Tempeln usw. gewidmet waren. Und schon mit Rücksicht hierauf mußte sich die Auffassung geltend machen, daß diese Dinge einerseits zwar res nullius oder nullius in bonis etc. (vgl. oben S. 328, Anm.), andererseits aber doch wie das Eigentum Jemandes zu behandeln wären, so daß also die Allgemeinheit, das municipium, die decuria etc. in der Tat gewissermaßen personae vice zu fungieren hätten. Und war das bezüglich des Schutzes durchgesetzt — wie nahe lag es da, auch in anderer, in aktiver Beziehung ein solches personae vice fungi walten zu lassen, sobald nur die ein Vorgehen in solcher Richtung möglich machenden Organe sich herausgebildet, und innerhalb der bezüglichen Vereinigungen sich auch ausreichende Vorstellungen darüber befestigt hatten, daß Organe jener Art (mochte es nun die Gesamtheit der Beteiligten oder ihre Vertreter ꝛc. sein) nicht nur das Interesse der jeweiligen Beteiligten, sondern auch das der später Hinzutretenden, überhaupt also gewisse Interessen als solche zu beachten und hienach Entschließungen zu fassen hätten, die über dem Willen der Einzelnen standen.

Böhlau selber hat übrigens — was viele unbeachtet lassen — seine Ansichten später zum Teile in dieser Richtung korrigiert. Vgl. den im Bd. 56 des Archivs für zivilistische Praxis Seite 351 ff. erschienenen Aufsatz „Zur Lehre von den sog. juristischen Personen. Kritisches und Positives"

[2]) S. 256 der Institutionen des deutschen Privatrechts I (1885). Auf Jhering ist im Abschnitt II (Kritisches und Positives) zurückgekommen.

[3]) So heißt es S. 253: Als Rechtssubjekt könne nicht der „Zweck" erscheinen, da er nicht der rechtserzeugende Wille sei; und auf Seite 254: Man betrachtet den menschlichen Willen als den Faktor, der den Rechtsverkehr erzeuge und beherrsche, Rechtsverhältnisse schaffe und zerstöre. Wo nun eine physische Person fehlt, müsse der dieses Vermögen in Bewegung setzende Wille als Rechtssubjekt, als Person gedacht werden.

[4]) S. 249 und 254.

[5]) S. 256.

Grunde aber verhalte es sich anders. Das Recht schütze solche Gebilde, die man juristische Personen nenne, *nicht* unter der *Annahme*, sie *seien* physische Personen, sondern es *stelle jene Gebilde den juristischen Personen gleich, verlasse* also *das Gebiet der Fiktion*. Ersichtlich sei dieser Schritt zur Anerkennung einer juristischen Person auch ein *größerer*, als der zu einer bloßen Fiktion. Letztere sei ein verhältnismäßig rohes Mittel, um in einem bestimmten Falle den *Mangel eines vom Recht verlangten Tatbestandes* zu decken. Dagegen sei *größere Abstraktion* und ein *höherer Grad von Rechtsbildung* erforderlich, um zu dem Satz zu gelangen: „die Personenverbindung, Anstalt, Stiftung, *ist Rechtssubjekt*". Nur im letzteren Falle werde wirklich eine neue Art von *Rechtssubjekten geschaffen*, während man sich im ersteren nur *einbilde*, daß solche vorhanden ꝛc.

Mit solchen Wendungen werden nun ja freilich nicht alle oben berührten Bedenken überwunden. Denn schon z. B. bezüglich der Stiftungen, bei denen nach *Heusler* ein beherrschender Wille als Rechtssubjekt oder Person „am leichtesten" zu denken ist, entstehen große Schwierigkeiten. „Hier hat" — sagt Heusler — „der *Wille des Stifters* das Vermögen zu einem bestimmten .. Zweck gewidmet und die nötigen Vorschriften bezüglich Verwaltung usw. gegeben". *Dadurch* sei auch „der künftig das Vermögen beherrschende Wille fixiert, und die mit Vertretung und Verwaltung des Vermögens Betrauten bringen diesen Willen zur Ausführung ... als einen ... *das Vermögen immerfort beherrschenden*". Indessen wenn nun — wie es doch sehr oft der Fall ist — jene „nötigen Vorschriften" *nicht* ausreichend gegeben sind, und die Stiftung doch ins Leben trat — wie dann?! Und wenn, wie ebenfalls nicht selten, es durchaus geboten ist, die Stiftungszwecke zu *ändern*, da die ursprünglich zu verfolgenden ganz und gar verfehlt erscheinen — wo bleibt da der beherrschende Wille des Stifters?! Ist ein solcher nun aber aus diesem oder jenem Grunde im einzelnen Falle wirklich gleich Null zu achten — was geschieht dann? hört dann die Stiftung wirklich auf, ein Rechtssubjekt zu sein, so daß ihre Grundstücke oder ihr anderes Eigentum Gegenstand allgemeinen Zugriffs werden könnten? Offenbar nicht. Also *Rechte* bleiben, *Rechte* existieren in solchem Falle nach allgemeiner Annahme, auch *ohne* Willen. — Und Schwierigkeiten ähnlicher Art ergeben sich bei Erbschaften. Die hereditas jacens, sagt Heusler, würde, wenn sie unter die juristischen Personen gehört, „mehr den bei Stiftungen maßgebenden Gesichtspunkten folgen". Das soll doch heißen, bei ihr würde (wie oft behauptet ist) der Wille des *Erblassers* als fortdauernd anzunehmen sein. Aber wäre das wirklich eine ausreichende Lösung, auch z. B. dann, wenn es sich um die Hinterlassenschaft eines Wahnsinnnigen oder eines Säuglings handelt?[1]) — —

Man mag also zugeben, daß, was überhaupt auf Grund der Savigny-Puchtaschen „Fiktionstheorie" mit der Gleichsetzung von subjektivem Recht und Willensmacht erreicht werden *konnte*, nun geleistet war.[2]) Als ganz ausreichend,

[1]) Auf ähnliche Einwendungen gegenüber der die Rechtsfähigkeit der eines Vormund jeweilig entbehrenden Unmündigen und Wahnsinnigen usw. ist oben schon verwiesen.

[2]) Das ist um so mehr hervorzuheben, als manche, wie z. B. *Gierke* für jenen, Böhlau und Heusler zu dankenden Fortschritt wenig Verständnis zeigen. Vgl. z. B. Gierke. Das Wesen der menschlichen Verbände (S. 6 der *amtlichen* Ausgabe, als Rede vom 15. Oktober 1902). Nach Annahme von anderer Seite soll, heißt es da, die Fiktion „nur bedeuten, daß irgend ein Unpersönliches so *behandelt* wird, als sei es eine Person. Oder sie soll nur bewirken, daß eine Vielheit im Recht als Einheit gilt. Wie immer aber die Fiktion verschleiert oder abgeschwächt werden möge, so bleibe es doch dabei,

oder sagen wir es geradezu: als haltbar konnte sich jene Theorie, selbst in ihrer besten Ausgestaltung nicht erweisen. Und da sie trotzdem, wie Gierke klagte, das Feld behauptete, mußten Reaktionen gegen dieselbe erstehen, und zwar, wie leicht erklärlich, solche, die sich namentlich gegen das Fundament sowohl der „Fiktions-" als auch der „Rollen"theorie erklärten.

Nur konnte das allerdings in zwiefacher Weise geschehen. Man konnte bleiben bei dem Dogma, daß Recht im subjektiven Sinne so viel wie Willensmacht oder Willensherrschaft 2c. wäre, mit einem Wort also das Willensmoment als entscheidenden Faktor festhalten. Dann war, um sich jener Notwendigkeit von „Fiktionen" oder „Rollenzuteilungen" zu entziehen, juristischen Personen gegenüber kein anderer Ausweg möglich, als der, daß man, wie z. B. Gierke, sie selber als mit „eigenem" Willen ausgestattete Wesen ansah. Das war zwar z. B. „Stiftungen" und anderen „Anstalten", wie z. B. Taubstummen- oder Irrenanstalten gegenüber, etwas schwierig, aber bei Korporationen oder Körperschaften anscheinend um so leichter. Und selbst bei jenen „Stiftungen" und „Anstalten" mußte Aehnliches ja bei recht gutem Willen im Grunde möglich sein. Denn wie sollte man ohne „Fiktions"- oder „Rollen"theorien ihre „Rechtsfähigkeit", die doch Willensfähigkeit zur Voraussetzung hatte, erklären?!

Deshalb begannen denn nun Manche den Nachweis zu führen, daß zum mindesten Korporationen als „wirkliche Existenzen" „lebende Wesen" mit eigener Willens- und Handlungsfähigkeit neben den Korporationsgliedern zu denken wären. Und Einige dehnten solche Versuche in dieser oder jener Weise auch auf Stiftungen und Anstalten, d. h. insbesondere auch auf Staat und Gemeinden aus, zumal es bezüglich dieser sogar ganz ungehörig, ja geradezu verletzend sein sollte, sich nur Fiktionstheorien hinzugeben, gleichfalls als ob Staat und Gemeinde im Grunde gar nicht existierten, sondern nur „gespenstische Schatten" wären, die man so oder so sich als existierend „vorstellt".

Andere aber — und sie hatten in ihrer Polemik zweifellos Recht — gingen noch einen Schritt weiter. Auch sie verwarfen jene Fiktions- und Rollentheorien, oft freilich ohne zwischen beiden zu scheiden — und urteilten über sie, wie Brinz mit jenem oft nachgesprochenen Worte, daß es sich mit solchen Theorien verhalte wie mit dem Rate, seine Kleider an „fingierte" Haken zu hängen. Aber sie verwarfen auch jene an anthropomorphische Schwärmereien kurzsichtigster Art erinnernden Annahmen, wonach z. B. Staat, Gemeinde, Kirche, Kasinos, Lesegesellschaften und andere Personenvereinigungen als solche „lebende", „wirkliche Wesen" mit ursprünglichem „eigenen" Willen und „eigener Handlungsfähigkeit" wären, und richteten, wie namentlich Ihering, tiefer gehend ihre Angriffe gegen die Grundlage aller hier berührten Vorstellungen, d. h. gegen die Annahme, daß das Recht im hier in Rede stehenden subjektiven Sinne ausreichend charakterisiert wäre, wenn man es als Willensmacht oder Willensherrschaft bezeichne.

Fassen wir das Gesagte aber zusammen, so haben wir heute drei Kategorien von Ansichten zu unterscheiden:

1. eine solche, die vorzugsweise von Romanisten vertreten, noch älteren Bahnen folgt, d. h. sich im wesentlichen weder den Angriffen der zuletzt be-

daß die Persönlichkeit der Verbände nur durch ein juristisches Kunststück zustande kommt, kraft dessen sie für das Recht als etwas gelten, was sie in Wirklichkeit nicht sind." An wen G. hiebei gedacht, zeigen seine Aeußerungen im deutschen Privatrecht I, 1895, S. 565, Anm. 24.

rührten Art noch den an anthropomorphiſche Schwärmereien erinnernden Annahmen Jener anſchließt, die die Körperſchaften oder auch die Stiftungen und Anſtalten, überhaupt alſo alle juriſtiſchen Perſonen als mit Handlungsfähigkeit ausgeſtattete „lebende" Geſchöpfe anſieht.

2. eine kleinere Kategorie, die mit Gierke gerade Anſichten letzterer Art vertritt, und

3. eine noch kleinere Jener, die wie Brinz und Ihering auch der Grundvorſtellung entgegentreten, nach der Recht im ſubjektiven Sinne und Willensmacht im weſentlichen einander gleichgeſtellt werden.

Dieſer letzteren Kategorie (3) wird freilich erſt ſpäter zu gedenken ſein, wo Poſitives zu geben verſucht werden ſoll.[1]) Und ſo mag es hier genügen, zunächſt nur bei den anderen (1 und 2) noch zu verweilen.

II. Neuere Zeit.

Daß in die erſten jener beiden Kategorien (1) außer jenen, die noch heute faſt ganz und gar den Anſichten von Savigny folgen, auch z. B. Böhlau und Heusler zu rechnen ſein möchten, ergiebt ſich bereits aus dem Geſagten. Wenn dort auch Puchta erwähnt iſt, ſo gebietet es die Gerechtigkeit, hier zu bemerken, daß er und die ihm folgten, bereits Anſichten vertreten, die jenen von Böhlau und Heusler ſehr nahe ſtehen. Auch Puchta iſt nämlich Recht (im ſubjektiven Sinne) ſo viel wie Herrſchaft, Macht oder Wille, ſofern er (der Wille) dem allgemeinen Willen (der Rechtsvorſchrift oder dem Rechtsſatze) entſpricht.[2]) Auch ihm zufolge beruht ſelbſtverſtändlich das Recht der juriſtiſchen Perſon, da ja nur Menſchen Willen haben können, auf „Fiktion": als Subjekt von Rechtsverhältniſſen könnten jene Perſonen, ſagt er, „gedacht" werden uſw. Immerhin folgt er in manchen Wendungen bereits jenem von Randa empfohlenen Wege,[3]) indem er z. B. ſchon in ſeinen älteſten Ausführungen über dieſe Dinge davon ſpricht, daß juriſtiſche Perſonen ſo erſtänden, daß man den Rechtsſatz aufſtelle, daß „gewiſſe Dinge unter gewiſſen Vorausſetzungen als Perſonen behandelt werden ſollen", was ja auf etwa dasſelbe hinauskommt, als wenn er geſagt hätte, daß vom objektiven Rechte „Rollen" zugeteilt würden, die ſo zu ſpielen wären, als ob es ſich um phyſiſche Perſonen handle, die zu vertreten wären uſw.[4]) An alledem iſt dann aber von Puchta auch noch z. B. in den letzten Auflagen ſeiner Inſtitutionen feſtgehalten. Denn auch da heißt es z. B.: „Gelten" ſoll Staat, Gemeinde uſw. als Rechtsſubjekt, wie es ſchon im römiſchen Recht geheißen hätte: res publicae . . . ipsius universitatis esse creduntur uſw.[5])

Mehr in den Hintergrund tritt dieſer, wie bemerkt, weniger anfechtbare Geſichtspunkt z. B. bei Arndts.

Ihm iſt Recht (im ſubjektiven Sinn) überhaupt „eine durch das Recht (im objektiven Sinn) einer Perſon anderen gegenüber gewährte Willensmacht

[1]) Im Abſchnitt II „Kritiſches und Poſitives".
[2]) Kurſus der Inſtitution (4. Ausg. von Rüdorff 1853) Band I S. 13.
[3]) Vgl. oben S. 328.
[4]) Weiske, Rechtslexikon. Bd. III (1841) s. v. Korporation.
[5]) Kurſus. Teil II § 191. Daneben manches Schwanken, z. B. S. 293: Man könne ſagen, der Zweck ſelber werde als rechtliches Subjekt der Güter betrachtet uſw. Auch ſteht mit dieſer Unklarheit in Zuſammenhang, wenn wie ſpäter bei andern ausgeführt wird: Sittliche Unmöglichkeit ſei es körperlichen Dingen Perſönlichkeit beizulegen (S. 66).

bestimmten Inhalts".[1]) Und solche Gewährung von Willensmacht durch das objektive Recht kann nach Arndts auch andern als physischen Personen zuteil werden. Denn jenes Recht erkennt als sog. juristische Personen auch solche „Subjekte von Rechten im subjektiven Sinn (d. h. also — wie wir nach dem Gesagten ergänzen dürfen: von gewährter Willensmacht) an, die nicht einzelne Menschen sind, sondern nur „personifizierte", nur „im Begriff" aufzufassende. Uebrigens soll es sich dabei nicht etwa nur um einen „erkünstelten Begriff", nur um ein „fachmännisches Kunstprodukt" ꝛc., sondern um einen wissenschaftlichen Ausdruck Dessen handeln, was „sich im Rechtsleben mit einer Art von Notwendigkeit gestaltet hat" usw. — Indessen so zweifellos Letzteres zugegeben wäre, kann auch das andere richtig sein? Kann überhaupt Willen oder Willensmacht da „gewährt" werden, wo tatsächlich kein Wille und keine Willensmöglichkeit vorhanden ist?! Und wenn man hiebei an Ersatz durch den Willen von Organen oder Vertretern solcher Personen denkt, wäre es da nicht korrekter gewesen zu sagen, die Rechtsordnung bestimme, daß, was solche Vertreter wollen, gelten solle, als ob es von der bezüglichen „juristischen Person", Stiftung oder Korporation ꝛc., selber gedacht wäre, statt zu sagen, der Stiftung oder der Korporation werde die Befähigung zu eigenem Willen gewährt?! — ganz abgesehen davon, daß Rechte und zwar gerade Rechte im subjektiven Sinne, wie oben schon gesagt ist, einer Stiftung als Korporation auch dann verbleiben, wenn sie nicht einmal einen Vorstand oder irgend einen anderen Vertreter hat, also selbst von einem „Willensträger" letzterer Art gar nicht die Rede sein kann. —

Nicht minder dem Angriff ausgesetzt erscheint, was Unger sagt:[2]) Auch nach ihm besteht ein „Recht" (im subjektiven Sinn) in der durch das objektive Recht anerkannten Herrschaft individuellen Willens. Und um Rechte haben zu können, also Subjekt von Rechten oder Person zu sein, wäre — so meint derselbe — ein Zwiefaches Voraussetzung: 1. nämlich daß ein individueller Wille, d. h. ein willensfähiges Wesen vorhanden und 2. daß dieses als solches vom objektiven Recht anerkannt wäre. Unger gab auch zu, daß ein willensfähiges Wesen im Grunde nur der Mensch wäre. Aber — sagt er — nach dem Recht gebe es „künstliche Personen" neben den „natürlichen". Denn das Recht könne den Umkreis „rechtsfähiger" — das heißt doch nach Unger selber: den Umkreis willensfähiger Wesen — erweitern, indem es an ein anderes Substrat als an die natürliche leibhaftige Individualität des einzelnen Menschen die Rechtsfähigkeit knüpfe. Es „erzeuge" eben „Willensfähigkeit" und zwar soll ihm solche „Zeugung" auf sehr einfache Weise, nämlich durch eine „Annahme", gelingen, welche die notwendige Basis für die Rechtsfähigkeit selbst verschafft. Solche künstlich vom Recht geschaffene Rechtssubjektivitäten hießen juristische oder fingierte Personen. Und eine Person letzterer Art sei also ein Rechtssubjekt, das nur ein intellektuelles, kein natürliches, leibhaftiges Dasein habe ꝛc.

„Nun, wo man keinen Haken hat, um seine Kleider anzuhängen, da fingiere man sich solchen! — dann ist allen Bedürfnissen genügt!" Besser als mit diesen Worten läßt sich Jenes kaum kritisieren. Indessen ähnlich wie Unger glücklicherweise urteilen noch heute Manche, deren zu gedenken nicht geboten ist.

Unter den Vorsichtigeren seien hier nur Cosack und Hölder erwähnt, Cosack, weil wir ihm ein vortreffliches Lehrbuch des Handelsrechts

[1]) Vgl. hiezu und zum folgenden z. B. die dreizehnte von Pfaff und Hoffmann besorgte Ausgabe von 1886 S. 27, 32, 52 ff.

[2]) Vgl. System des österr. allg. Privatrechts. 4. Aufl. 1876. S. 230 ff. und 314 ff.

verdanken, auf das noch zurückzukommen ſein wird; und Hölder, weil er ſich ähnlich wie andere, deren im folgenden Abſchnitte zu gedenken ſein wird, jenen Fiktionstheorien gegenüber in mancher Beziehung ſchon beſonders kritiſch verhält.

Auch Coſack[1]) iſt, wie es ſeit Savigny und Puchta unendlich oft geſagt iſt, Recht im ſubjektiven Sinn „eine Macht“ und zwar „eine Willensmacht“ (S. 52). Wer fähig ſei, Inhaber ſolchen Rechts zu ſein (ſoll alſo doch wohl heißen: fähig, eine Willensmacht zu haben), hieße „rechtsfähig“ (S. 56). Trotz ſolcher Annahmen aber erfahren wir an anderer Stelle, daß „Kinder und Geiſteskranke“, die nach Coſack „keinen Willen haben“ (S. 52) — rechtsfähig ſind (S. 52 und 57). Und das ſoll ſich nach Coſack ſehr einfach daraus erklären, daß — weil kleine Kinder und Geiſteskranke keinen Willen haben — ihnen ein „Gewalthaber“ beſtellt werde, der für ſie „Willensherrſchaft ausübt.“ Indeſſen erhebt ſich ſolchen Deduktionen gegenüber doch wieder die Frage, ob hienach Recht und Rechtsfähigkeit nicht anders zu definieren geweſen wären, und ob namentlich Kinder und Wahnſinnige in der Tat aufhören Rechte zu haben, wenn ſie ſich z. B. weder eigenen Willens noch willenskräftiger Vertreter oder „Gewalthaber“ erfreuen. Was hier aber beſonders intereſſiert: Coſack gedenkt jener ſchon mehrfach berührten Einwendungen und macht ihnen einige Konzeſſionen. Allerdings mit Vorſicht. So lange, ſagt er, ein Gewalthaber nicht beſtellt ſei, fehle Kindern und Geiſteskranken das Recht „nicht ganz“ (S. 52). Denn das Recht bedeute nicht, daß der Berechtigte wirklich will, und die andern Berechtigten ihm wirklich gehorchen, ſondern nur, daß, wenn der Berechtigte will, die übrigen Beteiligten ihm wirklich gehorchen ſollen; auch das Kind könne alſo ein Recht haben, nur vermöge es nicht, dasſelbe „auszuüben, ſolange ein Gewalthaber fehlt“ uſw.

Indeſſen beſtehen die Rechte der Kinder keineswegs allein darin, daß ihnen zu gehorchen iſt, wenn ſie wollen (vgl. unten Abſchnitt II). Und wie ſteht es z. B. in dem Falle, daß Säuglinge oder andere kleine Kinder weder wollen noch vom Rechte anerkannte willenskräftige Vertreter haben? Verlieren ſie in ſolchem Falle etwa ihre Vermögensrechte an Mobilien oder Immobilien, ſo daß nun jeder zugreifen könnte? Offenbar nicht. Sie behalten ihre Rechte und zwar gerade Rechte im ſubjektiven Rechte, wirkliche eigene Vermögensrechte, ohne daß ſie doch Willen haben und ohne daß irgendwelche Vertreter jener Art ihnen zur Seite ſtänden! Alſo muß Recht im ſubjektiven Sinne doch etwas Anderes ſein als Willensmacht!

Und ſteht es nicht gerade ebenſo mit den z. B. durch ausbrechenden Wahnſinn des Willens Beraubten z. B. in jenen Wochen oder Monaten, da ſie noch keinen Vertreter haben? Sie könnten nach Coſacks zuerſt angeführten Worten an ſich nicht Rechte haben, da ſie ſelber keinen Willen haben. Aber ſelbſt wenn dieſer fehlende Wille ſich, wie Coſack andrerſeits meint, dadurch erſetzen ließe, daß ein „Gewalthaber“ für ſie wolle, ſo würden ſie doch in Ermanglung eines ſolchen vorübergehend jedenfalls nicht Rechte haben können. Und doch weiß Jeder, daß das z. B. bezüglich ihres Eigentums durchaus nicht zutrifft, daß ihnen dieſes vielmehr erhalten bleibt, mag nun ein Vertreter für ſie eintreten können oder nicht.

Mit alledem ſteht nun aber auch in Zuſammenhang, was Coſack von den juriſtiſchen Perſonen ſagt:

Recht iſt ihm, wie wir ſehen, Willensmacht. Aber „mit Rechten“ ausſtatten darf nach ihm das Geſetz auch „gewiſſe von den Menſchen geſchaffene

[1]) Lehrbuch des deutſchen bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903.

Anstalten, z. B. Staat, Körperschaften" (S. 86). Und das heißt doch wieder nichts anderes als daß, mit Unger zu sprechen, das Gesetz auch Willensmacht „erzeugen" könne, wo sie nicht vorhanden ist. Um aber wieder gewissen Einwänden zu begegnen, fügt Cosack hinzu: Man dürfe nicht annehmen, daß zwischen einer solchen juristischen Person und einer menschlichen eine weitgehende Analogie Platz greife, oder daß erstere von der Rechtsordnung als wirkliche menschliche Person fingiert wurde. O nein! Nur solche menschliche Schöpfungen könnten in jener Art mit Rechten ausgestattet werden, „welchen kraft ihrer Organisation menschlicher Wille oder menschliche Tatkraft dauernd zu Diensten steht und welche eben dadurch selber handlungsfähig wären". Mit andern Worten also: Daß Rechte jener Art vorhanden sind und fortbestehen, soll davon abhängig sein, daß erstens gewisse Organisationen vorhanden sind, daß zweitens und drittens ein gewisser Wille und eine gewisse Tatkraft verbürgt wird, und daß viertens diese beiden Dinge „dauernd" der juristischen Person zu Diensten stehen. Aber erhebt sich alledem gegenüber nicht wieder die Frage, ob denn z. B. Gemeinde, Staat, Kirche oder Verein ihre Rechte verlieren, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, wenn also z. B. kein Vorstand vorhanden ist? oder doch kein tatkräftiger gesunder Vorstand? oder keiner, der dauernd zu Diensten steht? Und im Grunde muß man doch in allen drei Fällen nein und immer wieder nein sagen, d. h. muß zugeben, daß Rechte jenen Verbänden oder Anstalten auch dann verbleiben, wenn von einer ihnen zur Verfügung stehenden Willensmacht absolut nicht die Rede ist! — —

Gedenken wir aber schließlich noch Hölders, so stoßen wir da freilich auf Ausführungen, denen weniger leicht zu begegnen ist.[1])

Ueber das Wesen des Rechts gibt er im Grunde nur Andeutungen. „Zur individuellen Existenz der Genossen", sagt er, stehe die Gemeinschaft „in dem dreifachen Verhältnis der Existenz durch die Genossen als einer durch ihr Zusammenleben bestehenden, über den Genossen als einer Beschränkung und für die Genossen als einer Ergänzung ihres individuellen Daseins". Und demgemäß stehe auch das Recht oder der Wille der Gesamtheit in dem dreifachen Verhältnis, daß es erstens „auf ihrer eigenen Anerkennung beruht", sodann „unabhängig vom Willen des Einzelnen gilt", und endlich dem Willen des Einzelnen selbst zur Geltung verhilft". Das Recht sei daher einerseits ein „objektives" als ein den Spielraum freier Betätigung der Individualität einschränkendes, andererseits aber ein „subjektives" als ein den Spielraum ihrer Betätigung erweiterndes. Und dem entsprechend heißt es weiter, daß die Existenz eines Rechtssubjekts nicht denkbar sei „ohne die Möglichkeit rechtswirksamer der Befriedigung seines Willens dienender Handlungen".[2]) Stellt aber auch Hölder somit das Willensmoment in den Vordergrund, so schließt er sich weiter namentlich dem von Randa und Böhlau Gesagten an, wenn er ausführt, daß, wenn man von Vertretung des Willens z. B. eines Kindes, eines Wahnsinnigen oder einer juristischen Person durch den Willen Anderer spreche, dies zwar vielleicht Willensfiktion genannt werden könne, im Grunde aber doch mehr als eine Fiktion wäre.[3]) Denn der Wille, der in diesen Dingen in Frage käme, sei — so sagt er — „teils der eigene", teils „ein solcher fremder Wille,

[1]) Der Kürze halber soll hier nur der Pandekten Hölders gedacht werden (Pandekten, Allgemeine Lehren mit Rücksicht auf den Zivilgesetzentwurf, Freiburg 1891).

[2]) Vgl. Pandekten I, 1891, S. 20 und 17, auch 89 ff.

[3]) Vgl. S. 328 hier.

welcher rechtlich als derjenige des Individuums gilt".[1]) Eben dieser Vertreterwille werde „so behandelt", als sei es jener eigene Wille. Und auch eine Rechtsgemeinschaft werde zur juristischen Person oder zum Privatrechtssubjekt dadurch, daß sie behandelt werde, wie wenn sie ein Individuum wäre, ihr Wille behandelt werde, wie wenn er ein bloßer Individualwille wäre usw. Wenn also das Recht z. B. einen Verein als juristische Person anerkenne, so erkenne es an, daß der z. B. durch Beschluß des Vereinsvorstandes entstehende, die Vereinsgenossen beherrschende Wille „behandelt werde, als wäre er der Wille einer individuellen, neben den anderen Individuen bestehenden Person" usw.

Alles das ist ja freilich zuzugeben und jenem Brinzschen Einwande vom fingierten Haken, den man als wirklichen benützen wolle, offenbar entzogen. — Aber ist ebenso stichhaltig nun auch das Folgende?

Wie die Rechtsfähigkeit eines unselbständigen Individuums z. B. eines Minderjährigen — meint Hölder — „nur durch die Handlungen seines Vertreters sich zu betätigen vermag, und in Ermanglung einer solchen Vertretung nur von eventueller Bedeutung für die zukünftige Zeit ist, in welcher das selbständig gewordene Individuum und sein Rechtsnachfolger die in der Zeit der Unselbständigkeit ihm angefallenen Rechte geltend zu machen vermag", so sei auch die Existenz einer unselbständigen juristischen Person „für sich nur von eventueller Bedeutung, indem das betreffende Vermögen im Wege der Rechtsnachfolge auf andere Personen übergehen" könnte, dagegen gelange ihre gegenwärtige Existenz zu rechtlicher Bedeutung nur durch die Existenz von Vertretern usw. (S. 95).

Alles das scheint ja berechtigt zu sein und ist es wohl auch, unter der hier immer zu beachtenden Voraussetzung, daß Recht etwa soviel wie Willen, Willensmacht oder Willensherrschaft ist. Aber — von einem Zwange solcher Voraussetzung abgesehen — ist es denn wirklich zutreffend, daß, wenn eine Korporation oder Stiftung als solche z. B. bewegliches Eigentum hat, ohne sich gerade einer vom Recht anerkannten Vertretung zu erfreuen — dann bezüglich solches Eigentums ihre Existenz als juristische Person von gar keiner rechtlichen Bedeutung ist? Ist es nicht gerade umgekehrt? Bleiben der Korporation z. B. ihre Eigentumsrechte nicht auch, wenn es an einer Vertretung jener Art mangelt? Erfreuen sich diese insbesondere bei guten Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen nicht z. B. fürsorglichen polizeilichen und kriminalrechtlichen Schutzes gerade so oder vielleicht sogar noch mehr, wenn die Behörden wissen, daß Vertretungen jener Art fehlen? Oder wird überhaupt die Zahl Derjenigen eine sehr große sein, die in solchem Falle meinen, sich aneignen zu können, was „bisher" z. B. einer Stiftung oder einem Vereine gehörte?[2]) Und steht es nicht ähnlich mit alledem, was ein nicht durch Vertreter geschützter Minderjähriger zu eigen hat? Bleibt das nicht auch geschützt, ja wird vielleicht in mancher Beziehung noch sorgsamer geschützt, als wenn Vertreter jener Art vorhanden wären?

Indessen es sei der Beispiele genug. Daß Ansichten der hier in Rede stehenden Art sehr verbreitet sind, unterliegt keinem Zweifel. Und leicht zu erklären war die oben schon angedeutete Reaktion. Stand es fest, daß Rechte in dem hier in Rede stehenden subjektiven Sinne Willensmacht oder Willensherrschaft wäre, und schien es nicht minder festzustehen, daß Rechte eben dieser

[1]) S 91.

[2]) Abgesehen vom Einfluß solcher Bestimmungen wie jener des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art auch Körperschaften, Stiftungen und anderen „Anstalten" zustehen — was lag da näher, als anzunehmen, daß alle diese auch selber Willen und Willensmacht haben. Geradezu geboten aber erschien diese Annahme, wenn man weiter erwog, welche Schwierigkeiten sich für einzelne solcher Körperschaften wie z. B. Staat und Gemeinde daraus ergeben müßten, daß man ihnen ein „wirkliches" Bestehen, eine „reale Existenz" mit „wirklicher Willensmacht" bestritt also auch sie nur als „fingierte" Dinge oder nur als „Hilfsmittel juristischer Technik" usw. betrachtete. Gäbe es keine wahren Personen außer den Individuen — so führte Gierke noch im Vortrag vom Jahr 1902 aus —, so könne ja auch der Staat als solcher, „falls er eine Person ist, nur eine fingierte Person sein". Und „einem erdichteten Begriffswesen" soll in letzter Linie der Anspruch auf Blut und Gut leibhaftiger Menschen zustehen? Als „Vormund einer nach Art der Geisteskranken geschäftsunfähigen Person" soll der König seines erhabenen Berufes walten? „Im Namen eines Schattens" soll das Reichsgericht Recht sprechen? — Das richte sich selbst.[1]) Würdig der Gegenwart und fördernd allein sei eine Auffassung, die „in vielhundertjährigem Ringen der germanische Geist" erobert habe — die Auffassung nämlich, daß „über den menschlichen Individuen" menschliche Verbände in mannigfach abgestuften Daseinsordnungen „das Leben fortsetzen" als „wesenhafte Existenzen der geschichtlichen Wirklichkeit, soziale Organismen mit Haupt und Gliedern". Von ihnen habe „jedes an seiner Stelle das einheitliche Ganze darzuleben", allein solche „reale Verbandseinheiten" seien es, die als juristische Personen in das Recht treten usw. Ansichten dieser Art stehen denn auch heute keineswegs isoliert. Ursprünglich von Germanisten ausgehend, haben sie zum großen Teil auch im Kreise der Romanisten Boden gefaßt und selbst auf die Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen nicht zu unterschätzenden Einfluß geübt.[2]) Mit ihnen soll sich das Folgende beschäftigen.

---

[1]) S. 8 der Quartausgabe vgl. auch Privatrecht (1895) S. 467 ff. und den Aufsatz in Schmollers Jahrbuch (Bd. XII u. XIII, 1888 u. 1889), Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht.

[2]) Vgl. hierüber z. B. Endemann (dem Gierke in vielem zustimmt) im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl., 1899, S. 193 ff.: „Während der Entwurf in erster Lesung die Anschauung festzulegen versuchte, daß „die Körperschaft, als künstlich geschaffene, willenlose Trägerin von Rechten" (NB. Worte der Motive I S. 94) handlungsunfähig sei, wäre jetzt (d. h. infolge des Einflusses Gierkes; vgl. hier Anm. 1) der Weg frei für die Entscheidung, daß sie selbst ein handlungsfähiges . . . Wesen sei ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Staat, Souveränität und Bundesstaat.

Von **Werner Rosenberg**, Landgerichtsrat in Straßburg i. E.

(Schluß.)

Die Theorie Labands steht in Widerspruch sowohl mit der Rechtsgeschichte als mit dem Recht der Gegenwart. Die Gerichtshoheit ist zweifellos ein Herrschaftsrecht. Die Gerichte sind — wie Laband selbst erklärt — „Verwalter der staatlichen Herrschermacht“; [1]) ihre Urteile sind „Betätigungen der Staatsgewalt“. [2]) Bis zum Jahre 1879 nun besaßen in Mecklenburg, Lippe und Schaumburg-Lippe zahlreiche Städte eine ausgedehnte Patrimonialgerichtsbarkeit. [3]) In streitigen Sachen hatten sie die ganze Gerichtsbarkeit erster Instanz, zum Teil auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz. [4]) Die Städte Rostock und Wismar hatten sogar das Begnadigungsrecht, [5]) welches von Laband treffend als „Aeußerung eines jus eminens des Staates“, als „veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht“ bezeichnet wird. [6]) Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die mecklenburgischen Patrimonialgerichte noch nach dem Jahre 1879 bestehen geblieben. [7]) Die erwähnten Städte in Mecklenburg und Lippe übten die Gerichtsbarkeit nicht im Namen und Auftrage des Staates, sondern im eigenen Namen und kraft eigenen Rechtes aus. [8]) Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, welche gemäß § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes am 1. Oktober 1879 erfolgte, hatte gerade die Bedeutung, daß in Zukunft nur noch „im Namen des Reiches und der Bundesstaaten“ [9]) Recht gesprochen

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. III S. 351—352.

[2]) Laband, Staatsrecht Bd. III S. 352.

[3]) Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes (Anlage zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstags 2. Leg.-Periode, 2. Sitzungsperiode 1874 Aktenstück Nr. 4 S. 31—32).

[4]) Vgl. Büsing, „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz“ in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III (1884) zweiter Halbband, erste Abteilung S 48.

[5]) Büsing S. 47.

[6]) Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III S. 486.

[7]) Büsing S. 48.

[8]) Vgl. Büsing S. 42: „Die Lokalobrigkeit, insbesondere Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, wird von den einzelnen Grundherrn in ihrem Gebiete in eigenem Namen und kraft eigenen Rechtes geübt.“ — S. 48: „Alle Gerichtsbarkeit geht von den Landesherrn aus; sie wird zwar in gewissem Umfange von den Ständen kraft eigenen Rechtes als Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt, aber auch diese ist auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen.“ Bömers, „Das Staatsrecht des Fürstentums Schaumburg-Lippe“ (Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts Bd. III) S. 175: „Der Magistrat zu Stadthagen hatte bis zum Jahre 1873 die volle Kriminalgerichtsbarkeit; die Justizkanzlei sprach in seinem Namen Recht.“

[9]) Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes S. 31.

werden sollte. Die Patrimonialgerichtsbarkeit beruhte also nicht auf einer Delegation der Staatsgewalt. Sie war nicht ein Herrschaftsrecht des Staates, sondern ein Herrschaftsrecht von Untertanen; sie war für die berechtigten Städte kein fremdes, sondern ein eigenes Herrschaftsrecht. Der Begriff des eigenen Rechts wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit als ein „vom Landesherrn abgeleitetes Privileg“ [1]) betrachtet wird. Rosin hat bereits in überzeugender Weise ausgeführt, daß die Begriffe „eigenes Recht“ und „originäres Recht“ nicht identisch sind:

> „Es ist unrichtig, den Gegensatz des eigenen Rechts in dem abgeleiteten oder übertragenen Recht zu finden, derart, daß nur derjenige Inhaber eines Rechts eigenberechtigt wäre, in dessen Person das Recht zuerst entstanden wäre. Der Eigentümer, der sein Recht derivativ erworben hat, ist nicht weniger Eigentümer zu eigenem Recht, als der originäre Erwerber, der Nießbraucher nicht weniger als der Eigentümer, von dem er sein Recht ableitet; ebenso ist im öffentlichen Recht der König nicht minder ein Herrscher zu eigenem Recht, wenn er dasselbe von dem primus acquirens der Krone ableitet. — Sukzession schließt den Begriff des eigenen Rechts nicht aus.“ [2])

Der Begriff des eigenen Rechts wird ferner nicht dadurch ausgeschlossen, daß die städtische Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Reichsgewalt sowie durch die Landesstaatsgewalt beschränkt und gänzlich aufgehoben werden konnte. Eigenes Recht ist nicht identisch mit ewigem Recht. Eigene Rechte können auch diejenigen Rechte sein, welche dem Berechtigten ohne oder gegen seinen Willen entzogen werden dürfen. Treffende Beispiele hierfür sind zwei Fälle, welche Jellinek zuerst erwähnt hat: Das eigene Recht des Eigentümers an einem Grundstück erlischt, wenn das Grundstück im Wege des Expropriationsverfahrens enteignet wird; das eigene Recht des englischen Königs auf die Krone erlischt, wenn er katholisch wird oder eine Papistin heiratet. [3])

Auch die Polizeigewalt ist ein Herrschaftsrecht im Sinne der Theorie Labands. Otto Mayer bezeichnet die Polizeigewalt ausdrücklich als eine „Erscheinung der öffentlichen Gewalt zur Geltendmachung der allgemeinen Untertanenpflicht;“ [4]) den Polizeibefehl nennt er einen „reinen obrigkeitlichen Befehl.“ [5]) Die Gemeindepolizei kann ein Herrschaftsrecht des Staates sein; sie kann aber auch ein Herrschaftsrecht der Gemeinde sein. Das erste System besteht u. a. in Preußen, wo die Ortspolizei zwar durch Gemeindebeamte, aber im Namen des Staates ausgeübt wird. [6]) Das zweite System besteht u. a. in Mecklenburg. Die mecklenburgischen Rittergutsbesitzer üben die Lokalpolizei auf ihren Gütern im eigenen Namen und kraft eigenen Rechts aus. [7])

---

[1]) Büsing S. 48, 39.

[2]) Rosin, „Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung“ in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 277.

[3]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 42.

[4]) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (1895) Bd. I S. 254.

[5]) Otto Mayer S. 271.

[6]) Vgl. Rosin in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 294. v. Meier, „Das Verwaltungsrecht“ in v. Holtzendorff-Kohlers „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ Bd. II (1904) S. 649—651.

[7]) Büsing, „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz“ S. 42, 43, 49.

In der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1895 hat der Abgeordnete Pachnicke diesen Rechtszustand vollständig richtig geschildert: „Der Ritter ist auf seinem Gut der Polizeiherr kraft eigenen Rechts, das also ohne Mitwirkung des Landesherrn erworben und übertragen wird."[1]) In Frankreich und in Elsaß-Lothringen sind beide Systeme nacheinander in Geltung gewesen. Das französische Gesetz vom 14. Dezember 1789 unterschied zwei Klassen von Gemeindeangelegenheiten: eigene Angelegenheiten der Gemeinde und Angelegenheiten des Staates, die der Gemeinde zur Ausübung übertragen sind. Art. 49 des genannten Gesetzes hatte folgenden Wortlaut: „Les corps municipaux auront deux espèces de fonctions à remplir: les unes propres au pouvoir municipal, les autres propres à l'administration générale de l'état et déléguées par elle aux municipalités." Nach dem französischen Gesetz vom 16.—24. August 1790 (Titel IX Artikel 3) gehörte die Gemeindepolizei zu den eigenen Angelegenheiten der Gemeinde; sie war den Gemeindekollegien nicht „déléguée", sondern „confiée".[2]) Seit dem französischen Gesetz vom 28. Pluviose VIII galt die Gemeindepolizei für eine staatliche Angelegenheit, welche der Bürgermeister als „représentant de l'administration centrale" ausübte.[3]) Das französische Gesetz vom 18. Juli 1837 stellte den früheren Rechtszustand wieder her. Der Bürgermeister verwaltete die Gemeindepolizei nicht „sous l'autorité de l'administration supérieure" (Art. 9), sondern „sous la surveillance de l'administration supérieure" (Art. 10); er handelte nicht als Vertreter des Staates, sondern als Vertreter der Gemeinde, nicht kraft fremden Rechts, sondern kraft eigenen Rechts, „jure proprio", wie Ducrocq in seinem „Cours de droit administratif" ausdrücklich sagt.[4]) Der praktische Unterschied zwischen beiden Arten von Amtshandlungen bestand darin, daß diejenigen Handlungen, welche der Bürgermeister sous l'autorité de l'administration centrale vornahm, von dem Präfekten erzwungen und ergänzt werden durften, während diejenigen Handlungen, welche der Bürgermeister sous la surveillance de l'administration centrale vornahm, von dem Präfekten zwar für unwirksam erklärt, aber weder geändert noch ersetzt werden konnten.[5]) In der elsaß-lothringischen Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 wird die Ortspolizei zu den „Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung" gerechnet, welche dem Bürgermeister überwiesen sind.[6])

Laband selbst ist bei Anwendung seiner Theorie nicht konsequent geblieben; er hat die Bezeichnung „eigenes Recht" in ganz verschiedenem Sinne gebraucht. In Band I der vierten Auflage seines Staatsrechts führt er aus, der begriffliche Unterschied zwischen den Gliedstaaten des Reichs und den Selbstverwaltungskörpern des Reichs bestehe darin, daß erstere obrigkeitliche Befugnisse kraft eigenen Rechts hätten, letztere dagegen nicht:

[1]) Sten. Ber. S. 677.
[2]) Vgl. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 64.
[3]) Vgl. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 64 Anm. 8.
[4]) Vgl. Ducrocq, Cours de droit administratif, 4. Aufl. (1874) Bd. I Nr. 158 S. 149, 6. Aufl. (1881) Bd. I S. 198.
[5]) Vgl. Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1837. Ducrocq, Cours de droit administratif, 4. Aufl. Bd. I Nr. 157, 158, 162 S. 148—149, S. 153—154. Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 62 Anm. 6 S. 65—66.
[6]) § 16 des els.-loth. Gesetzes vom 6. Juni 1895.

„Die Einzelstaaten haben eine Fülle obrigkeitlicher Befugnisse und öffentlichrechtlicher Macht kraft eigenen Rechts, nicht durch Uebertragung vom Reich, nicht als Organe, deren sich das Reich bedient zur Erfüllung seiner Aufgaben, zur Durchführung seines Willens, sondern als selbständige Rechtssubjekte mit eigener Herrschaftssphäre, mit eigener Willens- und Handlungsfreiheit. Dadurch eben unterscheidet sich der zusammengesetzte Staat von dem dezentralisierten Einheitsstaat, beziehentlich der Gliedstaat vom Selbstverwaltungskörper." [1])

In Band III derselben Auflage erklärt Laband dagegen folgendes: Die Gliedstaaten seien bei Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Selbstverwaltungskörper; [2]) zur Ausübung dieser ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit seien sie kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen.[3]) Der offenbare Widerspruch, der zwischen den zitierten Aeußerungen besteht, ist bereits von Rosin und anderen Schriftstellern hervorgehoben worden.[4])

c) Jellinek hat nacheinander und nebeneinander fünf verschiedene Theorien über den juristischen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband aufgestellt:

α) Der Staat wird durch seinen eigenen Willen verpflichtet.[5]) Er hat daher die Rechtsmacht über seine Kompetenz:[6]) er kann die Grenzen seines imperiums aus eigener Macht erweitern.[7]) Der Kommunalverband wird durch fremden Willen verpflichtet, nämlich durch den Willen der über ihm stehenden Staatsgewalt. Er hat keine Rechtsmacht über seine Kompetenz: er kann seine Gewalt aus eigener Macht nicht vermehren.

β) Die Herrschaftsrechte des Staates sind frei von jeder Kontrolle einer höheren Macht;[8]) die Herrschaftsrechte des Kommunalverbandes sind der Kontrolle einer höheren Macht unterworfen.

γ) Die Verwaltungsakte, welche zur Zuständigkeit des Staates gehören, können weder erzwungen noch ersetzt werden.[9]) Die Verwaltungsakte, welche zur Zuständigkeit des Kommunalverbandes gehören, sind erzwingbar und ersetzbar.

δ) Die Herrschaftsgewalt des Staates ist eine originäre Gewalt;[10]) der Kommunalverband kann nur eine derivative Gewalt haben.[11])

[1]) Laband, „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" 4. Aufl. (1901) Bd. I S. 99.

[2]) Laband 4. Aufl. Bd. III S. 379: „Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit bildet einen Teil der den Einzelstaaten verbliebenen oder ihnen vom Reich übertragenen Selbstverwaltung in dem Bd. I S. 97 ff. dargelegten Sinne".

[3]) Laband 4. Aufl. Bd. III S. 375: „Die Einzelstaaten sind zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen", vgl. auch Bd. IV S. 392.

[4]) Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 282.

[5]) Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882) S. 34: „Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen ist das juristische Merkmal des Staates."

[6]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900) S. 451: „Auch dem nichtsouveränen Staat steht die Rechtsmacht über seine Kompetenz zu."

[7]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 451 Anm. 1.

[8]) Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 277: „Eine Körperschaft, welche staatliche Macht ohne Kontrolle ausübt, nennen wir Staat."

[9]) Jellinek, Gesetz und Verordnung (1887) S. 202—203.

[10]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 159: „Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen", vgl. auch S. 161, 446.

[11]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 590: „Alles imperium, das der Gemeind zusteht, ist abgeleitet, auch die ihnen zu eigenem Rechte verliehenen Herrschaftsrechte. Eigenes Herrschaftsrecht der Gemeinde ist niemals originäres Recht."

ε) Die wesentlichen Elemente des Staates sind eigenes Gebiet, eigene Angehörige, eigene Herrschaftsgewalt und eigene Organisation (Verfassung).[1] Ein Land, welches alle diese Elemente besitzt, ist ein Staat; ein Land, welches nur einen Teil dieser Elemente besitzt, ist ein Staatsfragment; ein Land, welches kein einziges dieser Elemente besitzt, ist eine Provinz oder ein Provinzialverband.[2]

Die unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten Theorien sind bereits von Rosin, Brie, Laband, Rehm und anderen widerlegt worden.[3] Durch den eigenen Willen werden nicht bloß Staaten verpflichtet, sondern auch andere Körperschaften, desgleichen Privatpersonen. Die Gliedstaaten eines Bundesstaats dürfen ihre Zuständigkeit nicht auf Kosten des Gesamtstaats erweitern; dieselben sind auch nicht von jeder Kontrolle des Gesamtstaats befreit: letzterer kann und muß darüber wachen, daß die Gliedstaaten die Gesetze des Gesamtstaates nicht verletzen. Es gibt Verwaltungsakte von Kommunalverbänden, welche weder erzwungen noch ersetzt werden dürfen;[4] es gibt Verwaltungsakte von Staaten, die erzwungen[5] und ersetzt[6] werden dürfen. Die Herrschaftsgewalt der Staaten kann allerdings eine originäre sein; sie kann aber auch eine derivative sein. Die Verfassung der Nordamerikanischen Union von 1787 (Art. 10) bezeichnet ausdrücklich die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten zustehen, als übertragene (delegated). Die Republik der jonischen Inseln (1815—1863) und die Republik Krakau (1815—1846) haben ihre Selbständigkeit nicht aus eigener Kraft errungen; diese Selbständigkeit ist ihnen vielmehr durch den Wiener Kongreß verliehen worden. Die Herrschaftsgewalt der genannten Republiken ist daher keine ursprüngliche, sondern eine abgeleitete gewesen. Der Ausdruck „abgeleitete Gewalt" bezieht sich nicht bloß auf die historische,[7] sondern auch auf die rechtliche Entstehung eines Staates.

Die letzte Theorie Jellineks, welche unter ε) erwähnt worden ist, stimmt mit der hier vertretenen Ansicht in allen wesentlichen Punkten überein. Eigene Angehörige besitzt der Staat schon in seiner Eigenschaft als Korporation. Das Element des eigenen Gebiets entspricht dem Merkmal der Gebietshoheit, das Element der eigenen Organisation dem Merkmal der Verfassungshoheit, das Element der eigenen Herrschaftsgewalt dem Merkmal der generellen Herrschaftsgewalt. Nur die Lehre von den Staatsfragmenten kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Länder, welche Jellinek als Staatsfragmente bezeichnet, sind entweder staatsrechtliche oder völkerrechtliche Territorien, wie ich in meiner Abhandlung „Territorium, Schutzgebiet und Reichsland" näher ausgeführt habe.[8]

---

[1] Jellinek, Staatsfragmente (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des 70sten Geburtstags des Großherzogs von Baden 1896) S. 266—269; Allgemeine Staatslehre S. 447, 597—604.

[2] Jellinek, Staatsfragmente S. 288; Allgemeine Staatslehre S. 599—600.

[3] Rosin in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 266—280. Brie in Grünhuts Zeitschrift Bd. XI (1884) S. 98 ff. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 61—62 Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 114.

[4] Archiv für öffentliches Recht Bd. XIV (1899) S. 350—351.

[5] Wiener Schlußakte von 1820 Art. 31—34. Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 19, 77. Reichsverfassung Art. 19, 77.

[6] Reichsverfassung Art. 41.

[7] Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 159 Anm. 2.

[8] Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 481 ff.

d) Rosin und Brie behaupten, der Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband liege in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Nach Rosin soll der Staat nationale, der Kommunalverband dagegen lokale Zwecke verfolgen:

> „Während die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde ist, verfolgt der Staat die Aufgabe, die nationalen, dem Gesamtvolk in natürlicher Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisieren.[1])

Nach Brie soll der Staat den Zweck haben, alle vernünftigen Interessen seiner Glieder zu fördern. Zweck der Ortsgemeinde soll hingegen sein, bestimmte örtliche Interessen zu befriedigen. Dieser Verschiedenheit der Zwecke soll die Verschiedenheit der Zuständigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit des Staates soll eine unbeschränkte sein; die Gemeinde soll nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzen.[2])

Die erwähnten Theorien von Rosin und Brie sind bereits durch Laband widerlegt worden. Letzterer sagt in seinem „Staatsrecht":

> „Der Zweck, welchem ein Rechtsinstitut dient, liegt jenseits seines Begriffs. Die Zwecke, welche durch Eigentum, Servitut, Sozietät, Kauf, Wechsel oder durch Eideshelfer, Tortur, Schwurgericht, Appellation usw. erreicht werden sollen oder tatsächlich realisiert werden, sind zwar von bestimmendem Einfluß auf die juristische Gestaltung dieser Rechtsinstitute und für das Verständniß derselben von unschätzbarem Wert, aber sie gehören nicht zum Begriff derselben."[3])

In demselben Sinne hat sich auch Preuß geäußert:

> „So wenig man in den wissenschaftlichen Begriff einer Pflanze den Zweck, dem Menschen Nahrung u. dgl. zu liefern, aufnehmen wird, so wenig gestattet der Geist moderner Wissenschaft die Aufnahme des Zweckes in den Staatsbegriff." [4])

Die von Rosin aufgestellte Definition des Staatsbegriffs paßt nicht auf alle Staaten, sondern nur auf einen Teil der Staaten, wie Laband bereits nachgewiesen hat.[5]) Welche „nationalen" Zwecke soll z. B. Oesterreich-Ungarn verfolgen? Soll es deutsche Zwecke verfolgen oder ungarische, italienische, polnische, ruthenische, tschechische, slovenische, kroatische, serbische, romanische? Welche „nationalen" Zwecke sollen die Schweiz, die Türkei, die Nordamerikanische Union und andere Staaten mit national gemischter Bevölkerung verfolgen? Wenn der Ausdruck „Nation" nicht die Gesamtheit der Stammesgenossen, sondern die Gesamtheit der Staatsbürger bezeichnet, so entstehen ebenfalls Schwierigkeiten. Soll Oesterreich-Ungarn österreichische oder ungarische oder österreichisch-

[1]) Rosin, „Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung" in den Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 291.

[2]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen (Festgabe zum 500jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg 1886) S. 3, 4, 6, 12.

[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. I S. 63, vgl. auch Archiv für öffentliches Recht Bd. II (1887) S. 317.

[4]) Preuß, „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften" (1889) S. 80.

[5]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 63.

ungarische Zwecke verfolgen? Welche Zwecke sind entscheidend, wenn österreichische und ungarische Zwecke miteinander kollidieren? Verfolgt die Real-Union von Schweden und Norwegen schwedische oder norwegische oder schwedisch-norwegische Zwecke? Gehen die gemeinsamen Zwecke den besonderen vor, die schwedischen den norwegischen oder umgekehrt?

Niemand wird ferner glauben wollen, daß der begriffliche Unterschied zwischen der Stadt Berlin und dem Fürstentum Reuß ältere Linie in dem nationalen Zwecke von Reuß und dem lokalen Zwecke von Berlin besteht! Ebensowenig wird es einleuchten, daß Frankfurt am Main bis zum Jahre 1866 nationale Zwecke, seit dem Jahre 1866 aber nur örtliche Zwecke verfolgt haben soll. Endlich erscheint es ganz unglaublich, daß die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in denen eine mittelalterliche Adelsherrschaft sich behauptet hat, einen „nationalen" Zweck haben sollen. Bezeichnend für den Zweck dieser Staaten ist der Umstand, daß alle mecklenburgischen Landesgesetze, welche nicht ständische Privilegien zum Gegenstand haben, amtlich „gleichgültige" Gesetze genannt werden.[1])

Der von Brie formulierte Staatsbegriff paßt gleichfalls nicht auf alle Staaten, sondern nur auf einen Teil derselben. Die „Allseitigkeit der Zwecke und der Zuständigkeit"[2]) ist nur bei souveränen Staaten vorhanden; sie fehlt nicht bloß den Gliedstaaten, welche Teile eines Bundesstaats sind, sondern auch den Vasallenstaaten, den Protektoratsländern[3]) und den übrigen abhängigen Staaten. Der Ausdruck „Allseitigkeit der Zwecke" ist übrigens eine contradictio in adjecto, wie Laband bereits nachgewiesen hat: „Zweck" bedeutet einen bestimmten Zielpunkt; die „Allseitigkeit" der Zielpunkte bedeutet den Verzicht, den Zielpunkt zu präzisieren.[4])

e) Preuß hat den begrifflichen Unterschied zwischen Staat und Kommunalverband dahin formuliert, daß der erstere Gebietshoheit besitzt, der letztere dagegen nicht:

> „Die Gemeinden jeder Ordnung sind Gebietskörperschaften ohne Gebietshoheit; die Gliedstaaten und das Reich sind Gebietskörperschaften mit Gebietshoheit."[5])

Stöber findet den Unterschied zwischen beiden Arten von Gebietskörperschaften in der völkerrechtlichen Persönlichkeit: jeder Staat soll dieselbe besitzen; bei jeder Gemeinde soll sie fehlen:

> „Der Staat ist nichts anderes als das völkerrechtsfähige politische Gemeinwesen."[6])

Die Begriffsbestimmungen von Preuß und Stöber sind richtig, aber nicht erschöpfend. Die Gebietshoheit allein würde einem Kommunalverbande

[1]) Büsing, „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz" in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts Bd. III zweiter Halbband (1888) S. 41.

[2]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 4.

[3]) Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten S. 27—48. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 24. 74—77.

[4]) Archiv für öffentliches Recht Bd. II S. 318.

[5]) Preuß, „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften" (1889) S. 406.

[6]) Stöber im Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 644.

wenig nützen, wenn er nicht zugleich völkerrechtliche Persönlichkeit erlangte; seine Unterdrückung würde vielleicht ein Verfassungsbruch, aber kein Bruch des Völkerrechts sein. Die völkerrechtliche Persönlichkeit würde einem Kommunalverbande gleichfalls nicht viel nützen, wenn er nicht gleichzeitig die Gebietshoheit erhielte; sein Gebiet dürfte jederzeit ohne seine Zustimmung veräußert werden; mit der Veräußerung seines Gebiets wäre seine völkerrechtliche Persönlichkeit wieder vernichtet. Gebietshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit zusammen würden einem Kommunalverbande nutzlos sein, wenn die verfassungsmäßigen Organe des Kommunalverbandes jederzeit beseitigt und alle Herrschaftsrechte desselben aufgehoben werden dürften. Gebietshoheit, Personalhoheit, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit sind die unentbehrlichen „Grundrechte“ [1]) eines jeden Staates, welche sich gegenseitig bedingen und ergänzen. Diese Grundrechte sind nicht „naturrechtliche Truggebilde,“ [2]) sondern wesentliche Merkmale, die aus dem juristischen Begriff des Staates mit logischer Notwendigkeit abgeleitet sind.

Die genannten vier Eigenschaften, welche jeder Staat besitzen muß, werden nicht zu verschiedenen Zeiten erworben; sie entstehen gleichzeitig in demselben Augenblick, in welchem eine Gebietskörperschaft ihre Selbständigkeit erlangt. Die völkerrechtliche Persönlichkeit eines Staates ist also nicht davon abhängig, daß sie von anderen Staaten anerkannt wird. Die Anerkennung ist nicht der Grund, sondern die Folge und Wirkung seiner völkerrechtlichen Existenz.[3]) Jede andere Ansicht[4]) müßte zu unhaltbaren Resultaten führen. Das Königreich Preußen z. B. ist viele Jahrzehnte lang weder vom Papst noch von Polen anerkannt worden. Im römischen Staatskalender von 1787 ist unter den verstorbenen Fürsten Friedrich der Große noch als Markgraf von Brandenburg aufgeführt![5]) Genügte zur Entstehung des Königreichs Preußen die Anerkennung durch den Kaiser? War auch die Anerkennung durch den Papst notwendig? Mußten alle Miglieder der europäischen Staatengesellschaft den neuen Staat anerkennen? Die richtige Ansicht wird u. a. von Laband, Liszt und Rehm vertreten. Laband sagt:

> „Die Staatsqualität ist nicht ein Reflex, eine Wirkung der völkerrechtlichen Anerkennung, sondern sie bildet den Grund der letzteren.“ [6])

v. Liszt erklärt:

> „Nicht das Dasein eines Staates, sondern sein Eintritt in die Rechtsgemeinschaft ist durch die Anerkennung bedingt.“ [7])

Rehm führt aus:

> „Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung besteht in der Erklärung der Bereitwilligkeit, mit dem neuen Staate in freund-

[1]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 53.
[2]) v. Liszt S. 53 Anm. 2.
[3]) Archiv für öffentliches Recht Bd. 14 S. 347.
[4]) Vgl. z. B. Geffcken in Heffter „Das europäische Völkerrecht“ 8. Aufl. (1888) § 23 S. 60 Anm. 5.
[5]) Rogge, „Erwerbung der preußischen Königskrone durch Kurfürst Friedrich III.“ (Grenzboten vom 27. Dezember 1900 Nr. 52 S. 600).
[6]) Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 70.
[7]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 39.

schaftlichen Verkehr zu treten, mit ihm Gesandte und Konsuln zu tauschen, Verträge abzuschließen."[1])

5. v. Liszt stellt die Behauptung auf, das Völkerrecht kenne zwar Staaten, deren Handlungsfähigkeit beschränkt sei, aber keine Staaten, deren Handlungsfähigkeit völlig ausgeschlossen sei; Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit seien für das Völkerrecht identische Begriffe:

„Völkerrechtliche Rechtsfähigkeit und völkerrechtliche Handlungsfähigkeit fallen durchweg zusammen. Ist die Handlungsfähigkeit völlig ausgeschlossen, so daß für den „Staat" nur durch eine fremde Staatsgewalt Rechte erworben und Pflichten begründet werden können, so ist jener Staat als völkerrechtliches Rechtssubjekt überhaupt nicht vorhanden."[2])

Diese Ansicht wird indessen durch den Text und Inhalt zahlreicher Staatsverträge widerlegt. In Art. I des Vertrages zwischen Frankreich und Anam vom 6. Juni 1884 ist z. B. ausdrücklich gesagt: „La France représentera l'Anam dans toutes ses relations extérieures."[3]) Gleichwohl ist Anam durch den genannten Vertrag weder eine Provinz noch ein Territorium geworden, sondern ein Staat geblieben.[4]) Liszt selbst rechnet Anam zu den halbsouveränen Staaten, welche unter der Oberherrlichkeit Frankreichs stehen.[5]) Er gerät also mit seiner eigenen Theorie in Widerspruch! In Art. I des Vertrages zwischen Frankreich und Madagaskar vom 17. Dezember 1885 war ebenfalls bestimmt: „Le Gouvernement de la République représentera Madagaskar dans toutes ses relations extérieures."[6]) Gleichwohl ist Madagaskar noch 11 Jahre lang ein Staat geblieben und erst im Jahre 1896 eine französische Kolonie geworden.[7]) Weitere Beispiele bieten die jonischen Inseln, die von 1815 bis 1863 in allen völkerrechtlichen Beziehungen durch England vertreten wurden,[8]) und Chiwa seit dem Jahre 1873. In dem Friedensvertrage vom $\frac{\text{30. November}}{\text{12. Dezember}}$ 1873 hat der Khan von Chiwa auf jeden unmittelbaren völkerrechtlichen Verkehr mit seinen Nachbarn verzichtet.[9]) Gleichwohl wird Chiwa noch heute als Staat anerkannt.[10]) Mit Recht haben daher Stöber, Heilborn, Rehm und andere die Ansicht vertreten, daß auch im Völkerrecht Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit verschiedene Rechtsbegriffe sind.[11])

[1]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 29.
[2]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. (1902) S. 41.
[3]) Aegidi und Klauhold, „Das Staatsarchiv" Bd. 46 (1886) S. 259.
[4]) Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 24, 74. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten S. 31—32, 39. Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht 8. Aufl. § 22 S. 56—57.
[5]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 50.
[6]) Aegidi und Klauhold, „Staatsarchiv" Bd. 46 S. 277.
[7]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 50. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 24—25.
[8]) Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 41—42. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 23.
[9]) Aegidi und Klauhold, „Das Staatsarchiv" Bd. 26 (1874) S. 130.
[10]) v. Liszt, Völkerrecht 2. Aufl. S. 52. Bornhak, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse S. 29.
[11]) Stöber, im Archiv für öffentliches Recht Bd. I S. 642. Heilborn, „Völkerrecht" (in Kohlers Enzyklopädie Bd. II) S. 995, 996; „Das völkerrechtliche Protektorat" S. 49, 50. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 30

Es kann also Staaten geben, welche in völkerrechtlicher Beziehung rechtsfähig und doch nicht handlungsfähig sind.

6. Fricker und seine Nachfolger leugnen, daß ein besonderes Recht der Gebietshoheit überhaupt konstruiert werden könne: Wie es unmöglich sei, den menschlichen Körper von der menschlichen Person zu trennen, so sei es auch unmöglich, das Staatsgebiet vom Staate zu trennen. Das Staatsgebiet sei der „Körper" des Staates. An ihrem eigenen Körper könne keine Person ein selbständiges Recht haben; das Staatsgebiet könne nicht Objekt der Staatsgewalt sein. Das Gebiet sei der Herrschaftsbereich des Staates; die Gebietshoheit sei identisch mit der Staatsgewalt.[1])

Richtig ist allerdings, daß die Gebietshoheit kein selbständiges Herrschaftsrecht darstellt, sondern nur eine Seite der unteilbaren Staatsgewalt bildet. Allein dieser Umstand schließt nicht aus, daß bei derselben Staatsgewalt verschiedene Richtungen unterschieden werden. Der „Körper" des Staates wird nicht bloß durch ein bestimmtes Gebiet, sondern auch durch bestimmte Personen gebildet; der Staat ist nicht bloß Gebietsherrschaft, sondern auch Personenverein. Staatsgebiet und Staatsangehörige — Land und Leute — bilden gleichmäßig die Grundlage eines jeden Staates, ohne welche derselbe überhaupt nicht gedacht werden kann. Trotzdem trägt niemand Bedenken, von einer Herrschaft des Staates über seine Angehörigen oder Untertanen — also von einer Personalhoheit — zu sprechen und die einzelnen Staatsglieder in einen begrifflichen Gegensatz zu dem gesamten Staatskörper zu bringen. Ebenso ist es in Theorie und Praxis allgemein üblich, von einer Justizhoheit, Militärhoheit, Finanzhoheit[2]) usw. zu reden, obwohl mit diesen Ausdrücken nur verschiedene Seiten derselben einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt bezeichnet werden. Es muß daher auch für zulässig erachtet werden, diejenigen Aeußerungen der Staatsgewalt, welche das Staatsgebiet, die Staatsangehörigen und die Staatsverfassung betreffen, mit verschiedenen Namen zu bezeichnen. Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit sind nicht verschiedene Gewalten, sondern verschiedene Richtungen[3]) derselben Gewalt.

§ 4. Der Begriff des Bundesstaats.

Vereine können nicht bloß durch physische Personen gebildet werden, sondern auch durch juristische Personen, insbesondere auch durch Korporationen. Diese Verbindungen von Korporationen können einen doppelten juristischen Charakter haben: sie können entweder Gesellschaften oder wiederum Korporationen (Gesamt-

[1]) Fricker, Vom Staatsgebiet (1867) S. 17: „Das Gebiet ist keine Sache, sondern lediglich eine Bezeichnung für ein Moment im Wesen des Staats, seine räumliche Undurchdringlichkeit." Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (1886) S. 46: „Das Gebiet stellt im Staatsrecht kein Objekt der staatlichen Herrschaft dar." Banfi, Annalen des Deutschen Reichs (1898) S. 668—672; S. 671: „Das Gebiet ist Körper des Staates." Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900) S. 355—366; S. 361: „Die sogenannte Gebietshoheit ist keine selbständige Funktion der Staatsgewalt."

[2]) Vgl. z. B. Laband, Staatsrecht 4. Aufl. Bd. IV S. 6, 9, 54, 65, 67; Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 36 S. 420: „Die Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts ist in der Justizhoheit des Reichs begründet." Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 55 S. 174: „Solche Handlungen bzw. Anordnungen von Seiten der Truppenkommandos erfolgen in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechtes."

[3]) v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. (1880) § 23 S. 70.

korporationen) sein. Im ersten Falle entsteht kein neues, von den einzelnen Korporationen verschiedenes Rechtssubjekt; im zweiten Falle dagegen entsteht ein neues Rechtssubjekt, welches verschieden ist von den einzelnen Mitgliedern der Gesamtkorporation d. h. von den einzelnen Korporationen. Die Gesamtkorporation kann sowohl eine Körperschaft des Privatrechts als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Nach § 104 der Gewerbeordnung können z. B. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, zu Verbänden zusammentreten. Diese Verbände sind entweder Gesellschaften oder Korporationen, je nachdem ihnen der Bundesrat Rechtsfähigkeit verleiht oder nicht.[1]) Erwirbt ein Innungsverband die Rechtsfähigkeit, so entsteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Beiträge für die Unterstützungskassen der rechtsfähigen Innungsverbände werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.[2])

Auch Gebietskörperschaften können Korporationen des öffentlichen Rechts bilden. Ein Beispiel bietet die elsaß-lothringische Wildschadensgenossenschaft, die aus sämtlichen Gemeinden des Landes besteht.[3]) Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu leistenden Beiträge sind Pflichtausgaben der Gemeinden, welche im Verwaltungswege festgesetzt und beigetrieben werden können.[4]) Streitigkeiten über die Höhe des Beitrags einer Gemeinde werden von den Verwaltungsgerichten entschieden.[5])

In derselben Weise wie andere Korporationen können auch Staaten sich verbinden. Dieselben können entweder Staatengesellschaften oder Staatenkorporationen gründen; die letzteren können Vereinskörperschaften (Staatenbünde), unselbständige Gebietskörperschaften (Staatenverbände) oder selbständige Gebietskörperschaften (Bundesstaaten) sein. Der begriffliche Unterschied zwischen Staatengesellschaft und Staatenkorporation entspricht genau dem allgemeinen Unterschiede zwischen Gesellschaft und Korporation. Die Staatengesellschaft ist kein von ihren Gliedern verschiedenes Rechtssubjekt; die Staatenkorporation ist ein von ihren Gliedern verschiedenes Rechtssubjekt und zwar ein mit Herrschaftsrechten ausgestattetes Rechtssubjekt, also ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts. Der begriffliche Unterschied zwischen Staatenbund einerseits, Staatenverband und Bundesstaat andererseits, entspricht genau dem allgemeinen Unterschied zwischen Vereinskörperschaft und Gebietskörperschaft. Der Staatenbund besitzt Herrschaftsrechte nur über seine Mitglieder d. h. über die einzelnen Staaten, welche ihm angehören;[6]) der Staatenverband und der Bundesstaat besitzen Herrschaftsrechte über alle in ihren Gebieten befindlichen Personen und Sachen, also nicht bloß über die einzelnen Staaten, welche ihnen angehören, sondern auch über die Staatsbürger, welche den Gliedstaaten angehören, ferner über die Fremden, welche in ihren Gebieten sich aufhalten. Wie es Vereinskörperschaften gibt, die

[1]) § 104 g der Gew.O. vom 26. Juli 1900.
[2]) Gew.O. § 104 i Kr.Verf.G. vom 10. April 1892 § 73, 55.
[3]) § 26 des elf.-lothr. A.G. zum B.G.B.
[4]) § 33 des elf.-lothr. A.G. zum B.G.B. § 65 und 73 der elf.-lothr. Gem.O. vom 6. Juni 1895.
[5]) § 34 des elf.-lothr. A.G. zum B.G.B.
[6]) Vgl. Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 89: „Der Staatenbund steht, wenigstens prinzipiell, zu den Bürgern der Gliedstaaten in keinem direkten Verhältnis . . . Durch seine Befehle werden unmittelbar nur die einzelnen Staaten verpflichtet." Le Fur-Posener, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I S. 58: „Die Gesetze, welche von der Bundesgewalt verfassungsmäßig erlassen werden, verbinden die einzelnen Staaten" . . . „Mit dem einzelnen Bürger steht der Bund in gar keinem Konnex." Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 2. Aufl. (1885) § 13 S. 28, § 41 S. 93.

keiner Staatsgewalt unterworfen sind — z. B. die unabhängigen Stämme — so gibt es auch Staatenbünde, welche keiner Staatsgewalt unterworfen sind. Die unabhängigen Staatenbünde besitzen, ebenso wie die unabhängigen Stämme, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit.[1]) Der begriffliche Unterschied zwischen Bundesstaat und Staatenverband entspricht genau dem allgemeinen Unterschied zwischen selbständigen und unselbständigen Gebietskörperschaften. Der Bundesstaat ist ein Staat und zwar ein aus Staaten zusammengesetzter Gesamtstaat; er besitzt daher alle wesentlichen Eigenschaften eines Staates: Gebietshoheit, Herrschaftsgewalt, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit. Der Staatenverband ist kein Staat, sondern ein unselbständiger Teil eines Gesamtstaats, ein aus Staaten zusammengesetzter Kommunalverband. Die vier wesentlichen Merkmale des Staatsbegriffs sind bei ihm nicht vorhanden.

Staatenbund, Staatenverband und Bundesstaat stimmen also darin überein, daß sie sämtlich „Staatenvereine" — rechtsfähige Personen des öffentlichen Rechts — sind. Herrschaftsgewalt besitzt nur der Bundesstaat; Staatenbund und Staatenverband haben lediglich einzelne Herrschaftsrechte.[2]) Gebietshoheit hat ebenfalls nur der Bundesstaat, der Staatenbund und der Staatenverband dagegen nicht.[3]) Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit hat der Bundesstaat immer; der Staatenbund kann diese Rechte haben; der Staatenverband hat dieselben nie.

Beispiele für die Staatengesellschaften bieten der Rheinbund von 1806 bis 1813[4]) und der deutsche Zollverein.[5]) Beispiele für die Staatenbünde sind die schweizerische Eidgenossenschaft vor 1798 sowie von 1815 bis 1848,[6]) ferner der deutsche Bund von 1815 bis 1866.[7]) Beispiele für die Staatenverbände bilden die Kreise des alten Römischen Reiches Deutscher Nation von 1648 bis 1806,[8]) sowie Britisch-Ostindien seit Unterwerfung der indischen Fürsten durch Clive und Warren Hastings bis zur Aufhebung des Privilegiums der englisch-ostindischen Kompagnie (1858). Beispiele für die Bundesstaaten sind die Vereinigten Staaten von Amerika seit 1787 und die schweizerische Eidgenossenschaft seit 1848.

§ 5. Kritik abweichender Ansichten.

1. v. Seydel behauptet in seiner berühmten Abhandlung über den „Bundesstaatsbegriff", daß alle Vereinigungen von Staaten den juristischen Charakter von Gesellschaften hätten; dieselben könnten niemals Korporationen sein. Der Gedankengang von Seydel ist ein doppelter:

[1]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 84. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 99. Nach der herrschenden Ansicht sollen nur Staaten Rechtssubjekte des Völkerrechts sein (vgl. z. B. v. Liszt Völkerrecht 2. Aufl. S. 34). Mit dieser Theorie steht die Tatsache in Widerspruch, daß die Staaten auch mit Stämmen völkerrechtliche Verträge schließen.

[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 143: „Dem Staate gehört man mit der ganzen, der Korporation nur mit einem Stück seiner Persönlichkeit an."

[3]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 144: „Der korporative Staatenbund hat nicht das Recht, einen Mitgliedsstaat an einen anderen Staat abzutreten."

[4]) Rehm S. 89, 96, 99.

[5]) Rehm S. 97.

[6]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 83.

[7]) Brie, Theorie S. 83, 86; Rehm S. 89—95, 100.

[8]) Hermann Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1867) S. 221, 258, 261.

I. Der Staat ist die höchste Form menschlicher Gemeinschaft.

Ueber dem Staat gibt es eine höhere, neben ihm eine gleich hohe Einigung nicht; er ist die vollkommene Einigung.

Ueber dem einzelnen Staat gibt es eine höhere, neben ihm eine gleich hohe Einigung nicht; der einzelne Staat ist für die Menschen, die er umfaßt, die vollkommene Einigung.

Staat neben Staat ist für dasselbe Gebiet nicht denkbar, weil eine doppelte vollkommene Einigung eine contradictio in adjecto ist.

II. Der Staat ist die durch Einen höchsten Willen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes.

Zwei höchste Willen heben einander auf, verneinen sich gegenseitig, sind begrifflich unmöglich.[1])

Auf beiden Wegen gelangt Seydel zu dem Schluß: Der Begriff des Bundesstaats, wie ihn die herrschende Lehre aufstellt, ist rechtlich unhaltbar, weil er dem Begriff des Staates widerspricht. Alle staatlichen Gebilde, die man mit dem Namen Bundesstaat zu bezeichnen pflegt, müssen entweder einfache Staaten oder Staatenbünde sein.[2])

Die Theorie Seydels steht in Widerspruch mit der deutschen Rechtsgeschichte. Die Territorien des alten Reichs waren in der Zeit von 1648 bis 1806 weder Verwaltungsdistrikte noch Kommunalverbände, sondern Staaten.[3]) Sie waren juristische Personen des Völkerrechts, welche unter gewissen Beschränkungen Bündnisse schließen und Kriege führen durften. Infolge dessen war auch das Kurfürstentum Bayern ein Staat. Dasselbe war befugt, völkerrechtliche Verträge zu schließen und hat von dieser Befugnis auch Gebrauch gemacht, wie die Augsburger Ligue (1686), der Nymphenburger Vertrag (1741), der Friedensvertrag von Füßen (1745), der Vertrag von Pfaffenhofen (1796) usw. beweisen. Ebenso hat Bayern als kriegführende Partei an zahlreichen Kriegen — z. B. am spanischen, österreichischen und bayerischen Erbfolgekriege — teilgenommen. Gleichwohl war das Kurfürstentum Bayern nicht die höchste Form menschlicher Einigung auf bayerischem Boden. Ueber demselben stand als herrschendes Gemeinwesen das Reich. Letzteres hat von seinen Herrschaftsrechten einen sehr fühlbaren Gebrauch gemacht, als es 1706 den Kurfürsten Max Emanuel in die Reichsacht erklärte und sein Land in unmittelbare kaiserliche Verwaltung nahm.

Die Ausführungen von Seydel sind allerdings streng logisch und folgerichtig. Dieselben beruhen jedoch auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs bilde, und müssen daher naturgemäß zu unrichtigen Resultaten führen.

2. Laband und Jellinek unterscheiden zwei Arten von Staatenverbindungen: völkerrechtliche und staatsrechtliche. Die ersteren sollen Rechtsverhältnisse, die letzteren sollen Rechtssubjekte sein.[4]) Zu den völkerrechtlichen Verbindungen sollen die Staatenbünde,[5]) zu den staatsrechtlichen die Bundesstaaten[6]) gehören. Der

[1]) v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen (1893) S. 5. Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. (1897) S. 2—4.

[2]) v. Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen S. 25; Kommentar S. 4; Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht S. 75.

[3]) H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867) S. 263.

[4]) Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 53. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 697—698, 703—704.

[5]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 53—54. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 700, 702.

[6]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 53—54. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 703.

wesentliche Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat soll darin bestehen, daß bei dem Staatenbund die Einzelstaatsgewalt, bei dem Bundesstaat die Zentralgewalt souverän ist.[1]) Zwischen den Staatengesellschaften des Völkerrechts und den zusammengesetzten Staaten des Staatsrechts sollen Mittelglieder nicht bestehen: der von Brie, Rehm und anderen aufgestellte Begriff des korporativen Staatenbundes[2]) soll nicht bloß unrichtig, sondern auch unlogisch sein.[3])

Gegen diese Theorie ist einzuwenden, daß die Geschichte korporative Staatenverbände kennt, welche weder Staatengesellschaften noch zusammengesetzte Staaten (Gesamtstaaten) sind. Die englisch-ostindische Kompagnie war im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert nicht bloß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch eine Gebietskörperschaft. Zu dem Gebiet, über welches dieselbe Herrschaftsrechte übte, gehörten nicht bloß die unterworfenen Länder, welche von den Beamten der Kompagnie unmittelbar regiert wurden, sondern auch zahlreiche abhängige Vasallenstaaten: Haidarabad, Maissur, Audh, Gwalior, Dschaipur, Bhopal, Indor, Baroda usw. Diese indischen Fürstentümer waren also Bestandteile, Untertanen und Angehörige eines über ihnen stehenden, mit Herrschaftsrechten ausgestatteten Verbandes, der die genannten Staaten zu einer juristischen Einheit zusammenfügte — des Reiches der ostindischen Kompagnie. Das erwähnte Reich war gleichwohl weder ein zusammengesetzter Staat noch ein Einheitsstaat; dasselbe war überhaupt kein Staat, sondern ein Territorium im völkerrechtlichen Sinne,[4]) welches seinerseits wieder von England abhängig war. Die ostindische Kompagnie besaß keine völkerrechtliche Persönlichkeit. Dieselbe hatte allerdings seit 1661 das Recht, mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen;[5]) allein dieses Recht war der Kompagnie nur zur Ausübung[6]) übertragen worden. Die Delegation desselben konnte von England jederzeit widerrufen oder beschränkt werden und ist 1858 auch zurückgenommen worden. Die ostindische Kompagnie besaß ferner keine Gebietshoheit; 1858 verlor dieselbe durch einfache Willenserklärung der englischen Regierung nicht bloß ihr Gebiet, sondern ihre ganze Existenz. Die Kompagnie hatte auch keine Verfassungshoheit; die Verfassung derselben ist wiederholt durch englische Gesetze geändert[7]) und schließlich — durch die India Bill vom 8. August 1858 — ganz aufgehoben worden. Endlich besaß die Kompagnie keine generelle Herrschaftsgewalt, sondern nur spezielle Herrschaftsrechte; letztere sind ihr 1858 sämtliche entzogen worden.

Die rechtliche Stellung, welche die englisch-ostindische Kompagnie und die übrigen Kolonialgesellschaften[8]) in ihren Gebieten hatten, entspricht der recht-

[1]) Laband, Staatsrecht Bd. I S. 54, 83. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 697, 704.

[2]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 83, 86. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 95, 104, 143—146. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. (1885) § 13 S. 27, § 41 S. 92.

[3]) Laband, im Archiv für öffentliches Recht Bd. II (1887) S. 315, ferner Staatsrecht Bd. I S. 52 Anm. 1. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 698 Text und Anm. 2, S. 706—707.

[4]) Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 657—663.

[5]) Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl. (1856) S. 377.

[6]) Vgl. über die Delegation völkerrechtlicher Befugnisse v. Liszt, Völkerrecht, 1. Aufl. (1898) § 21 Nr. I Ziff. 2 S. 113 und § 12 Nr. I Ziff. 5 S. 67, ferner Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 492.

[7]) Roscher S. 420.

[8]) Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl. S. 375, 393, 397. Freiherr v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901) S. 41—44, 211.

lichen Stellung, welche der deutsche Ritterorden in Preußen, der Orden der Schwertbrüder in Livland, der Johanniterorden in Rhodus und Malta, der Jesuitenorden in Paraguay einnahm. In allen diesen Fällen übte eine Korporation des öffentlichen Rechts im eigenen Namen Herrschaftsrechte über ein bestimmtes Gebiet aus; die Existenz der herrschenden Korporation war jedoch wiederum von dem Willen einer höheren Gewalt abhängig: die Existenz der Kolonialgesellschaften vom Staat, wie das Schicksal der englisch-ostindischen Kompagnie (1858), der holländisch-ostindischen Kompagnie (1795) und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft (1890) beweist, die Existenz der Orden von der Kirche, wie das Schicksal der Tempelherren (1312) und der Jesuiten (1773) beweist. Die englisch-ostindische Kompagnie war also kein Staat, sondern eine unselbstständige Gebietskörperschaft; gleichwohl hat dieselbe über Staaten geherrscht. Ebenso war die holländisch-ostindische Kompagnie kein Staat und hat doch über Staaten geherrscht.[1])

Das alte Deutsche Reich war seit 1500 bzw. 1512 in Kreise eingeteilt. Diese Kreise waren nicht bloß geographische Begriffe, Verwaltungsdistrikte des Reichs, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts mit eigener Verfassung, eigenen Organen und eigenen Finanzen. Dieselben hatten einzelne Hoheitsrechte des Reichs auszuüben, z. B. einen Teil der Beisitzer am Reichskammergericht zu präsentieren[2]) und Urteile des genannten Gerichts zu vollstrecken.[3]) Außerdem waren sie befugt, den Landfrieden aufrecht zu erhalten,[4]) die Kreispolizei zu handhaben,[5]) das Münzwesen zu beaufsichtigen,[6]) Kreissteuern auszuschreiben[7]) usw. Diese polizeilichen und finanziellen Hoheitsrechte übten sie nicht im Namen des Reiches aus, sondern im eigenen Namen. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß ein großer Teil der erwähnten Hoheitsrechte nicht auf einer Verleihung der Reichsgewalt, sondern auf einer Vereinbarung der Kreisstände beruhte.[8]) Den letzteren war überlassen, die innere Verfassung der Kreise nach Belieben zu regeln. In seinem Handbuch des teutschen Staatsrechts sagt Häberlin: „Ein jeder Kreis hat seine innere Einrichtung gemacht, wie es ihm gut dünkte",[9]) ferner: „Jeder Kreis sieht sich als ein besonderes corpus an, welches das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen und ihnen Sitz- und Stimmrecht zu bewilligen".[10]) Da die Kreisstände in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Reiches (1648 bis 1806) Staaten[11]) waren, so sind die Kreise in dieser Zeit Korpora-

[1]) Roscher S. 375—377, 418—419. v. Treitschke, „Die Republik der Vereinigten Niederlande" in den „Historischen und Politischen Aufsätzen", 4. Aufl. (1871) Bd. II S. 482—489. Zu den Vasallenstaaten der holländischen Kompagnie gehörten z. B. die Staaten Bantam und Mataram auf der Insel Java.

[2]) Hermann Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht (1867) § 84 S. 246 Text und Anm. 4.

[3]) H. Schulze, Einleitung § 84 S. 250.

[4]) Häberlin, „Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrat Pütter", 2. Aufl. (1797) Bd. I § 110 S. 347.

[5]) H. Schulze, Einleitung § 90 S. 261; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I (1881) S. 66.

[6]) Häberlin, Handbuch Bd. I § 110 S. 347.

[7]) Häberlin, Handbuch Bd. I S. 348.

[8]) H. Schulze, Einleitung S. 261; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 66.

[9]) Häberlin, Handbuch Bd. I S. 347—348.

[10]) Häberlin, Handbuch Bd. I § 109 S. 346.

[11]) Häberlin, Handbuch Bd. I § 23 S. 129, § 31 S. 149, § 32 S. 152. H. Schulze, Einleitung § 91 S. 263; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 51

tionen von Staaten gewesen. Bundesstaaten waren dieselben indessen nicht. Es fehlte ihnen die Gebietshoheit, die generelle Herrschaftsgewalt und die völkerrechtliche Persönlichkeit. Mit dem alten Reiche sind auch die Reichskreise untergegangen.

Schon zur Zeit des alten Reiches war es streitig, ob die Reichsritter in ihren Gebieten die Landeshoheit hatten.[1]) Bejaht man diese Frage, wie dies z. B. Hermann Schulze tut,[2]) so muß man auch die Gebiete der Reichsritter für Staaten erklären. Die Gesamtheit der Reichsritterschaft sowie die einzelnen Kreise und Kantone derselben[3]) waren dann ebenfalls Korporationen von Staaten. Dieselben besaßen einzelne Hoheitsrechte z. B. das Besteuerungsrecht[4]) und sogar das Gesandtschaftsrecht.[5]) Dennoch waren sie keine Bundesstaaten, da ihnen jedenfalls die Gebietshoheit und die generelle Herrschaftsgewalt fehlte.

3. Verschiedene Schriftsteller bestreiten, daß die Gliedstaaten eines souveränen Bundesstaats noch als Staaten im juristischen Sinne bezeichnet werden können. Hänel z. B. erklärt, die Gliedstaaten seien nur dem Namen nach Staaten, der Sache nach Territorien.[6]) Zorn behauptet, Staaten im strengen Sinne des Wortes seien die Gliedstaaten nicht.[7]) Borel sagt: „Ces collectivités ne sont pas des États proprement dits.“[8]) v. Treitschke führt aus, die einzelnen Gliedstaaten seien nicht wirkliche Staaten.[9]) Die Ansicht der erwähnten Schriftsteller ist die logische Folgerung aus den von ihnen vertretenen Theorien, daß die Souveränität ein wesentliches Merkmal des Staatsbegriffs sei. Die Unrichtigkeit dieser Theorie ist bereits früher erörtert worden. Wenn es überhaupt nichtsouveräne Staaten geben kann, so kann es auch nichtsouveräne Gliedstaaten geben. Letztere besitzen die vier notwendigen Eigenschaften eines jeden Staates: Gebietshoheit, Herrschaftsgewalt, Personalhoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit.

Zu der Kategorie der Bundesstaaten gehören — wie allgemein anerkannt wird[10]) — die schweizerische Eidgenossenschaft und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Eidgenossenschaft ist nicht bloß ein Rechtssubjekt des Völkerrechts, sondern auch ein Rechtssubjekt des Staatsrechts. Sie besitzt nicht bloß die völkerrechtlichen Befugnisse, welche in Art. 8 der Bundesverfassung aufgezählt sind, sondern hat auch Herrschaftsrechte über ihre Mitglieder. Sie verbietet den einzelnen Kantonen, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen“,[11]) ferner „besondere

[1]) Johann Jakob Moser, Grundriß der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, 7. Aufl. (1754) Buch V Kap. II § 34 S. 554.

[2]) H. Schulze, Einleitung § 92 S. 267; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I S. 69.

[3]) H. Schulze, Einleitung S. 268.

[4]) Moser, Grundriß S. 546.

[5]) Moser S. 540.

[6]) Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I (1892) S. 802—803.

[7]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1895) S. 84.

[8]) Borel, Étude sur la souveraineté et l'état fédératif (1886) S. 103, 172—173, 177.

[9]) v. Treitschke, Politik Bd. I (1897) S. 40.

[10]) Brie, Theorie der Staatenverbindungen S. 98. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 171. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 706. H. Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht S. 208.

[11]) Vgl. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 Art. 8. v. Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV erster Halbband 2. Abteilung (1885) S. 27.

Bündnisse und Verträge politischen Inhalts" mit anderen Kantonen abzuschließen.[1]) Die Eidgenossenschaft verbietet den Kantonen ferner, eine andere Verfassung als eine republikanische zu haben,[2]) mehr als 300 Mann stehende Truppen zu halten,[3]) Münzen zu prägen,[4]) Banknoten auszugeben,[5]) Kantonsbürger aus ihren Gebieten zu verbannen oder dieselben des Bürgerrechts verlustig zu erklären,[6]) den Jesuitenorden aufzunehmen[7]) usw. Die Kantone sind der Eidgenossenschaft Gehorsam schuldig; sie müssen sich der Suprematie des Gesamtstaats fügen.[8]) Gleichwohl sind die Kantone keine Kommunalverbände, sonst müßte die Schweiz — wie zur Zeit der helvetischen Republik (1798 bis 1802) ein Einheitsstaat sein. Die Kantone besitzen Gebietshoheit: In Art. I des Bundesvertrages vom 7. August 1815 haben die 22 Kantone der Schweiz sich gegenseitig ihr Gebiet gewährleistet.[9]) Ebenso garantieren die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 den Kantonen ihren dermaligen Territorialbestand.[10]) Die Kantone sind berechtigt, unter einander Verträge über Grenzregulierungen abzuschließen.[11])

Die Kantone besitzen ferner Verfassungshoheit. Die Bundesverfassungen von 1848 und von 1874 garantieren den Kantonen ihre Verfassungen.[12]) Die Kantone haben das Recht, ihre Verfassungen zu ändern; sie haben von dieser Befugnis auch sehr umfassenden Gebrauch gemacht, wie die Geschichte des Referendums in der Schweiz beweist.[13]) Das Hoheitsrecht der Kantone, ihre Verfassungen selbst zu ordnen, ist nur in einem Punkte beschränkt: Die Verfassung muß stets eine republikanische sein.

Die Kantone besitzen auch eine generelle Herrschaftsgewalt. Sie haben alle Rechte, die ihnen nicht ausdrücklich entzogen sind. Art. 3 der Bundesverfassung bestimmt: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Endlich besitzen die Kantone auch völkerrechtliche Persönlichkeit. Sie sind rechtsfähig aber nur beschränkt geschäftsfähig. Mit dem Auslande dürfen dieselben nur Verträge über „Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei" abschließen; auch dürfen diese Verträge nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.[14]) Unter einander können die Kantone „Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung" eingehen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen. Letztere ist befugt, die Vollziehung von Verträgen zu hindern, welche die Rechte des Bundes oder anderer Kantone verletzen.[15])

[1]) Bundesverfassung Art. 7 v. Orelli, Staatsrecht S. 27.
[2]) Art. 6 Abs. 2 b. v. Orelli S. 26.
[3]) Art. 13 Abs. 2.
[4]) Art. 38 Abs. 2.
[5]) Art. 39.
[6]) Art. 44.
[7]) Art. 51.
[8]) v. Orelli S. 26.
[9]) v. Orelli S. 20.
[10]) Art. 5. v. Orelli S. 27.
[11]) v. Orelli S. 27.
[12]) Art. 6.
[13]) v. Orelli S. 104—106.
[14]) Art. 9.
[15]) Art. 7 Abs. 2.

Die Nordamerikanische Union besitzt gleichfalls Herrschaftsrechte über ihre Mitglieder. Sie verbietet ihnen z. B., mit dem Auslande oder mit anderen Gliedstaaten Bündnisse zu schließen,[1] eine andere Verfassung als eine republikanische zu haben, ihren Bürgern auf Grund der Farbe, Rasse oder früheren Sklaverei das Stimmrecht zu verweigern.[2] Gleichwohl sind die Gliedstaaten der Union nicht Kommunalverbände, sondern Staaten. Sie besitzen Gebietshoheit. Neue Staaten dürfen in ihren Gebieten nicht errichtet werden. Auch dürfen sie nur dann mit anderen Gliedstaaten ganz oder teilweise zu neuen Staaten vereinigt werden, wenn nicht bloß der Kongreß, sondern auch die Legislatur jedes einzelnen der beteiligten Staaten der Vereinigung zugestimmt hat.[3] Dagegen ist der Kongreß berechtigt, die Grenzen der nordamerikanischen Territorien nach Belieben zu verändern. Derselbe hat von dieser Befugnis auch wiederholt Gebrauch gemacht, indem er große Territorien geteilt hat.[4]

Die Gliedstaaten besitzen ferner Verfassungshoheit. Allerdings ist ihnen die Beschränkung auferlegt, daß sie weder eine monarchische noch eine aristokratische Verfassung einführen dürfen. Im übrigen sind sie in der Wahl ihrer Verfassungs- und Regierungsform vollständig frei. Sie können eine unmittelbare oder eine mittelbare Demokratie, eine Volksrepublik oder eine Parlamentsrepublik bilden.[5]

Die Gliedstaaten besitzen auch eine generelle Herrschaftsgewalt. Sie haben alle Herrschaftsrechte, die ihnen nicht ausdrücklich entzogen sind. Dies ist in dem zehnten Zusatzartikel zur Bundesverfassung anerkannt.[6] Die gesetzgebende Gewalt der Staatslegislaturen ist unbeschränkt, soweit ihr nicht durch die Bundesverfassung Schranken gesetzt werden.[7]

Endlich haben die Gliedstaaten das Recht, mit Genehmigung des Kongresses völkerrechtliche Verträge zu schließen.[8] Sie besitzen also nicht bloß Rechtsfähigkeit, sondern auch eine beschränkte Geschäftsfähigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten.

Durch vorstehende Ausführungen ist nachgewiesen, daß die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Gliedstaaten der Union Staaten im Rechtssinne sind.

4. Hermann Schulze, Gierke und andere vertreten die Ansicht, der Staatenbund sei in seinen auswärtigen Beziehungen eine Korporation, in seinen inneren Beziehungen dagegen eine Gesellschaft.[9] Die genannten Schriftsteller behaupten also, der Staatenbund sei zwar eine juristische Person im Sinne des Völkerrechts, aber keine juristische Person in Sinne des Staatsrechts. Diese Theorie wird allerdings durch den Wortlaut des Art. 2 der Wiener

[1] Unionsverfassung Art. I Sektion X § 1. v. Holst, „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. IV erster Halbband, dritte Abteilung (1885) S. 89.

[2] v. Holst S. 127—129, 42.

[3] Art. IV Sektion 3 § 1. v. Holst S. 101.

[4] v. Holst S. 101 Anm. 2.

[5] Vgl. Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 307.

[6] v. Holst S. 18.

[7] v. Holst S. 146.

[8] Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen S. 309. Le Fur-Poſener, Bundesstaat und Staatenbund Bd. I S. 204.

[9] Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (1867) S. 204; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts Bd. I (1881) S. 42. Gierke, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. VII S. 1157.

Schlußakte unterstützt, kann aber trotzdem nicht als richtig anerkannt werden. Laband hat bereits ausgeführt: „Was nach Außen Rechtssubjekt ist, kann nicht nach Innen Rechtsverhältnis sein; die Souveränität der Gliedstaaten kann nicht in staatsrechtlicher Beziehung vorhanden und in völkerrechtlicher Beziehung ausgeschlossen sein." [1])

Gegen die Ansicht von Schulze und Genossen sprechen noch folgende Erwägungen: Die juristischen Personen des Völkerrechts haben als solche keine selbständige Existenz; sie sind stets identisch mit anderen Personen des öffentlichen Rechts. Die völkerrechtliche Persönlichkeit ist eine Eigenschaft, welche ein Teil der öffentlichen Korporationen immer besitzt, ein anderer Teil in der Regel, ein dritter Teil nie. Die Rechtsfähigkeit in völkerrechtlichen Angelegenheiten ist ein Begriffsmerkmal, welches alle Staaten und die meisten Staatenkorporationen von anderen öffentlichen Körperschaften unterscheidet. Staatengesellschaften sind keine Personen des öffentlichen Rechts; sie können daher auch nicht Personen des Völkerrechts sein.

Bezüglich des deutschen Bundes ist sehr bestritten, welcher Kategorie von Staatenverbindungen derselbe angehört. Brie und Rehm erklären denselben für eine Staatenkorporation; die große Mehrzahl der übrigen Schriftsteller hält ihn für eine Staatengesellschaft. Die Entscheidung dieser Streitfrage hängt von Entscheidung einer Vorfrage ab, nämlich von der Frage, ob der deutsche Bund ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts war, welches im eigenen Namen Herrschaftsrechte über seine Mitglieder übte. Der unklare und unjuristische Wortlaut der beiden Grundgesetze des Bundes — der Bundesakte und der Schlußakte — gibt allerdings zu Zweifeln Anlaß.[2]) Entscheidend sind die Artikel 31 bis 34 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, welche sachlich mit Art. 19 der Reichsverfassung vollkommen übereinstimmen. Der genannte Artikel der deutschen Reichsverfassung begründet ein Recht des Gesamtstaats, ungehorsame Gliedstaaten zum Gehorsam zu zwingen.[3]) Die Art. 31 bis 34 der Wiener Schlußakte müssen in demselben Sinne ausgelegt werden. Aus diesen Artikeln der Schlußakte ergibt sich, daß im deutschen Bunde die Gliedstaaten der Gesamtheit nicht koordiniert, sondern subordiniert waren. Wenn der deutsche Bund nur eine Staatengesellschaft „zum Zweck der gemeinsamen Ausübung einzelner Hoheitsrechte" [4]) gewesen wäre, so würden die Vorschriften über die Bundesexekution völlig unerklärlich sein. Jedes Mitglied des deutschen Bundes hatte Herrschaftsrechte über sein Gebiet und seine Untertanen; kein Mitglied des Bundes dagegen hatte Herrschaftsrechte über sich selbst. Herrschen bedeutet — wie bereits früher ausgeführt wurde — „befehlen".[5]) Zum Befehlen gehören mindestens zwei Personen: eine Person, welche Befehle gibt, und eine Person, welche Befehle empfängt. Es ist also begrifflich unmöglich, daß eine einzige Person zu gleicher Zeit denselben Befehl gibt und empfängt. Keine Person kann Befehle an sich selbst erteilen; folglich kann auch kein Staat Herrschaftsrechte über sich selbst besitzen. Wenn die Bundesglieder Herrschaftsrechte über sich selbst überhaupt nicht haben, so können sie diese Herrschaftsrechte, welche gar

[1]) Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 54 Anm. 1.
[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 92—95.
[3]) Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 101—102.
[4]) v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. (1897) S. 5; Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht (1903) S. 60, 63.
[5]) v. Seydel, Vorträge aus dem Allgemeinen Staatsrecht S. 2—3.

nicht existieren, auch nicht in Gemeinschaft mit anderen ausüben. Eine Gesellschaft von Staaten kann die gemeinsame Ausübung von Herrschaftsrechten über die Gebiete und Untertanen der Gesellschafter, aber nicht über die Gesellschafter selbst vereinbaren.

5. Rehm vergleicht die Staatsgewalt mit dem Eigentum: Das Eigentum soll allgemeine Herrschaft über körperliche Sachen, die Staatsgewalt soll allgemeine Herrschaft über ein Gebiet sein. Zwei generelle Herrschaften über dasselbe Gebiet sollen ebenso unmöglich sein wie zwei generelle Herrschaften über dieselbe körperliche Sache.[1] Dieser Vergleich zwischen Herrschaftsgewalt und Eigentumsrecht kann nicht als richtig anerkannt werden. Im Begriff des Eigentums liegt das Merkmal der Ausschließlichkeit. Windscheid z. B. sagt in seinem Lehrbuch des Pandektenrechts:

> „Es lassen sich einzelne Befugnisse namhaft machen, welche dem Eigentümer kraft des Begriffs des Eigentums zustehen, z. B. die Befugnis ... jeden Dritten von aller Einwirkung auf die Sache auszuschließen."[2]

In den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird ebenfalls ausgeführt, das Eigentum habe eine positive und eine negative Seite; letztere bestehe in der ausschließlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers, welche so weit reiche, als nicht eine Beschränkung nachgewiesen werde.[3] Herrschaftsgewalt dagegen ist identisch mit Befehlsgewalt. Zum Begriffe des Befehls gehört das Merkmal der Ausschließlichkeit nicht. Mit Recht sagt Laband:

> „Die Befehlsgewalt kann abgestuft sein; es kann jemand gleichzeitig nach unten zu befehlen und nach oben zu gehorchen verpflichtet sein."[4]

Es ist also denkbar, daß auf demselben Gebiet verschiedene Befehlsgewalten gleichzeitig bestehen. Diese Konkurrenz kann zu Konflikten führen. Zur Verhütung solcher Konflikte wird regelmäßig bestimmt, daß die Befehle der Bundesstaatsgewalt den Befehlen der Einzelstaatsgewalt vorgehen. Bundesrecht bricht also Landesrecht, soweit nicht verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Schranken für die Bundesgewalt bestehen.

§ 6. Die juristische Natur des Deutschen Reichs.

Das Deutsche Reich ist — wie fast allgemein anerkannt wird — ein Bundesstaat. Hieraus folgt: Die Gesamtheit ist ein Staat und die Glieder sind ebenfalls Staaten. Sowohl die Gesamtheit als die Glieder besitzen Gebietshoheit, Verfassungshoheit, generelle Herrschaftsgewalt und völkerrechtliche Persönlichkeit.

---

[1] Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 20: „Zwei generelle Herrschaften über eine und dieselbe Sache sind nicht denkbar. Eine generelle Herrschaft schließt eine andere generelle Herrschaft über dasselbe Ding aus."

[2] Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 5. Aufl. (1879) Bd. I S. 519.

[3] Motive zum BGB. Bd. III S. 262. Vgl. auch Fricker, „Vom Staatsgebiet" (1867) S. 19, 23.

[4] Laband, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. IV S. 58.

Das Reich besitzt Gebietshoheit. Die Grenzen des Reichsgebiets können nur durch eine Willenserklärung des Reiches verändert werden. Als Elsaß-Lothringen und Helgoland dem Reiche einverleibt wurden, haben nicht die Einzelstaaten diese Erweiterung des Reichsgebiets beschlossen, sondern das Reich selbst hat durch Reichsgesetze erklärt, daß Elsaß-Lothringen bzw. Helgoland dem in Artikel 1 der Reichsverfassung bezeichneten Bundesgebiete hinzutrete.[1]) Als im Jahre 1879 einige badische Grenzbezirke an die Schweiz abgetreten wurden, hat nicht bloß Baden, sondern auch das Reich mit der Schweiz einen Staatsvertrag über diese Gebietsabtretung geschlossen.[2])

v. Seydel bestreitet, daß dem Reiche die Gebietshoheit über das Reichsgebiet zusteht.[3]) Wenn seine Ansicht richtig wäre, so würde eine Gebietshoheit über Elsaß-Lothringen überhaupt nicht existieren. Das Reich soll diese Gebietshoheit nicht besitzen, weil es angeblich kein Staat ist; Elsaß-Lothringen kann dieselbe gleichfalls nicht besitzen, weil es in Wirklichkeit kein Staat ist.[4]) Durch die Zusatzkonventionen zum Frankfurter Friedensvertrag vom 12. Oktober 1871, 24.—27. August 1872 und 28.—31. August 1872 sind verschiedene elsaß-lothringische Grenzbezirke an Frankreich zurückgegeben worden. Durch die erwähnte Konvention vom 28.—31. August 1872 (Artikel 2) sind auch französische Grenzbezirke an das Deutsche Reich abgetreten und mit Elsaß-Lothringen vereinigt worden. Die genannten Staatsverträge sind nicht von Elsaß-Lothringen, sondern ausschließlich vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden. Dieselben sind der beste Beweis dafür, daß das Reich die Gebietshoheit über Elsaß-Lothringen besitzt.

Das Reich besitzt ferner Verfassungshoheit. Dasselbe ist befugt, seine Verfassung aus eigener Machtvollkommenheit nach Belieben zu regeln. Im deutschen Bunde war zu jeder Verfassungsänderung Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich.[5]) Im Deutschen Reiche genügt zu jeder Verfassungsänderung eine verstärkte Majorität. Beispiele für Verfassungsänderungen bieten die Reichsgesetze vom 24. Februar 1873, 19. März 1888 und 14. Mai 1904, durch welche die Artikel 24, 28 und 70 der Reichsverfassung abgeändert wurden. Weitere Ausführungen in dieser Beziehung sind überflüssig. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 78 der Verfassung kann nicht bestritten werden, daß das Reich befugt ist, seine Verfassung selbst zu ändern. Auch Seydel erkennt diese Befugnis des Reiches ausdrücklich an.[6])

Das Reich besitzt eine Staatsgewalt d. h. eine einheitliche Gewalt, eine generelle Herrschaftsgewalt. v. Seydel behauptet, das Reich sei ein Staatenbund,[7]) die Reichsgewalt bestehe in der Summe einzelner Hoheitsrechte, welche die Bundesglieder dem Bunde zur Ausübung übertragen hätten.[8]) Diese Theorie wird unterstützt durch den Wortlaut der Thronrede, mit welcher König Wilhelm am 24. Februar 1867 den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes

[1]) Vgl. § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873; § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890.

[2]) Vertrag vom 24. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 307).

[3]) v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. (1897) S. 34—36.

[4]) Annalen des Deutschen Reichs 1903 S. 491—492.

[5]) Art. 13—15 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.

[6]) v. Seydel, Kommentar S. 414.

[7]) v. Seydel, Kommentar S. 22—23, 124.

[8]) v. Seydel, Kommentar S. 5, 19, 124.

eröffnet hat. In derselben ist gesagt, daß die verbündeten Regierungen sich im Anschluß an gewohnte frühere Verhältnisse über eine Anzahl bestimmter und begrenzter, aber praktisch bedeutsamer Einrichtungen verständigt haben, welche ebenso im Bereich der unmittelbaren Möglichkeit wie des zweifellosen Bedürfnisses liegen. Allein diese Ausführungen der Thronrede haben mehr politische als juristische Bedeutung. Entscheidend sind zwei Tatsachen: erstens die Tatsache, daß das Reich aus eigener Macht seine Zuständigkeit erweitern kann (Art. 78) und zweitens die Tatsache, daß das Reich ungehorsame Bundesglieder zum Gehorsam zwingen kann (Art. 19). Wenn das Reich selbst über die Grenzen seiner Zuständigkeit entscheidet, so kann die Herrschaftsgewalt des Reichs weder in einer Summe begrenzter Hoheitsrechte, noch in einer Summe delegierter Hoheitsrechte bestehen. Wenn die Einzelstaaten dem Reiche gehorchen müssen, so können Reich und Einzelstaaten nicht dieselben Personen sein.

Gegen die Richtigkeit der Behauptungen Seydels sprechen noch folgende Erwägungen: Nach Art. 19 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war der Bundesfeldherr befugt, die Bundesexekution bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt auszudehnen. Bei der neuen Redaktion der Reichsverfassung im Jahre 1871 wurden zwar die Bestimmungen über die Bundesexekution beibehalten, die Bestimmungen über die Sequestration dagegen gestrichen. Diese Aenderung hatte jedoch keine sachliche Bedeutung. In der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 erklärte der Staatsminister Delbrück ausdrücklich, die Veranlassung zu der Aenderung liege hauptsächlich auf dem Gebiet der internationalen Konvenienz.[1]) Auch Seydel gibt zu, daß die Aenderung nur in Höflichkeitsrücksichten ihren Grund hatte.[2]) Der Kaiser ist also heute noch befugt, einen ungehorsamen Gliedstaat und die Regierungsgewalt desselben zu sequestrieren. Ein Recht der deutschen Einzelstaaten, sich selbst unter Sequester zu stellen, ist der Theorie und Praxis des deutschen Staatsrechts unbekannt. Wenn die Einzelstaaten das genannte Recht nicht besitzen, so können sie dasselbe auch nicht anderen Staaten zur Ausübung übertragen.

Das Reich besitzt völkerrechtliche Persönlichkeit. Dies ergibt sich schon aus Artikel 11 der Reichsverfassung, welcher bestimmt:

> „Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

Nach dem klaren Wortlaut dieses Artikels kann die Rechtsfähigkeit des Reiches in völkerrechtlichen Angelegenheiten nicht bezweifelt werden. Auch Seydel erkennt an, daß das Reich ein Rechtssubjekt des Völkerrechts ist.[3])

Die deutschen Einzelstaaten besitzen Gebietshoheit. Zur Zeit des deutschen Bundes war diese Gebietshoheit überhaupt nicht beschränkt. Die Einzelstaaten konnten ihre Gebiete oder Teile derselben nach Gutdünken verkaufen, vertauschen, teilen oder vereinigen. Beispiele für den Verkauf von Gebietsteilen bieten die Staatsverträge, welche Preußen über den Erwerb des koburgischen Fürstentums Lichtenberg (1834) und eines oldenburgischen Landstreifens am Jahdebusen (1853)

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 5. Dezember 1870 Sten. Ber. S. 70.
[2]) v. Seydel, Kommentar S. 190.
[3]) v. Seydel, Kommentar S. 158—166.

abgeschlossen hat. Ein seltenes Beispiel des Gebietstausches bietet der Vertrag zwischen den thüringischen Linien des Hauses Wettin von 1826, in welchem der Herzog von Hildburghausen sein Stammland Hildburghausen gegen Altenburg eintauschte. Beispiele für die Teilung von Gebieten sind die Verträge zwischen Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg über die Teilung des Herzogtums Hildburghausen (1826) und der Vertrag zwischen Holland und Belgien über die Teilung des Großherzogtums Luxemburg (1839). Beispiele für die Vereinigung von Gebieten sind die Vereinigung von Nassau-Usingen mit Nassau-Weilburg (1816), Hohenzollern mit Preußen (1850), Anhalt-Bernburg mit Anhalt-Dessau (1863). Durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches ist die Gebietshoheit der Einzelstaaten nur in zwei Richtungen beeinträchtigt worden: 1. Zur Abtretung von Bundesgebiet an einen ausländischen Staat ist die Zustimmung des Bundes bzw. des Reiches in allen Fällen erforderlich. 2. Zur Abtretung von Bundesgebiet an einen ausländischen Staat ist die Zustimmung der beteiligten Einzelstaaten dann nicht erforderlich, wenn die Abtretung die notwendige Folge eines unglücklichen Krieges ist. In diesen Fällen liegt eine vis major vor, welche weder durch den Willen des Reiches noch durch den Willen der beteiligten Einzelstaaten abgewendet werden kann. Innerhalb des Reichsgebiets wird die Gebietshoheit der Einzelstaaten durch die konkurrierende Gebietshoheit des Reiches nicht beschränkt. Die Einzelstaaten können heute — genau ebenso wie zur Zeit des deutschen Bundes — die Grenzen zwischen ihren Gebieten aus eigener Machtvollkommenheit verändern. Die Ansicht von Banfi, welcher die Gebietshoheit der Einzelstaaten leugnet,[1]) wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß seit dem Jahre 1871 zahlreiche Gebietsveränderungen zwischen den deutschen Bundesstaaten ohne jede Mitwirkung des Reiches stattgefunden haben. Bekannte Beispiele sind die Teilung des Kommunionharzes zwischen Preußen und Braunschweig (1874), die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit Preußen (1876) und die Teilung der badisch-hessischen Gemeinde Kürnbach (1904).

Die Einzelstaaten besitzen Verfassungshoheit. Zur Zeit des deutschen Bundes hat der Bundestag wiederholt Beschlüsse gefaßt, welche die Aenderung oder Aufhebung von Landesverfassungen zum Gegenstand hatten. Es genügt hier an die Beschlüsse des Bundestags in dem kurhessischen Verfassungsstreit (1852) und im hannoverischen Verfassungsstreit (1855) zu erinnern. Diese Eingriffe des Bundes in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten sind allgemein als grobe Rechtsverletzungen und brutale Gewaltstreiche verurteilt worden.[2]) Die Reichsverfassung gibt dem Reiche nur in einem einzigen Falle das Recht, Bestimmungen über die Verfassung eines Einzelstaates zu erlassen, nämlich im Falle des Art. 76 Abs. 2. Wenn das Reich befugt wäre, jede Landesverfassung nach seinem Belieben zu ändern, so würden die einschränkenden Vorschriften des genannten Artikels überhaupt keinen Sinn haben. Im Reichstag des Norddeutschen Bundes und im Deutschen Reichstage ist schon wiederholt der Versuch gemacht worden, die mittelalterliche Verfassung, welche sich in den Großherzogtümern Mecklenburg bis auf den heutigen Tag erhalten hat, zu beseitigen oder wenigstens zu refor-

[1]) Banfi, in den Annalen des Deutschen Reichs 1898 S. 682, 686.
[2]) Vgl. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches Bd. II (1890) S. 131—136, 168—169.

mieren.[1]) Gegenüber diesen Bestrebungen haben die Vertreter der mecklenburgischen Regierung stets den Standpunkt festgehalten, daß der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich nicht kompetent sind, die mecklenburgische Verfassung zu verbessern oder durch eine neue Verfassung zu ersetzen. In der Reichstagssitzung vom 5. Februar 1895 z. B. hat der Vertreter Mecklenburgs im Bundesrat, Geh. Legationsrat von Oertzen, folgendes erklärt:

> „Die mecklenburgische Regierung lehnt jede Einmischung des Reichs in die Verfassungsangelegenheiten der Bundesstaaten auf das entschiedenste ab." — „Die inneren Verfassungsangelegenheiten der Bundesstaaten sind in Artikel 4 der Reichsverfassung nicht zur Kompetenz des Reichs gestellt. Wollte man die Tragweite dieses Artikels so weit ausdehnen, wie es der Antrag Pachnicke beabsichtigt, so würde die Stellung der Bundesstaaten in ihren Grundlagen erschüttert werden." — „Würde man dem Reiche die Befugnis zugestehen, über Verfassungsangelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten zu entscheiden, so würde das einer Mediatisierung der deutschen Bundesfürsten sehr ähnlich sehen."[2])

Die Ansicht von Bansi, welcher die Verfassungshoheit der deutschen Einzelstaaten leugnet,[3]) steht in Widerspruch mit dem Wortlaut der Reichsverfassung und der bisherigen Praxis des Reichs. Nach der Ansicht von Bansi würde überhaupt kein Unterschied zwischen der Verfassung von Elsaß-Lothringen und den Verfassungen der deutschen Bundesstaaten bestehen. Die Verfassung von Elsaß-Lothringen beruht auf einem Reichsgesetz;[4]) sie ist schon wiederholt durch Reichsgesetze geändert worden[5]) und kann auch in Zukunft durch Reichsgesetze geändert werden. In jeder Session des Landesausschusses werden Anträge angenommen, welche das Reich zu einer Aenderung der Landesverfassung auffordern.[6]) Die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten beruhen nicht auf Reichsgesetzen. Dieselben sind noch nie durch Reichsgesetze geändert worden. Sie können auch in Zukunft nicht durch Reichsgesetze geändert werden, da das Reich zu dieser Aenderung nicht zuständig ist. Kein Landtag eines deutschen Bundesstaats hat bis jetzt beschlossen, das Reich zu einer Aenderung der Landesverfassung aufzufordern. Bansi verkennt vollständig den staatsrechtlichen Unterschied, der zwischen Elsaß-Lothringen und den deutschen Bundesstaaten besteht. Das erstere ist ein Territorium; die letzteren sind Staaten. Dem ersteren fehlt die Verfassungshoheit; die letzteren haben Verfassungshoheit.

Die Einzelstaaten besitzen nicht bloß einzelne Herrschaftsrechte, sondern eine generelle Herrschaftsgewalt. Dies ist ausdrücklich anerkannt in Art. 57 der Wiener Schlußakte:

---

[1]) Vgl. Reichstagsverhandlungen vom 19. März 1867, 12. Mai 1869, 2. November 1871, 14. Mai 1873, 3. Dezember 1874, 5. und 20. Februar 1895, 24. Januar 1905.

[2]) Reichstagsverhandlungen vom 5. Februar 1895 Sten. Ber. S. 681—682.

[3]) Annalen des Deutschen Reichs 1898 S. 684: „Es gibt kein Recht des Territoriums, welches das Reich nicht durch seinen verfassungsmäßig zustande gekommenen Willensentschluß aufheben könnte. Die Territorien stehen zu seiner Disposition."

[4]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871.

[5]) Reichsgesetze vom 25. Juni 1873, 2. Mai 1877, 4. Juli 1879.

[6]) Vgl. den Antrag Krafft in der Sitzung des Landesausschusses vom 28. April 1903 und den Antrag Götz in der Sitzung vom 18. Oktober 1904.

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ist die generelle Herrschaftsgewalt der Einzelstaaten beschränkt, aber nicht aufgehoben worden. Die Einzelstaaten haben nur diejenigen Herrschaftsrechte verloren, welche ausschließlich vom Reiche ausgeübt werden. Im übrigen sind ihre Rechte unverändert geblieben. In der Thronrede vom 24. Februar 1867 ist ausdrücklich gesagt, der vorzulegende Verfassungsentwurf mute der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nur diejenigen Opfer zu, welche unentbehrlich seien, um den Frieden zu schützen, die Sicherheit des Bundesgebiets und die Entwicklung der Wohlfahrt seiner Bewohner zu gewährleisten. Zorn behauptet, die deutschen Einzelstaaten seien teils in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1867 teils in der Nacht vom 31. Dezember 1870 zum 1. Januar 1871 untergegangen; an Stelle derselben seien neue Staaten getreten, welche ihre Rechte vom Norddeutschen Bunde ableiteten.[1]) Diese Behauptung ist vollständig aus der Luft gegriffen; sie enthält eine willkürliche und doktrinäre Entstellung der historischen Tatsachen. Mit Recht hat daher Hänel die Theorie Zorns als eine „vollkommene Verkehrung des Rechts- und Tatbestandes der Gründungsakte" bezeichnet.[2])

Die Einzelstaaten besitzen völkerrechtliche Persönlichkeit. In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 war das Recht der Einzelstaaten zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge ausdrücklich anerkannt. Artikel 11 derselben bestimmte: „Die Bundesglieder behalten das Recht der Bündnisse aller Art." Die Ausübung dieses Rechtes war jedoch nach zwei Richtungen beschränkt: 1. Die Einzelstaaten durften keine Verbindungen eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet waren. 2. Nach Erklärung eines Bundeskrieges durften die Einzelstaaten nicht einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.[3]) In der Reichsverfassung vom 28. März 1849 (§ 8 Abs. 2) und in den Entwürfen der Erfurter Unionsverfassung (§ 8) wurde der völkerrechtliche Verkehr der Einzelstaaten mit dem Auslande noch weiter eingeschränkt. § 7 der Frankfurter Reichsverfassung bestimmte: „Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten." § 7 der Erfurter Unionsverfassung schrieb vor: „Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen." Nach dem Zeugnis des Fürsten Bismarck ist diese Bestimmung der Grund für das Scheitern der preußischen Unionsbestrebungen gewesen.[4]) Bei Gründung des Norddeutschen Bundes und des

[1]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. I (1895) S. 80, 84.
[2]) Hänel, Deutsches Staatsrecht Bd. I (1892) S. 799.
[3]) Deutsche Bundesakte von 1815 Art. 11 Abs. 2 und 3, Wiener Schlußakte von 1820 Art. 48.
[4]) Reichstagsverhandlungen vom 8. März 1878 Sten. Ber. S. 385. Fürst Bismarck, Gedanken und Erinnerungen Bd. I S. 60.

Deutschen Reiches ist der politische Fehler, der in Frankfurt und in Erfurt gemacht worden war, vermieden worden. Ein Antrag des Abg. v. Carlowitz, welcher den Einzelstaaten das Gesandtschaftsrecht entziehen wollte, wurde im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes abgelehnt.[1]) Die deutschen Einzelstaaten haben nicht bloß ihre Rechtsfähigkeit, sondern auch ihre Geschäftsfähigkeit auf allen Gebieten behalten, die nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches gehören. Die Befugnis der Einzelstaaten zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge hat eine ausdrückliche Anerkennung gefunden in Art. 50 Abs. 6, Art. 52 Abs. 3, Art. 66 der Reichsverfassung sowie in Ziff. VII und VIII des bayerischen Schlußprotokolls vom 23. November 1870.

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 23. März 1867 Sten. Ber. S. 337—338 (Abg. v. Watzdorff) und vom 26. März 1867 Sten. Ber. S. 370—371 (Abg. v. Carlowitz) S. 374 (Abstimmung).

Die drei preußiſchen Berggeſetznovellen.

Von Geh. und Ober-Bergrat Profeſſor **Dr. A. Arndt** in Königsberg i. Pr.

Da das preußiſche Allgemeine Berggeſetz ſich mit den meiſten übrigen deutſchen Berggeſetzen, z. B. dem bayeriſchen, nach Sinn und Wortlaut faſt vollſtändig deckt, ſo hat jede Aenderung, welche ihm widerfahren ſoll, auch über die ſchwarz-weißen Grenzpfähle Bedeutung.

Zu den noch unausgetragenen Fragen gehört, ob das Allgemeine Preußiſche Berggeſetz vom 24. Juni 1865 in der Geſchichte einſt ein beſonderes Lob oder einen verſchärften Tadel erhalten wird. Jahrzehnte hindurch wurde es als das Muſter aller Geſetze mit überſchwänglichen Lobeserhebungen beſungen. Noch jüngſt führte der preußiſche Handelsminiſter Möller den rieſigen Aufſchwung des preußiſchen Bergbaues auf dieſes Geſetz zurück. Dies kann nur zum allerkleinſten Teile als richtig anerkannt werden. Grundlage des preußiſchen wie jeden Bergbaues überhaupt iſt das Vorhandenſein abbauwürdiger Mineralien. An dieſen iſt Preußen reich; ſein Kohlenreichtum überſteigt um das Doppelte den von Frankreich, Oeſterreich, Belgien und Italien zuſammen. Ferner kommt es auf die Kapitalien an, die benötigt werden, um die erforderlichen Anlagen zu machen, ſodann auf die Technik und endlich nicht zum Geringſten auf die Möglichkeit lohnenden Abſatzes. Alles dies liegt für den preußiſchen Bergbau vor. Selbſt das beſte Berggeſetz hilft nichts, wenn die vorſtehenden Bedingungen fehlen. Andererſeits ſoll bereitwillig zugegeben werden, daß die unendliche Liberalität des preußiſchen Bergrechts auch der Montaninduſtrie zugute gekommen iſt. Jeder darf ſo ziemlich überall, wo er will, nach Bergwerksmineralien ſuchen; findet er, ſo kann er die Verleihung in einem Felde von über 2 Millionen Quadratmeter Fläche verlangen; die Verleihung erfolgt unentgeltlich. Alle ſtaatlichen Bergwerksabgaben ſind in Preußen „außer Hebung geſetzt“, wenn auch nicht de jure aufgehoben. Mit dem Bergwerk kann der Beliehene machen, was er will; er kann es betreiben oder liegen laſſen. Zwar ſteht im Geſetzestexte, daß er es auf Verlangen der Bergbehörde betreiben muß. Ein ſolches Verlangen iſt aber, ſolange das Geſetz beſteht, noch nicht geſtellt worden. Getreu ſeiner rein manchesterlichen Natur kümmerte ſich das Berggeſetz auch nicht um das Arbeitsverhältnis zwiſchen Bergwerksbeſitzern und Bergleuten, alle Abmachungen dem freien Belieben, alle Streitfragen zur Entſcheidung den ordentlichen Gerichten überlaſſend. Die Aufſicht der Bergbehörden war auf das engſte Gebiet der Sicherheitspolizei begrenzt.

Dies änderte ſich ſchon durch die Novelle vom 24. Juni 1892. Dieſe iſt in der Sache weiter nichts als die Einführung reichsgeſetzlicher Vorſchriften über Arbeitsordnungen, Arbeiterausſchüſſe und Aehnliches auf den Bergbau. Nahezu gleiche Novellen ſind aus gleichem Anlaß auch in den übrigen deutſchen Staaten z. B. Bayern ergangen.

Die drei Novellen, um die es sich jetzt handelt, welche zurzeit dem preußischen Landtage vorliegen und den Gegenstand vieler Kämpfe bilden, Novellen, die, wie man sagt, in der Hauptsache auf die Initiative des Reichskanzlers zurückzuführen sind, betreffen: 1. gesetzliche Maßregeln gegen das Stillegen von Bergwerken, 2. Vorschriften über den Inhalt eines Arbeitsvertrages (obligatorische Arbeiterausschüsse, Verbot bzw. Beschränkung von Strafen usw.), 3. die Sistierung der Bergbaufreiheit auf die beiden wichtigsten Mineralien, die Steinkohlen und die Salze, zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Es ist genugsam bekannt, daß weite und nicht unmaßgebliche Kreise der Bevölkerung und des Landtages den Zeitpunkt der Einbringung der Novellen für absolut ungeeignet halten, schon, weil sie darin eine Belohnung für Kontraktbruch und Streiken erblicken. Dagegen wird von Regierungsseiten betont, daß ohne die Aussicht auf gesetzliche Maßnahmen der Riesenstreik (es handelte sich um mehr als 200 000 Steinkohlenarbeiter) nicht so schnell vorübergegangen wäre und nicht bloß den Bergbau, sondern die darauf basierten Industrien, wie die Eisenindustrie in unendlicher Weise geschädigt hätte. Nicht minder wird hervorgehoben, daß ohne einige Tropfen sozialen Oeles kein wirtschaftliches Gesetz mehr zustande kommen kann.

Was nun die Stillegungsnovelle anlangt, so bezweckt sie, die im Gesetze theoretisch gegebene Möglichkeit, die Inbetriebsetzung nicht betrieben gewesener oder die Wiederinbetriebsetzung außer Betrieb gestellter Bergwerke zu einer praktischen umzugestalten. Die Anordnung der Bergbehörde soll durch gerichtliche Klage nicht mehr anfechtbar sein, die Entziehung des Bergwerkseigentums wegen Unterlassung der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebsetzung soll auch gegen dritte Erwerber wirksam sein; jeder Ersteher eines wegen solcher Unterlassung zur Subhastation gebrachten Bergwerkes soll die unbedingte Verpflichtung zum sofortigen Betriebe haben; es soll endlich die Bergbehörde berechtigt sein, bis zum Ausgange des Subhastationsverfahrens die Grube zwangsweise verwalten zu lassen.

Es besteht Streit, ob hinreichende Gründe für solche Vorschriften bestehen. Die Staatsregierung behauptet es, die Interessenten bestreiten es. Zwar geben die letzteren zu, daß in der allerletzten Zeit mehrere nicht ganz unbedeutende Gruben an der Ruhr stillgelegt seien; dies sei aber nur deswegen geschehen, weil sie abgebaut und jedenfalls nicht mehr abbaufähig seien. Dagegen wird mit Recht angeführt, daß diese Stillegungen nicht im natürlichen Laufe der Dinge, sondern künstlich infolge des jüngsten rheinisch-westfälischen Steinkohlensyndikatsvertrages erfolgt sind. Dieser Vertrag bemißt und beschränkt das jeder Zeche zustehende Förderquantum, läßt dieses aber auch — gewissermaßen gegen die Vernunft der Dinge — den stillgelegten Gruben, indem er dem Besitzer einer solchen gestattet, das auf eine stillgelegte Grube entfallende in einer anderen, ihm gehörenden, mitzugewinnen. Gesetzt nun, A kann aus einer großen Grube 30 Millionen Zentner fördern; es ist jedoch nur ein Quantum von 20 Millionen für diese Grube zugeteilt; darum erwirbt er zwei kleinere Gruben, denen zusammen 10 Millionen zugemessen sind, legt sie still und fördert diese 10 Millionen aus seiner großen Grube. Die Arbeiter, noch mehr aber die Gemeinden der beiden stillgelegten Gruben werden dadurch offenbar geschädigt, während der Besitzer der großen Grube durch Verringerung seiner Generalkosten, Ersparung der Kosten für besondere Wasserhaltung und Wetterführung auf den stillgelegten Gruben den großen Gewinn einheimst.

Betrachtet man die Sache vom allgemeinen Standpunkte, so ist folgendes klar: Solange die vorhandenen Bergwerksanlagen, wie es der Fall ist, mehr als hinreichend imstande sind, die Nachfrage an Bergwerksmineralien zu befriedigen, handelt der Gesetzgeber töricht, wenn er die Inbetriebsetzung neuer erzwingen wollte. Ebenso töricht wäre der Gesetzgeber, wenn er einen Besitzer zwingen wollte, abgebaute oder sonst absolut unrentable Zechen zu betreiben. Dagegen ist der Gesetzgeber doch berechtigt, solchen künstlichen Stillegungen entgegenzutreten. Für stillgelegte Zechen kann man kein Förderquantum zubilligen; Für wirklich abgebaute Gruben wären auch nicht so große Förderquanten bestimmt gewesen, würden nicht so hohe Gemeindeeinkommensteuern (zusammen über 130 000 Mk.) bezahlt, würden nicht so große Kaufpreise (für eine einzige 2½ Mill. Mk.) hingegeben, wären nicht so große Arbeitermengen (zuweilen über 1000 bei einer einzigen Grube) benötigt worden. Schwierig ist die Abhilfe. Die Novelle will die Entziehung des Bergwerkseigentums; doch dadurch ist weder den Arbeitern noch den Gemeinden gedient, da aus naheliegendem Grunde ein Dritter das Eigentum doch nicht erwerben und benützen kann. Denn, wo alles syndiziert und kartelliert ist, Absatz, Zwischenhandel usw., was kann da jemand mit einer Förderung von wenigen Millionen gegen das Syndikat mit seinen 700 Millionen anfangen? Daß der Ersteher die Verpflichtung haben soll, das Bergwerk zu betreiben, ist gut gedacht, aber praktisch verfehlt; denn niemand wird eine derartige Grube erstehen, wenn er sie (gegen das Syndikat) auch betreiben soll. Die Zwangsverwaltung ist nur als eine interimistische Maßregel gedacht und würde nur dazu führen, daß der Staat mit seinen Mitteln noch eine kurze Weile den Arbeitern und den beteiligten Gemeinden aushilft. Aus diesen Gründen ist vom Verfasser empfohlen, daß die Bergbehörde, sofern dies überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses erheischen — was nur der Fall sein darf bei künstlichen Stillegungen — die Fortführung des Betriebes auf Kosten des Besitzers, unter Umständen seiner Anstifter, in einem den öffentlichen Interessen entsprechenden Umfange anordnen und die Anordnung, ungeachtet des dagegen zulässigen Verwaltungsstreitverfahrens, unverzüglich durchführen darf.

Was nun die vorgeschlagenen Aenderungen über das Recht des Arbeitsvertrages betrifft, so handelt es sich im wesentlichen um folgende Punkte:

In Bayern bestehen zurzeit obligatorische, im übrigen Deutschen Reiche, sowohl nach der Reichs-Gewerbeordnung wie nach den Landesberggesetzen, nur fakultative Arbeiterausschüsse. Die Novelle will, daß auf jedem Bergwerke, in dem mindestens 100 Arbeiter beschäftigt sind, obligatorische Arbeiterausschüsse eingeführt werden. Die größere Hälfte soll aus der Mitte der Arbeiter in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt werden, das aktive Wahlrecht soll allen großjährigen, das passive nur mindestens fünfundzwanzigjährigen, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtigen, mindestens ein Jahr auf der Grube beschäftigten Arbeitern zustehen. Die Ausschüsse sollen Wünsche und Anträge der Arbeiter entgegennehmen und weitergeben; sie sollen vor und bei Erlaß und Abänderung von Arbeitsordnungen, vor und bei Bestimmung von Ueber- und Nebenschichten gehört werden; sie sollen durch Mitglieder an der Verwendung der Strafgelder und deren Verwaltung mitbeteiligt sein, sie haben bei den Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe und außerhalb des Betriebes, bei gemeinnützigen Einrichtungen teils beratende, teils mitbeschließende Stimmen. Viele Arbeitgeber sehen in diesen Vorschlägen die Einführung zunächst des konstitutionellen Regiments und später der Herrschaft der

organisierten Sozialdemokratie über ihre Betriebe, deren Alleinherrscher sie heute sind. Vor allem wehren sie sich gegen die obligatorische Einführung und das gleiche geheime Wahlrecht. Nachdem die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses in I. Lesung die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse abgelehnt hatte, wurde diese in II. Lesung zwar angenommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Wahl öffentlich zu erfolgen hat, daß die aktive Wahl an die zweijährige, die passive an die dreijährige Beschäftigungsdauer auf dem Werke gebunden ist, daß ferner nicht bloß den Ausschüssen selbst, sondern auch ihren Mitgliedern jede politische Agitation untersagt ist. Bei diesen Punkten besteht der Hauptstreit; von ihrer Erledigung hängt das Schicksal des Gesetzesvorschlags ab. Gegen die öffentliche Wahl wird eingewandt, daß die geheime Wahl den Vorschriften des Reichsgewerberechts entspricht, daß die öffentliche Wahl kein wahres Bild der Wünsche und Gesinnungen der Arbeiter ergibt, daß zwar den Ausschüssen, nicht aber deren Mitgliedern die allgemeinen politischen Rechte, der Rede-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit usw. vorenthalten werden können, daß durch die Bindung des Wahlrechts an die zwei- bzw. dreijährige Beschäftigungszeit auf der Grube der Kreis der Berechtigten allzusehr eingeengt wird. Diese Einwendungen erscheinen nach allen Richtungen begründet. Eine öffentliche Wahl widerspricht dem im Reichsgewerberechte bestehenden Rechtszustande; sie ist auch nicht zu ängstlich aufzufassen, da die Arbeiterausschüsse in der Hauptsache nur beratende, nicht entscheidende Stimmen haben. Dazu tritt, daß die kleinere Hälfte der Ausschußmitglieder von dem Unternehmer ernannt werden darf und daß, wenn die Proportionalwahl, was statthaft, vorgeschrieben wird, keine einzelne Partei die absolute Mehrheit im Ausschusse erhalten wird. Da an den Lohnbedingungen usw. auch die Arbeiter interessiert sind, die weniger als 2 oder 3 Jahre auf der Grube beschäftigt wurden, so wäre es unbillig, sie unbedingt von der Wahlberechtigung auszuschließen. In Bayern haben sich bei den obligatorischen Arbeiterausschüssen keine Mißstände gezeigt. Vor allem keine Halbheiten! Entweder richtet man Arbeiterausschüsse ein, dann muß man die geheime Wahl und ein weitherziges Wahlrecht zugestehen, oder man lehnt sie überhaupt ab. Vollends ist es unzulässig, jemandem deshalb die Mitgliedschaft an einem Ausschusse zu entziehen, wenn er agitatorisch tätig ist; sonst müßte Gleiches auch für die Mitglieder von Gewerbegerichten oder Gerichten für die Arbeiterversicherung eingeführt werden. Ausschüsse als solche freilich dürfen so wenig politische Agitation treiben wie Gewerbegerichte.

Der Entwurf betrifft ferner die „Arbeitsstrafen"; verboten sein soll das sog. Nullen der Fördergefäße und eine Ueberschreitung der in einem Monate verhängten Arbeitsstrafen über ein Verdienst von zwei Arbeitstagen. Unter dem Nullen versteht man nicht etwa, daß der Arbeitgeber ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße überhaupt nicht zu bezahlen braucht, sondern daß der Arbeitslohn für solche Beladung den Arbeitern entzogen und zur Arbeiterunterstützungskasse gezahlt wird. Auf diesem Nullen, das auch in England gestattet ist und als Mittel gilt, die gehörige Beladung der Fördergefäße zu sichern und den Unternehmer vor Regreßansprüchen zu bewahren, ruht bekanntlich ein großes Odium, namentlich, weil behauptet wird, daß es nicht selten von unteren Betriebsbeamten, Steigern usw., aus Chicane verfügt wird. Der Entwurf schlägt vor und die Kommission des Abgeordnetenhauses stimmt unisono bei, daß das Nullen verboten wird. Es soll demgemäß auch durch die Arbeitsordnung nicht vorgeschrieben werden können, daß ungenügend oder unvorschrifts-

mäßig beladene Fördergefäße genullt werden d. h. es muß jedesmal den Arbeitern das an Lohn bezahlt werden, was ihrer Arbeitsleistung entspricht. Der Unternehmer kann sich gegen die ungenügende oder unvorschriftsmäßige Beladung durch Arbeitsstrafen, schlimmsten Falls durch die Kündigung helfen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat die Gesamthöhe der in einem Monate zu verhängenden Arbeitsstrafen auf 5 Mark begrenzt und vorgeschrieben, daß Arbeiter, die in einem Monate drei Mal Fördergefäße ungenügend oder vorschriftswidrig beladen, ohne Kündigung von der Arbeit abgelegt werden dürfen. Der Entwurf bringt sodann den sog Sanitätsmaximalarbeitstag. Der sozialpolitische Arbeitstag ist durch die Reichsgewerbegesetzgebung auch für das Bergwesen geregelt und zwar vollständig, so daß für das Landesrecht kein Raum bleibt. Die sozialpolitischen Maximalarbeitszeiten für Frauen und jugendliche Arbeiter im Bergbau sind im Reichsgewerberechte geregelt, für erwachsene männliche Arbeiter hat der Reichsgesetzgeber mit Vorbedacht jede Festlegung eines sozialpolitischen Arbeitstages abgelehnt. Nach § 120 e der Reichsgewerbeordnung kann der Bundesrat, wo Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen, Dauer, Beginn, Pausen der Arbeitszeit vorschreiben. § 120 e gilt für das Bergwesen nicht; es gilt Landesrecht; nach diesem haben die Bergbehörden die dem Bundesrate zustehende Befugnis. Die Novelle wollte nun die Frage gesetzlich regeln. Nach dem Entwurfe sollte die Arbeitszeit, wenn die Betriebsstätte regelmäßig 28° Celsius warm ist, nicht über 6, wenn über 22, nicht über 8 Stunden täglich betragen. Ersteres hat die Kommission angenommen; bezüglich des letzteren begnügt sie sich damit, (unter Zustimmung der Regierung) vorzuschreiben, daß die Bergbehörden verpflichtet sind, unter Zuziehung eines Gesundheitsausschusses (1 Beamten, je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer) das jedesmal für die Gesundheit Erforderliche anzuordnen.

Rechtlich interessant sind zwei in der Kommission beregte Fragen. Ist es zulässig, in einem Landesberggesetze Vorschriften zum Schutze von Arbeitswilligen zu treffen? Diese Frage ist mit Recht verneint worden, da die Angelegenheit vom Reiche (§§ 152, 153 der Gewerbeordnung) erschöpfend geregelt ist, also für die Landesgesetzgebung kein Raum mehr ist, weshalb denn auch z. B. das Reichsgericht Landesverordnungen, die das sog. Streikposten unter Strafe gestellt haben, für ungültig, weil gegen Art. 2 der Reichsverfassung verstoßend, erklärt hat. Die zweite Frage betrifft den von der Kommission angenommenen Vorschlag, wonach die wegen Kontraktsbruch verwirkten Lohnabzüge den Unterstützungskassen zufließen und innerhalb sechs Wochen von den Bergwerksbesitzern an diese abgeführt werden müssen. Der Zweck dieses Vorschlags ist, zu verhüten, daß, wie es bei dem letzten Generalstreik meistens geschehen ist, von der Einziehung der verwirkten Lohnabzüge Abstand genommen und so die Arbeiterschaft in ihren vielfach laxen Anschauungen über die Rechtswidrigkeit des Kontraktsbruchs bestärkt wurde. Von den Vertretern der Staatsregierung sind Zweifel geäußert, ob dieser Vorschlag mit den Bestimmungen des Reichsrechts vereinbar ist. Die Vorschriften in dem § 115 der Gewerbeordnung sind wohl vereinbar; es möchte auch anzunehmen sein, daß das Bürgerliche Gesetzbuch kein Hindernis bietet, den einem Unternehmer zustehenden Entschädigungsanspruch einer Unterstützungskasse zuzuweisen.

Der dritte und letzte Entwurf beruht auf einem Initiativantrage des Abgeordneten Gamp, der die Unterstützung von Mitgliedern aus allen Parteien gefunden hat und, wie trotz des Abstreitens geglaubt wird, von der Staatsregierung

inspiriert ist. Dieser Entwurf (lex Gamp) bezweckt, die z. Z. bestehende Bergbaufreiheit auf Steinsalze und beibrechende (Kali-)Salze sowie auf Steinkohle (zunächst) für die Dauer von fünf Jahren aufzuheben. Was Salz betrifft, so ist es vorbehaltenes Staatseigentum in Italien, Oesterreich-Ungarn, Sachsen, vielen Schweizer Kantonen und seit neuerlicher Zeit auch in Bayern, Baden, Anhalt, Braunschweig und vielen andern deutschen Staaten. Die Bedeutung der Salze für die Industrie und Landwirtschaft ist bekannt, auch daß das Deutsche Reich im wesentlichen das Monopol für Kalisalze hat. Es ist zumal in landwirtschaftlichen Kreisen vielfach der Gedanke erwogen, ein Reichskalisalzmonopol einzuführen, um der deutschen Landwirtschaft die Kalisalze möglichst billig zuzuführen, dem Auslande dagegen unter Umständen vorzuenthalten oder doch nur zu höheren Preisen abzulassen. Diesem Gedanken stehen zurzeit volkswirtschaftliche und staatsrechtlich-politische Gründe entgegen. Mehr Aussicht hat der Plan, diese Salze, soweit sie noch nicht durch Verleihung in die Hände von Privaten gelangt sind, den Staaten vorzubehalten. Das Gleiche gilt für die Steinkohlen, die das unentbehrliche Brot der Industrie bilden. Man sagt sich, daß kein Privatmann einen Rechtsanspruch von Natur auf diese Mineralien besitzt, welche die Vorsehung in den Schoß der Erde gelegt hat und die einmal ausgewonnen, sich nicht wieder erzeugen. Dazu tritt, daß die allgemeine Schürf- und Bergbaufreiheit nur für die größten Kapitalmächte eine Wahrheit ist. Um ein einziges Bohrloch auf Steinsalz oder Steinkohle niederzubringen braucht man 60—100 000 Mk., ein großes Betriebskapital, eine ganz besondere Erfahrung, geschultes Personal u. dgl. Die erfolgreichen Schürfer lassen sich an den Fingern abzählen. Früher galt als erfolgreichste der preußische Bergfiskus; jetzt scheint er durch Bohrgesellschaften überholt zu sein. Die Freiheit hat auch einen allgemeinen Bohrkrieg aller gegen alle zur Folge gehabt. Wo sich ein Bohrturm zeigt, wachsen die von der Konkurrenz aufgestellten aus der Erde. Tag und Nacht, oft verbotener Weise an Sonn- und Feiertagen, wird mit großen Diamanten und riesiger Kraftanstrengung gebohrt. Wer nun zuerst findig wird, d. h. eine abbauwürdige Lagerstätte entdeckt und nachweist, überdeckt alle im Umkreise mit einem Radius von ca. 4000 m angesetzten Bohrlöcher durch die Art seiner Felderstreckung. Dadurch hält er sich die Konkurrenz vom Leibe. Es ist hier nicht der Ort, den Bohrkrieg und das Schlagbaumspiel mit dem Felder-auf- und zumachen näher darzustellen. Hier genügt es anzuführen, daß viele unnütze Bohrungen gemacht werden, was umsomehr vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu beklagen ist, weil die vorhandenen Schächte weit, weit ausreichend sind, um den Bedarf an diesen Mineralien zu befriedigen. Besonders ist dabei zu erwägen, daß infolge der Freiheit ausländische Kapitalgesellschaften sich bei uns einnisten und dem deutschen Volke seine teuren Naturschätze fortnehmen können. Auf hochdeutsch gesagt, will die lex Gamp für Preußen, daß der Staat alle noch nicht von Privaten erworbenen Naturschätze an Steinkohle und Stein- wie Kalisalzen bekommen soll — ipso jure ohne Muthung und vorherige Schürfarbeit. Daß dadurch in die Hände des Staates eine große Macht gelegt wird, ist klar, entspricht aber der allgemeinen Entwickelung und der historischen Wahrheit, daß die Bergwerksmineralien von jeher, oder doch wenigstens seit der Karolingerzeit in Deutschland weder dem Grundeigentümer gehört haben noch herrenlos gewesen sind, sondern Regal d. h. Staatseigentum gebildet haben. Charakteristisch ist, daß sich die lex Gamp rückwirkende Kraft beilegen will: auf Schürfarbeiten, die nach dem 31. März 1905 begonnen sind, sollen in Zukunft

Muthungen nicht mehr eingelegt werden können. Angemessen wäre es eine Ausnahme für solche Schürfarbeiten und Muthungen zu machen, welche nicht neue, noch nicht aufgeschlossene, vom Abgeordneten Träger als jungfräulich bezeichnete Gebiete bedrohen, sondern nur bereits aufgeschlossene und von Privaten bereits okkupierte Gebiete zu angemessenen und bauwürdigen Grubenfeldern abrunden wollen.

Die drei vorbesprochenen Gesetze haben mit einander dies gemein, daß sie gesetzliche Eingriffe in die Freiheit der Person und des Eigentums enthalten. Seit den Tagen der petition of rights hat man sich gewöhnt, hierin die obersten Grundrechte der Menschen zu sehen. Heute schätzen wir diese Freiheiten gleichfalls, wir fassen sie aber anders auf, nämlich nur als Schutz gegen willkürliche Eingriffe, dagegen legen wir dem Staate, als dem höchsten Organ, das Recht wie die Pflicht bei, durch gesetzliche Maßnahmen in die Freiheit und das Eigentum einzugreifen, soweit es das allgemeine Interesse, die salus publica, erfordert.

Wichtig, aber nicht zweifelsfrei, ist die Frage, ob neben der Landesgesetzgebung auch die Reichsgesetzgebung zuständig ist, ohne verfassungsänderndes Gesetz Vorschriften über Bergarbeiterschutz, Arbeiterausschüsse auf Bergwerken zu geben usw. Die Beantwortung dieser Frage ist leicht, wenn man das Wort „Gewerbebetrieb" in den Artikeln 3 und 4 der Reichsverfassung auch auf den Bergbau miterstrecken dürfte. Dies geschieht u. a. von Laband und Hänel, wird dagegen bestritten von Seydel, Landmann u. a., welche grundsätzlich das Wort Gewerbebetrieb nicht auf die Urproduktionen beziehen wollen. Vieles spricht dafür, daß das Wort „Gewerbebetrieb" in der Reichsverfassung im weitesten und zugleich gemeinüblichen Sinne verstanden wird, daß also dann auch der Bergbaubetrieb darunter zu begreifen ist. Die Erwähnung des Bergbaues in § 6 der Gewerbeordnung schließt dies nicht aus, wie denn z. B. das Reichsgericht die dort neben dem Bergwesen genannte Ausübung der Heilkunde unbedenklich zu den Gewerben rechnet. Wäre das Reich nicht zuständig, so hätte es nicht die Vorschriften über Sonntagsruhe, Truckſystem, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, endlich über Koalitionsfreiheit für das Bergwesen geben können. Diese seit Errichtung des Norddeutschen Bundes widerspruchslos, auch von Preußen und Bayern nicht bemängelte Praxis zeigt das eine unwiderleglich, daß wenigstens der Arbeiterschutz auch im Bergwesen nicht außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liegt. Wenn z. B. am 11. Dezember 1896 der Reichsstaatssekretär Nieberding Zweifel an der Reichszuständigkeit geäußert hat, so kann sich das nicht auf den Arbeiterschutz bezogen haben. Für die Preußische Staatsregierung sind offenbar politische und nicht juristische Gründe maßgebend, wenn sie die Angelegenheit dem Landtage unterbreitet. Es ist anzunehmen, daß, sobald feststeht, daß eine Einigung z. B. über die Arbeiterausschüsse zwischen ihr und dem Landtage nicht erzielt werden kann, sie sich an das Reich wenden wird, nicht wegen der Zechenstilllegungen, noch wegen der Aufhebung der Feldesfreiheit, sondern wegen der von ihr aus Anlaß des letzten großen Streiks für nötig erkannten und gehaltenen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis. Dabei ist dieses gewiß, daß dem Reichstage die Vorlage der preußischen Staatsregierung keineswegs über das Maß hinausgehen wird, welches im Interesse des sozialen Friedens und des Schutzes der Bergarbeiter für erforderlich erachtet wird.

Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. zur CPO. und KO.[1]

Von Dr. Armin Knab in Augsburg.

§ 1. Einleitung.

Erfahrungsgemäß bereiten solche Gesetzesvorschriften der Auslegung die größten Schwierigkeiten, welche als Ueberbleibsel vergangener Perioden in eine neue Zeit mit neuen Gesetzen hineinragen. Dieses Nebeneinander von alt und neu macht sich gerade jetzt in der bedeutsamen Epoche der Reichsgesetzgebung bemerkbar. Der Umstand, daß die Gesetzgebung der Gliedstaaten eine gesonderte Entwicklung genommen hatte, bis sich dieselben zum Reich zusammenschlossen, brachte es mit sich, daß bei einer einheitlichen Reichsgesetzgebung doch auf die partikuläre Rechtsgestaltung der Einzelstaaten Rücksicht genommen werden mußte, daß durch Ermächtigungen altes Recht erhalten und örtliche Verschiedenheiten gewahrt werden mußten. Demgemäß sind gerade die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten zu Reichsgesetzen eine ergiebige Fundgrube für juristische Probleme, die meist eine eminent praktische Bedeutung haben, weil ja gerade die landesrechtliche Vorschrift vor dem Reichsrecht Anwendung findet.

Zu den Bestimmungen des bayerischen Landesrechts, deren Auslegung sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, gehört Art. 2 des Bayer. AG. zur CPO. und KO. Man kann zwar nicht behaupten, daß seine Bedeutung lebhaft umstritten sei. Dafür fehlt es auf dem Gebiete des bayerischen Landesrechts zu sehr

[1] Häufig zitierte Werke: Gönner, Kommentar zum Gesetz vom 22. Juli 1819. — Wendt, Handbuch des bayr. Civilprozesses 1835. — Mosthoff, Die erläuterte bayr. Gerichtsordnung, Würzburg 1836. — J. A. Seuffert, Kommentar über die bayr. Gerichtsordnung, Erlangen (1. Aufl.). — Pemsel, Die Civilprozeßordnung und deren Nebengesetze in Bayern 1879. — Böhm, bayr. AG. zur CPO. und KO. 1889. — Schierlinger, Anhang zu Gaupp-CPO., die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des bayr. Landesrechts 1893 und 1902. — Bonschab, in den Bl. für Rechtsanwendung 60. Jahrg. Nr. 25. — Rutz, in den Bl. für Rechtsanwendung 61. Jahrg. Nr. 10 und 11. — Becher, Das bayerische Landescivilrecht 1896. — Habel (früher Henle) bayr. AG. zur CPO. und KO. 1900. — Michaëlis, VI. Anhang zu Gaupp-CPO., die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des elsaß-lothringischen Landesrechts 1896. — Kommentare zur CPO.: — Gaupp-Stein 4. Aufl. 1901. — Seuffert 8. Aufl. 1902. — Struckmann-Koch 7. Aufl. 1900. — Petersen-Anger 4. Aufl 1899. — Neumiller 1903. — Wilmowski-Levy 6. Aufl. 1892. — Reincke 2. Aufl. 1893. — Systeme der CPO.: Planck, Lehrbuch 1886 ff. — Wach, Handbuch 1885. — Jäger, Grundriß zur Vorlesung über Civilprozeßrecht. — Seydel, Bayerisches Staatsrecht 1896. — Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895/96.

an Streitern; aber immerhin läßt sich sagen, daß diejenigen Schriftsteller, die sich mit der genannten Vorschrift befassen, recht verschiedene Meinungen zutage gefördert haben, soweit sie sich nicht in gegenseitiger Abhängigkeit von einander befinden. Ebenso unsicher ist auch die Praxis bezüglich der Anwendung des Art. 2, wie sich aus den Urteilen bayerischer Gerichte ersehen läßt.

Der Art. 2 enthält eine fast hundert Jahre alte Vorschrift. Zu seinem Verständnis muß deshalb auf die historische Entwicklung zurückgegangen werden. Da der Inhalt der Vorschrift fast unverändert geblieben ist, können die früheren Gestaltungen derselben zur Auslegung ihrer gegenwärtigen Bedeutung benützt werden. Während der Inhalt der Vorschrift sich wenig geändert hat, ist dagegen das positive Recht, mit dem sie in Beziehung gebracht werden muß, total verändert. Daher bildet neben der Feststellung des Inhalts der Vorschrift die Angliederung an das moderne Recht, insbesondere an das Reichszivilprozeßrecht die Hauptaufgabe der Abhandlung.

I. Abschnitt.

Historische Entwicklung.

§ 2. Rechtsverfolgung gegen den Landesherrn (Fiskus) bis Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Idee vom allgewaltigen Staat hatte das Römerreich zum mächtigsten Staatsgebäude der alten Welt gemacht. Das deutsche Kaisertum übernahm diese Idee in bewußter Nachfolge der römischen Cäsaren. Aber die Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters zeigt ein beständiges Schwächerwerden der Reichsgewalt; der Schwerpunkt der staatlichen Entwicklung ging immer mehr auf die Territorialstaaten über.

In diesen fehlt für die Entwicklung der Staatsgewalt die Anknüpfung an das römische Staatsgebilde. Die Vorstellungen von der Organisation des Gemeinwesens sind daher primitiv. Dem Untertan steht nicht ein Abstraktum „Staat" gegenüber, sondern die mit Hoheitsrechten ausgestattete Person des Landesherrn.

Die Landeshoheit als Summe der Hoheitsrechte steht dem Landesherrn aber nur zu für das gemeine Wohl. Wohlerworbene Rechte des einzelnen bilden daher normalerweise eine Schranke für die Ausübung der Hoheitsrechte. Ueber die Einhaltung der Grenzen der landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber dem Untertan wachen die Reichsgerichte.

Bei diesen können die Untertanen Schutz für ihre wohlerworbenen Rechte suchen. Hier können sie überhaupt ihre Ansprüche gegen den Landesherrn verfolgen. Vor den Reichsgerichten haben die Landesherrn ihren allgemeinen Gerichtsstand.

Vielfach beschränkt waren die Klagen gegen den Landesherrn aber durch Schiedsgerichte, die sogenannten Austrägalgerichte. Diese hatten dann in erster Instanz zu entscheiden, die Reichsgerichte in zweiter.[1]) Da die Schiedsgerichte bei Klagen von Untertanen gegen den Fürsten vorzugsweise aus Mitgliedern des fürstlichen Rats gebildet waren, so zeigt sich darin die Tendenz, die Entscheidung

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1902, S. 832.

durch ein ganz unabhängiges, gewissermaßen über dem Landesherrn stehendes Gericht solange zu verschieben, bis ein unter dem Einfluß des Landesherrn stehendes Schiedsgericht sich geäußert hat.

In Fällen, wo Austrägalgerichte nicht bestanden oder auf ihre Vorentscheidung verzichtet war, waren die Reichsgerichte, um mißbräuchliches Prozessieren zu verhüten, wenigstens angewiesen, auf Eröffnung des Prozeßverfahrens gegen die eigne Obrigkeit „nicht leicht zu erkennen", jedenfalls vorher Bericht von der Obrigkeit einzuholen.[1]) Die Tendenz dieser Vorschrift ist Vermeidung unnützer Prozesse gegen den Landesherrn.

Um welche Arten von Rechten es sich dabei handelte, war gleichgültig. Erst nach und nach begann man zu unterscheiden, ob der Landesherr als Inhaber seiner Hoheitsrechte oder als privatus verklagt wurde. An Stelle der Austrägalgerichte traten für Klagen gegen den Landesherrn als privatus, gegen die fürstliche Kammer oder gegen den landesherrlichen Fiskus die ordentlichen Landesgerichte. Die Befreiung von der früher üblichen Berufung an die Reichsgerichte wußten die mächtigen Landesherrn dem Kaisertum abzuringen.[2]) Die Reichsgerichte waren also für Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche gegen den Landesherrn ausgeschaltet.

Für Ansprüche gegen den Landesherrn als Inhaber seiner Hoheitsrechte dagegen wurden die Landesgerichte nicht zuständig. Mit dem Heraufkommen des Absolutismus werden die Grenzen der Hoheitsrechte zerstört, die Gewalt des Fürsten wird eine umfassende, sein Wille für die Untertanen verbindlich. Ein Belangen des Fürsten wegen Ueberschreitung von Hoheitsrechten ist damit ausgeschlossen, auch vor den Reichsgerichten.

Damit wird die Frage nach dem Charakter eines Anspruches wichtig. War der Anspruch ein zivilrechtlicher, so stand ihm die Rechtsordnung schützend zur Seite. Sah man ihn nicht als zivilrechtlich an, so war er der Rechtsordnung entzogen; der Wille der Obrigkeit war dann allein maßgebend. Dem Bedürfnis einer klaren Unterscheidung verdankt die eigentümliche Fiskuslehre des Polizeistaates ihre Ausbildung.

Der Fiskus tritt als Subjekt des Staatsvermögens neben den eigentlichen Staat. Er scheidet sich als juristische Person des Zivilrechts scharf von dem Staat als juristischer Person des öffentlichen Rechts. Der Fiskus ist ein dem Zivilrecht unterliegender Untertan. Der Staat als Träger der obrigkeitlichen Gewalt ist unabhängig vom Zivilrecht und den Zivilgerichten.

So war eine reinliche Scheidung erreicht, die dem absolutistischen Staatsbegriff sehr angemessen ist: der Staat befiehlt und zwingt unbeschränkt, ohne einem eigentlichen Recht oder Gericht unterworfen zu sein. Die zivilrechtlichen Folgen trägt der Fiskus. Es galt also Zivilrecht nicht bloß da, wo ein vermögensrechtliches Geschäft vorgenommen wurde, wie es jeder Private vornehmen konnte, sondern auch mit obrigkeitlichen Akten waren unmittelbar zivilrechtliche Wirkungen verknüpft: der Staat trifft mit seiner Befehlsgewalt den einzelnen in besonders harter Weise, der Fiskus schuldet die Vergütung. Damit war die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Fiskus auf eine sehr breite Basis gestellt. Die Redensart: „Dulde und liquidiere!" zeigt deutlich, daß die Beschränkung der Untertanenfreiheit, welche der Polizeistaat durch seine

[1]) O. Mayer I, S. 35 f.

[2]) Vgl. Moser, Wahlkapitulation Josephs II., I. 2, S. 253; Schmelzer, Wahlkapitulation Franz II., S. 153; Häberlin, Staatsrecht Bd. II S. 460 ff.

unbeschränkte Befehlsgewalt mit sich brachte, wieder ausgeglichen wurde durch die weitgehende Möglichkeit, vom Fiskus Ersatz zu verlangen, überhaupt klagend gegen den Fiskus vorzugehen.

Die zur Zeit der Zuständigkeit der Reichsgerichte bemerkbare Tendenz, Klagen gegen den Landesherrn zu erschweren, war zurückgetreten. Denn die Klage ging jetzt gegen den Fiskus, also gegen eine selbständige juristische Person, die, derb ausgedrückt, zum allgemeinen Prügeljungen geworden war. Aber auch späterhin mit dem Heraufkommen des Rechtsstaats blieb die Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegen den Fiskus in den meisten deutschen Staaten unbeschränkt und ungehemmt.

Die gegenteilige Tendenz findet sich im französischen Recht. In Frankreich hatte man jäh mit dem Absolutismus gebrochen. Die scharf durchgebildete Trennung der Gewalten begünstigte das Zustandekommen einer Vorschrift, welche die Rechtsverfolgung gegen den Staat vor den Gerichten nicht ohne weiteres zuließ. Die Vertretung des Staates als Vermögenssubjekt war Sache der Verwaltungsbehörden. Es sollte deshalb in den Fällen, in welchen der Rechtsweg nicht gänzlich verschlossen war, die Autorität der Verwaltungsbehörden nicht dadurch verletzt werden, daß ihr Gutachten gar nicht gehört wurde oder daß auf eine rechtsverletzende Verfügung einer Unterbehörde hin ohne weiteres geklagt wurde, ohne die höhere Verwaltungsbehörde zu hören. Aus diesen Gedanken heraus erklärt sich eine Vorschrift des französischen Gesetzes vom 5. November 1790, das auch in der Pfalz bis 1869 Geltung hatte.[1]) Es bestimmte nämlich in Tit. III Art. 15, daß gegen den Staat niemand eine Klage anstellen könne, ohne daß er sich vorher mit einer Vorstellung (mémoire) an das Direktorium des Distrikts (Unterpräfekt) zur Erstattung eines Gutachtens und demnächst an die Departementalverwaltung (den Präfekten) zur Bescheidung gewendet hat. Erst wenn binnen Monatsfrist keine Antwort erfolgt, darf vor Gericht Klage erhoben werden.[2]) Der Zwang besteht in der Androhung der Nichtigkeit.

Auch in Bayern entwickelte sich eine ähnliche Gestaltung. Allerdings trat diese nicht von Anfang an in gleichem Umfang in die Erscheinung wie das französische Gesetz. Vielmehr war die erste derartige bayerische Vorschrift, wie im folgenden gezeigt wird, nichts weiter als die Kodifikation eines Gebrauches, der durch gesetzliche Vorschrift aufrecht erhalten und wieder in Erinnerung gerufen werden sollte.

§ 3. Bayerische Verordnung vom 4. Februar 1809.

Nach der Organisation der Administrativbehörden, die immer eine Beschwerde von der untern Behörde zu der nächst höhern zuläßt, lag es nahe, in Fällen, wo eine administrative Unterbehörde einen Untertan verletzte, nicht sofort den Rechtsweg zu betreten, sondern erst an die vorgesetzte obere Behörde sich um Abhilfe zu wenden, um möglicherweise den weitwendigen Rechtsweg zu ersparen. Dies war möglich und vielfach üblich, aber nicht geboten. Der nachgiebige Gebrauch wurde zum unverbrüchlichen Gesetz durch die Verordnung vom 4. Februar 1809.

Diese Verordnung erging für das rechtsrheinische Bayern in Form seiner

[1]) Ebenso galt natürlich in Elsaß-Lothringen das franz. Gesetz. Wortlaut der gegenwärtigen Fassung siehe später. Geschichte der elsäßischen Vorschrift vgl. Michaelis S. 11 f.

[2]) Vgl. Entsch. d. oberst. Gerichtshofs für Bayern (Zivilrecht) Bd. VII, S. 975.

allgemeinen Weisung an die Appellationsgerichte und wurde erst durch Einschaltung in eine andere Verordnung vom 17. Juni 1809, betreffend die Korrespondenzform zwischen Administrativ- und Gerichtsbehörden, im Regierungsblatt 1809, S. 1035, 1036 veröffentlicht. Letztere Verordnung [1]) hatte die Erhaltung des Ansehens der ersten Kreisbehörden zum Ziele, das durch peinliche Einhaltung der vorgeschriebenen Korrespondenzformen z. B. des Befehlsstils gegenüber Unterbehörden erreicht werden sollte. Die Einschaltung der Verordnung vom 4. Februar ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn ihr Inhalt in der Hauptsache ähnlichen Zwecken diente. Daß dies der Fall ist, ergibt sich aus dem veröffentlichten Wortlaut:

„Durch eine unterm 4. Februar laufenden Jahres an sämtliche Appellationsgerichte erlassene allgemeine Weisung haben wir verordnet:

daß, wenn Wir schon unsern Untertanen, falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtsweg sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden und gegen unsern Fiskus aufzutreten, doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch als Beklagter vor Gericht stehen könne, noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Untertanen selbst zu vertreten. Unsere Appellationsgerichte wurden daher angewiesen, sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten und die gegen unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen. Auf diese Art haben wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die Grenzen der Gewalt als die Formen der Kommunikation zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden festzusetzen versucht."

Man sieht, daß die Bestimmung, deren historische Entwicklung verfolgt werden soll, nämlich die Verpflichtung, vor Klagestellung gegen den Fiskus den Administrativweg zu betreten, zuerst in bescheidener Weise in einen Konditionalsatz eingekleidet auftritt und keineswegs den Hauptinhalt der sie enthaltenden Verordnung bildet. Die Feststellung des Hauptinhalts der Verordnung vom 4. Februar 1809 in der am 17. Juni veröffentlichten Form ist aber um deswillen von Wichtigkeit, weil sich daraus ein Maßstab für die Auslegung der uns interessierenden Bestimmung ergibt.

Was die genannte Verordnung bezweckt, ist in ihrem Schlußsatz zusammengefaßt: „Auf diese Art haben wir" usw. Die „Grenzen der Gewalt" beziehen sich darauf, daß administrative Unterbehörden den Fiskus vor Gericht nicht vertreten können, die „Form der Kommunikation" auf das Verbot direkter Weisungen an administrative Unterbehörden. In dieser Zusammenfassung wird also die Vorschrift, daß der durch Unterbehörden gekränkte Untertan sich zuerst an die obere Administrativstelle wenden müsse, nicht erwähnt. Demnach war diese Bestimmung kaum eine eingreifende Neuerung. Diese Ansicht wird bestätigt durch die Motivierung, die der Verordnung vom 4. Februar 1809 später unterlegt wurde in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräte von 1819 (S. 55): „Man konnte nicht mißkennen", heißt es hier, „daß in früheren Zeiten viele Rechtsstreite gegen Beschlüsse untergeordneter Behörden bloß deshalb stattfanden, weil die Beteiligten vor Beginn des Streites sich nicht an die nächste höhere

[1]) Regbl. 1809, S. 1033.

Administrativstelle um gütliche Ausgleichung wenden mochten. Es wurde nachgewiesen, wie nachteilig dieser Umstand selbst auf den Wohlstand mancher Untertanen wirkte usw. Daraus ist ersichtlich, daß auch vor 1809 es möglich und üblich war, sich erst an die höhere Verwaltungsbehörde zu wenden, daß es aber mangels einer Vorschrift vielfach unterlassen wurde.[1])

Das Urbild des Art. 2 AG. z. CPO. enthielt also keine umwälzende Neuerung, sondern trat als gesetzliche Sanktion eines nicht ungebräuchlichen Verfahrens in Erscheinung.

Die Vorschrift der Verordnung von 1809, daß vor Betretung des Rechtsweges Abhilfe bei der oberen Verwaltungsstelle gesucht werden muß, beschränkt sich auf die Fälle, daß von einer unteren Administrativbehörde eine rechtskränkende Verfügung erging, also z. B. von einem Landgericht, einem gutsherrlichen Gericht oder einem Forstamt. Es scheiden also an sich die Fälle aus, daß eine höhere Administrativstelle das Recht eines Untertanen verletzt. Daraus folgt aber nicht, daß nicht auch bei Rechtsverletzung durch Mittelstellen zuvor an die entsprechende höchste Stelle gegangen werden konnte, bevor man den Rechtsweg beschritt. Es war nur nicht vorgeschrieben.

Völlig klar ist nach dem Wortlaut „von der oberen Administrativbehörde" (Singularform!), daß nur eine einzige Behörde um Abhilfe ersucht werden mußte, und zwar mußte dies die nächst höhere Behörde sein. Im Normalfall war der Instanzenzug folgender: Unterbehörde — Regierung — Ministerium. Wäre mit der „obern Administrativbehörde" das Ministerium gemeint, so wäre die Regierung übergangen, von der doch auch Abhilfe kommen konnte. Ganz unbegründet wäre ferner die Ansicht, daß sämtliche Verwaltungsinstanzen durchlaufen werden müßten. Dem widerspricht der Wortlaut; außerdem wäre eine so weittragende Neuerung kaum in einem bedingenden Nebensatz einer Verordnung ausgesprochen worden, deren Hauptzweck die Ordnung gewisser Korrespondenzformen bildete.

Festzuhalten ist, daß zwei Behörden sich geäußert haben müssen, eine untere, welche die rechtsverletzende Verfügung erläßt, und eine obere Administrativstelle, welche um Abhilfe angegangen wird. Dieses Verhältnis ist in den späteren Formulierungen der Vorschrift nie mehr so klar ausgesprochen wie in der Verordnung von 1809, deren Wortlaut und Sinn aber zur Auslegung der späteren gleichartigen Vorschriften mit gutem Recht beigezogen werden darf.

Die besprochene Verordnung will selbstverständlich keine Neuerung bezüglich der Verklagbarkeit des Fiskus bringen, sondern verweist auf das geltende Recht: „in Sachen, die (nach geltendem Recht) zum Rechtsweg sich eignen". Diese Wendung ergibt den einen Gesichtspunkt für die Abgrenzung des Anwendungsgebiets der Vorschrift, der andere Gesichtspunkt ergibt sich daraus, daß eine rechtskränkende Verfügung einer Unterbehörde vorliegen muß. Gegenstände, auf welche sich die Verordnung vom 4. Februar 1809 bezieht, sind demnach alle administrativen, den Unterbehörden zugewiesenen Sachen unter Voraussetzung der gerichtlichen Verfolgbarkeit.[2])

[1]) Im dem erst 1814 zu Bayern gekommenen Untermaintkreis, wo die Verordnung von 1809 nicht publiziert war und infolgedessen nicht galt, war die Praxis bis 1819 diese, daß die Bittsteller, welche Abhilfe von der unterbehördlichen Verfügung anstrebten, sich zunächst an das Generalkreiskommissariat (seit 1817 Regierung) wenden mußten, bevor ihnen der Rechtsweg offen stand (vgl. St. Verh. 1819 Bd. IV S. 197).

[2]) Beispiele siehe St. Verh. 1819, K. d. Abg., Bd. IV S. 124 (Störung einer Weidegerechtigkeit durch das Kgl. Hofkastenamt [später Forstamt]).

Der Zweck der Verordnung ist ohne weiteres ersichtlich. Es sollen unnütze Prozesse gegen den Fiskus dadurch vermieden werden, daß vor Klagerhebung erst bei einer höheren Administrativbehörde Abhilfe gesucht wird. In vielen Fällen wird eben die höhere Behörde unter gerechter Würdigung der Sachlage die rechtskränkende Verfügung der Unterbehörde aufheben. Mag nun dieser Zweck die Vorschrift rechtfertigen oder nicht, jedenfalls liegt eine Privilegierung des Fiskus vor. Denn während man einen Privatmann jederzeit ohne weiteres verklagen kann, wird bei gewissen Klagen gegen den Fiskus der Rechtsweg eine Zeitlang verschlossen und auf eine Etappe des Verwaltungswegs verwiesen. Darin konnte eine empfindliche Schädigung des Untertanen liegen, umsomehr die Verordnung keine Frist setzte, nach deren ergebnislosem Verstreichen der Rechtsweg betreten werden könnte. Dazu kam, daß die Verwaltungsbehörden vielfach die Eingabescheine verweigerten und so der geschädigte Untertan nicht einmal einen Beleg für sein Abhilfegesuch in Händen hatte. Das Schlimmste aber war eine völlig falsche Auslegung des Inhalts der Vorschrift durch die Praxis. Dem klaren Wortlaut derselben entgegen wurde verlangt, daß der gekränkte Untertan alle Instanzen des Verwaltungswegs bis zum Finanzministerium durchlaufen und überall abschlägige Antwort erhalten haben müsse, bevor er den Rechtsweg betreten könne.[1]) Die genannten Mißstände heischten Abhilfe. Diese kam im Gefolge der Verfassung.

§ 4. § 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1822.

Das Edikt der Ständeversammlung[2]) ermöglichte die Bildung eines Ausschusses zur Untersuchung und Entgegennahme von Beschwerden. Voraussetzung der Annahme von Beschwerden war aber, daß der Beschwerdeführer seine Angelegenheiten bereits bei den obersten Behörden vorgebracht hatte und darüber Bescheinigung beibringen konnte.[3]) Es wären demnach Fälle, in denen jemand einen Anspruch gegen den Fiskus durch alle Administrativinstanzen, wie es die tatsächliche Praxis verlangte, verfolgt hatte, zur Beschwerde geeignet gewesen, falls die materiellen Voraussetzungen zur Beschwerde vorlagen. Tatsächlich erteilten aber die Ministerien fast niemals Empfangsscheine, da eine diesbezügliche Vorschrift fehlte, so daß gewöhnlich die erforderlichen Belege für die Beschwerde bei der betreffenden Kommission der Ständeversammlung nicht beigebracht werden konnten. Der Ausschuß glaubte sich daher rechtfertigen zu müssen, daß die meisten Beschwerden nicht der Versammlung vorgelegt werden konnten. So kam es, daß die Verordnung vom 4. Februar 1809 die Ständeversammlung beschäftigte.

Bei den diesbezüglichen Verhandlungen blieb man irrtümlicherweise der Ansicht, die bisherige Vorschrift verlange, daß vor der Klagerhebung gegen den Fiskus erst sämtliche Administrativinstanzen angegangen werden müßten. Man schloß sich eben an die Praxis an. Es wurden Stimmen laut, welche auf gänzliche Abschaffung der Bestimmung drangen, da sie eine Privilegierung des Fiskus enthalte, Verzögerung des Rechtsweges und Kosten für Gesuche an die Verwaltungsbehörde herbeiführe. Man entschied sich aber endlich, für Beibehaltung, jedoch

[1]) In diesem Sinne lautet z. B. eine Entscheidung des Kgl. Oberappellationsgerichts vom 10. März 1818.

[2]) Ed. d. St. Verh. Tit. II Abschn. III § 25.

[3]) Ed. d. St. Verh. Tit. II Abschn. III § 33.

unter Abänderungen: Es solle deutlich ausgesprochen werden, daß nur eine höhere Behörde angegangen werden müsse, ferner solle nach vergeblichem Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Beschwerdeführer ohne weiteres den Rechtsweg beschreiten können. Bezüglich der Erteilung der Empfangsbescheinigungen begnügte man sich mit einem Versprechen des Ministeriums, in diesem Punkte Aenderung eintreten zu lassen.[1]) Die Kammer der Reichsräte stimmte mit einigen Modifikationen bei: Statt von Abänderung der Verordnung von 1809 solle man von Erläuterung sprechen, ferner sei die 30 tägige Frist auf sechs Wochen zu erweitern.[2]) Es wurde den Vorschlägen der Ständeversammlung königliche Genehmigung erteilt und diese veränderte Bestimmung in das Gesetz vom 22. Juli 1819, betr. einige Verbesserungen der Gerichtsordnung, aufgenommen.[3]) Im VI. Titel dieses Gesetzes, der von fiskalischen Prozessen handelt, lautet § 9 folgendermaßen:

„Die Verordnung vom 4. Februar 1809 wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den Kgl. Fiskus an seinen Rechten gekränkt glaubt, bloß verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden und deren Entscheidung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschließung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen und die Einschreitung im Rechtsweg nicht mehr gehindert sein soll.

Die oberen administrativen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen und Abstellung der Beschwerde den Beteiligten die Empfangsscheine unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen."

Es wird also eine Legalinterpretation gegeben, die zwar unter allen Umständen bindende Kraft hat, aber trotzdem zunächst eine Abänderung nicht enthalten will. Dadurch wird bestätigt, daß die bisherige Auslegung durch die Praxis, es seien sämtliche Instanzen des Verwaltungswegs durchzumachen, eine falsche war. Während die Verordnung von 1809 verlangt, daß der Betretung des Rechtswegs ein abschlägiger Bescheid der Verwaltungsbehörde vorausgehe, gibt jetzt eine unwiderlegbare Rechtsvermutung die Möglichkeit, nach sechs vergeblich verstrichenen Wochen ohne weiteres zu klagen. Diese Bestimmung dient dem Interesse des Verletzten, indem sie das Maximum der Verzögerung festlegt, dem Interesse der Verwaltungsbehörden, insofern diese gar nicht zu antworten brauchen, wenn sie abschlägig entscheiden wollen. Die Vorschrift über die Erteilung der Empfangsscheine war trotz des Versprechens des Ministeriums nicht überflüssig und bewies die Liberalität der Regierung, die diesen Zusatz gemacht hatte; denn einerseits wirkt eine gesetzliche Vorschrift doch zuverlässiger als ein ministerielles Versprechen, andrerseits waren außer den Ministerien doch zumeist andere Verwaltungsbehörden anzugehen, die durch ausdrückliche Vorschrift nun ebenfalls gebunden waren. Die unweigerliche Erteilung der Empfangsscheine hatte den Zweck, daß nach verstrichenen sechs Wochen dem Gericht sofort der Nachweis der gesuchten Abhilfe erbracht werden konnte.

Eine über den Rahmen einer bloßen Legalinterpretation hinausgehende Erweiterung der Verordnung von 1809 liegt darin, daß die Vorschrift nicht nur bei Kränkungen durch administrative Unterbehörden Anwendung findet,

[1]) Vgl. St. Verh. 1819, K. d. Abg., Bd. IV S. 124 ff., 196 mit 316, 390, 445; Bd. V S. 3, 100, 101.

[2]) St. Verh. 1819, K. d. R., S. 27, 50, 334.

[3]) Von den Verhandlungen über dieses Gesetz vgl. St. Verh. Bd. XIV S. 621 D.

sondern allgemein bei Rechtskränkungen „durch den Kgl. Fiskus“. Da der Fiskus von sämtlichen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe ihres Geschäftskreises vertreten wird, so muß jetzt auch bei Verfügungen höherer Verwaltungsstellen erst Abhilfe gesucht werden. Nur bei Verfügungen der höchsten Verwaltungsstelle ist selbstverständlich der Rechtsweg ohne weiteres zulässig, weil keine höhere Behörde angegangen werden kann.[1])

Die Wendung: „durch den Kgl. Fiskus in seinen Rechten gekränkt“, setzt immer eine Verweigerung oder Verletzung eines Rechts durch eine Behörde voraus, also eine Handlung einer Behörde, für die der Fiskus einsteht. Denn der Fiskus kann nur „handeln“ durch die ihn vertretenden Behörden. Insbesondere kann die bloße Tatsache eines irgendwie gegen den Fiskus entstandenen Anspruchs nicht als Kränkung durch den Fiskus aufgefaßt werden, sondern erst die Befriedigungsverweigerung durch die entsprechende Verwaltungsbehörde. Es ist also wiederum festzuhalten: Die Verletzung des Untertanen geschieht durch irgend eine relativ untere Verwaltungsbehörde, der Gekränkte muß sich an die zunächst (= gleich nach der Unterbehörde) einschlägige (= zuständige) obere (= höhere) Administrativstelle um Abhilfe wenden.

Die Gegenstände, die unter § 9 fallen, lassen sich nach den gleichen Gesichtspunkten abgrenzen wie schon für die Verordnung von 1809, nur in erweitertem Maßstab. Gönner[2]) bezeichnet als solche: „alle administrativen Gegenstände, sofern darüber der Kgl. Fiskus in gerichtlichen Anspruch genommen werden kann, also vorzüglich finanzielle Sachen; doch sind unter der gedachten Voraussetzung auch andere Gegenstände nicht ausgeschlossen.“ J. A. Seuffert[3]) gibt Beispiele dazu: „finanzielle Sachen: Lehensrechte, grundherrliche Rechte, Zehent-, Domanialgefälle; andere administrative Sachen, welche die Wahrung der Kirchen- und anderer Hoheitsrechte betreffen und dem Ressort der Stellen für innere Verwaltung anheimfallen: Ausübung des Patronatsrechts, der Gerichtsbarkeit, Entschädigung für Einziehung von Gewerbeprivilegien.“ Diese Aufzählung zeigt, daß das Anwendungsgebiet des § 9 doch als ziemlich beschränkt aufgefaßt wurde. Denn es ist einerseits nicht des Falles gedacht, daß der Fiskus aus einem privatrechtlichen Rechtsgeschäfte, wie es jeder Privatmann schließen kann, z. B. aus einem Kaufvertrag Schuldner wird, ferner nicht der Fälle, in denen der Fiskus kraft Gesetzes ohne vorausgegangene rechtsverletzende Handlung einer Verwaltungsbehörde verpflichtet wird: z. B. bei Schuldenhaftung aus einer dem Fiskus angefallenen erbloſen Hinterlassenschaft. Letztere Fälle waren allerdings unter der Herrschaft des gemeinen Rechts viel seltener wie jetzt unter der Herrschaft des BGB. So bestand beispielsweise nach gemeinem Recht eine allgemeine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen der Beamten nicht.[4]) Es entfällt also die Frage, ob in diesem Falle § 9 anzuwenden gewesen wäre.

Es sei ferner ein kurzer Ueberblick gegeben über die wissenschaftliche Auffassung der prozessualen Bedeutung des § 9. Gönner übergeht die Frage, wie die Nichtbeachtung des § 9 prozessual wirkt. Wendt[5]) spricht von einer

[1]) So auch Gönner S. 125, J. A. Seuffert Bd. II S. 105.
[2]) S. 127.
[3]) Bd. II S. 106c.
[4]) Endgültig nachgewiesen von Piloty in den Annalen des Deutschen Reichs 1888 S. 245.
[5]) Bd. I S. 343.

„besonderen Bedingung für die Zulassung einer Klage gegen den Fiskus"; der Richter sei verpflichtet, die Klagen zu prüfen und wenn sie nach gewissen gesetzlichen Verhältnissen schon an sich unzulässig seien, zurückzuweisen.[1]) Aus dieser Ausdrucksweise ist eine Eingliederung unter die möglichen Arten von Einreden bei dem damaligen Mangel einer klaren Systematik nicht möglich. Erst seit der Novelle von 1837, die neue Vorschriften über Einreden (§ 24 ff.) bringt, finden sich bestimmtere Fassungen. J. A. Seuffert[2]) bezeichnet die erfolglose Betretung des Administrativwegs unter Berufung auf einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts v. 8. Nov. 1838[3]) als Vorbedingung für die gerichtliche Verfolgung des Rechts des Klägers, aus deren Mangel eine dilatorische Einrede für den Vertreter des Fiskus erwächst, welche von der Einlassung nicht befreit.[4]) Hiemit ist zum ersten Male klar ausgesprochen, welche Bedeutung der § 9 des Gesetzes v. 1819 hat. Es wurde demnach nicht angenommen, daß eine gerichtsablehnende Einrede vorliege, die sich der modernen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nähern würde. Indessen darf die Bedeutung dieses Umstands für die spätere Untersuchung der rechtlichen Natur der behandelten Vorschrift nicht überschätzt werden. Denn die gerichtsablehnende Einrede des älteren Zivilprozesses deckt sich durchaus nicht völlig mit der modernen Einrede des unzulässigen Rechtswegs. Wichtiger als die Eingruppierung in historisch gewordene Unterscheidungen ist daher die Ausdrucksweise Seufferts festzuhalten: „vorgängige Durchführung des Administrativwegs,[5]) vorgängige erfolglose Betretung des Administrativwegs"[6]), woraus ersichtlich ist, daß schon damals das Abhilfesuchen bei der höheren Verwaltungsstelle als Inanspruchnahme rein verwaltungsmäßiger Tätigkeit betrachtet wurde.

§ 5. Art. 176 der Bayer. CPO. von 1869 und Zustandekommen des Art. 2 Bayer. AG. zur CPO. und KO.

Die in § 9 des Ges. v. 1819 enthaltene Vorschrift hat sich in ihrem wesentlichen Inhalt gegenüber zwei höchst bedeutsamen Veränderungen des Prozeßrechts erhalten, gegenüber der Bayer. CPO. von 1869 und gegenüber dem neuen Reichszivilprozeßrecht.

Das wichtige bayer. Gesetzeswerk von 1869, das an die Stelle zerstreuter Vorschriften und Novellen ein von einheitlichen Prinzipien geleitetes Zivilprozeßrecht setzte, nahm mit einer Reihe älterer Normen auch die Bestimmung des § 9 des Ges. v. 1819 herüber. Die Fassung derselben im Entwurf bedeutet nichts weiteres als eine der modernen Gesetzessprache angemessene Redaktion der weitläufigen in naiveren Wendungen gehaltenen älteren Vorschrift.[7]) Die Landtagsverhandlungen bieten keine bemerkenswerten sachlichen Erörterungen, nur einige Abänderungen des Wortlauts wurden gemacht, welche völlige inhaltliche Uebereinstimmung

[1]) Vgl. Mosthoff (1836) in § 158: „Ohne Erfüllung der Vorschrift darf eine Klage bei Gericht nicht angenommen werden."
[2]) Bd. II S. 112.
[3]) RegBl. v. 1838 S. 645.
[4]) Ebenso Rottmann, Bayer. Civilpr. (1855): „Einrede der verfrühten Klage."
[5]) Bd. II S. 8.
[6]) Bd. II S. 106.
[7]) Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten Art. 152.

stimmung mit dem Urbild von 1819 herbeiführen sollten.[1]) Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte schlug vor, als für alle Fälle anzugehende Behörde die Kreisregierung in das Gesetz einzustellen in Anlehnung an die pfälzische Vorschrift. Dies wurde abgelehnt, weil die Kreisregierung doch nicht in allen Fällen zuständig ist, und es blieb bei der gegebenen Fassung, die als Art. 176 in das Gesetz aufgenommen wurde. Sie lautet mit den durch die Verhandlungen herbeigeführten Veränderungen:

„Ansprüche gegen den Kgl. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen.

Die betreffenden Verwaltungsstellen haben über dergleichen Gesuche den Beteiligten die Empfangsscheine ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen."

Der Inhalt der alten Vorschrift sollte durch die Neufassung nicht verändert werden. Das ergibt sich aus dem Fehlen diesbezüglicher Bemerkungen in den Verhandlungen. Auch die Wissenschaft scheint dieser Ansicht gewesen zu sein. Die Ausführungen Schmitts[2]) über den Art. 176 decken sich mit den Bemerkungen J. A. Seufferts (1841) zu § 9 d. Ges. v. 1819 völlig. Auch Barth[3]) bringt nichts Neues.

Durch das Ges. v. 1869 war die pfälzische Bestimmung von 1790 aufgehoben, da die Bayer. CPO. auch für die Pfalz Geltung hatte.

Als das Reich von dem ihm in Art. 4 Nr. 13 der Reichsverf. vorbehaltenen Rechte, das gerichtliche Verfahren gesetzlich zu regeln, Gebrauch machte, ergab sich für Bayern die Notwendigkeit, diejenigen Bestimmungen der Bayer. CPO., welche aufrecht erhalten werden durften und sollten, dem Reichsrecht anzugliedern. Dieses geschah im AG. z. CPO. und KO. Auch der Art. 176 der Bayer. CPO. wurde beibehalten und ging auch dem Wortlaut nach fast unverändert als Art. 2 in das neue Gesetz über.[4])

Hervorzuheben ist die Angabe des Zweckes der Vorschrift des Art. 2 in den Motiven:

„Diese Vorschrift trägt den Interessen der Staatsverwaltung dadurch Rechnung, daß sie Gelegenheit bietet, ungerechtfertigte Verfügungen der Unterbehörden außer Kraft zu setzen, ohne daß es auf einen Prozeß gegen den Fiskus anzukommen hat; anderseits erweist sich dieselbe auch für den Rechtsuchenden als wohltätig, da sie in vielen Fällen Abhilfe auf dem Administrativweg herbeiführt und somit auch ihm den kostspieligen und weitwendigen Rechtsweg erspart."

---

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1863/65, Beil. Bd. II Abt. 1 Beil. D S. 259, Abt. 2 Beil. E S. 71, 72; Prot. d. Gesetzgebungsausich. d. Abg. Beil. Bd. III Abt. 1 S. 249, 250, 284, Abt. IV S. 38; Verh. d. K. d. R. Beil. Bd. I S. LXXI (Referat d. Gesetzgebungsausich.), Verh. d. K. d. R. Bd. I S. 328—330 (Prot. d. Gesetzgebungsausich.).

[2]) Schmitt, D. Bayr. Civilpr. (1870) I S. 490/91.

[3]) Barth, Kommentar z. Bayer. CPO. (1869) Art. 176.

[4]) Vgl. § 2 des Elsaß-Lothr. AG. z. CPO. und KO.: Die Erhebung einer gerichtl. Klage gegen den Fiskus ist erst zulässig, nachdem derjenige, welcher den Anspruch geltend macht, bei der zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde eine Denkschrift, worin der Anspruch begründet wird, eingereicht und hierauf entweder einen abschlägigen oder binnen Monatsfrist keinen Bescheid erhalten hat.

Ueber die Einreichung einer Denkschrift ist ungesäumt eine Bescheinigung zu erteilen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt." Vgl. dazu Michaëlis S. 12 f.

Im übrigen nehmen Motive und Verhandlungen im wesentlichen nur zu dieser einen Frage Stellung, ob Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede begründe.[1])

Die Neufassung des bayer. AG. z. CPO. von 1899 ließ den Art. 2 unverändert; die Verhandlungen erwähnen ihn nicht. Es wird demnach im Folgenden auf Motive und Verhandlungen zum Ges. v. 1879 bezug genommen werden.

Ein Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der behandelten Vorschrift zeigt, daß dieselbe weit zurückreicht und ihren Inhalt fast unverändert beibehalten hat. Es können demnach zur Auslegung des jetzt geltenden Rechts auch die früheren Fassungen der Vorschrift beigezogen werden.[2])

Indessen hat sich einerseits die prozessuale Reaktion auf die Nichtbeachtung der Vorschrift, andrerseits das von der Vorschrift getroffene materielle Recht verändert. Die gegenwärtige Bedeutung der Vorschrift zu prüfen, ist die Aufgabe des folgenden Abschnittes.

II. Abschnitt.

Inhalt und Bedeutung des Art. 2 Bayer. AG. z. CPO. u. KO.

§ 6. Materiell-rechtliches Anwendungsgebiet.

Der Art. 2 Bayer. AG. z. CPO. u. KO. bestimmt, daß Ansprüche gegen den Fiskus erst dann gerichtlich verfolgt werden können, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat. Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle materiell-rechtlichen Ansprüche gegen den Fiskus, die gerichtlich verfolgt werden können. Da der Fiskus nicht mehr wie im Polizeistaate eine vom Staat verschiedene Person, sondern der Staat selbst in einer bestimmten Beziehung, nämlich als Vermögenssubjekt ist, so handelt es sich um Ansprüche, die gegen den Staat als Fiskus gehen. Der Begriff „Fiskus" ist nun zwar kein einheitlicher. Jedenfalls haben wir es aber in allen Fällen, in denen Ansprüche gegen den Staat vor den Zivilgerichten verfolgt werden können, mit dem Fiskus zu tun, mögen diese Ansprüche auch aus öffentlichen Rechtsverhältnissen herrühren.[3]) Ausnahmen von dieser Regel gibt es keine. Da nun die Anwendung des Art. 2 gerichtliche Verfolgbarkeit der Ansprüche nach seinem Wortlaut voraussetzt, anderseits aber bei gerichtlicher Verfolgbarkeit von Ansprüchen gegen den Staat immer der Fiskus in Betracht kommt, so wird der umstrittene Begriff Fiskus für Art. 2 gleichgültig; es könnte ebensogut wie in Art. 77 EG. z. BGB. und Art. 60, 61 Bayer. AG. z. BGB. heißen: Ansprüche gegen den Staat ꝛc.

Bezüglich des bayer. Landesfiskus ist nur festzuhalten, daß durch die Existenz des Reichsfiskus die juristische Persönlichkeit des bayer. Landesfiskus nicht beseitigt ist. Es gilt sogar kraft Reservatrechts derselbe als Rechtssubjekt von vermögens-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil. Bd. V Beilage D S. 163 (Entwurf), S. 189 bis 293 (Motive); Beil. Bd. V Beil. G S. 461 (Bericht des Abg. Mayer); Beil. Bd. VI 1. Lesung S. 42; Verh. d. Gesetzgebungsausschs. d. K. d. R. 1878/79 S. 64.

[2]) Gleicher Ansicht Entsch. oberst. LG. II (n. F.) S. 343; Ruz S. 147, Bonschab S. 387.

[3]) Vgl. O. Mayer I S. 211.

rechtlichen Beziehungen, als deren Rechtssubjekt anderen Bundesstaaten gegenüber der Reichsfiskus erscheint. So ist der Eisenbahn-, Post- und Militärfiskus in Bayern Landesfiskus. Der Fiskus des Königreichs Bayern ist eine einheitliche juristische Person. Wenn man also von Post-, Eisenbahnfiskus ꝛc. spricht, so hat diese Unterscheidung keine privatrechtliche Bedeutung. Die einzelnen fiskalischen Stationen sind keine selbständigen juristischen Persönlichkeiten.

Da die gerichtliche Verfolgbarkeit das Merkmal für die Anwendbarkeit des Art. 2 ist, so scheiden alle ausschließlich auf dem Verwaltungsweg oder Verwaltungsrechtsweg gegen den Staat zu verfolgenden Ansprüche aus. Dagegen ist für die Anwendung des Art. 2 die Natur des verfolgten Anspruchs gleichgültig. Naturgemäß überwiegen aber die privatrechtlichen Ansprüche. Diese können Ansprüche sein, welche den Staat wie einen beliebigen Privatmann treffen, z. B. obligatorische Ansprüche aus Kauf, Miete, Werkvertrag; dingliche Ansprüche aus Eigentum (rei vindicatio, actio negatoria), aus einer Grunddienstbarkeit (actio confessoria); Ansprüche, welche den Staat als Unternehmer treffen, z. B. auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871; oder aber solche Ansprüche, die den Staat als solchen treffen auf Grund von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Staat Verpflichtungen auferlegen oder Rechte einräumen, aus welchen Pflichten erwachsen, z. B. die Haftung des Staats für Amtspflichtverletzung seiner Beamten,[1]) Ansprüche gegen den Staat als gesetzlichen Erben,[2]) Ansprüche gegen den Staat, der ein herrenloses Grundstück sich angeeignet hat,[3]) auf Grund eines dinglichen Rechts am Grundstück. Letztere Fälle sind zum Teil erst neu durch das BGB. eingeführt und erweitern das Anwendungsgebiet des Art. 2 somit bedeutend. Der Art. 2 findet aber auch Anwendung auf öffentlich-rechtliche Ansprüche, wenn für deren Verfolgung der Rechtsweg eröffnet ist. Endlich können auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse privatrechtliche, also zivilgerichtlich verfolgbare Ansprüche entstehen. So ist die Klage auf Rückzahlung der mit Unrecht gezahlten Steuer gegen den Fiskus als Eigentümer des Streitgegenstandes gerichtet. Auch hier muß natürlich die behandelte Vorschrift beachtet werden.

Falls auf Grund einer Rechtsverletzung durch eine behördliche Verfügung Entschädigung gefordert wird, muß für die Geltendmachung der Entschädigungsforderung der Vorschrift des Art. 2 genügt werden, wenngleich schon gegen die Rechtsverletzung mit Erfolg Abhilfe gesucht worden war. War dagegen die Abhilfe bezüglich der Rechtsverletzung versagt worden, so ist damit auch eine Entschädigungsforderung ausgeschlossen und es kann diese nun ohne weiteres geltend gemacht werden.[4])

Eine erschöpfende Aufzählung der möglicherweise gerichtlich zu verfolgenden Ansprüche gegen den Fiskus ist überflüssig, da die allgemeinen Kriterien einen Irrtum bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 2 ausschließen und die einzelnen Kategorien Besonderheiten nicht aufweisen. Da nach dem unzweideutigen Wortlaut des Art. 2 alle gerichtlich verfolgbaren Ansprüche gegen den Staat der Vorschrift unterliegen, so müßten für Ausnahmen starke Gründe beigebracht werden. Tatsächlich lassen sich solche nicht finden; insbesondere wird später gezeigt werden, daß die Betretung des Administrativwegs sich bei allen angedeuteten Kategorien

[1]) Art. 60 bayer. AG. z. BGB., Art. 126 Not.G. vom 9. Juni 1899, § 12 GBO.
[2]) § 1936 BGB.
[3]) § 928 BGB.
[4]) Vgl. J. A. Seuffert Bd. II S. 105, Oberst. LG. VI (a. F.), 95.

der Vorschrift gemäß durchführen läßt, so daß nicht etwa aus der Unanwendbarkeit der Vorschrift auf bestimmte Fälle Ausnahmen hergeleitet werden können.

Etwas anderes ist es, wenn durch besondere gesetzliche Bestimmung, sei es direkt oder indirekt, ein Abweichen von der Regel vorgeschrieben ist. Dieser Fall liegt vor im Art. 21 (früher 50) bayer. AG. zur CPO. und KO. Wenn gegen die Feststellung der für eine Zwangsenteignung zu gewährenden Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Rechtsweg behufs richterlicher Entscheidung über den Betrag der zu leistenden Entschädigung betreten wird, so ist eine vorherige Angehung einer höheren Verwaltungsbehörde im Sinn des Art. 2 nicht notwendig. Das ergibt sich aus dem Charakter der Vorschrift sowie aus der zur Bestreitung des Rechtswegs gesetzten Ausschlußfrist, die unvereinbar ist mit der sechswöchentlichen Frist des Art. 2.[1])

Von den Kommentatoren zu Art. 2 gehen nur Böhm und Henle-Habel auf das Anwendungsgebiet der Vorschrift ein. Böhm bezeichnet als Voraussetzung des Art. 2, daß irgend ein dingliches oder persönliches Recht gegen den Fiskus geltend gemacht wird. In dieser Ausdrucksweise zeigt sich, daß Böhm für ausnahmslose Anwendung ist, wenngleich nicht ersichtlich wird, ob er an öffentlichrechtliche, aber gerichtlich verfolgbare Ansprüche gedacht hat. Habel weist daraufhin, daß die Bedeutung des Art. 2 im Hinblick auf die Ausdehnung der primären Haftung des Staats für Schadenzufügung durch Beamte wesentlich erhöht sei. Darin zeigt sich ebenfalls die Tendenz, den Art. 2 auf alle möglichen Fälle auszudehnen.[2])

Der in Art. 2 niedergelegte Gesetzeswille kann vom Wechsel der Gesetzgebung nicht berührt werden, solange der Art. 2 selbst in Kraft bleibt; die von ihm erfaßte Materie dagegen wechselt nach dem jeweiligen Gesetzesstand. Art. 2 ist eine elastische Vorschrift, die mit ihrem Geltungsbereich alle sie betreffenden Gesetzesänderungen mitmacht.

§ 7. Die Betretung des Administrativwegs.

Ueber die Frage, was die Worte „sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe wenden" bedeuten, herrscht in Wissenschaft und Praxis Streit und Unklarheit. So glaubt Bonschab[3]) den Nachweis erbringen zu müssen, daß nicht sämtliche Instanzen des Verwaltungswegs beschritten werden müssen. In der Praxis ist dagegen vielfach die Ansicht verbreitet, daß in Fällen, wo zur gerichtlichen Verfolgung eines Anspruchs gegen den Fiskus geschritten werden soll, ohne daß eine rechtsverletzende Verfügung einer Verwaltungsbehörde vorliegt, nur eine einzige Verwaltungsbehörde ange-

[1]) Gleicher Ansicht Böhm Art. 2 Anm. 9, Pemsel zu Art. 50; Becher S. 299, Schierlinger (1902) S. 194, Henle-Habel Art. 2 Bem. 6.

[2]) Um die große Verschiedenheit der Fälle festzustellen, vgl. oberst. LG. Bd. II (n. F.) S. 343 (auf Grund der primären Baupflicht des Fiskus für Pfarrhausbauten wird Befreiung von Hand- und Spanndiensten beansprucht), oberst. LG. Bd. VI (a. F.) S. 95 (Feststellung einer Weidegerechtigkeit an einem Staatswald; Entschädigungsanspruch für Kosten zur Vorbereitung eines durch Bestreiten des Forstamts notwendig gewordenen Prozesses.) Bonschab S. 385 f. (Schadensersatzanspruch eines Lokomotivführers gegen den Fiskus auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes.)

[3]) S. 385 ff.

gangen werden müsse.[1]) Der Grund für die Unklarheit liegt darin, daß es an einer einfachen Gruppierung der möglichen Fälle fehlt. Ein solche wird im folgenden gegeben.

Die Vorschrift des Art. 2 wird immer dann praktisch, wenn jemand gewillt ist, einen Anspruch gegen den Fiskus gerichtlich zu verfolgen. Dabei sind zwei Fälle möglich:

1) Der Anlaß zur gerichtlichen Verfolgung eines Anspruchs gegen den Fiskus liegt in einer rechtskränkenden Verfügung einer Verwaltungsbehörde.

2) Ein Anspruch gegen den Fiskus soll verfolgt werden, ohne daß bereits eine rechtskränkende Verfügung einer Verwaltungsbehörde vorliegt.

ad 1) Wenn jemand einen Anspruch gegen den Fiskus deshalb gerichtlich zu verfolgen unternimmt, weil er von einer Verwaltungsbehörde in seinem Recht verletzt worden ist, so werden die Voraussetzungen des Art. 2 dadurch erfüllt, daß der Betreffende sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe wendet, d. h. an diejenige Stelle, welche der Behörde, die die rechtskränkende Verfügung erlassen hat, zunächst übergeordnet ist. Welche Stelle im Einzelfall anzugehen ist, bestimmt sich also nach der Organisation der Behörden. Ist die verfügende Behörde ein Bezirksamt, so ist die zunächst (= nächst der ersten) zuständige höhere Verwaltungsstelle die Kreisregierung. Geht die Rechtsverletzung von der Regierungsfinanzkammer aus, so muß das Finanzministerium um Abhilfe ersucht werden. Beispiel: Ein Forstamt verhindert die Ausübung einer Servitut am Staatswald. Solange die Servitut ungehindert ausgeübt werden durfte, lag kein Anlaß zu einer Klage für den Inhaber vor. Erst die Störung bildet den Anlaß. Vor Klageerhebung muß die Regierungsfinanzkammer um Abhilfe angegangen werden.

ad 2) In Fällen, wo jemand einen Anspruch gegen den Fiskus verfolgen will, ohne daß der Anstoß dazu in einer rechtskränkenden Verfügung einer Verwaltungsbehörde liegt, ist die Tragweite des Art. 2 eine weit größere. Während man nämlich gegen einen Privaten jederzeit einen Anspruch gerichtlich verfolgen kann, ohne vorher gütliche Befriedigung verlangt zu haben (Risiko: Prozeßkostenlast bei sofortiger Anerkennung, § 93 CPO.), bringt die Vorschrift des Art. 2 mit sich, daß gegen den Fiskus nicht ohne weiteres geklagt werden kann, sondern daß erst bei der dafür zuständigen Verwaltungsbehörde freiwillige Befriedigung gesucht werden muß. Wird diese verweigert, so liegt eine rechtskränkende Verfügung vor, gegen welche man sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe zu wenden hat. Erst wenn auch diese nicht erlangt wird, kann Klage erhoben werden. Es müssen sich also auch in den unter 2) charakterisierten Fällen zwei Verwaltungsbehörden geäußert haben.

Sehr verbreitet ist die Ansicht, daß in Fällen, wo jemand, ohne durch behördliche Rechtsverletzung veranlaßt zu sein, einen Anspruch gegen den Fiskus verfolgen will, das Angehen der zur Befriedigung des Anspruchs zuständigen Verwaltungsbehörde bereits das vom Gesetz verlangte Abhilfesuchen bei der „zunächst zuständigen höheren Verwaltungsstelle“ sei, daß also beispielshalber bei Ansprüchen gegen den Staat wegen Amtspflichtverletzung eines Beamten das Geltendmachen der Forderung bei der Kreisregierung genüge.[2]) Diese in der Praxis, so weit

[1]) Vgl. das von Rutz S. 152 erwähnte oberlandesgerichtliche Urteil.

[2]) Diese Anschauung hat offenbar auch Bonschab. Sie führt ihn zu völligem Mißverstehen des von ihm bekämpften Urteils.

ersichtlich, sehr verbreitete Ansicht ist unrichtig. Der Wortlaut des Art. 2 widerspricht ihr in mehr als einem Punkte.

Zunächst paßt das Wort Abhilfe nicht. Was von der zuständigen Behörde verlangt wird, ist Befriedigung, nicht Abhilfe. Nun ist allerdings in der Praxis vielfach üblich die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verwaltungsbehörden als Abhilfegesuch zu bezeichnen. Daß aber in Art. 2 das Wort Abhilfe in anderem Sinn gemeint ist, ergibt sich deutlich aus der geschichtlichen Entwicklung der Vorschrift. Man vergleiche den Wortlaut der Verordnung vom 4. Februar 1809. Hier schon kommt das Wort Abhilfe vor und bedeutet unzweifelhaft die Aufhebung einer durch eine Unterbehörde erlassenen Verfügung durch die nächst höhere Behörde. Ebenso wurde bereits für § 9 des Ges. v. 1819 nachgewiesen, daß die statt „Abhilfe" eingesetzte „Abstellung der Beschwerde" eine unterbehördliche Verfügung voraussetzt. Da der Sinn der Vorschrift im Art. 2 derselbe ist wie in den früheren Fassungen, so kann auch hier das Wort Abhilfe nichts anderes bedeuten als die Aufhebung einer Verfügung einer Verwaltungsbehörde durch die höhere zu dieser Aufhebung befugte Stelle.

Noch mehr spricht gegen die bekämpfte Auffassung der Ausdruck „zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle". Man müßte diesen Worten einen sich widersprechenden Doppelsinn unterschieben. Im Falle 1 (eine rechtskränkende Verfügung ist Anlaß zur Klageerhebung) bedeutet „zunächst zuständig" gleich nach der verfügenden Behörde im Instanzenzug zuständig. Im Fall 2 dagegen müßte derselbe Ausdruck der irrigen Anschauung zufolge bedeuten: in erster Linie zuständig, zur Sacherledigung zuständig. So drückt sich aber kein Gesetz aus, daß es die zur Sacherledigung zuständige Behörde als „zunächst zuständig" bezeichnet; das Wort „zunächst" wäre mehr als überflüssig. Der bekämpften Auffassung kommt der Umstand entgegen, daß man die Mittelstellen schlechthin als „höhere Verwaltungsstellen" zu bezeichnen pflegt. Da nun die Mittelstellen (bes. die Regierungen) bei Inanspruchnahme des Fiskus normalerweise zur Sacherledigung zuständig sind, konnte man leicht in den Irrtum verfallen, das Gesetz meine mit dem Ausdruck „höhere Verwaltungsstelle" nur die Mittelstellen, so daß also bei Ansprüchen gegen den Staat, die kraft Gesetzes entstanden sind (z. B. bei Amtspflichtverletzung eines Beamten),[1]) der Vorschrift Genüge getan sei, wenn dieselben bei der den Fiskus normalerweise vertretenden Kreisregierung geltend gemacht worden seien. Dem steht entgegen, daß im Fall 1 der Ausdruck „höhere Verwaltungsstelle" keine absolut zu fassende Behördenbezeichnung ist, sondern relativ genommen werden muß, so daß er bald eine höchste Stelle bald eine Mittelstelle bezeichnet, je nach dem Rang der erstverfügenden unteren Behörde. Es widerspricht aber den Gesetzen der Logik, dieselben Gesetzesworte in verschiedenen Fällen widersprechend auszulegen. Deshalb ist auch im Falle 2 die Bezeichnung „höhere Verwaltungsstelle" wirklich komparativ zu fassen und nicht als stereotype Benennung einer gewissen Gattung von Behörden.

Der Ausdruck des Art. 2 „sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe wenden" bedeutet demnach auch im Falle 2, daß gegen eine rechtskränkende Verfügung einer relativ unteren Behörde bei der nächst höheren Abstellung der Beschwerde gesucht werden muß.[2]) Diese Fassung

[1]) Vgl. Art. 60 bayer. AG. z. BGB.

[2]) Bonschab S. 388 vertritt die hier bekämpfte Anschauung, allerdings mit wenig Gründen. Er faßt „zunächst" „in erster Instanz zuständig" auf. Das Wort „Abhilfe"

des Gesetzes erweist sich für den Fall 2 als außerordentlich knapp. Denn es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß vor der gerichtlichen Verfolgung erst freiwillige Befriedigung gesucht werden muß. Doch ist dieses Ergebnis unabweisbar, wenn man der hier durchgeführten Auslegung der Wendung: „sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsbehörde um Abhilfe wenden" recht gibt.

Unrichtig wäre es insbesondere, aus der Knappheit der Fassung des Gesetzes oder, wenn man will, aus der scheinbaren Lücke zu folgern, daß auf Fälle, in denen der Anlaß zur Rechtsverfolgung nicht von einer rechtsverletzenden Verfügung ausgeht, der Art. 2 gar nicht passe, daß also z. B. für Inanspruchnahme des Fiskus wegen Amtspflichtverletzung eines Beamten die Vorschrift keine Anwendung finde. Denn das Gesetz spricht ganz allgemein von „Ansprüchen gegen den Fiskus", ohne die Möglichkeit einer Ausnahme auch nur anzudeuten. Ein Grund, gewisse Ansprüche gegen den Fiskus auszuscheiden, besteht demnach nicht. Deshalb war auch eine erschöpfende Aufzählung der möglichen Fälle überflüssig.

Ein Unterschied bezüglich der Anwendung des Art. 2 liegt nicht in der Art der Ansprüche, sondern nur im Anlaß der Geltendmachung. Dieser Anlaß als unterscheidendes Kriterium gibt eine restlose Lösung für alle möglichen Fälle. Als Resultat der Untersuchung über die Betretung des Administrativweges ergibt sich demnach:

1. Daß der Administrativweg in jedem Fall der Verfolgung eines Anspruchs gegen den Fiskus betreten werden muß;

2. daß in jedem Fall sich zwei Verwaltungsbehörden geäußert haben müssen. Das erste Ergebnis ist in der Wissenschaft weder behauptet noch geleugnet worden. Das erklärt sich daraus, daß es durchaus üblich ist, zuerst freiwillige Befriedigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu verlangen. Nimmt man die Fälle dazu, daß eine rechtskränkende Verfügung den Anlaß zur Rechtsverfolgung gibt, so ist es begreiflich, daß der Beurteilung meist nur Fälle vorlagen, wo bereits eine Verfügung ergangen war, und die Verletzung der Vorschrift des Art. 2 im Unterlassen des Angehens einer weiteren Behörde bestand. Tatsächlich findet sich unter den wenigen den Art. 2 betreffenden Entscheidungen des Obersten LG. kein Fall, in dem eine Klage auf Grund des Art. 2 deshalb abgewiesen worden wäre, weil überhaupt noch keine Verwaltungsbehörde angegangen war. Doch sind solche Fälle denkbar und es ist deshalb der Nachweis der diesbezüglichen Verpflichtung nicht überflüssig.

Das zweite Ergebnis, daß in jedem Fall sich zwei Verwaltungsbehörden äußern müssen, ist dagegen mehrmals klar ausgesprochen und geschichtlich begründet. Die Verordnung von 1809 ergibt dies dem Wortlaut nach, § 9 d. Ges. v. 1819 dem Inhalte nach unzweifelhaft.[1]) Die Motive zu Art. 2 geben als Zweck der Vorschrift die Möglichkeit an, ungerechtfertigte Verfügungen der Unterbehörden außer Kraft zu setzen. Sehr klar ferner Oberst. LG. Bd. II (n. F.) S. 343: „als zuständige höhere Verwaltungsstelle kann vernünftigerweise nur

macht ihm keine Schwierigkeiten. Er behandelt allerdings gerade einen Fall, wo ohne vorausgegangene behördliche Verfügung ein Anspruch gerichtlich verfolgt werden soll. Er übersieht dabei, daß es auch Fälle gibt, wo bereits eine rechtskränkende Verfügung vorliegt und daß dann die „zunächst zuständige höhere Behörde" etwas anderes bedeuten muß.

[1]) Vgl. Gönner S. 125, 127, Mosthoff a. a. O. § 159, J. A. Seuffert Bd. II S. 106, Schmitt I S. 490/91, Wernz, Kommentar zur Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten Bd. I S. 185 Bem. 2 zu Art. 176.

diejenige gemeint sein, die der Behörde oder Stelle, von der die rechtskränkende Verfügung, die Nichtanerkennung oder Bestreitung des Anspruchs ausgegangen, im Instanzenzug übergeordnet ist" ꝛc. Aehnlich Schierlinger (1902) S. 193: „es genügt die Angehung einer Instanz, welche der zum Sachentscheid an sich berufenen Behörde direkt vorgesetzt ist".[1])

Die Darstellung des Administrativwegs für die verschiedenen Fälle ist nicht meine Aufgabe, da die Grundregel nirgends durchbrochen wird. Zwei Behörden müssen sich geäußert haben. Die erste ist diejenige, welche durch eine rechtskränkende Verfügung Anlaß zur Rechtsverfolgung gegeben hat oder welche zur Sacherledigung infolge ihrer Tätigkeit beim Geschäftsabschluß (z. B. bei Kauf) oder gemäß der Kompetenzverteilung[2]) unter den Behörden (z. B. bei Ansprüchen gegen den Staat wegen Beamtendelikts zur Vertretung des Fiskus berufen ist. Die zweite Behörde ist stets die im Instanzenzug der ersten unmittelbar vorgesetzte. Wenn also eine rechtsverletzende Verfügung von einem Forstamt, Rentamt, Bezirksamt oder Oberbahnamt ausgeht, so ist das Abhilfegesuch an die vorgesetzte Kreisregierung bzw. die Generaldirektion der Eisenbahnen zu richten; ging die Verfügung von einer Kreisregierung aus, so muß noch das Finanzministerium angegangen werden.

Ist zum Sachentscheid bereits die höchste Behörde zuständig, so ist ein Abhilfesuchen unmöglich und kann ohne weiteres der Rechtsweg betreten werden.[3]) Da zum Sachentscheid vielfach schon Mittelstellen berufen sind, so bilden die Rekursinstanz meist die betreffenden Zentralstellen.

Wenn eine Behörde unter ausdrücklicher Anweisung einer Oberbehörde gehandelt hat, so ist trotzdem Art. 2 noch zu befolgen, weil die obere Behörde ihre Entschließung immer noch auf Grund der Beschwerde zurücknehmen kann.

Die Klage kann angestellt werden, sobald die abschlägige Entschließung der oberen Administrativstelle nachgewiesen wird. Dabei ist nicht maßgebend die Behörde, welche die Entschließung bekannt macht,. sondern diejenige, welche die Entschließung faßt. Dies kommt deswegen in Betracht, weil bei vielen Behörden der Geschäftsgang so eingerichtet ist, daß sie ihre Entschließungen den Beteiligten durch die Unterbehörden zugehen lassen.

Es ist klar, daß die bloße Betrachtung des außerordentlich knappen Wortlauts des Art. 2 leicht zu Irrtümern führen konnte. Um so mehr wäre zu wünschen, wenn die schwankende und unsichere Praxis sich mit Entscheidenheit einer logisch und historisch begründeten Auslegung anschließen würde.

§ 8. Rechtliche Natur der Vorschrift.

Die rechtliche Natur der in Art. 2 enthaltenen Vorschrift offenbart sich im Prozesse und zwar gerade dann, wenn dieselbe nicht beachtet worden ist. Die Frage, welche prozessuale Folgen man mit der Nichtbeachtung des Art. 2 ver-

[1]) Richtig auch das von Bonschab (S. 386) bekämpfte landgerichtliche Urteil. Auch aus den Ausführungen von Rutz S. 145 ff. geht hervor, daß er das Angehen zweier Verwaltungsbehörden in jedem Fall für erforderlich hält, wenngleich er nicht zu völliger Klarheit durchdringt. Er erkennt insbes. den Irrtum Bonschabs nicht recht, der in Fällen, wo die gerichtliche Verfolgung ohne behördliche Rechtsverletzung unternommen wird, das Angehen einer einzigen Behörde für genügend hält.

[2]) Vgl. Seuffert zu § 18 CPO. Nr. 2, Schierlinger (1902) S. 16.

[3]) So schon Gönner S. 125, J. A. Seuffert Bd. II S. 105, Böhm zu Art. 2, Rgbl. 1841 S. 182, Erkenntnis des Oberst. Gerichtsh. v. 4. März.

binden soll, ist lebhaft umstritten. Man wird sich aber endgültig der Ansicht nicht verschließen können, daß Art. 2 eine Vorschrift bezüglich des Rechtswegs gibt, daß also bei Nichtbeachtung der im Art. 2 enthaltenen Vorschrift die Voraussetzungen der Einrede der zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs gegeben sind.

Zur Begründung dieser Behauptung ist zunächst eine Vorfrage zu erledigen. Gibt es nach dem System der CPO. eine prozeßhindernde Einrede der zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs? Wissenschaft und Rechtsprechung bejahen die Frage. Gaupp-Stein [1]) charakterisiert die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs dahin, daß die Anrufung der bürgerlichen Gerichte überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist. Im gleichen Sinne entscheiden sich Struckmann-Koch [2]), Wilmowski-Levy [3]), Seuffert [4]), Wach [5]) und das Reichsgericht. [6]) Die gegenteilige Ansicht wäre unbegründet. Denn jeder Prozeß hat zur notwendigen Voraussetzung, daß Gerichte (im Gegensatz zu Verwaltungsbehörden) zuständig sind. Solange also das Gericht nicht entscheiden darf, weil eine Verwaltungsbehörde angegangen werden muß, ist eben der Rechtsweg unzulässig. Auf die Dauer der Unzulässigkeit kann es unmöglich ankommen für die Feststellung, daß eine Prozeßvoraussetzung fehlt. Es gibt also eine Einrede der zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Ob diese nun bei Nichtbeachtung des Art. 2 wirklich gegeben ist, hängt davon ab, ob in diesem Fall die Begriffsmerkmale der Einrede aus § 274 Nr. 2 CPO. vorliegen. Zu beachten ist, daß die Reichsjustizgesetze grundsätzlich keine Rechtswegvorschriften [7]) geben, sondern dies dem übrigen Reichs- und Landesrecht überlassen. [8])

Es ist zunächst der Begriff der Unzulässigkeit des Rechtswegs festzustellen. Folgende Definitionen dienen zur Abgrenzung. Gaupp-Stein [9]): Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt vor, wenn die Anrufung der bürgerlichen Gerichte überhaupt oder zur Zeit um deswillen nicht statthaft ist, weil der Rechtsstreit nicht in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit fällt. Wilmowski-Levy [10]): Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt vor, wenn die Streitsache zu denjenigen gehört, welche ihrer Qualität nach der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unbedingt oder in Ermanglung gewisser Vorbedingungen einstweilen gesetzlich entzogen sind. Seuffert [11]): Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt vor, wenn die Gerichte — im Gegensatz zu Verwaltungsbehörden — überhaupt nicht zur Entscheidung oder erst nach vorgängigem Angehen einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung befugt sind. Vgl. ferner Neumiller [12]): Rechtsweg, Gegensatz, Verwaltungsweg, ebenso Struckmann-Koch [13]).

[1]) § 274 III zu Nr. 2.
[2]) § 274 Anm. 3.
[3]) § 247 Anm. 4.
[4]) § 274 Anm. 4.
[5]) S. 113.
[6]) RG. 5, 89; 7, 65; 12, 61.
[7]) Vgl. § 13 GVG.
[8]) Vgl. RG. 37, 427.
[9]) § 274 III zu Nr. 2.
[10]) § 247.
[11]) § 274, 3 zu Nr. 2.
[12]) § 274 zu Nr. 2.
[13]) § 274, 5 zu Nr. 2.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902.

Von Dr. iur. Heinrich Frhr. v. Friesen, Assessor am Statistischen Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern in Dresden.

Trotz mannigfacher Gegenströmungen wendet sich in den letzten Jahrzehnten das Interesse nicht nur der Juristen und der Berufsstatistiker, sondern auch aller übrigen, welche Gefühl und Verständnis für unser deutsches Volk und das in ihm wohnende moralische Element besitzen, mehr und mehr der Kriminalitätsstatistik zu.

Dieser Zweig der statistischen Wissenschaft wird seit dem Jahre 1882 in hervorragender Weise durch die jährlich veröffentlichten, ebenso ausführlichen wie klaren Kriminalitäts-Tabellen des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin gefördert. Zahlreiche auf diesen Tabellen basierende Spezialerörterungen über einzelne Gebietsteile unseres Vaterlandes, über einzelne Menschenklassen, insbesondere die Jugend, sind seitdem entstanden. Auch der vorliegenden Abhandlung dienen die Angaben des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Jahre 1898 bis 1902 — weiter reichen vorläufig seine Veröffentlichungen über die deutsche Kriminalität nicht — mit wenigen Ausnahmen[1]) als Grundlage.

Auf den Wert der kriminalistischen Daten im allgemeinen für die Erkenntnis der Moral unseres Volkes hinzuweisen, ist hier nicht der geeignete Platz. Anderseits wird, bei allem der Kriminalitätsstatistik zuerkannten Werte, mit Recht vielfach davor gewarnt, aus den Ziffern vorschnell Schlüsse zu ziehen: Unsere rastlos vorwärts schreitende Zivilisation, die Zunahme von Handel und Gewerbe in Verbindung mit der ständig wachsenden Anzahl von Strafgesetzparagraphen — man denke nur an unsere, einem perpetuum mobile gleiche Reichsgewerbeordnung — macht es auch dem wohlgesinnten Menschen oft schwer, sich frei von jedem Konflikte mit den Strafgesetzen zu halten.

Bevor wir zur Betrachtung der die weibliche Kriminalität erläuternden Tafeln übergehen, muß noch in Kürze folgendes bemerkt werden: Dem vom Kaiserlichen Statistischen Amte angenommenen Brauche folgend, werden nur Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zur Sprache kommen. Es fallen somit insbesondere aus: sämtliche Uebertretungen — d. h. die mit Haft oder mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bedrohten Handlungen —, die Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze sowie die vor Militärgerichten verhandelten Strafsachen. Nach einer ungefähren Berechnung des Kaiserlichen

[1]) Zu letzteren gehören die Angaben der strafmündigen weiblichen Bevölkerung, die auf Grund besonderer Berechnungen erfolgt ist.

Statistischen Amtes verblieben dergestalt für das Jahr 1885 nur 23,09% aller gerichtlich entschiedenen Strafsachen zur Erörterung. Daß dieser Rest leider noch recht beachtenswerte Ziffern aufweist, werden wir in der Folge erkennen.

Weiterhin sind aber auch die Vergehungen gegen die Wehrpflicht (§ 140 StGB.) hier ausgelassen worden: Dieses schwer ins Gewicht fallende Delikt — im Jahre 1902 wurden allein 13 229 Personen auf Grund desselben verurteilt — kann, entsprechend seiner Natur, nur von Personen männlichen Geschlechts begangen werden. Bei einem Vergleiche der weiblichen Kriminalität mit der männlichen würde daher die erstere in einem ungerechtfertigt günstigen Lichte erscheinen, zöge man die Wehrpflicht-Vergehen mit in die Berechnung.

„Die Vergangenheit", sagt Lindenberg, (Die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1885. besprochen von G. Lindenberg) „ist dem Statistiker meist nur insoweit von Wichtigkeit, als sie Vergleichspunkte zu den Resultaten der neuesten Beobachtungen bietet." Es sollen hier die Resultate der letzten fünf Jahre wiedergegeben werden, deren Kriminalität vom Kaiserlichen Statistischen Amt untersucht und veröffentlicht wurde.

Tafel 1.

Jahr	Es wurden rechtskräftig in Deutschland verurteilt (exkl. Wehrpflicht.)	Darunter waren weiblich	Darunter waren jugendlich (12 bis unter 18 Jahre)	Auf 100 männliche Verurteilte kamen weibliche	Auf 100 weibliche Verurteilte kamen jugendliche	Auf 100 männliche Verurteilte kamen jugendliche	Auf 100 000 strafmündige weibliche Personen kamen Verurteilte
	1	2	3	4	5	6	7
1898	461 181	77 960	7 851	20,3	10,1	10,5	389
1899	462 652	74 808	7 678	19,2	10,3	10,3	367
1900	456 007	72 826	7 813	19,0	10,7	10,6	354
1901	483 745	77 697	8 105	19,1	10,4	10,2	389
1902	498 419	81 047	8 337	19,3	10,2	10,2	382

Bei Betrachtung der absoluten Ziffern in Spalte 2 und 3 erkennen wir nicht ohne Unbehagen, daß das weibliche Geschlecht überhaupt wie auch die weibliche Jugend im besonderen leider noch in recht ansehnlicher Stärke bei den alljährlich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zur Verurteilung gelangenden Personen vertreten sind.

Einen weit günstigeren Eindruck gewinnen wir aus dem Vergleich der weiblichen Kriminalität im allgemeinen mit der männlichen (Spalte 4): Auf hundert männliche Delinquenten kommen im Durchschnitt der fünf Jahre nur etwa 19,4 weibliche. Auch ist die Prozentzahl im letzten Jahre (1902) noch etwas vorteilhafter für die Weiblichkeit als fünf Jahre vorher. Wir können hieraus schließen, daß das weibliche Geschlecht in sehr viel geringerem Maße zur Begehung strafbarer Handlungen geneigt ist als das männliche.

Von hohem Werte war stets die Erforschung der Stellung der Jugendlichen in der Kriminalität. Das Resultat lautet hier für die weibliche Jugend nicht ungünstig. Trotzdem das junge Mädchen zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahre dem gleichaltrigen jungen Manne in seiner Entwicklung zweifellos voraus und dadurch vielleicht zur selbständigen Begehung von Delikten eher befähigt ist, zeigt sich in dem fünfjährigen Zeitraume kein bemerkenswerter Unterschied in bezug auf die Kriminalität zwischen der männlichen und der weiblichen Jugend. (Spalte 5 und 6).

Bringen wir endlich die weibliche Kriminalität mit der Höhe der strafmündigen weiblichen Bevölkerung in Zusammenhang (vgl. Spalte 7), um so einen Schluß auf ihre Zu- oder Abnahme ziehen zu können, sehen wir, daß sie, gleich der Kriminalität überhaupt (Spalte 1), im Jahre 1900 ihren tiefsten Stand erreicht, um alsdann wieder etwas zu steigen, daß aber die weibliche Kriminalität des Jahres 1902 hinter der des Anfangsjahres 1898 zurücksteht. „Die Vermehrung der Strafgesetze", sagte Geh. Rat Professor Dr. Wach (74. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft) „trägt nicht unwesentlich zur Steigerung der Verbrecherziffer bei."

Wir erinnern hierbei nur, als für die weibliche Kriminalität bedeutsam, an den seit dem 1. Oktober 1900 in Gültigkeit getretenen § 146 a GewO. in Verbindung mit § 139 e, 139 f Abs. 1 und 4, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Ladenschluß; ferner an die seit 14. Juli 1900 dem Reichsstrafgesetzbuch zugefügten §§ 181 a, 184 a und b betr. Zuhälterei, entgeltliches Ueberlassen schamloser Schriften an Personen unter sechszehn Jahren und Aergernis erregende öffentliche Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen; endlich das Gesetz vom 24. Mai 1901 (in Kraft seit 1. Oktober 1901) betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Das Bild, das uns die weibliche Kriminalität für die letzten fünf Jahre in Spalte 7 bietet, ist daher kein unerfreuliches.

In welchen Deliktsgruppen die Weiblichkeit verhältnismäßig am stärksten vortritt, wird uns die folgende Tafel 2 zeigen. Bemerkt sei noch, daß unter Gruppe I die große Zahl der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Gewerbeordnung fällt, unter Gruppe II die Beleidigungen, die Sittlichkeitsdelikte, die Kindesunterschiebung und der Kindesmord (§ 217 StGB.), der bekanntlich nur von einer weiblichen Person begangen werden kann, während umgekehrt von den unter Gruppe IV stehenden Delikten nur die sog. aktive Bestechung §§ 333, 334[2] StGB.) von einem Nicht-Manne verübt werden kann. Allerdings bilden gerade diese Delinquenten einen großen Teil der unter Gruppe IV erscheinenden Verurteilten: Im Jahre 1902 wies die Gruppe IV insgesamt 1340, wegen aktiver Bestechung Verurteilte 415 auf.

Tafel 2.

Von 100 wegen untenstehender Deliktsgruppen Verurteilter waren weiblichen Geschlechts.

	1898	1899	1900	1901	1902
Gruppe I: Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentl. Ordnung und Religion . .	13,5	13,2	13,1	13,7	14,1
Gruppe II: Verbrechen und Vergehen gegen die Person	14,3	13,8	13,4	13,5	13,9
Gruppe III: Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	20,2	19,8	19,8	19,8	19,6
Gruppe IV: Verbrechen und Vergehen im Amte	6,5	7,4	6,0	6,0	6,0

Die Vermögens-Delikte sind nach obigem die bei dem weiblichen Geschlechte am häufigsten vorkommenden. Die Ziffern dieser Gruppe sind aber zugleich die einzigen, die ununterbrochen, Jahr für Jahr herabsinken. Daß nach den Vermögensdelikten die Verbrechen und Vergehen gegen die Person den nächsten

Rang einnehmen, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß unter dieser Ueberschrift, wie schon bemerkt, die Beleidigungen mitzählen. Eine steigende Teilnahme des weiblichen Geschlechts kann man nun bei den Verbrechen gegen den Staat usw. feststellen.

Greifen wir aus den vorstehenden Gruppen einige der am häufigsten vorkommenden strafbaren Handlungen heraus, so werden wir sehen, daß die Zahl der weiblichen Uebeltäter im Vergleich zu den männlichen ganz bedeutend wächst.

Tafel 3.

Verurteilt wurden wegen (m. = männlich, w. = weiblich).

	Hehlerei		Diebstahl		Beleidigung		Unterschlagung	
Jahr	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1898	5 289	2 580	73 165	23 987	40 633	15 348	16 207	3 555
1899	4 913	2 467	69 862	23 041	40 804	14 703	16 732	3 453
1900	4 891	2 435	71 810	22 941	39 100	13 780	16 529	3 482
1901	5 095	2 367	77 039	24 465	41 249	14 477	17 291	3 563
1902	5 483	2 447	78 925	24 900	42 881	15 238	18 351	3 818

Bei der Unterschlagung verhält sich, wie wir aus obigem ersehen, die männliche Kriminalität zur weiblichen durchschnittlich ungefähr wie 4,7 : 1, beim Diebstahl nur noch wie 3 : 1, bei der Beleidigung kaum noch wie 3 : 1 und bei der Hehlerei gar nur wie 2 : 1.

Schlimmer noch wird dieses Verhältnis für die Weiblichkeit bei einzelnen anderen, dem weiblichen Geschlecht offenbar besonders gut liegenden, Delikten. So wurden z. B. wegen Kuppelei (einschließlich Zuhälterei[1]) bestraft in den Jahren:

1898: 1043 männliche, 1722 weibliche Personen.
1899: 991 „ „ 1631 „ „ „
1900: 1093 „ „ 1591 „ „ „
1901: 1493 „ „ 1912 „ „ „
1902: 1754 „ „ 2156 „ „ „

Als Kuriosum führt Lindenberg (Die deutsche Kriminalstatistik für das Jahr 1885) an, daß im Jahre 1885 zwei wegen Zweikampfes verurteilte Frauen sich in den Listen befinden. Wir können feststellen, daß im Jahre 1898 zwei, im folgenden Jahre sogar drei und im Jahre 1900 eine weibliche Person wegen Zweikampfes verurteilt worden sind. Unter diesen wehrhaften Frauen waren die aus dem Jahre 1898 unvorbestraft, die eine zwischen 30 und 40, die andere zwischen 40 und 50 Jahre alt. Der Personenstand der Ersteren ist nicht angegeben, die Letztere war geschieden oder verwitwet. Die aus dem Jahre 1899 standen sämtlich zwischen dem 40. und 50. Lebensjahre und waren verheiratet. Auch die aus dem Jahre 1900 war verheiratet, hatte das 25. aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet.

Als allgemein wichtig gelten schließlich die Untersuchungen über die Vorbestraftheit der Verurteilten. Die folgende Tafel (4) soll Aufschluß geben über die relative Anzahl der vorbestraften weiblichen Delinquenten, über ihr Verhältnis zu den männlichen Vorbestraften sowie über ihre Zu- bzw. Abnahme innerhalb

[1]) Seit 1900 § 181a StGB., Zuhälterei.

der fünf zu erörternden Jahre. Als Vorbestrafungen sind, im Anschluß an den Brauch der deutschen Reichsstatistik, nur diejenigen gezählt, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze vor Verübung einer neuen Straftat ergangen bzw. verbüßt waren.

Tafel 4.

Jahr	Auf 100 männliche Verurteilte kamen Nichtvorbestrafte	Auf 100 weibliche Verurteilte kamen Nichtvorbestrafte
1898	59,9	71,9
1899	55,2	71,9
1900	58,9	71,1
1901	57,2	71,5
1902	56,5	70,9

Ueber ein im Jahre 1885 konstatiertes allgemeines Steigen der Ziffern der Vorbestraften äußert sich Lindenberg wie folgt: „Dies ist insofern erfreulich, als der Zuzug zu dem Heere der Verbrecher dadurch sich als ein geringerer erweist und das Verbrechertum sich mehr und mehr in sich abzuschließen scheint."

Auch die speziell weibliche Kriminalität zeigt sich hier in günstigem Lichte insofern während der fünf Jahre eine Abnahme der Nicht-Vorbestraften zu bemerken, der Zuzug zum weiblichen Verbrecherheere mithin im Abnehmen begriffen ist.

Weniger erfreulich ist der Eindruck, den man beim Vergleiche der Kriminalität beider Geschlechter in dieser Hinsicht gewinnt. Während das männliche Verbrechertum durch seine bedeutend geringeren Prozentzahlen wie durch das schnellere Sinken dieser Zahlen (Tafel 4) das Wort Wachs (74. Jahresbericht a. a. O.) „Die unverhältnismäßige Progression der Verbrechen ist wesentlich . . . Steigerung der Rückfälle" glänzend zu bewahrheiten scheint, kann man dies vom weiblichen in weit geringerem Maße behaupten.

Die Erklärung für diese Tatsache ist meines Erachtens nicht schwer: Das Weib wird sich, seiner Natur gemäß, leichter durch äußere Umstände — Beeinflussung durch Dritte, Notlage u. ä. m. — zur Begehung, Beihilfe oder Mittäterschaft an einer strafbaren Handlung einmal fortreißen lassen als der Mann, während die einmal erlittene Strafe für das weibliche Geschlecht in viel höherem Grade abschreckend wirken wird als beim männlichen. Nicht zu vergessen ist die geringere Gesetzes-Kenntnis des Weibes. Hiermit steht im Einklang das in Band 139 N.F. Statistik des Deutschen Reiches gesagte: „Die weibliche Kriminalität findet im Verhältnis zur männlichen ihren Schwerpunkt besonders bei Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen (vgl. Tafel 2). Diese Wahrnehmung legt die Annahme nahe, daß das weibliche Geschlecht vorwiegend und im Verhältnis mehr noch wie die Männer aus materieller Not Straftaten begeht."

Den Familienstand des Weibes in Verbindung mit seiner Kriminalität bringen zu wollen, hält auch das Kaiserliche Statistische Amt Band 23 Stat. d. D. R.) für verfehlt, „weil man dabei die Einwirkung der Altersgrenzen außer Acht lassen würde".

Auf die geographische Verteilung der weiblichen Kriminalität in Deutschland soll Tafel 5 nur ein kurzes Streiflicht werfen.

Tafel 5.

Auf 100 männliche Verurteilte (exkl. Wehrpflicht) kamen weibliche:

Jahr	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg
1898	21,5	18,5	21,7	15,7
1899	20,5	17,4	20,0	14,6
1900	20,0	17,4	21,4	14,4
1901	20,3	17,6	22,5	13,3
1902	20,5	17,5	21,8	15,3
Durchschnitt	20,6	17,7	21,5	14,7

Trotz mannigfacher Schwankungen der Daten innerhalb der fünf Jahre ergibt sich durchgängig das folgende Resultat: Die weibliche Kriminalität Sachsens nimmt unter den vier Königreichen im Vergleich zur männlichen den ersten Rang ein. Ihm folgt Preußen. Beide Staaten haben alljährlich den Reichsdurchschnitt für 1898/1902 von 19,4 überschritten, während Bayern und Württemberg ihn nie erreicht haben. Des letzterern weibliche Kriminalität insbesondere entspricht dem guten Rufe, den das württembergische Volk schon zu Graf Eberhards Zeiten im deutschen Reiche genoß.

Was endlich das Lebensalter betrifft, in welchem das weibliche Geschlecht am meisten zur Begehung von Rechtswidrigkeiten zu neigen scheint, so zeigt sich als dies entschieden bevorzugte die Zeit zwischen dem 30. und dem nicht vollendeten 40. Lebensjahre.

Wollte man zum Schlusse aus dem vorstehenden ein endgültiges Fazit für das weibliche Geschlecht in unserem Vaterlande ziehen, so wird der Stillstand der weiblichen Kriminalität, trotz zunehmender Gelegenheit zur Zunahme, die allmähliche Abnahme der Ziffern der Nicht-Vorbestraften, endlich das äußerst günstige Verhältnis der weiblichen zur männlichen Kriminalität den Kriminalstatistiker zweifellos berechtigen — vorausgesetzt, daß er die hier *nicht* zur Erörterung gelangte Weiblichkeit im Auge hat — zugleich mit dem Dichter zu sprechen:

„Ehret die Frauen!"

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 9: Bek., betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügten Liste v. 7. 3. 1905 S. 157—178. — **Nr. 10**: Ges., betr. Aenderung des § 113 des **Gerichtsverfassungsgesetzes** v. 20. 3. 1905 S. 179. — Bek., betr. die **Anlegung von Mündelgeld** in Schuldverschreibungen des Fürstlich Waldeckischen Domaniums v. 18. 3. 1905 S. 180. — **Nr. 11**: Ges., betr. die Feststellung des **Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905** v. 1. 4. 1905 S. 181—215. — Ges., betr. die Feststellung des **Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905** v. 1. 4. 1905 S. 216—227. — **Nr. 12**: Ges., betr. die Feststellung eines **dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904** v. 6. 4. 1905 S. 229, 230 — Ges., betr. die Feststellung eines **dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904** v. 6. 4. 1905 S. 231, 232. — Bek., betr. die Anzeigepflicht für die Druse der Pferde v. 7. 4. 1905 S. 233. — **Nr. 13**: Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 7. 4. 1905 S. 235. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen v. 9. 4. 1905 S. 236.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 12: Aenderungen der **Braunweinsteuer-Befreiungsordnung** v. 20. 3. 1905 S. 61. — Aenderung des § 8 des Regulativs, betr. die **Ausfuhrvergütung für Tabak** v. 9. 3. 1905 S. 61. — Ergänzung der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die **Hafenregulative** (Aufnahme von Gegenständen in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke) v. 15. 3. 1905 S. 62. — Aenderung des **statistischen Warenverzeichnisses** und des **Verzeichnisses der Massengüter** v. 20. 3. 1905 S. 62, 63. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf **Nachbarpostorte**, X. Nachtrag v. 21. 3. 1905 S. 63. — **Nr. 13**: Bestimmungen für die Vornahme einer **Volkszählung** am 1. Dezember 1905. V. 22. 3. 1905 S. 70—79. — Aenderung der Zollordnung für den **Kaiser-Wilhelm-Kanal** v. 24. 3. 1905 S. 79. — Ergänzung der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der **Salzabgabe** v. 30. 3. 1905 S. 80. — **Nr. 14**: Errichtung der **Kaiserlich Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft** in Dahlem bei Steglitz v. 4. 4. 1905 S. 84. — Auswechselung der **Funkentelegramme** zwischen dem Reichs-Telegraphennetz und den mit Funkentelegraphenstationen ausgerüsteten Seeschiffen v. 30. 3. 1905 S. 84, 85. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 3. 4. 1905 S. 85. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 86.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3: Ges., betr. die Feststellung des **Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1905** v. 29. 3. 1905 S. 13—33. — V.O., betr. Errichtung eines Amtsgerichts in Deutsch-Oth v. 13. 3. 1905 S. 34. — **Nr. 4**: V.O., betr. die Errichtung der Stelle eines **Ministerialdirektors im Ministerium für Elsaß-Lothringen** v. 31. 3. 1905 S. 37.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Königsberg v. 28. 3. 1905 S. 51—141. — **Nr. 9**: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund v. 28. 3. 1905 S. 143—146. — Allerh. Erlaß vom 18. März 1905, betr. anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr, Münster i. Westfalen, Cöln, Hannover, Magdeburg, Cassel, Breslau und Posen S. 147, 148. — **Nr. 10**: Ges., betr. die Feststellung des **Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1905** v. 31. 3. 1905 S. 149—171. — **Nr. 11**: B.O. über die **Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats** für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung v. 20. 3. 1905 S. 173—175. — **Nr. 12**: Ges., betr. die Abänderung des **Pensionsgesetzes** vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268 ff.). B. 31. 3. 1905 S. 177. — **Nr. 13**: Ges., betr. die **Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen** v. 1. 4. 1905 S. 179—190. — Allerh. Erlaß vom 20. März 1905, betr. eine Abänderung der **Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen** S. 190.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 15: Kgl. Allerh. B.O., die **Arzneitaxe** betr. v. 17. 3. 1905 S. 79—163. — **Nr. 16**: Bek., die **Erteilung der Rheinschifferpatente** betr. v. 22. 3. 1905 S. 165—170. — **Nr. 17**: Kgl. Allerh. B.O. über die **Untersuchung der Rheinschiffe** v. 26. 3. 1905 S. 175 bis 199. — Bek., polizeiliche Vorschriften über die **Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein** betr. v. 26. 3. 1905 S. 200—202. — **Nr. 18**: Oberpolizeiliche Vorschrift, betr. **Zeit und Art des Fischfangs** v. 22. 3. 1905 S. 203, 294. — Bek., die **Telegraphenordnung für das Deutsche Reich** vom 16. Juni 1904 betr. B. 25. 3. 1905 S. 204. — Bek., Aenderung der **Telegraphenordnung für das Königreich Bayern** v. 29. Juni 1904 betr. B. 25. 3. 1905 S. 205. — **Nr. 19**: Bek., die Abänderung der **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 22. 3. 1905 S. 207—245. — **Nr. 20**: Bek., die den **Militäranwärtern** im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen betr. v. 1. 4. 1905 S. 249.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück. Nr. 10: B.O., das **Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte** betr. v. 3. 3. 1905 S. 19. — Nr. 11: B.O., die **Frankierung der Postsendungen in amtlichen Angelegenheiten** betr. v. 10. 3. 1905 S. 20—22. — Nr. 12: B.O., die Erteilung von Auskunft über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer an die Vorstände der **israelitischen Religionsgemeinden** betr. v. 7. 3. 1905 S. 23. — **4. Stück.** Nr. 14: B.O., die Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim betr. v. 10. 3. 1905 S. 25—28. — **5. Stück.** Nr. 15: B.O., die Kosten der Kreissteuerräte und Bezirkssteuereinnahmen in **Grundsteuersachen** betr. v. 17. 3. 1905 S. 29—33. — Nr. 17: B.O., eine weitere Abänderung der **Prüfungsordnung** für das Bureaupersonal bei der Verwaltung der direkten Steuern betr. v. 14. 3. 1905 S. 34, 35. — Nr. 18: B.O., die Einführung einer **einheitlichen deutschen Arzneitaxe** betr. v. 18. 3. 1905 S. 35, 36. — **6. Stück.** Nr. 19: B.O., **leicht entzündliche Stoffe** betr. v. 8. 3. 1905 S. 37—44. — Nr. 23: B.O., die Aenderung des § 47 der Verordnung zur **Ausführung der Grundbuchordnung** vom 26. Juli 1899 betr. B. 27. 3. 1905 S. 52. — **7. Stück.** Nr. 26: B.O., den **Staatsforstdienst** betr. v. 20. 3. 1905 S. 55—81.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 2: Ges., betr. die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Ilsfeld v. 3. 1. 1905 S. 5, 6. — Bek. des Min. des Innern, betr. den Verkehr mit **Diphtherieserum** in den Apotheken v. 3. 1. 1905 S. 6. — **Nr. 3**: Verf. des Justizministeriums, betr. die Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg v. 11. 1. 1905 S. 9—23. — **Nr. 4**: Verf. des Min. des Innern, betr. einige Abänderungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betr. die **Einrichtung und den Betrieb der Apotheken** sowie die **Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien** v. 18. 1. 1905 S. 25—28. — Verf. des Min. des Innern, betr das Verbot des **Zusammenreisens von Zigeunern in Horden** v.

22. 1. 1905 S. 29. — **Nr. 5**: Kgl. V.O., betr. Abänderung der Kgl. Verordnung vom 11. Oktober 1898 über die Organisation des **Landjägerkorps** und die Rechtsverhältnisse seiner Angehörigen, und der Kgl. Verordnung vom 24. Februar 1901 über die Dienstverhältnisse der dem Landjägerkorps zugeteilten Angestellten an den gerichtlichen Gefängnissen und Strafanstalten v. 17. 1. 1905 S. 31—34. — Verf. des Min. der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betr. die **Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung** v. 31. 1. 1905 S. 36, 37. — **Nr. 6**: Gef., betr. die Vereinigung von Cannstatt, Untertürkheim und Wangen mit Stuttgart v. 19. 2. 1905 S. 39—46. — **Nr. 7**: Kgl. V.O., betr. die **Gewerbeinspektion** v. 6. 3. 1905 S. 43—46. — Verf. der Min. des Innern und des Kriegswesens, betr. die **Pferde-Aushebungs-Vorschrift** für das Königreich Württemberg v. 7. 3. 1905 S. 47—51. — Verf. des Min. des Innern, betr. eine Abänderung der **Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung** vom 26. März 1892. B. 9. 3. 1905 S. 52, 53. — **Nr. 9**: Bek. des Min. des Innern, betr. die Einführung einer **einheitlichen Deutschen Arzneitaxe** v. 13. 3. 1905 S. 59—93.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. V: Bek., die **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 18. 3. 1905 S. 14—78. — Bek., die **Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Untersuchung der Rheinschiffe** betr. v. 18. 3. 1905 S. 79—105. — Bek., die **Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein** betr. v. 18. 3. 1905 S. 106, 107. — **Nr. VI**: V.O., die **Arzneitaxe und den Geschäftsbetrieb in den Apotheken** betr. v. 23. 3 1905 S. 109—158 — **Nr. VII**: V.O., das **Versendungswesen der Staatsbehörden** betr. v. 21. 2. 1905 S. 160. — V.O., die Ausbildung und Prüfung von **Musiklehrern** betr. v. 17. 3. 1905 S. 161. 162. — Bek., die örtliche Zuständigkeit der **Grundbuchämter** betr. v. 18. 3. 1905 S. 162—191. — V.O., die **Gerichtskostenordnung** betr. v. 22. 3. 1905 S. 192. — Bek., die **Aufnahme in den staatlichen Dienst** betr. v. 15. 3. 1905 S. 192. — **Nr. VIII**: Landesh. V.O., das **Abdeckereiwesen** betr. v. 30. 3. 1905 S. 193. — V.O., die **Dienstaufsicht** und das **Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** betr. v. 5. 4. 1905 S. 194, 195.

Miszellen.

Zuckerfabrikation.

Die Zuckererzeugung der ganzen Welt an Rüben- und Rohrzucker betrug im Jahre 1903 über 10½ Millionen Tonnen gegen nicht ganz 10 Millionen Tonnen im Jahre 1902. Von diesen 106 Millionen Doppelzentnern werden etwa 95 Millionen dz Konsumzucker gewonnen. Die Herstellung der 106 Millionen dz Rohzucker (Rübenzucker und Rohrzucker zusammen) verteilt sich auf folgende Länder:

Rübenzucker (1903):

Deutschland	19,4	Millionen	dz	oder	rund	20	Millionen	dz
Oesterreich-Ungarn . . .	12,3	„	„	„	„	12	„	„
Frankreich	7,7	„	„	„	„	8	„	„
Rußland	12,0	„	„	„	„	12	„	„
Belgien	2,2	„	„	„	„	2	„	„
Niederlande	1,3	„	„	„	„	1½	„	„
Andere europäische Länder	4,1	„	„	„	„	4	„	„
zusammen	59,0	Millionen	dz	—		59	Millionen	dz

Auf die Vereinigten Staaten von Amerika trafen 2,3 Millionen dz, so daß die Produktion von Rübenrohzucker im Jahre 1903 über 61 Millionen dz = $^2/_3$ der Weltproduktion betrug.

Die Herstellung von Rohrzucker ergab für 1903 in Amerika an 30 Millionen dz, in Asien etwa 10 Millionen dz, in Australien und Afrika etwa $4^1/_2$ Millionen dz, dazu in Spanien etwa 300 000 dz, so daß die gesamte Rohrzuckererzeugung etwa $44^1/_2$ Millionen dz ausmacht, gegen eine Rübenzuckerherstellung von etwa $61^1/_2$ Millionen Doppelzentner. Der Zuckerkonsum in den Vereinigten Staaten von Amerika betrug nach dem Census i. J. 1900 pro Kopf 65 englische Pfund oder 30 kg pro Kopf. Da die amerikanische Union etwa 80 Millionen Einwohner zählt, so ergibt sich hiefür ein Zuckerverbrauch pro Jahr von 24 Millionen dz, d. h. die amerikanische Union verbraucht mehr als ein Fünftel, ja fast ein Viertel der ganzen Weltzuckererzeugung. Die Vereinigten Staaten nebst Kuba, Portoriko, Jamaika, Hawai produzieren aber schon selbst an 22—23 Millionen dz Rohrzucker, so daß der Bezug europäischen Rübenzuckers seitens der amerikanischen Union mehr und mehr abnehmen wird. In der Tat ist die deutsche Zuckerausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada seit 5 Jahren mehr und mehr zurückgegangen. Es wurden aus Deutschland ausgeführt an Zucker (Rohzucker und Raffinade) nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1900 noch 3,6 Millionen dz im Wert von 70 Millionen Mk., im Jahr 1901 nur mehr 1,2 Millionen dz im Wert von 20 Millionen Mk., im Jahr 1902 bloß mehr 870 000 dz im Wert von 11 Millionen Mk. und im Jahr 1903 sogar nur mehr 30 000 dz im Wert von 507 000 Mk. Nach Kanada betrug die Zuckerausfuhr Deutschlands im Jahr 1902 noch 730 000 dz, im Jahr 1903 bloß mehr 150 000 dz.

Im Jahre 1904 ist wegen der Trockenheit des Sommers, welche verursachte, daß die Zuckerrüben nur geringen Umfang und geringes Gewicht erreichten, trotz des etwas erhöhten Zuckergehalts der Rüben die Zuckererzeugung in den Rübenzuckerproduktionsländern erheblich hinter dem mehrjährigen Durchschnitt zurückgeblieben und wird beispielsweise die in Deutschland hergestellte Rohzuckermenge kaum mehr als 16 Millionen dz (statt 20 Millionen dz) betragen. Es sind infolgedessen die Zuckerpreise bereits ganz merklich in die Höhe gegangen und zwar durchschnittlich um 10 Mk. pro dz Rohzucker.

Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau.

Von Prof. Dr. **Robert Liefmann** in Freiburg i. B.

Der wichtigste Vorgang, der auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues im Jahre 1904 zu verzeichnen war, war der Versuch des preußischen Handelsministers, die Bergwerksgesellschaft Hibernia zu verstaatlichen. Als im Jahre 1902 der Fiskus mit der Erwerbung der Zeche Gladbeck und weiterer Grubenfelder in Rheinland-Westfalen zuerst Fuß faßte, wurde ausdrücklich erklärt, daß der Erwerb eines der großen schon bestehenden Bergwerke, obwohl damals mehrfach davon gesprochen wurde, nicht geplant sei. Die Erwerbung von Gladbeck geschah, wie die Motive des Gesetzentwurfes mitteilen, in der Hauptsache aus den Erfahrungen in der Kohlennot des Jahres 1900 heraus und in dem Gedanken, „auch in Zeiten der Kohlenknappheit den Verkehr auf den Eisenbahnen in vollem Umfang aufrecht erhalten und womöglich auch dem Reiche die für die deutsche Flotte erforderlichen Brennstoffe wenigstens teilweise liefern zu können".

Um so erstaunter war alle Welt, als im Juli 1904 plötzlich das Angebot des Staates an die Aktionäre der Hibernia erfolgte und sich herausstellte, daß die Dresdener Bank es für den Fiskus übernommen hatte, die größere Hälfte des Aktienkapitals zu erwerben und so die Verstaatlichungsaktion sicher zu stellen. Schon diese Art des Vorgehens ist vielfach angegriffen und als illoyal gegenüber der Verwaltung der Gesellschaft und den hinter ihr stehenden Banken bezeichnet worden. Man wird es aber meines Erachtens dem Fiskus nicht verargen dürfen, daß er auf demselben Wege wie ein Privatmann — wir haben ja gerade im Bergbau Beispiele dafür — die Herrschaft über ein Unternehmen zu gewinnen sucht. Daß der Weg der Erwerbung von Aktien an der Börse immer noch der billigste war, scheint gerade durch das Verhalten der Großaktionäre und Banken, die jetzt die andere Hälfte des Aktienkapitals festhalten, bewiesen zu sein. Wenn, wie mehrfach gefordert wurde, der Handelsminister offen an die Gesellschaft und die Aktionäre herangetreten wäre und gesagt hätte: Ich biete so und soviel; wollt ihr mir dafür das Unternehmen überlassen, so ist nach den jetzigen Erfahrungen ziemlich sicher, daß höhere Forderungen gestellt worden wären und zwar, bei der prinzipiellen Abneigung der rheinischen Zechenbesitzer gegen das Eindringen des Staates, sicherlich solche, bei denen, wie unten noch gezeigt werden soll, der preußische Handelsminister die Verantwortung für ihre Bewilligung der Volksvertretung gegenüber nicht hätte übernehmen können.

Nun ist freilich der Zweck des staatlichen Vorgehens infolge der inzwischen vorgenommenen Kapitalserhöhung der Hibernia-Gesellschaft nicht erreicht worden und der „Trotz-Trust" — das Wort Trust ist jetzt Modewort geworden und muß auch zu Wortspielen herhalten, wo von einem wirklichen Trust nicht die Rede sein kann — hält einstweilen die Mehrheit des Aktienkapitals in Händen. Inwieweit es dieser Organisation der Großaktionäre und der beteiligten Banken, die sich in der Gesellschaft Herne m. b. H. zusammengeschlossen haben und durch Ausgabe von Obligationen das in die aufgekauften Aktien gesteckte Kapital wieder flüssig machen wollen, gelingen wird, diesen Besitz festzuhalten, und ob und zu welchen Kursen sie eventuell dem Staate diese andere Hälfte überlassen würden, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls hat der Handelsminister den entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaft nicht erlangt. Wenn trotzdem und trotz der Unsicherheit darüber, ob er ihn je erlangen wird, der Landtag den Minister nicht im Stiche gelassen und die Hibernia-Vorlage angenommen hat,[1]) so beweist das aufs beste, daß der Gedanke, auf diesem Wege den staatlichen Zechenbesitz zu vergrößern und vielleicht im Kohlensyndikat Einfluß zu erlangen, von der Mehrheit des Parlaments und zwar bekanntlich gerade von sich sonst entgegenstehenden politischen Parteien gebilligt und befürwortet wird.

Dieser Tatsache gegenüber verlieren aber die ministeriellen Erklärungen, daß eine weitere Verstaatlichung nicht beabsichtigt sei, sehr an Bedeutung. Es ist kein Zweifel — und ich habe gelegentlich meiner Vorträge über die Kartellfrage viele dahingehende Aeußerungen aus allen Schichten der Bevölkerung vernommen —, daß eine fernere Verstaatlichung von Kohlenzechen, ja eine Gesamtverstaatlichung des rheinisch-westfälischen Bergbaus in weiten Kreisen sehr populär ist. Der Gedanke des Sozialismus, daß die Verstaatlichung der Produktionsmittel das Endziel der heutigen Entwicklung des Großbetriebs bilde, ist eben vielen so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie seine allmähliche Verwirklichung als ganz selbstverständlich ansehen.

Auch sonst haben die Verhältnisse, unter denen der Erwerb der Hibernia vom preußischen Staat versucht wurde, Vielen Veranlassung zu der Annahme gegeben, daß allmählich doch eine weitere Verstaatlichung des Ruhrkohlenbergbaues geplant sei. Die für die Verstaatlichungsabsicht der Hibernia gegenüber angeführten Gründe, daß der Staat sich nur seinen eigenen Bedarf sicherer stellen und einen Einfluß auf das Kohlensyndikat erlangen wollte, können in keiner Weise als triftig anerkannt werden. Denn die Hibernia-Gesellschaft ist noch bis zum Ablauf des jetzigen Syndikatsvertrages, 1915, mit ihrer ganzen Produktion an das Syndikat gebunden, kann dieselbe nur durch dieses verkaufen lassen, also auch nicht im Interesse des Staates darüber verfügen. Den Einfluß im Kohlensyndikat aber hätte der Minister, außer durch Anmeldung der Zeche Gladbeck zum Beitritt, viel einfacher durch Annahme des ihm angebotenen Veto-Rechtes gegen Preiserhöhungen erlangen können. Dieses hätte ihm einen viel größeren Einfluß verschafft, als er durch den Erwerb der Hibernia, selbst wenn er geglückt wäre, und auch durch Erwerbung noch weiterer Zechen hätte erlangen können. Allerdings bin ich, im Gegensatze zu vielen anderen, der Meinung, daß der preußische Handelsminister sehr verständig gehandelt hat, als er das ihm angebotene Vetorecht nicht annahm. Denn mit der Annahme wären die Preise des Kohlensyndikats als durch den Staat legitimiert erschienen — was

[1]) Auch das Herrenhaus hat inzwischen der Vorlage zugestimmt.

sie allerdings auch heute schon teilweise sind, wenn sie über die der fiskalischen Saargruben nicht hinausgehen —; der Minister hätte damit aber eine ganz ungeheure Verantwortlichkeit auf sich geladen, und wenn das Kohlensyndikat in ungünstigen Zeiten an den hohen Preisen des Aufschwungs festhält, wie es 1900—1903 geschah, doch keine Möglichkeit zum Einschreiten gehabt.

Wenn also die vom Minister für den Ankauf der Hibernia angeführten Gründe, Einfluß im Kohlensyndikat zu gewinnen und den Kohlenbedarf des Staates sicher zu stellen, wenigstens einstweilen nicht zutreffen und höchstens für eine spätere Zukunft von Bedeutung werden können, so muß die Frage aufgeworfen werden, welches denn eigentlich bei dieser Maßregel die treibenden Gesichtspunkte waren. Nach meiner Auffassung ist es das Gefühl gewesen, daß der Staat den Kartellen gegenüber etwas unternehmen müsse. Darauf, ganz neue Bahnen der Wirtschaftspolitik zu beschreiten, mit einem Kartellgesetz gegen diese Gebilde vorzugehen, wollte sich die Regierung offenbar nicht einlassen, es fehlte auch noch jede Vorstellung, wie ein solches Vorgehen erfolgen könnte; durch Annahme des Vetorechtes die Verantwortung für die ganzen Preisfestsetzungen im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau auf sich zu nehmen, dazu konnte sich der Handelsminister nicht entschließen; es blieb also noch der Weg, eine große Zeche zu erwerben. Dazu brauchte man keine neuen wirtschaftspolitischen Gedanken, keine Formulierung schwieriger Gesetzesbestimmungen, der Staat machte mit der Erwerbung vielleicht noch ein gutes Geschäft und mindestens erschien sie als Beweis einer weitsichtigen fiskalischen Politik.

Dies sind meines Erachtens die Gründe, welche die Regierung bewogen, die Verstaatlichung der Hibernia-Gesellschaft zu versuchen. Es war für sie der einfachste Weg, ihren guten Willen zu zeigen, etwas gegenüber den Kartellen zu unternehmen. Als sicher darf angenommen werden, daß bei der Regierung weder damals noch heute Gedanken einer Verstaatlichung des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaues in Betracht gekommen sind. Aber andererseits war es natürlich, daß die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft in den weiten Schichten der Bevölkerung, die aus mangelndem wirtschaftspolitischen Verständnis in dem vom Sozialismus verbreiteten Gedanken der Verstaatlichung die einzige Lösung der Kartellfrage erblicken, in dem Sinne aufgefaßt werden mußte, als ob die Regierung auf diesem Wege weiter zu gehen beabsichtige.

Auch Goetzke erscheint in seiner Schrift über das Kohlensyndikat die Annahme naheliegend, „daß dieser Versuch (der Hibernia-Verstaatlichung) nur der erste Vorläufer einer kommenden Gesamtverstaatlichung sein solle". Mag dem Minister bei jenem Versuch nun ein solcher Plan wirklich vorgeschwebt haben oder nicht, heute ist jedenfalls mit der Tatsache zu rechnen, daß sehr viele Leute die Verstaatlichung des ganzen rheinisch-westfälischen Bergbaues für nützlich halten und dahin gehende Bestrebungen plötzlich im Parlament eine Mehrheit finden können. Insbesondere ist unter dem Eindruck des Bergarbeiterstreiks, nachdem die Ablehnung der Arbeitgeber, mit der Arbeiterorganisation zu verhandeln, die Mißstimmung weitester Kreise des Volks gegen die „Kohlenbarone" erheblich gesteigert hat, der Gedanke einer Verstaatlichung überaus populär geworden, und der früher bei allen nicht der sozialdemokratischen Partei Angehörenden sehr eindrucksvolle Einwand, daß das zum Sozialismus führen müsse, verfängt nicht mehr im geringsten, vielmehr ist in den unteren und mittleren Volksschichten ein außerordentliches Vertrauen vorhanden, daß allein die Verstaatlichung die Verhältnisse bessern könne.

Demgegenüber muß nun aber gezeigt werden, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, also ohne Eingehen auf irgend welche politische Strömungen, einer Verstaatlichung des Bergbaues im gegenwärtigen Momente sehr schwerwiegende Bedenken entgegenstehen.

Auch früher sind schon mehrfach Vorschläge gemacht worden, den ganzen Kohlenbergbau zu verstaatlichen. Besonders geschah das Anfang der 90er Jahre, während und nach dem großen Bergarbeiterstreik. In der neuesten Zeit waren dann insbesondere die bekannten Stilllegungen von Zechen im Ruhrgebiet die Veranlassung, diese Frage zu behandeln. Unter dem Einfluß des Kohlensyndikats, das jedem Mitglied eine bestimmte Beteiligungsziffer zuwies, war es für die großen ausdehnungsfähigen Zechen im Norden des Kohlenreviers vorteilhaft geworden, die kleinen älteren Zechen an der Ruhr aufzukaufen, um ihre Beteiligungsziffern der eigenen hinzufügen zu können. Denn indem sie so ihre Förderungsmöglichkeit besser ausnützten, als das unter den vom Syndikat auferlegten Produktionseinschränkungen sonst möglich war, drückten sie ihre Produktionskosten, die an und für sich schon geringer waren als die der kleinen Zechen, noch weiter herab, und ein gleiches Kohlenquantum wurde daher mit geringeren Kosten gefördert. So sind seit 1896, in welchem Jahre die Aktiengesellschaft Nordstern die Zeche Helene erwarb und stillegte, eine ganze Reihe solcher Erwerbungen und Stilllegungen erfolgt, besonders zahlreich im Jahre 1903. Diese Vorgänge führten damals zu einer großen Erbitterung, die weit über die Kreise der Bergarbeiter hinausging, vielmehr alle Einwohner der durch die Stilllegungen betroffenen Gemeinden umfaßte und in zahlreichen Versammlungen, Petitionen und Interpellationen ihren Ausdruck fand. Die ungünstige Lage, in die die beteiligten Gemeinden dadurch versetzt wurden, ist nicht zu leugnen. Denn die meisten Einwohner waren in ihrem Erwerbe von den Arbeitern der in der Nähe liegenden Zeche abhängig; durch deren Wegzug wurden sie ihrer Konsumenten beraubt und die Grundstücks- und Häuserwerte stark herabgesetzt. Dies traf auch viele Arbeiter, selbst wenn sie auf anderen Zechen Arbeit fanden, da dieselben häufig durch Hausbesitz an die betr. Gemeinde gebunden waren. Die Erbitterung richtete sich vor allem gegen das Kohlensyndikat, das allein die Veranlassung zu den Aufkäufen und Stilllegungen von kleinen Zechen gewesen sei.

Es ist nun richtig, daß *ohne* das Kohlensyndikat die kleinen Zechen nicht aufgekauft worden wären, dagegen ist keinesfalls anzunehmen, daß diese kleinen Zechen ohne das Kohlensyndikat heute noch im Betriebe wären. Im Gegenteil, bei freier Konkurrenz hätte sich die Ueberlegenheit der großen, billiger produzierenden Zechen schon viel früher und viel schärfer geltend gemacht und die kleinen Zechen wären still gelegt worden nicht durch Aufkaufen seitens der Großen, sondern durch *Niederkonkurrieren* seitens derselben, dadurch, daß sie bei Preisen, wie der Konkurrenzkampf sie herbeigeführt hätte, nicht hätten bestehen können. Die hohen Preise des Kohlensyndikats allein haben ihren Bestand bis heute ermöglicht und ohne dasselbe wären sie schon längst als unrentabel zugrunde gegangen. Freilich hätten sich dann diese Stilllegungen auf einen größeren Zeitraum verteilt, wären länger voraussehbar gewesen und nicht so Schlag auf Schlag erfolgt, wie es jetzt der Fall war. Aber der ökonomische Ausleseprozeß — denn als solcher sind diese Vorgänge aufzufassen — wäre bei freier Konkurrenz natürlich ebenfalls erfolgt und es ist sogar bemerkenswert, daß er sich auch unter dem Einfluß der Kartelle vollzogen hat.

Diese Stillegungen nun waren die erste Veranlassung, sich wieder mit der Verstaatlichungsfrage zu beschäftigen. Die Verstaatlichung wurde verlangt besonders mit Hinweis auf die Preisgebung von nationalen Bodenschätzen, die mit dieser Stillegung erfolge. Das Kohlensyndikat mache eine rationelle Gewinnung der vorhandenen Kohlenmengen unmöglich, ungeheure Mengen abbauwürdiger Kohle gingen damit der Nutzbarmachung verloren, das Großkapital und die Kartelle trieben in ihrem privaten Gewinninteresse einen Raubbau an den Schätzen des nationalen Bodens und daher sei es nötig, den Bergbau in staatlichen Besitz und Betrieb überzuführen.

Es ist dem gegenüber aber darauf hinzuweisen, daß der Vorwurf unrationellen Abbaus auch, und zwar mit viel größerem Rechte, erhoben wurde als noch freie Konkurrenz zwischen den Zechen bestand. So schrieb noch 1899, obgleich damals die freie Konkurrenz durch das Kohlensyndikat schon längst eingeschränkt war, Geheimer Bergrat Arndt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]): „Die starke Konkurrenz, welche die deutschen Kohlenbergwerke sich unter einander bereiten und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unausbleiblichen Folge, daß die Gruben, um konkurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flötze ausbeuten, die schwächeren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören. Es ist dies eine Art von dem, was früher Raubbau genannt wurde". Sorgfältiger Abbau dürfte unter dem Kohlensyndikat erheblich zugenommen haben, die Verwertung schwächerer Flötze ist eben, wie auch Arndt betont, eine Frage der Kohlenpreise. Das Hochhalten derselben durch das Syndikat hat dazu die Möglichkeit gegeben und ist, wie gesagt, auch der Grund, weshalb manche der kleinen Ruhrzechen, auf denen die besten Flötze längst abgebaut waren, sich überhaupt so lange halten konnten. Eine Verstaatlichung würde hier nur dann einen intensiveren Abbau zur Folge haben, wenn die Kohlenpreise mindestens ebenso hoch gehalten würden wie bisher. Außerdem sind Arndt und andere Kenner der Meinung, daß Preußen einen so großen Kohlenvorrat besitzt, daß er noch für viele Generationen ausreicht, und es scheint mir die Sorge für die Zukunft, in der vielleicht ganz andere Hilfsmittel zu Gebote stehen, viel zu weit getrieben, wenn heute durch den Abbau schwächerer Flötze die Kohlenpreise verteuert würden. Ein monopolistischer Staatsbetrieb, der so vorgehen würde, würde die Volkswirtschaft direkt schädigen und in ihrer Konkurrenzfähigkeit anderen gegenüber herabdrücken. Mit der Möglichkeit rationelleren Abbaus können also Verstaatlichungspläne m. E. nicht begründet werden.

Waren dies die Gesichtspunkte, die gelegentlich der Stillegungen von Zechen für die Verstaatlichung angeführt wurden, so ist inzwischen unter dem Eindruck des Bergarbeiterstreiks das weitere Argument hinzugetreten, daß durch die Verstaatlichung die Lage der Arbeiter verbessert werden könne. Ob dies zutreffen würde, scheint aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr als fraglich. Denn bisher ist die Lage der Bergarbeiter auf den fiskalischen Gruben an der Saar und in Oberschlesien im allgemeinen durchaus nicht besser, zum Teil aber sicher weniger günstig als an der Ruhr. Denn wenn auch das Nullen dort nicht vorkommt, so sind doch die sonstigen Arbeitsbedingungen teilweise schlechter, die Löhne aber durchweg niederer als im Ruhrgebiet. Es ist

[1]) 2. Aufl. Bd. II S. 556.

hier nicht meine Aufgabe, auf die Lage der Bergarbeiter einzugehen; sicher ist jedenfalls, daß als ein Mittel, sie zu verbessern — und eine solche Verbesserung wünscht natürlich jeder, dem die Hebung der unteren Schichten am Herzen liegt — die Verstaatlichung nicht in Betracht kommen kann. Denn wenn der Staat den rheinisch-westfälischen Bergarbeitern helfen will, stehen ihm ganz andere, viel einfachere, weniger kostspielige aber viel nützlichere Mittel zur Verfügung als die Verstaatlichung. Durch Schaffung obligatorischer Arbeiterausschüsse, gesetzliche Regelung der Schichtzeiten, Verbot des Nullens usw. kann er die heutigen Wünsche der Arbeiter erfüllen und hat ja auch teilweise diesen Weg beschritten, und selbst in die Lohnverhältnisse könnte er im Notfall leichter durch gesetzliche Maßregeln eingreifen als dadurch, daß er für die Verstaatlichung hunderte von Millionen aufwendet.

Wenn heute die Sozialdemokratie für Verstaatlichung eintritt, so geschieht das teils deswegen, weil ihre Theoretiker dies als das Endziel der heutigen großgewerblichen Entwicklung hingestellt haben und der Gedanke daran im Bewußtsein der Massen geradezu zu einem Glaubenssatz geworden ist, teils auch vielleicht deswegen, weil die Sozialdemokratie in absehbarer Zeit die ausschlaggebende Partei zu werden hofft und dann im Stande ist, die Lage der in staatlichen Betrieben tätigen Arbeiter besonders günstig zu gestalten. Teils ist es endlich der Haß gegen das Unternehmertum, das Großkapital, das sie veranlaßt, eine Expropriation durch den Staat zu wünschen. Und hier berührt sie sich mit den agrarischen Parteien, die auch der Kampf gegen das Großkapital — natürlich nur das der Industrie und des Handels — für die Verstaatlichung geneigt macht. Daß die Konservativen für eine Maßregel eintreten, welche mit ihrem Parteinamen so sehr in Widerspruch steht, ist auch vielleicht darauf zurückzuführen, daß sie fürchten, durch die sich so schnell entwickelnde Macht des industriellen Kapitals endgültig von ihrer bisherigen ersten Stellung im Staate herabgedrückt zu werden, und daß sie dem durch die Verstaatlichung einen Riegel vorschieben zu können hoffen.

Wenn außer diesen beiden extremen Richtungen heute auch mehrere andere Parteigruppen, sei es geschlossen, sei es in einzelnen ihrer Vertreter für die Verstaatlichung eintreten, so ist das einerseits auf das jeden sozialpolitischen Verständnisses bare Vorgehen der Zechenbesitzer, andererseits auf die sehr verbreitete Furcht vor den Kartellen überhaupt zurückzuführen. Die Weigerung der Zechenbesitzer, mit den Arbeitervertretern zu verhandeln, selbst auf die Aufforderung der Regierung hin, und mancherlei Aeußerungen, die dabei von Seiten der Unternehmer gefallen sind, haben weiteren Kreisen gezeigt, daß die Zechenbesitzer in ihrer Mehrheit noch nicht auf einer Stufe sozialpolitischer Einsicht stehen, daß angenommen werden könnte, sie würden ohne Zwang den Arbeitern entgegenkommen und etwas zur Verbesserung ihrer Lage tun. Es ist erklärlich, daß den großen, wirtschaftlich wenig gebildeten Massen die Verstaatlichung das plausibelste Mittel erschien, den Arbeitern zu helfen und die Unternehmer für ihr Verhalten zu bestrafen. Dazu kommt dann noch die Möglichkeit, durch die Verstaatlichung alle Mißstände der Kartelle im Kohlenbergbau zu beseitigen. Die Bekämpfung der Kartelle ist ja in den weitesten Volksschichten populär, bei den einen, Sozialisten und Konservativen, weil sie überhaupt ein weiteres Anwachsen des Großkapitals verhindern möchten und ein solches von diesen Bildungen erwarten, bei den Mittelstandsparteien, weil die Kartelle den Kleinbetrieb gefährden, bei den Freihändlern, weil die Kartelle den Schutzzoll

voll ausnützen und billiger ins Ausland verkaufen, bei allen, insofern die Kartelle oft die Preise der wichtigsten Gebrauchsgüter verteuern.

Im Kohlenbergbau kommt nun noch hinzu, daß die ablehnende Stellung gegen die Arbeiter und die Benachteiligung der Verbraucher durch die hohen Preise in der öffentlichen Meinung beide derselben Organisation, dem Kohlensyndikat zugeschrieben werden. Das große Publikum kennt nur dieses, von dem seit Jahr und Tag so oft die Rede ist, und selbst Leuten, die es wissen sollten, ist oft nicht bekannt, daß das Kohlensyndikat als solches mit den Arbeitsverhältnissen auf den einzelnen Zechen garnichts zu tun hat, sondern nur den Verkauf der Kohle regeln will, daß aber die Erörterung allgemeiner Fragen des Gewerbes und insbesondere auch gemeinsames Vorgehen gegen die Arbeiter im bergbaulichen Verein zu geschehen pflegt. Dieser „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" ist viel älter als das Kohlensyndikat, da er in den 50er Jahren gegründet wurde, und er war insbesondere zur Zeit des alten Syndikatsvertrages auch hinsichtlich seiner Mitglieder vom Syndikat verschieden, da dem Syndikat längst nicht alle Zechenbesitzer (z. B. die Besitzer der mit Hütten verbundenen Zechen) angehörten. Aber auch heute noch sind die beiden Organisationen vollkommen auseinander zu halten, und den Arbeitern kann seitens des Staates geholfen werden, ohne daß man in die Tätigkeit des Syndikats eingreift, da eine Regelung des Kartellwesens im allgemeinen die Arbeiter nicht berühren würde. Das Publikum aber hält beide Organisationen nicht auseinander, und da es von der überwiegenden Schädlichkeit beider überzeugt ist, ist es schnell von einer Maßregel eingenommen, welche beide Organisationen allerdings radikal aus dem Wege räumen würde.

Dem gegenüber haben wir schon darauf hingewiesen, daß im Interesse der Arbeiter die Verstaatlichung nicht empfohlen werden kann, da andere billigere und zweckmäßigere Maßregeln zur Verfügung stehen, und es soll nun weiter gezeigt werden, daß auch zwecks Bekämpfung des Kohlensyndikats, also im Interesse der Abnehmer, eine Verstaatlichung des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues heute nicht in Betracht kommen kann, dieser Maßregel vielmehr die größten volkswirtschaftlichen Bedenken gegenüber stehen.

Diese Bedenken bestehen nicht darin, daß der Staat im allgemeinen zu schwerfällig arbeite und die Verwaltung der Gruben für ihn kostspieliger sei. Denn gerade beim Bergbau ist der Unterschied gegenüber privatem Betriebe nicht sehr bedeutend, und die prinzipielle Geeignetheit des Staates zum Betrieb des Bergbaues kann nicht bestritten werden. Eher schon kommt der Gesichtspunkt in Betracht, daß der Staat nicht so leicht und schnell wie der private Unternehmungsgeist eine Ausdehnung seiner Produktion, die Anlage neuer Bergwerke vornehmen wird. Wenn empfohlen worden ist, der Staat solle überhaupt kein Bergwerkseigentum mehr verleihen sondern sich die Ausbeutung der Bodenschätze vorbehalten, so wird übersehen, daß dann jedenfalls die Ausdehnung der Produktion sich langsamer vollziehen wird als heutzutage. Es wird zwar immer noch vielfach von Unkundigen behauptet, das Kohlensyndikat halte künstlich die Produktion zurück, um dadurch die Preise in die Höhe zu schrauben. Tatsache ist aber, daß unter dem Einfluß der hohen Preise, die das Kohlensyndikat dem Bergbau sicherte, das Ausdehnungsbestreben ganz außerordentlich gewachsen ist. Es ist kaum anzunehmen, daß der Staat als Besitzer des rheinisch-westfälischen Bergbaues demselben im letzten Jahrzehnt eine so große Ausdehnung gegeben hätte, wie die privaten Unternehmungen, die fast alle ihre Förderungsmöglichkeit,

teilweise ganz enorm, gesteigert haben, so daß der wirkliche Absatz damit nicht Schritt halten konnte. Außerdem aber hat das Kohlensyndikat dem privaten Kapital den größten Anreiz zu Bohrversuchen auf neue Kohlenfelder gegeben, Millionen sind darauf verwandt worden, eine ganze Reihe von Tiefbohrgesellschaften haben große Bedeutung erlangt. Der Staat hätte, wenn er das Schürfen und Muten sich vorbehalten hätte, sicher nicht in dem Grade die Erschließung des Bodens gefördert, wie der private Unternehmungsgeist es getan hat. Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt wird, die neu gefundenen und verliehenen Grubenfelder befänden sich in den Händen weniger Besitzer, die nicht daran dächten, sie auszubeuten. Sondern eine ganze Reihe von großen Hüttenwerken, De Wendel, Stumm, Maximilianshütte, Georgs-Marienhüttenverein, ferner Krupp in Verbindung mit dem Norddeutschen Lloyd und die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft haben auf ihren neu erworbenen Grubenfeldern Schachtanlagen in Angriff genommen, und auch die größte Besitzerin von Kohlenfeldern, die Internationale Bohrgesellschaft in Erkelenz hat den größten Teil ihres Besitzes einem Bankenkonsortium überlassen, das daraufhin 3 Gewerkschaften (Trier) gebildet hat und mit der Erschließung vorgehen will.

Bisher hat sich weder im Kohlen- noch im Kalibergbau gezeigt, daß die Syndikate das Entstehen neuer Werke und die Vergrößerung alter zu verhindern und damit eine notwendige Produktionsvermehrung hintanzuhalten vermocht haben. Im Gegenteil ist der Anreiz zu neuen Unternehmungen und das Streben nach Vergrößerung infolge der gesicherten Stellung, welche die Syndikate schaffen, zweifellos größer, als es bei freier Konkurrenz der Fall wäre. Versuche, eine durch das Aufkommen neuer Werke hervorgerufene zu starke Produktionsvermehrung zu verhindern, sind freilich gemacht worden, und insbesondere hat das Kalisyndikat, an dem bekanntlich der preußische Fiskus beteiligt ist, zu diesem Zwecke die sog. Schutzbohrgemeinschaft gegründet und viele Millionen dafür aufgewendet, sich die neuen Grubenfelder zu sichern und fremde Konkurrenz fern zu halten. Aber gelungen sind diese Versuche nicht. In der Kaliindustrie sind Neugründungen geradezu wie Pilze aus dem Boden geschossen, d. h. eigentlich in ihn hineingedrungen und haben mehrfach den Bestand des Syndikates bedroht, und auch im Kohlenbergbau werden noch immer neue Zechen in Betrieb gesetzt und die Vergrößerung der alten schreitet weiter fort. Das einzigste, was die Syndikate hie und da erreicht haben, ist, daß die neuen Gruben nicht in Konkurrenz mit dem Kartell betrieben werden. Doch ist auch das nicht immer, nicht einmal den eigenen Mitgliedern gegenüber gelungen, wie denn z. B. die Aktiengesellschaft Nordstern sich für ihren in der Ausschließung begriffenen linksrheinischen Grubenbesitz dem Syndikat gegenüber frei Hand vorbehalten hat.

Man erkennt aus dem Gesagten schon — näher auf Einzelfälle einzugehen, muß ich mir hier versagen —, daß von einem allgemeinen Bestreben des „in Kartellen vereinigten und durch die Banken beherrschten Großkapitals", die Produktion im Kohlen- und Kalibergbau künstlich zurückzuhalten, nicht die Rede sein kann. Es ist erstaunlich und für den politisch nicht Voreingenommenen von einer gewissen Komik, in wie weite Kreise, auch der nationalökonomischen Wissenschaft, diese sozialistische Phrase Eingang gefunden hat und wie Politiker und Zeitungen fast aller Parteien die bekannte und agitatorisch so wirksam zu verwendende Auffassung des Sozialismus, als ob „das Großkapital" eine einheitliche und stets im Einklang wirkende Masse sei, zu der ihrigen machen. Sie übersehen vollkommen oder wollen aus politischen Gründen nicht sehen, daß „das

Großkapital" oder wissenschaftlicher ausgedrückt, das in den Banken zusammenströmende Anlagekapital sich aufs heftigste bekämpft und bekämpfen muß, weil der Gewinnn, den eine Kapitalsumme erzielt, mindestens entgangener Gewinn für andere Kapitalisten ist. Mag eine Bank auch noch so sehr an einer Industrie interessiert sein, wenn es sich um Neugründungen handelt, ist sie doch meist bereit, sie zu finanzieren. Sollte sie das aber doch einmal wegen ihren Beziehungen zu älteren Werken nicht tun, so finden sich ein Dutzend andere Banken dafür. Beteiligen sich doch selbst die einzelnen größeren Unternehmungen an den Neugründungen in ihrer eigenen Industrie, wie z. B. fast alle größeren älteren Kaliwerke Anteile der neueren im Besitz haben, ja manchmal sogar über die Mehrheit derselben verfügen (nur ein Beispiel: die Konsolid. Alkaliwerke Westeregeln besitzen zahlreiche Aktien der Kaliwerke Salzdetfurth, eine Anzahl Kuxe der Gewerkschaft Asse und fast die gesamten Anteile der im Aufschluß begriffenen Kaliwerke Roßleben).

So denkt z. B. auch der Schaafhausensche Bankverein, der die Mehrheit der Aktien der vielgenannten Internationalen Bohrgesellschaft im Besitz hat, trotz seiner Beziehungen zu zahlreichen Unternehmungen des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues nicht daran, die großen Grubenfelder derselben im Interesse der anderen Kohlenwerke liegen zu lassen und sein Kapital darin festzulegen, sondern sein privates Gewinninteresse — und das ist allein für ihn ausschlaggebend — wird natürlich durch erfolgreiche Neugründungen von Zechen in viel größerem Umfange befriedigt, als durch etwas höhere Rentabilität der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden und von ihm mit Aufsichtsräten versorgten älteren Zechen. Ist das schon innerhalb des Interessenkreises einer und derselben Bank der Fall, so natürlich noch viel mehr, wenn „das Großkapital" in Gestalt verschiedener Banken in Betracht kommt.

Bisher kann man jedenfalls nicht sagen, daß unter dem Einfluß der Monopolbildungen das private Kapital es an der notwendigen Ausdehnung des Bergbaues hat fehlen lassen. Vielmehr haben die Syndikate bisher Erweiterungen und Neugründungen zweifellos mehr gefördert als gehindert. Eine Verstaatlichung des Bergbaues und auch ein Verbot weiterer Verleihung von Grubenfeldern, wie es in zeitlicher Beschränkung der eben im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag Gamp bezweckt, kann daher nicht damit begründet werden, daß der Staat besser und schneller als der private Unternehmungsgeist den wachsenden Bedarf der deutschen Volkswirtschaft an Kohlen und Kalisalzen sicher zu stellen in der Lage sei. Im Gegenteil ist die Schnelligkeit, mit der sich gegenwärtig das Aufschließen von Mineralvorkommen vollzieht, und die, wie auch die Frankfurter Zeitung zugiebt,[1]) „geradezu unerhört" ist, nur der Tätigkeit der privaten Bohrgesellschaften zuzuschreiben, die die Aussicht lockte, unter dem Schutze der Kartelle ihre Mutungen mit großem Nutzen verkaufen zu können. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ein ausschließliches Bergregal des Staates nicht in der gleichen Weise die Erschließung neuer Bergwerke fördern würde, als das private Gewinninteresse es bisher getan hat.[2])

Wenn daher die Sorge für die Sicherstellung unseres Kohlenbedarfs nicht als Grund für die Verstaatlichung angeführt werden kann, so ist doch damit

[1]) Leitartikel v. 4. April 1905.

[2]) Die Stellung, die nach dem Gesagten dem Antrag Gamp gegenüber einzunehmen ist, der eine Sperre von 5 Jahren für private Mutungen eintreten lassen will, wird unten näher erörtert werden.

auch kein eigentliches Argument gegen eine solche gegeben. Die Hauptgründe, die heute gegen eine Verstaatlichung des rheinisch-westfälischen Bergbaues sprechen, liegen vielmehr auf einem ganz anderen, nämlich dem finanziellen Gebiete. Sie sind, obwohl sie die Ausschlaggebenden sind, bisher noch garnicht hervorgehoben worden: der Staat müßte die vorhandenen Kohlenbergwerke übermäßig teuer bezahlen und könnte die hineingesteckten Summen nur dann verzinsen, wenn er die Kohlenpreise mindestens gerade so hoch halten würde, wie jetzt das Syndikat.

Wie sehr die Bewertung der Kohlenaktien und Bergwerksanteile seit dem Bestehen des Syndikats gestiegen ist, habe ich kürzlich in einigen Ziffern dargetan[1]). Darnach war der Ultimo-Kurs:

der Aktien	Ende des Jahres				
	1893	1895	1900	1902	1904
Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft	127	171	180	180	231
Konsolidation „	140	204	340	352	436
Nordstern „	40	161	217	248	285
Der Durchschnittskurs von Kuxen					
der Gewerkschaft Graf Bismarck .	12000	30000	36000	46000	74000
„ „ Ewald	7000	15400	19000	21000	42000
„ „ König Ludwig . .	3200	6500	11000	12000	27000

Diese Ziffern ließen sich noch beliebig fortsetzen und es ergibt sich, daß die Bewertung innerhalb 11 Jahren nicht selten um das 5—7fache gestiegen ist. Wenn der Staat also zu Anfang der 90er Jahre den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau verstaatlicht hätte, hätte er ein noch glänzenderes Geschäft gemacht als mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Aber heute? Zu den heutigen Kursen würde der Staat ungefähr 1½ Milliarden M. aufzuwenden haben, nur um die reinen Kohlenzechen, also diejenigen, die nicht mit Eisenwerken verbunden sind, zu erwerben.

Was das aber bedeutet, derartige Werte für den Staat anzukaufen, wie die Volkswirtschaft und der Staatskredit dadurch beeinflußt werden würde, darüber macht man sich, scheint es, gar keine rechten Vorstellungen. Einer der neuesten Autoren über diesen Gegenstand, Regierungsrat R. v. Kienitz, der für die Verstaatlichung eintritt, meint, daß es für die Verstaatlichung der schon bestehenden Unternehmungen keinen anderen Weg gebe, als den bei der Hiebernia eingeschlagenen, die Anteile der Kohlenzechen allmählich aufzukaufen, und er empfiehlt, daß dafür „jährlich etwa 50—100 Millionen Mk. der Staatsregierung in blanco zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach ihrem verständigen Ermessen bei guter Gelegenheit Bergwerksaktien oder Kuxe kauft."[2]) Ich fürchte, daß wenn die Regierung zu einem derartigen Vorgehen ermächtigt wird, eine solche gute Gelegenheit bei verständigem Ermessen nie eintreten wird. Denn die Kohlenwerte würden dann sämtlich ebenso maßlos in die Höhe gesetzt werden, wie wir es bei den Hiberniaaktien gesehen haben, die infolge der Verstaatlichungspläne

[1]) Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905 S. 59.

[2]) Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues, Berlin 1905 S. 26.

von ca. 195 auf 280 % stiegen. Dann würden auch $1^1/_2$ Milliarden zur Erwerbung der vorhandenen Kohlenzechen nicht ausreichen, und welche Folgen es für den Staatskredit haben würde, wenn in Aussicht genommen wäre, für eine Reihe von Jahren jährlich 100 Millionen Mk. Anleihe zum Ankauf von Bergwerksanteilen aufzunehmen, kann man sich denken. Auf der einen Seite würden also die Einkaufspreise für den Staat maßlos hohe sein, auf der anderen würde er sich das Geld dafür und damit natürlich auch seinen gesamten sonstigen Anleihebedarf nur zu immer ungünstigeren Kursen verschaffen können.

Es kommt dabei ferner in Betracht, daß die Zechenbesitzer, insbesondere die großen, ihre vom Staat erhaltenen Millionen natürlich nicht in Staatspapieren behalten und sich so als Pensionäre desselben von ihm ernähren lassen würden. Sondern sie würden ihre Staatspapiere um so schleuniger wieder los zu werden suchen, als sie wissen, daß alljährlich solche Abfindungen vorgenommen werden sollen. Bis zu welcher Grenze unter diesen Verhältnissen der Kurs unserer Anleihen sinken könnte, kann man sich gar nicht ausmalen. Jedenfalls müßte nach einigen Jahren die ganze Aktion doch eingestellt werden, weil der Staat zu den Kursen, zu denen er dann nur wird Anleihen aufnehmen können, nicht mehr daran denken kann, Bergwerksanteile zu bezahlen.

Auch würde jeder Versuch einer Verstaatlichung die Spekulation ganz außerordentlich entfachen. Und zwar würden dadurch nicht nur die Kohlenaktien in die Höhe getrieben werden, sondern die Bergwerksbesitzer werden die aus dem Verkauf der erhaltenen Staatspapiere erzielten Millionen sofort in anderen Unternehmungszweigen anzulegen versuchen, das müßte zu einer Hausse auch in diesen, insbesondere wahrscheinlich in der Eisenindustrie führen, und der Schlußeffekt des Ganzen würde dann eine Börsenkrisis sein, wie sie Deutschland noch nicht erlebt hätte.

Außerdem würden weitergehende Verstaatlichungspläne im Kohlenbergbau wahrscheinlich alsbald von den Beteiligten, besonders auch von der Eisenindustrie durchkreuzt und unmöglich gemacht werden. Niemand kann, sobald eine Mehrheit der Aktionäre dafür ist, die Zechenbesitzer hindern, ihre Aktien nach dem Muster der amerikanischen Trusts in einer Beteiligungsgesellschaft festzulegen und dafür Obligationen auszugeben, die dann eventuell mit 5 bis 6 % verzinst werden könnten. Für die der Verwaltung der Hibernia-Gesellschaft und den ihr nahe stehenden Banken gehörigen Aktien dieses Unternehmens ist ja schon ein solcher Trust geschaffen worden in der Herne G. m. b. H., an der auch das Kohlensyndikat, also die Gesamtheit der Zechenbesitzer beteiligt ist. Aber auch der andere Weg, dem Staate die Erwerbung der Kohlenzechen zu erschweren oder unmöglich zu machen, ist schon beschritten worden, die Verschmelzung derselben mit großen Eisenwerken. Nachdem schon früher zahlreiche große Hütten eigene Kohlenzechen erworben haben, um sich vom Kohlensyndikat unabhängig zu machen, hat kurz nach der Veröffentlichung des Staatsangebots an die Hibernia die größte deutsche Bergwerksgesellschaft, die Gelsenkirchner Bergwerksgesellschaft, ihren Plan bekannt gemacht, sich zwei große Eisenwerke anzugliedern. Nachdem diese beiden Werke der Fusion zugestimmt hatten, ist damit eine einheitliche Unternehmung zustande gekommen, deren Aktien allein auf ca. 300 Millionen Mark bewertet werden.

Daß alle diese mit Eisenwerken verbundenen Kohlenzechen der Verstaatlichung entzogen sind, ist selbstverständlich, denn wenn auch neuerdings die Behauptung ausgesprochen worden ist, die ganze deutsche Montanindustrie sei reif zur Verstaatlichung, so kann doch praktisch kein Mensch daran denken, daß der

Staat mit den Kohlenzechen auch noch einen großen Teil der Eisenindustrie erwerben solle. Die Zechenbesitzer würden aber, allein um dem Staate Widerstand zu leisten, noch weitere solche Verschmelzungen mit Eisenwerken vornehmen, sobald er mit weiteren Verstaatlichungsplänen hervortreten wollte. Doch sind diese Fusionen noch aus anderen Gründen zweckmäßig und für die Beteiligten vorteilhaft, und es sollen daher noch andere derartige Verbindungen zwischen Kohlenzechen und Eisenwerken in Vorbereitung sein. Zunächst gibt es immer noch große Hüttenwerke, die noch keine eigenen Kohlenzechen haben, und, um ihren Kohlenbedarf sicher zu stellen und sich vom Syndikat unabhängig zu machen, solche zu erwerben suchen. Auf der anderen Seite aber haben auch die großen Kohlenzechen, wie sich in den letzten Jahren ungünstiger Konjunktur gezeigt hat, einen Vorteil davon, wenn sie mit Eisenwerken verbunden sind. Denn während die „reinen" Kohlenzechen ihre Produktion stark einschränken mußten, da das Syndikat nicht die ganze Förderung, wie in den Zeiten der Hochkonjunktur absetzen konnte, konnten diejenigen Zechen, die mit Eisenwerken verbunden waren, sich in diesen für ihre Produktion, die das Syndikat nicht abnehmen konnte, nutzbringende Verwendung schaffen,[1]) und so ihre Förderungsmöglichkeit viel vollkommener ausnützen. Dadurch ist aber im Syndikat ein schon sehr bemerkbarer Interessengegensatz entstanden zwischen den reinen Werken und den mit Eisenwerken verbundenen, es hat sehr schwer gehalten und war nur durch Zubilligung hoher Beteiligungsziffern möglich, die letzteren in das Kohlensyndikat in seiner 1903 neugeschlossenen Gestalt hinein zu bekommen, und es scheint in den beteiligten Kreisen mit der Möglichkeit gerechnet zu werden — bei der Gelsenkirchner Fusion wurde das ausdrücklich betont —, daß wegen dieses Interessengegensatzes das Kohlensyndikat nach Ablauf seiner vertragsmäßigen Dauer vielleicht nicht mehr zustande kommen könnte. Welche Folgen das aber haben würde, wenn an Stelle des Syndikats und der durch dasselbe hoch gehaltenen Preise der Konkurrenzkampf und die Preise des freien Wettbewerbs treten, kann man sich denken.

Der Staat wird also das Kapital, das er in die zu übermäßig hohen Preisen erworbenen Zechen hineinsteckt, nur verzinsen können, wenn er sicher ist, daß die Kohlenpreise ebenso hoch bleiben wie jetzt, und diese Sicherheit hat er nur, wenn er *alle* Kohlenzechen erwirbt und damit selbst als Monopolist auftreten kann. Der Erwerb einzelner Zechen bringt ihn, sobald das Syndikat sich auflöst und einer Zeit des Konkurrenzkampfes Platz macht, in die Gefahr, um ein Vielfaches zu teuer gekauft zu haben. Aber selbst wenn es ihm wirklich gelingen würde, alle reinen Kohlenzechen aufzukaufen, würde er sich doch mit den an Eisenwerke angegliederten durch Kartelle verständigen müssen, damit ihm diese, insbesonders in ungünstigen Zeiten keine Konkurrenz machen. Daß dann auch der weitere Erwerb von Grubenfeldern dem Privatkapital entzogen werden und Regal werden müßte, versteht sich von selbst, und schließlich bliebe doch immer die Gefahr, daß durch Verbesserungen der Verkehrsmittel fremde Konkurrenz das übermäßig teuer erworbene Monopol erschüttern könnte.

Aus allen diesen Gründen scheint mir, daß *heute* und solange das Kohlensyndikat besteht, von irgend welchen Plänen, die vorhandenen Kohlenzechen im Rheinland und Westfalen zu verstaatlichen, abgesehen werden muß. Wenn heute aus politischen Gründen manche Parteien für solche Pläne eintreten, so ergibt

[1]) Freilich nur dadurch, daß sie sehr oft Kohlen zu Koks für die Hochöfen verarbeiteten, die dafür gar nicht geeignet waren.

sich aus unseren Ausführungen, daß ihr Zweck, eine Bekämpfung des industriellen Großkapitals keinesfalls erreicht werden würde. Denn entweder gehen die Zechenbesitzer die erwähnten Wege und hindern die Durchführung der Verstaatlichung durch Verschmelzung mit Eisenwerken u. dgl. oder aber sie erhalten eine so hohe Abfindung, daß ihnen damit eine Rente gewährleistet ist, auf die sie dauernd aus dem Kohlenbergbau nicht hätten rechnen können. Die Macht ihres Kapitals würde sich dann, wie geschildert, in anderen Industrien nur umsomehr und umso ungünstiger fühlbar machen.

Aber, so kann man fragen, besitzt der Staat nicht die Möglichkeit, zwangsweise im Wege der Expropriation unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen, die frühere geringere Rentabilität berücksichtigenden Wertes die Kohlenzechen billiger als durch Ankauf der Bergwerksanteile und Kuxe zu erwerben? Es ist denkbar, daß der Staat durch ein besonderes Gesetz eine zwangsweise Expropriation zu billigeren Preisen durchsetzen könnte, als der heutigen Bewertung entspricht. Aber eine Abschätzung des Wertes würde ganz außerordentliche Schwierigkeiten machen, erhebliche Ungerechtigkeiten wären dabei niemals zu vermeiden und eine derartige zwangsweise Enteignung könnte daher nur im äußersten Notfalle d. h. bei offenkundigem Mißbrauch des Privateigentums an den Bodenschätzen gerechtfertigt erscheinen. Die Kohlenpreise früherer Jahre und die frühere Bewertung der einzelnen Zechen könnten dabei keinesfalls zugrunde gelegt werden, denn die jetzige hohe Rentabilität mancher Zechen ist nicht bloß eine Folge des Kohlensyndikats, sondern sehr viele haben sie erst infolge von Neuanlagen, teilweise unter großen Aufwendungen erlangt, während sie bei anderen auf geringes Grundkapital und frühere starke Abschreibungen zurückgeht.

Trotz aller Bedenken, Gefahren und Schwierigkeiten, die bei dem Versuch einer Verstaatlichung des Kohlenbergbaus sich ergeben, müßte sich der Staat aber schließlich dennoch dazu entschließen, wenn es das Interesse der Allgemeinheit mit Notwendigkeit fordert. Ob das der Fall ist, wird aber von der Beantwortung zweier Fragen abhängen, die uns noch beschäftigen sollen, nämlich 1. die: Hat sich der private Bergwerksbesitz und -Betrieb als so ungeeignet und für die Allgemeinheit schädlich erwiesen, daß die tiefgreifendste aller wirtschaftlichen Maßregeln, die Ueberführung in Staatsbesitz und -Betrieb Platz greifen muß? und 2. Gibt es nicht andere, weniger einschneidende und leichter durchführbare Maßregeln, um gegenüber dem privaten Bergbau die Interessen der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen? Wer nicht diese beiden Fragen klipp und klar stellt und sie sachgemäß und ohne Rücksicht auf Parteiinteressen zu beantworten sucht, der mag Parteipolitiker sein, auf Wissenschaftlichkeit kann sein Urteil keinen Anspruch machen.

Was die bisherigen Wirkungen des privaten Bergbaus anbelangt, so kann nun meines Erachtens kein Mensch behaupten, daß sie so ungünstig gewesen seien, daß nur eine Verstaatlichung Abhilfe schaffen könnte. Seit der Beseitigung des Direktionsprinzips und der weitgehenden staatlichen Bevormundung hat der rheinisch-westfälische Bergbau zwei Perioden durchgemacht, die in direktem Gegensatz zu einander stehen. Zuerst eine Zeit der schärfsten Konkurrenz, eines Kampfes, indem sich die einzelnen Unternehmungen kräftigten und die Grundlage für ihre heutige Leistungsfähigkeit legten, dann eine Zeit des Monopols, die in den Anfängen schon in den 80er Jahren beginnend, doch erst seit der Errichtung des Kohlensyndikats, 1893, eine wirkliche Umgestaltung der ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie herbeiführte. In dieser Epoche, in den letzten

12 Jahren, ist die außerordentliche Entwicklung des Kohlenbergbaus im Zusammenhang mit dem allgemeinen industriellen Aufschwung, insbesondere auch der Eisenindustrie erfolgt. Es ist kein Zweifel, daß in dieser Epoche die Organisation, die sich der private Kohlenbergbau gegeben hat, das Kohlensyndikat, im ganzen genommen zum Segen für die Allgemeinheit gewirkt hat. Ein vollkommen organisationsloser Zustand, unbedingte freie Konkurrenz ist eben heute nicht mehr denkbar und entspricht nicht den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit. Das Kohlensyndikat hat aber den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt nicht aufgehalten sondern eher gefördert, die privaten Gruben Rheinland-Westfalens sind heute viel eher Musterbetriebe als die des Staates, und wenn man auch nicht wie Götzke in seiner Schrift über das Kohlensyndikat sagen kann, daß das Wirken desselben für fast alle Kreise von Nutzen war, so kann man doch wohl behaupten, daß es trotz mancher Schädigungen einzelner Erwerbsgruppen doch *für die deutsche Volkswirtschaft im ganzen* — und nur darauf kommt es an — von Nutzen gewesen sei. Jedenfalls sind die Mißstände, die sich im letzten Jahrzehnt im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau bei den privaten Betrieben unter dem Einfluß der Kartelle herausgestellt haben, nicht derart, daß man heute daran denken müßte, denselben durch den Staatsbetrieb zu ersetzen.

Nichtsdestoweniger aber muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese so mächtige Organisation des privaten Bergbaues in Zukunft einmal wirklich nachteilig für die Allgemeinheit wirkt, und es kann daher schon heute die Frage aufgeworfen werden, was dem gegenüber geschehen könnte. Hier scheint mir nun, daß, wenn wirklich erhebliche Mißstände sich beim Kohlenbergbau herausstellen sollten, immer noch nicht gleich an das tiefgreifendste, kostspieligste und wie wir sahen, riskanteste Mittel, dieselben zu beseitigen, gedacht zu werden braucht, sondern daß auch dann dem Staate immer noch einfachere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Die Kartelle wirken ja als monopolistische Vereinigungen schädlich hauptsächlich durch übermäßige Preisfestsetzungen. Ein übermäßiges Hochhalten der Kohlenpreise seitens der privaten Monopole aber könnte der Staat einfacher bekämpfen, als wenn er gleich das Staatsmonopol an deren Stelle setzt. Durch Zusammenfassung des privaten rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus mit dem fiskalischen an der Saar in einen einheitlichen Oberbergamtsbezirk, Unterstellung beider unter eine gemeinsame Preisregelungskommission könnte er eine Benachteiligung der Volkswirtschaft verhindern, ohne gleich Milliarden dafür aufwenden zu müssen, was, wie gezeigt, die Volkswirtschaft mindestens ebenso schädigen würde. Diese Preisregelungskommission dürfte freilich nicht nur aus Beamten zusammengesetzt sein, sondern es müßten, nach einem schon vor mehreren Jahren von mir gemachten Vorschlage,[1]) die beteiligten Interessengruppen, also kartellierte Unternehmer, etwaige Außenstehende, die verschiedenen Gruppen der Abnehmer, Weiterverarbeiter und Händler und eventuell auch die Arbeiter daran teilnehmen. In den meisten Fällen aber dürfte ein solches staatliches Eingreifen in die Preisfestsetzungen nicht einmal nötig sein. Schon die bloße Befürwortung staatlichen Eingriffs in der Oeffentlichkeit und in den Parlamenten wird die Kartelle oft vorsichtiger in ihrer Preispolitik machen. Auch sonst hat der Staat Machtmittel

[1]) Zur Frage eines Kartellgesetzes, Soziale Praxis X. Nr. 14 und 15, siehe jetzt auch meine Schrift Kartelle und Trusts, Stuttgart, E. H. Moritz, 1905, S. 124.

genug in der Hand, um übermäßigen Kohlenpreisen entgegenzuwirken. Durch seinen Eisenbahnbesitz kann er leicht im Wege von Tarifänderungen auf dem Markte der westfälischen Kohle die Konkurrenz anderer Gebiete oder des Auslandes heranziehen oder durch Ausfuhrzölle den Export erschweren und die inländische Versorgung sicherer stellen.

Die neueren Maßregeln, Gesetzentwürfe und Parlamentsanträge scheinen mir dagegen im allgemeinen nicht geeignet, wirklichen Benachteiligungen der deutschen Volkswirtschaft durch die Monopole im Bergbau entgegenzutreten. Sie sind Maßregeln, vorgenommen ut aliquid fiat, sollen, wie gesagt, den guten Willen der Regierung zeigen und die Oeffentlichkeit beruhigen. Daß ein weiteres Ziel mit ihnen nicht erreicht werden kann, habe ich bezüglich der Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft schon oben auseinandergesetzt. Der Entwurf, der die Zechenstillegungen verhindern soll, wird, wenn er Gesetzeskraft erlangt, praktisch nur eine sehr geringe Bedeutung gewinnen. Denn die Zahl der kleineren Zechen, die Mitglieder des Kohlensyndikats sind und allenfalls ihrer Beteiligungsziffer wegen von den großen erworben und trotz vorhandener Rentabilität still gelegt werden könnten, ist äußerst gering. Zwar werden auch unter dem Bestehen des Kohlensyndikats von Zeit zu Zeit Zechen zum Erliegen kommen, aber wegen Erschöpfung und mangelnder Rentabilität, und ein Ersteigerer für sie wird sich schwerlich finden. Sicher ist aber, daß bei freier Konkurrenz dieser Fall viel häufiger sein würde und Zechen still gelegt werden würden, deren Flötze bei den hohen Preisen, wie sie heute das Monopol gewährleistet, noch abbauwürdig sind und deren Betrieb daher unter den jetzigen Verhältnissen rentabel ist.

Was endlich den von den Konservativen, Freikonservativen, Freisinnigen und vom Zentrum eingebrachten Antrag Gamp betrifft, während 5 Jahren kein neues Bergwerkseigentum zu verleihen, so bedeutet er nur ein Verlegenheitsmittel, um Zeit zu gewinnen, eine Aenderung des Mutungsrechtes überhaupt vorzunehmen. Solange das nicht geschehen ist, haben Vorteil von ihm nur die bestehenden und in der Erschließung begriffenen Zechen, die während dieses Zeitraumes vor neuer Konkurrenz, außer etwa einer solchen des Staates, die aber kaum in Betracht kommen wird, gesichert sind. Die Bohrgesellschaften, die fündig geworden sind und Bergwerkseigentum verliehen erhalten haben, werden durch jene Sicherung wahrscheinlich mindestens ebensoviel Vorteil haben, als Nachteil davon, daß sie auf schon vor dem 31. März begonnene Schürfarbeiten nach dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes keine Mutungen mehr einlegen können. Da es keineswegs ausgeschlossen ist, daß innerhalb der nächsten 5 Jahre sich wieder eine ebenso starke Aufschwungsbewegung vollzieht, wie die, welche in den Jahren 1899/1900 zu der bekannten Kohlennot führte, so ist es meines Erachtens äußerst gewagt, eine Maßregel zu empfehlen, welche die Ausdehnung der Produktion und die Aufschließung neuer Bergwerke verhindert.

Worauf es volkswirtschaftlich ankommt, daß nämlich eine genügende Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit Kohlen zu nicht übermäßigen Preisen sichergestellt ist und die Produktion nicht künstlich im Interesse schon bestehender Unternehmungen zurückgehalten wird, das wird also durch diesen Gesetzentwurf jedenfalls nicht erreicht, eher wird, wie gesagt, die Monopolstellung der bestehenden Unternehmungen durch die Sperre gefördert. Der Staat kann eben in dem Aufsuchen und in der Aufschließung neuer Lagerstätten des großen Risikos, das mit dieser Tätigkeit verbunden ist, und des Unternehmungsgeistes wegen, den

sie erfordert, nicht mit den großen und kapitalkräftigen Bohrgesellschaften, hinter denen die Banken stehen, konkurrieren, und daher hat die Sperre keinen Zweck. Seine Aufgabe ist im allgemeinen nur, dafür zu sorgen, daß die gefundenen Lager auch in einem Umfange aufgeschlossen werden, wie es den Bedürfnissen der Volkswirtschaft entspricht und daß nicht etwa Privatleute auf ungeheueren Felderkomplexen für 1.50 Mk. Stempelkosten ein ausschließliches Ausbeutungsrecht verliehen erhalten, dann aber an die Aufschließung aus irgend welchen Gründen nicht denken. Wo aber, wie beim Kohlen- und Kalibergbau sich monopolistische Vereinigungen gebildet haben, die den weitaus größten Teil der Produktion in Händen haben und naturgemäß trachten, sich die Konkurrenz auf neu gefundenem Mineralvorkommen entstehender Gruben fern zu halten, da hat der Staat nicht nur das Verhältnis von Produktion und Verbrauch zu berücksichtigen, sondern da erwächst ihm die weitere Aufgabe, auch über den augenblicklichen Bedarf hinaus neue Konkurrenz anzuregen und so den Gefahren des Monopols die Spitze zu bieten.

Wenn hier zoll- und tarifpolitische Maßregeln nicht anwendbar sind oder nicht genügen, so muß er zu anderen Mitteln greifen. Ich stehe nun zwar auf dem oben näher begründeten Standpunkt, daß bisher die Ausdehnung des Betriebes im Kohlen- und Kalibergbau auf Grund des privaten Unternehmungsgeistes in durchaus genügender Weise erfolgt ist und eher die Gefahr vorliegt, daß mehr Bergwerksunternehmungen betrieben werden als volkswirtschaftlich vorteilhaft ist, so daß sie in ungünstigeren Zeiten nicht annähernd ihre Produktionsmöglichkeit ausnützen können und demgemäß teurer produzieren. Nichtsdestoweniger aber bin ich der Meinung, daß der Staat den heute noch nicht vorhandenen Fall in Betracht ziehen sollte, daß es den Syndikaten gelingen könnte, das Aufkommen neuer Unternehmungen und die Ausbeutung neuerschlossener Mineralvorkommen zu verhindern. Dafür ist aber meines Erachtens die Zwangsversteigerung und der Zwangsbetrieb eine viel zu rohe und auch unzweckmäßige Form; die Bedingung: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht", eröffnet wegen der Schwierigkeit, dies festzustellen,[1]) der Willkür Tür und Tor und kann zu unwirtschaftlicher Kapitalvergeudung führen; diese Gefahr rückt natürlich noch näher, wenn, wie es mehrfach gefordert wurde, jene Bedingung gestrichen wird. Die Bestimmungen des Entwurfs werden daher, wenn sie vorsichtig angewendet werden, kaum jemals praktische Bedeutung gewinnen, werden sie aber rigoros ausgelegt, so kann ein solcher Zwangsbetrieb, der sich schließlich doch als unrentabel erweist oder zur Deckung des Bedarfs nicht erforderlich ist, volkswirtschaftlich mehr schaden als nützen.

Dagegen wäre m. E. zu erwägen, ob hier nicht im Wege der Besteuerung in milderer und doch geeigneterer Weise die beabsichtigten Wirkungen zur Genüge erzielt werden könnten. Eine Sonderbesteuerung verliehener, aber noch nicht in Ausbeutung genommener Felder wäre denkbar, die Grundlage für ihre Bemessung wohl nicht schwer zu finden. Sie könnte z. B. in einer Abgabe nach der Größe des verliehenen Besitzes bestehen und mit jedem Jahre bis zum

[1]) Zumal bei noch nicht aufgeschlossenen Grubenfeldern dürfte die Entscheidung darüber, ob der Betrieb Gewinn verspricht, dem Oberbergamt eine Verantwortung auf die es eigentlich kaum übernehmen kann. — Uebrigens geht aus dem Gesetzentwurf nicht deutlich genug hervor, daß derselbe nicht nur auf schon früher betriebene Bergwerke anwendbar ist, sondern daß auch bei Nichtinangriffnahme von Grubenfeldern die Entziehung des Bergwerkseigentums Platz greifen kann.

Beginn der Errichtung von Schachtanlagen staffelförmig steigen. Sie kann eventuell auch auf stillgelegte Bergwerke ausgedehnt werden. Man könnte eine Analogie mit der Patentgesetzgebung feststellen, und die Abgabe als eine Vergütung für die Gewährung des ausschließlichen Ausbeutungsrechtes an den verliehenen Grubenfeldern auffassen. Sobald die Abgabe nicht mehr geleistet wird, tritt wie bei der Patentgesetzgebung Verfall des ausschließlichen Ausbeutungsrechtes ein, wobei der Staat sich eventuell gesetzlich ein Vorkaufs- oder Eintrittsvorrecht in die erloschenen Mutungsberechtigungen sichern könnte. Ja, es wäre zu erwägen, ob man nicht, nach Analogie des Patentrechtes, eine allgemeine stabile, jährliche Bergwerksabgabe, bemessen nach der Größe der Grubenfelder für alle Verleihungen, einführen sollte, deren Nichtbezahlung ein Erlöschen der ausschließlichen Berechtigung und ein Zwangsversteigerungsverfahren herbeiführen würde. Die finanzwissenschaftliche Rechtfertigung solcher Sonderabgaben, wie sie ja früher bestanden haben und in manchen Ländern noch bestehen, wäre in dem durch die Verleihung gewährten ausschließlichen Ausbeutungsrechte, außerdem in der besonderen Fähigkeit des Bergbaues zur Monopolbildung und zur Ausnützung vertragsmäßiger Monopole vollkommen gegeben.

Auf diese Weise würde m. E. die Aufschließung und der Betrieb verliehener Grubenfelder gefördert, das Aufsuchen neuer Mineralschätze nicht gehindert, vielmehr das Aufkommen neuer Konkurrenz angeregt, bzw. einem Zurückhalten der Produktion hinter dem Bedarf vorgebeugt. Daß damit nicht alle Gefahren der Monopolbildungen im Bergbau beseitigt werden, liegt auf der Hand. Aber wer diese unser ganzes Wirtschaftsleben umgestaltenden Organisationen etwas näher und nicht nur vom Standpunkte des Juristen aus betrachtet, der wird sich wohl darüber klar sein, daß man dieses große Problem nicht mit ein paar Gesetzesparagraphen „lösen" kann.

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte.

Von Professor Dr. Friedrich Julius Neumann in Tübingen.[1])

(Fortsetzung.)

Der hergebrachte allgemeine Ausdruck „Juristische Person" erscheint Gierke, auf dessen Ansichten hier aus noch zu berührenden Gründen näher einzugehen ist, als „nichtssagend oder irreführend".[2]) An seiner Stelle empfiehlt er, ebenfalls als allgemeine Bezeichnung, den Ausdruck „Verbandsperson", und zwar in folgender Auffassung dieses Worts.

Rechtssubjekte oder Personen im rechtlichen Sinne seien — so sagt er — die Menschen. Doch könnten diese ein solches Recht der Persönlichkeit in zwiefacher Weise haben: entweder nämlich als Einzelne oder als Verbände. Und da nicht alle Verbände, wenn sie auch an sich als Träger einheitlichen Gemeinwillens hiezu geeignet wären, auch als Personen anerkannt würden, seien Personen oder Rechtssubjekte nach heutigem Rechte einmal sämtliche einzelne Menschen, und sodann gewisse menschliche Verbände oder „zusammengesetzte Personen", diese wie jene aber nicht als „gespenstische Schatten juristischer Künsteleien", sondern als wirklich existierende lebendige Wesen, die zwar nur soziale Gebilde, andrerseits aber um ihrer organischen Struktur willen mit Recht als Organismen „mit Haupt und Gliedern" vorgestellt und bezeichnet würden.[3]) Als reale Gesamtperson dieser Art entbehre

[1]) Der Name war auf S. 321 aus Irrtum unrichtig angegeben.

[2]) Deutsches Privatrecht I (1895) § 59: „nichtssagend" — wenn er nur ausdrücken solle, daß die Verbandspersönlichkeit ein Rechtsbegriff sei, da in diesem Sinne ja auch die Persönlichkeit des Individuums eine juristische sei, und „irreführend", wenn er der „natürlichen" oder „physischen" Person eine lediglich durch juristische Kunst oder für juristische Zwecke geschaffene Person entgegensetzen wolle.

[3]) S. 469 ff. a. a. O., auch S. 473: „Die Verbandsperson ist eine zusammengesetzte Person. Ihre Einheit verwirklicht sich ... in einem gesellschaftlichen Organismus, der ... um seiner organischen Struktur willen ... als ein „Körper" mit „Haupt" und „Gliedern" und mit fruktionierenden „Organen" vorgestellt und bezeichnet wird." Von natürlichen Gebilden unterscheide er sich dadurch, daß „seine Bestandteile (!) selbst Personen sind". Und im Gegensatze (1) zu den „eine fingierte Person annehmenden" Theorien, als deren Verfechter oder Anhänger neben Savigny aus älterer Zeit namentlich Günther (1805), Heise (1807) und Mühlenbruch (1828), und aus neuerer Puchta, Pfeiffer, von Vangerow, Sintenis, Scheurl ꝛc. angeführt werden, sowie im Gegensatz (2) zu jenen, die (wie z. B. Salkowski, Roguin, Brinz, Becker, Böhlau usw.) nach Gierke „jede Verbandspersönlichkeit streichen", gehöre — so führt derselbe aus — seine Theorie zu den „Theorien der realen Verbandspersönlichkeit". Ein Ausdruck, den z. B. auch Endemann aufgenommen hat, indem er unter Bezugnahme auf die „tief angelegten Forschungen Gierkes", sagt, daß die durch das Bürgerliche Gesetzbuch jetzt zur Geltung gebrachten „positiven Rechtssätze" zureichende Rechtfertigung nur durch ihre Zurückführung auf die Grundanschauung finden, daß die juristischen Personen für das bürgerliche Recht ebenso real existierende Wesen sind, wie die Einzelpersonen (vgl unten).

ein solcher Verband weder eines „einheitlichen Gemeinbewußtseins" noch „eigenen einheitlichen Willens". Und zwar soll sich alles das — wohl bemerkt — wie ja auch schon jene Gliederung ergibt, sowohl auf Korporationen, als auch auf andere sog. juristische Personen, insbesondere also auch auf Anstalten und Stiftungen beziehen, sodaß also Anstalten, wie z. B. die deutsche Reichs- und die sächsische Landesrentenbank, desgleichen kommunale Sparkassen und kirchliche Seminare[1]), nach Gierke auch „lebendige Organismen" sind, die vom Recht gerade deshalb als Person anerkannt würden, weil und soweit sie „eine dem Reiche der Individualwillen gegenüber verselbständigte menschliche Willensmacht verkörperten".[2]) Statt des bei Körperschaften zu Tage tretenden „Gemeinwillens" bilde bei Anstalten und Stiftungen freilich „ein von außen dem Verbande eingestifteter Herrschaftswille" den Kern jenes einheitlichen Verbandswillens, als dessen Ausfluß die gesamte Lebensbetätigung der juristischen Person erscheine. Allein auch „diese Willenseinheit" sei eine aus ihren Betätigungen erkennbare „psychische Realität". Und besonders deutlich soll derartiges bei den Körperschaften zu Tage treten. Auch ihre „Willens- und Handlungsfähigkeit" werde weder fingiert noch vom Recht geschaffen,[3]) sondern „vorgefunden und nur in Ansehung der rechtlichen Geltung anerkannt und begrenzt". Oder wie es an anderer Stelle[4]) heißt: das heutige Recht schreibe jeder Körperschaft Willens- und Handlungsfähigkeit nur als eine wirklich vorhandene Wesenseigenschaft zu, diese sei „gleich" der Willens- und Handlungsfähigkeit der Individuen eine vom Recht nur anerkannte und begrenzte reale Tatsache usw. Ja, Gierke mahnt dringlich, diese Harmonie zwischen physischen und sozialen Organismen nicht zu unterschätzen, und bekämpft namentlich den Einwand, daß man sinnlich nur physische, nicht auch Verbandspersonen wahrnehme. Allerdings — so führt er aus — nur mit den an der inneren Erfahrung geschulten Geistesaugen erschauen wir „soziale Lebenszentren", von denen „wirkende Kraft" ausgehe. Aber im Grunde sei dasselbe auch bezüglich „individueller Lebenszentren" zu sagen. Der Abstraktion bedürfe man auch da. Denn sinnlich wahrnehmbar seien im Grunde nur leiblich erscheinende Menschen. Als Rechtsbegriff beruhe auch die Person auf Abstraktion, sei eine „unsinnliche Einheit". Nur indem man einerseits durch Isolierung „die in jedem Menschen auf das eigene Sein bezogene Einheit", andererseits aber durch Konzentrierung „die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit verselbständige", gelange man „zum Begriff von Wesenheiten, die im Rechtsgebiet als Einzelpersonen und als Gesamtpersonen auftreten". Und deshalb sei es auch ganz falsch, einem Wesen letzterer Art eigene Handlungsfähigkeit abzusprechen, als ob es nur ein „totes Begriffsding" wäre. Nein, als ein lebendiges Wesen, das „als solches will und handelt", betätige es sich in seinen Organen und komme in den „Lebensaktionen" dieser, „z. B. in dem Beschluß einer Versammlung oder in der Ausführungshandlung eines Vorstandes" tatsächlich „gleich unmittelbar zur Erscheinung wie die Einzelperson in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand."[5]) Uebrigens erscheint Gierke alles das auch fast als selbstverständlich. „Das Recht" — so sagt er noch im Vortrage von 1902 wörtlich[6]) — „schreibt dem Verbande Persönlichkeit

[1]) Vgl. Privatrecht S. 635 ff.
[2]) Genossenschaftstheorie S. 629.
[3]) A. a. O. S. 609.
[4]) A. a. O. S. 611 ff.
[5]) Vgl. Privatrecht S. 472 u. Vortrag von 1902 S. 26.
[6]) S. 12, vgl. auch S. 26.

zu. Somit „muß er gleich dem Individuum eine leiblich-geistige Lebenseinheit sein, die wollen und das Gewollte in Tat umsetzen kann." Und weiter: Das Recht „ordnet und durchdringt zugleich den inneren Bau und das innere Leben des Verbands. Somit muß er im Gegensatz zum Individuum ein Lebewesen sein, bei dem das Verhältnis der Einheit des Ganzen zur Vielheit der Teile der Regelung durch äußere Normen für menschlichen Willen zugänglich ist". Das seien „die Grundgedanken", aus denen die organische Theorie entsprungen. Und diese habe sich in der Rechtswissenschaft bewährt, ihr gebühre der Sieg.[1]) Aus alledem ergeben sich Gierke dann aber wichtige Folgerungen.

So zunächst: daß die Verbandspersonen (im dargelegten Sinn) auch mit Bezug auf „Deliktfähigkeit" und selbst in strafrechtlicher Beziehung physischen Personen gleichzustellen seien,[2]) sodann, daß selbst Verletzungen des Ehrgefühls derselben stattfinden können, und — was hier besonders in Betracht kommt — daß sie auch bei Regelung des Abgabewesens den physischen Personen gleichzuachten sind.

Neuerdings, sagt er,[3]) wolle man freilich den Körperschaften „die Ehre abschneiden". Und insbesondere habe das Reichsgericht in diesem Punkt wiederholt Aeußerungen getan, nach denen „an sich" nur eine Ehre von Einzelpersonen „denkbar" sei. Jedoch sei das eben nur die Konsequenz jener verwerflichen Fiktionstheorie. Denn sei „die als Subjekt gesetzte Körperschaft" (wie Gierke ja annimmt) „eine reale Gesamtperson", so verstehe es sich von selbst, daß ihr Ehre gebühre.[4]) Und ebenso könne nur „einseitiger Doktrinarismus" leugnen, daß eine Bestrafung von Körperschaften an sich denkbar sei; in Wahrheit sei solche nicht nur möglich, sondern nach Maßgabe der den Körperschaften als solchen zuzurechnenden Vergehen auch gerecht.[5]) Denn „wenn und soweit menschliches Verschulden in jener Sphäre des Gemeingeistes wurzele, in welcher das psychische Leben des Einzelnen durch die in ihm wirksame Gesamtkraft eines organisiert geistigen Zusammenhangs bestimmt" werde, entspreche es auch „durchaus der Rechtsidee, daß die Reaktion der verletzten Rechtsordnung den Menschen in diesem Zusammenhang und nur in ihm treffe". Und wenn die Glieder des gestraften Organismus in solchen „Lebensprozeß" desselben auch selber „verstrickt" wären, so sei doch zu beachten, daß ja das Recht auch den Lohn, welchen ein Gemeinwesen für eine rühmliche Tat, z. B. an körperschaftlichen Ehrenvorteilen empfange, durch Vermittlung des Ganzen auch den Gliedern zufließen lasse. Ebenso möge es auch für die Freveltat die Körperschaft als solche strafen, obwohl in dem schuldigen Ganzen notwendig unschuldige wie schuldige Glieder mitleiden.[6])

Daß Gierke dann aber auch im Abgabenwesen zu jener — später oft in Bezug genommenen — Auffassung gelangt, kann nach alledem nicht Wunder nehmen.

Durch die rechtliche Verselbständigung der beiderseitigen Bedürfnissphären — so führt er z. B. mit Bezug auf die gleichzeitige Belastung der Aktionäre und der Aktiengesellschaft aus — sei „die besondere Belastung" der einer jeden von ihnen

[1]) Vortrag S. 24 u. 30.
[2]) Genossenschaftstheorie S. 146 ff., S. 743 ff. u. S. 769 ff.
[3]) Theorie S. 147.
[4]) A. a. O. S. 149.
[5]) Vgl. a. a. O. S. 771 ff.
[6]) Genossenschaftstheorie S. 773 ff.

entspringenden Einkünfte „durchaus gerechtfertigt". Da durch die aktiengesellschaftliche Eigentumsordnung in zwei verschiedenen Willenszentren eine selbständige Vermögensmacht begründet werde, könne auch an beiden Stellen dasjenige Opfer an Vermögen gefordert werden, welches juristische wie physische Personen nach dem Maß ihrer Leistungsfähigkeit dem Gemeinwesen zu bringen haben usw.[1]) Auch falle dem gegenüber keineswegs ins Gewicht, daß die Aktiengesellschaft ihr Einkommen ganz oder doch zum größten Teil nur beziehe, um es alsobald wieder den Aktionären als Einkommen zuzuteilen. Denn diese Verwendungsart sei ja hier eben die dem Wesen der juristischen Person entsprechende Form ihres Einkommenverbrauchs.

So weit Gierke.

Versuchen wir nun aber, so weit es zur Begründung des Folgenden erforderlich erscheint — die kritische Sonde an diese Ausführungen zu legen, so ist ja Eines von vornherein zu betonen.

Ganz falsch wäre es nämlich, die von Gierke vertretene „organische Theorie" etwa mit anderen gleichzustellen, für die vor ihm unter demselben Namen, derselben Bezeichnung gerade auf deutschem Boden schon Viele eingetreten sind. Gar Manches, was Gierke sagt, scheint an Ansichten zu erinnern, die vor ihm z. B. schon Rohmer und Bluntschli verfochten haben. So heißt es — um hier nur des Gemäßigteren unter Beiden zu gedenken — z. B. in Bluntschlis Allgemeinem Staatsrecht, daß der Staat nicht nur eine Kulturperson, sondern auch ein „innerlich lebendiger Körper" mit eigenem Willen und eigenen Organen sei, durch die er spreche und „seinen Willen" äußere. Da aber der menschliche Geist, der in ihm lebe, auch einen menschlichen Körper haben müsse, insofern ja Geist und Körper zusammengehören, und in einem „nicht menschlich organisierten Körper" auch „der Menschengeist nicht wahrhaft leben" könne — müsse der Staatskörper auch dem menschlichen Körper nachgebildet sein. Und es soll sich derartiges nach Bluntschlis später oft in Bezug genommenen Ausführungen bis auf einzelne Teile solchen Körpers erstrecken, der Art, daß z. B. der Staat, wie es an einer Stelle heißt,[2]) die Menschheit nicht „in der weiblichen", sondern der männlichen Gestaltung sei, die Funktionen des Ministeriums des Aeußern jenen des Geruchs, die des Ministeriums des Innern jenen des Gedächtnisses ähneln usw.

Von solchen Ueberschwänglichkeiten, die bei Manchen noch weiter als bei Bluntschli gingen,[3]) hatten sich schon spätere Anhänger „organischer Staatstheorien" durchaus frei gehalten.[4]) Und jedenfalls würde man nach den neuesten

[1]) Genossenschaftstheorie S. 331 ff.

[2]) Vgl. Bluntschli, Psychologische Studien über Staat und Kirche, Zürich 1844, auch Kritische Vierteljahrsschrift Bd. I (1859) S. 321 ff. u. 481 ff., dazu Bluntschli, Privatrecht Bd. I (1853) S. 110 und Bluntschli, Allg. Staatsrecht 3. B. 3. Auflage von 1863 S. 43 ff., auch, was Bluntschli im Bd. VII Staatswörterbuch S. 724 sagt und was uns das Buch „Denkwürdiges aus meinem Leben" (Bd. I—III, 1884 von Dr. R. Seyerlein herausgegeben) bietet, hier insbesondere seine Ausführungen über Rohmer, in Bd. I u. II.

[3]) Ueber Fr. Rohmer vgl. z. B. Bluntschli, „Aus meinem Leben" (1884), Bd. I S. 280 ff.

[4]) Eine Lehre, welche das Ministerium des Innern mit dem Gedächtnis, das des Aeußern mit dem Geruch, die Strafrechtspflege mit dem Nabel und den Fiskus mit der „Unterlage des menschlichen Körpers" vergleiche — so führte z. B. Robert Mohl schon in den fünfziger Jahren aus — tue der Ansicht Anderer, die derartiges

Darlegungen Gierkes Diesem ganz und gar Unrecht tun, wenn man ihn mit Jenen auch nur in ungefähr gleiche Linie stellen wollte. Ihm liegen, wie er selber sagt, anthropomorphische Vorstellungen solcher Art durchaus fern. Ja, er warnt vor diesen auf das nachdrücklichste. Der Vergleich von sozialen Organismen mit physischen — so führt er im Vortrage von 1902 aus — wäre uralt. Indessen ein Vergleich bliebe eben immer ein bloßes Hilfsmittel der Erkenntnis. Derselbe könne verdeutlichen, nicht erklären. Und werde er gar benützt, um aus der Uebereinstimmung einzelner Merkmale Schlüsse auf eine anderweitig nicht erkennbare Uebereinstimmung der verglichenen Dinge und sonstigen Eigenschaften zu ziehen, so gestalte er sich zu Fehlerquellen und verleite zu Ausschreitungen, wie ja auch die „organische Theorie" älterer Zeit sich von solchen keineswegs frei gehalten habe.[1]) Er selber betrachte das „soziale Ganze" allerdings auch als „ein Lebendiges" gleich dem Einzelorganismus und ordne „das Gemeinwesen hiernach zusammen mit dem Einzelwesen dem Gattungsbegriff des Lebewesens unter". Indessen was darüber hinaus an Bildlichem mit unterlaufe, entspringe nur dem Bedürfnis der Anschaulichkeit oder sprachlichem Notstand.[2])

Mahnt alles das schon, Gierke gegenüber, zur Vorsicht, so nicht minder natürlich, wie kaum noch bemerkt zu werden braucht, seine kaum von irgend einer Seite in Abrede gestellten großen Verdienste auf anderen als den hier in Rede stehenden Gebieten, insbesondere dem der Genossenschaftsgeschichte. Es sei daher auch bei der Beurteilung, die im folgenden versucht werden soll, von vornherein betont, daß Manches, was anscheinend mit Recht gegen Gierke eingewandt worden ist, im Grunde nicht so stichhaltig ist, wie Viele meinen, und namentlich nach dem inneren Zusammenhang seiner Behauptungen Manches bei ihm sich anders gestaltet, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein möchte.

Wenn Gierke es z. B. liebt, „Personen" wie Staat, Gemeinde, Körperschaft, Anstalt, Stiftungen usw. als „reale", „wirkliche" oder „volle" Personen zu bezeichnen, so ist im Auge zu behalten, daß Worte wie „real" und „wirklich", wie schon von G. Rümelin hervorgehoben worden ist,[3]) in recht verschiedenem Sinne gebraucht werden können. Es ist statthaft, hiebei nur an sinnlich wahrnehmbare Dinge zu denken, nicht minder aber auch: damit nur einen Gegensatz zu eingebildeten oder fingierten Dingen ins Auge zu fassen. Und

bekämpfen, keinen Eintrag. (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, Teil I 1855, S. 259.)

Viel vorsichtiger hatte sich bei Bekämpfung römisch-rechtlicher Auffassungen z. B. Beseler geäußert, auf den sich Gierke vorzugsweise bezieht (vgl. z. B. Beselers Deutsches Privatrecht Bd. I, 3. Aufl. 1873, S. 236 ff.). Auch er verglich Stiftungen und Korporationen mit dem Staat und nahm für jene wie für diesen organisches Leben in Anspruch aber natürlich ohne sich solcher Uebertreibungen wie der oben berührten schuldig zu machen. Außer ihm, der „zuerst mit Entschiedenheit den nationalen Gedanken" ausgesprochen haben soll, daß „die menschlichen Verbände wirklich existierende Wesenheiten und somit auch für das Recht reale Personen seien" — nennt Gierke als Vertreter seiner Anschauungen im Kreise der Germanisten namentlich noch Dahn, Stobbe, Heusler und Gengler ((vgl. auch Deutsches Privatrecht I S. 466). Ob immer ganz mit Recht, soll noch berührt werden.

[1]) S. 14 ff. a. a. O. Zu solchen „Ausschreitungen" rechnet Gierke selbst jene „anthropomorphische Staatskonstruktion", die seit Platos Versuch, den Staat als Menschen im Großen zu erfassen, in mancherlei Spielarten ausgebildet worden sei.

[2]) S. 16 a. a. O.

[3]) Vgl. Zweckvermögen. Freiburg 1892. S. 47 ff.

Gierke selbst legt Auffassungen letzterer Art sogar sehr nahe, wenn er z. B. sagt, der Staat sei keineswegs etwas bloß Eingebildetes, etwa ein Wesen nur „schattenhafter" oder „gespenstischer" Art usw., sondern etwas tatsächlich Existierendes, ein Ding geschichtlicher Wirklichkeit usw.[1])

Nicht viel anders aber steht es mit jenen von Gierke mit Bezug auf Staat, Gemeinde, Körperschaft usw. mit so großer Vorliebe gebrauchten Ausdrücken wie „lebend" oder „lebendig". Denn „lebend" ist Gierke, wie er mit gar nicht mißzuverstehenden Worten selber einmal gesagt hat: was ihn an einen Organismus erinnert.[2]) Und was — so möchte man beinahe fragen — was erinnert ihn nicht an einen Organismus, wenn seine Teile irgendwie mit einander verbunden sind? Sollen doch selbst, wie wir sehen werden — die Angehörigen derselben Nationalität oder derselben Partei nach Gierke organisch verbunden sein, einen eigenen Organismus bilden.

Indessen, ernsthaft gesprochen, dürften bei näherem Eingehen auf diese Dinge Bedenken dreierlei Art nicht abzuweisen sein:

I. allgemeine Bedenken gegen die Erheblichkeit und Ungefährlichkeit des Vergleichs der von Gierke aufgeführten „Einheiten" mit Organismen im überkommenen naturwissenschaftlichen Sinne, sodann

II. spezielle Bedenken gegen den auf diese Basis gestützten Versuch, das Vorhandensein eigener Willensmacht bei jenen „Einheiten" nachzuweisen, und

III. schließlich auch Bedenken gegen die Annahme, daß, wenn solche Willensmacht nachweisbar wäre, dies ausreichen möchte, die jenen „Einheiten" nach der Rechtsordnung zustehenden „Rechte" zu begründen.

Bei diesen drei Punkten soll hier nach einander verweilt werden:[3])

I. Um Gierke ganz zu verstehen, ist von vornherein zu beachten, daß der Rahmen dessen, was ihm als lebendiges Ganze oder als wirkende Gemeinschaft, wirkender Verband oder wirkende Verbandseinheit usw. erscheint, und was er hienach als Organismus bezeichnet, im Grunde zweierlei umfaßt: einerseits nämlich sog. „organisierte Einheiten" wie Staaten, Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten ꝛc.,[4]) andererseits aber auch solche nicht organisierte Dinge, wie Volk, Stamm, Nation, Geschlecht, Familie, Interessen-, Berufs- und Standesgemeinschaft, ja selbst politische und soziale „Parteigliederungen" usw.[5])

[1]) Vgl. oben S. 418 ff.

[2]) Vgl. unten, auch Rede S. 18 f.: Das Rätsel des Organismus deckt sich mit dem Rätsel des Lebens . . . wir bilden einen Begriff des Lebensträgers und gebrauchen dafür die auf die eigenartige Struktur des belebten Ganzen hinweisende Bezeichnung „Organismus" usw.

[3]) Vgl. Nr. II S. 427 und Nr. III S. 440.

[4]) Vom Gegensatz zu „im rechtlicher Organisation ausgeprägten" Gemeinschaften ist die Rede z. B. S. 17 und 21 ff. Vgl. auch S. 4 und 5, wo es einerseits heißt, daß die Rechtswissenschaft Anlaß hat, sich mit „dem Wesen der menschlichen Gemeinschaft" deshalb zu beschäftigen, weil solche Gemeinschaft Recht erzeuge, andererseits aber auch darauf verwiesen wird, daß „unser positives Recht die organisierten Gemeinschaften" als „einheitliche Wesenheiten" behandelt, denen es Persönlichkeit zuschreibt (Vortrag von 1902).

[5]) Als „wirkende Verbandseinheiten" (!) dieser Art erscheinen z. B. S. 20: „Völker und andere Gemeinschaften", die „handelnd die Machtverhältnisse gestalten und die materielle und geistige Kultur hervorbringen". Die Wirkungen, die wir solcher „Gemeinschaft" zuschreiben müßten, wären — so heißt es z. B. auf S. 21 — „so beschaffen, daß sie sich aus bloßer Summierung individueller Kräfte nicht erklären lassen". Sie hätten „spezifische Art": „Machtorganisation" und „Recht", aber auch „Sitte, Volkswirtschaft, Sprache" wären „Phänomene", aus denen sich ergebe, daß „die wirkende Gemeinschaft nicht mit der Summe

Fragen wir aber nach den Gründen, die Gierke bestimmen, alle diese so verschiedenen Dinge mit jener gemeinsamen Bezeichnung zu charakterisieren, so ist die Antwort hierauf freilich nicht ganz leicht zu geben. Immerhin ist Folgendes zu beachten:

Wenn man, so führt Gierke aus, gegen „die organische Theorie", die sich solche Ausdrucksweise zu eigen gemacht habe, einwende, daß sie das, was sie zu erklären suche, „durch Einführung eines Unerklärten mehr verdunkle als durchleuchte", da ja „das Wesen des Organismus selbst" ein „ungelöstes Rätsel" sei — so sei ein solcher Vorwurf hinfällig. Denn — so heißt es weiter[1]) — was „wir als wirklich erkennen, müssen wir in unsere denkende Weltbetrachtung einsetzen (!), wenn auch sein eigentliches Wesen unerklärt und vielleicht unerklärbar sei. Speziell in diesem Falle aber sei zu beachten, daß sich das Rätsel des Organismus mit dem Rätsel des Lebens decke. Wenn wir auch „nicht wissen, was eigentlich Leben ist" — so können wir doch „darum nicht den Begriff des Lebens aus der Wissenschaft ausschalten", da wir ja „wissen, daß Leben ist", und da wir namentlich „das Phänomen des Lebens" selber „beschreiben und begrenzen können usw.[2])

Gierke gibt also zu, daß es sich bei der von ihm gewählten Charakteristik im Grunde um recht dunkle Dinge handle. Er glaubt aber, daß solcher Charakteristik dennoch Bedeutung zukomme, weil es auf diese Weise gelinge, die zu charakterisierenden Dinge einer allgemeineren Kategorie von Erscheinungen zuzuweisen, die man beschreibe und begrenze, wenn man sie als Leben charakterisiere. Und, wenn wir ihn recht verstehen, sollen es vier Dinge sein, die „wo wir Leben setzen" als eigentümliche Merkmale erscheinen:[3])

1. nämlich das Vorhandensein eines „geordneten, einerseits Teile aufnehmenden, andererseits Teile ausscheidenden Ganzen",

---

der sie bildenden Individuen zusammenfallen", vielmehr ein Ganzes mit „überindividueller" Lebenseinheit sein müsse, man bleibe daher im Rahmen der äußeren Erfahrung, wenn man „das Dasein realer Verbandseinheiten" folgere. Von „psychischen Zusammenhängen" und von „lebendigen psychischen Mächten" (S. 22) derselben Art ist dann aber auch die Rede mit Bezug auf Religionsgemeinschaft, Kirche, Berufsgemeinschaft, „Familie und mancherlei Vereine und Genossenschaften" (S. 21), desgleichen mit Bezug auf „Volksseele, Volksempfindung, Volksüberzeugung und Volkswille", „Standesgeist, Korpsgeist und Familiengeist" (S. 22), sodann nochmals mit Bezug auf „Nationalität", „Stände, Berufs- und Interessengemeinschaft, politische und soziale Parteien usw. (S. 23 ff.). Auch alle diese „Gemeinschaften" werden nicht nur als „Lebenseinheiten" sondern auch zugleich als „Verbände" oder „Verbandseinheit", „reale Verbandseinheiten" usw. bezeichnet. Vgl. hierzu S. 425.

[1]) S. 18 a. a. O.

[2]) S. 19.

[3]) Die hierauf bezügliche Stelle lautet nämlich im Zusammenhange so: „Auch können wir das Phänomen des Lebens beschreiben und begrenzen. So bilden wir einen Begriff des Lebens, mit dem wir in den Natur- wie in den Geisteswissenschaften operieren. Ueberall . . ., wo wir Leben setzen, finden wir einen Träger des Lebens, der eigentümliche Merkmale aufweist." „Wir bemerken, daß er ein geordnetes, Teile aufnehmendes und ausscheidendes und durch zweckmäßiges Zusammenwirken der jeweiligen Teile sich erhaltendes Ganze ist, dessen im Wechsel der Teile konstante und in der Arbeitsleistung der Teile wirkende Einheit nicht mit der Summe der Teile zusammenfällt." (!) Das eigentliche Wesen dieser Einheit in der Vielheit sei uns verborgen. Aber darum könnten wir die Subjekte der Lebensvorgänge nicht aus der Wissenschaft streichen. Denn ihr Dasein sei gewiß. „Auch sind wir wieder imstande, die spezifischen Eigenschaften der Lebensträger festzustellen und zu beschreiben. So bilden wir einen Begriff des Lebensträgers und gebrauchen dafür die auf die eigenartige Struktur der belebten Ganzen hinweisende Bezeichnung „Organismus" ꝛc. (S. 18 ff.).

2. ein Sichforterhalten durch „zweckmäßiges Zusammenwirken der jeweiligen Teile", und
3. u. 4. eine „im Wechsel der Teile konstante und in der Arbeitsleistung der Teile wirkende Einheit", die „nicht mit der Summe der Teile zusammenfällt".

Indessen erheben sich gerade hiegegen schon nicht geringe Bedenken. Denn kann z. B. gegenüber den Angehörigen einer Nationalität als solchen,[1]) also z. B. gegenüber der Gesamtheit aller Deutschen oder aller Italiener des Erdballs wirklich von einem „geordneten" und „durch zweckmäßiges Zusammenwirken der einzelnen Teile sich erhaltenden" Ganzen die Rede sein? Oder ist Derartiges von Ständen oder Berufsklassen als solchen, also z. B. von allen Adeligen als solchen, oder von der Klasse der Lohnarbeiter oder Handwerker als solcher zu sagen? Ja, läßt sich Derartiges auch nur von den Angehörigen *einzelner* spezieller Berufsklassen, also z. B. von allen Aerzten oder allen Professoren oder Akademikern als solchen sagen? Oder kann man z. B. Stiftungen (die nach Gierke doch auch Verbandseinheiten, ja sogar „rechtlich ausgeprägte" Verbandspersonen sind)[2]) als „Teile aufnehmende" und „Teile ausscheidende" Ganze bezeichnen?! Offenbar nicht. Und ist das zugegeben, was bleibt dann von jenen vier Voraussetzungen? *Besten Falls* nur die letzten (3 und 4): d. h., daß es sich bei solchen Gemeinschaften um Dinge handelt, die „im Wechsel der Teile" eine gewisse Konstanz, und in den *Leistungen* ihrer Teile eine „Einheit" zeigen, die nicht mit der Summe jener „zusammenfällt", sondern „sich eben als etwas Besonderes" mit *eigentümlichen Gestaltungen* und *eigentümlichen Wirkungen* kund gibt.[3])

[1]) Vgl. oben S. 423 Anm. 5 und Vortrag S. 23.

[2]) Vgl. oben S. 419 und Gierke, Deutsches Privatrecht S. 474 und 635: „Unter Anstalt verstehen wir einen als Verbandsperson anerkannten gesellschaftlichen Organismus, den fort und fort ein ihm von außen eingepflanzter einheitlicher Stiftungswille durchherrscht." „Ihre Seele ist ein einheitlicher Stiftungswille, ihr Körper eine organische Einrichtung." Siehe auch hier S. 428.

[3]) Daß Gierke gerade auf diese Dinge (3 und 4) in der Tat großes Gewicht legt, erhellt speziell aus seinen Ausführungen S. 20 ff. (des Vortrages von 1902), wonach uns das Walten „wirkender Verbandseinheit" wie z. B. der Volks- und der Berufsgemeinschaft sowohl äußere als auch innere Erfahrung bestätigen soll. Vertiefung in die Geschichte der Menschheit zeige uns — so heißt es da —, daß Völker und andere Gemeinschaften handelnd die Welt der Machtverhältnisse gestalten und die geistige und materielle Kultur hervorbringen. Dabei würden die Individuen, insoweit als „ihre Leistungen dem gesellschaftlichen Zusammenhange angehören, durch leibliche und seelische Einwirkungen bestimmt, die aus ihrer Verbundenheit herrühren". Wohl bemerken wir, daß einzelne überragende Individuen schöpferisch eingreifen und durch ein Eigenstes, was nur ihnen entstammt, die Gesellschaft umgestalten. Allein dieser Erfolg trete nur ein, wenn die Gemeinschaft mindestens rezeptiv mitwirke, indem sie das ihr eingestiftete Individuelle sich zu eigen macht. Man bleibe also durchaus im Rahmen der *äußeren* Erfahrung, wenn man aus solchen kulturgeschichtlichen Tatsachen „das Dasein realer Verbandseinheiten" folgere, und sei auch „berechtigt, den mittelst Heraushebung des gesundenen Wirklichkeitsinhalts abstrahierten Begriff einer solchen Einheit als einen wissenschaftlichen Grundbegriff im ganzen Bereich der Gesellschaftswissenschaft zu verwenden. Zu diesem Ersten aber trete als Zweites noch *die innere* Erfahrung, insofern wir nämlich die Realität der Gemeinschaft auch in *unserem Bewußtsein* bestätigt finden. Wollten wir unsere „Zugehörigkeit zu einem bestimmten *Volke* und *Staat*, einer *Religionsgemeinschaft* und *Kirche*, einer *Berufsgemeinschaft*, einer *Familie* und mancherlei *Vereinen* und *Genossenschaften* wegdenken, so würden wir „in dem ärmlichen Rest uns selbst nicht wiedererkennen". Gerade *Volksseele*, *Volksempfindung*, *Volksüberzeugung*, *Volkswillen*, *Standesgeist*, *Korpsgeist*, *Familiengeist* ꝛc. seien „solche lebendige psychische Mächte" usw.

Indessen ist denn — so muß man doch fragen — mit solcher Erkenntnis etwas Erhebliches gewonnen? Offenbar nicht!

Versuchen wir, den Dingen auf den Grund zu gehen und fragen, ohne uns auf so strittige Dinge wie „Organismus" oder „Leben" einzulassen — was in der Tat wohl allen solchen „Einheiten" wie Nationalitäten, Stämmen, kirchlichen, Berufs- u. Standesgemeinschaften, Parteigliederungen, Familienverbänden usw. eigentümlich und ihrer Gesamtheit gemeinsam sei, so sehen wir: es ist nichts Anderes als der nahe liegende Umstand, daß sich aus den Wechselbeziehungen zwischen Solchen, die auf diese oder jene Art enge mit einander verbunden sind, Folgen ergeben, die sich eben nur aus solchem Verbundensein und nicht auch schon aus dem Wirken Einzelner als solcher erklären lassen.

Diese Folgen können, wie bei Berufs- und Standesklassen, wirtschaftlicher Art sein und können auch, wie z. B. bei Volksstämmen und Nationalitäten, desgleichen bei kirchlichen und anderen religiösen Gemeinschaften weit hierüber hinausgehen. Es ist auch zweifellos, daß „innere" und „äußere" Erfahrung diese Dinge „bestätigt", und daß sie an sich von größter Bedeutung sind, ja daß sie, wie Gierke mit Recht ausführt, „in unser Innerstes hineinreichen, integrierende Bestandteile unseres geistigen Wesens bilden" können usw.[1]) Alles das wird, wer sich z. B. je mit dem Wesen und Wirken nationaler Zusammenhänge und nationalen Einheitsgefühls beschäftigt hat, durchaus zugeben.

Aber dadurch, daß sich Gierke bestimmen ließ, alle Zusammenhänge solcher Art als die von „Lebewesen" oder „Organismen" zu bezeichnen und sie hiemit allgemeinen Kategorien unterstan zu machen, in die man so verschiedene Dinge wie Seelenmeßstiftungen oder Irrenhäuser einerseits und Nationen oder Parteigruppierungen andererseits zugleich hineinbringen könne, verfiel er nicht nur den berührten Schwierigkeiten, sondern wurde auch in anderer Beziehung auf bedenkliche Wege geleitet oder doch in dem Beschreiten dieser bestärkt, so daß man vielleicht sagen darf, gerade jene an sich wertlose Annahme von dem „Leben" aller „Einheiten" wie der erwähnten, möchte in erheblichem Maße dazu beigetragen haben, daß Gierke ein warmer Verteidiger der Anschauung vom Rechte (Rechte natürlicher und juristischer Personen) als Willensmacht geblieben ist.

Gleich Anderen bekämpft nämlich auch Gierke[2]) die hie und da noch, besonders von Burckhard, vertretene Anschauung, daß die Verbands- oder juristischen Personen von dem objektiven Recht oder der Rechtsordnung beliebig geschaffen werden könnten. Menschen sind ja nach ihm „die einzigen Rechtssubjekte[3]) — allerdings in verschiedener Weise, nämlich einerseits „als Einzelne" und andererseits auch „als Verbände", in jedem Falle aber Menschen. Denn „ausschließlich Menschen sollen unserem heutigen Bewußtsein als zu Rechtssubjekten geeignete Willensträger erscheinen."[4]) Und deshalb sollen auch „leblose

[1]) Ich erinnere nur an die Worte: Es „gibt Stunden, in denen sich uns der Gemeinschaftsgeist mit elementarer Kraft in fast sinnenfälliger Gestalt offenbart und unser Inneres so erfüllt und überwältigt, daß wir unser Einzeldasein kaum noch als solches empfinden. Eine geweihte Stunde solcher Art durchlebte ich hier in Berlin unter den Linden am 15 Juli des Jahres 1870" ꝛc.

[2]) Vgl. Privatrecht S. 265—270 und 471 ff.

[3]) S. 267 des Privatrechts, und oben S. 418.

[4]) S. 265. Vgl. auch S. 428.

Sachen" hiervon ganz ausgeschlossen sein.[1]) Einst, da man in „grauer Vorzeit" noch an die „Beseelung" „lebloser" Sachen geglaubt, habe es sich hiemit zwar anders verhalten. Da habe man wie „übermenschliche Wesen" (Gott und die Heiligen), so auch „untermenschliche" personifiziert. Heute dagegen sei hievon nicht mehr die Rede. Ein „lebendiges und volkstümliches Recht" habe nur „Willensträger" als Rechtssubjekte anerkannt. Und wo von einer *leblosen Sache* im Bewußtsein ihrer Leblosigkeit ausgesagt werde, daß sie Rechte und Pflichten habe — handle es sich „von vornherein nur um eine bildliche Ausdrucksweise".

Das objektive Recht erkenne also in jenem großen Kreise organischer Einheiten (zu denen Gierke ja auch z. B. Nationalitäten, Berufs- und Standesgemeinschaften, politische und soziale Parteien ꝛc. rechnet) *einige* als juristische oder Verbandspersonen an, indem es sie zu organisierten Einheiten erhebe. Aber gerade das greife eben nur „lebenden", d. h. solchen Wesen gegenüber Platz, „die an sich schon Träger eines einheitlichen Willens" sind.

Wie leicht ersichtlich,[2]) wird also die These, daß subjektives Recht „Willensmacht" sei, hier noch ganz besonders unterstützt durch die Annahme, daß wenn der Staat juristischen Personen wie z. B. Gemeinden, Kirchen oder Vereinen als solchen *Rechte zuspreche*, er gar nicht nötig habe, ihnen zu diesem Behufe *Willensmacht zu verleihen*, da ja „Leben" und „Willens"möglichkeit bei solchen Vereinigungen bereits vorhanden sei. Würde diese Stütze fehlen, so wäre der Nachweis, daß die Rechte juristischer Personen, gleich jenen natürlicher, in Willensmacht beständen, offenbar viel schwerer zu erbringen gewesen sein. Aber gerade diese Schwierigkeiten hätten auch Mahnungen zur *Vorsicht* eingeschlossen, die nun unterblieben, weil Gierke versäumte, jenem Gestrüppe dunkler Vorstellungen, das hinter so zweifelhaften Ausdrücken wie Leben und Organismus noch immer sein Wesen treibt, ernstlich zu Leibe zu gehen!! —

II. Speziell bei den „organisierten Einheiten"[3]) glaubt *Gierke* nun freilich, wie sich aus dem Gesagten ergibt, auch aus *anderen* als den bisher berührten Gründen eigene „Willensmacht" nachweisen zu können. Denn in ihrer besonderen Ausgestaltung soll sich diese ja aus gewissen Vorgängen staatlicher Mitwirkung ergeben. Und zwar hat der Staat hiebei — führt Gierke aus — eine Rolle mehrfacher Art zu spielen, indem er entweder als „Träger der Gesetzgebungsgewalt" allgemeine Normen aufstellt oder als „Träger höchster Willensmacht" direkt so eingreift, daß er eine zur Persönlichkeit berufene engere Verbandswesenheit entweder aus sich heraus „erzeugt" oder doch bei ihrer Erzeugung mit anderen Willensmächten zusammenwirkt, oder endlich „seine Willenszutat in Gestalt der Genehmigung fremder Willensschöpfung" vorbehält.[4]) Immerhin soll alles das sich — wohl bemerkt — nicht nur auf Körperschaften oder Korporationen sondern auch auf Anstalten und Stiftungen beziehen. Ja, Gierke betont es gerade als einen bei Andern zutage tretenden Mangel, daß ihre „Genossenschaftstheorie" der Tatsache nicht gerecht werde, daß es neben den Körperschaften noch andere Sozialgebilde gebe, die wie namentlich Stiftungen auf

[1]) S. 265 ff.

[2]) Auf das sehr nahe liegende andere Bedenken, daß, was sich aus „lebenden" Wesen „zusammensetzt", deshalb selber noch keineswegs „eigenes" Leben hat, soll hier nicht verwiesen sein. Darauf ist unten noch zurückzukommen.

[3]) Vgl. oben S. 423

[4]) S. 472 a. a. O.

Wegen jener Art als reale „Verbandspersonen" aus dem Individualrecht herauszutreten, und kommt selber nach allebem zu folgender Gliederung.

Rechtsträger sollen — wie wir wissen —[1]) ausschließlich Menschen sein, und zwar entweder

1. als Einzelne, oder
2. als „Verbände" oder „zusammengesetzte Personen".

Diese aber sollen nun wieder zerfallen

A) in Körperschaften oder Korporationen, und

B) in Anstalten, und im letzteren Falle zwei Kategorien angehören, einerseits nämlich

a) falls sie einen Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung bilden, „öffentliche Anstalten", im andern Falle aber

b) als ihrem Kern nach dem Privatrecht angehörig, „Stiftungen" sein, und zwar der Art, daß im Einzelnen zu den öffentlichen Anstalten (a) gerechnet werden sowohl Staatsanstalten, wie z. B. Universitäten und Akademien, Versicherungs- und Rentenanstalten ꝛc., als auch Gemeindeanstalten, wie z. B. städtische oder ländliche Unterrichtsanstalten, Pfandbriefinstitute, Darlehens- und Sparkassen ꝛc. desgleichen Kirchenanstalten, wie z. B. die Landeskirchen, aber auch Bistümer und Pfründen, und nicht minder solche einzelne Einrichtungen wie „Emeritenanstalten" und „personifizierte Kirchenfonds" ꝛc.

Andererseits sollen zu den Stiftungen (b) gehören sowohl piae causae mit Einschluß der dazu gehörenden Wohltätigkeitsanstalten und Hospitäler, als auch Stiftungen mit gemeinnützigen oder anderen erlaubten Zwecken und insbesondere auch die Familienstiftungen.[2])

Zugleich erfahren wir speziell über den Gegensatz von Körperschaften (A) einerseits und Anstalten i. w. S., einschließlich von Stiftungen (B) andrerseits, daß zwar beide (A und B) „zusammengesetzte Personen" und beide auch Rechtsträger, also Menschen sind, daß aber jene Körperschaften (A) als Verbände mit einer „ihnen selbst entstammenden Persönlichkeit", dagegen die Anstalten i. w. S. (also einschließlich der Stiftungen) „Verbände mit einer ihnen von außen eingepflanzten Persönlichkeit" sind.[3]) Dort, bei der Körperschaft (A) sei — so heißt es — Seele: ein einheitlicher „Gemeinwillen", und Körper: ein „Vereinsorganismus", dagegen bei den Anstalten i. w. S. (B) Seele: ein einheitlicher „Stiftungswille", und Körper: eine „organische Einrichtung", vermöge deren „fort und fort" Menschen diesem Willen dienstbar gemacht würden.

Prüfen wir Derartiges nun aber genauer und fragen, indem wir zu diesem Behufe zunächst allein jene Anstalten mit Einschluß der Stiftungen (B) ins

---

[1]) Vgl. oben S. 418, aber auch Anm. 5 auf S. 423 und S. 426.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 645 ff.

[3]) Vgl. S. 474 ff. und auch S. 635: Unter Anstalt verstehen wir einen als Verbandsperson anerkannten gesellschaftlichen Organismus, den fort und fort ein ihm von außen eingepflanzter Stiftungswille durchherrscht, desgleichen S. 637, wo als Arten solcher öffentlicher Anstalten speziell genannt werden:

1. Staatsanstalten, wie z. B. höhere Schulen und Universitäten,
2. Gemeindeanstalten, wie Unterrichtsanstalten, z. B. städtische Realschulen und Gymnasien ꝛc., desgleichen

S. 647, wo es von der Stiftung heißt: Sie sei „ein selbständiger gesellschaftlicher Organismus, dessen Seele der in ihm fortwirkende Wille des Stifters und dessen Körper der zur Verwirklichung dieses Willens hergestellte Verband von Menschen bildet".

Auge fassen, wie es möglich sei, daß z. B. eine ländliche Fortbildungsschule oder solche Stiftungen, wie jene, nach denen etwa in einer Pfarrkirche jährlich eine gewisse Zahl von Seelenmessen zu lesen, oder so oder so viel Mark jährlich an Arme zu verteilen sind, als „Anstalten" in jenem Sinne (B) und damit also als Verbände, Verbandsorganismen oder „zusammengesetzte Personen" mit einem ihnen „eingepflanzten Willen" angesehen werden können, so stoßen wir — wie Wenige verkennen werden — auf sehr große Schwierigkeiten. Zu fassen vermag man, was Gierke vorschwebt, wohl überhaupt nur, wenn man sich z. B. bei Unterrichtsanstalten jener Art[1]) einen ihnen „eingepflanzten" Willen so vorzustellen versucht, daß, als die bezügliche Gemeinde beschloß eine Schule zu „stiften", sie hiebei gewisse Absichten und Pläne gehabt hätte, die nach dem damaligen Willen der Gemeindevertretung auch bei Fortführung dieser Anstalt beachtet werden sollten. Wenn nämlich auch nur Wenige so kurzsichtig sein werden, anzunehmen, daß spätere kommunale Verwaltungen sich gebunden erachten würden, an dem, was man früher gewünscht und beschlossen, beim Wechsel der bezüglichen Bedürfnisse und Erfahrungen festzuhalten, so könnte man ja in gewissem Sinn dennoch in solchem Fall vielleicht noch von einem (wenigstens für die nächste Zeit) „eingepflanzten" Willen der „stiftenden" Stadt (ähnlich wie bei Stiftungen im vulgären Sinne) sprechen. Aber kann das auch im allgemeinen genügen?!

Und wie steht es mit der anderen Annahme, daß man solche Anstalten oder Stiftungen, also z. B. jene kommunale Schule oder ein kommunales Krankenhaus oder eine Stiftung zum Lesen von Seelenmessen auch als Verbände oder Verbands- oder zusammengesetzte Personen bezeichnen kann? — Ueber diese sehr schwierige Frage sind Gierke nur einige Andeutungen zu entnehmen, die sich insbesondere aus dem ergeben, was er über die Organisation von Stiftungen (b) sagt.

Ihre Handlungsfähigkeit, so heißt es da,[2]) sei gleich der der Anstalten (a) durch ihren beschränkten Lebenszweck begrenzt, und ihre Willensbildung durch den in sie hineingebrachten Willen des Stifters bestimmt.[3]) Es sei ganz falsch, anzunehmen, daß z. B. bei Stiftungen, die nur gewissen Personenkreisen zugute kämen, als Rechtssubjekte etwa diese Kreise selber (die Stiftssubjekte) oder das der Stiftung zugrunde liegende Vermögen anzusehen wären. Vielmehr könne auch bei Stiftungen die „Person" nur ein „lebendiger Willensträger",[4])

[1]) D. h. z. B. Schulen als selbständigen „Anstalten" (B a).

[2]) Vgl. auch Genossenschaftstheorie S. 12 Anm.: Dasjenige Moment, durch welches eine Anstalt zum Willensträger werde, sei ausschließlich in der Organisation enthalten, kraft welcher menschliche Tätigkeit fort und fort in den Dienst eines Zweckes gestellt werde. — — Dieses Moment der Verbandsorganisation fehle auch bei keiner Stiftung: auch das einfachste Stipendium bedürfe einer Verfassung, „welche Menschen in bestimmter Richtung bindet und zu Handlungen bewegt". — Unter Jenen, die sich Gierke anschließen, sind namentlich Regelsberger und Endemann zu nennen. Auf Ersteren wird unten zurückzukommen sein. Nach Endemann sind, wie es namentlich auch den „tief angelegten Forschungen" Gierkes hervorgehe, die juristischen Personen überhaupt, also Stiftungen sowohl wie Körperschaften — ebensowohl existierende Wesen wie die Einzelpersonen. Und wörtlich wird aus Gierke übernommen, daß die Stiftung ein selbständiger Organismus sei, dessen Seele der in ihm fortwirkende Willen des Stifters sei, sowie daß dieser sich in einem anstaltlichen Organismus verkörpere, welcher ihm lebendige Willensträger „fort und fort" dienstbar mache. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Band I (1899) S. 193 u. 222.

[3]) Vgl. S. 474 f. und 645 ff.

[4]) S. 647 des Privatrechts (I). Vgl. auch oben S. 423 Anm.

ein menschliches Individuum[1]) sein. Und deshalb käme man „dem wahren Verhältnis" näher, wenn man daran festhalte, als Rechtssubjekt zwar den Willen des Stifters anzusehen, zugleich aber beachte, daß dieser Willen nur fortleben könnte, wenn er sich in solchem „anstaltlichen Organismus verkörpert", der „fort und fort" lebendige Willensträger „ihm dienstbar macht".[2])

Mit anderen Worten also: Rechtssubjekt, Person oder Willensträger sei ursprünglich der Willen des Stifters. Da dieser aber später ja natürlich aufhöre zu existieren, während die Stiftung fortbestehen solle, und da es nicht genüge, sich solchen Willen nur als existierend vorzustellen oder zu fingieren, sei es geboten, einen anderen, fortbestehenden Willen zu schaffen, was dadurch auch zu erreichen sei, daß aus den zur Vertretung der Stiftung berufenen lebenden Personen ein sich fort und fort erhaltender Organismus erstehe.

Eben daran denkt Gierke offenbar, wenn ihm die Stiftung als ein aus lebendigen Wesen bestehender Verband, eine aus Menschen „zusammengesetzte" Person erscheint.[3]) Die Kette der aufeinander folgenden, „fort und fort in den Dienst des Stifters" gestellten und dessen Willen „perpetuierenden" Stiftungsorgane sollen, wenn wir Gierke recht verstehen, die Personen sein, aus denen sich die Stiftung als Verbandseinheit bildet, aus denen die Verbandsperson als „zusammengesetzte Person" hervorgeht.[4]) Doch beachten wir die Folgen!

Wenn z. B. Organe einer Almosen- oder Seelenmeßstiftung die aufeinanderfolgenden Pfarrer der bezüglichen Kirche sind, so sollen eben sie, obwohl von ihnen vielleicht kaum Einer den Anderen gekannt hat, dennoch einen Verband

[1]) Wie es ja auch an anderer Stelle heißt: „ausschließlich Menschen" erscheinen unserem heutigen Bewußtsein als Rechtssubjekte. Vgl. oben S. 418 u. 428.

[2]) S. 648.

[3]) Auch die Anstalt oder Stiftung — so sagt er in seiner Genossenschaftstheorie — sei ein lebendiger sozialer Organismus, der eine „verselbständigte" menschliche Willensmacht verkörpere. Und wenn der „Kern" des Willens auch ein „von außen dem Verbande eingeflößter" Herrschaftswille sei, so „ergießt sich" dieser Wille doch in Einzelaktionen durch die berufenen Stiftungsverwalter. Und eben diese seien „gleich den Körperschaftsorganen sozialrechtliche Organe", in welchen eine Verbandspersönlichkeit sich unmittelbar als wollendes und handelndes Wesen darstelle. Von demselben Standpunkt aus heißt es dann auch, ebenfalls in jener Genossenschaftstheorie (S. 12 ff.), insbesondere Förster und Zitelmann gegenüber: Nicht zu billigen sei, wenn diese allein und „ohne weiteren Zusatz" den fortherrschenden Willen des Stifters als Subjekt bezeichnen. Denn dieser Wille bliebe tot und machtlos, wenn er sich nicht einen lebendigen Anstaltskörper(!) erschaffen hätte, in dem er sich perpetuiere. Nur ein in dieser Weise „verkörperter" Willen sei zum Rechtssubjekt geeignet, Zitelmann insbesondere vergesse, daß weder der Individualwille noch der Gemeinwille ohne einen leiblichen Träger zu konkreter Wirklichkeit gelange. Wenn aber Förster von einer Fiktion der Fortwirkung des Willens eines Verstorbenen spreche, so sei das überflüssig, insofern ja solche Fortwirkung, durch Bestimmung der Willen lebender Menschen, eine täglich zu beobachtende Tatsache der Wirklichkeit sei usw.

[4]) Auf solche zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Organe, als Träger des Stiftungswillens, bezieht sich wohl auch was Gierke meint, wenn er an anderer Stelle ebenfalls gerade mit Beziehung auf Stiftungen hervorhebt, daß der Gemeinwille „einen wahren, zwar nicht in seiner Totalität, wohl aber in seinen (aufeinanderfolgenden?) Bestandteilen sichtbaren Körper in dem von ihm beseelten Menschenverein" besitze. Auch hat Dasselbe, scheint es, Regelsberger im Sinne, wenn er — in diesen Dingen Gierke „durchaus beitretend" sagt: Auch bei den Anstalten und Stiftungen bestehe eine Organisation, vermöge deren menschliche Kräfte dauernd in den Dienst eines sozialen Zwecks gestellt sind. Vereint (soll doch wohl namentlich heißen: sich an einander reihend) bringen sie Willensäußerungen und Wirkungen hervor — dafür „bilden die Individualwillen der am Webstuhl der Organisation sitzenden Menschen nur Elemente" usw. (1. S. 293).

bilden, bei dem zutrifft, was Gierke vom rechtsfähigen Verbande überhaupt sagt: daß er ein lebendiges Wesen sei, das als solches will und handelt? Leute, die sich nie gesehen und zwischen deren Lebenszeit überhaupt unter Umständen Jahrhunderte liegen, sollen nicht nur zusammen Träger eines „Gemeinwillens" sein (der ja nach Gierke die Verbandsperson vorzugsweise charakterisiert), sondern sie sollen auch einen „Organismus" bilden, dessen innere Lebensbeziehungen sich einem natürlichen Organismus ähnlich gestalten.[1]) — Das alles sind schwer zu fassende Dinge. Und man wird sich auch damit kaum aus der Verlegenheit ziehen können, daß man etwa einwendet: Bei Stiftungen greife oft etwas ganz Anderes Platz, als jene Beispiele es vermuten ließen, insofern z. B. Familienstiftungen Organe in einem Familienausschuß haben können, in dem sich eine Tradition ständigen Charakters bewahrt, und der sich vielleicht in ähnlicher Weise wie Korporationsvorstände durch Wahl des Ausschusses selber oder durch Wahl der erwachsenen Familienmitglieder ergänzt.

Daß Derartiges vorkommen kann, und daß in Fällen dieser Art die berührten Bedenken in etwas milderem Lichte erscheinen — soll bereitwillig zugegeben werden.

Aber steht es nicht in unendlich vielen Fällen ganz und gar anders? Ist es nicht eine häufige Erscheinung, daß es sich eben ähnlich verhält wie mit jenen sich als Organe der Stiftung ablösenden Pfarrern? Man denke doch an die vielen Fälle, in denen z. B. bei Konfistorien, Regierungskollegien oder akademischen Senaten unterstellten Stiftungen Organe dieser (vielleicht nur mit geringer oder gar keiner Beschränkung) die bezüglichen, jeweilig fungierenden rechtskundigen Mitglieder, die Institiare sind, oder denke an direkt z. B. Bischöfen oder Aebten als solchen unterstellte Stiftungen.[2])

Und soll denn Jenes, was nach Gierke von Stiftungen gelten soll, nicht auf sie insgesamt Bezug haben? Und wenn das der Fall, wie ist es mit Bezug auf diese Gesamtheit zu erklären und rechtfertigen? Das steht in Frage.

Zu erklären möchte es am ehesten aus jener Zwangslage sein, in der man sich befindet, wenn man einerseits zugeben muß, daß Stiftungen „Rechte" und zwar „Rechte" im subjektiven Sinne haben, andererseits aber dabei verharrt, daß „subjektives Recht" nichts anderes als „äußere Willensmacht" oder „Willensgebundenheit" ist, daß, wie das „objektive Recht Willensabgrenzung ist", „die Substanz des subjektiven Rechts nur determinierter Wille sein kann" usw.[3])

---

[1]) Vgl. a. a. O. (Privatrecht) S. 472, wo es von Verbandspersonen ganz allgemein, also einschließlich der Stiftungen, heißt: „Ihre Einheit verwirklicht sich in einem gesellschaftlichen Organismus . . . Seine Bestandteile sind . . . Personen. Infolge hiervon sind die inneren Lebensbeziehungen (!), die bei der Einzelperson schlechthin nicht in das Rechtsgebiet eintreten, bei der Verbandsperson der rechtlichen Ordnung fähig und werden . . . in umfassendem Maße zu Rechtsverhältnissen ausgestaltet." Speziell auf Stiftungen hinweisend, sagt auch Regelsberger an der schon zitierten Stelle: Es bestehe bei ihnen eine Organisation, vermöge deren menschliche Kräfte dauernd in den Dienst eines sozialen Zwecks gestellt wären. Und „vereint" brächten diese Willensäußerungen und Willenswirkungen hervor usw. (Vgl. übrigens oben S. 427 Anm. 2.)

[2]) Das bestehende deutsche Recht gibt ja bezüglich der Organisation sehr weiten Spielraum: „Die Verfassung einer Stiftung — sagt § 85 des BGB. — wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt." Und für Preußen bestimmt das Landesgesetz: daß „jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und die Abnahme der Rechnungen nach Gutbefinden anordnen kann" (Allg. Landrecht II, 19, § 35).

[3]) Vgl. Deutsches Privatrecht I S. 251 und 253.

Denn von diesem Gesichtspunkt aus bleibt ja gar nichts Anderes übrig, als sich auf den Standpunkt zu stellen, daß „die einzigen Rechtssubjekte" — „Menschen" sind, entweder als „einzelne" oder als „zusammengesetzte", d. h. als „Verbände" von „Menschen".[1]) Und vor dieser zwingenden Gewalt der Logik muß sich dann auch die Stiftung beugen — es mag biegen oder brechen!!

Nicht auffallen kann es übrigens, daß solche auf Stiftungen bezügliche Anschauungen nicht gerade besonders viel Anklang gefunden haben. Ihnen gegenüber schien es Vielen schon besser, zu alten „Fiktions"- oder „Rollen"-theorien zu flüchten.[2])

Dagegen steht es allerdings anders mit dem, was Gierke von jener zweiten Kategorie organisierter Verbandseinheiten, von den Körperschaften oder Korporationen sagt.

Körperschaften gegenüber legt derselbe besonders großen Wert darauf, daß die Vertreter derselben nicht, wie z. B. die Vormünder, nur Stellvertreter sondern Organe jener Gemeinschaften seien. Und er bedient sich, um diesen Gegensatz klarer zu machen, mit Vorliebe solcher, zum Teil schon von Hugo Grothius[3]) gebrauchter Bilder wie der von der Vertretung des einzelnen Menschen durch von ihm in Bewegung gesetzte Körperteile.[4]) In den Lebensaktionen ihrer Organe, z. B. in dem Beschluß „einer Versammlung oder in der Ausführungshandlung eines Vorstandes — so sagt er an jener oben schon in Bezug genommenen Stelle — käme die Verbandsperson „gleich unmittelbar zum Ausdruck wie die Einzelperson in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand". Während bei der Stellvertretung der Eine durch einen Anderen wirklich vertreten werde, handle es sich bei Organen jener Art nur um Darstellung „des Ganzen durch einen Teil". Denn der Verband sei ja eben selber „ein lebendiges Wesen das als solches will und handelt", und deshalb einer leicht irreführenden Vertretung gar nicht bedürftig.

Daß nun solche und ähnliche, oft nachgesprochene Worte zu manchem Irrtum Anlaß geben können, darauf haben schon Viele verwiesen.

Der Stellvertreter, sagt Regelsberger,[5]) stehe allerdings „außerhalb der von

[1]) Vgl. ebenda S. 267, auch hier oben S. 418 und 428, auch S. 427 Anm. 2.

[2]) So liegt es z. B. Heusler, dessen Ansichten, wie Gierke selber meint (vgl. Genossenschaftstheorie S. 909), mit seinen eigenen bezüglich die Anstalten und Stiftungen im wesentlichen übereinstimmen, doch tatsächlich durchaus fern, diese etwa als Verbände oder Verbandspersonen zu charakterisieren. Sobald einem Gute, sagt Heusler, die Bestimmung gegeben werden soll, einem Gesamt- oder Totalzweck zu dienen, regt sich das Bedürfnis, einen Eigentümer dieses Guts, ein Rechtssubjekt, zu haben. Wo nun eine physische Person fehle, müsse der einen Rechtsverkehr beherrschende Willen als Person gedacht werden (vgl. I S. 249 und 254). Und das sei am leichtesten bei Stiftungen. Denn hier habe der Wille des Stifters etwas zu einem bestimmten Zweck gewidmet und die nötigen Vorschriften bezüglich Verwaltung ꝛc. erteilt. „Dieser einmal gesetzte Willen des Stifters" sei als personifiziert, als Rechtssubjekt, als Person zu denken, er werde so „perpetuiert" usw. Bezüglich der hiegegen zu erhebenden Einwendungen vgl. oben S. 9. — Cosack empfiehlt, Gierkes Anschauungen als „juristisch unerheblich" und leicht zu Mißverständnissen führend — ganz auf sich beruhen zu lassen" und glaubt, aller Schwierigkeiten Herr werden zu können, wenn er einerseits zwar daran festhält, daß subjektives Recht „Willensmacht" ist (S. 52), andererseits aber juristischen Personen als menschlichen Schöpfungen Recht zuspricht, insofern ihnen „kraft ihrer Organisation menschlicher Wille und menschliche Tatkraft dauernd zu Diensten steht" — als ob die Rechte und Stiftungen z. B. ausübten, wenn solche Voraussetzung nicht zutrifft (vgl. unten S. 440).

[3]) De iure belli et pacis (1625) I, 3, 17.

[4]) Z. B. in der Genossenschaftstheorie (1887) S. 623, im Deutschen Privatrecht I (1895) S. 472, im Vortrag (1902) S. 26 Vgl. oben S. 419.

[5]) Regelsberger, Pandekten I (1893) S. 82.

ihm vertretenen Persönlichkeit", während die Körperschaft durch das Körperschaftsorgan selbst handle, wie der Mensch durch seinen Mund oder seine Hand. Ihr, der Körperschaft, Willen sei es, welcher sich durch das Organ kundgebe usw. Indessen — so fügt er mit Recht hinzu — wären die Körperschaftsorgane nicht willenlose Werkzeuge wie Hand und Mund. Ihre Wirksamkeit gehe in der Willensbildung für die Körperschaft nicht auf, sie wären vielmehr „daneben" auch selbständige Willenssubjekte. Was sie täten, wäre also keineswegs nur eine Handlung der Körperschaft. Und dadurch rückten sie wieder den Stellvertretern, insbesondere den Vormündern näher.

In der Tat dürfte mit diesen Worten die wahre Sachlage richtiger als bei Gierke charakterisiert sein, wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man nur einige Beispiele aus der Praxis sich vergegenwärtigt.

Man nehme zunächst so einfache Fälle wie z. B. den, daß eine Wald- oder Wiesenwirtschaft auf zwei Grundstücken derselben Größe von einer und derselben Persönlichkeit durchgeführt werde, einerseits als Vorstand z. B. eines Meliorationsverbandes mit Bezug auf ein diesem gehöriges Terrain und andererseits als Vormund eines Minderjährigen mit Bezug auf ein Grundstück gleicher Art, das diesem Mündel gehört, und denke sich ferner jenen Vorstand besonders unabhängig von anderen Verbandsorganen irgend welcher Art! Werden die Willensentscheidungen und die hieraus hervorgehenden Handlungen solcher Persönlichkeit mit Bezug auf die zu leitende Wald- oder Wiesenwirtschaft in dem einen und in dem andern Falle wirklich so verschieden sein, wie man nach Gierke annehmen möchte, so daß also in dem einen Falle die „unsinnliche Einheit" des Verbandes in den Aktionen des Vorstehers etwa ebenso „unmittelbar" zur Erscheinung kommt, wie bei der Einzelperson ihre Entscheidung „in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand", während im anderen Falle, d. h. bei dem zu bewirtschaftenden Wiesen- oder Waldstück des Mündels die Entscheidung eines Stellvertreter als solchen Platz griffe?! —

Oder wird nicht vielmehr — abgesehen von der Verschiedenheit der Aufsichtsorgane und ihres Einflusses — unser Verbandsvorsteher und Vormund in beiden Fällen in ungefähr gleicher Weise seinen eigenen Entschließungen in der Richtung folgen, daß er sich fragt: Wie hast du die bezügliche Wald- oder Wiesenwirtschaft so einzurichten und durchzuführen, daß du nach deinem Wissen und deinem Können aus Wald oder Wiese — hier im Interesse des Verbandes, dort in dem des Mündels — die größten nachhaltigen Erträge erzielst oder überhaupt dem entsprichst, was den dir anvertrauten Interessen am meisten dienen möchte?!

Unbefangene dürften sich eher für das Letztere entscheiden.

Allerdings liegt ein Einwand ja sehr nahe — der nämlich, daß jene besonders „selbständige Stellung", wie sie hier Voraussetzung war, vielfach der anderen Lage Platz macht, daß neben dem hier angenommenen Vorstand noch andere Verbandsorgane bestehen, die sei es als „Mitgliederversammlung", sei es als Versammlung gewählter Mitgliedervertreter die Bahnen vorschreiben oder doch vorschreiben könnten, die der Verbandsvorsteher als Organ wählen soll.

Das, wird man sagen, sei der regelmäßige Gang der Dinge, und insbesondere in Majoritätsbeschlüssen der Mitglieder oder ihrer Vertreter trete dann der besondere, von allem Einzelwillen wohl zu unterscheidende Willen des Verbandes als Einheit zutage!

Es harmoniert das allerdings im vorliegenden Fall nicht immer mit der Wirklichkeit. Denn wenig Stellungen dürften in Wahrheit der Initiative eines Vereinsvorstandes und seinen eigenen Ausführungsentscheidungen mehr Spielraum geben, als gerade die Stellung eines Deichhauptmanns oder Verbandsvorstehers ähnlicher Art. Aber, das vorhin Gesagte zugegeben, wie steht es denn in Wahrheit — das ist doch der Kern des Ganzen — mit jenen den „Verbandswillen" angeblich zum Ausdruck bringenden Beschlüssen per majora?

Die Vereinigung der Gliedpersonen zu einer „einheitlichen Gesamtperson" — sagt Gierke — erfolge durch eine körperschaftliche Organisation, und das Wesen dieser bestehe gerade in der Herstellung von Organen, in deren Lebenstätigkeit sich die „Lebenseinheit der Gesamtperson" mit rechtlicher Wirkung offenbare. Unter diesen Organen aber seien regelmäßig einige „Hauptorgane", und „im Zweifel" oberstes Organ sei die Mitgliederversammlung, für deren Beschlußfassungen zur „Darstellung eines Gemeinwillens" grundsätzlich vor Allem das Majoritätsprinzip in Geltung sei.[1])

Ursprünglich freilich wären auch die deutschrechtlichen Auffassungen dahin gegangen, daß Majorität nicht genüge, sondern daß an sich Einstimmigkeit Platz greifen müßte, wenn auch der Minderheit eine Rechtspflicht obliege, der Mehrheit zu folgen und so einen gemeinen Willen herzustellen. Später, in der romanistisch-kanonistischen Korporationstheorie hätte man sich mit der „Fiktion" beholfen, daß „der Wille der Mehrheit als Wille Aller gelte", und die naturrechtliche Lehre (z. B. Schlözers) wäre sogar soweit gegangen, das Majoritätsprinzip ganz zu verwerfen. Aber in der Neuzeit wäre nun endlich die Anschauung durchgedrungen, daß die Geltung des Majoritätsprinzips aus dem Wesen des Körperschaftsbeschlusses als Manifestation eines einheitlichen Gemeinwillens folge. Solcher auf das Majoritätsprinzip gestützter Versammlungsbeschluß erschiene jetzt „als souveräne Aeußerung des körperschaftlichen Gemeinwillens" usw.

Aehnlich übrigens auch im Vortrage von 1902: In den Organen solcher Verbände werde die Lebenseinheit des Ganzen unmittelbar wirksam, ein „einheitlicher Gewinwille" ersetze, „alle Entscheidung von Meinungskämpfen" sei „nur Durchsetzung der Willenseinheit des Ganzen" ꝛc.[2]) Und gerade Ansichten dieser Art sind ja weit verbreitet, selbst bei Solchen, die bezüglich der Stiftungen anderer Ansicht als die oben Genannten sind.

So sagt unter den Germanisten z. B. Stobbe: „Der Wille der Majorität erscheint als Wille der Gesamtheit, als Wille der juristischen Person"[3]) — und unter den Romanisten Windscheid: „Der Wille der Korporation wird durch den Beschluß der Korporationsglieder hergestellt", jene seien zwar „etwas Anderes" als diese, aber „nichts außer ihnen Existierendes". Letztere seien „gleichsam die Erscheinung, der Leib des gedachten Wesens, welches die Korporation ist". So sei es „das Natürliche, daß aus ihnen der Wille der Korporation hervorgehe", und „dieses Natürliche muß — so heißt es weiter — als vom Recht gewollt angesehen werden, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen ist".[4])

Namentlich aber hat sich Regelsberger in dieser Beziehung durchaus zu den Ansichten von Gierke bekannt.

[1]) Vgl. S. 497 f. und 501 ff.
[2]) Vgl. S. 27.
[3]) Privatrecht I S. 474 (3. Aufl.).
[4]) A. a. O I. S. 156.

Die juriſtiſchen Perſonen, ſagt er, ſind wirkliche Rechtsſubjekte. Ihre Grundlage bilden ſoziale Organismen. Die belebenden Elemente in ihnen ſind Menſchen. Aber „ſoweit dieſe als Glieder des Organismus in deſſen Dienſt geſtellt ſind, erzeugen ſie ein von ihrem Individualleben verſchiedenes Verbandsleben und einen von ihrem Individualwillen verſchiedenen Verbandswillen" (!). Allerdings gehe das Wollen und Handeln einer juriſtiſchen Perſon immer zurück auf das Wollen und Handeln einzelner Menſchen. Aber „die planmäßige Vereinigung des Einzelwillen" erzeuge einen *neuen* Willen, den Willen des Organismus. Wenn z. B. ein Richterkollegium beſchließe, erkenne, verurteile, ſo ſei das etwas anderes als die Summe der Beſchlüſſe, Erkenntniſſe, Urteile der einzelnen Mitglieder uſw. Und eben damit harmoniert es denn auch, wenn es ſpeziell von den Beſchlüſſen eines aus mehreren Mitgliedern zuſammengeſetzten Organs juriſtiſcher Perſon heißt: in Ermanglung näherer Feſtſetzung genüge die „formgerechte Ladung ſämtlicher ſtimmberechtigter Mitglieder und das einfache Stimmenmehr der Erſchienenen".[1])

Indeſſen, ganz abgeſehen davon, daß Willens„erzeugungen" dieſer Art bei *Stiftungen*, wie bemerkt, in vielen Fällen ganz undenkbar ſind, und daß ſich dort alſo, was der Juriſt „Willen" nennt, auch ohne „planmäßige Vereinigung von Einzelwillen" ergibt — wie ſoll denn eine „Erzeugung" aus dieſen überhaupt gedacht werden? Kann man ſich in Fällen wie den von Regelsberger und Gierke ins Auge gefaßten, wirklich einen „einheitlichen Willen" oder „Geſamtwillen" eines Verbandes auch nur *vorſtellen*? Und kann das, was man ſich überhaupt nicht vorzuſtellen vermag, als aus Organen irgend welcher Art hervorgegangen gedacht werden?

Es ſind das allerdings ſchwierige Dinge. Aber nehmen wir zunächſt einige Beiſpiele, die leichter zu verſtehen ſind, und zwar wieder einige Fälle aus Gebieten der ſchon berührten Art, nicht beſonders ausgeklügelt, ſondern Fälle, wie ſie in der Praxis täglich dort vorkommen können.

Es handle ſich alſo z. B. um einen aus mehreren Ortſchaften beſtehenden größeren Deichverband und in demſelben um ein aus dem Deichhauptmann, dem Deichinſpektor und zehn „Repräſentanten" der Deichgenoſſen zuſammengeſetztes Deichamt! Von dieſen zwölf ſtimmen, als es ſich um die Wahl eines neuen Dammeiſters handelt, *zunächſt* 5 für A, 4 für B, 3 für C. Bei der hienach notwendigen *engeren* Wahl aber gehen aus Antipathie gegen A jene 4 Stimmen auf C über.[2]) C iſt alſo gewählt, obwohl urſprünglich die *Wenigſten* ihn wollten. Die aufſichtführende erſte Inſtanz hat guten Grund, für A einzutreten. Die zweite pflichtet ihr bei. Der Miniſter aber als letzte Inſtanz findet keinen ausreichenden Grund, der von ihm beſonders hoch geſchätzten ſog. „Selbſtverwaltung" des Verbandes entgegenzutreten. Und ſo wird C Dammeiſter.

Entſpricht dieſes Reſultat nun einem „Geſamtwillen" des Verbandes oder gar einem „einheitlichen Geſamtwillen" desſelben? Und wäre, falls der Miniſter z. B., jener Vorliebe für „Selbſtverwaltung" weniger folgend, der Entſcheidung der vielleicht beſſer unterrichteten Zwiſcheninſtanzen zugeſtimmt hätte — dann die Entſcheidung für A auch wieder aus „einheitlichem Geſamtwillen" des Verbandes hervorgegangen?!

[1]) S. 298 ff. und 327 ff. a. a. O.

[2]) Natürlich *kann* in den bezüglichen Statuten Derartiges auch anders geordnet ſein — der Art, daß bei der zweiten Wahl nur noch A und B in Frage kommen könnten. Doch iſt das eben im Einzelnen verſchieden, und das hier gewählte Beiſpiel belehrender.

Wer möchte das behaupten?

Noch deutlicher aber illustriert die hier in Rede stehenden Schwierigkeiten ein anderer Fall.

Als es sich in einem Verbande derselben Art um die Aufstellung des Etats für das folgende Jahr handelte, waren von jenen 12 Deichamtsmitgliedern zunächst 5 für Erhöhung des Deiches Z, 4 für Befestigung des Deiches Y und 3 für Reparatur des Wasserwerks X. Jene 4 aber hielten, als es zur zweiten Abstimmung kam, die Erhöhung des Deiches Z einstweilen noch für so entbehrlich, daß sie schon eher für die Reparatur von X zu haben waren. Nun wurde diese wieder mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen, obwohl ursprünglich nur 3 (!) dafür gewesen waren. Die vorgesetzten Instanzen sahen zunächst keinen ausreichenden Anlaß, ihrerseits einzuschreiten. Und es blieb also bei X. — War das nun wirklich der Ausdruck „einheitlichen Willens" oder gar „einheitlichen Gesamtwillens" des Verbandes als solchen? Und wenn sich unter der Minorität (um einen solchen Fall weiter zu verfolgen) z. B. der Deichinspektor befunden, und dieser einen sachverständigen Bericht der Art erstattet hätte, daß es den oberen Instanzen später Pflicht erschien, sich anders zu entscheiden d. h. der Ansicht der Minorität beitretend, die Erhöhung des Deiches Z durchzusetzen — war das nun ebenfalls ein durch seine Organe zum Ausdruck gelangender „einheitlicher" oder „Gesamtwille des Verbands"? Und wie stände es gar, wenn — wie durchaus nicht selten — in diesen Dingen Zufälligkeiten, wie z. B. das Einhalten oder Versäumen von Rekurs- oder Revisionsfristen von Einfluß, und es hievon z. B. abhängig gewesen wäre, ob die Majorität oder die Minorität schließlich zum Ziele kommt? Hätte man es da auch immer mit einem wahren oder idealen „einheitlichen" oder „Gesamtwillen" des Verbandes zu tun, der in den Organen nur zutage getreten wäre?!

Oder wenn nun gar zwei miteinander kämpfende Willensgestaltungen vorlägen — ein tatsächlicher und ein anderer, der zu erreichen gewesen wäre, wenn nicht z. B. unverantwortliche Unordnung des Verbandssekretärs oder vielleicht ein elementares Ereignis wie Ueberschwemmung oder Brückeneinsturz Ursache gewesen wäre, daß eine wichtige Frist versäumt worden wäre — welche dieser beiden Entscheidungen entspräche dann mehr dem „Gesamtwillen", oder wäre als solcher Wille anzusehen?!

Man könnte sagen: der ideale „Gesamtwille" sei eben die am meisten den Interessen des Verbands entsprechende, oder aber die in letzter Instanz tatsächlich durchgesetzte Entscheidung.

Indessen letztere kann doch, wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, der Art von Leichtsinn oder Zufälligkeiten abhängen, daß kein Mensch es verantworten kann, sie als nur aus dem Willen der Beteiligten hervorgegangen zu denken! Man wird sie gelten lassen, weil sie eben der bestehenden Rechtsordnung entspricht. Aber mehr wäre zu ihren Gunsten eben nicht zu sagen. Und was das Andere betrifft: „Gewolltes" und den „Interessen" Jemandes Dienendes sind doch himmelweit verschiedene Dinge!

Um es also kurz zu sagen: denkbar ist, daß alle Verbandsglieder in ihren Willensentscheidungen übereinstimmen. Dann mag man von einem Willen Aller als einem Willen der Gesamtheit oder einem Gesamtwillen sprechen, obwohl auch in solchem Falle Vorsicht geboten ist, da Willen der Gesamtheit und Gesamtwillen doch an sich recht verschiedene Dinge sind, insofern letzterer (nach jetzt befestigter Auffassung solchen Ausdrucks) über den Willen der jeweilig Anwesenden, ja auch über den der jeweilig Lebenden hinausgreifen würde.

Abgeſehen von Fällen jener Art aber — das iſt mit noch größerer Beſtimmtheit zu behaupten — gibt es keinen „Geſamtwillen" und überhaupt keinen „Willen" eines Verbandes oder einer Vereinigung als ſolcher!! Was man ſo bezeichnet, kann nur ſein entweder (1) der Wille ſolcher Einzelnen, die wie z. B. Verbandsvorſteher durch ihre perſönliche Entſcheidung die des Verbands zu erſetzen haben, d. h. — genauer geſagt — deren Entſcheidung (innerhalb ihrer Kompetenz) nach beſtehender Rechtsordnung ſo viel gilt oder ſo angeſehen wird, als ob der Verband als ſolcher ſich in dieſer Weiſe entſchieden hätte. Oder aber es handelt ſich (2) um den Willen Mehrerer und zwar Solcher, die nach derſelben Rechtsordnung der Majoriſierung, d. h. dem Zwange oder der Rechtsbeſchränkung untertan ſind, daß ſich die Einen der Willensentſcheidung Anderer fügen müſſen. M. a. W. bei ſolchem Zwange handelt es ſich nicht um das Zutagetreten irgend eines Geſamt- oder gar einheitlichen Willens, ſondern lediglich darum, daß der Willen Einzelner über den Willen Anderer eine in jener Rechtsordnung vorgeſehene Herrſchaft behauptet. Und wer mit Regelsberger gegen ſolche Annahmen etwa einwenden wollte, die „planmäßige Vereinigung der Einzelwillen" erzeuge eben „einen neuen Willen", „den Willen des Organismus" ähnlich wie der Wille oder das Urteil eines Richterkollegiums etwas Anderes ſei als die Summe der Willen oder Urteile der Einzelnen ꝛc.[1]) — dem iſt zu erwidern: „etwas Anderes" würde wohl gewonnen, aber nicht der Wille oder das Urteil des Ganzen. Denn vermag man ſich auch nur irgendwie z. B. vorzuſtellen, wie etwa aus dem Urteil eines „Dreimännerkollegiums", von denen Einer ſich für Freiſprechung, ein Zweiter für Geld-, und der Dritte für Gefängnisſtrafe eines Angeklagten entſcheidet, irgend etwas hervorgehen könnte, das als Reſultat oder auch nur als Kombination dieſer Einzelurteile erſcheine?!

Noch weniger aber wird man Endemann beiſtimmen können, wenn er ſagt: Mit der Einheit des in ſich geſchloſſenen ſozialen Verbandes ſei ein willensfähiges Weſen gegeben, das eigene Intereſſen, eigenartigen Charakter, ſelbſtändige Zweckbeſtimmungen beſitze, und daß hiebei die Majorität entſcheide, ſtehe in genauer Analogie dazu, daß im einzelnen Menſchen bei dem Ringen von vielerlei Motiven das mächtigſte den Entſchluß zuſtande bringt. Ein Gleichnis ſei der Wille hier wie dort. Er ſei ein Wort, an deſſen Realität man deshalb nicht zweifeln dürfe, weil man es nicht mit Händen greifen könne uſw.[2])

In Wahrheit iſt mit ſolchen Gleichniſſen gar nichts erreicht, im vorliegenden Falle aber der Gegenſatz zwiſchen den in Parallele gebrachten Dingen ſogar ein ſehr großer. Denn im einzelnen Menſchen kann es eben, wenn auch vielleicht erſt nach mancherlei Kämpfen, doch tatſächlich zu dieſer oder jener Willensentſcheidung kommen, und kommt auch im allgemeinen wirklich hiezu. Wie aber durch Majoriſierung, d. h. eben doch durch Unterdrückung des Willens Anderer ein Wille entſtehen ſoll, welcher Unterdrückenden und Unterdrückten der Art gemeinſam wäre, daß er als immanente Einheit[3]) oder als Geſamtwille, einheitlicher Wille uſw. des Ganzen erſcheine, iſt unerfindlich.[4])

[1]) Vgl. z. B. Regelsberger a. a. O. S. 327 und oben S. 432.
[2]) Pandekten I[8] S. 194 f. (1899).
[3]) Vgl. z. B. Gierke, Privatrecht S. 458.
[4]) Vgl. ebenda S. 496 ff., auch Genoſſenſchaftstheorie z. B. S. 621 f. u. Vortrag S. 6 ff. Zur Erklärung der Anſichten dient immer die S. 431 berührte Zwangslage.

Uebrigens ist es auch ganz verkehrt, in dem Bestehen solchen Zwanges durch die Majorität etwa einen Beweis für das Vorhandensein eines „Organismus" (im Sinne Gierkes) oder gar etwas solchen „Verbandspersonen" spezifisch Eigentümliches zu sehen.

Denn erstens greift ja, wie schon berührt ist, das was Gierke als Organismus oder Verbandsperson, Verbandseinheit usw. erscheint, wie er selber sagt, weit über „organisierte Einheiten", innerhalb deren von einem Zwange jener Art die Rede sein könnte, hinaus, und umfaßt auch z. B. Nationalitäten, Berufs- und Standesgemeinschaften, soziale und politische Parteigliederungen als solche.[1])

Sodann aber gibt es ja, wie Jeder weiß, Majorisierungen der hier in Rede stehenden Art auch außerhalb alles dessen, was Gierke als Verband oder Organismus selbst bei weitester Auffassung solcher Bezeichnung erscheint. Von Beamtenkollegien war bereits die Rede.[2]) Aber waltet ein Zwang jener Art nicht auch auf manchen dem Privatrechte unterstellten Gebieten außerhalb des Kreises „juristischer Personen"?[3])

Man denke doch nur z. B. an Reedereigeschäfte, bei denen es schon nach einem alten bis in das 12. und 13. Jahrhundert zurück zu verfolgenden „Seemannsgebrauche" im Norden wie im Süden Europas so gehalten wurde, wie es z. B. der Hanseatische Rezeß von 1594 vorsah, daß „die geringsten Parten und Stimmen den meisten folgen sollen", und wie es noch heute Rechtens ist.[4]) Oder man denke auch an jene bezüglich gemeinschaftlichen Eigentums z. B. im Preuß. Landrecht und im Oesterr. Gesetzbuch in besonders ausgedehntem Maße anerkannte Berechtigung von Mehrheitsbeschlüssen, bei der es in beschränktem Umfange auch selbst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verblieben ist.[5])

Auch in Fällen dieser Art entsteht durch Majorisierung ja durchaus kein gemeinschaftlicher Willen, sondern eben nur eine Beschränkung des Willens der Einen durch den der Anderen.

Und ähnlich im Verhältnis der Konkursgläubiger zu einander.[6]) Aehnlich namentlich aber auch auf vielen Gebieten, in denen mehr als auf den berührten eine Beteiligung öffentlicher Interessen Platz greift, wie z. B. auf dem der Landeskulturgesetzgebung!

Man beachte nur jene vielen Fälle, in denen es sich z. B. darum handelt,

---

[1]) Vgl. oben S. 423 und Vortrag (1902) S. 23.

[2]) Vgl. oben S. 435.

[3]) Gute Zusammenstellung jetzt bei Thalmessinger: „Begriff der Gemeinschaft und Geltung von Mehrheitsbeschlüssen bei Gemeinschaftsverhältnissen. Ulm 1899.

[4]) Vgl. hierüber namentlich Handelsgesetzbuch, früher 458, jetzt 491: „Für die Angelegenheiten der Reederei sind die Beschlüsse der Mitreeder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten berechnet; die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person (!) oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört." Ja die Beschlußfassung kann formlos ohne vorherige Anhörung der Minderheit vor sich gehen. Weiteres z. B. bei Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts S. 595 (5. Aufl. 1900).

[5]) Im Allg. Landrecht von 1794 vgl. z. B. I, 17, §§ 12 ff., 19 ff., 38 ff. und 91 und im BGB § 745: „Durch Stimmenmehrheit kann eine . . . ordnungsmäßige Verwaltung und Benützung beschlossen werden."

[6]) Weiteres über die Entwicklung der deutschen Gesetzgebung bei Thalmessinger (1899) S. 19.

daß auf gemeinsame Kosten zum Nutzen gewisser, vielleicht verschiedenen Ortsgemeinden angehöriger Grundstücke Deiche erbaut, Gräben oder Kanäle gezogen, Stauanlagen oder Entwässerungen durchgeführt, Sammelbecken oder Wasserhebewerke hergestellt werden sollen usw. — überall da kann ja heute bei guter Gesetzgebung regelmäßig ein Zwang jener Art Platz greifen, falls nur durch solche Anlagen zugleich öffentlichen oder allgemeinen Landeskulturinteressen gedient wird, und von den in der vorgeschriebenen Form amtlich zur Verhandlung über solche Dinge geladenen Interessenten die Majorität sich für das bezügliche Projekt erklärt. Ja, es ist kein seltener Fall, daß nach Maßgabe des Inhalts solcher Vorladung die zum Verhandlungstermin nicht erschienenen, aber ordnungsgemäß vorgeladenen Interessenten als dem vorgelegten Projekte zustimmend anzusehen sind, was die Gewinnung jenes Majoritätsverhältnisses natürlich noch wesentlich erleichtert.

Und wie solche Majorität hier entscheidet, so auch z. B. in Fragen der Güterzusammenlegung, der Zwangsablösung schädlicher Reallasten, der Durchführung von Waldschutzanlagen oder gemeinsamen Bewirtschaftung des Waldes auf benachbarten oder miteinander in Gemenge liegenden kleineren Waldgrundstücken usw. usw.

Kann — so heißt es z. B. im badischen Wassergesetz vom 26. Juni 1899 — ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur dienendes Unternehmen, z. B.

1. zur Errichtung, Benützung und Unterhaltung gemeinsamer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen oder
2. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die dem gemeinsamen Wasserschutz dienen, oder
3. zur Errichtung, Benützung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- oder Ableitungsanlagen —

„nur unter Mitwirkung mehrerer Eigentümer, deren Grundstücke davon Vorteil ziehen, zweckmäßig ausgeführt werden, und sprechen sich wenigstens zwei Dritteile der beteiligten Eigentümer nach dem maßgebenden Stimmengewichte[1]) für die Ausführung ... aus, so können die beteiligten Eigentümer, welche die Teilnahme verweigern, als verpflichtet erklärt werden, einer zur Ausführung der gemeinsamen Anlage zu bildenden Genossenschaft mit ihrem daran beteiligten Grundeigentum beizutreten rc."

Aehnlich lautete schon das preußische Gesetz über Wassergenossenschaften von 1879, welches, preußischem Herkommen entsprechend, nur eine „einfache Mehrheit" nach „der Fläche und dem Katastralreinertrag der zu beteiligenden Grundstücke berechnet" zur Voraussetzung bezüglichen Zwanges macht, und viele andere Gesetze. Nach dem preußischen Gesetze über Schutzwaldungen von 1875 aber ist ebenfalls einfache Mehrheit (nach dem Katastralertrage der Grundstücke berechnet) genügend, um die Besitzer von „nebeneinander oder vermengt gelegenen Waldgrundstücken" dazu zu nötigen, daß sie sich der „Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung" oder auch der Durchführung „gemeinschaftlicher forstmäßiger Bewirtschaftung" nach „einheitlichem" Wirtschaftsplane fügen, falls nur so forstmäßige Benützung zu erreichen ist, usw.

[1]) Vgl. §§ 58 und 73, wonach teils „Flächengröße", teils Umfang der zu erwartenden „Vorteile" entscheiden soll.

Allerdings bedarf es ja in Fällen dieser zuletzt berührten Art, außer der Willensentscheidung dieser oder jener Majorität, regelmäßig auch noch der Entschließung Solcher, die als Inhaber der bezüglichen amtlichen Stellung zur Wahrung öffentlichen Interesses berufen sind. Aber mag es nun solcher Entscheidung oder Genehmigung bedürfen oder nicht — wichtig bleibt auch in Fällen dieser Art der Majoritätsbeschluß. Und dieser ist offenbar nicht Beweis eines „einheitlichen Willens" oder „Gesamtwillens" der Beteiligten, sondern eben nur die Beschränkung des Willens der Einen durch den der Andern.

Nicht anders aber steht es in jenen Fällen, in denen man, um die Willensfähigkeit und die tatsächlichen Willensäußerungen einer Korporation als „lebendigen" Wesens zu erweisen, Majoritätsbeschlüsse der vorhin berührten Art für Willensäußerungen solcher „Organismen" ansehen möchte.

III. Blicken wir aber zurück, so erscheint der Beweis der Fähigkeit, einen „eigenen Willen" zu haben, bei den juristischen Personen überhaupt nicht erbracht. Es scheint nichts Anderes übrig zu bleiben, als anzunehmen, daß sie, Wahnsinnigen und kleinen Kindern ähnlich, nicht anders als durch Andere d. h. durch Vertreter als Stellvertreter wollen können. Damit aber wäre man, wie den Stiftungen, so auch den Korporationen gegenüber auf die viel bekämpfte „Fiktions"- und „Rollen"theorie zurückgedrängt.[1]) Und selbst in diesem Falle wäre es — wie oben schon bei Gliederung der hier in Rede stehenden Bedenken hervorgehoben wurde (S. 423) — schwer, dem dort an dritter Stelle angedeuteten Einwande zu begegnen, daß nicht ersichtlich ist, wie bei solcher Auffassung der Widerspruch beseitigt werden kann, der darin liegt, daß Recht (im hier in Rede stehenden Sinne) Willensmacht sein soll, und dennoch Korporationen wie Stiftungen, obwohl sie z. B. jeweilig keinen oder doch keinen ausreichend legitimierten Vertreter haben, deren Willen also einstweilen durch die Willensentscheidung Anderer nicht einmal ersetzt werden kann — dennoch tatsächlich Rechte haben und behalten können, wie das täglich von Jedermann beobachtet werden kann.

Des Rätsels Lösung scheint darin zu liegen, daß man sich wird entschließen müssen, entweder juristische Personen nicht als mit Rechten (in jenem Sinne) ausgestattete Wesen anzusehen, oder aber unter solchen Rechten etwas Anderes zu verstehen als gemeinhin noch immer angenommen wird.

Darüber weiteres im letzten Abschnitt.

---

[1]) Vgl. oben S. 6 ff.

(Schluß folgt.)

Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg.

Eine Abwehr.

Von Professor Dr. H. Rehm in Straßburg i. E.

Graf Alexander von Welsburg, der 1878 geborene Sohn weiland Herzog Elimars von Oldenburg aus dessen 1876 geschlossener Ehe mit einer Dame des niederen Adels, hat bekanntlich gegenüber Oldenburg zwei Schritte unternommen. Im Oktober 1904 machte er Thronansprüche, im Januar 1905 — im Wege der Zivilklage — eine Zugehörigkeit zum Oldenburger Herrscherhause geltend. Nur für den ersteren Anspruch setzt sich meine Schrift „Oldenburger Thronanwärter" (1905) ein. Ich halte dafür: Graf von Welsburg ist im Sinne des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872 kein Mitglied des großherzoglich oldenburgischen Hauses, wohl aber im Sinne des geltenden Oldenburger Staatsgrundgesetzes (von 1852) anwartschaftsberechtigt für den oldenburgischen Thron.

Meine Schrift hat Schücking in einer Abhandlung „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg" (1905) zum Gegenstand einer umfänglichen Kritik gemacht.

Daß er dies tut, könnte mich nicht zur Erwiderung veranlassen. Erst aus dem Kampf der Meinungen ersteht die volle Wahrheit. Aber wie er es tut, das zwingt mich zur Abwehr.

Ich denke da nicht an den Ton, daran, daß Sch. hin und wieder von „inhaltsloser Behauptung", „absurdem Resultat", „wunderbarer Unklarheit" und ähnlichem spricht. Das ficht mich nicht an. Sch. hat es vor kurzem[1]) fertig gebracht, von Hegel zu schreiben, sein geistreicher Unsinn habe die Philosophie für mehr als ein Jahrhundert in Mißkredit gebracht. Darnach war zu erwarten, daß Sch. gegen seinesgleichen gewiß auch nicht immer suaviter in modo verfahren werde. Wogegen ich mich kehre, das ist der Inhalt, das ist der die Grenzen des Zulässigen und Entschuldbaren stark überschreitende Mangel an sachlicher Objektivität gegen andere und gegen sich selbst, der der Schückingschen Schrift eignet.[2])

I. Ich greife die Hauptfrage der ganzen Materie heraus. Sie betrifft die Auslegung der Art. 17 mit 29 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes.

In dem den Landständen vor ihrem Zusammentritt vorgelegten Entwurf vom 5. Juli 1848 lautete Art. 17 (damals 9): „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des oldenburgischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe."

[1]) Zur. Literaturblatt XVII 1905 S. 2.

[2]) Hiezu auch Sazi und Tezner in des ersteren Schrift „Zur Duplik des Herrn Professor Schücking 1906."

Wohl weil es inzwischen in Erfahrung gebracht hatte, daß die grundgesetzliche Anerkennung des Nachfolgerechtes der übrigen Linien des Oldenburger Hauses, d. i. der älteren Gottorper und der drei Glücksstadter (Dänemark, Augustenburg, Glücksburg) bei den Abgeordneten Schwierigkeiten begegne, beantragte das Ministerium noch vor der ersten Landtagssitzung die Worte „des Oldenburgischen Fürstenhauses" durch die Wendung „des Herzogs Peter Friedrich Ludwig" zu ersetzen, d. h. nur das Thronfolgerecht der Angehörigen des großherzoglichen Hauses zu einem grundgesetzlichen zu erheben. Die Volksvertretung stimmte dieser Aenderung am 9. Sept. 1848 auch zu, beschloß gleichzeitig aber, Ebenbürtigkeit als Thronfähigkeitserfordernis im Grundgesetze nicht anzuerkennen. An Stelle der Worte: „vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe" beantragte sie zu setzen: „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe".[1])

In der Sitzung vom 13. Sept. wurde Art. 22 (jetzt 29) des Entwurfes beraten. Er lautete: „Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt." Der Landtag schlug beschlußmäßig[2]) hiezu als zweiten Absatz vor: „Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen." Die Staatsregierung trat 22. Sept. 1848 dem bei,[3]) während sie sich bezüglich der grundgesetzlichen Aufhebung des Ebenbürtigkeitsprinzips mit Schreiben vom 18. Sept. 1848 Erklärung vorbehielt.[4]) Vor der dritten Beratung des Art. 17 (damals 9) erst — am 29. Dez. 1848 — beantragte die Staatsregierung, um die grundgesetzliche Beseitigung der Ebenbürtigkeit als eines Thronfolgefähigkeitserfordernisses zu verhindern, in Art. 17 (9) nur zu sagen: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge" und „das Weitere dann dem Hausgesetze vorzubehalten."[5]) Der Fortbestand des Ebenbürtigkeitsprinzipes bis zum Erlaß eines es etwa aufhebenden späteren Hausgesetzes war damit gewahrt. Der Landtag gab nach. Er strich den Zusatz „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe", den er in erster Lesung beschlossen und in zweiter aufrecht erhalten hatte,[6]) ohne ihn durch anderes zu ersetzen. „Uns könne es recht sein, alles dem Hausgesetze zu überlassen," meinte der Wortführer.[7]) Einen entsprechenden Vorbehalt für das Hausgesetz in die Verfassung selbst aufzunehmen, wurde jedoch nicht vereinbart.[8]) Daran wurde sogar von keiner Seite gedacht.

Was schloß ich nun aus diesem Gang der Entstehungsgeschichte? Folgendes. Regierung und Landtag hatten die Absicht, die Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage dem Wege grundgesetzlicher Bestimmung völlig zu entziehen und ganz dem Wege hausgesetzlicher Bestimmung zu überlassen, aber sie erreichten diese Absicht nicht, weil sie unterließen, einen solchen Vorbehalt für die Hausgesetzgebung in die Verfassung aufzunehmen. Würde in Art. 17 stehen: „Die Regelung des Ebenbürtigkeitsrechtes bleibt dem Hausrecht vorbehalten" oder im Art. 29: „Das Hausgesetz ist, das Ebenbürtigkeitsrecht ausgenommen, soweit nötig dem Landtage zur Zustimmung vorzulegen,"

[1]) Verhandlungen des Landtags zur Vereinb. des Staatsgrundgesetzes S. 85.
[2]) Ebenda S. 103.
[3]) Ebenda S. 181.
[4]) Verhandlungen S. 127.
[5]) Verhandlungen S. 977
[6]) S. 723.
[7]) S. 1075.
[8]) S. 1162.

dann wäre im Gesetz zum Ausdruck gebracht und damit gesetzlich bestimmt, daß, wenn das Ebenbürtigkeitsrecht vom Großherzog einmal hausgesetzlich geregelt werde, es insoweit keiner ständischen Zustimmung mehr bedürfe. So aber macht die Aufrechterhaltung der Ebenbürtigkeit als Thronfolgevoraussetzung in der Verfassung und abgesehen davon die Natur der Ebenbürtigkeit sich geltend. Aufrechterhalten als Thronfolgeerfordernis ist die Ebenbürtigkeit in der Verfassung durch die Worte: „im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig". Mit diesen Worten verbindet der Gesetzgeber eine bestimmte Vorstellung. Er meint damit Personen, die nach dem damals in Oldenburg geltenden Recht als männliche Abkömmlinge Herzogs Peter Friedrich Ludwig gelten. Und das sind nicht irgendwelche, sondern nur durch bestimmte Merkmale mit jenem Herzog durch Abstammung von Männern verbundene, nur natürliche, eheliche und ebenbürtige Abkömmlinge. Abgesehen davon aber käme das innere Wesen der Ebenbürtigkeit in Betracht. Die Ebenbürtigkeit ist eine gemischte, Haus- und Staats-Angelegenheit, das eine als Bedingung der Hausmitgliedschaft, das andere als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit. Demgemäß bedarf eine Abänderung der Ebenbürtigkeit durch Hausgesetz parlamentarischer Zustimmung und zwar in derselben erschwerten Weise, wie wenn die Ebenbürtigkeit in ihrer Eigenschaft als Thronfolgevoraussetzung in der äußeren Form eines verfassungsändernden Gesetzes einer Umgestaltung unterzogen würde.

So dem Sinne nach die §§ 5—9 meiner „Oldenburger Thronanwärter", insbesondere S. 43 ff. Ausdrücklich bemerkte ich S. 45 am Schlusse der Darstellung der Entstehungsgeschichte der Art. 17 und 29 des Staatsgrundgesetzes: „Auf den ersten Blick könnte man hienach glauben, geltendes Recht sei geworden, hausgesetzliche Neuordnung des Ebenbürtigkeitsbegriffes trete auch für die Thronfolge ohne ständische Zustimmung in Kraft. Aber da würde doch verschiedenes übersehen sein. Vor Allem ..., daß die Regierung keinen Zusatz zu dem von der Hausgesetzgebung handelnden Artikel vorschlug, sondern proponierte, die Ebenbürtigkeit solle unter die allgemeine Vorschrift des Hausgesetzgebungsparagraphen treten."

Was bemerkt nun Sch. zu meinen Ausführungen?

Der Wille der beiden die Verfassung vereinbarenden Faktoren, daß das regierende Haus auf dem Gebiete der Ebenbürtigkeit solle machen dürfen, was es wolle, trete aus den ganzen Verhandlungen so sonnenklar zutage, daß man wirklich staune, wie Rehm zu anderen Resultaten kommen konnte (S. 75). „Wenn die Regierung den Willen zu erkennen gab, die Frage der Ebenbürtigkeit als eine res mere domestica unter die Hausgesetzgebung fallen zu lassen und der Landtag dem zustimmte, was in aller Welt könnte denn nun der Anwendung des Paragraphen über die Hausgesetzgebung im Wege stehen"?

Hierin tritt der Mangel an Objektivität offen zutage.

Zunächst im Allgemeinen. Die Regierung gab nur den Willen zu erkennen, daß die Ebenbürtigkeit dem Hausgesetze vorbehalten werde. Mit keinem Worte äußerte sie, daß dies geschehen solle, weil die Ebenbürtigkeit reine Hausache sei. Die Motivierung des Ministeriums[1]) lautet bloß: „Um die natürlichen Rechte des Großherzogs als Hauptes der Familie mit den Interessen des Landes, insoweit dieselben dabei in Frage kommen können, zu vereinigen, wird es genügen, dem ersten Satze des Art. 9 folgende Fassung zu geben: „Die

[1]) Verhandlungen S. 977 und „Thronanwärter" S. 45.

Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge" und das Weitere dann dem Hausgesetze vorzubehalten."

Ich gebe zu: aus dieser Begründung kann zur Not abgeleitet werden, was Sch. meint. Es läßt sich sagen: Die natürlichen Rechte des Großherzogs als Hauptes der Familie d. h. das Hausinteresse des Großherzogs verlangt, daß die Ebenbürtigkeit als Thronfolgevoraussetzung erhalten bleibt, das Interesse des Landes heischt, daß das Ebenbürtigkeitserfordernis nicht grundgesetzlich festgelegt wird, denn der Landtag will sich im Punkte der Ebenbürtigkeitsfrage nicht grundgesetzlich binden; also schlagen wir vor, die Ebenbürtigkeit als reine Hausangelegenheit zu behandeln und völlig dem Hausrecht zu überlassen.

Allein diese Beweisführung ist doch keine sichere, keine „sonnenklare", keine „zwingende" (S. 71). Interesse und Wille des Landtags ist nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit „Interessen des Landes". Dazu kommt: Objektive Auslegung darf sogar in solcher Weise nicht argumentieren. Sie ist an den Zusammenhang der parlamentarischen Entstehungsgeschichte gebunden. Aus ihm ergibt sich, daß unter den Interessen des Landes Interessen der Untertanengesamtheit gemeint sind. Abgeordneter Selckmann äußerte,[1]) er wolle nur bemerken, der Verfassungsausschuß habe die Aenderung des Wortes „ebenbürtiger" in „landesgesetzlicher" früher bloß aus dem Grunde beantragt, weil es für das Land eben nicht von Interesse sein könne, daß die Ehe des Fürsten eine ebenbürtige sei. Er will damit sagen, es könne der Fall eintreten, daß es für das Land einmal nicht von Interesse sei, daß der Fürst sich nur ebenbürtig zu verheiraten vermöge. An diese Meinung des Verfassungsausschusses, an dessen Beratungen die Regierung teilgenommen hatte, knüpft die Motivierung der Regierung an. Als ihr Gedankengang ist vorauszusetzen: Jenem Interesse sei auch gedient, wenn die Ebenbürtigkeit nicht jetzt als Thronfolgevoraussetzung aufgehoben, sondern solche Aufhebung den gesetzgebenden Faktoren der Zukunft überlassen werde. Zweifaches sei dadurch erreicht, daß man das Weitere dem Hausgesetze vorbehalte. Einmal werde auf diese Weise das bisherige Hausrecht und damit das Erfordernis der Ebenbürtigkeit als Thronfolgevoraussetzung erhalten. Und andererseits sei hiedurch eine eventuell spätere Aufhebung jenes Prinzips in seiner Eigenschaft als Thronfolgebedingung durch Verfassungsgesetz nicht ausgeschlossen, denn die Ebenbürtigkeit höre dadurch, daß sie der Hausgesetzgebung überlassen werde, nicht auf, Staatsangelegenheit zu sein, soweit sie die Thronfolge berühre. Letzteres hätten Regierung und Landtag bereits anerkannt indem sie für das künftige Hausgesetz soweit nötig ständische Zustimmung vorbehielten.

Um aber zur Hauptsache zu gelangen: Wie kommt Sch. zu der Behauptung, ich sei der Meinung, der Hausgesetzgebungsparagraph dürfe auf die Ebenbürtigkeit keine Anwendung finden, das Ebenbürtigkeitsrecht könne nur grundgesetzlich abgeändert werden? Sehr einfach. Er liest da, wo ich „Thronfolge" sage, „Ebenbürtigkeit". Ich sage sehr deutlich, die Ebenbürtigkeit ist eine „gemischte Angelegenheit" (S. 32, 34 ff.), die Thronfolge eine „reine Staatsangelegenheit" (S. 24). Sch. tut so, als sagte ich, die Ebenbürtigkeit sei im Sinne der Verfassung von Oldenburg oder Waldeck usw. eine reine Staatsangelegenheit. Auf solche Weise gelangt man freilich zu „absurden Resultaten". Ein Beispiel.

[1]) Verhandlungen S. 1075.

Ich führe S. 31 aus, „Thronfolge" rechne nicht zu den übrigen Hausangelegenheiten im Sinne des Waldeck'schen Verfassungsgesetzes, und bemerke dann S. 43: „Das Waldeck'sche Hausgesetz fixiert in § 7 auch den Ebenbürtigkeitsbegriff; es erging unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich. Demgemäß trat der neue Ebenbürtigkeitsbegriff auch für das staatliche Thronfolgerecht an die Stelle des alten."

Was macht Sch. aus diesen Sätzen? Er schreibt S. 85: „Rehm sage, nicht könne unter den übrigen Hausverhältnissen (im Sinne der Waldeck'schen Verfassung) die Thronfolge, richtiger wohl die mit der Thronfolge in Zusammenhang stehende Ebenbürtigkeit, noch hausgesetzlich geregelt werden. Dieser Gedankengang Rehms bricht zusammen wie ein Kartenhaus, wenn wir das Waldeck'sche Hausgesetz betrachten .... Hier finden wir unter der Ueberschrift „Familienverhältnisse" den Begriff der Ebenbürtigkeit definiert."

Auf der nämlichen unentschuldbaren Brachheit beruht es daher, wenn Sch. entgegen meinen Ausführungen auf S. 24, 32, 34 ff. in seiner Abhandlung S. 76 bemerkt: „Hier nageln wir die Zustimmung Rehms fest, daß die Ebenbürtigsmaterie nach oldenburgischem Staatsrecht nicht, wie er an früherer Stelle immer behauptet hat, unter den Thronfolge-, sondern unter den Hausgesetzparagraphen fällt".

Zum „Festnageln" und auch zum „Staunen" dürften, glaube ich, Andere befugt sein.

Sch. erklärt in seiner jetzigen Schrift, das oldenburgische Staatsgrundgesetz betrachte die Ebenbürtigkeit trotz ihrer Beziehungen zur Thronfolge als reine Hausangelegenheit (S. 69, 76, 86); ihre Regelung bedürfe daher nie ständischer Mitwirkung. Derselbe Sch. schrieb dagegen in einer erst drei Jahre zurückliegenden Abhandlung [1]): „In dem revidierten Staatsgrundgesetz für Oldenburg finden wir bezüglich der Thronfolge keinerlei Bezugnahme auf die Hausgesetze mehr. Die Materie ist in Art. 17 erschöpfend geregelt." „Die fraglichen Normen können also nur durch eine Aenderung der Verfassung abgeändert werden". Hieraus folgt doch, da die Ebenbürtigkeit nach oldenburgischem Recht eine Voraussetzung der Thronanwartschaft bildete: auch sie stellt eine reine Staatsangelegenheit dar. Jetzt erblickt Sch. in ihr nach oldenburgischem Recht eine reine Hausangelegenheit. Warum „staunt" Sch. nicht darüber, daß er in so kurzem Zwischenraum bezüglich des gleichen Punktes zu so entgegengesetzter Anschauung gelangt? Muß da die Unklarheit auf meiner Seite, sollte die Wahrheit nicht in der Mitte liegen, d. h. die Ebenbürtigkeit ihrem Wesen entsprechend als gemischte Angelegenheit zu behandeln sein? Und warum nagelt Sch. nicht fest, daß er 1902 die nämliche Verfassung ganz anders interpretierte? Warum geht er hierüber mit völligem Stillschweigen weg?

Und nun die Gründe, die Sch. heute dafür beibringt, daß die Oldenburger Verfassung die Ebenbürtigkeit als res mere domestica d. h. als Hausangelegenheit betrachte, die ständischer Einwilligung nie bedürfe!

Es gebe Verfassungen, die über das Thronfolgerecht völlig schweigen. Hier sei wie bei allen anderen Rechtsfragen aus der Entstehungszeit des Gesetzes, den damaligen Anschauungen usw. auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers zurückzugehen. Der sei, die Thronfolgematerie solle hier völlig dem jeweiligen Hausrecht vorbehalten bleiben (S. 53). In dem Oldenburgischen

[1]) Der Staat und die Agnaten. 1902. S. 39 und 42.

Staatsgrundgesetz liege eine Verfassung vor, die über ein einzelnes, bis dahin dem geltenden Recht angehörendes Erfordernis der Thronfolgefähigkeit schweige. Deshalb habe man anzunehmen, wie dort das ganze, so bleibe hier ein Teil des Thronfolgerechts res mere domestica (S. 70).

Allein schweigt denn das Staatsgrundgesetz über die Ebenbürtigkeit? Es nennt sie nur nicht ausdrücklich. Bemerkt Sch. nicht selbst, auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers sei zu achten? Und zwar sei auf denselben zu schließen aus den Anschauungen der Entstehungszeit des Gesetzes. Ist dies zutreffend — und wer wollte die Bedeutung dieses historischen Auslegungsmomentes als des wichtigsten von allen anzweifeln? —, dann hat der Gesetzgeber von 1852 bzw. 1848 über das Ebenbürtigkeitserfordernis gewiß nicht geschwiegen. Dann hat er es erwähnt in der Wendung: „erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig". Denn wie sollte er diesen Mannesstamm anders verstanden haben, als so, wie man ihn damals in Oldenburg verstand, als den Mannesstamm, wie er sich nach den damals geltenden Merkmalen darstellte?

Es ist keineswegs ein „geistiger Saltomortale" (S. 68), wenn ich schreibe: soferne die Verfassung lediglich sagt: „Die Krone ist erblich im Mannesstamm des fürstlichen Hauses", ist das zur Zeit des Erlasses der Verfassung geltende Hausrecht zu einem Bestandteil der Verfassung erhoben und kann es nur im Wege der Verfassungsänderung oder unter derselben Zustimmung des Landtags, wie bei Verfassungsänderung, im Wege der Hausgesetzgebung abgeändert werden; soferne dagegen das Staatsgrundgesetz lautet: „die Regierung ist im Mannesstamme des fürstlichen Hauses vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe erblich", dürfe die nähere Fixierung des Ebenbürtigkeitsbegriffes durch die Hausorgane allein erfolgen. Hier ist eben durch den Zusatz ausdrücklich bestimmt, daß das Wort Mannesstamm enger aufzufassen sei, als es dem bisherigen Hausrecht entspricht.

II. Ebenso wie für die behandelte Grundfrage ließe sich für andere Fragen der Beweis zu stark mangelnder Objektivität erbringen. Des Raummangels wegen will ich in bezug auf sie nur die Sache selbst betreffende Einwendungen erheben.

Zunächst hinsichtlich der Frage, ob deshalb, weil Regierung und Volksvertretung 1872 meinten, das Hausgesetz bedürfe in keinem Punkte ständischer Zustimmung, der Richter verhindert sei, die Verfassungsmäßigkeit des Hausgesetzes nachzuprüfen. Sch. behauptet dies unter Ausführungen, die die fundamentalsten Auslegungsregeln und Rechtsgrundsätze verleugnen (S. 93, 97 ff.). Ich möchte nur bemerken: Der Wortlaut des Art. 29 enthält aber auch garnichts, was die Behauptung rechtfertigte, darüber, ob ein Hausgesetz parlamentarische Zustimmung erfordere, habe allein die Volksvertretung zu entscheiden. Die Feststellung, daß dies nicht notwendig sei, verlangt einen rechtsförmlichen Gesamtbeschluß von Fürst und Landtag, somit ein Gesetz und Verkündigung desselben in der Form, wie Gesetze zu verkündigen sind. Hier liegt nicht einmal ein rechtsförmlicher Beschluß des Landtages vor. Es wurde im Parlament über die Frage (1872) garnicht abgestimmt. S. Schücking S. 98 und „Oldenburger Thronanwärter" S. 51 f.

Und dann noch ein anderer Punkt. Ich sagte schon im modernen Fürstenrecht S. 56: „Das oldenburgische Hausgesetz hat an den zugleich den Staat berührenden Punkten der Verfassung (Thronfolge) nichts geändert", und ebenso in den „Thronanwärtern" S. 65: „Das Hausgesetz wollte den Ausschluß des niederen Adels von der Ebenbürtigkeit nicht zu einem Erfordernis grund-

gesetzlicher Thronfolgeberechtigung erheben". Warum nicht? Weil seine Verfasser glaubten, wenn das Hausgesetz das Ebenbürtigkeitsrecht umgestalte, so schließe sich kraft Staatsgrundgesetzes daran die Wirkung, daß diese Umgestaltung auch für die Ebenbürtigkeit als Thronfolgevoraussetzung in Geltung trete. Wegen dieser irrtümlichen Meinung seiner Verfasser knüpft das Hausgesetz an die unebenbürtige Ehe als hausrechtliche Wirkung nicht Verlust der Thronfolgerechte schlechthin, sondern Verlust derselben nur „gegenüber dem Hause".

Was endlich die Frage angeht, ob bis 1872 nach oldenburgischem Hausrecht niederer Adel der Frau als Ebenbürtigkeitserfordernis ausgereicht habe, so wurden die in dieser Hinsicht gegen Sch. zu erhebenden sachlichen Einwände von mir bereits in meinem kürzlich erschienenen Buche über das „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" S. 326 ff. geltend gemacht.

Nur ein hieher gehöriger Einzelpunkt sei noch kurz berührt.

Schon im „Fürstenrecht" S. 168 habe ich behauptet: soweit die Frage der Ebenbürtigkeit des einfachen niederen Adels mit dem reichsständischen in Betracht komme, sei auch hinsichtlich des niederen Adels alter Adel: vor 1600 erworbener Adel. Man hat diese Behauptung für willkürlich erklärt.[1]) Allein man beachte doch die Entstehungsgeschichte des heutigen Ebenbürtigkeitsrechtes.

Auf zwei Begriffsreihen geht es zurück, auf den Gegensatz von reichsständischem und nichtreichsständischem Adel und auf den Gegensatz von altem und neuem Adels-„Geschlecht". Der eine Unterschied hat seine Wurzel[2]) im Jüngsten Reichsabschied § 197, der andere in der Wahlkapitulation[3]) Leopolds I von 1658 Art. 44. Der Ebenburtsgedanke war vorher durch das römische Recht zurückgedrängt gewesen.[4]) Dies veranlaßt eine Verbindung zwischen jenen beiden Gegensätzen. Die Kluft, die zwischen reichsständischem und nichtreichsständischem Adel entsteht, wird nach Gesetz und Observanz mancher reichsständischer Häuser für das Eherecht überbrückt. Auf zweifache Art. Entweder dadurch, daß der nichtreichsständische Adel dem reichsständischen an Titeln gleichsteht (Fürst, Graf, Freiherr), oder dadurch, daß der Adelsstand der niedrigadeligen Familie älter ist, als die Reichsstandschaft des neuen reichsständischen Adels, d. h. mindestens auf das Jahr 1600 zurückgeht.[5])

Alter Adel bedeutet für die Frage der Ebenbürtigkeit mit dem hohem Adel somit Geburt als Mitglied eines altadeligen Geschlechtes.

Einen Irrtum meinerseits räume ich gerne ein. Zwischen S. 20 oben und S. 68 oben meiner „Thronanwärter" besteht ein Widerspruch. Der Thronfolgeanspruch des Grafen von Welsburg beruht seit Erlaß des Hausgesetzes von 1872 nur mehr auf Staatsgesetz, könnte also auch durch bloßes Staatsgesetz aufgehoben werden. So richtig Kekule von Stradonitz im „Deutschen Herold" 1905 Nr. 5 und Schücking S. 104.

---

[1]) Schücking S. 16; ähnlich Kekule von Stradonitz im „Deutschen Herold" Bd. 36 S. 74.

[2]) Vgl. „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" S. 20.

[3]) Ebenda S. 34.

[4]) „Fürstenrecht" S. 155.

[5]) Das im „Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren" S. 47 erwähnte altfürstliche Gutachten von 1741 setzt für den Unterschied von alten und jungen fürstlichen und gräflichen Reichsständen nicht Jahresgrenzen, sondern Prädikatsunterschiede fest. Das Jahr 1600 wird von den Gutachtern bei Formulierung ihres Antrages nur als eine notorische Tatsache zum Ausgangspunkt genommen. Die Beweiskraft des Gutachtens in bezug auf die Richtigkeit des Jahres 1600 wird daher nicht dadurch geschwächt, daß es Gutachten blieb und nicht Rechtsatz wurde. Dies gegen Kekule a. a. O. S. 74.

Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich.

Von Professor Dr. A. Arndt in Königsberg i. Pr.

Im ersten Teile seiner Ausführungen über den Gesetzesbegriff (Annalen 1904 S. 770 f.) will Hubrich auseinandersetzen, daß der Gesetzesbegriff ein materieller, daß das Charakteristische der Gesetzgebung, das dem Gesetze Eigentümliche und Kennzeichnende die Rechtsnorm sei. Wenn er damit weiter nichts bezweckt, als den Nachweis zu führen, daß zum Gesetzesbegriff auch die Rechtsnorm gehört, so lag und liegt kein Anlaß zum Streit vor zwischen ihm und mir. Ich bestritt und bestreite solches nicht,[1]) ich wandte und wende mich nur gegen den Satz, daß zum Gesetzesbegriffe jede von wem auch gesetzte Rechtsform genügt, oder daß das dem Gesetze Charakteristische, es vom anderen Unterscheidende die Rechtsnorm und allein die Rechtsnorm sei, vielmehr behauptete und behaupte ich, daß die Rechtsnorm sich auch bei Nichtgesetzen finde, daß das dem Gesetze im staatsrechtlichen Sinne Charakteristische die Quelle sei, aus der sie fließe, nämlich daß es die von der höchsten, der souveränen Stelle ausgehende Vorschrift sei, die, wie ich hinzufüge, alles und jedes im Staate unbedingt binde, auch die Gerichte, und von diesen nicht nachzuprüfen sei.

Hubrich sucht nun im ersten Teile seine Ausführungen nachzuweisen, daß das der Gesetzgebung Eigentümliche die Rechtsnorm sei, im weiteren Fortgange nimmt er dies implicite zurück, indem er anerkennt und zugibt, daß auch die Verwaltung Rechtsnormen setzen kann und setzt. Dies ist nun nicht etwa eine Eigentümlichkeit des preußischen Rechts, sondern gilt für alle Staaten, für Frankreich, Belgien usw. Der Präsident, die Minister, die Präfekten, die Maires erlassen in den règlements Rechtsnormen, nur nicht souveräne, wie die Gesetzgebung; eben deshalb dürfen ihre Rechtsnormen als bloße actes de magistrature den Rechtsnormen in den lois, als actes de souveraineté, nicht widersprechen, stehen sie diesen nach, dürfen und müssen sie sogar von den Gerichten auf ihre Rechtsverbindlichkeit geprüft werden.

Wenn also auch die Verwaltung Rechtsnormen setzen kann, so muß doch das dem Gesetze (im staatsrechtlichen oder engeren Sinne) Charakteristische nicht die Rechtsnormen selbst, sondern ihre Quelle, ihr Ursprung, ihre Form sein.

Nicht genug mit dieser Selbstwiderlegung. In seiner Sonderschrift „Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff" erkennt Hubrich mit der

[1]) Preuß. Verfassung 5. Aufl. S. 67.

herrschenden Theorie auch die (nicht geringe) Kategorie der „formellen Gesetze" an, er erkennt Gesetze an *ohne Rechtsnorm*. Er sagt also: 1. Eigentümlichkeit des Gesetzes sei die Rechtsnorm; 2. Eigentümlichkeit des Gesetzes und der Gesetzesgebung sei *nicht* die Rechtsnorm; denn auch die Verwaltung setzt Rechtsnormen; 3. so wenig sei das dem Gesetze Eigentümliche die Rechtsnorm, daß es (große Gruppen!) Gesetze gebe, die überhaupt keine Rechtsnormen aufstellen.

Soll ein staatsrechtlicher Streit nicht ein bloßer Wortstreit bleiben, so muß man zunächst feststellen, über welche *konkrete* Frage man sich streitet. Die herrschende Meinung will nachweisen, daß, wenn die Verfassungen vorschreiben, die gesetzgebende Gewalt oder die Gesetzgebung werde durch gewisse Faktoren ausgeübt, damit gesagt sein soll, Rechtsnormen irgendwelcher Art dürfen nur (unmittelbar oder mittelbar) von diesen Faktoren gesetzt werden. Dies wird abgesehen von der Tautologie, die sonst z. B. in Abs. 2 Art. 63 der preuß. Verf. zu finden sein würde,[1]) aus der Geschichte gefolgert. Das Wort Gesetz sei, so sagt man, älter als die Verfassung, müsse also eine von der Volksvertretung unabhängige Bedeutung gehabt haben. Es habe im vorkonstitutionellen Staate soviel wie *gesetzte Norm* bedeutet d. i. *jede von wem auch immer* gesetzte Norm, ihr Gegensatz sei das Gewohnheitsrecht gewesen. In diesem Sinne, also schlechthin als Rechtssatzung oder Rechtsnorm seien die Worte Gesetzgebung und Gesetz in den Verfassungen angewendet.

Demgegenüber behauptete und behaupte ich, daß Gesetz im vorkonstitutionellen Staate nicht schlechthin gesetzte Norm, sondern nur die von der höchsten Stelle, dem Könige (unter welchem Namen auch immer) gesetzte Norm gewesen ist. Niemand habe die Minister, Bezirksregierungen und Ortsobrigkeiten als „Gesetzgeber" noch die von ihnen gesetzten Normen als „Gesetze" im staatsrechtlichen Sinne bezeichnet. Im Gegenteile sei stets gesagt worden, daß die von diesen gesetzten Normen (als bloße actes de magistrature) den Gesetzen (als actes de souveraineté d. h. den lois, den vom Souverain gesetzten Vorschriften) nicht widersprechen dürfen.

Hubrich zitiert nun eine sehr große Zahl von Lehrbüchern und Erkenntnissen, mir lauter alte, liebe Bekannte, deren Zahl er noch recht sehr vermehren könnte, aus denen er dartun will, was ihm gar nicht bestritten wird, was wenigstens nicht den Gegenstand des Streites betrifft, nämlich daß zum Begriffe des Gesetzes die Rechtsnorm gehöre, daß namentlich gelegentliche Willenserklärungen des Königs nicht auf alle Fälle solcher Art zu beziehen gewesen seien. Alle diese Zitate zeigen aber zugleich, um was es sich allein hier handelt, daß der *König* der alleinige Gesetzgeber gewesen ist und daß nur die vom *Könige* gesetzten Vorschriften, die *souveränen* Staatsakte, als Gesetze im engeren und staatsrechtlichen Sinne bezeichnet wurden. Auch hier erbringt Hubrich Beweise und nur Beweise für meine und gegen die herrschende Theorie; nennt er doch z. B. selbst den König den alleinigen Gesetzgeber! Beiläufig bemerkt, handelt es sich auch hier nicht um eine Eigentümlichkeit des preußischen Rechts. Schon zur Zeit Maria Theresias, wie stets und überall, hat man als Gesetze im staatsrechtlichen Sinne nur die vom *Staatsoberhaupt* gesetzten Normen bezeichnet. (Codex Theresianus II 127).

[1]) Diese Beweisführung ist inzwischen vielfach, selbst von meinen Gegnern, Anschütz, Hubrich u. a. aufgegeben.

Weder das Reichsgericht noch das Oberverwaltungsgericht sind quantités négligeables, sie sind aber keine wissenschaftlichen Beweismittel. Und es darf niemandem, der auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen will, genügen, als einzige Beweiszeugen diese Gerichtshöfe anzuführen. Es ist mir solches auch nie eingefallen, umsoweniger, weil der Augenschein und die Zitate von Hubrich, namentlich in seiner Sonderschrift, zeigen, wie schwankend in der Auslegung mancher Worte z. B. „Verwaltungsvorschriften" diese Gerichtshöfe früher gewesen sind, z. B. noch 1897, nämlich bevor man sich infolge der mannigfachen bekannten Prozesse von Militäranwärtern gegen Reichs- und Landesfiskus und infolge der von den Reichs- und Landeszentralbehörden dabei weit und breitest vorgetragenen sog. herrschenden Theorie zu einem ernsthaften Studium veranlaßt gesehen hat (nämlich nach 1897 bis 1901). Dieses Studium hat nun das Reichsgericht dazu geführt, die herrschende Theorie, also die, daß Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassung jede von wem auch z. B. dem Bundesrat oder dem Kaiser oder dem Kanzler gesetzte Norm sei, vollends und für immer zu verwerfen und die gegenteilige anzunehmen, nämlich nicht die, daß Gesetz keine Rechtsnorm sei — das ist die Windmühle, gegen welche Hubrich zu Felde zieht — sondern die, daß Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassung, Gesetz im staatsrechtlichen Sinne, Gesetz im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung, nur der gemäß Art. 5 zustande gekommene legislative Akt sei, die von der höchsten, der souveränen Stelle, vom Bundesrat und Reichstag gemeinschaftlich ausgegangene und vom Kaiser in bestimmter Form vorgeschriebene Norm. Dies Erkenntnis betraf somit den Ausgangs- und Anfangs-, den End- und den Mittelpunkt des Streits.

Es ist klar, daß wenn „Gesetz" im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung jede von wem auch gesetzte Norm, im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht, wäre, die vom Bundesrat erlassenen Anstellungsvorschriften, da sie Rechtsnormen sind, gemäß diesem Art. 2 gültig nur im Reichsgesetzblatt verkündet werden durften. Das Reichsgericht nimmt an (und daran ist nicht mehr zu rütteln), daß Art. 2 nur die vom Bundesrat und Reichstag gemeinschaftlich d. i. die von der höchsten Stelle gesetzten Normen, nur Souveränitätsakte betrifft und daß daher alle anderen gesetzten Normen nicht notwendig gemäß Art. 2 im Reichsgesetzblatt verkündet zu werden brauchen — und zwar, nicht wie von Laband behauptet wurde, aus Opportunitätsgründen, sondern weil das Reichsgericht die Worte Gesetze und Gesetzgebung anders wie die herrschende Theorie auslegt.

Es zeigt, wie wenig Hubrich den Kern der Sache erfaßt hat, wenn er fort und fort behauptet, ich hätte von der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 26. März 1901 — die von 1897 ist von mir nicht angezogen — einen unerlaubten Gebrauch gemacht. Die neueste Bearbeitung (Aufl. 11) des bekannten Loewe'schen Kommentars zur Strafprozeßordnung durch Hellweg, ein Mitglied eben desjenigen Senats, das dieses Urteil seinerzeit gesprochen, des Senats, der, wie in der Begründung angegeben, die Fragen auf das eingehendste geprüft und erwogen hat, schließt sich zu § 376 vollständig Arndt an und hält die herrschende Theorie und deren Vertreter, deren von den Staatsbehörden zitierte Schriften er doch Jahre lang studieren mußte, für vollständig widergelegt, er zitiert sie nicht mehr; sie sind offenbar für ihn wie für das Reichsgericht endgültig erledigt; er zitiert einzig und allein noch Arndt.

Mag man darauf viel oder wenig Wert legen, so steht zweierlei fest, 1. daß Arndt doch wohl kaum unerlaubten Gebrauch von dem (verstümmelt abgedruckten)

Erkenntnisse vom 26. September 1901 gemacht hat, 2. daß sich das Reichsgericht in neuester Zeit von der herrschenden Theorie und ihrem Gesetzesbegriffe abgewandt hat.

Ich möchte nun an dieser Stelle einen scheinbaren Widerspruch aufdecken. Wie kommt es, daß, während wir heute auch Gesetze als solche anerkennen, die keine allgemeine Normen aufstellen, Gerichtssprüche und Schriftsteller des absoluten Staates oft nur solche Vorschriften als Gesetze bezeichnen, die einen allgemeinen Inhalt haben?

Wie erklärt sich, daß maßgebende Personen wie v. Manteuffel Alles im absoluten Preußen als Gesetz bezeichnen, ohne Rücksicht auf den Inhalt, was vom Könige herrührt und ordnungsmäßig publiziert ist, während Gerichtssprüche und Lehrbücher nicht selten nur diejenigen Königlichen Erklärungen als Gesetz bezeichnen, die (allgemeine) Rechtsnormen enthalten!

Der scheinbare Widerspruch löst sich bei näherer Betrachtung leicht. Des Königs Wille war im absoluten Staate Gesetz. Der König konnte aber und wollte auch nicht in jedem einzelnen Falle seinen Willen erklären; sonst hätte man ja auch weder Gesetzbücher noch Lehrbücher, weder Präjudizien noch vielleicht Gerichtshöfe gebraucht. In jedem Falle, in jedem Prozesse kam es nun für das Gericht darauf an, festzustellen, was in diesem Falle des Königs Wille, das Gesetz, sei. Hatte der König seinen Willen früher einmal nur für einen Sonderfall erklärt, so durfte diese Willenserklärung nicht auf andere Fälle bezogen werden. Nur wenn der König seinen Willen für alle Fälle dieser Art, als Regel, erklärt hatte, wollte der König und durften die Gerichte ihn auf alle Fälle dieser Art, insonderheit auf den Fall beziehen, der in einem Prozesse zur Entscheidung stand. Richtig und treffend ist die Auffassung von Dernburg über diesen Gegenstand. Für unsere Frage kommt übrigens Nichts hierauf an.

Wenn nun Gesetz im Sinne des absoluten Staates nicht schlechthin jede, von wem auch immer gesetzte Norm, sondern nur die von der höchsten Stelle ausgehende bezeichnete, so muß mit den Worten der Verfassungen „die Gesetzgebung" oder „die gesetzgebende Gewalt" nicht schlechthin „Rechtssatzung" sondern „höchste", souveräne Rechtssatzung verstanden werden, quod erat demonstrandum.

Hierzu tritt noch ein besonderes. Das moderne z. B. belgisch-französische Recht beruht auf dem Grundsatze der Gewaltenteilung, das bedeutet, daß die gesetzgebende Gewalt, die höchste, die souveräne, die l'expression de la volonté générale darstellende ist und daß unter ihr mit unbedingtem Gehorsam gegen sie, aber von einander unabhängig, die richterliche und die vollziehende Gewalt stehen. Die richterliche hat die Gesetze anzuwenden, ohne sie auf ihr verfassungsmäßiges Zustandekommen, ihre Konstitutionalität, prüfen zu dürfen. Dagegen hat sie die von der vollziehenden Gewalt erlassenen Vorschriften (règlements) nur anzuwenden, wenn diese, was zu prüfen die Gerichte verpflichtet waren (const. belge Art. 107) conformes aux lois sind; anderenfalls wäre die richterliche Gewalt ja dem pouvoir exécutif unterworfen gewesen. Weit entfernt davon, daß die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt nur im Ausschluß der Kabinettsjustiz bestanden hätte, bestand sie hauptsächlich in dem Satze, daß die Gerichte nur den conformes aux lois, auf Grund Gesetzes, ergangenen règlements d. h. also nicht eigentlich den règlements als bloßen Akten der Magistratur, sondern den diese zulassenden und anordnenden Gesetzen, als Souveränitätsakten, unterworfen sein sollten. Die Lehre von der Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung hatte sich nun auch schon im absoluten Preußen allmählich (1846 vollständig)

durchgerungen. Schon vor der Verfassung galt in Bezug auf die Stellung der Gerichte gegenüber Gesetzen und ministeriellen, Regierungs- ꝛc., Verordnungen das Gleiche, wie im belgisch-französischen Recht. Auch der preußische Richter hatte Vorschriften der Minister, Bezirksregierungen usw. nur anzuwenden, die conformes aux lois waren. Dies habe ich im Archiv für öffentliches Recht 1903 S. 104 ff. ausführlich nachgewiesen, Hubrich sagt, selbstredend unter Polemik gegen mich, ganz dasselbe. Bringen wir dies nun heran zur Interpretation der Verfassung, so ergibt sich als Sinn des Art. 62 der preußischen Verfassung, nicht, daß Rechtsnormen jeder beliebigen Art nur von der gesetzgebenden Gewalt erlassen werden dürfen, sondern daß höchste, souveräne, König wie Volk bindende, daß vor Allem von den Gerichten nicht nachprüfbare, von ihnen unbedingt zu befolgende Normen nicht mehr vom Könige allein, sondern nur noch vom Könige in Gemeinschaft mit den Kammern erlassen werden dürfen. Deshalb hat man von Anfang an, lange vor Gneist und seiner Theorie vom karolingischen Gesetzbegriff konstant angenommen, daß sogenannte Rechtsgesetze nur noch von der gesetzgebenden Gewalt, nicht mehr vom Könige allein, ergehen dürfen. Und deshalb verstand es sich ganz von selbst und ergab sich aus der geschichtlichen Entwickelung und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, sowie aus Art. 86 der preußischen Verfassung, daß seit Erlaß der Verfassung weder das Zivilrecht noch der Zivilprozeß weder das Strafrecht noch der Strafprozeß im Wege der bloßen Verordnung geregelt werden durften. Die Ausstellungen, welche Bierhaus und Preuß gegen die sogenannte Enumerationstheorie ziehen, nämlich die, daß bei dieser die genannten Materien, weil nicht besonders erwähnt, dem Verordnungswege zufallen müßten, sind hiernach unbegründet.

Während nach belgisch-französischem Recht die Exekutive nur die Verordnungsbefugnisse hat, die in der Verfassung oder in konstitutionellen Gesetzen ihr übertragen sind, gelten für die deutschen Regierungen auch die Delegationen, welche in vorkonstitutionellen Gesetzen gegeben sind. Letzteres steht in der Judikatur fest und wird auch von Gegnern des sogenannten selbständigen Rechts (Anschütz, Hubrich) zugestanden.[1]) Nun war das vorkonstitutionelle Recht ein vollständiges, das Allgemeine Landrecht enthielt eine vollständige Kodifikation des gesamten Rechts, daraus folgt, daß, soweit die Verfassung Verordnungsbefugnisse nicht ausdrücklich der Exekutive entzog, solche sich im älteren Rechte finden und aus dem älteren Rechte bestehen geblieben sind. Man gibt also, indem man diesen Satz zugesteht, implicite das selbständige d. h. das nicht auf die Verfassung gegründete Verordnungsrecht in Preußen usw. zu. Das gleiche geschieht, wenn man der Krone Preußen ein (in der Verfassung nicht erwähntes) Organisationsrecht z. B. in Ansehung der Gemeindegrenzen, oder die dort gleichfalls nicht eingeräumte selbständige Kommandogewalt (mit der Befugnis, allerlei militärische Rechtsnormen aufzustellen z. B. über Qualifikation, Beförderung, Ausbildung, militärische Ehrengerichte, Beschwerdewesen, Marsch-, Verpflegungs-, Tagegelder, Transport-, Lazarettwesen, Disziplin) zugesteht, wie dies solche tun, welche das selbständige Verordnungsrecht bestreiten. Daß Vorschriften, welche Grundstücke dieser und jener Gemeinde (also andere Steuern, Polizeivorschriften, Bauordnungen usw.!) zuteilten oder ein vollständiges Disziplinarstrafverfahren (über militärische Ehrengerichte) enthalten, Rechtsnormen sind, wird wohl nicht (mehr) bestritten werden.

[1]) Siehe hierüber bereits Arndt im Arch. St. 1886 S. 512 f., Selbst., R. S. 148, Preuß. Verf. Komm., 5 Aufl. S. 355.

Es bedarf kaum tiefgründiger Studien, um festzustellen, daß sich der Anteil der Stände an der Gesetzgebung in Deutschland von 1814 an bis heute nur schrittweise und ganz allmählich vollzogen hat. Man braucht nur die bayrischen, badischen, preußischen, hannoveranischen, nassauischen usw. Gesetz-Sammlungen vom Beginn der konstitutionellen Zeit an aufzuschlagen und wird staunen, was dort alles nicht darinsteht oder was zwar darinsteht aber ohne Mitwirkung (in Preußen Anhörung) des Landtags vorgeschrieben ist. Man wird ferner finden, daß die nämlichen Gegenstände z. B. in Preußen, Bayern, Nassau, nicht als die Personen- und Eigentumsfreiheit betreffende behandelt sind (indirekte Steuern, Zölle, Handelsverträge) wohl aber z. B. in Weimar. In allen Staaten stets dasselbe Bild; fortdauernder Streit zwischen Regierung und Ständen über das, was den Ständen vorzulegen bzw. über das, was in die Eigentums- und Personenfreiheit eingreift.[1]) Nicht, ob Etwas eine Rechtsnorm sei, sondern ob es eine gewisse Art von Rechtsnorm, nämlich eine solche ist, die nach der Verfassung der Mitwirkung des Landtags unterfteht, war die Frage. In Hannover und Preußen wurden z. B. Kreis- und Städteordnungen, denen niemand Rechtsnormqualität absprechen kann, den Ständen nicht vorgelegt, desgleichen in Preußen nicht bloß formale Gesetze oder Prozeßgesetze oder Spezialgesetze wie Beamten- und Militärgesetze. In Bayern wurde früher weder Militär-, noch Beamten-, noch Eisenbahn-, noch Schul-, noch Postangelegenheiten durch die Gesetze geregelt. Wenn nun das Preußische Grundlagegesetz vom 6. April 1848 vorschrieb, daß (fortan) bei allen Gesetzen der Landtag mitwirken soll, so war damit nicht gemeint, daß jede wie immer geartete Rechtsnorm nur noch durch Gesetze ergehen sollte, sondern daß alle höchsten, alle auch die Gerichte bindenden Vorschriften, selbst wenn diese z. B. das Prozeßrecht, oder das Militär- oder das Beamtenwesen betreffen, nicht mehr, wie bisher, vom Könige allein erlassen werden dürfen. Mit keinem Worte war bei den Verhandlungen über dieses Gesetz im vereinigten Landtage zum Ausdrucke gelangt, daß die Krone fortan nur noch Ausführungsverordnungen erlassen dürfe, oder daß Rechtsnormen irgend welcher Art nur noch durch Gesetz erlassen werden können. Wollte die Preuß. Verf. solches vorschreiben, so hätte sie, was doch so nahe lag, den Art. 75 der belgischen Verfassung oder § 71 Abs. 2, der wohlbekannten hannoverischen Verf. vom 5. Dezember 1848[2]) übernommen.

Die Staatsrechtslehrer müssen sich von den Historikern beschämen lassen, wenn sie noch länger verkennen, daß die Frage zwischen Gesetz und Verordnung in Deutschland eine Frage der Machtverteilung gewesen ist und daß sich die Abgrenzung zwischen dem Gesetzes- und Verordnungswege nur schrittweise und nicht nach formal-juristischen Merkmalen (ob Rechtsnorm oder nicht) vollzogen hat.

Nun noch einiges über „Verwaltungsvorschriften". Die herrschende Meinung sieht hierin keine Rechtsnormen; ein Teil, und der größere nur Vorschriften für die Verwaltung, ein kleinerer (Hänel, Löning) auch Vorschriften von der Verwaltung, aber solche, die keine Rechtsanordnungen wenigstens den Untertanen gegenüber, enthalten dürfen. Das belgisch-französische Recht sieht in den règlements, règlements administratifs, règlements d'administration publique genau so verbindliche Normen wie in den lois, nur mit dem Unterschiede, daß letztere actes de souveraineté, erstere actes de magistrature

[1]) S. Arndt im Arch. f. ö. Recht 1901 S. 576.

[2]) „Sie (die Verordnungen) dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und Nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf."

sind, daß daher letztere nur dann verbindlich und von den Gerichten anwendbar sind, wenn sie conformes aux lois ergingen. In den lois wie in den règlements gibt es wesentliche und unwesentliche (keine Kassation durch Gesetzesverletzung begründende), sog. Muß- und bloße Sollvorschriften. Dies alles gilt, wie ich wiederholt von 1884 an (im Reichsverordnungsrechte) nachgewiesen zu haben glaube, auch im deutschen Reichsstaatsrechte. Insbesondere sind meines Erachtens die Ein- und Ausfuhrverbote, Begleitscheinregulative, die Post- und Telegraphen-, die Schiffsvermessungs-, die Eisenbahn-Verordnungen solche Rechtsnormen aufstellende, auch vom Publikum, soweit sie sich an dieses wenden, zu befolgende, sogar revisibele Rechtsnormen des Deutschen Reichs. Es ist selbstredend, daß nicht alle diese „Verwaltungsvorschriften" oder „administrativen Verordnungen" vom Bundesrat auf Grund Art. 7 der Reichsverf. erlassen sind. Soweit Hubrich in seiner Sonderschrift durch Zitierung von reichsgerichtlichen Entscheidungen einen solchen Satz zu widerlegen versucht, hat er wieder gegen Windmühlen gefochten. Jede, nicht vom Gesetzgeber ausgehende Vorschrift ist eben eine Verwaltungsvorschrift. Daß eine solche Rechtsnormen bringen kann, ist nach der heutigen Judikatur des Reichsgerichts und Oberverwaltungsgerichts nicht mehr mit Erfolg zu bestreiten oder zu bezweifeln [1]) und folgt aus dem Sprachgebrauche, der nach dem Vorbilde des französischen allen deutschen Verfassungen von 1814 an zugrunde lag, vor allem aus dem Gebrauche dieses Worts in Art. 38 der Reichsverfassung.

Zum Schlusse möchte ich dankbar anerkennen, daß jede neue Polemik, aus welchen Motiven sie auch entspringen mag, immer mehr die Wahrheit zutage bringt, nämlich diese, daß wie das Staatsrecht überhaupt so auch die Lehre vom Verordnungsrecht nicht begrifflich zu konstruieren sondern nur historisch-kritisch zu erfassen ist.

[1]) Auch Anschütz gibt dies jetzt zu (nach Hubrich), glaubt also nicht mehr, daß, wenn etwas eine Verwaltungsvorschrift ist, es keine Rechtsnorm, mithin auch keine sog. selbständige Verordnung sein kann.

Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. zur CPO. und KO.

Von Dr. Armin Knab in Augsburg.

(Schluß.)

Diese Definitionen der bedeutendsten Prozessualisten zeigen zur Genüge, wie sehr man sich hütet, eine scharf umrissene Begriffsbestimmung zu geben, einfach weil die Fülle der möglichen Fälle nur von einer weitgefaßten Definition umspannt werden kann. Es läßt sich also die Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht schlankweg dahin definieren, daß nicht Gerichte sondern Verwaltungsbehörden zu *entscheiden* haben. Nicht einmal für die dauernde Unzulässigkeit des Rechtswegs paßt dies, viel weniger für die zeitweilige. Besonders für letztere fällt die vorsichtige Fassung der oben erwähnten Definitionen auf. Man vergleiche Wilmowski-Levy: „in Ermanglung gewisser Vorbedingungen", Seuffert: „nach vorgängigem *Angehen* einer Verwaltungsbehörde". Daraus geht hervor, daß folgende Begriffsbestimmung: „zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt vor, wenn eine Verwaltungsbehörde zu einer vorläufigen das Gericht nicht bindenden *Entscheidung* berufen ist", nur einen Teil der möglichen Fälle umfassen würde. Eine Begriffsbestimmung der Unzulässigkeit des Rechtswegs läßt sich nicht enger fassen als ungefähr so: Unzulässigkeit des Rechtswegs liegt vor, wenn eine Sache in den Verwaltungsweg oder Verwaltungsrechtsweg oder ins Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört.

Es ist demnach im Fall der Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 2 bayer. AG. z. CPO. Unzulässigkeit des Rechtswegs gegeben, wenn das Abhilfesuchen bei der höheren Verwaltungsbehörde und deren Entschließung als Betretung des Verwaltungswegs zu bezeichnen ist. Bei unbefangener Würdigung scheint dies zweifellos der Fall zu sein, um so mehr die Ueberschrift über den Art. 2 ausdrücklich lautet: „Betretung des Administrativwegs vor der Klagestellung gegen den Kgl. Fiskus". Die Antwort bleibt dieselbe, wenn man die in der Literatur vorherrschende Gegenansicht prüft.

Eine Entscheidung des Obersten Landesgerichts vom 21. Mai 1901[1]) führt folgendes aus: Zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtswegs sei zwar nach § 274 Nr. 2 CPO. zu behandeln. Diese liege aber im Fall des Art. 2 nicht vor, da die Verwaltungsbehörde nur zu einer Erklärung, ob sie den Anspruch anerkenne oder nicht, keineswegs aber für eine Entscheidung über den streitigen Anspruch im ganzen oder über einzelne Elemente desselben zuständig sei. Unzulässig sei der Rechtsweg aber nur, wenn nach dem Gesetz die gerichtliche Verfolgung (zur Zeit) ausgeschlossen sei, weil andere Behörden, nämlich die Ver-

[1]) OLG. II S. 343 (Neue Folge).

waltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, wenn auch nur nach einzelnen Richtungen zur Entscheidung berufen sind. Zum Beweis dieser Definition beruft sich das Oberst. LG. auf Gaupp-Stein, Seuffert (S. 317 Bem. I), Petersen-Anger (4. Aufl. S. 576 Bem. 7), Reinke (4. Aufl. § 274) und auf eine Entscheidung des Oberst. LG. vom 5. Juni 1894 (Bd. XV S. 260). In den zitierten Werken aber deckt sich die Definition mit der vom Oberst. LG. gegebenen nicht. Petersen-Anger definiert die Zulässigkeit des Rechtswegs allerdings als Befugnis der Parteien, die Sache von den ordentlichen Gerichten im Gegensatz zu den Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß für eine Definition der zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs, um welche es sich hier handelt, die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ebenfalls als Entscheidung bezeichnet werden solle. Es wird ja gerade vermieden, von Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu sprechen. Man braucht nur den oben zitierten Wortlaut der verschiedenen Definitionen zu vergleichen. In der ebenfalls zitierten Entscheidung des Oberst. LG. vom 5. Juni 1894 wird Unzulässigkeit des Rechtswegs dahin definiert, daß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen im öffentlichen Interesse eine streitige Angelegenheit nicht von den Gerichten, sondern im Bereich der Verwaltung zu erledigen ist. Diese Definition paßt nun gar nicht auf die zeitweilige Unzulässigkeit; jedenfalls läßt sich auch aus ihr kein Schluß darauf ziehen, daß als Tätigkeit der Verwaltungsbehörde im Falle zeitweiliger Unzulässigkeit eine „Entscheidung" vorausgesetzt werde. Man sieht, wie das Oberst. LG. den Begriff der Unzulässigkeit des Rechtswegs absichtlich enger faßt, um die Subsumtion des Art. 2 unter denselben ablehnen zu können. Es verlangt Entscheidung durch Verwaltungsbehörden; die von den bedeutendsten Prozeßualisten gegebenen Definitionen verlangen allgemein Zuständigkeit des Verwaltungswegs, was nicht bloß Entscheiden im technischen Sinne umfaßt.

Das Oberst. LG. macht in seiner Begründung bezüglich Entschließungen von Verwaltungsbehörden folgenden Unterschied: Entscheiden im technischen Sinne kraft der anvertrauten Regierungsgewalt und Abgeben einer Parteierklärung in der Eigenschaft als Vertreterin des Fiskus. Diese zweite Gruppe müßte man als etwas von den übrigen Verwaltungshandlungen durchaus Verschiedenes betrachten; man müßte sich vorstellen, daß die Verwaltungsbehörde ihre Erklärung wie ein Privatmann abgibt, so daß ihre Eigenschaft als Verwaltungsbehörde nur insoweit in Betracht kommt, als diese ihr die Befugnis zur Abgabe der Erklärung gibt. Da aber das Angehen einer höheren Verwaltungsstelle bereits die Entschließung einer niedern voraussetzt,[1]) so wäre die Entschließung der höheren Behörde nichts weiter als eine maßgebende Aeußerung, eine kompetente Bestreitung des geltend gemachten Anspruchs durch eine zweite höhere, den Fiskus ebenfalls vertretende Behörde. Ausführlicher gesagt: Der Fiskus wird durch mehrere einander übergeordnete Behörden vertreten. Wäre die Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde nur eine Parteiwillenserklärung darüber, ob der Anspruch anerkannt werden soll oder nicht, so müßte der Vorschrift des Art. 2 folgender Sinn untergelegt werden: Da unnütze Prozesse gegen den Fiskus vermieden werden sollen, genügt es nicht, daß eine Verwaltungsbehörde sich geäußert hat, sondern es muß vor Klageerhebung noch eine höhere Verwaltungsbehörde ihren Willen äußern, damit wirklich eine maßgebende, kompetente Aeußerung vorliegt.[2]) So liegt aber die

[1]) Was auch Auffassung des Oberst. LG. ist; vgl. Entsch. d. Oberst. LG. II S. 343 (n. F.).
[2]) Vgl. Becher I S. 298 Anm. 39.

Sache nicht. Soweit eine Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Geschäftskreises eine Entschließung faßt, ist normalerweise diese Entschließung selbständig bestehend und maßgebend und es bedarf nicht einer Erklärung der höheren Behörde, um diese Entschließung zu einer maßgebenden zu stempeln. Das Angehen der höheren Verwaltungsstelle ist also nicht die Einholung eines maßgebenden Ausspruchs (kompetent war schon die erste Behörde), sondern bereits eine Beschwerde gegen die Entschließung einer Unterbehörde. Die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 bestimmt über das Verhältnis der Kreisregierungen zu den Unterbehörden im § 19: „Wir machen es unseren Kreisregierungen zur Pflicht, die Kompetenz der Unterbehörden in keiner Weise zu schmälern, denselben unter Vorbehalt der Beschwerde das eigentliche Detail der Verwaltung zu überlassen.“[1]) Der Ausdruck Beschwerde ist ausdrücklich gebraucht im § 9 des Ges. vom 22. Juli 1819: „wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden.“ Auch die Literatur zu der bayer. Vorschrift gebraucht ihn fortwährend.[2]) Mit der Beschwerde ist aber der Verwaltungsweg gegeben. Nehmen wir ein Beispiel: Eine Kreisregierung verweigert die Zahlung einer Kaufpreisforderung. Bevor geklagt werden kann, muß nach der Vorschrift des Art. 2 erst das Finanzministerium angegangen werden. Es sollte nun die Entschließung des Finanzministeriums nichts weiter sein als eine kompetente Erklärung, ob gezahlt wird oder nicht? Dazu war schon die Kreisregierung kompetent. Deswegen muß ja nicht gleich behauptet werden, daß das Finanzministerium eine bindende Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Kaufpreisforderung abgibt. Das ist natürlich nicht der Fall, aber auch nicht erforderlich, um vom Verwaltungsweg zu sprechen. Man muß sich den Unterschied vor Augen halten, der besteht zwischen der Lage eines privaten um Erfüllung angegangenen Schuldners und der höheren um Abhilfe angegangenen Verwaltungsbehörde, die bezüglich einer Forderung gegen den Fiskus eine Entschließung trifft. Der Privatmann kann willkürlich die Befriedigung des Anspruchs verweigern. Er hat nur einen Anlaß, dies nicht zu tun: die Prozeßkostenlast. Anders die Verwaltungsbehörde. Sie kann nicht willkürlich handeln. Abgesehen von der Rücksicht auf die Kostenlast ist die um Abhilfe angegangene Behörde gerade infolge ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde zur Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Grundlage des Anspruchs verpflichtet. Die Beamten, die einen abschlägigen Bescheid willkürlich erteilten, obwohl sie vom Begründetsein des Anspruchs überzeugt sind, würden wider ihr pflichtgemäßes Ermessen handeln und möglicherweise nicht nur für die dem Fiskus unnötig zufallenden Prozeßkosten, sondern auch für Schädigung des Gläubigers (z. B. durch Verzögerung) haften. Es liegt also in der Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn auch nicht eine Entscheidung im Sinne einer bindenden Aeußerung über ein Rechtsverhältnis, aber doch ein Sichentscheiden auf Grund der Prüfung des Begründetseins des Anspruchs, angeregt durch die im Verwaltungsweg erhobene Beschwerde. Die Entschließung ist eine verwaltungsmäßige, unter der gesteigerten amtlichen Verantwortlichkeit vorgenommene Handlung, das Ersuchen um Abhilfe demnach ein Betreten des Verwaltungswegs im eigentlichen Sinn. Die Nichtbefolgung der im Art. 2 enthaltenen Vorschrift begründet folglich nach der anfangs gege-

[1]) Vgl. § 20 der Verordnung vom 9. Dezember 1825.
[2]) Vgl. Seydel II S. 375; Moy, Bayer. Staatsrecht II S. 63.

benen Definition der Unzulässigkeit des Rechtswegs eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 274 Nr. 2 CPO.

Es wurde bei dieser Untersuchung von dem weitaus häufigeren Fall ausgegangen, daß sich bereits eine Verwaltungsbehörde geäußert hatte, mag ihre Aeußerung eine die gerichtliche Verfolgung veranlassende Rechtsverletzung sein oder die Nichtanerkennung eines Anspruchs, dessen freiwillige Befriedigung nachgesucht wurde. Tatsächlich kommt es selten vor, daß jemand den Fiskus verklagt, ohne vorher freiwillige Befriedigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangt zu haben. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 2 wird also in den allermeisten Fällen darin bestehen, daß das Abhilfesuchen bei der höheren Behörde unterlassen worden ist. Trotzdem ist auch der seltenere Fall zu betrachten. Es wurde bereits nachgewiesen, daß Art. 2 die Vorschrift in sich schließt, in jedem Fall zunächst freiwillige Befriedigung zu verlangen. Ist dies nicht geschehen, so fehlt es erst recht an der Prozeßvoraussetzung des zulässigen Rechtswegs, weil noch zwei Verwaltungsbehörden angegangen werden müssen. Daß das Nachsuchen der freiwilligen Befriedigung bereits Erfüllung eines Teils der Vorschrift des Art. 2 ist, wurde bisher in der Wissenschaft nicht ausdrücklich festgestellt, weil es in der Praxis selten unterlassen wird. Es verstärkt aber der Inhalt der Vorschrift, in jedem Fall erst zwei Verwaltungsbehörden vor der gerichtlichen Verfolgung anzugehen (außer wenn eine rechtskränkende Verfügung Anlaß zur Klage war) sehr den Eindruck, daß es sich um zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt. Denn es liegt ohne Zweifel ein Betreten des Verwaltungsweges darin, daß eine Behörde um freiwillige Befriedigung, eine zweithöhere um Abhilfe bei nicht erfolgter Befriedigung, angegangen werden muß.

Lohnend ist ein kurzer Vergleich des Art. 2 mit den vielen Fällen des Reichsrechts, in denen eine vorläufige Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist, z. B. die vorläufige Entscheidung der obersten Reichsbehörde über vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten nach den §§ 149. 150 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.[1]) In diesen Fällen ist das Gericht in seiner späteren Entscheidung an den Inhalt der vorläufigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht gebunden. die vorläufige Maßregel verschwindet, sobald das Gericht gesprochen hat. Die Wirkung ist also genau dieselbe wie bei Art. 2. Entweder begnügt sich der Ansprucherhebende mit dem Bescheid oder der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder er betritt auch noch den Rechtsweg; dann ist in beiden Fällen das Gericht ganz selbständig in seiner Entscheidung. Für die erwähnten reichsrechtlichen Vorschriften ist in der Literatur ohne Widerspruch anerkannt, daß ihre Nichtbeachtung die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs begründet. Die Aehnlichkeit des Art. 2 ist aber augenscheinlich.

Wie erwähnt, ist die Auffassung, daß aus Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede herzuleiten ist, nur wenig vertreten. Sehr entschieden spricht Jäger (Grundriß S. 23) aus, daß im Fall des Art. 2 der Rechtsweg zurzeit unzulässig sei. Ausdrücklich erwähnt ferner Seuffert zu § 148 den Art. 2 bei Aufzählung von Gesetzen, welche ein vorgängiges Angehen einer Verwaltungsbehörde erfordern und verweist unter § 274 Nr. 2 auf diese Aufzählung, entscheidet sich somit für prozeßhindernde Einrede.

Ebenso die Motive zum BGB. § 180 des Entwurfs 1. Lesung lautet: „Wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde abhängig ist, wird die Verjährung durch das Gesuch um Vorentscheidung

[1]) Siehe die übrigen Vorschriften bei Gaupp-Stein § 148, II B 1.

unterbrochen". Diese Bestimmung ist jetzt im § 210 BGB. enthalten. Die Motive I S. 340 zitieren als hieher gehörigen Fall Art. 2 des bayer. AG. zur CPO. und KO., betrachten ihn also als einen Fall der zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs.[1])

Als Vertreter der gleichen Ansicht sind endlich zu nennen: Bonschab in den Blättern für Rechtsanwendung 60. Jahrgang Nr. 25, Rutz im 61. Jahrgang derselben Zeitschrift Nr. 10 und 11. Die Ausführungen von Bonschab sind aber deshalb nicht ausreichend, weil ihm die Tatsache, daß die gerichtliche Verfolgung untersagt ist, als genügendes Kriterium der Unzulässigkeit des Rechtswegs erscheint, während der Schwerpunkt des Nachweises in der Betrachtung der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden liegen muß. Sonst würde ja auch aus § 1394 BGB. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs hergeleitet werden können. Auch die Ausführungen von Rutz sind mehr Meinungsäußerung als Beweis.

Zu vergleichen ist ferner RG. 17, 416. Hier beschäftigt sich das RG. nicht direkt mit der rechtlichen Natur unserer Vorschrift und enthält sich deshalb bei der Berührung dieser Frage jeder Entscheidung. Die Vorinstanzen hatten aus Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede hergeleitet, das RG. bemerkt mit Bezug darauf: „Das angefochtene Urteil muß selbst dann als . . . Zwischenurteil im Sinn des § 248 Abs. 2 (§ 275 Abs. 2 n. F.) CPO. angesehen werden, wenn man von der Ansicht ausgeht, die erwähnte Vorschrift enthalte nicht eine teilweise Ausschließung des Rechtswegs im Sinn des § 247 (§ 274 n. F.) CPO., sondern schreibe nur eine (materiell-rechtliche) Bedingung vor, welche der Kläger vor Anstellung der Klage erfüllen müsse, und der Einwand, es sei dieser Vorschrift nicht genügt, sei nicht als prozeßhindernde Vorschrift anzusehen."

Die geringe Zahl der Vertreter der hier entwickelten Anschauung, sowie der Mangel einer eingehenden Begründung ist nicht bedenklich, da auch die Gegenansicht nirgends eingehend begründet ist und die größere Zahl der Gegner durch Feststellung ihrer gegenseitigen Abhängigkeit sehr an Gewicht verliert.

Die Auffassung der Schriftsteller vor 1879 bezüglich des Charakters der Einrede aus Art. 2 wurde bereits im geschichtlichen Teil dieser Abhandlung erledigt. Zu erwähnen ist hier nur noch, daß die Entscheidung des Oberst. LG. vom 21. Mai 1901 darauf verweist, daß ein Einwand aus Art. 2 zu keiner Zeit als gerichtsablehnende Einrede gegolten habe. Tatsächlich deckt sich dieser Begriff nicht mit der modernen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Es wäre gewiß erwünscht, wenn die ehemalige prozessuale Bedeutung der Vorschrift unverändert geblieben wäre. Aber die Prozeßsysteme haben gewechselt und die alte Vorschrift hat sich dem neuen System zu fügen, wenn ihr dadurch auch ein anderes Aussehen gegeben wird. Es kann daher die Bezugnahme auf die frühere Bedeutung der Vorschrift nicht als Beweismittel, sondern nur als ein vielleicht schmerzlicher Rückblick gelten.

Die Verantwortung für die herrschende Anschauung, daß aus Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede nicht erwachse, tragen die Motive zum bayer. AG. zur CPO. u. KO. (zu Art. 2). Diese führen aus: Eine aus Art. 2 geschöpfte Einrede werde nach § 251 (§ 278 n. F.) CPO. zu behandeln sein und nicht als prozeßhindernde Einrede im Sinn des § 247 (§ 274 n. F.) CPO. aufgefaßt werden können, da hier die sämtlichen prozeßhindernden Einreden aufgeführt seien, ohne daß eine Ausdehnung auf verwandte Fälle gestattet sei. Diese Anschauung,

[1]) Die Bestimmung bezüglich der Verjährungsunterbrechung wird uns später beschäftigen. Dort folgt auch die Auseinandersetzung mit dem Ausdruck „Vorentscheidung".

die übrigens nicht mit der bestimmten Ausdrucksweise fester Ueberzeugung vertreten wird, beruht auf einem Irrtum über Anwendbarkeit des § 247 CPO. Gewiß ist eine Ausdehnung desselben auf verwandte Fälle nicht gestattet, aber auch nicht nötig, da Art. 2 doch unter die in § 247 Nr. 2 aufgeführte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs fallen kann. Es wurde ja bereits nachgewiesen, daß auch eine zeitweilige Unzulässigkeit eine prozeßhindernde Einrede bildet. Die Möglichkeit der Anwendbarkeit des § 247 Nr. 2 scheint gar nicht erwogen worden zu sein, sonst hätten die Motive dessen Anwendbarkeit ausdrücklich zurückweisen müssen und sich nicht mit der auf den ganzen § 247 bezüglichen Begründung begnügen können. Die Autorität der Motive hat leider zur Folge gehabt, daß weder in den Verhandlungen noch bei den meisten Kommentatoren des bayerischen Gesetzes eine Nachprüfung der Anwendbarkeit des § 247 Nr. 2 sich findet. Und dies wäre um so nötiger gewesen, als die Motive sich mit einem neuen Reichsgesetz auseinanderzusetzen hatten, dessen System man vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unmöglich völlig beherrschen konnte.

Die gesetzgebenden Faktoren lehnen ebenfalls die Anwendung des § 247 ab, aber ohne jede Begründung. Unklar ist man sich jedoch über die positive Bedeutung der Vorschrift. Die Anwendbarkeit des § 251 wird stark angezweifelt. Um festzustellen, was in den Verhandlungen nie ausgesprochen wurde: die Anwendung des § 251 würde bedeuten, daß der Art. 2 eine dilatorische Einrede (Verteidigungsmittel) begründet. Abgeordneter Mayer will es der Rechtsprechung der Gerichte anheimgestellt wissen, ob und wie § 251 anwendbar sei. Diese beliebte Wendung, mit der Widersprüche der Entscheidungen geradezu herausgefordert werden, beweist die damalige Unklarheit. Von den verschiedenen Möglichkeiten: prozeßhindernde Einrede, dilatorische Einrede ꝛc. kann doch nur eine zutreffen. Ein anderer meint, § 251 sei unanwendbar, die Unterlassung der Vorschrift begründe kein Verteidigungsmittel, es müsse vielmehr dem Richter überlassen sein zu entscheiden, ob die Unterlassung nachzuholen sei. Diese Auffassung ist im System der CPO. nicht unterzubringen, es müßte denn auf den § 148 (§ 137 a. F.) angespielt sein, der dem Richter die Befugnis gibt, den Rechtsstreit auszusetzen, wenn eine den Richter bindende Entscheidung einer Verwaltungsbehörde aussteht. Die Entschließung der Verwaltungsbehörde bezüglich des Anspruchs gegen den Fiskus ist aber nicht bindend für den Richter, denn es kommt ja gerade nur dann zum Prozeß, wenn ein abweichendes Urteil erzielt werden soll. Ferner bezieht sich § 148 auf grundlegende Vorfragen, bei Art. 2 entscheidet das Gericht über dieselbe Frage, die den Gegenstand der Verwaltungsentschließung gebildet hat.

Die Schwierigkeiten, die der § 251 macht, sucht der Regierungskommissär mit folgender Wendung zu beseitigen: „Die Bezugnahme auf § 251 bezwecke nur die Anwendung des § 247 auszuschließen!"

In den Verhandlungen der Kammer der Reichsräte zeigen sich die gleichen Zweifel. Es wird angefragt, was denn der Art. 2 überhaupt bedeute, wenn eine prozeßhindernde Einrede daraus nicht geschöpft werden könne. Die Antwort des Referenten, daß der Fiskus allein schon aus diesem Grund eine Abweisung der Klage verlangen könne, der gleichzeitigen Klagebeantwortung aber nicht überhoben sei, bedeutet offenbar, daß aus Art. 2 eine rechtshemmende (dilatorische) Einwendung geschöpft werden könne, daß also Art. 2 ein Recht gibt, ohne Rücksicht auf die Wahrheit der Klagetatsachen, die Leistung vorübergehend zu verweigern.

Wenn man die Verhandlungen über den Art. 2 prüft, braucht man keine

Autoritätsverletzung zu befürchten, falls man eine andere Ansicht als die dort vertretene für begründet hält. Die mangelnde Vertrautheit mit dem System der neuen Zivilprozeßordnung zeigt sich in den Verhandlungen auf Schritt und Tritt in der großen Unklarheit der Meinungen.

Die sämtlichen Kommentatoren des bayer. AG. zur CPO. und KO. folgen der in den Motiven und Verhandlungen geäußerten Ansicht, d. h. sie lehnen die Anwendung des § 274 (§ 247 a. F.) CPO. ab, ohne eine bestimmte Gegenansicht an die Stelle zu setzen. Darin befinden sie sich in sehr deutlicher Abhängigkeit von den Verhandlungen.

Pemsel (zu Art. 2) gibt nur seine Ansicht ab, daß § 247 nicht anwendbar sei. Begründung fehlt, da die Anmerkungen Pemsels sich auf das knappste Maß beschränken. Sein Werk erschien bereits im Jahre des Inkrafttretens der Zivilprozeßordnung und des bayer. Ausführungsgesetzes.

Böhm (zu Art. 2) begnügt sich, kritiklos den Wortlaut der Motive und einige ihm maßgebend scheinende Aeußerungen aus den Verhandlungen anzuführen, darunter auch den schönen oben zitierten Spruch von der Anheimstellung an die Rechtsprechung der Gerichte.

Schierlinger (1893) tut sich noch leichter, indem er nicht einmal auf die Motive zurückgeht, sondern einfach Böhm zitiert ohne weitere Ausführung. 1902 (S. 147) zitiert er auch einige Vertreter der Gegenansicht, ohne sich zu entscheiden. Sein Zeugnis fällt demnach nicht ins Gewicht.

Ein wirkliches Eindringen findet sich erst bei Becher[1]). Hier wird zum erstenmal die Ablehnung des § 247 sachlich zu begründen gesucht: Unzulässigkeit des Rechtswegs liege nicht vor, da die Verwaltungsstellen nicht als *entscheidende* Verwaltungsstellen in Betracht kämen. Es ist dies dieselbe Begründung, die der späteren Entscheidung des Oberst. Landesgerichts vom 31. Mai 1901 zugrunde liegt und die bereits eingehend widerlegt wurde. Becher meint, die einzige Bestimmung, die bei Nichtbeachtung des Art. 2 in Betracht kommen könne, sei § 89 CPO. (§ 93 n. F.), also die Prozeßkostenlast bei sofortiger Anerkennung des Anspruchs. Dann wäre Art. 2 ganz unnötig.

Am ausführlichsten ist Habel in Ausführung der schon von Henle 1889 vertretenen Anschauung, daß Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede nicht begründe. Dies sei schon wegen § 4 EG. zur CPO. nicht möglich. Daß diese reichsrechtliche Vorschrift einer zeitweiligen Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht entgegensteht, wird im nächsten Paragraphen nachgewiesen werden. Weiter gibt Habel zu, daß Art. 2 eine gewisse Beschränkung in der Zulässigkeit des Rechtswegs ausspricht, doch passe sie nicht unter den streng formalen Begriff der für die prozeßhindernde Einrede maßgebenden „Unzulässigkeit des Rechtswegs", um so weniger als die Auslegung dieser Bestimmung lediglich aus diesem Gesetz (AG. z. CPO.) und dessen Quellen heraus, nicht aber aus den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung geschöpft werden dürfe. Inwieweit § 278 Anwendung finde, sei nach Lage des einzelnen Falls zu entscheiden, der Richter habe über die Nachholung der Unterlassung zu entscheiden. Unrichtig ist jedoch, daß die Auslegung des Art. 2 nicht aus der Zivilprozeßordnung geschöpft werden dürfe. Die Folge wäre, daß das Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung statt die landesrechtlichen Normen dem Reichsprozeßrecht anzupassen, eigenartige Normen schaffen würde, die mit dem System der Zivilprozeßordnung nichts zu tun haben. Uebrigens sind gerade die Rechtswegvorschriften auch der Landesgesetzgebung überlassen[2]). Die

[1]) Bd. I S. 298, 299.

[2]) Vgl. § 13 GVG. u. RG. 37, 427.

Begründung, warum § 274 CPO. nicht auf Art. 2 anzuwenden ist, ist also unzureichend, umsomehr Habel eine „gewisse Beschränkung des Rechtswegs" zugibt, die aber nicht unter den „streng formalen" Begriff falle.

Die Lösung, die Habel an Stelle der prozeßhindernden Einrede setzt, ist systematisch unbefriedigend. Nach Lage des einzelnen Falles sei zu entscheiden, ob § 278 CPO. Anwendung finde. Es wird nun nicht gesagt, wie der Fall gelegen sein müßte, damit § 278 Anwendung finden könne. Nehmen wir aber an, daß er angewendet wird, d. h. daß aus Art. 2 ein Verteidigungsmittel (dilatorische Einrede) geschöpft werden kann, dann wäre doch der Richter gebunden, falls die Einrede geltend gemacht wird und begründet ist, den Anspruch als zur Zeit unbegründet abzuweisen. Wie soll es ihm da noch überlassen sein, über die Nachholung der Unterlassung zu entscheiden, wie Habel behauptet!

Ein Rückblick auf die verschiedenen Meinungsäußerungen zeigt, daß drei Vertreter meiner Ansicht (Jaeger, Seuffert und die Motive zum BGB.) von der breiten Basis des Reichsrechts aus (Erläuterung der CPO. und des BGB.) ihre Anschauung kund geben, während die Vertreter der Gegenansicht sämtlich Erklärer des bayer. Landesrechts sind. Das ist interessant. Denn es scheint, daß die Einordnung landesrechtlicher Vorschriften in das System des Reichsprozeßrechts eher vom unbefangenen und höheren Standpunkt des Reichsrechts aus gelingen mag als vom landesrechtlichen Boden aus, wo sich vielfach ein Hängen an historischen Vorstellungen, eine partikularistisch gefärbte Rechtsanschauung fühlbar macht. Zudem wurde gezeigt, daß alle Kommentatoren des bayer. AG. zur CPO. und KO. sich in großer Abhängigkeit von Motiven und Verhandlungen befinden.

So entschieden auf der einen Seite die Ablehnung des § 274 CPO. für Art. 2 erfolgt, so ist doch auffällig die Ratlosigkeit gegenüber der Frage, welche Bedeutung dem Art. 2 wirklich zukomme. So führt das Oberst. LG.[1]) folgendes aus: „Wenn der Vorschrift des Art. 2 nicht genügt ist, so hat die Abweisung der Klage zu erfolgen; gleichviel, ob man diese wegen Mangels einer materiellrechtlichen Voraussetzung (Unklagbarkeit des Anspruchs zur Zeit) oder mit Rücksicht auf eine landesrechtliche Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens für gerechtfertigt erachtet". Das Oberst. LG. entscheidet sich also nicht für eine der beiden Möglichkeiten, obwohl diese voneinander erheblich abweichen. Faßt man nämlich Art. 2 als Verfahrensvorschrift auf, so kann die beklagte Partei die Verletzung der Vorschrift nicht nach § 295 CPO. geltend machen, weil es sich nicht um eine zivilprozessuale Verfahrungsvorschrift, sondern um eine Vorschrift bezüglich des Verfahrens vor dem Prozeß handelt. Es müßte vielmehr der Richter von Amts wegen den Mangel beanstanden. Dagegen würde die Auffassung als materiell-rechtliche Voraussetzung dem Beklagten die Möglichkeit geben, bei Nichtbeachtung der Vorschrift eine dilatorische Einrede zu erheben, ohne von der Einlassung befreit zu sein. Es könnte der Fiskus also auf die Befolgung der Vorschrift verzichten, indem er die Einrede unterließe. Beide Auffassungen führen zu verschiedenen Konsequenzen. Wenn man allerdings Art. 2 nicht als Rechtswegvorschrift auffaßt, ist eine bestimmte Entscheidung zugunsten einer der beiden vom Oberst. LG. angegebenen Möglichkeiten fast unmöglich, weil jeder Anhaltspunkt fehlt.

Sehr einfach und klar gestaltet sich dagegen die prozessuale Berücksichtigung des Art. 2, wenn man aus ihm eine Prozeßvoraussetzung herleitet, wie sich aus

[1]) Entsch. v. 1901 Bd. II S. 343.

seiner Eigenschaft als Rechtswegvorschrift ergibt. Dann muß die Befolgung der Vorschrift in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Die Nichtbeachtung hat Abweisung der Klage als zur Zeit unzulässig zur Folge, wenn nicht bis zur Nachholung der Unterlassung vertagt wird. Der Fiskus kann nicht auf Befolgung der Vorschrift verzichten.

Diese etwas schroffen Konsequenzen, die die bayerischen Ausleger offenbar scheuten, würden aber ausgeglichen durch die größere Sicherheit der Anwendung des Art. 2. Nimmt man nämlich eine dilatorische Einrede an, so hat der Kläger, der die Vorschrift des Art. 2 verletzt, die Hoffnung, daß vom Fiskus auf die Nachholung dadurch verzichtet wird, daß er die Einrede nicht geltend macht. Es wird daher in vielen Fällen geklagt werden, ohne daß die Vorschrift des Art. 2 befolgt ist. Wird dann nicht verzichtet, so wird die Klage abgewiesen und muß die Vorschrift nachgeholt werden, bevor erfolgreich geklagt werden kann.

Würde dagegen die Praxis den Art. 2 allgemein als Rechtswegvorschrift betrachten, dann würde der Kläger kaum je unterlassen, vor Erhebung der Klage Abhilfe zu suchen, weil er weiß, daß es sonst nicht zum Sachurteil kommen kann. So würde der Zweck der Vorschrift, unnütze Prozesse zu vermeiden, am sichersten erreicht.

Uebrigens behaupten Böhm und Becher,[1]) die die hier vertretene Auffassung bezüglich der Natur des Art. 2 nicht teilen, daß ein Verzicht der fiskalischen Stelle auf Betretung des Administrativwegs nach dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung, die teilweise im öffentlichen Interesse liege, nicht zulässig sei. Darin spricht sich aus, daß sie das gleiche Ergebnis anstreben, wie das, welches sich aus meiner Auffassung von selbst ergibt. Nur kann es bei ihrer Auffassung nicht völlig erreicht werden. Dies zeigt sich im Versäumnisfall. Ergibt sich aus Art. 2 eine dilatorische Einrede, so kann bei Ausbleiben des Fiskus Versäumnisurteil gegen denselben ergehen. Die Nichtbeachtung des Art. 2 bleibt dann unberücksichtigt; enthält Art. 2 eine Prozeßvoraussetzung, so kann ein Sachurteil gegen den säumigen Fiskus nicht ergehen, wenn die Vorschrift des Art. 2 verletzt ist, da die Prozeßvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen sind. So wird die von Böhm und Becher verlangte Unverzichtbarkeit erst bei der hier vertretenen Auffassung völlig verwirklicht.

§ 9. Verhältnis des Art. 2 zu § 4 EG. zur CPO.

§ 4 EG. zur CPO. bestimmt: „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden."

Diese Bestimmung scheint eine landesrechtliche Vorschrift wie Art. 2, welche eine zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen gegen den Fiskus begründet, unmöglich zu machen. Der Widerspruch löst sich, wenn man Zweck und Entstehungsgeschichte des § 4 betrachtet. Darnach ergibt sich, daß nur völliger Ausschluß des Rechtswegs durch § 4 verboten ist. § 4 bildet eine eigentümliche Ausnahme von der sonstigen Gepflogenheit der Reichsjustizgesetze,

[1]) Böhm zu Art. 2 Note 9 und Becher I S. 299.

sich grundsätzlich jeder Bestimmung darüber zu enthalten, für welche Sachen der Rechtsweg zulässig ist, um nicht in das öffentliche Recht der Bundesstaaten einzugreifen. Der Bundesrat hatte deshalb sogar Streichung des § 4 beantragt, weil er eine Rechtswegvorschrift sei. Man begründete die Berechtigung der Vorschrift aber damit, daß sie gewissermaßen als gemeinrechtlich und unbestritten geltend zu betrachten sei, Elsaß-Lothringen ausgenommen, daß aber gerade durch diese Vorschrift getroffen werden sollte. Dort waren zahlreiche vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Staat von den Verwaltungsgerichten zu erledigen, statt wie sonst in Deutschland von den Zivilgerichten. Diese exzeptionelle Stellung des Fiskus sollte beseitigt werden. Die ursprüngliche Fassung der Vorschrift verbot auch eine Beschränkung des Rechtswegs; dies wurde gestrichen und damit gezeigt, daß eine Beschränkung des Rechtswegs gestattet sei. Somit ist nur beabsichtigt, die Ausnahmestellung des Fiskus zu beseitigen, nach welcher er in Abweichung von allgemeinen Grundsätzen nicht vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen braucht, sondern von der Gerichtsbarkeit eximiert ist.[1])

Man könnte der hier vertretenen Auslegung Willkürlichkeit vorwerfen, da im Falle des § 274 Z. 2 auch auf zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs interpretiert wurde, hier dagegen nur der völlige Ausschluß des Rechtswegs gemeint sein soll. Es handelt sich aber um zwei völlig verschiedene Vorschriften. § 274 Z. 2 kann garnicht anders ausgelegt werden als auch zeitweilige Unzulässigkeit umfassend, wie in den anderen Fällen des § 274 auch zeitweilige Unzuständigkeit, zeitweiliger Mangel der Parteifähigkeit ꝛc. gemeint ist. Dagegen ist § 4 eine Ausnahmevorschrift, die eher restriktiv als extensiv interpretiert werden muß. Man beachte auch den verschiedenen sprachlichen Ausdruck: § 4 EG. zur CPO.: Ausschluß, § 274 CPO.: Unzulässigkeit. Ausschluß bedeutet immer etwas Dauerndes, während Unzulässigkeit sehr wohl etwas Vorübergehendes bezeichnen kann.

Uebrigens ist die Literatur der gleichen Ansicht. Seuffert,[2]) der aus Art. 2 eine prozeßhindernde Einrede herleitet, erwähnt den Art. 2 eigens als von § 4 nicht getroffen. RG. 17, 416 erklärt eine Erschwerung des Rechtswegs gegenüber § 4 für zulässig. Den Art. 2 erklären für unberührt durch § 4 auch Gaupp-Stein[2]) und Struckmann, während Wilmowski[3]) und Petersen[3]) als Beispiel für zulässige Erschwerung die mehrmals erwähnte französische Vorschrift von 1790 anführen.

Es sei endlich bemerkt, daß die Auslegung des § 4 EG. zur CPO. keinen Einfluß auf die Untersuchung der prozessualen Bedeutung des Art 2 (Resultat: Prozeßvoraussetzung) haben durfte, daß also, wenn wir zu dem Resultat gekommen wären, § 4 verbiete auch eine zeitweilige Unzulässigkeit des Rechtswegs, nicht die Auffassung von der Bedeutung des Art. 2 geändert werden durfte, vielmehr der Art. 2 als reichsrechtlich unzulässige Vorschrift hätte betrachtet werden müssen, da die Folgen einer Auffassung niemals die Begründung derselben beeinflussen dürfen.

---

[1]) Vgl. Hahn, Materialien: Protokolle der Reichstagskommission zur CPO. S. 749, zum GVG. S. 469 (797), Anhang zu diesen Protokollen. Prot. vom 13. Nov. 1876 S. 23, vgl. Otto Mayer I S. 215 Anm. 10, Michaëlis S. 9.

[2]) Zu § 4 EG. zur CPO.

§ 10. Prozeßfreies Anwendungsgebiet.

Bisher wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß es sich um eine einfache Leistungsklage gegen den Fiskus handele. Es ist nun zu untersuchen, ob Art. 2 auch in anderen prozeßfreien Fällen Anwendung findet.

Ohne Zweifel ist der Vorschrift des Art. 2 auch bei Feststellungsklagen zu genügen. Denn bei diesen müssen ebenfalls die Prozeßvoraussetzungen vorliegen. Aber auch diejenigen, die in der Beachtung des Art. 2 keine Prozeßvoraussetzung sehen, müssen für Feststellungsklagen die Befolgung der Vorschrift verlangen, weil hier ebenfalls ein Anspruch gegen den Fiskus verfolgt wird.[1])

Für die Widerklage verneint die Spezialliteratur die Anwendbarkeit des Art. 2, da die Widerklage ein Verteidigungsmittel sei. Das ist unrichtig. Die Widerklage ist mehr als ein Verteidigungsmittel.[2]) Sie erstrebt ja einen selbständigen Rechtsschutz. Sie bezweckt nicht nur Abweisung des Klägers, sondern eine der Rechtskraft fähige Verurteilung des Klägers (§ 322 CPO.). Also ist sie zu behandeln wie jede selbständig erhobene Klage. Insbesondere sind die Prozeßvoraussetzungen von Amts wegen nachzuprüfen.[3]) Bezüglich des § 274 Z. 2 CPO. wenigstens ist dies nirgends bestritten.

Die Anwendung des Art. 2 auf die Widerklage ist nicht unbillig. Denn der Widerklage ist keine besondere Wirkung auf den klägerischen Anspruch eigen, die nicht auch durch rechtliche Gegenausführung, Leugnen oder Einwendungen erreicht werden könnte. Das der Widerklage Eigentümliche besteht vielmehr gerade in dem Hinausgehen über das bloße Abweisen der Klage, in dem Anstreben einer Verurteilung des Klägers. Es ist allerdings möglich, daß infolge der Erfüllung der Vorschrift des Art. 2 eine Widerklage unmöglich werden kann und so der Hauptvorteil der Widerklage, die gleichzeitige Verhandlung, dem Beklagten entgeht. Sie wird unmöglich, wenn die Entschließung der um Abhilfe angegangenen höheren Verwaltungsbehörde oder der Ablauf der sechs Wochen erst erfolgt, nachdem die Klage bereits erledigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade im Fall der Widerklage häufig eine freiwillige Befriedigung von der zuständigen Verwaltungsbehörde noch nicht verlangt war, somit die Anwendung des Art. 2 die Verpflichtung, möglicherweise noch zwei Verwaltungsbehörden anzugehen, bedeutet. Es ist aber auch möglich, daß die Verwaltungsbehörde den Anspruch ohne weiteres anerkennt; dann wird die Widerklage überflüssig. Uebrigens ist die Anwendung des Art. 2 auf die Widerklage auch dann unabweisbar, wenn man aus ihm keine prozeßhindernde Einrede herleitet. Denn wie bereits erwiesen ist, bedeutet die Widerklage mehr als eine Verteidigung, nämlich das Verfolgen eines Anspruchs.

Wie bereits erwähnt, nimmt die bayerische Literatur zum AG. zur CPO. an, daß Art. 2 auf die Widerklage keine Anwendung finde. Nur Becher[4]) meint, man werde dem Widerkläger in den meisten Fällen wegen Verzögerung des Prozesses die Angehung der höheren Verwaltungsstelle nicht zumuten dürfen. Hier leuchtet der Gedanke durch, daß an sich wohl auf die Widerklage Art. 2

[1]) Vgl. Böhm, Habel zu Art. 2.
[2]) Vgl. Planck I S. 399, 414 Note 41, RG. 46, 426.
[3]) Seuffert § 274 Anm. 11, Petersen-Anger § 274 Anm. 16, Gaupp-Stein § 274 Anm. VI, Struckmann-Koch § 274 Anm 1.
[4]) Becher I S. 298.

Anwendung zu finden habe, daß man aber aus Billigkeitsrücksichten davon absehen solle. Aber die Verzögerung des Prozesses ist eine allgemeine Wirkung des Art. 2. Sie kann auch bei der einfachen Leistungsklage sehr unangenehm sein. So kann möglicherweise ein Konkurs unvermeidlich werden infolge der Verzögerung, während er bei früherer günstiger Entscheidung des Gerichts hätte vermieden werden können.

Habel und Schierlinger[1]) betrachten die Widerklage als Verteidigungsmittel. Eine Verteidigung kann aber nur den Zweck haben, die Abweisung des Gegenanspruchs herbeizuführen. Nun kann aber schon lange vor der Entscheidung über den Hauptanspruch ein rechtskräftiges Urteil über den in der Widerklage geltend gemachten Gegenanspruch ergehen (§ 302 CPO.).

Böhm lehnt die Anwendbarkeit des Art. 2 ab wegen des nach § 33 CPO. geforderten Zusammenhangs. Diese Begründung ist unverständlich; man muß schon auf die Quelle Böhms zurückgehen: J. A. Seuffert[2]) meint, bei der Widerklage sei die vorgängige Betretung des Administrativwegs nicht erforderlich, weil die Widerklage als mit der Vorklage des Kgl. Fiskus konnex diesem nicht unerwartet angestellt werde. Aber der Zweck des Art. 2 besteht doch nicht darin, den Fiskus vor Ueberraschungen zu schützen.

Nimmt man endlich mit Löning und Gaupp[3]) die Möglichkeit einer nicht konnexen Widerklage an, so ist für eine solche erst recht der Vorschrift des Art. 2 zu genügen.

Kann nun auch ein Anspruch gegen den Staat, der gegenüber einer andern als der prozeßführenden Behörde entstanden ist, im Wege der Widerklage geltend gemacht werden? Die Ansichten sind geteilt. Man muß davon ausgehen, daß Partei im Prozesse der Staat ist, nicht die ihn vertretende Behörde. Die fiskalischen Stationen sind nicht Rechtssubjekte, folglich nicht Parteien. Daraus folgt, daß der Beklagte das Recht der Widerklage hat, auch wenn seine Forderung gegen eine andere Behörde als die den Fiskus im Prozeß vertretende gerichtet ist. Voraussetzung ist nur, daß die Vorschrift des § 33 erfüllt ist oder wenn man mit Gaupp und Löning eine nicht konnexe Widerklage für möglich hält, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer solchen gegeben sind.[4]) Dagegen vertritt Wach[5]) die Ansicht, daß Widerklage nur in den Grenzen der Repräsentationsbefugnis der prozessierenden Behörde möglich sei. Diese Auffassung dient dem Interesse des Staates, während die ersterwähnte Auffassung der privaten Partei zugute kommt. Es steht also Interesse gegen Interesse. Aber die erstgenannte Auffassung entspricht dem System der CPO., während Wach kaum einen Anhaltspunkt im Gesetz hat. Daher ist erstere Meinung vorzuziehen. Wollte der Staat für sich eine Ausnahme haben, so müßte er ausdrücklich gesetzliche Bestimmung treffen.[6])

Die Vorschrift des Art. 2 muß nicht befolgt werden bei Sicherung des Beweises, weil es sich dabei nicht um Verfolgen eines Anspruchs handelt.[7])

[1]) Habel Art. 2 Anm. 3, Schierlinger 1902 S. 194.
[2]) Bd. II S. 104.
[3]) Löning, Zeitschrift für Zivilpr. Bd. IV S. 1 ff., Gaupp § 33, Anm. I, III.
[4]) Vgl. Petersen-Anger § 33 Anm. II; RG. 2, 392; Löning, Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. IV S. 77/78; Windscheid, Pand. I § 58 Anm. 2a.
[5]) I, 567.
[6]) Wie z. B. in § 395 BGB., Art. 11 bayer. AG. zum BGB.
[7]) Richtig Habel Art. 2 Anm. 3.

Dagegen muß bei einer Zwischenfeststellungsklage im Sinn des § 280 CPO. die Prozeßvoraussetzung des zulässigen Rechtswegs geprüft werden.[1])

Für die Aufrechnung ist es nicht nötig, Art. 2 einzuhalten. Denn die Aufrechnung ist nur Verteidigungsmittel. Das ist ganz klar, wenn die Aufrechnung schon außerhalb des Prozesses vorgenommen war und im Prozeß nur der rechtsvernichtende Kompensationseinwand erhoben wird. Aber auch wenn erst im Prozeß die Aufrechnungserklärung erfolgt, ist sie nur Verteidigungsmittel. Es fallen eben dann zwei Willenserklärungen zusammen: ziviles Rechtsgeschäft und prozessuale Handlung (Erhebung des Kompensationseinwands). Zwar erlangt nach § 322 Abs. II CPO. die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, Rechtskraft, was eine Ausnahme gegenüber anderen Verteidigungsmitteln bildet. Trotzdem kann man nicht von einem wirklichen Verfolgen eines Anspruchs reden. Denn einerseits erlangt die Feststellung des Nichtbestehens der Gegenforderung nur bis zur Höhe des Betrags Rechtskraft, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wurde, also nicht über die Höhe der Klageforderung hinaus, anderseits wird die Feststellung des Bestehens der Gegenforderung nicht rechtskräftig. Es ist jedenfalls die Vorschrift des § 322 Abs. II in ihrer Halbheit nicht genügend, um die Aufrechnung bezüglich der Anwendung des Art. 2 auf gleiche Stufe mit der Widerklage zu stellen.

Ebenso ist auch für die in Klageform geltend zu machenden Einwendungen im Vollstreckungsverfahren Art. 2 nicht anwendbar.

Durch die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 CPO) werden Einwendungen gegen den urteilsmäßig festgestellten Anspruch erhoben. Daß diese Einwendungen nach gesetzlicher Vorschrift im Wege der Klage geltend gemacht werden müssen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Klagende nicht Angreifer ist, sondern auf dem Boden der Verteidigung dem durch das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn erfolgten Angriff gegenübertritt. Die in dieser Form geltend zu machenden Einwendungen sind die gleichen wie die, welche in einem anhängigen Prozeß durch das prozessuale Verteidigungsmittel der Einwendung vorgebracht werden. Wie sie im Prozeß die Verurteilung des Beklagten hindern sollen (nicht aber eine Verurteilung des Klägers herbeiführen), so sollen sie im Fall des § 767 das Vollstreckungsverfahren verhindern. Der Klageantrag geht nur dahin, daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird, nicht einmal auf Aufhebung des Titels.

Auch die Widerspruchsklage nach § 771 CPO. bezweckt nur eine Verteidigung. Sie bezweckt nicht etwa Feststellung des dem Kläger an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung zustehenden Rechtes, sondern Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Verfolgt wird also ein prozeßrechtlicher Anspruch auf Feststellung. Art. 2 bezieht sich aber zweifellos nur auf materiellrechtliche im Wege der Klage zu verfolgende Ansprüche. Denn jede Einwendung im Prozesse ist schließlich das Verfolgen eines prozeßrechtlichen Anspruchs, der dahin geht, daß die Verurteilung des Einwendenden unterbleibt. Daß aber auf jede Einwendung im Prozeß Art. 2 anzuwenden sei, hat noch niemand behauptet.

Der bayerische Oberste Gerichtshof hat mehrmals in dem Sinn entschieden,

[1]) Vgl. Gaupp § 280 Anm. III, 1; Seuffert § 280 Anm. 6; Petersen-Kruger § 280 Anm. 2 ꝛc.

daß auf Widerspruchsklagen (nach früherem Prozeßrecht sowohl Vollstreckungsgegenklagen wie Widerspruchsklagen nach § 771 umfassend) Art. 2 nicht paßt.[1])

Die Praxis steht nicht durchaus auf diesem Standpunkt. Für die Verwaltungsbehörden hat sich der Zweck unserer Vorschrift vielfach dahin verschoben, daß sie durch Anwendung des Art. 2 Zeit zur Vorbereitung auf Prozesse gewinnen wollen. Gerade bei Widerspruchsklagen und Vollstreckungsgegenklagen wäre dies sehr wichtig. Es müssen da oft weitgehende Informationen eingezogen werden. Man stelle sich vor, daß Widerspruchsklagen von einem Dritten erhoben werden, der durch Vorschützung eines nicht bestehenden Rechtsverhältnisses dem Gepfändeten zu Hilfe kommen will. Da ist eine ersprießliche Verteidigung erst möglich auf Grund eingehender Nachforschungen. Die Verwaltungsstellen wünschen deshalb gerade für diese Fälle eine Verzögerung durch die Anwendung des Art. 2. Eine unbefangene Auslegung des Art. 2 kann sich aber nicht von Zweckmäßigkeitserwägungen der Verwaltungsbehörden bestimmen lassen, umsomehr als diesen die Interessen der Privaten oft gerade entgegengesetzt sind. So geht im Fall der Widerspruchsklage oder Vollstreckungsgegenklage das Interesse des Klägers dahin, möglichst rasch Einstellung der Vollstreckung zu erreichen. Damit verträgt sich schlecht eine möglicherweise sechswöchentliche Verzögerung durch Abhilfesuchen bei den Verwaltungsbehörden.

Für Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen bestimmt Art. 2 Abs. III ausdrücklich, daß sie durch die Bestimmung des Abs. I nicht berührt werden. Dabei ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gedacht als eine Art gerichtliche Verfolgung des materiellen Rechts, dessen Verwirklichung gesichert werden soll. Nur so erklärt sich die ausdrückliche Ausschließung. Denn als Verfolgung eines prozeßrechtlichen Anspruchs auf Erlaß der Verfügung aufgefaßt, würde an sich der Antrag dem Art. 2 nicht unterliegen, da dieser sich nur auf gerichtliche Verfolgung materiell rechtlicher Ansprüche bezieht. Bei Bestimmung der Frist nach § 926 mit 936 der CPO. ist auf Art. 2 Rücksicht zu nehmen. [2])

§ 11. Unterbrechung der Verjährung durch Einreichung des Abhilfegesuchs.

Das Einreichen des Abhilfegesuchs bei der höheren Verwaltungsstelle unterbricht die Verjährung in gleicher Weise wie eine Klagerhebung, wenn die Klage binnen drei Monaten nach Erledigung des Gesuchs erhoben wird. (§ 210 BGB). Die Motive zum BGB. I S. 340 erwähnen ausdrücklich unseren Art 2 als Beispiel für § 210. Immerhin bedarf der im § 210 BGB. gebrauchte Ausdruck „Vorentscheidung" einer Besprechung. Wie bereits nachgewiesen, liegt keine eigentliche Entscheidung vor, sondern nur ein Sichentscheiden der Verwaltungsbehörde auf Grund einer Prüfung des Begründetseins des Anspruchs, angeregt durch die im Verwaltungsweg erhobene Beschwerde. Daß aber im § 210 BGB. der Ausdruck „Vorentscheidung" nicht eng zu fassen ist, vielmehr alle Fälle umfassen soll, in denen sich eine Behörde vor Betretung des Rechtswegs zu äußern hat, ergibt sich aus den Motiven. Da heißt es: „Die Bestimmung trägt den Fällen Rechnung, in denen der Berechtigte an der

[1]) Vgl. Urteile des Oberst. Gerichtshofs vom 13. Nov. 1875; 23. Dez. 1875; ferner Blätter f. Rechtsanw. Bd. 41 (a. F.) (1876) S. 44; Bl. f. admin. Praxis Bd. 26 S. 125, Bd. 27 S 70.

[2]) Habel Art. 2 Note 8; Böhm Art. 2 Note 7.

Geltendmachung seines Anspruchs vor den Gerichten dadurch gehindert ist, daß eine gesetzliche Vorschrift die Beschreitung des Rechtswegs von der Genehmigung oder sonstigen Vorentscheidung einer Behörde abhängig macht." Der Ausdruck des Gesetzes „Vorentscheidung" umfaßt also auch eine Genehmigung, die sicher keine Entscheidung über das Begründetsein eines Anspruchs ist. Daraus folgt, daß der Ausdruck „Vorentscheidung" im weiteren Sinne gebraucht sein soll und mithin auch eine Entschließung umfaßt.

Die Unterbrechung der Verjährung dauert bis zur Erledigung des Gesuchs. Das folgt aus § 211 Abs. I BGB., da ja die Regeln der Unterbrechung durch Klagerhebung auf § 210 Anwendung finden. Bleibt das Gesuch unerledigt, so dauert die Unterbrechung sechs Wochen. Denn nach sechs Wochen ist Erledigung im abschlägigen Sinne anzunehmen.[1]) Die Motive zu § 210 bemerken, daß eine Berücksichtigung des Falles, daß das zur Erledigung eines Gesuches eingeleitete Verfahren unbetrieben liegen bleibt, nicht veranlaßt sei. Da die Motive Art. 2 erwähnen, dessen Wortlaut ja auf die Möglichkeit der Nichterledigung hinweist, so müssen sie wohl dieselbe Auffassung gehabt haben.

Habel[2]), der einzige Kommentator des bayer. AG. z. CPO. seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, nimmt ebenfalls Unterbrechung an. Obwohl er aber aus Art. 2 keine Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs herleitet, unterläßt er es doch sich mit dem Wortlaut des § 210: „Zulässigkeit des Rechtswegs" (begriffsnotwendiger Gegensatz: Unzulässigkeit des Rechtswegs) auseinand er zu setzen. Dies wäre um so nötiger, als das Gesetz den Ausdruck „Zulässigkeit des Rechtswegs" leicht durch „Betretung des Rechtswegs" hätte ersetzen können.

Die Folgen der Nichtanwendung des § 210 BGB. auf Art. 2 wären allerdings unerträglich. Es müßte derjenige, der die Unterbrechung der Verjährung seines Anspruchs herbeiführen wollte, doch zur Klagestellung schreiten, obwohl er die Abweisung voraussehen kann. Diese Klagerhebung würde aber gemäß § 212 BGB. zunächst auch keine Unterbrechung bewirken, sondern erst rückwirkend nach Erhebung einer zweiten Klage gemäß § 212 Abs. II BGB. Dies führt zu der Frage, wie sich die Verjährungsunterbrechung gestaltet, wenn das Abhilfesuchen bei der Verwaltungsbehörde unterlassen und sofort geklagt wird. Die Klage müßte wegen zeitweiliger Unzulässigkeit des Rechtswegs als unzulässig durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil abgewiesen werden. In einem solchen Falle gilt aber die Unterbrechnung der Verjährung durch die Klagerhebung nicht als erfolgt. (§ 212 BGB.) Statt der in § 212 Abs. II BGB. vorgeschriebenen neuen Klage genügt hier Einreichung des Abhilfegesuchs binnen sechs Monaten (§ 210 mit 212 BGB.). Bei Abweisung des Gesuchs ist dann innerhalb weiterer drei Monate Klage zu erheben, wenn die Unterbrechung Bestand haben soll. (§ 210 BGB.) Bleibt das Gesuch unerledigt, so kann die Erhebung der zweiten Klage möglicherweise erst nach mehr als zehn Monaten seit der Erhebung der ersten Klage erfolgen, ohne daß die in § 212 Abs. II BGB. angekündigte Wirkung verloren geht.

Falls ein Anspruch gegen den Fiskus ohne vorangegangene rechtskränkende Verfügung einer Verwaltungsbehörde verfolgt werden soll, also zunächst freiwillige Befriedigung verlangt werden muß, wird natürlich durch Einreichen des Gesuchs bei der dafür zuständigen Behörde die Verjährung nicht unterbrochen, sondern erst durch das auf die Verweigerung der Behörde ergangene Abhilfegesuch. Denn die Verfügung der zuerst angegangenen Behörde kann unmöglich als Vorentscheidung, von der die Zulässigkeit des Rechtswegs abhängt, gedeutet werden.

[1]) Vgl. Ges. v. 22. Juli 1819 § 9.
[2]) Art. 2 Anm. 7.

§ 12. Bedeutung einer einheitlichen Auslegung für die Praxis.

Ohne Zweifel bedeutet die Vorschrift des Art. 2 eine Privilegierung des Fiskus, da vor die einem Privaten gegenüber jederzeit mögliche gerichtliche Anspruchsverfolgung ein Betreten des Administrativwegs eingeschoben wird, das möglicherweise eine unangenehme Verzögerung bedeutet. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre vielleicht die gänzliche Abschaffung der Vorschrift am besten gewesen, zumal auch die anderen deutschen Staaten, Elsaß Lothringen ausgenommen, ohne eine ähnliche Vorschrift auskommen. Das Abhilfesuchen bei der höhern Verwaltungsstelle wäre ja niemand verwehrt und das Nachsuchen der freiwilligen Befriedigung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde würde an sich nur selten unterlassen werden.

Nachdem aber die Vorschrift beibehalten wurde, darf bei ihrer Auslegung einer mehr gefühlsmäßigen Beurteilung nicht Raum gegeben werden, solange zur Feststellung des Inhalts und zur systematischen Eingliederung der Vorschrift die gesetzliche Basis ausreicht. Von diesem Grundsatze ausgehend, ergaben sich als Hauptresultate der Untersuchung: grundsätzlich ausnahmslose Anwendung des Art. 2 auf alle gerichtlich verfolgbaren Ansprüche gegen den Staat; die Notwendigkeit, daß in allen Fällen zwei Verwaltungsbehörden sich geäußert haben; die Erkenntnis des Charakters der Vorschrift als Rechtswegvorschrift, deren Nichtbeachtung den Mangel einer Prozeßvoraussetzung bedeutet; die Anwendung des Art. 2 auf Widerklage, Feststellungsklage und Feststellungszwischenklage, die Nichtanwendbarkeit bei Beweissicherung, Aufrechnung, Vollstreckungsgegenklage, Widerspruchsklage; endlich die Unterbrechung der Klageverjährung durch Einreichung des Abhilfegesuches. Diese Ergebnisse ermöglichen für die Praxis eine klare und zweifelsfreie Anwendung des Art. 2.

Im Laufe der Untersuchung wurde manches Streiflicht auf die gegenwärtige unsichere und widerspruchsvolle Behandlung der Vorschrift in der Praxis geworfen, die der ratio legis entgegen die Prozesse gegen den Fiskus durchaus nicht auf das geringste Maß zu beschränken geeignet ist. Eine einheitliche Praxis wäre aber auch deswegen sehr vonnöten, damit die beteiligten Privatparteien die Tragweite ihres Verfahrens im voraus überblicken könnten und nicht wie bisher, durch die Unsicherheit der Praxis bestimmt, vielfach die Befolgung der Vorschrift unterlassen würden. Besonders wichtig wäre, daß trotz der oft zitierten Entscheidung des oberst. LG. aus Art. 2 konstant eine prozeßhindernde Einrede hergeleitet würde. Damit wäre der entscheidende Schritt zu einer einheitlichen Praxis getan, die bei der jetzigen Unklarheit über die Auffassung des Art. 2 (materiell-rechtliche Voraussetzung oder Verfahrensvorschrift?), die auch durch jene Entscheidung nicht behoben wurde, unmöglich erreicht werden kann. Die notwendige Folge wäre auch eine einheitliche Auffassung bezüglich der Anwendung des Art. 2 auf andere Arten der prozessualen Geltendmachung als Leistungsklage. Ebenso konstant müßte in Fällen, wo ohne vorausgegangene rechtskränkende Verfügung einer Verwaltungsbehörde ein Anspruch gegen den Fiskus verfolgt werden soll, das Angehen zweier Verwaltungsbehörden verlangt werden.

Die hier durchgeführte Auslegung des Art. 2 mag vielfach schroffere Konsequenzen mit sich bringen, als die bisherige Praxis zu ziehen gewillt war. Sie schienen aber unvermeidlich als Ergebnis einer logischen und systematischen Untersuchung. Eine einheitliche, wenn auch etwas schroffere Praxis, wäre ein größerer Segen als eine nachgiebige Unsicherheit.

Skizzen und Notizen.

Bankrate und Privatdiskonto.[1]

(London, Paris, Berlin 1904.)

Von **Karl Helfferich.**

1. Semester.

Was zunächst die Bankrate anlangt, so war der Satz der Bank von England bis Mitte April $4^1/_2$ % um in diesem Monat zuerst auf 4 % und dann auf 3 % herabgesetzt zu werden, während jener der Bank von Frankreich 3 %, der Deutschen Reichsbank 4 % das ganze Semester hindurch betrug.

Der Privatdiskonto[2]) schwankte in London zwischen $1^{15}/_{16}$ % und $3^9/_{16}$ % und stand am höchsten anfangs Januar, am tiefsten ultimo Mai. In Paris bewegte er sich zwischen 1 % und $2^3/_4$ % und erreichte seinen höchsten Stand in den Monaten Januar bis April, seinen niedersten im Juni. Berlin notierte den höchsten Satz im März mit $3^3/_4$ %, seinen niedersten in den Monaten April und Juni mit $2^5/_8$ %. Sätze, welche der allgemeinen Lage des Handelsverkehrs, der als „wenig rege" bezeichnet wird, entsprechen dürften.

Sieht man auch ab von der fast regelmäßigen Erscheinung des Steigens der Diskontosätze an Medio und Ultimo eines Monats, hervorgerufen durch die an diesen Terminen stattfindenden Regulierungen von Zeitgeschäften oder dem Sinken derselben nach dem Jahresschlusse, wenn die von den Banken zwecks guten Ausweises zurückgehaltenen Gelder dem Markte wieder zuströmen, auch von dem mächtigen Einfluß der Wechselkurse auf die Goldein- bzw. Ausfuhr, so kann man noch eine Reihe von Momenten beobachten, welche den Geldmarkt wesentlich tangieren und mitbestimmend auf die Schwankungen des Privatsatzes wirken.

Wenn in London der Privatsatz anfangs Januar $3^1/_4$ % notierte, um gegen Mitte des Monats $3^9/_{16}$ zu erreichen, dann aber bis zum Monatsschluß auf $2^{15}/_{16}$ zurückzugehen, so wird dies mit einer gesteigerten Ansammlung von Guthaben in Verbindung gebracht, indem die japanische Regierung solche in großem Maßstabe dem Markte zur Verfügung stellte, und mit der Zurückzahlung von Schatzwechseln seitens der englischen Regierung. Im Februar bemerken wir, wenigstens anfangs, eine entschiedene Aufwärtsbewegung von $2^{15}/_{16}$ % bis

[1]) Unter Benützung der Berichte der „Frankfurter Zeitung" von 1904, insbesondere der mit einem * bezeichneten Artikel.

[2]) Bei der Menge der in Betracht kommenden Sätze beliebe der Leser allenfallsige Irrtümer gefälligst zu entschuldigen.

$3^{7}/_{16}$ % und sinkt der Diskonto dann auch wieder, so doch nicht unter $3^{1}/_{8}$ % im Zusammenhang mit Einzahlungen, welche auf lokale Anleihen zu leisten waren sowie zufolge der Steuereinziehungen, welche dem Markte große Beträge entzogen, doch wegen der Herabsetzung der Einkommensteuer hinter der früheren Höhe zurückgeblieben sein sollen. Der März brachte eine weitere Abwärtsbewegung und zwar von $3^{1}/_{8}$ % auf $2^{7}/_{8}$ %, der April eine solche von $2^{3}/_{4}$ % auf $2^{1}/_{4}$ % und im Mai ging er von $2^{13}/_{16}$ % auf $1^{15}/_{16}$ %, den tiefsten Stand, zurück trotz einer irischen Anleihe, der Transvaalanleihe, während eine Grafschaftsanleihe, ein Anlehen der Grand Trunk Railway, die Ausgabe japanischer Schatzscheine und eine kubanische Anleihe in Aussicht standen. Erst der Juni brachte einen etwas steigenden Satz, schwankend zwischen 2 % und $2^{13}/_{16}$ %, wohl hervorgerufen durch Einzahlungen, welche nun auf die irische Land- und auf die Grafschaftsanleihe zu leisten waren, die Ausgabe von Schatzscheinen und die Ankündigung der Submission auf restliche 3 % Transvaalanleihe, die neue 3 %ige indische Anleihe und die Sierra-Leone-Emission.

Nur wenig schwankt der Privatsatz an der Pariser Börse in den ersten vier Monaten: im Januar zwischen $2^{5}/_{8}$ % und $2^{3}/_{4}$ %, im Februar zwischen $2^{1}/_{4}$ % und $2^{3}/_{4}$ %, wobei die Pariser Devoute einflußlos blieb, im März zwischen $2^{3}/_{16}$ und $2^{3}/_{4}$ %, im April zwischen $2^{3}/_{8}$ % und $2^{3}/_{4}$ %; im Mai bewegt sich der Satz entschieden abwärts, von $2^{1}/_{8}$ % auf $1^{7}/_{8}$ % wohl mit aus dem Grunde, daß dem Markte aus dem Erlös russischer Schatzbons Mittel zuflossen. Der Juni weist den niedersten Satz des Semesters, 1 %, auf, ein Zeichen ungemein großer Geldflüssigkeit.

Was den Berliner Privatsatz betrifft, so war er im Januar abwärtssteigend von $2^{7}/_{8}$ auf $2^{1}/_{4}$ %, beeinflußt von der „Auffüllung" russischer Guthaben; diesem entgegen weist der Monat Februar eine stetige Steigerung des Satzes auf, indem er sich von $2^{3}/_{8}$ auf $3^{1}/_{4}$ % hebt, hervorgerufen durch die Uebernahme und Diskontierung von Schatzscheinen durch die Reichsbank. Auch im März hob sich der Privatdiskonto etwas, von $3^{1}/_{8}$ auf $3^{3}/_{4}$ % um bis ultimo auf $3^{1}/_{4}$ % zurückzugehen. Der Umstand, daß alte Firmen ihre Zahlungen einstellten, soll eine gewisse Zurückhaltung im Diskontieren hervorgerufen haben. Im April schwankt der Satz nur wenig, zwischen $2^{5}/_{8}$ und 3 %. Im Mai mag der Umstand, daß die russische Regierung dem Berliner Markt Guthaben zu Anleihezwecken entzog, eine zeitweise Aufwärtsbewegung des Satzes hervorgerufen haben: er ging von 3 auf $3^{5}/_{8}$ % und dann auf $2^{7}/_{8}$ % zurück. Der Juni bringt steigende Tendenz: wohl in Anbetracht des herannahenden Semesterschlusses hebt sich der Privatdiskonto auf $3^{1}/_{4}$ %.

Betrachtet man die Spannung zwischen Bankrate und Privatdiskonto so betrug diese ca.:

in London bei einer 4 %igen Rate

(im Januar . . .	0,438	bis	1,125 %)
„ Februar . . .	0,125	„	1,1875 „
„ März	0,8125	„	1,125 „
„ April (—16. e.)	1,250	„	1,4375 „) Jan.—April bis 1,4375 %

bei einer $3^{1}/_{2}$ %igen Rate:

(im April (16.—21.)	1,1875	bis	1,250 % (April) bis 1,250 %

bei einer 3 %igen Rate:

(im April (21.—30.)	0,6875	bis	0,750 %,
„ Mai	0,1875	„	1,0625 „
„ Juni	0,1875	„	1,000 „) April—Juni bis 1,0625 %

in Paris bei einer ständigen 3 %igen Rate:

(im Januar	. . .	0,25	bis	0,375 %)
„ Februar	. . .	0,25	„	0,5 „
„ März	. . .	0,25	„	0,8125 „
„ April	. . .	0,25	„	0,625 „
„ Mai	. . .	0,50	„	1,125 „
„ Juni	. . .	1,50	„	2,000 „) Januar—Juni bis 2,00 %

in Berlin bei einer ständigen Rate von 4 %:

(im Januar	. . .	1,125	bis	1,75 %)
„ Februar	. . .	0,75	„	1,75 „
„ März	. . .	0,25	„	0,875 „
„ April	. . .	1,—	„	1,375 „
„ Mai	. . .	0,625	„	1,125 „
„ Juni	. . .	0,75	„	1,375 „) Januar—Juni bis 1,75 %.

Eine verhältnismäßig große Spannung durch Herabsetzung der Rate aufzuheben, wurde verschiedentlich erwartet, so in London schon zu Beginn des Jahres als der Status der Bank von England wie die Lage des Markts als sehr günstig bezeichnet werden konnten; aber hier wie in Paris und Berlin war häufig die politische Lage die Ursache gewisser Zurückhaltung.

2. Semester.

Während die Rate der Bank von England wie jene der Bank von Frankreich konstant 3 % betrug, erhöhte die Deutsche Reichsbank im Oktober ihren Satz um 1 %, von 4 % auf 5 %.

Der Privatdiskonto erreichte in London im Juli mit $1^{13}/_{16}$ % seinen tiefsten, im November mit $3^{1}/_{16}$ % seinen höchsten Stand. An der Pariser Börse schwankte der Satz zwischen 1 % (im August und September) und $2^{5}/_{8}$ % (im Oktober und November). In Berlin bewegte er sich zwischen $2^{1}/_{2}$ % (Juli und August) und $4^{1}/_{2}$ % (November).

Was den Londoner Satz betrifft, so hatte schon der Semesterschluß starke Anforderungen an den Geldmarkt gestellt, dann waren Einzahlungen auf die irische Land- und die Sierra-Leone-Anleihe zu leisten, erfolgten Einrufungen auf die japanische und Natal-Anleihe, während Emissionen einer 5 %igen chinesischen Eisenbahn-Anleihe und der 5 %igen Rio de Janeiro-Anleihe in Sicht standen. Auch „mahnten die Enthüllungen der Vorkommnisse bei der International Bank of London die Geldgeber zur Vorsicht": Umstände welche eine entschiedene Aufwärtsbewegung des Privatsatzes bewirkten, so daß er sich um ein ganzes Prozent hob. Im August zeigte der Satz nur geringes Nachgeben. Verschiedene Anlehen machten sich geltend, so die Transvaal- und die bereits genannte Sierra-Leone-Anleihe, ebenso der größere Bedarf des Herbstes. Und doch bringt der September keinen höhern Satz, im Gegenteil er geht auf $2^{5}/_{16}$ % zurück, was der Auszahlung von Regierungs- und anderen Coupons zugeschrieben wird. Erst im Oktober tritt eine Steigerung des Satzes ein, von $2^{5}/_{16}$ % auf 3 %; u. a. wohl zufolge Einzahlungen auf neu emittierte Schatzbons, einer Ratenzahlung auf die Transvaalanleihe, der Ausgabe von Grafschaftswechseln, wie der Bedürfnisse der Liquidation und des Monatwechsels. Im vorletzten Monat des 2. Semesters zeigt der Diskonto, bei geringer Schwankung, eine weitere Aufwärtsbewegung, die mit den Vorgängen bei Hull und der Erwartung, daß Rußland neuen Geldbedarf haben werde, in Verbindung gebracht wurde. Während aber

der Satz im November $3^1/_{16}$ % erreicht, sinkt er im Dezember auf $2^5/_8$ %, u. a. zurückzuführen auf die Rückzahlung indischer Schatzwechsel wie der Ablösung chilenischer und der Erwerbung englischer Schatzwechsel durch Japan.

Erst der September brachte an der Pariser Börse für den Privatdiskonto eine entschiedenere steigende Richtung, die sich auch im Oktober fortsetzte. Im September erreicht er, von 1 % ausgehend, $1^5/_8$ %, im Oktober $2^5/_8$ %; wohl zum Teil eine Folge bedeutenden Geldabflusses nach dem Auslande, wie der Uebernahme von Londoner Grafschaftswechseln. In den Monaten November und Dezember behauptete sich der Satz zwischen $2^1/_8$ % und $2^5/_8$ %.

Während der Berliner Satz im Juli und August zwischen $2^1/_2$ % und $2^7/_8$ % schwankt, bewegt er sich im September und Oktober so entschieden aufwärts, daß er in jenem $3^3/_8$ %, in diesem $4^3/_{16}$ % erreicht, was mit der Ausgabe von Schatzanweisungen im Zusammenhang stand. Für die Monate November und Dezember kann als niedrigster Satz $3^5/_8$ %, als höchster $4^1/_2$ % verzeichnet werden.

Betrachtet man wieder schließlich die Spannung zwischen Bankrate und Privatdiskonto, so betrug dieselbe ca.:

in London	bei einer 3 %igen	Rate	(Juli—Dezember)	bis	1,875 %
„ Paris	„ „ 3 %igen	„	„	„	2,0 %
„ Berlin	„ „ 4 %igen	„	(Juli—Oktober)	„	1,5 %
„ „	„ „ 5 %igen	„	(Okt.—Dez.)	„	1,375 %.

Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde.

Von Dr. Hermann Röder, Schöneberg-Berlin.

Die Londoner Handelskammer veröffentlichte dieser Tage einen interessanten Bericht über Erzeugung und Verbrauch alkoholischer Getränke in den hauptsächlichsten Ländern der Erde, mit Ausnahme von Asien, Südamerika, Nord- und Mittelafrika und der Türkei, von welchen Ländern leider nähere Angaben nicht vorliegen. Wir geben hier das in Betracht kommende statistische Material wieder, das um deswegen von Wert ist, weil es uns einen genauen Einblick in dieses Gebiet verschafft und dadurch manche irrtümliche Annahmen, hauptsächlich die über die Quantität des Verbrauches, beseitigt werden.

I. Erzeugung.

Als Ermittelungsjahr ist 1903 angegeben, das Maß in Gallonen und zwar in tausenden. Es produzierten:

	Wein	Bier	Spiritus
Großbritannien und Irland .	—	129 367	15 114
Australien (Kontinent) . . .	6 409	42 869	1 011
„ Neu-Seeland . .	— —	7 639	— —
Südafrika (Kapkolonie) . . .	5 332	— —	1355
„ Natal	3	— —	210
Amerika, Vereinigte Staaten	27 757	1 206 455	123 456
„ Kanada	— —	25 755	4 064

	Wein	Bier	Spiritus
Deutschland	83 292	1 516 944	148 852
Frankreich	778 844	183 546	90 068
Schweiz	26 202	43 978	— —
Spanien	330 000	— —	— —
Italien	772 200	4 070	8 448
Oesterreich-Ungarn	168 036	459 052	110 484
Bulgarien	35 818	1 166	770
Serbien	5 104	1 562	— —
Rumänien	40 788	1 562	7 260
Rußland	— —	115 248	168 248
Norwegen	— —	7 062	1 694
Schweden	— —	64 702	8 646
Dänemark	— —	52 627	7 381
Belgien	— —	325 688	10 824
Holland	— —	— —	15 246
Portugal	77 000	— —	— —

II. Verbrauch:

Der Preis ist pro Gallon auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Es verbrauchten:

	Wein	Bier	Spiritus
Großbritannien und Irland	0,33	29,70	0,99
Australien (Kontinent)	1,49	11,60	0,99
" "	11,60	0,82	— —
" "	0,15	9,50	0,75
Südafrika (Kapkolonie)	0,09	— —	0,09
" (Natal)	— —	0,38	0,40
Amerika, Vereinigte Staaten	0,40	15,00	1,22
" Kanada	0,09	4,80	0,83
Deutschland	1,61	25,60	1,76
Frankreich	22,00	4,80	1,56
Schweiz	15,00	13,90	— —
Spanien	14,70	— —	— —
Italien	23,00	0,17	0,28
Oesterreich-Ungarn	4,00	9,50	2,20
Bulgarien	9,00	0,23	2,21
Serbien	2,20	0,60	— —
Rumänien	6,60	0,01	1,12
Rußland	— —	0,89	1,03
Norwegen	— —	3,10	1,65
Schweden	— —	12,50	3,07
Dänemark	— —	20,80	3,07
Belgien	1,08	47,70	1,19
Holland	0,35	— —	1,72
Portugal	11,70	— —	— —

Der größte Weinproduzent ist, wie zu erwarten war, Frankreich. Vergleicht man aber die Größe seines Landes, ebenso die Einwohnerzahl mit Italien, so ist seine Produktion doch nicht so enorm, da Italien Frankreich nur 6,644 Gallonen nachgibt, demnach eigentlich Italien als größter Weinproduzent zu betrachten wäre. Als drittgrößter Weinproduzent stellt sich uns Spanien vor, nach ihm kommen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Portugal, Rumänien, Bulgarien, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, Südafrika (Kapkolonie), Serbien und schließlich die Schweiz.

Anders verhält es sich im Weinverbrauch. Hier steht Italien obenan, dann kommt erst Frankreich, die Schweiz, Spanien, Portugal, Bulgarien, Rumänien, Oesterreich-Ungarn, Serbien, Deutschland, Australien, Neu-Seeland, Belgien, Vereinigte Staaten von Amerika, Holland und Großbritannien. In den übrigen, nicht benannten Ländern ist der Konsum an Wein auf den Kopf der Bevölkerung ein kaum nennenswerter; er ist dort ungefähr so zu berechnen, wie man hier zu Lande den Met trinkt. Daß Frankreich an Wein mehr produziert, als es trinkt, ist bekannt, da es ja das größte Exportland in diesem edlen Getränke ist, während Italien dagegen seinen Wein lieber selbst trinkt und nicht in so hervorragendem Maße exportiert.

Hinsichtlich der Biererzeugung marschiert Deutschland als erstes Land an der Spitze. Nach ihm kommen die Vereinigten Staaten von Amerika, dann Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Schweden, Dänemark, Schweiz, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Italien, Serbien und Bulgarien. Folgende Länder erzeugen fast gar kein Bier: Holland und die Kapkolonie. Besondere Fortschritte hat die Biererzeugung im letzten Jahrzehnt in folgenden Ländern gemacht, die wir nach der Bedeutung des Fortschrittes wie folgt aufzählen: Frankreich, Schweiz und Australien. Da Deutschland das größte Bierexportland der Erde und sein Getränk auf jeden Fall das vorzüglichste ist, so sollten unsere Exporteure alles aufbieten, die dortige heimische Konkurrenz zu verdrängen.

Was den Bierkonsum anbelangt, so hat nicht Deutschland, sondern Belgien die meisten Trinker. Wir kommen erst in dritter Reihe, da uns England in dieser Hinsicht „über" ist. Die Erklärung dafür ist in dem geringen Bierverbrauch des nördlichen und östlichen Deutschlands zu suchen. Ginge es nach Bayern und Mitteldeutschland, inklusive Berlin und Hamburg, so würden wir dem kleinen Belgien diese Ehre schon streitig machen. Aber noch ein anderer zwingender Grund spricht dafür, daß wir in punkto Produktion und Konsum nicht gleichen Schritt halten können. Wir exportieren, wie schon vorher gesagt, unser Bier in hervorragendem Maße, etwa wie Frankreich seinen Wein. Die nächsten wichtigsten Länder im Bierkonsum sind: Dänemark, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz, Schweden, Australien, Oesterreich-Ungarn, Neuseeland, Frankreich, Kanada, Norwegen, Rußland, Serbien, Natal und Bulgarien. Nur Portugal will in dieser Hinsicht keine Fortschritte machen.

Ebenso wechselartig ist der Spiritus in Produktion und Konsum. Die hauptsächlichsten Produktionsländer sind Rußland, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn und Frankreich, ihnen folgen Holland, England, Belgien, Italien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Kapkolonie, Australien, Bulgarien und Natal.

Hinsichtlich des Verbrauches in Spiritus streiten sich Schweden und Dänemark um den ersten Rang, dann folgen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Holland, Norwegen, Belgien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien, Rußland, England, Kanada, Australien, Neuseeland, Natal, Italien und Bulgarien. Viele unserer Leser werden nun wohl angenommen haben, daß in dieser Hinsicht Rußland die Palme gebührt und die Engländer, die ihres Whiskys wegen berühmt geworden sind, den Russen nicht viel nachstehen. Die vorstehende Tabelle lehrt aber, daß es darin doch anders bestellt ist. Rußland kommt erst in zehnter und England in elfter Reihe.

Die deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905.

Von Dr. Hermann Röder in Berlin-Schöneberg.

Mit Befriedigung blickt unsere Ozeanschiffahrt, trotz der Störung, die ihr der nunmehr über ein Jahr andauernde Krieg zwischen Japan und Rußland verursachte, auf ein gutes Geschäftsjahr zurück. Fast sämtliche Reedereien haben ihre Linien weiter ausgebaut und kräftig entwickelt. Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie waren in der Lage, verschiedene unrentable Dampfer zu vorteilhaften Preisen an das Ausland zu verkaufen, wodurch es besonders der ersteren Gesellschaft möglich wurde, die Verluste am südeuropäischen Auswanderungsgeschäft, die durch den hartnäckigen Kampf mit der englischen Cunard Linie entstanden, zu decken. Infolgedessen kann die Bremer Gesellschaft keine höhere Dividende als 2 % zur Verteilung bringen, während die Hamburg-Amerika-Linie 9 % ausschüttet. Die letztere ist hierzu in der angenehmen Lage, weil ihr das vorhererwähnte Auswanderungsgeschäft am wenigsten schadete und sie auch aus den Schiffsverkäufen den größeren Gewinn zog. Was nun die Dividende der vier anderen Groß-Schiffahrts-Gesellschaften anbelangt, so verteilt die Kosmos-Linie 10, die Gesellschaft Hansa in Bremen 9 und die Deutsche Australi-Linie 7 % an ihre Aktionäre; die Dividende der Hamburg-Südamerika-Linie dürfte sicher 8 % betragen; man darf diesen Schluß ziehen, weil die Rückfrachten im vorigen Jahre besonders lohnend sich gestaltet haben.

Im allgemeinen können wir behaupten, daß es der deutschen Handelsflagge in den letzten Jahren gelungen ist, die ausländische Konkurrenz in heimischen Häfen zu verdrängen. So überwiegt jetzt erst im Verkehr des Hamburger Hafens der Anteil der deutschen den der britischen. Doch auch in den ausländischen Häfen erscheint die deutsche Flagge in erhöhtem Maße; ihr Anteil an der Ausfuhr der in Frage kommenden Länder ist ein stetig wachsender, so daß unsere nächsten Konkurrenten, die Engländer und Amerikaner, nicht ohne Neid und Scheelsucht die Entwicklung der deutschen Handelsschiffahrt betrachten. Nach dem neuesten Lloyds-Register beträgt der gesamte Dampferbestand der Welt 17 561 Handelsschiffe. Davon kommen auf

England	8553	gleich 48	%
Deutschland	1425	„ 8	„
Vereinigte Staaten von Amerika . .	1211	„ 6¾	„

dann folgen Norwegen, Schweden, Frankreich, Rußland, Japan, Holland usw. Untersucht man diese Dampfer jedoch nach ihrem Tonnengehalt, der 27 183 365 Brutto-Register Tonnen beträgt, so kommen

14 103 582 gleich 52 % auf England,
2 794 311 „ 10 „ „ Deutschland, und
2 222 067 „ 8 „ „ Vereinigte Staaten von Amerika.

Nun spielen aber im Wettbewerb auf dem Weltmeer große Dampfer die Hauptrolle. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, gewinnt Deutschlands Anteil am Welthandel ein ganz anderes Bild, denn es gibt nur 84 Dampfer von über 10 000 Register Tonnen, die eine Gesamttonage von 1 053 811 Register Tonnen ausweisen. Von diesen kommen

30 gleich 46 % auf England,
25 „ 30 „ „ Deutschland und
11 „ 13 „ „ Vereinigte Staaten von Amerika,

während auf die übrigen Staaten nur 9 Stück gleich 11 % kommen. Hiernach ist zu erkennen, daß die deutsche Handelsflotte der englischen sehr nahegekommen ist, und da nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im internationalen Wettbewerb Schnelligkeit die Hauptsache ist, so sind sogar in England besonders deutsche Dampfer vor den heimischen bevorzugt worden. So ist z. B. dem Dampfer „Kaiser Wilhelm II" (Norddeutscher Lloyd) die regelmäßige Beförderung der Mittwochspost nach Amerika übertragen worden, die bisher von der White Star-Linie besorgt wurde, desgleichen soll die Goldbeförderung von Australien (jährlich etwa 300 Mill. Mk., für welche eine Frachtgebühr von 1½ Mill. Mk. gezahlt wird) deutschen Gesellschaften übertragen werden. Unsere größten Schiffahrtsgesellschaften besitzen überhaupt die schnellsten Dampfer der Welt. In erster Linie haben wir die Dampfer, welche 20 Knoten laufen, davon entfallen 3 auf den Norddeutschen Lloyd („Kaiser Wilhelm II", „Kronprinz Wilhelm" und „Kaiser Wilhelm der Große") und einer auf die Hamburg-Amerika-Linie („Deutschland"). Zur letzten Gesellschaft werden sich noch zwei Dampfer gesellen, nämlich „Kaiserin Auguste Viktoria" mit 25 000 und „Amerika" mit 22 500 Brutto-Register Tonnen, die im August 1905 resp. Frühjahr 1906 zwischen Hamburg, England, Frankreich und New-York verkehren werden. Um dem Leser einen Begriff von der Größe und Tragfähigkeit solcher Dampfer zu machen, diene folgendes Beispiel: Ein Güterzug muß neben Lokomotive und Tender 26 Wagen enthalten, um vom Heck bis zum Bug der „Amerika" zu reichen. Das vollbesetzte Schiff wird rund 4000 Personen, also die Einwohnerzahl eines kleinen Städtchens, an Bord haben. Von Dampfern mit 15 Knoten und darüber besitzt der Norddeutsche Lloyd 18, die Hamburg-Amerika-Linie 9, von solchen mit 12 Knoten der Norddeutsche Lloyd 72, die Hamburg-Amerika-Linie 32. Von den übrigen deutschen Gesellschaften besitzen an Dampfern mit 12 Knoten und darüber: Hamburg-Südamerika-Linie 12, Kosmos-Linie 11, Deutsche Ostafrika-Linie 8, Rob. M. Sloman & Co. 7, Woermann-Linie 5, Sartorie & Berger 4, Deutsche Levante-Linie 3 und die Nordsee-Linie ebenfalls 3.

Es ist selbstverständlich, daß durch den fortgeschrittenen Ausbau der deutschen Handelsflotte auch der Seeverkehr in den deutschen Häfen rüstige Fortschritte gemacht hat. Während im Jahre 1877 mit Ladung 17 732 Schiffe von 747 566 Register Tonnen ankamen, waren dies 1903 78 271 Schiffe mit 18 414 221 Register Tonnen. Abgegangen sind aus deutschen Häfen 1877 16 229 Schiffe mit 727 567 Register Tonnen, 1903 dagegen mit 65 234 mit 13 517 272 Register Tonnen. Von den Seereisen kamen 1877 73,6 vom Hundert, 1903 84,5 vom Hundert auf beladene Schiffe, so daß hier ebenfalls eine gleich starke Steigerung in der Ausnützung des Schiffsmaterials beobachtet werden konnte.

Auch die Binnenschiffahrt hat sich ganz erheblich gehoben. Wie uns eine soeben erschienene amtliche Statistik belehrt, hat sich die Zahl der Flußschiffe vom Jahre 1877 bis Ende 1903 um 17 653 also auf 24 817 oder um 40 v. H. erhöht. Unter den Flußschiffen befanden sich 2604 (1877: 570) Dampfschiffe. Nicht geringeren Aufschwung hat der Verkehr von Schiffen und Flößen auf den deutschen Wasserstraßen zu verzeichnen. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht uns die Entwicklung des Güterverkehrs in den wichtigsten Binnenschiffahrtshäfen Deutschlands in den letzten 23 Jahren.

Hafenplatz	Angekommene und abgegangene Frachtschiffe						Summe der ein- und ausgeladenen Güter		
	Zahl		Zunahme 1903 gegen 1882 vom Hundert	Tragfähigkeit in 1000 t.		Zunahme 1903 gegen 1882 vom Hundert	in 100 t		Zunahme 1903 gegen 1882 vom Hundert
	1882	1903		1882	1903		1882	1903	
Ruhrort	22560	35545	57,6	3595	17952	399,4	1998	8325	316,7
Duisburg	7377	18348	148,7	1749	13429	667,8	965	6163	538,7
Mannheim	7274	23276	220,0	2538	13394	427,7	959	5303	443,0
Ludwigshafen	—	--	—[1])	1687	9961	490,5	436	1916	339,4
Magdeburg	7746	15025	94,0	1692	5849	245,7	920	2252	144,8
Berlin	6050	77608	28,2	5887	17521	197,6	3128	7494	139,6

Hieraus ist zu ersehen, daß in allen Häfen eine bedeutende Steigerung sowohl in der Zahl der Frachtschiffe, als auch in der Tragfähigkeit und in den ein- und ausgeladenen Gütermengen stattgefunden hat.

[1]) Nähere Angaben waren nicht zu ermitteln oder sind dem kgl. preuß. statistischen Bureau nicht zugegangen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 14: Bek., betr. Aenderung der **Militär-Transport-Ordnung** v. 13. 4. 1905 S. 237—239. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 13. 4. 1905 S. 239. — Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung der Münchener Vereinigung für angewandte Kunst in München 1905. V. 14. 4. 1905 S 240. — **Nr. 15**: Ges., betr. die Feststellung eines Nachtrags zum **Reichshaushalts-Etat** für das Rechnungsjahr 1905. V. 15. 4. 1905 S. 241—243. — Ges., betr. die Feststellung eines Nachtrags zum **Haushalts-Etat für die Schutzgebiete** auf das Rechnungsjahr 1905. V. 15. 4. 1905 S. 244, 245. — Bek., betr. Ergänzung der »Besonderen Bestimmungen« des **Militärtarifs für Eisenbahnen** v. 17. 4. 1905 S. 246. — **Nr. 16**: Ges., betr. die **Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres** v. 15. 4. 1905 S. 247, 248. — Ges., betr. **Aenderung der Wehrpflicht** v. 15. 4. 1905 S. 249, 250. — **Nr. 17**: Ges., betr. Aenderung des Gesetzes über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** v. 14. 4. 1905 S. 251. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 25. 4. 1905 S. 252. — **Nr. 18**: Zusatzvertrag zum **Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rumänien** vom 21. Oktober 1893, vom $\frac{8. \text{ Oktober}}{25. \text{ September}}$ 1904. S. 253—313. — **Nr. 19**: Ges., betr die **Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete** v. 21. 4. 1905 S. 315. — Ges., betr. Aufhebung des § 42 Nr. 6 des **Reichsbeamtengesetzes** vom 31. März 1873. V. 22. 4. 1905 S. 316. — **Nr. 20**: Bek., betr. die Bildung von Weinbaubezirken v. 5. 5. 1905 S. 317. — Bek., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München 1905. V. 7. 5. 1905 S. 318.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 16: Bek. über Prüfungen und Beglaubigungen durch die **Elektrischen Prüfämter** v. 14. 4. 1905 S. 97. — **Nr. 17**: Bek. über Prüfungen und Beglaubigungen durch die **Elektrischen Prüfämter** v. 18. 5. 1905 S. 100. — Bek. betr. Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von **Beihilfen an Kriegsteilnehmer** v. 24. 5. 1905 S. 101—104. — **Nr. 18**: Berichtigung des Verzeichnisses der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen S. 108. — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 109. — **Nr. 19**: Erlaß des Reichskanzlers über die von **Dienstwohnungsinhabern** bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen zu entrichtenden Kostenbeiträge für Wasser, Gas- und elektrische Beleuchtung sowie für Zentralheizung v. 30. 4. 1905 S. 116, 117. — Bek., betr. die Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze zugunsten des Großherzogtums Luxemburg v. 9. 5. 1905 S. 117, 118. — **Aenderungen der deutschen Wehrordnung** v. 6. 5. 1905 S. 118—121.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nr. 21: Bek., die **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns** betr. v. 13. 4. 1905 S. 251—312. — **Nr. 22**: Bek., die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. v. 13. 4. 1905 S. 314. — **Nr. 23**: Kgl. Allerh. V.O., die **Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten** betr. v. 22. 4. 1905 S 317, 318. — Kgl. Allerh. V.O., die Befähigung zur **Anstellung im höheren Bibliotheksdienst** betr. v. 24. 4. 1905 S. 318—324. — **Nr. 25**: Kgl. Allerh. V.O., betr. die **Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern** v. 5. 5. 1905 S. 461. 462. — Bek., Aenderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr. v. 28. 4. 1905 S. 464. — **Nr. 26**: Kgl. Allerh. V.O., den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der **Reblaus** vom 6. Juli 1904 betr. V. 7. 5. 1905 S. 465, 466. — Kgl. Allerh. V.O., Forstfrevel durch Entwendung von Tannen-, Fichten- und Föhren-Büschen und Gipfeln im Regierungsbezirke Oberbayern betr. v. 8. 5. 1905 S. 467, 468. — Bek, die **Uniformierung des Forstpersonales** betr. v. 5. 5. 1905 S. 469, 470. — **Nr. 27**: Kgl. Allerh. V.O., die **Gründung, Leitung und Beaufsichtigung von Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten** betr. v. 10. 5. 1905 S. 471—477. — **Nr. 28**: Bek., die Verlegung des Forstamtssitzes von Kosbach nach Erlangen betr. v. 12. 5. 1905 S. 479, 480.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

8. Stück. Nr. 27: V.O., das **Eisenbahnwesen Deutschlands** betr. v. 1. 4. 1905 S. 83—141. — Nr. 28: Bek., die **Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten** betr. v. 18. 4. 1905 S. 142—144. — Nr. 29: V.O., einige Abänderungen in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der **Landtagswahlkreise** betr. v. 8. 4. 1905 S. 144 bis 146. — **9. Stück.** Nr. 31: Urkunde über die Stiftung einer **Friedrich August-Medaille** v. 23 4. 1905 S. 148. — Nr. 33: V.O. über die **Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten** v. 29. 4. 1905 S. 149, 150.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. IX: V.O., die **Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen** betr. v. 14. 3 1905 S 197—287. — V.O., die **Verwaltungs- und Rechnungsordnung für** die unter der Oberaufsicht der Ministerien stehenden **weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen** betr. v. 5. 4. 1905 S. 288—292. — **Nr. X**: V.O., die **Zuständigkeiten der Beamten im äußeren Dienste des Eisenbahnbetriebes** betr. v. 31. 3. 1905 S. 293—297. — **Nr. XI**: Landesh. V.O., **die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen** betr. v. 28. 4. 1905 S. 299—304.

Die Oberrheinschiffahrt.

Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit.

Von Professor Dr. **Gustav H. Schmidt** in Bern.

Die Fragen der Rheinschiffahrt sind erstklassige Fragen der Weltwirtschaft und des Völkerrechts, mit denen sich vergangene Epochen beschäftigt haben, und die in der Gegenwart wiederum von allergrößter Bedeutung sind; über welche die Akten wohl erst geschlossen sein werden, wenn eine humanere Auffassung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der anderen Völkerschaften wie der an der Regierung weniger beteiligten Gruppen des eigenen Volkes und der Wille, eine größere Gerechtigkeit allgemein walten zu lassen, zur Geltung gelangt sind.

Die folgenden Darlegungen vermögen vielleicht, gerade in gegenwärtigem Augenblick, der internationalen Kulturförderung einen kleinen Dienst zu erweisen, indem sie die vorliegenden Verhältnisse erörtern und zeigen, auf welchem Wege allein eine allgemeine Willensgemeinschaft der Kulturwelt zu erreichen ist.

Die Rheinschiffahrt von Basel, resp. schon vom Bodensee, bis in die Nordsee ist keine Utopie, sie war Wirklichkeit und befindet sich heute wiederum in dem Stadium der zeitgemäß vervollkommneten technischen Versuche und der diplomatischen Unterhandlungen: nach vorwärts vonseiten der süddeutschen Staaten und der Schweiz und nach rückwärts vonseiten Preußens.

I. Geschichte.

Die Rheinschiffahrt ab Basel, ja ab dem Bodensee, dem Zürcher- und Wallensee, dem Vierwaldstätterse, dem Neuenburgersee und dem Thuner- und Brienzersee ist historisch genugsam bezeugt. Die Hirsbreifahrten der Zürcher nach Straßburg, deren erste aus dem Jahre 1456 der Zürcher Chronist Bullinger beschreibt, wurden noch in den allerletzten Jahren (als Käsefahrten) wiederholt: „In dem Jahr Christi 1456 ward in der Stadt Straßburg ein Schießen veranstaltet, auf welches etliche frische Gesellen in einem Gesellenschiff hinabfuhren. Die hatten einen Hirsbrei gekocht, stellten den im Kessel in das Schiff, vermachten ihn wohl mit Lumpen und Stroh, legten auf den Deckel neugebackene Semmeln, vermachten's auch und fuhren in einem Tag von Zürich nach Straßburg und kamen dahin so früh am Tag, daß sie vor ihrer Herberg einen Abendtanz hielten und die warmen Semmeln und Hirse männiglich austheilten; darob in der Stadt ein groß Wunder war, da es ein weiter Weg von Zürich gen Straßburg ist."

Oder wer erinnerte sich nicht an die anschauliche Erzählung Grimmelshausens in dem zehnten Kapitel des vierten Buches seines Simplicissimus

(etwa 1669): „Also gingen wir nun unser neunzehn einstmals miteinander durch die untere Markgrafschaft hinauf, um oberhalb Straßburg einem Baseler Schiffe aufzupassen, wobei heimlich etliche weimarische Offiziere und Güter sein sollten. Wir kriegten oberhalb Ottenheim einen Fischernachen, um uns damit überzusetzen und in einem Werder zu bergen, der gar vortheilhaft lag, die ankommenden Schiffe ans Land zu zwingen, wie denn auch zehn von uns durch den Fischer glücklich übergesetzt wurden. Als aber einer von uns, der sonst wohl fahren konnte, die übrigen neune, darunter ich mich befand, auch holte, schlug der Nachen unversehens um, so daß wir also urplötzlich miteinander im Rheine lagen und zwar am allergefährlichsten Orte, wo der Fluß gerade am strengsten war . . . Ich versuchte ans Ufer zu gelangen, das ließen mir jedoch die Wirbel nicht zu, als welche mich immer von einer Seite zur andern warfen, so daß ich in kurzer Zeit unter Goldscheuer kam. Nachdem ich bei dem Dorfe Goldscheuer vorübergesegelt war und mich bereits darein ergeben hatte, meinen Weg durch die Straßburger Rheinbrücke entweder todt oder lebendig nehmen zu müssen, wurde ich eines großen Baumes gewahr, dessen Aeste unweit vor mir aus dem Wasser hervorreichten. Der Strom ging streng und gerade darauf zu. Deshalb wandte ich alle noch übrigen Kräfte an, um den Baum zu erlangen, was mir denn auch trefflich glückte. Derselbe wurde aber von den Strudeln und Wellen dergestalt tribuliert, daß er ohne Unterlaß auf und nieder knappen mußte. Ich konnte mich nur kümmerlich darauf halten. Nachdem ich bei zwei oder drei Stunden lang auf dem Aste zugebracht hatte, kam jenes Schiff den Rhein hinunter, welchem ich hätte sollen aufpassen helfen. Ich erhob meine Stimme erbärmlich und schrie um Hülfe. Ein jeder im Schiffe wurde zur Barmherzigkeit bewegt, wie sie denn auch sogleich ans Land fuhren, um sich zu unterreden, wie mir wohl möchte zu helfen sein. Zuletzt schickten sie zwei Kerle mit einem Nachen oberhalb meiner in den Fluß, die mir ein Seil zufließen ließen und mich an demselben wie einen Fisch in den Nachen zogen und auf das Schiff brachten."

Und in Kapitel 5 des fünften Buches heißt es: „Von Straßburg fuhr ich in einem Schiffe bis nach Köln."

Anderweitig wird uns berichtet, daß ein Walther von Geroldseck von seiner Burg Schwanau bei Straßburg die Rheinschiffe zu überfallen pflegte und, nachdem ihm sein Raubnest gebrochen war, im Jahre 1313 gezwungen wurde, an 28 Bürger von Bern für geraubte Güter Ersatz zu leisten. Es war auch die Aare stark mit Schiffen und Flössen befahren und die Schiffahrt auf den bernischen Seen war gar nicht unbedeutend. Die Gesellschaft der Schiffleute in Bern hatte im Jahre 1475 30 Stubengenossen.

Es ist im allgemeinen zu beachten, daß bei dem bodenlosen Zustande der Straßen und der Unsicherheit des Landverkehrs die Wasserwege zumal für die mühelose Talfahrt eine sehr große Anziehungskraft ausübten. An die Schiffbarkeit der Gewässer stellte man ganz minimale Anforderungen. Die Limmat vom Wallensee, die Reuß von Luzern, die Aare von Thun an waren regelmäßige Verkehrswege. Des Rheines Wellen führten deutscher Erde zuerst die Errungenschaften römischer Kultur entgegen. Für lange Zeit haben seine Wogen dem beginnenden Groß- und Welthandel Europas die hervorragendste Karawanenstraße geboten.

Die Römer legten längs des Rheins und ebenso an seinen schweizerischen Zuflüssen und den schweizerischen Seen eine Menge Kastelle und Festungen an (so Vindonissa [Windisch], Augusta Rauracorum [Kaiseraugst], Turicum

[Zürich], Terzen, Quarten, Quinten am Wallensee, Aventicum [Avenches nahe dem Neuenburger See]). Unter dem Schutze der Vesten und einer Rheinkriegsflotille gedieh der Rheinverkehr und Handel und Gewerbe und erhielt sich auch nach dem Sturze der Römerherrschaft unter den Alemannen. Die Völkerwanderungen brachten einen Stillstand. Aber das Mittelalter erhob den Rhein wieder zu großer Bedeutung, zum Träger des Verkehrs und zum wichtigsten Handelswege zwischen den südlichen und nördlichen Ländern Europas.

Diesem Rheinverkehr verdanken die meisten an dem Flusse oder in dessen Nähe gelegenen Städte ihre Bedeutung, wie z. B. Konstanz, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Bern, Basel und Straßburg. Auch kleinere Städte unterhielten einen lebhaften Handel, wie Laufenburg und Zurzach, dessen Messen sehr besucht und berühmt waren.

Infolge der eigentümlichen Beschaffenheit des Rheinbettes zwischen Schaffhausen und Basel (Rheinfall, Laufen, Gewild, Höllhaken) und der Gefährlichkeit der Schiffahrt auf diesem Teile des Flusses, war hier eine ausschließliche Berechtigung der Rheingenossenschaft und der Schifferschaften zu Laufenburg entstanden, die mit den benachbarten Handelsplätzen über die Beförderung von Schiffen und Kaufmannsgütern Uebereinkommen abschlossen, aus denen wir die Wichtigkeit des Wasserverkehrs selbst auf dieser allerungünstigsten Flußstrecke ersehen.

Mit Recht betont daher neuerdings Chr. Eckert: Der Flußlauf wird in dem Momente verkehrsfähig, da er das mächtige Becken des Bodensees, den eigentlichen Mittelpunkt Oberschwabens, verläßt.

Bemerkenswert ist der Umstand, das der Haupthandel auf dem Rhein im Mittelalter zu Tal d. h. abwärts ging, während seit der Entdeckung Amerikas und des Seeweges um Afrika herum der Bergverkehr weit überwiegend geworden ist.

Der Rhein war von jeher die wichtige Handelsstraße zwischen Italien und Flandern. Sie fand ihre Fortsetzung in den drei Alpenpaßrouten: Großer St. Bernhard, St. Gotthard und Septimer-Bernhardin sowie in den drei Jurapässen der beiden Hauensteine und des Bötzberg. Ebenso vermittelte Rhein und Bodensee den Verkehr westwärts und ostwärts in weite Fernen. Der auswärtige Handel ging nach Mailand, Genua, Florenz, Venedig und dem Orient und von Genua als Stapelplatz zu Schiff nach Südfrankreich und Spanien, westwärts über Genf nach Lyon und Savoyen und nördlich über die rauhe Alp nach Württemberg und Franken (nach Ulm, Augsburg, Nördlingen, Nürnberg). Kölner Kaufleute hatten Filialen am Bodensee, in Avignon gab es eine Konstanzer Herberge und Konstanzer Makler in Brügge, Antwerpen und Venedig.

Der Septimer verdankte seine Beliebtheit den langen Wasserwegen, die zu ihm führten. Bezeichnend nannten schon die Römer das Nordende des Comersees Riva, gleich dem südöstlichen Ende des Wallensees, dem heutigen Wallenstadt: Ripa. Die Schiffahrt auf dem Comersee und Wallensee und weiter durch die Linth, den Zürichsee, die Limmat, die Aare und den Rhein ist uralt und vom Comer- zum Wallensee führte ein Saumpfad. Die römischen Alpenstraßen waren in bezug auf das Gefälle nach allen Regeln der Ingenieurkunst gebaut und gut chaussiert, aber sehr schmal, höchstens 3 m breit und mit Plattenbelag an den Rändern. Der Gotthardpaß war den Römern noch nicht bekannt, der Weg von Bellinzona führte durch das Misoxertal über den Bernhardin (mons avium) oder von Biasca über den Lukmanier. Die Konkurrenz der Gotthard-

route datiert aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die erste Nachricht über seine Begehung enthält das „Jahrzeitbuch" eines deutschen Abtes, Albert von Stade, der ihn um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu Fuß passierte. Er schreibt darüber: „Wenn du es für gut findest, über den Berg Elvelin, den die Lombarden Ursar nennen, zurückzukehren, so gehe von Rom nach Como. Hier kommst du an den Comersee. Die Leute aus Schwaben kehren von dort heim, indem sie über den See fahren und über den Setemunt (Septimer) wandern. Du aber lasse den See rechts liegen und gehe zur Linken nach Lowens (Lugano). Von Lowens bis Bellence (Bellinzona) ist eine Tagereise, von da bis Luzern sind ihrer drei. Fünf Meilen weiter wird dir Zofingen begegnen; dann hast du noch vier Meilen bis Basel. Hier gönne deinen Füßen Ruhe, besteige ein Schiff und fahre hinab nach Köln."

Der Name des Gotthard war damals Mons Ursare, Urserenberg, wie das Tal von Andermatt-Hospental noch heute Urserental heißt. Auch diesem Paßverkehr dienten die langen Wasserwege des Po, Tessin und Lago Maggiore einerseits und des Vierwaldstätterses, der Reuß, Aare und des Rheins anderseits. Es war die kürzeste Bergtour und zugleich die kürzeste Linie zwischen Mailand und Basel.

War der Septimer im früheren Mittelalter der bevorzugte Uebergang nach Italien, so weicht er in den Kaiserfahrten seit dem Jahre 1000 dem Brenner, der bis zur Eröffnung des Septimer am Ende des 14. Jahrhunderts die einzige fahrbare Straße nach Italien war, während die schweizerischen Pässe nur von Saumtieren begangen wurden. Der Brenner diente ebenso dem Verkehr zwischen dem Rheine und Venedig wie den großen Handelskarawanen von Augsburg und Nürnberg, „des Kaisers Straße" gewährte, wie der Fondaco dei Tedeschi zu Venedig, den Vorzug der größten Sicherheit.

Fragen wir nach den Gütern des Rheinverkehrs, so sehen wir Weine aus Oberitalien und Griechenland auf dem Wege nach Köln, Seide kam über Genf aus Avignon, wo die Seidenzucht schon zu den Zeiten der Römer und noch heute blüht, Spezereien gingen über Lyon-Genf und über die Alpen aus Venedig rheinabwärts, bis sie um 1600 aus Hamburg und Antwerpen rheinaufwärts spediert wurden.

Der Holzhandel ging im Mittelalter, wie noch heute, vom Oberrhein nach den Niederlanden und seit der Erbauung des Rhein-Rhonekanals auch nach dem mittägigen Frankreich und dem Mittelmeer. Die Waldungen der Schweiz, des Vorarlbergs, der Baar und des Schwarzwaldes bildeten eine nachhaltige Bezugsquelle. Ferner waren wichtig für den Rheinverkehr das Getreide, Eisen, Blei und andere Metalle, Lebensmittel aller Art, textile Rohstoffe, Tuche aus Brügge und Antwerpen, auch aus Frankfurt, feinere flandrische neben gröberer schwäbischer Leinwand und Zwilch, Droguen und Pelze, Leder und Häute, Wolle und Unschlitt, Butter, Schmalz, Käse, Zieger, Harz, Salz, Schiefertafeln und gesalzene und geräucherte Seefische. Ein wichtiger Handelsartikel war Leinwand, die roh gebleicht und gefärbt nach Italien und Spanien verkauft wurde; in Antwerpen bestanden bedeutende Leinwand- und Garnfärbereien und am Oberrhein florierte der Flachs- und Leinbau. Dort machte man aber nur schwarze Tücher für Klosterleute und färbte man rot im Stück aber nicht in der Wolle. Dagegen färbten die großen Wollmanufakturen in Flandern grüne und dunkelblaue und stahlblaue Tücher in der Wolle, was man in Deutschland nicht verstand.

Die große Schafzucht am Oberrhein lieferte Wollsendungen namentlich von

Straßburg nach Mailand. Die Laufenburger Schifferordnungen des 15. Jahrhunderts sprechen von Glarner und Wallenstadter, von Zürcher, Luzerner, Berner, Freiburger, ja selbst von Genfer Schiffen. Die Fracht der letzteren (Maroquin, Fächer, Buchs, Safran, Pfeffer, Oel, Mandeln und Feigen) muß freilich mindestens bis Yverdon, Avenches oder Freiburg i. Ue. per Achse transportiert worden sein. Die „Glarner" und „Wallenstadter" Schiffe kamen durch die Limmat und Aare aus dem Zürcher und Wallenstadter See. Jene hatten eine Länge von 90—100 Fuß und eine Tiefe von 6—7 Fuß mit einer Tragkraft von ca. 1000 Zentnern (50 t) und bedurften 5—6 Mann zur Bedienung. Die Wallenstadter waren etwas kleiner, ca. 70 Fuß lang und etwa 5 Fuß tief, mit einer Ladungsfähigkeit von 300—500 Zentnern. Die Schiffe waren sehr stark und schmal gebaut, was sie zum Gebrauche auf diesen zuweilen recht reißenden Flüssen befähigte.

Die Basler Zollakten klassifizierten die Schiffe, welche die Rheinbrücke passierten, in drei Arten nach der Breite von 8, 10 und 12 Fuß.

Auch der Personenverkehr war namentlich zum Besuche von Messen und Wallfahrtsorten recht beträchtlich. So beförderten die „Humpeler" jährlich viele tausende Wallfahrer den Rhein hinauf nach der Lorettokapelle auf dem Acheberg bei Zurzach und nach Einsiedeln und wieder zurück stromabwärts in großen Fahrten. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Frankfurter Messen das Ziel der Basler Kaufleute rheinabwärts. Die Herbstmesse hatte Friedrich II. gestiftet und die Fastenmesse Ludwig der Bayer im Jahre 1330. Tuchhändler, Krämer und Apotheker decken ihren Bedarf in Frankfurt und selbst der Rat von Basel wickelt dort seine großen Kreditoperationen ab.

Die Fracht zu Schiff war nicht teuer. Der Lohn für eine Schiffsladung betrug von Basel bis Breisach 2 fl. bis Straßburg (2 Tage) 4 fl., das Lotsengeld für einen Steuermann die Hälfte; eine Person bezahlte von Basel bis Straßburg 3 Schilling. Von Straßburg gelangte man in 3 Tagen nach Mainz. Schon 1413 fuhr zwischen Mainz und Frankfurt ein tägliches Marktschiff für 12 Heller die Person.

Da der Verkehr stromabwärts überwog, verkaufte man manche Schiffe unten an ihrem Ziele als Bau- oder Brennholz, dadurch ersparte man das mühsame Schleppen flußaufwärts durch Pferde auf den Leinpfaden oder durch Menschenkraft.

Die Basler Bestimmungen über die Rheinschiffahrt aus dem Jahre 1416 und 1449 zeigen uns daselbst 34 oder 36 Schiffleute, die nach Geschäftskenntnis und Vermögen in drei Klassen eingeteilt wurden. Jede Klasse bekam abwechselnd eine Woche lang ausschließlich die Talfahrt und der Verdienst wurde unter die Mitglieder der Klasse gleichmäßig verteilt. Der Rat setzte die Preise fest für die Personen- und Güterfracht nach Breisach und Straßburg. Des Fahrwasser des Rheins von Basel bis Breisach sollten die Basler und von Breisach bis Straßburg die Breisacher Schiffer untersuchen.

Schon in den alten Volksrechten und Kapitularien finden sich Bestimmungen zur Sicherung der Freiheit der Rheinschiffahrt. Diese Freiheit ward eben hart bedrängt und es gelang im Mittelalter, bei dem Darniederliegen jeder Staatsidee und der Privatisierung aller öffentlichen Rechte, Städten, Landesherren und Raubrittern, sich an der Rheinstraße zu bereichern durch Stapel und Umschlagsrechte, Zölle und Erpressungen. Die Reichsabschiede und kaiserlichen Versprechungen vermochten nicht die freie Rheinschiffahrt wieder herzustellen, erst den freiheitlichen Ideen der französischen Revolution gelang es.

Eines der ältesten Hindernisse des Rheinverkehrs war die Grundruhr, d. i. das Recht der Grundherren, Schiffe die scheiterten — wie zu Lande Wagen, denen ein Rad brach — samt Ladung zu konfiszieren. Befreiungen hiervon, wie sich die Basler von Karl IV. und König Ruprecht (1401) erwirkten, „hant nützit genuzet“. So ging es 1424 als der markgräfische Unterlandvogt zu Breisach eine gestrandete Ladung des großen Basler Kaufmanns Uellin Eberhart von 3 Buchsfässern konfisziert hatte. Der Markgraf behauptete einen „Heißebrief“, eine direkte Weisung für die Grundruhr auf dem ganzen Rhein von dem König erhalten zu haben. Schon einmal sei sein Vorgehen gegen Straßburg durch feierlichen Majestätsbrief anerkannt worden und man könne ihm nicht zumuten, in jedem einzelnen Falle die 200 Meilen zum Kaiser zu reisen und um besondere Vollmacht zur Konfiskation des Trödels zu bitten. Die Beschwerden der Basler waren vergeblich, „wand er wol ze Hofe was und wir nüt“.

Neben dem „ruchlosen Rechte der Grundruhr“ stehen die Rheinzölle und die Umschlags- und Transportrechte, wenn letztere auch zum Teil in den Stromverhältnissen wohl begründet waren.

So sehen wir die Schiffahrt von Konstanz bis Schaffhausen in den Händen der Konstanzer Schifferzunft. Schaffhauser Schiffer werden in den Laufenburger Zollrodeln genannt. Daß sich zum Transport der Schiffe und der Fracht an dem Rheinfall von Schaffhausen vorbei und durch die Stromschnellen von Laufenburg ein monopolisiertes lokales Transportrecht ausbildete, diente gewiß nur dem Verkehr zum Vorteil. Die Frachten wurden oberhalb der Fälle auf Wagen geladen und die Schiffe „über Land geschleift“. Durch den Laufen ließen die orts- und sachkundigen „Laufenknechte“ die Schiffe wohl auch hindurch „reiten“ oder „seilen“. In der „Laufenknechten-Ordnung“ von 1577 sind die Rechte und Pflichten der Schifferzunft genau angegeben.

Die Schifferschaften von Ober-Säckingen abwärts bis Grenzach sind seit Kaiser Max I. als Rheingenossenschaft organisiert. Nach ihrem Maienbrief, der noch 1767 bestätigt wurde, durften sie „bis gen Hüningen ans Kapellin“, seit 1808 bis an die Schiffländе von Basel abwärts fahren. Diese erfahrenen Schiffsleute konnten riskieren, durch den „Höllenhaken“ (tartari uncus) im „Untergewild“ ob Rheinfelden zu fahren, obgleich er seit den ältesten Zeiten „den Schiffern sorglich“ war.

Trotz der vielen Fahrschwierigkeiten, die der Rhein zwischen Basel und dem Bodensee darbietet, gehörten „Unglücksfälle zu den größten Seltenheiten“. Zu deren Verhütung wurden zu verschiedenen Zeiten Vorsichtsmaßregeln angeordnet. Noch am 28. Dezember 1832 bestimmte das badische Ministerium des Innern: „Allen den Rhein befahrenden Schiffern, Flössern, Nachenführern und Uferbewohnern ist bei Strafe von 10—15 fl. und bei Verantwortlichkeit für allen bei Unglücksfällen entstehenden Schaden untersagt, die Baken und Stöcke wegzunehmen, welche zur Bezeichnung gefährlicher Stellen gesetzt worden sind.“ (Vetter).

Als die Basler Schiffer in dem Jahre 1354 zur Zunft erhoben wurden, wurde ihnen das Umschlagsrecht ausdrücklich versagt: sie sollen keinem Fremden wehren, den Rhein zu benutzen, Schiffe hinabzuführen, oder in Basel zu verkaufen. Der oberrheinische Städtebundestag zu Schlettstadt 1424 erkannte hinwiederum den Basler Schiffern freie Talfahrt zu, auch über Straßburg hinaus. In dem Jahre 1425 erlangten die Straßburger vom Kaiser ein ausschließliches Recht für die Bergfahrt; als sie dann auch oberhalb Basels fahren wollten, wurde

ihnen das eingeschränkt. Ebenso wurden den Breisachern, die sich 1427 die Bergfahrt ob Basel anmaßten, ihre weitergehenden Ansprüche abgewiesen.

Das drückendste aber waren die Rheinzölle. Schon die erste größere Bewegung der deutschen Städte, der rheinische Bund von 1254 ff. richtete sich gegen die Erschwerung des Rheinverkehrs durch die Zölle der Fürsten. Die Rheinstädte von Basel bis Mainz verpflichteten sich gegenseitig, nur auf den verbündeten und befreundeten Plätzen zu landen. Und als ein Jahrhundert später Karl IV. zur Deckung seiner Schulden (quidquid delirant reges plectuntur Achivi) den Fürsten neue Rheinzölle schuf, konnte Straßburg die Aufhebung derselben dadurch erzwingen, daß es den Rhein mit einer eisernen Kette so lange sperrte, bis die unteren Lande die Teuerung von Wein und Korn nicht mehr aushielten und jene Fürsten durch den Ausfall ihrer bisherigen Zölle mürbe wurden (Geering).

Zu Klein-Kems stiftete König Wenzel 1394 einen Rheinzoll, doch war Basel von Anfang an sowohl für Güter als für Personen zollfrei. Diesen Zoll erwarb der Rat von Basel im Jahre 1421. Außer diesem Rheinzoll existierte bis zu Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Schaffhausen und Straßburg noch der Transitzoll von Laufenburg, dem aber eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist; gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte auch Breisach angefangen einen Transitzoll zu erheben.

Man zählte auf dem Rhein zwischen Basel und Köln 31 Zollstätten; auf der Elbe 35 und auf der Donau in Niederösterreich sogar 77.

Die Rheinzölle waren zu Anfang des 15. Jahrhunderts so hoch gestiegen, daß der Verkehr sich den Landwegen zuwandte. Demgegenüber beschlossen die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1408, auf den Landstraßen die gleichen Zollsätze zu erheben; um die Ungleichheit zu beseitigen, getrieben von dem Gerechtigkeitsgefühle! Für die Sicherheit des Weges hatten die vom Reiche eingesetzten Geleitsherrn oder deren Vögte zu sorgen, war gewissermaßen ein staatliches Schleppmonopol eingeführt! Aber die Landstraßen waren unsicher wie die Leinpfade. Die Basler fanden, daß sie in der Markgrafschaft „ungeleitet" besser fuhren. Darum schloß Basel in den Jahren 1396, 1403, 1423 mit Straßburg einen Bund zur Sicherung des Geleites; und die fünf Städte Basel, Straßburg, Freiburg i. B., Colmar und Schlettstadt beschirmten sich selbst.

Bemerkenswert sind auch die weitergehenden Versuche Straßburgs um Aufnahme in den eidgenössischen Bund in den Jahren 1584—1586. Das Gesuch wurde von Straßburg auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden im Aargau am 4. Dezember 1584 begründet mit dem Streben fremder Fürsten, die freien Stände, besonders die Städte, bei denen noch etwas von der alten deutschen Freiheit übrig sei, zu schwächen und zu unterwerfen (Sammlung eidgen. Abschiede Bd. 4). Der Kaiser Rudolf II. suchte Straßburgs Begehren zu vereiteln, und die geistlichen Kirchenfürsten wie die katholischen schweizerischen Orte waren dagegen, weil sie eine Stärkung der evangelischen Elemente in der Eidgenossenschaft durch Straßburgs Beitritt befürchteten. Die katholischen Orte waren in der Mehrheit, daher schob man die Behandlung erst hinaus und im Juni 1586 lehnte die Tagsatzung das Gesuch Straßburgs dankend ab. Auch in der Folgezeit suchte Straßburg durch das 1588 abgeschlossene Bündnis mit Zürich und Bern seine Interessen mit denen der evangelischen Eidgenossen enger zu verbinden, stieß aber wiederum im Jahre 1610 auf Ablehnung seiner Bestrebungen. Im

Jahre 1681 fiel Straßburg Ludwig XIV. zum Opfer, nachdem schon 1648 die Abtretung der habsburgischen Grafen- und Vogtrechte an Frankreich erfolgt war.

Aus den Verwüstungskriegen Ludwigs XIV. in den Jahren 1689 ff. erwuchs der schweizerischen, vorweg der Basler Industrie eine mächtige Stärkung. Die Störungen und Verbote des französischen Imports nach Deutschland kamen der neutralen schweizerischen Industrie ganz direkt zugute. Damals gewann dieselbe jene Festigkeit, welche ihr über die schwersten Zeiten glücklich hinweghalf. Die Geschichte der schweizerischen Industrie im 17. und 18. Jahrhundert hat viel verwandtes mit der des Hamburger Handels, der seine Größe in erster Linie der Neutralität in den Reichskriegen verdankt.

Die beständige Steigerung der Rheinzölle und die sich mehrenden unsinnigen Stapelansprüche bewirkten, daß im 16. Jahrhundert am Oberrhein sowohl als am Mittel- und Niederrhein der Schiffstransport stark im Rückgange begriffen war. Auch oberhalb Basels ist eine Abnahme des Rheinverkehrs zu spüren.

Aber schon im Anfang des 17. Jahrhunderts trat eine Reaktion ein zugunsten der Wasserstraße. So bot sich um das Jahr 1609 eine Gesellschaft belgischer Handelsleute dazu an, die Rheinfälle bei Schaffhausen, Laufenburg und Beuggen auf eigene Kosten zu sprengen, um vom Bodensee bis zum Meere eine ungehemmte Schiffahrt herzustellen. Von dem Plan eines Kanals zwischen Neuenburger und Genfersee 1637 wurde ein kleines Stück ausgeführt. Gleichzeitig beginnt das Reichsoberhaupt gegen das Stapelunwesen einzuschreiten. Es macht sich dann in der Tat eine Hebung des Wassertransportes bemerkbar. Die Basler Fabrikanten hatten um das Jahr 1670 für Seidenfrachten auf dem Rhein 359 Schiffe mit unzweifelhaft ganz niedrigen Taxen. Die Seidenwebereien und -Färbereien arbeiteten vorzugsweise Bänder und verdrängten die französischen Produkte von dem deutschen Markte. Basel ersparte gegenüber Paris, Tours, Lyon auch in Strümpfen und Passementen den ganzen teuren Landtransport nach Frankfurt. Auch für den Absatz nach dem Osten, nach Bayern und Oesterreich, nach Augsburg, Graz und Wien hatte Basel einen beträchtlich geringeren Transport vor Frankreich voraus.

Beachtenswert sind auch die Verhandlungen der damals am Comersee angrenzenden beiden Republiken, Venedig und Freistaat der drei Bünde, über den Bau von Handelsstraßen zur Verbindung des adriatischen Meeres mit dem Rhein über den Splügen und Bernina mit Fortsetzung der letzteren Straße über den Julier und Albula. Im Jahre 1771 war sogar von einem Schleusenkanal die Rede, der durch das Bergell und Engadin eine Wasserverbindung zwischen dem Comersee und Tirol herstellen sollte (Hilty).

Daß „befreundete Schweizer und Holländer fortgesetzt an der Rheinschiffahrt teilnähmen", wurde auch in der Reichsfriedensdeputation 1798 betont, und niemand dachte jemals daran, den einen oder anderen hiervon auszuschließen! Die Laufenburger Schifferordnung von 1812 führt neben den „kleineren Schiffen" mit wenigstens zwei Mann Besatzung die „großen Wallenstadter und andere Schiffe ab den Seen" mit wenigstens fünf Mann Besatzung auf und die noch größeren „Schiffe, die von den Glarnern nach Holland geführt werden".

In Klübers Akten Band 3 wird nach Eichhoffs topographisch-statistischer Darstellung des Rheins mit vorzüglicher Hinsicht auf dessen Schiffahrt und Handlung Cöln a. Rh. 1814, berichtet, daß Schaffhausen wegen des Wasserfalles den ersten natürlichen Stapel darstellt, weil dort alle Güter umgeladen werden müssen; und obwohl die Schiffe dort zu Lande um den Wasserfall herum

fortgebracht werden müssen und sie so gar ansehnlich nicht sein können, gibt es dennoch deren darunter, welche die Fahrt auf dem Rhein von hier aus bis nach Holland bestehen und glücklich vollenden. Sie sind aus leichten Tannendielen zusammengeschlagen, woher sie Lautertannen genannt werden. Vor Errichtung des Rheinschiffahrtsoktroi, da man doch so strenge auf Stapelrecht hielt, genossen diese Fahrzeuge die Vergünstigung, daß sie zu Mainz und Köln passierten, ohne sich dem Zwang des Umschlages zu unterwerfen.

So gefahrvoll muß doch also die Schiffahrt auch auf dem Oberrhein nicht sein, wenn solche Fahrzeuge die Fahrt auf dem Rhein von Schaffhausen bis nach Holland glücklich vollendeten.

Eine Aufnahme über die Anzahl der Schiffer in dem Rheingebiet aus dem Jahre 1813 ergab 689 Rheinschiffer und 629 Schiffer auf den Nebenflüssen, die aber auch den Rhein zum Teil mitbefuhren. Von den Rheinschiffern waren 328 Gildeschiffer, die sich mit der Beförderung von Handelsgütern befaßten, 51 waren Jachtenbesitzer, die Reisende fuhren und 310 Kleinschiffer mit kleineren Fahrzeugen. Bis zum Jahre 1826 waren die Zahlen auf 957 Rhein- und 976 Nebenfluß-Schiffer gestiegen. Von diesen 957 Rhein-Schiffern entfielen 156 auf den Ober-, 609 auf den Mittel- und 192 auf den Nieder-Rhein. 276 Fahrzeuge hatten eine Ladefähigkeit von unter 100 Zentnern, 227 von 100—300 Zentnern, 164 von 300—600 Zentnern, 133 von 600—1000 Zentnern, 92 von 1000 bis 1500 Zentnern, 58 von 1500—2000 Zentnern, 170 von 2—3000 Zentnern, 119 von 3—5000 Zentnern und 6 von über 5000 Zentnern. Auch der Oberrhein hatte neben anderen 26 Fahrzeuge von je 3—5000 Zentnern Tragefähigkeit.

Der Versandt an Waren auf dem Rhein gliederte sich im Durchschnitt der Jahre 1816—22 dem Werte nach also: 61 % Kolonialwaren, je 10 % Holz und Steinkohlen, 5 % Wein und Mineralwasser, 2 % Getreide, 1 % Salz und 11 % Fabrikate. Und der Quantität nach in 1822 auf der Bergfahrt und dem Niederrhein bis Köln: 23 % Kolonialwaren, 69 % Steinkohlen und 8 % alles übrige, desgleichen auf dem Mittelrhein bis Mainz: 44 % Kolonialwaren, 24 % Kohlen und 32 % alles übrige; in der Talfahrt bis Köln hinunter, resp. von Köln abwärts figurieren: 15 resp. 16 % Feld- und Baumfrüchte, 11 resp. 6½ % Wein, Oel und Mineralwasser, 36 resp. 35 % Steine und Erden, 21 resp. 32 % Holz in Schiffen und 17 resp. 10½ % verschiedenes.

Die voluminösen und geringwertigen Massenartikel erhielten allmählich die Führung.

Das erste Dampfschiff erschien von Rotterdam her in 5 Tagen zu Köln am 12. Juni 1816. Dieser erste Versuch aber machte geringen Eindruck. Im Jahre 1822 wurde mit Sitz in Rotterdam die „Rhein- und Seedampfschiffahrt, Niederländische Gesellschaft" begründet und 1825 fuhr das erste Dampfschiff auf dem Mittelrhein von Köln bis Mainz und Straßburg, überall mit freudigem Staunen begrüßt.

Auch am Oberrhein fehlte es nicht an Versuchen, die Dampfschiffahrt zu entwickeln. Schon am 3. Juli 1824 war durch die Bemühungen des württembergischen Königs eine württembergische Gesellschaft zustande gekommen. Fast die einzigen Aktionäre waren der König Wilhelm, Cotta und Church, Konsul der Ver. Staaten in Bordeaux, der soeben auf anderen schweizerischen Seen die Dampfschiffahrt zustande gebracht hatte; seit dem 21. Juni 1823 fuhr der „Guillaume Tell" als erstes Dampfschiff auf dem Genfersee. Der württembergische

König hatte die acht Friedrichshafener Schiffer einfach pensioniert und ihnen ihr Betriebsmaterial abgekauft. Gleich nach seiner Thronbesteigung veranlaßte der König Ludwig von Bayern auch Fahrten von Lindau aus. Aber die 36 Schiffer in Lindau, deren Wohl der bayerische König nicht gefährdet sehen wollte, leisteten Widerstand. Und als in Konstanz noch eine Schiffahrtsunternehmung entstand, befehdeten sich dieselben. Am 22. September 1825 wurde ferner der „Großherzogl. badischen Rhein-Dampfschiffahrtsgesellschaft" die Konzession erteilt, mit dem Rechte, von Basel bis Mannheim den Personen- und Güterverkehr zu vermitteln und auch andere Schiffe zu schleppen (Gothein).

So waren denn für den ganzen „konventionellen Rhein" von Basel bis ans Meer Dampfschiffahrtsgesellschaften begründet worden. Aber die rechtliche und wirtschaftliche Basis zu einer gedeihlichen Entwickelung fehlte noch. Hierüber vermochte auch eine Fusion der oberrheinischen Schiffahrtsinteressenten vom 12. Dezember 1825 nicht hinwegzuhelfen.

Die Rheinzölle, die holländische Transitbelastung, die teils als Finanz- teils als Schutzzoll wirkte, der Kölner und Mainzer Umschlag, die Gilden der Kleinschiffer und die Privilegien der Großschiffer für die wichtigsten Warengattungen waren Hemmnisse der Schiffahrt, die erst bis zum Jahre 1868 allmählich beseitigt wurden.

Die Bestrebungen Frankreichs zur Befreiung der Flußschiffahrt begegneten vielem offenen und versteckten Widerstande. Schon auf dem Kongreß zu Rastatt 1798 hatte Napoleon die Freiheit der Rheinschiffahrt gefordert und auf sein Verlangen bestimmte § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Aufhebung der Rheinzölle unter Vorbehalt von Eingangsgebühren und eines Schiffsoktroi. Nähere Bestimmungen enthielt die convention sur l'octroi de navigation du Rhin vom 15. Juli 1804, welche die Rheinzollstätten von 32 auf 12 verminderte und eine Schiffahrtsinspektionsbehörde in Mainz einsetzte. Weiter statuierten der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 und der Wiener Kongreß von 1814/15, daß die Schiffahrt auf dem ganzen Rhein von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis ans Meer auf- und abwärts, völlig frei sein und niemandem inbezug auf den Handel untersagt sein solle. Die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 erklärte die Schiffahrt der Uferstaaten für frei unter Zurückweisung holländischer Ansprüche. Die preußischen Friedensschlüsse mit Baden und Hessen in 1866 bestimmten, daß vom 1. Januar 1867 an die Erhebung von Schiffahrtsabgaben völlig einzustellen sei und die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erklärte die Schiffahrt auf dem Rhein von Basel bis ins offene Meer und ebenso auf dem Leck und der Waal für Fahrzeuge aller Nationen als frei.

Schon unter dem 18. Oktober 1576 hatte Kaiser Rudolf II. von Habsburg die Freiheit der Rheinschiffahrt proklamiert, aber es ging noch lange und nur allmählich, bis sie 1868 zur Tatsache wurde, und zwar in einem Zeitpunkt, in dem der Aufschwung des Eisenbahnwesens erst schwer und langsam wieder ein besseres allgemeines Verständnis für die Bedeutung der Schiffahrt, nunmehr neben den Bahnen, statt wie ehemals neben den Landstraßen, aufkommen ließ.

Diese bessere Erkenntnis ringt heute darum, sich zur Geltung zu bringen.

Für die völlige Aufhebung der Flußzölle, wie Frankreich sie wünschte, hatte im Jahre 1798 nur Baden ein williges Ohr. Sein leitender Minister Edelsheim nennt sie ein Opfer für die Berechtigten, aber ein solches für die Wohlfahrt des gesamten Volkes. Er betont, daß die Befreiung des Rheines unvoll-

kommen sei, wenn sie sich nicht auch auf Stapelrecht und Schifferzunftzwang erstrecke.

Das Berliner Kabinett, dessen Interessen in der Hauptsache weiter östlich lagen und liegen, fand schon damals, das Gleichgewicht zwischen den deutschen Handelsstraßen werde durch die Aufhebung der Rheinzölle gestört und ohne Schiffszölle könne Preußen nichts für den Rhein tun. Ebenso waren die Kleinstaaten meist heftige Gegner einer freiheitlichen Neuordnung. Und der Rheinverkehr blieb höher belastet, als es die Wiener Kongreßakte wollte. Zudem erhob Preußen an dem Niederhein das Oktroi nach einem nicht unbeträchtlich höheren Tarif, als auf dem Oberrhein, um diesen zu entlasten, in Geltung war, und dies noch von einem fünffach stärkeren Verkehr. So wurde das Oktroi für Preußen eine höchst einträgliche Finanzquelle. Die süddeutschen Staaten, namentlich Baden hatten den preußischen Fiskus in dem Verdacht, diesen für ihn vorteilhaften Zustand verewigen zu wollen.

Doch ging Preußen dann, im wesentlichen nur zugunsten seiner eigenen Volkswirtschaft, auf eigene Hand mit Ermäßigungen vor.

Ueberall bewirkte das Oktroi eine Fracht- und Warenverteuerung. Es blieb oft fraglich, ob sich der Warentransport auf dem Rheine überhaupt noch lohne.

Schon im Januar 1815 stellte die Kölner Handelskammer eine Frachtliste auf, aus der hervorging, daß die Landfrachten über Frankreich billiger und rascher seien. Darin heißt es: 1.) Durch Frankreich, Bordeaux—Basel 55 Tage, 18—19 Fr. per Zentner; Havre—Basel 30 Tage, 11½—12 Fr.; Nantes—Basel 13½ Fr.; 2.) außer Frankreich, Antwerpen—Basel zu Land 24 Fr. 26 Cts.; Antwerpen—Köln—Basel auf dem Rhein 17 Fr.; Amsterdam oder Rotterdam—Basel auf dem Rhein 13½ Fr. per Zentner.

Die Gebrüder Stinnes erschlossen trotz aller Schwierigkeiten den Oberrhein der Ruhrkohle und transportierten im Jahre 1819 rheinaufwärts 2,7 Millionen Zentner. Noch aber meinte man, die Steinkohle habe keine Zukunft und werde nur durch eine vorübergehende Konjunktur vor dem Brennholz begünstigt.

Die Kölner Handelskammer strebte nach der freien Fahrt der Seeschiffe den Rhein hinauf bis Köln und machte 1823 den ersten Versuch einer direkten Schiffsverbindnng mit England. Wenn sich auch nur vorerst ein geringer direkter Vorteil ergab, so sagte man sich, daß auch dieser genüge, um wenigstens die Alleinherrschaft der holländischen Kaufleute in Schach zu halten. Auch später, als die Hoffnungen sich bedeutend einschränkten, sah man die freie Seefahrt als ein Sicherheitsventil an, das unentbehrlich ist, selbst wenn es nicht in Wirksamkeit tritt. Schon bemühte man sich um eine direkte See-Flußschiffahrt von den Ostseehäfen nach Köln. Alles Pläne, die erst allmählich reiften.

Auf dem Wiener Kongresse verlangte bereits der englische Gesandte Lord Clancarty in richtiger Erkenntnis der Zukunft, die den Rhein auch für den englischen Handel wichtig machen konnte, die Stipulierung der Freiheit der Schiffahrt ausdrücklich für alle Nationen.

Ebenso erklärte der Provinziallandtag der Rheinvrovinz 1826: „Erst dann kann die Bestimmung des Rheins als Welthandelsstraße erfüllt sein, wenn die Wimpel aller Nationen das Rheinvolk begrüßen."

Durch das Oktroi aber wurde eine Frachtverteuerung veranlaßt, die auf die Dauer jede Konkurrenz des Rheins im Weltverkehr ausschloß. Von Emmerich bis Straßburg wurden allein an Oktroi für die Last (2 t) 80 resp. 83 Fr. ge-

zahlt, wenn Holland sich dem Oktroi anschließe, erhöhe sich die Ziffer auf 100 Fr., während von Hamburg nach New-York nur halb soviel an Fracht gezahlt werde. „Was kann uns die Gunst des Klimas, des Bodens, der Gewerbefleiß, der Besitz des herrlichsten Stromes nützen, wenn die Ketten nicht gesprengt werden, die ihn und uns fesseln?"

Im Jahre 1827 wird angegeben, daß das Oktroi zwei Fünftel der Fracht ausmache, und eine Last (2 t) von Rotterdam nach Straßburg 125 fl. und umgekehrt zu Tal 84 fl. koste.

Nachdem Preußen 1828 zunächst vier binnenländische Oktroistellen aufgehoben hatte, blieb das Oktroi in Preußen 1829 nur noch für die Einfuhr bestehen; Nassau aber erhob 1828 bei Caub an seiner Zollstelle einen Zuschlag!

An und auf dem Oberrhein aber veränderten sich jetzt alle Verhältnisse. Der Rhein-Rhonekanal ward 1783 begonnen und 1834 in seiner vollen Länge eröffnet. Ein 28 km langer Seitenkanal wurde, vorzüglich zur Speisung des Hauptkanals, von Mülhausen nach Hüningen, 4 km unterhalb Basels, in den Rhein gezogen. Dieser Kanal mit 1,6 m Wassertiefe trug Schiffe bis zu 140 t. Der Wasserverkehr im Elsaß blühte auf. Nachdem Mülhausen 1797 die Einverleibung in Frankreich nachgesucht hatte, fand dieselbe 1798 statt. Im Jahre 1829 begann hier die Kanalschiffahrt und eine neue Entwicklung der Stadt, die sich stets durch republikanische Gesinnung auszeichnete. Im ersten eigentlichen Betriebsjahr des Kanals 1830 wurden in Mülhausen 488,000 Zentner umgeschlagen, 1835 schon 2,772,000 Zentner, darunter 684,000 Zentner Steinkohlen, die von St. Etienne hieher auf dem Wasserwege kamen. Nunmehr wurden außer durch Frankreich regelmäßige Kanalfahrten zwischen Basel und Straßburg über Hüningen möglich. Diesen Zustand verstärkte der Marne-Rheinkanal 1851 und der 1862 von der französischen Regierung angelegte Saarkohlenkanal.

Dem deutschen Wasserverkehr war damit das Elsaß und die Schweiz auf lange verloren. Erst die Entwickelung der wirtschaftlichen, politischen und technischen Verhältnisse verlangen jetzt wieder eine Aenderung.

Darum ging eine Rangfahrt Basel-Mainz bald wieder ein. Und als eine Rangfahrt auf dem Rheine von Basel bis Köln, von den durch den Rhein-Rhonekanal brotlos gewordenen Breisgauer Schiffern gewünscht wurde, lehnte der Basler Rat die Anfrage des Kölner Schiffahrtsvereins mit der Begründung ab, es gäbe so viele Konkurrenzwege, daß der Basler Handel nicht Verpflichtungen eingehen werde. Auch die Fahrten von Köln nach Straßburg, die man 1838 anfangs freudig begrüßte, entsprachen nicht den Erwartungen. „Die Kanäle hielten wie Klammern das Elsaß fest an Frankreich."

Die Schiffahrt zwischen Straßburg und Basel aufrecht zu halten, bemühte sich in den Jahren 1838 ff. die „Compagnie Renouard de Boussière" in Straßburg, sie stellte zwei Boote in Dienst, die bei einer Ladefähigkeit von 1200 Zentnern mit Maschinen von 30 Pferdekräften ausgerüstet waren. Die Boote wurden bergwärts durch den Rhein-Rhonekanal mit Relaispferden von Straßburg nach Hüningen gezogen, wozu 30 Stunden nötig waren, während die Fahrt rheinabwärts einschließlich des Aufenthaltes auf den Zwischenstationen nur 7 Stunden erforderte. Die Gesellschaft beförderte 1839: 12268 Reisende, nämlich 2094 kanalaufwärts und 10174 stromabwärts und 2209 Zentner Güter zu Tal. Zu Berg wurden keine Güter in Ladung genommen. Die Passagiere, die morgens 5 Uhr aus Basel fuhren, hatten in Straßburg Anschluß an die Schiffe der preußischen Gesellschaft und waren abends 8 Uhr in Mannheim, sie

konnten dort übernachten und am folgenden Tage 6 Uhr morgens nach Köln abfahren, das sie abends 8 Uhr erreichten. Die Tour Basel—Köln währte also 39 Stunden bei 29stündiger Fahrt. Die regelmäßige Fahrzeit der Dampfschiffe betrug im Jahre 1840 auf der Strecke Basel—Straßburg zu Berg 15 Stunden 30 Minuten und zu Tal 5 Stunden 20 Minuten, sodann auf auf der Strecke Straßburg—Knielingen 9 Stunden 50 Minuten resp. 4 Stunden 10 Minuten, und auf der Strecke Knielingen—Mannheim 8½ Stunden resp. 3 Stunden 50 Minuten.

Ferner wurde im Jahre 1840 für die Linie Basel-Straßburg ein in Paris gebautes, sehr leichtes, langes und schlankes Schiff, der „Adler" in Dienst gestellt. Seine Schnelligkeit, sowie die Leichtigkeit mit der es die großen Schwierigkeiten der Strömung von Straßburg bis Basel überwand, wurden sehr bewundert. Da es sich eines ziemlich bedeutenden Zuspruches erfreute und gleich in der ersten Periode 5872 Personen beförderte, nahmen seine Besitzer, die sich zur Gesellschaft der „Adler des Oberrheins" zusammengeschlossen hatten, bald einen zweiten Dampfer in Dienst und dehnten die Fahrten bis Mainz aus, wo sie ihre Ladungen an die Boote der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein abgaben. Weil sie Mainz zum Endpunkt ihrer Fahrten gewählt hatten, fanden sie daselbst in Handelskreisen mehr Sympathie als die Kölner Vereinigung, die Menschen und Güter ohne Umladung an der Stadt vorbei führte. Allein trotz des guten Anfangs konnte sich die Gesellschaft ebensowenig dauernd halten, wie die „Compagnie Renouard", die 1842 endete. In 1843 liquidierten auch die „Adler", nachdem sie angeblich „durch Unglücksfälle gezwungen" ihren Dienst zwischen Basel und Mainz „vorläufig" eingestellt hatten.

Schon 1847 kamen zwischen Basel und Straßburg fast gar keine Kaufmannsgüter mehr auf die Wasserstraße des Rheins und auch weiter stromabwärts hatte die Schiffahrt einen schweren Stand.

Nachdem 1830 die erste Eisenbahn zwischen Manchester und Liverpool eröffnet worden war, folgte Frankreich 1832 mit der Linie Lyon—St. Etienne, Belgien mit der Linie Brüssel—Mecheln und Bayern mit Nürnberg—Fürth 1835, Holland 1837, die Schweiz 1847. Die Eisenbahn Straßburg—Colmar—Mülhausen—St. Ludwig wurde in den Jahren 1839—44 vollendet und 1850 auf Schweizer Gebiet bis in die Stadt Basel weitergeführt. Es folgen die Eisenbahnen Antwerpen—Köln, Mainz—Frankfurt, Mainz—Ludwigshafen und die badische Bahn. Im Jahre 1853 sehen wir in der Hochsaison noch täglich auf der Strecke Mannheim—Straßburg Schiffe fahren; 1855 giebt die Kölner Schiffahrtsgesellschaft ihre Fahrten auf dem Oberrhein auf.

So sehen wir auch die Oktroi-Einnahmen sich vermindern, in Alt-Breisach betragen dieselben für das Jahr 1861 um 815,67 Fr. weniger als für 1860, während sie in Straßburg um 212,76 Fr. zugenommen haben. Und für 1868 ergeben die beiden Rheinzollstätten Alt-Breisach und Straßburg noch 1713,23 Fr. Vom 1. Januar 1869 an wird, gemäß der revidierten Rhein-Schiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, völlige Freiheit der Schiffahrt von Basel bis ins offene Meer für Fahrzeuge aller Nationen geschaffen. Diese Grundsätze haben sich in jeder Beziehung durchaus bewährt.

Wie ersichtlich ist, waren es keineswegs die Wasserstandsverhältnisse, die eine Einstellung der Fahrten auf dem Oberrhein bedingten, sondern vielmehr zuerst die Zölle und Rekognitionsgebühren und dann die französischen Wasserstraßen und

die dem neuen Verkehrsmittel der Eisenbahnen noch nicht in der Konkurrenz gewachsene Technik der Schiffahrtseinrichtungen des Rheins.

Die neuen Verkehrsaufgaben nun liegen in der Ausgestaltung und Verbesserung des Schiffahrtsweges und der Schiffsausrüstung, namentlich der Triebkraft, indem an Stelle der Dampfkolbenmaschinen vielleicht elektrisch angetriebene Turbinen treten werden, wenn es gelingen sollte, dadurch nicht nur eine größere Schnelligkeit, sondern auch eine größere Kraftentwicklung zu erzielen.

Den technischen, weltwirtschaftlichen und völkerrechtlichen Fragen werden wir uns in der Folge zuwenden.

II. Talwegverbesserung.

Als die erste Voraussetzung für eine stärkere Benutzung des oberrheinischen Wasserweges bezeichneten wir schon im Jahre 1895 die Möglichkeit einer Stromregulierung im gleichen Maße oberhalb Mannheims, wie sie unterhalb erfolgt ist. Kleinere Schiffe können auf der Strecke von den Ruhrkohlenhäfen und unterrheinischen Häfen aufwärts schwerlich als konkurrenzfähig gelten, da ihre Anschaffung, Unterhaltung, Bemannung und Schleppkraft unverhältnismäßig größere Ausgaben und bedeutend höhere Frachten bedingen, als große Schiffe sie zu tragen haben.

Gegenüber der Ansicht von Schück, daß größere Rheinschiffe als solche von 1000 bis 1100 Tonnen auch bei Tieferlegung der Rheinsoole häufig Schwierigkeiten im Fahrwasser vorfinden und sich deshalb auf dieser oberen Strecke des Rheins nicht einbürgern können, sind eine Reihe von Autoren wie Wasserbaudirektor Grebenau, Professor Schlichting, Oberingenieur Schmick, Oberbaudirektor Max Honsell, Oberbaudirektor Franzius u. a. der Ueberzeugung, daß der Rhein durch Zusammenlegung der Wassermengen bei niederem und mittlerem Wasser und Erweiterung des Profils bei Hochwasser, oberhalb ebenso, wie es unterhalb Mannheims geschehen ist, schiffbar gemacht werden kann. Dagegen würden die projektierten oberrheinischen Stichkanäle mit ihrem relativ stagnierenden Wasser und den meist kleinen Dimensionen einen Umschlag vor ihrer Einfahrt notwendig machen und zudem kostspielig, zeitraubend und wenig leistungsfähig sein. Nicht nur bei wertvolleren Gütern sondern selbst bei den Kohlen, dem wichtigsten Massenartikel, tritt durch Ueberschlagen eine bedeutende Verminderung der Qualität ein.

Für den Handel und Verkehr und deren Einrichtungen äußerst wichtig ist ferner die Sicherung besonders des End- resp. Umschlagsverkehrs, namentlich um zu verhüten, daß die anschließenden Eisenbahnen mit in die Verkehrsunsicherheit hineingezogen werden.

Gelingt aber die Stromregulierung des Oberrheins in vollem Maße, und werden oberhalb ebenso vollkommene Hafenanlagen erstellt, als in Mannheim existieren, so dürfen wir den Häfen Maxau—Karlsruhe und Kehl—Straßburg auf Grund ihrer geographischen Lage einen großen Aufschwung prognostizieren: Maxau—Karlsruhe als Hafen für das mittlere Baden und den größten Teil von Württemberg und Kehl—Straßburg als Hafen für Elsaß, Oberbaden und die Schweiz, und zwar so lange, bis eine Schiffbarmachung des Rheines bis Basel hinauf gelungen sein wird.

Bemerkenswert ist noch die verhältnismäßig geringe Leistungsfähigkeit der Neckar-Schiffahrt, die in dem Wassermangel und der Notwendigkeit des Umschlags

in die Neckarkähne beruht, so daß allein mit der Bahn über Bretten und Pforzheim etwa eine vierfache Gütermenge von der, welche von Mannheim neckaraufwärts geht, befördert wird.

Der von elsaß-lothringischer Seite warm befürwortete Kanal Ludwigshafen-Straßburg würde bei den geringen Dimensionen, in denen er geplant worden ist — und nur so gilt er wegen seiner großen Kosten und der leichten Zerstörung der Uferbauten durch den Wellenschlag großer Schiffe für ausführbar — wieder Umschlag für das Befahren nötig machen.

Ein Kanal Germersheim—Straßburg und Schiffbarmachung des Rheins nur bis Germersheim würde den Umschlag wohl nur zum Teil nach Germersheim—Philippsburg verlegen, zum Teil dürften die Eisenbahnen durch Tarifierung diese Strecke von Ludwigshafen-Mannheim aus konkurrenzieren können.

Stichkanäle *ohne* Rheinregulierung und in kleinen Dimensionen könnten nur einem unbedeutenden Lokalverkehr dienen, für die große Schiffahrt wären sie, zumal wenn sie mit Schleusen und Schiffshebewerk eingerichtet würden, wertlos und zudem jedenfalls unrentabel.

Mit der Schiffbarmachung des Oberrheins aber wird die Schaffung von leistungsfähigen Hafenanlagen an allen geeigneten Punkten auf beiden Seiten eine Staatsnotwendigkeit.[1])

Diese Darlegungen gelten noch heute.

Die Haltung Mannheims ist eine der Oberrheinregulierung feindliche geblieben; allerdings hat die Einsicht dort immer mehr an Boden gewonnen, daß der Widerstand entgegen den überwiegenden Interessen der oberen Orte vergeblich sein muß. Ebenso ist die Stellungnahme der Straßburger Handelskammer nur so zu erklären, daß sie bis nach Straßburg die Schiffe führen möchte, aber um keinen Preis nach Kehl oder gar noch weiter rheinaufwärts. Mit einem Fanatismus, der einer besseren Sache würdig wäre, hat sich die Straßburger Handelskammer in den *Kanal* gestürzt und sie hat es hauptsächlich der verständigen Stadtverwaltung zu danken, daß sie nicht darin geendet hat.

Neben dem Interesse Straßburgs und des ganzen Elsaß' an der Oberrheinschiffahrt steht das Interesse Badens, das sich besonders in den umfassenden Hafenanlagen von Kehl und von Karlsruhe schon dokumentiert hat. Die Aufwendungen an diesen Orten können erst dann prosperieren, wenn die Talwegverbesserung bis dorthin erfolgt ist. Das fiskalische Interesse der badischen Staatseisenbahnen mußte den überwiegenden Landesinteressen weichen. Dies tat es zwar nur ungern und nach langem Zögern, wie sich aus der passiven oder doch wenigstens zurückhaltenden Stellungnahme der badischen Kammern und Regierung zeigt.

Noch weniger entgegenkommend hat sich die deutsche *Reichsregierung* gezeigt, die durch ihre Reichseisenbahnen und wohl auch Reichspolitik veranlaßt, zu einer immer mehr ablehnenden Stellungnahme gelangt ist.

Wenn Elsaß-Lothringen, statt eine Art Untertanenland zu sein, wie es immer wieder verlangt, ein selbständiges Glied des deutschen Bundes bildete, so würde es in der Frage der Oberrheinschiffahrt ein anderes Gewicht in die Wagschale zu legen vermögen.

Schon gleich nach der Eroberung im Jahre 1871 forderten die Straßburger

---

[1]) Die volkswirtschaftlichen Folgen der Regulierung des Oberrheins und anschließender Kanalbauten. Karlsruhe, G. Braun'scher Verlag 1897.

Handelskreise die Herstellung einer für den großen Schiffahrtsverkehr geeigneten Wasserstraße von Straßburg nach dem Mittelrhein. Aber die in den nächsten Jahren fortgesetzten Verhandlungen führten zu keinem Ergebnisse, da bezüglich der Lösung eine Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Handelskammer nicht herbeigeführt werden konnte.

Auf eine Petition von zahlreichen Kaufleuten und Industriellen hin, stellte der Landesausschuß in dem Jahre 1884 einen von der Regierung geforderten Kredit zur Ausarbeitung eines Seitenkanalprojektes zur Verfügung, da die Erklärungen der Regierung zu der Hoffnung berechtigten, daß der Kanal auf Kosten des Reiches werde gebaut werden. Als die Regierung das seit Oktober 1887 bereits vollendete Kanalprojekt endlich 1889 dem Landesausschuß vorlegte, erklärte es dieser am 27. Februar 1889 für gerechtfertigt, daß „das Land sich an den Kosten des Kanalbaues beteilige, nach Maßgabe seines Interesses, seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Größe und Bevölkerungszahl". Die Erklärungen der Regierung in den folgenden Jahren aber lauteten immer weniger zuversichtlich und am 28. Februar 1893 bezeichnete sie die Schwierigkeiten des Kanals als wohl unüberwindlich.

Nun verlangte der Landesausschuß die Prüfung der Frage der Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein. Und die elsaß-lothringische Regierung eröffnete die Verhandlungen mit den badischen und bayerischen Regierungen.

Unter dem 9. Oktober 1894 berichtete Bürgermeister Back über die Frage und der Gemeinderat von Straßburg beschließt am 5. Januar 1895: „daß mit aller Entschiedenheit auf die Förderung der bereits vorhandenen Schiffahrt hingewirkt und demgemäß die Landesregierung ersucht werde, Sorge dafür zu tragen, daß zunächst die beteiligten Uferstaaten nach Maßgabe der Rheinschiffahrtsakte das Fahrwasser des Rheins in den Stand setzen und unterhalten, inzwischen aber die Frage der Rheinregulierung ernstlich an die Hand zu nehmen."

Die Handelskammer stimmt dem zu, indem sie sich eine Resolution des „Vereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt für Süd- und Westdeutschland" vom 28. Oktober 1894 aneignet, ihrerseits bei der elsaß-lothringischen Regierung darauf zu drängen, daß den durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte den Uferstaaten auferlegten Verpflichtungen aufs genaueste nachgekommen werde.

Die leitenden Rheinbaubeamten der drei Uferstaaten einigten sich 8. bis 10. April 1895, die Aufstellung eines vollständigen Regulierungsprojektes zu verlangen, mit dessen Bearbeitung der badische Oberbaudirektor Honsell betraut wurde. Sein Entwurf wurde am 10. Februar 1897 den beteiligten Regierungen vorgelegt und in den Grundgedanken gebilligt. In Bezug auf technische Einzelheiten, über welche Meinungsverschiedenheiten bestanden, wurde ein Gutachten der Kgl. preußischen Akademie des Bauwesens erbeten. Nach einer Befahrung des Rheins vom 28. Oktober bis 4. November 1899 reichte die Akademie im Mai 1900 ihr Gutachten ein, sie erkennt an, daß in den Vorlagen „diejenigen Mittel und Wege in Vorschlag gebracht werden, die unter den gegebenen Verhältnissen geboten erscheinen und mithin geeignet sein werden, das Fahrwasser des Oberrheins in einem für die Schiffahrt erfolgreichen Maße zu verbessern". Von Versuchsstrecken sei abzusehen, gerade der erste Erfolg, soweit er aus der

Verbauung der Kolke und Nebenrinnen erreicht werden kann, werde am größten sein und bereits Zustände herbeiführen, die den Ansprüchen der Schiffahrt so lange entgegenkommen werden, bis diejenigen Mittel erprobt sind, mit denen die Regulierung ihrem Ziel voll entgegengeführt werden könne.

Die sodann am 28. November 1901 abgehaltene „Uebereinkunft zwischen Elsaß-Lothringen, Bayern und Baden über die Rheinregulierung" bestimmte, daß Bayern einen festen Betrag von 800 000 Mk., Baden 40 % und Elsaß-Lothringen 50 % der Kosten und den Rest zahlt. Die Gesamtkosten der Verbesserung der Rheinstrecke Sondernheim-Kehl (85 km) sind auf 13,46 Millionen Mk. berechnet, wovon auf die bayerisch-badische 26,8 km lange Stromstrecke 4,1 und auf die elsäßisch-badische von 58,2 km 9,35 Mill. Mk. entfallen. Das geregelte Fahrwasser soll auf den seichtesten Stellen noch eine Wassertiefe von 2 m bieten. Die Breite des Fahrwassers soll zwischen Sondernheim und der Murg im Minimum 92 m und von da bis Straßburg nicht weniger als 88 m betragen. Die Ausbildung dieses Fahrwasses soll durch den Einbau eines Niederwasserbettes mittelst Buhnen und Grundschwellen zwischen die festen Stromufer bewirkt werden. Die zu gewinnenden Erfahrungen, insbesondere bezüglich der Breite und Form des Niederwasserbettes sowie der Stärke der Baukonstruktionen, sollen verwertet werden.

Die Bauarbeiten sollen von zwei Punkten aus stromaufwärts ausgeführt werden und zwar zunächst diejenigen, welche den Talweg in die Richtung des geplanten Niederwasserbettes bringen; sodann nach Maßgabe der im Strombette vor sich gehenden Aenderungen die erforderlichen Vervollständigungsarbeiten zur Herstellung des Niederwasserbettes und zur Ausbildung des Fahrwassers. Für die Ausführung der „ersten Anlage" sind 9 Jahre und für den „weiteren Ausbau" 5 Jahre in Aussicht genommen. Die untere Strecke bis Neuhäusel-Iffezheim wird von der badischen, die obere von der elsaß-lothringischen Wasserbauverwaltung ausgeführt.

Eine wichtige Bestimmung wurde bezüglich der künftigen Unterhaltungs- und Vervollständigungsarbeiten, sowie der Wiederherstellungsarbeiten aus Anlaß etwaiger Beschädigungen des Regulierungswerkes getroffen. Diese Lasten liegen den betreffenden Uferstaaten ob.

Selbst die Handelskammer Straßburg erkannte unter dem 18. Februar 1902 an: „Der inzwischen auf dem Rhein zwischen Straßburg und Mannheim ins Leben gerufene Schiffahrtsbetrieb hat den Beweis geliefert, daß der Rhein auch auf dieser Strecke noch als eine durchaus brauchbare Wasserstraße angesehen werden muß, soferne seine jetzt fortwährend schwankende Schiffahrtsrinne festgelegt und dadurch der Schiffahrt die ihr fehlende Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit gegeben werden kann."

Der elsaß-lothringische Landesausschuß nahm die Regierungsvorlage am 6. März 1902 unter der Voraussetzung an, daß die Stadt Straßburg einen Beitrag von 700 000 Mk. in zehn gleichen Jahresraten leistet d. i. ungefähr den Rest, der über die 50 % von Elsaß-Lothringen zu tragen sei.

Noch einmal machte der badische Landtag Opposition, indem er im Juni 1902 nur 30 % als badischen Anteil an die Regulierungskosten bewilligte, eine gleichmäßige Gestaltung der Umschlagstarife der beiderseitigen Eisenbahn-

stationen im Verkehr mit der Schweiz und eine Erleichterung des Straßburger städtischen Oktrois verlangte.

Nun kamen die Straßburger Handelsleute wieder mit einem Rheinseitenkanalprojekt, diesmal in der Façon Straßburg-Lauterburg 52,3 km Kanallänge zu 21—22 Millionen Mk., resp. Straßburg-Sondernheim 132,3 km Länge und etwa 70 Millionen Mk. Kosten, mit Breitenprofil von 24 m und Wassertiefe von 3 m, für Rheinkähne bis zu 89 m Länge und 11 m Breite, bei 2,5 m Tiefgang und Schleusen von 120 m Länge und 12 m Breite, gleichzeitig für den Kahn- und den Schleppdampfer, letzteren von 25 m Länge und 5,8 m Breite. Die Fahrgeschwindigkeit sollte 4,4 bis 6,5 km in der Stunde betragen. Die Speisung des Kanals aus dem Rhein war faktisch und rechtlich keineswegs gesichert; die Beschaffung der nötigen Geldmittel und die Rentabilität des Kanals, in Konkurrenz mit der während eines großen Teiles des Jahres auf dem Rhein stattfindenden Schiffahrt, aussichtslos.

Eine richtigere Würdigung der Interessen Gesamt-Badens kam endlich in Karlsruhe zum Durchbruche und die zweite Kammer lenkte im Juli 1904 ein, zumal auch ersichtlich war, daß Elsaß-Lothringen in dem Kuhhandel nicht viel mehr bieten würde. Die Bindung der badischen Regierung auf 30 % der Kosten wurde fallen gelassen, diese vielmehr nur „ersucht darauf hinzuwirken, daß der Anteil Badens tunlichst auf 30 % herabgesetzt werde", wobei noch die Uebernahme von 10 % der Kosten oder „mindestens einer Million Mk. durch die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten in Elsaß-Lothringen in Aussicht zu nehmen wäre". Ebenso wurde die Bindung bezüglich der städtischen Oktroierleichterung und bezüglich der gemeinsamen Gestaltung der Eisenbahnfrachtsätze von den oberrheinischen Häfen nach der Schweiz in einen bloßen Wunsch abgeändert, von dessen Erfüllung die Rheinregulierung nicht mehr abhängt.

Der Bürgermeister von Straßburg hat sich nun mit großer anerkennenswerter Geschicklichkeit daran gemacht, die weiter von ihm geforderte Million aufzubringen. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat in Essen und die Rheinische Kohlenhandel- und Rhedereigesellschaft (Kohlenkontor) in Mülheim a. d. Ruhr erklären sich bereit, 700000 Mk. in 10 Jahresraten zu leisten. Den kleinen Rest von 300000 Mk. wird die Stadt Straßburg übernehmen, sodaß deren Beitrag an die Regulierung im ganzen auf 1 Million Mk., die in 10 Jahresraten zu tilgen ist, anwächst.

Neuerdings hat sich auch noch der elsaß-lothringische Wasserbaudirektor Willgerodt mit aller Zuversicht über die Bodenbefestigung des Rheines mittelst Buhnen und Grundschwellen in genügender Zahl ausgesprochen, wie der Oberbaudirektor Franzius sich früher dahin äußerte: „Die Frage, ob es möglich sein wird, trotz des großen Gefälles und der Beweglichkeit der Geschiebemassen ein nach Lage und Tiefe regelmäßiges Niederwasserbett zu bilden und zu erhalten, wage ich auf das bestimmteste zu bejahen". Ganz ähnlich urteilte der französische Wasserbau-Ingenieur Girardon.

Trotz dieser Sachlage hat die Straßburger Handelskammer unter dem 5. Januar 1905 wiederum den Kanal verlangt. Das elsaß-lothringische Ministerium lehnte es aber unter dem 10. Januar rundweg ab, wegen eines Kanalbaues auf pfälzischem Gebiet zu unterhandeln, zumal die eingereichten Vorschläge der Handelskammer für eine Behandlung im Sinne des Schreibens nicht geeignet erscheinen.

Auf eine Eingabe der Handelskammer vom 24. Januar gab der kaiserliche Statthalter namens der Regierung im Beisein des Staatssekretärs und der Unterstaatssekretäre am 6. Februar 1905 in einer Audienz die Erklärung ab, daß er von dem Projekt der Rheinregulierung zur Zeit nicht abgehen könne, da er sich durch den Beschluß des Landesausschusses vom März 1902 und die Vereinbarungen mit Bayern und Baden gebunden fühle. Auch hätten ihn die Verkehrs- und Rentabilitätsberechnungen der Handelskammer nicht davon überzeugt, daß ein Kanal geringere Schwierigkeiten biete.

Damit fällt nun wohl in nächster Zeit das solange und gründlich erwogene Projekt „aus Abschied und Traktanden" und die Rheinregulierung von Speyer bis Straßburg-Kehl wird Tat und Wahrheit.

Aber wenn eine Frage gelöst ist, so liegen alsbald neue und größere Aufgaben vor uns.

Der schweizerische bundesrätliche Geschäftsbericht für das Jahr 1903 (Schweizer Bundesblatt) sagt in einem kurzen Abschnitt:

„Rheinschiffahrt Basel-Straßburg. Auf Grund einer Anregung der Regierung von Baselstadt, betreffend die Vereinbarung grundlegender Bestimmungen hinsichtlich der Rheinschiffahrt mit Deutschland, ist die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin beauftragt worden, im geeigneten Moment einleitende Schritte für diese Angelegenheit zu tun, welchem Auftrag die Gesandtschaft nachgekommen ist."

Und der Geschäftsbericht für 1904 erklärt weiter: „Die von der Schweiz formulierten Forderungen hinsichtlich der Ausdehnung der Stromschiffahrt auf dem Rhein von Straßburg bis Basel wurden durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin an das K. Deutsche Auswärtige Amt geleitet und sind in den Handelsvertrags-Unterhandlungen zur Sprache gekommen. Zur weiteren Behandlung dieser Angelegenheit wird dem Auswärtigen Amt die Veranstaltung einer Konferenz vorgeschlagen."

Von Bedeutung erscheint auch die Stellungnahme der Rheinschiffahrtsinteressenten, die jedenfalls eine auf Erfahrung beruhende Sachkenntnis für sich in Anspruch nehmen können. Dieselben haben eine Vertretung in dem „Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrts-Interessen", der in seiner Generalversammlung vom 8. November 1894 erklärte, daß er es stets für seine Hauptaufgabe erachtet habe, „daß die Wasserstraße des Rheins durchaus und überall technisch und wirtschaftlich so leistungsfähig wie möglich gestaltet und erhalten wird."

Die von Straßburg gewünschte und auch von der Schweiz früher erstrebte Steigerung der Leistungsfähigkeit des Straßburg-Hüninger Kanals, bis auf 3 oder 400 Tonnen-Schiffe, kann weder wirtschaftlich noch politisch das bieten, worum es sich handelt. Nicht nur die Schweiz, sondern auch Ober-Elsaß und Oberbaden, ja selbst die anderen Bodenseeuferstaaten würden nicht aufhören, die Großschiffahrt auf dem Rheine zu fordern und ins Werk zu setzen. An Talfracht würde es dem Hüninger Kanal, wie vor 70 Jahren, ganz fehlen. Und die Schiffszüge, die von Rotterdam oder Ruhrort nach Basel bestimmt sind, würden eine so kostspielige Erweiterung des Kanals bedingen, daß sie als ausgeschlossen gelten darf.

Es bleibt nur die Verbesserung des Talweges auf dem offenen Rhein von Straßburg—Kehl bis Basel übrig. Das ist eine Strecke

von 130 km, oder 18 km weniger als die Bahnstrecke Straßburger Hafen bis Zentralbahnhof Basel.

Die Schiffahrt auf dieser Oberrheinstrecke ist infolge der dargelegten Verhältnisse in dem letzten Jahrhundert der Vernachlässigung anheimgefallen und die Kenntnis des Flußbettes verloren gegangen. Noch in der Periode von 1800—1814 mußten Steuerleute vor jeder einzelnen Fahrt das Wasser untersuchen, um sich zu vergewissern, ob sich der Talweg nicht durch Neubildung von Stöcken und Bänken geändert hatte.

Erst in der allerneuesten Zeit wurden wieder Untersuchungen und Probefahrten angestellt zur Gewinnung eines Urteils über die Strombeschaffenheit und den Wert des Flusses als Schiffahrtsstraße.

Im August 1903 erfolgte die Fahrt eines frei fahrenden Schraubendampfers „Justitia" von 200 indic. Pferdekräften nach Basel und im Juni 1904 brachte der Schleppdampfer Knipscheer IX von 350 indic. Pferdekräften einen beladenen Kahn von 600 t Kohlen von Ruhrort nach Basel (614 km) trotz abnorm hohem Wasserstand. Nach Löschung der Ladung und Wiederbefrachtung mit Asphalt kam „Christine" infolge eines mißglückten Wendemanövers bei der Hüninger Schiffbrücke zum Sinken, die Stromverhältnisse aber trugen dabei nicht die Schuld.

Ueberhaupt berechtigt nach dem Urteil der Schiffer und Ingenieure, welche die Fahrten mitmachten, die Schiffahrt auch auf dieser Strecke zu den schönsten Hoffnungen. Ihr Wortführer ist Ingenieur R. Gelpke in mehreren Broschüren. Derselbe erklärt die Wasserstraße zwischen Straßburg und Basel für regelmäßiger als weiter unterhalb, die gefällsstärkeren Partien des Oberrheins weisen keineswegs ungünstigere Fahrwasserverhältnisse auf als die gefällsschwächeren Strecken. Die Stromtiefe beträgt oft 8 m und mehr, nur die Schwellen haben bei Kleinwasserständen an vereinzelten Stellen unter 1 m Tiefe. Immerhin ist die Zahl der Schwellen mit ungenügender Wassertiefe verhältnismäßig recht gering.

Die in den Tagen vom 15. bis 21. April 1905 bei Mittelwasser ausgeführte weitere Versuchsfahrt der Reedereifirma vorm. Knipscheer in Ruhrort hat, dem Berichte der Sachverständigen (in der „Schweizerischen Bauzeitung") zufolge, die letzten Bedenken beseitigt, die hinsichtlich der für den Stromverkehr genügenden Fahrtiefen, bei mittlerem Pegelstand von 1,6 m in Basel, vorhanden waren. Nur unterhalb Rheinau (34 km von Straßburg) sind noch Minimaltiefen von 2 m, während sich oberhalb, bei der Verengerung der Normalbreite des Stromes von 250 auf 200 m und Zunahme des Gefälles auf 0,85—0,9 ‰, sowohl in bezug auf die Intensität der Verwerfung des Talweges, wie auch hinsichtlich der Minimaltiefen eine merkliche Besserung der Stromverhältnisse geltend macht. Mit Ausnahme von drei oder vier Uebergängen sinkt die Stromtiefe über den Schwellen selten unter 2,5 m, sodaß auf der Strecke Basel—Rheinau (93 km) den größten Teil des Jahres hiedurch ohne weiteres gefahren werden kann. Von Alt-Breisach bis Basel ist die Tendenz der Kiesbänke zum Wandern nur noch in so geringem Maße zu beobachten, daß beinahe von festen Uebergängen und unveränderlichem Talwege gesprochen wird.

In Erwägung der vollständigen Unkenntnis des diesjährigen Fahrwassers, des Mangels an jeglicher Peilung, wie an Lotsen und an einem mit dieser Stromstrecke vertrauten Steuerpersonal, sowie wegen der schmalen Durchlaßöffnungen der Schiffbrücken von nur 20—25 m Weite und teilweiser Versperrung des Fahrwassers durch Eisbrecher wird die Fahrt als eine über Erwarten gelungene

bezeichnet. Am meisten Schwierigkeiten machte die Durchfahrt der Schiffbrücke Rheinau; bis etwa 600 m oberhalb vor der Brücke liegt die Fahrrinne auf der badischen Seite, während auf der elsäßischen Seite eine 300 m lange Kiesbank sich unter dem Wasser hinzieht. Das Schiff mußte nun, um die Durchlaßöffnung, die überhaupt nicht im Fahrwasser liegt, zu erreichen, den Strom durchqueren, es wurde auf der Talfahrt gewendet, um Steuer voraus langsam durch die Oeffnung zu treiben. Dieses gefährliche Manöver wurde durch die leicht und notwendig zu ändernde Schiffbrücke verschuldet.

Die weiteren Versuchs- und Vergnügungsfahrten, die in den letzten Monaten zwischen Basel und Straßburg stattfanden, bestätigten die optimistische Auffassung bezüglich dieser Stromstrecke.

Die Wassermenge des Rheins bis Basel hinauf — ja weiter noch, bis zum Bodensee — ist so außerordentlich groß und konstant, daß sie nicht vom Verkehr unbenutzt bleiben kann. Es beträgt das Minimum der Durchflußmenge in der Sekunde im Rhein unterhalb Basel 350 m^3 (bei einem absoluten Minimum während der Periode 1891—1902 von 280 m^3 am 31. Januar 1898), gegenüber der Donau bei Wien von nur 225 m^3, Rhone bei Lyon 150 m^3, Elbe in Dresden 70 m^3, Seine in Paris 60 m^3, Main in Frankfurt 50 m^3, Oder in Breslau 40 m^3, Neckar in Mannheim und Mosel in Koblenz 30 m^3.

Das Fehlen von Felsbändern und scharfen Krümmungen sind weitere Vorzüge der Rheinstrecke Basel—Kehl.

Die Korrektion des Oberrheins, als Geradeführung und Eindeichung des Flußlaufes, hat in bezug auf die Landesmelioration außerordentlich günstig eingewirkt, aber die Schiffbarkeit, durch Erhöhung der Stromgeschwindigkeit und Vermehrung des Gefälles um 0,2‰, verschlechtert. Die wandernden Schwellen und die große Geschiebebewegung im Flußlaufe, die selbst den Kleinschiffahrtsbetrieb hemmten, setzten ein. Im Laufe der Jahre verbesserten sich zwar die Stromverhältnisse wieder, indem die Geschiebebewegung abnahm und die ungünstigen Schwellen eine gestrecktere Gestalt annahmen. So zeigt die Strecke Basel—Istein (12 km) einen völligen Bebarrungsstand und Istein—Neuenburg (18 km) hat schon zum größten Teil festliegende Bänke und wird bald ebenfalls einen guten Talweg aufweisen.

Die Bergfahrt oberhalb Straßburg zeigt gegenüber der Strecke Mannheim-Straßburg nur eine Verlangsamung von 1 bis 1,5 km in der Stunde. Das leergehende Schraubenboot „Justitia" erreichte bei schwachem Hochwasser durchschnittlich 4,9 km Geschwindigkeit in der Stunde und der Schleppzug Knipscheer IX bei stärkerem Hochwasser 3,8 km. Die Stromgeschwindigkeiten variierten zwischen 3,0 und 3,5 m in der Sekunde, bei einem Maximum von 4,5 m.

Wegen der schmalen Durchlaßbreiten der Schiffbrücken und der geringen Höhe der beiden festen Kehler Brücken konnten die viel leistungsfähigeren und daher für den Oberrhein ausschließlich in Betracht fallenden Raddampfer von etwa 1200 indic. Pferdekräften noch nicht verwandt werden. So wird das erzielte Resultat als erstaunlich günstig bezeichnet.

Schon von einer Beseitigung der im Talweg liegenden Eisbrecher an den Schiffbrücken, von der Oeffnung ihrer Durchlässe auf 50 m, der Kennzeichnung des Fahrwassers durch Baken, der Beseitigung von festgeklemmten Baumstämmen u. dergl. erwartet man die Ermöglichung eines regelmäßigen Stromverkehrs zwischen Basel und den niederrheinischen Häfen Ruhrort (614 km), Rotterdam (828 km) und Antwerpen (939 km) während etwa eines halben Jahres.

Die Reedereifirma vorm. Knipscheer in Ruhrort läßt bereits einen besonders starken Raddampfer von 1200 indic. Pferdekräften, etwa 1 m Tiefgang und reduzierten Höhen- und Breitenabmessungen, bauen, welcher vom April des nächsten Jahres an ausschließlich den Dienst zwischen Straßburg und Basel versehen wird.

Soeben werden wiederum eine Anzahl von Versuchs- und Probefahrten mit Dampfern und Schleppzügen den Rhein hinauf bis Basel vorbereitet, zugleich als „praktische Betonung" der durch die Rheinschiffahrtsakte und völkerrechtlichen Verträge gewährleisteten internationalen Verkehrsrechte auf dem von Basel bis ins Meer freien Rhein. Vor allem soll bewirkt werden, daß die sieben Schiffbrücken zwischen Straßburg und Basel ihre Durchlaßöffnungen erweitern. Auch werden dadurch Wasserwerkanlagen ohne genügende Schleppzugsschleusen und die Speisung von Irrigations- und Schiffahrtsseitenkanälen ausgeschlossen.

Die großen Rheinschlepper und -Kähne haben in unbeladenem Zustande bei umgelegtem Schornstein und Masten Höhenabmessungen von 5 bis 6 m über dem Wasserspiegel.

Die zwischen Straßburg und Basel den Strom überspannenden Eisenbahnbrücken von Alt-Breisach, Neuenburg und Hüningen bieten der Schiffahrt sowohl in ihren Höhen- als Breitenabmessungen keinerlei Hindernisse. Von den sieben Schiffbrücken zwischen Basel und Kehl sind besonders die Brücken unterhalb Alt-Breisach, infolge zu tief gehaltenen Durchgangs der Jochdrahtseile etwas hinderlich, bei der Schiffbrücke von Alt-Breisach ist die zu öffnende Jochbreite zu schmal und eine Badeanstalt versperrt teilweise den Fahrweg.

Alle diese Verkehrshindernisse können jedoch mit geringen Kosten beseitigt werden. Die Rheinfähren zwischen Basel und Straßburg beeinträchtigen die Schiffahrt in keiner Weise.

Bei der erst vor einigen Jahren erbauten Kehler Straßenbrücke liegen die Unterkanten der Fachwerkträger leider kaum 3 m über dem gewöhnlichen Hochwasserspiegel, und die ältere Eisenbahnbrücke daneben (etwa aus 1871) ist noch um einige Zentimeter tiefer gebaut worden, obwohl die Rheinschiffahrtsakte von 1868, die für die ganze Stromstrecke von Basel bis ans Meer gilt, die Hinderung der Schiffahrt durch Brücken verbietet. Diese zwei Kehler Brücken bilden neben einigen Schiffbrücken das größte Hindernis der Schiffahrt auf der Strecke Basel—Straßburg.

Der Stromlauf ist irrtümlicherweise als ganz verwildert verschrieen. Die Stromgeschwindigkeiten sind nirgends derart, daß leistungsfähige Schlepper nicht dagegen aufkommen könnten. Die stärkere Stromgeschwindigkeit erstreckt sich zudem jeweilen nur über eine Distanz von etwa 100 m. Der stündliche kilometrische Ausfall auf der Bergfahrt oberhalb Kehl gegenüber der Strecke unterhalb werde im Mittel 1 km nicht überschreiten. Damit kommt auch der wirtschaftliche Wert der oberen Stromstrecke zum Ausdruck.

Nachdem Versuche zur Durchstechung hoher Kiesschwellen und Aushebung mit Eimerbaggern ohne durchschlagenden Erfolg geblieben sind, wird auf das Abbrechen der Furten mit sog. Rechendampfern und auf die Vertiefung mittelst der sog. Spülbagger des Ingenieurs Kretz-Karlsruhe hingewiesen, um das sandige und kiesige Material der Schwellen zu lockern, das dann von dem Strome in den nächsten Kolk fortgeschwemmt werde.

Zur Unterstützung der Rechendampfer und Spülbagger soll ein *System mobiler Leitwerke*, eine mechanische vorübergehende Einengung des Stromprofils auf den Schwellen in die gewünschte Breite von 60 bis 80 m durch einzuführende Caissons dienen, die verankert und durch Einpumpen von Wasser zum Aufsitzen auf die Flußsohle gebracht werden. Diese Caissons bewirken zwischen sich einen Aufstau des Wassers und dadurch eine größere Tiefe und vermehrte Geschwindigkeit zum rascheren Ausspülen der Sohle nach der mechanischen Lockerung der obersten Kiesschicht. Durch Auspumpen des Wassers werden die Caissons gehoben und an andere Verwendungsstellen geschleppt.

Sollten derartige Maßnahmen nicht genügen, so bleibt die Möglichkeit der *Niederwasserregulierung*, wie sie auf Grund einer außerordentlich reiflichen Prüfung für die Strecke Speyer—Straßburg in Anwendung kommen soll. Da die Verhältnisse oberhalb Straßburgs, abgesehen von einer stärkeren Strömung, fast die gleichen sind wie unterhalb, so wird auch der Erfolg im allgemeinen der gleiche sein und ebenso der Kostenbetrag. Da der Regulierungsaufwand im Durchschnitt auf 160 000 Mk. für den Kilometer veranschlagt wird, so ergibt das für die 118 km von Straßburg bis Istein bei Basel kaum 19 Millionen Mark. Gegenüber der Bedeutung des Werkes — das Gelingen vorausgesetzt — ist das *eine recht bescheidene Summe*, deren Beschaffung keine so große Schwierigkeiten haben wird, wie sie uns die elsäßischen und badischen Verhandlungen betreffs der niedrigeren Summe für die Strecke Speyer—Straßburg gezeigt haben. Wir wollen nur daran erinnern, daß die Baukosten der Gotthardbahn von Luzern bis Chiasso durchschnittlich eine volle Million Franken für den Kilometer betragen haben (Anlagekapital für 272,5 km bauliche Länge 287 Millionen Franken) und daß der Simplontunnel mit seinen 20 km rund 80 Millionen Franken verschlungen hat.

In *technischer* Hinsicht erwähnenswert ist die Möglichkeit der Verlängerung der Schiffahrtsperiode durch *bewegliche Stauwehranlagen* und systematische Handhabung derselben am Bodensee und Neuenburgersee, wie Verbesserung der schon bestehenden Anlagen an dem Thuner-, Brienzer-, Bieler-, Vierwaldstätter-, Zuger- und Zürichsee. Durch zweckmäßiges Aufstauen und Ablassen der Wassermengen dieser Seebecken ist eine allgemeine Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse des ganzen Stromes von Basel abwärts bis nach Köln zu erreichen. So hält Mattern eine Wasseraufspeicherung von 800 Millionen m^3 für hinreichend, um den Wasserstand zu Köln während 2 Monaten um $^1/_2$ m höher halten zu können. Durch die Flußkorrektionen und Abflußregelung der Seen in der Schweiz sind die größten Hochwasser unterhalb Basel schon um 1000—1500 m^3 zurückgegangen und haben sich die niederen Beharrungszustände um 50—100 m^3 gehoben. Eine erheblich größere Anspannung der einzelnen Seebecken zum Zwecke eines erhöhten Ausgleichs der Wassermaßen im Oberrhein wäre technisch sehr wohl möglich. Eine Erhöhung der Wasserstände um 100—200 m^3 in der Sekunde vorläufig in jenen Monaten, welche der eigentlichen Schiffahrtsperiode unmittelbar vorangehen und nachfolgen, könnte die Dauer der Schiffahrt um einige Monate verlängern resp. eine bessere Ausnutzung der Schiffsgefäße herbeiführen. Auch könnte periodisches Ablassen von Stauwellen im Winter vielleicht noch eine intermittierende Schiffahrt in Intervallen ermöglichen.

Der Flächeninhalt des Bodensees beträgt bei mittlerem Wasserstande 528,3 km^2, darin könnte, bei Pegelstandsgrenzen von 4,8 und 3,0 m in Konstanz, eine Wassermasse von etwa 1 Milliarde m^3 aufgestaut werden. Die

anderen schweizerischen Seen würden zusammen etwa die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, die sich nicht bloß in bezug auf die Schiffahrt, sondern auch für die Gewinnung großer elektrischer Kraftanlagen nutzbar machen ließe. Nur darf nicht vergessen werden, daß die solchen wirkungsvollen Stauanlagen entgegenstehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten als schwer überwindlich erscheinen.

Wünschenswert wäre eine Fahrrinne von 2 bis 3 m Tiefe. Aber auf der Memel, Weichsel und Oder begnügt man sich mit 1,4 bis 1,5 m, auf der Elbe und Weser sogar mit 1 m und auf der deutschen Donaustrecke wird man auch kaum über 1,5 m Wassertiefe hinauskommen. Trotzdem fassen die Elbkähne bis über 1100 Tonnen und es haben dort die Schlepper bis zu 68 m Länge, 17,5 m Breite und 750 Pferdekräfte. Während die Rheinkähne bei 80 bis 90 m Länge, 12 m Breite und 2,9 m Höhe, ja ausnahmsweise 110 m Länge, 20 m Breite und 3,8 m Höhe aufweisen. Auch sind in neuester Zeit seetüchtige Leichterschiffe und seetüchtige von Dampfschiffen remorquierte Prähme gebaut worden, die ein Umladen vom Seeschiff ins Binnenschiff vermeiden lassen.

Selbst der Oberrheinstrecke vom Bodensee bis Basel hat es niemals an Freunden gefehlt. Wiederholt tauchte das Projekt der Beseitigung der Schiffahrtswiderstände dieser Strecke auf. So in den Jahren 1827 und 1833, da Holzhandlungen in Säckingen und Schiltach die Hindernisse bei Lauffenburg und Beuggen auf ihre Kosten wegräumen lassen wollten. Die Ausführung scheiterte an dem Widerstreben der beteiligten Regierungen.

Im Jahre 1850 wurde dieser Gegenstand, veranlaßt von einigen Schweizer Großhändlern, durch den schweizerischen Bundesrat neuerdings in Anregung gebracht, weitläufige Verhandlungen wurden gepflogen und eine genaue Untersuchung des Rheinbettes von Konstanz bis Basel vorgenommen, deren Ergebnis war, daß der Rhein auf dieser Strecke flößbar gemacht werden könne. Auf die Gegenvorstellungen der beteiligten Orte und Interessenten „sah sich die badische Regierung veranlaßt ihre Zustimmung zu versagen, weil nur dann, wenn es sich um bedeutende volkswirtschaftliche Interessen, sowie um Förderung des großen Verkehrs handle, die Rücksichten auf einzelne Gemeinden nicht in den Vordergrund treten, hier aber kein überwiegendes Bedürfnis vorliege, welches gegenüber den Berechtigungen der beiden Städte Laufenburg und der Schiffer- und Rheingenossenschaft den Ausschlag gebe, um die mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbundene Beseitigung der Hindernisse der Schiffahrt und Flößerei zu rechtfertigen."

In neuerer Zeit ist das Bestreben hervorgetreten, „Denkmäler der Vorfahren" oder „Naturschönheiten", von denen kaum jemand Notiz nimmt, vorzuschützen, um die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu hindern. Dies wiederum bezüglich der Laufenburger Stromschnellen, an denen ein großes Elektrizitätswerk errichtet werden soll. Die beiden Gemeinderäte von Laufenburg diesseits und jenseits dem Rhein protestieren soeben (April 1905) gegen die versuchten Quertreibereien. Allerdings sollten in Laufenburg wie in Augst und an anderen Orten Dispositionen getroffen werden für den späteren Einbau von Großschiffahrtsschleusen mit mindestens 90 m Länge und 25 m Breite.

Die Stromstrecke Basel—Konstanz von 167 km Länge erfordert nur an den Wasserfällen und Stromschnellen von Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach und Schaffhausen Ausführung von Bauten, im übrigen ist der Talweg konstant und von genügender Wassertiefe, das Gefälle ist geringer als stromabwärts; es

beträgt unterhalb des Rheinfalles bis zur Einmündung der Aare 0,85‰ und schwankt zwischen Konstanz und Basel zwischen 0,2 und 1,2‰. Die Strecke Konstanz — Schaffhausen von 45 km Länge mit einem mittleren Gefälle von 0,2‰ ist außerordentlich günstig für die Schiffahrt und stets befahren. Die Strecke Neuhausen—Wutach von etwa 50 km Länge bedarf nur geringer Arbeiten zur Sicherung einer verkehrsfähigen Wasserstraße und Wutach—Laufenburg (20 km), Rhina—Riedmatt (23 km) und Rheinfelden—Basel (17 km) bieten keine Schwierigkeiten für die Schiffahrt.

In Rheinfelden sind für 15 m Gesamtgefälle, nach Gelpke, 3 Schleusen, bei Laufenburg 2 Schleusen für je 4 m Gefällshöhe und bei Kadelberg oberhalb der Wutachmündung 1 Schleuse für 4 m Gefälle zu erstellen. Der Rheinfall mit 31 m Gefälle erfordert sodann einen Umgehungskanal auf dem linken Zürcher Ufer bis Feuerthalen mit 7 Schleusen. Die Kosten werden auf etwa 20 Millionen Franken veranschlagt. Durch ein fortlaufendes System von Staustufen ließen sich auch die übrigen schweizerischen Seen erreichen.

Baden und Aargau hatten schon im Herbst 1808 ein Uebereinkommen geschlossen, daß in bezug auf die Rheinschiffahrt die Bewohner beider Rheinufer völlig gleiche Rechte haben sollen. Und der Vertrag zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel gestattet die gebührenfreie Schiffahrt auf dieser Strecke jedermann.

Die zu schaffenden durchgehenden Schiffahrtslinien würden betragen: Rotterdam—Konstanz 995 km, Rotterdam—Friedrichshafen 1019 km, Rotterdam — Lindau 1036 km, Rotterdam — Bregenz 1043 km, Antwerpen —Bregenz oder Fußach, am Einflusse des Rheins in den Bodensee 1154 km.

Unter den Freunden der weitgehendsten Rheinschiffahrt sitzt der bayerische Thronfolger Prinz Ludwig. Dieser erklärte in der bayerischen Kammer der Reichsräte im Dezember 1903 und am 11. März 1904: Bayern will in dieselbe Lage kommen wie alle anderen deutschen Staaten mit Staatsbahnen, daß es seinen direkten Anschluß an das Meer oder an abgabenfreie Flüsse erhält. Es ist kein unbilliges Verlangen, daß Bayern ohne Vermittelung anderer Bahnen direkt an den großen Weltverkehr angeschlossen werde. Nicht Straßburg soll den Endpunkt der Rheinkorrektion und den Endhafen des Rheinverkehrs bilden, sondern der Bodensee.

Dieser Erklärung liegt die richtige Erkenntnis zugrunde, daß die Regulierung des Oberrheins alle anderen bayerischen Schiffahrtsprojekte weit überragt und daß die technischen Aufgaben nicht mehr als unüberwindlich gelten können.

Darüber, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse die Oberrheinschiffahrt fordern und die rechtlichen sie gestatten, handeln die folgenden Abschnitte.

III. Völkerrechtliche Bestimmungen.

Die Tatsachen der Geschichte der Oberrheinschiffahrt und die Erfahrungen, die bei der Wiederbelebung der Schiffahrt auf der oberen Rheinstrecke in unseren Tagen gesammelt worden sind, zeigen ebenso wie die Studien der Techniker und Verwaltungsmänner zur Verbesserung des Talwegs und die allseitig schwebenden staatlichen Verhandlungen oder das geltende und verbriefte internationale Recht,

daß es sich in bezug auf den Oberrhein bis Basel und noch darüber hinaus um eine natürliche Wasserstraße handelt, der zu verschiedenen Zeiten infolge von künstlichen Hemmungen und vervollkommneten anderweitigen Verkehrsmitteln wohl ein mehr oder weniger hoher Grad der Eignung als Verkehrsweg anhaftete, deren Charakter aber keineswegs verloren gegangen ist.

Selbst in der Zeitepoche der Reaktion und Restauration dokumentiert der österreichische Staatskanzler Metternich in einer an die niederländische Regierung gerichteten Note vom Februar 1826: „Die freie Rheinschiffahrt bis ins Meer ist eine formelle Bedingung der Existenz des Königreichs der Niederlande; das Völkerrecht steht höher als die administrativen Anordnungen einzelner Mächte und das libre jusque dans la mer ist **unwiderruflich** in den Kodex des Völkerrechts eingeschrieben. Warum sollte nicht der Pariser Vertrag die Freiheit des Rheins bestimmen können!"

Die magna charta libertatum ist die „revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868", jedoch nur in dem Sinne, daß hier die von den früheren völkerrechtlichen Verträgen geforderten Ausführungsbestimmungen gegeben sind. Deshalb können auch von den Kontrahenten von 1868 keine Aenderungen getroffen werden, die den früher völkerrechtlich festgelegten Grundsätzen widersprechen würden.

Diese Auffassung wurde von den Kontrahenten selber 1868 geteilt, indem dieselben in dem Eingange der revidierten Akte die Revision ausdrücklich bezeichnen als Festsetzungen, die den gegenwärtigen Verhältnissen der Rheinschiffahrt mehr entsprechen „unter Aufrechterhaltung des Prinzips der Freiheit der Rheinschiffahrt in bezug auf den Handel". Anderweitige Gründe, die mit der Förderung der Rheinschiffahrt nicht im Zusammenhang stehen, oder gar diese hindern sollen, können eine Revision nicht rechtfertigen. Diese Interpretation erhellt auch ganz deutlich aus Art. 45 der revidierten Rheinschiffahrtsakte, welcher von den „Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung dieser Akte" verlangt, daß sie „zur Beförderung der Rheinschiffahrt gemacht" sind. Hier ist nur ein vorwärts als zulässig erklärt, aber ein rückwärts ausgeschlossen!

Die wichtigsten Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte sind folgende:

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der (festgesetzten Sicherheitsbestimmungen), den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hindernis, welcher Art es auch sein mag, der freien Schiffahrt entgegengesetzt werden.

Art. 2. Als zur Rheinschiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist.

Art. 3. Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen und den (betr. niederländischen) Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen, oder deren Ladungen noch von den Flößen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Bakengeldern gestattet.

Art. 7. Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direkt oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangsabgaben nicht erheben.

Art. 8. Die gegenwärtigen dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Art. 9. Will ein Schiffer direkt und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige spezielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich zu unterwerfen hat.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzung zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Teilnahme an der Kost der Schiffsmannschaft sowie das nötige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Art. 14. Die vertragenden Teile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waren auf andern Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Art. 15. Die Befugnis zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schiffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente über die Befugnis zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen andern verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indes seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Art. 16. Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel-, beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Art. 28. Die vertragenden Teile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes, das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind und deshalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüber liegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 30. Die Uferregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schiffahrt auf dem Rheine durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hindernis finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Oeffnen oder Schließen der letzteren ist unstatthaft.

Konzessionen zu neuen Schiffsmühlen sollen fortan nicht erteilt werden.

Art. 31. Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbau-Techniker sämtlicher Uferstaaten vorgenommen werden.

Art. 33 ffg. handeln von den Rheinschiffahrtsgerichten.

Art. 41. Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke geteilt werden, von denen der erste sich einstweilen von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausfluß der Lauter, auf dem rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen erstreckt. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt. Dieselben werden auf die Rheinschiffahrtsakte verpflichtet . . .

Art. 42. Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schiffahrtshindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen, oder sofern sie hierzu ermächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen.

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Zentralkommission Anzeige zu erstatten.

Art. 43. Zum Zweck gemeinsamer Beratung über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt wird von jeder Uferregierung ein Bevollmächtigter ernannt. Diese bilden die Zentralkommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

Art. 46. Die Beschlüsse der Zentralkommission erlangen für die Uferstaaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung erteilt haben.

Ferner wird noch bestimmt, daß in einem Kriegsfall die Neutralität der Rheinschiffahrt gesichert sein soll.

Hiernach ist die Schiffahrt von Basel bis ins offene Meer abgabenfrei und ungehindert für jedermann, auch vor Zollchikanen wie vor polizeilichen Vexationen sichergestellt. Unter das Verbot der Behinderung der freien Schiffahrt fallen zweifellos auch die militärischen Schießübungen und anderen Veranstaltungen, deren Einführung die preußische Militärverwaltung neuestens versucht. Art. 14 schließt sogar alle differentiellen tarifarischen Maßnahmen, auch der Eisenbahnen, zu ungunsten der Rheinwasserstraße aus. Das Rheinschifferpatent, das von irgend einem gleichgiltig welchem der Uferstaaten ausgestellt sein muß, ist lediglich zur Sicherung der Flußschiffahrt vor nicht befähigten Schiffern gefordert.

Das Verbot der Konzessionierung neuer Schiffsmühlen gilt sinngemäß auch für Elektrizitätswerke.

Die Absicht zur Förderung der Schiffahrt auch auf den noch nicht hinreichend in den Stand gesetzten Stromstrecken, kommt deutlich zum Ausdruck. Den Uferstaaten wird eine Reihe bindender Verpflichtungen auferlegt.

Da die Beschlüsse der Zentralkommission für die Uferstaaten erst mit Genehmigung der Regierungen Verbindlichkeit erlangen, so liegt der Hinzutritt der Schweiz zu dieser Kommission auch in dem Interesse der übrigen Uferstaaten. Selbst wenn die Schweiz in der Zentralkommission nicht vertreten ist und sie infolge dessen die Beschlüsse der Kommission nicht für sich verbindlich erklärt hat, kann man sie nicht hindern, daß sie von den allen Nationen und speziell noch den ihr als Uferstaat zustehenden Rechten der Schiffahrtsausübung Gebrauch macht.

Da die Rheinschiffahrtsakte, wie die grundlegenden Verträge von 1814/15, von den Rheinuferstaaten im allgemeinen sprechen, und die Verträge Kommissäre aller Uferstaaten fordern, so kann der Schweiz der Hinzutritt (accession) zu den Verträgen mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die anderen Kontrahenten sie haben, und die Akzeptation von seiten derselben nicht versagt werden.

Die Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft sind einander gleich vor dem Rechte und es darf ihnen der Verkehr nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Jeder Staat ist vielmehr verpflichtet, gute Verkehrswege und -Mittel für den Personen- und Warenverkehr herzustellen und zu erhalten (Bulmerincq).

Und Holtzendorff erinnert daran, daß im Verlaufe der Kulturgeschichte höhere Gesittung gleichzeitig eine Steigerung des Verkehrs und folglich auch ein Steigen des rechtlich zu fordernden und zu gewährenden Verkehrsminimums bedingt.

Besonders in Betracht fällt in bezug auf die Schweiz, daß dieselbe, nachdem ihre Unabhängigkeit vom Deutschen Reich als ein bisher schon bestandenes Verhältnis durch den westfälischen Frieden von 1648 anerkannt worden war, durch die Deklaration Oesterreichs, Frankreichs, Großbritannieus, Portugals, Preußens und Rußlands vom 20. November 1815 und die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Art. 92 neutralisiert worden ist. Die Mächte erkannten förmlich und rechtskräftig, daß die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit der Schweiz *von jedem fremden Einfluß* dem Interesse aller europäischen Mächte entspräche.

Der Zweck der Neutralisation ist der *Schutz gegen Beeinträchtigungen durch andere Staaten*, mag es sich dabei um natürliche oder rechtliche Verhältnisse handeln, wie solche in ausgedehntem Maße in der Rheinschiffahrt in Frage stehen. Die neutralisierenden Staaten sind zur Hülfeleistung und zum Schutze des neutralisierten Staates verpflichtet, sie haben gegen Beeinträchtigungen desselben zu protestieren und diesen Protest erforderlichenfalles mit ihrer Waffengewalt zu unterstützen. Sie genügen aber ihrer Verpflichtung keineswegs, wenn sie bloß mit Protesten reagieren, sondern sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, gegen den verletzenden Staat einzuschreiten, bis er seine Verletzung aufgibt; sie bedürfen dazu keineswegs einer Aufforderung des neutralisierten Staates, sobald nur die Verletzung konstatiert ist.

Die Vertragsmächte der Rheinschiffahrtsakte von 1868 sind Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlande und Preußen. Von diesen Staaten haben vier in dem Deutschen Reiche ihre Einigung gefunden, so daß ihre Angelegenheiten untereinander nunmehr innere staatsrechtliche geworden sind. Frankreich hat zwar das Elsaß 1871 verloren, es bleibt aber *durch die Mosel Uferstaat* des Rheingebietes und außerdem hat es keineswegs, auch nicht durch den Frankfurter Frieden, seine aus den früheren Verträgen erworbenen Rechtsansprüche verloren.

Selbst wenn ein internationaler Fluß durch staatliche Umgestaltungen national wird, so bleibt ihm doch sein internationaler Charakter. Denn die anderen Staaten haben ein wohlerworbenes Recht auf die freie Schiffahrt, welches ihnen durch Handlungen Dritter nicht entzogen werden kann. Dies ist z. B. auch bei dem Po der Fall. Res transit cum onere suo. Das Verhältnis zu Dritten bleibt, wie es vor der Gebietsabtretung war. Nemo plus juris in alterum transferre potest quam ipse habet.

Was in bezug auf die Schleifung des Forts von Hüningen, gemäß dem zweiten Pariser Frieden gilt, das trifft ebenso auf die freie Rheinschiffahrt bis Basel zu. Auch hier ist die Schweiz Respublica dominans „dont la neutralité doit être fortifiée".

Die durch völkerrechtliche Verträge erworbenen Rechte auf die freie Rheinschiffahrt sind in weitgehendstem Maße von Belgien durch Schaffung einer großen und immer mehr zunehmenden Rheinflotte und sodann auch durch vereinzelte Fahrten und in diplomatischen Verhandlungen seit Jahren von der Schweiz geltend gemacht worden. Die preußische oder deutsche Reichsgesetzgebung kann von der Nachachtung derselben nicht dispensieren. Ein Eingriff in diese Rechte würde eine Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften enthalten (Wittmaack).

Die vom Meere aus schiffbaren Flüsse sind in ihrer Benutzung zu Schiffahrtszwecken allen Staaten gemeinsam (Rivier).

Die Freiheit der Weltschiffahrt gründet sich auf den Zusammenhang des Flusses mit dem freien Meer. Die Freiheit des Meeres wirkt auf die Freiheit der Flüsse zurück. Wenn ein Fluß durch mehrere Staatsgebiete hindurch fließt, um sich ins Meer zu ergießen, so könnten die einen Staaten, insofern ihre Gebietshoheit nicht beschränkt würde, die anderen von dem Seeverkehr absperren und die Gewässer würden ihrer natürlichen Bestimmung, die Nationen zu verbinden, entfremdet (Bluntschli).

Die internationalen Flüsse, welche die deutsche Reichsverfassung als mehreren Staaten gemeinsam bezeichnet, sind nicht bloß für die Schiffahrt der Uferstaaten sondern auch für den Weltverkehr frei d. h. den Flaggen aller Nationen zugänglich. Die Schiffahrt wurde früher von einzelnen Staaten ausgebeutet und erschwert. Die Staatsidee ging verloren, es wurde ungefähr alles privatisiert und so erhielten auch die Flüsse ihre Herren und zwar meistens mehrere auf einmal. Das Eigentumsrecht konzentrierte sich wiederum in einer Geldfrage, alles war käuflich. Nur allmählich gelingt es, die zahlreichen Lasten, womit die mittelalterliche Landeshoheit den Verkehr beschwert hatte, abzuschütteln. Gegen die Belästigung der Schiffahrt entstand namentlich seit Ende des 18. Jahrhunderts, unter Führung der französischen Regierung eine Reaktion. Man suchte den Hemmungen im allgemeinen Interesse und im Interesse der Uferstaaten durch völkerrechtliche Verträge entgegenzuwirken.

Zwar betrachteten schon die Römer das Prinzip der Freiheit der Gewässer als ein natürliches Recht und Hugo de Groot wandte (1609) das Prinzip des mare liberum auch auf die Flüsse an und führte es zurück auf die Idee der Gemeinschaft; aber der westfälische Friede verbesserte noch nicht die Situation, vielmehr sperrte Art. 14 des Separatfriedens zwischen Spanien und den Niederlanden zu Münster 1648 die Schelde zum Nachteil von Antwerpen und den spanischen Niederlanden: véritable crime international, bestätigt durch die Utrechter Verträge und trotz Joseph II. Anstrengungen durch den Vertrag von

Fontainebleau 1785. „L'empereur Joseph II ne pouvait voir qu'un des plus beaux fleuves du monde fût fermé au commerce et que la politique eût dépouillé ses sujets des avantages dont la nature avait voulu les gratifier."

Bemerkenswert ist es, daß der Hamburger Konvoykapitän und Admiral Behrend Jacob Karpfanger († 1683) die Hamburgische Handelsflotte vor den Seeräuberschiffen der Korsaren und Barbaresken, vor türkischen und französischen Piraten, wie vor den auf der Nordsee kreuzenden Brandenburgischen Kaperschiffen des Großen Kurfürsten zu beschützen hatte.

Dem langsamen aber stetigen Wachstum des Völkerrechts haben endlich alle anmaßenden Uebergriffe weichen müssen.

Freiere Anschauungen machten sich zuerst in Amerika geltend (Pariser Vertrag von 1783 betr. Mississippi und Lorenzo-Vertrag 1795). Sodann erklärte ein denkwürdiges Dekret des provisorischen Exekutivrats des französischen Nationalkonvents vom 16. November 1792, das die Schiffahrt auf Schelde und Maas öffnete, „daß der Lauf der Flüsse gemeinsames und unveräußerliches Eigentum aller von deren Gewässern benetzten Länder sei und daß nur ungerechter Weise ein Volk behaupten könnte, es wäre berechtigt, den Flußkanal ausschließlich inne zu haben und die benachbarten an den oberen Ufern wohnenden Völker an der Benutzung der gleichen Vorteile zu hindern". Dieses Dokument bezeichnet Carathéodory als Vorläufer aller Maßnahmen, die später in dieser Materie getroffen worden sind.

Der Haager Vertrag vom 16. Mai 1795, zwischen Frankreich und der batavischen Republik bestimmte, die Schiffahrt auf Rhein, Maas, Schelde, Honte und ihren Verzweigungen solle beiden Teilen freistehen.

Die französische Republik versäumte keine Gelegenheit, die von ihr verkündeten Prinzipien bestätigen zu lassen. So sehen wir die nämlichen Bestimmungen in dem Friedensvertrag von Campo Formio (17. Okt. 1797) für die Grenzflüsse und Kanäle der österreichischen und französischen Besitzungen mit dem ausdrücklichen Verbot von Schiffahrtszöllen. Und in Art. 2 desselben Vertrages übernimmt Oesterreich die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß vom Friedensschluß mit Deutschland an, die Schiffahrt auf Rhein, Mosel und Maas frei sei für Frankreich und die Uferstaaten dieser Flüsse.

Sehr freisinnige Instruktionen hatten die französischen Bevollmächtigten am Rastatter Kongreß bezüglich der freien Flußschiffahrt „à cause de l'immense profit qui ressort de la libre navigation" (Note vom 3. Mai 1798). Das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit und der Freiheit der Schiffahrt für die Uferstaaten wurde noch sanktioniert im Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801, im Rheinschiffahrtsoktroivertrag vom 15. August 1804 und in einer Reihe von Verträgen auch in bezug auf andere Flüsse bis zu dem Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814, der das Prinzip der freien Schiffahrt für die Uferstaaten in dankenswertester Weise dahin erweiterte, daß die Schiffahrt allen Staaten frei sein soll. Trotzdem die politischen Umwälzungen der Zeit die Aufmerksamkeit aller Staatsmänner vollkommen in Anspruch nahmen, wurde die Frage der großen Wasserstraßen nicht vergessen. „L'impulsion était donné, cette question devait suivre sa marche progressive vers un affranchissement complet des anciens préjugés et vers une saine liberté. Les États du Continent avaient déjà senti les avantages immenses résultant pour le commerce et pour les communications entre les peuples de l'application complète des principes civilisateurs que la France avait proclamés la première."

Es ist sehr bemerkenswert, sagt Bulmerincq, daß alle Deutschlands Flußschiffahrt betreffenden älteren Bestimmungen (betr. Rhein, Weichsel, Netze, Warthe, Oder, Spree, Havel, Elbe,) wesentlich Frankreichs Einflusse oder Mitwirkung zu danken sind. Frankreich verwirklichte so die Grundsätze von 1792 und in Ausführung dieser leitenden Grundsätze erfolgten die Bestimmungen des Pariser Friedens und des Wiener Kongresses.

Die Führung der französischen Regierung in dem Kampfe gegen die Belästigungen der Schiffahrt auf den internationalen Flüssen wird allgemein, neuestens auch von Wittmaack, mit Recht hervorgehoben. Unterstützt wurde Frankreich namentlich von England in seinem Bestreben, das allgemeine Interesse und das Interesse aller Uferstaaten durch völkerrechtliche Verträge sicher zu stellen: „à la victoire des principes, destinés par la Divine Providence, à former tôt ou tard la base inébranlable du droit international des États civilisés et à consolider ainsi le bien-être des peuples. Les découvertes miraculeuses des sciences physiques, le développement intellectuel des nations des deux Continents, l'anéantissement progressif des obstacles de toute sorte qui entravaient les communications entre les peuples sont autant de pas vers une ère nouvelle de paix et de prosperité pour le monde civilisé. Et en effet; plus les intérêts des peuples deviendront identiques. plus les principes de la liberté commerciale reconnus, et plus les causes de la guerre disparaîtront. Les intérêts privés et exclusifs de chacun feront nécessairement place à l'intérêt général" (Carathéodory).

Der Art. 5 des Pariser Friedensvertrages vom 30. Mai 1814 bestimmt: Die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zum Meer und umgekehrt soll frei sein, sodaß sie niemandem untersagt werden kann. Weitere Regelung wird einem künftigen Kongresse zugewiesen unter der Vorschrift, daß dies in einer dem Handel aller Nationen möglichst günstigen Weise geschieht (de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations.) Die Richtschnur ist: Erleichterung des Verkehrs zwecks Verbrüderung der Nationen (pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres.)

Vertragsstaaten des Pariser Friedens und Garanten der freien Rheinschiffahrt sind Frankreich und Oesterreich-Ungarn samt allen Verbündeten, darunter England, Rußland, die Niederlande (d. i. Holland und Belgien), Preußen ꝛc. Rechte aus diesen und den anschließenden Abmachungen können einesteils alle Uferstaaten andernteils alle Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft ableiten.

Durchaus im Einklange mit dem ihm durch den Pariser Frieden erteilten Auftrage traf der Wiener Kongreß seine Bestimmungen.

Am 14. Dez. 1814 ernannte das Komitee der acht Mächte eine Schiffahrts-Kommission aus den Bevollmächtigten von Oesterreich (Baron Wessenberg), Frankreich (Herzog Dalberg), Großbritannien (Lord Clancarty) und Preußen (Baron Wilh. v. Humboldt), diese hielten ihre erste Sitzung am 2. Februar 1815 ab und beschlossen. zur Teilnahme an den Verhandlungen die Bevollmächtigten von Holland, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Nassau einzuladen. Generalsekretär der Kommission war der bekannte Rat von Martens. Gutachten von Humboldt und Dalberg förderten die Beratungen. Nach zwölf Sitzungen wurden die Verhandlungen am 24. März 1815 beendigt und durch Schlußakte vom 9. Juni die Erklärungen der Kommission fast wörtlich sanktioniert.

(Fortsetzung folgt.)

Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Von P. Stieber,
erster Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

Einleitung.

Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung kennt zwei Arten von Versicherungsträgern:

1. Die Landesversicherungsanstalten,
2. Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen.

Erstere sind die eigentlichen, die normalen Träger der Versicherung. Sie sind durch das Reichsgesetz von 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung neu geschaffen und mit der besonderen Aufgabe betraut worden, den Inhalt dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen. Sie sind also aus dem Gesetze selbst hervorgegangen und erst mit diesem ins Leben getreten, während die Kassen, die sämtlich — wenn auch zum Teil in anderer Form oder Organisation — schon vor dem Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung vorhanden und tätig waren, von außen her an das Gesetz herangetreten sind, mit dem sie daher in einer organischen Verbindung eigentlich nicht stehen. Infolgedessen sind die Bestimmungen des Gesetzes auch nur in einzelnen Beziehungen für sie bindend und maßgebend. Gleichwohl ist aber ihrer Tätigkeit vom Standpunkte der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung aus die gleiche Wirkung beigelegt worden, wie der Tätigkeit der Landesversicherungsanstalten. Die Versicherung bei den territorialen Versicherungsanstalten ist also die Regel; die diese Versicherung ausschließende, aber ihr gleichstehende Zugehörigkeit zu einer der zugelassenen Kassen ist die Ausnahme. Regel und Ausnahme haben indessen für die Hauptbeteiligten, für die Versicherten, die gleichen Wirkungen.

Durch die Zulassung der Kassen sind nun aber zweifellos die an sich schon genügend schwierigen Einrichtungen und Verhältnisse der Invalidenversicherung noch schwieriger und noch verwickelter geworden und dies umsomehr, als die Kassen weder alle gleichartig organisiert sind, noch sich in gleichartiger Weise der reichsgesetzlichen Versicherung angefügt und angepaßt haben. Erwägt man ferner, daß das Ausscheiden so vieler ständiger und hochgelohnter Arbeiter für die Versicherungsanstalten nicht gerade erfreulich gewesen sein mag, so wird man nicht umhin können zuzugeben, daß die Zulassung dieser nicht zünftigen Versicherungsträger vom allgemeinen Standpunkte aus sowohl in formaler, wie in materieller Beziehung zu allerlei Bedenken Anlaß geben mußte.

Wenn man sich gleichwohl seinerzeit über diese Bedenken hinweggesetzt hat, so müssen andrerseits doch wohl auch recht zwingende Gründe vorgelegen haben, die der Gesetzgeber zu einer besonderen Rücksichtnahme auf diese Kassen veranlaßten. Auch müssen die Kassen es immerhin wert gewesen sein, daß man um

ihretwillen Ausnahmevorschriften schuf und Abweichungen von wichtigen Grundsätzen (z. B. Territorialprinzip) zuließ.

Für die Kassen ist aber auch mit der Zulassung als besondere Kasseneinrichtung manches Opfer verknüpft gewesen. Sie wollten sich ihre Selbständigkeit gegenüber der neuen Versicherung bewahren. Um dies zu erreichen, war vielfach eine Neuregelung ihrer gesamten Verhältnisse, insbesondere eine Umschaffung der finanziellen Grundlagen, auf denen sie beruhten, nötig.

Es ist nun gewiß zu verstehen, daß die Kassen von den Versicherungsanstalten auch heute noch vielfach als unwillkommene Eindringlinge in den wohlgefügten Bau der Reichsversicherung angesehen werden, zumal ihre Zulassung, wie gesagt, nicht gerade zur Vereinfachung der Verhältnisse beigetragen hat. Immerhin wird man die Rücksichtnahme des Gesetzgebers richtiger beurteilen und besser verstehen, wenn man sie als das Ergebnis einer Reihe von Umständen auffaßt, die eben dazu führen mußten, daß man den Kassen auch einen Platz an der Sonne gönnte. Diese Umstände sind vorwiegend in der geschichtlichen Bedeutung der Kassen zu suchen, bei denen es sich ja zum großen Teile um uralte, erprobte und bewährte Einrichtungen handelte, die man doch nicht so ohne weiteres zum alten Eisen werfen konnte.

Im folgenden soll nun versucht werden, diese historische Entwickelung der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen und ihre Stellung im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zusammenhängend zur Darstellung zu bringen. Dabei leitet den Verfasser, der selbst an der Spitze einer dieser Kassen steht, nicht nur die Absicht einige Beiträge zur historischen und kritischen Würdigung der Invalidenversicherung selbst zu geben, sondern auch der Wunsch zur Aufklärung über das Warum? und Wie? der Kassen und zu einer freundlichen Beurteilung ihres Daseins und ihrer Leistungen beizutragen.

Bisher sind im ganzen 9 besondere Kasseneinrichtungen zugelassen worden; es hat auch den Anschein, als würden weitere Zulassungen nicht mehr erfolgen. Zwar enthält das neue Invalidenversicherungsgesetz im § 11 eine besondere Vorschrift über die Zulassung der Seeberufsgenossenschaft als besondere Kasseneinrichtung; es verlautet aber nichts davon, daß diese Berufsgenossenschaft auch wirklich beabsichtigt, von dem Rechte des § 11 Gebrauch zu machen. Man wird daher wohl annehmen dürfen, daß es bei der Zulassung der 9 Kassen sein Bewenden haben wird. Es sind dies die folgenden Kassen:

1. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft (Nr. 32) Sitz: Berlin.
2. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse (Nr. 33) Sitz: Halle a. S.
3. Der Saarbrücker Knappschaftsverein (Nr. 34) Sitz: Saarbrücken.
4. Die Arbeiterpensionskasse der königlich bayerischen Staatseisenbahnverwaltung (Nr. 35) Sitz: München.
5. Die Arbeiterpensionskasse der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Nr. 36) Sitz: Dresden.
6. Die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen (Nr. 37) Sitz: Freiberg.
7. Die Arbeiterpensionskasse für die Badische Staatseisenbahn und Salinen (Nr. 38) Sitz: Karlsruhe.
8. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung (Nr. 39) Sitz: Straßburg i. E.
9. Der Allgemeine Knappschaftsverein (Nr. 40) Sitz: Bochum.

Diese Zusammenstellung ergibt, daß nur 2 Arten von Kassen die Zulassung zuteil geworden ist: Eisenbahnpensionskassen (5) und Knappschaftspensionskassen (4). Die 5 Eisenbahnpensionskassen und der Saarbrücker Knappschaftsverein (Nr. 34) sind Kassen für Staatsbetriebe. Von den Knappschaftspensionskassen sind der Saarbrücker Knappschaftsverein, die Sächsische Knappschafts-Pensionskasse und der Allgemeine Knappschaftsverein einzelne Knappschaftsvereine, während die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse 21 selbständige Knappschaftsvereine umfaßt.

Erster Teil.

Die Geschichte der Kassen.

I. Die vorgesetzliche Geschichte der Kassen.

A. Die Knappschaftskassen.

Von den zugelassenen Kassen sind die Knappschaftskassen sehr alte Einrichtungen, welche sich aus unscheinbaren Anfängen einer genossenschaftlichen Selbsthilfe zu ihrem jetzigen Stande ganz allmählich entwickelt haben. Die Geschlossenheit des Standes und das sich daraus ergebende Gefühl der Zusammengehörigkeit haben hier gleichsam von selbst Institute von hervorragender sozialer Bedeutung entstehen lassen, deren Anfänge bis in das 14. Jahrhundert zu verfolgen sind. Ihre Aufgaben sind vielseitige und umfangreiche: Fürsorge für Kranke und Invalide, Versorgung von Witwen und Waisen, Unterhaltung von Schulen und anderen dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen und schließlich auch die Pflege des Korpsgeistes. Daß diese Aufgaben Jahrhunderte hindurch in mehr als befriedigender Weise gelöst worden sind, ist eine Tatsache, welche der Geschichte angehört.

Diese knappschaftliche Fürsorge war ursprünglich eine freiwillige; später wurde sie in den Bergordnungen gesetzlich geregelt und in eine Zwangsfürsorge umgewandelt.

Die heutigen Knappschaftsvereine sind öffentlich-rechtliche Genossenschaften; Korporationen, die kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sind. Sie sind Zwangsgenossenschaften. Jede im Bergbau beschäftigte Person muß also ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Nationalität demjenigen Knappschaftsvereine beitreten, in dessen Bezirk sie Bergarbeit verrichtet, so daß für die Bergleute nicht nur Kassenzwang, sondern auch die Zwangskasse besteht.

Die Regelung des Knappschaftswesens ist Sache der Landesgesetzgebung. Das Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865, das im Titel 7 von den Knappschaftsvereinen handelt, ist aber für die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten vorbildlich geworden.

Die Leistungen der Knappschaftsvereine haben einen bedeutenden Umfang erreicht. Am Schluße des Jahres 1890, also zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung gab es in Deutschland[1]) 166 Knappschaftsvereine. Im ganzen unterlagen damals 438854 Berg- und Hüttenleute mit ihren Familien der knappschaftlichen Versicherung, davon in Preußen fast 400000, in Sachsen 27000, die übrigen in Bayern (7200)

[1]) Kompaß, 1892, S. 62.

Anhalt (3800) Elsaß-Lothringen (3800) Württemberg, Hessen, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Waldeck und Schwarzburg. An Renten und Unterstützungen waren 1890 gezahlt worden:

fast 9	Millionen	Mark an	41219	Berufsinvaliden
fast 4½	„	„ „	43340	Witwen
über 2	„	„ „	60014	Waisen
also fast 15½	Millionen	Mark an	144573	Personen

und zwar erhielt im Durchschnitt ein Invalide 216,70 Mk., eine Witwe 102,87 Mk. und eine Waise 34,49 Mk. jährlich — ohne die reichsgesetzlichen Unfallrenten — gewiß Summen, die man als erhebliche bezeichnen muß. Das Vermögen aller Knappschaftsvereine betrug am 1. Januar 1891 fast 53 Millionen Mark[1]).

Es ist begreiflich und liegt nahe, daß die Leistungen und Erfolge dieser Einrichtungen für die Bergleute den Wunsch rege werden ließen, ähnliche Einrichtungen auch für die übrigen Lohnarbeiter zu schaffen. Tatsächlich haben auch die ersten Anregungen zur Schaffung einer Fürsorge für Alte und Invalide im Reiche an die landesgesetzlichen Einrichtungen der Knappschaftsvereine angeknüpft.

Am 11. September 1878, also zu einer Zeit, wo das Sozialistengesetz auf der Tagesordnung des Reichstages stand, stellte der Abgeordnete Freiherr von Stumm im Reichstage den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in der nächsten Saison einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildenden Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist.

Dieser Antrag, der am 12. Februar 1879 wiederholt wurde, gelangte auch zur kommissarischen Beratung, hatte jedoch einen praktischen Erfolg nicht: immerhin war damit aber die Frage der obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung angeschnitten worden. Und von diesem Gesichtspunkte aus kann man dem Antrage die Bedeutung nicht absprechen. Er war, wie eine Eingabe des mittelrheinischen Fabrikantenvereins an den Reichstag vom 14. Oktober 1879 sich ausdrückte, wohl geeignet, die Tätigkeit des Staates anzuregen, wenn auch von einem Erfolge dieser Anregung zunächst noch wenig zu spüren war. Zwar bezeichnete die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 auch die Fürsorge für die Arbeiter, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, als ein Ziel der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung. Indessen verlautete doch bis zum Jahre 1887 eigentlich nichts darüber, auf welchem Wege man dieses Ziel glaubte erreichen zu können.

B. Die Eisenbahnkassen.

Inzwischen war aber von einer anderen Seite der Nachweis erbracht worden, daß sich eine obligatorische Versicherung von Lohnarbeitern gegen die Folgen

[1]) Wie sehr seitdem die Ansprüche an die Vereine gestiegen sind, zeigen die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1902 (Kompaß 1904, S. 54), wo gezahlt wurden:

16⅔	Millionen	Mark an	72361	Berufsinvaliden
7⅓	„	„ „	62567	Witwen
2⅘	„	„ „	49415	Waisen
also fast 27	Millionen	Mark an	184343	Personen.

Die Steigerung betrug also in 12 Jahren 12 Millionen Mk. und 40000 Unterstützte. Das Vermögen belief sich Ende 1901 auf über 148 Millionen Mk.

der Invalidität und des hohen Alters sehr wohl durchführen lasse. Es ist außerordentlich interessant, daß es gerade Staatsbetriebe waren, die diesen Nachweis erbrachten, und das zu einer Zeit, wo fast überall die Meinung herrschte, die Einführung einer solchen Versicherung sei eine Unmöglichkeit.

Nach Einführung der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entschlossen sich nämlich mehrere große staatliche Eisenbahnverwaltungen freiwillig nun auch für die ihnen unterstellten Arbeiter eine Alters- und Invalidenfürsorge zu schaffen. Vielfach handelte es sich allerdings nur um den endlichen Abschluß eines seit Jahren oder gar Jahrzehnten vorbereiteten Werkes. Maßgebend war dabei einerseits der Wunsch, den beteiligten Arbeitern baldmöglich die notwendige Ergänzung zur Kranken- und Unfallversicherung zu schaffen; dann aber auch die Erkenntnis, daß die Einrichtung einer Pensionskasse für die Arbeiter und deren Hinterbliebenen vorzugsweise geeignet sein mußte, dem Eisenbahndienste, der wie kein anderer eines durch lange Dienstzeit geschulten und erprobten Arbeiterstandes bedarf, einen solchen zu schaffen und zu erhalten. (Bericht der Sächsischen Eisenbahn-Pensionskasse vom Jahre 1901.)

Bahnbrechend ging hier die preußische Staatseisenbahnverwaltung vor, bei der die Anfänge einer solchen Fürsorge schon bis in das Jahr 1850 zurückreichen. Eine Kabinettsorder vom 16. November 1850 gestattete nämlich Summen zur Verfügung zu stellen, welche zu vorübergehenden Unterstützungen für unverschuldet erkrankte und verletzte Lohnarbeiter, die beim Bau der Eisenbahnen beschäftigt waren, Verwendung finden sollten. Es ist dies die erste offizielle Kundgebung auf diesem Gebiete. Im Jahre 1855 wurden ähnliche Bestimmungen für die im Betriebsdienste beschäftigten Lohnarbeiter erlassen. Es handelte sich hierbei aber nur um die eigentlichen Lohnarbeiter, nicht um das Beamtenpersonal, dessen Verhältnisse sich natürlich von Anfang an nach den dienstpragmatischen Bestimmungen regelten, für die also das Bedürfnis einer besonderen Fürsorge nicht bestand. 1859 begann man mit der Errichtung von besonderen Unterstützungskassen für die Werkstättenarbeiter, denen durch Kabinettsorder ein besonderer Staatszuschuß bewilligt wurde. 20 Jahre vergingen jedoch, — bis zum Jahre 1879, — bis solche Werkstättenarbeiter-Unterstützungskassen überall geschaffen waren.

Die im Jahre 1879 vorhandenen Kassen dieser Art waren nun aber so verschieden gestaltet, daß der Fürsorge jede Einheitlichkeit fehlte. Nach mancherlei Reformversuchen erkannte man endlich, daß auf dem bisher beschrittenen Wege nicht weiter zu kommen war. Man beschloß daher kurzen Prozeß zu machen und alle vorhandenen Kassen einfach aufzulösen. Dann sollten unter Trennung der auf die Krankenpflege gerichteten Zwecke von denjenigen der Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für den ganzen Staatsbahnbetrieb neue Krankenkassen nach einheitlichem Muster errichtet, für alle Werkstättenarbeiter dagegen eine einzige Pensionskasse ins Leben gerufen und dabei gleichzeitig erwogen werden, ob nicht auch den bisher nicht versorgten viel zahlreicheren Betriebsarbeitern die gleichen Wohltaten zugängig gemacht werden könnten.

Dieser Plan gelangte auch zur Ausführung: In der Zeit vom 1. Juli bis 1. Dezember 1884 begannen die neuen Krankenkassen ihre Tätigkeit. Die neue Pensionskasse für die Werksarbeiter, deren Zahl damals 33484 betrug, trat am 1. Oktober 1885 ins Leben, während die neubegründete Pensionskasse für die Betriebsarbeiter am 1. April 1886 für 100000 Arbeiter die Fürsorge übernahm. Für alle diese Kassen bestand Beitrittszwang, indessen waren die

am 1. April 1886 bereits in der Beschäftigung stehenden Betriebsarbeiter zum Beitritte nicht verpflichtet; sie sind aber wohl in ihrer größten Mehrzahl der Kasse beigetreten. Daß man Werkstätten und Betrieb auseinanderhielt und nicht eine einheitliche Kasse begründete, hatte seinen Grund in der Anschauung, die sich später als irrig erwies, daß die Invaliditäts- und Unfallgefahren bei diesen beiden Arbeiterkategorien erhebliche Unterschiede zeigten.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen leistete zu diesen Kosten erhebliche Zuschüsse, indem sie nicht nur die Hälfte der erforderlichen Beiträge auf sich nahm, sondern auch die für den Betrieb der Kassen erforderlichen Beamten, Bureauräume usw. unentgeltlich zur Verfügung stellte, sodaß der Etat der Kassen mit Verwaltungskosten überhaupt nicht belastet zu werden brauchte. Der Barzuschuß des Staates war im Betriebsetat für 1886/87 auf mehr als $1^1/_2$ Millionen Mk., d. s. täglich auf über 4274 Mk. festgesetzt worden. Ende 1890, als die Zulassung dieser Kassen für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung in Frage kam, zählten beide Kassen 91000 Mitglieder. An Ruhelöhnen, Witwen- und Waisengeldern, Sterbegeldern und Unterstützungen waren 1890 868000 Mk. gezahlt worden.

Dem Beispiele Preußens folgte 1888 Bayern und Sachsen und später auch Baden und die Reichslande.

In Bayern wurde die Altersfürsorge für die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landtage eingeführt, der der neuen Kasse die Summe von $3^1/_2$ Millionen Mk. überwies, damit sie ihre Tätigkeit sofort beginnen könne, ohne die Mitglieder zu stark mit Beiträge zu belasten. Die neu begründete Pensionskasse umfaßte aber abweichend von Preußen sämtliche Arbeiter, sowohl die der Werkstätten, als auch die des Betriebes, im ganzen etwa 12000.

In Sachsen hatte das Finanzministerium im März 1886 die Errichtung einer Pensionskasse für das bei den Staatseisenbahnen beschäftigte Personal und dessen Hinterbliebene nach dem Vorbilde Preußens angeregt, die auch am 1. Juli 1888 ins Leben trat. Mitglieder waren die ständig beschäftigten Arbeiter, während Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende war, nicht beitrittsberechtigt waren.

In Elsaß-Lothrigen lagen die Verhältnisse ähnlich, wie in Preußen. Auch dort hatte man die nach preußischem Muster eingerichteten Fürsorgekassen vereinigt und am 28. März 1887 zwei neue allgemeine Kassen begründet: 1. Die Pensions- Witwen- und Waisenkasse für die Betriebsarbeiter der Reichseisenbahnverwaltung und 2. die Pensions- Witwen- und Waisenkasse der Werkstättenarbeiter für den Verwaltungsbereich der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

In Baden bestanden bei den großen Staatsbetrieben Unterstützungskassen von mehr inoffiziellem Charakter, so u. a. die Unterstützungskassen für niedere Eisenbahnbedienstete und die sogenannten Sustentationskassen der beiden Salinen, welche sich in staatlicher Verwaltung befanden. Alle diese Kassen gewährten den arbeitsunfähigen Arbeitern eine ihrem Dienstalter und ihren Beiträgen entsprechende jährliche Invalidenpension, sowie bei Todesfällen ein Sterbegeld und eine Witwen- und Waisenfürsorge, leisteten also Aehnliches wie die Knappschaftsvereine. Trotz ihrer Jugend waren sie von Anfang an leistungsfähig und lebenskräftig, da sie mit staatlicher Beihilfe und unter Garantie des Staates errichtet waren. Auch waren sie von Anfang an auf eine möglichst ausreichende Kapitaldeckung bedacht.

Ende 1900 betrug bei diesen fünf staatlichen Eisenbahnpensionskassen die Anzahl der nach dem Reichsgesetze betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtigen Mitglieder etwa 265 000.

II. Die Stellung des Gesetzgebers zu den Kassen.

A. Im allgemeinen.

Als man daran dachte von Reichs wegen eine Zwangsversicherung gegen die Folgen des hohen Alters und der Arbeitsunfähigkeit einzuführen, gab es also bereits eine ganze Reihe von leistungsfähigen und bewährten Instituten, die sich mit dieser Versicherung befaßten und ihren Mitgliedern sogar mehr gewährten, als eine Reichsversicherung gewähren wollte und gewähren konnte, da sie bereits die Berufsinvalidität entschädigten. Wurde die Lebensfähigkeit dieser Kassen untergraben, so mußten ihre Mitglieder die Anwartschaften und Rechtsansprüche verlieren, die sie bereits durch jahrelanges Beitragszahlen erworben hatten. Es war also schon aus diesem Grunde nicht möglich über die doch nun einmal bestehenden und an sich lebensfähigen Institute einfach zur Tagesordnung überzugehen: damit hätte man zahlreiche Interessen und wohlerworbene Rechte geschädigt und gefährdet.

Dazu kam, daß es sich in der Mehrzahl um Einrichtungen handelte, die entweder auf den Landesgesetzen beruhten, oder doch mit staatlicher Beihilfe und unter staatlicher Autorität geschaffen waren. Diese Institute konnte man jedenfalls nicht ignorieren.

Die Kassen durften also erwarten, daß man bei der Schaffung der neuen Versicherung auf ihr Vorhandensein tunlichst Rücksicht nahm und ihnen die Möglichkeit gewährte, auch unter den neuen Verhältnissen lebenskräftig fortzuwirken und fortzubestehen.

So ganz leicht und einfach lag die Sache für den Gesetzgeber aber nicht.

Die Kassenmitglieder, für die ja tatsächlich bereits hinreichend gesorgt war, einfach von der Reichsversicherung freizulassen, ging nicht an. Denn es handelte sich um eine reichsgesetzliche Zwangsversicherung, bei welcher für die Versicherungspflicht ganz bestimmte allgemeine Grundsätze aufgestellt werden mußten. Dagegen fehlte es aber auch an jedem Grunde, die Kassen mehr, als unbedingt notwendig war, in der weiteren Ausübung ihrer lobenswerten Tätigkeit zu behindern. Das Fortbestehen beider Versicherungen nebeneinander konnte aber sehr leicht zu einer übermäßigen Belastung der Beteiligten mit Beiträgen und zu einem das Maß des Notwendigen weit übersteigenden Rentenbezuge führen. Beides erschien nicht erwünscht. Alle diese Erwägungen erschwerten die Aufgaben des Gesetzgebers außerordentlich. Wenn er nun auch geneigt war, auf die Kassen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, so konnte dies doch nur im Wege der Duldung, der Zulassung geschehen. Er mußte auch in den reichsgesetzlichen Leistungen stets die Hauptsache sehen und den Kassenleistungen, obwohl dieselben in der Regel höher sind und weiter gehen, als die gesetzlichen Leistungen, nur den Charakter eines Zuschusses gewähren.

Den Kassen selbst aber gestattete er entweder neben der Reichsversicherung tätig zu sein (Zuschußkassen) oder unter besonderen Voraussetzungen in die Organisation der Reichsversicherung als selbständige Versicherungsträger einzutreten. (Zugelassene besondere Kasseneinrichtungen.)

B. Die Möglichkeit des Fortbestehens als Zuschußkasse.

Schon der erste Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1888 — die Grundzüge hatten die Zuschußkassen noch nicht erwähnt — ermächtigte in § 27

> Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren,

ihre Pensionen oder Unterstützungen um einen Betrag bis zur vollen Höhe der Invaliden- oder Altersrente zu ermäßigen, wenn gleichzeitig die Beiträge herabgesetzt werden. Aber auch von einer solchen Beitragsherabsetzung sollte Abstand genommen werden dürfen, wenn die Ersparnisse an Unterstützungen zu Wohlfahrtseinrichtungen für die Betriebsbeamten, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet würden, oder — und dies ist ein Zusatz, den dann die Kommission machte — wenn die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich wären, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

Die Motive bemerken dazu (S. 91 zu § 27):

> „Für einzelne gewerbliche oder andere Unternehmungen bestehen Kassen, welche meist durch Freigebigkeit der Betriebsunternehmer ins Leben gerufen und durch Beiträge teils der Letzteren teils ihrer Arbeiter gespeist, den Arbeitern der betreffenden Fabrik usw. für den Fall des Alters oder der Invalidität Unterstützungen in zum Teil erheblichem Betrage gewähren."

Und weiter:

> „Es kann nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diese Wohltätigkeitseinrichtungen aus Anlaß der gesetzlichen Regelung der Alters- und Invaliditätsversicherung aufzuheben oder in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Sie werden vielmehr als Zuschußkassen immer eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß in einzelnen Fällen die zu solchen Kassen zu leistenden Beiträge der Unternehmer, wie der Arbeiter, wenn dieselben neben den auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Beiträgen unvermindert bestehen bleiben sollten, eine erhebliche für die Zwecke der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht durchaus gebotene Höhe erreichen möchten, und daß andrerseits die Aussicht auf Doppelversorgung einen bedenklichen Anreiz zur Simulation bieten möchte. Es empfiehlt sich daher, in Uebereinstimmung mit den hierüber kund gegebenen Wünschen der Beteiligten solchen Kassen schon durch das Gesetz eine entsprechende Herabsetzung ihrer Leistungen, sofern denselben ausgleichend eine entsprechende Herabsetzung der Beiträge wenigstens der versicherten Mitglieder an die Seite tritt, zu gestatten.

Der § 27 des Entwurfes ist dann auch mit dem Zusatze der Kommission in das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung und bei der Revision dieses Gesetzes auch in das Gesetz betreffend die Invalidenversicherung übergegangen, wo er jetzt als § 52 steht.

Nach dieser Bestimmung sind die Kassen in der Lage, unter Umständen die ganzen reichsgesetzlichen Renten, welche für ihre Mitglieder bewilligt werden, ohne jede Gegenleistung in die Tasche zu stecken. Das Wohlwollen des Gesetzgebers für die Kassen ist hier also soweit gegangen, daß er ihnen die Möglichkeit geboten hat, mit Hilfe der reichsgesetzlichen Versicherung ihre vielleicht un-

günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern. v. Woedtke bestätigt dies ausdrücklich. Er sagt (Kommentar von 1891 S. 361):

> Namentlich für Knappschaftskassen, die infolge des Umlageverfahrens sich zum Teil in wenig günstiger Lage befinden, kann diese Bestimmung die Möglichkeit herbeiführen, ohne Erhöhung der Beiträge ihre Lage zu verbessern.

Soweit die Mittel zu den Renten von den Kassen selbst aufgebracht werden, konnte man ein solches Verfahren ja gelten lassen. Es mußten aber doch lebhafte Zweifel bestehen, ob sich die Anrechnung auch auf den Reichszuschuß erstrecken durfte, also auch auf denjenigen Teil der Leistungen, den das Reich als solches aufbringt. Denn man mußte mit Recht fragen: Wie kommt das Reich dazu, notleidenden Kassen, die der Landesgesetzgebung unterstehen, zu helfen? Diese Zweifel sind indessen durch die Reichstagsverhandlungen bei Gelegenheit der Revision des Gesetzes im Jahre 1899 völlig beseitigt worden.

In der Kommission war der Versuch gemacht worden von der Anrechnungsberechtigung der Kassen den Reichszuschuß auszuschließen. (Kommissionsbericht S. 97.)

> Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß es in den weiten Kreisen der hier beteiligten Versicherten lebhafte Mißstimmung hervorgerufen habe, daß sie von dem Gesetze keine Verbesserung ihrer Lage erfahren hätten, indem ihnen weder Ermäßigung der Beiträge noch Erhöhung ihrer Bezüge zu teil geworden sei. Daß die Kassen den Reichszuschuß lediglich für sich bezögen, ohne ihren Mitgliedern dafür irgend welche Mehrleistung zu bieten, sei eine ungerechte Bevorteilung der ersteren.

Dieser gewiß richtigen Begründung trat ein Regierungskommissar mit der immerhin etwas merkwürdigen Ausführung entgegen:

> Die Annahme sei unrichtig, daß der Reichszuschuß den Mitgliedern nicht zugute komme. Es handle sich bei den betreffenden Kassen um solche, die sich in einer finanziell ungünstigen Lage befänden, so daß sie *ohne Zuhilfenahme des Reichszuschusses* (!) in die Notwendigkeit einer zum Teil recht beträchtlichen Erhöhung der Mitgliederbeiträge versetzt worden wären. Der Antrag würde also vielfach eine Verschlechterung der Situation der Kasse und zugleich ihrer Mitglieder herbeiführen.

Der Antrag wurde abgelehnt. Es wird hier von dem Regierungskommissar also offiziell zugegeben und auch gebilligt, daß die Bestimmung des Gesetzes den Kassen die Möglichkeit gibt, die Lage der Verhältnisse zu verschleiern. Dieses Verfahren muß aber notwendigerweise zur Unzufriedenheit führen. Denn die Rentner können es natürlich nicht verstehen, daß die Kassen berechtigt sein sollten, die ihnen bewilligten Reichsrenten einfach einzuziehen. Sie können es nicht verstehen, daß man ihnen unter Zuhilfenahme eines großen Apparates, unter Umständen sogar erst nach Inanspruchnahme verschiedener Instanzen, bis zum Reichsversicherungsamte — daß man ihnen also eine Rente bewilligt, die sie dann gar nicht ausbezahlt erhalten, die vielmehr die Kasse einsteckt.

Zweifellos wäre es richtiger gewesen, die Kassen hätten ihre Beiträge erhöht oder ihre Leistungen herabgesetzt und dafür die Reichsrenten nicht angegriffen. Für die Kassen wäre es auf dasselbe hinausgekommen, ob nun die Mitglieder die verminderte Kassenrente plus Reichsrente erhalten hätten, oder ob sie jetzt volle Kassenrente ohne Reichsrente bekommen. Für die Rentner aber wären die Verhältnisse viel klarer geworden.

C. Die Möglichkeit der Zulassung als besondere Kasseneinrichtung.

Die Gewährung der Möglichkeit, als Zuschußkasse neben der reichsgesetzlichen Versicherung fortzubestehen, konnte jedoch nicht alle in Frage kommenden Kassen befriedigen. Insbesondere bestand bei den Pensionskassen für staatliche Betriebe, also in erster Linie bei den Eisenbahnpensionskassen der dringende Wunsch, selbst mit der Ausführung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung betraut zu werden.

Diesem Wunsche, dessen Berechtigung man ja wohl oder übel anerkennen mußte, hat denn auch der Gesetzgeber schon in den ersten Phasen der Gesetzesschaffung Rechnung getragen. Bereits in den Grundzügen zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter vom Jahre 1897 wurde diesen Kassen unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt, für ihre Mitglieder die reichsgesetzliche Versicherung selbständig zur Ausführung zu bringen; auch wurde schon damals für den Bundesrat das Recht vorgesehen, auch anderen Kassen, als die der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe, ein gleiches Recht zu gewähren (Nr. 3 und 4 der Grundzüge). Inhaltlich decken sich diese Vorschläge mit den Bestimmungen der §§ 5 und 7 des späteren Gesetzes, nur erklären die Grundzüge:

> Die Personen, welche einer solchen zugelassenen Kasse angehören, sind von der Versicherungspflicht befreit —

während das Gesetz sagte:

> Sie genügen durch die Beteiligung an der Kasse der gesetzlichen Versicherungspflicht.

Diesem Unterschiede im Ausdrucke hat indessen irgend eine besondere Absicht wohl nicht zugrunde gelegen. Der Ausdruck der Grundzüge war entschieden nicht korrekt. Auch die Kassenmitglieder sollten der Versicherungspflicht unterliegen, befreit von der allgemeinen Versicherungspflicht der Arbeiter sollten sie gewiß nicht sein. Der Ausdruck des Gesetzes trifft daher das Richtige, wenn er sagt: Sie genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch ihre Kassenmitgliedschaft.

Die Kassenmitglieder sollten also nicht außerhalb der reichsgesetzlichen Versicherung stehen, vielmehr sollte die Mitgliedschaft, die ja mindestens das bieten mußte, was das Gesetz bietet, der Zugehörigkeit zu einer Landesversicherungsanstalt gleichgestellt sein.

Schon die Grundzüge trennen — und dies ist nicht unwichtig — Kassen für Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes und andere Kasseneinrichtungen und machen einen Unterschied in betreff ihrer Zulassung. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung brachte schließlich die erwähnten Bestimmungen über die Zulassung von Kasseneinrichtungen in folgender Fassung:

§ 4

„Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden besonderen Einrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Einrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:

a. Die Beiträge der Versicherten durften eine bestimmte Höhe nicht überschreiten;

b. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente sollen die vor Eintritt in die Kasse ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung zur Anrechnung gebracht werden;

c. Ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten mußte vorgesehen sein"

und § 5

„Durch Beschluß des Bundesrates kann bestimmt werden, daß die Bestimmungen des § 4 auf Mitglieder anderer Einrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstande haben, Anwendung finden soll."

Die Einrichtungen der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe sollten also geborene, zugelassene, besondere Kasseneinrichtungen sein, während die Einrichtungen anderer Betriebe erst durch einen ihre Zulassung erklärenden Beschluß des Bundesrates diese Eigenschaft erhalten konnten.

Die Motive äußerten sich eingehend zu diesen Bestimmungen (S. 77) so zu § 4:

„Für Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe bestehen zuweilen besondere Kasseneinrichtungen, durch welche den in solchen Verwaltungen beschäftigten Personen für den Fall des Alters oder der Invalidität eine hinlängliche Versorgung gesichert wird. Bei der öffentlich-rechtlichen Natur der Träger dieser Einrichtungen ist an der dauernden Leistungsfähigkeit der letzteren in der Regel nicht zu zweifeln. Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, die solchen Einrichtungen angehörenden Personen auch noch der allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung zu unterwerfen, zumal die Leistungen jener Kasseneinrichtungen über das Maß der Fürsorge, welches der Entwurf in Aussicht stellt, nicht selten erheblich hinausgehen. Es empfiehlt sich vielmehr auch im Interesse der Aufrechterhaltung der in Rede stehenden Kasseneinrichtungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände die Mitglieder derselben von der Beteiligung an den auf Grund dieses Gesetzentwurfes errichteten Versicherungsanstalten auszunehmen und diesen Mitgliedern zu gestatten, schon durch ihre Beteiligung an jenen besonderen Kasseneinrichtungen ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht zu genügen. Dies kann allerdings nur dann geschehen, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß sie durch ihre Zugehörigkeit zu diesen Kassen nicht ungünstiger gestellt werden, als sie stehen würden, wenn sie ihrer Versicherungspflicht in den allgemeinen Versicherungsanstalten genügen würden. Umgekehrt ist es aber auch ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, solchen besonderen Kasseneinrichtungen um deswillen, weil sie ihren Mitgliedern ebensoviel leisten, wie die auf Grund dieses Gesetzes für Versicherungspflichtige errichteten Versicherungsanstalten, im wesentlichen dieselbe Stellung einzuräumen, welche die zur Durchführung der allgemeinen reichsgesetzlichen Versicherung errichteten Anstalten einnehmen."

Und weiter zu § 5 des Entwurfes S. 78.

„Ebenso können auch Pensionskassen, welche für andere als Reichs-, Staats- oder Kommunalbetriebe bestehen, gleich sichere Garantie bilden, wie die Pensionskassen der letzteren. Wo dies der Fall ist, kann solchen anderweiten Kasseneinrichtungen und ihren Mitgliedern unbedenklich dieselbe Stellung eingeräumt werden, wie den betreffenden Einrichtungen für Reichs-, usw. Betriebe."

Den Unterschied in der Zulassung der Kassen nach § 4 und § 5 des Entwurfes weiß ich schließlich nicht deutlicher zu schildern, als es der Abgeordnete Struckmann in der Sitzung des Reichstages am 1. April 1889 getan hat. Er sagte: (Sten. Ber. S. 1168.)

„Nach § 4 soll der Bundesrat zwar bestimmen, welche Kasseneinrichtungen den vorstehenden Anforderungen entsprechen, wie sie unter 1, 2, 3 vorgesehen sind; wenn aber der Bundesrat zu der Ansicht gelangen muß, daß den Anforderungen, wie sie hier ganz präzise in 1, 2, 3 gestellt sind, genügt worden ist, dann ist es nicht etwa dem Ermessen des Bundesrates überlassen, ob er die betreffenden Kasseneinrichtungen zulassen und ihnen die Rechte geben will, wie sie in dem § 4 vorgesehen sind, sondern er muß dann, wenn diese Anforderungen zutreffen, die Rechte der betreffenden Kasseneinrichtungen geben.

Ganz anders liegt nach § 5 die Sache. Da ist der Bundesrat ganz generell ermächtigt, ohne unter einem gesetzlichen Zwange zu stehen, anderen Kasseneinrichtungen, die sich auch unter den § 4 stellen wollen, (und die dann allerdings ebenfalls den Anforderungen des § 4 genügen müssen, wenn sie überhaupt den Anspruch erheben wollen,) jenes Recht zu erteilen, oder aber es ihnen zu verweigern, auch wenn sie den Anordnungen des § 4 genügen. Es ist seiner Diskretion überlassen, ob er im übrigen sie für leistungsfähig hält, ob er glaubt, ihnen noch andere Bedingungen stellen zu sollen."

Der Kommentar v. Woedtke-Boße ist der Meinung (S. 208), daß der Wortlaut des Gesetzes für diese Auslegung nicht unbedingt zwingend erscheine. Denn schließlich habe es der Bundesrat auch bei den Kassen der Staatsbetriebe in der Hand, ob er das Vorhandensein der Voraussetzungen anerkennen wolle oder nicht. Dies bleibe in beiden Fällen Sache seines freien Ermessens, und damit habe er für Zulassung oder Nichtzulassung der Kasseneinrichtungen in beiden Fällen freie Hand. Jedenfalls sei auch die unbedingte Leistungsfähigkeit ebenso Bedingung der Zulassung für die Kassen der Staatsbetriebe, wie für die übrigen Kassen.

Diese Ansicht findet in dem Wortlaut des Gesetzes gewiß keine Unterstützung. Wird der Antrag auf Zulassung der Kasse eines Staats- usw. Betriebes bei dem Bundesrate gestellt, so hat dieser nach dem Wortlaute des Gesetzes nur zu prüfen:

1. Wird mindestens eine gleichwertige Fürsorge geboten?
2. Entspricht die Höhe der Beiträge der Versicherten den Bedingungen des Gesetzes?
3. Wird die bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Wartezeit angerechnet?
4. Ist die Möglichkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens gegeben?

Sind diese Fragen zu bejahen, so sind die Kassen zugelassen. Eine Prüfung der Vermögensverhältnisse und der Leistungsfähigkeit der Kassen findet nicht statt. (Vgl. Kommentar Gebhardt-Düttmann S. 69.) Freilich bildet der Bundesrat in dieser Frage die einzige Instanz. Lehnt er also die Zulassung ab, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

Diese Bestimmungen sind in ihren Grundgedanken auch heute noch maßgebend geblieben. Das Gesetz selbst ist aber noch etwas weiter gegangen, indem es die Zulassungsmöglichkeit nicht auf die bestehenden Kassen beschränkte, sondern auch den noch zu errichtenden Kassen die gleichen Rechte einräumte.

Es lagen also für die bei Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung am 1. Januar 1891 vorhandenen Kassen der erwähnten Art zwei Möglichkeiten vor, sich der neuen Versicherung anzupassen.

1. Sie konnten für den Fall, daß sie den Voraussetzungen des Gesetzes entsprachen, bei dem Bundesrate durch Vermittlung der Landeszentralbehörde ihre Zulassung als besondere Kasseneinrichtung bewirken, und damit gleichberechtigt mit den übrigen Trägern der Versicherung in die Organisation derselben eintreten.

Dazu war — außer dem Antrage auf Zulassung — bei den Pensionskassen der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe nur die Erklärung des Bundesrates nötig, daß die Kasse den gesetzlichen Voraussetzungen genügte; während bei anderen Kassen der Bundesrat über die Zulassung nach freiem Ermessen zu befinden hatte.

2. Oder sie taten garnichts und blieben als sogenannte Zuschußkassen bestehen, die berechtigt sind, ihre Leistungen um den ganzen oder teilweisen Betrag der Reichsrenten zu kürzen.

Freilich war für die Kassen, die nicht für staatliche usw. Betriebe errichtet waren, die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung nicht so leicht zu bewirken, wie von den Kassen selbst anfänglich angenommen wurde. Die Motive zu dem Gesetze und die Erklärungen der Regierungsvertreter während der Beratung desselben hatten sich stets sehr deutlich über die Schwierigkeit der Zulassung geäußert, sodaß ein Zweifel bei den Beteiligten eigentlich kaum hätte bestehen dürfen.

Die Motive sagten S. 79:

> Es versteht sich von selbst, daß der Bundesrat von der Befugnis (auch andere Kassen, als Staatskassen zuzulassen) nur dann Gebrauch machen wird, wenn nach den anzustellenden Ermittelungen die betreffenden Einrichtungen die erforderliche Gewähr für eine dauernde Leistungsfähigkeit bieten, sodaß den Mitgliedern mindestens die reichsgesetzlich in Aussicht gestellte Fürsorge auch tatsächlich in entsprechender Weise gesichert erscheint.

In der Kommission wurde zu der Frage der Zulassung von dem preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrate außerdem noch folgendes bemerkt:

> Der Gesetzentwurf mache zum Träger der Versicherung vollständig leistungsfähige Verbände. Deshalb sei es unmöglich, Kassen einzelner Werke, welche, wie niemand bezweifeln werde, vergänglicher Art seien, in weiterem Umfange zu konservieren, als dies der § 27 (Zuschußkasse) vorsehe. Nur das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunalverbände könne man als dauernd leistungsfähig ansehen, nicht aber solche Institutionen, wie sie in den vorhergehenden Ausführungen gekennzeichnet seien. (Es war vorher von den Knappschaftsvereinen die Rede gewesen). Es sei die vornehmste Pflicht des Gesetzgebers, die Alters- und Invalidenversicherung an solche Einrichtungen zu knüpfen, die nach menschlicher Auffassung als dauernd leistungsfähig zu betrachten seien.

Diese Ausführungen fanden vollen Beifall der Kommission. (Kom. Ber. S. 11).

Außerdem bemerkte bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage selbst Staatssekretär von Boetticher über die Gesichtspunkte, welche für die Zulassung von Knappschaftskassen maßgebend sein würden, folgendes:

> Es werden die Knappschaftskassen auch daraufhin geprüft werden, ob sie eben die erforderliche Sicherheit bieten.

Zu besonderer Vorsicht bei dieser Prüfung mahnten überdies auch die Bestimmungen des Gesetzes (§ 173), nach welchen das Reich und die Bundes-

staaten die Garantie für die Leistungen der Kassen zu übernehmen haben. Jedenfalls mußte es der Bundesrat bei der Zulassung einer Kasse mit dem Nachweise der dauernden Leistungsfähigkeit sehr genau nehmen.

III. Die Zulassung der Kassen. A. Die Zulassung der Eisenbahnkassen.

Die Zulassung der Pensionskassen für Staatsbetriebe war unschwer herbeizuführen; es bedurfte nur eines Antrages der zuständigen Zentralbehörde und der Prüfung durch den Bundesrat, ob die Kassen den Voraussetzungen des Gesetzes entsprächen. Um diesen Voraussetzungen zu genügen, war natürlich eine Umarbeitung der Kassenstatuten nicht zu umgehen, die sich fast überall auch vor grundsätzlichen Aenderungen nicht scheuen durfte.

Bei den größeren Staatseisenbahnverwaltungen stand es nun von vornherein fest, daß die Pensionskassen sich auch im Rahmen der neuen reichsgesetzlichen Versicherung ihre Selbstständigkeit bewahren müßten. Alles sollte geschehen, was zur Erreichung dieses Zieles dienen könnte.

In Preußen hatte man sich inzwischen davon überzeugt, daß in den Invaliditäts- und Unfallziffern der Werkstätten- und Betriebsarbeiter besondere Unterschiede nicht vorkamen. Infolgedessen entschloß man sich, die für diese beiden Arbeiterkategorien getrennt bestehenden Pensionskassen zu vereinigen und eine einheitliche Pensionskasse zu bilden, welche dann auch die Geschäfte der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu übernehmen hätte.

Nachdem die Mitglieder beider Kassen das neue Statut der einheitlichen Pensionskasse angenommen hatten und am 15. Oktober 1890 die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgt war, erkannte auch der Bundesrat am 13. November 1890 an, daß die Kasse den Anforderungen des Gesetzes entspräche. Damit war die Zulassung dieser Pensionskasse als besondere Kasseneinrichtung im Sinne der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung erfolgt, so daß die Kasse mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung am 1. Januar 1891 ihre Tätigkeit beginnen konnte.

Auch in Elsaß-Lothringen führt der Wunsch der selbständigen Uebernahme der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu einer Vereinigung der beiden bestehenden Pensionskassen zu einer Kasse, deren Satzungen am 14. November 1890 genehmigt wurden. Die auf Grund dieser Satzungen errichtete Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen wurde dann durch Beschluß des Bundesrates vom 27. November 1889 als eine Kasseneinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes anerkannt.

Noch einfacher gestaltete sich die Zulassung der bayerischen und sächsischen Eisenbahnarbeiterpensionskassen, die nur ihre Statuten dem Gesetze anzupassen hatten, um die Zulassung zu erlangen. Beide wurden im Dezember 1890 vom Bundesrate als zugelassene besondere Kasseneinrichtung bestätigt.

In Baden gaben die staatlichen Unterstützungskassen der Eisenbahn-, der Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Salinenverwaltung die Grundlage ab für eine neue, der Preußischen Eisenbahnarbeiterpensionskasse nachgebildete Arbeiterpensionskasse, die dann durch Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1890 als zugelassene Kasseneinrichtung anerkannt wurde.

So traten am 1. Januar 1891 folgende 5 staatliche Eisenbahnarbeiterpensionskassen auf Grund des § 5 des damals in Kraft tretenden Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung als zugelassene besondere Kasseneinrichtungen in die Reihe der Versicherungsträger ein.

1. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung mit der Ordnungsnummer 32.
2. Die Arbeiterpensionskasse der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung (Nr. 35).
3. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Nr. 36).
4. Die Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinenverwaltung (Nr. 38).
5. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichseisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen (Nr. 39).

Der sechsten staatlichen Arbeiterpensionskasse, dem Saarbrücker Knappschaftsverein, werden wir im nächsten Abschnitte begegnen.

B. Die Zulassung der Knappschaftskassen.

1. Versuche zu gemeinsamem Vorgehen.

a. Die Verhandlungen des allgemeinen Deutschen Knappschaftsverbandes.

Ganz im Gegensatz zu diesem zielbewußten Vorgehen der staatlichen Eisenbahnpensionskassen herrschte bei den Knappschaftskassen eine bedauerliche Uneinigkeit und Verwirrung, die sich ja erklären ließ durch die Vielgestaltheit des Knappschaftswesens in Deutschland und durch die Neuheit und außerordentliche Schwierigkeit der Materie, welche für fast alle Beteiligten die Unmöglichkeit mit sich brachte, auch nur einigermaßen eine klare Vorstellung von den zukünftigen Wirkungen des in Aussicht stehenden Gesetzes zu gewinnen. Gewiß waren verschiedene Freunde des Knappschaftswesens eifrig bestrebt, die deutschen Knappschaftsvereine zu einen einheitlichen und gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen. Daß ihre Bemühungen aber keinen Erfolg haben, daß vielmehr jetzt in Deutschland bei den Knappschaftsvereinen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung eine große Verschiedenheit der Einrichtungen herrscht, ist wohl vorwiegend Schuld des Abgeordneten von Stumm, der hier — es ist wohl nicht zuviel gesagt — einen geradezu unheilvollen Einfluß ausgeübt hat.

Die deutschen Knappschaftsvereine besitzen seit Juni 1882 eine Vertretung ihrer gemeinsamen Interesse in dem allgemeinen deutschen Knappschaftsverbande. Er wurde damals als loser Verband gegründet, um die Rechte der Knappschaftskassen gegenüber der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung zu wahren. Dank der Einigkeit seiner Mitglieder gelang es ihm auch, nicht nur die Zulassung einer besonderen Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Deutsche Reich durchzusetzen, sondern auch diese Berufsgenossenschaft tatsächlich ins Leben zu rufen. (Beschluß des Bundesrates vom 21. Mai 1885). Damit waren die damaligen Aufgaben des Verbandes erfüllt, der sich daher vorläufig auflöste, aber für vorkommende Fälle eine ständige Kommission von 16 Mitglieder bestellte, die berechtigt sein sollte, den Verband jederzeit wieder zusammenzuberufen, sobald sich ein Bedürfnis dafür ergeben sollte.

Als nun am 17. November 1887 die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung veröffentlicht wurden, war damit auch der Anlaß für diese Kommission gegeben, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Stellung die deutschen Knapp-

schaftsvereine zu der neuen Versicherung einnehmen sollten. Nach 3½jähriger Pause trat daher die Kommission am 9. Februar 1888 in Berlin wieder zu einer Besprechung zusammen, an welcher 12 Herren teilnahmen; es fehlten u. a. die Reichstagsabgeordneten Dr. Hammacher und Freiherr von Stumm. Das Ergebnis dieser Vorbesprechung war insofern ein sehr erfreuliches, als über eine Reihe der wichtigsten Fragen Einstimmigkeit erzielt wurde.

Solche Punkte waren: [1])

1. Die heute bestehenden Knappschaftskassen müssen mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte noch für eine sehr lange Zeit unbedingt fortbestehen;
2. dem Bergbau, welcher schon jetzt für die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung große Lasten zu tragen hat, dürfen in dieser Beziehung neue Lasten nicht aufgebürdet werden; falls für die genannten Zwecke den übrigen Industrien ein Reichszuschuß gezahlt wird, so muß derselbe unbedingt auch dem Bergbau gewährt werden.
3. Für die Invalidenversicherung eignen sich besser kleine, lokale Organisationen, wie sie in den Knappschaften tatsächlich bestehen und gut wirken, als Genossenschaften, welche große Gebiete, oder gar das ganze Reich umfassen, nicht bloß wegen der leichteren und einfacheren Verwaltung, sondern vor allem auch, weil hierbei besser der Simulation entgegengetreten werden kann;
4. für die Sicherstellung aber ist ein Zusammenfassen dieser lokalen Versicherungskassen in eine passende Form erforderlich. Dabei erschien der großen Mehrzahl der Anwesenden das Umlageverfahren das einzig Mögliche.

Man muß diese Beschlüsse nach der damaligen Lage der Verhältnisse beurteilen: damals waren, wie gesagt, erst die Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung veröffentlicht, welche die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Invalidenversicherung machen wollten und die bestehenden Knappschaftsvereine nicht erwähnten. Besonders der letztere Umstand erregte bei den Beteiligten lebhaftes Befremden. Man hegte aber die Hoffnung, daß es gelingen würde, ähnlich wie bei der Unfallversicherung, besondere Bestimmungen für die Knappschaftsvereine in das Reichsgesetz hineinzubringen. Daß man glaubte, an dem Umlageverfahren festhalten zu können, war erklärlich; war doch auch für die Unfallversicherung das Umlageverfahren angenommen worden. Immerhin verkannte man nicht, daß es nötig sein würde, die vielen kleinen Vereine zu größeren leistungsfähigen Verbänden zusammenzufassen. Jedenfalls war überall der gute Wille vorhanden, auch in dieser Angelegenheit gemeinsam vorgehen. Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß bei richtiger sachgemäßer Anleitung ein Erfolg erreicht worden wäre, der wohl in nicht weniger bestanden haben würde, als in einer Vereinigung sämtlicher Knappschaftsvereine zur gemeinsamen Durchführung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung für die Knappschaftsmitglieder. Freilich wäre dabei eine Reform des Knappschaftswesens wohl unvermeidlich gewesen. Indessen eine solche Reform wird sich doch nicht vermeiden lassen, wenn die Knappschaftsvereine auch fernerhin leistungsfähig bleiben sollen und wollen.

In der zweiten Sitzung der Kommission am 11. Dezember 1888 änderte sich jedoch plötzlich das Bild. Es erschien nämlich Herr von Stumm und bekehrte die Kommission zu der Meinung, daß es nicht nur wünschenswert,

[1]) (Vgl. Kompaß 1888).

sondern notwendig sei, die altbewährten Institute der Knappschaftsvereine in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation möglichst unberührt zu erhalten; daß sie sich also nicht gemäß § 4 des inzwischen veröffentlichten Gesetzentwurfes „ummodelten", sondern daß sie als Zuschußkassen in bisheriger Weise weiter wirkten.

Was den Abgeordneten von Stumm eigentlich veranlaßt hat, in so nachdrücklicher Weise seinen ganzen persönlichen Einfluß dafür aufzuwenden, daß die Knappschaftsvereine nicht von der Zulassung als besondere Kasseneinrichtung Gebrauch machten, ist mir unbegreiflich geblieben. Er konnte dabei natürlich nur sachliche Interessen im Auge haben. Da er aber mit dieser so scharf betonten Stellungnahme fast allein dastand, so kann ich nur annehmen, daß eine gewisse aus dem Selbstbewußtsein des Abgeordneten hervorgegangene Rechthaberei die Triebfeder zu dem eigensinnigen Festhalten an seinen irrtümlichen Anschauungen bildete. Denn leider kann die Bestimmtheit und Schärfe seines Auftretens nicht durch die Richtigkeit seiner Ausführungen entschuldigt werden.

Zehn Jahre später, am 13. Mai 1899 begründete er sein Vorgehen im Jahre 1889 in folgender Weise:

„Ich bin mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung eines Privilegs für gewisse Knappschaftsvereine aufgetreten trotz meiner alten Freundschaft für die Knappschaftsvereine, weil ich gesagt habe, es ist nicht richtig, daß man die Knappschaften mit Dingen verquickt, die nicht zu ihren Befugnissen gehören. Der Reichstag ist damals knappschaftsfreundlicher gewesen, als ich." (Sten. Ber. S. 2201).

Diese Bemerkung läßt sein damaliges Auftreten in einem sehr eigentümlichen Lichte erscheinen. Denn 1889 erklärte er wiederholt, daß nur das Interesse der Knappschaftsvereine seine Schritte leite.

Herr von Stumm ging merkwürdigerweise von der Auffassung aus, daß bei der Zulassung eines Knappschaftsvereines als besondere Kasseneinrichtung für die reichsgesetzliche Versicherung der ganze Verein „umgemodelt" werden müßte, daß also auch die gesamten auf den Landesgesetzen beruhenden Verhältnisse des Vereines von den Bedingungen und Voraussetzungen der Zulassung mit ergriffen würden. Nicht nur, so nahm er an, müßte das bei den Knappschaftsvereinen übliche Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren ersetzt werden, sondern es würden auch das Schiedsgericht und der damals so sehr gefürchtete Staatskommissar für die knappschaftlichen Leistungen zur Einführung gelangen.

„Durch die Zulassung, sagte er, werden die Knappschaftsvereine den bisherigen Charakter der Selbstverwaltung völlig verlieren und im wesentlichen zu untergeordneten Behörden des Reichsversicherungsamtes umgewandelt werden."

Und an einer anderen Stelle:

„Wollen Sie das Schiedsgericht, den Ausschuß, den Reichskommissar, die Vertrauensmänner, das Reichsversicherungsamt auf ihre ganzen Einrichtungen ausdehnen, dann machen Sie von § 4 Gebrauch.

(§ 4 sprach von der Zulassung als besondere Kasseneinrichtung.)

„Wollen Sie diese Einrichtungen auf die Aufgaben des Gesetzentwurfes beschränkt wissen, dann nehmen Sie den § 27 in Anspruch — (also Fortbestehen als Zuschußkasse). — Schon aus formellen Gründen, schon wegen

des Abrechnungsverfahrens kann uns der Reichstag nicht von den Schiedsgerichten eximieren.

Es kann nicht überraschen, daß diese Ausführungen einen tiefen Eindruck machten und den Zuhörern tatsächlich die Befürchtung beibrachten, die Selbstverwaltung der Knappschaftsvereine sei bedroht. Freiherr von Stumm war ein angesehener Abgeordneter, der sich augenscheinlich eingehend mit der so sehr schwierigen Materie beschäftigt hatte. Wer durfte da an der Richtigkeit seiner Ausführungen zweifeln? Und doch hätte man sich sagen müssen, daß er unmöglich Recht haben konnte; denn niemals würden die staatlichen Kassen, für die doch die gleichen Bestimmungen gelten sollten, sich eine solche Beschränkung ihrer Selbstverwaltung gefallen lassen. Die Stummschen Ausführungen blieben aber, wie gesagt, unwidersprochen und erhielten dadurch den Anschein der Unwiderlegbarkeit.

Unter diesen Umständen konnte das Ergebnis der am 15. Januar 1889 stattfindenden Generalversammlung des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes nicht zweifelhaft sein. Von den zum Verbande gehörenden 132 Knappschaftsvereinen hatten 70 Vereine Vertreter entsendet, und zwar waren vertreten 34 Vereine aus Preußen, 12 aus Bayern, 2 aus Württemberg, 1 aus Anhalt, 1 aus Hessen-Darmstadt und 2 aus Braunschweig. Vertreter von Aufsichtsbehörden nahmen an dieser Generalversammlung nicht teil.

Auch in dieser Versammlung führte Freiherr von Stumm das große Wort. Vergebens suchten der Knappschaftsdirektor Alsleben (Halberstädter Knappschaftsverein) mündlich und Geheimrat Leuschner (Mansfelder Knappschaftsverein) schriftlich zu gemeinsamer Tat aufzurufen. Wäre es nicht möglich, eine Ausnahmestellung für die Vereine zu erlangen, so solle man doch versuchen, gemeinsam die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung zu erreichen. Alsleben wies ganz zutreffend darauf hin, daß die Knappschaftsvereine garnicht in den § 36 des Gesetzentwurfes (Zuschußkassen) hineinpaßten. Sie befänden sich dort in einer ganz fremden Gesellschaft. Fabrikkassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kassen seien *private* Veranstaltungen eines oder einzelner Betriebsunternehmer, während die Knappschaftskassen doch öffentlich-rechtliche Zwangsgenossenschaften kraft Landesgesetz wären. Den Stummschen Ausführungen über den Verlust der Selbstverwaltung der Knappschaftsvereine wußte aber auch in dieser Versammlung niemand zu begegnen, und so stimmte die Generalversammlung dem Kommissionsbeschlusse zu, daß ein Fortbestehen als Zuschußkasse das einzig Mögliche und Erstrebenswerte sei. Nur 2 Stimmen waren dagegen.

Dem Reichstage wurde Mitteilung von diesem Beschlusse gemacht, der übrigens die Verhandlungen des Reichstages kaum beeinflußt haben dürfte. Wohl aber kam es im Reichstage selbst noch zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dem Abgeordneten von Stumm einerseits und den Abgeordneten Leuschner und Hammacher andrerseits. Noch in der dritten Lesung versuchte Herr von Stumm den Knappschaftsvereinen sogar *die Möglichkeit* zu nehmen, sich als zugelassene Kasse an der reichsgesetzlichen Versicherung zu beteiligen, indem er beantragte, die ganze Bestimmung, nach welcher auch andere Kassen Zulassung finden könnten, *zu streichen*. So sehr hatte er sich in den Gedanken verrannt, daß eine solche Zulassung für die Knappschaftskassen ein Unglück sei. Er verstieg sich sogar zu der kühnen Prophezeihung:

Ich bin überzeugt, daß es keine zehn Jahre dauert, bis der § 4 von der Bildfläche verschwunden ist. (!)

Nun — der Reichstag lehnte seinen Antrag zwar ab, aber seine Ausführungen über die Knappschaftsvereine hatten doch solchen Eindruck gemacht, daß alle Kommentare sie noch heute als „bemerkenswert" erwähnen, obwohl, wie gesagt, er mit seinen irrigen Anschauungen schließlich ganz allein dastand. Und als am 22. Juni 1889 das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung beschlossen war, und nunmehr weitere Kreise Anlaß und Gelegenheit fanden, sich eingehender mit dem Gesetze zu beschäftigen und seine Bestimmungen näher anzusehen, da machte sich sehr bald ein Umschwung der Meinungen bemerkbar. Jetzt zeigte sich auch, daß der Beschluß der Generalversammlung des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes von 15. Januar 1889 tatsächlich voreilig und unter Stummschem Einflusse gefaßt war. Zunächst erließ der Vorsitzende des Verbandes im August 1889 ein Rundschreiben an die einzelnen Knappschaftsvereine, das die Anfrage enthielt, wie sich nun die Vereine gegenüber dem beschlossenen Gesetze verhalten wollten. Von 79 Vereinen gingen Antworten ein, darunter waren fast alle größeren Vereine; 22 Vereine mit 178516 Mitglieder = 47,7 % der sämtlichen Mitglieder sprachen sich für die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung aus; 45 Vereine mit 132106 Mitgliedern = 35,3 % zogen das Fortbestehen als Zuschußkasse vor, während 12 Vereine mit 22598 Mitgliedern (6 %) sich die Entscheidung vorbehielten und 53 Vereine mit 41229 Mitgliedern (11 %) überhaupt nicht antworteten: Von einer Einigkeit konnte also nicht die Rede sein. In der Kommissionssitzung vom 29. Januar 1890 wurde aber ganz offen erklärt, daß die Generalversammlung nicht unbefangen gewesen sei.

„Im Anfange vorigen Jahres habe man wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei dem komplizierten Gesetzentwurf sich die Schlußfolgerungen noch nicht alle vergegenwärtigen können. Wenn man heute eines Besseren belehrt sei, solle man keinen Anstand nehmen, dies offen auszusprechen. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß die vorjährigen Beschlüsse etwas überstürzt und nicht unbeeinflußt gefaßt worden seien."[1])

Herr von Stumm, der in dieser Sitzung nicht anwesend war, protestierte in einem geharnischten Schreiben gegen die Absicht, die Beschlüsse der früheren Generalversammlung umzustoßen. Das wollte man auch nicht. Man trug Bedenken, sich mit den einmal gefaßten Generalversammlungsbeschlüssen in direkten Widerspruch zu setzen und beschloß daher zunächst über die Anforderungen Erkundigungen einzuziehen, welche der Bundesrat bei der Zulassung von Kassen inbezug auf die Sicherheit stellen würde.

Inzwischen war auch schon ein praktischer Versuch gemacht worden, die Zulassung zu erlangen. Am 6. Dezember 1889 schon hatte der Mansfelder Knappschaftsverein (Geh. Bergrat Leuschner) an den Handelsminister das Ersuchen gerichtet, seine Zulassung als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des § 7 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung bei dem Bundesrate zu beantragen. Das Gesuch wurde — im Gegensatz zu Herrn von Stumm — damit begründet, daß es im Interesse des Vereins und des Restes von Standesbewußtsein unter seinen Mitgliedern unbedingt geboten sei, die

[1]) Kompaß 1890.

volle Invaliditäts- und Altersversicherung bei dem Vereine zu belassen und ihn nicht zu einer unbedeutenden Zuschußkasse herabzudrücken.

Der Bundesrat lehnte aber am 12. Juni 1890 diesen Antrag ohne Angabe von Gründen ab. Die Gründe können nach obigen Ausführungen nicht zweifelhaft sein: Die dauernde Leistungsfähigkeit des Vereines, der nur für einen Betrieb — die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft — errichtet ist, erschien nicht nachgewiesen.

Ein gleicher Antrag des Halberstädter Knappschaftsvereines erfuhr dasselbe Schicksal, obwohl dieser Verein zahlreiche Werke umfaßte, und obwohl er sich für den Fall der Zulassung mit dem Anhaltischen Knappschaftsvereine vereinigen wollte. Am 6. November 1890 erklärte der Bundesrat die Zulassung nicht bewilligen zu können; auch hier wurden Gründe nicht angegeben.

Hervorzuheben ist auch noch eine Eingabe des Bochumer Knappschaftsvereines, der die Anfrage stellte, ob für den Fall der Zulassung das Umlageverfahren beibehalten werden könnte, natürlich aber eine verneinende Antwort erhielt.

b. Das Eingreifen des Preußischen Handelsministers.

Die Aufsichtsbehörden der Preußischen Knappschaftsvereine hatten es bisher peinlich vermieden, auf die Entschließungen der Vereine irgend einen Einfluß auszuüben, obwohl sie augenscheinlich die Stummschen Anschauungen nicht teilten. Als daher die Generalversammlung im Januar 1889 fast einstimmig sich für Stumm erklärte, lag für die Staatsbehörden kein Anlaß vor, „eine von den Wünschen der Beteiligten abweichende Auffassung zur Geltung zu bringen".

Der dann eintretende Stimmungswechsel entging den Behörden indessen nicht; gern zeigten sie sich jetzt bereit, denjenigen, die die selbständige Durchführung der Versicherung erstrebten, mit Rat und Hilfe beizustehen. Da aber aus den eingehenden Anträgen entnommen wurde, daß die Vereine die Schwierigkeit der Zulassung als besondere Kasseneinrichtung unterschätzten, entschloß sich der Handelsminister, Vertreter der preußischen Knappschaftsvereine zu einer Besprechung nach Berlin zu berufen, um die Interessenten über die Bedeutsamkeit und Schwierigkeit der vorliegenden Aufgaben eingehend zu belehren und den Versuch zu machen, alle oder doch die leistungsfähigeren Vereine zu vereinigen.

Die Einberufung, wie überhaupt das ministerielle Einmischen in diese Angelegenheit wurde mit folgenden Worten begründet:

> „Es muß die allmähliche Auflösung der knappschaftlichen Einrichtungen befürchtet werden, wenn es nicht gelingt, den Knappschaftsvereinen die selbständige Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung im Sinne des Reichsgesetzes zu übertragen. Auf die Erhaltung des Knappschafts-Institutes, wenn auch unter entsprechender Reform desselben, ist aber im Interesse der gedeihlichen Gestaltung und Entwicklung der sozialen Verhältnisse des Bergarbeiterstandes besonderer Wert zu legen."

Der Einladung zu der Versammlung lag eine Denkschrift bei, in welcher unter anderem folgendes ausgeführt wurde:

> „Die Zulassung als besondere Kasseneinrichtungen setze bei den Kassen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge voraus. Um solche gleichwertige Leistungen zu erzielen, seien Statutenänderungen nötig, die nur vom Willen der Vereine abhängig seien, sich also leicht erreichen ließen.

Die Hauptschwierigkeit läge in der Frage, ob die Leistungen der Vereine auch dauernd gesichert erschienen. Wende man die Gesichtspunkte des Gesetzgebers über die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalten auf die Knappschaftsvereine an, so würde man sich der Erwägung nicht verschließen können, daß nur eine Organisation, welche sämtliche Vereine des Staatsgebietes oder doch die überwiegende Mehrheit derselben zu diesem Zwecke zusammenfaßte, den Versicherten eine annähernd gleiche Garantie, wie die Versicherungsanstalten zu bieten vermöge.

Leider gelang es nicht das ministerielle Programm, welches in diesen Worten liegt, zur Ausführung zu bringen. Die Versammlung, welche am 20. Juni 1890 in Berlin stattfand, hatte nicht den erhofften Erfolg. Es waren zu ihr erschienen 31 Vertreter preußischer Knappschaftsvereine, darunter 4 Arbeiter, 10 Mitglieder des Handelsministeriums, 8 des Reichsamtes des Innern und 8 Vertreter der Oberbergämter. Der Handesminister eröffnete die Versammlung in Person mit einer Ansprache, in der er als Zweck der Beratung angab die Ausgestaltung des Verhältnisses der Knappschaftsvereine gegenüber der Invaliditäts- und Altersversicherung, und insbesondere die Besprechung der Frage, ob es mehr im Interesse der Vereine läge, vom § 7 oder vom § 36 Gebrauch zu machen. Verzichte man auf § 7, so komme die Frage, was zu geschehen habe, um die dann wohl kaum vermeidliche Auflösung der knappschaftlichen Einrichtungen einigermaßen zu verhüten.

Auch in dieser Versammlung erhob Stumm energisch Widerspruch gegen die Anwendung des § 7. Er erklärte, er verspräche sich vom § 7 keinen Vorteil für die Vereine. Er müsse es als eine „Illusion" bezeichnen, wenn man einen Einfluß des Reichszuschusses auf die finanzielle Lage der Vereine erhoffe. (!) Er müsse für seine Person gegen die Uebernahme der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Knappschaftsvereine protestieren, da er sie als ein großes und unabsehbares Unglück ansähe.

Wenn auch seine Worte nicht mehr einen so starken Eindruck machten, wie früher, so war doch jedenfalls eine Einigkeit unter den Vereinen nicht zu erzielen. Während verschiedene Vereine des Clausthaler und Halleschen Oberbergamtsbezirkes die Bereitwilligkeit erklärten, sich zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbande zusammenzuschließen, falls einzelne Vereine nicht die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung erreichen sollten, entschieden sich die rheinischen und schlesischen Vereine für das Fortbestehen als einfache Zuschußkassen. Die großen westfälischen Kassen waren zu einer Entscheidung noch nicht gelangt.

So verlief auch diese Versammlung soweit die Gemeinsamkeit des Vorgehens in Frage kam, ergebnislos, und es war nun jedem Vereine überlassen, diejenigen Schritte zu tun, die er in seinem Interesse für erforderlich hielt. Die Vertreter gingen auseinander mit dem Rufe:

Hie Zuschußkasse, hie zugelassene Kasse. Die Freunde der zugelassenen Kasse allerdings mit sehr gemischten Gefühlen, da sie wenig Hoffnung hatten, ihr Ziel zu erreichen und befürchten mußten, daß das Todesurteil der Knappschaftsvereine gesprochen sei.

2. Vorgehen einzelner Kassen.

a) Der Saarbrücker Knappschaftsverein.

Von denjenigen Knappschaftsvereinen, die lediglich für Staatsbetriebe bestanden, für welche also der § 5 des Gesetzes zur Anwendung zu kommen hatte, war es wohl allein der Saarbrücker Knappschaftsverein, der für eine Zulassung als besondere Kasseneinrichtung in Frage kommen konnte. Er hatte mit Interesse die Verhandlungen des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes verfolgt, ging dann aber, als alle Einigungsversuche scheiterten, gesondert vor. Er änderte seine Statuten den Vorschriften des Gesetzes entsprechend und wurde ohne Schwierigkeit am 18. Dezember 1890 auf Antrag des preußischen Handelsministers als zugelassene besondere Kasseneinrichtung anerkannt.

b) Die Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen.

In kaum einem anderen Gebiete des Deutschen Reiches bestand eine solche Zersplitterung der knappschaftlichen Institutionen, wie im Königreich Sachsen. Neben zahlreichen kleinen und kleinsten Pensionskassen bestand eine ganze Reihe von Werken, die keiner dieser Pensionskassen angehörten. Unter dem Eindrucke der soeben geschilderten Verhandlungen entschlossen sich nun aber 31 Pensionskassen und verschiedene außerhalb dieser Kassen stehende Steinkohlen- und Braunkohlenwerke zu einer einzigen Knappschaftspensionskasse zusammenzutreten, der sowohl die knappschaftlichen, als auch die reichsgesetzlichen Leistungen obliegen sollten. Dieser neuen Kasse wurden sämtliche Vermögensbestände aller ihr zutretenden Kassen überwiesen. Dafür mußte sie aber auch alle ihre Verpflichtungen übernehmen. Um einen Ausgleich herbeizuführen wurde bestimmt, daß während der ersten 25 Jahre des Bestehens der Kasse innerhalb des Bezirkes einer jeden der vormaligen Kassen neben den ordentlichen versicherungspflichtigen Beiträgen noch derjenige Zuschlag erhoben werden sollte, welcher voraussichtlich zur Verzinsung und Abzahlung des nach versicherungstechnischer Berechnung am 1. Januar 1891 fehlenden Deckungskapitals erforderlich war. (§§ 37 und 76 des Stat.) Dieser Zuschlag erhob sich bis zu 125 % der ordentlichen Beiträge. Es wurden also den Werkbesitzern nicht geringe Opfer auferlegt, um eine ausreichende Kapitaldeckung zu erreichen. Daß diese Pensionskasse gleichwohl zu den notleidenden Versicherungsträgern gehört, werden wir weiter unten sehen.

Der Zulassungsantrag dieser neuen Kasse als besondere Kasseneinrichtung begegnete keinem Widerspruche, sodaß die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen am 1. Januar 1891 sowohl für die knappschaftliche, als auch für die reichsgesetzliche Versicherung ins Leben treten konnte.

c) Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse.

Wie sich aus den Verhandlungeu des allgemeinen deutschen Knappschaftsverbandes und der Konferenz im Handelsministerium ergeben hatte, waren es hauptsächlich die Knappschaftsvereine in Mittel- und Norddeutschland, welche die Zulassung als selbständige Versicherungsträger für das einzige Mittel hielten, den Verfall der Knappschaftsvereine aufzuhalten. Der Halberstädter und der Rübeländer Knappschaftsverein waren ja die einzigen Vereine gewesen, die in der Generalversammlung des Knappschaftsverbandes der Stummschen Fahne nicht gefolgt waren.

Der Halberstädter Knappschaftsverein hatte schon am 26. September 1889 ohne Rücksicht auf den Ausfall der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen, für den Fall, daß die Zulassung nicht erlangt werden sollte, sich einem für die Zwecke der reichsgesetzlichen Versicherung zu begründenden Garantieverbande der Knappschaftsvereine anzuschließen. Direktor Alsleben, der rührige Leiter dieses Vereines, der auf eine langjährige Erfahrung im Knappschaftswesen zurückblicken konnte und eigentlich wissen mußte, was dem Knappschaftswesen fromme, ließ sich auch durch den Mißerfolg der Konferenz im Handelsministerium nicht irre machen: Auf seine Anregung traten unmittelbar nach dieser Konferenz die Vertreter des Halberstädter, Mansfelder, Saalkreiser und Haupt-Knappschaftsvereines (Clausthal) zu einer Besprechung zusammen, auf Grund deren der Halberstädter Verein eine Anzahl von Vereinen, bei denen er ein Interesse für die Sache vermutete, zu einer Konferenz einlud, die am 12. Juli 1890 in Harzburg zusammentrat.

Der Handelsminister sicherte der neuen Bestrebung Schutz und Hilfe zu und empfahl den zuständigen Oberbergämtern eine möglichste Förderung derselben.

In Harzburg waren acht Vereine vertreten, die den Beschluß faßten, einen Verband zu bilden, der allein die in dem Gesetze vorgesehene Invaliditäts- und Altersversicherung für die Mitglieder der dem Verbande angehörenden Vereine zur Durchführung bringen sollte. Dieser Versammlung wohnte im Auftrage des Königlichen Oberbergamtes in Halle a. S. auch der damalige Oberbergrat Dr. Arndt aus Halle a. S. jetzt Professor des Staatsrechtes und Geheimer Oberbergrat in Königsberg, bei, dem es gelang, alle noch vorliegenden Bedenken und Zweifel zu beseitigen und für den zu begründenden Verband auch die zutreffende rechtliche Grundlage zu finden. Daß dies nicht leicht war, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß dem Verbande auch eine ganze Reihe außerpreußischer Vereine beitreten wollten. Oberbergrat Dr. Arndt arbeitete dann auch für die neue Kasse einen Statutenentwurf aus, wobei er sich nach Möglichkeit an das Gesetz anschloß, um dem neuen Institute, soweit als irgend tunlich erschien, den Charakter einer Versicherungsanstalt im Sinne des Gesetzes zu geben. Weitere Konferenzen — am 22. September 1890 in Eisleben; am 22. und 23. Oktober 1890 in Goslar; am 6.—9. November in Berlin usw. — brachten den Plan zur Vollendung, sodaß der Halberstädter Knappschaftsverein am 9. Dezember 1890 beim Bundesrate den Antrag stellen konnte, den Verband folgender Vereine, des

1. Neupreußischen Knappschaftsvereines zu Halle a. S.
2. Saalkreiser Kn.-V. zu Halle a. S.
3. Halberstädter Kn.-V. zu Halberstadt.
4. Brandenburger Kn.-V. zu Guben.
5. Mansfelder Kn.-V. zu Eisleben.
6. Rüdersdorfer Kn.-V. in Rüdersdorf.
7. Dürrenberger Kn.-V. in Dürrenberg.
8. Halleschen Salinen-Kn.-V. in Halle a. S.
9. Thüringischen Kn.-V. in Groß-Kamsdorf.
10. Haupt-Kn.-V. in Clausthal.
11. Unterharzer Kn.-V. in Goslar.
12. Helmstedter Kn.-V. in Helmstedt.
13. Rübeländer Kn.-V. in Rübeland.
14. Anhaltischen Kn.-V. in Coethen.

15. Altenburger Kn.-V. in Altenburg.
16. Könitzer Kn.-V. in Könitz

unter dem Namen: Norddeutsche Knappschaftspensionskasse mit dem Sitze in Halle a. S., als besondere Kasseneinrichtung zuzulassen. Die ersten 11 Vereine waren preußisch, 12 und 13 braunschweigisch, 14, 15 und 16 anhaltisch, altenburgisch und schwarzburgisch. Die Reihenfolge der preußischen Vereine ist die im amtlichen Verkehre übliche. Während der Verhandlungen trat dem Verbande noch der (17.) Salzunger Knappschaftsverein zu Salzungen (Sachsen-Meiningen) bei, während ein weiterer Verein, der (18.) Frankenhäuser Knappschaftsverein in Frankenhausen (Schwarzburg-Sondershausen) erst nachträglich aufgenommen werden konnte.

Am 18. Dezember 1890 beschloß der Bundesrat, die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse als besondere Kasseneinrichtung zuzulassen, am 6. Januar 1891 fand ihr Statut die erforderliche ministerielle Genehmigung und am 20. Februar trat die erste konstituierende Generalversammlung der Kasse zusammen, welche den Aufsichtsrat und die Schiedsgerichtsbesitzer wählte. Inzwischen hatte eine besondere Kommission des Halleschen Oberbergamtes — nicht wie im Statutenentwurf vorgesehen war, der um die Gründung des Verbandes so wohlverdiente Halberstädter Knappschaftsvorstand — die erste Einrichtung und die Verwaltung der Kasse in die Hand genommen, bis der vom Aufsichtsrate gewählte Vorstand sein Amt antreten konnte. Dies geschah am 1. Mai 1891.

d) Der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum.

Auch die westfälischen Freunde der Vollknappschaft mußten erhebliche Schwierigkeiten überwinden, ehe es ihnen gelang ihr Ziel zu erreichen.

Zunächst hatte auch hier das bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung den erfreulichen Erfolg, daß sich die verschiedenen Bestrebungen vereinten, um der in Aussicht stehenden Gefahr der Schädigung der knappschaftlichen Fürsorgetätigkeit wirksamer begegnen zu können. Die drei großen Knappschaftsvereine des niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirkes, der Märkische, der Essen-Werdensche und der Mülheimer Knappschaftsverein schlossen sich nach jahrelangen Verhandlungen im Jahre 1890 zu einem einzigen, dem Allgemeinen Knappschaftsverein mit dem Sitz in Bochum zusammen. Welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, um dies Ziel zu erreichen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß jede Statutenberatung in diesem Bezirke zu heftigster Agitation und zu lebhaften politischen Kämpfen Anlaß gibt.

Da aber kein Zweifel mehr darüber möglich war, daß ein einzelner dieser Vereine die erwünschte Zulassung als besondere Kasseneinrichtung nicht erlangen würde, erschien die Vereinigung der drei Vereine unerläßlich.

Um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, vermied man es, Bilanzen für die einzelnen Vereine aufzustellen: Man vereinte sich vertrauensvoll ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Mitgliederzahl, des Vermögens und der Verbindlichkeiten, und nahm in das neue Statut aus jedem der drei alten Statuten diejenigen Bestimmungen auf, welche für die Versicherten am günstigsten waren. Ein solches Vorgehen, das gewiß aller Anerkennung wert ist, mußte schnell zu dem erwünschten Ziele führen. Am 1. Juli 1900 konnte der neue Knappschaftsverein seine Tätigkeit beginnen.

Leider gelang es aber nicht bis zum 1. Januar 1891 die Frage der Zulassung des Vereines als besondere Kasseneinrichtung spruchreif zu machen. Da sich jetzt innerhalb des neuen Vereines auch eine starke Strömung zugunsten des Fortbestehens als Zuschußkasse bemerkbar machte, so wurden zwei neue Statutenentwürfe ausgearbeitet, der eine für das Fortbestehen als Zuschußkasse, der andere für die Zulassung als besondere Kasseneinrichtung, und beide der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Es ist begreiflich, daß die schwierige Frage sich nicht in einem halben Jahre entscheiden ließ, und so kam der 1. Januar 1891 heran, ohne daß die Entscheidung gefallen war, sodaß die Mitglieder des Allgemeinen Knappschaftsvereins zunächst bei den Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz versichert und für sie Marken geklebt werden mußten. Erst am 10. Oktober 1891 entschied sich die Generalversammlung für die Vollknappschaft. Der Antrag auf Zulassung wurde nunmehr unverzüglich beim Bundesrate gestellt und schon am 1. Januar 1892, also 1 Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung begann der Verein seine Tätigkeit als zugelassene besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 5—7 dieses Gesetzes.

Die Verzögerung der Zulassung um 1 Jahr hatte nun aber recht unliebsame Auseinandersetzungen mit den beteiligten beiden Landesversicherungsanstalten im Gefolge, die jetzt auf eine Entschädigung bezw. vermögensrechtliche Auseinandersetzung Anspruch erhoben, da sie durch das Ausscheiden der Mitglieder des Vereines erheblich geschädigt würden. Tatsächlich hatte das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes auch einen Schaden von 2 Millionen Mk. herausgerechnet, der dadurch entstanden sein sollte, daß die Vereinsmitglieder 1 Jahr hindurch Marken der Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz geklebt hatten.

Die Versicherungsanstalten machten daher den naheliegenden Vorschlag, die beteiligten Versicherungsträger sollten sich auf den Standpunkt stellen, als wäre die Kasse schon am 1. Januar 1891 zugelassen worden. Die Kasse sollte dann die im Jahre 1891 geleisteten Beiträge erhalten, dafür aber auch alle für ihre Mitglieder entstandenen Verbindlichkeiten übernehmen. Dies wäre allerdings ein gangbarer Weg gewesen, der über alle Schwierigkeiten und Verschiedenheiten hinweggeführt hätte.

Indessen wird man es dem Vorstande der Kasse auch nicht verdenken können, daß er sich gegen diesen Vorschlag ablehnend verhielt und sich einfach auf den Boden der §§ 67, 68 und 69 des damaligen Gesetzes stellte, nach welchen bei Ausscheiden von Kassen der Versicherungsanstalt das bis zum Ausscheiden angesammelte Vermögen, aber auch die bis dahin entstandene Verbindlichkeit zu verbleiben hat. Eine Auseinandersetzung, wie sie von den Versicherungsanstalten angeregt war, hätte gegen diese Bestimmung verstoßen. Für die Kasse lag überdies umsoweniger Anlaß vor, auf den Vorschlag einzugehen, als derselbe ihr zweifellos Opfer auferlegt hätte. Die Verhandlungen, die sich bis in das Jahr 1894 hineingezogen hatten, führten also zu keinem Ergebnisse, vielmehr blieb es dabei, daß als Zeitpunkt für den Uebergang der Rechte und Pflichten an die Kasse der 1. Januar 1892 bestehen blieb.

IV. Geschichte der Kassen von 1891 bis zur Neuzeit.

A. Die Gesetzrevision. Invalidenversicherungsgesetz von 1899.

Die Zulassung von Versicherungsträgern, auf welche das Gesetz nur eine beschränkte Anwendung fand, die nicht Marken klebten, das Territorialprinzip

durchbrachen und allerlei Sonderrechte besaßen, war natürlich von den Versicherungsanstalten mit sehr gemischten Gefühlen betrachtet worden. Man darf sich auch nicht darüber wundern, daß bei Fernerstehenden sogar Mißtrauen gehegt wurde, besonders nicht, wenn man die in alten damaligen Kommentaren als sehr bemerkenswert abgedruckten Stummschen Reden liest, der ja immer und immer wieder es für unmöglich erklärte, daß die Knappschaftskassen bei der Zubilligung von Reichsrenten gesetzmäßig verfahren könnten.

Es war daher sehr erfreulich und immerhin doch als ein Zeichen von Vertrauen aufzufassen, daß zu der sogenannten November-Konferenz, d. h. zu der Konferenz, die im November 1895 im Reichsamte des Innern stattfand, um die Vereinfachung der Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung zu beraten, daß zu dieser Konferenz auch Vertreter der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen und zwar je ein Vertreter der Eisenbahn- und der Knappschaftspensionskassen hinzugezogen wurde.

In dem Gesetzentwurfe, der in dieser Konferenz zur Beratung kam, waren zwar die Bestimmungen über die Zulassung der Kassen und die Zuschußkassen unverändert geblieben; in den Motiven war aber zu § 63 des früheren Gesetzes, der vom Staatskommissar handelte, die Bemerkung gemacht:

> Bei § 63 bleibt zu erwägen, ob das Institut des Staatskommissares überhaupt beizubehalten, und was im Falle seiner Beseitigung etwa geschehen solle, um bei den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen einer mißbräuchlichen (!) Praxis bei Bewilligung reichsgesetzlicher Renten vorzubeugen.

In dieser Bemerkung ist die Befürchtung, daß die Kassen Mißbrauch bei der Bewilligung von Renten treiben würden, noch nicht einmal so auffallend, wie die Annahme, daß das unglückliche Institut des Staatskommissares bis dahin in der Lage gewesen sei, diesem angeblichen Mißbrauche erfolgreich zu begegnen. Man übersah aber augenscheinlich ganz, daß die Mehrzahl der Kassen von Staatsbeamten verwaltet wird, die übrigen aber unter Staatsaufsicht stehen, sodaß also Mißbräuche von selbst ausgeschlossen sein müssen.

Es mußte daher bei den Kassen lebhaftes Befremden erregen, daß ohne jede tatsächliche Begründung amtlich von einer mißbräuchlichen Praxis bei den Kassen gesprochen wurde. Der Verfasser unterließ es auch nicht in der Konferenz gegen eine solche Beurteilung der Kassentätigkeit ausdrücklich Verwahrung einzulegen, erhielt aber von Herrn von Woedtke in ziemlich scharfer Form die Antwort, daß er nicht verstehen könne, wie man in diesem Satze ein Mißtrauensvotum gegen die Kassen erblicken könnte.

Ein besonderes Ergebnis hat diese November-Konferenz leider nicht gehabt. Denn obwohl von den Vertretern der Versicherungsanstalten und Kassen einstimmig und mit aller Entschiedenheit die meisten Neuerungen des damals vorgelegten Entwurfes bekämpft wurden, brachte der im September 1896 veröffentlichte Entwurf zur Abänderung des Gesetzes doch fast alle bemängelten Bestimmungen wieder, zum Teil sogar in noch verschärfter Form. Dieser Entwurf gab daher zu lebhaften Diskussionen und zu einem gemeinsamen Vorgehen der Versicherungsanstalten einerseits und der Kasseneinrichtungen andrerseits Anlaß. Seine bedenklichsten Bestimmungen waren, daß er dem Staatskommissar, den die November-Kommission für entbehrlich erklärt hatte, nun sogar Sitz und Stimme im Vorstande der Anstalten einräumen wollte, und daß für die Rentenverteilung das vorhandene Vermögen den Maßstab bilden sollte. Für die Kassen enthielt er ferner zwei merkwürdige Bestimmungen, deren Tragweite sich der Verfasser

des Entwurfes augenscheinlich nicht klar gemacht hatte. Er bestimmte zunächst im § 94:

> Für Kasseneinrichtungen, welche außer den reichsgesetzlichen Leistungen noch besondere statutarische Leistungen gewähren, eine gesonderte Vermögensverwaltung mit Kapitaldeckung für erstere aber nicht führen, wird bei Feststellung des Maßstabes für die Abrechnung als Vermögensbestand derjenige Betrag zugrunde gelegt, welcher zur Deckung der nach diesem Gesetze bestehenden Verpflichtungen für erforderlich zu erachten ist.

Während also bei den Versicherungsanstalten immer der wirkliche Vermögensbestand als Maßstab dienen sollte, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen zur Deckung der Verpflichtungen ausreichte oder nicht, sollte bei den Kassen ein Vermögensbestand fingiert werden können, der natürlich höher oder niedriger als das wirkliche Vermögen sein konnte, vermutlich aber stets niedriger gewesen wäre. Wäre diese Bestimmung Gesetz geworden, so hätten alle Kassen nichts besseres tun können, als schleunigst besondere statutarische Leistungen einzuführen und das Kapitaldeckungsverfahren abzuschaffen. Dann wäre bei ihnen ein Vermögensbestand für die Verteilung fingiert worden, der wohl immer geringer gewesen wäre, als das wirkliche Vermögen. Sie hätten es also in der Hand gehabt, die Rentenverteilung für sich günstiger zu gestalten, als für die Versicherungsanstalten.

Noch weniger verständlich war die Vorschrift im Artikel III:

> Bei den besonderen Kasseneinrichtungen kommt die selbständige Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sofern deren Statuten bis dahin die erforderliche Abänderung nicht erfahren haben, in Fortfall.

Die Abänderung der Statuten mußte überall die Generalversammlung beschließen. Kam nun ein Beschluß nicht rechtzeitig zustande, wie es ja nachher in Bochum tatsächlich der Fall war, so sollten die Kassen, soweit die reichsgesetzliche Versicherung in Frage kam, einfach aufhören zu existieren. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse, die nur diese reichsgesetzliche Versicherung betreibt, wäre also in einem solchen Falle ohne weiteres aufgeflogen, obwohl sie juristische Persönlichkeit besaß und über ein nicht unerhebliches Vermögen, ein eigenes Dienstgebäude und eine eigene Heilstätte verfügte. Gewiß mußte der Gesetzgeber die Kassen zwingen, die neuen Bestimmungen anzunehmen, und zweifellos konnten die Kassen im Rahmen der reichsgesetzlichen Versicherung nur dann weiter arbeiten, wenn ihre Statuten auch mit dem neuen Gesetze übereinstimmten. Um dies zu erreichen, war es aber — wie ja die spätere Praxis auch gelehrt hat — nicht nötig, die Todesstrafe anzudrohen.

Der am 2. September 1896 im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf erregte außer diesen und noch anderen Bedenken allgemeine Unzufriedenheit, insbesondere an allen denjenigen Stellen, die mit der Ausführung der reichsgesetzlichen Versicherung betraut waren.

Am 30. September 1896 versammelten sich daher die Vorstände der Versicherungsanstalten in Kassel, am 23. Oktober 1896 die Vorstände der zugelassenen Kasseneinrichtungen in Frankfurt a. M., um zu dem Gesetzentwurfe Stellung zu nehmen. Von den Beschlüssen, die die Versicherungsanstalten faßten,[1]) interessieren hier die folgenden:

[1]) Vgl. Arbeiterversorgung 1896 S. 529.

Die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Art der Verteilung der Rentenlast nach dem jeweiligen Vermögen der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen oder demjenigen, was bei besonderen Kasseneinrichtungen als Vermögen gelten sollen, ist zu verwerfen, weil

1. . . . . 2. . . . . .

3. dadurch eine ungerechtfertigte Begünstigung der besonderen Kasseneineinrichtungen und dementsprechende Mehrbelastung der Versicherungsanstalten herbeigeführt würde und zwar beides in um so höherem Grade, weil die Kasseneinrichtungen bereits durch eine günstigere Altersgruppierung vor den Versicherungsanstalten erheblich bevorzugt sind.

Und weiter:

Da jede weitere Zulassung von besonderen Kasseneinrichtungen dazu führt, die Altersgruppierungen der den Versicherungsanstalten verbleibenden Versicherten ungünstiger zu gestalten, so muß dieselbe im Interesse einer tunlichst gleichmäßigen Gestaltung der Verhältnisse vermieden werden.

Zu letzterem Beschlusse ist zu bemerken, daß damals davon geredet wurde, die Seeberufsgenossenschaft wolle ihre Zulassung als besondere Kasseneinrichtung beantragen, und daß man befürchtete, auch andere Berufsgenossenschaften möchten ihr folgen.

Auch die Kassen beschäftigten sich in der Frankfurter Konferenz[1]) mit den materiellen Bestimmungen des Entwurfes, wobei sie zu denselben Ergebnissen kamen, wie die Versicherungsanstalten. Auch ihnen erschienen das Institut des Staatskommissares entbehrlich, für die Kassen jedenfalls, weil dieselben bereits einer besonderen Staatsaufsicht unterworfen sind und in der Mehrzahl sogar durch Staatsbetriebe gebildet werden. Sie wehrten sich dann auch gegen die Behauptung, daß die Kassen gegenüber den Versicherungsanstalten begünstigt seien:

„Da außer den Kassen der Staatsbetriebe nur solche Kasseneinrichtungen zugelassen werden, welche den Nachweis einer gesicherten Zukunft zu führen vermögen, so ist ihre günstige Vermögenslage etwas Natürliches."

In Sachen der Rentenverteilung standen die Kassen auf dem Standpunkte, daß man ihnen nicht zumuten könne, an Lasten teilzunehmen, die durch ihre Mitglieder nicht verursacht seien.

„Das von jeder dieser Kassen angesammelte Vermögen dient nur Kassenzwecken und kann daher zur Entlastung der Versicherungsanstalten oder der anderen zugelassenen Kasseneinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden."

So stellten sich Versicherungsanstalten und Kassen den Hauptbestimmungen des Entwurfes von 1896 ganz schroff ablehnend gegenüber.

Dieser Entwurf fand auch an anderen Stellen eine so abfällige Beurteilung, daß er von der Reichsregierung garnicht an den Reichstag gebracht wurde. Ein neuer Entwurf vom Jahre 1897 hatte aber von seinem Vorgänger so wenig gelernt, daß der Reichstag seine Zustimmung dazu verweigerte. Erst ein vierter Entwurf von 1899 gelangte schließlich zur Annahme, nachdem einige bedenkliche Vorschriften ausgemerzt waren. Auch die Versicherungsanstalten hatten in einer Konferenz in Eisenach am 6. und 7. Februar 1899 diesen 4. Entwurf trotz einiger Bedenken im einzelnen für annehmbar erklärt.

Zu einem gleichen Ergebnisse gelangte auch die Konferenz der Kasseneinrichtungen, die am 2. März in Berlin zusammentrat. Nachdem die Reichstagskommission sich entschlossen hatte, von einer Inanspruchnahme des am

[1]) Arbeiterversorgung S. 581.

1. Januar 1900 vorhandenen Vermögens für die Rentenverteilung Abstand zu nehmen, war das Hauptbedenken der Kassen gegen den neuen Entwurf beseitigt. Auch die Kassen erklärten sich in der Mehrzahl bereit, mit dazu beizutragen, daß die unaufschiebbare Revision des Gesetzes nun endlich zustande käme und so nahm man dann von weiteren Schritten Abstand.

B. Die Bestätigung der Zulassung.

Der § 194 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes bestimmte als Termin des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1900 und fügte hinzu.

> Sofern bis zu letzterem Zeitpunkte die Statuten einer — zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Aufsichts wegen vollzogen.

Mit Ausnahme des Allgemeinen Knappschaftsvereines zu Bochum haben sämtliche Kassen die erforderlichen Abänderungen ihrer Statuten rechtzeitig vollzogen. Die eigenartigen Verhältnisse des Bochumer Vereines, in dessen Bezirke ja, wie gesagt, jede Statutenänderung zum Gegenstande heftigster politischer Agitation gemacht wird, vereitelten die rechtzeitige Fertigstellung eines dem Gesetze genügenden neuen Statutes, so daß für diese Kasse die Zwangsvorschrift des Gesetzes in Kraft trat, und die Aufsichtsbehörde die nötigen Statutenänderungen von Amts wegen vornehmen mußte. Dies geschah durch Beschluß vom 20. Dezember 1899.

Alle neun bereits nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen wurden sodann vom Bundesrate als den Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechend anerkannt, und ihre Zulassung bestätigt, sodaß sie mit dem Inkrafttreten des Invalidenversicherungsgesetzes am 1. Januar 1900 ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung ohne Unterbrechung fortsetzen konnten.

C. Die Entwickelung der Kassen seit 1891.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Kassen in diesem Zeitraume ist folgendes zu bemerken:

1. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung hat infolge Vereinigung der Preußischen und Hessischen Staatsbahnverwaltung seit 1. April 1897 den Namen angenommen: Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft.

Bei der Neubearbeitung der Satzungen aus Anlaß des neuen Invalidenversicherungsgesetzes traten übrigens zum erstenmale die verwaltungsseitig ernannten Vorstandsvorsitzenden der deutschen Staatseisenbahnarbeiter-Pensionskassen in persönliches Einvernehmen zu einander, sodaß die Umarbeitung der Statuten überall in Deutschland nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgen konnte.

2. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse zu Halle a. S. hat inzwischen noch 3 Knappschaftsvereine in ihren Verband aufgenommen:

1. Den Thieder Knappschaftsverein zu Thiede (Braunschweig),
2. den Knappschaftsverein zu Lauchhammer (Provinz Sachsen und Schlesien),
3. den Tangerhütter Knappschaftsverein zu Tangerhütte (Provinz Sachsen),

sodaß sie jetzt 21 Knappschaftsvereine zu ihren Mitgliedern zählt. Das Aufnahmeverfahren ist dort übrigens ein sehr umständliches. In jedem einzelnen Falle mußten die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten, die beteiligte Regierung und schließlich auch die zuständigen Provinziallandtage gehört werden, (§ 100 Inv.Vers.Ges.) sodaß es stets Jahre währte, bis das Verfahren beendet war. So konnte der Tangerhütter Knappschaftsverein, der Ende 1897 Antrag auf Aufnahme in den Pensionskassenverband gestellt hatte, erst am 1. April 1900 aufgenommen werden, obschon von keiner Stelle Widerspruch erhoben worden war, und nirgends sich Schwierigkeiten ergeben hatten, auch die Zahl der Versicherten, um die es sich handelte, nur gering, etwa 12—1300 war.

Ein gewisses Aufsehen erregte diese Pensionskasse seinerzeit dadurch, daß ihre Generalversammlung am 9. Oktober 1897 beschloß, vom 1. Januar 1898 ab die Beiträge für die reichsgesetzliche Versicherung um 20 % von 14, 20, 24 und 30 Pf. auf 12, 16, 20 und 24 Pf. wöchentlich herabzusetzen. Dieser Beschluß erfolgte trotz des Widerspruches des Vorstandes der Kasse auf Betreiben einiger größerer Knappschaftsvereine, die der Meinung waren, die Pensionskasse sammle ein zu großes Vermögen an, und befürchteten, daß dieses Vermögen zugunsten anderer notleidender Versicherungsträger beschlagnahmt werden könnte. Eine solche Befürchtung war ja nun freilich nicht ganz von der Hand zu weisen, wie die verschiedenen Gesetzentwürfe der Reichsregierung beweisen. Da die Aufsichtsbehörde der Kasse, das K. Oberbergamt zu Halle a. S., dem Generalversammlungsbeschluß die Zustimmung erteilte, oder vielmehr nicht Einspruch dagegen erhob, so trat die beschlossene Beitragsermäßigung tatsächlich am 1. Januar 1898 in Kraft. Bei den übrigen Versicherungsträgern erregte dieses Vorgehen der Pensionskasse natürlich berechtigtes Erstaunen. Der Reichskanzler forderte Bericht, ließ indessen die Sache auf sich beruhen, da formell gegen das Verfahren nichts einzuwenden war, die ermäßigten Beiträge auch schon erhoben wurden, als die Reichsbehörden davon Kunde erhielten. Ueberdies bot die bevorstehende Gesetzes- und Statutenrevision ja Anlaß, die Beiträge wieder auf die normale Höhe zu bringen.

Mit Inkrafttreten des neuen Statutes, also vom 1. Januar 1900 ab, wurden dann auch wieder die gesetzlichen Beiträge von 14, 20, 30 und 36 Pf. erhoben.

Immerhin hat die Beitragsherabsetzung während der beiden Jahre 1898 und 1899 für diese Pensionskasse eine Mindereinnahme von 391000 Mk. zur Folge gehabt, eine Summe, die später einmal schmerzlich vermißt werden wird.

Aus praktischen Gründen hat dann die Pensionskasse zur Vermeidung einer doppelten Buchführung in Form einer Statutenänderung den Beschluß gefaßt, den Versicherten gegenüber diese Beitragsherabsetzung nicht mehr zur Geltung zu bringen, sondern so zu verfahren, als seien auch in den Jahren 1898 und 1899 die vollen Beiträge erhoben worden, sodaß also bei Beitragserstattungen auch für diese beiden Jahre die Hälfte der gesetzlichen Beiträge erstattet werden können. Dieser Beschluß hat die erforderliche Genehmigung erhalten.

3. Die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen hat sich nicht als eine glückliche Schöpfung erwiesen, da sie als

einzige unter den Kasseneinrichtungen zu den notleidenden Versicherungsträgern gehört. Sie hat sich inzwischen zwar durch den Beitritt zahlreicher (über 50) Betriebe und Werke nicht unerheblich vergrößert, ohne indessen an Mitgliederzahl zu gewinnen. Am Schlusse des Jahres 1891, also des ersten Betriebsjahres zählte sie 29 002 aktive Mitglieder, die nach vielen Schwankungen am Ende des Jahres 1901 bis auf 30 310 anwuchsen, bis Ende 1903 aber wieder auf 29 057 zurückgingen. Es ist diese Erscheinung auf den Rückgang des Bergbaues im Königreich Sachsen überhaupt zurückzuführen. Ob die großen Opfer, die den Werken auferlegt sind, die Kasse dauernd lebensfähig erhalten werden, erscheint nicht zweifellos. Bei dieser Kasse erfolgt übrigens der Beitritt neuer Werke ohne Mitwirkung des Bundesrates, ein Verfahren, das den Beitritt außerordentlich vereinfacht und erleichtert.

Die Entwickelung der übrigen Kassen ist günstiger verlaufen. Zu bemerken ist noch, daß die Badische Kasse ihren sehr langen Namen geändert hat und sich jetzt: „Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen" nennt.

Zu einer neuen Abänderung ihrer Statuten wurden schließlich die Kassen noch durch das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze gezwungen, welches die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung aufhob und die Unfall-Streitsachen den Schiedsgerichten der Invalidenversicherung überwies.

Durch das neue Invalidenversicherungsgesetz sind die Unterschiede zwischen den Versicherungsanstalten und den zugelassenen Kassen ganz erheblich vermindert worden. Infolge ihrer Beteiligung am Gemeinvermögen und an der Gemeinlast sind die Kassen auch viel inniger an die reichsgesetzliche Invalidenversicherung angeschlossen worden, als ursprünglich wohl beabsichtigt war. Auch ihr Verhältnis zu den Versicherungsanstalten ist dadurch ein ganz anderes geworden, als es früher war. Jetzt sind die Kassen an der weiteren Entwickelung der reichsgesetzlichen Versicherung ebenso beteiligt, wie die Versicherungsanstalten.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der politischen Korrespondenz des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf.[1]

Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger.

In der Reihe der kleinstaatlichen Minister nimmt der im Jahre 1882 verstorbene badische Minister von Freydorf eine bevorzugte und besonders geachtete Stellung ein, da er stets der deutschen Sache seine wärmste Teilnahme gewidmet hat.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir aus seinen hinterlassenen Papieren eine Anzahl Briefe, die das sympathische Bild, welches wir von diesem Staatsmann besitzen, ergänzen, und teils an ihn gerichtet sind, teils aus seiner Feder stammen.

Der badische Gesandte in München R. von Mohl an Freydorf.

München den 22. Mai 1867.

„Leider waren die Hoffnungen, daß der König dem neuen Ministerium[2] persönlich mehr geneigt und dadurch auch zu regelmäßigerer Beschäftigung mit Regierungsangelegenheiten Willens sein werde, zum großen Theil illusorisch. Sei es, daß über die politische Richtung des Fürsten Hohenlohe anfänglich Mißverständnisse beim König bestanden hatten, sei es daß dieser den Vorstellungen seiner Umgebungen, des Kabinets mehr und mehr Gehör schenkte, sei es endlich, daß die von den Ministern erzwungene Entfernung des Justizministers Bomhard in ähnlicher Weise wirkt, wie die Vertreibung Wagners: jeden Falles ist Thatsache, daß nach wie vor kein Vertrauen in die Minister vorhanden ist und geringer persönlicher Verkehr und daß fast Alles durch das Kabinet geht, dessen Chef Lutz der entschiedene Gegner des Fürsten Hohenlohe ist. Ebenso ist Thatsache, daß der König wiederholt dem Fürsten, in gesellschaftlichen und amtlichen Beziehungen, höchst auffallende Zeichen von Ungunst gegeben hat und giebt. Die natürliche Folge von allem diesem ist eine große Unsicherheit in allen weiter aussehenden politischen Fragen und die allgemeine Ueberzeugung, daß das Ministerium den König nicht hinter sich hat.

[1] Vgl. v. Völderndorff, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe in den Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 278 ff., ferner v. Poschinger, Militärische Einigungsversuche der süddeutschen Staaten in den Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 1 ff. An ersterer Stelle (S. 286 ff.) ist auch der zurzeit besonders interessante Entwurf eines Vertrags über die Errichtung eines deutschen Eisenbahnvereines abgedruckt. (Anm. der Red.)

[2] Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst hatte den Minister von der Pfordten abgelöst.

Schon das Vorstehende allein würde hinlänglich erklären, daß das Ministerium auf schwachen Füßen steht. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß Fürst Hohenlohe durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen seine Stellung noch weiter geschwächt und wohl auf die Dauer unmöglich gemacht hat. (Die übrigen Minister kommen politisch nicht in Betracht, sie sind bloße Verwalter — etwa mit Ausnahme des Handelsministers Schlör, welcher mit der liberalisirenden Partei in der zweiten Kammer verbunden ist.) Schon daß der Fürst nach dreimal abgeändertem und abgeschwächtem Programm das Ministerium übernahm, entzog ihm einerseits das Vertrauen, daß man es mit Festigkeit und einem bestimmten politischen System zu thun habe, und setzte ihn auf der anderen Seite Zumuthungen aus, deren Erfüllung ihn noch mehr schwächt. Ein zweiter folgenschwerer Uebelstand ist, daß er nicht bei seinem Eintritte seine amtliche Stellung gegen Feinde sicher stellte. Er ließ den Justizminister Bomhard anfangs neben sich im Ministerium, und selbst dessen endliche Entlassung wurde durch ihre Verzögerung und durch die auf den Entlassenen gehäuften Ehrenbezeugungen zur offenkundigen Niederlage. Er bedang sich an dem für ihn wichtigsten Gesandtschaftsposten — in Berlin — die Entfernung eines offenen Gegners nicht aus. Er ließ einen ebenso entschiedenen Feind an der Spitze des hier so wichtigen, fast entscheidenden Kabinets. Jetzt läßt er sich seinen vertrauten Rathgeber und einzigen Freund in seinem Ministerium nehmen. Drittens und hauptsächlich begeht Fürst Hohenlohe den Fehler, zu glauben, daß er mit Nachgeben nach allen Seiten wenigstens einen Theil seines Planes retten könne. Um dem Könige zu gefallen, stellt er die ungeschmälerte Erhaltung aller Souveränitätsrechte in den Vordergrund, also die Negation seines Zieles. Der Hof- und Ultramontanenpartei zu Liebe (allerdings auch aus Furcht vor der Macht Oesterreichs) macht er unklare und ungeschickte Versuche zu einer Verbindung mit derselben und zur Gewinnung einer Stellung derselben in Deutschland. Dem populären Widerwillen gegen Preußen bringt er das Opfer, jede legislative Verbindung mit dem Norddeutschen Parlamente für unmöglich zu erklären. Alle diese Schritte sind aber völlig umsonst; die ihm widrigen Gesinnungen werden nicht nur nicht gewonnen, sondern im Gegentheile durch das Nachgeben nur noch gestärkt, und überdieß eine völlige Ungewißheit erzeugt, was denn eigentlich beabsichtigt ist und als möglich betrachtet wird.

Man muß, um gerecht zu sein, zugeben, daß die Stellung des Fürsten eine sehr schwierige war; außer einer sehr bunt zusammengesetzten und zum Theile sehr unzuverlässigen Partei in der zweiten Kammer hatte er gar Niemand für sich; allein es ist wohl unzweifelhaft, daß die einzige Möglichkeit einer Durchsetzung seiner Pläne in einer klaren Aufstellung derselben, in einem entschiedenen Vorgehen und in einer bei der ersten Gelegenheit keck gebotenen Alternative des Eingehens in dieselben oder seines Rücktritts war. Jetzt nützt sich der Fürst im Einzelnen und nicht immer rühmlich ab und wird sich für immer unmöglich machen, während er sonst der Mann der Zukunft, vielleicht in kürzester Zeit gewesen wäre."

Der bayerische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst an Freydorf.

München den 19. Februar 1867.

(Mittheilung von Vorschlägen hinsichtlich der Gestaltung des Verhältnisses der süddeutschen Staaten zum norddeutschen Bunde.)

„Hierbei dürfte es sich um folgende Punkte handeln:
1. Erhaltung der eigenen Souverainetät.
2. Kräftigung Deutschlands zur Beseitigung äußerer Gefahren.
3. Befriedigung des nationalen Strebens im Volke.
4. Offenhalten des Beitritts Deutschösterreichs.

Ich glaube, daß das gemeinschaftliche Vorgehen der süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und (soweit es sein kann) Hessen auf folgender Grundlage rathsam wäre:

1. Wir bieten Preußen und dem norddeutschen Bunde an, in einen unauflöslichen Bund einzutreten;
2. Preußen führt das Präsidium und den Oberbefehl im Krieg;
3. Die vier Staaten treten und zwar Bayern mit 6, Württemberg mit 4, Baden mit 3, Hessen mit 2 Stimmen in den also erweiterten Bundesrath ein, der die Geschäfte des Bundes leitet und Streitigkeiten unter den Bundesgliedern entscheidet;
4. Durch Vertrag wird festgesetzt das allgemeine Deutsche Indigenat und Heimathsrecht, der Deutsche Zollverein, gleiches Maaß, Gewicht und Münze, das Bankwesen, gleiche Rechtshülfe (Prozeßordnung), gleiche Grundsätze in Beziehung auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen und Schiffahrt;
5. Die unter Ziffer 4 vorgesehenen gemeinsamen Angelegenheiten werden auf Initiative des Bundesraths geregelt, und soweit Gesetze zu erlassen sind, wird auf dem bezüglich der Wechsel- und Handelsgesetzgebung eingeschlagenem Wege verfahren.

   Die Gesetzgebung bleibt im Norden dem Reichstag des norddeutschen Bundes, im Süden den Kammern der vier Staaten.

   Bezüglich der Militärverfassung erkennt Preußen die Stuttgarter Conferenzbeschlüsse an;
6. Zur Marine des Bundes und zur Vertretung der Handelsinteressen durch Consulate trägt der Süden eine durch Vertrag festzustellende Quote bei.
7. Der Anteil an den Kosten und an der Besetzung der Bundesfestungen und Bundeshafen wird im Princip gleichfalls durch Vertrag geregelt und durch den Bundesrath ausgeschieden.
8. Bedingung des Abschlusses ist gleichzeitiger Abschluß einer Allianz des gesammten Deutschlands mit Oesterreich, in welcher die Integrität des deutschen Gebietes gegenseitig garantirt, dagegen von Oesterreich unter Modifikation des Prager Friedens der Deutsche Bund anerkannt wird.

Ich lege auf letzteren Punkt deshalb großes Gewicht, weil bei dem hier sich mehr und mehr fühlbar machenden Einfluß Oesterreichs nur dadurch die Stimmung und Zustimmung zum Abschluß eines Bundesvertrags mit Preußen zu gewinnen sein wird, wenn gleichzeitig Oesterreich in der Allianz eine Entschädigung dafür geboten wird, daß es seinen Einfluß in Süddeutschland durch das Zustandekommen eines Bundes der Süddeutschen Staaten mit dem Norden vermindert sieht."

Der badische Gesandte in Stuttgart von Dusch an Freydorf.

Stuttgart den 15. Mai 1868.

„Unser Kriegsminister hat dahier bei Gelegenheit seiner Reise nach Karlsbad den Chef des Kriegs-Departements, General von Wagner und Minister von

Varnbüler besucht. Der letztere Besuch ist im württembergischen „Staatsanzeiger" erwähnt worden.

Varnbüler sagte mir, es sei ihm sehr erfreulich und interessant gewesen, den General von Beyer zu sehen.

Vom Gehalte der Unterredung sagte er mir, Beyer habe ihm bemerkt, der Abschluß von Militairkonventionen mit dem Norddeutschen Bunde sei zu empfehlen. Für Baden werde ein solcher Abschluß schon deshalb erforderlich werden, weil anderenfalles im nächsten Budget die Stände bei uns Schwierigkeiten wegen der erforderlichen Bewilligungen machen würden. Varnbüler will darauf erwidert haben, in Württemberg bestehe das Verhältniß im umgekehrten Sinne, und würden die Stände, falls die Regierung eine Militärkonvention abschlösse, im Militärbudget Schwierigkeiten machen."

Freydorf an den badischen Gesandten in München R. v. Mohl.

Karlsruhe den 23. Juli 1869.

(Zurückweisung des Verdachts von aus dem badischen Ministerium stammenden Indiskretionen in Sachen der Sitzungen der Münchner Liquidationskommission.)

„Ich bitte Eure Excellenz, bei dieser Gelegenheit an den kürzlich gelieferten Beweis der falschen Datirung eines Telegrammes zu erinnern, und den Ministerialrath v. Völderndorff zu ersuchen, dergleichem Geflunker doch nicht so leichtfertig Glauben zu schenken und die Urheber solcher Indiskretionen mehr in der Nähe, da zu suchen, wo man dem Fürsten Hohenlohe Verlegenheiten bereiten, vielleicht selbst das Bischen militärische Gemeinschaft, das in den Entwürfen der Liquidationskommission liegt, durch Denunziation an das Ausland vereiteln will. Wie die Dinge in Bayern liegen, haben wir ja ein Interesse, den Fürsten zu halten; und wollten wir die jüngsten Münchener Abmachungen vereiteln, so brauchten wir dazu weder Indiskretionen noch Zeitungs-Artikel und boten uns noch die letzten Bayerisch-Württembergischen Winkelzüge hinreichenden Anlaß (formell und materiell) zum Abbruch. Es macht mir noch heute weniger Schwierigkeit eine Verwerfung, als eine Ratifikation der Münchener Abmachungen zu erwirken.

Die übliche Datirung indiskreter, das Dienstgeheimniß verletzender Zeitungs-Nachrichten „aus Karlsruhe; Baden, vom Oberrhein" ist eine nichtswürdige Intrigue; setzen sie Voelderndorff etwas zu, daß er so plump hineintappte; er soll sich die Leute etwas besehen, von denen dergleichen ausgeht."

Freydorf an einen Gerichtspräsidenten in Freiburg i.Br.

Karlsruhe den 17. Juli.

„Die Geschäfte des bisherigen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten haben nicht an Menge, wohl aber an Bedeutung so sehr abgenommen, daß ich unserem verehrten Fürsten für die solide und ernste Grundlage dankbar bin, welche jenes Ministerium durch Anlehnung an das Justizministerium gewinnt. Obgleich ich mich auf dem neuen Boden nicht unsicher fühle, die Justiz sortan als die Hauptsache, die Reste des Auswärtigen als Beiwerk betrachte, macht mir die Ausdehnung und Menge der vorerst noch in zwei verschiedenen Häusern betriebenen Geschäfte etwas bange. Ermuthigend waren mir manche Begrüßungen beim Antritt meines Amtes und die erfreulichsten diejenigen aus

Freiburg, einer Stadt und einem Gerichtshofe, denen ich so lange und so gerne angehörte. Und mit doppelter Zuversicht gehe ich an die Arbeit, wenn ich die Hoffnung hegen darf, daß sich Gerichtsmitglieder und -Vorstände von den Verdiensten und hervorragenden Eigenschaften Euerer Hochwohlgeboren unermüdet noch lange Jahre dem Dienste der Justiz widmen, und wenn so die Grundmauern des Gebäudes fest bleiben, in dessen oberem Stockwerke wir arbeiten."

Der badische Gesandte in München R. v. Mohl an Freydorf.

München den 23. August 1871.

„Eure Hochwohlgeboren haben in so wohlwollender und nachsichtiger Weise mir Ihre Theilnahme an der fünfzigjährigen Wiederkehr meiner einstigen Erwerbung des juristischen Doktorgrades bezeugen wollen, daß ich zum aufrichtigen Danke verpflichtet bin.

Ein Jubiläum ist an und für sich nur ein Beweis, daß man lange gelebt hat; nun kommt aber Alles darauf an, wie man das halbe Jahrhundert angewendet hat. Es mögen wenige Glückliche sein, denen eine solche Selbstschau nur Vergnügen und Genugthuung gewährt, und ich bitte Hochdieselben überzeugt zu sein, daß ich nicht zu denselben gehöre. Ich mag zwar in der Regel das Beste gewollt haben; allein wie Vieles habe ich versäumt, verfehlt, resultatlos unternommen, wie wenig wird noch bleiben, wie Manches ist bereits verschwunden! Ein solches Bewußtsein kann nicht anders als sehr bescheiden machen.

Gönner und Freunde haben freilich am heutigen Tage ihr Möglichstes gethan, um mich dieser löblichen Eigenschaft zu berauben. Ich bin in der That mit so vielen Beweisen großer Freundlichkeit und hoher Gnade überhäuft worden, daß ich mich ernstlich fragen mußte, ob ich es denn wirklich selbst sei, dem dies Alles galt."

Freydorf an einen badischen Diplomaten.

Karlsruhe den 27. August 1871.

„Anliegend übersende ich Ihnen die Nummern 193 bis 197 der „Karlsruher Zeitung" mit den Elsaß-Lothringischen Reise-Berichten ihres Redakteurs Dr. J. Kroenlein, welcher gute Verbindungen im Elsaß hat und im Ganzen richtig beobachtet zu haben scheint.

Daß eine sicher auch nicht beabsichtigte Bevorzugung der orthodoxen Partei der evangelischen Geistlichkeit im Elsaß, welche nebenbei bemerkt zur ganzen dortigen protestantischen Hierarchie im Verhältniß von 1 zu 4 steht, vom Uebel wäre, habe ich auch anderwärts wiederholt gehört. Nur durch Anlehnung an die freiere Richtung wird man das der Germanisirung günstige Element voll ausnützen, welches in der protestantischen Geistlichkeit und Bevölkerung liegt; oder besser, indem man in einer guten Verfassung der protestantischen Kirche beiden Richtungen freien Spielraum läßt, ohne offizielle Begünstigung der einen oder andern.

Vielleicht hat Herr von Keudell in Gastein Zeit, die Artikel zu lesen und das Nützliche auszuheben und die Aufmerksamkeit des Reichskanzlers darauf zu lenken."

Freydorf an eine hochgestellte Persönlichkeit.

Karlsruhe, den 30. August 1871.

„Der Französische Geschäftsträger wird, wenn einmal angekündigt, auch meines Dafürhaltens ohne zu große Unfreundlichkeit gegen Frankreich nicht ab-

gelehnt werden. Ich versuchte, ob nicht, durch Presse und öffentliche Meinung aufmerksam gemacht, Frankreich selbst sich eines Besseren besänne. Schon sagt der „Constitutionnel", Frankreich werde nur auf Grund der Reziprozität Gesandte an die Süddeutschen Höfe schicken, und macht andere Gegenbemerkungen gegen die Artikel der deutschen Presse. Die Badische Gesandtschaft ist aufgehoben, die Württembergische wird schwerlich von den Ständen bewilligt, und so dürfte, wenn der Artikel des „Constitutionnel" offiziös ist, schon jetzt abgeholfen sein. Uebrigens ist aus Anlaß der Artikel der „Warte" und „Landeszeitung", deren Verfasser allerdings zu aggressiv zu Werke gingen, auf Anlaß des Königs von Württemberg eine neue Weisung an die Württembergischen Gesandtschaften ergangen, sich energisch im Sinne der Aufrechthaltung des Gesandtschaftsrechts (das ja niemand bestreitet) auszusprechen. Ich meinte, die Artikel der Presse würden am Zweckmäßigsten durch die Presse bekämpft und widerlegt werden."

Freydorf an den preußischen Gesandten in Karlsruhe Graf Flemming.

Karlsruhe den 20. Sept, 1871.

„Die Zirkular-Depesche des Grafen Beust ist mir vertraulich zur Einsicht mitgetheilt; bei unserem neuen Verhältniß zu Kaiser und Reich wird man aber wohl allerseits als selbstverständlich ansehen, daß wir unter Umständen die vertraulichsten Kundgebungen allgemein politischen Inhalts an Se. M. den Kaiser und dessen Gesandtschaften gelangen lassen und ich nehme im vorliegenden Fall um so weniger Anstand, als solche Mittheilung nach dem ganzen Inhalte des Aktenstückes selbst in Wien nicht unerwünscht und unangenehm sein kann."

Freydorf an einen badischen Gerichtspräsidenten.

Karlsruhe den 27. Januar 1874.

„Wenn man ganz allein das Interesse der Rechtspflege und des allgemeinen Vertrauens auf eine unbefangene Erledigung jedes Rechtsfalles ins Auge faßt, möchte man allerdings wünschen, daß sich der Richter von jeder Beteiligung am politischen Leben und Treiben fern hielte. Diese Fernhaltung wäre aber immerhin nur eine äußere. Innere Ueberzeugung und sympathische Hinneigung zur einen oder anderen Partei würden immerhin bleiben, davon kann und konnte sich heute und zu allen Zeiten kein Mann des Bildungsganges und der überall ins öffentliche Leben eingreifenden Thätigkeit eines Richters fern- und freihalten. Und wenn das Eine in die Ausübung des richterlichen Amts hineinspielt, thut es das Andere auch. Andererseits wäre, glaube ich, der Versuch neu, auf eine Enthaltung der Richter von öffentlicher politischer Thätigkeit hinzuwirken, und haben Richter in allen Ländern und zu allen Zeiten einen sehr bedeutenden und im Ganzen guten Einfluß auf die Entwickelung der Verfassung und öffentlichen Zustände in ihren Ländern geübt. Der Nutzen ihrer politischen Thätigkeit ist größer als der Schaden, welcher allerdings da und dort der Rechtspflege und dem Vertrauen in dieselbe zugefügt werden kann.

Dies sind etwa die Gründe, aus denen ich auch nicht mit einem Winke auf ein Fernhalten der Richter von öffentlicher und politischer Thätigkeit, womit freilich Theilnahme an Parteibildung verbunden ist, hinwirken möchte."

Freydorf an den badischen Gesandten in Berlin, Freiherrn von Türkheim.

Karlsruhe den 1. October 1876.

„Ich ersehe soeben aus den Akten, daß Dir — wenigstens von mir aus — keine offizielle Anzeige meines Rücktritts zuging. Wäre dies auch der Fall gewesen, so würde ich mich noch zu dieser privaten Mittheilung gedrungen fühlen, um Dich in Stand zu setzen, auf gelegentliche Anfrage, welche dir wohl häufig zukommt, irrigen Auffassungen meines Rücktritts zu begegnen.

Nachdem uns Kollege Jolly die Genehmigung seines auf höchste Veranlassung eingereichten Entlassungsgesuches eröffnet hatte, stellten die anderen Minister ihr Portefeuilles zur Verfügung, ich bat um gnädige Zuruhesetzung. Nachdem Kollege Turban mit Neubildung des Ministeriums beauftragt war und mich auf gnädige höchste Veranlassung zum Verbleiben in meiner Stellung ernstlich und freundlichst veranlaßte, hielt ich a prima vista jenes Gesuch auch mündlich aufrecht. Der Grund war weder der Rücktritt Jolly's an sich — mit dem ich allerdings ein Jahrzehnt hindurch in wichtigsten Angelegenheiten zusammengearbeitet hatte, aber doch nicht sympathisch verwachsen war; noch etwa die Besorgniß, daß das neue Ministerium eine von der bisherigen abweichende politische Richtung einschlagen könnte, sondern einfach ein persönlicher. Ich nahm aus einem Gefühl von Selbstschätzung Anstand, mich sofort und bei noch unaufgeklärtem Stande der Dinge einem jüngeren Kollegen unterordnend, in meiner Stellung zu verbleiben. Die Sachlage forderte eine rasche Entschließung über die Neubildung des Ministeriums.

Meine Zuruhesetzung erfolgte in allen Gnaden, mit Ordensverleihung und Bestimmung einer ungewöhnlich hohen Pension, so daß ich mich auf solider Grundlage wissenschaftlich beschäftigen kann, bis mich das engere oder weitere Vaterland zu irgend neuer Thätigkeit beruft, zu der ich weder lebens- noch arbeitsmüde bin.

Ich bitte Dich, die Kollegen im Bundesrath zu grüßen und sie zu versichern, wie schmerzlich es mir sei, aus der liebgewordenen Thätigkeit und dem Verkehr mit ihnen zu scheiden."

Zur Lehre von der Verfassung.

Von Dr. A. Affolter in Solothurn.

I.

In seinem Kommentare der schweizerischen Bundesverfassung, 1904, S. 4 ff. bemerkt W. Burckhardt, es bestehe ein Widerspruch darin, daß die Verfassung einerseits die Organisation der Gesetzgebung bestimme, dem Gesetzgeber die rechtliche Existenz unter die Füße gebe und daß andererseits dieser Gesetzgeber (d. h. der Verfassungsgesetzgeber) die Organisation der Gesetzgebung wieder zu ändern vermöge.[1])

Widerspruch ist vorhanden, wenn man annimmt, der Verfassungsgesetzgeber sei durch einen Rechtssatz höherer Ordnung mit der Gesetzgebungsgewalt ausgerüstet. Es wäre dann wirklich ein revolutionärer und kein Rechtsakt, wenn der Verfassungsgesetzgeber die ihn schaffenden, über ihm stehenden Normen abändert.

Zwar ließe sich der Widerspruch teilweise auflösen, wenn man von der Auffassung ausgeht, daß die Rechtssätze höherer Ordnung, welche dem Verfassungsgesetzgeber seine Existenz geben, selbst die Vollmacht erteilen, Abänderungen vorzunehmen. Es läge dann das Verhältnis etwa so, wie dasjenige zwischen Gesetz und Verordnung. Nach unbestrittener Auffassung kann ein Gesetz dem bloß verordnenden Staatsorgane die Vollmacht erteilen, das Gesetz abzuändern oder sogar aufzuheben.

Allein bei dieser Annahme dürfte der Verfassungsgesetzgeber nur solche Aenderungen vornehmen, welche die Verfassung ausdrücklich gestattet. Würde z. B. letztere bestimmen, daß die Organisation der Gesetzgebung überhaupt nicht oder erst nach Verfluß einer bestimmten Periode abgeändert werden dürfte, so bedeutete jede, diese Bestimmung ignorierende Verfassungsgesetzgebung einen Ver-

[1]) Er sagt: „Verfassung im materiellen Sinne sind diejenigen Vorschriften, welche logischerweise dem Gesetze und dem Gesetzgebungsakte vorausgehen müssen. . . . Wenn auch der Gesetzgeber alle anderen staatlichen Funktionen von sich aus durch Gesetz bestimmen kann, so kann er sich doch nicht selbst durch Gesetz schaffen. . . . es ist nicht denkbar, daß die gesetzgebende Behörde sich selbst die Grundlage ihrer rechtlichen Existenz unter die Füße gebe." Ferner: „Es liegt ein Widerspruch vor zwischen den beiden positiv rechtlichen Sätzen, daß Gesetzeskraft nur einem durch bestimmte Behörde in bestimmter Form und innert bestimmter Grenze angeordneten Rechtssatz zukommt und daß die gesetzgebende Behörde ihre Organisation, die Formen und die Grenzen ihres Wirkens selbst abändern kann." Burckhardt betont weiter, daß es überhaupt keine rechtliche Regelung der Verfassungsrevision geben könne, daß eine solche Revision ebensowenig wie die Neuschöpfung der Verfassung mit juristischem Maßstabe gemessen werden dürfe, daß ein solcher Vorgang sich notwendigerweise außerhalb der Rechtsordnung vollziehe, daß jede Verfassungsrevision, juristisch betrachtet, ein revolutionärer Akt sei, „weil sie auf Umwandlung der Grundveste der geltenden Rechtsordnung abzielt und selber durch keine Rechtsnorm gebunden ist."

fassungsbruch, einen revolutionären Akt. Und doch herrscht im allgemeinen die Ansicht, daß der Verfassungsgesetzgeber auch beschränkende Verfassungsbestimmungen aufheben dürfe, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig zu machen. Der Verfassungsgesetzgeber kann rechtlich eine Bestimmung aufheben, welche einen Antrag auf Aenderung der Staatsform als unstatthaft bezeichnet oder die totale Revision verbietet oder Hauptänderungen untersagt oder die Zulässigkeit der Abänderung vom Verfluß einer bestimmten Zeitfrist abhängig macht ꝛc.[1])

Es bleibt also, um den Widerspruch aufzulösen, nur das anzunehmen übrig, was Burckhardt a. a. O. S. 3 als undenkbar bezeichnet, nämlich daß das verfassungsgebende Organ sich selbst die Grundlage seiner rechtlichen Existenz unter die Füße gibt, sich selbst durch Gesetz die Kompetenz zulege, Gesetze zu erlassen.

Der oberste Gesetzgeber stellt den Rechtssatz, wonach er befugt ist, Gesetze zu erlassen, selbst auf. Er sagt: Ich bin Gesetzgeber und meine Gesetze sollen gehalten werden.

Der Rechtssatz, welcher den obersten Gesetzgeber bestimmt, geht von letzterem selbst aus. Eine andere Auffassung ist nur möglich vom Standpunkte der Vertragstheorie aus. Wird der Staat durch Vertrag gegründet, so ist es letzterer, welcher die Bestimmungen über die Organisation der Gesetzgebung aufstellt. Diese Bestimmungen haben dann eine höhere Autorität. Eine Abänderung könnte, soweit dem Gesetzgeber dazu nicht Vollmacht eingeräumt wird, nur wieder durch Vertrag geschehen. Das Plebiszit wäre bloß ein unvollkommenes Auskunftmittel, da eine Vertragsänderung die Zustimmung aller voraussetzen würde.

Die Vertragstheorie als naturrechtliches Produkt ist heute mit Recht fallen gelassen worden. Historisch ist die vertragliche Gründung des Staates nur vereinzelt nachweisbar; allgemeine Gültigkeit kann dieser Theorie nur mit Hilfe von Fiktionen beigemessen werden. Sie dient auch mehr als Rechtfertigungsversuch denn als historische Erklärung der Staatsbegründung.[2])

Der Staat entsteht dadurch, daß ein Gesetzgeber auftritt, welcher durch seine Anordnungen die Menschen verbindet, den menschlichen Verband bewirkt. Naturgesetzlich sind die Menschen zu organisiertem Zusammenleben bestimmt und jede Organisation setzt den organisierenden, d. h. gesetzgebenden Willen voraus. Innerhalb eines, durch Abstammung oder örtliche Verhältnisse abgeschlossenen Menschenkreises wird sich stets jemand als Gesetzgeber erheben. Die Person des Gesetzgebers ist dann solche, mit ihrem Willen und aus diesem Willen fließt der Satz: Ich bin Gesetzgeber, mein Wille ist maßgebend, mein Wille ist Gesetz.

---

[1]) Gemäß Gesetz vom 14. August 1884 wurde in Frankreich als 4. Absatz in Art. 8 der loi constit. vom 25. Februar 1875 eingeschaltet: „La forme republicaine du gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de revision". Art. 112 der noch heute in Norwegen geltenden modifizierten Verfassung von Eidesvold vom 4. November 1814 bestimmt, daß eine „Verfassungsmodifikation niemals den Grundsätzen dieser Verfassung widersprechen darf, sondern nur eine Aenderung in den Einzelbestimmungen herbeiführen kann, welche den Geist derselben nicht beeinträchtigen". In ähnlicher Weise bestimmt die Verfassung von Griechenland vom 16./28. November 1864 in Art. 107: „Die Verfassung kann nicht im ganzen revidiert werden, doch können einzelne ihrer Bestimmungen, welche nicht grundlegender Natur sind, und ausdrücklich bezeichnet werden, 10 Jahre nach der Promulgierung geändert werden, wenn die Notwendigkeit der Aenderung ordnungsgemäß festgestellt worden ist". Vgl. Herrenritt, Die Staatsform ꝛc. 1901, S. 5 ff., welcher ausführt, daß solche Schranken nicht bindend sein können. Formell hätte der Verfassungsgesetzgeber zunächst die beschränkende Verfassungsbestimmung aufzuheben, um dann frei zu verfügen.

[2]) Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 163, 186, 187, 189 ff.

Ist der Gesetzgeber (bzw. Verfassungsgesetzgeber) einmal da, so kann die Anordnung, gerichtet auf Einsetzung eines neuen Gesetzgebers von ihm ausgehen. Der Satz, der die Person des Gesetzgebers bestimmt, ist dann seine Satzung. Allein auch in diesem Falle gilt der Satz doch nur mit Willen des neuen Gesetzgebers. Als Ausspruch geht er zwar auf die Anordnung des frühern Gesetzgebers zurück; er ist aber in der Tat Rechtssatz nur, weil der neue Gesetzgeber den Inhalt des Satzes will und ihm Geltung verschafft. Der Wille des neuen Gesetzgebers ist maßgebend und nicht die Anordnung des früheren. Es wird also der Wille des bisherigen Gesetzgebers abgelöst durch denjenigen des neuen Gesetzgebers. Wenn auch der Rechtssatz formell vom bisherigen Gesetzgeber herrührt und vom neuen Gesetzgeber nicht frisch formuliert wird, so ist er doch nur von letzterem mit Kraft ausgestattet, d. h. letzterer umfaßt mit seinem Willen einen bereits ausgesprochenen Satz und macht ihn zum Rechtssatze. Dabei wird dieser Wille nicht ausdrücklich und förmlich ausgesprochen. Der im Rechtssatze liegende Wille tritt aber durch konkludente Handlungen des neuen Gesetzgebers zu Tage. Dadurch, daß letzterer Gesetze gibt, bekundet er seinen Willen, Gesetzgeber zu sein. Tritt infolge einer Revolution ein neuer Gesetzgeber auf, der sich zu halten vermag, so ist es zweifelsohne sein Wille, welcher den Satz ausspricht: Ich bin Gesetzgeber, mein Wille ist Gesetz.

Der Rechtssatz, welcher die Person des obersten Gesetzgebers bezeichnet, beruht stets auf dem Willen des letztern selbst. Es ist also die Frage, ob die Rechtssätze in einem Staate, welche den obersten Gesetzgeber bestimmen, von höherer Art seien, als die Rechtssätze, welche er selbst erläßt, zu verneinen. Der oberste Gesetzgeber kann die Rechtssätze, welche ihn bestimmen, abändern, ohne daß er einen revolutionären Akt begeht. Die Abänderung bedeutete einen revolutionären Akt, wenn die Rechtssätze, die sich auf die Gesetzgebung beziehen, einen höheren Rang hätten, als die Anordnung des obersten Gesetzgebers selbst. Sie haben aber diesen Rang nicht, weil sie aus dem Willen des obersten Gesetzgebers selbst fließen und seiner Disposition unterstellt sind; sie sind auch nicht von einem höhern Rechtssatze mit Rechtskraft, mit dem Gebot des Geltensollens ausgestattet; denn über dem obersten Gesetzgeber gibt es keine höhere Quelle des Rechts. Die Abänderung der Rechtssätze über die Gesetzgebung durch den obersten Gesetzgeber ist Vorgang gemäß dem von letzterem aufgestellten Recht, Ausfluß einer von ihm selbst begründeten Berechtigung. Besteht zwischen dem Willen des obersten Gesetzgebers, solcher zu sein, ein Zusammenhang mit dem Willen des bisherigen obersten Gesetzgebers, so ist der neue Zustand legitim. Die Legitimität liegt in der Gemäßheit mit dem bisherigen Rechte. Notwendig ist aber diese Legitimität für die Entstehung des neuen Rechtssatzes und für seine Geltung nicht; ob legitim oder nicht legitim, ist der Wille des obersten Gesetzgebers selbst stets die Quelle des Rechtssatzes, der ihm seine Berechtigung gibt.

Der Satz, welcher die Person des obersten Gesetzgebers bestimmt, ist deshalb Rechtssatz, weil er ein Satz mit rechtlichem Inhalte ist und weil er tatsächlich gilt. Er hat rechtlichen Inhalt, weil er die Grundlage der Verbandsorganisation ausspricht; alles was die Organisation und die Zwecke der Organisation regelt, hat Rechtsnatur. Der Satz ist auch Rechtssatz, weil er Rechte und Pflichten ausspricht. Er spricht das Recht des obersten Gesetzgebers aus, Gesetze zu erlassen und sieht die Pflicht des einzelnen vor, dem Gesetze zu gehorchen. Es gibt aber keine höhere Autorität, welche diesem Satze die Rechtskraft verleiht

und die einzelnen zu verpflichten vermag, den darin erwähnten Pflichten nachzukommen. Der Satz gilt, wenn der oberste Gesetzgeber als solcher respektiert wird; wenn seine Gesetze gehalten werden. Die Gründe der Respektierung und des Gehorsams können verschiedenartig sein: natürliche Pflichtverhältnisse gegenüber der Person des Gesetzgebers, materielle und andere Interessen, Furcht, Vergewaltigung und Indolenz.

Der Wille des obersten Gesetzgebers ist unbeschränkt; sein Wille ist Gesetz. Die Gesetze gelten. Daß sie gelten, beruht zunächst auf dem Willen des obersten Gesetzgebers: was ich als Gesetz erlasse, soll als Gesetz gelten. Dieser Satz ist Rechtssatz, vom obersten Gesetzgeber selbst aufgestellt. Er stattet die gesetzgeberischen Erlasse mit Rechtskraft aus. Obschon nicht förmlich ausgesprochen, besteht dieser Rechtssatz, in jedem Staate, er geht jedem Gesetze voraus. Dieser Rechtssatz selbst aber ist nicht von einem höheren Rechtssatze mit Kraft ausgestattet; denn über dem obersten Gesetzgeber gibt es keine höhere Autorität, welche einen solchen Rechtssatz verbindlich ausstatten könnte. Der Rechtssatz, daß die (Verfassungs-)Gesetze gelten sollen, hat also keine höhere Autorität als das (Verfassungs-)Gesetz selbst, er steht nicht über dem (Verfassungs-)Gesetze, sondern geht ihm bloß zeitlich vor.[1]) Er gilt weil und soweit er tatsächlich beobachtet wird. Eine aus einem höhern Rechtssatze fließende Pflicht, ihn zu respektieren, gibt es nicht. Die tatsächliche Geltung beruht auf dem gleichen Grunde, wie die Respektierung des obersten Gesetzgebers überhaupt; es sind namentlich Vernunftsgründe, bzw. ethische Gründe.

II.

In denjenigen Staaten, wo ein Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz nicht besteht, ist der Gesetzgeber solcher schlechthin. In den meisten modernen Staaten besteht ein Unterschied zwischen Verfassungsgesetzgeber und einfachem Gesetzgeber, zwischen der Willensbildung beider, zwischen Kompetenz zu Verfassungsgesetzerlassen und Kompetenz zum Erlasse von einfachen Gesetzen, zwischen Verfassungsgesetzen und einfachen Gesetzen. Der einfache Gesetzgeber hat dann seine Rechte durch einen von einer höhern Autorität erlassenen Rechtssatz. Es besteht ein Satz höherer Autorität, daß der rechtsförmig gebildete Wille des einfachen Gesetzgebers, das einfache Gesetz, mit Rechtskraft ausgestattet sei.

Für die Betrachtung des Gegensatzes zwischen Verfassungsgesetz und einfachem Gesetz ist der Begriff der Verfassung in formalem Sinne allein ausschlaggebend. Zur Verfassung im formalen Sinne gehören: die förmliche Verfassungsurkunde, ältere Gesetze, worauf die Verfassung Bezug nimmt und welche

[1]) Die Frage, ob der Verfassungsgesetzgeber zum voraus einen Rechtssatz aufstellt, wonach alle Erlasse in der Form von Verfassungsgesetzen bindend sein sollen oder ob er jedesmal bei Erlaß eines Verfassungsgesetzes den Willen ausdrücklich kund gibt, daß dasselbe Geltung haben solle, ist übrigens von keinem Belang, weil die Anordnung der Geltung in beiden Fällen vom Gesetzgeber ausgeht. Anders bei den einfachen Gesetzen. Hier besteht ein Rechtssatz höherer Autorität, welcher die in bestimmter Art und Weise vorgenommenen Erlasse bestimmten Inhalts als geltende Gesetze erklärt, so daß die Ausstattung mit Geltungskraft nicht vom einfachen Gesetzgeber, sondern vom Rechtssatze höherer Ordnung herrührt. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. II. Bd. nimmt an, daß der Gesetzgeber nicht allgemein die Gültigkeit seiner Gesetze anordne, sondern daß er bei jedem einzelnen Gesetz das Geltensollen speziell ausspreche: jedes Gesetz enthalte sonach einen Gesetzesbefehl. Zu dieser Auffassung mag der Gesetzeswortlaut, wie es in einzelnen Staaten üblich ist, Anlaß geben. Es genügt wohl aber, daß das Gesetz ein Erlaß des Gesetzgebers ist und daß es die Bezeichnung Gesetz enthält.

sie als Bestandteile erklärt und spätere Gesetze, welche Verfassungsänderungen enthalten. Zur Verfassung im formalen Sinne können nicht bloß Rechtsvorschriften, also Rechtssatzungen, sondern auch Vorschriften ohne Rechtscharakter (technische Vorschriften) gehören.[1])

Das Verfassungsgesetz ist nicht von einem höhern Rechtssatze mit Rechtskraft ausgestattet, es gilt nicht infolge höherer Anordnung, sondern tatsächlich. Wenn wir deshalb von einer höheren formellen Rechtskraft des Verfassungsgesetzes gegenüber dem einfachen Gesetze sprechen,[2]) so besteht sie nicht infolge höherer Anordnung, sondern nur infolge Schlußfolgerung aus der Rechtskraft des einfachen Gesetzes, infolge Reflexwirkung des letztern. Da sich das einfache Gesetz dem Verfassungsgesetze unterzuordnen hat, erhält letzteres eine erhöhte Stellung, den ersten Rang.

Der Rechtssatz, welcher den obersten Gesetzgeber bestimmt, läßt Rechte und Pflichten entstehen, die der Berechtigte selbst beliebig verändern kann, weil er den Rechtssatz selbst beliebig ändern kann. Der absolute Monarch hat keine rechtlichen Pflichten, von denen er sich nicht selbst wieder entbinden kann. Aber auch im konstitutionellen Staate ist der Gesamtgesetzgeber mit keinen Pflichten behaftet, die er nicht wieder aufzuheben vermöchte. Nicht einseitig veränderliche Rechte und Pflichten lassen sich durch Rechtssätze, die nicht von einem höhern Rechtssatze mit Kraft ausgestattet sind, nur dann begründen, wenn durch Koordination von Rechtssubjekten Rechtsverhältnisse, gegenseitige Rechte und Pflichten geschaffen werden. Im konstitutionellen Staate tritt eine solche Inbeziehungsetzung verschiedener Faktoren (Monarch, Oberhaus, Unterhaus, Volk ꝛc.) ein; keiner dieser Faktoren steht (wenigstens in bezug auf die Gesetzgebung) höher als der andere; keiner kann sich von seinen Verpflichtungen entbinden oder dem

[1]) Vgl. Dyroff, Annalen 1889, S. 832. Statt des Ausdruckes formal gebraucht Jellinek, Gesetz und Verordnung und Allgemeine Staatslehre, die Bezeichnung formell. Der erstere Ausdruck empfiehlt sich deshalb, weil damit eine Verwechslung mit dem formellen Gesetzesbegriffe vermieden wird. Auch nach Jellinek können formelle Verfassungsbestimmungen Rechtssatzungen, Gesetzesbestimmungen im materiellen Sinne sein; sie sind nur deshalb formell, weil sie im Verfassungsgesetze enthalten sind. Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinne ist ein schwankender. Ganz enge zieht ihn Burckhardt a. a. O. S. 3. „Verfassung im materiellen Sinne sind die Normen, welche einer bestimmten Behörde die Gesetzgebungsgewalt geben, die Organisation dieser Behörde, ihre gesetzgebende Funktion und die materiellen oder formellen Grenzen ihrer Befugnis ordnen. Diese Normen gehen dem Gesetzgebungsrechte logisch voran und wenn die Regeln der Logik überall maßgebend wären, könnten die gesetzgebenden Behörden daran sowenig etwas ändern, als sich der Chinese am eigenen Zopf aus dem Sumpfe ziehen kann.“ Es ist aber eben nicht richtig, daß diese Normen dem (Verfassungs-)Gesetzgebungsrechte vorangehen; sie sind Rechtssätze, wie alle andern Rechtssätze des (Verfassungs-)Gesetzgebers; ihre Rechtskraft beruht ebenfalls auf dem Willen desselben und nur auf diesem Willen. Der (Verfassungs-) Gesetzgeber kann sie so gut ändern, wie jede andere von ihm ausgehende Anordnung.

[2]) Laband a. a. O. S. 66 spricht von einer verstärkten formellen Gesetzeskraft der Verfassungsgesetze. Dyroff a. a. O., insbes. S. 913 u. 917 spricht von gesteigerter Gesetzeskraft: Die Steigerung tritt, wie Dyroff ausführt, nach zwei Richtungen ein. Es liegt gesteigerte Bestandsgarantie vor, d. h. Verfassungsgesetze, auch solche, welche nur Zusätze zur Verfassungsurkunde bringen, können nur im Verfassungsänderungsverfahren erlassen werden. Andererseits liegt gesteigerte Aenderungskraft vor; sie ist potenziert zur Verfassungsänderungskraft, d. h. das Verfassungsgesetz ist gültig, gleichviel ob es mit älteren Verfassungsbestimmungen in Widerspruch steht; die einfache Aenderungskraft als das Minus ist in der Verfassungsänderungskraft mitenthalten. — [Es kann aber auch Verfassungsänderungsgesetze geben, die nicht zugleich Verfassungsgesetze sind, also nicht deren gesteigerte Bestandsgarantie, wohl aber die gesteigerte Aenderungskraft haben. (Beisatz der Red.)].

andern Rechte nehmen, ohne Zustimmung der übrigen Faktoren. Eine solche Zustimmung wäre nichts anderes als förmliche Verfassungsgesetzgebung. Ohne Bruch des Rechtsverhältnisses kann kein Faktor anders handeln, als durch den Rechtssatz bestimmt wird; die Rechtssätze, wenn sie auch vom Gesamtgesetzgeber jederzeit geändert werden können, sind doch für den einzelnen Faktor bindend, nicht einseitig aufhebbar.

III.

Bei den Staatenverbindungen besteht für den Verband der Staaten regelmäßig eine förmliche Verfassung. Die Aenderung dieser Verfassung kann beim Staatenbunde nur mit Einwilligung sämtlicher Einzelstaaten vorgenommen werden. Durch dieses Merkmal erweist sich die Verfassung als Vertrag; wollte man sie als Gesetz auffassen, so wäre Gesetzgeber das Kollegium, bestehend aus sämtlichen Staaten; für die Beschlußfassung gälte das Erfordernis der Einstimmigkeit. Beim Bundesstaate ist ein eigener Verfassungsgesetzgeber vorhanden, der aus Faktoren zusammengesetzt ist, die sich als Bundesorgane qualifizieren und wobei das Erfordernis des einstimmigen Einverständnisses der Gliedstaaten wegfällt. Es kann zwar ein Gliedstaat für Fragen, die ihn speziell betreffen, als außerordentlicher Faktor der Verfassungsgesetzgebung vorgesehen sein, so im Deutschen Reiche für Aenderungen, welche sog. Reservatrechte betreffen.

Die Art und Weise wie eine Bundesverfassung geändert werden kann, bildet ein Unterscheidungsmerkmal für die Staatenverbindungen. Wenn auch diese Auffassung in der Staatsrechtsliteratur nicht unangefochten geblieben ist,[1]) so ist sie doch die herrschende. Jedenfalls kann man sagen, daß die Rechtssätze darüber, wie die Verfassung einer Staatenverbindung geändert werden können, zur Feststellung der Natur des Verbandes beitragen. Das ist jedoch unzweifelhaft richtig, daß die staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesamtstaates und der Gliedstaaten nach dem bestehenden Verfassungsrechte zu beurteilen sind und nicht unter dem Gesichtswinkel der Möglichkeit einer Verfassungsänderung betrachtet werden dürfen.

IV.

Es wurde betont, daß die Bestimmungen der Verfassung und da, wo keine formale Verfassung oder kein Unterschied zwischen Verfassungsgesetzgeber und einfachem Gesetzgeber besteht, sämtliche Gesetze nicht von einem höheren Rechtssatze mit Kraft ausgestattet sind.

---

[1]) Laband a. a. O. Bd. 2 S. 82 bemerkt: „Es erscheint von vornherein verfehlt, daß für die Frage, ob Staatenbund oder Bundesstaat nicht der Inhalt und die Beschaffenheit der Verfassung, sondern die Form, in welcher sie abgeändert werden kann, maßgebend sein soll." Der Revisionsmodus gehört aber doch gewiß zum wesentlichen Inhalte der Verfassung. Burckhard a. a. O. S. 6 und 7 sagt: „Ob z. B. im Bundesstaate die Zustimmung der Gliedstaaten zur Revision der Bundesverfassung nötig ist, oder ob letztere gegen den Willen der einzelnen Gliedstaaten revidiert . . . . . werden kann, ist für die Frage, welcher juristischen Kategorie von Staaten ein konkreter Bundesstaat einzureihen ist, ohne Belang; von Belang ist einzig die dermalen geltende Verfassung und zwar deshalb, weil die Vorschriften über die Revision der Verfassung keine juristische Geltung beanspruchen können." Der Grund, warum die Vorschriften über die Revision der Verfassung ohne juristischen Gehalt und die Verfassungsänderungen revolutionäre Akte seien, liege darin, daß die Norm, welche einer bestimmten Behörde die Gesetzgebungsbefugnis gibt, dem Gesetzgebungsrechte vorausgehe; der Gesetzgeber könne also logischerweise nicht über etwas verfügen, das ihm erst die Qualität als Gesetzgeber gebe. Diese Voraussetzung ist aber, wie bereits ausgeführt, unzutreffend.

Es könnte sich fragen, ob es nicht etwa das Völkerrecht sei, welches die höchsten Rechtssätze eines Staates mit Kraft ausstattet. Diese Frage ist zu verneinen. Das Völkerrecht befaßt sich nur mit dem Staate als solchem, mit seiner gegen andere Staaten sich kehrenden Einheit und Subjektivität. Diese Einheit wird mit der völkerrechtlichen Persönlichkeit ausgestattet. Die innern Funktionen eines Staates sind für das Völkerrecht gleichgültig; völkerrechtlich besteht innere Funktionsfreiheit des Staates. Die Teile können sich frei bewegen, harmonisch nach Verfassung und Gesetz oder unharmonisch. Innere Umwälzungen in einem Staate, Revolutionen, Staatsstreiche etc. zerstören die Kompaktheit des Staates nach außen nie; das Ganze zerfällt durch eine solche innere Störung nicht. Es bleibt immer noch genug verbindendes Recht übrig, das gilt und das Ganze nach außen zusammenhält. Das Völkerrecht stellt sich zu den innern Vorgängen eines Staates völlig neutral; rechtswidrige Umwälzungen sind weder erlaubt noch unerlaubt. Verfassung und Gesetz eines Staates erhalten keine Kraft durch das Völkerrecht. Wenn man die vom Völkerrecht anerkannte freie Funktionsfähigkeit eines Staates als vom Völkerrecht verliehenes Recht betrachtet, so betrifft dieses Recht die Teile des Staates; diese dürfen nach freiem Belieben auf einander einwirken, solange nur eine Verletzung nach außen nicht stattfindet.

V.

Mit mehr Fug kann die Frage aufgeworfen werden, ob im Bundesstaate die Verfassung des einzelnen Staates durch das bundesstaatliche Recht mit Rechtskraft ausgestattet sei. Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Wie das Völkerrecht die Funktionsfähigkeit des unabhängigen Staates anerkennt, so anerkennt das bundesstaatliche Recht die Funktionsfähigkeit des Einzelstaates. Das bundesstaatliche Recht hat aber im fernern ein Interesse an der Gestaltung der innern Funktionen des Einzelstaates; es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob sich die Funktionen der Teile gewaltsam oder gemäß bestehendem Rechte gestalten. Das Bundesrecht, das ja auch innerhalb der Gliedstaaten Geltung hat, würde mehr oder weniger selbst berührt durch unrechtmäßige Vorgänge. Das Bundesrecht will Respektierung der Legitimität; d. h. jede Veränderung des verfassungsmäßigen Zustandes muß gemäß bisherigem Verfassungsrecht vor sich gehen.

Das nordamerikanische Bundesrecht bestimmt, daß eine Verfassungsänderung in den Staaten nur auf dem Wege der Verfassungsgesetzgebung erfolgen dürfe. Schon der Federalist bemerkte, daß selbst eine Mehrheit von Bürgern, wenn sie Aenderungen in den Personen oder in den Einrichtungen herbeiführen wolle, dieses Ziel einzig auf dem verfassungsmäßigen Wege anstreben dürfe und in der Zwischenzeit der Obrigkeit und den Gesetzen Gehorsam schuldig sei. Ein Gesetz vom 28. Februar 1875 verfügt, daß, wenn in einem Staate ein Aufruhr gegen die Regierung des Staates ausbreche, der Präsident der Union berechtigt sei, auf Begehren der Legislatur oder der Regierung des betreffenden Staates die zur Unterdrückung des Aufruhrs erforderliche Milizmacht in anderen Staaten aufzubieten und den Insurgenten durch Proklamation eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie auseinander zu gehen und sich friedlich nach ihren Wohnsitzen zu begeben haben (Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht II, 1872, S. 75 ff). In gleicher Weise schützt das Bundesrecht der Schweiz die verfassungsmäßigen Zustände in den Kantonen, nötigenfalls durch Waffengewalt. Obschon eine ausdrückliche Bestimmung in der deutschen Reichsverfassung

fehlt, ist es wohl selbstverständlich, daß, wenn nötig, von Reichswegen jeder gewaltsame Angriff auf verfassungsmäßige Einrichtungen der Gliedstaaten unterdrückt würde.

Es können aber illegitime verfassungswidrige Zustände durch die Organe eines Gliedstaates selbst geschaffen werden, ohne daß etwas Gewaltsames oder ein äußeres Merkmal der Rechtswidrigkeit zutage tritt. Da nach amerikanischem Rechte die Gerichte die Verfassungsmäßigkeit jedes staatlichen Aktes zu prüfen befugt sind, so kann jeder Bürger vermittelst eines konkreten Tatbestandes die Verfassungsmäßigkeit gerichtlich entscheiden lassen. Auch in der Schweiz ist jeder Bürger oder Einwohner eines Gliedstaates zum Hüter der Legitimität berufen, indem er vermittelst einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit entscheiden lassen kann. Für das Deutsche Reich vgl. Art. 76 Abs. 2 und Art. 77 der Reichsverfassung.

Das Bundesrecht kann noch weitere Rechtssätze aufstellen, nach denen sich die Verfassung des Gliedstaates zu richten hat. Diese Rechtssätze sind dann für die Organe der Gliedstaaten bindend, sie bilden Schranken der Verfassungsgesetzgebung.

Bei Beratung der amerikanischen Unionsverfassung kam die Meinung zum Durchbruche, „daß in einer Konföderation, die auf republikanischen Grundsätzen beruhe, und aus republikanischen Gliedern bestehe, die oberste Behörde notwendig befugt sein müsse, das System gegen aristokratische oder monarchische Neuerungen zu verteidigen. . . . Staaten von verschiedenen Prinzipien und Formen seien weniger zu einer Konföderation geeignet, als solche von verwandter Natur. Schon Montesquieu habe in diesem Sinne sich geäußert. Vorsicht sei immer gut, niemand sei imstande, alle Eventualitäten vorauszusehen; niemand wisse, wohin die Laune einzelner Staaten, der Ehrgeiz einzelner Staatsmänner oder die Intrigue und der Einfluß fremder Mächte führen können". (Federalist; vgl. Rüttimann a. a. O. II, S. 69). Art. VI § 4 der Unionsverfassung bestimmt deshalb die republikanische Staatsreform als obligatorisch für die Gliedstaaten. Zwar sagt die Verfassungsbestimmung nur: "The United States shall garanty to every state in this union a republican form of governement". Allein Rüttimann bemerkt a. a. O.: „Die Unionsregierung darf es danach nicht dulden, daß irgend ein Staat sich eine nichtrepublikanische Staatsform gebe. Die Garantie ist nicht bloß eine Wohltat, welche den Staaten bewilligt wird und auf die sie nach Gutfinden verzichten können, sondern eine bindende Norm." In gleicher Weise schreibt auch die schweizerische Bundesverfassung vor, daß die Kantone für ihre Verfassungen die Garantie des Bundes nachzusuchen haben und daß dieselbe nur erteilt wird, wenn die Verfassung republikanischer Natur ist, wenn sie vom Volke angenommen wurde und revidiert werden kann, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Die Garantieerteilung hat, wie in der Union, die Bedeutung der Kontrolle darüber, ob der Verfassungsgesetzgeber des Einzelstaates den bundesrechtlichen Vorschriften entspreche. Dadurch, daß in der nordamerikanischen Unionsverfassung und in der schweizerischen Bundesverfassung die Garantie der gliedstaatlichen Verfassungen vorgesehen wird, ist zugleich auch bestimmt, daß die Gliedstaaten förmliche Verfassungen haben müssen.

Die deutsche Reichsverfassung enthält keine Vorschriften darüber, wie die Verfassungen der Gliedstaaten beschaffen sein müssen, ja sie enthält nicht einmal die Vorschrift, daß der Einzelstaat überhaupt eine förmliche Verfassung besitzen müsse. Tatsächlich kommen monarchische und republikanische Verfassungen vor;

erstere überwiegen. Eine eigentliche Kontrolle der Verfassungsgesetzgebung des Einzelstaates durch die Bundesorgane findet nicht statt. Die Umwandlung einer republikanischen zu einer monarchischen Verfassung und umgekehrt wäre demnach zulässig, wenn die legitimen Formen der Verfassungsgesetzgebung beobachtet werden.

Bei dem monarchischen Einzelstaate kann die Frage auftreten, ob der Verfassungsgesetzgeber Thronfolgefragen legitim entscheiden könne, ohne an die Zustimmung der Agnaten gebunden zu sein. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob das fürstliche Hausrecht ein mit der engern Verfassung in gleichem Range stehendes, parallel derselben laufendes oder dem Verfassungsgesetzgeber unterstelltes Recht sei. Diese Frage kann beim unabhängigen Staate nicht auftreten, da dem fürstlichen Hausrechte nur die Bedeutung zukommen kann, die der Verfassungsgesetzgeber ihm beilegen will. Bei den Gliedstaaten eines Bundesstaates lautet die Frage so, ob das Bundesrecht das fürstliche Hausrecht in der Weise garantiere und mit Rechtskraft ausstatte, daß es eine ebenbürtige Stellung neben dem Verfassungsrechte einnehme. Rehm (Annalen 1904, S. 323 und 584) verneint, daß Monarch und Parlament, wenn weitere hausrechtlich zur Sukzession berufene Persönlichkeiten vorhanden sind, nach freiem Ermessen die Thronfolge ordnen können. Rehm sagt: „Wie in meinem modernen Fürstenrecht ausgeführt und in den Motiven zum Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 155 anerkannt ist, bildet altfürstliches Hausrecht, d. h. Recht fürstlicher Häuser welche in dem Staate, den sie regieren, schon vor dessen Uebergang zum Verfassungsprinzipe geherrscht haben, bezüglich aller auf die Thronfolge bezüglichen Materien eine dem Landesstaatsrechte nicht unter-, sondern gleichgeordnete Rechtsquelle". Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß Rehm für die Gleichordnung fürstlichen Hausrechts mit dem Verfassungsrecht eine bundesrechtliche Norm annimmt, also einen Rechtssatz, der über der Verfassung des Gliedstaates steht und deshalb die Kraft hat, etwas gleichwertiges daneben zu stellen. Er bemerkt denn auch a. a. O. S. 584: „Für den Bundesrat ist Deutsches Fürstenrecht eine vom einzelstaatlichen Landesrecht unabhängige Rechtsquelle." Es scheint mir aber, diese Koordination fürstlichen Hausrechts mit dem gliedstaatlichen Verfassungsrechte müsse einer bundesstaatlichen Verfassung, die sowohl Republiken wie Monarchien als Bundesglieder anerkennt, ferne liegen. Es kann nicht der Wille des Bundesstaatsgesetzgebers sein, die innere Souveränität, resp. Funktionsfähigkeit der Bundesglieder zugunsten einzelner fürstlichen Familien einzuschränken. Die Funktionsfähigkeit der Gliedstaaten ist eine unbeschränkte, soweit sie durch die Bundesverfassung nicht eingeengt ist. Eine derartige Beschränkung müßte ausdrücklich aufgestellt sein, etwa in der Form der Garantie des fürstlichen Hausrechts durch die Reichsverfassung. Es darf deshalb angenommen werden, daß der Verfassungsgesetzgeber des Einzelstaates auch Autorität über das fürstliche Hausrecht hat, daß er dasselbe beliebig ändern, aufheben, durch Einführung neuer Dynastien auf ganz andere Grundlagen stellen kann, daß er überhaupt berechtigt ist, auf eine ganz andere Staatsform überzugehen. Voraussetzung ist bloß die verfassungsmäßige Legitimität dieses landesgesetzlichen Aktes, d. h. es muß da, wo dem Monarchen das Sanktionsrecht zusteht, selbstverständlich dessen Einwilligung erfolgen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 22: Zusatzvertrag zum **Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Italien** vom 6. Dezember 1891. V. 3. 12. 1904 S. 413—530. — **Nr. 23**: Bek, betr. den **internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums** v. 3. 6 1905 S. 531. — **Nr. 24**: Ges., betr. **Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes** v. 5. 6. 1905 S. 533—535. — Ges., betr. **Aenderungen der Zivilprozeßordnung** v. 5. 6. 1905 S. 536—540.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 22: Notenwechsel [mit der Schweiz], betr. den **Veredelungsverkehr mit Seide** zur Herstellung von Beuteltuch, v. 12. 11. 1904 S. 136, 137. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 137, 138. — **Nr. 23**: Erweiterung der Erlaubnis für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Ausländern v. 30. 5. 1905 S. 143. — Bek. über Gewährung von **Zollfreiheit** an die beim Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg beglaubigten **Botschafter, Gesandten usw.** v. 7. 6. 1905 S. 144.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5: Ges., betr. die **Pensionen der Witwen und der Waisen der Professoren an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg** v. 26. 5. 1905 S. 41—43.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 17: Ges., betr. die **Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg** v. 27. 4. 1905 S. 219—221. — Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Aerzte an die Aerztekammer der Königlich Preußischen Provinz Hessen-Nassau v. 3. 2. 1905 S. 222—224. — **Nr. 18**: Allerh. Erl. v. 15. 4. 1905, betr. den Rang der Oberwachtmeister der Landgendarmerie S. 227.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 29: Bek., Vollzug des § 14 der Kgl. V.O. vom 27. Januar 1884 über die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. v. 20. 5. 1905 S. 481, 482. — **Nr. 30**: Bek., die **Wahl der Landtags-Abgeordneten** betr. [**Mit Wahlkreiseinteilung.**] v. 4. 6. 1905 S. 484—505.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

10. Stück. Nr. 35: V.O., eine Abänderung in der Begrenzung und in der Bezeichnung von Bestandteilen der **Landtagswahlkreise** betr., v. 17. 5. 1905 S. 152. — Nr. 37: V.O., Veränderungen der Dienstbezeichnung und des Hofrangs der technischen Steuerbeamten und der Beamten des Domänen-Vermessungs-Bureaus betr., v. 2. 6. 1905 S. 153, 154

Berichtigung

zum Aufsatze des Herrn Professors Dr. H. Rehm-Straßburg i. E. in Heft 6:

Oben S. 442 Zeile 8 von unten unterblieb infolge zu späten Einganges folgende Berichtigung:

Die Landtagsversammlung hatte die Absicht .... aber sie erreichte diese Absicht nicht, weil unterlassen wurde ....

Die Oberrheinschiffahrt.

Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit.

Von Professor Dr. Gustav H. Schmidt in Bern.

(Schluß.)

Auf das deutlichste bestimmt Art. 108 der Wiener Kongreßakte ganz allgemein, daß diejenigen Staaten, deren Gebiete von einem schiffbaren Flusse getrennt oder durchströmt werden, die Verhältnisse der Schiffahrt auf solchem Flusse gemeinschaftlich zu regeln verpflichtet sind. (Les puissances dont les États sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière.) Zu diesem Behufe sind Kommissäre zu ernennen, denen die Weisungen des Wiener Kongresses maßgebend sein sollen.

Art. 109 sagt, genau gleich dem Art. 5 des Pariser Friedens von 1814: Die Schiffahrt auf den gemeinsamen Flüssen soll in dem ganzen Laufe, von dem Punkte an, wo der Fluß schiffbar wird, bis zur Mündung vollständig frei sein und in bezug auf den Handel niemandem untersagt werden (la navigation dans tout le cours des rivières indiquées, du point ou chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne) vorausgesetzt, daß er sich den schiffahrtspolizeilichen Anordnungen fügt, welche in einer für alle gleichmäßigen, dem Handel aller Nationen möglichst günstigen Weise getroffen werden sollen (bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations).

Angesichts dieser klaren Bestimmungen erscheint es wirklich unerfindlich, wie jemand behaupten will, daß den Angehörigen anderer Staaten als der Uferstaaten in der Wiener Kongreßakte die Flußschiffahrt nicht gewährleistet sei, daß die Uferstaaten ihnen Abgaben auferlegen oder auch die Schiffahrt ganz untersagen könnten und daß diejenigen Staaten, welche nicht zu den Uferstaaten gehören, selbst wenn sie die Wiener Kongreßakte unterschrieben haben, keinen Einspruch gegen die Belastung der Schiffahrt auf einem internationalen Flusse erheben könnten.

Die Annahme, der Art. 109 sei nur dazu da, „die Gedanken der Diplomatie zu verbergen und zu vertuschen, daß man von dem liberalen Grundsatz des Pariser Friedens habe abgehen wollen" (Wittmaack), steht mit den Tatsachen

und Bestrebungen der ganzen Zeitepoche im schärfsten Widerspruch und zeitlich liegen sich der Pariser Friede und der Wiener Kongreß außerordentlich nahe und der herrschende Geist ist durchaus kein anderer geworden. So sagt der preußische Gesandte Wilh. Humboldt in seinem vorbereitenden Gutachten: „L'article 5 du traité de Paris doit faire la base du travail de la commission établie pour se concerter sur les mesures propres à les mettre en exécution. Il pose en principe que la navigation sur les rivières sera libre" (Klüber, Akten). Auch Humboldt will eine ganz gleichmäßige und für den Handel aller Nationen möglichst günstige Regelung der Flußschiffahrt, une convention à laquelle rien ne puisse être changé sans le consentement de tous ceux qui y ont pris part, engagements mutuels pour assurer, autant que cela sera possible, la liberté de la navigation même dans le cas malheureux d'une guerre entre les États riverains. On pourra faire un grand pas vers la liberté générale de la navigation des rivières. Humboldt verlangt in einem Athem: Schiffahrts-, Handels- und Friedensverträge.

Selbst der holländische Bevollmächtigte will ebenfalls „régler de la manière la plus avantageuse au commerce de toutes les nations." Noch mehr ins Gewicht fällt, daß der englische Bevollmächtigte Lord Clancarty in der zweiten Sitzung der Schiffahrtskommission am 8. Febr. 1815 den Vorschlag machte, in die Akte die Bestimmung aufzunehmen, „daß der Rhein für die Schiffahrt und den Handel aller Nationen gänzlich frei sein solle". Dieser Vorschlag wurde dem Prinzipe nach angenommen. Da nun sowohl das Prinzip angenommen als der Wortlaut in Art. 109 ganz entsprechend gewählt worden ist, so bleibt jedes Deuteln an den Bestimmungen vergeblich.

Wenn der Kongreß es auch im Auge behielt, wie Humboldt sich ausdrückte „de tâcher de concilier les intérêts du commerce avec ceux des États riverains", so war doch der entscheidende Gesichtspunkt kein nationaler Gedanke sondern der einer internationalen Gemeinschaft. Wohl sehen wir hier und da Befürchtungen wegen der nationalen Interessen bei den Bevollmächtigten durchschimmern und der württembergische Bevollmächtigte machte anfangs Schwierigkeiten wegen der absoluten Souveränität seines Herrschers.

Aber der beste Beweis dafür, daß nicht das Interesse der Uferstaaten oder gar nur eines Teiles derselben maßgebend war, und die Frage entscheidend ist die Wahl des englischen Bevollmächtigten von seiten des Komitees der acht Mächte als Delegierten in die kleine viergliedrige Schiffahrts-Kommission und dessen Teilnahme an dem ganzen Lauf der Verhandlungen. Großbritannien wird von keinem der in Frage stehenden Flüsse berührt, es konnte somit nicht als Uferstaat teilnehmen, sondern einfach nur als Glied der Völkerrechtsgemeinschaft, der damit ein Recht zur Kontrolle und zur Wahrung der Interessen der Allgemeinheit in bezug auf die internationale Stromschiffahrt zuerkannt worden ist. Le contrôle Européen est conforme aux dispositions adoptées par le Congrès de Vienne.

Die von dem Pariser Frieden und Wiener Kongresse angenommenen Grundsätze für die Flußschiffahrt sind nach dem Ausspruche Metternichs „unwiderruflich in den Kodex des Völkerrechts eingeschrieben". Die europäischen Staaten haben dieselben immer mehr verwirklicht und auch in Amerika haben sie in liberalstem Sinne weitgehendste Anwendung gefunden.

Schon im Jahre 1792 hatte Jefferson, unter Berufung auf das römische Recht, das Prinzip aufgestellt, daß die Anwohner an dem Oberlaufe der Flüsse das Recht haben, frei auf den Flüssen in ihrer ganzen Länge zu fahren. Das Kabinett von Washington betrachtete die Freiheit der Flußschiffahrt als Notwendigkeit und als ein Natur- und Menschenrecht. Es bezieht sich später auch auf die Wiener Kongreßakte und deren Grundsätze. Wie könnte es das anders, als in dem Sinne, daß es geltendes Völkerrecht ist? So schreibt der Staatssekretär Clay am 15. Juni 1826: „Les principes proclamés à Vienne devraient être considérés comme l'hommage offert par l'homme au grand législateur de l'Univers, en affranchissant ses oeuvres des entraves auxquelles elles ont si souvent été arbitrairement soumises".

Wenn gleich die Rheinschiffahrtskommissäre der Uferstaaten nicht, wie der Wiener Kongreß verlangte, spätestens in sechs Monaten die Ausführungsverordnungen zu den gefaßten Beschlüssen festgesetzt haben und wenn auch die Rheinschiffahrtsakte von 1831 noch keineswegs ihre Pflichten erfüllte, so erklärt sich letzteres aus dem Zeitgeist der Reaktion und Restauration und der einseitigen Betonung der Nationalität gegenüber dem Liberalismus und Kosmopolitismus der Revolutionsära und daraus, daß fast mit jeder auch der besten Neuerung ein unangenehmer, manche Interessen verletzender Uebergang verbunden ist.

Mit dem Beginn des fünften Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts erlahmte der Widerstand am Rhein wie an der Elbe. Für letzteren Fluß bringt die Zusatzakte zur Elbschiffahrtsakte von 1844 größere Freiheit. Es war besonders Hamburg, das treu seiner Politik der Handelsfreiheit, unterstützt von Hannover und Mecklenburg erreichte, daß wenigstens *der überseeische Handel mit einem Uferstaate niemandem* verboten werden könne: „le transport de personnes et de marchandises de la Mer du Nord à tous les ports de l'Elbe et vice versa est permis aux navires de toutes les nations". Die Geschichte des Stader Elbzolles zeigt, daß England, Holland und Belgien gegen den Zoll auftraten und die Vereinigten Staaten von Amerika haben das von Hannover prätendierte Recht niemals anerkannt. Liberal und den Prinzipien des Wiener Kongresses konform ist ferner die Postschiffahrtsakte vom 3. Juli 1849 und der Vertrag von Zürich vom 10. November 1859.

Unter Berufung auf den Wiener Kongreß bestimmt der Pariser Friede vom 30. März 1856 in Art. 15: „Die kontrahierenden Mächte vereinbaren mit einander, daß die Grundsätze, welche auf dem Wiener Kongresse zur Regelung der Schiffahrt auf den internationalen Flüssen aufgestellt sind, künftighin auch auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden sollen. Sie erklären, daß diese Abmachung einen *Teil des europäischen Völkerrechts bilden* soll und nehmen sie unter ihre *Garantie*". Kein Zoll und keine Abgabe darf wegen der Fahrt auf dem Flusse erhoben werden, die freie Schiffahrt soll in keiner Weise gehindert werden und Polizei- und Quarantainereglemente haben auf die Begünstigung der Schiffahrt tunlichst Rücksicht zu nehmen. Eine Kommission, in der Frankreich, Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei vertreten sind, soll eingesetzt werden, um die Mündungen des Flußes möglichst schiffbar zu machen. Alle Hindernisse, die noch der Anwendung der Kongreßakte entgegenstehen, sollen beseitigt und die erforderlichen Arbeiten für den ganzen Lauf des Flusses angeordnet und überwacht werden.

Für die Abschaffung des Stader Elbzolles kommt der Vertrag vom 22. Juni 1861 zwischen Hannover, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark,

Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und verschiedenen deutschen Staaten in Betracht.

Die Friedensverträge Preußens mit Bayern, Baden und Hessen verfügten vom 1. Januar 1867 ab die Einstellung der Erhebung aller Rheinschiffahrtsabgaben. Für Bayern und Baden war es der Verzicht auf eine sehr geringfügige Einnahme als Preis für die Befreiung ihrer großen Bezüge und Versendungen von einer immerhin fühlbaren in die Kasse anderer Staaten fließenden Abgabe. Für Preußen war es der Verzicht auf eine recht ansehnliche Einnahme als Preis für den abgabenfreien Verkehr auf der größten deutschen Wasserstraße. Für Hessen war es eine empfindliche durch die Gewalt auferlegte Buße. Die Mainzölle sollten gleichzeitig fallen, die nassauischen Lahnzölle waren schon im Juli aufgehoben worden und so war die Elbe der einzige deutsche Strom, dessen Verkehr abgabenpflichtig blieb. Erst im Jahre 1870 gelang es Rudolf Delbrück im Bundesrate des Norddeutschen Bundes eine Verständigung über die Entschädigung Mecklenburgs und Anhalts für den Verlust ihrer Elbzölle und den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Oesterreich vom 22. Januar 1870 zu stande zu bringen und am 1. Juli 1870 hörte die Erhebung des letzten deutschen Flußzolles auf.

Der Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung aller Flaggen auf den internationalen Flüssen ist sodann in der revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868 und bezüglich des Kongos und des Nigers am 26. Februar 1885 comme faisant désormais partie du droit public international anerkannt worden. Nur Lotsen-, Hafen-, Quai- und Lagergebühren u. dergl. sind noch als zulässig erklärt worden.

Daß in dieser ganzen neueren Zeit die Vorschriften der Wiener Kongreßakte in dem weitesten Sinne und allgemein als Bestandteile des geltenden Völkerrechts aufgefaßt werden, ist keineswegs rechtlich unerheblich. Ganz besonders war es England, das in Uebereinstimmung mit der Wiener Kongreßakte für die Schiffe aller Nationen die gleichen Rechte und Freiheiten verlangte, wie sie den Schiffen der Uferstaaten gewährt sind.

Es kann somit kein Zweifel darüber bestehen, daß Schiffahrtsabgaben wie Schleppmonopol auf dem Rhein nicht bloß mit der heutigen internationalen Rechtsidee sondern auch mit dem positiven Völkerrecht — nebenbei bemerkt auch mit der deutschen Reichsverfassung — in flagrantem Widerspruch stehen würden. La prétention d'un droit absolu sur des marchandises qui ne font que traverser un territoire pour passer à la possession définitive des sujets d'un autre pays est évidemment une usurpation des principes du droit et de l'équité, sans être nullement justifiée par les pérogatives de la Souveraineté (Carathéodory).

Au point de vue de la navigation, les États riverains forment une association, une communauté. Ils règlent par convention leur participation aux travaux d'entretien, ainsi qu'aux travaux de correction que la navigation nécessite. Il ne peut être établi aucun droit frappant la navigation même (Rivier).

Was will allem dem gegenüber die bodenlose Erklärung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten Budde zu Vertretern der Ruhrorter Handelskammer besagen, daß die preußische Regierung schon jetzt auf Grund der Reichsverfassung, der Rheinschiffahrtsakte und des dazu gehörigen Schlußprotokolls die Möglichkeit habe, Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein zu erheben, weil dieser

keine natürliche Wasserstraße mehr sei, vielmehr durch staatliche Aufwendungen eine über das natürliche Maß hinausgehende Verbesserung und Vertiefung erfahren habe?

Und was sollen die Beschlüsse des preußischen Staatsministeriums und der preußischen Kammern vom März und die Vorschrift des preußischen Gesetzes vom 1. April 1905, künftig Gebühren zu erheben für die Kosten der Verbesserung und Unterhaltung auch der natürlichen Wasserstraßen Rhein und Elbe, angesichts des klaren Widerspruchs gegen die geltenden staats- und völkerrechtlichen Bestimmungen, wie gegen die vitalsten wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Gegenden und auswärtigen Staaten?

Suchen wir die Antwort auf einem andern Blatte in der Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren.

IV. Weltwirtschaftliche Notwendigkeit.

Angesichts der vorgelegten Tatsachen und geltenden Rechtssätze kann der Oberrheinstrecke bis Basel und darüber hinaus der Charakter einer natürlichen Wasserstraße nicht abgesprochen werden. Behauptungen neidischer Konkurrenten und eine neue preußische Transsubstantiationslehre der Verwandlung einer natürlichen in eine künstliche Wasserstraße verdienen keine Widerlegung. Die Korrektionsarbeiten auf dieser Strecke sind nicht im Interesse der Schiffahrt unternommen worden und haben ihr nur geschadet.

Wenn kürzlich ein nach Basel stromaufwärts fahrender Dampfer durch Verweigerung der Oeffnung der Ottenheimer Schiffsbrücke von seiten der elsässischen Wasserbauinspektion anderthalb Tage (16.—17. April 1905) hingehalten worden ist, bis auf telegraphische Weisung des elsaß-lothringischen Ministeriums die Brücke geöffnet und die Weiterfahrt stromaufwärts freigegeben wurde, so liegt darin eine offenkundige Rechtsverletzung. Allerdings waren neben den Schiffahrtsabgaben Schikanen des Durchgangsverkehrs auf Wasserstraßen (durch Verschleppung notwendiger Streckenverbesserungen, Reparaturen zur Unzeit ꝛc.) ein beliebtes Mittel zur Hemmung und Diskreditierung des Wasserverkehrs.

Die Staaten erkannten erst wieder nach und nach, wie einst der römische Staat, die allgemeine Verpflichtung, den Verkehr im Gesamtinteresse zu fördern und schon sehen wir Preußen entschlossen, dieses Prinzip zu verlassen, und bereit, den unheilvollen Weg des Rückschrittes in engherzige nationale Beschränktheit zu betreten.

Auf keinem Gebiete sind die Errungenschaften unserer neuesten Kulturepoche glänzender als im Verkehrswesen. Die Dampfschiffahrt, die eisernen Schiffskolosse und Schleppkähne, die Flußregulierungs- und Hafenbauten wirkten mit den Eisenbahnen dahin, in dem letzten halben Jahrhundert einen Verkehr zu schaffen, wie er früher niemals vorhanden war. Die Umwälzung, welche die neuen Verkehrsmittel für alles wirtschaftliche und politische Leben herbeiführten, kann nicht leicht übertrieben geschildert werden.

Der Schwerpunkt des Weltverkehrs liegt heute auf dem Wasser; 70—80 % des ganzen Welthandels bewegt sich auf dem Meere. Die deutsche Einfuhr kam 1897 etwa mit $^4/_5$ zu Schiff auf Meer und Flüssen herein und nur

1/5 namentlich von Oesterreich-Ungarn auf der Eisenbahn. Es wurden 100 kg Weizen für 15 Franken auf der alten Landstraße 100 km weit befördert, auf der Kunststraße 400 km, auf der ersten Eisenbahn 1500 km, auf der heutigen Bahn 4500 km und auf den Wasserstraßen 25000 bis 150000 km weit, d. i. 0,1 Cts. per tkm. Wer keinen Anschluß an leistungsfähige Wasserstraßen hat, ist heute von dem großen Weltverkehr ausgeschlossen.

Gewerbliche Betriebe müssen, um sowohl im eigenen Lande, wie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein, besonderen Wert auf geringe Herstellungskosten legen. Ein Haupterfordernis, um die Produktionskosten zu vermindern, sind — namentlich für die Gewerbe, die große Massen verarbeiten — niedrige Transportkosten. Infolgedessen hat die Industrie sich mit Vorliebe dort angesiedelt, wo die für sie erforderlichen Rohstoffe gefunden oder erzeugt werden, oder wohin diese mit geringen Unkosten gebracht werden können. An den Wasserstraßen liegen Einzelwerke in großer Zahl neben kleineren und größeren Industriezentren. Wasserstraßen machen die Industrien unabhängig von dem Fundorte der Rohstoffe, insbesondere der Kohlen.

Die preußischen Erhebungen über die Entwickelung der Industrie an Wasserstraßen bestätigen die Annahme, daß nicht nur vereinzelt, sondern an vielen Stellen zahlreiche und vielgestaltige gewerbliche Betriebe sich an Wasserstraßen angesiedelt haben und zwar hat fast überall und gerade in neuerer Zeit eine starke Entwickelung in dem angegebenen Sinne stattgefunden. (Druckschriften des preußischen Abgeordnetenhauses 1904 Nr. 96 und Anlagen.)

Die Gründe, welche die Industrie zur Ansiedelung veranlaßt haben, sind sehr verschieden. Besonders kommen in Betracht: billiger Bezug der Rohstoffe, billiger Versand der Erzeugnisse, billiger Grunderwerb für Anlagen und Möglichkeit späterer Erweiterung, billige Beschaffung von Betriebswasser, billige Eisbeschaffung, bequeme Entfernung der Abwässer, Ausnutzung von Wasserkraft.

Die Wasserstraßen haben Unternehmungen hervorgerufen und entwickelt, welche natürliche sonst gar nicht verwertbare Bodenschätze aufschließen z. B. Kies- und Tonlager, die einen Nutzungswert oft erst durch die Wasserstraße erhalten. Die Entwickelung solcher Industrien außerhalb der Städte und größeren Ortschaften, in langgestreckter Reihe an den Ufern von Wasserstraßen, wird in sozialer Beziehung für die vielfach Haus und Land besitzenden Arbeiter besonders gerühmt. Selbst Hüttenbetriebe werden neuerdings nicht ausschließlich in die Kohlen- und Erzbezirke gelegt, sondern auch anderweitig an Wasserstraßen, wo sie auch mit Eisenbahnanschluß versehen sind.

So sehen wir an dem Finowkanal bei Berlin in den letzten 20 Jahren entstehen oder sich bedeutend vergrößern: Eisengießereien, Eisenspaltereien, Hufnagelfabriken, Schiffsschmiede, Schiffbauereien, Messingwerke, Kupferhammer, Dachpappen- und Papierfabriken, Faß- und Stärkefabriken, Schneide- und Mahlmühlen; an dem kanalisierten Main zwischen Mainz und Frankfurt entstanden unter anderen in den letzten Dezennien: Röhren-, Kalk-, Farb- und Chemikalienwerke, Oel-, Maschinen-, Zellulose-, Papier- und Tonfabriken.

Wegen der Wohlfeilheit des Wassertransportes sind oft große Umwege wirtschaftlich gerechtfertigt. So wurde 1891 festgestellt, daß Soda aus Heilbronn am Neckar in Württemberg, das nach Tetschen in Böhmen bestimmt war, mit Kettenschiffen neckarabwärts gefahren, in Mannheim auf Rheinkähne, in Rotterdam auf Seeschiffe und in Hamburg auf Elbkähne umgeladen wurde, die es nach Böhmen brachten.

Wir sehen ferner in den verschiedenen Ländern die größten Anstrengungen zur Vervollkommnung der Wasserstraßen, *um die Frachtsätze zu verbilligen.*

In Nordamerika, im Staate New-York wurde im November 1903 trotz gewaltigen Widerstandes der mächtigen Eisenbahngesellschaften ein Gesetz angenommen, das 720 km Wasserstraßen mit einem Aufwande von 100 Millionen Dollars ausbauen will. Der neue Erie- oder Bargekanal soll 3,66 m Tiefe und 23 m Sohlenbreite für 1000 t Schiffe aufweisen und die Verbindung mit dem Lorenzstrom herstellen. Der alte Eriekanal mit 240 t Schiffen hatte bisher schon einen Getreidetarif von 0,383 Pfennig für 1 tkm; die weitere Verbilligung der Gütertarife zur Förderung von Industrie und Landwirtschaft ist beabsichtigt. Der Detroitfluß trug schon im Jahre 1891: 40 Millionen Tonnen zu Berg und Tal. Natürlich herrscht auf den Flüssen und Staatskanälen der Vereinigten Staaten Gebührenfreiheit und freie Konkurrenz der Schiffer. Ebenso in Frankreich. Die *weltwirtschaftliche* Leistungsfähigkeit der Wasserstraßen liegt gerade in ihrer *Freiheit*. Durch die zwei amerikanischen Schleusen, die zwischen dem Lake Superior und den östlichen Seen, neben einer kanadischen Schleuse existieren, wurden allein im Monat Juli 1903: 6,5 Millionen t Schiffe durchgeschleust. In der neuen Schleuse von 150 m Länge und 28 m Weite können gleichzeitig in 25 Minuten 4 Schiffe mittlerer Größe mit rund 20000 t Inhalt durchgeführt werden. Eine Abgabe wird hierfür nicht erhoben, die Durchschleusung ist vielmehr vollständig kostenfrei. Frankreich hatte um das Jahr 1700: 678 km, 1800: 1004 km, 1870: 4656 km, 1903: 4847 km Kanäle. Es hat in den Jahren 1871—78 für Wasserstraßen 242 Millionen Fr. verausgabt, sodann wurden weitere 1600 Millionen Fr. bewilligt, von denen bis zum Jahre 1900 bereits 1300 Millionen Fr. verbaut waren. Sodann verlangte die Regierung im März 1901 für Schiffahrtsstraßen 497 Millionen Fr. und für Seehäfen 113 Millionen Fr. Der Staat fordert keine Verzinsung und Amortisation für seine Leistung, er hält sein Geld auch so für wirtschaftlich angelegt. Er beabsichtigt gerade die Konkurrenz gegen die großen Privatbahngesellschaften, obwohl ihm die Bahnen in 50 Jahren anheimfallen. Auf den französischen Binnenwasserstraßen wurden im Jahre 1903: 33,3 Millionen Tonnen Güter befördert.

In Belgien wird das Wasserstraßennetz ausgebaut, um die Industriebezirke leistungsfähiger zu machen durch gute Wasserwege nach Antwerpen und den Verbrauchsländern. Die Kanäle in dem oberen Belgien tragen 350—400 t Schiffe, die in Niederbelgien 600 t Schiffe und zwischen Maas und Schelde das Rheinschiff von 2000 t. Die Wasserstraße *von Antwerpen* durch die belgischen und französischen Kanäle *nach Straßburg und Basel* trägt infolge der geringen Wassertiefe auf der *deutschen* Strecke des Marne-Rheinkanals nur 250 t Kähne. Die belgischen Wasserstraßen beförderten in 1901: 36,9 Millionen Tonnen, die Eisenbahnen 54,8 Millionen Tonnen. Der Verkehr auf 1 km Betriebslänge war erheblich höher auf den Wasserstraßen als auf den Eisenbahnen. Die Eisenbahnen bedürfen bei der Steigerung des Verkehrs einer Entlastung. Die belgische Regierung tritt soeben mit einer Vorlage zur Vergrößerung des Hafens von Antwerpen und Gewinnung von 60 km Quais mit Lagerhäusern hervor, im Voranschlage von einer halben Milliarde Franken. Die Stadtverwaltung und Handelskammer von Antwerpen haben den Plan mit Begeisterung begrüßt, derselbe kommt noch in diesem Sommer zur parlamentarischen Behandlung.

Holland besitzt mit rund 2000 km natürlichen Wasserwegen und über 3000 km wichtigeren Kanälen das dichteste Wasserstraßennetz der Welt. Davon sind etwa 1000 km Kanäle erst in dem Zeitalter der Eisenbahnen gebaut worden.

Die Vereinigung britischer Handelskammern empfahl kürzlich, daß die Verbesserung und Ausdehnung des Kanalnetzes des vereinigten Königreichs durch Mittel eines öffentlichen Verbandes, wenn nötig in Verbindung mit öffentlichen Lokal- und Distriktsverbänden unter Garantieleistung der Regierung gefördert werden sollte. Der Exekutivrat wird ersucht, alle dienlichen Maßregeln zu ergreifen, um eine baldige gesetzgeberische Tätigkeit in bezug auf diese Angelegenheit herbeizuführen.

In Oesterreich wurde 1901 eine Gesetzesvorlage angenommen zum Ausbau von 1544 km Wasserstraßen in einem Kostenbetrage von 750 Millionen Kronen mit einer Bauzeit von 20 Jahren. Dabei rechnet die Regierung nicht auf eine finanzielle Rentabilität sondern nur auf den volkswirtschaftlichen Erfolg. Wien erhält eine neue resp. bessere Wasserverbindung mit Berlin, mit der Nordsee (Hamburg) und der Ostsee (Danzig), ferner mit dem Dnjestr und hat bereits Verbindung mit dem Schwarzen Meere.

In dem europäischen Rußland gibt es ein Wasserstraßennetz von 83 000 km Länge, von denen 41 000 km für die eigentliche Binnenschiffahrt in Betracht kommen, von diesen sind 6000 km verbesserte Wasserstraßen, darunter 1850 km Kanäle. Die Verkehrsleistung dieser Wasserstraßen betrug in 1897: 23 Milliarden Tonnenkilometer, ebensoviel wie der Verkehr auf den Eisenbahnen, trotz der ungünstigen klimatischen Verhältnisse. Großer Wert liegt für die russische Volkswirtschaft in den niedrigen Wassertarifen gegenüber denen der Eisenbahnen. So betrugen die Frachtsätze von 1895—97 für Getreide 0,62 Pfennig für den tkm gegenüber 2,9 Pfennig auf den Eisenbahnen. Die jährlichen Aufwendungen für die Wasserwege betrugen 1899: 29 Millionen Mk., 1901: 25 Millionen Mk. Unter den großartigen Projekten figuriert eine Wasserstraße von 31½ Fuß Tiefe für große Seeschiffe zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer (Riga—Cherffon) von 2369 km Länge, in einem Voranschlage von 350 Millionen Rubel, es soll eine Durchfahrt in 7 Tagen möglich werden.

Auch in Deutschland werden überall neue oder verbesserte Wasserstraßen gefordert. Hier wurden bis 1786: 1111 km, von da bis 1870: 1621 km und weiter bis 1894: 926 km künstliche Schiffahrtsstraßen gebaut; mit denen in Elsaß-Lothringen und denen von unsicherer Entstehungszeit machten sie in 1894 5264 km aus. Daneben existieren 6—7000 km schiffbare Flußstrecken.

Die größeren Binnenschiffe hielten bis 1840: 75 bis 400 t, sie sind von 1877 bis 1897 von 80 auf 160 t im Durchschnitte gestiegen. Von 1890 bis 1902 hat sich die Tragfähigkeit der Rheinkähne mehr als verdoppelt. Der Verkehr auf den 6 rheinischen Hauptzollämtern stieg von 1833 bis 1850 und 1866 von 17,9 auf 46,9 und 82,6 Millionen Zentner. Der Verkehr auf den gesamten deutschen Wasserstraßen hat sich in den Jahren 1875 bis 1900 von 2,9 auf 11,5 Milliarden tkm gesteigert, viel mehr als der Eisenbahnverkehr. Seitdem hat der Wasserverkehr weiter in 1903 schon auf etwa 15 Milliarden tkm zugenommen. Dadurch ist der Eisenbahnverkehr keineswegs gehemmt worden. Dies demonstrierte der preußische Verkehrsminister Budde am 3. Mai 1904 im preußischen Abgeordnetenhause an dem Rhein, der besten Wasserstraße der Welt. Derselbe hat den Bahnen den Verkehr erst recht gebracht. Erst war die Wasserstraße, durch sie kamen die Ansiedelungen und diese brachten das

Verkehrsbedürfnis und den Verkehr. Die alma mater im Rheinlande ist der Rheinstrom. Die billigen Wasserstraßentarife gestatten, die Eisenbahntarife in einer entsprechenden Höhe zu halten. Dieselben sind dort ebenso hoch wie sonst in Preußen. Den Eisenbahnen bleibt genug Fracht, wenn auch der Rhein einen Teil der billiger tarifierten Massengüter abnimmt. Dies ist sogar von durchaus wohltätiger Wirkung, weil die Eisenbahnen dem Verkehr schon in den nächsten Jahren nicht mehr genügen können, und nach Verarbeitung der Massengüter und Rohstoffe fallen den Bahnen wieder andere höher tarifierte Güter zu. Es findet so eine glückliche Wechselwirkung statt und keine Rechnung ist imstande, festzustellen, wo die nützliche Wirkung der Wasserstraßen anfängt und aufhört. Tatsache ist aber, daß das gesamte wirtschaftliche Leben dort am meisten blüht, wo Wasserstraßen und Eisenbahnen zusammen arbeiten.

Die Wasserwege besitzen den Vorzug der größeren Billigkeit. Zur Fortbewegung der gleichen Masse braucht man auf dem Wasser weniger Kraft und weniger Menschen, etwa ein Viertel der Kohlen und die Hälfte der Menschen gegenüber der Eisenbahn. Außerdem sind die technischen Einrichtungen einfacher. Der Unterschied des Frachtsatzes hat seine innere und praktische Berechtigung und wird auch vernünftigerweise nie durch Tarifmaßnahmen ganz beseitigt werden können. Ein Ausgleich der Tarife wäre unbillig. Die Wasserstraßen sind in den natürlichen Flußläufen von der Natur gegeben. Die Naturkräfte sich nicht dienstbar machen, wäre ein ganz unverantwortlicher Fehler; jedermann wird die Verbesserung der natürlichen Flußläufe nach Möglichkeit als berechtigt anerkennen. Zumal das Wirkungsgebiet des Wasserverkehrs sich nicht auf die Anlieger beschränkt, sondern weit hinausgeht in die Flußtäler seitwärts und rückwärts bis ins Gebirge, daß die Wirkungssphäre viel weiter reicht, als gemeinhin von demjenigen angenommen werden kann. der sich mit Verkehrsangelegenheiten nicht eingehend beschäftigt hat.

Auch ist viel zu wenig bekannt, wie viel die an nur mäßig großen Flüssen gelegenen Städte ihrem Wasserverkehr verdanken und in welchem Maße der Güterverkehr selbst in nur kleinen Schiffskörpern die wirtschaftliche Entwicklung der Städte günstig beeinflußt. So rangieren Paris und Berlin mit an vorderster Stelle. Der Güterverkehr von Paris betrug im Jahre 1901: 8,9 Millionen t gegen 6,4 Millionen t von Marseille. Und in Berlin belief sich im Jahre 1902 der Güterverkehr zu Schiff auf 7,25 Millionen t (Ankunft 5,36 Millionen, Abgang 0,59 Millionen und Durchfuhr 1,29 Millionen t) gegenüber dem Eisenbahnverkehr von 8,0 Millionen t (Eingang 6,5 Millionen und Ausgang 1,5 Millionen t). Paris und Berlin zählen daher neben London, Liverpool, Newcastle, Hamburg, New-York, Antwerpen, Rotterdam zu den bedeutendsten Häfen der Welt.

Die Schiffahrt auf den märkischen Wasserstraßen arbeitet unter viel ungünstigeren natürlichen Verhältnissen als diejenige auf den natürlichen Wasserstraßen, namentlich auf dem Rhein und der Elbe und ist zudem noch mit Schiffahrtsabgaben belastet, die bei dem Finowkanal mehr als das fünffache einer normalen Verzinsung seiner Anlagekosten betragen! Das enge Profil der Kanäle, die große Zahl der Schleusen und die Kleinheit der Schiffsgefäße erschweren die Schiffahrt und steigern ihre natürlichen Selbstkosten. Ein Schiff von 400 t, welches Kohlen von Kosel nach Berlin bringt, braucht ebensoviel Mann Besatzung wie ein 1600 t Kahn von Ruhrort nach Mannheim. Die Lohnsumme drückt die Berliner Kohlen also mit dem vierfachen Betrage, außerdem sind die Anschaffungskosten und der Schlepplohn für die kleineren Schiffe relativ höher und

die Wasserstandsschwankungen auf der Oder viel störender als auf dem Rhein. Die oberschlesischen Kohlen haben ferner vor ihrer Wasserfahrt eine höhere Eisenbahnfracht zu tragen als die rheinischen bei Ruhrort.

Wie bedeutend der Vorsprung namentlich der reinen Wasserfracht vor der reinen Eisenbahnfracht ist, zeigen die Frachtsätze: für eine Tonne Getreide von Hamburg ab Seeschiff nach Berlin mit der Eisenbahn 17 M., zu Wasser nur etwa 3.50 M. inkl. 33 Pfennig Schiffahrtsabgabe; für Rohmaterialien zur Seifenfabrikation von Harburg nach Breslau mit der Eisenbahn 37.10 M., zu Wasser 5.50 M.; für Harz von Hamburg nach Breslau 28.20 M. resp. 6.50 M., auch hier sind die Abgaben auf den märkischen Wasserstraßen schon eingeschlossen. Auf dem Rhein kostete eine Tonne Getreide von Rotterdam nach Mannheim in 1902 nur 2.73 M., während der Bahntransport, ohne die Mehrkosten für Ausladen und Hafenfracht im Seehafen 18.40 M. betragen hätte. Für Kohlen von Ruhrort oder der hart am Rhein gelegenen Zeche Rheinpreußen bei Ruhrort nach Mannheim stellte sich die Schiffsfracht, einschließlich des Schlepplohnes, auf etwa 1.90 M. gegen 7.90 M. pro Tonne mit der Eisenbahn.

Von dem gesamten Güterverkehr auf Wasserstraßen innerhalb Deutschlands fallen zwei Fünftel auf die Rheinstrecke. In wieweit sich übrigens die Wasserfracht von der Eisenbahnfracht unterscheidet, das ist recht deutlich vor Augen geführt worden durch die Stockung der Flußschiffart in dem trockenen Sommer 1904. Die Handelskammer- und Konsularberichte zeigen dies. So wird beispielsweise gemeldet, daß infolge der Elbsperre 2500 Wagen Zucker, die auf der Eisenbahn statt zu Schiff verladen werden mußten, eine Mehrfracht von ungefähr einer Viertelmillion Mark, also 100 M. für den Wagen erforderten. Auch konnten die Eisenbahnen die enormen Ladungen, welche sonst in den Oberländer Kähnen befördert wurden, überhaupt nicht bewältigen.

In Zeiten wirtschaftlicher Baisse erleichterte die Schiffahrt der Industrie durch billige Frachtsätze den Export ihrer Erzeugnisse und leistete ihr damit einen unschätzbaren Dienst, der den Eisenbahnen unmöglich ist.

Für Wasserfrachten in solchen Mengen, wie sie noch am Oberrhein zur Verfügung stehen, hört die Konkurrenzfähigkeit der Eisenbahnen um so mehr auf, als es sich nur um die Fortsetzung der leistungsfähigsten deutschen Wasserstraße mit großen Massentransporten handelt.

Die gegenwärtigen Differenzialtarife können den natürlichen Entwickelungen der wirtschaftlichen Faktoren auf die Dauer ebenso wenig Widerstand leisten, als die alte Gewohnheit und die temporären lokalen Vorzüge geographisch minder begünstigter Plätze. Die gegenwärtigen Differenzialtarife werden, sobald sie unhaltbar geworden sind, anderen vielleicht sogar direkt ungünstigen Tarifen weichen. Rückfracht und Schleppgelegenheit wird in Kehl-Straßburg und Basel allmählich ebenso geboten werden, wie heute in Mannheim.

Wenn somit die badischen Staats-Eisenbahnen, ebenso wie die pfälzischen und elsässischen Bahnen, einen Teil ihres Güterverkehrs durch die Regulierung des Oberrheins verlieren, so wird auch Mannheim seine Stellung als Endpunkt der Rheinschiffahrt und Hauptumschlagsplatz immer weniger aufrecht erhalten können und eine noch erheblichere Einbuße erleiden, als ihm die Hafenbauten von Karlsruhe und Kehl-Straßburg schon gebracht haben.

Daß die Einbußen auch der badischen und pfälzisch-elsässischen Bahnen durch die natürliche Zunahme des Verkehrs wett gemacht werden können, ist unbestreitbar. Es bleibt ungewiß, ob sich die Einbußen in absoluten Zahlen zeigen werden; aber relativ wird die Schädigung sich notwendig bemerkbar machen.

Die Verteilung des Steinkohlen-, Getreide-, Holz-, Petroleum- ꝛc. Importes wird sich für die betreffenden, rheinaufwärts gelegenen Gebiete nach den bezüglichen Häfen hinziehen; dort werden sich Industrien für das betreffende Hinterland günstigere Standorte suchen und sie finden.

Die oberen Hafenplätze werden zugleich Industrieplätze, alsbald werden Hobelwerke, Brikettfabriken ꝛc. entstehen, weil der Transport der Rohstoffe und Fabrikate, welche ohnehin die Wasserstraße benutzen, auf weitere 100 oder 200 km des Wasserweges billig und zweckmäßig ist. Infolge des öfteren Umschlagens erleiden die Kohlen Qualitätsverlust und bei Lagerung in 2—3 m hohen Schichten im Schiffsraum werden die unteren Kohlen stark gepreßt und unterliegen einer weitgehenden Zerkleinerung und Grusbildung. Daher werden die Schiffskohlen nach Ausladung aus dem Kahn neu aufbereitet d. h. gesiebt und sortiert und der Abfall wird zu Briketts verarbeitet.

Mit dem Aufschwung von Handel und Industrie in oberen Häfen, anfangs vielleicht durch Filialen, später durch Hauptniederlassungen, wird namentlich auch das Bankwesen dort sich entfalten.

Natürlich kann eine ungünstigere geographische Lage durch andere Faktoren paralysiert werden, aber jedenfalls werden die günstigeren Transportverhältnisse bei Errichtung neuer Fabriken für obere Plätze in die Wagschale fallen und dies wird bei Handelsgeschäften bereits in kürzerer Zeit der Fall sein.

Aber auf dem oberen Main und dem Neckar sind die Wassermengen so gering und die Terrainverhältnisse ungünstig, sodaß man nur schwer zwischen Main und Donau zu einer wirklich befriedigend leistungsfähigen Wasserstraße gelangen dürfte [1]) und der Vorsitzende der Handelskammer Rottweil hat in dem Gesamtkollegium der württembergischen Zentralstelle nicht ohne Grund die Frage der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Neckarkanalprojekts verneint. Immerhin hat man sowohl in Württemberg als in Bayern das Problem der Schiffahrt richtig erfaßt und wird auch zu dem Schluße kommen, daß die Oberrheinschiffahrt bis in den Bodensee anzustreben sei.

Bezeichnend sind folgende Ausführungen aus Württemberg vom September 1904: Billige Kohlen nach Württemberg zu bringen, ist ein Lebensinteresse nicht bloß für die Industrie, sondern für die ganze Bevölkerung. Nach den Berechnungen der württembergischen Eisenbahnverwaltung belief sich im Jahre 1902 die gesamte Zufuhr von Steinkohlen, Briketts und Koks auf 1,6 Millionen t und die Ausgabe hierfür betrug 40,7 Millionen Mark. Das ist noch etwas mehr als dem ganzen Lande durch den gesamten Ertrag seiner Hauptfrucht Dinkel mit 39,4 Millionen Mk. an Einnahmewert in demselben Jahre zugefallen ist. Man sieht daraus, die Beförderung auf Wasserstraßen ist für das ganze Land von einschneidender Bedeutung. Daß die Industrie Württembergs in der Konkurrenz schwer mitkommt, das ist eben eine Folge des teuren Kohlenbezugs. Wohl ist der Kohlenkonsum in Württemberg seit dem Jahre 1890 von 453 kg für den Kopf auf 769 kg in 1900 gestiegen, allein gegenüber der Steigerung im ganzen Deutschen Reich, wo der Kohlenverbrauch 1890 mit 1386 kg per Kopf den von Württemberg um das 4 fache und 1900 mit 2665 kg per Kopf, um stark das 3 fache überragte, bleibt Württemberg doch noch erheblich zurück. Dieses Zurückbleiben des Landes in der indu-

[1]) Vgl. dagegen die vom bayerischen Kanalverein herausgegebene: „Denkschrift über die Donau-Main-Wasserstraße" 1903. (D. Red.)

striellen Tätigkeit drückt sich auch in anderer Weise deutlich aus. Von je 100 Betrieben überhaupt benutzen in 1895 Motoren im Reiche 4,5, in Württemberg nur 3,8; auf je 100 gewerblich tätige Personen entfallen Pferdekräfte im Reiche 33,4, in Württemberg nur 26,4; von je 100 Motorenbetrieben benutzen Dampf im Reiche 32,9, in Württemberg nur 26,3. Trotz ihrer Entwickelung steht die württembergische Industrie erheblich hinter den Durchschnittszahlen des Reiches zurück und man hofft durch Wasserstraßen dem schlimmsten der Hindernisse, der Kohlenteuerung, ein Ende zu bereiten.

Der größte Teil des Rheinschiffahrtsgewerbes wird nicht kapitalistisch, sondern handwerksmäßig betrieben und bei den Zechenreedereien ist der Schiffahrtsbetrieb lediglich Hilfsgewerbe. Im Jahre 1902 gehörten von 8391 Rheinschiffen 5103 = 60,8 % selbstfahrenden Schiffern, und 3274 = 39 % Reedern, die Kapitäne oder Setzschiffer fahren lassen. Von einigen Schiffen war der Eigentümer unbekannt.

Die Kohlentransporte nach dem Oberrhein, die von den Zechen in eigenem Raum vorgenommen werden, sind von dem allgemeinen Frachtenmarkte verhältnismäßig unabhängig. Die Reedereien sind zugleich Kohlenhändler, die ihre Vertragsmengen vom Syndikat abnehmen müssen und nach Füllung ihrer Lager in den Ruhrhäfen genötigt sind, die überschüssigen Mengen in ihre mittel- und oberrheinischen Lager einzulegen, soweit der Wasserstand dies irgend gestattet.

Daß die Schweiz das allergrößte Interesse an derartigen mit allen modernen Ent- und Beladungseinrichtungen (Kranen, Elevatoren, Silo's, Tanks, Quais, Anschlußgeleisen, elektrischer Kraft) ꝛc. ausgestatteten reich gefüllten Lagern von Kohlen, Getreide, Petroleum, ꝛc. in volkswirtschaftlicher und militärischer Hinsicht, namentlich in Kriegs-, Krisen- und Streikzeiten, aber auch wegen Preisverbilligung in Friedenszeiten, hat, springt in die Augen.

Nach den Jahresberichten der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt betrug in sämtlichen deutschen Rheinhäfen die Gesamtgüterzufuhr des Jahres 1901 (resp. 1895) 17,4 resp. 8,8 Millionen und die Abfuhr 11,5 resp. 7,0 Mill. t, davon entfallen auf den Mannheimer Hafen 4,3 resp. 2,7 Mill. t Zufuhr und 0,8 resp. 0,6 Mill. t Abfuhr; dort ist gegenüber dem Vorjahre 1900 eine Abnahme der Kohlenankünfte infolge direkter Transporte nach Karlsruhe und Straßburg zu verzeichnen. Der Rheinverkehr im Straßburger Hafen weist für 1904 in Ankunft 400 900 t und in Abgang 14 416 t auf, das Vorjahr 540 000 resp. 34 000 t. Mehr als die Hälfte der Ankunft sind Kohlen 238 000 t, es folgt Weizen 86 133 t, sodann anderes Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate, Petroleum, Holz, Koks, Zucker, Oele, Eisen und andere Metalle, Baumwolle, Wolle ꝛc.

Für den Rheinverkehr von großer Wichtigkeit sind die Mengen, welche sich in den Seehäfen Rotterdam, Antwerpen und Amsterdam zur Weiterführung in Binnenschiffen ansammeln oder dort, frei von irgend welchen drückenden Einflüssen der Hafenplätze, unmittelbar aus den Seeschiffen ohne jede Zwischenlagerung übernommen werden, namentlich Getreide, Petroleum, Baumwolle und Erze. Von sachverständiger Seite wird erklärt, daß in Rotterdam alle Rheinschiffe mit Massengütern vom Bord des Seedampfers auf Bord des Rheinkahnes überschlagen werden und in Antwerpen sicher 60 % aller Rheinschiffe. So spielen die großen Hafenstädte am Rhein im Handel die Rolle von „Seehäfen im Binnenlande", dabei ist von irgend welcher Abhängigkeit oder einem lästigen Einflusse von seiten Hollands oder Belgiens nichts zu verspüren. Die

durchaus loyale Respektierung der Freiheit des internationalen Rheinstromes und seiner Mündungen durch Holland und Belgien ist genugsam authentisch bezeugt. Diese Staaten hindern keineswegs den sich überall vollziehenden Prozeß der immer engeren Verbindung von Produzenten und Konsumenten. Sodann sind als am schwersten in die Wage fallend besonders zu beachten die Kohlenverfrachtungen aus den Ruhrhäfen zu Berg und zu Tal. In Holland ist die Konkurrenz der englischen Kohle noch außerordentlich stark.

Dagegen herrscht am Oberrhein, auch in der Schweiz, die Saarkohle, der hier in der Ruhrkohle neuerdings ein starker Konkurrent erwächst, während englische und amerikanische Kohlen bisher noch nicht in nennenswertem Maße erschienen sind.

Gegenüber der vielfach verbreiteten Ansicht einer „neuen Aera" der Elektrizität in Verbindung mit den Wasserkräften, die der Kohlen nicht mehr bedürfe, mag auf Riedlers Studien hingewiesen werden, die zu dem Schlusse führen, daß die Kohle als Kraftquelle die wirtschaftlichen Verhältnisse auch in der Zukunft beherrschen wird, so daß wir kaum mit einer Stabilität unseres Kohlenbedarfs sondern wohl nur mit einer Verlangsamung seiner Zunahme rechnen dürfen.

Nach preußischen amtlichen Aufstellungen waren im Jahre 1893 im Ruhrgebiete, soweit Aufschlüsse stattgefunden hatten, bis zur Teufe 700 m rund 11 Milliarden t, bis zur Teufe von 1000 m 18 Milliarden t und überhaupt 30 Milliarden t Steinkohle vorhanden und es wurden damals für ganz Deutschland 109 Milliarden t als Gesamtvorrat angenommen, während 1903 in einer Teufe bis 1000 m 29 Milliarden t, von 1000 bis 1500 m weitere 25 Milliarden t und darunter noch 75 Milliarden t, also überhaupt schon 129 Milliarden t aufgeschlossen waren. Gegenwärtig gehen die Schächte des Ruhrgebietes bis zur Teufe von 700 m hinab und die Erschließung bis 1000 m ist nur eine Frage der Zeit. Bei einer jährlichen Förderung von 100 Millionen t würde also der bis zur Teufe von 1000 m vorhandene Vorrat noch etwa 300 Jahre, und die gesamte erkannte Kohlenmenge, selbst bei verdoppelter Jahreserzeugung, für mehr als 600 Jahre ausreichen, während Großbritannien weit eher der Erschöpfung seiner Kohlenflötze entgegensieht.

Die Erweiterung der Kohlenlager in den letzten Jahren ist also eine sehr große und die mutmaßliche Ausdehnung der Kohlenfelder im Ruhrrevier noch viel größer geworden. Es waren dort (Stahl und Eisen v. 1. Dez. 1904) mutmaßlich vorhanden 258,6 Milliarden t, an der Saar und bei Aachen 13,9 Milliarden t (davon aufgeschlossen 8,9 Milliarden t), in Oberschlesien 140,8 Milliarden t und anderweitig 2 Milliarden t. Demgemäß würde der deutsche Kohlenvorrat von 415,3 Milliarden t, bei einer Fördermenge von 116,7 Millionen t, wie die von 1903 war, noch 2400 Jahre ausreichen (die Gesamtvorräte sogar rund 3500 Jahre); selbst bei einer Zunahme der Förderung von durchschnittlich 1,67 % jährlich, wie sie das letzte Dezennium aufwies, würde der Steinkohlenvorrat Deutschlands noch auf sehr lange genügen.

Die Steinkohlenmenge und -Förderung in den wichtigsten Ländern wird also angegeben:

Länder	Vorräte in Milliarden Tonnen	Förderung in 1903 in Millionen Tonnen
Deutschland	415,3	116,7
Großbritannien u. Irland	193,0	234,0
Frankreich	19,0	34,3
Belgien	20,0	23,9
Oesterreich-Ungarn	17,0	12,7
Rußland	40,0	17,5
Sa. Europa	704,3	439,1
Ver. Staaten von Amerika	681,0	322,0

Danach besäße Deutschland einen größeren Kohlenreichtum als das übrige Europa zusammengenommen und würde an Nachhaltigkeit seiner Kohlenvorräte alle Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, weit übertreffen. Es wäre in der Lage, nicht nur den Bedarf der umliegenden Länder in jeder Höhe zu decken, sondern auch nach der Erschöpfung der Kohlenreviere von Durham und Northumberland in 200 Jahren und dem Abbau der mittelenglischen Kohlenfelder 150 Jahre später, die britische Erbschaft in industrieller und kommerzieller Beziehung anzutreten, indem keine der englischen Kolonien über Kohlenersatz verfüge. Mag immerhin diesen Angaben eine nationale Uebertreibung und Unterschätzung anderer Länder, wie China ꝛc., vorgeworfen werden, jedenfalls bildet für den deutschen Kohlenbergbau die Transport- speziell die Wasserstraßenfrage eine Lebensfrage.

In gleicher Weise ist die Eisenindustrie interessiert, die mit der Steinkohlengewinnung gleichen Schritt gehalten hat. Im Jahre 1892 wurden in Deutschland 7,4 Millionen t (inkl. Luxemburg 8,5 Millionen t) Roheisen gewonnen, davon 3,3 Millionen t oder 44 % in dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet; an der Herstellung von Fertigfabrikaten ist das Ruhrrevier in noch höherem Grade beteiligt.

Werfen wir noch einen Blick auf die Flagge oder Nationalität der Rheinflotte. Von den Schleppkähnen und Segelschiffen auf dem Rhein waren in den Jahren 1902 resp. 1890: 2784 resp. 2064 Schiffe mit 29,2 resp. 12,3 Millionen t deutsch, 4150 resp. 3203 Schiffe mit 20,0 resp. 11,2 Millionen t holländisch und 1376 resp. 529 Schiffe mit 7,5 resp. 2,3 Millionen t belgisch. Es ergibt sich, daß die Holländer mehr, die Deutschen verhältnismäßig größere Schiffe gebaut haben, während der belgische Kahnraum sich ganz außergewöhnlich vermehrt hat. (Stubmann.)

Der Rhein-Seeverkehr über die holländisch-deutsche Grenze (Zollamt Lobith) umfaßte im Jahre 1904 in Bergfahrt 161468 Tonnen und in Talfahrt 164568 Tonnen; davon kamen in Berg- (resp. Tal-) fahrt: 59256 t (46276 t) auf Hamburg, 25418 t (39946 t) auf englische Häfen, 13361 t (8414 t) auf Stettin, 13561 t (11886 t) auf Danzig, 12738 t (12628 t) auf Königsberg, 10138 t (5905 t) auf Bremen, 11538 t (23496 t) auf russische und andere Häfen. Namentlich bemerkenswert ist die Steigerung der direkten Zufuhr aus englischen Häfen. Es sei daran erinnert, wie sich englische und schweizerische Handelskreise kürzlich bemüht haben, um die Tarife für Postpakete nur um ein weniges herabzusetzen.[1]) Wie viel größere Interessen aber liegen bei der Rheinschiffahrt in Frage.

Die Vergrößerung der belgischen Rheinschiffahrt ist eine natürliche Folge der sich immer mehr verdichtenden Wechselbeziehungen zwischen der belgischen und der rheinisch-westfälischen Industrie. Solche Beziehungen von Belgien, Holland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Schweiz werden sich gewiß auch entwickeln, wie sie zwischen Deutschland und der Schweiz schon existieren. So zeigt sich das große wirtschaftliche Interesse aller dieser Länder an der billigen und freien Rheinschiffahrt.

[1]) Das Maximum der Postpaket-, Telegraphen-, Telephon- und aller anderen Tarife im internationalen Verkehr sollte selbstverständlich die Summe der Tarifmaxima aller berührten Länder sein. Aber bis zu diesem Abc ist die internationale Weisheit noch nicht gelangt.

Infolge der großen niederländischen Wasserbauten sind die Fahrverhältnisse auf der Strecke Rotterdam-Ruhrort seit 1888 verhältnismäßig konstant und vom Wasserstande unabhängig geworden.

Jede Verbesserung des Stromes, die Hindernisse aus dem Wege räumt und nach und nach die Fahrt mit tieferen Kähnen erlaubt, hat eine Verbilligung des Betriebes und der Frachten und eine Zunahme der Schiffahrt bewirkt.

Die Rheinschiffahrt hat ihre Rolle der Beförderung von Massengütern nur durch die Steigerung der Intensität ihres Betriebes, den Bau neuer Kähne und neuer Schleppkraft, von den Eisenbahnen erobern können.

Die Eisenbahnen waren immer zu sehr geneigt, in der Flußschiffahrt nur eine unliebsame Konkurrenz zu erblicken. Sie traten daher vielfach in den Dienst unterer Hafenstädte, die sich früher der Stapel- und Umschlagsrechte und der Wasserzölle bedienten, um den Umschlagsverkehr sich möglichst zu erhalten und die weiter stromaufwärts gelegenen Orte, die stets bestrebt waren, ihn an sich zu ziehen, zu hindern. Heute spielen die Eisenbahndifferenzialtarife in diesem Konkurrenzkampf eine wichtige Rolle. Vor 12 Jahren brauchte das aus dem preußischen Ministerium kommende Archiv für Eisenbahnwesen in dem kleinen Krieg der preußischen Staatsbahnen gegen die Wasserstraßen im allgemeinen und speziell gegen den Rhein noch die Fiktion, daß die Rheinschiffahrt „auf Kosten der deutschen Seehäfen durch außerdeutsche Seehäfen und eine Reederei, Spedition ꝛc. erfolge, welche nicht in deutschen Händen liegen", und der damalige Sekretär der Kölner Handelskammer (van der Borght) seufzte nach „Befreiung von Großhandel und Industrie der westdeutschen Gebiete aus ihrer derzeitigen Abhängigkeit von Holland und Belgien". Damals stand man noch auf dem Boden: Für einen Kampf deutscher Eisenbahnen gegen deutsche Handelsplätze könne und dürfe in einer preußischen Eisenbahnpolitik natürlich kein Raum sein. Aber doch fehlte es schon damals nicht an Kampfmitteln gegen die Rheinschiffahrt in Form von besonderen Konkurrenz-Ein- und -Ausfuhrtarifsätzen der Eisenbahnen. Allerdings kreuzen sich hier manchmal die Intentionen der Industrieförderung und des fiskalischen Profits mit der Begünstigung gewisser Plätze, Gegenden und Berufsgruppen und schwächen einander bis zur Unwirksamkeit.

So muß, da Straßburg auf der Hälfte des Weges 131 km näher an der Schweiz liegt als Ludwigshafen, in dem Eisenbahnfrachttarif von 1897 auffallen, daß die Steinkohlenfrachten auf der Strecke Ludwigshafen oder Mannheim bis Romanshorn 106 Cts. für 100 kg betragen, dagegen ab dem näheren Speyer sogar 107 Cts., ab Straßburg immer noch 90 Cts. und ab Kehl 77 Cts. Es ist also die Fracht für 10 t von Straßburg nur 16 Fr. niedriger als von Ludwigshafen, während der Satz Ludwigshafen-Straßburg für 10 t in Spezialtarif III 41 M. und die Wasserfracht etwa 20—30 M. beträgt. Auffallend ist es ferner, daß die Frachtsätze ab Lauterburg fast ebenso hoch sind, als die von Ludwigshafen, obwohl Lauterburg etwa 50 km näher an der Schweiz liegt. Mit vollem Recht verlangte die Straßburger Handelskammer eine Erniedrigung der Bahnfracht von Straßburg in die Schweiz um wenigstens 21 M. per Tonne.

Eine weitergehende Begünstigung des Transitverkehrs ist im direkten Verkehr mit der Schweiz nicht zugestanden. Es rechnen die deutschen Bahnen im Verbandsverkehr mit der Schweiz die gleichen Sätze wie im inländischen Verkehr. Die Tarife aller Oberrheinhäfen für den Verkehr mit der Schweiz sind seit 1886/87 auf einheitlicher Grundlage nach den Sätzen des südwestdeutschen

Eisenbahnverkehrs berechnet. Es fehlen vor allem noch für die Schweiz wichtige billige Kohlenumschlagstarife von den oberrheinischen Hafenplätzen aus. Ein bedeutender Kohlenexport von Deutschland nach Italien zur Verdrängung der englischen Kohlen dort, konnte sich bisher nicht entwickeln, in 1890/91 deckte Deutschland nur 2,92 % des italienischen Kohlenbedarfs, dieser deutsche Kohlenexport wird erst dann zunehmen, wenn die natürlichen Vorzüge der Wasserwege nördlich und südlich der Alpen voll ausgenutzt werden. Die Gotthardbahn mit ihrer nur 2,63 % Verzinsung des Anlagekapitals konnte in der Reduktion ihrer Tarife nicht weiter gehen, als sie getan hat. Für Deutschland vorteilhafter äußerten sich die Wirkungen der Gotthardbahn auf dem Gebiete der Metall-, besonders der Eisenindustrie. Ferner sehen wir Getreide und Mehl, das von Oesterreich-Ungarn, Galizien, Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien ꝛc. nach der Schweiz gesandt wird, zu den verschiedensten Sätzen auf den bayerischen Bahnen gefahren, je nachdem Vereinbarung oder Konkurrenz der Arlbergroute einwirkt.

Vergünstigungen durch Ausnahmetarife pflegen die Bahnen nur dort zu bewilligen, wo ein Zwang vorliegt. Daher ist es für den dritten nicht gleichgültig, ob solcher Zwang durch Konkurrenz weiter besteht oder dadurch aufhört, daß die bisherigen Konkurrenten sich einigen zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen gegen ihn. Das wirtschaftliche Gleichgewicht wird durch Vertragsmaßnahmen gestört.

Hier ist wohl zu bedenken, daß der Binnenstaat, die Schweiz, keinerlei Garantie hat bezüglich der für ihn so wichtigen Eisenbahntarife der umliegenden Staaten. Die Situation wird um so drückender, je mehr in allen Nachbarstaaten die Verstaatlichung der Eisenbahnen resp. die Vereinheitlichung und Verstaatlichung ihrer Verwaltung Platz greift und an die Stelle des bloßen Geschäftsprinzips von privaten Aktienunternehmungen oder Pächtern eine nationale Eisenbahnpolitik auch in dem Tarifwesen tritt. Die preußischen Eisenbahnen werden bekanntlich so fiskalisch verwaltet, daß sie eine Rendite von über 7 % bei Mitberücksichtigung der früheren anderweitigen Verwendungen der Ueberschüsse noch viel mehr abwerfen, aber dieser jährliche reine Ueberschuß von rund 400 Millionen Mark genügt noch nicht; schon lange sehen wir neidische Blicke auf die freien Wasserstraßen gerichtet und die preußische Regierung versucht, die Flußschiffahrt zu belasten und lahm zu legen.

Das Prinzip, das hier Verwirklichung sucht, sehen wir in dem moskowitischen Musterstaat am 8. März 1889 zum Gesetz erhoben, nachdem der russische Finanzminister Wyschnegradski damit 1887 in dem Staatsrat durchgedrungen war, daß die Regierung das Recht und die Pflicht habe, die Eisenbahntarife, selbst der Privatbahnen, dergestalt zu regeln, daß die Interessen des Staats, der Staatseinnahmen, der einheimischen Industrie und des nationalen Handels gleichmäßig gewahrt werden. Daher befürchtete man auch in Deutschland wiederholt von der Erleichterung des Transitverkehrs wie der Ausfuhr nach der Schweiz eine Vergrößerung der Konkurrenzfähigkeit dieser Länder. So heißt es in dem Jahresberichte der pfälzischen Handelskammer für 1902: Die Ermäßigung der Tarifsätze für Düngemittel, die zum Import und zum Verbrauch im Inland kommen, um 20 %, sei im Interesse der deutschen Landwirtschaft erfolgt. Gleiche Behandlung des zum Export kommenden Gutes, eine Herabsetzung der höhern Tarifsätze nach dem Auslande, wie solche von Ludwigshafener Interessenten nach der Schweiz gefordert werde, würde jedoch dem deutschen Interesse direkt widersprechen. Desgleichen verhalten

sich die deutschen Eisenbahnverwaltungen in bezug auf das Zugeständnis des Transitfrachtsatzes für die in Basel ꝛc. einzulagernden Waren (Getreide ꝛc.) ablehnend, bisher wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf ihre eigenen Lagerhäuser und Handelskreise. Die Staatsbahnverwaltungen sind in ihrer Tarifpolitik gemeiniglich nicht einmal von einer Gesetzgebung abhängig!

Von der Gesamtgüterbewegung von und nach der Schweiz bewältigt die Rheinroute allein ungefähr zwei Dritteile.

Auch für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien ist dieselbe Route maßgebend. Mit der Größe dieser Güterbewegung steht daher die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Stromstraße in unmittelbarem Zusammenhang. Aber heute ist die Schweiz von den jeder beliebigen Regelung ausgesetzten elsässischen Kanaltarifen und für die Zu- und Abfuhr der rheinischen Umschlagshäfen von dem mehr oder weniger guten und freien Willen der badischen und der Reichseisenbahnen ganz und gar abhängig. Diese Abhängigkeit aber wird mit der Rheinschiffahrt bis Basel aufhören. Nicht nur die schweren Massenartikel, sondern auch höherwertige, nicht leicht verderbende Güter bevorzugen den Wasserweg, wenn die Bahnen von ihnen besonders hohe Frachten fordern. Da der Billigkeit halber schon jetzt auf der Strecke Mannheim—Rotterdam die Wasserfahrt öfters von Auswanderern benützt wird, so werden für den Personenverkehr geeignete Frachtdampfer, die den Eilgutverkehr zwischen Rotterdam oder Antwerpen und dem Oberrhein zu vermitteln haben, auch von Basel aus in Betracht kommen.

Werfen wir noch einen Blick auf den Warenverkehr.

Der schweizerische Warenverkehr des Jahres 1903 verzeichnete als Einfuhr: im Spezialhandel 53,1 Millionen q, im Generalhandel 58,7 Millionen q und als Ausfuhr: 5,6 resp. 10,8 Millionen q. Hierzu kam ein direkter Transit von 5,0 Millionen q netto. Die Einfuhr im Spezialhandel (exkl. Münzen) wurde auf Grund geschätzter Einheitswerte mit 1196,2 Millionen Frs. berechnet und die Ausfuhr gemäß Deklaration der Exporteure mit 888,5 Millionen Frs.

Von der Einfuhr der Schweiz im Spezialhandel entfallen 28,7 Millionen q auf mineralische Stoffe, davon auf Steinkohlen 15,5 Millionen q im Werte von 43,5 Millionen Frs., hiervon kamen aus Deutschland 12,8 Millionen q zu 34,5 Millionen Frs.; ferner Koks 1,5 Millionen q zu 5 Millionen Frs., hiervon 1,1 Millionen q zu 3,6 Millionen Frs. aus Deutschland; Brikets 3,5 Millionen q zu 9,4 Millionen Frs., hiervon 3,1 Millionen q zu 8,3 Millionen Frs. aus Deutschland; Petroleum 0,67 Millionen q zu 9,7 Millionen Frs., hiervon 0,47 Millionen q zu 7,2 Millionen Frs. aus den Vereinigten Staaten von Amerika. An Nahrungs- und Genußmitteln wurden 9,0 Millionen q zu 307 Millionen Frs. Wert eingeführt, davon Bodenprodukte (russischer und amerikanischer Weizen, Hülsenfrüchte, Wein ꝛc.) für 200 Millionen Frs. und Schlachtvieh für 107 Millionen Frs.. Ferner 3,5 Millionen q Holz vorwiegend aus Deutschland und Oesterreich; 1,5 Millionen q Chemikalien aus Deutschland und den Niederlanden; 2,8 Millionen q Eisen aus Deutschland, Frankreich, England; 1,5 Millionen q Dungstoffe, 0,48 Millionen q Tonwaren, 0,34 Millionen q Baumwolle, 0,24 Millionen q Maschinen, 0,2 Millionen q Oele und Fett, 0,14 Millionen q Papier, 0,11 Millionen q Wolle.

In der Ausfuhr aus der Schweiz stehen 1,5 Millionen q mineralische Stoffe, 1,1 Millionen q Nahrungs- und Genußmittel, 0,7 Millionen q Holz, 0,3 Millionen q Chemikalien und ebensoviel Maschinen, 0,2 Millionen q Eisen und ebensoviel an Baumwolle und Tonwaren. Die Ausfuhrartikel des Landes sind meist hochwertig und auf den Eisenbahnen hoch tarifiert.

Als direkte Transitgüter kommen noch in Betracht: 1,0 Millionen q Steinkohlen, 0,9 Millionen q Nahrungsmittel, 0,85 Millionen q Eisen, 0,38 Millionen q Maschinen und ebenso Holz, 0,24 Millionen q Chemikalien, 0,2 Millionen q Papier, 0,14 Millionen q Baumwolle, 0,10 Millionen q Leinen, 0,11 Millionen q Dünger.

Es kann jeder selber ausrechnen, wie viel Millionen an Frachtkosten auf der Strecke Mannheim—Basel die Schweiz jährlich erspart bei Annahme eines Wasserfrachtsatzes von 4,50 Mk. per Tonne (Mannheim—Straßburg 2 Mk. und Straßburg—Basel 2,50 Mk.), gegenüber den Eisenbahnfrachtsätzen per Tonne von 5,10 Mk. für Kohlen, 9,50 Mk. für Getreide, 16,70 Mk. für Chemikalien, 6,90 Mk. resp. 7,40 Mk. für Eisen- und Eisenwaren, 8,30 Mk. für Baumwolle und Kolonialwaren, 12,90 Mk. für Wolle, 15 Mk. für Leinen, Jute, Leder, Tabak ꝛc.

Welche Bedeutung unter diesen Umständen den Verkehrswegen für die Schweiz zukommt und namentlich den möglichst weit reichenden Wasserstraßen, die ein Umschlagen und Einlagern in anderen Rheinhäfen überflüssig machen und durch Anhäufung größerer Lager in der Schweiz den schweizerischen Handel unabhängig machen und die Waren verbilligen, leuchtet ein. Deshalb mußte auch vor Jahren das mangelnde nachbarliche Entgegenkommen bezüglich des Anschlusses von Basel an einen leistungsfähiger zu gestaltenden Hüninger Kanal übel vermerkt werden.

Zum Glück liegt der Seehafen von Genua nur 160 km von der südlichen Landesgrenze entfernt und sodann hat die Tarifpolitik der französischen und ebenso der österreichischen Bahnen manches Entgegenkommen gezeigt. Auch ist das französische Kanalsystem und dessen Ausbau der Schweiz wertvoll. Der Bau eines Kanals von Marseille zur Rhone und die Bestrebungen zur besseren Schiffbarmachung der Rhone, die schon 60 km unterhalb Genf befahrbar wird (auch auf der oberen Strecke bis in den Genfersee ist eine systematische Kanalisierung mit elektrohydraulischer Kraftgewinnung nicht ausgeschlossen, wenn auch mit großen Kosten verbunden), wie der Bau eines Kanals Venedig—Lago Maggiore, sind zu begrüßen. Die Wasserstraße Venedig—Mailand—Lago Maggiore ist geplant für 600 t Schiffe, mit Benutzung des Po bis Lodi; Erstellung eines Kanals von hier bis Mailand und eines Kanals von Mailand oder Pavia aus, oberhalb der Vereinigung von Tessin und Po bis in den Lago Maggiore, d. i. eine Wasserstraße bis nach Locarno, nahe dem Gotthard und Simplon.

Auf die Bedeutung einer zollfreien Zone am Bodensee, namentlich für das Deutsche Reich, ist in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1904 aufmerksam gemacht worden und der bayerische Verband für Binnenschiffahrt und Handel hat schon 1894 auf die Prädestination der Bodenseeplätze als Binnenhandelsemporien hingewiesen. Und Prinz Ludwig von Bayern erklärte: Es ist kein unbilliges Verlangen, daß Bayern ohne Vermittelung anderer Bahnen direkt an den großen Weltverkehr angeschlossen werde, und befürchtete

eine Majorisierung der bayerischen Bahnen durch die preußische Uebermacht im Eisenbahnwesen.

Auf die steigende Bedeutung der Eisenbahntarifpolitik ist auch in der Schweiz wiederholt hingewiesen worden und darauf, daß sie das System der Grenzzölle zu verstärken vermag. Die Eisenbahngütertarife für die ein- und ausgehenden geringwertigen Güter, wie die Roh- und Hilfsstoffe und die allgemeinen Bedarfsartikel der Industrie, sind geradezu maßgebend für den Zustand der ganzen Volkswirtschaft des Landes. Wenn die Frachtsätze in den Nachbarstaaten für den Bedarf der Produktion im weitesten Sinne und für den Absatz gesteigert werden, so ist das ebenso drückend, als wenn die Zollschranken *sämtlicher* nicht bloß der nachbarlichen Länder erhöht werden. Darum ist nicht nur die Frage der Differentialtarife, sondern die ganze Eisenbahntarieffrage von gleicher internationaler Bedeutung wie die Frage der Zolltarife und sollte ebenso und gleichzeitig eine verträgliche Regelung finden, die einzig zu befriedigen und zu *sichern* vermag. Demnach hätten die kontrahierenden Staaten in ihre Handelsverträge ebenso genaue detaillierte Bestimmungen über die Eisenbahntarife aufzunehmen, wie das für die Zollsätze herkömmlich geschieht.[1])

Dieselbe Forderung gilt bezüglich der großen Wasserstraßen und ihrer Schiffahrt und Schiffbarmachung, liegt doch die Gefahr viel näher als mancher denken mag, daß die Staaten ihre nationalistischen, schutzzöllnerischen und fiskalischen Bestrebungen, die sich in den hohen Zolltarifen dokumentieren, durch eine entsprechende Haltung und Praktik bezüglich der Eisenbahntarife und Schiffahrtslinien zu unterstützen suchen.

Die Versuche der Schweiz zur Festlegung bindender Abmachungen betr. Oberrheinschiffahrt in einem Handelsvertrage mit Deutschland führten leider nicht zum Ziele.

Obwohl Art. 54 der deutschen Reichsverfassung Abgabenerhebung auf natürlichen Wasserstraßen verbietet, hat ein Vertreter preußischer Eisenbahninteressen 1894 und wiederum 1898 die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, die Reichsverfassung und die internationalen Stromschiffahrtsverträge abzuändern, um die Schranken der nationalen Willkür zu beseitigen.

Dagegen war die Parole Bismarcks in der preußischen Eisenbahnverstaatlichungsaktion, daß die Eisenbahnen viel mehr für den Dienst des Verkehrs als für den Dienst der Finanzen bestimmt seien. Das Prinzip der Kostendeckung der Eisenbahnen herrschte unbestritten. Aber seit etwa 15 Jahren hat man sich immer mehr dem Fiskalismus zwecks Deckung der Militärausgaben zugeneigt. Wenn schon gegenüber der Profitjagd von Eisenbahn-

[1]) Der Weltverkehr verlangt infolge der Verstaatlichung der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsmittel dringend eine vertragliche internationale und *grundsätzliche völkerrechtliche Regelung des Tarifwesens*, gemäß den Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit, unter Berücksichtigung der natürlichen Unterschiede in der Höhe der *Bau-, Unterhaltungs-* und *Betriebskosten* der Verkehrsanstalten in den einzelnen Ländern. Es klingt fast unglaublich, daß auf Gotthard- und Simplonbahn und ihren Zufuhrlinien d. h. durch die ganze Schweiz die deutschen, französischen, italienischen, u. a. Güter zu den *niedrigen* Tarifen des Flachlandes Preußen gefahren werden während die Güter des schweizerischen Heimatlandes mit bedeutend *höheren* Tarifen belastet sind. Und fast angelangt an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit findet die Gotthardbahn nur eine Verzinsung von 2,6% ihres Anlagekapitals. Diese Fragen sind keineswegs bloß technische oder formal-juristische, sondern vielmehr eminent volkswirtschaftliche.

Privatunternehmungen, die doch der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht unterstehen, die Konkurrenz der abgabenfreien Wasserstraßen namentlich in Frankreich und Amerika als notwendig erachtet wird, um eine Ausbeutung des Volkes durch zu hohe Tarife zu verhüten, so ist diese Gefahr noch viel größer, wenn die Staatseisenbahnverwaltungen sich nunmehr auf denselben Standpunkt stellen; denn ein Staat ist mit ganz anderen Machtmitteln ausgerüstet als eine Aktiengesellschaft. Zu den durch die preußische ꝛc. Eisenbahnverstaatlichung wirtschaftlich höchst gefährdeten Binnenstaaten würden die süd- und mitteldeutschen Staaten ebenso wie die Schweiz gehören, wenn nicht die freien Ströme Rhein und Elbe der Uebermacht der preußischen Eisenbahnen eine Grenze setzten.

Es paßt den einseitigen Nationalisten nicht mehr, daß Eisenbahn und Flußschiffahrt, wie ihre natürliche weltwirtschaftliche Aufgabe erheischt, einander freundschaftlich und verkehrsfördernd in die Hände arbeiten. Um so mehr aber zwingen wirtschaftliche und politische Gründe der Erhaltung ihrer Unabhängigkeit die betreffenden deutschen und auswärtigen Staaten, jeder Belastung und Fesselung der freien Flußschiffahrt entgegenzutreten. Es ist diese Frage für die anderen deutschen Partikularstaaten eine so wichtige, wie seit Bestehen des Deutschen Reichs noch keine an sie herangetreten ist, zumal sich Preußen damit direkt in Gegensatz stellt zu den Ideen von 1871, die das Reich geschaffen haben. Es handelt sich um den Versuch, zu den politischen und militärischen Banden eine starke wirtschaftliche Fesselung hinzuzufügen im Interesse des Junkertums des preußischen Ostens.

Das nationaldeutsche Interesse sollte möglichstes Entgegenkommen gegenüber dem eroberten äußerst demokratischen Elsaß-Lothringen, das mit Frankreich noch gute Verkehrs- und andere Beziehungen hat, diktieren. Es ist zu bedenken, daß die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen durch Verkehrsverbesserungen gefördert und durch Hemmungen lahm gelegt werden. Die handelspolitischen Beziehungen der Schweiz zum Deutschen Reiche sind die größten nnd wichtigsten. Das Deutsche Reich ist in den letzten 30 Jahren als wirtschaftliche Vormacht hier an die Stelle Frankreichs getreten und es hat sich in seiner Zollgebahrung die allgemeine Anerkennung eines Vertrauen verdienenden loyalen und korrekten Verhaltens erworben. Deutschland und die Schweiz sind im Verkehr auf einander angewiesen und es wird von besonderer Bedeutung sein, so wurde kürzlich von amtlicher Stelle betont, ihre Freundschaft auf allen Gebieten zu sichern und zu betätigen, in der Volkswirtschaft wie in der Politik.

Das Gebührenprinzip aber ist noch keineswegs der Weisheit Schluß, es ist mit den Schlagbäumen an den Landstraßen gefallen, es ist ebensowenig im Postwesen mit der teuren Landbestellung und nicht einmal mehr im Gerichts- und Schulwesen zu finden.

Exakte Feststellungen des Aufwands für die Wasserstraßen, unter Ausscheidung aller der Schiffahrt fremden Zwecke als Schutz vor Überschwemmungen, Landgewinnung, Entwässerung und sonstige Landesmeliorationen, sind meistens unmöglich und wie groß ist der Nutzen der einzelnen Gruppen und Individuen in Handel, Industrie, Landwirtschaft, der Produzenten und Konsumenten; alle sind beteiligt, aber in welchem Maße jeder von ihnen?

Die Aufwendungen für den Rheinstrom von Seiten Badens betragen von 1817 resp. 1840 an rund 40 Millionen M., denen schon eine

Werterhöhung des badischen Geländes von 39 Millionen M. gegenübersteht. Die französischen und bayerischen Aufwendungen auf dem linken Ufer des Oberrheins betragen ungefähr ebenso viel und wurden auch nicht im Interesse der Schiffahrt geleistet. Die preußische und vor 1866 die nassauische Regierung haben von 1836—1899 beinahe 60 Millionen M. für die Regulierung des Rheins ausgegeben, Hessen-Darmstadt etwa 10 Millionen M. Ferner die Niederlande das meiste mit etwa 100 Millionen M., das macht zusammen 250 Millionen M. ohne die Hafenbaukosten.

Eine Zusammenstellung nach Zeitperioden ergibt von 1831—50: 36,7 Millionen M., von 1851—70: 91,0 Millionen M. und von 1871—90: 106,8 Millionen M. in Sa. 234,5 Millionen M., wobei die Ausgaben der Niederlande vor 1837, von Nassau vor 1838 und von Baden vor 1839 fehlen.

Wir stehen nun vor der höchst eigentümlichen Tatsache, daß das preußische Staatsministerium eine Stellung einnimmt, die in direktem Widerspruch nicht nur zu der deutschen Reichsverfassung sondern auch zu dem geltenden Völkerrecht in seinen Grundlagen steht und daß das preußische Abgeordnetenhaus unter Zustimmung des Herrenhauses am 8. Februar 1905 beschlossen hat: „Auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen sind Schiffahrtsabgaben zu erheben. Die Abgaben sind so bemessen, daß ihr Ertrag eine angemessene Verzinsung und Tilgung derjenigen Aufwendungen ermöglicht, die der Staat zur Verbesserung oder Vertiefung jedes dieser Flüsse über das natürliche Maß hinaus im Interesse der Schiffahrt gemacht hat. Die Erhebung dieser Abgabe hat spätestens mit Inbetriebsetzung des Rhein-Weserkanals oder eines Teiles desselben zu beginnen."

Die Auslegung dieser Sätze und ihre praktische Durchführung verlangt die Beantwortung einer ganzen Reihe von schwierigen Fragen: welche Kapitalien kommen in Betracht und welche Zinsfüße sind der Berechnung zugrunde zu legen, wie viel soll Preußen und wie viel Holland und Belgien und Hessen und Baden und Frankreich verrechnen? Die französischen Aufwendungen sind nicht allein von Elsaß-Lothringen aufgebracht worden und die Annahme des Überganges der Forderung auf das Deutsche Reich ist ganz willkürlich; und wie sollen die Abgaben erhoben werden, nach den Grundsätzen der Oktroi-Konvention von 1804 oder nach beliebigem anderen Schema, wie jeder Uferstaat will? Gewiß würde dabei die Rheinschiffahrt zugrunde gerichtet, oder ist das gerade der Wunsch und das Ziel Preußens? Wenn Preußen die Mittelrheinschiffahrt bedroht und ruiniert, so ist klar, daß es die Geister, die es rief, nicht wieder los wird. Gewiß muß man sich wundern, daß es Leute gibt, die gar nicht würdigen, welchen Kultur-Fortschritt die heutigen Zustände am Rhein bedeuten und die es für patriotisch halten, der großartig entwickelten Rheinschiffahrt durch Zölle von deutscher Seite das Dasein zu erschweren. Und Elbe und Weser bringen gerade den deutschen Seehäfen Hamburg und Bremen den allergrößten Nutzen, seit sie in ihrem Oberlaufe gebührenfrei sind.

Die staatliche Eisenbahntarifpolitik hat schon jetzt zu Differentialtarifen geführt, die nach der Art der Güter (landwirtschaftliche, industrielle ꝛc.), nach der Provenienz (In- oder Ausland), diesem oder jenem Hafen, nach dem Bestimmungsort oder -Land und nach Entfernungen mannigfach abgestuft sind, nicht bloß nach geschäftlichen und rechnerischen, sondern nach nationalen und politischen Erwägungen aller Art. Da sind die internationalen abgabenfreien

Wasserstraßen ein Hindernis der nationalen Allmacht und Willkür. Vom kulturellen Standpunkt aus ist es ein Segen, daß es noch wenigstens Wasserverkehrswege gibt, die der nationalistischen, stockpreußischen Eisenbahnpolitik der Abwehr konkurrierender Produkte nicht unterliegen. Gewiß wird die schutzzöllnerische Politik durch die Verkehrsfreiheit auf den Wasserstraßen nicht gefördert, sondern durchkreuzt. Aber haben denn die auswärtigen Staaten und alle deutschen Gliedstaaten hier dasselbe Interesse oder nicht vielmehr allen Grund, dem rechtzeitig entgegenzutreten, daß hier einem Gegner eine neue Waffe geschmiedet werde wider ihr eigen Fleisch und Bein? Diese Staaten können nicht die Hand dazu bieten, daß, so wie man es erstrebt, neben der Eisenbahnpolitik auch die freien Ströme einer preußischen Schiffahrts-, Handels- und Steuerpolitik dienstbar gemacht werden durch einseitige Maßnahmen, die stets andere Interessen, Weltkulturinteressen, verletzen müssen. Denn schon jede staatliche Einmischung in das Tarifwesen, die dem einen nützt, muß und wird dem andern schaden. Das wird selten betont von denen, die im Trüben fischen wollen. Darum aber lassen die Interessen aller der verschiedenen Staaten auch die leiseste und schonendste Beschränkung der freien Flußschiffahrt, wie Preußen sie angeblich versucht, als ausgeschlossen erscheinen. Mögen Preußens Ratgeber sehen, ob sie den Rückzug vielleicht durch einen internationalen Kongreß glauben verschönern zu können.

Wenn durch Schiffahrtsabgaben und Schleppmonopol die internationale freie Konkurrenz als Grundlage der Frachtratenbildung schwinden würde, so wäre die wirtschaftliche Funktion der Stromschiffahrt lahm gelegt.

Daß Kohlen von Ruhrort bis Mannheim und Zucker aus Böhmen nach Hamburg frei fährt, daran nimmt der preußische Minister Budde Anstoß, weil der preußische Zucker durch den böhmischen Konkurrenz erhält und Mannheim zu billigeren Kohlen kommt, als den preußischen Maschinen- und anderen Fabrikanten und den K. Saarkohlengruben lieb ist. Es ist belustigend, wie die preußischen Minister mit Gleichheit und Gerechtigkeit um sich werfen; kein Schwärmer war je ein größerer Gleichheitsfanatiker. Die natürliche territoriale und internationale Ungleichheit kann man doch nicht mit nationalen Zoll- und Steuerschrauben meistern und was gehen die süddeutschen und auswärtigen Staaten die inneren preußischen Verhältnisse an. Es dürften dort noch andere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten bestehen und als solche allgemein empfunden werden und würde nicht die preußische Gleichheit, wenn man sie anderen Ländern aufzwänge, dort als Ungleichheit und Ungerechtigkeit erscheinen! Daß die Hanseaten den internationalen Warenhandel auch Preußens beherrschen, daß Brandenburg und Pommern mehr Sandwüsten enthalten, als Baden und Hessen, daß die Schlesier Russen, Czechen und Polen zu Nachbarn haben sind weitere preußische Eigentümlichkeiten, aber auf rein physikalische Verhältnisse läßt sich der ethische Maßstab der Gerechtigkeit nicht anwenden. Denn sonst könnte Preußen auch Ansprüche auf Marokko und seine größere Sonnenwärme mit denselben Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit begründen.

Was soll die preußische gesetzliche Bestimmung der „Aufwendungen über das natürliche Maß hinaus" heißen? Es bleibt das ein Regierungsgeheimnis und ist wohl nur eine Redensart zu willkürlicher nützlicher Verwendung. Was man mit dem staatlichen Schleppmonopol und den Schiffahrtsabgaben will, hat ein preußischer konservativer Heißsporn dahin formuliert: eine Verkehrserschwerung und -Verteuerung, sowie Verquickung der Schiffahrtspolitik

mit der Eisenbahn- und Zollpolitik. In erster Linie soll auch das Brot verteuert werden am Oberrhein, wie die Agrarier wollen. Ganz ebenso erklärte im Frühjahr 1904 die preußische Regierung, ihre Absicht sei „durch die Festsetzung der Schiffahrtsabgaben die inländische Erzeugung tunlichst zu fördern. Diesem Grundgedanken entsprechend sind die Einheitssätze verschiedene, ebenso die Zahl der Güterklassen. Die Abgaben sollen dem Verkehr und der Fähigkeit der einzelnen Güter, Gebühren zu tragen angepaßt werden. Auch ist das ganze Abgabenwesen und damit der Wasserstraßenverkehr überhaupt in eine richtigere Beziehung zu der Eisenbahn und deren Frachtsätzen gebracht worden. Ob aber der vor Eröffnung des Kanals, also in etwa 8 Jahren, festzustellende Tarif nach Zahl der Klassen und Höhe der Sätze den Annahmen entspricht, kann zur Zeit nicht vorausgesagt werden. Die demnächstigen wirtschaftlichen Verhältnisse werden dabei eingehend berücksichtigt werden müssen. Daß auf dem Rhein hohe Sätze möglich sind, dürfte wohl zweifellos auch später zutreffen."

Die Wasserstraßenfeinde der preußischen Jahrbücher wollen ebenfalls durch Schiffahrtsabgaben und Schleppmonopol „die Anpassung an die gesamte Tarifpolitik des Staats erleichtern." Dabei bekennt sich der Berliner Professor Delbrück zu der Ansicht, die gegenüber den erdrückenden Tatsachen ein gewisses natur- und kulturhistorisches Interesse hat, daß vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus Kanäle verwerflich seien. Im Verhältnis zu den neuen Eisenstraßen habe die Methode der Wasserstraßen so außerordentliche Nachteile, daß keineswegs bloß rückständige Agrarier künstliche Wasserstraßen für antiquiert und ihren Bau für Verschwendung halten, ihre Rückwirkung auf die Eisenbahnen sei derart, daß sie die Herabsetzung der Tarife verhindern. Es ist charakteristisch, mit welcher Ungeniertheit hier das Gegenteil der Wirklichkeit als Wissenschaft hingestellt wird. Auch der preußische Professor und erste Kammerabgeordnete Loening hat das Bedürfnis, seine Unvertrautheit mit der Materie durch die Meinung zu dokumentieren, daß Schiffahrtsabgaben im Interesse der Schiffahrt liegen. Aber doch ist derselbe so sehr Jurist, daß er eine Vertiefung der Fahrrinne nicht als eine besondere Anstalt gelten läßt; wenn Rhein und Elbe nicht als natürliche Wasserstraßen gelten sollten, so hätte die Reichsverfassung in Art. 54 auf etwas Bezug genommen, was es überhaupt in dem Reiche nicht gebe.

In den preußischen Jahrbüchern gibt sodann ein anonymer Wasserstraßenfeind, angeblich ein vortragender Rat in dem preußischen Bautenministerium, einen verdankenswerten Kommentar zu der Stellungnahme der preußischen Regierung, er segelt aber unter der falschen Flagge eines Wasserstraßenfreundes. Dieser belehrt uns: „Es handelt sich um sehr viel wichtigeres als um eine bloße Vermehrung der Staatseinnahmen durch neue Gebühren oder Abgaben. Der Ertrag der Schiffahrtsabgaben von den bisher gebührenfreien Wasserstraßen würde sich auf verhältnismäßig wenige Millionen beschränken und für den 2,8 Milliardenetat des preußischen Staates keine wesentliche Bedeutung haben. Zur Entscheidung steht vielmehr die Frage, ob der Staat die beiden in seiner Hand befindlichen Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und Wasserstraßen, in finanzieller und verkehrspolitischer Beziehung fortan auf annähernd gleichem Fuße behandeln oder an der historisch gewordenen Ungleichheit weiter festhalten soll. Die Schiffahrtsabgaben sind nur das Mittel, welches im ersteren Fall zur teilweisen Ausgleichung der vorhandenen Imparität anzuwenden wäre." Zum Glück verteilt der falsche Freund die Beute zu früh und

hat Preußen Rhein und Elbe keineswegs in seiner Hand. — Das Anlagekapital des preußischen Wasserstraßennetzes von etwa 6600 km, (davon 5500 km natürliche und 1100 km künstliche, abgabenpflichtige 1600 km natürliche und 1000 km künstliche) betrage etwas mehr als ½ Milliarde M. Ein Teil der Wasserstraßen sei unfähig, Abgaben überhaupt oder wenigstens von solcher Höhe zu tragen, wie sie zur Deckung der Selbstkosten erhoben werden müßten, daher sei eine differentielle Behandlung derselben, nach der Belastungsfähigkeit unvermeidlich, auch sei eine tatsächliche Verkehrsbesteuerung durch die Selbstkosten übersteigende Tarife in der Schiffahrt wie im Eisenbahnwesen, in (nach preußischer Meinung) „vernünftigen Grenzen", ebenso zulässig, wie staatliche Steuern und andere Abgaben erhoben werden.

Da schon die künstlichen Wasserstraßen Abgaben tragen könnten, so könnten es die leistungsfähigeren natürlichen in noch höherem Maße! So bringen die märkischen Wasserstraßen jährlich etwa 3 Millionen Mark ein, obwohl die Schiffahrt dort unter sehr viel ungünstigeren Verhältnissen arbeite als auf dem Rhein. Dieser könne mit Leichtigkeit die jährlichen Unterhaltungskosten von etwa 1,5 Millionen Mark und eine Verzinsung der 52 Millionen Mark, die Preußen und Nassau ausgegeben haben, also zusammen etwa 3,3 Millionen Mark jährlich liefern. — Das würde aber schon eine Steigerung der Kohlenfracht von Ruhrort nach Mannheim um 10—14% ergeben. Trotzdem will der Wasserfeind die alte Märe glauben machen, derartige Frachtaufschläge spielten überhaupt keine Rolle, man merke es gar nicht und sodann wird gegen das die Transporte beherrschende Kohlenkontor und gegen das den Kohlenverkauf regulierende Kohlensyndikat gewettert. Die Schiffsfrachten auf dem Rheine seien, unbeschadet der Absatzmöglichkeit, einer Steigerung fähig und „weshalb nicht auch der Staat diese Steigerungsfähigkeit für sich durch Schiffahrtsabgaben ausnützen soll, ist nicht abzusehen" lautet die naive Rechtfertigung der „fiskalischen Schiffahrtsabgaben".

Trotz allen angeführten Tatsachen und des damaligen preußischen Staatsministers Delbrück ausdrücklicher Erklärung namens des Bundesrates im deutschen Reichstag 1870, daß Schiffahrtsabgaben der Bundesverfassung widersprechen, sagt unser Wasserfeind, „daß rechtliche Hindernisse der Verallgemeinerung der Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen oder mit anderen Worten der Beseitigung der auf diesem Gebiete vorhandenen Imparität nicht entgegenstehen," aus der Reichsverfassung sei das Gegenteil herauszulesen und die Staatsverträge könnten nichts anderes bestimmen, ihre Auslegung müsse sich nach der jetzt beliebenden preußischen Interpretation der norddeutschen Bundesverfassung richten! Daß die Rheinschiffahrtsakte vollkommen klar und die Praxis seither nicht minder über allen Zweifel erhaben ist, solche Kleinigkeiten verblüffen den geheimen Oberwasserfeind nicht im geringsten.

Daß die Einführung der Schiffahrtsabgaben geeignet ist, die Interessen der Schiffahrt treibenden Nationen zu beeinträchtigen, betont Wittmaack mit Recht. Ganz besonders würden hier die Schweiz und die Länder am Oberrhein betroffen, deren Frachten vielfach die ganze Länge des Stromes befahren müssen. Werden in Preußen Flußschiffahrtsabgaben eingeführt, so liege die Gefahr nahe, daß andere Staaten dem Beispiele folgen und auch die Schiffahrt auf dem Rhein und auf ihren Flüssen besteuern, vielleicht in weniger rationeller Weise meint Wittmaack. Viel näher aber liegt die Vermutung, daß sie in viel anders rationellerer Weise verfahren

werden und der modernen Piraterei ein Ende machen. Ganz besonders auch im Interesse der deutschen Reederei und Volkswirtschaft ist daher jeder Versuch einer Hemmung der freien Flußschiffahrt aufzugeben. „Son flot n'est point le cerf du Franc ni du Germain Il est à tous le Rhin."

Noch haben die preußischen Beschlüsse nicht die Zustimmung der deutschen Reichsbehörden gefunden und eine frühere Erklärung des Reichskanzlers verneinte angesichts der Reichsverfassung die Zulässigkeit der Flußschiffahrtsabgaben. Die Interpreten der Zulässigkeit der Flußschiffahrtsabgaben wollen, daß im deutschen Bundesrat die einfache Stimmenmehrheit genüge, um die Abgaben einzuführen, während andernfalls, gemäß Art. 78 der deutschen Reichsverfassung, schon 14 Stimmen von den 58 im Bundesrat den preußischen Antrag zu Fall bringen können. Der preußische Beschluß der Einführung der Schiffahrtsabgaben auf Rhein und Elbe stellt sich als Preis für die Zustimmung der agrarischen Konservativen zu den preußischen wasserwirtschaftlichen Vorlagen dar. Oder hat sich die preußische Regierung in dieser Klausel des Gesetzes vom 1. April nur einen Aprilscherz mit ihren Konservativen geleistet?

Der deutsche Westen und Süden wird sich sicherlich zur Wehr setzen; ob er stark genug ist im Reiche zu siegen, ist zu bezweifeln. Die deutschen Klein- und Mittelstaaten sind zu sehr abhängig von dem guten Willen Preußens wie in ihren vielfach straff gespannten finanziellen Verhältnissen, so auf hundert Gebieten ihrer Partikular-Verwaltung. Und die Zentrumspartei ist zu sehr kuhhändlerisch veranlagt. Daher bleibt fraglich, wie viel Wert den Erklärungen des Ministers K. Schenkel in der badischen Kammer und der weitergehenden des Geh. Staatsrats Krug in dem hessischen Landtag beizumessen ist.

Letzterer erklärte namens seiner Regierung, daß diese beabsichtige, an dem Grundsatze der Abgabenfreiheit in der Weise und in dem Umfange festzuhalten, wie eine solche in Reichsverfassung und Rheinschiffahrtsakte gewährleistet ist und daß nach Ansicht der Regierung die bisherigen Korrektionsarbeiten und Werke zugunsten der Fahrwasserverhältnisse des Rheins nach Beschaffenheit und Umfang nicht als solche Anstalten zu betrachten sind, für welche die Erhebung von Verkehrsabgaben zulässig erscheinen würde.

In gleicher Weise hat sich der württembergische Staatsminister des Innern Dr. Pischek am 4. April in der württembergischen Kammer der Abgeordneten geäußert, seine persönliche Ansicht gehe dahin, daß Rhein und Elbe *nicht* als künstliche Flußläufe anzusehen seien und daß Württemberg in dem deutschen Bundesrate seine Stimme *gegen* eine Änderung des Art. 54 der Reichsverfassung in die Wagschale werfen müsse. Württemberg habe alles Interesse daran, einer Verteuerung des Bezuges der notwendigen Stoffe Kohlen und Eisen entgegenzutreten. Eine solche Verteuerung würde aber auch durch an sich unerhebliche Abgaben, die auf dem Rhein etwa erhoben würden, jedenfalls herbeigeführt. Württemberg liege abseits von den Kohlen- und Eisenlagern und müsse Kohlen und Eisen unter sehr erschwerten Bedingungen beziehen, während es auf dem Weltmarkt mit der rheinischen Industrie, die diese Stoffe vor der Türe liegen hat, konkurrieren muß. Die württembergische Regierung könne um so weniger einen der Einführung von Abgaben günstigen Standpunkt einnehmen, als sie gerade gegenwärtig daran ist, zu einem Schiffahrtsweg nach Württemberg die Einleitungen zu treffen. Eine Verteuerung des Wassertransportes auf dem Rhein müßte aber auf die wirtschaftliche Möglichkeit, eine solche Wasserstraße nach Württemberg hereinzuführen, sehr ungünstig einwirken, weil

dadurch die Konkurrenzfähigkeit der Wasserstraße erschwert wird. Die persönliche Ueberzeugung des württembergischen Ministers geht dahin, „daß die württembergische Regierung, wenn die Frage an sie herantritt, veranlaßt sein wird, sich gegen die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein mit Entschiedenheit auszusprechen".

Trotzdem schreibt der „Niederrhein" vom 9. März 1905 sehr kleingläubig: „Am wenigsten läßt sich von deutscher Seite aus an der Erhaltung der Rheinschiffahrtsakte tun."

Es kommt ferner die seit 1871 unterlassene Revision der Wahlkreiseinteilung für die Reichstagswahlen dem Osten und der Reaktion zu statten, indem den freigesinnten großen Städten und dem höher entwickelten Westen ungefähr 200 Abgeordnete vorenthalten sind. Statt 397 Abgeordnete sollte der Reichstag bei 1 zu 100 000 der ortsanwesenden Bevölkerung schon 600 Mitglieder zählen. Von konservativer Seite wurde sogar eine Wahlkreiseinteilung nach Grundfläche (1 Abgeordneter auf so und so viele Quadratkilometer) empfohlen.

Nach den amtlichen Erklärungen des preußischen Staatsministeriums sollen gerade die Flußschiffahrtsabgaben „die bestehende Ungleichheit zwischen der Oder und andern östlichen Flüssen einerseits, sowie dem Rhein und der Elbe andererseits beseitigen". Die Rücksichtslosigkeit der preußischen Politik will den weniger entwickelten, slavisch-polnisch durchsetzten junkerlichen Osten fördern auf Kosten des höher kultivierten Westens des eigenen Staats und des angrenzenden Auslands. „In Ostdeutschland sind immer noch viele Spuren des Nichtgermanischen übrig," schreibt der gewiß unverdächtige E. M. Arndt. „Es ist dort nicht so deutsch als im Süden. Pommern war etwa vom 5. oder 6. Jahrhundert bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts ganz slavisch, ebenso Mecklenburg, Brandenburg, Schlesien, Preußen ꝛc. Dort findest du viele Menschen, welche deutsch sprechen, bei welchen du aber denken könntest, daß sie einem andern Volke angehören."

Das preußische Staatsministerium gesteht, mit dem Reichstage müsse es noch ein wenig rechnen und sodann auch mit den beteiligten fremden Regierungen und den in Betracht kommenden internationalen Verträgen, man tut aber, als wenn es sich nur um Holland bezüglich des Rheines und um Oesterreich bezüglich der Elbe handelt. Die preußische Regierung will die Meinungsverschiedenheiten „erörtern" und wenn sie nicht zu dem in ihrem Interesse liegenden Ziele kommt, so droht sie versteckt, daß „es sonst unmöglich sei, auch fernerhin die Ströme dem Verkehrsbedürfnis entsprechend auszugestalten".

Im holländischen Parlament hat ein Staatsminister bereits einen dem preußischen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, obwohl für Holland in seinen Kolonien und der Lage seines Stammlandes, wie in seinen dynastischen und sonstigen Verhältnissen unverkennbare Schwierigkeiten vorhanden sind.

Eine Zustimmung der auswärtigen Regierungen und Völker zu dem Versuch der Störung der Weltwirtschaft und zu der wirtschaftlichen Erdrosselnng der Schweiz darf als ausgeschlossen gelten. Aber auch die Machiavelli unserer Tage unternehmen nicht gerne Dinge die Schwierigkeiten haben, so unbedenklich sie sich auch über die Schranken von Recht und Gerechtigkeit hinwegsetzen. Was man von ferne kommen sieht, dem ist leicht abzuhelfen. Principiis obsta, sero medicina paratur.

„Was aber allen wohltätig und heilsam ist, das hat die Zeit uns als Glück und als Weisheit der Zukunft gelehrt."

Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Von **P. Stieber**,
erster Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S.

(Schluß.)

Zweiter Teil.

I. Die rechtliche Stellung der Kassen im allgemeinen. — Staatsaufsicht. — Selbstverwaltung. — Rechtsfähigkeit.

Eine einheitliche Darstellung der rechtlichen Stellung der besonderen zugelassenen Kasseneinrichtungen zu geben, ist kaum möglich, da sie verschiedenen Landesgesetzen unterstehen, sehr verschiedenartig organisiert und durch Geschichte und Entwickelung so wenig gleichartig gestaltet sind, daß man beinahe sagen kann, ihnen ist nur die Tatsache gemeinsam, daß sie neben den Landesversicherungsanstalten als Träger der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zugelassen sind. Auch das Invalidenversicherungsgesetz verlangt von ihnen nur die Erfüllung gewisser Voraussetzung und die Beachtung einzelner Bestimmungen: Im übrigen sind sie bei der Abfassung ihres Statutes, sowie bei der Gestaltung ihrer Organisation und sonstigen Einrichtungen von dem Reichsgesetze völlig unabhängig. Das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamtes (§ 188) besteht für die Kassen nicht. Sie sind aber verpflichtet dem Reichsversicherungsamte nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Auch legt ihnen die Rentenverteilung und die Beteiligung am Gemeinvermögen und an der Gemeinlast gewisse Pflichten auf. Im übrigen sind sie aber nur solchen Einschränkungen und Verbindlichkeiten unterworfen, welche ihnen die Gesetze ihres Heimatlandes auferlegen.

Die Kassen unterstehen also der Landesgesetzgebung, die ihre Rechte und Pflichten regelt. Darin ist auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert worden. Nach Artikel 75 des Bürgerlichen Gesetzbuches

> bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrechte angehören, unberührt, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

Da letzteres bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten, zu denen man die in Frage stehenden Kassen rechnen muß,[1]) nicht geschehen ist, bleiben also die landesgesetzlichen Vorschriften bestehen.

[1]) § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bedroht mit Strafe, wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristenzahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

In Preußen verordnet das jetzt noch in Kraft befindliche Gesetz betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853 (Ges.-S. S. 223) die Genehmigungspflicht der Versicherungsanstalten: zuständig ist der Minister des Innern. Außerdem unterstehen die Eisenbahnpensionskassen der Aufsicht des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Knappschaftskassen der des Ministers für Handel und Gewerbe.

Die Satzungen dieser Kassen sind daher sowohl von dem Ressortminister, als auch von dem Minister des Inneren geprüft und genehmigt worden.

In den übrigen in Frage kommenden Staaten — Bayern, Sachsen, Baden und Elsaß-Lothringen — liegt die Aufsicht über die Kassen und die Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten nur dem Ressortminister bzw. der Ressortbehörde ob.

Soweit dann noch der Charakter als zugelassene Kasseneinrichtung in Frage kommt, muß auch der Bundesrat sein Einverständnis mit den Satzungen erklären.

Infolgedessen unterliegen die Statuten der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen einer zwei- bis dreifachen Prüfung und Genehmigung, bevor sie in Kraft treten können.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Kassen wird überall an erster Stelle durch die Ressortbehörde ausgeübt. Dieses Aufsichtsrecht gibt aber der Aufsichtsbehörde nur in ganz besonders festgestellten Ausnahmefällen (z. B. in Bayern wenn die Organe der Kasse — Vorstand oder Generalversammlung — nicht vorhanden sind oder die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern) die Befugnis in in die Kassenverwaltung selbst einzugreifen. In der Regel ist ihre Teilnahme an der Verwaltung eine mehr passive: Sie ist befugt allen Sitzungen und Beratungen beizuwohnen, Einsicht in die Akten zu nehmen und Informationen zu verlangen. Gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Verwaltung, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde den Satzungen oder Gesetzen widersprechen oder „zu einer Schädigung des Dienstes führen oder die gedeihliche Entwickelung der Kasse beeinträchtigen", hat sie ein Vetorecht. Der Bescheid, in dem von diesem Vetorechte Gebrauch gemacht wird, ist aber der Kasse schriftlich zuzustellen und muß mit Gründen versehen sein; auch kann er im Wege der Beschwerde angefochten werden.

Hiervon also abgesehen besitzen die Kassen das Recht der Selbstverwaltung. Sie wählen auch die Organe der Kasse selbst, mit der Ausnahme, daß bei den fünf Kassen für Staatsbetriebe ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von der Betriebsverwaltung ernannt werden, von denen einer den Vorsitz im Vorstande führt. Nur in Saarbrücken wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern frei gewählt: bei den fünf Eisenbahnkassen wird dagegen der Vorsitzende von der Behörde „ernannt".

Was nun die Rechtsfähigkeit der Kassen anbetrifft, so ist zunächst den Knappschaftskassen die juristische Persönlichkeit ausdrücklich durch Gesetz verliehen worden.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 enthält im § 165 die Bestimmung:

> Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Die Rechtsfähigkeit der Knappschaftsvereine, welche als besondere Kasseneinrichtungen zugelassen sind, ist daher außer Frage. Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse bei der Preußisch-hessischen Eisenbahnpensionskasse und bei der

Norddeutschen Knappschaftspensionskasse, da diesen Kassen die Korporationsrechte überhaupt nicht, weder durch Gesetz noch durch Verordnung verliehen worden sind. Indessen wird allgemein angenommen, daß bei solchen Instituten dies auch nicht unbedingt nötig ist, wenigstens in Preußen nicht. Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Erkenntnisse vom 13. April 1875 (Entsch. Bd. 17 S. 80) ausgesprochen, daß für gemeinnützige Gesellschaften mit einem dauernden Zwecke es genüge, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, daß sie ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt seien, da § 42 Teil II Tit. 19 ALR. ausdrücklich bestimmt:

> Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

Die beiden genannten Kassen haben daher auch unbeanstandet in ihr Statut die Bestimmung aufnehmen können, daß sie Rechtsfähigkeit besitzen.

Den übrigen Kassen — Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Sachsen — ist das Korporationsrecht durch besondere Verordnung verliehen worden.

Somit verwalten die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen ihre Angelegenheiten selbst, können Eigentum erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden.

II. Die rechtliche Stellung der Kassen im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes.

A. Allgemeines.

Durch die Zulassung der besonderen Kasseneinrichtungen als Träger der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung neben den Landesversicherungsanstalten ist einer der wichtigsten Grundsätze des Invalidenversicherungsgesetzes durchbrochen worden: nämlich das Territorialprinzip. Während für die Zugehörigkeit zu einer reichsgesetzlichen Landesversicherungsanstalt lediglich die Gegend entscheidend ist, in welcher die versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird, hängt die Zugehörigkeit zu einer besonderen zugelassenen Kasse nur davon ab, ob der Betrieb, in welchem der Versicherungspflichtige tätig ist, dieser Kasse angehört. Alle in diesem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen müssen bei der Kasse versichert werden, ohne Rücksicht darauf, wo dieser Betrieb gelegen ist oder wo er seinen Sitz hat. Die Zugehörigkeitsbestimmung zu einer Kasse ist also mehr generell, die zu einer Versicherungsanstalt mehr individuell.

Infolgedessen sind die Kassen nicht auf die Bezirke einer oder einzelner bestimmter Versicherungsanstalten beschränkt: die territorialen Grenzen der Landesversicherungsanstalten sind für sie überhaupt nicht vorhanden. So erstreckt sich z. B. die Preußisch-Hessische Eisenbahnarbeiter-Pensionskasse über die Bezirke von 15 und wohl noch mehr Landesversicherungsanstalten. Ja nicht einmal die politischen Landesgrenzen bilden für die Kassen eine Scheidewand: Umfaßt doch die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse nicht nur Betriebe aus verschiedenen preußischen Provinzen, sondern außerdem noch aus verschiedenen außerpreußischen Staaten: Braunschweig, Anhalt, Thüringen und neuerlich sogar auch Mecklenburg-Schwerin. Daß diese Verschiedenartigkeit mancherlei Verwirrungen und Verwickelungen zur Folge haben muß, kann nicht überraschen. Diese Verwirrung ist durch die Neuordnung der Schiedsgerichte im Jahre 1901 noch vermehrt worden. Denn jetzt sind den Schiedsgerichten der Kassen auch alle Berufungen

in Unfallsachen übertragen worden, bei denen es sich um Unfälle von Kassenmitgliedern handelt, ohne Rücksicht auf die Berufsgenossenschaft, zu der der Betrieb gehört, in welchem der Unfall vorgekommen ist. Infolgedessen entscheiden z. B. die Schiedsgerichte der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse auch in Unfallsachen, bei denen nicht die Knappschaftsberufsgenossenschaft, sondern eine der Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften beteiligt ist, da verschiedene Hüttenbetriebe zwar einem Knappschaftsvereine angehören, die Unfallversicherung ihrer Mitglieder aber nicht bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sondern bei einer anderen Berufsgenossenschaft vornehmen müssen.

Daß hierdurch die Verhältnisse vereinfacht worden wären, wird gewiß niemand behaupten können.

Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Kasse sind übrigens gänzlich ausgeschlossen, da die Betriebe, die zu den einzelnen Kassen gehören, genau feststehen. Bei den Eisenbahnpensionskassen ergibt sich das von selbst. Die Zugehörigkeit zu den Knappschaftsvereinen ist aber eine zwangsweise und durch Landesgesetz geregelte.

B. Die Bestimmungen des Gesetzes.

Die Zulassung der Kassen als besondere Kasseneinrichtungen im Sinne der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung ist im Invalidenversicherungsgesetze von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht: Genügen sie nach Ansicht des Bundesrates diesen Voraussetzungen, so sind die Kassen für Staatsbetriebe ohne weiteres zugelassen; bei anderen Kassen muß diese Zulassung durch besonderen Beschluß ausgesprochen werden. Der Bundesrat wird aber einen solchen Beschluß natürlich von dem Ergebnisse einer eingehenden Prüfung der Kassenverhältnisse abhängig machen.

Für uns handelt es sich hier nur um Kassen, welche bereits zugelassen sind. Wie schon oben erwähnt wurde, erscheint es nahezu ausgeschlossen, daß noch weitere Kassen, als die bereits vorhandenen neun die Zulassung erlangen. Sollte die See-Berufsgenossenschaft sich noch dazu entschließen ihre Zulassung als besondere Kasseneinrichtung zu beantragen, so treten für sie die Sonderbestimmungen des § 11 des Invalidenversicherungsgesetzes in Kraft, auf die näher einzugehen sich aber erübrigt, da sie eine praktische Bedeutung noch nicht erlangt haben.

Wir können uns hier also einfach auf den Boden der Tatsachen stellen und annehmen, daß die Kassen, die bereits zugelassen sind, auch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen — denn sonst wären sie nicht zugelassen worden.

Diese Voraussetzungen sind im § 8 des Invalidenversicherungsgesetzes ausführlich dargestellt. § 8 lautet:

> Versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine der reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen:
>
> 1. Die Beiträge der Versicherten dürfen eine gewisse Höhe nicht überschreiten.

(Da sämtliche Kassen zur Zeit die gesetzlichen Beiträge erheben und aus naheliegenden Gründen davon auch nicht abweichen werden, ist diese etwas komplizierte Voraussetzung Nr. 1 zur Zeit praktisch bedeutungslos.)

2. Bei der Verwaltung der Kassen müssen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.

Auch bei den Kassen ist ebenso, wie bei den Versicherungsanstalten, die Beitragslast zur einen Hälfte den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte den Versicherten auferlegt. Mindestens die Hälfte der bei der Verwaltung tätigen Vertreter muß also aus den Reihen der Versicherten stammen. Die Vorschrift, daß die Wahl eine geheime sein müsse, ist ganz neu und erst bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes in das Invalidenversicherungsgesetz hineingebracht worden, trotz des Widerspruches der Regierungskommissare, die darin mit Recht einen Eingriff in die Rechte der Landesgesetzgebung sahen. (Sten. Ber. S. 2198 ff.) Denn die geheime Wahl wird nicht etwa nur angeordnet für solche Vertreter, die nur bei den reichsgesetzlichen Geschäften tätig sind, sondern ganz allgemein für alle Vertreter, die an der Verwaltung der Kasse (!) teilnehmen. Es dürfen also nur solche Kassen zugelassen werden, die eine solche geheime Wahl eingeführt haben. Inwiefern übrigens die Geheimheit der Wahl der Vertreter der Versicherten einen Einfluß auf die Ausführung der reichsgesetzlichen Versicherung ausüben soll, ist unerfindlich: Für die Landesversicherungsanstalten besteht auch eine ähnliche Vorschrift nicht, bei ihnen sind also die Wahlen öffentlich. Es hat hier, wie ja häufig im Reichstage, eine Verquickung von einfachen Verwaltungsfragen mit politischen Fragen stattgefunden. Auch hatte man garnicht, wie die Reichstagsverhandlungen ganz klar ergeben, die Allgemeinheit, sondern einen Spezialfall im Auge, nämlich die Verhältnisse des Allgemeinen Knappschaftsvereines in Bochum, gegen den bei dieser Gelegenheit eine ganze Reihe meist veralteter Beschwerden vorgebracht wurde. Der Humor bei der Sache war nun aber der, daß das Statut dieses Vereines bereits die geheime Wahl der Knappschaftsältesten vorschrieb. Der ganze Antrag war daher eigentlich gegenstandslos und wurde auch in der Kommission abgelehnt. Im Plenum aber wurde er gleichwohl wieder aufgenommen und zum Gesetz erhoben.

3. Die bei den Versicherungsanstalten zurückgelegten Beitragszeiten müssen den Kassenmitgliedern, soweit es sich um die reichsgesetzlichen Ansprüche handelt, in Anrechnung gebracht werden. Es soll also Freizügigkeit zwischen Kassen und Anstalten herrschen. Denn auch die Versicherungsanstalten müssen ihren Versicherten die als Kassenmitglieder erworbenen Beitragswochen in Anrechnung bringen.

4. Ueber den Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Versicherten zugelassen sein. Die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes über die Einrichtung und Besetzung der Schiedsgerichte und die Einrichtung des schiedsgerichtlichen Verfahrens brauchen also nicht befolgt zu werden. Die §§ 103—107 und 114 des Gesetzes finden auf die zugelassenen Kasseneinrichtungen keine Anwendung. Es muß nur die Möglichkeit geboten sein eine schiedsgerichtliche Entscheidung unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten herbeizuführen. Diese schiedsgerichtlichen Entscheidungen unterliegen dann auch der Revision durch das Reichsversicherungsamt. §§ 116 und 117 des Gesetzes gelten auch für die Kassen.

Sämtliche Kassen haben in ihren Statuten aber Bestimmungen aufgenommen, die den gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtungen und das Verfahren bei den Schiedsgerichten entsprechen, so daß also das Verfahren bei ihnen genau dasselbe ist, wie bei den Versicherungsanstalten. Auch die Novelle zu dem Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 573), nach welchen auch die Unfallstreitsachen den Schiedsgerichten der Invalidenversicherung überwiesen worden sind, hat nichts darin geändert.

5. Wenn für die Gewährung der reichsgesetzlichen Leistungen besondere Beiträge von den Versicherten erhoben werden oder eine Erhöhung der Beiträge eingetreten ist oder eintritt, so dürfen die reichsgesetzlichen Renten auf die Kassenleistungen nur insoweit angerechnet werden, daß der zur Auszahlung gelangende Teil der letzteren für die einzelnen Mitgliederkassen im Durchschnitt mindestens den Reichszuschuß erreicht.

Auch diese Bestimmung ist gleichzeitig mit Nr. 2 und unter denselben Umständen erst in zweiter Lesung in das Gesetz aufgenommen worden. Auch ihr fehlt der praktische Hintergrund, da überall und in allen Fällen der Betrag der nach Abzug der Reichsrenten verbleibenden Kassenleistung den Betrag des Reichszuschusses weit übersteigt.

Mit diesen Bestimmungen — Nr. 2 und Nr. 5 — sind also offene Türen eingerannt worden, soweit es sich um die schon bestehenden zugelassenen Kasseneinrichtungen handelt.

Diesen Voraussetzungen muß eine Kasse mindestens entsprechen, wenn sie Anspruch auf Zulassung im Sinne der §§ 5 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes erhalten will. Durch die Zulassung selbst werden den Kassen dann aber noch eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt, da zahlreiche Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes auch auf die zugelassenen Kassen Anwendung finden.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der sich aus dem Gesetze ergebenden theoretischen Unterschiede zwischen den Versicherungsanstalten und Kassen würde etwa folgendes Bild ergeben.

A. Allgemeines.

1. Die Kassen sind neben den Versicherungsanstalten als Träger der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zugelassen. Sie beruhen auf den Landesgesetzen, unterstehen den Landesbehörden und sind älter als die Versicherungsanstalten.

2. Die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes gelten für sie nur insoweit, als sie in das Kassenstatut aufgenommen sind oder ihre Geltung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird.

3. Sie sind an die gesetzlichen Beiträge und Leistungen nicht gebunden, müssen aber eine den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertige Fürsorge gewähren. Bei der Rentenverteilung und der Anweisung des Reichszuschusses finden ihre Renten nur insoweit und nur in der Höhe Berücksichtigung, als sie auch nach dem Invalidenversicherungsgesetze hätten bewilligt werden müssen. Für die Abrechnung wird nach Maßgabe des § 174 des Gesetzes angenommen, sie hätten die einheitlich für die Versicherungsanstalten festgesetzten Beiträge erhoben.

4. Der Kreis der den einzelnen Versicherungsanstalten zugehörigen versicherungspflichtigen Personen wird durch die räumliche Abgrenzung der Anstaltsbezirke, der Kreis der Kassenangehörigen durch das Statut bestimmt.

B. Beiträge und Leistungen.

5. Die Pflichtbeiträge der Arbeitgeber können höher sein, als die der Versicherten. Bei den Versicherungsanstalten müssen sie gleich sein.

6. Die Beitragsbemessung kann auch nach einem anderen Verfahren, als dem Prämiensystem erfolgen.

7. Die einheitliche Beitragsfestsetzung durch den Bundesrat ist für die Kassen nicht bindend. Eine abweichende Festsetzung der Beiträge wird auch bei den Kassen für Staats- usw. Betriebe die Einholung der Zustimmung des Bundesrates nicht nötig machen, da dadurch die Voraussetzungen der Zulassung dieser Kassen nicht berührt werden. Bei den auf Grund des § 10 des Gesetzes zugelassenen „anderen" Kasseneinrichtungen, wird dies dagegen der Fall sein, also die Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden müssen. Der Reichstag braucht aber nicht gefragt zu werden.

8. Der § 45 des Gesetzes, nach welchem Ueberschüsse des Sondervermögens zu anderen, als im Gesetze vorgesehenen Leistungen nur mit Genehmigung des Bundesrates verwendet werden dürfen, gilt zwar für die Kassen nicht. Indessen würde eine solche Verwendung von Ueberschüssen doch nur im Wege der statutarischen Festsetzung möglich sein, also bei den Kassen des § 10 des Gesetzes ohne Zustimmung des Bundesrates nicht erfolgen können.

9. Die Anrechnungen der reichsgesetzlichen Leistungen auf die Kassenleistungen (Zuschußkassen) darf unter Umständen den Reichszuschuß nicht umfassen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 5.)

Organisation.

10. Während in den Organen der Landesversicherungsanstalten die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten stets gleich sein muß, und diese Vertreter auf Grund einer von der Landeszentralbehörde erlassenen Wahlordnung gewählt werden, müssen bei der Verwaltung der Kassen die Versicherten mindestens nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beiträge zu den Beiträgen der Arbeitgeber durch in geheimer Wahl gewählte Vertreter beteiligt sein.

11. Ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten muß bei den Kassen zugelassen sein; der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Wie im übrigen die Schiedsgerichte und das Verfahren einzurichten sind, ist den Kassen freigestellt.

12. Die untere Verwaltungsbehörde scheidet für die Kassen aus. (Vergl. §§ 121, 122.)

13. Die Auszahlung der Renten braucht bei ihnen nicht durch die Post zu erfolgen.

14. Marken und Quittungskarten brauchen nicht verwendet zu werden; die Beiträge können auch in anderer Form entrichtet werden.

15. Eine Verpflichtung zur Kontrolle des vollständigen und richtigen Einganges der Beiträge besteht nicht. (Vgl. § 161.)

16. Die Vorschriften des Gesetzes über die Vermögensverwaltung sind für die Kassen nicht zwingend.

17. Zu Strafestsetzungen sind die Kassen nicht befugt.

Diese Unterschiede sind indessen, wie gesagt, zum größten Teile nur theoretische oder doch von sehr geringer praktischer Bedeutung.

Denn alle vorhandenen zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen haben nicht nur die gesetzlichen Beiträge eingeführt, sondern auch in allen übrigen Beziehungen ihre Einrichtungen und ihr Verfahren, soweit es irgend möglich war, den Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechend gestaltet, so daß nur noch die folgenden Abweichungen von wesentlicher praktischer Bedeutung sind.

1. Die Kassen unterstehen nicht dem Reichsversicherungsamte, sondern den Landesbehörden;
2. Bei ihnen werden die Beiträge bar bezahlt. Quittungskarten und Beitragsmarken sind nicht zur Einführung gelangt;
3. Die Renten werden bei drei Kassen nicht durch die Post, sondern durch die eigenen Kassenorgane ausgezahlt.

C. Die rechtliche Stellung der Kassen zu den übrigen Versicherungsträgern.

Von den neun zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen entspricht eigentlich nur eine ganz dem Bilde, welches dem Gesetzgeber bei Erlaß der Bestimmungen des Gesetzes vorgeschwebt hatte: nämlich der Saarbrücker Knappschaftsverein, der nur einen Beitrag und nur eine Rente kennt, in den Fällen der Reichsinvalidität aber seinen Berufsrentnern nur einen kleinen Zuschuß (2 Mk. monatlich) gewährt. Ihm nahe kommt die Allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen, die aber doch die knappschaftliche „Invalidenpension" und die „Invalidenrente mit Reichszuschuß" streng scheidet. Bei den Eisenbahnpensionskassen und dem Bochumer Vereine ist für die reichsgesetzliche Invalidenversicherung eine besondere Kassenabteilung eingerichtet worden, während die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse überhaupt nur die Geschäfte der reichsgesetzlichen Versicherung für ihre Mitglieder besorgt. Man kann diese Institute also als Kassen bezeichnen, die, soweit die reichsgesetzliche Invalidenversicherung in Frage kommt, denselben Charakter haben, wie die Landesversicherungsanstalten. Infolge dieser Organisation hat sich natürlich der Anschluß der meisten Kassen an die reichsgesetzliche Versicherung in der einfachsten und klarsten Weise vollziehen können, da die reichsgesetzlichen Leistungen völlig getrennt von den anderen Kassenleistungen festgesetzt und bewilligt werden, und ihr Umfang und ihre Höhe genau den reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Bewilligung des Reichszuschusses und die Verteilung der Renten und Beitragserstattungen begegnet bei ihnen also an sich keinen Schwierigkeiten. Bei der Saarbrücker Kasse, bei welcher knappschaftliche Leistungen und reichsgesetzliche Leistungen nicht so streng auseinander gehalten werden, geschieht diese Trennung gleichwohl rechnungsmäßig.

Immerhin aber hatte sich der Gesetzgeber die Hineinziehung der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen in die allgemeine Ab- und Auseinanderrechnung wohl schwieriger und verwickelter vorgestellt, als sich dieselbe tatsächlich herausgebildet hat: Denn nur so ist die etwas ängstliche Bestimmung des Gesetzes zu erklären, die sich eigentlich von selbst versteht, daß nur solche Renten zur Verteilung gelangen, die auch nach dem Invalidenversicherungsgesetze hätten bewilligt werden müssen. (§ 174 Inv.-Ges.)

Wenn die Kassen neben den Landesversicherungsanstalten als Träger der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zugelassen sind und durch diese Zulassung

den Landesversicherungsanstalten gleichgestellt werden, also den Anspruch haben, daß die von ihnen bewilligten Renten reichszuschuß- und verteilungsberechtigt sind, so kann es sich dabei doch unmöglich um Renten handeln, die über das Maß der reichsgesetzlichen Leistungen hinausgehen. Es können naturgemäß die Kassenrenten dabei nur insoweit in Frage kommen, als sie sich innerhalb der Grenzen der reichsgesetzlichen Versicherung bewegen: Nur mit solchen Renten konnte die Gemeinlast belastet werden. Es wäre doch höchst merkwürdig, wenn eine von den Kassen auch ihre Berufsrenten den Versicherungsanstalten mit zur Last legen wollte.

Eigentlich sollte man daher annehmen, daß alle Renten, die von den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen nach Maßgabe ihrer Statuten als reichsgesetzliche Invalidenrenten festgesetzt werden, auch als reichszuschußberechtigt und verteilungsfähig anerkannt werden müßten.

Denn die Statuten, die die Grundlagen für diese Rentenbewilligungen bilden, haben den zuständigen Behörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegen: Es ist daher tatsächlich ausgeschlossen, daß als reichsgesetzliche Renten Leistungen gewährt werden, die den reichsgesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen — vorausgesetzt natürlich, daß eine richtige Anwendung der Statuten erfolgt. Das Gegenteil anzunehmen, liegt ein Grund jedenfalls nicht vor. Denn alle Kassen sind große Institute, die sich einer geordneten Verwaltung erfreuen. Sie sind entweder selbst sozusagen staatliche Institute oder stehen doch unter staatlicher Aufsicht. Ihre Rentenfestsetzungen dürften daher zu irgend welchen Zweifeln oder Bedenken ebensowenig Anlaß geben, wie die Rentenfestsetzungen der Versicherungsanstalten. Geradezu ausgeschlossen müßten solche Bedenken aber bei der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse sein, die überhaupt nur die reichsgesetzlichen Leistungen kennt, und deren Statut wörtlich dem Invalidenversicherungsgesetze nachgebildet ist, die also andere Leistungen als die reichsgesetzlichen Renten und Beitragserstattungen, Heilkosten usw. überhaupt garnicht bewilligen kann.

Gleichwohl hat man aus § 174 des Invalidenversicherungsgesetzes das Recht und die Pflicht hergeleitet, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob ein Rentenanspruch auch nach den Vorschriften des Gesetzes besteht, und ob die festgesetzte Rente das Maß des reichsgesetzlichen Anspruches nicht übersteigt, obwohl der § 174 eine solche Einzelprüfung keineswegs vorschreibt. Die betreffende Bestimmung lautet:

> Eine Verteilung der von Kasseneinrichtungen festgestellten Renten erfolgt nur dann und nur insoweit, als ein Anspruch auf dieselben auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestehen würde, und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruches nicht übersteigen.

Es wäre hiernach sehr wohl angängig zu sagen: Die sämtlichen Renten der Kassen müssen, wie das Statut ergibt, diesen Voraussetzungen entsprechen, so daß eine Einzelprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Eine solche Behandlung der Kassen ist indessen, wie gesagt, nicht beliebt worden, wennschon die Nachprüfung der Rentenbewilligungen sehr wohlwollend gehandhabt wird und sich bei den meisten Kassen mit Stichproben begnügt.

Wer die Prüfung vorzunehmen hat, und wie dieselbe erfolgen soll, darüber bestimmt das Gesetz jedenfalls nichts. Auch hieraus möchte schon zu entnehmen sein, daß der Gesetzgeber an eine Prüfung der einzelnen Rentenbewilligungen nicht gedacht hat. Die Prüfung wird jetzt von der Rechnungsstelle des Reichs-

versicherungsamtes vorgenommen. Dies erscheint jedoch nicht unbedenklich, da eine solche materielle Prüfungstätigkeit, die sich ja auch darauf zu erstrecken hat, ob Invalidität vorliegt, jedenfalls über den Rahmen der der Rechnungsstelle zugewiesenen Tätigkeit hinausgeht. Wenn nun einmal nachgeprüft werden soll, so müßte doch wohl das Reichsversicherungsamt selbst diese Prüfung vornehmen.

Versuche sich gegen diese Nachprüfungen zu wehren, sind ergebnislos verlaufen.

Für die Kassen können sich übrigens aus der Prüfung sehr erhebliche Uebelstände ergeben, da dieselbe ja erst nach Eintritt der Rechtskraft der Rentenfestsetzungen erfolgt.

Die Anweisung des Reichszuschusses und die Verteilung der Renten erfolgt also erst, nachdem die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes festgestellt hat, daß die Renten auch den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

Den übrigen Versicherungsträgern steht ein Rechtsmittel gegen die Verteilung von Kassenrenten nicht zu. Aber auch die Kassen werden sich bei einer Ablehnung der Verteilung einer Rente beruhigen müssen — wenigstens enthält das Gesetz über ein Rechtsmittel gegen eine solche Ablehnung nichts.

Wird die Rente als verteilungsfähig anerkannt, so wird sie genau so behandelt, wie eine von den Landesversicherungsanstalten festgesetzte Rente; sie wird also auf das Reich, das Gemeindevermögen und das Sondervermögen in Gemäßheit des § 125 des Gesetzes verteilt. Eine Folge dieser Verteilung ist übrigens, daß auch diejenigen Kassen, die ihre Renten nicht durch die Post, sondern durch die eigenen Organe auszahlen, gleichwohl Vorschüsse an die Post leisten müssen zur Deckung der ihnen durch die Verteilung zugewiesenen Anteile an fremden Renten.

Wenn man also von der nicht durch das Gesetz angeordneten Nachprüfung der Rentenbewilligungen absieht, so stehen die Kassen rücksichtlich der Rentenverteilung in ihren Rechten und Pflichten den Landesversicherungsanstalten völlig gleich.

Dritter Teil.

Organisation, Betrieb und Leistungen der zugelassenen Kassen.

I. Organisation und Betrieb.

Man kann bei den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen in bezug auf ihre Organisation und die Einrichtung ihres Betriebes drei Arten unterscheiden.

A. Die Kasse betreibt eine eigentliche Berufsversicherung nicht, sondern nur die reichsgesetzliche Invalidenversicherung. Diese dem Charakter der Landesversicherungsanstalten am nächsten kommende Konstruktion besitzt die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse.

B. Die Kasse betreibt sowohl die Berufsversicherung, als auch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung, aber jede dieser beiden Versicherungen in einer besonderen Abteilung. Hierher gehören die fünf Eisenbahnpensionskassen und der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum.

C. Die Kasse betreibt die Berufsversicherung in der Form, daß die reichsgesetzliche Versicherung darin enthalten ist. Eine Trennung der beiden Versicherungen findet nicht statt. Hierher sind die beiden noch fehlenden Kassen zu rechnen mit dem Unterschiede, daß bei der Allgemeinen Knappschaftspensions-

kasse für das Königreich Sachsen die reichsgesetzlichen Renten für die Rentner getrennt von den Berufsrenten festgesetzt und ausgezahlt werden, während bei dem Saarbrücker Knappschaftsvereine nur eine rechnungsmäßige Feststellung dieser Renten erfolgt, um die Rentenverteilung zu ermöglichen.

A. Am einfachsten liegen also die Verhältnisse bei der

Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse,

die eigentlich garnicht den Charakter einer zugelassenen Kasse hat, sondern eine Versicherungsanstalt im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist, deren Versicherte aber nicht durch das Territorialprinzip, sondern durch die Zugehörigkeit zu einem der ihr beigetretenen Knappschaftsvereine bestimmt werden.

Ihr Statut ist auch wörtlich dem Gesetze nachgebildet. Ebenso ist ihre Organisation insofern dem Gesetze betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889 entnommen, als sie von einem aus Berufsbeamten bestehenden Vorstande verwaltet wird, dessen Geschäftsführung ein Aufsichtsrat überwacht. (§§ 47 u. 51 a. a. O.)

Eigenartig ist bei dieser Kasse, daß nicht die Versicherten, sondern die zur Kasse gehörenden Knappschaftsvereine, die Mitglieder der Kasse sind, deren Vertreter auch die Mitgliederversammlung der Kasse bilden und dort eine der Anzahl der Versicherten ihres Vereines entsprechende Anzahl von Stimmen haben. Infolgedessen werden die Beiträge nicht von den Versicherten selbst, sondern von den Knappschaftsvereinen an die Pensionskasse abgeführt, natürlich in der Höhe, welche der Anzahl und den Lohnklassen der Versicherten entspricht. Den Vereinen bleibt es dann überlassen, ob sie die Pensionskassenbeiträge von ihren Mitgliedern mit den Knappschaftsbeiträgen oder getrennt von ihnen einziehen, oder ob sie auf die Wiedereinziehung derselben ganz oder teilweise verzichten wollen. Der Pensionskasse gegenüber ist nur der Verein zahlungspflichtig. Bei Insolvenz eines Vereines müssen die übrigen Vereine für die ausfallenden Beiträge aufkommen. Die Pensionskasse und die zu ihr gehörenden Knappschaftsvereine sind in jeder Beziehung getrennte Rechtssubjekte. Am deutlichsten tritt dies durch die Verschiedenartigkeit der Aufsichtsbehörden in die Erscheinung. Denn während die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse dem Oberbergamte in Halle unterstellt ist, sind die Aufsichtsbehörden der zu ihr gehörenden Knappschaftsvereine die Oberbergämter in Klausthal und Halle und die Regierungen in Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt. Schwierigkeiten haben sich aus diesen etwas verwickelten Ressortverhältnissen noch nicht ergeben.

B. Die Eisenbahn-Pensionskassen

sind sämtlich einheitlich organisiert. Ihr gesamter Betrieb ist in zwei Abteilungen geteilt, von denen die Abteilung A die Geschäfte der reichsgesetzlichen Versicherung, die Abteilung B die Geschäfte der beruflichen Versicherung (Zusatzrenten, Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenfürsorge usw.) besorgt. Mit der Krankenversicherung haben diese Kassen nichts zu tun.

Die beiden Abteilungen werden vollständig getrennt von einander verwaltet; auch hat jede ihr eigenes Vermögen. Für die Verbindlichkeit einer Kassenabteilung haftet also nur das Vermögen dieser Abteilung, so daß im Falle einer Unzulänglichkeit des Vermögens der Abteilung A nicht etwa die Abteilung

B aushelfen muß, sondern die Garantie des Staates usw. eintritt. (§ 173 Inv.-G.) Eigentlich bestehen diese Kassen also aus zwei von einander unabhängigen selbständigen Pensionskassen, von denen nur die eine, die Abteilung A, den Charakter einer besonderen zugelassenen Kasseneinrichtung besitzt, während die andere, die Abteilung B, durch diese Zulassung nicht berührt wird.

Infolgedessen decken sich auch nicht die Mitglieder der einen Abteilung mit denen der andern Abteilung, vielmehr wird die Mitgliedschaft der beruflichen Versicherung (Abt. B) davon abhängig gemacht, daß

männliche Personen ihrer Militärpflicht genügt haben (bzw. davon befreit sind) und mindestens ein Jahr lang im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigt sind und das nicht nur vorübergehend. (Anm. Verschiedene Satzungen weichen hiervon etwas ab.)

Für weibliche Personen bestehen ähnliche Beschränkungen.

Mitglieder der Abt. A sind natürlich alle Personen, für welche die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze besteht.

Wenn nun auch die beiden Abteilungen sachlich streng getrennt sind, so werden sie doch gemeinsam von einer Stelle aus verwaltet: bei sachlicher Trennung findet also Personalunion statt.

Zur Verwaltung beider Kassenabteilungen und zur Führung der Geschäfte sind berufen

a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand,

die aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Staatseisenbahnverwaltung bestehen.

Die Vertreter der Kassenmitglieder müssen beiden Abteilungen angehören und werden von den Vertretern der Hauptversammlung der Eisenbahnkrankenkassen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel gewählt.

Dem Vorstande gehören acht in der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung (Stimmzettel) gewählte Mitglieder (vier Werkstätten- und vier sonstige Betriebsarbeiter) und ein höherer Beamter als Vertreter der Verwaltung an, der auch den Vorsitz führt.

Bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahn- und bei der Reichseisenbahnpensionskasse sind außerdem Bezirksausschüsse als örtliche Geschäftsstellen bestellt, welche in den einzelnen Direktionsbezirken von den Vorständen der Betriebskrankenkassen gebildet werden. Innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen können diese Bezirksausschüsse die Pensionskasse vermögensrechtlich verpflichten. Die Ansprüche auf Bewilligung von Renten usw. müssen von den Versicherten bei dem nächsten Dienstvorgesetzten schriftlich angemeldet werden. Die Entscheidung trifft der Bezirksausschuß.

Die Auflösung der Abteilung B (Berufsversicherung) kann der zuständige Minister nach Anhörung der Mitgliederversammlung verfügen. Die Abteilung A (reichsgesetzliche Versicherung) wird durch eine solche Auflösung nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Auflösung der Abteilung A kann nur mit Zustimmung des Reichstages erfolgen.

Dies sind im wesentlichen die Bestimmungen der Statuten aller Eisenbahnpensionskassen, die als besondere Kasseneinrichtungen zugelassen sind. Auf Einzelheiten und Abweichungen näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

Der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum zeigt — soweit die reichsgesetzliche Invalidenversicherung in Frage kommt — eine ähnliche Organisation. Auch bei ihm ist für die Wahrnehmung der Geschäfte dieser Versiche-

rung eine besondere Abteilung bestellt, deren Fonds von den übrigen knappschaftlichen Fonds getrennt gehalten und gesondert verwaltet werden. Dieser Verein besteht sogar aus drei Abteilungen: 1. Krankenkasse, 2. Pensions- und Unterstützungskasse, 3. Invaliditäts- und Alterskasse. Für jede dieser 3 Abteilungen wird ein besonderer Beitrag erhoben; auch hat jede ihr besonderes Vermögen. Die 1. Abteilung gewährt Kranken-Unterstützung und Sterbegeld; die 2. Abteilung Berginvaliden-, Zusatz-, Witwen-, und Kinderrente sowie andere Unterstützungen; der 3. Abteilung liegen die Aufgaben der reichsgesetzlichen Versicherung ob.

Verwaltet wird die Kasse durch einen aus 30 Mitgliedern bestehenden Vorstand, der von den gesetzlichen Vertretern der Vereinsbergwerke und der Knappschaftsältesten auf 6 Jahre gewählt wird. Die Knappschaftsältesten selbst werden auf 6 Jahre in 6 Sprengeln von 300—1000 Mitgliedern durch die großjährigen arbeitenden und invaliden ständigen Mitglieder öffentlich durch verdeckte Stimmzettel gewählt. Die Knappschaftsältesten und die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Aemter ehrenamtlich. Die Knappschaftsdirektoren sind nur die Geschäftsführer des Vereines und haben nicht Sitz und Stimme im Vorstande. Mit Rücksicht auf die große Mitgliederzahl des Vereines und den großen Umfang des Vereinsbezirkes sind 6 Geschäftsausschüsse gebildet worden (in Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Oberhausen), welche in den einzelnen Bezirken über die aus den Satzungen sich ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten Beschluß zu fassen haben. Es wird also an 6 verschiedenen Stellen und an jeder Stelle von anderen Personen über Rentenanträge usw. Beschluß gefaßt. Es mag nicht immer leicht sein einheitliche Gesichtspunkte für das Verfahren bei der Rentenbewilligung festzuhalten. In welchem Umfange die Tätigkeit dieser Geschäftsausschüsse in Anspruch genommen wird, erhellt aus folgenden Zahlen: Auf einen der 144 Sitzungstage der 6 Ausschüsse im Jahre 1903 entfielen im Durchschnitte 216 Sachen, in der Mehrzahl Krankengeldangelegenheiten.

Der Verwaltungskörper des Vereines bestand am Schlusse des Jahres 1903 aus 309 Beamten.

C. In den bisher besprochenen 5 Eisenbahnkassen und 2 Knappschaftskassen findet also eine scharfe Trennung der reichsgesetzlichen Versicherung und Leistungen von der übrigen Kassentätigkeit statt. Die beiden noch verbleibenden Kassen haben eine solche Trennung nicht durchgeführt. Bei ihnen kommt also eine Versicherung im Sinne der reichsgesetzlichen Versicherung eigentlich nicht zur Ausführung. Die knappschaftliche Berufsversicherung umfaßt bei ihnen auch die reichsgesetzliche Versicherung. Sie erheben infolgedessen nur einen Beitrag und gewähren nur eine Rente. Während nun aber die Saarbrücker Kasse auch die Krankenversicherung ihrer Mitglieder zur Durchführung bringt, überläßt dies die Sächsische Knappschaftspensionskasse besonderen knappschaftlichen Krankenkassen.

Beide Kassen müssen nun streng unterscheiden, ob ihre Invaliden nur Berufsinvaliden sind, oder ob auch die Voraussetzungen der Reichsinvalidität bei ihnen zutreffen. Das Saarbrücker Statut unterscheidet „Unfähig zur Berufsarbeit“ und „Erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes“. Beide erhalten die Knappschaftspension, letztere aber dazu noch eine monatliche Zulage von 2 Mark, mindestens den Betrag der reichsgesetzlichen Rente. Die Sächsische Knappschaftskasse gewährt dagegen „Invalidengeld“ und „Invaliden-

rente mit Reichszuschuß" je nachdem Berufsinvalidität oder Reichsinvalidität vorliegt. Auffallend ist dabei, daß die „Invalidenrente mit Reichszuschuß" durch die Reichspost, das Invalidengeld aber durch die Knappschaftsorgane und Werke ausgezahlt wird.

Ein näheres Eingehen auf die Statuten dieser beiden Vereine, die im einzelnen sehr viel Abweichendes und Eigenartiges bieten, würde weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

II. Leistungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung.

Etwa 6 % der sämtlichen versicherungspflichtigen Personen in Deutschland genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Beteiligung bei einer der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen. Diese 6 % erstrecken sich über ganz Deutschland. Meist handelt es sich dabei um ständige und hochgelohnte Arbeiter, so daß ihre Versicherung in den höheren Lohnklassen erfolgt. Infolgedessen überwiegen bei den Kassen die Lohnklasse V, bei den Landesversicherungsanstalten die Lohnklassen II—IV. Die durchschnittliche Höhe eines Wochenbeitrags war 1902 bei den Versicherungsanstalten 23,18 Pf., bei den zugelassenen Kassen 30,26 Pf. Aus diesem Grunde ist auch einerseits die Beitragseinnahme bei den Kassen im Verhältnisse höher, als bei den Versicherungsanstalten, andrerseits aber erreichen ihre Renten auch eine größere Höhe. Von sehr günstigem Einflusse auf die Verhältnisse der Kassen war von Anfang an die geringe Anzahl der Altersrenten: Aber nicht nur wiesen die Kassen eine geringe Anzahl bejahrter Mitglieder auf, es fehlten ihnen auch fast gänzlich die Armee der Gelegenheitsarbeiter und Mitläufer. Alle diese Umstände haben dazu beigetragen, daß die Kassen in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine günstige Entwickelung genommen haben. Bei den Rentenverteilungen sind sie infolgedessen ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen, so daß sie nicht unerhebliche Summen zur Deckung der Lasten fremder Versicherungsträger haben beitragen müssen.

Für das Jahr 1903 hatten von der Gemeinlast die Pensionskassen

	zu tragen Mk.	selbst verursacht Mk.	also —	also +	in %
1. Die Preuß.-Hess. Eisenbahnpens.-Kasse	1 250 755	914 160	336 595		—26
2. Die Nordd. Knappschaftspens.-Kasse	541 826	470 615	71 210		—10
3. Saarbrücker Knappschaftsverein	279 250	264 890	14 360		— 4
4. Bayer. Eisenbahnpens.-Kasse	162 099	85 584	76 515		—63
5. Sächs. Eisenbahnpens.-Kasse	158 607	82 322	76 285		—64
6. Allg. Knappschaftsverein Sachsen	174 399	261 526	—	87 127	+22
7. Bad. Eisenbahnpens.-Kasse	106 226	40 570	65 656		—110
8. Reichseisenbahnpens.-Kasse	82 025	38 465	43 561		—78
9. Allg. Knappschaftsverein Bochum	1 760 919	1 048 879	712 040		—45
	4 516 106	3 207 011	1 396 222	87 127	
			— 1 309 095		

Für die Eisenbahnpensionskassen hat sich also die Rentenverteilung als besonders ungünstig erwiesen. Die Badische Eisenbahnpensionskasse steht mit

104 % Belastung sogar an der Spitze der belasteten Versicherungsträger. Entlastet wird nur die Sächsische Knappschaftspensionskasse (Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1904 S. 452).

Um zum Schlusse noch einen Ueberblick über die Verhältnisse und Leistungen der Kassen auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu gewinnen, sind in nachfolgender Tabelle die entsprechenden Zahlen der Versicherten, der Beitragseinnahmen, des Vermögens und der Rentenzahlungen zusammengestellt und zwar in derjenigen Reihenfolge, welche durch die Mitgliederzahl gegeben ist.

	Name	Vom R.V.A. auf Grund der Gewerbe-Zählung (1895) berechnete Zahl d. Versicherten	Wirkliche Anzahl der Versicherten Ende 1903 (zu G: 1901)	Beitragseinnahme 1903 (Amtl. Nachr. d. R. V. A. 1906 S. 170.) M.	Vermögen Ende 1903 ibidem S. 181. M.	Zahlungen an Reichsrenten 1903 (Amtl. Nachr. d. R. V. A. 1904 S. 457.) M.
1.	Allg. Knappsch V. Bochum	154 687	261 220	4 556 967,64	30 940 355,23	2 263 445,79
2.	Preuß.-Hess. Eis.-Pkasse	192 159	231 527	3 235 223,65	29 265 764,95	1 907 665,54
3.	Nordd. Knappsch.-Pkasse	69 803	97 862	1 373 304,26	9 332 871,80	1 015 049,22
4.	Saarbrück. Knappsch.-V.	30 740	41 914	727 577,06	6 853 006,42	566 562,45
5.	Sächs. Eis.-Pkasse . .	24 111	30 489	394 356,50	3 884 761,33	171 534,23
6.	Allg. Knappsch.-Pk. Sachs.	27 230	29 057	438 254,80	3 522 504,97	578 200,78
7.	Bayer. Eis.-Pkasse . .	23 770	29 023	416 717,46	3 925 727,28	182 055,95
8.	Bad. Eis.-Pkasse . .	12 577	17 743	267 647,64	1 910 620,53	84 867,54
9.	Reichseisenb.-Pkasse .	12 544	14 747	209 522,47	1 789 918,28	81 423,54
		547 621	753 580	11 619 571,48	91 425 530,79	6 850 825,04
	in Deutschland	11 813 259	ca. 12 Mill.	146 276 527	1088 Mill.	117 227 587,52
	bei den Kassen also ca.	4,6 %	ca. 6 %	8 %	9 %	ca. 6 %

Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte.

Von Professor Dr. Friedrich Julius Neumann in Tübingen.

(Schluß.)

Zweiter Abschnitt.

Kritisches und Positives.

Nach allem, was bisher in diesen Ausführungen zu zeigen versucht ist, möchte ein Zweifel darüber nicht unberechtigt sein, ob es genüge, unter Recht im hier in Rede stehenden subjektiven Sinne nur etwa so viel wie Willens- oder Handlungsmacht zu verstehen. Und da Bedenken solcher Art auch von andern erhoben worden sind, könnte es angezeigt erscheinen, zunächst noch der Ansichten dieser andern, wie namentlich Jhering, Brinz, Becker, Bierling, Regelsberger usw. hier zu gedenken, und damit die oben versuchte Uebersicht über die wichtigsten auf jenen Begriff bezüglichen Anschauungen zu schließen.

Indessen was jene an richtigem geboten, und worin sie geirrt haben möchten — das zu zeigen dürfte leichter sein, wenn zuvor bereits einige Betrachtungen kritischen Charakters vorausgeschickt worden sind. Und deshalb soll mit Betrachtungen letzterer Art hier begonnen, demnächst die Begründung eigener Anschauung versucht, und erst auf dieser Basis auch der Ansicht jener neueren Gegner der heute noch herrschenden Anschauungen gedacht werden.

Den Ausgang bei jenen kritischen Betrachtungen aber sollen wiederum einige Worte von Savigny bilden, da gerade von ihm, wie schon bemerkt, mehr als von andern Juristen früherer Zeit der Versuch gemacht worden ist, die auf den hier in Rede stehenden Gegenstand bezüglichen Anschauungen durch Bezugnahme auf Betrachtungen allgemeineren, philosophischen Charakters zu begründen, und philosophische Erwägungen bei Ausgestaltung des hier zu erörternden Begriffes subjektiven Rechts unzweifelhaft eine bedeutsame Rolle gespielt haben.

Savigny nennt freilich weder Kant noch Fichte oder Hegel. Aber er gedenkt ihrer und der von ihnen vertretenen Auffassungen offenbar, wenn er im Zusammenhange mit oben bereits zitierten Worten über Recht im objektiven und subjektiven Sinne folgendes ausführt: [1])

[1]) (Vgl. Abschnitt I, im Eingang.) Als Hilfsmittel sind im Folgenden benützt: Immanuel Hermann Fichte: Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab, 1850; Stahl: Philosophie des Rechts, Band I, Geschichte 3. Aufl. 1856; Ahrens: Naturrecht

Sollen freie Wesen — so sagt er — sich gegenseitig in ihrer Entwicklung fördernd, nicht hemmend neben einander bestehen, so sei das nur möglich durch Anerkennung einer unsichtbaren Grenze, innerhalb welcher das Dasein und die Wirksamkeit jedes Einzelnen einen sichern, freien Stand gewinne. Und die Regel, durch welche jene Grenze und dieser freie Raum bestimmt werde, sei das Recht. Somit sei also das Wesen des Rechtsverhältnisses ein Gebiet unabhängiger Herrschaft individuellen Willens. Nur sei nicht zu billigen, daß manche hiebei von dem Begriff des Unrechts ausgegangen wären. Ihnen erschiene als Unrecht die Störung der Freiheit des einen durch die des andern. Und Recht sei ihnen die Abwehr solchen Uebels. Wer aber in dieser Weise „das Negative an die Spitze stelle", verfahre etwa so, als ob man vom Zustande der Krankheit ausginge, um die Gesetze des Lebens zu erkennen. Der Staat erscheine jenen als eine Notwehr, die unter der Voraussetzung verbreiteter gerechter Gesinnung wieder als überflüssig verschwinden könnte, während er doch „in solchem Falle um so herrlicher und kräftiger wieder hervortreten würde" usw.[1])

Eben das sind nun aber Einwendungen, die, wie unten noch zu berühren sein wird, auch gegen Kants Auffassungen von Recht und Staat nicht selten erhoben worden sind. Und so scheint sich die Spitze jener Bemerkungen allerdings namentlich gegen ihn zu richten, wie ja er und seine Lehren gerade von Vertretern der „historischen Schule" manchen Angriff zu erleiden hatten.[2])

Andererseits ist dann freilich Savigny und der historischen Schule nicht selten auch der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu wenig selbständig, ohne Grund und ohne Kritik aus dem Naturrecht vieles übernommen hätten, was ihrer Lehre nachteilig gewesen wäre.

Das hatte z. B. schon Stahl im Auge, wenn er sagte: So groß auch die Erfolge der historischen Rechtsschule auf anderen Gebieten gewesen wären — „die Philosophie des Rechts" sei „von ihr und namentlich von ihren Koryphäen

---

oder Philosophie des Rechts. Band I u. II 1870 (6. Aufl.), Ahrens über Kant im dtschn. Staatswörterbuch, Band V 1860, Geyer und Merkel: Zur Gesch. der Rechts- und Staatsphilosophie in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie, 5. Aufl. 1890 und Merkel, Juristische Enzyklopädie 1885 (2. Aufl. 1900); aus älterer Zeit auch Warnkönig: Rechtsphilosophie 1854 und Schmidthenner: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaft 2. Aufl. 1839, sowie von noch allgemeineren Hilfsmitteln: Windelband: Geschichte der neueren Philosophie Bd. II 1880 und Zeller: Geschichte der deutschen Philosophie 2. Aufl. 1875, auch Ueberweg: Geschichte der Philosophie 9. Aufl. von Heinze Bd. III und IV (1901, 1902).

[1]) Vgl. System des römischen Rechts I S. 331 ff.

[2]) Man beachte nur, was z. B. Hugo gegen die Kantische Lehre schrieb. Mehr als wahrscheinlich sei es — so heißt es da (Lehrbuch eines zivilist. Kursus Band II, Lehrbuch des Naturrechts als eine Philosophie des positiven Rechts, 1. Ausg. von 1798 S. 8 ff.), daß Kant bei mehr gelehrter Kenntnis des Rechts weniger über die Juristen gespottet und ihnen besser vorgearbeitet hätte. Seine metaphysische Lehre von der Ehe beruhe auf dem empirischen Datum, daß die Menschen keinen Körperbau wie die Bienen hätten usw. Und sodann: Charakteristisch an allen Naturrechten aus der neuesten Periode sei die Anmaßung, daß die Gültigkeit positiver Rechtssätze nach den Anschauungen jener bestimmt werden solle — eine Anmaßung, die „nur da unschädlich" sei, wo mit den Worten Recht, Freiheit usw. bloß ein philosophisches Spiel getrieben würde, die aber bei jedem Versuch, einen bestimmten Inhalt . . . zu deduzieren, eine wahre Versündigung an der Menschheit wäre, wenn nicht Inkonsequenz und Eigennutz vor Rebellion bewahre ꝛc. Was Hugo hiebei im Sinne hatte, ergibt die von ihm zugefügte Anmerkung: „Wenn jemand im Naturrecht gelernt habe, . . . der Adel könne nie ein ausschließendes Recht auf eine Stelle geben, so möchte ich wohl wissen, wie er sich als Richter in einem Prozeß über . . . eine Ahnenprobe benimmt."

nie zum Gegenstand der Beschäftigung gemacht", diese Seite der Rechtswissenschaft überhaupt nicht von ihr gepflegt worden. Und der hieraus hervorgegangene Mangel eigenen philosophischen Bekenntnisses habe zu mancher „Verirrung" und manchem „Mißverstand" außerhalb der Schule geführt.[1]) Namentlich aber haben sich Ahrens, und später Geyer und Merkel ähnlich ausgesprochen.

Auch Ahrens ist natürlich weit davon entfernt, die großen Verdienste jener „geschichtlichen Schule" zu bestreiten. Aber daneben — so führt er aus — seien auch „große Mängel" und bedeutende Schattenseiten nicht zu verkennen. Und unter jenen nehme der Mangel an eigener philosophischer Bildung „die oberste Stelle" ein. So habe Savigny nur „einen dem Kant'schen Rechtsprinzip nachgebildeten Rechtsbegriff" aufgestellt; denn obwohl derselbe die Quelle des Rechts über das individuelle Subjekt hinaus in dem gemeinsamen Volksgeiste, dem Gesamtwillen suche, käme er doch, wo es sich um eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung handle, über die Kant'sche Auffassung insofern nicht hinaus, als er das Recht nur als eine Regel bezeichne, durch welche die unsichtbare Grenze bestimmt werde, innerhalb denen das Dasein und die Wirksamkeit jedes einzelnen einen sichern, freien Raum gewinne usw.[2]) Und ähnlich Geyer und A. Merkel in der von ihnen gegebenen „Uebersicht über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie".[3]) — Den Begriff des Rechts — so heißt es da — lasse die historische Rechtsschule im Dunkeln. Savigny z. B. sage: Damit freie Wesen neben einander bestehen, ohne sich gegenseitig zu hemmen, bedürfe es der Anerkennung einer unsichtbaren Grenze, innerhalb welcher das Dasein und die Wirksamkeit jedes einzelnen sicheren freien Raum gewinne, und die Regel, wodurch jene Grenze und dieser freie Raum bestimmt werde, sei das Recht. Indessen sei das nichts weiter als eine Umschreibung der Kant'schen Maxime der Koëxistenz. Denn wenn was dieser gesagt, auch etwas anderes gefärbt erscheine durch den Zusatz, daß das Recht der Sittlichkeit diene, nicht indem es ihre Gebote vollziehe, sondern indem es die freie Entfaltung ihrer jedem einzelnen Willen innewohnenden Kraft sichere, so sei hiemit doch nicht viel geändert. Im Grund habe ja Kant selber schon gelehrt, der Wille bedürfe, um autonom d. h. sittlich zu sein, der äußeren Freiheit und daher des Rechts. Fast ganz aber stimme es mit Kant überein, wenn Savigny an anderer Stelle sage, daß Rechte „die notwendigen Bedingungen des Zusammenlebens freier Wesen" seien usw.[4])

---

[1]) Philosophie des Rechts I (3. Aufl.) 1856 S. 585 ff.

[2]) Ahrens a. a. O. 6. Aufl. (1870) I. S. 149 ff., 171 ff., insbesondere S. 177, desgl. im Aufsatze „Kant" im deutschen Staatswörterbuch S. 475. Band V. (1860).

[3]) Holtzendorff: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Teil I (5. Aufl.) 1890 S. 82 ff.

[4]) Noch härter lautet freilich das dort z. B. über Puchta gefällte Urteil: „In einem vollständigen Kreislaufe bewege sich Puchta, wenn er in den Pandekten (§ 10) sage: „Das Recht ist eine gemeinsame Ueberzeugung der in rechtlicher Gemeinschaft Stehenden". Uebrigens ist ja auch das Urteil über die spätere Zeit nicht viel günstiger. Wollten wir auf die Begriffsbestimmung anderer Juristen eingehen, würden wir — so heißt es bei Merkel weiter, kaum wesentlich Neues erfahren. — Kant selbst urteilte übrigens über Mängel der hier in Rede stehenden Art bei den Juristen bereits ganz ähnlich: Die Frage, was Recht sei — so sagt er z. B. gelegentlich — möchte den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in Tautologie verfallen, oder, statt einer allgemeiner Auflösung, auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will . . . in Verlegenheit setzen" oder: „Eine bloß empirische Rechtslehre" sei „wie der hölzerne Kopf in Phädrus Fabel, ein Kopf, der schön sein mag, nur schade, daß er kein Gehirn hat" oder: Das sei eine Deduktion, „wie sie ein bloßer Jurist abfassen würde". (Vgl. Metaphysische Anfangsgründe des Rechts. 1798 S. XXXI ff.)

Danach herrscht denn bezüglich der Frage, wie weit Savigny von der Rechtsphilosophie jener Zeit überhaupt beeinflußt worden sei, in der Tat noch manches Dunkel. Und gar darüber, wie weit Einwirkungen dieser Art auf die juristischen Vorstellungen vom Wesen subjektiven Rechtes gegangen sind, ist in Ermangelung von tüchtigen Vorarbeiten auf diesem Gebiete nur schwer ausreichende Klarheit zu gewinnen.

Immerhin sei der Versuch gewagt, wenigstens einiges hierüber beizubringen, um die spätere Ausgestaltung jenes Begriffes besser verfolgen zu können.

Nur muß hiebei, wenn Verständliches geboten werden soll, zunächst etwas weiter zurückgegriffen werden.

Daß Recht und Moral von einander zu scheiden sind — darauf hatte, wie schon oft gezeigt worden ist[1]) — vor Thomasius bereits Hugo Grotius und Leibnitz verwiesen. Indessen, was von letzteren nur angedeutet worden war, hatte Thomasius des breiteren ausgeführt. Und auf ihn und den Gegensatz zwischen seinen und Kant'schen Lehren muß daher hier, wo es sich gerade um das Verhältnis von Moral und Recht berührende Dinge handelt, in Kürze wenigstens eingegangen werden.

Ausgangspunkt war bei dem Begründer eudämonistischer Staatslehre[2]) die Vorstellung, daß der Staat als solcher nicht, wie man bisher vorzugsweise angenommen hatte, menschlichem Geselligkeitstriebe (appetitus socialis) sein Dasein verdanke, sondern dem allgemein menschlichen Triebe nach langem und glücklichem Leben zu entsprechen, und danach vor allem für Frieden unter den Menschen zu sorgen hätte. Eben dieser Aufgabe aber sollten Moral und Recht neben einander dienen, die Moral nämlich mit Bezug auf den inneren, das Recht mit Bezug auf den äußeren Frieden, wobei Gegensatz zugleich wäre, daß die Moral es mit nicht zu erzwingenden, dagegen das Recht mit erzwingbaren Pflichten zu tun habe. Daneben aber unterscheidet Thomasius natürlich auch zwischen Recht in verschiedenen Auffassungen desselben Worts, und zwar — was hier besonders interessiert — in einer Weise, die ihn von mancher Einseitigkeit späterer Zeit, wie sie sich namentlich aus dem Naturrecht ergab, noch frei erscheinen ließ.

Jus — so heißt es da zunächst — sumitur vel
(1) pro norma actionum, vel
(2) pro potentia agendi in relatione ad illam normam.

---

[1]) Vgl. zum folgenden namentlich Merkel, Stahl, Ahrens und Warnkönig a. a. O.; auch Ihering, Geist des röm. Rechts III. 1. (1877) S. 318 ff.

[2]) Ueber die Scheidung von Recht und Moral bei Thomasius vgl. namentlich Warnkönig, Stahl und Ahrens a. a. O. Wohl mit Recht verweist ersterer darauf, daß die Ansichten von Thomasius und Kant über Recht und Moral weniger differierten, als man gemeinhin annimmt.

Die drei von Thomasius an die Spitze seiner Lehre gestellten Grundsätze um jene Dinge zu erreichen, quae vitam hominis reddunt et maxime diuturnam et felicissimam, lauteten:

1. für das honestum: quod vis ut alii sibi faciant, tu et facias.
2. für das decorum: quod vis ut alii tibi faciant, tu et ipse facias, und
3. für das justum: quod tibi non vis Fieri, alteri ne feceris.

Und von diesen drei Grundsätzen meint W., daß sie, unter der stillschweigenden Voraussetzung der Gleichheit der Menschen, im Grunde nichts anderes seien, als der nachher von Kant als kategorischer Imperativ an die Spitze der ganzen Moral gestellte Satz: Handle so, daß die Maxime deiner Handlung zum allgemeinen Gesetz für Handlungsweise aller Menschen sich eigne (S. 57). Hierauf ist unten zurückzukommen.

Aber zugefügt sind noch die Worte: Secundum stylum Grotii bedeute das: vel pro lege vel pro attributo personae[1]). Und zwar sollte es sich bei dem „Gesetze" (nach heutiger Ausdrucksweise: beim Recht im objektiven Sinne) nach Thomasius um solche Gebote imperantium seu Dominorum[2]) handeln, die ein praecipere et vetare in sich schlössen, und bei deren Uebertretung ein Zwingen und Strafen eintrete. (In stricto significatu legis virtus immediata est praecipere et vetare, mediatae et consequentes, per magistratus punire, judicialiter cogere et annullare actiones contra leges). Jedenfalls aber sei, sagt Thomasius, legis effectus et intentio — obligatio, und zwar, soweit es sich um Gesetz im eigentlichen Sinne handle: obligatio externa.

Eben daraus ergibt sich Thomasius aber auch — und das ist bedeutsam — was jus in jener anderen zu (2) erwähnten Bedeutung, also, modern ausgedrückt, Recht im subjektiven Sinne sein soll: Notorium sei, — so heißt es da, daß jus et obligatio correlata seien, und schon hieraus lasse sich das Wesen jenes Rechtes erkennen (jam facile ex doctrina correlatorum constabit, quid sit jus in altero significatu, quando scil. sumitur pro potentia agendi in relatione ad normam sive pro attributo personae). Danach soll dieses Recht nämlich nicht allein in Willens- oder Handlungsmacht, sondern auch in wichtigen anderen Dingen bestehen.

Uti enim — so heißt es wörtlich — obligatio injicit vinculum voluntati ejusque libertati externae, ita jus (huius significatus) oritur ex laxatione voluntatis ejusque libertatis externae (i. e. sublatione omnis impedimenti) vel etiam auxiliatione et assistentia, quae fit per leges etc., worauf dann noch Hinweise darauf folgen, daß obligatio juri correspondens semper externa est metuens coactionem aliorum hominum, daß äußere Schranken jener Art nötig wären, da anderenfalls maxima damna sint oritura inter homines, si quilibet ageret secundum instinctum proprium tot infinitis modis instinctus aliorum repugnantem etc.

Hier interessiert vor allem jenes Eine: daß nämlich ein Recht (im hier in Rede stehenden Sinne), entsprechend dem Grundgedanken, daß jus und obligata correlata seien, nicht allein als Willensmacht, sondern auch als Anspruch auf Hilfsleistung und Assistenz gedacht werden soll. Und eben diese — wie später zu zeigen versucht werden soll — richtigen, oder doch mehr zu empfehlenden Vorstellungen scheinen in der Tat mit jenem Ausgangspunkte: der damals noch nicht an allen ihren Konsequenzen durchgeführten Scheidung von Moral und Recht in engem Zusammenhang zu stehen.

Thomasius erschien nämlich noch nicht, wie später den Vertretern der Naturrechtslehre und insbesondere auch Kant,[3]) das Recht als das Ursprüngliche

[1]) Vgl. Thomasius: Fundamenta juris naturae et gentium. 4. Ausg. (1718) S. 145 ff.

[2]) Stricte lex sumitur pro jussis imperantium seu Dominorum, sive Regum et Magistratuum, strictissime pro jussibus universalibus imperantium in Republica. Utrobique opponitur consilio et pacto (§ 3, I 5).

[3]) Direkt ausgesprochen von Feuerbach in den später oft zitierten Worten: die Moral sei die Wissenschaft der Pflichten, das Naturrecht die Wissenschaft der Rechte. Vgl. auch was Stahl a. a. O. I S. 130 ff bezüglich des Naturrechts sagt: „Freiheit will das Ethos; und das Entscheidende ist: es hat sie nicht bloß zum Ziele . . ., sondern es erteilt sie unmittelbar selbst . . . So tritt (bei Gesetz und Recht) die Notwendigkeit, die es gleich der Moral auferlegt, zurück als das Sekundäre, und als das Erste tritt hervor die Freiheit, die es einsetzt — das Recht.

und Erſte, was ſich aus Geſetzen oder Normen ergebe, und die Verpflichtung als etwas hieraus ſich Ergebendes, Zweites, ſondern umgekehrt gerade die Pflicht als das Erſte und das Recht als die Folge.

Er ſagt das nicht allein an der oben bereits zum Teil zitierten Stelle, wo es heißt:

Uti vero legis in utroque sensu effectus et intentio est obligatio, in stricto externa ... ita cum notorium sit, jus et obligationem esse correlata, jam tacite ... constabit, quid sit jus etc.,

und in den hierauf folgenden Worten:

Uti enim obligatio injicit vinculum voluntati ... ita jus oritur ex laxatione voluntatis etc.

Nein, er verweilt gerade hiebei noch in ſpezieller längerer Ausführung.

Refertur — ſagt er — obligatio et jus obligationi respondens ad normam, sed diverso modo; obligatio omnis fluit ex norma agendi tanquam effectus primario ab eo intentus, qui normam praescribit. Jus vero est effectus secundarius, qui indirecto intenditur, quatenus est correlatum obligationis et quatenus aliquando lege humana de novo introducitur. (I, 5 § 10).

Eben hienach unterſcheidet Thomaſius denn auch nicht allein zwiſchen erworbenen und angebornen Rechten, ſondern ebenſo zwiſchen durch eigenen Willen übernommenen und angeborenen Verpflichtungen, und zu den letzteren, den obligationes connatae, die zum Teil auch Rechtspflichten (angeborene obligationes in dieſem Sinne) ſein ſollen, werden von ihm auch z. B. ſolche Gebote gezählt, wie ne violes jus alterius connatum, ne violes proximi jus acquisitum, non damnum dabis uſw.[1])

Pflichten dieſer Art aber ſteht, wenn Recht und Verpflichtung, jus et obligatio (wie Thomaſius ſagt) wirklich correlata ſein ſollen, als Recht nicht allein Willensmacht, ſondern auch Recht auf Schutz und Sicherſtellung gegenüber, und das Dogma von der Identifizierung von Recht und Willensmacht fand alſo in Thomaſius noch keinen Anhänger. Anſchauungen dieſer Art ſollten ſich eben erſt in ſpäterer Zeit, unter dem Einfluſſe des Naturrechts des achtzehnten Jahrhunderts und namentlich durch Kant befeſtigen.

Noch deutlicher würde ſich die Stellung von Thomaſius in dieſen Dingen freilich überſehen laſſen, wenn es gelänge, auch der Frage gerecht zu werden, wie ſich die Anſchauungen hierüber vor ihm entwickelt hatten. Indeſſen das zu unterſuchen, würde, da es an ſpeziellen Vorarbeiten auch auf dieſem Gebiete zu fehlen ſcheint, hier viel zu weit führen. Und nur eines ſei auch noch bemerkt, was die Schriften von Thomaſius ſelber an die Hand geben, und was wenigſtens einige Striche zu dem hier noch fehlenden Bilde bieten könnte.

Glücklicherweiſe hat nämlich Thomaſius, deſſen eigene Anſichten gerade auf dieſem Gebiete, wie ſchon Stahl hervorhob, manchem Wandel unterworfen waren,[2]) in ausführlicher Darlegung uns zweierlei geboten, einmal eine Naturrechtslehre nach älteren, insbeſondere Pufendorf'ſchen Anſchauungen, denen er ſelber früher folgte, und die er unter dem Titel: Fundamenta juris naturalis secundum hypotheses illustris Pufendorfii etc. zuerſt im Jahre 1688 darlegte, und ſodann die bisher hier zitierten, ſeine ſpäteren eigenen Anſichten wiedergebenden Fundamenta juris naturae et gentium, zuerſt 1705 erſchienen.

[1]) Vgl. S. 148 und 181 a. a. O.

[2]) Stahl a. a. O. Bd. 1 S. 183 ff.

In jenem älteren Werk wird nun aber auch auf die Lehren anderer Bezug genommen und dabei gerade bezüglich der hier in Rede stehenden Dinge speziell markiert, was den Ansichten von Grotius und was jenen von Pufendorf entsprochen hätte, so daß es nicht besonders schwierig ist, die Ansichten dieser Beiden mit Bezug auf jene Dinge mit einander zu vergleichen und sie den späteren eigenen von Thomasius gegenüberzustellen; danach aber ergibt sich folgende Entwickelung:

Hugo Grotius hatte, wie oben schon berührt worden ist, noch die Anschauung vertreten, daß Recht (d. h. Recht im hier in Rede stehenden subjektiven Sinne) soviel sei wie qualitas moralis personae competens ad aliquid juste habendum (!) vel agendum,[1]) so daß hienach also noch jenes allgemeine d. h. auch z. B. Willensunfähigen zustehende Recht, etwas zu haben, und mit Bezug hierauf Schutz zu genießen, im Vordergrunde stand. Dagegen scheinen sich diese Dinge bereits nach den Vorstellungen Pufendorfs etwas anders gestaltet zu haben. Denn in jener Darstellung, die Thomasius von den Ansichten Pufendorfs gab, findet sich eine andere Charakteristik von Recht (in hier in Rede stehendem Sinne). Als Fundament sind die Worte von Grotius zwar beibehalten. Aber in sie hinein sind Worte eingefügt, durch die bereits Willensbeziehungen zu bestimmten Personen hervortreten. Es heißt dort nämlich — die eingefügten Zusätze sind hier durch gesperrten Druck hervorgehoben — so:

Jus, pro attributo personae sumtum, est qualitas moralis ... personae competens ad aliquid ab altero homine, cum quo in societate vivit, juste habendum vel agendum.[2])

Und dem entspricht es denn auch, daß es in Pufendorfs eigener Darstellung z. B. nach der oben erwähnten französischen Ausgabe von Barbeyrac heißt: unter Recht verstehe man zwar sehr Verschiedenes: loi, recueil ou système de loix, sentence prononcée etc., aber man verstehe unter Recht (im subjektiven Sinne) auch: la qualité morale par laquelle on a légitimement l'empire sur les Personnes et la possession des Choses etc.[3]) Als dann endlich aber Thomasius wiedergab, nicht was Pufendorf, sondern was er selber annahm, war von jenem Rechte anscheinend nur noch die potentia agendi übrig geblieben. Denn nunmehr hieß es — wie oben schon gesagt worden ist — nur noch: jus in altero significatu (d. h. abgesehen vom Recht im objektiven Sinne) ... sumitur pro potentia agendi (!) in relatione ad normam etc.[4]) Und nur aus den schon berührten Zusätzen und den folgenden Auslassungen ergab sich anderes.

Ein Schwanken dieser Art ist nun aber auch noch längere Zeit nach

---

[1]) Ausgangspunkt bei der Definition war übrigens auch dort das heute sog. objektive Recht, von dem a. a. O. gesagt wird: justum aliud est ... ex aequo inter se viventium, aliud ejus qui regit et qui regitur etc. (I. 1. § 3. S. 4 der Ausgabe von 1712). Aber — so heißt es dann weiter — (I, 1, § 4) — ab hac juris significatione diversa est altera ... quae ad personam refertur: quo sensu jus est: qualitas moralis etc. (siehe oben). Was unter dieser qualitas zu verstehen, erläutert Gronovius mit den Worten: „i. e. moribus et legibus fundata vis, copia, licentia." (Ausgabe von Gronovius und Barbeyrac von 1758, I, S. 4.)

[2]) Chr. Thomasii Institutionum juris prudentiae divinae libri tres, in quibus fundamenta juris naturalis secundum hypotheses illustris Pufendorfii perspicue demonstrantur. 7. Ausg. 1730 (erste von 1688) S. 17.

[3]) Le droit de la nature et des gens. Amsterdam 1706 I. S. 18.

[4]) Chr. Thomasius: Fundamenta juris naturalis et gentium. Dritte Ausg. von 1713 (erste von 1705) S. 105 (I. 5 § 8).

Thomasius zu konstatieren, und scheint, wie schon bemerkt, erst unter dem Einfluß Kants und Savignys mehr und mehr verschwunden zu sein, um dann später, unter dem Einfluß von Brinz, Ihering usw., wieder von neuem aufzutauchen.

So hieß es zwar ähnlich wie bei Thomasius (nach seinen letzten Auffassungen) auch z. B. in Gerhards: Delineatio juris naturalis von 1712: Jus itaque est facultas ex lege competens aliquid agendi vel omittendi arbitrio nostro relicta (S. 41), in Gundlingii Jus naturae von 1736 (S. 19): Jus libertatem vel facultatem et potentiam activam significat, desgleichen bei Hofacker (in den Principia juris civilis Romano-Germanici von 1788): Das Recht sei einerseits soviel wie legis praeceptum, aber daneben auch qualitas et facultas agendi, quae cuique a jure tribuitur, ähnlich auch bei Höpfner, Hufeland, Thibaut usw.[1])

Andererseits aber ist nicht nur auffallend, mit wie wenig Belegen aus dem Corpus juris man derartige Aussprüche unterstützt[2]), obwohl man im übrigen mit solchen Zitaten schon damals keineswegs geizte, sondern auffällig ist namentlich auch, wie noch nach Thomasius die älteren Auffassungen hie und da wieder zur Geltung kamen.

So heißt es in einer bemerkenswerten Monographie über diesen Gegenstand von Gebauer (De justitia et jure) von 1738: „Jus est vel (1) locus, vel (2) sententia vel (3) hominis qualitas, vel (4) lex vel (5) ars. Und jeder einzelnen dieser fünf Auffassungen hat der Verfasser ein besonderes Kapitel gewidmet. In jenem aber, das der dritten (3) gedenkt, und die Ueberschrift führt De jure, de quo jus redditur, heißt es: Verfasser könne dieses jus nicht besser charakterisieren, als wenn er wieder Grotius folge. Esse nempe qualitatem

[1]) In Höpfners viel gelesenem „Naturrecht" (erste Aufl. von 1780, sechste von 1795) heißt es z. B., Recht bedeute 1. eine moralische Befugnis, das heißt eine Möglichkeit zu handeln, 2. ein Gesetz oder einen Inbegriff von Gesetzen und 3. Rechtswissenschaft — und Hufeland in seinen zuerst 1790 erschienenen Lehrsätzen des Naturrechts von 1795 sagt: Recht (jus) heiße das durch sittliche Gesetze bestimmte Vermögen des Handelnden eine solche Handlung vorzunehmen (S. 11) Damit stimmte es denn auch überein, wenn in Thibauts Juristischer Encyklopädie von 1797 gesagt war, unter Recht verstehe man einen Inbegriff von Gesetzen, aber auch eine aus solchen Gesetzen entspringende Befugnis zu handeln. Bezüglich Thibauts vgl. auch unten Anm. Was den Einfluß von Kant auf diese Dinge betrifft, so sei schon an dieser Stelle bemerkt, daß die hier in Betracht kommenden Grundsätze (z. B. so zu handeln, daß die Maxime des Willens des einzelnen allgemeines Gesetz werden könnte, von ihm schon in seiner Kritik der prakt. Vernunft von 1788 (S. 54 ff.) und seinen Grundlagen der Methaphysik der Sitten von 1785 (S. 19 und S. 53) vertreten wurden. Hiegegen wendet sich z. B. schon Höpfner a. a. O. S. 31 Anm.

[2]) Fast allein in Bezug genommen wurde aus unten noch zu berührenden Gründen eine Stelle bei Marcian in den Digesten L. 12. Dig. de justitia et jure 1. 1., an der es heißt: Nonnumquam jus etiam pro necessitudine dicimus: est mihi jus cognationis vel affinitatis. Sowohl Hofacker als auch Glück z. B. beziehen sich auf diese Stelle, und zwar Hofacker zum Beleg seiner Behauptung, daß jus sei qualitas et facultas agendi, während es bei Glück mit mehr Vorsicht heißt: Man nehme jus auch wohl für die moralische Eigenschaft eines Menschen, von welcher Rechte und Verbindlichkeiten abhängen. Hieher gehöre, was Marcianus sagt ꝛc. Jene Beschränkung in dem Zitat aus dem römischen Recht findet ihre naheliegende Erklärung übrigens in dem Umstande, daß jenes „subjektive Recht", das für die moderne Doktrin — mit Becker zu sprechen — Eckpfeiler des ganzen Rechtsbaues geworden ist, ein von den Römern überhaupt wenig gepflegter Begriff war. Die Römer, sagt derselbe, kennen Definition und systematische Einteilungen der actio, aber nicht des jus im subjektiven Sinne (System des heutigen Pandektenrechtes I 1886 S. 46.)

personae moralem competentem ad aliquid juste habendum vel agendum, was man auch als potestatem, statum bezeichne; in hoc sensu aber, fährt Gebauer fort, (S. 27) in definitone justitiae jus suum cuique tribui dicitur, ut sinamus unumquemque habere, quod juste habet, agere quod juste agit, et si quid apud nos, aut in nostra potestate est, quod ille juste petat, ut demus sponte aut faciamus. In diesem Sinne spräche man z. B. auch von jus filii, jus agnationis, cognationis, ingenuitatis.“ [1])

Daß aber Ansichten dieser Art sich auch selbst noch zu Kants Zeiten erhalten hatten, beweist z. B. Glücks damals besonders angesehener Pandektenkommentar, zuerst 1790 erschienen.

Glück (vgl. Buch I Titel 1 S. 20 ff.) erscheint jus natürlich in erster Linie wieder als Gesetz oder „verbindliche Norm“, sodann aber auch zweitens als das, was den Gesetzen gemäß ist, und endlich drittens soviel wie „Befugnis, Recht, Gerechtigkeit“, wobei dann z. B. auf jus testandi, jus utendi fruendi, jus possessionis, jus pignoris u. jus servitutis Bezug genommen wird. Aber zur Erläuterung dieser Beispiele fügt Glück noch einige hier besonders interessierende Bemerkungen hinzu, indem er gleich Gebauer a. a. O. darauf verweist, daß in dieser dritten Bedeutung das Wort jus ja auch in Ulpians Definition von „Justitia“ vorkomme. Nach Ulpian sei nämlich justitia soviel wie constans et perpetua volumtas jus suum cuique tribuere. Und danach bedeute also — sagt Glück wörtlich — justitia „den festen Willen“ „einem jeden dasjenige zu geben und zu lassen“, was ihm nach den Gesetzen zukomme. Auch Glück hat also bei dieser dritten Auffassung etwas mehr im Auge als nur eine Macht, die z. B. Willensunfähigen fehlt. Er erkennt auch Rechte Willensunfähiger als solcher an, mögen sie nun Vertreter haben oder nicht, und zwar in der Richtung, daß sie Ansprüche auf Schutz haben, wie ja das auch bei Ulpian selber geschieht, wenn er im Zusammenhang mit den schon zitierten Worten sagt: juris praecepta sunt haec . . . . alterum non laedere, suum cuique tribuere. Auch ist wohl zu beachten, daß Glück an jener Stelle noch hinzufügt: Der Gegensatz von jus sei injuria in dem Sinne, daß darunter verstanden werde jede unerlaubte, widerrechtliche Handlung, wie Ulpian selber ja bereits gesagt hätte: omne quod non jure fit, injuria fieri dicitur (47. 10 Dig. De Injuriis l. 1) oder an andrer Stelle (mit Bezug auf die lex Aquilia) injuriam hic accipere nos oportet non quemadmodum circa injuriarum actionem contumeliam quendam, sed quod non jure factum est, hoc est injuria (9. 5. Dig, Ad leg. Aquil. l. 5 etc).

Eine von solchen Schwankungen mehr befreite, festere Gestalt scheinen Anschauungen anderer Art erst unter dem Einfluß von Kant und Savigny erhalten zu haben. Und namentlich auf diesen Einfluß des Königsberger Philosophen wird nunmehr noch mit einigen Worten einzugehen sein.[2])

Ihm erschien Recht (im hier in Rede stehenden Sinn) in der Tat nur als Willensmacht. Und er war es auch, der Gedanken dieser Art auf die Spitze trieb, indem er von der Annahme ausging, daß, was der Willensmacht einzelner zu unterwerfen möglich wäre, ihr auch unterworfen sein

[1]) De justicia et jure. Göttingen 1738

[2]) Auch des in diesen Dingen oft erwähnten Einflusses von Schelling, Hegel und Krause zu gedenken, würde an dieser Stelle zu weit führen. Hierüber vgl. namentlich Jhering, Stahl, Ahrens, Geyer und Merkel a. a. O., Ahrens übrigens auch in der „Juristischen Encyklopädie“, 1885 S. 54 ff.

sollte. Es sei „möglich" — so sagt er in unten noch zu prüfenden Worten — „einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben", und eben deshalb sei eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür an sich (objektiv) herrenlos (res nullius) werden müßte, rechtswidrig".[1]) Eine „Voraussetzung" a priori der praktischen Vernunft sei es, daß man jeden Gegenstand, der Objekt der Willkür sein könne, auch als objektiv mögliches Mein oder Dein anzusehen und zu behandeln hätte ꝛc.

Indessen um alles das recht zu verstehen, und insbesondere auch um Kants noch wenig in Betracht gezogene Stellung zur Frage nach dem Wesen subjektiven Rechts besser zu erfassen, ist auf seine Vorstellungen von Recht und Staat überhaupt noch etwas genauer einzugehen.

Was für diese, insbesondere der sog. Aristotelischen und der „modernen" Staatsidee gegenüber, vorzugsweise charakteristisch erscheint, ist, wie man schon oft hervorgehoben hat, eine nach heutigen Vorstellungen nicht zu billigende Beschränkung auf Negatives und Abstraktes. Ein aristotelisches πρότερον oder ein Hinweis auf Gebote eines über dem Wollen oder Handeln der einzelnen stehenden höheren Rechtes oder öffentlichen Interesses, wie er heute üblich ist, findet sich bei Kant ebensowenig wie eine Bezugnahme auf die Bedeutung historischer Entwicklung dieser oder jener wirtschaftlicher, sozialer oder nationaler Gestaltung usw. Was für Staat, Recht und Freiheit nach Kant von Bedeutung ist, soll sich gleich unserem Wissen überhaupt aus dem Denkgesetz ergeben.

Wir bilden — das war die Basis seiner Anschauung — unsere Erkenntnis mittelst gewisser Formen und Begriffe, die wir nicht aus Erfahrung schöpfen, sondern die, wie namentlich das Verhältnis von Ursache und Wirkung, in uns schon vorhanden sein müssen, bevor wir einer Erfahrung fähig sind. Was Ursachen und Wirkungen sind, würden wir nie in diesem Verhältnis, sondern nur als absolute Erscheinungen betrachten, wenn uns die Erkenntnis solchen Verhältnisses nicht schon vor aller Wahrnehmung eingepflanzt wäre. Und der Inbegriff jener Denkformen und Gesetze soll nun die Vernunft sein. Doch gäbe es keine reine, d. h. bloß aus Vernunft stammende Erkenntnis. Denn Vernunft gäbe nur die Form der Erkenntnis, erst Erfahrung die Materie. Und solcher Erfahrung gegenüber wäre zu beachten, daß Erfahrungserkenntnis als solche uns nur durch das Medium unserer Sinne, also ohne die Bürgschaft ausreichend objektiver Erkenntnis zufließe. Dem gegenüber gewähre nun aber die praktische Vernunft eine Hilfe. Denn sie wäre ein Denken, gerichtet auf Dinge, die wir sollen, die also erst „hervorzubringen, nicht schon vorhanden" sind, und die deshalb mit einem sinnlichen Erfassen nichts zu tun hätten, sondern sich nach eigenen Gesetzen entwickeln. Es handle sich hiebei nämlich um ein in uns befindliches Gebot des Guten, das ohne alle Rücksicht auf Neigung, Nutzen oder Erfolg in uns dahin wirke, das an sich Gute zu tun. Und aus diesem unbedingten Gebote, dem „kategorischen Imperativ" ergäbe sich nicht nur, was wir von Gott und Unsterblichkeit wissen, sondern auch das Sittengesetz. Wo der Wille durch ein Objekt außer dem Denken jener Art bestimmt würde — da walte kein sittliches Motiv.[2]) Das einzige Motiv, das diesen Namen mit Recht trüge, wäre die Achtung vor dem Vernunftgesetz in jenem Sinne. Und daher wäre auch der Inhalt des Ethos, gleich

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1757) S. 56 ff.

[2]) Daher ja auch das Schillersche Epigramm: Gern dien' ich den Freunden. Doch thu' ich es leider aus Neigung. Und so wurmt es mich, daß ich nicht tugenhaft bin.

jenem Denkgesetz selber: Allgemeinheit und Nichtwiderspruch, d. h. sittliches Gebot wäre, zu handeln nach einer Maxime, die zum allgemeinen Gesetz erhoben sich nicht selbst widerspreche, die deshalb als allgemeines Gesetz bestehen könnte!

Aus alledem aber ergab sich Kant Wichtiges auch für die in Rede stehenden Dinge:

1. Wahre Freiheit sei nicht eine Freiheit nach Neigung oder Trieben (tierische Willkür, arbitrium brutum ꝛc.), sondern eine durch die reine Vernunft bestimmte Willkür.

2. Diese Freiheit sollte das angeborene, ja sogar das einzige angeborene Recht des Menschen sein, aus ihm sich alle anderen, wie z. B. das der Gleichheit, ergeben: „Freiheit (Unabhängigkeit von eines andern nötigender Willkür), sofern sie mit jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann", sei das „einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht".[1])

3. Wie nun Moral die innere Freiheit zu wahren, d. h. den Menschen davor zu schützen habe, daß er nicht der üblen Macht seiner Neigungen und Triebe verfalle — so das Recht jene äußere Freiheit, die Freiheit anderen gegenüber.

4. Recht sei also, wie sich hienach aus dem Denkgesetz und seinem notwendigen Inhalt: Allgemeinheit und Nichtwiderspruch direkt ergebe: „Der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz in Freiheit zusammen vereinigt werden kann", und Staat sei eine Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen dieser Art.[2])

5. Dementsprechend sollte recht (nach der hier vor allem interessierenden subjektiven Auffassung dieses Worts): „jede Handlung sein, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz bestehen kann".[3]) Aber zur Sicherung solchen Rechts bedürfe es — führt Kant dann weiter aus[4]) — des Zwangs. Denn der Widerspruch, der dem Hindernis einer Wirkung entgegengesetzt werde, sei eine Beförderung dieser Wirkung und stimme mit ihr zusammen. Nun sei Unrecht: Alles, was überhaupt ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen sei, der Zwang aber ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschehe. Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit (d. h. unrecht) sei, so gestalte sich der Zwang, der diesem entgegengesetzt werde, als Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmend, d. h. als recht.

6. Deshalb sei also mit dem Rechte zugleich die Befugnis verknüpft, den, der ihm Abbruch tue, zu zwingen. Und somit sei Recht (im subjektiven Sinne) „Befugnis zu zwingen". Oder, wie Kant wörtlich sagt, „Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten einerlei".[5])

Versuchen wir alledem gegenüber eine Beurteilung, so sei vorweg betont, daß vieles von dem Gesagten unberechtigter Weise angegriffen worden ist.

---

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797. S. XLV.
[2]) Einleitung S. XXXIII (vgl. auch R. Wilbrandt a. a. O.).
[3]) Ebenda § C. Seite XXXIII.
[4]) Ebenda S. XXXV.
[5]) a. a. O. S. XXXVI.

Uebersieht man nämlich, daß nach Kant, wie schon bemerkt, freier Willen oder freie Willkür ein durch Vernunft beherrschter Willen ist, und identifiziert hienach bei Kant Freiheit mit Freiheit im üblichen Sinne d. h. also mit freiem walten lassen von Trieben, Neigungen oder Interessen, so ist es leicht, seinen Lehren entgegenzutreten. Kant wäre dann in der Tat jener „Individualist" oder „Subjektivist" gewesen, als den ihn seine Gegner hingestellt haben.

Beachtet man aber, mit welcher Schärfe gerade Kant den Gegensatz von Freiheit als „durch reine Vernunft bestimmter Willkür" und Freiheit im Sinne von Beherrschung durch Neigungen und Triebe betonte,[1]) so kann man mit gutem Gewissen eher Ahrens Recht geben, der ausgeführt hat, daß im Gegensatz zum Individualismus und Materialismus jener Tage, die Auffassung Kants gerade die „tiefste Wirkung" durch die „Wiederbelebung und Kräftigung eines sittlichen Prinzips" erzielt habe, das lange Zeit unbeachtet geblieben war. Es gibt Zeiten — so sagt derselbe[2]) — in denen höhere Geister erscheinen müssen, um ein durch Genußsucht und Selbstsucht entartetes Geschlecht wieder zum Bewußtsein höherer Pflichten und Ziele zu führen. Kants Philosophie war eine solche Stimme aus der übersinnlichen Welt, die durch das erhabene Wort: „Das Gute um des Guten, die Pflicht um der Pflicht willen geübt" die unsauberen Geister verscheuchte.[3])

Indessen alles das zugegeben und zugegeben auch, daß jene eigentümliche Art von „Subjektivismus", die Kant aus alter Lehre übernahm, später den Uebergang zu „jener höheren objektiven und absoluten" Spekulation gebildet habe, die durch Hegel erreicht werden sollte[4]) — Bedenken erregt immerhin nicht allein jener dem Geiste des 18. Jahrhunderts Rechnung tragende „Subjektivismus" selber und ein hieraus sich ergebender Dualismus, nach dem einerseits das Ich des Individuum, und anderseits wieder die über allen waltende Vernunft entscheiden sollte[5]); Bedenken erweckt auch die schon erwähnte „Negation", die Kant von jenen über die Maxime der Coexistenz hinausragenden höheren Geboten, die der Gegenwart als Gebote öffentlicher Pflicht oder Gebote öffentlichen Interesses ꝛc. erscheinen, absehen läßt,[6]) um allein den Folgerungen

[1]) Vgl. S. V. a. a. O.: „Die Willkür, die durch die reine Vernunft bestimmt werden kann, heißt die freie Willkür. Die, welche nur durch Neigung (sinnlicher Antrieb, stimulus) bestimmbar ist, würde tierische Willkür (arbitrium brutum) sein .. Die Freiheit der Willkür ist jene Unabhängigkeit ihrer Bestimmung durch sinnlichen Antrieb; dies ist der negative Begriff derselben. Der positive ist: das Vermögen der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein."

[2]) Vgl. auch Wilbrandt Kant in Schmollers Jahrb. 1904 S. 903.

[3]) Ahrens über Kant im deutschen Staatswörterbuche a. a O. S. 149.

[4]) Vgl. oben Abschnitt I.

[5]) Vgl. hierüber namentlich Stahl a. a. O. S. 117 ff. Das Dasein zweier Prinzipien des Rechts — der Vernunft und des Ich — erscheine im System Kants als vollkommen konsequent. Aber das sei noch keine Rechtfertigung der Sache selbst: „Das Recht des wirklichen Menschen und des Menschen an sich haben keine Vereinigung .... es ist auch nicht möglich .... zu bestimmen, was dem Einen und was dem Anderen gebühre, in wie weit Vernunft und individuelle Freiheit zu beschränken oder unangetastet zu lassen habe. Denn ein Höheres über beiden gibt es nicht .... Kant kann daher gar nicht anders als willkürlich hier etwas der Vernunft, dort etwas dem Menschen zuzuschreiben. Er läßt z. B. das Vermögen von der Verfügung des Menschen abhängen, dagegen die der Familienverhältnisse von der Vernunft beherrschen".

[6]) Daher auch die aus jener Alleinherrschaft der Coexistenzmaxime später gezogene Folgerung, daß bei beiderseitiger Einwilligung z. B. auch Ehe auf Zeit, Polygamie und Blutschande erlaubte Dinge seien. Vgl. z. B. im besonders stark verbreiteten

aus jener „Maxime" nachzugehen. Und bedenklich erscheint namentlich auch die mit alledem zusammenhängende Auffassung des subjektiven Rechts.

Nicht höhere Ziele, nicht aus diesem folgende Gebote der Pflicht sollten für die Gestaltung des Rechtes entscheidend sein, sondern allein die Sicherung der Freiheit der Einzelnen nach dem Gebote, so zu verfahren, daß „die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann." Daher die Vorstellung vom Recht an sich als Bürgschaft einer in diesen Grenzen freien Willensbewegung, und daher auch die Auffassung von Recht im subjektiven Sinne als der „Befugniß", innerhalb dieser Schranken Andere zu zwingen.

Auf die Spitze getrieben aber erscheint alles das noch in der schon berührten Annahme, daß Gegenstand solcher „Befugniß zu zwingen" im Grunde Alles sein müßte, worüber menschliche Kraft verfügen könnte:

„Es ist möglich" — so hieß es dort — „einen jeden äußern Gegenstand meiner Willkür als das Meine zu haben," das aber heiße: jede „Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür an sich (objektiv) herrenlos (res nullius) werden müsse, ist rechtswidrig." Denn ein Gegenstand meiner Willkür ist, was zu gebrauchen ich physisch in meiner Macht habe. Und sollte es „rechtlich schlechterdings nicht in meiner Macht stehen . . . unrecht sein", Gebrauch von demselben zu machen, so würde „die Freiheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstands derselben berauben" — also sei es eine Voraussetzung, a priori der praktischen Vernunft, einem jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv mögliches Mein und Dein anzusehen und zu behandeln. Nur auf Erdichtung beruhe deshalb auch die Annahme einer „uranfänglichen Gemeinschaft des Bodens." Denn eine solche communio primaeva hätte ja nur eine „gestiftete Gemeinschaft" sein können, hätte also aus einem Vertrage hervorgehen müssen, durch den alle auf den Privatbesitz Verzicht getan, und ein jeder durch die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes andern, jene in einen Gesamtbesitz verwandelt habe. Davon müßte uns aber die Geschichte den Beweis geben usw.[1])

Von Bedeutung gerade für die in Rede stehenden Dinge sind diese Ausführungen aber noch insofern, als, jemehr sich solche der allgemeinen Richtung der Zeit allerdings entsprechende Annahmen befestigten, umso weniger Anlaß vorlag, in der Auffassung, daß Recht ausschließlich Willensmacht sei, einen Zweifel zu setzen. Denn sollte wirklich Alles, worüber zu disponieren dem Individuum möglich ist, zur Habe Einzelner geworden sein, dann bedurfte es ja nur noch der üblichen Voraussetzung, daß Alle entweder selbst willenskräftig oder doch durch Willenskräftige ausreichend vertreten sind, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß es auch keines andern subjektiven Rechts bedarf als jenes, das in gesicherter Willensmacht Einzelner besteht. Ein Recht im andern Sinne, das als Recht auf Schutz (dem Willen Anderer gegenüber) auch nicht willenskräftigen Personen und nicht durch Individien vertretenen Interessen zu gute kommt, erscheint

Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechtes von Gros (zuerst 1802) in der sechsten Ausgabe von 1842. S. 108: Aus dem allgemeinen Zweck (der Ehe) läßt sich keine rechtliche Notwendigkeit der Eingehung auf Lebenszeit ableiten, oder Hoffbauer Naturrecht (3. Aufl. 1804 S. 411): Ehebruch „von Seite der Frau" sei „infoferne unerlaubt, als dem Ehemann die Sorge zur Erziehung fremder Kinder auferlegt werden könnte," oder Hufeland: Naturrecht (1. Aufl. 1795 S. 190): „Recht zur Verhütung des Ehebruchs hat der Gatte nur, wenn ihm die Vermeidung desselben versprochen ist."

[1]) A. a. O. S. 55 ff. Nahe liegen Einflüsse von Smith und Freund Kraus.

vorzugsweise solchen Dingen gegenüber Bedürfnis, die entgegen Kantschen Postulaten außerhalb des Vermögens Einzelner verbleiben.

Fassen wir aber alles zusammen, so möchte, wenn auch besonders scharfe Unterscheidungen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete bei Kant nicht zu finden sind, doch das Ansehen, dessen seine Lehren sich erfreuten, nicht wenig dazu beigetragen haben, jene Auffassung von Recht als Willensmacht, der man bis zu jener Zeit noch mannigfach kritisch oder doch zweifelnd gegenüber gestanden hatte, zu befestigen. Savigny erhob gegen dieselbe zwar in einer Beziehung, wie schon berührt, eine Einwendung.[1])

Im übrigen folgte auch er derselben, und hat so den Einfluß Kantscher Anschauungen sicherlich noch verstärkt. —

Indessen es sei der kritischen Betrachtungen genug! Gestützt auf sie, gilt es jetzt den Versuch zu machen, eine positive Charakteristik dessen zu geben, was nach den Bedürfnissen der Gegenwart, und zwar nach den in Betracht zu ziehenden Bedürfnissen mehrerer Wissenschaften: der Jurisprudenz, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft als Recht im subjektiven Sinne anzusehen sein möchte.

Denn daß die Bedürfnisse letzterer Disziplinen in diesen Dingen neben jenen der Rechtswissenschaft zu berücksichtigen sind, kann keinem Zweifel unterliegen.

Man beachte nur die Bedürfnisse des Handelsrechts, die zweifellos zugleich eine Beachtung der Bedürfnisse der Handelslehre als wirtschaftlicher Disziplin erheischen, und beachte — ganz abgesehen von jenen hier zunächst in Frage kommenden Bedürfnissen der Steuerlehre, die es mit der Belastung des Einkommens oder Vermögens von physischen und juristischen Personen zu tun hat, auch z. B. die Lehren vom Einkommen und Vermögen an sich.

Vermögen, so lehrt die Jurisprudenz, sei ein Inbegriff von Rechten (Geldwerten, oder Vermögensrechten ꝛc.). Aber wenn nun Rechte in diesem Sinne nur Willensmacht bedeuten, ist dann auch Vermögen nur ein Inbegriff von Willensmacht, Volksvermögen nur ein Inbegriff von Willensmacht einer Bevölkerung?! Kann das der Volkswirtschaftslehre genügen? Oder gilt es etwa als selbstverständlich, daß in dieser Lehre andere Auffassungen Platz greifen dürfen als in der Rechtswissenschaft, so daß was die eine verwirft, der anderen noch gut genug sein kann?

Das sind wichtige Fragen. Und gerade sie erheischen durchaus, daß man den Grundsätzen, nach denen hier zu definieren ist, volle Beachtung schenke. Daher über diese Grundsätze hier im einzelnen noch folgendes.

Daß man in diesen Dingen die Forderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs und der Wissenschaft zu scheiden habe — darauf ist gerade mit Bezug auf den hier in Rede stehenden Gegenstand in neuerer Zeit auch schon von Juristen verwiesen worden.

So warnt Becker davor, bezüglich des Rechtsbegriffs dem überaus vieldeutigen allgemeinen Sprachgebrauch zu folgen und gedenkt der „individuellen Freiheit", die man habe, „bei schwankenden Sprachgebrauch (wie hier) den Wörtern nach eigenem Bedürfnis Bedeutung zu geben".[2]) Und Bierling betont, wie gefährlich es sei, bei der Definition von Recht, wie es oft geschehe, mehrdeutigen Ausdrücken den Vorzug zu geben. Die Auffassung von Recht als

[1]) Wie weit hiebei Einflüße der Lehren von Hegel oder Krause mitgewirkt haben, soll hier nicht verfolgt werden (vgl. oben S. 610 Anm. 2).

[2]) Pandekten I (1886) S. 49 ff.

Willensmacht oder Herrschaft — sagt er — hätte sich in der Wissenschaft nicht so befestigt, wie es tatsächlich geschehen, wenn ihr nicht zu Hilfe gekommen wäre, daß die hierbei gebrauchten Worte selber sich in recht verschiedener Weise verstehen lassen. Bezüglich der Ausdrücke „rechtliche Macht" und „durch das objektive Recht begründete Herrschaft des Willens", wage er derartiges mit aller Entschiedenheit zu behaupten.[1])

Um kurz zusammenzufassen, worum es sich in diesen wichtigen Dingen vorzugsweise handeln möchte, sei insbesondere auf folgende Punkte verwiesen:

1. Wie Ihering schon betont hat, ist innerhalb der Rechtswissenschaft vor allem darauf zu achten, daß so klar als möglich der Willen des Gesetzgebers hervortrete.[2])

2. Um dem Ziele zu entsprechen, diesen Willen selber am besten auszugestalten und in die beste Form zu bringen, dürfte es sich empfehlen, in der Rechtswissenschaft wie in der Volkswirtschaftslehre gewissen allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Begriffsdefinition zu entsprechen.[3])

3. Danach aber erscheint es geboten, z. B. gegenüber der Art grundlegenden Begriffen wie Person, Recht, Vermögen, Geld usw. sich ähnlich zu verhalten, wie sich dies in der Volkswirtschaftslehre bereits gegenüber Begriffen wie Gut, Wert Preis usw. befestigt hat — d. h. vor allem zu fragen, wie man Begriffe dieser Art am besten zu geeigneten „Bausteinen" und guten Hilfsmitteln gestalten kann, um zur Fixierung wichtiger anderer Begriffe zu gelangen. Denn es handelt sich in diesen Dingen, wie a. a. O. schon zu zeigen versucht ist, nicht etwa wie in der Mathematik und Physik etwa nur darum, an sich ist stehende Dinge geschickt und kurz zu beschreiben, sondern im Gegenteil darum, das bezügliche Vorstellungsobjekt erst in Gedanken zu bestimmen, sein Verhältnis zu verwandten anderen Vorstellungen zu wählen und danach Grenzen vorzuschlagen, mit einem Worte also, den bezüglichen Begriff selber erst zu konstituieren oder zu gestalten, sodann für das fixierte Vorstellungsobjekt den geeigneten Ausdruck zu wählen, und erst auf dieser Basis drittens das zu tun, was in jenen exakten Wissenschaften als erstes erscheint, nämlich darzulegen oder kurz zu skizzieren, was nach alledem mit dem einzelnen Ausdruck überdeckt werden soll.

4. Bei diesen Vorgängen ist der hergebrachte allgemeine und wissenschaftliche Sprachgebrauch aus mancherlei Gründen natürlich zu beachten, höher indessen als er das Interesse derjenigen Wissenschaft zu stellen, für welche zu definieren ist. Jenes Herkommen kann es z. B. erlaubt, ja sogar geboten erscheinen lassen, mit demselben Ausdruck (wie Recht, Gut, Wert, Kapital ꝛc.) bei festgewurzeltem Sprachgebrauch mehrere Begriffe zu verbinden. Vielfach aber wird das Interesse der Wissenschaft dahin führen, vom Sprachgebrauch abzugehen, um zu leichter zu trennenden, schärfer umgrenzten, und namentlich mehr einander ergänzenden und sich stützenden Begriffen zu gelangen.

5. Bei solchen Abweichungen ist, gerade um zu besserer Bestimmung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Begriffen zu gelangen, einerseits natürlich

[1]) S. 54 ff. (Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe II 1883).

[2]) Vgl. Ihering: Geist des römischen Rechts. Band I S. 26 und Band II 2 S. 322.

[3]) Vgl. Sigwart, Logik Band I (1889) S. 316 ff., auch Rümelin, Juristische Begriffsbildung, H. Rickert, Zur Lehre von der Definition 1888, und Tübinger „Zeitschrift für Staatswissenschaft". Jahrg. 1869 S. 493 ff. und 1872 S. 257 ff.

das alte Wort: ὁ ὁρισμὸς ἐκ γένους καὶ διαφορῶν ἐστι zu beachten, d. h. es sind die einzelnen Vorstellungsobjekte nicht für sich, sondern in ihrem Verhältnis zu einander zu betrachten und es ist, soweit das ausführbar erscheint, namentlich[1]) von übergeordneten zu untergeordneten Begriffen, mit Beachtung der bezüglichen Differenzen fortzuschreiten.

6. Soweit aber derartiges *nicht* in Betracht kommt, ist darauf zu halten, die einzelnen Begriffe so zu gestalten, daß sie sich in *anderer* Weise stützen und ergänzen, sodaß also z. B. der Begriff der *Verpflichtung* diene, den des *Rechts* zu gestalten, der des Rechts dazu geeignet werde, den Begriff des *Vermögens* zu gewinnen, alle Begriffe es erleichtern, nicht nur die bisherigen Rechtssätze besser zu verstehen, sondern auch für die Aufstellung neuer geeigneten Boden zu bereiten usw.

7. Da das Interesse derjenigen Wissenschaft entscheiden soll, für die definiert wird, können freilich für *verschiedene Wissenschaften* auch verschiedene Auffassungen desselben Ausdrucks angezeigt sein. Es könnte also z. B. an sich nicht unberechtigt erscheinen, Ausdrücke wie Recht und Vermögen im Sinne der Rechtswissenschaft anders zu verwenden als Recht und Vermögen in der Volkswirtschaftslehre, *Regalien* anders in der Finanzwissenschaft als im Privat- oder Staatsrecht ꝛc. Indessen wird man sich bei Wissenschaften, die einander so nahe stehen wie gerade die genannten, solcher Differenzen im Interesse jener natürlich tunlichst zu enthalten haben.

8. Es ist zwar bei jeder Begriffsgestaltung feste Begrenzung und sichere Unterscheidung andern Begriffen gegenüber zu *erstreben*, um dem Ziele gleicher Auffassung desselben Ausdrucks bei allen Denkenden *tunlichst nahe* zu kommen (Uebergang von „Vorstellungen" zu „Begriffen", besser: zu immer schärfer umgrenzten Begriffen) — aber alles das *nur insoweit*, als dies eben dem Stand *gesicherter Erkenntnis* und *deshalb* auch dem Interesse der Wissenschaft entspricht.[2])

9. Namentlich aber können auch *Wandelungen* in der Definition der einzelnen Begriffe mit dem Fortschreiten der Erkenntnis und dem hieraus sich ergebenden Wandel der der Wissenschaft gestellten *Ziele* und Aufgaben angezeigt, ja lange Zeit *feststehende* Begriffsgestaltungen sogar ein Beweis für die *üble Lage* einer Wissenschaft, ihre *Stagnation* sein.[3])

10. Jedenfalls handelt es sich übrigens wie aus dem Gesagten folgt, in diesen Dingen *um Zweckmäßigkeits*fragen, d. h. entscheidend bei Beurteilung von Definitionen ist regelmäßig nur, ob sie sich mit Rücksicht auf diese oder jene Erwägung, nach dem jetzigen Stand der Erkenntnis *empfehlen*; selten, ob sie „richtig" oder „falsch" sind. —

Versuchen wir nun aber diesen Grundsätzen mit Bezug auf den hier zu erörternden Begriff des *subjektiven Rechts* Rechnung zu tragen, so dürfte,

[1]) Entsprechend dem alten Gebote: daß alle Definition besteht in Angabe des genus proximum und der differentia specifica. Kritisches hierüber insbesonders bei Rickert a. a. O. S. 3 ff.

[2]) Demnach können also z. B. bei der Definition besonders schwieriger Begriffe (ähnlich wie in der Volkswirtschaftslehre z. B. bei der Unterscheidung von Groß- und Kleinindustrie, Groß- und Kleinbesitz usw.) auch so *unsichere Grenzen*, wie sie sich aus Zusätzen von „usw." oder „u. dgl." ergeben, so wenig einleuchtend das manchem noch immer erscheinen mag, doch *zulässig* und *geboten* sein. Vgl. Zeitschr. f. Staatsw. 1869 a. a. O.

[3]) Ganz irrig sind also (wie jetzt bereits in weiteren Kreisen als früher zugegeben wird) — solche Annahmen, wie daß *Konstanz* das charakteristische Merkmal sei, wodurch sich der Begriff von der Vorstellung abhebe (Sigwart S. 325), oder daß wie

soweit der Verfasser dieser Zeilen es zu beurteilen vermag, nach den heutigen Bedürfnissen jener Wissenschaften so zu verfahren sein:

I. Wie kaum zweifelhaft, wird an der schon seit Jahrhunderten in Deutschland eingebürgerten und anscheinend wohl begründeten und bewährten Scheidung von Recht und Moral, trotz gewisser Disharmonien mit dem herrschenden allgemeinen Sprachgebrauch, festzuhalten sein, sodaß man Recht also ausschließlich auf äußere Vorgänge und insbesondere auf Willensbetätigungen zu beziehen hätte, bei denen auch ein Zwang im allgemeinen stattfinden kann.[1])

II. Ebensowenig dürfte daran zu rütteln sein, daß hiebei zwischen Recht im objektiven Sinne, d. h. Recht als allgemeiner Satzung oder von der öffentlichen Gewalt gegebener allgemeiner Rechtsnorm, und Recht in hievon abgeleiteten Auffassungen unterschieden wird.

III. Dagegen dürfte es dem heutigen Stande der Erkenntnis entsprechen, als Basis von Rechtsnormen dieser Art nicht mehr Rücksichten auf Coexistenz oder Aehnliches, sondern über den Interessen der Einzelnen stehende höhere Ziele oder Gebote anzusehen, mag man diese nun philosophisch als Gebote der Sittlichkeit, oder aber staatswissenschaftlich als Gebote öffentlichen oder höheren öffentlichen Interesses ꝛc. bezeichnen.

IV. Andrerseits wird man einem in der Wissenschaft befestigten Gebrauche darin folgen können und müssen, daß man bei jenen Normen namentlich an Begrenzung von Willen oder Willensbetätigungen mehrerer Personen im Verhältnis zu einander denkt, sodaß man mit Savigny noch heute sagen darf: Es gilt da der Person „ein Gebiet" zu überweisen, „worin ihr Wille ... herrscht". Sollen freie Menschen nebeneinander bestehen, sich gegenseitig fördernd, nicht hemmend in ihrer Entwicklung, so sei alles das nur möglich durch Anerkennung einer unsichtbaren Grenze, innerhalb welcher das Dasein und die Wirksamkeit jedes einzelnen einen sichern, freien Raum gewinne. Die Regel, wodurch jene Grenze und durch sie dieser freie Raum bestimmt werde, sei das Recht usw.[2])

V. Ergibt sich nun aber — so fragen wir jetzt — aus alledem wirklich, daß Recht im hier in Betracht kommenden subjektiven Sinne (wie die Meisten annehmen), nur so viel wie durch die Rechtsordnung begrenzte Willensmacht ist? ... Allerdings scheint das der Fall zu sein. Indessen im Grunde steht es anders. Denn auch folgender Gedankengang dürfte seine Berechtigung haben.

VI. Verlassen wir nämlich Schritt für Schritt vorwärts gehend, um zu Begriffen der hier zu erörternden Art zu gelangen, den Begriff der allgemeinen Rechtsnorm (II), und fassen zunächst ins Auge, was nicht im allgemeinen, sondern im konkreten Fall den Willen begrenzt, so stoßen wir auf ein „Verhältnis", das nach allgemeinem Sprachgebrauch auch wohl als Recht bezeichnet wird, indem man z. B. sagt:

„Das zwischen X und Y bestehende Rechtsverhältnis oder Recht ist zur Zeit folgendes" oder:

Rickert annimmt, das „Eigentümliche des Begriffs" sei, daß sich mit absoluter Sicherheit und Notwendigkeit ersehen läßt, welche Dinge unter ihm subsumiert werden sollen", da der Wert der Definition als der Begrenzung darauf beruhe, daß sie „den Geltungsbereich des Begriffs genau bestimme" (S. 25 a. a. O.). Aehnlich natürlich Sigwart S. 316.

[1]) Natürlich nur im allgemeinen, (mit manchen wichtigen Ausnahmen, die nicht hieher gehören).

[2]) Vgl. System I S. 331 ff. Auch oben im ersten Abschnitt.

„Nach dem zwischen dir und mir bestehenden Recht (Rechtsverhältnis) glaube ich so handeln zu dürfen" oder:

„Durch das von mir damals gesprochene Wort hat sich das zwischen mir und ihm bestehende Recht (Rechtsverhältnis) derart geändert, daß . . ."

Mit Recht in diesem Sinne (also etwa als Rechtsverhältnis gedacht) bezeichnen wir einen Begriff, der sowohl vom Recht als Rechtsnorm (II), als auch vom Recht in hergebrachten subjektiven Sinne (als Willensmacht ꝛc.) durchaus verschieden ist. Es dürfte sich aber empfehlen, gerade diesem Begriff als solchem auch in der Wissenschaft eine Stelle einzuräumen, wie man ja auch tatsächlich, ohne weitere Begründung, das Wort Recht in solchem Sinne hie und da bereits wirklich in der Wissenschaft verwendet hat.[1])

Allerdings wäre ja einzuwenden, daß gerade einem so vieldeutigen Worte wie Recht gegenüber es durchaus geboten sei, die Zahl der mit demselben verbundenen Begriffe so klein als möglich zu gestalten. Indessen gegen die Macht des allgemeinen Sprachgebrauchs (bei dem jener Gebrauch nun einmal eingebürgert ist), wird man nicht leicht aufkommen. Und fügt man sich ihm, so muß man solche Unterscheidung auch deutlich hervorheben, da es sich um durchaus verschiedene Vorstellungen handelt. Vor allem aber: Es scheint, daß wir der „Konstituierung" eines besonderen Begriffs dieser Art — mögen wir ihn nun mit diesem oder jenem Ausdruck überdecken — deshalb bedürfen, weil nur von ihm zu einer ausreichenden Gliederung hier in Betracht kommender Vorstellungen aufzusteigen ist.[2])

VII. Halten wir nämlich fest, daß sowohl das Recht als allgemeine Rechtsnorm (II) als auch das hiernach zwischen Einzelnen sich ergebende Recht als Rechtsverhältnis (VI) es nach dem Gesagten damit zu tun haben, den einzelnen Willen die ihnen zustehenden Gebiete zuzuweisen, und fragen weiter, was sich aus solchen Zuweisungen und insbesondere aus hiebei Platz greifenden Aenderungen, jenem Recht als Rechtsverhältnis gegenüber ergibt, so ist eines offenbar nicht zu bestreiten:

Wie vollständige Nichtbeschränkung und Nichtbegrenzung des Willens jemands darauf hinausläuft, daß derselbe andern gegenüber

1. alles darf und

2. nichts tun oder leiden muß — so jene Beschränkung oder Begrenzung darauf, daß er dem Willen anderer gegenüber

1. etwas nicht darf, oder

2. etwas tun oder leiden muß.

Und dem entsprechend muß auch die aus Willensbeschränkungen jener Art beim andern Teil als Korrelat sich ergebende Willenserweiterung oder -bevorzugung, streng genommen, in zwei Dingen bestehen können:

1. in einem jenem Nichtdürfen (1) entsprechenden Schutze, und

2. in einer jenem Müssen (2) entsprechenden Macht oder Befugnis dessen, dem gegenüber man tun oder leiden muß.

Um Macht, Befugnis oder Willensmacht (2) würde es sich also bei solcher einem Rechte als Rechtsverhältnis gegenüber Platz greifenden Willenserweiterung oder Bevorzugung allerdings handeln, aber nicht um solche allein, sondern daneben auch um einen Schutz, eine Bewahrung (1).

---

[1]) Nicht selten sogar in der Weise, daß man Beides: Recht im subjektiven Sinne (als Willensmacht) und Recht als Rechtsverhältnis einander gleichstellt.

[2]) Vgl. oben Nr. 5 ff. (S. 617).

VIII. Gerade dieser Schutz, diese Bewahrung vor fremdem Eingriff sind aber auch jetzt noch recht bedeutsame Dinge. Es wird eingeräumt werden müssen, daß sie in früherer Zeit, bei geringerer Entwicklung von Mein und Dein zu noch größerer Rolle berufen waren. Denn damals galt es ja, wie zu zeigen versucht ist, auch z. B. große der Allgemeinheit verbliebene Gebiete an Wiese, Weide, Wald, Wasser usw. vor unberechtigtem Eingriff zu hüten, ohne daß solchem Eingriffe ein Einzelwille gegenüberstand. Und erst später konnte die Bedeutung solchen Schutzes zurücktreten, zumal der Begriff der juristischen Person und die Gleichstellung dieser mit physischen Personen immer mehr in die Bresche trat, um Einbrüche in dem Einzelwillen Entzogenes auszuschließen, bis dann der Gedanke, daß Recht als Korrelat bezüglicher Pflichten noch etwas anderes sein müßte, als Willensmacht, sich fast ganz verflüchtigte, und jene Anschauung vom Schutze, den das Recht auch unabhängig von Willensmacht gewähre, fast nur noch der „fließenden Welle" und einem beschränkten Kreise von res extra commercium gegenüber erhalten blieb.

Wenn diesen Vorgängen dann noch gewisse großen Ansehens sich erfreuende philosophische Lehren und Rechtstheorien als Stütze zur Seite traten, so konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein, d. h. nur mit Mühe konnten sich alledem gegenüber wieder Zweifel befestigen, ob jene Identifizierung von Recht und Willensmacht wohl getan, und insbesondere ob sie ausreichend wäre, wirtschaftliche Vorgänge schwierigerer Natur ganz zu verstehen.

Heute dürfte solchem Zweifel kaum noch Berechtigung abzustreiten sein.

IX. Es handelt sich also in diesen Dingen — wie wohl zu beachten ist — keineswegs darum, eine seit Alters herrschende Auffassung als verkehrt, unrichtig oder falsch zu erweisen.[1])

In Frage steht nur, ob nicht an Stelle eines den jetzigen Bedürfnissen der Rechtswissenschaft und der Volkswirtschaftslehre weniger entsprechenden Begriffs ein diesen Bedürfnissen mehr genügender zu setzen wäre, indem man, wie in der Verpflichtung eine Beschränkung, so in der Berechtigung eine Bevorzugung (!) erblickt, die sich nicht allein auf Willensmacht, sondern jenem Wesen der Willensbeschränkung anderer entsprechend, auch auf Schutz dem Willen anderer gegenüber bezieht. (Vgl. oben Nr. 6 Seite 617).

X. Anklänge hieran finden sich ja übrigens auch bereits in der hier vorzugsweise in Betracht kommenden romanistischen Literatur.

So hat man, wie bemerkt, schon oft hervorgehoben, daß bei den römischen Juristen ein jener Identifizierung von Recht und Willensmacht entsprechender Begriff „subjektiven Rechts" überhaupt nicht zu finden ist. Und an die Gleichstellung von Vermögensrechten mit bevorzugter Lage erinnert, daß dort diese Rechte, wie Ihering ja schon hervorhob,[2]) auch als commoda oder emolumenta bezeichnet wurden. Auch hat Ahrens daran erinnert, daß es in demselben Sinne schon in Ulpians oft zitierten Worten hieß: privatum (jus) quod ad singulorum utilitatem spectat, sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim etc. Dann war es wieder ein Verdienst von Ihering, daß er zu zeigen versuchte, wie „Recht" und „rechtlich geschützte Interessen", in naher Beziehung ständen, daß das „Recht dazu da" sei, den Menschen irgend einen Vorteil zu gewähren, daß „alle Rechte, mögen sie dem Vermögens-

[1]) Vgl. oben Nr. 8 ff.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 329 III. (1877); auch hier S. 609 Anm. 2.

oder dem Personenrecht angehören . . . einen Dienst, Nutzen, Vorteil bieten, demnach „ein Gut den Inhalt jeden Rechtes bildet" u. s. w.[1]) Und ähnlich lehrte, wie auch schon berührt, Dernburg, daß Recht im subjektiven Sinne ein dem Individuum nach der Rechtsordnung zustehender Anteil an den Lebensgütern sei.[2]) Aehnlich namentlich aber auch Becker und Leonhard.[3]) E. J. Becker sagt: Allemal hat der Berechtigte etwas und zwar allgemein etwas ihm vorteilhaftes . . ., das dem Unberechtigten abgeht[4]). Und auch bei Leonhard heißt es wörtlich: „Berechtigung" sei „ein von einem Rechtssatz verliehener Vorteil, gesichert durch Einfluß auf fremdes Verhalten" u. s. w.[5])

XI. Fassen wir alles zusammen und gedenken namentlich auch der historischen Entwickelung, die diese Dinge seit Grotius, Pufendorf und Thomasius genommen, so dürfte der haltbare Kern von alledem darin zu finden sein, daß es sich empfiehlt, als Recht im subjektiven Sinne hinzustellen: eine aus der öffentlichen Rechtsordnung sich ergebende Vorzugsstellung, die sich in geschützter Willensmacht, aber auch unabhängig von dieser in vom Recht gewährtem Schutze äußert, und die eben deshalb, als Vorzugsstellung, auch anderm als Personen d. h. namentlich auch gewissen Interessen als solchen zugute kommen kann, indem sie diese frei von Eingriffen anderer hält, diese anderen zu einem jenen Interessen zugute kommenden Verhalten nötigt.

[1]) a. a. O. Th. III. S. 317 ff., vgl. oben Abschnitt I.

[2]) Pandekten. I. § 39.

[3]) Auch an Bierling ist zu erinnern. Er verwirft die Auffassung von Recht als „Befugnis." („Dürfen" oder „Können" S. 50 a. a. O. Tl. II.). Ihm ist Recht im subj. Sinne nur Rechtsanspruch (S. 39 ff. u. 83) — gerichtet darauf, daß z. B. „auch andere mich nicht in meiner Ehre kränken, meine Gesundheit, mein Vermögen antasten." Nur soll solcher Anspruch aus Anerkennung einer Norm als Gemeinschaftsnorm seitens der Berechtigten folgen und deshalb z. B für kleine Kinder und Blödsinnige ausgeschlossen sein, so daß nichts übrig bleibe, „als zu bekennen, daß sie nur als Rechtssubjekte vorgestellt, gedacht, fingiert werden." (S. 84). Also wieder der Brinz'sche Haken!!!

[4]) I. S. 46 ff.

[5]) Teil I S. 146 ff. Vortrefflich in der Negation sind auch die Ausführungen von Thon: Wenn Windscheid sage: das Recht schütze nie ein Interesse als solches, sondern immer nur den auf das Haben des Gutes gerichteten Willen, so sei erstens darauf zu verweisen, daß ja auch willensunkräftigen Personen Rechte zuständen, noch ehe sie einen Vertreter haben, sodann namentlich aber, daß auch bei thatsächlichem Mangel eines auf das Haben des Gutes gerichteten Willens, ja hin und wieder selbst bei entgegengesetztem Willen, das Recht und der dadurch gewährte Schutz doch fortbesteht. „Der Ehemann bleibt Eigentümer des veräußerten Totalgrundstücks, auch dann, wenn er es nicht wiederhaben will; die Vorenthaltung, Benutzung, Beschädigung desselben ist nach wie vor zu Gunsten des Ehemanns jedem Dritten verboten. Ebenso bleibt der Schuldner, dessen Gläubiger das Geschuldete nicht annehmen will, bis zur Deposition dennoch Schuldner und mithin verpflichtet" usw. Immerhin bleibt Thon dabei, daß dem „Recht" (im subjektiven Sinne) Personen entsprechen müssen, denen das Recht „Aussicht auf Ansprüche" eröffne: „Das subjektive Recht — so sagt er wörtlich (vgl. Rechtsnorm im subjektiven Recht 1878 218 ff. und 280 ff.) — wird durch Verheißung eventueller Ansprüche begründet; es besteht in der Aussicht auf solche: Es erwächst für den durch die Normen Geschützten aus der Bestimmung des objektiven Rechts, wonach ihm für den Fall der Uebertretung der ersteren — behufs Verwirklichung des Gebotenen oder Wiederaufhebung des Verbotenen — ein Mittel, der Anspruch gewährt wird." Gerade in diesen letzten Worten zeigen sich manche Berührungspunkte mit den oben vertretenen Auffassungen. Sie waren ein bemerkenswerter Fortschritt gegenüber der alten „Hakenlehre" (vgl. oben Abschnitt I), der sich auch Bierling nicht ganz entzog und ebensowenig Kipp (Kipp-Windscheid, Band I 8. Aufl. 1900 S. 131), der dabei bleibt, daß auf beide — von ihm unterschiedene — Arten der subjektiven Rechte die Definition passe, daß Recht eine von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht oder Willensherrschaft sei.

XII. Hienach aber wäre, kurz gesagt, Recht im subjektiven Sinne, im Gegensatz sowohl zum Recht als Rechtsnorm als zum Recht als Rechtsverhältnis:

Eine für Personen oder einzelne Interessen als solche aus der öffentlichen Rechtsordnung sich ergebende Vorzugsstellung, die sich sowohl in der Willensmacht der Bevorzugten oder der zur Vertretung der bevorzugten Personen oder Interessen Berufenen, als auch in Willensbeschränkungen anderer äußern kann. —

Daß solcher Auffassung auch Bedenken entgegenstehen, soll keineswegs geleugnet werden. Schon Disharmonien mit dem allgemeinen Sprachgebrauch könnten ins Gewicht fallen. Denn wenn man auch vom Recht der Stiftungen, ja vielleicht von dem der nascituri spricht — von einem Recht als Rechtsanspruch z. B. einer fließenden Welle hat man nicht gehört. Und doch würde ein Schutzanspruch, den man nach der proponierten Definition auch als Recht bezeichnen könnte, nicht in Abrede gestellt werden können.

Indessen der allgemeine Sprachgebrauch ist ja in diesen Dingen nicht bindend, wie wir sahen.[1]) Und überdies ist er flüssig, vermag, wie namentlich Anschauungen und Ausdrucke bezüglich „juristischer Personen" erweisen, den Auffassungen des Rechts zu folgen.[2])

Wichtig ist vor allem, daß manche Schwierigkeit, wie z. B. die der Brinzschen „Hakentheorie" auf jenem Wege überwunden würden. Es stünde hienach z. B. durchaus nichts mehr im Wege, selbst bei ganz und gar Willensunfähigen: kleinen Kindern, Todkranken oder Wahnsinnigen — mögen sie nun Vertreter haben oder nicht — Rechte und insbesonders auch Vermögensrechte anzunehmen. Denn sollte es jenen auch an Vertretung fehlen, immerhin blieben ihnen doch diejenigen Bevorzugungen, also auch diejenigen Rechte, die sich aus der Willensbeschränkung anderer ergeben.

Aehnlich stünde es mit dem Vermögen der nascituri, und den Erbschaften, ähnlich mit dem Vermögen Verschollener und den zu guten Zwecken gesammelten, aber noch nicht ihrem Ziele zugeführten Geldern, ähnlich namentlich auch mit jenem allgemeinen Problem „subjektiver, aber subjektloser Rechte", das soviel von sich zu reden gemacht hat, und dem die Spitze zu bieten nach bisheriger Auffassung subjektiven Rechts kaum gelingen konnte.

Nehmen wir, um diese Dinge hier nun anzudeuten, einen einzelnen Fall! Sehen wir also z. B., wie ein so angesehener Jurist wie Regelsberger sich mit Schwierigkeiten jener Art von der Basis älteren Rechtsbegriffes aus abzufinden vermag!

Es sei Iherings Verdienst — so führt er[3]) zunächst in Worten, denen wohl die meisten beistimmen werden, aus — die Rechte aus dem luftigen Bereich des Wollens, Dürfens auf den realen Boden gezogen zu haben. Aber Ihering verfalle anderer Einseitigkeit, indem er Rechte und rechtlich geschützte

---

[1]) Vgl. oben Nr. 4.

[2]) Vgl. z. B. Becker a. a. O. S. 207: Daß ich Ausdrücke, wie juristische Personen „nicht gänzlich fallen laße ... thue ich als historischer Jurist. Wären sie nicht eingebürgert, ich möchte ihnen das Wort nicht reden; augenblicklich aber werden sie durch keine logische Deduktion abzutun sein; es möchten erst andere Denkgewohnheiten sich gebildet haben. Vorderhand (!) fordern wir noch auf die Frage: „Wem steht das Recht zu", wer ist Gläubiger, wer Schuldner — Antworten, die auf eine Person weisen oder zu weisen scheinen.

[3]) Vgl. Pandekten I, (1893) S. 74 ff.

Intereſſen gleichſtelle. Faſſe man Intereſſe hiebei als Vorteil auf, ſo ſei zwar zugegeben, daß Zweck des Rechts der Vorteil ſei. Aber das Weſen des Rechts gehe doch im Zwecke nicht auf. Weſen des Rechts ſei vielmehr: „Macht oder Mächtigkeit, das Recht die Macht zur Befriedigung eines anerkannten Intereſſes", und jene Willensmacht, welche den Inhalt des ſubjektiven Rechts bilde, ſei „einem beſtimmten Intereſſe angepaßt." [1])

Danach kann es denn freilich nicht Wunder nehmen, wenn Regelsberger ſchließlich (S. 78) bekennt: „Nach den bisherigen Ausführungen" (die er ſelber gegeben) „ſcheint für das Daſein des ſubjektiven Rechts ein Rechtsträger unentbehrlich, die Annahme eines ſubjektloſen ſubjektiven Rechts ein Widerſpruch in ſich ſelbſt." Um ſo mehr muß es aber auffallen, wenn derſelbe an anderer Stelle die Annahme ſubjektloſer Rechte an ſich nicht ganz verwirft. Von der liegenden Erbſchaft ſagt er z. B. wörtlich (S. 294): Sie „iſt ein Vermögen ohne Rechtsſubjekt, ein Inbegriff von wenigſtens auf einer Seite ſubjektloſen Rechtsverhältniſſen." Und auch im allgemeinen gibt er ja (S. 78) zu, daß „uns Erſcheinungen begegnen, welche alle Merkmale eines ſubjektiven Rechts in ſich vereinigen mit der einen Ausnahme des Rechtsträgers."

Vom poſitiven Rechte werde der als Recht einer Perſon ins Leben getretene Zuſtand nach Wegfall des bisherigen Subjekts bis zum Erwerb durch ein anderes erhalten, ja ſelbſt die Entſtehung eines ſolchen Rechtszuſtandes zunächſt ohne Subjekt anerkannt, indem z. B. Erwerbungen zugunſten einer liegenden Erbſchaft alle Wirkungen eines Rechts haben. Wie man dieſe Erſcheinungen bezeichne, ob als ſubjektloſe Rechte oder als paſſive Seite der Rechte, ſei nebenſächlich. Der Kern ſei, daß vom poſitiven Recht konkrete Machtkreiſe anerkannt und geſchützt werden, die zur Zeit des Trägers entbehren. Und die Vorſtellung, daß es ſubjektloſe Rechte gebe, würde auch weniger befremden, wenn man erwäge, daß ſie ja nur Durch- und Uebergangserſcheinungen wären uſw.

Einerſeits ſcheint alſo nach Regelsberger die Annahme eines ſubjektloſen ſubjektiven Rechts ein „Widerſpruch in ſich ſelbſt" zu ſein, andrerſeits muß er zugeben, daß es ſolche Rechte, wenn auch nur als „Durch- und Uebergangserſcheinungen" gebe.

Sollte es nun nicht möglich ſein, aus ſolchem Widerſpruch heraus zu kommen, wenn man die Baſis ändert, von der im allgemeinen ausgegangen wird, d. h. wenn man die Vorſtellung aufgibt, daß Rechte nur Macht- oder Willensmachterſcheinungen ſind, und an ihre Stelle jene andere ſetzt, wonach zum Be-

[1]) Schon dieſer Ausführung und den ihr vorangehenden kann nicht ganz zugeſtimmt werden. Auch da (ähnlich wie in der Zeit vor Savigny und Puchta) heißt es einleitungsweiſe nur: „Der natürliche Drang der Einzelnen, diejenige Freiheit der Bewegung im Gemeinleben, zu gewinnen und diejenige Macht zu betätigen, welche zum Genuß des Lebensguts erforderlich ſind, wird von der Rechtsordnung geregelt etc." — Wäre da des Strebens nach Sicherung der vorhandenen Güter, ſelbſt bei nicht mit Willenskraft Ausgeſtatteten, nicht auch zu gedenken geweſen?! Dann aber weiter: Es wird von der Rechtsordnung, ſo fährt R. fort — „dem einzelnen (!) unter gewiſſen Bedingungen eine beſtimmte Sphäre freier Bewegung und Macht (!) zur Verwirklichung jenes Genuſſes zuerkannt und gewährleiſtet, ſei es die Macht über eine Sache oder über eine Perſon. So entſtehen (!) rechtlich anerkannte und geſchützte Intereſſen und Machtkreiſe: das ſind die Rechte der Einzelnen, die ſubjektiven Rechte ꝛc." Iſt da nicht wiederum unbeachtet gelaſſen, daß es auch Rechte gibt, die zu Gunſten Nichtwillenskräftiger, und zu Gunſten gewiſſer Intereſſen als ſolcher oder der Intereſſen der Geſamtheit uſw. dem Einzelnen Feſſeln auferlegen?! Und wäre man danach nicht zu ganz anderer Auffaſſung des Begriffs des ſubjektiven Rechts gelangt?

griffe des subjektiven Rechts gehört, daß es zwar Willensmacht, aber auch einen Schutz gewähre, der vom Vorhandensein eines Subjekts in der Tat unabhängig sein kann? Manche der oben berührten Einwendungen kämen damit in Wegfall. —

An dieser Stelle interessiert das oben Gesagte nun allerdings vorzugsweise mit bezug auf das Wesen sog. „juristischer Personen." Und in dieser Beziehung dürfte noch folgendes zu beachten sein.

Sind Rechte überhaupt aus öffentlicher Rechtsordnung für Personen oder Interessen sich ergebende Vorzugsstellungen, die sich sowohl in der Willensmacht der Bevorzugten oder der zur Vertretung der bevorzugten Personen oder Interessen Berufenen, als auch in Willensbeschränkungen anderer äußern können, so gilt dasselbe natürlich auch von Vermögens- d. h. „wirtschaftlichen" oder „geldwerten" Rechten, und jenem aus solchen Rechten sich zusammensetzenden Inbegriff, den man direkt als Vermögen bezeichnet.

Ein Vermögen wäre hienach also zu denken als Inbegriff von Rechten jener Art, und demgemäß als Vorzugsstellung, die nach bestehender Rechtsordnung gewissen Personen oder Interessen in wirtschaftlicher Beziehung gesichert ist, und sich sowohl in der Willensmacht der Bevorzugten oder der zur Vertretung der bevorzugten Personen oder Interessen Berufenen als auch in Willensbeschränkungen anderer äußern kann — wobei dann freilich noch (in hier nicht zu erörternder Weise) zwischen Roh- und Reinvermögen zu scheiden wäre.

Eine Vorzugsstellung dieser Art kann aber natürlich, wie anderen Interessen, so auch den Interessen von Einrichtungen als solchen vom Recht zugesichert sein. Und auch solche Vorzugsstellung kann sich also äußern sowohl

1) in der Willensmacht der zur Vertretung solcher Interessen Berufenen (soweit solche vorhanden), als auch

2) in Willensbeschränkungen anderer.

Juristische Personen, die in dieser Weise vermögensfähig sind, ließen sich deshalb, mögen sie nun dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehören, in Kürze charakterisieren als:

> dauernden Interessen dienende Einrichtungen mit einer aus der Rechtsordnung sich ergebenden Vorzugsstellung, die sowohl in Willensbeschränkungen anderer, als auch darin zu Tage tritt, daß die zur Vertretung jener Einrichtungen Berufenen als solche mit bezug auf diese, wie für physische Personen, Rechte und Pflichten übernehmen können. —

Auch solcher Auffassung gegenüber bleiben ja natürlich noch manche Schwierigkeiten und Bedenken.

Fragen, an deren Lösung die tüchtigsten Juristen nach jahrzehntelanger Beschäftigung fast verzweifeln,[1]) lassen überhaupt keine ganz einfache und einwandsfreie Lösung zu. Und in knapper Definition ist der Masse der sich aufdrängenden Schwierigkeiten und Zweifel natürlich besonders schwer zu begegnen.

So soll denn von vornherein konzediert werden, daß mit den oben gebrauchten Worten „mit Bezug auf diese" (nämlich Einrichtungen) — nur Umrisse gegeben sind, hinter denen sich eine Reihe schwierigerer Probleme verbirgt, an die man in verschiedener Weise herantreten kann.[2])

---

[1]) Es sei an die oben mitgeteilten Worte Beckers erinnert. (S. 622).

[2]) Hauptsache ist immer, scharf im Auge zu behalten, daß nur Menschen Rechte und Pflichten im üblichen Sinne haben können, und die Konstruktion „juristischer Personen" also besondere Ausgestaltungen von diesen Rechten und Pflichten zur Voraussetzung hat.

Desgleichen ist zuzugeben, daß auch die Worte „wie für physische Personen" in Verbindung mit jenen vorangegangenen Worten („mit Bezug auf . . . .) durchaus nicht scharf Bestimmtes geben. Indessen steht ja nach dem Gesagten in Frage, ob nicht selbst in juristischen Definitionen ein aufrichtiges Bekennen zu Unbestimmtheiten und Zweifeln, deren die Wissenschaft bisher nicht Herr geworden ist, dem Wagnis scharf bestimmter, aber nicht ausreichend gesicherter Grenzen vorzuziehen ist.[1])

Vor allem aber, es handelt sich nicht darum, wie man an sich Richtiges und für alle Zeiten Gesichertes geben könne, sondern nur darum, was vor anderem den Vorzug verdienen und zur Zeit mehr zu empfehlen sein möchte.[2]) Und in dieser Beziehung dürfte der vorgeschlagenen Charakterisierung gegenüber zweierlei zu scheiden sein, was man in ähnlicher Weise schon oft als aktive und passive Seiten subjektiven Rechts auseinandergehalten hat.

Ist Recht im subjektiven Sinne nach der hier vertretenen Auffassung — als Korrelat zu „Verpflichtung" oder „Beschränkung"[3]) — eine Bevorzugung oder Vorzugsstellung, die sich nicht allein in Willensmacht des Bevorzugten, sondern namentlich auch in gewissen dem Willen anderer auferlegten Beschränkungen äußern kann, so ist es ja selbstverständlich möglich, solches Recht, solche andere beschränkende Vorzugsstellung auch mit dem Walten dieser oder jener besonderen Interessen und dem Bestehen dieser oder jener Einrichtung zur Förderung solcher Interessen, also z. B. mit Familienstiftungen, religiösen oder anderen Anstalten in Verbindung zu bringen, ähnlich wie Schranken solcher Art im allgemeinen Interesse sich z. B. an res extra commercium knüpfen.[4])

Schon mit solcher Auffassung aber wäre für die in Rede stehenden Dinge viel gewonnen. Denn ihr gegenüber bedarf es, um z. B. das Bestehen von Vermögensrechten, von Stiftungen oder Korporationen überhaupt und namentlich beim Mangel geeigneter Vertretung zu erklären, nicht mehr so kühner Annahmen, wie daß alle juristischen oder Verbandspersonen — einschließlich z. B. Irrenhäuser und Seelenmeßstiftungen ꝛc. — „reale Personen mit Haupt und

[1]) Vgl. oben Nr. 8 (S. 617).

[2]) Vgl. oben Nr. 9 u. 10. Anders denken hierüber freilich noch viele. Man beachte z. B., was in seiner im übrigen so verdienstlichen Uebersicht über die verschiedenen Auffassungen von Begriff und Wesen juristischer Personen (1873), Demelius gegenüber, Zitelmann ausführte: Hatte Demelius die Ansicht vertreten, daß „der bisher aufgestellte Rechtsbegriff zu enge sei, und deshalb erweitert werden müsse, so entgegnete Zitelmann: dies sei eine entschiedene Verkennung der Natur des Rechtsbegriffs. Es gebe eine über den einzelnen Rechtserscheinungen stehende Rechtsidee, „welche die Fülle alles Rechts in sich birgt und die einen von vornherein, abgesehen von den einzelnen Verhältnissen, bestimmten Inhalt hat, aus der alle einzelnen Rechtssätze (mit Ausnahme bloß formaler Bestimmungen, nur als Konsequenzen erscheinen;" Deshalb dürfe der Rechtsbegriff nicht geändert werden je nach den einzelnen rechtlichen Erscheinungen, die neu auftauchen. Er selber habe ja „einen selbständigen apriorischen idealen Inhalt", aus dem heraus er durch ureigene schöpferische Kraft mit unwiderstehlicher Notwendigkeit die einzelnen Rechtsgebilde hervortreibt (S. 30 ff.) Heute dürfte das kaum aufrecht zu halten sein.

[3]) Vgl. oben Nr. 6 (Seite 617).

[4]) Dieser Vergleich liegt um so näher, als ja dieselben Objekte, wie z. B. Flüsse oder schiffbare Seen, nach der Gesetzgebung des einen Landes res extra commercium, nach der des anderen aber Eigentum des Staats als juristische Person sind, die in beiden Fällen dem Einzelwillen auferlegten Schranken aber dieselben zu sein pflegen. Weiteres über diesen Gegensatz z. B. nach französischem, preußischem und gemeinen deutschem Recht z. B. bei Nieberding, Wasserrecht (1866 2. Aufl. von Frank 1889) §§ 14 ff.

Gliedern" oder „wesenhafte Existenzen" „mit eigenem Willen" usw. sind.[1]) Man kommt dann auch nicht in die üble Lage, Stiftungen oder Anstalten solcher Art als „zusammengesetzte Personen" ansehen zu müssen, da sie doch Rechte haben, Recht aber Willensmacht sei, und hienach auch Rechtssubjekte nur entweder „einzelne" oder „zusammengesetzte" Personen sein könnten.[2]) Ebensowenig bedarf man bei Auffassungen jener Art irgend einer Fiktions- oder Rollentheorie, die in unliebsamer Weise an jenen Brinzschen Haken erinnern könnte, an dem man etwas aufhängen soll, nachdem man ihn sich zuvor fingiert hat.[3]) Und endlich wäre man bei jener Auffassung auch nicht dem Vorwurf ausgesetzt, daß was „reale Wirklichkeit" ist, nur als „gespenstische Schatten" oder „erdichtetes Begriffswesen" gelten solle, oder daß man gar juristische Personen zu Kollektivem „zusammenschrumpfen" lasse usw. (vgl. S. 418 ff.).

Was aber jenes Zweite betrifft, wonach den juristischen Personen nicht nur Schutz gegen Eingriffe anderer zustehen soll, sondern die zur Vertretung der bezüglichen Einrichtungen Berufenen mit Bezug auf diese auch Rechte und Pflichten wie für Privatpersonen übernehmen können, so stehen diese Gedanken z. B. jenen Teilen der Ausführungen von Brinz und Becker nahe, welchen auch Gegner die Anerkennung nicht ganz versagen.[4]) Indessen würde dies auszuführen hier viel zu weit führen. Was haltbar daran ist und was nicht, ließe sich nur in juristischen Untersuchungen zeigen, an die hier nicht zu denken ist. Und so sei an dieser Stelle nur noch der Konsequenzen gedacht, die sich aus der Auffassung der juristischen Person als Einrichtung in den hier in Rede stehenden Fragen staatlicher oder kommunaler Belastung ergeben. Dabei ist freilich noch um so mehr zu verweilen, als aus dem bisher Gesagten gerade bezüglich der Steuerpflicht leicht falsche Schlüsse gezogen werden könnten.

Zuzugeben ist ja, daß gerade die hier vertretene Auffassung juristischer Personen die Folgerung nahe legt, daß diese Personen solchen Abgaben wie der allgemeinen Einkommensteuer nicht zu unterwerfen sind. Denn ihrem Wesen nach ist diese Steuer eine persönliche d. h. von wirklichen Personen (insbesondere von Staatsangehörigen) als solchen zu erhebende Abgabe, und zu den wirklichen Personen sind z. B. die Aktiengesellschaften nach dem Gesagten nicht zu rechnen.[5])

---

[1]) Vgl. das oben über Gierke Gesagte. (S. 427 ff.)

[2]) Vgl. ebenda S. 432.

[3]) Vgl. das S. 332 u. 334 Gesagte.

[4]) Man vgl. über Brinz auch Zitelmann a. a. O. S. 40 ff. und namentlich Becker (§ 19): Subjekt eines Rechts könne eigentlich nur ein Mensch sein. Wohl aber könnten einzelne subjektive Rechte nicht nur interimistisch zwischen mehreren Subjekten schweben oder auch ganz ohne Subjekt bestehen, sondern sie könnten auch auf die Dauer an Anstalten gebunden (!) sein, welche den verschiedenen berechtigten Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft zu dienen haben. Derartige Anstalten pflege man zu personifizieren und die dahin gehörigen Rechte als (fingierten) „juristischen Personen" zuständig zu bezeichnen usw. Gewiß könnten alle Vermögensrechte in Lagen kommen, wo niemand der Berechtigte wäre, und gleichwohl der objektive Rechtsbestand wesentlich unverändert andauerte. Hieher gehörten die Rechtsverhältnisse der Hereditas iacens, das Vermögen des kriegsgefangenen Römer, des Verschollenen, noch nicht für tot erklärten, das Vermögen eines Pium corpus oder sonstiger Stiftung, res extra commercium, zur Verteilung gesammelte, aber noch nicht verteilte Gelder ꝛc.

[5]) Fuisting hält die Erhebung einer Einkommensteuer von Aktiengesellschaften deshalb für ausgeschlossen, weil, wie er behauptet (vgl. Steuerlehre 1902 S. 187 ff.) „der Einkommensbegriff sich auf natürliche Personen beschränkt". „Andere Rechtsgebilde" — so sagt er, — die „mit voller oder beschränkter Rechtsfähigkeit" ausgestattet sind, „juristische Personen usw." . . . „können keine persönliche Lebensbedürfnisse und deshalb auch kein

Sie können bei solcher Auffassung, da sie eben nicht Staatsbürger sind, nicht einmal dem allgemeinen Gebote des Opferausgleichs oder der Belastung nach der Leistungsfähigkeit aus Gründen öffentlichen Interesses unterworfen werden, und anscheinend noch weniger jener persönlichen d. h. zur Belastung wirklicher Personen bestimmten Abgabe.

Glaubt man aber, daß es angezeigt sei, hievon deshalb abzugehen, weil durch Belastung der Aktiengesellschaften indirekt auch die Aktionäre herangezogen würden, die sich direkter Belastung leichter entziehen, so ist ja immer zu beachten, daß gerade solche mittelbare Heranziehung der Aktionäre unvollkommen erscheint, da bei ihr weder Schulden, noch Familien- und andere persönliche Verhältnisse die an sich gebotene und gerade bei der Einkommensteuer im Allgemeinen auch mögliche Berücksichtigung finden können, und ebensowenig bezüglich der Steuerprogression und der Freilassung kleiner Einkommen das der Gerechtigkeit an sich Entsprechende auf jenem Wege zu erreichen wäre.

Und namentlich wichtig scheint auch der Einwand, daß bei solchen Versuchen mittelbarer Belastung der Aktionäre ungerechte Doppelbesteuerungen schwer zu vermeiden sind, da ein Abzug der durch Vermittelung der Gesellschaften bereits gezahlten Steuern von der auf das Einkommen des Aktionärs direkt zu legenden, wie das oft gezeigt ist, zu gefährlichen Steuerdefrauden und manchen anderen Uebelständen führen würde, die es bisher wenig ratsam erscheinen ließen, von solchem Auswege Gebrauch zu machen. Endlich aber muß gerade auch von der hier vertretenen Auffassung aus die im allgemeinen übliche Ausgestaltung der von Aktiengesellschaften zu zahlenden „Einkommensteuer" insofern Bedenken erregen, als es nach jener Auffassung wenig berechtigt erscheint, solchen sogenannten Personen, ähnlich wie wirklichen, ein Recht auf Schuldzinsenabzug zu gewähren. Denn sind dieselben gar nicht Personen, sondern nur zu diesem oder jenem Zwecke getroffene Einrichtungen, so zessieren ihnen gegenüber doch alle jene Gründe, die es geboten erscheinen lassen, wirklichen Personen einen Abzug dieser Art zu gestatten. Bei letzteren hält man ein solches Verfahren, wie Jeder weiß, für billig, um sie besser nach ihrer Leistungsfähigkeit belasten, und hiemit dem ihnen gegenüber gebotenen Ziele gerechten Opferausgleichs entsprechen zu können. Aber von einem Ziele dieser Art kann ja bei Einrichtungen als solchen gar nicht die Rede sein. Und denkt man an die mittelbare Belastung Jener, welche in Aktiengesellschaften ihr Geld angelegt haben — weshalb sollte es denn gerecht sein, jene, die solche Anlage durch Ankauf von Obligationen bewirkt haben, vor den Aktien kaufenden Anderen zu bevorzugen?![1])

Andrerseits aber, so sehr es nach der hier vertretenen Auffassung der Aktiengesellschaften geboten erscheinen könnte, der Erhebung einer Steuer von diesen Gesellschaften als solchen entgegenzutreten — berechtigt wäre derartiges nicht.

Denn von solcher Berechtigung könnte doch nur unter der Voraussetzung

Einkommen haben". Hiemit stimme „der Sprachgebrauch und im Wesentlichen auch die volkswirtschaftliche Lehre überein." Indessen dürfte dem nicht ganz beizustimmen sein. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch ist im Wesentlichen ein anderer gewesen. Und auch der allgemeine dürfte dem nicht entgegenstehen, z. B. vom Einkommen einer Gemeinde, einer Aktiengesellschaft, einer Stiftung usw. zu sprechen.

[1]) Ganz abgesehen übrigens davon, daß solche Bevorzugung leicht dazu führen kann, daß die Gesellschaft in zu weit gehendem Maße dazu geführt wird, dem an sich gefährlicheren Weg der Obligationenausgabe in bedenklichem Maße den Vorzug zu geben.

die Rede sein, daß es eben Ziel sei, die Steuern allein nach jenem Grundsatze gerechten Opferausgleichs umzulegen. Und solche Voraussetzung wäre irrig.

Jenes Gebot gerechten Opferausgleichs ist vielmehr nur eines von sehr vielen Geboten, denen im Steuerwesen zu gleicher Zeit zu genügen ist, und die zum großen Teil zu ganz anderen Resultaten als den bisher berührten führen.[1])

Um es kurz zu sagen — die Gesamtheit der hier in Rede stehenden, auf das Abgabenwesen überhaupt bezüglichen Gebote ist von vornherein als zwei Kategorien angehörig zu betrachten.

Denn entweder beziehen sich jene Gebote auf das Maß der den Einzelnen in ihrem Verhältnis zu einander aufzulegenden Lasten, oder aber auf eine Reihe zum Teil sehr wichtiger daneben zu beachtender Dinge.

Schon in jener ersteren Kategorie aber sind, neben den bisher berührten Grundsätzen gerechten Opferausgleichs, von großer Bedeutung auch die Gebote gerechten Entgelts oder gerechten Interessenausgleichs, und in der andern ganz besonders wichtig z. B., neben dem Gebote tunlichster Schonung der Steuerpflichtigen, auch das der Bevorzugung solcher Abgaben, die der Absicht gemäß durchzuführen d. h. namentlich vor Defrauden zu bewahren und zugleich geeignet sind, in dem bezüglichen Bezirke (Staats- oder Gemeindegebiete) die Inanspruchnahme der dort vorhandenen Hilfskräfte dem Gemeinwesen tunlichst zu sichern.

Ueber diese Dinge hier nur Folgendes:

Ob bezüglich des Maßes der den Einzelnen in ihrem Verhältnis zu einander aufzulegenden Lasten jener Grundsatz voranzustellen sei, den man als das Gebot gerechten Interessenausgleichs oder gerechten Entgelts bezeichnen könnte, da er Leistung nach Wert und Kosten der Gegenleistung verlangt; oder ob umgekehrt diesem Grundsatz der andere voranzustellen ist, den man als den gerechter Interessenbeschränkung oder gerechten Opferausgleichs charakterisieren darf, ist seit Alters Streit.

Richtig ist, daß wer des Steuerwesens allein gedenkt, in gewissem Sinn berechtigt ist, der letzteren Annahme zu folgen, da es für Steuern vorzugsweise charakteristisch ist, daß sie als öffentlichem Interesse entsprechend, dem Grundsatze gerechter Opferumlage zu entsprechen haben.

Hat man es aber z. B. mit der Bestimmung des Verhältnisses zwischen den den Steuern und den anderen Hülfsmitteln (z. B. Gebühren und Beiträgen) zu überweisenden Gebieten zu tun, so hat man schon einen anderen Standpunkt zu wählen. Denn da der Staat auf Kosten Anderer niemand

[1]) Auch in dieser Beziehung dürfte Fuisting a. a. O. nicht das Richtige getroffen haben. Wenn er (vgl. Einkommensbesteuerung der Zukunft 1903 S. 10 ff.) z. B. meint, daß die preuß. Regierung insbesondere nach der Denkschrift zu den Entwürfen der Steuerreformgesetze der neunziger Jahre — „jede Form der Besteuerung nach dem Interesse" abgelehnt habe, und dieses „ganze große Werk der preuß. Steuerreform sich zielbewußt gerade nach der Richtung entwickelt hätte, die Besteuerung nach dem Interesse zu verlassen", so dürfte beides zu bestreiten sein. Gerade z. B. die Besteuerung der Forensen und Ausländer ist nach letzterem Grundsatze durchgeführt. Und wäre es nicht auch in hohem Maße ungerecht, wenn man die Belastung nach dem Interesse (nach Wert und Kosten) ganz und gar aufgebe d. h. also z. B. bei großer Ausgabe, die eine Gesellschaft dem Staate z. B. durch ihre gewerblichen Anlagen verursacht hat, nicht darauf Bedacht nehme, die Verursachenden nach Maßgabe solcher Kostenprovokation zu belasten? Derartiges kann selbst in großen Gemeinwesen Bedürfnis sein. Noch mehr in kleineren, namentlich in Gemeinden, deren zu gedenken Fuisting freilich weniger Anlaß hatte. Grund-, Gebäude- oder Gewerbesteuern allein können nicht helfen.

etwas schenken darf, muß er, wie schon bemerkt, in erster Linie darauf ausgehen, daß, wer besondere Kosten verursacht oder aus Anstalten oder Maßnahmen des Staats besonderen Gewinn zieht, nach Verhältnis dieser Kosten und Vorteile, Grundsätzen gerechten Entgelts entsprechend zahle, d. h. eben nach Wert und Kosten der Gegenleistung zu Leistungen herangezogen werde, bevor den öffentlichem Interesse entsprechenden Grundsätzen gerechten Opferausgleichs gefolgt wird.[1])

Aehnliches kann aber auch Steuern selber gegenüber geboten sein, zumal es an scharfer Grenze zwischen ihnen einerseits und Gebühren und Beiträgen andrerseits durchaus gebricht.[2]) Und tatsächlich ist man denn auch selbst innerhalb des Bereichs der „Steuern" bemüht, solchen Grundsätzen im Staats- und Gemeindeabgabenwesen zu entsprechen.

Daher ja z. B. der ganz allgemeine Gebrauch, zu Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern auch Ausländer und Forensen, heranzuziehen. Daher namentlich auch die Tatsache, daß man diese beiden Klassen in großem Umfang auch der persönlichen Einkommensteuer zu unterwerfen bemüht ist. Und daher auch das Gebot, Alles, was nicht physischen sondern juristischen Personen gehört, zum mindesten in soweit zu belasten, als dies jenem Grundsatze gerechten Entgelts entspricht, d. h. in soweit, als diesen „Personen" besondere Vorteile (Werte) durch Staats- oder Gemeindeanlagen zugeführt werden, oder sie Staat oder Gemeinde besondere Kosten verursachen.

Hiezu tritt aber noch jenes ebenfalls schon berührte Andere, was namentlich für kleinere Gemeinwesen (Gemeinde oder Staat) besonders bedeutsam ist: Es muß darauf gehalten werden, nicht nur, daß Defrauden möglichst verhütet werden, sondern auch[3]) darauf, daß was im bezüglichen Bezirk an Kräften und Hilfsquellen vorhanden, diesem Bezirk als Steuerobjekt erhalten bleibt.

Daß derartiges für Gemeinden geradezu eine Lebensfrage sein kann, erwies für Preußen z. B. jene mit Enqueten verbundene Statistik, die zur Vorbereitung der Kommunalabgabengesetze dort in den siebziger Jahren durchgeführt wurde.

Darnach betrug z. B. in den sämtlichen Stadtgemeinden des Regierungsbezirkes Oppeln in den Jahren 1875 und 1877

1) der Gesamtbetrag der Gemeindesteuern 1,7 resp. 1,8 Millionen Mark. Hievon fielen

2) auf Aktiengesellschaften,

andere juristische Personen und Forensen: 409 000 resp. 430 000 Mk. d. h. 24,8 resp. 23,7%. (!)

---

[1]) Es sei denn, daß besondere Gründe öffentlichen Interesses ein Abgehen von jenen Grundsätzen, z. B. den weniger bemittelten Klassen gegenüber erheischen, wie z. B. beim Volksschulgeld, bei den Stolgebühren, bei den Kosten des Begräbnisses aus öffentlichen Mitteln (in vielen Schweizer Gemeinden und Kantonen usw.)

[2]) Man denke an Jagdscheingebühren, Paßgebühren usw., namentlich aber an gewisse Grundsteuern, insbesondere nach preußischem und badischem Recht (preuß. Interessentenchausseebaubeiträge, badische Sozialasten und „Beiträge" nach § 9 des preuß. Gesetzes vom 14. Juli 1893 2c.).

[3]) Von Fuisting ebenfalls wenig beachtet, da er vorzugsweise der Staatssteuern gedenkt.

Im einzelnen aber stand es noch viel übler. Denn die Prozentsätze letzterer Art berechneten sich z. B.

für	Kreuzburg	auf	35,6 resp.	21,2 %
„	Myslowitz	„	21,8 „	24,0 „
„	Kosel	„	6,8 „	25,0 „
„	Gleiwitz	„	19,0 „	25,4 „
„	Oppeln	„	36,4 „	25,9 „
„	Beuthen	„	12,9 „	28,3 „
„	Tarnowitz	„	35,9 „	29,4 „

und für Königshütte sogar auf 72,1 (!) resp. 63,1 (!) %

Anscheinend noch erstaunlicher aber waren manche Resultate einer bezüglich dieser Dinge in den alten Provinzen Preußens im Mai 1873 durchgeführten Enquete. Denn hiebei [1]) ergab sich, daß was nach der damals bestehenden Gesetzgebung, von Forensen, Fiskus, Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen an Kommunalsteuer vereinnahmt wurde, in vielen Gemeinden die Hälfte oder mehr als die Hälfte dessen betrug, was der Gemeindekasse überhaupt zufloß.

In dieser Lage waren z. B. innerhalb Westfalens 4 Gemeinden von 10, auf die sich die Enquete erstreckte, und in der Provinz Rheinland 20 von 36, die dort der Enquete unterworfen wurden. Ja, im einzelnen fielen z. B. im Regierungsbezirk Trier in diese Kategorie sämtliche (elf) Gemeinden, deren Verhältnis man geprüft hatte, der Art, daß betrug[2])

die Gesamtheit der Kommunalsteuern überhaupt		die Gesamtheit der von Forensen und juristischen Personen, einschließlich Aktiengesellschaften und Fiskus zu zahlenden kommunalen Steuern	
in Mallstadt-Burbach	25 728 Taler	18 034 Taler	= 70,0 %
„ Sulzbach	18 360 „	14 733 „	= 80,0 „
„ Neunkirchen	17 568 „	8 939 „	= 50,9 „
„ Dudweiler	12 130 „	8 183 „	= 67,5 „
„ Friedrichstal	9 206 „	6 443 „	= 69,9 „ usw.

Inzwischen haben sich ja diese Verhältnisse nun freilich, infolge der seit den achtziger Jahren durchgesetzten Gesetzesreform, wesentlich geändert. Noch heute aber gilt, was damals schon, auf Grund jener Enquete, vor dem Abgeordnetenhause die Staatsregierung ausführte: Daß es sich bei den bisher schon von den juristischen Personen und Forensen getragenen Lasten um so große Quoten handelt, daß gar nicht daran gedacht werden kann, die hier in Rede stehenden Hilfsquellen den Gemeinden wieder zu entziehen.

Haben die auf gewisse Bezirke angewiesenen Gemeinden großen Aufgaben zu genügen, so muß ihnen auch die Inanspruchnahme der in diesem Bezirke vorhandenen Kräfte gesichert bleiben, mögen diese nun einzelnen zur Gemeinde zugehörigen Personen zustehen oder nicht. Das ist einer der wichtigsten der in diesen Dingen einzuhaltenden Grundsätze, dem gegenüber auch die Frage nach dem Wesen juristischer Personen eine nur geringe Bedeutung hat.

Zu alle dem tritt nun aber zu Gunsten einer von Aktiengesellschaften als solchen zu erhebenden Steuer noch hinzu

[1]) Zu beachten ist natürlich, daß die Enquete sich wahrscheinlich vorzugsweise auf in besonders schwierigen Verhältnissen befindliche Orte erstreckt hat.

[2]) Vgl. Herrfurth: Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben. Zeitschrift des kgl. preuß. statistischen Bureaus 1878 S. 1. ff.

1. daß dem bedeutsamsten unter den gegen die Aktiengesellschaftssteuer erhobenen Einwänden, jenem oben schon berührten der Doppelbesteuerung desselben Einkommens, zum größten Teile dadurch begegnet werden kann, daß man den Gesellschaften (wie es heute schon vielfach geschieht) gestattet, eine etwa dem landesüblichen Zinsfuß entsprechende Quote des Aktienkapitals von ihren zu belastenden Erträgen in Abzug zu bringen, sodann

2. daß die erwähnten andern Vorwürfe wie Nichtberücksichtigung von Alter, Krankheit, großer Familie, Schulden ꝛc. Schattenseiten betreffen, die allen Objektsteuern als solchen eigentümlich zu sein pflegen, ohne solche entbehrlich zu machen, und namentlich daß

3. bei einer Belastung, welche das Einkommen jener Gesellschaften als solcher verschont ließe, große, z. B. für den Reservefonds oder zu Kapitalisierung, zu Geschäftserweiterungen ꝛc. bestimmten Erträge ganz und gar unbesteuert bleiben würden, endlich auch, daß

4. ja niemand gezwungen ist, sein Vermögen in Aktiengesellschaften anzulegen, wenn er das aber tut, sich hiezu regelmäßig wegen gewisser mit dieser Gesellschaftsform verbundener Vorteile (z. B. geringerer Haftverbindlichkeit) entschließt, deren Bedeutung keineswegs gering anzuschlagen ist.

Fassen wir alles zusammen, so kann auch bei solcher Auffassung der juristischen Person wie der hier vertretenen kaum ein Zweifel darüber walten, daß Aktiengesellschaften gegenüber nicht das „ob" der Besteuerung in Frage stehen kann, sondern nur das „wie"?

Bei diesem „wie?" aber wird allerdings zu beachten sein, daß wenn jene Gesellschaften nicht Personen sondern Einrichtungen sind, die von ihnen erhobene allgemeine „Einkommensteuer" wenn sie auch „persönliche" Steuer genannt wird, im Grunde eine solche Steuer nicht ist.

Sicherlich darf sie auch nicht mit den schablonenmäßig durchgeführten allgemeinen Ertrags- oder Vermögensobjektsteuern wie Gewerbe-, Grund- oder Gebäudesteuern in eine Kategorie gestellt werden. „Juristische Personen" nur zu solchen heranziehen, hieße, sie in unverantwortlicher Weise begünstigen, und die Gemeinden arg schädigen (vgl. S. 628 Anm. 1). Aber Objektsteuer gleich jenen Ertragssteuern ist die Aktiengesellschaftssteuer dennoch, wenn sie auch in mancher Beziehung den persönlichen Steuern analog zu gestalten ist. Und eben daraus, daß das der Fall ist, daß wir in jener Steuer eine Einrichtungen als solche belastende Objektsteuer vor uns haben, ergibt sich zugleich, daß der schon berührte Zweifel berechtigt war, ob ausreichende Gründe dafür vorliegen, zwischen Obligationen und Aktien in der noch immer üblichen Weise zu unterscheiden. (Vgl. S. 627).

Alles weitere gehört nicht hieher. — —

Blicken wir auf das Gesagte zurück, so sind der Kritik des Lesers im Vorstehenden insbesondere folgende Behauptungen unterstellt worden:

1. Für die Volkswirtschaftslehre und die Finanzwissenschaft empfiehlt es sich nicht, daran festzuhalten, daß die sog. „juristischen Personen" den physischen gleich zu stellende Personen sind[1]).

[1]) Ausnahmsweise kann Verkehrssteuern gegenüber derartiges berechtigt erscheinen, da diese sich an Rechtsänderungen als solche anzuschließen haben, und zu Aenderungen in Berechtigungsverhältnissen es auch gehört, wenn etwas z. B. in das Eigentum sog. juristischer Personen übergeht.

2. Daß Recht im subjektiven Sinn nur so viel wie Willensmacht sei, ist eine Annahme, die sich unter dem Einfluß des Naturrechts insbesondere seit dem achtzehnten Jahrhundert befestigt hat.

3. Ob es sich überhaupt empfehle, an ihr noch in der Gegenwart festzuhalten, ist zweifelhaft.

4. Jedenfalls empfiehlt sich derartiges nicht für volkswirtschaftliche Auffassungen, z. B. mit Bezug auf Vermögensrechte, Vermögen usw.

5. Für die Volkswirtschaftslehre und die Finanzwissenschaft dürfte die Auffassung vorzuziehen sein, daß Recht im subjektiven Sinne sowohl im Gegensatze zum Recht als Rechtsnorm oder öffentlichen Rechtsordnung als auch im Gegensatz zum Recht als Rechtsverhältnis, ist:

eine für Personen oder einzelne Interessen als solche aus der öffentlichen Rechtsordnung sich ergebende Vorzugsstellung, die sich sowohl in der Willensmacht der Bevorzugten oder der zur Vertretung der bevorzugten Personen oder Interessen Berufenen als auch in Willensbeschränkungen anderer äußern kann. (Vgl. S. 622.)

6. Bei solcher Auffassung von Recht im subjektiven Sinne ist es zulässig und ratsam, in den genannten Wissenschaften die sog. juristischen Personen zu charakterisieren als:

dauernden Interessen dienende Einrichtungen mit einer aus der öffentlichen Rechtsordnung sich ergebenden Vorzugsstellung, die sowohl in Willensbeschränkungen anderer als auch darin zu Tage tritt, daß die zur Vertretung jener Einrichtungen Berufenen mit Bezug auf diese, wie für physische Personen, Rechte und Pflichten übernehmen können. (S. 624.)

7. Als solche Einrichtungen sind juristische Personen der persönlichen allgemeinen Einkommensteuer direkt nicht zu unterwerfen, da sie nicht Personen sind.

8. Geboten ist es aber, sie zu einer solcher persönlichen Steuer nachgebildeten Ertragssteuer heranzuziehen.

9. Bei solchen Vorgehen ist es nicht geboten, den juristischen Personen (wie wirklichen Personen) Abzug der Schuldzinsen von den Einkünften zu gestatten.

10. Ob die Gestattung solcher Abzüge ratsam ist, ist nicht allgemein, sondern insbesondere nach dem Charakter solcher Schulden zu entscheiden.

Skizzen und Notizen.

Die ungarische Gewerbeinspektion.

Historischer Ueberblick über die bisherige Entwickelung, sowie Darstellung des Umfanges und der Resultate der ungarischen Gewerbeaufsicht im Jahre 1902 nach Hauptgesichtspunkten geordnet auf Grund des 1904 veröffentlichten amtlichen Berichtes.

Von Dr. jur. **Emil Krüger**, Bibliothekar des Internationalen Arbeitsamtes in Basel.

In den Hauptländern des europäischen Festlandes besteht seit längerer Zeit die Institution der Gewerbe- und Fabrikaufsicht. Zum Teile entsprang diese Einrichtung dem Streben nach Gewerbeförderung, zum Teile der Absicht, die Ausführung der zum Schutze der arbeitenden Bevölkerung erlassenen Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Dem zuletzt genannten Motive gesellte sich mit der Zeit als weiteres Motiv das hinzu, aus den durch die Gewerbeaufsichtsausübung gewonnenen Erfahrungen zu neuen, umfangreicheren Arbeiterschutzbestimmungen zu gelangen.

Eines derjenigen Länder, in welchen man die Bestrebungen zum Schutze der nationalen Arbeitskraft am schwierigsten verfolgen konnte, war bis vor kurzer Zeit Ungarn. Das kam daher, weil die Veröffentlichungen über diese Bestrebungen in der nur wenigen verständlichen ungarischen Sprache geschrieben waren. In Ungarn gab es bereits in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gewerbeinspektoren. Die Tätigkeit dieser Beamten war jedoch zunächst nur der Gewerbeförderung zugewandt und zielte mithin auf die Heranbildung einer nationalen Industrie ab. Mit dem Erstehen der Industrie und der in derselben beschäftigten Arbeiterbevölkerung traten den Aufsichtsbeamten von selbst die Folgen nicht reglementierter industrieller Arbeit vor Augen. Die Aufsichtsbeamten richteten dann, wahrscheinlich nicht unbeeinflußt gelassen vom Vorgehen der Nachbarstaaten, ihr Augenmerk auch auf den Schutz der persönlichen Arbeitskraft und erweiterten dadurch ihren ursprünglichen Wirkungskreis.

Durch das Gesetz XXVIII vom Jahre 1893 wurde der bisherigen Inspektion die gesetzliche Grundlage gegeben, sowie die nähere Umgrenzung der Aufgaben und des Wirkungskreises. Das Gesetz XXVIII von 1893 über den Schutz der gewerblichen und Fabriksangestellten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspektion wurde alsdann im Jahre 1901 im Verordnungswege in der Weise einer Reorganisation unterzogen, als die Gewerbeaufsicht mit der Dampfkesselinspektion organisch verbunden wurde.

Nach § 31 des oben erwähnten Gesetzes obliegt es den Gewerbeinspektoren, alljährlich dem Handelsminister einen Bericht über den Umfang ihrer Tätigkeit zu erstatten. Diese Berichte waren anfänglich in dem Gesamtbericht des Handels-

ministers über die Tätigkeit des ihm unterstellten Ministeriums enthalten. Erst seit dem Jahre 1899 erscheinen diese Berichte als selbständige Veröffentlichungen und, seit dem Jahre 1902, in gekürzter Fassung in deutscher Uebersetzung.

Dieser erste in deutscher Sprache erschienene Gewerbebericht — ein weiterer liegt zur Zeit noch nicht vor — enthält außer einer geschichtlichen Einleitung den Gesamtbericht des kgl. ungarischen Gewerbe-Oberinspektors über die Tätigkeit der ihm unterstellten Bezirksinspektoren und — in ganz gekürzter Fassung, ohne jegliches Tabellenwerk — die Berichte der Bezirksgewerbeinspektoren.

Der Bericht, wenig übersichtlich gehalten, berichtet über die Gewerbeförderung hauptsächlich in der über die Genehmigungsverhandlungen für Neuanlagen enthaltenen Daten. Als zweiter Hauptabschnitt wäre die eigentliche Gewerbeaufsicht zu nennen, als dritter die Dampfkesselinspektion, als vierter der Bericht des Finanzministers über die revidierten Staatsbetriebe und als fünfter derjenige des Gewerbebauinspektors. Der deutsche Originalbericht ist, wie bemerkt, wenig übersichtlich. Will man sich ein klareres Bild über den Umfang und die Resultate der ungarischen Gewerbeinspektion verschaffen, so empfiehlt sich obige Anordnung, welche ihre Daten aus den zum Teil örtlich zerstreuten Angaben des Originalberichts sammelt und unter einheitlichen Gesichtspunkten behandelt.

I. **Die Gewerbeförderung** der ungarischen Industrie ist hauptsächlich in der Mitwirkung der Gewerbeinspektoren an den Genehmigungsverhandlungen zu finden, welche Neuanlagen voran zu gehen haben. Diese Mitwirkung bezweckt, Hindernisse billigerweise aus dem Wege räumen, welche durch die an den Verhandlungen erscheinenden Parteien, sowie durch Behörden aus kleinlichen oder sonst wenig triftigen Gründen aufgestellt werden, und welche leicht die Neugründung eines Betriebes vereiteln können. Hierbei liegt es den Aufsichtsbeamten gleichzeitig ob, die auf Unfallverhütung abzielenden Verfügungen, welche nach der Inbetriebsetzung einer Anlage aus technischen oder finanziellen Gründen entweder gar nicht oder nur schwer durchzuführen sind, vor der Erteilung der Genehmigung zu treffen.

Von Genehmigungsverhandlungen wurden die Gewerbeinspektoren in 780 Fällen durch die Gewerbebehörden I. Instanz verständigt. In 121 Fällen nahmen die Inspektoren an solchen Verhandlungen teil, und zwar in 47 Fällen auf Wunsch der Interessenten, in 74 Fällen aus eigenem Entschluß oder auf Grund höherer Anordnung. Gutachten über derartige Neuanlagen gaben die Inspektoren in 282 Fällen auf Grund der durch die Behörden mitgeteilten Daten ab. In 356 Fällen lag kein Anlaß zum Eingreifen vor.

II. **Die eigentliche Gewerbeinspektion** weist in ihrer Berichterstattung die analogen Gesichtspunkte der Berichte anderer Länder auf. (Allgemeines, Arbeiterschutz, Wohlfahrtseinrichtungen, Versicherungswesen.)

Allgemein berichtet der Oberinspektor über den Tätigkeitsumfang der ihm unterstellten Inspektoren. Neben den bereits angedeuteten Aufgaben der Gewerbeförderung und des Arbeiterschutzes werden als nennenswerte Unterabteilungen die Hausindustrie, das Ausstellungswesen und die Gewerbetechnik genannt. Außer auf die soeben genannten Gebiete erstreckt sich schließlich noch die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten auf die Beobachtung der in ihren Gebieten vorkommenden Arbeitsausstände, welche sie in ihrem Verlauf zu verfolgen und an deren Schlichtung sie selbsttätigen Anteil zu nehmen haben.

Um die in dem umschriebenen Tätigkeitsbereich gewonnenen Erfahrungen zum Zwecke der Aenderung oder Ergänzung der Dienstinstruktionen und in

Geltung stehenden Verfügungen gegenseitig austauschen zu können, wurde im Jahre 1902 zum erstenmale eine Konferenz der Gewerbeinspektoren einberufen.

Der Personalbestand der königlich ungarischen Gewerbeinspektion verteilte sich im Berichtsjahre auf das Gewerbe-Oberinspektorat und die Gewerbe-Bezirksinspektorate. Dem ersteren stand als Amtsvorstand ein Oberinspektor vor. Demselben waren als Hilfskräfte zugeteilt je ein Arzt, Architekt und Maschineningenieur. Die 17 Bezirksinspektorate umfaßten 17 Gewerbe-Inspektoren als Amtsvorstände und 24 zugeteilte Hilfsbeamte.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1902 ausgeführten Fabrikrevisionen betrug 6258, die der in diesen beschäftigten Angestellten 188561. Unter der Gesamtzahl der Angestellten befanden sich 15185 kommerzielle und technische Beamte, sowie Werkführer, in welcher Summe die Eigentümer, bzw. Pächter der Betriebe, insofern sie mittätig waren, einbezogen sind. Die Zahl der eigentlichen Hilfsarbeiter belief sich auf 165,986, die der Lehrlinge auf 7390. Männlichen Geschlechts waren von diesen Angestellten 157600, weiblichen Geschlechts 30961. Als Erwachsene, d. h. älter als 16 Jahre, zählte man 171340, als Jugendliche, d. h. jünger als 16 Jahre, 17221 Arbeiter.

Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften wurden im Berichtsjahre von den Inspektoren in 13309 Fällen konstatiert. Dieselben kamen jedoch meist nur in kleineren Mühlen, landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, sowie in den Sägewerken einsamer Gebirgsgegenden vor. Weiterhin klagt der Bericht über die erbärmlichen Zustände der Arbeiterwohnungen in Ziegeleien und bemängelt das Fehlen von Schutzvorrichtungen in Holzbearbeitungsbetrieben, sowie die Festigkeit der Aufzüge und Krähne.

Unter der mit „Arbeiterschutz" zu bezeichnenden Abteilung werden die vorgekommenen Unfälle einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Die hierbei gemachten Erfahrungen werden eingehend mitgeteilt, die tödlichen und bemerkenswerten Unfälle einzeln beschrieben, ihre Ursachen und jene Umstände angegeben, welche wegen des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung Beachtung verdienen.

Die im Berichtsjahre Verletzten gehörten meistenteils zu den Personen, welche mit untergeordneten Arbeiten betraut waren. Am häufigsten ereigneten sich die Unfälle beim Holzfällen, in Tonerde- und Kieselgruben, sowie in Steinbrüchen. In Bezug auf Häufigkeit schließen sich den soeben genannten Unfällen diejenigen bei Arbeitsmaschinen und Transmissionen an. Ebenfalls nicht selten sind Unfälle an Kreissägen. Lebhaft bedauert der Bericht, daß Ungarn kein Museum für Unfallverhütung besitzt. In Bezug auf die Regelmäßigkeit der Unfälle konstatiert einer der Inspektoren, daß die Mehrzahl der Unfälle sich an einem der auf die Sonn- und Festtage folgenden Tage ereignete.

Von den im Interesse der arbeitenden Bevölkerung gepflegten sozialen Versicherungen fand die Unfallversicherung eine Hauptberücksichtigung. Von den unter der Geltung des Gesetzes über die Gewerbeinspektion stehenden Betrieben versicherten 964 Betriebe ihre Arbeiter gegen Unfälle, während eine Invalidenversicherung nur bei 377, eine Altersversicherung nur bei 50 Betrieben bestand. Gegen Unfall waren in den 964 Betrieben 99069 Arbeiter — 50,7 % von sämtlichen in den untersuchten Betrieben angestellten Arbeitern — versichert, gegen Invalidität in den 377 Betrieben 38350 Arbeiter — 19,5% —, gegen die Folgen des vorgerückten Alters in 50 Betrieben 10253 Arbeiter — 5,2"% —.

Eine weitere, ziffermäßig nicht besonders nachgewiesene Versicherungsfürsorge für den Fall der Invalidität und des vorgerückten Alters erfolgt für die Arbeiter

der Berg- und Hüttenwerke durch die Bruderladen. Getragen werden die Kosten der genannten drei Versicherungen meist durch die Arbeitgeber.

Ueber das Krankenkassenwesen, für welches die Versicherten meist selbst die Lasten aufbringen, wird von Seiten der Arbeitnehmer heftige und laute Klage geführt. Es mangelt auf diesem Gebiete an genügender ärztlicher Behandlung und Arzneiverabfolgung, an unregelmäßiger Auszahlung der Krankengelder, sowie an richtiger Anmeldung der Kranken durch die Arbeitgeber. Unverhältnismäßig stark belastet werden ferner die Krankenkassen durch die Arbeitslosen.

Ein einheitliches Verfahren bei der Erhebung über die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wurde erst im Berichtsjahre angewendet. Die Angaben über diese Einrichtungen beziehen sich ebenfalls nur auf die unter der Gewerbeaufsicht stehenden Betriebe, weshalb die Einrichtungen jener Betriebe, die dem Finanzminister unterstehen, sowie jene der in Verbindung mit Verkehrs- und Bergwerksunternehmungen stehenden Betriebe hier nicht einbegriffen sind.

Zu den Wohlfahrtseinrichtungen rechnet der Bericht von 1902 die durch Arbeitgeber für ihre Angestellten errichteten Arbeiterwohnungen. Solche Wohnungen waren im ganzen Lande in 2295 Betrieben vorhanden und gewährten 16 903 Arbeiter-Familien und 8202 allein stehenden Arbeitern Unterkunft. Gemeinsame Schlafräume gewährten 802 Betriebe 9141 Angestellten. Im Genusse eines Bodenbenützungsrechtes standen 4657 Arbeiter in 387 Gewerbebetrieben, während Heizmaterialien und Beleuchtung 1339 Betriebe 22318 Angestellten lieferten. Kantinen, Speiseräume gab es in 101 Betrieben für 29297 Arbeiter, Bäder, Waschräume standen in 85 Betrieben zur Verfügung von 19799 Personen. Konsumgenossenschaften wurden in 34 Betrieben gegründet und durch 16342 Teilnehmer in Anspruch genommen. Sparkassen wiesen 13 Betriebe auf, Fabrikärzte 234 Betriebe mit 58773 den Aerzten unterstellten Arbeitern. Krankenhäuser und Ambulatorien befanden sich zu gunsten von 25249 Arbeitern in 77 Betrieben, Schulen in 73 Betrieben für die Kinder von 20691 Arbeitern, Kleinkinderbewahranstalten in 24 Betrieben mit 9015 Arbeitern. Arbeitervereine und Gesellschaftslokale waren in 11 Betrieben für 7467 Angestellte, Bibliotheken in 14 Betrieben. Diesen Einrichtungen reihen sich vereinzelt noch andere an, wie z. B. Lehrlingsheime und Fabriksunterstützungsfonds.

Ueber Arbeitseinstellungen bemerkt der Bericht, daß solche im Berichtsjahre in besonders großer Anzahl im Baugewerbe vorgekommen sind.

III. **Die Dampfkesselinspektion.** In den im Jahre 1902 revidierten Fabriken wurden 5711 Dampfkessel mit einer Heizfläche von insgesamt 324294 Quadratmeter revidiert. Die Gesamtzahl der Kessel, mit Ausnahme derjenigen der Hauptstadt, betrug 24854. Davon dienten 7766 gewerblichen, 15967 landwirtschaftlichen und 1121 sonstigen Zwecken. Die Zahl der von der Gewerbeinspektion registrierten Dampffässer, Dampfsammler und Ueberhitzer betrug 797. Motoren gab es 10205, und zwar 5571 Dampfmaschinen, 3705 Wasserräder und Turbinen, 438 Gas-, Petroleum- und Benzinmotoren, 491 Elektromotoren. Die Arbeitsfähigkeit dieser Motoren betrug insgesamt 309525 Pferdekräfte, wovon 260639 auf Dampfmaschinen, 37595 auf Wasserräder und Turbinen, 4762 auf Gas-, Petroleum- und Benzinmotoren und endlich 8529 auf Elektromotoren entfallen, welch' letztere als Kraftquellen nicht in Betracht kommen, da sie in der Praxis als Kraftvermittler dienen. Ueber den Stand der Dampfkesselangelegenheiten spricht sich der Bericht im allgemeinen befriedigend aus. Geklagt wird, daß anläßlich der Aufstellung neuer Kessel, sowie bei Aenderung

derselben noch immer Unterlassungen vorkommen. Diese Unterlassungen werden auf die Unkenntnis der Kesseleigentümer und Kesselwärter betr. der anzuwendenden Vorschriften zurückgeführt. Auf die Unkenntnis und direkte Untauglichkeit der Kesselwärter in Gegenden mit Bewohnern geringerer Intelligenz, welche auf die zu nachsichtige Handhabung der Prüfungsbestimmungen für Kesselwärter und Heizer zurückgeführt wird, macht der Bericht besonders aufmerksam. Diesem Umstande werden die gefährlichen Verstöße gegen die Kesselwartungsvorschriften zugeschrieben, sowie die Unmöglichkeit die Kessel genügend ökonomisch auszunützen.

IV. **Die Inspektion der Staatsbetriebe.** Auf Grund des § 18 des Gesetzes XXVIII vom Jahre 1893 ließ der Finanzminister eine Untersuchung der Staatsbetriebe in Bezug auf Unfallverhütung und Arbeiterschutz durch seine eigenen Organe vornehmen. Letztere besichtigten 31 Betriebe, von welchen 24 mit und 7 ohne Motore betrieben wurden. Die Anzahl der Dampfkessel in diesen Betrieben betrug 171. Dieselben wiesen eine Feuerungsfläche von 15 401 m² auf. Die Zahl der Dampfmaschinen war 121 mit 11799 Pferdekräften, der Wasserräder und Turbinen 43 mit 1099 Pferdekräften, der Gasmotore 6 mit 74 Pferdekräften. Von der zur Verfügung stehenden Betriebskraft wurden 2460 Pferdekräfte durch 67 Dynamos auf elektrischem Wege vermittelt.

Die Zahl der in den revidierten Betrieben vorhandenen Angestellten betrug 29 903. Davon waren 931 kommerzielle und technische Beamte, sowie Werkführer. Die Zahl der Arbeiter betrug 28 698, die der Lehrlinge 274. Männlichen Geschlechts waren 12298 Personen, weiblichen Geschlechts 17605, Erwachsene waren 28 278, Jugendliche 1625 Personen.

Gegen Zuwiderhandlungen hatten die Aufsichtsorgane in 20 Fällen Verfügungen zu treffen.

Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen weisen analoge Verhältnisse auf wie die der unter der Gewerbeaufsicht geschilderten.

Das soziale Versicherungswesen wird in der staatlichen Münze, den Eisenwerken und den Staatsbahnen durch Bruderladen, in den Tabakfabriken mittels besonderer Krankenkassen ausgeübt.

V. **Die Bauteninspektion.** Der mit der Bauteninspektion betraute Gewerbeinspektor besichtigte im Berichtsjahre 192 Bauten mit 12607 Arbeitern. Besonders bemerkt wird, daß die Institution der Gewerbeaufsicht unter den bei den Bauten beschäftigten Arbeitern, in erster Linie in der Hauptstadt, sich einer großen Beliebtheit erfreut, welche sich in der Bereitwilligkeit der Unternehmer und Arbeiter, den Verfügungen des Gewerbeinspektors zu entsprechen, kundgibt. Dagegen stößt die Kontrolle auf dem Lande nicht selten auf Hindernisse, die infolge der dort herrschenden großen Indolenz und Unwissenheit nur schwer zu überwinden sind. Die 12607 bei den revidierten Bauten angestellten Arbeiter gehörten folgenden Berufen an: Maurer 3940, Steinmetze 47, Zimmerleute 241, Spengler 76, Dachdecker 46, sonstige Arbeiter 147, Taglöhner 5288, Taglöhnerinnen 2549, Maurerlehrlinge 273. Zuwiderhandlungen, bzw. Mängel, welche zum Einschreiten der Inspektoren Veranlassung gaben, kamen in 432 Fällen vor. Die Hauptbemängelungen bezogen sich in 114 Fällen auf das Fehlen einer Arbeitsordnung, in 83 Fällen auf das Fehlen von Bandagen, in 22 Fällen auf die Nichtanmeldung der Arbeiter bei der Krankenkasse und in 21 Fällen auf schwache, schlechte, vernachlässigte Gerüste und mangelhafte Bindung derselben.

Als Norm für das am meisten bemängelte Fehlen einer Arbeitsordnung wurde die in Budapest geltende Arbeitsordnung empfohlen. Dieselbe wurde im

Jahre 1902 auf Grund des § 140 des Gesetzes XVII vom Jahre 1884 (des Gewerbegesetzes) für die auf dem Gebiete der Hauptstadt sich mit Maurerarbeit beschäftigenden Arbeitgeber und Angestellten fertiggestellt und trat im März 1903 in Kraft. Diese Ordnung umschreibt die Pflichten und Rechte der Angestellten und setzt die Arbeitszeit im Sommer von morgens 6 bis abends 6 Uhr bei 2 Stunden Pause fest. Sie ordnet ferner die Stundenentlohnung an und regelt die Sonn- und Feiertagsarbeit, die Beschäftigung der Hilfsarbeiter während der Probezeit, sowie die Kündigung und Lohnzahlung.

In Bezug auf Unfallverhütung wird auf den großen Unterschied zwischen Stadt und Land verwiesen. Gemeldet waren dem Zentralstatistischen Amte 1332 Unfälle, von welchen 403 auf die Hafen-, Tunnel-, Kanal-, Brücken-, Eisenbahn- nnd Quaibauten entfielen, welche der Gewerbeinspektion nicht unterstehen. Auf die der Gewerbeinspektion unterstehenden Hochbauten entfielen 929 Unfälle. Von den letzteren waren 642 = 69% leichter Art, (Heilungsdauer bis zu 14 Tagen) 273 = 29% waren schwerer Art, 14 = 1,5 % waren tödlich. Personen männlichen Geschlechts wurden 842, weiblichen Geschlechts 87 von Unfällen betroffen. Ueber die Art der Verletzung weist der Bericht nach, daß 135 Kopfverletzungen, 106 Rumpfverletzungen, 652 Verletzungen der Endglieder und 36 innere Verletzungen vorlagen. Von diesen Verletzungen charakterisierten sich 501 als Quetschungen, 62 als Knochenbrüche, 198 als Schnittwunden und 168 als sonstige Verletzungen.

Die im Berichtsjahre stattgehabten Arbeitseinstellungen zielten auf eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Löhne ab. Das Bestreben der Arbeiter war hauptsächlich auf die Einführung des Stundenlohnes und des Lohnminimums gerichtet. In der Hauptstadt siegten die Maurer mit ihren Forderungen, und auch sonst waren die Arbeitseinstellungen mit Erfolg begleitet.

Dem vorstehenden Gesamtberichte des Gewerbe-Oberinspektors, der das Wesentliche der Einzelberichte enthält, schließen sich im 2. Teile des Jahresberichtes die in deutscher Ausgabe stark gekürzten Mitteilungen der Bezirks-Inspektoren an. Es wäre im Interesse einer ev. späteren Vergleichung der Gewerbeinspektorenberichte aller Länder zu wünschen, daß sich das kgl. ungarische Handelsministerium weiterhin der dankenswerten Mühe unterziehen würde, ganz oder auszugsweise ihre Berichte in nicht ungarischer Sprache einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen. Dabei dürfte es sich empfehlen, mehr als in dem Berichte von 1902, frühere Daten zum Vergleiche heranzuziehen, um ein besseres Urteil über den Fortschritt der gesamten Inspektion zu ermöglichen. Empfehlen dürfte es sich auch, wie dies in vorliegender Arbeit versucht wurde, die üblichen Hauptgesichtspunkte eines Gewerbeinspektorenberichts, sowie die aus der Eigenart der ungarischen Verhältnisse sich besonders ergebenden Gesichtspunkte in klar hervortretenden Abschnitten zu behandeln und nicht, wie es der Bericht von 1902 vorzieht, eine derartige Disposition durch die ganze Anlage des Berichtes mehr oder weniger stark zu verwischen oder gar aufzuheben.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 21: Zusatzvertrag zum **Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz** vom 10. Dezember 1891. V. 12. 11. 1904 S. 319—411. — Bek., betr. die Erweiterung des Rayons für die Küstenbefestigung bei Wilhelmshaven v. 8. 5 1905 S. 412. — Bek., betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues v. 15. 5. 1905 S. 412. [Bis hieher Nachtrag; **Nr. 22—24** f. o. S. 560.] — **Nr. 25**: Ges. über die **Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken** v. 3. 6. 1905 S. 541, 542. — Bek., betr. Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 8. 6. 1905 S. 542, 543. — **Nr. 26**: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste v. 12. 6. 1905 S. 545. — Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb der **Bleihütten** v. 16. 6. 1905 S. 545—552. — **Nr. 27**: Bek. über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Chinas zu den auf der Haager Friedenskonferenz am 29 Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen v. 15. 6. 1905 S. 553. — **Nr. 28**: Bek., betr. Betriebe, in denen **Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten** ausgeführt werden v. 27. 6. 1905 S. 555—560.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 20: Bek. über Prüfungen und Beglaubigungen durch die **Elektrischen Prüfämter** v. 6. 5. 1905 S. 126. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 15. 5. 1905 S. 127. [Bis hieher Nachtrag; **Nr. 22, 23** f. o. S. 560.] — **Nr. 24**: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 5. 6. 1905 S. 150. — Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der **Schiffsmeßbriefe** in Deutschland und Frankreich v. 10. 6. 1905 S. 152. — **Nr. 25**: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 16. 6. 1905 S. 157. — **Nr. 26**: Veränderungsnachweis der **ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter** v. 20. 6. 1905 S. 162—167. — **Nr. 27**: **Zollgebührenordnung. (Z.G.O.)** v. 28. 6. 1905 S. 170—175. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 176, 177. — Bek., betr. die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch v. 28. 6. 1905 S. 177.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6: Ges. über das **öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen** v. 21. 6. 1905 S. 47—52. — Ges., betr. die **Synodalordnung für die reformierte Kirche in Elsaß-Lothringen** und die **Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Germinal X.** V. 21. 6. 1905 S. 52—54.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16: Staatsvertrag zwischen **Preußen und Mecklenburg-Schwerin** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 28. 11. 1904 S. 199—206. — Staatsvertrag zwischen **Preußen und Mecklenburg-Strelitz** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 3. 12. 1904 S. 207—211. — Staatsvertrag zwischen **Preußen und Lübeck** zur Regelung der **Lotterieverhältnisse** v. 7 12. 1904 S. 212—216. — Bek., betr. die Ratifikation der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge nebst dazu gehörigen Schlußprotokollen und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden v. 2. 5. 1905 S. 216. [Bis hieher Nachtrag; **Nr. 17, 18** f. o. S. 560.] — **Nr. 19**: Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Alt-Landsberg und Lichtenberg v. 10. 5. 1905 S. 231. — Ges., betr. die Abänderung der

Amtsgerichtsbezirke Czarnikau, Filehne und Schönlanke v. 10. 5. 1905 S. 232. — Allerh. Erl. v. 24. 4. 1905, betr. die künftige Bezeichnung des statistischen Bureaus in Berlin [Statistisches Landesamt] S. 232. — **Nr. 20**: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung über die Auseinandersetzung der im Herzogtum Anhalt gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Großmöhlau v. 12. 8. 1904 S. 233, 234. — Bek. der Ministerialerklärung vom 22. Januar 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung der Anhaltischen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Großmöhlau vom 12. August 1904. B. 31. 5. 1905 S. 234, 235. — **Nr. 21**: Ges., betr. die Erweiterung und Vervollständigung des **Staatseisenbahnnetzes** und die Beteiligung des Staates an dem **Bau von Kleinbahnen** v. 6. 6. 1905 S. 237—242. — **Nr. 22**: Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Köslin, Kolberg und Körlin v. 15. 6. 1905 S. 245. — Ges., betr. die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Cochem, Mayen und Zell a. d. Mosel v. 15. 6. 1905 S. 246. — **Nr. 23**: B.O. über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169). B. 25. 6. 1905 S. 249. — B.O., betr. die **Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten** v. 25. 6. 1905 S. 250, 251. — Allerh. Erl. v. 14. 6. 1905, betr. die Rangstellung des Präsidenten der Justizprüfungskommission S. 251. — Allerh. Erl. v. 25. 6. 1905, betr. den Rang der etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte S. 253, 254. — Tarif für die **Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten** v. 15. 6. 1905 S. 254—257. — **Nr. 24**: Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Essen v. 21. 6. 1905 S. 259—264.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 32. Bek., das **Verfahren in Zollstrafsachen** betr. v. 6. 6. 1905 S. 510. — **Nr. 33**: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 18. 6. 1905 S. 511, 512. — **Nr. 34**: Bek., die **Ausführung des Impfgesetzes** betr. v. 23. 6. 1905 S. 513, 514. — Bek., die **Taxe der von den Tierärzten abgegebenen Arzneimittel** betr. v. 26. 6. 1905 S. 514. — **Nr. 35**: Allerh. B.O., die Stiftung der **Prinz-Regent-Luitpold-Medaille** betr. v. 30. 6. 1905 S. 515, 516. — **Nr. 36**: Kgl. Allerh. B.O., die **Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten** betr. v. 29. 6. 1905 S. 517, 518. — Bek., den Vollzug des Reichsgesetzes über die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten** betr. v. 1. 7. 1905 S. 519.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

11. Stück. Nr. 38: B.O., eine Abänderung der B.O. zur Ausführung des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, vom 6. Juli 1899, betr., v. 12. 5. 1905 S. 155. — Nr. 39: B.O., die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** betr. v. 13. 5. 1905 S. 156—160. — Nr. 40: B.O., das **Lohndienstalter** der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betr. v. 22. 5. 1905 S. 160. — Nr. 41: B.O., die **Stellvertretung der Apothekenvorstände** betr. v. 15. 6. 1905 S. 161.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 11: Ges., betr. die Steuererhebung vom 1. April 1905 an, v. 4. 4. 1905 S. 63, 64. — **Nr. 13**: Kgl. B.O., betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen **Württemberg und Bayern** vom 17. Dezember 1904 zur **Vereinigung der Landesgrenze** v. 2. 5. 1905 S. 69—74.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XII: Landesh. B.O., die **Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten** betr. v. 17. 5. 1905 S. 305. — Landesh. B.O., die Beschaffenheit der **Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden** betr. v. 17. 5. 1905 S. 306, 307. — B.O., die **Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen)** betr. v. 12. 5. 1905 S. 307, 308. — Bek., die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betr. v. 19. 5. 1905 S. 308. — **Nr. XIII**: Landesh. B.O., das **Verfahren in Verwaltungssachen** betr. v. 8. 6. 1905 S. 309—312. — B.O., die Verwaltung und Rechnungsordnung für die **israelitischen kirchlichen Stiftungen** betr. v. 3. 6. 1905 S. 313—315. — **Nr. XIV**: B.O., den **Personenstand** betr. v. 16. 6. 1905 S. 317—320. — B.O., die Berufung zur Führung des **Standesamtes** betr. v. 18. 6. 1905 S. 320, 321. — **Nr. XV**: Landesh. B.O., die Vorzugs- und Unterpfandsrechte in der Gemeinde Kürnbach betr. v. 16. 6. 1905 S. 327.

Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817.

Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung.

Von Professor Dr. Anton Dyroff in München.

Seit Jahrhunderten üben die bayerischen Landesherrn in Ansehung des Ortskirchenvermögens eine weitgehende Gewalt aus. Sie schufen rechtsetzend ein eigenartiges ortskirchliches Vermögensrecht, bildeten es im Laufe der Zeit fort und führten es durch ihre Behörden jeweils in Streitsentscheidung wie in Aufsichtsführung über die Verwaltung tatsächlich durch. Papst und Bischöfe haben wiederholt diesem Sonderrecht gegenüber eine „indulgierende" oder „privilegierende" Haltung offiziell eingenommen, also darin liegende Abweichungen von den Normalforderungen des gemeinen katholischen Kirchenrechts von ihrem Standpunkte aus anerkannt. Vom staatshoheitlichen Standpunkte aus bilden nun die Verfassungsurkunde von 1818 und deren zweite Beilage, das Religionsedikt, erlassen kraft staatlicher Souveränität, die rechtliche Grundlage.

Jenes ortskirchliche Vermögensrecht hat, als Bayern protestantische kirchliche Gemeinden in sich schloß, auch deren hieher gehörige Beziehungen in der Hauptsache mit erfaßt.

Es erfuhr namentlich 1817, 1818, 1819, 1834, 1869 und 1892 gesetzgeberische Aenderungen, die sich gleichmäßig auf Katholiken und Protestanten bezogen.

So besteht im wesentlichen für Katholiken und Protestanten auf diesem Gebiete einheitliches Recht, was für den praktischen Vollzug von der größten Bedeutung ist. Die clausula Palatina ist anzufügen: Für die Pfalz gilt noch ein Sonderrecht (teilweise auf französisch-rechtlicher Grundlage) mit wesentlichen, insbesondere organisatorischen Verschiedenheiten zwischen Katholiken und Protestanten.

Jenes einheitliche rechtsrheinische Recht ist in formeller Beziehung in seiner Gesamtheit, in materieller Hinsicht in vielen Richtungen reformbedürftig.

Die Vorlage eines Entwurfs einer staatsgesetzlich zu erlassenden Kirchengemeindeordnung ist seit einem Menschenalter vom Landtag verlangt, auch von kirchlicher — katholischer wie protestantischer — Seite wiederholt für wünschenswert erklärt worden.

Der Entwurf einer solchen Kirchengemeindeordnung, die für das ganze Königreich Geltung erhalten soll, ist samt ausführlichen, von mir ausgearbeiteten Motiven im laufenden Jahre den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten, dem Oberkonsistorium und dem Konsistorium Speyer zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt worden.

Im Hinblick auf die beabsichtigte gesetzgeberische Neuregelung dürfte eine Aufklärung über die Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechtes bezüglich des Ortskirchenvermögens und die Veröffentlichung von einschlägigen Quellenauszügen z. B. besonders erwünscht und sachdienlich sein.[1] Eine solche Aufklärung und Darbietung von Materialien hat die nachstehende Arbeit zum Ziele; sie will also nicht eine erschöpfende Spezialuntersuchung sein.

Bezüglich der Entwickelung seit 1817, die ohnehin bekannter ist, genügt es hier auf die Uebersicht in Meurers Bayerischem Kirchenvermögensrecht[2] zu verweisen.

I. Laienrechte und staatliche Gesetzgebung in bezug auf Kirchengut in der Zeit des Frankenreiches.

In der katholischen Kirche herrschte, abgesehen von den ältesten Zeiten, das ausschließliche Recht des Bischofs zur Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens der gesamten Diözese, wobei sich der Bischof der Beihilfe seiner Kleriker bediente (conf. c. 5 C. 10 qu. 1). Späterhin stellte er, was allgemein durch das Konzil von Chalcedon (451) verordnet, aber keineswegs überall durchgeführt wurde, aus dem Diözesanklerus einen eigenen Oekonomen auf, der auch während einer Erledigung des Bischofssitzes die Verwaltung führte (c. 23 C. 12 qu. 1).[3]

Im 5. und in den nächsten Jahrhunderten verbreitete sich mehr und mehr eine Vierteilung der kirchlichen Einkünfte und der Opfer (Oblationen) der Gläubigen, indem für den Bischof, die Kirchenfabrik, den Klerus und die Armen je ein Teil — wahrscheinlich nicht immer in unter sich gleicher Größe — gewöhnlich in monatlicher Verteilung, verwendet wurde.[4]

Auch im Frankenreiche finden wir das bischöfliche Zentralverwaltungsrecht teils in reiner Gestalt, teils in seiner Modifikation durch die Vierteilung der Einkünfte, dann dadurch, daß bei den Landkirchen selbständiges Kirchengut sich bildete. Allein auf dem Nationalkonzil von Chalon an der Saône um die Mitte des 7. Jahrhunderts tritt deutlich hervor, daß die Grundherren das Kirchengut, das mit den auf ihrem Grund und Boden errichteten Kirchen verknüpft war, den Bischöfen vielfach vorenthielten, also, wie in anderen Staaten Verwaltung und Mitnutzung des Eigenkirchengutes verlangten, und daß es nötig wurde, solchen Ansprüchen gegenüber zur Wahrung einer wenigstens beschränkten bischöflichen Gewalt in dieser Richtung Maßregeln zu ergreifen (Mon. Germ. Conc. I, 211). In der Zeit von da an bis gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts gelangte aber das auf germanischen Rechtsanschauungen beruhende Eigenkirchenwesen im Frankenreiche zum völligen Sieg und wirkte nach und nach auf das kirchliche Vermögens- und Verwaltungsrecht in entscheidender Weise umgestaltend ein. Derartige Kirchen selbst und das damit verbundene Kirchengut gehörten dem Eigentümer des Grundes, auf dem die Kirche stand, also dem

[1] Das Amortisations- und Baulastrecht sowie das Recht des niederen Kirchendienstes sind ausgeschieden.

[2] Bd. I S. 14 ff.

[3] Vgl. Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts Bd. I S. 234 ff., Bd. II S. 632 ff. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I, 1 S. 5 ff. mit Verweisungen.

[4] Löning a. a. O. Bd. I S. 244 f., Bd. II S. 695 f. Stutz a. a. O. S. 24 ff. Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht II S. 2 f.

Könige, den Klöstern und sonstigen Grundherren; der Grundherr, der auch den Geistlichen anstellte, hatte weitgehende Verfügungs-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte. Diese Eigenkirchen bildeten im Frankenreiche nicht nur den hervorstechenden Typus, sondern sie überwogen auch wohl der Zahl nach gegenüber den Kirchen unter rein bischöflicher Gewalt.[1])

Bayern nahm anfangs kirchlich eine in der Hauptsache selbständige Entwickelung gegenüber dem übrigen Frankenreiche, von dem es ja zeitweise auch politisch ziemlich unabhängig war. In dem eingewanderten germanischen Stamme der Bayern, der im Laufe des 7. Jahrhunderts christianisiert wurde, herrschte das germanische Eigenkirchenwesen. Den vorhandenen Geistlichen mit Bischofsweihe, die meist zugleich Klostervorstände waren, fehlte ein fester Sprengel, so daß auch die stetige Aufeinanderfolge auf einem bestimmten Bischofsstuhl mangelte.[2]) Erst Bonifatius als päpstlicher Legat brachte 739 die ordentliche Kirchenverfassung für Bayern zustande, indem er Bischöfe mit festen Sprengeln zu Passau, Regensburg, Salzburg (seit 798 Erzbistum) und Freising bestellte.[3]) Diese Bischöfe fanden also das schon festgewurzelte Eigenkirchenwesen bereits vor und mußten mit ihm rechnen. Dabei ist zu beachten, daß es in Bayern namentlich viele herzogliche und klösterliche Eigenkirchen gab. Andrerseits wurde hier eine besonders große Zahl von Kirchen gleich nach der Weihe von den Erbauern und Eigentümern dem Bischof bzw. der Bischofskirche übereignet. Die Bischöfe übten in dieser Richtung vielfach indirekten Zwang, indem sie sonst die Weihe der Kirche zu verweigern erklärten.[4])[5])

An Versuchen, den Normalzustand des gemeinen kanonischen Rechtes voll zu verwirklichen, fehlte es freilich nicht.

In der Instruktion vom 15. März 716 für die Gesandten, welche von Papst Gregor II. nach der Romreise des Agilolfingers Herzog Theodo an dessen Hof entsendet wurden, tritt uns die kanonische Vierteilung auf Grundlage des bischöflichen Zentralverwaltungsrechts als ein päpstliches Postulat entgegen. Aus den Einkünften der Kirche und den Opfern der Gläubigen solle der Bischof vier Teile machen, für sich, für die Kleriker, für die Armen und Fremden (peregrinis), dann für die Kirchenfabriken (ecclesiasticis fabricis).[6])

Unter dem letzten Agilolfinger, Herzog Tassilo III. (ca. 749—788) empfahl die Synode zu Aschheim bei München (756?) dem jugendlichen Herzoge unter anderem die Wahrung des Grundsatzes, daß die Bischöfe die Gewalt über das Kirchenvermögen haben (rebus ecclesiasticis dominentur atque spensando provideant); auch das Nicänische Konzil schreibe vor, daß alle kirchlichen Sachen in der Gewalt der Bischöfe sein sollen, welch letztere Angabe allerdings auf einer Verwechselung mit dem Konzil von Antiochien beruhte (cap. III).[7])

[1]) Stutz a. a. O. S. 134 ff. und in Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 1903 II S. 829 ff. Ratzinger, Forschungen zur bayerischen Geschichte (1898) S. 499 ff. Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht II S. 4 ff.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I (3. und 4. Aufl. 1904) S. 357 ff., 496. Stutz a. a. O. S. 197 ff. Ratzinger a. a. O. S. 439.

[3]) Hauck a. a. O. S. 496 ff., 503 ff. II (2. Aufl. 1900) 207 f., 414, 447, 453.

[4]) Stutz a. a. O. S. 196 ff. Ratzinger a. a. O. S. 404 f., 504 ff.

[5]) Das Verfahren hat auch heute noch sein Analogon in bezug auf Friedhöfe, die ein Bischof ins Eigentum der Kirchenstiftung übergeführt sehen will, obwohl die bürgerliche Gemeinde die Kosten bestritt. Hier gibt es aber Auswege.

[6]) Mon. Germ. Leg. III, 451. Riezler, Geschichte Bayerns I S. 97 f. Dalham, Concilia Salisburgensia, S. 6, S. 34 not. e.

[7]) Mon. Germ. Leg. III, 457, Conc. II, 57. Riezler a. a. O. S. 158 ff. Dalham loc. cit. S. 9 ff. mit not. e. Hefele, Konziliengeschichte III, 597.

Allein schon die Durchsetzung gewisser bischöflicher Oberhoheits- und Nutzungsrechte stieß auf Schwierigkeiten, namentlich gegenüber den Klöstern. Immerhin gelang sie bis zu einem gewissen Grade, teilweise in der weiteren bayerischen, teilweise in der gemeinfränkischen Rechtsentwickelung. In letzterer wurden Maßregeln zur Wahrung der Zweckbestimmung des Kirchenguts getroffen, dann das Erfordernis der bischöflichen Zustimmung zur Anstellung des Eigenkirchenpriesters, das bischöfliche Visitationsrecht und die Pflicht des Priesters zum Besuch der Bistumssynode sowie zu Abgaben an den Bischof festgestellt.[1])

Selbst die Vierteilung wurde in beschränkter und modifizierter Weise verwirklicht, wobei namentlich das bischöfliche Recht auf ein Viertel der Zehnten gewahrt wurde.[2])

Die vollständige Durchführung der kanonischen Grundsätze scheiterte am festen Bau des Eigenkirchenwesens.

Der Umfang der Nutzungsrechte des Eigenkirchenherrn, also das wirtschaftliche Rückgrat des Eigenkirchenwesens, erklärt seine zähe Lebenskraft. Der Grundherr hatte Anspruch

1. auf Dienste und Zinse des Geistlichen, vorbehaltlich der bald zu erwähnenden Beschränkung,
2. auf die während einer Erledigung der Stelle verbleibenden Ertragsüberschüsse (Interkalarfrüchte), später ius regaliae genannt,
3. auf einen Teil des Nachlasses des Geistlichen, später als ius spolii bezeichnet.

Indirekte Vorteile erwuchsen dem Grundherrn — teilweise freilich erst späterhin — auch aus der Entrichtung von Stolgebühren an die Geistlichen sowie aus dem Zehntanteil des Geistlichen und der Kirchenfabrik.[3])

Die Zehnten, die in merowingischer Zeit noch nicht auf fester, staatlich erzwingbarer Verpflichtung beruhten, während allerdings die kirchlichen Zehntgesetze durch Androhung des Kirchenbannes verschärft waren,[4]) scheinen in Bayern nach einer Wendung in cap. V der Synodalbeschlüsse von Aschheim („manus vestrae" i. e. Tassilonis ducis — „decretus" mit Androhung der Verdoppelung der Abgabe) schon um die Mitte des 8. Jahrhunderts vermöge eines Dekretes Tassilos III. und vielleicht schon früherer Normen staatlich anerkannte Zwangsabgaben gewesen zu sein.[5])

Allgemein wurden im Frankenreiche die Zehntgesetze insbesondere durch Karl den Großen (Kapitulare von Herstal 779 ꝛc.) bestätigt und mit weltlichen Zwangsmitteln ausgestattet. Hienach war der zehnte Teil aller Fruchterträgnisse und sonstigen Einkünfte zur Pfarrkirche für die örtlichen Kirchenzwecke, namentlich für den Unterhalt des Pfarrers, zu leisten.[6])

[1]) Stutz a. a. O. §§ 15—18 und in der angef. Enzyklopädie II S. 830. Ratzinger a. a. O. S. 504 ff.

[2]) Mon. Germ. Conc. II, 109, 216, 218 (Salzburger Provinzialsynode zu Reisbach — nicht Riesbach! — in Niederbayern 799 oder 800), dann 231 sqq. (desgl. zu Tegernsee 804). Stutz a. a. O. S. 215 f. mit Anm. 75 und in der angef. Enzyklopädie II S. 832. Perels, Die kirchl. Zehenten im karoling. Reich 1904 S. 39 ff., 49 ff., 89 ff. (92/93).

[3]) Stutz a. a. O. §§ 17, 18 und in der angef. Enzyklopädie II S. 831 f. Perels a. a. O. S. 41 ff.

[4]) Löning a. a. O. II S. 676 ff. Perels a. a. O. S. 13 ff.

[5]) Mon. Germ. Leg. III, 458, Conc. II, 57. Stutz a. a. O. S. 215 Anm. 74. Perels a. a. O. S. 18, 20, 53.

[6]) Meurer, Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern S. 6 f., Perels a. a. O. S. 20 ff., wegen der Strafen S. 52 ff.

Unter Ludwig dem Frommen wurde durch das bedeutsame Kirchenkapitulare von 818 19 festgesetzt, daß jeder Kirche eine ganze Hufe Kirchenland (unus mansus integer) als Dotation zugeteilt werden muß und daß der bei der Kirche angestellte Priester weder hievon noch von seinem Zehntanteil und den Oblationen der Gläubigen noch von den Gebäuden und Höfen oder Gärten, die neben der Kirche liegen, irgend eine Abgabe oder einen Dienst, außer dem Kirchendienst, zu leisten habe; nur von einem Mehr sollten die Geistlichen ihren Grundherren (senioribus) die schuldigen Dienste leisten.[1])

Schon früher waren die auf den Altären der einzelnen Kirchen dargebrachten Oblationen zum größten Teile diesen Kirchen und ihren Geistlichen überlassen worden (c. 7 C. 10 qu. 1).[2])

Das Pfarrhaus und das zinsfreie Pfarrwittum mit seiner Grundrente, die Oblationen, Stolgebühren und der Zehntanteil gaben nun eine feste, lebenslängliche Versorgung für den Geistlichen ab.

Das Diensteinkommen wurde durch die fränkische freie Leihe als „beneficium" auf den Geistlichen übertragen. Schon durch jenes Kirchenkapitulare war so ein Anstoß zur Verselbständigung des Benefizialvermögens gegenüber dem sonstigen örtlichen Kirchenvermögen gegeben, bei den Eigenkirchen zunächst unbeschadet des Eigentumsrechtes des Grundherrn (Stutz).

Ueberhaupt wurden die Reste der alten Vierteilung durch Bildung selbständiger Vermögenskomplexe mit spezieller Zweckbestimmung in einer jahrhundertelangen Entwickelung verdrängt, über deren Gang im einzelnen Streit besteht.[3])

Auch die Zusammenhänge mit der Entstehung der ländlichen und dann der städtischen Pfarreien sind hier nicht zu verfolgen.

Es ist nur zu betonen, daß die *volle* und *allgemeine* Verselbständigung der bezeichneten beiden örtlichen Vermögensmassen, die seit dem 10. Jahrhundert häufig unterschieden werden, erst durch die spätere Beseitigung des grundherrlichen Eigentumsrechtes am Kirchengut ermöglicht wurde. Dann erst waren demgemäß auch bei früheren Eigenkirchen als selbständige *mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete* Stiftungen anzusehen:

a) die mit dem Amte des Pfarrers bleibend verbundenen Güter und Berechtigungen, das beneficium des Pfarrers (praebenda, Pfründe) und

b) das besondere, für Bauzwecke (fabrica = opus, operatum)[4]) und sonstige Bedürfnisse der Kirche, wie Gottesdienstkosten, ausgeschiedene und dem Gotteshaus oder dem „Heiligen" zugeschriebene Vermögen, die fabrica ecclesiae, das Fabrikgut (die spätere „Kirchenstiftung").[5])

Die im vorstehenden erwähnten staatlichen Gesetze über kirchliche Vermögensangelegenheiten bilden nur einen Ausbruch aus der umfassenden staatskirchlichen Gesetzgebung der fränkischen Könige, die bekanntlich jener der christlichen römischen Kaiser vergleichbar ist.

---

[1]) Mon. Germ. Capit. I, 277, ins Corpus iuris canonici übergegangen als c. 25 C. 23 qu. 8. Stutz a. a. O. S. 254 ff., Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht II S. 22 f.

[2]) Vgl. Löning a. a. O. S. 632 ff., Stutz a. a. O. S. 37 ꝛc.

[3]) Vgl. namentlich Stutz a. a. O. § 18 ff. und Meurer a. a. O. II §§ 2 ff..

[4]) Irrig Meurer a. a. O. I S. 290: fabrica ecclesiae sei „die Werkstätte kirchlicher Berufsarbeit".

[5]) Angef. Enzyklopädie II S. 860 vgl. mit 834, anders Thaner, Gött. gel. Anz. 1898, 291 ff. und Meurer II S. 17 ff. (§§ 3 und 4.).

Veräußerungen von Kirchengut (Verkauf, Tausch) waren an das Erfordernis der Bestätigung durch den König bzw. Herzog gebunden, so daß insoferne eine Mitaufsicht der weltlichen Gewalt bestand.[1])

Besonders kennzeichnend aber ist die berührte weitgehende Laiengewalt über die Eigenkirchen.

II. Die Verdrängung der Laien aus ihrer Gewalt über Kirchengut und ihr baldiges Wiedervordringen.

In einer Entwickelung, die hier nicht näher zu verfolgen ist, gelang es der Kirche, das Eigenkirchenrecht bezüglich der niederen Kirchen in das bloße Patronatsrecht umzuwandeln und überhaupt den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß die Laien und damit auch die weltlichen Herrscher von der Einwirkung auf das Kirchengut in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ausgeschlossen sein sollen.

Im 12. Jahrhundert scheint dieser Grundsatz in Bayern von Seite der Laien nahezu durchweg respektiert worden zu sein.

Indessen währte dieser Zustand nicht sehr lange. Nicht durch Gesetzgebungsakte, sondern geräuschlos auf dem Wege der tatsächlichen Uebung gelangten die Laien wieder zu einem Anteile an der Verwaltung des Kirchengutes.

Schon im 13. Jahrhundert führten in Deutschland vielenorts, namentlich in Städten, Laien die ortskirchliche Vermögensverwaltung. Wir wissen nicht, wo zuerst diese Einrichtung entstanden ist.[2])

Das Nationalkonzil zu Würzburg von 1287[3]) erließ das Verbot, solche Verwaltungsorgane ohne Zustimmung der Kirchengewalt (sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu) zu bestellen; die ohne solche Zustimmung bereits bestellten Personen sollen ihres Amtes von nun an enthoben sein. Es wird dabei die Tatsache festgestellt, daß in verschiedenen Gegenden (in nonnullis partibus) Laien durch Laien ohne jene kirchliche Zustimmung abgeordnet werden (deputatos), damit sie die Opfer und sonstige Einnahmen der Kirchenstiftung (des Fabrikgutes, der Kirchenfabrik, fabricae ecclesiae) „angeblich" zur Verwendung für Kirchenbauzwecke (praetextu fabricae ecclesiae reparandae) vereinnahmen. Die Einrichtung selbst wird sohin nicht bekämpft. Die Laien, welche diese anderen Laien aufstellen, sollen dies nur nicht ohne kirchliche Mitwirkung tun. Als Grundlage der Einrichtung ist Privileg oder lange Uebung gedacht: „cum ex privilegio vel ex longinqua consuetudine approbata vituperosum existat, ut laici praelatis et capitulis ecclesiarum invitis bona ecclesiae administrent".

Nach den späteren Quellen, den Weistümern namentlich, werden diese Kirchengeschwornen, die auch unter den Namen Kirchpröpste, Zechmeister,[4]) Zech-

[1]) Beispiele in Loris blauem Buch, cod. germ. Monac. 2181 fol. 250 (s. Zeitschr. f. Kirch.R. 9, 400); vgl. für später Hauck a. a. O. III S. 18 f., 28, 58 f., 547.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV (1903) S. 51.

[3]) Cap. 35, Hartzheim, Conc. Germ. III, 733, im Auszug auch bei Hauck a. a. O.

[4]) „Zechmeister" entspricht — nebenbei bemerkt — sprachlich m. E. genau den Ausdrücken magistri fabricae und Kirchenbau-Meister. Denn „Zeche" im hier fraglichen Sinne dürfte zu „zechen" = machen, resarcire, restaurare, instaurare (Schmeller, Bayer. Wörterbuch II Sp. 1076) sich ebenso verhalten wie fabrica zu fabricare. Die Bedeutung: zusammengelegtes Geld zum Kirchenbau ꝛc. (a. a. O. Sp. 1077) dürfte erst sekundär sein.

pröpste, Zechleute, Kirchenbaumeister, magistri fabricae, vitrici (Kirchenstiefväter), provisores fabricae, Kirchenmeier, Kirchenmeister, Heiligenpfleger ꝛc. vorkommen, von der Gemeinde (Stadt- oder Landgemeinde) oder vom Grundherrn aufgestellt.[1])

Wir dürfen auch für frühere Zeiten an diese den damaligen Verhältnissen in Stadt und Dorf entsprechende Art der Bestellung denken, zumal da für Städte direkte alte Zeugnisse für die Aufstellung durch die Gemeinde vorliegen, die beim Kirchenbauwesen nicht nur mitzahlen wollte.[2])

In Bayern begegnet die gemeinsame Verwaltung des kirchlichen Fabrikgutes durch den Pfarrer und die Zechmeister schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts in Zusammenhängen, die sie nicht als neu erscheinen lassen, so daß auch Bayern zu jenen Gegenden Deutschlands gerechnet werden kann, die jenes Würzburger Konzil von 1287 im Auge hatten. Wir dürfen also die Einrichtung ruhig auch hier für das 13. Jahrhundert als bereits bestehend annehmen.

1305 wurden die „Zehmagistri in Furden et Chemnaten" vom Regensburger Domkapitel exkommuniziert.[3]) Ein Erlaß des Regensburger Bischofs Nicolaus vom 7. Sept. 1314 an alle Dekane, Pfarrer und anderen Kirchenvorstände der Diözese erwähnt diesen gegenüber „ecclesiarum vestrarum procuratores, qui Zechmaister vulgariter nuncupantur", behandelt sohin diese Laienverwaltung bereits als eine feststehende allgemeine Einrichtung.[4])

III. Die landesherrliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Verwaltung des Ortskirchenvermögens vom 15. Jahrhundert bis zum Konkordat von 1583.

Eine weittragende Ergänzung fand diese weltliche Mitwirkung schon in vorreformatorischer Zeit durch das etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger und nachdrücklicher werdende Eingreifen landesherrlicher Oberaufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sowie durch Erlassung staatlicher Vorschriften hierüber.[5])

Als ein Markstein hinsichtlich der Betätigung solcher landesherrlichen Oberaufsicht und Regelung darf wohl das Landgebot Albrechts IV. des Weisen, vom Weißen Sonntag 1488 bezeichnet werden.[6]) Es ist für das „Oberland, Niederland und den Nordgau" an die beteiligten Amtleute („Pfleger", „Oberrichter", „Richter") ergangen. Der Eingang charakterisiert klar den Standpunkt der Fürsorge für das örtliche Kirchenvermögen, wie er durch alle späteren Jahrhunderte unverrückt geblieben ist:

Absatz 1 des Landgebots:

„Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Uns hat mehrmals angelangt, wie mit den Gilten, Zinsen, Gottsberath und anderm Gut, den Gotteshäusern, Pfarrkirchen und andern Kirchen zu den Pfarren gehörend gar

[1]) Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters (1905) S. 77.

[2]) Hauck a. a. O.

[3]) Schmeller a. a. O. II Sp. 1078.

[4]) Ried, Codex chronol.-dipl. episc., Ratisb. p. 766. Weitere Angaben bei Mitterwieser in den Forschungen zur Gesch. Bayerns 13 (1905) S. 207[3] (vgl. mit 195[5]).

[5]) Riezler a. a. O. III, 818.

[6]) Nachstehenden Auszug aus dem Texte dieser — ich möchte sagen — „ältesten bayerischen Kirchengemeindeordnung" gebe ich nach Krenner, Bayerische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429—1513, VIII S. 529 ff.

unziemlich und unordentlich, und anders, dann sich gebührt gehandelt werde; nämlich daß die Zechleute und Bauern der Gotteshäuser Geld untereinander ausleihen, damit Kaufmannschaft treiben, auch Gilt, Güter und anders versetzen, verkaufen und unziemliche Gebäude thun lassen, dadurch den Gotteshäusern das ihre verloren, entzogen und ohne Nutz ausgegeben wird, das Uns als Landesfürsten länger zu gedulden nicht gemeynt ist; darum schaffen Wir ernstlich mit dir und wollen: . . ."

Nun folgen grundlegende staatliche Anordnungen, die bereits das spätere Kirchenverwaltungs- und Staatskuratelrecht in den Hauptzügen erkennen lassen und bei ihrer Wichtigkeit hier getreu wiedergegeben werden sollen:

Der Herzog sendet „als Landesfürst" seinen Beamten folgende Befehle:

[1. Rechnungsstellung]

„. . . und wollen, daß du bei den Zechleuten der Pfarrkirchen und anderer Kirchen, aller in deinem Amt, keine ausgenommen **von unsern wegen** ernstlich darob seyest, und sie dazu halteſt, daß sie ihres Einnehmens, Ausgebens und Handlung halben, so sie von der Gotteshäuser wegen [gethan], dabey sie bisher Zechleute gewesen und noch sind, von unverrechneter vergangener Zeit bis her, und alsdann füran eines jeden Jahres einem jeden Pfarrer oder seinem Verweser in deinem an unserer Statt, und etlicher der trefflichsten Pfarrleute Beywesen förderlich vollkommne Rechnung thun"

[2. Zahlung oder Sicherstellung der Rechnungsschuldigkeit.]

„und [daß die Zechleute,] was sich in solcher Rechnung erfindet, daß sie schuldig sind, dasselbe ohne Verzug bezahlen, oder nothdürftiglich verbürgen,

[3. Einbringung der Ausstände.]

„und ob etliche ausstehende Schulden vorhanden wären, daß sie die förderlich den Gotteshäusern einbringen, dazu du auch Hilfe und Förderung thun, und darob seyn sollst, daß solches geschehe",

[4. Kirchentruhe mit dreifacher Sperre.]

„und [daß du] dazu ernstlich bestelleſt, daß nun füran solch [eingebrachtes] und anderes der Gotteshäuser Geld, Kleinod, Brief und anderes, so ietzt vorhanden ist und nun füran gefällt, nichts ausgenommen, an einem jeglichen Ende in eine wohl verwahrte Truhe gelegt, daran drey Schlösser, und zu jedem Schloß ein sonderer Schlüssel gemacht, und also versehen werden, daß ein Schlüssel an [= ohne] die andern nicht aufthun möge, und derselben Schlüssel einen soll der Pfarrer, den anderen die Pfarrmannig [die Pfarrkirchengemeinde, vertreten — s. u. — durch „die Geordneten aus der Kirchmannig"], und den dritten die Zechleute bei jeder Pfarrkirchen haben."

[5. Kumulative, geistlich-weltliche Kirchenverwaltung zu gesamter Hand des Pfarrers, der Kirchengemeindeverordneten und der Zechleute.]

Absatz 2 des Landgebots:

„Es soll auch hinfür ein jeder Pfarrer, auch **die so aus der Pfarrmannig dazu geordnet werden** und die Zechleute mit Einnehmen, Aus-

geben, auch den nothdürftigen [= notwendigen] Gebäuden **samentlich und ein Theil ohne dem andern nichts darinn handeln.**"

Absatz 3 des Landgebots:

„Desgleichen was Gebrechen bey den Gotteshäusern an Ornaten, Kelchen, Meßbüchern, Lichtern, Glocken oder anderen, das nicht merklich wäre [= Bestreitung des gewöhnlichen, nicht kostspieligen Bedarfs], dasselbe soll auch durch sie samentlich miteinander geschehen;"

[6. Staatliche (landesfürstliche) Genehmigung zu bedeutenderen Ausgaben.]

„aber **kein großer Bau an den Gotteshäusern** oder **Käufe um Tafeln** [= Gemäldeankäufe] **oder anderes zu thun, das merklich Geld kostet, soll nicht geschehen ohne unser, als Landesfürsten, Wissen, Willen und sondere Geschäfte** [= besonderen Befehl].

[7. Verbot der Kapitalausleihung, wohl abgesehen vom Kauf ewiger Gilten.]

„Dann Wir wollen daß füran ganz [= gar] kein Geld von den Gotteshäusern[1]) ausgeliehen, sondern beyeinander verwahrt behalten . . . werde",

[8. Vermögensinventar und Erhebung über das Kirchenstiftungsvermögen des Landes.]

„(Dann Wir wollen, daß,) was auch ietzt Geldes und dazu Kleinod und Gilt bereit vorhanden ist, dasselbe förderlich mit der bemeldten Pfarrer, **der Geordneten aus der Kirchmannig** und der Zechleute Wissen eigentlich aufgeschrieben, und Uns dessen zusamt der Schuld [der Zechleute und sonstiger Schuldner] förderlich eine lautere Verzeichniß in Schrift zugesendet werde, damit Wir Unterrichtung empfangen, was vorhanden sey."

[9. Behördliche Kontrolle der Aufzeichnung. Verbot von Privatvorteilen für den landesfürstlichen Beamten.]

„Darob du auch also von unsern wegen ernstlich seyn, und doch dir zu Nutzen darinn nichts zueignen, davon nehmen oder schenken lassen solleſt."

Absatz 4 des Landgebots:

[10. Strikter Vollzug, auch gegenüber den Edelleuten, d. i. wohl gegenüber den Hofmarksherrn, also den landsässigen Edelleuten mit niederer Patrimonialgerichtsbarkeit.]

„Und ob sich jemands es wären Edelleute oder andere dawider unterstunden ichts [= etwas] anderes fürzunehmen, das wolleſt nicht gestatten, sondern darob seyn, dadurch dies unser Geschäft und Ordnung stracks gehalten, und der nachgegangen werde.

[11. Dauernde Geltung dieser Verordnung.]

Absatz 5 des Landgebots:

„Du sollst auch in deinem Abstehen einem künftigen Pfleger nach dir diesen unsern Brief überantworten, solch unser Geschäft und Ordnung auch wissen

[1]) E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 22 interpoliert mit Unrecht die Worte: „ohne landesfürstliche Genehmigung".

zu halten und zu vollziehen. Daran thust du unser Heißen. Verlassen Uns auch dessen zu dir gänzlich bei unsrer Strafe und Ungnade zu vermeiden. Datum München am weissen Sonntag Anno ꝛc. 1488.“[1])

Die hienach auch für die Hofmarken getroffene Anordnung der alljährlichen Rechnungsablage vor dem landesherrlichen Beamten wurde auf Beschwerde der Prälaten und der Ritterschaft durch Landgebot vom 23. März 1493 für das Herzogtum Bayern-München überhaupt wieder aufgehoben,[2]) während die Geltung der übrigen Bestimmungen des Landgebots auf das Gebiet außerhalb der Hofmarken beschränkt wurde.[3])

Die letztere, im Interesse der Hofmarksherrn getroffene Einschränkung bedarf einer näheren Erläuterung nicht, wohl aber die auffallende Erscheinung, daß der Herzog nach nur 5 Jahren jene Rechnungsablage auch außerhalb der Hofmarken wieder fallen läßt.

Wiewohl hauptsächlich über die Kosten geklagt worden war, glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich diese auf Beschwerde der Prälaten ꝛc. erfolgte Preisgabe der jährlichen Rechnungsablage vor den landesherrlichen Beamten damit in Zusammenhang bringe, daß, wie wir gleich sehen werden, neuerlich kirchlicherseits die jährliche Rechnungsablage gegenüber kirchlichen Organen oder gegenüber der Pfarrgemeinde angeordnet worden war.

Neben die Regelung der Verwaltung des Fabrikvermögens durch das Landgebot von 1488 hatte sich nämlich zwei Jahre später — in der Hauptsache jene unterstützend — eine Regelung durch die kirchliche Provinzialgesetzgebung gestellt.[4]) Ein am 19. Oktober 1490 zu Mühldorf („in ecclesia Sancti Nicolai, oppidi Mulldorf, Salzeburgensis Dioecesis“) zusammengetretenes Konzil der Salzburger Kirchenprovinz, bei welchem auch die Bischöfe von Freising und Chiemsee sowie Vertreter der Bischöfe von Regensburg und Passau, dann Vertreter der bayerischen Domkapitel erschienen waren, erließ nämlich unter anderem ein Provinzialstatut: „De bonis fabricae Ecclesiae et ratione de eisdem reddenda“ (Tit. XIII). Dort wird zum Teil im Anschluß an Diözesangesetze[5]) folgendes bestimmt:

„Wir verordnen und setzen mit Zustimmung dieses heiligen Konzils unverbrüchlich fest, daß in jeder Pfarrei der Pfarrer (plebanus) und zusammenwirkend mit ihm (assumptis sibi) die Zechleute (vitricis Ecclesiae) und zwei angesehenere (honestioribus) Parochianen, welche die Pfarrgemeinde (communitas ibidem) zu diesem Zwecke auswählen zu sollen ge-

[1]) Soweit ich sehe, sind ganz wesentliche Punkte dieses Landgebots, nämlich 1. die Institution von Abgeordneten der Pfarrkirchengemeinde, 2. deren kumulative Mitverwaltungsbefugnis neben der des Pfarrers und der Zechleute (Kirchenpflegern) in der Literatur bisher unbeachtet geblieben. [Bei der Korrektur kann ich nun zu 1 verweisen auf Mitterwieser a. a. O. S. 208.]

[2]) Nicht nur für die Hofmarken, wie Riezler a. a. O. und Ernst Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 22 annehmen.

[3]) Krenner a. a. O. IX S. 244, conf. S. 233.

[4]) Meines Wissens ist in der bisherigen juristischen Literatur diese kirchliche Gesetzgebung nicht beachtet, selbst nicht bei Eduard Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I S. 339, wo aller Anlaß bestanden hätte, auf die analogen kirchlichen Normen hinzuweisen. [Wenigstens Zitate nach beiden Richtungen nun bei Mitterwieser a. a. O.] Umgekehrt läßt die theologische Literatur den Hinweis auf den Zusammenhang mit der weltlichen Gesetzgebung vermissen. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII S. 293 ff. verschweigt auch den prinzipiell wichtigen Punkt, daß der Pfarrgemeinde gegenüber die Rechnungsstellung erfolgen kann (S. 494); es werden nur Archidiakone und Dekane erwähnt.

[5]) Syn. v. Regensburg 1377, Mon. Boica XV, 586, v. Freising 1440, 1475, 1480, Hartzheim V, 272, 504, 515 ꝛc.

glaubt hat, von welchen Verwaltern (je) einer einen Schlüssel und er selbst den dritten haben soll, alles, was durch die Frömmigkeit der Gläubigen zur Kirchenfabrik, für Lichte oder andere Bedürfnisse gespendet wird, sorgfältig sammeln, verwahren und zu den Zwecken verwenden sollen, für welche die Gaben bestimmt wurden. Wir wollen auch, daß weder die Zechleute, noch solche Beigeordnete, noch irgend welche andere Verwalter der Kirchen über das Kirchenvermögen ohne Vorwissen (praeter scitum) des Pfarrers irgend eine Verfügung treffen. Damit aber die Sache frei von Verdacht sei und keine Gelegenheit zur Hinterziehung von Kirchengut bestehe, wollen wir und befehlen unter der Strafe der Exkommunikation, daß der Pfarrer, die Zechleute und die Beigeordneten (assumpti sibi ad hoc officium seu ministerium exequendum) dem örtlich zuständigen (loci) Archidiakon[1]) oder Dekan oder der Pfarrgemeinde (communitati ejusdem parochiae) einmal im Jahre vollständige Rechnung zu stellen gehalten sind ꝛc." [2])[3])

Die Vorschriften, daß über das Fabrikvermögen die vitrici et procuratores ecclesiarum nur mit Vorwissen des Pfarrers (Rectoris scientia) verfügen dürfen und daß dieser einen der 3 Schlüssel zum Zechschrein (capsa) verwahren soll, wurde in dem auf einer Bischofskonferenz von Mühldorf erlassenen Mandate an den Klerus der Erzdiözese Salzburg vom 31. Mai 1522 erneuert.[4])

Ueber die Bestellung der Zechpröpste selbst ist in den Beschlüssen jener Mühldorfer Synode nichts verordnet. Eine Salzburger Synode von 1420 hatte in dieser Richtung in kürzerer Fassung das gleiche bestimmt, wie das früher erwähnte Würzburger Nationalkonzil.[5])

Auf einer Passauer Synode von 1470 war angeordnet worden, daß die „magistri Zeche . . . sive vitrici" per plebanum sive rectorem ecclesiae aut ejus vicegerentes ac plebisanos ejus eligi debent.[6])

Die Synode forderte also für die Auswahl der Zechleute die Willensübereinstimmung des Pfarrers oder sonstigen Kirchenrektors (oder ihrer Stellvertreter) und der Parochianen, die im vorausgehenden als Kirchengemeinde (communitas ecclesiae) bezeichnet sind; von der Gemeinde (communitate locorum) könnten die Zechmeister kein Recht über Kirchengut ableiten.

Hier wird also die Kirchengemeinde der bürgerlichen Gemeinde gegenübergestellt.[7]) Im allgemeinen wird dagegen für jene Zeit, wie die Weistümer ersehen lassen, zwischen Gemeinde und Pfarrei meist nicht unterschieden, da die konfessionell ja ungemischte Gemeinde selbst zugleich einen religiös-genossenschaftlichen

[1]) Die archidiaconi haben sich in der Diözese Salzburg lange erhalten (vgl. auch Constit XXV Concil. Salisburgensis de anno 1569, Datham l. c. p. 427 sqq.); daß sie sonst in Bayern gegen Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts weggefallen seien (Buchner, Bayer. Geschichte 6. Buch S. 176 f., E. Mayer a. a. O. S. 10), trifft nicht durchweg zu.

[2]) Der Rest ist hier von geringerem Interesse: „quam et quas hujusmodi rationes sub poena eadem tam sollicite quam attente, sub bonis testimoniis exigere volumus, et recipere, atque authoritate ordinaria, sub memorata poena, inhibere plebanis, vitricis, et Ecclesiarum procuratoribus, ne res Ecclesiarum quovis quaesito colore mutuent, seu locent.

[3]) Datham, Conc. Salisb. p. 251 sq.

[4]) Datham l. c. p. 286.

[5]) c. LIII Hartzheim V, 197.

[6]) c. XLV das., 487.

[7]) In der Passauer Diözese und anderen Teilen Altbayerns umfaßten, wie wir aus neueren Verhältnissen zurückschließen können und nähere Nachschau wohl bestimmt dartun würde, die Pfarrgemeinden vielfach mehrere bürgerliche Gemeinden.

Charakter hatte und daher vielfach tatsächlich die Zechmeister allein oder mit dem Pfarrer wählte.[1])

Doch kehren wir nun zur weltlichen Gesetzgebung zurück.

Für Bayern-Landshut dürfte ein Landgebot ganz ähnlichen Inhalts, wie jenes von 1488, von Georg dem Reichen (also nach Vereinigung mit dem größeren Teile von München-Ingolstadt) erlassen worden sein, wie das Landgebot vom 20. Januar 1497[2]) und die Landesordnung Georgs des Reichen von 1501[3]) im Zusammenhalt mit der Tatsache annehmen lassen, daß um jene Zeit überhaupt gleichinhaltliche Gesetzgebungsakte für beide Gebiete wiederholt vorkamen.[4]) In Bayern-Landshut bestand denn auch die Anordnung wegen der Rechnungsstellung „im Beisein des Pflegers, Pfarrers und etlicher der trefflichsten Pfarrleute", wie aus den angeführten Belegstellen hervorgeht, noch in den Jahren 1497 und 1501 und wohl auch weiterhin bis zur Erlassung der bald zu erwähnenden gemeinsamen Landesordnung.

Die Bewirtschaftung des Pfründeguts wurde bei besetzter Pfründe, wie es scheint, ohne staatliche Kontrolle geführt.[5]) Nach Ableben eines Pfründebesitzers setzten sich dagegen die landesherrlichen Beamten, beziehungsweise die Hofmarksherren in den Besitz des Pfründevermögens und ließen es durch die von ihnen aufgestellten Leute verwalten.[6])

Wenn dann das Kirchenamt neu verliehen war, nahmen sie die Einweisung des nunmehrigen Benefiziaten in den Besitz der Pfründe vor, die sog. Possessgebung, einen Rechtsakt, der in Bayern schon frühzeitig (gewisse Ausnahmen abgerechnet) von den Patronatsherren auf die Inhaber der Gerichtsgewalt übergegangen war.[7])

In diesem Possessgebungsakte haben wir eine Umbildung des Besetzungsrechtes des Eigenkirchenherrn als Supplement des patronatischen Präsentationsrechtes und den Vorläufer des heute noch in Bayern zu Recht bestehenden weltlichen Installationsaktes zu erblicken.

In der Landesordnung von 1516, welche für die wieder vereinigten Landesteile erlassen wurde, sind im IV. Teil (fol. 37 vers. sqq.) die Anordnungen des Landgebots von 1488, welche „etlich zeither weniger vollzogen" worden seien, mit ganz ähnlicher Begründung wie im Eingange des Landgebots im wesentlichen erneuert, jedoch mit folgenden erwähnenswerten Aenderungen:

a) Die Hofmarksherren sind den landesherrlichen Amtleuten hinsichtlich der Rechnungsabnahme und der Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt nach Maßgabe ihrer hergebrachten („und denen solches zu thun zusteht") obrigkeitlichen Befugnisse gleichgestellt.

b) Die Rechnung wird dem Pfarrer und der Obrigkeit („auch unsern Amtleuten") gelegt, nicht mehr dem Pfarrer im Beisein der letzteren; dies dürfte übrigens materiell einen Unterschied nicht begründet haben, wie denn auch nach der Landesordnung von 1553 nicht nur hinsichtlich der Obrigkeit, sondern

---

[1]) Künstle a. a. O. S. 4 ff., 9 ff., 76 f. Vgl. auch oben S. 647.
[2]) Krenner a. a. O. XIII S. 56. Allzu bestimmt behauptet dies E. Mayer a. a. O. S. 21 Anm. 13.
[3]) Krenner das. S. 284 in Verbindung mit 126.
[4]) Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. I, 1. Aufl. S. 125, 2. Aufl. S. 60 f.
[5]) E. Mayer a. a. O. S. 21.
[6]) Krenner a. a. O. V S. 333, E. Mayer a. a. O. S. 18 f.
[7]) E. Mayer a. a. O. S. 19 Anm. 6, S. 20 f. Vgl. Künstle a. a. O. S. 46 ff.

auch hinsichtlich des Pfarrers lediglich die „Gegenwärtigkeit" bei der Rechnungslegung erwähnt wird.

c) Die mitanwesenden Parochianen erscheinen im Jahre 1516 als „etliche treffeliche pawrsleut" (Bauersleut), die dazu (zur Anwesenheit bei der Rechnungsabnahme) besonders aufgefordert („sonnderlich erfordert") werden sollen.

d) In der Verwahrung der 3 Schlüssel des Zechschreins tritt insofern eine Aenderung ein, als der von den Geordneten der Pfarrgemeinde zu verwahrende Schlüssel nunmehr „der Obrigkeit" anvertraut erscheint. Auch hinsichtlich der Bestreitung des laufenden, „nicht merklichen" Bedarfs tritt die Obrigkeit an die Stelle der Geordneten aus der Pfarrgemeinde und entscheidet sohin kumulativ neben dem Pfarrer und den Kirchpröpsten.

e) Das Verbot der Ausleihung von Kirchenkapitalien ist dahin modifiziert, daß „füro von den Gotteshäusern kein Geld liederlich ausgeliehen soll werden".

Bei Erledigung einer Pfründe durch Tod eines Pfarrers soll zur interimistischen Verwaltung von den Amtleuten regelmäßig nur eine Person eingelegt werden, bei größeren Pfarreien mit 1—3 Kaplänen sowie bei Pfarreien, welche an der Landesgrenze liegen, „allda man sich gewallts besorgen müsst", höchstens 2 Personen.

Alle diese Vorschriften gingen unverändert in die 1520 erlassene „gemerte und gepesserte" Ausgabe der Landesordnung über.

In dem auf dem Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt beruhenden Regensburger Reformationsdekret vom 6. Juli 1524 ist die Mitwirkung des Pfarrers bei den Handlungen der procuratores seu vitrici fabricae und der Zechschrein mit 2 oder 3 Schlüsseln vorgeschrieben, was im bisherigen bayerischen Recht bereits erfüllt war.[1])

In der während der Tagung des Tridentinischen Konzils ergangenen Landesordnung von 1553 wurde der geschilderte Rechtszustand im wesentlichen aufrecht erhalten und weiter ausgestaltet. Die Bestimmungen finden sich im X. Titel des II. Buches, welcher überschrieben ist: „Von Verrechnung, Verwahrung und Verwaltung der Kirchengüter" (Art. 1—18) und im XI. Titel (Art. 2) desselben Buches mit der Ueberschrift: „Wie die Pfarrhöf und Widem nach der Pfarrer Tod besetzt, wie es auch mit der Zehrung gehalten werden soll."

Als die wesentlichsten Punkte sind hier folgende hervorzuheben:

1. Einer jeden Pfarr- und Zukirche, auch anderer Gotteshäuser Urkunden, Kelch, Kleinode, Meßgewänder, Ornat und andere Fahrnis dergleichen, auch alles und jedes Einkommen derselben an Geld, Getreide und anderem soll in ein Register oder Inventar eingeschrieben werden, wovon ein Exemplar bei der Obrigkeit und das andere in dem Zechschrein zu verwahren ist (art. 1).

2. Die Rechnungsstellung ist in der Hauptsache, wie bisher (1516) geordnet mit dem Beisatze, daß zu solcher Rechnung ein bestimmter Tag angesetzt und rechtzeitig vorher öffentlich auf der Kanzel verkündet werden soll, „also, wo etlich Paurßleut von der Pfarrmenig auch dabey seyn wöllen, daß es jhnen unverwert sey" (art. 2 Abs. 1 und 5).

Die Kirchenpröpste haben ihre nach der Rechnung sich ergebende Schuldigkeit sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten, daß sie dieselbe innerhalb bestimmter Zeit bezahlen.

[1]) § 19 des lateinischen Textes bei Goldast, Constitutiones III p. 487.

3. Die Kirchenpröpste sollen alle Einnahmen und Ausgaben sofort („von stundan") aufschreiben oder aufschreiben lassen (Tagebuchführung!) (art. 2 Abs. 2).

4. Zechschrein mit 3 Schlüsseln (art. 3).

5. Pflicht der Kirchenpröpste zur Einbringung der ausständigen Zinsen, Gilten und anderen Forderungen mit förderlicher Unterstützung der Obrigkeit (art. 12).

6. Es sollen „ohne besonders bewegliche Ursachen, so die Obrigkeit für genügsam erkennt", die Kirchenpröpste nicht miteinander, sondern nur einer allein von seinem Amte „gemüssigt oder abgesetzt werden", „damit der so von newem ansteet, der Kirche nutz unnd notdurfft zu handeln von dem andern lernen und bericht empfangen müg" (art. 13).

7. Die laufende Verwaltung, insbesondere auch die Obsorge für die notwendigen Baufallwendungen steht der Obrigkeit, dem Pfarrer und den Kirchpröpsten gemeinsam (kumulativ) zu; sie sollen „samentlich und einer on den andern nichts handeln".

Wo aber an den Gotteshäusern, an Ornaten, Kelchen, Kirchengebäuden oder anderem solcher Abgang und Mangel vorhanden ist, daß sich die Ausgab oder Wendung derselben bei den unvermöglichen Kirchen auf 10 und bei den vermöglichen auf 20 fl. erstrecken möchte, da soll die Angelegenheit dem Landesherrn oder seinen „Regimenten" (äußeren Regierungen) von den Amtleuten angezeigt und Bescheid darauf erwartet werden (Oberkuratelgenehmigung!).

In den Landsassen-Gerichten und Hofmarken sollen die Pfarrer und Kirchpröpste solche Ausgaben den Landsassen anzeigen und „mit ihrem Vorwissen" (in Uebereinstimmung mit diesen) handeln (art. 14).

8. Kirchengelber sollen anders nicht als mit der Obrigkeit Vorwissen und auf bestimmte, pfandmäßige, liegende Güter gegen genügende Pfanderrichtung und Verschreibung „um gebührlichen Zins und Gülten" angelegt werden, es wäre denn, daß ein „Pfarrmann" in wissentlicher augenscheinlicher Not, in welche er unverschuldet gekommen ist, eines Anlehens bedürftig sein sollte, in welchem Falle gegen gebührliche Versicherung und Verschreibung ein angemessener Vorschuß auf eine bestimmte Zeit nach Maßgabe seiner Not und des Vermögens der Kirche unverzinslich mit Vorwissen und Willen der Obrigkeit, des Pfarrers und der Kirchpröpste gegeben werden darf (art. 15).

Hiezu wurde in „der fürstlich bayerischen Landesordnung weiteren[1]) Erklärung" von 1578[2]) durch Albrecht V. weiter bestimmt, daß weder Pflegern, Richtern, Gerichtsschreibern, Pfarrherrn, Kirchenpröpsten, noch „Amtleuten, wie die genannt werden mögen", von der Kirche Barschaft, irgend ein Anlehen oder Vorstreckung weder auf noch ohne Zins gewährt werden soll; desgleichen auch den Hofmarksherren und anderen, so Kirchenrechnungen aufzunehmen haben; (bestehende Schulden dieser Art sollten innerhalb Jahresfrist samt „gebührlichem Interesse" gewißlich bezahlt werden).

9. Die Pfarrer oder Vikarien samt den Kirchenpröpsten sollen ohne Vorwissen der Obrigkeit kein Kirchengut vererben, (= vererbrechten; conf. Landespolizeiordnung von 1616 Buch V Tit. IX a. 16) noch verleihen und viel weniger gar verkaufen oder verpfänden. Wo sich aber zutrüge, daß aus merklicher Not-

[1]) Die erste „Deklaration und Erläuterung" von 1557 enthält nichts Einschlägiges.
[2]) Auf dem Titelblatt fälschlich mit der Jahrzahl 1598 versehen.

durft der Kirchen und Gotteshäuser und um mehrerem Schaden damit zuvorzukommen, etwas vom Kirchengut verkauft oder verpfändet werden müßte, so soll dies dem Landesherrn beziehungsweise seinen „Regimenten" und in der Landsassen Gebieten diesen zuvor angezeigt und daselbst wohl erwogen und bedacht, auch deshalb Bescheid gegeben werden, ob solch Verkaufen oder Verpfänden zuzulassen sei oder nicht (art. 16).

10. Die Verpachtung von Grund und Gütern der Kirchen, die Verkaufung des Zehntertrags und Dienstgetreides dürfen nur mit Vorwissen und Willen der Obrigkeit und zum besten Nutzen der Kirchen geschehen. Weder die Kirchpröpste noch die Obrigkeiten dürfen dabei einen Vorteil suchen noch Begünstigung obwalten lassen, sondern allein der Kirchen Nutz und Notdurft getreulich befördern (art. 17).

11. Vor der Aufnahme der Kirchenrechnungen sollen die vorwürfigen Bestimmungen der Landesordnung verlesen werden.

12. Bei der Aufnahme der Kirchenrechnungen sollen die Pfleger, Richter und Amtleute die Pfarrhöf und Widumgüter besichtigen, auf Abstellung von Baufällen oder Vernachläßigungen hinwirken und, wo dies erfolglos bleibt, an den Landesherrn beziehungsweise an die äußeren Regierungen hierüber berichten (art. 8).

Was das Pfründegut anlangt, so begegnen nun landesherrliche Genehmigungen zu gewissen Belastungen, z. B. zur Auflage von Pensionen auf die Pfründe durch die Bischöfe.[1])

Bezüglich der Verwaltung des Pfründeguts während der Vakanz ist in Tit. XI art. 2 der Landesordnung von 1553 die Vorschrift von 1516 wiederholt.

Die Mitwirkung des Laienelements bei der Verwaltung des Kirchenfabrik-Vermögens und die Rechnungslegung gegenüber den weltlichen Behörden war zur Zeit des Tridentinischen Konzils nicht nur in Bayern, sondern auch in zahlreichen anderen Ländern aufgenommen und festgestellt. Auch das Allgemeine Konzil rüttelte an diesen Einrichtungen nicht, sondern tolerierte sie ausdrücklich, indem es mit Dekret vom 17. September 1562 — Sess. XXII im cap. IX de reform. — nur dem Bischofe (oder sonstigen ordinarius) einen größeren konkurrierenden Einfluß zu sichern trachtet mit der Bestimmung:

Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cuiusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae, montis pietatis et quorumcunque locorum piorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinariis, consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis: nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius: et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragentur.

Zu einer kirchlichen oder weltlichen Verwaltern von Fabrikgut ꝛc. obliegenden Rechnungsablage, welche nach Herkommen, Privileg oder Verordnungen vor anderen Organen als dem Bischofe erfolgt, soll also mit diesen Organen auch der Bischof [oder sein Delegierter] zugezogen werden.

Was im allgemeinen die Ausübung der landesherrlichen Rechte hinsichtlich

[1]) Lori, Cod. germ. Mon. 2181, fol. 306. E. Mayer a. a. O. S. 41.

der Kirche anlangt, so wurde eine selbständige Zentralverwaltungsstelle hiefür 1570 errichtet, zunächst unter dem Namen Religions- und Geistlicher Lehen-Rat, die bald (1573) den Namen Geistlicher Rat erhielt. Dieser, dessen Geschichte hier nicht weiter zu verfolgen ist,[1] sollte Jahrhunderte hindurch auch hinsichtlich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirche und der Betätigung der landesherrlichen Befugnisse in dieser Richtung einen weittragenden Einfluß ausüben.

Die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 32 § 4 befahl hinsichtlich der Kirchengüter den „Obrigkeiten, denen solches gebührt", „daß sie . . . Einsehens thun und verfügen, daß die Kirchenpfleger und Fürsteher mit Eiden und Gelübden beladen werden, der Kirche getreulich für zu sein und jährlich Rechnung zu thun".

IV. Das Konkordat von 1583 und seine Vorgeschichte.

Noch unter der Regierung Albrechts V., der auf Wahrung nicht nur der kirchlichen Interessen, sondern auch der Hoheitsrechte im Geistlichen eifrig bedacht war,[2] setzte in Bayern eine Reaktion von kirchlicher Seite ein gegenüber der verstärkten Ausübung der Territorialgewalt in kirchlichen Angelegenheiten.[3]

Ein Libell von 28 Beschwerden der Bischöfe, auf Beratungen der Salzburger Synode von 1576 beruhend, wurde durch den Nuntius des Papstes Gregor XIII., Felician Ninguarda, Bischof von Scala, dem Herzog Albrecht V. am 16. Oktober 1578 überreicht. Die Gravamina bezogen sich u. a. auf die Vermögensverwaltung der vakanten Pfründen und auf die Veräußerung von Kirchengut ohne bischöflichen Konsens. Eine ausgearbeitete heftige Erwiderung (Cod. germ. Mon. 2173 fol. 1—4) wurde nicht überreicht, wahrscheinlich infolge des am 19. Oktober 1579 erfolgten Todes des Herzogs Albrecht V.

Seinem Nachfolger Wilhelm V. dem Frommen wurden seitens des Nuntius alsbald teils die früheren, teils neue Beschwerden übermittelt. Die hierauf erfolgte Erwiderung der Regierung führte zu einer Replik, als welche ein Aufsatz des Nuntius[4] in Verbindung mit einem von demselben nach Rom gesandten und von dort mit Glossen der römischen Kurie zurückgekommenen Auszuge aus diesem Aufsatz anzusehen ist, indem diese Schriftstücke zusammen am 17. Januar 1580 der Regierung überreicht wurden.[5]

Diese Schriftstücke stellen sich auf den streng kanonistischen Standpunkt. Die Glossen der Kurie verhielten sich selbst hinsichtlich der wenigen Punkte ablehnend, hinsichtlich deren der Nuntius eine entgegenkommendere Meinung als seine persönliche geäußert hatte.

Am 18. September 1582 kam aber bei erneuerten Verhandlungen der

---

[1] Vgl. hierüber namentlich Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I., III. Bd., 1838, S. 180 ff.

[2] Riezler a. a. O. IV S. 553.

[3] Zum folgenden vgl. namentlich E. Mayer a. a. O. S. 42 ff., der ausführlich über die interessanten Konkordatsverhandlungen referiert.

[4] Dieser Aufsatz für sich allein war zunächst als Antwort auf 22 Gewissensfragen entworfen, die der Herzog bezüglich der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten an den Nuntius gerichtet hatte.

[5] Cod. germ. cit. fol. 116—145 (Aufsatz), fol. 111—115 (Auszug), letzterer abgedruckt bei Freyberg a. a. O. III S. 331 ff., conf. Friedberg a. a. O. S. 198 ff., 827 ff.

Nuntius, der mit der Vollmacht eines legatus a latere ausgestattet war, der Regierung u. a. in folgenden, hier hervorzuhebenden Punkten entgegen:[1])

Zur Veräußerung von Kirchengut soll die Genehmigung des Herzogs erforderlich sein. Ueberhaupt wird die landesherrliche Kontrolle der Verwaltung des Kirchenvermögens als Indult[2]) zugestanden.[3])

Die erwähnte Glosse hatte bereits auf eine unmittelbare Verhandlung mit den Bischöfen hingewiesen. Die letzteren überschickten denn auch 1583 gesondert ihre Beschwerden. Sie führten u. a. als gravierend an: Die Visitationen der Kirchen und der Kirchenguts-Verwaltungen durch landesherrliche Kommissäre, die Ausschließung der Bischöfe vom Einflusse auf die durch die Kirchpröpste geführte Verwaltung des Kirchenvermögens und die Nichteinholung des bischöflichen Konsenses hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung des Kirchenguts, hinsichtlich des Abschlusses ähnlicher Verträge über dasselbe sowie hinsichtlich der Schuldangelegenheiten.[4])

In der Erwiderung ist u. a. hervorgehoben, daß die Herzoge nicht verhindern, den bischöflichen Konsens zur Beruhigung der Gewissen einzuholen, daß dies aber den Beteiligten überlassen bleibe.

Auf Grund der Verhandlungen mit den Bischöfen kam dann das **Konkordat vom 5. September 1583** zustande.

Es ist abgeschlossen zwischen dem Herzoge und den für das Herzogtum Bayern in Betracht kommenden Oberhirten der Salzburger Kirchenprovinz, nämlich dem Erzbischofe von Salzburg, dann den Bischöfen von Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee unter Assistenz des päpstlichen Nuntius. Mit dem Bischofe von Augsburg kam erst 1631 ein Rezeß im Sinne des Konkordats von 1583 zustande, welcher später in einem Rezesse von 1684 seine Ergänzung fand.[5])

Von den Bestimmungen des Konkordats von 1583 sind hier folgende zu erwähnen:

1. Die bischöflichen Visitationen sollen mit Vorwissen des Landesherrn unter Zuziehung herzoglicher Kommissäre oder Räte stattfinden, wenn es sich dabei auch um die Visitation von Laien oder, sei es ausschließlich, sei es teilweise um weltliche Angelegenheiten (res temporales) handelt (cap. I).

2. Ausgaben der Kirchenpröpste aus den Einkünften der Kirchenfabrik erfordern „des Pfarrers Vorwissen" (Zustimmung). Zechschrein mit 3 Schlüsseln, nach jedes Orts Gewohnheit, ein Schlüssel für den Pfarrer. „Mit den Schlüsseln

[1]) Dieses indultweise erfolgte Entgegenkommen ist nicht zu verwechseln mit einem die Klöster betreffenden Indult vom 2. Januar 1580.

[2]) Die Regierung hatte eine Kommission von Juristen und Theologen niedergesetzt, welche ein Gutachten über die dem Herzoge in Kirchensachen zustehenden Rechte abzugeben hatte. Das Gutachten ist abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 827 ff. Das landesherrliche Recht der Beaufsichtigung der Temporalienverwaltung (temporalis administratio) der Klöster und Kirchen ist dabei auf das „jus" und die „consuetudo longissimi temporis" gegründet. Sie seien seit den Zeiten der reges Bavarorum die ständigen Schutzherren (perpetui advocati) der Klöster und Kirchen. Sie hätten die gleichen Befugnisse wie die Könige von Spanien, Frankreich ꝛc. und wie die Kaiser nicht allein ex longissima consuetudine, sed etiam ex imperatorum infeudatione et privilegiis . . . Principes vasalli sunt imperii, a quo iura istiusmodi, consuetudines et jurisdictiones in feudum accipiunt, quod se servaturos integrum non promittunt solum, sed iurant etiam. (Vgl. weiter unten im Texte.)

[3]) Cod. germ. cit. fol. 159 sqq.

[4]) Vgl. Friedberg a. a. O. S. 201.

[5]) Vgl. „Konkordaten und Recessen ꝛc.", München 1751 (offizielle Ausg.), auch Meyr, Gen. Samml. von 1784 Bd. II S. 1021 ff.

und Rechnungen" — d. i. der Rechnungsstellung — soll es gehalten werden, „wie es die Fürsten und Obrigkeiten bishero im Gebrauch hergebracht" (cap. I).

3. „In den Kontrakten, die man über der Kirchen Gütter aufricht, ist zu Krafft derselben (pro eorum legalitate) beeder hohen Obrigkeit Consens zu begehren", und wofern „die Weltlichen" in Bayern über Opfer, Almosen und andere Kirchen-Gefälle einseitig verfügt haben (disposuerunt), „soll es hinführo nit mehr geschehen" (cap. V).

4. Hinsichtlich der nicht ausdrücklich erwähnten Angelegenheiten behielten sich der Herzog und die Bischöfe je ihre Rechte vor (Abs. 1 und 2 des Schlusses).

Im Konkordat waren sohin die geistlich-weltliche (kumulative) Verwaltung des Fabrikvermögens durch Pfarrer und Kirchenpröpste und das staatliche Aufsichtsrecht neben einem kumulativen Mitaufsichtsrecht des Bischofs anerkannt.

V. Die Entwickelung auf Grundlage des Konkordates von 1583.[1])

In der Landespolizeiordnung Maximilians I. von 1616 (I. Buch, Tit. IX) konnte demgemäß die in der Landesordnung von 1553 getroffene Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der staatlichen Kontrolle hierüber in der Hauptsache einfach wiederholt werden.

Als Ergänzungen oder Aenderungen sind zu erwähnen:

1. Die Bestimmung wegen des Zechschreins und der Verwahrung der 3 Schlüssel ist nur von den Kirchen auf dem Lande, in den Landgerichten und Hofmarken, zu verstehen; dieweil es in den Städten und Märkten „wegen täglichen Einnehmens und Ausgebens" eine andere Meinung hat, bleibt es „bei derselben sonderbaren Ordnungen und Gebräuchen, doch soll, was mit dem Kirchengut oder sonst zu handeln ist, mit gesamter Hand des Pfarrers und der Kirchenpröpste geschehen" (I. Buch Tit. IX art. 3).

2. Man soll jederzeit darauf sehen, daß die tauglichsten Personen vor anderen zu Kirchenpröpsten genommen werden (das. art. 13).

3. Die Kirchenpröpste sind schuldig, für die Reinlichkeit in der Kirche „und sonderlich auch in der Sakristei, damit nichts verderbe", zu sorgen und der Pfarrer hat hierauf fleißig acht zu geben (das. art. 14).

4. Hinsichtlich der Vererbrechtung, des Verkaufs und der Verpfändung des Kirchenguts überhaupt (nicht nur des Fabrikguts) ist neben dem Konsens des Landesherrn (bzw. der äußeren Regierungen) oder des Landsassen auch der Konsens der geistlichen Obrigkeit (des Bischofs) in Uebereinstimmung mit dem Konkordate ausdrücklich für erforderlich erklärt (das. art. 16 Abs. 2 u. 3).

5. Die bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Aufnahme der Kirchenrechnungen beteiligten Personen sollen auch die Gründe und Güter der Kirche nicht selbst pachten und nutznießen (das. art. 17).[2])

Auch die staatliche Pfründekuratel erfuhr durch die Landespolizeiordnung

---

[1]) Auf die besonderen Verhältnisse der 1628 für die bayerische Linie wieder erworbenen Oberpfalz und die darauf bezüglichen Verhandlungen mit den beteiligten Bischöfen ist hier nicht einzugehen.

[2]) Vgl. auch Ziff. 6 u. 8 der Rentmeister-Instruktion v. 1669. Gener.-Samml. 1771 S. 547.

eine weitere Ausgestaltung; sie ist indessen hier und im folgenden nicht weiter zu berücksichtigen.[1])

Die tatsächliche Handhabung der staatlichen Rechte hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung durch den Geistlichen Rat unterlag, ebenso wie überhaupt die Ausübung der Kirchenhoheitsrechte durch denselben, in den verschiedenen Zeiten mehrfachen Schwankungen,[2]) wobei namentlich die kirchenpolitische Richtung des jeweiligen Landesherrn und seiner nächsten Berater sowie die Zusammensetzung des Geistlichen Rates von Einfluß waren, welch' letztere hinsichtlich der Beteiligung geistlicher und weltlicher Vorstände und Mitglieder wiederholt einschneidende Aenderungen erlitt.

Man vergleiche beispielsweise einerseits die Denkschrift des Geistl. Rates vom 12. Mai 1782,[3]) abgedruckt bei Friedberg a. a. O. S. 836, dann Reinhard a. a. O. S. 48 Anm. 1, andererseits Meyr, Gen.S. von 1788 Bd. IV S. 750 — Erlaß vom 21. Juli 1688[4]) an das Ordinariat Freising — und S. 761 (Mandat vom 2. Sept. 1712), dann Meyr, Gen.S. von 1784 Teil II S. 1055 — Erlaß an das Ordinariat Regensburg vom 12. Juli 1754[5]) —, und Friedberg a. a. O. S. 216—248, insbesondere S. 226 n. 4, 230 n. 1, 242 n. 6, 243 n. 1, 845.[6])

Uebergriffe von landesherrlichen Beamten über den Kreis ihrer Befugnisse sowie weitere Differenzpunkte führten zu weiteren bischöflichen Beschwerden, die durch neue Rezesse ihren vorläufigen Abschluß fanden.[7])

---

[1]) Vgl. hieher und zum folgenden auch Jaenicke, Die Rechte des Staates in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern diesseits des Rheins (Diss.). 1896. S. 21 ff.

[2]) Ich verzichte absichtlich darauf, diese Schwankungen, die für die allgemeine Geschichte interessant sind, zur Grundlage für die Stoffgruppierung zu nehmen.

[3]) Aus dieser Denkschrift führe ich die folgenden besonders bemerkenswerten Sätze an, die freilich zum Teil stark übertreiben. „So sehr die Herzoge darnach für Aufrechthaltung ihrer Rechte in geistlichen Dingen auch immer eiferten, so brachten sie doch immer nichts zu stande . . . Selbst das, was konkordatmäßig war, ward nicht behauptet. Man gab überall nach. Z. E. die cumulativa wurde generaliter, und also auch außer den konkordatmäßigen Fällen zugestanden . . ." „Der Höchstseel. Churfürst Maximilian Joseph sah diese üblen Folgen ein. Je mehr, sagte er manchmal selbst, er gegen die Ordinariate wohlthätig und nachgiebig sich bezeige, desto dreister wagen sie Angriffe auf seine Fürstenrechte in Kirchensachen." — „Diese herrlichen Vorrechte des Stammhauses, welche ebenso sonderbar und provincial wie die Kirchenverfassung Frankreichs sind," sah er „von den Ordinariaten beeinträchtigt und verstümmelt. . . ." „Wenn sie (die Kleriker im Geistlichen Rate) schon den bischöflichen Eingriffen in Temporalien nicht allemal laut und öffentlich das Wort redeten, so öffneten sie ihnen doch wenigstens insgeheim Thür und Thor, ließen sie schleicherisch usurpieren und gaben ihnen wenigstens tacendo et nihil faciendo Vorschub in allem. So kamen die actus exercitii, womit die Ordinariate wirklich noch prahlen, zu stande."

[4]) Scharfe Ablehnung der Konsenserholung bei Ausleihung der Kirchengelder sowie bei „Bau- und Reparationsunkosten".

[5]) Bei der cumulativa in Ansehung gewisser Angelegenheiten der laufenden „Administrierung der Kirchengüter" repräsentiere der Pfarrer „ohnedem" allzeit das Ordinariat; dieses dürfe daher nicht den Pfarrern die Erholung bischöflichen Spezialkonsenses auferlegen; das sei gegen die Konkordate von 1583, die Polizeiordnung, die Observanz und die alten Rechte des Churhauses, „dergleichen sich privilegio summae sedis Apostolicae wohl keine andere Potenz zu rühmen" und die durch die Concordata nur deklariert, nicht neu zugelegt worden seien. In Sachen, so von einer Wichtigkeit und Consideration sind, werde durch den Geistlichen Rat oder durch die Regierungen mit den Ordinariaten korrespondiert werden. Auch könnten diese den Pfarrern „in rebus Ordinariis, quotidianis et communibus (Beispiele!) eine „General-Instruktion" erteilen.

[6]) Einseitig Meurer a. a. O. I S. 166 f.

[7]) Vgl. Passauer Rezeß von 1690 (nicht von 1628, wie bei Reinhard a. a. O.

Im Prinzip wurde die Verwaltung von Kirchenvermögen durch Laien und die primäre Beaufsichtigung der Temporalien durch die Staatsgewalt in diesen auf gegenseitiger Beratung beruhenden offiziellen Aktenstücken (anders in Streit- und Beschwerdeschriften) nicht beanstandet.

So bestimmt der Augsburger Rezeß von 1684 Ziff. 12 ausdrücklich: „In Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen und anders, was deme anhängig ist, solle es allerdings bei deme verbleiben, was in Ihro Churfürstl. Durchleucht Lands- und Policey-Ordnung verordnet und selbsten üblichen Herkommen ist". Ferner heißt es in Ziff. 62 des Augsburger Rezesses von 1785: In Betreff der Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, Ausleihung von Kirchenkapitalien usw. sollen die landesherrlichen Gesetze und die sonst üblichen Herkommen beobachtet werden.

Im Freisinger Rezeß von 1718 Ziff. 4 ist bestimmt:

„So ist bei Verwaltung der Kirchen-Gütter die cummulativa durchgehends und aufs genaueste zu beobachten . . .".

Ferner wird unter Ziff. 14 daselbst gesagt, es sei

„. . . bei deren (der Schulhalter) und niederen Kirchendiener Aufnahme und Abschaffung, gleich es bei allen die lieben Gotteshäuser betreffenden Verhandlungen geschehen soll, durchgehends cummulative zu verfahren."

Dies scheint auf eine Generalisierung der cumulativa über den früheren Zustand hinaus zu deuten. Allein es bezieht sich, wie die Einzelvorschriften ersehen lassen,[1]) auf die primitive cumulativa zwischen Pfarrer einerseits und Kirchpröpsten oder weltlicher Obrigkeit (kurfürstlichen Beamten, Hofmarksherren, zum Teil auch bürgerliche Obrigkeiten „in den vornehmeren Städten": Kreittmayr annot. ad cod. Max. bav. civ. p. I cap. VII § 42 n. 2, d) andererseits. Der Ordinariatskonsens ist nur bei Alienationen „oder denselben in Rechten gleich-gehaltenen Veräußerungen und ganz neuerlichen Verstifftungen, wo dergleichen vormahls niemahlen gepfleget worden", „gemäß den alten Concordatis", dann nebenher hinsichtlich der Konfirmation von Stiftungen erwähnt.

Die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens und in sonstigen Kirchensachen wurden teils aus päpstlichen Indulten und Privilegien, teils aus „uraltem Herkommen", teils direkt aus der Landeshoheit und den hieraus sich ergebenden ius advocatiae oder indirekt aus kaiserlicher Belehnung und Privilegierung, auch wohl aus besonderem Patronat oder allgemeinem Landespatronat abgeleitet.

Durchweg herrscht übrigens die Anschauung, daß die Konkordate dem bayerischen Landesfürsten hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens kein neues Recht zugelegt, sondern nur „seine vorigen Zuständigkeiten, dergleichen sich ex privilegio summae sedis Apostolicae wohl keine andere Potenz zu rühmen, deklariert haben",[2]) und daß der Landesherr nur „von den ehemaligen Gerechtsamen ein so anderes nachgegeben und in viele Weg statt der vorhin üblich gewesenen diesseitiger Privativae die Cumulativam gestattet" habe.[3])

Ein Bild über die Einzelheiten der Praxis um die Mitte des 18. Jahr-

S. 28 n. 1), insbes. Ziff. 1 u. 3; Freisinger Rezeß von 1718, insbes. Ziff. 4, 5, 8, 10, 13; auch Augsburger Rezeß von 1684 Ziff. 23 und von 1785 Ziff. 21—25, 62; der letzte Rezeß war der Regensburger von 1789.

[1]) Vgl. auch Meyr, Gen.S. von 1784 Teil II S. 1055.

[2]) Meyr, Gen.S. a. a. O. Siehe Anm. 5 zu voriger Seite.

[3]) Kreittmayr annot. ad cod. Max. bav. civ. p. I cap. 2 § VIII Nr. 5.

hunderts geben die Ausführungen Kreittmayrs über die „curatela ecclesiastica“,[1]) woselbst auch weitere Quellenangaben sich finden.

Nur einzelne das Vorstehende ergänzende Punkte sollen hier angeführt werden:

1. Die Kirchenpröpste werden, sofern kein Anderes hergebracht ist, cumulative (von weltlicher Obrigkeit und Pfarrer, nicht mit Ordinariatskonsens; vgl. auch Reskript vom 8. März 1617, erwähnt bei Freyberg III S. 74 Note) bestellt.

2. Zur Bestreitung der „ordinari Ausgaben“ sollen den Kirchenpröpsten niemals mehr als 10—12 fl. in Handen gelassen werden.

3. Den „Kirchen- und milden Stiftungsverwaltern“ (Kirchenpröpsten und sonstigen Verwaltern) steht zu, das verwaltete Vermögen „sowohl in- als extrajudicialiter“ zu vertreten; sie dürfen aber nicht eigenmächtig, sondern nur mit Vorwissen des Pfarrers und „gestalten Dingen nach“, zumal in Handlungen von größerer Wichtigkeit, mit Konsens der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, sohin durchaus cumulative verfahren.

4. Was wegen der Darlehen über 100 fl. gesagt wird, scheint hinsichtlich des Konsenses des Ordinarii nicht zutreffend zu sein.[2])

5. Mit Passivkapitalien kann keine Kirche oder Stiftung ohne Beobachtung der (primitiven) cumulativa belastet werden. „In wichtigeren Schuldposten ist auch der Ordinariats- und churfürstliche geistliche Raths-Konsens vonnöthen“.

6. Ueberschüssige Kirchenstiftungsmittel dürften zum Besten der Armen verwendet werden, ad alios pios usus nur „authoritate Ecclesiastica“ und „mit Vorwissen der Landesherrschaft“. (Vgl. für die spätere Zeit Mandat vom 4. Oktober 1770 [Weber, GWS. I S. 10], und 26. März 1777 [Meyr, GS. von 1784 II S. 1117; s. unten], Geistl. Ratsordnung von 1779 Nr. 28: ad alios usus aeque vel magis pios etc.).

Besonders ausführlich sind Einzelheiten über die Rechnungsaufnahme als einer „hohen Gerechtsame“ der Landesherrschaft (in Städten, Märkten und Hofmarken der dortigen mit dem Kirchenschutz begabten Obrigkeiten) dargestellt (Nr. 13 a. a. O.).

Hinsichtlich der Kirchenrechnungen traten Aenderungen durch das Mandat vom 17. Januar 1769,[3]) durch andere noch speziell zu erwähnende Mandate sowie durch die Geistlichen Ratsordnungen von 1779 und 1783 ein.[4])

Beschwerden in Kirchenrechnungssachen u. dgl. seitens der Kirchenpröpste, Verwalter oder Gemeinden sind nicht an die bischöflichen consistoria zu richten, sondern „dergleichen causae temporales, wo es bloß um die zeitliche Güter und Einkünften zu thun ist“, sind „an die behörig weltliche Instanz“ gelangen zu lassen.[5])

Aus der Geistlichen Ratsordnung vom 16. „Aerntemonats“ 1779[6]) sind zur Ergänzung folgende Punkte hier zu erwähnen:

---

[1]) Annot. cit. p. I cap. VII § 42.

[2]) Mandat vom 21. Juli 1688, Meyr, Gen.S. von 1788 Bd. IV S. 750, Augsb. Rezeß von 1684 Nr. 23: Ordinarii Consens sei „nicht vonnöthen, wann die Ausleichung auf Widererstattung geschicht“.

[3]) Kreittmayr, Gen.S. von 1771 S. 490 n. 2.

[4]) Vgl. auch § 2 der Rentmeister-Instr. von 1774. Meyr, Gen.S. 1784, I S. 348.

[5]) Mandat vom 2. Nov. 1712, Meyr, Gen.S. v. 1788 Bd. IV S. 761.

[6]) Meyr, Gen.S. von 1784, II S. 1126, welche nicht etwa durch jene von 1783 aufgehoben wurde, s. u. B. v. 22. Jan. 1788, dann B. v. 31. Juli gl. J. Meyr, Gen.S. 1797, V S. 414.

1. Kirchen- und milde Stiftungsgüter stehen „sub iurisdictione saeculari".

2. Das Stolrecht, soweit es nicht die geistlichen Zeremonien, sondern nur die Taxen hievon betrifft, ist weltlich, wie es auch die hierin erlassenen Generalien und die alte Polizeiordnung lib. 3 T. 9 art. 3 also erweisen. Die Oblaten und alles was darunter gehört, sind zwar dem Rechte nach geistlich, gehören aber circa quantum et quale nicht minder unter die weltliche Polizei (Neunzehntens).

3. Bei den Gütern der Kirchen, sie seien nun dotalia oder communia („der Kirche selbst unmittelbar gewidmet"), „gebührt der Geistlichkeit sonst nichts als die Kumulativverwaltung mit der weltlichen Obrigkeit"; bei den Gütern anderer milde Stiftungen findet nur insoweit die cumulativa Platz, als sie auctoritate episcopi fundiert und angeordnet sind („Zwanzigstens").

4. „Ueber alle Stiftungen, und Kirchen des Lands ... vertrauen Seine Churfürstl. Durchläucht den höchsten Schutz- und Schirmgewalt nunmehr Höchstdero geistlichen Rathe an, die Administration aber überlassen ihm Höchstdieselben bei den landgerichtischen Kirchen und Stiftungen ...", insoweit der Kirchenschutz nicht Städten oder Märkten „oder aber den übrigen Ständen des Landes" gebühret („jure concessionis vel praescriptionis")".[1])

Der Geistlichen Ratsordnung vom 25. April 1783[2]) sind die folgenden allgemeineren Ausführungen zu entnehmen:

„§ 5. Die geistlichen Güter sind unterschiedlicher Gattung, und gehören

a) entweder den Kirchen und milden Stiftungen, oder Gotteshäusern selbst unmittelbar, oder der weltlichen Geistlichkeit in Ansehen des Kirchen- und Gottesdienstes,

oder den Klöstern und anderen authoritate Pontificia vel Episcopali errichteten Kommunitäten, und milden Stiftungen zu.

b) Ueberhaupt stehen solche unter dem landesherrlichen Supremo Jure advocatiae, folglich auch unter der dem geistlichen Rath kommittirt, und anvertrauten Oberaufsicht, soweit keine besondere Ausnahm" (Hofkultusstiftungen ꝛc.) „gemacht ist".

c) „Bey den Kirchen, und milden Stiftungen nun, wo die Verwaltung mit der Geistlichkeit cummulative geführt worden ist, soll solche noch ferners cummulative fortgeführt und anbey all jenes, was allschon die ältern Generalverordnungen wegen dreyfacher Sperr des Zechschreins, gemeinschaftlicher Eröffnung des Opferstocks, Verpachtung der Zehende an den Meistbietenden, und sonst circa modum Administrationis zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen heilsamst mit sich bringen, fleißigst beobachtet werden."

. . . . . .

„§ 12. Mit den Herrn Ordinariis haben sich bereits unter der vorigen Regierung circa Jurisdictionalia, und sonst verschiedene zum Theil noch nicht ausgemachte Differenzien und Irrungen erhoben, welche man billiger Dingen

[1]) Ueber die ständische (d. i. die jetzige standes- und gutsherrliche) Stiftungsadministration und widerrufliche „niedere Advokatie" (Unterkuratel, „niederer Kirchenschutz") bei landesherrlicher Oberaufsicht („jus supremum advocatiae"), sowie über das Recht des Pfarrers und Landesherrn, Rechnungsauszug zu verlangen s. Geistl. Ratsordnung von 1779 N. 29, von 1783 § 5 lit. e, Freisinger Regeß von 1718, 8vo (Meyr, Gen.S. von 1784 II S. 1039). Vgl. auch S. 1114, 1160 ꝛc. G.S. v. 1771 S. 492. Ueber den niederen Kirchenschutz (widerruflich!) der Haupt- und Regierungsstädte G.R.O. v. 1779 N. 31.

[2]) Meyr. Gen.S. von 1784 II S. 1154 mit Berichtigungen IV S. 850.

mit ihnen zu vergleichen nicht ungeneigt ist. Seine Churfürstl. Durchläucht wollen zwar dabey von ihren Landeshoheitsrechten nichts vergeben, solche aber auch nicht über Gebühr ausdehnen lassen, und unter diesem Vorwand der geistlichen Obrigkeit dasjenige zu benehmen suchen, was derselben nach den Konkordaten, oder den erweißlichen alten Herkommen, und sonst von Rechts wegen zustehet; sollten etwann die Concordata in einigen Stellen eine Erläuterung, oder nach den dermaligen Zeiten oder Umständen gar eine Abänderung erheischen; so hat der geistliche Rath sothane Stellen anzuzeigen, damit man sich auch mit den Ordinariaten in Güte verstehen möge." [1])

Auf die durch die Geistlichen Ratsordnungen oder speziellen Mandate jener Zeit berührten Einzelheiten aus dem Gebiete der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse einzugehen, würde hier zu weit führen (vgl. namentlich auch die auf Einfachheit abzielenden „hauptsächlichen Regeln" für Kirchen- und Paramentenwesen in der G.R.O. von 1783).

Hervorzuheben ist indessen die durch besondere Mandate im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eingeleitete und durchgeführte außerordentliche Verstärkung und weitgehende Zentralisierung der Oberkuratel, eine Erscheinung, die als Vorstufe der späteren „Konsolidierung" und Zentralisierung der gesamten Stiftungsverwaltung angesehen werden kann.

Schon vorher war die Oberkuratelthätigkeit des Geistlichen Rates und der äußeren Regierungen (neben der rentmeisterlichen Aufsicht) eine umfassende gewesen. Insbesondere waren die Kirchenrechnungen ständig den bei den äußeren Regierungen bestehenden Kirchen-Deputationen[2]), für das Rentamt München an den Geistlichen Rat zur Justifikation und Ratifikation einzusenden. Dabei wurde im Jahre 1769 jenen Kirchendeputationen „in Resolvendis eine mehrere, und solche Gewalt beygelegt, daß sie nicht jeder Kleinigkeit halber, sondern erst alsdann Bericht (zum Geistlichen Rat) zu erstatten haben, wenn die Causa über 50 fl. beträgt, oder es um Facta successiva, perpetuam Consequentiam, vel Jus altius zu thun ist".[3])

Aus Anlaß der Einsendung von „Tabellen, welche über das gesamte Vermögen der Gotts-Häuser der Baierischen Landen verfaßt worden sind"[4]) und „ungeheure Summen an angewachsenen Capital-Zünsen und Ausständen" ersehen ließen, setzte der Kurfürst durch Verordnung vom 18. April 1775 eine eigene „Kirchenrechnungsdeputation" oder „Kirchendeputation" aus und bei dem Geistlichen Rate nieder und betraute dieselbe mit Begutachtung und Verhandlung des „gesamten Kirchengeldwesens", „als da sind, Geldanlehen, Additions-Supplicationen[5]) (d. h. Gesuche von Geistlichen, niederen

[1]) Irreleitend Reinhard a. a. O. S. 77 f.

[2]) Irrig Reinhard a. a. O. S. 89, 78, 243, woselbst angenommen ist, die Kirchendeputationen seien lokale Verwaltungsorgane, den heutigen Kirchenverwaltungen vergleichbar, gewesen.

[3]) Mandat vom 17. Januar 1769. Meyr, Gen.S. von 1784 II S. 1093; vgl. Mandat vom gleichen Tage, Kreittmayr, Gen.S. von 1771 S. 490.

[4]) Auch eine umfassende Erhebung über die Verhältnisse der „Bruderschaften, Päkte, Verbündnisse und dergleichen Verbrüderungen" war durch Mandat vom 7. April 1769 angeordnet worden. Kreittmayr a. a. O. S. 513.

[5]) Durch Ziff. 28 der Verordnung vom 26. März 1777 (Meyr v. 1784 II S. 1122) wurde eine „spezifique Anzeige" der Gerichte über alle bis dahin bewilligten Besoldungen, Additionen, Gratifikationen, Pensionen, „sie mögen von was immer für Personen genossen werden", zum Geistlichen Rate angeordnet.

Kirchendienern, Schullehrern ꝛc. um Gehaltszuschüsse aus Kirchengeldern), Nachlässe, Fristen, Ausstände, Laudemial-, Zechend- und andere Stiftsverhandlungen".[1])

Dabei war die Absicht, „daß das einigermaßen in Verfall gekommene Gotteshauswesen wieder in Ordnung gebracht" und „de futuro" die Anhäufung von Ausständen vermieden und überhaupt eine „mehr genaue Verwaltung und Kirchen-Administration eingeführt werde". Ueber die Art und Weise der Verwirklichung dieser Absicht sollte die Deputation ein näheres Gutachten abgeben.[2])

Auf Grund des von der Deputation entworfenen „Administrationsplans", dessen „auf bessere und genauere Kirchenwirtschaft abzielende Vorschläge durchgehends gnädigst begnehmet" wurden, erfolgte nun durch Verordnung vom 26. März 1777 die Festsetzung eines eingehenden „Systems in dem Kirchengeldwesen" in 30 Ziffern unter Bestätigung der Verordnungen vom 18. April und 20. Dezember 1775.[3])

In einer gleichfalls unterm 26. März 1777 an den Hofrat und die Justizobrigkeiten ergangenen Verordnung, wodurch diese Behörden angewiesen wurden, die sofortige exekutive Beitreibung liquider Ausstände der Gotteshäuser und die gleich zu erwähnenden Ersatzposten ohne prozessuale Weitläufigkeiten auf Requisition des Geistlichen Rates „respective der niedergesetzten Deputation" ebenso wie bei „landschaftlichen Gefällen" vorzunehmen, sind einige Hauptpunkte des neuen Systems, wie folgt, zusammengefaßt:

„Seine Churfürstl. Durchläucht" haben „allen Regierungen, Beamten und anderen, obiger Kirchenrechnungsdeputation in Kirchengeldsachen subordinierten Verwaltern aufgetragen, daß hinkünftig von selben nicht das mindeste mehr verbauet, ausgelehnet, auf Besoldungen, Additionen, Gratifikationen, dona gratuita oder andere, wie immer Namen habende Extraordinariausgaben (die andere Verordnung erwähnt noch speziell die „Pensionen" und „Kirchenzierdsanschaffungen") ohne vorläufige Ratifikation des Churfürstl. geistl. Raths, respective der hiezu besonders niedergesetzten Deputation bei unmittelbarer Strafe des Wiedererſatzes verwendet, und von dem Fehligen, ohne Gestattung einer prozessualischen Weitläufigkeit allsogleich executive erholet werden solle."[4])

Die unverzinslichen Darlehen, welche damals „einen Hauptgegenstand der Kirchenwirtschaft" ausmachten, wurden pro futuro ganz verboten.

Das gesamte Neubau- und Baureparationswesen der Kirchen wurde zentralisiert unter weiterer materieller und formeller Ausgestaltung der Konkurrenz vermöglicher Kirchen mit Rentenüberschüssen. Es werden die Beamten der einzelnen Gerichtsbezirke gleichsam als Bauherren für alle notwendigen Bauführungen ihres Bezirks behandelt. Sie haben „ihre sämtlichen Baufälle" bis 1. November jeden Jahres behufs Ratifikation einzuberichten und erhalten für den Fall, daß das Gericht aus eigenen Mitteln (d. i. „aus gemeiner Barschaft" bei den Kirchen des Gerichtsbezirks, wie die Geistliche Ratsordnung von 1783 sich ausdrückt) die Baufälle nicht bestreiten kann, Rentenüberschüsse aus anderen Gerichten, eventuell aus der schon 1770 angeordneten,

[1]) Meyr, Gen.S. V (1797) S. 392, vgl. II (1784) S. 1117, Eingang der Verordnung vom 26. März 1777. Bestätigende Verordnung vom 20. Dezember 1775 daſ. S. 393.
[2]) Cit. Verordnung vom 18. April 1775.
[3]) Meyr, Gen.S. v. 1784 II S. 1117 Nr. XCIV.
[4]) Meyr a. a. O. S. 1117 Nr. XCIII.

nunmehr mit Wirkung vom Jahre 1778 an bestätigten Generalbaukonkurrenzkasse. Diese hat übrigens „nicht den Verstand", daß die Baukonkurrenzgelder an sie bar überschickt werden sollen, „sondern alles wird größtenteils durch Pappier und gedruckte Assignationen für einander gebracht". Es sollen jedoch „jene Gerichter, welche, wenn sie die Ausstände generalmäßig eintreibeten, oder sonsten gute Wirthschaft pflegten, ihre Baufälle aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande wären, in poenam ihrer Nachlässigkeit von der Konkurrenz ausgeschlossen, und die säumige Beamten zum Vorschuß aus eigenen Mitteln angehalten werden".[1])

Zugleich wurde eine weitere Prüfung der justifizierten Kirchenrechnungen auch der „auswärtigen Rentämter" (Mittelstellen außerhalb Münchens) durch Abordnung eines Geistlichen Rates und eines Rechnungskommissärs vorgesehen, da es „unausweichlich" sei, daß die Deputation, „welche die Cameram in Ecclesiasticis vorstellet, das Detail jeder Gerichtsrechnung" und die „Justifikationspuntte" durchgehe und unvermutete Kassavisitationen vornehme.[2])

Durch eine Erläuterungsverordnung vom 28. Juni 1777[3]) wurde unter anderem, was für den Grad der beabsichtigten Zentralisation charakteristisch ist, bemerkt, die Vorschrift über das Erfordernis vorheriger Ratifikation durch die Zentralstelle beziehe sich nicht „auf unversehene Kleinigkeiten, als z. E., wenn eine Fensterscheibe zerbricht, ein Schloß ruiniert, ein Ziegel auf dem Dache zu bessern, oder in mora damnum obwaltend ist"; „derley kleine Verwendungen" seien aber „gleichwohl hienach zur nöthigen Wissenschaft gebührends anzuzeigen".

Durch die Geistliche Ratsordnung von 1779 (Ziff. 22 und 24) wurden die Befugnisse der besonderen Kirchendeputation beim Geistlichen Rate unter Aufhebung dieser Deputation auf den Geistlichen Rat selbst übertragen.

In gewissen Fällen mußte, wie auch schon in früheren Zeiten, vom Geistlichen Rate sogar an den Kurfürsten selbst (ad latum) berichtet werden, z. B. bei Immobiliarveräußerungen (vgl. Meyr, Gen.S. 1797 V S. 853), dann nach § 6 der Geistl. Ratsordnung von 1783 bei Kapitalausleihungen in Höhe von 500 fl. oder mehr und bei Nachlässen, „sofern das Nachlaßquantum von Wichtigkeit ist".

Diese Fälle erfuhren durch das Regulativ in Kirchenrechnungssachen vom 6. Oktober 1795[4]) eine erhebliche Vermehrung (z. B. Bauausgaben und Beschaffung von Kirchenornaten bei Beträgen über 50 fl., alle Gratifikationen, Additionen ꝛc.), während durch Reskript vom 3. August 1799[5]) wieder Vereinfachungen eingeführt wurden.

Durch Mandat vom 22. Januar 1788[6]) wurden die oben erwähnten, „die Jura principis circa Sacra et in Ecclesiasticis sowohl, als die genaue gute Verwaltung des Kirchenvermögens betreffende Verordnungen", besonders die Rechnungsinstruktion von 1769, die „höchste Weisung" vom 26. März 1777 und die Geistliche Ratsordnung von 1779 (jene von 1783 ist als neuerer Erlaß nicht ausdrücklich erwähnt), nachdrücklich eingeschärft.[7])

[1]) Oben angef. Verordnung Nr. XCIV und nachallegierte Verordnung v. 28. Juni 1777.
[2]) Ziff. 29 der Verordnung vom 26. März 1777, modifiziert durch Ziff. 6 der nachbezeichneten Verordnung vom 28. Juni gl. Js. und neuerlich durch Ziff. 24 der Geistl. Ratsordnung von 1779, sowie weiterhin durch § 5 der geistl. Ratsordnung von 1783.
[3]) Meyr a. a. O. S. 1123.
[4]) Meyr a. a. O. S. 504.
[5]) Meyr, Gen.S. 1800 I S. 268.
[6]) Meyr, Gen.S. 1788 IV S. 894.
[7]) Weiteres ist nachgewiesen im Register zu Bd. IV der Gen.S. von 1788 ad vocem: Kirchen ꝛc., Geistl. Rat ꝛc., desgl. in jener von 1797, Register zu Bd. V.

Durch Reskripte vom 22. Dez. 1792, 14. Mai und 12. August 1793[1]) wurde eine „Superrevisions- und Rechnungsaufnahms-Commission" beim Geistlichen Rate für das gesamte Kirchenrechnungswesen verordnet.

Die Beteiligung des Geheimen Rats bzw. der Geheimen Konferenz, des Hofrats und der späteren Oberlandesregierung, des Kirchenfiskals („Fiskal in Ecclesiasticis") sowie der Rentdeputationen an den kirchlichen Finanzangelegenheiten kann hier übergangen werden.

VI. Die Zeit durchgreifender Neuerungen.

Nach Begründung eines speziellen „geistlichen Departements" oder „Departements für die geistlichen Gegenstände" oder „der geistlichen Geschäfte" (Kultus und Unterricht),[2]) erfolgt unterm $\frac{25.}{28.}$ Februar 1779,[3]) wurde bei genauerer Umgrenzung der Zuständigkeiten durch Verordnung vom 26. Mai 1801[4]) dem Geschäftskreise des „Departements der geistlichen Sachen" unter anderem zugewiesen:

„a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden" ...

„f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlichen Güter, und der in Unseren Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle fromme Stiftungen (und Stipendien).

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesig geistlichen Rathes, des reformierten Kirchenrathes, des lutherischen Consistorii und der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach."

Schon das folgende Jahr brachte die Auflösung des Geistlichen Rats. Eine Verordnung vom 6. Oktober 1802[5]) verfügte sie „in der Erwägung, daß die Sekularisation der teutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Teutschland notwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath" zu des Kurfürsten „Regierungssysteme nicht mehr passe".

Die Zuständigkeiten des Geistlichen Rates wurden teils den beiden Deputationen der Generallandesdirektion und der Landesdirektionen, teils dem neu errichteten „Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen" teils einem neuen „General-Schul-Direktorium" übertragen.

In den Detailbestimmungen sind u. a. die „Irrungen und Konkordaten mit den Bischöfen" erwähnt und werden die nun zuständigen Stellen auf die

[1]) Meyr, Gen.S. 1797 V S. 478, 483 und 486; vgl. wegen der auswärtigen Superrevisionen und Rechnungsaufnahmen das. S. 881.

[2]) Erster Minister speziell für Kultus und Unterricht: Graf von Morawizki. 1806 kam Kultus und Unterricht zum Ministerium des Innern (Frhr. von Montgelas, früher — noch 1799 — „Monjellas" geschrieben).

[3]) Vgl. Meyr, Gen.S. 1800 I S. 31, 33.

[4]) Meyr, Gen.S. 1802 S. 62.

[5]) Reg.-Bl. S. 707.

„bereits bestehenden Verordnungen und Instruktionen" verwiesen, „in so ferne dieselben durch gegenwärtige höchste Entschließung nicht abgeändert sind".

Bemerkenswert ist sodann der Satz: „Für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu vereinigenden Kloster-Fonds soll eine besondere Stelle (indem Wir nicht räthlich finden, daß das Vermögen, welches zum Unterhalte der Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt ist, mit Unserem Kammeralvermögen vermischt werde) unter dem Namen eines Administrationsrathes der Kirchen und milden Stiftungen fortbestehen."

Eine Nachtragsverordnung vom 10./16. „Christmonats" 1802 bestimmte unter anderem unter A, III:

„In Rücksicht der Geschäfte des Administrations-Rathes, so soll demselben ad 1. von nun an die Vertretung jener rechtlichen Angelegenheiten obliegen, welche das Beste einzelner Kirchen, oder anderer unter landesfürstlicher Administration stehender religiösen Gemeinden betreffen, oder auf das Schulwesen Bezug haben; es mag auf eine Hauptvertretung oder eine bloße Intervention ankommen.

Dem Administrations-Rathe wird hiemit noch die Bestätigung der frommen Stiftungen bey kleineren Schankungen, Legaten, Messen, Jahrtägen und blos geistlichen dann Schulstiftungen überlassen."

Unter B ad 6 ist sodann gesagt:

„Gemäß dieser verordneten Geschäftsvertheilung haben die bestehenden Kirchenfiskale unter dem Administrations-Rathe . . . zu stehen; doch soll es auch den Landesdirektionen frey stehen, denselben, in besonderen Fällen Angelegenheiten des landesfürstlichen Kirchenfiskus zu übertragen."

Zu diesen Bestimmungen über die „landesfürstliche Administration", den „landesfürstlichen Kirchenfiskus" und die prozessuale Vertretung ist beispielsweise zu vergleichen, was in der Verordnung vom 17. September 1799, Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft betr.,[1]) gesagt ist:

„Kirchen werden [beim Beitritt zu dieser Gesellschaft] von ihrem Cumulativvorstand . . . vertreten".

„. . . Wir selbst werden mit dem Beytritt Unserer und der unter Unserm Schutz und Obervormundschaft stehenden weltlichen und geistlichen Gebäude vorausgehen und hierüber demnächst die weitere Bestimmung treffen."

Letzteres ist zunächst durch Erhebungen über gewisse Fragepunkte bei den Landgerichten durch Erlaß vom 11. Dezember 1799[2]) geschehen, woselbst es heißt, der Kurfürst sei gesinnt, der Brandversicherungsgesellschaft mit allen unter seinem Schutze stehenden geistlichen und weltlichen Gebäuden, sohin auch mit seinen gerichtischen Gotteshäusern beizutreten, und sodann:

„Bevor wir über den Beytritt Unserer Kirchen einen bestimmten Entschluß fassen, verlangen wir von euch, denen die besonderen Verhältnisse derselben durch die euch anvertraute Administration am zuverläßigsten bekannt seiu müssen, ein unbefangenes Gutachten, ob und in wie ferne der Beytritt mit Unsern Kirchen . . . vortheylhaft seye, oder nicht ꝛc."

Durch kurfürstl. Reskript an den Geistlichen Rat vom 23. Jänner 1802

[1]) Meyr, Gen S. 1800 I S. 228.
[2]) Meyr a. a. O. S. 244.

wurde sodann als landesherrlicher Beschluß eröffnet, daß sämtliche unter kurfürstlichem höchsten Schutze stehenden Gotteshäuser (die entbehrlichen Filialkirchen ausgenommen) der Anstalt mit gewissen Einschränkungen hinsichtlich des Versicherungsgegenstandes beitreten und der Eintritt schon für das laufende Assekuranzjahr wirksam sein solle. Demgemäß trug der Geistliche Rat unterm 17. März gl. Js. „den sämtlich-churfürstlichen Landgerichten, respective Kirchenadministrationen" [d. i. sonstigen mit der Kirchenadministration versehnen kurfürstlichen Aemtern; vgl. Reg.Bl. 1802 Sp. 869] auf . . . „die Dachstühle der unmittelbarem churfürstlichem Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrlichen Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erklärt werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter- oder einer anderen Filial-Kirche, worinn die actus parochiales gehalten werden, entfernt sind) abschätzen zu lassen ꝛc." [1]

Ein ähnlicher Auftrag erging hinsichtlich der landgerichtischen Mesnerhäuser sowie der „Halbscheid" landgerichtischen Schul- und Mesnerhäuser, bezüglich deren „übriger Hälfte" den Gemeinden der Beitritt freigestellt blieb.[2]

Die Klöster und die „adelich-ständischen Kirchenadministrationen" wurden im höchsten Auftrage durch den Geistlichen Rat aufgefordert, „daß selbe für ihre Kirchen gleichfalls der Brandassekuranz beytreten sollen."[3]

Bei der im Jahre 1802 angeordneten Errichtung von 1—2 Rentämtern „in jedem Landgerichte"[4] wurden den Rentämtern von den „Kirchengeschäften" übertragen: die Verwaltung aller „Kircheneinnahmen an Grundgülten, Interessen, Handlohn, die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Abgaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehendverstiftungen und Nachläße unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben."

So ging die äußere, landesherrliche Administration des Kirchenvermögens, unbeschadet des Fortbestandes der lokalen Verwaltungsorgane (Pfarrer, Zechpröpste) zu einem guten Teile auf die Rentämter über.

Die Landgerichte hatten zu besorgen „die landesfürstlichen Rechte circa Sacra, — die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geistlichen betrift, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben und alles was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist."[5]

In einem Edikte vom 10. Jänner 1803 „die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogtümern Franken und Schwaben betreffend" ist gesagt:

„. . . Darnach

1. bestätigen Wir nicht nur sämtliche in Unsern Entschädigungs-Landen befindliche christliche Konfeßionen nach dem § 63 des Reichs-Deputations-Schlußes vom 23. November vorigen Jahres (1802) [ausgefertigt unterm 25. Februar 1803] ihre bisherige Religionsübung mit allen ihren annexis,

[1] Reg.-Bl. 1802 Sp. 269 ff.
[2] A. a. O. Sp. 273 f.
[3] A. a. O. Sp. 271 f. Vgl. auch Sp. 272 f. wegen der Pfarrgebäude.
[4] Reskript vom 24. März 1802, Reg.Bl. Sp. 236 ff., 249 ff.
[5] A. a. O. Sp. 249.

und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu schützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säkularisation unterworfen) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten . . ."

„4. . . . diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, . . . werden in allem, was ihre Gewissensfreyheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stollgebühren entrichten.

5. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubnis dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Konfeßion aufhört."[1])

Ein weiterer Paragraph (§ 65) des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803[2]) bestimmte:

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privat-Eigentum zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Die Verordnung vom 7. Mai 1804, „die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr." besagte u. a.:

„Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen . . ."

„IV. Bey Eintheilung und Dismembrierung der Pfarreyen, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, so wie bey übrigen Dispositionen über das eigentliche Kirchenvermögen, und bey neuen Einrichtungen, welche auf die katholische Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden."

Laut Bekanntmachung der Landesdirektion vom 21. März 1805[3]) haben „Seine Churfürstliche Durchlaucht in Hinsicht auf die sogenannten Kirchentrachten" unterm 29. Jänner 1805 verordnet, „daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten (als „herkömmlicher Abgaben") an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bey dem Besitz derselben nachdrücklich geschützt werden sollen".

„Wollten jedoch einige Gemeindsglieder aus besonderen Rechtsgründen in petitorio bei Unseren Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreyung dieser oder ähnlicher Leistungen ausführen; so wollen Wir sie zwar keineswegs daran hindern, Wir haben aber Unserm Administrationsrathe den Auftrag ertheilt, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten."

Nachdem der Kurfürst von Bayern den Königstitel angenommen (Proklamation vom 1. Januar 1806) und der Reichsverband aufgelöst war, brachte das Jahr 1807 eine Regierungsverfügung, durch welche der König „das heilige Eigentum der Religion, des Unterrichts und der leidenden Menschheit zu schützen und zu mehren bemüht" war und „die Rechte Seiner Souveränität mit den Pflichten Seiner Obervormundschaft voll-

[1]) Reg.Bl. 1803 Sp. 25 ff.
[2]) Döllinger 1 S. 123 ff.; Weber, Anhangband S. 14 ff.
[3]) Reg.Bl. S. 351; Döllinger 8 S. 983; Weber I S. 103.

kommen vereinigt" zu haben glaubte,[1]) nämlich eine Neuorganisation der Verwaltung des gesamten Stiftungs- und Kommunalvermögens. Eine zu Anfang des erwähnten Jahres publizierte Verordnung vom 29. Dezember 1806 [2]) besagt in der Hauptsache, was folgt:

„Wir haben bei der jüngsten organischen Division Unseres Staatsministeriums (Verordn. v. 29. Okt. 1806) dasjenige Vermögen im Staate, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen sich unterscheidet, ... in die Kompetenz Unsers neu errichteten Ministeriums des Innern [Frhr. von Montgelas] eingewiesen und setzen nunmehr über die Verwendung und Verwaltung dieses Spezial-Vermögens folgende organische Gesetze fest:

I. Das der obersten Administration Unsers Ministeriums des Innern anvertraute Vermögen zerfällt in zwei Hauptheile:

1. In das Stiftungs-Vermögen und
2. in das Kommunal-Vermögen.

II. Das Stiftungs-Vermögen, welches in Beziehung auf seine Quellen theils aus dem allgemeinen Staatsvermögen geschöpft und hievon in Folge der speziellen Fundirung ausgeschieden; theils aus dem Vermögen von Privaten gewidmet und hinterlassen worden ist, zerfällt in Beziehung auf seine Zwecke in drei Theile:

1. In jenes zum Behufe des Kultus,
2. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichts, — und
3. in jenes zum Behufe der Wohlthätigkeit.

III. Das Kommunal-Vermögen ... ist ... in Beziehung auf seinen Zweck für die administrative Exigenz dieser Gemeinheiten [„Städte", „Märkte", „Gemeinden"] in allen ihren Bestandtheilen bestimmt.

IV. Das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen bleiben von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen gänzlich gesondert und machen einen, den ausgedrückten Zwecken ausschließend gewidmeten, selbständigen Theil der Staats-Verwaltung aus.

V. In Beziehung auf die Verwendung bleibt jener Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher aus dem Privatvermögen hervorgegangen, und ausschließend einem Kultus, einer Familie oder einem Orte gewidmet worden ist, [Edikt vom 1. Okt. 1807: „isoliert und"] diesem Kultus, dieser Familie oder diesem Orte versichert.

VI. Alle Quellen des übrigen Stiftungs-Vermögens werden zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte, und zur Ersparung der Verwaltungskösten nach der Abtheilung des im II. Artikel ausgezeigten dreifachen Zweckes zentralisiert und konsolidiert.

VII. Die Masse des Stiftungs-Vermögens, welche sich nach dieser Konsolidierung für den Zweck des Kultus darstellt, wird mit dem gesammten Bedürfnisse des Kultus ... in Bilanz gesetzt. (Analog bei Erziehung und Unterricht, dann Wohlthätigkeit).

VIII. Die aus dieser Bilanz hervorgehenden Ueberschüsse bilden die Fundirung einer Zentral-Stiftungs-Kasse im Size des Ministeriums des Innern.

[1]) Reg.Bl. 1808 Sp. 215.
[2]) Reg.Bl. 1807 Sp. 49 ff.

IX. Die Bestimmung dieser Zentral-Stiftungs-Kasse ist die Dotation jener National-Anstalten, welche sich aus ihrem Zwecke und Umfange zu einzelnen Zentral-Institutionen eignen." (Nach der späteren Verordnung vom 30. Dezember 1807 [Reg.Bl. 1808 Sp. 209 ff.] sollen aus dieser Zentralkasse „theils die dem Ganzen angehörigen Anstalten erhalten", „theils dem augenblicklichen Abgange der Mittel derjenigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche daran Mangel leiden, abgeholfen" werden.[1])

Ein Beispiel dafür, wie jene Konsolidation gedacht war, gibt das Allerhöchste Reskript vom 9. Februar 1807, die Organisation der Verwaltung des Stiftungsvermögens in Augsburg betr. [2]) Das gesamte Stiftungsvermögen blieb der Stadt Augsburg gewidmet. Die Quellen desselben wurden „konsolidiert" (für die ganze Stadt) nach der Unterabteilung:

a) Vermögen des katholischen Kultus,
b) „ „ evangelischen Kultus ꝛc.

Ausgenommen hievon blieb nur „das Vermögen jener Privat- und Familienstiftungen, welches nach den Stiftungsurkunden keinem objektiven, allgemeinen, oder besonderen Stiftungszwecke, sondern der subjektiven Bestimmung eines reinen Familien-Zweckes gewidmet ist".

Unter Aufhebung der bestandenen „Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zechpflegen" wurden „Administratoren" als „Staatsdiener" aufgestellt ꝛc.

Ein organisches Edikt vom 1. Oktober 1807 über die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens, begleitet von vollständigen Instruktionen für den Dienst der beteiligten Behörden, wiederholte die Grundsätze der Verordnung vom 29. Dezember 1806, gab der Zentralstiftungskasse weitere, hier nicht interessierende Zwecke und brachte nähere Vorschriften insbesondere über die Organisation der allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen, von denen die ersteren alle Stiftungen ihres, eine Stadt oder 3—5 Rentämter umfassenden Distriktes, die letzteren nur eine isolierte Stiftung oder nur die Stiftungen einer Hauptkategorie (Kultus ꝛc.) zu verwalten hatten.[3])

Das Ministerium des Innern hatte seine oberste Kuratel hinsichtlich des Stiftungsvermögens im allgemeinen ohne kollegiale Zwischenstelle durch das Geheime Zentral-Rechnungskommissariat des Innern auszuüben, durch die General-Landes-Kommissariate (Regierungsmittelstellen) dagegen nur hinsichtlich jenes Stiftungsvermögens, „welches der Administration der Patrimonial-Gerichts-Herrschaften anvertraut" war („Patrimonialkuratel"; vgl. unten, ferner Ziff. IX des organ. Edikts), dann hinsichtlich der Kommunalkuratel.[4])

Das Stiftungs- und Kommunalvermögen wurden „einer vollkommenen Separation unter sich selbst unterworfen, und dadurch das Stiftungs-Vermögen gegen alle Eingriffe und Abflüsse, welche aus der bisherigen Kollision hervorgingen, daß die mächtigeren Verwalter des Kom-

[1]) Behördenorganisation Art. X—XIII: „Kurator für das Stiftungs- und Kommunalvermögen", dem Generalkommissär beigeordnet und „Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern." Zuständigkeiten jener Kuratelen gegenüber den Landesdirektionen: Reg.Bl. 1807 Sp. 425 ff.

[2]) Reg.Bl. 1807 Sp. 307 ff.

[3]) Reg.Bl. 1808 Sp. 216 ff.

[4]) Reg.Bl. 1808 Sp. 209 ff., 220 ff.

munalvermögens nur als schwache Vertreter des Stiftungsvermögens auftraten" gänzlich sichergestellt.[1])

Als „Vermögen des Kultus" wurde von der Organisation betroffen „das Vermögen

1. der Pfarr- und Filialkirchen,
2. der Benefizien,[2])
3. der Kapellen,
4. der Bruderschaften,
5. der Meßstiftungen, u. dgl." [3])

Als bisherige (obrigkeitliche) Verwalter der „öffentlichen Stiftungen" sind „die allgemeinen Rentämter", die „Magistrate in den Städten und Märkten" und die „Patrimonial-Gerichtsherrn" erwähnt, welch letzteren „die bisherige Verwaltung des Stiftungsvermögens unter der Oberaufsicht der General-Kommissariate, und der obersten Kontrolle des geheimen Ministeriums des Innern belassen" wurde.[4])

„Die bei den Stiftungen des Kultus von den Pfarrern und Zechpröbsten bisher geführte Kontrolle" wurde „als aufgehoben erklärt" und die „Zechschreins-Schlüssel" mußten dem neuen Administrator übergeben werden.[5])

Die Details der Verwaltung und Verwendung waren namentlich in den erlassenen Instruktionen[6]) genau geregelt.

In Tit. I § VI der Konstitution vom 1. Mai 1808 wurde bestimmt:

„Allen Religionstheilen ohne Ausnahme" wird „der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oktober 1807 unter die drei Rubriken: des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind, bestätigt.[7]) Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräussert werden." [8])

Die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht wurde den „für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskalen" (an Stelle eigener Kirchenfiskale) übertragen (Kron-Fiskale).[9])

Den „unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen des Kultus" ꝛc. wurde „das privilegierte Forum bei den Appellationsgerichten" zugestanden, während bei den Untergerichten die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen konnten.[10])

„Zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen" wurde „kein Prozeß gestattet; sondern „der Kollisionsfall" war „der obersten Stiftung-Kuratel" vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Im Falle einer Reklamation war Rekurs an den Geheimen Rat vorbehalten.[11])

[1]) Reg.Bl. 1808 Sp. 210.
[2]) Vgl. hiezu übrigens Reg.Bl. 1808 Sp. 2817, Ziff. XV.
[3]) Reg.Bl. 1808 Sp. 283.
[4]) Reg.Bl. 1808 Sp. 285 f.
[5]) Reg.Bl. 1808 Sp. 290.
[6]) Reg.Bl. 1808 Sp. 231 ff.
[7]) Roth, Bayer. Civilrecht I S. 229 hatte irrig einen Eigentumsübergang auf die Zentralstiftungskasse angenommen (vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 261).
[8]) Reg.Bl. 1808 Sp. 988.
[9]) Reg.Bl. 1808 Sp. 2281, 2812.
[10]) A. a. O. Sp. 2813.
[11]) A. a. O. Sp. 2817.

Das Zentral-Rechnungskommissariat des Innern wurde im Jahre 1808 als Ministerialsektion der General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens bezeichnet.[1])

Weitere organisatorische Aenderungen, namentlich bei der Zentral- und Kreisverwaltung der Stiftungen, brachte das Edikt vom 16. Oktober 1810,[2]) welches ein Begleitdekret als „den zweiten und eigentlich formellen Teil" des Ediktes vom 1. Oktober 1807 bezeichnete. Die Kompetenz der „Kreisadministrationen" bei den Generalkommissariaten hatte sich nunmehr auf das gesamte Stiftungsvermögen zu erstrecken.[3])

Das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808[4]) suchte im Sinne des damaligen französischen Rechtes das Gemeindeprinzip wie für die Schul- so auch für die Kirchenverhältnisse durchzuführen.

Schon bei Bildung der Gemeinden sollte besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß ihre Grenzen „alle Theile der Verwaltung so in sich schließen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenzen des Steuer-Distriktes, des Schul-Besuches, des Pfarr-Sprengels u. s. f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt". (§ 2.)

Zu dem Gemeinde-Gute, „welches die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt" (§ 14) gehören auch „alle zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten". „Denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen; so sind doch durch die Verordnung vom 1. Oktober 1807 alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantiert worden" (§ 16).

„Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeinde-Gut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigentum der Gemeinde" (§ 17).

„Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe [also auch die Anstalten zur Religionsausübung, was in § 130 ausdrücklich anerkannt ist], nach den Bedürfnissen (§ 130: „unerläßlichen Bedürfnissen") und den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen" (§ 18).

Zur Herstellung und Reparation der nötigen Gebäude sind die Gemeinden Frohnden zu leisten schuldig (§ 48).

Die Früchte des Gemeindevermögens haben auch der Ergänzung der Religionsanstalten zu dienen und hiefür können auch subsidiär „direkte Gemeinde-Anlagen" (von Jahr zu Jahr ministeriell genehmigte Zuschläge zur Staatssteuer nach dem rektifizierten Steuerfuße) erhoben werden (arg. §§ 124, 125, 128 Ziff. 2, 130).

Durch Verordnung vom 19. Juni 1810, die Besteuerung der Geistlichkeit betr.,[5]) wurden die Gemeinden auch für verpflichtet erklärt, bei unter der congrua stehenden Pfarreien und Benefizien ihre Geistlichen durch Uebernahme von Kriegsperäquations- und Kommunalauflagen auf die „übrigen Gemeindsglieder" von einer Last zu befreien, welche ihre Kompetenz schmälern würde.

[1]) A. a. O. Sp. 2812.
[2]) Reg.Bl. Sp. 1145 ff.
[3]) Vgl. hiezu die Kompetenzverordnung und Instruktion im Reg.Bl. 1811 Sp. 1449 ff.
[4]) Reg.Bl. 1808 Sp. 2405 ff.
[5]) Reg.Bl. Sp. 585, Döll. 8 S. 182, 11 S. 1567, Weber I S. 323.

Aus der Verordnung vom 13. Juli 1811 über Pfarreidismembrationen[1]) ist hier die Ziff. 8 hervorzuheben, lautend:

„Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarr-Gemeinde oder der Pfarrei trage."

Die Verordnung vom 6. Februar 1812, die besonderen Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betr.,[2]) gestaltete das Umlagenrecht unter Beibehaltung der oben erwähnten Behandlung der Kultusbedürfnisse weiter aus und bestimmte ausdrücklich:

„Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet: . . .

3. der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, insofern die oben Art. 3 [d. i. Ertrag des Gemeindevermögens, direkte oder indirekte Gefälle, Ertrag der gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder] und 6 [d. i. privatrechtliche Leistungen] aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Konkurrenz-Mandat vom 4. Oktober 1770 enthaltenen Vorschriften, auch bei einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend sein sollten" (Art. 8 Ziff. 3).

„Unter die außerordentlichen Umlagen reihen sich: 1) die Gemeindeschulden" ꝛc. (Art. 9).

„Alle Arten von Umlagen sind in der Regel bloß örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maße ihrer Bedürfnisse, ausschließend zur Last; soferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beitrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird" (Art. 10).[3])

„Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maß von Arbeit zu drückend wird" (Art. 12).

„Die Natural-Umlagen bestehen, nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien, in Frohnen" (Art. 13).

Die Stiftungen und das Aerar rücksichtlich seiner „der Steuer unterworfenen Besitzungen" sind beitragspflichtig (Art. 21).

„Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht selbst gehört, beizutragen; so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen" (Art. 22).[4])

„Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinde-Räthe, so wie die Gemeindeverwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungsverwaltungen; . . . in Bezug auf die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die katho-

[1]) Reg.Bl. Sp. 891 ff.
[2]) Reg.Bl. Sp. 321 ff.
[3]) Vgl. Art. 11: „Bezirksumlagen" betr.
[4]) Vorläufer des hinsichtlich der Kirchen noch zu Recht bestehenden Art. V des Gemeindeumlagengesetzes von 1819.

lischen Pfarrer und die protestantischen Dekane ... mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen ... werden" (Art. 34).

Die entscheidende Genehmigung des jährlichen Umlagenbetrages bleibt aber der Allerhöchsten Stelle vorbehalten (Art. 38).

Die Erhebung der Geldumlagen geschieht durch die Rentämter; diese können die Einhebung den Gemeindevorstehern oder Gemeindeverwaltern übertragen (Art. 39, 40), welch' letzteren nach Ueberweisung des Ertrags an die Gemeindekasse die Verwendung obliegt (Art. 41).

Wegen des innigen Verhältnisses, welches unter der Herrschaft des Parochialschulprinzips zwischen Pfarr- und Schulverband, Pfarr- und Schulsprengel sowie der „Purifikation" derselben bestand, ist hier auch auf die Verordnung vom 22. Jänner 1815 über die allgemeine Bestimmung der Schulsprengelverhältnisse[1]) zu verweisen. Hienach wurde der „Schulsprengel ... in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt", der auch als „Kirchspiel" oder „Kirchsprengel" erwähnt ist. „Die zu einer Parochialschule vereinigten Orte" hatten „die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen", und waren dagegen „von Beiträgen zu anderen Schulen befreit". „In Ansehung der Konfessionsverhältnisse" war auf Art. 22 der Umlagenverordnung von 1812 (s. o.) verwiesen.

Durch Verordnung vom 12. Mai 1815, die Erleichterung der Gemeinde-Umlagen betr.,[2]) wurde in Aussicht gestellt, daß den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens nach Maßgabe der bei Revision des Edikte über das Gemeindewesen festzusetzenden Bestimmungen überlassen werden solle (Art. 27). Auch wurde ihnen das Recht eingeräumt, „über neue Ausgaben und Gemeinde-Auf- und Umlagen mit ihren Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden" (Art. 29, c). Die Aeußerung steht „im Namen der Gemeinde" den Munizipalräten, auf dem Lande aber einem „gewählten Ausschusse" zu, „welcher jedem Ortsvorsteher beigegeben wird."[3])

Inzwischen waren die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse durch das Religions-Edikt vom 24. März 1809[4]) in ausführlichen Bestimmungen geregelt, welche teilweise dem Preußischen Landrechte entnommen sind. Im Eingange ist darauf hingewiesen, daß „mit der Auflösung des teutschen Reichs-Verbandes und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder", welche das Königreich bilden, „die ehemaligen Staats-Kirchen-Gesetze" ihre verbindliche Kraft verloren haben.

Weitaus die meisten Bestimmungen dieses Edikts sind in das geltende Religionsedikt von 1818 (II. Verfassungsbeilage) übergegangen; insbesondere sind die auf das Kirchenvermögen im allgemeinen bezüglichen Vorschriften dorthin übernommen und daher in dieser geschichtlichen Uebersicht nicht weiter zu berühren. Nur ist hervorzuheben, daß an Stelle des jetzigen § 75 des Religions-Ediktes folgender wichtige § 85 stand:

Die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, **als ein bloß weltliches Geschäft**, und aus dem Grunde Unserer obersten Schutzherrlichkeit, der durch Unser Edikt vom 1. Oktober 1807 von Uns angeordneten obersten Stiftungs-Kuratel zu.

[1]) Reg.Bl. Sp. 73 ff., Döll. 9 S. 1297, Weber I S. 465.
[2]) Reg.Bl. Sp. 393.
[3]) Vgl. im allgemeinen Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. III S. 580 f., Bd. II S. 649 ff.
[4]) Reg.Bl. Sp. 897 ff.

Die Schlußklausel lautete:

„**Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die Bestimmungen dieses Ediktes seither eingeführt waren, werden für ungültig und aufgehoben erklärt,** und nur diejenigen kirchlichen Staats-Polizei-Gesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätiget worden sind, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen, sollen eine fernere verbindliche Kraft behalten."

Die verfehlten Maßregeln der Zentralisation und Konsolidation wurden 1817 wieder rückgängig gemacht.

Das örtliche Stiftungsvermögen und damit auch das örtliche Kirchenstiftungsvermögen wurde durch Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betreffend, den bürgerlichen Gemeinden zur Verwaltung übertragen, wobei eine Mitwirkung des Pfarrers wiederum in Aussicht genommen war.[1])

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und die Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse in denjenigen zum Königreiche Bayern gehörigen Gebietsteilen hier zu betrachten, welche mit dem ehemaligen Kurfürstentum Bayern vereinigt worden sind, besteht kein hinreichender Anlaß, da die dortigen Rechtsverhältnisse die Entwickelung der einschlägigen Gesetzgebung nicht merklich beeinflußt haben. Die bereits angedeuteten Einwirkungen des französischen und preußischen Rechtes waren nicht dadurch herbeigeführt, daß dieses Recht auch in einigen zu Bayern gekommenen Gebietsteilen galt.

Die Verwaltung protestantischen Lokalkirchenvermögens und die Befriedigung der lokalen protestantischen Kirchenbedürfnisse wurde schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, sobald sie für Bayern in Betracht kam, seitens des Staates im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen, wie bei der katholischen Kirche behandelt. Die Prinzipien des protestantischen Kirchenrechtes traten hinter dem Landesrechte zurück.[2])

Das „Generalkonsistorium" hat nach der Konsistorialordnung vom 8. September-1809 „über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen" des Königreichs zu wachen.[3])

Insbesondere werden ihm „alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchen-Realitäten,[4]) auf neue Anordung von Kircheneinkünften ... oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen," zur Kenntnisnahme und gutachtlichen Vorschlägen mitgeteilt.[5]) Auch erhält es „in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der darüber eingekommenen Rechnungen und formierten Etats."

---

[1]) Auf gleichem Standpunkt stand das Gemeindeedikt von 1818. Erst das revidierte Gemeindeedikt von $\frac{1818}{1834}$ schuf die Kirchenverwaltungen.

[2]) Vgl. im allgemeinen hierüber die Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1846, Döll. 23 S. 451, Weber III S. 654.

[3]) I, §§ 81 ff.

[4]) Nicht: „Kirchen, Realitäten" (Druckfehler im Reg.Bl. S. 1518).

[5]) I, § 86.

Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten.[1]

Von Professor R. Siegfried, Privatgelehrter in Königsberg i. Pr.

Die Proportionalwahl bezweckt bekanntlich, den Parteien eine möglichst gleichmäßige Vertretung zu gewähren. Die Wählerschaft darf sich nach Belieben in Gruppen (Parteien) auseinandertrennen, deren jeder das Recht zusteht, für die ihr nach Verhältnis ihrer Stärke zugewiesene Anzahl von Sitzen selbst die Vertreter zu bezeichnen. Die der Sache am besten entsprechende Uebersetzung des Wortes Proportionalwahl ist demnach: Wahl mit verhältnismäßiger Zuteilung an die einzelnen Gruppen, oder noch kürzer: anteilige Wahl.

Nachdem sich die Methoden der älteren sogenannten Minoritätenvertretung, weil unpraktisch, nur eine kümmerliche Verbreitung hatten verschaffen können, hat die verhältnismäßige Berücksichtigung der Parteien in mehreren Kantonen der Schweiz, bei den belgischen Abgeordneten- und Gemeinderatswahlen, bei den norwegischen Kommunalwahlen, bei den Wahlen zum dänischen Oberhaus (Landsthing), bei den Staatswahlen in mehreren argentinischen und brasilianischen Einzelstaaten und in Tasmanien (Australien) Eingang gefunden. Im Reichstag und im preuß. Abgeordnetenhaus, und nach deren Vorgang auch in verschiedenen anderen Abgeordnetenkammern deutscher Einzelstaaten, bestand bei der Besetzung der Kommissionen dieser Grundsatz schon immer. In der jüngsten Zeit ist sie bezüglich der Kommunalwahlen für alle württembergischen Städte von mehr als 10 000 Einwohnern von den Kammern und der Regierung beschlossen worden. Gleichfalls ist bei der jetzt in Württemberg in Gang gebrachten Verfassungsreform für die 6 Abgeordneten, welche Stuttgart erhalten soll, die Einführung der Proportionalwahl vorgesehen worden. (Die vor acht Jahren in Württemberg eingeleitete Verfassungsreform, bei welcher die Proportionalwahl gleichfalls eine große Rolle spielte, schlug damals fehl.) Bei der im Mai dieses Jahres in Hamburg vom Senat beantragten Verfassungsreform sollen die auf die Notabeln und auf die Grundeigentümer entfallenden Abgeordneten, sowie die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten, bei deren Wahl nunmehr freilich die Wählerschaft ähnlich wie in Preußen in drei Abteilungen geteilt werden soll, mittels Proportionalwahl gewählt werden. Für Deutschland ist sie 1901 für die Gewerbegerichte zugelassen und 1904 für die Kaufmannsgerichte obligatorisch vorgeschrieben worden. Auch sonst hat man in neuerer Zeit wiederholt von Anläufen zur Einführung der Proportionalwahl gehört. (Antrag der schwedischen Regierung, inzwischen fehlgeschlagen; Antrag des Abgeordneten Dr. Hammerschmidt in der bayerischen Abgeordnetenkammer vom Juli 1904.)

[1] Diesem Aufsatze liegen zum Teil die Ausführungen zugrunde, die der Herr Verfasser jüngst in der Tagespresse (Münchener Neueste Nachrichten Nr. 355 und 358 vom 1. u. 3. Aug. 1905) zur öffentlichen Diskussion gestellt hat. (Anm. der Red.)

Die Proportionalwahl hat den großen Vorzug, alle Parteien mit gleicher Gerechtigkeit zu behandeln. Sie mäßigt die Parteikämpfe, denn es handelt sich bei ihr nicht mehr, wie bei der bisher üblichen Mehrheitswahl, um Alles oder Nichts, sondern nur noch um das Mehr oder Weniger, welches den verschiedenen Parteien zufällt. Sie beseitigt die Stichwahlen und die unnatürlichen Wahlbündnisse, macht auch die Ersatzwahlen unnötig, so daß die Wahlen minder häufig werden. Die Proportionalwahl schafft endlich für die Wähler größere Belehrung von allen Seiten her und stellt die verschiedenen Parteien mehr auf gleichen Fuß miteinander: sie beseitigt die politisch toten Wahlkreise, in denen ausschließlich eine Partei dominierte, die bisher der größte Schaden für die anderen Parteien und für die wachsende politische Intelligenz der Wähler waren.

Meine Ideen, wie ich mir die Proportionalwahl in der zweckmäßigsten Weise auf die Wahlen zu den Landtagen der deutschen Mittelstaaten übertragen denke, habe ich vor sieben Jahren in meiner Schrift „Die Proportionalwahl. Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform" (Berlin 1898) des ausführlichsten auseinandergesetzt.[1]) Seitdem habe ich meinen theoretischen Standpunkt in einigen Beziehungen umgestaltet. Ich halte mich daher für verpflichtet, der Oeffentlichkeit mitzuteilen, wie ich mir jetzt die zweckmäßigste Art der Anwendung der proportionellen Wahl auf die Abgeordnetenwahlen deutscher Mittelstaaten denke.

I.

Ganz ebenso, wie bei der bisherigen Art zu wählen, sind bei der proportionellen Wahl zwei Formen zu unterscheiden, je nachdem es sich um einnamige oder um mehrnamige Wahlen handelt, d. h. je nachdem der Wähler auf seinem Stimmzettel nur für einen Einzigen oder für eine Mehrzahl von Personen, nämlich für so viele, als zu wählen sind, seine Stimme abzugeben hat. Dafür, ob bei der Wahl zu einem bestimmten Vertretungskörper der einnamigen oder der mehrnamigen Stimmgebung der Vorzug zu geben ist, sind die Zweckmäßigkeitsrücksichten bei der bisher üblichen Art zu wählen und bei der proportionellen Wahl ungefähr die gleichen; aber die Handhabung der Proportionalwahl ist bei mehrnamiger Stimmgebung weit schwieriger und verwickelter, als bei einnamiger Stimmgebung. Die Frage ist nun, welche der beiden Wahlarten sich für Landtagswahlen in Mittelstaaten mehr empfiehlt. Die mehrnamige Wahl findet bereits gegenwärtig bei Stadtverordneten-, Handelskammer-, Gemeindekirchenrats-, Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-, Krankenkassen- und ähnlichen Wahlen Anwendung, und daran ändert sich nichts bei der Einführung der proportionellen Wahl. Bei diesen, wie ich es so nennen möchte, kollegialokalen Wahlen ist es sogar in der Natur der Sache begründet, daß man den Wählern am zweckmäßigsten die Wahl einer Mehrzahl von Kandidaten freistellt. All diese Körperschaften bedürfen zur Erledigung ihrer Geschäfte einer mehr oder weniger großen Anzahl von Personen, die fast durchweg so groß ist, daß auf den einzelnen Gewählten nur eine verhältnismäßige kleine Anzahl von Wählern kommt. In Verbindung damit wirkt noch der Umstand sehr wesentlich mit, daß jeder an seinem Ort eine größere Zahl von Personen kennt, die er für die vorgeschlagene Stellung für geeignet erachtet, und in den größeren

[1]) Soweit der Vorrat reicht, gibt Verfasser einzelne Exemplare dieser Schrift nebst einem Nachtrag vom Juli 1905 gratis gegen Portoersatz (10 Pfg. = 12 Heller in deutschen, bayerischen oder österreichischen Briefmarken) ab.

Städten sorgen schon die eifrigeren Parteigenossen dafür, die Wahlen vorzubereiten und den Wählern geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

Bei den Landtagswahlen der deutschen Mittelstaaten kommen regelmäßig mehrere tausend Wähler auf einen Abgeordneten und die Wahlen verteilen sich, von den größeren Städten abgesehen, meistens über eine größere räumliche Ausdehnung; dadurch wird es zur Unmöglichkeit, daß der Wähler eine auf seiner eigenen Einsicht und seinem eigenen Urteil beruhende Auswahl von mehreren Personen trifft, sondern hier ist es das Zweckmäßigste, daß er seine Stimme nur einem Einzigen gibt. Nur um die Kirchturmsinteressen etwas zurückzudrängen, ist es bisher öfters für zweckmäßig erachtet worden, zwei oder drei Abgeordnete von einem Wahlkreis wählen zu lassen. Während es bei dem bisher üblichen System der Mehrheitswahl und der Wahlkreise wünschenswert ist, dem Ueberwuchern der lokalen Interessen tunlichst entgegenzusteuern, macht sich bei der proportionellen Wahl, sobald sie auf größere Gebiete ausgedehnt wird, eher die Tendenz bemerkbar, daß der lokale Zusammenhang und zugleich damit das individuelle Vertrauensverhältnis zwischen Wählern und Gewählten Einbuße erleidet. Ich lege aber vor allem darauf Wert, den lokalen Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten aufrecht zu erhalten, und dieses Verhältnis wird dadurch viel klarer gestellt, daß der Wähler nur einem Kandidaten seine Stimme gibt. Durch das noch weiter unten zu erwähnende System der verbundenen Listen, welches mit der Aufstellung der Abgeordneten durch Lokalkomitees zusammenfällt, suche ich noch viel kräftiger in diesem Sinne zu wirken.

Infolge der einnamigen Stimmgebung vereinfacht sich die Stimmzählung ganz außerordentlich, das Wahlresultat wird glatt und schnell festgestellt, und darauf kommt es bei einer in größerem Maßstabe vor sich gehenden Wahl ganz außerordentlich an. Ein weiterer sehr wesentlicher Vorteil der Vereinfachung des Wahlverfahrens und der Stimmzählung besteht darin, daß selbst, wenn es sich um große Wählermassen handelt, die Komitees, welche Kandidaten aufgestellt haben, zu einander in engere und weitere Kartellverbindung treten können. Wir werden weiter unten sehen, wie wichtig dies werden kann.

Die Zählung der einem Lokalkomitee zugefallenen Stimmen wird wie folgt gemacht: Hatte dasselbe die Kandidaten A, B und C aufgestellt, so wird zuerst berechnet, wie viel Stimmen ein jeder dieser drei Kandidaten erhielt, und zählt man diese drei Stimmenzahlen zusammen, so ist dies die Stimmenzahl, welche dem betreffenden Komitee im ganzen zufiel. Hat eine Partei in den verschiedenen Gegenden des Landes Komitees errichtet, so ergibt sich aus der Summe der den einzelnen Komitees zugefallenen Stimmenzahlen die Gesamtstimmenzahl, welche die betreffende Partei erhielt.

In betreff ihrer Stimmgebung sind die Wähler vollkommen frei und unbeschränkt, mit der einzigen Ausnahme, daß sie nur einem Kandidaten ihre Stimme geben dürfen, welcher von einem der Komitees, die sich innerhalb des ganzen Landes gebildet haben, aufgestellt worden ist. Bei der großen Auswahl, welche der Wähler unter den aufgestellten Kandidaten hat, liegt keine Notwendigkeit vor, ihn auch von dieser Einschränkung zu befreien: dürfte er stimmen, für wen er will, so entstände bei der Feststellung des Wahlresultats ein vollständiger Wirrwarr. Trotz der großen ihnen gewährten Freiheit werden sich die Wähler selbstverständlich in den allermeisten Fällen nur für jemand, der in ihrer Gegend aufgestellt worden ist, entscheiden.

Wird dagegen die proportionelle Wahl der Landtagsabgeordneten auf

mehrnamiger Stimmgebung basiert, so wird hierdurch das ganze Wahlverfahren außerordentlich unbeholfen und schwerfällig. Vor allen Dingen muß wegen der zeitraubenden Stimmzählung (denn jedem Wähler sind so viele Stimmen zuzurechnen, als er auf seinem Stimmzettel Kandidaten namhaft machen darf) das Land in weit zahlreichere Bezirke, innerhalb deren die Zusammenrechnung der Stimmen und die Verteilung der Sitze vor sich zu gehen hat, geteilt werden, als es bei einnamiger Stimmgebung nötig wäre[1]) — und nun gar das ganze Land zu einem einheitlichen Wahlgebiet zu machen, wie dies bei einnamiger Stimmgebung so leicht ist, wird bei mehrnamiger Stimmgebung zur absoluten Unmöglichkeit. Hierzu treten noch die verschiedenen Verwickelungen, mit denen die auf mehrnamiger Stimmgebung beruhende Proportionalwahl verknüpft ist. Soll der Wähler für so viele Kandidaten seine Stimme abgeben, als zu wählen sind, so können z. B. die Sozialdemokraten die ihnen besonders verhaßten Kandidaten der Gegenpartei dadurch aus der Wahl bringen, daß sie einige von ihren Anhängern abkommandieren, welche gegnerische Stimmzettel nehmen, auf denen die ihnen verhaßten Namen gestrichen worden sind; der größte Teil der zur betreffenden Partei gehörenden Wähler gibt erfahrungsgemäß unveränderte Stimmzettel ab, und da sich die Reihenfolge, in der die von einer Partei Aufgestellten für gewählt erklärt werden, danach richtet, wie oft sie Stimmen empfangen haben, so geraten die von den Falschen Gestrichenen so tief nach unten, daß sie über die Anzahl der der Partei zugewiesenen Sitze hinausfallen, also nicht mehr für gewählt erklärt werden können. Um dem entgegenzusteuern, muß den Wählern gestattet werden, diejenigen Kandidaten, an deren Durchkommen ihnen besonders viel gelegen ist, mit mehrfachen Stimmen zu versehen; aber dies muß schon allein darum dem Wähler freistehen, weil er sich für die Wahl der aufgestellten Kandidaten verschieden stark interessieren kann.

Wie soll man es ferner mit den kleineren Parteien machen, die nicht genug gute Leute als Kandidaten aufstellen können? Was für einen Sinn hat es, daß diese Parteien, die höchstens ein oder zwei Kandidaten durchbringen können, eine vollständige Vorschlagsliste, d. h. Liste der von ihnen aufgestellten Kandidaten einreichen sollen? Will man die kleineren Parteien etwa nötigen, Leute von anderen Parteien auf ihre Vorschlagslisten und dementsprechend auf ihre Stimmzettel zu nehmen? (Bei mehrnamigen Wahlen sind nämlich die von einer Partei ausgegebenen Stimmzettel ein Wiederabdruck der von ihr aufgestellten Vorschlagsliste.) Jede Partei ist bestrebt, sich selber so viel Vertretung zu verschaffen, als nur irgend in ihren Kräften steht, und hat kein Interesse daran, Leuten, die nicht zu ihr gehören, Stimmen zuzuwenden. Gestattet man aber den kleineren Parteien, unvollständige Vorschlagslisten einzureichen, die also nicht in der vollen Anzahl der zu vergebenden Sitze Kandidaten namhaft machen, so muß man ihnen auch das Zugeständnis machen, daß die unvollständigen Stimmzettel für dieselbe Zahl von Stimmen gezählt werden, wie die vollständigen Stimmzettel. Sollen etwa, wenn 10 zu wählen sind, die von einer

[1]) Infolge der weit zahlreicheren Verrechnungs- und Verteilungsgebiete, welche die auf mehrnamiger Stimmgebung beruhende proportionelle Wahl der Landtagsabgeordneten notwendig macht, wird es gleichzeitig äußerst erschwert, daß sich die Lokalkomitees das Land in Agitationsbezirke abteilen; dergleichen ist nur angängig, wenn den Wahlgebieten, welche die Grundlage für die Zusammenrechnung der Stimmen und die Verteilung der Sitze abgeben, eine möglichst große Ausdehnung gegeben wird.

kleineren Partei mit 4 Namen ausgegebenen Stimmzettel nur als 4 Stimmen gezählt werden? Dann würden die Anhänger dieser Partei nur $^4/_{10}$ der ihnen zustehenden Wahlkraft ausüben, was offenbar eine Ungerechtigkeit wäre. Man muß also in betreff der unvollständigen Stimmzettel Stimmenhäufung (Kumulierung) zulassen, sei es, daß die Wähler sich durch Zahlen, die den betreffenden Namen beizufügen sind, hierüber erklären dürfen, sei es, daß im Falle der Unterlassung einer solchen Willenserklärung die Namen auf dem Stimmzettel von oben ab so oft noch einmal zu zählen sind, bis die volle Anzahl der dem Wähler zustehenden Stimmen erreicht ist.

Bei all diesen Komplikationen, mit denen die auf mehrfacher Stimmgebung beruhende Proportionalwahl beschwert ist und über welche ich mich in einer im vorigen Jahre erschienenen Broschüre noch viel eingehender ausgelassen habe,[1]) ist es wahrhaftig nicht zu empfehlen, die mehrnamige Stimmgebung auf die proportionelle Wahl der Landtagsabgeordneten deutscher Mittelstaaten zu übertragen, zumal da ich oben hinreichend ausgeführt habe, daß bei diesen Wahlen die einnamige Stimmgebung weit mehr ihrem Wesen entspricht. Die nachstehenden Ausführungen werden überdies dartun, daß die auf der einnamigen Stimmgebung beruhende Proportionalwahl überhaupt erst neue, eigenartige Schöpfungen ermöglicht, welche mit vielfachen Vorteilen für die Wählerschaft verknüpft sind.

II.

Das weitere wesentliche Moment meiner Vorschläge, welches sogar die Hauptsache darstellt, besteht in der Ersetzung der bisherigen Wahlkreise durch eine neue Art von Wahlkreisen, die jedoch weder durch die Gesetzgebung, noch durch die Staatsregierung festgesetzt werden, weil sie lediglich durch die spontane Tätigkeit der Wahlkomitees, also gewissermaßen von selbst entstehen. Hier muß ich erst einige allgemeine Bemerkungen einschalten. Die verhältnismäßige Zuweisung der Abgeordnetensitze an die einzelnen Parteien, welche nach Maßgabe der ihnen seitens der Wählerschaft zugefallenen Stimmen erfolgt, hat regelmäßig zur Voraussetzung, daß eine größere Zahl der bisherigen Wahlkreise zu einem einzigen Gebiet (Hauptwahlgebiet), für welches die abgegebenen Stimmen berechnet und die Sitze verteilt werden, zusammengelegt wird, sodaß die Wahlkreise im bisherigen Sinne verschwinden. Ich erachte es am zweckmäßigsten, das ganze Land in betreff der Zusammenrechnung der Stimmen und der Verteilung der Sitze zu einem einzigen Wahlgebiet zu machen, indem dies eine viel klarere und konsequentere Durchführung meines Systems, sowie die Erreichung erheblicher Vorteile für die Wählerschaft ermöglicht.

Im Gegensatz zu anderen Systemen der Proportionalwahl, bei welchen der

[1]) R. Siegfried, „Die Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten". Amendierter Wiederabdruck aus dem „Preuß. Verwaltungsblatt" Nr. 33 und 34 vom 17. und 24. Mai 1902. Revidierte Ausgabe vom Oktober 1904. 38 S. Diese Ausgabe, sowie diejenige vom Ende August 1904 sind jedoch jetzt vollständig vergriffen. Eine neue Auflage ist in Vorbereitung. Obgleich diese Schrift sich in erster Reihe mit den Gewerbe- und Kaufmannsgerichtswahlen beschäftigt, haben ihre Ausführungen auch auf alle anderen Wahlen Bezug, die auf mehrnamiger Stimmgebung beruhen und welche ich oben unter dem Namen der kollegial-lokalen Wahlen zusammengefaßt habe. Diese neue Schrift wird etwa den Titel führen: „Die Proportionalwahl und ihre Anwendung auf Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Stadtverordnetenversammlungen, Handelskammern, Krankenkassen und ähnliche lokale Körperschaften und Vereine." (3. Auflage.)

lokale Zusammenhang zwischen Wählern und Gewählten stark vernachlässigt wird, beruht mein System darauf, daß der bisherige Zusammenhang der Abgeordneten mit einer bestimmten Gegend auch weiter bestehen bleibt, resp. noch stärker ausgebildet wird und die Abgeordneten in demselben Sinne wie bisher Vertreter bestimmter Gegenden bleiben, auch von den Wählern dieser Gegend aufgestellt werden. Ich erreiche dies vor allem dadurch, daß die sämtlichen Lokalkomitees ein und derselben Partei die Listen der von ihnen aufgestellten Kandidaten (Vorschlagslisten) als unter sich verbunden erklären dürfen; solche *verbundene Listen* gelten den Listen der anderen Parteien gegenüber als ein geschlossenes Ganzes. Da nun jede Hauptpartei eine Gruppe verbundener Listen vertritt, so werden zunächst die Abgeordnetensitze auf die Hauptparteien verteilt; innerhalb jeder Hauptpartei wird sodann auf die Lokalkomitees nach Maßgabe der ihren Kandidaten zugefallenen Stimmen weiterverteilt. Auf diese Weise werden die einer Partei zugefallenen Stimmen weit ökonomischer ausgenutzt, als wenn die Sitze sogleich auf die Lokalkomitees verteilt würden.

Ein Beispiel wird dies klar machen: Gesetzt, bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Komitees hätte sich 1000 als Verteilungszahl ergeben, sodaß auf je 1000 ein Vertreter käme, und die beiden Komitees einer Partei hätten auf ihre Kandidaten die nachstehenden Stimmenzahlen erhalten:

Nach Komitees getrennt:

Komitee I		Komitee II	
A	1050	a	680
B	1010	b	670
C	630	c	660
D	610	d	650
E	600	e	640
	3900		3300

Vereinigt:

A	1050
B	1010
a	680
b	670
c	660
d	650
e	640
C	630
D	610
E	600
	7200

Hätte, statt der beiden Komitees, die Gesamtpartei eine einheitliche Liste eingereicht, wie aus der rechten Hälfte der Tabelle ersichtlich ist, so bekäme sie auf ihre Liste sieben Vertreter, da die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 7200 beträgt. Dagegen erfolgt die Weiterverteilung der Mandate innerhalb der vereinigten Liste auf Grund der den einzelnen Kandidaten zugefallenen Stimmen; es sind daher von den Kandidaten des Komitees I A, B und von denjenigen des Komitees II a, b, c, d, e gewählt. Obwohl also das erste Komitee mehr Stimmen aufgebracht hat als das zweite, erhält es nur zwei Vertreter, während das zweite Komitee alle fünf Kandidaten durchbringt. Nun könnten die beiden Komitees, wie aus der linken Hälfte der Tabelle ersichtlich ist, anstatt dessen gesonderte Listen einreichen, so daß sie bei der Verteilung mit allen übrigen in der obigen Tabelle nicht mit aufgeführten Komitees zu gleichen Rechten rangieren. Es würde dann das erste Komitee, ebenso wie das zweite, nur je drei Vertreter durchbringen, und 900 + 300 Stimmen wären umsonst abgegeben. Reichen dagegen die Komitees I und II, unter gleichzeitiger Bezeichnung ihrer Vorschlagslisten als verbundene, ihre Listen als (unter sich) gesondert ein, so hat dies zur Folge, daß bei der Verteilung der

Mandate auf die beiden Listen zusammen sieben Vertreter entfallen und bei der Weiterverteilung erhält dann Komitee I, als das stärkere Komitee mit 3900 Stimmen vier Vertreter, Komitee II mit 3300 Stimmen drei Vertreter. Gewählt sind also A, B, C, D von dem Komitee I und a, b, c von dem Komitee II, wie dies der Gerechtigkeit entspricht.

Die Sache hängt damit zusammen, daß bei der proportionellen Verteilungsrechnung die Verteilungsziffer (also diejenige Stimmenzahl, die zu einem Vertreter berechtigt) soweit heruntergesetzt werden muß, daß, wenn durch sie die Stimmenzahlen der einzelnen Komitees dividiert werden, als Summe der Quotienten die Anzahl der zu verteilenden Sitze herauskommen muß; die Reste jedoch, welche sich bei diesen Divisionen ergeben, bleiben unberücksichtigt und stellen die überschüssigen Stimmen dar.[1]) Daher kann es sein, daß, wenn 1000 die Verteilungsziffer ist, ein Restbetrag von 900 Stimmen leer ausgeht. Dadurch, daß bei n zu vergebenden Sitzen die Verteilungsziffer regelmäßig kleiner wird, als der n.Teil der im ganzen abgegebenen Stimmen, macht es sich, daß, je größer die Zersplitterung in verschiedene Komitees ist, desto mehr Stimmen überschüssig werden, mithin unverwendet verloren gehen, und dem suche ich durch die oben beschriebene Zusammenfassung der zu derselben Partei gehörigen Komitees einer Gesamtpartei entgegenzusteuern.

Gerade die Möglichkeit der größeren ökonomischen Ausnutzung der Stimmen, welche die Einrichtung der verbundenen Listen gewährt, übt auf die zu derselben Partei gehörenden Lokalkomitees den heilsamen Zwang aus, sich diesen Vorteil ja nicht entgehen zu lassen, also jedenfalls ihre Vorschlagslisten als unter sich verbunden zu erklären. Andererseits wird eine Partei, auch wenn sie sich noch so sehr in Lokalkomitees dezentralisiert, durch diese Einrichtung gegen den Schaden versichert, der ihr durch eine zu weit gehende Zersplitterung in Lokalkomitees erwachsen würde, wenn man nur eine einzige Verteilung machen und sogleich nach Zusammenzählung der Stimmen für den ganzen Staat, resp. für das ganze Wahlgebiet mit der Verteilung der Sitze auf die Lokalkomitees vorgehen wollte. Dies ist noch deutlicher auszudrücken nötig. In nachstehendem Beispiel sind I., II., III. drei verschiedene Parteien, etwa Liberale, Zentrum und Sozialdemokraten, und A—I sind deren Lokalkomitees:

I.	II.	III.
A B C	D E F G	H I

Dann ist es für jede Partei viel ökonomischer, wenn zuerst auf I., II., III. und hierauf innerhalb jeder Partei auf die Lokalkomitees verteilt wird, als wenn die Sitze unmittelbar auf die Lokalkomitees A—I verteilt würden, denn dabei ginge eine Masse von Stimmen verloren, und hiergegen könnten sich die Komitees nur sichern, wenn sie so große Gebiete wie möglich in Bearbeitung nehmen, aber das würde gerade den Verlust allen lokalen Zusammenhangs

[1]) Hier muß ich durch ein Beispiel dem Verständnis des Lesers etwas zu Hilfe kommen: Gesetzt, ich habe die drei Zahlen 98, 40, 32 und ich teile diese Zahlen der Reihe nach durch 10, so sind die Quotienten 9, 4, 3, ihre Summe 16, die Reste der Divisionen sind 8, 0, 2; dann werden bei der Verteilungsrechnung nur die Quotienten beachtet, die Reste aber bleiben unberücksichtigt.

Die anschaulichste Schrift über die proportionalistische Verteilungsrechnung, welche den schwierigsten Punkt der Proportionalwahltheorie darstellt, ist die Schrift von Prof. Hagenbach-Bischoff, Die „Verteilungsrechnung beim Basler Gesetz nach dem Grundsatz der Verhältniswahl". (Basel 1905.)

zwischen Wählern und Gewählten herbeiführen. Nach dieser Auseinandersetzung sehe ich es als unwiderleglich dargetan an, daß man die Sitze zunächst auf die Hauptgruppen (Parteien) und erst innerhalb dieser auf die Lokalkomitees verteilen muß, und das bezweckt eben die Einrichtung der verbundenen Listen.

Durch die Eigenart dieses Systems, bei welchem alle Lokalkomitees einer Partei zu gleichen Rechten an den von der Partei erzielten Wahlerfolgen teilnehmen, werden die Parteien nachdrücklichst darauf hingelenkt, an ihrer bisherigen Gepflogenheit festzuhalten, für jede Gegend des Landes ein eigenes Lokalkomitee zu errichten. Damit wird erreicht, daß die auf Betreiben des Letzteren gewählten Abgeordneten in möglichst enger Fühlung mit ihren Wählern bleiben. Ich denke mir das ganze Land bedeckt mit einem Netz von Komitees des Zentrums, der Liberalen, der freisinnigen Volkspartei, der sozialdemokratischen Partei, des Bauernbundes usw. Die Komitees der nämlichen Partei grenzen ihre Agitationsbezirke in freier Uebereinkunft unter sich so ab, daß kein Komitee das andere in seinen Wahlvorbereitungen stört. Vernünftiger Weise richtet sich jedes Komitee seinen Agitationsbezirk so ein, daß es für denselben mindestens 1, höchstens 2—3 Abgeordnete durchbringt, woneben für eventuellen Ersatz den Wählern noch überzählige Kandidaten in Vorschlag gebracht werden. (Besondere Ersatzwahlen gibt es nämlich bei der proportionellen Wahl nicht; diejenigen Kandidaten, welche nicht haben für gewählt erklärt werden können, rücken bei eintretenden Vakanzen in die bei ihrer Gruppe freigewordenen Stellen ein.) Die von einem Komitee aufgestellten Kandidaten reisen nur innerhalb des Bezirks desselben, um sich den Wählern vorzustellen, und nur innerhalb dieses Bezirkes wird für diese Kandidaten agitiert. Diese von den Lokalkomitees gebildeten Bezirke lassen sich sonach am ersten mit den Wahlkreisen im bisherigen Sinne vergleichen, nur mit dem sehr großen Unterschiede, daß sie auf völliger Autonomie der betreffenden Parteien und ihrer Lokalkomitees beruhen und weder die Staatsregierung noch die Gesetzgebung ein Wort mitzureden haben.

Nicht bloß innerhalb einer bestimmten Partei erhält jeder Agitationsbezirk durch die auf Betreiben der Lokalkomitees gewählten Abgeordneten seine richtige lokale Vertretung, sondern außerdem wird jede Gegend von den Abgeordneten sämtlicher anderen Parteien vertreten, welche gleichfalls von hier Stimmen erhalten haben. Sonach liegt die Wahrung der lokalen Interessen einer jeden Gegend nicht bloß einem, sondern mehreren Abgeordneten ob. Nur das jetzige Uebermaß der Geltendmachung der lokalen Interessen, welches eine große Schattenseite des bisherigen Vertretungssystems darstellt, würde künftig nicht mehr so scharf hervortreten, da die Agitationsbezirke der Lokalkomitees fast immer das mehrfache der jetzigen Landtagswahlkreise umfassen würden.

Je weniger Hauptwahlgebiete gemacht werden, desto mehr wird es den Parteien erleichtert, ihre Agitationsbezirke zweckentsprechend zu bilden, und desto weniger Stimmen gehen ihnen (für das ganze Land zusammengerechnet) durch die überschüssigen Reste, die sich notwendigerweise bei allen Verteilungsberechnungen herausstellen, verloren. Daher ist es am praktischsten, aus dem ganzen Staatsgebiet ein einheitliches Wahlgebiet zu machen. Wird dagegen, wie dies z. B. für Bayern der Antrag Hammerschmidt vorsah, jeder Regierungsbezirk zu einem Hauptwahlgebiet gemacht, so ist klar, daß die Anzahl der durch die überschüssigen Stimmen den Parteien verloren gehenden Sitze so groß wird, daß, durch das ganze Staatsgebiet durchgerechnet, doch keine richtige proportionelle Verteilung der Sitze herauskommt; und in verschiedenen Regierungsbezirken können selbst

alte, lang bekannte Parteien, die in demselben zufällig nur eine geringere Anzahl von Anhängern besitzen, nicht einen einzigen Kandidaten durchbringen, so daß für sie die proportionelle Wahl einfach nicht besteht. Aber auch die größeren Parteien werden durch die sich ihnen fortwährend in den Weg stellenden Grenzen der Regierungsbezirke (oder sonstigen Hauptwahlgebiete) daran gehindert, ihre Agitationsbezirke zweckentsprechend zu bilden, namentlich solche Agitationsbezirke herzustellen, welche von einem Regierungsbezirk in den anderen übergreifen.

III.

Die richtige Konsequenz davon, daß sich die Parteien durch das ganze Land organisieren können, besteht darin, daß sich die kleineren Parteien an die größeren Parteien anlehnen dürfen. Dies hätte mittels Oberkartellen (d. h. zwischen den Parteien abgeschlossener Kartelle) zu geschehen. Die gewöhnlichen Kartelle (gewissermaßen Kartelle niederer Ordnung) sind diejenigen, welche in Form von verbundenen Listen zwischen den derselben Partei angehörenden Lokalkomitees abgeschlossen werden. Daneben können Parteien, die in engerer Verbindung miteinander stehen (wie z. B. bei den letzten bayerischen Wahlen das Zentrum und die Sozialdemokratie auf der einen und die verschiedenen liberalen Richtungen und der Bauernbund auf der anderen Seite), sehr gut unter sich ein Oberkartell schließen. Bei der Verteilung der Sitze, die natürlich nach Maßgabe der von den Wählern abgegebenen Stimmen zu geschehen hat, wird es dann wie folgt gemacht: Zuerst wird auf die Oberkartelle verteilt, innerhalb dieser auf die einzelnen verbündeten Parteien, und hierauf innerhalb jeder Partei auf die Lokalkomitees. Dadurch kommt die Stimmung der Wähler bei der Entscheidung über brennende Tagesfragen mit der größten Präzision zum Ausdruck, und die Mehrheit der Abgeordneten entspricht allemal genau der Mehrheit der Wähler. Aber die Bildung solcher Oberkartelle, welche die öffentliche Meinung mit der größten Genauigkeit wiederspiegeln, ist nur möglich, wenn sich die Parteien frei durch das ganze Land organisieren können, denn dann erst sind sie in der Lage, in ihrer obersten Spitze solche Bündnisse abzuschließen.

IV.

Es erübrigt nur noch, auf eine wichtige Frage einzugehen. Wird durch das ganze Land durchgewählt, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Städte vor dem platten Lande und namentlich vor den Gegenden mit schwierigem Terrain ganz außerordentlich begünstigt werden. Bei schlechtem Wetter und bei größeren Entfernungen, sowie zur Zeit dringender Erntearbeiten leidet die Wahlbeteiligung auf dem Lande außerordentlich, während bei dem lebhaft pulsierenden politischen Leben in den größeren Städten stets auf eine große Wahlbeteiligung zu rechnen ist. Beteiligen sich z. B. in einer Großstadt, wie München oder Stuttgart, auf je 100 Wahlberechtigte 90, dagegen in einer Gegend mit schwierigen Wegverhältnissen nur je 45 Wähler an der Wahl, so würden die Ersteren im Landtage eine doppelt so starke Vertretung erlangen als die Letzteren. Mit ihrem Uebermaß von Stimmen erdrücken die Städte leicht das platte Land, und die Gebirgsgegenden fahren am allerschlechtesten. Das ist eine große Ungerechtigkeit, zu der sich ein Fürsprecher der Proportionalwahl, die doch stets im Namen der Gerechtigkeit verlangt wird, nie und nimmer wird verstehen

können. Die Art, wie ich diesem Uebelstande abhelfe, dünkt mich nun von außerordentlicher Einfachheit. In jeder Gemeinde werden die abgegebenen Stimmen um soviel erhöht, daß die volle Anzahl der Wahlberechtigten herauskommt; d. h. es wird durch prozentuelle Vergrößerung der abgegebenen Stimmen eine Wahlbeteiligung von 100 Proz. fingiert. Wo sich 80 Proz. der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt haben, werden die für die sämtlichen Kandidaten abgegebenen Stimmen je um den 4. Teil erhöht, also auf 100 Proz. gebracht; bei 60 Proz. Wahlbeteiligung werden je 6 für einen Kandidaten abgegebene Stimmen zu 10 Stimmen umgerechnet usw. Bereits vor der Wahl wird beim Statistischen Bureau aus allen Gemeinden die volle Anzahl von Wahlberechtigten, welche sich aus den Wählerlisten ergibt, mitgeteilt. Am Wahltage selbst wird dann noch aus jeder Gemeinde die Anzahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen telegraphisch gemeldet. Bevor die Wahlresultate aus allen Gemeinden des ganzen Landes zusammengezählt werden, wird vom Statistischen Bureau, dem ja das bei seinen Rechenmaschinen eine Kleinigkeit sein muß, eine Berichtigungsrechnung gemacht, und nicht nach den Urzahlen, sondern nach den vergrößerten, d. h. durchweg auf 100 Proz. Wahlbeteiligung umgerechneten Zahlen wird berechnet, wieviel berichtigte Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind; diese den einzelnen Kandidaten zugefallenen Stimmenzahlen werden parteienweise zusammengezählt, und auf dieser Grundlage wird dann für das ganze Land die Verteilung der Sitze gemacht.

Infolge der Berichtigungsrechnung entfällt auch die Notwendigkeit, zugleich mit der Proportionalwahl den Wahlzwang einzuführen, den ich für höchst unerwünscht und nicht zu den erhofften Resultaten führend ansehe. Man kann auf einem viel einfacheren Wege die aus der ungleichen Wahlbeteiligung sich ergebende ungleiche Vertretung der einzelnen Gegenden beseitigen.

Zu meinem Vorschlage der Umrechnung der Wahlresultate auf 100 Proz. Wahlbeteiligung sind mir einige Bedenken geltend gemacht worden.[1]) Demgegenüber möchte ich folgendes bemerken: Die Stimmberechtigten aus jeder Gemeinde, welche sich an der Wahl beteiligen, werden gegen die Schädigung, welche ihnen dadurch erwächst, daß viele Andere aus derselben Gemeinde von der Wahl fortbleiben, sichergestellt. Den wahleifrigen Bürgern wird gewissermaßen der Auftrag erteilt, auch in betreff der mit zu ihrer Gemeinde Gehörigen, die sich aus Mangel an Interesse oder Verständnis nicht an der Wahl beteiligen, das Wahlrecht auszuüben. Hierdurch wird auf die weniger Wahleifrigen ein heilsamer Zwang ausgeübt, zur Wahl zu gehen. Dieselben Leute, welche bei der jetzigen Art der Durchzählung der Stimmen durch den ganzen Wahlkreis nur zu geneigt sind, sich der Vorstellung hinzugeben: „Was kommt es doch gegenüber den Stimmen der vielen Tausende von anderen Wählern auf meine eigene Stimme an?“ werden leicht auf ihre Nachbarn und mit zu derselben Gemeinde gehörenden Wähler eifersüchtig, wenn es heißt, daß diese für sie das Wahlrecht auszuüben haben, und ziehen es vor, lieber selbst zur Wahl zu gehen.

[1]) Der „Fränkische Kurier“ Nr. 393 vom 3. August 1905 schreibt zu meinem Vorschlage der Umrechnung: „Dies könnte leicht dahin führen, die beklagenswerte Lässigkeit weiter Volkskreise in der Ausübung des Wahlrechts noch bedenklich zu steigern. Das sollte aber unter allen Umständen vermieden werden. Gerade darin liegt die schlimmste Gefahr für den Liberalismus, und wir würden keine Maßregel gutheißen, welche die Wähler irgendwie dazu veranlassen könnte, der Wahlurne fernzubleiben.“ Dieser durchaus Achtung verdienende Einwand hat mich zu einer längeren Einsendung an die „Münchener Neuesten Nachrichten“ veranlaßt, welche zur Zeit der Ausgabe dieses Heftes veröffentlicht werden sollte.

Durch die Umrechnung der Wahlbeteiligung auf 100 Prozent wird auch erreicht, daß, wenn Angelegenheiten, bei denen eine bestimmte Gegend stark interessiert ist, im Landtage verhandelt werden, die betreffenden Gemeinden nicht etwa durch zu geringe Wahlbeteiligung ihrer Gemeindeangehörigen zu Schaden kommen. In meinen Vorschlägen lege ich den größten Wert darauf, daß die Vertretung nicht nur parteirichtig ausfällt, sondern auch die einzelnen Gegenden ihre richtige Vertretung erhalten, und hiervon ist die gemeindeweise Umrechnung der Wahlbeteiligung auf 100 Proz. die richtige Konsequenz.

Vor allen Dingen trägt die Berichtigungsrechnung dazu bei, die Eifersucht zwischen Stadt und Land zu beseitigen, indem sowohl den städtischen wie den ländlichen Wählern ganz unabhängig von ihrer Wahlbeteiligung ein bestimmter, im voraus feststehender Einfluß auf das Wahlresultat gewährleistet wird. Ebensowenig darf man es in den größeren Städten zu einer Eifersucht zwischen den ärmeren und reicheren Stadtgegenden kommen lassen, weshalb ich hier die Umrechnung nicht für die ganze Gemeinde, sondern nach Stadtbezirken vor sich gehen lassen möchte; sonst könnte es, wenn in einer Stadt, wie München, die Sozialdemokraten ihre sämtlichen Mannen zur Wahl aufbieten, leicht dazu kommen, daß ihnen zu den faktisch abgegebenen noch unverhältnismäßig große fingierte Stimmenbeträge zugerechnet werden.

Tierhalter, Tierschaden.

Von Rechtsanwalt Dr. **Robert Fischer** in Augsburg.

Die Haftung des Tierhalters ist in der Literatur schon so vielfach behandelt worden, daß es im allgemeinen als ein nutzloses Unterfangen erscheint, nochmals darauf zurückzukommen; auch hat sich in der Praxis im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine gewisse Stetigkeit gebildet. Trotzdem halte ich dafür, die beiden Fragen: wer ist Tierhalter und wann ist ein Schaden durch das Tier verursacht, nochmals zu untersuchen, sei zweckmäßig, weil die Praxis der Gerichte mehr und mehr auf eine falsche Bahn geraten zu sein scheint. (Siehe auch Schlußnote).

I. Der Begriff „Tierhalter" wird in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1902 Bd. 52 S. 117 Nr. 31 dahin bestimmt, daß derjenige ein Tier „halte", welcher im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer. Als ein „ganz vorübergehender" Zweck kommt z. B. eine Spazierfahrt, -Ritt in Betracht; deshalb wird dem Mieter, Entleiher eines Tieres die Eigenschaft des Tierhalters nicht zuerkannt.

Diese vom Reichsgericht gegebene Begriffsbestimmung läßt sich nicht halten. Aus den Materialien zu dem Gesetze läßt sich hiefür nichts entnehmen, weil bei den Vorarbeiten nur darüber Meinungsverschiedenheit bestand, ob die Haftung des Tierhalters an ein Verschulden desselben gebunden sein soll oder ob das Prinzip der reinen Kausalhaftung als das Richtige erscheine; ferner bestand Streit nur über die Regelung der Beweislast. Ueber den Begriff des Tierhalters findet sich in den Motiven keinerlei Anhaltspunkt; man war offensichtlich der Meinung, er sei einer näheren Umschreibung nicht bedürftig. Sehr mit Unrecht.[1])

Gegen das erwähnte Urteil des Reichsgerichts in Bd. 52. 117[31] der Entscheidungen wendete sich zunächst mit großer Schärfe Endemann in der „Deutschen Juristen-Zeitung" Bd. 8 S. 161 Nr. 4. Lehrbuch d. B.R. I § 202 a. O. Nach Engelmann (in Staudinger's Kommentar § 833 Anm. 3) ist als Tierhalter derjenige zu erachten, welcher in der Lage ist, das Tier an der Schadensstiftung zu verhindern, also der Besitzer. Im Falle mittelbaren Besitzes ist nur der unmittelbare Besitzer als derjenige anzusehen, welcher das Tier hält. Dernburg, B.R. Bd. II 2 § 396 IV sagt, Tierhalter sei, wer das Tier in seinem Interesse im unmittelbaren Besitze habe. Fleischauer hebt in der Jur. Wschr. 1902 S. 115 hervor, daß auch der Gelegenheitsreiter, welcher ein Pferd mietet, Besitzer ist, während der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer bleibt. Der Mieter eines Tieres übernimmt aber auch die Obhut für dasselbe und zwar für seine Zwecke. Dieser

[1]) Das Nähere siehe bei Goslich und Hagelberg.

Tatbestand erfüllt den Begriff des Haltens, unabhängig von der Zeitdauer. Auch Cosack 3. Aufl. I § 165 S. 614 verlangt die Herstellung unmittelbaren Besitzes und das OLG. Kassel sagt in dem Urteil vom 1. Februar 1904 Seuff. Arch. 59. 450[257], das Halten eines Tieres setze ein in die äußere Erscheinung getretenes Verhältnis einer Person zu dem Tiere voraus; Schollmeyer, die einzelnen Schuldverhältnisse S. 237 bezeichnet den Mieter, Entleiher, schlechthin als Tierhalter. Zu welch' unhaltbaren Ergebnissen wir in dieser Materie schon gelangt sind, beweist am besten die Abhandlung Goslichs in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 1—26.[2])

Der Entleiher, der Mieter ist unbestreitbar Besitzer, er ist Besitzer und Nutznießer des Tieres im eigenen Interesse; er übt die Herrschaft über das Tier aus, er kann ihm seinen Willen aufzwingen; er kann es hindern, seinem tierischen Triebe zu folgen, dritte Personen vor seiner etwaigen Gefährlichkeit warnen. Weshalb der Mieter nur dann soll Tierhalter sein, wenn er das Tier auf einen im **voraus** bestimmten *längeren* Zeitraum mietet, ist nicht einzusehen. Wie verhält es sich aber, wenn ein Tier auf unbestimmte Zeit entliehen oder gemietet wird? Wenn von vornherein nicht feststeht, ob dieses Verhältnis nur eine Stunde oder mehrere Tage dauern soll: Wann hört der Eigentümer auf Tierhalter zu sein, wann wird es der Entleiher, der Mieter? Etwa nach der ersten, dem Tiere verabreichten Mahlzeit oder nach dem Einbringen in seinen Stall? Alle diese Zweifelsfragen hat auch Hagelberg in seiner im übrigen sehr beachtenswerten Schrift nicht gelöst. Hagelberg untersucht das Wort „ein Tier halten" insbesondere S. 35 ff., 71 ff. in eingehender und scharfsinniger Weise, dies führt ihn aber dazu, gerade ein *dauerndes* Besitzverhältnis in Verbindung mit dem Prinzip des aktiven Interesses für den Begriff „Tierhalter" als erforderlich zu bezeichnen. Das Wort „halten" ist ebensowenig in einem technischen Sinne zu nehmen, wie das Wort „entstehenden" in dem gleichen Paragraphen. Zutreffend weist Litten: die Ersatzpflicht des Tierhalters S. 24 daraufhin, daß z. B. bei der unmittelbaren sofortigen Zerstörung einer Sache selbstverständlich nur der *entstandene*, nicht der *entstehende* Schaden zu ersetzen ist. Eine sprachliche Unebenheit ist zweifellos auch der Ausdruck: „wird der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt." Denn wenn man die Bazillen nicht als „gehaltene Tiere" betrachtet, wird eine Gesundheitsbeschädigung durch ein Tier in der Regel nur durch eine Körperverletzung ermöglicht werden. Gerade die Bestimmung des § 833 ist sprachlich durchaus ungenau; die richtige Auslegung kann deshalb nur aus dem gefundenen Resultate abgeleitet werden.

Der Dieb soll Tierhalter sein. Der Dieb, welcher in der Nacht vor dem Pferdemarkt in H. ein Pferd stiehlt, es auf den Markt reitet und nach etwa 6stündigem Besitze verkauft, hat sicher nicht durch Gewährung von Obdach und Unterhalt für einen Zeitraum von einer gewissen (gleich längeren) Dauer die Sorge für das Tier übernommen und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke. Ist der Viehhändler Tierhalter, welcher auf dem Markte ein Tier nur deshalb zu Eigentum erwirbt, weil er weiß, daß er es nach 5 Minuten seinem Geschäftsfreunde an Ort und Stelle wieder verkaufen kann? Er gewährt dem Tiere weder Obdach noch Unterhalt und besitzt es nur zu einem ganz vorübergehenden Zwecke. Man wird sich nicht leicht entschließen, den Ver-

[2]) Eine ausführliche Zusammenstellung der Literatur findet sich bei Hagelberg: der Begriff des Tierhalters S. V—X.

käufer fortdauernd als Tierhalter zu bezeichnen; oder gibt es vorübergehend keinen solchen? kaum!

Auf den tatsächlichen, gewollten Besitz des Tieres, abgesehen von dem Besitzdienerverhältnis, kommt es an, sonst auf nichts. Auch Besitz im eigenen Interesse ist nicht erforderlich. Wohl wird der Besitzer regelmäßig ein eigenes Interesse an der Herstellung und Erhaltung des Besitzverhältnisses haben, z. B. jemandem während einer Krankheit einen Gefallen erweisen und deshalb dessen Hund täglich zum Spaziergang mitnehmen, in seinem Betriebe eine Fuhre besorgen ꝛc.; aber maßgebend ist die causa possessionis nicht. Die tatsächliche, gewollte Verfügungsmacht einzig und allein ist es, welche den Tierhalter ausmacht. Für die Tätigkeit eines wider meinen Willen in meinem Machtbereiche befindlichen Tieres trage ich keine Verantwortung. Nur auf dieser Grundlage kommt man zu klaren Resultaten. Zu Unrecht hat die Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juni 04 Jur. Wschr. 408[17] Bedenken erregt. Der Eigentümer (Besitzer) eines Tieres bleibt Tierhalter, auch während der staatlichen Pferdemusterung. Es kann aber der Staat dem Tierhalter regreßpflichtig werden, weil er den Pferdebesitzer zwingt, sein Pferd in eine Situation zu bringen, welche erregend auf die Sinne desselben einwirkt, vorausgesetzt, daß die schädigende Tätigkeit gerade auf diesen Umstand ursächlich zurückgeführt werden kann. M. E. hat derjenige, welcher einen Dritten zu einem Tun oder Unterlassen zwingt, den dem Dritten hiebei zugehenden Schaden zu ersetzen. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Zwang auf gesetzlicher Basis beruht oder widerrechtlich ist; dies hat lediglich in der Hinsicht Bedeutung, daß nicht dieselben rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Uebrigens findet sich in einer anderen Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 55 S. 163[40] im Gegensatze zu dem früher aufgestellten Begriffe der Satz ausgesprochen, daß es sich bei § 833 nur um ein tatsächliches Verhältnis handle, sodaß höchstens der Eigenbesitz nicht das Eigentumsrecht in Frage komme. Sollte dies eine Umkehr anbahnen?

Auch das Begriffsmerkmal der Obhut und Pflege kann nicht standhalten, es eignet sich nicht zu einer Begriffsbestimmung für den Tierhalter. Die Sorge für die Gewährung von Obdach und Unterhalt kann der Pflichtige bis zum völligen Gegenteil verabsäumen, hiedurch darf aber der Begriff „Tierhalter" nicht beeinträchtigt werden. Nehmen wir nur den Fall, daß der Entleiher, Mieter auch die Verpflichtung übernommen hat, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, für Obhut und Pflege zu sorgen; er jagt das Tier aber abends einfach auf die Wiese, damit es dort sein Futter suche, sich niederlege, wo es ihm gefällt. Oder wie verhält es sich, wenn der Mieter auf Grund vertraglicher Vereinbarung einen vollen Monat lang die Nutzung des Tieres hat, Nahrung und Unterkunft dem Tiere aber im Stalle des Eigentümers, auf Kosten des Mieters, vom Eigentümer verabreicht wird?

Darf man vielleicht so konstruieren, Tierhalter ist derjenige, welchem die Verpflichtung obliegt, Obhut und Pflege des Tieres zu besorgen? Nein, denn dies ist lediglich ein Trugschluß; nicht derjenige, welchem die Pflicht der Pflege des Tieres obliegt, ist Tierhalter, sondern diesem obliegt die Sorge für das Tier. Nicht weil jemand darüber wacht, daß die Feldfrüchte nicht beschädigt werden, ist er Feldhüter (Flurschütze), sondern umgekehrt, weil er Flurschütze ist, deshalb bewacht er die Feldfrüchte.

Von dieser Grundlage ausgehend kommt man auch nicht zu den derzeit

rechtlich anscheinend zu billigenden, sozial aber verwerflichen Entscheidungen, z. B. daß derjenige, welcher dem Nachbar ein Pferd leiht, damit er rasch den Arzt zu seinem kranken Kinde rufen kann, für seine freundnachbarliche Gefälligkeit durch den Verlust von Haus und Hof bestraft wird.

Führt die Auslegung eines Gesetzes aber zu sozial verwerflichen Resultaten, so ist dies der beste Beweis für die Unrichtigkeit dieser Auslegung.

II. Es fragt sich, wann ist der Schaden *durch* das Tier verursacht. Richtig ist, daß die Anwendbarkeit des § 833 nicht voraussetzt, daß die Verletzung durch eine unmittelbare Einwirkung des Tieres selbst verursacht wurde; vielmehr muß als hinreichend erachtet werden, wenn die Verletzung dem Beschädigten durch einen von dem Tiere in Bewegung gesetzten Gegenstand zugefügt wurde. Dieser Satz gilt jedoch keineswegs ohne jede Einschränkung. Denn einmal besteht eine Ausnahme dahin, daß das dem Willen seines Lenkers folgende Tier nur als Werkzeug in dessen Hand, als Krafterzeugungsobjekt in Betracht kommt, welches jene Richtung nimmt, die ihm der Lenker vorschreibt. Sodann kann (nach RG. 54 S. 73[22]), „von einem selbständigen, willkürlichen Tun des Tieres dann nicht die Rede sein, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach „physiologischen" Gesetzen nicht widerstehen können, und wenn es im Zustande solchen Zwanges Schaden anrichtet."

Endlich erscheint es auch nicht notwendig, daß der verletzte Mensch oder die beschädigte Sache mit dem Tiere oder dem von ihm fortbewegten Gegenstande unmittelbar in Berührung kommt. Es sieht z. B. in nächster Nähe jemand ein Tier gegen sich herangerennen; es ist höchste Eile geboten auszuweichen, hiebei stürzt die betreffende Person. Dieser Schaden ist ebenfalls Tierschaden. Zutreffend hebt Schollmeyer § 237 hervor, daß der Tierhalter nicht für jeden *Vermögens*schaden haftet und führt als Beispiel an: Wenn jemand seinen Mastochsen ohne genügende Vorsicht auf der Straße stehen läßt, dieser sich losreißt und einem zu Gerichte eilenden Passanten zu einem Umwege und dadurch zu einem Versäumnisurteil verhilft, so sind die Kosten des Versäumnisverfahrens nicht nach § 833, sondern vielmehr nach § 823 Abs. 2 vom Tierhalter zu ersetzen.

Die Haftung des Tierhalters soll also gegeben sein, wenn das Tier in den Zustand, in welchem es Schaden anrichtet, durch ein äußeres Ereignis versetzt worden ist, welches nach *physiologischen* Gesetzen einen solchen Zustand bei Tieren der *fraglichen Art in der Regel* nicht hervorzurufen pflegt, wenn mithin ein Verhalten des Tieres vorliegt, für welches in den Umständen des Falles keine zwingende Veranlassung gegeben ist, so daß es auf ein willkürliches Verhalten des Tieres zurückzuführen ist.

Ist hiemit der richtige Ausgangspunkt gefunden, ist ein in allen Fällen ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit mit Sicherheit feststellbares Prinzip gegeben, welches zu gerechten und sozial annehmbaren Ergebnissen führt? Diese Frage muß verneint werden, denn schon der Ausgangspunkt ist unrichtig. Die Physiologie ist die Lehre vom Leben, oder von dem Komplexe derjenigen Erscheinungen, welche den Organismen eigentümlich sind. Aufgabe der Physiologie ist es, diese Erscheinungen auf ihre Gesetze zurückzuführen, nachzuweisen, daß in den belebten Organismen dieselben physikalischen und chemischen Kräfte nach denselben Grundgesetzen wirken, welche auch in der anorganischen Natur sich kundgeben. Die Tierphysiologie beschäftigt sich mit der Ermittlung der allgemeinen Lebensfunktionen und der durch dieselben erzeugten Wechselwirkungen der organischen

Wesen. Im Speziellen handelt sie von den einzelnen Lebensverrichtungen und erforscht eingehend die vegetativen Funktionen des Tierkörpers, welche dieser mit der Pflanze gemein hat (Ernährung, Atmung, Fortpflanzung), sowie die animalischen Verrichtungen, welche nur dem Tiere zukommen.

Hält man an der Aufgabe der Physiologie des Tieres fest, so ergibt sich zunächst, daß es keine Physiologie des einzelnen Tieres, sondern nur der Tiere als Inbegriff aller Lebewesen mit Ausnahme des Menschen gibt, ferner daß die Physiologie ein keineswegs geeigneter Ausgangspunkt für unsere Frage ist, ob eine einem bestimmten Tiere eigentümliche Tätigkeit vorliegt. Die Physiologie ist im Grunde lediglich eine auf die Organismen angewandte Physik und Chemie; sie bringt die Lehren der Physik und Chemie zugleich unter Berücksichtigung der bis an die Grenzen des Erkennens beobachteten morphologischen Eigenschaften der lebenden Körper zur Anwendung.

Das Reichsgericht hat in seiner obenangeführten Entscheidung offensichtlich die Psychologie und Psychophysik mit Physiologie verwechselt, ein grundlegender Irrtum. Die gesetzmäßigen Beziehungen, welche zwischen den Erregungen des Nervensystems und der physischen Tätigkeit obwalten, sind zu erforschen. Die Abhängigkeit der Unterschiedsempfindlichkeit von der Qualität, Intensität, räumlichen und zeitlichen Beschaffenheit der Reize ist festzustellen. Dies läßt sich aber niemals allgemein für alle Tiere oder auch nur alle Tiere einer bestimmten Gattung bewerkstelligen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine Erregung des Nervensystems des betreffenden Tieres in solcher Stärke vorlag, daß die psychische Erregung so groß war, wie sie bei diesem Tiere nach seiner bisher wahrgenommenen Lebensbetätigung nicht zu befürchten war. Ein Schaden ist folglich nur dann durch ein Tier verursacht, wenn der Nervenreiz dieses Tier nicht derart in psychische Erregung zu versetzen vermochte, daß eine plötzliche, der gewöhnlichen entgegengesetzte Körperbewegung erwartet werden durfte. Es wird z. B. ein Artilleriepferd von dem Kanonendonner kaum erschreckt werden, der Ackergaul aber entsetzt davonrasen. Ein Tier, dessen Gefühlssinn abgestumpft, wird eine kitzelnde Betastung unbeachtet lassen, ein anderes mit sensibler Haut wird aufgeregt um sich schlagen. Der Großstadtgaul betrachtet die Straßenbahn als etwas Selbstverständliches, das Landpferd gerät über dieselbe in heftiges Entsetzen.

Auch die äußeren Umstände, die örtlichen Verhältnisse sind ins Auge zu fassen. Ist der Boden glatt gefroren, so wird ein Pferd ängstlich sich bewegen, ein unbedeutendes, sonst auch von diesem Pferde nicht beachtetes Ereignis wird es unruhig machen, kommt noch etwas dazu z. B. ist es dunkel, plötzlich schreckt aus dem nahen Gebüsch mit lautem Aufschrei ein Wild, ein Vogel auf, so können diese zusammenwirkenden Momente in einem sonst lammfrommen Pferde eine solche Erregung hervorrufen, daß es wie von Furien gejagt dahinrast. Richtet ein Tier in solchem Zustande Schaden an, so kann dessen Ersatz nicht mit Berufung auf § 833 verlangt werden. Es kann nur eine etwaige Haftung aus § 823 oder aus einem zwischen Tierhalter und Verletzten bestehenden Vertragsverhältnis in Betracht kommen.

III. Die Haftung des Tierhalters für einen Tierschaden kann durch ein zwischen dem Verletzten und dem Tierhalter bestehendes Vertragsverhältnis beeinflußt werden, es ist dies in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. 3. 02. 50. 244—252[56] im Grunde auch anerkannt. Gegenstand dieser Entscheidung war, ob durch einen Dienstvertrag die Haftung des Tierhalters

bei Verletzung eines Dienstboten ausgeschlossen wird; diese Frage wurde verneint, „weil sich nach dem Dienstvertrag die vertraglichen Beziehungen, Rechte und Pflichten des Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten bestimmen; darin erschöpft sich die Tragweite der hierauf bezüglichen Gesetzesvorschriften, welche sich also nicht über das Gebiet des Vertragsverhältnisses hinaus erstreckten. Der § 833 aber statuiert eine außerhalb jenes Gebiets gelegene, außerkontraktliche Haftpflicht, welche dem Tierhalter als solchen, und zwar in unbedingter Weise, auferlegt sei". Diesen Ausführungen ist lediglich beizutreten.

Ein Anderes aber ist es, wenn das Verhältnis des Eigentümers eines Tieres zu dem Mieter oder Entleiher oder einem Dritten, welcher auf Grund eines auf das Tier bezüglichen Vertrages dieses im Besitz hat, untersucht wird. Tritt man den vorstehenden Ausführungen bei, so löst sich die ganze Sache dahin auf, daß dieser Dritte, welcher auf Grund eines mit dem Eigentümer abgeschlossenen Vertrages sich im unmittelbaren Besitz des Tieres befindet, selbst Tierhalter ist und deshalb auf Grund des § 833 keinen Schadenersatzanspruch geltend machen kann.

Legen wir unserer Untersuchung den Leihvertrag zu Grunde. A leiht dem B ein Pferd zu einer Spazierfahrt. Als Verleiher hat A zunächst das Pferd unentgeltlich dem B zur Verfügung zu stellen. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner für jenen Schaden, welcher dem B dadurch zugeht, daß A einen Fehler des Pferdes z. B. übergroße Nervosität, ansteckende Krankheit, arglistig verschweigt. §§ 598—600 B. G. B.

Neben dieser Haftung aus dem Vertrag kann die Haftung aus einer unerlaubten Handlung in Frage stehen. Dabei kommt es wiederum darauf an, inwieweit man die Konkurrenz der Delikts- und Vertragshaftung nebeneinander anerkennt, ob man sagt, die Deliktshaftung ist nur dann gegeben, wenn der Eingriff in die Rechtsphäre des Dritten außerhalb der nach dem Vertrag zu vertretenden Sorgfalt steht oder ob man Vertragsverletzung, wenn sie nur einen Deliktstatbestand zu bilden vermag, als hinreichend erachtet. Bildet die Vertragsverletzung auch ein Delikt, so ist der Anspruch aus dem letzteren nur gegeben, wenn dem Schuldner ein über die vertragliche Sorgfalt hinaus gehendes Verschulden zur Last fällt (Endemann 8. Aufl. I § 200 Anm. 13, 14).[1]) Die Haftung für Tierschaden nun erfordert keinerlei Verschulden des Tierhalters, die unerlaubte Handlung liegt in der Schadenstiftung. Diese aber wird wohl zumeist außerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen Tierhalter und Verletzten liegen müssen, was zur Folge hätte, daß in allen Fällen der Gläubiger wahlweise sich auf die Vertrags- oder Deliktshaftung oder auf beide zugleich stützen könnte.

Diese Rechtsgestaltung wird sich auch vielfach ergeben, aber sehr oft durch den in Mitte liegenden Vertrag die Haftung des Tierhalters als ausgeschlossen zu erachten sein, sodaß derselbe lediglich auf Grund des Vertrags in Anspruch genommen werden kann.

Gerade wenn es sich um eine Gefälligkeit handelt, geht die Absicht der Parteien zweifellos nie dahin, die Gefahr aus dem Tierbesitz nicht mitzuüber-

[1]) v. Liszt, Deliktsobligationen will dies nur im Falle der Leihe und Schenkung gelten lassen. Sein zur Begründung des Gegenteils vorgeführte Beispiel: Wenn der Dienstherr seinen Dienstboten zu Tode prügelt, würde er bei Ablehnung seiner Theorie nur aus dem Vertrag haften, ist schon deshalb unzutreffend, weil der Dienstherrschaft ein Züchtigungsrecht nicht zusteht. Art. 95 A.G. z. B.G.B.

nehmen. Wenn der Tierhalter im Sinne des Reichsgerichts seinem Nachbar ein Pferd leiht, damit er rasch den Arzt herbeiholen kann für sein — des Nachbars — krankes Kind, so wird der Nachbar nicht die Absicht haben, den Tierhalter für einen Tierschaden haftbar zu machen. Noch weniger wird der Tierhalter, wenn er an die Gefahr dächte, dieselbe auf sich nehmen wollen. Wenn die Parteien hieran gedacht hätten, würde der Entleiher die Gefahrtragung ausdrücklich übernommen, der Verleiher sie ausdrücklich abgelehnt haben. Nachdem die Parteien aber eine Regelung nicht getroffen, weil sie an diese Regelung nicht gedacht, wenn ferner anzunehmen, daß diese Regelung in einem bestimmten Sinne erfolgt wäre, wenn sie daran gedacht hätten, so ist durch die Auslegung der nicht zum Ausdruck gelangte Wille herauszuschälen, und als vertragliche Vereinbarung der Beurteilung des Rechtsverhältnisses zugrunde zu legen.

Das gleiche, was für den Entleiher gesagt ist, gilt auch im allgemeinen für den Vermieter, insbesondere für jenen, welcher nicht gewerbemäßig Tiere vermietet.

Als ein Moment, welcher für die Auslegung solcher Verträge zwischen dem Mieter und dem Tierhalter, herangezogen werden kann, wird auch der Umstand mit in Rücksicht zu ziehen sein, ob der Tierhalter in einer Haftpflichtversicherung ist oder nicht. Durch den Abschluß einer Versicherung bringt er nach der Regel des Lebens zum Ausdruck, daß er sich seiner Ersatzverbindlichkeit bewußt ist und daß er sich gegen das Inanspruchgenommenwerden sicher gestellt hat. Der versicherte Tierhalter hat kein eigenes Interesse an dem Ausschluß der Gefahr, die Rücksichtnahme auf die Versicherungsgesellschaft bewegt ihn wohl nur in den seltensten Fällen, die Gefahrtragung auszuschließen — in der Praxis begegnet man vielfach dem geraden Gegenteil. Der ersatzpflichtige Tierhalter fordert den Verletzten selbst auf, doch ja gegen ihn Klage zu stellen, er sei ja versichert. — Er hat deshalb auch wohl nie den Willen diese Gefahr auszuschließen.

Es wird weiter ins Auge zu fassen sein, ob jemand ein Gewerbe daraus macht, Tiere Dritten zu überlassen, wie z. B. ein Pferdevermieter. Der gewerbemäßige Betrieb des Vermieters sichert auch einen Gewinn aus der Hingabe der Pferde, erhöht die Gefahr des Verdorbenwerdens durch ungeschickte Mieter, Gefahren, welchen der Mieter fremd gegenübersteht, welche aber der gewerbemäßige Vermieter zumeist kennt oder doch viel leichter erkennen kann. Das Vermieten des Tieres ist hier gerade der eigentliche Gebrauch des Pferdes. Der Landmann z. B., welcher nur ganz gelegentlich, vielleicht im Jahr einmal ein Tier seinem Nachbar gegen ein geringes Entgelt zur Aushilfe überläßt, zieht den Gewinn aus dem Tier nicht durch Vermieten, sondern durch eigene Nutzung. Er will also in der Hauptsache mit dritten Personen über das Tier kein Vertragsverhältnis eingehen.

In solchen Fällen ist zu fragen, würde der Vertragsgegner des Tierhalters sich wohl auf eine Uebernahme der Gefahr einlassen, würde der Tierhalter die Uebernahme der Gefahr durch den Dritten verlangen, wenn man dieses Umstandes gedacht hätte? Diese Frage ist in der großen Mehrzahl der Fälle zu verneinen.

Andere Fälle ergeben hinwiederum, daß der Dritte die Gefahr aus dem Tier deshalb auf sich genommen hat, weil er an demselben eine Verrichtung vorzunehmen oder dasselbe in Zucht, Dressur zu nehmen hat. Der Löwenbändiger weiß, daß sein Gewerbe nicht ganz ungefährlich ist, wenn er sich trotzdem zur Erziehung dieser Tiere bereit findet, so trägt er auch das Risiko; der Trainer eines Pferdes (R. G. 58. 410[104]), der Fohlenhofbesitzer übernehmen die Gefahr. Für den Ersteren bemerkt das Reichsgericht durchaus zutreffend: er bekommt das

Pferd in seine Gewalt, dasselbe ist dem Einfluß des Tierhalters (im Sinne des Reichsgerichts) entzogen. Die größere Gefahr gibt einen Anhalt für die Annahme, daß es in der Absicht der Vertragsschließenden gelegen habe, eine Haftung des Tierhalters für die Gefahren auszuschließen, denen der Kläger bei Erfüllung seines Vertrags ausgesetzt ist. Andererseits hat es das Reichsgericht abgelehnt, denjenigen, welcher den Schweif eines Tieres kupierte, als Uebernehmer der Gefahr zu erachten, weil hiefür jeder tatsächliche Anhalt fehle. Dies wird z. B. beim Tierarzt zutreffen. Wenn aber jemand ein besonderes Geschäft gerade aus dem Kupieren der Schweife macht, so wird wohl entgegengesetzt entschieden werden müssen.

Der Ausschluß der Gefahrtragung und die vertragliche Uebernahme derselben braucht nicht notwendig ausdrücklich erfolgen. Es kann dies, wie das Reichsgericht anerkannt hat, auch aus den Umständen entnommen werden, also in einem stillschweigendem Vertrage geschehen.

In anderen Fällen wird es sich fragen, ob nicht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen Treu und Glauben verstößt und die exceptio doli das erforderliche Repressivmittel gegen ungehörige Ersatzansprüche bildet. Es erfordert nämlich die exceptio doli keine außerhalb des Rechtsstreites liegende Arglist, diese liegt schon in der Geltendmachung eines mit den Grundsätzen des bonum et aequum unvereinbaren Anspruchs. Es wird hier also ein an sich im Gesetz begründeter Anspruch vorausgesetzt, dessen Verwirklichung aber eine gewisse Unbilligkeit in sich schließen würde. (R. G. 25. 5. 98 Jur. Wschr. 27. 425[28]).

Die Einrede der Arglist wird deshalb vor allem in den Fällen der Leihe Anwendung finden müssen; ferner in jenen Fällen, in welchen die Ueberlassung des Gebrauchs als Schenkung zu erachten ist. Wer einem andern eine Wohltat erweist, soll nicht weiter haften als der Schenker nach dem Gesetz zu haften hat. Die Geltendmachung jeder weiteren Haftung erscheint als ein Verstoß gegen Treu und Glauben. (Hiezu ist zu vergleichen v. Liszt, Deliktsobligationen S. 12, Endemann I. § 200 Anmerk. 13/14, § 157. 242).[1])[2])

[1]) Linsmayer Bl. f. R. A. 68. 28; Unger: Annalen d. D. R. 1903 S. 155. Fleischauer Jur. Wschr. 02 S. 115, ff. Gruchot Beitr. 47. 303 ff. Gumbinner: D. Jur. Z. 7 S. 97. Jian: Iherings Jahrb. 39. 209 ff. Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters; Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters mit zahlreichen Literatur- und Quellenangaben. Goslich Gruch. Beitr. 47. 1—26 die Kommentare zum B.G.B. und die Lehrbücher.

Aus der Judikatur seien erwähnt: R. G. 4. 3. 01. 48. 261[74]; 6. 2. 02, 50. S. 180[37]; 20. 2. 02, 50. 219[49]; 6. 3. 02, 50. 248[55]; 10. 4. 02 Jur. Wschr. 02 Beil. S. 234[107]; 3. 7. 02, 50. 117[31]; 24. 11. 02. 53. 114[31]; 27. 11. 02 Gruch. Beitr. 47. 404[16]; 26. I. 03 Gruch. Beitr. 47. 405[17]; 12. 2. 03 Gruch. Beitr. 47. 468[21]; 26. 2. 03 54. 73[22]; 11. 5. 03, 54. 407[104]; 14. 5. 03 Gruch. Beitr. 47. 948[62]; 6. 6. 03 Jur. Wschr. 04—408[17]; 2. 7. 03, 55. 163[40]; 24. 9. 03 Jur. Wschr. 03—Beil. 143[216]; 27. 11. 03 Jur. Wschr. 04—57[10]; 5. 5. 04 Jur. Wschr. 04—356[6]; 13. 7. 04. 58. 410[104]; 9. I. 05 Jur. Wschr. 05 142[34]; 30. I. 05 Jur. Wschr. 05—170[9], 174[16], 202[8], 318[8], 392[10], 393[11] und 432[11]; ferner etwa 28 Urteile verschiedener Oberlandesgerichte. Die reichsgerichtlichen Entscheidungen sind zumeist auch in der „Juristischen Wochenschrift" in „Gruchots Beiträgen", der „Deutschen Juristenzeitung", im „Recht" und „Seuff. Arch." jene der Oberlandesgerichte zumeist in der Rechtsprechung der O. L. G. von Mugdan und Falkmann und Seuff. Arch. abgedruckt. Vorstehend ist zu den reichsgerichtlichen Entscheidungen immer nur die bekannteste Sammlung zitiert.

[2]) In der letzten Session lag dem Reichstage ein Antrag vor, demzufolge die Haftung für die wirtschaftlich notwendigen Haustiere dann wegfallen soll, wenn der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. (Litten D. Jur. Z. 10. 339). Der Antrag gelangte infolge der Schließung des Reichstages nicht mehr zur Beratung.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation,

ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Montanindustrie.

Von **Wilhelm Laymann** in Berlin.

1. Kapitel.

Entstehung, Zweck und Erweiterung der Produktionsanlagen des Bochumer Vereins.

Aus der Entstehungsgeschichte der Eisenhüttenwerke im Ruhrgebiet zu Anfang bis Mitte des vorigen Jahrhunderts leuchten uns die Namen Krupp, Harkort, Jacobi, Haniel und Huyssen besonders hervor.

Dem Namen Friedrich Krupp begegnet man zuerst im Jahre 1815 in öffentlichen Blättern in Verbindung mit der Gußstahlerzeugung. Die Einführung der letzteren scheint in Preußen durch den im Jahre 1808 auf der Gutehoffnungshütte zu Sterkrade beschäftigt gewesenen Enkel der damaligen Besitzerin der Hütte, Witwe Krupp, im Verein mit dem Leiter der Hütte Neu-Essen (Oberhausen) und der St. Antony-Hütte, Gottlieb Jacobi, erfolgt zu sein.[1])

In der Nr. 84 des Westfälischen Anzeigers vom Jahre 1810 hieß es unter der Ueberschrift „Fabrikation des Gußstahls“:

„Bisher waren die Engländer allein im Besitze des Geheimnisses dieser Kunst zu ihrem großen Vorteile. Es ist indes gelungen, hinter das Geheimnis zu kommen und eine nahe Zukunft wird hoffentlich den Einsender dieses in den Stand setzen, dem Publikum hierüber nähere Erläuterungen zu geben“

und im Anschluß daran im Jahrgang 1811 S. 524:

„Bekanntlich ist das Geheimnis der Engländer den Gußstahl zu verfertigen, vorigen Sommer durch einen Bergrat des Königs von Westfalen entdeckt; die Entdeckung aber dem Publikum nicht mitgeteilt. Merkwürdig ist es daher, daß jetzt eine Gesellschaft zu Rade vor dem Walde nach gemeinschaftlich angestellten Versuchen ebenfalls so glücklich gewesen ist, diese so lange vergeblich gesuchte Kunst ausfindig zu machen. Man hat ihre Angaben zu Paris richtig befunden, und ihr das Brevet für das Großherzogtum Berg erteilt. Auch Herr Jacobi zu Sterkrade, ein bekannter vortrefflicher Hüttenmann, ist im Besitz des Geheimnisses und hat schon seit mehreren Jahren Gebrauch davon gemacht, ohne jedoch ein Brevet nachzusuchen.“

Im Jahre 1815 trat in Essen die Firma Nicolai & Krupp ins Leben, welche auf Grund eines von der preußischen Regierung dem Herrn Nicolai

[1]) Festschrift zum VIII. Bergmannstag, Dortmund 1901.

erteilten Patentes auf Verfertigung von Gußstahl die Fabrikation des letzteren gemeinsam betrieb.

Nach dem Ausscheiden des Herrn Nicolai und dem im Jahre 1826 erfolgten Tode des Herrn Alfred Krupp machte die Witwe des letzteren bekannt, daß die Gußstahlfabrik bei Essen unter der Firma „Friedrich Krupp" auf ihren ältesten Sohn übergegangen sei, und daß das Geheimnis der Bereitung des Gußstahles durch den frühen Tod ihres Mannes nicht verloren sondern gleichfalls auf ihren Sohn übergegangen sei.

Im Jahre 1839 wurde die Hermannshütte auf der Burg in Hörde durch Diedrich Piepenstock gegründet und Ende der 50iger Jahre galt der Hörder Verein als das bedeutendste Eisenwerk Westfalens. Im Jahre 1843 wurden das Tiegelstahlwerk von Friedrich Huth in Hagen und im Jahre 1854 der Bochumer Verein gegründet.[1])

Nach dem Kruppschen Werke, welches heute mit seinen 45000 Arbeitern und Beamten das größte ist, dürfte wohl der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation kommen, dessen Entstehung und Entwickelung zu schildern meine Aufgabe sein soll.

Die Hauptbedingung für die günstige Entwickelung des Bochumer Vereins ist durch seine geographische Lage in dem mit Steinkohlen reichgesegneten Rheinland-Westfalen gegeben.

Von der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands entfällt auf dieses Gebiet mehr als die Hälfte. Eine dichte Gruppe, teilweise hochberühmter Eisenwerke drängt sich in dem verhältnismäßig kleinen Dreiecke zwischen den Städten Dortmund, Ruhrort und Düsseldorf als Endpunkten zusammen, wie: Dortmunder Union, Hörde, Bochumer Verein, Gutehoffnungshütte in Oberhausen, Phönix bei Ruhrort, Rheinische Stahlwerke, Krupp, Schalker Gruben- und Hüttenverein, Thyßen & Co., Mülheim, Niederrheinische Hütte, Johanneshütte und Vulkan in Duisburg, Friedrich Wilhelmshütte bei Mülheim a. d. Ruhr und andere.

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation in Bochum ist hervorgegangen aus einer im Jahre 1842 von Jacob Mayer, dem Erfinder des Stahlfassonguſses gegründeten und von ihm bis 1847 allein, seitdem mit dem Kaufmann Ed. Kühne aus Magdeburg geleiteten Stahlschmelze. Letztere wurde unter dem 24. Januar 1854 unter der Firma: „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 755200 Talern umgewandelt.

Die von König Friedrich Wilhelm IV. unterzeichnete und von den Ministern von der Heydt und Simons gegengezeichnete Bestätigungs-Urkunde vom 23. Juni 1854 lautete wie folgt:

„Auf Ihren Bericht vom 14. Juni d. J. will ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation mit dem Domizil in Bochum genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte vom 8. Mai d. J. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 mit der Bedingung genehmigen, daß die Gesellschaft in allen Beziehungen nicht nur die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern auch den den Bergbau betreffenden gesetzlichen Vorschriften, solche mögen bereits ergangen sein oder in Zukunft erlassen werden, unterworfen sind".

Laut Statut von 1854 bezweckt die Gesellschaft: „Die Ausbeutung von Kohlen, Ton, Eisen und allen Materialien und nützlichen Erzen und Erden,

[1]) Festschrift zum VIII. Bergmannstag, Dortmund 1901.

das Aufsuchen dieser verschiedenen Materialien, das Brennen der Steinkohlen zu Koks, die Verarbeitung von Eisen und allen anderen Erzen und Erden, sowie der daraus gewonnenen Rohprodukte, die Darstellung von Stahl jeder Art und von Eisen und Stahlwaren und fertigen Fabrikaten in Hütten der Gesellschaft, den Verkauf von Kohlen, Koks, von selbstgewonnenen Erzen und Erden, die daraus gewonnenen Produkte, wie der hieraus erzeugten Waren, Fabrikate und Handelsartikel".

Der Betrieb der Gußstahlfabrik für Rechnung des Vereins begann mit Anfang November 1854.

Außer dem eingangs erwähnten Kaufmann Ed. Kühne hat sich um das Emporblühen des Bochumer Vereins am meisten verdient gemacht der am 17. Mai 1897 verstorbene Geh. Kommerzienrat Baare. Dieser hat anfangs 1855 die Oberleitung über das Werk übernommen und dasselbe durch die schlimmsten Zeiten und Krisen geführt.

Jacob Mayer, der Mitbegründer der Gesellschaft erfand 1851 den Stahlfassonguß, welcher unter den technischen Errungenschaften des Bochumer Vereins in erster Linie angeführt zu werden verdient und längere Zeit ein Monopol der Gesellschaft blieb. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts verstand man nicht, flüssiges schmiedbares Eisen durch Gießen zu Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten. Die Gasentwicklung beim Gießen, die starke Schwindung, endlich auch die hohe Schmelztemperatur des Metalls, welche beim Eingießen in Formen eine rasche Erstarrung herbeiführt und die vollständige Ausfüllung der Gußformen schwieriger macht, stellten sich einer solchen Verwendung des Stahls entgegen. Die Bochumer Gußstahlfabrik war es, welche zuerst diese Schwierigkeiten überwand und im Jahre 1851 aus Stahl gegossene Glocken lieferte.[1])

Glockenfabrikation.

Auf der Weltausstellung in Paris im Jahre 1855 stellte der Bochumer Verein zwei Gußstahlblöcke aus, von denen ein jeder ein Gewicht von über 3 500 kg hatte, sowie drei große Gußstahlglocken, von welchen die größte 2 500 kg wog. Diese Gußstahlglocken riefen das größte Erstaunen hervor. Man wollte nicht glauben, daß das Material wirklich Stahl sei, weil es für unmöglich gehalten wurde, Stahl in Glockenform zu gießen. Man behauptete, es sei gewöhnliches Gußeisen. Durch die Zertrümmerung einer dieser Glocken und das Ausschmieden und Härten der Bruchstücke unter der Leitung von Dr. Steinbeiß aus Stuttgart, wurde jedoch der Gegenbeweis geliefert und die große Jury sah sich veranlaßt, dem Bochumer Verein die höchste Auszeichnung, die große goldene Ehrenmedaille mit der Begründung zu verleihen, daß sich

„die ausgestellten Glocken außer durch vollkommene Ausführung durch einen vollen, klaren und gleichmäßigen Ton auszeichneten, der eben so rein sei, als der der besten Bronzeglocken, auch daß der Bochumer Verein durch seine Methode, den Stahl zu schmelzen, berufen sein dürfte, nicht nur die Bronze als Glockenmaterial zu verdrängen, sondern auch der Fabrikation großer Schmiede- und Walzstücke für den Maschinenbau eine neue Richtung zu geben".

Diese neue Verwendung des Stahls erregte also überall berechtigtes Aufsehen, wurde aber vom Verein als Geheimnis behandelt. Das Material,

[1]) Ledebur, Handbuch der Eisenhüttenkunde S. 883, 81, 890 ff.

welches man dafür verwandte, war Tiegelgußstahl. Das Gießen erfolgte bei kleinen Stücken direkt aus den Tiegeln, bei größeren aus einer Gießpfanne. Der wichtigste Teil des Geheimnisses bestand in der Formmasse, welche sehr feuerfest sein mußte. Die Formmasse war eine Erfindung der Gebrüder Matthias und Johann Brandenburg.

Die Londoner Ausstellung von 1862 hatte der Bochumer Verein unter anderem mit einer großen Glocke von zirka $8^1/_2$ Fuß unterem Durchmesser und einem Gewicht von 10000 kg. beschickt. Den Fortschritt, welchen der Verein seitdem im Glockenguß wiederum gemacht hatte, bekunden die im Jahre 1867 in Paris ausgestellten vier Stahlglocken; drei derselben, im Gewicht von 8500, 4000 und 1700 kg bildeten ein wohltönendes Dreiklang-Geläute. Außer diesen war eine kolossale Glocke von 15000 kg, von reinem, tiefem und vollem Tone, ausgestellt.

Die 1873 in Wien ausgestellte Glocke zeichnete sich weniger durch großes Gewicht, als durch Anbringung von reichen Verzierungen in Form von Wappen sämtlicher deutscher Staaten sowie durch Inschriften aus, welche in sauberster Weise gegossen, auf den beiden oberen Flächen, sowie am oberen und unteren Umfang der Glocke angebracht sind. Kaiser Wilhelm I., dem die Glocke zum Geschenk gemacht wurde, überwies dieselbe s. Z. der Berliner Gewerbeausstellung.

Die Bochumer Gußstahlkirchenglocken sind jetzt in allen Weltteilen verbreitet. Außer Deutschland, Oesterreich, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz usw. wurden an deutsche Missionsgesellschaften für reichsdeutsche Missionszwecke nach den Kolonien in Afrika, West- und Ostindien, Süd- und Nordamerika, Australien 400, an fremdländische Missionsgesellschaften 100 und an Exporthäuser für Kirchen-Plantagen 500 Glocken geliefert. Bis Ende 1901 hatte der Bochumer Verein nahezu 4400 Kirchenglocken und 7200 sonstige Gußstahlglocken geliefert. Die wesentlichen Eigenschaften und Vorzüge der Gußstahlglocken bestehen in einem vollen klaren Ton, der ebenso rein ist wie der der besten Bronzeglocken; sie können nicht nur unter sich, sondern auch mit Bronzeglocken zu einem harmonischen Geläute zusammengestellt werden. Die Gußstahlglocken haben eine bedeutend größere Hörweite als die Bronzeglocken, an Stärke und Festigkeit sind sie den letzteren sehr überlegen. Während man in der Tagespresse oft genug von dem Zerspringen einer Bronze-Glocke liest, kann der Bochumer Verein feststellen, daß noch keine einzige Gußstahl-Kirchen-Glocke im Gebrauch zersprungen ist, obwohl die ältesten Gußstahlgeläute schon fast 40 Jahre im Gebrauch sind.

Um die außerordentliche Stärke der Glocken zu erweisen, hat der Bochumer Verein zu wiederholtem Male Schlagproben angestellt, die aber alle die Unverwüstlichkeit des Materials dartaten.

Das Material, aus welchem die Glocken gegossen werden, ist nach wie vor Tiegelgußstahl, da dieses am besten ohne Blasen und brüchige Stellen herzustellen ist, denn die geringste Fehlstelle würde den Ton unklar oder doch unharmonisch gestalten.

Außer dem Material für den Glockenguß erzeugt der Bochumer Verein in eigenen Tiegelschmelzen die Vorfabrikate für Hand- und Maschinenwerkzeuge, Eisenbahnradreifen, Bleche und Draht, ferner für Schmiede- und Formgußstücke und fabriziert die für seinen Betrieb notwendigen Tiegel selbst. Für diesen Zweck sind installiert: 22 Oefen zum Brennen von feuerfestem Material und Schmelztiegeln, ferner Trockenöfen, 6 Tiegel- und Steinpressen, 5 Tonknetmaschinen ꝛc.

Die Tiegel sind einer sehr hohen Temperatur ausgesetzt, weshalb ihre Herstellung eine sehr sorgfältige sein muß. Ist letzteres nicht der Fall, so kann es vorkommen, daß der Tiegel schon beim ersten Schmelzen leck wird und der ganze Inhalt ausfließt. Aus diesem Grunde werden die Tiegel in der Regel auch nur einmal zum Schmelzen verwandt.[1])

Der Tiegelstahl ist unter allen Arten wirklichen Stahls, insbesondere Flußstahls, wegen seiner blasenfreieren Abgüsse der beste, anderenfalls würde man längst aufgehört haben, diesen gegenüber anderen Stahlsorten weit kostspieligeren Stahl zu fertigen.[2]) Bei dem Tiegelguß wird Puddeleisen und Puddelstahl verwendet, indem die beiden letztern in Tiegeln zusammengeschmolzen werden. Das Puddeln, d. h. die Entkohlung in geschlossenen Flammöfen mit mechanischer Umrührung wurde von Henry Cort 1784 erfunden. Bei diesem Verfahren kommt nur die Flamme des Brennstoffes, nicht aber dieser selbst mit dem schmelzenden Eisen in Berührung.

Beim Verein waren seinerzeit 22 Puddelöfen in Tätigkeit. Dieselben sind jedoch schon seit längerer Zeit nicht mehr im Gebrauch, da die Puddeleisenluppen bei den großen Werken durchweg durch zementiertes Flußeisen ersetzt worden sind.

Das Bestreben der deutschen Industrie ging bereits im Jahre 1856 dahin, auf dem Gebiete der Stahlindustrie das beste zu leisten.

Auch der Bochumer Verein hat in erster Linie mit dazu beigetragen, der Stahl-Industrie Preußens den ersten Platz auf dem Gebiete der Gußstahlfabrikation zu erringen. Seine Produktion stieg im Jahre 1855/56 gegen das Jahr 1854/55 trotz des damaligen Mangels an Arbeitskräften, welcher infolge der starken Konkurrenz und der entstehenden großartigen Bauanlagen in dieser industriellen Gegend entstanden war, von 651 t auf 956 t = 50 %, indem die Anwendung der Gußstahl-Fabrikate auf dem Gebiete des Schiffs- und Maschinenbaues, des Eisenbahnbetriebes und der gewerblichen Werkzeuge immer mehr zunahm.

Im Jahre 1856 wurde daher die alte Fabrikfläche um das fünffache erweitert und für Maschinen und Werkzeuge zirka 200 000 M. verausgabt. Das Unternehmen war gesund und mußte rentabel sein, sobald die erforderlichen Einrichtungen vorhanden waren, um mehr zu produzieren, was reichlich abzusetzen ist, und um billiger zu produzieren, wo die Konkurrenz Preisermäßigung bedingt, um so mehr, als England bereits damals durch Preisermedrigungen das ihm streitig gemachte Absatzfeld im Zollverein und in Oesterreich zu behaupten suchte.

Vor allen Dingen bedurfte es bei der Neuheit des Werkes, welches mit seinen immerhin noch mangelhaften Einrichtungen nicht in der Lage war, das Vertrauen und die Kundschaft hauptsächlich der Eisenbahn-Verwaltungen zu erwerben, großer Anstrengungen um den Fabrikaten in größerem Maßstabe Eingang zu verschaffen. Ferner mußte die Fabrik durch eine ausgedehntere Selbstbereitung des Fabrikations-Materials in den Stand gesetzt werden, mit gutem Gewinn der Preisermäßigung der Konkurrenz zu folgen, durch billige Herstellung des Gußstahls seine Anwendung zu verallgemeinern und in allen Branchen seine Verwendung zu vervollkommnen.

[1]) Ledebur, Handbuch der Eisenhüttenkunde S. 883, 81, 890 ff.
[2]) Ebenda.

Zu diesem Zweck bedurfte es zunächst der Vervollständigung des Hammer- und des Kaliber-Walzwerkes, vorzugsweise für den eigenen Puddelbetrieb, um so eine Vermehrung der Produktion in den gewöhnlichen Artikeln wie z. B. Werkzeugstahl, Feilen ꝛc. zu ermöglichen, in denen die Fabrik unausgesetzt den Bedarf nicht decken konnte. Das wichtigste von allen Erfordernissen war aber die Anlage eines Gußstahl-Bandagen-Walzwerks und einer Räderfabrik zur Deckung der großen Nachfrage in Gußstahl-Bandagen für die Eisenbahnen.

Die Fabrikation dieser Bandagen war damals noch eine sehr kostspielige, da dieselben ohne Schweißung hergestellt wurden. Sie fanden in den 50iger Jahren wegen ihres hohen Preises nur für Lokomotiv-Bandagen Anwendung, während den Agenten des Bochumer Vereins an den Zentral-Punkten der deutschen Eisenbahn-Netze von kompetenter Seite versichert wurde, daß man Gußstahl-Bandagen zu Tausenden auch für Laufräder anwenden würde, wenn der seitherige Preis von 12 Sgr. per Pfund bedeutend ermäßigt würde. Diesen Wünschen der Eisenbahn-Verwaltung nachzukommen, war nur der Bochumer Verein in der glücklichen Lage, indem es seinem technischen Direktor nach mehrjährigen unausgesetzt angestellten Versuchen gelang, Gußstahl-Bandagen ohne Schweißung billiger herzustellen als zuvor. Durch die Fabrikation dieser Gußstahl-Bandagen wurde die Fabrik in den Stand gesetzt, große Lieferungen fertiger Sätze, Achsen und Räder auf lange Termine hin zu kontrahieren, um bei mangelnden Aufträgen sonstiger Fabrikate mit kurzer Lieferfrist die Lücken bei eintretender Geschäftsstille auszufüllen. Der Gewinn aus dieser Bandagen-Fabrikation mußte schon deshalb ein recht günstiger sein, weil die Produkte der Bandagen- und Räder-Fabrik ausschließlich an Eisenbahnen abgesetzt wurden, die bald nach Empfang der Waren zu bezahlen pflegen, und bei der Einfachheit der Fabrikation verhältnismäßig geringe Vorräte an Materialien und Fabrikaten gebraucht werden. Außerdem hing es von dem Willen der Betriebsdirektion ab, diesem vorteilhaften Fabrikationszweige jede beliebige Ausdehnung zu geben.

Vor Errichtung dieser Bandagenfabrik in Bochum mußte der Verein die Bandagen zum Auswalzen nach England senden. Von diesen in England ausgewalzten Bandagen wurden mit Ablauf des Jahres 1859 einer deutschen Eisenbahn-Verwaltung 400 Stück übergeben, welche probeweise von derselben bestellt waren und im Eisenbahnbetrieb sich auch sehr gut bewährten. Eine einzige österreichische Eisenbahnverwaltung gab in einem Bestellschreiben ihren Jahresbedarf an Bandagen auf 1500 Stück für Lokomotiven und 2300 Stück für Waggons mit dem Bemerken an, daß man bei befriedigendem Resultat einen großen Teil des Bedarfs aus Bochum entnehmen werde. Da außerdem die bedeutenderen Eisenbahnverwaltungen ihren Jahresbedarf an Bandagen nach Tausenden zählen, so konnte ein Walzwerk in Bochum, sobald es in Betrieb kam, auf eine befriedigende Beschäftigung und eine gewinnreiche Verwertung der Schmelzprodukte mit Bestimmtheit rechnen, während bei der damaligen Art und Weise der Produktion, wegen der enormen Transportkosten nach und von England, des Auswalzens dort und des Abdrehens in Bochum ein erheblicher direkter Gewinn nicht realisiert werden konnte. Außerdem war das Auswalzen der in Bochum gegossenen Gußstahl-Bandagen in England mit äußersten Schwierigkeiten und großen Verlusten für die Fabrik verbunden. Nachdem nämlich durch das Strecken der Bochumer Bandagen das Walzwerk der Herren Jackson & Co. in Manchester — der Erbauer des ersten Walzwerkes der

Bochumer Fabrik — wiederholt Gebrechen und dadurch die Eigentümer erheblichen Schaden erlitten, gelang es dem Bochumer Verein, die Herren G. und J. Brown in Rotterdam, deren Walzwerk zwar stärker, aber dafür weniger geeignet war, zur Anlage passender Vorrichtungen, teilweise auf Bochumer Kosten, zum Auswalzen der Bandagen zu gewinnen. Obgleich der Bochumer technische Direktor bei seiner damaligen 10wöchentlichen Anwesenheit in England seine ganze Sachkenntnis und Aufmerksamkeit dieser für die Bochumer Fabrik wichtigen Prozedur zugewandt hat, ließ doch die nur für schmiedeeiserne Bandagen bestimmte, für gußstählerne zu schwache und überhaupt ungeeignete Konstruktion der englischen Walzwerke nur eine mangelhafte Auswalzung der Bochumer Gußstahlreifen zu. Aus diesem Grunde mußten im Laufe des Jahres 1859 114 Stück solcher Reifen im Gewicht von 35000 kg, die zum Preise von 0,80 M. pro Pfund in Bestellung genommen waren, zu Schrot zerschlagen werden, wodurch dem Verein ein Schaden von 36000 M. erwuchs. Alles dies drängte auf die Errichtung eines Bandagen-Walzwerkes in Bochum hin, welches denn auch im Jahre 1860 zustande kam.

In das gleiche Jahr fällt die Erfindung und Einführung eines anderen nicht minder wichtigen Fabrikationszweiges durch den Bochumer Verein, der Gußstahl-Scheibenräder, bei welchen Nabe, Scheibe und Radreifen in einem zusammenhängenden Stück gegossen werden. Mit Anfang des Geschäftsjahres 1860/61 begann die Ausführung von Bestellungen in diesen Rädern, die namentlich durch das glänzende Resultat von vergleichenden Schlagversuchen, welche vor einer Kommission von Ingenieuren Ende März 1860 in Bochum stattfanden, veranlaßt wurden. Die Schlagversuche bestehen darin, daß man die betreffenden Gegenstände in der Mitte mittelst eines schweren aus gemessener Höhe herabfallenden Bären (schweren Hammers) trifft. Die Größe der Durchbiegung nach dem ersten und den folgenden Schlägen, sowie die Zahl dieser bis zum Bruche gestatten ein äußerst genaues Urteil über Weichheit oder Härte, über Zähigkeit oder Sprödigkeit, also über die Güte oder die Unbrauchbarkeit des geprüften Materials für bestimmte Zwecke.[1]) Das dem Verein damals ausgestellte Kommissions-Gutachten schließt mit folgendem Passus:

> „Da nun die beiden Gußstahlräder trotz der wiederholten Zahl von Schlägen unverändert geblieben sind, so geht hieraus hervor, daß diese Räder im Vergleich zu den Achsen, auf welche sie gezogen, weniger stark zu sein brauchen."

Die Kommission war deshalb einstimmig der Ansicht, daß die jetzt angewandten Dimensionen der Gußstahl-Scheibenräder noch erheblich vermindert werden könnten, ohne die Festigkeit und Sicherheit derselben beim Eisenbahnbetrieb zu gefährden. Die Eisenbahnräder würden wegen ihres geringen Preises alsdann auch mehr Anwendung finden. Die beiden geprüften Räder wurden schließlich von der Kommission *als die stärksten Räder*, welche ihr bisher bekannt geworden seien, einstimmig anerkannt.

Die Gußstahlräder besitzen ungefähr die dreifache Haltbarkeit wie die puddelstählernen, während ihr Preis ungefähr das anderthalbfache von schmiedeeisernen Scheibenrädern beträgt. Die Gußstahlräder wurden zuerst im Betriebe der Köln-Mindener Eisenbahn sowohl für Lokomotiven als auch für Waggons angewandt

[1]) Gemeinfaßliche Darstellung des Eisenhüttenwesens. Herausgegeben vom Verein deutscher Eisenhüttenleute Düsseldorf 1901, S. 66.

und bewährten sich ganz außerordentlich. Auf der internationalen Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1862 erhielt der Verein von der Jury für die ausgestellten Gegenstände: einige Satz Scheibenräder, der eine ganz poliert, um die Reinheit des Materials zu beweisen — Bandagen bis zu neun Fuß im Durchmesser und als größtes Fasson-Gußstück in Stahl eine Glocke von $8^1/_2$ Fuß Durchmesser, im Gewicht von zirka 10000 kg, die höchste Anerkennung durch Verleihung von drei Preis-Medaillen — d. h. den höchsten Preisen in jeder Klasse, in der diese wenigen Gegenstände eingereiht wurden, in den Klassen für Eisenbahn-Bedarf, für Gußstahl und für Glocken.

Infolge der starken Konkurrenz, die eine massenhaftere und billigere Herstellung des Gußstahls bezweckte, sah sich der Verein genötigt, um die günstige Position, welche er auf seinem Gebiete errungen hatte, behaupten zu können, das Feld seiner Tätigkeit erheblich zu erweitern.

Für die Rentabilität eines Fabrik-Unternehmens sind drei von einander abhängende Faktoren maßgebend: Die Selbstkosten, die Verkaufspreise und das Maß der Beschäftigung. Auf diese Faktoren übt naturgemäß die Konkurrenz einen sehr bestimmten Einfluß aus.

Der Verein hatte nun das Glück gehabt, mehrere Jahre lang, unter fortwährender Erniedrigung der Selbstkosten seine Werkstätten bei guten Verkaufspreisen in starker Beschäftigung zu erhalten. Dieses änderte sich im Jahre 1863, indem die Preise nicht allein durch die Konkurrenz des Gußstahls, sondern noch mehr durch die des Puddelstahls und Eisens gedrückt wurden. Angeregt durch die Erfolge der bestehenden Gußstahlfabriken, wandte sich die Spekulation des In- und Auslandes immer mehr diesen Industriezweigen zu. Während neue Erfindungen sich mit glücklichem Erfolg Bahn brachen, waren auch die dem Bochumer Verein eigentümlichen Erfindungen nicht mehr geheim zu halten. Die Bochumer Fassongüsse, namentlich Scheibenräder, deren Herstellung in früheren Jahren für unmöglich gehalten wurde, wurden bereits im Jahre 1864 imitiert in den Verkehr gebracht.

Die erste Aufgabe der Direktion war nun, eine Anlage zur Herstellung von Gußstahlschienen mittelst des Bessemerverfahrens zu schaffen. In England waren 1863 bereits vier Werke mit der Fabrikation von Gußstahlschienen und in Westfalen zwei mit der Errichtung derselben beschäftigt.

Das Bessemerverfahren, welches im Jahre 1855 von dem Engländer Bessemer eingeführt wurde, beruht auf dem Hindurchleiten von Gebläsewind durch geschmolzenes Roheisen, wobei dessen fremde Bestandteile (Kohlenstoff, Mangan ꝛc.) verbrannt und ausgeschieden werden, das Roheisen demnach in schmiedbares Flußeisen sich umwandelt. Der Bessemerofen hat noch heute die ihm von Bessemer gegebene Gestalt, nämlich die einer Birne, und heißt daher auch allgemein die Bessemerbirne. Von der in ihm vorgehenden Umwandlung des Roheisens in schmiedbares Eisen führt er auch den Namen Konverter. Infolge der Bessemer Erfindung wurde die Eisenschiene von der Stahlschiene vollständig verdrängt.

Seit Ende der 60iger Jahre fingen die Eisenbahn-Verwaltungen an, allmählich die Stahl- statt der Eisenschienen wegen ihrer zwei- und dreifach größeren Haltbarkeit einzuführen und bald nahm diese Bewegung eine großartige Ausdehnung an. Das in Deutschland produzierte Quantum Stahl stieg von 1,9 Millionen Ztr. im Jahre 1865 auf 7,1 Millionen Ztr. im Jahre 1874.

Das Bessemerverfahren und mit ihm die Schienenfabrikation wurde vom

Bochumer Verein im Jahre 1865 eingeführt, und bildet bis heute einen Hauptzweig seiner Produktion.

Treten wir in das Bessemerwerk, so empfängt uns das Stöhnen der Gebläse und das Fauchen der funkensprühenden Konverter. In diesem Augenblick ist eine Charge gar: ein Pfiff, der Konverter senkt sich und schüttet seinen weißglühenden Inhalt in die bereitstehende Gießpfanne, aus der die Schlacken in breitem Strome oben abfließen. Ein Loch im Boden wird geöffnet und weiter läßt die Gießpfanne ihren Inhalt in hohe Formen rinnen, die das Material für eine oder mehr Schienen fassen. Nachdem die ganze Reihe der Formen gefüllt, werden nach dem Erstarren die Stahlblöcke herausgehoben und ins Walzwerk transportiert, wo sie nochmals angewärmt und auf dem Schienenwalzwerk zu Schienen von einfacher oder mehrfacher Länge ausgewalzt werden. Geschäftiges, lärmvolles Leben herrscht in dem gluterfüllten weiten Raume, in dem zwei komplette Schienenwalzwerke nebeneinander aufgestellt sind. Von geschickten Händen wird der glühende Block aus dem Ofen unter das erste Walzenpaar geleitet, und unter dem gewaltigen Druck preßt sich die zähe Stahlmasse wie Teig auseinander. Der Block ist nun schon um ein Erhebliches länger geworden, aber von dem zukünftigen Profil ist noch nicht viel zu bemerken. Erst nachdem der Stahl ein zweites Walzenpaar mit engeren Durchgangsöffnungen passiert hat, nähert sich die glühende Schlange mit zunehmender Länge dem angestrebten Profile, und wenn die Form der Schiene erreicht ist, sehen wir den Stab in den genauen Dimensionen von einer oder mehreren Schienenlängen vor uns. Immer noch ist der Stab in seiner ganzen Länge glühend und man macht sich diesen Umstand zunutze, indem man sogleich mittelst einer Kreissäge die Schienen auf ihre bestimmten Längen schneidet. Die Schlußarbeiten werden erst vorgenommen, nachdem die Schiene erkaltet ist, dann kommt die Prozedur des Richtens, des Abdrehens der Enden auf genaue Länge und das Anbringen der Laschenlöcher auf besonderen Maschinen, die sich ihrer Aufgabe mit der denkbar größten Genauigkeit entledigen.[1]) Die Bochumer Stahlschienen finden in allen Ländern Absatz.

Die Leistungsfähigkeit des Bochumer Vereins in der Schienenfabrikation anfangs der siebenziger Jahre ergibt sich daraus, daß im Jahre 1873 kein englisches, belgisches oder deutsches Stahlwerk, mit alleiniger Ausnahme des Bochumer Vereins, im Stande war, für die belgischen Staatsbahnen ein Quantum von 12000 t Schienen mit einer Lieferzeit von sechs Monaten und zu einem niedrigen Preise zu offerieren.

Heute beträgt die Leistungsfähigkeit des Bochumer Vereins in der Schienenfabrikation jährlich zirka 150000 t.[2])

Gleichzeitig mit dem Bessemerverfahren wurde im Jahre 1865 vom Bochumer Verein die Fabrikation von Kanonen in den Betrieb eingeführt zumal der Verein nach den von vielen Seiten gestellten Anfragen bereits damals

[1]) Köper, durch Schacht und Hütte.

[2]) In Amerika begann man im Jahre 1844 Schienen zu walzen. Die Tagesleistung ging Mitte vorigen Jahrhunderts nicht über 250 t hinaus. Durch immer weitergehende Verbesserungen ist man heute bereits zu einer Leistung von 50000 t fertig gewalzter Schienen pro Monat gekommen. Am 22. März 1900 wurden im Walzwerk der „Illinois Steel Company" in der Tagsschicht 1442 t Schienen gewalzt. In Amerika wurden die ersten Stahlschienen auf den Werken der „North-Chicago Rolling Mill Company" am 24. Mai 1865 gewalzt. Jahrbuch für Eisenhüttenwesen (Ergänzung zu „Stahl und Eisen" 1902).

annehmen mußte, daß die Verwendung des Gußstahls für solche Stücke namentlich für Kanonen von schwerem Kaliber, in Zukunft sehr bedeutend sein werde.

Die Einrichtung für diese Fabrikation erforderte zunächst die Installation eines schweren Dampfhammers, der mit Kesseln und Zubehör zirka 100 000 Taler kostete. Außerdem wurde eine mechanische Werkstätte mit schweren Dreh- und Bohrbänken, Stoßmaschinen und Anlagen zu einem Schmelzverfahren geschaffen. Die Kanonen werden aus Tiegelgußstahl hergestellt. Die gegossenen schweren Tiegel-Stahlblöcke werden nach ihrer Erkaltung durch hydraulische Krahnen auf große Wagen gehoben und, um erst die gewünschte Form zu erhalten und den Block bis in sein Inneres gleichmäßig dicht und blasenfrei zu machen, zur Schmiedepresse befördert. Diese hydraulische Schmiedepresse — die größte damals auf dem Kontinent — wurde vom Bochumer Verein im Jahre 1891 nach eigenen Patenten ausgeführt und in Betrieb gesetzt. Sie arbeitet mit einem Druck von vier Millionen Kilogramm und dient zum Schmieden von Blöcken bis zu 50 t Stückgewicht. Nachdem man dem Block unter der Presse seine Form gegeben, geht man daran, aus demselben die Kanonen herauszuarbeiten. Diese Arbeit ist eine der mühsamsten und erfordert die geübtesten Arbeitskräfte. Zuerst wird das Rohrstück außen abgedreht, dann schneiden haarscharfe Meißel aus dem Innern einen runden Kern heraus, der unter Umständen für Kanonen kleinen Kalibers Verwendung finden kann. Alsdann wird das Rohr mit Ringen versehen und mittelst Maschinen die Züge im Innern angebracht. Zuletzt erhalten die Rohre ihre Visiervorrichtung und werden dann in die Lafettenwerkstatt überführt. Nachdem sie daselbst zusammengesetzt, werden sie in fertigem Zustande auf ihr richtiges Funktionieren geprüft.

Die Kanonenfabrik wurde im Jahre 1867 dem Betrieb übergeben. Die Kosten der Gesamtanlage beliefen sich auf rund 600 000 Taler.

Die Fabrik hatte für den Anfang gleich genügende Beschäftigung gefunden durch eine Bestellung der Kgl. Bayerischen Regierung auf 100 Gußstahlgeschütze. Dieselben wurden gezogen, mit Hinterladungsverschluß versehen und zur vollen Zufriedenheit der Kgl. Bayerischen Zeughaus-Direktion abgeliefert. Im Jahre 1872 wurden 150 Hinterladungsgeschütze an die Türkei verkauft.

Erwähnt mag noch werden, daß bereits im Jahre 1847 in Bochum das erste Gußstahlgeschütz, und zwar ein Sechspfünder, hergestellt worden ist. Die Kanonenwerkstätte wurde auch zur Herstellung anderer Fabrikate eingerichtet, insbesondere für die Bearbeitung schwerer Maschinenteile, Achsen, Schiffswellen, Stahlgußstücke usw.

Die Kanonenfabrikation des Bochumer Vereins macht aber infolge der mächtigen Konkurrenz der Kruppschen Fabrik in Essen nur einen geringen Teil der Gesamtproduktion aus.

Durch die Erfindung und Konkurrenz des Bessemer Verfahrens trat allmählich in den Preisen der Gußstahlfabrikate ein erheblicher Rückgang ein. Um existenzfähig zu bleiben, mußten die Hütten daher ihr Produktionsquantum bedeutend vermehren. Die großen ausländischen und inländischen Konkurrenzwerke hatten aus diesem Grunde bereits begonnen, ihre Kohlen und ihr Eisen selbst zu erzeugen, zumal es wegen der mannigfachen und plötzlichen Preisschwankungen auf dem Kohlenmarkte ohne Selbsterzeugung der Rohstoffe unmöglich war, langfristige Verträge auf Lieferung von Schienen, Schwellen ꝛc. abzuschließen.

Der Verein sah sich deshalb genötigt, wenn er mit den anderen Werken

konkurrieren wollte, Kohle und Roheisen in eigenem Betrieb zu produzieren. Die beiden Direktoren des Vereins, die Herren Baare und Mayer, hatten daher zunächst für eigene Rechnung und Gefahr die einer englischen Gesellschaft gehörende und im Jahre 1868 zur Subhastation gelangte Steinkohlenzeche Maria Anna und Steinbank bei Bochum zum Preise von 125 300 Taler erworben und dem Verein in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 17. April 1868 zum Ankaufspreise überlassen. Diese Steinkohlenzeche wurde nach ihrem Ausbau mittelst einer zirka 5 km langen Eisenbahnanlage mit der Gußstahlfabrik und der Bergisch-Märkischen Bahn verbunden, um so die Kohlen in Eisenbahn-Waggons direkt vom Schacht aus sowohl in die Fabrik als auch anderswohin transportieren zu können.

Die Betriebsanlage besteht zur Zeit aus vier Schächten. Die größte Tiefe ist 432 m, zwei Schächte dienen zur Förderung und Wasserhaltung und zwei als Wetterschächte. Es werden sieben Flötze auf vier Sohlen gebaut. Das Baufeld hat eine streichende Länge von zirka 6000 m und eine querschlägige von zirka 2400 m. In der Minute ziehen insgesamt zirka 3500 cbm Wetter ein. Die Belegschaft betrug in den Jahren 1892—1900 durchschnittlich 1090 Mann, von welchen zirka 600 unter Tage arbeiteten, gleichzeitig mit zirka 50 Pferden.

Im Jahre 1872 wurden die Eisenstein-Gruben des Herrn H. Gericke und die Hochofen-Anlage desselben zu Mülheim a. Rh. sowie eine Anzahl Eisensteingruben im Siegerland und in Nassau angekauft. Das Siegerland ist berühmt wegen seines erheblichen Vorkommens des wertvollen Spateisensteins, auf dessen vorzügliche Eigenschaften der Jahrhunderte, ja Jahrtausende alte Ruf gewißer Bezirke, in welchen bereits die Römer den heute noch nicht erschöpften Erzbergbau betrieben, sich gründet. Spateisenstein wird hauptsächlich für das Bessemer-Verfahren, wegen seines geringen Gehalts an Phosphor und Schwefel in großen Mengen verwendet.

Im Jahre 1873 wurde ein Abkommen mit der Direktion der Rheinischen und Köln-Mindener Eisenbahn getroffen, um die Etablissements des Vereins an diese Bahn direkt anzuschließen, da dem Transportbedürfnisse der Gußstahlfabrik und der Kohlenzechen der Anschluß an nur eine Eisenbahn (die Bergisch-Märkische) nicht mehr genügte, zumal der damals bereits bedeutende Materialien-Transport sich mindestens verdreifachen mußte, nachdem die Fabrik, Gruben und Eisenhütten, namentlich auch die beabsichtigte Anlage von drei Hochöfen zu vollem Ausbau gelangt und in Betrieb genommen sein würden. Infolge dieser Eisenbahn-Anschlüsse standen namhafte Ersparnisse an Frachten und Hüttenbetriebskosten in Aussicht. Behufs Kohlentransports wurden im Jahre 1872 und 1873 über 100 eigene Kohlenwagen angekauft, um auch vor ev. eintretendem Waggonmangel der Eisenbahnen geschützt zu sein. Um zwei Bahnhöfe an der Gußstahlfabrik etablieren zu können, wurden außerdem die nötigen Grundstücke erworben.

Infolge der kolossalen Preissteigerung des Roheisens in den 70iger Jahren waren alle auf den Ankauf desselben angewiesenen Hüttenwerke mit ernster Besorgnis für die Zukunft erfüllt.

Es betrug der Preis des Roheisens in Glasgow per englische Tonne = 1016 kg in den Jahren:

1871	59 sh.
1872	101 sh.
1873	117 sh.

während Westfälisches Spiegeleisen ab Werk per Tonne:

1871	108.00 M.
1872	210.00 M.
1873	234.00 M.

kostete.

Bei schlechter Konjunktur ist es ja billiger, die Rohmaterialien zu kaufen als sie selbst zu fabrizieren. Aeußerst gefährlich ist es dagegen, große Verkaufsgeschäfte mit langer Lieferzeit bei niedriger Konjunktur abzuschließen, wenn man nicht in der Lage ist, auf ebenso lange Zeit die nötige Menge von Rohmaterialien zu kontrahieren; die Größe der Gefahr aber aus einer steigenden Konjunktur bei ungedecktem Rohmaterial ist ganz unberechenbar. Um von solchen Schwankungen in der Konjunktur unabhängig zu sein, beschloß der Verein, auch zur Selbsterzeugung des Roheisens überzugehen, um so mehr, als seine Prosperität in der Schienenfabrikation bestand, welche sehr großer Quantitäten Roheisens bedurfte.

Der Bau und die Inbetriebsetzung der Hochöfen waren außer dem bereits erwähnten Grunde auch notwendig, um den vollen Absatz der eigenen Steinkohlenzeche und Eisensteingruben ordentlich auszunutzen, da jede Verringerung der Produktion, sowohl beim Bergbau wie bei den Eisensteingruben, eine Vermehrung der Selbstkosten bedeutete. Es wurde daher im Jahre 1872 der Bau einer Hochofen-Anlage in Bochum, bestehend aus drei Hochöfen, beschlossen. Der erste Hochofen wurde im Jahre 1877, der zweite im Jahre 1878 und der dritte im Oktober 1883 angeblasen.

Die Produktion der drei Hochöfen des Vereins betrug in den Jahren

	Gesamtproduktion. t	hiervon durchschnittlich Tageserzeugung.	Thomas-Eisen. t	Bessemer-Eisen. t
1882/3	113930		32436	81494
1883/4	115554	331	28796	86758
1884/5	121776	333.6	21560	100216
1885/6	126749	347.3	29639	97110
1886/7	131733	360.9	14339	117394
1887/8	115376	316	39711	75665
1888/9	113858	316	31262	82596
1889/90	119336	331	39886	79450
1890/1	137643	—	22825	114818
1891/2	134272	—	19682	114590
1892/3	—	—	—	—
1893/4	136083	—	18642	117441

Die weiteren Zahlen konnte ich nicht ermitteln.

Deckung des Bedarfs an Eisenerzen.

Während der Bochumer Verein und die anderen Hochofenwerke im Oberbergbaubezirk Dortmund mit Brennmaterialien, Kohlen und Koks durch die unmittelbare Nähe der leistungsfähigen Steinkohlengruben reichlich versehen sind, sind sie hinsichtlich der Deckung ihres Bedarfs an Eisenerzen zum größten Teil vom Auslande abhängig. Denn von dem gesamten Erzbedarf pro 1900 in dem genannten Bezirk in Höhe von 5917000 t müssen 3060000 oder 51 % aus dem Auslande bezogen werden. Die Erze von Schweden, Spanien und Lothringen kommen hierbei hauptsächlich in Betracht.

Im Jahre 1900 wurden aus Schweden 975326 t eingeführt. Die schwedischen Erze werden hauptsächlich bei Grangesberg und Gellivara abgebaut

und enthalten neben phosphorarmem Eisenglanz phosphorreichen Magneteisenstein in großen Mengen. Die Erze werden zum größten Teil über Rotterdam eingeführt und von dort teils zur Bahn teils und zwar zum größten Teil auf dem Rhein bis zu den Rheinhafenstationen weiter befördert.

Die spanischen Erze kommen teils aus dem Bilbao-, teils aus dem Cartagena-Bezirk und zeichnen sich durch ihren geringen Phosphorgehalt aus. Der Transport dieser Erze findet bis zu den holländischen Häfen auf dem Wasser, von dort bis zu den Verbrauchsstätten teils auf Rheinschiffen, teils auf dem Schienenwege statt. Mit der Einführung des Thomasprozesses wurde es möglich, auch aus phosphorreichem Roheisen ein Flußeisen zu erblasen, das das Bessemerflußeisen sowohl an Güte als auch an Billigkeit hinsichtlich der Herstellung übertraf. Die Folge davon war, daß das Bessemer Roheisen durch den Thomas-Prozeß immer mehr verdrängt und die Nachfrage nach phosphorreichem Erz stieg.

Aus Lothringen wurden 1 102 134 t bezogen. Wenn trotz des Reichtums Lothringens an geeigneten Erzen zur Thomas-Roheisenerzeugung, sogenannten Minetten, noch 975 326 t aus Schweden eingeführt werden mußten, so lag dies einmal an den hohen Frachten, welche die lothringischen Erze zu tragen hatten und zweitens an dem geringeren Eisengehalt der Erze aus dem Minettegebiet. Die schwedische Erzeinfuhr wurde hauptsächlich gefördert durch die Fertigstellung des Nordostsee- und des Dortmund-Ems-Kanals. Der Frachtweg ab Gellivara beträgt 2600 km und die Frachtkosten im Jahre 1900 für eine Tonne 6.00 M., während aus dem Minettegebiet bei einem Frachtwege von nur 336 km die Frachtkosten für eine Tonne 6.76 M. betragen. Der Transport der Erze erfolgt in dem ersten Falle auf dem Wasser, im letzteren Falle vorwiegend auf dem Schienenwege. Hieraus ergibt sich die große Bedeutung der Kanäle hinsichtlich der Transportkosten für die Eisenindustrie.[1]) Den fortgesetzten Bestrebungen der Interessenten ist es endlich gelungen, die langersehnte Herabsetzung der Erzfrachten auf weitere Entfernungen um 1.20 M. per Tonne zu erwirken. Mit dem 1. Juni 1901 ist die Frachtermäßigung für den Verkehr im deutschen Zollgebiet für die Eisenerzbezüge der Hochofenwerke in Kraft getreten.

Die Kölnische Zeitung schreibt hierzu unter dem 1. Juni 1901 (No. 418a):

„Bei der unbefriedigenden Geschäftslage, die zur Zeit in der Eisenindustrie vorherrscht, ist zu hoffen, daß die jetzt in Kraft tretende Frachtermäßigung ihr eine doppelt willkommene Erleichterung bringen wird. Vor Allem aber ist zu erwarten, daß nunmehr die wechselseitigen Beziehungen zwischen den lothringischen und rheinisch-westfälischen Bezirken engere werden als bisher. Der Zustand, daß derjenige Teil der in Lothringen gewonnenen Erze, der nicht im dortigen Bezirk selbst verarbeitet wurde, fast ausschließlich ins Ausland ging, dürfte nunmehr wohl die längste Zeit gedauert haben. Eine Anzahl rheinisch-westfälischer Werke besitzt bekanntlich seit Jahren in Lothringen Erzgruben und Erzkonzessionen, während andere wegen des Erwerbs solcher in Unterhandlungen stehen. Der Bezug von lothringischen Erzen wird daher durch diese Werke wohl baldmöglichst aufgenommen werden. Andererseits bleibt abzuwarten, wie die Frachtermäßigungen sich im Einzelnen gestalten. Es war bekanntlich in Aussicht genommen, die Erzfrachten um 1.20 M. für die Tonne, die Koksfrachten um 50 Pfg. für die Tonne zu ermäßigen. Die lothringische Eisenindustrie hatte darin eine Bevorzugung der rheinisch-westfälischen Industrie erblickt und eine Ermäßigung der Koksfrachten um 1.50 M. als notwendig bezeichnet, wenn sie in ihrem bisherigen Bestande erhalten bleiben und nicht durch den Wettbewerb der rheinisch-westfälischen Industrie erdrückt werden solle. Wenn die ursprünglich vorgeschlagenen Sätze für die Frachtermäßigungen beibehalten worden sind, so wird sich jetzt also zeigen müssen, in wie weit jene Befürchtungen begründet waren."

[1]) Festschrift zum VIII. Bergmannstag, Dortmund 1901.

Im Jahre 1873 gelangte der Martinprozeß, und 1880 durch die Erwerbung der Patente das Thomas-Gilchristsche Entphosphorungsverfahren beim Verein in Anwendung. Letzterer hatte zuerst von den westfälischen Werken die Lizenz zur Ausbeutung des Entphosphorungsverfahrens von den Eigentümern des Thomas-Patentes, dem Hörder-Bergwerk- und Hütten-Verein und den Rheinischen Stahlwerken erworben.

Unter Martinverfahren versteht man die Darstellung von Flußeisen auf dem Herde des Flammofens. Die Gebrüder Martin in Sireuil hatten in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts versucht, Stahl nach einer bereits von Réaumur im Jahre 1722 erwähnten Methode durch Zusammenschmelzen von Roheisen mit Schmiedeeisen, herzustellen. Da jedoch bei der damaligen Feuerungstechnik es nicht möglich war, eine so hohe Temperatur zu erzielen, um mehrere Tonnen schmiedbares Eisen flüssig zu erhalten, so blieben die angestellten Versuche zunächst erfolglos. Erst im Jahre 1865 führten die Gebrüder Martin mit Hilfe eines von W. Siemens gebauten Ofens, des sogenannten Siemensschen Regeneratorofens, mit Erfolg einen regelmäßigen Betrieb ein. Seit dieser Zeit trägt der Prozeß mit Recht den Namen beider Erfinder. Keine andere der bis jetzt erfundenen Feuerungseinrichtungen ist so, wie die Siemens-Feuerung befähigt, die zur Ausführung des Verfahrens erforderliche hohe Temperatur zu entwickeln, indem Siemens in erster Linie das feste Brennmaterial durch ein gasförmiges ersetzte. Außer der schon erwähnten Methode der Stahlbereitung nach dem Bessemerverfahren hat die Darstellung des Stahls nach dem Siemens-Martinprozeß in neuerer Zeit die größte Bedeutung erlangt, zumal er Gelegenheit bietet, außerordentlich große Mengen Abfälle aller Art, wie Ausschußstücke, Alteisen usw. zu verwenden. Das Verfahren beruht darauf, daß man Gußeisen und Schmiedeeisen in bestimmtem Verhältnis untereinander mischt, und dadurch einen Stahl erzeugt, dessen Qualität ganz genau aus dem Verhältnis der Bestandteile bestimmt werden kann.[1])

Der jüngste und wichtigste Fortschritt besteht aber in der Uebertragung der basischen Arbeit auf den Siemens-Martinofen, welcher jetzt ebenso wie der Bessemerofen mit sauerem Futter versehen wird, entsprechend dem Thomas-Gilchrist'schen Verfahren.

Diese wichtige Erfindung, auch aus geringwertigen, phosphorhaltigen Erzen phosphorfreien Stahl herzustellen, gelang im Jahre 1879 S. G. Thomas und P. C. Gilchrist, welche, wie schon vor ihnen Gruner und Siemens, erkannten, daß im Konverter die Entphosphorung nicht eintreten kann, solange eine sauere Schlacke vorhanden war. Um nun eine basische, die Phosphorsäure bindende Schlacke herzustellen, wird die Birne mit den basischen Ziegeln ausgestattet. Die bei dem Thomas-Gilchrist'schen Verfahren abfallenden Schlacken enthalten den Phosphor in Gestalt von Phosphorsäure. Dieselbe kann ohne große Schwierigkeit daraus gewonnen und in einen wertvollen Dungstoff verwandelt werden, sodaß dieses Verfahren auch für die Landwirtschaft von großer Wichtigkeit geworden ist.

Im Jahre 1889 ging die „Gesellschaft für Stahlindustrie in Bochum", ein Unternehmen, welches bereits seit 20 Jahren bestand und gut rentierte, durch Erwerb der Aktien inkl. einer Beteiligung der Stahlindustrie an der östl. mit der Zeche Ver. Maria Anna und Steinbank markscheidenden Steinkohlenzeche

[1]) Gemeinfaßliche Darstellung des Eisenhüttenwesens. Herausgegeben vom Verein deutscher Eisenhüttenleute. Düsseldorf 1901 S. 39 ff. sowie Ledebur, Handbuch der Eisenhüttenkunde S. 913, 969 ff.

ver. Engelsburg mit 81 Kuxen zum Preise von rund 3 100 000 M. in den Besitz des Bochumer Vereins über. Von dieser Zeche erwarb der Verein in demselben Jahr noch weitere 850 Kuxe im Durchschnitt zu 600 M. à Kux. Zur Zeit sind sämtliche Kuxe im Besitz des Vereins.

Die Fusion mit „der Stahlindustrie" schien geboten, um die eigene Position des Vereins zu kräftigen und jeder Konkurrenz die Spitze zu bieten, zumal die Gesellschaft für Stahlindustrie, abgesehen von manchen Unannehmlichkeiten, welche sich aus dem Verkehr der Arbeiter, Meister und Beamten der beiden Werke ergaben, dazu überging, Gegenstände wie Bandagen, Radsätze, Federn, welche wesentliche Teile der Produktion des Vereins bildeten, zu fabrizieren und letzterem dadurch Konkurrenz zu machen. Die Stahlindustrie erzeugt jetzt hauptsächlich Schienen (Spezialität Rillenschienen), Grubenschienen mit kleinerem Profil verschiedener Art, Schmiedestücke ꝛc. Zur Deckung des Bedarfs an Roheisen der Gesellschaft für Stahlindustrie, welcher sich im Ankaufsjahre auf zirka 50 000 t belief, wurde ein neuer Hochofen gebaut, sodaß mit vier Hochöfen der gemeinsame Bedarf der beiden Werke gedeckt werden kann. Die Produktion und die Gesamteinnahmen der Gesellschaft für Stahlindustrie betrugen:

Produktion der Stahlindustrie.

Jahr	Produktion t	Gesamteinnahme M.
1888/9	52213	5926469
1889/90	61621	8218459
1890/1	54086	7256687
1891/2	54121	6355680
1892/3	53427	5602325
1893/4	57865	6336427
1894/5	51050	5487899
1895/6	56817	6743006
1896/7	65667	8755189
1897/8	62935	9021265
1898/9	75010	10933805
1899/1900	75324	12085368
1900/1	62376	10538515

Erwerb der Kohlenzechen Hasenwinkel und Carolinenglück.

In den Jahren 1890 und 1900 erwarb der Verein die wertvollen Zechen „Hasenwinkel" und „Carolinenglück" zu einem Kaufpreis von 8 500 000 M. resp. 4 200 000 M.

Die Jahresausbeute der Zeche „Hasenwinkel" hatte in den Jahren 1870—1890 durchschnittlich 347 250 M. betragen, gefördert wurden täglich 1000 t. Von den Gewerken war niemals Zubuße gezahlt worden, selbst nicht für die Einrichtungen der Tiefbau-Anlagen, für Maschinen oder zu anderen bedeutenden Ausgaben. Alles ist aus den Betriebsüberschüssen neben der genannten Ausbeute bestritten worden. Die Betriebsanlage besteht aus einem Schacht, die größte Tiefe beträgt 456 m. Es werden sechs Flötze auf drei Sohlen gebaut. Das Baufeld hat eine streichende Länge von zirka 3 000 m und eine querschlägige von zirka 1 100 m. Zu bemerken ist noch, daß mit der Zeche „Hasenwinkel" auch die Koksbrennerei des Herrn Gustav Schulz in Bochum zum Preise von 600 000 M. in den Besitz des Vereins überging. „Carolinenglück" ist eine Eß- und Fettkohlenzeche und liegt in der Gemeinde Hamme bei Bochum. Sie

besteht aus drei Schächten, die größte Tiefe ist 345 m. Ein Schacht zieht die Wetter ein, zwei Schächte ziehen dieselben aus. Es werden elf Flötze auf drei Sohlen gebaut. Das Baufeld hat eine streichende Länge von zirka 2000 m. und eine querschlägige von zirka 1100 m. Die gesamte einziehende Wettermenge beträgt zirka 3000 cbm in der Minute. Auf der Zeche befinden sich 110 Koksöfen, 40 von diesen zur Gewinnung der Nebenprodukte, ferner eine Teer- und eine Ammoniakfabrik.

Der Uebergang der Zeche „Carolinenglück" an den Verein erfolgte am 1. Juli 1900. Als Entgelt wurden der Gewerkschaft nom. 4200000 M. Aktien des Bochumer Vereins gewährt.

Durch diese Neuerwerbungen brauchte der Verein nicht mehr mit außergewöhnlichen Konjunkturen auf dem Kohlenmarkte, auch nicht mit dem schon öfter eingetretenen Mangel an Feuerungsmaterialien zu rechnen. Indem er die Zeche „Hasenwinkel" durch eine zirka 3 km lange Seilbahn an seine zirka 5 km lange eigene Eisenbahn, welche die Zechen Maria Anna und Steinbank sowie Engelsburg mit der Gußstahlfabrik und der Stahlindustrie bereits verband, anschloß, machte sich der Verein auch unabhängig von dem Staatsbahnbetrieb. Außerdem konnte er nunmehr seine Steinkohlen und Koks für die Hälfte der Staatseisenbahnfrachten nach seinen Werken befördern.

Nachdem ich nunmehr die technische Entwickelung des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation und seine sonstigen produktionstechnischen Anlagen seit seiner Gründung bis zum Jahre 1900 in der Hauptsache angeführt habe, möchte ich doch noch mit einigen Worten eines Betriebszweiges Erwähnung tun, welcher im letzten Jahrzehnt eine hohe Ausbildung beim Verein erfahren hat. Es ist dies die Fabrikation von schmalspurigen Feldbahnen für Zwecke der Industrie, Land- und Forstwirtschaft. Schon lange vor der Einführung des Kleinbahngesetzes hatte sich der Verein mit der Anlage derartiger Bahnen beschäftigt; seit dem Erscheinen dieses Gesetzes aber in ganz hervorragender Weise. Diese Kleinbahnen sind Kommunikationsmittel, welche in Gebieten, die bereits durch die Bahnen höherer Ordnung in den Eisenbahnverkehr einbezogen sind, für den seitlichen Verkehr von und zur Hauptbahn die alten Transportmittel zu ersetzen bestimmt sind und dazu dienen sollen, kleinere Orte mit den Hauptadern des Verkehrs zu verbinden. Während die Bahnen erster Ordnung in den Hauptrichtungen des wirtschaftlichen Verkehrs, und zwischen den Konzentrationspunkten des staatlichen Lebens das Gerippe des Eisenbahnnetzes darstellen, schließen sich die Klein- oder Nebenbahnen als Verbindungsglieder an.[1])

Neben den Kleinbahnen sind Feld-, Forst- und Industriebahnen von großer Bedeutung; dieselben sollen dem Bergbau, wie der Forst- und Landwirtschaft zu Hilfe kommen, indem sie durch Erleichterung des Verkehrs die Transportkosten ermäßigen, hauptsächlich da, wo große Massen und Lasten befördert werden sollen, wie bei Ziegeleien Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Stein- und Braunkohlengruben und andere.

Der Ausbildung des für derartige Bahnen erforderlichen liegenden und rollenden Materials, hat der Bochumer Verein seine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und ist imstande, auf Grund seiner reichen Erfahrungen das Geeignetste darin vorschlagen zu können. Es ist bereits das Material für

[1]) Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Band I, Tübingen 1898.

derartige Bahnen von 600, 750, 1000, 1435 mm Spurweite geliefert worden. Selbst bei der kleinsten dieser Spurweiten ist das rollende Material so durchkonstruiert, daß die Leistungsfähigkeit mitunter auf Laien geradezu überraschend wirkt. So können z. B. auf der gleichen geringen Spurweite von 600 mm Personenwagen verkehren, welche 30 Personen fassen! Güterwagen, in welchen 6000 kg Zuckerrüben befördert, Viehwagen, in welche vier Stück schweres Hornvieh geladen werden können usw.

Auch für Schmalspurbahnen sind die Konstruktionen zu einer Vollkommenheit gebracht, welche deren Verwendung selbst in den schwierigsten und kleinsten Verhältnissen noch möglich und rentabel macht. Es werden zu diesem Zwecke besondere Unterwagen gebaut, welche zur Aufnahme von Kastenaufsätzen aller Art bestimmt sind. So kommt beispielsweise auf ein Paar solcher Unterwagen ein Kastenaufsatz, der so konstruiert ist, daß er in geschlossenem Zustande Hackfrüchte aller Art, auch Erde, Kies, Ton und dergleichen, sogar Vieh aufnehmen kann, während er mit heruntergeklappten, wagrecht gestellten Seitenwänden, sich zur Aufnahme von Stroh, Garben ꝛc. eignet. Statt eines solchen Kastens kann auch ein Scheitholzaufsatz auf je zwei Unterwagen angebracht werden, zum Transport der verschiedensten Hölzer. Endlich läßt sich auf je einem Unterwagen ein Drehschemel anbringen, sodaß je zwei solcher Wagen zur Beförderung von Langholz aller Art, wie Stämmen, Balken, Brettern verwendet werden können.

Bevor ich den technischen Teil meiner Arbeit beende, will ich noch einen kurzen Ueberblick über die gesamten Auslagen des Vereins geben.

Während das Werk 1854/55 651 t Gußstahl im Werte von ungefähr 491000 M. und zum Preise von zirka 754 M. p. t produzierte, betrug im Geschäftsjahr 1899/1900 der Gesamtabsatz der Gußstahlfabrik einschließlich des verkauften Roheisens 253449 t im Werte von 40026488 M. zum Preise von 157.90 M. p. t.

Die Arbeiterzahl, welche 1854 300 betragen hatte, steigerte sich allmählich auf fast 12000 im Jahre 1900.

Die jährliche Produktionsfähigkeit des Vereins ist folgende:

I. Eisenbahnbedarf.

180000 Tonnen Schienen und Schwellen mit Laschen,
8000 Herzstücke nebst Zubehör,
3000 Weichen und Weichenzungen,
6000 Radsätze (Achsen mit Rädern) für Lokomotiven und Tender,
18000 Radsätze für Eisenbahn-Wagen,
30000 Achsen für Wagen, Lokomotiven und Tender,
100000 Bandagen für Lokomotiven und Wagen,
180000 Tragfedern für Lokomotiven und Wagen,
250000 Spiralfedern für Lokomotiven und Wagen,
1500 Eisenbahn-Waggons für Personen- und Güterzüge.

II. Bedarf aller Art für Feld- und Industrie-Bahnen.

III. Verschiedene Fabrikate: 11500 t Geschütze, Guß- und Schmiedestücke, für den Maschinenbau, Schiffsbau, Berg- und Brückenbau. 50000 Geschosse für 9—21 cm Geschütze.

IV. Halbfabrikate: 40000 t Walzwerkprodukte als: Federstahl, Rund- und Flachstahl, Platinen und gewalzte Stäbe (Knüppel) zur Drahtfabrikation und anderes.

Die wichtigeren Abteilungen des Unternehmens einschließlich seiner vier Steinkohlenzechen umfassen ein Areal von nahezu 380 Hektar.

Ende 1900 bestand der Verein aus folgenden Anlagen:

Zwei, durch eine Zahnradbahn verbundene Gußstahlfabriken der kleineren „Gesellschaft für Stahlindustrie" in Bochum; die beiden Gußstahlfabriken bestehen aus sechs Anlagen zur Herstellung von Tiegel-, Siemens-, Martin-, Bessemer- und Thomasstahl, 13 Walzwerken zum Walzen von Schienen, Schwellen, Radreifen, Radscheiben, Drahtknüppeln usw., 1 Eisen- und 1 Gelbgießerei, 1 Stahlgußformerei, 16 Drehereien, Schlossereien und sonstige mechanische Werkstätten, 4 Hammerwerken, 10 Schmieden, 1 Gasfabrik, 20 Oefen für Gaserzeugung (Generatoren), 1 Fabrik feuerfester Steine, 2 Ringöfen. Es sind jetzt in Tätigkeit 300 Schweiß-, Wärme-, Glüh- und Trockenöfen, 37 Schmelzöfen, 250 Schmiedefeuer, 24 Oefen zum Brennen von feuerfestem Material und Schmelztiegeln, 310 Krahnen, 9 Tiegel- und Steinpressen, 7 Tonknetmaschinen, 1100 Arbeitsmaschinen, 55 Dampfhämmer, 6 hydraulische Schmiedepressen von 800—4000 t Druckkraft, 200 Dampfkessel, welche 150 Dampfmaschinen mit insgesamt 2050 Pferdekräften speisen, 1 elektrische Zentralanlage mit 3000 Pferdekräften, 1 Lichtanlage, 13 normal- und 11 schmalspurige Lokomotiven, 600 Waggons und sonstige für den Betrieb erforderliche maschinelle Anlagen. Eine Hochofenanlage in Bochum, bestehend aus 4 Hochöfen. 1 Fabrik zur Herstellung von Eisenbahnwagen im Mai 1896 in Betrieb gesetzt mit 85 Werkzeugmaschinen und 7 elektrischen Motoren. Jährliche Leistungsfähigkeit: 100 Waggons für Personen und 1400 für Güter. 3 Koksbrennereien, 1 auf Zeche Maria Anna und Steinbank mit 140 Koksöfen, 1 auf Zeche Hasenwinkel mit 140 Koksöfen, 1 auf Zeche Carolinenglück mit 70 Coppée-Oefen und 40 Oefen zur Gewinnung der Nebenprodukte, 4 Steinkohlenzechen und verschiedene Eisensteingruben im Siegerland, im Nassauischen und bei Bückeburg, sowie die Minette-Eisensteingrube Fentsch in Lothringen, ferner Quarzit- und Tongruben am Rhein; Kalksteinfelder in Wulfrath bei Elberfeld.

Die Gesellschaft für Stahlindustrie besteht aus 1 Martinwerk, 1 Bessemerwerk, 3 Walzwerken und 1 Dampfhammerwerk mit dazu gehörigen Schmiede- und mechanischen Werkstätten.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die technische Entwickelung des Bochumer Vereins, so müssen wir gestehen, daß er es in jeder Weise verstanden hat, alle hervorragenden technischen Neuerungen und Erfindungen, die auf dem Gebiete des Eisenhüttengewerbes in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gemacht wurden, schnell und zur rechten Zeit in seinem Betriebe einzuführen, und teilweise, was Erfindungen anbelangt, auf diesem Gebiete selbst Hervorragendes geleistet hat. Die Entwickelung des Bochumer Vereins läuft parallel der Entwickelung der niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie.

Was nun die Zukunft der letzteren und hauptsächlich ihren Wettbewerb mit den Vereinigten Staaten und England anbelangt, so wird sehr viel von der weiteren Entwicklung der Transportkosten abhängen. Die Erniedrigung der letzteren auf den Eisenbahnen oder durch den Ausbau von Kanälen dürfte bei der gewaltigen Konkurrenz des Auslandes für unsere Eisenindustrie um so notwendiger werden, als die Selbstkosten derselben durch die hohen sozialpolitischen Ausgaben wie Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung im Verhältnis zu den ausländischen Konkurrenzwerken, welche nach dieser Richtung nicht annähernd so hohe Beiträge zu leisten haben, in hohem Maße belastet werden.

Trotz aller Schwierigkeiten kann man jedoch sagen, daß die deutsche Eisenindustrie sich zu der bedeutendsten der gleichartigen Industrien des europäischen Festlandes entwickelt hat.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Entwickelung der Hüttenwerke in der Zukunft dürfte in der Einführung der Elektrizität in den Betrieb liegen. Werden innere Transporteinrichtungen, Maschinen ꝛc. erst elektrisch angetrieben und erfolgt die Beschickung der Hochöfen erst selbständig durch elektrische Aufzüge, wie es bei vielen Werken der Nordamerikanischen Union bereits der Fall ist, so dürfte durch Verminderung der Arbeiterzahl eine bedeutende Herabsetzung der Produktionskosten des Roheisens zu erzielen sein. Daß dabei vielen Arbeitern das Brot genommen werden würde, ist freilich beklagenswert, aber, wenn sich die Gesamtheit dabei besser stände, wohl kaum zu ändern.

2. Kapitel.

Finanzielle Entwickelung, Rentabilität und Produktionsumfang des Bochumer Vereins.

Wie wir im technischen Teil der vorliegenden Arbeit bereits nachgewiesen haben, war das Bestreben des Vereins in der Hauptsache darauf gerichtet, durch Neuanlagen, Einführung und Anwendung der neuesten Maschinen und Erfindungen sich konkurrenzfähig zu halten, und so auf dem Gebiete des Hüttenwesens das Beste und Vollkommenste zu leisten.

Naturgemäß konnte dies nur unter den schwersten Geldopfern erreicht werden. Die notwendigen Summen mußten teils durch sukzessive Erhöhungen des Aktienkapitals und durch Anleihen beschafft, teils aus den Betriebseinnahmen entnommen werden.

Das Aktienkapital, welches bei Gründung des Vereins 2154300 M. betrug, erhöhte sich allmählich bis 1900 um 23045700 M. auf 25200000 M. bestehend aus 50000 Aktien à 300 M. und 6800 Aktien à 1500 M., welche sämtlich auf den Namen lauten.

Es wurde erhöht:

1. Für den Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Neubauten, Anschaffung von Maschinen und Werkgeräten, Installierung eines Gußstahl-Bandagen-Walzwerks, einer Räderfabrik, einer Anlage zur Schienenfabrikation (Bessemer-Anlage) zirka 450000 M., einer Kanonenfabrik nebst schweren Dampfhämmer-Anlagen zirka 1800000 M. und zur Ablösung einer Summe von zirka 1725000 M. Bankschulden in den Jahren:

1855/56	um	111300 M. auf 2265600 M.
1856/57	um	207900 M. auf 2473500 M.
1865/66	um	526500 M. auf 3000000 M.
1866/67	um	1500000 M. auf 4500000 M.
1871/72	um	1500000 M. auf 6000000 M.

2. Behufs Erwerbung der Eisensteingruben und Hochofen-Anlage zu Mülheim a. Rh. zirka 2400000 M. und 600000 M. zur Verfügung der Gesellschaft als Betriebskapital:

1872/73	um	3000000 M. auf 9000000 M.

3. Für Erweiterung der Gußstahlfabrik resp. zur Einführung neuer Fabrikationsmethoden und zwar zum Bau einer eigenen Eisenbahn-Anlage und dreier Hochöfen, ferner zum Ausbau von Eisenstein- und Steinkohlenzechen:
1874/75 um 6 000 000 M. auf 15 000 000 M.

4. Für Erwerbung der Gesellschaft für Stahlindustrie und Steinkohlenzeche Hasenwinkel nebst der Schulz'schen Koksbrennerei und Bau einer zweiten Eisenbahn-Anlage:
1889/90 um 6 000 000 M. auf 21 000 000 M.

5. Für Erwerbung der Steinkohlenzeche Carolinenglück:
1899/1900 um 4 200 000 M. auf 25 200 000 M.

Bei Erhöhung des Aktien-Kapitals von 9 auf 15 Millionen Mark im Jahre 1874/75 hatte man geglaubt, die neu auszugebenden sechs Millionen Aktien zum Kurse von 150 % an den Markt zu bringen. Infolge der damaligen allgemeinen kritischen Geschäftsjahre aber konnten die Aktien nur zu pari untergebracht werden, wodurch dem Bochumer Verein in seinen erforderlichen Geldmitteln ein Ausfall von 3 Millionen M. erwuchs, welche durch eine hypothekarisch sichergestellte Anleihe von St. 2 000 6 % Obl. à 1 500 M. = 3 000 000 M. gedeckt werden mußte. Dieser Hypothek standen noch zwei ältere Anleihen von zusammen 2 400 000 M. vor. Die Partial-Obligationen sind hypothekarisch eingetragen auf Gruben-Gebäude und Inventar, namentlich auf die Gußstahlfabrik in Bochum und die Steinkohlenzeche Maria Anna und Steinbank. Die Rückzahlung erfolgt à 103 % = 1 545 M. pro Obligation mit mindestens 9 000 M. pro anno. Am 30. Juni 1900 waren noch 208 355 M. im Umlauf.

Hinsichtlich des Wachstums des Aktienkapitals, der erzielten Reingewinne und gezahlten Dividenden verweise ich auf die nachstehende Tabelle.

	Aktienkapital	Reingewinn		Dividende
	2 154 300	Th. 61 534.23,9		—
1855/56	2 265 600	—		6%
1856/7	2 473 500	Br. Ueberſch. Th.	60 883.23	—
1857/8	2 473 500	—	29 300.—	—
1858/9	2 473 500	—	23 772.12.3	—
1859/60	2 473 500	—	22 772.12.3	—
1860/1	2 473 500	Th. 100 559.22.7		8%
1861/2	2 473 500	Th. 192 666.24		16%
1862/3	2 473 500	Th. 227 149.3.8		16%
1863/4	2 473 500	Th. 165 061.15.10		13%
1864/5	2 473 500	Th. 160 349.19.9		13%
1865/6	3 000 000	Th. 177 181.23.10		12%
1866/7	4 500 000	Th. 169 734.3.4		8%
1867/8	4 500 000	Th. 170 188.8.6		8%
1868/9	4 500 000	Th. 172 765.27.2		8%
1869/70	4 500 000	Th. 213 741.12.1		10%
1870/1	4 500 000	Th. 204 437.24.3		10%
1871/2	6 000 000	Th. 374 212.27.7		13%
1872/3	9 000 000	Th. 700 888.9.8		17%
1873/4	9 000 000	Th. 341 616.9.7		8%
1874/5	15 000 000	M. 397 825.54		2%

	Aktienkapital	Reingewinn		Dividende
1875/6	15 000 000	Br. Ueberſch. M.	765 891.69 abgeſch.	—
1876/7	15 000 000	—	493 618.92 abgeſch.	—
1877/8	15 000 000	—	31 280,38 vorgetragen	—
1878/9	15 000 000	M. 372 556.86	auf neue Rechnung	2%
1879/80	15 000 000	M. 381 918.96		2%
1880/1	15 000 000	M. 499 796.58		2½%
1881/2	15 000 000	M. 1 009 940.30		5%
1882/3	15 000 000	M. 1 335 328.92		6½%
1883/4	15 000 000	M. 2 158 979.82		10%
1884/5	15 000 000	M. 1 931 885.46		10%
1885/6	15 000 000	M. 1 205 636.32		6⅜%
1886/7	15 000 000	M. 1 225 403.70		7%
1887/8	15 000 000	M. 1 557 055.76		9%
1888/9	15 000 000	M. 2 133 918.01		12½%
1889/90	21 000 000	M. 2 411 990.35		10%
1890/1	21 000 000	M. 1 557 174.91		6½%
1891/2	21 000 000	M. 1 564 612.17		6½%
1892/3	21 000 000	M. 850 288.62		3½%
1893/4	21 000 000	M. 1 087 325.28		4½%
1894/5	21 000 000	M. 1 206 144.98		5%
1895/6	21 000 000	M. 1 650 163.09		7%
1896/7	21 000 000	M. 3 461 237.85		12½%
1897/8	21 000 000	M. 3 524 916.46		15%
1898/9	21 000 000	M. 4 240 733.04		16⅜%
1899/1900	22 500 000	M. 4 586 682.44		16⅜%

Aus der letzteren ersehen wir, daß während die Dividende im Jahre 1855/6 noch 6 % betrug, in den folgenden Geschäftsjahren bis 1859/60 keine Dividende zur Auszahlung gelangte. Im Jahre 1860/61 stieg dieselbe plötzlich auf 8 %, in den Jahren 1861, 1862/3 sogar auf 16 %, um alsdann nach einigen Schwankungen von 13, 12, 8, 10, 13 im Jahre 1872/3 ihren höchsten Stand nämlich 17 % zu erreichen. In den Jahren 1873/4 und 1874/5 fiel sie auf 8 resp. 2 %, während in den Jahren 1875/6—1877/8 keine Dividenden gezahlt wurden. In den folgenden Jahren bis 1900 hat sich die Dividende auf der durchschnittlichen Höhe von 9% gehalten. Hieraus erfahren wir, daß für das Werk der höchste Stand der Konjunktur im Jahre 1872/3 erreicht war, während in der zweiten Hälfte der 50iger Jahre und Mitte der 70iger Jahre der Verein schwere Krisen durchzumachen hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 29: Bek., betr. die **Untersuchung von Schiffsleuten** auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste v. 1. 7. 1905 S. 561—563. — Bek., betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf **Kauffahrteischiffen** v. 2. 7. 1905 S. 563—568. — Bek., betr. **Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen** v. 3. 7. 1905 S. 568—589. — Bek., betr. die **Entwertung der Marken** und **die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung** v. 3. 7. 1905 S. 590—594. — **Nr. 30**: Ges., betr. die **Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen** v. 4. 7. 1905 S. 595, 596. — **Nr. 31**: Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 6. 7. 1905 S. 597, 598. — **Nr. 32**: Zusatzvertrag zum **Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien** vom 6. Dezember 1891. V. 22. 6. 1904 S. 599—689. — Bek., betr. die **Bekämpfung der Reblaus in einigen Weinbaugegenden** v. 7. 7. 1905 S. 690—694. — **Nr. 33**: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den **Mädchenhandel** v. 18. 5. 1904 S. 695—705. — Bek., betr. das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den **Mädchenhandel** v. 12. 7. 1906 S. 705, 706. — **Nr. 34**: Ges., betr. Aenderung der **Grundbuchordnung** v. 14. 7. 1905 S. 707. — Druckfehler-Berichtigung S. 708. — **Nr. 35**: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten **Fleisches** zum freien Verkehre v. 14. 5. 1904 S. 709, 710. — Bek., betr. Aenderungen der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 24. 7. 1905 S. 710, 711. — Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 26. 7. 1905 S. 711. — **Nr. 36**: V.O. wegen Aenderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875 über die Pensionen und Kautionen der **Reichsbankbeamten** v. 3. 8. 1905 S. 713. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 1. 8. 1905 S. 714. — **Nr. 37**: Bek., betr. die Ratifizierung des in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommens über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel durch Portugal v. 9. 8. 1905 S. 715. — Bek., betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Italiens und der Schweiz zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht v. 9. 8. 1905 S. 716.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 28: Bek. über den **Veredelungsverkehr** mit Reis, Tapioka und Arrowroot v. 7. 7. 1905 S. 182. — **Nr. 29**: Bek. über die Bestellung einer deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung des internationalen **Mädchenhandels** v. 15. 7. 1905 S. 185. — **Nr. 30**: Bek., betr. die Verteilung der gemäß § 162 Abs. 1 des **See-Unfallversicherungsgesetzes** zu entrichtenden **Beiträge** v. 13. 7. 1905 S. 188. — Bek., betr. die Befreiung von Beamten der evangelischen Landeskirchen Preußens von der Verpflichtung zur **Invalidenversicherung** (§§ 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —) v. 17. 7. 1905 S. 188. — Bek. über Festsetzung eines **Ausgleichszolls** bei der Einfuhr von Zucker argentinischer Herkunft v. 17. 7. 1905 S. 189. — **Nr. 31**: Bek. zur Ausführung des Gesetzes, betr. den **Spielkartenstempel**, vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 133). V. 21. 7. 1905 S. 193. — Bek. über Abfertigung **russischer Butter** zu Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß v. 24. 7. 1905 S. 193. — Bek. über Unfallversicherung bezüglich der Violo-

gischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem v. 26. 7. 1905 S. 194. — **Nr. 32**: Bek., betr. das aus Luxemburg eingehende, zum menschlichen Genusse bestimmte **Fleisch** v. 1. 8. 1905 S. 198. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 199. — **Nr. 34**: Verleihung des Rechtes zur Führung eines Abzeichens in der Nationalflagge für den Segelklub „Rhe" zu Königsberg i. Pr. S. 208.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7: Ges., betr. die Zu- und Abgänge bei der **Kapitalsteuer** und der **Lohn- und Besoldungssteuer** v. 14. 7. 1905 S. 57.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 25: Ges., betr. die Abänderung des Allgemeinen **Berggesetzes** vom 24. Juni 1865/1892. B. 5. 7. 1905 S. 265, 266. — **Nr. 26**: B.O., betr die Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die **Umzugskosten** der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen v. 5. 7. 1905 S. 267, 268. — Allerh. Erlaß vom 4. Juli 1905, betr. Uebergang der Teilstrecke Treuenbrietzen-Beelitz der Linie Treuenbrietzen-Nauen aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Berlin in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Halle a. S. S. 268. — **Nr. 27**: Ges., betr. die **Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke** v. 4. 7. 1905 S. 271—274. — **Nr. 28**: Ges., betr. die Erhebung von **Kirchensteuern** in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der **evangelischen** Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie v. 14. 7. 1905 S. 277—281. — Ges., betr. die Erhebung von **Kirchensteuern** in den **katholischen** Kirchengemeinden und Gesamtverbänden v. 14. 7. 1905 S. 281—290. — **Nr. 29**: Ges. über die Aenderung der **Landesgrenze** gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim v. 27. 7. 1905 S. 291—306. — Bek. über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien Hansestadt Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven und eines aus diesem Anlasse vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhaven und bei Fischerhude, Kreis Achim, am 21. Mai 1904 abgeschlossenen Vertrag in Verbindung mit dem dazu vereinbarten Zusatzvertrage vom 26. Mai 1905. B. 31. 7. 1905 S. 306. — **Nr. 30**: Ges., betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen **Berggesetzes** vom 24. Juni 1865/1892. B. 14. 7. 1905 S. 307—314. — **Nr. 31**: Ges., betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse** von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten v. 8. 7. 1905 S. 315, 316. — Ges, betr. die **Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** v. 8. 7. 1905 S. 317, 318. — Ges. zur Abänderung des Gesetzes, betr. die **Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes**, vom 12. März 1881. B. 22. 7. 1905 S. 31-, 319. — B.O., betr. die **Vergütung der Baukassenrendanten** bei den Bauten der Zivilverwaltung v. 21. 6. 1905 S. 319—322.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 37: Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 11. 7. 1905 S. 521, 522. — **Nr. 38**: Kgl. Allerh. B.O., den Vollzug des **Invalidenversicherungsgesetzes** vom 13. Juli 1899 betr. B. 17. 7. 1905 S. 523, 524. — **Nr. 39**: Kgl. Allerh. B.O., die Aenderung der **Gerichtsvollzieherordnung** vom 16. Dezember 1899 betr. B. 19. 7. 1905 S. 527, 528. — **Nr. 40**: Bek., den **Verkehr mit Sprengstoffen** betr. v. 27. 7. 1905 S. 531—544. — Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 28. 7. 1905 S. 545. — **Nr. 41**: Bek., den Staatsvertrag über neue Eisenbahnverbindungen zwischen Bayern und Württemberg betr. v. 11. 8. 1905 S. 547—553. — **Nr. 42**: Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung mit dem Sitz in Fall v. 20. 8. 1905 S. 555—557. — **Nr. 43**: Kgl. Allerh. B.O., die **Schulkommissionen** betr. v. 13. 8. 1905 S. 559—563.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

12. Stück. Nr. 42: B.O., die anderweite **Ausführung des Reichsimpfgesetzes** betr. v. 24. 6. 1905 S. 163—168. — Nr. 46: B.O., die Abfassung von Zeitungsankündigungen der Staatsbehörden betr. v. 11. 7. 1905 S. 171. — Nr. 47: B.O., das Königlich Sächsische Statistische Landesamt betr. v. 11. 7. 1905 S. 172. — **13. Stück.** Nr. 49: B.O., die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende Volkszählung betr. v. 1. 8. 1905 S. 174—181.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Nr. 15: Bek. des Min. des Kriegswesens, betr. Bestimmungen zur Ausführung der §§ 20 und 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des **Personenstandes** und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung v. 22. 5. 1905 S. 89, 90. — **Nr. 16:** Kgl. B.O., betr. die Ausübung der Fischerei im Bodensee an Sonn- und Festtagen v. 9. 6. 1905 S. 92, 93. — Verf. des Min. des Innern, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** v. 4. 6. 1905 S. 94—100. — **Nr. 17:** Kgl. B.O., betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Oesterreich vom 4. Februar 1905 zur Beseitigung von **Doppelbesteuerungen** v. 1. 7. 1905 S. 104—108.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Nr. XVI: Bek., die **Statistik der gewerblichen Streitigkeiten** betr. v. 30. 6. 1905 S. 330—333. — **Nr. XVII:** Landesh. V.O., die **Berechtigung der Mittelschulen** betr. v. 22. 7. 1905 S. 335. — Landesh. V.O., die **Landtagswahlen** betr. v. 22. 7. 1905 S. 336 bis 339. — V.O., den **Vollzug des Landtagswahlgesetzes** betr. v. 22. 7. 1905 S. 340—356.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

[Verspätet mitgeteilt, weil uns trotz wiederholter Reklamation die Nummern 2—17 erst jüngst zugingen.] **Nr. 2:** V.O., die Vorbereitung für den **Staatsdienst im Veterinärfach** betr. v. 4. 1. 1905 S. 5—11. — Ges., die Umwandlung und Ablösung der **Strenberechtigungen in fremden Waldungen** betr. v. 4. 1. 1905 S. 11, 12. — **Nr. 5:** Ges., die **Ausfertigung von Schuldverschreibungen** des Staates und der Kommunalverbände betr. v 14. 1. 1905 S. 19, 20. — **Nr. 6:** V.O., die Ausführung des Art. 4, Abs. 4, der **Landesfeuerlöschordnung** vom 29. März 1890 betr. V. 18. 2. 1905 S. 27, 28 — Bek., die Abgabe **stark wirkender Arzneien**, sowie den Verkehr mit **Diphtherieheilserum** betr. v. 15. 2. 1905 S. 30—32. — **Nr. 7:** Bek., die Prinzessin Elisabeth-Gedächtnis-Spende betr. v. 2. 3. 1905 S. 36, 37. — Bek., Einführung der „**Deutschen Arzneitaxe**" betr. v. 14. 3. 1905 S. 40, 41. — **Nr. 8:** Bek., die **Rheinschiffahrts-Polizeiordnung** betr. v. 15. 3. 1905 S. 43—76. — **Nr. 9:** Bek., den Erlaß polizeilicher Vorschriften für die **Beförderung von Petroleum** und dessen Destillationsprodukten in Kastenschiffen auf dem Rhein betr. v. 14. 3. 1905 S. 77—79. — **Nr. 10:** Bek., den Erlaß einer neuen Ordnung für die **Untersuchung der Rheinschiffe** betr. v. 20. 3. 1905 S. 81—105. — **Nr. 11:** Bek., die Erteilung der **Rheinschifferpatente** betr. v. 23. 3. 1905 S. 107—112. — **Nr. 12: Finanzgesetz für das Etatsjahr 1905** v. 31. 3. 1905 S. 115—124. — **Nr. 13:** V.O., den **Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken** und dessen Beaufsichtigung betr. v. 20. 3. 1905 S. 125—127. — V.O., die Ausführung des Gesetzes über die **Ausübung des Hufbeschlags** vom 13. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 121) betr. V. 20. 3. 1905 S. 127—131. — Bek., die Errichtung eines Amtsgerichts in Dieburg betr. v. 1. 4. 1905 S. 131, 132. — Bek., die Errichtung eines Amtsgerichts in Lampertheim betr. v. 1. 4. 1905 S. 132. — **Nr. 15:** Ges., die **staatliche Schlachtviehversicherung** betr. v. 12. 4. 1905 S. 141—148. — V.O., die staatliche Schlachtviehversicherung betr. v. 12. 4. 1905 S 148. — **Nr. 16:** Ges., die **Forstverwaltung** im Großherzogtum Hessen betr. v. 15. 4. 1905 S. 149—163. — Bek., die Dienstzeichen der Bürgermeister der Städte betr. v. 12. 4. 1905 S. 163. — **Nr. 17:** Bek., die Lösung des Parochialverbands zwischen der preußischen Filialgemeinde Sichertshausen und der hessischen Gemeinde Treis an der Lumda betr. [Mit Staatsvertrag] v. 10. 5 1905 S. 165—167. — Prüfungsordnung für die Abhaltung einer **Prüfung für Tierzuchtinspektoren** an der Großherzoglichen Landesuniversität v. 26. 4. 1905 S. 168—171. —

Bek., die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des **Reichsimpfgesetzes** vom 8. April 1874 betr. V. 13. 5. 1905 S. 171, 172. — **Nr. 18**: V.O., zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1905, die **Forstverwaltung** im Großherzogtum Hessen betr. v. 10. 6. 1905 S. 173. — Bek., die **Gebühren der Dispachеure** betr. v. 23. 5. 1905 S. 180. — **Nr. 19**: V.O., die **Prüfung für die mittleren Stellen im Finanzfach** betr. v. 24. 6. 1905 S. 181—187. — Bek., das Gesetz über die Einrichtung des **Staatsschuldbuchs** vom 27. März 1898 betr. v. 16. 6. 1905 S. 187, 188. — **Nr. 21**: Bek., den Erlaß einer neuen Dienstanweisung für die **Hebammen** betr. v. 19. 7. 1905 S. 205—219. — **Nr. 22**: Ges., das **Beerdigungswesen** betr. v. 22. 7. 1905 S. 221—223. — **Nr. 23**: Bek., Ergänzung der Dienstvorschriften vom 10. April 1894 für das Verfahren der **Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg** (Reg.-Bl. I Nr. 11) betr. v. 18. 7. 1905 S. 230, 231. — Bek., die Einführung der Hessischen Pfandrechtsgesetzgebung in die vormals nassauische Gemarkung Harheim betr. v. 1. 8. 1905 S. 231. — Bek., die Aenderung der Dienstanweisung für die **Untererheber staatlicher Gefälle** vom 8. September 1900 betr. V. 15. 7. 1905 S. 232.

Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage.[1])

Von Dr. jur. L. Kuhlenbeck,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne.

Wenn ich mit einem rechtsgeschichtlicher Betrachtung freilich fernliegenden Gleichnisse aus der Geologie beginnen darf, so kann man die Kodifikation des deutschen Zivilrechts als einen gewiß durch lange vorherige Spannungsverhältnisse vorbereiteten gewaltigen Erdstoß bezeichnen. Erdstöße aber pflegen nicht nur in ihrem eigentlichen Herde, dem wie die Geologen es nennen pleistoseistem Gebiete ihre zeitlich bemessenen Nachschwingungen zu haben, sie erzeugen auch sog. sukkussorische Nachschwingungen auf nachbarlichem Boden. So sehen wir auch wie das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in ganz Mitteleuropa den ersten Anstoß für eine umfassende Neugestaltung des Privatrechts zu geben scheint. Daß die Schweiz, mögen es nun einzelne Schweizer wollen oder nicht, ihren geistigen Zusammenhang mit Alldeutschland nicht aufgeben kann, sich mit ihrem der Annahme entgegenstehenden Entwurfe eines Schweizerischen Zivilgesetzbuchs an das deutsche Vorbild anlehnt, ist zwar kein Wunder. Ebenso ist die in Fluß geratene Revision des österreichischen Gesetzbuchs bei dem unzerreißbaren nationalen und rechtsgeschichtlichen Zusammenhang des Ostreichs für uns etwas Selbstverständliches. Aber auch für die eben jetzt einsetzenden Vorarbeiten zu einer Revision des französischen Code civil können wir in dessen Jahrhundertfeier nur einen äußerlichen Vorwand erkennen; den tieferen Grund bildet zweifellos die Aufmerksamkeit, welche die französische Juristenwelt von vornherein der Kodifikation des deutschen Privatrechts zugewandt hat.

Es bestätigt sich auch hier, daß die nationalen Schranken des Rechts gleichwohl keine chinesischen Mauern bilden, daß vielmehr, wenn auch vielfach unbewußte und sozusagen unterirdische Beziehungen die rechtsgeschichtliche Entwicklung wenigstens benachbarter Kulturvölker in einem gewissen Zusammenhange erhalten.

Inhaltlich schwingt zunächst in Deutschland selbst die große Kodifikation des deutschen Zivilrechts auf den Sonderrechtsgebieten nach, für die sie teils einen Umbau erheischte, — ich erinnere an das Handelsrecht, die Urheberrechtsgesetzgebung — teils aber erst einen völligen Neubau auf Grund der neugeschaffenen gemeinrechtlichen Grundlage ermöglichte.

[1]) Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu München.

Zu diesen sonderrechtlichen Ergänzungsbauten zum BGB. gehört nun auch der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit am heutigen Abend lenken möchte.

Er verdient diese Aufmerksamkeit sowohl aus rein juristischen als auch aus wirtschaftspolitischen, zivilpolitischen Gesichtspunkten gewiß in hohem Grade, und wenn beispielsweise der letzte Deutsche Juristentag in Innsbruck, der eine sehr wichtige Frage zu dieser Gesetzesvorlage auf seiner Tagesordnung hatte, wegen ungenügender Beteiligung an den Verhandlungen der betreffenden Abteilung — die in der Abteilung gefaßten Beschlüsse wurden von der Plenarversammlung nicht genehmigt — zu einer grundsätzlichen Stellungnahme zu den wichtigsten Fragen der Vorlage keine Zeit gefunden hat —, so ist dies zwar zu entschuldigen und ein begreifliches Anzeichen einer gewissen Uebersättigung und Ermüdung an einem Rechtsstoff. Aber leider haben wir Juristen heutzutage keine Zeit, müde zu sein, der Praktiker sowohl wie der Theoretiker muß in dieser für beide gewiß nicht angenehmen Uebergangsperiode auf dem Posten stehen, um der edelsten Aufgabe des Juristenstandes zu genügen, sein durch einseitige Interessen nicht getrübtes Urteil rechtzeitig in den kritischen Momenten der Rechtsbildung zum Gehör zu bringen.

Immerhin wird man zunächst die Frage stellen müssen: ist es so unbedingt nötig, schon jetzt auch auf dem Gebiete des Versicherungsrechts die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen — könnte man uns damit wenigstens einstweilen noch unbehelligt lassen und dem vortrefflichen Grundsatze huldigen: quieta non movere?

Diese Frage ist gerade aus den Kreisen der Versicherungs-Praktiker selber mit einer gewissen Empfindlichkeit, mit dem Gefühle des noli me tangere gestellt worden. Erst das Jahr 1901 hat sie mit dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen bedacht, das die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens regelt und alle größeren Versicherungsanstalten, deren Geschäftsbetrieb die Grenzen eines Bundesstaats überschreitet, einem Reichsaufsichtsamt unterstellt, dessen Befugnisse vor allem auch eine Kontrolle der allgemeinen Versicherungsbedingungen, also eine Nachprüfung ihres dispositiven Vertragsrechts einschließt. Der über die damit eingetretene Bevormundung nicht eben entzückte Leiter einer der größten deutschen Versicherungsgesellschaften machte daher mir gegenüber mit Bezug auf den jetzt vorliegenden, die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens regelnden Entwurf gelegentlich die sarkastische Bemerkung, es sei doch eigentlich, nachdem man den Hund an die Kette der Aufsichtsämter gelegt habe, überflüssig, ihn nun noch obendrein mit dem neuen Maulkorbzwang dieses Entwurfs zu beschweren. Sie werden aus dieser von mir vernommenen Aeußerung entnehmen, daß es weniger die Versicherer als vielmehr die Juristen und die Versicherungsnehmer sind, aus deren Kreisen der erste Anstoß zu einer Kodifikation des privaten Versicherungsrechts stammt.

Schließlich ist alle unsere Gesetzgebung das Ergebnis eines Interessenkampfs, und wenn daher in der Gegenwart die gesetzgebenden Kräfte besonders hoch gespannt erscheinen, so ist das eben nur ein Zeichen dafür, daß besonders zahlreiche und wichtige Interessen der verschiedensten Gesellschaftsschichten um den Schutz der Staatsgewalt in einem teilweise ehrlichen, nicht selten auch unlauteren Wettbewerb mit einander kämpfen.

Wie erheblich die an das seit etwa einem halben Jahrhundert zu einer früher ungeahnten Bedeutung angewachsene Versicherungswesen sich knüpfenden

materiellen Interessen sind, läßt sich leicht durch einen statistischen ziffernmäßigen Ueberblick über die in Versicherungen angelegten Vermögenssummen veranschaulichen.

Im Deutschen Reiche waren nach den genauen statistischen Einzelangaben in dem vortrefflichen Werke von Dr. Krause über das Versicherungswesen am Schlusse des Jahres 1902 nahezu 3745 000 000 an Aktiven bei den deutschen Versicherungsanstalten zu verzeichnen.

In Frankreich belief sich gegen Ende 1902 nach den Motiven des französischen Gesetzentwurfs (S. 4) allein die Summe der Feuerversicherungswerte auf 174 173 174 047 Frs., wovon 6 Milliarden auf ausländische Werte entfielen.

Der Gesamtbetrag der durch Lebensversicherungen gedeckten Summen erreichte in Kapitalversicherungen die Summe von 3 871 920 955 Frs., in Werten 88 071 931 Frs.

Allein für Unfallversicherung wurden in Frankreich im Jahre 1902 an Prämien 78 150 776 Frs. gezahlt.

Der Schweizer Bundesrat Brenner schätzt den heutigen Kapitalbestand der schweizerischen Lebensversicherungen, die doch nur einen geringen Teil der Versicherungen dieses kleinen Staates decken, auf 771 Millionen Franken, eine Summe, der im Jahre 1886 die Summe von 365 Millionen Frs. gegenüberstand, also eine Zunahme von mehr als 400 Millionen Frs. = 9 % im Jahr. Der schweizerische Feuerversicherungsbestand erhöhte sich in diesem Zeitraum von 4 Milliarden auf 8 Milliarden und 222 Millionen. Die sämtlichen von Bundes wegen konzessionierten Versicherungsanstalten erzielten schon im Jahre 1900 in der Schweiz eine Gesamteinnahme von 50 732 886 Frs. oder 15,26 Frs. auf den Kopf der Bevölkerung. — Die Aktiven sämtlicher Versicherungsunternehmungen der Erde veranschlagt Dr. Manes auf 22,5 Milliarden Mark.

Diese trockenen Zahlen werden freilich erst interessant, wenn wir dabei uns die gar nicht zu unterschätzende Bedeutung des Versicherungswesens für den gesellschaftlichen Organismus ein wenig vergegenwärtigen.

Die Idee des Versicherungsgeschäfts läßt sich in allgemeinster Andeutung als eine glückliche Vereinigung des individualistischen privatwirtschaftlichen Prinzips mit dem sozialitären der Solidarität bezeichnen. Jede Versicherung ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende Veranstaltung zwecks Deckung zufälligen, aber schätzbaren Vermögensbedarfs. Diese Gegenseitigkeit der Hilfeleistung bildet die ökonomische Idee der Versicherung auch da, wo sie sich unter anderen juristischen Formen als den dafür begrifflich zunächst sich darbietenden eines Gegenseitigkeitsvereins verbirgt, wo z. B. eine Aktiengesellschaft als fremder Unternehmer aus reinem Geschäftsinteresse die Organisation vornimmt. Das wirtschaftliche Element liegt stets in der durch die Versicherungstechnik ermöglichten Bildung einer umfassenden Gefahrsgemeinschaft, die die Möglichkeit bietet, den zur Deckung des zufälligen Bedarfs erforderlichen Betrag, die sog. Schäden auf eine so große Anzahl gleichartig bedrohter Personen zu verteilen, daß das vom Einzelnen geforderte Opfer innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bleibt. Diese Versicherungstechnik gipfelt in dem Zwecke, mit Hilfe der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung eine ebenso sichere wie rationelle Schädenverteilung zu ermöglichen. Die technischen Grundlagen sind das Produkt wissenschaftlicher Arbeiten, das rechnerische Resultat statistischer Massenbeobachtungen über die Häufigkeit und die Art und Weise des Eintreffens bestimmter Ereignisse. Die

Mortalitätsstatistik z. B. gibt an, in welcher Weise sich das Absterben einer Anzahl beobachteter Personen gleichen Alters vollzogen hat; die Unfallsstatistik zeigt, wie viele der beobachteten Individuen von Unfällen getroffen worden sind und in welchem Grade (Tod, dauernde oder vorübergehende, gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit). Aehnliche statistische Erhebungen liegen den übrigen Versicherungszweigen zugrunde. Die statistischen Beobachtungsresultate bilden nun eine induktiv gewonnene Erfahrungsbasis, aus der wiederum deduktiv zwar nicht mit exakter Gewißheit, wohl aber je nach gewählten strengeren oder laxeren Beobachtungsmethoden mit höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeit gefolgert wird, daß die Ereignisse auch künftighin in ähnlicher Weise in Erscheinung treten werden. Der Eintritt des befürchteten Ereignisses ist für den einzelnen Bedrohten allerdings stets ein unberechenbarer Zufall. Aber die Erfahrung lehrt eben, daß bei einer großen Anzahl gleichartig bedrohter Personen (Risiken) das Verhältnis der Geschädigten zu den Gefährdeten nur innerhalb enger Grenzen zu schwanken pflegt, daß also auf die möglichen Schadensfälle das berühmte Gesetz der großen Zahl Anwendung findet. Nach diesem Gesetz sind die Schwankungen relativ um so geringer je größer die Zahl der versicherten Risiken ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß das Versicherungsgeschäft rationell nur in planmäßigem Großbetriebe mit Erfolg betrieben werden kann.

In diesem Sinne ist das Versicherungsgeschäft eine hochmoderne Einrichtung und mit allen etwaigen von Rechtshistorikern ausgegrabenen analogen Gefahrsgemeinschaften z. B. den alten Gilden nicht zu verwechseln.

Wenn auch das Versicherungsgewerbe unmittelbar keinen Schaden im volkswirtschaftlichen Sinne verhütet, so ist doch seine ungemein segensreiche Rückwirkung auch auf die volkswirtschaftliche Kapitalbildung nicht zu verkennen; es erhöht das Gefühl der privatwirtschaftlichen Existenzsicherheit, es ermöglicht vielfach erst gewagte Unternehmungen, es hat selbst z. B. auf dem Gebiete der Feuer-, Sanitäts- und Unfallpolizei zu segensreichen Vorbeugungsmaßregeln geführt. Es wirkt geradezu in hohem Maße produktiv, indem es den Kredit des Versicherten erhöht; es wirkt vor allem als Lebensversicherung, Aussteuerversicherung usw. auch fördernd auf den Familiengeist und das Familienleben.

Da der rationelle Betrieb des Versicherungsgeschäfts bloß als Großbetrieb denkbar ist, so ist gerade auch diesem Großbetriebe wesentlich die außerordentliche Vollkommenheit der heutigen Versicherungstechnik zu verdanken, der gegenüber, wie mit Recht v. Ehrenberg hervorhebt, die juristische Technik, das Versicherungsrecht, das doch dem Versicherungswesen Halt und Sicherheit gewähren sollte, in einem beschämenden Zustande innerer und äußerer Unfertigkeit zurückblieb. Nur das Seeversicherungsrecht fand, an einige schon dem römischen Recht angehörige Ansätze anknüpfend, verhältnismäßig frühzeitig wissenschaftliche und gesetzgeberische Beachtung. Dagegen gehörte der Binnenversicherungsvertrag (Lebensversicherung, Unfallversicherung, Feuerversicherung, Haftpflichtversicherung, Vieh- und Hagelversicherung, Landtransportversicherung usw.) bis vor kurzem noch, wie Steinbach bemerkt, zu den exotischen Partien der Jurisprudenz. Dementsprechend hat auch die Gesetzgebung der meisten Staaten den Versicherungsvertrag äußerst stiefmütterlich behandelt. So legte bekanntlich die Nürnberger Konferenz (1857) die in dem preußischen Entwurf zum HGB. noch enthaltene Regelung der Binnenversicherung als „zu schwierig" beiseite. Allerdings bieten sich nun in folgenden Staaten die Anfänge einer Kodifikation des Binnenver-

sicherungsrechts: Belgien hat ein Gesetz über Binnenversicherung vom 11. Juni 1874; Spanien behandelt den Versicherungsvertrag in den Art. 380—457 seines Handelsgesetzbuchs von 1885; Ungarn im Handelsgesetzbuch von 1875 (Art. 453—514); Italien im Handelsgesetzbuch von 1882 (Art. 417—453); die Niederlande, Handelsgesetzbuch von 1838 (Art. 246, Art. 686—695); Portugal, Handelsgesetzbuch von 1888 (Art. 425—462); Rumänien, Handelsgesetzbuch von 1887 (Art. 442—477). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Materie der Gesetzgebung der Union durch die Verfassung von 1787 entzogen; einzelne Staaten haben Gesetzesbestimmungen, so insbesondere New-York in Art. 1357—1523 seines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Unter den zahlreichen Kodifikationen der südamerikanischen Staaten verdient namentlich die binnenversicherungsrechtliche Partie des chilenischen HGB. Beachtung. Auch das neue Handelsgesetzbuch Japans von 1898 enthält in den Art. 383—430 binnenversicherungsrechtliche Bestimmungen.

Unter den europäischen Staaten entbehren bislang England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, die nordischen Länder und die Schweiz einer Kodifikation des Binnenversicherungsrechts. Unser BGB. berührt nur einige die Lebensversicherung und Schadensversicherung betreffende Fragen in den §§ 330 (unmittelbarer Anspruch des Versicherten) und §§ 1046, 1127—1130 (Rechte des Nießbrauchers und Hypothekengläubigers).

Im übrigen blieb in allen Ländern, in denen bislang keine Kodifikation des Versicherungsrechts vorliegt, die ganze Regelung des Rechtsverhältnisses der Vertragsfreiheit überlassen. Man darf m. E. diesen Zustand auch kaum als einen gewohnheitsrechtlichen bezeichnen. Denn in Wahrheit liegt die Sache so, daß jedesmal der Versicherer einseitig die leges contractus feststellt, so daß dem Versicherungsnehmer nichts anderes übrig bleibt, als sich dieser einseitigen Gesetzgebung für den einzelnen Fall von vornherein zu unterwerfen oder aber auf Eingehung des Vertrages zu verzichten.

Die Rechtsprechung selbst hat sich im großen und ganzen darauf beschränkt, gewisse Auslegungsregeln zu betätigen und sich hierbei freilich im allgemeinen bemüht, die Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber einer etwaigen gegen Treu und Glauben verstoßenden Vertragsauslegung des Versicherers zu wahren.

Daß nun dieser unsichere Rechtszustand im allgemeinen ein unbefriedigender ist, unterliegt keinem Zweifel.

Mit beredten Worten hat vor allem Ehrenberg, der bedeutendste und bislang fast einzige deutsche Bearbeiter des Versicherungsrechts das Vorhandensein eines Bedürfnisses der Kodifikation des Versicherungsvertragsrechts betont, er sagt: „Das Recht soll dem Verkehr Sicherheit und Stetigkeit gewähren; ist das Recht also selber unsicher, weil es nur in der schwankenden traditionellen Gestalt der sog. Gewohnheitsrechte existiert und aus der trüben Quelle, die man Natur der Sache nennt, ermittelt werden muß, dann kann es dem Verkehr diese Sicherheit nicht gewähren: so ist es auf dem Gebiete des Versicherungswesens, abgesehen von der Seeversicherung; und die Unsicherheit ist hier eine so große, daß sie nach einer gesetzlichen Regelung geradezu schreit. Sie wird dadurch so besonders fühlbar, daß die Interessengegensätze, um welche es sich im Privatrecht ja stets handelt, durch den eigentümlichen Charakter des Versicherungswesens besonders schroff empfunden werden. Ist doch diese Rechtsunsicherheit den Assekuradären fast noch mehr fühlbar geworden, als den Versicherten, nämlich durch

die starke Parteinahme der Gerichte für den Versicherten. Weil bei dem Mangel feststehender Rechtsnormen die Versicherer das Recht der Vertragsfreiheit viel zu stark ausbeuteten, kehrte sich die Rechtsprechung naturgemäß in fast tendenziöser Weise gegen die Versicherer: unter der Maske einer scheinbaren Auslegung der Bedingungen setzte man sich in Wahrheit über das Prinzip der Vertragsfreiheit hinweg." Wenn auch hiernach Ehrenberg selber ein Interesse der Versicherer für die Kodifikation in Anspruch nimmt, so liegt dennoch zweifellos der Schwerpunkt des Interesses auf der Seite der Versicherungs*nehmer*, und dies wird in den Motiven des jetzt dem Bundesrat der Schweiz vorliegenden Entwurfs mit besonderer Schärfe zum Ausdruck gebracht:

„Der Gesetzgeber", sagt die Botschaft des Schweizer Bundesrats S. 10, „ist berufen, die zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gegenwärtig gegebene Rechtslage in dem Sinne zu verrücken, daß er dem *Versicherten* zu denjenigen Rechten verhilft, welche aus dem Wesen und der Zweckbestimmung der Versicherung resultieren und die der Berechtigte, unter der Herrschaft einer schrankenlosen Vertragsfreiheit, heute vielfach unbesehens preisgeben muß. Im Versicherungsverkehre ist die Vertragsfreiheit in Tat und Wahrheit „Freiheit" nur für den Versicherer. Der Sicherungsbedürftige ist regelmäßig nicht in der Lage, den Inhalt der meist umfangreichen Versicherungsbedingungen zu durchdringen und deren Sinn zu erfassen, zumal dann nicht, wenn er diese Bedingungen erst noch aus den, mit einer Menge organisatorischer Vorschriften beschwerten Statuten und Reglementen des Versicherers herauszusuchen hat. Der Sicherungsbedürftige verzichtet daher, nach allgemeiner Uebung, gleich darauf, die Propositionen sich überhaupt näher zu besehen, und begnügt sich mit den Anleitungen und Belehrungen des sachkundigen Geschäftsvermittlers, des Agenten, für dessen Handlungen der Versicherer indessen zum voraus jegliche Verantwortlichkeit abzulehnen pflegt.

„Aber auch der Sachkundige muß sich, wenn er der notwendigen Sicherung nicht entbehren will, kritiklos alle Bedingungen gefallen lassen. Die Versicherungsgesellschaften sind mit einem faktischen Monopole ausgerüstet: ihrem Drucke vermag sich der einzelne nicht zu entziehen. — Diesem Stande der Dinge entspricht denn auch im allgemeinen die Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen. Besondere im gewöhnlichen Verkehre ungebräuchliche und umständliche, sachlich zwar begründete Verrichtungen (wie z. B. die Beurteilung von Zuständen und Tatsachen), die je nach der individuellen Auffassung und dem Bildungsstande der Urteilenden zu verschiedenen Schlüssen berechtigen, werden dem Versicherten, ohne ihm irgend welche orientierende Anleitung zu gewähren, zur peinlichsten Pflicht gemacht und jede Mitteilung dieser vielfach recht dehnbaren Vorschriften kurzerhand mit dem Verluste aller Anspruchsrechte bedroht. Zu diesen Verrichtungen gehört weiter, neben den für die Feststellung und Liquidation des Schadens vorgesehenen, gelegentlich recht komplizierten Verfahren, insbesondere die Erfüllung zahlreicher *Anzeigepflichten*, die *inhaltlich* vielfach unbestimmt, hinsichtlich Form und Zeit ihrer Erfüllung dagegen oft kleinlich pedantisch geordnet sind. *Dies gilt namentlich von der Anzeigepflicht über Gefahrsänderungen, die während der Dauer der Versicherung eintreten mögen.* Was soll beispielsweise der Versicherte mit folgenden Bedingungen anfangen: „Si le risque se trouve modifié d'une manière quelconque . . ." (aus der Unfallbranche); „wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich erhöht . . ." (aus der Feuer-

versicherungsbranche); „jede Veränderung, die während der Dauer der Versicherung in den Verhältnissen, namentlich in der Beschäftigung oder Berufsart des Versicherten eintritt ..." (aus der Lebensversicherungsbranche)? — Tatsache ist ferner, daß manche Bedingungen den Versicherten auch materiell ungebührlich benachteiligen. — Zu all dem kommt, daß die Versicherungspraxis das vertraglich normierte Verhalten der Parteien selbst vielfach ignoriert. Hier wird z. B. der Charakter der Prämie als Bringschuld ausgesprochen, ihre Abholung durch den Agenten untersagt und gleichzeitig geduldet. Dort wird die Lokalbesichtigung oder die Beantwortung des Deklarationsformulars durch den Agenten geduldet oder gar gefördert, aber gleichzeitig der Versicherte des Rechtes beraubt, sich auf die Wahrnehmungen und Belehrungen des Agenten zu berufen. Gegen die vertragliche Bestimmung, daß die Police nur gegen Bezahlung der ersten Prämie ausgehändigt werden soll, wird tagtäglich verstoßen und der Versicherte im Glauben gelassen, er sei, weil er die Police in Händen habe, versichert. Zu spät entdeckt der Versicherte vielleicht, daß die Versicherung nicht schon mit der Aushändigung der Police, sondern erst mit der Prämienzahlung wirksam wird. — Daß der Versicherer vielfach ohne Not vom gemeinen Verkehrsrecht abweicht oder daß der ausländische Versicherer, statt sich in ein paar Fragen unseres Rechtes zu vertiefen, sein heimisches Recht mit sich schleppt, erhöht die Konfusion und Rechtsunsicherheit."

Der zuvor als Aeußerung eines Vertreters der Versicherer geltend gemachte Einwand, daß bereits das öffentlich-rechtliche Versicherungsgesetz, das freilich — das deutsche in §§ 9 ff., das schweizerische in Art. 2 und 4 — dem Aufsichtsamt eine Prüfung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Pflicht macht und ihm das Recht gibt, die Genehmigung derselben zu versagen, wenn „Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen" zuungunsten der Versicherten ohne besondere Gründe darin vorkommen, ist wenig stichhaltig. Den Aufsichtsämtern selbst muß vielmehr daran liegen, eine gesetzliche Basis für dieses ihr wichtigstes Kontrollrecht zu erhalten; es bedarf einer Grundlage für die Prüfung der Zulässigkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Mit vollem Recht sind daher die drei mitteleuropäischen Staaten, deren fast gleichzeitig entstandene Entwürfe den Gegenstand meiner heutigen Besprechung bilden sollen, ungeachtet aller Schwierigkeiten, die der äußerst komplizierte und spröde Stoff einer gesetzgeberischen Regelung bietet, von der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Kodifikation überzeugt.

Eine große Gefahr dieser gesetzgeberischen Aufgabe liegt nun aber in folgendem: Das moderne Versicherungswesen gleicht einem ganz ungemein verästelteten und überdies immerfort neue Zweige treibenden Baume. Indem der Gesetzgeber sich anschickt teils sozusagen mit der Baumsäge in dieses Wachstum einzugreifen, um unbequeme Auswüchse zu beseitigen, teils aber durch zwingende Vorschriften, gewissermaßen durch ein eisernes Spalier die einzelnen Rechtsverhältnisse, die bislang in der freien Luft der Vertragsfreiheit sich ausgestalten konnten, in eine bestimmte Richtung zu lenken, kann er gar zu leicht des Guten zu viel tun. Der verdrießliche alte Spruch: summum jus summa injuria hat seinen Grund in der so häufigen abstrakten Kasuistik der Gesetze, die ihrer Natur nach nur als allgemeine Regel gedacht werden können, wenn sie aber in dieser Allgemeinheit erstarren, sich als schwerfällige der Vielgestaltigkeit der Lebensbedürfnisse nicht gerecht werdende Rüstung erweisen. Daher hat jeder Gesetzgeber sich, wie schon der Philosoph Benecke zutreffend in seinen „Grundlinien der Sitten-

lehre" S. 70 hervorhebt, sorgsam zu überlegen, welche besonderen Interessen und mit welcher Wahrscheinlichkeit solche zu den durch das allgemeine Verhältnis bedingten hinzutreten können, denn alle Gerechtigkeit läuft auf Interessenabwägung hinaus. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber darf nicht die verschiedensten Verhältnisse sozusagen über einen Kamm scheren. Wie verschieden sind aber nicht die einzelnen Zweige unseres schon jetzt so vielseitig ausgestalteten Versicherungswesens allein nach ihren Gegenständen! Ich erwähne nur unter absichtlichem Durcheinander, um so die Ungleichheit deutlicher zu machen, einstweilen die Lebensversicherung neben der Feuerversicherung, die Transportversicherung neben der Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Haftpflichtversicherung, die Viehversicherung, die Kursverlustversicherung, die Kreditversicherung, die Streikversicherung, die Wasserleitungsversicherung, die Hagelversicherung, endlich die Rückversicherung (Versicherung des Versicherers). Es liegt auf der Hand, daß ungeachtet der alle diese verschiedenen Versicherungsarten verbindenden einheitlichen ökonomischen Zweckidee alle diese Vertragstypen sich nicht unter ein gemeinsames Schema fassen lassen. Auf keinem Gebiete hat sich daher der Gesetzgeber mehr vor der Gefahr des Schematisierens, vor seiner abstrakten Kasuistik zu hüten, die Gierke nicht ganz ohne Grund überhaupt der modernen Gesetzgebung, insbesondere auch dem BGB. vorwirft. Er kann diese Gefahr nur vermeiden, wenn er das von mir in den Natürlichen Grundlagen des Rechts und der Politik, S. 162 hervorgehobene Prinzip gesetzgeberischer Sparsamkeit, das Prinzip des kleinsten Kraftmaßes befolgt und sich möglichst mit einer prinzipiellen Haltung begnügt, um das Rechtsleben nicht in unnötige Fesseln zu schlagen.

Selbstverständlich ist es mir nun nicht möglich, hier in dem Rahmen eines einzigen Vortrags eine umfassende vergleichende Kritik der drei gleichzeitigen Entwürfe zu unternehmen, vielmehr kann ich nur einige wenige prinzipiell besonders wichtig erscheinende Fragen herausgreifen, in der Hoffnung Ihnen damit eine Anregung zur Beteiligung an der voraussichtlich bald wieder in lebhafteren Fluß geratenden Diskussion des deutschen Entwurfes zu bieten.

Das Reichsjustizamt veröffentlichte zunächst im Jahre 1903 im Guttentagschen Verlag einen Entwurf mit Motiven in der ausgesprochenen Absicht, dadurch einstweilen nur eine öffentliche Diskussion hervorzurufen. Dieser Entwurf, den ich, da er noch keine eigentliche Gesetzesvorlage im verfassungsmäßigen Sinne darstellt, fortan als „Vorentwurf" bezeichnen will, hat nun zunächst vor allem von seiten der verschiedenen Versicherungsunternehmer einen wahren Wogenschwall von Denkschriften, Stellungnahmen, oder wie die Schriften alle heißen mögen, hervorgerufen, und die in diesen niedergelegte Kritik fand schließlich einen gewissermaßen parlamentarischen Abschluß in den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft vom 10., 11., 12. Dezember 1903, die (in Mittlers Verl. 1904) veröffentlicht einen starken Band von 414 Seiten bilden. Obwohl großenteils den einseitigen Standpunkt der Versicherer vertretend, werden diese Verhandlungen nebst den zugehörigen Denkschriften stets ein ungemein lehrreiches und schätzbares Material für das Studium des Versicherungsrechts bilden.

Nunmehr hat das Reichsversicherungsamt einen revidierten Entwurf dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorgelegt. Mir nicht näher bekannte Gründe haben freilich das Reichsjustizamt bestimmt, diesem eigentlichen Entwurf nur eine beschränkte Oeffentlichkeit zu bewilligen. Man hat ihn nur einzelnen

Privatpersonen mitgeteilt, von denen in Fachzeitschriften über die Aenderungen, die der Entwurf gegenüber dem Vorentwurf aufweist, Bericht erstattet ist, so z. B. von Justizrat Gehrhard in der Aprilnummer der Zeitschrift für Versicherungs-Wissenschaft. Immerhin handelt es sich bei dieser Arbeit nicht um militärische oder diplomatische Geheimnisse, und die Referate, die über ihn in der gedachten Zeitschrift und in der Monatschrift für Handelsrecht von den des besonderen reichsjustizamtlichen Vertrauens gewürdigten Schriftstellern veröffentlicht sind, gestatten auch nur ein für unsere Zwecke genügendes Bild von dem Inhalt der Vorlage zu gewinnen. Der Schweizer Entwurf dagegen liegt bereits der Bundesversammlung zur Beratung vor und ist nebst allen seinen Vorarbeiten und den darauf bezüglichen Verhandlungen der unbeschränkten Oeffentlichkeit teilhaftig. Ebenso ist der französische Entwurf als Recueil de documents sur la prévoyance sociale réunis par le Ministère du Commerce Ende 1894 (im Verlage Berger-Levrault & Co. in Paris) veröffentlicht worden.

Der deutsche Entwurf ist bei weitem der umfangreichste, er enthält, wie ich aus dem Bericht des Herrn Prof. Gierke in der Zeitschr. f. Handelsrecht entnehme, im ganzen 188 Paragraphen (gegenüber 184 des Vorentwurfs), während die Schweizer-Bundesvorlage 83 Artikel und die französische 82 Artikel umfaßt.

Aeußerlich und innerlich stehen sich der deutsche und der schweizerische Gesetzentwurf am nächsten, während der französische formell und inhaltlich manche Besonderheiten bietet. Allen drei Entwürfen gemeinsam ist die Haupteinteilung aller Versicherungsverträge in solche, welche man als Personenversicherung und Sach- oder Schadensversicherung bezeichnet. Das Kriterium zwischen diesen beiden Arten soll nach der deutschen Begründung das versicherte Interesse bilden; der Schadensversicherung sei es wesentlich, daß die Leistung des Versicherers durch die Höhe des Schadens bestimmt und begrenzt werde; dagegen finde eine solche Begrenzung bei der Personenversicherung, wo eine von dem Eintritt des Schadens unabhängige oder über den Betrag des Schadens hinausgehende Leistung vereinbart werden kann, nicht statt. Als Personenversicherungen, die man auch wohl als Summenversicherungen bezeichnet, obwohl dieser Ausdruck da, wo die vereinbarten Leistungen des Versicherers nicht in Geldleistungen bestehen, nicht zutrifft, behandelt der deutsche Entwurf die Lebensversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung; als Schadensversicherung die Feuerversicherung, die Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung usw. Vom praktischen Standpunkte aus ist gegen diese Unterscheidung nichts einzuwenden. Wie aber schon Ehrenberg in seiner Besprechung des deutschen Vorentwurfs bemerkt, ist sie doch nicht ganz logisch, da auch manche Personenversicherung z. B. die Unfall-, die Krankenversicherung als Schadensversicherung abgeschlossen werden kann und alsdann zweifelhaft werden muß, ob z. B. die in dem deutschen Entwurf befindlichen Sonderabschnitte für Schadensversicherung aufgestellten Grundsätze auch auf solche Zwittergebilde zu beziehen sind.

Der deutsche Entwurf zerfällt in fünf Abschnitte, von denen der erste (§§ 1—47) Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige bietet, der zweite ausschließlich die Schadensversicherung behandelt und zwar für diese in dem 1. Titel allgemeine Vorschriften liefert, während der 2.—6. Titel nacheinander noch speziell die Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, Transportversicherung und Haftpflichtversicherung behandeln. Der dritte Abschnitt behandelt speziell die Lebensversicherung, der vierte die Unfallversicherung. Der

fünfte gibt unter der Ueberschrift Schlußvorschriften eine Reihe von teils Ausnahmen teils Ergänzungen zu den frühere Abschnitte bildenden Vorschriften. Im Gegensatz zum deutschen Entwurf beschränken sich der französische und schweizerische mehr auf allgemeine für sämtliche Versicherungszweige berechnete Normen und geben nur wenig besondere Vorschriften für einzelne Versicherungszweige.

Der Aufbau der Schweizer Bundesvorlage ist folgender:

I. Art. 1—43. Allgemeine, für sämtliche Versicherungszweige geltende Vorschriften.

II. Art. 44—63. Besondere Bestimmungen über die Sachversicherung.

III. Art. 64—82. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung.

Der französische Entwurf handelt im I. Titel (Art. 1—40) von der Versicherung im allgemeinen, im II. Titel (Art. 41—46) von der Feuerversicherung, im III. Titel (Art. 47—73) von der Lebensversicherung, im IV. Titel (Art. 74—78) von der Unfallversicherung, im V. Titel gibt er Uebergangsvorschriften (Art. 79—82).

Der deutsche und schweizerische Entwurf verzichten beide auf eine Definition des Versicherungsvertrages. Allerdings dürfte der Satz: omnis definitio in jure periculosa sich wohl bei keiner Materie deutlicher bewähren, als beim Versicherungsrecht. Dies beweist deutlich die meines Erachtens verunglückte Definition des Art. I des französischen Entwurfs, die folgendermaßen lautet: L'assurance est un contrat par lequel l'assureur s'oblige, moyennant une rémuneration appellée, prime ou cotisation à indemniser l'assuré, des pertes ou dommages que peut éprouver celui-ci par suite de certains risques relatifs à ses biens ou à sa personne.

Man braucht nur an die Lebensversicherung zu erinnern, der bekanntlich nach der Auffassung z. B. von Laband (Die juristische Natur der Lebensversicherung 1879) die Natur eines eigentlichen Assekuranzgeschäfts abgesprochen wird und die von Rüdiger (Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1885) als Sparvertrag konstruiert wird, um die Bedenklichkeit einer solchen Legaldefinition zu erkennen. Das Definieren ist Sache des Gesetzgebers nur da, wo es gilt, Rechtsvoraussetzungen und Rechtswirkungen begrifflich festzulegen; die Begründung des deutschen Vorentwurfs sagt daher S. 54 mit Recht: „Ein Zweifel darüber, ob ein Versicherungsvertrag vorliegt oder nicht, wird tatsächlich nur in verhältnismäßig seltenen und eigenartig gestalteten Fällen eintreten; die Entscheidung solcher Grenzfälle wird am besten der Wissenschaft und Praxis zu überlassen sein, zumal wo wie hier eine sehr flüssige Rechtsmaterie in Frage steht." Uebrigens finden sich Elemente für die dem Theoretiker überlassene Aufgabe der Definition auch in dem deutschen Entwurf. Der § 1 wenigstens stellt nach dem Vorbilde des Bürgerlichen Gesetzbuchs die hauptsächlichsten Verpflichtungen der Vertragsparteien einander gegenüber: „Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalles dem Versicherten den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages (die unterstrichenen Worte sind erst in der Bundesratsvorlage hinzugesetzt) zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritte des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder, soweit eine nicht in Geld bestehende Leistung vereinbart ist, diese zu bewirken. Der Versicherte hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämie im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge."

Sowohl der deutsche wie der schweizerische Entwurf stimmen ferner im Gegensatz zum französischen (Art. 16) darin überein, daß der Versicherungsvertrag grundsätzlich keiner Form bedarf. Obgleich der Versicherungsvertrag regelmäßig seinen Abschluß in der Erteilung eines Versicherungsscheins (der Police) findet, dürfte doch die deutsche und schweizerische Formlosigkeit aus praktischen Gründen den Vorzug vor der im französischen Entwurf geforderten Schriftform verdienen. Es gibt nämlich Versicherungsverträge die einfach nicht schriftlich gemacht werden können, weil die Zeit dazu nicht vorhanden ist und weil man seit Jahren gewohnt ist, sie auf mündliche Weise oder gar telephonisch abzuschließen. Besonders häufig ist dies bei der Transportversicherung. Wenn ich eine Sendung Geld durch die Post fortschicke und lasse diese Sendung versichern, so kann ich nicht zuerst zu einem Agenten laufen und ihn einen schriftlichen Vertrag aufstellen lassen, der dann erst der Gesellschaft unterbreitet werden muß, die vielleicht in Deutschland oder in Zürich oder Bern ist, und dann wieder an mich zurückgelangt; da gehen 3 oder 4 Tage verloren, bis ein solcher Vertrag überhaupt perfekt ist. Aehnliche Vertragsverhältnisse können sich im Laufe der Zeit auch ferner bei anderen Versicherungszweigen einstellen, und ist es daher nötig, daß derjenige, der eine Versicherung sucht, diese Versicherung auch sofort bekommt und daß sie auf die einfachste Weise abgeschlossen werden kann.

Die juristisch interessanteste Seite des Versicherungsvertrages bildet eine durch den eigentümlichen Zweck und die Technik des Versicherungswesens bedingte Ausgestaltung und Modifikation der kontraktlichen culpa. Einerseits fordert die Versicherungstechnik zweifellos eine über Grundsätze des gewöhnlichen Obligationsrechts weithinausgehende Haftung für culpa in contrahendo, andererseits erheischt die Technik des Versicherungswesens eine besondere, sich nach dem Wesen der vom Versicherer übernommenen Gefahr mannigfaltig modifizierende nähere Präzisierung der kontraktlichen Diligenz des Versicherungsnehmers während des bestehenden Kontrakts. Technisch wird diese besondere Ausgestaltung der Diligenz des Versicherungsnehmers als Anzeigepflicht bezeichnet. Der Versicherungsnehmer muß nämlich, um die sachgemäße Betreibung des Versicherungsgeschäfts zu ermöglichen, dem Versicherer zunächst schon beim Abschlusse des Vertrages, sodann aber auch unter Umständen während der Dauer des Vertrages und insbesondere auch noch nach dem Eintritt des befürchteten Ereignisses (des Versicherungsfalles) bestimmte Mitteilungen machen. Bei der bisherigen rein vertragsmäßigen Regelung der Folgen einer Verletzung dieser Anzeigepflicht haben nun hier zweifellos die Versicherungsunternehmer allzu einseitig nicht nur ihre technischen, sondern auch ihre geschäftlichen Interessen wahrgenommen, indem sie vielfach eine an die Verletzung der Anzeigepflicht geknüpfte voraussetzungslose Verwirkungsklausel benützten, um anstatt durch Eingehen auf schwierige Beweise den Gegner bequem durch den Nachweis rein formeller Verstöße ins Unrecht zu setzen, und gerade hier dürfte ein Hauptanlaß für die Einführung zwingender Vorschriften zum Schutze des Versicherungsnehmers gegen unbillige Benachteiligungen zu finden sein. Mit Recht wird es als ein Mißstand empfunden, daß die gegenwärtigen Versicherungsbedingungen vielfach harte Verwirkungsklauseln enthalten, nach denen der Versicherte, auch wenn ihn bei der Verletzung einer Obliegenheit nur ein kleines oder wohl gar kein Verschulden trifft, seines ganzen Anspruchs verlustig geht. Es war daher auch gerade diese Frage, die Frage „wie weit ist bei Versicherungsverträgen die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Verwirkungsklausel durch zwingende Rechtssätze zugunsten der Ver-

sicherten einzuschränken?" die den Gegenstand der Tagesordnung in der II. Abteilung des letzten Deutschen Juristentages in Innsbruck bildete. Leider ist es aus Gründen, die ich zu Anfang erwähnte, auf dem Juristentage zu keiner ausdrücklichen Stellungnahme gekommen, da das Plenum derselben die Entscheidung vertagt hat. Ich würde mich persönlich für den auf dem Juristentage von Herrn Dr. Hupka gestellten Antrag in der ihm von Dr. Behrens gegebenen Fassung erklärt haben: „Die Pflicht zur Anzeige der Gefahrumstände ist grundsätzlich als Antwortpflicht anzuerkennen und die Geltung der Verwirkungsabrede durch Berücksichtigung des Schuldmoments, des Kausalitätsmoments und des Verschweigungsmoments zu beschränken."

Der nähere Sinn dieses Antrags wird sich vielleicht am besten nach Vergleichung der Stellung ergeben, die die drei mir vorliegenden Gesetzesvorlagen zu der Frage einnehmen.

Aus der deutschen Bundesratsvorlage kommt hier vor allem der § 6 in Betracht, dessen Inhalt uns Gierke, Monatschrift für H.R. 1905 S. 94 wörtlich mitteilt:

> „Ist im Vertrage bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Ist eine solche Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht."

Der deutsche Entwurf unterscheidet also zwischen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, die vor dem Versicherungsfall, und solchen, die nach dem Versicherungsfall zu erfüllen sind, und hält bezüglich beider an dem Verschuldungsprinzip oder auch sog. Entschuldigungsprinzip fest, stellt aber in letzterem Falle, wohl aus dem Grunde, weil hier der Versicherte ein Recht auf die Leistung des Versicherers erworben hat, das ihm nicht ohne dringende Gründe wieder entzogen werden darf, den Versicherten günstiger als wie in ersterem. In beiden Fällen läßt er dem Versicherungsnehmer den Beweis des mangelnden Verschuldens nach, es genügt aber in letzterem Falle, daß er sich von dolus und culpa lata exkulpiert, während er in ersterem sich frei von omnis culpa zu erweisen hat.

An sich würde man zu den Obliegenheiten vor dem Eintritt des Versicherungsfalls auch die Anzeigepflichten beim Abschluß des Vertrages rechnen können, der Entwurf hat aber diese Pflichten im folgenden Titel § 17 (entsprechend dem § 17 des Vorentwurfs) ausdrücklich und ebenfalls günstiger für den Versicherungsnehmer geregelt: An sich hat zwar der Versicherungsnehmer nach §§ 14, 15 des Vorentwurfs, die, wie ich aus dem Gehrhardschen Bericht entnehme, inhaltlich unverändert in den Entwurf aufgenommen sind, alle ihm bei Schließung des Vertrags bekannten Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen und kann der Versicherer bei Unterbleiben der Anzeige eines erheblichen Umstandes zurücktreten. Somit steht der deutsche Entwurf grundsätzlich noch auf dem Boden einer sog. unbedingten und unbeschränkten Anzeigepflicht des Antragstellers, welche noch vom RG. gelegentlich Entsch.

Bd. 46 S. 189 als „Stützpunkt des ganzen Versicherungsbetriebes" anerkannt worden ist. In jüngster Zeit hat aber ein dänischer Versicherungssachmann, der Obergerichtsanwalt Bache in Kopenhagen in ausführlicher und überzeugender Weise dargelegt, daß dieser Standpunkt nach dem heutigen Stande der Versicherungstechnik als antiquiert gelten solle und durch den einer sog. Antwortpflicht zu ersetzen sei; jene Forderung der selbständigen Anzeigepflicht stamme aus der Kindheit des Versicherungswesens, wo die Versicherer mangels aller eigenen Erfahrungen und statistischen Beobachtungen der Beurteilung des Risikos hilflos gegenüberstanden und auf Treu und Glauben hatten hinnehmen müssen, was ihnen der Antragsteller mitzuteilen beliebte, während die heutige Versicherung mit einer ganz anders entwickelten Technik arbeite. Heutigen Tages kann der Versicherer, was er über das Risiko wissen muß, nur zu einem winzigen Teile aus den freiwilligen Angaben des Versicherungsnehmers schöpfen. Die Hauptsache bildet der von ihm selber nach technischen Gesichtspunkten fachmännisch ausgearbeitete Fragebogen und zu einem großen Teile sind die Gefahrumstände nur mit Hilfe der eigenen versicherungstechnisch durchgebildeten Organe, durch Spezialtarifierung und einem sorgfältig ausgebauten und gepflegten Informationsdienst zu ermitteln. Immerhin trägt auch der deutsche Entwurf dieser Sachlage insofern Rechnung, als er wenigstens Rücktritt (die Verwirkung), wenn nach dem Umstande nicht ausdrücklich vom Versicherer gefragt worden ist, nach § 17 nur wegen arglistiger Verschweigung für zulässig erklärt. In diesem Falle ist auch culpa lata dem dolus nicht gleichgestellt. Die Angriffe der Kritik, die namentlich aus dem Kreise der Versicherer heraus bei Verletzung der Anzeigepflicht gegenüber einer ausdrücklich gestellten Frage ein Recht zum Rücktritt auch bei bloßer Fahrlässigkeit oder wenigstens bei grober Fahrlässigkeit forderten, werden in der Begründung mit Hinweis darauf zurückgewiesen, daß die Technik des Versicherungsbetriebes die dem Versicherungsnehmer vorzulegenden Fragen schon zweckentsprechend einrichten werde. Bei Verletzung der Anzeigepflicht gegenüber einer ausdrücklich gestellten Frage ist die Haftung der Versicherungsnehmer an sich insofern eine größere, als er hier sich nur durch den Nachweis mangelnden Verschuldens überhaupt exkulpieren kann; doch muß in diesem Falle der Versicherer die Erheblichkeit des Umstandes beweisen, die bei ausdrücklich gestellten Fragen zu seinen Gunsten präsumiert wird.

Bis zur Beschränkung der Anzeigepflicht auf eine bloße Antwortpflicht, wie sie der Antrag Hupka-Berger am Deutschen Juristentag forderte, ist jedoch der deutsche Entwurf nicht fortgeschritten. Meines Erachtens verdient in dieser Hinsicht der Schweizer Entwurf den Vorzug, der in Art. 7 erklärt:

> „Hat der Antragsteller die Gefahrtatsachen an der Hand eines Fragebogens des Versicherers festzustellen, so genügt er mit der Beantwortung der vorgelegten Fragen seiner Anzeigepflicht."

Im übrigen steht auch der Schweizer Entwurf auf dem Standpunkt des Verschuldungsprinzips (Art. 8). Er bietet aber überdies in seinem Art. 10 einige Bestimmungen, welche einem Mißbrauch der Verwirkungsklausel in einer vom deutschen Entwurf in dieser klaren Fassung wenigstens bislang nicht vorgesehenen Richtung entgegentreten.

„Der Versicherer kann, trotzdem die Anzeigepflicht verletzt ist, vom Vertrage nicht zurücktreten:

1. wenn die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses fortgefallen ist;

2. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlaßt oder auf den Rücktritt verzichtet hat.
   Ein Verzicht liegt insbesondere vor:
   a) wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muß;
   b) wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat, sofern nicht auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen die Frage als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muß."

Auch der deutsche Entwurf schließt zwar den Rücktritt aus, wenn dem Versicherer die nicht angezeigte Tatsache oder deren Unrichtigkeit bekannt war. Aber der Schweizer Entwurf bringt in Ziff. 1 das sog. Kausalitätsmoment zum deutlicheren Ausdruck als der deutsche Entwurf, nämlich in der gedachten Ziff. 1 des Art. 10 tritt ein Moment hervor, das an die in der gemeinrechtlichen Theorie zwar nicht unbestrittenen Lehre von einem dolus causam dans erinnert, die einen konkreten Zusammenhang zwischen dem dolosen Verhalten des Gegners und einem dadurch verursachten Schaden fordert.

Aber auch der Schweizer Entwurf genügt noch keineswegs dem im letzten Deutschen Juristentag von Dr. Hupka meines Erachtens mit Recht zur Ergänzung des deutschen Entwurfs gemachten Vorschlage, daß die Verwirkungsfolge, wenigstens dem redlichen Versicherungsnehmer gegenüber auch dann entfalle, wenn sich die Verletzung der Anzeigepflicht erst beim Versicherungsfall herausstellt und zugleich offenbar ist, daß zwischen dem Versicherungsfalle und der verschwiegenen oder unrichtig angezeigten Tatsache kein Zusammenhang besteht. Schon Otto Bähr in seinem 1883 von ihm verfaßten Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag hat zur Begründung dieses Postulates folgendes ebenso naheliegende wie einleuchtende Beispiel gegeben:

Jemand hat beim Abschluß einer Feuerversicherung auf die Frage des Versicherers, ob das Haus einen Blitzableiter habe, fälschlich mit Ja geantwortet, weil er die Absicht hatte, den Blitzableiter in den nächsten Tagen anzubringen. Ehe dies aber noch geschehen konnte, wird das Haus durch einen gewöhnlichen Brand zerstört. Da wäre es doch, meint Bähr, fast absurd, jedenfalls aber ungemein hart, wenn der Versicherer jetzt sagen dürfte: „Das Haus wäre zwar auch mit dem Blitzableiter abgebrannt, aber du bekommst trotzdem nichts, weil du in betreff des Blitzableiters die Unwahrheit gesagt hast."

Eine unbedingte Anerkennung des Kausalitätsmoments bietet sowohl der deutsche wie der schweizerische Entwurf für die nach Abschluß der Versicherung fortbestehende Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers, welche sich auf die sog. Gefahrserhöhungen bezieht.

Die Kritik hatte sich sehr lebhaft mit dem § 25 des deutschen Vorentwurfs beschäftigt, der es unternahm, den Begriff der Gefahrerhöhung zu begrenzen. Dieser Paragraph lautete: „Eine Erhöhung der Gefahr liegt im Sinne dieses Gesetzes nur vor, wenn die Erhöhung auf der Aenderung eines Umstandes beruht, dessen unveränderte Fortdauer der Versicherer bei der Schließung des Vertrages voraussetzen durfte." An Stelle dieses allzusehr an die nicht eben unbestrittene Windscheidsche Theorie von der Voraussetzung erinnernden § 25 ist jetzt in der Bundesratsvorlage folgender § 28 getreten: „Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann

nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll." Mit Gierke wird hiernach anzunehmen sein, daß zwar bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung der unveränderten Fortdauer eines Umstandes eine erhebliche Aenderung als Gefahrerhöhung in Betracht kommt, daß dagegen bei dem Fehlen einer solchen Vereinbarung meist eine Aenderung nicht beachtet werden darf, die der Versicherer billigermaßen voraussehen konnte. Eine Villa liegt beispielsweise schon zur Zeit der Versicherungsaufnahme in einem Fabrikviertel von Fabriken umgeben, aber neben ihr ist ein Bauplatz frei. Wenn jetzt während des Laufes der Versicherung auch auf dem freien Platze eine Fabrik errichtet wird, dürfte, wie Gierke wohl zutreffend bemerkt, nach § 28 des Entwurfes keine erhebliche Gefahrerhöhung anzunehmen sein. Das Kausalitätsmoment wird ferner neben dem Verschuldungsprinzip durch den deutschen Entwurf ausdrücklich in § 21 Abs. 2 sanktioniert:

> „Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung (der Anzeigepflicht) nicht auf Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Das gleiche gilt, wenn — — — die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hat."

Die Begründung führt als Beispiel den Fall an, daß der Versicherte in der Nähe des versicherten Hauses einen feuergefährlichen Fabrikbetrieb eingerichtet hat, demnächst aber das Haus einen Brandschaden erleidet, der durch den Fabrikbetrieb weder verursacht noch vergrößert, sondern lediglich durch eine im Hause entstandene und ihrer Wirkung nach auf das Haus sich beschränkende Gasexplosion herbeigeführt worden ist. Dem Versicherer werde damit keine unbillige Last auferlegt; denn er bleibe hier nur für die Folgen eines Umstandes haftbar, dessen Gefahr er durch den Versicherungsvertrag von vornherein übernommen habe. Im übrigen sei sein Interesse insofern ausreichend gewahrt, als der Nachweis, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gefahrerhöhung und dem Eintritte des Versicherungsfalls fehle, dem Versicherten obliege.

Gierke (Monatschr. f. HR. XIV. 4. S. 95) ist nun der Ansicht, daß der deutsche Entwurf mit dieser Bestimmung gegenüber nachlässigen Versicherungsnehmern ein zu weitgehendes Entgegenkommen beweise, zumal, wenn es sich um Umstände handle, bei deren Kenntnis der Versicherer den Vertrag überhaupt nicht geschlossen haben würde; er empfiehlt, den Einwand des fehlenden Kausalzusammenhangs dann zu versagen, wenn der Versicherer nachweisen könne, daß er gemäß den für seinen Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen das Risiko überhaupt nicht übernommen haben würde. Ich halte diese Bemängelung des Entwurfs aus dem Grunde nicht für gerechtfertigt, da ja doch zur Ergänzung des Versicherungsrechts das BGB. insoweit maßgebend bleibt, als nicht besondere Bestimmungen des Gesetzes seine Anwendung ausschließen. In dem von Gierke gedachten Falle würde aber der Versicherer zur Anfechtung des Vertrages nach den Grundsätzen des BGB. über Irrtum (§ 119) berechtigt erscheinen, da die Uebernahme des Risikos einen wesentlichen Inhalt der Erklärung (des Versicherungsvertrages) bildet.

Der schweizerische Entwurf will abgesehen von dem einen vorhin gedachten Fall des Art. 10 Ziff. 1 des Wegfalls des gefährdenden Umstands vor dem Versicherungsfall den Kausalzusammenhang weder bei der Anzeigepflicht in con-

trahendo noch bei der Gefahrerhöhung nach Abschluß des Vertrags berücksichtigen. Die Botschaft des Bundesrats sagt S. 38 ausdrücklich, daß die Folgen der verletzten Anzeigepflicht auch dann eintreten, wenn zwischen der falschen Aussage und dem Eintritt des befürchteten Ereignisses ein Kausalzusammenhang nicht besteht. Des näheren bestimmt Art. 31 des Schweizer Entwurfs:

„Die Wirkungen der Gefahrsänderung treten nicht ein:

1. wenn die Gefahrsänderung eine vorübergehende war, und der frühere Zustand vor Eintritt des befürchteten Ereignisses wieder hergestellt war;
2. wenn die Gefahrsänderung im Interesse des Versicherers vorgenommen oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt worden ist;
3. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere, wenn er, nachdem ihm die Gefahrsänderung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen zehn Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage angezeigt hat."

Nur in Ziffer 1 auch dieses Artikels dürfte man eine teilweise Anerkennung des Kausalitätsmoments zu finden haben. Uebrigens bietet auch der deutsche Entwurf in seinen §§ 22, 23, 24, den in Art. 31, 2 und 3 gegebenen Ausnahmen entsprechend Bestimmungen, jedoch zu Ziffer 3 mit der Modifikation, daß die Kündigungsfrist des Versicherers nach § 18 einen Monat beträgt.

Der französische Entwurf faßt die sämtlichen Pflichten des Versicherungsnehmers und deren Folgen in zwei sehr kurzen und die bekannte formelle Eleganz der französischen Kodifikationssprache wiederspiegelnde Artikel zusammen:

Art. 28. L'assuré est obligé:

1. De payer la prime aux époques convenues,
2. De déclarer exactement à l'assureur, lors de la conclusion du contrat toutes les circonstances qui sont de nature à faire apprécier par celui-ci les risques qu'il prend à sa charge,
3. De déclarer à l'assureur conformément à l'article 31 les circonstances nouvelles qui ont pour conséquence d'augmenter les risques,
4. De faire tout ce qui est en lui pour éviter la réalisation des risques ou pour en diminuer les conséquences dommageables,
5. De donner avis à l'assureur, dans les trois jours qui suivent celui où il a eu connaissance, de tout sinistre de nature à entrainer la responsabilité de l'assureur.

Les dispositions des paragraphes 3°, 4° et 5° ci-dessus ne sont pas applicables aux assurances sur la vie.

Art. 31. Quand, par son fait, l'assuré aggrave les risques de telle façon que, si le nouvel état des choses avait existé lors du contrat, l'assureur n'aurait pas contracté ou ne l'aurait pas fait que moyennant une prime plus élevée, l'assuré doit en faire préalablement la déclaration à l'assureur par lettre recommandée. Quand les risques sont aggravés sans le fait de l'assuré celui-ci doit en faire la déclaration dans un délai minimum de huit jours à partir du moment où il a eu connaissance du fait de l'aggravation.

Dans l'un et l'autre cas, l'assureur a le droit de résilier le contrat, à moins que, sur sa proposition, l'assurée consente à une augmentation de prime.

Toute fois, l'assureur ne peut plus se prévaloir de l'aggravation des risques, quand, après en avoir eu connaissance du quelque manière que ce soit, il a manifesté son consentement au maintien de l'assurance, spécialement en continuant à recevoir les primes ou en payant après un sinistre une indemnité.

Art. 37. Sont nulles:

1. Toute clause générale frappant de déchéance l'assuré en cas de violation des lois ou des réglements, à moins que cette violation ne constitue un crime ou un délit correctionel ou n'implique une faute lourde de l'assuré.
2. Toute clause frappant de déchéance l'assuré à raison du simple rétard apporté par lui à la déclaration du sinistre aux autorités ou à des productions de pièces, sans préjudice du droit pour l'assureur de réclamer une indemnité proportionnée au dommage que ce retard lui a causée.

Les dispositions de l'alinéa 1 du présent article ne sont pas obstacle à ce que la déchéance soit stipulée à raison de la violation des dispositions des lois ou de réglements dont le texte est intégralement reproduit dans la police.

Man sieht sofort, daß die Bestimmungen des französischen Entwurfs für den Versicherungsnehmer bedeutend ungünstiger sind als die des deutschen — keine Begrenzung der Anzeigepflicht auf Antwortpflicht, keine Berücksichtigung des Kausalzusammenhangs, — allerdings eine gewisse Berücksichtigung des Verschuldungsprinzips, die aber — und dies nimmt ihr allen Wert — nach dem letzten Absatz des Art. 37 *gegenüber allen ausdrücklich in die Police aufgenommenen Obliegenheiten ausfällt*.

Da es leider unmöglich ist im Rahmen eines einzigen Vortrags auch nur die wichtigsten Prinzipien, Fragen des allgemeinen Teiles der in Frage stehenden Gesetzentwürfe sämtlich zu berühren, möchte ich mich bei der heutigen Auslese nur noch auf die im Versicherungswesen bekanntlich so überaus wichtige Stellung der *Agenten* und deren Behandlung in den drei Entwürfen beschränken.

Dem Agenten fallen im Versicherungsverkehre so wichtige Funktionen zu, daß der Gesetzgeber die Rechtsbeziehungen, die aus der Tätigkeit desselben für die Parteien resultieren, nicht ignorieren darf, umsoweniger, als auch hier gerade die Anschauungen und Interessen der Versicherungsgesellschaften und der ihnen gegenüber stehenden Kreise erheblich auseinander gehen. Die Versicherungsnehmer hegen vielfach die Auffassung, daß den Versicherungsagenten im weitesten Umfange die Vertretung der Versicherer zustehe und daß demgemäß deren Handlungen und Unterlassungen von selbst den Versicherern zuzurechnen seien. Umgekehrt suchen die letzteren eine Verantwortlichkeit für ihre Agenten tunlichst abzulehnen, indem sie den Standpunkt festhalten, daß der Agent als selbständiger bloßer Vermittler zwischen den Beteiligten stehe und nur in dieser Eigenschaft um seinen Dienste angegangen werde, daß folgeweise die Erklärungen und Rechtshandlungen des Agenten den Versicherer überhaupt nicht binden. Der *deutsche* Entwurf unterscheidet, um zu einem angemessenen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen zu gelangen, zwischen solchen Versicherungsagenten, die nur mit der Vermittelung von Versicherungsgeschäften betraut sind (*Vermittelungsagenten*) und solchen, welchen die Vollmacht zum Abschlusse der Verträge erteilt ist (*Abschlußagenten*). Der großen Mehrzahl nach sind die Versicherungsagenten lediglich

Vermittelungsagenten; nur auf dem Gebiete der Transportversicherung pflegen die meisten Agenten nicht nur für die Vermittelung, sondern zugleich für den Abschluß der Verträge bestellt zu werden, da hier das Bedürfnis der Deckung in der Regel keinen Aufschub duldet. Dagegen bleibt die Erledigung der Lebensversicherungsverträge fast immer der Leitung des Unternehmers vorbehalten und im Bereiche der Feuer- und Hagelversicherung steht regelmäßig nur den sog. Haupt- oder Generalagenten eine bald unbeschränkte, bald mehr oder weniger beschränkte Abschlußvollmacht zu.

Der deutsche Entwurf gewährt nun auch den bloßen Vermittelungsagenten eine präsumtive gesetzliche Vollmacht zu folgenden Rechtshandlungen:

1. Anträge auf Schließung eines Versicherungsvertrags sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen.
2. Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherten entgegenzunehmen.
3. Die von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine auszuhändigen.
4. Fällige Prämien anzunehmen; letzteres allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie sich im Besitze einer mit der Namensunterschrift des Versicherers versehenen Prämienrechnung befinden (§ 42 Ziff. 4).

Diese Vertretungsmacht ist bei den Bezirksagenten auf die in ihrem Bezirke befindlichen Sachen oder sich gewöhnlich aufhaltenden Personen beschränkt (§ 45).

Der Abschlußagent gilt auch für befugt, die Aenderung oder Verlängerung von Verträgen zu erweitern sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

Von großer Tragweite ist einerseits der Satz, daß, soweit nach dem Gesetze die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist, die Kenntnis eines bloßen Vermittlungsagenten nicht genügt, andererseits aber die von Ehrenberg (Zeitschr. f. Vers.-Wissensch. 1903, S. 313) beanstandete Bestimmung, daß ein Dritter eine Beschränkung der den Versicherungsagenten nach den Vorschriften des Gesetzes zustehenden Vertretungsmacht nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäfts oder der Rechtshandlung kannte oder kennen mußte.

Für die Klagen gegen den Versicherer soll ein neuer, fakultativer, aber durch Parteivereinbarung nicht wegzubedingender Gerichtsstand am Niederlassungs- bzw. Wohnort des Agenten geschaffen werden (§ 47), sei dieser nun Abschluß- oder auch bloßer Vermittlungsagent.

Der Schweizer Entwurf begnügt sich mit einer meines Erachtens weniger praktikablen und sehr dehnbaren Präsumtion, in Anlehnung an das uns aus dem Handelsgesetzbuch bekannte sog. Gewöhnlichkeitsprinzip, indem er in Art. 33 bestimmt: „Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der einem solchen Agenten übertragenen Verrichtungen gewöhnlich mit sich bringt, oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt.

Der Agent ist nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zugunsten oder ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen.

Der französische Entwurf läßt diese wichtige Seite des Versicherungswesens überhaupt unberührt.

Schon die wenigen Stichproben, die ich Ihnen heute abend aus den drei Entwürfen vorzuführen die Ehre gehabt habe, dürften ergeben, wie sich die Nationaltugend der deutschen Gründlichkeit auch bei dieser Gesetzgebungskonkurrenz wieder einmal glänzend gegenüber dem ausländischen Wettbewerb zu bewähren scheint. Wir dürfen unbedenklich dem Urteil der ersten wissenschaftlichen Autorität auf dem Gebiete des Versicherungsrechts, Professor Dr. Ehrenbergs, zustimmen, daß wir, wenn der Entwurf Gesetz wird, einen Kodex des gesamten Privatversicherungsrechts erhalten, wie ihn kein anderes Land besitzt, und daß dieser Schlußstein den stolzen Bau der deutschen Zivilrechtsgesetzgebung, deren Grundstein das reifste und bei allen seinen Schwächen beste Bürgerliche Gesetzbuch bildet, würdig abschließen wird. Ich verzichte nur ungern darauf durch weiteres Eingehen auf andere wichtige Fragen auch nur des allgemeinen Teiles des Versicherungsrechts, die in den vorliegenden Entwürfen ihre Beantwortung finden, z. B. auf die Rechtsnatur der Police, die besonderen Merkmale der versicherten Gefahr, den Gefahrsumfang, die Prämie, die Doppelversicherung, die Versicherung für fremde Rechnung, dieses vergleichende Urteil eingehender zu begründen. Noch weniger gestattet mir die Zeit, auch die gründliche Regelung, welche einige besondere Versicherungszweige im deutschen Entwurf aufweisen und manche hierbei auftauchende, auch allgemeinwissenschaftliche Fragen z. B. aus dem interessanten Gebiete der Lebens- und Haftpflichtversicherung zu berühren. Dies würde nicht einen Vortrag, sondern einen ganzen Zyklus von Vorträgen fordern. Nur soviel möchte ich zum Schlusse eilend noch bemerken, daß die so außerordentlich gründliche und umfassende Regelung, die im deutschen Entwurf dem allgemeinen, auf sämtliche Versicherungszweige bezüglichen Teile zugewendet worden ist, mit Rücksicht auf die zahlreichen darin enthaltenen zwingenden Rechtssätze auch einige Bedenken hat.

Der deutsche Entwurf hat in dem Bestreben, möglichst allgemeine Regeln aufzustellen, auch um dem Bedürfnis einer gewissen gesetzgeberischen Brevilokuenz zu genügen, im allgemeinen Teil zahlreiche auch zwingende Rechtsregeln aufgestellt, bezüglich deren er sich selber nicht dem Bedenken verschließt, daß sie unter Umständen von dem noch in lebhaftem Flusse befindlichen Versicherungswesen für Versicherungszweige, die erst in ihrer Entwickelung begriffen sind, deren Gegenstand wir noch gar nicht genau kennen, als hemmende Fesseln empfunden werden können. Er hat daher in seinem § 176 gewissermaßen ein Notventil in Vorschlag gebracht, das eine ganz eigentümliche Neuerung auf dem Gebiete der Gesetzgebung darstellt, es sollen nämlich nach diesem § 178 für die nicht besonders geregelten Versicherungsarten die zwingenden Vorschriften durch kaiserliche Verordnung nicht in Anwendung gesetzt werden können. Das kaiserliche Verordnungsrecht würde hienach auf dem Gebiet des Versicherungsrechts gewissermaßen die Rolle des römischen Prätors zu übernehmen haben, der corrigendi juris civilis causa den Bedürfnissen des Lebens die wünschenswerte Bewegungsfreiheit zu sichern befugt war. Nicht ohne Grund befürchten vielleicht die Versicherungsunternehmer, denen sich auch Ehrenberg in seiner Kritik des Entwurfs anschließt, daß dies Notventil vielleicht nicht immer rechtzeitig genug fungieren werde. Es dürfte sich daher vielleicht empfehlen, die zwingenden Vorschriften des Entwurfs von vornherein auf die im Entwurf auch behandelten oder wenigstens noch zu nennenden besonderen Versicherungszweige zu beschränken, wie ich selber bereits bei den Verhandlungen des Vereins für Versicherungswissenschaft über den Vorentwurf in Vorschlag zu bringen mir erlaubte. Man würde dann

auf diese nicht nur zivilistische, sondern auch staatsrechtliche Neuerung verzichten können.

Ich schließe meine Besprechung mit dem Bemerken, daß die deutsche Privatrechtswissenschaft mit Rücksicht auf das bevorstehende Gesetz ein neues bislang nur von wenigen beachtetes Sonderrechtsgebiet, ein noch sehr steiniges, aber nichtsdestoweniger fruchtbares Feld von besonderem modernem Interesse in Anbau zu nehmen verpflichtet ist. Auch unsere Hochschulen werden sich der Verpflichtung, wenigstens ein- bis zweistündige Sondervorlesungen über das Versicherungsrecht, das im Gesamtrahmen der Grundzüge des deutschen Privatrechts zu kurz kommt, nicht entziehen können. Die Wissenschaft wird dabei vor allem darüber zu wachen haben, daß diese Sonderrechtsbildung ihren Zusammenhang mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht nicht verliere. Der Gegensatz des sog. Sonderrechts oder Spezialrechts (jus speciale) zum allgemeinen bürgerlichen Recht, zum jus generale darf keinenfalls mit demjenigen eines sog. Prinzipienrechts oder regelmäßigen Rechts zum anomalischen oder singulären Recht verwechselt werden. Vielmehr ist grundsätzlich auch das Spezialrecht, sei es selbst ein Ständerecht, regelmäßiges Recht, in dem es sich lediglich um genauere Anpassung, um den Ausbau der allgemeinen Grundsätze für besondere Lebens- und Interessengemeinschaften handelt, und singulär oder anomal darf solches Spezialrecht ebenso wie das allgemeine, darum aber keineswegs überall regelmäßige bürgerliche Recht nur werden, wo eben besondere Zweckmäßigkeitsgründe z. B. der Gesichtspunkt der sog. Praktikabilität eine Abweichung fordern. Im übrigen ist alles Spezialrecht nur als eine weitere Verzweigung desselben Baumes zu betrachten, dessen Stamm das sog. bürgerliche Recht bildet, muß also seine Säfte, wenn es nicht zu einem dürren Aste am grünen Baume des Lebens werden soll, aus derselben Wurzel ziehen. Dasjenige Spezialrecht, dem ich heute Ihre Aufmerksamkeit zuzulenken versucht habe, trägt überdies, wie das Seeversicherungsrecht, das Handelsrecht überhaupt, das Wechselrecht, einen ausgeprägt universellen Charakter. Es hat sich in allen Kulturstaaten in den Grundzügen gleichartig entwickelt und nationale Verschiedenheiten sind hier nicht in demselben Grade zu rechtfertigen, wie beispielsweise im Familienrecht und Erbrecht.

Wie nun das deutsche Handelsrecht und besonders auch das Wechselrecht für die meisten übrigen Kulturstaaten als mustergültig anerkannt worden ist und nicht wenig zur Anbahnung eines universellen Weltzivilrechts auf solchen Interessengebieten, wo die moderne im Zeichen des Verkehrs stehende Welt eines solchen bedarf, beiträgt, so dürfen wir vielleicht ein Gleiches auf dem so wichtigen Gebiete des Versicherungswesens erhoffen, wenn die deutsche Privatrechtswissenschaft und Gesetzgebungskunst ihren durch die rastlose emsige Arbeit des vergangenen Jahrhunderts erlangten ersten Platz zu behaupten versteht. In diesem Sinne können auch die deutschen Juristen zu ihrem Teile mitarbeiten an der Begründung jenes Weltreichs, welches das große Ideal unseres Kaisers bildet, das nicht auf gewaltsame, öde äußere Eroberungen, sondern auf innere Eroberungen, auf das Vertrauen zu deutschem Geist und Wesen, an dem nach einem Dichterwort die Welt genesen soll, abzielt:

„Nach außen begrenzt, nach innen unbegrenzt!“

Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation,

ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Montanindustrie.

Von Wilhelm Laymann in Berlin.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Während der Periode von 1854—1864 nahm der Eisenverbrauch in Deutschland lebhaft zu. Es stieg der Gesamtbedarf für den inneren Konsum und die Ausfuhr von 10,7 auf 21,2 Millionen Ztr.; der Bedarf für den inneren Konsum allein von 9,9 auf 19,3 Millionen Zentner. In Preußen wurden im Jahre 1856 allein für za. 450 Millionen Mark neue Gesellschaften konzessioniert. Das Eisenbahnnetz des Zollvereins wuchs auf den doppelten Umfang. Deutschland besaß 1853: 6250, 1864: schon 13015 Kilometer Eisenbahnen.[1]) Die überaus günstigen Konjunkturen riefen zahlreiche schwindelhafte Unternehmungen ins Leben, die Kurse der Bank- und Eisenbahnaktien wurden übermäßig in die Höhe getrieben, der Kredit wurde allzu scharf angezogen und Ende 1857 brach die große Krisis aus.

Sie ging von den Vereinigten Staaten aus, in denen eine große Anzahl von Häusern die Zahlungen einstellte, sprang dann nach England, von hier aus nach Preußen, Hamburg, Skandinavien über, und traf durch Vermittlung Hamburgs auch die südamerikanischen Staaten. Die Ursache dieser ersten Weltkrisis bestand in einer allgemeinen Ueberproduktion, welche sich aus einem Mißverhältnis zwischen Gütererzeugung und dem Verbrauch entwickelt hatte, d. h. die Warenvorräte sammelten sich an, der Konsum blieb hinter der Produktion zurück. In der Zeit des Aufschwungs der Industrie erwachte der Erwerbstrieb. Das anlagesuchende Kapital wandte sich denjenigen Produktionsstätten zu, deren Betrieb am rentabelsten war. Die bestehenden Etablissements wurden infolge der starken Nachfrage nach ihren Produkten vergrößert, neue angelegt. Da die Unternehmer jedoch wegen der Größe des Marktes den Bedarf weder übersehen noch wissen konnten, wieviel ihre Konkurrenten gleichzeitig mit und neben ihnen produzierten, entstand eine wilde, planlose Gütererzeugung. Den einzigen Anhaltspunkt, den die Produzenten für die Ausdehnung ihrer Produktion besaßen, waren die Preise. Solange letztere stiegen, mußte die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Industrie das Angebot der Waren übersteigen und jeder Unternehmer suchte diese günstige Gelegenheit wahrzunehmen, um möglichst viel zu produzieren und abzusetzen. Dieses Verfahren mußte naturgemäß zu einer Ueberfüllung des Marktes mit Waren führen, das Angebot war jetzt stärker als die

[1]) Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle, Leipzig 1882.

Nachfrage, die Preise sanken. Die schwächsten Unternehmer, d. h. diejenigen, welche unter den ungünstigsten Produktions-Bedingungen arbeiteten, stellten ihre Betriebe vollständig ein bzw. machten bankrott, während die anderen wegen der gesunkenen Nachfrage nach Waren ihre Produktion einschränkten. Es erfolgten starke Arbeiterentlassungen, kurz, die Krisis war auf der ganzen Linie ausgebrochen.

In den finanziellen Resultaten des Bochumer Vereins, welcher in dieser denkwürdigen Epoche gegründet worden war, spiegelt sich deutlich das Auf- und Niedergehen der Konjunktur dieser Jahre wieder.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1855/56 führt folgendes aus: „Wenn auch die Ungunst des Wetters, der Mangel an Arbeitskräften und Baumaterialien, überhaupt die Konkurrenz den ringsum in dieser industriellen Gegend entstehenden großartigen Bauanlagen schwierige Hemmnisse bereitete, so ist es uns in dem verflossenen Geschäftsjahr dennoch gelungen, unsere Bauten und mittelst dieser unsere Produktion so zu fördern, daß solche die vorjährige um 50 % übersteigt, während nur ein Drittel Vermehrung in Aussicht gestellt war."

Der Verein vermochte in dem Jahre 1855/56 trotz aller Anstrengungen nicht die Hälfte der eingehenden Bestellungen auszuführen, indem die Anwendung der Gußstahlfabrikate im Gebiete des Schiffs- und Maschinenbaues, des Eisenbahn-Betriebes und der gewerblichen Werkzeuge auf immer neue Gegenstände sich ausdehnte.

Der Ausbruch der Krisis zwang die Direktion des Vereins eine ursprünglich in Aussicht genommene Aktien-Ausgabe behufs Deckung der Ausgaben zu Erweiterungsbauten durch eine hypothekarisch sicher gestellte Anleihe von Mk. 450 000 zu ersetzen; die Herbeischaffung von Betriebskapital durch Aktien-Emission war bei der damaligen Stimmung der Börse auch den solidesten Unternehmungen unmöglich. Dieser ersten Anleihe folgte im Mai desselben Jahres eine zweite in der Höhe von Mark 360 000, da die Fortsetzung der umfangreichen Bauten weitere Geldmittel erforderte. Infolge der Ueberstürzung des Unternehmungsgeistes hatte bei steigenden Löhnen eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften stattgefunden. Mit Eintritt der Krisis wurde die Lage der Arbeiter umso trauriger, indem nun bei sinkenden Löhnen starke Arbeiterentlassungen eintraten. Die Löhne beim Bochumer Verein wurden vom April bis Juni 1859 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres um 25 % reduziert. Wenn der Verein in den Jahren 1856/57—1859/60 auch keine Dividende gezahlt hat, so hat er, was wohl zu merken ist, mit keinem Verlust gearbeitet. Der in diesen Jahren erzielte Bruttogewinn wurde zu Abschreibungen verwandt. Während derselbe 1856/57 noch Mk. 182 600 betrug, fiel er, wie vorstehende Tabelle[1]) zeigt, immer mehr, um im Jahre 1859/60 seinen tiefsten Stand nämlich Mk. 68 316 zu erreichen. In dieser Zeit hatte der technische Direktor, der Erfinder des Stahlgusses in Erdformen, eine äußerst wichtige Erfindung gemacht, nämlich ein Scheibenrad aus Stahl in Erdguß hergestellt, welches sich, wie im technischen Teil meiner Arbeit bereits erwähnt, durch seine vermehrte Haltbarkeit auszeichnete. Durch diese in der Zeit der Depression gemachte geniale Erfindung hatte der Verein das für die damalige Zeit langerstrebte Ziel seiner Wünsche erreicht, indem er auf unerwartete Weise zu einer Räderfabrik gelangte, die bereits im Jahre 1860 einen der bedeutendsten Zweige des Unternehmens bildete. Außer-

[1]) Siehe oben S. 715.

dem wurden in demselben Jahre für Neubauten und Maschinen ca. Mk. 310 000 verausgabt. Die neue Erfindung trug hauptsächlich dazu bei, das Quantum der abgesetzten Produktion von 855 t im Jahre 1858/59 auf 1629 t im Jahre 1860/61 zu steigern.

Aus diesem Beispiel geht klar hervor, daß Erfindungen, welche in der Zeit der Not gemacht werden, dazu beitragen können, die Geschäftstätigkeit wieder zu beleben und den Anstoß zu Erweiterungen von industriellen Anlagen zu geben.

Der Durchschnittspreis pro 100 kg Roheisen erhöhte sich in derselben Zeit von Mk. 125.40 auf Mk. 133.50, während die Summe der Generalunkosten nach Prozenten der Verkaufssumme von 8.89 auf 6.18 zurückging. Der Reingewinn, welcher 1860/61 rund Mk. 310 000 betrug, stieg in den Jahren 1861/62 und 1862/63 auf rund Mk. 578 000 resp. Mk. 682 000.— hauptsächlich durch eine lebhafte Nachfrage in allen Teilen des Eisenbahnbetriebmaterials seitens der Eisenbahn-Verwaltungen, indem das Eisenbahnnetz des preußischen Staates sich von 444 Meilen im Jahre 1854 auf 756 Meilen im Jahre 1862 erweiterte.

Vor allem wurden mit diesem wichtigen Verkehrsmittel die Berg- und Hüttendistrikte bedacht, indem ja kein anderes Gewerbe die Anlage von Eisenbahnen mehr erleichtert als die Berg- und Hütten-, speziell die Eisenindustrie, wegen der massenhaften und schweren Transporte. Auf Rheinland-Westfalen entfielen Ende 1862 von den 756 Meilen Eisenbahnen des preußischen Staates allein 317 Meilen oder 50 %.[1])

Durch die in den 60er Jahren auf dem Gebiete der Technik der Eisen- und Hüttenwerke gemachten Erfindungen und Verbesserungen, verbunden mit der starken Konkurrenz in diesem Industriezweige waren die Durchschnittsverkaufspreise des Bochumer Vereins, wie nachfolgende Zahlen zeigen werden, in den Jahren von 1863/64 bis 1869/70 um rund 55 % von Mk. 99.77 auf Mk. 42.63 pro 100 kg gefallen.

Es betrug das Quantum der abgesetzten Produktion in Tonnen, der Durchschnittsverkaufspreis pro 100 kg und der Erlös in den Jahren:

1863/4	3027 t	Mk. 99.77	Mk. 3 020 000.—
1864/5	4160 „	Mk. 86.97	Mk. 3 618 000.—
1865/6	5768 „	Mk. 76.35	Mk. 4 404 000.—
1866/7	6388 „	Mk. 72.86	Mk. 4 654 000.—
1867/8	8787 „	Mk. 62.04	Mk. 5 451 000.—
1868/9	12660 „	Mk. 51.05	Mk. 6 463 000.—
1869/70	21987 „	Mk. 42.63	Mk. 9 374 000.—

Namentlich hatte die Zahl und Produktionsfähigkeit der Bessemerwerke Mitte der 60er Jahre bereits eine solche Höhe erreicht, daß über ¾ des Produkts in Eisenbahnschienen nur zu herabgesetzten Preisen Absatz finden konnten. Die Prosperität der alten Gußstahlfabriken und Bessemerwerke hatte eine wahre Ueberstürzung in Konkurrenzanlagen wachgerufen. Um letzteren gewachsen zu bleiben, setzte der Bochumer Verein alle Hebel in Bewegung, durch eine gesteigerte Produktivität seiner Anlagen den Rückgang in den Verkaufspreisen wieder gutzumachen. Mit anderen Worten, er erzwang die Rentabilität durch eine Massenproduktion. In diese Zeit fällt die Errichtung der Anlage zur Fabrikation von Gußstahlschienen, zu einem neuen Schmelzverfahren und schweren Dampfhammerwerk, zu mechanischen Werkstätten, zur Kanonenfabrik, die Einführung

[1]) Sering a. a. O. 13 S. 115.

des Bessemerverfahrens und der Ankauf der Kohlenzeche Maria Anna und Steinbank. Konnte auch bei diesem Konkurrenzkampf die Rentabilität mit der Produktivität nicht gleichen Schritt halten, indem das Gesamtgewicht der Produktion des Vereins im Jahre 1869/70

ein plus ergab gegen:	Die Gesamteinnahme dagegen nur ein plus von:
1868/69 von 74 %	45 %
1867/68 von 150 %	72 %
1866/67 von 244 %	101 ½ %
1863/64 von 600 %	200 %

so ergibt sich doch aus diesen Zahlen bereits die große Leistungsfähigkeit des Bochumer Vereins zu Anfang der 70 ger Jahre.

Wir treten nunmehr in einen neuen, für das Etablissement wichtigen Zeitabschnitt, welcher mit dem glücklichen Feldzug von 1870/71 gegen Frankreich und mit der Gründung des Deutschen Reichs eingeleitet wird.

Infolge des ausgebrochenen Krieges begannen die produktiven Kräfte auf allen Gebieten in ungeahnter Weise sich zu heben, indem nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa der schwere Druck beseitigt war, welcher auf dem politischen und wirtschaftlichen Leben gelastet hatte. Hunderttausende der kräftigsten Männer, welche zu den Fahnen einberufen, kehrten in ihre Heimat, zu ihrer Beschäftigung zurück. Die Produktion, welche während des Krieges überall ins Stocken geraten war, flammte nach Beendigung desselben mächtig auf, überall begannen die Produktivkräfte sich neu zu heben, galt es doch die großen Lücken, welche der Krieg in die vorhandenen Vorräte gerissen, wieder auszufüllen, die aufgezehrten Reserven zu ersetzen, den Verbrauch an Kriegsmaterialien, an Eisenbahnen und anderen Transportmitteln während des Feldzuges neu zu beschaffen. Hierzu trat der Milliardensegen, welcher durch die Kriegsentschädigung über Deutschland gekommen war. Indem die Milliarden zum Teil dazu verwendet wurden, allzu schnell die Staatsschulden zurückzuzahlen, wandte sich das freigewordene Kapital der Industrie, namentlich dem Eisenbahnbau zu, was eine starke Nachfrage nach den Erzeugnissen der Eisenindustrie herbeiführte. Da die bestehenden Werke den Bedarf nicht decken konnten und die Preise der Rohstoffe und Fabrikate immens stiegen, wuchsen Konkurrenzanlagen wie Pilze aus der Erde, und der ohnehin schon rege Unternehmungsgeist steigerte sich bis ins Schwindelhafte.

Die Betriebsergebnisse des Vereins waren in dieser Zeit der Hochkonjunktur äußerst glänzende. Die Brutto-Ueberschüsse betrugen in den Jahren 1870/71 bis 1872/73 Mk. 905 000, 1 696 000, 3 126 000, die Reingewinne Mk. 613 320, 1 122 630, 2 102 664, die Dividenden 10, 13, 17 %.

Das Produktions-Quantum an Stahlgüssen betrug im Jahre 1871/72 über 50 000 t, an fertigen Fabrikaten über 35 000 t gegen kaum 39 000 resp. 20 000 t im Jahre 1870/71. Der Erlös aus den Fabrikaten stellte sich auf Mk. 15 Mill. und würde über Mk. 18 Mill. gestiegen sein, wenn nicht im Winter 1871/72 bedeutende Betriebsstörungen durch Materialmangel eingetreten wären, welcher durch den Mangel an Eisenbahnwagen hervorgerufen wurde. Die Gußstahlfabrik, welche die Produktion wie üblich mit festen Lieferungsfristen auf längere Zeit vergeben hatte, geriet durch die besagten Betriebsstörungen in die mißliche Lage, die Verträge nicht rechtzeitig erfüllen zu können. Aber unbeschadet dieser Zwischenfälle und, obwohl die Stahlfabrikation in allen Ländern

einen früher nie geahnten Aufschwung genommen hatte, und nach alten und neuen Methoden allein in Rheinland und Westfalen hundertmal soviel als im Jahre 1863 produziert wurde, so hatte die Gußstahlfabrik in ihren Leistungen nach Menge und Güte mit Ausnahme des Krupp'schen Etablissements, welches in bezug auf das Quantum der Produktion von keiner Seite erreicht wurde, doch alle übrigen Werke übertroffen. Die Mehrproduktion der Bochumer Fabrik betrug im Jahre 1872/73 gegen 1871/72 über 10 000 t und die Gesamteinnahme Mk. 21,3 Mill. gegen Mk. 15,2 Mill. im Jahre 1871/72.

Das in jeder Weise glänzende Ergebnis hätte nicht erreicht werden können, wenn nicht bei guten Verkaufspreisen der Bezug von Eisen und Kohlen, deren Preise rapide gestiegen waren, teils durch Eigenproduktion, teils durch günstige Lieferungsverträge unter den Marktpreisen, gesichert gewesen wäre. Diese günstige Geschäftslage begann bereits im Jahre 1873 sich zu ändern, indem Mitte des letzteren Jahres der Rückschlag der Konjunktur eintrat. Der Bruttoüberschuß ging im Jahre 1873/74 gegen das Jahr 1872/73 um 52 %, von Mark 3,1 Millionen auf Mark 1,5 Millionen zurück. Dementsprechend verminderte sich die Dividende von 17 % auf 8 %. Der Betrieb der im Jahre 1872/73 erworbenen Mülheimer Hütte war infolge der allgemeinen großen Ueberproduktion nicht mehr rentabel und mußte daher 1874 eingestellt werden. Stellte der Aufschwung der Gewerbe alle früheren Perioden in Schatten, so war die mit Notwendigkeit folgende Krisis auch eine unerhört furchtbare und gewann einen um so größeren Umfang, als die internationalen Beziehungen lebhafter als je geworden waren. So unerschöpflich auch der zu Gebote stehende Kapitalvorrat zu sein schien, man spekulierte über denselben hinaus, selbst der Einfluß der Milliarden war überschätzt worden, der Kredit wurde allzu scharf angezogen und plötzlich fiel das künstliche Gebäude zusammen. Ursprünglich eine reine Börsenkrisis, griff sie doch in jede Gewerbstätigkeit hinüber, denn die Konsumtionsfähigkeit vermochte die erzeugten Güter nicht mehr aufzunehmen, und viele rein spekulative Gründungen trugen den Todeskeim von vornherein in sich.[1]) Die Gründungen jener Zeit litten an zwei Uebelständen. Uebernahm eine neugebildete Aktiengesellschaft ältere Werke, so geschah dies fast durchgängig zu einem Preise, welcher viel höher war, als der wirkliche oder ursprüngliche Wert derselben. Erfolgte die Gründung der Gesellschaft aber behufs Neuanlage von Werken, so wurden die Baukosten der letzteren durch die unnatürlich hohen Materialpreise, Arbeitslöhne und Gehälter so hoch, daß sie zu dem wahren Wert der geschaffenen Anlagen in keinem gesunden Verhältnis standen. Schädigend trat noch fast immer in beiden Fällen hinzu, daß bei der „Gründung" die ersten Gründer große Gründergewinne einheimsten.[2]) Viele Anlagen wurden erst fertig, als die Konjunktur schon gesunken war.

Die Krisis der 70er Jahre.

Von Oesterreich im Mai 1873 ihren Ausgangspunkt nehmend, riß die Krisis der Reihenfolge nach Italien, Rußland, dann Nordamerika (September 1873), Deutschland (seit Oktober 1873), hierauf England und im Laufe des

[1]) Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft 1879 S. 11 ff.; Max Wirth, „Geschichte der Handelskrise" S. 433 ff.

[2]) Gothein, Die Oberschlesische Montan-Industrie, Lage, Aussichten und Verhältnis zur allgemeinen Wirtschaftslage, Breslau 1887.

Jahres 1874 die verschiedensten Punkte der Erde in ihre verderbenbringende Bahnen hinein. Selbst Frankreich, welches durch eine glückliche Verkettung von Umständen davon verschont zu bleiben hoffte, entging den Erschütterungen der Weltwirtschaft nicht, sondern wurde 1876 ebenfalls davon erfaßt.[1])

Der Bochumer Verein hatte unter dieser furchtbaren Krisis, wie aus nachstehenden Zahlen ersichtlich ist, schwer zu leiden. Es betrugen:

in den Jahren	der Wert der abgesetzten Produktion Mark:	Brutto-Ueberschuß Mark:	Durchschnittspreis pro 100 kg Mark:	Reingewinn Mark:	Dividende:
1873/4	23 430 000	1 499 000	46.03	1 024 850	8%
1874/5	18 159 000	928 000	34.60	397 825	2%
1875/6	14 092 000	766 000	25.78	—	—
1876/7	12 201 000	494 000	21.43	—	—
1877/8	11 896 000	692 000	19 98	—	—

Während der Verein in diesen kritischen Jahren wenigstens noch mit Brutto-Ueberschüssen, welche er zu Abschreibungen verwendete, arbeiten konnte, mußte man bei vielen Etablissements desselben Industriezweiges die bedauerliche Tatsache konstatieren, daß ihre Bilanzen mit großen Verlusten abschlossen, welche sie später zwangen, zu erheblichen Kapitalreduktionen zu schreiten.

Wir wollen nachstehend die Kapitalreduktionen einiger der hervorragendsten, noch heute existierenden Werke wiedergeben, aus welchen sich die damalige traurige Lage der Eisenindustrie ergibt.

Hörder Bergwerk und Hütten-Verein, Hörde. Das Aktienkapital wurde 1878/79 von Mk. 14745000 auf die Hälfte, nämlich auf Mk. 7372500 herabgesetzt.

Gutehoffnungshütte bei Oberhausen. Das Kapital von ursprünglich Mk. 30 000 000 wurde am 21. März 1878 auf Mk. 6 000 000 herabgesetzt, und gleichzeitig 12 000 000 Prioritätsaktien ausgegeben.

Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie, Dortmund. Im Jahre 1875 wurde das Aktien-Kapital von Mk. 39 600 000 aus Anlaß der in 1873/74 eingetretenen Verluste im Verhältnis zu 3:2 auf Mk. 26 400 000 herabgesetzt und gleichzeitig um Mk. 15 000 000 erhöht durch Ausgabe von Stammprioritäts-Aktien mit 6% Vorzugsdividende.

Königin Marienhütte, Kainsdorf bei Zwickau. Im Jahre 1877 wurde das Aktienkapital von Mk. 12 000 000 infolge der starken Verluste der Vorjahre auf Mk. 6 000 000 reduziert.

Die Ursachen der Krisis.

Fragen wir uns nun, wodurch der kolossale Rückgang der Konjunktur der Eisen- und Stahlindustrie in den siebenziger Jahren hauptsächlich hervorgerufen wurde, so müssen wir zwei Hauptursachen unterscheiden:

1) Allgemeine Ueberproduktion in der Eisenindustrie hauptsächlich Englands, bedingt durch die Erfindung des Bessemerstahls und Einschränkung der Konsumtion infolge der allgemeinen ungünstigen wirtschaftlichen Lage, sowie starker Rückgang der Preise der Materialien und Fabrikate.

2) Beunruhigung der Industrie durch die Zollgesetzgebung.

[1]) Neumann-Spallert a. a. O.

Während der Roheisenverbrauch für den inneren Bedarf des Deutschen Reiches 1870: 1 397 880 t betrug, stieg derselbe infolge des schnellen Ausbaues des Eisenbahnnetzes und der gewaltigen Ausdehnung der Industrie in den Jahren:

1872 auf Tonnen 2 411 978,
1873 auf Tonnen 2 953 826,

mithin auf das Doppelte des Umfangs des Jahres 1870.

Der Eisen- und Stahlverbrauch war in den Jahren 1871 und 1872 so groß, daß unsere Eisen- und Stahlindustrie nicht in der Lage war, der Nachfrage zu genügen. Sogar in Regierungskreisen hegte man Besorgnisse, daß den Staatsanforderungen sowohl wegen der militärischen Ausrüstungen als auch wegen des Eisenbahnbedarfs nicht rechtzeitig genügt werden könnte. Aus diesem Grunde wurden in den Regierungsbezirken Ermittlungen angestellt, inwieweit die Leistungsfähigkeit der Eisen- und Stahlwerke dafür ausreichend erschien. Man gelangte zu dem Ergebnis, daß die deutschen Werke den Bedarf nicht in ausreichendem Maße zu decken vermochten. Die natürliche Folge war, daß die bestehenden Werke, um den gestellten Anforderungen entsprechen zu können, ihre Produktionskraft steigerten, neue Anlagen errichtet wurden und so sich allmählich eine starke Ueberproduktion herausbildete, welche durch die Erfindung des Bessemer Verfahrens noch beschleunigt wurde. Während man früher den Gußstahl nur in kleinen Tiegeln von 60 Pfund Inhalt mittelst eines einstündigen Schmelzprozesses erzeugte, wendete Bessemer große eiserne Gefäße, sogenannte Konverter an, in welchen er bei einem nur halbstündigen Schmelzprozesse und mit viel weniger Brennmaterial das hundertfache, später sogar das zwei- und dreihundertfache Quantum Stahl erzeugte. Anfänglich benutzte man zur Bessemerfabrikation Konverter von 4 t = 8000 Pfund Inhalt und machte damit täglich 4 Chargen = 32 000 Pfund oder 16 t pro Tag und Konverter. Später vergrößerte Bessemer seine Konverter bis auf 8 t und durch Verstärkung der Gebläse-Maschinen, verschiedene Verbesserungen der Konstruktion und bei größerer Geschicklichkeit der Arbeiter ermöglichte man auch eine Verdoppelung der Chargenzahl, wodurch die Leistungsfähigkeit eines Konverters von 16 t auf 64 t pro Tag, also auf das Vierfache stieg. Dieses vollzog sich zwar langsam in der Zeit von 1863—75, doch hatte sich zuletzt in allen Eisen und Stahl erzeugenden Ländern der gleiche Zustand einer starken Ueberproduktion herausgebildet. Wie sehr in den einzelnen Ländern die Stahlproduktion in die Höhe gegangen war, zeigt die folgende Zusammenstellung.[1])

Es wurden an Stahl hergestellt:

	1869 t	1876 t	Steigerung
Deutschland	161 319	377 910	134 %
Frankreich	110 225	232 247	111 %
Belgien	3 699	71 758	1893 %
Oesterreich-Ungarn	20 722	89 926	334 %
Nordamerika	29 620	450 279	1421 %
Rußland	7 200	12 928	79 %

Die Produktion Großbritanniens schätzte man für das Jahr 1876 auf 820 700 t.

[1]) Joh. Pechar, Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde.

Der Hauptsitz der damaligen Ueberproduktion war England. Bei $^3/_4$ der Einwohnerzahl Deutschlands produzierte es über 4 mal soviel Roheisen. Es war deshalb auf den Export angewiesen. Nach Pechar S. 39 ff. exportierte Großbritannien:

Im ganzen an Stahlwaren und Eisen im Jahre 1876: 2 260 060 metrische Tonnen im Werte von 463 497 912 Mk. und 1877: 2 342 165 Tonnen im Werte von 410 331 036 Mk., während der Gesamtwert der deutschen Produktion an Eisen, Eisen- und Stahlwaren nach der Reichsstatistik, Februarheft 1878 Seite 72/73 und Seite 104 an Roheisen 104 647 795 Mk. und an anderen Gegenständen der Roheisenverarbeitung 312 651 827 Mk., also zusammen 417 299 622 Mk. betrug.

Der englische Export war hiernach größer als die gesamte Produktion Deutschlands. Bedenkt man ferner, daß England von dem im Jahre 1876 auf der ganzen Welt erzeugten Roheisen von Tonnen 14 324 619 ca. die Hälfte, 6 660 893 produzierte, und hiervon im Jahre 1876 nur 924 565 und 1877 nur 895 545 t ausführte, so ergibt sich hieraus die kolossale Ueberproduktion der englischen Eisenindustrie in den 70er Jahren.[1])

Nach Hirths Annalen war die Ausfuhr Englands nach den Vereinigten Staaten zurückgegangen in den Jahren 1872—76 in Roheisen von 251 501 t auf 80 732 t = 68 %, in Eisen- und Stahlschienen von 540 074 t auf 4783 t = 99 %. Dagegen war die englische Ausfuhr nach Deutschland gestiegen in Roheisen von durchschnittlich 225 577 t in den Jahren 1874—76 auf 233 354 im Jahre 1877 und in Eisenbahnschienen von durchschnittlich 8495 t in den Jahren 1874—76 auf 23 459 t im Jahre 1877 = 57 %.

Sering schreibt auf Seite 160 seiner Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle: „Das Resultat, welches sich für die Lage der deutschen Eisenindustrie in ihrem Verhältnis zum Auslande im allgemeinen ergibt, ist also folgendes: Die fremde Konkurrenz im Inlande war bis 1873 eine ungewöhnlich geringe, sie wurde seit 1874 wieder recht lebhaft und wegen der allgemeinen Krisis besonders drückend, wenn auch bei weitem nicht so verderbenbringend wie zur Zeit der vierziger Jahre. Die Ausfuhr nahm seit dem Abschluß der Handelsverträge eine äußerst rasche Entwicklung und vermochte, da sie gerade damals ganz besonders lebhaft zunahm, von 1874—76 einen gewissen Ersatz für die vermehrte Konkurrenz im Inlande zu gewähren."

Was nun die damalige Ausfuhr unserer Industrie anbelangt, so war dieselbe nichts weniger als gewinnbringend, sondern nur ein Export um jeden Preis, nur um bis zum Eintritt besserer Zeiten einen kleinen Arbeiterstamm sich gesichert, einen Teil der alten Kundschaft erhalten zu sehen und die kostspieligen Anlagen und Werke nicht durch ein etwaiges Stilliegen gänzlich entwerten zu lassen. Eine Einschränkung der heimischen Fabrikation hätte aber auch nichts genutzt, da die Ueberproduktion nicht von Deutschland in erster Linie ausging. Je mehr die deutsche Produktion sich eingeschränkt hätte, umso teurer würde sie fabriziert haben, umso konkurrenzunfähiger mußte sie werden. Je weniger die deutsche Eisenindustrie produziert hätte, um so mehr würde die englische Produktion gewachsen und um so billiger würde sie gewesen sein. Die fremde Ueberproduktion erklärte sogar bis zu einem gewissen Grade die heimische.[2])

[1]) u. [2]) Dr. Adolf Arndt, Die Bedrängnis der Eisenindustrie, Sonderabdruck aus Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Berlin 1878.

Die Produktionsverhältnisse bei der Eisen- und Stahlindustrie bedingen, daß bis zu einem wesentlichen Grade die Herstellungskosten sich proportional zur Vermehrung der Produktion verringern. Genügt z. B. ein Arbeitsquantum von 1250 t für eine Fabrik noch nicht, um bei gegebenen Preisen ohne Verlust zu arbeiten, so kann die Fabrikation von 1875 t bereits zur Deckung sämtlicher Spesen hinreichen, während die Herstellung von 2500 t Waren vielleicht schon einen mäßigen Gewinn abwirft. Daraus erklärt es sich, daß die deutschen Werke in Konkurrenz mit dem Auslande Exportgeschäfte für einen Teil ihrer Produktion zu Preisen abschließen konnten, die an sich verlustbringend waren, indes in der Ermäßigung der durchschnittlichen Selbstkosten für die ganze Produktion eine Ausgleichung gewährten. Es ist aber verkehrt hieraus die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande schlechthin zu folgern, wie dies damals von den Freihändlern geschah, vielmehr hätte man die Produktionsbedingungen Deutschlands und seines mächtigsten Konkurrenten Englands erst näher untersuchen sollen, bevor man zur einseitigen Aufhebung sämtlicher Schutzzölle überging.

England gegenüber befand sich die deutsche Eisenindustrie damals beim Export in einer schwierigen Lage. Englands günstigere geographische Lage, der gesicherte Markt seiner Kolonien, seine älteren Verbindungen nach den fernsten Ländern der Alten und der Neuen Welt gaben ihm einen unendlichen kommerziellen Vorsprung vor jeder Konkurrenz, und der massenhafte Besitz phosphor- und schwefelfreier Erze ermöglichte den Engländern eine billigere Erzeugung der Bessemerfabrikate. Der Unterschied in den Transportkosten allein, um welchen England bei der Zufuhr ausländischer, z. B. Algierischer Erze, wenn es derer bedurfte, nach seinen Hochöfen und bei der Abfuhr der Fabrikate über See nach anderen Ländern, auch nach den Seeküsten Deutschlands gegen die deutsche Eisen-Industrie günstiger steht, betrug nach einer Berechnung des Bochumer Vereins über 20 Schillinge pro Tonne, mithin etwa 10 % des Wertes von Stahlschienen. Hierzu kommt noch der bedeutende Vorteil, den England durch billigere Transportkosten auf Kanälen, Flüssen im eigenen Binnenlande hat. Dieser Vorteil war bei den Material-Transporten für den Hochofenbetrieb Kalk, Erz, Kohlen auf etwa 8 Schilling pro Tonne Roheisen zu veranschlagen, nachdem in Deutschland die Eisenbahnen ihre Frachten um 20 % erhöht hatten. Der Mitte der 70er Jahre bestehende Zoll von 20 Mk. pro Tonne auf Schienen gewährte in der Tat nichts weiter als einen teilweisen Ausgleich gegenüber den billigeren englischen Transporten, zu welchen bis ins Herz Deutschlands, die niedrigen Wasserfrachten des Rheins, der Elbe und der Oder benutzt wurden. Hierzu kam das bedeutend größere Kapital, mit dem die englische Industrie im Vergleich zu unserer Industrie arbeiten konnte. Und wie hatte England diesen Kapital-Reichtum erhalten? Dadurch, daß es seine Kolonien zwang, jeden Hufnagel, wie Lord Chatam noch 1801 sich äußerte, nur aus England zu beziehen.

Was aber die Konkurrenz unserer Eisenindustrie mit England anbetrifft, so mußte sie gegen die genannten Vorteile mit enormen Fleiß und unter Verzichtleistung auf jeden direkten Gewinn ankämpfen.

Zum Vergleich der gesamten Selbstkosten (inkl. Amortisation und Verzinsung der Prioritätsanleihen, Bankierguthaben usw.) verschiedener Eisensorten zwischen der deutschen und englischen Eisenindustrie sei es mir gestattet, im folgenden einige Zahlen aus der Petition des Vereins deutscher Eisen- und

Stahlindustrie betr. die Eingangszölle auf Eisen- und Stahlartikel sowie auf Maschinen an den Deutschen Reichstag, Berlin 6/3. 1877 wiederzugeben.

Es betrugen die durchschnittlichen Selbstkosten für die Produktion von 1000 Kilo in Mark:

	Puddel-Roheisen.	Gießerei-Roheisen.	Bessemer-Roheisen.
in England:	39—44	45—52	60—62
in Rheinland-Westfalen:	53—65	66—74	78—85
in Oberschlesien:	54—58	67—72	76—80

Dagegen betragen die Frachten per 1000 Kilo laut Pechar S. 111:

1.	Englische—Küste—Stettin—Berlin	Mk. 14.—
	Rheinland (Oberhausen) Berlin	„ 15.50
	Oberschlesien (Königshütte) Berlin	„ 14.20
2.	Schottland—Stettin—Berlin	„ 15.50
	Rheinland (Oberhausen) Berlin	„ 15.50
	Oberschlesien (Königshütte) Berlin	„ 14.20
3.	Englische—Küste—Hamburg—Magdeburg—Dresden	„ 16.50
	Rheinland (Oberhausen) Dresden	„ 19.50
	Oberschlesien (Königshütte) Dresden	„ 17.80
4.	England—Stettin—Frankfurt a/O.	„ 11.80
	Rheinland (Oberhausen) Frankfurt a/O.	„ 17.20
	Oberschlesien (Königshütte) Frankfurt a/O.	„ 12.80

5. Von der englischen Ostküste (bez. Schottland) bis Holland betrug die Fracht per 1000 Kilo 6½ sh, von da bis Köln höchstens Mk. 4.—, bis Mainz Mk. 5.— bis Mk. 5.50, so daß englisches und schottisches Roheisen mit einem Frachtaufwand von 10.50 Mk per 1000 Kilo, also mit einem geringeren Betrage, als die Differenz der Selbstkosten ausmacht, mitten durch das hervorragendste Gebiet der deutschen Eisenproduktion befördert werden konnte.

Rückgang des Konsums.

Im bedauerlichen Gegensatz zur Ueberproduktion in der Eisenindustrie stand die Einschränkung des Konsums, hauptsächlich der Rückgang des Eisenbahnbedarfs, und das Darniederliegen so vieler anderer Geschäftszweige. Der größte Auftraggeber auf diesem Gebiete, der preußische Staat, hatte im Jahre 1874 kaum ein Drittel von dem in sein Budget aufgenommen, was er in den Jahren 1872 und 1873 an Neuanschaffungen für das Eisenbahnwesen auswarf. Schon im Dezember 1873 beschwerten sich die schlesischen und rheinisch-westfälischen Interessenten über das Verhalten der preußischen Eisenbahnverwaltungen, welche früher mit ihren Bestellungen stark gedrängt hatten und nun, nach Ausbruch der Krise mit der Verwendung der bewilligten Gelder nicht nur zögerte, sondern auch plötzlich aus fiskalischen Gründen und entgegen dem Art. 45 der R.V., welcher den Satz enthält: „Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngemitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde," die Frachtsätze sogar um 20 % erhöhte und so die auf der Industrie schon ruhende Depression noch verschärfte.

Infolge der Geschäftsstockung und der dadurch entstandenen Unmöglich-

keit die überfüllten Lager zu räumen, entstand wie nachstehende Tabelle zeigt, ein starker Rückgang in den Preisen der Materialien und Fabrikate.

Es betrugen die Preisnotierungen nach Pechar, Kohlen und Eisen S. 122 auf dem deutschen Eisenmarkte in den Jahren 1871—77:

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	à Tonne in Mk.
Ordinäres Westf. Puddeleisen	66	115	120	57	54	48	42	
Spiegeleisen	108	210	234	99	92	78	66	
Dtsch. Gießerei-Roheisen I	84	150	156	84	78	70	60	
Dtsch. Bessemer-Roheisen I	110	180	186	102	90	84	73	
Schienen v. Bessemer-Stahl	300	390	366	255	210	156	128	
Kesselblech I. Qualität	350	350	420	252	220	186	170	
Eiserne Laschen	250	290	305	220	180	150	124	
Gewalzter Draht	283	380	365	272	188	172	148	
Eisenguß zu Brücken	440	565	550	388	304	250	195	
Eisenbahn-Wagenachsen	460	520	580	420	385	315	241	

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Preise im Jahre 1877 verglichen mit denen im Jahre 1873 durchschnittlich um 46% gefallen waren. Dieser kolossale Rückgang in den Preisen hatte zur Folge, daß wertvolle industrielle Anlagen und Besitzungen, welche im Jahre 1872 für Hüttenwerke nicht allein vorteilhaft, sondern unentbehrlich erschienen, wie Hochöfen, Eisensteingruben, Steinkohlenzechen in den Jahren 1874—77 weder Gewinn noch Zinsen brachten, sondern zum größten Teil mit einer Unterbilanz arbeiteten. Für das Geschäftsjahr 1877 hatten 55 Hütten- und Walzwerke zusammen nicht nur keine Kapitalverzinsung, sondern noch einen Verlust von im ganzen 25,4 Millionen Mark.

Nach den statistischen Daten im „Glückauf" für 1877 Nr. 38 und 39 erzielten von 154 gewerkschaftlich betriebenen Steinkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nur 45 eine Ausbeute von zusammen 4 117 633 Mk., während die übrigen eine Gesamtzubuße von 12 858 377 Mk. erforderten. Von den 32 Bergbau-Aktiengesellschaften im gleichen Bezirke haben nur 9 eine Dividende gegeben, während die übrigen mit Verlust arbeiteten.

Zur Verschärfung der Krisis trug aber hauptsächlich die deutsche freihändlerische Zollgesetzgebung vom 7. Juli 1873 bei, indem sie den letzten Rest der in Deutschland noch bestehenden Zölle auf Eisen teils sofort, teils zum 1. Januar 1877 aufhob.

Es betrugen die Eisenzölle in Mark auf die Tonne:

Eisenblech	Roheisen	Geschmiedetes und gewalztes Eisen	Façonniertes Eisen	Radkranz-eisen-Pflugscharen-eisen	Eisenbahnschienen	Roh- und Zementstahl, Guß- und raff. Stahl
70.—	5.—	35.—	50.—	50.—	35.—	35.—
20.—	—	20.—	20.—	20.—	20.—	20.—
—	—	—	—	—	—	—

Dieser Erfolg des Freihandels wurde hauptsächlich durch den Minister Delbrück unterstützt, indem man in den Regierungsdenkschriften von der allgemeinen Ansicht ausging, daß die Industrie durch die Zollreduktion nur an Spannkraft gewinnen könne, ohne an die großen technischen Umwälzungen zu denken, welche die Eisenindustrie damals durchmachen mußte. Auch vergaß man

vollständig, die natürlichen Produktionsbedingungen unserer Industrie mit denen unseres Hauptkonkurrenten Englands zu vergleichen. Auch von dem Wohl der industriellen Arbeiter war nirgends die Rede. Der einzige Abgeordnete, der die Interessen der Arbeiter damals zu vertreten suchte, war der Sozialdemokrat von Schweizer.

Vergleichen wir nun die Zölle mit den Rückgängen in den Preisen, so erkennen wir sofort, daß die Herabsetzung der Eisenzölle den Niedergang der Preise nur zum Teil beeinflußt haben konnte. Es betrug nämlich der Zoll auf die Tonne Roheisen bis zum Gesetze vom 7. Juli 1873 nur 5 Mk., während die Preise vom 1. Juli 1873 bis Ende 1877 für ordinäres westfälisches Puddeleisen von 120 auf 42 also um 78 Mk., für Spiegeleisen von 234 auf 66 um 168 Mk., für deutsches Gießereiroheisen I von 156 auf 60 um 96 Mk. und für Bessemer Roheisen I von 186 auf 73 um 113 Mk. per Tonne zurückgingen. Auf Bessemer-Stahlschienen lag bis zum Gesetze vom 7. Juli 1873 ein Zoll von 35 Mk. per Tonne während ihr Preis vom 1. Juli 1873 bis Ende 1877 von 270 Mk. auf 120 Mk. also um 150 Mk. pro Tonne zurückging. Bei richtiger Beurteilung dieser Zahlen muß man den Freihändlern recht geben, welche behaupteten, daß in der Aufhebung der Zölle nicht die Hauptursache der Preisrückgänge gelegen habe, sondern letztere durch eine starke Ueberproduktion bedingt gewesen wären.

Wenn wir dieses auch als richtig anerkennen müssen, so kann doch der deutschen Reichsregierung der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie, beeinflußt durch die freihändlerischen Theorien, in einer Zeit die vollständige Aufhebung der Eisenzölle beschloß, in der die Eisen- und Stahlindustrie vollständig am Boden lag, und hierdurch die allgemeine Mutlosigkeit noch verschärfte. Indem die Regierung den billigen Wunsch der Eisen-Industrie, die Ausführung des Gesetzes wenigstens bis zur Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Zustände zu vertagen, nicht erfüllte, hatte sie deutlich zu erkennen gegeben, daß für sie bei Beurteilung der ganzen Sachlage nicht die vorliegenden Tatsachen und Erfahrungen maßgebend waren, sondern die prinzipielle Verfolgung der absoluten Freihandels-Theorien. Wie verkehrt aber die Anwendung derselben auf die damaligen Verhältnisse war, geht daraus hervor, daß während die anderen Staaten ihre Zollschranken aufrecht erhielten, Deutschland bei der anerkannten Ueberproduktion sämtlicher Eisen erzeugender Länder, seiner Eisenindustrie den letzten, wenn auch noch so geringen Schutz nahm, und den nunmehr zollfreien deutschen Markt zum Kampfplatz für die einheimische und fremde Konkurrenz machte.

Es ist zweifellos, daß die damalige *extrem* freihändlerische Handelspolitik die Krisis der siebenziger Jahre noch verschärft und der Eisenindustrie dadurch großen Schaden zugefügt hat. Während alle anderen Staaten mit Ausnahme Englands ihre Schutzzölle ruhig beibehielten, hob Deutschland in einer Zeit der schwersten Krisis, anstatt seiner Industrie beizustehen, die noch bestehenden *minimalen* Zölle vollständig auf, und überließ alles andere den Wirkungen der extremen Freihandelstheorien. Man ahmte Englands Beispiel gedankenlos nach, ohne sich über die großen geographischen und wirtschaftlichen Verschiedenheiten beider Länder klar zu sein. Man vergaß ganz, daß ein im Verhältnis zu England armes Land mit nur zwei Welthäfen, wo die Kohlen tief im Innern, fern von Fluß und Meer gegraben werden, und das Eisenerz teilweise erst von außerhalb importiert wird, nicht einem solchen gleichgestellt werden kann, wo Kohle und Eisen zusammen dicht am Meere gefördert werden, und wo eine

Menge bester Häfen den Handel aus allen Weltteilen heranzieht. Aber auch in finanzieller und noch mehr in sozialpolitischer Beziehung war die Aufhebung der Eisenzölle ein Fehler. Man gab die Einnahmen aus letzteren einfach auf, ohne einen Ersatz für diesen Ausfall zu haben. Die Steuerquelle des Landes wurde aber auch direkt getroffen. Indem man der ohnehin schon schwer bedrängten Industrie den letzten Schutz nahm, ermutigte und unterstützte man direkt die ausländische Konkurrenz und verschärfte und verlängerte auf diese Weise die schwere Krisis im Innern des Landes. Die Folge davon war, daß nicht nur die Einnahmen der großen Werke und die der Aktionäre weiter reduziert, sondern auch die Lebenshaltung von ungefähr 500 000 Arbeitern mit ihren Angehörigen noch mehr herabgedrückt wurde. Dieses hatte wiederum zur Folge, daß hunderte von kleinen Geschäftsleuten, die in den Industrie-Bezirken hauptsächlich von den Arbeitern lebten, Bankerott gingen.

Die Wirkungen und Folgen dieser Zollpolitik zeigten sich nach dieser allgemeinen Seite auch in dem Gebiete des Bochumer Vereins.

Nach den Bochumer Handelskammerberichten betrug die Zahl der Konkurse und Subhastationen in Bochum:

	Konkurse:	Subhastationen:
1875:	41	66
1876:	53	177
1877:	78	341
1879:	74	517

Eine andere charakteristische Erscheinung für die Verschlimmerung der damaligen ökonomischen Zustände bietet die Abnahme der Ehen im Bochumer Bezirke. Aus der Stadt Bochum liegen über diesen Punkt nachstehende Zahlen vor: 1875 wurden daselbst 383, 1876 338, 1877 nur 281 Ehen geschlossen. Die letztere Ziffer konstatiert gegen 1875 eine Verminderung der Ehen um 26,64 %.

In der städtischen Bochumer Sparkasse sind die Einlagen von 7 79 2 687.83 Mk. Ende Dezember 1876 bis zum Schlusse des Jahres auf 7 748 520.28 Mk. zurückgegangen, haben sich also um 44 166.95 Mk. vermindert. Die Sparkasse des Amtes Bochum, deren Einlagen im Jahre 1876 gegen 1875 noch etwas gewachsen waren, zeigt als entsprechende Daten 4 805 079.85 Mk. und 4 769 674.78 Mk. die Sparkasse des Amtes Herne 2 165 088.88 Mk. und 2 038 546.18 Mk. Hier zeigt sich ein Minus von 126 542 Mk. Bei einer Vergleichung der Zahl der Einleger aus dem Arbeiterstand zeigt sich gerade für diese Kategorie eine erhebliche Abnahme. So hatten in der Bochumer Städtischen Sparkasse 1876: 195 Gesellen Einlagen und zwar mit 94 672.50 Mk., 1877 164 Gesellen mit 83 636.50 Mk.; 1876 950 Berg- und Hüttenarbeiter mit 795 522.50 Mk.; 1877 780 mit 600 362.28 Mk.; 1876 201 Fabrikarbeiter mit 155 103.75 Mk.; 1877 178 mit 121 903.75 Mk.; 1876 275 andere Personen aus den handarbeitenden Klassen 200 252.30 Mk.; 1877 236 mit 172 604.37 Mk. gemacht. Ebenso lag es in den anderen Industriebezirken. Jeder Tag kostete dem Nationalwohlstand durch die immer mehr zunehmende Zahl der Konkurse, der gerichtlichen Verkäufe, des Ruins von Fabriken und Handwerksstätten Millionen.

Viele der vorhandenen Unternehmer, denen doch nun einmal die Initiative und wirtschaftliche Leitung der Produktion in den Händen liegt, wurden ruiniert resp. ihr Unternehmungsgeist immer mehr entmutigt. Hieraus entstand eine

tiefe Zerrüttung des Produktionsprozesses und großes und lange dauerndes Elend für den größten Teil der beschäftigungslos gewordenen Arbeiterbevölkerung. Der von den Freihändlern so oft gegebene Rat, die feiernden Arbeitermassen sollten eine andere lohnende Beschäftigung aufsuchen, nützte leider garnichts, denn in solchen Zeiten ist überhaupt keine Arbeit zu finden, und welche Industrie hätte auch nur die Hälfte der in der Montan- und Eisenindustrie beschäftigten Arbeiter aufnehmen sollen?

Nicht die äußerste Billigkeit der Waren und die schrankenlose, unzählige Existenzen materiell und moralisch vernichtende internationale Konkurrenz, wie sie der extreme Freihandel anstrebt, muß das Ziel einer weisen, humanen Wirtschaftspolitik sein, sondern eine rege Belebung der Produktionstätigkeit des eigenen Landes und die Gewährung reichlicher und zugleich lohnender Arbeitsgelegenheit.

Sering, der in seiner Geschichte der preußisch deutschen Eisenzölle den freihändlerischen Standpunkt vertritt, gelangt am Schlusse seiner Untersuchungen zu folgendem Resultat:

„Die Lage der Hochöfen, denen man im Jahre 1873 den Zollschutz genommen hatte, wurde daher eine recht bedrängte. Dazu kam der Ausbruch der Krisis, unter welcher die Deutsche Eisenindustrie umsomehr zu leiden hatte, als sie sich weit über den Bedarf des Inlandes hinaus ausgedehnt hatte. Und mitten in dieser Notlage beging man den Fehler, den letzten Schutz gegen die Mitbewerbung des Auslandes fallen zu lassen.

Trotzdem gelang es nun zwar der ausländischen Industrie nicht, ihre Einfuhr nach Deutschland dauernd zu steigern, noch auch kam es zu einer Einschränkung der inländischen Gesamtproduktion, aber es kostete doch einen schweren Kampf, die fremde Konkurrenz zu bestehen, das Verlangen nach Schutzzöllen wurde immer dringender, und so erfolgte denn im Jahre 1879 ihre Wiedereinführung. Wir haben bereits des Näheren ausgeführt, daß dieselbe in erster Linie für die Hochofeninduſtrie nach der damaligen Sachlage für erforderlich gehalten werden konnte, und daß auch künftighin für gewisse Fabrikate ein mäßiger Zollschutz für wünschenswert erscheint."

Fürst Bismarck, der nach dem Rücktritt Delbrücks im Frühjahre 1876 die Leitung der Handelspolitik selbst übernommen hatte, übersah mit scharfem Blick die damalige kritische Lage. Er war im Jahre 1879 fest entschlossen, das Bündnis mit den Liberalen zu lösen. Bestärkt wurde er hierin durch die mächtige Agitation, welche die Aufhebung der letzten Eisenzölle am 1. Januar 1877 in ganz Deutschland hervorrief und durch die Hindernisse, auf welche die handelspolitischen Verhandlungen mit Oesterreich und Rußland stießen, sowie durch die Abneigung des Auslandes, die freihändlerische Politik Deutschlands zu erwidern.

Außerdem wurde Fürst Bismarck durch die Finanzlage des Reiches gedrängt, eine andere Handelspolitik einzuschlagen, da die Einnahmen gefallen und die Ausgaben bedeutend gestiegen waren.

Im Frühjahr 1878 setzte Bismarck durch, daß eine Enquête über die Lage der Eisen-, Leinen- und Baumwollindustrie veranstaltet wurde. Bereits im Jahre 1876 hatte der „Zentralverband deutscher Industrieller", welcher zu Anfang desselben Jahres zum Zweck einer umfassenden schutzzöllnerischen Agitation ins Leben getreten war, in einer Eingabe an den Reichskanzler eine Enquête über die Lage der Industrie verlangt.

Außerdem fand die Regierung und ihre Finanzpläne eine kräftige Stütze durch die handelspolitische Schwenkung der Agrarier. Die Landwirtschaft, welche gemeinsam mit den Seestaaten zu Beginn der 70er Jahre für die Aufhebung

der Eisenzölle gewesen war, begann 1877 über die große Konkurrenz der Ackerbaustaaten Rußland, Ungarn, Nordamerika zu klagen. Durch die verbesserten Transportverhältnisse wurde hauptsächlich das amerikanische Getreide mit dem europäischen konkurrenzfähig. Die Folge hiervon war, daß England bald aufhörte, sein Getreide aus Deutschland zu beziehen und seinen Bedarf an Getreide aus Amerika importierte, zumal letzteres wegen der günstigeren Produktionsbedingungen seiner Landwirtschaft das Getreide billiger als Deutschland liefern konnte. Auch Rußland begann, billig Getreide nach Deutschland einzuführen. Es kam daher ein industriell-agrarisches Bündnis zustande, welches in Wort und Schrift einen heftigen Kampf gegen die Freihändler führte und durch die Politik des Fürsten Bismarck eine kräftige Unterstützung fand. Nach den heftigsten Debatten zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern im Reichstage kam schließlich das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 zustande. Die Zölle auf Getreide und Eisen wurden wieder eingeführt. Die Zölle auf andere Waren, z. B. der Textilindustrie, auch auf Malz usw. wurden erhöht.[1])

Die uns hier allein interessierenden Eisenzölle stellten sich in ihren Hauptpositionen wie folgt:

Roheisen	Mk. 10.—	pro Tonne
Stabeisen je nach der Verarbeitung	„ 25.—	„ „
Eisenblech	„ 30.—50	pro Tonne
Grobe Gußwaren	„ 25.—	„ „
Grobe Eisenwaren	„ 61.50	„ „

Die Folge der neuen Zollgesetzgebung war die Nichterneuerung der freihändlerischen Handelsverträge und die Verschärfung der Schutzzollpraxis in ganz Europa mit Ausnahme Englands. Die Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus 23. Jahrgang 1883 schreibt:

„Durch den der nationalen Arbeit gesetzlich gewährten Schutz ist es der Eisenindustrie zunächst möglich geworden, ihren Erzeugnissen bis zu einem gewissen Grade den einheimischen Markt zu sichern. Sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs sank die Einfuhr fremder Eisenwaren aller Art um mehr als die Hälfte, in manchen Spezialitäten sogar um zwei Drittel und darüber. Die Deckung dieser Mindereinfuhren ist seit 1879 von der einheimischen Industrie übernommen worden, und dieser Versorgung des vaterländischen Marktes gab derselben erst die notwendige Sicherheit der Produktion. Mit dem zurückkehrenden Vertrauen wendeten sich der Eisenindustrie dann größere Kapitalien zu, der Kredit wurde besser und billiger. Ausreichendes Kapital zu niedrigem Zinsfuß und erweiterter Betrieb ermäßigten die Generalunkosten der Produktion. Die Industrie konnte billiger liefern und, in den Stand gesetzt, zu ermäßigten Preisen zu verkaufen, konnte sie auch auf ausländischen Märkten der fremden Konkurrenz besser bestehen und ihren Export erweitern."

Kehren wir nunmehr zum Bochumer Verein zurück und betrachten wir die Wirkung, welche die Rückkehr zu einem mäßigen Schutzzoll auf seine industrielle Tätigkeit ausgeübt hat an der Hand nachfolgender Zahlen. Die Produktion stieg von 76 997 t im Jahre 1879 auf 136 277 t = 58 % im Jahre 1881, der Export und die Geldeinnahme in derselben Zeit von 30 106 t auf 79 064 t = 162 % und von 12 584 000 Mk. auf 24 241 000 Mk. = 92 %. Die Pro-

[1]) Vergl. zu der Handelspolitik der 70er Jahre: Walter Lotz, Die Ideen der Deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 50, Leipzig 1892; ferner die anonyme Schrift: Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1899 sowie Handelspolitik von Karl Helferich, Leipzig 1901.

duktion und der Export hatten sich entgegengesetzt den düsteren Prophezeiungen der Freihandelspartei, daß selbst mäßige Schutzzölle die Ausfuhr vermindern würden, gehoben.

Aus den „Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs" ergibt sich, daß im Laufe des Jahres 1879: 83329 t Roheisen und rund 1 Million Fabrikate aus Eisen und Stahl weniger eingeführt und 16996 t Roheisen mehr exportiert worden sind. Es läßt sich somit eine Einwirkung der Zölle, speziell für Roheisen nicht verkennen. An Schienen wurden im Jahre 1879 30325 t weniger importiert als im Jahre 1878. Mit Ausnahme der Schienen, deren Export gegen das Jahr 1878 um 2772 t zurückgegangen war, fand in allen übrigen Fabrikaten eine nicht unerhebliche Zunahme der Ausfuhr statt. Es läßt sich also im allgemeinen konstatieren, daß die deutsche Produktion im Jahre 1879 den Bedarf des Landes in umfassenderem Masse als früher versorgte und zugleich auf dem Weltmarkt ihre Konkurrenzfähigkeit behauptet hat.[1])

Die Arbeitslöhne hatten in der gesamten Industrie eine erhebliche Erhöhung erfahren. Nach einer Lohnstatistik des Vereins der Eisen- und Stahlindustriellen für 1881 von 338 über das ganze Reichsgebiet verteilten Eisenhüttenwerken, Gießereien und Maschinenbauanstalten betrug die Zahl der Arbeiter im Januar 1879: 153615 mit 9358794 Mk. Monatslohn, gegen 192296 Arbeiter mit einem Monatslohn von 13293457 Mk. im Januar 1882. Die Zahl der Arbeiter hatte sich sonach um 38681 d. h. um 25,2 %, der monatliche Gesamtlohn um 3934663 Mk. d. h. um 42 % vermehrt.

Die durchschnittliche Arbeiterzahl betrug beim Bochumer Verein im Jahre 1879 3042, die Gesamtlöhne rund 2826000 Mk. gegen 3493 Arbeiter mit 3600000 Mk. Löhne im Jahre 1880. Die Arbeiterzahl war hiernach um 14 %, die Löhne waren dagegen um 27 % gestiegen.

In Nordamerika war fast gleichzeitig mit der bei uns am 1. Juli 1879 in Kraft getretenen neuen Zollgesetzgebung ein Aufschwung in der Industrie, hauptsächlich in der Eisenindustrie eingetreten. Den Anstoß hierzu gaben in erster Linie die reichen Ernten in den Jahren 1879—1880, indem die billigen Nahrungsmittel die Nachfrage auch nach mindernotwendigen Verbrauchsgegenständen steigerten und dadurch Anlaß zu erhöhter industrieller Tätigkeit gaben. Dieser Aufschwung in Amerika trug auch zur Hebung und Besserung der industriellen Konjunkturen in den kontinental-europäischen Staaten bei. Die Kohlengewinnung der Welt, deren Zunahme in allen Ländern als sicheres Sympton eines neu erwachenden wirtschaftlichen Lebens gelten darf, stieg von 312 Millionen Tonnen im Jahre 1879 auf 345 und 409 Millionen Tonnen im Jahre 1880 resp. 1883. Die Produktionsmenge des Roheisens erhöhte sich von 18,4 Millionen Tonnen im Jahre 1880 auf ca. 22 Millionen Tonnen im Jahre 1883. Speziell in Großbritannien stieg von 1880 bis 1882 die Ausfuhr von Stahlschienen um mehr als 50 %, der Verbrauch derselben im Inlande um 80 %.

Die Folge dieses Aufschwungs war eine starke Ueberspekulation in Eisenbahn-Unternehmungen und eine Ueberproduktion in der Eisenindustrie.

Das Eisenbahnnetz der Union hatte sich vermehrt:

1879	um	4746 englische Meilen
1880	um	6876 englische Meilen
1881	um	9796 englische Meilen
1882	um	11568 englische Meilen.

[1]) Handelskammer-Bericht Bochum pro 1879.

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas trat der Rückschlag in der Konjunktur in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 ein. In einem Zeitraum von wenigen Monaten gingen dort wie in England die Roheisenpreise um 100 % in die Höhe und sanken wieder um 40 %. Hinzu kam, daß die vorzüglichen Ernten der Jahre 1879—1880, welche die Hauptgrundlage des amerikanischen Aufschwungs gewesen waren, im Jahre 1881 fehlten. Auch der deutsche Markt wurde von dem Rückgang der Konjunktur getroffen, wenn auch die Preisschwankungen, dank den wiedereingeführten Zöllen weniger gewaltsam auftraten. [1])

Trotzdem der inländische Bedarf, der durch den mäßigen Schutzzoll größten Teils der heimischen Arbeitsfähigkeit erhalten blieb, nicht annähernd der Produktionsfähigkeit der Eisen- und Stahlwerke entsprach, so bot er doch einen kräftigen und natürlichen Stamm für die Produktion, an die die Exportgeschäfte sich anschloßen.

Das Resultat des Betriebes des Bochumer Vereins war, wie wir an Hand der nachfolgenden Zahlen zeigen werden, in den nächsten Jahren recht günstig. Die Dividenden stiegen von 2 ½ % im Jahre 1880/81 in den Jahren 1881/82 bis 1884/85 auf 5 %, 6 ½ % und 10 %. Der Bruttogewinn in derselben Zeit von 832 885 Mk. auf 3 043 174. Mk.

Die Produktion belief sich im Jahre 1881/82 auf 200 000 Tonnen Stahlblöcke und 136 000 Tonnen fertigen Fabrikats im Verkaufswerte von rund 24 Millionen Mk., eine Leistung, welche nur von den wenigsten Werken erreicht wurde. Der Verein walzte z. B. in 4 ½ Arbeitstagen 2250 Tonnen schwere Schienen also 500 Tonnen rund pro Tag.

Bei nahezu voller Beschäftigung der Gußstahlfabrik stieg das Produktions-Quantum im Jahre 1882/83 um rund 11 % nämlich von rund 136 277 t auf 151 145 t, die Einnahmen für die Fabrikate um 10 % nämlich von 24 241 211 Mk. auf 26 663 989 Mk. Der größte Teil der Produktion wurde zu Stahlschienen verwendet. An Arbeitslöhnen zahlte der Bochumer Verein im Jahre 1882/83 Mk. 5 970 000 oder durchschnittlich 3.21 Mk. pro Tag.

Im Jahre 1883 begann die Konjunktur in der Eisenindustrie zurückzugehen. Auch beim Bochumer Verein machte sich dies bemerkbar, indem die Gesamtproduktion der Hochöfen von 104 300 t im Jahre 1882/83 auf 11 554 Tonnen im Jahre 1883/84 fiel. An gegoßenen Stahlblöcken belief sich die Produktion auf 170 786 t im Jahre 1883/84 gegen 202 865 t im Jahre 1882/73 mithin um 32 079 t. weniger. Das daraus fabrizierte und verkaufte Jahresquantum betrug 133 193 t gegen 151 145 t im Jahre 1882/83. Die dafür erzielte Geldeinnahme war von 26 664 000 Mk. auf 22 544 000 Mk. mithin um 4 120 000 Mk. zurückgegangen. Der Ausfall in der Produktion wurde hauptsächlich durch das im März 1884 ins Leben gerufene internationale Schienenkartell bedingt, welches den Bochumer Verein daran hinderte, die volle Beschäftigung im Auslande durch billige Verkaufspreise zu erzwingen. Dagegen schützte dasselbe vor Verlustexportpreisen, worin wieder eine teilweise Entschädigung für den Ausfall in der Produktion zu finden war.

Der durchschnittliche Verkaufspreis pro Tonne war um 0.71 Mk. zurückgegangen. Trotz aller dieser Rückgänge war der Bruttogewinn pro 1883/84 gegen das Jahr 1882/83 um 1 162 660 Mk. auf 3 735 507 Mk. gestiegen. Dieses günstige Resultat war wesentlich älteren Lieferungsabschlüssen zu besseren

[1]) Neumann-Spallart a. a. O. VI 1885—1889.

Preisen, namentlich auch für den Export, und ferner dem Umstande zu verdanken, daß diese Geschäfte während abfallender Konjunktur der Fabrikationsmaterialien zur Ausführung kamen.

Bei steigender Produktion der Hochöfen des Bochumer Vereins von 115 554 t im Jahre 1883/84 auf 126 749 t im Jahre 1885/89 fiel das Quantum der abgesetzten Erzeugnisse und des Exports von 133 193 t resp. 62 092 t auf 102 301 und 33 901 t im Jahre 1885/86. Die Summe der Geldeinnahmen ging in derselben Zeit von 22 544 000 auf 14 510 800 Mk. mithin um 34 % zurück. Die Ursache dieser Rückgänge war wieder eine starke Ueberproduktion in allen Eisen und Stahl erzeugenden Ländern, verbunden mit einem allgemeinen Sinken der Weltpreise. Der Generaldirektor des Bochumer Vereins äußerte sich in der Generalversammlung am 31. Oktober 1885 dahin, daß die Leistungsfähigkeit der Stahlfabriken um mehr als das Doppelte gestiegen sei. Allerdings steigere sich der Konsum von Eisen und Stahl von Jahr zu Jahr, aber auch die Massenproduktion infolge der neuen Verhüttungsprozesse bis ins maßlose. Hierzu kam die im ersten Quartal des Jahres 1886 erfolgte Auflösung des internationalen Schienenkartells, das sich mehrere Jahre lang als Schutzwehr gegen übermäßige Rivalitäten und Entwertung der Erzeugnisse bewährt hatte und welches den deutschen Schienenwerken die Möglichkeit gab, lohnende und zum Teil recht lukrative Preise bei inländischen Submissionen aufrecht zu erhalten. Die nach Zusammenbruch dieses Kartells noch bestehen bleibende Uebereinkunft, der zufolge die deutschen Werke keine Schienenlieferungen nach England und Belgien und umgekehrt die englischen und belgischen Fabrikanten keine Lieferungen nach Deutschland übernehmen sollten, um so den Werken den Verbrauch des eigenen Landes zu sichern, wurde auf Betreiben der Engländer aufgelöst. Im Juli 1886 trat bei einer Verdingung in Altona eine englische Firma mit deutschen Werken in Wettbewerb und blieb Mindestfordernde. Die Folge davon war ein Sinken der Preise von Stahlschienen um 25 bis 30 Mk. pro Tonne und eine förmliche Déroute auf dem ausländischen Schienenmarkte. Die deutschen Werke machten die größten Anstrengungen, um ihre Kundschaft im Inlande zu erhalten und den Export zu erweitern. Letzteres geht daraus hervor, daß die Einfuhr von Roheisen im Jahre 1886 von 215 974 t auf 164 865 t fiel; dagegen stieg die Ausfuhr in vielen und wichtigen Artikeln. Daß die letztere nicht immer lohnende Preise erzielt hat, sehen wir an den äußersten Bemühungen unserer großen Industriellen, sich neue Märkte zu erschließen; so unterbot die Firma Friedrich Krupp die rivalisierenden Werke im Ausland im Jahre 1886 durch ihre Offerten bei italienischen Schienenlieferungen und bei dem Schienenbau der Kaiping-Minenbahn in China.[1]) Der Bochumer Verein blieb infolge der Auflösung des Internationalen Schienenkartells mit einem erheblichen Anspruch auf Schienen zu Normalpreisen im Rückstand. Die ihm zustehenden Entschädigungsansprüche boten aber volle Deckung für die Verluste, welche der Verein im Jahre 1886 an den später übernommenen Exportschienen zu erleiden hatte.

Wie bereits erwähnt, war ein Hauptgrund der seit 1883 bestehenden Krisis ein allgemeines Sinken der Weltpreise. Die ganze Welt litt an einer intensiven Handelskrisis. Die Preise der meisten Waren waren in sehr starken Proportionen gefallen. In den damaligen Geldverhältnissen konnte die große Ver-

[1]) Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraume von 1884 bis 1888 nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem Generalsekretariat des Deutschen Handelstages, Berlin 1890.

änderung der Preise nicht liegen, da der Preisfall der Waren gleichzeitig in allen Staaten auftrat, mochten diese Gold-, Silber- oder Papierwährung besitzen. Schon dieser Tatsache gegenüber war es sehr schwer, die Ursache des Preisfalles in dem wachsenden Goldbedarf resp. Geldmangel zu finden, zumal durch die immer zahlreicher werdenden Ersatzmittel des Geldes, durch die Ausbreitung des Kredits und den immer schneller werdenden Umlauf aller Zahlungsmittel auch eher ein Steigen als ein Fallen der Warenpreise hätte eintreten müssen. Die Ursachen der allgemeinen Preisrückgänge der Waren lagen vielmehr in der durch die neuen Erfindungen und Verbesserungen in der Technik bedingten außerordentlichen Zunahme der Produktion und in der Ausbreitung und Verbesserung der Kommunikationsmittel. Wenn man die hauptsächlichsten Welthandelsartikel wie Eisen, Baumwolle, Getreide, Zucker, Mitte der 80er Jahre miteinander vergleicht, so wird man die kolossale Zunahme ihrer Produktion durch die Zahlen bestätigt finden. Die Getreidevorräte waren gewaltig gewachsen. Europa besaß 1850 ungefähr 148 Millionen Hektar unter Kultur. Die Ausdehnung dieser Ländereien stieg 1870 auf 180 und 1884 auf 198 Millionen Hektar, also um etwa 34 % in weniger als 35 Jahren. Die angebaute Fläche in den Vereinigten Staaten betrug:

1850	22	Millionen Hektar,
1870	36	„ „
1884	64⅓	„ „

Ebenso war die bebaute Fläche in den britischen Kolonien gewaltig gewachsen.[1])

Die Bevölkerung von Europa, der Vereinigten Staaten, Kanada, Südamerika betrug:[2])

1850	297,2	Millionen
1870	363,2	„
1885	422,5	„

Während nach Neumann-Spallart sich der Zerealienhandel der zivilisierten Welt von 1869—79 mehr als verdoppelt hatte, betrug nach vorstehenden Zahlen die Zunahme der Bevölkerung von 1850—85 nur 43 %.

Die Produktion der Lebensmittel hatte sich hiernach in der ganzen Welt schneller entwickelt als die Bevölkerung.

Ebenso war die Produktion von Kohlen und Eisen ganz außerordentlich gestiegen. Die Kohlenproduktion betrug in den 6 wichtigsten Produktionsstaaten Großbritannien, Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien 1860: 134,3 Millionen Tonnen, 1885: 390,2 Millionen Tonnen, mithin Zunahme 191 %, während die Roheisenerzeugung auf der ganzen zivilisierten Welt von 290 Millionen Tonnen im Jahre 1840 auf 19 687 Millionen Tonnen im Jahre 1885 oder um 590 % gewachsen war.[3])

Paul Leroy-Beaulieu schreibt auf S. 25 „Das Sinken der Preise und die Welthandelskrisis", übersetzt von Dr. E. von Kalckstein, Berlin 1886:

[1]) Paul Leroy-Beaulieu, Das Sinken der Preise und die Welthandelskrisis, übersetzt durch E. von Kalckstein, Dr. phil. Berlin 1886.

[2]) Mulhall, The progress of the world since the beginning of the 19th century. London 1880.

[3]) Neumann-Spallart 1885—89 S. 242, 378 ff.

„Die Baisse der Preise der Waren lassen sich auf folgende Ursachen zurückführen: Die ganze Welt ist viel besser erforscht als vor 20 Jahren, so daß alle natürlichen Reichtümer, die besten Ländereien, die besten Lager bekannt sind; die Kapitalien, durch Ersparnis und Zuwachs des Wohlstandes in allen Schichten der Bevölkerung sind reichlicher geworden, sind heute beweglicher und behender, kühner, mehr geneigt, ihren Platz zu verändern und schneller transportierbar als vor einem Vierteljahrhundert, so daß die bloße Ankündigung der Entdeckung natürlicher Reichtümer auf irgend einem Punkte der Welt fast unmittelbar Versuche herbeiführt, sie zur Verwertung zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Aufschwung der Aktiengesellschaften eine Wichtigkeit gehabt, von der man erst beginnt, sich Rechenschaft abzulegen; die Ersetzung der molekularen Kräfte des persönlichen und isolierten Kapitals durch diese mächtige Kollektivkraft hat die Wirksamkeit der Ersparnisse umgewandelt und bisweilen verzehnfacht. Wenn die Kapitalien mehr Neigung gehabt haben, auszuwandern, zu kolonisieren, sich Risiken jeder Art auszusetzen, so sind die Menschen selbst weniger seßhaft geworden und folgen den Kapitalien mit Eifer überall hin, wo diese sie rufen und belohnen. Die Fortschritte der Industrie die sich auf hundert Arten, durch Erfindungen, Entdeckungen oder selbst durch bloße Verbesserungen der Prozesse, durch die leichten Modifikationen kundgeben, welche die Arbeiter Handgriffe nennen, haben zu dieser unaufhörlichen Entwickelung der Produktion und dem Sinken der Löhne beigetragen und tragen jeden Tag dazu bei. Endlich der letzte und nicht der mindest energische Faktor ist die Vervollkommnung der Transportwege, besonders übers Meer, seit 15 Jahren. Man hat die Berechnung gemacht, daß dank den neuen Schiffstypen, der genaueren Kenntnis der Handelsstraßen, der Durchstechung von Landengen, der Einrichtung von Häfen, dem Telegraphen, welcher die Orders zu augenblicklichen macht und den Schiffen die Notwendigkeit erspart, lange Ladungen abzuwarten, jeder englische Seemann 1885 zweimal mehr Waren transportiert als 1870, dreimal mehr als 1860 und viermal mehr als 1850. Die Eisenbahnen, die Dampfschiffe sind die großen Nivellierer der Preise: nichts gleicht ihrer Wirksamkeit."

Während das Jahr 1886 in Europa noch allenthalben in der Eisenindustrie Produktionsverminderungen zeigte, trat in den Vereinigten Staaten eine Zunahme der Produktion von 1 664 000 t ein. Wiederum war es eine gute Ernte, bei gleichzeitigen Mindererneten in Europa, welche Hand in Hand gingen mit dem wirtschaftlichen Aufschwung. 1885 wurden in Amerika die Eisenbahnschienen nur um 2984 englische Meilen, 1886 aber um 8037, 1887 sogar um 12 879 englische Meilen vermehrt.

Die Einfuhr fremder Eisenbahnschienen in den Vereinigten Staaten belief sich 1885 auf 10 505, 1886 aber auf 77 043 und 1887 auf 137 024 englische Tons. Dies bot den Anstoß zu einem neuerlichen Aufschwung der Eisenindustrie. Infolge der billigeren Produktionskosten hatte sich die Verwendung des Eisens und Stahls ungeheuer ausgebreitet. In den Jahren 1886—90 nahm die Weltproduktion um 7 645 000 t zu, während der Durchschnitt dieser Jahre jene von 1881—85 um 3 570 000 t übertraf. Die Produktion von 1890 übertraf jene von 1870 um 126 %.[1])

Auf dem Kontinente war der eigentliche Aufschwung erst mit dem Jahre 1888 eingetreten. Das Jahr 1887 war reich an politischen Beunruhigungen mannigfacher Art. Unter dem zweimaligen Thronwechsel im Deutschen Reiche und der drohenden Kriegsgefahr von seiten Rußlands und Frankreichs war die Stimmung in Deutschland eine äußerst gedrückte. Beumer schreibt im Bericht über „25 Jahre Tätigkeit des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen ꝛc." Düsseldorf 1896, S. 165: „Unter der erschütternden Katastrophe des Todes zweier Kaiser, welche zugleich die Befürchtung eines

[1]) Neumann-Spallart 1885—89 S. 242, 378 ff.

Zusammenstoßes der Völker Europas nahelegte, gestalteten sich die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Vaterland sehr trübe." Allein durch die Stärkung unserer Wehrkraft und nachdem durch die Staatskunst des Fürsten Bismarck feste Schutz- und Abwehr-Bündnisse zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn und Italien vereinbart worden waren, wurde dieser drohenden Gefahr eines Krieges glücklich die Spitze abgebrochen. Der Alp, der auf Deutschland lastete, war entfernt, und man begann überall neuen Mut zu industriellen und kommerziellen Unternehmungen zu schöpfen. Die Unternehmungslust, die durch das stetige Fallen sämtlicher Preise lange Zeit zurückgehalten war, begann im Jahre 1888 sich neu zu regen. Die Bautätigkeit, die Arbeitsgelegenheit und die Löhne begannen zu steigen. Die Kaufkraft der Bevölkerung und mit ihr der Verbrauch an inländischen Erzeugnissen nahm bedeutend zu. Die Gründungszeit des Jahres 1889 übertraf in Deutschland diejenige aller Jahre seit 1873. Die Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften stieg von 70 im Jahre 1885 auf 184 im Jahre 1888 und 360 im Jahre 1889. Das Kapital dieser Gesellschaften bezifferte sich 1885 auf 53,5 Millionen, 1888 auf 193,7 Millionen, 1889 auf 402,5 Millionen Mark. Die Erweiterung und Neueinrichtung so vieler Betriebe steigerte vor allem den Bedarf an Kohle und Eisen.[1])

An der Börse kam die aufsteigende Bewegung durch eine gewaltige Steigerung der Kurse zum Ausdruck. Von den Bank-Werten stiegen Diskonto-Gesellschaft von Ende 1887 bis Ende Dezember 1888 von 185 auf 226, Berliner Handelsgesellschaft von 145¼ auf 174½. Von Eisenbahn-Aktien war der Kurs der Lübeck-Büchener in derselben Zeit von 151.60 auf 171 für Marienburg Mlawka 43.25 und 91 für Ostpreußische Südbahn auf 61.10 und 119.50 gestiegen. Fast noch größer waren die Steigerungen für die Aktien und Kuxe der Hütten und Bergwerke. Bochumer Gußstahl-Aktien notierten Ende Dezember 1887: 133.50, Ende 1888: 195, Dortmunder Union 65.75 bzw. 98, Königs- und Laurahütte 88.50 resp. 134, Gelsenkirchner Bergwerksgesellschaft 111 bzw. 135.50, Hibernia 88 bzw. 137.

Infolge der stark steigenden Nachfrage auf dem Eisenmarkte waren die Preise der wichtigsten Eisen und Eisenfabrikate, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, kolossal gestiegen:[2])

Es betrugen die Preise

	Ende Juni 1888	Ende Juni 1889	Ende Juni 1890
für Schienen aus Bessemerstahl	115	125	155
für Gußstahl-Scheibenradsätze	315	325	340
für Speichenradsätze	315	325	340
für Tiegelstahl-Lokomotivradreifen	310	330	350
für Bessemerstahl-Lokomotivradreifen	215	235	265
für Tiegelstahl-Wagenradreifen	285	305	330
für Bessemerstahl-Wagenradreifen	200	220	250

Die Preise für Roheisen und einige andere Fabrikate betrugen:[3])

[1]) Die Reichsbank 1876—1900.
[2]) Handelskammer-Bericht Bochum 1889.
[3]) Ebenda.

	Januar 1889 Mk. pro Tonne	Dezember 1889 Mk. pro Tonne:	Zunahme in Prozenten:
Weißstrahliges Roheisen	54	90	66
Deutsches Bessemer-Roheisen . . .	55	96	74
Gießerei-Roheisen Nr. 1	61	93—96	56
Gießerei-Roheisen Nr. 3	54	85—88	61
Spiegeleisen	60	98—100	65
Luxemburger Roheisen	38.40	72	85
Stabeisen	125—127	187.50—190	50

Zu dieser Preissteigerung hatten auch die außerordentlich in die Höhe gegangenen Preise der Kohlen beigetragen. Die Nachfrage nach Kohlen war infolge der überaus angespannten Tätigkeit fast aller Gewerbe, besonders der Eisenindustrie bedeutend gestiegen. Durch den Ausbruch der großen Arbeiterausstände im Ruhrrevier und in den königlichen Saargruben ging infolge der starken Einschränkungen der Kohlenförderung das Angebot stark zurück und die Preise der Kohlen schnellten plötzlich um 150 %—200 % in die Höhe.[1])

In „Stahl und Eisen" 1889 S. 527 heißt es:

„Unter dem Einfluß dieses Ausstandes bot der Kohlenmarkt mit einem Schlage ein gänzlich verändertes Bild dar. Bei dem plötzlichen ungeahnten Hereinbrechen der Arbeitsniederlegung war der gewöhnliche eiserne Bestand an Kohlen auf den Verbrauchsstätten sehr bald aufgezehrt und es begann eine Kohlenjagd, die binnen wenigen Tagen den Preis für sofort verfügbare Ware um 100—200 % in die Höhe schnellte. Außerdem wurden englische, sowie Kohlen aus dem Saargebiet und sogar solche aus Oberschlesien dem diesseitigen Gebiete zugeführt. Derselbe bedauerliche Zustand herrschte auf dem Koksmarkte, nur war hier der Mangel noch fühlbarer als in Kohlen."

Die Preise stiegen nach „Stahl und Eisen" pro Tonne für Flammkohlen von Dezember 1888 bis Dezember 1889 von 6.40—7.40 Mk. auf 12.— bis 13.50 Mk. und für Kokskohlen in derselben Zeit von 5.60—6.— Mk. auf 12—13 Mk.

Der Hochkonjunktur der Industrie in den Jahren 1888—90 entspricht denn auch die Produktivität und Rentabilität des Bochumer Vereins.

Wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht, stieg das Quantum der abgesetzten Produktion in Tonnen inkl. des verkauften Roheisens in der Zeit von 1886/87 bis 1890/91 um 23 %, der Durchschnittsverkaufspreis pro Tonne um 36 %, die Fakturenbeträge um 66 %. Der Reingewinn erhöhte sich von 1 557 055.76 Mk. im Jahre 1887/88 auf 2 411 990.35 Mk. im Jahre 1889/90 also innerhalb 2 Jahren um 55 %. An Arbeitslöhnen zahlte der Bochumer Verein im Jahre 1890/91 über 100 % mehr als im Jahre 1886/87. Da der durchschnittliche Lohn des Arbeiters pro Jahr in der Gußstahlfabrik in derselben Zeit nur um 9 % stieg, so muß das Arbeitsangebot beim Uebergang zur Hochkonjunktur im Jahre 1888 ein sehr starkes gewesen sein.

Es betrugen beim Bochumer Verein in den Jahren	Das Quantum der abgesetzten Produktion in Tonnen inkl. des verkauften Roheisens.	Fakturabeträge Mark:	Durchschnittspreis pro Tonne	Bruttoüberschuß:
1886/87	144 597	15 948 000	110.30	2 281 777
1887/88	154 815	19 158 000	123.70	2 522 152
1888/89	153 291	21 324 000	139.10	2 945 850
1889/90	160 200	26 081 000	162.80	3 066 351
1890/91	177 758	26 587 000	149.60	—

[1]) Dr. Theodor Vogelstein, Die Industrie der Rheinprovinz 1888—90, Stuttgart und Berlin 1902.

An Arbeitslöhnen wurden beim Verein gezahlt:

in den Jahren	Insgesamt Mark	Durchschnittlich. Lohn der Arbeiter in der Gußstahlfabrik in Mk.	Durchschnittlich. Lohn der Bergarbeiter in Mark:
1886/87	4 267 766	979.88	867.26
1887/88	4 874 909	995.22	900.30
1888/89	5 557 302	1 010.11	939.29
1889/90	8 927 105	1 048.68	? pro Tag 3.64 Mk.
1890,91	8 865 472	1 063.27	? pro Tag 3.74 Mk.

In diese Periode von 1886—90 fällt die Beteiligung des Bochumer Vereins an zwei auswärtigen Unternehmungen der Firma Portilla, White & Comp. in Sevilla und der Aktien-Gesellschaft Tardy & Benech in Savona, welche für den Verein mit einem erheblichen Verlust abschloß. Der Verein hatte sich zu diesen Beteiligungen im Jahre 1886 entschlossen, um sein durch die Betriebseinschränkungen der vorhergehenden Jahre frei gewordenes Kapital bei den beiden Firmen, welche hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Solidität in einem guten Rufe standen, zu verwerten, zumal ein großer Teil seiner Fabrikate Absatz nach Spanien und Italien fand. Hinzu trat der Umstand, daß das Bestreben der italienischen Regierung und Nation dahin ging, durch hohe Schutzzölle die bestehenden Landesindustrien zu heben und eine eigene Eisenindustrie heranzubilden, um sich namentlich hinsichtlich der Lieferung von Eisenbedarf und Kriegsmaterial vom Auslande unabhängig zu machen. Das Auswärtige Amt, der Deutsche Generalkonsul in Genua und andere empfahlen dem Bochumer Verein wiederholt brieflich und mündlich, in Italien eine Stahlfabrik zu errichten und baldigst damit vorzugehen, um nicht den Engländern, Franzosen und Belgiern das fruchtbare Feld, welches sie zum großen Teile bereits okkupiert hatten, allein zu überlassen. Die Fabrikanlage des Werkes der Firma Tardy & Benech war am Hafen von Savona gelegen. Die geographische Lage des Etablissements unmittelbar an einem der besten italienischen Seehäfen war demnach nicht allein für die Einfuhr der notwendigen Rohmaterialien, sondern auch für den Absatz der Fabrikate nach den betreffenden Hauptabsatzdistrikten (Nord- und Mittelitalien) eine durchaus günstige. Dem guten Rufe der Firma entsprach das Ansehen seines Hauptleiters des Herrn Tardy, welcher allgemein für ein energischer und gewandter Geschäftsmann gehalten wurde. Nachdem das Unternehmen in den ersten Jahren leidlich gearbeitet hatte, scheiterte es schließlich an der im Jahre 1890 in Italien ausgebrochenen heftigen wirtschaftlichen und finanziellen Krisis, welche unzählige Opfer forderte. Dem Werke waren von italienischen Bankinstituten vor der Krisis Kredite in jeder Höhe förmlich aufgedrängt worden z. B. von einem Bankinstitute über $1^1/_2$ Millionen Lire, die bei Eintritt der Krisis von den Banken zurückgezogen wurden. Verschärft wurde noch die mißliche Lage durch den Mangel an geschulten Arbeitskräften, weshalb der Bochumer Verein sich genötigt sah, eine Anzahl der besten Arbeiter von Bochum nach Italien zu senden, und durch den Ausbruch zweier Streiks, welche dadurch hervorgerufen wurden, daß die Italiener sich nicht an die Akkordlöhne gewöhnen konnten, vielmehr ihre alten Tagelöhne forderten. Diese ungünstigen Verhältnisse veranlaßten den Bochumer Verein, das italienische Unternehmen aufzugeben. Infolge der in Italien gemachten trüben Erfahrungen beschloß der Verein, auch seine Beteiligung in Sevilla fallen zu lassen. Aus beiden Geschäften erwuchs ihm ein Verlust von rund 4 Millionen Mark, der jedoch infolge der gut fun-

dierten Lage des Vereins mit ernsteren Schwierigkeiten nicht verknüpft war und teils aus den Betriebsüberschüssen teils aus dem Reservefonds gedeckt werden konnte.

Aus der kurzen Geschichte dieser beiden auswärtigen Unternehmungen des Bochumer Vereins können wir die Lehre ziehen, wie gefährlich es ist, in ein Land eine Industrie zu verpflanzen, in welchem die Hauptgrundlagen für das Gedeihen derselben fehlen, nämlich eine gesunde, entwickelte Kreditwirtschaft und ein geeigneter Arbeiterstand. Wenn, wie es hier der Fall war, die Banken anstatt der heimischen Industrie in der Zeit der Krisis mit ihren Mitteln über augenblickliche Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die ersten sind, welche, um sich selbst zu retten, die in guten Zeiten gewährten Kredite zurückziehen müssen, so ist der Industrie jede Hilfe genommen. Treten dann noch andere Mißstände, wie ein Mangel an geschulten Arbeitern, Streiks ꝛc. hinzu, so dürfte der Untergang jeder Industrie unvermeidlich sein.

In den ersten Monaten des Jahres 1890 lebte man noch im Genuß der Hochkonjunktur, welche sich in den Jahren 1888 und 1889 entwickelt hatte. Allein die Wolken, die ein Unwetter verkünden, zogen sich im zweiten Drittel des Jahres zusammen und entluden sich über die gesamte Kulturwelt.

Der finanzielle und wirtschaftliche Zusammenbruch Argentiniens und die Zahlungseinstellung des großen Londoner Hauses Baring Brothers sowie anderer englischer Häuser, welche bei argentinischen Unternehmungen stark beteiligt waren, das Scheitern der Sherman Bill und der starke Rückgang des Silberpreises, die Bürgerkriege in Brasilien, Chile und anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten, erschwerten den auswärtigen Handel außerordentlich. Hinzu kam die in den Vereinigten Staaten in Kraft getretene hochschutzzöllnerische Mac-Kinley-Bill und die Zollerhöhungen in Rußland, Rumänien, Frankreich, Spanien, Portugal und der Schweiz. Zwischen Rußland und Deutschland kam es 1893 zum Zollkriege.

Die Erschwerung des auswärtigen Absatzes mußte um so stärker auf die Geschäftstätigkeit drücken, als die inländische Kaufkraft durch die starken Verluste an Industriewerten und exotischen Papieren wie Griechen, Portugiesen eine erhebliche Verminderung erfahren hatte, welche noch durch die großen Mißernten des Jahres 1891 in Deutschland und Rußland verschärft wurden. Die notwendigsten Lebensmittel erfuhren eine außerordentliche Teuerung, wodurch naturgemäß die Nachfrage nach entbehrlichen Waren zurückging.

Dieser Zustand der Dinge führte auch in der Eisen- und Stahlindustrie bis zum Jahre 1895 zu einem allgemeinen Niedergang. Sämtliche Verkaufspreise hatten sich infolge der geringen Nachfrage bei gleichzeitiger Ueberfüllung der Lager, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, erheblich vermindert.[1])

	1. Januar 1890 pro Tonne Mk.:	1. Januar 1895 pro Tonne Mk.:	Preisrückgang in Prozenten:
Rheinisch-Westfälisches Puddelroheisen . .	90	46	49
Rheinisch-Westfälisches Gießerei-Roheisen I .	94	63	33
Rheinisch-Westfälisches Bessemer-Roheisen I .	96	54	43,75
Rheinisch-Westfälisches Stabeisen	187	100	46,53
Rheinisch-Westfälische Stahlschienen . . .	165	108	34,54
Thomas-Gilchrist-Eisen	79	37	58,16

[1]) Handelskammer-Bericht Bochum 1894.

Die Verkaufspreise der wichtigsten Eisenbahnmaterialien betrugen für:

	Ende Juni 1890:	Ende Mai 1895:
Schienen aus Bessemerstahl	155	110
Gußstahl-Scheibenradsätze	340	260
Speichenradsätze	340	270
Tiegelstahl-Lokomotivradreifen	350	320
Bessemerstahl-Lokomotivradreifen	265	210—230
Tiegelstahl-Wagenradreifen	330	300
Bessemer-Wagenradreifen	250	195
Tiegelstahl-Achsen { Lokomotiven	360	300
Tiegelstahl-Achsen { Wagen	335	290
Bessemerstahl-Achsen { Lokomotiven	300	200
Bessemerstahl-Achsen { Wagen	290	190
Tragfedern	340	200
Spiralfedern	370	220

Selbstverständlich machte sich dieser Konjunkturenwechsel auch für den Bochumer Verein wirksam.

Die Gesamteinnahme des Bochumer Vereins war von 26 587 000 Mk. im Jahre 1890/91 auf 20 189 000 Mk. im Jahre 1894/95, also um 24 %, der Brutto-Ueberschuß in derselben Zeit von 4 880 316 Mk. auf 2 160 175 Mk., also um 55 % und die Dividende von 10 % auf 5 % gefallen. Der Durchschnittspreis pro verkaufte Tonne von 1890—95 von 162.80 Mk. war auf 108.40 Mk. oder um 33 % zurückgegangen, während die Generalunkosten infolge der Einschränkung des Betriebes um 2,29 % stiegen.

Mit dem Jahre 1895 beginnt der letzte große industrielle Aufschwung, welcher wegen seiner langen Dauer bis zum Jahre 1900 ein wichtiges Blatt in der Geschichte der deutschen Montan- und Eisenindustrie spielen wird.

Das Charakteristische an diesem Aufschwung ist, daß die Anregung diesmal nicht vom Ausland ausging, sondern durch die starke inländische Nachfrage nach Industrie-Erzeugnissen hervorgerufen wurde und sich von Deutschland aus nach und nach fast über die gesamte Kulturwelt ausbreitete. Der Bedarf an Eisen war in dieser Zeit ein gewaltiger. Die Bautätigkeit hatte sich außerordentlich entfaltet, Eisenbahnen, elektrische Unternehmungen, Schiffbau, Konstruktionswerkstätten, Lokomotiv- und Waggonfabriken entwickelten eine außergewöhnliche Aufnahmefähigkeit an Stahl und Eisen. An Eisenbahnmaterial gingen den Werken von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung erhebliche Aufträge zu. Roheisen in den verschiedenen Sorten wurde so stark gefragt, daß auf den Hochofenwerken keine Vorräte mehr vorhanden waren.

Die Waggonfabriken waren stark beschäftigt, hauptsächlich aber die Eisengießereien und Maschinenfabriken, welche zum Teil ihre Lieferfristen bedeutend ausdehnen mußten. Nach den Berechnungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes für die Jahre 1901/02 betrug der Verbrauch an Roheisen pro Kopf der Bevölkerung im deutschen Zollgebiete:

1895	104,1
1900	162,5

Nach derselben Quelle betrug die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr sowie der Verbrauch an Roheisen im deutschen Zollgebiete:

	Erzeugung t	Einfuhr t	Ausfuhr t	Verbrauch t
1895	5 454 724	199 556	220 103	5 434 177
1900	8 506 590	827 095	190 505	9 143 180

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß der Fortschritt in der Erzeugung von Roheisen sich außerordentlich entwickelt hat. Die Einfuhr desselben ist von 1895 bis 1900 um ca. 314 % gestiegen, während die Ausfuhr mit Ausnahme der Jahre 1898 und 1899 gefallen ist.

Die Roheisenerzeugung vermochte mithin der starken Nachfrage im Inlande nicht zu folgen. Hiermit stand im Zusammenhang die außerordentliche Zunahme der Zahl der Arbeitskräfte im Eisengewerbe in den Jahren 1895—99. Nach den Angaben des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurden im Deutschen Reiche und Luxemburg an Arbeitskräften beschäftigt:

	Eisenerz-bergbau	Hochofen-betrieb	Gießerei, Stahlwerke	Zu-sammen
1895	33 556	24 059	181 173	238 788
1896	35 223	26 562	197 522	259 307
1897	37 991	30 459	211 328	279 778
1898	38 320	30 778	230 029	299 127
1899	40 917	36 334	250 263	327 514

Ebenso waren die Löhne gestiegen. Es betrug der Durchschnittslohn in Mark pro Kopf eines Arbeiters sowie die Gesamtsumme der gezahlten Löhne in 1000 Mk. im Bergbau und Hüttenbetrieb: [1])

1895	927.24	477 793,8
1896	966.92	523 152,1
1897	1 006.08	573 977,7
1898	1 035.05	625 522,1
1899	1 071.78	687 813,7

Für die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes wurden, wie folgende Zahlen ergeben, erhebliche Summen verausgabt: [2])

1895	39 580 000 Mk.
1896	51 670 000 Mk.
1897	53 428 000 Mk.
1898	67 494 000 Mk.
1899	84 964 000 Mk.
1900	84 964 000 Mk.

In der Periode von 1890—1900 sind 383 500 000 Mk. für Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnwesens sowie 17 500 000 Mk. zur Förderung von Kleinbahnen verwendet worden.

Außer den Eisenbahnen war es die Elektrizitätsindustrie, welche durch ihre gewaltige Ausbreitung in der Zeit von 1895—1900 die Nachfrage nach Eisen ꝛc. auf dem inländischen Markte stürmisch steigerte.

In der Zeit vom Juli 1897 bis Juli 1898 wurden in Deutschland nicht weniger als 26 Straßen- und Kleinbahnengesellschaften mit einem Aktienkapital von 69 618 000 Mk. und 33 Elektrizitätsgesellschaften mit 86 195 000 Mk. neu gegründet. Außerdem ist das Aktienkapital der bestehenden Gesellschaften in derselben Zeit um 106 185 000 Mk., das Obligationenkapital um 95 680 000 Mk. erhöht worden, so daß das gesamte werbende Kapital in Straßen-Kleinbahnen- und Elektrizitätsgesellschaften im Laufe eines Jahres einen Zuwachs von rund 357½ Millionen Mark erfahren hat.

[1]) Handel und Wandel, Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt Jahrg. 1901 von Rich. Calwer, Berlin 1901.

[2]) Stahl und Eisen 1900 S. 292.

In einem am 31. Oktober 1900 gehaltenen Vortrage des volkswirtschaftlichen Beamten des Verbandes Deutscher Elektrotechniker Herrn Dr. Burner in Berlin wurde von dem Redner ausgeführt, daß die in der Elektrotechnik damals angelegten Kapitalien sich auf etwa $2^1/_4$ Milliarde Mark beliefen. Das Aktienkapital der 10 größten Aktiengesellschaften auf diesem Gebiete betrug im Jahre 1897: 218 Millionen Mark. Dasselbe stieg 1898 auf 282 und 1899 auf 418 Millionen Mark. Die Zahl der in der Elektrotechnik beschäftigten Arbeiter stieg von 26 321 im Jahre 1895 auf 54 417 im Jahre 1898, also in 3 Jahren um über 100 %. Der Netto-Verkaufswert der im Jahre 1898 hergestellten elektrotechnischen Erzeugnisse betrug rund 300 Millionen Mark, installiert 500 Millionen Mark.

Die rege Nachfrage der Verbraucher von Roheisen war so gestiegen, daß die großen Eisen- und Stahlwerke sich gezwungen sahen, einen erheblichen Teil ihres Roheisenbedarfs aus dem Markt zu entnehmen. Bei dieser Geschäftslage sahen sich die Hochofenwerke veranlaßt, ihre Produktionskraft durch den Umbau der vorhandenen oder die Anlage neuer Oefen auf das äußerste anzuspannen. Die Produktion von Roheisen im Deutschen Reich betrug im Jahre 1897: 6 889 067 t, hiervon entfielen auf Rheinland-Westfalen 2 683 537 t = 39 %. Im Bezirk der Handelskammer Bochum bestanden 4 Hochofenbetriebe: Bochumer Verein, Schalker Gruben und Hüttenverein und die der Dortmunder Union gehörenden beiden Werke: Heinrichshütte und Horster Eisen- und Stahlindustrie mit zusammen 13 Oefen, welche im Jahre 1897 zusammen etwas über 600 000 t Roheisen hergestellt haben.[1]) Die Preise für Roheisen waren daher im Jahre 1900 gegen 1895, wie nachfolgende Preistabelle zeigt, außerordentlich gestiegen.[2])

	Deutsches						Englisches	
	Ab Breslau		Ab Dortmund		Ab Düsseldorf		Schott	Middlesbro
	Gießerei	Bessemer	Westfäl. Puddel	Thomas	bestes deutsches Puddel	Gießerei	Nr. 1 verz. v. Lager Hamburg	Nr. 1
1895	49,2	52,0	47,0	45,6	44,7	63,7	70,0	56,2
1896	57,5	59,0	52,4	52,8	54,4	65,3	69,6	57,9
1897	61,7	63,4	57,4	57,5	58,5	67,0	69,9	62,0
1898	61,6	63,5	58,0	57,0	58,9	67,3	71,4	62,8
1899	75,5	65,4	59,5	58,5	69,0	81,6	92,4	81,2
1900	90,7	86,7	74,3	78,0	88,8	101,4	105,1	90,8

Ebenso wuchs die Rentabilität der Hütten- und Bergwerke, welche sich, wie nachstehend ausgeführt, aus der steigenden Höhe der gezahlten Dividenden ergibt:

	1895	1896	1897	1898	1899	Kurse: Ultimo 1895	Kurse: 31. März 1900	Kurssteigerung geg. Ultimo 1895 in %
Dortmunder Union . . .	—	—	5	5	6	49.90	140.80	182,0
Gelsenkirchen	7	$7^1/_2$	9	10	10	171.—	220.—	28,6
Hibernia-Bergwerksgesellsch.	$7^1/_2$	$9^1/_2$	12	12	12	169.—	251.50	50,0
Hörder-Bergwerk	5	8	11	14	14	142.—	283.25	100,0
Kattowitzer Bergbau . .	8	10	12	12	14	154.—	268.—	74,0
Königs- und Laurahütte .	4	8	10	$13^1/_3$	15	142 —	283.25	100,0

[1]) Handelskammer-Bericht Bochum 1899.
[2]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Hiernach hatte die Spekulation an der Börse die Hütten- und Bergwerksaktien von ultimo 1895 bis 31. März 1900 durchschnittlich um 90 % in die Höhe getrieben. Der Kurswert der in den sechs Jahren 1895—1900 auf dem deutschen Markte untergebrachten Papiere überschritt den Betrag von 12 Milliarden Mark.[1]) Der Diskontsatz der Deutschen Reichsbank stieg infolge der starken Anspannung des deutschen Geldmarktes von Jahr zu Jahr. Er änderte sich, nachdem er während des ganzen Jahres 1895 3 % betragen hatte, in

1896: 3 mal
1897: 6 mal
1898: 6 mal
1899: 7 mal

und stand vom 19. Dezember 1899 bis 11. Januar 1900 auf 7 %, den höchsten seit dem Bestehen der Reichsbank vorgekommenen Satze.

Kehren wir nunmehr zum Bochumer Verein zurück und betrachtem wir das Resultat seiner Tätigkeit an Hand der nachfolgenden Zahlen in den Jahren 1895—1900.

Das Quantum der abgesetzten Produktion inkl. des verkauften Roheisens stieg von 1895—1900 von 186 242 t auf 253 438 t = 37 %, die Fakturabeträge von 21 809 000 Mk. auf 40 026 000 Mk. = 83 %, der Bruttoüberschuß von 2 792 424 Mk. auf 6 267 841 Mk. = 124 %, die Dividende von 7 % auf 16 ⅔ oder in Mark von 1 470 000 Mk. auf 3 500 000 Mk. Den soliden Grundsätzen entsprechend hat der Bochumer Verein es nicht unterlassen, in diesen günstigen Jahren Abschreibungen auf seine Anlagen in Gesamtsumme von 8 660 467 Mk. vorzunehmen. Aus diesen Zahlen ergibt sich die Produktivität und Rentabilität des Bochumer Vereins entsprechend der allgemeinen Lage der gesamten Eisenindustrie in dem Zeitabschnitt von 1895—1900.

Rückblick.

Werfen wir einen Rückblick auf die finanzielle Entwickelung des Bochumer Vereins an Hand der in Anlage V wiedergegebenen Bilanzen vom 30. Juni 1856 und 30. Juni 1900, so sehen wir bei einem Vergleich der beiden Jahresabschlüsse, daß die Bilanz vom 30. Juni 1900 sich gegen die Bilanz vom 30. Juni 1856 in den Aktivis und Passivis um 41 413 200 Mk. von rund 2 575 000 Mk. auf 43 988 200 Mk. erhöht hat, während der Reingewinn von 184 600 Mk. auf 4 586 680 Mk. gestiegen ist.

Dem Aktienkapital und der 4 %igen Obligationsanleihe in Summa von 27 283 500 Mk. stehen Mobilien und Immobilien im Buchwert von 29 359 517 Mk. gegenüber, welcher jedoch im Hinblick auf die hohen Abschreibungen, welche in der Zeit vom 30. Juni 1856 bis 30. Juni 1900 allein in Höhe von rund 37 000 000 Mk. gemacht wurden, in Wirklichkeit bedeutend höher sein dürfte.

Der Reserve-, der Erneuerungs- und Ergänzungsfonds sowie der Baaregedächtnisfonds in Gesamthöhe von 7 900 125 Mk. finden in dem Effekten-, Wechsel- und Barbestand in Höhe von 7 730 480 Mk. Deckung, während den Kreditoren und den übrigen Passivposten in Höhe von 4 107 893 Mk. allein Debitoren in Höhe von 6 898 000 Mk. gegenüberstehen.

[1]) Die Reichsbank 1870 – 1900 S. 166.

Dieses anerkennenswerte Resultat hat der Verein in erster Linie dem organisatorischen Talent des am 17. Mai 1897 verstorbenen Geh. Kommerzienrats Louis Baare zu verdanken. Ihm war es vergönnt, den Verein durch alle Schwankungen der Konjunktur, auch die gefährlichsten, hindurchzuführen.

Während die Krisis in der Mitte der 70er Jahre viele Werke zwang, mit einer Unterbilanz zu arbeiten, war der Verein in der Lage, durch seine Bruttoerträge Abschreibungen vorzunehmen und wenn die Dividende in einigen Jahren auch auf 0 % herabsank, so hat sich dieselbe doch in dem Zeitraume von der Gründung des Vereins bis 1900 durchschnittlich auf der Höhe von 7½ % gehalten. Auch für die Zukunft kann man bei der gut fundierten Lage des Bochumer Vereins wohl hoffen, daß dieser selbst bei eintretenden schlechten Zeiten alle Schwankungen der Konjunktur glücklich überwinden wird, zumal wenn die Direktion auch fernerhin von den seither befolgten Grundsätzen, vor Feststellung des Reingewinnes in guten Zeiten hohe Abschreibungen auf die Aktiva vorzunehmen, nicht abweichen wird, da als Gewinn nur der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bezeichnet werden darf, so daß jedesmal, wenn überhaupt ein Gewinn realisiert wird, das ganze eingezahlte Kapital vorhanden sein muß.

Sobald das Aktienkapital verwendet und in den Aktiven der Gesellschaft festgelegt ist, können alle Erfordernisse der Entwickelung des Geschäfts, alle Erneuerungen, die die Konkurrenz und der Fortschritt allmählich erfordern, nur aus den eigenen Gewinnen bestritten resp. durch Kontrahierung von Schulden auf den zukünftigen Gewinn antizipiert werden.

Um das Etablissement rentbar zu machen, sind alle Vorteile einer großen und billigen Fabrikation anzustreben. Letzteres erfordert wie nachgewiesen eine stete Vermehrung der Produktionsmittel, den Ersatz der Menschenhände durch Maschinen und die stete Vervollkommnung der letzteren. Diese allmähliche Entwickelung des Etablissements darf aber zu keiner Kapitalisierung der darauf verwandten Summen führen. Es erhöht allerdings das Neue den Wert des Ganzen, aber nicht um mehr, als das Ganze durch Abnutzung und durch die allgemeinen Fortschritte in seinen alten Teilen eingebüßt hat. Es müssen also diesen Verwendungen gleich große Summen in Abschreibungen gegenüberstehen. Das entgegengesetzte Verfahren führt notwendig zur Kontrahierung von Schulden, zur Zahlung von Dividenden, die nur auf dem Papiere, nicht in Wirklichkeit vorhanden sind. Neben den notwendigen, zum Betriebe erforderlichen Fortentwickelungsanlagen der Fabrik kommen nun andere vor, die wohl vermieden werden könnten, die aber so wesentliche Vorteile versprechen, daß man nicht anstehen darf, sie vorzunehmen. So, wenn z. B. durch Anlage eines neuen Dampfkessels an Heizungsmaterial mit der Zeit soviel erspart wird, als die Anschaffung kostet, wenn durch die Einführung einer neuen Maschine oder eines Werkzeuges die Ersparnisse am Tagelohn in kurzer Zeit die Kosten dieser Neuanschaffung aufbringt, so entschließt man sich zu letzterer, die anders nur durch die Kontrahierung einer Schuld ermöglicht werden könnte, eben nur mit Rücksicht darauf, daß die Kosten aus dem Gewinn sich decken.

Wollte man nun am Ende des Jahres diesen Gewinn verteilen, so würde man eine Schuld kontrahiert haben, um Gewinn zu zahlen. Dies könnte nicht wirtschaftlich genannt werden, um so weniger, als niemand wissen kann, wie lange diese Verbesserung als solche besteht und nicht durch eine andere wieder verdrängt wird. Als Grundsatz ist festzustellen, daß alles, was Jahr für

Jahr zur Erhaltung, Vervollkommnung und Ausdehnung eines Fabriketablissements verwandt und seinem Wert hinzugerechnet wird, durch Abschreibung wieder zu kürzen ist, daß also das allmähliche Wachstum und die sonstige Entwickelung nicht als eine Wertvermehrung, sondern nur als eine Kompensation der natürlichen und ebenso stetigen Wertverminderung des Bestehenden anzusehen ist. Jede Fabrikation, die nicht ruhig mit fortschreitet, geht schnell zurück. In unserem Zeitalter wird fast keine Industrie ein Menschenalter erreichen, ohne eine, ich möchte sagen, totale wenn auch allmähliche Umgestaltung zu erleiden. So lange der Industriezweig, um den es sich handelt, in Blüte, im Stadium der Zunahme und Vervollkommnung begriffen ist, mag der Wert des Neuen den Minderwert des Alten wohl ausgleichen. Wenn aber einmal diese Industrie altert, ihr Markt durch neue Erfindungen beschränkt oder speziell erschwert wird, dann naht der Zeitpunkt einer Liquidation, der förmlichen oder der unförmlichen in der totalen Umgestaltung des Bestehenden; dann aber ist der Zeitpunkt längst vorbei, wo durch Abschreibungen das Inventar auf seinen Liquidationswert reduziert und das Kapital ungeschmälert erhalten werden könnte. Die Abschreibungen stellen dann Kapitalverluste dar, die zur Zeit der Prosperität in Dividenden verteilt wurden, die nun aber um so empfindlicher sind, als sie die betreffende Gesellschaft in einer Zeit treffen, wo dieselbe gerade dieses Kapitals zur neuen Gestaltung der technischen Anlagen bedarf.

Aber ganz abgesehen von technischen Umwälzungen in der betreffenden Industrie, wird durch in günstigen Zeiten vorgenommene Abschreibungen vermieden, daß das fixe Kapital mit der Zeit einen zu hohen Buchwert erlangt, der bei plötzlich eintretenden Krisen keine Rente mehr abwirft und alsdann zu Kapitalreduktionen oder wenn keine leistungsfähigen Kreditgeber die Anlagen stützen, zu Bankrotten führt. Es muß daher als die Aufgabe der Verwaltung erkannt werden, in den Zeiten der Prosperität allmählich dahin zu gelangen, alle Werte der Gesellschaft auf den Liquidationswert zu reduzieren. Es wird eine schnelle Abschreibung in dieser Richtung zur besonderen Pflicht, wenn, um das Unternehmen zur besseren Rentabilität zu bringen, Schulden kontrahiert worden sind, zu deren Tilgung die Beträge nunmehr mittelst der Abschreibung zu erlangen sind. Denn nichts gefährdet so sehr die Existenz der Gesellschaft und den Wert ihrer Aktiva, als das Vorhandensein von Schulden, für welche die Deckungsmittel nicht gleich zur Hand sind. Erst wenn die Werte der Bilanz so reduziert sind, daß sie jederzeit dem Liquidationswerte entsprechen, wenn die Reserve nicht im Geschäftsfonds liegt, sondern als ein außerhalb desselben angelegtes, schnell greifbares Kapital eine Hilfe bei Unglücksfällen und bei der Notwendigkeit neuer großer Anlagen oder Umgestaltungen bietet — erst dann wird dem Gesellschafter sein Kapital vollkommen sicher sein; bis dahin wird er weise tun, sich mit einer Verzinsung seines Einschusses zu begnügen. Starke Abschreibungen, gute Reserven haben seither die Grundlage der Prosperität des Bochumer Vereins gebildet, und das öffentliche Vertrauen zu seiner Leitung erhöht.

Nachdem seit Mitte 1900 wieder eine heftige Krisis über die Eisenindustrie hereingebrochen ist, welche, verursacht durch eine allseitige Ueberproduktion und starke Spekulation, auch auf die industrielle Tätigkeit des Bochumer Vereins ihren Schatten geworfen hat, so dürfte der Wiederaufschwung der Eisenindustrie in erster Linie von einer günstigen Erneuerung der im Jahre 1903 ablaufenden Handelsverträge abhängen. Während des Bestehens der

letzteren haben Handel und Industrie eine mächtige Entfaltung erfahren, so daß der Wunsch der letzteren dahin geht, daß die in den Handelsverträgen gegebene Grundlage auch für eine weitere günstige Entwickelung unserer gesamten Industrie erhalten bleiben möge. Der Eisenindustrie kommt es bei dem Abschluß von neuen Handelsverträgen hauptsächlich darauf an, die bestehenden Zölle zu behalten, nicht als Erziehungszölle, solcher bedarf diese nicht mehr, sondern als Erhaltungszölle hauptsächlich der amerikanischen Eisenindustrie gegenüber, welche in ihren gewaltigen Trusts und Kapitalanhäufungen eine Gefahr für unsere Industrie birgt. Der preußische Handelsminister Möller betonte in der Beratung der Eisenzölle in der Zollkommission des Reichstags, daß der Roheisenzoll nicht nur die Grundlage des gesamten Schutzzollsystems, sondern auch aller wirtschaftlichen industriellen Entwickelung sei.

Die Entwickelung der ganzen rheinisch-westfälischen Eisenindustrie und mit ihr die des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation hat sich in den vergangenen 50 Jahren aus kleinen Anfängen zu einer achtunggebietenden Stellung auf dem Weltmarkte emporgearbeitet; gute und schlechte Zeiten haben während dessen abgewechselt, aber trotz aller Krisen, die der Verein zu bestehen hatte, ist die Entwickelung doch eine gesunde, stetige geblieben. Wir glauben deshalb zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß es auch in Zukunft so bleiben wird.

3. Kapitel.

Sozialpolitische Maßnahmen des Bochumer Vereins.

Mit der technischen und finanziellen Entwickelung des Bochumer Vereins ging Hand in Hand auch eine weitgehende auf die Förderung der materiellen wie sittlichen Interessen der Arbeiter gerichtete Fürsorge. Letztere äußerte sich in erster Hinsicht in der Errichtung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen.

Allgemeine Betrachtungen über die Wohnungsfrage der Arbeiter.

Die Wohnungsfrage nimmt unter den sozialen Problemen der Gegenwart eine hervorragende Stellung ein. Eine ganz besondere Rolle spielt diese Frage aber in unseren großen Industriestädten, wo Tausende von Arbeitern mit ihren Familien Unterkunft finden müssen. Für jedes große Unternehmen, das eine erhebliche Anzahl von Arbeitern beschäftigt, muß daher die Wohnungsfrage von äußerster Wichtigkeit sein. „Eine wirklich unheilbare Wohnungsnot", schreibt Roscher, „kann das ganze Volksleben vergiften, namentlich gehört sie zu den Hauptbrutstätten sozialistischer Irrtümer." Für jeden Menschen bildet die Wohnung die Grundlage seiner Gesundheit und Behaglichkeit. Noch mehr für den Fabrikarbeiter, der des Tages über in dem Lärm, Dunst, Qualm, Staub der Fabrik steht. Für ihn bietet ein gemütliches, sauberes, gesundes Heim die einzige Möglichkeit, sich von des Tages Müh' und Last, von der monotonen Beschäftigung in der Fabrik, die ihn den ganzen Tag gefangen hält, zu erholen und an sein ferneres Fortkommen zu denken.

Der Bochumer Verein versuchte das Problem der Wohnungsfrage durch Gründung der Arbeiterkolonie Stahlhausen für seine verheirateten Arbeiter und

durch den Bau einer Arbeiterkaserne für seine ledigen Arbeiter zu lösen. Die Bauart der Kolonie entspricht den Anforderungen, welche man in sanitärer, sittlicher, und da die Mieten für die Wohnungen den Satz von $^1/_5$ des jährlichen Einkommens der Arbeiter nicht überschreiten, auch in ökonomischer Beziehung an sie stellen muß.

In richtiger Erkenntnis des hohen Wertes, den ein seßhafter Arbeiterstamm für große industrielle Werke darstellt, gab die Direktion sich die größte Mühe, gute Arbeiter durch den schnellen Ausbau der Kolonie Stahlhausen anzusiedeln.

Errichtung der Arbeiterkolonie Stahlhausen.

Bereits im Jahre 1866 wurde in unmittelbarer Nähe der Gußstahlfabrik die Kolonie Stahlhausen für verheiratete Arbeiter errichtet, und bald darauf ein für etwa 1200 alleinstehende Arbeiter bestimmtes Kost- und Logierhaus. Veranlassung zur Gründung der Kolonie Stahlhausen war der Mitte der sechziger Jahre entstandene Mangel an Arbeiterwohnhäusern, welcher sich nach dem französischen Kriege mit dem allgemeinen Aufschwunge derart steigerte, daß gute Arbeiter wegen Mangel an ordentlichen Wohnungen absolut nicht mehr zu halten waren. Der Mangel an Wohnungen bewirkte eine Verteuerung der Mieten.

Arbeiter-Familienwohnungen von wenigen Räumen wurden in Bochum mit 300 Mk. bezahlt. Der unverheiratete Arbeiter mußte täglich für Kost und Logis 2 Mk. zahlen. Der Bochumer Verein entschloß sich daher, ein Dutzend Baracken auf freiem Felde zu errichten um 5—600 Arbeiter unterzubringen.

Auch bei den im Jahre 1889 erworbenen Unternehmungen — der Zeche Engelsburg und der Stahlindustrie — ist der Bochumer Verein mit der Errichtung von Arbeiterhäusern vorgegangen. Durch den im Jahre 1890 erfolgten Ankauf der Steinkohlenzeche Hasenwinkel gingen weitere 38 Wohngebäude in den Besitz des Bochumer Vereins über, so daß gegenwärtig im ganzen rund 1100 Einzelwohnungen für verheiratete Arbeiter und Meister vorhanden sind. Die Mehrzahl der Häuser enthält 4 Wohnungen, jede mit kleinem Vorgarten und besonderem Eingang. Die Mietpreise liegen zwischen 120—200 Mk. jährlich. Für verheiratete Beamte und Meister sind 114 Familienwohnungen vorhanden und zwar in drei Häuserkomplexen, 63 Einzelwohnungen und außerdem in 22 Wohnhäusern 51 Wohnungen. Mit den 1200 unverheirateten Arbeitern, welche in dem Kost- und Logierhaus, der sog. Arbeiterkaserne, wohnen können, haben etwa 6000 Personen in den vom Bochumer Verein errichteten Wohngebäuden Unterkunft. Die Kolonie bietet mit ihren baumbepflanzten Straßen und den Gärten vor jedem Hause ein freundliches und anmutiges Bild.

Es war bei der Anlage selbstverständlich geboten, den Uebelständen und Gefahren, welche das Zusammenwohnen einer großen Menge von Leuten der geringeren Volksklasse unleugbar mit sich führt, durch eine geeignete Bauweise kräftig entgegenzuwirken.

Die Lage der Kolonie ganz in der Nähe der Stadt Bochum, an der Chaussee von Bochum nach Essen, gewährt den Bewohnern neben den Vorteilen einer ländlichen Bauweise auch diejenige, welche die Nähe einer Stadt bietet. Die Häuser bilden längs der Straßen nicht dicht geschlossene Reihen, sondern sind in Abständen, welche etwa der Länge eines Hauses gleichkommen, aufgeführt. Diese Zwischenräume sind zur Aufnahme der Ställe und Düngergräben benutzt, während der zwischen den Hausfronten und der Straße liegende Raum zu Vorgärten verwendet wird.

Hieraus ist ersichtlich, daß die ganze Bauweise jedem einzelnen Hause eine freie und luftige Lage gewährt. Etwas Charakteristisches der Anlage ist es ferner, daß die in jedem einzelnen Hause befindlichen 4 Familienwohnungen vollständig von einander getrennt sind und die Bewohner verschiedener Wohnungen nicht in die geringste Berührung mit einander kommen.

Die große Wichtigkeit einer solchen Trennung muß durchaus anerkannt werden und ist auch vom Bochumer Verein bei seinen Bauausführungen als Prinzip aufgestellt worden. Bei den seit einer längeren Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen hat sich dasselbe auch vollständig bewährt und macht sich, beiläufig bemerkt, bei dem Auftreten einer epidemischen Krankheit als ein ganz besonderer Vorzug geltend. In diesem Prinzip liegt eine der wesentlichsten Verbesserungen der Wohnungen für die niedere Volksklasse, was auch namentlich von den Bewohnern selbst nach gemachten Erfahrungen allgemein anerkannt ist. Es steht aber dieses Prinzip in geradem Gegensatze zu der zweiten zu erfüllenden wesentlichen Bedingung, nämlich der möglichst geringen Anlagekosten resp. eines möglichst geringen Kauf- und Mietpreises; denn es sind, wenn dieses Isoliersystem durchgeführt werden soll, manche ganze Räume herzustellen, sowie einzelne Bauteile für jede einzelne Familienwohnung auszuführen, welche anderen Falles für mehrere gleichzeitig dienen könnten, z. B. Flure, Treppen, Abtritte usw. Die Gebäude sind $1^1/_2$stöckig und enthalten 4 Wohnungen mit 3 Wohnräumen, einem Treppenflure, welcher gleichzeitig als Küche dienen kann, Keller, Stallung, Abtritt und kleinem Bodenraum. Von den 3 Wohnräumen dient einer als Wohnzimmer, die beiden andern als Schlafräume und von letzteren je nach Umständen das eine zur Aufnahme von Kostgängern.

Um dem Bedürfnisse etwas größerer Wohnungen zu entsprechen, ist in anderen Häusern zwischen die Ställe noch eine Kammer geschoben unter übrigens gleicher Einrichtung, so daß ein solches Haus 2 Wohnungen zu je 3 und 2 Wohnungen zu je 4 Wohnräumen exklusive der Nebenräume enthält.

Bei den neuesten Häusern der Kolonie haben die Ställe nebst Düngergruben eine Aenderung dahin erfahren, daß aus Gesundheitsrücksichten der direkte Anschluß der Ställe resp. der Dunggrube an das Wohnhaus vermieden wird und daß die Häuser ganz unterkellert sind.

Die Wohnbedürfnisse der Arbeiter sind aber dann zum Teil noch geringer, wenn die Familie klein ist und die Aufnahme von Kostgängern nicht konveniert. Es verzichten viele bei entsprechend geringerem Mietsatze gern auf eine besondere Küche. Es sind daher auch Wohnungen mit nur je zwei Wohnräumen ohne Küche ausgeführt, welche den Bedürfnissen vollkommen entsprechend befunden sind. Der Flur ist in diesen Häusern auf ein Minimum beschränkt und die Treppe, welche zu dem im Halbgeschosse befindlichen Schlafzimmer führt, verbindet das letztere direkt mit dem Wohnzimmer. Der Treppen-Antritt erfolgt vom Wohnzimmer aus und ist durch eine Tür geschlossen.

Was die Konstruktion der Häuser betrifft, so sind dieselben in allen Umfassungs- und durchgehenden Scheidewänden massiv aus Ziegelsteinen ausgeführt und durchweg solide konstruiert. Die Keller sind gewölbt, und das Dach ist mit Pfannen eingedeckt. Die zwischen den Häusern und der Straße befindlichen Räume sind zur Benutzung als Gärten für jede einzelne Familien-Wohnung getrennt, durch lebende Hecken eingefriedigt, und innerhalb der Einfriedigung sind längs der Straße Baumreihen gepflanzt. Die Anlagekosten einschließlich des Grundes und Bodens, letzterer zu dem sehr billigen Einkaufspreise von

75 Mk. die Quadratrute angesetzt, Herstellung der Wege mit Einfriedigungen, Baumpflanzungen, Entwässerung, Brunnen usw. stellten sich bei den seinerzeit sehr hohen Arbeitslöhnen und Materialpreisen für eins der größeren Häuser auf etwa 7200 Mk., für eins der kleineren auf etwa 5400 Mk. Eine den Verhältnissen und dem Erwerbe der Arbeiter entsprechende Miete gibt daher eine mäßige Kapitalverzinsung.

Ein anderes System, die Arbeiterkaserne, wurde im Jahre 1874 vollendet.

Der Grundgedanke bei Errichtung des Kost- und Logierhauses war, den unverheirateten Arbeitern einerseits getrennte, gesunde und billige Schlafstellen sowie andererseits gemeinsame geräumige und freundliche Aufenthaltsorte während der Mahlzeiten und Freistunden zu gewähren.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und, um Kollisionen mit dem weiblichen Wirtschaftspersonal zu verhüten, mußte eine strenge Scheidung zwischen den für die Bewohner bestimmten Räumen und zwischen den Wirtschaftsräumen stattfinden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat sich die Kasernenanlage wie folgt entwickelt:

Das Vordergebäude, das eigentliche Logierhaus, umfaßt in 4 Stockwerken ca. 150 größtenteils gleich große Stuben für je 4, 8 oder 12 Mann.

Die Einrichtung der Schlafräume besteht aus 4, 8 oder 12 Betten.

Dem Lichte und der Luft ist der freieste Zutritt dadurch verschafft, daß die Stuben nur an einer Seite der Verbindungs-Korridore angelegt sind. Diese Korridore und die Treppen sind hell, luftig und feuerfest konstruiert. Im Keller des Logierhauses befinden sich zwei Restaurationen, die von der Straße aus jedermann zugänglich sind, sowie ein Verkaufslokal der Konsumanstalt, woselbst alle Waren nur unter Zuschlag der Verwaltungskosten, also zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Im zweiten Stock befindet sich die Wohnung des Inspektors sowie die Leinenzimmer u. dgl.

Der kubische Inhalt der Zimmer beträgt ca. 120 cbm, somit, da durch den Wechsel der Tages- und Nachtarbeit immer nur 4 Betten gleichzeitig belegt sind, pro Bett 30 cbm Raum. Um die Luft jederzeit rein zu erhalten, gehen von jedem Schlafraum Aspirationsschachte bis zum Dachboden und wird eine direkte Lufterneuerung außerdem noch durch Abzugsöffnungen über den Fenstern und den Türen zum Korridor erreicht.

Die Heizung der Wohn- resp. Schlafräume geschah seinerzeit durch erwärmte Luft aus 6 Kaloriferen, in den letzten Jahren hat man die lokale Heizung durch eiserne Oefen vorgezogen. Das Mobiliar jedes Schlafraumes besteht aus schmiedeeisernen Bettstellen, zu jeder gehört ein Strohsack, ein mit Seegras gefülltes Kopfkissen, ein halbleinenes Bettuch, und je nach Bedarf 1 bis 3 wollene Decken. Jeder Bewohner erhält ferner einen gut verschließbaren, einfach konstruierten, festen, zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wäsche ꝛc. eingerichteten Schrank, sowie einen Holzstuhl und ein Handtuch. Ueber den Betten sind eine Anzahl Kleiderhaken angebracht, und in jedem Zimmer befindet sich ein Tisch. Die Wände sind $2^1/_2$ m hoch, mit Zement glatt verputzt und ebenso wie die Decken in hellfarbigen freundlichen Tönen mit Wasserfarben gestrichen. Der Fußboden besteht aus gut geölten, starken Kerndielen von Kienholz, die Fenster, mit je zwei großen Luftscheiben versehen, sind aus Gußeisen, die Türen aus starkem Tannenholz. Die Korridore sind gewölbt, mit einem Bodenbelag aus Asphalt versehen und werden durch Gas beleuchtet.

In jedem Stockwerk befinden sich an den Enden des Korridors je 4 Nacht-

klosetts und Pissoirs mit Wasserspülung, sowie 4 Feuerhähne. Die Bedienungs- resp. Bewachungsmannschaften der Kaserne sind für den Feuerwehrdienst eingeschult. In dem im Souterrain eingerichteten Wachtlokale befinden sich die zum Löschen erforderlichen Utensilien. Außer den angeführten Feuerhähnen verteilen sich auf dem Terrain der Gesamtanlage noch 10 Hydranten, auf welche Standrohre mit 2 resp. 4 Schlauchansätzen aufgeschraubt werden können. Die Kaserne steht außerdem mit der Fabrik in telegraphischer Verbindung, um bei ausbrechendem Feuer ev. die Feuerwehr der Fabrik zur Hilfe herbeizurufen.

Die Hintergebäude, das eigentliche Kosthaus (die sog. Menage), enthält den großen Speisesaal für 1000 Mann mit davorliegenden 9 Waschstuben und die zugehörigen Wirtschaftsräume. Der Speisesaal hat eine Grundfläche von 9000 qm und eine durchschnittliche Höhe von 9,5 m. Im Kosthause sind nur der große Speisesaal und die Waschstuben den Bewohnern allgemein zugänglich, das Essen wird an Schaltern ausgegeben.

Jede der Waschstuben hat eine Ofenheizung und enthält 56 Waschbecken, welche in die aus Eichenholz gefertigten Tische fest eingelassen sind und direkt aus der Wasserleitung mit kaltem Wasser gespeist werden, während das zum Waschen erforderliche heiße Wasser aus der an der Rückwand liegenden Leitung entnommen wird. Das heiße Wasser dient den Bewohnern gleichzeitig zur Kaffeebereitung. Die Entleerung der Waschbecken geschieht durch Umkippen der um 2 Zapfen drehbaren Becken. Zum Waschen der Füße dienen die unter der Heißwasserleitung aufgestellten großen Tröge. Bäder mit Douchen können die Bewohner gegen geringfügige Bezahlung erhalten. Die Ventilation wird in diesen Räumen ebenfalls durch Aspirationsschachte bewerkstelligt.

Der Speisesaal wird durch eine Warmwasserheizung bis auf 18° R. erwärmt. Derselbe dient den Arbeitern als gemeinsamer Wohnraum und bietet, im Winter gleichmäßig erwärmt, im Sommer gut ventiliert, stets einen angenehmen und gesunden Aufenthalt. Diejenigen, welche außer den gewöhnlichen Mahlzeiten sich durch Speise oder Trank erfrischen wollen, haben hierzu Gelegenheit in der Restauration des Logierhauses; im Speisesaale selbst wird außer den gemeinschaftlichen Mahlzeiten nichts verabreicht. Derselbe dient außerdem noch dem gesamten Arbeiterstamm des Bochumer Vereins zur Abhaltung von gemeinsamen Festen, Bällen, Konzerten, Vorträgen. Während aller Mahlzeiten läßt ein im Speisesaal aufgestelltes Orchestrion seine Weisen erklingen. Es macht einen wohltuenden Eindruck, dem Treiben hier während der Mittagszeit zuzusehen.

An den Speisesaal schließt sich unmittelbar die Kochküche mit ihren vielen Nebenräumen an. Gekocht wird mittelst Dampf. Die sich entwickelnden Wasserdämpfe der Kochküche wurden früher durch einen im Nebengebäude aufgestellten Exhaustor abgesaugt, neuerdings ist dagegen jeder Kessel mit einem hermetisch schließenden Deckel versehen, welcher oben in ein verschiebbares, die Dämpfe direkt ins Freie führendes Rohr endet. Diese Einrichtung hat sich aufs beste bewährt. Das Personal der Küche wird so nicht mehr von Wasserdämpfen und herunterropfendem Wasser belästigt.

Das Kost- und Logierhaus liefert unverheirateten Arbeitern der Gußstahlfabrik für den sehr mäßigen Preis von 65—75 Pfg. täglich Wohnung und ein gutes Mittag- und Abendessen, und zwar die Wohnung für 15 Pfg. per Tag, das Mittagessen zu 35 Pfg., das Abendessen zu 15 resp. 25 Pfg. Außerdem sind dort Brot und Kaffee zu Einkaufspreisen und heißes Kaffeewasser unentgeltlich zu haben.

Seitwärts von diesen Hauptgebäuden liegt ein Nebengebäude, welches einen Raum für 3 Dampfkessel, ein geräumiges Waschhaus nebst anstoßender Trocken-, Mangel- und Plättstube, ferner den Raum für den Desinfektionsapparat, welcher auch zeitweise zum Schnelltrocknen benutzt wird, enthält.

Die Abortanlagen schließen sich an die Flügel der Kaserne an und bestehen aus den durch die Wasserleitung bespülten Pissoirs und Latrinen.

In der Kaserne liegen ferner die Wirtschaftsräume mit Küchen, Metzgerei und Wurstfabrik, Keller mit Kühlvorrichtung zum Konservieren der Fleischvorräte. In den Stallungen befinden sich 60, hauptsächlich von Abfällen aus der Wirtschaft lebende Kühe, deren Milch an die Arbeiter des Vereins zu mäßigem Preise abgegeben wird. Unter dem Erdgeschoß des Gebäudes befinden sich Bierkeller und Restauration; neben dem Wirtschaftsgebäude: Gemüse- und Obstgarten.

Die in der Kolonie wohnenden Arbeiter bilden gleichsam eine Gemeinde für sich, an deren Spitze die in der Kolonie ebenfalls wohnenden Meister der Fabrik stehen. Der scharfe Kontrast zwischen reich und arm fällt nicht so sehr ins Auge. Die Kluft zwischen ihnen ist keine unüberbrückbare. Der fleißige, intelligente Arbeiter wird hierdurch angespornt in die Klasse der Meister emporzusteigen.

Daß Arbeiterkolonien unter Umständen auch ihre Schattenseiten haben, muß unbedingt zugegeben werden. Dieselben können z. B. in einem zu hohen Mietzinse für die Wohnungen, oder in einem unsicheren Mietskontrakte bestehen. Wenn der Mietzins mehr als $^1/_5$ des jährlichen Einkommens der Arbeiter beträgt, so bleibt zu wenig für eine normale Befriedigung dringender Bedürfnisse über, oder aber der Mietpreis ist so hoch, daß der Arbeitgeber auf Kosten der Arbeiter noch ein Geschäft macht. So soll in England der Bau einer Arbeiterwohnung durchschnittlich 50 Pfd. St. kosten; wird sie zu 3 Schill. wöchentlich vermietet, so sind das jährlich 15,6 % (Brentano, Arbeitsgilden II, 121), also bei dem kleinen Risiko des Fabrikanten, der seinen Mietzins vom Lohne abzieht, doch ziemlich wucherisch. In weniger als 10 Jahren könnte der Arbeiter das Kapital amortisieren.

Wie bereits früher erwähnt wurde, übersteigt der Mietpreis der Arbeiterwohnungen der Kolonie Stahlhausen nicht $^1/_5$ des jährlichen Einkommens der Arbeiter.

Eine sozial bedenkliche Folge der Arbeiterkolonien ist die: Hat der Arbeiter das Recht nur so lange in der Wohnung zu bleiben, als das Arbeitsverhältnis dauert, so gelangt er in die gefährlichste Abhängigkeit von seinem Brotherrn, indem letzterer ihn alle Tage mit seiner Familie auf die Straße setzen kann. Ist dem Arbeiter, wie auch beim Bochumer Verein, Gelegenheit gegeben, sich durch Sparsamkeit innerhalb der Kolonie ein eigenes Häuschen zu erwerben, so kann dieses unter Umständen auch mit argen Mißständen verknüpft sein. Verliert er seine Stellung, so hat er zwar ein eigenes Haus, aber kein Einkommen. So ist der Besitzer des Hauses, wenn ihm keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen, gezwungen, sein Haus zu verkaufen und da er bei diesem Geschäft der schwächere Teil ist, so kann seine Notlage dazu benutzt werden, daß der Preis für das Haus gedrückt wird. Abgesehen von diesen Fällen ist der Arbeiter durch ein eigenes Besitztum an seine Arbeitsstelle gefesselt. Trotz alledem darf nicht übersehen werden, daß eine zufriedenstellende Ansäßigkeit sowohl für den Arbeiter wie auch für den Arbeitgeber von Vorteil ist.

Meierei, Badeanstalt, Kleinkinderbewahranstalt, Handarbeitsschulen, Konsumvereine ꝛc.

Andere Einrichtungen zugunsten der Arbeiter des Bochumer Vereins sind: Eine Meierei, Badeanstalt, Konsumvereine ꝛc. Die Meierei, 10 Minuten von Stahlhausen entfernt, hat 46,64 ha Ackerland und betreibt Milchwirtschaft mit 120 Kühen, deren Milch zu mäßigem Preise an die Beamten und Arbeiter abgegeben wird. Bei der Gußstahlfabrik befindet sich eine Badeanstalt, für die Beamten und Meister, mit 6 Zellen für kaltes und warmes Wasser, Douche- und Brause-Einrichtung, auch ist eine Einrichtung zur Verabreichung kohlensaurer Thermalbäder vorhanden.

Mitten in der Kolonie ist eine Kinderbewahranstalt errichtet, in welcher die Kinder der Arbeiter im Alter von 3 bis 6 Jahren unter Obhut mehrerer Kindergärtnerinnen vor- und nachmittags unentgeltlich beschäftigt werden. Hiermit ist auch eine zurzeit von 48 erwachsenen Schülerinnen besuchte Handarbeitsschule verbunden. Die Verbreitung der Kinderbewahranstalten ist in hohem Maße wünschenswert, da sie die Kinder an Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen sowie von dem Herumtreiben auf der Straße abhalten, durch welches die Sittlichkeit der Kinder in hohem Maße gefährdet wird.

Konsumvereine.

In acht Verkaufsstellen (sog. Konsumanstalten), die inmitten der Arbeiterkolonie Stahlhausen liegen und unter der Verwaltung des Bochumer Vereins betrieben werden, können die Arbeiter zu mäßigen Preisen ihre Lebensbedürfnisse einkaufen. Leider konnte ich über die innere Organisation dieser Verkaufsstellen nichts erfahren. Auf meine mehrfachen Erkundigungen hin wurde mir von den maßgebenden Persönlichkeiten mitgeteilt, daß man zurzeit eine vollständig neue Organisation der bestehenden Konsumvereine ausarbeite und mir daher weder Material noch Auskünfte geben könne. Nachstehend (S. 778) gebe ich eine Zusammenstellung der wichtigsten Preise der Konsumanstalten des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation am 1. Mai der einzelnen Jahre wieder.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß die wichtigsten Artikel der Konsumanstalten, wie Graubrot, Schwarzbrot durchweg billiger waren als bei den Bäckern in Bochum. Nur im Jahre 1896 stellte sich der Preis des Schwarzbrots der Konsumanstalten, weil dasselbe eine dem Pumpernickel ähnliche Beschaffenheit hatte, pro Kilogramm um 0.03 Mk. höher wie bei den Bäckern.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine liegt hauptsächlich in dem erzieherischen Moment, indem die Arbeiter durch die verlangte Barzahlung der entnommenen Waren zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angehalten werden. Das dem Arbeiterstande so schädliche Krämerunwesen, welches denselben durch bereitwillige Kreditgewährung an sich zu ziehen und minderwertige Waren zu teuern Preisen an die Käufer abzusetzen sucht, wird durch die Konsumanstalten unterdrückt. Letztere vermögen durch den Bezug der Waren im großen, diese billiger und besser zu liefern. Den Arbeitern werden die

Artikel	1877 1. Mai p. kg	1881 1. Mai p. kg	1883 1. Mai p. kg	1884 1. Mai p. kg	1885 1. Mai p. kg	1886 1. Mai p. kg	1887 1. Mai p. kg	1888 1. Mai p. kg	1889 1. Mai p. kg	1890 1. Mai p. kg	1891 1. Mai p. kg	1892 1. Mai p. kg	1893 1. Mai p. kg	1894 1. Mai p. kg	1895 1. Mai p. kg	1896 1. Mai p. kg
Butter, feinste holländische Naturbutter	2.60	2.40	2.20	2.20	2.—	2.—	2 —	2.—	2.32	2.20	2.30	2.20	2.20	2.40	2.—	2.20
Bohnen, große, weiße	0.28	0.34	0.30	0.28	0 27	0.28	0.28	0.28	0.28	0,30	0.30	0.28	0.24	0,20	0.34	0.26
Erbsen, dicke . . .	0.32	0.34	0.32	0.30	0 27	0.24	0.24	0.24	0.26	0.26	0.30	0.32	0.28	0.28	0.24	0.24
Kaffee, roh, feiner .	2.50	2 20	2.—	1.80	1,70	1.70	2.20	2.20	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
Mehl, feinstes Weizen=	0.40	0.36	0.32	0 30	0.28	0 28	0.28	0.28	0.30	0 32	0.36	0.34	0.28	0.26	0.24	0.26
Oel, Rüben . . .	0.77	0.65	0.80	0.64	0 58	0 54	0 54	0 54	0.65	0.79	0.70	0.62	0.62	0.58	0.53	0.57
Petroleum	0.37	0.24	0.23	0.23	0 22½	0.22½	0.22½	0.22½	0.22½	0.22½	0.20	0.20	0 19	0.17½	0.22½	0 18¾
Reis	0.36	0.36	0.32	0.32	0 28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28	0.30	0.30	0.28	0 28	0.24	0.24
Schinken, geräuchert, roher	1.80	1,75	1.80	1.70	1.80	1.70	1.70	1,70	1.70	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2 —	1.90
Speck, westfälischer, geräuchert . . .	1.85	1.60	1.68	1.36	1.28	1.36	1.36	1.20	1 44	1.60	1.44	1.44	1.60	1.44	1.44	1.28
Schmalz	1.32	1.30	1.36	1.20	1.—	0,96	0,96	0,96	1.20	1.04	1.04	1.04	1 44	1.20	1.12	0.96
Seife, weiche, chemisch rein	0.40	0.40	0.40	0.36	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32	0,34	0.32	0.36	0.32	0.32	0 32
Seife, harte . . .	0.60	0.56	0.56	0.56	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40	0 40	0,40	0.40	0.40	0.40	0.40
Zucker-Raffinade . .	1.16	0.92	0.92	0.80	0.64	0.72	0.64	0.72	0.72	0 68	0,68	0.72	0.72	0.68	0.60	0.60
Kartoffeln	0.07	0.06	0.08	0.05	0 06	0.05½	0.06	0.06	0.08	0.05½	0.09	0.09	0.09	0,4⁸	0,6⁸	0,4⁸
Schwarzbrot . . .	0.20	0.20	0.17	0.15	0.15	0.16	0,16	0.16	0.17	0.18	0.22	0 22	0.22	0.19	0.19	0.20
Graubrot	0.24	0.27	0.24	0.23	0.23	0.23	0.23	0.22	0.24	0.24	0.26	0 27½	0.27½	0.20	0.20	0.20

Der Durchschnittspreis des Brotes bei den Bäckern in Bochum war:

Schwarzbrot . . .	0.22	0.21	0.19	0.18	0.17	0.16½	0.17	0.17	0.18	0.20	0.20	0.22½	0 19	0.19½	0.15½	0.17
Graubrot	0.27	0.30	0.28	0.26	0 26	0.26	0.25	0.24	0.26	0.28	0.30	0.30	0.27	0.24	0.22	0.20

Waren entweder möglichst billig verkauft, um ihnen die Vorteile des Großbezuges direkt zukommen zu lassen, oder aber den Konsumenten werden die einzelnen Gegenstände zu den Marktpreisen abgegeben und Ueberschüsse am Schlusse des Jahres an die einzelnen Käufer nach der Größe ihres Einkaufs verteilt. Das letztere Verfahren scheint mir das beste und wohl auch das beliebteste zu sein, weil die Arbeiter im Hinblick auf den Gewinn, der ihnen durch die Verteilung des Ueberschusses nach Maßgabe des entnommenen Warenwertes am Schlusse des Jahres zufällt, an die Konsumanstalten gefesselt werden.

Kranken-Unterstützungs-Pensionskasse.

Seit dem Bestehen des Bochumer Vereins ist eine Krankenkasse eingerichtet, deren Geldmittel von dem Verein und den Arbeitern aufgebracht werden. Die Gesamtbeiträge werden festgesetzt auf 3 % des ermittelten Tagelohnes. Auf die versicherungspflichtigen Mitglieder, d. h. alle dem Bochumer Verein unterstellten Personen, deren Lohn oder Gehalt pro Jahr 2000 Mk. nicht übersteigt, oder die einer anderen den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse nicht angehören, entfallen 2 % vom ermittelten durchschnittlichen Tagelohn, auf den Bochumer Verein 1 %.

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes erfolgt nach dem Gesetze klassenweise, indem die erwachsenen über 16 Jahre alten Mitglieder nach Maßgabe ihres wirklichen Arbeitsverdienstes in drei Klassen eingeteilt werden und zwar dergestalt, daß in die I. Klasse diejenigen gehören, welche 4 Mk. und darüber, in die II. Klasse diejenigen, welche 2—4 Mk., in die III. Klasse diejenigen, welche bis 2 Mk. pro Arbeitstag verdienen.

Eine IV. Klasse wird für alle unter 16 Jahre alten Mitglieder gebildet.

Der durchschnittliche Tagelohn ist in der I. Klasse auf 4 Mk. also das Krankengeld auf 2 Mk., II. Klasse auf 3 Mk. also das Krankengeld auf 1.50 Mk., III. Klasse auf 2.50 Mk. also das Krankengeld auf 1.10 Mk., IV. Klasse auf 1.20 Mk. also das Krankengeld auf 0.60 Mk. bis auf weiteres festgesetzt.

Bei einer Krankheitsdauer von mindestens 28 Tagen wird das Krankengeld für die ersten drei Tage nachgezahlt.

Verheirateten und verwitweten Mitgliedern mit Kindern unter 15 Jahren ohne Verdienst, sowie solchen Mitgliedern, welche die einzigen Ernährer ihrer mit ihnen im selben Haushalte lebenden unter 15 Jahre alten Geschwister sind, wird für jedes derselben auf die Dauer des Krankengeldbezuges ein Zusatzkrankengeld von 5 %, für alle zusammen jedoch von höchstens $16^2/_3$ % des für das Krankengeld maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes gewährt, so daß das Krankengeld und der Zusatz zu demselben zusammen bei 4 und mehr Kindern bis zu $^2/_3$ des genannten durchschnittlichen Tagelohnes steigen.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld. Dasselbe beträgt:

in der I., II. und III. Klasse . . . 100 Mk.,
in der IV. Klasse . . . . . 50 Mk.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. Bei dem Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassen-

mitgliedes wird, falls diese nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt.

Dasselbe beträgt:

für die Ehefrauen der Mitglieder der I., II. und III. Klasse	80 Mk.,
für ein Kind im Alter bis zu 4 Jahren	20 „
für ein Kind im Alter von über 4 bis 8 Jahren	30 „
für ein Kind im Alter von über 8 bis 15 Jahren . . .	50 „

Für Eltern oder Schwiegereltern eines Mitgliedes, welche nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, mindestens 1 Jahr lang bei Eintritt ihres Todes im Haushalte des Mitgliedes gelebt haben, und größtenteils auf den Arbeitsverdienst desselben angewiesen waren, wird ebenfalls ein Sterbegeld gezahlt und zwar im Betrage von 80 Mk.

Die 9 Hüttenärzte haben außer den Arbeitern auch die Familien dieser frei zu behandeln. Der gesetzlich angesammelte Fonds der Krankenkasse hat eine Höhe von 277 500 Mk. erreicht; außerdem verfügt die Krankenkasse über einen Fonds von 247 628 Mk., welcher vor der neuen gesetzlichen Regelung des Krankenkassenwesens im Jahre 1883 angesammelt wurde und dessen Zinsen zu außergewöhnlichen Unterstützungen von Witwen und Invaliden Verwendung finden. Die Einnahmen der Krankenkasse bezifferten sich im Jahre 1898 auf 229 605,22 Mk., während die Ausgaben 213 399,25 Mk. betragen haben.

Für Arbeiterzwecke, besonders zur Unterstützung von Invaliden, ist aus Gewinnüberschüssen ein Kapital, die „Baare-Gedächtnis-Stiftung" angesammelt worden, welches heute die Höhe von 1 000 000 Mk. erreicht hat.

Die aus dem Arbeiter-Kost- und Logierhaus und aus den 8 Konsumvereinen erzielten Ueberschüsse fließen dem Unterstützungsfonds für Beamte und Arbeiter zu.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten.

Für die Beamten des Bochumer Vereins, deren Jahreseinnahmen über 2000 Mk. betragen, wurde mit Beginn des Jahres 1895 eine Pensionskasse gegründet, deren Gesamtvermögen zurzeit 1 250 000 Mk. beträgt. Zu den Zinseneinnahmen auf diese 1 250 000 Mk. kommen als laufende Einnahmen: die Beiträge der Kassenmitglieder. Jeder der Kasse beitretende Beamte hat als Eintrittsgeld einen Monatsbetrag seines jährlichen Diensteinkommens, jedoch höchstens den Betrag von 500 Mk. zu entrichten. Auch ist von jeder später eintretenden Gehaltserhöhung, insoweit das Gehalt die Summe von 6000 Mk. jährlich nicht überschreitet, ein Monatsbetrag einzuzahlen.

Auf Wunsch des Beamten kann die Zahlung des Eintrittsgeldes ratenweise auf die ersten zwölf Monate, von dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Kasse an, verteilt werden. Die Mitglieder zahlen an laufenden Beiträgen 3% ihres jährlichen Diensteinkommens. Als Zuschuß an die Kasse leistet der Bochumer Verein am Schlusse des Kassenjahres ebensoviel, als die laufenden Beiträge sämtlicher Mitglieder im verflossenen Jahre betragen haben, etwa 40 000 Mk. jährlich.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern nach fünfjähriger Angehörigkeit Anspruch auf Pension und zwar:

1. im Falle der Dienstunfähigkeit nach 5 Jahren ein lebenslängliches Ruhegehalt, welches $^{15}/_{60}$ des Gehalts beträgt. Die Pension erhöht sich jedes

Jahr um $^1/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ des Gehalts. Das pensionsfähige Höchstgehalt ist 6000 Mk.;

2. im Falle des Todes:

a) für die hinterlassene Witwe ein Witwengehalt für die Dauer ihres Witwenstandes. Dasselbe beträgt die Hälfte des Ruhegehalts des Mannes;

b) für die hinterlassenen Kinder eine Erziehungsbeihilfe und zwar für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre $^1/_{20}$; wenn kein Witwengehalt zu zahlen ist, $^3/_{20}$ des Ruhegehalts des Vaters.

Außer der fünfjährigen Mitgliedschaft ist eingetretene Dienstunfähigkeit Vorbedingung der Pensionsberechtigung. Eines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf es jedoch nicht,

1. wenn ein Beamter nach 40jähriger Zugehörigkeit zu der Kasse oder
2. nach vollendetem 65. Lebensjahre seine Versetzung in den Ruhestand beantragt,
3. wenn der Bochumer Verein die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand beantragt.

Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht der Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation.

Vor Gerichten und anderen Behörden, sowie gegenüber dritten Personen wird die Kasse durch den Vorstand vertreten. Letzterer besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, welche vom Bochumer Verein ernannt, sowie aus drei durch die Gesamtheit der Kassenangehörigen gewählten Mitgliedern.

Zu einer Abänderung dieser Satzungen ist außer der Zustimmung von $^2/_3$ der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder und des Bochumer Vereins die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Die Kasse löst sich auf:

1. wenn eine Mehrheit von drei Viertel sämtlicher Mitglieder die Auflösung beschließt und der Bochumer Verein diesem Beschlusse zustimmt;
2. wenn der Betrieb der Werke des Bochumer Vereins dauernd eingestellt wird.

In beiden Fällen wird das Vermögen der Kasse in erster Linie dazu verwandt, die Ruhe- und Witwengehälter bzw. Erziehungsgelder der vorhandenen Empfangsberechtigten und ihrer anspruchsberechtigten Hinterbliebenen fortzuzahlen. Zur Sicherstellung dieser Ansprüche soll ein angemessener Vermögensteil zu besonderer Verwaltung zurückgestellt werden. Erweist sich das vorhandene Vermögen als unzulänglich, so ist eine entsprechende Ermäßigung sämtlicher Ansprüche vorzunehmen.

Der nach Sicherstellung der genannten Ruhe- und Witwengehälter bzw. Erziehungsgelder verbleibende Kapitalrest wird zur Hälfte dem Bochumer Verein bzw. dessen Rechtsnachfolger überwiesen, zur anderen Hälfte unter die dann noch vorhandenen Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zur Kasse entrichteten Gesamtbeiträge verteilt.

Wenn wir zum Schluß noch einen kurzen Rückblick auf die beschriebenen Wohlfahrtseinrichtungen werfen, so kann man wohl behaupten, daß die Fürsorge des Bochumer Vereins für das materielle und sittliche Wohlergehen seiner Arbeiter hinter der technischen und finanziellen Entwickelung der Gußstahlfabrik nicht zurückgeblieben ist. So betrugen die Gesamtsummen der Aufwendungen für

obligatorische und freiwillige Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten und Arbeiter für die Jahre:

1890	414945.— Mk.	1894	453771.27 Mk.
1891	444507.70 „	1895	379496.19 „
1892	540867.62 „	1896	345805.12 „
1893	405438.05 „	1897 ca.	380000.— „

Die der Errichtung der Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1866 zugrunde gelegene Absicht, sich einen tüchtigen, seßhaften Arbeiterstamm zu schaffen, darf als gelungen bezeichnet werden. Als Beweis hiefür ist der Umstand anzuführen, daß im Jahre 1900 annähernd 1000 Beamte und Arbeiter ihr 25jähriges Jubiläum feiern konnten.

Erwähnenswert ist noch, daß mit dem Emporwachsen des Bochumer Vereins auch die Stadt Bochum aus einem unbedeutenden Ackerstädtchen mit 6000 Einwohnern im Jahre 1854 zu einer Industriestadt mit gegenwärtig über 60000 Einwohnern sich entwickelt hat, von denen etwa 24000 ihren Unterhalt durch den Bochumer Verein gewinnen.

Schlußwort.

Wir stehen nunmehr am Ende unserer Betrachtungen. Sollte es gelungen sein, durch Schilderung des Werdegangs eines unserer größten Hüttenwerke in etwa zur genaueren Kenntnis der Entwickelungsgeschichte der deutschen Montanindustrie beigetragen zu haben, so würde dieser Gedanke allein schon reichlichen Lohn bedeuten. Wir haben gesehen, wie die Gründer des Bochumer Vereins mit eisernem Fleiße und rastloser Energie das junge Unternehmen ausbauten zu einem Riesen der deutschen Montanindustrie, die heute geachtet und gefürchtet auf dem Weltmarkte dasteht. Schwere Zeiten sind nicht erspart geblieben. Allein die Solidität des Unternehmens hat schließlich über alle Klippen hinweggeholfen und das Unternehmen zu einem Muster echt deutschen Gewerbefleißes gemacht. Neben den finanziellen Erfolgen können seine Leiter auch auf große Erfolge sozialpolitischer Natur hinweisen, die sich dokumentieren in der Errichtung von Wohnungen, Speiseanstalten, Konsumvereinen ꝛc. für die Angestellten und Arbeiter. Ich darf hier wohl auch erinnern an die Verdienste des Geh. Kommerzienrats Baare (Vater des jetzigen Direktors) nach dieser Richtung. Es ist derselbe Mann, der bei Gelegenheit der verschiedensten Vorschläge betr. eines Reichsarbeiterversicherungsgesetzes in den 80er Jahren einen Entwurf für ein Reichsgesetz betr. die Errichtung einer Arbeiterunfallversicherungskasse selbständig ausarbeitete und die größte Beachtung in Regierungs- und Reichstagskreisen fand. (Der Entwurf ist abgedruckt in den „Annalen des Deutschen Reichs" 1881 S. 69 ff.) Es ist zu hoffen, daß die alten bewährten Traditionen der Gründer des Bochumer Vereins in dem Unternehmen fortdauern und so dazu beitragen werden, daß die deutsche Eisenindustrie auf dem Weltmarkte den amerikanischen Trustmagnaten als mindestens ebenbürtiger Gegner entgegentreten kann.

Anlage I.

Name der Besteller	Anzahl der bestellten Schienen in Tonnen	Stück
Generaldirektion der Kgl. Württembergischen Staats-Eisenbahn in Stuttgart bis 1891	8 598	—
Andere deutsche Staats- und Privat-Eisenbahnen bis 1. Juli 1891	196 376	—
Oesterreich-Ungarische Eisenbahn-Gesellschaft Wien von 1869 bis 1870	—	9 691
Chemins de Fer Pirée-Athenes Péloponese, Athen, 1882	15 678	—
Ingenieur L. Imperatori in Mailand von 1880—87	70 000	—
Verwaltung der Belgischen Staatsbahnen, Brüssel	—	52 228
Andalusische Eisenbahn-Gesellschaft von 1881—83	9 800	—
Madrid-Saragossa-Alicante Eisenbahn-Gesellschaft Paris vom 15. September 1879 bis 10. September 1883	49 186	—
National-Eisenbahn-Gesellschaft, Lissabon 1885	2 406	—
ditto 1889	266	—
Samarang-Joana u. der Oost-Java-Stoomtram-Matschappij s'Gravenhage von 1882—91	14 217	—
Nora-Karlskoga-Bahn, Nora von 1882—90	2 508	—
Striberg-Grängen-Bahn, Nora 1886	800	—
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, Karlsruhe von 1865—71	—	8 273
ditto 1874—85	—	20 090
ditto 1886	—	12 370
Kgl. Eisenbahndirektion Elberfeld 1881	—	12 043
Gesellschaft der Centraleisenbahn von Viscaya-Bilbao, Durango, Bilbao	Schienen für eine Geleisstrecke v. 33 km	—
Felix von Rycerski, Delegierter für die Abnahme von Eisenbahnmaterial der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger und der Weichsel-Bahn 1876	—	60 000
15 Preußische Staats- und Privat-Eisenbahnen von 1868 bis März 1876	—	202 745
Preußische Staatseisenbahnen von 1885—91	—	329 076
Kgl. Generaldirektion der Schwedischen Staatseisenbahnen, Stockholm 1886	4 500	—
Compagnie Royale des Chemins de fer portugais, Lissabon vom Juni 1878 bis April 1880	—	98 672
Gesellschaft der Nordspanischen Bahnen, Paris vom 3. Juli 1878 bis 15. November 1881	24 854	—
Rio Grande do Sul-Eisenbahn in Brasilien 1881—82	12 244	—
Portugiesische Süd- und Süd-Ostbahn	—	67 235
Weichselbahn Warschau von 1876—1877	—	34 055
Gesellschaft der Donezer Steinkohlen-Eisenbahn von 1876 bis 1878	5 240	—
Moskau-Jaroslaw-Bahn	266 350 lfd. Fuß engl Stahlschienen	—
Verwaltung der Rybinsk-Bologoye Eisenbahn-Compagnie	2 036	—

Anlage II

Belgische Staatsbahnen.

Resultat der Submission auf Schienen am 23. Juli 1873 in 24 Losen à 500 Tonnen bis 12 000 Tonnen, lieferbar erste Hälfte 1874.

Submittent	Zahl der Lose à 500 Tonnen	Preis pro Tonne Francs
1. Bochumer Verein	24	440.25
2. Schneider & Co., Creuzot	3	452.90
3. Charles Cammel & Co., Sheffield	8	469.70—490.—
4. J. Towler & Co., London	10	475
5. Société d'Angleur	3	475.90—476.90
6. Société John Cockerill	8	468.70—479.—
7. Ebbw. Vale Company, London	12	463 franko Antwerpen-Waggon 459 franko Antwerpen-Schiff
8. Teed Nordenfiels & Co.	12	458
9. Société de Sclessin	2	477.50
10. Brown, Bailey & Dixon, Sheffield	4	472.50—478.50

Anlage III.

Jahr	Förderung t	in der eigenen Koksfabrik verkokt t	an Koks wurden gewonnen t	im eigenen Betriebe verbraucht t			
				Zechenbetrieb		Gußstahlfabrik	
1870/71	33 519	—	—	—		—	
1871/72	70 557	—	—	—		—	
1872/73	83 911	—	—	17 143		58 807	
1873/74	98 577	—	—	—		—	
1874/75	136 868	—	—	16 197		108 284	
1875/76	163 647	—	—	17 317		106 957	
1876/77	215 319	—	—	16 389		158 114	
1877/78	254 250	—	—	21 002		183 054	Koks
1878/79	260 168	29 892	22 740	23 061		156 125	17 689
1879/80	281 413	55 905	42 176	17 378		150 296	34 013
1880/81	273 414	76 588	57 568	25 997		126 430	48 916
1881/82	242 763	114 248	85 587	32 126		63 938	71 451
1882/83	227 820	115 249	85 704	40 532		46 903	74 211
1883/84	235 145	106 342	80 455	19 520		66 731	70 425
1884/85	247 581	107 676	79 515	27 706		86 668	68 012
1885/86	304 208	109 471	80 709	27 750		115 761	70 498
1886/87	279 491	104 687	78 055	7 614		96 319	68 555
1887/88	269 871	97 395	69 423	18 919	Koks	84 769	60 439
1888/89	226 963	83 163	65 345	15 990	42	80 458	55 808
1889/90	262 208	92 545	73 273	19 302	—	111 907	65 838
1890/91	236 067	66 057	62 089	24 292	50	94 094	60 170
1891/92	213 003	57 237	80 486	20 921	5	97 098	76 505
1892/93	201 231	—	80 683	—		—	
1893/94	214 134	—	80 389	—		—	
1894/95	217 169	—	81 980	—		—	
1895/96	235 015	—	75 474	—		—	
1896/97	245 561	—	73 251	—		—	
1897/98	239 902	—	70 652	—		—	
1898/99	228 883	—	68 258	—		—	
1899/1900	233 262	—	67 827	—		—	

Anlage IV.

Steinkohlen-Zeche Engelsburg.

Jahr	Förderung t	Belegschaft	durchschnittlicher Lohn pro Tag Mark
1889/90	59 385		3.51
1890/91	58 026	382	3.58
1891/92	69 153	443	3.51
1892/93	77 297	464	3.39
1893/94	88 343	444	3.36
1894/95	106 292	399	3.34
1895/96	80 378	354	3.40
1896/97	66 003	350	3.58
1897/98	62 435	380	3.78
1898/99	66 503	484	3.98
1899/1900	101 953	670	4.26
1900/01	180 408	877	4.46

Steinkohlen-Zeche Hasenwinkel.

Jahr	Förderung t	an Koks werden erzeugt	Belegschaft	durchschnittlicher Lohn pro Tag Mark
1890/91	291 950			3.51
1891/92	314 273	77 200		3.58
1892/93	305 949	71 227	1408	3.39
1893/94	348 117	87 097	1470	3.36
1894/95	366 010	90 012	1565	3.34
1895/96	389 575	88 620	1602	3.40
1896/97	412 534	91 495	1636	3.58
1897/98	384 696	91 773	1684	3.78
1898/99	397 533	90 613	1738	3.98
1899/1900	349 556	90 273	1728	4.26
1900/01	353 312	85 647	1705	4.46

Karolinenglück.

1900/01	241 934	102 397	1075	4.62

Anlage V.

Bilanz vom 30. Juni 1856.

Activa.	Thlr.	Passiva.	Thlr.
1. Wechsel- und Cassa-Bestand	19 102.15.8	Actien-Capital-Conto	755 200.—.—
2. Debitores	124 341.16.6	Creditores	17 361. 3.10
3. Vorschüsse an die Bauunternehmer	9 949.25.4	Vortragsposten (Arbeitslöhne v. 27.—30. Juni)	1 102.19.—
4. Grundstücke und Gebäude	107 640.24.3	Abschreibung auf zweifelhafte Forderungen	1 000.—.—
5. Neubau	111 712. 2.7	Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Grundstücke	22 132. 8.10
6. Maschinen und Werkgeräte	199 148.23.2	Rein-Gewinn	61 534.23. 9
7. Hütten-Fuhrwerk	885.—.—		
8. Waaren	69 881.28.9		
9. Fabrikations-Materialien	124 235. 3.7		
10. Feuerfeste Materialien	14 256. 4.9		
11. Geschäftserwerbskosten	76 670. 7.10		
12. Vortragsposten als Spesen auf nicht inventarisirte Waaren	236.23.—		
	Thlr. 858 330.25.5		Thlr. 858 330.25. 5
	Mk. 2 574 992.55		Mk. 2 574 992.55

	ℳ	ℳ
Wechsel und Kassa a Wechsel	97 239.47	
b Kassa	33 973.44	131 212.91
Debitoren inkl Dividende der Gesellschaft für Stahl-Industrie (339 660)		6 898 198.31
Immobilien		
a. Grundstücke: Saldo am 1. Juli 1899 1 416 000.77		
Abgang pro 1899/1900 22 939.82		
1 393 060.95		
ab 5 % Abschreibung von 1 386 051.55 69 302.58	1 323 758.37	
b. Gebäude(Bau-Konto): Saldo am 1. 7. 1899 5 002 508.60		
Zugang pro 1899/1900 1 296 591.32		
6 299 099.92		
ab 5 % Abschreibung v. d. vorigj. Saldo 250 125.43	6 048 974.49	
c. Eisenbahn-Anschlüsse: Saldo am 1. 7. 1899 483 959.59		
Zugang pro 1899/1900 3 433.62		
487 393.21		
ab 5 % Abschreibung v. d. vorigj. Saldo 24 197.98	463 195.23	7 835 928.09
Maschinen und Werkgeräte.		
a. Maschinen: Saldo am 1. Juli 1899 2 648 070.76		
Zugang pro 1899/1900 641 829.07		
3 289 899.83		
ab 15 % Abschreibung v. d. vorigj. Saldo 397 210.61	2 892 689.22	
b. Werkgeräte 40 002.61		
ab 30 % Abschreibung 12 000 78	28 001.83	2 920 691.05
Hüttenfuhrwerk		1.—
Waren. a. fertige	272 309.55	
b. halbfertige	2 904 748.55	3 177 058 10
Materialien		4 299 102.80
Effekten inkl. Grundkapital der Gesellsch. f. Stahl-Industrie.		
a. altes Konto	7 124 269.68	
b. Spezial-Konto (Baare-Gedächtnis-Stiftung)	475 000.—	7 599 269 68
Zeche ver. Maria Anna und Steinbank.		
Saldo am 1. Juli 1899 797 840.95		
Zugang pro 1899/1900 86 849.08	884 690.03	
ab 30 % Abschreibung von dem vorigjährigen Saldo	239 352.29	645 337.74
Beteiligung an Bergbau-Unternehmungen.		1.—
Eisensteingruben.		
a. Grubenbesitz: Saldo am 1. Juli 1899 140 085.44		
Zugang pro 1899/1900 3 500.—		
143 585.44		
ab 10 % Abschreibung von 85 085.44 8 508.54	135 076 90	
b. Materialien, Vorräte 2c.	2 894.42	137 971.32
Zeche Hasenwinkel. Saldo am 1 7. 1899 4 963 874.80		
Zugang pro 1899/1900 52 547.—	5 016 421.80	
ab 7 % Abschreibung von dem vorjährigen Saldo	347 471.24	4 668 950.56
Zechever. Engelsburg. Saldo am 1. 7. 1899 583 148.29		
Zugang pro 1899/1900 576 874.05	1 160 022.34	
ab 40 % Abschreibung von 572 148.29	228 859.32	931 163.02
Kalksteinfelder. Saldo am 1. Juli 1899 81 616.37		
Abgang pro 1899/1900 419.03	81 197.34	
ab 10 % Abschreibung	8 119.73	73 077.61
Quarzitgruben.		
a. Grubenbesitz: Saldo am 1. Juli 1899 98 913.18		
Abgang pro 1899/1900 1 467.90		
97 445.28		
ab 15 % Abschreibung 14 616.79	82 828.49	
b. Materialien, Vorräte 2c.	7 211.82	90 040.31
Frühere Schulzsche Koterei. Saldo am 1. Juli 1899	243 102.76	
ab 20 % Abschreibung	48 620.55	194 482.21
Seilbahn-Konto. Saldo am 1. Juli 1899	218 487.38	
ab 15 % Abschreibung	32 773.11	185 714.27
Zeche ver. Karolinenglück		4 200 000 —
		43 988 199 98

30. Juni 1900. **Passiva.**

	ℳ	ℳ
Aktien-Kapital		25 200 000.—
4%ige Obligations-Anleihe		2 083 500.—
Kreditoren		3 733 859.65
Reservefonds		6 200 125.—
Delcrederefonds		110 000.—
Baare-Gedächtnis-Stiftung		1 250 000.—
Ergänzungs- und Erneuerungs-Konto		450 000.—
Vortragsposten:		
a) Arbeiter-Löhnungs-Konto	314 673.39	
b) Dividenden-Konto	5 029.50	
c) Zinsen-Konto der Obligations-Anleihe und ausgeloste Obligationen	54 330.—	374 032.89
Reingewinn		4 586 682.44
		43 988 199.98

Skizzen und Notizen.

Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen.[1]

Von Dr. jur. **Christian Weiß.**

Zur Zunftzeit brauchte man keine vertragsmäßige Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit; denn der Handwerker und Kaufmann hatte in der Verfassung seiner Zunft oder Gilde gesetzliche Mittel, um den Wettbewerb der „Ungenossen" fernzuhalten. Dies änderte sich mit der administrativen Freigebung des Gewerbebetriebes. Seit der Zeit erst finden wir mehr und mehr in den Dienstverträgen vertragsmäßige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Und das ist ganz natürlich; die alten Mittel, die unangenehme Konkurrenz eines ehemaligen Gehilfen hintanzuhalten, waren den Prinzipalen genommen; so sahen sie sich nach neuen um, und als brauchbarstes bot sich ihnen die vertragsmäßige Beschränkung der Konkurrenz des Gehilfen dar.

Je intensiver der Handelsverkehr wurde, je rascher das gewerbliche Leben pulsierte, desto häufiger wurden solche Verträge, desto mehr wurde aber auch die Rechtsprechung veranlaßt, sich mit derartigen Klauseln zu befassen; denn wohl so alt wie diese Verträge selbst ist auch die Frage nach ihrer rechtlichen Gültigkeit.

Die Praxis förderte jedoch durchaus unzulängliche Resultate zutage; und so ist es nicht zu verwundern, daß schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Gedanke auftauchte, ob es nicht wünschenswert wäre, die Frage der Konkurrenzausschlußverträge gesetzlich zu regeln; insbesondere wurde diese Frage brennend, als es sich um eine Revision des alten Handelsgesetzbuches im Anschluß an die Einführung des BGB. handelte.

Der im Reichsjustizamte ausgearbeitete Entwurf bestimmte noch nichts über unsere Materie; allein die Sachverständigenkommission, welche den Entwurf zur Begutachtung vorgelegt erhielt, erkannte einstimmig die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung an. Freilich über die Art und Weise dieser Regelung herrschte weniger Einmütigkeit. Von sozialdemokratischer Seite wurde im Hinblick auf die in der Praxis vielfach zutage getretenen Mißbräuche völlige Abschaffung der Konkurrenzklausel verlangt, da sie eine „Ausbeutung der Gehilfen durch den Prinzipal" bedeute. Mit Recht betonte dem gegenüber Staatssekretär Nieberding in Uebereinstimmung mit den Mehrheitsparteien im Reichstage, daß eine solche Forderung gegen berechtigte Interessen, namentlich der kleineren Kaufleute, gehe.

Welche Regelung nun schließlich unsere Materie im HGB. gefunden hat, damit wollen wir uns im folgenden näher beschäftigen.

---

[1]) Quaestio inauguralis, gehalten am 18. Februar 1905 in der kleinen Aula der Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Dasselbe definiert in § 74 die Konkurrenzklausel als die Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Eine Form ist für die Eingehung des Vertrages nicht vorgeschrieben; sie kann also gänzlich formlos erfolgen.

Die Vereinbarung muß zwischen zwei Personen verabredet sein, die sich als Prinzipal und Handlungsgehilfe gegenüberstehen. Handlungsgehilfen sind dabei gemäß § 59 HGB. nur diejenigen Personen, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt sind.

Die §§ 74, 75 des HGB. finden daher keine Anwendung auf Verträge zwischen selbständigen Kaufleuten, z. B. zwischen Geschäftsherr und Agent, ferner auf alle Verträge, welche ein Prinzipal mit Angestellten schließt, die keine Handlungsgehilfen im Sinne des HGB. sind, so z. B. auf Anstellungsverträge der Direktoren einer Aktiengesellschaft.

Der Inhalt des Vertrags muß gemäß § 74 darin bestehen, daß der Handlungsgehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Bedeutsam sind dabei die Worte: „für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses", denn während der Dauer desselben gilt nicht § 74; sondern hiefür ist das Nähere in §§ 60, 61, 72 Ziff. 1 HGB. bestimmt, welche aber außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung fallen. Die Beschränkung kann sein eine zeitliche, räumliche und gegenständliche, z. B. hinsichtlich der Art oder des Umfangs des Gewerbebetriebs oder hinsichtlich gewisser Warengattungen.

Die Vereinbarung kann auch dahin gehen, daß der Handlungsgehilfe die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderen nicht mitzuteilen und auch selbst nicht zu verwerten verspricht. Nach § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist unter Strafe die Verwertung solcher Betriebsgeheimnisse nur während der Dauer des Dienstverhältnisses verboten; nach der Beendigung desselben kann man sie ruhig verwenden, außer man hat ihre Kenntnis durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt. Wird nun dies rechtlich erlaubte Tun des Handlungsgehilfen durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt, so haben wir eine Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit, auf welche die §§ 74, 75 HGB. Anwendung finden. Düringer und Hachenburg sind hier anderer Ansicht, indem sie ihren Ausführungen die von der Sachverständigenkommission gegebene Definition der Konkurrenzklausel zugrunde legen, wonach diese diejenige Vertragsabrede zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen ist, durch welche „dem letzteren für den Fall des Austritts aus dem Geschäfte hinsichtlich des Eintritts in ein Geschäft oder hinsichtlich der Errichtung eines solchen Beschränkungen auferlegt werden." Das Gesetz hat aber diese enge Definition beiseite geschoben und spricht ganz allgemein von einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe in seiner Tätigkeit irgendwie beeinträchtigt wird.

Ebensowenig stichhaltig ist die Begründung, die Makower für seine von unserer Meinung abweichende Ansicht gibt. Er sagt, daß die nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgende Benutzung von Betriebsgeheimnissen eine Entwendung von dem Kapital des Geschäftsherrn bedeute. Mit dem gleichen Recht könnte man sagen, daß die Verwendung der Kundenlisten und Bezugsquellen

eine Entwendung von Kapital bedeute. Es ist nun zweifellos, daß ein Vertrag, in dem ein Reisender verspricht, er werde innerhalb einer bestimmten Zeit nach Auflösung des Dienstvertrages in einem bestimmten örtlichen Umkreis die Kundschaft seines früheren Prinzipals nicht aufsuchen, von §§ 74, 75 beherrscht wird. Warum also bezüglich der Betriebsgeheimnisse eine Ausnahme machen?

Beim Abschlusse der Konkurrenzklausel sind Prinzipal und Handlungsgehilfe hinsichtlich ihres Inhalts in erster Linie an die allgemeine Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. gebunden: „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig". Was gerade in bezug auf unsere Materie der Gesetzgeber als gegen die guten Sitten verstoßend erachtet, hat er in §§ 74, 75 des HGB. näher präzisiert.

Die Konkurrenzklausel kann nämlich nur dann und nur insoweit Giltigkeit beanspruchen, als sie nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Objektive, absolut feststehende Normen fehlen in dieser Beziehung; alles ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben.

Derselbe darf nicht nur Zeit, Ort und Gegenstand berücksichtigen; er muß alle Momente, die hier überhaupt eine Rolle spielen können, in Erwägung ziehen. Vor allem muß er davon ausgehen, daß der Vertrag nur dann verbindlich sein und bleiben kann, wenn der Prinzipal hieran ein berechtigtes Interesse hat. Wenn dieser sein Geschäft aufgibt und privatisiert, so kann es ihm gleichgiltig sein, ob der Gehilfe ein Geschäft der Art betreibt, wie er selbst einmal eines besessen hatte; der Gehilfe wird also der in dem Vertrag übernommenen Verpflichtung ledig.

Freilich ist es denkbar, daß trotz der Geschäftsaufgabe seitens des Prinzipals die Verpflichtung des Gehilfen bestehen bleibt; wenn z. B. das Geschäft verkauft wird, dann tritt unter Umständen der Erwerber des Geschäftes in die durch die Konkurrenzklausel für den Veräußerer begründeten Rechte ein, und der Vertrag behält seine Giltigkeit.

Ferner kämen in Betracht Alter, Fähigkeiten, Familienstand des Handlungsgehilfen, sicherlich werden auch seine Gehaltsverhältnisse beachtet werden müssen. Es wird zu erwägen sein, ob der Prinzipal den Gehilfen für die nach Verlassen des Dienstes eintretende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit durch einen entsprechenden Gehalt während der Dauer des Dienstverhältnisses entschädigt. Es geht nicht an, daß der Prinzipal seinem Gehilfen monatlich 40 bis 50 Mark zahlt und ihm dabei jede Tätigkeit in der von ihm erlernten Branche nach Verlassen des Dienstes bei einer hohen Konventionalstrafe von vielen 1 000 Mark verbietet.

In einigen Punkten ist die richterliche Ermessensfreiheit beschränkt. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht, die Konkurrenzklausel, wenn sie auch nicht ganz zu verbieten sei, doch nur innerhalb gewisser genau fixierter Schranken zuzulassen; man traute den Richtern nicht.

So verlangte man die Bestimmung, daß die Tätigkeit des Gehilfen nur innerhalb eines Umkreises von 1—2 km vom Sitze des Geschäftes solle verboten werden können — eine lächerliche Bestimmung gegenüber großen Geschäften wie etwa einem Exportgeschäfte. Eine solche Bestimmung ist glücklicherweise nicht Gesetz geworden. Dagegen ist uns eine derartige Vorschrift in zeitlicher Hinsicht beschert worden. Der Abs. 2 des § 74 sagt nämlich schablonenhaft,

daß die Beschränkung nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden darf. Damit ist übrigens nicht gesagt, daß ein Vertrag, der den Gehilfen nur für eine kürzere Zeit bindet, nicht auch nichtig sein kann. Dieser Abs. 2 ist weiter nichts als eine Konzession an die Forderung derer, welche jede Konkurrenzklausel, gleichviel welchen Inhaltes, verboten wissen wollten.

Das Gleiche gilt von Abs. 3 des § 74, welcher die Vereinbarung für nichtig erklärt, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig war. Der Gesetzgeber reprobiert den Abschluß solcher Verträge in diesem Falle derart, daß es auch unzulässig wäre, wenn derselbe von dem gesetzlichen Vertreter vereinbart würde. Weil die während der Minderjährigkeit des Handlungsgehilfen abgeschlossene Konkurrenzklausel eine Verbindlichkeit desselben überhaupt nicht zu begründen vermag, so kann hiefür auch keine Bürgschaft mit rechtlicher Wirksamkeit übernommen werden; ebenso unzulässig wäre es, wenn ein anderer, z. B. der gesetzliche Vertreter sich persönlich verpflichten würde, dafür sorgen zu wollen, daß der Minderjährige das Konkurrenzverbot nicht übertrete. Ueber diesen Abs. 3 wurde viel debattiert. Es ist ja auch wirklich nicht einzusehen, warum der Vormund, der allein oder mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes die in das Vermögen des Mündels einschneidendsten Maßregeln — Verfügungen über Grundstücke, Abschluß von Lehrverträgen u. s. w. — vornehmen kann, nicht auch in unserem Falle bei pflichtgemäßem Vorgehen, eventuell unter Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes, die Interessen des Mündels sollte wahrnehmen können. Im Anschluß an § 74 Abs. 3 entsteht die wichtige Frage, welchen Einfluß die Nichtigkeit der Konkurrenzklausel wegen Minderjährigkeit des Handlungsgehilfen auf den Bestand des Dienstvertrages hat.

Ist der Konkurrenzausschlußvertrag selbständig, etwa erst nach Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen worden, so wird durch seine Nichtigkeit der Dienstvertrag selbst nicht berührt; denn beide Verträge sind voneinander gänzlich unabhängig. Schwieriger ist die Frage, wenn die Konkurrenzklausel Bestandteil des Dienstvertrages ist. Hier weisen die meisten Kommentatoren auf § 139 BGB. hin, wonach prinzipiell der ganze Dienstvertrag nichtig wäre und nur wenn der Handlungsgehilfe beweisen wollte und könnte, daß der Dienstvertrag auch ohne die Klausel gewollt wäre, würde das Gegenteil anzunehmen sein; ein Beweis, der aber äußerst schwer, wenn nicht unmöglich sein dürfte; denn der Prinzipal wird die Klausel wohl als conditio sine qua non des ganzen Vertrages betrachten. Bei der Anwendung von § 139 käme man zu dem Ergebnis, daß die Nichtigkeit der Konkurrenzklausel den ganzen Vertrag nichtig mache, der Prinzipal also zur sofortigen Entlassung des Gehilfen berechtigt sei. Man wird aber hier wohl der Ansicht Staubs den Vorzug geben müssen, der den § 139 BGB., soweit es sich um die zum Schutz der Handlungsgehilfen aufgestellten Vorschriften, namentlich also um §§ 74, 75 handelt, auf Grund von Art. 2 EG. z. HGB. von der subsidiären Geltung ausschließt. Auch der Wortlaut des § 74 spricht hiefür. Es soll nämlich nur die „Vereinbarung", d. h. die Konkurrenzklausel nichtig sein; es kann unmöglich die Hinfälligkeit des ganzen Dienstvertrages in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein; denn dadurch würde die rechtliche Lage des Handlungsgehilfen nicht gefestigt, sondern erst recht unsicher gemacht werden.

Die hier vertretene Ansicht kann auch den Prinzipal nicht schädigen. Hat er gewußt, daß er es mit einem minderjährigen Handlungsgehilfen zu tun habe,

dann geschieht ihm nicht zu wehe, wenn er aus der Konkurrenzklausel trotz Bestandes des Dienstvertrages keine Rechte geltend machen kann. Hat er dagegen nicht gewußt, daß sein Gegenkontrahent minderjährig war, so bietet ihm der § 119 BGB. Schutz gegen die Gefahr, daß der Gehilfe die während des Dienstverhältnisses erlangten Kenntnisse benützt, um ihm nach Beendigung desselben wirksame Konkurrenz machen zu können. Der Prinzipal kann nämlich gemäß § 119 Abs. 2 den ganzen Vertrag anfechten, weil er beim Abschluß desselben im Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft des Gehilfen war. Auch dieser wird durch die Möglichkeit der Anfechtung weit mehr geschützt wie durch eine auf Grund von § 139 BGB. eintretende Nichtigkeit des Dienstvertrags; denn der Prinzipal muß die Anfechtung unverzüglich erklären, nachdem er seinen Irrtum erkannt hat, und ist alsdann in der Regel dem Gehilfen zum Schadensersatze verpflichtet.

Nachdem wir nun in großen Zügen Wesen und Inhalt der Konkurrenzklausel kennen gelernt haben, taucht sofort die Frage auf: wie hat sich der Richter zu verhalten, wenn einmal eine solche Vereinbarung dem § 74 zuwider die Grenzen des Billigen nach Zeit, Ort oder Gegenstand überschreitet? Vor dem 1. Januar 1898 [1]) hatte er nur die Wahl, die Klausel für gültig oder ungültig zu erklären. Es war dies sehr zu bedauern; denn in einer Reihe zweifelhafter Fälle, wo es ein leichtes gewesen wäre, ein für beide Teile angemessenes Mittelmaß zu finden, mußte der Richter sich von diesem Mittelmaß entfernen und entweder zugunsten des Prinzipals oder zugunsten des Gehilfen entscheiden; in beiden Fällen wurden berechtigte Interessen verletzt. Von dem fatalen Dilemma: giltig oder ungiltig ist der Richter durch das neue Handelsgesetzbuch befreit. Nach § 74 ist die Vereinbarung für den Handlungsgehilfen „nur insoweit verbindlich", als sie die Grenzen des Billigen nicht überschreitet. Die Unhaltbarkeit der Klausel in dieser oder jener Beziehung hat also lediglich die Folge, daß der Richter ihren Inhalt auf das gehörige Maß herabmindern und die Grenzen so ziehen wird, daß die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht mehr in unbilliger Weise das Fortkommen des Handlungsgehilfen erschwert. Schranken über Zeit, Ort und Gegenstand hinaus festzusetzen, dazu ist der Richter, wie Steiner mit Recht hervorhebt, nicht berechtigt; er kann also, wenn im übrigen die Vereinbarung nicht zu beanstanden ist, dem Handlungsgehilfen, dem sowohl der Eintritt in ein fremdes Geschäft wie die Errichtung eines eigenen in einer bestimmten Branche verboten ist, nicht die eine oder andere Art der Tätigkeit freigeben.

Es lassen sich aber auch Fälle denken, wo von einer Ermäßigung durch den Richter keine Rede sein kann. Das wäre z. B. dann anzunehmen, wenn ein berechtigtes Interesse des Prinzipals an der dem Handlungsgehilfen auferlegten Beschränkung vollständig fehlt. Voraussetzung jeder Konkurrenzklausel ist, wie wir schon gehört haben, ein berechtigtes Interesse des Prinzipals; liegt ein solches nicht vor, dann ist überhaupt jede Konkurrenzbeschränkung ohne rechtliche Grundlage und die Folge ist, daß dieselbe in sich zusammenfällt und in ihrem ganzen Umfang vom Richter als unverbindlich erklärt werden muß.

Hat das neue Handelsgesetzbuch durch das Ermäßigungsrecht des Richters gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine gewaltige Verbesserung gebracht, so hat es in § 75, zu dem wir nun übergehen wollen, einer Reihe von Streit-

[1]) Vgl. z. B. die Entsch. des R.G. Bd. XXXI S. 100.

fragen, welche der Praxis manches Kopfzerbrechen bereitet haben und vielfach zu ungunsten der Gehilfen entschieden wurden, den Boden entzogen. Zunächst behandelt § 75 die Frage, in welchen Fällen der Auflösung des Dienstvertrages der Prinzipal auf Einhaltung der Klausel bestehen kann und in welchen nicht.

Es hatte sich hier nach langem Zögern und unter mannigfachen Rückschlägen die Praxis gebildet, daß ein vertragliches Konkurrenzverbot „in der Regel, bzw. im Zweifel nur auf den Fall zu beziehen sei, daß der Handlungsgehilfe die Stellung freiwillig und ohne daß ihm dazu gerechter Anlaß seitens des Prinzipals gegeben sei, aufgebe, also ohne Kündigung weggehe, oder seinerseits kündige, oder daß er durch sein Verhalten dem Dienstherrn gerechten Anlaß zur Kündigung gegeben habe." (RGE. Bd. XX S. 107).

Von dem gleichen Gedanken geht § 75 Abs. 1 aus. Grundprinzip ist, wie die Denkschrift (S. 64) berichtet, daß der Prinzipal nur dann von den ihm nach dem Konkurrenzbeschränkungsvertrage zustehenden Rechten Gebrauch machen darf, „wenn er seinerseits bereit ist, dem Gehilfen in seinem Geschäfte, soweit es angeht, die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren."

Wir haben demgemäß folgendermaßen zu scheiden:

1. Nimmt der Dienstvertrag durch Ablauf der verabredeten Zeitdauer sein Ende, so tritt die Konkurrenzklausel in Wirksamkeit.

2. Gibt der Prinzipal durch vertragswidriges Verhalten dem Handlungsgehilfen Grund, das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 aus einem wichtigen Grunde aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen. Es herrscht Streit, ob der Gehilfe wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals das Dienstverhältnis auch tatsächlich sofort lösen müsse oder nicht.

Nach Staub, Makower und Lehmann-Ring muß die einseitige Aufhebung desselben und zwar „mittels sofortiger Kündigung aus wichtigem eine Vertragswidrigkeit des Prinzipals darstellenden Grunde" wirklich erfolgt sein. Düringer, Hachenburg und Cosack dagegen verlangen nicht, daß von der sofortigen Kündigung wirklich Gebrauch gemacht werde; freilich könne, wie sie sagen, in einer vorbehaltlosen Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Umständen ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtes zur sofortigen Auflösung des Dienstvertrages und des Einrederechtes aus § 75 Abs. 1 Satz 1 erblickt werden.

Ich möchte hier einen Mittelweg vorschlagen. Der § 75 verlangt nirgends, daß der Gehilfe infolge des vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals sofort den Dienst verlasse; nach dem Wortlaute von § 75 ist, wie das Reichsgericht in einer am 22. Januar vorigen Jahres gefällten Entscheidung ausspricht, nur nötig das Vorhandensein eines Grundes, der zum sofortigen Verlassen des Dienstes berechtigt, nicht aber der Dienstaustritt selbst. Auch aus einem anderen Grunde halte ich die von Staub vertretene Meinung nicht für richtig. Das Reichsgericht sagt nämlich in der eben zitierten Entscheidung mit Recht, daß das Erfordernis des sofortigen Dienstaustrittes dem Gehilfen nur die Wahl ließe, entweder sich die Vertragswidrigkeiten des Prinzipals ruhig gefallen zu lassen oder sich und seine Familie der Gefahr von Entbehrungen auszusetzen, die bei Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zu befürchten gewesen wären.

Zweifellos dient die Staubsche Meinung nicht dazu, die Lage des Handlungsgehilfen zu bessern, denn er ist ja oftmals im Ungewissen — und das von nun

mehr denn früher, wie wir noch hören werden, — ob der Richter gleichfalls den Grund für einen wichtigen im Sinne der §§ 70, 71 ansehen wird.

Wenn also einerseits die Ansicht Staubs nicht haltbar erscheint, weil sie zu unbilligen Resultaten führen muß, so ist doch auch andererseits die Meinung Cosacks und Genossen nicht einwandfrei. Cosack sagt: „Der Gehilfe kann im Dienste bleiben und braucht den Prinzipal nicht einmal darauf aufmerksam zu machen, daß die Klausel hinfällig geworden ist", und das Reichsgericht erachtet es für zulässig, daß „als Gründe sofortiger Dienstauflösung auch zunächst gar nicht geltend gemachte Gründe verwertet werden können". (Urteil vom 22. Januar 1904).

Dies dürfte zu weit gehen; im Interesse der Rechtssicherheit müssen wir eine Einschränkung machen: Hat der Prinzipal Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstvertrages gegeben, so muß der Gehilfe in irgend einer Weise zum Ausdruck bringen, nicht nur, daß er sich für entbunden von der Klausel erachte, sondern auch, daß er das Dienstverhältnis beendigen wolle.

Dies kann bei der sofortigen, unbefristeten Kündigung, also beim sofortigen Dienstaustritte geschehen; es kann der Gehilfe aber auch sagen: ich gehe nicht sofort; sondern ich will, damit ich mir einen andern Posten suchen kann und nicht inzwischen brotlos bin, mit ordentlicher Frist kündigen, oder er kann sagen: da der Anstellungsvertrag an sich in nächster Zeit endigt, ist es nicht nötig, sofort oder überhaupt zu kündigen; aber — und das ist das Entscheidende — unter allen Umständen muß er sofort oder doch bei der nächsten Kündigungsgelegenheit eine Erklärung dahingehend abgeben, daß er die Klausel für erloschen betrachte und sein Dienstverhältnis auf die eine oder andere Weise beendigt wissen wolle.

Es ist dabei allerdings, wie das Reichsgericht in der schon wiederholt erwähnten Entscheidung ausführt, nicht erforderlich, daß einzig und allein das Verhalten des Prinzipals für das Fortgehen des Gehilfen maßgebend war; derselbe kann vielmehr von dem Rechte, den Dienst sofort zu verlassen, auch dann Gebrauch machen, wenn andere, triftigere Gründe ihn zur Vertragsauflösung bestimmen, ohne deren Vorhandensein er vielleicht trotz der Pflichtwidrigkeit des Prinzipals im Dienste verblieben wäre.

3) Löst der Prinzipal selbst das Vertragsverhältnis, so kann er Ansprüche aus der Konkurrenzklausel nicht geltend machen; dies jedoch mit zwei wesentlichen Einschränkungen.

a) Diese Regel kann selbstverständlich dann nicht Platz greifen, wenn „für die Kündigung ein erheblicher Anlaß vorliegt, den der Prinzipal nicht verschuldet hat".

Satz 2 des Abs. 1 geht weiter als der erste Satz. Der „erhebliche Anlaß" braucht kein „wichtiger Grund" im Sinne der §§ 70, 72 zu sein. Diese Fälle gehören freilich auch hierher; es genügt aber außerdem jeder Grund, der bei verständiger kaufmännischer Würdigung die Auflösung des Dienstverhältnisses rechtfertigt, so z. B. wohlbegründete Unzufriedenheit mit den Leistungen des Gehilfen (Kommissionsbericht S. 44). Ein Verschulden seitens des Gehilfen braucht nicht vorzuliegen; der erhebliche Anlaß darf nur, um mit Cosack zu sprechen, vom Prinzipal nicht willkürlich herbeigeführt — das Gesetz sagt zu enge, verschuldet — worden sein. So hat das OLG. Oldenburg in einem Urteil vom 19. September 1900 einen erheblichen Anlaß darin gefunden, daß der Handlungsgehilfe infolge von Krankheit in seiner Arbeitsfähigkeit stark beeinträchtigt war.

Wie die Fassung des Gesetzes ergibt, obliegt die Beweispflicht dafür, daß ein von ihm nicht verschuldeter Anlaß zur Kündigung vorliege, dem Prinzipal.

b) Kündigt der Prinzipal ohne erheblichen Anlaß, so kann er sich trotzdem die Geltendmachung der Rechte aus dem Konkurrenzausschlußvertrage sichern, wenn er „während der Dauer der Beschränkung dem Handlungsgehilfen das zuletzt von ihm bezogene Gehalt fortzahlt". Diese Bestimmung beruht nach dem Kommissionsbericht auf der Erwägung, daß dem Prinzipal, dem an der Konkurrenzklausel viel gelegen sei und der sich möglicherweise durch fortgesetzte kleine Chikane des Gehilfen zur Kündigung gezwungen sehe, ohne gerade einen erheblichen, unverschuldeten Anlaß nachweisen zu können, durch diese Festhaltung der Klausel gegen Zahlung geholfen werden könne.

Es ist sehr bestritten, was unter Gehalt zu verstehen sei. Staub und andere beziehen darunter auch Provision und Tantiemen; Düringer und Hachenburg wollen mit andern unter Gehalt nur die nach Zeitabschnitten bemessene feste Vergütung verstanden wissen. Ich halte die erste Meinung für die richtige, und zwar in der Erwägung, daß der Handlungsgehilfe, der neben einem festen Gehalt auch Provision bezieht, schlechter gestellt wäre, und daß dem Prinzipal bei einem Gehilfen, der nur gegen Provision angestellt ist, die Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel gegen Zahlung des Gehaltes nicht möglich wäre.

Die Ausführungen Reinshagens, daß ein billig denkender Prinzipal seine Leute nicht lediglich für Provision und Tantiemen ohne festen Gehalt arbeiten läßt, können mich in meiner Auffassung nicht beirren; denn einmal ist diese Art der Gehaltsregulierung nicht die Regel — sie kommt höchstens bei Provisionsreisenden und da nicht in der Mehrzahl der Fälle vor — und dann werden, wie wir schon gehört haben, die Gehaltsverhältnisse bei der Frage nach der Giltigkeit der Konkurrenzklausel Berücksichtigung finden und können unter Umständen die Nichtigkeit des ganzen Wettbewerbeverbotes zur Folge haben.

Sodann ist, wie auch Staub anführt, nicht zu übersehen, daß das Wort Gehalt auch sonst noch zuweilen im weiteren Sinne gebraucht wird, wie z. B. im § 63, wo selbst Düringer und Hachenburg unter Gehalt jede Vergütung verstehen.

Die Dauer der Beschränkung ergibt sich unmittelbar aus dem Vertrage selbst; das Höchstmaß ist drei Jahre. Der Prinzipal kann nicht einseitig erklären, er zahle länger oder kürzer als die vereinbarte Zeit hindurch den Gehalt aus; eine Aenderung könnte hier wiederum nur durch Vertrag herbeigeführt werden.

Im Interesse des Gehilfen, der doch darüber klar sein muß, ob er an die Konkurrenzklausel gebunden ist — denn davon hängt ja ab, ob er in Stellung treten kann oder nicht, in welchem Geschäftszweig, in welcher Gegend usw. — ist das Gesetz dahin zu ergänzen, daß der Prinzipal bei der Kündigung dem Gehilfen erklären muß, ob er von dem Rechte der Gehaltszahlung Gebrauch machen wolle oder nicht. Gibt er keine Erklärung ab, so ist der Gehilfe von seiner Verpflichtung frei und ledig, erklärt er sich in bejahendem Sinne, so ist er an seine Erklärung gebunden. Es ist durchaus unzulässig, daß der Prinzipal auch dieses Verhältnis mit der Wirkung kündigt, daß er die Gehaltszahlung einstellen kann und der Gehilfe von der Verpflichtung der Konkurrenzenthaltung befreit wird.

Außer der Frage, in welchen Fällen der Vertragsbeendigung die Konkurrenzklausel wirksam wird und in welchen nicht, behandelt § 75 die Folgen, welche eine Verletzung der Konkurrenzenthaltungspflicht durch den Gehilfen nach sich zieht.

Wir haben hier zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen: Hat der Gehilfe für den Fall der Uebertretung des Konkurrenzausschlußvertrags keine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Prinzipal allgemeiner Regel gemäß Erfüllung, d. h. Einstellung des Konkurrenzbetriebes für die Zukunft und Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit verlangen.

Interessant ist die Art und Weise, wie der Erfüllungsanspruch auf Unterlassung des vertragswidrigen Gewerbebetriebes zwangsweise durchgesetzt werden kann. In erster Linie kommt hier § 890 ZPO. in Betracht. Es kann somit der Gehilfe für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Antrag des Prinzipals zu Geld- oder Haftstrafen verurteilt werden und zugleich kann er auf Antrag des Prinzipals zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstandenen Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

Hat nun der Gehilfe dem Vertrag zuwider ein Konkurrenzgeschäft errichtet, so entsteht die besondere Frage, ob hier positive Maßnahmen zur Beseitigung dieses rechtswidrigen Zustandes möglich sind, d. h. also, ob zwangsweise die „Schließung des Geschäftes", d. h. die Einstellung des Geschäftsbetriebes erreicht werden kann. Wollte man die Schließung des Geschäftes als Schließung des Geschäftslokales nehmen und den § 887 ZPO. anwenden, so wäre dies eine rein äußerliche Betrachtungsweise, die das Wesen der Sache nicht trifft, schon deswegen, weil man ein Handelsgewerbe auch ohne ein besonderes Geschäftslokal betreiben kann.

Ich glaube, daß der § 890 wohl in den meisten Fällen ausreichen wird; doch kann es freilich vorkommen, daß man den § 888 zu Hilfe nehmen muß, wie das Reichsgericht in einem Beschluß vom 31. Januar 1894 ausgesprochen hat; so bringt z. B. die Verpflichtung zur Einstellung des Geschäftsbetriebes die Pflicht zur Auflösung der Mietverträge mit dem Eigentümer des Hauses, in dem das Geschäftslokal sich befand, oder von Dienstverträgen mit dem angestellten Personal mit sich, und all das sind einmalige Handlungen, die durch keinen Dritten vorgenommen werden können und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängen; eine Zwangsvollstreckung hat also nach § 888 zu erfolgen.

Ganz anders und viel einfacher gestaltet sich die Sache, wenn der Gehilfe für den Fall der Verletzung der Konkurrenzklausel eine Vertragsstrafe versprochen hat. Hier bringt der § 75 Abs. 2 von dem allgemein geltenden Rechte des § 340 BGB. grundsätzliche Abweichungen. Im Gegensatz zu der dispositiven Bestimmung des § 340 kann nämlich nach der zwingenden Vorschrift des § 75 HGB. der Prinzipal nur die verwirkte Strafe, nicht aber daneben noch Erfüllung für die Zukunft verlangen; auch nicht ein Verzicht auf die verwirkte Vertragsstrafe kann dem Prinzipal den Erfüllungsanspruch retten. Ebenfalls im Gegensatz zu § 340 BGB. kann ein über die Konventionalstrafe hinausgehender Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht werden.

Die Strafe wird natürlich, wie aus dem Gesetz mit aller Deutlichkeit hervorgeht, nur einmal verwirkt; sie hat, wie das Reichsgericht gesagt hat, den Charakter einer Wandelpön, d. h. durch Zahlung der Strafe kann sich der Gehilfe von seiner Verbindlichkeit befreien; so hat z. B. das Reichsgericht einmal entschieden, daß bei der Herausgabe einer periodischen Zeitschrift nicht jede einzelne Zeitungsnummer ein Kontraventionsfall sei, sondern nur der ganze Zeitungsbetrieb überhaupt. Die Vereinbarung der Konventionalstrafe hat jedoch nicht die Bedeutung, die man ihr auf den ersten Blick zuschreiben möchte; denn sehen wir uns einmal die Personen an, welche solche Strafen versprechen. Es sind

das die Handlungsgehilfen, die mit Baron in der Regel als „notorisch vermögenslos" zu bezeichnen sind, welche also ruhig eine Konventionalstrafe in beliebiger Höhe versprechen; zahlen können und werden sie dieselbe ja doch nicht. Da auch eine Zwangsvollstreckung, wenn überhaupt zulässig, in 99 von 100 Fällen erfolglos sein wird, so wird der Prinzipal mit Rücksicht auf § 75 Abs. 2 gut tun, wenn er von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe Abstand nimmt und dadurch die Möglichkeit erhält, den Gehilfen — nötigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen — zur Einhaltung der Konkurrenzbeschränkung zwingen zu können.

Hinsichtlich § 75 Abs. 3 wäre ebenso wie bei der bereits behandelten Frage der Nichtigkeit der Konkurrenzklausel wegen Minderjährigkeit des Handlungsgehilfen davon auszugehen, daß § 139 BGB. von der subsidiären Anwendung auszuschließen ist und daß daher die Nichtigkeit einer dem § 75 zuwiderlaufenden Vereinbarung keinen Einfluß auf den Vertrag im übrigen haben soll.

Zum Schlusse sei noch eine kurze Bemerkung darüber gestattet, welche Gerichte zur Entscheidung bei Verletzung des Konkurrenzverbotes berufen sind. Bis zum 1. Januar 1905 war hiefür zuständig das Amtsgericht, bzw. wenn der Streitgegenstand mehr als 300 M. betrug, die Kammer für Handelssachen. Nun ist uns aber am 6. Juli vorigen Jahres ein neues Sondergericht durch das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte beschert worden, und hier lesen wir in §§ 4 und 5: die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten, welche die Ansprüche aus einer Vereinbarung betreffen, durch welche der Handlungsgehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, vorausgesetzt, daß der Jahresarbeitsverdienst des Gehilfen 5000 Mk. nicht übersteigt.

Dies hat eine wichtige, für die Praxis nicht zu unterschätzende Folge: Durch diese Bestimmung ist die Rechtsprechung des Reichsgerichtes über unsere Frage ein für allemal ausgeschaltet. Die Gefahr, die in der Möglichkeit einer verschiedenen Beantwortung der Frage, welche Beschränkungen der Erwerbsfreiheit nach § 74 erlaubt oder verboten seien, liegt und die bisher teilweise durch eine einheitliche Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes abgeschwächt wurde, wird sich nun von neuem fühlbar machen; denn in jedem Landgerichtsbezirk des Deutschen Reiches können die §§ 74, 75 HGB. jetzt einer anderen Beurteilung teilhaftig werden — einer von den manchen Nachteilen, welche mit der Errichtung der Kaufmannsgerichte verbunden sind.

Wenn wir nun, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, ein zusammenfassendes Urteil über §§ 74, 75 HGB. geben wollen, so dürften unsere Ausführungen gezeigt haben, daß die abfällige Kritik Steiners[1]) nicht berechtigt ist. Er schließt seine Abhandlung mit den Worten: „Es wird zu konstatieren sein, daß . . . die Konkurrenzklausel des neuen Rechtes . . . in wesentlichen Hauptpunkten ihren Zweck nicht oder nur unvollkommen erreichen wird."

Die §§ 74, 75 haben, wie jede Frage, welche mit den Interessen- und Standesgegensätzen in Zusammenhang steht, dem Gesetzgeber erhebliche Schwierigkeiten bereitet und haben nach der Aussage des Staatssekretärs Nieberding bei der Vorbereitung der Vorlage am meisten Mühe und Gedanken gekostet.

[1]) Steiner, Hermann, Die Konkurrenzklausel nach dem neuen Handelsgesetzbuch Tüb. Diss. Stuttgart 1897.

Wir stehen in einer Zeit, in welcher sich eine neue Gesellschaftsklasse zu bilden anfängt: nämlich ein neuer Mittelstand. Der alte, aus Bürgern und Handwerkern zusammengesetzte Mittelstand ist den Anforderungen, die an ihn gestellt werden müssen, nicht mehr gewachsen; er verschwindet mehr und mehr, um einem neuen, lebenskräftigeren Mittelstande Platz zu machen, der sich auf die große Masse der höheren Privatangestellten gründet. Da ist nun jede Einrichtung freudig zu begrüßen, welche die soziale und wirtschaftliche Lage dieser Klasse hebt und festigt, und ein besonderes Verdienst hat sich hier das Handelsgesetzbuch in seinen Bestimmungen über die Handlungsgehilfen und insbesondere durch §§ 74, 75 erworben. Freilich ist noch nicht alles erreicht — und bedauerlicherweise haben wir in dem Gesetze über die Kaufmannsgerichte sogar einen Rückschritt getan —; allein das ist begreiflich; denn gerade in dieser Beziehung ist alles noch im Fluß, im Werden begriffen. Aber wenn auch noch viel, sehr viel zu tun übrig ist, so muß doch anerkannt werden, daß auch schon viel geschehen ist, und daß die §§ 74, 75 ein beredtes Zeugnis dafür ablegen, daß unsere Gesetzgebung bestrebt ist, die beiderseitigen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gerechter Weise abzuwägen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 38: Kaiserl. V.O., betr. **Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee** v. 14. 7. 1905 S. 717—726. — Kaiserl. **Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika** v. 8. 8. 1905 S. 727—750. — Bek., betr. Ergänzung der Nr. XXXV a in Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 23. 8. 1905 S. 750

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8: V.O., betr. die **landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes** in Elsaß-Lothringen v. 28 8. 1905 S. 59.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 35: Bek. über Ergänzung und Abänderung des Verzeichnisses zur Verordnung über die **Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten** vom 25. 6. 1901. V. 18. 8. 1905 S. 213—217. — Bek. des berichtigten Verzeichnisses der in den einzelnen Bundesstaaten mit **Leitung des Marschwesens** beauftragten Verwaltungsbehörden v. 19. 8. 1905 S. 218—220. — Nr. 36: Bek., betr. Uebertragung einer Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern (XII. Nachtrag) v. 25. 8. 1905 S. 224. — Nr. 37: Bek. über Errichtung einer neuen Strafregisterbehörde in München v. 2. 9. 1905 S. 228. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 228.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 32: V.O., betr. die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die **Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten** v. 22. 7. 1905 S. 323—325. — Ges., betr. die Erweiterung des Stadtkreises Duisburg und die anderweite Organisation der Amtsgerichte in Duisburg und Ruhrort v. 26. 7. 1905 S. 325—331. — Nr. 33: V.O., betr. Abänderung der Verordnung vom 4. Oktober 1895 über den Ausschuß der Preußischen **Zentralgenossenschaftskasse** v. 3. 8. 1905 S. 333. — Allerh. Erlaß vom 14. Juli 1905, betr. die Verlegung des Sitzes der Bergwerksdirektion zu Dortmund nach Recklinghausen v. 14. 7. 1905 S. 334.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 45: Oberpolizeiliche Vorschriften zum **Schutze der bei Tiefbauten beschäftigten Personen** v. 4. 9. 1905 S. 567—578. — Bek., die Einführung der **Eisenbahn-Verkehrsordnung** in Bayern betr. v. 2. 9. 1905 S. 578.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

14. Stück. Nr. 51: V.O., den **Handel mit Giften** betr. v. 10. 8. 1905 S. 184, 185. — **15. Stück:** Nr. 54: Bek., den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain und der Königlich Preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain abgeschlossenen Staatsvertrag betr. v. 1. 9. 1905 S. 188—190.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XVIII: V.O., Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, betr. v. 7. 7. 1905 S. 357. — **Nr. XIX:** Bek., das **Wohnungsgeld** betr. v. 5. 8. 1905 S. 391, 392. — Bek., die **Ersuchen nach dem Auslande,** soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, betr. v. 1. 8. 1905 S. 392—413.

Württembergische Gesetzgebungsfragen.

Von * * *

Im November l. J. soll der württembergische Landtag zur Wiederaufnahme seiner Arbeiten zusammentreten; gewählt wurde für diesen Landtag auf den Zeitraum von sechs Jahren im Dezember 1900; kaum mehr als ein Jahr ist ihm daher noch zu wirken vergönnt. Wichtige, schwierige, umfangreiche gesetzgeberische Aufgaben aber harren ihrer Erledigung.

Im Vordergrund steht die Revision der Landesverfassung hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Als der im Jahre 1897 eingeleitete Revisionsversuch im Dezember 1898 im wesentlichen an der Meinungsverschiedenheit der Ersten und Zweiten Kammer über die Gestaltung des Budgetrechts gescheitert war, erklärte die Regierung, einen neuen Entwurf nicht früher vorlegen zu wollen, als bis die Steuerreform, sowie die Reform der Gemeinde- und Bezirksordnung erledigt seien und die innerhalb der Ständeversammlung bestehende Verschiedenheit der Meinungen über eine zweckmäßige Lösung der Verfassungsfrage eine Ausgleichung erfahren habe. Obwohl von diesen drei Voraussetzungen zurzeit nur eine, die Erledigung der Steuerreform, erfüllt ist, hat die Regierung doch, dem Drängen der Mehrheit der Abgeordnetenkammer nachgebend, im Juni l. J. der Ständeversammlung den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorgelegt, der die Aenderung der Zusammensetzung der Ständeversammlung bezweckt, und einen weiteren Gesetzesentwurf angeschlossen, der für das Landtagswahlgesetz die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen vorsieht.

Anknüpfend an die Ziele des Entwurfs von 1897, will die erste Vorlage in die Zweite Kammer unter Beseitigung der unter dem Namen der Privilegierten zusammengefaßten 23 Vertreter des ritterschaftlichen Adels, der Geistlichkeit und der Universität nur Abgeordnete berufen, die vom Volk auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts in den einzelnen Oberamtsbezirken und Stadtgemeinden gewählt werden, und zugleich der Ersten Kammer durch die Zuführung neuer Elemente unter Abstreifung ihres vorwiegend standesherrlichen Charakters erhöhte Bedeutung geben. Im Unterschiede von jenem Entwurf wird für die Zweite Kammer von einem Ersatz der ausscheidenden Privilegierten durch weitere in den vier Kreisen des Landes nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl zu wählenden Abgeordneten abgesehen und für die bessere Ausstattung der Ersten Kammer über den Kreis der seitherigen Privilegierten der Zweiten Kammer hinausgegriffen.

Während die Zweite Kammer derzeit 93 Mitglieder zählt, einen gewählten Abgeordneten von jedem der 63 Oberamtsbezirke, einen gewählten Abgeordneten jeder der sieben Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und die 23 sog. Privilegierten (13 Mitglieder

des ritterschaftlichen Adels, 6 evangelische Generalsuperintendenten, 3 katholische Geistliche und den Kanzler der Landesuniversität), beschränkt der Entwurf die Zahl der Mitglieder auf 75, indem er die Privilegierten ausscheidet und der Stadt Stuttgart 6 Abgeordnete verwilligt; diese 6 Abgeordneten sollen ausnahmsweise nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt werden, — eine Inkonsequenz, die auf die wohl nicht begründete Befürchtung zurückzuführen ist, daß sonst die sämtlichen Stuttgarter Abgeordnetensitze der Sozialdemokratie zufallen würden.

Der Ersten Kammer, die jetzt aus 29 Mitgliedern besteht: 4 Prinzen des königlichen Hauses, 17 Häuptern standesherrlicher Familien, 2 erblich und 6 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl auf 47 zugedacht. Zu den Prinzen, den Standesherren und den erblich Ernannten sollen hinzutreten: 6 ritterschaftliche Mitglieder, die zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Landes aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt werden, ferner 6 Vertreter der Kirchen, nämlich auf evangelischer Seite der Präsident des evangelischen Konsistoriums, der Präsident der evangelischen Landessynode und zwei evangelische Generalsuperintendenten, auf katholischer Seite der Landesbischof und ein Abgeordneter des Domkapitels, des weiteren je ein Abgeordneter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart, endlich 6 vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder und 2 Vertreter des Handels- und Gewerbestandes, sowie 2 Vertreter der Landwirtschaft, die vom König je auf die Dauer einer Wahlperiode aus den näher bezeichneten Kreisen ernannt werden. Den sämtlichen erblichen Mitgliedern wird der Eintritt in die Ständeversammlung gegenüber dem seitherigen Recht dadurch erschwert, daß auch für sie das Erfordernis eines inländischen Wohnsitzes im Sinne der Steuergesetze, der sie zugleich der württembergischen Einkommensteuer unterwirft, aufgestellt wird. Außerdem wird ihnen das bisher zustehende Recht der Stimmübertragung entzogen und nur für die standesherrlichen Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen eine beschränkte Stellvertretung zugelassen.

Bei dem derzeitigen leidigen Gegensatz der konfessionellen Anschauungen und Bestrebungen darf auch nicht übersehen werden, daß von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ersten Kammer 17 katholisch und nur 12 evangelisch oder reformiert sind, und daß der Widerspruch der katholischen Mehrheit gegen die von der Abgeordnetenkammer genehmigte Milderung der gesetzlich geregelten geistlichen Aufsicht über die Volksschulen im Jahre 1904 in weiten Kreisen des Volkes eine tiefgehende Mißstimmung hervorgerufen hat. Die Vorschläge des Entwurfs würden an sich eine Ueberwindung der katholischen Mehrheit ermöglichen; unter der Voraussetzung, daß von den Abgeordneten der Ritterschaft 4 evangelisch und 2 katholisch sein werden, ließe sich, wenn die Krone das ihr zugedachte Ernennungsrecht ausschließlich zugunsten der evangelischen Konfession ausüben würde, eine evangelische Mehrheit mit 26 gegenüber 21 katholischen Stimmen erreichen; würden hiebei aber, was der Parität entspräche und für einen katholischen König selbstverständlich wäre, 3 Katholiken berücksichtigt, so würden 24 katholischen Stimmen 23 nichtkatholische gegenüberstehen.

Wie bereits bemerkt, ist der Entwurf von 1897 an der Klippe des Budgetrechts gescheitert. In der Verfassung ist für die Etatsfeststellung der Zweiten Kammer eine bevorrechtete Stellung eingeräumt: der Etatsentwurf muß zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden; den Etat, wie er sich nach den Beschlüssen

der Zweiten Kammer gestaltet, kann die Erste Kammer nur im ganzen annehmen oder verwerfen, zu Aenderungen im einzelnen ist sie nicht befugt; im Falle der Verwerfung werden die bejahenden und verneinenden Stimmen aus beiden Kammern zusammengezählt und wird nach der sich hienach ergebenden Mehrheit das Endergebnis berechnet. Uebrigens hat auf diesem Gebiete die unklare Fassung der maßgebenden Vorschriften der württembergischen Verfassungsurkunde zu zahlreichen Zweifeln und Streitfragen geführt, von denen einige gelegentlich durch Gesetz ihre Erledigung gefunden haben; insbesondere ist es der Ersten Kammer gelungen, für die neue Einkommensteuer in dem Gesetz vom 8. August 1903 eine Bestimmung durchzusetzen, die für die Regel zu einer Erhöhung der steuergesetzlichen Einheitssätze den ordentlichen Gesetzgebungsweg verlangt, und damit der Ersten Kammer die volle gleichberechtigte Mitwirkung sichert. Der neue Entwurf sieht in Anlehnung an das badische Verfassungsgesetz vom 24. August 1904 und in Abweichung von der Vorlage von 1897 von einer sachlichen Erweiterung des Einflusses der Ersten Kammer auf die Feststellung des Etats ab und begnügt sich zugunsten der Ersten Kammer mit der formalen Neuerung, daß die Zweite Kammer bei abändernden Beschlüssen der Ersten Kammer verpflichtet sein soll, den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen, der dann endgültige Wirkung zukommt.

Welche Aussichten hat die neue Vorlage? — In der Presse und in den politischen Kreisen Württembergs findet diese Frage eine verschiedene Beantwortung. Aus der politischen Gesamtlage in Württemberg heraus und nach dem Ergebnis der Generaldebatte über die Vorlage in der Zweiten Kammer im Juni l. J. kann dem Entwurf für seinen Werdegang eine günstige Prognose nicht gestellt werden. Die politische Gesamtlage hat seit dem Jahre 1898 eine wesentliche Aenderung in einer die Verfassungsrevision erleichternden Richtung nicht erfahren. Nach wie vor nehmen die katholischen Parlamentarier, hinter denen etwa ein Drittel der Bevölkerung steht, eine ablehnende Haltung ein, und die sonstigen Gegensätze innerhalb der Ständeversammlung haben sich eher verschärft als abgeschwächt. Wie unter solchen Umständen die Regierung dazu kam, mit einem erneuten Reformversuche hervorzutreten, ehe die von ihr selbst aufgestellten Voraussetzungen erfüllt waren, ist schwer verständlich und läßt sich aus Gründen, die in der Sache liegen, wohl nicht vollständig erklären.

Der ernsthafteste und gefährlichste Gegner der geplanten Verfassungsrevision ist die in der Zweiten Kammer über 20 Stimmen verfügende Zentrumsfraktion im Bunde mit der katholischen Mehrheit der Ersten Kammer. Die katholischen Mitglieder der Ständeversammlung scheinen entschlossen zu sein, mit allen zulässigen Mitteln jeder Vorlage entgegenzutreten, deren Inhalt die katholische Mehrheit der Ersten Kammer zerstört oder gefährdet, da sie in dieser Mehrheit eine Gewähr für den gesetzlich festgelegten Einfluß der Kirche auf die Schule und einen Schutz gegen sonstige unerwünschte legislative Ueberraschungen erblicken; würde einmal die württembergische Regierung von einem katholischen König geleitet, so würden sich die katholischen Bedenken in dieser Richtung erheblich abschwächen und wäre eine Verständigung über die Verfassungsrevision wohl leichter zu erreichen. Zurzeit ist den katholischen Ständemitgliedern in beiden Kammern das gemeinsame strategische Ziel gesteckt, den neuen Entwurf zu Fall zu bringen; aus der Sachlage ergibt sich dabei die Taktik, dieses Ziel auf einem Wege zu erreichen, der die mit Unpopularität ausreichend belastete katholische Mehrheit der Ersten Kammer vor weiterem Odium tunlichst bewahrt.

Die Zentrumsfraktion der Zweiten Kammer, die die Hauptschuld an dem Mißlingen des früheren Versuchs trägt, trotzdem aber aus den allgemeinen Wahlen im Dezember 1900 in unverminderter Stärke hervorgegangen ist, scheut sich nicht, auch dieses Mal die volle Verantwortung für die Erfolglosigkeit des Vorgehens der Regierung auf sich zu nehmen. Um die Vorlage, die zu ihrer Annahme in den beiden Kammern einer Zweidrittelsmehrheit bedarf, schon bei der ersten Beratung in der Zweiten Kammer zu Fall zu bringen und zu diesem Zweck für ihre Ablehnung die fehlenden weiteren zwölf Stimmen zu gewinnen, sucht sie die konservativen Elemente und Instinkte der Zweiten Kammer gegen den Entwurf in Bewegung zu setzen: dem Entwurf wird vorgeworfen, daß er den friedlichen Ausgleich der politischen Gegensätze und die gleichmäßige Förderung aller wirtschaftlichen Berufsstände erschwere, die gemeinsamen Interessen der christlichen Mehrheit des württembergischen Volkes ohne Unterschied der Konfession dem Ansturm des Radikalismus in weiterem Umfang und in erhöhtem Maße aussetze, das Zusammenarbeiten der gesetzgebenden Faktoren schwieriger gestalte und die Kämpfe in einer für die Entwicklung des Staates gefährlichen Weise verschärfe.

Auch die 13 Vertreter des ritterschaftlichen Adels haben bis jetzt mit Ausnahme eines Mitglieds eine ablehnende Haltung eingenommen und die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt für unannehmbar erklärt; die Zusammensetzung der Ersten Kammer biete nach Quantität und Qualität kein entsprechendes Aequivalent gegenüber dem Zugeständnis einer aus dem allgemeinen direkten Wahlrecht hervorgehenden Volkskammer; auch müsse für die Erste Kammer gleiches Budgetrecht gefordert werden.

Die Sozialdemokraten (7 Stimmen) verlangen grundsätzlich die Aufhebung der Ersten Kammer und die Einsetzung einer einzigen reinen Volkskammer, scheinen aber nicht abgeneigt zu sein, schließlich den Entwurf als Abschlagszahlung hinzunehmen.

Die übrigen Mitglieder der Abgeordnetenkammer, Volkspartei, deutsche Partei, Konservative und die evangelischen Prälaten, lassen sich die Vorschläge der Regierung als Grundlage einer Verständigung gefallen, haben aber im einzelnen verschiedenes auszusetzen; insbesondere wird die Verminderung der Zahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer beanstandet und dagegen beantragt, diese Zahl auf 92 festzustellen und zur Erreichung dieser Zahl weitere 17 Abgeordnete zu berufen, die ebenfalls auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts durch eine das ganze Land umfassende Listen- und Verhältniswahl zu wählen wären.

Die verfehlte, unglückselige Idee, auf diesem Wege einen Ersatz für die Privilegierten zu beschaffen, ist durch den Einfluß des damaligen Ministerpräsidenten Freiherrn von Mittnacht in etwas veränderter Gestalt schon in den Regierungsentwurf von 1897 gekommen. Ein solcher Ersatz ist ganz unnötig; denn die Privilegierten wandern in etwas verminderter Zahl in die Erste Kammer; die besonderen Gaben, Kräfte und Erfahrungen, die ihren Kreisen eigentümlich sind, bleiben daher der Ständeversammlung erhalten. Daß sich zudem aus dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, auch wenn die Wahl einen größeren Bezirk umfaßt und ihr Ergebnis zum Schutz der Minderheiten proportional berechnet wird, ein dem konservativen Charakter der Privilegierten entsprechender Ersatz nicht gewinnen läßt, liegt auf der Hand. In Wirklichkeit bedeutet dieser Vorschlag ein weiteres ganz erhebliches Zugeständnis an das allgemeine Wahlrecht;

es soll nicht nur diesem Wahlrecht in seinem seitherigen Umfang die Abgeordnetenkammer völlig preisgegeben, sondern außerdem dieses Wahlrecht auf 17 neu geschaffene Mitglieder ausgedehnt werden. Die Verwirklichung dieses Gedankens müßte zudem zu einer weiteren Stärkung der radikalen Neigungen in der Abgeordnetenkammer und zu einer Befestigung und Vermehrung des leider seit etwa 12 Jahren stetig zunehmenden Einflusses der Parteifraktionen führen. Der Abgeordnete des Oberamts- oder Stadtbezirks, hinter dem eine geschlossene Wählerschaft mit ihren mannigfaltigen, auf die Förderung seitens der Regierung angewiesenen örtlichen Verhältnissen steht, wird sich nicht leicht dem mäßigenden Einflusse dieser Wählerschaft und ihrer Interessen gänzlich entziehen; die Verhältniswahl durch das ganze Land gibt den Parteileitungen die erwünschte Gelegenheit, eifrigen, auf das Parteiprogramm und seine Schlagworte eingeschworenen Anhängern Abgeordnetensitze zu verschaffen; die Proporzabgeordneten sind darauf angewiesen, rücksichtslos, ohne Rücksicht auf eine Wählerschaft und deren reale Bedürfnisse der Fraktionsleitung und den Fraktionsinteressen zu dienen. Gewiß liegt auch kein Bedürfnis vor, in einem Lande mit nur 2 Millionen Einwohnern, dessen Gesetzgebung auf den wichtigsten Gebieten dem Reiche überwiesen ist, den vorher schon schwerfälligen Gesetzgebungsapparat durch die Einführung eines doppelten Wahlsystems für eine Kammer noch weiter zu komplizieren.

So wenig erfreulich hienach ein solcher Mehrheitsbeschluß der Zweiten Kammer wäre, so würde doch die Regierung wegen ihres Vorgehens im Jahre 1897 kaum in der Lage sein, einem dahin abzielenden Antrag nachhaltigen und durchgreifenden Widerspruch entgegenzusetzen; wohl aber müßte ein solcher Beschluß die Abneigung der Ersten Kammer gegen den Entwurf vermehren und die Gewinnung der für die Endabstimmung erforderlichen Zweidrittelsmehrheit in der Zweiten Kammer erschweren.

Ist es uns gelungen, die für das Schicksal des Entwurfs maßgebenden Kräfte richtig zu erkennen und ihre Richtung und Stärke annähernd zutreffend einzuschätzen, so mag die Auslösung und Betätigung dieser Kräfte einen Zeitraum von kürzerer oder längerer Dauer erfordern, — das Endergebnis kann kaum ein anderes sein als ein negatives; es müßten denn noch unberechenbare Faktoren überraschend in das Spiel der Kräfte eingreifen.

Dieses Ergebnis wird zunächst als ein bedauerliches empfunden und beklagt werden; denn die Reformbedürftigkeit der Zusammensetzung der württembergischen Ständeversammlung und ganz besonders der Ersten Kammer ist unbestreitbar, und der Entwurf macht Vorschläge, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen am ehesten durchführbar erscheinen. Allein, stellt man sich auf eine höhere Warte, so wird man unschwer Gründe des Trostes finden. Eine gründliche zeitgemäße, d. h. den jetzigen staatlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen Württembergs entsprechende Reform bietet der Entwurf nicht. In den letzten 3 Jahrzehnten seit der Gründung des Deutschen Reichs ist die Gesetzgebung namentlich im Justizwesen, im Militärwesen, auf wichtigen Gebieten der inneren Verwaltung und im Bereiche der indirekten Steuern zum größten Teil von Württemberg an das Reich übergegangen; auch soweit sie bei Württemberg verblieben ist, macht sich vielfach das Bedürfnis geltend, die württembergischen Einrichtungen in Einklang mit denen der anderen Bundesstaaten zu setzen; in der Verwaltung der württembergischen Verkehrsanstalten drängen die Verhältnisse immer stärker auf einen Zusammenschluß mit den anderen großen deutschen Verwaltungen hin; der württembergischen Gesetzgebung ist damit in der Initiative

und in der selbständigen Betätigung der frühere Boden in weitem Umfange entzogen. Die Mitwirkung des württembergischen Landtags an der Gesetzgebung ist in ihrem Umfange und in ihrer Bedeutung gegen früher entsprechend zurückgegangen. Heute liegt der Schwerpunkt der württembergischen Ständeversammlung in der Mitwirkung bei der Feststellung des Staatshaushalts, von dem übrigens der Bedarf für das Heer ausgeschlossen ist, und in der damit zusammenhängenden Kontrolle der staatlichen Verwaltung. Für die Erfüllung der der württembergischen Volksvertretung belassenen Aufgaben ist der derzeitige Apparat mit dem verwickelten Zweikammersystem und mit allem, was dran und drum hängt, unnötig luxuriös und schwerfällig; für eine so groß angelegte Maschine fehlt der entsprechende Wirkungskreis, und wenn eine Mühle nicht genug zu mahlen hat, ist sie versucht zu klappern. Dem Bedürfnis genügt und entspricht besser ein einziger parlamentarischer Körper, der in glücklicher Mischung eine Vertretung aller wichtigen, das Volk bewegenden, geistigen und wirtschaftlichen Interessen in sich schließt; eine solche Körperschaft würde auch billiger und rascher arbeiten. Ueber diese glückliche Mischung näheren Aufschluß zu geben, wäre nicht am Platze, die Sache ist zurzeit nicht spruchreif. Im ersten Jahrzehnt nach der Gründung des Deutschen Reichs ist auch im württembergischen Landtag von verschiedenen Seiten eine Vereinfachung des aus der Zeit der vollen Souveränität überlieferten Regierungsapparats gefordert worden; aus Gründen, deren Untersuchung hier zu weit führen würde, sind diese Mahnrufe später verstummt. Die finanziellen Sorgen, die den deutschen Mittel- und Kleinstaaten aus den steigenden Anforderungen an die Großmachtstellung des Reichs namentlich für eine starke Kriegsflotte und für die Pflege der Kolonien erwachsen, geben vielleicht einen Beitrag zur Förderung der Erkenntnis, daß diese Staaten — unbeschadet ihrer reichsverfassungsmäßigen Selbständigkeit — nach innen einfacher und billiger eingerichtet und verwaltet werden können. Sind einmal die steuerpflichtigen und wahlberechtigten Württemberger zu dieser Erkenntnis gekommen, dann ist die Voraussetzung und der richtige Augenblick für eine ersprießliche den Interessen des Volkes dienende Verfassungsrevision gegeben, die von dem jetzigen parlamentarischen Apparat die Umständlichkeit, Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit abstreift. Der vorliegende Regierungsentwurf und vollends die Abänderungsvorschläge der Mehrheit der Zweiten Kammer bewegen sich in der entgegengesetzten Richtung. Bis jetzt hat die Erste Kammer ihre Obliegenheiten meist glatt, rasch und geräuschlos besorgt und nur selten der Regierung oder der Zweiten Kammer geschäftliche Hemmnisse und Schwierigkeiten bereitet. Wird aber die Erste Kammer nach den Vorschlägen des Entwurfs in ihrer Mitgliederzahl und in ihren Elementen verstärkt und so in ihrer politischen Bedeutung der Zweiten Kammer angenähert, so wird sie sich dazu berufen fühlen, auch in der Gründlichkeit der geschäftlichen Behandlung und in der parlamentarischen Initiative mit der Zweiten Kammer in Wettbewerb zu treten, und infolge dieser Rivalität wird die Zeit, Geduld und Ausdauer der beteiligten Minister und Beamten in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden. Der Entwurf mindert nicht nur nicht, sondern steigert noch die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des parlamentarischen Verfahrens. — Sind wirkliche Verbesserungen zurzeit nicht erreichbar, so dürfte es besser sein, noch länger zuzuwarten und sich mit den bestehenden Einrichtungen trotz der ihnen anhaftenden Mängel bis auf weiteres zu begnügen.

Neben der Verfassungsrevision wird den Landtag die in der Schwebe befindliche Verwaltungsreform beschäftigen. Ihren Ausgangspunkt bildet das Verlangen

der Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher, dem die Regierung in den letzten zehn Jahren wiederholt durch Spezialgesetze zu entsprechen sich ohne Erfolg bemühte. Im Juli 1902 wurden der Ständeversammlung der Entwurf einer Gemeindeordnung mit 266 Artikeln und der Entwurf einer Bezirksordnung mit 95 Artikeln vorgelegt. Ersterer Entwurf hat sich folgende Aufgaben gestellt: Einmal will er in formeller Hinsicht eine tunlichst erschöpfende Zusammenfassung des gesamten Verfassungs- und Verwaltungsrechts der Gemeinden geben. Zweitens bezweckt er die weitere Ausbildung der Gemeindeverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Gemeinden; in dieser Richtung ist vorgesehen der Ausbau der durch das Gesetz vom 21. Mai 1891 eingeführten Unterscheidung zwischen größeren Stadtgemeinden und den übrigen Gemeinden, die feste Abscheidung der Aufgaben der Vertretung der Gemeindegenossen von denjenigen der laufenden Verwaltung in den größeren Stadtgemeinden und eine neue Ordnung der hierzu berufenen Organe, die Vereinfachung der Verfassung der Landgemeinden und kleineren Stadtgemeinden durch Aufhebung des Bürgerausschusses, die Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorsteheramts unter Einführung einer zehnjährigen Amtsdauer und eines Pensionsanspruchs, die Berücksichtigung der Minderheiten bei den Gemeindewahlen durch Einführung des Systems der Verhältniswahl in den größeren Stadtgemeinden. Außerdem enthält der Entwurf eine Neuregelung des Verwaltungsaktuariats und schlägt die Zuziehung von Laien bei der Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung durch die Oberämter vor. Der Entwurf einer Bezirksordnung läßt die bisherigen Grundlagen der Bezirksverfassung, insbesondere die Bezirkseinteilung und die Bildung und Zusammensetzung der bisherigen Amtsversammlung unverändert; sein Hauptzweck geht dahin, bürgerliche Elemente im Bezirksamt zu einer umfassenden Beteiligung an den Geschäften der staatlichen Bezirksverwaltung heranzuziehen, ferner den Grundsatz der Selbstverwaltung der Amtskörperschaften durch genaue Begrenzung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und durch Zulassung statutarischer Regelung der der freien Verfügung der Amtskörperschaften anheimfallenden Angelegenheiten festzustellen und zu erweitern, endlich die Vereinigung mehrerer Bezirke zur gemeinschaftlichen Erfüllung dauernder Aufgaben der Amtskörperschaften in körperschaftlichen Verbänden zu ermöglichen.

Gegen den Entwurf der Gemeindeordnung hat sofort nach seinem Erscheinen eine heftige Agitation, namentlich aus den Reihen der Ortsvorsteher und der Mitglieder von bürgerlichen Kollegien, eingesetzt. Die Abgeordnetenkammer hat die beiden Entwürfe in der Zeit bis zum Februar 1905 einer sehr gründlichen Prüfung und Beratung unterzogen und dabei zahlreiche Aenderungen beschlossen, von denen einige tiefgreifender Natur sind und manche nachdrücklichen Widerspruch seitens der Regierung erfahren haben. In dieser Gestalt ist nun das Gesetzgebungswerk der Ersten Kammer zugegangen, die voraussichtlich in vielen Punkten sich auf den Standpunkt der Regierung stellen wird. Ob aber der noch verfügbare Zeitraum von einem Jahr ausreichen wird, um die Verwaltungsreform, zu deren Bewältigung die Zweite Kammer nahezu drei Jahre benötigt hat, in der Kommission und im Plenum der Ersten Kammer zu erledigen und nachher die in Aussicht zu nehmenden zahlreichen Differenzpunkte innerhalb der beiden Kammern geschäftsordnungsmäßig zum Austrag zu bringen, ist sehr unsicher. Außerdem darf auch mit Grund bezweifelt werden, ob sich sachlich bei allen Differenzpunkten die erforderliche Verständigung unter den gesetzgebenden Faktoren erreichen läßt. Unwahrscheinlich ist es daher, daß in der laufenden Landtagsperiode die Verwaltungsreform unter Dach kommt.

Im Finanzwesen ist in der laufenden Landtagsperiode die seit dem Jahre 1889 betriebene Reform der direkten Staatssteuern in Verbindung mit einer Reform der Gemeindesteuern durch vier Gesetze vom 8. August 1903 zum Abschluß gebracht worden. Erstmals im laufenden Etatsjahr wird als staatliche Hauptsteuer eine allgemeine nach preußischem Vorbild gestaltete Einkommensteuer erhoben. Ihr Reinertrag ist im Etat mit rund 14 Millionen eingestellt; mit ängstlicher Spannung wird in den beteiligten Kreisen dem wirklichen Ergebnis der Steuerveranlagung entgegengesehen; es verlautet, daß auf dem Lande die Wirklichkeit hinter der Erwartung zurückbleibe, dagegen dieser Ausfall durch Mehrerträge in den größeren Städten gedeckt werde; hieraus würde sich eine Entlastung der Landwirtschaft und eine Mehrbelastung der Gewerbe über das angenommene Maß hinaus ergeben. Von Interesse ist auch, inwieweit die erstmalige Anwendung der verwickelten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes seitens der Steuerbehörden den Steuerpflichtigen Anlaß zu Beschwerden gibt, über welche in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat. Mag aber auch die Zahl der Beschwerden groß oder klein sein, die Erfahrung macht man auch bei dieser Gelegenheit in Württemberg, daß jede eingreifende Steuerverschiebung — und nur um eine solche handelt es sich bei der Einführung der Einkommensteuer — Unzufriedenheit erzeugt; die Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, es könnte diese Unzufriedenheit die allgemeinen Wahlen im übernächsten Winter ungünstig beeinflussen.

Dank der allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Lage und der dadurch veranlaßten Steigerung des Ertrags der Staatseisenbahnen ist es den vereinigten Bemühungen der Regierung und der Landstände geglückt, den Hauptfinanzetat für die Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1907 ohne nennenswerten Fehlbetrag abzuschließen; doch konnte dieser Abschluß nur dadurch erreicht werden, daß alle außerordentlichen Staatsbedürfnisse auf Anlehensmittel verwiesen wurden. Der württembergische Staat ist auf Grund seines Liegenschaftsbesitzes, dessen wertvollsten Bestandteil etwa 195 000 ha Waldungen bilden, in der angenehmen Lage, die jährlichen Einnahmen hieraus im Nettobetrag von rund 12 Millionen Mark in den Etat einzustellen; trotzdem aber fehlen auch in Württemberg die finanziellen Sorgen und Beklemmungen nicht.

Drohend stehen am Horizont die ungedeckten Matrikularumlagen des Reichs, die dadurch, daß sie angeborgt werden, sich nicht aus der Welt schaffen lassen. Sehnlich wird auf die Reichsfinanzreform gewartet, die diesen Störenfried von den Etats der Bundesstaaten verscheuchen soll, indem sie die ungedeckten Matrikularumlagen ganz abschafft oder wenigstens auf einen erträglichen Betrag fixiert.

Was übrigens bisher von dieser Reichsfinanzreform verlautet, ist wenig geeignet, in Württemberg das Gefühl der Befriedigung zu erwecken. Die durchaus gerechtfertigte Erhöhung der Biersteuer innerhalb der norddeutschen Brausteuergemeinschaft bringt für Württemberg wegen seines Biersteuer-Sonderrechts keine finanzielle Erleichterung. Eine Reichserbschaftssteuer aber nimmt — abgesehen von den politischen und steuertechnischen Bedenken — den württembergischen Landessteuern eine unter Umständen sehr willkommene Reserve: zurzeit macht der jährliche Ertrag der württembergischen Erbschaftssteuer einschließlich der zu ihrer Sicherung dienenden Schenkungssteuer rund 1 Million Mark aus; durch weiteren Ausbau insbesondere Ausdehnung auf die zurzeit steuerfreien Erbanfälle an Abkömmlinge und Ehegatten nach dem Vorbild des Gesetzes für Elsaß-Lothringen von 12. Juni

1889 könnte der bisherige Ertrag auf das Doppelte gesteigert werden. Eine Reichserbschaftssteuer würde jeden das seitherige Maß übersteigenden Ertrag in die Reichskasse leiten.

Ein weiteres Sorgenkind sind und bleiben die württembergischen Staatseisenbahnen mit ihrem Anlagekapital von etwa 650 Millionen Mark, solange es der Verwaltung nicht gelingt, aus der durch die geographische Lage Württembergs noch verschärften Isolierung herauszukommen und durch den Anschluß an eine größere Gemeinschaft dem Ertrage eine breitere weniger Schwankungen ausgesetzte Grundlage zu verschaffen. Infolge der Steigerung des Verkehrs und der Anforderungen an die Fahrgeschwindigkeit und die Betriebssicherheit tritt an den württembergischen Staat die Notwendigkeit heran, im Laufe der nächsten 15 Jahre für die bessere Ausrüstung der bestehenden Eisenbahnen, insbesondere für den Umbau und die Erweiterung von Bahnhöfen, namentlich des Stuttgarter Hauptbahnhofs, und für die Anlage weiterer Gleise den großen Betrag von mindestens 130 Millionen Mark aufzuwenden. Ein direkter Mehrertrag der Bahnen steht diesem Aufwand nicht gegenüber. Ob aber in dem Zeitraum, auf den sich dieser außerordentliche Aufwand verteilt, durch eine weitere Steigerung des Verkehrs oder eine Verminderung des Betriebskoeffizienten der sich zurzeit auf etwa 18 Millionen Mark belaufende Jahresreinertrag eine Zunahme erfährt, die auch zu einer angemessenen Verzinsung des neu hinzukommenden Anlagekapitals ausreicht, dürfte eine schwer zu beantwortende Frage sein. Auch in dieser Richtung wird von großer Bedeutung die Entwicklung des Eisenbahnwesens im Reiche sein. In Württemberg greift mehr und mehr die Ueberzeugung Platz, daß der schon von der Reichsverfassung vorgesehene Zusammenschluß der Eisenbahnen im Reich für die mittelstaatlichen Bahnverwaltungen eine Notwendigkeit ist, und daß die zahlreichen staatlichen, volkswirtschaftlichen und finanziellen Interessen, die in Württemberg aufs engste mit den Staatsbahnen verknüpft sind, durch einen solchen Zusammenschluß eine namhafte Förderung erfahren würden.

Entwicklung der bayerischen Grund-Besteuerung im 19. Jahrhundert.

Von Anton Greger in München.

I. Finanzpolitisch-historischer Ueberblick.

Der territoriale Ausbau Bayerns bei Beginn des 19. Jahrhunderts brachte eine Aenderung des bisherigen Wirtschaftsprogrammes, und Hand in Hand damit ging die Umgestaltung auf sozialem Gebiete. —

Das Kurfürstentum hatte 1803 für die verlorene Pfalz durch die säkularisierten Gebiete der Bistümer Würzburg, Augsburg, Bamberg, Freising usw. einen mächtigen Zuwachs erhalten, 1806 war dann noch Nürnberg mit angrenzenden Gebietsteilen hinzugekommen. Mit dem zweiten Pariser Frieden erreichte es somit eine Ausdehnung von 1380 Geviertmeilen mit 3 1/2 Millionen Einwohnern. Es umfaßte die bayerischen Herzogtümer Ober- und Niederbayern, die neuburgische und obere Pfalz nebst Sulzbach, von Schwaben die Gebiete der Hochstifte Augsburg und Kempten, viele ehemalige Reichsstädte, die ehemaligen Bistümer Würzburg und Bamberg, die Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, das Fürstentum Aschaffenburg. Der kleinere Teil auf dem linken Rheinufer bestand aus einem bunten Gemisch von Territorien mit ungefähr 100 Geviertmeilen und 430 000 Einwohnern.

Nunmehr gewann Napoleon und der französische Einfluß bestimmende Macht wie auf Süd- und Westdeutschland überhaupt, so auch auf Bayern. Mit Napoleons Hilfe war Bayern 1806 Königreich geworden, seinem allmächtigen Willen hatte sich auch Bayerns König zu beugen.

Nachdem Bayern beträchtlich an Besitz gewonnen hatte, nahm der Staatsaufwand noch mehr als im Verhältnis des größeren Territoriums zu, zum Teil infolge der größeren Kosten, welche die Stellung des neuen Königreiches gegen seine Nachbarn forderte, hauptsächlich aber infolge der internationalen Lage. Es trat die eiserne Notwendigkeit ein, Mittel zu schaffen, um die Staatseinkünfte zu mehren. Zudem war das Land in damaligen Zeiten finanziell in der denkbar traurigsten Lage. Bayern hatte bereits, als Kurfürst Max, der nachmalige erste König, das Szepter übernahm, vor dem Abgrund gestanden. Die Schuld daran trug zum großen Teil die schlechte Finanzwirtschaft der Regierung Karl Theodors. Jedoch auch unter seinen Vorgängern hatte sich schon eine große Schuldenlast aufgehäuft. „Und dazu noch alles mit einem dichten Schleier umhüllt, um die saubere Wirtschaft, bei der ein großer Teil in die Taschen der hohen und niederen Einnehmer verschwand, dem Kurfürsten zu verbergen! Weder der Ertrag der Staatsgefälle noch der Schuldenstand konnte zuverlässig angegeben werden. Die Steuerlast des Landes war in der Entwicklung gehemmt, der kleine Grundbesitz durch

eine drückende Taxordnung, durch eine mangelhafte Rechtspflege und durch eine Anzahl bäuerlicher Lasten beschwert; Industrie und Handel waren durch Monopole und Privilegien gehemmt; Leichtsinn im Finanzwesen, wo die zu unglaublichen Summen angewachsenen Zahlungsrückstände die Hilfsmittel der Zukunft allein schon zu verschlingen drohten, während der Leichtsinn, mit dem man die Staatsschuld anwachsen ließ, den Staat um allen Kredit brachte." (cf. Schwann, Geschichte von Bayern S. 714.) — Durch die Säkularisation der geistlichen Besitzungen, durch die Mediatisierung der kleineren, reichsunmittelbaren Territorialherren hatte der Fiskus den Zweck einer Mehreinnahme vorläufig nicht erreicht. Infolge der vielen Veruntreuungen und Unterschlagungen war eher eine Bereicherung der Individuen, nämlich der mit dieser Aufgabe betrauten Kommissäre, zustande gekommen. Außerdem reichten die bisherigen Einnahmen, welche Bayern von seinen Untertanen bezog, nicht hin, die Defizits nur einigermaßen zu decken, geschweige denn auf ein Minimum zu reduzieren.

Frankreichs Gesetzgebung sollte bahnbrechend auch für Bayern werden.

Frankreich hatte sich, um der ungeheueren Schuldenlast, welche ihm durch die beständige Kriegsführung erwachsen war, zu steuern, gezwungen gesehen, eine einheitliche Steuer zur Einführung zu bringen, die Grundsteuer, und hatte mit dieser Maßnahme den gehofften Erfolg, eine beträchtliche Mehreinnahme erreicht. Theoretisch setzt diese Grundsteuer ein mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1790, welches eine einheitliche Regelung der schon bestehenden Grundsteuersysteme anordnete und zugleich bestimmte, daß in Zukunft keinerlei reale oder personale Exemtion mehr stattfinden solle. Die französische Grundsteuer von 1790 ist also nur eine Unifizierung der Steuern des ancien régime. Es folgten dann die Verordnungen vom 28. August und 20. September 1791. Die französische Grundsteuer sollte sein eine Reinertragssteuer des gesamten Grund und Bodens, einschließlich desjenigen, auf welchem Gebäude errichtet waren, und zwar nach dem Prinzip der Repartitionssteuer und des Parzellar-Reinertragskatasters. Diese Gesamtkontingentierung kam jedoch nie zur vollen Ausführung (wie uns Stein zu berichten weiß: Lehrbuch der Finanzw. II, 2. 5. Auflage S. 66), weshalb insbesondere die Vermessungsaufgabe 1798 (3. Frimaire VII) wieder neu angeordnet und geregelt wurde.

Das damalige Bayern war auf diese Besteuerungsart angewiesen, da sie das einzig mögliche System in einem durchaus landwirtschaftlichen Staat bilden konnte. Der Typus des Landes bedingte somit die Einführung der Grundsteuer, und nicht, wie manche Finanztheoretiker behaupten, „weil die Steuer vom Grund und Boden als dem leichtest faßbaren Objekt sich am leichtesten in einem Lande einführen läßt."

Unter allen veranlagten Steuern war die landwirtschaftliche Boden- und Viehbesteuerung die wichtigste gewesen. Leicht begreiflich: Landwirtschaft und Viehzucht bildete die Haupteinnahmequelle, zumal in einer Zeit, wo sich das wirtschaftliche Leben des Staates aus seiner agrarischen Verfassung noch nicht in eine industrielle und handelspolitische Richtung umgebildet hat, wo noch ländliche und einfachere geldwirtschaftliche Verhältnisse die modernen städtischen, kreditwirtschaftlichen Verhältnisse überwogen.

Das Problem der Besteuerung galt somit als gelöst, wenn man dieses „Sachvermögen" zu den Staatseinkünften heranzog.

Der größte Teil Bayerns, ungefähr 4/5 der Bevölkerung (cf. Rivet, Ueber die prov. Grundsteuer-Regulierung in Bayern S. 43 in Rau's Archiv der pol. Oekon. 1835), lebte zur selbigen Zeit von den Erträgnissen des landwirtschaftlichen Gewerbefleißes, der im Kleinen betrieben wurde, da nur wenig Großgrundbesitz vorhanden war.

„Volkswirtschaft und Staatswirtschaft Bayerns hingen aber aufs engste zusammen mit der ständischen Gliederung seiner Bevölkerung" (cf. Schmelzle, Staatshaushalt S. 18).

Die feudale Ordnung hatte sich in der absolutistischen Periode zwar nicht mehr politisch, aber gesellschaftlich erhalten. Und nach der Berufsverschiedenheit bildeten das Gros der Bevölkerung die Ackerbauer, während Gewerbe und Handel nur wenige in Anspruch nahmen.

Von den Erträgnissen der Landwirtschaft lebten weiters die privilegierten Stände, der Adel und die Geistlichkeit.

Die Bauern waren aber durchaus nicht freie, sondern standen unter Hofmarksherren, denen sie Abgaben zu entrichten, Dienste zu leisten hatten, und die meist über sie die niedere Gerichtsbarkeit ausübten.

Der Grundholde war somit beschränkt in jeder Hinsicht, in Erwerbs- und Vererbungsfähigkeit.

Der Rest der Bevölkerung endlich rekrutierte sich aus Beamten, größtenteils nicht in kurfürstlichen Aemtern und Stellungen verwendet, sondern vielmehr von den Hofmarksherren in ihre Machtbefugnisse eingesetzt. Auch die Bürger in den Städten und Märkten zählten zu den bevorzugten Ständen, während ein Landbewohner, gleichviel ob er auch Handel und Gewerbe betrieb, der sozialen Klasse der Bauern beigezählt wurde.

Die Leibeigenschaft, die durch Konstitution vom 31. August 1808 gänzlich aufgehoben wurde, war in Bayern, wie uns Schmelzle berichtet, nur mehr ein Rechtsinstitut gewesen, das tatsächlich seine Geltung längst verloren, abgesehen von wenigen Ausnahmen im sogenannten Pfaffenwinkel.

Demnach stellten unter der erwachsenen Bevölkerung die Bürger 24,5 %, die Stände 4 %, das Hauptkontingent mit ca. 64 % die Bauern. Letztere waren somit die Säule der Gesellschaft und des Staates.

Der sozialen Gliederung entsprach auch die Besteuerung des Landes: sie war vorwiegend eine landwirtschaftliche Besteuerung. Der Staatsaufwand erheischte im Durchschnitt pro Jahr ca. 3,8 Millionen fl.; soweit Kameralgefälle und Aufschläge nicht ausreichten, erhob man zu dessen Deckung: 1. die Hofanlagen, 2. die Land-, bzw. Standsteuer.

Sowohl die landesherrliche wie die landschaftliche Verwaltung erhob die Abgaben unabhängig von der anderen; daher war ein höchst schwerfälliger Beamtenapparat nötig.

Die Hofanlagen, nach der Hoffußeinteilung bemessen, waren Steuern, welche der Kurfürst dekretierte, ohne vorher die Stände zu fragen; sie stellten nichts anderes dar als konvertierte Naturalleistungen. Der Ursprung dieser, früher „Hoffuß" genannten, Steuer läßt sich bis in das 14. Jahrhundert zurückführen. Die Landsteuer dagegen mußte vorerst von der Landschaft genehmigt werden und war gedacht als Vermögenssteuer, welche auf dem Grund und Boden und dem beweglichen Besitz der unbefreiten bäuerlichen Bevölkerung ruhte.

Die Landschaft übte auch Einhebung und Verwaltung dieser Steuer aus,

trug somit auch Sorge für zweckmäßige Verwendung. Doch war, wie uns Schmelzle berichtet (Staatshaushalt S. 115), dieses Steuerbewilligungsrecht bereits im 17. Jahrhundert nur mehr formelles Recht gewesen, war bedeutungslos geworden, als der Staat seine Hoheitsrechte mit zunehmendem Ansehen der fürstlichen Macht geltend zu machen verstand.

Die Schätzung geschah nach Vieh und Getreide, wobei man drei Bonitätsklassen unterschied. Höher belastet war der, welcher ein erbliches Besitztum sein eigen nannte, als der, welcher nur ein prekäres Besitzrecht hatte.

Um die vielfachen Unebenheiten, welche diesem Besteuerungssystem anhafteten, auszugleichen, schritt man bereits 1721 zu einer eingehenden Revision, 1800 war sie kaum vollendet.

Die Bevölkerung zerfiel gesellschaftlich in verschiedene Stände; nach der sozialen Stellung des Individuums richtet sich der Steuersatz, gemäß dem es Beitrag leistet; gemäß dieser Rangordnung erklärt sich auch die Scheidung in Land- und Standsteuer.

Die Besteuerung war somit bedingt durch die politische und gesellschaftliche Verfassung des Landes.

Was zunächst die landständische Steuer betrifft, so wurde sie schon im 13. Jahrhundert von dem Landesherrn als eine außerordentliche Steuer neben der ordentlichen Abgabe erhoben. Sie wurde geleistet von den Bauern und Bürgern, einerlei ob sie unter kurfürstlicher oder landständischer Jurisdiktion standen.

„Des Bauern Loos ist es (schreibt einmal Feßmaier, Grundriß des bayer. Staatsrechts 1801 § 119), dem Staate zu steuern, zu frohnen, Kriegsdienste, Zehnten und andere Gaben zu leisten." Wenn man nun bedenkt, daß der Bauer infolge der großen Zahl von Scharwerksdiensten, die er seinem Grundherrn zu leisten hatte, oft kaum die nötige Zeit finden konnte, sein eigen Feld zu bestellen, und daß er kulturell sehr zurückgeblieben und neuerungsfeindlich war, so daß es gekommen ist, daß bis in das 19. Jahrhundert herein in Bayern noch die Dreifelderwirtschaft bestand, daß die Hälfte des Landes unbestellt war oder nur schlecht kultiviert wurde, daß ca. 5000 Höfe überhaupt leer gestanden, — finden wir es da glaublich, daß trotz all dieser Mängel die Landsteuer oder Bauernsteuer, wie man sie auch nannte, 150 Jahre lang, trotz der Ungleichheit der Belastung, trotz der vielfachen Ungerechtigkeiten Geltung haben konnte, ja als Fundament der späteren Grundsteuer dienen sollte?

Dieser kontribuierenden bäuerlichen Bevölkerung standen nun gesellschaftlich und politisch die privilegierten Stände gegenüber. Sie brachten jährlich nur ungefähr $^1/_9$ der direkten Steuern auf, während sie doch die soziale Macht zu behaupten wußten.

Als die Landsteuer noch eine außerordentliche Abgabe war, kannte sie noch keinen Unterschied der Stände; erst nachdem sie „ordinarium" geworden, verweigerten Adel und Geistlichkeit deren Zahlung, und es bildete sich aus der Landsteuer eine eigene Steuer, die Standsteuer heraus, die somit immer als „freiwillige Gabe" angesehen werden mußte, von den Privilegierten in Form einer Pauschalsumme bewilligt und unter die einzelnen Stände repartiert (cf. Schmelzle, Staatshaushalt S. 376 und 341).

Da die Einzelleistungen der Angehörigen dieser Stände meist nur sehr geringe waren, so redete man nicht selten wie von einer Steuerexemtion der „ge-

freiten Stände". Wagner nennt die Immunität der Adeligen „das Korrelat einer kompensierenden öffentlich-rechtlichen Gegenleistung, der Wehrdienstpflicht" (cf. Lehr- und Handbuch d. pol. Oekon. IV. 2. 1890 S. 288). Jedoch war diese Pflicht längst hinfällig geworden, die Exemtionen aber geblieben.

Auch in den Städten unterschied man zwei Arten von Abgaben: 1. die Steuer für den Landesherrn, 2. eine Abgabe zur Befriedigung der Bedürfnisse für die Stadtgemeinde.

Die Staatseinnahmen am Anfang des 19. Jahrhunderts betrugen nach Rivets Angaben (Ueber die provisorische Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer-Regulierung in Bayern, Rau's Archiv der pol. Oekon. 1835 II. Teil S. 2)

Ordinäre Landsteuer:	936 081 fl. 37 kr.,
Standsteuer:	99 546 fl.,
davon:	
Prälaten:	50 810 fl.,
Bürger:	37 882 fl.,
Ritter:	11 630 fl.

Unter den vielfachen Schäden, welche der Finanzpolitik Bayerns am Ausgang des 18. Jahrhunderts anhafteten, verdient nicht an letzter Stelle erwähnt zu werden, daß die Beamten nicht wie heutzutage fixes Gehalt bezogen, sondern auf Sporteln angewiesen waren, somit einer uneingeschränkten Habgier Tür und Tor geöffnet war. Schon Westenrieder und Rottmanner haben sich voller Unwillens gegen eine derartige Mißwirtschaft gewendet, und Schmelzle steht nicht an, zu behaupten, daß dieses Sportelwesen der Beamten viel drückender auf der damaligen Volkswirtschaft ruhte als die öffentlichen, legalen Abgaben, und daß es einen Krebsschaden in der Staatswirtschaft bildete, der eine Hauptursache ihres tiefen Verfalles war (cf. Schmelzle, Staatshaushalt S. 267).

Hiezu kamen aber noch andere Nachteile. Fürs erste verzögerte die Duplizität der Finanzverwaltung die Steuererhebung, vermehrte unnötigerweise die Kosten derselben, und ließ einen Ueberblick über die Gesamterträgnisse überhaupt nicht zu. Schmelzle weiß uns zu berichten (cf. Staatshaushalt S. 359), daß in der Zeit, als die Grundsteuer neu reguliert werden sollte, man zuerst die Landschaft um Aufschluß angehen mußte über die alte Steuerbelegung. — so wenig war man über diese wichtige Einnahmequelle unterrichtet (cf. Kurfürstl. Reskript vom 4. Nov. 1801). So ist es gekommen, daß andere Zustände erst Platz greifen konnten nach Beseitigung der Landschaft.

Fürs zweite gab es für den Staat keine festen Etats. Schlecht genug war es also mit der Finanzpolitik bestellt; Schmelzle findet das auch einigermaßen erklärlich, wenn er ausführt, „daß das 18. Jahrhundert jene Zeit ist, in welcher privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Verhältnisse noch nicht klar geschieden sind". Wir können dem nicht so ganz beistimmen; denn damals war der Zeitgeist denn doch schon weiter vorgeschritten, als Schmelzle hier annimmt. Allgemein wurde zwar anerkannt, daß die derartigen Zustände für die Dauer unhaltbar seien, daß eine Aenderung des bisherigen Wirtschaftsprogramms dringend notwendig wäre; aber wie nun diese Regelung schaffen?

Eine durchgreifende Reform ließ sich erst dann erzielen, wenn auch die Landwirtschaft aus ihrem tiefen Verfall zu neuer Blüte emporgehoben, wenn die letzten Hindernisse beseitigt waren, die dem freien Lauf in der Entwicklung hemmend entgegenstanden, Grundherrlichkeit und Gebundenheit der Güter.

Reformansätze für eine neue Agrarverfassung waren schon Mitte des 18. Jahrhunderts vereinzelt im Lande aufgetaucht; doch setzt die neue Aera erst ein, als die Ideen der französischen Revolution sich verbreiteten. In der sturm- und drangvollen Epoche, als die Losung „Freiheit, Gleichheit!" wie ein Lauffeuer mächtig um sich griff und sich Geltung zu verschaffen wußte, da stand einer ungemessenen Herrschergewalt, den bevorzugten Klassen, die große Masse derer gegenüber, die ein gleiches Niveau in den sozialen Ständen herzustellen bestrebt waren. Als die Gesellschaft noch an ihrer ständischen Gliederung festhielt, da waren ja Steuerbevorzugungen schwerlich zu vermeiden; sie hingen mit dieser sozialen Organisation aufs engste zusammen. Wie anders jetzt, nachdem diese Standesunterschiede fallen sollten, nachdem eine Entwicklung ins Leben gerufen war, die auf allen Gebieten neuschöpferisch wirkte!

Hauptsächlich war es das Vorbild Frankreichs, welches zu einer Steuerreform Veranlassung gab. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse waren andere geworden, die Politik war in ein neues Stadium eingetreten, ökonomische Zweckmäßigkeit war leitendes Motiv geworden.

Doch auch der sekundäre Grund ist nicht zu übersehen: der Staat brauchte Geld, viel Geld, um der allgemeinen Not zu steuern, um seinen Ruin hintanzuhalten. Die Klagen, welche allenthalben gegen die bisherigen Steuerbelegungsnormen laut wurden, richteten sich hauptsächlich gegen die Härte der Hofanlage, weniger gegen die Landsteuer; doch war auch sie seit der Einverleibung neuer Gebiete unhaltbar geworden. Die Entwicklung der verschiedenen ländlichen Steuern in Altbayern und den neuerworbenen Gebieten war so verschiedenartig vor sich gegangen, daß wir 1806 in Bayern allein 607 Benennungen für die direkten Steuern, darunter 114 verschiedenen Grundsteuerarten begegnen (cf. Rudhart, Zustände in Bayern, Bd. III S. 74).

Das Steuerwesen Bayerns war, wie sich Vetterlein ausdrückt (Kritische Betrachtungen über das Grund- und Haussteuergesetz von 1828 S. 47) „ein Aggregat von mehreren hundert Steuernormen, die als Traditionen ihr Entstehen wohl geschichtlich, aber nicht wissenschaftlich nachzuweisen vermochten."

Wir fragen uns unwillkürlich, wie das gekommen ist.

Altbayern hatte ja im Prinzip so ziemlich gleichmäßige Steuereinrichtungen; dagegen erfreute sich beispielsweise Unterfranken der würzburgischen Verfassung in den Gebietsteilen des vormaligen Fürstentums und Großherzogtums Würzburg; aschaffenburgische Verfassung hatten die vormals kurfürstlich-mainzischen Gebietsteile, Fuldaer war in den vormals kurfürstlich-hessischen Aemtern (Teile der Gerichte Brückenau, Hammelburg, Kissingen usw.), hessische in Alzenau und teilweise in Miltenberg, badische im Amte Steinfeld, Rotenfels usw.

Das Gebiet des französischen Rechts wurde durch den Rheinkreis gebildet. An direkten Steuern gab es hier die Grundsteuer (contribution foncière nach dem Gesetze vom 3. Frimaire VII), in die auch der mit Häusern überbaute Boden mit einbegriffen war, außerdem Tür- und Fenstersteuer, Gewerbe-, Personal-, Mobiliarsteuer und Abgabe vom Bergbau. Im französischen Rechtsgebiet werden die Steuern unterschieden in impôts de répartition und impôts de quotité. Bei den ersteren bestimmte das Gesetz von vornherein die Steuersumme und die Erhebungsweise, während die Verteilung auf die einzelnen Steuergemeinden dem Wirkungskreis des Landrats überwiesen wurde. Zu diesen Repartitionssteuern gehörte auch die pfälzische Grundsteuer. Anders

bei den Quotitätssteuern: hier wurde die Steuerquote für die Pflichtigen durch das Finanzgesetz selbst normiert.

Bayerisches Recht galt in dem altbayerischen Teil des rechtsrheinischen Bayern. Als sogenannte direkte Steuern treten uns hier entgegen: die Rustikal- oder Grundsteuer, die Dominikal-, Haus-, Gewerbe-, Familien- und Zugviehsteuer.

Im allgemeinen knüpft die Grundsteuer in ihren Elementen an die alte Bede an, welche bis in das 12. Jahrhundert zurückdatiert, und welche sich bis in das 19. Jahrhundert herein in vielen deutschen Territorien erhalten hat. In Bayern begegnen uns die ersten Steuermandate bereits in den Jahren 1594, 1612, 1721, deren Normen fast noch zwei Jahrzehnte im 19. Jahrhundert maßgebend waren (cf. Rede des Finanzministers Graf von Armansperg 1827/28 in der Ständeversammlung).

Durch die Steuergesetzgebung von 1721 wurde der Ertrag des landwirtschaftlich genützten Bodens herangezogen, jedoch gestattete sie die Berücksichtigung der Reallasten, die ebenso wie die Aussaat in Abzug gebracht werden konnten. Es wurden zu diesem Behufe die Güter unterschieden einmal hinsichtlich der Besitzrechte, dann nach Qualität der Gründe (3 Bonitätsklassen). Jedoch bediente man sich noch nicht eines Parzellarkatasters, d. h. das steuerbare Objekt wurde nicht in eine Anzahl abgegrenzter Flächenstücke zerlegt und jede Parzelle eigens geschätzt, sondern man brachte den Gutskataster, also Komplexualschätzung, in Anwendung.

Der Fortschritt durch die Doppelunterscheidung ist unverkennbar, wenn auch dieses Steuersystem noch nicht allen Anforderungen genügte. Solange nämlich die Güter noch gebunden waren, gestatteten sie noch nicht die Parzellarertragsermittlung. Wir schließen uns vollständig dem Urteile Schmelzles an, der behauptet (Staatshaushalt S. 367), „daß man durch Abzug der Aussaat und der Reallasten vom Gutsertrag und die Anwendung verschiedener Steuersätze auf denselben, je nachdem er auf gutem, schlechtem oder mittlerem Boden erzielt war, womit indirekt eine Berücksichtigung der höheren Produktionskosten bei minderer Qualität stattfand, der Reinertragssteuer näher gekommen war, als dies bei der heutigen bayerischen Grundsteuer von 1828 der Fall ist".

Selbstverständlich ist, daß die Steueranlage oft sehr verschieden war, daß kein einheitlicher Steuerfuß herrschte, daß zudem zahlreiche Steuerexemtionen vorkamen. Außerhalb Altbayerns in den rechtsrheinischen Kreisen herrschte aber noch viel mehr Mannigfaltigkeit. (Auf diese einzugehen, ist hier nicht der Platz [cf. hierüber Rudhart, Zustand im Kgr. Bayern, Bd. III, Erlangen 1827 S. 110—128; ferner Verhandlungen d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. I S. 100 ff. und 429 ff.].)

Man kann somit nicht bei dem System der 114 Grundsteuerarten bleiben. Neue Ideen werden allerdings nicht belebt; die Reformversuche stehen vielmehr unter dem Banne von zweierlei Rücksichtnahmen:

1. Man vergleicht die Zustände in Bayern mit denen in anderen Gebieten; 2. man vergleicht die Maßnahmen mit den theoretischen Strömungen.

Es kann uns nicht wundernehmen, daß den damaligen gesetzgeberischen Autoritäten nichts Neues in den Sinn gekommen, daß man also an eine radikale

Neuschöpfung an Stelle der bisherigen sich nicht herangewagt hat; daß, man vielmehr einfach an das anknüpft, was schon vorhanden ist, sowie an die Gedanken der französischen Gesetzgebung, die schon verwirklicht waren. Die Aufgabe, welche nunmehr ihrer Lösung harrte, war, die Mannigfaltigkeit der bestehenden Steuersysteme zu beseitigen, die Steuerexemtionen aufzuheben, eine Proportionalität der Belastung einzuführen, — ein ungeheures Werk, das nur allmählich seiner Vollendung entgegengehen konnte!

Um die Sache vorzubereiten, war also vor allem nötig, einstweilen ein Interimistikum zu schaffen, auf Grund dessen die definitive Regelung der Grundsteuer erfolgen konnte.

II. Interimistische Besteuerungsarten.

Das „klägliche" Besteuerungssystem, mit dem man sich bisher begnügen mußte, trug das Gepräge des ehrwürdigen Alters an sich und die daraus resultierende Unbrauchbarkeit für die damaligen Verhältnisse. Es entsprach nicht dem Prinzip der materiellen und formalen Gerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die zum Wesen einer Steuer notwendigen Eigenschaften waren somit in ihm nicht gegeben.

Die finanzielle Notlage, welche im bayerischen Staatshaushalt Platz gegriffen (nach Eßlen S. 34 [Gemeindebesteuerung in Bayern 1800—1869], war die bayerische Staatsschuld 1801 auf 28 Millionen Gulden angewachsen, dem stand eine jährliche Einnahme von nur 5 Millionen Gulden gegenüber), herbeigeführt weniger durch die regelmäßige Staatsexigenz als durch die ungeheueren Defizits, welche die mit großem Kostenaufwand verbundenen Kriege verursachten, zwang immer wieder zu Zwangsanleihen und Kriegsauflagen, erweckte aber schon frühzeitig an maßgebender Stelle den Gedanken, durch gesetzliche Bestimmung die Allgemeinheit der Besteuerung einzuführen.

Nachdem noch im Dezember 1800 ein allgemeiner Kriegskostenvorschuß als progressive Vermögenssteuer auferlegt worden war, um die „unaussprechlichen" Forderungen der französischen Armee befriedigen zu können, folgte am 22. Mai 1802 ein Erlaß des Kurfürsten an die Generallandes-Direktion.

Das Edikt bezweckte, das Bedürfnis einer gleichheitlichen Verteilung der Staatslasten hervorzuheben. Es führte unter anderem aus:

„Die Staatsverwaltung kann die inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit heranziehen, weil sie bei der großen Ungleichheit der Anlage immer in Gefahr steht, gegen einzelne Glieder des Staates ungerecht zu handeln. Seit 1721 ist in diesem Gegenstand nichts mehr geschehen."

Zuerst versuchte der Kurfürst in Fühlung mit seinen Ständen eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Er berief also die Landschaftsverordneten zu sich und nahm auf deren Vorstellung hin Einsicht von den bestehenden Steuerbelegungsnormen und deren praktischer Anwendung, „um zu sehen, ob die Gebrechen der bisherigen Steuerperzeption in den vorhandenen Normen oder nur in deren Anwendung lägen".

Durch landesherrliche Verordnung wurde sodann eine beratende Kommission eingesetzt, um die Verbesserung des alten und Herstellung eines neuen Perzeptionsfußes anzubahnen. Sie bestand aus dem Präsidenten der Generallandesdirektion Frh. v. Weichs, den Räten Graf Arco, Neumayr und Frh. v. Stengel. Da jedoch der Erfolg hinter den Erwartungen, die man daran knüpfte, zurückblieb,

so kam eine Entscheidung erst zustande, als der Staat von der finanziellen Not dazu gedrängt wurde.

Finanzminister Frh. v. Hompesch führte in der Sitzung der geheimen Staatskonferenz (am 8. Juni 1807) näher aus:

„Die permanenten Mittel der Ausgleichung der Ausgaben mit den Einnahmen, wenn sie ihrem Endzweck entsprechen sollen, müssen sich jährlich erneuern, in der Gerechtigkeit gegründet und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie den Privatwohlstand mit dem öffentlichen befördern." Dieser gemeinnützige Zweck wird aber nur erreicht, „wenn der König als unverbrüchlichen Grundsatz die Gleichheit der Abgaben aufstelle, letztere mit dem Vermögen der Beitragspflichtigen in das angemessene Verhältnis bringe und ihre Erhebung und Verwaltung in den Händen des Staates zusammenfasse. Mit dieser Gleichheit der Abgaben muß aber auch eine Steuerrektifikation verbunden werden, nicht eine solche, die von mathematischen Subtilitäten und allen theoretischen Spitzfindigkeiten der Katastrierung ausgehe, wodurch also die Aufgabe mehr verwickelt als gelöst werde, sondern eine einfache, praktische Ausgleichung der Grundabgaben, die sich vorderhand begnüge, die rohesten und auffallendsten Ungleichheiten wegzuschaffen und der Zeit überlasse, den Maßstab zu vervollkommnen, der von der Steuerrektifikation gebraucht worden" (cf. Seydel, Bayr. Staatsrecht i. München 1884, S. 282 und 283).

Um eine Besserung herbeizuführen, beseitigte man vorerst die ständischen Steuereinnehmer, „da die gesonderte Steuerverwaltung die Erhebungskosten unnötig vermehre, Weitläufigkeiten verursache und dem Landesherrn die freie Disposition zu den Staatsbedürfnissen entziehe, der übrigen Mißbräuche nicht zu erwähnen, die sich in der Führung solcher abgesonderter, der unmittelbaren, allgemeinen Rechnungsaufsicht der obersten Staatsgewalt sich entziehender Kassen nur gar zu leicht einzuschleichen pflegen."

Die Königliche Verordnung vom Jahre 1807 betont Gleichheit der Abgaben, Aufhebung der besonderen, landschaftlichen Steuerkassen, Steuerrektifikation:

„Was den Grundsatz der allgemeinen Teilnahme an den Staatslasten betrifft, so ist derselbe so gerecht, so sehr in dem Wesen des Staatsverbandes gegründet, fließt so evident aus der Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers, die ihm der gemeinschaftliche Genuß seiner persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Schutzes seines Eigentums mit den übrigen Staatsbürgern auferlegt; die bestehenden Ausnahmen und Befreiungsvorrechte hingegen sind so sehr in einer nunmehr ganz veränderten, inneren und äußeren Lage der Dinge gegründet, waren ursprünglich bloß die Folge von so lästigen Pflichten und Verbindlichkeiten, die von dem Befreiten dafür übernommen werden mußten, und deren Leistung längst aufgehört hat, — daß die Aufhebung solcher Befreiungsvorrechte eine unverkennbare Pflicht des Staates geworden ist, und wir dürfen von jedem Billigdenkenden, selbst des Befreitenstandes, mit Zuversicht erwarten, daß er bereitwillig das Opfer dieser Vorrechte auf den Altar des Vaterlandes bringen und dadurch zu seinem eigenen Besten, sowie zum Besten des Staates die Bande befestigen werde, welche alle Stände und alle Bürger desselben zur Erhöhung seiner Gesamtkraft auf das engste aneinander schließen müssen. Wir verordnen demnach und wollen, daß in Zukunft jedes Grundvermögen, ohne Unterschied, es mag bisher befreit gewesen sein oder nicht, und zu Unseren eigenen Domänen oder zu jedem anderen Eigentum gehören, seinen verhältnismäßigen

Anteil an der Grundvermögenssteuer tragen soll; wogegen sich von selbst verstehet, daß diejenigen besonderen Auflagen, welche als ein Surrogat der bisherigen Befreiungen entrichtet worden sind, für die Zukunft aufzuhören haben.

Mit der Allgemeinheit der Entwicklung der Grundvermögenssteuer muß sich die Rektifikation des Steuerfußes notwendig verbinden, weil auch hierin die größten Ungleichheiten herrschen, und der eine nach dem Maße seiner Kräfte bei weitem noch nicht beiträgt, was er zu leisten verbunden wäre, indessen der andere durch den jetzigen Steuerfuß schon über seine Kräfte angestrengt wird. Wir werden demnach unverzüglich eine Steuerrektifikationskommission anordnen, und dieser die Leitung des Geschäftes nebst der Oberaufsicht darüber in allen Provinzen Unseres Königreiches übertragen."

Wenn die Schwierigkeiten des Geschäftes wohl Anerkennung fanden, so deutete anderseits die im Edikt enthaltene Bemerkung „die Vollendung wird sich in kurzer Zeit erreichen lassen" darauf hin, daß sich der Gesetzgeber der Tragweite seines Erlasses wohl nicht recht bewußt war; denn der tatsächliche Gang der Verhältnisse hat gezeigt, daß man durchaus nicht so schnell und leicht zu einem endgültigen Resultat gelangen konnte.

Es folgte zunächst am 20. November 1807 eine königliche Verordnung, welche ankündigt, daß die Grundlinien zu einer Steuerrektifikation und zu einem Provisorium entworfen seien. Dieses Provisorium momentaneum beruhte auf dem Kurrentwerte der Steuerepoche von 1594 bis 1612 (cf. Ständeversammlung 1827/28, Rede des Finanzministers) und ist nicht zu verwechseln mit dem „Allgemeinen Provisorium", das einer zukünftigen Gesetzgebung vorbehalten sein sollte.

Das Provisorium momentaneum traf die Bestimmung, „daß für die Gegenwart ½ % des derzeitigen Wertes als Steuerabgabe von allen Realitäten zu entrichten sei, die bisher noch gar keine Steuer oder unter dem Titel von Ritterfeuern, Kammersteuern nur ganz willkürliche, unverhältnismäßige Beiträge leisteten. Dagegen kämen die letzterwähnten seitherigen Abgabensurrogate in Wegfall."

Schon nach einigen Monaten, am 27. Januar 1808 wurde eine neue gesetzliche Bestimmung erlassen über das Steuerrektifikationsgeschäft. Die Tätigkeit der Reformorgane sollte sich in zwei Abteilungen gliedern. Auf der einen Seite sollte durch unverzügliche Einleitung der allgemeinen und besonderen Vermessungen der Grund zu einer vollständigen und definitiven Steuerrektifikation gelegt werden; zugleich sollte auf der anderen Seite die Einleitung zur Fortsetzung eines allgemeinen Steuerprovisoriums getroffen werden, „welches in einem weit kürzeren Zeitraume zur Ausübung gebracht werden könne und dennoch so beschaffen sei, daß es die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der dermaligen verschiedenen Steuereinrichtungen in einem hinlänglichen Grade beseitige".

Um den ersteren Zweck zu erreichen, wurde eine Kommission berufen unter dem Vorsitze des Geheimen Referendars v. Utzschneider. Zur Aufstellung des Kostenvoranschlags sollte ein ins einzelne gehender Plan vorgelegt werden. Behufs Erleichterung ihrer Aufgabe wurde der Kommission das geheime Archiv des topographischen Bureaus geöffnet. Es ergeht Aufforderung an alle Beamten der Provinzen, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Unter dem Vorsitze des Generallandeskommissariats werden den einzelnen Provinzen Kommissäre zugeteilt. Als Grundlage ihrer Arbeiten sollte eine Er-

hebung des Kurrentwertes der einzelnen Grundstücke dienen, um das Werk der Einführung der Grundertragssteuer allmählich vorzubereiten. Der Erfolg entsprach dem Eifer der Beamten, so daß das Provisorium auf beinahe alle direkten Steuern ausgedehnt wurde.

Der König war bestrebt, in die verworrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen durch eine neue Ständeverfassung.

Durch Verordnung vom 1. Mai 1808 wurde die bayerische Landschaft mit den übrigen landständischen Korporationen aufgelöst und die Versicherung erteilt, daß an deren Stelle eine allgemeine Nationalrepräsentation treten werde. Die Konstitution vom nämlichen Tage bestimmte, daß das ganze Königreich ein und das nämliche Steuersystem erhalten und die Grundsteuer den fünften Teil der Einkünfte nicht übersteigen solle.

In dem Verfassungsentwurf wurde der künftigen Volksvertretung nur das Recht eines französischen Senats, von den Steuern Einsicht zu nehmen, zugestanden.

Der Krieg dauerte fort, und die Einführung der Repräsentation wurde hintangehalten, vielleicht mit durch Napoleons Einfluß. „So blieb denn der unbeschränkte Polizeistaat bestehen und die Finanzen, sowie der Staatskredit gelangten (wie uns Schreiber in seiner Geschichte von Bayern S. 354 berichtet) zu keinem rechten Gedeihen."

Am 13. Mai 1808 erließ der König ein Gesetz, welches das Eintreten des allgemeinen Steuerprovisoriums für die Provinz Bayern anordnete.

Dieses Provisorium barg den Keim der Entwicklung für die Folgezeit in sich; daher ist es von einigem Interesse, einzelne wesentliche Bestimmungen desselben noch besonders hervorzuheben.

Es sollen ab 1. Oktober zessieren: die gemeine Landsteuer, die provisorischen Steuern des Adels und der Geistlichkeit, die staatliche Markt- und Stadtsteuer, Inleutesteuer, die Fourage-, Vorspann-, Servis-, Mühl-, Tanz-, Roßhaaranlagen, einschließlich des Fouragebeitrages von walzenden Stücken, die Rekognition von den Zubaugütern, die bisher angeordneten Rekognitionen aller Art nebst den Musikpatentgeldern und dem Zungengelde der Brandmetzger, der Brautgulden, die Leibzinse und Schutzgelder von In- und Austragsleuten, das Nachziel- und Jägergeld. An deren Stelle treten Grund- oder Rustikalsteuer, Haussteuer, Dominikal- und Gewerbesteuer (§ I und II).

Nach § III unterliegt der Grundsteuer alles Besitztum an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwassern. Hievon sollen lediglich befreit und ausgenommen bleiben alle öffentlichen Plätze, die Straßen und Leinpfade, die eigenen Militärexerzierplätze, die Kirchhöfe und endlich die Hofräume solcher Gebäude, welche durch nachfolgende Bestimmungen auch von der Haussteuer ausgenommen werden.

Die Dominikalsteuer wird erhoben von allen gerichts-, grund-, lehen-, zehent- und zinsherrlichen Gefällen.

Der Kurrentwert, welcher (nach § VIII) für die Schätzung maßgebend sein soll, wird ausgemittelt: 1. durch eidliche Schätzung, 2. durch eigene Fatierung der Besitzer, 3. durch das pflichtgemäße Gutachten der die Schätzung und Fatierung aufnehmenden Beamten, 4. durch die Kaufschillinge der letzten 20 Jahre (von 1787 an).

Bei den Dominikalien wird der Kurrentwert erhoben durch die Ermittlung

ihres jährlichen Ertrages und Kapitalisierung dieses letzteren mit Rücksicht auf die Administrations- und Regiekosten.

§§ XII und XIII enthalten genaue Vorschriften über die Einteilung der einzelnen Landgerichte in Steuerdistrikte.

§ XIV bestimmt, daß von allen Besitzern steuerbarer Gegenstände schriftliche Fassionen zu erholen sind.

Der Steuerkataster (§ XVII) ist in den Hauptstädten von den Kommissären, in den übrigen Gebieten von den Landrichtern herzustellen; auch die Evidenthaltung der Umschreibebücher obliegt diesen Behörden. Revision und Zusammenstellung des Steuerkapitals ist ausschließlich Sache der Provinzial-Steuer-Rektifikations-Kommission (§ XVIII).

Endlich verdient noch Erwähnung § XXI, der jedem Landrichter, welcher mit einer derartigen Kommission betraut wird, als Gratifikation 80 fl. pro Quadratmeile zusichert. Außerdem sind keine fixen Gehälter festgesetzt. Für besonders hervorragende Leistungen werden noch 5 Prämien à 100 Dukaten und fünf à 50 Dukaten ausgeworfen.

Zu diesem Gesetze erging noch eine Reihe von Instruktionen, die wir ob ihrer Wichtigkeit wenigstens im Auszuge nicht vorenthalten dürfen.

Instruktion I: Bildung von Steuerdistrikten. Sie verbreitet sich, um allen Eventualitäten vorzubeugen, bis ins kleinste Detail.

Instruktion II: Angabe der steuerbaren Gegenstände. Hienach ist der Possident verpflichtet, schriftlich zu fatieren; beim Eigentum der Gemeinde, der Kirche, der Stiftungen und des Staates wird von der jeweiligen zuständigen Behörde fatiert. Die Besitzfassionen müssen abgesondert für jeden Steuerdistrikt, abgesondert für die Objekte der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer hergestellt werden. Gegenstände, welche mehreren Steuerdistrikten angehören, müssen auch in den verschiedenen Fassionen vorgetragen werden. Die Steuervorgeher werden angewiesen, den Zweck dieser Verordnungen und die Instruktionen bekanntzugeben und allenfallsige Zweifel der einzelnen zu lösen. Jene Gemeindemitglieder, welche nicht lesen und schreiben können, werden vorläufig ausgeschieden und, „wenn der Pfarrer, Förster oder Schullehrer oder andere dieser verdienstlichen Aushilfe sich nicht unterziehen wollen", so haben die Steuervorgeher dieses Geschäft selbst zu besorgen. Vor allem aber wird peinliche Genauigkeit verlangt, so daß beispielsweise auch alle Rechte und Ansprüche wie Jagd, Fischerei, Zehent u. dgl. genau in der Fassion anzugeben sind. Es wird so verlangt, daß bei jeder Besitzung genau vermerkt werden: die darauf ruhenden Verpflichtungen und Dienstbarkeiten; das Recht des Besitzers an dem Objekt, ob er es als freier Eigentümer, Vasall, Erbrechtler, Leibrechtler besitze; welche Dominikalprästationen davon zu reichen sind; der Betrag der von jedem Objekte bisher gereichten Staatsauflagen, die Zeit und Art der Erwerbung, der Erwerbspreis; ob Vieh, Fahrnis, Vorräte in dem Kauf mit eingeschlossen seien; die seitherigen Veränderungen am Objekt durch Trennung von Bestandteilen, Hinzufügung neuer, Entfernung bisheriger, Uebernahme neuer Lasten usw.

Für die Dominikalrentenfassionen waren maßgebend die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Januar 1808 über das momentane Steuerprovisorium. Die Dominikalsteuerkataster werden von den Rentämtern aus den ämterweisen Fassionen steuerdistriktsweise hergestellt.

Für nachherige Entdeckung verschwiegener Gegenstände wird der zwanzigfache Steuerrückstand nachgeholt.

Instruktion III: Erhebung der Kaufschillinge. Zur näheren Bestimmung des Güterwertes ist die Aufsuchung exzeptionsfreier Veräußerungen von ganzen Gütern oder einzelnen Häusern und Grundstücken ein wesentliches Erfordernis, dessen Vollführung allen Jurisdiktionsbehörden übertragen wird (nach § 2 sind „exzeptionsfrei" solche Besitzungen, welche keine den eigentlichen Kaufwert des veräußerten Objekts ganz verändernde Umstände aufweisen, z. B. Kauf unter Blutsverwandten, Gantverkauf usw.).

Instruktion IV: Erhebung des Wertes der steuerbaren Gegenstände: a) die eidliche Schätzung soll nur bei dem eigentlichen Grund- oder Rustikalvermögen und bei Häusern angewendet werden durch gewählte Schätzleute. Auf diese weitläufigen Bestimmungen, welche den Fachleuten gegeben werden, näher einzugehen, würde uns zu weit führen und ist nicht absolut notwendig.

Wir wollen nur kurz erwähnen, daß ganze Güter, selbst wenn ihre Bestandteile in den Besitzfassionen einzeln aufgezählt sind, doch nur im Komplex geschätzt werden dürfen, damit dadurch eine zu hohe Gesamtschätzung vermieden wird; eine Ausnahme von dieser Regel bilden die sogenannten „walzenden" Grundstücke. Wirtschaftsgebäude und Häuser der Landwirte finden dagegen in der Komplexualschätzung wieder Berücksichtigung und unterliegen der Grundsteuer, sofern sie nicht etwa nur Luxuszwecken dienen.

Um den Wert der Dominikalrenten zu ermitteln, wurden die Naturalrenten vorerst in Geld angeschlagen, und zwar die Getreidearten der Schäffel:

	Weizen und Kern:	Roggen:
Isarkreis	8 fl. — kr.,	7 fl. — kr.,
Oberdonau und Rezatkreis	10 fl. — kr.,	8 fl. — kr.,
Unterdonau und Regenkreis	8 fl. — kr.,	6 fl. — kr.,
Obermainkreis	9 fl. — kr.,	7 fl. — kr.;

	Gerste:	Haber:
Isarkreis	5 fl. 30 kr.,	4 fl. — kr.,
Oberdonau und Rezatkreis	6 fl. — kr.,	4 fl. — kr.,
Unterdonau und Regenkreis	5 fl. — kr.,	3 fl. 30 kr.,
Obermainkreis	5 fl. — kr.,	3 fl. 30 kr.

Mit der eidlichen Schätzung ging Hand in Hand b) die Fatierung des Wertes durch den Besitzer. „Auf diese Weise kontrolliert dieser durch seine Wertfatierung die eidliche Schätzung der Schätzleute." Die Fatierung geschieht öffentlich. c) Als letzter Vorgang folgt noch das Gutachten der Beamten, welche die Wertangaben der Schätzleute und Fatenten bei Meinungsdifferenzen „von Amtswegen in ihrem Gutachten zu berichtigen haben."

Instruktion V: Anfertigung der Steuerkataster und Umschreibbücher. Zur systematischen Uebersicht, und um alle Besitzveränderungen einzutragen, dienen die Umschreibebücher und der Steuerkataster. Als Hauptbestandteile des Katasters werden aufgeführt: a) Darstellung der steuerpflichtigen Besitzer, b) Darstellung der Besitzungen und ihrer Dominikalverhältnisse nebst Bemerkung der bisher hievon entrichteten und künftig erlöschenden Staatsauflagen, c) Darstellung der Werterhebung, d) Darstellung der neuen Besteuerung, e) die Nachweisung auf das Umschreibebuch, welche die Verbindung mit diesem und dem Kataster herstellt."

Wesentliche Veränderungen jeglicher Art an Besitz werden in den Um-

schreibbüchern verzeichnet. (So treten Veränderungen ein bei Erhöhung des Steuerkapitals, bei Melioration und Deterioration, bei Zuwachs, Tausch ꝛc.)

Die Ausdehnung des Steueredikts erfolgte am 13. Mai auch auf die obere Pfalz und die Provinzen Neuburg und Schwaben, auf Provinzialverordnung vom 26. September 1808 hin auch auf die Provinz Bamberg unter Wegfall der bisherigen Abgaben.

Der schwierigste Punkt, dessen Ausführung durch das umfangreiche Gesetz bestimmt wurde, war wohl der der Landeskatastrierung.

Einerseits hat nämlich die Erfahrung gelehrt, daß die Möglichkeit, eine Abgabe in gleichem Maße von allen zu erheben, nur dann gegeben ist, wenn das Besteuerungsobjekt nach irgend einem Maßstab geschätzt, wenn also durch Tarif oder Kataster Bestimmung getroffen werden kann, welche Quote das Staatsbedürfnis vom Individuum erheischt. Ein Kataster ist unentbehrlich, um die Steuerfähigkeit ermitteln zu können, um Einblick in die Vermögens- und Einkommensquellen des Kontribuenten zu gewinnen. Anderseits gestaltete sich für die Einführung der Grundsteuer wohl keine Aufgabe so schwierig und nahm so ihrer Vollendung so viel Zeit und Mühe in Anspruch als die Vermessung und Katastrierung des Landes.

Um uns die große Bedeutung dieses Werkes näher vor Augen zu führen, versuchen wir im folgenden, noch auf einige wesentliche Punkte näher einzugehen.

Ein Kataster ist eine Beschreibung der Besteuerungsobjekte nach Quantität und Qualität. Man benötigt also hiezu vor allen Dingen genaueste Kenntnis des Flächeninhalts, welche sich nur durch Messungen finden läßt.

In früheren Zeiten wurde in Deutschland einfach „die Hufe" benützt als ein Maßstab zur Besteuerung des Grundvermögens.

Nach den Angaben Max v. Heckels finden wir jedoch schon um 1660 eigentliche Katastralvermessungen in den Gebieten der Oberpfalz und um 1684 schon um Würzburg (cf. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898, Bd. I S. 972).

Der Gesetzgeber hatte ein Muster an dem berühmten „Censimento milanese" (durch Kaiserliches Patent vom 7. September 1718 eingeführt und nur für die Lombardei maßgebend, vollendet 1760), der jedenfalls als ein großartiges Katasterwerk anzusehen ist, da hier schon die Grundstücke von technisch gebildeten Geometern vermessen und nach dem Reinertrag geschätzt wurden.

Es ist nicht zu leugnen, daß eine Detailmessung viel Zeitverlust und Kostenaufwand erfordert, manchmal überdies mit Willkür durchgeführt sein kann; jedoch kann sie andrerseits mit Genauigkeit nur geschehen, wenn eine allgemeine Landesaufnahme (Landestriangulation, trigonometrische und topographische Aufnahme) vorangegangen ist. Es fördert dieses Unternehmen überdies die allgemeine Landeskunde, ist von größter Wichtigkeit für militärische Interessen, gibt eine geeignete Grundlage für die Sicherstellung des Besitzes, für die Anlegung der Grundbücher, für Straßenbauten, für die Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Grundeigentums.

Es ist nicht ohne Interesse, einige Einzelheiten zu erfahren über die Methode, die man seinerzeit in Bayern bei der Ausmessung der Flächenstücke einschlug.

Schon im Jahre 1801 nahm man im Lande Messungen topographischer und trigonometrischer Art vor, um eine Grundlage für Herstellung eines Parzellarkatasters zu gewinnen, indem man von der Ueberzeugung ausging, daß

nur eine ins Detail gehende Messung und Bonitätsbestimmung das Fundament zu einem guten definitiven Grundsteuerkataster bilden könne.

Welch traurige Erfahrung man mit einer bloßen Schätzung nach dem Augenmaß gemacht, beweist der Umstand, daß man im Herzogtum Neuburg von 12 Stücken ein Gesamtergebnis von nur 385 Morgen erzielte, während die nachherige Detailvermessung 1103 Morgen ergab, somit der Fehler zwischen 43% und 84% schwankte (cf. Rau, Finanzwissenschaft § 317).

Die Katasteroperation war für die damaligen Verhältnisse ein sehr schwieriges Unternehmen; dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß es im Lande nur wenige, wirklich gut geschulte Geometer gegeben haben mochte. Es klingt fast unglaublich, wenn uns Stokar v. Neuforn berichtet (Finanzwissenschaft II § 48, 1808): „Es ist sehr unwahrscheinlich, daß in diesem Augenblick in Bayern 100 Menschen gefunden werden, welche imstande sind, einem solchen Geschäfte vorzustehen."

Ich möchte hier noch einige kleine Illustrationen zum Besten geben über die damalige Anschauung betreffs der Landesvermessung, die uns so recht „als charakteristische Typen der guten alten Zeit" erscheinen mögen.

Stokar v. Neuforn erkannte wohl die Unvollkommenheit des französischen Katasters; er erkannte aber auch die Langwierigkeit des Unternehmens (hatte man beispielsweise doch zur Vermessung des Königreichs Böhmen und des Großherzogtums Toskana volle 80 Jahre gebraucht [Stokar v. Neuforn, Finanzwissenschaft II. Buch § 40], und hätten doch „seine 100 geschulten Geometer" zu der Vermessung von den 832000 Morgen steuerbaren Grundes, die damals Bayern umfaßte [Hazzi, Isopsefos S. 45], falls jeder 8000 Morgen maß, über 10 Jahre gebraucht!); er rät daher den Behörden, diese Vermessung durch das Militär vornehmen zu lassen.

„Wenn die Soldaten zum Ausstecken der Fahnen und zum Kettenziehen gebraucht werden, so finde ich diese Vermessung sehr zweckmäßig, weil dadurch immer Menschen erspart werden, welche sonst in anderen Arbeiten ihren Unterhalt finden." Allerdings steigen ihm hier auch gleich wieder Bedenken auf, wenn er fortfährt: „Wenn aber von den Offizieren gefordert werden sollte, die Messung zu leisten, so werden Kenntnisse vorausgesetzt, welche mit ihrer gewöhnlichen Bestimmung sehr oft gänzlich heterogen sind, die kleine Anzahl der Genieoffiziers abgerechnet, welchen in jedem Falle die Inspektion über das Ganze der Messung anvertraut werden sollte" (II. Buch, S. 85).

Es entspricht der naiven Anschauungsweise Stokars v. Neuforn, wenn er rät, zur Handhabung des Geschäftes in den ländlichen Gebieten einfach die „Dorfhonoratioren" heranzuziehen, und sie nach ihrer Methode schalten und walten zu lassen. „Es gibt in den meisten Gegenden", schreibt er, (S. 130 II. Buch) „wenige nur etwas beträchtliche Dörfer, wo nicht der Schulmeister oder Küster sich mit Messen abgibt, aber Anwendung besserer Hilfsmittel als eitle Besserwisserei und Charlanterie ausschließt".

Wie umständlich und unpraktisch erscheint uns heute eine solche Vermessungsoperation, bei der man keine anderen Hilfsmittel kannte als das Ziehen von Meßketten!

Es scheint daher Stokar v. Neuforn ein epochemachendes Ereignis zu sein, wenn er „die dadurch beglückte Menschheit" auf ein neues Meßwerkzeug aufmerksam machen kann, von dem er uns zu berichten weiß (II. Buch S. 103): „In offenen und ebenen Gegenden kann zur Messung der Schrittmesser benützt werden. Ich kenne die Unsicherheit und das Unbestimmte dieser Messung wohl

und ich würde es mir nie einfallen lassen, zu dem Gebrauch dieses Instrumentes zu stimmen, wenn ich nicht bei dem Ratsherrn Deggeler von Schaffhausen, welcher auch der Verfertiger ist, eine Gattung desselben gesehen hätte, welche alle mir bisher bekannten weit übertrifft und von welcher ich Messungen von mehreren Stunden sah, welche mit nachher vorgenommenen Messungen durch weit vollkommenere Instrumente genau übereinstimmten. Wenn ich mich nicht irre, so hat diese ganz einfache Maschine die Gestalt eines Schubkarrens, welcher in einem verschlossenen Kästchen das gewöhnliche Räderwerk enthält."

Ein Elaborat von der Schwierigkeit, ein Unternehmen, das soviel Zeit, Mühe und Kosten verschlang, wie die Landeskatastrierung, konnte selbstverständlich nur *successive* von statten gehen.

Ein Versuch, die Burgfrieden der Städte München, Augsburg und des Amtes Dachau nach *Flächeninhalt und natürlichen Ertragsfähigkeit* zu besteuern, erhielt am 5. Juni 1808 die königliche Genehmigung.

Es war am 7. Juni 1808 ein königlicher Erlaß ergangen, der die Gründung der *Bildungsanstalt für Geometer* zum Behufe der Messung für die Rektifikation der Grundsteuer anordnete. Wie langsam und nur allmählich sich diese ihrer umständlichen Aufgabe entledigen konnten, beweist der Umstand, daß erst 1825 die Hälfte des Flächenraumes der sieben Kreise diesseits des Rheines vermessen war (622 Quadratmeilen von den 1882⅝ Quadratmeilen des Königreiches [cf. Holzschuher, Der bayer. Landtag von 1825, Bd. I S. 116]). Im Isarkreise allein waren hiezu 7½ Jahre benötigt, so daß hier erst nach Ablauf dieser Frist das Definitivum eingeführt werden konnte (cf. Landtagsverhandlungen 1827/28 S. 27, 7. Beilage).

Das große Hauptdreiecksnetz war 1824 vollendet worden.

Um so großartiger stand auch das Werk nach seiner Vollendung da, so daß der französische Astronom und Mathematiker Laplace schon im Jahre 1817 dem bayerischen Katastralvermessungssystem „unumwunden seine Zustimmung gegeben, und zugleich die Notwendigkeit einer Nachahmung dieses Instituts in Frankreich angedeutet, ein Zeugnis, das um so schwerer wiegt, wenn man bedenkt, daß Frankreich damals die Leuchte für geodätische Operationen war. Greenough, Präsident der berühmten englischen royal geographical Society hat in der Versammlung dieser Gesellschaft am 24. März 1841 die Katasterkarte von Bayern als die wahrscheinlich vollkommenste bezeichnet . . . Die englische Regierung erbat sich 1857 von der bayerischen die eingehendsten Informationen über bayerisches Vermessungswesen . . . Es ist unbestritten, daß die bayerischen Einrichtungen heute noch unübertroffen dastehen."

In gleicher Weise zollte 1836 auch die preußische Kommission dem Werke die vollste Anerkennung; nicht minder lobend sprachen sich die Regierungen von Baden, Hessen, Oesterreich, Rußland, Sardinien, Spanien, Brasilien, Sachsen-Koburg und Meiningen, Württemberg aus; wir finden in diesen Gebieten teilweise Anlehnung an das bayerische Muster.[1])

Eigentümlich mutet es uns an, wenn sich Graf Soden in finanzieller Beziehung von solchen Vermessungen ganz und gar nichts erwartet, und auch Joh. Frd. E. Lotz scheint ihm nicht ganz Unrecht zu geben (cf. Lotz, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, III. Bd. 1838 S. 267 u. 272).

[1]) v. Hock entnimmt in seinem Lehrbuch der ges. Finanzverwaltung 3. Aufl. II. 1883 S. 15 diese Berichte dem Werke Jordans: „Die deutsche Vermessung", Stuttgart 1881.

Ueber die Kosten, welche dem Lande für Herstellung der Steuerkataster erwuchsen, geben uns am besten Aufschluß die Verhandlungen der bayerischen Ständeversammlung 1827/28 (cf. Beilage 4 S. 47, 48).

Die für die Leistungen der Steuerkatasterkommission im Budget ausgesetzte Summe beträgt jährlich 238600 fl., oder für sechs Jahre 1431600 fl.

Nach den Generalfinanzrechnungen wurden wirklich verausgabt:

von 1808—1819		2893012 fl.	33¾ kr., davon
	Vermessung: 1722644 fl. 54¾ kr.		
	Katastrierung: 660196 fl. 40¼ kr.		
	allgemeine Kosten: 510170 fl. 58¾ kr.		
1819/20		217784 „	08 „
1820/21		238600 „	— „
1821/22		238600 „	— „
1822/23		233690 „	5½ „
1823/24		240136 „	45½ „
1824/25		251973 „	9½ „
		1819/25 in Sa. 1410784 fl.	8½ kr.,

folglich gegen den Voranschlag weniger um 20815 fl. 51½ kr. Das Ministerium nahm pro Quadratmeile Vermessungskosten 5485 fl. 30 kr. an (cf. Ständeversammlungen 1825 Bd. VIII S. 7).

Von 1808 bis zum Schlusse des Jahres 1827 betrug mit Besoldung und Nebenkosten der Totalbetrag des Geschäftes 4988144 fl. 10 kr.

Daß die Kosten der Katastrierung eine solche Höhe annahmen, erklärt sich daraus, daß eben auch das bestmögliche System zur Einführung gelangte, stand aber andrerseits auch im engsten Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit des Landes, das teilweise einen stark zersplitterten Grundbesitz aufwies.

Dieser große Kostenaufwand mag auch ein Hauptgrund gewesen sein, warum man in den meisten Staaten erst so auffallend spät an eine Landesvermessung dachte.

Der Vermessung schließt sich unmittelbar die Liquidierung an, die darin besteht, daß jeder Grundbesitzer Einsicht von den Vermessungsplänen seines Grund und Bodens nimmt, und die Pläne in bezug auf ihre Richtigkeit anerkennt.

Die Grundsteuer trug unter allen Staatshilfsquellen den größten Teil des Staatsbedürfnisses und bildete sich zum „strengsten Typus der Ertragssteuer" aus; somit hing es auch von deren mehr oder minder vollkommenen Erhebungsart und Organisation ab, ein beträchtliches Staatseinkommen zu sichern.

Um nun den Ertrag von Grund und Boden ermitteln zu können, mußte ein wichtiges Moment wohl erwogen werden, ehe man zur definitiven Feststellung der Gesetzesparagraphen schreiten konnte. Es mußte eine Veranlagungs-Norm gefunden werden, auf die der Steuerfuß zu beziehen war, und diese Aufgabe konnte nur ein guter Kataster lösen, der eine genaue Beschreibung der einzelnen Objekte nach ihrer Güte (Bonität) brachte.

Schon Stokar v. Neuforn schreibt für die damaligen Verhältnisse:

„Es ist wohl in der ganzen Staatsverwaltung kein Zweig, es gibt keine Einrichtung, welche von ihrer ersten Leitung bis auf das geringste Detail jenen Grad von Aufmerksamkeit und Genauigkeit in der Ausführung erfordert, wie die Einführung eines neuen Grundsteuerkatasters."

Die Katastrierung begreift zwei Aufgaben in sich, eine rein technischer,

die andere ökonomischer Natur; ihr Zweck ist, die Besteuerungsobjekte nach der Feststellung ihres räumlichen Umfanges durch Schätzung der Ertragsfähigkeit zu ergänzen.

„Ein Kataster ist das Fundament wirtschaftlichen Wesens." Die Art der Anlage, die Bestimmung unterscheidet ihn von den früheren sogenannten „Erb-" oder Lagerbüchern, indem er „das Resultat rein kameraler Bestrebung ist," wie v. Below sich ausdrückt. (cf. Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Aufl. 4. S. 922).

Es ist klar, daß ein Kataster nur dann auf Billigkeit und Recht gegründet sein kann, wenn bei dessen Aufstellung rein objektiv zu Werke gegangen wird.

Ein gleichmäßiges Maß der Einschätzung würde am besten dadurch erreicht, daß eine einzige Kommission es unternähme, das Werk zur Vollendung zu bringen. Dies läßt jedoch die Natur der Sache nicht zu schon wegen des ungeheueren Verlustes an Zeit, den diese Aufgabe erforderte.

Eine andere Frage ist die, welches der beiden bisher bekannten Systeme nun in Anwendung gebracht werden soll, ob Kurrentwertkataster oder Ertragskataster.

Die Lösung dieses Problems gestaltet sich weit schwieriger, als sie von vornherein scheinen möchte. Geht man nämlich von der allerdings falschen Supposition aus, daß Wert und Ertrag in enger Wechselwirkung stehen, so ist einleuchtend, daß man weit eher zum gewünschten Ziele gelangen konnte, wenn man einfach den Wert des steuerbaren Objekts als Steuerbelegungsnorm annahm, da dieser doch leichter zu ermitteln war, somit im Prinzip das einfachste Verfahren darstellte.

Der Wertkataster geht von der Voraussetzung aus, daß entweder der durch Kauf und Verkauf erlöste Preis, oder der Pachtpreis oder ein mittlerer fingierter Kaufpreis als Norm für die Kontribution angesehen werden kann.

Roscher berichtet uns, „daß man schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Physiokraten mit ihrer Lehre vom produit-net einen mächtigen Accent auf die Grundsteuer gelegt hatten, in Deutschland einen nach einer idealen Werteinheit festgesetzten Landgutskataster aufgestellt hatte, der sich jedoch für die Dauer nicht bewähren sollte". (Cf. System der Volkswirtschaft 4, 1 5. Aufl. S. 451.)

Wie oft kommt es nun, in Alt-Bayern wenigstens, wo jeder, auch der kleinste Grundbesitzer zäh an seiner Scholle hängt, vor, daß ein Grundstück durch Kauf in andere Hände kommt? Nur selten, und auch hier sind meist Momente des Augenblicks von ausschlaggebender Bedeutung, sei es Uebergang von Todeswegen, Ueberschuldung, Vergantung u. dgl. Anders natürlich liegen die Verhältnisse in der Pfalz. Hier ist in manchen Gegenden (auch heute noch) die Parzellierung so weit vorgeschritten, daß man, schon um intensiver wirtschaften zu können, allmählich daran denken muß, die zerstreuten Grundstücke zu arrondieren. (Zum Belege will ich nur anführen, daß beispielsweise in 7 Gemeinden der Bürgermeisterei Quirnbach die 2517 ha mit 1924 ha Aeckern und Wiesen 706 Eigentümern in 16 850 Parzellen gehören. [Cf. Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Aufl. 2. S. 975.])

Ebensowenig genügt es den Bedingungen eines guten Katasters, einen mittleren Kaufpreis als Norm der Veranlagung anzunehmen. Ganz und gar nicht würde sich eine Katastrierung nach dem mittleren Pachtpreis in einem Lande bewähren, das größtenteils unter Selbstbewirtschaftung der Eigentümer steht.

Auf die wirklichen Preise konnte man nicht fußen; denn diese ließen sich nicht ohne weiteres bestimmen. Um also einen angemessenen mittleren Preis zu erlangen, mußte man unumgänglich andere Hauptbestimmungsgründe aufsuchen, und diese waren gegeben in der Erforschung des mutmaßlichen Ertrages.

Was führte nun zu der Ueberzeugung, daß nur eine Besteuerung nach dem Maßstab der Ertragsschätzung die gewünschte Gleichmäßigkeit der Anlage herbeiführen könne?

Darüber bestand ja kein Zweifel: Ein jeder, der Grundbesitz sein eigen nannte, mußte Steuer zahlen. Auch das schien jedem leicht begreiflich, daß der, welchen das Geschick in eine reichere Gegend gesetzt, auch mehr Steuer zu zahlen habe als der Ackerbauer einer ärmeren Gegend. Weiter überlegte man: Wie kommt es nun, daß die eine ackerbautreibende Gegend reich, die andere arm ist? Sehr einfach: Weil die Natur der einen Gegend als typischen Charakter Fruchtbarkeit, der anderen Unfruchtbarkeit verliehen hat. Der folgerichtige Schluß lautete daher: „Eine dem Prinzip der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit entsprechende Besteuerung der Landwirtschaft gibt es nur, wenn wir die natürliche Fruchtbarkeit, d. h. Ertragsfähigkeit heranziehen".

Somit kann die Katastrierung nach dem Ertrage allein die Basis für die anzulegende Steuer bilden, und die Erfahrungen im Laufe der Jahrzehnte haben das auch bewiesen.

Beim korrekten Ertragskataster wird jede Landesparzelle einzeln vermessen und bonitiert, somit Rücksicht auf Flächeninhalt und natürliche Bonität genommen, und von diesen beiden Momenten hing die Proportionalität der Belastung ab.

Wie ging man nun zu Werke?

Zunächst werden die Umrisse der einzelnen in sich abgeschlossenen Parzellen in eigens dazu bestimmte Flurkarten aufgenommen unter Benützung eines immer gleichen Maßverhältnisses. Diese Flurkarten bringen auch Bescheid über Größe, Lage und Gestalt der einzelnen Objekte. Nunmehr ist von Wichtigkeit die genaue Kenntnis, welcher Kultur der betreffende Parzellenstrich fähig ist. Selbstverständlich ist ja, daß es höchst ungerecht wäre, wenn ein Wirtschafter von einer öden Fläche ebensoviel Steuer erlegen müßte als von einem fruchtbaren Gartenland. Begreiflicherweise bebaut ein jeder sein Land mit der Frucht, von welcher er sich zur Erntezeit den größten Ertrag verspricht. Die Besteuerungsbehörde geht nun von der Annahme aus, daß diese Kulturgattung den Ertrag liefert, welcher auf jener Parzelle als der höchst erzielbare angesehen werden muß.

Diese Aufgabe ist so schwieriger Natur, daß der Staat, um nicht vor einem langwierigen, teilweise noch jetzt ungelösten Problem zu stehen, nicht selten von vornherein auf eine detaillierte Feststellung verzichten und sich mit einer schätzungsweisen Ermittlung begnügen mußte.

Je intensiver gewirtschaftet wird, um so schwieriger gestaltet sich auch die Bonitierungsoperation.

Für Bayern fiel allerdings dieser Umstand nicht so sehr ins Gewicht, trotzdem damals nicht selten schon intensivere Wirtschaftsmethoden angewandt wurden; denn der Gang der Gesetzgebung zeigt, daß man sich als Norm an die extensive Dreifelderwirtschaft halten wollte.

Welcher Ertrag ist nun als der bestimmende anzusehen?

Man hat beispielsweise eine bloße Ermittelung des Roh- oder Brutto-Ertrages für genügend gehalten. Man wollte dazu einfach die Zehentregister in Anwendung bringen.

Doch würden sich mit diesem System nur Ungenauigkeiten ergeben, da mit zunehmender Intensität des Anbaues auch das Verhältnis zwischen Roh- und Reinertrag immer verschiedener würde.

Nachdem einige Jahrzehnte vorher Maria Theresia in Oesterreich bereits der Immunität des herrschaftlichen Grundbesitzes ein Ende gemacht hatte, wodurch die Steuerlast umgelegt wurde, warf Joseph II. 1785 das bisher geltende Repartitionssystem der Grundsteuer (nach dem Maßstab der Güterschätzung) um und bahnte eine Reform an, welche auf der Basis der Parzellen-Rohertragsermittlung erfolgen sollte. Damit die Sache möglichst rasch zum gewünschten Ziele geführt werde, nahm man zur Vermessung nicht Fachmänner zu Hilfe, sondern überließ diese Arbeit größtenteils den Grundbesitzern selbst; (Meynert weiß uns zu berichten, daß die Bauern zu dem Zwecke mit Stricken und Ketten operierten [cf. Kaiser Joseph II. S. 176 ff.]); die Kataster waren auch bereits 1789 vollendet; da das Verfahren augenscheinlich nur oberflächlich vor sich gegangen, größtenteils zum Schaden des Fiskus, so liefen in kürzester Zeit Beschwerden aller Art ein, und schon Kaiser Leopold setzte diesen Kataster bei seinem Regierungsantritt außer Gebrauch. (Rau bestätigt dies; cf. Archiv d. pol. Oekon. Ueber d. bayer. Grdst. 1835. II. Bd. S. 67, 68, ebenso cf. Handwörterbuch d. Staatsw. 4. 2. Aufl. S. 910.)

Und merkwürdigerweise wurde diese durchaus unbewährte Art der Besteuerung auch in Bayern sehr warm empfohlen, besonders von Rottmanner, später sogar von der Regierung selbst in einer Bonitierungsinstruktion vom 31. August 1809, die aber nicht in die Oeffentlichkeit gelangt ist.

Beim Rohertrag wird in Betracht gezogen die natürliche Ergiebigkeit des Bodens ohne Abzug irgendwelcher Kosten. Bei dieser Besteuerungsmethode wird also außer dem Einkommen des Pflichtigen auch sein Fleiß mit Abgaben belegt, und die natürliche Folge ist, „daß der Ackerbauer sein Land unbestellt läßt", wie die Zeitgenossen etwas übertreibend ausführten. Anderseits aber lebte man der Ueberzeugung, daß eine Besteuerungsnorm nach dem Reinertrag in das Gebiet des Unerforschlichen gehöre. Als Beweis hiefür genüge der Umstand, daß der damalige Vorstand der Katasterkommission, von Grünberger, († 1819) die Behauptung aufstellte (Geschichte der Katasterkommissionsarbeiten 1820 S. 19): „Der Geldkapitalist allein weiß seinen Reinertrag, der Käufer oder Verkäufer eines Landgutes nie!" (Däzl legt unter den bayer. Schriftstellern jener Zeit „auf Grund seiner hinreichenden Erfahrungen eine Lanze für die Besteuerung nach dem Reinertrag ein" [cf. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages 1823 S. 44 und S. 258]).

Da also die Ausmittlung des Reinertrags eminenten Schwierigkeiten begegnet, so behalf man sich mit einem ganz eigenartigen System. Man suchte mit einer Besteuerung nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens zum Ziele zu kommen; denn, sagte man sich, gerade von dieser Eigenschaft hängt ihr roher und reiner Ertrag am meisten ab; die Grundsteuer schließt sich hier im eigentlichen Sinne an Grund und Boden an.

Doch auch diese Annahme kann zu ganz enormen Irrtümern führen; denn die Ergiebigkeit des Bodens allein läßt nicht einen Schluß auf seinen rohen und reinen Ertrag ziehen; es kommen zu dieser Produktivkraft noch wesentliche Faktoren hinzu, die ebensogut von ausschlaggebender Bedeutung sind: Kapital und Arbeit sowie die Absatzverhältnisse und die Preisgestaltung, sobald Naturalwirtschaft überwunden ist!

Da sich dieser Maßstab bei der definitiven Steuerregulierung in Bayern Geltung zu verschaffen wußte, so sei uns schon an dieser Stelle gestattet, etwas vorzugreifen, indem wir von der Ueberzeugung ausgehen, daß dadurch die Fixierung der Gesetzesparagraphen von 1828 dem Leser leichter verständlich und anschaulich gemacht wird.

Wenn wir den Besteuerungsmaßstab nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens in Anwendung bringen wollen, so stellen wir hiezu am besten die mittlere Fruchtbarkeit eines Landes fest und nehmen den Körnerertrag nur einer, und zwar der gebräuchlichsten Halmfrucht als Einheit; die übrigen Bodenprodukte assimilieren wir dieser Einheit. Ferner müssen wir einen Ausgleich in den verschiedenen Wirtschaftsarten gewinnen; wir verfahren also bei Ermittlung der Ernteerträgnisse so, als würde aller Boden nach dem gebräuchlichsten Feldsystem bewirtschaftet; für Bayern war damals maßgebend die Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache; das übrige Verfahren ist dann mehr mechanischer Natur.

J. F. E. Lotz bezeichnet all diese Methoden nur als „Auswege, welche man aufgesucht hat, um den schwierigen Weg, die Ausmittlung des wirklichen, reinen Ertrages, der eigentlichen Quelle der Mittel zur Entrichtung aller Abgabe zu umgehen", und Rau stimmt mit ihm vollkommen überein (cf. Lotz, Handbuch der Staatsw.-Lehre 3 S. 244, 1838, und Rau, Ueber die bayer. Grdst. in Rau's Archiv d. pol. Oekon. 1835 S. 66).

Wie wäre nun die gerechteste Besteuerungsart, die nach dem Reinertrag annähernd zu finden? Man hat darunter zu verstehen: „Das, was dem Eigentümer der Ländereien nach Abzug der Einsaat, der Ernte-, Unterhaltungs- und überhaupt der Kulturkosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt." (Diese Definition ist auch der Wortlaut des Grundsteuergesetzes des Königreichs Westfalen geworden.) Bei der Erforschung des Reinertrags wird also (nach der Definition Roschers) „erst nach dem mittleren Rohertrag, hierauf nach den mittleren Produktionskosten desselben gefragt, und der Ueberschuß nach den mittleren Preisen des zugehörigen Marktortes in Geld berechnet". Er besteht somit aus dem Bruttoertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten. Auch dieses System bringt Schwierigkeiten mit sich. Die wenigsten Wirtschafter nämlich sind imstande, genauen Bescheid über die Produktionskosten ihres Grundbesitzes geben zu können. Genaue Verbuchung fehlt ja den meisten; ferner obliegt die Bestellung des Ackerlandes größtenteils dem Besitzer und seiner Familie selber; es kann somit ein Landwirt ebensowenig die aufgewendete Mühe bei unentwickelter Buchführung in Anschlag bringen, wie er sein Einkommen aus Grund und Boden genau fatieren kann. Aus diesem letzteren Grunde ist auch eine bloße Deklaration an Stelle eines Katasters nicht am Platze; ein jeder würde hier sein Augenmerk darauf richten, seinen Ertrag möglichst gering erscheinen zu lassen, um gut bei der Steuerzahlung zu fahren. Bei der Veranlagung ist vielmehr die Hauptsache, auf gleichmäßige Belastung aller Einzelobjekte Rücksicht zu nehmen.

Man stellt also eine Anzahl von Musterklassen (Bonitätsklassen) auf, um jede Parzelle nach ihrer Qualität, Güte und Lage gegen die Sonne in eine derselben einreihen zu können. Weist nun ein Grundstück bei gleich großer Fläche gleiche Ertragsfähigkeit auf wie einer der aufgestellten Mustergründe, so steht er an Bonität diesem gleich, wird somit dieser Bonitätsklasse eingereiht. Natürlich kann man es hier nur mit einer durchschnittlichen Schätzung zu tun haben, da ja nie ein Grundstück mit einem anderen in bezug auf Ertrags-

fähigkeit vollständig identisch sein kann. Es wird also Gleichartiges mit Gleichartigem verglichen, jede Kulturart einer der Hauptkulturen schätzend assimiliert.

Ganze Komplexe sind selten von gleicher Bonität, mithin führen Komplexualschätzungen nicht zu dem gewünschten Ziele.

Adam Smith läßt den Grundsatz gelten: „Ein Kataster muß auf ewige Zeiten gegründet sein" (Nat. Reichtum III S. 243).

Es ist ja richtig, daß ein Werk, welches so viel Opfer, Kosten und Zeit verschlang, auch verdient, daß es für die Dauer seine Geltung haben solle.

Doch kann durch Melioration die Produktionskraft des Grund und Bodens eine wesentliche Steigerung erfahren, ebenso wie sie durch Deterioration gemindert wird; anderseits können aber auch die Absatzbedingungen und die Betriebssysteme wechseln. Um nun der „Kardinaltugend" des Katasters, „Stabilität und Konsequenz", nicht Eintrag zu tun, anderseits um dem Landwirt eine Anerkennung seiner besseren Bewirtschaftungsmethode zukommen zu lassen, verzichtet nicht selten die Katasterbehörde auf die spätere Versetzung eines solch meliorisierten Landstriches in eine höhere Bonitätsklasse, indem sie von der Voraussetzung ausgeht, daß durch die Kulturverbesserung ohnedies gar oft das Bewirtschaftungskapital in Mitleidenschaft gezogen worden; warum sollte also ein vernünftiger Landwirt, der sein Besitztum auf eine möglichst hohe Kulturstufe bringen will, nicht auch die Früchte seines Fleißes ernten? Aus Meliorationsrücksichten verzichtet somit der Staat auf die Mehreinnahme, da auch der schlechte Bewirtschafter, der den teilweisen Erlös aus Grund und Boden nicht solch nützlichem Zwecke zuführt, dadurch nicht berührt wird.

Ein anderes rein äußerliches Moment ist für die Behörde von weit größerer Bedeutung. Es ist nämlich ein wesentliches Erfordernis, daß alle Besitzveränderungen im Kataster vorgetragen werden. Damit die Verwaltung diese Aufgabe in richtiger Weise durchführen kann, ist es notwendig, daß nicht nur jeder Eigentumsübergang genau vermerkt wird, sondern daß auch eine zeitweilige, gründliche Revision erfolgt, die gesetzlich angeordnet werden muß. Der Kataster, auch der beste, würde sonst zu sehr veralten (v. Hock vergleicht ihn daher mit „dem nie fertig werdenden Gewebe der Penelope").

Nach diesen Ausführungen kehren wir wieder zurück zu den positiven Bestimmungen der Gesetze.

Was war die Folge des Kgl. Ediktes vom 13. Mai 1808 gewesen?

Es darf nicht wundernehmen, wenn die Grundsteuerpflichtigen die Mittel, welche man ihnen an die Hand gab, nur zu ihrem eigenen Vorteil gebrauchten.

Was zunächst die Selbstfatierungen betraf, so fielen diese, trotzdem sie unter Kontrolle der Oeffentlichkeit standen, oft so lächerlich gering aus, daß man bei der endgültigen Feststellung nicht selten überhaupt von ihnen Umgang nehmen mußte. Nicht anders bei den eidlichen Schätzungen.

Auch die Schätzer gaben den Kurrentwert so niedrig als möglich an. Wollten sie doch durch einen zu hohen Anschlag nicht Feindschaften mit ihren Nachbarn stiften, und dann waren sie selbst nicht unter sich eins, was man eigentlich unter Kurrentwert zu verstehen hatte. Und so wie sie fatten auch die Beamten bei ihrem Gutachten den Sinn des Ediktes gar oft unrichtig auf, indem die einen die letzten Kauf- und Uebernahmssummen als Kurrentwert annahmen, gleichviel in welche Zeit diese fielen, die anderen nach ihrer eigenen Ansicht einen Kurrentwert aufzustellen suchten.

Der Grund all dieser Divergenzen lag nicht zum wenigsten in der Unvoll-

kommenheit des Ediktes selbst. Einmal durfte der Kurrentwert nicht das einzige Fundament sein, auf dem sich die Schätzung aufbaute; fürs zweite mußte der Begriff „Kurrentwert" im Gesetz näher definiert sein, um Meinungsverschiedenheiten zu begegnen, ein Umstand, der um so schwerer in die Wagschale fällt, als das Edikt zudem nicht vorbaute, falls Zweifel sich erheben sollten oder verschiedenartige Schätzungen desselben Grundstückes in Anwendung gebracht würden. Es war somit erste Aufgabe der Gesetzgebung, genau festzustellen, was unter Kurrentwert verstanden werden sollte; ferner mußten Vorschriften erlassen werden für die Aufsuchung und Benützung der Mittelwerte, für die Abgleichungen der Kurrentwerte, sowie für die Reklamationen. Und die Regierung kam zu Hilfe. Vor allen Dingen gab sie eine Erklärung des Begriffes „Kurrentwert".

„Dieser sei im Sinne des Ediktes nur ideal aufzufassen und lasse sich ebensowenig an einzelnen Käufen als in den einzelnen Jahrgängen oder unter gewissen ausschließenden Verhältnissen nachweisen, sondern sei vielmehr das mittlere Resultat von mehreren in der Reihe der letzten 20 Jahre auf den Marktpreis der Besitzungen günstig und ungünstig einwirkenden Umständen, welche in einzelnen Zeitpunkten äußerst verschieden sein könnten, aber sich nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit in einer und derselben Gegend und in einer größeren Zeitperiode dergestalt kompensierten, daß für eine gleiche Anzahl vorausgegangener und nachfolgender Jahre ein gewisser Mittelpreis als adäquater Kurrentwert angenommen werden könne."

Auf diese Art und Weise hatte man wenigstens zu erreichen gesucht, eine Besteuerungsform zu schaffen, welche ihren Zwecken genügen sollte, keineswegs aber führte sie immer auch zu einem befriedigenden Resultate. Die Schwierigkeit lag bei Ermittlung des Kurrentwertes in dem Verhältnis der gebundenen Güter zu den sogenannten „walzenden" Parzellen, da ja, wie vorauszusehen war, die gebundenen Güter tiefer im Preise standen, während sie selbstverständlich den gleichen Ertrag bei gleicher Wirtschaft zu liefern imstande waren, also relativ gleichen Wert wie die walzenden Parzellen hatten.

Man behalf sich hier auf eine ganz eigenartige Methode. Man trieb Steuerbeischläge ein als Zusatz zum Kurrentwert der Güter, und zwar in der Art, daß man kleine Güter bis zum Werte von 500 fl. den walzenden Grundstücken gleichachtete, jedoch so, daß sie nie $^4/_{10}$ des Kurrentwertes erreichten. Zu diesem Zwecke stellte man die Formel auf: $x = \frac{4a - 2000}{10}$, wobei $x =$ der Beischlag, $a =$ der Mittelwert ist.

Die unmittelbaren Folgen davon waren stetig einlaufende Beschwerden, da die Beischläge zu hoch angesetzt wurden, — sie betrugen „dem Vernehmen nach" 20 Millionen fl., (cf. Rivet, Provisorische Grundsteuer in Raus-Archiv der pol. Ökon. II. Teil S. 30), — weshalb sie nach einigen Jahren gänzlich aufgehoben wurden, ein Fehler, der nicht weniger gegen das Gerechtigkeitsprinzip verstieß.

Im Jahre 1809 war Finanzminister Graf von Hompesch gestorben. Nun übernahm Montgelas neben dem Ministerium des Auswärtigen, neben dem Kultusministerium und dem Ministerium des Innern auch noch das Portefeuille der bayerischen Finanzen, das er bis zu seinem Sturze (2. Februar 1817), innehatte. Trotz seiner eifrigen Bemühungen konnte er die fiskalische Not des Reiches nicht beheben. Ergab sich doch am 1. Oktober 1811 eine Staatsschuldenmasse von 118 230 604 fl., für die damaligen Verhältnisse eine Riesensumme! (Cf. Schwann, Geschichte von Bayern.)

Unter seinen Auspizien kam zunächst die Kgl. Verordnung vom 13. März 1811 zustande.

Diese beginnt mit einer Klage über die Lässigkeit einiger Beamten, die gegenüber Vertretern anderer Gebiete in der Katastral-Vermessung noch bedeutend zurückgeblieben waren. Die Schuld hieran könne nur tragen geringer Diensteifer oder unrichtige Ansicht des Geschäftes. Das Gesetz bestimmt dann im wesentlichen:

1. Alle neuen Kataster, Umschreibbücher und Hebereg ister müssen bis 1. Oktober 1811 anstandslos vollendet sein, so daß die Perzeption nach dem neuen Steuerfuß von da ab eintreten kann.

2. Für Städte, welche noch nach einem anderen Fuß besteuert sind, tritt noch im laufenden Etatsjahr das allgemeine Steuerprovisorium ein.

3. Die provisorische Steuerrectifikation wird auch auf die neu erworbenen Fürstentümer und Gebiete ausgedehnt.

4. Folgt eine Vorschrift über die Verantwortlichkeit der mit dieser Aufgabe betrauten Kommissäre.

Die Messungskommission wurde in eine unmittelbare Steuerkatasterkommission umgewandelt, deren Aufgabe somit auch in der Bonitierung und Katastrierung des Landes bestand. Ihre Obliegenheit war „successive Bearbeitung und Einführung der definitiven Grundsteuerperäquation in allen Kreisen des Königreichs".

Es folgte am 30. September 1811 das Edikt über Reklamationen wider das allgemeine Steuerprovisorium.

„Um einerseits allen unbegründeten und mutwilligen Reklamationen den Eingang zu verschließen und andrerseits den rechtmäßigen Beschwerden das Mittel einer gründlichen Würdigung und Hebung zu sichern", findet zunächst eine neue Fixierung der Grenzen statt, in denen überhaupt Reklamationen am Platze sind. So können beispielsweise solche nicht stattfinden gegen gesetzliche Vorschriften, gegen „Kalkul-Fehler", die des vereinfachten Verfahrens wegen den Finanzdirektoren anzuzeigen sind. Desgleichen finden bei Schmälerung eines steuerbaren Objekts Reklamationen nicht statt; hier sind Steuermoderations-, eventuell Steuernachlaßgesuche am Platze.

Im 2. Abschnitt wird bestimmt, daß für Eingabe einer Reklamation gegen zu hohe Besteuerung die peremtorische Zeitfrist eines Jahres bestimmt sei, (von dem Tage an gerechnet, wo dem Steuerpflichtigen nach geendigtem Bezug des ersten Steuerzieles sein Steuerkapital und seine Steuerquote durch das Rentamt in sein Steuerbuch eingetragen worden ist).

Prägravierungen sind (nach § 6) bloß da vorhanden, wo der Kurrentwert der eigenen Besitzungen gegenüber einer beträchtlichen Reihe von Grundbesitzungen derselben Gegend zu hoch angeschlagen ist, Reklamationen bloß da am Platze, wo der Reklamant nachweisen kann, wenigstens um den sechsten Teil im Verhältnis zu den übrigen zu hoch angesetzt worden zu sein, unter der Voraussetzung, daß die neue Rustikalsteuer mehr als die bisherige beträgt. Beträgt sie ebensoviel oder noch weniger als die bisherige, muß eine Prägravierung wenigstens von dem vierten Teile nachgewiesen werden. (§ 7 Abschnitt II.)

Die Reklamationen werden zuerst von der Informationsinstanz (in der Regel fünf Steuergeschworene in jedem Distrikt) geprüft. Deren Konstituierung und Berufstätigkeit wird bis ins Detail ausgeführt, namentlich für den Fall, daß ganze Distrikte oder ein ganzes Landgericht reklamieren. Die Zertifikate der Informationsinstanz werden hierauf dem betreffenden Rentamt vorgelegt zur

Untersuchung und Begutachtung. Das Schätzungsgremium (bestehend aus sechs Grundbesitzern) hat mit dem Rentamt „ein pflichtmäßiges, motiviertes Gutachten" abzugeben. Hierauf gelangt die Sache erst zur Kreisfinanzdirektion, welche als erste Instanz entscheidet. Appellations- und Revisionsgesuche sind in zweiter Linie der Steuer- und Domänensektion des Geheimen Finanz-Ministeriums zu unterbreiten.

Die peremtorische Zeitfrist ist hier 30 Tage. Als dritte und letzte Instanz gilt der „Geheime Rat". (Ebenfalls 30 Tage peremtorische Frist.) Der Rekurs zu dieser Instanz findet nur bei Reklamation ganzer Landgerichte statt (IV. und V. Abschnitt).

Der VI. Abschnitt behandelt das Disziplinarverfahren gegen mutwillige Reklamationen und Rekurse, ebenso die Kosten und die Gehaltsregulative der Kommissionen. Im letzten Abschnitt findet der Fall einer zu niedrigen Einschätzung des Kurrentwertes von Besitz Erwägung. Auch hier findet Reklamation statt. Jedoch kommt eine Erhöhung des neuen Steuerkapitals hier nicht in Antrag, wenn dasselbe nicht wenigstens um $^1/_5$ zu niedrig erscheint.

Bereits am 22. November 1811 kam ein neuer Kgl. Erlaß zustande. Das allgemeine Steuerprovisorium sollte hiernach im ganzen Reiche zur Anwendung kommen. Als direkte Staatsauflagen gelten nur mehr: Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbe-, Zugvieh- und Familiensteuer. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Gebiete Bayreuth, Salzburg, Berchtesgaden, Inn- und Hausruckviertel, endlich Tirol.

Für alle anderen Landesteile zessieren von nun ab alle bisher bestandenen Konkurrenzen oder Umlagen, mit Ausnahme der Steuerbeischläge für außerordentliche Staatsbedürfnisse, dann der Kommunal- und Lokalumlagen. Es hören ferner auf die Staatsschuldentilgungssteuern, die Zinsdezimation der geistlichen Stiftungen, die Kapitalienfteuer, endlich die Klassen- und Gewerbszollpatentgelder. Das Steuermandat setzt als Betrag pro Etatsjahr 1811/12 fest für die ordentliche Grundsteuer $^3/_4$ % oder 45 Kreutzer von jedem Hundert Gulden der erhobenen Steuerkapitalien. (Zur Erhebung wurden als Termine gewählt der 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August.) Wenn der Betrag nicht längstens vier Wochen nach dem festgesetzten Termin vollständig zur Kreiskasse eingeliefert ist, so sind die Finanzdirektoren ermächtigt, saumseligen Beamten ohne weiteres 150 fl. von ihrem Gehalte abzuziehen.

Mit dieser Verordnung steht im engsten Zusammenhange die vom 18. Februar 1814.

Das allgemeine Steuerprovisorium wird hiemit ausgedehnt auch auf Bayreuth, Salzburg, Berchtesgaden, Inn- und Hausruckviertel. Auch in diesen Gebietsteilen bestehen somit fürderhin nur mehr als direkte Staatsauflagen: Haus-, Grund-, Dominikal-, Gewerbe-, Familien- oder Personal- und Zugviehsteuer. In den einverleibten Teilen des ehemaligen Tirol jedoch soll es beim alten Status bleiben.

Im allgemeinen ordnet das Edikt das Verhältnis zwischen Grundsteuer und Dominikalsteuer. §§ 6 und 7 bestimmen speziell: Die ordentliche Grundsteuer und die Dominikalsteuer sollen sowohl dort, wo sie nach dem allgemeinen Steuerprovisorium, als dort, wo sie nach dem definitiven Steuersystem erhoben werden, in fünf Simplis, und jedes Grundsteuersimplum dort, wo das allgemeine Steuerprovisorium in Anwendung kommt, in $7^1/_2$ Kreutzern von jedem 100 fl. des Grundsteuerkapitals, dort aber, wo das definitive System eingeführt ist, in demjenigen Betrage bestehen, welchen die definitiven Steuerkataster als solches aussprechen.

Die Steuerkapitalien der Dominikal-Renten sollen, vom laufenden Etatsjahre angefangen, dem nämlichen Steuerprozente unterliegen wie die Steuerkapitalien der Rustikal-Besitzungen (II § 1).

Noch bleibt zu erwähnen das Gesetz vom 2. April 1814, das eine Instruktion und Ausführung des Edikts vom 30. September 1811 bildet (Reklamationen betreffend).

Es ist hier nicht der Platz, daß wir auf die bis ins Detail führenden Bestimmungen näher eingehen, und wir müssen auf den betreffenden Erlaß verweisen.

Die Durchführung des Provisoriums verursachte einen nicht bedeutenden Kostenaufwand: 815443 fl., und ward eingeführt in 160 Amtsbezirken mit 1111 Quadratmeilen und auf 2254603 einzelnen Grundbesitzungen, welche 606989 Eigentümern gehörten; es ist an Stelle von nicht weniger als 607 direkten Steuergattungen getreten. Die unverkennbaren Vorteile, die es brachte, sind: Einheit in das System der direkten Steuern, einfachere Erhebungsweise, Beseitigung der drückenden Ungleichheiten. (Cf. Rivet, Prov. Grundsteuer Regul., in Raus Archiv d. pol. Oekon. II. S. 38 u. 39.)

Damit war der einleitende Teil der Gesetzgebung abgeschlossen. Jetzt galt es nur noch, einige entgegenstehende Schwierigkeiten zu beseitigen, um der Einführung der definitiven Grundsteuer freie Bahn zu öffnen. Die Basis hiezu war ja schon gegeben; indes mußte noch ein mächtiger Kampf zum Austrag gebracht werden, die endgültige Entscheidung mußte fallen, ob das System des Provisoriums oder das des bisherigen Definitivums dominieren sollte.

Während in der Pfalz und im unteren Mainkreise noch verschiedene Grundsteuerbelegungsnormen obwalteten, gibt uns einen kurzen, zusammenfassenden Ueberblick über die bisher behandelnden Gesetze für die übrigen Landesteile ein Motiv aus den Verhandlungen der II. Kammer vom Jahre 1827. (I. S. 72.)

„Bayern sah von nun an in bezug auf sein Grundsteuerwesen zwei entgegengesetzte Prinzipe, Kurrentwert (Provisorium momentaneum) und natürlichen Ertrag (Definitivum) in Ausführung kommen, sah einen in den Annalen der Besteuerung einzigen Kampf der Meinungen und Ansichten der Finanzen über das beste Steuerprinzip. Unter ununterbrochenen Anfechtungen von Seite der obersten Finanzstellen, aber auch „unter ungeteiltem Beifalle der Steuerbaren" ging das Steuerdefinitivum seinen Weg, bis es durch ein ministerielles Reskript vom 25. Dezember 1814 sistiert wurde; belegte nach seinem Prinzip die vier Hauptstädte München mit der Vorstadt Au, Nürnberg, Augsburg und Regensburg, 14 Aemter des Isarkreises, 3 Aemter des Oberdonaukreises und ausnahmsweise noch im Jahre 1815 ein Amt des Regenkreises."

Der Erfolg des provisorium momentaneum von 1807 war hauptsächlich die Beseitigung der vielen damaligen Steuerbefreiungen gewesen, das Provisorium von 1808 dagegen war gegen die große Anzahl von Steuerungleichheiten gerichtet, kostete zu seiner Durchführung Zeit und Geld, ohne seine Aufgabe befriedigend zu lösen.

Den finanziellen Erfolg der bisherigen Steuerbelegungsnorm zeigt uns eine kurze Uebersicht der Grundsteuererträgnisse von 1819—1825, wie sie uns die Verhandlungen der Ständeversammlung von 1827/28 wiedergeben:

1819/20:

Direkte Staatsauflage:	8,865,167 fl. 30 kr. 3 ₰,
davon Grundsteuer:	5,957,050 fl. 40 kr. 3 ₰.

1824/25:

Direkte Staatsauflage: 8,270,736 fl. 39 kr. 1 ₰,
davon Grundsteuer: 5,897,644 fl. 24 kr. 3 ₰;

Gesamtsumme 1819—1825:

Direkte Staatsauflage: 51,482,427 fl. 19 kr. 3½ ₰,
davon Grundsteuer: 35,591,973 fl. 12 kr. 1 ₰.

Die zahlreichen Klagen und Beschwerden, die allenthalben in immer steigendem Maße gegen das Provisorium mit seinen Härten einliefen — kamen doch beispielsweise die Besitzer gebundener Güter viel schlechter weg, weil bei ihnen viel schlechter gewirtschaftet wurde, weshalb sie eine geringere Rente erzielten —, erregten einen lebhaften Kampf zwischen Regierung und Volk (cf. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 30, 1874, Besteuerung d. Landwirtschaft v. Bocke S. 120). Die Klagen waren hauptsächlich gerichtet gegen die Ungleichheit der Steuerlast, also, da man mit gleichen Grundsätzen überall besteuerte, gegen die Unsicherheit des Vollzuges.

Ein weiteres Moment ist nicht außer Acht zu lassen. Das Provisorium hatte die bunten Besteuerungsarten in den kleinen Gebieten beseitigt. Doch in den neu hinzugekommenen Territorien waren ja viele, die unter ihrer früheren Landeshoheit weit weniger Steuer zu zahlen hatten als jetzt nach ihrer Angliederung an Bayern, obwohl mit der neuen Methode dem Gerechtigkeitsprinzip nicht im mindesten Eintrag geschehen war. Andererseits sahen sich auch diejenigen, welche früher mehr Steuer bezahlt hatten, in ihren Hoffnungen getäuscht, weil sie Erleichterung in noch höherem Maße ersehnt hatten.

Viele Werte waren zudem anders geworden, die Erhebungsquoten mußten, wahrscheinlich infolge der Staatsschuldenlast, die 1828 noch 112 Millionen aufwies (cf. Schreiber, Geschichte von Bayern, Bd. II 1891 S. 471) bis auf 6½ per mille des Kapitalwertes gegriffen werden.

Ein neuer Sporn, eine gründliche Reform anzubauen, war zudem das der Ständekammer bedizierte Werk des Abgeordneten Dr. Rudhart: „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern nach amtlichen Quellen", in dem er die Gebrechen der bisherigen Grundsteuer darlegte. Er unterzog hier weniger die Grundsätze des Definitivums als vielmehr das Verfahren bei seiner Ausführung einer scharfen Kritik.

Endlich wurde auch die Regierung der ewigen Auseinandersetzungen mit den beschwerdeführenden Kontribuenten müde, und „auf die wegen schleuniger Durchführung der definitiven Besteuerungsoperation vorgetragenen Wünsche der Stände des Reiches sicherte sie denselben mit edler Absicht die Vorlage eines allgemeinen Steuergesetzes zu". Sie konnte jedoch diese Zusicherung bei den Sitzungen von 1822 und 1825 noch nicht realisieren.

Daß allenthalben über den Gegenstand Unklarheit herrschte, beweist die Tatsache, daß erst 1822 die Schätzungsinstruktion vom 13. März 1811 in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten publiziert wurde, während die Vermessung ununterbrochen fortging, dagegen die Schätzungen mehrere Jahre ausgesetzt wurden, weil es in Anbetracht der vielen öffentlichen Kritiken zweifelhaft schien, ob der eingeschlagene Weg wirklich der richtige sei. (Cf. Rau, Ueber die bayer. Grundsteuer, Arch. d. pol. Oekon. 1835, S. 68.)

III. Die definitive Grundsteuer.

Der entscheidende Schritt, ein definitives Grundsteuergesetz zu schaffen, war, wie sich Minister Graf von Armansperg in der Ständeversammlung (1827/28) äußerte, „ein hohes Bedürfnis, eine nationale Angelegenheit", kam aber erst zustande unter dem Drucke der öffentlichen Meinung.

Man glaubte die Sache dadurch zu einem guten Ende bringen zu können, daß der Finanzminister den Ständen einen Gesetzesentwurf zur Beratung vorlegte.

Als Maßstab der neuen Besteuerungsmethode sollte der des „Definitivums" zugrunde gelegt werden. Dieser hatte sich im allgemeinen wohl bewährt, „war allgemeiner Wunsch der Nation geworden, war bereits in seinem Hauptelemente im größten Teil der Monarchie verbreitet und seinem Prinzip gemäß ein vortreffliches Steuersystem gewesen".

Für die damaligen Verhältnisse konnte auch in der Tat keine bessere Norm gefunden werden. Unvollkommenheiten waren ja unvermeidlich; von allen Systemen hatte das Definitivum die wenigsten Mängel aufgewiesen und verhältnismäßig noch die größten Vorteile bei der Anwendung in sich vereinigt. Trotzdem galt es noch, ein schwieriges Problem zu lösen: die eingehenden Verhandlungen, die im Anschluß an jenen ministeriellen Gesetzesentwurf folgten, beweisen dies hinreichend.

Meinungsverschiedenheiten gab es genug, nicht zum mindesten unter den beiden Referenten, Regierungsrat und Professor Dr. Geyer und von Utzschneider. Dafür kam aber auch ein Werk zustande, das für längere Zeit gegründet war, ein Werk, das in seinem Prinzipe ein Jahrhundert lang seine Geltung bewahrt.

Wir müssen hier von einer eingehenden Betrachtung der Einzelheiten dieser Vorberatungen Umgang nehmen, da sie uns nur zu sehr hinhalten würden.

Ich möchte nur kurz berühren, daß beispielsweise der Abgeordnete Geyer lebhaft für einen Besteuerungsmaßstab nach dem Kurrentwert eintrat, wie er dem Provisorium zugrunde lag, „weil nur dieser nach seiner Meinung dem Reinertrag am nächsten komme".

Abgeordneter Frhr. v. Hetnitz vertrat in seinem Separatvotum die Richtung, nach dem Reinertrag zu besteuern, erkannte aber zugleich die Schwierigkeiten an, die dieses System mit sich brachte: „Wäre der Reinertrag, den ein Grundstück in Geld abwirft, und welcher an sich wohl keine Chimäre ist, sondern sich, obwohl mit Mühe, doch in Zahlen darstellen läßt, wäre, sage ich, ein solcher Reinertrag bei der Besteuerung eines ganzen Staates zu ergründen, und wäre eine hierauf gebaute Besteuerung durchzuführen, ohne nicht wegen der vielen Details auf Schwierigkeiten zu stoßen, so würde ohne Zweifel ein Steuersystem, welches auf demselben basiert wäre, das gerechteste und ökonomischste sein" —.

Ich darf ferner nicht unerwähnt lassen, daß z. B. der Abgeordnete und Vizepräsident Frhr. von Seutter für eine Gesamteigentums-Kurrentwertsteuer das Wort ergriff.

Demgegenüber führte nun Utzschneider aus, daß es die Idee des Gesetzgebers sei und die Regierung bezwecken wolle, die Auflage nicht auf das Vermögen, sondern, soviel als möglich, auf das Einkommen aus dem Vermögen zu begründen. Er stimmte hierin mit der Anschauung des Ministers überein, der dargelegt: „Sollte die Besteuerung nicht abermals das Gebiet der Geldwerte und Kapitalien betreten, so mußte sie der gesamten direkten Besteuerung das Prinzip des Ertrages und Einkommens unterlegen und auf dem Wege der Ertrags- und Einkommensausmittlung die Besteuerung zur Einführung bringen".

Welcher Ertrag nun als maßgebend anzusehen sei, darüber hören wir die Auseinandersetzungen v. Utzschneiders: „Eine Besteuerung nach dem effektiven Reinertrag geht nicht an, weil dieser nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann; noch weniger ist das System nach dem bloßen Rohertrag zu empfehlen; am wenigsten darf als Maßstab der bloße Flächenraum genommen werden ohne Berücksichtigung der inneren Bodengüte . . . . . Der Maßstab, der zur Anwendung kommen soll, fährt er fort, kann mit Sicherheit für jedes Ackerland angewendet werden, und Ackerland ist gewiß bei uns das Prinzipale, auf welches die übrigen Kulturarten durch Assimilation zurückgeführt werden können. Dieser Maßstab ist einfach, leicht berechenbar und möglichst unveränderlich. Er ist das Produkt des Flächenraums und der natürlichen Ertragsfähigkeit".

Die Hauptanforderung an das definitive Grundsteuersystem war, wie der Minister in der Ständeversammlung ausführte, die Grundsteuer nach möglichst wahren und dabei innerlich permanenten, d. h. nach solchen Verhältnissen zu verteilen, welche nicht in innigem Verbande mit dem Geldfuß, dem Absatze und dem Verkehr, der Kombination und Arrondiertheit der Güter und anderen dergleichen Augenblicklichkeiten stünden und hievon abhängig wären. Deshalb mußten die Steuerverhältnisse aus der Natur, aus dem ökonomischen Verhältnisse der Steuerobjekte hervorgeholt werden, ... und die Basis hiezu gab die natürliche Ertragsfähigkeit.

Die eingehenden Verhandlungen der II. Kammer haben endlich die definitive Feststellung des Grundsteuergesetzes zur Vollendung gebracht.

Die königliche Verordnung vom 15. August 1828 fußt im wesentlichen auf folgenden Bestimmungen:

I. Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage auf Grund und Boden.

Es wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, solange der Besteuerungsgegenstand dauert (§ 2 und § 3).

Der Beitrag des Grundeigentümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominikal- und Reallasten ist die eigentliche Rustikalsteuer; der Beitrag der Besitzer der Dominikalrenten ist die Dominikalsteuer, der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehentsteuer (§ 4).

II. Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag derselben. Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukte, und zwar:

a) bei den Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrag nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei den Wiesen in dem mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrag nach der der Holzart entsprechenden Methode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen;

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilierten Ertrage.

(Der Maßstab für die Besteuerung der Dominikal- und anderen Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten mit Ausnahme der Klein- und Blutzehnten der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.)

Bei den Fischwassern wird der Rentenertrag durch Liquidation, Selbst-

angabe und kontcollierende Schätzung gefunden und ausgeschieden nach besonderen Katastern berechnet (§ 8).

(§ 36.) Unterirdische Grubenfelder und Bergwerke unterliegen dieser Besteuerung nicht.

III. Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parzellarvermessung unter Voraussetzung völlig ebener Lage aller Grundstücke und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitierung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten (Mustergründen), gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und hienach in Klassen gebracht werden (§ 7).

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Maßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von je 8000 Fuß (= 2334,8733 Meter) von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenturm zu München gezogen, die ganze Landesoberfläche in Vierecke von je 1600 Tagewerken (= 545,1633 Hektar) à 40,000 Quadratschuhen zerlegen. Den allgemeinen Maßstab bildet der bayerische Fuß (= 0,291 859 Meter, zu 129,38 alten Pariser Linien bei + 13° Réaumur) in 5000 Teile geteilt.

Die Kosten der Messung trägt (nach § 15) die Staatskasse; doch haben für die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung die Grundbesitzer selber aufzukommen. Diese haben die Grenzbezeichnung ihres Besitztums mittels Verpflockung zu bewerkstelligen; daher werden sie für die Markzeichen nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich gemacht.

Die Grenzen der Ortsfluren werden durch Marken bezeichnet, die Perimeter der Gemeindegrenzen müssen den Feldmessern ausgewiesen werden.

Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden (welcher in der Regel im 5000teiligen, für Ortschaften und Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz im 2500teiligen Maßstab gehalten ist), der die Grenzen der politischen Gemeinden und der Ortsfluren darstellt, die Hauptfeldabteilungen benennt, die unveränderlich laufende Plan-Nummer, sowie polizeiliche Haus- und Besitz-Nummer eines jeden Grundstücks enthält. Jede Ortsgemeinde erhält hiervon zwei Abdrücke; der eine, Extraditionsplan genannt, wird von der Katasterstelle ausgefertigt und bleibt unverändert im Archiv liegen, der andere, Umschreibeplan, dient zur Nachtragung der Veränderungen.

Die Bonitierung oder direkte Ausmittlung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen, d. h. solchen, welchen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sind. Hiebei wird die Ertragsfähigkeit durch eigens aufgestellte beeidete Taxatoren mit Ausschluß besonderer Verbesserungen oder Vernachlässigungen, lediglich nach der natürlichen Entwicklung bei gewöhnlichem, gemeinüblichem Wirtschaftsbetrieb bemessen. Hierauf wird zur Klassifikation (Angleichung an die Mustergründe) geschritten.

Die Bonitätsklassen laufen nach der Größe des mittleren Körnerertrags auf das bayerische Tagewerk zu 40 000 Quadratschuhen (= 3407,27 qm).

1/8 Schäffel Korn (= 27,7947 Liter) ist gleichzuachten 1 2/3 Zentner Heu (= 93 1/3 kg), ebenso kommt gleich: 1 Schäffel Korn (= 222,3576 Liter) = 8 fl. (= 17 2/7 Mk.) = 2/3 Schäffel Weizen (= 148,2384 Liter), = 1 1/3 Schäffel Gerste (= 296,4768 Liter) = 2 Schäffel Haber (= 444,7152 Liter).

Bei den Waldungen ist maßgebend, welche Mengen Holz auf dem Stamme mit Rücksicht auf die Preise des Standortes 1/8 Schäffel Korn gleichzuachten sind (§ 26 und § 28).

Es wurde also der nachhaltige Rohertrag an Holz ohne Nebennutzungen (aber ohne Fällungs- und Aufbereitungskosten) gesucht, der lokale Holzpreis ermittelt, und indem man den Geldbetrag in 1/8 Schäffel Roggen ausdrückte, das Steuersimplum für jedes Tagewerk Wald je nach seinem Ertrag festgesetzt.

Mustergründe werden nach Bonitierungsbezirken und nur bei den Hauptanbauarten bestimmt. Ebenso werden Grenzmusterplätze bestimmt, welche verschiedenen Bonitierungsbezirken gemeinsam sind. Gleiche Rotation der Feldwirtschaft wird vorausgesetzt, immer das dritte Jahr abgezogen. Nach § 30 erfolgt die Klassifikation nach den für die drei Hauptkulturen aufgestellten Mustergründen: Aecker, Wiesen, Waldungen.

Gärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit bei gewöhnlichem Kulturaufwand in die betreffende Bonitätsklasse eingereiht.

Für Weinberge und Parks findet spezielle Einschätzung statt, ebenso für Oedungen, Sandgräben, Teiche, überkieste, verschüttete Plätze, unausgetrocknete Sümpfe; hier findet die Einschätzung in eine Bruchklasse statt.

Für die Feldgraswirtschaft des bayerischen Gebirgslandes sind besondere Vorschriften erlassen, nach denen solche Güter wie bloße Wiesen behandelt werden.

Wichtig ist ferner, daß die Grundflächen aller Wohn- und Nebengebäude, sowie Hofräume in die Klasse der besten Grundstücke eingeschätzt werden, daß ferner Straßen, öffentliche Plätze, kahle Felsen u. dgl. keiner Klassifikation unterliegen.

(Hiezu kam am 11. April 1834 noch die gesetzliche Bestimmung, daß ebenso Befestigungswerken und militärischen Gebäuden das Recht der Steuerfreiheit zusteht.)

Zur Aufstellung eines Mustergrundes wird erfordert:

a) die wiederholte Ausmittlung des genauen Flächeninhalts;

b) die Erhebung der Bonitätsmerkmale mittels sorgsamer, örtlicher Untersuchung; (cf. hiezu Instr. II.);

c) die eidliche Angabe des Eigentümers, Verwalters, Pächters u. dgl., wenn er das Grundstück selbst bebaut;

d) auf diese Angaben gründet sich die eidliche Schätzung der Taxatoren.

Der Ertrag wird nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagewerk ausgesprochen. Als gültige Muster können nur jene angesehen werden, bei denen die Gesamtertragsangaben nicht wesentlich voneinander abweichen (höchstens 1/4 Metzen = 9,2649 Liter vom Tagwerk = 0,3407 ha).

Um die Aufgabe der Bonitierung vorzunehmen, werden von der Staatsregierung Bonitierungsbezirke gebildet. Die Leitung dieses Geschäftes ruht in den Händen eines Kgl. Kommissärs unter Anwesenheit des Vorstandes der Distriktsverwaltungsbehörde oder einer delegierten amtlichen Person. Die Bonitierung wird von den Taxatoren besorgt, die zu diesem Zwecke durch unmittelbare Wahl aus der Gemeinde hervorgehen. Von der Katasterstelle geht die Berufung der zum Dienste erforderlichen Anzahl aus; sie unterstehen der Führung des Obertaxators (der übrigens kein Stimmrecht hat).

Für ihre Mühe sichert ihnen das Gesetz eine Entschädigung zu (tägliche Vergütung von 3 fl.) (bis § 46).

Die Mustergründe werden in allen Gemeinden des Bonitierungsbezirks

von der Distriktspolizeibehörde mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß ihre Beschreibung bei Amt sechs Wochen lang zu jedermanns Einsicht und allenfallsigen Erinnerung aufliege und nach Ablauf dieser Frist Einwendungen dagegen nicht mehr stattfinden.

Unmittelbar an die Bonitierung reiht sich die Klassifikation, welche gleichfalls nach Bonitierungsbezirken erfolgt (Instr. III.) Komplexualschätzungen sollen nicht stattfinden (§ 31). „Es sollte also nicht der Ertrag des gesamten daselbst und in den einzelnen jenen bildenden größeren oder kleineren Territorien vorhandenen Grundbesitzes geschätzt werden." (Cf. Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. 4. S. 890.)

Die Einreihung in Klassen erfolgt nach für die drei Hauptanbauarten aufgestellten Mustergründen mit Rücksichtnahme auf natürliche Bodengüte, Lage und Klima der zu klassifizierenden Grundstücke. Alle übrigen Kulturarten werden behandelt, als gehörten sie zu einer dieser Hauptkulturen. Es werden im Gesetze betreffs der Klassifikation einzelner Grundstücke, welche in diese Kategorie gehören, nähere Bestimmungen getroffen.

IV. Die Anlage der Kataster vollzieht sich auf Grund einer Liquidierung, d. h. der Anerkennung der Richtigkeit aller maßgebenden Feststellungen durch den Besitzer selbst (§§ 61—63). Für jede Gemeinde wird ein eigener Kataster angefertigt. Die rein abgeschlossenen Kataster samt Zeitausfertigung und Plänen werden der obersten Verwaltungsstelle (Kreisregierung) ausgeantwortet, welche durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten hat. Jedem Steuerpflichtigen wird unentgeltlich ein Katasterauszug eingehändigt, der durch Umschreibung laufend erhalten wird (§§ 67—84). Gegenstand der Umschreibungen sind alle Aenderungen, welche sich entweder mit den Personen der Besitzer oder in der Art und Weise der katastrierten Besitzungen ergeben. Hieher gehören auch Zugänge bisher steuerfreien und Abgänge bisher steuerpflichtigen Besitzes. Jede Besitzveränderung muß auf dem Rentamte als der zuständigen Behörde angezeigt werden. (Bei Unterlassung erfolgt Ordnungsstrafe; die Regierung gilt als letzte Berufungsinstanz.)

Der Staat selber trägt die Kosten für die Katastrierung, d. h. Bonitierung, Klassifizierung, Liquidierung und Katasteranfertigung (§ 113).

V. Die definitive Steuerverhältniszahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse, stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel-Schäffel Korn (= 27,7974 Liter) oder Gulden (= $1^5/_7$ Mark) pro Tagwerk dar. Ihre Einheit repräsentiert eine Produktionsfähigkeit von $^1/_8$ Schäffel Korn oder, nach der Ausdrucksweise der Grundrententheoretiker, „den Ertrag eines Guldens liquidierter jährlicher Grundrente".

VI. Jedes Achtel-Schäffel Korn oder Katastergulden des Rustikalertrages wird mit 1 Kreuzer als Steuersimplum belegt.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla wird durch das derzeitige Finanzgesetz bestimmt.

VII. An die erste Aushändigung der Katasterauszüge knüpft das Beschwerdeverfahren insofern an, als hienach die definitive Einführung der Besteuerung, bzw. der Tag des Beginnes der Frist, innerhalb welcher Beschwerden angebracht werden können, nach § 114 in jedem Gemeindebezirk zu verkünden war. Derartige Reklamationen werden nur aus gesetzlich bestimmten Gründen gestattet, so bei fehlerhafter Grundflächenbestimmung, bei ungerechter Klassifikation, bei Irrtümern anläßlich der Liquidierung, bei fehlerhafter Berechnung der Erträge im Kataster. Der Reklamationstermin wird auf ein Jahr 3 Monate

festgesetzt, ist präklusiv und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamiert worden ist (§ 93). Die Untersuchung und definitive Bescheidung von Reklamationen wird einem Kompromißgericht von Sachverständigen übertragen, bestehend in der Regel aus einem Obertaxator (ausgeschlossen ist der, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hatte) und zwei Taxatoren. Endlich:

VIII. Staatseigentum ist steuerfrei; jedoch sollen hiefür wie von den übrigen Grundsteuerobjekten die Verhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Als oberste Grundsätze, welche somit im Gesetze zur Geltung gekommen waren, zählt Vetterlein auf (cf. Kritische Betrachtungen über das Grundsteuergesetz in Raus Archiv d. pol. Oekon. 1853 S. 59):

1. Ertrags- und Einkommensausmittlung;
2. Steuerverhältniszahlen statt absolute Steuerprozente auszumitteln;
3. Die Erhebung des Reinertrags als eines Gedankenundinges zu vermeiden;
4. Die Darstellung des Einkommens und Vermögens in Geldkapitalien zu verhüten und dadurch
5. unveränderliche Steuernormen zu erreichen.

Auf diese eingehenden Gesetzesbestimmungen folgte nun zunächst eine Reihe königlicher Erlasse, welche größtenteils als Ergänzung zum definitiven Grundsteuergesetz aufzufassen sind.

Es ist hier zunächst die Verordnung vom 19. Januar 1830 zu nennen, welche eine Instruktion für die allgemeine Steuerkatastralvermessung des Königreichs enthält. Dieselbe ist rein geometrischer Natur und enthält genaueste Ausführung der Katastraloperation. Es ist hier nicht der Platz, näher auf dieselben einzugehen.

Man benützte hiezu größtenteils die Erfahrungen, die man durch die früheren Vermessungen gewonnen. Die Anordnungen bezüglich der Bonitierung, Klassifikation, Liquidierung und Umschreibung werden näher erläutert und ergänzt. Eine stattliche Anzahl von Beilagen illustriert die gesetzlichen Bestimmungen überdies noch recht anschaulich.

Mit dem 25. August 1831 kam ein neues königliches Reskript zustande. Dasselbe enthält zunächst eine Ausführung des Gesetzes von 1828, das Liquidationsverfahren betreffend, nebst einigen Abänderungen; zugleich droht es den Säumigen, welche nicht zu dem für Liquidationsverfahren anberaumten Termine erscheinen, mit Strafe. Das definitive Steuergesetz wurde nun durch hohe Entscheidung vom 29. Dezember 1831 auch im Rezatkreis eingeführt.

Es wurden die Katastralvermessungen im Oberdonaukreis vollendet, die im Untermainkreis in Angriff genommen.

In der Rheinpfalz, wo bis dahin die Grundsteuer Repartitionssteuer gewesen war, wurde Einheitlichkeit mit dem rechtsrheinischen Bayern geschaffen durch das Gesetz vom 20. Mai 1846 (in Kraft getreten 1. Oktober 1846), das bestimmte: „Die Kontingente der Pfalz sind mit denen der übrigen definitiv besteuerten Landesteile beim nächsten dreijährigen Anschlag zusammenzuzählen und gleichheitlich umzulegen".

Wie uns die Steuergesetzgebung in ihrer bisherigen Entwicklung zeigt, hatte der Fiskus vor allem darauf sein Augenmerk gerichtet, möglichst hohe Summen zu erzielen.

Ob aber damit der Gerechtigkeit Genüge geschehen, ob z. B. den Kon-

tribuenten, welchen durch äußere Umstände die Erfüllung ihrer Untertanenpflicht, Steuer zu zahlen, bedeutend erschwert wurde, ob auch diesen die Behörde wohlwollend entgegenkam, darüber hatte bisher noch kein Gesetz nähere Bestimmungen getroffen. Es schien, als wollte man den Grundsatz Stokars v. Neuforn verwirklichen, der in seinem Werke über Finanzwissenschaft ausführt (cf. II. Buch § 10):

„Steuerherabsetzungen oder Nachlässe sind immer ein Eingriff in die Rechte der bezahlenden Bürger und, wenn auch nicht für den Augenblick ohne Schaden, in der Zukunft, wenn durch die Zeitumstände die Abgaben erhöht werden müßten, ein Hindernis, welches der Vermehrung des Wohlstandes Schranken setzt."

Erst durch Kgl. Erlaß vom 1. Juli 1834 wurde auch hier Wandel geschaffen.

Für die Landesteile rechts des Rheins war nunmehr maßgebend: „Jede unabwendbare, vorübergehende oder beträchtliche Minderung des Ertrages oder Wertes, welcher einer Steueranlage zugrunde liegt, begründet einen Rechtsanspruch auf Erlaß an der entsprechenden Jahressteuerschuldigkeit.

Die Minderung gilt als unabwendbar, wenn es nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht des Steuerpflichtigen liegt, dieselbe zu entfernen, als vorübergehend, wenn der steuerbare Gegenstand nicht zerstört oder der Ertrag nur zeitlich vermindert wird, als beträchtlich, wenn die Minderung des Ertrages mindestens 1/4 beträgt. (Ueber Bemessung des Umfanges der Ertragsminderung cf. § 2 des Gesetzes a—f.) Der Nachlaß beträgt denjenigen Teil der Jahressteuer, der dem Teile entspricht, um welchen der Ertrag geschädigt ist (§ 3). Der Nachlaß muß rechtzeitig beansprucht werden. Bis zur Entscheidung bleibt die Jahressteuer gestundet; ferner ist der Anspruch bei der Erhebungsbehörde geltend zu machen zu einer Zeit, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; jedoch gilt Anzeige der Beschädigung innerhalb drei Tagen unbedingt als rechtzeitige Anzeige. Ueber die geschehene Schadensanmeldung hat das Rentamt Bescheinigung zu erteilen. Säumnis hat Verlust des Nachlasses zur Folge (§ 4 und § 8). Größe der Beschädigung wird durch amtliche Erhebungen oder Schätzer festgestellt (§§ 6, 8, 9). Die Schadensgröße wird für jeden Steuergegenstand, von 3/8 beginnend, nach Achteln festgesetzt. Bei Elementarschäden ist, wenn der Schaden das Ganze beträgt und sich im nächsten Jahr noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern, dieser weitere Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen noch besonders zu erheben. Berufung gegen das Urteil der Schätzmänner findet nicht statt (§ 10)".

Anders lagen die Verhältnisse in der Pfalz. Diese wurden geregelt durch das französische Recht. Hier waren die Bestimmungen im arrêté vom 24. Floréal VIII enthalten, und eben diese gesetzlichen Anordnungen wurden auch in die späteren Verordnungen aufgenommen. Der einzige wesentliche Unterschied bestand darin, daß die modérations und remises als Gnadenakte der Regierung angesehen wurden, während die Steuernachlässe diesseits des Rheins auf Rechtsanspruch gegründet waren.

(Ueber Rückansprüche bei der Grundsteuer entscheidet, wenn diese Ansprüche auf eine Steuerbefreiung gestützt werden, der Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz. [Gesetz vom 8. August 1878, Art. 10 Ziff. 26.])

Die Revolutionstage des Jahres 1848 hatten der bäuerlichen Bevölkerung die Ablösung der Grundlasten gebracht. Man sollte nun glauben, daß sich der Fiskus dafür Entgelt zu verschaffen wußte, da ja hiedurch ein beträcht-

licher Teil der Staatseinkünfte in Mitleidenschaft gezogen wurde. Durch die Ablösungsgesetzgebung entging nämlich dem Staate eine Einnahme von rund 2½ Millionen (cf. Verhandl. d. Kamm. d. Abg. Beil. Bd. I S. 348). Was wäre natürlicher gewesen, als daß man einfach die bisher geltenden Ertragssteuern um ein beträchtliches erhöht hätte? Indes wurde zunächst nicht eine Erhöhung der bisherigen Steuern, sondern statt dessen eine Neuschöpfung versucht, die Einführung der Kapital- und Einkommensteuer.

Bisher unterlag ein großer Teil des Grundbesitzes noch der Gebundenheit, ein enormer Komplex noch dem Grundbarkeitsverband; auf diesem ganzen Besitztum ruhte die Dominikallast. Kein Gut, kein Teil desselben konnte somit veräußert werden ohne Genehmigung des Obereigentümers. Besaß nun ein Landwirt ein derartiges Gut, welches nach der üblichen Weise besteuert wurde, und war der Gutskomplex für eine Familie zu groß, um hinreichend bewirtschaftet werden zu können, so mußte nichtsdestoweniger ein Ertrag versteuert werden, den der Wirtschafter nie sein eigen nannte; Parzellarertragsermittlung war bei gebundenen Gütern stets unvollkommen.

Ursprünglich wurden Grundlasten bei der Katastrierung liquidiert, festgestellt, mitkatastriert und der Dominikal- und Zehentsteuer unterworfen, welche dafür an der Grundsteuer des Grundbesitzers abging. Nun warf man dieses Werk, das so viel Zeit und Mühe in Anspruch genommen, einfach über Bord; denn 1848 kam die Dominikal- und Rentensteuer in Wegfall; ferner wurden durch Gesetz vom 28. März 1852 die §§ 107 und 4 des Grundsteuerdefinitivums vom 15. August 1828 aufgehoben, so daß ein jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten hat; dagegen sollte derjenige, welcher Reallasten zu tragen hatte, wenn er die Steuer hievon nach den Vorschriften des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht selbst zu übernehmen hatte, berechtigt sein, 1/15 des steuerbaren Bezuges als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen (4 Kreuzer von jedem Gulden).

Die bayerische Grundsteuergesetzgebung war somit schon Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre zum Abschluß gebracht worden; die Durchführung des neuen Definitivums endete allerdings erst 1867 (cf. Ueber die Besteuerung d. Landwirtschaft v. Vocke, Zeitschr. f. d. ges. Staatswesen 1874 Nr. 30 S. 130); die weiteren Entwicklungsphasen, die zudem keine prinzipiellen Veränderungen brachten, gehören der neuesten Zeit an.

Einen sehr wesentlichen Punkt haben wir bisher noch gänzlich außer acht gelassen; wir möchten ihn an dieser Stelle nachholen. Welches waren denn eigentlich die Zustände in Bayern in bezug auf die Gemeindeumlagen als Zuschlag zu den direkten Staatssteuern?

Was am Ausgang des 18. Jahrhunderts die politischen Gemeinden für ihre Zwecke bedurften, wurde größtenteils geschöpft aus dem rentierlichen Gemeindevermögen, den Einkünften aus der Jurisdiktion und Polizeiverwaltung, den Verbrauchssteuern und Zöllen; doch gab es auch hier schon veranlagte Steuern, und die Städte hatten beispielsweise, „als privilegierter Stand" das Recht, die direkten Staatssteuern selbst zu erheben. Diese Erhebung erfolgte nach eigener Veranlagung und eigenem Maßstab. Die von der Landschaft im Einvernehmen mit der kurfürstlichen Regierung festgesetzte Summe wurde als Staatssteuer an die Landschaftskasse abgeführt, der Rest verblieb den Städten zu eigener Verwendung. (Cf. Eßlen, Die bayr. Gemeindebesteuerung 1800—1869 S. 11.) Entwickelter war die Gemeindebesteuerung (in Anlehnung an die Staatssteuern),

bereits in der Pfalz, wo französisches Recht galt, und in den neu einverleibten Reichsstädten.

Um so rücksichtsloser war das Vorgehen Montegelas'. Dem französischen Rationalismus und Bureaukratismus, in dessen Bann er stand, hatte man es zu danken, wenn er entgegengesetzte Verhältnisse auf deutsche übertrug; so war es ein Ausfluß dieser seiner Gesinnung, wenn er das Recht der Städte, für ihren Bedarf Steuern zu erheben, als einen großen Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates ansah, weil dadurch nur die Steuerkraft zugunsten des Staates geschwächt werde, und durch gesetzliche Verordnungen von 1806—1808 im rechtsrheinischen Bayern den Kommunen überhaupt das Recht nahm, Steuern einzutreiben. Das Gemeindevermögen wurde zentralisiert, von der Regierung verwaltet, den politischen Gemeinden somit jegliche Selbständigkeit genommen: die Folge war eine ungeheuere Schuldenmasse, die sich in den Städten anhäufte. (Cf. Eßlen, Bayr. Gemeinde-Besteuerung S. 39 ff.) „Indes sollten die Erträgnisse ihrem ursprünglichem Zwecke verbleiben." Erst das Reskript vom 6. März 1817 gab den Gemeinden das Recht der Vermögensverwaltung zurück. (Cf. ebenda S. 57.)

Mit dem Edikt vom 17. Mai 1818 waren alle früher erschienenen Verordnungen außer Kraft getreten, eine neue Gemeindeverfassung sollte ins Werk gesetzt werden. Bedeutsam ist der Erlaß vom 22. Juli 1819, der den politischen Gemeinden das Umlagenrecht einräumte. Die Reformbestrebungen dauerten fort 1819—31, dann wieder unter dem Ministerium Wallerstein 1831—37, doch führten sie zu keinem positiven Resultate.

Nach systematischen Zusammenstellungen betrugen 1832 die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern:

in den unmittelbaren Städten: 4,44 % der gesamten Einnahmen, in den übrigen Gemeinden 30,07 %.

Und von den 34 unmittelbaren Städten erhoben 20 keine Umlagen. (Cf. Eßlen a. a. O. S. 118.)

Im Jahre 1834 erhoben im gesamten rechtsrheinischen Königreich von 244 Städten und Märkten (mit magistratischer Verfassung) nur 95 direkte Gemeindeumlagen; diese deckten ihren Bedarf mehr durch Verbrauchssteuern. (Cf. Eßlen a. a. O. S. 118, 119; über die Gründe S. 122.)

Kommunalzuschläge gab es also mehr in den kleineren Städten und auf dem Lande, und hiezu kamen auch noch Zuschläge für Distrikte und Kreiszwecke.

Die eigentliche Normierung der Umlagengesetzgebung fällt in eine spätere Zeit und datiert vom 29. April 1869, wo eine neue Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Bayern geschaffen wurde, auf deren Artikel 39 und 40 das Finanzrecht der Gemeinden beruht. Seitdem machen die Gemeinden von ihrem Rechte auch ergiebigen Gebrauch.

Die Unzufriedenheit, welche sich in den 70er Jahren gegen das bestehende Steuersystem allenthalben geltend machte, galt insbesondere jener Steuergattung, die am längsten Gleichmäßigkeit in ihrem Prinzip, Gleichmäßigkeit in der Art der Erhebung an sich getragen. Anlaß zur Kritik war ja genügend gegeben. War schon im allgemeinen die Bewirtschaftungsmethode eine andere geworden, als wie sie zur Zeit der Grundsteuereinführung gewesen, so daß eine Verschiedenheit in der Ertragsmenge herbeigeführt wurde, hatten ferner auch die Preisverhältnisse eine wesentliche Aenderung erfahren, so war auf der anderen Seite durch die infolge des immerwährend steigenden Bedürfnisses der Kommunalverbände erhobenen Zuschläge nur gar zu oft eine Ueberlastung eingetreten.

Um der Not zu steuern, beantragte der bayerische Landtag unterm 12. Oktober 1871 ein Gesetz, das eine Elementarreform des bestehenden Grundsteuergesetzes bezwecken sollte.

Der Abgeordnete Crämer, der sich die Sache besonders angelegen sein ließ, beantragte, eine Kommission einzusetzen, welche das System in seinen Gebrechen untersuchen sollte, damit man endlich einmal den allgemeinen Klagen gerecht werden könnte.

„Die Sache ist gewiß jedem von Ihnen bekannt," führt er unter anderem aus; „es weiß ein jeder, daß über jede einzelne Steuergattung im Lande Klagen herrschen. Ich nehme hier keine Rücksicht auf die allgemeinen Klagen über die Steuerüberlastung und Steuerüberbürdung, sondern ich nehme hier bloß Rücksicht auf die gerechten Klagen über das ungleiche Verhältnis, in welchem die einzelnen Staatsangehörigen in bezug auf die Steuerlast zu den anderen stehen . . . . Es ist richtig: eine vollständig gerechte Verteilung ist ein Ding der Unmöglichkeit; es werden immer irgendwelche Schäden bleiben. Aber da, wo man sieht, daß absolut Abhilfe notwendig ist, wo sie greifbar sind, sollte man doch meinen, sei es Aufgabe der Staatsregierung sowohl als die unsere, vereint zusammenzuwirken, um diese Schäden, soweit es in unserer Macht liegt, zu beseitigen."

Merkwürdig, schon damals und auch später des öfteren wagte man sich nicht an eine gründliche Reform heran; die allgemeine Einkommensteuer, die das Postulat der Mehrzahl geworden, schien der Kammer noch verfrüht; sie ging unverzüglich zur Tagesordnung über. (Sten. Ber. vom 8. März 1872, II. Bd. S. 154 ff.)

Abermals kam die Angelegenheit zur Sprache in den Sitzungen der XII. Finanzperiode (1874/75).

Auf die Interpellation des Abgeordneten Frhrn. v. Hafenbrädl erklärte der Kgl. Finanzminister v. Beer am 10. April 1875, daß bereits die Einleitungen zu einer Revision getroffen seien, und stellte die Vollendung des Werkes in den nächsten Finanzperioden in Aussicht. Es wurden verschiedene Gesetzesentwürfe angeregt, die eine wesentliche Verschiedenheit aufwiesen, indem der eine Teil für eine gänzliche Umgestaltung des bestehenden Gesetzes in die Schranken trat, der andere Teil dagegen an Stelle der direkten Steuern eine allgemeine Einkommensteuer befürwortete.

Erst dem Finanzminister v. Riedel war es beschieden, wenigstens einigermaßen den Wünschen der Bevölkerung gerecht zu werden, indem er am 29. November 1879 dem Landtag das Programm für die in Aussicht genommene Reform darlegte. Er entwickelte zuerst, „daß die bestehende Gesetzgebung, indem sie die einzelnen Ertragsarten gesonderter Besteuerung unterwarf, weder in bezug auf den Besteuerungsmaßstab, noch in bezug auf das Anlageverfahren Gleichmäßigkeit beobachte . . . . Die Grundsteuer, fährt er fort, fußt rein auf dem Prinzip der Ertragsfähigkeit, welches in der Erhebung des mitteljährigen Ertrages zum Ausdrucke gelangt. Der ausgemittelte, steuerbare Ertrag läßt sich aber weder als voller Roh- noch als voller Reinertrag bezeichnen, da einerseits kein allgemeiner Abzug der Bestellungskosten stattfindet und anderseits in der Ertragsermittlung nicht alle ökonomischen Nutzungen einbegriffen sind . . . . Es erscheint mit Rücksicht auf die Veranlagungsgrundsätze die Annahme begründet, daß hinsichtlich der Belastung der einzelnen Steuerträger Ungleichheiten bestehen können. Nach dem System der Grundsteuer wird nur ein Faktor des

aus der Bewirtschaftung von Grundstücken zu erzielenden Gewinnes, nämlich die Ertragsfähigkeit derselben, in betracht gezogen; auf andere von mitunter größerer Wichtigkeit aber, wie die Bewirtschaftungsmethode und die Absatzgelegenheit, keinerlei Rücksicht genommen. Schon hienach leuchtet ein, daß der Gewinn aus Grundstücken von gleicher, unrichtig eingeschätzter natürlicher Ertragsfähigkeit in vielen Fällen in einem ungleichen Verhältnis zur Steuer herangezogen werden kann. Von besonderem Gewichte aber ist das den bestehenden Grund-, Gewerbe- und Haussteuern gemeinsame Merkmal, daß sie von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen absehen, indem diese nicht ausschließlich durch die Ertragsfähigkeit der ihm zu Gebote stehenden einzelnen Güter oder Erwerbsquellen, sondern vielmehr durch den Erfolg seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bedingt ist, wobei außer jener Ertragsfähigkeit noch andere wichtige Faktoren, wie insbesondere die persönliche Arbeitskraft des Pflichtigen, das Zusammenwirken der in den verschiedenen Ertragsquellen ruhenden wirtschaftlichen Kräfte und die Kapitalsverwendung in betracht kommen. Was die letzten anbelangt, so ist es mit dem Wesen der Grundsteuer nicht vereinbar, den besonders günstigen Einfluß der Verwendung von Meliorationskapitalien auf die Steigerung des Ertrages zu berücksichtigen. Ebensowenig aber verträgt es sich mit einer Steuer vom Objekt selbst, der Einbuße Rechnung zu tragen, welche der jeweilige Besitzer an dem aus dem Objekt fließenden Einkommen durch Zahlung von Passivkapitalzinsen erleidet, ein Gesichtspunkt, welcher auch bei der Gewerbe- und Haussteuer zutrifft. Es muß als ein Mangel der gedachten Steuern anerkannt werden, daß sie der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen nicht entsprechend zu folgen vermögen. . . . . Mit einer einfachen Revision der Steuergesetzgebung, welche sowohl den Bestand des gesamten Steuersystems wie die bisherigen Veranlagungsgrundsätze unberührt lassen würde, wird nichts Wesentliches erreicht; auch durch eine tiefergreifende Reform, soferne sich dieselbe noch im Rahmen des Ertragssteuersystems bewegt, werden die angedeuteten Ungleichheiten nicht völlig beseitigt". So sieht der Minister eine wirkliche Abhilfe nur in der Einführung eines neuen Gliedes, der allgemeinen Einkommensteuer.

Es wurde nun ein ständiger Ausschuß eingesetzt, der über den Gesetzentwurf, welcher der Landesvertretung vorgelegt war, beraten sollte.

Man stellte zudem Berechnungen an über die Belastung des Reinertrages der grundsteuerpflichtigen landwirtschaftlichen Produktion in Bayern, die zu folgenden Resultaten führten:

Berechnung der Kgl. Staats-Regierung:	2,5 %
„ des Abgeordneten Frh. v. Soden	5,0 %
„ „ „ v. Dobeneck	4,11 %

Man sieht hieraus, wie verschiedenartig das Verhältnis der Steuer zum Reinertrag geschätzt und berechnet wurde.

Zuerst war der Regierung ein Reformplan unterbreitet worden, der ein Steuersystem gemischter Art, bestehend aus Ertrags- und Einkommensteuern, brachte. Die Volksvertretung lehnte jedoch die Vorschläge ab.

(Ueber die Gründe cf. Schanz, das bayr. Ertragssteuersystem. Finanzarchiv 17. S. 625.)

Ein Gesamtbeschluß kam 1880 zustande, (Februar cf. Prot. I—V. Beil. Bd. II.).

Schon die Bearbeitung des ersten Ausschusses, welcher sich zunächst mit

den Prinzipienfragen über die 4 vorgelegten Gesetzesentwürfe befaßte, ließ erkennen, daß man an eine gänzliche Umgestaltung, bzw. Aufhebung der direkten Steuern nicht dachte. Auch die Majorität des Hauses schien der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer an Stelle der direkten Staatsauflagen abgeneigt.

Das Gesetz vom 19. Mai 1881 begnügte sich mit einer bloßen Revision des Grundsteuererlasses von 1828, die keine prinzipielle Aenderung brachte. Seltsam! Auch hiefür hatte die Regierung bereits ihre Vorarbeiten getroffen. Es lag nämlich ein zweiter Entwurf vor, die sogenannte „Variante", auf Grund dessen das neue Gesetz zustande gekommen ist.

(Cf. Schanz, das bayr. Ertr. St.-Syst. Finanzarchiv, 17. S. 626—690.)

Als von besonderer Bedeutung verdient hier nur hervorgehoben zu werden eine neue Ordnung, den Kataster evident zu halten, ferner die vereinfachte Berechnung der Steuer zum Zwecke, dieselbe auf Steuersätze überführen zu können, welche in Reichswährung ausgedrückt werden.

Man hatte von 1856 an als Erhebungsquote der Grundsteuer $2\,{}^{14}/_{15}$ Simpla angenommeu, somit $2\,{}^{14}/_{15}$ Kreuzer vom Gulden der Steuerverhältniszahl erhoben. Die $2\,{}^{14}/_{15}$ Simpla wurden nunmehr ab 1882 umgewandelt in $8\,{}^{4}/_{10}$ Pf. von der Einheit der Steuerzahl.

(Die Differenz, welche durch die kleine Aufrundung herbeigeführt wurde ist minimal; genau genommen beträge nämlich die Ziffer 8, 38 Pf.).

Mit der Revision der Jahre 1880/81 hat die bayerische Grundsteuer-Gesetzgebung gewissermaßen ihren Kulminationspunkt erreicht; die Bestrebungen der neuesten Zeit lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß sie ihrem allmählichen Niedergang als Staatssteuer nähergerückt ist.

IV. Kritik.

Eine kurze kritische Beleuchtung der bayerischen Grundsteuer führt zu folgenden Ergebnissen:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Steuersubjekt nicht (wie in den früheren Zeiten bei der Bede) der Inhaber und Bewirtschafter des Grundstückes, sondern der juristische Eigentümer desselben. Auf diese Weise wird die Steuer-Behörde der Mühe enthoben, bei den einzelnen Parzellenpächtern die Auflage einzutreiben, was namentlich bei verpachtetem Großgrundbesitz die Erhebung wesentlich vereinfacht. Der Zahler der Steuer, d. h. der Nutznießer vom Bodenertrag, ist somit auch leichter faßbar für den Staat.

Wie nun, wenn ein Grundstück hypothekarisch schwer belastet ist? Vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit nämlich wäre es wohl angezeigt, daß, wie der Gewinn aus diesem Grundstück, so auch die darauf ruhenden Lasten geteilt werden, somit neben den derzeitigen Possidenten auch der Hypothekargläubiger herangezogen wird zur Mitbezahlung der Grundsteuer; die Frage findet ihre endgültige und befriedigende Lösung, wenn der verschuldete Grundbesitzer von vornherein berechtigt ist, bei Einhebung der Steuer die Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Hier mag auch kurz erwogen werden, was wohl geschehen würde, wenn die Grundsteuer nicht beim Eigentümer des Grundstücks, sondern beim Bewirtschafter eingehoben würde, wie dies z. B. bei Sched. A der Einkommensteuer in England der Fall ist. Bei einer derartigen Methode herrscht be-

ständig die Tendenz vor, abzuwälzen: „Der Pächter kürzt an der Zinszahlung, der Verpächter einen entsprechenden Teil an Hypothekenzinsen und sonstigen Zahlungen, mit welchen das Grundstück belastet ist". (Cf. Englands Eink.-St. Handwb. d. Staatswissensch. 3. Bd. 2. Aufl. S. 430 ff.)

Anders ist der Fall gelagert, wenn ein Grundeigentümer zu einer Reallast verpflichtet war. Hierüber hat das Gesetz genaue Vorschriften erlassen. (Cf. Gesetz vom 28. März 1852.)

(„Der in der Heberolle eingetragene Eigentümer eines Grundstückes haftet solange für die zu erhebende Grundsteuer, als kein anderer Rechtsnachfolger in der Heberolle an dessen Stelle getreten, selbst nach einer tatsächlichen Beendigung des Eigentumsrechtes".)

Wie aber verhält es sich, wenn der Staat selber als subjektiver Träger der Grundsteuer auftritt, wenn also Staatseigentum zur Steuer herangezogen werden soll?

Es ist ja selbstverständlich, daß man, um nicht unötigerweise Zeit und Mühe zu verlieren, von einer derartigen Kassenoperation direkt Umgang nehmen muß. Man kann doch nicht Einkünfte einer Besteuerung unterziehen, deren Zweck die Bestreitung eben derselben Bedürfnisse ist, denen die Steuern überhaupt dienen. Anders natürlich ist die Frage zu beantworten, ob auch keine Katastralvermessung stattfinden soll. Dieselbe ist unentbehrlich, schon aus dem Grunde, weil auch Staatseigentum durch Veräußerung in privaten Besitz übergehen kann, weil ferner auch die Gemeinde zu der Staatssteuer Kommunalzuschläge zu erheben pflegt, zu deren Leistung auch das Staatseigentum verpflichtet ist.

Als Objekt faßt die Grundsteuer den Bodenertrag. Von vornherein fällt jedoch hier der Gewinn, der durch Bergbau erzielt wird, ferner der, welchen die Nutzung aus Häusern (nach dem Maßstab der Mietsertragsfähigkeit) mit sich bringt (soweit diese Nutzung nicht mit Arealsteuer belastet ist), in ein anderes Steuersystem, da in der Praxis eine Besteuerungsart im Sinne der Grundsteuer hier nicht angängig wäre.

Wenn die Steuertechnik vor allem darauf ihr Augenmerk richten soll, die Steuern gut durchzubilden, damit sie sich wohl bewähren und einen ergiebigen Ertrag bringen, so kann man von der bayerischen Grundsteuer behaupten, daß sie nur in sehr unvollkommener Form ihrer Aufgabe gerecht wird.

Was zunächst die finanziellen Ergebnisse für den Staatshaushalt betrifft, so gibt uns hierüber eine kurze tabellarische Uebersicht näheren Aufschluß (Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern VII. Jahrgang 1903, S. 180 u. 185; da die Erträgnisse größtenteils Ziffern von geringer Differenz aufweisen, so lasse ich hier nur einige marquantere folgen):

Brutto-Erträgnisse (in Mark):

Jahrgang	Brutto-Einnahmen überhaupt (Mark rund)	Grundsteuer-Brutto-Erträgnisse in Mark	Im Verhältnis zu den übrigen direkten Steuern leistet die Grundsteuer in Prozenten
1837/38	80,841,000	7,850,410	69,59
1850/51	102,390,000	8,023,250	62,16
1855/56	123,723,000	11,190,558	70,55
1860/61	136,868,000	11,416,914	69,12
1870	153,197,000	11,430,387	64,10
1880	224,785,000	11,444,713	44,22
1893	336,752,000	10,725,782	36,81
1899	424,516,000	11,464,803	33,19
1900	432,920,000	11,478,411	30,30

Seit einem halben Jahrhundert bereits hat also die Grundsteuer keine wesentliche Erhöhung erfahren, dagegen hat sich der Prozentsatz dem gesamten bayerischen Staatseinkommen gegenüber um ein Beträchtliches geändert, da sie heute nur mehr 3 % desselben leistet. Die Zeiten sind also längst vorüber, wo Joh. Frd. Lotz „die Grundsteuer als die ergiebigste aller Einnahmequellen" bezeichnen konnte (cf. Lotz, Handb. d. Staatsw.-Lehre 1838, S. 234).

Was ist nun wohl der Grund jener Begleiterscheinung?

Nicht im Prinzip ist die Grundsteuer irrig, sondern im System.

Auf dem Gebiete der Vermessung und Katastrierung war Bayern mit bahnbrechend gewesen; diese Aufgabe wurde mit peinlichster Sorgfalt gelöst, so daß Wagner sie eine „ingeniöse, höchst mühsame Operation" nennt. Auch die Klassifikation kam ihrem Ziele nahe, wenn sie auch viel Zeit und noch viel mehr Geldaufwand benötigte. Hatte man doch beispielsweise, um eine größere Genauigkeit zu erzielen, diese Arbeit in Oberbayern wiederholt, weil sich bei der erstmaligen Taxation allzu augenscheinliche Mängel ergeben hatten, so daß hier die Sache erst 1866 zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht werden konnte! Es waren nämlich, wie uns Rudhart mitteilt (Zustände im Königreich Bayern S. 134), die Mustergründe in jedem Amte selbständig eingeschätzt worden ohne Rücksichtnahme auf die in den angrenzenden Aemtern, und so ist es öfter denn einmal vorgekommen, daß bei Gründen von gleicher Bonität an den Grenzen verschiedener Bezirke die Taxation um 3—5 Klassen differierte. So hat beispielsweise eine genaue Vergleichung gezeigt, daß gegen das zuerst bearbeitete Amt Dachau alle folgenden Aemter successive tiefer eingeschätzt wurden.

Dagegen belastet die bayerische Grundsteuer heute sehr ungleichmäßig. Schon Fentsch (cf. Prater u. Bluntschli, Handw. d. Staatsw. 1859, Art. über Haus- u. Grdst.) verkennt 1859 nicht, daß „auffallende Ungleichheit in der durch den Steuergulden repräsentierten Wertgröße bestünden". Zur Zeit der Einführung der definitiven Grundbesteuerung bewirkte der Umstand, daß man für das ganze Land gleiche Preise der Bodenfrüchte annahm, eine ungleichmäßige, daher ungerechte Belastung, weil nicht jeder seine Körner so teuer verkaufen konnte wie der andere, mithin dem andern gegenüber in Nachteil blieb. Die Sache ist allerdings jetzt bei den modernen Verkehrsmitteln so ziemlich ausgeglichen.

Die Grundsteuer kennt ferner keine Freilassung des Existenzminimums; ein weiterer Mangel ist der, daß das Grundeigentum in den Städten gegenüber der stets wachsenden Wertsteigerung der Baugründe so gut wie gar nicht belastet ist, wodurch also der Spekulation auf Grund und Boden nur Vorschub geleistet wird. Die 41 unmittelbaren Städte in Bayern bezahlen in Sa. 17 ½ Millionen Mark Staatssteuer, nämlich:

Grundsteuer	178 257 Mk.,
Haussteuer	5 320 375 „
Gewerbesteuer	6 366 086 „
Kapitalrentensteuer	3 993 108 „
Einkommensteuer	1 995 379 „

(cf. Statist. Amt München 1901, Januarheft 1903).

Unser System nimmt ferner keine Rücksicht auf individuelle Verhältnisse, vernachlässigt gänzlich „wesentliche Koeffizienten des Reinertrages"

(Wagner), so die Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshof oder die Entfernung dieses Wirtschaftszentrums vom Absatzmarkt, die Höhe der Betriebskosten, die Vorteile der Arrondierung, die Verschiedenheit der Intensität der Großgut- und Kleingutwirtschaft, die Konjunktur des Marktes für die landwirtschaftlichen Hauptprodukte ꝛc. ꝛc.

Die Grundsteuer läßt aber insbesondere die Hauptfrage unberücksichtigt, ob der Ertrag auch die wirkliche Einnahme des Steuerzahlers ist.

Läßt z. B. ein Grundbesitzer sein Land unbebaut, so ist seine Einnahme gleich Null; die Steuer wird dagegen vom größtmöglichen erzielbaren Ertrag erhoben, gleichviel ob der betreffende Landstrich kultiviert ist oder nicht.

Anderseits ist durch gesetzliche Bestimmung geregelt, daß derjenige Landwirt, welcher durch Melioration sein Besitztum auf eine höhere Kulturstufe gebracht, gleichsam als Prämie die Früchte seines Fleißes selber genießen kann, indem die Steuerbehörde von der Versetzung eines solch verbesserten Grundes in eine höhere Bonitätsklasse absieht.

Wir können dem unsere Zustimmung nicht versagen. Wenn wir indes näher zusehen, so ist denn doch gar oft schon eine geraume Zeit verstrichen seit der Melioration; wie mancher Possident steht eigentlich nur im Genusse dessen, was längst seine Vorfahren oder sonstige Vorbesitzer mit Mühe zustande gebracht; vielleicht ist er gar nur durch Erbgang oder Kauf in dessen Besitz gelangt; wenn er auch jetzt das Doppelte, ja Vierfache von dem erntet, was früher auf diesem Boden zu gewinnen war, seine Abgabe bestimmt sich dennoch nach dem einfach geschätzten Ertrage, da die Steuer „unveränderlich" ist. Und doch bedingt größere Intensität der Bewirtschaftung auch eine größere Steuerfähigkeit, während hier der Steuerdruck keine Steigerung erfährt. Die Belastung des Grundbesitzes ist also mehr und mehr ungleichmäßig geworden.

Murhard hat schon 1812 über die Streitfrage eine Abhandlung geschrieben. Er entscheidet mit Craig und Sartorius für die Unveränderlichkeit und baut auf den Umstand, „daß eine längere Zeit hindurch unverändert gebliebene Grundsteuer den Preis erniedrigt, also den späteren Erwerbern gar nicht mehr fühlbar wird, während sie denen, die bei ihrer Einführung im Besitze sind, einen Teil ihres Vermögens entzieht."

Gegen ihn und v. Struensee, der ebenso behauptete, „man müsse immer beim Alten bleiben", wendete sich hauptsächlich Joh. Frd. Lotz, der erklärte: „Man drückte der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit auf, weil man in ihr das eigentliche Palladium der Grundeigentümer vor Ueberlastungen zu sehen glaubte. Die Grundsteuer muß vielmehr mit den wechselnden Formen und Ergebnissen der Volksbetriebsamkeit und des daraus hervorgehenden Einkommens jedes einzelnen möglichst gleichen Schritt halten".

Es ist wahr, daß, sobald die Grundsteuer veränderlich wird, der Beamtenapparat in den einzelnen Bezirken vergrößert werden muß zur Instandhaltung der Register; jedenfalls aber hat der Einwand keine Geltung, wenn behauptet wird, daß kein vernünftiger Landwirt sein Kapital für Meliorationszwecke verwenden wird, wenn er sehen muß, daß von dem Mehrertrag, den er dadurch gewinnt, der Staat seinen aliquoten Teil in Anspruch nimmt. Um dem vorzubeugen, dürfte eben die Revision nicht zu oft unternommen werden, und der Besitzer wird die wenigen Prozente, die er vielleicht von dem Mehrerträgnis an die Steuerbehörde abzuliefern hat, recht gerne verschmerzen, wenn er sieht, daß ihm eine ungleich größere Anzahl von Prozenten als Lohn seines Fleißes übrig bleibt.

Vielfach geht ein oft nicht unbeträchtlicher Teil des Ertrages, namentlich bei kleinbäuerlichem Besitz, infolge Ueberschuldung als Zins in die Hände des Hypothekargläubigers über; das Gesetz kennt auch hier keine Rücksicht und beansprucht volle Entrichtung des Steuerbetrages vom nominellen Eigentümer, selbst wenn das Grundstück nur mit einer kleinen Anzahlung erworben ist, eine Norm, welche gegen die Proportionalität der Belastung verstößt.

Der Maßstab der Besteuerung ist eben nicht der Reinertrag, auch nicht ein bloßer Rohertrag; — denn es fehlen Stroh, Weidenutzung, Brachfrüchte und der Teil der Viehnutzungen, dessen Wert nicht schon im Futterertrag enthalten ist. Und von den Produktionskosten kam nichts in Abzug außer der Saat; einen Rohertrag versteuern annähernd nur die Wiesen (und die früheren Dominikalrenten). Ebenso blieb unberücksichtigt die Stoppelweide und andere Nebennutzungen; mit Rücksicht auf die Wiesen ließ man sämtliche Nebennutzungen außer acht; nicht anders bei den Wäldern; und gerade hier bilden Torfstich, Streu, Grasnutzung einen nicht zu unterschätzenden Faktor. — Der Maßstab ist vielmehr nur ein fiktiver, ein zwischen Roh- und Reinertrag schwankender Naturalertrag; und bei einem fiktiven Ertrag gibt es keine Berücksichtigung der Schuldzinsen.

„Man hätte statt dessen, schreibt Helferich (Reform d. direkten Steuern in Bayern, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1873 S. 315) vielmehr den Rohertrag suchen sollen, abzüglich sämtlicher Auslagen, sodann des Arbeitsverdienstes (dieser wurde noch besonders besteuert mit der Familiensteuer vom 10. Dezember 1814), endlich abzüglich der im Rohertrag enthaltenen Zinsen vom landwirtschaftlichen Gebäudekapital, weil dieses der Häusersteuer unterlag. Der zu ermittelnde Ertrag ist somit die reine Bodenrente plus dem Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebskapitals."

Steuertechnisch trifft also unser System nicht einmal sein eigentliches Objekt:

„Man geht immer, um mit Schäffle zu sprechen, dem Irrlicht des sogenannten mittleren Ertrages in Fiktionen nach, welche die Objektivität des Grundsteuerkatasters desto vollständiger umwerfen, je länger jegliche gründliche Revision unterbleibt, je flüßiger die Betriebsentwicklung der Landwirtschaft wird."

Weiter ist für das ganze Königreich gleichartige Rotation der Dreifelderwirtschaft angenommen, eine Ungerechtigkeit auch schon damals; denn wie uns Vetterlein zu berichten weiß (Kritische Betrachtungen über die Grundsteuer in Raus Archiv d. pol. Oekonomie 1835, S. 60), war in der Nähe der Städte und in dicht bevölkerten Gegenden der Brachbau kaum mehr dem Namen nach bekannt; somit blieb bei intensiverer Wirtschaft der dritte Teil der Erträgnisse steuerfrei, da ja das dritte Jahr als Brache im Ertrag nicht mit eingerechnet war.

Ebenso wurden die einzelnen Körner einander gleichgeachtet, ob nun dieselben das Produkt der fruchtbaren Donau-, Rhein- und Maingegend oder des rauhen Fichtelgebirges und der Oberpfalz waren, und doch ist anerkanntermaßen bei der Schranne der innere Gehalt einer Getreidesorte, für die gleiche Preise bezahlt wurden, nicht identisch; lokale und klimatische Verhältnisse wirken ein, daß die eine an Gehalt der anderen weit nachsteht oder sie weit übertrifft: die Versteuerung dagegen war dieselbe.

In der Gegenwart haben sich ja die landwirtschaftlichen Verhältnisse vollständig geändert, sind aber auch nicht ohne Einwirkung auf die Steuerbelastung geblieben. Man hat es verstanden, die naturwissenschaftlichen, besonders die chemisch- und

mechaniſch-technologiſchen Errungenſchaften auf die Technik des Produktionsbetriebes anzuwenden. Es kam das Zeitalter der Verkehrsentwicklung, das Zeitalter des Dampfes. Das großartige Kommunikationsweſen hat die ökonomiſchen Verhältniſſe umgeſtaltet, hat die vorhandenen Steuergrundlagen unzulänglich gemacht. — Die Relationen zwiſchen den einzelnen Getreidearten haben ſich geändert; ein allmähliches Steigen der Fruchtpreiſe hat das Wachſen der Leiſtungsfähigkeit des einzelnen im Gefolge gehabt gemäß dem Thünenſchen Geſetze: „Beim Steigen der Kornpreiſe gewinnen gute Grundſtücke mehr an Bodenrente als ſchlechte".

Ein höherer Ertrag in der Landwirtſchaft ließ ſich ebenſo erzielen, wenn man das dem Boden abgenommene Futter nicht verkaufte, ſondern in anderes Kapital in der Form von Vieh verwandelte.

Mit der Viehſteuer waren früher alle Quellen des landwirtſchaftlichen Betriebes durch unſere Steuer betroffen. Dieſe wurde durch den Landtagsabſchied vom 1. Juni 1822 vollſtändig aufgehoben, beſtand alſo nur 14 Jahre (cf. G.-Bl. 1822, S. 5, Abſchn. III. Ziff. 12.) Die Viehhaltung war früher eine Laſt geweſen; die gegenteilige Erſcheinung tritt uns in der Jetztzeit entgegen: die Landwirtſchaft iſt eine Laſt geworden, damit man Vieh halten kann. Schon vom Jahre 1810 ab bemerken wir in allen Provinzen des Königreichs eine bedeutende Zunahme des Viehſtandes; doch trat merkwürdigerweiſe bis 1854 ein kleiner Rückſchlag ein; immerhin hat ſich der Viehſtand von 1833—1863 von 3 262 112 auf 4 206 110 (29%) vergrößert (ſämtliche Tiere auf Häupter Rindvieh reduziert. Cf. Viebahn, Statiſtik III. S. 213 u. 235.)

Weſentlich iſt hiebei für unſere Steuerfrage, daß die Vermehrung nicht überall gleichmäßig eingetreten iſt. In der angegebenen Zeit betrug nämlich beiſpielsweiſe die Zunahme in Niederbayern 53%, in Oberfranken 40%, in Unterfranken 13%, in der Pfalz nur 6%.

Im Jahre 1860 wurde der Wert der landwirtſchaftlichen Gebäude, Geräte, des Viehes und des land- und forſtwirtſchaftlich benutzten Areals auf 3 680 Millionen angeſchlagen (cf. Thiels Landw. Konverſ.-Lexikon I. 1877 S. 1136.) Dem entſprach nun eine Beſteuerung von Grund und Boden pro 1858/59: 4.786.730 fl. 34 1/3 kr.; dazu Beiſchlag: 1.595.518 fl. 45 1/4 kr. (Cf. Landtagsſitzungen 1859, Beil. Bd. I. S. 113.)

Die Steuerfähigkeit war alſo enorm gewachſen; aber Hand in Hand damit hätte auch eine Mehrbeſteuerung gehen ſollen!

Einen anderen Geſichtspunkt gibt uns Helferich zu bedenken (Reform der direkten Steuern, Zeitſchr. d. geſ. Staatsw. Bd. 29, 1873 S. 322). Früher gab es keine Kapitalrentenſteuer; der Anſpruch auf Steuerfreiheit des neuen landwirtſchaftlichen Meliorationskapitals hatte deshalb die Begründung für ſich, daß das Kapital auch als Geldkapital frei geweſen iſt." Aber wer ſeit 1856 eine Summe Geldes zu Meliorationszwecken verwendet, macht dadurch ſteuerpflichtiges Kapital ſteuerfrei, und dem Staate entgeht dadurch eine Einnahme, die er bisher gehabt hatte.

Wenn auch nun von mancher Seite, — es ſind zumeiſt ſolche, welche eine Reform hintanzuhalten ſuchen, aus Furcht nach einer neuen Beſteuerungsmethode ſchlechter zu fahren, — zugunſten der bayeriſchen Grundſteuer geltend gemacht wird, daß ſie ſich wie bisher auch in Zukunft wohl bewähren werde, indem ſie ja energiſch den einzelnen ſteuerbaren Objekten nachgeht, indem ſie gleichmäßige Erträgniſſe liefert, dazu auch keinen Einblick in die perſönlichen

Verhältnisse gewährt, gegenüber anderen Steuern auch keine Faffionen verlangt, indem bei der Veranlagung rein objektiv vorgegangen wird, schließlich auch Defraudationen und Okkultationen gänzlich ausgeschlossen sind, trotz all dieser Vorzüge genügt die heute übliche Form der landwirtschaftlichen Besteuerung nicht mehr den Anforderungen der Billigkeit.

Man hat auch schon öfters gefragt, ob es nicht möglich wäre, eine Fortwälzung der Steuer auf den Konsumenten herbeizuführen, indem man eine Preissteigerung der Bodenprodukte zustande brächte.

Wenn wir näher zusehen, so leuchtet ein, daß dies in früheren Zeiten wohl möglich sein mochte, heutzutage aber, abgesehen von etwaigen Schutzzollwirkungen, hiezu jegliche Voraussetzung fehlt, indem bei dem großartigen Kommunikationswesen überallhin freier Verkehr geschaffen und daher eine gemeinsame Minderung des Angebotes ausgeschlossen ist. (Aus eben dem Grunde kann auch keine Tilgung der Grundsteuer erfolgen durch Minderung der Bodenwerte, eine Ansicht, die besonders von Burkart vertreten wird.)

Die Grundsteuer steht also gegenüber anderen Steuern im folgenden Verhältnis:

Sie ist: 1. das Fundament, auf dem andere Steuern, besonders die Verbrauchs- und Verkehrssteuern aufgebaut sind;

2. sie liefert im Gegensatz zu anderen Arten der Besteuerung sichere, wenig schwankende Erträge;

3. sie ist nicht so sehr wie jene Ueberwälzungstendenzen ausgesetzt.

In neuester Zeit hat sich der Staat unserer Grundsteuernorm bedient, um ein Fundament zur Erhebung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge zu gewinnen.

Im Jahre 1814 bildete (wie uns Seiffer in seinen Gesetzen über die direkten Steuern ausführt) der Grundbesitz den überwiegenden Teil des Nationalvermögens. Die Mobiliarwerte waren von keinem Belang und wurden gering veranschlagt. Hohe Grundsteuern waren nach der Steuer-Politik einer langen Periode traditionell geworden. Eine andauernde Gewöhnung, verbunden mit den Wirkungen der Ueberwälzung, hatten sie erträglich gemacht.

Die Geschichte jener Zeit bietet keine bemerkenswerten Anhaltspunkte dafür, daß diese verhältnismäßig große Last zu einer erheblichen Wirtschaftsstörung geführt hätte. Anderseits war aber die Tendenz der im Jahre 1814 zum einstweiligen Abschluß gebrachten Steuergesetzgebung eine Ertragssteuer aus Vermögensobjekten als hauptsächlichere Grundlage für die Steuerentrichtung zu bestimmen und ihr eine allgemeine, persönliche Steuer vom Einkommen an die Seite zu stellen, eine ebenso gerechte als entwicklungsfähige. Nur die Form der Ausführung war nach vielen Beziehungen mangelhaft; sie konnte nicht erzielen, was damit erreicht werden sollte, nämlich eine bessere Ausgleichung der einzelnen Steuergattungen zugunsten der verhältnismäßig hoch angelegten Ertrags- oder Objektssteuer. — —

Von rein fiskalischen Motiven geleitet, wie eben das immer bei Einführung einer neuen Steuer zu geschehen pflegt, hat auch Bayern einst nach französischem Muster die Grundsteuer geschaffen.

Die Grundlagen, auf denen ehedem das Grundsteuersystem beruhte, haben indes jetzt nicht mehr Bestand. Bayern war damals ein sehr billiges, dünn bevölkertes Land mit beträchtlichem agrarischen Uebergewicht. Die modernen Verkehrsmittel, die Aenderung in den Preisverhältnissen, Industrie und Handel

haben eine neue Aera gebracht, das Säkulum der Reform, und Reform ist auch auf diesem Gebiete notwendig geworden; die bayerische Grundsteuer hat die Zeiten ihrer Existenzberechtigung längst überdauert, wenigstens als Staatssteuer. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die finanzielle Bedeutung der landwirtschaftlichen Immobiliarsteuern im Staatshaushalt relativ bedeutend zurückgegangen ist; und wenn sie absolut noch für manche Länder ein ergiebiges Feld der Besteuerung bilden, für Bayern hat dieses Prinzip seine Geltung verloren. Auch das kontribuierende Volk erkennt diese Mängel, und seine Abgeordneten haben eine Reform der Grundsteuer wie die der direkten Steuern überhaupt öfter denn einmal zur Sprache gebracht, erstmals (wie wir oben gesehen) in den Jahren 1878—1881. Das Postulat war, daß der Staat einerseits eine allgemeine progressive Einkommen- und Vermögenssteuer zur Einführung bringe, anderseits derselbe auf gewisse Steuerquellen ganz verzichte, und diese nach zeitgemäßer Reform der Veranlagungsgrundsätze der Gemeinde überweise; wir wissen bereits, daß die Kammer sich ablehnend verhielt.

Und merkwürdigerweise, gerade der Teil der Abgeordnetenkammer, welcher damals so sehr dagegen sprach, beantragte 1893 die Reform, leider mit demselben Mißerfolge.

Während 1894/96 die Gewerbeertrags-, Kapitalrenten- und Arbeitsertragsbesteuerung reformiert wurde, hat man das Ansuchen der Abgeordneten, die Grundsteuer zu ermäßigen, aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Finanzminister von Miquel war im Jahre 1893 mit rühmlichem Beispiel in Preußen vorangeschritten und hatte die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer an Stelle der direkten Besteuerung ins Werk gesetzt. Aus der preußischen Objektsbesteuerung wurde die Subjektssteuer gebildet. Zugleich wurden die wichtigsten Forderungen erfüllt: „Gewährung eines steuerfreien Existenzminimums, die weitgehendste Ausmessung der Abzugsposten und die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit schmälernder Umstände, Selbstdeklaration, degressiver Steuertarif“ (cf. Fortschritte d. direkten Besteuerung in den deutschen Staaten v. Dr. v. Heckel, Leipzig 1904). Der große Erfolg den man mit dieser Neuschöpfung in den preußischen Gebieten erreichte — war doch schon im ersten Jahre eine Mehreinnahme von 40 Millionen Mark zustande gebracht worden! —, ließ die Befürchtungen der bayerischen Staatsregierung, die 1881 so energisch entgegengetreten war mit der Motivierung, man könnte vielleicht durch das neue Steuergesetz nicht die gleichen Einnahmen erzielen wie mit den jetzigen direkten Steuern, nicht als begründet erscheinen.

Der Antrag der Abgeordneten auf Steuerreform wiederholte sich 1896 und 1897—1900, aber ohne Erfolg; die Reichsratskammer erledigte ihn durch Uebergang zur Tagesordnung.

Wir lassen hier noch eine kurze tabellarische Uebersicht folgen der

Steuersumme und Zahl der Pflichtigen am Schlusse des Jahres 1900.

(Auszug aus dem Statist. Jahrbuch für das Kgr. Bayern VII. 1903 S. 186.)

A) Gesamtsumme der Grundsteuer . . .	11 486 164	Mk, und zwar
1. Grundsteuer im ganzen . . .	11 458 391	„
2. Grundsteuer von der Grundfläche der Gebäude und Hofräume . .	27 773	„

B) Grundsteuerpflichtige	981 672 Mk und zwar
1. Grundsteuer im ganzen . . .	841 947 „
2. Grundsteuer von der Grundfläche der Gebäude und Hofräume . .	139 725 „

	Betrag der zu entrichtenden Steuer (in Mark) (Grundzahlen).	Berechnet auf je 100 Mk. des gesamten Grundsteuer-Betrages.	Zahl der Steuerpflichtigen (Grundzahlen).	Berechnet auf je 100 Grundsteuer-pflichtige.
Bis zu 5 Mk.:	731 837	6,4	422 262	50,2
6—15 Mk.:	1 941 318	17,0	211 263	25,1
16—60 „	5 160 523	45,0	178 771	21,2
61—100 „	1 480 567	12,9	19 614	2,3
101—400 „	1 412 002	12,3	9 319	1,1
über 400 „	732 144	6,4	718	0,1

Diese Staatseinnahme kann bedeutend gesteigert werden, wenn man sich einmal entschließen wird, eine Reform, vielleicht im Sinne des im ganzen und großen bewährten preußischen Systems anzubahnen, vorausgesetzt, daß man die Mängel, welche auch dieses Gesetz bereits gezeigt, wohl erwägt und verbessert; — anfangs ließe sich die Sache auch blos versuchsweise machen, während man teilweise das Althergebrachte noch bestehen läßt. Es handelt sich hier um eine Forderung der Zeit und der Billigkeit.

Nicht nur Regierung und Land haben sich mit der Frage einer Steuerreform befaßt, auch die unmittelbaren Städte anläßlich der Abhaltung ihrer Städtetage.

In Augsburg (1897) beim 3. Städtetag und in Würzburg (1901) hat die Versammlung beschlossen:

„An die Königliche Staatsregierung ist die Bitte zu stellen, es möge die Steuer-Reform auf den Grundlagen gesucht werden, daß in Bayern eine allgemeine Einkommensteuer mit ergänzender Vermögensteuer eingeführt werde, und daß dieselbe, falls sie mindestens den Ertrag der jetzigen direkten Steuern einbringt, an die Stelle der jetzigen direkten Steuern zu treten hat, mit der Folge, daß alsdann die jetzige Realsteuer der Gemeinde überlassen werde."

Der Wert einer solchen Reform ist unverkennbar.

Der Staat kann möglichst die Leistungsfähigkeit des einzelnen berücksichtigen, indem die kleineren und mittleren Einkommen nur mäßig, die größeren dagegen schwer belastet werden, indem eine Ergänzungssteuer für das fundierte Vermögen eingefügt wird. Jede Art von Einkommen ist leicht faßbar, Schuldenabzug kann genügend Berücksichtigung finden; die Landesfinanz erhält durch die größere Entwicklungsfähigkeit eine nicht unwesentliche Partizität, die dem gesteigerten Staatsbedarf nur zugute kommen kann.

Bei unserem Grundsteuersystem ist eben eine progressive Besteuerung nicht anwendbar, sondern nur eine proportionale; der Staat aber stellt an den individuellen Wirtschafter größere Ansprüche denn je. Die soziale Not, die in die Welt hinausgerufen wird, äußert sich bei der bäuerlichen Bevölkerung gerade in Unzufriedenheit und Klagen über die Abgaben, die oft nicht einmal im Verhältnis zu den Einnahmen ständen. Dazu rechne man noch die Steuerzuschläge

der Kommunalverbände, die das Maß der Abgaben an den Staat relativ oft noch übersteigen; drängt sich da nicht unwillkürlich die berechtigte Forderung auf, das Gebiet der direkten Ertragsbesteuerung, mit dem einmal die Kommune besser zu operieren versteht, zu verlassen, und sich auf ein neues Einnahmegebiet, die allgemeine Einkommensteuer zu werfen?

Was nämlich von der bayerischen Grundsteuer als Staatssteuer Nachteiliges gesagt werden muß, gilt durchaus nicht immer von ihr als Gemeindeauflage. Hier kann sie sogar sehr zweckmäßig sein. „Die Tätigkeit der Gemeinde ist nämlich ihrer Natur nach eine solche, welche im besonderen Maße auch dem Grundbesitz zugute kommt." Ferner ist die Gemeinde mit den lokalen Verhältnissen der Kontribuenten näher vertraut wie die staatliche Behörde, und übt so eine bessere Kontrolle auf den einzelnen aus.

Dem jährlichen Grundsteuer-Ertrag stelle man das Verhältnis gegenüber, mit dem die übrigen veranlagten Steuern in Bayern zu den Staatseinnahmen beitragen:

Nach v. Eheberg hat 1819—1879 die Grundsteuer nur um: 3,7 % zugenommen; dagegen die Haussteuer: 325 %; die Gewerbesteuer: 200 %; die Einkommensteuer 1855—1879: 180 %; die Kapitalrentensteuer 1849—1879: 142 % (cf. Schmollers Jahrbuch 1882, S. 76).

Als Kommunalsteuer kann die Grundsteuer den Charakter der Stabilität verlieren; nur ist die Einführung neuer Klassifikationstarife unerläßlich; und man müßte auch hier vorher eine gründliche Revision anbahnen, damit die Besteuerung von Grund und Boden für die Gemeindebedürfnisse zweckdienlich wird; auf diese Art und Weise wird dann für die Gemeinden eine sehr ergiebige Einnahmequelle geschaffen; die paar Millionen Mark, welche hiefür aufzuwenden sein werden, und für welche wohl auch die Gemeinde aufzukommen hat, sind nur eine vorübergehende, einmalige Ausgabe, kommen nur ihr wieder zugute, und schon in kurzer Zeit werden sie sich amortisieren!

Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff.

Von Dr. Arthur Berner in Berlin.

Einleitung.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als der technische Begriff „indirekte Steuern" unserer Finanzwissenschaft noch fremd war, sehen wir die deutsche Theorie bereits gegen die heute unter diesen Begriff fallenden Arten öffentlicher Einnahmen, die damals mit verschiedenen Namen wie Accise, Lizent, Umgeld etc. bezeichnet wurden, in schärfster Weise Stellung nehmen. Während die gleichzeitige französische Literatur sich darauf beschränkt, im Wege der Kritik die Mängel der dort schon damals als indirekte Steuern bezeichneten Einnahme-Kategorien zu erörtern, stellt sie die deutsche Wissenschaft in Gegensatz zu diesen Steuern. Am deutlichsten hat das Johann Jakob Moser zum Ausdruck gebracht, der jene Abgaben als Surrogate der Steuer betrachtet und es als Absonderlichkeit hinstellt, daß sie bisweilen wklich mit dem Namen „Steuer" belegt werden.[1])

Dieses Vorgehen erklärt sich aus den damaligen Verhältnissen. Deutschland stand im Zeichen der Accise[2]), die eine Ausdehnung gewonnen hatte, von der wir uns heute kaum noch eine Vorstellung machen können. Zu gleicher Zeit wurde in Deutschland der Anfang damit gemacht, auf finanzwissenschaftlichem Gebiete systematisch zu arbeiten. Dem Systematiker mußte der Abstand zwischen den direkten Steuern, damals Kontributionen genannt, und der Accise in seiner ganzen Deutlichkeit vor Augen treten. Waren doch die der Accise notwendig anhaftenden Mängel durch die umfangreiche Anwendung derart potenziert, daß sie irgendwelche Harmonie mit den für die Steuer aufgestellten Erfordernissen geradezu ausschlossen.

Die Sachlage änderte sich, als am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts für die unter Accise verstandenen, nun gemäßigter angewandten Abgabearten unter dem Einfluß der französischen Literatur der in Frankreich gebräuchliche Name „indirekte Steuern" in die deutsche Finanzwissenschaft Eingang fand. Damit erkannte man an, daß die in Rede stehenden Abgaben unter den Begriff der Steuer zu subsumieren seien. Ihre Mängel konnten nun nur noch durch

[1]) J. J. Moser, Landeshoheit in Steuersachen. 1773. S. 679, 686.

[2]) Ueber die Ausdehnung des Accisebegriffes vgl. Moser a. a. O. S. 703. „Von was Accise gegeben wurde? Zuerst von Lebensmitteln .... dann auch von .... vielen oder allen Gattungen von Handelswaren anderwärts auch von gewissen Gattungen von Kontrakten."

[3]) In Mylius, Novum corpus constitutionum marchicarum umfaßte 1769 das Verzeichnis der Toraccisegegenstände und der auf ihnen lastenden Sätze für die magdeburgischen Städte 267 Foliosеiten, jede im Durchschnitt mit 20 bis 30 Artikeln. Mitgeteilt bei W. Roscher, Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1901. § 94 Anm. 4.

eine Kritik ihres Verhaltens zu den Steuergrundsätzen zur Geltung gebracht werden. So geschah es auch, und noch heute ist dieses das herrschende Verfahren, die als indirekte Steuern bezeichneten öffentlichen Einnahmen wissenschaftlich zu würdigen. Erst in neuerer Zeit ist Bocke wieder dazu zurückgekehrt, ihnen die Steuerqualität abzusprechen und damit auch die Benennung „indirekte Steuern" zu verwerfen.[1]) Ob diese Umkehr zu billigen ist oder nicht, will die vorliegende Abhandlung zu entscheiden versuchen. Es ist kaum erforderlich darauf hinzuweisen, daß hier nicht bloß ein gesetzlich festgelegter [2]) und populär gewordener Name auf dem Spiele steht, sondern daß es sich vornehmlich darum handelt, zu untersuchen, ob die unter „indirekten Steuern" verstandenen Abgabearten fähig sind, als berechtigte Glieder den modernen Steuersystemen anzugehören.

Erster Teil.

Der Begriff der indirekten Steuern in Wissenschaft und Praxis.

Der früheste nachzuweisende Gebrauch des Wortes „indirekt" zur Bezeichnung einer typischen Steuereigentümlichkeit geschieht im Anschluß an den Vorgang der Steuerzahlung. Es konnte — vor allem im Hinblick auf die Steuerprivilegien — nicht verborgen bleiben, daß Steuern, die an die Güterproduktion oder den Verkehr mit wirtschaftlichen Gütern anknüpfen und vom Produzenten oder Händler gezahlt werden, sich grundlegend von denen unterscheiden, die sich an die Güterverteilung anlehnen. Das Eigentümliche jener Produktions- und Handelssteuern besteht in der hier leicht erkennbaren in den allgemeinsten wirtschaftlichen Grundsätzen mit Notwendigkeit liegenden Fortwälzung der Steuer auf die letzten Abnehmer der Güter. Schon im Altertum wurde dieser Fortwälzungsprozeß richtig beobachtet. Tacitus berichtet uns, daß der den Römern vom Kaiser Nero bewilligte Erlaß der vier vom Hundert betragenden Sklavensteuer dadurch illusorisch wurde, daß sie die statt jener Abgabe neu eingeführte Steuer der Sklavenhändler tragen mußten.[3]) Die Möglichkeit, daß Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen sein können, führt dann bereits bei Bodin zu einer Steuerklassifikation. Dieser bemerkt im Hinweis auf die Steuerlast der unteren Klassen: . . . . . „sont contraints les uns de porter les decimes et subsides extraordinaires, les autres vendre leur bien, pour faire la guerre à leur despens, et payer les tailles et autres impots directement ou indirectement."[4]) Im Sinne Bodins bedeutet also indirekte Steuer soviel wie indirekt gezahlte, der Zusatz „indirekt" drückt einen durch die Wahrnehmung leicht feststellbaren Modus der Steuerzahlung aus. In dieser

[1]) Bocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. 1887. — Die Idee der Steuer in der Geschichte. Finanz-Archiv VII. Jahrg. 1890 Bd. I (angelehnt an die Geschichte der Steuern des brittischen Reichs 1866). — Grundzüge der Finanzwissenschaft. 1894. — Indirekte Steuern. Finanz-Arch. XX. Jahrg. 1903. Bd. II.

[2]) Vgl. z. B. die preußische Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. § 53. Ziffer 3. Anderwärts ist wenigstens der Begriff „direkte Steuern" anerkannt und damit implicite auch der Begriff „indirekte Steuern". Vgl. z. B. Bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 tit. VII. § 3.

[3]) Tacitus, Annalen 13, 31: „vectigal quoque quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum, specie magis quam vi, quia cum venditor pendere iuberetur in partem pretii emptoribus accrescebat."

[4]) Bodin, Les six livres de la république. 1599. l. VI. chap. II. S. 886.

— man kann sagen wörtlichen — Auffassung ist dann zu allen Zeiten der Begriff „indirekte Steuern" in der finanzwissenschaftlichen Literatur anzutreffen. So bei Klock, der die Behauptung, daß eine gabella nicht sine consensu superioris auferlegt werden könne, folgendermaßen motiviert:

„Gabella autem, quae rebus imponitur, generalis sit, et omnes respectet; cum vix ita institui possit, quin etiam clerici, forenses aliique, privilegiati et exempti, si non principaliter, saltem per obliquum et indirectum una cum civibus graventur." [1]) Aus dem großen Ansehen, das Klock bei seinen Zeitgenossen besaß, wird man schließen dürfen, daß diese Ausdrucksweise damals allgemein gebräuchlich gewesen ist. Hundert Jahre später finden wir sie bei J. J. Moser wieder.[2]) Besonders üblich war die wörtliche Auffassung, wie es scheint, in der deutschen Finanzwissenschaft während der ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts. Stockar von Neuforn stellt fest, daß — nach seiner Meinung unrichtiger Weise — häufig die Accise oder Auflage eine mittelbare oder indirekte Besteuerung in diesem Sinne genannt werde.[3]) In der Tat finden wir bei den Autoren dieser Zeit, wir nennen hier nur v. Schlözer und v. Jakob, die Ausdrücke unmittelbare oder direkte sowie mittelbare oder indirekte Steuern ausschließlich in Rücksicht auf die Art der Zahlung.[4]) Wo andere Auffassungen des Begriffes Erwähnung finden, wie z. B. bei Krönce, werden sie ausdrücklich zurückgewiesen.[5]) Neuerdings will Leroy-Beaulieu zwischen einer administrativen und einer wissenschaftlichen Definition geschieden wissen. Er stellt der aus der französischen Praxis sich ergebenden empirischen Begriffsbestimmung als wissenschaftliche eine solche im Sinne der wörtlichen Auffassung gegenüber: „Par l' impôt indirect le législateur ne se propose d' atteindre .... le vrai contribuable ..... que par ricochet, par contrecoup, par répercussion : il met des intermédiaires entre lui et le fisc." [6]) Ob das eine besonders wissenschaftliche Definition ist, darüber läßt sich wohl streiten. Eine befriedigende Steuersystematik ist auf dieser Basis durchaus nicht zu erreichen. Um nur zwei Beispiele aus dem französischen Steuerwesen anzuführen: Die nicht vom Effektenbesitzer selbst gezahlte Wertpapiereinkommensteuer und die „Licence", die spezielle Gewerbesteuer der Weinwirte, wären nach dieser Art der Begriffsbestimmung indirekte Steuern, obwohl sie doch zweifellos zu den direkten zu zählen sind. Nur soviel läßt sich sagen, daß, wenn überhaupt der populäre Begriff „indirekte Steuern" in der Finanzwissenschaft beibehalten werden soll, die wörtliche an den Zahlungsakt anknüpfende Definition allen anderen vorzuziehen ist. So finden wir sie denn auch z. B. bei Rau, Wagner, Umpfenbach, Helferich u. a.[7]); allerdings nehmen diese Autoren, wie wir später sehen werden, nebenher noch eine Systematisierung der Steuern nur unter anderen Bezeichnungen aber nach ähnlichen Gesichts-

[1]) C. Klock, Tractatus nomico—politicus de contributionibus. 1676. cap. V. n. 171. S. 157, ebenso n 174. S. 158.

[2]) Moser, a. a O. S. 686.

[3]) Stockar von Neuforn, Die Auflage 1819. S. 3.

[4]) C. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirtschaft. 1805. S. 167. — L. H. v. Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft. 2. Aufl. 1837. S. 154.

[5]) C. Krönce, Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen. 1804 S. 433. Anm.

[6]) Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances. 6. ed. 1899. Bd. I S. 273. f.

[7]) vgl. S. 863 Anm. 3.

punkten vor, wie sie in der Praxis für die Scheidung von direkten und indirekten Steuern verwendet zu werden pflegen. Demgegenüber ist besonders von Eheberg betont worden, daß mittels der für die Scheidung von direkten und indirekten Steuern im technischen Sinne maßgeblichen Kriterien eine Systematik der Steuern nicht einwandsfrei durchzuführen ist. Eine solche Klassifikation läßt die innere Natur der Steuern unbeachtet und bringt deshalb in jedem Falle Unvereinbares unter einen Kollektivbegriff.[1] Hier treffen wir also, anders wie bei Leroy-Beaulieu, die wörtliche Auffassung des Begriffes „indirekte Steuern" unter ausdrücklichem Verzicht, eine Steuersystematik darauf zu gründen.

Man wird annehmen dürfen, daß bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Ausdruck „indirekte Steuern" überhaupt nur in dem auf die Art der Zahlung hindeutenden Sinne verstanden worden ist. Wir sind sogar in der Lage, das mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu können. Steuertheoretische Fragen wurden zu dieser Zeit mit besonderer Gründlichkeit in der französischen und deutschen Kameralistik erörtert. Für Frankreich legen drei bedeutende Schriften für unsere Annahme Zeugnis ab,[2] während in Deutschland der bald in Frankreich anders präzisierte Gegensatz von direkten und indirekten Steuern sich noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der Gegenüberstellung von Kontribution (Steuer, Schatzung) und Accise (Lizenz, Aufschlag) ausdrückte.[3]

Wie wir eben andeuteten, trat in Frankreich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine Aenderung ein. Hier gewann damals, wahrscheinlich durch die Polemik der Physiokraten, der Begriff „indirekte Steuern" einen ganz anderen Inhalt. Man bezeichnete zu dieser Zeit dort Steuern nicht als indirekte in Hinsicht auf den Zahlungsmodus, sondern auf Grund gewisser Eigentümlichkeiten, deren Extrem sich in den physiokratischen Lehren darstellt. Da die Physiokraten als direkte Steuern nur die unmittelbar vom Grundbesitz geforderten Abgaben gelten ließen, kamen sie in Widerspruch mit der hergebrachten auf die Art der Erhebung hinweisenden Auffassung. Sie waren der Ansicht, daß die nach beweglichen Gütern bemessenen Steuern schließlich vom Grundeigentümer getragen würden und behaupteten damit, daß die Ueberwälzung, die sich bei den indirekt gezahlten Steuern so leicht erkennbar darbietet, nicht auf diese Steuerkategorie sich beschränke. Indem jetzt das Attribut „indirekt" nicht mehr die Absonderung einer Steuergruppe auf der Basis äußerer Wahrnehmung, sondern auf Grund einer wirtschaftswissenschaftlichen Spezialehre bewirkt, wird der Begriff „indirekte" Steuern erst sozusagen technisch, werden die Ausdrücke „direkte" und „indirekte" Steuern Schlagworte in dem sich nun entwickelnden Streite. Es kann nicht verwundern, wenn die weite Kluft, die zwischen der physiokratischen und der bisherigen Auffassung liegt, die Bildung eines festen Sprachgebrauches zunächst hinderte. Selbst Turgot kann in einem 1762 an den Generalkontroleur der Finanzen erstatteten Steuerreformgutachten[4] nicht dazu gelangen.

[1] K. Th. Eheberg, Finanzwissenschaft. 7. Aufl. 1903. S. 187.

[2] Maréchal de Vauban, Projet d'une dixme royale. (zuerst 1704) — Boisguillebert, Le Détail de la France sous le regne présent (zuerst 1697) und Factum de la France. (zuerst 1707) Abgedruckt bei Daire, Collection des princip. économistes francais. T. I. 1843.

[3] Vgl z. B. J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens. 1766. S. 347 und 450, auch Moser a. a. O. S. 3 und 677. Justi steht übrigens trotz seiner abfälligen Kritik nicht an, die Accise als „Art von Steuern" zu bezeichnen (S. 450), ebenso J. W. von der Lith, Abhandlung von den Steuern. 1766. S. 31.

[4] Turgot, Plan d'une mémoire sur les impositions en général etc. in Daire, Coll. des princip. économ. français. T. I.

Dort werden die Steuern folgendermaßen aufgezählt: „Il n'y a que trois possibles. La directe sur les fonds, la directe sur les personnes, qui devient sur l'exploitation, l'imposition indirecte ou sur les consommations.“ In der gleichen Weise später unter der Ueberschrift: „Impositions directes sur les personnes ou sur les terres.“ Weiterhin wird dann von der imposition sur les personnes gesagt: „par elle même choque la raison . . . . Il faut donc revenir à classer les personnes à peu près à raison de leur facultés. Sofern aber bei der Feststellung der Steuerfähigkeit andere Faktoren als der Grundbesitz in Betracht kommen, wird nachdrücklich bemerkt: „cette capitation est en ce point une imposition indirecte“. Als imposition directe soll nur gelten „la partie proportionnée aux facultés provenant des biens-fonds“. Das dann unter der Ueberschrift „Impositions indirectes“ Behandelte faßt den Begriff wieder anders als in dem eben vorhin erwähnten Sinne. Ebenso inkonsequent Dupont de Nemours, der in einem Briefe an Say vom Jahre 1815[1]) unter die direkten Steuern Frankreichs vor 1789 la taille und la capitation rechnet. Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts finden wir den Begriff „indirekte Steuern“ im technischen Sinne d. h. als Mittel der Zusammenfassung von Abgabearten mit besonderen Eigentümlichkeiten bereits in der deutschen Wissenschaft, aber auch hier ist eine Uebereinstimmung über die Methode der Scheidung von den direkten Steuern nicht vorhanden.[2]) Zu einer solchen gelangte man zuerst in Frankreich. Schon Turgot nimmt in seinem erwähnten Reformgutachten einmal jene Umgrenzung der indirekten Steuern vor, die später in der französischen Praxis und Literatur als herrschende auftritt. Turgot scheidet die indirekten Steuern in die imposition générale sur les consommations und die impositions locales, zu denen er außer den Monopolen z. B. die Steuern sur le commerce ou sur les denrées passant dans certains lieux comme les droits de péage, schließlich die Steuern sur certains actes de la société, ventes ꝛc. zählt. Auf welchen Prinzipien diese Umgrenzung beruht, ist zuerst in der französischen Praxis durch ein Gesetz vom 8. Januar 1790[3]) angedeutet worden. Dieses als Instruktion erlassene Gesetz versteht unter direkten Steuern jede Grund- und Personalsteuer d. h. jede Steuer, die unmittelbar auf Grund und Boden oder auf Personen gelegt ist, nach einem Kataster oder Steuerrollen erhoben und unmittelbar in die Kasse des mit der Einziehung betrauten Steuererhebers abgeführt wird; unter indirekten Steuern dagegen die Abgaben, die auf die Fabrikation, den Verkauf, Transport und die Einführung von Konsum- und Handelsartikeln gelegt sind und deren Betrag von den Konsumenten indirekt gezahlt wird. Freilich ist hier die Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern noch nicht in wünschenswerter Weise

[1]) Abgedruckt bei Daire, Physiocratie. T. I. 1846.

[2]) So bei Schlettwein, Grundfeste der Staaten. 1779. S. 615 im physiokratischen Sinne. In anderer Auffassung bei Hunger, Geschichte der Abgaben in Sachsen. 1789. Kap. 11: „Diese Handels- und Konsumtionsabgaben waren bei weiten nicht so drückend als jene direkten Steuern“. Im Sinne der modernen Finanzpraxis bereits bei Beguelin. Historisch kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den preußischen Staaten. 1797. S. 73 und 211. Krönce bezeichnet a. a. O. S. 433 als indirekte Steuern diejenigen, „die gemeiniglich auf den Genuß, also auf die menschlichen Kräfte fallen“. In der Anmerkung wird dann aber diese Umgrenzung des Begriffes verworfen und der wörtlichen Auffassung der Vorzug gegeben.

[3]) Vgl. Block, Dictionnaire de l'administration française. 4. éd. 1898, s. v. „contributions“.

präzisiert, es sind nur bei den direkten Steuern die für die Erhebung sich ergebenden Eigentümlichkeiten kenntlich gemacht. Im Vorwort zum Code des contributions directes, den die französische Regierung 1811 herausgab (Paris, Garnery), heißt es schon genauer: „Les contributions publiques se divisent en directes et indirectes. Les contributions directes sont assises directement sur les fonds de terres ou sur les personnes et elle se lèvent par des rôles ou les contribuables sont nominativement cotisés . . . . . les contributions indirectes se perçoivent en vertu de tarifs sans dénomination des personnes". Scheinbar ist dann diese Praxis am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts durch die französische Invasion nach Deutschland übertragen worden. Die preußischen Verordnungen „Wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden" vom 26. Dezember 1808 und „Ueber die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden" vom 27. Oktober 1810 bedienen sich schon dieser Scheidungsmethode, die in Preußen bis zur Gegenwart beibehalten worden ist und auch von den anderen deutschen Staaten sowie vom Auslande — bisweilen mit geringen Abweichungen — angenommen wurde. In der Wissenschaft war ihr diese allgemeine Anerkennung nicht beschieden. Den größten Beifall hat sie im Lande ihres Ursprunges gefunden, wo sie als herrschende Ansicht der neueren Literatur angesehen werden darf.[1])

In der deutschen Wissenschaft ist diese Auffassung namentlich in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts vielfach vertreten worden,[2]) ohne daß sie sich aber hätte eine nachhaltige Position erringen können. In neuerer Zeit schenkte ihr die deutsche Literatur wenig Beachtung. Hier wurde an die Stelle der systematischen Scheidung der Steuern in direkte und indirekte die Gliederung in Produktions- und Konsumtionssteuern bzw. Schatzungen und Auflagen gesetzt. Hauptvertreter dieser Richtung ist Rau, dessen Einfluß ihr dann zu weiterer Verbreitung verholfen hat.[3]) Die eben erwähnte Steuersystematik hat in jüngster Zeit durch Verknüpfung mit der Lehre von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eine neue Fassung des Begriffes „indirekte Steuern" herbeigeführt. Danach sind indirekte Steuern solche, bei denen die Leistungsfähigkeit nach den Ausgaben beurteilt wird,[4]) oder, anders formuliert, solche, die sich auf die

[1]) Vgl. z. B. Baudrillart, Économie politique. 2. éd. 1865. S. 476. — Esqu. de Parieu, Traité des impôts. 2. éd. 1866/67. T. II. S. 10. — J. Garnier, Traité des finances. 3. éd. 1872. S. 48. — In der neueren deutschen Literatur vertreten von Fr. J. Neumann, Die Unterscheidung direkter und indirekter Steuern. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtschaft. 1882. S. 952 ff.

[2]) Vorzugsweise von J. G. Hoffmann, vgl. Lehre von den Steuern. 1840. S. 69 ff. und Nachlaß kleiner Schriften. 1847. S. 461 ff. „Ueber den Begriff von direkten und indirekten Steuern". Außerdem z. B. zu finden bei L. F. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirekten Steuern. 1820. S. 5. — Stokar von Neuforn a. a. O. S. 3.

[3]) K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1832. 2. Abtlg., § 292 S. 55. — Umpfenbach K., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1859. Bd. I S. 150. — Ed. Pfeiffer, Die Staatseinnahmen. Bd. II S. 75 f. — Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. II. 1880. S. 161. — Helferich, Allgemeine Steuerlehre in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Bd. II. 1882. S. 137. — Auch W. Roscher a. a. O. Bd. II § 90, wo unter Bezugnahme auf Umpfenbach als indirekte Steuern diejenigen bezeichnet werden, „welche die Einkommensteile in dem Momente treffen, nicht wo sie als Ertrag in das Vermögen treten, sondern wo sie als Verwendung aus demselben verschwinden". Neumann a. a. O. S. 964 erklärt die Entstehung und Verbreitung dieser Auffassung in der deutschen Literatur daraus, daß gerade die beiden Steuergruppen, die einer solchen Steuersystematik entgegenstehen, die sogenannten direkten Steuern vom Aufwande und die Vermögensverkehrssteuern in Deutschland früher von sehr geringer Bedeutung waren.

[4]) J. Conrad, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. 1903. S. 21, 24.

mittelbaren Erscheinungen des Einkommens und Vermögens gründen, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr zutage treten. Ganz der Neuzeit gehört die von Schäffle vorgenommene Umgrenzung der indirekten Steuern an. Nach ihm sind indirekte Steuern die, welche sich als Mittel zur individualisierenden Belastung nach den besonderen Umständen der wirklichen Leistungsfähigkeit darstellen.[1])

Die dogmatische Betrachtung der in der geschichtlichen Entwicklung vorgefundenen Fassungen des Begriffes „indirekte Steuern" kann nur in zweifer Linie eine kritische sein. Vor allem gilt es festzustellen, was im Sinne dieser Abhandlung unter indirekten Steuern zu verstehen ist. Selbst wenn sie mit den in der Einleitung genannten Arbeiten von Bocke in keinem Zusammenhang stünde, müßte uns doch der Zweck zu der in diesen Schriften zugrunde gelegten Auffassung des Begriffes führen.

Von vornherein dürfen wir zwei Umgrenzungen des Begriffes als für uns unbrauchbar bezeichnen: die der Physiokraten, die wie alle spezifischen Lehren der physiokratischen Schule nur noch eine geschichtliche Bedeutung hat, und die sogenannte wörtliche, nach der indirekte soviel wie indirekt gezahlte Steuer bedeutet. Letztere Auffassung kommt deshalb für uns nicht in Betracht, weil sie, auf dem äußerem Akte der Zahlung beruhend, mit dem Wesen der Steuer nichts zu tun hat und keine systematische Scheidung der Steuern beabsichtigt oder wenigstens nicht beabsichtigen sollte.

Wir wollen das Verhältnis der indirekten Steuern zum Steuerbegriff und zu den Steuergrundsätzen erkennen. Das erreichen wir nur, wenn wir diejenige Umgrenzung des Begriffes „indirekte Steuern" uns zu eigen machen, die alle in Frage kommenden Arten öffentlicher Einnahmen umfaßt und am vollständigsten die den indirekten Steuern gegenüber den direkten nachgesagten Unterscheidungsmerkmale — in unserem Falle die Mängel — zum Ausdruck bringt. Dies beides trifft aber allein bei der in der französischen Praxis entstandenen, von den anderen Staaten zumeist übernommenen und in der französischen Literatur dominierenden Auffassung zu. Sie bezeichnet als indirekte Steuern die, deren Entrichtung gelegentlich im Anschluß an vorübergehende Dinge erfolgt. Gegenübergestellt werden ihnen die direkten, deren Erhebung fortlaufend nach Maßgabe dauernder Dinge geschieht.[2]) Die gelegentliche Entrichtung im Anschluß an vorübergehende Dinge, die hier das Kriterium der indirekten Steuern bildet, trifft alle Momente, die ihnen als Mängel gegenüber den direkten nachgesagt werden und für die Steuerpraxis von größter Wichtigkeit sind: die erschwerte, kostspielige Erhebung, die Unbeständigkeit der Erträge, die störende Wirkung auf den Verkehr, die mangelhafte Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. In dieser Weise gruppiert das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspraxis Frankreichs.[3]) Als direkte Steuern gelten dort:

[1]) A. Schaeffle, Grundsätze der Steuerpolitik. 1880. S. 75 f.

[2]) Die hier gegebene Formulierung stammt von Neumann, der auch Schlagworte im Sinne dieser Auffassung geprägt hat. Er empfiehlt die indirekten als Gelegenheits- oder Tarifsteuern, die direkten als Termin- oder weniger genau als Kataster steuern zu bezeichnen. Cf. a. a. O. S. 965.

[3]) v. Kaufmann, R. Die Finanzen Frankreichs. 1882. S. 163 f., 850. — A. Lebon, Das Staatsrecht der französischen Republik, 1886. (Bd. IV. 1 des Handbuchs des öffentlichen Rechts) S. 155, 166. — M. Block, Art. „contributions directes". und „contributions indirectes" in seinem Dictionnaire de l'administration française. 4. éd. 1898. S. 756, 798.

1. Die sogenannten „eigentlichen" direkten Steuern:
   a) Grundsteuer.
   b) Personal-Mobiliarsteuer.
   c) Tür- und Fenstersteuer.
   d) Gewerbesteuer (contribution des patentes).

2. Die als den direkten Steuern „assimilierte" bezeichneten Abgaben (taxes assimilées) wie Pferde- und Wagensteuer, Abgaben von Bergwerken, für die Güter der toten Hand, für Billards ꝛc.

Als indirekte Steuern (impôts et revenus indirects) werden angesehen:

1. Die Erträge aus Einregistrierung und Stempeln (droits d'enregistrement et de timbre).

2. Die Zölle (droits de douane).

3. Die inländischen Konsumsteuern einschließlich der Monopole (contributions indirectes proprement dites.)

4. Gewisse Entgelte für vom Staat geleistete Dienste. (Post, Telegraph.)

Wie schon erwähnt, hat sich die preußische Finanzpraxis der französischen in dieser Art der Gruppierung angeschlossen. Hier lehrt ein Blick auf die Organisation der Steuerverwaltung, wie gerade diese Methode der Scheidung von direkten und indirekten Steuern lediglich auf den in der Praxis fühlbaren Mängeln der einzelnen Abgabearten beruht. Die indirekten Steuern werden in Preußen, da beim Eintreten der Vorgänge, die der Steuer unterliegen, schnelle Entscheidung und energische Kontrole nötig sind, von den bureaukratisch organisierten, den Regierungen koordinierten Steuerdirektionen verwaltet, während die direkten Steuern, die als dauernde Belastungen umsichtiger Vorbereitung und sorgfältiger Ermittlungen und Erwägungen bedürfen, den kollegial organisierten Regierungen überwiesen sind.[1])

Vor allem aber sind sämtliche in Rede stehenden Abgabearten bei einer systematischen Scheidung nach diesen Gesichtspunkten umfaßt. Das ist bei der in der deutschen Literatur gebräuchlich gewordenen Gegenüberstellung von Produktions- und Konsumtionssteuern sowie bei den sich an sie anlehnenden Fassungen des Begriffes „indirekte Steuern" nicht der Fall. In diesen beiden Kategorien sind alle Abgaben, die weder nach einer Produktion noch nach einer Konsumtion bemessen werden, nicht unterzubringen. Auch die an dieser Systematisierung von ihren neueren Vertretern dahin vorgenommene Abänderung, daß an Stelle der Produktionssteuern die Einkommens-, Ertrags-, Vermögens- und Personalsteuern gesetzt werden, hat den Mangel nicht zu heben vermocht. Abgesehen davon, daß es sich bei dieser Formulierung nicht mehr um logisch gegensätzliche Kategorien handelt, ist auch so für die Erbschaftsabgabe kein Platz. Die Umgrenzung des Begriffes durch Schäffle, nach der indirekte Steuern solche sind, die sich als Mittel zur individualisierenden Belastung nach den besonderen Umständen der wirklichen Leistungsfähigkeit darstellen, ist allein schon im Hinblick auf die Einkommensbesteuerung nicht zu billigen.[2]) Unbestreitbar ist gerade eine geschickt angelegte allgemeine Einkommensteuer am meisten imstande, eine Belastung nach der realen individuellen Steuerkraft zu bewirken und diese würde dann unter die indirekten Steuern gezählt werden müssen.

[1]) Cf. K. Frhr. v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen. Bd. II von Marquardsen-Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts. 1894. § 70 S. 278 ff.

[2]) Genaue Kritik bei Neumann a. a. O. S. 972 ff.

Wir betrachten also die gelegentliche im Anschluß an vorübergehende Dinge erfolgende Entrichtung als Kriterium der indirekten Steuern und erhalten so folgendes System: [1])

I. Verbrauchsauflagen: Abgaben nach dem Maß des Verbrauches gewisser Güter. Sie zerfallen, je nachdem sie innerhalb der Grenzen des Steuergebietes oder gelegentlich ihrer Ueberschreitung erhoben werden, in
   1. Aufschläge und Monopole,
   2. Zölle.

II. Verkehrsabgaben: Abgaben, die bei Gelegenheit der Uebertragung von Vermögen, Vermögenswerten und Vermögensrechten sowohl unter Lebenden als von Todes wegen gefordert werden. Hierher gehören also: Immobiliarverkehrs-, Börsen-, Wechsel-, Lotterie-, Quittungssteuer, alle Vertragssteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zweiter Teil.

Der Steuerbegriff und die Steuergrundsätze.

Erster Abschnitt: Der Steuerbegriff.

I. Begriff und Klassifizierung der öffentlichen Einnahmen.

Im privatwirtschaftlichen Sinne pflegt man unter Einnahmen die Gesamtheit der Güter zu verstehen, die in die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsgewalt eines Wirtschaftssubjektes gelangen. Es gehören unter sie also auch Güter, über die der Einnehmende nicht die Befugnis gewinnt ausschließlich rechtlich zu verfügen, z. B. solche, die als Pfand, auf Grund eines Aufbewahrungs- oder Leihevertrags in seinen Besitz übergehen, ferner Güter, die unregelmäßig eingehen und als Vermögenszuwachs zu betrachten sind wie Erbschaften und Spielgewinne. Aus diesem weitesten Kreise wirtschaftlicher Zugänge sondert man als Einkommen diejenigen aus, über die das Wirtschaftssubjekt in der Lage ist ausschließlich rechtlich zu verfügen und deren Dauer oder periodische Wiederkehr gesichert erscheint. Die Anwendung der privatwirtschaftlichen Begriffe „Einnahmen" und „Einkommen" auf die Wirtschaft des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften zeigt uns, daß der Begriff der öffentlichen Einnahmen von dem der privatwirtschaftlichen abweicht, daß die öffentlichen Einnahmen in hergebrachter Auffassung weder Einnahmen noch Einkommen im privatwirtschaftlichen Sinne sind. Andernfalls müßte man staatliche Versicherungsgelder, Einlagen in Sparkassen des Staates oder der Gemeinden, gerichtliche Depositen und Aehnliches als Einnahmen im privatwirtschaftlichen Sinne zu den öffentlichen Einnahmen rechnen, während man bei Identifizierung von öffentlichen Einnahmen und Einkommen der öffentlichen Körperschaften im privatrechtlichen Sinne z. B. die Erlöse aus verkauftem öffentlichen Eigentum oder die Einnahmen aus Anlehen von ihnen auszuschließen, die wiederkehrenden Eingänge an Versicherungsgeldern aber als solche zu bezeichnen hätte.

[1]) Die Benennung der folgenden beiden Gruppen indirekter Steuern ist die von Bocke vorgeschlagene.

Der privatwirtschaftliche Begriff des Einkommens ist also zu eng, der der Einnahme zu weit. Zweckmäßig wird demnach der Begriff der öffentlichen Einnahmen durch Modifikation des privatwirtschaftlichen Einnahmebegriffes zu gewinnen sein. Die Richtung dieser Modifikation ergibt sich aus dem besonderen Charakter der Finanzwirtschaft. Hier ist das Maß der Einnahmen von Art und Maß der Ausgaben abhängig, die Ausgaben bestimmen die Einnahmen. Dem Begriff der öffentlichen Einnahmen können demnach nur diejenigen Elemente des privatwirtschaftlichen Einnahmebegriffes einverleibt werden, die für die Deckung von Ausgaben geeignet sind.[1])

Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich eine dreifache Modifikation:

1. Gewisse dem Staate oder den Gemeinden unentgeltlich geleistete persönliche Dienste, wie z. B. die des Militärs, der Geschworenen, der Vormünder, sowie alle sogenannten ehrenamtlichen gehören nicht unter die öffentlichen Einnahmen. Weil sie unentgeltlich und wegen der in ihnen ruhenden Imponderabilien unbewertbar[2]) sind, stehen sie in keiner Beziehung zu den Ausgaben der Gemeinwesen.

2. Gegenstände, die nur in die tatsächliche nicht auch in die rechtliche Verfügung der öffentlichen Körperschaften gelangen, wie z. B. Mündelgelder und gerichtliche Depositen sind auszusondern, — ebenso:

3. Güter, die zwar in das rechtliche Vermögen dieser Gemeinwesen übergehen, aber nicht zur Deckung ihres eigentlichen d. h. aus der Erfüllung ihres anerkannten Aufgabenkreises sich ergebenden Bedarfes bestimmt sind, wie Beiträge zu öffentlichen Versicherungen, Sparkasseneinlagen, Depositen bei Staats- oder Kommunalbanken. Die Größe dieses Komplexes ist von den Zeitanschauungen abhängig, da sich ja der eigentliche Bedarf immer nach den jeweiligen Auffassungen von den Aufgaben der Gemeinwesen richtet.

Demgemäß stellen sich die öffentlichen Einnahmen, in dieser Umgrenzung bisweilen als öffentliche Einkünfte bezeichnet, dar als der Inbegriff der Sachgüter, die in das rechtliche Vermögen des Staates oder der Gemeinden gelangen und zur Deckung des aus der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben entstehenden Bedarfes bestimmt und geeignet sind.

Die Klassifizierung der öffentlichen Einnahmen[3]) gehört zu den bestrittensten Fragen der Finanzwissenschaft. Um die hier entstehenden Schwierigkeiten nur einigermaßen zu skizzieren, genügt es darauf hinzuweisen, daß es nicht allein darauf ankommt, in gewissem Kontakte mit dem Staats- und Verwaltungsrecht

[1]) Darin scheint uns die Direktive für die vorzunehmenden Einschränkungen gelegen zu sein. Neumann hält die Modifikationen für nötig, weil sie den bisherigen Auffassungen in der Finanzwissenschaft entsprechen und mit der früheren wie gegenwärtigen Finanzpraxis im Einklang stehen.

[2]) Dieses Moment fehlt z. B. bei Hand- und Spanndiensten, die in gewissen Teilen Deutschlands noch eine ziemliche Rolle spielen und in den Gemeindehaushaltsetats aufgeführt und veranschlagt werden. Diese in die Gegenwart hereinragenden Reste der Vergangenheit sind eben, weil sie bestimmte Werte darstellen und jederzeit abgelöst werden können, quasi Sachgüter.

[3]) Von vornherein sondern wir die außerordentlichen öffentlichen Einnahmen ab, die für die Gewinnung des Steuerbegriffes nicht in Betracht kommen. Wir verstehen darunter alle Einnahmen, die durch besondere Ereignisse oder Maßnahmen für einmal erwachsen, wie Kriegskontributionen, Beute, Prisen, Requisitionen, Erlöse aus dem Verkauf von öffentlichem Eigentum, Schenkungen, auch die im Wege des öffentlichen Kredits gewonnenen Mittel. Im folgenden sind also unter öffentlichen Einnahmen immer nur die wiederkehrenden (ordentlichen) gemeint.

sowie der Finanzpraxis der einzelnen Gemeinwesen zu bleiben, sondern daß auch die Interessen der Finanzwissenschaft zu berücksichtigen sind, die sich mit den Verhältnissen vieler Staaten beschäftigen und sie gegebenenfalls vergleichen muß.

Die Finanztheorie pflegt die Gesamtheit der öffentlichen Einnahmen zunächst in zwei große Gruppen zu scheiden. Als Kriterien dienen dabei gewisse bei ihrer Gewinnung wirksame rechtliche bezw. wirtschaftliche Momente. Man faßt einerseits zusammen:

> Staats- und Gemeindeeinnahmen privatrechtlicher oder privatwirtschaftlicher Natur, auch Erwerbs- oder Produktionseinkünfte, Privaterwerb, erworbene bezw. ursprüngliche Einkünfte genannt,

und stellt denen gegenüber:

> staatsrechtliche oder staatswirtschaftliche Einnahmen, die man auch als Abgaben, befohlene oder abgeleitete Einkünfte bezeichnet.

Dabei werden teils rechtliche, teils wirtschaftliche Momente als das Entscheidende angesehen. Die einen verweisen in die zweite Gruppe alle die Einnahmen, bei deren Gewinnung gewisse rechtliche Umstände zugunsten des Staates oder der Gemeinden, wie Privilegien, Monopole oder andere die Verkehrsfreiheit einschränkende rechtliche Bevorzugungen, mitgewirkt haben.[1]) Andere wieder sehen als staatswirtschaftliche Einnahmen alle die an, welche entweder durch solche rechtliche Vorzüge oder doch durch gewisse begünstigende Momente tatsächlichen Charakters beeinflußt werden.[2]) Für die Betonung lediglich der rechtlichen Momente spricht, daß in diesem Falle das Kriterium scharf bestimmt erscheint und daß ein enger Zusammenhang mit dem Staats- und Verwaltungsrecht im Einzelfalle gewährleistet wird. Dagegen aber ist anzuführen, daß sich auf dieser Basis die Gliederung in den einzelnen Staaten und Gemeinden zu verschieden gestalten müßte, da viele Unternehmungen, z. B. Bahnanlagen, Bergbaubetriebe, Telegraphen, teils dem Staate oder der Gemeinde vorbehalten sind, teils nicht. Vor allem aber ist zu beachten, daß nicht rechtliche Vorzüge ausschließlich den Charakter einer öffentlichen Einnahme zu bestimmen brauchen. Wesentliche Eigentümlichkeiten der einzelnen Einnahmequellen, wie die Art der Auferlegung, der Grad der durch die Abgabe verursachten Beschwerde werden auch durch tatsächliche Vorzüge verschiedenster Art herbeigeführt.[3]) Das zeigt sich z. B. daran, daß für manche Staaten nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann, ob ein Regal oder Monopol hinsichtlich des Eisenbahn- oder Telegraphenbetriebes vorliegt.[4]) Noch deutlicher ist es an gewissen Ein-

---

[1]) z. B. Held, Ad. Die Einkommensteuer. 1872. S. 4 f., im wesentlichen auch Wagner, der dabei aber die Bezeichnungen „privatwirtschaftliche“ und „staatswirtschaftliche“ Einnahmen gebraucht. Cf. Finanzwissenschaft Bd. I. 1883. S. 473.

[2]) z. B. von Scheel, H. Die Erwerbseinkünfte des Staats. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 1. Aufl. Bd. II 1882. S. 37: „Die bloße rechtliche Form, unter der die Einnahme erzielt wird . . . ., ist . . . . für die Klassifikation der öffentlichen Einkünfte bzw. die Einreihung unter Erwerbseinkünfte oder nicht, als maßgebend nicht anzusehen, zumal faktische und rechtliche Monopole nebeneinander bestehen.“

[3]) Der Einfluß rein tatsächlicher Vorzüge kann bewirken, daß öffentliche Einnahmen mehr als Entgelte des privatwirtschaftlichen Verkehrs werden und dadurch einen besonderen Charakter annehmen.

[4]) O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1883. Bd. II. S. 484 f. „Bezüglich des Verkehrsmittels der Telegraphen besteht, ohne daß dieselben durch ein Staatsgesetz geregelt wären, tatsächlich gleichfalls (wie bei den Eisenbahnen) ein Staatsmonopol, in dem der Staat die sämtlichen im Lande bestehenden Telegraphen . . . . errichtet und sie ausschließlich in Betrieb hat. Der Versuch von Privatunternehmern,

nahmen städtischer Gemeinden zu sehen. Weder privat- noch gewerberechtlich sind die Stadtgemeinden z. B. bei der Anlage von Gasanstalten oder Wasserleitungen privilegiert und doch befinden sie sich dabei in dominierender Stellung, weil Straßen und Plätze ihr Eigentum sind und es ihnen deshalb freisteht, ob sie selbst solche Anlagen schaffen und ausnutzen oder anderen dies überlassen wollen. Demnach scheint es geboten bei der Klassifikation der öffentlichen Einnahmen die wirtschaftlich stärkere Position, in der sich öffentliche Gemeinwesen zu befinden pflegen, als das Entscheidende anzusehen, um neben den rechtlichen auch die tatsächlichen Vorzüge zu berücksichtigen. Daß aber auch so eine sichere Scheidung nicht zu ermöglichen ist, leuchtet ein, allein schon deshalb, weil gewisse tatsächliche Vorzüge einem Staatsbetriebe anhaften können, ohne ihn der privatwirtschaftlichen Sphäre zu entrücken.[1]) Diese Bedenken führten denn auch zu neuen Klassifikationsversuchen. Es wurde vorgeschlagen, die Gliederung nach dem Momente des Obwaltens oder Nichtobwaltens öffentlicher Interessen vorzunehmen. Genauer hierauf einzugehen, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten. Es genügt auf den wunden Punkt dieser Methode aufmerksam zu machen. Sie gelangt zu einem absonderlichen Gebührenbegriffe, unter den z. B. auch Bahnfahr-, Bahnfrachtgelder, sowie die Einnahmen aus Post, Telegraphie und Telephonie fallen.[2]) Zu welchen Absurditäten das führt, hat Bocke erschöpfend dargetan.[3]) Einen Vorschlag, der befriedigende Ergebnisse aufweist, verdanken wir v. Scheel. Er will unter privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates, von ihm Erwerbseinkünfte genannt, diejenigen verstanden wissen, „welche ihm aus solchen des Gewinnes wegen betriebenen Unternehmungen bzw. Vermögensanlagen zufließen, die nicht durch die Rücksicht auf die Besteuerung" d. h. nicht durch die Absicht, nach irgend welchen aus der öffentlichen Autorität resultierenden Grundsätzen zur Deckung des öffentlichen Bedarfes heranzuziehen, hervorgerufen sind.[4]) Danach gehören dazu die Einnahmen aus Domänen und Forsten, sowie die aus gewerblichen und handelsmäßigen Unternehmungen, also auch die Einnahmen aus Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Telephonie. Hier wird zwar auch die Scheidung auf Grund wirtschaftlicher Momente vorgenommen, aber das Kriterium ist nicht die Qualität der wirtschaftlichen Position, sondern die Qualität der bei der Gewinnung der Einnahmen maßgebenden wirtschaftlichen Grundsätze. Es ist zwar unbestreitbar, daß eine bevorzugte wirtschaftliche Stellung nie ohne Einfluß auf die wirtschaftlichen Grundsätze sein wird, aber man kann doch, ohne zu weit zu gehen, sagen, daß bei der Gewinnung der hier unter dem Namen Erwerbseinkünfte abgesonderten öffentlichen Einnahmen *im allgemeinen* die Grundsätze der Privatwirtschaft angewandt werden, daß eine der privatwirtschaftlichen *ähnliche* Erwerbstätigkeit des Staates stattfindet.

Die so umgrenzten öffentlichen Einnahmen privatwirtschaftlichen Charakters scheiden nun aus unserer Darstellung aus, während wir aus dem verbleibenden Komplexe den Begriff der Steuer zu gewinnen haben.

Den öffentlichwirtschaftlichen Einnahmen des Staates und der Gemeinden

---

Konkurrenzlinien zu errichten und zu betreiben, würde unzweifelhaft an der tatsächlichen Unmöglichkeit scheitern. Gesetzlich, also im rechtlichen Sinne, besteht ein Staatsmonopol bei den Telegraphen nicht."

[1]) Näheres bei Fr. J. Neumann, Die Steuer. Bd. I. Die Steuer und das öffentliche Interesse. 1887. S. 87 ff.

[2]) Neumann, a. a. O. S. 107 ff.

[3]) W. Bocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. 1887. S. 572 ff.

[4]) v. Scheel, a. a. O. S. 35.

ist durchweg gemeinsam, daß als maßgebender Faktor bei ihrer Gewinnung die öffentliche Autorität mitwirkt. Zunächst gilt es zwei Einnahmearten, die eine ganz besondere Stellung einnehmen, von vornherein auszusondern, die Geldstrafen und die Bußen. Sie gleichen den Erwerbseinkünften darin, daß bei ihnen eine Absicht, sie nach irgend welchen Grundsätzen zur Deckung des öffentlichen Bedarfes heranzuziehen, nicht mitspricht, dagegen unterscheiden sie sich dadurch von ihnen, daß die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, fehlt. Sie sind also überhaupt nicht finanzieller Natur und bleiben für die Finanzwissenschaft außer Betracht. Sie fallen nur unter den oben präzisierten Begriff der öffentlichen Einnahmen, weil die aus ihnen erzielten Beträge zur Deckung öffentlicher Ausgaben verwendbar sind.

Unter den übrigen öffentlichwirtschaftlichen Einnahmen stehen den privatwirtschaftlichen die Gebühren am nächsten, da auch sie Entgelte für eine bestimmte Tätigkeit sind und im Anschluß an ihre Inanspruchnahme erhoben werden. Das Charakteristische der Gebühren hat man in der Bemessung des Entgeltes sehen wollen, über deren Art sich zwei Ansichten gegenüberstehen. Die einen meinen, daß die Gesamtheit der für die Inanspruchnahme einer bestimmten Staats- oder Gemeindeeinrichtung erlegten Entgelte, um als Gebühren gelten zu können, nur die Kosten dieser in Tätigkeit gesetzten Anstalt ganz oder teilweise decken dürfe[1]), während von anderer Seite Harmonie mit dem Werte des behördlichen Aktes als das Wesentliche angesehen wird.[2]) Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Entgeltsbemessung nicht in allen Fällen der Gebühren die gleiche zu sein braucht.[3]) Wenn das öffentliche Interesse an dem zu honorierenden Akte beteiligt ist, kann es sich im Höchstfalle um Kostenersatz handeln, so in der Rechtspflege, im Maß- und Gewichtswesen. Werden dagegen von Einzelnen Vorteile in ihrem Interesse wie Patente, Konzessionen begehrt, so kann der Wert, den die Leistung für den sie in Anspruch nehmenden vermutlich hat, Maßstab für die Gebühr sein.[4]) Es läßt sich also nur ganz allgemein sagen, daß eine Gebühr in keinem Falle diesen Wert übersteigen darf, daß sie sich zwischen teilweiser Kostendeckung und diesem Werte bewegen kann. Wenn auch die Einhaltung dieser obersten Grenze für die Gebühr wesentlich ist, so kann doch darauf verzichtet werden, in der Definition des Gebührenbegriffes dessen Erwähnung zu tun, da sich hinreichend andere Momente finden, die eine scharfe Abgrenzung ermöglichen. Die Gebühren als Gruppe der öffentlichen Einnahmen sind durch den Hinweis auf die sie beeinflussende öffentliche Autorität, das sie beherrschende Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit und die im Anschluß an den zu honorierenden Akt erfolgende Erhebung genügend isoliert. Der bestimmende Einfluß der öffentlichen Autorität, der darauf hindeutet, daß bei den gebührenpflichtigen Handlungen wesentliche Staatszwecke[5]) im Spiele sind,

[1]) z. B. Umpfenbach a. a. O. Bd. I. S. 65. — Pfeiffer a. a. O. Bd. I. S. 296.

[2]) So v. Stein, L. in den älteren Auflagen seines Lehrbuches der Finanzwissenschaft. In der 5. Aufl. 1885 die Direktive für die Gebührenbemessung im Sinne des oben ausgeführten, wenn auch anders motiviert. Teil II, 1. S. 274. ff.

[3]) z. B. C. von Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. 1863. S. 230. ff. Hier wird zwischen Erwerbgebühren und Entgelten für besondere Dienste geschieden, für erstere im Wert, für letztere in den Kosten der Maßstab gesehen.

[4]) Wert als Maßstab hier nur zwecks Rechtfertigung einer relativ hoch normierten Gebühr. Der Wert, den die betreffende Leistung des öffentlichen Organes für den Gebührenpflichtigen hat, entzieht sich zumeist jeder bestimmten Berechnung.

[5]) In der Qualität der Staatsleistung sieht v. Schall das bestimmende Merkmal der Gebühr; vgl. „Die Gebühren“ in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie. 1. Aufl.

scheidet sie von den privatwirtschaftlichen öffentlichen Einnahmen, das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit von den Steuern, die Art der Erhebung von den jetzt zu behandelnden Beiträgen.

Den Gebühren sind in ihrer Eigenschaft als spezielle Entgelte die sogenannten Beiträge verwandt. Man versteht darunter Leistungen von Einzelpersonen oder Personengruppen, namentlich von Gemeinden an den Staat, bei Schaffung irgend einer öffentlichen Anstalt oder eines Wohlfahrtunternehmens, die den Leistenden besonderen materiellen Nutzen bringt, zwecks Anteilnahme an der Kostendeckung. Zweckmäßig wird man hier einmalige und fortlaufende Beiträge sondern müssen. Beide Arten sind in insofern steuerähnlich, als bei ihrer Bemessung die besondere Leistungsfähigkeit des Beitragenden mitspricht. Die einmaligen Beiträge, deren typisches Beispiel die unentgeltliche Hergabe von Gemeindeland als Bauplatz für staatliche Gebäude ist, stehen ganz im Ermessen des Leistenden und bedeuten eine Selbstschätzung der Leistungsfähigkeit, während die fortlaufenden, die sich als Zuschüsse Privater zu Straßen-, Brücken-, Dammbauten, Flußkorrektionen usw. darstellen, gegebenenfalls für den Einzelnen mit einem Zwange verbunden sind und wie die Ertragssteuern auf Katastrierungen beruhen.[1]) Sowohl die Gebühren wie die Beiträge stellen sich als spezielle Entgelte für eine Tätigkeit öffentlicher Organe bezw. einen Vorteil aus einer öffentlichen Einrichtung dar. Die aus ihnen fließenden Beträge sollen Ausgaben, die aus der Befriedigung ganz bestimmter Bedürfnisse gewisser Personen oder Personengruppen erwachsen, decken oder wenigstens decken helfen. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Steuern.

Bei den Steuern handelt es sich um Erzielung öffentlicher Einnahmen zur Deckung von Ausgaben für kollektive Bedürfnisse, in denen sich öffentliches und privates Interesse ununterscheidbar verkörpert. Zwei Massen stehen sich gegenüber, die nur ihrer ganzen Größe nach bekannt sind, deren gegenseitige molekulare Beziehungen sich aber nicht ermitteln lassen: Die Gesamtheit der Bedürfenden und die der Bedürfnisse. Es ergibt sich so die Notwendigkeit für die Heranziehung zur Deckung solcher Bedürfnisse einen Maßstab zu suchen, der von diesen Beziehungen absieht. Die Unpersönlichkeit der zugrunde liegenden Bedürfnisse und die mit ihr zusammenhängende Bemessung der Leistung ohne Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Bedürfenden und Bedürfnissen ist das bestimmendste Merkmal der Steuer, dadurch wird sie zu der öffentlichen Einnahme, bei deren Gewinnung der größte Aufwand an öffentlicher Autorität

---

Bd. II. 1882. S. 79, 81. In dieser Allgemeinheit läßt sich das wohl kaum halten, es ist scheinbar auch nur gemeint, soweit die Abgrenzung der Gebühren von den privatwirtschaftlichen öffentlichen Einnahmen in Frage kommt. Auch hier kann die Abgrenzung unter diesem Gesichtspunkte nie eine definitive sein, weil die Anschauungen über die wesentlichen Staatszwecke zeitlich wechseln. Das fällt aber angesichts der befriedigenden Resultate der auf dieser Basis vorgenommenen Scheidung nicht so schwer ins Gewicht wie Neumann a. a. O. S. 316. ff. annimmt, die elastische Anpassung an die Zeitanschauungen kann eher als Vorzug angesehen werden.

[1]) Neumann sieht darin das die Beiträge von den Gebühren sondernde Moment, indem er auf die von ihm befürwortete Scheidung der Steuern in direkte und indirekte (Kataster- und Tarifsteuern) Bezug nimmt. cf. a. a. O. S. 326. ff. Unseres Erachtens ist ein Vergleich in dieser Hinsicht in Rücksicht auf die einmaligen Beiträge und die zwischen indirekten Steuern und Gebühren bestehende grundsätzliche Verschiedenheit nicht angängig. Die indirekten Steuern erstreben eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, während es der Natur der Gebühr an sich widerspricht in der Bemessung auf die besondere Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen Bedacht zu nehmen.

stattfinden muß. Diese charakteristische Eigentümlichkeit der unter dem Namen „Steuern" begriffenen Gruppe öffentlicher Einnahmen läßt nicht zu, daß diese Bezeichnung auf solche anderer Natur ausgedehnt wird.[1])

II. Die Fassung der Steuerdefinition.

Bei der Definition eines Begriffes kann es sich nur darum handeln festzustellen, wie sich das Begriffsobjekt zu anderen mit ihm in die gleiche Kategorie gehörigen verhält. Es ist verfehlt mehr darüber auszusagen, als unbedingt für diesen Zweck nötig scheint. Freilich ist die Versuchung in dieser Hinsicht sehr groß. Die historischen Tatsachen liegen leicht über die logische Abstraktion und das Mißverhältnis zwischen beiden Faktoren erzeugt Definitionen, deren Wert durch die Präponderanz des Geschichtlichen beeinträchtigt wird. Zweifellos setzt die Verdichtung geschichtlicher Erscheinungen zum Begriff einen historischen Hintergrund voraus, der den Gesichtswinkel darstellt, unter dem die Phänomene gesehen werden; nur wie dieser Hintergrund beschaffen sein muß, kann in Frage kommen. Alle Theorie erstrebt am letzten Ende die Abstraktion des Konkreten und gerät dabei in einen unvermeidlichen Zwiespalt. Sie will genaue Begriffsbestimmungen vornehmen, aber diese sollen auch einen dauernden Wert haben. Die Vollkommenheit theoretischer Ergebnisse beruht auf der Gleichzeitigkeit von Präzision und Dauerwert, in der geeigneten Rücksichtnahme auf diese Postulate zeigt sich die Kunst der Theorie. Mit anderen Worten: Die Art der Mischung von Logischem und Historischem bestimmt die Güte der Begriffsdefinitionen. Wenn ich aus dem positiven Steuerrecht irgend eines Staates oder einer Gemeinde den Begriff der Steuer herleiten will, gewinne ich immer nur den Steuerbegriff für eine bestimmte Zeit oder ein bestimmtes Gebiet, der von dem reinen Steuerbegriff durch zufällige und künstliche Beimischungen recht weit entfernt sein kann. Hier bildet den Mangel die Enge des geschichtlichen Hintergrundes, dessen richtige Abgrenzung nur durch logische Einordnung des Begriffsobjektes zu erreichen ist. Die Steuer gehört unter den Begriff der öffentlichen Einnahmen, die öffentlichen Einnahmen wieder sind der Kategorie der wirtschaftlichen Vorgänge einzuordnen. Das geschichtlich Vorausgesetzte bei der Gewinnung des Steuerbegriffes muß demnach wirtschaftlicher Natur sein. Es wird aber nur die allgemeinsten Wirtschaftsgrundsätze der Zeit oder des Beobachtungsgebietes umfassen dürfen, damit nicht die Neugestaltungen der sich fortwährend betätigenden Entwicklungskräfte die enge Hülle des gewonnenen Begriffes sprengen. Unter diesem Gesichtspunkt ist allein das Wirtschaftssystem die geeignete Basis, auf der die staatswirtschaftlichen Erscheinungen zu betrachten sind. Neben der Möglichkeit exakter Klassifizierung gewährleistet hier die Höhe der zugrunde gelegten Kategorie einen immerhin dauernden Wert des gefundenen Begriffes. Die vorhin vorgenommene Klassifikation der öffentlichen Einnahmen ist schon in diesem Sinne geschehen. Wir können also diesen Ausführungen ohne Weiteres das Material für die Steuerdefinition entnehmen, die folgendermaßen lautet:

> Steuern sind Abgaben, deren Leistung ein Gemeinwesen zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität anordnet.

[1]) Das tut Schaeffle, a. a. O. S. 51 ff. Hier werden als Steuern im weiteren Sinne solche vorzüglich zur Vermehrung der Staats- oder Gemeindeeinnahmen bestimmte Zahlungen und Lieferungen bezeichnet, die auf Grund anderer als aus dem freien wirtschaftlichen Verkehr sich ergebender Verpflichtungen oder Nötigungen zu leisten sind. (Reine Steuern, Steuergewinne, Steuergebühren.)

Bei dieser Definition ist eine verkehrswirtschaftlich organisierte Gemeinwirtschaft vorausgesetzt, nicht mehr und nicht weniger. Diese Begriffsbestimmung weist darauf hin, daß in einem Gemeinwesen auf verkehrswirtschaftlicher Grundlage die Leistungen für die Deckung seiner Ausgaben in verschiedener Art oder besser nach verschiedenen Grundsätzen aufgebracht werden müssen und daß die zu befriedigenden Bedürfnisse nicht ausschließlich kollektive sind.

Die Klassifikation der öffentlichen Einnahmen hat uns gezeigt, daß eine präzise Aussage über die Grundsätze bei der Gewinnung und die Art der zugrunde liegenden Bedürfnisse genügt, um die Steuer scharf von den übrigen Einnahmen abzugrenzen. Wir müssen deshalb alle Zusätze, die andere Elemente in die Definition hineintragen, zurückweisen.

In Rücksicht auf die dem modernen Staatsbegriffe eigene Allseitigkeit des Staatszweckes erscheint es nicht geboten, einen besonderen Staatszweck in der Steuerdefinition zum Ausdruck zu bringen. Wagner hält das für angebracht, wenn die Steuer gleichzeitig oder allein sozialpolitischen Zwecken dient, d. h. wenn sie in die im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem vor sich gehende Verteilung des Volkseinkommens korrigierend eingreifen soll.[1]) Wir kommen auf diesen Punkt bei der Darstellung der Steuergrundsätze zurück.

Von anderer Seite ist der Zusatz für nötig befunden worden, daß Steuern nur angeordnet werden, „wenn und insoweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden."[2]) Die Geschichte der Staatseinnahmen zeigt uns zwar die Steuern als subsidiäre Einnahmequelle, aber im Staatsleben der Gegenwart sind sie infolge des sich stets vergrößernden Komplexes der Kollektivbedürfnisse zu einer ständigen Institution geworden, an deren Entbehrlichkeit gar nicht mehr zu denken ist. Dasselbe ist auch von den anderen umfangreichen Gemeinwesen zu sagen. Der Fehler liegt hier in der unzweckmäßigen Verwendung eines geschichtlichen Phänomens für die Begriffsbestimmung, das mit dem Begriff an sich gar nichts zu tun hat.

Ferner hat man in der Steuerdefinition sagen zu müssen geglaubt, daß die Steuern „aus dem Vermögen aller Untertanen gleichmäßig erhoben werden."[3]) Wir halten auch dies nicht für notwendig und werden Gelegenheit haben, die Gründe dafür darzulegen, wenn wir auf die Gerechtigkeit als obersten Grundsatz im Steuerwesen zu sprechen kommen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß unsere Bestimmung des Steuerbegriffes keine Auskunft darüber gibt, von wem die Steuer erhoben wird. Hier müssen wir noch einmal auf die vorhin für die Definierung überhaupt entwickelten Grundsätze zurückgreifen. Die Bezeichnung der Steuersubjekte würde sich als eine unzweckmäßige Beschränkung des historischen Hintergrundes darstellen, die mit der Ausrichtung der Definition auf die verkehrswirtschaftliche ökonomische Organisation nicht harmoniert. Die Zugrundelegung des verkehrswirtschaftlichen Prinzips läßt dahingestellt, ob politische Gesichtspunkte für die Bestimmung der Steuersubjekte in Betracht kommen, weist aber wohl darauf hin, daß es wirtschaftliche in jedem Falle sein können. In der folgenden Auseinandersetzung über die Frage der Steuerpflicht werden wir uns hierüber näher auszusprechen haben.

[1]) Wagner, a. a. O. Bd. II S. 151.
[2]) u. [3]) Helferich, a. a. O. S. 111.

(Schluß folgt.)

Skizzen und Notizen.

Die Arbeitervereine in Oesterreich.

Von H. Fehlinger in München.

Im Bewußtsein der sozialpolitischen Bedeutung, welche einer umfassenden Kenntnis der Organisationen der Arbeiter und ihrer Wirksamkeit zukommt, hat das Arbeitsstatistische Amt in Wien Erhebungen gepflogen über die in Oesterreich bestehenden Arbeitervereine, wie sie in einigen anderen Staaten bereits wiederholt mit Erfolg durchgeführt wurden. Die zur Lösung dieser Aufgabe notwendigen Vorarbeiten wurden schon im Jahre 1899 in Angriff genommen. Die Untersuchung, als deren Stichtag 31. Dezember 1900 bestimmt war, erstreckte sich auf alle nichtpolitischen Arbeitervereine, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Gründung nach dem allgemeinen Vereinsgesetze von 1867 oder nach einem speziellen Gesetze erfolgt war; es wurden daher neben den Fach-, allgemeinen Arbeiter-, Arbeiterbildungs- und Geselligkeitsvereinen auch die Unterstützungs- und wirtschaftlichen Vereine (Konsum- und Produktivgenossenschaften ꝛc.) einbezogen. Die Sammlung des Materials, ebenso wie die Aufarbeitung desselben, begegnete großen Schwierigkeiten, welche es erklärlich machen, daß die Veröffentlichung der Statistik der Arbeitervereine [1]) erst im heurigen Jahre erfolgen konnte.

Von allen behördlich gemeldeten Vereinen (6931) lieferten blos 4720 (68 %) brauchbare Angaben; doch sind jene, von welchen keine entsprechenden Mitteilungen zu erlangen waren, meist nur unbedeutende Organisationen. Von der Gesamtzahl der überhaupt bestehenden Vereine waren die Fachvereine am zahlreichsten (34 %), welchen die allgemeinen Arbeitervereine (21 %), die Bildungsvereine (18 %), die Unterstützungsvereine (12 %), die wirtschaftlichen Vereine (8 %) und zuletzt die Geselligkeitsvereine (7 %) folgten.

Ueber die Mitgliederzahl berichteten 4675 Vereine; von den 907 794 Mitgliedern derselben entfielen auf 1671 Fachvereine 147 804 oder 16.3 %, auf 949 allgemeine Arbeitervereine 98 634 oder 10.9 %, auf 812 Arbeiterbildungsvereine 61 010 oder 6.7 %, auf 337 Geselligkeitsvereine 27 064 oder 3.0 %, auf 563 Unterstützungsvereine 460 175 oder 50.7 % und auf 343 wirtschaftliche Vereine 113 107 oder 12.4 %.

Doppelzählungen waren jedoch unvermeidlich, weil viele Arbeiter gleichzeitig mehreren Vereinen angehören.

Nach der Tendenz, welche die Vereine hauptsächlich verfolgen, ergibt sich die nachstehende Verteilung der Mitglieder auf Gruppen von Organisationen.

[1]) „Die Arbeitervereine in Oesterreich nach dem Stande vom 31. Dezember 1900." Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt. Wien, 1905. A. Hölder. — 67 und 689 Seiten. 4°.

Organisationsgruppen	Zahl der Mitglieder von Vereinen, welche nebenbezeichneten Gruppen			
	direkt angehören		nahestehen	
	absolut	%	absolut	%
Gewerkschaftliche Gruppe[1])	144 358	15.9	419 411	46.2
kathol. und christl.-soz. Gruppe	87 697	9.6	6 317	0.7
deutschnationale Gruppe	14 378	1.6	1 125	0.1
böhmischnationale Gruppe	10 601	1.2	5 540	0.6
keiner dieser Gruppen angehörig oder nahestehend	218 370	24.1	—	—

Von der österreichischen Arbeiterschaft waren Ende 1900 5.8 % in Fach-, allgemeinen Arbeiter- und Bildungsvereinen organisiert; werden jedoch die landwirtschaftlichen Arbeiter, das häusliche Dienstpersonal und die Lohnarbeit wechselnder Art ausgeschieden, so stellt sich die Proportion der Organisierten auf 10.3 von 100. Fachvereinen allein gehörten 45.6 % der Arbeiter der graphischen Gewerbe, 11.5 % der Verkehrsbediensteten, 11.3 % der Arbeiter in der Papier-, Leder- und verwandter Industrien, 7.7 % der Glasarbeiter, Keramiker ꝛc., 6.3 % Metallarbeiter und 6.2 % der Handelsangestellten an. In allen anderen Gewerbeklassen blieb die Proportion der Organisierten unter 6 von 100 zurück.

Das Bild des Mitgliederstandes vervollständigen die Angaben über das Geschlecht; unter den Vereinsmitgliedern waren 758 924 Männer (84 %) und 148 870 Frauen (16 %); von diesen entfielen jedoch 106 018 auf Unterstützungsvereine. Von der Arbeiterschaft überhaupt (5.27 Millionen) bildeten, nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1900, die weiblichen Personen 30 %.

Nach dem Gesichtspunkte der Organisationsform ergibt sich, daß von jenen Vereinen, welche die Fragebogen beantworteten, 47 Zentralverbände, 1101 Verbandsvereine, 2225 selbständige Vereine und die übrigen Ortsgruppen von Verbänden oder Vereinen waren. Scheidet man die Vereine in solche, welche *mehrgliedrigen* oder Kumulativ-Organisationen angehörten und in einzelnstehende Vereine — das sind selbständige Vereine *ohne* Ortsgruppen —, so ergeben sich nachstehende Zahlen: Mehrgliedrigen Organisationen angehörige Vereine 2589, d. i. 55 %, Einzelvereine 2140, d. i. 45 %. Kumulativ-Organisationen selbst gab es am Zählungstage 161, davon 114 mit höchstens 10, die übrigen mit mehr als je 10 inkorporierten Vereinen oder Ortsgruppen.

Die Mitgliederbeiträge waren bei 71 % der Vereine einheitlich geregelt, während eine Abstufung bei 29 % Platz griff und speziell bei den Fachvereinen eine größere Bedeutung gewann. Bezüglich der Höhe der Beiträge selbst ist zu bemerken, daß diese meist sehr niedrig angesetzt ist; sie betrug selbst bei den Fachvereinen nur selten mehr als 40 Heller (35 Pf.) pro Woche.

Unter den 4729 Vereinen, welche Fragebogen vorlegten, waren 3478, welche im Jahre 1900 ihren Mitgliedern eine Unterstützung tatsächlich gewährten oder für die Gewährung einer solchen zum mindesten Vorsorge getroffen hatten. Am häufigsten erscheint die Reiseunterstützung (bei 2064) und der Rechtsschutz

[1]) Den Gewerkschaftskommissionen in Wien und Prag angehörig oder nahestehend.

(bei 1716 Vereinen) vertreten, worauf an dritter Stelle, und zwar bei 1604 Vereinen, die Krankenunterstützung folgt. Diese Zahl ist umso bemerkenswerter, als durch die Zwangskrankenkassen für diesen Unterstützungszweig bereits Vorsorge getroffen ist und auch von den angeführten 1604 Vereinen mit Krankenunterstützung bloß 120 zu den autorisierten Vereinskrankenkassen zu zählen sind. Den Vereinen mit Krankenunterstützung zunächst stehen jene mit Arbeitslosen-, mit Notfall- und mit Sterbefall-Unterstützung. Geringer vertreten sind die Invaliden- und Altersunterstützung, der Uebersiedlungsbeitrag, die Witwen- und Waisenunterstützung ꝛc. Die Arbeitslosenunterstützung war bei 1192 (70 %) der Fachvereine eingeführt; bei den übrigen Vereinen kommt ihr nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Von den Fachvereinen gewährten ferner 1244 Reise-, 377 Kranken-, 102 Alters- und Invaliden-, 238 Sterbefalls-Unterstützung, 247 Uebersiedlungsbeiträge, 1376 Rechtsschutz usw.

Mehr als zwei verschiedene Unterstützungszweige hatten 60 % aller Vereine eingeführt, vier oder mehr Unterstützungszweige dagegen 31 % aller Vereine, abgesehen von den Geselligkeits- und Wirtschaftsvereinen, welchen das Unterstützungswesen von Natur aus ferne liegt. Das Ausmaß, ebenso wie die Dauer der Unterstützungen weisen weitgehende Verschiedenheiten auf. Die Fülle der Zahlen, welche sich dabei ergeben, erlaubt es nicht, hier eine gedrängte Uebersicht zu bieten. Bei einer Betrachtung der Zahl der unterstützten Personen zeigt sich, daß die Krankenunterstützung im weitesten Umfange ausgeübt wurde, indem eine solche 173 606 Personen bezogen. Reiseunterstützung erhielten 29 809, Arbeitslosenunterstützung 12 632, Notfallunterstützung 8747 Personen. Die Sterbefallunterstützung wurde in 7618 und der Rechtsschutz in 3299 Fällen gewährt. Ferner wurden 1869 Kinder von Vereinsmitgliedern, 1384 Witwen und 1341 Waisen unterstützt, während ein Uebersiedlungsbeitrag an 430 Personen zur Auszahlung kam.

Die Hauptpost der Einnahmen der Fach-, allgemeinen Arbeiter-, Bildungs-, Geselligkeits- und Unterstützungsvereine bildeten die Mitgliedsbeiträge, neben welchen die anderen Eingänge völlig belanglos erscheinen. Von den Ausgaben entfielen insgesamt 75.7 % auf Unterstützungen, 4.0 % auf Bildungszwecke, 1.5 % auf Agitation und Organisation, 18.8 % auf Verwaltungskosten ꝛc. Die Ausgaben für Unterstützungen benötigten durchschnittlich 85 % der Mitgliedsbeiträge, was insbesondere durch die Einbeziehung der Unterstützungsvereine im eigentlichen Sinne zu erklären ist. Die Fachvereine allein verwendeten dagegen nur 53 % der Beiträge für Unterstützungszwecke. — Die 4037 Vereine, welche über die Geldgebahrung berichteten, hatten (einschließlich der wirtschaftlichen Vereine) im Rechnungsjahr 1900 insgesamt:

Einnahmen	46 353 802 K.,
Ausgaben	45 819 027 „

Auf die wirtschaftlichen Vereine entfielen hievon 33 785 979 K. Einnahmen und 33 805 639 K. Ausgaben.

Die Bildungsmittel, deren sich die Arbeitervereine bedienen, bestanden hauptsächlich in der Veranstaltung von Unterrichtskursen, Vorträgen und Diskussionen, sowie in der Anlage von Bibliotheken. Die Erhebung ergab, daß von je 100 Fach-, allgemeinen Arbeiter-, Bildungs- und Unterstützungsvereinen durchschnittlich 15 Organisationen Unterrichtskurse, 48 Vorträge und blos eine Diskussionen veranstalteten; ferner besaßen 68 % Bibliotheken. Die Bibliotheken

der Fachvereine enthielten zusammen 200 690 Bände, jene der allgemeinen Arbeitervereine 170 075, die der Bildungsvereine 141 745 Bände, endlich jene der Unterstützungsvereine 35 628 Bände. Die belletristische Literatur ist am meisten vertreten, worauf an zweiter Stelle die allgemein wissenschaftliche Literatur folgt.

Im Berichtsjahre wiesen 66 Organisationen besondere Zeitschriften zum Zwecke der Vertretung ihrer Interessen auf.

Zum Schlusse sei hervorgehoben, daß sich unter den wirtschaftlichen Vereinen 252 Konsumgenossenschaften befanden, von welchen 248 nach dem Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registriert waren. Die Mitgliederzahl derselben stellte sich auf 104 161, darunter 15 279 Frauen. Mehr als ein Drittel aller Mitglieder (38 607) kamen auf das Land Niederösterreich, 16 358 auf Böhmen, 13 239 auf Mähren, 11 606 auf Steiermark, 11 065 auf Oberösterreich. Besonders in den südösterreichischen Ländern sind die Konsumvereine nur sehr wenig entwickelt, während aus den Karpatenländern Angaben überhaupt nicht vorliegen. Ein großer Teil dieser Vereine befaßt sich auch mit der Ansammlung von Ersparnissen, manche mit der Gewährung von Darlehen, der Beschaffung von Wohnungen, der Warenproduktion ꝛc.

Produktivgenossenschaften wurden 57 mit zusammen 4142 Genossenschaftern, (darunter 1101 weibliche Personen) ermittelt. Es handelt sich hier meist um Klein- und Mittelbetriebe, welchen keine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt; sie verteilen sich auf Gewerbegruppen wie folgt: Holzindustrie 5, Erzeugung von Musikinstrumenten 5, Textil- und Bekleidungsindustrie 17, Nahrungsmittelindustrie 13, Druckindustrie 9, andere Industrien 8. Der Wert der verkauften Waren stellte sich bei diesen Genossenschaften im Jahre 1900 auf 2.7 Millionen Kronen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 39: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 15. 9. 1905 S. 751. — **Nr. 40**: **Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung** v. 2. 9. 1905 S. 753—755. — Bek., betr. das am 2. September 1905 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg über Unfallversicherung v. 23. 9. 1905 S. 756. — **Nr. 41**: Bek., betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 9. 10. 1905 S. 757.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 38: Bek., betr. Fabrikation und Beglaubigung zugelassener Elektrizitätszähler-Systeme v. 31. 8. 1905 S. 234. — Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 7. 9. 1905 S. 235. — Anhang: Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die **Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** berechtigt sind v. 8. 9. 1905 S. 237—259. — **Nr 39**: Bek., enthaltend ein neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- usw. Anlagen v. 1. 9. 1905 S. 262—287. — Bek., Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf **Nachbarpostorte** [XI. Nachtrag] v. 16. 9. 1905 S. 288, 289. — **Nr. 40**: Zweiter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den **Militäranwärtern** in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen S. 294—305. — Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche **Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten** zu richten sind S. 305, 306. — **Nr. 41**: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 308.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

Nr. 34: Ges., betr. Maßnahmen zur Regelung der **Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder** v. 12. 8. 1905 S. 335—341. — Ges. zur **Verhütung von Hochwassergefahren** v. 16. 8. 1905 S. 342—346. — **Nr. 35**: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Königlich Preußischen Kirchengemeinden Prösen und Stolzenhain mit den Königlich Sächsischen Landgemeinden Reppis und Schweinfurth und der Königlich Preußischen Landgemeinde Wainsdorf mit der Königlich Sächsischen Kirchengemeinde Frauenhain vom 20./21. Februar 1905 S. 351, 352. — Bek. der Ministerialerklärung vom 24. Juni 1905 hiezu. V. 9. 9. 1905 S. 353. — **Nr. 36**: **Weg-**

ordnung für die Provinz Westpreußen v. 27. 9. 1905 S. 357—369 — **Nr. 37**: V.O., betr. die Aenderung der Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte in Duisburg und in Duisburg-Ruhrort v. 28. 9. 1905 S. 371. — **Nr. 38**: Ges., betr. die **Bekämpfung übertragbarer Krankheiten** v. 28. 8. 1905 S. 373—387. — V.O. über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 10. 10. 1905 S. 387.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 48: Bek., Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die **Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** berechtigt sind, betr. v. 2. 10. 1905 S. 585—610. — **Nr. 49**: Kgl. Allerh. V.O., die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** betr. v. 15. 10. 1905 S. 611—618. — Bek., den Vollzug der Kgl. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** betr. v. 16. 10. 1905 S. 618—624. — Bek., Aenderung der Bezeichnung der Kgl. Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung [„Kgl. Graphische Sammlung"] betr. v. 11. 10. 1905 S. 624.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

17. Stück. Nr. 57: V.O. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von **Viehseuchen** betr. v. 31. 8. 1905 S. 197—213. — Nr. 59: Bek., betr. einige Aenderungen und Zusätze zu der mit Bekanntmachung vom 15. September 1900 veröffentlichten Nachweisung der Regelung der Gerichtsbarkeit über die Stäbe der Kommandobehörden, der Truppenteile und Militärbehörden der Armee v. 16. 9. 1905 S. 215, 216. — **18. Stück.** Nr. 60: V.O., die Bundesbestimmungen über den **Verkehr mit Sprengstoffen** betr. v. 26. 9. 1905 S. 217—230. — Nr. 61: V.O., wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. März 1905, **leicht entzündliche Stoffe** betr. v. 26. 9. 1905 S. 230, 231. — **19. Stück.** Nr. 63: Bek., die Aufhebung des städtischen Medizinalbezirks Hainichen betr. v. 27. 9. 1905 S. 233.

Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

Nr. 18: Ges., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die **Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen** vom 3. August 1899. V. 3. 7. 1905 S. 109—111. — Kgl. V.O., betr. die Befähigung für den höheren **Archivdienst** im Departement der auswärtigen Angelegenheiten v. 7. 7. 1905 S. 112. — **Nr. 19**: Ges., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das **Volksschulwesen** v. 17. 7. 1905 S. 113—119. — **Nr. 20**: Ges., betr. die **Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte** v. 22. 7. 1905 S. 121, 122. — **Finanzgesetz** für die Finanzperiode 1. April 1905 bis 31. März 1907 S. 122—131. — Ges., betr. die **Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung** in der Finanzperiode 1905/06. V. 28. 7. 1905 S. 132 bis 136. — **Nr. 22**: Ges., betr. Aenderungen des Gesetzes vom 25. Juni 1894 über die **Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen** v. 28. 7. 1905 S. 141 bis 146. — Ges., betr. Aenderungen des **Beamtengesetzes** vom 28. Juni 1876 und des **Volksschullehrergesetzes** vom 30. Dezember 1877. V. 29. 7. 1905 S. 146—148. — Ges., betr. die Einrichtung eines **Reservefonds der Staatsforsten** v. 1. 8 1905 S 149, 150. — Kgl. V.O., betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 12. April 1905 über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten v. 6. 8 1905 S. 150—159 — Verf. des Ministeriums des Innern, betr. den **Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch** v. 29. 7. 1905 S. 162, 163 — Verf. des Ministeriums des Innern, betr. die **Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes** v. 31. 7. 1905 S. 163, 164. — **Nr. 23**: Verf. des Ministeriums des Innern, betr. den **Verkehr mit Sprengstoffen** v. 16. 8. 1905 S. 165—180. — **Nr. 24**: Verf. der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vornahme einer **Volkszählung** am 1. Dezember 1905 V. 25. 8. 1905 S. 181—192. — **Nr. 26**: Verf. der Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. den Text des Gesetzes über die **Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen** v. 5. 9. 1905 S. 198—218.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XX: Landesh. V.O., die Gewährung von **Beihilfen an Kriegsteilnehmer** betr. v. 17. 8. 1905 S. 415. — Landesh. V.O., das **Schulgeld an den Mittelschulen** betr. v. 17. 8. 1905 S. 416, 417. — V.O., die am 1. Dezember 1905 vorzunehmende **Volkszählung** betr. v. 22. 8. 1905 S. 418—422. — **Nr. XXI**: V.O., den **Verkehr mit Sprengstoffen** betr. v. 29. 8. 1905 S. 423—436. — V.O., die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von **Azetylen** sowie die Lagerung von **Carbid** betr. v. 1. 9. 1905 S. 437—441. — **Nr. XXII**: Bek., die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, hier insbesondere die **Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rhein** betr. v. 9. 10. 1905 S. 443, 444. — V.O., das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von **Sprengstoffen** betr. v. 30. 9. 1905 S. 445.

Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff.

Von Dr. Arthur Berner in Berlin.

(Schluß.)

III. Die Steuerpflicht.

Bei den Gebühren, die als spezielles Entgelt für eine bestimmte Tätigkeit öffentlicher Organe und zwar im Anschluß an diese erhoben werden, beruht die Verpflichtung zur Zahlung auf dem privatrechtlichen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung und erstreckt sich auf jeden, der eine solche Tätigkeit in Anspruch nimmt. Anders bei den Steuern, die zur Befriedigung kollektiver Bedürfnisse dienen sollen. Hier hat die Begründung der Leistungspflicht mit dem tatsächlichen oder postulierten Verhältnis zwischen Staatsgewalt und Staatsangehörigen gewechselt.[1]) Vor dem Zeitalter der Aufklärung forderten Absolutismus und Feudalismus die Steuern aus eigenem Rechte, dem Rechte des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren. Die Reaktion, als deren Träger nur Hobbes, Montesquieu und Rousseau genannt seien, kam dann zu der auf radikalem Individualismus basierten Lehre vom contrat social, nach der die Steuern als privatrechtliche Gegenleistungen für die Vorteile des Staates angesehen werden. Dies ist in Frankreich noch heute die herrschende Anschauung.[2]) Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bildete sich in starker Opposition gegen den radikalen Individualismus hauptsächlich unter dem Einfluß von Fichte, Schelling und Hegel die sogenannte historische oder organische Auffassung des Staates, die seine Entstehung nicht durch Vertrag annimmt, sondern sie aus der menschlichen Natur als, wie die Geschichte zeigt, notwendige Bedingung des gesellschaftlichen Zusammenlebens erklärt. Aus dieser Staatstheorie ergibt sich die natürliche Steuerpflicht des in Gesellschaft lebenden Individuums. Hiermit ist für die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht auch schon die Feststellung getroffen, daß sie grundsätzlich alle in Gesellschaft lebenden Individuen umfaßt. Das ist auch die Konsequenz, die sich aus der Basierung des Steuerbegriffs auf das verkehrswirtschaftliche Prinzip ergibt. Die Tatsache, daß sich nach gewissen Gesichtspunkten, z. B. nach der Nationalität, Gruppen von Individuen zum Zweck des gesellschaftlichen Zusammenlebens absondern, bewirkt nun zwar, daß die Steuerpflicht der Gruppenangehörigen in der Hauptsache dem von ihnen gebildeten fest umgrenzten Verbande gegenüber besteht, innerhalb dessen ihr gesellschaftliches Leben die größte Intensität erreicht; aber sie schließt eine Steuerpflicht der Individuen gegenüber anderen solchen Gruppen, soweit sie zu deren Angehörigen irgendwie in gesellschaftlichen Konnex treten, nicht aus. Nur auf

[1]) Vgl. den Nachweis über die Beziehung zwischen Staats- und Finanztheorie bei Held a. a. O. S. 39 ff.

[2]) Leroy-Beaulieu, a. a. O. T. I. S. 131: „L'impôt est le prix des services que rend ou qu'a rendus l'État.

dieser Grundlage kann die Besteuerungskunst auf die ökonomische Entwicklung, auf die Errungenschaften des menschlichen Geistes im Kampfe gegen Raum und Zeit genügend reagieren. Die moderne Verkehrstechnik hat die Menschheit mobilisiert und im Verein mit der wachsenden Erkenntnis der Bedingungen für eine gedeihliche Wirtschaftsentwicklung den politischen Grenzen, die ehedem eine Welt für sich umschlossen, viel von ihrer Bedeutung genommen. Neben die Volkswirtschaft tritt die Weltwirtschaft als notwendige Begleiterin des Kulturfortschrittes. Die Geschichte des Handels zeigt uns den gegenseitigen Verkehr der Völker als Keimzelle der Kultur. Nicht auf Isolierung, sondern nur auf möglichste Unabhängigkeit auch nach der wirtschaftlichen Seite hin muß das Streben der modernen Staaten gerichtet sein. Die internationale Arbeitsteilung, die mit dem Verkehr zunimmt, drängt darauf hin, die Volkswirtschaften zu Gliedern der Weltwirtschaft zu machen. Ebensosehr wie diese Tendenz zu beachten ist, ebensowenig dürfen weltwirtschaftliche Beziehungen die Basis für die Erörterung ökonomischer Probleme abgeben, wie es bei den Physiokraten und Adam Smith geschehen ist. Die Weltwirtschaft wird nach menschlicher Berechnung nie an die Stelle der Volkswirtschaft treten. So veränderungsfähig uns heute auch die politische Abgrenzung der Wirtschaftsgebiete erscheinen mag, sie wird immer bestehen bleiben und Sonderinteressen erhalten, in ihrer Vollkommenheit die natürliche, auf den nationalen Eigentümlichkeiten beruhende Differenzierung der Menschheit darstellend. Solange aber zwischen Individualität und Menschheit politische Zwischenglieder bestehen, geht auch neben dem volkswirtschaftlichen bei steigender ökonomischer Entwicklung das weltwirtschaftliche Prinzip einher und dürfen die quantitativen Beziehungen beider nicht außer Betracht bleiben. Diese für die Gegenwart allein richtige Behandlung wirtschaftlicher Fragen vom politischen und kosmopolitischen Standpunkt zugleich, die in Friedrich List ihren ersten prägnanten Vertreter fand, muß auch auf finanzpolitischem Gebiete ihre Wirkung geltend machen. Die ökonomische Entwicklung kann uns lehren, daß die Bestimmung der Steuerpflicht nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder der Ortsangehörigkeit, die immer nur auf zufälligen und willkürlichen Abgrenzungen der in Gesellschaft lebenden Individuen beruht, nicht geeignet ist, die Steuergewalt in innerlich begründeter Weise wirksam abzugrenzen. Sie weist uns darauf hin, daß allein die wirtschaftliche Zugehörigkeit, die als übergeordnete Kategorie sowohl Staatsangehörigkeit wie Wohnsitz und Ortsanwesenheit umschließt, die Steuerpflicht prinzipiell bestimmen kann. In diesem Ergebnis stimmen wir mit Schanz überein, der nicht nur deduktiv, vom Steuerbegriff ausgehend, dargetan hat, daß auf dieser Basis allein eine befriedigende Fundierung der Steuerpflicht zu erreichen ist, sondern auch im Wege der Induktion gezeigt hat, daß in der Praxis trotz aller Abweichungen doch schon in weitem Maße, und zwar in allen Arten der Besteuerung, die Steuerpflicht auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit gegründet wird.[1])

Die für uns wichtige Konsequenz aus dieser Fundierung der Steuerpflicht ist die, daß sich die Steuerpflicht einem Gemeinwesen gegenüber nicht auf dessen rechtliche Angehörige beschränkt, sondern sich grundsätzlich auf alle erstreckt, die durch irgend eine wirtschaftliche Beziehung oder Verflechtung, selbst wenn nur vorübergehend, mit ihm verbunden sind, daß also auch vereinzelte Akte der Konsumtion und des Erwerbes durch Ausländer eine Steuerpflichtigkeit erzeugen.

[1]) G. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht. Finanz-Archiv. IX. Jahrgang. 1902 Bd. II.

Zweiter Abschnitt: Die allgemeinen Grundsätze im Steuerwesen.

I. Die Gerechtigkeit als oberster Grundsatz.

Wir fanden das Charakteristische der Steuer darin, daß es sich bei dieser Art öffentlicher Einnahmen um Beschaffung von Mitteln für solche Darbietungen eines Gemeinwesens handelt, deren Beziehungen zu den Empfängern im Einzelfalle nicht beurteilt werden können, die sowohl für den Einzelnen wie für die Gesamtheit von dauerndem Wert sind, ohne daß es möglich wäre, quantitativ darüber etwas auszusagen. Das privatwirtschaftliche Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das auf der Möglichkeit einer Wertung des Dargebotenen durch die Beteiligten beruht, kann hier nicht Anwendung finden, die Beschaffung der Mittel für solche Kollektivbedürfnisse muß nach einem Modus geschehen, der vom Wert der Leistung ganz absieht. Die Bedürfenden stehen hier nicht als Individuen dem Gemeinwesen gegenüber, sondern sie treten in ihrer Eigenschaft als Glieder des Ganzen auf, das diese Bedürfnisse aus sich heraus erzeugt. An den Wurzeln sozialen Lebens muß daher das Prinzip zu finden sein, nach dem sich die Leistungen für die Kollektivbedürfnisse richten. Wir können hier auf Aristoteles zurückgehen, dem wir die ersten grundlegenden Untersuchungen des sozialen Problems verdanken.[1]) Aristoteles bezeichnet als politische Haupttugend die Gerechtigkeit, die uns in seiner Ethik als die richtige Mitte zwischen Egoismus und Altruismus entgegentritt. Diese Gegensätze beruhen auf den im Menschen gleichzeitig liegenden Trieben der Selbsterhaltung und der Gattungserhaltung, deren Ausgleich sich bei der Familienbildung infolge der körperlichen Beschaffenheit unbewußt vollzieht. Darüber hinaus hat die Natur in den Menschen die Fähigkeit gelegt, größere gesellschaftliche Verbände zu bilden. Die über die Familienbildung hinausreichenden sozialen Gebilde zeigen uns die bewußte Unterdrückung der Selbstsucht, zu der sich durch die Gewöhnung an die gegenseitige Berührung mit der Vergrößerung der gesellschaftlichen Verbände die Fähigkeit immer mehr entwickelt. So sehen wir die in der Vermittlung zwischen Egoismus und Altruismus bestehende Sittlichkeit das Substrat jedes Gemeinwesens, also auch des Staates bilden. Zur Sicherung der Sittlichkeit wird das allgemeine Maß dessen, was von jedem verlangt werden muß, festgesetzt. Diese Feststellung zeigt das Recht, sein Inhalt ist die Gerechtigkeit, die sich in fortwährender Entwicklung nach der vollkommenen Sittlichkeit hin befindet. Die vollkommene Sittlichkeit und somit auch die sie zum Ausdruck bringende absolute Gerechtigkeit ist ein Ideal, das nie ganz erreichbar, nur die Richtung für die Entwicklung weist. Da ein Staatsleben überhaupt nur auf sittlicher Grundlage möglich ist, so muß auch die Idee der Sittlichkeit allen Aeußerungen der Staatsgewalt immanent sein. Auch die Staatswirtschaft also muß danach streben, die Idee der Sittlichkeit zu verwirklichen, indem sie allen Staatsangehörigen die gleiche Gerechtigkeit widerfahren läßt und von jedem Einzelnen die Ueberwindung der Selbstsucht fordert, nötigenfalls erzwingt.

[1]) In der Moralphilosophie kommen Shaftesbury, sowie David Hume und Adam Smith, die auf seiner Grundlage weiter bauen, auf Aristoteles zurück. Shaftesbury, (An inquiry conc. virtue and merit 1711) gelangte durch den Uebergang von der Reflexions- zur Gefühlsmoral zu einem Moralsystem, das die Quintessenz der aristotelischen Tugendlehre in die Betrachtungsweise der ethischen Güterlehre einführte, indem er das Wesen des Sittlichen im Ausgleich zwischen Egoismus und Altruismus sah.

Wie wir sahen, liegt das Streben, die Gerechtigkeitsidee zu verwirklichen, notwendig im Wesen des Staates, dessen Entstehen überhaupt nur auf der Grundlage der Sittlichkeit möglich ist. Daraus folgt, daß das für das Steuerwesen aufzustellende oberste Prinzip der Gerechtigkeit und die aus ihm abgeleiteten Grundsätze keine begrifflichen Eigentümlichkeiten der Steuer sind, ihre Erwähnung also in die Steuerdefinition nicht hineingehört.[1])

Man muß also wohl die Gerechtigkeit als obersten Grundsatz im Steuerwesen anerkennen; den im System der Grundsätze speziell als solche der Gerechtigkeit bezeichneten eine privilegierte Stellung einzuräumen, liegt kein Grund vor. Die Grundsätze der Gerechtigkeit haben keine größere Bedeutung als die volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen im Sinne der von Wagner vorgenommenen Gruppierung. Berechtigt ist nur, sie an erster Stelle zu nennen, da bei der sich gegenüberstehenden prinzipiellen Gleichheit und wirtschaftlichen Ungleichheit ihre Nichtbefolgung dem ethischen Gefühl besonders schroff erscheint. Es handelt sich nicht bloß darum, Gerechtigkeit gegenüber den Einzelwirtschaften durchzusetzen, sondern sie auch den Interessen des Staates als ihrer sublimierten Summe, wie sie in den als finanzpolitische bezeichneten und zum Teil auch in den volkswirtschaftlichen[2]) Grundsätzen zum Ausdruck kommen, nicht vorzuenthalten. Wenn der Staat die höchste Form sozialen Lebens ist und die Notwendigkeit zum Zusammenleben dem Menschen innewohnt, so muß im vorliegenden Falle das Interesse des Staates und das der Einzelwirtschaften, zum mindesten solange der Bestand des Gemeinwesens nicht gefährdet ist, gleich behandelt werden. Wagner ist hierin anderer Ansicht.[3]) Im System der Steuergrundsätze setzt er die finanzpolitischen an die erste Stelle. Nach seiner Meinung ist nicht gemäß den individualistischen Lehren der Smith'schen nationalökonomischen Schule „Gerechtigkeit gegen den Einzelnen", sondern „Erfüllung der Bedingungen des im Staate und den übrigen öffentlichen Körpern erfolgenden Gemeinschaftslebens" die oberste Regel. Das hängt mit seiner Auffassung vom „höheren Recht der Gemeinschaft" zusammen, das in diesem Umfange unseres Erachtens selbst mit Einschränkungen nur bei einer idealen Beschaffenheit der Staatsgewalt zuzugeben wäre.[4])

---

[1]) So rechtfertigt sich die Fassung der Ueberschrift für den zweiten Teil dieser Abhandlung. Die Gerechtigkeitsidee als Substrat des sozialen Lebens gibt die Direktive für alle Beziehungen zwischen Individuen, es fragt sich nur, welche Konsequenzen sich im Einzelfalle aus ihr ergeben. Mit Recht bezeichnet es Neumann als einen „allgemein geltenden Grundsatz sogenannter distributiver oder austeilender Gerechtigkeit, daß gegenüber dem Interesse an besonders hochzustellenden Zwecken das Eigeninteresse der Beteiligten in den Hintergrund zu treten hat und daß, soweit dies angezeigt ist, zum Zwecke angemessener Verteilung der zu übernehmenden Opfer, Vermeidung drückender Ueberbürdung der Einzelnen usw. die an sich erforderlichen Leistungen nach der Leistungsfähigkeit der Beteiligten zu übernehmen sind." Cf. Die Steuer und das öffentliche Interesse. S. 369.

[2]) In den volkswirtschaftlichen Grundsätzen begegnen sich die Interessen des Staates und der Einzelwirtschaften. Daß durch die Steuerentrichtung der Vermögensstamm der Kontribuenten nicht angegriffen und daß die wirtschaftliche Entwicklung nicht durch die Besteuerung aufgehalten wird, ist sowohl für den Steuerpflichtigen hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Betätigung von Bedeutung, wie auch für den Staat, dem dadurch die Erhaltung und Stärkung der Steuerkraft gewährleistet wird. Wir werden später sehen, daß bei den Verbrauchsauflagen bisweilen die volkswirtschaftlichen Grundsätze mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kollidieren.

[3]) Wagner a. a. O. Bd. II. 1880. S. 231 f.

[4]) Aehnlich J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern. 1840. S. 30 f. „Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staates willen geschaffen; aller-

II. Die einzelnen Steuergrundsätze.

Die Finanzwissenschaft pflegt für die Besteuerung eine Reihe von besonderen Grundsätzen aufzustellen, die eine Richtschnur für die Steuerpolitik abgeben sollen. Sie hat dabei, wie wir vorhin sahen, sowohl auf die Einzelwirtschaften, die zu besteuernde Bevölkerung, als auch auf die Bedürfnisse und das Interesse des Gemeinwesens, das die Steuer erhebt, Rücksicht zu nehmen. Diese doppelte Rücksichtnahme bewirkt, daß solche Steuergrundsätze zumeist durch Zeit und Ort bestimmt werden, indem sie mit dem gegebenen Kulturzustand, den Wirtschaftsverhältnissen, dem Rechtsbewußtsein und der Volksanschauung aufs engste zusammenhängen, daß sie, mit diesen Faktoren sich ändernd, teilweise nicht logische, sondern historische Kategorien sind. Ebenso zeigen die oft kollidierenden Interessen von Individuum und Gemeinwesen, daß nicht jeder Grundsatz für sich allein absolute Geltung beanspruchen kann, daß es sich oft darum handeln wird, mehrere nebeneinander zu befolgen. Beide Momente weisen darauf hin, daß solche Besteuerungsgrundsätze nur eine relative Bedeutung haben können. Die Möglichkeit, daß mehrere Grundsätze nebeneinander berücksichtigt werden müssen, und die Tatsache, daß sich die aus den einzelnen Grundsätzen hervorgehenden Anforderungen in der Praxis nur zu oft kreuzen, führen zu der Folgerung, daß die Theorie solche Grundsätze nur als Ziel hinstellen darf, dem die Praxis nach Kräften sich nähern soll.

Die obersten Steuergrundsätze haben die praktische Steuerpolitik nicht blos bei der Wahl der einzelnen Steuern, sondern auch bei der Aufstellung des ganzen Steuersystems zu leiten.

Da in älterer Zeit zu Steuern nur gegriffen wurde, wenn die Erwerbseinkünfte und sonstigen Einnahmen nicht ausreichten und dann auch die Einkünfte aus Steuern gegenüber den aus Domänen und anderen staatlichen Erwerbsquellen geringfügig waren, begegnen wir eingehenden theoretischen Untersuchungen über die Steuern verhältnismäßig spät. Die unreifen politischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts, die uns in den Standesungleichheiten, den Abhängigkeitsverhältnissen und Privilegierungen entgegentreten, trugen erst vornehmlich dazu bei, daß der Widerspruch der tatsächlichen Verhältnisse zu einzelnen sich aus dem Wesen der Steuer ergebenden Anforderungen für ihre Einrichtung wenigstens zur Aufstellung von Steuergrundsätzen führte. Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, auf die Geschichte der Steuergrundsätze einzugehen. Soviel nur sei gesagt, daß die ältere Literatur weder Gruppierung noch einheitliche Rangordnung kennt.[1]) Die Gruppierung der Prinzipien, auf die wir schon bei der Erörterung ihrer Rangordnung zu sprechen kamen und die wir auch der nun folgenden Betrachtung der Steuergrundsätze zugrunde legen wollen, ist erst in neuester Zeit, wohl zuerst von Wagner, vorgenommen worden. Wir scheiden die Gesamtheit der Steuerprinzipien in drei Gruppen: Grundsätze der Gerechtigkeit, der Volkswirtschaft und der Finanzwirtschaft.[2]) Die Grundsätze der Gerechtigkeit stellen wir an die Spitze und sondern sie in solche der relativen und absoluten

dings ist öffentliches Wohl nichts anderes als die Summe des Wohles aller Einzelnen, aber diese Summe wird nur dann ein Größtes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten öffentlichen untergeordnet wird".

[1]) Erschöpfende Darstellung bei R. Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung in der Finanzwissenschaft. 1884.

[2]) In dieser Gruppe vereinigen wir die bei Wagner getrennten Grundsätze der Finanzpolitik und Steuerverwaltung.

Gerechtigkeit. Vom Standpunkt der relativen oder verteilenden Gerechtigkeit wird die Allgemeinheit und die Verhältnismäßigkeit, bzw. Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefordert. Der Grundsatz der Allgemeinheit verlangt, daß jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person Steuern entrichten muß, daß Privilegien ausgeschlossen sein sollen. Darin liegt schon ausgesprochen, daß der Grundsatz der Allgemeinheit nur in bezug auf die Besteuerung überhaupt eine selbständige Bedeutung hat. Wenn man von der Allgemeinheit einer bestimmten Steuerart spricht, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie hier nur hinsichtlich jener Wirtschaften zu verstehen ist, die von der Steuer gemäß ihrer technischen Struktur erfaßt werden sollen. In diesem Falle geht das Prinzip der Allgemeinheit in das der Gleichmäßigkeit über. Die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung hat man in verschiedener Weise zu verwirklichen gesucht. Unter dem Einfluß des Individualismus forderte man am Ende des 18. Jahrhunderts allgemein die Bemessung der Steuern nach den Vorteilen, die der Einzelne vom Staat hat.[1]) Anknüpfend an den vom Staate gewährten hauptsächlichen Vorteil des rechtlichen Schutzes, hat man dann die Steuer als Versicherungsprämie für den staatlichen Vermögensschutz bezeichnet und im Anschluß daran die Bemessung nach dem Grade dieses Schutzes gefordert.[2]) Die hier zugrunde gelegten Maßstäbe erweisen sich als untauglich für eine Steuerverteilung, da der Nachweis des Verhältnisses, in dem die einzelnen Steuerpflichtigen an der Kostenprovokation sämtlicher Staatseinrichtungen beteiligt sind, nicht zu führen ist. Die moderne Theorie verzichtet daher auf irgendwelchen rechnerischen Maßstab, sie fordert nur schlechthin die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte basierte Gleichmäßigkeit der Besteuerung.[3],[4])

Außer der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit ergeben sich aus dem Postulat der Gerechtigkeit für das Steuerwesen noch zwei weitere Anforderungen, die wir als Grundsätze der absoluten Gerechtigkeit bezeichnen. Die Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit betrachten den Einfluß der Steuer auf die Besteuerten nur in einseitiger Weise. Sie gehen von einer Mehrheit Besteuerter aus und vergleichen die diesen auferlegte Steuerlast, sie beschränken sich, wie schon angedeutet, auf relative Momente. Dies zeigt sich bei dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit darin, daß die Vergleichung nur in quantitativer Hinsicht erfolgt.

[1]) Montesquieu, De l'esprit des lois. l. XIII. chap. 1: „Les revenus de l'Etat sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir agréablement. (Oeuvres complètes de M. éd. par Éd. Laboulaye, Paris 1877. T. IV. S. 112.)

[2]) Adam Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. B. V. chap. II. p. II: „The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government as nearly as possible in proportion to their respective abilities; that is in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state.

[3]) Die verschiedenen Ideen über das gerechte Prinzip der Steuerverteilung in der finanzwissenschaftlichen Literatur sind übersichtlich zusammengestellt bei Held a. a. O. S. 121 ff.

[4]) Im Hinblick auf die Prinzipien der verteilenden Gerechtigkeit ist von einer sozialpolitischen Mission der Besteuerung gesprochen worden. Damit wird unterstellt, daß sich in diesen Prinzipien ein Urteil über das bestehende Wirtschaftssystem verkörpert. Mit Recht hat man aber darauf hingewiesen, daß eine Abhängigkeit des Urteils über die Gerechtigkeit der Besteuerung von dem Urteil über die Funktion des bestehenden verkehrswirtschaftlichen Systems nicht vorhanden ist. Wenn eine gleiche Wirkung der Besteuerung auf die Einzelnen gefordert wird, so handelt es sich um eine unparteiische Prüfung der durch die Steuer ausgelösten wirtschaftlichen Vorgänge, als deren Substrat das bestehende Wirtschaftssystem kritiklos hingenommen wird. Es liegt also nicht in der Natur der Steuer, sozialpolitisch zu wirken, sie kann es nur tun. cf. Wagner a. a. O. Bd II. § 397. — Meyer a. a. O. S. 397.

Die Prinzipien der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit betreffen nur das Verhältnis zwischen mehreren besteuerten Wirtschaften, während das Verhältnis zwischen dem Staate und der isoliert gedachten Einzelwirtschaft ganz unberücksichtigt bleibt. Die Untersuchung jenes Verhältnisses des Steuerpflichtigen zur Steuergewalt kann erst Aufschluß darüber geben, ob die Besteuerung gleichmäßig gerecht oder gleichmäßig ungerecht ist. In diesem Momente liegt die qualitative Wirkung der Besteuerung, die ganz allgemein von ihrer Bestimmtheit und Gesetzmäßigkeit abhängt, deren Hauptbedeutung für die Beurteilung der Gerechtigkeit aber in der Frage gipfelt, welche Art und Weise der Besteuerung in Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Einzelwirtschaft als zulässig zu erachten ist.[1])

Die übrigen Steuerprinzipien, die uns weniger interessieren, können wir hier kurz durch ihre Erwähnung erledigen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt wird gefordert, daß die Steuer den Vermögensstamm nicht tangieren soll und daß Produktion, Verkehr und Konsumtion möglichst wenig durch sie gestört werden. Die finanzwirtschaftlichen Grundsätze verlangen, daß die Steuer einen genügenden Ertrag abwerfe, daß die Erhebungskosten möglichst gering seien und daß sie sich beweglich den jeweiligen Bedürfnissen anpassen lassen soll.

Es kann nicht entgehen, daß die Gruppierung der Grundsätze an großer Unsicherheit leidet. Der Grundsatz der Bestimmtheit läßt sich beispielsweise außer als Grundsatz der Gerechtigkeit auch als volkswirtschaftlicher, ja auch als finanzwirtschaftlicher rechtfertigen. Ebenso könnte man die Forderung möglichst geringer Erhebungskosten in allen drei Gruppen unterbringen. Dieser Umstand legt Zeugnis dafür ab, daß alle Steuergrundsätze Folgerungen aus dem obersten, dem Wesen des Staates entspringenden Prinzip der Gerechtigkeit sind.[2])

Dritter Teil.

Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben in ethischer, volkswirtschaftlicher und finanzwirtschaftlicher Beziehung.

Erster Abschnitt: Das Verhältnis zum Wesen des Staates.

Der schwerste Vorwurf, den Bocke gegen die Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben erhoben hat, liegt in der Behauptung, daß diese Abgabearten nicht im Einklang mit der sittlichen Natur und Bestimmung des Staates stünden. Er stützt sich dabei auf das Argument, daß bei ihrer Entrichtung die an Handlungen und Ereignisse anknüpft, keine Willensfreiheit herrsche, daß die mit der Staatsangehörigkeit gegebene absolute Verpflichtung bei ihnen fehle.[3]) Während die Steuer eine Folge der allgemeinen Bürgerpflicht sei, beruhe die Erhebung dieser Abgaben auf einem indirekten Zwange und sei nicht „ein vermöge un-

[1]) Vgl. darüber Meyer a. a. O. S. 276 ff.

[2]) In diesem Sinne A. Schaeffle, Die Steuern. Bd. I. 1895. § 27. Sch. setzt bei seinen Steuergrundsätzen die Geltung der Postulate der Sittlichkeit und Gerechtigkeit als selbstverständlich voraus und kennt nur ein staatswissenschaftliches, ein volkswirtschaftliches Prinzip und finanzwissenschaftliche Grundsätze. Unter den letzteren befinden sich die von uns als solche der Gerechtigkeit bezeichneten. — Vgl. hierzu auch Umpfenbach a. a. O. Bd. I. S. 104 ff. — W. Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft. 1894. S. 161 ff.

[3]) cf. für die Verbrauchsauflagen „Grundzüge der Finanzwissenschaft" 1894, S. 82 f., für die Verkehrsabgaben „Indirekte Steuern", Finanz-Arch. XX. Jahrg. 1903, S. 455.

bedingter Verpflichtung zu leistender Beitrag der Staatsangehörigen". Zum Beweise für diese Behauptungen wird vor allem geltend gemacht, daß auch Ausländer solchen Abgaben unterworfen sind. Das läßt sich freilich nicht leugnen. Der Ausländer, der sich im Inlande aufhält, entrichtet Verbrauchsauflagen, er wird zu Verkehrssteuern herangezogen, wenn er z. B. Wertpapiere im Inlande erwirbt. Daß wir in diesem Umstande nicht etwas dem Steuerbegriff Zuwiderlaufendes zu sehen vermögen, haben wir bereits in unseren Ausführungen über die Steuerpflicht dargetan, auf die wir nun hier lediglich verweisen können. Im übrigen denkt auch Bocke nicht, wie es scheinen möchte, an eine mittelalterliche Absperrung von Inländern und Fremden in Steuerdingen. Seine These, daß die Nichtstaatsangehörigen der Steuerpflicht nicht unterliegen, und daß der Staat auch kein Recht auf Steuer ihnen gegenüber habe, modifiziert er folgendermaßen: „Allerdings muß man nicht gerade die volle Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der Steuerpflicht machen, sondern es genügt auch eine teilweise, indem Ausländer durch Geschäftsbetrieb, Besitz und andere Umstände nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin dem Staate angehören können." [1] Wenn er unter die „anderen Umstände" die Einzelakte der Konsumtion und des Erwerbes rechnen möchte, wären wir mit ihm einig. Eine Differenz der in Rede stehenden Abgabearten und der sittlichen Natur des Staates wird weiter darin gesehen, daß auf Seiten des Steuerträgers eine unbedingte auf die allgemeine Bürgerpflicht gegründete Verpflichtung zur Leistung nicht vorliegt, und daß insbesondere bei den Verbrauchsauflagen der Steuerzahler unter dem Druck eines Zwanges steht, der mit seiner Staatsbürgerqualität nichts zu tun hat. Das Fehlen einer unbedingten Verpflichtung zur Abgabenleistung auf Seiten des Steuerträgers können wir nach unseren Ausführungen über die Steuergrundsätze nicht für einen Widerspruch gegen die sittliche Natur des Staates erachten. Vom Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit hatten wir gefordert, daß die Besteuerung auf die berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen müsse. Daß gerade dieser Forderung lediglich durch das Fehlen einer unbedingten Verpflichtung entsprochen wird, läßt sich im Hinblick auf die ärmeren Volksschichten wohl behaupten. Mit Recht ist den Verbrauchsauflagen nachgerühmt worden, daß sich hier die Träger „nach ihrer besonderen nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit selbst entlasten und belasten können." [2] Die regelmäßige Wirkung einer Konsumtionsabgabe hat keine andere Voraussetzung als die ökonomische Vornahme der Konsumtion durch die betroffenen Wirtschaften. Hier bewirken Unregelmäßigkeiten in der Konsumtion Unregelmäßigkeiten in der Wirkung der Steuer. Der Steuerpflichtige kann sich durch starke Konsumtion des mit der Abgabe belegten Gutes ebenso überlasten wie durch Verzicht auf den Konsum besteuerter Artikel entlasten. Es geht zu weit, diesen auf rein individuellen Aeußerungen beruhenden Abweichungen vom Normalfall große Bedeutung beizumessen. Uebrigens fehlt es auch auf dem Gebiete der direkten Besteuerung durchaus nicht an Abnormitäten. Insbesondere wird die Bedeutung des Kredits im Wirtschaftsleben der Gegenwart häufig dazu führen, daß Kreditbedürftige absichtlich zuviel Kapitalsteuer entrichten. Was den Steuerzahler bei den Verbrauchsauflagen anlangt, so ist der Druck, unter dem er stehen soll, eine mehr oder weniger willkürliche Annahme. Er kann überhaupt nur bei Einführung neuer Verbrauchsauflagen in

[1] Cf. Indirekte Steuern S. 463 f. Fin.-Arch. 1903.
[2] Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik S. 75.

Betracht kommen, bei den bestehenden ist ein solcher Zwang nicht vorhanden. Wer einen Produktionszweig ergreift, dessen Erzeugnisse mit einer Abgabe belastet sind, wer mit Artikeln handelt, für die er eine Abgabe leisten muß, tut das aus freiem Willen und unterwirft sich damit den ihn treffenden Verpflichtungen. Hier gewinnt die Stellung des Steuerzahlenden ein ganz anderes Ansehen; er fungiert gewissermaßen als frei von den Steuerträgern gewählter Steuerbeamter.[1]) Mit der indirekten Zahlung hängt ferner der den Verbrauchsauflagen gemachte Vorwurf der Heimlichkeit zusammen. Er wird damit begründet, daß von den eigentlichen Steuerträgern nur sehr wenige ihre Last genau berechnen können oder überhaupt sie nicht fühlen, wenn zufällig einer Steuererhöhung eine gleiche Verminderung des sonstigen Preises gegenübertritt. Auch da ist wieder zu betonen, daß vom Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit diese Unfühlbarkeit eine der Lichtseiten der Verbrauchsauflagen darstellt, sie erleichtert den Minderbegüterten die Entrichtung. Der Tadel ist hier nicht angebracht, da der Staat nicht eine Verheimlichung beabsichtigt und die Einsicht der Steuergesetze jedermann freisteht. In der Gegenwart kann von einer Heimlichkeit um so weniger die Rede sein, als infolge lebhafter Parteiagitation die Kenntnis der Zustände und Ereignisse der inneren Politik in allen Volksschichten verbreitet und befestigt wird. Einen großen Mangel ethischer Qualität kann allerdings die indirekte Zahlung bei den Verbrauchsauflagen im Gefolge haben. Der Staat bindet den Geschäftsbetrieb an bestimmte Vorschriften, deren Nichtbeachtung er mit Strafe bedroht, während die Nichterfüllung tatsächlicher Voraussetzungen der Steuergewalt, mit denen man bei Abfassung der Vorschriften gerechnet hat, weder unsittlich noch strafbar ist. Gerade auf diesem Gebiete hat aber die Reformierung der Abgaben in großem Umfange eingegriffen. Das Streben, die Abgabe vom fertigen Produkt an die Stelle der vom Halbfabrikat oder Rohstoff zu setzen, die stärkere Belastung größerer Betriebe, die sich leichter durch verbesserte Technik diesen tatsächlichen Voraussetzungen entziehen können, sind Maßregeln, die in dieser Richtung wirken und die uns später noch beschäftigen werden.

Geht aus alledem hervor, daß eine Disharmonie zwischen den Verbrauchsauflagen, den Verkehrsabgaben und der sittlichen Natur des Staates nicht nachzuweisen ist, so dürfen wir nun ihr Verhalten zu den aus dem Wesen des Staates hergeleiteten besonderen Besteuerungsgrundsätzen einer Prüfung unterziehen. Man wird nach dem, was wir über die Bedeutung der Steuerprinzipien gesagt haben, nicht erwarten, daß wir glauben, hier eine befriedigende Uebereinstimmung aufzeigen zu können. Es soll nur aus dieser Prüfung hervorgehen, inwieweit eine solche Uebereinstimmung von Natur aus vorhanden ist und inwieweit im übrigen durch die Gestaltung dieser Abgabearten eine größere Annäherung an die durch die Steuergrundsätze gesteckten Ziele möglich ist.

Zweiter Abschnitt: Das Verhältnis zu den Steuergrundsätzen.

I. Die Verbrauchsauflagen.

Nach Bockes Ansicht verstoßen die Verbrauchsauflagen in zweifacher Weise gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung: durch die „gewollte und berechtigte" Nichtbelastung der unabweisbaren Lebensbedürfnisse

[1]) W. Roscher, Finanzwissenschaft Bd. II 1901, § 90. — Held a. a. O. S. 177 vergleicht die Vorschußpflicht der Gewerbetreibenden mit dem Staatsdienst der Geschworenen.

und die in der Natur der Sache liegende Unmöglichkeit einer totalen Verbrauchsbesteuerung, die sich aus der schwierigen Erfassung der bereits in Privathänden befindlichen geeigneten Wertgegenstände, vor allem aber aus der Undurchführbarkeit einer wirksamen Kontrolle der nicht in Massen auftretenden Steuerobjekte ergibt. Substrat dieser Ausführungen ist ein vollständiges System von Aufwandssteuern. Es hat wohl zu allen Zeiten Anhänger eines ausschließlichen Verbrauchssteuersystems gegeben.[1]) Rein theoretisch läßt sich ja auch annehmen, daß durch richtige Auswahl der zu besteuernden Güter und Konsumtionsakte die Steuerlast dem Einkommen und den Bedarfsverhältnissen zugleich angepaßt werden könnte. Aber auch in dieser nur gedachten Vollkommenheit würde ein solches System niemals eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreichen. Es wäre z. B. weder möglich Verschiedenheiten im Erwerb zu berücksichtigen, noch kapitalisierte Einkommenteile zu treffen. Von diesen und anderen Gründen abgesehen, steht einer solchen Verallgemeinerung der Verbrauchssteuern die in der Technik der Besteuerung für sie notwendig liegende Beschränkung auf den Massenbedarf entgegen. Ueberdies befindet sich Bocke hier in seiner Kritik auf einem ganz eigentümlichen Standpunkt. Er bringt die Forderung der Allgemeinheit in Verbindung mit der Steuerbemessungsgrundlage, während sie doch für gewöhnlich auf die Steuersubjekte bezogen wird.[2]) Die Verbrauchsauflagen sind insofern allgemein, als sie jeden treffen, der sich eines belasteten Gegenstandes bedient, nur insoweit ist die Allgemeinheit gewollt.

Angreifbarer sind die Verbrauchsauflagen in ihrem Verhältnis zum Grundsatz der Gleichmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit. Danach soll die Verteilung der Steuerlast so geschehen, daß jeder die gleiche Last nach dem Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit auf sich zu nehmen hat. Selbst wenn vom Verbrauch und Gebrauch in der Regel auf die Leistungsfähigkeit sich wird schließen lassen, so kann doch in vielen Fällen ein solcher Schluß nicht angebracht sein. Je schärfer der Kampf ums Dasein geführt wird, je mehr infolgedessen von Staats wegen oder durch eigene Maßnahmen in irgendwelcher Weise für die gesorgt wird, die in ihm die wirtschaftlich Schwächeren sind, in desto größerem Mißverhältnisse werden unleugbar Genuß und Leistungsfähigkeit stehen. Daß sich hier Unzulänglichkeiten ergeben, ist nicht zu bestreiten, man wird aber doch auch die guten Seiten beachten müssen. Schon früher haben wir darauf hingewiesen, daß die Selbstbestimmung des Verbrauchs und Gebrauchs eine Art Selbsteinschätzung darstellt. Auch bei der Selbsteinschätzung für eine Einkommensteuer ist, wenigstens nach heutigen Anschauungen, eine inquisitorische Prüfung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen nur sehr beschränkt möglich, es wird also diese Selbstbestimmung bei der Beurteilung der Verbrauchsauflagen

[1]) Am zahlreichsten waren sie in Deutschland nach dem 30jährigen Kriege. Auf den Versammlungen der Landstände entstand damals Streit, ob man die durch den Krieg verursachte Finanznot durch Einführung von Akzisen als allgemeine Landessteuer nach dem Beispiel der deutschen Städte und vor allem Hollands beseitigen könne. Die Diskutierung dieser Frage in der Literatur der damaligen Zeit bezeichnet man als „Akziestreit". Es fanden sich viele Lobredner der allgemeinen Akzise, schon weil die Durchführung einer direkten Besteuerung geradezu aussichtslos war. Ueber den Akzisestreit vgl. Eheberg, Art. „Finanzwissenschaft", Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Bd. III S. 1022.

[2]) Es kann sich nur um Stellung der Prinzipienfrage handeln. Soll der Verbrauch bzw. Gebrauch besteuert werden oder nicht? Die ganz besondere Mission der Verbrauchsauflagen, die wir später kennen lernen werden, schließt diese Fragestellung aus und gebietet eine zweckmäßige Beschränkung dieser Abgabenart.

nicht allzuschwer in die Wagschale fallen. Wenn hervorgehoben wird, daß Genußtrieb, Standesrücksichten und persönliche Eigenschaften für den Gebrauch von Genußmitteln maßgebend sein können, so ist entschieden zu erwägen, daß es sich hier um Zustände handelt, deren Aenderung in gewissem Maße vom Belieben der Person abhängig ist, aus denen sehr wohl auf eine erhöhte rein subjektive Leistungsfähigkeit geschlossen werden darf. Die den Verbrauchsauflagen von Schaeffle nachgerühmte Möglichkeit, daß sich bei ihnen die Träger nach ihrer besonderen nur von ihnen selbst erkannten oder doch empfundenen Leistungsfähigkeit entlasten und belasten können, ist zweifellos nur als innerhalb der Verbrauchsauflagen stattfindend gedacht. Daß dadurch Fehlgriffe auf dem Gebiet der direkten Steuern gut gemacht werden könnten, ist nicht anzunehmen,[1]) Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Verbrauchsauflagen können weiter durch Umstände gestört werden, die sich aus dem Moment der Ueberwälzung ergeben. So kann es vorkommen, daß der Preis einer Ware trotz Erhöhung des Aufschlages derselbe bleibt, indem entweder der Fabrikant die Erhöhung aus seinem Gewinn bestreitet oder sich durch eine Verschlechterung der Ware entschädigt. Die wissenschaftlichen Untersuchungen über die Beeinflussung der Warenpreise durch Aufschläge haben keine übereinstimmenden Ergebnisse zutage gefördert. Schanz hat durch genaue Untersuchungen ermittelt, daß eine Erhöhung des bayerischen Malzaufschlages um 50 % den Bierpreis nicht merklich bewegte und daß bei Neueinführung des Malzaufschlages in der Pfalz die dadurch veranlaßte Preissteigerung weit hinter der Höhe des Aufschlages zurückblieb.[2]) Anderseits ist wieder gezeigt worden, daß die Ueberwälzung gerade bei den Aufschlägen eine ziemliche Vollkommenheit aufweist. Laspeyres fand, daß bei der Aufhebung der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer die Preise der besteuerten Waren in der Zeit vom Dezember 1874 bis Januar 1875 ganz bedeutend fielen. Nur zum kleinen Teil minderte sich der Preis nicht ganz um den weggefallenen Aufschlag, in einigen sogar noch um mehr. Diese Preisminderung ließ sich nur in den Steuerstädten, dort bei den ehemals besteuerten Artikeln und allein zur Zeit der Steueraufhebung beobachten.[3]) Uebrigens wird man nur mit großer Vorsicht aus der Preisveränderung auf Gelingen oder Mißlingen der Ueberwälzung schließen dürfen. Es wird nie möglich sein, andere bei der Preisbildung etwa mitwirkende kompensierende Momente in genügender Weise zu berücksichtigen. Der gewollten Ueberwälzung bei den Verbrauchsauflagen begegnet Bocke mit der größten Skepsis, die sich wunderbarerweise bei der Kapitalrentensteuer in Vertrauen verwandelt.[4]) Hier will er, daß der Schuldner für den Gläubiger

[1]) Bocke, Indirekte Steuern. S. 469 nimmt dies an, indem er folgendes Beispiel bildet: Ein Biertrinker, der sich bei der Einkommensteuer um zehn Mark überlastet glaubt, müßte soviel weniger Bier trinken als dem Aufschlag von gleicher Höhe entspricht, er müßte also das mehr als Zehnfache weniger ausgeben und sich dem entsprechenden Biergenuß entziehen. — Die Komik des umgekehrten Falles zeigt deutlich, daß ein Ausgleich zwischen direkten und indirekten Steuern nicht gemeint sein kann.

[2]) G. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwaltg. u. Volkswirtsch. N. F. Bd. VI. — Daß eine Erniedrigung der Aufschläge keineswegs immer die Preise ermäßigt, darüber vgl. v. Reitzenstein, Die indirekten Verbrauchsauflagen in den Gemeinden. Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Statistik. N. F. Bd. IX. S. 274.

[3]) E. Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung. Finanz-Archiv XVIII. Jahrg. 1901 Vgl. dort vor allem die auf S. 278, ff. zusammengefaßten Resultate.

[4]) Während wieder für die Verkehrsabgaben, wo doch der Fall ganz ähnlich liegt

die Steuer mitentrichtet und sich an letzterem schadlos hält. Der Schuldner soll den verhältnismäßigen auf den Gläubiger entfallenden Steuerbetrag bei der Zinszahlung in Abzug bringen können. Diesen Vorgang soll das Gesetz sichern, indem es alle entgegengesetzten Vereinbarungen für nichtig erklärt und gegebenenfalls strenge Strafen androht. Wie der Staat den Schuldner zwingt, dem Gläubiger den Zins zu zahlen, so soll er auch die nationale Verteilung der Steuerlast überwachen und garantieren. Durch diesen Zwang hält Wocke hier die Ueberwälzung für fast ganz sicher, trotzdem er sich der in der Regel stärkeren wirtschaftlichen Stellung des Gläubigers wohl bewußt ist. Die strenge Konsequenz dieses Standpunktes führt, wie es Schanz ausgesprochen hat, dahin, daß der Staat auch bei den Verbrauchsauflagen die nationale Verteilung der Steuerlast garantieren und die Fortwälzung durch den Steuerzahler sicherstellen muß.[1]) Daß es hier sogar ohne Zwang und Strafandrohungen abgehen kann, werden wir nachher sehen.

Eine Störung der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit kann ferner eintreten, wenn die Auflage durch Defraude[2]) oder durch ein verbessertes Produktionsverfahren umgangen wird. Von dem letzteren Falle wird bei Erörterung der volkswirtschaftlichen Wirkungen der Verbrauchsauflagen noch genauer die Rede sein.

Wocke untersucht nur die Beziehungen der Verbrauchsauflagen zu den Grundsätzen der relativen Gerechtigkeit, während wir nun unter Rückgriff auf unsere Ausführungen über die Steuergrundsätze zu ermitteln haben, wie es mit der gesetzlichen Bestimmtheit der Verbrauchsauflagen steht und vor allem, ob sie in der Art und Weise der Besteuerung Rücksicht auf berechtigte Interessen der Steuerpflichtigen nehmen. An gesetzlicher Bestimmtheit sind die Verbrauchsauflagen den direkten Steuern geradezu überlegen, da hier Remissionen und Rückstände, die soviel Anlaß zur Willkür bieten, nicht vorkommen. Den berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen entsprechen die Verbrauchsauflagen durch ihren engen Kontakt mit der historischen Grundform der volkswirtschaftlichen Organisation. Das kapitalistische Wirtschaftssystem, in dessen Zeichen die Volkswirtschaften der modernen Kulturnationen stehen, sondert die Gesamtheit der wirtschaftenden Subjekte in zwei große Gruppen: die Kapitalisten und die Nichtkapitalisten. In die letztere Kategorie gehören streng genommen nur diejenigen, die von der Hand in den Mund leben, deren einzige Einkommensquelle in ihrer Arbeitskraft liegt. Man wird aber mit den Nichtkapitalisten auch solche Kapitalisten gleichstellen dürfen, für die die Bedeutung des Kapitals nicht in seiner Funktion als Einkommensquelle liegt, sondern nur in der Möglichkeit, den ungünstigen Wechselfällen des Lebens zu begegnen: die große Zahl der kleinen Sparer, die kleinen Gewerbetreibenden und Händler, die jederzeit durch Verbrauch ihres Kapitals in

---

wie bei der indirekten Erhebung der Kapitalrentensteuer, behauptet wird, daß sie „unter allen Umständen dem wirtschaftlich schwächeren Teil zugeschoben werden, das Gesetz mag den Zahler bezeichnen oder nicht", cf. Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. S. 584.

[1]) Schanz, Besprechung von Wocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer. Finanz-Archiv. IV. Jahrg. 1887. Bd. I. S. 506. Anm. 4.

[2]) Außer der gelegentlichen ist von großer Bedeutung die als Schmuggel bezeichnete gewerbsmäßige Defraude bei den Zöllen. Bei niedrigen Zöllen und guter Grenzbewachung kann der Schmuggel für unsere Frage kaum in Betracht kommen. Welchen Umfang er erreichen kann, darüber vgl. G. Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfe und Ideen. Rede zur Gedächtnisfeier für den Stifter der Berliner Universität. 1898. Hier wird S. 18 behauptet, die Geschichte des Schmuggels sei im achtzehnten Jahrhundert fast die eigentliche Geschichte des Handels.

die Masse der Kapitallosen zurücksinken können. Der moderne Kapitalismus vollzieht die soziale Klassenbildung auf der Grundlage eines wirtschaftlichen Momentes, während sie früher in den Zeiten des Feudalismus und Zunftwesens auf rechtlichen Unterschieden beruhte. Die alte auf der Rechtsungleichheit fußende Klassenordnung konnte der Kapitalismus nur umstoßen, indem er gleiches Recht für alle verlangte und so die Massen der Minderberechtigten zu ihrer Zerstörung aufrief. Auf dem Gebiete des Privatrechts kann man, von Unwesentlichem absehend, die Entwicklung zum gleichen Recht als abgeschlossen erachten. Anders liegt es auf öffentlich rechtlichem Gebiet, wo teilweise noch ein harter Kampf ausgefochten wird. Tatsache und Ziel der Entwicklung sind aber auch hier unverkennbar. Für das Deutsche Reich hat sie in der Durchsetzung des allgemeinen direkten geheim auszuübenden gleichen Wahlrechts für die im Reichstag geschaffene Volksvertretung ihren Abschluß gefunden, während in den einzelnen Gliedstaaten bekanntlich der Entwicklungsprozeß noch fortdauert. Jedenfalls wird man annehmen dürfen, daß in längerer oder kürzerer Zeit auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sich die Rechtsgleichheit einstellen wird.

Nun differenziert aber, wie wir vorhin sahen, der Kapitalismus die rechtlich Gleichen durch die wirtschaftliche Ungleichheit. Auch die Nichtkapitalisten wirken mehr oder minder bestimmend auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens ein, der moderne Staat beruht auf der politischen Mitarbeit aller seiner Angehörigen. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß auch alle Staatsangehörigen zur Deckung der für die Staatszwecke erforderlichen Ausgaben herangezogen werden müssen. Würde die Masse der Besitzlosen nicht dazu beizutragen, so hat das in jedem Falle einen schädlichen Einfluß, dessen Richtung sich nach den jeweiligen Interessen der politisch herrschenden Klasse verschieden gestalten kann. Die Volksherrschaft wird zu maßloser Verschwendung führen, während unter dem Regiment der Kapitalistenklasse eine unangemessene Einschränkung der Staatsaufgaben infolge übertriebener Sparsamkeit zu erwarten steht. Aus diesen Erwägungen folgt für die Besteuerung die Notwendigkeit ihrer Ausdehnung auch auf die Besitzlosen und Minderbemittelten. Ihre Heranziehung im Wege der direkten Besteuerung stößt auf große Hindernisse. Das haben die Ermittlungen gelegentlich der Aufhebung der preußischen Klassensteuer für die untersten Stufen zur Genüge dargetan. Es ergab sich, daß an den die letzte Stufe bildenden 2 662 104 Steuerpflichtigen 657 190 Pfändungen (24,7 auf 100 Kontribuenten) vorgenommen werden mußten und daß von diesen nur 302 789 (11,4%) erfolgreich waren. In der vorletzten Stufe waren gar 28 von 100 Steuerpflichtigen der Exekution verfallen, die nur bei 15 von Erfolg war.[1]) Freilich ist hier zu berücksichtigen, daß die Berechnung sich auf den Zeitraum eines Jahres erstreckt, während die Steuerzahlung monatsweise zu geschehen hatte, so daß oft auf einen Steuerpflichtigen mehrere Pfändungen fallen werden. Anderseits aber fällt ins Gewicht, daß sich die Zahl der pfändungsfähigen Gegenstände seitdem nicht unbedeutend verringert hat. Die Exekution bringt in dieser Sphäre notwendig

[1]) Mitgeteilt bei Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft. S. 169. — Im Jahre 1872 standen im Dienste der Stadt Berlin lediglich zum Zweck der Steuerverwaltung 34 Exekutoren, die alle vollauf beschäftigt waren. Es gab in diesem Jahre 263 288 Exekutionsaufträge zu vollziehen, von denen 194 838 durch Zahlung, 39 634 durch Stundung und 368 durch Pfändung erledigt wurden, während in 28 448 Fällen die Pfändung fruchtlos verlief. Mitgeteilt bei Linhoff, Indirekte Steuern oder nicht? Jenaer Inauguraldissertation von 1875.

große Härten mit sich, da sie ausschließlich Gebrauchsvermögen trifft und so unmittelbar auf die Konsumtion einwirkt. Während der Betrag der Steuer im Verhältnis zum gesamten Einkommen nur die Nichtbefriedigung entbehrlicher Bedürfnisse bedingt hätte, werden durch die Exekution meist den allerdringendsten Bedürfnissen die Befriedigungsmittel entzogen. Gesetzliche Pfändungsverbote können zwar helfend eingreifen, sie aber soweit auszudehnen, daß die Härte der Pfändung aufgehoben wird, bedeutet den Verzicht auf sie. Würde die Einziehung einer direkten Steuer von den arbeitenden Klassen durch Vermittlung der Arbeitgeber tunlich sein, dann wäre viel gewonnen. Die Unbeständigkeit der Arbeitsverhältnisse, die in der modernen Volkswirtschaft die Regel bildet, verschließt jedoch diesen Weg. Aus alledem folgt gegebenenfalls die Möglichkeit, daß eine direkte Steuer durch die bei ihrer Einziehung aus Mahnungen und Exekutionen entstehenden Verluste die unteren Schichten der Bevölkerung mehr belastet als eine höhere indirekte.[1]) Solange die Volkswirtschaft auf kapitalistischem Wirtschaftssystem beruht, wird die allgemeine direkte Besteuerung schwere Nachteile mit sich bringen. Eine Hebung der Nichtkapitalisten durch irgendwelche Maßnahmen der Staatsgewalt würde stets nur eine Erhöhung der Bedürfnisse, eine gesteigerte Lebenshaltung dieser Klasse zur Folge haben, die ja von ihr selbst als nächstes Ziel ihrer Bestrebungen gekennzeichnet wird. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung direkter Steuern können also auf diesem Wege kaum beseitigt werden. Zudem muß die Notwendigkeit, die Steuer in möglichst viele kleine Beiträge zu zerlegen, und die damit verbundene Unmöglichkeit, in längeren Zwischenräumen sie zu erheben, zu einer Steigerung der Erhebungskosten führen, die zu dem erzielten Steuereingang in einem derartigen Mißverhältnis steht, daß die Beibehaltung auf Grund des fundamentalen wirtschaftlichen Prinzips zu verurteilen wäre. Uebrigens ist mit den kürzeren Zahlungsterminen auch noch nicht geholfen. Die Bemessung der Steuer geschieht doch immer noch für ein Jahr mindestens, so daß die einzelnen Steuerraten gleich sind gegenüber den wechselnden Bedürfnissen der Wirtschaft; man denke nur an die verschiedene Intensität des Bedarfes in den einzelnen Jahreszeiten. Außerdem kommt in Betracht, daß schon geringes Einkommen und geringer Umfang des Geschäftsbetriebes an sich die Möglichkeit vollen wirtschaftlichen Erfolges beeinträchtigen. Einnahme und Einkommen sind hier nicht immer genau zu scheiden. Ebenso wie die Einnahmen der Wirtschaft ganz nach Bedürfnis bald zum Geschäftsbetrieb, bald zur Konsumtion verwendet werden, greifen auch Steuern, die sich normal als Betriebskosten gerieren könnten, in die Konsumtion ein.

Erst mit Erreichung der vom Sozialismus angestrebten Beseitigung der wirtschaftlichen Ungleichheit der Individuen würde eine allgemeine direkte Besteuerung, und zwar eine solche allein, für die Deckung des Staatsbedarfes in Frage kommen können, da hier die Einbehaltung der auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Quote durch die das Einkommen zuteilenden Stellen möglich wäre. Vorderhand aber ist es noch niemandem gelungen, die praktische Verwertbarkeit der sozialistischen Theorien auch nur wahrscheinlich zu machen. Bis auf weiteres wird man also immer in den Verbrauchsauflagen ein geeignetes Mittel sehen müssen, die unteren Klassen zur Aufbringung des Staatsbedarfes heranzuziehen. Wie das zu geschehen hat, und wie groß insbesondere die relative

[1]) Vgl. hierzu Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. VIII 1874. S. 156 ff.

Belastung sein darf, ist eine andere Frage. Hier kam es nur darauf an, darzutun, daß die Verbrauchsauflagen überhaupt als berechtigtes Glied der modernen Steuersysteme anzusehen sind.[1]) Die direkte Besteuerung der kleinen Einkommen ist nicht nur unpraktisch, sondern geradezu ungerecht.[2])

Wenn man sich ein Urteil über die Verbrauchsauflagen vom Standpunkte der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bilden will, muß man ihre Wirkung nach zwei Seiten, auf den Konsumenten und auf den Produzenten, untersuchen. Wie schon erwähnt, ist die Wirkung der Verbrauchsauflagen überhaupt, was den Konsumenten angeht, von der wirtschaftlich vernünftigen Anordnung der Konsumtion abhängig. Man kann also auch ihre Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit immer nur unter Voraussetzung der Möglichkeit einer normalen wirtschaftlichen Reaktion seitens der Betroffenen beurteilen. Ist kein Spielraum für eine solche Reaktion vorhanden, wie z. B. bei Belastung der notwendigsten Bedürfnisbefriedigungsmittel, dann muß die Abgabe als ungerecht bezeichnet werden. Die hohe Intensität des belasteten Bedürfnisses nimmt den Unbemittelten die Fähigkeit zur Selbstentlastung. Außerdem absorbieren die Aufwendungen für notwendige Bedürfnisse von kleineren Einkommen einen erfahrungsgemäß relativ bedeutenderen Teil als von den größeren, so daß sich eine mit der Abnahme des Einkommens zunehmende Belastung ergibt. Anders verhält es sich, wenn die Abgabe entbehrliche Genußmittel trifft, die im Verlauf der vernünftig geregelten Konsumtion erst zum Verbrauch gelangen, wenn die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt sind, und so Einkommen, die dazu außerstande sind, nicht beschwert. Ist eine Wirtschaft zur Konsumtion von Genußmitteln fähig, so reduziert sich — immer natürlich die wirtschaftlich vernünftige Anordnung der Konsumtion vorausgesetzt — beim Auftreten neuer dringenderer Bedürfnisse durch die Einschränkung der Genußmittelkonsumtion die Abgabenlast von selbst. Mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sind die Verbrauchsauflagen also wohl vereinbar, wenn ihre Einrichtung eine derartige Selbstentlastung seitens der Konsumenten zuläßt.

Dementsprechend muß auch für den Produzenten die Möglichkeit vorhanden sein, bei richtiger Wahl und Ausdehnung der Produktion sich angemessen zu belasten. Für die zur Zeit der Abgabeneinführung in der betroffenen Produktion investierten Kapitalien ergibt sich notwendig eine Ungerechtigkeit, insofern als die Freiheit der Produktionswahl oder die Möglichkeit der Produktionsanpassung nicht oder nur beschränkt vorhanden ist. Abhilfe ist hier höchstens durch Ablösungen zu erreichen. Für die Produzenten aber, die zur Zeit der Abgabeneinführung keine Kapitalien in der belasteten Produktion angelegt hatten, besteht die Freiheit der Produktionswahl; die Dislozierung der Kapitalien und die Preisbeeinflussung durch die Abgabe sind vollendete Tatsachen, auf Grund deren der Produzent durch die Regelung der Produktion, durch Anlage von Kapitalien in einer nicht belasteten Produktion es in der Hand hat, sich einer Abgabe zu entziehen, die seinen Normalgewinn in der belasteten Produktion infolge erschwerter Ueberwälzung schmälert. Es handelt sich in diesem Falle nur um eine Ver-

[1]) Cf. hierzu den Aufsatz von J. G. Hoffmann, „Ueber staatswirtschaftliche Versuche den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen." Abgedruckt im „Nachlaß kleiner Schriften". 1847, auch in den Abhandlungen der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1843.

[2]) Meyer a. a. O. S. 287. „Die indirekte Besteuerung der kleinsten Einkommen muß als ein Postulat der Gerechtigkeit aufgestellt werden."

gleichung der Rentabilität der verschiedenen in Frage kommenden Produktionen. Wie bei der Konsumtion, finden wir hier die Möglichkeit der Selbstentlastung als Prinzip, für dessen Durchsetzung die Steuergewalt die allgemeinen Voraussetzungen schaffen muß. Es ist von Bedeutung, in welchem Verhältnis die mit Abgaben belasteten zu den nicht belasteten produktiv verwendeten Kapitalien stehen, weil es davon abhängt, inwieweit die nicht belasteten Produktionen durch die Beeinflussung des ganzen Marktes von der Abgabe getroffen werden. Nehmen wir an, daß nur ein Produktionszweig, in dem nur ein verhältnismäßig geringes Quantum des gesamten Produktivkapitals investiert ist, mit einer Abgabe beschwert sei, so ist der Einfluß auf die übrigen Produktionen so unbedeutend, daß er außer Acht gelassen werden darf. Anders liegt die Sache, wenn beträchtliche Massen des Produktivkapitals mit Abgaben belegt sind, wie es heute noch durch die Verbrauchsauflagen und Zölle geschieht. Hier gestaltet sich die Tangierung der abgabefreien Produktionen so intensiv, daß dem abgabezahlenden Produzenten die Ueberwälzung unmöglich wird und alle Produzenten in verschiedenstem Grade in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wir kommen jetzt zu der Einwirkung der Verbrauchsauflagen auf die Volkswirtschaft. Durch die Kontrole bedingte Grenzsperren, Beaufsichtigung der Produktion und des Verkehrs können unleugbar sehr hemmend die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen. Die Intensität des störenden Eingriffes ist von der Konfiguration des Landes, von der Art der mit Aufschlägen belegten Gegenstände und dem Modus der Aufschlagserhebung abhängig. Wenn selten vorkommende, nicht allgemein konsumierte Artikel mit Aufschlag belegt werden, kann die durch erschwerte Kontrole verursachte Beeinträchtigung der Volkswirtschaft ganz außer Verhältnis zum Ertrage des Aufschlages stehen. Von größter Wichtigkeit ist bei den Fabrikationssteuern die Wahl desjenigen Stadiums der Produktion, an das sich die Aufschlagserhebung knüpfen soll. Volkswirtschaftlich am unschädlichsten wäre die Bemessung des Aufschlages nach dem Flächeninhalt der Grundstücke, auf denen der Rohstoff gebaut wird. Die Veranlagung ist hier einfach und offenkundig, aber infolge der beträchtlichen Ungleichheit der einzelnen Ernten[1]) leicht sehr ungleichmäßig. Ebenso wird die Veranlagung nach der Menge des zu verarbeitenden Rohstoffes, im Anschluß an ein Halbfabrikat oder in Rücksicht auf Zahl und Größe von Produktionsapparaten meist mit erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteilen verknüpft sein. Die Annahme, daß eine gewisse Menge des Rohstoffes oder eines Halbfabrikates einer gewissen Quantität des fertigen Produktes entspreche, bringt hier ein unsicheres Element in die Abgabenbemessung. Eine technische Vervollkommnung erschließt die Möglichkeit, das Verhältnis der Quantität des Rohstoffes oder Halbfabrikates zum fertigen Produkt zugunsten des Steuerzahlers zu verändern. In der Branntwein- und Zuckerbesteuerung ist dies mit besonderer Deutlichkeit zutage getreten.[2]) Der sich hieraus ergebende und oft gepriesene Ansporn zur Vervollkommnung der Produktions-

[1]) Vgl. für die Zuckerbesteuerung J. Wolf, Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1882. S. 299. — für die Weinbesteuerung Parieu, Traité des impôts. 1. éd. T. II. 1863. S. 312. f. — Für die Weinbesteuerung ist diese Tatsache besonders bedauerlich, da hier durch eine Bemessung nach den Grundstücken den Qualitätsunterschieden Rechnung zu tragen wäre.

[2]) Vgl. für die Zuckerbesteuerung Wolf a. a. O. S. 299 u. 312 ff. u. Witte. Die Reform der Zuckersteuer. Annalen des Deutschen Reiches. Jahrg. 1883. — Für die Branntweinsteuer Bocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs. 1866. S. 377. ff.

technik kann die resultierende unverhältnismäßige Besteuerung nicht vergessen machen, zumal die größeren Betriebe, die sich aller neuen technischen Errungenschaften zu bedienen vermögen, stark begünstigt werden. Dieser schwere volkswirtschaftliche Schaden kann aber durch eine Sonderbehandlung der kleinen und mittleren Betriebe wettgemacht werden.[1]) Andere Nachteile der Produktionsbesteuerung bestehen darin, daß sie durch ihre Maßnahmen die industrielle Technik von ihrer normalen wirtschaftlich rationellen Entwicklung ablenken kann, daß sie manche Industrie durch ihre Art gegebenenfalls überhaupt verhindert, sowie zur Erfindung von Surrogaten und Fälschungen anreizt. Anderseits ist aber nicht zu übersehen, daß die Technik alle diese Mißstände zum großen Teile selbst zu beseitigen vermag, indem sie sich in den Dienst der Besteuerung stellt. Sie hilft die richtige Art der Abgabenbemessung finden, schafft Kontrollapparate und vermindert so zugleich die Erhebungskosten.[2]) Jedenfalls wird die Besteuerung, wenn sie sich nach Möglichkeit der industriellen Technik anpaßt, nie allzuweit von der Verhältnismäßigkeit sich entfernen. Die vollkommenste Art der Fabrikationsbesteuerung ist aber ohne Frage die Veranlagung nach dem fertigen Fabrikate, sowie sie ohne gerade allzu große Belästigung der Industrie durchzuführen ist. Auf diesem Wege ist am ehesten die steuerliche Erfassung der Qualität des Produktes gesichert. Außerdem ist aber auch die Fabrikatsteuer deshalb zu bevorzugen, weil das nahe Aufeinanderfolgen von Steuerzahlung und Absatz der Produkte das Gelingen der Ueberwälzung erleichtert.

Man ersieht aus diesen Ausführungen, daß die den Verbrauchsauflagen nachgesagten schädlichen Eingriffe in die volkswirtschaftliche Entwicklung, wenn auch nicht beseitigt, so doch im Wege zweckmäßiger Reformen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Die Wahl der aufschlagspflichtigen Gegenstände und der Aufschlagserhebungsart bieten die Mittel dazu.

Die Finanzwirtschaft verlangt von den Abgaben, daß sie ihren Zweck, die Deckung der öffentlichen Ausgaben, zu erfüllen imstande sind. Darin liegt eine doppelte Forderung: nämlich, daß einmal das Erträgnis überhaupt angesichts der Ausgaben von Belang sei und daß zum andern die Abgaben einem steigenden Bedarfe angepaßt werden können. Was den ersten Punkt anlangt, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die Erträge der Verbrauchsauflagen eine eminente Rolle unter den Staatseinnahmen spielen.[3]) Daß sie an Beweglichkeit den direkten Steuern nachstehen, liegt in der Natur der Sache. Bei Zunahme der Bevölkerung und des wirtschaftlichen Wohlstandes werden die Erträge steigen, in wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen sich gewöhnlich ein erhöhter Finanzbedarf einstellt, müssen die Erträge der bestehenden Verbrauchsauflagen zurückgehen. Hier ist dann nur durch Einführung neuer Aufschläge oder Aufschlagsformen abzuhelfen.

Wie von der Privatwirtschaft, wird auch von der öffentlichen Wirtschaftsführung verlangt, daß sie die vollkommenste Sachgüterversorgung des Gemeinwesens auf die wirtschaftlichste Weise, d. h. mit dem geringsten Aufwande, bewirke. Auf die Abgaben bezogen folgt daraus die Forderung, daß die Erhebungskosten möglichst niedrig sein sollen. Die schwierige Durchführung der Erhebung bedingt freilich

[1]) Vgl. Wolf, Staffelung indirekter Steuern als Mittel zur Erhaltung lebensfähiger Klein- und Mittelbetriebe. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. I. Jahrg. 1898. S. 364 ff.

[2]) Vgl. Körner, Indirekte Besteuerung und industrielle Technik in ihren Wechselbeziehungen. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. IV. Jahrg. 1895.

[3]) Schanz, der Steuerertrag von Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Salz, Tabak in mehreren Staaten im Jahre 1896. Finanz-Archiv XV. Jahrg. 1898. S. 668 f.

bei den Verbrauchsauflagen, daß die Erhebungskosten höhere sind als bei den direkten Steuern; aber sie führt keineswegs zu einem Mißverhältnis zwischen Erhebungskosten und Abgabenertrag. Auch dabei ist natürlich die Wahl der Aufschlagsgegenstände und die Erhebungsart von größter Bedeutung.[1])

II. Die Verkehrsabgaben.

In den Verbrauchsauflagen sahen wir die allein gerechte und rationelle Art der Besteuerung kleiner Einkommen. Dieses Moment führte uns in Rücksicht auf die gegebenen volkswirtschaftlichen Zustände dazu, sie als berechtigtes Glied der modernen Steuersysteme anzuerkennen. Anders ist die Sachlage bei den Verkehrsabgaben. Sie schließen sich an gewisse Handlungen an, durch die Vermögen oder Vermögenswerte übertragen werden, knüpfen also vorwiegend an die mittelbaren Erscheinungen solcher Einkommen an, die sich quantitativ für die direkte Besteuerung eignen. Während sich die Verbrauchsauflagen als geradezu notwendiger Ersatz der direkten Steuern für die Heranziehung kleiner Einkommen rechtfertigten, lassen sich die Verkehrsabgaben niemals als solchen begründen. Die Untersuchung ihres Verhältnisses zu den Steuergrundsätzen wird uns demnach wenig Erfreuliches bringen. Die Schattenseiten der Verbrauchsauflagen begegnen uns auch hier, und wir werden uns dabei bescheiden müssen, zu zeigen, wie ihre relative Einschränkung zu ermöglichen ist.

Die Allgemeinheit der Verkehrsabgaben findet wie die der Verbrauchsauflagen durch die technische Struktur eine Grenze. Während wir aber bei den Verbrauchsauflagen im Hinblick auf ihren besonderen beschränkten Zweck, kleine Einkommen zu besteuern, die Aufwerfung einer Prinzipienfrage bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage ablehnen mußten, liegt bei den Verkehrsabgaben kein Grund vor, sie nicht zu stellen. Man wird sie im Interesse der Gleichmäßigkeit alternativ formulieren: Soll sich an den Verkehr mit Vermögen und Vermögenswerten eine Abgabe knüpfen oder nicht? Bejaht man diese Frage, so folgt daraus zweierlei: Einmal dürfen sich Verkehrsabgaben *nur* an solche wirtschaftliche Vorgänge anschließen, bei denen eine Vermögensübertragung stattfindet; zum andern aber müssen *alle* Fälle, in denen ein Vermögensübergang vor sich geht, der Abgabe unterliegen. Nehmen wir also, ohne vorderhand nach dem Grund zu fragen, an, daß Vermögensverkehrsabgaben zu rechtfertigen sind, so muß man alle Abgaben, die an wirtschaftliche Vorgänge anknüpfen, durch die Vermögen nicht übertragen wird — Abgaben von Geschäftsbriefen, Ankündigungen, Frachtbriefen, Versicherungspolizen usw. — verwerfen. Anderseits müssen alle Fälle, in denen wirklich Vermögen übergeht, der Abgabe unterliegen und dürfen einzelne Arten des Vermögens und seiner Uebertragung nicht verschieden behandelt werden. Die Belastung des Verkehrs unter Lebenden ist also notwendig durch eine Erbschaftsabgabe zu ergänzen. Freilich wird dann in vielen Fällen eine Doppel-

[1]) Gerstfeldt bezeichnet als charakteristisch das *Sinken* der in Prozent der etatisierten Erträge ausgedrückten Erhebungskosten der indirekten Abgaben (Zölle, Verbrauchssteuern, Stempel- und Verkehrssteuern). 1851 betrugen sie 13,4%; 1883/84: 9,1%. Demgegenüber konstatiert er das *Steigen* der Erhebungskosten aller direkten Steuern (Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern), die von den Erträgen 1851: 4,4%; 1883/84: 7% absorbierten. Cf. Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preußen. Conrads Jahrb. f. Nationalök. und Statistik. N. F. Bd. VII. 1883. S. 49 f. — Für 1861 vgl. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1865: Indirekte Steuern ausschließlich Salzmonopol: 12%, direkte Steuern: 4%.

besteuerung eintreten, indem die Vermögen, für die im Verkehr unter Lebenden die Abgabe mehr oder weniger oft erhoben worden ist, in der Regel auch in den Erbgang kommen. Schaeffle hat daher vorgeschlagen, an die Stelle der übrigen Verkehrsabgaben die Erbschaftssteuer allein zu setzen,[1]) der sich natürlich Abgaben für die dem Erbgang entzogenen Vermögen (Schenkungsabgabe, Abgabe von Uebergabeverträgen und von den Gütern der toten Hand) anzugliedern hätten. Die Erbschaftsabgabe müßte sich, wenn sie als Vermögensverkehrssteuer betrachtet wird, ungeachtet der aus der Institution des Erbrechts herzuleitenden dagegen sprechenden Gründe, auf alle Erben erstrecken. Sie dürfte nicht, wie es heute z. B. noch in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden der Fall ist, die Deszendenten freilassen und nach Verwandtschaftsgraden abgestuft werden. Ebenso ist, wenn eine Abgabe vom Vermögensverkehr sanktioniert wird, die ungleiche Behandlung der amtlich beurkundeten und der privaten Verkehrsvorgänge nicht zu halten.

Eine bedeutende Unverhältnismäßigkeit in der Belastung kann die Ueberwälzung der Verkehrsabgaben bewirken. Fast immer werden sie dem wirtschaftlich schwächeren Kontrahenten — dem zum Verkauf gezwungenen Verkäufer, dem Darlehensnehmer — zur Last fallen.[2])

Weitere Gefährdungen der Gleichmäßigkeit dieser Abgaben ergeben sich aus ihrer engen Verknüpfung mit dem wirtschaftlichen Leben. Die Belastung wird in sinkenden Perioden der Volkswirtschaft ungleich schwerer sein als in aufsteigenden. Die Städte mit ihrem lebhaften Verkehr werden mehr getroffen als das platte Land, Gegenden höherer Kultur stärker als solche niederer. Der erste Käufer eines Gegenstandes wird weniger an Abgabe leisten als der zweite und dritte; der große Geschäftsmann, der in Massen zu niedrigen Preisen bezieht, ist dem kleinen gegenüber im Vorteil. Besonders stark kann die Unverhältnismäßigkeit bei der Immobilarverkehrsabgabe werden.[3]) Ueber die Berechtigung der höheren Belastung des Liegenschaftsverkehres gegenüber dem Mobiliarverkehr herrscht Streit. Einerseits wird gefordert, daß die Verkehrsabgabe zu einer gleichartigen Abgabe vom Vermögen gemacht werden soll, solange noch neben der Erbschaftsabgabe andere Abgaben vom Vermögensverkehr bestehen. Anderseits wird die höhere Belastung des Immobiliarverkehrs gutgeheißen, da, ganz abgesehen von dem selteneren Wechsel des Liegenschaftseigentumes, in der Umwandlung von mobilem in immobiles Kapital eine im allgemeinen stärkere ökonomische Leistungsfähigkeit gesehen wird und die Abgabe nicht den tatsächlichen Wertübergang sondern die sich im Vertragsschlusse ausdrückende wirtschaftliche Kraft treffen soll.[4]) Dieser insbesondere von Wagner[5]) hervorgehobene subjektive Charakter der Verkehrsabgaben hat dann hier zur Forderung von subjektiven Sondernormen mit sozialpolitischer Färbung geführt. Verlangt wird Abstufung der Steuersätze nach der Art der Grundstücke (ländliche, kleinstädtische, großstädtische, bebaute und unbebaute) und Unterscheidung des festen ursprünglichen Wertes und des durch neue

[1]) Schaeffle, Grundsätze der Steuerpolitik. S. 495.

[2]) Die Ueberwälzung wird sich hier schwerlich verhindern lassen. Die Erhebung der Abgabe bei dem ökonomisch und sozial stärkeren Kontrahenten, wie Wagner (Finanzw. Bd. II. S. 635) vorschlägt, wird kaum von Nutzen sein, mehr scheint die Anbringung des Urkundenstempels bei dem der Urkunde am meisten bedürfenden Erfolg zu versprechen.

[3]) Bocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft. S. 132.

[4]) O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Praxis und Theorie der Immobiliarverkehrsbesteuerung. Finanz-Archiv. XX. Jahrg. 1903. S. 671.

[5]) Finanzwissenschaft Bd. II. S. 558 f.

Kapitalverwendung oder Konjunkturen bewirkten Wertzuwachses.[1]) Anfänge solcher subjektiver Sondernormen finden sich bereits in der neueren Gesetzgebung.[2])

Die Volkswirtschaft wird durch hohe Verkehrsabgaben in ihrer Entwicklung aufgehalten. Mit der Zunahme der Arbeitsteilung wächst die Zahl der Verkehrsakte und die auf ihnen ruhende Belastung. Schon aus diesem Grunde und außerdem zur Abschwächung der in ihnen liegenden Unverhältnismäßigkeiten müssen die Abgaben niedrig bemessen sein. Sie dürfen sich auch nicht einseitig an Vorgänge anlehnen, die Ordnung und Rechtssicherheit gewährleisten. Die Anknüpfung an die Beurkundung führt zu deren Vermeidung oder Unzulänglichkeit.

Finanzwirtschaftlich ist von den Verkehrsabgaben das Gleiche zu sagen wie von den Verbrauchsauflagen. Ihre Erträge sind ein wichtiger Faktor der staatlichen Budgets, ebenso unentbehrlich wie die der Verbrauchsauflagen. Die Beweglichkeit zeigt denselben Mangel wie die der Konsumtionsabgaben. In den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges sinken die Erträge der Verkehrsabgaben. Herrscht gleichzeitig ein höherer Finanzbedarf, so steigert die Erhöhung ihre Unverhältnismäßigkeit, ohne den beabsichtigten Erfolg zu verbürgen.

Das Verhältnis der Verkehrsabgaben zu den Steuergrundsätzen kann demnach eine Berechtigung derselben nicht erweisen. Wenn sie also überhaupt zu halten sind, so müssen die Gründe dafür außerhalb ihrer selbst liegen. Als wir von der Bedeutung der Steuergrundsätze sprachen, bemerkten wir, daß sie nicht nur bei der Wahl der einzelnen Steuerarten maßgebend sein können, sondern auch für die Aufstellung des ganzen Steuersystems als Direktive zu gelten haben. Aus letzterem Momente wird sich die, wenn auch sehr bedingte, Berechtigung der Verkehrsabgaben ergeben. Solange bei wirtschaftlicher Ungleichheit der Individuen die besitzenden Klassen politisch im Uebergewicht sind, zeigt sich die Tendenz, ausgiebig Verbrauchsauflagen anzuwenden, die direkte Besteuerung aber einzuschränken. Dem Druck, den intensive Verbrauchsauflagen vorzüglich auf die minderbemittelten Volksschichten ausüben, würde also eine verhältnismäßig zu geringe Belastung der Wohlhabenden durch direkte Steuern gegenübertreten. Hier können sehr wohl die Verkehrsabgaben regulierend eingreifen und den obersten Grundsatz der Gerechtigkeit im Steuersystem zur Geltung bringen. Mit Recht hat Neumann darauf hingewiesen, daß es auf einem sozial so verantwortlichen Gebiet wie dem der Besteuerung, namentlich bei hoher Belastung, schon genügen muß, wenn Gesamtheiten, soziale Klassen angemessen zur Besteuerung herangezogen werden. Wenn also auch gewisse Vermögensverkehrssteuern, wie z. B. die Schlußnoten-Emissions- oder die Wechselstempelsteuer dem Einzelnen gegenüber als sehr mangelhaft sich erweisen, so ist doch zu beachten, daß sie im wesentlichen von den wohlhabenden Klassen getragen werden und daß sie innerhalb dieser wieder die am meisten treffen, deren Einkommen sich den direkten Steuern am leichtesten entziehen kann.[3])

---

[1]) Leitsatz XIV. des Referates über das ethische und soziale Moment in Finanzen und Steuern, erstattet auf dem evangelisch-sozialen Kongreß in Darmstadt 1903 von Adolph Wagner. Abgedruckt in der „Sozialen Praxis". XII. Jahrg. Nr. 35.

[2]) Im russischen Verkehrsabgabengesetz vom 15. Juni 1882 (Abänderungen und Zusätze vom 10. April 1895) und in der österreichischen Gebührennovelle vom 18. Juni 1901. Vgl. darüber v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. S. 672.

[3]) Neumann, Steuer nach der Steuerfähigkeit. Conrads Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. II. (1881) S. 468.

Das Ergebnis.

Wir hatten die Steuern als Abgaben definiert, die ein Gemeinwesen zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität anordnet. Die Abgrenzung der Steuern von den andern öffentlichen Einnahmen hatte gezeigt, daß ihre vornehmlichste Eigentümlichkeit darin liegt, daß sie auf dem Kollektivbedarf der Gemeinwesen basiert sind. Die Fragestellung wird jetzt folgende sein müssen: Sind Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben geeignet Deckungsmittel für kollektive öffentliche Bedürfnisse zu beschaffen? Kollektive Bedürfnisse sind, sahen wir, solche, deren Beziehungen zu den einzelnen Bedürfenden nicht ermittelt werden können. Wenn also für kollektive Bedürfnisse Deckungsmittel aufzubringen sind, so muß das nach Grundsätzen geschehen, die außerhalb solcher Beziehungen liegen. Welcher Art diese Grundsätze sein müssen, ergab sich aus dem Wesen des Staates als höchster Form der Vergesellschaftung. Wir zeigten, daß gesellschaftliches und somit staatliches Leben nur auf der Grundlage der Sittlichkeit möglich ist, daß Sittlichkeit deshalb vor allem den Aeußerungen der Staatsgewalt immanent sein muß. Die vorhin gestellte Frage wird demnach nun so zu formulieren sein: Tragen Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben die Fähigkeit in sich, die Heranziehung der Abgabepflichtigen den Anforderungen der Sittlichkeit gemäß zu ermöglichen? Um das zu untersuchen, hatten wir eine Prüfung beider Abgabearten unternommen, die sich auf ihre ethische, volkswirtschaftliche und finanzpolitische Qualität erstreckte. Es ergab sich, daß die den Verbrauchsauflagen nachgesagten Mängel nur teilweise vorhanden und von Vocke allzu pessimistisch dargestellt sind. Die größte Schuld an dem unbefriedigenden Ergebnis der Kritik Vockes aber ist dem zuzuschreiben, daß nicht alle aus dem obersten Grundsatz der Gerechtigkeit für die Besteuerung zu ziehenden Konsequenzen gleich stark zur Geltung gebracht werden. Die Verbrauchsauflagen werden lediglich auf ihr Verhalten gegenüber den Grundsätzen der verteilenden oder relativen Gerechtigkeit genau untersucht, während die sich vom Standpunkt der absoluten Gerechtigkeit ergebenden Anforderungen als nebensächlich behandelt werden. Wir hatten gefunden, daß eine Rangordnung der Steuergrundsätze nach ihrem Wert nicht besteht, und dargetan, daß die absolute Gerechtigkeit zwei Eigenschaften der Steuer fordert: Einmal, daß sie gesetzlich bestimmt sei, und zum andern, daß sie durch ihre Art und Weise auf die berechtigten Interessen der zu besteuernden Einzelwirtschaften Rücksicht nehme. In beiden Beziehungen zeigten sich aber die Verbrauchsauflagen den direkten Steuern überlegen. Die Berücksichtigung berechtigter Interessen der Steuerpflichtigen insbesondere macht sie zu einem organischen Bestandteil der modernen Steuersysteme, die mit der wirtschaftlichen Ungleichheit der Einzelnen zu rechnen haben. Die Erörterung über die Steuergrundsätze ergab, daß ihre Anwendung auf eine einzelne Abgabenart nicht die allein mögliche und richtige kritische Verwertung darstellt. Wenn wir gleichwohl, wie Vocke, die Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben in ihrem Verhältnis zu den Steuergrundsätzen prüften, so waren wir uns doch klar darüber, daß nicht ausschließlich das Resultat dieser Konfrontation für die zu treffende Entscheidung maßgebend sein könne. Es ist nicht möglich, daß die aus der Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der bei der Besteuerung relevanten Interessen und Verhältnisse im Verlaufe des geschichtlichen Werdeprozesses hervorgegangenen verschiedenen Steuerarten alle einer Mehrzahl von Grundsätzen entsprechen, die deduktiv aus *einem* Postulate gewonnen sind. Daraus folgt, daß für die einzelnen Steuerarten die Hauptbedeutung der

Steuergrundsätze darin liegt, daß sie die Richtung für ihre Ausgestaltung und Reformierung vorzeichnen. Weiter erhellt, daß man zufrieden sein muß, wenn das Steuersystem als Ganzes im allgemeinen den entwickelten Grundsätzen entspricht. Das Letztere ist insbesondere für die Kritik der Verkehrsabgaben zu beachten, die als organisches Glied der Steuersysteme nicht angesehen werden können. Trotz aller ihrer Mängel darf, solange die Verbrauchsauflagen einen beträchtlichen Raum einnehmen, ihre korrigierende Wirkung im Steuersystem nicht übersehen werden. Unumschränkt zu verteilen sind sie erst, wenn es möglich ist, diese Ausgleichung durch die direkte Besteuerung zu bewirken.

Das Wesen der direkten Steuern sieht Wocke darin, daß sie in so hohem Grade die Fähigkeit in sich tragen, sich dem Sittlichkeitsideal zu nähern. Eine solche Fähigkeit ist allerdings bei den Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben selbst bei denkbar vollkommenster Struktur nur in beschränktem Maße vorhanden. Diese Tatsache allein kann aber nicht genügen, diesen Abgabearten die Steuerqualität abzusprechen. Die Annäherungsfähigkeit der direkten Steuern an das Sittlichkeitsideal erscheint darum in so günstigem Lichte, weil sie ihnen gewissermaßen absolut nachgesagt werden kann. Die direkte Besteuerung ist dem herrschenden Wirtschaftssysteme gegenüber scheinbar indifferent. Sie knüpft sich an meßbare Erscheinungen wie Einkommen und Ertrag, die qualitativ jedem Wirtschaftssystem, dem individualistischen wie dem sozialistischen, eigen sind, die nur in ihrer Quantität durch das Wirtschaftssystem beeinflußt werden.

Anders die Verbrauchsauflagen und Verkehrsabgaben. Sie sind Begleiterscheinungen eines individualistischen Wirtschaftssystemes und können nur als solche gewürdigt werden. Sie treten hier neben die direkten Steuern, um im Verein mit ihnen die gesamte Besteuerung dem Sittlichkeitsideal zu nähern. Die Verbrauchsauflagen sind im Rahmen eines individualistischen Wirtschaftssystems unentbehrlich, sie sind vom Standpunkt der Gerechtigkeit die einzig mögliche Besteuerung kleiner Einkommen. Die Verkehrsabgaben hingegen haben nur eine ausgleichende Mission zu erfüllen, solange Verbrauchsauflagen die unteren Klassen zu stark in Anspruch nehmen und solange es nicht möglich ist, diesen Ausgleich im Wege der direkten Besteuerung z. B. durch eine intensive Progressivität oder Belastung fundierten Einkommens herbeizuführen. Daß hierzu auf absehbare Zeit keine Aussicht vorhanden ist, lehrt ein Blick auf die Erträge der Verkehrsabgaben.

Man kann also unter den gegenwärtigen Zuständen den Verbrauchsauflagen wie den Verkehrsabgaben die Steuerqualität nicht absprechen, sondern muß sie als berechtigte Glieder der modernen Steuersysteme anerkennen. Wie sie ihre Steuermission in einem gegebenen Gemeinwesen zu einer bestimmten Zeit erfüllen, hat die Kritik festzustellen. Die Möglichkeit, sie in ein einigermaßen angemessenes Verhältnis zu den Steuergrundsätzen zu bringen, ist, wie wir sahen, sehr wohl vorhanden. Hier galt es nur ihre Steuerqualität im Prinzip zu erweisen.

Nochmals der Fall Welsburg.

Von Professor **Dr. Walter Schücking** in Marburg.

Meine Abhandlung über die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg[1]) hat von verschiedenen Seiten Widerspruch erfahren. Dazu kommt die Tatsache, daß der inzwischen mit all seinen Klageforderungen vom Landgericht Oldenburg zurückgewiesene Prätendent Berufung eingelegt hat und bald die zweite Instanz ihr Urteil sprechen wird. Unter diesen Umständen möchte ich noch einmal in aller Kürze auf den nach manchen Richtungen hin interessanten Streitfall zurückkommen.

Bekanntlich ist die Mutter des Klägers, geborene Vogel Freiin von Friesenhof von niederem Adel gewesen, während das oldenburgische Hausgesetz von 1872 zur Ebenbürtigkeit Hochadel erfordert. Um nun trotzdem die Vollwirksamkeit der nach 1872 abgeschlossenen väterlichen Ehe zugunsten des Prätendenten behaupten zu können, hatten die Vertreter seiner Ansprüche dargelegt: erstens sei vor 1872 in Oldenburg niederer Adel dem regierenden Hause ebenbürtig gewesen, zweitens sei das Hausgesetz von 1872 ungültig. Es fragt sich nur, ob es den Vorkämpfern des Grafen von Welsburg gelungen ist, meine nach beiden Richtungen hin gegenteiligen Ausführungen zu widerlegen.

I. Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht.

Gegen meine Behauptung, schon vor 1872 seien im oldenburgischen Herrscherhause nur Ehen mit hochadeligen Damen als ebenbürtig angesehen worden, hat sich vorzüglich Saxl gewandt. Seine im wesentlichen darauf bezügliche Schrift führt den Titel: Zur Duplik des Herrn Professor Schücking, Streiflichter usw.[2]) Die Lektüre derselben erinnerte mich an einen verehrten Lehrer meiner Studentenzeit, der uns gelegentlich wohl auf eine Stelle des corpus iuris civilis aufmerksam machte, nach der solche Advokaten infam werden sollten, die zur Führung eines Prozesses mehr Injurien gebrauchten als unbedingt nötig! Ich will damit keineswegs behaupten, daß Herr Saxl im römischen Reich demzufolge infam geworden, nur daß er offenbar mit dem römischen Gesetzgeber meint, ohne eine gewisse Dosis von persönlichen Ausfällen mit seinem interessanten Prozeß nicht zum Ziele kommen zu können. Ich meinerseits beabsichtige nicht in der gleichen Tonart zu erwidern, sondern wende mich lediglich den sachlichen Fragen zu.

Zunächst ist es unrichtig, wenn mir Saxl vorwirft, ich hätte dem Kläger mangelnden Besitzstand am Hochadel vorgeworfen. Es gäbe jedoch keinen

[1]) Marburg 1905.
[2]) Berlin 1905.

Rechtsbesitz am Hochadel. Diese Frage kann indessen ganz auf sich beruhen. Denn ich habe auch gar nicht von einem Besitzstand am Hochadel, sondern wörtlich „von einem Besitzstand in bezug auf die Familienzugehörigkeit" gesprochen (S. 9 und S. 10 das. auch Anm. 1 in meiner Abhandlung). Ein solcher ist in der Tat möglich und für die Beweislast von größter Bedeutung. Saxl hatte geglaubt, diesen Beweis schon dadurch erbringen zu können, daß nach gemeinen Privatfürstenrecht Ehen zwischen Männern des Hochadels und Frauen des niederen Adels, also auch die Ehe der Eltern des Klägers ebenbürtig sei. Demgegenüber hatte ich darauf hingewiesen, daß jedenfalls in altfürstlichen Häusern im Zweifel, also nach gemeinem Recht, Hochadel der Frau zur Vollwirksamkeit der Ehe erforderlich sei. Auch die erneuten Darlegungen von Saxl werden mich in dieser Rechtsüberzeugung nicht irre machen, und es erscheint mir durchaus überflüssig, diejenigen Sätze, die in dieser schwierigen Materie von der modernen Wissenschaft als Gemeingut gewonnen sind, Herrn Saxl zu Gefallen in ihrer Richtigkeit noch einmal zu beweisen.[1]) Da nun, wie außer Frage, das in Oldenburg regierende Herrscherhaus ein altfürstliches, so müßte dort schon eine besondere Observanz gegolten haben, um die Ehe des Herzogs Elimar mit der Freiin von Friesenhof auch nur nach älterem Rechte (d. h. abgesehen von den Erfordernissen des Hausgesetzes von 1872) ebenbürtig zu machen. Ich hatte in dieser Beziehung dem Kläger die Beweislast auferlegt. Wenn Saxl demgegenüber auf den Satz hinweist „iura novit curia", so muß ich dennoch an meiner Meinung festhalten. Denn die Existenz der fraglichen Observanz im oldenburgischen Fürstenhause als eines Gewohnheitsrechtes eines mit Autonomie ausgestatteten Verbandes ist dem Gerichte zunächst fraglos unbekannt und bedarf deshalb im Sinne des § 293 ZPO. des Beweises, wenn schon das Gericht befugt ist, neben den Parteinachweisen auch andere Erkenntnisquellen zu benützen. Eine Amtspflicht besteht zu solchen Nachforschungen aber nicht. Der Satz iura novit curia hat hier also keine Geltung.

Was nun die Frage der Observanz im oldenburgischen Herrscherhause anbetrifft, so hatte ich dargelegt, daß in Oldenburg das Haus Holstein-Gottorp regiert, daß dieser Zweig des Gesamthauses Oldenburg seit 1544 ein Spezialhaus bildet und an der **nach** seiner Konstituierung in anderen Zweigen des Gesamthauses eingetretenen milderen Observanz in Dingen der Ebenbürtigkeit keinen Anteil gehabt, vielmehr für sich immer an den aus dem Gesamthause überkommenen gemeinrechtlichen Erfordernissen der Ebenbürtigkeit festgehalten hat. Daß trotz der 1544 eingetretenen Teilung zwischen der königlichen Linie und dem davon losgelösten Hause Holstein-Gottorp die Staatsgewalt in den schleswig-holsteinischen Herzogtümern zunächst den beiden Linien gemeinsam blieb und so ein staatsrechtlicher Zusammenhang bestand, ist von mir selbst genügend betont worden.[2]) Ich selbst habe auch weiter darauf hingewiesen, daß nachdem durch die Austausch-Verträge von 1773 das Haus Holstein-Gottorp seinen Anteil an den Elbherzogtümern gegen den alleinigen Besitz der Herrschaften Oldenburg und Delmenhorst aufgegeben hatte, dennoch der lehenrechtliche Zusammenhang der verschiedenen Linien des Gesamthauses und das daraus resultierende wechselseitige Erbrecht aufrechterhalten wurde.[3]) Ich überlasse deshalb dem

[1]) Siehe Meyer-Anschütz, Staatsrecht, 6. Aufl. 1905 S. 267 ff.
[2]) Siehe meine Abhandlung S. 19.
[3]) Vgl. S. 34 meiner Abhandlung.

Leser ruhig das Urteil über den Vorwurf der Geschichtsfälschung, den mir Herr Saxl macht.[1]) Den von mir erbrachten Nachweis, daß trotz dieses Zusammenhanges mit den andern Linien das Spezialhaus Holstein-Gottorp in wichtigen Fragen wie Primogenitur, Volljährigkeit usw. sein eigenes Hausrecht gehabt hat, vermag Saxl nicht im geringsten zu erschüttern. Gegenüber dieser Tatsache erscheint es durchaus irrelevant, daß andrerseits der Gesamthausgedanke festgehalten wurde. In dieser Beziehung braucht mich Rehm nicht erst auf den Oldenburgischen Staatskalender aufmerksam zu machen,[2]) das auch von mir erwähnte Projekt des ersten oldenburgischen Verfassungsentwurfes in den Worten „die Landesregierung ist erblich im Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses", die agnatischen Ansprüche sämtlicher Linien auf die Landesregierung anzuerkennen, besagt genug. Die Tatsache des eigenen Hausrechtes innerhalb des Spezialhauses und das Festhalten am Gesamthausgedanken widerstreiten einander nicht. Angesichts der ersteren Tatsache sind wir aber berechtigt zu fragen, wie ist es im Hause Holstein-Gottorp mit der Ebenbürtigkeit gehalten worden. Und da lautet die Antwort eben, wie oben schon gesagt, dieses Spezialhaus hat für sich an dem gemeinrechtlichen Erfordernisse hochadeliger Geburt festgehalten. Wie ich an anderer Stelle schon hervorgehoben, gibt es im Hause der Holstein-Gottorp keine als ebenbürtig angesehene Gattin, die durch ihre Geburt dem niederen Adel angehört hätte. Diese Tatsache erklärt sich trotz Saxl zur Genüge daraus, daß dieses Spezialhaus durch frühzeitige Einführung der Primogenitur die in der andern Linie immer wieder auftretenden Teilungen zu vermeiden wußte, damit aber auch das Herabsinken auf das soziale Niveau des niederen Adels. Solange Saxl nicht nachweisen kann, daß das Haus Holstein-Gottorp an der nach seiner Konstituierung als Spezialhaus in den andern Linien eingetretenen milderen Observanz bezüglich der Ebenbürtigkeit Anteil gehabt hat, solange ist deren Observanz für den vorliegenden Streitfall unerheblich. Dieser Nachweis kann nur durch geschichtliche Tatsachen erbracht werden und nicht durch Zitate aus Zoepfl und Samwer. Denn ich habe bezüglich letzterer nachgewiesen, daß die sämtlichen Beispiele, durch die jene beiden Autoren den Abschluß standesungleicher Ehen auch im Hause Holstein-Gottorp dartun wollten, durchaus verfehlt sind, indem sie als standesungleich auch solche Ehen ansehen, bei denen die Braut des betreffenden Gottorpers von hohem Adel und nur deren Mutter aus dem niederen Adel hervorgegangen war.[3]) Auch das Gutachten des Kronsyndikats ergibt, wie ich dargelegt habe, höchstens, daß das Haus Holstein-Gottorp die andern Linien des Gesamthauses trotz ihrer milderen Observanz in bezug „auf die gemeinschaftlichen Familienrechte, Anfälle und dergl." als Lehnsvettern anerkannt hat. Mehr war damals auch nicht zu beweisen.

[1]) Siehe die sich offenbar widersprechenden Ausführungen Saxls auf S. 26 und 27.

[2]) Rehm, Prädikat und Titelrecht der deutschen Standesherren, München 1905 S. 329.

[3]) Vgl. S. 26 ff. meiner Abhandlung. Wie Saxl hier wagen kann, meine Behauptung, Zoepfl und Samwer seien in der Ebenbürtigkeitsfrage der Gottorper von falschen Voraussetzungen ausgegangen, als irrig hinzustellen, erscheint mir unbegreiflich, zumal ich ausdrücklich auf die betreffenden Stellen bei Zoepfl und Samwer verwiesen habe. Der Leser möge die bezüglichen Stellen bei Samwer und Zoepfl nachprüfen. Ob Samwer und Zoepfl gelegentlich an anderen Stellen in abstracto die richtige Meinung vorgetragen haben, daß die Ebenbürtigkeit res mere domestica und der niedere Adel der Brautmutter nicht schade, wenn die Braut selbst in ihrem Hause als hochadelig anerkannt, ist hier doch gänzlich gleichgültig.

2. Die Standesverhältnisse der Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp.

Um den Beweis zu erbringen, daß auch das Spezialhaus Holstein-Gottorp für seinen eigenen Kreis an der milderen Observanz Anteil gehabt habe, hat Sarl dann erneut gegen mich die Tatsache ins Feld geführt, daß die Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp, wenn schon eine geborene Prinzessin von Holstein-Beck, dennoch zum niederen Adel gehört habe, da sie nämlich bei ihrer Verehelichung mit dem Herzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorp im Jahre 1750 eine verwitwete Gräfin von Dohna-Schlobitten gewesen sei. Ich hatte demgegenüber zunächst darauf hingewiesen, daß die staatsrechtliche Stellung des Grafen Dohna nach dem Schiedsspruch im Streit um Lippe vom 22. Juni 1897 nach einer „im Anfang des 18. Jahrhunderts noch viel vertretenen Ansicht als den reichsständischen Familien gleich angesehen werden konnte". Jedenfalls hat es jener Schiedsspruch ausdrücklich abgelehnt, aus einer im Jahre 1713 im lippischen Hause mit einer Burggräfin Dohna abgeschlossenen Ehe auf die Ebenbürtigkeit des niederen Adels zu schließen. Nun ist aber die erste Ehe der Prinzessin von Holstein-Beck mit einem Burggrafen Dohna schon 1738, also nur 25 Jahre später abgeschlossen. Indessen können wir die Frage, ob damals die richtigere Meinung über den niederen Adel der Dohnas schon in Theorie und Praxis durchgedrungen war, hier gänzlich auf sich beruhen lassen. Denn wenn die Prinzessin von Holstein-Beck 1738 auch einen Grafen des niederen Adels geheiratet, so hat sie dennoch bei ihrer 1750 mit dem Herzog von Holstein-Gottorp abgeschlossenen Ehe den strengsten Ebenbürtigkeitserfordernissen genügt. Es ist heute unbestritten ein Satz des geltenden Rechts, daß die hochadelige Dame, die einen Mann niederen Standes heiratet, nicht einmal zu Lebzeiten ihres Gatten in den Stand ihres Mannes tritt.[1]) Nun meint Sarl freilich mit Recht, die Frage, ob die Prinzessin von Holstein-Beck, als verwitwete Gräfin Dohna zur zweiten jetzt hochadeligen Ehe schreitend, noch als hochadelig angesehen werden könne, müsse nach dem Rechte des 18. Jahrhunderts beurteilt werden. Ich bin heute in der Lage, die Nachweise zu liefern, daß es in dem hier fraglichen Punkte im 18. Jahrhundert nicht anders gehalten wurde wie in der Gegenwart. Der von Sarl herangezogene Ad. Kopp, von dem im Jahre 1728 in zweiter Auflage ein Tractatus juris publici de insigni differentia inter S.R.J. comites et nobiles immediatos erschienen ist, stellt die comites als besonderen Stand über die nobiles tam immediati quam mediati und sagt auf S. 315 wörtlich: Si foemina Princeps maritum accipiat comitem, dignitatem, quam a nativitate habet, non amittit. Also die aus reichsfürstlichem Geschlecht geborene Frau soll durch die Ehe mit einem Reichsgrafen ihre Geburtswürde nicht verlieren. Daß der betreffende Graf Sitz und Stimme auf dem Reichstag habe, ist hier nicht verlangt. Nun waren aber die Dohnas durch Patent Kaiser Ferdinands von 1648 als „des hl. römischen Reiches Burggrafen und Grafen" anerkannt, folglich konnte die mit einem Dohna abgeschlossene Ehe 1738 den Hochadel der Prinzessin nicht zerstören. Daß es sich hier keineswegs um eine Sondermeinung von Kopp handelt und sonst etwa auf Seiten des Gatten Reichsstandschaft gefordert wäre, um den Hochadel der Frau zu konservieren, lehrt uns die Dissertation von Albert Christian Richter vom

[1]) Vgl. die Zitate auf S. 111 meiner Abhandlung.

Jahre 1734 aus Halle „De secundis nuptiis praecipue illustrium personarum", bei der kein geringerer wie der berühmte Justus Henning Boehmer Pate gestanden. Dieser Autor sagt wörtlich: (S. 127) „Regis filia nubens duci, ducis filia nubens comiti, adnatum titulum non amittit". Und daß er dabei keineswegs nur an solche Grafen denkt, die Reichsstandschaft besitzen, beweist auf S. 129 folgendes Beispiel: „Hisce exemplis subscribo illud Annae Mariae, ducis Saxo-Weissenfelsensis filiae, quae cum anno 1705 coniugem sibi elegerit Erdmannum, comitem Promnizensem, nunquam a ducali axiomate abstinuit, sed Serenitatis nomine, Ihrer Durchlaucht, appellata fuit, quin immo aliis comitibus foeminis itu sessuque praelata". Es steht aber unzweifelhaft fest, daß die 1652 in den Reichsgrafenstand erhobene Familie von Promnitz niemals Reichsstandschaft und Hochadel hat für sich in Anspruch nehmen können.[1]) Was aber für die Ehe mit einem Grafen Promnitz gilt, muß auch für die Verbindung mit einem Dohna gelten. Richter entkräftet dann noch ausdrücklich jenes von Saxl angeführte Gegenbeispiel aus Miller Annales saxonicae S. 119, wonach die mit einem Grafen von Schwarzburg vermählte Herzogin von Braunschweig vom Herzog von Sachsen nicht mehr als Fürstin angesehen sei, indem er darauf hinweist, daß das schwarzburgische Haus sich in Lehens-Abhängigkeit von Sachsen befunden habe, daß nachweislich jene Gräfin von Schwarzburg von ihren Verwandten nach wie vor als Herzogin angesehen worden sei und sich selbst auch so geschrieben habe. Dabei kann Richter sich auf Ludolf, de iure foeminarum illustrium § 14 berufen, der dieselben Anschauungen vertrete.[2]) Der letzte Fall liegt ja insofern anders, als das schwarzburgische Haus reichsständisch war, indessen was uns hier interessiert, ist die Tatsache, daß Richter bezüglich des fraglichen Problems zwischen reichsständischen oder nicht reichsständischen Geschlechtern keinen Unterschied kennt, sondern den Fall Promnitz mit dem Fall Schwarzburg zusammenstellt.[3]) Indessen sind meine Quellenbelege damit keineswegs erschöpft. Ich wende mich vielmehr nunmehr zu Johann Friedrich Wilhelm de Neumann in Wolfsfeld, von dem gerade Saxl sagt, „daß er noch heute von sämtlichen Autoren zumal in Spezialfragen des Privatfürstenrechts zitiert wird". (Saxls Denkschrift über die Standesverhältnisse des Grafen Dohna S. 6.) Dieser Autor hat im Jahre 1751 ein Buch in Frankfurt am Main erscheinen lassen: De Matrimoniis Principum commentatio. Auf S. 218 lehrt er wörtlich: „Hodiernus Germaniae usus distinguit, utrum foemina illustris nubat illustri ut ut inferioris gradus, an plebeio? Priori casu retinet illa nativam dignitatem et titulos . . . . . posteriori illam amittit." Also nur die Ehe mit einem Bürgerlichen soll den Hochadel der Frau zerstören. Daß die hochadelige Qualität

[1]) Vgl. über dieses Geschlecht das gothaische Taschenbuch der gräfl. Häuser von 1866 S. 1096.

[2]) Auffallenderweise hindert das Saxl nicht trotz des entgegenstehenden klaren Wortlauts Ludolf für sich in Anspruch zu nehmen.

[3]) Ich hatte schon auf S. 113 meiner Abhandlung darauf hingewiesen, daß es sich im Falle Schwarzburg um eine Ehe mit einem hochadeligen reichsständischen Grafen handele. Darauf antwortet Saxl S. 34 Anm. 1, es liege bei ihm nur ein Druckfehler vor, den ich, „der gelehrte Professor, konstatiert" und „ausgenutzt" habe. Der fragliche Gatte sei Philipp von Schwarzenberg gewesen und habe nicht dem hohen Adel angehört. In Wahrheit kann von einem Druckfehler gar nicht die Rede sein, es handelt sich tatsächlich nach allen Quellen um einen Grafen von Schwarzburg. Dieses nur zur Charakteristik der Kampfesweise des Herrn Saxl.

der Frau sich auch bei der Ehe mit einem nicht reichsständischen Grafen erhält nach Neumanns Ansicht, geht ferner ausdrücklich aus seinen Beispielen hervor. „Ipsam hodiernam praxin", fährt er nämlich fort, „nemo dubitarit. Primo asseruimus foeminam illustrem, viro illustri, inferioris tamen gradus nubentem, nativitatem et titulos retinere . . . . Item illud Dorotheae Fridericae Marchionissae Anspacensis Johanni Reinhardo Comiti Hanoviensi nuptae, item Annae Mariae Ducissae Saxo Weissenfelsensis Erdmanno Comiti Promnicensi nuptae.[1]) Interessant ist es, festzustellen, wie Neumann die Fortdauer des Hochadels schon für die Ehe der geborenen Prinzessin mit jedem Angehörigen des niederen Adels annimmt. In der Tat hat die Entwicklung diesen Gang genommen; denn wir lesen in J. J. Mosers Familienstaatsrecht Teil II, S. 174: „Die Prinzessin Maria Ludovica zu Pfalz-Zweibrücken ehelichte einen von Gersdorff, lebte aber hernach von ihm entfernt, schrieb sich immerfort Pfalzgräfin, wurde auch von dem herzoglichen Hause Zweibrücken also traktiert". Erst Theorie oder Praxis des 19. Jahrhunderts haben, weiter fortschreitend, den fraglichen Grundsatz auch auf die Ehen von hochadeligen Damen mit Bürgerlichen ausgedehnt. Daß aber durch das ganze 18. Jahrhundert schon die Ehe einer Prinzessin mit einem Reichsgrafen deren Geburtsstand nicht schädigte, geht aus den Quellen deutlich hervor; für die letzten Jahre des alten Reiches mag noch das Zeugnis von F. G. D. Schmidt in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Adels" von 1794 angeführt werden (S. 41): „wenn eine Fürstin einen Reichsgrafen heiratet, bleibt sie Fürstin". Hat der von Saxl angerufene Pütter[2]) wirklich der Frau von hohem Adel, die eine Ehe mit einem Manne des niederen Adels abschloß, den höheren Rang abgesprochen, so beweist das nur, daß Pütter in diesem Falle ebenso zu streng gewesen ist, als wenn er umgekehrt für die neufürstlichen Häuser hochadelige Geburt der Frau fordert. Auffällig ist es auch in hohem Grade, daß Pütter nichts zu wissen scheint von dem Wieder-Aufleben des durch ungleiche Ehe vernichteten Geburtsstandes einer Frau. Wir haben doch gerade aus dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ein klassisches Zeugnis dafür, daß für den niederen Adel sich die altdeutsche Rechtsidee des Wiedereintritts in die Standesrechte in abgeschwächter Form, d. h. wenigstens für den Fall der zweiten standesgleichen Ehe erhalten hat, nämlich des ALR. Teil II Tit. 2 § 685, Tit. 9 § 83. Die bezügliche Bestimmung ist bisher niemals für eine Neuordnung des landrechtlichen Gesetzgebers von partikularer Bedeutung, sondern für einen Niederschlag des gemeinen deutschen Privatrechts gehalten worden.[3])

Nach dem Gesagten kann auch der Hinweis auf die Ehe des Herzogs Georg Ludwig von Holstein-Gottorp mit der verwitweten Gräfin Dohna die mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp nicht dartun.

---

[1]) Man beachte auch hier die Gleichstellung der Promnitz mit den reichsständischen Grafen von Hanau.

[2]) Pütter, Mißheiraten S. 354, 358 unter Berufung auf Riccius, Vom landsässigen Adel §§ 12 und 13.

[3]) Vgl. auch Westphal, Das Teutsche und Reichsständische Privatrecht. 1783. I. Teil. S. 475.

3. Ebenbürtigkeitsfrage nach dem Hausgesetz von 1872.

Des weiteren hatte ich in meiner Abhandlung dargelegt, daß auf die 1876 abgeschlossene Ehe des Herzogs Elimar von Oldenburg (Vater des Klägers) das Hausgesetz von 1872 Anwendung finden müsse, welch letzteres Hochadel der Frau erfordert. Statt nun die Unrichtigkeit meiner darauf bezüglichen Darlegung darzutun, wirft mir Tezner[1]) zunächst einen Wandel in meinen rechtlichen Anschauungen vor. An anderer Stelle (Der Staat und die Agnaten S. 49) habe ich mich freilich gegen die Ebenbürtigkeit „als ein in der heutigen Form überlebtes Rechtsinstitut" ausgesprochen. Wie kann man aber einen Gegensatz konstruieren wollen zwischen Aeußerungen de lege ferenda und der Auffassung der Rechtslage eines konkreten Falles in einem Gutachten! In Wahrheit denke ich über das Institut der Ebenbürtigkeit heute nicht um einen Deut anders, wie im Jahre 1902, aber alle Bedenken rechtspolitischer Natur bleiben gegenüber dem klaren Wortlaut des Hausgesetzes von 1872 doch ohne jeden Belang. Ebensowenig existiert ein Widerspruch zwischen meinen früheren und jetzigen Rechtsanschauungen in einer anderen Beziehung, den Tezner und Rehm[2]) glauben herausgefunden zu haben. Auf S. 39 jener früheren Abhandlung habe ich allerdings geschrieben: „In dem revidierten Staatsgesetz von Oldenburg finden wir bezüglich der Thronfolge keinerlei Bezugnahme auf die Hausgesetze mehr. Die Materie ist in Art. 17 erschöpfend geregelt", und auf S. 42 habe ich von Oldenburg wie andern Staaten gesagt: „Hier sind die fraglichen Normen in der Verfassung selbst enthalten, können also nur durch eine Aenderung der Verfassung abgeändert werden." Indessen kann ich den zwingenden Nachweis führen, daß ich dabei an die Ebenbürtigkeit als eine „gemischte Angelegenheit" (Rehm), halb familien-, halb staatsrechtlichen Charakters gar nicht gedacht habe. Auf S. 46 meiner Abhandlung heißt es wörtlich „Freilich haben auch diejenigen Verfassungen, die ausführliche Bestimmungen über die Thronfolge enthalten, die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht in sich aufgenommen, in diesem Punkte entscheiden also zunächst lediglich die Hausverfassungen und wenn eine Ehe nach diesen unebenbürtig ist, so kann sie nach gemeinem Privatfürstenrecht nur durch den Konsens aller Agnaten in eine ebenbürtige umgewandelt werden." Daraus folgt also, daß auch nach meiner damaligen Auffassung die Ebenbürtigkeitsfrage in Art. 17 der oldenburgischen Verfassung nicht in der Weise verfassungsmäßig geregelt war, daß für eine Betätigung der hausrechtlichen Autonomie kein Platz mehr gewesen. Denn nur wenn über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheidet, kann eine Mißheirat durch die Agnaten geheilt werden. In Wahrheit habe ich gelegentlich des Falles Welsburg die Grenzen für die Autonomie des regierenden Hauses in Ebenbürtigkeitsfragen enger gezogen wie früher. Damals wollte ich diese Autonomie der Agnaten noch überall anerkennen, wo die Verfassung das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellt, ohne zu sagen, was darunter verstanden werden müsse. Nach meinen jüngsten Darlegungen aus Anlaß des Falles Welsburg gibt es eine Autonomie der regierenden Familie in Ebenbürtigkeitsfragen nur dort, wo die Verfassung von dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit überhaupt schweigt. Damit

[1]) Bei Sarl, Zur Duplik des Professor Schücking S. 51 ff.
[2]) Rehm, Annalen Jahrgang 1905 S. 445.

fallen die persönlichen Anklagen von Sazl, Tezner und Rehm, ich hätte in mangelnder Objektivität zugunsten des großherzoglichen Hauses meine wissenschaftliche Meinung geändert, in sich zusammen. Den von mir vornehmlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung geschöpften Nachweis, daß es bewußter Wille der beiden die Verfassung vereinbarenden Faktoren gewesen sei, die Ebenbürtigkeitsfrage dem jeweiligen Hausrecht zu überlassen, haben die neuerlichen Ausführungen von Tezner und Rehm m. E. so wenig zu erschüttern vermocht, daß ich mir jede weitere Erörterung darüber versagen kann. Ist aber das Hausgesetz von 1872 mit seinen strengen Anforderungen an die Ebenbürtigkeit gültig, so sind schon deshalb die klägerischen Ansprüche nichtig. Auf Grund dieser Schlußfolgerung ist auch die erste Instanz zur Abweisung der Klage gelangt, warten wir nun auf den Richterspruch der zweiten.

Skizzen und Notizen.

Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen.

Von Regierungsrat Dr. jur. **Seidel** in Allenstein.

Im verflossenen Jahre hat dieser Verein seinen fünfzehnten Bericht, die Jahre 1901—1903 betreffend, veröffentlicht. Da die kaum zwei Jahre alte, ausführliche dritte Denkschrift ein sehr vollständiges Bild vom Werden, Wachsen und Gedeihen der Schul- und Jugendsparkassen vorgeführt hat, so hat sich der Bericht darauf beschränkt, nur weitere Fortschritte in einzelnen besonderen Gebieten und Gegenden nachzuweisen, so daß die Züge jenes Bildes vervollständigt werden.

Was letzteres anbetrifft, so gibt die Uebersichts-Tabelle auf S. 912 aus der dritten Denkschrift eine vollkommene Orientierung.

Aus dem 15. Bericht ist nun folgendes hervorzuheben:

Schul- und Konfirmanden-Sparkassen-Jubiläen.

Mit dem Jahre 1902 beginnen die silbernen Jubelfeiern vieler Schul- und Konfirmanden-Sparkassen (Vereine); denn im Jahre 1877 wurden viele begründet. So die Berliner an der 92. Gemeindeschule, die in Gassen, Kreisau (General-Feldmarschall Graf Moltkes Gründung!), Memel, Magdeburg, Wickerode, Schmiedefeld, Dresden, Wurzen, Thun, Chrischwitz, Weißerhirsch, Stein bei Nürnberg (Frhr. von Faber) u. a. m. Man findet sie alle in der zweiten Denkschrift vom Jahre 1882. Freilich die nun folgenden Jahre 1878 (Karlsruhe i. B.), 79, 80, 81 haben dann viel mehr solcher Kassen entstehen sehen. Schon im Juni 1880 bei der Begründung des Vereins in Glogau konnte auf ca. 300 deutsche Schul- und Jugendsparkassen hingewiesen werden, und eben darum war ein deutscher Verein für die Sache berechtigt.

Der „Verein zur Konfirmanden-Aussteuerung" in Dresden, welcher 1901 seinen 25. Rechenschaftsbericht ausgegeben hat, blickt zurück auf die Zeit vom 25. Oktober 1876 bis ultimo 1901. Am 25. Oktober 1876 traten im Stadtwaldschlößchen bei Dresden 28 Herren zusammen, um einen Sparverein für Konfirmanden-Aussteuerung zu begründen. Nach allen Vorarbeiten dazu und nachdem auch das Kgl. Amtsgericht die Gründung genehmigt hatte, trat der Verein Anfang 1877 in die Oeffentlichkeit und begann seine Wirksamkeit. Nicht die Kinder selbst gelten als Sparer, sondern deren Eltern, Pfleger, Freunde, welche als Mitglieder für die Kinder einlegen. Der Zweck der Einrichtung wird ebenso angegeben wie bei den Jugendsparkassen. Daher der Name. Ausdrücklich macht der Bericht aber darauf aufmerksam, „daß durch seine Wirksamkeit bei den Kindern der Sinn für Sparsamkeit geweckt und ganz wesentlich gepflegt werde". Man kann die von Lehrern verwalteten Konfirmandensparkassen also auch Schulsparkassen nennen.

Laufende Nr.	Gebiet	Zusammen: Anzahl der Orte mit Berichten	darunter Städte	Anzahl der Orte ohne Berichte	darunter Städte	Zusammen: Orte	Städte	in den Orten mit Berichten: Sparer	Einlagen M.	Rückzahlungen M.	Guthaben M.	Zahl der Kassen in Orten mit Berichten: J.	K.	F d r	P.	S.	*) Sa.	Zahl der Kassen in Orten ohne Berichte: J.	K.	F d r	P.	S.	*) Sa.	zusammen: J.	K.	F d r	P.	S.	Anzahl aller Kassen des Gebietes	Nr. des Gebietes
		1.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.						14.						15.					16.	17.
1	Anhalt	23	7	53	7	76	14	6172	76080	40711	157917				31	31	2	5				50	57	2	5			81	88	1
2	Baden	14	3	44	4	58	7	7442	42873	28115	169857			11	11	22	2	1		27		14	44	2	1		38	25	66	2
3	Bayern	4	2	99	8	103	10	1483	16022	11396	44035			1	5	6	7	1	1	61	32	102	7	1	1	62	37	108	3
4	Braunschweig	91	11	34	1	125	12	27390	431964	330798	1503513	17			76	93	1	6		1	33	41	1	23		1	109	134	4
5	Bremen	1	1	1	1	2	2	5746	94675	71499	320560	1				1		2		1		3		3		1		4	5
6	Elsaß-Lothringen	3	2	4	2	7	4	110	700		122189		1	1	2	4		1		2		3			1	2	4	7	6
7	Hamburg	1		1	1	2	1	606	38364	34233	47908			1		1				1		1				1	1	2	7
8	Hessen, Großherzogtum	21	4	137	24	158	28	3196	47541	14911	93731			21	1	22		1		133	6	140		1		154	7	162	8
9	Lübeck			1	1	1	1														10	10				10		10	9
10	Mecklenburg-Schwerin	6	3	2	2	8	5	1580	6673	1334	32110				6	6					2	2					8	8	10
11	Mecklenburg-Strelitz	8	4	9	1	17	5	1263	8886	7994	22746				8	8					9	9					17	17	11
12	Oldenburg	2		5		7		655	9411	2463	18644	1			9	10					5	5	1				14	15	12
13	a—b) Brandenburg mit Berlin	41	15	121	23	162	38	8149	102008	65157	231100	4	5	1	3	33	49	14	14	3	45	70	222	18	19	4	48	103	271	13 a-b
	c) Hannover	50	7	82	15	132	22	16929	152400	210388	293434	1	5		1	46	53	2	2		14	63	83	3	7		15	109	136	c
	d) Hessen-Nassau	7	3	63	5	70	8	711	18051	13171	37205				6	7	1	1	2	36	27	67	1	1	2	42	28	74	d
	e) Ostpreußen	20	3	109	8	129	11	841	5578	1715	7166					20	20			7	17	180				7	192	200	e
	f) Pommern	9	3	18	1	27	10	4301	38117	28843	115598		2			7	9		1	5	12	19		3	1	5	19	28	f
	g) Posen	90	30	217	33	307	63	6513	69093	8676	29736					211	211				232	232					443	443	g
	h) Rheinprovinz	2	1	21	8	23	9	1597	22142	14505	24234	1				1	2	7	3	1	9	6	26	7	4	1	9	7	28	h
	i) Sachsen	192	29	162	22	354	51	31211	200129	118814	488189	5	5	2	7	205	226	2	2	3	14	145	168	7	7	5	21	350	394	i
	k) Schlesien	192	14	143	9	335	23	17993	177753	95432	281765				3	257	260			1	37	103	146			1	40	362	406	k
	l) Schleswig-Holstein	5	3	34	8	39	11	4885	46180	37940	17709		1	2	3		6		2		26	16	44		3	2	29	16	50	l
	m) Westfalen	46	2	20	13	66	15	15880	69244	66100	222321					86	86	6	1		16	9	33	6	1		16	95	119	m
	n) Westpreußen	142	6	34	3	176	9	3367	20215	372	5622					156	156					36	36					192	192	n
14	Reuß ä. L.			3	1	3	1															4	4					4	4	14
15	Reuß j. L.	2	1	4	1	6	2	300	12531	9027	14000	1				1	2					4	4	1				5	6	15
16	Sachsen, Königreich	10	4	241	61	251	55	24735	250688	215244	1109320	1	3		1	9	14	12	56		40	164	272	13	59		41	173	286	16
17	Sachsen, Altenburg	3		12	1	15	1	207	1455	198	2081					3	3	11				11	12	1				14	15	17
18	Sachsen-Koburg-Gotha	2	1	32	7	34	8	2902	90433	75502	965766	1			1	4	8	22	1	21	10	55	23	1		22	14	63	18
19	Sachsen-Meiningen	242	10			242	10	30824	267115	171291	798776					245	245										245	245	19
20	Sachsen-Weim.-Eisenach	265	15			265	15	15071	126288	62628	375070				7	173	173										173	173	20
21	Schw.-Rudolstadt	1		2	1	3	1	119	631	331	2246					1	1				2	2					3	3	21
22	Schw.-Sondershausen	29	4	11	1	40	5	2827	34272	2391	5975				7	23	30				11	11				7	34	41	22
23	Waldeck																												23
24	Württemberg	10	4	282	25	242	29	1415	48037	7531	54138				2	12	14	11	2	25	14	89	243	11	2	25	116	101	257	24
	Ga.	1534	192	1951	304	3485	496	246191	2525567	1748850	7715963	13	41	6	69	1643	1779	90	101	37	618	1342	2276	103	142	43	687	2995	4055	
	Sa. von Preußen	796	116	1024	154	1820	270	112678	920913	661203	1755079	10	19	5	23	1023	1085	32	26	11	209	893	1256	42	45	16	232	1916	2341	

An den Spalten 13—15 bedeuten J. — Jugend- K. — Konfirmanden- Kdr. — Kinder- P. — Pfennig- und S. — Schul-Sparkassen — *) Die vereinzelt vorkommenden 2 Nutzsteuer-, 4 Fortbildungsschule-, 80 Gymnasialstadt- und 5 (resp. 10 — nämlich einzelnen Reichsorts in Hol. —) Sparkassen an Seminar-Uebungsschulen sind hier eingerechnet.

Der Zugang an Kassen seit der 3. Denkschrift beträgt für Preußen 302, somit in Deutschland 384, im ganzen 466 Kassen; mithin die jetzt in ganz Deutschland 4695, davon in Preußen 2341 Kassen.

Der Verein hat in Dresden selbst bei 28 Schulen Kassenstellen, die natürlich von Schulmännern verwaltet werden; außerdem aber 61 Stellen, die von Nichtlehrern, namentlich Kaufleuten, besorgt werden. Die weiteren 264 Kassenstellen befinden sich auswärts im ganzen Königreich Sachsen, Städten wie Dörfern. Kassierer sind in der großen Mehrheit Schulmänner, nämlich 192; außerdem auch wohl Schulbeamte, Schulvorsteher, Schulgeldeinnehmer, nur ein Pfarrer, sonst Vertreter sehr verschiedener Stände. Alle haben in gleich uneigennütziger Weise zum Besten des Gemeinwohls gewirkt, wofür ihnen in dem Bericht öffentlich gedankt wird. Die wirtschaftlichen Schäden, die Sachsen in der letzten Zeit zu beklagen hatte, blieben dem Verein fern, da seine Gelder mündelsicher angelegt werden. Der Verein hat in Dresden ein eigenes Grundstück, Gerokstraße 51, mit eigener Geschäftswohnung, in welchem zurzeit vier Beamte beschäftigt sind. Der 1. Vorsitzende ist Schuldirektor Meyer. Die Mitglieder sind teils stimmberechtigt, zahlen als solche 1 Mk. Eintrittsgeld, teils nicht stimmberechtigt mit 5 % Eintrittsgeld.

Im ersten Vereinsjahr traten bei 27 Kassenstellen zu dem Verein zusammen 658 Mitglieder für 1017 Kinder. Nach 10 Jahren zählte man bei 83 Kassenstellen 3402 Mitglieder für 5800 Kinder, nach 20 Jahren 221 Stellen, 13 142 Mitglieder für 22 638 Kinder. Ende 1902 bestanden 345 Stellen mit 23 333 Mitgliedern für 36 762 Kinder. Die Einzahlungen betrugen in 25 Jahren insgesamt 2 398 478,15 Mk., die Auszahlungen 1 471 603,75 Mk. Der Verein hat einen Vermögensbestand von 994 240 Mk. Im letzten Jahre wurden 203 520,80 Mk. an Konfirmanden ausgezahlt und wurden 3 % Zinsen gewährt.

Die Schulsparkasse in Glogau, wo der Verein am 2. Juni 1880 gegründet wurde, feierte am 14. Februar 1903 ihr 25jähriges Bestehen.

Das wichtigste Ereignis des Jahres 1902 war unstreitig das Erscheinen der Schrift eines Vereinsmitgliedes, des Lehrers W. Barsch in Friedenau, über die Schulsparkasse in Friedenau.

Der Rektor zu Friedenau, Hannemann, hat ihr ein kurzes Geleitswort mitgegeben, aus dem die Worte hervorzuheben sind: Die Schule muß noch mehr Beziehungen zum wirklichen Leben und zum Elternhause suchen. Es genügt nicht, im Deutsch- oder Rechenunterricht theoretische Erörterungen über die Sparsamkeit anzustellen. — Gerade die Tugend der Sparsamkeit ist in der Jetztzeit von höchster Bedeutung, und die Lehrerschaft erwirbt sich ein großes Verdienst um die Erziehung der Kinder, wenn sie die kleine mit der Einrichtung von Schulsparkassen verbundene Arbeit auf sich nimmt.

Der Verfasser und Schulsparkassen-Rendant Barsch widerlegt auf den letzten fünf Seiten die Hauptbedenken, die gegen die Sache erhoben werden. Seine Darstellung der Entstehung, Einrichtung und Entwicklung der Friedenauer Schulsparkasse ist recht ausführlich; sie zeigt, wie alles glatt und reinlich, ordnungsmäßig und den Klassenlehrer nicht allzusehr belastend eingerichtet sein kann, wobei (S. 40) zugestanden wird, daß bei einklassigen Volksschulen (in Friedenau sind 24 Klassen) vieles einfacher sich gestalten läßt.

Das eingeführte Verwaltungssystem soll das belgische sein; eigentlich ist es doch ein anderes; denn die Pfennigspitzen werden nicht gesondert, summiert und auf ein besonderes Hauptsparkassenbuch eingezahlt, sondern allmonatlich findet Volleinzahlung aller Spareinlagen bei der Teltower Kreissparkasse statt; diese schreibt dann vierteljährlich jedem Sparer sein Guthaben in seinem Spar-

kassenbuch zu, und die Summe dieser Guthaben wird von dem „Schulsparkassenbuch der Gemeindeschule zu Friedenau" wieder abgeschrieben. Das ist doch eine ganz andere, wesentlich einfachere, namentlich für die Klassenlehrer einfachere Einrichtung. Einige Zinsüberschüsse werden ja noch so erworben. Den Vorstand der Kasse bilden: 1. der Leiter der Schule, 2. das Lehrerkollegium, 3. ein Mitglied der Schuldeputation, von dieser erwählt, 4. ein vom Lehrerkollegium zu wählendes Mitglied der Bürgerschaft. Daneben besteht eine Revisionskommission, nach deren Antrag der Vorstand den Rendanten entlastet. Davon ist bis zum 1. März der Kgl. Regierung in Potsdam, welche das Statut genehmigt hat, unter Angabe des Kassenbestandes und der Zahl der Mitglieder Anzeige zu machen.

Das Resultat der ersten $2^{1}/_{3}$ Jahre ist ein überraschend günstiges. Im 1. Jahr, 1899, vom 1. Mai ab, wurden 587 Quittungsbücher ausgegeben, 4758 Mk. eingelegt; im Jahre 1900 665 Bücher mit 11554,10 Mk.; im Jahre 1901 769 Bücher mit 16555 Mk. Die Anzahl der Sparer betrug schon im ersten Jahre 78 % und stieg mit der Bevölkerungszunahme auf 80 % der Schülerzahl. Alle 24 Klassenlehrer beteiligten sich als Sammler. Im Elternabenden wurde die Sache öffentlich eingeleitet, weiter besprochen und aus der Gemeinde anerkannt. Sehr zur Förderung der Sache trugen bei teils mehrere angesehene Herren, welche jährlich vielen Kindern Sparbücher mit 1 Mk. Einlage zum Weitersparen geben, teils der Kreisausschuß des Teltower Kreises. Dieser widmete an jedem Jahresschluß 30 Mk. zu Sparprämien für bedürftige Kinder, welche regelmäßig, wenn auch wenig gespart haben; ferner gab er einen Geldschrank, auch alle Verwaltungsformulare mit Ausnahme der Quittungsbücher (für dessen Besitz jedes Kind 10 Pfennige zu zahlen hat); endlich gewährt er dem Rendanten $^{1}/_{2}$ % der Einlagen als Entschädigung. Die Gemeinde Friedenau gab nur einen Schrank zur Aufbewahrung der Sparkassenbücher, welche der Rendant aufzubewahren hat, während die Quittungsbücher in den Händen der Kinder bleiben.

Zur Stellungnahme der Regierungen bemerkt der Bericht folgendes: Die Erfolge der Friedenauer Schulsparkasse samt der praktisch und klar geschriebenen Schrift von Barsch haben nicht blos in den Berliner Vororten gewirkt, auch die Regierung von Potsdam ist aufmerksam darauf geworden und hat Berliner Zeitungen zufolge (Lokalanzeiger, Staatsbürgerztg.) in einer Verfügung an die Landräte und Kreisschulinspektionen auf das Segensreiche solcher Kassen hingewiesen, zur Ausbreitung derselben ermuntert und gewünscht, dieselben möchten zweckmäßigerweise an die Kreissparkassen angegliedert werden.

Ferner ist nachstehende Verfügung der Regierung in Frankfurt a. O. vom 22. April 1901, auf welche bereits im Vorwort der dritten Denkschrift hingewiesen war, noch besonders hervorzuheben:

„An sämtliche Herrn Kreisschulinspektoren des Bezirks. Nach unseren Ermittelungen sind eigentliche Schulsparkassen innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. seither nur in verhältnismäßig geringer Anzahl eingerichtet worden. Doch haben sie sich stetig vermehrt und, wo sie mit Umsicht und Hingebung verwaltet wurden, ein erfreuliches Gedeihen gezeigt. Es darf als ein Segen der auf ihre Pflege verwandten Mühe bezeichnet werden, daß die drückende Notlage, worin sich die Kinder der ärmeren Gesellschaftsklassen nicht selten befinden, durch die dann erfolgende Auszahlung der Sparbeträge wesentlich gemildert worden ist. Auch ist die Förderung und weitere Betätigung

des Sparsinnes über die Schulzeit hinaus, sowie der Ernst einer gehaltenen und vorsichtig in Selbstzucht entsagenden Lebensführung der aus der Schule entlassenen Jugend uns vielfach und gewiß nicht ohne Grund als die nach sittlicher, wie nach wirtschaftlicher Seite bedeutsame Frucht der Spargewöhnung bezeichnet worden. Dagegen sind üble Folgen nicht bemerkt worden, und es haben sich die mancherlei Bedenken, welchen bei der Beurteilung des Schulsparkassenwesens wohl hier und da Ausdruck gegeben worden ist, in keinem Falle als begründet herausgestellt.

Hienach glauben wir die allgemeine Aufmerksamkeit neuerdings auf diese wichtige Angelegenheit lenken und ihre wohlwollende Förderung den Leitern und Lehrern der Schulen umsomehr anempfehlen zu sollen, als die offenbar zunehmende Gefährdung der schulentlassenen Jugend dem Volksfreunde auch die Pflege der kleinen Mittel zur Pflicht macht, wodurch eine bewahrende und die gesellschaftlichen Zustände, wenn auch nur leise, bessernde Einwirkung geübt werden kann.

Das Gedeihen einer Schulsparkasse, deren Verwaltung immerhin eine peinliche Sorgfalt erfordert und eine nicht unbeträchtliche Belastung in sich schließt, hängt, wie mehrfache Erfahrung gelehrt hat, wesentliche von der Teilnahme ab, die der Lehrer ihr widmet, und von der Treue und Hingebung im selbstlosen kleinen Dienste, die er dabei wahrzunehmen hat. Möge die von uns hiermit gegebene Anregung dazu dienen, der Sache die Aufmerksamkeit weiterer Kreise innerhalb der Lehrerschaft zuzuwenden und die geeigneten Persönlichkeiten ermuntern, sie fördernd in die Hand zu nehmen und in der rechten Gesinnung zu betreiben. Es versteht sich von selbst, daß in den Fällen, wo durch Pfennigsparkassen und entsprechende Einrichtungen der Kreissparkassen und der Darlehensvereine ohnehin örtliche und leicht zugängliche Spargelegenheiten ausreichend geschaffen sind, es genügen wird, wenn die Jugend und deren Eltern auf diese aufmerksam gemacht und zur Benützung durch wiederholte eingehende Belehrung ermahnt werden.

Auch bemerken wir, daß nach Lage der Gesetzgebung ein Sparkassengeschäft von Kirchen- oder Schulgemeinden, einem Gemeinde-Kirchenrat oder Schulverband, dem Ortsschulinspektor oder Lehrer nicht in der Weise betrieben werden kann, daß die Sparbeträge an Privatpersonen ausgeliehen werden.

Der Geschäftsbetrieb der Schulsparkasse wird sich vielmehr in allen Fällen darauf zu beschränken haben, daß die eingezahlten Sparbeträge bei den Sparkassen der kommunalen Verbände angelegt werden."

Für die Errichtung und Verwaltung der Schulsparkassen hat die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Magdeburg folgendes bestimmt:

1. Die Einrichtung einer Schulsparkasse, sowie die für den Geschäftsbetrieb einer Schulsparkasse maßgebende Sparordnung bedürfen der Zustimmung des örtlichen Schulvorstandes, bzw. der Schuldeputation und unserer Genehmigung. Auch muß der Lehrer, der die Verwaltung einer Schulsparkasse übernehmen will, unsere Genehmigung nachsuchen.

2. Für jede Schulsparkasse ist ein Kassenvorstand zu bilden. Der Kassenvorstand stellt die Sparordnung auf, bestellt die Rendanten, kontrolliert den Geschäftsgang und trifft Bestimmung über die Ueberschüsse.

3. Die Schulsparkassen sind tunlichst an Kommunal-Sparkassen anzuschließen.

4. Sofern nicht jedes einzelne Schulkind ein besonderes Sparbuch bei der öffentlichen Sparkasse erhält, ist in der Regel zu fordern, daß diejenige Gemeinde, welche nach öffentlichem Rechte die Schullasten trägt, für die Ansprüche der sparenden Kinder gegenüber der Schulsparkasse die Bürgschaft übernimmt.

Aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen wird berichtet, daß die Regierung darauf dringt, daß wenigstens in jedem Kirchschuldorfe eine Schulsparkasse sein müsse. In Westpreußen, bzw. in Marienwerder liefern jetzt mehrere Kreissparkassen an alle Schulen die Formulare für Schulsparkassen-Verwaltung gratis, und jedes Schuldorf solcher Kreise hat seine Sparkassen-Rezeptur. Mit diesen Fortschritten kann sich, wie der Bericht bemerkt, allerdings kaum ein Gau Deutschlands messen, auch Meiningen und Braunschweig nicht.

In Ergänzung der über die Kontrolle der Schulsparkassen bisher erlassenen Vorschriften hat, dem „Anh. St.-Anz." zufolge, die Herzoglich Anhaltische Regierung, Abteilung für Schulwesen, unterm 15. Juni ds. Js. an die Rektorate und Ortsschulinspektionen folgende Verfügung gerichtet:

„Bereits durch unsere Verfügungen vom 22. März 1898 und 20. Juli 1900 haben wir darauf hingewiesen, daß es im Interesse der bei nicht wenigen Schulen des Landes bestehenden Schul- und Kindersparkassen und namentlich der Lehrer, welche die Führung solcher Kassen übernommen haben, geboten erscheine, bei jedem derartigen Unternehmen eine Kontrolle einzurichten. In weiterer Ausführung jener Verfügungen, welche den Beteiligten in der Verwaltung der Schulsparkassen als einer freiwilligen und vom Staate nicht garantierten Einrichtung auch fernerhin möglichst unbeschränkten Spielraum lassen will, bestimmen wir folgendes:

1. Schulinspektoren, Schulvorsteher oder Lehrer, die Schulsparkassen einrichten und betreiben wollen, bedürfen hierzu unserer vorgängigen Erlaubnis. Wo Schulsparkassen schon bestehen, ist diese Erlaubnis für die Beteiligten vor dem 15. August ds. Js. nachträglich einzuholen.

2. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn über die Einrichtung der Schulsparkasse ordnungsmäßige Satzungen aufgestellt sind und bei Einholung der Erlaubnis uns mitgeteilt werden. Eine Genehmigung der Satzungen findet unsererseits nicht statt."

Erschwerungen und Erleichterungen bei der Aus-, bzw. Rückzahlung der Einlagen. Für nicht zweckmäßig erachtet der Bericht die Verfügung des Landrats des Kreises Militsch, welcher bestimmt habe, daß alle Schulsparkassen ihre Gelder bis 1. Juli ds. Js. bei den Gemeindesparkassen des Kreises Militsch abheben und von nun an ausschließlich in der neuerrichteten Kreissparkasse zu Militsch belegen sollen. „Wäre dies schon der Stadtgemeinde Militsch gegenüber eine Ungerechtigkeit, — so wäre es auch für alle diejenigen Kassen, die die neue städtische Sparkasse näher und per Bahn erreichbar haben, eine unnötige und empfindliche Erschwerung, am meisten für einen Ort wie Praußnitz, das auch eine eigene städtische Sparkasse besitzt. In Pr. und Umgegend will man daher das Sparen in der Schule einstellen. Die Kassen können nur gedeihen, wenn ihre Verwaltung sich tunlichst leicht vollzieht. Muß die Verfügung bestehen bleiben, so wird sie verschiedenen Schulsparkassen — und solche sind im Kreise Militsch fast in jedem Orte — das Leben kosten. Ein anderes wäre es vielleicht, wenn die Kreissparkasse Militsch ähnlich der Teltower die Schulsparkassen in reichlichem Maße stärkte und förderte. Das

würde vieles ausgleichen. Davon verlautet aber nichts. Das kann die neuerrichtete Kasse auch unmöglich tun. Dieser Fall illustriert handgreiflich die sonst oft gerühmte Vorschrift des belgischen Systems (welches nämlich im ganzen Regierungsbezirk Breslau — mehr als irgendwo sonst in Deutschland — vorherrscht), daß die Rückzahlungen nicht von der Schulsparkasse, sondern von der öffentlichen Sparkasse geleistet werden sollen. Ja, wo die Leute die Gelder zur Konfirmationsausstattung nicht brauchen, da mag's ganz gut sein; aber im Kreise Militsch herrscht nicht gerade Wohlhabenheit, und die Schulsparkassen werden hauptsächlich in Gegenden betrieben, wo die Erwerbsverhältnisse zur Sparsamkeit in der Bevölkerung drängen. Müssen die Eltern erst weite Wege machen, um zu ihrem Gelde zu gelangen, so verliert der ersparte Nutzen sehr an Wert. Je länger die Schulsparkassen bestehen, desto mehr drängt man auf Vereinfachung des Geschäftsganges. So hat der Konfirmanden-Sparverein in Hannover seinen Aus-, bzw. Rückzahlungsmodus in diesem Jahre gänzlich umgestaltet. Während früher nur die Hauptstelle zurückzahlte, haben nun die Bezirksvorheber ausgezahlt. Wo, wie in Hannover, an 1500 Kinder mehr als 150000 Mk. auszuzahlen sind, da ist Kürze geboten. Der neue Modus hat sich durchaus bewährt. An einer Bürgerschule wurden 3500 Mk. an 38 Spareinleger in ca. 35 Minuten ausgezahlt. Diese schnelle Abfertigung, die übrigens an den anderen Schulen in ebenso kurzer Zeit bewerkstelligt wurde, war dadurch möglich gewesen, daß die Empfänger die erforderlichen Quittungen bereits im Hause ausgestellt hatten und das im voraus schon für jeden einzelnen abgezählte Geld gegen Auslieferung der Quittung ohne Zeitverlust in Empfang nehmen konnten. Diese Neueinrichtung wird dem Konfirmanden-Sparverein, so heißt es von da, viele neue Mitglieder zuführen."

Der Bericht gibt sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Schulsparkassen im Herzogtum Sachsen-Meiningen im Jahre 1902 im Vergleich der letzten 8 Jahre. Hienach ist seit 1895 die Zahl der Schulgemeinden nur von 309 auf 311 gestiegen, während diejenige solcher mit Schulsparkassen von 152 auf 262 angewachsen ist. Die Zahl der Schulkinder hat sich von 38679 auf 44663 vermehrt, diejenige der sparenden Kinder von 14898 auf 31005. Der Bestand der Schulsparkassen betrug am 31. Dezember 1902 404327 Mk., dagegen am 31. Dezember 1905 1126564,34.

Von ungünstigen Tatsachen hat der Bericht unter anderem nachstehendes zu erwähnen: Aus Lüdenscheid (Westf.) wird von der dortigen Handelskammer über Niedergang einer Jugendsparkasse infolge sozialdemokratischer Agitatoren folgendes berichtet:

Die Kammer hatte zur Förderung des Sparsinnes unter dem heranwachsenden Arbeiterstande im Jahre 1882 eine Schulsparkasse für die Schüler der damals in Lüdenscheid bestehenden Fabrikenschule gegründet, die sie dann vier Jahre später zu einer Sparkasse für jugendliche Fabrikarbeiter erweiterte. Schon 1889 zählte die Kasse 1320 Sparer, fast ausschließlich im Alter von 12—18 Jahren; aus 49 Fabriken der Stadt Lüdenscheid wurden ihr regelmäßig alle vierzehn Tage unmittelbar nach den Auslöhnungen namhafte Spareinlagen zugeführt, die sich am 1. April 1900 auf 31627 Mk. beliefen. Der Segen dieser Einrichtung wurde sehr bald von vielen Sparern rückhaltlos anerkannt; und ermöglichte hier zahlreichen Arbeiterinnen bei ihrer Verheiratung die Beschaffung eines Teiles ihrer Aussteuer; nach den Kassenbüchern ließen sich im Jahre 1893 23 Sparer, die ihrer Militärpflicht genügten, regelmäßig monatlich

5—10 Mk. von ihren Sparguthaben durch den Rendanten der Kasse zuschicken. Allein trotz dieses Aufblühens der Kasse in den ersten Jahren ihres Bestehens, trotz der augenfälligen erfreulichen Resultate hat sich der allmähliche Verfall derselben nicht aufhalten lassen; heute ist die Zahl der Sparer auf 164, die Sparsumme auf 16107 Mk. zusammengeschmolzen. Der Rückgang der Kasse ist, wie der Bericht hervorhebt, hauptsächlich auf eine höchst bedauerliche Agitation der Sozialdemokraten zurückzuführen, welche die von dem Kassenvorstande getroffenen Einrichtungen, namentlich bezüglich der Rückzahlung der Einlagen als einen „unberechtigten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Arbeiters über sein Eigentum und eine unwürdige Bevormundung des Arbeiters" bezeichneten.

Auch vom Auslande sind bemerkenswerte Fortschritte zu berichten, diesmal aber nicht von Westen, sondern von Osten.

Zunächst aus Oesterreich. Die Universitätsbibliothek in Wien ließ sich die sämtlichen Schriften des Vereins kommen. Eine, die dritte Denkschrift des Vereins sehr warm, ja begeistert begrüßende Zuschrift kam von eben daher; Verhandlungen wegen Lieferung einer größeren Anzahl von Exemplaren der Denkschrift sind im Gange. Brünn hat eine „Sparwirtschaft" an der Knaben-Volksschule nunmehr endlich eingeführt, die auch bald in gute Aufnahme gekommen ist.

Aus St. Petersburg wird unterm 1. November 1901 berichtet, daß nach einem vom Finanzminister am 8./21. August ds. Js. bestätigten Regulativ mit Beginn des nächsten Jahres an allen niederen und mittleren Schulen des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung, an den geistlichen Seminarien, den Eparchialschulen für Knaben und Mädchen und den Kirchenschulen Sparkassen eröffnet werden sollen, um die leider in Rußland noch sehr wenig entwickelte Tugend der Sparsamkeit bereits in möglichst jugendlichem Alter zu pflegen. Die Schulsparkassen sind der nächstgelegenen staatlichen Sparkasse unterstellt und werden von der Schulobrigkeit verwaltet. Die Einlagen sollen im allgemeinen durch die seit ungefähr zwei Jahren eingeführten Sparmarken bewirkt werden, die in Abschnitten von 1, 5 und 10 Kopeken hergestellt sind. Hat ein Schüler auf diese Weise eine Summe von einem Rubel zusammengebracht, so erhält er von der nächstgelegenen Sparkasse ein Sparkassenbuch, auf das er dann auch Einzahlungen in Bargeld leisten kann. Die Sparmarken werden den Schulobrigkeiten vorschußweise in Beträgen von 100—25 Rubeln zur Verfügung gestellt, während die von den Schülern eingehenden Gelder möglichst ohne weiteres an die Stadtsparkasse abzuführen sind, so daß sich in den Schulkassen jeweils nur ganz geringe Geldbeträge befinden werden. Es soll jedoch darauf geachtet werden, daß sie imstande sind, Abholungen der Schüler bis zum Betrage von einem Rubel möglichst sofort aus ihrem Barbestand zu befriedigen.

In einer Rigaer Zeitung („Dünen-Zeitung" Nr. 269 vom 10. Dezember 1901) wird diese Einrichtung möglichst lächerlich gemacht und namentlich behauptet, daß ihr obligatorischer Charakter nur auf dem Papier stünde, was vielleicht auch zuzugeben ist; das hindert aber nicht, der Schulsparkasse auch für Rußland eine segensreiche Bedeutung und Aufgabe zuzusprechen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß die Verwaltung der Postsparkassen in Finnland in einer Eingabe an den finnländischen Senat beantragt hat, auch im Großherzogtum Finnland derartige Sparkassen zu errichten.

In Nord-Amerika (U.-St.) befanden sich 1902 in 118 Städten (24 Staaten) bei 1479 Schulen 3669 Schulklassen-Sparkassen. Von 370457

Schülern dieser Schulen haben im Jahre 1901 166 578 (= 45 %) gespart: 1 309 611 Dollar. Die Anzahl der Kassen in einzelnen größeren Städten ist noch gestiegen. Long-Island hat jetzt 215 Kassen in 17 Schulen, Takoma 200 in 22, Kansas 221 in 46, Dayton 316 in 22, Pittsburg 375 in 27, Los Angeles (Kalifornien) 420 in 52 Schulen.

Aus den Gesetzblättern.

(Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 42: Ges., betr. **Aenderung des § 44 der Gewerbeordnung** v. 14. 10. 1905 S. 759. — **Nr. 43**: Allerh. Order, betr. **Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete** v. 12. 10. 1905 S. 761, 762. — Besondere Beilage zu Nr. 43: Bek., betr. Abänderung und Ergänzung der **Eichordnung** und der **Eichgebührentaxe** v. 1. 10. 1905 S. I—VIII. — **Nr. 45**: Bek., betr. Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 2. 11. 1905 S. 765, 766.

Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Nr. 42: Bek., betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch Landesbehörden v. 4. 10. 1905 S. 314. — Aenderung der **Branntweinsteuergrundbestimmungen** v. 10. 10. 1905 S. 314, 315. — Aenderung des Verzeichnisses der den **Militäranwärtern** im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen v. 7. 10. 1905 S 315, 316. — Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden usw., welche hinsichtlich der den **Militäranwärtern** im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind v. 7. 10. 1905 S. 316, 317. — **Nr. 44**: Neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen **Militäranwärter** vorzugsweise zu berücksichtigen v. 23. 10. 1905 S. 321—337. — **Nr. 45**: Aufhebung der Funkentelegraphenstation in Rixhöft v. 27. 10. 1905 S. 342. — Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit **Militäranwärtern** v. 25. 10. 1905 S. 342. — Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind S. 342. — Abänderung der Bestimmungen über Uniformierung der Beamten des Reichsmilitärgerichts v. 7. 10. 1905 S. 343, 344. — Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen S. 344—346. — Beilage zu Nr. 45: Bek., betr. diejenigen **Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute**, welche bis auf weiteres zur **Annahme von Praktikanten** ermächtigt sind v. 27. 10. 1905 S. 349—358.

Aus dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11: V.O., betr. die **Amtskautionen** v. 18. 10. 1905 S. 67, 68.

Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenburg nach Quedlinburg mit Abzweigung nach Thale v. 3. 7. 1905 S. 393—399. — V.O., betr. die Bildung eines Regierungsbezirkes Allenstein

in der Provinz Ostpreußen v. 14. 10. 1905 S. 399. — Bek., betr. den Zeitpunkt, zu dem die Regierung in Allenstein ihre Tätigkeit zu eröffnen hat v. 21. 10. 1905 S. 400. — Bek., betr. den Staatsvertrag über Aufhebung der parochialen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Sichertshausen mit der hessischen Kirchengemeinde Treis an der Lumda vom 25./22. März 1905. B. 22. 10. 1905 S. 400—402. — **Nr. 41**: Allerh. Erlaß, betr. Abänderung der Bestimmungen über das **Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren** in den Plenarversammlungen der Regierungen v. 21. 9. 1905 S. 403.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich **Bayern.**

Nr. 53: Urkunde über eine weitere Zustiftung zu der „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Berchtesgaden v. 2. 11. 1905 S. 661, 662. — Bek., die Titeländerungen für die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei den Strafanstalten, den Arbeitshäusern und den Staatserziehungsanstalten des Königreichs betr. v. 25. 10. 1905 S. 662. — **Nr. 54**: Bek., die Hausärzte bei den Strafanstalten und den Arbeitshäusern des Königreichs betr. v. 28. 10. 1905 S. 663.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

20. Stück. Nr. 65: V.O., die **Zusammensetzung des Eisenbahnrates** betr. v. 19. 9. 1905 S. 235. — Nr. 66: V.O., eine Abänderung des Dekrets vom 20. Okt. 1899, die Ausübung der **Kettenschleppschiffahrt auf der Oberelbe** betr. v. 28. 9. 1905 S. 236, 237. — Nr. 67: V.O., den Verkehr der Zivil- und Militärbehörden mit den zur Unterstützung des Kriegs-Sanitätsdienstes zugelassenen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege betr. v. 10. 10. 1905 S. 237. — Nr. 69: Bek., **den Schutz des Eisenbahnbetriebes** betr. v. 20. 10. 1905 S. 238.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

Nr. XXIII: Landesh. V.O., die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung** betr. v. 22. 10. 1905 S. 447, 448.

Alphabetisches Gesamt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1905 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99, 1900** bis **1905** bedeuten die achtunddreißig Jahresbände 1868 bis 1905; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Eine erwünschte Ergänzung hat das alphabetische Gesamtregister durch das **systematische Gesamtregister** gefunden, das im Jahre 1903 für die Jahrgänge 1868 – 1902 ausgegeben wurde und auf Wunsch jedem Interessenten kostenlos vom Verlage geliefert wird.

Der ungewöhnliche Reichtum der Annalen des Deutschen Reichs an rechts- und staatswissenschaftlichem Stoffe ließ es als vorteilhaft erscheinen, eine systematische Uebersicht herzustellen, die es nicht nur ermöglicht, sich in der Menge des Gebotenen rasch zurechtzufinden, sondern auch einen Einblick in die Vielseitigkeit des reichen und weitverzweigten Inhalts gestattet. Insbesondere war es wünschenswert, die interessanten und wichtigen älteren Bände mit den wertvollen Aufschlüssen, die sie über das Werden und Wachsen der deutschen Reichsgesetzgebung und die innere Ausgestaltung des Deutschen Reiches geben, wieder in helleres Licht zu setzen. Aber auch die neueren Bände, die ein größeres und weiteres Gebiet der schriftstellerischen Behandlung unterworfen haben, verdienen besondere Beachtung. Ein systematisches Register erschien übrigens auch aus praktischen Gründen unentbehrlich, um die Benützung der Annalen bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten und in den juristischen Prüfungen zu erleichtern.

Die Herausgeber.

Alphabetisches Gesamt-Register.

A.

Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) **98**, 184. — S. a. Finanzrecht, Steuern, Zölle ꝛc.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 487. **74**, 97. **93**, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Ludw. Fuld) **94**, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flärl) **83**, 1. 73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König von Preußen in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs daf. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen **76**, 637. Abnahme im Reiche **81**, 152. Aerzte in Deutschland **1900**, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) **1901**, 182. 266. — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) **1902**, 321. — Aerzte in Deutschland **1902**, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Afrika, internationale Verhältnisse, 85, 829. — S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm **76**, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) **98**, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873 **74** 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot.) — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Aktiengründungswesen **77**, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer daf. 235; der Münchener Handelskammer daf. 247; der Breslauer Handelskammer daf. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag daf. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (J. Kohler) **1902**, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) **1902**, 735. — Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte (Neumann) **1905**, 321. 418. 602. — Vergl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis ꝛc.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) **86**, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer **1901**, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein ꝛc.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **82**, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Konsularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik

des Staatsangehörigkeitsvertrags (von Martitz) 75. 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag 93, 439. 464. — Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Vereinigten Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk 1904, 876. — S. a. Auswanderung, Krisis, Tabak, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen 76, 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 1901, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) 75. 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten 80, 79. — S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche 2c. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsässische (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische 80, 843. 81, 540. — S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen 77, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (E. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 99, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 1900, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 1902, 710. — Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten (Schanz) 1903, 11. — Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903 1904, 631. — Die Arbeitervereine in Oesterreich 1905, 874. — S. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung 2c.

Arbeiterhilfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (E. Bornhak) 92, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752 (Regulativ der Kommission für). 93, 157. 94, 484. 95, 80. 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden 95, 243.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. v. Frankenberg) 1900, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) 1902, 743. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732; in Braunschweig 93, 721. 925. — Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande (Gerlach) 1903, 849. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen 1902, 239. — S. a. Arbeiterfrage, Wohnungsfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.

Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. — S. a. Löhne.

Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung durch die Arbeitervereine (Simon) 1903, 561.

Arbeitsteilung im Hause 75, 928.

Arbeitsvertrag 73, 1541. 75. 40. — Der Ehemann als Angestellter seiner Frau 1904, 172. — S. a. Koalitionsrecht, Kontraktbruch.

Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430. —

Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik **1902**, 871.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Argentinien, Handelsvertrag **93**, 174. 438. 459.
Armeekorpsbezirke **73**, 91. 1556. **74**, 500. **77**. 486. **82**, 159. **89**, 1020. **92**, 746.
Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) **82**, 704. — Statistik **87**, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland **90**, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) **95**, 1. — Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern (Rehm) **1903**, 421.
Armenrechtliche Familieneinheit **83**, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armut und Arbeit **83**, 572.
Artillerie, Neuformation **73**, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, **76**, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs **73**, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) **1901**, 617. 670. 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge **75**, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reitz) **95**, 397.
Auswärtiges Amt **70**, 165. **71**, 300. 715. Etat **80**, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, **71**, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung **70**, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) **73**, 1455. **75**, 1099. **76**, 243. **96**, 651. — Berichte der Reichskommissare **75**, 1107. **76**, 214. **77**, 699. **78**, 461. **79**, 552. **80**, 593. **81**, 345. **83**, 189. **84**, 515. **85**, 368. **86**, 817. **87**, 285. 398. **88**, 454. **89**, 933. **90**, 566. **91**, 432. **92**, 441. **93**, 609. **94**, 462. **95**, 804. **96**, 798. **97**, 806. **98**, 624. **99**, 469. **1900**, 795. — Uebersicht **77**, 805. **81**, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 **75**, 1549. — Auswanderung nach Amerika **82**, 239. **85**, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien **97**, 587, 777. — Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1901/02 **1903**, 480. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern **69**, 223. **71**, 593. **72**, 1622. **73**, 509. **80**, 531. 644. 778. **93**, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund **70**, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs **70**, 771. **71**, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. — Einführung norddeutschen Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge **71**, 702. **72**, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885 **87**, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern **97**, 776. — Aus der politischen Korrespondenz des (1867/76) Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf (v. Poschinger) **1905**, 544 — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.
Bahnpolizeireglement **73**, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), **70**, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 **70**, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken **70**, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot **70**, 299. — Die Verwaltung der Preußischen Bank **70**, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden **70**, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen **71**, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg **71**, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre **72**, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) **73**, 361. — Materialien zur Bankfrage **73**, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) **73**, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) **73**, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) **73**, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken **73**, 721 (hiezu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der Preuß. Bank 1862—71 **73**, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 **73**, 736. — Abermalige Verlängerung der

Banknotensperre **74**, 300. — Uebersicht der gesetzlichen 2c. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der Preußischen Bank 1872/73 **74**, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, **75**, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) **75**, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der Bayer. Hypothekен- und Wechselbank das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) **75**, 1027. Vertrag über Abtretung der Preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der Bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) **75**, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der Preuß. Bank pro 1874 **75**, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten **76**, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) **76**, 862. — Die Preußische Bank in den Jahren 1874 und 75 **76**, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875 **76**, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) **77**, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) **77**, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 **77**, 736. **78**, 673. **79**, 577. **80**, 434. **81**, 354. **82**, 329. **83**, 600. **84**, 193. **85**, 375. **86**, 638. **87**, 514. **88**, 709. **89**, 770. **90**, 917, **91**, 442. **92**, 450. **93**, 561. **94**, 663. **95**, 817. **97**, 169. 722. **98**, 759. **99**, 857. **1900**, 601. — Die Reichsbank 1876—1900 **1901**, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen **77**, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 **77**, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken **83**, 646. **86**, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) **88**, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland **90**, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Deutschen Reichsbank (Blum) **96**, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Loz) **98**, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) **99**, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen (E. K. Mayer) **1900**, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) **1901**, 167. 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) **1901**, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) **1902**, 182. — Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900 (Breslauer) **1903**, 241. 361 — Bank von England **1903**, 240. — Die Banken der Pfalz und ihre Beziehungen zur Pfälzer Industrie (Herz) **1904**, 43. 113. — Die Organisation der Bank von Frankreich (Lessing) **1904**, 361. — Die Preußische Seehandlung (Nußbaum) **1905**, 31. 130. — Bankrate und Privatdiskonto **1905**, 471. — S. a. Münzfrage, Papiergeld.

Barzahlung, s. Zahlungsreform.

Bauffremont (Rechtsfall) **76**, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) **70**, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen **71**, 999. — Deutsche B 1863 bis 1874 **75**, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei **78**, 661. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion **82**, 615. — Die deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) **1902**, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche (Leuthold) **79**, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 **70**, 746. 771. **71**, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich **71**, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern **71**, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege **71**, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) **72**, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. 82, 617. — Militärverwaltung **73**, 38. — Einführung der Gewerbeordnung **73**, 759. — Kriegsdienstgesetz **74**, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) **74**, 1681. — Bierbesteuerung **76**, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister **76**, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern

(L. A. Müller) 76, 840. — Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) 84, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt 84, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) 85, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen 85, 842. — Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Staatsbahnen 88, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen 93, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern 98, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) 98, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) 98, 721. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern (Eheberg) 1902, 161. 263. 342. — Beitrag zur Geschichte des bayer. Staatsschuldenwesens (Seiffert) 1904, 416. — Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert (Greger) 1905, 810. — S. a. Armenpflege, Baden (v. Freydorf), Bankwesen (auch pfälzisches), Beamte, Budgetrecht, Landwirtschaft, Negotiantschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.

Beamte, Reichsbeamte 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) 76, 265, spezielle Uebersicht 76, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Urlaub der Reichsbeamten 76, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden 76, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439. — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen 87, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) 88, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) 89, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520; in Bayern 78, 484. 92, 93. 93, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) 93, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) 1900, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) 1901, 481. 561. S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc.

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 275. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. 76, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 93, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 68, 1055.

Belgien, Handelsverträge 93, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwesen, Bergwerksproduktion. Im Deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen 90, 574. 93, 718. — Bergbau der Welt 91, 415. — Die drei preußischen Berggesetznovellen (Arndt) 1905, 365. — Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau (Liesmann) 1905, 401. — Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Entwicklung der deutschen Montanindustrie (Laymann) 1905, 696. 741. — S. a. Fabrikinspektoren, Kartellwesen, Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868 69, 342; desgl. im Jahre 1869 70, 437; desgl. im Jahre 1870 71, 833; desgl. im Jahre 1871 72, 971. — Berlins Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 87, 795. 88, 272. 89, 397. 90, 206. 91, 534. 93, 700. 742. 94, 443. 95, 785. 96, 307. 97, 147. 98, 929. 99, 296. 1900, 517. 1902, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 84, 43. — Vom 14. Juni 1895 97, 217

(Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) **1900**, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483. — Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Berufszählung 1900 **1904**, 936.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirtschaftlicher Begriff desselben **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwicklung des Besitzes (Roesler) **75**, 27. — Inkongruenz des zivil- und strafrechtlichen Besitzes (Rotering) **1905**, 295.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) **87**, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 **87**.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung **68** 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885 **86**, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. — Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 **87**, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets **93**, 195. 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika **95**, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern **1902**, 480. — Fläche und Bevölkerung **1904**, 400. — S. a. Volkszählungen, Statistik.

Bibliothekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 **1902**, 556. — S. a. Wein.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Bild, Recht am eigenen **1904**, 169.

Binnenschiffahrtsgesetz, ein deutsches **90**, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) **97**, 289. 360.

Birma, Meistbegünstigungsvertrag **93**, 459.

Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) **98**, 81. — S. Reichskanzler.

Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia **85**, 812.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) **98**, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) **1901**, 350. — Der Gesetzestext selbst **1902**, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz (Seidel) **1902**, 873.

Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) **85**, 278; Verkehr **93**, 232. 245.

Börsen, volkswirtschaftl. Bedeutung **75**, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission **94**, 470. — Entwurf eines Börsengesetzes **95**, 863; Reichstagskommissionsbericht **96**, 657. — Börsenordng. f. Berlin **97**, 348. — Begriff und Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876 (Tischer) **99**, 1. — Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (Schweyer) **1902**, 81. — S. a. Terminhandel.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 688. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) **75**, 890. **76**, 795. **93**, 307. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) **85**, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 **86**, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) **86**, 421. — Reform der Branntweinsteuer **87**, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 **87**, 644. 725; System. Darstellung von Haushalter **90**, 761. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung **95**, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 **96**, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) **1902**, 622. — Vgl. a. Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.

Braumalz. Bestimmungen des Zollver-

einsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 68, 691; desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Biersteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75. 903. 76, 98. 807. 97, 248. — Zur Reform der Biersteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) 97, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109. 651. — Statistik der Biersteuerung in Bayern 1901 1902, 792. — Vgl. a. Finanzwesen, Malzaufschlag, Verbrauchssteuern 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufseß) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.

Buchführung, häusliche (Hirth) 75, 931.

Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.

Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag usw.

Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das. 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 71, 19.

Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit

Bundesbehörden, s. Behörden.

Bundesgebiet 71, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. 72, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen 2c.

Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.

Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.

Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221 Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.

Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.

Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76. 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 84, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung 2c.

Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, 75, 785.

Bundesverfassung, s. Verfassung.

Bundesversammlung, s. Bundesakte.

Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Camera apostolica 90, 823.

Chausseegelder 93, 207.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.

Chemische Industrie 72, 394.

Chile, Handelsverträge 93, 174. 438. 460.

China, Handelsverträge 93, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung.

Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 93, 781.

Columbien, Handelsvertrag 93, 465.

Costa Rica, Handelsverträge 93, 183. 438. 460.

D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439. 466.

Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 88, 243. S. a. Genossenschaftswesen.

Dechargierung, s. Kontrolle.

Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. 1902, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14 April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Differenzgeschäfte, Wesen und Bedeutung der D. in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wermert) 1903, 401. 498. 593. S. a. Terminhandel.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung das. 369. 377. — Laband, Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188. 439. 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzwesen.
Egypten, Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung, Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preußische Verfügung vom 20. August 1868 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469. 487. 91, 61. 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485 — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. — Vergl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) 1901, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz: des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung 75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 93, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 1901, 74. 158. — Die Mittelklassen in Deutschland 1901, 553.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer das. 927. 944. 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner: das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Genfel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875 75, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr.

den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) **76**, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) **76**, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 **77**, 1014. **78**, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? **79**, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 **79**, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 **79**, 1066; 1878/79 **80**, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 **82**, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 **91**, 909. **93**, 816. Ergebnisse der Veranlagung **93**, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer **1901**, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900 **1901**, 953. — Statistik der Einkommensteuerung in einzelnen Ländern **1902**, 863. — Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit als Einkommensabzüge nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze (Blum) **1903**, 32. — Desgl. dann Entwertung von Vermögensobjekten durch Alter u. Gebrauch (Langhans) **1903**, 923. — S. a. bei den einzelnen Staaten.

Einnahmen des Reichs **73**, 496. — S. Zölle 2c.

Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein **69**, 623. **70**, 369. **74**, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre **1874/75**, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96. Eisenindustrie und Submissionen **77**, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) **77**, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. **77**, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezbr. 1875 (Engel) **77**, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 **78**, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) **79**, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission **79**, 654. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) **80**, 255. — Eisenindustrie, Lage **81**, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt **1902**, 73. — Eisenverbrauch im Deutschen Reich in den Jahren 1861—1901 **1903**, 479. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenacher Uebereinkunft **90**, 178 (Seydel).

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen **71**, 205. **72**, 128. **74**, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, **69**, 947. — Deutschlands Eisenbahnen **73**, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags **73**, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts **74**, 302. **76**, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) **74**, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) **74**, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands **73**, 340. **74**, 1147. **75**. 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts **74**, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) **75**, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif.) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) **75**, 1057. X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen.) Neue Folge **76**, 121. (I. Vom Nationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Wertnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter 2c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Wertversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasterschen Untersuchungskommission **75**, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 **75**, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein **75**, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement **75**, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen **75**, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 **76**, 244, der preußischen Bahnen 1874 **76**, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten **76**, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875, **76**, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamten 2c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 **76**, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 1875 **76**, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, 463. Anträge des Herrn Bergmann 467. Verzeichnis der vernommenen Sach-

verständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven **76**, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich **76**, 487. (Vorbemerkung 487. Ankaufswert und Börsenkurswert der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des Deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt daf. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580 (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan), 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, v. 8. März 1876 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat 1876 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 532. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirtschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal. 958. Aus den Böhmertschen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichs-Eisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981). — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze u. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr 80.

618, 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. — Entwurf eines Vertrags über Errichtung eines Deutschen Eisenbahnvereins **1890**, 286. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89. bez. 1886 — 1888 **91**, 166. **94**, 159. — Die Reform der Personentarife **91**, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr **91**, 554. — Die Eisenbahnen der Erde **91**, 587. **94**, 399. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Eger) **92**, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen **93**, 798. — Denkschrift, betr.: Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden **94**, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (Eger) **95**, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 **96**, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) **97**, 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) **1901**, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899 **1901**, 948. — Aenderungen des deutschen Eisenbahntransportrechts durch d. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 und Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (Eger) **1903**, 902. — Vgl. a. Elsaß-Lothringen, Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe 959. Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie (Brämer) **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72 **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870 bis 1871 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. — Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) **85**, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) **87**, 606. — Els.-Loth. Zoll- und Steuerwesen **93**, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung **93**, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) **96**, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Roenberg) **99**, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) **1902**, 1. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) **1902**, 561. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) **1902**, 628. — Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen (Aron) **1903**, 515. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Territorium, Unterstützungswohnsitz ꝛc.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung 1871—1876. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im all-

gemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Civilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten 73, 939, vor dem kaiserl. Rat das. 945, Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Civilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand 2c. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte: 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578, des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen 73, 952. 958. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängniswesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers: 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirtschaftliche Verwaltung. (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 967. 74, 773. Einrichtung der Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 806. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirtschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499. Vgl. Bankwesen, Verwaltungsorganisation.

Enregistrementswesen, s. Elsaß-Lothringen.

Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (von Hesterich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß.

Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259. — S. a. Finanzrecht.
Erfurter Parlament 71, 14.
Erlasse, s. Verordnungsrecht.
Ermland, Bischof von, s. Krementz.
Erntestatistik, s. Getreide.
Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.
Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen u. Wirtschaftsgenossenschaften.
Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.
Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht 2c.
Etatsüberschreitungen 73, 337.
Exporthandel, deutscher 86, 708.
Expropriation, s. Enteignung.
Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

F.

Fabrikatsteuer 93, 271. 277. 326.
Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung 2c.
Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. — S. a. Unfallversicherung 2c.
Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 349. — Aus den Jahresberichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1901 1903, 78. — Die ungarische Gewerbeinspektion 1905, 633. — S. a. Gewerbeordnung.
Fabrik- und Warenzeichen 74, 305.
Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.
Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.
Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.
Festungen, Reichseigentum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigentums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) 80, 241
Festungskommission, deutsche 72, 1579.
Feuerbestattung, deren Verbreitung bes. in Deutschland (Roth) 1904, 218.
Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen 1900, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit 1900, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 1900, 916. — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen (v. Köbke) 1904, 607. — S. a. Versicherungswesen 2c.
Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465. — Die Fideikommißbesitze in Preußen 1902, 80.
Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizierung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 2c.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73. 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerver-

waltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) **74**, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen **75**, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 **77**, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 **77**, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 **80**, 1. **104**. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) **93**, S. 161 (Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung **82**, 45. — Laband's Finanzrecht **82**, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) **87**, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder **94**, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 **94**, 292. 325. 539, 565. — Reichshaushalt für 1894/95 **94**. 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich (Fösl) **95**, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) **95**, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 **95**, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 **98**, 809. **1900**, 234. — Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs" (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirthschaftsgesetz) (Thrän) **1903**, 1. 81. — Betrachtungen zur Reichsfinanzreform (Kestner) **1903**, 881. — Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff (Berner) **1905**, 859. 881. — S. a. bei den einzelnen Staaten, dann: Einkommen-, Gebäude-, Gewerbe-, Grundsteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle ꝛc.
Fiskus des Reichs **73**, 408. **74**, 403. **75**, 1493. **77**, 836.
Fleischkonsum und Fleischpreise **96**, 574.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen **68**, 283; im Nordd. Bunde **71**, 183. 380. **77**, 813. S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschiffahrt, deutsche **75**, 332.
Flüsse, zollpflichtiger Verkehr **93**, 226.
Forststatistik, deutsche, **74**, 1677.
Fortbildungsschulen **73**, 837. 1504. 1543. **74**, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers **74**, 1674.
Fraktionen des Reichstags **72**, 282, 332. **74**, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände **76**, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag **68**, 226. **73**, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik **70**, 410. **76**, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede **71**, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. **72**, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871 **72**, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, **72**, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen **72**, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872 **72**, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873 **73**, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich **74**, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung **75**, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit **76**, 231. — Die französische Rekruteneinstellung **76**, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft **76**, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 **76**, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs **77**, 233. — Tabakmonopol **78**, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen **78**, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich **79**, 383. **80**, 576. — Handelsvertrag **93**, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß **81**, 566. — Stempelsteuern **81**, 799. — Bewegung der Bevölkerung **82**, 614. — Die Fremden in Frankreich **88**, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bzw. 1887/88 **88**, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 **90**, 416. — Französische Handelskammern im Ausland **93**, 158. — Die Deutschen in Frankreich **95**, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayer) **96**, 329. — Eisenbahnpolitik **97**, 250. **98**, 127. — Landwirtschaftliche Produktion **97**, 771. — Zur Geschichte von Turgots Munizipalitätenentwurf (Wahl) **1903**, 866. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.
Frauenarbeit in den Fabriken **72**, 901. **73**, 1471. **74**, 1545. (L. Hirt) **75**, 43. — S. a. Familienbudget.
Freihäfen **93**, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse ꝛc.
Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.
Freihändler, das Programm der deutschen **72**, 895. **73**, 840.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867

nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 467. **71**, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes **68**, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" **68**, 928. — Freizügigkeit der Aerzte **68**, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne **71**, 161; von M. Seydel **76**, 159. **90**, 90, 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) **90**, 562. — Einführung in Süddeutschland **71**, 374. — Erläuterungen von H. Stolp **71**, 408. — Bayerische Gesetzgebung **71**, 469. 491. — Uebersicht **77**, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.

Friedensleistungen (militärische) **74**, 1037. **75**, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866 **71**, 21. 34. Vom Jahre 1871 **71**, 507. 876. **72**, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England **76**, 229.

Fuhrkosten, s. Taggelder.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) **85**, 320. — S. a. Thronfolgefragen, Regentschaft.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. **71**, 16.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention **71**, 17.

Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen **91**, 414. — S. a. Volkszählung.

Gebäudesteuer in Preußen **74**, 901; Gebäudesteuer in Bayern **74**, 1688. **1902**, 161. 263. 342.

Gebiet des Zollvereins **69**, 885. **93**, 195. — Gebietshoheit (Bansi) **98**, 641.

Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gebühren- und Steuerwesen, das öffentliche Interesse dabei (Neumann) **86**, 357.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **79**, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutschen Großstädten im Jahre 1893 **95**, 408.

Gefangene, Beschäftig. in Preußen **76**, 999. — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes (Wörner) **1904**, 870.

Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) **1902**, 886.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen **76**, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben **74**, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) **72**, 983.

Geld, Geldwirtschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) **92**, 137.

Gemeindesteuern s. Kommunalsteuern.

Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.

Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben **93**, 167.

Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) **72**, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 **68**, 825; **72**, 130. Statistik für 1859—1867 **68**, 843, für 1873 (Pröbst) **75**, 321, für 1892 **93**, 939. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes **88**, 754. 848. **89**, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 erläutert von M. Joël) **90**, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz **92**, 500. **93**, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand **99**, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 **1902**, 869. **1903**, 158. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900 (Petersilie) **1903**, 452. 629. 667. 779. — S. a. Handwerk.

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.

Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis **85**, 325.

Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377; Fortentwicklung **72**, 150; Personal **70**, 161; — Etat für 1871 **71**, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben **74**, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.

Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) **87**, 565. — Vgl. a. Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte, Zivilprozeß ꝛc.

Gerichtsverfassung des Reichs **71**, 85. **72**, 150, **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemer-

kungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Die Stellung des aufsichtführenden Richters 1903, 231. — S. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte, Zivilprozeß 2c.

Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.

Geschäftskrisen, s. Krisis.

Geschäftsordnung, s. Reichstag.

Geschichte des deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 71, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein 2c.

Gesellen, s. Arbeiter.

Gesetz, Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 344. (Arndt) 91, 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480. — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff (Preuß) 1903, 522. — Zur Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes und zur Frage der Sanktionsfähigkeit eines vom Reichstag gutgeheißenen Gesetzentwurfs (Müller) 1904, 301. 479. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht (Hubrich) 1904, 770. 801. 911. — Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich (Arndt) 1905, 448. — S. a. Staatsrecht, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.

Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.

Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 553; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) 77, 801. — Die Sanktion der Reichsgesetze (W. Rosenberg) 1900, 577. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Preußen, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Zivilrecht, Zollparlament 2c.

Aus den Gesetzblättern: Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. Aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich (ab 1904). Aus dem Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen. Aus den Gesetzblättern der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. Zusammenstellungen seit 1902 fortlaufend mitgeteilt u. zwar 1902, 237. 312. 399. 477. 550. 626. 697. 784. 862. 903. — 1903, 71. 157. 235. 320. 399. 478. 556. 639. 720. 799. 879. 928. — 1904, 77. 175. 239. 318. 397. 480. 559. 633. 720. 787. 879. 939. — 1905, 80. 159. 239. 318 397. 479. 560. 639. 717. 799. 878. 919.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.

Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen, 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904. 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins 1901, 941. — Das Getreide im Weltverkehr 1901, 942. — Sgl. a. Preise, Zolltarif 2c.

Gewerbegerichte. Eine Anregung 73, 1546. Gewerbliche Schiedsgerichte 74, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 93, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. a. Arbeiterfrage, Kaufmannsgerichte.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. — S. a. Handelskammern, Handwerk.

Gewerbeordnung. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinärärztliche Prüfungen 68, 994. — Tätigkeit der Reichsgewalt

für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874 **75**, 1199. — Musizieren im Umherziehen **76**, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287. (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 **77**, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953 **79**, 534. — Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) **78**, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) **81**, 569; alphabet. Register **81**, 719. — Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch juristische Personen (Seydel) **82**, 620. — Normal-Innungsstatut **82**, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891 **91**, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) **97**, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) **99**, 58. — Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung (v. Landmann) **1903**, 641. — Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung kündigungsloser Arbeitsentlassung wegen Anschlusses an eine Arbeiterorganisation **1903**, 545. — Die Untersagung fernerer Benutzung gewerblicher Anlagen nach Reichsgewerbeordnung § 51 (Rehm) **1904**, 71. — Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht (Albrecht) **1904**, 490. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Fabrikgesetzgebung, Fabrikinspektoren, Gewerbestatistik, Handwerk, Kontraktbruch, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Auffeß) **93**, 369. — Verhältnis der selbständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen **86**, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) **1900**, 483.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**. 129. **76**, 400. 695 **77**, 241. — Preuß. Warenhaussteuer **1900**, 884. — Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung (Zimmermann) **1905**, 54. 81. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung in Bayern **71**, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) **90**, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) **1902**, 590. — S. a. Unterstützungswohnsitz.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.

Grenzbewachung **93**, 225. 252. 360.

Griechenland, Handelsverträge **93**, 186. 438. 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Stempelsteuern **81**, 803. — Handelsverträge **93**, 174. 454.

Großindustrie, siehe Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Großstädte im 19. Jahrhundert **98**, 808, des Deutschen Reichs **98**, 638.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, v. L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70. — Verteilung in Preußen **91**, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts **91**, 499. — Verschuldung in Preußen **92**, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90, **95**, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung ꝛc.

Grundeigentum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897. **79**.

991. **81**, 95; in Bayern **79**, 1682. **1902**, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **85**, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) **87**, 606. — S. a. Bayern ꝛc.

Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge **93**, 439. 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.

Gymnasien, Reifezeugnisse **74**, 1671. **76**, 765. — Statistik **96**, 243.

H.

Hafengelder **93**, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **93**, 230.

Haftpflicht **74**, 150. **81**, 413. Statistik **97**, 405.

Haftung, des Staates, der Beamten ꝛc. ꝛc. s. Beamte.

Hagelversicherung. Bayerischer Entwurf **83**, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten **1900**, 888.

Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 **85**, 843; 1894 **96**, 328. — Hagelschäden in Bayern **91**, 906.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. **90**, 914. **94**, 736. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. **86**, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Buck) **81**. 314. (Aufseß) **93**, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489. 516. — Zollorganisation (Aufseß) **93**, 359. 401. 416. — Statistik (Aufseß) **93**, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) **99**, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) **1902**, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse ꝛc.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870 **71**, 549. 833; im Jahre 1871 **72**, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) **86**, 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle ꝛc.

Handelsamt des Reichs **86**, 716.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht, Kaufmannsgerichte.

Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben **78**, 78. 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201. 714. **84**, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande **89**, 391. — Französische H. im Ausland **93**, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich **95**, 245, in Preußen **95**, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) **96**, 1. — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation (Kuckuck) **1904**, 585. — S. a. Handel, Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874 **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875 **76**, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine **91**, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen **85**, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900 **1902**, 71. — Die größten Reedereien der Welt **1902**, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) **1902**, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 **1902**, 866. — Die deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905 **1905**, 477. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.

Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische **89**, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze **69**, 1047. — Einführung in Süddeutschland **71**, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, **72**, 125. — Zukunft desselben (Endemann) **74**, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) **95**, 181. — Entwurf eines

Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs **95**, 427. — Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen **1905**, 788. — S. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.
Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben **68**, 239. — Von Hamburg **68**, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) **69**, 67. — Von Berlin **69**, 423. **70**, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) **70**, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins **70**, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69 **70**, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73 **75**, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) **75**, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874 **75**, 1388. — Die französische Kommission des valeurs **76**, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75 **77**, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 **77**, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 **77**, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und Ausfuhr **78**, 526. **93**, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 **78**, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland **78**, 837. Deutschlands Waren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 **78**, 902. 934. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 **79**, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 **79**, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 **79**, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich **79**, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 **81**, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 **81**, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 **81**, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 **81**, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 **82**, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 **83**, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 **83**, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr 1883 (Hauptergebnisse) **84**, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands **85**, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, **85**, 772. 775; für 1885, **86**, 881; für 1886 **87**, 681; für 1887 **88**, 415; für 1888 **89**, 901; für 1890 **91**, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland **87**, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen **87**, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches **88**, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) **95**, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reiches **95**, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) **96**, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) **96**, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten **97**, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) **1900**, 538. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900**, 655. — Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900 **1901**, 160. — Welthandelsartikel **1901**, 681. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, **1902**, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, **1902**, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 **1902**, 868. — Der Außenhandel der Länder der Erde, **1903**, 880. — Handelsstatistik des Deutschen Reiches **1904**, 636. **1905**, 319. — S. a. Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle ꝛc.
Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868 **68**, 971. — Statut vom Jahre 1874 **78**, 89. — Geschäftsordnung **78**, 91. — Wirksamkeit bis 1877 **78**, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstages bei den betr. Materien.)
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. — Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **93**, 435. **94**, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.
Handelsverträge, internationale **79**, 562. **80**, 250. 812. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) **90**, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) **94**, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) **1901**, 701. 772. 843. **1902**, 32. 114. — S. a. die betr. Länder und Zollverein.
Handlungsgehilfen, Lage der **91**, 1. — S. a. Pensionsversicherung.
Handwerk, moderne Arten **77**, 787, dessen

Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften 2c. **74**, 1195, **93**, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern **96**, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk **96**, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern **1902**, 903. — Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge **1903**, 391. — Förderung des Handwerks **1903**, 635. — Verjährung der Innungs- bzw. Handwerkskammerbeiträge **1903**, 926. — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk (Seidel) **1904**, 741. — S. a. Handelskammern.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des chem. Königreichs H. **69**, 619. Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. **171**. — S. a. Preußen

Haushalts-Etat s. Finanzwesen.

Haushaltungen im Reiche **78**, 69.

Haushaltungsbudgets (Dehn) **79**, 100. **80**, 577. 843. **81**, 540. **82**, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c

Hausierhandel **81**, 665. **93**, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) **84**, 1.

Haussteuer, s. Gebäudesteuer.

Hawai, Handelsverträge **93**, 183. 438. 461.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, **72**, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik **93**, 767.

Heilgewerbe **78**, 607.

Heimatrecht } s. Unterstützungs-
Heimatwesen } wohnsitz.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. **72**, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 558. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 416. — S. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Feuerversicherung, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein 2c.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.

Holtzendorff-Stiftung **93**, 558.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) **75**, 1732

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 922. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722 **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygiene, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge **93**, 164. 461.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneistsche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. **71**, 230. — S. a. Ges. — Z. Aufhebg. d. § 2 d. Jesuitengel. Eine alte Streitfrage aus dem deutschen Verfassungsrechte (Müller) **1904**, 301.

Impfgesetz **75**, 1173. **81**, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit 2c.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im Deutschen Reiche **82**, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) **1902**, 252. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Kartellwesen, Löhne, Oesterreich 2c.

Infanterie, s. Militärverwaltung.

Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.

Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirtschaftliche **83**, 553. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern. Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.

Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673 **89**, 411. **90**, 799. (W. Zeller) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) **91**, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das

Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung 88, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) 1902, 151. — Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 94, 710; für 1893 95, 954; für 1895 97, 920; für 1896 98, 889; für 1897 99, 506; für 1898 1900, 436; für 1900 1902, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) 99, 546. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung (v. Loeper) 1903, 696. 742. — Versicherungspflicht des Bühnenpersonals (Fuld) 1903, 913. — Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (Stieber) 1905, 513 587. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Irrenanstalten in Preußen 78, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung 96, 160.

Italien, Stempelsteuern 81, 808. — Länge der Grenzen Italiens 88, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsverträge 92, 852. — Handelsverträge 93, 174. 182. 186. 188. 438. 444.

Jungholz, österr. Gemeinde 93, 194. 417.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags 75, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des Norddeutschen Bundes (Endemann) 69, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im Nordd. Bunde im Jahre 1869 (Endemann) 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 71, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 71, 212. — Berichte über die Entwicklung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871 72, 113; für 1872 73, 331; für 1873 74, 379; für 1874 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für 1877 und 1878 79, 501; für 1879 und 1880 81, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomitées 77, 444. Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht. Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht 2c.

K.

Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805, 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.

Kadettenanstalten 74, 218, 264.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif 2c.

Kaiser, Deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.

Kamerun, s. Schutzgebiete.

Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44.

Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Wert, Einkommen.

Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.

Kartellwesen, Vorbesprechung über das Kartellwesen vom 14. November 1902 1903, 129. — Die amtlichen Erhebungen über das deutsche Kartellwesen (v. Landmann) 1904, 81. 248. — Kartelle und Verrufserklärungen 1905, 77.

Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.

Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.

Katheder-Sozialismus 73, 851.

Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden usw.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.

Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine Konsulatwesen.

Kaufmannsgerichte, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte (v. Frankenberg) 1905, 161.

Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.

Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.

Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471; 74, 1545; 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231. S. a. Arbeiter, Gewerbeordnung 2c.

Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, Namszanowsky, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit 2c.

Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.

Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Kirchenpolitische Gesetzgebung. Preuß. Maigesetze 74, 117. 187. 228. 1151. 1576. 1578; 75, 1174; 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorns „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchenvermeindeordnung. (Dyroff) 1905, 641. — S. a. Schulaufsicht, Zivilehe 2c.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989; 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872; 69, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch 2c.
Koblenz, Kommunalsteuern 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kohlen-Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräte in Europa und Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.
Kolonialstaatsrecht, s. Schutzgebiete.
Kommunalpolitik und Kommunalstatistik (v. Mayr) 1904, 352.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.
Kommunismus 75, 23. 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62; 74, 193. 240. 310. 412. — S. a Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen 2c.
Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.
Kongregation, s. Orden.
Konkurs, Konkursordnung 68, 978; 72, 149; 75, 1220; 81, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) 1901, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) 1902, 401. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) 1902, 805. — Zurückbehaltung der Handakten im Konkurse 1903, 150. — Die Art der Ausübung des Anfechtungsrechts nach der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze 1903, 224.
Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bezgesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171; 71, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im Türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268; 74, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reh. 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Aegypten 75, 1176; 77, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 70, 827; 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) 97, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) das. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften 2c.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.). 410 (Endemann), 427 (Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsbericht. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann)

1902, 211. — S. a. Arbeitsvertrag-Koalitionsrecht.
Kontrolle des Bundesfinanzwesens **69**, 283; **71**, 146. 689; **73**, 552; **74**, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) **1902**, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Korea, Handelsverträge **93**, 186. 438. 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 **83**, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 **84**, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand **85**, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Leweck) **90**, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Zur Reform der Krankenversicherung **1903**, 312. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung 2c.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) **75**, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern **80**, 649. 775; **86**, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager, **93**, 233. 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht **73**, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Kremenz, Bischof von Ermland, **72**, 1946.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung **72**, 1417; **73**, 417. 889; **74**, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 **74**, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Nasse) **75**, 606. (Hirth) 924; **77**, 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) **77**, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 **77**, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 **79**, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 **79**, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze **72**, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. a. Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen, **74**, 406. 1050; **75**, 1200; **77**, 645 S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches **73**, 415. 459; **74**, 169; **77**, 986.
Kriegswesen Verfassungsmäßige Ordnung desselben im Reiche **71**, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten **71**, 369; **72**, 57. 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausgaben **72**, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) **72**, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 **73**, 2. — Die Nachträge an den Militärausgaben **73**, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873 **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. — Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung für je ein Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiment **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. **1904**, 881. — Eigene Einnahmen d Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. **73**, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstages über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt **75**, 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäftes 1871/74 **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Labands Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten (Curtius) **91**, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen **95**, 490. — Die preuß. Kabinettsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer

Kinder **96**, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres“ (W. Thrän) **1900**, 409. 891. — Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten (v. Poschinger) **1905**, 1. — S. a. Budgetrecht, Pensionen.
Kriminalstatistik s. Verbrechertum.
Krisis. Volkswirtschaftliche in Deutschland. Ein franz. Urteil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. — Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. — Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland (Taeger) **1905**, 198. 241. — S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.
Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.
Kunsthandwerk, s. Handwerk.

L.

Labands „Reichsstaatsrecht“ (besprochen von Meyer) **76**, 656; **78**, 369; **80**, 337; **82**, 771.
Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.
Lager (zollamtliche) **93**, 233.
Land, Stadt und, **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143; **76**, 11.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landstreicherei in Baden **87**, 305.
Landsturmgesetz **75**, 655.
Landtage der Bundesstaaten. Beratungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Landwirtschaft, Produktion der Welt **93**, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen **95**, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern **96**, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg **96**, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden **96**, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft **96**, 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital **98**, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 **99**, 317. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen **1902**, 318. 320. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages bis John St. Mill. (Black) **1904**, 146, 177 — S. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.
Lauenburg. Stellung **71**, 52. 709; **80**, 622. 792; **86**, 15. Behörden **70**, 256.
Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (W. Seydel) **89**, 273. — S. a. Wahlprüfungen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsfrage **77**, 790; **78**, 25; **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung **77**, 259.
Liberia, Zoll- und Handelsvertrag **93**, 439, 462.
Lippe, Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 693. Verfassungszustände **74**, 320. — S. a. Thronfolgefragen.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) **69**, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland **75**, 629. — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) **77**, 722. — Löhne für weibl. Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) **77**, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) **77**, 772; **82**, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber usw.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 696. — Verhältnis z. Zollverein **93**, 194. 309. 414.
Lumpenzoll, **80**, 623.
Luxemburg. Eisenbahnen **74**, 226. 291. — Auslieferungsvertrag **77**, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht **81**, 402. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 166. 169. 193. 415. 423. — S. a. Branntwein.
Luxus, Begriff (Roesler) **75**, 280.
Luxussteuer (Bilinski) **76**, 719.

M.

Maischraumsteuer **93**, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) **75**, 1281.
Malzaufschlag **93**, 416. Malzsurrogate **93**, 298. 303. — S. a. Braumalz

Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 **69**, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung **69**, 194; **71**, 693, 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 **70**, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung **70**, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen **72**, 125. — Die deutsche Marine-Akademie **72**, 925. — Neuer Flottengründungsplan **74**, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision **76**, 85. — Kautionswesen **76**, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung **77**, 833. — Das Reichsmarineamt **95**, 243. — Flottengesetz **98**, 336. 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) **1901**, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.

Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 **68**, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) **75**, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten **77**, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) **95**, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.

Marktverkehr **78**, 603; **82**, 677; **86**, 78.

Marokko, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 462.

Marschronten, s. Kriegsverhältnisse **82**, 668.

Maschinenindustrie **72**, 393.

Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 **68**, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte **72**, 185. Konferenz von Eichungsbeamten **74**, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen **77**, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 **77**, 1111. Desgl. im Jahr 1883 **85**, 504. — Tätigkeit der Eichämter in Bayern **87**, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Eichordnung von 1884) **85**, 545—619. 824. — Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung **1905**, 236.

Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) **75**, 286.

Matrikularbeiträge. Etat **69**, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben **69**, 274. — Statistik **72**, 690; Berechnung für 1871 **72**, 698; — Berechnung für 1873 **72**, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) **73**, 519. — Statistik für 1868—1875 **74**, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) **75**, 115. — Berechnung für 1875 **77**, 409; für 1878/79 **78**, 696; für 1879/80 **79**, 891; für 1880/81 **80**. 497; für 1883/84 **83**, 563; für 1887/88 **87**, 624; für 1888/89 **88**, 306; für 1889/90 **89**, 292.

Maturitätszeugnisse der Gymnasien **74**, 1671.

Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich **68**, 233. Anschluß an den Zollverein **68**, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 194. 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden **70**, 291. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.

Medizinalpersonen im preuß. Staate **76**, 627. S a. Aerzte.

Medizinalpolizei, Uebersicht **77**, 804. Kurpfuscherei **81**, 435. Heilgewerbe **82**, 681.

Meßkonten **93**, 244.

Metallindustrie **72**, 392. — S. a. Eisen 2c.

Mexiko, Handelsverträge **93**, 174. 186. 438. 463. Staaten **90**, 239.

Militäranwärter **76**, 76. **82**, 556. S. a. Beamte.

Militärbudget (Seydel) **75**, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen. Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).

Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) **99**, 131. — S. a. Kriegswesen.

Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) **71**, 99. **72**, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig **86**, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.

Militärpensionsrecht (Seydel) **75**, 53. 1507.

Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit **81**, 483.

Militärseptennat, s. Kriegswesen.

Militärsonderrechte (Seydel) **75**, 1483.

Militärstrafgesetzbuch **73**, 337; **74**, 220.

Militärvermögen **75**, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.

Milzbrand, s. Veterinärpolizei.

Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) **85**, 637.

Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden sowie unter Preußen, Sachsen usw.

Ministerverantwortlichkeit **71**, 280. **74**, 242. — S. a. Ministeranklage, Reichskanzler.

Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß **93**, 187. 194. 196. 204.

Monopol, s. Tabak, Zölle 2c.

Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzwesen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129. — Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer) 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesrats) 70, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) das. 1351. — Münzhoheit des Staates 73, 363. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitgliede des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180; 77, 353; 79, 905, 923; 80, 508; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien das. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzweisen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend) 82, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. — Die Edelmetallproduktion der Erde 1904, 78. — S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld 2c.
Musterschutzgesetz, das deutsche. (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191; 71, 706; 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 108. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen 2c. 82, 781.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200. (Thrän) 1904, 881.
Niederlage-Regulativ 69, 995; 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438. 452. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung 2c.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439. 466.
Notariatsordnung 72, 157.
Notbedarf, Begriff (Pirth) 75, 1293

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle. Rechnungshof 2c.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) 96, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht usw.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168. 171. 194. 416. — S. auch Thronfolgefragen.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293; 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten 2c.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 68, 545; 71, 546; 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen

Reiche und Oesterreich-Ungarn **86**, 508; **87**, 81. — Arbeiterkammern **87**, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 **87**, 562. — Handels- und Zollverträge **92**, 796; **93**, 171. 173. 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Struz) **93**, 108. — Postsparkassen **97**, 168. — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung **97**, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 **98**, 154. — Arbeiterwohnungen **1902**. 239. — Berufszählung 1900 **1904**, 934. — Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts (Fehlinger) **1905**, 66. — S. a. Arbeiterfrage, Fabrikinspektoren, Wohnungsfrage.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen **70**, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) **71**, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann **73**, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 **74**, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) **73**, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) **74**, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) **75**, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) **75**, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.

Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) **72**, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Kolosz und das Steinchen) **72**, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) **74**, 135.

Paraguay, Handelsvertrag **93**, 174. 189. 439. 464.

Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser **77**, 254.

Partei, deutsch-freisinnige **86**, 350. — S. a. Wahlen.

Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren **68**, 905. — Reichsgesetzgebung **71**, 210. — Musterpässe **86**, 180.

Patentwesen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 **68**, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung **69**, 33. Denkschrift von W. Siemens **69**, 41. — Reichspatentgesetz **73**, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche **75**, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes **77**, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins **77**, 505. — Reichs-Patentgesetz vom 25. Mai 1877 nebst Verordn. **77**, 914. 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz **79**, 541. — Etat des Patentamtes **80**, 14. — Bericht des Patentamtes für 1878 **80**, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 **91**, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) **94**, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 **94**. 618. — Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Patentamts 1893/95 **96**, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Pilotty), **97**, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) **97**, 653.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein usw.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser-Wilhelms-Invalidenstiftung **71**, 1001. — Erlaß des Kriegsministers vom 27. Juni 1871, **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292, 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484. — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 **1901**, 556. — S. a. Beamte. Invalidenfonds usw.

Pensionsversicherung der Privatangestellten (Arens) **1903**, 801.

Persien, Handelsverträge **74**, 100, 830; **80**, 816; **86**, 255; **93**, 174. 182. 438. 464.

Personalunion **71**, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager **80**, 665; **86**, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefbanken, s. Bodenkredit.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) **80**, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen **77**, 247.

Photographien, Urheberrecht **77**, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.

Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885

85, 1. Begründung desselben das. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel 85, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 97, 168.
Postüberschüsse, Anteile der Bundesstaaten daran 69, 241; 71, 706; 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung 72, 494. Reichseigentum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730; 76, 205. — Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks- Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350, 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Revidierte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. Berichtigung 83, 765. — Deutsches Post- und Telegraphenwesen seit 20 Jahren 91, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 94, 239. — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens 1896—1901 1902, 156. — Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? (A. Schmidt) 1904, 687. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenwesen.
Postverwaltung. Etat derselben 69, 224; 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161; 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 73, 339; 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9 Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Berner Postkonferenz 1876 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 76, 583. 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 674. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750; 86, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete 81, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) 82, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.
Prämienverlosungen 72, 138, 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, 93, 171. — Wegfall deri. 71, 545.
Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung 1902, 709.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871—1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81. 87; für 1877—1879 80, 81. 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 81. 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753; 1882/83 84, 560; 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87,

720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) **86**, 285. — Getreide-Preisgestaltung im 19. Jahrhundert **1903**, 476. — S. a. Kartellwesen, Wertberechnung.

Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" **1902**, 627. — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse (Rotering) **1904**, 707.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — Verhältnis zum Zollverein **93**, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik **93**, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 **88**, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. — Gutsbezirke in Posen **90**, 663. — Steuerreform **91**, 909. **93**, 475. 791. **94**, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) **94**. 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen **78**, 658; innere Wanderungen **82**, 607; Art des Zusammenlebens 1885 **87**, 803; Stammeszugehörigkeit **93**, 559. — Statistisches Bureau **93**, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen **94**, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld **98**, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens **98**, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 **99**, 197. — Preußisches Gesetz, betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 **1900**, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 **1901**, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt **1901**, 395. — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat (Stier-Somlo) **1903**, 528. — Reform der preußischen Gewerbesteuer **1903**, 553. — S. a. Bank, Bergwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikommisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung, Reichsangehörigkeit, Schulaufsicht, Sparkassen, Städte, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zwangsversteigerungen.

Privatangestellte, s. Pensionsversicherung.

Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) **86**, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Prüfungswesen, juristisches, in Preußen **91**, 412; in Bayern **93**, 910.

Q.

Quartalsextrakte **93**, 388.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201. — S. a. Naturalleistungen.

R.

Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Realunion **71**, 60.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544.

Rechnungshof **70**, 157; **74**, 214. 257. — Instruktion **75**, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016; **81**, 394.

Rechtschreibung, einheitliche deutsche **1903**, 156.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im Nordd. Bunde **69**, 1031; **71**, 378; **72**, 158. — Rechtshilfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) **98**, 221. — S. a. Justizgesetzgebung usw.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre **72**, 509; **73**, 858; **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) **87**, 550. — S. a. Volkswirtschaftslehre.
Reederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Regentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Hessisches Gesetz **1902**, 478. — Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs (Dyroff) **1904**, 401. — Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern (Dyroff) **1904**, 481. — S. a. Verfassung.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) **87**, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) **93**, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein usw.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes daf. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **76**, 135; **81**, 67; **83**, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten 2c. aus dem Reichsverbande **81**, 67. — Statistisches **81**, 482; **82**, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 **75**, 1383; 1885 **86**, 744; desgl. 1886 **87**, 724; desgl. 1887 **89**, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) **99**, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R.'s und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) **68**, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **93**, 423.
Reichsbürgertum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigentum **72**, 1447; **73**, 412. 422; **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgericht, s. Gerichtsverfassung.
Reichsgesetzblatt, **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen, Kontrolle. Matrikularbeiträge.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichsjustizamt **75**, 1216; **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) **94**, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe daf. 686; über den Frieden mit Frankreich daf. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen daf. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626; **81**, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) **82**, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht 2c. **86**, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Reichskanzleramt. Etat **69**, 165; **71**, 707. — Ressortverhältnisse **70**, 156; **71**, 285. — Organisation und Etat **77**, 335. 838; **80**, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskontrolle für Zölle und Steuern 98, 420.
Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichspostdampferlinien 98, 855.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) **Der konstituierende norddeutsche Reichstag 71**, 28. **Rechtliche Natur des Reichstags 71**, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 **68**, 433. **Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68**, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. — Thronreden **68**, 1061. 1066. 1068; **69**, 1095; **70**, 1. 617. 717; **93**, 171. — Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände **70**, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags **71**, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 **72**, 51. 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede von 1873 **73**, 1641. — Rückblick auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) **74**, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76**, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag **82**, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 **82**, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) **88**, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) **92**, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) **98**, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) **1900**, 567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) **1902**, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733. — Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen **1903**, 385. — Zur Statistik der Reichstagswahlen von 1898 und 1903 **1904**, 240.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte 91, 521; **92**, 421; **93**, 618; **94**, 504; **95**, 922; **96**, 765; **97**, 459; **99**, 89. 907; **1900**, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) **94**, 536.
Religionsbekenntnis in Preußen 75, 634.
Religionsunterricht, preuß. Recht 98, 934.
Rentenkonvertierung (Zahn) **96**, 222.
Reservatrechte in der Reichsverfassung **72**, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister **72**, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) **74**, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) **75**, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Restverwaltung 73, 545. — S. a. Finanzrecht.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466; **73**, 70; **74**, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstentümer). **Ressortverhältnisse der Behörden 70**, 691. — **Verhältnis zum Zollverein und Reich 93**, 166. 194. 416.
Rheinbund, Geschichte 71, 2.
Rheinschiffahrt 90, 825; **93**, 226. — Die Oberrheinschiffahrt. Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit (Schmidt) **1905**, 481. 561.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210; **77**, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512. 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. **79**, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben. Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Roß, s. Veterinärpolizei.

Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 189. 438. 458; **94**, 757.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland **69**, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung **75**, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) **78**, 385. — Zollverhältnisse **93**, 466. — Vertrag mit Rußland **94**, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien **70**, 258. — Militärvertrag mit Preußen **71**, 106. — Steuerreform (J. Genfel) **74**, 1373; **75**, 1519; **76**, 95. — Dotation der Bezirksverbände **75**, 1391. — Einkommensteuer **94**, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) **1902**, 793. — Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen (Däbritz) **1904**, 641. — S. a. Aerzte.
Sachsen-Meiningen. S. Thronfolgefragen.
Salvador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 **68**, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 **68**, 141. — Die Denaturierung des Salzes **68**, 1097. — Statistik **71**, 575; **74**, 916; **75**, 902; **76**, 93. 802; **97**, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Auffeß) **93**, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 464.
Sanktion der Gesetze (Laband) **78**, 351.
Schaugewerbe, Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) **85**, 51; **88**, 955.
Schatzanweisungen **73**, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen **76**, 79.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung **75**, 153. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schiffahrtsabgaben. Aufhebung in Preußen **68**, 238. S. a. Flößerei, Rheinschiffahrt.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben **70**, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 **84**, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 **90**, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. **1900**, 655. — Der Schiffsverkehr durch den Suezkanal **1904**, 238. — Der Bestand der deutschen Kauffahrteiflotte **1904**, 399.
Schiffahrtsverträge **93**, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien **71**, 1530; **73**, 186.
Schiffsmeldungen **81**, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73 **76**, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger **78**, 111. Verbütung des Zusammenstoßens auf See **81**, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich **71**, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee **73**, 441.
Schleusengelder **93**, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf **75**, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches **72**, 1029; **74**, 24
Schulbildung, in Preußen **75**, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten **80**, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche **1900**, 653.
Schuldenwesen des Reiches **69**, 287; **71**, 147. Schulden der Bundesstaaten **69**, 309. Preußische Staatsschulden **69**, 607; — Bundesschulden-Kommission **70**, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 **71**, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 **71**, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 **72**, 1359, für 1875/76 und 1876/77 **77**, 380 978. — Die Reichsschulden (Laband) **73**, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen **88**, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte **1902**, 864
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 **68**, 806; **72**, 135. Frage der Wiedereinführung **81**, 402.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung **73**, 824; **74**, 3.
Schulzwang, Theorie desselben **74**, 14
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 **86**, 483. — Gesetz, betr die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Jorn) **87**, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) **87**, 309. 805. Berichtigung **88**, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 **88**, 343. — Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) **89**, 1; **95**, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Jorn) **91**, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats **92**, 751. — Sammlung der Gesetze ꝛc. **93**, 800. — S. a. Territorium.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten **71**, 33.

Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag **73**, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge **92**, 881; **93**, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) **75**, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) **76**, 106. — Rekrutenprüfungen **96**, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) **75**, 239. — Die Schwurgerichte (Unger) **1903**, 535.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) **76**, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen **1900**, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung **73**, 343; **74**, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt 2c.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 **93**, 942. — Krefeld, Seidenindustrie 1896 **97**, 651. — Die Seidenindustrie der Welt **1902**, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff **73**, 1444; **74**, 28; **83**, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 **87**, 89. — S. a. Souveränität.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge **93**, 186. 438. 458; **94**, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel, Max v., †, Nachruf (Dyroff) **1901**, 321.
Siam, Handelsverträge **93**, 174. 465.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte 2c.
Sonntagsarbeit **73**, 1471; **91**, 236. 253.
Sonntagsruhe Störung derselben **76**, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) **83**, 265. — S. a. Staat.
Soziale Frage **73**, 795. 1471. 1536; **74**, 9. 33. 322. — S. a. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie **73**, 812; **74**, 33; **75**, 23. 1715. 1716; **76**, 226; **77**, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 **78**, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 **78**, 921; Vorlagen an den Reichstag **78**, 989; Bericht der Reichstagskommission **79**, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage **79**, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) **79**, 285; Nachtragsgesetz von 1880 **80**, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) **79**, 543; **81**, 437; — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften **80**, 295. 324. — Sozialdem Parteiprogramm **91**, 561; **93**, 477.
Sozialgesetzgebung s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen 2c.
Spanien, Zoll- und Handelsverträge **68**, 669; **93**, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen **76**, 89; **77**, 248. 541. 1115; **80**, 157; **94**, 398; in Württemberg **76**, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland **78**, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) **63**, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 **87**, 303; **1894** bezw. 1894/95 **96**, 247; im Jahre 1899 **1901**, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) **96**, 235. — Sparkassen in der Schweiz **97**, 246. — Der hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) **1901**, 161; der Gesetzestext selbst **1902**, 786. — Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen **1905**, 911. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen **68**, 819.
Spielkartenstempel **93**, 183. 185. 346. 409.
Spiritus, s. Branntwein, Wein.
Staat, Begriff (Hirth) **74**, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) **72**, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) **91**, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) **99**, 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) **1900**, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) **1902**, 638. — Staat, Souveränität und Bundesstaat (Rosenberg) **1905**, 276, 339. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, kirchenpolitische Gesetzgebung, Namszanowski. Schulaufsicht, Unfehlbarkeit 2c. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) **75**, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. **77**, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) **92**, 137. S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.

Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) **84**, 565. 645; **85**, 65. — Staatsbeamte in Preußen **77**, 250. — Besoldung in Bayern **92**, 93; **93**, 889.

Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Staatsrecht, allgemeines (Seydel) **98**, 321. 481. 641. 746; **99**, 249; **1900**, 177. 351. — Staat und Recht (Affolter) **1903**. 51. 113. 161. 811.

Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.

Staatsvertrag (Zorn) **89**, 374.

Stadt und Land **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.

Städte. Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) **91**, 707. — § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte (G. Dryander) **1903**, 430. — S. a. Preußen ꝛc.

Stahl, s. Eisen.

Standarte, kaiserliche, **76**, 351.

Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.

Standesbeamte } s. Personenstand,
Standesregister } Zivilehe.

Stationskontrolleure **93**, 420.

Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 **69**, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten **70**, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik **72**, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufseß) **93**, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden **79**, 807. — Statistische Gebühr **93**, 375. — Die Waldungen in Baden **91**, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 **1900**, 75. 815. — Produktionsstatistik **1900**, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 **1902**, 906. Desgl. 1903 **1904**, 79. — S. a. Arbeiterstatistik, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Genossenschaftswesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- und Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Verbrechertum, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen usw.

Statistisches Amt des Reiches **72**, 69. 1547; **93**, 420. — S. Statistik.

Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek **75**, 938. Seminar **80**, 831. Zeitschrift **93**, 797.

Stein, L. v., Die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von K. v. Stengel, **76**, 251.

Steinkohlenförderung in Preußen **69**, 639; **75**, 637; **77**, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.) — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 **92**, 498.

Stempeleinnahmen in Preußen **76**, 222.

Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich **77**, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799. — Abänderung des Gesetzes **85**, 755. — Gesetz betr. Erhebung d. R. **85**, 761; **93**, 185. 349. 409. — Reform der Stempelgesetzgebung im Reiche **1904**, 73.

Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik **76**, 220; **79**, 109.

Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Aktiengesellschaften, Finanzwesen, Verbrauchssteuern ꝛc.

Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Gesicken, **82**, 681.

Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 358.

Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a), Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983; **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.

Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Flügl) **83**, 1. 73.

Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148; **73**, 348; **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74 er Entwurf **75**, 261. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **75**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche **82**, 635. — Abänderung des § 7 **1902**, 627. — Kommission zur Reform des Strafprozesses **1903**, 71. — Ungeschöpfter Widerspruch zweier Strafurteile **1903**, 150. 551. — Kosten des Verfahrens im Strafprozeß (§ 497 St.P.O.) **1903**, 318. — Strafprozeßreform und Rechtsmittel **1903**, 471.

Strafrecht, Entwicklung **72**, 121; **73**, 337; **75**, 1172; **77**, 632; **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen **77**, 825. — Langjährige Einsperrung oder Deportation? **1903**, 152. — Die Begnadigung jugendlicher Verurteilter nach österreichischem Rechte **1903**, 228. — Vorschläge zur Erzielung einer Einheit der Strafrechtsprechung **1903**, 313. — Unterschlagung von durch Postanweisung überlandtem Geld **1903**, 795. — S. a. Besitz.

Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.
Strandungsordnung **75**, 1177; **80**, 660; **86**, 63.
Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.
Straßenmusik, **76**, 80.
Strikes **74**, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 **96**, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) **1900** 271. — Tendenzen in der internationalen Strikebewegung (Halevy) **1903**, 321. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt, Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Elbzoll **69**, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen) **71**, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 **1900**, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag **93**, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis z. Jahre 1868 u. Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf daselbst 683. Statistik 1867 **68**, 1093; 1868—1870 **71**, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741; **74**, 93. — Statistik **74**, 919; **75**, 901. 1712; **76**, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabakenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ **80**, 689, 875 — Strafgesetzliche Bestimmungen **81**, 475. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177 371. 489; **86**, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs **85**, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. **91**, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) **93**, 521; **94**, 1; **95**, 170; **1900**, 81. 739; **1901**, 751. 818. 891; **1902**, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes **95**, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) **93**, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols **96**, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 **97**, 247. — Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer (Gg. v. Mayr) **1904**, 865.
Taggelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384. S. a. Diäten.
Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541; **74**, 90; **76**, 790; **86**, 58; **93**, 223.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen rc.
Telegraphenwesen, Etat **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Worttarif **77**, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche **82**, 237. — Deutsche Telegraphenordnung **73**, 340; **76**, 761; vom 15. Juni 1891 **91**, 690. — Reichs-Telegraphengesetz **91**, 589; **93**, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa **1901**, 952. — Die Kollision von Telegraphenanlagen mit anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen auf den Verkehrswegen (Aron) **1904**, 311. — S. a. Post- u. Telegraphenwesen.
Telephonie **78**, 254. — S. a. Telegraphenwesen rc.
Terminhandel. Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) **1902**, 518. 579. — S. a Differenzgeschäfte.
Territorium, Schutzgebiet und Reichsland (Rosenberg) **1903**, 481. 653.
Teuerung, s. Preisbildung.
Textilindustrie **72**, 396. — Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei rc.
Thronfolgefragen. Zur lippeschen Thronfolgefrage (Bornhak) **1904**, 56. — Die Oldenburger Thronfolgefrage (Rehm) **1904**, 321. 576 — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes (Bornhak) **1904**, 411. 489. — Die rechtliche Tragweite des lippeschen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 (Kekule v. Stradonitz) **1904**, 670. Hiezu Dreyer u. Anschütz 924. — Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg (Rehm) **1905**, 441 560. — Nochmals der Fall Welsburg (Schücking) **1905**, 903. — S. a. Regentschaft.
Thüringischer Zoll- und Handels-

verein **68**, 33. 44. 241; **93**, 358. 413. 420.
Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) **1901**, 18. 121. 223.
Tollwut, s. Veterinärpolizei.
Transitlager **93**, 233.
Transportwesen Denkschrift des Handelstags **69**, 51.
Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.
Trichinen **97**, 66.
Türkei, Handelsverträge **93**, 174. 189. 438. 453.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43; **71**, 585; **74**, 98; **75**, 893; **93**, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) **85**, 352.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen **76**, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum **81**, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf **81**, 97. 139; zweiter Entwurf **83**, 323; Grundzüge vom Januar 1884 **84**, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 **84**, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **85**, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 **85**, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes **85**, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) **87**, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) **87**, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11 Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) **88**, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) **88**, 317. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) **88**, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) **89**, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) **92**, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) **94**, 58. — Entwurf eines Gesetzes betr. Erweiterung der Unfallversicherung **95**, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) **1900**, 1. — Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne (Haff) **1905**, 304. — S. a. Berufsgenossenschaften, Gefangene.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 **75**, 1724; 1879 **81**, 342.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 **72**, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung **72**, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) **72**, 1233.
Ungarn s. Oesterreich-Ungarn.
Unionsparlament zu Erfurt **71**, 14.
Universitäten, Besuch durch Ausländer **97**, 83.
Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) **98**, 618.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage **74**, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande **82**, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz **71**, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) **71**, 395. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 **71**, 443. — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz **71**, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland **71**, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen **71**, 713. — Präjudikate **76**, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) **77**, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. **77**, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) **86**, 719. **91**, 72. — Armenstatistik für Preußen **76**, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 **87**, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) **90**, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) **1901**, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) **1902**, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag ꝛc.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums **71**, 217. 382; **72** 132; **77**, 638. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. **77**, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. **1901**, 711. — Der § 18 des Urhebergesetzes (Nach-

druck von Zeitungsartikeln) und seine Reform (Hanauer) **1905**, 147.
Uruguay, Auslieferungsvertrag **81**, 404. — Handelsvertrag **93**, 182.

V.

Verbrauchsberechnungen **88**, 961.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 **68**, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 **68**, 689. Statistik für 1867 **68**, 727. Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben **69**, 216. — Gesetzgebung des Reiches **71**, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 **71**, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Deutschen Reichs, von Frhrn. von Aufseß **73**, 117; **80**, 609; **86**, 1; **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) **74**, 81; **75**, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) **75**, 925. — Statistik für 1870/74 **74**, 914. 887; **75**, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrpfennig) **77**, 282. — Uebersicht **77**, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern **78**, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) **1901**, 881. — S. a. Branntwein Bier, Zölle ꝛc.
Verbrechertum. Preußen, Statistik **79**, 74. — Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902 **1905**, 391. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr **80**, 673; **86**, 80.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung **72**, 131; **73**, 346; **74**, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine **75**, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht **96**, 817.
Verfassung. Gründungsgeschichte des Nordd. Bundes **71**, 22. Verfassung des Nordd. Bundes mit Anmerkungen (Meyel) **68**, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) **70**, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) **71**, 1; **72**, 421. Revid Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen **71**, 321. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) **75**, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) **87**, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) **87**, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) **88**, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) **90**, 241. — Zur Lehre von der Verfassung (Affolter) **1905**, 551. — S. a. Baden (v. Freydorf). Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Gesetz, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Kriegswesen, Regentschaft, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht, Thronfolgefragen ꝛc.
Verjährung. Einjährige Frist **77**, 228. — S. a. Abgaben ꝛc.
Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) **75**, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 **1900**, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) **95**, 50.
Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) **1901**, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 **1901**, 633.
Vermögen. Des Reichs **73**, 412. 422; **74**, 255. 403; **75**, 1493. — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschafts-Grundbegriffe (Berolzheimer.) **1904**, 437, 516. 592.
Verordnungsrecht **74**, 1143; **76**, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) **76**, 11. (Laband, Meyer) **78**, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) **85**, 301; **89**, 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) **85**, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) **86**, 311. — S. a. Gesetz.
Versailler Verträge **71**, 37. 359; **72**, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **77**, 19; **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403; **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Seydtner) **73**, 733. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) **1900**, 393. — Die

Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden **99**, 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) **1902**, 672. 770. — Die Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1901, **1903**, 556. — Neue Vorschläge auf dem Gebiete der Privatversicherung **1904**, 75. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Hagen) **1904**, 721. — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung (Arens) **1904**, 766. — Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage (Kuhlenbeck) **1905**, 721. — S. a. Arbeiter-, Feuer-, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung 2c.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230: **70**, 731; **72**, 921; **73**, 311; **80**, 812; **86**, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein 2c.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) **74**, 759; **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) **82**, 241.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 203. — S. a. Verwaltungsorganisation. Verwaltungsrecht 2c.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen **72**, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England, und Vereinigte Staaten) [Bornhak] **1901**, 801; **1902**, 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform **72**, 538; **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leutholb) **84**, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) **85**, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) **99**, 329. Die Belladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte (Weise) **1904**, 454.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329 — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444; **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Frh. Göring) **81**, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, **432**. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England und Frankreich **90**, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.

Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, **95**, 411. — Am 1. Dezember 1897 **98**, 888. — Am 1. Dezember 1900, **1901**, 394.

Vivisektion 81, 435.

Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.

Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule **74**, 3.

Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Reform der preuß Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens **74**, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237 — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93, 311; **82**, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? **88**, 802. Volksschulstatistik in Preußen **1903**, 236.

Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) **81**, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) **97**, 1. — Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif (Arndt) **1903**, 721.

Volkswirtschaftslehre. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) **88**, 581. — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft (Weber) **1904**, 423. — S. a. Rechtswissenschaft, soziale Frage, Wert 2c.

Volkswirtschaftsrat, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.

Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 **68**, 149; 1867, **68**, 501. 779; 1871 **72**, 902; **73**, 1271; 1875 **75**, 1720; **76**, 888; **77**, 471; **78**, 49. 178. 491; 1880 **82**, 146; 1885 **89**, 1004; 1890 **91**, 626; **92**, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen **90**, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, **91**, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs **98**, 638. im 19. Jahrh. **98**, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate **1901**, 159 — im Deutschen Reich **1901**, 237 — in der Schweiz **1901**, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) **1902**, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 **1902**, 628. — Die Bevölkerung Chinas **1902**, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein 2c.
Vorlagen an den Reichstag **74**, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt a. M. **71**, 9.

W.

Wahlberechtigung **72**, 323.
Wahlen, Statistik **72**, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v Müller) **81**, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 **68**, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 **71**, 245. — Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten (Siegfried) **1905**, 677. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag **72**, 291. 213.
Wahlprüfungen **72**, 347; **80**, 386; **92**, 1. — S. a. Legitimationsprüfung.
Wahlrecht, Proudhons Theorie des allgemeinen (Mülberger) **91**, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung **95**, 168.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) **1901**, 81.
Währung, s. Münzwesen.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager **77**, 1064; **78**, 707.
Wappen, kaiserliches **76**, 351.
Waren (Ein- und Ausfuhr 2c.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif 2c.
Warenauktionen **77**, 1064; **78**, 738.
Warenhaussteuer s. Gewerbesteuer.
Warenverzeichnis, amtliches **75**, 883; **76**, 82; **93**, 223. 378.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wasserrecht, deutsches (Brückner) **77**, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Art. 4. Ziff. 9 der Reichsverfassung (Frhr. v Böldendorff) **90**, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) **94**, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 **99**, 486.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) **75**, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag **77**, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung **81**, 418,
Wechselkurse (Nasse) **75**, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte **78**, 42.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags **69**, 63. — Die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde und ihre Erhebung **69**, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 **71**, 377. — Statistik pro 1870 **71**, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) **73**, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer **73**, 736; **74**, 725. Präjudikate **76**, 81. — Lage der Gesetzgebung **93**, 183. 185. 338.
Wegabgaben **86**, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) **74**, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine **71**, 109; **75**, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) **93**, 781.
Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 **1901**, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde **1902**, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern **1902**, 911. — Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde **1905**, 474.
Weingroßhandel **80**, 666; **86**, 71.

Weinsteuer in Elsaß-Lothringen **73**, 960. Projekt einer Reichssteuer **74**, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 **79**, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) **72**, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Wert (Begriff) **75**, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) **83**, 457. — S. a. Postwesen, Preisbildung.
Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins **69**, 67. 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik **70**, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.
Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.
Wertverteilung (Roesler) **75**, 268.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) **96**, 918.
Wiener Schlußakte **71**, 4.
Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.
Wirtschaftssysteme, geschichtl. (Roesler) **75**, 15. S. a. Zollverein.
Witwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsfrage. Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger **1903**, 710. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Mittelstädten **1904**, 236. — Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens **1904**, 797. — Wohnungsverhältnisse in österreichischen Großstädten **1905**, 313. — S. a. Arbeiterwohnungen, Zivilrecht (Erbbaurecht).
Wohnungsgeldzuschüsse **74**, 267; **76**, 359. 361; **86**, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft **68**, 799. — Wuchergesetz von 1880 **81**, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) **88**, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund **70**, 769, an die Reichsverfassung **70**, 771; **71**, 37. 41. Militärkonvention **71**, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 **71**, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze **71**, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. — Bierbesteuerung **76**, 65; **97**, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) **85**, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer **97**, 326. — Die württembergische Steuerreform, insbesondere das Einkommensteuergesetz vom 8. August 1903 (Eichmann) **1904**, 64, 900. — Württembergische Gesetzgebungsfragen **1905**, 801 — S. a. Bankwesen, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

3.

Zahlungsverfahren, Reform **76**, 1031. **77**, 228, vgl. Bankwesen.
Zanzibar, Handelsvertrag **93**, 188. 439. 465.
Zentalbureau des Zollvereins **72**, 1556; **93**, 367. 385
Zentralgewalt, provisorische von **93**, 367. 385; 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion **72**, 1. 283. 335. 1018; **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht **82**, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) **88**, 6.
Zinkproduktion 1892 **93**, 797.
Zinsfuß **76**, 882; **91**, 959. — Kurse der Staatsanleihen, die Bankdiskonten und Geldzinssätze in den letzten 26 bis 30 Jahren **1904**, 319. — S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, vom 14. Nov. 1868 **68**, 800; **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Preuß. Gesetz von 1874 **74**, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 **75**, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 65. — Ausführungen von Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143; **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 467. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren **75**, 153. 1219. — Verlauf der Verhandlungen (Endemann) **77**. 646. — Zur Frage der Prozeßverschleppungen **1903**, 315. 474. — Zur Behandlung der Zahlungsbefehle **1903**, 473. — Kleine Sorgen der Praxis **1903**, 637. — Ist eine Erhöhung der Revisionssumme zu billigen? (Scherer) **1904**, 241. 667. — Zur Frage der Eideszuschiebung an die Kindsmutter im Alimentationsprozesse (§§ 445, 451, 475 CPO.) **1904**, 556. — Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. z. CPO. und KO. (Knab) **1905**, 372. 554. — S. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben **71**, 125; **73**, 339; **74**, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag **74**, 330 (Mi-

nister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann daf. 412. — Eine Festrede Laskers daf. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission daf. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **77**, 1222; **77**, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 **77**, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen **77**, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) **88**, 581; **89**, 293. 637; **90**, 34. 834; **91**, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) **91**, 212. — Zur Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) **1903**, 155. — Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens **1903**, 310. — Zeugnis über fortgesetzte Gütergemeinschaft **1903**, 317. — Zubehör eines Landguts (§§ 97, 98 Nr. 2 BGB.) **1903**, 475. — Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen **1903**, 547. — Kann § 654 BGB bei Tauschgeschäften Anwendung finden? **1903**, 550. — Fundrecht **1904**, 229. — Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung **1904**, 553. — Zur Würdigung des Erbbaurechts (Oertmann) **1904**, 561. — Tierhalter, Tierschaden (Fischer) **1905**, 688. — S. a. Besitz, Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, **93**, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa **80**, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben **71**, 171; **93**, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. **77**, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481; **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **93**, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130; **72**, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß **93**, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Statistik **74**, 911; **75**, 897. 1389. 1701; **76**, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) **77**, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) **77**, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) **77**, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern **79**, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) **79**, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat **79**, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer **79**, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien **79**, 571. — Einnahmen 1879/80 **80**, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) **1902**, 69. — Zölle und Aufwandsteuern bzw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn **1902**, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern **1902**, 865. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) **93**, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 **68**, 125.

Zollgebiet **74**, 79. 493; **75**, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke **77**, 478; **89**, 1010.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 **68**, 51, — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes **69**, 995; **93**, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 **68**, 433. — Thronreden der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100, der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 **70**, 563. — Uebersicht der

Gesetzgebung des Nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Straffälle 1892/93 93, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 68, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig 68, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage 69, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 70, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 70, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an 70, 379. — Bestimmungen über die Tara 72, 1541. — Tarifreform von 1873 74, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) 77, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft 75, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) 75, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins 77, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" 77, 534. — Die acquits-à-caution 77, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven 79, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 79, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 82, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885 85, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) 85, 521. — Erörterungen von Aufsetz 93, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 87, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) 1902, 713. — Zolltarifgesetz vom 25. Dez. 1902 1903, 142. Anlage hiezu (Zolltarif) 1903, 194. 265. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein 2c.
Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat 68, 1. 15. — Litteratur über den Zollverein 68, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins 68, 1109; 71, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts 71, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte 73, 306. — Aus der Enquête über die Handelsverträge 77, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge 79, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein 88, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien 92, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufsetz) 93, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs 93, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten 93, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien 94, 747. — Vertrag mit Rußland 94, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif 2c.
Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufsetz) 93, 338.
Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 68, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich 68, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung 68, 303. — Beschluß des Handelstags 68, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen 69, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 69, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 71, 573. — Statistik 75, 899. 1551; 76, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock 83, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik 84, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 86, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien 86, 826. 857. 864. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen 87, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) 87, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 91, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufsetz) 93, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien 96, 577. — Zuckerstatistik 1900, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas 1902, 160. — Rübenzuckerindustrie 1903, 160. — Zuckerfabrikation 1905, 399.
Zwangsversicherung, s. Versicherung 2c.
Zwangsversteigerung von Grundstücken in Preußen im Jahre 1902 1903, 480.
Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen 81, 411.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 1.

Soeben erschienen:

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—.

Kutzer, Theodor, 1. rechtsk. Bürgermeister der Stadt Fürth.

Das bayerische Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte

der Verehelichung und des Aufenthalts

systematisch dargestellt

Gr. 8°. VIII und 610 Seiten. Elegant in Ganzleinen gebunden Mk. 10.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Bernhard Windscheid,
Gesammelte Reden und Abhandlungen.

Herausgegeben von **P. Oertmann.**

XXXVI und 434 Seiten. Mit Porträt. 1904. Preis M. 9.60, in Halbfranz gebunden M. 11.60.

Inhalt:

Windscheids Lebensgang. — Windscheid als Jurist.

I. Reden.

Recht und Rechtswissenschaft. — Das römische Recht in Deutschland. — Rede an die Studierenden (München). — Die geschichtliche Schule in der Rechtswissenschaft. — Festrede zum Gedächtnis von Savigny. — Die Aufgaben der Rechtswissenschaft. — Bismarck als Staatsmann und Parlamentarier.

II. Abhandlungen.

Die Wirkung der erfüllten Bedingung. — Ueber die Wirkung der erfüllten Potestativbedingung. — Die Singularsukzession in Obligationen. — Die ruhende Erbschaft und die vermögensrechtliche Persönlichkeit. — Zur Lehre von der Korrealobligation. — Die Lehre von der Korrealobligation im römischen und heutigen Recht. — Zur Erinnerung an Berthold Delbrück. — Zwei Fragen aus der Lehre von der Verpflichtung wegen ungerechtfertigter Bereicherung. — Wille und Willenserklärung. — Die Voraussetzung. — Die indirekte Vermögensleistung.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck in München.

Neuigkeiten Herbst 1904:

Dr. K. Gareis, Geheimer Justizrat und o. Professor der Rechte in München: **Handelsgesetzbuch** vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts). Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister. **3.** Auflage. 33 Bogen 8°. In Leinen gebunden Mk. 4.—.

Th. von der Pfordten, II. Staatsanwalt im K. b. Staatsministerium der Justiz in München: **Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897. 38 Bogen gr. 8°. Geh. Mk. 11.—, gebunden Mk. 12.50.

Dr. M. von Pröbst, Staatsrat im K. b. Staatsministerium des Innern: **Die Verfassung des Deutschen Reichs** vom 16. April 1871 in ihrer derzeit geltenden Gestalt nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen ꝛc. Textausgabe mit Anmerkungen u. Sachregister. **3.** neubearbeitete Auflage. 17½ Bogen kl. 8°. Mit gebunden Mk. 2.—.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts. Textausgabe (mit Anmerkungen u. Sachregister von H. Schmitt, k. b. Landgerichtsrat). 46 Num. 22 Bog. kl. 8°. Mit geb. Mk. 2.25.

Dr. Lothar Seuffert, Professor der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung.** 9. neubearbeitete Auflage. Vollständig in 2 Bänden. I. Band (§§ 1—510). 45 Bog. gr. 8°. Geh. Mk. 15.50; geb. Mk. 17.50. (Band II ist unter der Presse!)

Soeben ist ferner erschienen:

Dr. Fritz Auer, **Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Vorunterstützung und des Strafvollzugs. 9 Bogen 8°. Geheftet Mk. 1.50.

Dr. Friedrich Kitzinger, Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. 10½ Bogen 8°. Geheftet Mk. 3.50.

Soeben erschien und steht kostenlos zu Diensten:

Antiquariats-Katalog Nr. 39

Strafrecht und Strafprozessrecht.

München
Karlsplatz 29

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut
für Rechts- und Staatswissenschaften.

Ergänzung zu jedem Kommentar * Repertorium zu jeder Zeitschrift

4. Jahrgang 1903 Geb. M. 5.20

Soergel, Rechtsprechung

z. B.G.B., E.G. z. B.G.B., Z.P.O., K.O., G.B.O., R.J.G. u. Zw.V.G.

ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung.

gibt ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1903

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen wie auch von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Schulthess & Co., Verlag in Zürich.

Die Stellung der Filiale

im internen und internationalen Privatrechte.

Von **Dr. jur. Oskar Denzler.**

Preis M. 6.—.

Obiges Werk gibt eine Darstellung der Rechtsverhältnisse, welche sich an das handelsrechtliche Institut der Filiale knüpfen und im Wirtschafts- wie im Rechtsleben eine grosse Rolle spielen. Von allgemeinem Interesse sind insbesondere Kapitel wie: Eintragung der Filiale ins Handelsregister — Zweigniederlassungen — Die Vorschriften des schweiz. Obligationenrechts — Die Firma der Filiale, ihre Geschäftsführer und ihre Funktionen im Rechtsleben — Die Stellung der Filiale im Zivilprozess und während des Konkurses ihres Inhabers.

Das neue deutsche Handelsgesetzbuch ist einlässlich berücksichtigt und der Umstand, dass die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen stets begleitet ist von zahlreichen Entscheidungen des Bundesrates und Erkenntnissen deutscher Gerichte, sowie die Beigabe eines ausführlichen Sachregisters ermöglichen, nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem Praktiker, den Richtern, Rechtsanwälten, Banken, Aktiengesellschaften, Handelsregisterführern etc., sich rasch und zuverlässig über täglich vorkommende Fragen zu orientieren.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Anpalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/4spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1905 Nr. 1**

Bürgerliches Recht.

1. **Auerbach, Dr. Jak.,** Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes. gr. 8°. (X, 45 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 1.—

Eine brauchbare Dissertation, die unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung Begriff, Erwerb und Verlust des Eigenbesitzes und seine Bedeutung als Element des Eigentumserwerbes, sowie seine Legitimationskraft behandelt.

2. **Dernburg, Dr. Heinr.,** Geh. Justizrat, Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. II. Band. Die Schuldverhältnisse I. Abt. 3. neubearb. Aufl. gr. 8°. (XI, 436 S.) Halle, 05. (Buchh. des Waisenhauses) 8.40

Auf dem Gebiete des Obligationenrechts hat sich die Meisterschaft der Dernburgschen Lehrmethode geradezu glänzend bewährt. Schon seine „Pandekten" und sein preussisches Privatrecht waren in diesem Teile mustergültig. Kein Wunder also, dass zwei grosse Auflagen seiner Darstellung des neuen Rechtes der Schuldverhältnisse rasch vergriffen waren. Heute liegt bereits die erste Hälfte der dritten Auflage vor, überall den neuesten Stand der Literatur und Rechtsprechung berücksichtigend. Mit Stannen und Dankbarkeit empfängt die deutsche Juristenwelt die wertvolle Gabe des unermüdlichen Meisters, der uns in der Vorrede erzählt, dass es nun bereits 50 Jahre her sind, seit er „an einer im deutschen Geiste wirkenden Hochschule (Zürich) zur Professur des römischen Rechts berufen wurde, die einst Keller und Mommsen bekleidet hatten". Zahlreiche jüngere Juristen sind unterdessen als Lehrer des bürgerlichen Rechts mit tüchtigen Leistungen auf den Plan getreten; aber bis auf den heutigen Tag ist keiner, was die Plastik und Klarheit der Darstellung, das feine Gefühl für die Bedürfnisse der Praxis und die Beherrschung des gewaltigen Stoffes betrifft, Heinrich Dernburg gleichgekommen. Möge uns seine unersetzliche Kraft noch lange erhalten bleiben!

3. **Grosse, W.,** Die Stellung des Universalfideikommissars im Vergl. mit d. Stellg. d. Nacherben. gr. 8°. (76 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 1.60

Die scharfsinnige, aus Hellwig's trefflicher Schule hervorgegangene Abhandlung untersucht, welche Wandlungen das Institut der Nacherbfolge seit dem justinianeischen Universalfideikommiss durchgemacht hat und in welchen Punkten die Rechtsstellung des heutigen Nacherben abweicht von der des Universalfideikommissars. Auch das Prozessrecht ist sorgfältig berücksichtigt.

4. **Kisch, Dr. W.,** Prof., Elsass-Lothringisches Landesprivatrecht [Ergzgsbd. II zu Dernburg, Das bürgerl. Recht]. (XVI, 1031 S.) Halle, 05. (Buchh. d. Waisenhauses) 24.—

Bekanntlich wird das Dernburgsche „Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens" durch Systeme der ausserpreussischen Landesrechte ergänzt, von denen das bayerische und das sächsische in diesen Blättern bereits besprochen worden sind. Die früher erschienenen Ergänzungswerke überragt das vorliegende Buch von *Kisch*

ganz bedeutend. Er lässt insbesondere dem elsass-lothringischen Grundbuch- und Familiengüterrecht die eingehende und sachkundige Darstellung angedeihen, die wir im Ergänzungsbande für Bayern vermissen. Auch das Prozessrecht hat die ihm gebührende Beachtung gefunden. In seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit ist das Werk namentlich dem reichsländischen Praktiker von grossem Nutzen; aber auch ausserhalb Elsass-Lothringens wird es der Praxis wie der Theorie manche wertvolle Förderung bieten.

5. **Müller, J.**, Corpus iuris civilis und Bürgerl. Gesetzbuch. Ausgew. Stellen aus dem C. i. c. Übersetzt u. erläutert. Lex. 8°. (IV, 107 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) 2.20

In der Legalordnung des BGB., gibt der Verfasser hundert Stellen aus dem Corpus iuris civilis mit deutscher Uebersetzung und Erläuterungen wieder und knüpft daran eine Lösung derselben Rechtsfragen auf Grund des BGB. Anlage und Ausführung verdienen Beifall.

6. **Romeick**, Oberlandesgerichtsrat, Zur Technik des BGB. Heft III: Rechtsnachfolge. 8°. (131 S.) Stuttgart, 04. (M. Kielmann) 2.—

Die geistvollen Studien beschäftigen sich mit dem Begriffe der Rechtsnachfolge nach dem BGB, der Z.P.O. (besonders §§ 325, 445) und der K.O. (§ 45). Wir können zwar dem Verfasser nur teilweise beipflichten, erkennen aber rückhaltlos an, dass die Lösung der schwierigen Fragen, die er behandelt, wesentlich durch seine Untersuchungen gefördert wird.

7. **Strohal, Dr. E.**, Prof. Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des BGB. 3. umgearb. u. verm. Aufl. II. Band. gr. 8°. (467 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 9.—

Der vorliegende II. Band behandelt den Erwerb der Erbschaft, die **Erbenhaftung**, den Schutz des Erben und den Erbschaftskauf. Er bringt ausserdem ein ausführliches Quellen- und Sachregister zu beiden Bänden.

Ohne Frage bildet das nun in 3. Auflage abgeschlossene Werk die bedeutendste Darstellung des Erbrechts, die wir besitzen. Was sie unter die besten Werke der gesamten Literatur des BGB. erhebt, das ist die selbständige, begriffsscharfe und allenthalben von tiefem Verständnisse für die Anforderungen des Rechtslebens zeugende Darstellung. Jede neue Auflage weist erhebliche Fortschritte auf. Der dritten sind insbesondere die eindringenden Untersuchungen Binders zu statten gekommen, die der Verfasser sorgfältig und kritisch verwertet hat.

8. **Tillich, E. F.**, Ref., Zur Eigentumsübertragung durch Abtretung des Anspr. auf Herausg. nach § 931 BGB. Diss. 8°. (29 S.) Stettin, 04. (Herrcke & Lebeling) 1.—

Eine verständige Marburger Dissertation, die folgende Sätze verficht: Ist der Eigentümer mittelbarer Besitzer, so kann er nur durch Abtretung seines persönlichen Anspruchs mittelbaren Besitz nach § 867 und Eigentum nach § 431 BGB. **übertragen**; in allen übrigen Fällen bedarf er zur Uebereignung einer Abtretung des Eigentumsanspruches.

9. **Wolfahrth, K.**, und **Louis Waas**, Die Verjährungsfristen der deutschen Reichs- und württemb. Landesgesetzgebung in alphab. Ordnung dargestellt. 8°. (101 S.) Stuttgart, 04. (W. Kohlhammer) 1.20

Die Verfasser haben die Verjährungsfristen des BGB., seiner Nebengesetze und der württembergischen Landesgesetze alphabetisch geordnet zusammengestellt. Das Buch wird namentlich dem württembergischen Praktiker willkommen sein.

Handelsrecht.

Gareis, Dr. K., Geh. Justizr. Prof., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 nebst dem Einführungsgesetze vom 10. V. 1897. Unter Ausschluss des Seerechts. Handausg. m. Einleitg., erläut. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. 8. (XLIX, 480 S.) München, 05. (C. H. Beck) geb. in Leinw. 4.—

Die mit Recht beliebte, in Anbetracht ihres reichen Inhalts und ihrer vorzüglichen Ausstattung ausserordentlich preiswerte Handausgabe des H.G.B. (ausser Seerecht) liegt bereits in dritter Auflage vor. Die Rechtsprechung der letzten vier Jahre ist mit Sorgfalt berücksichtigt; desgleichen der neueste Stand der handelsrechtlichen Nebengesetze.

Zivilprozess- mit Konkursrecht.

1. **Bett, Dr. K.**, Der Konkurs der Aktiengesellschaft und ihre Erneuerung. gr. 8°. (XIII, 121 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 3.—

Eine recht tüchtige Erstlingsarbeit, die auf Grund einer reichen Literatur und unter Berücksichtigung fremder Rechte die Lehre vom Konkurs und von der Erneuerung der

Aktiengesellschaft (nach dem Konkurs oder unter Abwendung desselben) eingehend und ansprechend entwickelt. Erwünscht wäre auch die Heranziehung des holländischen Rechtes gewesen.

2. **Kleinfeller, Dr. Geo.**, Prof., Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. Für das akadem. Studium. Gr. 8°. (XVI, 747 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 12; geb. 13.—

Das Lehrbuch ist „für das akademische Studium" geschrieben. Dementsprechend hat der Verfasser sich bemüht, die Grundbegriffe hervorzuheben und eine Ueberladung mit Einzelheiten zu vermeiden. Mit Recht geht er davon aus, dass schon der Anfänger zum Studium des Gesetzes selbst, nicht zum Studium eines Lehrbuchs oder einer Vorlesung angehalten und darum von vornherein in die Technik des Gesetzes eingeführt werden muss.

Die Darstellung ist klar und zuverlässig, wenn sie auch nicht so tief geht, als das vor kurzem erschienene Lehrbuch von Weismann. Sie entwickelt auf einem relativ knappen Raum den ganzen ordentlichen Zivilprozess, die besonderen Prozessarten mit Einschluss der Zwangsvollstreckung, aber mit Ausschluss des Konkurses und anhangsweise das schiedsrichterliche Verfahren Die Gesetzgebung ist nach ihrem neuesten Stande berücksichtigt. Auch der Kaufmannsgerichte geschieht bereits Erwähnung. So darf das Buch namentlich dem Studierenden aufs beste empfohlen werden; aber auch der Praxis wird es zweifelsohne von Nutzen sein.

3. **Samter, M. K.**, Amtsger.-Rat, Handb. zum Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung n. d. R.G. vom 24. III. 1897. Ein Hilfsbuch f. d. Praxis u. ein Lehrb. f. jüngere Juristen. Gr. 8°. (VIII, 384 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 8.50

Das Recht der Liegenschaftsvollstreckung bereitet dem jungen Juristen erfahrungsgemäss ganz besondere Schwierigkeiten. In weiten Kreisen der Rechtsbeflissenen herrscht ein Widerwillen gegen diese Lehre, der mit ihrer hohen praktischen Bedeutung arg kontrastiert. Wir begrüssen es daher mit Freude, dass ein in der Praxis der Liegenschaftsvollstreckung gereifter Richter uns hier eine anschauliche, die Hauptpunkte scharf hervorhebende Einführung in die schwierige Materie bietet. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste entwickelt die Grundlehren der Liegenschaftsvollstreckung, der zweite den Gang des Verfahrens. Ueberall sind Beispiele und Musterfälle eingeflochten, die das Verständnis fördern. Die reiche Kommentarliteratur des ZVG. ist sorgfältig berücksichtigt. Ein ausführliches Register erleichtert die Handhabung. Möge das schätzbare Werk die ihm gebührende Aufnahme finden!

4. **Ulrich, Dr. Konr.**, Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken. gr. 8°. (XII, 217 S.) Zürich, 04. (Fäsi & Beer) 3.—

Die interessante Arbeit beschäftigt sich mit der Gerichtsverfassung Frankreichs, der Vereinigten Staaten und der Schweiz. Sie gibt, jeweils unter Voranstellung der geschichtlichen Entwicklung, ein Bild von der Art und Weise, wie in den modernen Republiken die Gerichte bestellt werden. Daran reihen sich objektive kritische Betrachtungen und Vorschläge.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Rietsch, Dr. jur. Karl Friedr., Handbuch der Urkundwissenschaft. 2. Aufl. Lex. 8°. (XXIV, 848 S.) Berlin, 04. (Struppe & Winckler) 20.—

Das gross angelegte „Handbuch der Urkundwissenschaft", das vor Jahresfrist in erster und nun bereits in zweiter Auflage erschienen ist, will nicht etwa nur Formularbuch sein, sondern ein geschlossenes System aller Rechtsnormen bieten, die sich auf den Inhalt und die Abfassung von Urkunden beziehen, ein Notariatsrecht im weitesten Sinne des Wortes. Der Verfasser stellt in drei Hauptstücken Wesen, Verfassung und Rechtswirkung der Urkunde dar. Das zweite und wichtigste Hauptstück behandelt die Förmlichkeiten, den Urkundauftrag, Ort und Zeit in Urkunden, Personen und Sachen in Urkunden, den eigentlichen Urkundinhalt, „Schreibung" und Fertigstellung, Lesung und Genehmigung der Urkunde, Unterschrift und Handzeichen. Siegel, Anhängsel und Randvermerke. Die Darstellung ruht auf dem positiven Rechte Deutschlands und Oesterreichs, enthält aber auch zahlreiche rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Notizen. Sie ist klar und scharf. Doch macht sich der gänzliche Mangel fortlaufender Literatur und Judikaturnachweisungen empfindlich fühlbar. Das allgemeine Literaturverzeichnis am Anhange des Werkes hilft diesem Mangel nicht ab Zahlreiche Sätze, die bestritten und anfechtbar sind, werden mit apodiktischer Sicherheit und ohne Hinweis auf Gegenansichten vorgetragen. Darin liegt eine erhebliche Gefährdung und Erschwerung des Gebrauchs. Künftige Anflagen müssen hier bessernd eingreifen.

Der günstige Gesamteindruck des Werkes wird dadurch nicht abgeschwächt. Es darf jedem Notar, Rechtsanwalt und Richter warm empfohlen werden.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Dohna, Dr. Al. Graf von,** Priv.-Doz., Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestande strafb. Handlungen. Ein Beitrag z. allg. Strafrechtslehre. gr. 8°. (152 S.) Halle a. S., 05. (Buchh. des Waisenhauses) 3.—

Verfasser bekämpft die vielfach vertretene Ansicht, als ob die Rechtswidrigkeit nur die Konsequenz der Verwirklichung der Deliktsmerkmale sei und stellt ihr seine eigene Auffassung entgegen, wonach sie vielmehr die Voraussetzung dieser Merkmale ist. Als rechtswidriges Verhalten im Sinne unserer Reichsgesetzgebung sieht er in erster Linie ein unrichtiges Verhalten an, d. i. „ein solches, welches nicht anerkannt wird als rechtes Mittel zum rechten Zweck". Eine weitere Bedingung der Rechtswidrigkeit ist dann „eine dahin gehende positivrechtliche Erklärung". Dieses Prinzip wird im ersten Teil der Schrift näher begründet. Im zweiten Teil zeigt dann Verfasser die Anwendung seiner Methode in den einzelnen Fällen rechtmässigen Handelns (z. B. Züchtigungsrecht des Lehrers, Operationsrecht des Arztes, Not des Verletzers etc.).

2. **Kriminalprozesse** aller Zeiten. schmal 8°. Heilbronn a. N. (Otto Weber)
pro Band —.50
5. Band (172 S.); 6. Band (172 S.)

Die beiden vorliegenden Bändchen der schon früher in diesen Blättern besprochenen Sammlung enthalten: Mord- und Lustmordprozesse (darunter z. B. den bekannten Fall Schenk und Schlossareck, welcher 1884 in Wien verhandelt wurde), berühmte Räuberprozesse, weibliche Strassenräuber, berühmte Justizmorde und Zaubererprozesse, interessante Gatten- und Kindsmordprozesse, Attentatsprozesse gegen Priester und andere.

3. **Paul, Dr. Gust.,** Dir. em. I. Assist., Der österreichische Gerichtsarzt, Vademecum f. die forens. Praxis f. Aerzte u. Juristen. 8°. (XIV., 344 S. m. 18 Abbildgn. und 1 Taf.) Wien, 04. (F. Deuticke) 7.—

Das vorliegende Buch ist in erster Linie für den praktischen Arzt, der einen gerichtlich-medizinischen Befund aufzunehmen und ein Gutachten zu erstatten hat, ausserdem aber auch für den Juristen bestimmt, dem es obliegt, an den medizinischen Sachverständigen Fragen zu richten und welcher deshalb mindestens darüber unterrichtet sein soll, welche Fragen hauptsächlich Beantwortung erheischen. In einem kurzen allgemeinen Teil ist auf die Pflichten und Funktionen des Gerichtsarztes überhaupt hingewiesen. Der besondere Teil behandelt dann die verschiedenen Fälle, die erfahrungsgemäss der Beurteilung durch den Gerichtsarzt unterliegen können, wie Verletzungen, Tötung (wobei alle möglichen Todesarten erörtert), gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, fragliche Zeugungsfähigkeit, fragliche Schwangerschaft und Geburt, Fruchtabtreibung, Leichenerscheinungen, Sicherstellung der Identität bei Lebenden und bei Leichen, Untersuchung von Blutspuren. Wir finden ferner in dem sehr zweckmässig angelegten Werke praktische Winke für die Aufnahme des Lokalaugenscheines, für die Vernehmung des Arztes in der Hauptverhandlung und für die Sektion, Formbeispiele (die freilich ebenso wie der beigefügte Gebührentarif nur auf österreichische Verhältnisse passen) und schliesslich, was für den Juristen besonders wertvoll, eine alphabetisch geordnete medizinische Terminologie; endlich ein ausführliches Sachregister.

4. **Schoetensack, Dr. Aug.,** Der Strafprozess der Carolina. gr. 8°. (IV, 105 S.) Leipzig, 04. (W. Engelmann) 4.—

Nach einer kurzen Darlegung der Entstehungsgeschichte der CCC in der Einleitung wird zunächst die Gerichtsverfassung geschildert. Die folgende Darstellung hält den Akkusationsprozess und den Inquisitionsprozess auseinander. Ersterer wird im Lichte der modernen Rechtsbegriffe eingehend behandelt, wobei Verfasser zu verschiedenen in der vorhandenen Literatur erörterten Fragen mit scharfsinniger Kritik Stellung nimmt (z. B. im Beweisrecht gegen die herrschende Meinung die Ansicht vertritt, dass der Zeugenbeweis nur subsidiär, in Ermangelung eines durch die peinliche Frage zu erlangenden Geständnisses, zugelassen war). In der Darstellung des Inquisitionsprozesses sind dann nur noch die wesentlichen dieser Prozessform eigentümlichen Punkte hervorgehoben.

5. **Stein, Dr. Friedr.,** Prof. u. Prof. **Dr. R. Schmidt,** Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. 3. Aufl. Strafprozess. Lex. 8°. (103 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) 1.40

Diese Aktenstücke haben sich namentlich als Hilfsmittel für die praktischen Uebungen an den Hochschulen trefflich bewährt. Die Darstellung der — wie in der Vorrede zur ersten Auflage bemerkt — frei erfundenen Fälle ist in die Form von Prozessakten gekleidet, um das Strafverfahren mit den einzelnen Prozesshandlungen als geschlossenes Ganze zu veranschaulichen. In dieser Weise wird das Verfahren vor dem Landgericht in Schwurgerichtssachen und vor dem Schwurgericht, das Verfahren

in Strafkammersachen und das Verfahren vor dem Amts- und Schöffengericht einschliesslich der Strafbefehle, des abgekürzten Verfahrens und des Privatklageverfahrens vor Augen geführt. Die Anmerkungen verweisen auf die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und erklären den nicht ohnehin aus den Akten ersichtlichen Zweck und Zusammenhang der Prozesshandlungen; zugleich ist in der neuen Auflage auf solche Punkte der Gerichtsverfassung und des Verfahrens hingewiesen, die bei Neuredaktion der Str.Pr.O. hauptsächlich als Gegenstand einer gesetzgeberischen Aenderung in Betracht kommen.

6. **Traeger, Dr. L.**, Prof., Der Kausalbegriff im Straf- u. Zivilrecht. Zugleich ein Beitrag z. Auslgg. des BGB. gr. 8°. (XII, 391 S.) Marburg, 04. (N. G. Elwert's Verl.) 7.50

Der Gedanke, den Kausalbegriff gleichzeitig in seiner Bedeutung für das Strafrecht und für das Zivilrecht zu behandeln, muss in hohem Masse begrüsst werden, zumal wenn er in so vorzüglicher Weise verwirklicht wird, wie in dem vorliegenden Buche, das zweifellos als eine wertvolle Bereicherung der Wissenschaft zu gelten hat. Nachdem Verfasser zunächst eingehend den Stand der Frage gekennzeichnet hat, wobei er den Kausalbegriff in der Erkenntnistheorie und in der Natnrwissenschaft einerseits, im Recht anderseits belenchtet und die verschiedenen Theorien bespricht, bekennt er sich selbst entschieden als Anhänger der Theorie vom adäqnaten Kausalzusammenhang. Er zeigt, wie bisher es versucht wurde, diese Theorie zu fassen und begründet dann seine eigene „Theorie des generell begünstigenden Umstandes". Abweichend von Rümelin will Traeger dem erforderlichen Möglichkeitsurteil nnr die zurzeit der Begehung der Handlung vorhandenen Bedingungen, die zu diesem Zeitpunkt dem einsichtigsten Menschen erkennbar waren, sowie die dem Täter selbst ausserdem bekannten Bedingungen zugrunde gelegt wissen, während von allen nur ex post vielleicht erkennbaren Bedingungen abstrahiert werden soll. Wie dann im Einzelnen die Theorie des generell begünstigenden Umstands im Strafrecht und im Zivilrecht zu verwerten ist, wird weiterhin in ausführlicher Darlegung gezeigt.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Eger, Dr. Gg.**, Reggsrat, Das Gesetz üb. d. Bahneinheiten. Vom 19. VIII. 1895 in der Fassg. des Gesetzes vom 11. VI. 02. Kommentar. 2. Anflage. gr. 8°. (XII, 508 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag.) 13.—

Das in der Fassnng von 1902 als Gesetz über die Bahneinheiten bezeichnete preussische Gesetz bezweckt, dem Unternehmer einer Privateisenbahn oder Kleinbahn im öffentlichen Interesse behufs Aufrechterhaltung des Betriebs Beschränkungen seines Verfügungsrechtes aufzuerlegen, ihm aber auch behufs Befriedigung des Kreditbedürfnisses ein zur Verpfändung und eventuellen Zwangsvollstreckung geeignetes einheitliches Objekt zu gewähren, indem die Bahn selbst mit den Vermögenswerten, die dem Bahnunternehmen gewidmet sind, gesetzlich als Einheit anerkannt und behandelt wird. Der vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen preisgekrönte Kommentar *Egers* steht in dieser neuen, mit Rücksicht auf die Neuredaktion des Gesetzes vollständig umgearbeiteten Auflage wieder auf der Höhe der Zeit. Das treffliche Werk bedarf keiner weiteren Empfehlung. Im Anhange sind Auszüge aus den sonst einschlägigen Gesetzen sowie die Ausführungsbestimmungen abgedruckt, die auch bei den Erläuterungen entsprechend berücksichtigt sind.

2. **Erythropel, Dr. H.**, Ger.-Assess., Das Recht der weltl. Vereine und geistl. Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. VII. 1901. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebg. Deutschlands. Mit e. Vorwort von Prof. *D. Dr. Kahl*, Berlin. 8°. (XIX, 210 S.) Berlin, 04. (O. Liebmann) 5.—

Wie viel ist in den letzten Jahren in der Tagespresse von der französischen Vereinsgesetzgebnng die Rede gewesen und wie wenig verbreitet ist doch die sichere Kenntnis auch nnr der Grundzüge ihres Inhaltes! Und doch knüpft sich an diesen nicht nur eine Fülle des kirchenpolitischen und allgemein-politischen Interesses, sondern er kann auch für fast alle Zweige der Rechtswissenschaft als ein Gegenstand belehrenden und fruchtbringenden Studiums bezeichnet werden. Ist doch nicht nur nach der staats- und verwaltungsrechtlichen, und speziell auch der kirchenstaatsrechtlichen Seite hin, sondern auch in zivil- und strafrechtlicher Beziehung das französische Vereinsrecht in dem oben bezeichneten französischen Gesetz über den Vereinsvertrag kodifiziert. Nur das Recht jener dauernden Personenvereinigungen, deren Zweck auf den persönlichen Geldgewinn der Mitglieder gerichtet ist, wurde nicht einbezogen.

Jener umfassende Rechtsstoff, — also bürgerliches und öffentliches Vereinsrecht und Recht der Orden und Kongregationen — ist nun in der auf gründlichen Studien an Ort und Stelle beruhenden tüchtigen Arbeit in klarer Darstellung systematisch verarbeitet. Ein vorausgeschickter schätzbarer historischer Teil behandelt die wechselvolle Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung im Zusammenhang mit jener der Versammlungsgesetzgebung. Diese Entwicklung hat gleichfalls allgemeines rechtswissenschaftliches wie politisches Interesse. Auf die deutschen Gesetzgebungen ist vielfach vergleichend hingewiesen. Das Buch ist z. Z. in Deutschland ohne ernstlich in Betracht kommende Rivalen. *Kahls* Vorwort enthält politische Betrachtungen. Das Gesetz vom 1. Juli 1901 ist im französischen Texte nebst gegenübergestellter Uebersetzung anhangsweise abgedruckt.

3. **Jellinek, Gg.,** Prof., Die Erklärung der Menschen- u. Bürgerrechte. Ein Beitr. z. modernen Verfassungsgeschichte (Heft 3 von Bd. 1 der „Staats- u völkerrechtl. Abhandlungen"). Gr. 8°. XII, 65 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 1.80

Diese von Freund und Feind innerhalb und ausserhalb Deutschlands viel beachtete Schrift *Jellineks,* die vor fast einem Jahrzehnt erstmals erschien, weist mit Nachdruck darauf hin, dass die *gesetzgeberische* Festlegung von Menschen- und Bürgerrechten in Frankreich (insbesondere eines Katalogs spezialisierter Freiheitsrechte) durch die in amerikanischen *Einzelstaaten* ergangenen Deklarationen ganz wesentlich beeinflusst ist (Virginien 1776 etc.) An dieser durch den Antragsteller von 1789 Lafayette selbst bezeugten Tatsache ist trotz französischen und deutschen Widerspruchs nicht zu rütteln. *Jellinek* stellt aber auch die grundlegende Bedeutung der Religionsfreiheit in der Geschichte jener gesetzgeberischen Erklärungen ins rechte Licht und beleuchtet die Bedeutung der letzteren für die Verfassungsgeschichte Europas.

4. **Kramer, G.,** Leitfaden f. d. Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden. Lex. 8°. (XII, 182 S. n. viele Formulare). Leipzig, 04. (F. Leineweber) geb. 8.—

Das Preisausschreiben des Vorstandes der deutschen Städteausstellung (1903) zu Dresden, über das wir auf S. 657 des vorigen Jahrgangs dieser Blätter Näheres bemerkt haben, hat auch die nun vorliegende Arbeit als gekrönte Preisschrift hervorgerufen. Diese bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem a. a. O. besprochenen Buche von *Constantini.* Der Referent des Preisgerichts K. Rat Uhland-München hat das Kramersche Werk seinerzeit als „die vollkommenste und erschöpfendste" der eingereichten Arbeiten bezeichnet (siehe Deutsche Gemeindezeitung 1903 Nr. 24). Mit den wichtigeren Ausstellungen, die im Referate hinsichtlich der Einzelheiten erhoben wurden, setzt sich *Kramer* im Vorworte auseinander. Das Buch kann in der Tat als eine auf reicher praktischer Erfahrung beruhende, von vollstem Verständnis und sicherem administrativem Takte zeugende, klar geschriebene Bearbeitung seines Stoffes bezeichnet werden. Die grosse Zahl von Formularen verdient noch besonders erwähnt zu werden.

5. **Muehlon, Wilhelm, Dr. jur. et rer. pol.,** Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens. Gr. 8°. (IV, 56 S.) München. 04. (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Ein rechtlich wie politisch sehr bedeutsamer Stoff ist es, den der Verfasser in dieser kleinen Schrift vom Rechtsstandpunkte aus in eingehender Weise auf Grund genauer Kenntnis des weitschichtigen Normenmaterials und der einschlägigen Literatur behandelt. Der Verfasser nimmt zu den Einzelproblemen selbständig Stellung. Seine Ausführungen müssen wir als anregend auch da anerkennen, wo wir ihnen nicht beizupflichten vermögen. Das gilt namentlich von den mit den bisherigen Auffassungen in Praxis und Theorie brechenden Erörterungen über die Stellung des Religionsunterrichts an der Schule seit der Verfassung und über die — vom Verfasser behauptete — Unzulässigkeit des Schulzwangs zum Religionsunterricht.

6. **Wettstein, Dr. Osk.,** Priv.-Doz., Über das Verhältnis zwischen Staat und Presse mit bes. Berücks. d. Schweiz. Ein Beitrag z. Lehre v. d Pressfreiheit. gr. 8°. (IV, 92 S.) Zürich, 04. (A. Müllers Verlag) 2.50

Der Verfasser, Privatdozent für journalistische Fächer an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und politischer Redakteur einer Tageszeitung, handelt im ersten Teile seiner lesenswerten Schrift von dem Verhältnisse des Staates zur Presse im allgemeinen und sucht dabei „vom konstitutionellen Standpunkte" aus gesetzgebungspolitische Grundsätze zu gewinnen. Er kommt hauptsächlich zu folgenden naturrechtlich gefärbten Sätzen: Das Recht der öffentlichen Meinungsäusserung sei ein Recht des ganzen Volkes und erst durch dieses auch ein Individualrecht. Die Anonymität sei daher die natürliche Erscheinungsform der öffentlichen Meinung. Letztere müsse zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dem Staate gegenüber einen Vertreter haben, den verantwortlichen Redakteur. Dieser sei Organ der Selbstver-

waltung *(Löning)*, habe aber nicht „die Pflicht", dem Staate „als freiwilliger Zensor" zu dienen. Er sei von sich aus berechtigt, die Verantwortlichkeit für Pressdelikte, die öffentliche Interessen berühren, auf sich zu nehmen; weitere Zwangsmittel zur Ausmittelung des wirklichen Täters seien dann ausgeschlossen. Nenne er den Täter, so befreie er sich, soweit ihm nicht doloses Verhalten nachgewiesen werde. Delikte rein privaten Charakters seien nach den allgemeinen Strafrechtsregeln zu verfolgen. Der zweite Teil behandelt die Verwirklichnng der Pressfreiheit in der Schweiz nach den verschiedenen Entwicklungsstufen, wobei auch auf den neuen Strafgesetzentwurf Rücksicht genommen ist. Der Journalist hätte manchmal dem Juristen mehr Raum lassen dürfen. Die allgemeinen Streitfragen über die subjektiven öffentlichen Rechte hätten wenigstens angedeutet werden sollen. Bei den geschichtlichen Bemerkungen auf S. 13 hätten England und Amerika nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Kolonial- und Völkerrecht.

1. **Martens, P. Ch.**, Handelslehr., Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht. Unter Berücksicht. der neuesten Gesetze u. Verordngn. gemeinverständlich bearb. f. Schule, Kontor u. Selbstbelehrg. *(Dr. Ludw. Hubertis* moderne kaufmänn. Bibliothek.) 8°. (VIII, 122 S.) Leipzig, 04. (Dr. L. Hnberti)
geb. in Leinw. 2.75

Eine mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen und Anmerkungen versehene Zusammenstellung, die besonders für Handelsschulen und den praktischen Gebrauch des Handelsstandes bestimmt ist. Ein Verzeichnis der deutschen Konsulate im Ausland, eine Uebersicht der deutschen Schutzgebiete, statistische Angaben etc. sind angefügt, bieten aber nicht den neuesten Stand bezw. die neuesten zugänglichen Zahlen.

2. **Röpke, Dr. Willy**, Das Seebeuterecht (Aus: Rostocker rechtswissensch. Studien hrsg. von *Matthiass-Geffken*). gr. 8°. (X, 139 S.) Leipzig, 04. (A. Deichertsche Verlagsbh.) 3.—

Ein vielerörtertes, aber gleichwohl noch der Untersuchung viele Anfgaben stellendes Thema, das an Aktualität nichts zu wünschen übrig lässt, ist hier in sachkundiger, fleissiger Arbeit objektiv, anregend und förderlich, wenn auch selbstverständlich nicht erschöpfend behandelt. Im ersten Teil werden das Wesen des Seebeuterechtes unter Abgrenzung gegenüber dem Landkriegsbeute-, Kriegsblockade- und Kriegskonterbanderechts sowie unter Darlegung seines Zusammenhangs mit dem Aufbringungsrecht besprochen, die Geschichte und der jetzige Rechtsbestand, dann die Fragen der Möglichkeit oder Notwendigkeit der Abschaffung des Seebeuterechtes und Reformvorschläge behandelt. Der zweite Teil stellt die einzelnen Grundsätze des Seebeuterechts dar, handelt also von den beztglichen Subjekten und Objekten, sowie von seinen Voraussetzungen und seinem Inhalte. Politische Streiflichter fehlen nicht.

Kirchenrecht.

1. **Abhandlungen**, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz*. gr. 8°. Stuttgart, 04. (F. Enke)
12. Heft: *Keller, Dr. Sigm.*, Priv.-Doz., Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. (X, 155 S.) 5.40

Dieser Teil der römischen Behördenorganisation im früheren Mittelalter ist seit 1776 nicht mehr Gegenstand einer Monographie gewesen und, was damals darüber beigebracht wurde, ist völlig ungenügend. Bei der Bedeutung, welche den römischen indices palatini für die Geschichte des kanonischen Rechtes und der Kirchenpolitik zukommt, war es daher gewiss an der Zeit, dass unter Ausnützuug des heute zugänglichen, freilich höchst lückenhaften Quellenmaterials an jene Aufgabe neuerlich herangetreten werde. Und mit Befriedigung ist festzustellen, dass die vorliegende gediegene Arbeit, soweit es die Mängel der uns erhaltenen quellenmässigen Grundlagen zulassen, ein klares, abgerundetes Bild von Entstehung, Bestand und rechtlicher wie politischer Bedeutung dieser Organisation und damit einen lehrreichen Ueberblick über ein gutes Stück der römischen Verwaltungsgeschichte überhaupt gibt.

2. **Bibliographie** der theologischen Literatur für d. Jahr 1902. Hrsg. von Prof. *Dr. G. Krüger* und Lic. *Dr. W. Köhler* in Giessen. Sonderabdruck a. d. 22. Bande d. theol. Jahresberichts. Lex. 8°. Berlin, 03. (C. A. Schwetschke & Sohn.) 2.80

Dieses sehr brauchbare Hilfsmittel umfasst nicht nur die Nachweisungen der theologischen Literatnr im engeren Sinne *mit Einschluss des Kirchenrechts* sondern auch solche von irgendwie mit der Religion, Theologie etc. in Beziehung stehenden Schriften aus anderen Gebieten, wie Philologie, Geschichte, Philo-

sophie, Naturwissenschaft und Kunst. Auf Besprechungen aufgeführter Schriftwerke ist hingewiesen. Der Bibliographie liegt ein wohldurchdachtes System zugrunde. Den Herausgebern stand ein Stab von Mitarbeitern zur Seite. Die kirchenrechtliche Abteilung (S. 381 ff.) ist von Gerichtsassessor *Dr. Meydenbauer* bearbeitet. Ergänzend kommen aber selbstverständlich die Abteilungen über Kirchengeschichte, Interkonfessionelles, Enzyklopädie, Ethik etc. in Betracht.

3. **Reidel, C. J.**, Rechtsanwalt, Die katholische Kirche im Grossh. Hessen. Die Gesetze f. Kirche und Schule gesammelt und erläutert. 8°. (VII, 275 S.) Paderborn, 04. (F. Schöningh) geb. 3.50

Bisher fehlte, was hier vorliegt, nämlich eine vollständige Sammlung der auf die katholische Kirche im Grossherzogtum Hessen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen sind einbezogen. Reichsrechtliche Normen bringt der Anhang. Die Anordnung ist die nach der Zeitfolge. In kleinem Druck sind geschichtliche und kirchenpolitische Erörterungen sowie allgemeine Anmerkungen angefügt, die auf streng katholischem Standpunkt stehen und teilweise Stellen aus anderen Werken unter Quellenangabe wiedergeben. Auch sonst ist auf einschlägige Literatnr verwiesen. Das Werk, das wegen der Zusammenhänge mit den allgemeinen kirchenpolitischen Strömnngen nicht ohne allgemeineres Interesse ist, wird namentlich bei den hessischen Juristen, Verwaltungsbeamten und Theologen als wertvolles Hilfsmittel sich einbürgern.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Bazille, W., u. R. Köstlin,** Amtmänner, Das Invalidenversicherungsgesetz. Eine gemeinverständliche Belehrung über Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und der Versicherten. gr. 8°. (VIII, 196 S.) Grunewald-Berlin, 04. (A. Troschel) 2.—

Die durch ihr „Recht der Staatsangehörigkeit" vorteilhaft bekannten Verfasser haben, auf praktische Erfahrungen gestützt, es in der vorliegenden Bearbeitung des Invalidenversicherungsgesetzes, das in dem Buche der Kürze halber einfach Invalidengesetz genannt wird. mit bestem Erfolge unternommen, diejenigen Partien des ausgebreiteten Stoffes, die sich auf die Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und Versicherten beziehen, in gemeinverständlicher und doch eingehende Aufklärung gewährender Weise zu behandeln. Das Buch ist also nicht mit oberflächlichen Popularisierungen auf eine Stufe zu stellen. 36 Muster zu Eingaben an Behörden sind beigegeben.

2. **Elle, G.,** Geh. Reggsrat, Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassg. der Novellen v. 10. IV. 82, 30. VI. 00, 23. V. 03 mit der im Gebiet der Thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsbestimmungen etc. gr. 8°. (IV, 231 S.) Eisenach, 03. (Hofbuchdruckerei Kahle) 2.40

Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Ausführungsbestimmungen der zahlreichen und meist kleinen thüringischen Staaten in den allgemeinen Ausgaben des Krankenversicherungsgesetzes nicht abgedruckt werden können. Es wird daher zweifellos ein bestehendes Bedürfnis durch das vorliegende Buch befriedigt, dessen Hauptinhalt neben den reichsgesetzlichen Normen die Texte jener Ausführungsbestimmungen bilden. (Dem analogen Zwecke für die Invalidenversicherung dient ein Buch desselben Herausgebers, das wir seinerzeit anzeigten.) Ein Entwurf zu einem Dienstvertrag mit dem Kassierer einer Krankenkasse, eine Anleitung zur Kassenrevision und ein Verzeichnis der thüringischen Krankenkassen sind angefügt.

3. **Zacher, Dr.,** Geh. Reg.-R. Sen.-V., Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 3a. Lex. 8°. Grunewald-Berlin (Verlag der Arbeit.-Versorgg., A. Troschel) Die Arbeiterversicherung in Norwegen. 1. Nachtrag zu Heft III. (113 S.) 3.60

Das verdienstvolle Werk *Zachers* über die Arbeiterversicherung im Auslande erhält durch den vorliegenden Nachtrag zur Arbeiterversicherung in Norwegen eine willkommene Bereicherung. Der erste Teil dieses Nachtrages behandelt die Invaliditäts- und Altersversicherung. Es wird zuerst eine Uebersicht über den Gesetzentwurf der zu diesem Zwecke niedergesetzten parlamentarischen Arbeiterkommission vom 2. Dezember 1899 gegeben (wobei, wie auch in anderen Heften, Vergleiche mit dem deutschen Gesetz gemacht werden), sowie das wichtigste aus der sehr umfangreichen Begründung, schliesslich der Gesetzentwurf im Wortlaut mitgeteilt. Der 2. Teil des Nachtrags wird von den Kommissionsarbeiten über Kranken-, Unfall- und Seemannsversicherung sowie von der Arbeitslosenversicherung handeln.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Conrad, Carl,** Pfarrer, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Von der Universität Strassburg preisgekrönte Arbeit. gr. 8°. (XX, 464 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 10.—

Der Arbeitsnachweis ist in letzter Zeit nicht selten zum Gegenstand von Untersuchungen in Monographien und Zeitschriften gemacht worden, aber nirgends mit solchem Erfolg wie in dem vorstehend angekündigten Werke. Es gibt im ersten Buch eine kurze Theorie vom Arbeitsnachweis als Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung. Daran schliesst sich im zweiten Buch eine kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland im Anschluss an die Hauptarten desselben. Es werden zuerst die von Interessenten, von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und diesen beiden zusammen veranstalteten Arbeitsnachweise, sodann die ausschliesslich von Nichtinteressenten geleiteten, endlich die von Nichtinteressenten zusammen mit Interessenten verwalteten Organisationen erörtert. Das dritte Buch bringt eine Darstellung des von den grossstädtischen Verwaltungen auf dem Gebiete der Organisation des Arbeitsnachweises Geleisteten, wobei zwischen Städten unterschieden wird, in denen der Nachweis rein kommunal ist, und solchen, in denen er von öffentlichen, aber von den Gemeinden weitgehendst unterstützten Vereinen ausgeübt wird. Die Arbeit stützt sich auf ein sehr umfangreiches, mit grossem Fleiss zusammengestelltes Material; keine Art des Arbeitsnachweises ist übersehen. Fällt der Hauptanteil des Werkes der Darstellung des bestehenden Zustandes zu, so ist doch auch, und das ist von besonderem Wert, von der Kritik ausgiebig Gebrauch gemacht. Dabei ist anzuerkennen, dass die Kritik massvoll, verständig und objektiv ist. Wir möchten das treffliche Buch unsern Lesern angelegentlich empfehlen.

2. **Feurstein, Dr. Heinrich,** Leben u. Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds. Gr. 8°. (VIII, 208 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

Die vorliegende Abhandlung will nur eine Seite des Arbeiterlebens in der badischen Uhrenindustrie erfassen: die Lohnverhältnisse in ihrer Beziehung zum Haushalt. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem Minimallohn und zwar mit dem Formcharakter des Lohns und der materiellen Lohnhöhe, der zweite Abschnitt bespricht das Verhältnis des Minimallohns zum Reallohn, gibt eine Analyse des Arbeiterbudgets und eine beschreibende und tabellarische Darstellung von 26 solcher Budgets. Der Schlussabschnitt beschäftigt sich mit einer Kritik der bestehenden teilweise recht unbefriedigenden Lohnverhältnisse und mit Reformvorschlägen. Die Untersuchung ist in wissenschaftlichem Geiste geführt; der Verfasser bekundet das ernstliche Bestreben, die für das Lohnproblem überhaupt bedeutungsvollen Gesichtspunkte zu gewinnen und anknüpfend an praktische Tatsachen zu dogmatischen Sätzen zu gelangen. So bereichert seine Arbeit nicht nur unsere Kenntnis über die Lage der Schwarzwälder Uhrenfabrikarbeiter sondern bietet auch einen bemerkenswerten Beitrag zur Lohnfrage überhaupt.

3. **Freege, Heinrich,** Die Gewinnbeteiligung der Angestellten. 8°. (70 S.) Gotha, 05. (E. Perthes) 1.—

Der durch seine arbeiterfreundlichen Fürsorgemassnahmen und Schriften bekannte Fabrikant *H. Freege* hat auf dem jüngsten Kongress der evangelisch-sozialen Vereine einen Vortrag über Gewinnbeteiligung gehalten, der nunmehr etwas erweitert als selbständige Broschüre vorliegt. *Freege* ist ein überzeugter Anhänger dieses Systems, das er auch in seiner Fabrik mit gutem Erfolg durchgeführt hat. Mit grossem Geschick und mit grosser Wärme tritt er für dieses System ein, von dem er sich nicht nur für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), sondern auch für die Arbeitgeber selbst erhebliche Vorteile verspricht. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der Gedanke der Gewinnbeteiligung ein gesunder ist, und angesichts der Erfolge, von denen der Verfasser berichtet, wird man von ihr nicht als einer abgetanen und undiskutablen Einrichtung reden können. Die Schwierigkeiten liegen nicht in der Sache, sondern in den Personen, an welche deren Durchführung allerdings besondere und nicht immer leicht zu erfüllende Anforderungen stellt. Wir empfehlen *Freeges* Broschüre der aufmerksamen Beachtung der Sozialpolitiker und Geschäftsleiter.

4. **Hasche, Paul,** Sekr., Königl. sächsisches Einkommensteuergesetz vom 24. VII. 1900 nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung u. Instruktion. Mit Erläuterungen auf Grund gesetzl. Bestimmgn., ergangener Verordngn. u. Entscheidgn. 2. Aufl. kl. 8°. (XI, 400 S.) Dresden, 04. (C. Heinrich) geb. in Leinw. 4.80

In dem sächsischen Einkommensteuerrecht sind seit Anfang 1901, dem Zeitpunkt des Erscheinens der 1. Auflage des vorliegenden Kommentars, wesentliche Weiterbildungen vor

sich gegangen; teils haben sich diese auf dem Wege der Gesetzgebung vollzogen, teils hat das Finanzministerium auf dem Wege der Verordnung die Ausführung der Gesetzgebung und die obere Leitung des Einschätzungsverfahrens geregelt. Des weiteren haben die Urteile des seit Anfang 1901 in Tätigkeit getretenen Oberverwaltungsgerichts einschneidende Bedeutung gewonnen. Es ist deshalb eine neue Auflage des schon bei seinem ersten Erscheinen sehr günstig beurteilten Kommentars von *P. Hasche* sehr wünschenswert geworden und es ist erfreulich, dass dem Verfasser durch den raschen Absatz der 1. Auflage die Möglichkeit geboten wurde, eine 2. Auflage zu veranstalten und dabei die neuen Gesetze und Verordnungen sowie die Judikatur zu berücksichtigen. An der ganzen Anlage des Buches ist wenig geändert worden, dagegen ist der Inhalt erheblich vermehrt worden. Das Buch steht wieder auf der Höhe der Zeit und wird den Steuerpflichtigen, den Steuerbeamten, den Mitgliedern der Einschätzungskommissionen ein zuverlässiger Ratgeber sein.

5. **Herzfelder, Dr. E.,** Das Problem der Kreditversicherung mit bes. Berücks. d. berufsm. Auskunftsertlg. u. des ausserger. Vergleichs. [Aus Wirtschafts- u. Verwaltgsstudien, hrsg. von *G. Schanz*, XX. Heft.] gr. 8°. (X, 226 S.) Leipzig, 04. (A. Deichert Nachf.) 4.80

Das Problem der Kreditversicherung gehört zu den schwierigsten Problemen des Versicherungswesens, das in befriedigender Weise zu lösen noch keineswegs gelungen ist. Der Verfasser der vorliegenden Broschüre erhebt nicht den Anspruch, durch seine Ausführungen diese Lösung gefunden zu haben; er bemüht sich jedoch die Richtung anzugeben, in der die Lösung sich anbahnen liesse. Die Arbeit zerfällt in drei Teile. Der erste gibt einen Abriss der Geschichte der Kreditversicherung in den hauptsächlichsten Ländern, der zweite beschäftigt sich in systematischer Weise mit den Grundzügen der bisherigen Kreditversicherung; der dritte bringt Verbesserungsvorschläge. In der Hauptsache sieht der Verfasser das beste Mittel, um Verluste bei Kreditgewährung zu vermeiden, in präventiven Massregeln: in dem besseren Ausbau der Auskunftserteilung, in der Ausgestaltung des aussergerichtlichen Vergleichs und der Bildung von Kreditorenverbänden. Für die Kreditversicherung selbst wäre ein Ausbau der Konkursstatistik von besonderer Bedeutung. Die Arbeit *Herzfelders* verdient volle Anerkennung. Die Schwierigkeiten, die im Thema selbst und in der Beschaffung des Materials lagen, sind mit grossem Fleiss und soweit dies irgend möglich war, überwunden worden. Auch die Verbesserungsvorschläge sind der Beachtung wert.

6. **Lindemann, Dr. H.,** (C. Hugo), Arbeiterpolitik u. Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 8°. 2 Bde. Stuttgart, 04. (J. H. W. Dietz Nachf.)
16.50; Einbde. je 1.50
1. Arbeiterpolitik. (XII, 468 S.) 9.—.
— 2. Wirtschaftspflege. (405 S.) 7.50.

Es ist ein grosszügig angelegtes Werk, das wir unsern Lesern hiemit zur Anzeige bringen. Sein Verfasser, *Dr. H. Lindemann*, hat sich bereits des öfteren mit der sozialen Kommunalpolitik beschäftigt und ist ein guter Kenner der einschlägigen Verhältnisse. Das Werk zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die kommunale Arbeiterpolitik, der zweite die Wirtschaftspflege in den deutschen Gemeinden, speziell in den Stadtgemeinden behandelt. Die Arbeiterpolitik ist sachgemäss in zwei Abschnitte gegliedert. Zunächst kommt die allgemeine Arbeiterpolitik in mehreren Kapiteln zur Darstellung, die von den sozialen Kommissionen, den städtischen Auskunftsstellen, dem Schutz der Arbeiter im Submissionswesen (Lohn- und Streikklausel), der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch die Gemeinden mit ortsstatutarischer Regelung, endlich den Wärme- und Speisehallen handeln. Im zweiten Abschnitt, der speziellen Arbeiterpolitik, werden, gleichfalls in mehreren Kapiteln, die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter der Betrachtung unterzogen, also die Fragen der Ständigkeit des städtischen Arbeiters, die Lohnpolitik, die Arbeitszeit, die Versicherung, die Arbeiterausschüsse; endlich der Verband der Gemeindearbeiter und ihr Koalitionsrecht. Im zweiten Band, der städtischen Wirtschaftspflege, kommen die wirtschaftlichen Betriebe der Städte zur Darstellung, die Gasanstalten und Elektrizitätswerke, die Strassenbahnen, die städtischen Kreditanstalten, das Plakatwesen und die Annoncenblätter. Der beschränkte Raum, der uns zur Verfügung steht, verhindert uns, dem Werke *Lindemanns* eine eingehende Auseinandersetzung, die es zweifellos verdient, zu widmen; wir müssen uns vielmehr mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen. Das Werk verdient unter allen Umständen sorgfältige Beachtung und es wäre zu wünschen, dass es in den Bibliotheken der Stadtmagistrate Eingang fände und auch von den Stadtverordneten wenigstens der grösseren Städte aufmerksam gelesen würde. Ein reiches Material, das zum Teil mühsam zu beschaffen war, ist mit Eifer zusammengetragen und zu einer gut lesbaren Darstellung verarbeitet worden. Bedauerlich ist, dass der Parteistandpunkt des Verfassers sich häufig bemerkbar macht. Wir erkennen sein Recht zur Kritik aus-

drücklich an, und können vielen seiner kritischen Ausführungen zustimmen: es ist gewiss in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter wie bezüglich der allgemeinen städtischen Wirtschaftspolitik vieles zu bessern. Was wir beanstanden, ist, dass er der wesentlichen Besserungen, die doch nachweislich vielerorts in den jüngsten Zeiten eingetreten sind, nicht oder nur vorübergehend und lau gedenkt. Das hindert uns aber nicht, das Werk, wie aus obigen Worten hervorgeht, als eine bedeutsame Leistung anzuerkennen.

7. **Pudor, Dr. Hch.**, Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen im Auslande. I. Bd.: Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen in d. skandinavischen Ländern. Gr. 8°. (VIII, 153 S.) Leipzig, 04. (F. Dietrich) 7.50

Der Verfasser hat sich eingehend mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen befasst und dessen Gestaltung in den skandinavischen Ländern grösstenteils aus eigener Anschauung kennen gelernt. Seine Darstellung bezieht sich auf Dänemark, Schweden und Norwegen und Finnland. Weitaus der grösste Teil des vorliegenden Bandes ist dem Genossenschaftswesen Dänemarks gewidmet, das ja bekanntlich die grössten Fortschritte im Genossenschaftswesen und durch dieses erzielt hat. Vorausgeschickt sind einleitende Bemerkungen über die Entstehung des Assoziationsgedankens und die Vorläufer und Apostel des Genossenschaftswesens. Die Darstellung *Pudors* erstreckt sich auf alle Seiten des Genossenschaftswesens, sie gibt ebenso Aufschluss über das Genossenschaftsrecht und die Stellung des Staates zum Genossenschaftswesen wie über die einzelnen Arten der Genossenschaften und deren Entwickelung, über deren Organisation, über die genossenschaftlichen Zentralanstalten usw. Ein reiches statistisches Material, das namentlich bezüglich Dänemarks bis in die letzten Monate reicht, ist der sehr belehrenden Schrift beigegeben.

8. **Sammlung von Lehrmitteln** für Fach- u. Fortbildungsschulen. Hrsg. von *Dr. O. Knörk*. Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn.)
Behm, Max, Allgemeine Handelskunde I u. II. Tl. 8°. (76 u. 75 S.) à —.90
Wolff, A., und *H. Pflug*, Wirtschaftsgeographie Deutschlands und seiner Hauptverkehrsländer. I. Tl.: Das Deutsche Reich. 8°. (XI, 165 S.) 2.—

Diese Sammlung ist in erster Linie als Hilfsmittel für den Unterricht an kaufmännischen oder Handels-, Fach- und Fortbildungsschulen gedacht und muss auch von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt werden. Das Theoretische, Wissenschaftlich-Dogmatische hat hier zurückzutreten gegenüber dem praktischen Zweck, den Schülern in kurzen und klaren Ausführungen eine Einführung in das Verständnis ihrer Berufsgeschäfte und die für ein gutes Fortkommen erforderliche allgemeine Bildung zu gewähren. Der kleine Grundriss von *Max Behm* über Allgemeine Handelskunde führt den Schüler im ersten Teil in das Wesen des Handels und die Formen des Handelsbetriebes ein, gibt ihnen Aufschluss über die Personen des Handels und unterrichtet ihn über den Kontorbetrieb, das Post- und Telegrammwesen, den Güterversand, die Berechnung der Ware, das Zollwesen, den Zahlungsverkehr; der zweite Teil handelt vom Geld- und Münzwesen, dem Wechselwesen, dem Giroverkehr, dem Bankwesen, dem Effekten- und Börsenverkehr, den ausgebildeteren Formen des Handels und von der Stellung des Staates zum Handel. Wir haben uns überzeugt, dass die „Allgemeine Handelskunde" sich durch einfache und bestimmte Ausdrucksweise auszeichnet, dass sie dem Verständnisse der Kreise, für welche sie geschrieben ist, sich anpasst und dass sie wohl geeignet ist, dem angehenden Kaufmann als Einführung in die zum Teil schwierigen Materien zu dienen. Auch für Nichtkaufleute, welche sich rasch über Geld- und Wechselwesen, Bank- und Börsenwesen u. dgl. unterrichten wollen, scheint uns das kleine Werk recht brauchbar zu sein. —

Das gleiche Lob verdient auch die Wirtschaftsgeographie von *A. Wolff* und *H. Pflug*. Der vorliegende erste Band über die Wirtschaftsgeographie des Deutschen Reiches gliedert das Gebiet sachgemäss in 3 Teile, von denen der erste eine allgemeine Einleitung gibt, der zweite die natürlichen Landschaften in acht Unterabteilungen schildert, während der dritte ein Bild von Bodenbau und Viehzucht, Bergbau, Industrie, den Verkehrswegen und dem Handel zeichnet. Die Darstellung ist gut; die Zahlenangaben sind auf das Notwendigste beschränkt. Das kleine Buch liest sich angenehm; in scharfen knappen Zügen wird überall das Wesentliche herausgehoben. Alles in allem ein recht empfehlenswertes Handbuch für den Fachunterricht und die erste Einführung.

9. **Wagner, Adph.**, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen. Mit besond. Bezug auf preuss. Verhältnisse. gr. 8°. (V, 72 S.) Jena, 04. (G. Fischer) 1.50

Ausgehend von der Ansicht, dass Gemeinden, welche vor anderen durch den Besitz von Staatsanstalten und besonderen Kultureinrichtungen bevorzugt sind, materielle Vorteile geniessen, fordert *A. Wagner* in der vorliegenden Broschüre, dass solche Gemeinden auch im Verhältnis zu dieser

Bevorzugung und nach dem Masse ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten solcher Einrichtungen herangezogen werden sollen. Zu diesem Behufe sei aber eine Reform der Gemeindefinanzen im Sinne der Erschliessung weiterer Einnahmen erforderlich. Als neue Einnahmequellen empfiehlt der Verfasser die Uebernahme weiterer ertraggebender Betriebe auf die Gemeinden, die Einführung von Lizenzen beim Vertrieb alkoholischer Getränke und des Tabaks, stärkere Entwicklung der Realsteuern, höhere Zuschläge zur Einkommensteuer, als sie bisher zugelassen sind, und eine Sonderbesteuerung des beweglichen Kapitals, ev. Zuschläge zur Vermögenssteuer. Man kann über die Richtigkeit des Ausgangpnnktes streiten; aber man wird zugeben müssen, dass die auf die gemeindliche Finanzreform bezüglichen, eingehend begründeten Vorschläge *A. Wagners* aufmerksame Beachtung verdienen.

Allgemeines.

1. **Oppenhoff, Dr. Th.**, Geh. Oberjustizrat, Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten u. d. Verwaltungsbehörden in Preussen. 2. Aufl. hrsg. von Amtsrichter *J. Oppenhoff*. gr. 8°. (XII, 534 S.) Berlin, 04. (G. Reimer) 12.—

Die bereits 1863 erschienene erste Auflage dieses Buches bildete Jahrzehnte hindurch die einzige eingehendere Darstellung der Grundsätze über die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Justiz und Verwaltung. Der Verfasser des allbekannten Kommentars zum Strafgesetzbuch hatte in jenem ausgezeichneten Werk die Früchte mehrjähriger Beschäftigung mit den Fragen dieser Ressortverhältnisse geboten. Im Laufe der Zeit musste das Buch natürlich gründlich veralten. Die klaffende Lücke in der Literatur wurde durch *Droops* Rechtsweg in Preussen (1899) und *Stölzels* Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preussen (1901), ein noch umfangreicher angelegtes Werk, erst in neuester Zeit ausgefüllt. Nun erscheint auch *Oppenhoffs* Darstellung in verjüngter Gestalt, aber unter Beibehaltung der *kommentatorischen* Stoffbehandlungen, wieder auf dem Plan und Preussen kann man dazu beglückwünschen, dass es ein so treffliches Trifolium von Arbeiten auf diesem ebenso bedeutungsvollen als schwierigen Gebiete besitzt.

2. **Zitelmann, E.**, Die Kunst der Gesetzgebung. (9. H. d. „Neuen Zeit- u. Streitfragen.) gr. 8°. (48 S.) Dresden, 04. (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Der geistreiche Bonner Rechtslehrer spricht hier in anregender und belehrender Weise über wenig behandelte Fragen, die sich hinsichtlich der Kunst der Gesetzgebung aufwerfen lassen. Es handelt sohin von der Bestimmung des Inhaltes des Gesetzes durch die Klarstellung der zu verfolgenden Zwecke und der anzuwendenden Mittel sowie von der Technik des Gesetzes und zwar von der Formulierung und Anordnung, der Vollständigkeit und der Genauigkeit. Durch gut gewählte Beispiele aus verschiedenen Gebieten wird das Vorgetragene anschaulich gemacht. Hervorzuheben ist der Vorschlag, bei neuen Gesetzgebungswerken zunächst, soweit möglich, die inhaltlichen Hauptfragen rein für sich und ohne Rücksicht auf die etwaige technische Form der künftigen Rechtssätze zur öffentlichen Erörterung zu stellen. Ausserdem sind die Ausführungen über die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit (Dehnbarkeit) des Gesetzes besonders bemerkenswert.

Sammelwerke. Enzyklopädien.

1. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. (Bd. VIII.)

Das überaus reichhaltige Werk ist mit diesem Bande bis zu dem Schlagworte „Hautflügler“ vorgeschritten. Von den grösseren Artikeln seien folgende besonders hervorgehoben: Glaskunstindustrie und Glasmalerei (mit vielen Abbildungen), Gletscher (mit Abbildungen), Gold, Goldschmiedkunst (desgl.), Goethe (mit sechs Bildnissen), Gräser (mit zahlreichen Abbildnngen), Griechenland (mit Karten), Grossbritannien (ebenso), Haftpflicht, Hamburg-Altona (mit Plänen und Abbildungen), Handel (mit den damit zusammenhängenden Materien), Handfeuerwaffen (mit Abbildungen), Handschrift, Hanf, Hannover (mit Karten und Plänen), Harn, Harz (mit Karte), Haustiere, Haut u. s. f.

Zahlreiche Abbildungen sind auch vielen kleineren Artikeln beigegeben.

2. **Schmitt, Gottfr.,** Oberregierungsrat, Bayerische Justizgesetze. Sammlung von Landesges. f. d. Rechtspflege nach dem Stande der Zeit des Inkrafttretens des BGB. 6. Lieferung. gr. 8°. (S. 1057—1464 und VIII S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 4.—. kompl. geb. 18.—

Die Sammlung stellt alle in den Jahren 1818—1904 erlassenen, die Rechtspflege im weitesten Sinne betreffenden bayerischen Gesetze in ihrer gegenwärtigen Gestalt zusammen. Sie gibt aber zugleich zuverlässige Auskunft über Erlassung, Abänderung und Ausserkrafttreten aller seit 1818 ergangenen, heute nicht mehr geltenden Gesetze. In dieser sorgfältigen Rechenschaft über den gesamten Gang der bisherigen bayerischen Landesgesetzgebung liegt eine überaus wertvolle, mühsame Arbeit, die nur einem gründlichen Kenner des bayerischen Rechts gelingen konnte. Ein ausführliches Gesamtregister erleichtert den Gebrauch. Der Praxis und Theorie des bayerischen Rechtes wird das Werk fortab unentbehrlich sein.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 1. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 1. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten, mitgeteilt von *Heinrich von Poschinger*. — Die Preussische Seehandlung, von *Dr. Arthur Nussbaum*, Rechtsanwalt in Berlin. (Schluss folgt.) — Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und auch der Badischen Regelung, von Geheimen Finanzrat *Dr. F. W. R. Zimmermann* zu Braunschweig. (Schluss folgt.) — Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts, von *H. Fehlinger* in Wien. — Skizzen und Notizen: Kartelle und Verrufserklärungen. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904. Nr. 46—48. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 46: Seeversicherung und Statistik (Fortsetzung); Nr. 47 u. 48: Zur Geschichte der ländlichen Feuerversicherung in Finnland.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 21—33. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Zu der Errichtung von Betriebskrankenkassen. Nochmals die Anwendung der Invalidenversicherungspflicht auf Ausländer, die von einem deutschen Gesandten in Deutschland und im Auslande beschäftigt werden. Die Ersatzpflicht der Krankenkassen aus § 18 Abs. 3 Inv.Vers.G. *(Illing)*. Die Anrechnung der Ersatztatsachen nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts *(Seelmann)*. Die Rückforderung der an uneheliche Wöchnerinnen gezahlten Wochenbettunterstützung *(Kleeis)*. Zur Unfallversicherung der Handlungsgehilfen und -lehrlinge in Lagerungs- und Beförderungsbetrieben, besonders in Ladengeschäften *(Hahn)*. Ueber die Haftpflicht des Betriebsunternehmers nach § 136 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 *(Wittich)*. Versicherung gegen Regressansprüche aus § 50 K.V.G. *(Unfried)*. Schicksale einer Invalidenrentensache *(Winter)*. Die Beziehungen der Invalidenversicherung zur Unfallversicherung nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts *(Seelmann)*. Zur deutschen Knappschaftskassenreform *(Limbertz)*. Zur Kapitalabfindung der Inländer nach den Unfallversicherungsgesetzen *(Hoch)*. Vereinfachung der Rentenauszahlungen *(Kleeis)*. Städtische Pensionskassen und der Zuschuss des Reichs nach dem Invalidenversicherungsgesetze *(Münzinger)*. Die Erfolge der Heilbehandlung der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften *(Lasson)*. Zur besonderen Haftpflicht des Betriebsunternehmers nach Unfallrecht *(Marschner)*. Kranken- und Unfallversicherung von selbständigen Gewerbetreibenden *(Münzinger)*. Zwei Fragen des Unfallversicherungsrechts *(Sauche)*. Klageerhebung vor Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde *(Fuld)*. Die Verhältniswahl auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung *(Seelmann)*. Zu § 62 K.V.G. *(Unfried)*. Die Bedeutung der Arbeitersekretariate bei der Durchführung der Versicherungsgesetze *(Kleeis)*. Zu § 1 Ziff. 7 G.U.V.G. *(Unfried)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Sprechsaal etc.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k.*

Handelsministerium. IV. Jahrg. (1904) Nr. 10. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden Nummer bringt ausser einer allgemeinen Uebersicht u. a. folgende Mitteilungen: Die österr.-ungar. Verordnung über den zollbegünstigten Bezug von weissen Naturweinen zum Verschneiden, die österr. Verordnung über den Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in Galizien und der Bukowina, die französische Verordnung über die Denaturierung und Einbringung von Zucker in Brauereien, das italienische Fischereiförderungsgesetz, das mexikanische Gesetz über Abänderung der Zollvorschriften (Schluss). In dem statistischen Teil finden sich Mitteilungen über: Zucker- und Branntweinerzeugung und Verkehr 1902/03 in Oesterreich Ungarn, die Spiritusindustrie in Böhmen 1902/03, die Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1903, den Aussenhandel Brasiliens im Jahre 1902, die Produktion von Tee und Kaffee in Britisch-Indien, die Produktion von Weizen, Mais, Reis, Wein, Olivenöl und Agrumen 1884—1903, den Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1903, die Eisenerzproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1903, die Eisenbahnen Chinas.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. IV. Jahrg. Nr. 2. Frankfurt a. M. (Mahlau & Waldschmidt) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, von *Dr. O. Heyn*-Nürnberg; Die Rechtsmittel gegen Anordnungen der den Hypothekenbanken übergeordneten Aufsichtsbehörde, von *Dr. Sontag*-Berlin; Ziel und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung, von *B. H. Moltmann*-Berlin; Gerichtliche Entscheidungen; Sprechsaal; Bücherbesprechungen; Verschiedenes.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904. Nr. 45—47. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 45: Vom ländlichen Genossenschaftswesen; Beleuchtungen zum Frankfurter Wohnungskongress; Die Stellung des italienischen Handelsministeriums zur Genossenschaftsbewegung; Nr. 46: Die Behandlung des Revisionsberichtes in der Generalversammlung; Das Scherlsche Spar- und Spiel-System vor dem preussischen Abgeordnetenhaus; Nr. 47; Zweckmässige Agitation, von *X. Stüber*; Aus der landwirtschaftlichen Zentralkassenbewegung, von *Dr. Crüger*; Zur polnischen Genossenschaftsbewegung.

7. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. Jahrg. Nr. 22. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Die vorliegende Nummer enthält einen Artikel von *Dr. Haas* über: Amerikanische Interessentenverbände, und den Schluss des Artikels über: Grossstadtflucht und Landbesiedelung. Ausserdem zahlreiche kleinere Mitteilungen.

8. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Inn. *Dr. Gg. Schmidt.* 14. Jahrgang. (1904) Nr. 34/35. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Die beiden Nummern bringen folgende grössere Artikel: Ueber die zwangsweise Unterbringung von geisteskranken gemeingefährlichen Personen in Irrenanstalten von *Gg. Formberger;* Ueber Bestätigungen bei Rechnungsabschlüssen von *Sack;* Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Rente, Heilverfahren und Beitragserstattung nach dem Invalidenversicherungsgesetz von *F. Niess.*

9. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1904. Oktoberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Oktoberheft des *Deutschen Handels-Archivs* enthält in seinem Gesetzgebungsteil neben einer grossen Reihe von Mitteilungen aus dem Gebiete der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung in verschiedenen Ländern u. a Abänderungen des serbischen Zollgesetzes sowie des Gesetzes über die Staatsmonopole in Serbien, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über Abstempelung der nach Grossbritannien eingeführten Gold- und Silberwaren, ferner einen neuen Tarif der Ein- und Ausfuhrzölle in Panama und die Ausführungsbestimmungen zu dem zweiten Teil des russischen Zollgesetzes sowie für Norwegen die Vorschriften für die Einfuhr von Apothekerwaren und den Handel mit Giften und Geheimmitteln und ein italienisches Gesetz, betreffend die Bekämpfung von Verfälschungen bei der Weinbereitung und im Weinhandel. Aus dem statistischen Teil sind die Mitteilungen über den Aussenhandel Oesterreich-Ungarns im Jahre 1903 sowie über die Einfuhr nach Brasilien für das Jahr 1902 hervorzuheben. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Barcelona, Genua, Hull, Konstantinopel, Livorno, Portugal, Reval, Saloniki, Buschär (Persien), Wladiwostok, Durban, Medillin (Columbia) und Neuseeland.

10. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 46/47. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8. –

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bringen die vorliegenden Nummern die Fortsetzung des Aufsatzes von Prof. *Dr. Feitler* über: Amerikanische Reiseeindrücke.

11. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 46—48. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 46: Die deutsche Lebensversicherung, von *W. Prager*; Arbeitsnachweise und Reichsgewerbeordnung; Die bayerischen Verkehrsanstalten i. J. 1903 (Fortsetzung und Schluss Nr. 47 u. 48); Nr. 47: Skandinavische Zollpläne; Nr. 48: Die Verstaatlichung der Hibernia; Japanische Patente und Erfindungen, von *L. Katscher*.

12. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1904. Nr. 22/23. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

An grösseren Abhandlungen bringen diese Hefte: *Niemeyer, Dr.*, Die Beschiessung englischer Fischerboote durch russische Kriegsschiffe in völkerrechtlicher Beleuchtung; *Lindenberg*, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; *Landauer*, Geisteswächte als Entmündigungsgrund; *Siehr, Dr.*, Rechtsmittel gegen Kostenurteile; *Peters, Dr.*, Der Gesetzentwurf zur Entlastung des Reichsgerichts im Verhältnisse zu den Grundsätzen der C.P.O.; *Laband*, Der 56. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; *Bewer, Dr.*, Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Rechtsnachfolger der Arbeiter oder Arbeitgeber; *Kirsch*, Das neue preussische Lotteriegesetz.

13. **Juristenzeitung, schweizerische,** hrsg. von *Dr. E. Curti* u. *Dr. A. Curti*, I. Jahrg. Nr. 5. Zürich. (Schultess & Co.) vierteljährlich Fr. 3.30

Von den Abhandlungen heben wir hervor: *Wolf, Dr. P.*, Das Verhalten des Bundesgerichts zu seiner eigenen Praxis; Der Schiedsspruch des Präsidenten des schweiz. Bundesgerichts vom 19. Sept. 1903 betr. die Auslegung des Art. 18 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Italien und Peru; *Leemann, Dr. Hans*, Die Klage auf Unehelichkeitserklärung in Konkurrenz mit der Ehenichtigkeitsklage; Der Vollzug der Freiheitsstrafen und die Schutzaufsicht im schweizerischen Strafgesetzentwurf.

14. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 11. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *Filippo Turati*, Lehren und Folgen des Generalstrikes in Italien; *P. Kampffmeyer*. Der Generalstrike und die Eroberung der ökonomischen Macht; *J. Leimpeters*, Zum Generalstrike; *Dr. A. Südekum*. Eine prinzipielle Bemerkung zum ersten deutschen Wohnungskongress; *E. Bernstein*, Nationale Besonderheiten und internationale Sprache; *H. Fehlinger*, Strikeerfolge; *Dr. L. Gumplowicz*, Polemisches zur Frauenfrage. — Rundschau.

15. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *W. Weigand*. I. Jahrg. 11/12. Heft (November — Dezember 1904). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Unser Gebiet berühren die Aufsätze: Zum Wohnungskongress *(Naumann)*; Die Wohnungsnot *(Fuchs)*; Umlegungen von Grundstücken *(Schmid)*; Wie soll man praktisch gegen den Alkoholmissbrauch, insbesondere in München vorgehen? *(Hahn)*; Bayerns Anteil an der Gründung des Rheinbundes *(Bitterauf)*; Die politische Mattigkeit der Gebildeten *(Naumann)*.

16. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange*. II. Jahrg. Nr. 11. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält eine Wirtschaftliche Rundschau über bemerkenswerte Vorgänge auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens von *Br. Buchwald* und folgende grössere Artikel: Die ersten Anfänge der Handelsgeographie, von Prof. *Dr. S. Günther*-München; Die Entwickelung der Definition des Handels, von Prof. *Dr. J. F. Schär*-Zürich; Das Recht der Kartelle, von *O. v. Reinhardstöttner*-München.

17. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Halle. gr. 8°. I. Jahrg. 8. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

An *Originalaufsätzen* bringt das neue Heft zwei: *Kräpelin*, Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit; *Hartmann*, Ueber die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Der übrige Raum ist den Rubriken *Sprechsaal, Zeitschriftenschau* und *Bücherbesprechungen* überlassen. Im Sprechsaal behandelt *Sander* die Frage der Versorgung der geisteskranken Verbrecher, *Zucker* die

Reform der §§ 173, 174 StGB.; *Dochow* macht statistische Angaben über die Beschäftigung der Jugendlichen in Fabriken, während *Aschaffenburg* über Luise von Koburg und die Psychiater sich verbreitet.

18. **Recht, Das.** 1904. Nr. 21/22. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte dieser Nummern heben wir hervor: Die Gemeinde- und Generalvormundschaft (Landger.-Rat *Langsdorff*); Die gesetzliche Beschränkung des Polizeiverordnungsrechts (Landger.-Direktor *Rotering*); Die Postsparkassen und der Postcheckverkehr in Oesterreich (Sektionsrat *Dr. Leth*); Zulässigkeit einer Eideszuschiebung über eine „Zusicherung" beim Kauf (Landrichter *Köttgen*).

19. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 8. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

In dieser Nummer werden die alten Rubriken: Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz etc. fortgesetzt. Besonders hervorzuheben sind die Mitteilungen über: Die Unterstützungsleistungen der deutschen Arbeiterfachverbände, Die Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen, Arbeitersekretariate und Wettbureaus, Kongresse.

20. **Rundschau, Oesterreichische.** Hrsg. v. *Dr. Alfr. Frh. v. Berger* u. *Dr. Karl Glossy*. Bd. I, H. 2/5. 1904. Wien (C. Konegen) vierteljährlich 6.—

Von dem vielseitigen Inhalt dieser neuen Zeitschrift berühren unser Gebiet die Aufsätze: Ueber Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung *(v. Wirser)*; Die wirtschaftliche und technische Bedeutung der neuen Alpenbahnen Oesterreichs *(Birk)*; Zum Fall Hervay *(Benedikt)*; Die nationale Freizügigkeit *(v. Madeyski)*; Die rechtshistorische Staatsprüfung an den österreichischen Universitäten *(Mitteis)*; Neue Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses *(Fournier)*; Landwirtschaft *(Krafft)*; Die neueste Erweiterung Wiens *(Löwy)*; Gesetzgebung und Rechtspflege *(Benedikt)*; Anregungen zur Frage der Verwaltungsreform in Oesterreich *(Schuster-Bonnot)*.

21. **Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.** Herausg. von Prof. *Dr. St. Bauer*-Basel, Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, *Dr. L. M. Hartmann*-Wien. II. Band. Heft. 4. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeld) Preis pro Band (4 Hefte) 20.—

I. Abhandlungen: *Edmund Groag*, Kollegien und Zwangsgenossenschaften im dritten Jahrhundert; *Ph. Heck*, Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit (Schluss); *Paul Darmstädter*, Studien zur napoleonischen Wirtschaftspolitik; II. Miszellen: *E. Allix* und *R. Génestal*, Les opérations financières de l'abbaye de Troarn, du XIe au XIVe siècle.

22. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVI Jahrg. Nr. 22 u. 23. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlung: Die Begriffe Fabrik und Handwerk im Handwerkerschutzgesetz *(Moericke)*. — Entscheidungen des Grossh. Verwaltungsgerichtshofes. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur etc.

23. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 8. Jahrg. 1904. H. 10/11. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Die vorliegenden Hefte enthalten folgende Aufsätze und zwar Nr. 10: *L. Pohle*-Frankfurt a. M., Der Wohnungsmarkt unter der Herrschaft der privaten Bauspekulation; *Dr. v. Rohden*-Düsseldorf, Missstände des Strafvollzugs; *G. v. Below*-Tübingen, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, VI; *Fr. Prinzing*-Ulm, Einheimische und Zugezogene in den Grossstädten; Nr. 11: *Dr. H. Fehlinger*-Wien, Indische Eheverhältnisse; *J. G. Masaryk*-Prag, Marx-Studien; *Dr. O. Spann*-Frankfurt a. M., Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M.; *G. v. Below*-Tübingen, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, VII.

24. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher*. 60. Jahrg. 4. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

Inhalt: I. Abhandlungen: *Dr. R. Kaulla*, Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik; *Dr. O. Reinhard*, Zur Frage der Errichtung eines obersten Rechnungshofes für das Königr. Württemberg, mit bes. Berücksichtigung der Einrichtungen im Kgr. Bayern und Sachsen; *Dr. F. W. R. Zimmermann*, Zur Frage der Besitzwechsel-, Hypothekar- sowie der Bodenpreis- und Bodenwertstatistik; III. Die objektive Möglichkeit einer Berücksichtigung der Einzelmomente in den fraglichen Statistiken; Zur Börsengesetznovelle. II. Miszellen: *F. Linke*, Ueber das zahlenrechte Wählen von Vertretungskörpern; *F. Stumpff*, Die Gemeindesteuerreform in Württemberg; Abänderungen der Bestimmungen für das Reichsschuldbuch; Ländliche Genossenschaften im Deutschen Reiche; Oesterreich-Ungarns Zinsbilanz gegenüber dem Auslande; Die schweizerische Bundesbank

25. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 25. Bd. 1/2. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Die beiden Hefte bringen folgende *Abhandlungen*: *Steidle*, Stand und Stellung der Militär- und Marinegerichtsschreiber; Dr. Eduard Ritter *von Liszt* (Wien), Die Lehre vom Versuch; *Bartolomäus*, Die sog. Sittlichkeitsstraftaten. Zur Reform des StGB.; *Rosenfeld*, Die staatliche Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Preussen; *von Sichart*, Fehler und Mängel des deutschen StGB., welche einem wirksamen Strafvollzuge im Wege stehen, samt Besserungsvorschlägen; *Feder*, Die Gesinnung des politischen Verbrechers; *Simon*, Die Pressgesetzgebung Japans und Russlands. Ferner finden wir jetzt in der Zeitschrift die Rubrik *Tagesfragen*, unter welcher Fragen der Gesetzgebung, der Strafprozessreform u. dgl. von *Kohlrausch, Beling, v. Liszt* u. a. besprochen sind. Das erste Heft enthält überdies eine *Enquete* von *Auer*: „Zur Psychologie des Gefangenen."

26. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904. Nr. 45—47. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

An grösseren Abhandlungen merken wir aus den vorliegenden Nummern die folgenden an und zwar in Nr. 45: Zwangsbeiträge zu den Kosten des Feuerlöschwesens, von *Dr. A. Emminghaus*-Gotha; Besteuerung in Dänemark; Nr. 46 u. 47: Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

27. **Zentralblatt für** freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 9/10. Leipzig (Dietericbsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Hefte enthalten folgende Abhandlungen: Der Löschungsanspruch nach B.G.B. § 1179 (Amtsrichter *Wilhelm*); Ueber Namensgleichheit (Amtsrichter *Boden*); Die Kosten des Schriftwechsels in Vormundschaftsachen (Gerichtsassessor *Koerner*); Zu § 130 Zw.V.G. (Amtsrichter *Goslich*); Zur Frage vom gegenständlich beschränkten Erbschein (Rechtspraktikant *Schmidt*); Kann der Miterbe, der auf Grund Zw.V.G. § 175 die Zwangsversteigerung des belasteten Nachlassgrundstücks betreibt, Aufschub der Erbauseinandersetzung bis zur Beendigung der Versteigerung verlangen? (Dr. *Rheinstein*).

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv f. Sozialwirtschaft u. Sozialpolitik. Neue Folge des Archivs f. soziale Gesetzgeb. u. Statistik. Begründet v. *Heinr. Braun*. Hrsg. v. *Werner Sombart, Max Weber*, Proff., u. *Edgar Jaffé*. 20. Bd. (Der neuen Folge 2. Bd.) 3 Hefte. gr. 8°. (1 Heft. 288 S.) Tübingen 04 (J. C. B. Mohr)
16.—; einzelne Hefte 7.—

Armenpfleger, der. Monatsschrift f. Armenpflege u. Jugendfürsorge. Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gemeindeverwaltg.", red. v. *Dr. A. Bosshardt*. Red.: Pfr. *A. Wild*. 2. Jahrg. Oktbr. 1904—Septbr 1905. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 8 S.) Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 6. Bd. gr. 8°. (320 S.) Berlin 04 (F. Vahlen)
4.—; geb. in Halbfrz. 5.20

Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen hrsg. v. Geh. Ob.-Justizrat. *Rh. Johow* † u. Kammergerichtsrat *Vitt. King*. 28. Bd. (Neue Folge 9. Bd.) 2 Hefte. gr. 8°. (1. Heft 160, 40 u. 32 S.) Berlin 04 (Frz. Vahlen)
6.—

Instanz, die vierte. Monatsschrift f. Kritik der Rechtsprechg. u. Gesetzgebg. Hrsg. u. Red.: *Dr. Eduard Loewenthal*. Oktbr.—Dezbr. 1904. 3 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 8 S.) Berlin (O. Dreyer)
1.—; einzelne Nrn. —.50

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. 22. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer. Recht. Neue Folge. 23. Bd. 8°. (159 S.) Basel 04 (Holbing & Lichtenhahn) 6.—

Spruchpraxis, die, des Obergerichts u. d. Abt. f. Civilsachen am Obergericht in Steuerstreitsachen. 2. Heft. gr. 8°. (Aus.: „Vierteljahrsschrift f. aargauische Rechtsprchg.") (8. 193—219) Aarau 04 (H. R. Sauerländer & Co.) —.60

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Bibliothek f. Politik u. Volkswirschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abgg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig*. gr. 8°. Berlin 04 (Verlag der „Deutschen Stimmen".)
19. I. Landtagssession, die preussische, 1904. 20. Legislaturperiode. I. Session. 1. Abschn. (Von der Eröffng. am 19. I. bis zur Vertagg. am 30. VI. 1904.) 1. Heft. I. Landtag u. Landtagswahlrecht. II. Finanzwesen. III. Innere Verwaltg. IV. Wasserwirtschaftliche Vorlagen. (128 S.) 1.50
— 19. II. Landtagssession, die preussische, 1904. 20. Legislaturperiode. I. Session. 1. Abschn. (Von der Eröffng. am 19. I. bis zur Vertagg. am 30. VI. 1904.) 2. Heft. V. Bauverwaltung. VI. Eisenbahnen. VII. Handels- u. Gewerbeverwaltung

VIII. Bergwerke. Hütten. Salinen. IX. Landwirtschaftliche Verwaltg. X. Domänen u. Forsten. XI. Justizverwaltung. XII. Kultus. Unterricht. Medizinalwesen. XIII. Besoldungswesen. Wohnungsfürsorge. Veteranenbeihilfen. XIV. Ostmarken. (230 S.) 2.—

Sammlung, Heymannische, von Prüfungsbestimmungen. Nr. 7. 8°. Berlin 05 (C. Heymann).
7. Vorschriften über das Rechtsstudium und die jurist. Prüfungen in Preussen, m. Anmerkungen u. Muster-Formularen. 7. Aufl. (48 S.) —.80

Tthreke, Dr. R., Niederführ u. Landricht. **Dr. P. Winter.,** Das bürgerliche Recht. Das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz u. Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsgesetz u. sämtl. zivilrechtl. Reichs- u. preuss. Landesgesetze, m. Ausnahme der prozessrechtl. m. den dazu ergangenen Erlassen, Verordngn., Anweisgn. u. etwa 17 000 Zitaten v. Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe. 1. Bd. 2. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 745 S.) Leipzig 04 (F. Reinboth) Geb. in Halbfrz. 12.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Bertoldi, Dr. Alb., Die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten in Deutschland unter Berücksicht. der ausländischen Massnahmen in Bezug auf das Kautionswesen. (Diss.) gr. 8°. (VI, 119 S.) Berlin 04 (Struppe & Winkler) 3.—

Conrat (Cohn), **Max.,** Die Lex romana canonice compta, römisches Recht im frühmittelalterlichen Italien, in systematischer Darstellung. (Verhandlingen der koningl. akademie van wetenschappen te Amsterdam.) Lex. 8°. (XVI, 144 S.) Amsterdam 04 (J. Müller) 3.60

Menzen, Dr., Amtsger. R., Deutsches Bürgerbuch. Allgem. Rechtsbnch enth. die wichtigsten Dctnten. Reichsges. in gemeinverst. Weise erläutert. Unter Beifügg. von zahlreichen Formularen in Eingaben, Berichten, Klagen und Verträgen. 2. verm. Auflage. 2 Tle. in 1 Bande. gr. 8°. (VIII, 789 u. IV 928 S.) Berlin 04 (Globus-Verlag) geb. 1 Ldw. 3.20

Pacchioni, Giov., Prof., Corso di diritto romano. Vol. I. La costituzione e le fonti del diritto. gr. 8°. (IX, 578 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 14.—

Reichsgesetzbuch, deutsches, f. Industrie, Handel n. Gewerbe, einschl. Handwerk und Landwirtschaft. Bearb. und hrsg. v. d. Red. d. Reichs-Gesetzbuches f. Ind., Handel und Gew. 2 Bde. 39. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 1849 n. LIX, 904, Formulare 184 u. 278, Register 234 u. XXII S.) Berlin 05 (Bruer & Co.) geb. in Halbfrz. 25.—

Valer, Dr. M., Die Bestrafung v. Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterl. Rügegerichtsbarkeit u. zur Geschichte der Demokratie in Graubünden. gr. 8°. (287 S.) Chur 04 (F. Schnler) geb. in Leinw. 4.—

Bürgerliches Recht.

Anerbach, Dr. Jak., Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes. Dargelegt unter Berücksichtigung der Entwicklung des röm. u dtschen. Rechts. gr. 8°. Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.—

Böttrich, Ludw., Rechtsanw. Not., Die westfälische Gütergemeinschaft nach dem Gesetze vom 16. IV. 1860 auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs. gr. 8°. (VI, IV, 128 S.) Münster 05 (Coppenrath) 2.50

Brackenhoeft, Dr. Ed., Rechtsanw., Die Beisetzung der Aschen-Überreste Fenerbestatteter. Ihre Berechtigg. u. Gestaltg. Ein Beitrag zur Theorie n. Praxis der Feuerbestattg. gr. 8°. (38 S. m. 2 Licht-dr.-Taf.) Hamburg 04 (A. Frederking) 1.20

Bruck, Dr. Eberh. Fr., Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte, Ein Beitrag zur Lehre von der Unzulässigkeit von Bedg. und Zeitbestimmg. 8°. (XII, 182 S.) Breslau 04 (M. & U. Marcus) 5.—

Delius, Dr. Landger.-R., Das preussische Vereins- n. Versammlungsrecht unter besond. Berücksicht. des Gesetzes vom 11. III. 1850, der Befugnisse der Polizeibehörden u. der privatrechtlichen Vorschriften, der Reichsgesetze. Dargestellt u. erläutert. 3. verb. u. wesentlich verm. Aufl. kl. 8°. (XII, 275 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

Dilschmann, F., Rechtsanw., Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz vom 18. VIII. 1896. Mit Sachregister u. Randbemerkgn. versehen. 2 Tle. in 1 Bde. 8°. (VIII, 226, 288 n. XXVI S.) Leipzig 05 (W. Strübig) geb 1.50 in 2 Bde. geb. (VIII, 226, XXVI n. VIII, 228, XXVI S.) 2.—

— dasselbe m. e. Formularanh. versehen. 8°. (XV, 228, 288, XXVI u. 108 S.) Ebd. 05 geb. 2.50

— dasselbe n. m. systematischen Erklärungen versehen. 8°. (XV, 493, 456, XXVI n. 108 S. Ebd. 05. geb. in Leinw. 7.—; in Halbfrz. 8.50

Giesker, Dr. Hans, Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Ein Beitrag zu der Lehre v. den Individualrechten. Lex. 8°. (X, 192 u. IX S.) Zürich 05 (A. Müllers Verl.) 3.—

Gutbrod, Dr. Karl, Rechtsanw., Der obligatorische Grundstücksveräusserungs-Vertrag (B.G.B. § 313). Ein Beitrag zur Lehre vom Formalvertrag. gr. 8°. (IV, 126 S.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 2.50

Hagelberg, Dr. Ernst, Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 BGB. Zugleich e. Grundlegg. der Lehre v. der Tierhaftg. gr. 8°. (X, 103 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 2.60

Jontz, Dr. Frdr., Die Vertretung e. Ehegatten durch den andern insbesondere als Vormund desselben. (Diss.) gr. 8°. (VI, 75 S.) Berlin 04 (Struppe & Winckler) 1.50

Königslöw, O. v., Ger.-Assess. a. D. Dir., Unzulässigkeit der Schadenstellung gemäss § 254 Absatz 1 BGB. in den Fällen des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. 8°. (8 S.) Berlin 05 (L. Oehmigke's Verl.) 60.—

Litten, Dr. Fritz, Priv.-Doz. Ger.-Ass., Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des BGB., zugleich ein Beitrag zur Lehre v. d. Kausalität im Rechtssinne. gr. 8°. (140 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 3.—

Mahler, Dr. Max, Die natürlichen Verbindlichkeiten im bürgerlichen Gesetzbuch. (Diss.) 8°. (VIII, 85 S.) Berlin 04 (Struppe & Winkler) 2.—

Müller, Jos. Chr., § 111 des allgemeinen bürg. Gesetzbuches für das Kaiserthum Österreich u. s. Folgen. 2. Aufl. 8°. (13 S.) Graz 04 (Leykam) —.20

Opitz, Dr. Emil, Die Arten des Rustikalbesitzes u. die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. gr. 8°. (XVI, 420 S.) Breslau 04 (M. & H. Marcus) 12.—

Otto, Dr. Karl, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs auf der Grundlage von Pöhlmanns Gedächtnislehre gemeinverst. erl. Lfg. 1. 8°. (VI, 87 S.) München 04 (Leipzig, Jordan & Co.) 2.50

Priester, Dr. Osk., Die zivilrechtliche Haftpflicht des Rechtsanwalts u. Notars. gr. 8°. Köln 04 (K. Fulde) 2.—

Reif, Heinr., Das österreichische Bergschadenrecht. 8°. (VII, 112 S.) Wien 04 (Manz) 2.40

Toop, Paul, Gen.-Agent, Die rechtliche Bedeutung der Übergabe der Versicherungsbedingungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages. Zur Auslegg. des § 10 des Gesetzes üb. die privaten Versicherungsunternehmgn. vom 12. V. 1901. gr. 8°. (VII, 40 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.—

Weise, Dr., Ass., Das sächsische Enteignungsrecht nach dem Gesetze vom 24. VI. 1902. Lex. 8°. (15 S.) Dresden 01 (C. Weiske) —.40

Handels- und Wechselrecht.

Ebert, Dr. Erich, Die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft. gr. 8°. (VIII, 126 S.) Leipzig 04 (Veit & Co.) 3.50

Heilbrunn, Dr. Ludw., Rechtsanw., Die Reform des Börsengesetzes. Juristische u. ökonom. Giessen. gr. 8°. (27 S.) Frankfurt a. M. 04 (Mahlau & Waldschmidt) 1.—

Oswald, Rechtsanw., Leitfaden d. Genossenschaftsrechts f. d. Gebrauch der Handwerkergenossenschaften. 8°. (III, 29 S.) Stuttg. 04 (W. Kohlhammer) —.50

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Koch, W., Die Kaufmannsgerichte. Ein Ratgeber f. Parteien u. Beisitzer, sowie f. Kaufleute, Handlungsgehilfen u. Handlungslehrlinge, Nebst Formularen, e. alphabet. Sachregister u. dem Text des Gesetzes. 8°. (89 S.) Berlin 05 (S. Mode) 1.—

Samter, M. K., Amtsger.-R., Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung nach dem Reichsgesetz vom 24. III. 1897. (Fassung vom 20. V. 1898.) Ein Hilfsbuch für die Praxis u. e. Leitbuch für jüngere Juristen. gr. 8°. (VIII, 384 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 8.50; gebd. in Hibfrz. 10.—

Gerichtspraxis.

Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte. gr. 8°. (IV, 124 u. II, 26 S.) Braunschweig 04 (J. H. Meyer) kart. 1.50

Geschäftsordnung f. d. Gerichtsschreiberei des herzogl. Landgerichts Braunschweig gr. 8°. (IV, 62 und II, 26 S.) Braunschw. 04 (J. H. Meyer) 1.—

Patent- und Urheberrecht.

Isay, Dr. Herm., Rechtsanwalt, Uebersicht über die Literatur und Judikatur des J. 1903/4 betr. das Patent- und Gebrauchsmuster-Recht. 16°. (48 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) —.80

Maisch, Dr. Louis, Fürsprecher, Das Recht zum Stenographieren u. das Recht am Stenographierten. Zugleich e. Beitrag zur Lehre vom Urheberrecht unter Berücksicht. der gesetzl. Bestimmgn. aller Länder. gr. 8°. (VII, 112 S.) Bern 04 (Stämpfli & Co.) 2.20

Robolski, H., Geh. Reg.-R., Das Gesetz betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern vom 1. VI. 1891, erläutert. 2. Aufl. kl. 8°. (IV, 114 S.) Berlin 05 (C. Heymann) Geb. in Leinw. 1.60

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Auer, Dr. Fritz, Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- u. Zuchthausstrafe, geschildert v. Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchg. u. des Strafvollzugs. 8°. (VI, 138 S.) München 05 (C. H. Beck) 1.50

Groschuff, weil. Sen.-Präs. **A.,** Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius,** Die preussischen Strafgesetze. Erläutert 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. (Kommentare zu den strafrechtl. Nebengesetzen. 2. Bd.) 4. (Schluss-)Lfg. Lex. 8°. (XIV u. S. 545—860.) Berlin 04 (O. Liebmann) 8.50 (Vollständig: 23.50; geb. 26 —)

Hellweg, Dr. A., Reichsger.-R., Strafprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz, nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigg. der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen u. die Entschädigg. f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 13. Aufl. 16°. (462 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) Geb. in Leinw. 2.—

Hoffmann, Eduard, Rechtsanw. Synd., Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. V. 1896, nebst Erläutergn. f. Laien in gemeinverständl. Form. 8°. (VI, 66 S.) Erfurt 04 (C. Villaret) 1.20

In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen e. Debittanten. gr. 8°. (39 S.) Berlin 04 (Magazin-Verlag) —.50

Kitzinger, Dr. Frdr., Priv.-Doz., Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen üb. ihr Wesen u. ihre bisher. Wirksamkeit. 8°. (III, 164 S.) München 05 (C. H. Beck) 3.50

Kraus, Karl, Finanzoberkommiss., Der Beweis im Gefällsstrafprozesse nach österreichischem Rechte. Systematische u. erläut. Darstellg. der sich auf die Beweisführg. im Gefällsstrafprozesse bezieh. Bestimmgn. des Gesetzes vom 11. VII. 1835 (Pol. Ges. Sig Bd. 63); versehen m. zahlr. ichen Beispielen aus dem Gebührenrechte u. bestimmt zum prakt. Gebrauche f. Finanzbeamte, Rechtsanwälte u. Notare. 8°. (VII, 80 S.) Wien 04 (Manz) Kart. 1.80

Protivensky, Frz., Polizei-Komm., Grundzüge der Daktyloskopie. Lex. 8°. (15 S. m. Abbildgn. u. 3 Taf. Frag 04 (J. G. Calve) 1.—

Quanter, Rud., Deutsches Zuchthaus- u. Gefängniswesen. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. (8. 1—64 m. Abbildgn. u. 4 Taf.) Lex. 8°. Leipzig 04 (Leipziger Verlag) 1.—

Sturm, Dr. A., Justizr., Die strafbaren Unterlassungen, insbesondere die fahrlässigen Unterlassungen der Aerzte, Heilkünstler, gewerbsmässigen Geburtshelfer u. Kurpfuscher. Eine Abhandlg. gr. 8°. (VIII, 52 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.—

Weisl, Dr. Ernst Frz., Hof- u. Ger.-Adv., Das Heeres-Strafrecht. Besonderer Tl. Mit alphabet. Register. gr. 8°. (IX, 177 S.) Wien 04 (W. Braumüller) 3.40

Wünt, Dr. Eduard, Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu e. schweizerischen Strafgesetzbuch. gr. 8°. (VIII, 246 S.) Zürich 05 (A. Müllers Verl.) 4.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten

Altmann, Wilh. u. Ernst Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Zum Handgebrauch f. Juristen u. Historiker. 3. verm. u. verb. Aufl. Mit Hinzufügg. e. chronologisch geordneten Verzeichnisses der Urkunden am Schlusse. gr. 8°. (XIV, 461 S.) Berlin 04 (Weidmann) Geb. in Leinw. 7.40

Arnstedt, Osk. v., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D., Das preussische Polizeirecht, unter Benutzg. der Entscheidgn. v. Verwaltungs- sowie Gerichtsbehörden zum Handgebrauch f. Behörden, Rechtsanwälte u. Beamte der Selbstverwaltg. hrsg. 1. Bd. gr. 8°. (XIV, 622 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 12.—; geb 14.—

Bauer, Jos., Synd., Die Jagdgesetze Preussens.

Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg. einschliesslich d. Wildschongesetzes vom 14. VII. 1904 sowie der Rechtsprechg. ausführlich bearb. 3., verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVI, 644 S.) Neudamm 04 (J. Neumann) 9.—; geb. in Leinw. 10 —

Bauordnungen f. d. Stadtgemeinde Frankfurt a. M., nebst Polizei-Verordnung zur Verhütung v. Unfällen bei baulichen Arbeiten, sowie Regulativ üb. Erhebung v. Baupolizeigebühren. Bearb. v. der Stadt-Kanziel. Lex. 8°. (40 S.) Frankfurt a. M. 04 (Gebr. Knauer) 1.50

Bodisco, Eduard von, Die estländische Bauer-Verordnung v. 5. VII. 1856 u. die die Bauer-Verordnung abändernden u. ergänzenden Gesetze und Verordnungen. Nichtoffizielle Ausg. gr. 8°. (XXXII, 772 S.) Reval 04 (Kluge & Ströhm) 9.—

Entwurf e. Transportversicherungsgesetzes. Aufgestellt vom Danziger Nautischen u. Rheder-Verein Eingetragener Verein. gr. 8°. (105 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.50

Fürth, Dr. Emil Ritter von, Wohnungsämter und Wohnungsinspektion. 8°. (67 S.) Wien 05 (F. Deuticke) 1.50

Gärtner, Dr. Aug., Prof. Dir., Leitfaden der Hygiene. Für Studierende, Aerzte, Architekten, Ingenieure u. Verwaltungsbeamte. 4. verm. u. verb. Aufl. Lex. 8°. (XIII, 570 S. 175 Abbildgn.) Berlin 05 (S. Karger) 6.—; geb. 7.—

Lemke, Rud., Polizei-Insp., Die preussische Exekutiv-Polizei. Wie sie war, wie sie ist u. wie sie sein müsste. 8°. (VI, 343 S.) Osnabrück 04 (B. Wehberg) 4.—

Messner, Hans, Marktamts-Vorst., Tierarzt, Taschenbuch f. d. Lebensmittelkontrollorgane d. Gemeinden. Leitfaden f. d. Praxis mit den einschl. Gesetzen u. Verordngn. kl. 8°. (VIII, 284 S.) Wien 05 (W. Braumüller) gebd. in Lwd. 3.—

Müller, O., Staatsschreib., St. Gallische Verwaltungsgesetzgebung. Sammlung der auf dem Gebiete des kantonalen Staats- u. Verwaltungsrechtes gült. Erlasse. II. u. III. Bd. Im Auftrage des Regierungsrates hrsg. 8°. St. Gallen (A. & J. Köppel).
II. 3. Tl.: Armen- u. Unterstützungswesen. 4. Tl.: Volkswirtschaftliche Angelegenheiten. 5. Tl.: Oeffentliche Werke. 6. Tl.: Finanz- u. Steuerwesen. 7. Tl.: Militärwesen (XII, 552 S.) 3.50; geb. 5.—. — III. 8. Tl.: Erziehungswesen. 9. Tl.: Konfessionelle Angelegenheiten. (XII, 393 S.) 2.50; geb. 4.—

Oelrichs, H., weil. Ob.-Reg.-R., Die Domänen-Verwaltung des Preussischen Staates. Zum prakt. Gebrauche f. Verwaltungsbeamte u. Domänenpächter. 4. Aufl., verb. u. bis auf die Gegenwart fortgeführt v. Reg.- u. Domänen-Dep.-Rat *Dr. P. Günther.* Mit e. Nachweisg. v. sämtl. Domänen des Preussischen Staates u. deren Pachtverhältnissen am 1. VII. 1904. gr. 8°. (VIII. 520 S.) Breslau 04 (J. U. Kern) Geb. 12.—

Regern, A., Militärdienstgesetzgebung d. Deutschen Reiches. Mit den f. das Reich u. d. Königr. Bayern gült. Vollzugsbestimmgn. unter Beifügg. v. erläut. Bemerkgn. in 2. u. neumehr in 3. neu bearb. Aufl. hrsg. v. Bez.-Amtm. *Heinr. Jolas,* 8°. (VIII, 508 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) Geb. in Lwd. 5.50

Schollenberger, Dr. J., Prof., Bundesverfassg. der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kommentar m. Einleitg. gr. 8°. (XV, 582 S.) Berlin 05 (O. Häring) 15.—; geb. 17.—

Schücking, Dr. Walth., Die preussische Verfassungsurkunde. Textausgabe m. Gesetzesverweisgn. u. Anlagen. 8°. (42 S.) Leipzig 04 (C. L. Hirschfeld) 1.—; geb 1.30

Verwaltungsbericht der Kreisstadt Zwickau in Sachsen auf d. J. 1903. gr. 8°. (III, 253 S. mit 7 Taf. u. 4 Plänen) Zwickau 04 (Gebr. Thost) 3.—

Ziegler, Eugen von, Die Praxis des bayer. Budgetrechtes. Studie über Handhbg. der Rechte des bayer. Landtags zur Feststetzung der Staatsausgaben u. Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisgn gr. 8°. (III, 241 S. m. 1 Tab.) München 05 (Th. Ackermann) 3.60

Kolonial- und Völkerrecht.

Fitger, E., Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz. gr. 8°. (63 S.) Berlin 04 (L. Simion Nachf.) 2.—

Gareis, Dr. Karl., Geh. Justizr. Prof., Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter. Vortrag. gr. 8°. (24 S.) Dresden 04 (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Frhr. v., Sektionschef a. D., Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularwesens, nebst e. Anh. Nach amtl. Quellen. 2., vollständig umgearb., verm. u. verb. Aufl. Mit 30 (z. Tl. farb.) Taf. u. e. alphabet. Sachregister. 2 Bde. gr. 8°. (XXIX, 797 u. XLIII, 1235 S.) Wien 04 (Manz) 38.—; geb. 43.—

Wanka, Jos., Oberpostr. Doz. Post- u. Telegr.-Lehrkurs-Leit., Das Konsularwesen u. die diplomatischen Missionen. (Aus: „W. Das Postwesen in Oesterr.") gr. 8°. (33, IX u. LX S.) Prag 04 (G. Neugebauer) 1.35

Kirchenrecht.

Aichner, Dr. Simon., Erzbisch. päpstl. Thron-Assist. Hausprät., Compendium iuris ecclesiastici ad usum cleri, ac praesertim per imperium austriacum in cura animarum laborantis. Ed. X, recognita et emendata a Gen.-Vic. *Dr. Theod. Friedle.* gr. 8°. (IV, 889 u. 74 S.) Brixen 05 (A. Weger) 10.—

Brandes, Rud., Bürgermstr. Ger.-Assess. a. D., Die Verfassung der Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen. Eine Lösg. des Problems der selbständ. Ordng. u. Verwaltg. ihrer Angelegenheiten durch die Kirche (Artikel 15 der preuss. Verfassg.). gr. 8°. (98 S.) Gütersloh 04 (C. Bertelsmann) 1.60

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Redenbacher, Wilh., Ass., Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 99. Handausg. mit Erläuterungen. 2. neubearb. Aufl. 8°. (VIII, 518 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. 5.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bleicher, Dr. Hr., Prof., „Volksversicherung." Ein Beitrag zur Versicherungspolitik. gr. 8°. (III, 40 S.) Berlin 04 (L. Simion Nachf.) 1.—

Braun, Adf., Die Warenhäuser u. die Mittelstandspolitik der Zentrumspartei. 8°. (24 S.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) —.20

Deutsch, Hanns, Qualifizierte Arbeit u. Kapitalismus. Werttheorie u. Entwicklungstendenzen. gr. 8°. (VIII, 102 S.) Wien 04 (C. W. Stern) 3.—

Entwurf des neuen norwegischen Zolltarifs nebst Zolltarifgesetz vom 12. X. 1904. (In Kraft zu setzen am 1. IV. 1905.) Unter Gegenüberstellg. der alten u. neuen Zollsätze u. der Einfuhrziffern. Übers. v. *Walth. Borgius* Hrsg. vom Handelsvertragsverein. Berlin. 8°. (120 S.) Berlin 04 (G. Reimer) 2.—

Ettlinger, Dr. M., Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion u. s. Lehren f. die industrielle u. gewerbl. Organisation. Lex. 8°. (III, 54 S.) Wien 04 (Braumüller & S.) 1.40

Fuchs, Dr., Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Bericht an das grossherz. Minist. des Innern u. hrsg. v. d. grossh. bad. Fabrikinspektion. gr. 8°. (VIII, 272 S.) Karlsruhe 04 (Braunsche Hofbuchdruckerei) 2.50

Goetzke, Dr. Wilh., Das rheinisch-westfälische Kohlen-Syndikat u. seine wirtschaftliche Bedeutung. Mit 8 mehrfarb. Kurventaf. Lex. 8°. (IV, 292 S.) Essen 05 (G. D. Baedeker) 8.—; geb. m. Goldschn. 9.50

Keeh, Dr. Edwin, Die Gründung der grossherzogl. badischen Staatseisenbahnen. Beitrag zur Geschichte der bad. Eisenbahnpolitik. gr. 8°. (VI, 182 S.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.60

Krüger, Dr. E., Die Gewinnverteilung in der Lebensversicherung. 8°. (64 S.) Frankfurt a. M. 04 (Dr. E. Schuapper) 2.—

Leitsätze f. die Behandlung der Arbeiterfrage, Hrsg. v. dem Generalsekretariat des Verbandes der kathol. Arbeitervereine (Sitz Berlin). gr. 8°. (83 S.) Berlin 04 (Der Arbeiter) 1.50

Lindemann, Dr. Mor., Urbegriffe der Wirtschaftswissenschaft. Arbeit, Wert (Gebrauchs- u. Tauschwert), Geld, Preis; Wirtschaft, Wirtschaftswissenschaft. gr. 8°. (XI, 248 S.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 6.—

Lindheim, Alfr. v., Landt.-Abg., Salnti aegrorum. Aufgabe u. Bedeutz. der Krankenpflege im moderum. Staat. Eine sozial-statist. Untersuchg. Lex 8°. (IV, 334 S. m. graph. Fig.) Wien 05 (F. Deuticke) 7.—

Meilach, Jos., Graf, Studien über die Landarbeiterfrage in Ungaru. Mit 1 (farb.) Karte. gr. 8°. (XV, 159 S.) Wien 05 (F. Deuticke) 4.—; Subskr.-Pr. 4.—; Einzelpr. 5.—

Mitchell, John, Organisierte Arbeit. Ihre Aufgaben u. Ideale unter Berücksichtigung der gegenwärt. u. zukünft. Lage der amerikan. Lohnarbeiterschaft. Deutsch von *Dr. Herm. Hasse.* Lex. 8°. (XV, 206 S.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 4.—

Mitteilungen der Gesellschaft f. wissenschaftliche Ausbildung. 3. u. 4. Heft. gr. 8°. Dresden 04 (O. V. Böhmert)

3. *Wangemann, Paul,* Dipl.-Ingen., Die Calciumcarbidindustrie. Eine kommerzielle Studie. (VII, 98 S. m. Fig. u. 1 Tab.) 2.— — 4. *Epstein, Dr. Max,* Ger. Assess., Die englische Goldminen-Industrie. (VIII, 416 u. XXXIV S.) 8.—

Naef, Emil, Die soziale Lage der Handels-Angestellten. Eine Schilderg. des kaufmänn. Berufsstandes nebst Ratschlägen zur Verbesserg. der sozialen Lage der Handels-Angestellten.) 8°. (23 S.) Zürich 04 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.40

Perlwerth v. Bärnstein, Frdr., Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee u. ihre geschichtliche Entwicklung während ihrer ersten Hauptperiode. (1824—1847.) Unter Benützg. amtl. Quellen. (XIV, 241 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nf.) 5.40

Rietschel, Dr. Geo., Wie verhält sich die evangelische Kirche der soziaien Frage gegenüber, insbesondere wie haben sich die Geistlichen dieser Kirche als deren Diener in sozialen u. wirtschaftlichen Fragen zu verhalten? Rektoratsrede. Lex. 8°. (24 S.) Leipzig 04 (A. Edelmann) —.75

Schaefer, Gust., Kommiss.-R., Die sächsische Einkommen- u. Ergänzungssteuer in Frage u. Antwort. 8°. (80 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchh. kart. 1.—

Smith, Adam, Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Aus dem Engl. v. *F. Stöpel.* 2. Aufl. Durchgesehen u. verb. von *Rob. Prager.* 1. Bd. 8°. (VIII, 354 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 3.—

Steuern, die direkten in Preussen f. d. Gebrauch der Apotheker bearb. Einkommensteuergesetz, nebst Anlg. z. Selbsteinschätzung, Ergänzungssteuer, Gewerbe- u. Betriebssteuer, Grund- u. Gebäudesteuern, Gemeindesteuern. 3. neubearb. Auflage. Hrsg. vom deutschen Apotheker-Verein. 8°. (51 S.) Berlin 04 (Selbstverlag d. dtsch. Apotheker-Vereins) 1.60

Sunder, Dr. Frz., Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. 8°. (XII, 219 S.) Jena 04 (G. Fischer) 5.60

Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungswissenschaft. Hrsg. von Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes.* 3. Heft. Lex. 8°. Berlin 04 (E. S. Mittler & Sohn)

3. Vorschläge zur Förderung der Versicherungswissenschaft. Materialien z. Besteuerung der Versichrg. (110 S.)

Statistik.

Ergebnisse, vorläufige, der gewerbl. Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in den im Reichsrat vertret. Königreichen u. Ländern. Hrsg. v. d. statist. Zentralkommission. Lex. 8°. (16 u. 181 S.) Wien 04 (A. Hölder) 2.60

Genossenschaftskataster f. das Deutsche Reich. Die eingetragenen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften am 1. 1. 1903. Hrsg. v. der preuss. Central-Genossenschafts-Kasse, unter Mitwirkg. des königl. bayer. statist Bureaus, des königl. württemberg. statist. Landesamts, des grossherzogl. bad. statist. Landesamts u. der grossherzogl. hess. Zentralstelle f. die Landesstatistik. Lex. 8°. (XI, 916 S.) Berlin 04 (C. Heymanu) 6.—

Handbuch, österreichisches statistisches, f. die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder. Nebst e. Anh. f. die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungar. Monarchie. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentralkommissiou. 22. Jahrg. 1903. Lex. 8°. (III, 476 S.) Wien 04 (C. Gerold's Sohn) 6.—

Mitteilungen des statist. Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausgabe. V. Bd. 2./3. Heft. Lex. 8°. Prag 04 (J. G. Calve in Komm.).

2. Organe der territorialen Selbstverwaltung 1900. Strassen u. Brücken 1899 u. 1900. (IV, XXXIV, 135 S.) 3.— — 3. Ernte-Ergebnisse f. d. J. 1903, u. landw. Industrie. (III, LX, 43 S.) 2.—

Politik.

Bülow, H. v., Russland-Japans Handelspolitik u. Industrie. gr. 8°. (39 S.) Dresd-n 04 (B. Sturm) 1.80

Elsner, Kurt, Der Geheimbund des Zaren. (Umschlag: Königsberg.) Der Königsberger Prozess wegen Geheimbündelei, Hochverrat gegen Russland u. Zaruebeleidigg. vom 12. bis 25. VII. 1904. Nach den Akten u. stenograph. Aufzeichnen. m. Einleitgn. u. Erläutergn. hrsg. (In 11 Heften.) 1. Heft. gr. 8°. (48 S. m. Abbildgn.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) —.20

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. 1. Bd.: Heimatpolitik. 1. Heft: Das Deutsche Reich als Nationalstaat. gr. 8°. (IV, 146 S.) München 05 (J. F. Lehmann's Verl.) 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Kampffmeyer, Paul, Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturgeschichte. 8°. (78 S.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) 40.—

Maier, Osk., Landt.-Abgeordn., Der Kampf um die Schule. Vortrag gr. 8°. (48 S.) Frankfurt a/M. 04 (J. D. Sauerländer) —.60

Parteitag, nationalliberaler, f. Westfalen in Bochum, abgeh. am 9. X. 1904 Stenographischer Bericht. gr. 8°. (51 S.) Berlin 04 (Verlag der „Deutschen Stimmen") —.60

Plechanow, G., Anarchismus u. Sozialismus. 2. Anfl. 8°. (84 S.) Berlin 04 (Buchh. Vorwärts) —.40

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Salzburg vom 26. bis 29. IX. 1904. gr. 8°. (184 S.) Wien 04 (Wiener Volksbuchh.) 1.—

Bauer, Dr. Ludw., Der Zug nach der Stadt u. die Stadterweiterung. Eine rassenhygien. Studie. gr. 8°. (VI, 171 S.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 3.50

Beck v. Mannagetta, Leo Ritter, u. Karl v. Kelle, Minist.-Räte DD., Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der f. die österreich. Universitäten gült. Gesetze, Verordngn., Erlässe, Studien- u. Prüfungsordngn. usw. (In etwa 12 Lfgn.). 1. Lfg. gr 8°. (S. 1—80) Wien 04 (Manz) 1.50

Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Stuttgarter Schutzvereins f. Geschäftsleute u. Hausbesitzer (eingetragener Verein). Gegründet 17. X. 1879. Hrsg. vom Ausschuss des Stuttgarter Schutz-Vereins E. V. gr. 8°. (26 S.) Stuttgart 04 (F. Stahl) —.50

Freymut, Ernst, Schutz vor dem Rechtsanwalt! Ein freimüthig Wort üb. die Praxis v. Rechtsanwälten u. Anwaltskammern f. jedermann aus dem Volke, insonderheit f. Juristen aller Art u. Grade. gr. 8°. (112 S.) Dresden 05 (O. Damm) 2.—

Ichenhäuser, Frau Eliza, Bilder vom internationalen Frauenkongress 1904. qu gr. 8°. (III, 48 S.) Berlin 04. (A. Scherl) —.50

Köster, A., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Die Erschliessung v. Baugeländen u. die Bildung geeigneter Baustellen durch Umlegung der Grundstücke. 2. veränd. Aufl. gr. 8°. (58 S. m. 8 farb. Plänen.) Düsseldorf 04. (Berlin, C. Heymann) 2.—

Langer, Karl, Branddir. a. D., Selbsttätige Feuermelder. Ein Mahnwort an die Feuerwehren u. Feuerversicherungsanstalten, sowie an alle diejenigen behördl. Kreise, denen die Sicherheit städtl. oder städt. Gebäude unterstellt ist. 8°. (29 S.) Leipzig 04 (J. J. Weber) Geb. in Leinw. —.75

Merkle, W., Die Lage des Hausbesitzers hins. d. Besteuerg. f. Staat u. Gemeinde und seine Stellung zur beorst. Steuerreform. Vortrag. 8°. (48 S.) Karlsruhe 04 (Langsche Bdr.) —.40

Stöve, Für Bürger u. Bauer. Kleine populäre Aufsätze. Ausgew. von *Gust. Störe.* 8°. (XIV, 305 S.) Hannover 04 (Hahn) 2.—

Suess-Rath, Helene, Die Frau Eine Studie aus dem Leben. gr. 8°. Wien 04 (Oesterreich. Verlagsanstalt) 1.80

Verhandlungen zwischen dem Akademischen Schutzverein u. dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Stenographischer Bericht üb. die am Dienstag, den 31. V. 1904 im deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig abgeh. Kommissionssitzg. 8°. (103 S.) Leipzig 04 (Börsenverein der deutschen Buchhändler) 1.—

Wild, Karl, Lothar Franz v. Schönborn, Bischof v. Bamberg u. Erzbischof v. Mainz 1693—1729. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrh. gr. 8°. (VII, 204 S.) Heidelberg 04 (C. Winter, Verl.) 2.50

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In Vorbereitung befinden sich als:

Ausgaben für Bayern

die Kommentare

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa Mk. 10.—

und

Steiner, A., Kgl. Amtsrichter in München

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Das Reichsgesetz betr.

Kaufmannsgerichte

vom 6. Juli 1904

nebst den preuss. Ausführungsbestimmungen, Musterstatut und preuss. Ministerialerlassen, sowie Auszügen aus den in Betracht kommenden Gesetzen (GewGG., CPO., GebO. f. Zeugen u. Sachv., HGB., GewO., BGB.), **alles mit Kommentar.**

Erläutert von

M. v. Schulz,

Magistratsrat und Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin.
(Verfasser des Kommentars zum Gewerbegerichtsgesetz.)

Preis: 4 M., geb. 4 M. 50 Pf.

Gerade wegen der **ausführlichen Mitteilung** der einschlägigen Bestimmungen **anderer Gesetze** hat dieser Kommentar **besonderen Wert,** da er **alles** für das Verständnis des K.G.G. zu wissen **Nötige** bequem in einem handlichen Bande enthält.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Erschienen ist:

Max von Seydel,

Vorträge aus dem

allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Stempel aller Art

aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT

Berlin N., Friedrichstr. 105a.

Erste und älteste Fabrik Europas.

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk. 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt: (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)

Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften liefert

rechts- u. staatsw. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat

und

Leihinstitut

antiquarisch

billig

Kataloge gratis — Ankauf v. Büchern

Bayerns Gebührengesetze

von k. Amtsgerichts-Sekretär M. **Wochinger** in Nürnberg.

gr. 8°. (XVI, 429 S.) In Ganzl. geb. **Mk. 6.—**.

Blätter für das bayer. Finanzwesen. 1904. Nr. 1/2.

. . . Die wichtigeren Gebührenbestimmungen sind in eingehender, volle Sachkenntnis bekundender Weise erläutert, wobei deren Motive wiedergegeben wurden und die gerichtliche Rechtsprechung sorgfältige Berücksichtigung fand.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,

Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)

115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Muehlon, Wilhelm, Dr. jur. et rer. pol. in München.

Die rechtliche Stellung der Kirche auf dem Gebiete des bayerischen Volksschulwesens. Gr. 8°. (IV, 56 S.) **Mk. 1.80.**

BROCKHAUS'
D LEXIKON
NEUE REVIDIERTE
JUBILÄUMS-AUSGABE

Weihnachts-Geschenk.
17 Bde. M. 204.
Soeben erschienen.

MEYERS

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

Robert Owen.

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart.

Mit einem Bildnis Robert Owens.

Von

Helene Simon.

Preis: brosch. 7 Mark, geb. 8 Mark.

Geschichte der Nationalökonomie.

Eine erste Einführung

von

Adolf Damaschke.

Preis: brosch. 2 Mark 50 Pf., geb. 3 Mark.

Das Haus Parish in Hamburg.

Von

Dr. Richard Ehrenberg,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock.

Mit 5 Abbildungen.

(Zweiter Band des Werkes „**Grosse Vermögen, ihre Entstehung und Bedeutung.**“)

Preis 3 Mark, geb. 4 Mark.

Gewerbliche Friedensdokumente

Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland

von

Fanny Imle.

Wird demnächst ausgegeben.

Bayerisches

Heimatrecht

Kutzer, Theodor,
1. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

gr. 8°. (VIII, 610 S.) geb. Mk. 10.—.

Das seit Jahren sorgfältig vorbereitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,
k. Notar in Memmingen.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. August 1902. Nebst den §§ 86–99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. 6.—.

Landgerichtsrat M. in d. Augsburger Abendzeitung Nr. 234 (26. VIII. 04):

Nicht nur für die Gerichte und Notariate, die sich mit der Anwendung des Nachlassgesetzes zu befassen haben, sondern auch für jedermann, der bei uns auf dem Gebiete der Nachlassbehandlung einen Aufschluss sucht, wird das Buch die wertvollsten Dienste leisten.

Pfordten, Th. von der,
k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.) brosch. 1.20.

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt**, Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.
1. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.
II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**
1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.
2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld**, von **Dr. K. Helfferich**, kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght**, Geh. Oberregierungsrat, Präsident des kaiserl. Statistischen Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart.
I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler**, Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschienen:

von der **zweiten** vollständig neubearbeiteten **Auflage** von

J. v. Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

die 14. u. 15. Lieferung

enthaltend **Band V** Erbrecht §§ 2016—2195 von Rechtsanwalt **Dr. Herzfelder**, 14 Druckbogen, **Mk. 5.—** und **Band IV** Familienrecht §§ 1698—1800 von Landg.-Rat **Dr. Engelmann**, 12 Druckbogen, **Mk. 4.20.**

Hessische Rechtsprechung. 1904. Nr. 14:

... Wiederum (Lfg. 11—13) ist die Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit der Bearbeitung sowie ihr einheitlicher Charakter zu rühmen. Angenehm fällt auf die verhältnismäßig sparsame Anführung von Zitaten, die je länger, je mehr den Leser ermüden, ja zu erdrücken geeignet sind. In Staudingers Kommentar hört man wohlbegründete eigene Meinung in lichtvoller Darstellung. Das Werk verspricht — um das manchmal mißbrauchte Wort anzuwenden — in der Tat ein standard work jeder Bibliothek zu werden. X.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher in Leipzig.

Einladung zum Bezuge des Zentralblattes

für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe.**

5. Jahrgang. Juli 1904 bis Juni 1905. Monatlich erscheinen 2 Hefte.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 Mark.

Das „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung" ist durch jede Buchhandlung oder Postanstalt oder unmittelbar von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—4 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 56.— statt M. 70.— zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

Probe-Abonnement Januar—Juni 1905 Mk. 7.50.

In 2. vollständig umgearbeiteter Auflage

erschien soeben

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von

Dr. Gustav Müller und **Georg Meikel**

K. II. Staatsanwalt in München — K. II. Staatsanwalt in München

gr. 8. 2 Bde. 1880 S. Brosch. Mk. 18.—, eleg. geb. Mk. 20.—.

Zeitschrift für das Notariat in Bayern. 1904. Nr. 6.

. . . Das Werk zeichnet sich durch eine klare präzise Sprache, sowie durch systematisch-dogmatische Entwickelung der Rechtssätze aus; neben der gesamten Literatur ist auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie der oberen und obersten Gerichte der Bundesstaaten erschöpfend verwertet. Das Buch bietet nicht nur dem angehenden Juristen eine leichtverständliche, an Beispielen erläuterte Darstellung des bürgerlichen Rechtes, sondern auch dem fertigen in der Praxis stehenden Juristen einen willkommenen Wegweiser und ein vorzügliches Repertorium. Rdg.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Wir machen unsere Leser besonders auf den der Nummer beiliegenden Cigarren-Prospekt der Firma **Gg. Schepeler** in **Frankfurt** a/M., aufmerksam.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 2.

Nr. 3 der

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Herausgegeben von
Th. von der Pfordten
K. II. Staatsanwalt im K. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Verlag von
J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
in **München**, Karlsplatz 29.

erschien soeben mit folgendem Inhalt:

Abhandlungen:

Kuhlenbeck, Dr., Univ.-Professor in Lausanne, Der Selbstmord im Strafrecht und im bürgerlichen Recht.
Sauer, Landgerichtsrat in Würzburg, Zu den Formfragen bei Dorftestamenten.
Haberstumpf, Dr., II. Staatsanwalt in München, Bemerkungen zum Gesetze betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.
Mayer, Oberkriegsgerichtsrat in Würzburg, Die Notwehr und die Zusammenrottung im Militärstrafrecht.

Mitteilungen aus der Praxis:

Schmitt, Oberregierungsrat in München, Form des eigenhändigen Testaments. BGB. § 2231.
Michel, Dr., Rechtsk. Bürgermeister in Landsberg, Zu §§ 1090, 1093 BGB. (Die Dienstbarkeit des Wohnungsrechts).
Dosenheimer, Amtsrichter in Waldmohr, Zu Art. 56 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches.
Steiner, Amtsrichter in München, Kommt einer in Raten zahlbaren Abfindungssumme für gesetzl. Unterhaltsbeiträge das Pfändungsprivileg der §§ 850 Abs. IV CPO. und 4[a], 4[b] des Lohnbeschlagnahmegesetzes zugute?
Grieser, Amtsrichter in München, Datierung und Auslegung von Testamenten.
Dennler, Dr., Notar in Lauf, Zur juristischen Vorbildung.

Aus der Praxis der Gerichte.
Aus der Praxis des bayer. Verwaltungsgerichtshofs.
Aus den amtlichen Blättern.
Literatur.

Nr. 1 und 2 der „Zeitschrift" sind in der vorliegenden Nummer der „Literarischen Mitteilungen" auf Spalte 102 besprochen!

Die Zeitschrift erscheint regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monats. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich Mk. 3.—. Der Bezug kann durch jede Buchhandlung und Postanstalt erfolgen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

systematisch dargestellt

von

C. Goldmann und **L. Lilienthal,**

Rechtsanwälten in Berlin.

Zweiter Band: Sachenrecht.

Erste Abteilung.

1905. Geheftet M. 3.—.

(1. Band: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. 1903. Geh. 19 M. Geb. 21 M.)

— — „Nahe verwandt mit dem Dernburgschen Lehrbuch ist die systematische, sich jedoch mehr an die Legalordnung anlehnende und mehr kommentatorische Darstellung von Goldmann und Lilienthal. Insbesondere teilt es mit jenem die wissenschaftliche Durcharbeitung und die klare, präzise Darstellung. Die Verfasser stehen wissenschaftlich auf durchaus selbständigem Boden, und ihre scharfsinnigen Ausführungen tragen außerordentlich viel zur Erkenntnis des neuen Rechtes bei. Wie Dernburg möchten wir auch dieses Werk dringend empfehlen. Wir sind überzeugt, daß diese beiden Werke künftig sehr starken Einfluß auf Wissenschaft und Rechtsprechung gewinnen werden." **(Leipziger Zeitung.)**

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München.

Dr. Philipp Allfeld o. ö. Professor an der Universität Erlangen

Urheberrechtskommentare

I. Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts.

Ein stattlicher Band von 570 Seiten in 8°, schön und dauerhaft gebunden. Ladenpreis 9 Mk.

II. Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. — Patentgesetz. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. — Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. — Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, sowie z. den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerbl. Urheberrechts.

1904. XXX. 866 Seiten 8°, gebunden 12 Mk.

Wie Professor Allfelds Kommentar zum Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, der erst im vorigen Jahr erschien, inzwischen der in den Entscheidungen des Reichsgerichts am meisten zitierte Kommentar geworden ist, so wird auch der soeben erschienene Kommentar zum gewerblichen Urheberrecht bald eine autoritative Stellung gewinnen. Beide Bücher entsprechen den Bedürfnissen der Theorie wie denen der Praxis.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Edgar Jaffé, **Das englische Bankwesen.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXIII. 4.) 1905. Preis 5.60 Mk.

Georg Simmel, **Die Probleme der Geschichtsphilosophie.** Eine erkenntnis-theoretische Studie. Zweite, völlig veränderte Auflage. 1905. Preis 3 Mk.

Georg Simmel, **Kant.** Sechzehn Vorlesungen, gehalten an der Berliner Universität. 1904. Preis 3 Mk., in Lwbd. 3.80 Mk.

Gustav Cohn, **Über Fakultäten, deren Vereinigung und Trennung.** Antwort auf die Festrede von Felix Klein „Über die Aufgaben und die Zukunft der Philosophischen Fakultät". (S.-A. aus Schmollers Jahrbuch XXIX. 1.) 1905. Preis 80 Pf.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen. Von **Dr. Otto Berendt.** Preis **M. 4.—.**

Die Umschreibung der Vormerkung. Von Privatdozent **Dr. Hans Reichel.** Preis **M. 1.60.**

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Herausgegeben von **Dr. Georg Adler,** Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von **Thomas Spence.** Übersetzt von F. von Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von **William Godwin.** Übersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.
3. Heft: **Das Volksbuch.** Von **Félicité de Lamennais.** Übersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.—, geb. M. 2.40.

Im Verlage von Otto Wigand in Leipzig erschien soeben:

Die fünf ersten Jahre

des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die gesamte Rechtsprechung und Theorie vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904.

Mit Inhaltsverzeichnis und Gesetzes-Register.

Von **Dr. M. SCHERER,** Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig.

Gr. Oktav. 2 Abteilungen. Preis **20 Mk.**

Der Vorzug des Werkes besteht darin, dass es nicht nur die **sämtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts** aus den Jahren 1900—1904, sondern auch diejenigen der **Oberlandesgerichte** und **Landgerichte** sowie die **gesamte Literatur** aus den Jahren 1900—1904 einschliesslich bringt. Es wird kaum eine Frage in der Praxis vorkommen, die in vorliegendem Werke nicht besprochen ist.

Endlich enthält das Werk ein eingehendes und klares **Inhaltsverzeichnis**, das eine sofortige Orientierung ermöglicht, ferner ein **übersichtliches Gesetzesregister.** In dieser Zusammenfassung dürfte das Werk das einzige in seiner Art sein und ein unentbehrliches Material für Richter und Anwälte bilden.

In Vorbereitung befinden sich als:

Ausgaben für Bayern

die Kommentare

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa **Mk. 10.—**

und

Steiner, A., Kgl. Amtsrichter in München

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa **Mk. 7.—.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | **1905 Nr. 2**

Ausgegeben am 1. Februar 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Bruck, Dr. Eberh. Fr.,** Bedingungsfeindliche Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zur Lehre von der Unzulässigkeit von Bedingung und Zeitbestimmung. 8°. (XII, 182 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 5.—

Die historisch und dogmatisch interessante, sorgfältige Abhandlung behandelt die Unzulässigkeit der Bedingung und Befristung gewisser Rechtsgeschäfte nach römischem, gemeinem, preussischem und neuem Recht. Die Lösung einer Reihe von wichtigen Einzelfragen (z. B. aus der Lehre der Aufrechnung, Auflassung, Aktienzeichnung) wird durch die Arbeit entschieden gefördert.

2. **Hagelberg, Dr. Ernst,** Der Begriff des Tierhalters in §§ 833, 834 BGB. Zugleich e. Grundlegg. der Lehre v. der Tierhaftg gr. 8°. (X, 103 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 2.60

3. **Litten, Dr. Fritz,** Priv.-Doz. Ger.-Ass., Die Ersatzpflicht des Tierhalters im Rechte des BGB., zugleich ein Beitrag zur Lehre v. d. Kausalität im Rechtssinne. gr 8°. (140 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 3.—

Der unglückselige § 833 BGB. hat bereits eine umfangreiche Literatur aufzuweisen. Zu den jüngst angezeigten Schriften treten neuestens wieder die beiden vorstehend genannten Abhandlungen von *Hagelberg* und *Litten*. Letzterer beschäftigt sich eingehend mit der Kausalitätslehre und sucht das für den § 833 ermittelte Haftungsprinzip zur Klarlegung des streitigen Tierhalterbegriffs zu verwerten. Die Untersuchungen *Littens* gehen tief und müssen, wenngleich er auf die Aufstellung eines einheitlichen Tierhalterbegriffes Verzicht leistet, als erhebliche Förderungen der Lehre gelten. *Hagelberg* gelangt zu anderen Schlüssen: Nicht das Prinzip der Haftung, sondern das Prinzip „des aktiven Interesses" soll entscheiden und dementsprechend als Tierhalter „der Unternehmer gelten, auf dessen Rechnung der Betrieb geht". Wie wenig dieses Ergebnis im Einzelfalle befriedigt, zeigt die Kasuistik S. 99 f. *Hagelberg* lehrt: Der, für dessen Rechnung die Konkursverwaltung geführt wird, sei der Gemeinschuldner; er sei daher Tierhalter; deshalb stehe dem während des Konkurses durch ein massezugehöriges Tier Beschädigten lediglich ein im Konkurse nicht verfolgbarer Ersatzanspruch gegen den Kridar persönlich zu; die §§ 58 Nr. 2, 59 Nr. 1 K.O. seien unanwendbar. „Dieses Ergebnis", heisst es S. 103, „muss allerdings als recht unbefriedigend bezeichnet werden." In der Tat! Hätte *Hagelberg* sich in der neuen Literatur des Konkursrechts umgesehen, so hätte er wohl eine vernünftigere Auslegung gefunden. Wenn der Konkursverwalter die Lastpferde des Gemeinschuldners in die Masse zieht und zum Fortbetriebe des Geschäfts verwendet, „hält" (Willensbetätigung!) der Verwalter und nicht der, jeder Beeinflussung beraubte, zur Ueberwachung gar nicht mehr befähigte Eigentümer die Tiere. Wer jetzt geschädigt wird, ist Massegläubiger, wenn nicht nach § 58 Nr. 2, so immerhin nach § 59 Nr. 1 K.O. Ganz anders, wenn der Verwalter das Tier (z. B. einen Hund ohne Verkaufswert) freigibt. Dann kann der Gemeinschuldner Tierhalter sein.

4. **Staudinger, J. v.,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Landgerichtspräsid. *Jos. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 15. Lieferung. IV. Bd. Familienrecht (§§ 1698 bis 1800) erl. von *Dr. Th. Engelmann*. (S. 849—1040) gr. 8°. München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 4.20

Diese Lieferung reicht bis zum § 1800 BGB. und führt damit die Neuauflage des vortrefflichen Familienrechtskommentars baldiger Vollendung zu.

Rechtsgeschichte.

Schlossmann, Dr. S., Prof., Litis contestatio. Studien zum römischen Zivilprozess. gr. 8°. (IV, 211 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 5.—

Dem Problem der L. C. sucht der Verfasser auf neuem Wege beizukommen. Der Kern der Streitfrage Keller-Wlassak ist, ob im Formularprozesse die Wirkungen des Prozesses sich an eine unmittelbar durch den Zweck des Prozesses bedingte Handlung knüpfen, die nur benutzt wird für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts dieser Wirkungen (Keller: es gibt nicht mehr einen förmlichen L. C. Akt, sondern L. C. bezeichnet nur den mit der Erteilung der formula zusammenfallenden ideellen Endpunkt des Verfahrens in iure) oder ob die Wirkungen mit einem besonderen, einem eigentümlichen Zwecke dienenden Prozessakt verbunden sind, und wenn letzteres, wie dieser Akt gestaltet war, wo, wie und zu welchem Zwecke er vollzogen wurde (Wlassak: am Schlusse des Verfahrens in iure gab der Prätor dem Kläger die schriftliche formula, der Kläger diktierte noch in iure dem Beklagten die Formel aus diesem Schriftstück und dieser schrieb sie nach, unmittelbar vor diesem Diktieren und Nachschreiben forderten die Parteien die Umstehenden zu Zeugen auf, damit sie diesem Akte ihre Aufmerksamkeit zuwenden sollten). — Der Verfasser stimmt Wlassak in der Bekämpfung der Keller'schen Ansicht bei, wendet sich aber in ziemlich schroffer Weise gegen die eigenen Aufstellungen Wlassaks (bei Wlassaks Auffassung würde man den Römern Institutionen zutrauen, die an Unzweckmässigkeit und Zwecklosigkeit wohl nirgends ihresgleichen fänden). — Nach dem Verfasser haben die Verhandlungen in iure geschlossen mit der mündlichen Verkündigung des Wortlauts der formula durch den Magistrat; das hieran sich unmittelbar anschliessende Verfahren vor dem vom Prätor aufgerufenen iudex, dem vom Prätor die Formel in Gestalt eines unmittelbar an ihn gerichteten Befehls mitgeteilt worden, habe begonnen mit dem mündlichen Formalakt des dictare und accipere iudicium, d. h. Kläger sprach dem Beklagten die Formel vor und dieser wiederholte sie; unmittelbar vorher oder nachher oder gleichzeitig wurden von jeder Partei die von ihr zur Stelle gebrachten Zeugen, die natürlich auch der unmittelbar vorausgegangenen Verhandlung in iure beigewohnt, aufgefordert, ihr im Prozesse als Beistand zur Seite zu stehen, und diese Zeugen wohnten den folgenden Verhandlungen, auch wenn, wie meist geschah, die Verhandlung vertagt wurde, bis zum Schlusse bei.

Rechtsphilosophie und Allgemeines.

Kuhlenbeck, L., Prof., Natürliche Grundlagen des Rechts und der Politik. hoch 8°. (VI, 244 S.) Eisenach, 04. (Thüring. Verlagsanstalt)

Der vielseitige Verfasser, der sich nicht nur auf juristischem und schöngeistigem Gebiete betätigt, sondern auch an allgemeine philosophische und soziologische Probleme wiederholt herangetreten ist, unternimmt es in dem vorliegenden Buche die biologischen Gesetze (über Selektion des Zweckmässigen etc.), die er in einem ersten Teile zusammenfassend darstellt, auf Staat und Gesellschaft anzuwenden, was ja auch schon vor ihm versucht worden ist. Referent gesteht, dass er, unbeschadet der Anerkennung gewisser Berührungspunkte und Analogien, diesem Unternehmen prinzipiell ablehnend gegenübersteht. Gleichwohl hebt er gerne hervor, dass das eigenartige Buch vielfältig Anregungen, zutreffende eigene Gedanken aus den verschiedensten Gebieten und interessante Lesefrüchte bietet. Im einzelnen werden insbesondere behandelt die Entwicklung der Gesellschaft und die Entstehung des Staats im allgemeinen, der Geschlechter-, Kasten und Ständestaat, der Rassenwert des Volkes, sowie Tradition und Anpassung. Das letzte Kapitel untersucht die Bedeutung der angenommenen Grundgesetze für das Prozess-, Straf- und Privatrecht. Politische Betrachtungen über Parteiverhältnisse, Industrialismus, Sozialismus etc, sowie über „Zukunftshoffnungen und neue Ideale" bilden den Schluss. Auffallend ist, dass Jellineks und Richard Schmidts Werke über Allgemeine Staatslehre nicht angezogen werden.

Zivilprozess- mit Vollstreckungsrecht.

1. **Falkmann, R.,** Kammergerichtsrat, Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluss der Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen. Nach prozess- und bürgerlichem Recht. 2., gänzl. umgearb. Aufl. 3. Lieferung. (S. 277—404.) Berlin, 04. (Franz Siemenroth) 2.60

Nach längerer Pause führt diese dritte Lieferung das ausgezeichnete Werk um drei Kapitel weiter: die Behörden im Vollstreckungsverfahren, allgemeine Verfahrensvorschriften und Einwendungen in der Vollstreckungsinstanz (zunächst §§ 766, 767 ZPO.) behandelnd. Auch dieses Heft zeugt von gründlichster Durchdringung der neuen Literatur und Rechtsprechung. Hier sei nur der treffliche Aufsatz über die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers hervorgehoben, in dem der Verfasser unter sorgfältiger Abwägung der Gründe und Gegengründe zu dem Schlusse gelangt, dass das Innenrechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher nach den Sätzen des Dienstvertrags auf Geschäftsbesorgung (§§ 611, 675 BGB.) zu beurteilen sei. Auch den § 166 BGB. hält *Falkmann*, insbesondere hinsichtlich der Frage der Anfechtbarkeit einer Pfändung (§ 30 K.O.) für anwendbar.

2. **Meyer, Georg,** Rechtsanwalt, Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. 2. vermehrte Aufl. 12°. Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.—

Die zweite Auflage dieser inhaltsreichen und zuverlässigen Handausgabe des Lohnbeschlagnahmegesetzes weist erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen auf. Namentlich ist zu § 1 eine sorgfältige Darstellung der Lohnbeschlagnahme in den *nicht* unter das Gesetz vom 21. Juni 1869 gehörenden Fällen neu eingefügt und zu § 2 die wichtige Frage der Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Lohnforderungen eingehender als bisher erörtert worden. Ein gutes Register ist beigegeben.

3. **Schulz, M. von,** Magistratsrat, Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 nebst 2 Anh. gr. 8°. (XIII, 385 S.) Jena, 05. (G. Fischer) 4.—; geb. 4.50

Der durch seinen Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetze wohlbekannte Verfasser, Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts, hat in dieser Ausgabe nicht nur das K.G.G. selbst mit den darin angezogenen Vorschriften des G.G.G. eingehend erläutert, sondern auch die ergänzenden Vorschriften der Z.P.O., der Geb.O. f. Z. u. Sachv., des H.G.B., der Gew.O. u. des BGB. sowie die preussischen Ausführungsbestimmungen zusammengestellt.

4. **Stölzel, Adolf,** Schulung für die zivilistische Praxis. I. Teil. 6. Aufl. (XLIV, 400 S. mit Beilageheft 28 S.) Berlin, 04. (Fr. Vahlen) 8.—

Das klassische Werk des um die juristische „Schulung" überaus verdienten bisherigen Präsidenten der preussischen Justizprüfungskommission liegt in seinem ersten Teile nun bereits in 6. Auflage vor. Sein segensreicher Einfluss auf die Methode der Zivilrechtslehre wird seit langen Jahren so allgemein anerkannt, dass seine Vorzüge hier nicht gerühmt zu werden brauchen. Bekanntlich gipfelt der Inhalt des ersten Bandes in der vom Verfasser so überzeugend und erfolgreich verfochtenen „Leugnungstheorie", die vom Kläger den Beweis für den *vollständigen* Inhalt des Vertrags verlangt, auf den das in Anspruch genommene Recht gestützt wird. Diese Theorie hat nicht nur wiederholt die Bestätigung des Reichsgerichts gefunden, sondern in ganz wesentlichen Punkten, namentlich, was den angemessenen Kaufpreis betrifft, neuestens einen Hauptgegner bekehrt. Wie die früheren, empfehlen wir auch die neue Auflage dieses Meisterwerks auf das wärmste dem in die Praxis hinaustretenden Juristen: es bietet ihm eine Fülle von Belehrung und Anregung.

Urheberrecht.

Osterrieth, Dr. A., Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. 8°. (IV, 276 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 4.—

Die vorliegende, zuerst in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" erschienene Abhandlung enthält wohl die eingehendste Kritik, welche der Entwurf bisher erfahren hat. Dass sie mit voller Sachkenntnis zu Werke geht, dafür bürgt schon der Name des Verfassers, der auf dem Gebiete des Urheberrechts in der ersten Reihe der Autoritäten steht. Die Kritik ist in der Hauptsache eine anerkennende; namentlich wird dem Gedanken, das Kunstgewerbe in die Sphäre des Kunstschutzes zu erheben, Beifall gezollt und dies gewiss mit Recht. Nur in einzelnen Beziehungen werden Abänderungsvorschläge gemacht. Im Anhang des Werkes finden wir: Die von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums veranstaltete Umfrage über den Rechtsschutz der angewandten Kunst; dann Aeusserungen einiger Künstler und Kunstforscher; endlich den Text des Entwurfs.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Alberti, Dr. O. v.,** Hilfsricht., Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen v. Notwehr u. Notwehrhilfe. 8°. (III, 50 S.) Stuttgart, 04. (W. Kohlhammer) 1.50

Verfasser untersucht die nicht uninteressante Frage, inwieweit jemand, der aus einem tatsächlichen oder nur öffentlich-rechtlichen Interesse, ohne dass ein privatrechtliches Gut angegriffen ist, eigenmächtig Unrecht hemmt in einem Falle, in welchem die Hilfe des Staates jeweils zu spät käme, etwa trotz § 240 St.G.B. straflos ist. Er kommt zu dem Ergebnisse, dass solche private Unrechtshemmung, wenn bei ihr auch keine Notwehrhilfe in Frage steht, rechtmässig und daher straffrei ist, soweit § 826 BGB. durchgreift, d. h. der Delinquent, wenn er die Hemmung seines Unrechts abwehrte, gegen die guten Sitten handeln würde.

2. **Auer, Dr. Fritz,** Zur Psychologie der Gefangenschaft. gr. 8°. (VI, 138 S.) München. 05. (C. H. Beck) 1.50

Bekanntlich liess Verfasser in verschiedenen öffentlichen Blättern eine Umfrage ergehen, um Aeusserungen vormaliger Gefangener über die Wirkung der Haft auf diese Personen zu erhalten und mit deren Hilfe einen Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs liefern zu können. Sobald sich Personen meldeten, welche bereit waren, Aufschlüsse zu erteilen, stellte Verfasser eine Reihe von Einzelfragen, die sie beantworten sollten und welche sich auf die Wirkung der Haft in geistiger und seelischer, körperlicher, geschlechtlicher Hinsicht, auf verschiedene Einrichtungen der Gefängnisse u. a. bezogen. Das bisherige Ergebnis dieser Umfrage ist in vorliegender Schrift mitgeteilt und zwar sind die Berichte von etwa dreissig Personen wiedergegeben, die ihre Erlebnisse in der Untersuchungshaft, im Gefängnisse, im Zuchthause wiedergeben. Verfasser selbst hat diesen Berichten einleitende Bemerkungen vorangeschickt und ein Schlusswort angefügt; die Spitze des letzteren richtet sich gegen die „gerechte Vergeltung" als bisheriges Ziel des Strafrechts, an dessen Stelle ein „weit schöneres und lohnenderes" treten soll in Bekämpfung des Verbrechens.

3. **Goetz, Adf.,** Sträfling 788. Ein Kapitel Berufsleiden. gr. 8°. (197 S.) Berlin, 04. (Magazin-Verlag) 2 —

Verfasser ist als verantwortlicher Redakteur der „Dresdener Rundschau" wegen eines Artikels, der eine Beleidigung der Dresdener Polizei enthalten haben soll, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden und schildert nun im ersten Teil die Leiden seiner Strafzeit unter den heftigsten Anklagen gegen unsere Strafrechtspflege, deren Auswüchse, wie er im zweiten Teil darzulegen versucht, nur dazu angetan sind, die Sozialdemokratie zu züchten, den „roten Jungbrunnen" zu speisen In seinen Auslassungen ist zweifellos manches Wahre mit viel Uebertreibung vermischt. Manche seiner Anregungen ist, wenn auch nicht neu, so doch deshalb zu begrüssen, weil das Gesagte nicht oft genug gesagt werden kann, so z. B. dass unsere Richter materiell weit besser und unabhängiger gestellt werden sollten. Im dritten Teil der Schrift wird gegen das Institut des „verantwortlichen Redakteurs" zu Feld gezogen, für offizielle Anerkennung des Schutzes des § 193 St.G.B. zu gunsten der Presse, für reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, Abschaffung der Majestätsbeleidigungs - Paragraphen u. a. plaidiert. Schliesslich wird die Forderung erhoben, „dass der Redakteur, der Schriftsteller als der wahrhafte Erzieher des Volkes ein vollauf begründetes Recht habe, für Irrtümer oder Entgleisungen einen anderen Strafmodus zu verlangen, als er Spitzbuben, Fälschern und Gaunern gegenüber zur Anwendung gelangt".

4. **Hellweg, Dr. A.,** Reichsger.-R., Strafprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz, nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigg, der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen u. die Entschädigg. f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Text-Ausg m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 13. Aufl. 16°. (462 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.—

Diese neueste Auflage der in diesen Blättern schon öfter besprochenen handlichen und zweckmässigen Ausgabe enthält eine Erweiterung gegenüber der vorausgehenden Auflage insoferne, als nun auch das Gesetz betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft aufgenommen ist. Im übrigen finden sich in den Anmerkungen namentlich die durch die neueste Rechtsprechung veranlassten Ergänzungen.

5. **Kähler, Dr. Otto,** Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft. Nach den Reichsgesetzen vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 dargestellt für den praktischen Gebrauch. gr. 8°. (93 S.) Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1.80

Verfasser bietet mit dieser Schrift eine sehr übersichtliche und verschiedene Einzelfragen berücksichtigende systematische Darstellung der gesamten Lehre von der Ent-

schädigung für Nachteile, welche jemand aus Anlass eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens schuldlos erlitten hat. Auch das militärgerichtliche Verfahren und das Konsulargerichtsverfahren sind einbezogen. Im Anhang ist der Text der einschlägigen Gesetze abgedruckt.

6. **Kitzinger, Dr. Friedr.**, Priv.-Doz., Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. gr. 8°. (164 S.) München, 05. (C. H. Beck) 3.50

In eingehender Darstellung gibt die Schrift zunächst ein treffliches Bild davon, was die I.K.V. zur Lösung ihrer dreifachen Aufgabe, das Verbrechen, seine Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung wissenschaftlich zu erforschen, bisher geleistet hat. Verfasser verweist hierbei u. a. auf die Verdienste der Vereinigung um die vergleichende Strafrechtswissenschaft, auf das erfolgreiche Bestreben, die begrifflichen Elemente der Teilnahme zu vereinfachen, auf das bedeutsame Ergebnis der Bestrebungen für Verbesserung der Rückfallstatistik, auf die Arbeiten, die auf Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen, auf Bekämpfung des Rückfalls und des gewohnheitsmässigen Verbrechertums und auf Ersatz bzw. Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafen abzielen u. s. f. An die Betrachtung dieser und anderer Leistungen der Gesamtvereinigung schliesst sich eine kurze Erörterung des speziellen Wirkens der deutschen Landesgruppe an. In den zusammenfassenden Schlussbetrachtungen findet sich eine Kritik der Arbeitsmethode der I.K.V., welcher nach Ansicht des Verfassers in einzelnen Punkten Mängel anhaften, die auf manchen Gebieten einer gedeihlicheren Wirksamkeit der Vereinigung hinderlich gewesen seien.

7. **Kulemann, W.**, Landgerichtsrat, Die Eidesfrage. gr. 8°. (114 S.) Eisenach, 04 (Thüringische Verlagsanstalt) 1.50

Den Kern der Schrift bildet ein Vortrag, den Verfasser im Oktober 1903 in der Jahresversammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft gehalten hat. Verfasser spricht sich in erster Linie für Beseitigung des religiösen Eides aus, welcher ihm einen Verstoss gegen die Logik, eine unbillige Härte, eine Ungerechtigkeit und unter Umständen eine Blasphemie und eine Gewissensbedrückung bedeutet, was näher begründet wird. Statt des Eides soll — wenigstens für die Regel — eine allgemeine Wahrheitspflicht für Erklärungen vor Gericht aufgestellt und ihre Verletzung mit Strafe bedroht werden. Solange der religiöse Eid noch besteht, wünscht *Kulemann* wenigstens verschiedene Mängel desselben beseitigt. Vor allem müssten die Eide vermindert werden. Die Entscheidung, ob ein Eid zu leisten sei, müsse im einzelnen Falle ausschliesslich dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Der Voreid soll durchweg durch den Nacheid ersetzt, die Eidesfassung vereinfacht werden; an die Stelle des Parteieids soll die eidliche Vernehmung der Partei treten etc. An den Abdruck dieses Vortrages schliesst sich ein Bericht über die Debatte an, die der Vortrag hervorgerufen. In einem Schlusswort nimmt Verfasser zu dieser Debatte noch Stellung. Dem Vortrag ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche die Bewegung innerhalb der protestantischen Synoden und im deutschen Reichstag für Abänderung der Bestimmungen unserer Prozessordnungen bezüglich der Eidesfrage schildert.

8. **Kulemann, W.**, Landg.-Rat, Die Reform der Voruntersuchung. Vorschläge zu einer Aenderung der St.P.O. nebst e. Gesetzentw. m. Begr. 2. erg. Aufl. gr. 8°. (89 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 1.—

Die Schrift gibt zunächst einen in der Versammlung der I.K.V. 1902 gehaltenen, in deren „Mitteilungen" veröffentlichten Vortrag wieder. In diesem verlangt Verfasser für die Voruntersuchung volle Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Dadurch soll die Voruntersuchung sich zu einer „Generalprobe" der Hauptverhandlung gestalten, so dass in dieser der Angeklagte genau weiss, worauf es ankommt und so die vielfach gewünschte Berufung überflüssig wird. Im Gegensatze zu denjenigen, welche die Voruntersuchung beseitigt wissen wollen, wünscht *Kulemann*, dass in allen nicht ganz einfachen Sachen eine Voruntersuchung geführt werde. Dem Untersuchungsrichter soll nach den Vorschlägen des Verfassers ausser der Führung der Voruntersuchung die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sowie die Erhebung der Anklage und deren Vertretung in der Hauptverhandlung übertragen werden, alles zur Ersparung von Zeit und Kraft. Verfasser betrachtet abweichend von der herrschenden Anschauung den Angeklagten grundsätzlich als Objekt der Untersuchung und wünscht die Vorschrift, der Beschuldigte sei zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, beseitigt. Der Vortrag verbreitet sich dann noch über die Verteidigung; von Uebertragung derselben an beamtete Personen soll abgesehen werden. An den Vortrag schliesst sich ein entsprechend formulierter Gesetzentwurf mit kurzer Begründung an.

9. **Treu, Max**, Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform. Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. gr. 8°. (107 S.) Stuttgart, 04. (R. Lutz) 1.50

Die Angriffe auf unser Strafvollzugswesen

mehren sich und kommen von allen Seiten. Dass auch der Inhalt der vorliegenden Schrift in solchen Angriffen besteht, bekundet schon ihr Titel. Der Verfasser ist diesmal kein gewesener Sträfling, aber trotzdem gut unterrichtet. Seine Ausführungen wenden sich in ihrem Kernpunkt dagegen, dass durch den Vollzug der Freiheitsstrafe das Elend vermehrt wird. Er legt im einzelnen dar, wie alle Einrichtungen in unseren Strafanstalten zur Vermehrung des Elends beitragen, nichts dazu angetan ist, die Gefangenen sittlich zu heben, alles dazu mitwirkt, die Energie und den Willen, Ehrgefühl und andere edle Regungen zu ertöten. Seine positiven Vorschläge gehen dahin, für alle leichteren Verfehlungen die Geldstrafe in weitaus grösserem Umfange anzuwenden und möglichst dahin zu trachten, dass sie, wenn auch nur ratenweise, wirklich geleistet wird und nur im Notfalle Freiheitsstrafe an ihre Stelle tritt; für schwerere Verfehlungen Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu verhängen, den Vollzug der Freiheitsstrafe aber radikal umzugestalten (hier plaidiert Verfasser u. a. für die Einführung von Strafanstaltskommissionen, deren Mitglieder, aus allen Ständen und Berufen gewählt, mit den Gefangenen in Verkehr treten und auf sie durch Erziehung für die Freiheit einwirken sollen); endlich besonders schwere, namentlich rückfällige Verbrecher in überseeische Gebiete zu verschicken. Die von hohem Ernste getragene Schrift verdient, wenn sie auch vielleicht in mancher Hinsicht im Tadeln zu weit geht und in den positiven Vorschlägen nicht immer durchführbare Ideen verfolgt, zweifellos Beachtung.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Barthel, R.,** Bürgermeister a. D., Die Revision der Hannoverschen Städteordnung vom 24. VI. 58. Ein Beitrag zur Lösung der Revisionsfrage. 12°. (16 S.) Hannover, 04. (Gebr. Jänecke) —.30

Unter Darlegung des Standes der Revisionsfrage erörtert der Verfasser die ihrer Lösung entgegenstehenden Schwierigkeiten und gibt Vorschläge zu deren Ueberwindung. Eine vollständige Neubearbeitung bezeichnet er als dringend notwendig. Der Entwurf müsse in der Provinz aufgestellt werden.

2. **Blumenthal, Dr. Hs.,** Ger.-Ass., Die politischen Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Union und Imperium). Staatsrechtl. Gedanken. gr. 8°. (103 S.) Berlin, 04. (Frz. Vahlen) 2.50

Der Verfasser will sein Thema nicht etwa erschöpfend behandeln, vielmehr einiges Interessante und Nützliche herausgreifen mit der besonderen Absicht, die Darstellung so zu gestalten, dass sie zur Beleuchtung der politischen Einrichtungen der Staaten im allgemeinen und insbesondere des Deutschen Reichs beizutragen vermag. Die staatsrechtliche und die politische Betrachtung hat er absichtlich nicht scharf getrennt. Im konkreten Falle ist dies bei der Gesamttendenz der Schrift nicht als schädlich zu bezeichnen, wenn man auch im allgemeinen kaum mit dem Verfasser — trotz seines Hinweises auf *Eduard Gans* — die Ansicht teilen wird, dass Staatsrecht und Politik überhaupt nicht zu trennen seien. Die Hauptpartien der Schrift betreffen Bundesstaat und Souveränität, das Verhältnis nach aussen, Volk und Land, Gesetzgebung und Ausführung. In erheblichem Masse sind englische und französische Darlegungen von Staatsmännern und Schriftstellern dem Wortlaut nach eingeschaltet.

3. **Greenfield, Dr. J.,** Die Verfassung des persischen Staates nebst einem Anhang üb. Gesetze, Bildungswesen, sanitäre und wirtschaftliche Zustände im hentigen Persien. gr. 8°. (VIII, 353 S.) Berlin, 04. (Frz. Vahlen) 8.—

Auf Grund eingehender Studien, die sich namentlich auch auf die persischen Quellen selbst erstreckten, gibt uns der Verfasser eine klare, hochinteressante Darstellung der Verfassung und Verwaltung des persischen Staates, verbunden mit vielfältigen Angaben zur politischen und Kulturgeschichte sowie über die volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§§ 9, 22, 23) des Landes. An vielen Stellen werden wir an die früheren Zustände der Staaten unseres Kulturkreises erinnert: Der Schah steht über dem Staat. Die Verwaltung verfolgt in erster Linie seine persönlichen Interessen: Die Kulturaufgaben werden meist den Geistlichen und Privaten überlassen. Es gibt durch Herkommen und Religion geheiligte Rechte der Untertanen. Der Despotismus ist ein beschränkter. Der Schah hat nicht ein souveränes Gesetzgebungsrecht. Die religiösen Gesetze bilden die Grundnormen auch für das staatliche und bürgerliche Leben und sind als ius divinum unabänderlich. Die Erlasse des Königs müssen sich innerhalb des Rahmens dieser Normen halten. An die Interpretation der gelehrten Geistlichen (Mudjtehiden) ist er hiebei gebunden. Die geistlichen Gerichte urteilen nicht nur über Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit,

sondern auch über verwickeltere privatrechtliche Prozesse etc.

4. **Jehle, J. G.,** Die rechtliche Stellung der bayer. Volksschullehrer, deren Dienst-, Gehalt- und Pensionsverhältnisse nach dem Schulbedarfgesetze vom 28. VII. 02. gr. 8°. (X, 261 S.) München, 03. (R. Oldenbourg) kart. 3.—

Diese fleissige Arbeit eines Münchener Gemeindebeamten erhebt nicht den Anspruch, in wissenschaftlicher Durchdringung des Stoffes einen selbständigen Beitrag zur Förderung des bayerischen Schulrechtes zu liefern, sondern will nur unter ausgiebiger Benutzung der Literatur und der Gesetzesmaterialien die durch den Titel bezeichneten Materien mit Einschluss des darüber hinausgreifenden Inhaltes des Schulbedarfgesetzes in systematischer Darstellung (I. u. II. Teil) für praktische Zwecke zusammenfassend behandeln und die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen im Wortlaute zusammenstellen (III. Teil). In einigen Partien sucht der Verfasser übrigens auch selbstständig Stellung zu nehmen. Innerhalb des nach Obigem gegebenen Rahmens ist die Schrift geeignet, interessierten Kreisen als Hilfsmittel zu dienen.

5. **Lindemann, O.,** Amtsrichter, Die Gesetzgebung üb. Polizeiverordnungen in Preussen, Textausg. d. einschläg. Gesetzesbestimmgn. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 16°. (175 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 1.50

Das praktische Büchlein bietet neben einer orientierenden Einleitung einen kleinen, recht brauchbaren Kommentar zu den auf die Polizeiverordnungen bezüglichen Bestimmungen Preussens, namentlich zum Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Die Verordnung vom 20. September 1867, die in fast allen 1866 erworbenen Landesteilen an Stelle jenes Gesetzes gilt, und das Lauenburgische Gesetz vom 23. Juni 1870 sind zweckmässigerweise derart berücksichtigt, dass Abweichungen von jenem Gesetze unmittelbar hinter dem entsprechenden Paragraphen angeführt sind. Auch die wichtigen Ergänzungen des Polizeiverordnungsrechtes, welche für die ganze Monarchie das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 brachte, sind als Zusätze an den geeigneten Stellen eingeschaltet. Spezialvorschriften, wie gewerbe-, bergrechtliche etc. Ermächtigungen sind in den Anmerkungen behandelt.

6. **Proebst, Dr. Max von,** Ministerialrat, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 in ihrer derzeit geltenden Gestalt nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen, Verträgen etc. 3. neubearb. Aufl. kl. 8°. (VI, 281 S.) München, 05. (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.—

Diese vortreffliche, von dem jetzigen Staatsrate im bayerischen Ministerium des Innern besorgte Ausgabe der Reichsverfassung ist in der vorliegenden dritten Auflage mit Sorgfalt nachgeführt. Sie wird sich zweifellos zu ihren vielen bisherigen Freunden zahlreiche neue erwerben.

7. **Ritzmann, Dr.,** Amtsrichter, Handbuch des Forststraf- und Forstpolizeirechts der Pfalz mit einem Anhange betr. den Wildschadenersatz in der Pfalz. gr. 8°. (XV, 384 S.) Frankenthal, 04. (L. Göhring & Co.)

Eine empfindliche Lücke in der Literatur wird durch dieses Buch ausgefüllt, empfindlich auf dem Gebiete des Forststrafrechtes wie auf dem des Forstpolizeirechtes der bayerischen Rheinpfalz. An Spezialliteratur auf diesem Gebiete existierte bisher ausser des Verfassers Textausgabe des pfälzischen Forststrafgesetzes mit Erläuterungen nur Vereinzeltes (*Männer* Forstschutz und Jagdschutz, *Schwarz*, Forstberechtigungen). *Ganghofer-Weber*, Kommentar zum rechtsrheinischen Forstgesetze konnte bei gleichlautenden oder entsprechenden Artikeln des Forststrafgesetzes herangezogen werden. Im übrigen war man auf die Quellen und die Handbücher allgemeinen Charakters angewiesen. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass nun eine umfassende Spezialbearbeitung jener Materien unternommen wurde. Diese ist als eine eingehende und sorgfältige anzuerkennen. Die Bestimmungen in bezug auf Forstberechtigungen sind bei Art. 9 des Forststrafgesetzes dargestellt. Die öffentlich-rechtlichen, insbesondere forstpolizeilichen Vorschriften in bezug auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen dann auf Privatwaldungen sind im zweiten Teile des Buches systematisch behandelt. Ein Anhang ist dem Wildschadenersatzrechte gewidmet; er bietet einen systematischen Ueberblick und den Wortlaut der Normen. Die Angaben über die Entwicklung des pfälzischen Forstpolizeirechtes in den Anmerkungen zu Art. 1 und deren sonstiger Inhalt allgemeinsten Charakters wären besser mit Notizen über die Entwicklung der pfälzischen Forststrafgesetzgebung einer Einleitung überwiesen worden. Jetzt sind nicht einmal die Daten der letzteren Gesetzgebung für die Zeit nach 1831 (23. Mai 1846, 18. Aug. bzw. 2 Okt. 1879, 17. Juni 1896 und 9. Juni 1899) ohne weiteres ersichtlich. Die Textierungsbekanntmachung vom 2. Oktober 1879 hätte wenigstens in Kleindruck dem Gesetzestexte vorausgeschickt werden sollen. Doch das sind Mängel von untergeordneter Bedeutung, die den Wert des Buches nicht erheblich beeinträchtigen.

Kirchenrecht.

Giobbio, Adf., Prof. Mons., Oesterreich, Frankreich u. Spanien u. das Ausschliessungsrecht im Conclave. Uebers. v. *Louis Graf Blome.* 8°. (72 S.) Paderborn, 04. (Junfermann) 1.—

Das Exklusionsveto weltlicher Mächte bei der Papstwahl, das anlässlich des letzten Konklave und der jüngsten noch nicht klar zu überblickenden Massregel der Kurie viel besprochen wurde, wird in der vorliegenden Schrift unter Heranziehung der einschlägigen Literatur eingehend erörtert. Die Darlegungen beziehen sich auf das Wesen, den geschichtlichen Ursprung und die Entwicklung der Exklusion sowie auf die Frage ihrer rechtlichen Grundlage. Der Verfasser nimmt an, dass weder Gewohnheitsrecht noch Privileg gegeben sei, dass vielmehr lediglich von einer *Duldung* der Exklusion seitens der Kurie gesprochen werden könne. Zu einer solchen Duldung sei übrigens jetzt kein Grund mehr vorhanden, „da die Regierungen der drei grossen katholischen Mächte durch ihre jetzige Gesetzgebung vom Katholizismus abgefallen" seien, „indem sie den Atheismus und Indifferentismus des Staates proklamiert" hätten.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Redenbacher, Wilh., Bezirksamtsass., Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. Juli 1899 in der Fassung der Bek. d. Reichsk. v. 19. VII. 1899 nebst den wichtigeren Vollzugsvorschriften für das Deutsche Reich und das Königr. Bayern. Handausgabe mit Erläuterungen. 2. neubearb. Aufl. 8°. (VIII, 518 S.) München, 05. (C. H. Beck) geb. in Leinw. 5.—

Diese zunächst für Bayern bestimmte, gut eingeführte Handausgabe ist in ihrer Neubearbeitung auf den doppelten Umfang angewachsen. Die Erläuterungen sind um 115 Seiten vermehrt. Der Anhang ist bedeutend erweitert, indem von den für das Reich ergangenen Vollzugsbestimmungen namentlich auch die umfangreiche Anleitung vom 19. Dezember 1899 abgedruckt ist und die bayerischen Vorschriften nunmehr 54 Seiten füllen. Die Art der Bearbeitung hält die Mitte zwischen den eigentlichen Kommentaren und den kleinen Handausgaben. Die Kommentierung kann nach den gemachten Stichproben als klar und sorgfältig bezeichnet werden.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **D'Avis, E.**, Wirkl. Geh. Oberreg.-R. a. D., Die natürlichen Aufgaben des Staates u. die heutige deutsche Staatswirtschaft. Gemeinverständl. dargestellt. gr. 8°. (43 S.) Berlin. 05. (Puttkammer & Mühlbrecht) —.80

Die kleine Broschüre zeigt, dass die staatsrechtliche und nationalökonomische Literatur der letzten 30 Jahre an dem Verfasser spurlos vorübergegangen ist. Man glaubt sich bei deren Lektüre in die Blütezeit des „Volkswirtschaftlichen Kongresses" versetzt. Nur Sicherung des Rechts durch den Staat, sonst keine staatliche Tätigkeit! Im wirtschaftlichen Leben soll nur der Eigennutz herrschen! Dabei ist der Verfasser nicht etwa der Vorstand eines grossen Handelshauses, sondern wirkl. Geheimer Oberregierungsrat a. D.

2 **Engelmann, Dr. Hugo**, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises Worbis (Eichsfeld). gr. 8°. (V, 223 S.) Halle, 05. (C. A. Kaemmerer & Co.) 3.—

Der Verfasser schildert in der vorliegenden Monographie die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Heimatgegend mit ersichtlicher Liebe und in eingehender Weise sowohl nach ihrer derzeitigen Gestaltung wie nach ihrer historischen Entwicklung. Den breitesten Raum nimmt, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, die Darstellung der ländlichen Zustände ein. Die Schrift gibt aber auch Aufschluss über Zustand und Entwicklung der Forstwirtschaft, der Hausweberei, des Hausierhandels, der Wanderarbeit, der Industrie und der Verkehrsverhältnisse. Es ist selbstverständlich, dass die Schrift in erster Linie für den im Kreise Worbis Einheimischen von Interesse ist; sie verdient aber auch darüber hinaus Beachtung, denn sie zeigt, wie eine auf wenig fruchtbarem Boden und bei ungünstigem Klima tätige Bevölkerung durch geschickte Benutzung sonstiger Arbeitsgelegenheiten zu ihrer Nahrung kommt. Auch was der Verfasser über Verteilung und Vererbung des Grundbesitzes und überhaupt über die Entwicklung der agrarischen und der hausgewerblichen Verhältnisse mitteilt, ist von allgemeinerem Interesse.

3. **Fortschritt**, sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozial-

politik. Unter Mitwirkg. erster Sachkenner f. Gebildete aller Stände geschrieben. Nr. 27—30. 8°. Leipzig, 04. (F. Dietrich)
Je —.15; für die Reihe von 10 Heften 1.20

27. *Cohn, L.*, Unsere Blinden. Darstellung und Kritik des deutschen Blindenwesens, nebst einer Würdigung des Blinden als erwerbstätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Nach eigenen Erfahrungen und Beobachtungen. (16 S.) — 28/29. *Katscher, L.*, Gewinnbeteiligung. Mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. (32 S.) — 30. *Lüders, E.*, Arbeiterinnenorganisation u. Frauenbewegung. 2. Aufl. (12 S.)

Auch diesen drei Heftchen kann das Lob, das wir bereits ihren Vorgängern gespendet haben, erteilt werden; ihre Verfasser waren sichtlich bemüht, aktuelle Tagesfragen auf knappem Raume in gemeinverständlicher Weise zu behandeln. *L. Cohn* schildert das deutsche Blindenwesen der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Frage, wie Blinde erwerbstätig zu machen und wie sie als Erwerbstätige zu behandeln sind; *Else Lüders* gibt eine Darstellung der heutigen Arbeiterinnenorganisation und stellt die Ziele fest, welche dabei zu verfolgen wären; *L. Katscher* erörtert mit Sachkenntnis die Frage der Gewinnbeteiligung der Angestellten, für deren Vorteile er mit Wärme eintritt. Wir empfehlen die Lektüre der kleinen Heftchen wärmstens.

4 **Haberland, Georg,** Der preuss. Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Kritische Betrachtgn. gr. 8°. (69 S.) Berlin, 04. (Alfr. Unger) 1.20

Der neue preussische Gesetzentwurf über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wird in der vorliegenden Broschüre vom Verfasser einer eingehenden kritischen Erörterung unterzogen. Viele der vom Verfasser ausgesprochenen Beanstandungen sind u. E. begründet und berücksichtigenswert. Wenn der Verfasser wiederholt betont, dass ein solcher Gesetzentwurf sich auch und ganz besonders auf die Wohnungen auf dem Lande zu beziehen habe, so ist zuzugeben, dass die ländlichen Wohnungsverhältnisse, namentlich in manchen Gegenden, dringend verbesserungsbedürftig sind. Er übersieht aber, dass die Gesetzgebung zunächst da einzusetzen hat, wo die Klagen am allgemeinsten und lautesten sind, und dass bei Verbesserung der Wohnungszustände auf dem Lande andere Gesichtspunkte zu Grunde zu legen und andere Normen aufzustellen sind wie bei den städtischen.

5. **Jahrbuch,** statistisches, Deutscher Städte, hrsg. von Prof. *Dr. M. Neefe.* XII. Jahrgg. gr. 8°. (XII, 481 S.) Breslau, 04 (W. G. Korn) 14.—

Das statistische Jahrbuch deutscher Städte, dessen 12. Jahrgang soeben erschienen ist, hat sich je länger je mehr der allgemeinen Beachtung zu erfreuen. Und dies mit Recht. Die wichtigsten Fragen des städtischen Gemeinwesens werden von sachkundigen, mit den Materien vertrauten Berichterstattern in eingehender und, soweit das Material erlaubt, zuverlässiger Weise statistisch dargestellt. Das statistische Jahrbuch gibt Aufschluss über Gebiet, Bodenbenutzung und Grundbesitz in den Jahren 1901 und 1902, das Wachstum der Grossstädte seit 1871, die Bautätigkeit im Jahre 1901, Strassenreinigung und -Besprengung 1901, Abfuhr und Kanalisation 1901, die Wasserversorgung 1901, Beleuchtungswesen 1902, Personenverkehr 1901 und 1902, Post- und Telegraphenverkehr 1902, Vieh- und Schlachthöfe 1902, Konsumvereine 1901, Sparkassen 1901, Leihhäuser 1900 und 1901, Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten 1902 und 1903, Streiks und Aussperrungen 1903, öffentliche Bibliotheken und Lesehallen 1901, Lebensmittelpreise 1896—1903, Feuerlöschwesen 1901/02, Unterrichtswesen 1901/02, Gemeindesteuern und -Schulden 1901, Bevölkerung 1902 und 1903 usw. Schon diese Angaben über den Inhalt des Jahrbuchs dürften diejenigen unserer Leser, welche dem verdienstvollen Unternehmen bisher keine Beachtung geschenkt haben, veranlassen, sich dasselbe einmal genauer anzusehen. Die bisherigen Freunde des Jahrbuchs werden diesem sicher auch heuer wieder treu bleiben, zumal einige ältere Abschnitte neuerdings fortgeführt und zwei Abschnitte neu hinzugekommen sind.

6. **Obst, Georg,** Dr. d. Staatswiss., Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. gr. 8°. (104 S.) Leipzig, 03. (E. Poeschel) 2.40

Im ersten Teil der Arbeit schildert *Georg Obst* in knappen Umrissen die geschichtliche Entwicklung des amerikanischen Bankwesens. Daran schliesst sich eine Erläuterung der Technik des Noten-, Depositen-, Diskont- und Vorschussgeschäftes in den Vereinigten Staaten, verglichen mit deutschen und englischen Verhältnissen. Der dritte Teil kritisiert das amerikanische Notenbanksystem und wägt dessen Vorzüge und Nachteile ab. Das Schlusskapitel zeigt, wie wichtig die Abänderung des amerikanischen Banksystems auch für unser Land ist und bringt einen praktisch gut durchführbaren Reformvorschlag. Der Arbeit, die sich durch Klarheit und Verständlichkeit auszeichnet, sind zahlreiche Tabellen beigegeben. Sie ist umso dankbarer zu begrüssen, als es bisher an einer derartigen zusammenfassenden Dar-

stellung des amerikanischen Notenbankwesens gefehlt hat.

7. **Pernwerth von Bärnstein, Friedr.**, Die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und ihre geschichtl. Entwicklung während ihrer ersten Hauptperiode (1824—1847). Unter Benützg. amtl. Quellen. gr. 8°. (XIV, 241 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 5.40

Es hat zweifellos ein allgemeines Interesse, darüber unterrichtet zu werden, wie Einrichtungen, deren wir uns heute als etwas Selbstverständliches bedienen, sich mühsam und nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten Bahn brachen. Das zeigt uns der Verfasser hinsichtlich der Bodensee-Dampfschiffahrt an der Hand einer sorgfältig benutzten Literatur und der amtlichen Quellen. Nicht alles, was uns der Verfasser erzählt, kann Anspruch auf allgemeine Beachtung erheben; vielfach drängt sich in seiner Darstellung das Detail, wie wir dies in den Untersuchungen von „Lokalhistorikern" uns gefallen lassen müssen, allzu sehr hervor; aber wir wollen gerne anerkennen, dass viele von den mitgeteilten Details auch das Gesamtbild beleben und dass es ihm überhaupt gelungen ist, uns die mannigfachen Widerstände, die dem neuen Verkehrsmittel anfangs entgegentraten, und deren allmähliche Ueberwindung anschaulich darzustellen.

8. **Schworm, Dr. Friedr.**, Die bayrische Textilindustrie und ihre Entwicklung seit 1815. gr. 8°. (192 S. u. 30 Tab.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 8.—

Eine mit hervorragendem Fleiss und liebevollster Versenkung in das Detail gearbeitete Untersuchung. Sie gibt uns genauen Aufschluss über alles das, was die Statistik bezüglich der bayerischen Textilindustrie zahlenmässig festgestellt hat, über die Zahl der Betriebe und deren Grösse, über Klein- und Gross-, Allein- und Gehilfenbetriebe, über die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Erwerbstätigen überhaupt und geschieden nach Selbständigen und Abhängigen, endlich über die Entwicklung der hauptsächlichsten Zweige der Textilindustrie, nämlich: der Seiden-, der Leinen-, der Woll- und Baumwollindustrie, der Spinnerei und Weberei von gemischten Waren und der Anschlussarbeiten, der Strickerei und Wirkerei. Das Buch liest sich nicht gerade leicht und angenehm, wer sich aber die Mühe nimmt, es durchzuarbeiten, der wird nicht nur befriedigt sein von der methodischen Art der Untersuchung, sondern aus den verschiedenen Zahlengruppen auch ein anschauliches Bild von der Entwicklung und dem heutigen Stand der Textilindustrie in Bayern gewinnen. Es wäre zu wünschen, dass die statistische Untersuchung bald durch eine beschreibende ergänzt würde.

Politik.

1. **Flatau, Ludw.**, Weltpolitik u. Flottenpläne. gr. 8°. (52 S.) Berlin, 04. (L. Simion Nachf.) 1.—

Eine frisch geschriebene flottenfreundliche Broschüre, die sich an das liberale Bürgertum wendet.

2. **Wenzel, Johannes**, Domvikar, M. d. R., Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. gr. 8°. (352 S.) Köln, 04. (J. P. Bachem) 4.—

Das vorliegende Buch bildet das 4. Heft der von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Reichstags herausgegebenen „Sozialen und politischen Zeitfragen". Die Schrift ist also eine Parteischrift und es kann nicht verwunderlich erscheinen, wenn der Verfasser bestrebt ist, die Verdienste des Zentrums um die Einführung und Ausbildung der Sonntagsruhe in helles Licht zu rücken. Das soll umso weniger einen Vorwurf enthalten, als jede Partei genau ebenso handeln würde und als in der Tat die Verdienste des Zentrums in der fraglichen Angelegenheit anerkannt werden müssen. Auch ist zuzugestehen, dass die liberalen Parteien wenigstens im Anfang der Beratungen und zum Teil auch später noch einem gesetzlichen Eingreifen ablehnend gegenüberstanden oder nur zögernd zustimmten. Nicht genügend scheint uns betont zu sein, dass das Zentrum, abgesehen von rein religiösen Motiven, doch bei seinem Vorgehen in starkem Masse auch von der Kritik der Sozialdemokratie beeinflusst worden ist. Das Buch ist übrigens für den Sozialpolitiker unter allen Umständen schon deshalb von Wert, weil es eine mit grossem Fleiss zusammengestellte Uebersicht über alle Beratungen und Verhandlungen des Reichstags gibt, in denen die Frage der Sonntagsruhe erörtert wurde.

Varia.

Unser Vaterland Japan. Ein Quellenbuch, geschrieben von Japanern. Herausgegeben von *Alfred Stead*. Neudruck. gr. 8°. (XXVI, 736 S.) Leipzig, 04. (E. A. Seemann) 6.—; geb. 7.50

In unseren Tagen, da der staunenden

Welt die ungeheuere Kraftanspannung und die glänzenden Erfolge Japans auf dem Kriegsschauplatze wie in friedlicher Kulturarbeit vor Augen gerückt sind, besteht in weitesten Kreisen der Kulturnationen das lebhafteste Interesse, authentische Aufschlüsse über dieses für die Weltpolitik so wichtig gewordene Land zu erhalten. Der gesamten bisherigen gewiss nicht kleinen Literatur ist nun das oben bezeichnete Werk insofern überlegen, als seine einzelnen Teile von Japanern herrühren, die als Minister, Diplomaten, Heer- oder Flottenführer und andere Notabilitäten des Landes mitten in den zu schildernden Verhältnissen standen oder stehen, oder sonst als besonders sachverständig erscheinen. So lieferten Beiträge Marquis *Ito*, Feldmarschall *Yamagata*, mehrere Ministerien, Konter-Admiral *Saito*, die Universität Tokio, der Generaldirektor des Post- und Telegraphenamts, Professoren etc. Die Belehrung, die auch speziell auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften aus dem Werke zu schöpfen ist, muss als eine vielseitige bezeichnet werden und wir gestehen, dass unsere hochgespannten Erwartungen durch den Inhaltsreichtum und die Eigenart des Werkes noch übertroffen wurden. Das Normenmaterial und die Tabellen in den Anhängen sind dankenswerte Beigaben. Gewisse Ungleichheiten in der Bearbeitung, einige Tendenzpartien, Wiederholungen und dgl. sind bei der Art der Entstehung des Werkes natürlich nicht zu vermeiden gewesen, stören aber nicht wesentlich. Auch bescheidenen Bücherbudgets ist durch den äusserst billigen Preis Rechnung getragen. Die englische Ausgabe kostet mehr als das Dreifache.

Sammelwerke.

Grotefends, A. G., Geh. Reg.-R., Gesetz-Sammlung 1806–1901. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkung von 1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. *Dr. Strutz*. 78—83. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf, 04. (L. Schwann) à 1.—

Diese Hefte führen den ersten und den vierten Band des grossen Sammelwerkes dem Abschluss entgegen.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 2. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 2. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und auch der Badischen Regelung von Geheimen Finanzrat *Dr. F. W. R. Zimmermann* in Braunschweig (Schluss). — Die Preussische Seehandlung von *Dr. Arthur Nussbaum*, Rechtsanwalt in Berlin (Schluss). — Der § 18 des Urhebergesetzes (Nachdruck von Zeitungsartikeln) und seine Reform von *Dr. W. Hanauer* in Frankfurt a. M. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1904. Nr. 49/51. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 49: Der österreichische Gesetzentwurf, betr. die Haftpflicht der Automobilisten; Nr. 50: Seeversicherung und Statistik (Schluss); Hoc volo, sic jubeo.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XXI. Jahrg. 1904. Nr. 34—36. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Zur Frage der Versicherungspflicht von Personen des Soldatenstandes *(Hahn)*. Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung im Lichte der amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts und der Verwaltungsberichte der Versicherungsanstalten *(Rothholz)*. Dürfen die Krankenkassen noch Wöchnerinnenunterstützung für die Ehefrauen der Mitglieder gewähren? *(Hahn)*. Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (Beisitzer) bei der unteren Verwaltungsbehörde *(W.)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literatur etc.

4. **Archiv für katholisches Kirchenrecht** 84. Bd. 4. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Franz Kirchheim) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Kirchliche Verordnungen der Passauer Bischöfe Otto von Lonsdorf (1254—1265) und Wichard von Perchtoldsdorf (1280—1282) *(Schmid)*. Loisy und das Kirchen-

recht *(Sägmüller)*. Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz *(Mayer)*. Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor dem Jahre 1215 *(Kirsch)*. Bruch des diplomatischen Verkehrs zwischen dem Apostolischen Stuhle und Frankreich *(Heiner)*. — Kirchliche, dann staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur etc.

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 17. Bd. H. 3 u. 4. 18. Bd. H. 1. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das den 17. Band abschliessende Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Hellwig*, Eine Gedächtnistäuschung; *Hahn*, Zum Thema über die falschen Wahrnehmungen der Verletzten; *Kersten*, Darstellung des Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann geführten Untersuchung. *Knauer*, Mord aus Homosexualität und Aberglauben; *Weygandt*, Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten; *Jäger*, Aus den Papieren eines Verbrechers; *Jühling*, Von der falschen Betler buberey, mit einer Vorrede Martini Luther. Im ersten Heft des 18. Bandes finden wir an *Abhandlungen: Felkl*, Beitrag zur forensischen Kasuistik der solitären Erinnerungstäuschungen; *Bauer*, Ein Fall angeblicher Kleptomanie; *Plaezek*, Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger; *Lohsing*, Reflexionen über den Fall eines Jugendlichen. Ausserdem bringen die vorliegenden Hefte *kleinere Mitteilungen* von *Wulffen*, *Lohsing*, *Näcke* und *Dost*, sowie eine Reihe von *Bücherbesprechungen*.

6. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. IV. Jahrg. (1904) Nr. 11. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden Nummer enthält ausser einer allgemeinen Uebersicht u. a. folgende Gesetze, bzw. Verordnungen: Die ägyptische Verordnung über Apotheken und den Verkehr mit Gifttoffen, den Handelsvertrag zwischen China und den Vereinigten Staaten, das griechische Korinthengesetz. Der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über die Seidenproduktion der Erde im Jahre 1903, den auswärtigen Warenverkehr Ungarns im Jahre 1903, Hamburgs Handel und Schifffahrt im Jahre 1903 und den Anteil Oesterreich-Ungarns daran, die Bierbraustereien Grossbritanniens 1901—1904, die indische Kohlenproduktion im Jahre 1903, den italienischen Aussenhandel im Jahre 1903, die Rohstahlproduktion der Vereinigten Staaten 1867—1902.

7. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 48. Jahrg. 1904. Heft 6. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Das Heft enthält folgende Abhandlungen: Anfechtung von Scheingeschäften (K.G.R. *Wienstein*). Abnahmeverzug des Käufers (Ref. *Hohenstein*), Herabsetzug des Mietzinses (Ass. *Buck*), Nachlassverpflichtung durch Testamentsvollstrecker *(Dr. Rosenthal)*, Recht des Strassenanliegers bei Niveauänderung (Ass. *Küster)*, Erstattung zu Unrecht gezahlter Prozesskosten (L.G.Dir. *Blanckmeister*), Amortisationsdarlehen in der Zwangsversteigerung (Ass. *Hirsch)*. Persönliche Haftung des Eigentümers für die Zwangsversteigerungskosten (Ass. *Berg)*. Das Beilageheft (X, 865—1168, Preis 4 Mk.) enthält nahezu hundert Entscheidungen des Reichsgerichts, die nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind.

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LIV Nr. 11—12. 1904. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Das 25 jährige Bestehen des Kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes *(v. Kahr)*. Zu Art. 23 Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 *(v. Müller)*. Darlehensaufnahme durch die verstärkte Gemeindeverwaltung des Schulsitzes *(v. Müller)*. Zur Hebung des Wegebaues in kleineren Gemeinden *(Kobler)*. — Literatur.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904. Nr. 48—51. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den obigen Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr. 48: Gemeinsames Eigentum oder Einzeleigentum und Baugenossenschaft; Der internationale Genossenschaftskongress zu Budapest, von *H. W. Wolff*, mit Nachtrag von *Dr. Crüger;* Nr. 49: Die Umsatz-Frage; Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender und das Genossenschaftswesen; Preussische Zentralgenossenschaftskasse contra Reichsgenossenschaftsbank; Nr. 50: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk; Nr. 51: Nochmals: Die Behandlung des Revisionsberichts in der Generalversammlung.

10. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 15. Jahrgg. 1904. Nr. 12. Berlin (Franz Vahlen) jährlich 4.—

Dieses den 15. Jahrgang abschliessende Heft enthält ausser einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen und literarischer Anzeigen Titel und Inhaltsverzeichnis.

11. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. III. Jahrg. Nr. 23—24. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Die zwei vorliegenden Nummern enthalten folgende beachtenswerte Artikel und zwar: Nr. 23: *Dr. Potthoff*, Die theoretische Ausbildung der Volkswirte; *Derselbe*, Die Vorbildung der ausübenden Volkswirte; *Dr. Schacht*, Der Weg zum Beruf und zu neuen Berufen; *Dr. Thiess*, Die Nationalökonomie im Lehrplan der deutschen Universitäten; *Dr. Passow*, Aufgaben und Tätigkeit der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung zu Frankfurt a. M.; *Dr. Borgius*, Die „Ueberfüllung" des volkswirtschaftlichen Berufs; Nr. 24: *Dr. Senkel*, Der heutige Stand der Erntestatistik und ihre Reform; *Dr. Borgius*, Die Wertdifferenzen in der Statistik des auswärtigen Handels; *Dr. Kandt*, Arbeiterkammern und Handlungsgehilfenkammern; *Dr. Borgius*, Vermittlung von Informationen über Bearbeitung volkswirtschaftlicher Themata.

12. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 26/27. (Nov.—Dez. 1904). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die *Abhandlungen:* Aus Bismarcks politischen Lehrjahren *(Kalkschmidt).* Fünfzig Jahre japanischer Politik und Kulturarbeit *(Erdmannsdörfer).* Die amerikanische Gefahr *(Minuth).* Kaiser Friedrich als Politiker *(v. Strantz).* Der Kampf um Lippe *(Fraenkl).* Streiflichter.

13. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. K. Hauses u. d. Äuss. *Dr. Gg. Schmidt.* 14. Jahrgang. (1904) Nr. 36; 1905, Nr. 1 u. 2. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Wir heben aus dem Inhalt folgende grössere Abhandlungen hervor: Ueber Ansprüche der Gemeinden auf Gehalt und Pension ihrer Beamten von *Dr. Michel*; Die Erstattung der Geburtsanzeige von *F. Seibert*; Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes von *K. Meinel*; Das gemeindliche Kassawesen von *J. Schmidt*; Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte von *Dr. Fr. Spaet*; Häusernumerierung von *Krais.*

14. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 11. 3.—

Die vorliegende Nummer bringt neben kleineren Mitteilungen aus dem Gebiete des ländlichen Genossenschaftswesens folgende grössere Artikel: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, und: Die Genossenschaften sind die besten Freunde und Förderer des reellen Handels.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19; Nr. 48—51. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten der Volkswirtschaft bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel und zwar Nr. 48: Industrie- und Arbeitsverhältnisse in den Vereinigten Staaten, von Privatdozent *Dr. R. Mayer*; Nr. 49—51: Amerikanische Reiseeindrücke (V—VII), von Prof. *Dr. Feitler.*

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 49—52. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Diese Nummern enthalten folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 49: Die wirtschaftliche Lage in den Vereinigten Staaten von Amerika (Fortsetzung in Nr. 50); Handwerk oder Grossbetrieb, von *Dr. Abel*; Nr. 50: Holzhandel Englands 1903; Leipzig als Handels- und Industriestadt; Nr. 51: Der deutsch-österreichische Handelsvertrag; Der Vollzug des Süssstoffgesetzes; Deutschlands Aussenhandel i. J. 1904; Nr. 52: Die Ausfuhr deutscher Baumwollwaren im Jahrzehnt 1894—1903; Der Aussenhandel Deutschlands; Die Umgehung des Exporthändlers.

17. **Jahrbuch für Entscheidungen** des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamtes, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandeskulturgerichts aus dem Gebiete der Preuss. Agrar-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung sowie der Arbeiterversicherung und des Strafrechts. Hrsg. von *W. Schultz*, Landforstmeister a. D. I. Bd. 1904, 2. Heft. Berlin, 04. (J. Springer) 2.40

Der nun vollständig vorliegende erste Band dieser neuen zunächst für Forst- und Landwirte bestimmten Sammlung enthält 151 höchstgerichtliche Entscheidungen aus den im Titel bezeichneten Gebieten. Ein systematisches, chronologisches und Gesetzes-Register erleichtern wesentlich die Benützung des handlichen, für jene Personenkategorien und einschlägige Behörden sehr nützlichen Jahrbuchs.

18. **Invaliditäts-und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 1—3. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Krankheit und Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Kr.Vers G. *(Seelmann).* Beziehungen zwischen Beruf und Tuberkulose. Rentenstellen.—Entscheidungen, Mitteilungen, Briefkasten etc.

19. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 1—2. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Diese Nummern bringen folgende Arbeiten: *Dernburg, Dr. H.,* Zum fünften Jahrestag des neuen bürgerlichen Rechts; *Laband, Dr.,* Rechtspflege und volkstümliches Rechtsbewusstsein; *Förtsch,* Sprache der Juristen, der Gesetze, der Geschäftswelt; *Leonhard, Dr.,* Beiträge zur Irrtumslehre; *von Henle,* Der 57. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; *Kohler, Dr.,* Die Gesetzgebungspolitik des 19. Jahrhunderts; *Niemeyer, Dr.,* Das Völkerrecht und der russisch-japanische Krieg; *Heimberger, Dr.,* Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs. — *Wach, Dr.,* Schöffen oder Geschworene; *Gierke, Dr.,* Einlösung von Inhaberpapieren durch Geschäftsunfähige; *Kekule von Stradonitz, Dr.,* Bildung eines Staatsgerichtshofs zur Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1904. Nr. 12. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *P. Göhre,* Zum Kampf um die Schule; *Leonida Bissolati,* Das Ergebnis der italienischen Wahlen; *E. Bernstein,* Der Kulturkampf in Frankreich; *Joh. Heiden,* Ein Wort über die Aufgaben der Arbeitersekretariate und die Ausbildung der Arbeitersekretäre; *Edm. Fischer,* „Die sächsische Probe"; *A. Ruben,* Sozialpädagogik; *Jul. Deutsch,* Der Kampf gegen die Lehrlingszüchterei; Rundschau.

21. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann.* II. Jahrg. 1. Heft (Jan. 1905). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 12.—

Unser Gebiet berühren die *Abhandlungen:* Spinoza *(Mauthner).* Schulfragen *(Naumann).* Wohnungskongress *(Fiesch).*

22. **Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft.** Hrsg. v. *Dr. Alb. Ludw. Stange.* II. Jahrg. Nr. 12. gr. 4°. München (Freistatt-Verlag) vierteljährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält eine Wirtschaftliche Rundschau, von *Br. Buchwald,* ausserdem folgende grössere Artikel: Der Wechsel, sein Protest und die Protestreform, von *Dr. Herm. Röder*-Berlin-Schöneberg; Das Recht der Kartelle (Schluss) von *O. v. Reinhardstöttner*-München; Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes; Die Vorbildung der Handelsinspektoren, von *Mill Richter;* Zur Theorie der Arbitrage, von Prof. *Bronzin*-Triest.

23. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. I. Jahrg. 9. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Den Inhalt des vorliegenden Heftes bilden *Originalaufsätze* von *Herz:* Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und *Rotering:* Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen; ein kurzer Aufsatz im *Sprechsaal* von *Köppen:* Betrachtungen zum Falschmünzerprozess; dann in der Rubrik *Aus Vereinen und Versammlungen* ein Bericht über die XXXV. Versammlung der südwestdeutschen Irrenärzte in Freiburg i. Br.; weiterhin *Zeitschriftenschau* und *Bücherbesprechungen.*

24. **Recht, Das.** 1904. Nr. 23/24; 1905, Nr. 1. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt dieser Hefte nennen wir folgende Abhandlungen: Die Rücksichtnahme auf das mithaftende Zubehör bei Hypothekenbestellungen (Reichsgerichtsrat *Dr. Jaeckel,* Leipzig). — Verwahrung eröffneter Testamente und Erbverträge (Ministerialrat *Dr. Best).* — Betreibung der Liegenschaftsvollstreckung durch absonderungsberechtigte Konkursgläubiger (Univ.-Prof. *Dr. Jaeger,* Würzburg). — Ueber Forderungskündigung (Reichsgerichtsrat *Schneider,* Leipzig). — Haftung der Eisenbahnen für Sachbeschädigung; Funkenflug (Geh. Justizrat *Dr. H. Keyssner,* Berlin) — Der Einfluss der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung auf die zivilrechtliche Schadensersatzklage (Oberlandesgerichtsrat *Reinhard,* Dresden). — Wird durch Verurteilung zu Entfernung aus dem Heere oder zu Dienstentlassung der Pensionsanspruch beeinflusst? (Kriegsgerichtsrat *Rotermund* Erfurt). — Mängel der verkauften Sache (Landgerichtsdirektor *Hellbach,* Hanau).

25. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. II. Jahrg. Nr. 9. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer enthält wie die früheren Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, Arbeiterschutz etc. Besonders hervorzuheben sind folgende Abschnitte: Die Unterstützungsleistungen der deutschen Arbeiter-Fachverbände, Die Jahresberichte der Handwerkskammern, Das deutsche Genossenschaftswesen 1903, Die Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Auslande.

26. **Rudorff, Otto,** Oberl.Ger.Rat, Systematische Sammlung d. f. d. gegenw. Recht von Bedeutg. geblieb. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen nach d. Gesetzes-O. zusammengest. aus den Entsch. des R.G., Blums Ann., Gruchots Beitr., der Jur. Wochenschrift u. Seufferts Archiv. II. Band. Lex. 8°. (XIII, 1358 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 20.—

Der vorliegende zweite Band dieser überaus wertvollen und verlässlichen Sammlung enthält die Entscheidungen des Reichsgerichts zum H.G.B. und seinen Nebengesetzen im weitesten Sinne (Börsen-, Binnenschiffahrts-, Genossenschafts-, Gesellschaftsgesetz; Wechselordnung; gewerbliches Urheberrecht; Wettbewerbsgesetz; Gewerbeordnung; Haftpflichtgesetz). Die Entscheidungen umfassen die ersten 25 Jahre der Rechtsprechung des Reichsgerichts (bis zum Herbste 1904). Wie im ersten Bande ist der Tatbestand, soweit erforderlich, mitgeteilt. Wie dort ist die Anordnung geradezu mustergültig. Im Gegensatze zum ersten Band berücksichtigt der zweite wegen der grossen Bedeutung der handelsrechtlichen Judikatur des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch das Hauptblatt der Hanseatischen Gerichtszeitung. Ein dritter, dem Zivilprozessrechte gewidmeter Band, soll dieses ohne Konkurrenz dastehende Spruchrepertorium abschliessen.

27. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik und Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen.* I. Jahrg. Nr. 39. II. Jahrg. Nr. 1. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2 40

Die letzte Nummer des alten und die erste des neuen Jahrgangs enthalten u. a. Artikel über die katholischen Parteien im Ausland *(Nienkemper)*, über das katholische Italien an der Wende *(Baumgarten)*, die Lage in Bayern am Schlusse des Jahres 1904 *(Pichler)* und über die Meistbegünstigungsverträge *(Osel)*.

28. **Soergel, Dr. Hs. Th.,** Rechtsprechung 1904 zum BGB., E.G. z. BGB., C.P.O., K.O., G.B.O., R.F.G. u. Zw.V.G. nach d. Reihenfolge der Gesetzesparagraphen bearbeitet. 5. Jahrg. kl. 8°. 35 Bogen. Stuttgart, 05. (Deutsche Verlagsanstalt) geb. in Leinw. 6.40

Der vorliegende Band enthält den fünften Jahrgang der unseren Lesern bestens bekannten Soergelschen Sammlung. Vor seinen Vorgängern zeichnet sich dieser Band dadurch aus, dass zu den einzelnen Paragraphen des BGB. die Leitsätze aller in den Jahren 1900—04 veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt sind, so dass man an der Hand dieses einzigen Büchleins sofort festzustellen vermag, ob sich das Reichsgericht schon mit der betreffenden Vorschrift beschäftigt hat. Wir nehmen an, dass in späteren Jahrgängen diese Mitteilungen wiederkehren, so dass jeder spätere Band einen *vollständigen* Ueberblick gewährt und insoweit nicht etwa ein Zurückgreifen auf ältere Jahrgänge nötig wird. Dringend möchten wir dem Herausgeber empfehlen, das für die Praxis so ausserordentlich wichtige Anfechtungsgesetz neben der K.O. zu berücksichtigen. Gerade „Das Recht" enthält ja eine Fülle dahingehörender Erkenntnisse. Einer besonderen Empfehlung bedarf die Soergelsche Sammlung nicht mehr. Sie orientiert rasch und zuverlässig über eine sonst kaum übersehbare Fülle gerichtlicher Entscheidungen.

29. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 45. Jahrg. (1904). 2/4. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Die Zeitschrift wird nunmehr definitiv redigiert und herausgegeben von den rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des Königlich Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe. *Abhandlungen:* Das neue Berggesetz für den Erzbergbau in dem Königlich Sächsischen Markgrafentum Oberlausitz *(Wahle)*. Die Aufhebung einer Bergbegnadigung im sächsischen Erzgebirge *(Wahle)*. — Gesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur etc.

30. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex 4°. I. Jahrgang. No. 1 u. 2. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Die neue Zeitschrift hat sich die hohe Aufgabe gestellt, vornehmlich bayerische Juristen über den Entwicklungsgang des Reichs- und Landesrechts zu unterrichten und sie zur Mitarbeit beim Ausbaue des neuen Rechts anzuregen. In erster Linie widmet sie sich dem Zivilrecht und Zivilprozessrecht, dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht sowie der Justizverwaltung; aber auch die Grenzgebiete, insbesondere Finanzwesen und innere Verwaltung, sollen berücksichtigt werden. Die äussere Anlage ähnelt der Juristenzeitung: wissenschaftliche Abhandlungen über reichs- und landesrechtliche Fragen, Mitteilungen aus der Praxis der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte, fortlaufende Berichte über den Inhalt der Gesetz- und Ministerialblätter, Besprechungen neuer juristischer Werke und Notizen über andere den Juristen interessierende Dinge lösen einander ab. Die beiden ersten Hefte bieten eine Fülle wertvoller Aufsätze und Judikaturberichte. Vorwiegend oder ausschliesslich auf reichsrechtlichem Boden stehen die Abhandlungen über Kaufmannsgerichte (Prof.

Jaeger. Würzburg), Leistungen Zug um Zug (Prof. *Oertmann*, Erlangen), Umwandlung der Erbengemeinschaft in Sondereigentum der Erben (Prof. *Dernburg*, Berlin), Exceptio doli generalis (O.L.G.-Rat *Silbermann*, München), Feststellung titulierter Konkursforderungen (L.G.-Rat *Meyer*, München) und Prokura bei Aktiengesellschaften (Amtsrichter Dr. *Adelmann* München). Vorwiegend landesrechtliche Fragen behandeln Reichsgerichtsrat *Schneider*, „Zum bayerischen Uebergangsrecht", L.G.-Rat *Neumiller* in München „Streitfragen aus dem bayerischen Hinterlegungsrechte" und Bezirksamtsassessor *Harster* in Kelheim „Der zusammengesetzte Schulsprengel im Privatrechtsverkehr". Dazu kommen eine Reihe sehr interessanter Entscheidungen. Hält die Zeitschrift, was der Inhalt dieser beiden Hefte verspricht, — und Herausgeber wie Verleger bieten alle Gewähr —, so darf man ihr eine glänzende Zukunft voraussagen. Jedenfalls kommt sie einem in weitesten Kreisen der bayerischen Juristen schon lange fühlbar gewordenen Bedürfnisse entgegen. So wundern wir uns trotz der grossen Schwierigkeiten, die sich heutzutage der Einführung neuer Fachzeitschriften entgegenstellen, keineswegs, wenn es „die Zeitschrift für Rechtspflege" — wie der Verlag berichtet — bereits auf eine alles Erwarten übersteigende Zahl von Abonnenten aus allen Teilen Deutschlands gebracht hat.

31. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus**, red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger*. 49. Jahrg. 1904. Heft 1 u. 2. Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährlich 3.—

Inhalt: Die sächsische Einkommensteuerstatistik als Massstab für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse, vom Herausgeber; Die sächsische Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1902, vom Herausgeber; Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden, von Reg.-Ass. *Dr. E. Oppel*; Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen am 1. Jan. 1901, von Assessor *Dr. Konr. Ganzenmüller* (Fortsetzung u. Schluss); Eine Volksdichte-Schichtenkarte in neuer Entwurfsart, von Oberbaurat *H. Wiechel*; Kleinere Mitteilungen.

32. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 8. Jahrg. 1904. H. 12. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt: I. Aufsätze: Dozent *Dr. S. R. Steinmetz*-Utrecht, Feminismus und Rasse; W. Geh.-R. *v. Brandt*-Weimar, „Unser Vaterland Japan"; Magistr.-Ass. *Dr. F. Schiller*-Breslau, Zwei Jahre Fürsorgeerziehung; Prof. *Dr. G. v. Below*-Tübingen, Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, VIII; II. Miszellen, darunter: Eheverbot für Geschlechtskranke nach *W. Schallmeyer*; Rückgang der Syphilis in Paris als Folge steigender Volksbildung, nach *L. Butte*; Jungfräulichkeit, Polygamie und Polyandrie bei den mittelamerikanischen Indianern, nach *K. Sapper*; Ueber kaufmännische Unterweisung von Juristen, nach *Papendieck*; Eisenbahntarife unter dem Regime der Konkurrenz, nach *G. Franke*.

33. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 25. Bd. 3. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft bringt *Literaturberichte* über Rechtsphilosophie, Strafrecht, Strafprozess, Militärstrafrecht und Gefängniswesen (Berichterstatter sind *Radbruch, Kohlrausch, Delaguis, Dohna, Freudenthal, Spiess, Beling, Steidle* und *Clement)*; ferner *bibliographische Notizen* von *Beling*.

34. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1904. Nr. 48—50. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens finden sich in den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar in Nr. 48: Ueber die Abhängigkeit des Sterblichkeitsgewinnes von der Deckungskapitalberechnung; Nr. 49: Ersatz des beim Löschen von Bränden verursachten Schadens an unversicherten Sachen; Nr. 50: Eventualversicherungen.

35. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 11. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Das Heft bringt folgende Aufsätze: Die Mitteilung nach BGB. § 1829 Abs. 1 Satz 2 als Voraussetzung der Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. (Amtsrichter *Dr. Schultheis)*. — Die dingliche Wirkung der Verfügung des Miterben über seinen Anteil am Nachlasse. (Amtsrichter *Schmale)*. — Welches Amtsgericht ist zur Erteilung des Wiederverehelichungszeugnisses zuständig? *(Dr. iur. et phil. Hans Reichel)*.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Bulletin de la commission pénitentiaire internat. V. série. livr. 3 et 4 et vol. II livr. 1. Bern (Stämpfli & Co.) je 2.—

Jahrbuch, politisches, der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. von Prof. *Dr. Carl Hilty.* 18. Jahrg. 1904. 8°. (VII, 807 S.) Bern 04 (K. J. Wyss) 9.—

Kunz, Dr. Heinr., Landgerichtsdir., Die Rechtsprechung des kgl. sächs. Oberlandesgerichts in Strafsachen. Ein Generalregister zum strafrechtl. Teile des 13. bis 25. Bdes. der Annalen des Oberlandesgerichts zu Dresden. gr. 8°. (III, 156 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 4.—

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Im Auftrag des Gesamtvorst. hrsg. von Ger.-Ass. *Dr. E. Rosenfeld.* gr. 8°. 12. Bd. (1. Heft 180 u. XVI, 95 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 12.—

Rechtspraxis, pfälzische, hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Meyer.* 2. Jahrg. Dezbr. 1904—Novbr. 1905. 9 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 12 S.) Frankenthal (L. Göhring & Co.) 5.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Archiv, preussisches. Sammlung der Gesetze u. der das Rechtswesen berühr. Verordngn. u. Verfügen. Preussens u. des Reichs. Gesamtverzeichnis zu den ersten 10 Jahrgängen (1894—1903). Hrsg. v. Rechtsanwalt Not. *Adf. Weissler.* Lex. 8°. (IV, 221 S.) Leipzig 05 (C. L. M. Pfeffer) 5.—; geb. 6.—

Gesetzbuch, preussisches. Sammlung der neben dem Reichsrechte Anwendg. find. preuss. Gesetze, Verordngn., ministeriellen Ausführungsanweisgn., Erlasse etc. etc. auf dem Gebiete der Industrie, des Handels u. Gewerbes, einschliesslich des Handwerks u. der Landwirtschaft u. sonst. Bestimmgn. allgemeinen Interesses, m. Erläutergn. u. Hinweisen, nebst Inhaltsverzeichnis, alphabet. Sachregister u. chronolog. Gesetzesnachweis. Bearb. u. hrsg. v. der Red. d. Reichsgesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe, unter Leitg. v. Bürgermstr. a. D. *W. Marx.* Nachtrag 1902/1904. gr. 8°. (VI, 222 u. 61 S.) Berlin 04 (Bruer & Co.) geb. 4.—

Gesetze u. Verträge üb. Post- u. Schiffahrtslinien in den Seestaaten der Erde. Für das vom ständ. Verkehrs- u. Tarifausschusse des Industrierathes zur Vorberathg. der Anträge, betr. den Seeverkehr, eingesetzte Subcomité bearb. vom Bureau des Industrierathes im k. k. Handelsministerium. Hrsg. vom Industrie- u. Landwirtschaftsrath. Sect. f. Industrie, Gewerbe u. Handel. 1. Thl. Lex. 8°. (VI, 1494 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 36.—

Holmann, Dr. Aug., Bez.-Amtsassess., Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuche einschliesslich des Einführungsgesetzes. f. die Zwecke der Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege bearb. 11. Bd. 2. Abtlg. Lex. 8°. (S. 321—640.) Ansbach 04 (C. Brügel & Sohn) 4.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2 série. Tome XXXI. 2. livr. gr. 8°. (S. 241—480). Leipzig 04 (Dieterich) 11.—

Recueil des traités,. conventions, arrangements, accords, etc. conclus entre les différents états en matière de propriété industrielle. Reproduits en langue française et dans celles des langues originales qui peuvent être imprimées en caractères romains. gr. 8°. (918 S.) Berne 04 (Leipzig, C. Hedeler). 12.—

Reh, Rechtsanw. Not., Amtsricht. **Dr. Heyer** u. Ger.-Ass.-as. **Gros:** Gesetz-Sammlung f. das Grossherzogt. Hessen 1819—1903, enth. sämtl. hess. Gesetze u. Verordngn. in der zeitl. Reihenfolge u. dem gelt. Wortlaut. 1. Bd 1819—1874. gr. 8°. (XII, 710 S.) Mainz 04 (J. Diemer) geb. 10.—

Scherer, Dr. M., Rechtsanw., Das vierte Jahr des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie 1903 zum BGB., EG. z. BGB., CPO., FG., GBO., ZVG. u. KO. Mit vollständ. systemat. Gesetzesregister. 2. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (LXV—CXX u. S. 513—748.) Erlangen 04 (Palm & Enke) 6.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie.

Ihering, R. v., Der Zweck im Recht. 2 Bde. 4. Aufl. 1. Ausg. in volkstüml. Gestalt. 8°. (XX, 445 u. XXVIII, 568 S.) Leipzig 05 (Breitkopf & Härtel) je 3.—; geb. je 3.50

Kogler, Dr. Ferd., Priv.-Doz., Beiträge zur Geschichte der Rezeption u. der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium. [Aus: „Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch."] gr. 8°. (IV, 78 S.) Weimar 04 (H. Böhlaus Nachf.) 2.—

— Die legitimatio per rescriptum von Justinian bis zum Tode Karls IV. gr. 8°. (VIII, 120 S.) Ebd. 04 3.—

Wenger, Dr. Leop., Prof., Römische u. antike Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsvorlesg. gr. 8°. (31 S.) Graz 05 (Lenschner & Lubensky) —.70

Bürgerliches Recht.

Bahr, Dr., Eug., Gewährt das BGB. dem Produzenten Schutz gegen schädigenden Aufkauf u. Preisunterbietungen seitens e. Kartells? 8°. (X, 66 S.) Borna 04 (Berlin, H. Bahr) 2.—

Dernburg, Dr. H., Prof.. Das bürgerl. Recht d. Deutsch Reichs u. Preussens. Bd. V. Deutsches Erbrecht. gr. 8°. (XIV, 590 S.) Halle 05 (Buchh. d. Waisenhauses) 12.—; geb. 14.—

Krasnopolski, Dr. Horaz, Hofr. Prof., Der Verlöbnisbruch im österreichischen Recht. gr. 8°. (76 S.) Wien 04 (Manz) 1.—

Oettinger, Dr. Kurt, Der Begriff Unwirksamkeit im bürgerl. Gesetzbuch. (Diss.) 8°. (76 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.50

Quadbeck, Dr. Karl, Ref., Die Konzentration der Gattungsschuld auf e. bestimmte Sache nach heutigem Reichsrechte unter Berücksicht. d. römischen u. gemeinen Rechtes. Diss. 8°. (IX, 97 S.) Borna 04 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.50

Rosenstock, Arno, Ger.-Schr.-Geh., Das Privattestament. Gemeinverständliche Darstellg. Mit e. Anh., enth.: A. Die Stempelsteuerpflicht. B. Die Erbschaftssteuerpflicht u. Erbschaftssteuerbefreig. C. Testamentsbeispiele. D. Die Wichtigsten erbrechtl. Bestimmgn. des bürgerl. Gesetzbuchs. 8°. (VI, 105 S.) Jena 05 (H. W. Schmidt) 1.50

Ruppel, Jul., Refer., Die Uebertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen bei Besitz e. Dritten nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche

Reich. Diss. 8°. (IX, 74 S.) Borna 04 (Glauchau, A. Peschke) 2.—

Stierle, G., Rechtsanw., D. Haftung f. Tiere im BGB. gr. 8°. (114 S.) Stuttgart 04 (Holland & Josenhans) 2.40

Vorwerk, Dr. Benno, Ger.-Refer., Die Automobilhaftung nach bestehendem Recht u. de lege ferenda. Diss. 8°. (XII, 144 S.) Düsseldorf 04 (Berlin, G. Nauck) 2.—

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearb. 1. u. 2. Bd. 2. verm. u. verb. Aufl. 8°. Berlin 04 (E. Weber) je 3.—; geb. je 3.50

1. Allgemeiner Teil. (X, 175 S.) — 2. Recht der Schuldverhältnisse einschliesslich Handelsrecht. (VI, 221 S.)

Wolterndorf, Dr. Fritz, Ger.-Assess., Die rechtliche Natur des Maklervertrags. (Diss.) gr. 8°. (62 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.50

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Bormann, Dr. Carl, Was muss man vom Handelsrecht wissen? Gemeinverständliche Darstellg. der gesetzl. Bestimmgn. betr. Rechtsstellg. des Kaufmanns, Firma, Handelsregister, Handelsbücher, Rechtsverhältnisse zwischen Prinzipal u. kaufmänn. Personal, Handlungsreisende, Handelsagent., Handelsmakler, Konkurrenzklausel, Handelsgesellschafte u.s.w. mit Ausschluss des Gesellschaftsrechtes u. des Seerechtes, auf Grund des Handelsgesetzbuchs und andrer Reichsgesetze bearb. u. m. Formularen versehen. 8°. (71 S.) Berlin 01 (H. Steinitz) 1.—

Brodmann, E., Oberlandesger.-R., Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Mit Erläutergn. u. Ergänzgn. hrsg. 2. verm. Aufl. 8°. (XXIII, 1124 S.) Berlin 05 (O. Häring) 18.—; geb. 19.50

Müller, Dr. Otto, Sekr. Ger.-Adjunkt, Die Kompensation im Verfahren vor den Börsenschiedsgerichten. gr. 8°. (VIII, 48 S.) Wien 05 (Manz) 1.80

Randa, Dr. Ant. Ritter v., Das österreichische Handelsrecht m. Einschluss des Genossenschaftsrechtes. Deutsche Ausg., bearb. unter Beihilfe des Landesger.-R. *Dr. Berth. Joh. Wolf.* 1. Bd. gr. 8°. (VI, 243 S.) Wien 05 (Manz) 4.80

Seemannsordnung, neue deutsche, vom 2. VI. 1902, nebst einschlägg. Gesetzen u. amtlichen Bekanntmachungen. Ausg. für das Grossh. Oldenburg. 8°. (70 S.) Oldenburg 04 (G. Stallings Verl.) —.80

Wulff, Dr. Alb., Rechtsanw., Die Börsengesetznovelle. Kritische Bemerkgn. u. Vorschläge. gr. 8°. (46 S.) Hamburg (O. Meissners Verl.) 1.—

Zweinert, H., Assess., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 (m. Ausnahme des Seerechtes), nebst dem Einführungsgesetze zum Handelsgesetzbuche, sowie zahlreichen, grösstenteils wörtlich abgedr. Stellen anderer Gesetze, insbesondere des bürgerl. Gesetzbuches f. das Deutsche Reich, die im Texte des Handelsgesetzbuches ausdrückl. in Bezug genommen sind od. überhaupt m. ihm in Zusammenhang stehen. u. e. ausführl. Sachregister. gr. 8°. (VIII, 277 S.) Leipzig 04 (H. Buschmann) geb. 3.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Fischer, Dr. Otto, Prof., Revision u. Revisionssumme in rechtsgeschichtlicher u. rechtsvergleichender Darstellung. Vortrag. gr. 8°. (32 S.) Berlin 05 (J. Springer) —.80

Pannier, Karl, Deutsches Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. (61 S.) Leipzig 04 (Reclam) geb. —.60

Petersen, J., Zivilprozessordnung. 5. Aufl. von *Reinele* u. *Anger.* 7. u. 8. Lfg. Lahr 05 (Schauenburg) je 3.—

Pfordten, Thdr. v. der, II. Staatsanw., Anleitung f. die Besitzer der Kaufmannsgerichte. Mit e. Abdr. der wichtigsten gesetzl Bestimmgn. u. e. Sachregister. kl. 8°. (95 S.) München 04 (A. H. Müller) kart. 1.50

Schenk, Frdr., Refer., Der Besitz des Gerichts vollziehers an den gepfändeten Sachen vor u. nach dem 1. I. 1900. Diss. 8°. (V, 59 S.) Jauer 04 (O. Hellmann) 1.50

Patent- und Urheberrecht.

Patent-Kalender, der deutsche u. internationale, für das Jahr 1905. Die wichtigsten Bestimmgn. üb. deutsches u. internationales Patentwesen, Muster- und Warenzeichenschutz von Patentanw. *Gaston Dedreux.* 12. Jahrg. 8°. (95 S.) München (C. Beck) 1.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Abhandlungen, strafrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling.* 57. u. 58. Heft. gr. 8°. Breslau 04 (Schletter)

Für e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.—

57. *Keller, Dr. Siegm.,* Priv.-Doz., Der Beweis der Notwehr. Eine rechtshistor. Studie aus dem sachsenspiegel. (VIII, 52 S.) 1.50. — 58. *Zint, Dr. Hans,* Refer., Urkundenunterdrückung u. Urkundenfrevel in § 274 des Strafgesetzbuchs. (XV, 120 S.) 2.80.

Birkmeyer, Dr. Karl, Prof., Grundriss zur Vorlesung üb. das deutsche Strafrecht. 6. Aufl. gr. 8°. (III, 98 S.) München 05 (Th. Ackermann) 1.60

Hippel, Dr. Rob. v., Prof., Aktenstücke zum Strafprozess f. Lehrzwecke. 2. verb. Aufl. Lex. 8°. (IV, 71 S.) Leipzig 05 (S. Hirzel) 1.60; geb. 2.—

Rosenfeld, Dr. E. H., Prof., Der Reichs-Strafprozess. 2. verm. Aufl. kl. 8°. (XVII, 448 S.) Berlin 05 (J. Gutteutag) 6.—; geb. 6.50

Stier, Dr. Ewald, Oberarzt, Fahnenflucht u. unerlaubte Entfernung. Eine psycholog., psychiatr. u militärrechtl. Studie. (110 S.) 05 3.—

Strafgesetz vom 27. V. 1850 üb. Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen. (Auszug) u. Bestimmgn. zur Hintanhaltg. der Trunkenheit. Gesetz vom 19. VII. 1877. 16°. (63 S.) Brody 04 (F. West) —.50

Türkel, Dr. Siegfr., Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- u. Strafrechtsreform in Oesterreich (1850 bis 1904). gr. 8°. (64 S.) Wien 05 (M. Perles) 1.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten

Antoni, Dr. G., Ob.-Bürgermstr., Kreisdeput., Landgemeinde-Ordnung f. die Prov. Hessen-Nassau vom 4. VIII. 1897, nebst den Ausführungsanweisgn. vom 5. X. 1897 u. 30. XI. 1897. Mit Erläuterg. versehen. 3. verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 298 S.) Marburg 05 (N. G. Elwerts Verl.) 3.—; geb. 3.60

Barthel, Rich., Bürgermstr. a. D., Die Revision der hannoverschen Städteordnung vom 24. VI. 1858

II. Beitrag zur Lösg. der Revisionsfrage, enth. Entwurf der Bestimmgn. üb.: Einwohnerrecht, Bürgerrecht, Zusammensetzg. u. Wahl der Bürgervorsteher-(Stadtverordneten-Versammlg. u. des Magistrats, sowie Verpflichtg. zur Uebernahme städt. Aemter u. das Ausscheiden aus solchen Aemtern wegen Verlustes des Bürgerrechts. kl. 8°. (24 S.) Hannover 04 (Gebr. Jänecke) —.60

Bau-Polizei-Verordnung f. den Stadtkreis Bonn vom 5. XII. 1904 sowie f. die Landgemeinden des Reg.-Bez. Cöln vom 1. I. 1905. kl. 8°. (56 S.) Köln 04 (K. Geerling) —.60

Baupolizeiverordnung f. d. Landgemeinden d. Reg.-Bez. Köln, nebst e. v. den Reg.-Sekr. *Grüne* zusammengestellten Anh., enth. unter I diejenigen Polizeiverordgn. u. Bekanntmachgn., auf deren Gültigkeit in § 36 der Bauordng. verwiesen wird, II. die f. Bauende wicht. nachbarrechtl. Bestimmgn. des bürgerl. Rechts. 8°. (88 S.) Köln 04 (P. Neubner) kart. 2.—

Bauwesen, I. Heft. 8°. Darmstadt 01 (G. Jonghaus)
1. Gesetz, die allgemeine Bauordnung betr., vom 30. IV. 1881 u. die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung vom 1. II. 1882 unter Berücksicht. der inzwischen erfolgten Aenderungen u. der Einwirkungen der späteren Gesetzgebung, nebst e. Sachregister. Amtliche Handausg. (Bearb. im Auftrage grossherzogl. Ministeriums des Innern v. Reg.-R. *Fehr. von Schenk.* (112 S.) —.80

Bericht üb. d. Gesundheitsverhältn. und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Hrsg. vom Verein f. öffentl. Gesundheitspflege unt. Mitw. des Stadtmag. Jahrg. 1803. gr. 8°. (X, 302 8. m. 2 graph. Taf.) Nürnberg 04 (Schrag) 3.—

Braun, Dr. Eduard, Ger.-Assess., Reichsgesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken vom 24. V. 1901, nebst den Vorschriften f. die chem. Untersuchg. des Weines sowie den sonst. deutschen u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. Mit Einleitg. u. Erläutergn. (VIII, 160 S.) 05 2.—

Brennecke, Dr., San.-R., Reform des Hebammenwesens od. Reform der geburtshülflichen Ordnung? Ein Beitrag zur Kritik der im Königr. Preussen geplanten gesetzl. Neuregelg. des Hebammenwesens. gr. 8°. (119 S. m. graph. Darstellgn.) Magdeburg 04 (Faberasche Buchdr.) 2.—

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. II. Bd. kl. 8°. Berlin 04 (R. Trenkel)
II. Allgemeines Staatsrecht (Staatstheorien). (VIII, 150 S.) 1.60

Gesetze, die neuen, im Viehhandels-Verkehr f. das Deutsche Reich, sowie Schlachtvieh- u. Fleischbeschau m. Versicherungs-Gesetz f. das Königr. Sachsen. 3. Aufl. kl. 8°. (78 S.) Freiberg 04 (H. Sander) —.60

Gordon, Dr. Adf. v., Justizr., Die Gemeinde, ihre Schulgebäude u. der Staat. Populärrechtlich u. politisch erörtert an dem Berliner Schulkonflikt, unter Berücksicht. der Verhandlgn. des Abgeordnetenhauses vom 1. u. 2. XII. 1904 gr. 8°. (55 S.) Berlin 05 (L. Simion Nf.) 1.—

Gumplowicz, Ludw., Geschichte der Staatstheorien. gr. 8°. (XI, 592 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 12.—

Hildebrandt, Ed., Postdir. a. D., Die hauptsächlichsten Mängel im Reichspost- und Telegraphenwesen. Lex. 8°. (27 S.) Berlin 05 (Verlag der „Deutschen Stimmen") —.60

Köln, Dr. Wilh., Die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, rechtswissenschaftlich dargestellt. (2. Aufl.) 8°. (93 S.) Leipzig-R. 04 (A. Hoffmann) 1.—

Landtagswahlgesetz, das, und die **Wahlkreiseintheilung,** nebst der Verfassungsurkunde f. das Grossherzogt. Baden. Mit ausführl. Register. 8°. (VI, 62 S.) Freiburg i. B. 05 (F. P. Lorenz) 1.—

Nöll, F., Wirkl. Geh.-Ob.-Reg.-R., Das Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisg. vom 10. V. 1894. Erläutert. Nach dem Tode des Verf. bearb. v. Geh. Ob.-Reg.-R vortr. Rat *Dr. F. Freund,* 5. Aufl. gr. 8°. (XII, 558 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 10.—; geb. 11.—

Pienczykowski, Valerian, Ritter v., Der Verwaltungsgerichtshof im Lichte der österreichischen Staatsidee. Erläuterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes an der Hand der gegenständl. Gesamtjudikatur dieses Tribunals. Lex. 8°. (XVI, 715 S.) Wien 05 (M. Perles) 20.—

Schligen, F v., Landger.-Präs., Das Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz vom 25. VI. 1895, nebst den übrigen f. die Rheinprovinz geltenden die Fischerei betr. Gesetzen u. Verordnungen. 2., vervollständ. Aufl. 8°. (IV, 143 S.) Hamm 05 (E. Griebsch) 1.50

Schön, Dr. P. Prof., Das kaiserl. Standeserhöhungsrecht u. der Fall Friesenhausen. Ein weiterer Beitrag zum Lippischen Thronfolgestreit. Lex. 8°. (III, 148 S.) Berlin 05 (O. Häring) 3.—

Schröter, Dr. K., Ref., Die Steuern der Stadt Nordhausen u. ihre Bedeutung f. d. Gemeindefinanzen historisch dargestellt. gr. 8. (X, 94 S.) Jena 04 (G. Fischer) 2.50

Schwarz, Dr. Otto Geo., Asses., Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht. Ein Hülfsbuch für junge Juristen. 2. unveränd. (Titel-) Aufl. gr. 8°. (VIII, 260 S.) Berlin (03) 05 (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Städte-Ordnung f. d. Rheinprovinz vom 15. V. 1856, in Anmerkgn. ergänzt durch die seit ihrem Erlass ergangenen, den ursprüngl. Text abänd. od. ergänz. Gesetze. Nebst alphabet. Sachregister. 3. umgearb. u. ergänzte Aufl. 8°. (56 S.) Elberfeld (Baedekersche Buchdr. u. Verlagsh.) —.80

Starzer, Dr. A., Archivdir., Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs. Im Auftrage des Statthalters in Niederösterreich u. m. Benützg. der amtl. Quellen verfasst. gr. 8°. (VII, 244 S.) Wien 04 (Niederösterreichische Statthalterei (Nur direkt) 1.80

Taschenausgabe, Manzsche, österr. Gesetze. 10. Bd. Militärgesetzgebung. 1. Abt.: Die Wehrgesetzgebung, 8. Aufl. kl. 8°. (VIII. 768 S.) Wien 04 (Manz) 6.—; geb. 7.—

Vorschriften, ortspolizeiliche, und örtliche Satzungen der Stadt Hof nebst den wichtigsten oberpolizeilichen Vorschriften. Hrsg. vom Stadtmagistrat. gr. 8°. (II, 461 S.) Hof 04 (G. A. Grau & Co.) 2.50

Weinberger, Dr. Alois, Reg.-Prakt., Das Reichsgesetz üb. die Freizügigkeit vom 1. XI. 1867, erläutert u. m. einschlg. Vollzugs u. Gesetzesbestimmgn. hrsg. 8°. (VII, 113 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) geb. 2.40

Wildschongesetz, das, vom 14. VII. 1904. Mit Erläuterg. u. Ausführungsbestimmgn. 8°. (16 S.) Berlin 05 (J. Springer) —.40

Kirchenrecht.

Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima. Canonum et conciliorum graecorum interpretationes latinae. Ed. *Cuthb. H. Turner.* Fasc. I pars. 2: Nicaeni concilii praefationes, capitula, symbolum canones. Lex. 8°. (VIII u. S. 97–280.) Oxford (Clarendon Press) 21.—

Gaugusch, Dr. Ludw., Das Rechtsinstitut der Papstwahl. Eine historisch-kanonist. Studie. 8°. (X, 221 S.) Wien 05 (Manz) 5.—

Theodosiani libri XVI cum constitionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes. Consilio et auctoritate academiae litterarum regiae borussicae edd. *Th. Mommsen* et *Paul M. Meyer.* Accedunt tabulae VI (in Lichtdr., in gr. 4°, m. IV S. Erklärgn. in gr. 4°). Lex. 8°. Berlin 05 (Weidmann).
I. Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis. Ed. adsumpto apparatu *P. Kruegeri Th. Mommsen.* Vol. 1 pars 1 et 2. (CCCLXXX u. V, 931 S.) 50.—.

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Anführungsanweisung, preussische, zur Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich vom 1. V. 1904, nebst der preuss. techn. Anleitg. Text-Ausg. m. Sachregister. (Guttentag'sche Sammlg. v. Text-Ausgaben ohne Anmerkgn m. Sachregister.) 16°. (406 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) geb. 2.—

Bücker, Ludw., Stadtsekr., Der Bureau- u. Registraturdienst in der Krankenkassaverwaltung. M. e. Plane zur Einrichtg. e. Registratur. gr. 8°. (31 S.) Berlin-Grunewald 04 (Verl d. Arbeiterversorgung. A. Troschel) —.80

Häberlin, Dr. H., Ueber das heutige Krankenkassenwesen u. die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz. 8°. (IV, 99 S.) Zürich 04 (E. Speidel) 1.—

Köbke, Dr. v., Reg.-Assess., Leitfaden durch die soziale Versicherungsgesetzgebung m. besond. Berücksicht. des Grossherzogt. Hessen. gr. 8°. (VII, 118 S.) Mainz 04 (J. Diemer) 2.50

Radtke, A., Geb. Reg.-R. Sen.-Vors., Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirtschaft vom 30. VI. 1900, nebst dem Hauptgesetz, den zugehör. Landesgesetzen, kaiserl. Verordngn. u. Ausführungsbestimmgn. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. (der neuen Bearbeitg. 1.) Aufl. (XXII, 627 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 4.50

Seelmann, Hans, stellv. Magistr.-Komm., Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. Eine Betrachtg. im Hinblick auf den geplanten Umbau der Arbeiterversicherg. gr. 8°. (36 S.) Frankfurt a/M. 04 (Dr. E. Schnapper) 1.—

Taschen-Gesetzsammlung, 42. kl. 8°. Berlin 05 (C. Heymann). Geb. in Leinw.

42. *Hoffmann, Dr. P.,* Geb. Ob.-Reg.-R. vrtr. Rat, Invalidenversicherungsgesetz v. 19. VII. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. 3. Aufl. (XII, 638 S.) 3.—.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Biermer, Dr. Magnus, Prof., Sammlung nationalökonomischer Aufsätze u. Vorträge, in zwangloser Reihenfolge hrsg. I. Bd. 1. Heft. Das Problem der ländl. Grundentschuldg. u. die Organisation des Realkredits. 8°. (35 S.) Giessen 05 (E. Roth) —.60

Carnegie, Andrew, Das Evangelium des Reichtums u. andere Zeit- u. Streitfragen (The gospel of wealth and other timely essays.) Uebers. v. Handelsk.-Sekr. *Dr. Paul Leonh. Heubner.* Mit 1 Bildnis, e. Selbstbiographie u. e. persönl. Widmg. (in Fksm.) d. Verf. f. die deutsche Ausg. gr. 8°. (XXVII, 325 S.) Leipzig 05 (J. v. Schalscha-Ehrenfeld) 5.—; geb. 6.—

Colins, Dr. Constantin, Der Staatsbankrott u. seine Abwicklung. gr. 8°. (X, 64 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 1.50

Dursthoff, Dr. W., Handelsk.-Synd., Die Entstehung, Entwicklung u. Reform der oldenburgischen Brandkasse. gr. 8°. (V, 243 S.) Oldenburg 04 (G. stalling's Verl.) 6.—

Ehrenberg, Dr. R., Prof., Grosse Vermögen, ihre Entstehung u. ihre Bedeutung. 2. Bd. Das Haus Parish in Hamburg. gr. 8°. (XI, 150 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—; geb. 4.—

Ernst, H., Eine schweizerische Bundesbank. Beitrag zur Geschichte des schweizer. Bankwesens. gr. 8°. (VII, 300 S.) Winterthur 04 (Geschwister Ziegler) 4.20

Fernow, A., Geh. Oberfinanzr. vortrag. Rat, Gewerbesteuergesetz. Vom 24. VI. 1891. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 4. verm. u. verb. Aufl. 16°. (264 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. 2.—

Fuisting, B., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs., Die preussischen direkten Steuern. 2. Bd. Kommentar zum Ergänzungssteuergesetze. 2. Aufl. gr. 8°. (XIV, 594 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. 14.—

Gensel, Jul., Im Dienste des Gemeinwohls. Gesammelte Vorträge. 8°. (252 S.) Leipzig 05 (J. C. Hinrichs Verlag) 2.50

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bearb. v. *Dr. Hans Allendorf,* Chefred. *Raetz,* Dir. Prof. *Dr. Bleicher* u. a. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. d. kaufmänn. Unterricht-wesen. IV. Bd. 3. u. 4. Lfg. Lex. 8°. (VII u. S. 289—748 m. Abbildgn. u. 1 Karte.) Leipzig 04 (B. G. Teubner) 10.80

(IV.: 18.—; geb. 21.—; vollständig 64.—; geb. 75.—)

Handwörterbuch d. schweiz. Volkswirtschaft. Hrsg. v. *Reichesberg.* 47. Lfg. Bern (Verl. Encyklopädie) —.80

Herrfurth, G., Geh. Rechn.-R., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, zusammengestellt u. erläutert 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 2. Bd. Das Kassen u. Rechnungswesen. Lex 8°. (XX, 792 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 12.—; geb. 13.—

Hoffmann, P. G., Vice-Admiral a. D., Die Abschaffung der Getreidezölle in England gr. 8°. (VII, 107 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) 2.50

Imle, Fanny, Gewerbl. Friedensdokumente. Entstehungs- u. Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaft in Deutschland. gr. 8°. (VI, 566 S.) Jena 05 (G. Fischer) 10.—

Josewski, Herm., Prov.-Steuer-Sekr., Das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 30. V. 1873/19. V. 1891/31. VII. 1895. Erläutert v. *J. Lex.* 8°. (XII, 148 S.) Köln 04 (Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei) 6.—; geb. 7.—

Klein, Dr. Alb., Lehramtsassess., Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preussen am Anfang des XV. Jahrh. Nach dem Marienburger Tressierbuch. gr. 8°. (VIII, 211 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 5.40

Krüger, Dr. E., Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. In dän., deutscher, französ., holländ., ital., norweg., portug., span. u. tschech. Sprache gesammelte Berichte. gr. 8°. (XIII, 51 S.) Grunewald-Berlin 04 (Verlag der Arbeiterversorgg. A. Troschel 1.75

Kundt, Dr. Walth., Die Zukunft unseres Ueberseehandels. Eine volkswirtschaftl. Studie. gr. 8°. (VII, 148 S.) Berlin 04 (F. Siemenroth) 3.—

Mitteilungen über den 45. allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Breslau vom 24. bis 27. VIII. 1904. Hrsg. im Auftrage des allgemeinen Verbandes v. Anw. *Dr. Hans Crüger.* 8°. (IX, 428 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.—

Neufeld, Dr. A., Die führenden Nationalexportämter. Ein Beitrag zur Frage der Errichtg. e. Reichshandelsstelle. gr. 8°. (VIII, 244 S.) Berlin 05 (F. Siemenroth) 5.—; geb. 6.—

Peters, Dr. Max, Die Entwicklung der deutschen Reederei seit Beginn des 19. Jahrh. bis zur Begründung des Deutschen Reichs. 2. Bd. Von der Mitte des 19. Jahrh. bis zur Begründg. des Deutschen Reichs. gr. 8°. (X, 236 S.) Jena 05 (G. Fischer) 6.—

Reiswitz, W. G. H. Freiherr v., Generalstreik? Ein Rückblick auf den Hafenarbeiter-Streik in Marseille. gr. 8°. (V, 85 S.) Berlin 05 (O. Elsner) 1.25

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. 71. Heft. gr. 8°. Leipzig 05 (Duncker & Humblot).

71. Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 24. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit am 25. u. 26. VIII. 1904 in Danzig. Mit e. die gesamten bis 1904 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. (V, 100 u. XXII S.) 2.40

— des Vereins f. Sozialpolitik. VIII. gr. 8°. Ebd. 04.

VIII. *Neumann, Dr. Fr. J.,* Prof., Die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeinde-Haushalt. Gutachten üb. Personalbesteuerg., auf Veranlassg. des Vereins f. Socialpolitik abgegeben (Anastatischer Neudr. der Ausg. v. 1874.) (VIII, 238 S.) 4.80

Schwarz, Adf., Rat. Streiflichter auf das amerikanische Wirtschaftsleben. gr. 8°. (V, 241 S.) Wien 04 (J. Eisenstein & Co.) 5.—

Stillich, Dr. Osk., Doz., Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der grossindustriellen Unternehmung. 1. Bd. Eisen- u. Stahlindustrie. gr. 8°. (XII, 238 S.) Berlin 01 (F. Siemenroth) 6.— ; geb. in Leinw. 7.—

Takaoka, Dr. Kunao, Die innere Kolonisation Japans. gr. 8°. (X, 106 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 2.60

Versicherung, die, der Rindviehbestände. Gesetz vom 26. VI. 1890 in der Fassg. vom 22. VII. 12. VII. 1898 1904, nebst den Vollzugsvorschriften. 8°. (87 S.) Waldshut 04 (H. Zimmermann) —.30

Waltz, Dr. Wilh., Vom Reinertrag in der Landwirtschaft. Eine historisch-krit. Studie. gr. 8°. (X, 121 S.) Stuttgart 04 (J. G. Cotta Nachf.) 2.40

Weber, Dr. Adf., Ueber Bodenrente u. Bodenspekulation in der modernen Stadt gr. 8°. (XV, 211 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 4.40

Weimel, Pet., Reg. R. u. Reg.-Assess. **Osk. Grünewald**, Verkehrsteuergesetz für Elsass-Lothringen vom 14. XI. 1904. Textausg. m. Anmerkgn. u. ausführl. Sachregister in amtl. Auftrage hrsg. Mit e. Anh., enth. das Gesetz, betr. die Strafsachen der Verkehrssteuerverwaltg., nebst seinen Ausführungsbestimmgn. 8°. (VIII, 101 S.) Strassburg 05 (F. Bull) kart. 1.50

Westphalen, Ernst, Turgots soziale Politik. Diss. 8°. (81 S.) Hildburghausen 04 (Flensburg, A. Westphalen) 1.20

Statistik.

Arbeits-Statistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) f. d. J. 1903. Nach den Angaben der Gewerk- u. Ortsvereine zusammengestellt u. bearb. v. *Rud. Klein* u. *Karl Goldschmidt*, m. Erläutergn. hrsg. v. Verbands-Anw. *Dr. Max Hirsch*. Lex. 8°. (113 S.) Berlin 04 (N.O., Greifswalderstr. 221/223) (Verband der deutschen Gewerkvereine) 3.—

Beiträge zur Statistik des Grossherzogt. Hessen. Hrsg. v. der grossherzogl. Zentralstelle f. die Landesstatistik. 52. Bd. 2. u. 3. Heft. Lex. 8°. Darmstadt 04 (G. Jonghaus) 2.40

2. Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Grossherzogt. Hessen f. die J. 1898/99 u. 1899/1900. Bearb. im grossherzogl. Ministerium der Finanzen, Abteilg. f. Forst- und Kameralverwaltg. (IV, VIII, 62 S. m. graph. Darstellgn.) 1.40.

— 3. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grossherzogl. Oberlandesgerichte zu Darmstadt u. bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsj. 1903. (III, 38 S.) 1.—

Drucksachen des kaiserl. statistischen Amts, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 3. 4°. Berlin 04 (C. Heymann)

3. Erhebung üb. die Arbeitszeit der Gehilfen u. Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes u. kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. — Berichte der Handelskammern, der kaufmänn. Vereine u. Vereine sowie der Vereinigtn. der Handelshilfsarbeiter — erstattet im J. 1903 — Fortsetzg. der Erhebg. vom Septbr. 1901. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abtlg. f. Arbeiterstatistik. (IV, 174 S.) 1.60

Einwohner, die neunzigjährigen, der Schweiz vom 1. XII. 1900, m. Angabe der bis Ende Novbr. 1904 eingetretenen Sterbefälle unter denselben. Vom eidg. statist. Bureau. [Aus „Volkszählgsergebnisse".] Lex. 8°. (29 S.) Bern 04 (A. Francke) —.80

Jahrbuch, statistisches, f. den Preussischen Staat. 2. Jahrg. 1904. Hrsg. vom Königl. statist. Bureau. gr. 8°. (XII, 252 S.) Berlin 05 (Verlag des königl. statist. Bureaus) geb. 1.—

Mitteilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Berichte üb. den Civilstand, die Todesursachen u. die ansteck. Krankheiten im J. 1902. Lex. 8°. (II, 61 S.) Basel 04 (K. Beck) 1.40

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 71. Bd. 4. Heft. gr. 4°. Wien 04 (C. Gerolds Sohn)

4. XXXIII. Uebersicht, statistische, der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten u. der Gerichts-Gefängnisse in den J. 1900 u. 1901. Bearb. im k. k. Justiz-Ministerium (XXIX, 140 S.) 5.30

Politik.

Bismarck's Herbert von, Fürst, politische Reden. Gesamtausg. veranst. von *J. Penzler*. gr. 8°. (VIII, 1426 S.) Stuttgart 05 (W. Spemann) 7.— ; geb. 8.50

Heyer, Jos. A., Wanderlehr., Deutsche u. Tschechen im Kampfe f. ihr Volkstum. 1. Aufl. (1—2. Taus.) kl. 8°. (30 S.) Zittau 04 (H. Lüstenöder) —.25

Jaeckh, Gust., Die Internationale. Eine Denkschrift zur 40jähr. Gründg. der internationalen Arbeiter-Assoziation. gr. 8°. (VII, 236 und 48 S. in Flsm.) Leipzig 04 (Leipziger Buchdruckerei) 1.50

Lenz Ukrainy, Dr., Was wollen die Antisemiten? gr. 8°. (128 S.) Rostock 05 (C. J. E. Volckmann) 2.—

Matzen, Dr. Henning, Prof., Die nordschleswigsche Optantenfrage. 8°. (III, 204 S.) Kopenhagen 04 (Gyldendal) 3.—

Naumann, Dr. Frdr., Die politischen Aufgaben im Industriezeitalter. Nach e. Vortrage. 8°. (22 S.) Strassburg 04 (Schlesier & Schwiekhardt) —.25

Problem, das österreichische. Von e. alten Soldaten. 8°. (112 S.) Wien (IX/2, Alserstr. 26) 04 (Buchdr. Industrie) 1.—

Stein, Philipp, Bismarck-Brevier. kl. 8°. (XII, 229 S.) Berlin 04 (Schuster & Loeffler) 3.—; geb. 4.—

Suyematsu, Baron, Russland u. Japan. Aus d. Engl. übers. von *Dr. Fr. Müller*. 8°. (32 S.) London 04 (Probsthain & Co.) —.80

Varia.

Beamten-Kalender, allgemeiner, f. d. J. 1905. (Begr. v. R. Schmitt.) Hrsg. v. Kreis-Sekr. *W. Deimel*. 20. Jahrg. 16°. (IV S., Schreibkalender u. 354 S. m. 1 Karte.) Hamm (Th. O. Weber) geb. in Leinw. 2.50

Bellmanns Jahrbuch f. Böhmen. Politisch-statist. Auskunfts-Kalender. 1905. Lex. 8°. (268 n. XL S.) Prag (C. Bellmann) geb. 2.50

Dent, Dr. J., Mag.-Sekr., Das Wiener Versorgungsheim. Eine Gedenkschrift z. Eröffng., im Auftr. d. Gemeinde Wien verf. Lex. 8°. (95 S. m. Abbildgn. etc.) Wien 04 (Gerlach & Wiedling) 10.—

Eysseli, E., Strafanst.-Pfr., Momentbilder aus dem Zuchthause. Kinder der Sünde. kl. 8°. (141 S.) Berlin 04 (G. Schuhr) 1.20

Handbuch des Allerhöchsten Hofes u. des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät f. 1905. Lex. 8°. (XXIX, 481 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) geb. in Leinw. 4.—

Hausbesitzer-Kalender f. d. Deutsche Reich auf d. J. 1905. 5. Jahrg. Bearb. v. Hugo Coiditz. 16°. (128 S. u. Schreibkalender.) Leipzig (O. Leiner) geb. —.60

Herz, Ign., Ger.-Kanzl. Leitfaden zur Vorbereitung f. die 1. Kanzleiprüfung u. praktischer Behelf f. d. Gerichtskanzleien. Zusammengestellt in Fragen und Antworten. gr. 8°. (IV, 212 S.) Wien 05 (Manz) geb. 4.40

Hof- u. Staats-Handbuch des Königr. Bayern. 1904. Schluss d. Red. 9. XII. 1904. gr. 8° (XX, 640 S.) München (R. Oldenbourg) 7.50; geb. 8.—

Hoeniger Dr. Frz., Rechtsanw., Juristischer Wegweiser durch Berlin, nebst e. Anh. betr. die jurist. Staatsprüfgn. 2. Aufl. 8°. (71 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) —.50

Hoppe, Dr. Hugo, Hervorragende Nichtjuden üb. den Zionismus. Eine Sammlg. v. Urteilen hervorrag. Persönlichkeiten aller Länder. gr. 8°. (X, 98 S.) Königsberg 04 (Ostdeutsche Buchh.) —.50

Ihering, R. v. Scherz u. Ernst i. d. Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe f. das jurist. Publikum. 9. Aufl. 8°. (VIII, 428 S.) Leipzig 04 (Breitkopf & Härtel) 3—; geb. 3.50

Meyerowitz, Arth., Rechtsanw., der Schlossteich in Königsberg i. Pr. und seine Benutzung. Im Anschluss an den Zivilprozess Maschke in Königsberg. gr. 8°. (20 S.) Königsberg 04 (Gräfe & Unzer) —.60

Multatuli, Frauenbrevier. Hrsg. v. *With. Spohr.* (Titelzeichnung u. Buchschmuck v. *Fidus.*) 8°. (XV, 316 S.) Frankfurt a/M. 05 (Literar. Anstalt) 4.— geb. 5.—; in Luxusbd. 6.50

Ratgeber f. Hausbesitzer. Alphabetisch geordnete Sammlg. v. Ratsverordngn., Polizeiverfügngn. u. Gesetzes-Bestimmgn., die Hausbesitzer betr., besonders f. Leipzig u. Umgebg. Mit Kalender f. d. J. 1905. Hrsg. vom allgem. Hausbesitzer-Verein zu Leipzig. kl. 8°. (133 S.) Leipzig 05 —.75

Reden, geh. in den öffentlichen Versammlungen der 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Regensburg 21.—25. VIII. 1904. Nach dem stenograph. Bericht. Mit e. Beilage: Gedenkblätter an die 51. Generalversammlg. der Katholiken Deutschlands. gr. 8°. (182 u. XVI S. m. Abbildgn.) Regensburg 04 (J. Habbel) 1.—; geb. 1.50

Simon, Helene, Robert Owen. Sein Leben u. seine Bedeutg. f. die Gegenwart. Mit e. Bildnis Robert Owens. gr. 8°. (XII, 338 S.) Jena 05 (G. Fischer) 7.—; geb. 8.—

Taschen-Kalender 1905 f. Regierungs-Steuerbeamte. Hrsg. v. Kreissekr. *W. Deimel.* 11. Jahrg. 16°. (IV S., Schreibkalender u. 346 S.) Hamm (Th. O. Weber) geb. in Leinw. 2.—

Urlaub, J. M., Gen.-Staatsanw., Justizkabalen u. der Korpsgeist im Recht. (Aus: „Wahrheit".) gr. 8°. (15 S.) Wien 04 (Verlag „Wahrheit") —.30

Verhandlungen der 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Regensburg v. 21. b. 23. VIII. 04. Hrsg. v. Lokalkomitee in Regensburg. gr. 8°. (XVI, 823 S. m. Abb.) Regensburg 04 (Habbel) 4.—; geb. 5.—

Vorländer, Dr. Karl, Marx u. Kant. Vortrag. [Aus: „Deutsche Worte".] Lex. 8°. (28 S.) Wien 04 (E. Pernerstorfer) 1.—

Wohlleben, O. C., Wer soll den Kanal bezahlen? (Umschlag: 2 Taus.) 8°. (20 S.) Köln 04 (Westdeutscher Schriftenverein) —.30

Schultheß & Co., Verlag, **Zürich.**

Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag.

Von **Dr. F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

Preis Mk. 3.—.

„... Wie immer bietet Meili auch in dieser Arbeit eine Fülle großer, auf das Ganze gerichteter Gesichtspunkte, ohne dabei den kleinen und doch so wichtigen Fragen aus dem Wege zu gehen. Jeder, der für die Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner nächsten Schicksale Interesse hat, wird das Buch nicht nur als eine wertvolle, sondern wegen des reichlich gebotenen positiven Materials auch als eine unentbehrliche Bereicherung unserer internationalrechtlichen Literatur schätzen."

Archiv für bürgerliches Recht (Berlin).

Reflexionen über die Exekution auswärtiger Zivilurteile

von **Dr. F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

Preis Mk. 1.60.

Inhalt: 1. Die Bedeutung der Exekution auswärtiger Zivilurteile angesichts des heutigen Weltverkehrs und die Bemühungen der einzelnen Staaten. Die Haager Konvention (1899) und ihre Würdigung. — 2. Eine Zusammenfassung und Gruppierung des bestehenden Rechtszustandes in Gesetzen und Staatsverträgen. — 3. Ueber das Vorgehen auf dem internationalen Boden und über den Abschluß weiterer Staatsverträge betreffend die Exekution der Zivilurteile. 4. Ueber die Behandlung der Frage und des internationalen Privatrechts überhaupt in den einzelnen Staaten im Verhältnis zu den Aufgaben der Staatskonferenzen im Haag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk. 4.50, 10.—, 18.—, 25.—, 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt: (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)
Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

NOTAR I. BEZ. D. KGL. PREUSS. OBERLANDESGERICHTS Z. BRAUNSCHW. *CARL MÜLLER*

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.
Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:
320 Hefte zu je 50 Pf.
20 Bände geb. je 10 Mk.
11,000 Abbildungen.
18,240 Seiten Text.
Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In Kürze erscheint:

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

E. Schroeder,

Landgerichtsrat in Colmar i. E.

Band 4.

Preis geheftet Mk. 5.40, gebunden Mk. 6.—,
gebunden und mit Papier durchschossen Mk. 7.—.

Der 4. Band der „Grundbuchentscheidungen" gibt neben den im Jahre 1904 veröffentlichten Entscheidungen auch den Inhalt der ersten drei Bände in gedrängter Kürze, und unter Weglassung alles Unwesentlichen wieder.

Er enthält somit die gesamte Rechtsprechung in Grundbuchsachen, welche seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts veröffentlicht ist.

Es ist ferner auch die in den Fachzeitschriften enthaltene Literatur mit möglichster Vollständigkeit durch Verweisungen bei den in Betracht kommenden Gesetzesstellen berücksichtigt.

Ausserdem sind wie in den früheren Bänden weitere für die Praxis wichtige Fragen in Bemerkungen behandelt.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

erläutert von

Dr. G. Planck,

Wirklicher Geh. Rat, ord. Honorarprofessor an der Universität Göttingen,

in Verbindung mit

Dr. A. Achilles †, Reichsgerichtsrat,
Dr. F. André, ordentlicher Professor,
M. Greiff, Geh. Oberjustizrat,
F. Ritgen, Landrichter,
O. Strecker, Landgerichtsrat,
Dr. E. Strohal, Geh. Hofrat, ord. Professor,
Dr. K. Unzner, Oberregierungsrat.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Zur Ausgabe gelangte

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil.** 10 Mk., gebunden 12 Mk.
Band II. **Recht der Schuldverhältnisse.** Lief. 1 (Abschn. 1—7 Tit. 1). 10 Mk.
Band III. **Sachenrecht.** Lieferung 1 (Einleitung und §§ 854—929). 6 Mk.
Band IV. **Familienrecht.** Lief. 1/2 (Einleitung und §§ 1297—1600). 10 Mk.

Die Fortsetzung erscheint in Halbbänden bezw. Lieferungen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. **XVIII. Jahrgang.** **Nr. 3.**

Allgemeine Beachtung verdient das soeben erschienene Buch:

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser?

Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers.

Gr. 8°. (225 Seiten). Broschiert Mk. 2.—.

Der Verfasser kommt auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen zum Schlusse: **Unsere Zukunft liegt nicht auf dem Wasser!** Die vielfach beklagte Erfolglosigkeit der gegenwärtigen deutschen Weltpolitik findet eine umfassende Kritik; als Patriot, dem es um sein Vaterland zu tun ist, beschränkt sich der Verfasser aber nicht auf die Kritik allein, sondern er zeigt die neuen Wege, die Deutschland gehen muss, wenn es an der Spitze der Kulturmächte bleiben will.

In ihrer Nummer vom 1. März 1905 bringt die „Augsburger Abendzeitung" einen umfangreichen Leitartikel, der, wenn auch nicht auf dem Standpunkte des Buches stehend, dieses allseitiger Beachtung empfiehlt und die gebotene reiche Fülle beherzigenswerter Gedanken rühmt.

Kein nationaldenkender Deutscher sollte versäumen, das Buch zu lesen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Soergels Rechtsprechung
5. Jahrgang 1904. Gebunden M. 6.40
Unentbehrlich für jeden Juristen
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: Schloem Newyork.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Kartsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

Auswahlkisten gut ausgebauter, sehr bekömmlicher **Rhein- u. Moselweine** per Kiste Mk. 4.50, 10.—, 18.—, 25.—. 35.—, 45.— (zu Geschenken besonders geeignet) empfiehlt: (Weine nach eigner Wahl lt. Sept. Liste)
Georg Höler, Johannisberg i. Rheingau.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München.

Neue Auflagen!

In **6.** Auflage, 42.—50. Tausend:
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 91½ Bogen 8°, gebunden 7 Mk.

In **2.** Auflage:
Henle-Schierlinger, Strafgesetzbuch. 444 S. 8°, gebunden 4 Mk.

In **3.** Auflage:
Gareis, Handelsgesetzbuch. 480 S. 8°, gebunden 4 Mk.

In **2.** Auflage:
Frendenthal, Zivilprozeßordnung. 962 S. 8°, gebunden 6 Mk.

In **2.** Auflage:
Menzinger-Prenner, Gewerbegerichtsgesetz.
218 S. kl. 8°, gebunden 2.20 Mk.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

KOLONIALPOLITIK

von **Dr. Alfred Zimmermann,**
Kaiserl. Legationsrat a. D.

Preis Mk. 12.60, in elegantem Halbfranzeinband Mk. 14.60.

Der Pitaval der Gegenwart.

Almanach interessanter Straffälle.

Herausgegeben von

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen. **Dr. G. Roscher,** Polizeidirektor in Hamburg. **Dr. H. Schmidt,** Oberstaatsanwalt in Mainz.

II. Band. 1. Heft.

Erscheint in zwanglosen Heften. 4 Hefte bilden einen Band von 20—24 Bogen.

Preis des Bandes Mk. 6.—.

Inhalt des 1. Heftes des II. Bandes.

Eine internationale Diebsbande. Von Landrichter Dr. Nöldecke in Hamburg. — Ein Alibi. Von Staatsanwalt Alfred Amschl in Graz. — Tränenreiche Weihnachten. Von Staatsanwalt Dr. Ertel in Hamburg. — Die Geschichte eines ungarischen Hochstaplers. Von Stadthauptmann Dr. Sárkány in Fünfkirchen (Pécs).

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das englische Bankwesen.

(Staats- und sozialw. Forschungen, hrsg. von G. Schmoller u. M. Sering. XXIII. 4.)

Von **Edgar Jaffé.**

1905. Preis 5 Mk. 60 Pfg.

Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790.

(Staats- und sozialw. Forschungen, hrsg. von G. Schmoller u. M. Sering. XXII. 5.)

Von **Fritz Wolters.**

1905. Preis 10 Mk.

Über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt.

Von **Adolf Weber.**

1904. Preis 4.40 Mk.

Sofort nach der demnächst erfolgenden Veröffentlichung der Ausführungsvorschriften erscheinen als

Ausgaben für Bayern

die Kommentare

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa Mk. 10.—

und

Steiner, A., Kgl. Amtsrichter in München

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

nebst Einführungsgesetz

gr. 8°. ca. 20 Bogen. Preis etwa Mk. 7.—.

Innerhalb der im EG. zum BGB. und ZVG., sowie in der RGBO. gemachten Vorbehalte für die Landesgesetzgebung ist auch in Bayern auf dem Gebiete des Grundbuchwesens und der Immobiliarvollstreckung eine Reihe teils abweichender, teils ergänzender Vorschriften erlassen worden. Für eine Sonderbearbeitung der diesbezüglichen Reichsgesetze und der in Bayern hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ähnlich den, die preussischen Vorschriften im Anschluss an das Reichsrecht zusammenhängend behandelnden Kommentaren, besteht in der bayerischen Praxis zweifellos ein Bedürfnis; es werden ihr darum diese beiden Werke, die eine gleichzeitige Verarbeitung des reichs und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung besonders der landesrechtlichen Materialien bringen, willkommen sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 3

Ausgegeben am 1. März 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Dernburg, Dr. H.**, Prof., Das bürgerl. Recht d. Deutsch. Reichs u. Preussens. Bd. V. Deutsches Erbrecht. gr. 8°. (XIV, 590 S.) 2. unveränderte Aufl. Halle, 05. (Buchh. d. Waisenhauses) 12.—; geb. 14.—

Mit diesem fünften, das Erbrecht des BGB. und seiner Nebengesetze behandelnden Bande hat der unermüdliche Meister sein gewaltiges System des neuen bürgerlichen Rechts nahezu vollendet. Ein letzter Band soll das Urheberrecht und die Lehre von der Rechtsverwirklichung enthalten, also noch über die eigentliche Aufgabe hinausgehen. Der fünfte Band weist alle Vorzüge der Dernburgschen Darstellung auf: Klarheit, Anschaulichkeit, tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens. Auch der sprödeste Stoff, die trockenste Materie wird lebensvoll und anregend entwickelt. Langweilig oder auch nur ermüdend ist Dernburg nie. Hervorgehoben sei, dass er sich in der bekannten, mit Recht aber nicht „tragisch aufgefassten" Streitfrage nach dem Prinzipe der Erbenhaftung zur Theorie der grundsätzlich unbeschränkten Haftung bekennt. Dass Literatur und Judikatur gebührend gewürdigt wurden, bedarf kaum der Erwähnung.

2. **Oberneck, Dr. H.**, Justizr. Rechtsanw., Das Reichsgrundbuchrecht unt. Berücksicht. der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten, insbesondere derjenigen Preussens. Für die Praxis bearb. 3. völlig umgearb. Aufl. 2 Bde. Lex. 8°. (XLVIII, 1033 u. VIII, 593 S.) Berlin, 04. (C. Heymann) 30.—; geb. 35.—

Das bedeutende Werk, ohne Zweifel die tüchtigste und inhaltsreichste systematische Darstellung des Reichsgrundbuchrechtes, liegt in „dritter völlig umgearbeiteter" Auflage vollendet vor. Der erste Band enthält das eigentliche System des formellen und materiellen Liegenschaftsrechtes: die Grundbuchverfassung, die allgemeinen Lehren des materiellen Grundbuchrechts, die Lehre vom Erwerb und Verluste des Grundeigentums, von den begrenzten Rechten an Grundstücken und von der Grundkreditbelastung. Der zweite Band bildet ein für die Praxis bestimmtes Nachschlagewerk: eine nach alphabetisch geordneten Schlagwörtern zusammengestellte Uebersicht über Erwerbsfähigkeit, Verfügungsbefugnis und Vertretungsmacht im Grundbuchverkehr, die amtlichen Grundbuchformulare (der acht grössten Bundesstaaten), 116 Muster für Grundbuchanträge, Eintragungsbewilligungen, Protokolle und Verfügungen sowie Gesetzestexte (Grundbuchordnung mit preussischen Ausführungsvorschriften). Der systematische Teil berücksichtigt mit grösster Sorgfalt die gesamte Literatur und Rechtsprechung, die bis zum 1. Juli 1904 veröffentlicht worden war. Besonders gerühmt sei die Lehre vom Liegenschaftspfandrecht und in dieser Lehre wiederum die vorzügliche Abhandlung über die Eigentümerhypothek. In der vorliegenden Auflage haben alle Landesgrundbuchrechte Berücksichtigung gefunden, eine mühsame, aber ausserordentlich dankenswerte

Arbeit. So zweifeln wir nicht, dass dem Werke die verdiente rückhaltloseAnerkennung in Theorie und Praxis zuteil werden wird.

3. **Pfützner, Dr. M.**, Der Fiskus als gesetzlicher Erbe. 8°. (VII, 46 S.) Dresden, 05. (Holze u. Pahl)

Eine brauchbare Erstlingsarbeit, die nach geschichtlichen Notizen das Recht des BGB. und der a. 138 f. E.G. z. BGB. darstellt.

4. **Quaritsch, Dr.**, Institutionen u. Rechtsgeschichte. Kompendium d. röm. Privatrechts u. Zivilprozesses. 8. Aufl. neubearb. von Landgerichtsrat a. D. *Dr. Goesch.* gr. 8°. (VIII, 515 S.) Berlin, 04. (W. Weber) 10.—, 11.—

Das beliebte Kompendium hat in der vorliegenden Neuauflage eine sorgfältige Durchsicht erfahren, die seine anerkannte Brauchbarkeit noch erhöhen dürfte.

Rechtsgeschichte.

Wenger, Dr. Leop., Prof., Römische u. antike Rechtsgeschichte. Antrittsvorlesung. gr. 8°. (31 S.) Graz, 05. (Leuschner u. Lubensky) —.70

Die Antrittsvorlesung des als Nachfolger von Czyhlarz (des „Gaius unserer Tage") nach Wien Berufenen. In schwungvollen Wendungen sucht sie die studierende Jugend von der Notwendigkeit fortdauernden Studiums des römischen Rechts wie von der des Hinausschreitens über dasselbe — nicht im Sinne Iherings, sondern nach der Seite der Vergangenheit — zu überzeugen und ihr den Wert der Papyrusforschung, die den Rechtshistoriker weit hinausblicken lasse über die seiner Erkenntnis bisher gezogenen Schranken, eindringlich ans Herz zu legen.

Allgemeines.

Krückmann, P., Prof., Rechtsatlas. Zweite verm. Aufl. der Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht. Unter Mitwirkg. v. R.A. *Dr. Friedrichs.* Lex. 4°. (VIII, 384 S.) Leipzig, 05. (Dieterichsche Verlagsbuchh.) geb. 8.—

Der „Rechtsatlas" verfolgt für den Rechtsunterricht ähnliche Zwecke wie der anatomische Atlas für den medizinischen Unterricht, Anschauungsmittel zu bieten und zwar namentlich für den Unterricht des Privatrechts mit Einschluss des gesamten Handelsrechts. Das Sammelwerk liegt bereits in einer zweiten wesentlich erweiterten Auflage vor. Die Musterformulare sind abgesehen von den amtlichen Beispielen meist unmittelbar der Praxis entnommen und schon deshalb von besonderem Werte. Sie sind alle vortrefflich ausgewählt und bieten eine Fülle von Anregung und Belehrung. Dem jungen Juristen sei daher die Sammlung wärmstens empfohlen.

Zivilprozessrecht.

1. **Leemann, Dr. Hans**, Die Konkursgründe nach d. Bundesges. üb. Schuldbetreibung u. Konkurs vom 11. IV. 1889. 8°. (V, 142 S. u. 1 Tafel) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.40

Das schweizerische Bundesgesetz von 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs kennt eine Konkurseröffnung infolge Durchführung einer „Betreibung" (der ordentlichen Konkursbetreibung oder der Wechselbetreibung) und eine Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung aus bestimmten, regelmässig in einem Verhalten des Schuldners bestehenden Gründen (Unbekanntsein des Aufenthalts, Zahlungspflicht, Handlungen in fraudem creditorum, Zahlungseinstellung usw.). Mit den Konkursgründen beider Art beschäftigt sich die vorliegende Abhandlung eingehend. Zu bedauern ist die unzureichende Berücksichtigung der deutschen Literatur.

2. **Tecklenburg, Dr. Ad.**, Ger.-Ass., Wahlfreiheit u. Proportionallistenkonkurrenz. Ein Beitrag zur Frage des passendsten Proportionalwahlsystems für die Wahl der Beisitzer zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten. 8°. (34 S.) Wiesbaden 05. (H. Staadt)

Die interessante Schrift will einerseits beim Entwurf von Statuten für Kaufmanns- und Gewerbegerichte als Berater dienen, andrerseits den Wählern dort, wo Proportionalwahl mit Panachierbefugnis gilt, den geeigneten Weg der Stimmausübung weisen.

3. **Weissler, Adolf**, Rechtsanwalt u. Notar, Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Lex. 8°. (VIII, 623 S.) Leipzig, 05. (C. & M. Pfeiffer) 10.—; geb. 12.—

Adolf Weissler, der rühmlichst bekannte Hallenser Rechtsanwalt, hat es zum ersten Male unternommen, eine Geschichte der deutschen Anwaltschaft zu schreiben. Mit gründlichen historischen Kenntnissen und warmer Begeisterung für die Ideale seines

Berufes ist er aus Werk gegangen. Er behandelt in sechs Abschnitten die Rechtweiser, Vorsprecher, Advokaten und Prokuratoren, Assistenzräte und Jnstizkommissare, Advokaten und Advokatanwälte und endlich die Rechtsanwälte. Das Werk bietet eine Fülle von Belehrung und Anregung. Freilich klingt es in das trübselige Urteil aus: der Anwalt von heute befindet sich nicht mehr „in der glücklichen und angesehenen Stellung der preussischen Rechtsanwaltschaft vor 1879". Allein es weist auch die Wege einer verständigen Reform. Besonders beachtenswert erscheinen uns dabei die Bedenken, die der Verfasser gegen das Dogma der freien Advokatur erhebt. Möge das bedeutende Werk die ihm gebührende allseitige Beachtung finden.

Handelsrecht.

Horrwitz, Hugo, Rechtsanwalt, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge auf Grund des H.G.B. etc. dargestellt für Juristen und Kaufleute. 2 vollst. neubearb. Aufl. gr. 8°. (203 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. 3.—

Die zweite Auflage des wohlbekannten Werkes, das 1897 erstmals erschienen war, hatte die grossen Wandlungen und Neuerungen zu berücksichtigen, die das BGB., seine Nebengesetze und jüngst das Kaufmannsgerichtsgesetz gebracht. Sie stellt daher in wesentlichen Teilen ein ganz neues Buch dar. Die handelsrechtliche (nicht aber z. B. die konkursrechtliche) Literatur und Rechtsprechung hat gebührende Berücksichtigung gefunden.

Patentrecht.

Guyer, Dr. E., Rechtsanwalt, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr d. gewerblichen Muster u. Modelle. gr. 8°. (XII, 128 S.) Zürich, 05. (Schulthess u Co.) 2.40

In der schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 1. August 1900 ein neues Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 in Kraft getreten. Wie Verfasser im Vorwort mitteilt, ist dieses Gesetz bisher nicht kommentiert worden, so dass die vorliegende Arbeit eine Lücke ausfüllt. Dem eigentlichen Kommentar, der die schweizerische sowie auch die deutsche Literatur — freilich nicht die neueste —, sowie die bundesgerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt und der zweifellos ein wertvolles Hilfsmittel zur Auslegung des Gesetzes darstellt, ist eine kurze geschichtliche und dogmatische Einleitung vorausgeschickt, während im Anhang die Vollziehungsverordnung und die von der Schweiz mit anderen Staaten geschlossenen internationalen Verträge, darunter die Pariser Konvention wiedergegeben sind und ferner ein Paragraphen-Nachweis für die im Kommentar herangezogenen Normen des Patent- und Markenschutzgesetzes beigefügt ist.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1 **Abhandlungen**, strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. 57. u. 58. Heft. gr. 8°. Breslau, 04. (Schletter).

57. *Keller, Dr. S.*, Der Beweis der Notwehr. Eine rechtshistorische Studie aus d. Sachsenspiegel. (52 S.) 1.50. — 58. *Zint, Dr. Hs.*, Urkundenunterdrückung u. Grenzfrevel in § 274 Str.G.B. (120 S.) 2.80

Die Schrift von Keller befasst sich mit der Auslegung des Art. 14 im 2. Buch des Sachsenspiegels. Verfasser unterscheidet auf Grund dieser Vorschrift drei Fälle: wenn der Ueberlebende bei dem Erschlagenen bleibt, um ihn vor Gericht zu bringen und über ihn zu richten, wenn er nicht dort bleibt, aber sich selbst bezichtigt, endlich wenn gegen ihn von den Magen des Getöteten geklagt wird, ehe er sich zu Recht erboten hat. Die Ausführungen des Verfassers zielen dahin ab, nachzuweisen, dass der interpretierte Artikel mit der sonstigen Auffassung der Notwehr im deutschen Recht im Einklang gestanden ist.

Die Abhandlung von Zint behandelt die Delikte der Urkundenunterdrückung und des Grenzfrevels historisch, rechtsvergleichend und — in eingehender Darstellung und Kritik — dogmatisch, wobei auch verschiedene Fragen von allgemeinerer Bedeutung, wie bezüglich des Begriffs der Urkunde, des Vorsatzes etc. zur Erörterung kommen. Zum Schlusse macht der Verfasser Vorschläge de lege ferenda, welche auf Trennung der beiden Ziffern des § 274 und Bildung zweier selbständiger Gesetze, Beseitigung der Worte in Nr. 1: „welche . . . . gehört" und Einfügung eines zweiten Absatzes in den neu zu bildenden Grenzfrevelparagraphen, der das Handeln in gewinnsüchtiger Absicht schärfer bestraft, gerichtet sind.

2. **Birkmeyer, Dr. Karl,** Prof., Grundriss zur Vorlesung üb. das deutsche Strafrecht. 6. Aufl. gr. 8°. (III, 98 S.) München, 05. (Th. Ackermann) 1.60

Mit jeder neuen Auflage wächst dieser Grundriss an Umfang wie an Bedeutung des Inhalts. Hält er auch nach wie vor grundsätzlich daran fest, lediglich eine Uebersicht über des Verfassers System mit Angaben der neuesten Literatur zu bieten, so sind doch gerade diese, welche auf die in den Jahren 1903 u. 1904 erschienenen Bücher und Abhandlungen sowie auf einzelne früher erschienene sich beziehen, sehr reichhaltig. Ausserdem zählt die Schrift die neueren Reichsgesetze und bayerischen Vorschriften strafrechtlichen Inhalts auf und bringt Auszüge aus besonders bemerkenswerten Entscheidungen des R.G. Im Anhang skizziert Verfasser die Reformbestrebungen gegenüber dem geltenden Strafrecht, stellt auch hier die neueste Literatur zusammen und präzisiert seinen eigenen, bekanntlich der modernen (namentlich soziologischen) Richtung entgegengesetzten Standpunkt.

3. **Groschuff, A.,** weil. Sen.-Präs., Sen.-Präs. **G. Eichhorn** u. Landger.-R. **Dr. H. Delius,** Die preussischen Strafgesetze. Erläutert. 2., gänzlich neu bearb. u. verm. Aufl. (Kommentare zu den strafrechtl. Nebengesetzen. 2. Bd.) 4. (Schluss-)Lfg. Lex. 8°. (XIV u. S. 545—860.) Berlin, 04. (O. Liebmann)

8.50 (Vollständig: 23.50; geb. 26.—)

Mit dieser umfangreichen Lieferung kommt der Kommentar zu den preussischen Strafgesetzen, dessen Vorzüge in diesen Blättern schon früher hervorgehoben wurden, zum Abschlusse. Die letzte Lieferung enthält in der Hauptsache Steuergesetze, dann im Nachtrag die während des Druckes verabschiedeten Gesetze (darunter namentlich das Wildschongesetz, das Ges. betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien), sowie einzelne kurze Nachträge und Berichtigungen. Beigegeben ist ein chronologisches Verzeichnis der abgedruckten Gesetze und ein sehr ausführliches Sachregister. Das treffliche Werk wird allen in der Rechtspflege Preussens Tätigen, aber auch jedem, der sich mit dem in Deutschland geltenden Landesstrafrecht theoretisch zu befassen hat, sehr gute Dienste leisten.

4. **Meerscheidt-Hüllessem, Frhr. v.,** Die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt. 8°. (IV, 71 S.) Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

Die vorliegende Schrift will an der Hand langjähriger Erfahrungen des Verfassers die praktische Anwendung der *militärischen* Disziplinarstrafgewalt näher beleuchten, soweit sich hierüber in den letzten Jahrzehnten gewisse Grundsätze gebildet haben und deren Wirken, wo sie Eingang gefunden, segensreich empfunden wird. Der Grundgedanke, den die von humanem Geiste getragene Schrift verfolgt, ist: Milde und nachsichtige Handhabung der Strafgewalt, so lange und soweit es sich um Erziehung und Ausbildung handelt; scharfes Zufassen, wo es gilt, absichtliche Unbotmässigkeit zu treffen; rücksichtslose, eiserne Gewalt, wo im Mobilmachungsfall oder in erregten Zeiten die Aufrechterhaltung der Disziplin in Frage kommt. Die Soldatenmisshandlungen, glaubt Verfasser, würden ehestens fortfallen, wenn die Strafgewalt der höheren Vorgesetzten erweitert würde und diese in die Lage gesetzt würden, bei dem geringsten Anlass sofort disziplinarisch einzuschreiten.

5. **Mexin, Dr. S.,** Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. 8°. (80 S.) Basel, 04. (Basler Buch- u. Antiquariatshandlg. vorm. A. Geering.)

Die verdienstvolle Schrift zeigt zunächst das Bedürfnis nach einer tatkräftigen Bekämpfung des Mädchenhandels, über dessen Umfang und Ursachen statistische Angaben gemacht werden. Verfasser erörtert dann den Tatbestand des Mädchenhandels, wie er nach seiner Auffassung gesetzgeberisch gefasst werden soll. Weiterhin wird untersucht, ob die deutsche und ausserdeutsche Gesetzgebung einen ausreichenden Schutz gegen den Mädchenhandel bietet, wobei Verfasser zu dem Ergebnisse gelangt, dass keines der bestehenden Gesetze dem Bedürfnisse genügt, dass dagegen die strafrechtliche Fixierung des Tatbestandes im Vorentwurf zu einem schweizerischen St.G.B. am besten geeignet erscheint, alle Fälle des Mädchenhandels zu treffen. In dem folgenden Abschnitt werden dann die Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, namentlich die auf internationalem Wege, dargestellt und die Entwürfe der Pariser Konferenz von 1902 wiedergegeben. Zum Schlusse stellt Verfasser die Vorschläge zusammen, die er für eine erfolgreiche Bekämpfung des Mädchenhandels und der Prostitution für unumgänglich erachtet.

6. **Rosenfeld, Dr. E. H.,** Prof., Der Reichsstrafprozess. 2. verm. u. verb. Aufl. 8°. (XVII, 448 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 6.50

Das Werk wurde von uns schon bei seinem ersten Erscheinen als ein treffliches Hilfsmittel zur Einführung in die Wissenschaft des Strafprozesses begrüsst. Es zeichnet sich besonders dadurch aus, dass es trotz der knappen Fassung und der hierdurch ermöglichten Beschränkung auf einen verhältnismässig sehr geringen Umfang doch in Bezug auf Vollständigkeit des Inhalts und Klarheit der Darstellung nichts zu wünschen übrig

lässt. In der neuen Auflage ist Verfasser mehr auf Kontroversen eingegangen; auch wurde das Militärstrafverfahren mehr herangezogen und als neu die Judikatur des R.Mil.Ger. berücksichtigt. Trotz solcher Erweiterungen ist der Umfang des Buches sogar um reichlich einen Bogen vermindert. Das Werk verdient, dass es jeder Lernende seinem Studium zugrunde lege.

7. **Schwarz, Dr. O. G.**, Ass., Strafrecht, Strafprozess. Ein Hülfsbuch für junge Juristen. 2. u. 3. Aufl. Gr. 8°. (X, 295 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 5.50

Das vorliegende Werk stellt sich als ein kurz gefasstes, übersichtlich gestaltetes Kompendium des Strafrechts und des Strafprozessrechts dar. Es berührt alle wichtigeren Materien, gibt auch flüchtige historische Rückblicke, erläutert die abstrakten Sätze durch Beispiele, erwähnt auch die bedeutsamsten Kontroversen, zu denen es, ohne weiters darauf einzugehen, in Kürze Stellung nimmt. Literaturangaben finden sich, abgesehen von Verweisungen auf die Lehrbücher von Liszt, Meyer und Rosenfeld in dem Buche nicht. Dieses eignet sich zweifellos zur Einführung in das Studium und zur Repetition des Stoffes für die Prüfung.

8. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-R. a. D., Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidgn. des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche zusammengestellt u. hrsg. Suppl., enth. die Entscheidgn. seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903 Bearb. v. Reichsger.-R. a. D. *F. Galli*. Lex. 8°. (XIV u. S. 1927 bis 2114.) Berlin, 04. (O. Liebmann) 4.50; geb. 6.50

Stengleins Lexikon des Deutschen Strafrechts ist bei seinem Erscheinen allseitig mit Recht wärmstens begrüsst worden. Seitdem (1900) ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts wieder auf den verschiedensten Gebieten des Strafrechts in beträchtlichem Umfange tätig gewesen. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit füllen sechs Bände der offiziellen Sammlung (31 bis 36). Ausserdem finden sich zahlreiche dieser neueren Entscheidungen in den Bänden 46 bis 50 von Goltd. Archiv. Alle diese Entscheidungen hat nun *Galli*, einem Wunsche Stengleins entsprechend, nach dessen Tode in der gleichen Art und Weise bearbeitet, die dem Hauptwerke zugrunde liegt. Wie dort ist der Stoff nach Schlagworten alphabetisch geordnet. Die Gründe der Entscheidungen sind in kürzeren oder längeren Auszügen wiedergegeben. Beigefügt sind vier Register: Ein systematisches nach den Paragraphen des St.G.B., ein vergleichendes der in den „Entscheidungen", dem Archiv für Strafrecht und der Deutschen Juristenzeitung aufgenommenen Urteile mit denen des Supplements, ein chronologisches und ein alphabetisches Sachregister. Es ist nicht zu zweifeln, dass das Supplement die gleiche günstige Aufnahme wie das Hauptwerk finden wird.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Kutzer, Theodor**, I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B., Das bayr. Heimatrecht mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert. 2./4. Lieferung. gr. 8°. (VIII u. S. 81—610.) München, 04. (J. Schweitzer Verlag) 7.50 kompl. geb. 10.—

Schon bei Anzeige der ersten Lieferung dieses Werkes haben wir der Anschauung Ausdruck gegeben, das Buch verspreche eine praktisch angelegte, gemeinverständliche, aber auch auf gründlicher theoretischer Durcharbeitung des Stoffes beruhende Darstellung des bayerischen Heimatrechtes und der damit zusammenhängenden Materien zu bieten. Dem Verfasser ist es nun, wie das vollendete Werk zeigt, in der Tat gelungen, den umfassenden und spröden Stoff in glücklicher, für die praktische Handhabung durch die Staats- und Gemeindebehörden sehr vorteilhafter Weise zu einem systematischen Ganzen zu verarbeiten, das zugleich als Kommentar zum Heimatgesetze verwendet werden kann, da der Gesetzestext angefügt ist und jedem Artikel ein eingehender Nachweis der im Hauptteile behandelten Fragen mit Verweisungen auf die betr. Seitenzahlen folgt. Ueberdies ist das Sachregister gleichfalls sehr ausführlich gehalten. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Bürgerrecht und Verehelichungszeugnis sind in einer dem Zwecke des Buches völlig angemessenen Weise mitbehandelt.

2. **Leuckart von Weissdorf, Dr. jur. Friedr. Freih. von**, Die Verfassungsurkunde des Königr. Bayern u. d. auf die Verfassg. bezügl. sonstigen Gesetze. Handausg. m. Anmerkgn. 8°. (XV, 478 S.) Ansbach, 05. (Brügel & Sohn) geb. 8.—

Das Buch füllt zweifellos eine Lücke in der Literatur des bayerischen Rechtes aus, indem eine dem heutigen Stande der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ent-

sprechende erläuterte Handausgabe der Verfassungsurkunde und der auf sie bezüglichen Gesetze fehlte. Die Anmerkungen enthalten reichliche Verweisungen auf sonstige Rechtsnormen sowie auf die einschlägige Literatur und Exzerpte aus ihr, knappe Angaben über die Rechtsprechung u. dgl. Streitfragen sind nicht näher behandelt, aber unter entsprechenden Literaturnachweisungen angedeutet. Besonders eingehend sind die Erläuterungen zum Religionsedikt gehalten und hierin liegt der Hauptwert des Buches. Bedauerlicherweise hat der Verfasser die Aufhebung des § 20 Abs. 2 der IX. Verf.Beil. sowie der Umzugskostenverordnung vom 16. August 1817 auf S. 301, 308, 312 ff. übersehen. Ein Berichtigungsblatt dürfte in die noch beim Verlag befindlichen Exemplare einzukleben sein. Wenn das Judenedikt, wie das Vorwort bemerkt, der Bequemlichkeit halber nach dem Protestantenedikt eingeschaltet werden wollte, so hätten doch bei ersterem die Seitenüberschriften: „Anhang zu dem Schlusssatz des Edikts über die äusseren Rechtsverhältnisse“ etc. unbedingt wegbleiben müssen.

3. **Reger's, A.,** Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches. M. d. f. d. Reich u. d. Kgr. Bayern gült. Vollzugsbest. In 3. neu bearb. Aufl. hrsg. von Bezirksamtmann *H. Jolas*. 8°. (VIII, 508 S.) Ansbach, 05. (Brügel & Sohn) geb. 5.50

Diese für die Praxis der bayerischen Ersatzbehörden bestimmte Handausgabe ist in der 3. Auflage gewissenhaft nachgeführt und in den Erläuterungen zur Wehrordnung wesentlich bereichert. Sie bietet die gesetzlichen Bestimmungen, die Wehrordnung und die Heerordnung, die Vollzugserlasse hiezu und einen zweckentsprechenden zusammengestellten Anhang.

4. **Reger's, A.,** Handausg. der in Bayern gült. allg. Polizeistrafgesetzgebung. 3., gänzl. neubearb. Aufl. hrsg. von Landg.-Rat *Dr. K. Dames*. 8°. (XII, 545 S.) Ansbach, 05. (Brügel & Sohn) geb. 5.50

Nachdem der *v. Riedel*sche Kommentar zum bayer. Polizeistrafgesetzbuch 1903 eine Neubearbeitung gefunden hat, erscheint nun auch die *Reger*'sche kommentierte Handausgabe neu gerüstet auf dem Plan. Das Buch hält, abweichend von dem erstgenannten, an der gesonderten Behandlung des reichsgesetzlichen und des bayerischen Polizeistrafrechtes fest, wodurch zwar teilweise materiell Verwandtes auseinandergerissen wird, aber die gewohnte Legalordnung gewahrt bleibt. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und gründlich durchgearbeitet. Die Sammlung der für den praktischen Gebrauch zunächst benötigten polizeilichen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften der Ministerien etc. umfasst 40 Nummern. Eine Uebersicht der oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisregierungen und der Entwurf einer Anordnung auf Grund des Art. 67 Abs. 2 P.St.G.B. schliessen sich an. Das praktische Handbuch wird sich zweifellos gleich den früheren Auflagen bewähren.

5. **Riess, Dr. Alfons,** Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte. gr. 8°. (VI, 100 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 3.—

Eine gute Abhandlung, welche die Lehre von den Beziehungen der „gesetzgebenden Körperschaften“ zu Staatsverträgen durch Untersuchung der positiven Normen in den deutschen Einzelstaaten und im Reiche sowie durch Verfolgung der Staatspraxis Preussens wie des Reichs in manchem Punkte klärt und fördert. Die Aufgabe ist nicht nur auf den Abschluss und die Inkraftsetzung, sondern auch auf die Aufhebung und Ausserkraftsetzung von Staatsverträgen bezogen. Nebenher werden über die Mitwirkung des Bundesrats bei Kriegserklärungen einige dankenswerte Bemerkungen gemacht.

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz*, gr. 8°. Stuttgart, 04. (F. Enke)

13/14. Heft: *Niedner, Dr. Joh.* Prof., Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Preussen. (X, 319 S.) 11.—

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, den Ursprung und die rechtliche Bedeutung der einzelnen Staatsleistungen sowie die Wandlungen in ihrer Beurteilung für die evangelische Landeskirche Altpreussens, sowie die zur Zeit geltenden Normen auf diesem Gebiete vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus unter eingehender Vorführung der quellenmässigen Grundlagen zum Gegenstand der Darstellung zu machen; dem Werke ist auch die Benützung amtlichen Aktenmaterials zugute gekommen. Wir verfolgen an der Hand dieser Untersuchungen mit Interesse die einzelnen Stadien der Entwicklung von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, wobei sich als Grenzmarken für die Stoffgliederung die Feststellung des Kirchenrechts durch das Allgemeine Land-

recht, die Säkularisationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Erlassung der Verfassungsurkunde und die abschliessende organisatorische Gesetzgebung von 1876 darboten. Vielfach wirft die Untersuchung neues Licht auf grundsätzliche kirchliche Verfassungsfragen und auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche überhaupt, so dass wir weit über den Kreis der Finanzfragen hinaus aus dem schönen Buche verlässige Belehrung über rechtlich wichtige Verhältnisse der grössten deutschen Landeskirche erhalten.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Goetze, E. u. Schindler, P.,** Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1905 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsges. 17. Jahrg. 1905. Tl. I. u. II. 12°. (XXXIX, 698 S. u. XXXIX, 774 S.) Berlin. (Siebelsche Buchh.)
einzeln je 5.—, zus. 9.—

Dieses verbreitete, praktische, von uns alljährlich empfohlene, mit Kalendarium versehene Jahr- und Handbuch für das Gebiet der Arbeiterversicherung ist in seinem ersten Teil der Unfallversicherung, in seinem zweiten der Invaliden- und Krankenversicherung gewidmet. Es hat neuerlich Ergänzungen und Erweiterungen erfahren. Es enthält auch die Gesetzestexte, Erläuterungen hiezu, Vollzugsvorschriften, Uebersichten der Behördenorganisation etc.

2. **Trutzer, K.,** Das Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirtschaft u. d. Ges. betr. d. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze v. 30. VI. 1900 u. d. Gesetze, betr. d. Ausfg. d. Reichsges. v. 5. V. 86 üb. d. Unfall- u. Krankenversicherg. d. in den land- u. forstw. Betrieben beschäft. Personen v. 5. IV. 88. Handausgabe. In 3. Aufl. bearb. von Bezirksamtsass. *J. Keidel.* 8°. (VIII, 542 S.) Ansbach, 05. (Brügel & Sohn)
geb. 5.—

Die in der bayerischen Praxis gut eingeführte Handausgabe *Trutzers* hat durch die sachkundige Feder ihres nunmehrigen Bearbeiters eine verdienstliche Erneuerung erfahren und wird ihren ehrenvollen Platz unter den Bearbeitungen des L.U.V.G. behaupten.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Arbeitseinstellungen und Aussperrungen,** die, in Oesterreich. gr. 8°. (173 u. 311 S.) Wien, 04. (A. Hölder).

Zum zehntenmal erscheint diese Publikation des österreichischen arbeitsstatistischen Amtes; sie ist längst als eine wertvolle, in ihrer Anlage wohlgelungene und deshalb sehr lehrreiche anerkannt. Auch in den „Lit. Mitteilungen" ist ihrer des öfteren rühmlich gedacht worden. Der vorliegende Band schliesst sich seinen Vorgängern in bezug auf die Einteilung und die Behandlung des Stoffes an. In der Einleitung wird eine Uebersicht über Inhalt und Anlage der Tabellen und die Hauptergebnisse gegeben; daran schliessen sich die umfangreichen Tabellen, sodann eine beschreibende Darstellung der Arbeitseinstellungen sowie der Aussperrungen gesondert nach den einzelnen Fällen. Ein Anhang bringt allgemeine Mitteilungen über die Geschäftslage 1903 und die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter und eine grosse Anzahl von Belegen betr. die Arbeitseinstellungen.

2. **Biermann, Dr. W. Ed.,** Privatdoz. a. d. Univ. Leipzig, Zur Lehre von der Produktion. gr. 8°. (29 S.) Leipzig, 04. (Jäh & Schunke).

Es ist erfreulich, dass in neuerer Zeit auch bei uns in Deutschland die jüngeren Nationalökonomen sich wieder mehr der Behandlung theoretischer Fragen zuwenden. Die historische Richtung, so Verdienstvolles sie im einzelnen geleistet hat, hat doch einer bedauerlichen Verachtung scharfer Begriffsbestimmungen und theoretischer Spekulationen Vorschub geleistet. Wie notwendig es aber gerade auch für die Nationalökonomie ist, sich diesem stiefmütterlich behandelten Gebiet wieder zuzuwenden, beweist u. a. der vorliegende Aufsatz, der die hier vielfach herrschende Verschwommenheit der Begriffe dartut. Wir können uns allerdings durchaus nicht allen Ausführungen des Verfassers anschliessen; manche seiner Sätze scheinen uns nicht genügend begründet; gegen seine fünf Produktionselemente, namentlich die Konjunktur als volkswirtschaftliches Produktionselement, hätten wir viel einzuwenden. Andererseits finden sich doch auch recht zutreffende Ergebnisse, so namentlich die Betonung der Bedeutung der Unternehmertätigkeit (die allerdings auch von anderen schon gebührend hervorgehoben worden ist), und jedenfalls verdient des Verfassers Befähigung zur Behandlung theoretischer Stoffe Anerkennung.

3. **Dade, Dr.,** Der deutsche Bauer in der Gegenwart. gr. 8°. (30 S.) Leipzig, 04. (von Zahn & Jaensch) 1.—

In grossen Umrissen schildert *Dade* die

Entwickelung der Agrarverfassung und des Bauernstandes in Deutschland seit den ältesten Zeiten, um dadurch die erforderliche Grundlage für die Darstellung der heutigen Lage, des wirtschaftlichen und geistigen Zustandes des Bauernstandes in der Gegenwart zu gewinnen. Zutreffend wird auf die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes und der ganzen sozialen Struktur des Bauernstandes hingewiesen, die ihn von der Industrie unterscheiden. Ein feines Verständnis für diese Besonderheiten und eine warme Liebe für den deutschen Bauern spricht aus *Dades* Worten.

4. **David, Eduard,** Sozialismus und Landwirtschaft. 1. Bd. Die Betriebsfrage. gr. 8°. (703 S.) Berlin, 03. (Verlag der sozialistischen Monatshefte) 12 —

Wir haben selten ein Buch mit so wachsendem Interesse gelesen, wie dieses. Das umfangreiche Werk enthält ausser einer Einleitung, welche das Verhältnis des Sozialismus zur Bauernfrage behandelt, zwölf Kapitel, über deren Inhalt die Kapitelüberschriften Aufschluss geben. Kap. I: Der Wesensunterschied zwischen dem landwirtschaftlichen und industriellen Produktionsvorgang und einige wichtige Folgerungen; Kap. II: Die einfache Kooperation; Kap. III: Die Arbeitsteilung; Kap. IV: Die landwirtschaftliche Maschinerie in betriebstechnischer Hinsicht; Kap. V: Der Einfluss der Maschinerie auf die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse; Kap. VI: Die Verbesserung des Bodens; Kap. VII: Die Fortschritte auf dem Gebiete der Pflanzenernährung (Düngung); Kap. VIII: Die Hebung der physiologischen Leistungsfähigkeit der Kulturpflanzen und ihre Beschützung vor feindlichen Organismen; Kap. IX: Die Fortschritte auf dem Gebiete der Viehzucht; Kap. X: Die Herausbildung des reinen Landwirtschaftsbetriebes unter der Herrschaft des individualistischen Wirtschaftsprinzips; Kap. XI: Der Reinigungs- und Organisationsprozess unter Einwirkung des genossenschaftlichen Wirtschaftsprinzips; Kap. XII: Die allgemeinen Prinzipien der landwirtschaftlichen Produktionsentwicklung. Das Buch ist eine Kritik der Marxschen Lehre von der Entwicklung zum Grossbetrieb. Auf Grund eingehender Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse weist *David* nach, dass in der Landwirtschaft die von Marx aus Vergleichen mit der Industrie und aus einigen oberflächlichen Abstraktionen aufgestellte Lehre von der Entwicklung zum Latifundienbesitz keineswegs zutreffe. Was *David* über die besondere Natur der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber der industriellen sagt, ist schlagend und grösstenteils zutreffend. Seine Ausführungen über das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag sind sehr scharfsinnig. Gewiss wird man in manchen Punkten anderer Meinung sein können als der Verfasser, aber in der Hauptsache hat er recht und jedenfalls verdient sein Werk ein eingehendes Studium.

5. **Engel,** Bergmeister. Zum Ausstande der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. gr. 8°. (87 S.) Berlin, 05. (J. Springer) — 50

Ueberraschend schnell nach Ausbruch des grossen Bergarbeiterstreiks ist die Schrift des Bergmeisters Engel, dessen Name bei dieser Gelegenheit öfter genannt worden ist, erschienen; die Promptheit der Veröffentlichung erklärt sich aus dem Wunsche, das Verhalten der Bergwerksunternehmer gegenüber ihren Arbeitern zu rechtfertigen und die Sympathien des grossen Publikums für die Streikenden abzuschwächen. Die Schrift, die im ganzen einen ruhigen und zurückhaltenden Eindruck macht, verdient nach dem Grundsatz „audiatur et altera pars" jedenfalls weitgehende Beachtung. Sie wird zwar die Tatsache einer Reformbedürftigkeit der Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter nicht aus der Welt schaffen, aber sie erbringt, wie uns scheinen will, den Nachweis, dass die Klagen der Bergarbeiter vielfach übertrieben worden sind, und dass eine zwingende Notwendigkeit für die Arbeiter, in der ausserordentlich grossen Zahl, in der es geschehen ist, in den Streik zu treten, kaum vorlag.

6. **Jahrbuch, Statistisches,** für den preussischen Staat. 2. Jhrg. 1904. Hrsg. v. K. Stat. Bureau. gr. 8°. (XII, 252 S.) Berlin, 05. (Verl. d. K. Statist. Bureaus) Geb. 1.—

Wir haben diese neue Publikation des K. preuss. statist. Bureaus bereits bei ihrem ersten Erscheinen im vorigen Jahre mit grosser Anerkennung begrüsst und freuen uns, dass das Werk nunmehr, wie es scheint, regelmässig fortgesetzt werden soll. In der Hauptsache werden in dem vorliegenden zweiten Jahrgang die Tabellen des 1. Bandes fortgesetzt. Völlig neu ist, abgesehen von kleineren Ergänzungen, der Abschnitt über Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung, die Verschuldungsstatistik sowie die Statistik der Aktiengesellschaften, die beiden letzteren im Nachtrage enthalten. Der Anhang bringt diesmal Nachrichten über die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle der Bevölkerung im Jahre 1903, über die Anbauflächen und Ernteerträge von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln im Durchschnitt 1899—1903, sowie über die zur Einkommen- und Ergänzungssteuer im Durchschnitt der Steuerjahre 1899—1903, bzw. der Veranlagungsperioden 1899/1901 und 1902/1904 veranlagten physischen Zensiten nebst Angehörigen für den Staat, die Provinzen, Regierungsbezirke und einzelnen Kreise. Eine systematische Uebersicht erleichtert die

Benützung des Werkes wesentlich. Am Schlusse befindet sich ein alphabetisches Register, das sich auf den 1. Band mitbezieht Dieses letztere veranlasst uns zu dem Wunsche, es möchten in Zukunft wegen der leichteren Uebersichtlichkeit die Bandzahlen gross, die Seitenzahlen klein gedruckt werden, statt, wie diesmal, umgekehrt.

7. **Kreibig, Dr. Jos. Clemens,** Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für das Deutsche Reich. 2 Bde. gr. 8°. (IX, 368 S. u. V, 222 S.) Wien, 05. (A. Hölder) geb. 7.12

Auch der Jurist, der Verwaltungsbeamte und der Nationalökonom kommen nicht selten in die Lage, Zinsberechnungen, Terminrechnungen, Wechselberechnungen, Effektenrechnungen usw. vornehmen zu müssen, und sie werden gegebenenfalls gerne zu einem Buch greifen, welches ihnen dabei fördersamen Aufschluss gibt. Von diesem Gesichtspunkte aus möchten wir nachdrücklich auf das Lehrbuch *Dr. Kreibigs* aufmerksam machen, das über alle diese Dinge in guter systematischer Anordnung Aufschluss gibt. Das Werk zerfällt in drei Hauptteile; der erste Band enthält: 1. Grundlagen der kaufmännischen Arithmetik und zwar die kaufmännischen Rechnungsvorteile, das Rechnen mit benannten Zahlen, die Schlussrechnung (mit Einschluss der Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung), den Kettensatz, die Prozentrechnung, die Elemente der Warenrechnung, die Grundlagen der Zinsenrechnung; 2. Arithmetik des einfacheren deutschen Bank- und Warengeschäftes und zwar die Diskont-, Termin- und Kontokorrentrechnung, die Devisen- und Effektenrechnung auf inländischen Plätzen, Gold-, Silber- und Münzrechnung, Nettopoint, die schwierigere Warenrechnung und die Bezugskalkulationen; der zweite Band enthält den 3. Teil, nämlich: Höhere kaufmännische Arithmetik mit Berücksichtigung des Auslandes, also die Devisen-, Effekten- und Nettopoint-Rechnung auf auswärtigen Plätzen, die Arbitrage in Devisen, Effekten, Gold, Silber und Reports, die Börsengeschäfte, die Kontokorrente mit doppeltem und wechselndem Zinsfusse, die Warenrechnung der Welthandelsartikel. die zusammengesetzte Warenkalkulation. Die einzelnen Abschnitte sind durch lehrreiche dem praktischen Leben entnommene Beispiele in trefflicher Weise erläutert. Für den der Handelskunde Beflissenen sind zahlreiche Aufgaben eingestreut.

8. **Krüger, Dr. E.,** Bibliographie der Arbeitslosenfürsorge. In dän., deutscher, französ. holländ., ital., norweg., portug., span. u. tschech. Sprache gesammelte Berichte. gr. 8°. (XIII, 51 S.) Grunewald-Berlin, 04. (Verlag der Arbeiterversorgg. A. Troschel) 1.75

Wie umfangreich die Literatur über die Arbeitslosenversicherung in kurzer Zeit geworden ist, wird man erst inne, wenn man die vorliegende Bibliographie zur Hand nimmt. Sie berichtet über die einschlägige Literatur in dänischer, deutscher, französischer, holländischer, norwegischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache. Leider fehlen zunächst noch die englischen Schriften; der Verfasser verspricht aber deren Zusammenstellung für spätere Zeit. Die Arbeit verdient alle Anerkennung. Mit staunenswertem Fleiss hat der Verfasser nicht bloss die selbständigen Monographien zusammengesucht, sondern auch die Zeitschriften nach Artikeln, in denen die Arbeitslosenversicherung behandelt wird, durchforscht. Die Arbeit bedarf keiner weiteren Empfehlung.

9. **Romacker, G.,** Die Reichsversicherung. Umbau u. Ausbau der Arbeiterversicherg. u. Vorschläge z. Errichtung e. Reichsversicherg. 8°. (13 S.) Grunewald-Berlin, 04. (Verl. d. Arbeiterversorgg., A. Troschel) —.30

„Der Appetit kommt im Essen" möchte man sagen, wenn man das kleine Schriftchen durchsieht. Der Verfasser verlangt nicht weniger als die Vereinheitlichung der ganzen sog. Arbeiterversicherung und deren Ausdehnung auf alle Erwerbstätigen und mit selbstverständlicher Ergänzung durch die Hinterbliebenen- u. Arbeitslosenversicherung. Natürlich würde eine solche Ausdehnung auch die Verstaatlichung des Aerzte-, Krankenhaus-, Apothekenwesens usw. zur Folge haben. Leider begründet der Verfasser seine kühn hingeworfenen Gedanken nicht näher.

10. **Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.** Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 24. Jahresversammlung am 25. und 26. VIII. 1904 in Danzig. gr. 8°. (V, 100 u. XXII S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 2.40

Die Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit haben schon manche wertvolle Anregung für die private Wohltätigkeit und die öffentliche Verwaltung gegeben und erfreuen sich eines berechtigten Rufes. Auch die vorliegenden Verhandlungen der 24. Jahresversammlung verdienen weitgehende Beachtung. Vor allem gilt dies von dem ersten Punkt der Tagesordnung: Die Aufgaben der Armenpflege bei Bekämpfung der Tuberkulose. Die beiden Berichterstatter, Stadtrat *Dr. Samter* und *Dr. Kohlhardt*, haben die Frage in trefflichen Referaten behandelt und auch in der Diskussion sind wertvolle Gesichtspunkte zu-

tage gefördert worden. Ein gleiches gilt von den beiden anderen Gegenständen der Tagesordnung: „Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten“ (Berichterstatter Stadtrat *v. Frankenberg* und Vorsteher *Krug*) und „Die Fürsorge für Ausländer“ (Berichterstatter *Dr. Olshausen*). Während die Erörterungen über den letzteren Punkt, so berechtigt sie sind, allerdings einen mehr akademischen Charakter tragen, haben die Referate und Verhandlungen über das Thema: „Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten“ ein unmittelbar praktisches Interesse. Dem stenographischen Bericht ist ein Sachregister über die gesamten, bis 1904 erschienenen Schriften des Vereins beigegeben.

Varia.

Ascherson, Dr. F., Prof., Deutscher Universitätskalender. 66. Ausg. Winter-Semester 1904 05. II. Tl. Die Univ. im Deutschen Reich, in Oesterreich und der Schweiz. 12°. (V, 340 S.) Leipzig, 05. (K. G. Th. Scheffer) 1.50

Der Deutsche Universitätskalender weist in seiner neuen, der 66. Ausgabe, eine Reihe beachtenswerter Neuerungen auf. Die neuen Herausgeber, *Dr. Th. Scheffer* und *Dr. G. Zieler*, sind bestrebt, das wertvolle Werk im Sinne seines Begründers, Prof. *Ascherson*, unablässig weiter auszugestalten. Die immer anwachsende Fülle des Stoffes hat es ratsam erscheinen lassen, von jetzt an den Kalender in zwei Bände zu zerlegen. Diese Neuerung erwies sich gerade diesmal als unabweislich, da die Herausgeber sich entschlossen haben, zu den österreichischen und schweizerischen Universitäten auch die stammverwandten skandinavischen und holländischen hinzuzufügen. Es war für diesmal, wenn sich das Erscheinen des Kalenders nicht über Gebühr verzögern sollte, nicht möglich, alle die in Frage kommenden Hochschulen aufzunehmen, und so enthält der neue Band nur die Vorlesungen von Kopenhagen, Christiania, Göteborg, Stockholm. Es ist aber Sorge getragen, dass im nächsten Bande die Lücken geschlossen und auch Upsala, Lund, Leyden, Utrecht, Groningen und Amsterdam aufgenommen werden. Die Trennung in zwei Bände wird für viele Benutzer, deren Interesse etwa nur auf die deutschen oder nur auf die ausländischen Universitäten geht, willkommen sein. Bei den österreichischen Universitäten findet man in einem Anhange auch die Salzburger Hochschul-Ferialkurse. Revidiert und nach einem einheitlichen Schema gestaltet sind auch die jeder Universität vorangeschickten Vorbemerkungen. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die Akademischen Vereinigungen in dem neuen Bande nicht mehr hinter jeder Universität gesondert angeführt, sondern am Schlusse der beiden Bände insgesamt vereinigt sind.

Sammelwerke.

1. **Brockhaus,** Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Bd. XVII. Lex. 8°. (1040 S.) Leipzig, 03. (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. je 12.—

Eine stolze Reihe von Bänden, die durch ihren reichen, für den einzelnen unerschöpflichen Inhalt jedem Besitzer fort und fort Belehrung, Nutzen und Freude bringt und in ihrer wahrhaft vornehmen äusseren Erscheinung eine Zierde jeder Bücherei bildet, ist mit dem Supplementband des *Brockhaus*schen Konversationslexikons zum Abschluss gekommen. Dieser XVII. Band ist aber auch, für sich betrachtet, ein wertvolles und hochinteressantes Buch, weil er überall das Neueste bietet und mit Chromotafeln, Karten, Plänen und Textabbildungen reich ausgestattet ist. Gerade für das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaften haben wir bei der Durchsicht dieses Bandes eine besonders grosse Zahl lehrreicher, wichtiger und neuer Artikel mit Vergnügen konstatieren können.

2. **Enzyklopaedie** der Rechtswissenschaft, hrsg. v. Prof. *Dr. Jos. Kohler*. 6., der Neubearb. 1. Aufl. Bd. II. (Kirchen-, Völker- u. Kolonialrecht.) Preis des ganzen Werkes 50.—; geb. 55.—

Wir können es uns nicht versagen, nachdem wir bereits vor geraumer Zeit den Abschluss der ausgezeichneten *Kohler*schen Enzyklopädie angezeigt und sodann einzelne Teile des Gesamtwerkes noch besonders gewürdigt haben, auch auf die drei letzten Abschnitte unsere Leser eigens aufmerksam zu machen. Vor allem sei die vortreffliche Darstellung des Kirchenrechts von *Ulrich Stutz* hervorgehoben, die namentlich in ihrem historischen Teile als ungemein lichtvoll und anziehend geschrieben zu bezeichnen ist, aber auch in dem klaren und knappen Systeme des Kirchenrechts, dem Zwecke des Werkes, sich mit glücklichstem Erfolge anpasst. *Paul Heilborn* sodann gibt auf 100 Seiten einen voll befriedigenden Abriss des Völkerrechts. Den Schluss des Ganzen bildet *Otto Köbners*

Deutsches Kolonialrecht, das nicht nur die öffentlichrechtlichen, sondern auch die privatrechtlichen Materien dieses Zweiges der Rechtswissenschaft umfasst und sie übersichtlich, verlässig, sowie in einem angemessenen Grade der Stoffbegrenzung behandelt. Das Namen- und Sachregister des Gesamtwerkes füllt nahezu 50 dreispaltige Seiten des grossen Formats.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 3. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 3. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte, von Stadtrat *H. von Frankenberg* in Braunschweig. — Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von *Dr. Kurt Taeger* in Lübeck. (Fortsetzung folgt.) — Skizzen und Notizen. Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Mass- und Gewichtsordnung. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905. Nr. 1—4. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen und statistischen Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesen bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel und zwar Nr. 1: Veröffentlichungen des K.A. f. P.V.; Nr. 2 u. 3: Zur Reform der österreichischen staatlichen Arbeiterversicherung; Nr. 4: Die Haftung des Reeders.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 1. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Krankenkassen als Prozessparteien *(Liber)*. Zur Verjährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente *(Voigt)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** XIV. Band. Heft 11/12. gr. 8°. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt folgende Aufsätze: Hinterlegung von Wertpapieren zwecks Ausübung des Stimmrechts auf Grund derselben (Rechtsanwalt *Dr. Bondi*). — Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz. (Landgerichtsrat *Dr. Baring*). — Die rechtliche Natur des menschlichen Leichnams (*Dr. Merkel*). — Die Wirkung altrechtlicher gemeinschaftlicher Testamente unter Ehegatten in Beziehung auf die Ansprüche des von dem wiederverheirateten Teile unter der Herrschaft des neuen Rechts hinterlassenen zweiten Ehegatten (Landrichter *Dr. Mangler*).

5. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 49. Jahrg. 1905. Heft 1. Berlin (Franz Vahlen) jährlich (6 Hefte) 15.—

Das Heft bringt folgende Abhandlungen: Kann die sich aus den Grundakten ergebende Unrichtigkeit des Grundbuchs ein Eintragungshindernis bilden? (Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar*). — Bedarf es einer Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Quittierung einer Mündelforderung? Beitrag zur Erläuterung der §§ 1812, 368 BGB. (Rechtsanwalt *Vonschott*). — Erörterungen zum Auseinandersetzungsanspruche der Miterben (Rechtsanwalt *Dr. Josef*). — Die Entscheidung über die Kosten nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (Landgerichtsrat *Mannherz*). — Eine neue Studie über Ulpian (Professor *Dr. Rabel*).

6. **Blätter für administrative Praxis,** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LV Nr. 1—2. 1905. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Inhalt: Einiges über die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten *(Brettreich)*. — Literatur.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XII. Bd. Nr. 19—20. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen kleinen Artikel des k. Notars *Dr. Dennler*, Zum Pflichtteilsrecht; ausserdem Mitteilungen über bayerisches Gebührenwesen und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1904. Nr. 52—53; 1905 Nr. 1—3. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 52: Preussische Zentralgenossenschaftskasse contra Reichsgenossenschaftsbank; Aus der Genossenschaftsgründungszeit; Aus dem Konsumvereinswesen; Umblicke in der Genossenschaftswelt (Belgien) von *H. W. Wolff* (Schluss in Nr. 53; Nr. 1: Zum neuen Jahr, von *Dr. Crüger*; Der Anhang für Versandschecks, von *W. Hermann*; Nr. 2: Aus dem Jahr-

buch unseres Allgemeinen Verbandes für 1903, von *H. Jäger* (Schluss in Nr. 3); Nr. 3: Handwerkervorschusskassen mit Staatsunterstützung.

9. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 1—2. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

In den beiden ersten Nummern des neuen Jahrganges finden sich folgende grössere Artikel und zwar in Nr. 1: Die wirtschaftspolitische Presse der Schweiz, von *Dr. Tr. Goering*-Basel; Volkswirte in der Armenpflege, von *Dr. Chr. J. Kluncker*-Frankfurt a. M.; Nr. 2: Die kapitalistische Entwickelung des Zeitungswesens, von *Dr. W. Borgius*-Gross-Lichterfelde; ausserdem enthalten diese Nummern wie die früheren zahlreiche kleinere Mitteilungen und statistische Notizen. Der Zeitschrift soll in Zukunft allmonatlich ein „Wirtschaftliches Vereinsarchiv" als Spezialorgan für das wirtschaftliche Vereinswesen, insbesondere das kaufmännisch-industrielle, beigegeben werden. Die erste Nummer dieser recht zweckmässigen Publikation bringt Mitteilungen über die Organisation der Vereine (Neugründungen, Personalien, Sonstiges) sowie über deren Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, Aussenhandel, Steuerwesen, Rechtspflege, Detailhandel, Versicherungswesen, kaufmännisches Bildungswesen, Eisenbahn, Kartelle, Sozialpolitik usw.

10. **Bulletin** des internationalen Arbeitsamtes. Bd. III, Nr. 8. Bern (A. Francke) jährlich 7.50

Nr. 8 des Bulletins bringt die neuesten Gesetze auf dem Gebiete der Sozialpolitik für das Deutsche Reich, Preussen, Bayern, Sachsen, Baden, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien nebst einigen Kolonien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Niederlande, Russland, Schweden, die Schweiz, eine Uebersicht über parlamentarische Arbeiten (Grossbritannien), Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse sowie eine Bibliographie.

11. **Curti, Dr. Eug.,** Rechtsanwalt, Sämtl. Entscheidungen des schweizer. Bundesgerichts in abgekürzter Fassg. und nach Materien geordnet. Register. gr. 8°. (IV, 215 S.) Zürich, 04. (Schulthess & Co.) 4.—

Der inhaltsreiche und schätzbare Band enthält ausführliche chronologische und alphabetische Register.

12. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 28. (Januar 1905.) Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Abhandlungen, die unser Gebiet berühren: Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht *(Gallwitz)*. Die Neugestaltung des Militärpensionsgesetzentwurfs *(v. Bieberstein)*. Staatlicher Kinderschutz in Ungarn *(Schwimmer)*. Streiflichter *(Graf v. Hoensbroech)*.

13. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 28. H. 3/4. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlung: Zur Frage des Zeitverhältnisses zwischen Steuer und Einkommen und zu den Fuistingschen Reformvorschlägen *(Wachler)*. Verordnungen, Entscheidungen, Vermischtes, Literatur.

14. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 26. Jahrg. 1904. Nr. 13. 3.—

Von den allgemeineres Interesse beanspruchenden Artikeln der vorliegenden Nummer heben wir folgende hervor: Die Eierverkaufsgenossenschaften, von *J. Petry*-Neuwied; Der Verkehr der Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, von *A. Buchrucker;* Die Raiffeisengenossenschaft in Indien von *H. W. Wolff*.

15. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1904. Dezemberheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. den schwedischen Zolltarif in der vom 1. Januar d. Js. ab gültigen Fassung, den am 14. November 1904 ratifizierten spanisch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag, neue Ausführungsvorschriften usw. zu den russischen Regeln für die Waren-Besichtigung und Verzollung, die japanischen Kriegszollzuschläge, die rumänischen Bestimmungen über Handlungsreisende und die Behandlung von Warenmustern und Modellen. Im statistischen Teil ist Ausführliches über den Aussenhandel Belgiens, Bulgariens, Kanadas usw. mitgeteilt. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Triest, Varna, Alexandrien, Laurenço Marques, San José de Costa Rica, Fray Bentos, St. Louis (Missouri) und Lima. Wie aus letzterem Platze berichtet wird, ist die peruanische Regierung mit der Vorbereitung eines neuen Zolltarifs beschäftigt, der besonders eine Vereinfachung der Warenbewertung im Auge hat und den fortwährenden Klagen des Einfuhrhandels über ungerechte Anwendung der Tarifsätze durch die Zollbehörden abhelfen soll.

16. **Handels-Museum, Das.** Bd. 19, Nr. 52. Bd. 20, Nr. 1—3. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Ausser einer grossen Anzahl kleinerer Notizen aus allen Gebieten der Volkswirtschaft enthalten die obigen Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 52: Amerikanische Reiseeindrücke VIII, von Prof. *Dr. S. Feitler;* Nr. 1: Der Gesetzentwurf über Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Prof. *Dr. R. Pollak;* Die überseeischen Absatzgebiete i. J. 1904; Nr. 2: Der schweizerisch-italienische Handelsvertrag, von *Dr. A. Meyer*-Zürich; Nr. 3: Die Ergebnisse der rumänischen Industrie-Enquête, von *Karl Schoham.*

17. **Jahrbuch** der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- u. Prozessrechts. Hrsg. v. Amtsrichter *Dr. Otto Warneyer,* 3. Jahrg., umfassend die Literatur u. Rechtspr. des J. 1904 zu BGB., EGBGB., HGB., WO., ZPO., KO., Anf.G., FGG., ZVG., GBO., der Jahre 1900—1904 zu 45 anderen Gesetzen. gr. 8. (XVI, 601 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 8.—

Das Werk ist unseren Lesern bestens bekannt und wiederholt warm von uns empfohlen worden. Es enthält eine vollständige Uebersicht über die Literatur und Judikatur der Jahre 1900—1904 zu *mehr als fünfzig* der Zivilrechtspflege dienenden Gesetzen und stellt fraglos das umfassendste Sammelwerk dieser Art dar. Aus 121 Zeitschriften und Sammlungen hat der Verfasser unter Mitwirkung bewährter Richter einen gewaltigen Stoff ausgezogen und überaus zweckmässig verarbeitet. So ausgestattet wird der neue Jahrgang sicherlich den grossen Kreis der Freunde, die das Werk schon errungen, noch bedeutend erweitern.

18. **Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 29. Jahrg. 1. Heft. gr. 8°. (431 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot) 9.—

Das vorliegende Heft enthält folgende grössere Aufsätze: Ueber die Fakultäten, deren Vereinigung und Trennung, von *Gustav Cohn;* Zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre, von *Ferd. Tönnies;* Glossen zu den bisherigen Volkszählungen im Deutschen Reich, zweites Stück, I, von *E. Heitz;* Besteuerung und Entwickelung der Industrie-Aktiengesellschaften in Oesterreich, von *Felix Somary;* Die brandenburgisch-preussische Getreidehandelspolitik von 1713—1803, von *W. Naudé* †; Zur Organisation des südrussischen Getreide-Exporthandels, von *Max Winters;* Die preussische Alaunhütten-

industrie und das Alaunsyndikat von 1836—1844, I, von *Ewald Moll;* Unternehmerverbände in Belgien, von *Karl Bräuer.*

19. **Invaliditäts-und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 4—6. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Neue Vorschläge für die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit *(Seelmann).* Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse als Vorschrift der Arbeitsordnung *(Hilse).* — Entscheidungen.

20. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 3. Berlin. (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Das nunmehr im X. Jahrgang stehende, verbreitetste juristische Organ wird an Stelle der verstorbenen Herausgeber, des Reichsgerichtsrats *Dr. Stenglein* und des Justizrats *Dr. Staub,* von diesem Jahrgange an neben Professor *Dr. Laband* vom Oberlandesgerichtspräsidenten *Dr. Hamm* und Justizrat *E. Heinitz* herausgegeben. Es ist zu erwarten, dass unter dieser neuen Aegide die *„Deutsche Juristen-Zeitung"* einen weiteren Aufschwung erfahren wird. Das zeigt schon der Inhalt der vorliegenden ersten 3 Nummern des neuen Jahrganges, der besonders reich und fesselnd ist und aus dem hervorgeht, dass irgendwelche Aenderung in der Tendenz und im Charakter des Blattes nicht eintritt. Ausser den ständigen Rubriken: *Juristische Rundschau,* die nach dem Tode Staubs von Justizrat *Dr. Stranz*-Berlin bearbeitet wird, und in welcher nach wie vor alle irgendwie wichtigen juristischen Vorgänge der letzten 14 Tage in jeder Nummer kritisch, zum Teil nicht ohne Ironie, besprochen werden; *Vermischtes,* in welchem das Urteil in dem bekannten *Oldenburger Ruhstratprozess* zum erstenmal, die Vollstreckung von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich, der neue Justizminister in Oesterreich, Personalien veröffentlicht sind; *Vereine und Gesellschaften, Neue Gesetze und Verordnungen u. dgl., Literaturübersicht* von Prof. *Schulz* und der umfangreichen *Beilage (Spruchpraxis)* mit der unsere bayerischen Juristen besonders interessierenden Rubrik: *Bayerisches Oberstes Landesgericht* (Berichterstatter: Ministerialrat *Dr. v. Henle*) sind als bemerkenswert aus dem Inhalte der Nummer 3 hervorzuheben: *Jaeger,* Prof., Dr., Die Form der Glänbigeranfechtnng; *Rosin,* Geh. Hofr., Prof., Dr., Die Anhörungspflicht beim Erlass der Polizeiverordnungen; *Siber,* Prof., Dr., Zur Haftpflicht für Tiere und für Automobile; *Eger,* Reg.-Rat, Dr., Zur Abänderung des preussischen Enteignungsgesetzes: *Neubecker,* Priv.-Doz., Dr., Zur Lehre von der Notwehr; *Hamm,* Oberlandesgerichtspräsident, Eheverträge zwecks Umgehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht; *Mayer,* Prof., Zum

Urteil des Kriegsgerichts in Dessau; *Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat, Vereinbartes Zurückbehaltungsrecht des Vermieters und § 289 Str.G.B.; *Ungewitter*, Landgerichtsrat, Personalverhältnisse der Juristen in Bayern; *Herzfelder*, Rechtsanwalt, Hindern die §§ 2014, 2015 BGB. den Verzug des Erben?; *Hirsch*, Assessor, Die Kartelle und die Gesetzgebung; *Kuhn*, Rechtsanwalt, Bezieht sich § 573 BGB. auch auf Zwangsvollstreckungen?; *Hagens*, Reichsgerichtsrat, Ein Beitrag zum Börsengesetze; *Eichhorn*, Senatspräsident, Eine Frage aus dem Lotterierecht; *Zucker*, Prof., Zur strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen; *Fromm*, Landgerichtsdirektor, Was lehrt der Gelsenkirchener Massenprozess?; *Fuchs*, Justizrat, Rangstellung der Eigentümer- und Gläubigerhypothek, § 1176 BGB.; *Immerwahr*, Rechtsanwalt, Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte und die Frauenfrage.

21. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 1. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt des vorliegenden Heftes heben wir hervor: *M. Schippel:* Die alte und die neue Handelsvertragsperiode; *Dr. E. David:* Der Reichskanzler und die Sozialdemokratie; *Gabriel Deville:* „Revolutionärer" und „reformistischer" Sozialismus in Frankreich; *A. von Elm:* Der Boykott als Waffe im wirtschaftlichen Kampf; *R. Schmidt:* Interessenvertretung der Arbeiter; *P. Kampffmeyer:* Abolitionismus und Sozialdemokratie; *H. van Kol:* Die russische Kolonialpolitik; *J. Allemane:* Louise Michel; *Dr. A. Südekum:* Reichsfinanznöte und Erbschaftssteuerfragen; *Dr. C. Schmidt:* Zola über die Rolle des Geldes in der Literatur; *E. Bernstein:* Ist der politische Streik in Deutschland möglich? Wirtschaft von *M. Schippel;* Politik von *R. Calwer;* Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer;* Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann;* Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch;* Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt;* Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David:* Sozialpädagogische Bewegung von *M. H. Baege;* Frauenbewegung von *Henriette Fürth;* Sozialwissenschaften von *S. Katzenstein:* Bildende Kunst von *Anna Plehn;* Dichtkunst von *M. Hochdorf;* Buchbesprechungen von *Ida Hány-Lux.* Revuen von *Lisbeth Stern.* Als *Beigabe* bringt das Heft ein *Portrait* von *Louise Michel* aus den achtziger Jahren.

22. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann.* II. Jahrg. 2. Heft (Febr. 1905). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 15.—

Unser Gebiet berühren: Kleinkaufmann und Warenhaus *(Haumann).* Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle).*

23. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. I. Jahrg. 10. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

An *Originalaufsätzen* bringt das Heft: *Wilmanns,* Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung; *Bleuler,* Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit; *Kluncker,* Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung. Im *Sprechsaal* äussert sich *Dochow,* Ueber kriminalstatistische Einzeluntersuchungen. Es folgen *Berichte aus Vereinen und Versammlungen* (Versammlungen französischer und ungarischer Irrenärzte in Paris und Budapest), dann in der Rubrik „*Zeitschriftenschau*" kurze Hinweise auf bemerkenswerte Artikel der Deutschen Juristenzeitung und des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, endlich eine Reihe von *Bücherbesprechungen.*

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 1. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Aus dem Inhalt dieses Heftes heben wir hervor: Der Arbeitsmarkt im Jahre 1904; Die Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden; Die kaufmännische Stellenvermittlung; Die Arbeiterorganisation im Auslande; Stand der Tuberkulosebekämpfung im Deutschen Reiche. Im übrigen finden sich noch zahlreiche Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsämter, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeiterversicherung etc.

25. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Durivier, L. Guinotte.* II. Jahrgg., Bd. I, Nr. 1. Brüssel: 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Wir werden in Zukunft unsere Leser mit den wichtigsten Artikeln der seit vorigem Jahre erscheinenden vielseitigen und vortrefflich redigierten Zeitschrift bekannt machen. Aus dem Inhalt der 1. Nummer des neuen Jahrgangs heben wir hervor: L'État du Congo et les actes diplomatiques qui s'y rapportent, von Prof. *Dr. Freih. von Stengel*-München: Les problèmes agraires et la vie rurale en Hongrie, von *Graf J. Mailath;* Le change entre les pays à étalon d'or et à étalon d'argent, von *Ch. A. Conaut;* L'irrigation en pays arride, ses conséquences économiques et sociales, von *René Pinon.* Ausserdem enthält die Nummer kürzere Artikel von Privat-Doz. *Dr. Ballod*-Berlin über die Petroleum-Weltproduktion, von *Cammaerts* über das

chinesische Eisenbahnnetz, von *Yan M. Goblet* über Frankreich und die Franzosen überm Meere, sowie Berichte über Finanzwesen, Chronik der Erfindungen, Chronik des Transportwesens, eine wissenschaftliche Uebersicht und eine sehr reichhaltige Bibliographie.

26. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik u. Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen.* II. Jahrg. Nr. 2/5. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Wir erwähnen die Aufsätze · Ordentliche Gerichte und Sondergerichte *(Riss).* Der Streik im Ruhrrevier *(Coböker).* Mecklenburgische „höhere" Schule *(Krueckmeyer).*

27. **Standesamt,** Das. IV. Jahrg. 1905. Nr. 1/2. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Die Namenserteilung nach BGB. § 1706 Abs. 2 Satz 2 *(Frese).* Rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kindes *(Ritter).* Die Geburtsurkunde verehelichter Kinder *(Metzgers).*

28. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung.** 3. Jahrg. Nr. 4. Berlin (J. Guttentag) jährlich 2.50

Das letzte Heft des Jahrgangs 1904 bringt ausser einem ausführlichen Sachregister für diesen Jahrgang Mitteilungen über Zulassungen zum Geschäftsbetrieb und Abänderungen des Geschäftsplanes inländischer und ausländischer Unternehmungen, Rundschreiben bezüglich der Hagelversicherung, Nachweisung über Bestellung Bevollmächtigter ausländischer Unternehmungen usw.

29. **Wirtschaftszeitung,** Deutsche. Hrsg. v. *Dr. Apt & Dr. Völcker.* I. Jahrg. Heft 1 u. 2. Berlin (R. von Decker) vierteljährlich 4.50

Wieder haben wir unseren Lesern eine neue Zeitschrift anzuzeigen, die „Deutsche Wirtschaftszeitung". Die Absicht der Herausgeber ist darauf gerichtet, in dieser Zeitung ein Spiegelbild der kommerziellen und industriellen Entwicklung Deutschlands zu geben. Die Zeitung will keine wissenschaftliche sein, sie will vielmehr in kurzen gemeinverständlichen, aber dennoch auf wissenschaftlichem Boden beruhenden Aufsätzen die grossen Kreise des gebildeten Bürgertums mit den aktuellen Fragen des Wirtschaftslebens bekannt machen. Besonders betonen die Herausgeber auch, dass die Zeitung keinerlei wirtschaftliche und politische Interessen verfolgt, sondern jeder Ueberzeugung offen steht. Aus dem Inhalt der beiden ersten Hefte heben wir folgende Aufsätze hervor, und zwar Nr. 1: Die heutige deutsche Volkswirtschaft in ihren Hauptgrundzügen, von Prof. *Dr. Fr. Zahn;* Die wirtschaftliche Bedeutung der Börse, von *Johannes Kümpf;* Abgabenerhebung auf natürlichen Wasserstrassen, von *Dr. Brandt;* Zur handelspolitischen Lage, von Prof. *Dr. v. Halle* (Forts. in Nr. 2); Seeschiffahrt, von Prof. *Thiess;* Nr. 2: Recht und Wirtschaft, von Prof. *Dr. Jos. Kohler;* Der Rückgang der nordatlantischen Dampferfrachten im neuen Jahrhundert, von Prof. *Thiess:* Die Weiterbildung der Unternehmungsformen unter dem Einfluss der Kartelle, von Prof. *Dr. Liefmann;* Die Statistik der Edelmetalle als Material zur Beurteilung volkswirtschaftlicher Fragen, von *E. Biedermann;* Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1904, von *Dr. W. Zimmermann;* Das Versicherungswesen im Jahre 1904, von *Dr. A. Manes.* Die Zeitschrift ist gut ausgestattet.

30. **Zeitschrift für Arbeiterversicherung.** XVII. Jahrg. 1904. Nr. 1—12. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährlich 5.—

Diese von Regierungsrat *Kälber* im Württembergischen Ministerium des Innern herausgegebene Zeitschrift bietet eine gut redigierte Entscheidungensammlung für das gesamte Gebiet der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Ausserdem enthält sie Beantwortungen von Anfragen, kleine Mitteilungen und Literaturbesprechungen. Der nun abgeschlossene Jahrgang umfasst 368 Seiten.

31. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVI. Jahrg. Nr. 24—27; XXXVII. Jahrg. Nr. 1 Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Selbstverwaltung und Gemarkungsrecht *(Landmann).* Die Lehrlingsvermittlung bei den allgemeinen Arbeitsnachweisanstalten *(W. R.).* Glossen zum Verkehrssteuergetetz *(L.).* — Entscheidungen, Entschliessungen etc.

32. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von II. Staatsanwalt im Justizministerium *Th. von der Pfordten.* I. Jahrgang. Nr. 3—5. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Diese Nummern stehen vollständig auf der Höhe der ersten beiden, über die wir unseren Lesern in der letzten Nummer der Literarischen Mitteilungen berichteten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die neue Zeitschrift so schnell und so zahlreich sich in allen Kreisen der bayerischen Juristen einführte. Neben einer Fülle von Mitteilungen aus der Praxis, wichtigen Entscheidungen der höchsten Gerichte bringen die Hefte folgende Hauptartikel: *Kuhlenbeck, Dr.,* Univ.-Professor in Lausanne, Der

Selbstmord im Strafrecht und im bürgerlichen Recht. — *Sauer*, Landgerichtsrat in Würzburg, Zu den Formfragen bei Dorftestamenten. — *Haberstumpf, Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Bemerkungen zum Gesetze betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. — *Mayer*, Oberkriegsgerichtsrat in Würzburg, Die Notwehr und die Zusammenrottung im Militärstrafrecht. — *Schürmer, Dr*, Oberamtsrichter in München, Die nicht valutierte Hypothek des bayer. Rechts und ihre Umwandlung nach der Anlegung des Grundbuchs. — *Neumiller*, Landgerichtsrat in München, Streitfragen aus dem Bayerischen Hinterlegungsrechte II. — *Reinhard*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden, Zu § 2006 BGB. — *Kisskalt*, Rechtsanwalt in München, Unfallversicherungsgesetzgebung und Deliktsansprüche. — *Sellner*, Landgerichtsrat in Traunstein, Zu § 956 BGB. — *Neumiller*, Landgerichtsrat in München, Streitfragen aus dem Bayerischen Hinterlegungsrechte III/IV. — *Behr, Dr.*, Amtsanwalt in Kaiserslautern, Ermittelungen nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl. — *Josef, Dr.*, Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., Das Recht am Leichnam.

33. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** IX. Jahrg. 1905. H. 1. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt. I. Aufsätze: Prof. *Dr. E. Schwiedland*-Wien, Die psychologischen Grundlagen der Wirtschaft; *Dr. E. Hancke*-Görbersdorf, Die wirtschaftliche Bekämpfung der Tuberkulose; *Dr. W. Scharling*-Kopenhagen, Der nordische Verein für gemeinsames ökonomisches Wissen; *Freih. v. Zedlitz-Neukirch*-Berlin, Bureaukratie; II. Miszellen, darunter: Kultur und Gehirn, nach *G. Buschan*; Ueber das Geld auf der Karolinen-Insel Yap, nach *Cederholm*; Goldwährung und Münzwirren in China; Versuche zur Bekämpfung von Prostitution und Geschlechtskrankheiten in Frankreich; III. Buchbesprechungen.

34. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher*. 61. Jahrg. 1. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

Inhalt. I. Abhandlungen: *Dr. Sakmann*, Voltaire als Politiker; *Dr. Werth*, Albrecht Thaer und Johann Heinrich von Thünen; *P. Böhm*, Die Rabattsparvereine; *F. Linke*, Zum Ausbau der Wahlstatistik; *Dr. Schneider*, Volksbildung und Sozialwissenschaft. II. Miszellen: *Dr. R. Reinhard*, Zur Erinnerung an Adolph Buchenberger; *Dr. B. Harms*, Zur Terminologie der gesetzlichen Arbeiterinteressenvertretungen; *Dr. G. Loserth*, Die italienischen Arbeitskammern und das Arbeitsamt.

35. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 25. Bd. 4. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen: Nussbaum*, Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen; *Spohr*, Der Satz vom zureichenden Grunde, Kausalzusammenhang und Ursachbegriff und deren Bedeutung für Zivil- und Strafrecht; *Krug*, Zur Frage der absoluten Nichtigkeit strafgerichtlicher Entscheidungen. (Ein Beitrag zur Praxis); *Jaffa*, Einige dogmatische Fragen aus dem IX. Abschnitt der Strafprozessordnung; *v. Bippen*, Besetzung der Kriegsgerichte und Ort der Hauptverhandlung. Unter der Rubrik *Tagesfragen* finden wir: *Bruckmann*, Rundschau; *Löning*, Zu dem preussischen Entwurf eines Gesetzes betr. die Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes; *v. Liszt*, Eine Weihnachtsgabe für die Mitglieder der Internationalen kriminalistischen Vereinigung; *Kohlrausch*, Ein Wendepunkt der Kriminalität.

36. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft**, hrsg. von *Dr. A. Manes*. V. Bd. Heft 1. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Inhalt. Abhandlungen: Generalsekr. *Ulrich*-Berlin, Die neuen Fortschritte der Schiffbautechnik in ihrer Bedeutung für die Transportversicherung; *Else Lüders*-Berlin, Das Problem der Mutterschaftsversicherung; Rechtsanw. *Dr. Rau*-Zweibrücken, Zur Rechtsprechung in Unfallversicherungsprozessen; Doz. *Dr. Moldenhauer*-Köln, Krankenkassen und Aerzte; Prof. *Dr. Bohlman*-Berlin, Eine Revisionsformel für Reserven; *Engelbrecht*-Karlsruhe, Die Wirkung der Auslese auf die Sterblichkeit in den ersten Versicherungsjahren; *Dr. med. Ramson*-Berlin, Ueber den Verlauf von Unfällen bei Versicherten; Doz. *Dr. Hupka*-Wien, Die Verwirkungsklausel der Versicherungsverträge vor dem Deutschen Juristentag. — Versicherungswissenschaftliche Rundschau, Bücherbesprechungen, Bücher- und Zeitschriftenschau.

37. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 1—4. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 1: Neujahrsgedanken, von *Dr. Höckner*; Nr. 2: Die Verzinsung der Entschädigungssumme durch den Feuerversicherer; Nr. 3: Aerztevereine und Lebensversicherungsgesellschaften, von Bankdir. *Stichling*-Gotha; Nr. 4: Einige Bemerkungen zur Erlebensfallversicherung, von *Dr. Bischoff*-Leipzig.

38. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 12—14. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Die Hefte 12—14 dieser vortrefflich geleiteten Zeitschrift bringen ausser zahlreichen interessanten Entscheidungen folgende Aufsätze: Der § 81 des Zwangsversteigerungsgesetzes und die rheinische Kommand-Erklärung. (Justizrat *Dr. Kockerols.*) Das zeitliche Zusammenfallen der räumlich aufeinander folgenden Erklärungen bei öffentlichen Beurkundungen. (Rechtsanwalt *Dr. Josef.*) Zum Verteilungsverfahren bei Zwangsverwaltungen. (Oberlandesgerichtsrat *Landauer.*) Die Eintragungsbewilligung i. S. des § 19 der Grundbuchordnung. (Notar *Strübe.*) Hat die Verkündigung einer Verfügung von Todes wegen auch bei Nichtanwesenheit von Beteiligten zu erfolgen? (Notar *Dr. Dennler.*)

39. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXII Bd. 12. Heft, XXIII. Bd. 1. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Ueber die Dauer der Zeugnisunfähigkeit bei Testamenten als Folge strafgerichtlicher Verurteilung *(Eisinger).* Propinationsrecht und Getränkhandel *(Geller).* — Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. Rechtsprechung. Zur Anwendung der neuen Steuergesetze. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Europa. Wochenschrift f. Kultur u. Politik. Red.: *Heinr. Michalski.* 1. Bd. 1905. 52 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 48 S.) Berlin-Charlottenburg (Verlagsanstalt Europa) vierteljährlich 3.— ; einzelne Hefte —.25

Finanz-Archiv. Zeitschrift f. das gesamte Finanzwesen. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz.* 22. Jahrg. 1. Bd. gr. 8°. (IV, 440 S.) Stuttgart 05 (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Jahrbuch der Versicherungs-Gesellschaften Oesterreich-Ungarns. 1905. Hrsg. v. *Rud. Hanel.* 8°. (IV, 178 S.) Wien 04 (A. Hölder in Komm.) 2.60

Jahrbuch für d. Versicherungswesen im Deutschen Reiche. 1905. Lebens-, Renten-, Unfall- u. Haftpflichtversicherg. Hrsg. v. *Dr. C. Neumann.* kl. 8°. (VIII. 716 S. m. 1 Tab.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) geb. in Leinw. 10.—

Scherer, Dr. M., Rechtsanw., Die fünf ersten Jahre des bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesamte Rechtsprechg. u. Theorie vom 1. I. 1900 bis 31. XII. 1904. Mit Inhaltsverzeichnis u. Gesetzesregister. 1. Abtig. gr. 8°. (XXXII, 640 S.) Leipzig 05 (O. Wigand) 12.—

Währheit. Halbmonatsschrift f. Zeit- u. Streitfragen auf polit., sozialem, wissenschaftl. u. künstler. Gebiete. Hrsg. u. Red.: *Ant. Martin (Mart. Boreos).* 1. Jahrg. 1905. 24 Hefte. Lex. 8°. (1. Heft. 48 S.) Wien (Verlag „Wahrheit", A. Martin) vierteljährlich 2.—

Zeitschrift f. Demographie u. Statistik der Juden. Hrsg. v. Bureau f. Statistik der Juden. Red.: *Dr. Arth. Ruppin.* 1. Jahrg. 1905. 12 Hefte. Lex. 8°. (1. Heft. 20 S.) Berlin-Halensee. halbjährlich 3.50

Zentralblatt f. die Eintragungen in das Handelsregister. Hrsg. v. k. k. Handelsministerium. 4. Jahrg. 1905. 104 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 14 S.) Wien (M. Perles) 5.—; einzelne Nrn. —.20; einseitig bedruckt 7.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Binder, Dr. G., Minist.-Konzipt., Verzeichnis der für einzelne Zweige der Landeskultur in Geltung stehenden Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen u. wichtigeren Normalerlässe. 8°. (IX, 342 S.) Wien 04 (W. Frick) 4.—

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2. série. Tome XXXI. 3. livr. gr. 8°. (S. 481—758.) Leipzig 05 (Dieterich) 13.—

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne.* Nouvelle suite. Tome 18. (Tome 24 de la série complète du recueil édité jusqu'ici par *Leop. Baron de Neumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne.*) gr. 8°. (549 S.) Wien 05 (C. Fromme) 28.—

Staatskonkurs-Aufgaben, die, f. den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern. Die Aufgaben im J. 1904. 8°. (95 S.) München 05 (J. Schweitzer Verl.) 1.50

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Bartsch, Dr R., Eheliches Güterrecht im Erzherzogt. Oesterreich im 16. Jahrh. gr. 8°. (VI, 92 S.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 2.50

Egger, Augustin, Prof., Schweizerische Rechtsvereinheitlichung u. die Volkstümlichkeit des Rechts. Rede. Erweiterter Abdr. gr. 8°. (44 S.) Zürich 04 (Schulthess & Co.) 1.20

Gareis, Dr. Karl, Geh. Justizr. Prof., Enzyklopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft (Einleitung in die Rechtswissenschaft). 3., neu durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XII, 228 S. m. 1 Taf.) Giessen 05 (E. Roth) 4.—; geb. in Leinw. 5.—

Heinemann, Frz., Kammerger.-Refer., Das Crimen Falsi in der altitalienischen Doktrin. Lex. 8°. (VI, 36 S.) Berlin 04 (v. Decker) 2.—

Krönig, Ernst, Refer., L 18 § 1 u. L 34 pr. D de acquirenda vel amittenda possessione (41, 2). Diss. gr. 8°. (76 S.) Marburg 04 Berlin (E. Ebering) 2.—

Rennefahrt, Dr. Herm., Fürspr., Die Allmend im Berner Jura. 8°. (VII, 231 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) 7.20

Bürgerliches Recht.

Feigenwinter, Dr. E., Adv., Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- u. Versicherungsrecht. Bericht, der 3. Delegiertenversammlg. der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz erstattet. [Aus: „Monatsschr. f. christl. Sozialreform".] 8°. (44 S.) Basel 04 (Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.60

Gänssle, Frdr., Not., Das Grundbuch- u. Hypothekenrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs u. der Liegenschaftskaufvertrag des neuen Rechts f. den prakt. Gebrauch, in 1. u. 2. Aufl. bearb. v. *F. G.* 3. verm. Aufl., hrsg. v. Bez.-Not. *Herm. Gänssle.* 8°. (VIII, 168 S.) Stuttgart 05 (J. B. Metzler) 2.70

Goldberg, Hugo, Refer., Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Diss. 8°. (94 S.) Bonn 04 (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 2.—

Goldmann, E., u. **L. Lilienthal,** Rechtsanwälte, Das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. II. Bd. Sachenrecht. 1. Abth. gr. 8°. (S. 1—160.) Berlin 05 (F. Vahlen) 3.—

Helbling, Jul., Oberamtsrichter., Die badische Dienstweisung f. Grundbuchämter, erläutert. 2 Bde. gr. 8°. (XI, 706 u. IV, 504 S.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 20.—

Ingwer, Dr. J., Das Arbeitsverhältnis nach österreichischem Recht. Eine system. Darstellg. kl. 8°. (IV, 207 S.) Wien 05 (Wiener Volksbuchh.) 3.— geb. in Leinw. 1.80

Krainz, Dr. Jos., Prof., System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Aus dem Nachlass hrsg. u. red. von Prof. *Dr. L. Pfaff.* 4. Aufl., besorgt v. Prof. *Dr. Armin Ehrenzweig.* 1. Bd.: Der allgemeine Teil u. das Sachenrecht. gr. 8°. (XX, 882 S.) Wien 05 (Manz) 14.—; geb. 16.—

Lion, Dr. Max, Die Mitvormundschaft. (Diss.) gr. 8°. (IX, 68 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.60

Meisner, Dr. Jos., Oberlandesger.-Senatspräs., Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentiert v. *M.* 4. Buch. Familienrecht. Lex. 8°. (VIII, 388 S.) Breslau 05 (M. u. H. Marcus) 5.—

Ortsrecht der Stadt Mainz (ausser Baurecht). 8°. (XV, 736 S.) Mainz 05 (H. Quasthoff) geb. 3.50

Reichel, Dr. Hans, Hilfsrich., Die Umschreibung der Vormerkung. Ein Beitrag zum Reichsgrundbuchrecht. gr. 8. (59 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 1.60

Schirrmeister, Dr. Gust., Das bürgerliche Recht Englands. Hrsg. v. d. internat. Vereinigg. f. vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Auf Grund e. Kodifikation von *F. Jenks, W. M. Goddart, R. W. Lee, W. S. Holdsworth, J. C. Miles, Barristers of Law.* Kommentar. Bd. 1: Erstes Buch. Allg. Teil 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—208.) Berlin 05 (C. Heymann) 5.—

Schloss, Dr. S., Die Rechte der Versicherten an der Prämienreserve nach d. Ges. Bd. d. priv. Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Diss. gr. 8°. (V, 50 S.) Berlin 05 (Struppe & Winkler) 1.20

Stern, Dr. Walt., Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch auf der Grundlage des bisherigen deutschen Rechts. (Diss. 8°. (94 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 2.—

Handels- und Wechselrecht.

Leist, Dr. E., Die Sanierung v. Aktiengesellschaften. Eine Darstellg. der Rechtsbehelfe des deutschen Aktiengesetzes zur Wiederaufrichtg. notleid. Gesellschaften unter Berücksicht. der einschlag. bilanz-, steuer- u. börsenrechtl. Vorschriften u. derer des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. XII. 1899, nebst Musterbeispielen u. Formularen f. den prakt. Gebrauch. gr. 8°. (XI, 180 S.) Berlin 05 (F. Siemenroth) 4.—; geb. 5.—

Lusensky, F., Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat., Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 5. VII. 1896. Text-Ausg. m. Erläutergn., Einleitg. u. Sachregister. 2. verb. Aufl. 16°. (108 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. 1.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Apt, Dr. Max, Synd., Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII 1904, nebst den preuss. Ausführungsbestimmgn. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. durchgearb. Aufl. (251 S.) Berlin 04 (J. Guttentag) 2.—

Canstein, Dr. R. Frhr. v., Prof., Das Zivilprozessrecht unter besond. Berücksicht. der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. (Kompendien des österreich. Rechtes.) 1. Bd. 3., auf Grund der neuen Zivilprozessgesetze umgearb. Aufl. gr. 8°. (XX, 1026 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 20.—; geb. 22.—

Fiori, Dr. Silvio, Die Gläubigerversammlung im schweizerischen Konkursrecht. gr. 8°. (111 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.40

Glock, Dr. A., Landger.-R., Civilprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Für Gerichtsschreibereibeamte zur Einführg. in das Studium u. zum prakt. Gebrauch. Mit Mustern zu Protokollen etc., sowie e. Examinatorium. 8°. (XX, 388 S.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. 4.80

Hellwig, Dr. **Kour.**, Geh. Justizr. Prof., Klagrecht u. Klagnöglichkeit. Eine Auseinandersetzg. üb. die Grundfragen des heut. Civilprozessrechtes. gr. 8°. (III, 92 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 2.—

Hofmann, Dr. Aug., Bez.-Amtsassess., Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904. Mit Erläutergn. u. e. Anh. hrsg. 8°. (IV, 67 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) kart. —.80

Kuhlmann, Dr. Albr., Ueber § 866 Abs. 3 der Zivilprozessordnung. gr. 8°. (V, 26 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) —.60

Wegner, Otto, Geh. Rechngs.-Revis., Deutsche Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige vom 30. VI. 1878/20. V. 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 689), nebst den nach §§ 13 u. 14 in Betracht komm. besond. preuss. Taxvorschriften u. Bestimmgn. üb. Tagegelder u. Reisekosten. Mit Gesetzesbegründg., umfangreichen Erläutergn., e. Tabelle u. ausführl. Sachregister hrsg. 3. völlig umgearb. u. erheblich erweit. Aufl. v. „Petri u. Wegner, Gebühr-nordng etc." (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—96.) Berlin 05 (A. Nauck & Co.) 1.50

Patent- und Urheberrecht.

Fischer, Dr. Ludw., u. **Paul C. Roediger,** Die Patentgesetze v. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Grossbritannien. Eine systemat. Uebersicht. Lex. 8°. (42 S.) Berlin 05 (C. Heymann) kart. 5.—

Geller, Dr. Leo, Hof- u. Ger.-Adv., Oesterreichisches Patentgesetz. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. 4., neubearb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 160 S.) Wien 05 (M. Perles) 2.—; geb. 2.80

Schanze, Dr. Osc., Prof., Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. 1. Bd. (In 6 Heften.) 1. Heft: Der Anspruch auf Löschg. des Gebrauchsmusters. gr. 8°. (57 S.) Leipzig 05 (H. Buschmann) 3.—

Seligsohn, Dr. Arnold, Justizr. Rechtsanw. Not., Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. erläutert. 2. Aufl., bearb. in Gemeinschaft m. Rechtsanw. *Marl. Seligsohn.* gr. 8°. (IV, 249 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 7.—; geb. in Leinw. 8.—

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet v. Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. 59. Heft. gr. 8°. Breslau 05 (Schletter)
59. *Kulenkampff, Dr. Rhold.*, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht u. sein Schutz. (V, 49 S.) 1.40

Heimberger, Dr. Josef., Prof., Zur Reform des Strafvollzugs. gr. 8°. (44 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.—

Mathias, Wolfg., Die Sittlichkeitsverbrechen m. besond. Berücksicht. der Verirrungen des Geschlechtstriebs. Eine kriminal-psycholog. Studie. 8°. (III, 84 S.) Berlin 05 (W. Reuter) 1.50

Roth, Dr. Max, Adv., Der Verteidiger im schweiz. Strafprozessrecht. gr. 8°. (XVI, 170 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 3.20

Thomsen, Dr. A., Prof., Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts. gr. 8°. (VIII, XLIII, 38 S.) Berlin 05 (Struppe & Winkler) 1.—

Zucker, Dr. Alois, Hofr. Prof., Ueber Strafe u. Strafvollzug in Uebertretungsfällen. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform in Oesterreich. gr. 8°. (135 S.) Wien 05 (M. Perles) 3.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bericht üb. die Verwaltung u. den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg f. d. Verwaltungsj. 1903. 4°. (VII, 292 S.) Charlottenburg 04 (C. Ulrich & Co.) 3.—

Bosses v., kgl. sächs. revidierte Landgemeindeordnung vom 24. IV. 1873. Neu bearb. v. Reg. R. *E. Michel*. 9., verm. Aufl. (IX, 450 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verl.-Buchh.) geb. in Leinw. 6.—

Döring, Herm., Katechismus zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Polizei- od. Verwaltungsbeamten. (In 2 Tln.) Nach den amtl. Prüfungsbestimmungn. bearb. 2 Tl.: Die schriftl. Prüfg. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 131 S.) Berlin 05 (A. W. Hayns Erben) 3.— ; geb. 4.—

Englert, Dr. Ferd., Oberreg.-R., Die bayerische Banordnung vom 17. II. 1901. Mit Erläutergn. u. e. Anh., unter besond. Berücksicht. der Wohnungsverordnz. hrsg. 2., neubearb. Aufl. 8°. (XVI, 236 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.50

Freytag, P., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs. Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Gesetz, betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899, nebst Ausführungsanweisg. vom 12. X. 1899. Erläutert v. *E. 2.*, verm. u. verb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 255 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.50

Fritsche, Dr. Hans, Ger.-Assess. a. D., Die Gültigkeit des deutschen nichtpreussischen Adels in Preussen. Eine staatswissenschaftl. Studie. 8°. (94 S.) Berlin 05 (Möller & Borel) 2.—

Golodetz, Dr. M., Die Staatsaufsicht üb. die Hypothekenbanken. Allgemeine Betrachtgn. gr. 8°. (47 S.) Berlin 05 (E. Ebering) 1.50

Haase, Dr. Hugo, Med.-R. Kreisarzt. Gesundheitswidrige Wohnungen u. deren Begutachtung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege u. u. Berücksicht. der deutschen Reichs- u. preussischen Landesgesetzgebung. 8°. (VI, 102 S.) Berlin 05 (J. Springer) 1.60

Hahn H., Maj., u. Rechn.-R. Geh. exped. Sekr., **H. Niemaher**, Die Anstellungsgrundsätze, 1. Tl. gr. 8°. Berlin 05 (C. S. Mittler & Sohn)
1. Grundsätze f. die Besetzung der Subaltern- u. Unterbeamtenstellen bei den Reichs- u. Staatsbehörden m. Militäranwärtern. 2., verb. Aufl. (XII, 324 S.) geb. 4.—

Hubrich, Dr. Eduard. Prof., Das Reichsgericht üb. den Gesetzes- u. Verordnungsbegriff nach Reichsrecht. gr. 8°. (III. 86 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 2.50

Keidel, J., Bez.-Amtm., Die Handhabung der Medizinalpolizei. Sammlung v. Gesetzen, Verordngn. u. Ministerialerlassen üb. die Bekämpfg. gemeingefährl. Krankheiten, die Aufsicht auf Aerzte u. niederärzt. Personal, Apothekenwesen, Arzneimittel u. Giftverkehr, Leichenschau u. Beerdigungswesen, Aufsicht auf Geisteskranke u. Irrenanstalten. Für den Gebrauch der bayer. Polizeibehörden u. Gerichte, der Aerzte und Apotheken m. erläut Anmerkgn. hrsg. 8°. (VII, 530 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) geb. in Leinw. 5.50

Maday, Emmerich, Was muss man vom Staatsdienste wissen? Ueber Verfassg. u. Verwaltg. der österr.-ungar. Monarchie, Rangeinteilg. sämtl. Funktionäre des öffentl. Dienstes, m. allen wicht. Angaben üb. dieselben u. e. Rang- u. Titelübersicht. Mit e. Anh.. Kurze Uebersicht üb. die Uniformen der Offiziere, Militärbeamten, Zivilstaatsbeamten u. Staatsbahnbeamten. Mit e. Geleitworte v. Hofr. *Eduard Birnbiger*. 8°. (XI, 262 S.) Wien 04 (R. Lechners Sort.) 4.—

Mueller, Dr. W. F., Die Teilung d. Militärgewalt im deutschen Bundesstaat. Die Militärhoheitsrechte in ihrer Verteilg. zwischen Kaiser u. Landesherrn. Mit besond. Berücksicht. des Königr. Sachsen. Eine staatsrechtl. Studie. gr. 8°. (VI, 84 S.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 2.20

Preuss, Dr. Hugo, Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preussen. gr. 8°. (99 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 1.50

Stephani, Ferd., Ob.-Stadt-Sekr. Bureau-Vorst., Katechismus der Verwaltungslehre. Praktisches Handbuch f. Reichs-, Staats- u. Gemeindebeamte zum Zweck der Vorbildg. f. den Verwaltungsdienst u. der Orientierg. auf den einzelnen Gebieten. 1. Bd. 2 verm. u. verb. Aufl. 8°. (VII, 120 S.) Berlin 05 (S. Gerstmann) 1.25

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. 17. Bd. 2 Hälften. kl. 8°. Wien 05 (Manz)
17. Eisenbahngesetze, die österreichischen. Sammlung der das Eisenbahnwesen betr. Gesetze, Verordngn. u. Judikate. 5., vollständig umgearb. u. ergänzte Aufl. 2 Hälften. (XX, 1518 S.) 16.— ; geb. 18.—

Verordnungen, den Verkehr m. Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Wegen im Königr. Sachsen betr. 3. Tl. kl. 8°. (56 S.) Flöha 05 (A. Peitz & Sohn) —.50

Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg f. d. Jahr 1902. Mit den Gemeinderechnungen in summar. Fassg. Hrsg. vom Stadtmagistrat. Lex. 8°. (XII, 660 u. 170 S. m. 21 Taf. u. 3 Tab.) Nürnberg 04 (J. L. Schrag) 5.40

Vorschriften, ortspolizeiliche, u. öffentl. Satzungen d. Stadt Nürnberg. Hrsg. vom Stadtmagistrat. gr. 8°. (XXV, 573 u. Nachträge 8, 1, 3, 1, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 3, 1 u. 1 S.) Nürnberg 04 (J. L. Schrag) 3.—

Wimmer, Dr. Ernst, Reg.-Assess., Die im Königr. Sachsen üb. den Verkehr m. Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen geltenden reichs- u. landesrechtlichen Vorschriften. Handausg. m. ausführl. Erläuterg. u. Sachregister. 8°. (VIII, 136 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 2.60

Kirchenrecht.

Leschtsch, A., Die abolitio paschalis. Ein Beitrag zum röm. Begnadigungswesen. (Diss.) gr. 8°. (75 S.) Leipzig 04 (R. Müller) 1.—

Lilge, H., Geh. Kanzleir. Bureauvorst., Die Gesetze u. Verordnungen üb. die Verfassung u. Verwaltung der evangelischen Landeskirche in den älteren Provinzen der Monarchie. Auf Grund amtl. Quellen zusammengestellt u. m. Anmerkgn. sowie ausführl.

Sachregister versehen. 7. Aufl. kl. 8°. (IV, 315 S.) Berlin 05 (F. Heinicke) kart. 2.20

Zusammenstellung, systematische, der Verhandlungen des bayerischen Episkopates m. der königl. bayerischen Staatsregierung von 1850 bis 1889 üb. d. n Vollzug des Konkordates. 4°. (VIII, 121 S.) Freiburg i/B. 05 (Herder) 5.—

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Beckmann, A., u. **Dr. H. Nibour,** Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- u. Alterrenten. Im amtl. Auftrage hrsg. 1. Nachtrag. Von Geh. Reg.-R. vortr. Rat *Dr. A. Beckmann.* Lex. 8°. (III, 16 S.) Grunewald-Berlin 05 (Verlag der Arbeiterversorgg., A. Troschel) —.75

Düttmann, A., Reg.-R., u. Dir. **Herm. Gebhard,** Landesversichergs.-Anst.-Vorsitzende, Nachtrag zum Kommentar und zur Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899. gr. 8°. (11 S.) Altenburg 05 (St. Geibel) —.25

Jurisch, Dr. Konr. W., Priv.-Doz. Prof., Das Luftrecht in der deutschen Gewerbeordnung. Lex. 8°. (XII, 364 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 12.—

Kahl, Realgymn.-Lehr., Die Frage des Befähigungsnachweises im Handwerk. Vortrag. 8°. (36 S.) Darmstadt 05 (E. Roether) —.50

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichsversicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. 4. verm. Aufl. gr. 8°. (75 S.) Grunewald-Berlin 05 (Verl. d. Arbeiterversorgg., A. Troschel) kart. 1.80

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bendlin, Rentmstr., Die königl. Rentmeister im Preussischen Staate. (4. Aufl.) 8°. (40 S.) Neumark, Westpr. 04 (J. Koepke) 1.—

Berendt, Dr. Otto, Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen u. Formen. gr. 8°. (IV, 138 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 4.—

Biermer, Dr. M., Prof., Sammlung nationalökonomischer Aufsätze und Vorträge. in zwangloser Reihenfolge hrsg. I. Bd. 2. u. 3. Heft. 8°. Giessen 05 (E. Roth)

2. Der Kampf um den Taler. Der Bimetallismus u. die Agrarkrisis, Arbeitskammern. (58 S.) — 60

3. Neue Steuerreformen in Staat und Gemeinde (72 S.) 1.—

Bohny, Eman., Die Arbeitslosenfürsorge. Ein Beitrag zur Frage der Vorbeugg. der Arbeitslosigkeit u. zur Unterstützg. der Arbeitslosen. 8°. (36 S.) Zürich 05 (Füssl & Beer) —.60

Bredt, Dr. Joh. Vict., Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- u. Textilindustrie v. Barmen. gr. 8°. (X, 202 S.) Berlin 05 (Bruer & Co.) 4.—

Bringmann, Aug., Geschichte der deutschen Zimmerer-Bewegung. Hrsg. im Auftrage des Zentralverbandes der Zimmerleute u. verw. Berufsgenossen Deutschlands. 2. Bd. gr. 8°. (XXXII, 340 S. m. 1 Taf.) Stuttgart 05 (J. H. W. Dietz Nachf.) 5.—; geb. 7.50

Eckert, Dr. Max, Priv.-Doz., Grundriss der Handelsgeographie. 2 Bde. gr. 8°. Leipzig 05 (G. J. Göschen) 11.80; Einbde. in Halbfrz. je 1.20

1. Allgemeine Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie. (XI, 229 S.) 3.80. — 2. Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie der einzelnen Erdteile u. Länder. (XVI, 517 S.) 8.—.

Hahn, R., Der deutsche Ring. Naturgemässe Wirtschafts-Reform f. das Deutsche Reich. gr. 8°. (19 S.) Woldenberg 05 (Selbstverlag) —.60

Hauptwerke des Sozialismus u. der Sozialpolitik. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler.* 3. Heft gr. 8°. Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld)

3. *Lamennais, Félicité de:* Das Volksbuch. Aus dem Franz. v. *Alfr. Pactz.* Mit e. Einleitg. v. *Geo. Adler.* (98 S.) 2.—; geb. 2.40.

Heydeck, Otto, Steuer-Sekr., Was muss der Steuerpflichtige wissen, um sich richtig einschätzen zu können? 2. Tl. Die Ergänzungssteuer. Zusammengestellt nach amtl. Quellen insbesondere unter Berücksicht. der Entscheidgn. des königl. Oberverwaltungsgerichts. 3., verb. Aufl. gr. 8°. (VI, VII. 32 S.) Königsberg 05 (F. Beyer) —.60

Jaffé, Edg., Das englische Bankwesen. gr. 8°. (X, 245 S.) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 5.60

Jagemann, Dr. Eug. v., Gesandter a. D., Zur Reichsfinanzreform. gr. 8°. (66 S.) Heidelberg 05 (C. Winter Verl.) 1.60

Imle, Fanny, Gewerbliche Friedensdokumente. gr. 8°. Jena 04 (G. Fischer).

Hieraus einzeln:

Die Tarifentwicklung im Baugewerk. (138 S.) 3.—.

— Die Tarifentwicklung in d. Bekleidungsindustrie, im Transportgewerbe u. bei der Produktion der Nahrungs- u. Genussmittel. (134 S.) 3.—. — Die Tarifentwicklung in den graphischen Gewerben. (106 S.) 2.50. — Die Tarifentwicklung in den Holzbearbeitungs- u. Verzierungsindustrien. (99 S.) 2.—. — Die Tarifentwicklung in der Metallindustrie (86 S.) 2.—

Kleutz, R. v., Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Vortrag. gr. 8°. (28 S.) Berlin 05 (G. Stilke) —.50

Manes, Alfr., Versicherungswesen. (Teubners Handbücher f. Handel u. Gewerbe. Hrs. v. Präs. *von der Borght, DD. Schumacher* u. Reg.-R. *Stegemann.*) gr. 8°. XII, 468 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 9.40; geb. in Leinw. 10.—

Mendelson, Dr. Frz., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schafhaltung um die Wende des 19. Jahrh. gr. 8°. (XII, 164 S.) Jena 04 (G. Fischer) 4.50

Merlo, C., Landger.-R. a. D., Neue Steuern f. den Haus- u. Grundbesitz, insbesondere die Wertzuwachssteuer. gr. 8°. (40 S.) Köln 05 (P. Neuhaus) —.75

Mewes, Dr. Wilh., Bodenwerte, Ban- u. Bodenpolitik in Freiburg i. Br. während der letzten 40 Jahre (1863–1902). Mit e. Vorwort v. *Carl Johs Fuchs.* gr. 8°. (VIII, 100 S. m. 1 Plan.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) Subskr.-Pr. 1.60

Moser, Mentona, Beiträge zur Wohltätigkeit u. sozialen Hilfeleistung in ihrer prakt. Anwendung. 8°. (49 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 1.—

Pndor, Dr. Heinr., Fideikommiss-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark u. Deutschland. gr. 8°. (52 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich) 1.50

Rathgen, Karl, Die Japaner u. ihre wirtschaftliche Entwickelung. 8°. (VIII, 149 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 1.—; geb. in Leinw. 1.25

Rost, Dr. Bernh., Ueber das Wesen u. die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. gr. 8°. (V, 56 S.) Jena 05 (G. Fischer) 1.—

Schipfer, A., Preussisch-deutsche Eisenbahnfragen insbesondere die Reform des Personenverkehrs. gr. 8°. (43 S.) Berlin 05 (Simion Nf.)

für den Jahrg. v. 8 Heften 6.—

Seeling, Otto, Der preussisch-deutsche Zollverein. Vortrag. 8°. (15 S.) Flöha 05 (A. Peitz & Sohn) —.40

Spitta, Dr. Wolfg., Der landwirtschaftl. Grundkredit in Württemberg m. bes. Berücksichtigg. des württemb. Kreditvereins in Stuttgart. Diss. gr. 8°. (VII, 103 S.) Tübingen 04 (H. Laupp) 2.50

Sternberg, Dr. Wilh., Das Verkehrsgewerbe Leipzigs. gr. 8°. (VIII, 128 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.50

Stradner, Jos., Der Fremdenverkehr. Eine volkswirtschaftl. Studie. gr. 8°. (III, 139 S.) Graz 05 (Leykam) 1.—

Strakosch, Siegfr., Amerikanische Landwirtschaft. Eine Reisestudie. Lex. 8°. (V, 187 S. m. 56 Abbildgn. u. 1 Karte.) Wien 05 (W. Frick) 6.—

Thiemann, C., Stadtkämm., Die soziale Fürsorge

in Göttingen einst u. jetzt. 8°. (33 S.) Göttingen 04 (Akadem. Buchh. v. G. Calvör) —.50

Uhlmann, Dr. Frr., Der deutsch-russische Holzhandel. Diss. gr. 8°. (IX, 112 S. m. Tab.) Tübingen 05 (H. Laupp) 3.—

Ulrich, A., Oberrevisor a. D., Die Gesetze üb. die anhaltische Staats-, Kreis- u. Gemeindesteuern, mit Ausführungsverordnungen, sowie üb. die Kirchensteuer u. die Handelskammerbeiträge, zusammengestellt nach dem Stande vom Herbst 1904 m. Erläutergn der zuständ. Behörde u. Einspruchs-Formularen u. Anmerkgn. 7. Aufl. kl. 8°. (XI, 180 S.) Cöthen 05 (P. Schettler's Erben) kart. 2.—

Vegesack, Dr. Manfr. v., Zur Verstaatlichnng der preussischen Eisenbahnen. Diss. gr. 8°. (80 S. m. 1 farb. Taf. u. 2 Tab.) Berlin 05 (E. Ebering) 3.—

Verkehrssteuergesetz f. Elsass-Lothringen vom 14. XI. 1904. gr. 8°. (49 S.) Strassburg 04 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 1.—

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins. 1. Heft Lex. 8°. (78 S.) Berlin 04 (G. Reimer).
1. Materialien betr. den mitteleuropäischen Wirtschaftsverein. Hrsg. v. Prof. *Dr. Jul. Wolf*. 2. Ausg. 1.—

Vorschriften, die geltenden, üb. die anhaltische Einkommensteuer u. feste Grundsteuer nach dem Stande der Gesetze u. Verordnungen vom Juli 1904. 3. Aufl. kl. 8°. (VII, 128 S.) Dessau 04 (C. Dünnhaupt) geb. in Leinw. 1.50

Statistik.

Behre, Otto, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preussen bis zur Gründung des königl. statistischen Bureaus. Lex. 8°. (XVI, 468 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 20.—

Statistik, Berliner, hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. 3. Heft. 4°. Berlin 04 (P. Stankiewicz).
3. Lohnermittelungen u. Haushaltrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung im J. 1903. (VIII, 61 u. 75 S. m. 1 Taf.) 5.40.

Politik.

Arons, Dr. Leo, Die preussische Volksschule u. die Sozialdemokratie. Mit e. Einleitg. v. *Dr. Max Quarck*. gr. 8°. (37 S.) Berlin 05 (Verlag der sozialist. Monatshefte) —.75

Cyon, Dr. E. v., vorm. wirkl. Staatsr., Prof., Wie soll Russland ein Rechtsstaat werden? 1. Th.: Eine Denkschrift an Kaiser Nikolaus II. vom 10. V. 1904. Was tun? II. Th.: Ratschläge an die russ. Opposition. gr. 8°. (XX, 109 S.) Leipzig 05 (B. Elischer Nachf.) 2.—

Erzberger, M., Reichst.-Abg., Sozialdemokratie u. Zollpolitik. Auf Grund der Parlamentsakten u. Parteitagsprotokolle geschildert. 8°. (28 S.) M. Gladbach 05 (Zentralstelle des Volksvereins f. das kath. Deutschland) —.35

Moy, Ernst Graf v., Reichsr., Das Wahlrecht der Geistlichen. 8°. (29 S.) München 05 (C. Haushalter) —.30

Oesterreichs Heil. Gedanken e. Österreich. Patrioten. 2. Aufl. Mit e. Anh. gr. 8°. (71 S.) Prag 05 (F. Rivnáč) 1.—

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Preussens. Abgehalten zu Berlin vom 28. bis 31. XII. 1904. 8°. (136 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.30

Umfried, O., Bismarcks Gedanken u. Erinnerungen im Lichte der Friedensidee u. Anderes zur Kritik nationalsozialer Afterpolitik. 8°. (III, 42 S.) Esslingen 05 (W. Langguth) —.50

Varia.

Cohn, Gust., Ueber Fakultäten, deren Vereinigung u. Trennung. Antwort auf die Festrede v. Felix Klein „Ueber die Aufgaben u. die Zukunft der philosoph. Fakultät". [Aus: „Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. etc."] gr. 8°. (31 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) —.80

Frauen-Kongress, der internationale, in Berlin 1904. Bericht m. ausgewählten Referaten v. *Marie Stritt*. gr. 8°. (XII, 619 S.) Berlin 05 (C. Habel) 6.—; geb. 7.—

Handbuch f. das Deutsche Reich auf d. J. 1905. Bearb. im Reichsamte des Innern. 30. Jahrg. 8°. (XXXVI, 709 S.) Berlin (C. Heymann) 6.—
— über den königl. preussischen Hof u. Staat f. d. J. 1905. (Schluss der Red. 15. XII. 1904.) gr. 8°. (XXXII, 934 S.) Berlin 04 (R. v. Decker in Komm.) 16.—

Hanemann, Dr., Amtsricht. früh. Richt. Bez.-Amtm., Wirtschaftliche u. politische Verhältnisse in Deutsch-Südwest-Afrika. 2. verm. Aufl. gr. 8°. (78 S.) Berlin 05 (Deutscher Kolonial-Verlag) 1.50

Hoffmann, Adl., Frau, Unserer Töchter soziale Pflicht. Eine ernste Mahng. an alle Mütter. kl. 8°. (30 S.) Berlin 05 (Vaterländische Verlags- u. Kunstanstalt) —.30

Hof- u. Staatshandbuch des Königr Württemberg. Hrsg. v. dem königl. statist. Landesamt 1905. gr. 8°. (XL, 546 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) kart. 2.—

Keller, Dr. Frdr., Beurlaubung v. Industriearbeitern zur Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben unter Mitwirkung der sozialen Versicherungsanstalten. Ein Vorbeugungs- u. Volksheilmittel gegen Nervenkrankheiten. 8°. (VI, 56 S.) Leipzig 05 (J. A. Barth) 1.50

Koehler Dr. W., Verlagsbuchhdlr., Das Buch im Strom des Verkehrs. Eine nationalökonom. Studie üb. das literar. Wertproblem als Grundlage f. die Neuordnung des modernen Buchverkehrs. Epilog zu den kontradiktor. Verhandlgn. üb. den Börsenverein der deutschen Buchhändler im Reichsamt des Innern u. im deutschen Reichstagsgebäude am 13., 14. u. 15. IV. 1904. gr. 8°. (XII, 135 S. m. 2 eingedr. Plänen u. 1 Abbildg.) Heidelberg 05 (C. Winter, Verl.) 4.—

Kürschner's staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich statist. Jahrbuch). Auf Grund nur amtl. Mitteilgn. bearb. 1905. 20. Ausg. Mit Porträts, Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. 8°. (VIII 8. u. 1429 Sp.) München (E. Koch) geb. in Halbleinw. 10.—

Landtagswahlen, die, in Bayern. Zusammengestellt in der Geschäftsstelle der nationalliberalen Landespartei in Bayern r. Rh. 2 Tle. (18 u. 12 S.) 29 mal 46 cm. Nürnberg 05 (J. L. Schrag) gebrochen in Lex. 8° 6.—

Pommrich, Dr. Arno, Lic., Kaiser Wilhelm, der Persönliche, jeder Deutsche e. Persönlichkeit. Festansprache. 8°. (7 S.) Dresden 05 (C. L. Ungelenk) —.20

Staats-Kalender, grossherzogl. mecklenburg-schwerinscher, Hrsg. vom grossherzogl. statist. Amt. 1905. 130. Jahrg. 8°. (LVIII, 707 u. IV, 454 S. m. 1 Stammtaf.) Schwerin (Bärensprung'sche Hofbuchdr.) geb. 6.—

Stagnum, totum. Das Kieler Privileg v. 1242 u. der Prozess um den Hafen. Lex. 8. (20 S.) Kiel 05 (Universitäts-Buchh.) —.50

Stahl, J., Militärfeuerwehren. Lex. 8°. (16 S.) Wiesbaden 04 (H. Staadt) 1.—

Nr. 5 der

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

Herausgegeben von
Th. von der Pfordten
K. L. Staatsanwalt im K. Bayer. Staatsministerium der Justiz.

Verlag von
J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
in **München**, Karlsplatz 29.

erschien soeben mit folgendem Inhalt:

Abhandlungen:

Sellner, Landgerichtsrat in Traunstein, Zu § 956 BGB.
Neumiller, Landgerichtsrat in München, Streitfragen aus dem Bayerischen Hinterlegungsrechte III/IV.
Behr, Dr., Amtsanwalt in Kaiserslautern, Ermittelungen nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl.
Josef, Dr., Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., Das Recht am Leichnam.

Mitteilungen aus der Praxis:

Bauer, Landgerichtsrat in Neuburg a. D., Ueber den Umfang der Befugnisse des Vorstandes der Berufsgenossenschaften bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
Bendix, Justizrat in Breslau, Zur Auslegung des § 773 Nr. 3 BGB.
Schmidt, Rechtspraktikant in München, Eine Frage aus dem bayerischen Subhastationsrechte.
Wochinger, Amtsgerichtssekretär in Nürnberg, Stundung von Geldstrafen, die durch Strafbescheide festgesetzt wurden und nach Umwandlung in Freiheitsstrafen nachträglich bezahlt werden wollen.
Adelmann, Dr., Amtsrichter in München, Aus der Praxis des Registergerichts.
Pfordten, von der, II. Staatsanwalt in München, Der „ideale Sinn" der Juristen.
Neumiller, Landgerichtsrat in München, Acht Urteile in einem Prozesse.

Aus der Praxis der Gerichte.

Aus der Praxis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte.

Literatur. — Notizen.

Die Zeitschrift erscheint regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monats. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich Mk. 3.—. Der Bezug kann durch jede Buchhandlung und Postanstalt erfolgen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Soeben erschien:

Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft

herausgegeben von

A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig und **Max Huber,**
Dozenten an der Universität Zürich.

I. **Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten.** Mit Berücksichtigung des schweizerischen Rechts. Von Dr. jur. Hans Tobler. Preis brosch. 2 Mk. 20 Pf.

II. **Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung.** Von Dr. jur. W. Baltischweiler. Preis brosch. 3 Mk. 20 Pf.

III. **Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrecht.** Von Dr. jur. Walter Wettstein. Preis brosch. 2 Mk. 20 Pf.

IV. **Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht.** Von Dr. jur. Walter Schiller. Preis brosch. 2 Mk. 80 Pf.

Eine Anzahl Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich haben sich vereinigt zur Herausgabe einer Sammlung, in welcher Einzelschriften aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft aufgenommen werden sollen. Die Sammlung wird Abhandlungen des **privaten** und **öffentlichen,** des **internationalen** und **kirchlichen** Rechts umfassen, jedoch nur solche, die ein **allgemeines Interesse** beanspruchen können. Es dürfte auf diese Weise der Wissenschaft und Praxis ein Dienst dadurch geleistet werden, dass das oft wertvolle, in Dissertationen und ähnlichen Arbeiten zerstreute Material, das in den meisten Fällen weitern Kreisen unzugänglich ist, in den Buchhandel und damit in die allgemein benutzbare Literatur gebracht werden soll. Die kommende Vereinheitlichung grosser Rechtsgebiete in der Schweiz lässt es namentlich angezeigt erscheinen, die gewiss zahlreich werdenden Einzeldarstellungen über die neuen Kodifikationen von Anfang an zu sammeln.

Die Namen der Herausgeber bürgen für die Bedeutung des Unternehmens. Es dürfte dasselbe auch in **deutschen** und überhaupt **ausländischen** Juristenkreisen lebhaftem Interesse begegnen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Wichtige Erscheinung für Juristen, Steuerbehörden, Aktiengesellschaften, Kaufleute, Banken und Handelslehrer.

Soeben erschien:

Aktien- und Bilanzrechtliche Schriften

herausgegeben von **Rechtsanwalt Dr. R. Fischer in Leipzig.**

Band I:

Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind.

Teil 1 (Der 2. Teil erscheint in einigen Monaten).

Preis geheftet M. 2.40, gebunden M. 3.—

Inhalt: 1. Kapitel: Einleitung. — Die Entstehung der Bilanzvorschriften für die Aktiengesellschaften. — 2. Kapitel: Die Organisationskosten. — 3. Kapitel: Die herrschende Ansicht über die Bewertung, sowie ihr Verhältnis zum Anschaffungswert. — 4. Kapitel: Das Geschäftsvermögen und seine Bestandteile. — 5. Kapitel: Der Wert der Gebrauchssachen. — 6. Kapitel: Der Veräußerungswert der Veräußerungssachen.

Die Schrift gibt im engen Anschluß an die Buchführung zum **erstenmal die Begriffe** der Bilanzwerte und dürfte gerade in jetziger Zeit, wo vielfach — namentlich auch in Juristenkreisen — noch ganz unklare Vorstellungen über die Bilanzwerte bestehen, in hohem Maße Anspruch auf Beachtung erheben können.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Gesetz
zum
Schutz der Warenbezeichnungen

erläutert von

Dr. Arnold Seligsohn,
Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Zweite Auflage

bearbeitet in Gemeinschaft mit

Martin Seligsohn, Rechtsanwalt in Berlin.

gr. 8°. Preis 7 Mk., gebunden in Leinen 8 Mk.

Das Recht
der
Handlungsgehilfen
und
Handlungslehrlinge

auf Grund des Handelsgesetzbuches, der Reichs-Gewerbeordnung, der Reichsversicherungsgesetze, des bürgerlichen Rechts und des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte dargestellt für

Juristen und Kaufleute

von

Rechtsanwalt
Hugo Horrwitz,
Syndikus des Kaufmännischen Hilfsvereins zu Berlin.

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage.

gr. 8°. Preis gebunden 3 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. XVIII. Jahrgang. Nr. 4.

Band IV, Familienrecht

von

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB.

II. vollständig neubearbeitete Auflage,

erläutert von Landgerichtsrat Dr. Th. Engelmann ist soeben

erschienen.

Er umfaßt in Lex. 8° 1284 S. u. kostet brosch. Mk. 28.60, in Hfrz. geb. Mk. 31.60.

Prof. Dr. Jaeger-Würzburg urteilt in **Literar. Mitteilungen** 1904. Nr. 9:

Auch dieser Teil des Werkes macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechts nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Allgemeine Beachtung verdient das soeben erschienene Buch:

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser?

Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers.

Gr. 8°. (225 Seiten). Broschiert Mk. 2.—.

In ihrer Nummer vom 1. März 1905 bringt die „Augsburger Abendzeitung" einen umfangreichen Leitartikel, der, wenn auch nicht auf dem Standpunkte des Buches stehend, dieses allseitiger Beachtung empfiehlt und die gebotene reiche Fülle beherzigenswerter Gedanken rühmt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

In einigen Tagen erscheint:

Handbuch der Daktyloskopie.

Für den Selbstunterricht bearbeitet von

Dr. G. Roscher,
Polizeidirektor von Hamburg.

Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel.

Preis Mk. 1.20.

Der Pitaval der Gegenwart.

Almanach interessanter Straffälle.

Herausgegeben von

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen.
Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg.
Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz.

II. Band. 2. Heft.

Erscheint in zwanglosen Heften. 4 Hefte bilden einen Band von 20—24 Bogen.

Preis des Bandes Mk. 6.—.

Inhalt des 2. Heftes des II. Bandes.

Der Leipziger Bank-Prozess von Staatsanwalt Dr. Weber, Leipzig.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Zur Einführung in das Grundbuchrecht.

Theodor v. d. Pfordten, II. Staatsanwalt, verwendet im k. Staatsministerium der Justiz in München.

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

VIII, 599 S. gr. 8°. Geh. Mk. 11.—; geb. Mk. 12.50. **(Soeben erschienen!)**

„Das Verständnis der von gründlicher Sach- und Fachkenntnis und praktischem Takte zeugenden Erläuterungen wird durch die zahlreichen eingestreuten Beispiele, die vom grünen Baum des Lebens abgepflückt, nicht herausspintisiert sind, erleichtert; viele Fragen sind erörtert, die in anderen Kommentaren noch keine Würdigung gefunden haben." Blätter f. Rechtsanwendung.

„Eine vortreffliche Anordnung des Stoffes mit Vollständigkeit und mit lichtvoller Behandlung der bei diesem Gesetze so zahlreichen zweifelhaften und streitigen Punkte . . . Eine wesentliche Bereicherung der Literatur über das schwierige Z.V.G. und ein sicherer Wegweiser bei Handhabung des Gesetzes." Gruchots Beitr. z. Erl. d. Deutschen Rechts.

„Der Kommentar, der ein wohl lückenloses Spiegelbild des gegenwärtigen Standes der Gesetzesauslegung in ansprechender und übersichtlicher Form bietet, darf deshalb aufs wärmste empfohlen werden." „Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit u. Notariat."

Im Anschluß an v. d. Pfordten's Kommentar (und dazu bestimmt, mit dem Hauptwerk zusammen gebunden zu werden) wird in aller Kürze ein **Anhangheft** erscheinen, welches, von **Herrn Amtsrichter Andreas Grieser** (verw. im k. b. Staatsministerium der Justiz) bearbeitet, die **besonderen Bestimmungen der bayer. Landesgesetzgebung** enthalten wird.

Ferner erscheint demnächst:

Grundbuchordnung nebst den bayer. Ausführungsbestimmungen bearb. v. Dr. Wilh. v. Henle, Ministerialrat im k. b. Staatsminist. d. Justiz.

Preisermässigung.

Gültig für das Jahr 1905.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Begründet von **L. Goldschmidt**, herausgegeben von **Keyssner u. Lehmann.**

Band 41—45 **statt M. 240.— nur Mk. 150.** –

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
sowie direkt vom Verlag FERDINAND ENKE in Stuttgart.

(Band 1—40 der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht" sind zu ermässigtem Preise von **Gustav Fock Verlag** in **Leipzig** zu beziehen.)

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Empfehle meine gut ausgebauten, sehr bekömmlichen
Rhein- & Mosel-Weine
zu soliden Preisen · Liste gratis u.
GEORG HÖLER JOHANNISBERG
RHEINGAU.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Lebenserinnerungen

von

Rudolph von Delbrück

1817—1867.

Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1870.

Zwei Bände. 1905.

Preis 15 Mk. 60 Pfg., in zwei Leinenbänden 18 Mk.

Für die Herren Rechtspraktikanten:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und **Meikel**, K. II. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Die besonderen Vorzüge des Werkes hebt treffend nachstehende Besprechung hervor:

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 25. H. 12.

Das zweibändige Werk soll vor allem praktischen Bedürfnissen gerecht werden. Und diese Aufgabe ist sicher gelöst, wenigstens in der einen Richtung, daß dem fertigen, d. h. dem schon in der Praxis stehenden Juristen ein systematisches Handbuch zur Seite steht, welches allzuvielem Kommentarnachschlagen entgegenarbeitet und den Geist auf die großen Zusammenhänge lenkt.

Wenn es schnell gehen soll wie meistens in der Praxis, hat man regelmäßig eine starke Abneigung gegen alles was nach einem Lehrbuch aussieht. Müller-Meikel gegenüber dürfte das unbegründet sein. Schon das Quellenregister weist eine solche Vollständigkeit auf, daß, wenn mir nicht zufällig ein einzelner § beim Ueberlesen entgangen ist, sämtliche §§ des BGB. an irgend einer Stelle des Werkes erörtert und vermöge des Registers rasch zu finden sind . . . .

Ferner steigern die trefflich gewählten Schlagwörter am Rande die Benutzbarkeit für die Praxis. Vor allem aber ist offensichtlich auf die Neigungen des Praktikers darin Rücksicht genommen, daß die Rechtsprechung in erstaunlicher Fülle beigebracht ist.

Es wird daher das Werk allen jungen Praktikern warm empfohlen werden können; es steigt selbst in sehr verwickelte Situationen hinein, z. B. in die Sachlage bei teilweiser Erfüllung im Falle der Gesamthypothek und berücksichtigt stets auch solche Gebiete, die in Lehrbüchern oft fehlen, wie die Anlegung von Mündelgeldern, das Ehenaufgebotsverfahren.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/4 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 4

Ausgegeben am 1. April 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Goldberg, Hugo,** Refer., Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Diss. 8°. (94 S.) Bonn, 04. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) 2.—

Eine brauchbare Dissertation, die sich näher über die rechtliche Natur und Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ausässt und im Anschlusse daran die Hauptgruppen genehmigungsbedürftiger Akte darstellt.

2. **Kriegsmann, Dr. N. H.,** Der Rechtsgrund der Eigentumsübertragung nach d. BGB. gr. 8°. (IV, 120 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) 2.80

Das schwierige und vielerörterte Problem des Einflusses der causa bei der Uebereignung wird in dieser von der Kieler Juristenfakultät mit einem Preise ausgezeichneten Arbeit sorgfältig untersucht. Das Wesen des abstrakten Vertrags liegt nach Ansicht des Verfassers darin, dass der Wille behandelt wird, als wäre er abstrakt (was er nicht sein kann). Bei der abstrakten Uebereignung hat die causa nur die Bedeutung eines „Beweismittels" (soll heissen Beweismoments) für den dinglichen Vertrag; sie bildet „kein Requisit" desselben. Von der Qualität der causa ist die Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts unabhängig. Dieser Gedanke wird zunächst zur Erörterung der fiduziarischen Uebereignung S. 73 ff. verwertet (freilich S. 78 mit recht negativen Ergebnissen und unter ganz unzulänglicher Literaturbenutzung). Darauf wird S. 79 ff. untersucht, ob und inwieweit der unsittliche Zweck den Eigentumsübergang beeinträchtigt. Im Gegensatze namentlich zu Neubecker führt der Verfasser auf Grund des § 817 BGB. aus, dass das sittenwidrige Motiv die Uebereignung nicht unwirksam mache. Eine Gesetzeskritik beschliesst die Arbeit.

3. **Reichel, Dr. Hans,** Hilfsrichter, Die Umschreibung der Vormerkung. Ein Beitrag zum Reichsgrundbuchrecht. gr. 8°. (59 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 1.60

In dieser tüchtigen Abhandlung werden diejenigen eine Vormerkung betreffenden Buchungen behandelt, durch die eine Uebertragung, Belastung oder Aenderung des vorgemerkten Anspruchs behandelt wird. Wer, wie der Referent, in wirksamer Vormerkung eine bedingte dingliche Rechtsänderung erblickt, für den existieren die hier behandelten Schwierigkeiten nicht.

Allgemeines.

Kuhlenbeck, Dr. Ludw., Prof., La jurisprudence dans ses rapports avec les autres sciences. Antrittsvorlesung. gr. 8°. (11 S.) Lausanne, 05. (Th. Sack) —.50

Der interessante Vortrag betont namentlich den Wert geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, psychologischer, anthropologischer, biologischer und philosophischer Studien für die Rechtswissenschaft.

Handelsrecht.

1. **Kaufmann, Emil,** Rechtsanwalt, Handelsrechtliche Rechtsprechung. 4. Bd. (Enth. die Rechtsprechung des Jahres 1904.) 12°. (VIII, 545 S.) Hannover, 04. (Helwingsche Verlagsbuchhandlung) geb. 5.—

Der vorliegende fünfte Band der handelsrechtlichen Rechtsprechung zeichnet sich vor den früheren Bänden dadurch aus, dass er eine grössere Zahl von Zeitschriften berücksichtigt, mehr Gewicht auf die Tatbestandswiedergabe legt und auch die monographische Literatur (vielfach mit kurzer Inhaltsangabe) in weiterem Umfang anführt. Zugleich enthält dieser Band eine Zusammenfassung der ganzen bisherigen Sammlung, indem er auf die Vorläufer stetig Bezug nimmt und ein die fünf Bände umfassendes Gesamtregister enthält. In dieser noch wesentlich verbesserten Gestalt darf das treffliche Unternehmen dankbarer Aufnahme gewiss sein.

2. **Lusensky, F.,** Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat, Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 5. VII. 1896. Text-Ausg. m. Erläutergn., Einleitg. u. Sachregister. 2. verb. Aufl. 16°. (108 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. 1.—

Der Hauptwert dieser Ausgabe liegt in einer vortrefflichen systematischen Einleitung von 50 Seiten, die in zuverlässigen, klaren Ausführungen über Gegenstand und Inhalt des Depotgesetzes unterrichtet. Auch die Erläuterung der §§ 1—9 ist von anerkennenswerter Gründlichkeit; die der §§ 10, 11 würden wir etwas eingehender wünschen.

Zivilprozessrecht.

1. **Apt, Dr. Max,** Synd., Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6 VII. 1904, nebst den preuss. Ausführungsbestimmgn. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. durchgearb. Aufl. (251 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 2.—

Die Ausgabe zeichnet sich durch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit aus. Sie hat drei Monate nach dem Erscheinen der ersten Auflage bereits die dritte Auflage erlebt. Neu ist in dieser namentlich die Berücksichtigung der preussischen Ausführungsbestimmungen sowie der inzwischen erschienenen Gesetzesausgaben.

2. **Glock, Dr. A.,** Landger.-R., Civilprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Für Gerichtsschreibereibeamte zur Einführung in das Studium u. zum prakt. Gebrauch. Mit Mustern zu Protokollen etc., sowie e. Examinatorium. 8°. (XX, 288 S.) Karlsruhe, 05. (G. Braun'sche Hofbuchdr.) geb. 4.80

Das Buch ist der Ausbildung des Gerichtsschreibers gewidmet. Der Verfasser geht davon aus, dass der Gesetzestext dem Gerichtsschreiber erhebliche Schwierigkeiten bietet, dass aber diese Beamten gleichwohl über die Z.P.O. mit Ergänzungsgesetzen) im allgemeinen orientiert und dass sie befähigt sein müssen, sich im Gesetze zurechtzufinden. In Ermanglung anderer geeigneter Hilfsmittel soll das vorliegende Buch dem künftigen Gerichtsschreiber die erforderliche Anleitung geben. Die Darstellung ist korrekt, klar und verständlich. Gute Beispiele und Protokollmuster unterstützen sie. Ein Examinatorium erleichtert die Vorbereitung auf das Examen. So ausgestattet darf der Leitfaden für seinen Zweck bestens empfohlen werden.

3. **Menzinger, Dr. Leop.,** Rechtsrat u. Gerichtsrat **Dr. J. B. Prenner,** Gewerbegerichtsgesetz in d. Fassg. vom 29. IX. 1901. Textausg. m. Erläuterungen. 2. umgearb. u. erg. Aufl. München, 05. (C. H. Beck'sche Verlagsbuchh.) geb. 2 20

Die zweite Auflage dieser brauchbaren Handausgabe des Gewerbegerichtsgesetzes berücksichtigt die nach Erscheinen der ersten Auflage (1902) veröffentlichte Rechtsprechung in weitem Umfang. Dass zu § 30 Anm. 1 der anderwärts beanstandete, völlig verfehlte Satz von der Vermutung der Prozessfähigkeit beibehalten worden ist, können wir im Interesse des Buches nur bedauern.

4. **Pagenstecher, Dr. M.,** Ger.-Ass. Privatdozent, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. gr. 8°. (VI, 497 S.) Berlin, 05. (Fz. Vahlen) 10.—

Der Verfasser steht im Gegensatz zu *Hellwig* grundsätzlich auf dem in neuerer Zeit wieder besonders energisch von Kohler verteidigten Standpunkt, dass die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils auf materiellrechtlichem Gebiete liegen. Seine Anschauung soll im folgenden kurz angedeutet werden: Die von *Hellwig* verteidigte Ansicht führt „zu Resultaten . . ., die sich mit dem, was kraft positiver Bestimmung anerkanntermassen rechtens ist, nicht vereinigen lassen" (S. 68 ff.; Beispiel: S. 91 ff.). Das Urteil ist ein Feststellungsakt: seine Wirkungen sind vergleichbar denjenigen eines Feststellungsvertrages zwischen den Parteien (S. 94; Nr. 222, 329). Die „echten" Fest-

stellungsverträge, d. h. diejenigen Verträge, deren ausschliesslicher wirtschaftlicher Zweck ist, Rechtsgewissheit zwischen den Parteien zu schaffen über das Bestehen eines subjektiven Rechts sind kausale, nicht abstrakte Verträge (S. 99 ff.). Eine konstitutive Wirkung äussern sie nur, wenn sie etwas objektiv Unwahres „feststellen". Wird eine bestehende Forderung „festgestellt", so erzeugt dieser Vertrag keinen akzessorischen Anspruch (S. 98; Nr. 268, 345). Ebenso verhält es sich beim Urteil; es ist seiner Idee nach ein Feststellungsakt. Stellt es etwas Unrichtiges fest, so wird mit Eintritt der Rechtskraft die Rechtslage so, wie im Urteil gesagt ist, dass sie sei (S. 305). Die causa für die so eingetretene Rechtsänderung ist das rechtskräftige Urteil (S. 411; Nr. 966). Es „bindet" jeden späteren mit derselben Sache befassten Richter nicht kraft einer besonderen Prozessrechtsvorschrift, sondern kraft seiner Wahrheit (Nr. 353, S. 341 f.; Beispiele: S. 108 ff., 143 f., 349 zu Nr. 824, 422 ff. und — über absolute Rechte — S. 111 ff. in Verb. mit 317 ff und Nr. 1083). — Den Vorzug seiner Auffassung sieht Verfasser „hauptsächlich darin, dass das Urteil seinen Zweck, zwischen den Parteien Rechtsgewissheit zu schaffen, erfüllt, und es trotzdem einerseits vermeidet, wohlberechtigte Interessen Dritter zu gefährden, und andererseits klare Verhältnisse schafft, indem sich die Parteien im Prozesse auf das, was ist, auch stets berufen, das, was nicht ist, aber stets mit Erfolg bestreiten können" (S. 144).

Der Autor vertritt den Standpunkt, dass die Entscheidung darüber, ob die Wirkungen des Urteils auf prozessrechtlichem oder materiellrechtlichem Gebiete liegen, sich ausschliesslich vom Boden des einzelnen positiven Rechts aus geben lasse (S. 46), und ist daher vor allem bestrebt, seine Auffassung de lege lata zu beweisen. Zu diesem Zwecke erörtert er zunächst ausführlich die rechtliche Natur und die Wirkungen der Feststellungsverträge (S. 94 ff., 465 ff.). Alsdann versucht er, sozusagen aus der Entstehungsgeschichte des Urteils die Richtigkeit seiner Auffassung darzutun (S. 145 ff.). Das gibt ihm Gelegenheit, seine Meinung über die Natur der Prozesshandlungen des näheren zu entwickeln. Besonders ausführlich ist das Geständnis behandelt (S. 208 ff.). Die von Bülow verteidigte Auffassung lehnt Verfasser ab. Nach einer kurzen Zusammenfassung des Resultats dieser Untersuchungen (S. 302 ff.) werden „die Verschiedenheiten in den Wirkungen bei dem Urteil und dem Feststellungsvertrag" dargelegt (S. 309 ff.). Hierbei geht Verfasser auch auf die Frage nach den subjektiven Grenzen der Rechtskraft ein; die von *Mendelssohn Bartholdy* aufgestellte Theorie hält er nicht für zutreffend (Nr. 329). Alsdann folgt ein Abschnitt über die „absolute Rechtskraft" (S. 341 ff.), an den sich ausführliche Erörterungen über die Wiederanfnahme des Verfahrens und ihre Folgen anschliessen (S. 351 ff.). Diese Ausführungen, in deren Verlauf sich der Autor wiederum eingehend mit *Hellwig's* Theorie beschäftigt, sollen zeigen, wie sich die beiden gegensätzlichen Meinungen bewähren (S. 394). Es wird hier die Ansicht vertreten, das Vollstreckungsrecht sei nicht ein publizistisches Forderungsrecht, sondern ein publizistisches Besitzrecht (S. 371). — S. 422 ff. versucht Verfasser an einem Beispiele zu zeigen, dass seine Theorie im Falle des Forderungsprätendentenstreites zu billigeren Resultaten führt, als die Auffassungen *Fischers*, *Wachs* und *Hellwigs*. — Am Schluss werden unter der Ueberschrift „Ergänzende Feststellungen" noch einige im Hauptteil berührte Fragen eingehend behandelt, so die Lehre Bülows über das „sogenannte zuvorkommende Geständnis" (S. 431 ff.), die Theorie *Hellwigs* über die Klage im Forderungsprätendentenstreit (S. 468 ff.) u. a. m.

Obwohl wir mit dem vom Verfasser aufgestellten Grundsatze nicht übereinstimmen, erkennen wir rückhaltlos an, dass die Arbeit eine hervorragende wissenschaftliche Leistung ist und dass sie eine Fülle von Anregung und Belehrung bietet.

5. **Seuffert, Dr. Lothar,** Prof., Komm z. Civilprozessordnung i. d. Fassg. d. Bekanntm. v. 20. V. 98 nebst d. Einf.-Gesetz. 9., neu bearb. Aufl. Lex. 8°. Lfg. 5—6. (Bd. II, S. 1—320.) München, 05. (C. H. Beck'sche Verlagsbuchh.) 6.80

In höchst erfreulicher Weise schreitet die Neuauflage dieses Meisterwerkes vorwärts. Die vorliegende Doppellieferung enthält bereits einen erheblichen Teil der Zwangsvollstreckungsvorschriften. Ueberall ist sorgfältige Nachprüfung erkennbar. Literatur und Rechtsprechung sind gleichmässig und mit aller Gründlichkeit verwertet. Ein baldiger Abschluss der 9. Auflage steht zu erhoffen.

Ausländisches Recht.

1. **Canstein, Dr. R. Frhr. v.,** Prof., Das Zivilprozessrecht unter besond. Berücksichtigung der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. (Kompendien des österreich. Rechtes.) 1. Bd. 3., auf Grund der neuen Zivilprozessgesetze umgearb. Aufl. gr. 8°. (XX, 1026 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 20.—; geb. 22.— Das rühmlichst bekannte System des

österreichischen Zivilprozesses erscheint mit dem vorliegenden ersten Bande nun bereits in dritter Auflage. Die Neubearbeitung beruht auf der neuen österreichischen Prozessgesetzgebung und berücksichtigt ausser der österreichischen die deutsche und französische Literatur und Rechtsprechung. Der erste Band entwickelt nach einer den Zivilprozess, das Zivilprozessrecht, die leitenden Prozessgrundsätze, Zivilprozesssachen, ausserprozessuale und schiedsrichterliche Feststellungen behandelnden Einleitung die Lehre von den Prozesssubjekten, die Prozessverfahren und das Prozessrechtsverhältnis (hier wird auch die Beweislehre dargestellt). *Canstein* hat ein seltenes Talent, die Grundbegriffe hervorzuheben, Wichtiges vom Minderwichtigen zu scheiden. Sein System ist durchaus modern. Soweit es allgemeine Prozesstheorien entwickelt, hat es für uns unmittelbaren, im übrigen aber jedenfalls einen sehr erheblichen mittelbaren Wert.

2. **Egger, Augustin,** Prof., Schweizerische Rechtsvereinheitlichung und die Volkstümlichkeit des Rechts. Rede. Erweiterter Abdr. gr. 8°. (44 S.) Zürich, 04. (Schulthess & Co.) 1.20

Das Heft enthält einen erweiterten Abdruck der Rede, die der Verfasser beim Antritt einer Professur für schweizerisches Privatrecht an der Universität Zürich im Oktober 1904 gehalten hat. Der Verfasser unternimmt den Nachweis, dass der neue schweizerische Zivilgesetzentwurf „mit wahrhaft intuitiver Kraft die Eigenart des vom Volke geschaffenen Rechtes erfasst und mit starkem Gestaltungsvermögen auch den neuen Normen tief eingeprägt" hat. Möchte sich diese Ansicht bewahrheiten!

Patentrecht.

Seligsohn, Dr. Arnold, Justizr. Rechtsanwalt Notar, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, erläutert. 2. Aufl., bearb. in Gemeinschaft m. Rechtsanw. *Mart. Seligsohn.* gr. 8°. (IV, 349 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 7.—; geb in Leinw. 8.—

Der vortreffliche Kommentar, der sich längst in der Praxis allgemeine Anerkennung errungen hat, ist mit seinem Erscheinen in 2. Auflage räumlich und inhaltlich erheblich gewachsen. Berücksichtigt ist darin die in der Zwischenzeit von elf Jahren sehr bedeutend entwickelte Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Patentamts, sowie die neuere Literatur. In den Anlagen finden wir nunmehr auch die Pariser Uebereinkunft mit Erläuterungen, sowie die Sonderverträge in der durch die Abkommen von 1902 veränderten Fassung.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Gross, Dr. Hans,** Prof., Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Leipzig, 05. (F. C. W. Vogel.) 13.50

Hält man an der neuestens üblich gewordenen Auffassung fest, Kriminalpsychologie sei hauptsächlich die Erkenntnis der seelischen Zustände der die Rechtsordnung verletzenden Menschen, so entspricht der Titel des vorliegenden Buches nicht genau seinem Inhalte. Er müsste dann etwa „kriminalistische Psychologie" oder „Psychologie im Gebiete der Kriminalistik" lauten. Denn der Hauptsache nach zeigt uns das Werk nicht die seelischen Momente, die bei der Entstehung des Verbrechens mitwirken, sondern diejenigen, welche vom Richter, der im Strafprozess das Verbrechen nach der objektiven wie subjektiven Seite zu erforschen hat, ins Auge zu fassen sind, damit die materielle Wahrheit möglichst an den Tag kommt. Verfasser will, wie er selbst sagt, die Einwertung des von Zeugen, Sachverständigen, Richtern abzulegenden Zeugnisses und die Darstellung versuchen, einerseits wie wenig diese Zeugnisse im allgemeinen Wert haben, anderseits wie es möglich ist, den ihnen tatsächlich zukommenden Wert zu finden und diesen durch korrektes Vorgehen zu erhöhen. Als Gegenstück zum Handbuch für Untersuchungsrichter desselben Verfassers, das von den „Realien", den sachlichen Beweismitteln handelt, befasst sich also das gegenwärtige Buch mit den persönlichen Beweismitteln. Im ersten Teil gibt es Anweisungen über die psychologische Tätigkeit des Richters selbst bei Vernehmungen — wie er das Gehörte aufnehmen, wie er daraus Schlüsse ziehen soll und wie weit sein „Wissen" gehen kann. Der zweite Teil handelt von der psychologischen Tätigkeit des Vernommenen, d. h. von denjenigen Momenten, welche die in kriminalistischer Beziehung wichtigen Umstände betreffen und an denen gezeigt werden kann, wie wir selbst und die von uns Vernommenen auffassen. Und zwar werden zunächst die allen Menschen gemeinsamen Momente und dann die unterscheidenden Momente — Eigenart der Frauen, der Kinder, der Greise etc., Einfluss von Gewohnheit, Vererbung, Voreingenommenheit, Leidenschaft etc., von Sinnestäuschungen aller Art, von besonderen Zuständen wie Schlaf, Traum, Rausch, Suggestion — erörtert. Verfasser gebietet be-

kanntlich über Qualitäten, die ihn zu Arbeiten auf solchen Gebieten hervorragend befähigen, eine ausserordentlich reiche Erfahrung, die Gabe solche zu verwerten und immense Belesenheit. Alles dies, vereinigt mit höchst anregender, geistvoller Darstellung, wirkt hier zusammen, so dass das Gesamturteil dahin gehen muss: Das Werk löst seine Aufgabe in meisterhafter Weise.

2. **Heimberger, Dr. Jos.**, Prof., Zur Reform des Strafvollzngs. gr. 8°. (44 S.) Leipzig, 05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 1.—

Verfasser geht in seinen Vorschlägen zur Reform des Strafvollzugs von der schon früher von ihm vertretenen Auffassung aus, dass die Strafe der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch Vorbeugung und nicht der Vergeltung diene. Er befürwortet die Scheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Verbrechern. Letztere (die „Augenblicksverbrecher") sollen durch geringere Strafe, insbesondere kürzere Freiheitsstrafe abgeschreckt werden, wobei aber die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile der Einsperrung möglichst gemindert werden sollen. Auch Zwangsarbeit ohne Einsperrung und Abverdienen der Geldstrafe durch Arbeit in der Freiheit würde Verfasser als neue Strafmittel begrüssen. Der gefährliche Verbrecher ist unschädlich zu machen. Dazu soll die Strafverschickung — etwa nach den Sildseeinseln — dienen. Verfasser hebt einige zweifellos anzuerkennende Vorteile der Deportation hervor, ohne auf die Bedenken dagegen näher einzugehen.

3. **Kulenkampff, Dr. Reinh.**, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. gr. 8°. (49 S.) Breslau, 05. (Schlettersche Buchh.) 1.40

Zunächst werden in der Schrift die wesentlichen physikalischen Grundbegriffe, wie Kraft, Energie, Arbeit etc. festgestellt. Dann wird der Rechtszustand bis zum neuen Gesetze geschildert und gezeigt, welche vergeblichen Versuche gemacht wurden, um die Aneignung elektrischer Arbeit unter einen der bisherigen Verbrechensbegriffe zu bringen. Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit wird dann von der physikalischen und von der zivilrechtlichen Seite betrachtet. Das Ergebnis ist, dass wir es nicht mit einer körperlichen Sache, sondern mit einem Rechtsgut besonderer Art zu tun haben. „Fremde" Arbeit im Sinne des Gesetzes ist nach Ansicht des Verfassers eine solche, über die dem Entziehenden die Verfügung nicht zusteht. Nach Beantwortung dieser Grundfragen werden dann die Tatbestände des neuen Gesetzes einer sorgsamen Erörterung unterzogen; auch wird dargelegt, dass die rechtswidrige Entziehung elektrischer Arbeit

unter Umständen als Betrug erscheinen kann. Zum Schlusse meint Verfasser, dass im künftigen St.G.B. das Delikt mit den Delikten gegen das Urheberrecht in eine neue Klasse der gegen Rechte an unkörperlichen Arbeitsprodukten gerichteten Delikte zu bringen wäre.

4. **Pitaval**, der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. von Prof. *Dr. Frank*, Pol.Dir. *Dr. G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt*. Bd. II H. 1. 8°. (S. 1—88.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) pro Bd. (4 Hefte) 6.—

Das Heft enthält folgende vier Fälle: 1. Eine internationale Diebsbande von Landrichter *Dr. Nöldecke* in Hamburg (drei italienische Gauner hatten in Hamburg einer Dame in raffiniertester Weise 140 000 Frs. gestohlen. Grosses Interesse bietet auch das Verfahren, welches zur Entdeckung der Täter führte. 2. Ein Alibi, von Staatsanwalt *Alfred Amschl* in Graz (handelt von einer Brandstiftung, begangen von einem sonst rechtschaffenen Manne in Geldnot). 3. Tränenreiche Weihnachten, von Staatsanwalt *Dr. Ertel* in Hamburg (betrifft die Ermordung eines kleinen Knaben durch einen zwölfjährigen israelitischen Knaben in Hamburg). 4. Die Geschichte eines ungarischen Hochstaplers, von Stadthauptmann *Dr. Sárkány* in Fünfkirchen (macht uns mit einem der gewandtesten und gefährlichsten Betrüger, namens Ignaz Strassnoff, bekannt).

5. **Stier, Dr. Ewald**, Oberarzt, Fahnenflucht u. unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatr. und militärrechtl. Studie. (110 S.) Halle, 05. (Carl Marhold) 3.—

Die Schrift befasst sich zunächst mit den Beweggründen, die den Soldaten zum Fortlaufen bestimmen. Es sind dies: der Sexualtrieb, Sehnsucht nach der Heimat, wobei auch krankhafte Störungen mitspielen, überhaupt krankhafte Veränderung des geistigen Lebens, Verführung, Alkoholmissbrauch. Diese Gründe werden eingehend besprochen und es werden dafür statistische Nachweise erbracht, illustriert durch drei Tafeln. Die weiteren Abschnitte erörtern die ärztliche und die strafrechtliche Behandlung der Entlaufenen. Dabei wird die Bestrafung der Fahnenflucht etc. historisch, rechtsvergleichend und vom Standpunkte des in Deutschland geltenden Rechtes beleuchtet. Verfasser, der für die Strafe innerhalb der Armee nicht den Zweck der Vergeltung, sondern den der Aufrechterhaltung des militärischen Geistes und der strengen Manneszucht annimmt, tadelt an unseren M.St.G.B., dass es den bei den Fortläufern besonders häufigen Zuständen einer verringerten Zurechnungsfähigkeit nicht in vollem Umfange

gerecht wird, befürwortet ferner eine zeitweilige Tätigkeit der mit der militärischen Strafrechtspflege befassten Personen in Festungsgefängnissen.

6. **Thomsen, Dr. Andr.**, Prof., Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes (enthaltend das deutsche Strafund sonstige Bekämpfungsrecht). Lex. 8°. (XLIII, 37 S.) Berlin, 05. (Struppe & Winckler) 1.—

Verfasser ist der Ansicht, dass sich unser Strafrecht mit der Zeit zu einem umfassenden „System des Verbrechens-Bekämpfungsrechtes" entwickeln müsse, das ausser dem Strafrecht noch andere Rechtszweige in sich aufnimmt, soweit sie der Bekämpfung von Verbrechen dienen, so namentlich auch das Zivilrecht. Der vorliegende „Grundriss" soll ein Bild von dem System geben, das sich der Verfasser vorstellt. Die mehr als die Hälfte der Schrift einnehmenden „Vorbetrachtungen" sollen den Standpunkt des Verfassers rechtfertigen. Dieser findet einen Umschwung der Gesetzgebung in der Richtung seiner Auffassung schon in zahlreichen Nebengesetzen, in denen der Gedanke der *Bekämpfung* des Verbrechens, nirgends der Vergeltungsgedanke hervortrete. Aber auch das St.G.B. soll schon genug Anhaltspunkte dafür bieten, dass es richtiger ein „Verbrechensbekämpfungsgesetzbuch" genannt würde. Von der Zukunft erwartet sich Verfasser ein solches Gesetzbuch, wie auch an Stelle der gegenwärtigen ganz einseitigen und inkonsequenten Strafrechtswissenschaft eine Wissenschaft der Verbrechensbekämpfung nach seiner Ueberzeugung den Schluss- und Gipfelpunkt der ganzen Entwicklung bilden wird. Der Grundriss selbst stellt zunächst in aller Kürze die allgemeinen Lehren des Strafrechts dar und befasst sich dann mit der Bekämpfung, innerhalb welcher er eine solche in der Person des Täters und eine solche bezüglich der Person des Verletzten unterscheidet. (Letztere ist doch wohl auch eine Bekämpfung „in der Person des Täters." Soll sie denn nicht ebenfalls auf diesen wirken?) Die Bekämpfung in der Person des Täters wird in eine mechanische (durch Strafvollstreckung und andere Mittel) und in eine psychische (Vernichtung und Schwächung der Verbrechensmotive, Schaffung und Stärkung von Gegenmotiven) geschieden. Das System des besonderen Teils ist nur kurz angedeutet.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Affolter, Dr. A.**, Fürsprech, Grundzüge des Schweizerischen Staatsrechts. 8° (VIII, 239 S.) Zürich, 04. (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Die bisher fehlende kurz gefasste, systematische, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes der schweizerischen Eidgenossenschaft bietet dieses auf Verbreitung in weiteren Kreisen berechnete Werkchen, das sich damit bescheidet, die „Grundzüge", also einen Ueberblick über den jetzigen Stand der Gesetzgebung für den dargestellten Zweig des geltenden Rechtes zu geben. Namentlich beim Beamten- und Verwaltungsrecht hätte immerhin etwas weiter gegriffen werden dürfen. Die von der herrschenden Meinung mehrfach abweichenden Anschauungen des Verfassers sind den Lesern der „Annalen des Deutschen Reichs" (vgl. auch seine Schrift: „Naturgesetze und Rechtsgesetze") nicht neu; er hätte sie aber in dem Buche unter Verweisung auf die einschlagenden Ausführungen in den „Annalen" etc. schärfer als seine Sondermeinung ersichtlich machen sollen. Stoffgliederung: I Allgemeines. II. Bund und Kantone. III Die subjektiven Rechte und die Pflichten der Bürger. IV. Die Bundesbehörden V. Die staatlichen Funktionen (Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung). Ausser dem Sachregister ist ein „Register zur Bundesverfassung" beigegeben, das zu jedem Artikel der letzteren auf die betreffende Stelle des Buches verweist.

2. **Bertoldi, Dr. Albert**, Die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten in Deutschland. gr. 8°. (VI, 119 S.) Berlin, 04. (Struppe & Winckler) 3.—

Einleitend gibt der Verfasser eine Uebersicht über die Regelung des Kautionswesens im Ausland, grösstenteils auf Grund von Mitteilungen in- und ausländischer Behörden, namentlich der deutschen Konsulate. Es folgt die Darstellung des Rechtszustandes nach seiner geschichtlichen Entwicklung in Preussen, dann insbesondere nach dem Bestande in Preussen und im Deutschen Reiche vor der grossen, von diesen Staaten ausgegangenen Reform des Kautionswesens durch Beseitigung der Amtsbürgschaften bei Berufsstaatsdienern, ferner eine Erörterung der Nachteile der Kautionspflicht, namentlich für die unbemittelten Beamten sowie der Bestrebungen, welche zur Einschränkung des Kautionswesens und schliesslich zu jener durchgreifenden Beseitigungsmassregel geführt haben. In der Darstellung jener Nachteile und dieser Reform liegt der Schwerpunkt der interessanten Arbeit, die des weiteren die Behandlung der Kautionsfrage

in den übrigen Bundesstaaten und im Reichslande bespricht und in Schlussbetrachtungen eine Reihe von Einwendungen, die gegen die Beseitigung der Kaution erhoben werden können, würdigt, dieseauch für die preussischen Gerichtsvollzieher und die Reichsbankbeamten fordert, endlich über die Ausdehnung der Kautionspflicht im Privatverkehr und über die Rückwirkung der Reform auf die Kautionsfrage in den grössten deutschen Städten und im Auslande berichtet.

3. **Boilmann, Dr. Johs.**, Rechtsanw., Bremisches Staats- u. Verwaltungsrecht. gr. 8°. (XI, 250 S.) Bremen, 04. (G. A. v. Halem) geb. in Leinw. 6.—

Auch allgemeines Interesse bietet in mehrfacher Hinsicht das öffentliche Recht des bremischen Staates, der einzigen *demokratischen* (weil im letzten Grunde von der Mehrheit der erwachsenen, männlichen Staatsangehörigen beherrschten) Republik Deutschlands. Die vorliegende, eine offenbare Lücke ausfüllende Darstellung ihres Verfassungs- und Verwaltungsrechtes wird daher nicht nur in Bremen und in den beiden anderen freien Städten Deutschlands Beachtung finden, deren Recht in zahlreichen Punkten dem bremischen parallel läuft. Vergleichende Hinweisungen auf das Recht Hamburgs und Lübecks sind denn auch an geeigneten Orten nicht umgangen. Aus praktischen Gründen, die als triftig anzuerkennen sind, wurden einige Verwaltungszweige nicht in die Bearbeitung einbezogen, so das hauptsächlich auf Reichsrecht beruhende Arbeiterversicherungsrecht und das bei *Post*, Bremisches Privatrecht behandelte Deichrecht. Ueberhaupt hat sich der Verfasser für das Verwaltungsrecht grössere Beschränkung auferlegt, was man sehr wohl verstehen kann. Im ganzen verdient seine Arbeit alle Anerkennung.

4. **Freund, Ernst**, Prof., The Police Power. Public policy and constitutional rights. Lex. 8°. (XCII, 819 S.) Chicago, 04. (Callaghan & Co.)

Bei der grossen Aufmerksamkeit, die auch in Deutschland den Einrichtungen des mächtigen demokratischen Bundesstaates jenseits des grossen Wassers zugewendet wird, darf das vorliegende Werk eines Professors an der Universität Chicago über die Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten und ihre verfassungsmässigen Schranken von vorneherein bei uns auf Beachtung rechnen, selbst über jene Kreise in Theorie und Praxis hinaus, die ohnehin genötigt oder gewohnt sind, die rechtlichen Zustände in den wichtigeren Staaten des Auslandes fortgesetzt im Auge zu behalten. Unter Polizeigewalt — der Ausdruck ist auch in Amerika nicht eindeutig —

versteht der Verfasser die Gewalt, durch Einschränkung und Regelung von Freiheit und Eigentum die öffentliche Wohlfahrt zu fördern oder, wie man besser sagen würde, die Gewalt, zum Zwecke der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt den Gebrauch von Freiheit und Eigentum einzuschränken und zu regeln. Es handelt sich also nicht nur um *Gefahrabwendung* durch Befehl und Zwang. Einem der Natur der Polizeigewalt und ihrer Betrachtung im allgemeinen gewidmeten einleitenden Teile folgt ein Hauptteil (II. Teil) unter dem Titel: „Die öffentliche Wohlfahrt". Er behandelt zunächst das unbestrittene Gebiet der Polizeigewalt, das Gebiet der *primären* gesellschaftlichen Interessen, wie Ruhe und Sicherheit, Leben und Gesundheit, Ordnung, Bequemlichkeit, Sittlichkeit und im Anschluss hieran die Aufsicht über Unselbständige (Irre, Minderjährige, Arme), sodann aber das teilweise der Polizeigewalt streitig gemachte Gebiet der *wirtschaftlichen* Interessen, wie Schutz gegen Täuschung oder Unterdrückung, Interessen in bezug auf die Korporationen, die tote Hand, sowie auf gewisse Betriebe und Eigentumsarten. Ein Kapitel über aufgedrungene Wohltaten (Zwang zu Handlungen im eigenen Interesse etc.) schliesst sich an. Der andere Hauptteil (III. Teil) behandelt die Grundrechte gegenüber der Polizeigewalt, nach den Unterabteilungen: Freiheit, Eigentum und Gleichheit. Die reiche Ausgestaltung des in den letzten 30—40 Jahren in der Union und ihren Einzelstaaten erwachsenen Rechtes wird uns durch das verlässige Werk, das die praktische Handhabung sorgfältig berücksichtigt, in lebensvoller, anregender Weise vor Augen gerückt.

5. **Wuttke, Dr. R.**, Prof., Die deutschen Städte. Geschildert nach den Ergebnissen der ersten deutschen Städteausstellung zu Dresden 1903. Herausg. im Auftrag d. Ausstellungsleitung. Mit einem Vorwort von Oberbürgermstr. *Beutler*. 2 Bde. Bd I: Lex. 8°, XLVI u. 892 S.; Bd II: 26×35 cm, VIII u. 455 S. Tafeln. Leipzig, 04. (Friedrich Brandstetter) Eleg. in Ganzl. geb. 30.—

Der glänzend gelungenen ersten deutschen Städteausstellung zu Dresden im Jahre 1903 verdankt nun auch die Literatur ein bedeutsames Werk von bleibendem Werte, das mit seinen beiden stattlichen, vornehm ausgestatteten Bänden nur deshalb zu obigem Preise erhältlich ist, weil die Ausstellungsleitung den grössten Teil der Herstellungskosten auf die Ausstellung übernommen hat. Der Plan des Werkes ging dahin, einerseits die Ergebnisse der Ausstellung zusammenzufassen, ohne einen reizlosen beschreibenden Katalog der Ausstellungsgegenstände zu bieten, andererseits die Entwickelung der

deutschen Städte seit 1870, den gegenwärtigen Stand des deutschen Städtewesens und die Aufgaben, die sich für die Weiterentwickelung ergeben, ausführlich zu behandeln. Dieser Plan ist in der Hauptsache in sehr befriedigender Weise verwirklicht worden und die über ihn hinausgehenden Exkurse in einigen Teilen des Gesamtwerkes sind in ihrer Art gleichfalls von grossem Interesse. Der fast tausend Seiten starke Textband enthält 29 Abhandlungen verschiedener, durchweg fachkundiger Verfasser über die Ausstellung selbst, die Verfassung und Verwaltung der deutschen Städte, den Städtebau und Verwandtes (Baupolizei, Wohnungsfürsorge, Kunst etc.), über die städtischen Betriebe und Anlagen mit mehreren Spezialabhandlungen, über Hygiene und Heilwesen etc., Unterricht, Armenwesen und Wohlfahrtspflege, städtische Anleihen und Bankpolitik, Sparkassen und Leihämter, Sicherheitspolizei und Feuerlöschwesen, Aktenwesen, Buchhaltung und Städtestatistik. Zur Erläuterung des ersten Bandes dient der grosse, über 800 Illustrationen enthaltende zweite Band. Er bietet Ansichten, Pläne und Risse, Diagramme und statistische Tabellen in reichem Masse, sodass die Anschaulichkeit mächtig gefördert wird und im Zusammenhalt beider Bände ein lichtvolles Bild von der hochentwickelten und vielseitigen Tätigkeit unserer Städte gewonnen zu werden vermag. Das treffliche Werk wird zweifellos nicht nur durch das Erreichte, sondern auch durch Anregung zur Nacheiferung und zu neuem Schaffen sich nach den verschiedensten Richtungen hin nützlich erweisen und verdient die vollste Beachtung aller interessierten Kreise.

6. **Ziegler, Eugen von,** Die Praxis des bayerischen Budgetrechtes. Studie über die Handhabung der Rechte des bayerischen Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen. gr. 8°. (240 S.) München, 05. (Th. Ackermann) 3.60

Das bayerische Budgetrecht bietet für die Theorie Anlass zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten, an denen es auch in der Staatspraxis nicht fehlt, wiewohl in dieser für gewöhnlich die tieferliegenden rechtlichen Grundauffassungen nicht hervortreten. Der Verfasser hat sich nun die dankbare Aufgabe gestellt, die tatsächliche Handhabung des Budgetrechtes näher zu verfolgen mit der ausgesprochenen Absicht, „vor allem der Praxis der Gegenwart zu dienen", weshalb er, wie er bemerkt, in erster Linie das Material der jüngsten Zeit benützt, jedoch auch weiter zurückliegendes herangezogen habe, wo bei Dürftigkeit der jüngeren Quellen eine Lücke auszufüllen oder ein auffälliger Wechsel der Rechtsüberzeugung und der Praxis hervorzuheben gewesen sei. Er geht von der Anschauung aus, dass die Praxis in der Handhabung des Rechts im Staatsleben eine unmittelbare Bedeutung habe, die jener der Auslegungsergebnisse der Rechtswissenschaft gewaltig überlegen sei. Dabei lässt er dahingestellt, ob diese Gewohnheit der Anwendung die Kraft besitze, materielles Recht zu schaffen. Die Ergebnisse der fleissigen und mit Verständnis geschriebenen Arbeit sind wertvoll und auch da nicht nutzlos, wo sie zum Widerspruche reizen. Referent wird an anderem Orte (Krit. V.J.Schr.) ausführlicher darauf zurückkommen.

Kirchenrecht.

1. **Perels, Ernst,** Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche. gr. 8°. (93 S.) Berlin, 04. (E. Ehering) 2.50

Diese auf sorgfältigen Quellenstudien beruhende Schrift fundiert unsere Kenntnis über die kirchlichen Zehnten und Neunten in mehreren Punkten sicherer, gibt eine gute, zusammenfassende Darstellung und berichtigt einige da und dort vertretene Ansichten.

2. **Petrakakos, Dr. Dem. A.,** Die Toten im Recht nach der Lehre u. den Normen des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts u. der Gesetzgebung Griechenlands. gr. 8°. (XIX, 248 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 6.—

Diese gediegene Arbeit eines jungen griechischen Gelehrten, der von seiner Regierung behufs spezieller Studien über das kanonische Recht nach Deutschland geschickt worden war, hat keineswegs nur für die im Titel bezeichneten Rechtsgebiete Interesse; bei dem unbefriedigenden Zustande der einschlägigen deutschen Spezialliteratur ist vielmehr das Buch in vielen Fragen auch für unser Recht — Kirchen-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht — mit Nutzen verwendbar, namentlich wegen der fleissigen Heranziehung der deutschen und der ungleich ergiebigeren französischen Literatur, sowie wegen der Erforschung eines Teiles (wegen eines anderen Teiles vgl. die Verweisung auf S. XVI) der historischen Grundlagen auch unserer Rechtsentwicklung. Kulturgeschichte, Ethik, Religionswissenschaft etc. werden gleichfalls manche Nachweisung verwerten können. Hängt doch das Recht auf dem vorwürfigen Gebiete besonders innig mit Religion, Sittlichkeit und Sitte zusammen. Der erste Teil betrifft die auf das Thema bezüglichen Gesetze, Gebräuche etc. in Hellas, Rom, Aegypten und im Judentume (Bestattung, Gräber, Begräbnis-

plätze, Ehrungen und Schutz des Andenkens der Toten). Der zweite Teil ist der christlichen Epoche bis zum Falle von Konstantinopel gewidmet. Ein Anhang verfolgt summarisch die Entwicklung in Griechenland unter der Türkenherrschaft bis zum Befreiungskriege von 1821. Der dritte Teil behandelt dogmatisch *unter vergleichender Heranziehung anderer Gesetzgebungen* den Rechtszustand im heutigen Griechenland. Für diesen war hier das französische Recht vorbildlich, weshalb auf letzteres besondere Rücksicht genommen ist. Der letzte Teil bietet eine dankenswerte Abhandlung bezüglich der vielumstrittenen Fragen über die Privatrechtsverhältnisse an den Leichen und an Teilen von solchen unter Vorausschickung einer Uebersicht über die dentsche, französische, griechische und italienische Literatur; aus der amerikanischen Gesetzgebung ist eine weitgehende Vorschrift des Staates New-York angeführt.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Appelius,** Landesrat, Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung. Erläuterungen aus der Praxis zu den §§ 148—153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899, unter besond. Berücksicht. der preuss. Verhältnisse. gr. 8°. (71 S. m. 2 Tab.) Grunewald-Berlin 04. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 1.20

Der Gegensatz zum „Entrichtungsverfahren" (Verfahren des unmittelbaren „Klebens" der Arbeitgeber oder Versicherten) bildet bekanntlich das „Einzugsverfahren" (Barzahlung der Beiträge an die Einzugsstelle, welche ihrerseits „klebt"). Diese Ausnahme von der gesetzlichen Regel kann durch die Landeszentralbehörden, Versicherungsanstalten, Gemeinde- oder Kassenstatut etc. eingeführt werden und verbreitet sich mehr und mehr. Es ist daher zu begrüssen, dass der Verfasser — Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz — die verschiedenen Formen und Möglichkeiten ihrer Durchführung und Ausgestaltung in der Praxis allseitig erörtert. Streitfragen ist er nicht aus dem Wege gegangen. Was praktisch ist, wird hervorgehoben. Auch welche Formulare vorkommen, welche zu empfehlen sind, ist angegeben. Den interessierten Behörden und Verwaltungsorganen wird die kleine Arbeit förderlich sein.

2. **Rosin, Dr. Heinr.,** Prof., Hofrat, Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. II. Bd. Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. gr. 8°. (XIV, 1151 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 25.—

Der Verfasser, dem wir bekanntlich ein treffliches Werk über die „reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung" als ersten Band des oben bezeichneten Gesamtwerkes verdanken, hat nun als zweiten eine gross angelegte systematische Darstellung des Rechtes der Invalidenversicherung vollendet. Er bemeistert in tief greifender, theoretisch wie praktisch reichen Nutzen bringender Arbeit den gewaltigen Stoff mit einer staunenswerten Uebersichtlichkeit, die der grossen Klarheit der Systematisierung zu verdanken ist. Auch die Ausführungsbestimmungen für das Reich sind in das System einbezogen, die der grösseren Bundesstaaten in angemessener Weise berücksichtigt. Für die Gründlichkeit und Verlässigkeit der Bearbeitung bürgt der Name des Verfassers, der selbstverständlich die Rechtsprechung und Literatur mit Einschluss der Einzelabhandlungen auf das gewissenhafteste nutzbar gemacht hat und überall — auch gegenüber dem Reichsversicherungsamte — sich die Selbständigkeit des Urteils wahrt.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Berendt, Dr. Otto,** Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen u. Formen. gr. 8°. (IV, 138 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 4.—

Bekanntlich ist Stellenwechsel und vorübergehende Stellenlosigkeit beim kaufmännischen Hilfspersonal recht beträchtlich. Eine gute, zweckentsprechende Ordnung des Arbeitsnachweises ist also für dieses Personal von der grössten Bedeutung. Mit der Frage der besten Ordnung beschäftigt sich die vorliegende Broschüre. Sie gibt zunächst eine kurze Darstellung der sozialen Lage der Handlungsgehilfen und bespricht dann die einzelnen Formen des kaufmännischen Arbeitsnachweises: Die Stellenbesetzung auf Empfehlung, die „Umschau", die gewerbsmässige Vermittelung, den charitativen, den berufsgenossenschaftlichen und den allgemeinen, öffentlichen Nachweis, indem deren Vorteile und Nachteile im einzelnen hervorgehoben werden. Der Verfasser glaubt, dass eine Angliederung des kaufmännischen Arbeitsnachweises an die schon bestehenden allgemeinen öffentlichen Nachweise die besten Dienste leisten würde.

2. **Cohn, Gust.**, Prof., Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- u. Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. 8°. (VI, 481 S.) Stuttgart, 05. (F. Enke) 14.—

Der vorliegende Sammelband enthält folgende Artikel: 1. Ueber den Haushalt des Deutschen Reiches; 2. Steuern und Steuerreformen im Reiche und Prenssen; 3. Ueber Strassenbeiträge mit Rücksicht anf die preussische Gesetzgebung; 4. Ueber die Strassenreinigungspflicht; 5. Die Zukunft der Strassenbahnen; 6. Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft; 7. Ueber Reaktion im Verkehrswesen; 8. Staatsbeamtentum und Staatswissenschaft, Betrachtungen über die Vorbildung des höheren preussischen Beamtenums; 9. Ueber die Vereinigung der Lehrstühle für Staatswissenschaften mit den Juristenfakultäten; 10. Die Kameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten; 11. Die Freiheit der Wissenschaft. Diese Aufsätze sind zumeist in bekannten Zeitschriften (Schmollers Jahrbuch, Conrads Jahrbüchern, Verwaltungsarchiv, Rnndschau, Lotse) erschienen und um sie der Vergessenheit zu entziehen, der sie in Zeitschriften leichter verfallen können, zu einem selbständigen Buch vereinigt. Wir können wohl ein kritisches Eingehen auf die einzelnen Aufsätze, die zum Teil vor mehr als zehn Jahren geschrieben sind, unterlassen und uns mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, dass sie nahezu alle bleibenden Wert haben und wir dem Verfasser dankbar sind, dass er sie einem grösseren Leserkreis nochmals in bequemer Weise zugänglich gemacht hat. *G. Cohn's* geistreiche Art, den Stoff zu behandeln, ihm neue Seiten abzugewinnen, auch scheinbar weniger bedeutungsvolle Vorgänge und Einrichtungen durch Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte anziehend und interessant zu machen, verleugnet sich auch in diesen Aufsätzen nicht. Es wird sie niemand lesen, ohne Genuss, Anregung und Belehrung zu finden.

3. **Drucksachen** des kaiserl. statistischen Amts, Abteilg. f. Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 3. 4°. Berlin, 04. (C. Heymann)

3. Erhebung üb. die Arbeitszeit der Gehilfen u. Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes u. kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. — Berichte der Handelskammern, der kaufmänn. Verbände u. Vereine sowie der Vereinigungen der Handelshilfsarbeiter — erstattet im J. 1903 — Fortsetzg. der Erhebg. vom Septbr. 1901. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abtlg. f. Arbeiterstatistik. (IV, 174 S.) 1.60

Einem Wunsche des Beirats für Arbeiterstatistik entsprechend sollte zur Ergänzung der Erhebungen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in den Kontoren der kaufmännischen und Handelsbetriebe, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, noch die hauptsächlich in Betracht kommenden Verbände von Prinzipalen, Gehilfen und Arbeitern über die Frage des Bedürfnisses und die Möglichkeit der Einschränkung der Arbeitszeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter schriftlich einvernommen werden. Durch nachträglichen Beschluss wurde auch noch das Krankenkassenmaterial herangezogen. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind in dem vorliegenden Band in umfänglichem Tabellenwerk mitgeteilt und im 1. und 2. Teil systematisch dargestellt. Die Ergebnisse sind sehr interessant, insbesondere auch wegen der verschiedenen Beantwortung, welche die gestellten Fragen durch die Handelskammern einerseits und durch die Vereine, in denen die Gehilfen überwiegen, andererseits erfahren. Wir können auf Einzelheiten hier nicht eingehen, empfehlen die Lektüre dieser amtlichen Publikation aber allen denjenigen, welche sich ein Bild von der Lage und den Wünschen der Handelsangestellten in den vorbezeichneten Betrieben machen wollen, angelegentlich.

4. **Dursthoff, Dr. W.**, Handelsk.-Synd., Die Entstehung, Entwickelung u. Reform der oldenburgischen Brandkasse. gr. 8°. (V, 243 S.) Oldenburg, 04. (G. Stallings Verlag) 6.—

Wir haben es hier mit einer sehr fleissigen und wissenschaftlich objektiven Arbeit zu tun, die in erster Linie allerdings für Hamburg von Interesse ist, die aber doch, da sie die prinzipiellen Fragen des Versicherungswesens erörtert, allgemeine Beachtung verdient. Der Verfasser weist nach, dass die oldenburgische Brandkasse, die in der Hauptsache auf einem $1^1/_2$ Jahrhunderte alten Statut beruht, den heutigen Bedürfnissen und Ansprüchen in keiner Weise mehr entspricht. Er leitet aber daraus nicht die Forderung ab, sie zu beseitigen, sondern spricht sich aus allgemein volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen und im Interesse der Versicherten für Beibehaltung, aber gründliche Reform der öffentlichen Feuerversicherung aus. Wir halten diesen Standpunkt des Verfassers für berechtigt und wohl begründet. Auch seine Vorschläge über die vorzunehmende Umgestaltung der Brandkasse scheinen uns wohldurchdacht und der Beachtung wert.

5. **Handelsverträge, die neuen deutschen.** Zusammengestellt im *Reichsamt des Innern*. 4°. Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn)

Einzelausgaben für: Belgien (28 S.) 1.—; Italien (36 S.) 1.—; Oesterreich

Ungarn, nebst dem Viehseuchenübereinkommen (104 S.) 3.—; Rumänien (24 S.) —.80; Russland (43 S.) 1.50; Schweiz (58 S.) 1.75; Serbien (23 S.) —.80.

Gesamtpreis vorst. Ausgaben in 1 Bd. 7.50

Nachdem die neuen deutschen Handelsverträge die Zustimmung des Reichstages gefunden haben und an ihrer Annahme durch die gesetzgebenden Körper der Vertragsstaaten nicht zu zweifeln ist, werden die industriellen, kaufmännischen und zum Teil auch die landwirtschaftlichen sich angelegentlich an das Einzelstudium der Tarifpositionen und der sonstigen Vertragsbestimmungen machen. Diese Arbeit wird ihnen durch das rasche Erscheinen der vorliegenden Ausgaben wesentlich erleichtert. Wir verweisen auf diese Publikation mit dem Bemerken, dass deren Zusammenstellung im Reichsamt des Innern erfolgt ist, dass die Anordnung übersichtlich und die Austattung eine sehr gute ist, und dass sie ausser dem Text der neuen Zusatzverträge und den neuen Tarifen ein alphabetisches Warenverzeichnis für den Tarif des betreffenden Landes sowie den Wortlaut des Vertrages in der durch den Zusatzvertrag abgeänderten Fassung enthält.

6. **Hauptwerke** des Sozialismus u. der Sozialpolitik Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler.* 3. Heft. gr. 8°. Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld)

3. *Lamennais, Félicité de:* Das Volksbuch. Aus dem Franz. v. *Alfr. Paetz.* Mit e. Einleitg. v. *Geo. Adler.* (98 S.) 2.—; geb. 2.40

F. de Lamennais ist heute mehr durch das bekannt, was über ihn geschrieben worden ist, als durch seine Schriften selbst. Und doch lohnen die letzteren auch heute noch, dass man sich mit ihnen beschäftigt. Unter den Schriften *Lamennais'* hat der Herausgeber der „Hauptwerke" mit Recht den Livre du Peuple (1838) ausgewählt, um ihn in einer trefflichen Uebersetzung dem deutschen Publikum zu vermitteln. Eine gute Einleitung über *Lamennais'* Leben, Anschauungen und Wirken aus der Feder des Herausgebers ist der Schrift vorausgeschickt.

7. **Jagemann, Dr. Eug. v.,** Gesandter a. D., Zur Reichsfinanzreform. gr. 8°. (66 S.) Heidelberg, 05. (C. Winter Verl.) 1.60

Wenn die vorliegende Broschüre im wesentlichen auch nichts Neues bringt und der Inhalt manchen vielleicht dadurch enttäuscht, dass die finanzielle Seite der Frage mehr gestreift als eingehend behandelt wird, so ist sie doch in ihrer scharfen Formulierung der staatsrechtlichen Seite von allgemeinem Interesse. Mit Recht erklärt sich der Verfasser gegen die Beibehaltung der Matrikularbeiträge in ihrer heutigen Form, deren Mängel nachgewiesen werden, und fordert neben dem Ausgabebewilligungsrecht eine Einnahmebewilligungspflicht, neben dem Anleihebewilligungsrecht eine Tilgungspflicht.

8. **Jahresbericht** des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahre 1903/04. Hrsg. vom Generalsekretär *Dr. Wilh. Wendlandt.* 8°. (118 S.) Berlin, 05. (H. Klockow)

Der Bund der Industriellen, der es sich zur Aufgabe macht, einerseits übertriebenen Anforderungen der landwirtschaftlichen Organisationen entgegenzuwirken, andrerseits, die Interessen der Fertig- und sog. leichten Industrie, namentlich auch der kleineren und mittleren Betriebe dieser Art gegenüber den Rohstoff- und Halbstoffindustrien wahrzunehmen, gibt in dem vorliegenden Jahresbericht ein genaues Bild seiner Tätigkeit. Daran schliessen sich weitere Mitteilungen, Eingaben an Behörden etc., aus denen wir besonders den Bericht über die Generalversammlung des Bundes, der sich u. a. mit der Frage der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues und der Flottenvermehrung befasst hat, hervorheben.

9. **Josewski, Herm.,** Prov.-Steuer-Sekr., Das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 30. V. 1873/19. V. 1891/31. VII. 1895. Erläutert v. *J.* Lex. 8°. (XII, 148 S.) Köln, 04. (Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei) 6.—; geb. 7.—

Der vorliegende Kommentar ist unseres Wissens der erste, der die Einwirkung des BGB., seiner Nebengesetze und der preuss. Ausführungsbestimmungen auf die Gestaltung und Anwendung des Erbschaftssteuergesetzes darstellt. Da er auch im übrigen eingehende und klare Erläuterungen bringt, so sei er zur Benützung bestens empfohlen.

10. **Mauchot, Dr. med. Carl,** Die Milchküche der St. Gertrud-Gemeindepflege in Hamburg 1889—1904. Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiete der Säuglingsernährung. Festschrift zur Eröffnung des neuen Hauses der St. Gertrud-Gemeindepflege. gr. 8°. (51 S.) Hamburg, 05. (C. Boysen) 1.—

Das kleine Schriftchen unterrichtet in gründlicher Weise über Tätigkeit und Erfolge der von der St. Gertrud-Gemeindepflege in Hamburg eingerichteten Milchküche für Säuglinge. Wir bekommen Einblick in ein segensreiches Werk der Wohltätigkeit, dessen Erfolge zur Nachahmung aneifern dürften.

11. **Rathgen, Karl,** Die Japaner u. ihre wirtschaftliche Entwickelung. (VIII, 149 S.) 8°. Leipzig, 05. (B. G. Teubner) 1.—; geb. in Leinw. 1.25

Der Verfasser, der lange Jahre in Japan

gelebt hat, bietet in dem vorliegenden Buch eine anziehende und belehrende Darstellung von dem Wirtschaftsleben der Japaner, die bei aller Knappheit doch ein vollständiges, abgerundetes Bild bietet, und zwar nicht nur ein Bild des heutigen Wirtschaftslebens, sondern, wie der Titel schon vermuten lässt, auch ein Bild seiner Entwickelung. Das kleine Buch kommt eben zur rechten Zeit und sei allen bestens empfohlen, die mehr von dem aufstrebenden Volk wissen wollen, als die Tageszeitungen bieten.

12. **Schipfer, A.,** Preussisch-deutsche Eisenbahnfragen, insbesondere die Reform des Personenverkehrs. gr. 8°. (43 S.) Berlin, 05. (Simion Nf.) 1.—

Gerade in der Gegenwart, in der eine Annäherung der deutschen Eisenbahnverwaltungen in den Grundsätzen der Verwaltung und des Betriebes angebahnt wird, wird das vorliegende Schriftchen, das sich mit dieser Frage kritisch befasst, manchem willkommen sein. Wir vermögen allerdings den Ausführungen des Verfassers weder bei seinen Vergleichen des preussisch-deutschen Eisenbahnwesens mit dem Ausland noch bei seiner Beurteilung einzelner Verschiedenheiten des deutschen Eisenbahnwesens durchaus zuzustimmen. Das soll uns aber nicht hindern, anzuerkennen, dass der Verfasser auch in vielem recht hat und dass sein Schriftchen eine geeignete Grundlage für eine weitere Diskussion der schwebenden Fragen bildet.

13. **Vogt, Gustav,** Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluss auf die deutsche Volkswirtschaft. Zur Selbstbelehrung und für Vorträge. gr. 8°. (XV, 452 S.) Berlin-Grunew., 05. (Verl. d. Arbeiter-Versorgg.) 6.—; geb. 7.—

Es ist gewiss ein verdienstliches Werk, die ganze Einrichtung und insbesondere die Vorteile der Invalidenversicherung in einer leicht verständlichen systematischen Darstellung dem grösseren Publikum darzustellen und vertraut zu machen. Es lässt sich nicht leugnen, dass, wie der Verfasser im Vorwort sagt, unter dem grossen Publikum noch eine grosse Unkenntnis über die aus dem Gesetze hervorgehenden Rechte und Pflichten herrscht. Ganz wird sich diese nicht beheben lassen, denn es wird dem schlichten Arbeiter und Bürger nicht möglich sein, sich durch das Gesetz durchzuarbeiten und zu einer klaren Auffassung seiner Bestimmungen zu gelangen. Dazu ist auch das vorliegende Buch, wie der Verfasser selbst bemerkt, schon wegen seines grossen Umfanges nicht geeignet. Aber dieses Buch soll nach Absicht des Verfassers wenigstens diejenigen Persönlichkeiten, welche nach ihrer Stellung in die Lage kommen, in Vorträgen oder durch persönliche Belehrung die Versicherten über Nutzen und Tragweite der Invalidenversicherung aufzuklären, also Geistliche, Aerzte, Vereinsvorstände, Gemeindebehörden, in den Stand setzen, zuverlässigen Aufschluss zu erteilen. Zu diesem Zwecke dürfte das Buch auch hervorragend geeignet sein. Der Stoff ist gut gegliedert, die Ausführungen sind klar; indem der Verfasser immer auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften und die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes eingeht, gelingt es ihm, den Leser über dessen Geist zu unterrichten. Durch Angabe der Quellen, insbesondere der Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes mag das Buch den Beamten, die mit dem praktischen Vollzug betraut sind, gute Dienste leisten.

14. **Wittschewsky, Val.,** Russlands Handels- u. Industriepolitik von Peter dem Grossen bis auf die Gegenwart. gr. 8°. (X, 392 S.) Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn) 7.—; geb 8.50

Es ist anzunehmen, dass das gesteigerte Interesse, welches zur Zeit unserem grossen östlichen Nachbarn teils wegen des ostasiatischen Krieges, teils wegen der inneren politischen Vorgänge zugewendet wird, auch auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse allmählich übertragen werde. Unsere Handelsbeziehungen, einschliesslich der kapitalistischen, zu Russland weisen uns auf eine aufmerksame Verfolgung der wirtschaftlichen Entwickelung dieses Landes hin. Wenn das bisher nicht in genügendem Masse geschehen ist, so erklärt es sich aus dem Mangel einer geeigneten, dentsch geschriebenen Literatur. Diesem Mangel abzuhelfen scheint das vorliegende Buch bestimmt zu sein, das uns in angenehmer Darstellung und unter Benutzung der russischen Quellenwerke in die Anfänge russischer Handels- und Industriebetätigung zurückführt und uns vor allem zeigt, wie, in welchem Umfang, unter welchen Bedingungen Handel und Industrie auf russischem Boden im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart sich entwickelt haben. Auf die staatliche Wirtschaftspolitik und die besonderen sozialen und psychologischen Momente der russischen Gesellschaft wird dabei stets hingewiesen. In dem knappen Raum, der uns hier zugewiesen ist, können wir kein Bild von dem reichen Inhalt des Werkes geben; schon ein flüchtiger Blick in dasselbe wird dem Leser die Ueberzeugung geben, dass *Wittschewsky* der richtige Führer durch das bislang ziemlich dunkle und weglose Gebiet der russischen Volkswirtschaft gefunden habe. Das Buch wird niemand unbefriedigt aus der Hand legen.

Politik.

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser? Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers. Gr. 8°. (VIII, 225 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Wie schwer es ist, auf dem Gebiet der hohen Politik eine von deren bisheriger Gesamtrichtung himmelweit abweichende Anschauung mit Aussicht auf Erfolg zu vertreten, bedarf keiner näheren Ausführung. Der Verfasser der oben bezeichneten Schrift, der von sich sagt, dass er „keiner Partei angehöre, nicht einmal der Alldeutschen", wiewohl er dieser seine Achtung und Anerkennung nicht versagen und ihre Mitglieder „nicht für so durchaus unpraktische Schwärmer und Phantasten ansehen" könne (S. 118), auch sich auf mehr als ein halbes Jahrhundert von Lebenserfahrungen beruft, gibt sich selbst bezüglich der Wirkung seiner Ausführungen keinen Illusionen hin. Immerhin rechnet er wenigstens mit der *Möglichkeit*, dass seine Stimme an massgebender Stelle Eingang, Verständnis und Erwägung finde (S. 224). Und die letztere zum mindesten verdienen viele seiner Darlegungen, denen schon wegen des hochinteressanten Stoffes und dessen anregender Behandlung recht viele Leser ihre Aufmerksamkeit schenken sollten, gleichviel wie sie sich zu den Ergebnissen des Verfassers stellen. Nach der ganzen gegenwärtigen politischen Weltlage, die der Verfasser ebenso wie gewisse frühere Phasen der Politik vielseitig beleuchtet, gibt es ihm zufolge „für Deutschland nur *eine* wahrscheinliche Möglichkeit zur Führung einer ebenso erfolgreichen wie friedfertigen Weltpolitik, nämlich die, im engsten Zusammenschlusse mit Oesterreich und in beiderseitigem festen Bündnisse mit der Türkei sich die ausschliessliche Schutzherrschaft über die europäischen und asiatischen Besitzungen der letzteren zu sichern". So werde ein fester trennender Keil, kein leidender Puffer zwischen die englische und russische Rivalität in Asien gesetzt. Die überschüssige Volkskraft Deutschlands an Gewerbetreibenden, an wirtschaftlich und wissenschaftlich Gebildeten fände dort Verwendung in Kolonisierung und Kultivierung ohne Annexion der Länderstrecken. Auch sucht der Verfasser darzutun, dass dabei nicht die Entfachung eines Weltkrieges zu befürchten, vielmehr nur so eine Sicherung des sonst beständig bedrohten Weltfriedens zu gewinnen sei. Nicht minder führt er aus, wie er sich jenen Zusammenschluss vorstellt, wie jener Bund sich zu einem grossen Friedensvölkerbunde erweitern könne, welchen Nutzen Deutschland zu erwarten habe, wie sich der Zweibund, namentlich „Russlands stets überschätzte Macht", dann England zu dem Friedensbunde stellen würde und was er von dem Islam als Kulturfaktor denkt. Wir verhehlen nicht, dass wir des Verfassers Pläne für Utopien halten. Aber auch aus solchen kann man lernen, wie ja tatsächlich die Welt sogar ans bewusst als solche hingestellten Utopien schon sehr viel gelernt hat.

Varia.

1. **Akademische Deutschland, Das.** Biographisch-bibliographisches Handbuch für die Universitäten des Deutschen Reiches als Ergänzung zum Deutschen Universitätskalender, herausg. v. *Dr. F. Zieler* u. *Dr. Th. Scheffer*. I. Bd. Die theologischen Fakultäten. 16°. (VI, 83 S.) Leipzig, 05. (K. G. Th. Scheffer) 2.—

Dieses dankenswerte Werk, dessen weitere Abteilungen (Juristen, Mediziner, Philosophen I, Philosophen II) je zum gleichen Preise (Subskriptionspreis für alle Bände 8 M.) in den nächsten Monaten (April mit Juli) erscheinen sollen, will nach der nunmehr gewählten Anlage namentlich einen Ueberblick über die Vertretung der verschiedenen Disziplinen an den reichsdeutschen Universitäten geben und ersichtlich machen, welcher wissenschaftlichen Richtung jeder der Dozenten angehört, bzw. welches sein besonderes Arbeitsgebiet ist. Bei der Bibliographie legt sich das Werk gewisse Beschränkungen auf. Die Dozenten sind innerhalb der Fakultäten nach Lehrdisziplinen und innerhalb dieser für jede Universität nach Rang und Anciennität angeordnet. Für jede Fakultät wie für das Gesamtwerk erleichtert ein alphabetischer Index die Benützung. Die biographischen Angaben sind nach gleichmässigem Schema aufgeführt. Sodann werden Lehr- und Forschungsgebiet genannt. Es folgen die Publikationen, Mitarbeiterschaften, Herausgeber- und Redaktionstätigkeiten. Für die folgenden Bände möchten wir behufs Erhöhung der Uebersichtlichkeit vorschlagen, die auf diese letzteren sechs Rubriken bezüglichen Abkürzungen (L., F., P., M., H. u. R.) durch Fettdruck, vielleicht auch das Forschungsgebiet durch gesperrten Druck hervorzuheben.

2. **Bauer, Jos.,** Syndikus, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. Mit zahlreichen ausführlichen Erläuterungen und Entscheidungen. 3. verb. Aufl. 8°. (99 S.) Neudamm, 04. (J. Neumann). geb. 2.—

Der Verfasser stellt diese Spezialmaterie auf Grund des fürs Reich und in den Einzel-

staaten geltenden Rechtes dar und berücksichtigt dabei nicht nur die Jagdrechtsnormen, sondern auch das allgemeine Strafrecht und das Recht des BGB. Auch das Vergiften von Hunden durch Auslegen von Giftbrocken ist unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung behandelt. Den breitesten Raum nimmt die Bearbeitung des preussischen Rechtes ein, das an grosser Zersplitterung leidet.

3. **Bösbauer, Hans, Leopold Miklas, Hans Schiner,** Handbuch der Schwachsinnigenfürsorge. 8°. (173 S.) Wien, 05. (R. Graeser & Cie.) geb. in Leinw. 3.20

Die heilpädagogische und sozialcharitative Hilfstätigkeit für Schwachsinnige hat, was die Länder deutscher Zunge angeht, besonders in Deutschland und in der Schweiz in neuerer Zeit bedeutsame Fortschritte gemacht. Aber mehr noch ist zu leisten und es ist erfreulich, dass diese Ueberzeugung in stets wachsendem Umfang sich Bahn bricht. Wer immer durch Fälle im Verwandtenkreis, humanitäre Gesinnung oder Beruf darauf hingeführt wird, seine Aufmerksamkeit diesem Gebiete der sozialen Fürsorgetätigkeit zuzuwenden, findet in dem vorliegenden Büchlein einen guten Gesamtüberblick. Auch die präventiven Massnahmen sind berücksichtigt. Sehr dankenswert sind die gründlichen Literaturnachweisungen, welche nicht weniger als 34 Seiten umfassen. Namentlich die Verwaltungs- und Justizbehörden seien auf das Werkchen aufmerksam gemacht. Behandelt werden: die Ursachen, Symptome und Arten des Schwachsinns, Erziehung und Unterricht, die Erzieher und die Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen. Geschichtliches und statistisches Material schliesst sich an. Ein Schlusswort verweist u. a. auf die auch in der Darstellung selbst hervortretenden Zusammenhänge mit dem Kampfe gegen Alkoholmissbrauch, Tuberkulose, Syphilis, sowie mit der Kriminalität.

4. **Vorschläge** des Deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken. Beschlossen von dem 27. Deutschen Juristentag am 13. September 1904. Erste Ausgabe. 8° (48 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 0.40

Diese Vorschläge für Zitiermethode „wenden sich vornehmlich an den Juristen, der für Juristen schreibt." Es versteht sich von selbst, dass sie auf Ausführungen für Laien (in Urteilen, volkstümlichen Darstellungen etc.) nicht übertragbar sind; hier sind vielmehr Abkürzungen möglichst zu vermeiden. Die Einleitung betont aber auch mit Recht, dass weitergehende und anders geartete Abkürzungen nicht ausgeschlossen sein sollen, wo der Zusammenhang sie angezeigt erscheinen lässt, z. B. in Sonderarbeiten über enger begrenzte Rechtsgebiete. Die Vorschläge verdienen im allgemeinen Billigung und Befolgung. In eigener Sache möchten wir die Regeln (S. 17) der Vorschläge gegen ihre konkrete Anwendung auf die „Annalen des Deutschen Reiches" (S. 20) zu Hilfe rufen. *Nach den Regeln selbst wäre in unserem Falle entschieden: „Ann D Reichs"*, nicht: „Hirths Ann." *zu zitieren*; demgemäss auch: *„Ann D Reichs Lit Mitt."* (Vgl. S. 20 Z. 9.)

5. **Weissler, Ad.,** Rechtsanwalt und Notar, Gesamtverzeichnis zu den ersten zehn Jahrgängen (1894—1903) des preussischen Archivs Lex. 8°. (221 S.) Leipzig, 05. (C. E. M. Pfeffer) 5.—

Das Preussische Archiv ist eine Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen Preussens und des Reichs. Das vorliegende Gesamtverzeichnis hiezu berücksichtigt mit einigen Modifikationen den Inhalt der ersten 10 Jahrgänge der genannten Zeitschrift. Den Hauptteil macht das sehr eingehende Wortverzeichnis aus, also das alphabetische Gesamtregister, welches neben dem Fundort im Archiv die einschlägigen Quellen (Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Verfügungen nach Datum, Paragraphen etc.) selbst anführt, so dass es auch als selbständiger Nachschlagebehelf dienen kann. Es folgt eine Zeittafel derjenigen Quellen, deren Jahresdatum nicht mit der Jahreszahl des sie enthaltenden Bandes des Preussischen Archivs zusammenfällt. Als Vorbild diente das Hauptregister der preussischen offiziellen Gesetzsammlung.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 4. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 4. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von *Dr. Kurt Taeger* in Lübeck. (Schluss.) — Staat, Souveränität und Bundesstaat von *Werner Rosenberg*, Landgerichtsrat in Strassburg i. E. (Schluss folgt). — Inkongruenz des zivil- und strafrecht-

lichen Besitzes von Landgerichtsdirektor *Rotering* zu Magdeburg. — Die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihres Naturallohnes von *Dr. Karl Haff*, in München. — Skizzen und Notizen: Wohnungsverhältnisse in österreichischen Grossstädten. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905. Nr. 5—9. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten an grösseren Artikeln die folgenden: Die Haftung des Reeders (Schluss); Massnahmen in Oesterreich gegen die Verbreitung der Tuberkulose; Das Recht der Hypothekengläubiger auf die Feuerversicherungssumme nach österreichischem Recht; Zur Abtretung des Portefeuilles bei Aktiengesellschaften; Lebensversicherung „zu Gunsten der Erben".

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 18. Bd. H. 2/3. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft enthält: *Nekrolog* für Prof. Penta; dann folgende *Abhandlungen: Schneickert*, Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts; *Jäger*, Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben; *Jäger*, Deutschlands Stromertum; *Schneickert*, Kriminalcharakterologische Studien. I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge. II. Leichtsinn und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität; *Mothes*, Hypothekenschwindel; *Hellwig*, Entdeckung eines Mörders durch einen Hund; *Pinkerton*, Amerikanische Bankräuber. *Rodenwaldt*, Zur Methode der Intelligenzprüfung; *Pick*, Zur Psychologie des Vergessens bei Geistes- und Nervenkranken; dann *kleinere Mitteilungen* von *Hans Schneickert*; endlich *Bücherbesprechungen*.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* IV. Jahrg. (1904) Nr. 12 und V. Jahrg. (1905) Nr. 1. Wien (Manz) jährlich 10.—

Das Dezemberheft bringt im legislativen Teil neben einer allgemeinen Uebersicht u. a. das argentinische Gesetz über die Weinproduktion, das Postanweisungsübereinkommen zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten und Oesterreich und Kanada, das Gesetz Venezuelas über das Branntweinverkaufsmonopol. Im statistischen Teil finden sich u. a. Mitteilungen über Kohlenproduktion und -Handel der wichtigsten Länder im Jahre 1903, den Anteil Oesterreichs und Ungarns an dem auswärtigen Handel des gemeinsamen Zollgebietes, die österr. Salinen 1902 und 1903, die Schiffahrtsbewegung Italiens im Jahre 1903; die Ergebnisse der ersten rumänischen Betriebszählung.

Das Januarheft enthält im legislativen Teil u. a. den Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Griechenland, den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien, das Uebereinkommen Venezuelas über Durchführung des Zündholzmonopols, Mitteilungen über die wichtigeren Petitionen des neuen Handelsvertrages zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Der statistische Teil bringt Mitteilungen über Triests Handel und Schiffahrt, den Zuckerhandel Ungarns 1902 und 1903, den Verbrauch einiger wichtiger Konsumartikel in Frankreich 1871 bis 1903, den japanischen Aussenhandel 1900 bis 1903, den Aussenhandel Kubas 1903, Rumäniens Zuckerfabrikation, -Handel und -Besteuerung 1898/99—1903/4, den Kohlenbergbau in Russisch-Polen 1903, den serbischen Aussenhandel 1903.

5. **Blätter für administrative Praxis,** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LV Nr. 3—6. 1905. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Gesellenprüfungsausschüsse und der Meisterprüfungskommissionen *(Poeverlein)*. Das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde gemäss § 59 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes *(v. Braun)*. Das Verbot der Reihen und Winkel *(v. Scheurl)*. Die sogenannte „Wechselfalle" bei Wassertriebwerken *(Matt)*. Grenzbezirkshandel mit Obst *(Haff)*. — Literatur.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 1 u. 2. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die Doppelnummer enthält einen Artikel über: „Das Bescheinigungsbuch der Kasse führenden Nebenbeamten der Rentämter" und Mitteilungen über ärztliche Gebühren, Reichsstempelabgaben und Personalsteuern.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905 Nr. 4—8. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus diesen Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 4: Der Bankkredit unter den Betriebsmitteln der Kreditgenossenschaften von *F. Thorwart* (Schluss in Nr. 5); Zur Frage der fachmännischen Ausbildung der im Dienste des Genossenschaftswesens stehenden Beamten, von *Dr. Crüger*; Nr. 5: Gewährung von Bankgeldkrediten; Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage des Handwerks und des Kleinbetriebs in Baden; Nr. 6: Die kalkulatorischen Revisionen des Aufsichtsrats, von *Dr. Schneider* (Schluss in Nr. 7); Die Kreditbefriedigung der Landwirte in Baden; Nr. 7: Zur Frage der Spar- und Lebensversicherung (Volks-

versicherung) bei den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes; Nr. 8: Anleihen auf Schuldschein oder Spareinlagen; Sparkasse und Kreditgenossenschaft von *Dr. Schneider.*

8. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff,* Berlin. IV. Jahrg. Nr. 3–4. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Nr. 3 beschäftigt sich ausschliesslich mit landwirtschaftlichen Fragen. Ans dem Inhalte heben wir hervor *Wölbling:* Ermittelungen über den landwirtschaftlichen Betrieb; *Dr. Senkel:* Der heutige Stand der Erntestatistik und ihre Reform; *Ritgen:* Wer ist Volkswirt auf dem Lande?; Die Statistik der ausländischen Wanderarbeiter in der deutschen Landwirtschaft. Nr. 4 enthält folgende Artikel: *Dr. Wygodzinski:* Die Jahresberichte der deutschen Grossstädte; *Dr. Leuckfeld:* Verwendung volkswirtschaftlicher Beamter in den deutschen Kolonien; *Dr. Graetzer:* Die Zukunft der Tagespresse. Ausserdem bringen die Nummern mehrere kleinere Artikel, Literaturberichte, Mitteilungen aus den Organisationen usw. und als Beilage die 2. Nummer des „Wirtschaftlichen Vereinsarchivs".

9. **Deutschland,** Monatschrift für die gesamte Kultur. Nr. 29. (Februar 1905.) Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die folgenden Abhandlungen: Deutsch-Südwestafrika und die deutsche Auswanderung nach Niederländisch-Indien. Der Eidzwang *(Petsch).* Volksschulunterricht in Italien *(Gagliardi).* Handelshochschulbildung *(Richter).* Streiflichter.

10. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. K. Hauses u. d. Auss. *Dr. Gg. Schmidt.* 15. Jahrgang. 1905, Nr. 3—9. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Diese für die bayerische Gemeindeverwaltung wichtige Zeitschrift bringt in Nummer 3—9 folgende grössere Abhandlungen: Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes von Regierungs-Assessor *K. Meinel.* Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet,* Bezirksarzt in Fürth. Das gemeindliche Kassewesen von Regierungs-Rechnungsrevisor *J. Schmidt* in Bayreuth. Güterzertrümmerung von *Chr. Luthardt* in Bad Kissingen. Einige Winke für die standesamtliche Registerführung von *Th. Harster,* Bezirksamts-Assessor in Kelheim; Das Militärersatzgeschäft von Rechtsrat *Fauner,* Regensburg. Neben kürzeren Mitteilungen und Literatur enthält jede Nummer einen reichhaltigen Sprechsaal, in dem die verschiedensten Rechtsfragen, wie sie in einer Gemeinde vorkommen, beantwortet werden.

11. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Januarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

An der Spitze des vorliegenden Heftes ist, wie in früheren Jahren, ein Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem neuesten Stande mitgeteilt. Der Gesetzgebungsteil enthält neben einer Reihe von Aenderungen auf dem Gebiet der Zoll- und Steuer- usw. Gesetzgebung des In- und Auslandes den Zolltarif für Neu-Guinea, die russischen Bestimmungen für die Ausfuhr von Waren, den Handelsvertrag zwischen Schweiz und Italien usw. Der statistische Teil gibt über den Aussenhandel von Argentinien, den Bahama-Inseln und Italien im Jahre 1903 Aufschluss. Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Moskau, Beirut, Britisch-Ostafrika, Britisch-Südafrika, Barbados, Cuba, Curitiba, Iquique (Chile), Sydney, Adelaide, sowie eine Aufstellung über den Schiffsverkehr in den Häfen von Westaustralien, ferner nach britischer Quelle ein Bericht über den Handel von Sierra-Leone nnd Martinique.

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 4–9. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern bringen wieder zahlreiche kleinere interessante und lehrreiche Mitteilungen aus allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens; ausserdem folgende grössere Artikel nnd zwar Nr. 4: Der Zwangsvergleich zur Konkursvermeidung (Vorkonkurs) von *Dr. Siegm. Grünberg*-Wien; Nr. 5: Der neue Handelsvertrag mit Deutschland; Nr. 6: Die deutschen Handelsverträge (Fortsetzung in Nr. 7 und 8); Der Aussenhandel Aegyptens von *Dr. Grunzel;* Nr. 7: Die Aufnahme der neuen Handelsverträge; Nr 8. Die österreichische Papierindustrie auf dem Weltmarkte; Nr 9: Der deutsch-rumänische Handelsvertrag von *Karl Schoham.*

13. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung,** die im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 7—8. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Ueber die berufliche Ausbildung des Bureaubeamtenpersonals der Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften *(Praktikus).* Zu § 180 I.V.G. *(Seelmann).* Entscheidungen. Briefkasten.

14. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 4/5. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Die beiden neuesten Nummern (4 u. 5) enthalten ausser den bekannten, in jeder Nummer wiederkehrenden Rubriken folgende grössere Beiträge: *Schmidt, Dr.*, Geh. Hofrat, Prof., Zur Wahlrechtsreform; *Sello, Dr.*, Justizrat, Die Oldenburger Vorgänge; *Michels, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Die Abänderung des Zivilprozessverfahrens vor den Amtsgerichten; *Mayer, Dr.*, Prof., Die Reform des Militärstrafrechts; *Keyssner, Dr.*, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat a. D., Die Hinderung der Protesterhebung durch höhere Gewalt; *Galli*, Reichsgerichtsrat a. D., Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; *Eltzbacher, Dr.*, Privatdozent, Das Anwendungsgebiet der Notwehr; *Krückmann, Dr.*, Prof., Zur Lehre von den positiven Vertragsverletzungen; *Bewer, Dr.*, Oberlandesgerichtsrat, Beginn der Gerichtsbarkeit der Kaufmannsgerichte; *Herrmann*, Landgerichtsrat, Benachrichtigung der dinglich Berechtigten von der Umschreibung des belasteten Grundstücks auf den Namen eines neuen Eigentümers; *Imhoff, Dr.*, Amtsrichter, Eheverträge zur Umgehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht; *Schefold, Dr.*, Rechtsanwalt, Geschäftsfähigkeit und Verfügungsrecht, nicht Verfügungsfähigkeit der Ehefrau; *Altmann, Dr.*, Landrichter, Zur Ablehnung des Prozessrichters; *Josef, Dr.*, Rechtsanwalt, Pfändungs- und Vermieterpfandrecht; *Cüppers, Dr. jur.*, Verteilung der Beweislast im Falle des § 815 BGB.; *Hamm, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Die Besteuerung der Gesellschaften m. b. H.; *Hellwig, Dr.*, Geh. Justizrat, Prof., Die Form der Gläubigeranfechtung; *Schnitzler, Dr.*, Rechtsanwalt (New-York), Zeugenvernehmung in den Vereinigten Staaten von Amerika in deutschen Zivilprozessen; *Fuchs*, Oberlandesgerichtsrat, Rangstellung der Eigentümer- und Gläubigerhypothek; *Simon, Dr.*, Justizrat, Zur Frage der Bonifikationen im Bankverkehr; *Karsten, Dr.*, Kammergerichtsrat, Nochmals Pfändungs- und Vermieterpfandrecht; *Rünger, Dr.*, Landgerichtsrat, Gilt für den Antrag auf Pfändung einer Forderung, wenn er bei dem Landgericht als Arrestgericht gestellt wird, Anwaltszwang?; *Bartolomäus*, Amtsgerichtsrat, Mitgiftversprechen und Schenkung; *Heuer, Dr.*, Amtsrichter, Eine Härte des § 915 C.P.O.; *Reichard*, Referendar, Zu §§ 33 und 34 der Rechtsanwaltsordnung.

15. **Juristenzeitung, schweizerische,** hrsg. von *Dr. E. Curti* u. *Dr. A. Curti*. 1905, Nr. 8. Zürich. (Schulthess & Co.) viertelj. i. Ausl. Fr. 3.30

Bindschedler, R. G., stud. jur., Zum Bundesgesetz-Entwurf betreffend die Bestrafung der Verherrlichung anarchistischer Verbrechen. — Sprechsaal: Die Einziehung von Leumundszeugnissen über Angeschuldigte. — Vermischtes: Urkundenfälschung eines Anwaltes? Ueber die Beglaubigung von Beweisurkunden für Russland. — Behörden. — Gesetzgebung: Schiedsgerichts-Verträge der Schweiz mit auswärtigen Staaten. — Universitätsnachrichten. — Literaturübersicht.

16. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVI. Jahrg. Nr. 21—28 u. XXXVII. Jahrg. Nr. 1—3. Hrsg. vom Bureau des Verb. öffentl. Feuerversich.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Aus den vorliegenden Nummern, die uns auf einmal zugegangen sind, heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr. 21 bis 28: Brandstiftungen durch Kinder; Das Pfandrecht an der Entschädigung von Regierungsrat *Stör*-München; Die Selbstentzündung des Heues von *Dr. Deissmann*-Bredstedt; Ersatz des beim Löschen von Bränden verursachten Schadens an unversicherten Sachen von Geh. Regierungsrat *Dr. Knorz*-Kassel; Nr. 1—3: Zur Psychologie des Brandstifters von Staatsanwalt *Dr. Wulffer*-Dresden; Die Feuerversicherung in der Schweiz im Jahre 1902.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 2. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *V. Calwer*, Russland; *M. Schippel*, Bergarbeiterstreik und Politik; *E. Bernstein*, Nach dem Preussentag; *E. Keller*. Soldatenmisshandlungen; *Dr. Fr. Hartz*, Die „schwarze Gefahr" in Amerika; *J. Stern*, Geschichtsmaterialismus und Philosophie; *M. Baginski*, Gerhart Hauptmann unter den schlesischen Webern.

18. **Recht, Das.** 1905, Nr. 3/4. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Hervorgehoben seien: Die Ergebnisse der Rechtslehre auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, während des zweiten Halbjahres 1904. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef.*) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Recht der Zwangsvollstreckung in Grundstücke. (Amtsgerichtsrat *Dr. J. Freund.*) — Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Liegenschaftsrecht. (Landgerichtsrat *O. Strecker*, Celle.) — Juristische Gesellschaft zu Leipzig. (Rechtsanwalt *Dr. Kaufmann.*) — Privatrechtlicher Schutz gegen drohendes Unrecht. (Privatdozent *Dr. Eltzbacher*, Halle a. S.) — Zur Schwurgerichtspraxis. (Landgerichtsrat *Ungewitter*, Straubing.) — Pfändung des Berichtigungsanspruchs? (Univ.-Professor *Dr. Stintzing*, Leipzig.) — Können Eheleute sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber

den Eltern des einen Ehegatten durch den nachträglichen Abschluss eines Gütertrennungsvertrags entziehen? (Staatsanwalt *Meikel*, München.) — Die Berechnung des Mindestgebotes bei der Zwangsvollstreckung auf Grund der einer Hypothek zu Grunde liegenden persönlichen Forderung. (Landrichter *G. Werner*, Naumburg a. S.) — Voraussetzung für Eintragung der Zinserhöhung in das Grundbuch (Justizrat *Boehm*, Sagan). — Prüfungspflicht des Vermögensverzeichnisses im Offenbarungsverfahren. Amtsgerichtsrat *Dr. Neumann*, Breslau. — Die einstweilige Anssetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens. (Gerichtsassessor *Dr. Thiesing*, Burgdorf.) — Lebensversicherung „zu Gunsten der Erben". (Professor *E. Danz*. — Zur Anwendbarkeit des Versäumnisverfahrens in Ehesachen. (Landgerichtsrat *Neumiller*.) — Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters (Landgerichtsrat *Nikolaus Bauer*.) — Juristische Gesellschaft in Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Alfred Korn*, Berlin.) — Lohnpfändung und Lohnausfall (Rechtsanwalt *Dr. Sinzheimer*, Frankfurt a. M.) — Das neue italienische Gesetz gegen die Zeitungslotterien. (Universitätsprofessor *Dr. A. Bruschettini*, Messina.) — Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts an der Einrichtung der Schwurgerichte und an dem Spruche der Geschworenen geübte Kritik. (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs*.) — Die Wandlung bei Hingabe an Erfüllungsstatt durch Dritte. (Rechtsanwalt *Dr. M. Cohn*.) — Der Pfändungsgläubiger muss nicht eine gutgläubig nach bewirkter Pfändung abgeführte Leistung des Drittschuldners gelten lassen. (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld*, Breslau.) — Erweiterung des Kreises von gesetzlichen Feriensachen. (Rechtsanwalt *Dr. Mothes*.) — Vollmacht in Hypothekensachen. (Direktor der bayr. Landwirtschaftsbank *F. Bonschab*, München.) — Die Vollstreckung der Todesstrafe und ein dazwischen tretendes Wiederaufnahmeverfahren. (Landgerichtsrat *Karl Meyer*.)

19. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 2. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsämter, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Wohnungswesen, Einkommen und Lebenshaltung, Arbeiterversicherung, Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Besonders hervorzuheben sind die Mitteilungen über den Ausstand im Ruhrrevier, die Reform der österreichischen Arbeiterversicherung und der Wohnungsmarkt in deutschen Städten. Den Schluss machen wie immer die Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

20. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte*. II. Jahrgg., Bd. I, Nr. 2. Brüssel: 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Artikel: la Réforme monétaire en Mexique, von *A. de Foville*; L'organisation internationale de la défense des intérêts économiques, von *Dr. Borgius*-Berlin; Les finances de la France, von *J. Caillaux*; La vérité sur la politique coloniale Italienne, von *Martinis*; La réforme des octrois en France et l'expérience de Lyon, von *A. Liesse*; ausserdem kleinere Artikel von *Dr. C. Ballod* — Berlin, L'approvisionnement du Japon; *Haucart*, Les variations du taux de l'intérêt; *M. Castiau*, Le chemin de fer de Damas la Mecque; La Temisie; *A. Aupetit*, La vie financière; *A. Grègoire*, Jersey; *A. Dumoulin*. Chronique maritime.

21. **Standesamt,** Das. IV. Jahrg. 1905. Nr 3/4. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Bericht über die Standesbeamten-Konferenz in Barmen am 14. Januar 1905. — Entscheidungen. Fragebeantwortungen.

22. **Veröffentlichungen** des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes*. 4. Heft. gr. 8°. Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn).

Prof. *Dr. Bohlmann*-Berlin, Die Bewegung des Sterblichkeitsgewinns bei einer Lebensversicherungsgesellschaft; Prof. *Dr. Bleicher*-Frankfurt a. M., Ueber die Notwendigkeit der Erhebung einer umfassenden Familienstatistik als Grundlage der Witwen- und Waisenversorgung; *Dr. Ziegel*-Berlin, Eine Methode des Wechsels der Sterbetafel für den Bestand einer Lebensversicherungs-Gesellschaft; *Dr. Möller*-Hamburg, Die Sterblichkeits- und Heiratsverhältnisse der Hamburger Staatsbeamten; *Dr. Friedrich*-Berlin, Versicherungstechnische Rechnungen mit herausgegriffenen Altern in n-jährigen Abständen; *Dr. Hartung*-Berlin, Eine Summenformel zur Verwendung bei Versicherungsrechnungen; *Dr. Radtke*-Berlin, Zur Ermittelung des Invaliditäts- und des Sterblichkeitsgewinns bei der Invalidenversicherung; *Dr. Liebetanz*-Berlin, Der umgearbeitete Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag vom Standpunkt der Versicherungsmathematik; *Dr. Ziegel*-Berlin, Reduktion der Lebensversicherungssumme bei unrichtiger Altersangabe seitens der Versicherten und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; die Herstellung statistischer Grundlagen für die Invalidenversicherung.

23. **Wirtschaftszeitung,** Deutsche. Hrsg. v. *Dr. Apt & Dr. Völcker.* I. Jahrg. Heft 3—5. Berlin (R. von Decker) vierteljährlich 4.50

An grösseren Artikeln heben wir hervor und zwar Nr. 3: Schiffahrtsabgaben; die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung eines Schleppmonopols auf dem Kanal Rhein-Hannover von *Dr. E. Petersilie*-Berlin; Das staatliche Schleppmonopol von Bergrat *Kleine*-Dortmund; Die Weiterbildung der Unternehmungsformen unter dem Einfluss der Kartelle (Forts.) von Prof. *Dr. Liefmann*-Freiburg i. B. (Schluss in Nr. 4); Nr. 4: Der deutsche Handelsvertrag von *Dr. H. Soetbeer;* Das neue Landesgewerbeamt des preussischen Handelsministeriums von Geh. Oberreg.-Rat *O. Simon;* Einige finanzielle Folgen der neuen Handelspolitik von Prof. *Dr. W. Lotz;* Proviantämter und Getreidehandel von *Dr. W. Metterhausen;* Die Bedeutung und Anziehungskraft der Grossstadt von Prof. *Dr. E. Hirschberg;* Nr. 5: Die wirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels in Wertpapieren von Bankier *B. Arons;* Ueber Bonifikationen im Bankkommissionsgeschäft von Bankier *M. Richter;* Zollverwaltung und Zollverfahren, mit besonderer Berücksichtigung der neuen Handelsverträge von *Dr. Trautvetter;* Der neue Handelsvertrag mit Rumänien von Prof. *Dr. K. Grünberg;* Der neue Handelsvertrag mit Belgien von *Dr. W. Borgius;* Der neue Handelsvertrag mit Italien von *Dr. H. Potthoff;* Die Papier verarbeitenden Industrien und die Handelsverträge von *E. Hager;* Die Bedeutung der Handelsverträge für die deutsche Viehzucht und der Vieh- und Fleischhandel von *J. Goltz.*

24. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrg. Nr. 2—4. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Hebung der Fischzucht, insbesondere in den offenen badischen Gewässern *(Reinach).* Die Befugnisse der Polizeibehörde nach § 161 St.P.O. *(Schäfer).* Beiträge zur Reform unseres Baurechtes: 4. Die Notwendigkeit der Abänderung der Art. 6 und 28 des Ortsstrassengesetzes *(Walz).* Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Mitteilungen. Literatur.

25. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 46. Jahrg. (1905) 1. H. Berlin (J. Guttentag) jährlich 8.—

Abhandlungen: Polizeiverordnungen und Berufsgenossenschaften *(Rosin).* Grundlegende Fragen des bergbaulichen Enteignungsrechts *(Westhoff).* Berggesetzgebung. Entscheidungen. Praxis. Literatur.

26. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten,* II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 4/6. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Aus dem reichen Inhalte dieser drei Hefte heben wir hervor: *Schürmer, Dr.,* Oberamtsrichter in München, Die nicht valutierte Hypothek des bayer. Rechts und ihre Umwandlung nach der Anlegung des Grundbuchs. — *Neumiller,* Landgerichtsrat in München, Streitfragen aus dem Bayerischen Hinterlegungsrechte. — *Reinhard,* Oberlandesgerichtsrat in Dresden, Zu § 2066 BGB. — *Kisskalt,* Rechtsanwalt in München, Unfallversicherungsgesetzgebung und Deliktsansprüche. — *Zöller,* Oberstaatsanwalt in München, Unfallfürsorge für Gefangene. — *Kraus,* Amtsrichter in München, Zu § 570 BGB. — *Koch, Dr.,* Amtsrichter in München, Zu § 2065 Abs. 2 BGB. — *Frankenburger, Dr.,* Justizrat in München, Vertretung der Aktiengesellschaft — *Schiedermair,* II. Staatsanwalt in Nürnberg, Aufschub der Strafvollstreckung. — *Meikel,* II. Staatsanwalt in München, Oeffentliche Zustellungen an ungehorsame Zeugen im Strafprozesse. — *Scherer, Dr.,* Rechtsanwalt am Reichsgericht, Wann beginnt die Ausschlagungsfrist für einen pflichtteilsberechtigten Nacherben? (§ 2142, 2306 BGB.). — *Sellner,* Landgerichtsrat in Traunstein, Zu § 956 BGB. — *Behr, Dr.,* Amtsanwalt in Kaiserslautern, Ermittelungen nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl. — *Josef, Dr.,* Rechtsanwalt in Freiburg i. Br., Das Recht am Leichnam. — *Bauer,* Landgerichtsrat in Neuburg a. D., Ueber den Umfang der Befugnisse des Vorstandes der Berufsgenossenschaften bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen. — *Bendix,* Justizrat in Breslau, Zur Auslegung des § 773 Nr. 3 BGB. — *Schmidt,* Rechtspraktikant in München, Eine Frage aus dem bayerischen Subhastationsrechte. — *Wochinger,* Amtsgerichtssekretär in Nürnberg, Stundung von Geldstrafen, die durch Strafbescheide festgesetzt wurden und nach Umwandlung in Freiheitsstrafen nachträglich bezahlt werden wollen. — *Adelmann, Dr.,* Amtsrichter in München, Aus der Praxis des Registergerichts. — *Pfordten, von der,* II. Staatsanwalt in München, Der „ideale Sinn" der Juristen. — *Neumiller,* Landgerichtsrat in München, Acht Urteile in einem Prozesse. — *Kress, Dr.,* Amtsrichter und Privatdozent in München, Zur Lehre vom Erbscheine. — *Eger, Dr.,* Regierungsrat in Berlin, Fund in den Räumen oder Wagen der Eisenbahn. — *Bezold, Dr.,* II. Staatsanwalt in Augsburg, Aerztliche Gebühren im Ermittelungsverfahren. — *Liebig, Freiherr von,* Rechtsanwalt in München, Der Bauschwindel und seine strafrechtliche Beurteilung. — *Reinhard,* Oberlandesgerichtsrat in Dresden, Zu § 26 des Verlagsgesetzes. Erbschein, Erbschafts- und Erbfolge-Aus-

schlagung, Gebühren in Nachlafssachen. — *Teutsch*, gepr. Rechtspraktikant in Nürnberg, Umwandlung der Erbengemeinschaft in Sondereigentum der Erben. — *Fischer, Dr.*, Rechtsanwalt in Augsburg, Sind zukünftige Forderungen abtretbar? — *Börger*, Rechtsanwalt in Schwabmünchen, Darf in Zivilsachen die Vornahme eines Augenscheines von der Erlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden?

27. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 41. Jahrg. 1. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Beitrag zur Krankenversicherung von *Dr. A. Bohren;* Der Kreditverein in Basel vom Jahre 1848 von *W. Speiser*-Basel; Schweizer im Ausland; Vorläufige Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der 1903 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder, vom eidgen. Patent-Bureau; Das Vieh Graubündens und seine Beziehung zur brachycephalen Urrasse von *Dr. J. Brügger;* Ueber Dauererfolge bei Sanatoriumsbehandlung und den Wert von Volksheilstätten von *Dr. Fr Walther;* Fréquence et répartition du sarcôme en Suisse de 1892 à 1901, par le *Dr. R. de Merveillaux*-Neuchâtel.

28. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** IX. Jahrg. 1905. H. 2. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

I. Aufsätze: Prof. *Dr. A. Oppel*-Bremen, Gegenwart und Zukunft der Baumwolle I; Prof. Dr. Th. G. *Masaryk*-Prag, Lassallestudien; *M. Treu*-München, Der Kampf um den Strafvollzug; *Val. Wittschewsky*-Berlin, Die finanzielle Kriegführung Russlands I; II. Miszellen, darunter: Die Schieds- und Vergleichsgerichte zu industriellen Streitigkeiten in Australien; Einkommensentwicklung im Königreich Sachsen; Kommunale Armensteuer; Landwirtschaft und Viehzucht in Argentinien.

29. **Zeitschrift für Versicherungswesen** 1905 Nr. 5—9. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern enthalten die folgenden grösseren Artikel: Ein neuer Zweig der Erlebensversicherung von *Dr. Bischof*-Leipzig; Kritikbemerkungen zur preussischen

Sterbetafel 1890/91 von *Dr. B. Gimkiewicz*-München; Die Vermittlungsagenten in dem neuen Entwurf zu einem Gesetz über den Versicherungsvertrag; Celluloid; Die herkömmliche Versicherungstechnik bei Erlebensversicherungen.

30. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1904. Nr. 8 u. 1905 Nr. 1. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Nr. 8 enthält folgende Artikel: Die Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehres von *Dr. Tschierschky;* Spiel und Wette von Obersteuerkontrolleur *Düffe* (Schluss); Nr. 1: Zur Revision des Vereinszollgesetzes von dem *neuen Herausgeber* der Zeitschrift, Oberregierungsrat *Hausbrand*-Hamburg. Ausserdem bringen die Nummern, wie immer, neuere Gesetze und Verordnungen, Zolltarifentscheidungen, Entscheidungen des Reichsgerichtes und eine Bücherschau.

31. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 15/16. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Aus dem Inhalt nennen wir: Die Tragung der Portokosten für Schreiben der Vormünder an das Vormundschaftsgericht in vermögenslosen Vormundschaften. (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs.*) Aufbringung der in vermögenslosen Vormundschaften vom Vormunde gemachten Aufwendungen. (Amtsrichter *Pitel.*) Besteht nach deutschem und preussischem Rechte bei einem Eigentumswechsel eine Benachrichtigungspflicht des Grundbuchamtes gegenüber den Hypothekengläubigern? (*Ernst Riess.*) Entscheidungen.

32. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXIII. Bd. 2/3. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Servitutenrechtliche und zusammenhängende prozessrechtliche Fragen *(Geller).* Beiträge zur Causalehre *(Klein).* Avocat und avoué *(Weissler).* Revision des österreichischen Eherechts *(Wahrmund).* — Literarische Notizen; Rechtsprechung. — Miszelle.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Arbeiter-Freund, der. Organ des Central-Vereins f. das Wohl der arbeit. Klassen. Beiheft. Bibliographie der Arbeiterfrage f. d. J. 1904. Nach Materien geordnet. Zusammengestellt v. Biblioth. *Pet. Schmidt.* gr. 8°. (80 S.) Berlin 05. L. (Simion Nachf.) 1.50

Archiv f. Rassen- u. Gesellschafts-Biologie einschliesslich Rassen- u. Gesellschafts-Hygiene. Hrsg. v. *Dr. Alfr. Ploetz* in Verbindg. m. DD. *A. Nordenholz,* Prof. *Ludw. Plate* u. *Rich. Turnwald.* Red. v. *Dr. A. Ploetz.* 2. Jahrg. 1905. 6 Hefte. Lex 8°

(1. Heft. 168 S. m. Abbildgn.) Berlin (Verlag der Archiv-Gesellschaft)
halbjährlich 10.—; einzelne Hefte 4.—

Blätter, kritische, f. die gesamten Sozialwissenschaften. Bibliographisch-krit. Zentralorgan. Hrsg. v. *Dr. Herm. Beck* in Verbindg. mit DD. *Hanns Dorn* u. *Othmar Spann*. 1. Jahrg. 1905. 12 Hefte. gr. 8°. (1. Heft. 64 S.) Dresden (O. V. Böhmert)
vierteljährlich 6.—

Jahrbuch, Berliner, f. Handel u. Industrie. Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft v. Berlin. Jahrg. 1904. 2 Bde. Lex. 8°. (I. Bd. XXVIII, 813 S.) Berlin 05 (G. Reimer)
für vollständig: 10.—

Kartell-Rundschau. Zeitschrift f. Kartellwesen u. verwandte Gebiete. Hrsg.: *Dr. S. Tschierschky* u. *J. Horger*. Red.: *Jos. Horger*. 3. Jahrg. 1905. 12 Hefte. Lex. 8°. (1. Heft. 70 S.) Wien (C. W. Stern)
25.—

Schroeder, E., Landger.-R., Grundbuch-Entscheidungen, nebst Bemerkgn. aus der Praxis u. Verweisgn. auf die Literatur. IV. Bd. Lex. 8°. (VIII, 294 S.) Leipzig 05 (Dieterich)
5.40; geb. 6.— u. durchsch. 7.—

Weltwirtschaft, die. Zeitschrift f. Kolonialwesen u. Handelsgeographie. Red.: *Jos. Halperson*. 1. Jahrg. 1905. 12 Hefte gr. 8°. (1. Heft. 24 S. m. 2 Taf.) Wien (C. W. Stern) 8.50; einzelne Hefte —.80

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Gesetzssammlung der freien u. Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausg. 41. Bd. Jahrg. 1904. Lex. 8. (XV, 342, 373, 19 u. 17 S. m. 1 Karte.) Hamburg 05 (L. Gräfe & Sillem)
14.—

Jaeger, Dr. C., Bundesrichter., St. Gallisches Privatrecht. Sammlung der Gesetze u. Verordngn. des Kantons St. Gallen üb. das Privatrecht. Mit e. Anh., e. ausführl. Sachregister u. Verweisgn. 2. Aufl., unter Berücksicht. der grundsätzl. Entscheidgn. des Regierungsrates, des Kantons- u. Kassationsgerichtes bearb. 8°. (XIV, 454 S.) St. Gallen 04 (Fehr)
geb. in Leinw. 5.—

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. — Les sources du droit suisse. Hrsg. auf Veranstaltg. des schweizer. Juristenvereins m. Unterstütz. des Bundes u. der Kantone. XIV. Abtlg. Die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Tl. Stadtrechte. 3. Bd. Die Stadtrechte v. Kaiserstuhl u. Klingnau. Bearb. u. hrsg. v. *Dr. Fedr. Emil Welti*. Lex. 8°. (XVI, 421 S.) Aarau 05 (H. R. Sauerländer & Co.) 11.—; geb. 13.—

Wietandt, D. Dr. Frd., Geh. Rat I. Cl., Neues badisches Bürgerbuch. Eine Sammlg. d. wichtigsten Gesetze u. Verordngn. aus dem Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Grossherzogt. Baden. Nebst d. einschlg. Gesetzen des Deutschen Reiches. 7., neubearb. Auflage. 1. Bd., Nachtrag u. 2. Bd. 8°. Heidelberg A. (Emmerling & Sohn)
8.10
1. Nachtrag. (IV, 60 S.) 05 —.60; 2. (VIII, 1255 S.) 05 7.50; geb. 8.70

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Epstein sen., Dr. Markus, emer. Adv., Prozessuale Rechtsgrundsätze der Juden in biblischer u. nachbiblischer Zeit. gr. 8°. (32 S.) Frankfurt a. M. 05 (J. Kauffmann)
—.80

Koschaker, Dr. Paul, Translatio iudicii. Eine Studie zum röm. Zivilprozess. gr. 8°. Graz 05 (XI, 332 S.) (Leuschner & Lubensky)
6.—

Kotze, O., Brgmstr. a. D., Die Gemeinde- und Gutsvorsteher im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts als Hilfsbeamte der Gerichte. gr. 8°. (VII, 51 S.) Berlin 05 (A. W. Hayns Erben)
—.75

Kretschmar, Dr. Joh. R., Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zw. d. mittl. Saale und der Lausitzer Neisse. gr. 8°. (X, 168 S. m. 1 Tafel.) Breslau 05 (M. u. H. Marcus)
5.—

Lunglmayr, Alfr., Oberlandesger.-R., Der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern. (In 2 Bdn.)
1. Bd. Die Vorschriften; — Die Ordng. des Dienstes. — Allgemeine Lehren. gr. 8°. (XII, 639 S.) Berlin 05 (F. Vahlen)
12.—; geb. 13.—

Meyer, Dr. J. G., Staat u. Gesellschaft. Gemeinverständliche Betrachtungen im Lichte der Entwickelungslehre. gr. 8°. (60 S.) Leipzig 05 (G. H. Wigand)
1.20

Rietschel, Dr. Siegfr., Prof., Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung (In 2 Bdn.) 1. Bd. Das Burggrafenamt u. die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. gr. 8°. Leipzig 05 (Veit & Co.)
10.—

Starke, Dr. A., Der Besitz bei der Erbschaftsklage des römischen Rechtes. Ein rechtsgeschichtl. Beitrag. (Diss.) gr. 8°. (X, 106 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler)
2.50

Bürgerliches Recht.

Bartsch, Dr. Heinr., Hofr., Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. 4. Aufl. Lex. 8°. (XXVIII, 960 S.) Wien 05 (Manz)
20.—; geb. in Halbfrz. 22.60

Brunner, Dr. Karl, Die Haftung nach bürgerlichem Recht u. die höhere Gewalt. 8°. (128 S.) Bonn 04 (Leipzig, G. Fock)
2.—

Büchner, Herm., Bez.-Tierarzt, Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterg., Beispielen, Belehrgn. u. Ratschlägen, Beschreibg. der Kennzeichen der Hauptmängel, Vertrag- u. Klageschriftmustern, sowie Sachregister, zum Gebrauche f. Landwirte, landw. Schulen, Tierärzte, Händler etc. 4., verb. u. verm. Aufl. kl. 8°. (45 S.) Landsberg a. L. 05 (G. Verza)
—.60

Gesinde-Ordnung, preussische. Die Rechte u. Pflichten der Herrschaft u. des Gesindes nach der Gesinde-Ordng. vom 8. XI. 1810. Unter Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs. Gütig. f. die Provinzen: Brandenburg, Ost- u. Westpreussen, Pommern, [m. Ausnahme v. Neu-Vorpommern u. Rügen], Sachsen, Schlesien, Westfalen u. die rheinländ. Kreise: Essen, Mühlheim (Ruhr), Ruhrort. kl. 8°. (40 S.) Berlin 05 (A. Weichert)
—.25

Hahn, Dr. Rob., D. Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach BGB. unter Berücksichtigg. der gemeinrechtl. querela inofficiosae donationis sive dotis. gr. 8°. (124 S.) Berlin 05 (F. Vahlen)
2.80

Maurer, Kurt, Refer., Der Widerruf der Vollmacht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. 8°. (V, 68 S.) Strassburg 05 (J. Singer)
1.50

Reinbeck, Dr. E., Die Haftung der Versicherungsforderung f. Hypotheken u. Grundschulden. 8°. (III, 39 S.) München 05 (C. H. Beck)
1.50

Rutz, Dr. Ottmar, Die gesetzliche Befristung. Eine bürgerlich-rechtl. Untersuchg. 8°. (IV, 66 S.) München 05 (J. Schweitzer Verlag)
1.80

Schütze, Eug., Das bürgerliche Gesetzbuch, gemeinverständlich dargestellt f. jedermann. Bearb. auf Grundlage der „Institutionen des bürgerl. Gesetzbuches v. Profess. Krückmann". Grosse Ausg. Unveränd. Neudr. der 3. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XVI, 818 S.) Leipzig 05 (Dieterich)
Geb. in Leinw. 5.—

Thiesing, Dr., Das Vormundschaftsrecht. (Populäre Rechtskatechismen. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.*) 8°. (76 S.) Berlin 05. (Verlag der „Frauen-Rundschau.")
—.75

Weiss, Dr. Christian, Verjährung u. gesetzliche Befristung nach dem bürgerlichen Rechte des deutschen Reiches. Preisschrift. gr. 8°. (V, 149 S.) München 05 (J. Schweitzer Verlag)
3.60

Handels- und Wechselrecht.

Baach, Jul., Justizr. Rechtsanw., Not., Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 u. allgem. deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- u. Ergänzun gesetzen. (Ausg. ohne Seerecht.) Erläutert durch die Recht.

sprechg. des Reichsgerichts u. des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts. 6., verb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 419 S.) Berlin 05 (H. W. Müller) geb. 2.—

— Allgemeine deutsche Wechselordnung u. Wechselstempelsteuergesetz. Erläut. durch d. Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. des vorm. Reichs-Oberhandelsgerichts. 5., verb. Aufl. kl. 8°. (IV, 83 S.) Ebd. 05 —.60

Gutsche, Geo., Rechtsanw., Rechtsverhältnisse des Handels. 5 gemeinverständl. Vorträge, geh. auf Veranlassg. der Handelsk. zu Magdeburg. Lex. 8°. (VI, 225 S.) Magdeburg 05 (Heinrichshofen's Sort.) 5.50

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Daubenspeck, Herm., Reichsgerichtsrat a. D., Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitg. f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst. 9., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (VI, 316 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 5.40; geb. 6.40

Formulare für Zahlungsbefehle, Klagen u. dgl. 4°. (68 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) kart. 3.50

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R. Prof. u. Amtsrichter **Geo. Pick,** Lehrbuch des Civilprozessrechts. 2. Bd. CPO. Buch III—X. — ZwVG. 8°. (XII, 646 S.) Berlin 05 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. 6.— (vollst. 14.—)

Lutzau, H. von, Rechtsanwalt, Die Lehre v. der Klageverjährung nach liv-, est- und kurländischem Privatrecht in steter Vergleichung mit dem gem. Recht u. den wichtigsten modernen Gesetzgebungen. I. Bd. gr. 8°. (XVI, S. 1—368.) Leipzig 04 (Krimmitschau, R. Wöpke) 9 —

Meyer, Herm., Geh. Justizrat Oberlandesgr. R., Der Prozessgang, an einem Rechtsfalle dargestellt. 10., nach der Prozessnovelle u. dem BGB. umgearb. Abdr. gr. 8°. (70 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.20

Skonietzki, Mich., Reichsger.-R. u. Rechtsanw. Not. Dr. **Max Geipcke,** Zivilprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen u. den preussischen Ausführungsgesetzen, auf Grund der Rechtsprechg. erläutert. 1. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—160.) Berlin 05 (F. Vahlen) 3.—

Stiebler, Gust., Rechtsanwalt, Das Kaufmannsgericht. Taschenhandbuch f. Mitglieder e. solchen u. jeden, den es angeht, enth. Text u. Erläuterg. des Kaufmannsgerichts-Gesetzes u. der darin angezogenen Bestimmgn. des Gewerbegerichts-Gesetzes u. das Wissenswerte dazu a. d. Handels-, bürgerl. und Krankenversicherungs-Recht. 8°. (VI, 128 S.) Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses) kart. 1.50

Walker, Dr. Gust., Privat-Dozent, Grundriss des Exekutionsrechtes. Lex. 8°. (VII, 148 S.) Leipzig 05 (Dunker & Humblot) 4 —; geb. 4.80

Verlagsrecht.

Christ, Gallus, Der Verlagsvertrag nach dem schweizerischen Obligationenrecht unter Mitberücksicht. des deutschen Rechts u. m. Vorschlägen zur Revision des XIII. Titels des schweizerischen Obligationenrechts. gr. 8°. (VII, 114 S.) Zürich 05 (E. Speidel) 2.—

Müller, Dr. **Jos.,** Der Verlagsvertrag nach schweizerischem Recht unter besond. Berücksicht. des deutschen Verlagsrechts. gr. 8°. (XVI, 175 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.)

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Drews, Dr. **Paul,** Prof., Die Reform des Strafrechts u. die Ethik des Christentums. (Lebensfragen. Schriften u. Reden, hrsg. v. *Heinr. Weinel*.) 8°. (44 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) —.50

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, Hoche*, Proff., u. Oberarzt *Joh. Bresler*. gr. 8°. Halle 05 (C. Marhold.

II. Bd. 6. Heft. Vereinigung f. gerichtliche Psychologie u. Psychiatrie im Grossherzogt. Hessen. Bericht üb. die Eröffnungsversammlg. am 5. XI. 1904 zu Giessen. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes v. Priv.-Doc. *Dr. A. Dannemann*. Enth.: *Mittermaier*, Prof., Die Reform des Verfahrens im Strafprozess. — *Sommer*, Prof., Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. (71 S.) 1.20

Liesing, Dr. Geo., Landger.-R., Reichsgesetz betr. die Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. VII. 1904. Erläutert. 8°. (VIII, 56 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) kart. 1.40

Olshausen, Dr. Justus, Oberreichsanw., Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neu bearb. unter Mitwirkg. v. Reichsanw. *Zweigert*. I. Bd. 2. Hälfte. Lex. 8°. (XVI u. S. 369—768.) Berlin 05 (F. Vahlen) 8.50 (I. Bd. 16.50, geb. 19 —

Treu, Max, Strafjustiz, Strafvollzug u. Deportation. 8°. (30 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich) —.50

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Altmann, Dr. **Paul,** Landrichter., Handbuch des deutschen Vereinsrechtes. Zugleich e. Beitrag zu der Lehre v. den jurist. Personen. Zum prakt. Gebrauch f. Justiz- u. Verwaltungsbeamte sowie f. Vorstände u. Mitglieder v. Vereinen, unter besond. Berücksicht. der Gerichts- u. Verwaltungspraxis. kl. 8°. (XII, 211 S.) Berlin 05 (H. W. Müller) kart. 2.40

Born, A., Bürgermstr., Das Wasserpolizeirecht. Die der Wasserpolizei angehör. Gesetze u. Anweisgn. Kommentar unter eingeh. Berücksicht. der Entscheidgn. des Oberverwaltungs- u. Reichsgerichts u. unter besond. Hervorhebg. der in die Ortspolizeiverwaltg. einschlägig. Bestimmgn. gr. 8°. (VII, 248 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 5.—; geb. 6.—

Brauchitsch, M. v., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt u. erläutert. Ergänzungsbd. f. die Rheinprovinz. gr. 8°. Berlin 05 (C. Heymann)

Bitter, Dr. v., Wirkl. Geh. Rat Oberpräs. a. D., Die Gemeindeverfassungsgesetze f. die Rheinprovinz m. den neuen Verwaltungsgesetzen. 3. Aufl. (XII, 301 S.) geb. in Leinw. 5.—

Hammermeister, W., Bureauvorst., Praktische Anleitung zur Vorbereitung f. den Kommunalverwaltungsdienst. 8°. (VII, 178 S.) Berlin 05 (A. W. Hayn's Erben) geb. in Leinw. 3.50

Handbuch der Gesetzgebung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. Hrsg. von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D. *Graf Hue de Grais*. 8°. Berlin 05 (J. Springer).

IV. Der preussische Staat. 3. Bd. *Hue de Grais, Graf*, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Reg.-Präs. a. D., Kommunalverbände. Gemeinsame Bestimmgn. — Landgemeinden u. Gutsbezirke — Städte — Kreise — Provinzen. (XV, 620 S.) geb. in Leinw. 12.—.

— VII. *Genzmer, St.*, Ob.-Verwaltungsger.-R., Die Polizei. Polizeiverwaltung — Strafpolizei — Sicherheitspolizei — Ordnungspolizei. (XVI, 543 S.) Geb. in Leinw. 10.—.

Hirsch, Paul, Führer durch die Landgemeinde-Ordnung f. die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. VII. 1891. kl. 8°. (56 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts.) —.30

Hue de Grais, Graf, Wirkl. Geh. Oberreg.-R. Reg.-Präs. a. D., Grundriss der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem Deutschen Reiche.

8. Aufl. kl. 8°. (VIII, 123 S.) Berlin 05 (J. Springer) kart. 1.—

Isaac, Dr. Mart., Automobil-Verordnung des In- u. Auslandes (f. Kraftwagen u. Motorräder) in Tabellenform. kl. 8°. (8 Tab. u. III, 8 S. Text.) Berlin 05 (M. Krayn) kart. —.75

Lenken, C., Apoth., Die Apotheken-Gesetzgebung. Ein Leitfaden znr Vorbereitg. auf die pharmazeut. Prüfgn. 8°. (68 S.) Berlin 05 (Selbstverlag des deutschen Apotheker-Vereins) geb. 2.—

Pitoty, Rob., Prof., Autorität u. Staatsgewalt. [Aus: „Jahrb. der internat. Vereinigg. f. vergleich. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre".] 8°. (32 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) —.60

Rehm, Dr. Herm., Prof., Oldenburger Thronanwärter. Lex. 8°. (III, 72 S.) München 05 (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Reissner, Dr. Arth., Die Zwangsunterbringung in Irrenanstalten u. der Schutz der persönlichen Freiheit. Mit e Vorwort v. Geh. Med.-R. Prof. *Dr. A. Eulenburg*. gr. 8°. (VIII, 86 S.) Wien 05 (Urban & Schwarzenberg) 2.80

Sauftenberg, G., Reg.-R., Das anhaltische Staats- u. Verfassungsrecht. Systematische Darstellg. des geltt. Rechts. 8°. (VIII, 180 S.) Dessau 05 (C. Dünnhaupt) geb. in Leinw. 3.50

Saxl, Dr. Max, Hof- u. Ger.-Adv., Die Thronfolgeberechtigung des aus der im J. 1875 abgeschlossenen Ehe weil. Sr. Hoh. des Herzogs Anton Friedrich Günther Ellmar v. Oldenburg m. dem Hochwohlgeborenen Fräulein Natalie Vogel Freiin v. Friesenhof am 29. VIII. 1878 entsprossenen Sohnes Alexander u. dessen Zugehörigkeit znm grossherzoglich oldenburgischen Hause. Denkschrift. Lex. 8°. (58 S.) Wien 04 (Gerlach & Wiedling) 3.—

Scharp, Rob. v., Amtsanw., Polizei-Verordnungen u. sonstige polizeil. Vorschriften f. den Reg.-Bez. Cassel, besonders f. den Stadt- u. Landkreis Cassel, f. Hanau, Marburg u. Fulda. 6., einige wichtige Ministerialerlasse von 1889 bis 1904. gr. 8°. (III, 687 n. XV S.) Cassel 05 (Gebr. Gotthelft) 5.50, geb. 6.—

Schubart, Dr. P., Geh. Sechandlgsr. a. D., Die Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst e. Abdr. der deutschen u. der preuss. Verfassungsurkunde u. des Allerhöchsten Erlasses vom 4. I. 1882. Mit alphabet. Sachregister. 19. neu durchgesch. Aufl. Abgeschlossen Dezbr. 1904. 8°. (IV, 214 n. 42 S.) Breslau 04 (W. G. Korn) geb. in Leinw. 1 60

Seidler, Dr. Gust., Prof., Das juristische Kriterium des Staates. gr. 8°. (VII, 103 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 2.—

Tezner, Dr. Frd., Prof., Die Successions- n. Verwandtenrechte des Prinzen Alexander v. Oldenburg, genannt Graf v. Welsburg, auf Grund des dereitigen oldenburgischen Staats- u. Hausrechts. Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht. gr. 8°. (128 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 2.—

Vigelius, Dr. Carl, Ger.-Assess. a. D. Brgrmstr., Das Wildschonzesetz vom 14. VII. 1904 u. die einschlägigen Jagdgesetze Preussens, dargestellt u. erläutert. gr. 8°. (VII, 166 S.) Berlin 05 (A. W. Hayn's Erben) 3.—, geb. 4.—

Völkerrecht. Internationales Recht.

Attlmayr, Ferd., Ritter v., Reg.-R., Das internationale Seerecht. Ein Handbnch f. den k. u. k. Seeoffizier. 2 Bde. Lex. 8°. (XIII, 216 n. VIII, 611 S.) Wien 03 (C. Gerold's Sohn) 18.—

Bülow, H. v., Hull. Der englisch-russ. Zwischenfall. Eine Studie. gr. 8°. (68 S. m. Bildnis.) Dresden-Blasewitz 05 (R. v. Grumbkow) 2.—

Meili, Dr. F., Prof., Der Gegenstand n. die Tragweite der vier europäischen Staatskonferenzen üb. internationales Privatrecht. Rede. gr. 8°. (40 S.) Berlin 05 (J. Springer) 1.—

Kirchenrecht.

Heiner, Dr. Fr., päpstl. Hauspräl. Prof., Katholisches Kirchenrecht. 1. Bd. Die Verfassg. der Kirche nebst allgemeiner n. spezieller Einleitg 4., verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 385 S.) Paderborn 04 (F. Schöningh) 3.60; geb. in Leinw. 4.80

Krieg, Dr. Ludw. Heinr., Domkapitul., Handbuch des katholischen Pfründewesens, m. Rücksicht auf die im Königr. Bayern gelt. staatl. Bestimmgn. bearb. 4., vielfach verb. nnd grossenteils umgearb. Aufl. gr. 8°. (X, 518 S.) Kempten 05 (J. Kösel) 6.—; geb. in Halbfrz. 8.—

Meister's, Dr. Wilh., Oberkonsist.-R., juristische Repetitorien. 8°. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht)

4. Bdchn. Repetitorium des Kirchenrechts. Für Studierende u. Prüfungs-Kandidaten. 2. verm. u. verb. Aufl. (48 S.) 05 kart. —.80

Müller, Dr. Jos., Sekr., Die bischöfl. Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. gr. 8°. (VIII, 140 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 5.—

Stutz, Ulr., Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede. 8°. (50 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 1.20

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Agahd, Konr., Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten —. Eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes betr. die Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben? gr. 8°. (IV, 59 S.) Leipzig 05 (E. Wunderlich) —.80

Evert, Geo., Ob.-Reg.-R., Taschenbuch des Gewerbe- n. Arbeiterrechts. Zum tägl. Gebranche bearb. 3. umgearb. Aufl. kl. 8°. (VII, 192 S.) Berlin 05 (C. Heymann) kart. 1.60

Hoffmann, Dr. J., Geh.-Oberreg.-Rat, vortr. Rat, Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschr. Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen 5. Aufl. kl. 8°. (XXIV, 403 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. 2.—

Woedtke, Dr. E. v., Dir. im Reichsamte des Innern weil., Krankenversicherungsgesetz. Text-Ausgabe m. Einleitg., Anmerkgn., Anh. u. Sachregister. 11., neu bearb. Aufl., hrsg. v. Geh. Reg.-R. vortr. Rat *Dr. Gco. Eucken*-Addenhausen. 16°. (526 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Biermer, Dr. Magnus, Prof., Sammlung nationalökonomischer Aufsätze u. Vorträge, in zwangloser Reihenfolge hrsg. 8°. Giessen 05 (E. Roth)

1. Bd. 4. Heft. Die letzte deutsche Wirtschaftskrisis n. ihre Ursachen. (46 S.) —.60

Borgius, Dr., Handelspolitik u. Handelsverträge. 8°. (31 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich) — 15

Buch, das, des Kaufmanns. Ein Hand- u. Lehrbuch der gesamten Handelswissenschaften f. Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, Juristen, Beamte n. Studierende. Hrsg. v. *Geo. Obst*. (In 7 Lfgn.) 1. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—160.) Leipzig 05 (C. E. Poeschel) 2.20

Conrad, Dr. J., Prof., Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. 2. ergänzte Aufl. Lex. 8°. (VIII, 136 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.80; geb. 3.40

Ehrenstein, Th. dr., Die Hauptargumente gegen den deutschen vier Mark-Gesetzoll n. die Differenzierung zwischen Malz- u. Futtergerste, in e. Artikelserie dargelegt. gr. 8°. (30 S.) Wien 04 (Halm & Goldmann) —.60

Entwicklung, wirtschaftliche, d. niederrheinisch-westfäl. Steinkohlen-Bergbaues in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. (Aus: „Die Entwicklg. des niederrheinisch-westfäl. Steinkohlen-Bergbaues in der 2. Hälfte des 19. Jahrh.", hrsg. vom Verein f. die bergbaul. Interessen im Oberbergamtsbez. Dortmund in Gemeinschaft m. der westfäl. Bergwerkschaftskasse n. dem

rheinisch-westfäl. Kohlensyndikat.) 3 Tle. Lex. 8°. (VI, 298; VI, 347 u. VI, 371 S. m. 20 lith. Taf.) Berlin 04 (J. Springer) Geb. in Leinw. 50.—

Flugschriften des deutschen Mieterverbandes. Hrsg. vom Verband deutscher Mietervereine. gr. 8°. Leipzig (O. Zöphel)

Nr. 1. *Koska, M.*, Rechn.-R., Förderung der Wohnungsfrage durch Baugenossenschaften. Referat. Nebst Anh. *Zöphel, Otto*, Ausbau der Mietervereine u. des Mieterverbandes. Referat. (20 S.) (05.) —. 30. — Nr. 2. *Meisegeier, Otto*, Wohnungsfrage u. Erbbaurecht. Referat. (24 S.) (05.) —. 50.

Gothein, Geo., Reichst.-Abg., Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Vortrag. gr. 8°. (30 S.) Berlin 05 (L. Simion Nf.) —.80

Gesetze u. Verordnungen betr. die Zuckerbesteuerung. Zusammengestellt im Departement VI des k. k. Finanzministeriums. 8°. (VIII, 487 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 6.—

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständ. Bänden. Begr. von *K. Frankenstein*, fortges. v. *M. von Heckel*. I. Abt.: Volkswirtschaftslehre. Lex. 8°. Leipzig (C. L. Hirschfeid)

18. Bd. *Zimmermann, Dr. A.*, Leg.-Rat a. D., Kolonialpolitik. (XXII, 424 S.) 1905. 12.60; geb. 14.60

Heimlitz, Ernst, Justizr. Rechtsanw. Not., Kommentar zum preussischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31. VII. 1895. Mit Tabellen, den gesamten Ausführungsbestimmgn., dem Reichsstempelgesetz, dem Erbschaftssteuergesetz u. e. Anh.: Die den Notaren als Amtsstellen der Steuerverwalt. zustch. Befugnisse u. obliegg. Verpflichtgn. 3., verbund. u. verm. Aufl. 1. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—224.) Berlin 05 (O. Liebmann) 5.50

Jutzi, W., Handelsred., Die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust. gr. 8°. (III, 46 S.) Jena 05 (G. Fischer) —.

Liefmann, Dr. Rob., Prof., Kartelle u. Trusts. kl. 8°. (143 S.) Stuttgart 05 (E. H. Moritz) —.80; geb. in Leinw. 1.—

Müller, Dr. Hans, Der internationale Genossenschafts-Kongress in Budapest u. seine Resultate. Mit e. Bildnis des Kongresspräsidenten, Grafen Alexander Károlyi. 8°. (VII, 106 S.) Basel 05 (Basler Buch- u. Antiquariatsh. vorm. A. Geering) 1.20

Oswald, Dr. Otto, Finanzprakt., Die oberbadischen Rindviehzucht-Genossenschaften. gr. 8°. (IV, 95 S.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) 2.40

Rohling, Dr. Aug., Prof., Die Lösung der sozialen Frage durch die Boden- u. Geldreform. gr. 8°. (26 S.) Wien 05 (V, Schönbrunnerstr. 62, Bildungs- u. Geselligkeits-Verein „Gesunde Menschen") —.50

Sauter, Jos., Oberkontrolr., Nimm mich mit! Kleiner Ratgeber f. die nach dem neuen Einkommensteuergesetz steuerpflicht. Personen. 2. verm. u. verb. Aufl. kl. 8°. (63 S.) Stuttgart 05 (P. Mähler) —.50

Schirmacher, Dr. Käthe, Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche u. soziale Wertung. (29 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich)

Schlegel, Fritz, u. Karl Schuhkraft, Finanzsekretäre, Die Einkommensteuer-Erklärung nach dem Gesetz vom 8. VIII. 1903. Kurzgefasste Anleitg zur Erfüllg. der Einkommensteuerpflicht unter Darlegg. der wichtigsten einschlägg. Bestimmgn., nebst Mustern zu Steuererklärgn. f. verschiedene Berufsarten u. Verhältnisse, ferner zu Anträgen u. Beschwerden. 8°. (VI, 84 S.) Stuttgart 05 (Schlegel & Schukraft) —.80

Sellnick, Dr. H., Brotversorgungspolitik: Eine Besprechg. landwirtschaftl. u. mühlenwirtschaftl. Zeitfragen behufs Anbahng. e. Gesetzes zur Einschränkg. des schädl. Wettbewerbes in der Müllerei durch Umsatzbesteuerung, nebst Entwurf e. solchen Gesetzes. gr. 8°. (35 S.) Leipzig 05 (Brückner & Niemann) —.50

Sieveking, Dr. Heinr., Prof., Auswärtige Handelspolitik. Leipzig 05 (G. J. Göschen) —.80

Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates, 1904. (17. u. 18. Sitzg.) Hrsg. v. k. k. arbeitsstat. Amt. Lex. 8°. (VIII, 145 S.) Wien 05 (Hof- und Staatsdruckerei) 2.—

Stiel, W., Dipl.-Ingen., Die Gewinnbeteiligung der Arbeit. Ihre soziale Bedeutg. u. Durchführbarkeit. Lex. 8°. (VIII, 114 S.) Dresden 05 (O. V. Böhmert) 2.—

Tänzler, Dr. Fritz, Synd., Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. 8°. (20 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) —.50

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins. Lex. 8°. Berlin (G. Reimer)

2. Heft. *Glier, Dr. A.*, Sekr., Die Meistbegünstigungs-Klausel. Eine entwickelungsgeschicht. Studie unter besond. Berücksicht. der deutschen Verträge mit den Vereinigten Staaten v. Amerika u. m. Argentinien. Mit e. Vorwort v. Prof. Dr. Jul. Wolf. (XIX, 434 S.) 05 10.—

Vertragszolltarif, der deutsche. Zusammenstellung der bisher. u. zukünft. autonomen u. vertragsgemäss. Zollsätze des deutschen Zolltarifs. Hrsg. vom Zentralverband deutscher Industrieller. 4°. (III, 184 S.) Berlin 05 (Deutscher Verlag) 3.50

Weill, Dr. Geo., Die Lage der Kanalschiffahrt in Elsass-Lothringen. gr. 8°. (X, 191 S.) Strassburg 05 (J. Singer) 4.—

Woltersdorff, Fritz, Studien üb. Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. gr. 8°. (IX, 438 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 10.—

Zeit- u. Streitfragen, neue. Hrsg. v. der Gehestiftg. zu Dresden. II. Jahrg. Oktbr. 1904 — Juni 1906. gr. 8°. Dresden (v. Zahn & Jaensch)

2. Heft. *Dade Dr.*, Priv.-Doz., Der deutsche Bauer der Gegenwart. Vortrag. (30 S.) 04 1.—

3. u. 4. Heft. *Biermer, Dr. Magnus*, Prof., Die neuzeitliche Goldproduktion u. ihr Einfluss auf das Wirtschaftsleben. Vortrag. (48 S.) 05 1.50

Statistik.

Arbeiter-Krauken-Versicherung, die, in Berlin im J. 1903. Bearb. im statist. Amt der Stadt Berlin. 4°. (III, 31 S.) Berlin 04 (P. Stankiewicz) 2.—

Hartlebens kleines statistisches Taschenbuch üb. alle Länder der Erde. 12. Jahrg. 1905. Nach den neuesten Angaben bearb. v. Prof. *Dr. Frdr. Umlauft*. 16°. (IV, 104 S.) Wien (A. Hartleben) geb. 1 50

Jahrbuch, statist., f. d. Königr. Sachsen. 53. Jahrg. 1905. Hrsg. v. k. sächs. Stat. Bureau gr. 8°. (XII, 243 S.) Dresden (C. Heinrich) 1.—

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearb. u. hrsg. v. dem statist. Bureau der Steuer-Deputation. 4°. Hamburg (O. Meissner's Verl.)

XXII. Heft. Statistik der hamburgischen Bürger. Die Einkommenverhältnisse der hamburg. Bevölkerg. in den J. 1866 bis 1901. Das Verhältnis zwischen Miete u. Einkommen. Die Bewegg. der Bevölkerg. in den J. 1900 bis 1903. Hamburgische Sterblichkeitstafeln f. die Jahre 1896 u. 1901. Die Mieten u. ihre Ändergn. in Hamburg in den J. 1893 bis 1903. (IV, 111 S.) 04. 5.—

Statistik, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 72. Bd. gr. 4°. Wien 05 (C. Geroid's Sohn).

II. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern f. das J. 1902. (II. XLIX, 78. S.) 3.70

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departement des Innern. Lex. 8°. Bern 05. (A. Francke).

143. Lfg. Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1903. (32 S.) 2.—; französ. Ausg. (32 S.) 2.—

Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. Alfr. Manes*. gr. 8°. Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn).

4. Heft. Abhandlungen, statistische u. mathematische, zur Versicherungs-Wissenschaft. (III, 224 S. m. 1 Tab.) 5.—

Politik.

Agitations-Bibliothek, sozialdemokratische Zeitbilder aus dem Klassenstaat. III. gr. 8°. Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.20

III. Klassenkampf, der, im Ruhrrevier. (47 S.)

Béresine Roman, Nieder m. dem Absolutismus. Zustände im heut. Russland u. die durch den Zaren Alexander I. vollzogene Verfassungs-Urkunde des Russischen Reiches, während des poln. Aufstandes 1831 im geheimen Staats-Archiv zu Warschau aufgefunden. gr. 8°. (48 S.) Dresden 05 (Kunstdruckerei „Union") —.50

Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. gr. 8°, München 05 (J. F. Lehmanns Verlag).

20. Heft. *Liebert, E. v.,* Nationale Forderungen u. Pflichten. —.40

Fried, Alfr. H., Handb. der Friedensbewegung. 8°. (VIII, 464 S.) Wien 05 (Leipzig, Reichenbach) geb. in Leinw. 3.—

Goetz, Dr. **Leop. Karl.** Prof., Der Ultramontanismus als Weltanschauung, auf Grund d. Syllabus quellenmässig dargestellt. 2. Taus. gr. 8° (VIII, 371 S.) Bonn 05 (C. Georgi) 3.50

Heyer, Jos. A., Wanderlehrer, Deutsche und Tschechen im Kampfe für ihr Volkstum. 2. Aufl. 3.—12. Taus. kl. 8°. (30 S.) Zittau 05 (H. Lüstenöder) —.25

Mechtold, Dr. Frz., Die Sozialdemokratie ist keine politische Partei, sondern eine Kulturbewegung. Nachgewiesen v. *M.* gr. 8°. (15 S.) Jena 05 (H. Costenoble) —.50

Menrer, Jul., Offizier a. D., Der Russ.-japanische Krieg in seinen Rückwirkungen auf den Weltfrieden. Mit besond. Bezugnahme auf die Frage d. Gestaltg. und Beschaffenheit der Zukunftsflotten (Panzer-Linienschiffe od. Kleinschiffe) u. der zukünft. Weltmachtstellung der europ. Grossstaaten. Auf Grundlage eigener Beobachtgn. zur Kriegszeit in Japan zusammengest. Lex. 8°. (110 S.) Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) 2.—

Naumann, Dr. F., Die Politik der Gegenwart. gr. 8°. (59 S.) Berlin-Schöneberg (Verlag der „Hilfe") —.60

Oppenheimer, Dr. Fel. Frhr. v., Englischer Imperialismus. gr. 8°. (64 S.) Wien 05 (Manz) 1.—

Reusner, Prof. **v., DD. Wiener u. Breitscheid,** Deutschland und die Vorgänge im Russischen Reich. Vorträge. 8°. (25 S.) Berlin-Schöneberg 05 (Verlag der „Hilfe") —.50

Schiemann, Dr. Thdr., Prof., Deutschland und die grosse Politik anno 1904. 4. Bd. gr. 8°. (356 S.) Berlin 05 (G. Reimer) 6.—; geb. 7.—

Stern, Dr. O., Landrichter, Die Seemachtfragen d. Gegenw. 8°. (48 S.) Berlin 05 (Deutscher Verl.) —.50

Wert, welchen, hat die preussische Verfassung für unser Volk? v. Politikus. 8°. (39 S.) Görlitz 05 (R. Dülfer) —.60

Varia.

Bals, Heinr., Mein Bürgerbuch. Die wichtigsten Ereignisse meines Lebens, zugleich enth. die gesetzl. Vorschriften, die jeder deutsche Staatsbürger kennen muss. 8°. (71 S.) Essen 04 (Fredebeul & Koenen) geb. —.60; feine Ausg., geb. in Leinw. 1.20

Bartel's Unterrichtsbuch f. Grenz- u. Steuer-Aufseher. Zum Selbstunterricht f. die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Grenz- u. Steueraufseher, sowie zu deren Vorbereitg. f. die Prüfg. zum Zoll- u. steuersekretär bezw. Obereinnehmer, nach amtl. Quellen bearb. v. Prov.-Steuersekr. *W. Mantzke.* 4., vollständig neu bearb. Aufl. 1. u. 2. Tl. gr. 8°. (X, 133 u. XIII, 346 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 7.—

Bré, Ruth, Keine Alimentationsklage mehr! Schutz den Müttern! Ein Weckruf an alle, die e. Mutter hatten. (31 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich) —.50

Dande, Paul, Geh. Reg.-R. Univ.-Richt. u. Prof. **Mart. Wolff,** DD., Die Ordnung des Rechtsstudiums n. der ersten juristischen Prüfung im Königr. Preussen. 2. Aufl. 8°. (V, 68 S.) Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses) 1.—

Dienstlandbahn der preussischen Richter u. Staatsanwälte. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. 2. Ausg. 8°. (VIII, 170 S.) Berlin 05 (C. Heymann) kart. 2.—

Domitrovich, Armin v., Mahnrufe an die führenden Kreise der deutschen Nation. Regeneration des phys. Bestandes der Nation. gr. 8°. (IV, 68 S.) Leipzig 05 (G. Wigand) 1.50

Evangelisch-Sozial. Mitteilungen des evangelisch-sozialen Kongresses. 14. Folge. Im Auftrage des Aktionskomitees hrsg. v. Lic. *W. Schneemelcher.* 1905. 6 Hefte. 8°. (1. u. 2. Heft. 32 S.) Berlin (A. Duncker

Geier, Dr. Fritz, Rechtspraktikant, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II im vorderösterreichischen Breisgau. gr. 8°. (XII, 248 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 9.—

Hof- u. Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie f. d. J. 1905. 31. Jahrg. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. Lex. 8°. (XIII, 1372 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 10.—

Kitap, K., Im Zeichen des goldenen Kalbes. Unsere sozialen Zustände u. Vorschläge zu deren radikalen Aenderg. kl. 8°. (91 S.) Wien 05 (Moderner Verlag) —.30

Kolner, Dr. Gust., Parlament und Verfassung in Oesterreich. 3. Bd. 1879—1885. gr. 8°. (XII, 515 S.) Wien 05 (C. Fromme) 10.80

Konstitution, die, von Graf Loris-Melikow und seine Privatbriefe. (In russ. Sprache). 8°. (117 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 2.—

Leben, das, in der Schlüsselburger Festung. (In russ. Sprache.) 8°. (187 S.) Berlin 04 (H. Steinitz) 3.—

Meyer, Dr. Fel., Zur Frage der freien Arztwahl. Eine Entgegng. auf die Reden des Herrn *Dr. H. D. Blinckmann.* 8°. (77 S.) Hamburg 04 (L. Gräfe) —.75

Passyrion üb. Deutschland. Beobachtungen u. Kritiken e. Marsbewohners. Aus dem Marsischen übers. v. *Intrus.* gr. 8°. (VIII, 183 S.) Rostock 05 (J. C. E. Volckmann) 2.50

Ritschl, Dr Otto. Prof., Die freie Wissenschaft u. der Idealismus auf den deutschen Universitäten. Akademische Festrede. 8°. (32 S.) Bonn 05 (A. Marcus & E. Weber) —.60

Rombach, Kurt., Deutsche Sitten-Wacht am Rhein. Ein krit. Nachwort zur Kölner Sittlichkeitskonferenz. 8°. (16 S.) Dresden 05 (C. Stoll) —.50

Staatshandbuch, hamburgisches, f. 1905. Amtliche Ausg. gr. 8°. (III, 420 S.) Hamburg (L. Gräfe) kart. 5.—

Staatshandbuch für das Königr. Sachsen auf d. J. 1905. Auf Anordng. des königl. Gesamtministeriums hrsg. gr. 8°. (XXVIII, 710 S.) Dresden (C. Heinrich) 6.—; geb. 7.—

Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbez.-Einteilung der k. u. k. österr.-ungar. Konsularämter. Zusammengest. im k. u. k. Ministerium des kais. u. kön. Hauses u. des Aeusseren nach d. Stande vom 31. XII. 1904. Lex. 8°. (31 S.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) —.40

Verhandlungen des 4 allgemeinen preussischen Städtetages am 6. u. 7. XII. 1904 zu Berlin. 4°. (49 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate. Jan. 1905. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. Lex. 8°. (68 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

Warenbewegung in den österreichischen Häfen 1890—1903 m. besond. Berücksichtigung des Warenverkehres v. Triest. Für das vom ständ. Verkehrsu. Tarifausschusse des Industriertates zur Vorberatg. der Anträge betr. den Seeverkehr eingesetzte Subkomitee bearb. v. Seedepartement im k. k. Handelsministerium Lex. 8°. (XXIII, 1109 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 30.—

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien **vollständig:**

Jahrbuch des Deutschen Rechtes

unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juristen

herausgegeben von

Dr. Hugo Neumann,

Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin.

2. Jahrgang

(die Zeit bis Anfang 1904 umfassend).

2 Bände. 85 Druckbogen. Lex. 8°. Geh. Mk. 22.—. Geb. Mk. 27.—.

1. Jahrgang (die Zeit bis Anfang 1903 umfassend). 3 Bände. 1904.

96 Druckbogen. Lex. 8°. Geh. Mk. 24.—. Geb. in 2 Halbfranzbänden Mk. 29.—.

„Der Herausgeber, bekannt in der Juristenwelt vor allem durch seine treffliche Handausgabe des BGB., gibt in seinem Jahrbuch im Anschluß an die einzelnen Gesetzesparagraphen eine vollständige Uebersicht der Ergebnisse der Rechtslehre wie der Rechtsprechung zum gesamten bürgerlichen Reichsrecht. Den einzelnen Abschnitten sind soweit nötig Vorbemerkungen vorangestellt, die in gedrängter Kürze einen zusammenfassenden Ueberblick über die Rechtsentwickelung des Berichtsjahres auf dem betr. Gebiete geben. Ihnen folgen Literaturangaben, die den ganzen Abschnitt betreffen, und dann wird zu den einzelnen Paragraphen das Ergebnis angegeben, zu dem die Rechtslehre, sei es in Einzelschriften, sei es in Zeitschriftenaufsätzen, gekommen ist; den Schluß bildet die Rechtsprechung, voran die des Reichsgerichts, die in der Form von zuverlässig und kurz gefaßten Rechtssätzen angeführt wird. Die gefährliche Klippe, aus den Werken oder Aufsätzen etwas anderes herauszulesen, als der Verfasser sagen wollte, hat der Herausgeber geschickt dadurch vermieden, daß er die Autoren selbst um Anfertigung der Auszüge ersucht. Im Interesse des Unternehmens liegt es zweifelsohne, daß diesem Ersuchen allgemein entsprochen wird, aber auch die Herren Autoren haben guten Grund hierzu. Einmal bieten die selbstgemachten Auszüge die beste Garantie, daß sich kein Mißverständnis einschleicht und das Wesentliche berücksichtigt wird, außerdem aber leistet das Jahrbuch den schriftstellerisch tätigen Juristen so vortreffliche Dienste, daß man es nicht nur benutzen, sondern auch unterstützen soll. Was die Vollständigkeit des Jahrbuchs anlangt, so kann ich ihm in diesem Punkte das beste Zeugnis ausstellen. Ich habe es Lieferung für Lieferung genau durchgenommen, um mich zu überzeugen, ob ich nicht etwa die eine oder andere Reichsgerichtsentscheidung im fünften Bande meiner Rechtsprechung übersehen habe, und muß gestehen, daß ich überrascht war von der Vollständigkeit und der guten Bearbeitung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Die gleiche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit habe ich auch bei der Bearbeitung der Rechtslehre gefunden, wo nicht selten Zeitschriften Berücksichtigung gefunden, in denen man alles eher als einen juristischen Aufsatz sucht. Aus all dem geht hervor, daß das Jahrbuch für den Theoretiker wie für den Praktiker von der größten Bedeutung ist. Geradezu unentbehrlich aber ist es für jeden schriftstellerisch tätigen Juristen. Ebenso unentbehrlich aber ist das Jahrbuch für die Bibliotheken der Landgerichte, und es wäre zu wünschen, daß es unter die periodischen Erscheinungen aufgenommen würde, die aus Regiemitteln oder dem Bibliotheksfonds anzuschaffen sind."

(**Dr. Soergel** in der Zeitschrift **„Das Recht"**, 1905, Nr. 2.)

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Neue Erscheinungen:

Der Juristische Vorbereitungsdienst in Bayern.

Von **Alfred Lunglmayr,** Oberlandesgerichtsrat.

In zwei Bänden.

I. Band: Die Vorschriften. — Die Ordnung des Dienstes. — Allgemeine Lehren.

1905. Geheftet 12 Mk. Gebunden 13 Mk.

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz

für das Deutsche Reich

nebst den Einführungsgesetzen und den Preußischen Ausführungsgesetzen

auf Grund der Rechtsprechung erläutert von

Richard Skonietzki, Reichsgerichtsrat, und **Dr. Max Gelpcke,** Rechtsanwalt und Notar.

Erste Lieferung. (§§ 1—64.)

1905. Geheftet 3 Mk.

Der Umfang des Werkes wird etwa 80—90 Druckbogen ergeben. Subskriptionspreis à Druckbogen 30 Pfg. Nach vollständigem Erscheinen tritt ein höherer Ladenpreis ein.

Kommentar zum Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich,

einschließlich der Strafbestimmungen der Konkursordnung.

Von **Dr. Justus Olshausen,** Oberreichsanwalt.

Siebente Auflage, neu bearbeitet unter Mitwirkung von **Dr. A. Zweigert,** Reichsanwalt.

Erster Band.

1905. Geheftet Mk. 16.50. Gebunden Mk. 19.—.

Der **zweite** Band wird voraussichtlich im Herbst d. J. erscheinen. — Die Abnahme des ersten Bandes verpflichtet zur Abnahme des vollständigen Werkes.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Soeben erschien:

Das Bürgerliche Gesetzbuch

gemeinverständlich dargestellt für jedermann von **Eugen Schütze**

(bearbeitet auf Grundlage der „Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Professor Krückmann").

Große Ausgabe: **Mit dem Text des BGB.,** dem „Einführungsgesetz in das BGB.", dem „preußischen Ausführungsgesetz" zum BGB., dem „Gesetz über den unlauteren Wettbewerb", der „Verordnung betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen beim Viehhandel" und einem sehr ausführlichen Sachregister.

Unveränderter Neudruck der 3. vermehrten und verbesserten Auflage 1905.

51 Bogen Groß-Oktav. Preis in Ganzleinen gebunden Mk. 5.—.

Vorzüge der Ausgabe: ✻ Klarer Druck, holzfreies Papier.

Diejenigen Stellen in der populären Darstellung, die leicht übersehen, überlesen, oder in ihrer begrifflichen Wichtigkeit unterschätzt werden können, sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Aus vielen Urteilen zwei:

„Dieses Buch ist die beste von allen uns bekannten Ausgaben des BGB." Landgemeinde.

„—Das Buch liest sich leicht, seine Klarheit ist bewundernswert, zahlreiche Beispiele und Ratschläge erhöhen den Wert desselben."

Nachrichten des Verbandes Deutscher Bureaubeamten zu Leipzig.

J. Guttentag, G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung

nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897.

(Fassung vom 20. Mai 1898.)

Ein Hilfsbuch für die Praxis und ein Lehrbuch für jüngere Juristen

von

M. K. Samter, Amtsgerichtsrat.

gr. 8°. VIII und 384 Seiten.

Preis 8 Mk. 50 Pf., geb. in Halbfranz 10 Mk.

Ein ganz vorzügliches Buch, das dem erfahrenen Praktiker, wie dem Prüfungskandidaten gleich gute Dienste leistet.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 5.

Soeben erschien: **die 2. Lieferung von**

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften

erläutert von

Anton Steiner

Kgl. Amtsrichter in München.

Lfg. 1 und 2. Lex. 8°. 10 Bogen. §§ 1—81. Zusammen Mk. 3.—.

Die vorliegende Bearbeitung des ZVG. seitens eines, durch jahrelange Praxis mit der Handhabung des bayer. Subhastationsrechtes vertrauten Richters dürfte für den bayerischen Juristen ein willkommenes Hilfsmittel werden. Sie bietet in einem Buche eine geschlossene und übersichtliche Kommentierung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes unter Verwertung vor allem der landesrechtlichen Materialien.

Um dem Handgebrauch zu dienen, wurde eine möglichst gedrängte Darstellung der durch die bisherige Literatur und Rechtsprechung gewonnenen Resultate gewählt, das Verfahren durch einige, als Anhang beigegebene und die hauptsächlichsten Beschlüsse und Protokolle enthaltende Beispiele veranschaulicht und die Anwendung des Gesetzes durch Beifügung der einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen unterstützt. Die vergleichenden Hinweise auf das bisherige bayerische Immobiliarvollstreckungsrecht werden daher die gründliche und rasche Einarbeitung in die neuen Bestimmungen wesentlich erleichtern. Diese Hinweise erschienen insbesondere mit Rücksicht auf die voraussichtlich nicht unbeträchtliche Dauer der Uebergangszeit angezeigt. Auf Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Gesetzesvorschriften besonderes Gewicht gelegt. Sämtliche Vollzugsvorschriften, einschließlich der am 31. März c. ergangenen, sind berücksichtigt.

Das Werk wird noch im Mai d. J. vollständig. Gesamtpreis ca. Mk. 7.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In Russland verboten

wurde

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser?

Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers.

Gr. 8°. (225 Seiten). Broschiert Mk. 2.—.

In ihrer Nummer vom 1. März 1905 bringt die „Augsburger Abendzeitung" einen umfangreichen Leitartikel, der, wenn auch nicht auf dem Standpunkte des Buches stehend, dieses allseitiger Beachtung empfiehlt und die gebotene reiche Fülle beherzigenswerter Gedanken rühmt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist vollständig geworden:

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte neu bearbeitete Auflage.

Vollständig in 2 Bänden. 45 u. 52 Bogen gr. 8° in Halbfranz gebunden Mk. 38.—.

Ferner ist soeben erschienen:

Dr. Fritz Berolzheimer: System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Zweiter Band: Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 32¼ Bogen gr. 8° geheftet Mk. 13.—, gebunden Mk. 15.—.

Dr. Edgar Kuhn: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes. Eine kritisch-dogmatische Studie. 5 Bogen 8° Mk. 2.—.

Dr. Emil Spira: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetze. 10¾ Bogen gr. 8° Mk. 4.50.

Gerichtskostengesetz nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher sowie für Zeugen und Sachverständige. Mit Erläuterungen, Gebührentarif, Anhang und Sachregister als dritte Auflage der Handausgabe des Gerichtskostengesetzes von Ministerialrat A. von Reisenegger, bearbeitet von Regierungsrat Hermann Schmidt. 18 Bogen kl. 8° gebunden Mk 2.40.

Für die Herren Rechtspraktikanten:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und Meikel,

K. II. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 25. H. 12.

Das zweibändige Werk soll vor allem praktischen Bedürfnissen gerecht werden. Und diese Aufgabe ist sicher gelöst, wenigstens in der einen Richtung, daß dem fertigen, d. h. dem schon in der Praxis stehenden Juristen ein systematisches Handbuch zur Seite steht, welches allzuvielem Kommentarnachschlagen entgegenarbeitet und den Geist auf die großen Zusammenhänge lenkt.

Wenn es schnell gehen soll wie meistens in der Praxis, hat man regelmäßig eine starke Abneigung gegen alles, was nach einem Lehrbuch ausschaut. Müller-Meikel gegenüber dürfte das unbegründet sein. Schon das Quellenregister weist eine solche Vollständigkeit auf, daß, wenn mir nicht zufällig ein einzelner § beim Ueberlesen entgangen ist, sämtliche §§ des BGB. an irgend einer Stelle des Werkes erörtert und vermöge des Registers rasch zu finden sind . . . .

Ferner steigern die trefflich gewählten Schlagwörter am Rande die Benutzbarkeit für die Praxis. Vor allem aber ist offensichtlich auf die Neigungen des Praktikers darin Rücksicht genommen, daß die Rechtsprechung in erstaunlicher Fülle beigebracht ist.

Es wird daher das Werk allen jungen Praktikern warm empfohlen werden können.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Demnächst erscheint:

Jahrbuch

der

Deutschen Handelskammern

und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen.

Herausgegeben im Auftrage des
Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus

Dr. jur. Wendtland.

Jahrgang 1905.

Preis Mk. 9.—, in eleg. Ganzleinenband Mk. 10.—.

Das steuerfreie Existenzminimum

als Beneficium Competentiae und Armutsprophylaxe

von **Franz Sardemann,**

Doktor der Philosophie und Staatswissenschaften.

Preis Mk. 1.80.

Soeben ist erschienen:

L. Yblagger, K. Rentamtmann in Eichstätt

Gesetz, betr. die

Fortsetzung der Grundentlastung

nebst den Novellen vom 12. Dezbr. 1899 u. 10. August 1904, den wichtigsten Ministerial-Bekanntmachuugen und Entschliessungen, sowie Formularen.

gr. 8°. (VII, 77 S.) Kart. Preis **Mk. 1.80.**

In Vorbereitung befindet sich:

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

mit besonderer Berücksichtigung Bayerns

gr. 8°. ca. 30 Bogen. Preis etwa **Mk. 10.—**

Erschienen ist:

Keidel, Fr., K. Landgerichtsrat in München

Handbuch des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

für Bayern ausschliesslich der Registersachen, der Fideikommiss-angelegenheiten und der standesherrlichen Vormundschaftssachen.

gr. 8°. (XII, 403 S.) 1903. In Ganzleinen geb. **Mk. 7.20.**

Jurist. Literaturblatt 1904 Nr. 2;

Die Darstellung ist ausserordentlich klar und durchsichtig, die Sprache kurz, deutlich und leicht verständlich. Das Buch ist namentlich dem Vormundschafts- und Nachlassrichter aufs wärmste zu empfehlen. Dr. Fidler.

Vom K. b. Staatsministerium der Justiz ist das Werk für alle Gerichte angeschafft worden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 5

Ausgegeben am 10. Mai 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Hahn, Dr. Rob.,** Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach d. BGB. unter Berücksichtigung d. gemeinrechtl. querela inofficiosae donationis sive dotis. gr. 8°. (124 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) 2.80

In dieser gründlichen Erstlingsarbeit werden die §§ 2325 ff. BGB. einer eingehenden Erörterung unterzogen.

2. **Meisner, Dr. Jos.,** Oberlandesger.-Senatspräs., Das bürgerliche Gesetzbuch f. das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Kommentiert v. *M.* 4. Buch. Familienrecht. Lex. 8°. (VIII, 388 S.) Breslau, 05. (M. u. H. Marcus) 5.—

Der vorliegende, das Familienrecht behandelnde Teil des wohlbekannten Meisnerschen Kommentars entspricht in der Anlage den vorausgegangenen Bänden: eine knappe (mitunter — wie z. B. bei Erläuterung der wichtigen Prozessfragen des § 1380 — freilich allzuknappe), übersichtliche und klare Darstellung, die der Praxis wie insbesondere auch dem Studium des Gesetzes dienlich sein wird. Die Wiedergabe wichtiger Materialienstellen nimmt einen grossen Raum ein. Anerkennung verdient die in manchem grösseren Kommentar fehlende gewissenhafte Bezeichnung der Materialienauszüge als solcher. Die Judikatur ist sorgfältig bis auf die neueste Zeit berücksichtigt.

3. **Weiss, Dr. Christ.,** Verjährung und gesetzl. Befristung nach dem BGB. Preisschrift. gr. 8°. (149 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 3.60

In dieser von der Juristenfakultät München mit dem Akzessit ausgezeichneten Abhandlung wird die Lehre von der Verjährung und gesetzlichen Befristung, die in neuerer Zeit mehrfache Bearbeitungen gefunden hat, auf Grund des geltenden Rechts eingehend dargestellt. Die Arbeit enthält eine Reihe beachtenswerter Gedanken.

Handelsrecht.

Wagners, G., Wechsellehre und Wechselrecht. Das deutsche Wechselrecht. Lehr- und Nachschlagebuch f. Kaufleute, Bankiers, Industrielle etc. Völlig neubearb. von Landrichter *Schöninger.* 3. Aufl. 8°. (VIII, 168 S.) Stuttgart, 05. (Nitzschke-Brettinger) geb. 2.—

Der vorliegende Leitfaden des Wechselrechts ist für kaufmännische Kreise bestimmt. Er legt dementsprechend mehr Gewicht auf die technische, als auf die juristische Seite des schwierigen Stoffes. Gute Beispiele und Formulare erleichtern das Verständnis. Immerhin ist das Buch auch juristisch korrekt gefasst und darum namentlich auch dem angehenden Juristen zur Einführung in das Studium des Wechselrechts zu empfehlen.

Zivilprozessrecht.

1. **Freymut, Ernst,** Schutz vor dem Rechtsanwalt. gr. 8°. (112 S.) Dresden, 05. (Oscar Damm) 2.—

Der Verfasser behauptet, dass das rechtsuchende Publikum der Willkür und Ungesetzlichkeit der Rechtsanwälte schutzlos preisgegeben sei. Wohl mehr als die Hälfte der Rechtsanwälte verfehle sich gegen die Vorschriften der Anwaltsordnung, ohne ein Einschreiten befürchten zu müssen. Selbst Anzeigen bei der Anwaltskammer, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, der Staatsanwaltschaft und dem Justizministerium verhelfen — nach Meinung des Verfassers — dem Anzeiger nicht zu seinem Recht. — Die Beweisführung vermag nicht zu überzeugen. St.

2. **Hofmann, Dr. Aug.,** Bez.-Amtsassess., Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904. Mit Erläutergn. u. e. Anh. 8°. (IV, 67 S.) Ansbach, 05. (C. Brügel & Sohn) kart. —.80

Diese Ausgabe enthält eine vorwiegend auf den Materialien des Gesetzes beruhende Erläuterung. Auf die zahlreichen juristischen Zweifelsfragen, welche die bisherige fast überreiche Literatur des Gesetzes zutage gefördert hat, geht der Verfasser nicht ein.

3. **Kuhlmann, Dr. Albr.,** Ueber § 866 Abs. 3 der Zivilprozessordnung. gr. 8°. (V, 26 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) —.60

Der Verfasser versucht nachzuweisen, dass die vielerörterte Streitfrage, ob eine Zwangshypothek auf Grund mehrerer Schuldtitel, die nur zusammen den Betrag von 300 Mk. übersteigen, eingetragen werden darf, „an sich müssig", aber zu bejahen ist. Was er zur Kritik des Gesetzes vorbringt, ist im ganzen zu billigen, aber nicht neu.

Ausländisches Recht.

1. **Fiori, Dr. Silvio,** Die Gläubigerversammlung im schweizerischen Konkursrecht. gr. 8°. (111 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.40

Der Verfasser entwickelt auf dem Boden der Beschlagrechtslehre die Ansicht, dass die am Konkurse teilnehmende Gläubigerschaft nach Art der modernen Erwerbsgesellschaften (!) mit Generalversammlung, Exekutivorgan und Aufsichtsorgan körperschaftlich organisiert ist. Vermögen dieser Körperschaft ist das Beschlagsrecht, dessen Realisierung nach den Anordnungen der Gläubigerschaft den Endzweck des Konkurses darstellt. Die deutsche Literatur ist unzureichend verwertet.

2. **Schirrmeister, Dr. Gust.,** Das bürgerliche Recht Englands. Hrsg. v. d. internat. Vereinigg. f. vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Auf Grund e. Kodifikation von *E. Jenks, W. M. Goldart, R. W. Lee, W. S. Holdsworth, J. C. Miles, Barristers of Law.* Kommentar. Bd. I: Erstes Buch. Allg. Teil 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—108.) Berlin, 05. (C. Heymann) 5.—

Mit dieser Lieferung beginnt ein Werk, das aller Voraussicht nach für den internationalen Rechtsverkehr wie für die Wissenschaft des Privatrechts eine ausserordentliche Bedeutung erlangen wird. Gustav Schirrmeister, der dazu besonders berufen erscheint, kommentiert das Bürgerliche Recht, zunächst die Lehre von den Personen und Sachen. Mit grösster Gründlichkeit wird das eigenartige englische Personenrecht dargestellt. Ueberall sind, was besonders schätzbar ist, die Kunstausdrücke der englischen Rechtssprache angegeben und erläutert. Die englische Literatur ist im weitesten Umfange berücksichtigt. Möchte das dankenswerte Unternehmen, über dessen Fortgang wir regelmässig berichten werden, bald vollendet vorliegen! Besonders erwünscht wäre auch eine Darstellung des englischen Konkursrechts.

Patentrecht.

Fischer, Dr. Ludw., u. **Paul C. Roediger,** Die Patentgesetze v. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Grossbritannien. Eine systemat. Uebersicht. Lex. 8°. (42 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) kart. 5.—

Das Werk soll zu rascher Orientierung über die in Betracht kommende Materie dienen, ohne über jede möglicherweise auftauchende Frage erschöpfende Auskunft zu geben. Das Ganze ist in Tabellenform dargestellt, wobei das, was in den acht Staaten über eine bestimmte Frage gilt, je in einer Spalte (von oben nach unten gehend) übersichtlich zusammengestellt ist — so z. B. die Gründe aus denen ein Gegenstand von der Patentierung ausgeschlossen ist. Das

System teilt sich in fünf Abteilungen: Allgemeines, Verfahren bis zur Erteilung, Behandlung bestehender Patente, Verfahren bei Vernichtung des Patents, besondere Bestimmungen. Die Uebersicht über dieses System ist auf jeder Doppelseite in der letzten Spalte angegeben, so dass der Leser immer den ganzen Zusammenhang vor Augen hat. Im Anhang findet sich eine systematische Uebersicht sowohl des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, als auch des Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891. Die zweckmässige Anlage des Buches sichert diesem weite Verbreitung.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Binding, Dr. Karl,** Prof., Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Tl. gr. 8°. Leipzig, 04. (W. Engelmann).
   2. Bd. 1. Abtlg. 2. verm. Aufl. (VII, 362 S.) Geb. in Leinw. 8.—; in Halbfrz. 10.—. — 2. Bd. 2. Abtlg. Schluss des Werkes. Mit den Registern f. den 2. Bd. (XII u. S. 363—1005.) Geb. in Leinw. 14.—; in Halbfrz. 16.—

Der unermüdlich schaffende Verfasser hat somit sein gross angelegtes, monumentales Werk, die eingehendste Gesamtdarstellung des besonderen Teils unseres Strafrechts, zum Abschlusse gebracht. Es ist natürlich unmöglich, in einem kurzen Referate, wie es der Zweck dieser Blätter verlangt, den reichen Inhalt des umfangreichen letzten Bandes näher zu behandeln; wir müssen uns mit einer Uebersicht begnügen. *Die Verbrechen wider den Staat und das Staatsvolk* sind es, die (als fünftes Buch) den Gegenstand dieses Bandes bilden. Allgemeine Gesichtspunkte sind zunächst erörtert. Nun folgen unter den *„Verbrechen wider den Staat"* die Verbrechen wider das Staatsganze (Hochverrat, Landesverrat etc. — die Majestätsbeleidigung ist entsprechend *B.*'s Auffassung hier ausgeschieden und mit der gemeinen Beleidigung zusammen behandelt), dann die strafbaren Hemmungen des gesetzmässigen Verlaufs streitiger Rechtspflege (hier sind auch die Amtsverbrechen gegen die Rechtspflege aufgenommen), hierauf die strafbaren Handlungen gegen einzelne Rechte des Staates (meist Handlungen, die das St.G.B. im 7. Abschnitt behandelt, ausserdem die Begünstigung), endlich die Verbrechen wider die Amtsgewalt, darunter auch die von Beamten begangenen. Ganz eigenartig ist die Systematik des Lehrbuchs in der 2. Abteilung: *„Die Verbrechen wider das Staatsvolk"*. Hier finden wir u. a. Delikte, die wir gewohnt sind als eigentliche Staatsverbrechen zu betrachten, wie z. B. die Angriffe auf die politischen Wahl- und Stimmrechte, die Vergewaltigung gesetzgebender Versammlungen, die strafbaren Aufforderungen, die sog. Staatsverleumdung etc. *B.* kehrt hier einerseits die Organisation des Staatsvolkes zur sog. gesetzgebenden Versammlung, anderseits die gesetzestreue Gesinnung der Untertanen als leitende Gesichtspunkte hervor. Auch die Delikte gegen die staatliche Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei (Landstreicherei, Bettel etc.) sind als „Angriffe auf die Volkswohlfahrt" in dieser Abteilung untergebracht. Daneben enthält diese Abteilung echte Delikte gegen das Staatsvolk oder die Gesellschaft, nämlich die Angriffe auf den Volksfrieden (Landzwang, Landfriedensbruch etc.). Schliesslich sind noch gewisse Amtsdelikte, die Ausbeutungsverbrechen der §§ 352, 353 St.G.B. und die strafbaren Handlungen der Post- und Telegraphenbeamten, als Verbrechen wider das Staatsvolk behandelt. — Mit diesem Schlussbande zugleich bescherte uns *B.* die zweite Auflage der ersten Abteilung des 2. Bandes. Schon äusserlich zeigt dieser Halbband, dass er einen namhaften Zuwachs erfahren hat. Inhaltlich ist das Buch zwar in der Hauptsache unverändert geblieben; im einzelnen aber ist manches anders gestaltet, manche Ausführung erweitert, manche neu eingefügt. Alles, was Gesetzgebung, Theorie und Praxis neues zutage gefördert hat, ist mit der bekannten Umsicht und Gewissenhaftigkeit berücksichtigt. — Ohne Zweifel gibt das nun als Ganzes vorliegende Werk in den verschiedensten Richtungen Anlass zum Widerspruch. Dies hindert aber nicht, festzustellen, dass *B.*'s Lehrbuch für die Wissenschaft in hohem Grade befruchtend wirkt, dass es zu den wertvollsten Erscheinungen unserer strafrechtlichen Literatur zählt und dass es seine Bedeutung sicher noch lange nicht verlieren wird, wenn auch einmal unser St.G.B. längst einem andern Platz gemacht haben wird.

2. **Heinemann, Frz.,** Ref., Das crimen falsi in der altitalienischen Doktrin. [5. Heft der Berliner jurist. Beiträge hrsg. von Prof. *Dr. J. Kohler.*] gr. 8°. (VI, 36 S.) Berlin, 04. (R. von Deckers Verlag) 2.—

Unsere neuere strafrechtliche Literatur hat leider an historischen Arbeiten nicht allzuviele aufzuweisen. Um so mehr sind derartige Schriften, wie die vorliegende, zu begrüssen. Voran schickt der Verfasser eine kurze Darlegung der Grundlage des crimen falsi im römischen Recht, um Merkels Ansicht, der stellionatus sei ein Vermögensdelikt gewesen und es sei den Altitalienern zuzuschreiben, wenn er mit dem falsum verquickt wurde, zu widerlegen. Es wird dann das Wesen der strafrechtlichen Be-

griffe in der altitalienischen Doktrin im allgemeinen geschildert. Hieran anschliessend wird auf die einzelnen Merkmale des Begriffs „crimen falsi“ eingegangen. Das Wesen des Delikts findet Verfasser in einem Tun oder Unterlassen, welches geeignet ist, eine Täuschung und damit eine Schädigung herbeizuführen, ohne dass es eines solchen Erfolges zur Vollendung bedurfte. Nach einer Erörterung der Bestrafung des Delikts folgt eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Anwendungsfälle des crimen falsi. Zum Schlusse beantwortet Verfasser die Frage, ob die Theorie der Altitalienen für die Bedürfnisse, für die sie ersonnen, brauchbar war, bejahend.

3. **Hippel, Dr. Rob. v.**, Prof., Aktenstücke zum Strafprozess f. Lehrzwecke. 2. verb. Aufl. Lex. 8°. (IV, 71 S.) Leipzig, 05. (S. Hirzel) 1.60; geb. 2.—

Die neue Auflage dieser für die Zwecke des akademischen Lehrers, namentlich für die praktischen Uebungen treffliche Dienste leistenden „Aktenstücke“ unterscheidet sich von der ersten Auflage hauptsächlich durch das handlichere Format. Der Inhalt ist der gleiche geblieben. Der formularmässige Vordruck ist auf Grund der heute in der Praxis üblichen Formulare revidiert. Sonst hat sich Verfasser, wie er vorbemerkend erwähnt, auf eine Reihe kleinerer Verbesserungen im einzelnen beschränkt.

4. **Lucas, Dr. Herm.**, Wirkl. Geh. Oberjustizr. Minist.-Dir., Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildg. unserer jungen Juristen u. e. Ratgeber f. jüngere Praktiker. 1. Tl. Das formelle Strafrecht. 2., verm. u. verb. Aufl. (VIII, 444 S.) gr. 8°. Berlin, 05. (O. Liebmann) 8.—; geb. 9.—

Ueber die Anlage und den Zweck dieses für jüngere Rechtsbeflissene sehr wertvollen Werkes haben wir uns in diesen Blättern gelegentlich des ersten Erscheinens des Buches geäussert. Schon nach kaum drei Jahren ist eine neue Auflage notwendig geworden, was für die Aufnahme des Werkes in seinem Leserkreise das günstigste Zeugnis ist. In der Hauptsache ist an der Darstellung nichts geändert worden. Eingefügt wurden zwei neue Kapitel (XVIII u. XIX) über Privatklage und Nebenklage und über Strafvollstreckung. Natürlich ist die neue Auflage dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst. Wer von einem in der Praxis wie in der Theorie gleich kundigen Führer geleitet das Strafprozessrecht durchwandern und dabei diesen Rechtszweig vornehmlich im Lichte der Fälle des praktischen Lebens kennen lernen will, kann nicht nach einem besseren Hilfsbuch als dem vorliegenden greifen.

5. **Treu, Max**, Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation. [Rechtsfragen Heft 1.] gr. 8°. (30 S.) Leipzig, 05. (Felix Dietrich) —.30

Die kleine Schrift ist in der Hauptsache eine Lobrede auf die Deportation, von der im Gegensatze zu dem „Fiasko“ unserer Freiheitsstrafen alles Heil erwartet wird. Sie soll eintreten, wenn das Gericht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe für angemessen findet oder wenn der Angeklagte mehr als drei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verbüsst hat. Die Verschickung soll stets eine lebenslängliche sein — an Stelle also z. B. von drei Jahren Gefängnis! Verfasser macht noch Vorschläge über die Verehelichung der Verschickten, über die Verwaltung der Kolonie, über die Stellung der Verschickten, die er sich namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht als eine möglichst selbständige denkt, damit die Bevormundung der Bestraften nicht auch zu einem Fiasko der Deportation führe. Ueber die vielen zum Teil gewiss sehr berechtigten Bedenken gegen die Verschickung setzt sich Verfasser, der von unserer gegenwärtigen Strafrechtspflege nur schlechte Seiten kennt, leichten Herzens hinweg.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Hatschek, Dr. Jul.**, Prof., Englisches Staatsrecht m. Berücksichtigg. d. f. Schottland u. Irland geltenden Sonderheiten. Bd. I: Die Verfassung. Lex. 8°. (XII, 669 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 18.—; geb. 19.50

Eine reife Frucht eingehendster Forschungen, die zum guten Teile in England selbst stattfanden, unterbreitet der genannte Heidelberger Publizist in oben bezeichnetem Werke der wissenschaftlichen Welt. Dem uns vorliegenden, das Verfassungsrecht behandelnden ersten Bande soll in kürzester Zeit die Darstellung der Verwaltung folgen. Wir begrüssen mit Freuden *Hatschek's* hervorragende Arbeit, die nicht nur als Einzelausgabe erscheint, sondern auch einen längst schmerzlich vermissten Bestandteil des Handbuchs des öffentlichen Rechtes bildet. Bei dem grossen mittelbaren und unmittelbaren Einflusse des englischen öffentlichen Rechtes auf die Rechtsgestaltung in Deutschland sowie bei seiner Bedeutung für Lösung theoretischer Probleme und für die praktische

Politik wird diese gründliche, in rechtsgeschichtlicher, dogmatischer und politischer Beziehung selbständige Gesamtdarstellung vielfältig Interesse erwecken. Bei der Erklärung und Darstellung des englischen Staatsrechts und seiner Vergleichung mit dem kontinentalen, namentlich dem deutschen, wird insbesondere die Methode verfolgt, bei letzteren die aufgelagerten zwei „Rezeptionsschichten" abzutragen, nämlich jene, die von der Rezeption des römischen Rechtes und der konstitutionellen Doktrin herrühren, und dadurch eine bessere Grundlage der Vergleichung zu gewinnen. Der dogmengeschichtlichen und dogmatischen Darstellung der einzelnen Institute folgt die Hervorhebung der „heutigen politischen Bedeutung" oder die „kritische Würdigung". Grundlegende Auffassungen des Verfassers sind u. a folgende: Charakter der englischen Korporation als Staatsanstalt; nur eine Folgewirkung hieraus ist die geltende Doktrin: Ultra vires d. i. dass die Korporation nur das tun darf, was ihr ausdrücklich als Befugnis zugestanden ist. Der Staat selbst ist in England keine Korporation, sondern Pflichtgenossenschaft, „passiver" (unkorporierter) Verband — wie der Verfasser ja schon in früheren Arbeiten behauptet hat; es gibt daher keine subjektiven öffentlichen Rechte des Staates oder gegenüber dem Staat, sondern nur Rechte der Staatsorgane unter sich oder der Individuen gegen Staatsorgane oder der Staatsuntertanen untereinander. Die Krone ist im passiven Verbande des Staates juristische Person, und zwar Trustkorporation ebenso wie die Zentralbehörden etc.; und ebenso wie in der Grafschaft der Grafschaftsrat, im Kirchspiel die Armenaufseher. Das Staatsvermögen gehört der Krone und einer Reihe von Behörden, aber nur in ihrer Eigenschaft als Trustees, als Treuhänder für die Nation. Der passive Verband mit Zuhilfenahme des Trustbegriffs durchzieht das englische Rechtsleben in gleicher Weise wie die Genossenschaftstheorie das deutsche. Wesentliche Seiten der parlamentarischen Regierung sind neben der — als Rechtsinstitut anzusehenden — parlamentarischen Exekutive (kontinentaler Begriff der parlamentarischen Regierung) nicht nur die Verwaltungstätigkeit des Parlaments selbst und seiner Komitees, sondern auch die Verfassungsumbildung durch die lex parliamenti. Bei Vergleichung „unseres" oder des „kontinentalen" Rechtes laufen manchmal unberechtigte Generalisierungen oder Flüchtigkeiten mit unter (z. B. S. 638: „Bei uns hätte doch jede zugelassene kirchliche Glaubensgesellschaft ihr Vermögen kraft Vereinsautonomie jedem der Majorität gutdünkenden Zweck zuwenden können" etc.).

2. **Schücking, Dr. W.,** Die preussische Verfassungsurkunde. 8°. (42 S.) Leipzig, 04. (C. L. Hirschfeld) 1.30

Diese mit Gesetzesverweisungen versehene Textausgabe der preussischen Verfassung bildet einen Sonderabdruck aus der uns noch nicht vorliegenden „Quellensammlung des preussischen Staatsrechts", welche der Verfasser zu dem bekannten *Triepel*schen Unternehmen beisteuert, und ist namentlich für akademische Zwecke bestimmt und empfehlenswert. Als Anlagen sind die ergänzenden Landtagswahlnormen beigegeben.

3. **Weinberger, Dr. Alois,** Das Reichsges. üb. d. Freizügigkeit vom 1. XI. 1867, erläutert u. mit einschläg. Vollzugs- u. Gesetzesbestimmungen herausgeg. 8°. (VII, 113 S.) Ansbach, 05. (C. Brügel & Sohn) geb. 2.40

Eine klar und übersichtlich gestaltete Handausgabe, die für die bayerische Praxis bestimmt ist und sich bald viele Freunde erwerben wird.

Kirchenrecht.

Vogt, Dr. Jos., Prof., Handbuch des katholischen Eherechts. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 219 S.) Köln, 04. (H. Theissing) geb. 3.—

Der Verfasser hat diesem Buche, dessen erste Auflage als Leitfaden für seine Vorlesungen am erzbischöflichen Priesterseminar zu Köln gedruckt wurde, auch bei Bearbeitung der 2. Auflage den Charakter einer kurzen, die besonderen Verhältnisse der Erzdiözese Köln berücksichtigenden Darstellung des Eherechtes gewahrt, die zugleich für die Zwecke des Seelsorgeklerus in dieser Diözese brauchbar ist.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Oberreg.-Rat, Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 3. Aufl. 12°. (XI, 638 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) geb. 3.—

Eine für den Gebrauch in der preussischen Praxis bestimmte und zu empfehlende Ausgabe, die nunmehr auch die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts in beträchtlichem Masse berücksichtigt. Etwas übertrieben ist es freilich, wenn der Verfasser bemerkt, das Buch gebe einen „vollständigen

Ueberblick über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften", da jene Rechtsprechung als „im wesentlichen abgeschlossen" angesehen werden könne. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preussens sind abgedruckt und in den Anmerkungen berücksichtigt.

2. **Woedtke, von — A. Radtke,** Geh. Reggsrat, Unfallversicherungsgesetz für Land- u. Forstwirtschaft v. 30. Juni 1900. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachreg. 2. der neuen Bearbeitung 1. Auflage. 12°. (XX, 627 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 4.50

Ein fast völlig neues Buch stellt diese 2. Auflage dar, die von einem nicht minder berufenen Verfasser als die erste herrührt.

Radtke war viele Jahre hindurch im Reichsversicherungsamt mit der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung besonders befasst und steht auch jetzt noch als Senatsvorsitzender dieser Behörde in inniger Beziehung zur Praxis der Arbeiterversicherung. Was die landesrechtlichen Normen anlangt, so sind die preussischen besonders berücksichtigt; aber es ist eine dankenswerte Ausgestaltung des Buches, dass für andere Bundesstaaten wenigstens die Gesetze (bzw für Mecklenburg Verordnungen), die auf diesem Gebiete ergingen, vollständig abgedruckt sind. Die Erläuterungen sind ausführlicher, als man bei einer „Textausgabe mit Anmerkungen" erwarten würde. Das Sachregister ist sehr ausführlich gehalten.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Sozialer Fortschritt.** 8°. Leipzig, 05. (Felix Dietrich).
   Heft 31/32: *Borgius, Dr.*, Handelspolitik und Handelsverträge (31 S.) Heft 33: *Colze, L.*, Die Heilsarmee und ihre soziale Arbeit (15 S.) Heft 34: *Katscher, L.*, Abbe's Zeissstiftung in Jena (16 S.) Jedes Heft 15 Pfg., Doppelheft 30 Pfg. 4.50

Die drei oben angeführten neuen Broschüren des „Sozialen Fortschritts" unterscheiden sich nicht nur durch die behandelten Themata sondern auch durch die Art ihrer Behandlung. Die Abhandlungen von *Colze* und *Katscher* sind lediglich beschreibend; die erstere lässt uns einen für viele neuen, überraschenden Einblick in die soziale Arbeit der Heilsarmee tun, die zweite schildert mit berechtigter Wärme die von dem Prof. Abbe in der Zeissstiftung entfaltete grossartige Tätigkeit zugunsten seiner Angestellten und Arbeiter. Die Abhandlung von *Dr. Borgius* über Handelspolitik und Handelsverträge schildert nicht nur deren Wesen, sondern nimmt auch Stellung zu den Fragen der Handelspolitik und zwar in freihändlerischem Sinne. Zwar werden auch die Einwendungen der Vertreter der Schutzzölle berücksichtigt; aber die handelspolitische Ueberzeugung des Verfassers spricht sich deutlich, wenn auch in durchaus ruhiger und zurückhaltender Weise, zugunsten des Freihandels aus.

2. **Freese, Heinr.,** Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe. 2. veränderte Ausgabe. kl. 8°. (95 S.) Gotha, 05. (Fr. E. Perthes) 1.80

Wir haben der vorliegenden kleinen Schrift *H. Freeses* bereits bei ihrem ersten Erscheinen warme Worte der Anerkennung gespendet. Wir können diese beim Durchlesen der 2. Ausgabe nur wiederholen. Die guten Erfahrungen, die der verdiente Sozialpolitiker mit der Einführung des konstitutionellen Systems in seinem Fabrikbetrieb gemacht hat und die er zu Nutz und Frommen seiner Kollegen in dem Schriftchen in anziehender, schlichter Form niedergelegt hat, verdienen von diesen ernstlich beachtet zu werden. Auch der Volkswirt und Sozialpolitiker wird es mit Interesse und Gewinn lesen.

3. **Gothein, Geo.,** Reichst.-Abg., Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Vortrag. gr. 8°. (30 S.) Berlin, 05. (L Simion Nf.) 1.—

Gothein ist ein entschiedener Gegner der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues, von der er eine fiskalische Ausbeutung und wesentliche Gefahren für die Technik befürchtet. Er betont aber auch, dass die Entwicklung der Besitzverhältnisse des Steinkohlenbergbaues in Deutschland gerade in dem letzten Jahrzehnt nicht geringe Gefahren in sich berge. Wir stimmen dem Verfasser in letzterer Beziehung durchaus bei, sehen aber in den von ihm vorgeschlagenen Abhilfemitteln keine genügende Gewähr gegen die Missstände des drohenden Privatmonopols. Jedenfalls hätte nicht übersehen werden dürfen, dass die Erträgnisse eines Staatsmonopols auch der Allgemeinheit, den Steuerzahlern zu gute kommen, während ein Privatmonopol nur die Aktionäre und Grubenbesitzer bereichert.

4. **Homburger, Dr. Paul,** Die Entwicklung d. Zinsfusses in Deutschland v. 1870 bis 1903. gr. 8°. (100 S.) Frankfurt a. M., 05. (J. D. Sauerländer) 2.40

Homburgers Abhandlung trägt einen vorwiegend beschreibenden Charakter; sie schildert die tatsächliche Entwicklung des Zinsfusses in Deutschland seit 1870 unter Darstellung der Gründe, welche jeweils Erhöhungen oder Erniedrigungen herbeigeführt

haben. Der weitaus grösste Teil der mit Fleiss und Umsicht durchgeführten Arbeit ist, wie es in der Natur der Sache liegt, der Entwicklung des Diskonts und des Wertpapierzinsfusses gewidmet, während die Entwicklung des Hypothekenzinsfusses vielleicht etwas zu dürftig behandelt ist.

5. **Jaffé, Edg.,** Das englische Bankwesen. gr. 8°. (X, 245 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 5.60

Das Buch *E. Jaffés* behandelt das Noten-, Depositen- und Kreditbankwesen und schildert in drei Abschnitten die Arbeitsteilung im Bankwesen, die Organisation des Kredits und die innere Organisation der Banken und ihre Geschäftsführung. Genaue Kenntnis der vorhandenen Literatur, eine längere kaufmännische Tätigkeit und enge persönliche Beziehungen zu Angehörigen des Bankgewerbes in England haben den Verfasser in den Stand gesetzt, ein klares Bild von der Entwicklung und dem Zustand der oben bezeichneten Bankgebiete zu entrollen. Wer sich über das englische Bankwesen unterrichten will, wird das treffliche Buch *Jaffés*, das eine Lücke in der deutschen Literatur ausfüllt, nicht entbehren können.

6. **Jahrbuch, Statist. f. d. Königreich Sachsen.** 33. Jahrg. 1905. Herausgegeben vom k. sächs. stat. Bureau. Lex. 8°. (XII, 243 S.) Dresden, 05. (C. Heinrich in Komm.) 1.—

Wir haben das Statistische Jahrbuch für das Kgr. Sachsen bereits im vorigen Jahre angezeigt und auf seinen reichen Inhalt hingewiesen. Der vorliegende Jahrgang (in dem znm ersten mal das Jahrbuch von dem „Kalender", mit dem es bisher äusserlich verbunden war, aus guten Gründen getrennt worden ist) schliesst sich an seine Vorgänger in der Weise an, dass die früheren Angaben durch die neuesten Jahresergebnisse ergänzt, bzw. ersetzt wurden. Eine Reihe von Uebersichten ist neu eingefügt worden, so dass das Jahrbuch den Vergleich mit ähnlichen Publikationen in jeder Weise anszuhalten vermag.

7. **Jahresberichte** d. k. bayer. Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren dann d. k. bayer. Bergbehörden f. d. Jahr 1904. Mit einem Anhange betr. Erhebungen ü. d. wirtschaftl. Lage der Textilindustrie u. deren Arbeiter. gr. 8°. (XVII, 380 S. Anhang 170 S.) München, 05. (Th. Ackermann) 7.—

Die vorliegenden Jahresberichte, die heuer zum ersten mal nach der Neueinteilung der Arbeitsgebiete zwischen dem Ministerium des Innern, des Aeussern und dem Verkehrsministerium im Auftrage des Ministeriums des Aeussern herausgegeben werden, sind mit der an dieser Publikation gewohnten Pünktlichkeit erschienen. Die Einleitung ist diesmal von dem neuen Zentralinspektor, Regierungsrat *Dyck*, verfasst worden, nachdem der bisherige sehr verdiente Zentralinspektor *Föllath* mit Tod abgegangen ist. Im übrigen zeigen die Berichte die gleiche Einteilung wie früher und reihen sich ihren Vorgängern in bezug auf Gründlichkeit und Objektivität würdig an. Sie seien neuerdings allen, welche sich für die Arbeiterverhältnisse in Bayern interessieren, angelegentlich empfohlen.

8. **Kahl,** Die Frage des Befähigungsnachweises im Handwerk. Vortrag. 8°. (36 S.) Darmstadt, 05. (E. Roether) —.30

In dem Vortrag des Realgymnasiallehrers Kahl sind alle Gründe geschickt zusammengestellt, die sich gegen die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk vorbringen lassen.

9. **Keller, Dr. Frdr.,** Beurlaubung v. Industriearbeiter znr Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben unter Mitwirkung der sozialen Versicherungsanstalten. Ein Vorbeugungs- u. Volksheilmittel gegen Nervenkrankheiten. 8°. (VI, 56 S.) Leipzig, 05. (J. A. Barth) 1.50

Die vorliegende Broschüre verdient aufmerksame Beachtung. Jedenfalls sollten die von dem Verfasser entwickelten Ideen, die viel Bestechendes enthalten, nicht kurzer hand abgelehnt, sondern deren Durchführbarkeit zunächst in einer grösseren Anzahl von Versuchen eingehend geprüft werden.

10. **Klemm, F.,** Ministerialrat, Die Gesetze u. d direkten Steuern im Kgr. Bayern v. 9. Juni 1899. II. Bd. Das Gewerbesteuergesetz. 2. neubearb. Aufl. gr. 8°. (XIV, 600 S.) München, 05. (C. H. Beck'sche Verlagsbh.) geb. 7.—

Wir haben die vorliegende Ausgabe des bayerischen Gewerbesteuergesetzes von dem K. bayer. Ministerialrat *F. Klemm* bereits bei ihrem ersten Erscheinen als eine ausgezeichnete Arbeit bezeichnet und freuen uns unseren Lesern das Erscheinen der 2. Auflage anzeigen zu können. Diese 2. Auflage kann mit Recht als eine „neubearbeitete" bezeichnet werden: es wurden hiebei die im Vollzug des Gesetzes gemachten Erfahrungen berücksichtigt und insbesondere die Entscheidungen der neu geschaffenen Oberberufungskommission, die vielfach prinzipieller Natur sind, verwertet. Des weiteren sind die seit der 1. Auflage erschienenen Vollzugsvorschriften, das Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und das Gesetz über die Besteuerung

der pfälzischen Bahnen vom 11. August 1904 neu aufgenommen worden.

11. **Kühne, Dr. jur. F.,** Reg.-Rat, Die Steuererklärung d. Kaufleute. Prakt. Anleitung z. Abgabe richtiger Steuererklärungen nebst Formularen zu Einkommensberechnungen. 2. Aufl. Lex. 8°. (IV, 39 S.) Berlin, 05. (C. Heymann's Verlag) 1.—

Die Tatsache, dass die meisten Beanstandungen bei denjenigen Steuererklärungen vorkommen, welche von Kaufleuten und Gewerbetreibenden abgegeben werden, hat den Verfasser veranlasst, eine Erläuterung der für diese Klasse der Einkommensteuerpflichtigen massgebenden steuerrechtlichen Grundsätze herauszugeben. Seine mehrjährige Tätigkeit als Vorsitzender der Veranlagungskommission für die Stadt Breslau lassen ihn für eine solche Arbeit als besonders qualifiziert erscheinen. In der vorliegenden 2. Auflage ist die seit Erscheinen der 1. Auflage erlassene Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts berücksichtigt worden.

12. **Mechtold, Dr. Fr.,** Die Sozialdemokratie ist keine politische Partei, sondern eine Kulturbewegung. 2. Aufl. 8°. (15 S.) Jena, 05. (H. Costenoble) —.50

Die kleine Arbeit schliesst mit dem Satze, dass die Sozialdemokratie der Vorkämpfer eines deutschen Nationalvolkes mit einheitlicher Weltanschauung sei. Es ist klar, dass nur eine von den konkreten Tatsachen abstrahierende Auffassung der Sozialdemokratie, zu diesem Ergebnis gelangen kann. Der Realpolitiker wird sich zu der Auffassung des Verfassers, obwohl sie mit philosophischem Apparat zu begründen gesucht wird, nicht aufschwingen können.

13. **Reiswitz, W. G. H. Freiherr von,** Generalstreik? Ein Rückblick auf den Hafenarbeiterstreik in Marseille. 2. Aufl. gr. 8°. (85 S.) Berlin, 05. (Otto Elsner) 1.25

Der Verfasser hat im Auftrag des „Wirtschaftlichen Schutzverbandes Hamburg“ und des „Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona“ an Ort und Stelle Erhebungen über Ursache, Verlauf und Folgen der grossen Arbeitskämpfe und Strikes, die im letzten Jahre in Marseille unter den Hafenarbeitern stattfanden, gepflogen. Das Resultat dieser Erhebungen ist in lebhafter Darstellung in der vorliegenden Broschüre niedergelegt.

14. **Sardemann, Dr. F.,** Das steuerfreie Existenzminimum als beneficium competentiae und Armutsprophylaxe. Lex. 8°. (IV, 58 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 1.80

Die kleine Untersuchung über das Verhältnis des steuerfreien Existenzminimums zum beneficium competentiae und zur Armutsprophylaxe ist nicht ohne Interesse. Nicht betont ist in den Ausführungen des Verfassers, dass das steuerfreie Existenzminimum nur bei den Einkommens-, Ertrags- und ähnlichen sogenannten direkten Steuern berücksichtigt werden kann, nicht dagegen oder nur sehr unvollkommen bei den Aufwandsteuern; und doch würden sich aus dieser Tatsache weitere wichtige Gesichtspunkte für die Untersuchung des Verfassers haben gewinnen lassen.

15. **Schober, Hugo,** Grundriss d. Volkswirtschaftslehre. 6. Aufl. völlig neu bearb. von *Dr. Ed. O. Schulze*, Prof. a. d. Handelsakad. St. Gallen. 8°. (XIII, 532 S.) Leipzig, 05. (J. J. Weber) geb. 6.—

Der Grundriss der Volkswirtschaftslehre von *Schober* hat in der neuen von *Dr. E. O. Schulze* besorgten Auflage wesentlich gewonnen. Wir stehen nicht an, ihn als ein recht brauchbares Werk zum Selbststudium und zur Einführung in das Gebiet der Volkswirtschaftslehre zu bezeichnen. Die Einteilung des Stoffes ist die seit alter Zeit übliche in Produktion, Zirkulation, Distribution und Konsumtion. Vorausgeschickt ist eine längere Erörterung der Grundbegriffe; den Schluss macht eine kurze Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Durch reichliche Verwendung von Kleindruck, der für weitere Erläuterungen der in dem grossgedruckten Text niedergelegten Sätze bestimmt ist, ist es gelungen, das weitschichtige Gebiet in genügender Ausführlichkeit darzustellen, ohne das Buch allzu umfangreich zu machen. Bei einer weiteren Auflage wären unseres Erachtens einzelne Begriffsbestimmungen zu revidieren und schärfer zu fassen.

16. **Stiehl, W.,** Dipl.-Ingen., Die Gewinnbeteiligung der Arbeit. Ihre soziale Bedeutg. u. Durchführbarkeit. Lex. 8°. (VIII, 114 S.) Dresden, 05. (O. V. Böhmert) 2.—

Der Verfasser bespricht nach einigen einleitenden Bemerkungen zunächst die soziale Bedeutung der Beteiligung der Arbeit am Geschäftsgewinn und erörtert sodann deren Durchführbarkeit. Gute allgemeine Kenntnisse, Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und praktische Erfahrungen haben den Verfasser in den Stand gesetzt, eine recht beachtenswerte, durch klare Erfassung der Hauptfragen des Problems sich auszeichnende Arbeit zu liefern, deren Lektüre wir unseren Lesern gerne empfehlen.

17. **Tänzler, Dr. Fritz,** Synd., Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. 8°. (20 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) —.50

Die kleine Broschüre enthält einen Bericht

über die Ziele und Organisation der im April 1904 in Berlin ins Leben gerufenen Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.

18. **Zolltarif, der Deutsche,** vom 25. Dezember 1902 mit den auf den Handelsverträgen des Deutschen Reiches mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, der Schweiz und Serbien beruhenden Bestimmungen. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 4°. (160 S.) Berlin, 05 (E. S. Mittler & Sohn) 2.50; kart. 3.—

Die vorliegende Ausgabe des neuen deutschen Zolltarifs enthält auch die mit den im Titel genannten Vertragsstaaten vereinbarten Bestimmungen. Diese sind den einzelnen Positionen in Kursivschrift beigefügt. Auf diese Weise ist es dem Reichsamt des Innern gelungen, auf knappem Raum eine recht übersichtliche und brauchbare Ausgabe zu bieten, die den Industriellen und Handeltreibenden ebenso angenehm und nützlich sein wird wie den Beamten der Zollverwaltung. Das beigefügte alphabetische Warenverzeichnis erleichtert die Benutzung.

Politik.

Muser, Oskar, Der Kampf um die Schule. (Flugschriften der Deutschen Volkspartei Heft 7.) 8°. (48 S.) Frankfurt a. M., 04. (J. D. Sauerländers Verlag) —.60

Der Verfasser, dessen „Trennung von Staat und Kirche" wir seinerzeit angezeigt haben, beschäftigt sich in diesem Vortrage vom demokratischen Standpunkte aus mit dem Problem der vollständigen Trennung der Schule von der Kirche (welche Trennung er als einzig konsequent und gerecht bezeichnet), stellt aber als „vorläufige Mindestforderungen" auf: Unbedingte Aufrechterhaltung der Simultanschule, wo sie besteht, und Schaffung derselben, wo sie noch fehlt, ferner Fachaufsicht sowie völlige Freiheit des Profanunterrichts von konfessionellen und dogmatischen Rücksichten.

Enzyklopädien.

1. **Kohler, Dr. Jos.,** Prof., Einführung in die Rechtswissenschaft. 2., verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (V, 227 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 4.—

Die vorliegende Neuauflage hat nicht nur eine Reihe von Verbesserungen gegenüber der vorigen aufzuweisen, sondern bringt, was wir besonders begrüssen, eine erhebliche Erweiterung des öffentlichrechtlichen Teiles. Zur Charakteristik des Werkes wiederholen wir das bei Besprechung der 1. Auflage Gesagte: „Der Ueberblick über das Ganze der Rechtswissenschaft aus der Feder des bekannten Berliner Rechtslehrers hat einen eigenen Reiz, da er überall die Stellungnahme des vielseitig forschenden Autors erkennen lässt und so nicht nur seinem eigentlichen Zwecke entsprechend den angehenden Juristen und gebildeten Laien als orientierender Rundblick dient, sondern auch bei reiferen Juristen da und dort Interesse zu erwecken vermag".

2. **Mischler, Dr. Ernst,** Prof. u. **Dr. Jos. Ulbrich,** Prof., Hofrat, Oesterr. Staatswörterbuch. Handb. d. gesamten österr. öffentl. Rechts. 2., wesentl. umgearb. Anfl. 4. u. 5. Liefg. Lex. 8°. (S. 481—800.) Wien, 05. (A. Hölder) à Lieferung 4.10

Diese Lieferungen des inhaltreichen, eingehend gehaltenen „Oesterreichischen Staatswörterbuchs" bringen neben vielen durch Aktualität oder sonstige Vorzüge ausgezeichneten Artikeln zwei besonders grosse und besonders wertvolle Ausarbeitungen, nämlich über „Böhmen (Verfassungs- und Nationalitätenfrage)" mit ausführlichen geschichtlichen Darstellungen (81 S), dann über „Eisenbahnen", welcher umfassende Sammelartikel in systematisch angeordneten Abschnitten nach einer geschichtlichen, statistischen und technischen Einleitung das Eisenbahnwesen nicht nur nach seiner verwaltungsrechtlichen, sondern auch nach seiner privat-, straf- und finanzrechtlichen Seite behandelt. Von den 24 Unterartikeln dieses Sammelartikels sind 16 mit 85 Seiten in der 5. Lieferung enthalten.

Varia.

1. **Traducteur, Le,** Halbmonatsschrift zum Studium der französischen und deutschen Sprache.
2. **Translator, The,** Halbmonatsschrift zum Studium der englischen und deutschen Sprache. La Chaux-de-Fonds (Schweiz). (Verlag des „Traducteur" und des „Translator")
   Bezugspreis je halbjährig 2 frs. 50 (in der Schweiz 2 frs.)

Der Wunsch oder sogar das Bedürfnis, seine Kenntnisse in den wichtigsten fremden

Sprachen zu befestigen und zu erweitern, sich in diesen ohne zu grossen Zeitaufwand in anregender Weise und unschwer zu üben, besteht zweifellos auch vielfach in den Kreisen unserer Leser. Wir glauben daher einem Wunsche des Verlags entsprechend auf die oben bezeichneten Hilfsmittel für den erwähnten Zweck aufmerksam machen zu sollen. Diese Halbmonatsschriften bieten reichlichen Lehr- und Uebungsstoff teils mit Uebersetzung, teils mit erklärenden Anmerkungen. Gelegenheit zu brieflichem Verkehr mit Franzosen und Engländern wird den Abonnenten geboten. Der Verlag versendet kostenlos Probenummern. Der Preis ist mässig.

3. **Verhandlungen** des siebenundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Hrsg. v. Schriftführeramt d. ständ. Dep. IV. Band. 1. Abt. gr. 8°. (XLVIII, 300 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag)

Mit dieser Lieferung beginnen die Sitzungsberichte über den letzten (Innsbrucker) Juristentag. Das Recht am eigenen Bilde, das staatliche Vorrecht an Altertumsfunden, Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrags, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane zur Einberufung einer Generalversammlung, Verwirkungsklausel bei Versicherungsverträgen, Massnahmen für die Behandlung von Ringen und Kartellen — das sind die interessanten Themen, die den Gegenstand der Erörterungen gebildet haben.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 5. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich 10.—

Das 5. Heft des Jahrgangs 1905 enthält: Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte, von Prof. *Dr. Friedrich Jul. v. Neumann* in Tübingen. (Forts. folgt.) — Staat, Souveränität und Bundesstaat, von *Werner Rosenberg*, Landgerichtsrat in Strassburg i. E. (Schluss.) — Die drei preussischen Berggesetznovellen, von Geh. und Oberbergrat Prof *Dr. A. Arndt* in Königsberg i. Pr. — Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 Bayer. AG. znr CPO. und KO., von *Dr. Armin Knab* in Augsburg (Schluss f.) — Skizzen und Notizen: Ueber die weibliche Kriminalität in Deutschland in den Jahren 1898 bis 1902, von *Dr. iur. Heinrich Frhr. v. Friesen*, Assessor am Statistischen Bureau des Kgl. Ministeriums des Innern in Dresden. — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905. Nr. 10—14. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Wir heben folgende Artikel hervor und zwar in Nr. 10: Versicherungswesen in Rio Grande do Sul; Nr. 11: Preussischer Beamtenverein in Hannover; Nr. 12: Ist der Abschluss von Versicherungen mit Personen, die in einem nicht konzessionierten Gebiete wohnen, im sogenannten Korrespondenzwege erlaubt oder nicht? von Rechts-A. *Dr. Rommeny*-Leipzig; Nr. 13 u. 14: Die Prämien für eine Lebensversicherung „zu gunsten der Ehefrau" im Nachlasskonkurs. Ausserdem bringen die Nummern neben sämtlichen Bekanntmachungen des Aufsichtsamtes für Privatversicherung zahlreiche grössere und kleinere Artikel geschichtlichen, technischen und rechtlichen Inhalts.

3. **Archiv für Strafrecht und Strafprozess.** Begründet durch *Dr. Goltdammer*, herausgeg. von Prof. *Dr. J. Kohler*. 51. Jahrg. 4. u. 5. Heft. Berlin. (R. von Deckers Verlag) pro Jahrg. 12.—

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen: Havenstein*, Das Züchtigungsrecht der Lehrer; *Lindemann*, Die Widerklage nach der R.Str.P.O.; *Köhler*, Hochverrat und Landesverrat (Fortsetzung); *Fritze*, Wesen und Tragweite eines behufs Beendigung des Privatklageverfahrens geschlossenen Vergleichs; *Kohler*, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts. II. Florentiner Strafprozesse von 1379 (1380); *Kohler*, Ueber den Kausalbegriff; *Goldschmidt*, Schliesst die Forderung der Pflichtvorstellung als Schuldvoraussetzung die Zurechnung zum Charakter aus? Ferner finden wir darin Mitteilungen *aus der Praxis* des R.G., des preussischen Oberverwaltungsgerichts und der O.L.G. Breslau und Köln, sowie *Literaturberichte*.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905) Nr. 2/3. Wien (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden Nummern bringt u. a. folgende Gesetze und Verordnungen, und zwar Nr. 2: das Patentgesetz des australischen Staatenbundes, den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Kuba; Nr. 3: den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Russland, eine Verordnung betr. das

Geldwesen der Schutzgebiete ausser Deutsch-Ostafrika und Kiautschau, den österreichischen Gesetzentwurf betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, und die Handelsverträge des Deutschen Reichs mit Belgien, Italien, Rumänien, der Schweiz und Serbien. Aus dem statistischen Teil heben wir folgende Mitteilungen hervor, und zwar in Nr. 2: Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte in Oesterreich im Jahre 1904, Roheisenerzeugung Deutschlands 1904, Aussenhandel Frankreichs im Jahre 1903, Zuckerhandel und Zuckerproduktion der britischen Kolonien 1889—1903; Aussenhandel Rumäniens im Jahre 1903; Nr. 3: Seidenproduktion und Seidenhandel in den wichtigsten Ländern, Aussenhandel Aegyptens 1884—1903, Argentiniens und Chiles 1894 bis 1903, die Baumwollindustrie Indiens, die Goldproduktion Transvaals 1903 und 1904, die Produktion der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Italiens 1884 bis 1903, die Währungsreform in China.

5. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 3/4. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen Artikel des Rentamtmanns Stelzer über die Quartierlast der k. Rentämter für die bewaffnete Macht im Frieden; ausserdem Mitteilungen über bayerisches Gebührenwesen und Personalsteuern.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905 Nr. 9/12. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen bringen die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 9: Das gewerbliche Genossenschaftswesen in Württemberg, von *Schumacher* (Schluss in Nr. 11); Der Verkehr der Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, von *Dr. Crüger*; Nr. 10: Konsumvereinsbewegung und Sozialdemokratie; Erleichterung der Kreditbefriedigung; Nr. 11: „Schiefe Auffassung über das Genossenschaftswesen" von *J. Thorwart*; Mittelstand, Grossbetrieb und Umsatzsteuer; Nr. 12: Ein Beitrag zur Förderung des Genossenschaftswesens; Aus der Praxis, von *Spielhagen*; Die gegenwärtige Gewinnbeteiligungspraxis, von *L. Katscher*.

7. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 5/7. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

An grösseren Artikeln heben wir aus obigen Nummern die folgenden hervor: und zwar Nr. 5: (*Dr. Schott*, Bevölkerungsverschiebungen Schluss in Nr. 6); *Dr. Steindamm*, Markenartikel; *Dr. H. Hoffmann*, Doktor der Staatswissenschaften; Nr. 6: *Dr. Ehlers*, Vertretung wirtschaftlicher Interessen; *Dr. Borgius*, Ein deutscher Vereinstag; Nr. 7: *Dr. Lüdtke*, Ein internationales Landwirtschaftsinstitut, Weiskam, Arbeitgeberverbände, I. Deutschland; *Dr. Steger*, Zwei Kernpunkte in der Landarbeiterfrage.

8. **Deutschland,** Monatsschrift für die gesamte Kultur. Nr. 30. (März 1905.) Lex.-8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Vaterrecht oder Mutterfamilie? *(Fürth)*. Ein welkes Blatt im Ruhmeskranze Friedrich des Grossen *(Kietz)*. Die Lynchjustiz *(Mary-Church Terrel*, übersetzt v. *Sussmann Ludwig)*. Streiflichter.

9. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.** XXI. Bd. 2. H. Breslau (J. U. Kern's Verlag) pro Band 11.—

Abhandlungen: Haftung der Eisenbahn bei Beförderung des Guts in offenem Wagen *(Reindl)*. Der Artikel 6 lit. 1 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, betreffend die Angabe und Wahl des Transportweges vor dem Forum der nächsten Revisionskonferenz *(Calmar)*. Die nachträgliche Annahmebereitschaft des Empfängers beim Frachtvertrage *(Senckpiehl)*. Der Dienstvertrag der Beamten der Privateisenbahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen) in Preussen *(Boethke)*. Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. IV. Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtswegs nach Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses *(Eger)*. Die Anwendung des Verbandsreglements gegenüber abweichenden Bestimmungen der Lokalreglements *(Goldschmidt)*. — Literatur. Gesetzgebung etc.

10. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 28. H. 5/6. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Namensfeststellungen und Namensänderungen *(Tänzler)*. Die Verjährung der durch die §§ 367 Ziff. 15, 368 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Bankontraventionen *(May)*. — Verordnungen und Entscheidungen sächsischer und aussersächsischer Verwaltungsbehörden. Rechtsprechung. Urteile. Vermischtes etc.

11. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. K. Hauses u.

d. Aeuss. *Dr. Gg. Schmidt.* 15. Jahrgang. 1905. Nr. 10—13. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus dem Inhalt dieser Nummern ist hervorzuheben: Das gemeindliche Rechnungswesen, von Regierungs-Rechnungsrevisor *Julius Schmidt* in Bayreuth (Forts.). Das Militärersatzgeschäft, von Rechtsrat *Fauner*, Regensburg (Schluss). Freiwillige Ablösung der Bodenzinse, von *A. H.* Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverst. dargest. von *Dr. Fz. Spaet*, K. Bez.-Arzt in Fürth (Forts.). Ausweisungen, von Polizeioffiziant *Lindner* in Wasserburg. Mitteilungen. Sprechsaal. Literatur.

12. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 1—4.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar in Nr. 2: Zur Frage der Einigung; Die Eierverkaufsgenossenschaften, von *J. Petry*; Anerkenntnisse, von *G. F. Gentz*; Die Rechnerkurse im Jahre 1903. Nr. 3: Die Nutzgeflügelzuchtvereine in Verbindung mit den Raiffeisenvereinen. Nr. 4: Die Einigung im ländlichen Genossenschaftswesen und die Preussenkasse vor dem preussischen Abgeordnetenhause; Das internationale Institut für Landwirtschaft in Rom; Ein abgeschlagener Angriff auf die Kornhäuser im preussischen Abgeordnetenhause.

13. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Februarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem Gesetzgebungsteil neben einer Reihe von Aenderungen auf dem Gebiete der Zoll- und Abgabengesetzgebung in verschiedenen Ländern die wichtigsten Bestimmungen der Berggesetze in Griechenland und Kreta, brasilianische Vorschriften für Handlungsreisende, die Bestimmungen über Einfuhr von Explosivstoffen nach Westaustralien, das neue spanische Branntweinsteuergesetz u. a. m. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über den Aussenhandel Norwegens, der Schweiz und Spaniens im Jahre 1903 sowie über den Aussenhandel Britisch-Ostindiens über die Landgrenze im Jahre 1903/04. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Florenz, Turin, Nagasaki, Pakhoi, Pinang, Tientsin, Bissao (Portugiesisch-Guinea), Lagos und Rio Grande do Sul.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 10/14. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Ausser einer grossen Anzahl kleinerer Notizen aus allen Gebieten der Volkswirtschaft enthalten die obigen Nummern folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 10: Der Entwurf eines Scheckgesetzes, von *Dr. Siegm. Grünberg*, k. k. Gerichtssekr. in Wien (Forts. in Nr. 11); Die Brünner Wollindustrie; Nr. 11: Der Baumwollterminhandel in Aegypten, von Regierungsrat *Dr. Grunzel-Alexandrien*; Nr. 12: Arbeiterschutzkonventionen und Handelspolitik, von *Dr. Vikt. Heller*; Nr. 13: Kartellpolitik, von *Dr. S. Schilder*: Nr. 14: Das deutsche Gesetz über die Kaufmannsgerichte, von Prof. *Dr. R. Poltak.*

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1904, Nr. 53, 1905 Nr. 1—13. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 1: Prinz Ludwig von Bayern; Das Wirtschaftsjahr 1904 (Forts. u. Schl. in Nr. 2 u. 3); Die Gründung einer Handelshochschule in München, von *Dr. Kerschensteiner* (Forts. in Nr. 4, 7); Nr. 2: Aus dem Ruhrrevier, von *Dr. A. Cohen* (Schluss in Nr. 3); Nr. 3: Der Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier; Beirat für Arbeiterstatistik; Nr. 4: Deutsche Handelsfortschritte in der Türkei, von Prof. *Dr. W. Götz* (Schluss in Nr. 5); Nr. 5: Die neuen Handelsverträge (Forts. u. Schl. in Nr. 6—8; Vereinfachung im Postverkehr; Nr. 6: Der Staat und die Handelskammern; Lassen sich definitive, präzise Submissionsbedingungen ermöglichen? von *Dr. Purpus*; Nr. 7: Sympathie und Vernunft; Nr. 8: Russlands Staatsfinanzen und der Krieg; Nr. 9: Deutscher Schiffsverkehr im Auslande; Der Stand der Gewinnbeteiligung in ihrem Mutterlande, von *L. Katscher* (Schluss in Nr. 10); Nr. 10: Die Entwickelung des Handels in Deutschland während des 19. Jahrhunderts, von *Fritz Müller* (Schluss in Nr. 11); Das deutsche Genossenschaftswesen am Anfang des Jahres 1904; Nr. 11: Die Reichsbank 1904 (Schluss in Nr. 12); Begriff des Lagerungs- und Beförderungsbetriebes; Nr. 12: Die Fabrikenund Gewerbeaufsicht in Bayern i. J. 1904 (Forts. in Nr. 13); Die geschichtliche Entwickelung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee; Nr. 13: Die internationale Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung; Tarifvereinbarungen und Tariflöhne in deutschen Gewerben.

16. **Monatshefte, sozialistische.** 1905 Nr. 3/4. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir hervor: Heft 3: *M. Schippel:* Handelspolitische Kometenjahre; *O. Huc:* Ueber den Generalstreik im Ruhrgebiet; *E. Bernstein:* Ueber Bernhard Shaw; *P. Kampffmeyer:* Zur Kritik der philosophischen Grundlagen des Marxismus; *Dr. L. Gum-*

plowicz: Das russische Kaisertum und die Revolution: *M. Lusnia:* Die Lage in Polen und Litauen; *B. Schildbach:* Der korporative Arbeitsvertrag; *Dr. H. Lindemann:* Die städtische Grundrente und ihre Bekämpfung; *E. Fischer,* Die Frauenfrage; Rundschau. Beigabe: ein Porträt von Bernhard Shaw. — Heft 4: *E. Bernstein:* Revolutionen und Russland; *O. Kringen:* Der Sozialismus in Norwegen; *O. Olberg:* Polemisches über Frauenfrage und Sozialismus; Prof. *Dr. Fr. Staudinger:* Ein Streit um Erkenntnis; *Dr. P. Landau:* Der Dichter Baudelaire; *A. Fendrich:* Zur Frage der Jugendliteratur; *W. H. Vliegen:* Die soziale Gliederung und Entwicklung der Niederlande; *K. Fink:* Vom Bäckergewerbe; Rundschau. Beigabe: ein Porträt von M. Baudelaire.

17. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann.* II. Jahrg. 3. Heft. (März 1905). Lex. 8°. München u Leipzig (Gg. Müller) jährl. 15.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die Tragödie des Arbeitsvertrags *(Flesch).* Weltlage und Parteipolitik *(Naumann).* Der Generalstreik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet *(Busching).* Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle).*

18. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkung v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. I Jahrg. 11. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das Heft enthält zwei *Originalaufsätze: v. Sichart,* Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit; *Mönkemöller,* Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung; dann im *Sprechsaal: Hoppe,* Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug. In der Rubrik: *Aus Vereinen und Versammlungen* findet sich ein Bericht über die Jahresversammlung der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf. Ausserdem bringt das Heft noch *Zeitschriftenschau* und *Bücherbesprechungen.*

19. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III Jahrg. Nr. 3. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Das Reichsarbeitsblatt bringt in seiner Nr. 3 die regelmässigen Mitteilungen über Arbeitsmarkt, Arbeitsämter, Arbeitsbedingungen usw. Besonders hervorzuheben sind die Mitteilungen über: Einigungsämter und Schiedsgerichte; Beiträge zur Lebenshaltung gewerblicher Arbeiter; die arbeitsstatistischen Aemter im Ausland; die ausländischen Gesetze über die Rechtsstellung der Berufsvereine.

20. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte.* II. Jahrgg., Bd. I, Nr. 3. Brüssel; 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

1. Abhandlungen: Le péril Américain, von Louis Max Goldberger; L'avenir de l'Islam à Java; La situation économique et financière de l'Europe, von *C. Rozenraad;* Le marché du charbon en France et la place de commerce de Lyon, von *G. A. Jaray;* Le développement de la navigabilité sur le Haut-Rhin, von *R. Gelpe;* La grande voie Transasiatique, von *E. Cammaerts;* L'assurance pour le remboursement des prêts, von *F. Hankar;* La vie financière, von *A. Aupetit;* La vie étatiste, von *R. Vauthier.*

21. **Standesamt,** Das. IV. Jahrg. 1905. Nr. 5/6. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Zur Abänderung des Personenstandsgesetzes [Abkürzungen der Auszüge aus dem Geburtsregister] *(Schlagen).* — Entscheidungen. Mitteilungen. Fragebeantwortungen. Gesetze, Verordnungen und Erlasse etc.

22. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher.* 61. Jahrg. 2. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

Inhalt. I. Abhandlungen: *H. L. Rudloff:* Die Entwickelung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahrhundert; *Dr. F. Schmidt:* Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung; vierter und letzter Aufsatz; *Dr. O. Spann:* Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie; dritter Artikel: Die realistische Lösung. II. Miszellen: *A. Voigt:* Eisenbahntarife und Handelspolitik: *Dr. F. Eulenburg:* Degeneration der gebildeten Klassen; Anerbenrecht und Anerbensitte; Bndapester Wohnungszustände.

23. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft,** hrsg. von *Dr. A. Manes.* V. Bd. Heft 2. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Inhalt: Abhandlungen: Justizrat *Gerhard*-Berlin: Der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag als Bundesratsvorlage; Landrat *Hagen*-Berlin: Prozessfragen aus dem Gebiete des Versicherungsrechts mit besonderer Rücksicht auf die Feuerversicherung und den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Oberlandesgerichtsrat *Schneider*-Stettin: Die Versicherung für

fremde Rechnung nach dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag unter Vergleichung mit dem Handelsgesetzbuch: Rechtsanwalt *Dr. Rau*-Zweibrücken: Die Schiedsgerichtsklausel in Versicherungsverträgen nach der bisherigen Rechtsprechung mit besonderer Beachtung des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag; *W. S. Idelson*-Petersburg: Das Versicherungsrecht im Entwurf des Russischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. — Versicherungswissenschaftliche Rundschau, Bücherbesprechungen, Bücher- und Zeitschriftenschau.

24. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex 4°. I. Jahrgang. Nr. 7/9. München. (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Aus dem reichen Inhalte dieser drei Hefte heben wir hervor: *Steiner*, Amtsrichter in München, Verhältnis der Miet- und Pachtzinspfändung zur Immobiliarvollstreckung. — *Neubecker, Dr.*, Privatdozent in Berlin, Ungerechtfertigte Bereicherung des Vertretenen. — *Dennler, Dr.*, Notar in Lauf, Zum Begriff der Grundstücksbestandteile. — *Liebig, Freiherr v.*, Rechtsanwalt in München, Der Bauschwindel und seine strafrechtliche Beurteilung (Schluss). — *Sturm*, Landgerichtsrat in München, Die Kontrebande auf Grund des Süsstoffgesetzes. — *Kraus*, Amtsrichter in München, Verhältnis des gesetzlichen Pfandrechts des Vermieters zu dem Pfändungspfandrecht eines dritten Gläubigers. — *Steiner*, Amtsrichter in München, Ist die Eintragung in die Konkurstabelle ohne weiteres vollstreckbar, wenn die Forderung eines Absonderungsberechtigten „nur für den Ausfall" festgestellt wurde? — *Wochinger*, Amtsgerichtssekretär in Nürnberg, Die Portopflicht amtlicher Sendungen. — *Würzburger, Dr.*, Zwei Meineide besser als einer. — *Neuhierl*, Oberamtsrichter in Neukirchen, Die Auslegung der erbrechtlichen Bestimmungen in den Vater- und Muttergutsverträgen. — *Weber*, Amtsrichter in Amberg, Zu Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuchs. — *Barthelmess*, Amtsrichter in München, Testamentsvollstrecker für einen Erbteil. — *Meikel*, Staatsanwalt in München, Ueber Rechtshilfe in Grundbuchsachen. — *Schneickert, Dr.*, Kriminalkommissar in Berlin, Ist das unbefugte Abholen (fremder) postlagernder Offertbriefe strafbar? — *Meyer*, Landgerichtsrat in München, Aerzte und Zahnärzte. — *Rietsch, Dr.*, Notar in Neuern, Das Bild der Person. — *Stelzer*, Rentamtmann in Schongau, Das Miterbenverhältnis, die eheliche Gütergemeinschaft und das bayer. Gebührengesetz. — *Unger*, Landgerichtsdirektor in Tilsit, Zu § 127 der Gewerbeordnung. — *Reger*, Oberlandesgerichtssekretär in Nürnberg, Darf in Zivilsachen die Vornahme eines Augenscheines von der Erlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden? — *Herbst, Dr.*, Zur Berechnung der Verjährungsfrist in der Uebergangszeit. — *Fischer*, Rechtsanwalt in Landshut, Ist das Recht, aus fremdem Grund Kies zu graben, notwendig ein dingliches? — *Bubb*, Amtsrichter in Ochsenfurt, Zu § 1710 BGB. — *Meyer, H.*, Geh. Justizrat in Breslau, Gehören die Kosten einer Streitverkündung zu den Kosten des Rechtsstreits? — *Pfordten, von der*, II. Staatsanwalt in München, Notar und Vollstreckungsgericht bei der Zwangsversteigerung. — *Woeber*, Bezirksamtsassessor in Kemnath, Der Abschluss eines Jagdpachtvertrages nach bayer. Recht. — *Francke*, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover, Gemeinschaftliche Urkunden über Verfügungen von Todes wegen, gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen, nichtige oder unwirksame Verfügungen von Todes wegen in gemeinschaftlichen Urkunden. — *Bleyer*, Amtsrichter in München, Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? — *Dosenheimer*, Amtsrichter in Waldmohr, Zu § 168 StPO. (Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft). — Firmenrecht und Zwangsvollstreckung. — *Schmitt*, Grundbuchanlegungskommissär in Marktbreit, Zu § 1433 BGB. — Die Rubriken: Aus der Praxis der Gerichte, Aus den amtlichen Blättern, Literatur, Notizen enthalten zahlreiche wertvolle Beiträge.

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 10—14. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 10: Die Kindertodesfallversicherung in dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Fortsetzung in Nr. 11). Nr. 11: Versicherungsregister der Agenten in Preussen. Nr. 13: Die Haftpflichtversicherung in dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Fortsetzung in Nr. 14).

26. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905. Nr. 2. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die Nummer enthält einen grösseren Artikel von Oberzollrat *Dr. Schmauser*-München, Die gesetzliche und vertragsmässige Unterlagen für die zolltarifarische Behandlung von Eisen und Eisenwaren. Ausserdem Mitteilungen über neue Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Zoll- und Reichssteuerwesens, Zolltarifentscheidungen und Auskünfte, reichsgerichtliche Entscheidungen usw.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Archiv f. Verwaltungsrecht, begründet v. *Dr. Herm. Stolp.* 30. Bd. Gesammelt u. hrsg. v. *H Rousseau.* gr. 8°. (312 S.) Berlin 04 (P. Stankiewicz) 8.—

Gesellschaft, die neue. Sozialistische Wochenschrift. Brsg.: *Dr. Heinr. Braun* u. *Lily Braun.* Red.: *Dr. Heinr. Braun.* April—Dezbr. 1905. 39 Nrn. 4°. (Nr. 1. 12 S.) Berlin (Verlag der Neuen Gesellschaft) vierteljährlich 1.20; einzelne Nrn. — 10

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 2. Jahrg. 1904. Hrsg. v. dem Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine *Heinr. Kaufmann.* gr. 8°. (672 S.) Hamburg 04 (Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine) geb. in Leinw. 6.—

Mieter-Zeitung, deutsche. Monatsblatt f. Wohnungs- u. Gemeindefragen. Verantwortlich: *Otto Zöphel.* April 1905—März 1906. 12 Nrn. 4°. (Nr. 1 12 S.) Leipzig (O. Zöphel) Halbjährlich 1.20

Rundschau, konsumgenossenschaftliche. Organ des Zentralverbandes u. der Grosseinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine. Hamburg. Red.: *Heinr. Kaufmann.* 2. Jahrg. 1905. 52 Nrn. 4°. (Nr. 1 24 S.) Hamburg (Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine) vierteljährlich 1.50

Zeitschrift f. internationales Privat- u. öffentliches Recht. Begründet von *F. Böhm.* Hrsg. v. Prof. *Dr. Thdr. Niemeyer* 15 Bd. (Jahrg. 1905.) 6 H-fte. gr. 8°. (1. Heft. 124 S.) Leipzig (Duncker & Humblot) 13.80; einzelne Hefte 3.—

— f. schweiz. Statistik. 1905. 1. Lfg. Bern (A. Francke) 2.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Fimmen, Dr., Staatsanw. u. Amtshauptm. **Tenge,** Sammlung der im Herzogt. Oldenburg geltenden Gesetze Verordnungen u. Bekanntmachungen aus den J. 1813 bis 1903 (Gesetzblatt bd. I bis XXXIV), m. Nachträgen bis zum 19. X. 1904 einschl. (Bd. XXXV, Stück 26). Auf Grundlage der Sammlgn. v. *Jansen* (Gesetzblatt Bd. I bis XII) u. v. *Willich* (Gesetzblatt Bd. XIII bis XXVI) neu bearb., m. Hinweisen auf die Reichsgesetzgbg., auf das oldenb. Magazin u. die Zeitschrift f. Verwaltg. u. Rechtspflege versehen u. bis zur Gegenwart fortgeführt. 2 Bde. Lex. 8°. (V, 1541 u. 68 S. u. Verbessergn. VI Bl.) Oldenburg 05 (Schulze) 30.—; geb. in Halbfrz. 36.—

Gesetzsammlung f. das Fürstent. Schwarzburg-Rudolstadt. 1904. 65. Jahrg. 16. Stück. gr. 8°. (IV, 255 S.) Rudolstadt (Fürstl. priv. Hofbuchdr.) 4.—

Gesetzsammlung f. das Fürstent. Schwarzburg-Sondershausen vom J. 1904. Lex. 8°. (XX, 321 S.) Sondershausen 04 (F. A. Eupel) 4.50

Salis, L. R. de, Le droit fédéral suisse. Jurisprudence du conseil fédéral et de l'assemblée fédérale en matière de droit public et administratif depuis le 29. V. 1874. Exposé par ordre du conseil fédéral suisse. Traduit de l'allemand par *Eug. Borel.* 2. éd. (continuée jusqu'en décembre 1903). 2. vol. gr. 8°. (XI, 848 S.) Bern 05 (K. J. Wyss) 11.—

Stolp, Dr. H., Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst- u. Ausführungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. u. gemeinnütz. Einrichtgn. u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine. Begründet v. *S.* 35. Jahrg. Gesammelt u. hrsg. v. *H. Rousseau.* kl. 8°. (624 S.) Berlin 04 (P. Stankiewicz) 4.—

Wirth, A., Sammlung d. eidgenössischen u. bernisch-kantonalen Straf- u. Strafprozessgesetze u. der gebräuchlichsten eidgenössischen u. bernisch-kantonalen Polizeiverordnungen. Abgeschlossen auf Ende Juni 1904. kl. 8°. (X, 1120 S.) Bern 05 (L. A. Jent) geb. in Leinw. 14.—; in 2 Leinw.-Bdn. 15 50

Wolf, Dr. P., Lic., Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlg. der Gesetze, Beschlüsse, Verordgn. u. Staatsverträge der schweizer. Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Hrsg. u. m. Anmerkgn. versehen. 2., ergänzte Aufl. 2. Liefg. Lex. 8°. (S. 321—640.) Basel 05 (Basler Buch- u. Antiquariatsh. vorm. A. Geering) 7.—

Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

Hellfron, Dr. Ed., Prof., Römische Rechtsgeschichte u. System des römischen Privatrechts. Für Oesterreich bearb. von DD. *Paul v. Vittorelli u. Alfr. Bloch.* 8°. (XVI, 1135 S.) Berlin 05 (Speyer & Peters). — Wien 05 (Manz) geb. in Leinw. 8.50

Kwadynski, Stanisl., Legitimatio per subsequens matrimonium et per rescriptum principis unter Berücksicht. des römischen, gemeinen Rechts, der Landesgesetze u. des B.G.B. (§§ 1719—1740). Diss. 8°. (X, 110 S.) Rostock 04 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.20

Mitteis, Ludw., Ueber drei neue Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs. [Aus: „Abhandlgn. d. preuss. Akad. d. Wiss."] Lex. 8°. (59 S.) Berlin 05 (G. Reimer) 2.50

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesamten staats- u. rechtswissenschaftlichen Literatur des J. 1901. 37. Jahrg. (Buch-Ausg. der Allg. Bibliographie f. Staats- und Rechtswissenschaften). gr. 8°. (XXXII, 304 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 7.—

Oestergren, Dr. Pär Adf., Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters u. Verpächters nach römischem Recht. gr. 8°. (VIII, 128 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 2.60

Bürgerliches Recht.

Ausführungsgesetz, württembergisches, zum bürgerlichen Gesetzbuch u. zu dessen Nebengesetzen nebst Gesindeordnung. Textausg. m. Inhaltsübersicht u. Sachregister. 2. Aufl. kl. 8°. (XX, 184 S.) Stuttgart 05 (W. Kohlhammer) geb. in Leinw. 2.—

Bechmann, Dr. Aug., Prof., Der Kauf nach gemeinem Recht. III. Thl. System des Kaufs nach gemeinem Recht. 2. Abth. 1. Hälfte. gr. 8°. (VIII, 217 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 5.—

Behrend, Dr. Fr. H., Ger.-Assess., Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichen Recht. Ein civilrechtl. Monographie. 1. Th.: Das rechtl. Wesen der Stiftgn. Ein Beitrag zu allgemeinen Lehren des zeit. Civilrechts, insbesondere zu der Theorie der jurist. Personen. gr. 8°. (VI, 439 S.) Marburg 04 (O. Ehrhardt) 13.—

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu e. Gesetzesentwurf betr. die Ergänzung des Entwurfes e. schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Aufügung des Obligationenrechts u. der Einführungsbestimmungen. (Vom 3. III. 1905.) 8°. (342 S.) Bern 05 (A. Francke) 3.—; französ. Ausg. (352 S.) 3.—

Fromme, Landger.-Dir., Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes f. sich u. seine Hilfspersonen. Vortrag. gr. 8°. (51 S.) Berlin (Fischers medizin. Buchh.) 1.20

Graeffner, Dr. Ernst. Die aussergerichtliche Geltendmachung der Einrede. Diss. gr. 8°. (V, 52 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.50

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, Hoche,* Prof., u. Oberarzt *Joh. Bresler.* II. Bd. gr. 8°. Halle 05 (C. Marhold)

7. u. 8. Heft. *Camerer, Dr.,* und Oberlandesger.-R. *Landauer,* Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. 2 Vorträge. (46 S.) 1.20

Hafner, †**Dr. H.,** Das schweizerische Obligationenrecht m. Anmerkungen u. Sachregister. 2., ganz neu bearb. Aufl., nach dem Tode des Verf. fortgeführt v. Fürsprech *A. Goll.* 3. Abtlg. 8°. (IV u. S. 331—490.) Zürich 05 (Art. Institut Orell Füssli) —.3

Haymann, Dr. Frz., Ger.-Assess., Freilassungspflicht u. Reurecht. Ein quellenkrit. Beitrag zur Konditionenlehre. gr. 8°. (63 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.50

— Die Schenkung unter e. Auflage nach römischem u. deutschem bürgerlichen Recht. gr. 8°. (VII, 184 S.) Ebd. 05 4.20

Klein, Dr. Pet., Untergang der Obligation durch Zweckerreichung. Eine Untersuchg. auf dem Gebiete des deutschen bürgerl. Rechts. gr. 8°. (VII, 152 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 4.—

Kohan, Dr. A., Priv.-Doz., Ger.-Adj., Die gesetzliche Bürgschaft der §§ 571 u. 1251 des bürgerlichen Gesetzbuches f. das deutsche Reich. Eine dogmat. Studie. gr. 8°. (VII, 40 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 1.—

Lange, Dr. Walth., Refer., Die rechtliche Stellung des Empfängers im Frachtgeschäft (unter Ausschluss des Eisenbahnfrachtrechts) nach geltendem Handelsrecht. Diss. 8°. (X, 84 S.) Borna 05 (Leipzig, Serig) 2.—

Lutz, Dr., Rechtsanw., Das neue württemb. Gesetz vom 2. XII. 1904 üb. den Leibgedinavertrag (Ausding) gemeinverständlich erläutert. 8°. (40 S.) Ellwangen 05 (J. Hess) —.40

Maas, Dr. Geo, Bibliothek., Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften u. Aufsätzen üb. das im bürgerl. Gesetzbuch f. das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet. 1904. (Aus: „Archiv f. bürgerl. Recht") gr. 8°. (94 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.20

Meyer, Dr. Rob., Priv.-Doz., Das Bürgerliche Recht. 1. Hälfte. I. Das allgem. bürgerl. Gesetzb. f. d. Kaiserl. Oesterreich. II. Nebengesetze u. Novellen z. allg. BGB. 8°. (XIV, 565 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 3.80; geb. 4.60

Mentzel, Landrichter, Das neue bürgerliche Recht. 2 Vorträge. gr. 8°. (80 S.) Düsseldorf 05 (L. Schwann) 1.20

Meyer, Dr. Theod., Das ärztliche Vertragsverhältnis. gr. 8°. (52 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.—

Nebengesetze zum bürgerlichen Gesetzbuch. I. Grundbuchordnung. II. Gesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltg. III. Gesetz üb. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 2. Aufl. kl. 8°. (VI, 150 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 1.—

Pannier, Karl, Reichsgerichtsr., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898) u. der Flösserei. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. 16°. (95 S.) Leipzig 04 (Ph. Reclam jun. jede Nr. —.20; geb. —.60

Philippi, Dr. Hans, Refer., Der Schleppvertrag der Binnenschiffahrt. gr. 8°. (48 S.) Dresden 05 (C. Weiske) 1.—

Poetzsch, Dr. H., Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach BGB. §§ 1705—1711. gr. 8°. (110 S.) Leipzig 05 (O. Wigand) 1.50

Ramdohr, Herm., Grundriss des bürgerlichen Rechts, systematisch dargestellt (Neue [Titel-] Ausg.) 2 Bde. 8°. Breslau 05 (M. & H. Marcus)

geb. in Leinw. 9.—

1. (VII. 464 S.) [01.] 4.— — 2. (VIII. 635 S.) [02.] 5.—

Zimmermann, Dr. Willy, Die Ausstener u. die Ausstattung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. Diss. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.—

Handels- und Wechselrecht.

Schriften, aktien- u. bilanzrechtliche. Hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. R. Fischer.* gr. 8°. Leipzig (Dieterich)

1. Bd. *Fischer, Dr. R.,* Rechtsanw., Die Bilanzwerte, was sie sind u. was sie nicht sind. 1 Tl (XII, 142 S.) 05. 2.40; geb. 3.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Huber, Carl, Lehrer, Populäre Darstellung von Schuldbetreibung und Konkurs. Schweizerischer Rechtsfreund in Konkurs- u. Betreibungssachen zum Selbststudium u. Schulgebrauch. Formulare v. der Kanzlei des schweizer. Bundesgerichts. 7 graph. Tab. u. 40 Briefe. Einige geschichtl. Urteile. gr. 4°. (61 S.) St. Gallen 04 (Fehr) 3.—

Kostengesetzgebung, die, im Grossherzogt. Hessen u. zwar 1. Gebührenordnung für die grossherzogl. Notare, 2. Gesetz, die Gerichtskosten betr., beide vom 30. XII. 1904, nebst zugehör. Bekanntmachungen. Amtliche Handausg. 8°. (60 S.) Darmstadt 05 (G. Jonghaus) —.80

Rechtsverfolgung die, im internationalen Verkehr. Hrsg. von DD. Geh. Ob.-Justizr. vortr. Rat *Fvz. Leske* u. Justizr. Rechtsanw. Not. *W. Loewenfeld.* Lex. 8°. Berlin 05 (C. Heymann)

III. Bd. 1 Tl. Zivilprozessrecht, das österreichische (neue Bearbeitg. v. Prof. *Dr. R.* Frhrn. v. *Canaleis,* das Civil- u. Konkursrecht der Niederlande (neue Bearbeit. v. Landricht. *Dr. H. L. Asser*). (III, 508 u. XXVII S.) 14.—; geb. 16.50

Wolff, Emil, Kreisamtm. a. D. Synd., Die Kaufmannsgerichte u. das Verfahren vor denselben nach dem Reichsgesetz vom 6. VII. 1904 sowie die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prinzipal, den Handlungsgehilfen u. Lehrlingen, nebst ausführl. Kommentar u. Musterstatut sowie vielen prakt. Formularen. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 112 S.) Leipzig 05 (Verlag der modernen kaufmänn. Bibliothek) geb. in Leinw. 2.75

Urheberrecht.

Katalog der v. dem k. k. Privilegien-Archive registrierten Erfindungs-Privilegien. Für d. J. 1905. (Hrsg. vom k. k. Handelsministerium.) 12 Hefte. Lex. 8°. (1. Heft. 10 S.) Wien (Hof- & Staatsdruckerei) 9.60; einzelne Hefte —.90

Meyer, Dr. C., Fürsprecher, Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz. gr. 8°. (IV, 88 S. mit 5 Taf.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 2.20

Verzeichnis der v. dem kaiserl. Patentamt im J. 1904 erteilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Hrsg. v. kaiserl. Patentamt. Jahrg. 1904. Lex. 8°. (1. Tl. 405 S.) Berlin 05 (C. Heymann)

für vollständig 31.—; geb. in Leinw. 34.—

Wortmarken-Verzeichnis 1904. Hrsg. vom

k. k. Handels-Ministerium. Lex. 8°. (113 S.) Wien 05 (Leamann & Wentzel) 6.—

Zentral-Marken-Anzeiger. Hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 1905. 12 Nrn. Lex 8°. (Nr. 1 132 S.) Wien (Lehmann & Wentzel) 60.—; einzelne Nrn. f. den Druckbog. —.70

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Burgl, Dr. Geo., Landger.-Arzt, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. Ein prakt. Leitfaden für Juristen u. Mediziner auf Grund der in der gerichtsärztl. Praxis gewonnenen Erfahrgn. gr. 8°. (VI, 91 S.) Nürnberg 05 (F. Korn) 1.—

Buriage, E., Oberlandesger.-R., Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten u. der unschuldig Bestraften. Kommentar zu den Reichsgesetzen vom 14. VII. 1904 u. 20. V. 1898. 8°. (VIII, 157 S.) Berlin 05 (O. Liebmann) 3.—; gebd. 3.75

Femmer, Aug., Refer., Der Tatbestand des Aussetzung nach § 221 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Diss. gr. 8°. (55 S.) Hanau 05 (Clauss & Feddersen) 1.—

Heilbronner, Dr. Karl, Prof., Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. gr. 8°. (141 S.) Halle 05 (C. Marhold) 3.—

Horten, Dr Heinr., Schadenersatz u. Strafe. Ein Vortrag. [Aus: „Oest. Richter-Zeitg."] 8°. (46 S.) Wien 05 (Manz) —.80

Liszt, Dr. Frz. v., Prof., Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge. 1875—1904. 2 Bde. gr. 8°. (IV, 560 u. III, 519 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 20.—; in 1 Halbfrzbd. 22.—

Löffler, Dr. Alex., Prof., Das Strafrecht (österr.). 2. Hälfte. Die Strafprozessgesetze. 8°. (XII, 354 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 2.50, geb. 3.30

Raschke, Dr. Marie, Die Vernichtung des keimenden Lebens (§ 218 R.Str.G.B.). Zur Reform des Strafrechts. gr. 8°. (26 S.) Berlin 05 (Verlag der „Frauen-Bundschau") —.50

Roscher, Dr. G., Polizeidir., Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearb. Mit 4 Abbildungen u. 1 Mustertafel. gr. 8°. (20 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 1.20

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bennhold, Fritz, Oberbergr., Allgemeines Berggesetz f. die preussischen Staaten vom 24. VI 1865 unter Berücksicht. seiner durch die Gesetzgebung bis zum 1. I. 1905 herbeigeführten Abänderungen u. Ergänzungen, nebst Anh., enth. das Gesetz betr. die Bestrafg. unbefugter Gewinng. v. Mineralien; — die f. das Bergwesen gelt. Bestimmgn. der Gewerbeordng. in der Fassg. der Novellen vom 1. VI. 1891 u. 30. VI. 1900 nebst Bekanntmachg., betr. Beschäftigg. jugendl. Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken u. Ausführungsanweisgn.; — Gesetz u. Bekanntmachg. betr. den etc. Gebrauch von Sprengstoffen, Vorschriften der preuss. Ausführungsanweisg. vom 1. V. 04 zur Reichsgewerbeordng., welche auch f. bergbaul. Betriebe gelten etc. etc. Textausg. u. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. verb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 295 S.) Essen 05 (G. D. Baedeker) kart. 2.—

Bureckhardt, Dr. Prof., Der Rekurs an die Bundesversammlung gegen verfassungswidrige Verfügungen des Bundesrates. Gutachten in Sachen Spühni, erstattet an das eidgen. Post- und Eisenbahndepartement. gr. 8°. (35 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) —.60

Denkschrift üb. den Entwurf e. Reichsgesetzes, betr. die Freiheit der Religionsübung m. Anlage. (Hrsg. im Auftrage des deutschen evangel. Kirchenausschusses.) [Aus: „Allg. Kirchenbl. für das evang. Deutschland".] gr. 8°. (8. 65—112.) Stuttgart 05 (C. Grüninger) 30.

Friedel, C., Polizei-Assess., Die polizeiliche Strafverfügung. Hilfsbuch bei Ausübg. des polizeil. Strafrechts f. Polizei-Behörden u. -Beamte. 8°. (VIII, 163 S.) Berlin 05 (C. Heymann) kart. 3.—

Gesetz, den Bau u. die Unterhaltung der Kunststrassen im Grossherzogtum Hessen betr., vom 12. VIII. 1896, in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 22. VI. 1901 u. 12. VII. 1902. Amtliche Handausg. 8°. (18 S.) Darmstadt 05 (G. Jonghaus) —.40

Giese, Dr. Frdr., Die Grundrechte. (X, 133 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 3.60

Goldschmidt, Dr. James, Priv.-Doz., Die Deliktsobligationen, das Verwaltungsrechts. Bericht. [Aus: „Mittlgn. d. internat. kriminalist. Vereinigg."] gr. 8°. (41 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 1.—

Haberer, Dr. Ludw. u. Zechner Frdr., Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. 5. 1854 u. Berücksicht. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen u. Entscheidungen. Zum Gebrauche für Bergbauunternehmer, Bergbeamte u. Bergwerks interessenten überhaupt, systematisch bearb. u. m. Formularien u. Beispielen versehen. 2., verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 592 S.) Wien 05 (Manz) 9.80; geb. 11.20

Heine, Dr. Paul, 1. Schlachthaustierarzt, Hilfsbuch f. Fleischbeschauer. 8°. (IV, 108 S.) Hannover 05 (M. & H. Schaper) geb. in Leinw. 2.75

— Leitfaden der Trichinenschau. 8°. (IV, 47 S.) Ebd. 05. geb. 1.50

Hövermann, Otto, Rend. Quäst. Rechngsr., Zur Reform des Etats-, Kassen- u. Rechnungswesens einschliesslich der Verhältnisse der Rechnungs- u. Kassen-Beamten. Versuch e. krit. Besprechg. u. e. Entwicklg. v. Abänderungs-Vorschlägen. gr. 8°. (VII, 160 S.) Bonn 05 (F. Cohen) 2.40

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Die bapplizeilichen Vorschriften im Reg.-Bez. Liegnitz. 2., verm. Aufl. 8°. (VIII, 326 S.) Berlin 05 (A. W. Hayn's Erben) 3.75

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Städteordnung f. d. sieben östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. V. 1853 in ihrer durch die neueste Gesetzgebung bedingten Fassung. Mit 3 Anlagen: I. Titel IV des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. VIII. 1883. II. Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893, in der Fassg. des Gesetzes vom 30. VII. 1895, unter Hinweis auf die Ausführungsanweisg. vom 10. V. 1894. III. Gesetz, betr. die Warenhaussteuer vom 18. VII. 1900. Durch die Entscheidgn. der höchsten ordentl. u. Verwaltungs-Gerichtshöfe, Ausführungs-Anweisgn., Ministerialerlasse usw. erläutert u. bis auf die neueste Zeit ergänzt. 4. wesentlich verm. Aufl. 8°. (VIII, 190 S.) Neusalz 05 (J. Pröbster) 2.—; geb. in Leinw. 2.50

Leitzmann u. Wiesemann, Obergrenzkontrolleure, Handbuch des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. VII. 1897 (O. S. S. 237). Begründung, Ausführungsbestimmgn., Entscheidgn. u. Muster. 8°. (VIII, 178 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 3.—; geb. 3.50

Loewy, Dr. Walt., Die bestrittene Verfassungsmässigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beispiel der Beschränkg. der legislativen Gewalt durch das richterl. Prüfungsrecht. gr. 8°. (VIII, 88 S.) Heidelberg 05 (C. Winter Verl.) 2.40

Ortsbauordnung f. die Stadt Leipzig. Gültig vom 1. VII. 1903. kl. 8°. (46 u. IV S.) Leipzig 05 (S. Schnurpfeil) —.50

Pohl, Dr. Heinr., Die Entstehung des belgischen Staates u. d. Norddeutschen Bundes. Eine staatsrechtl. Studie. gr. 8°. (X, 54 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 1.60

Popper, Jos., (Lynkeus), Fundament e. neuen Staatsrechts. gr. 8°. (86 S.) Dresden 05 (C. Reissner) 2.—

Schubert, Dr. Paul, Hofr., Das Schularztwesen in Deutschland. Bericht üb. die Ergebnisse e. Umfrage bei den grösseren Städten d. Deutschen Reiches, gr. 8°. (IV, 168 S.) Hamburg 05 (L. Voss) 2.50

Schwarz, Dr. Geo., Assess., Staatsrecht. Verwal-

tungsrecht. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 238 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 5.—; geb. 6.—

Vereins- u. Versammlungsrecht, das, in Deutschland in ausführlichen Erläuterungen zum preussischen Vereinsgesetz vom 11. III. 1850 u. e. Uebersicht des Vereins- u. Versammlungsrechts nach den reichsgesetzlichen u. landesrechtlichen Vorschriften. Mit e. alphabet. Sachregister. 2., durchgesch. u. rev. Aufl. 8°. (128 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) geb. 1.25

Zorn, Prof., Die Grundlagen des preussischen Verwaltungsrechtes. 3 Vorträge. Düsseldorf 05 (L. Schwann) 1.20

Internationales Recht.

Loewenthal, Dr. Max J., Das Untersuchungsrecht des internationalen Seerechts in Krieg und Frieden. gr. 8°. (186 S.) Berlin 05 (E. Ebering) 4.80

Kirchenrecht.

Schwarz, Dr. Otto Geo., Assess., Kirchenrecht. Völkerrecht. Ein Hülfsbuch f. j. Juristen. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 124 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 3.—; geb. 4.—

Seidl, Karl, Präl. Domkant., Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens in Oesterreich. Systematische Zusammenstellung aller einschlg. kirchl. u. staatl. Gesetze u. Verordnungen sowie der diesfall. Judikate. Handbuch, f. den Amtsgebrauch bearbeit. 8°. (XVI, 588 S.) Wien 05 (Manz) 5.20; geb. 6.—

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Agahd, Konr., u. M. v. Schulz, Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. III. 1903. Nebst den dazu gehör. Bekanntmachgn. des Bundesrats, den Ausführungsanweisgn. der deutschen Bundesstaaten u. Elsass-Lothringens, u. 4 Anh. 3. Aufl. 8°. (XVI, 408 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—; geb. 3.60

Gebhard, Herm., Refer., Die Gemein- u. Sonderlast, das Gemein- u. Sondervermögen der Landesversicherungsanstalten nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Diss. gr. 8°. (VII, 74 S.) Lübeck 05 (Lübcke & Nöhring) 2.—

Geller, Dr. Leo, Hof- u. Ger.-Adv., Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in Galizien u. der Bukowina. Eine gewerbe- u. propinationsrechtl. Untersuchg. kl. 8°. (61 S.) Wien 05 (M. Perles) 1.60

Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich in ihrer jetzt geltenden Fassung, nebst dem Kinderschutzgesetz vom 30. III. 1903 u. dem Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. IX. 1901. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 5. Aufl. kl. 8°. (VIII, 211 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 1.20

Hahn, Jul., Amtsger.-R., Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie d. wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitg. u. Kommentar. 4., verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (VIII. 488 S.) Berlin-Grunewald 05 (Verlag der Arbeiter-Versorg. A. Troschel) 6.50; geb. 7.50

Ratgeber, der praktische, f. die Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherung. Unter Mitwirkung v. Sachverständigen hrsg. v. Heinr. Schneider. 3. Jahrg. 1905. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 8 S.) Siegen (H. Schneider) halbjährlich 1.75

Schwartz, E., 2. Dir., Leitfaden zur Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes für die Vertrauensmänner u. Mitglieder der land- u. forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft f. das Königr. Sachsen. Zusammenstellung der reichs- u. landesgesetzl., sowie statutar. Bestimmgn. m. ausführl. Register. 4. Aufl. 8°. (124 S.) Leipzig 05 (P. Beyer) geb. in Leinw. 2.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Amerika. Seine Bedeutg. f. d. Weltwirtschaft und seine wirtschaftl. Beziehungen zu Deutschland, insbes. Hamburg. In Einzeldarstellungen. Mit zahlr. Illustrationen und Karten. Hrsg. von *Dr. E. von Halle* gr. 8°. (763 S.) Hamburg 05 (Hamburger Börsenhalle) geb. 6.—

Arbeitszeit, die, der Fabrikarbeiterinnen. Nach Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearb. im Reichsamt des Innern. gr. 8°. (XV, 543 S. mit 3 Tab.) Berlin 05 (R. v Decker) 12.—; kart. 13.—; geb. in Leinw. 13.50

Bendt, Frz., Die Grundübel im deutschen Wirtschaftsleben u. ihre Hebung. Nach originalen Quellen bearb. gr. 8°. (30 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60

Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der XXX. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- u. Wirtschaftsreformer am 14. u. 15. II. 1905 im Architektenhause zu Berlin. Erstattet im Bureau d. Ausschusses. gr. 8°. (IV, 220 S.) Berlin 05 (Charlottenburg, Allg. Verlags-Agentur) 2.—

Bericht, über den I. allgemeinen deutschen Wohnungskongress in Frankfurt a. M., 16.—19. X. 1904. Auf Grund der stenograph. Protokolle. gr. 8°. (IV, 434 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) 5.—

Bertenburg, Carl, Der Bergarbeiterausstand, u. die techn. Grubenbeamten. [Aus: „Der Bergbau".] 8°. (32 S.) Gelsenkirchen 05 (C. Bertenburg) —.30

Bittmann, Dr. Bärl, Ob.-Reg.-R. Vorst., Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Ein Rückblick auf die Entwickelg. der Industrie, Arbeiterschaft, Arbeiterschutzgesetzgebg. u. Gewerbeaufsicht. Bericht an das grossherzoglich bad. Ministerium des Innern. Hrsg. v. der Fabrikinspektion. Lex. 8°. (XIII, 452 S.) Karlsruhe 05 (Macklot) 6.—

Brandt, Dr. Bernh., Die Grundlagen u. die Grenzen des Chamberlainismus. Studien zur Tarifreformbewegg. im gegenwärt. England. gr. 8°. (VI, 144 S.) Zürich 05 (E. Raschers Erben) 2.—

Büscher, Gust., Eine Steuerreform zu Gunsten der Arbeit. Ein Wort zum Nachdenken an das arbeit. Volk der Schweiz. kl. 8°. (62 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.40

Die Mittelstandsbewegung u. das Warenhausproblem. 8°. (180 S.) Giessen 05 (E. Roth) 2.40

Erzberger, M., Reichst.-Abg., Die Industrie-(Arbeite-)Kammern im Reichstage. Ein geschichtl. Ueberblick üb. die seither. Bestrebgn. im Reichstage auf Errichtg. e. Interessenvertretg. f. die Industrie, zugleich e. Materialiensammlg. 8°. (V, 106 S.) Jena 05 (G. Fischer) 1.—

Flürscheim, Mich., Die Krankheit des Wirtschaftskörpers. gr. 8°. (68 S.) Wien 05 (C. Konegen) 1.—

Gesetzentwurf betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. VI. 1865/1892. Bergarbeiter-Verhältnisse. gr. 8°. (28 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.50

Gumplowicz, Ludw., Grundriss der Soziologie. 2., durchgesch. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XVI, 384 S.) Wien 05 (Manz) 8.20; geb. in Leinw. 9.60

Haim, R., Der deutsche Ring. Naturgemässe Wirtschafts-Reform f. das Deutsche Reich. gr 8°. (19 S.) Woldenberg 05 (Breslau, M. Schierlein) —.60

Hardegg, G., Baur. Gewerbeinsp., Arbeitnehmer- u. Arbeitgeberverbände. 2 Vorträge. 8°. (76 S.) Stuttgart 05 (K. Wittwer) 1.50

Hartmeyer, Hans, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. gr. 8°. (V, 119 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.50

Heller, M., Wie es den Arbeitern in der Grossstadt ergeht. Ein Bericht aus dem Grossstadtleben. (Handreichungen f. Volks- u. Familien-Abende. Hrsg. im Auftrage des deutschen Vereins f. ländl. Wohlfahrts- u. Heimatpflege.) 8°. (32 S.) Berlin 05 (Deutsche Landbuchh.) —.25

Herzfeld, Jos., Reichst.-Abg., Landarbeiter in Mecklenburg. gr. 8°. (79 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.50

Holz, Dr. Leonh., Refer., Die Prämiengeschäfte. Lex. 8°. (VIII, 43 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) 2.—

Hübner, A., Rückblicke auf das Wirtschaftsj. 1904. Eine Plauderei f. meinen Freund jenseits des Ozeans. gr. 8°. (34 S.) Dresden 05 (C. L. Ungelenk) —.50

Jahresbericht, 10., des Arbeiter-Sekretariats Nürnberg f. das abgelaufene Geschäftsj. 1904, nebst e. Einleitg., Rückblick auf die zehnjähr. Tätigkeit des Sekretariats I. XI. 1894 bis 31. XII. 1904. gr. 8°. (III, 144 S.) Nürnberg 05 (Egidienplatz 22, Arbeiter-Sekretariat) 1.—

Jahresbericht, 18., des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweizerischen Arbeitersekretariates f. d. J. 1904, nebst dem Protokoll der Sitzg. des Bundesvorstandes. 8°. (109 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) 1.20

Klein, Dr. Jos., Die Baumwollindustrie im Brauschtal. gr. 8°. (VIII, 104 S.) Strassburg 05 (Agentur v. E. Herder) 1.50

Kowalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russ. III. Englische, deutsche, italien. u. span. Wirtschaftsverfassg. in der 2. Hälfte des Mittelalters. 8°. (VII, 601 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 7.50; geb. in Halbfrz. 8.75

Leroy-Beaulieu, Pierre, Die Vereinigten Staaten v. Nordamerika in ihrer ökonomischen Entwicklung am Beginn des XX. Jahrh. Autoris. Auszug v. *C. Habicht Oechslin*. gr. 8°. (VII, 67 S.) Zürich 05 (A. Müllers Verl.) 1.—

Lindemann, H., Landricht., Wen trifft die Schuld? Betrachtungen üb. Ursachen u. Entschg. des Ausstandes der Ruhrbergleute im Jan. u. Febr. 1905. 8°. (III, 99 S.) Essen 05 (O. Radkes Nachf.) 1.—

Metschke, Dr. H., Bergbau u. Industrie in Westfalen u. im Ruhrgebiet der Rheinprovinz unter der Herrschaft der Caprivischen Handelsverträge. gr. 8°. (VIII, 99 S.) Berlin 05 (F. Siemenroth) 2.—

Meyer, Dr. Rob., Soll u. kann die Hauszinssteuer in e. Mietsteuer u. e. Hausgrundsteuer zerlegt werden? Lex. 8°. (8. 29—71.) Wien 05 (W. Braumüller) 1.20

Müller, Dr. O., Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands m. besond. Berücksicht. der Bergarbeiter- u. Textilarbeiter-Organisationen. gr. 8°. (XIII, 256 S.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) Subskr.-Pr. 2.40; Einzelpr. 3.—

Pohle, Dr. L., Prof., Die neuere Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Deutschland. Erweiterte Ausg. des Referats auf dem I. allgemeinen deutschen Wohnungskongresse. m. e. Nachwort üb. Sozialreform u. Wissenschaft. gr. 8°. (IV, 34 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.40

Pesch, Heinr., S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Bd. Grundlegung Lex. 8°. (XIV, 485 S.) Freiburg i. B. 05 (Herder) 10.—; geb. in Leinw. 11.50

Ratkowsky, Dr. Mathias, em. Juristenpräf. Bibliothek., Die Lösung der sozialen Frage. Ein Vortrag. 2., verb. Aufl. 8°. (29 S.) Wien 05 (V/1, Schönbrunnerstr. 62, Bildungs- u. Geselligkeitsverein „Gesunde Menschen") 1.—

Reisch, Dr. R., Sekt.-R., Das Gesetz v. 25. X. 1896 R.G.Bl. Nr. 220, betr. die direkten Personalsteuern, samt Vollzugsvorschriften u. Nebengesetzen. Unter Berücksicht. der bis 1. I. 1905 publizierten Nachtragsgesetze u. Verordngn., sowie der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur. m. Beihilfe des Minist.-Vizesekr. *Dr. Paul v. Móraus* hrsg. (Grosse Ausg.) 2 Bde. 8°. (XXI, 618 u. XXI, 630 S.) Wien 05 (Manz) 10.40; geb. 12.—

Ricardos, David, Grundgesetze der Volkswirtschaft u. Besteuerung. 2. u. 3. Bd. Sozialwissenschaftliche Erläutergn. 2., neu verf. Aufl., v. Prof. *Dr. Karl Diehl*. 2 Tle. gr. 8°. Leipzig 05 (W. Engelmann) 19.60; geb. in Leinw. 21.60

2. (XIII, 427 S.) 8.60; geb. 9.60. — (VIII, 529 S.) 11.—; geb. 12.—.

Schriften der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. II. Bd. 5. Heft. 17. Heft der ganzen Reihe. 8°. Jena 05 (G. Fischer).

5. Aufsätze üb. den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet. (128 S.) —.80

Schriften, der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag)

I. *Bueck, H. A.* u. *Leidig, Dr.*, Der Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrkohlenrevier Jan.—Febr. 1905. Berichte u. Betrachtgn. (84 S.) 1.—.

Sdler, Dr. Gust., Leitfaden der Staatsrechnung. 2. Tl. Grundsätze des Staatsrechnungs- u. Kontrollwesens. 6. durchgesehn. Aufl. gr. 8°. (VIII, 97 S.) Wien 04 (A. Hölder) 2.40

Sommerlad, Dr. Theo., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. 2. Bd. Die wirtschaftl. Tätigkeit der deutschen Kirche in der Zeit des erwach. Staatsgedankens bis zum Aufkommen der Geldwirtschaft. Lex. 8°. (XIII, 315 S.) Leipzig 05 (J. J. Weber) 6.—

Staatshaushalts-Etat f. d. Etatj. 1905. (1. Anlage zum Etatsgesetz.) 4°. (8. 5—15, u. 152 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 10.—

Thomann, Herm. E., Die Baumwollspekulation u. ihre Bekämpfung. Ein Beitrag zu den Bestrebgn. der Baumwollkongresse. gr. 8°. (55 S.) Zürich 05 (Kasernenstr. 25), (Arnold Bopp) 1.80

Veneksteru, Dr. Adph. v., Priv.-Doz., Prof., Die neuen Handelsverträge; ihre Wirkung auf unser wirtschaftliches Leben. Referat am 15. II. 1905. gr. 8°. (40 S.) Berlin 05 (Charlottenburg, (Allgemeine Verlags-Agentur) —.50

Wohnungsfrage u. Volkswohl. 5 Vorträge v. *Dr. Fyz. Oppenheimer*, Prof., *M. Neisser*, Gen.-Sekr. *Gonser*, *P. Dalmatius*, *D. Frdr. Naumann*. Hrsg. im Auftrage des I. allgemeinen deutschen Wohnungskongresses. gr. 8°. (46 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) —.80

Wolfarth, K., Ökon.-Verwalt., Gemeinverständliche Vorträge üb. die neue Steuergesetzgebung m. Berücksicht. der Gemeinde- u. Amtskörperschaftsbesteuerung unter Beischluss v. 25 Formularen zu Passionserklärungen, Steuerermässigungsgesuche, Beschwerdeerhebung usw. zum prakt. Gebrauch f. Jedermann. 8°. (115 S.) Schussenried 05 (Biberach, Dorn) 1.—

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 2(1). Heft. (27. Jahrg. 3. Heft.) gr. 8°. Berlin 05. (L. Simion Nf.)

2(1). *Hoeniger, Rob.*, Die Kontinentalsperre u. ihre Einwirkungen auf Deutschland. Vortrag. (32 S.) 1.—

Zimmerer-Bewegung, die bremische. Eine Darstellung der Entwicklg. u. Kämpfe der brem. Zimmerer-Organisation, verbunden m. e. Abrechng. vom Ausstande im J. 1904. Hrsg. vom Vorstande der Zahlstelle Bremen des Zentral-Verbandes d. Zimmerer Deutschlands, im Auftrage *Heinr. Steffen*. gr. 8°. (88 S.) Bremen 05 (Buchh. Bremer Bürger-Zeitg.) —.80

Zusammenstellung, systematische, des autonomen Österr.-ung. Zolltarifentwurfes unter der m. dem Zusatzvertrage vom 25. I. 1905 zum Handels- u. Zollvertrage von 6. XII. 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn u. dem Deutschen Reiche vereinbarten Vertragszollsätze u. vertragsmässigen Bestimmungen, nebst dem österr.-ungar. Zolltarifgesetzentwurfe u. e. alphabetischen Verzeichnis der im Zolltarifentwurfe u. im Zusatzvertrage angeführten Waren. Red. u. hrsg. v. der Oesterr.-ungar. Zoll- u. Speditions-Zeitg., Wien. 8°. (158 S.) Wien 05. (M. Perles) 2.—

Statistik.

Arbeitseinstellungen u. **Aussperrungen**, die, in Oesterreich während des J. 1903. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Lex. 8°. (311 S. m. 3 graph. Taf.) Wien 05 (A. Hölder) 2.40

Drucksachen des Beirats f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 8. 4°. Berlin 05 (C. Heymann)
8. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 9. bis 13. I. 1905. (III, 179 S.) 1.60

Gebarung, die, u. die **Ergebnisse** der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888 (R.G.Bl. Nr. 33), betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im J. 1902. Lex. 8°. (IV, 169 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 2.50

— der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887 (R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888), betr. die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im J. 1902. Lex. 8°. (III, 255 S.) Ebd. 04. 2.50

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien f. d. J. 1902. 20. Jahrg. Bearb. v. der Magistrats-Abteilung XXII f. Statistik. Lex. 8°. (XIII, 954 S.) Wien 04 (Gerlach & Wiedling) geb. in Leinw. 10.—

Protokoll, stenographisches, der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführt. Vernehmg. v. Auskunftspersonen üb. die Arbeitszeit in Banken, Kredit- u. Versicherungsanstalten. 4°. (IX S. u. 46 Sp.) Wien 05 (A. Hölder) —.50

Protokoll, stenographisches, der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung v. Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Fabriksniederlagen. 4°. (VIII S. u. 34 Sp.) Wien 05 (A. Hölder) —.50

Protokoll, stenographisches, der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung v. Auskunftspersonen üb. die Arbeitszeit im Speditionsgewerbe. 4°. (X V S. u. 140 Sp.) Wien 05 (A. Hölder) 1.—

Seiffert, Dr., Doz., Säuglingssterblichkeit, Volkskonstitution und Nationalvermögen. [Aus: „Klin. Jahrb."] gr. 8°. (30 S. m. 3 Taf.) Jena 05 (G. Fischer) 1.50

Städtebuch, österreichisches. Statistische Berichte v. grösseren österr. Städten, hrsg. durch die k. k. statist. Zentral-Kommission. 10. Jahrg. Red. unter der Leitg. des Präsidenten der k. k. statist. Zentral-Kommission Sekt.-Chef *Dr. Karl Thdr. v. Inama-Sternegg* u. Hofkonzip. *Dr. Raoul R. Braun v. Fernwald*. Lex. 8°. (XLI, 1229 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 12.—

Statistik, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgen. Departement des Innern. Lex. 8°. Bern 05 (A. Francke)
144. Lfg. Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. — Annuaire statistique de la Suisse. 13. Jahrg. 1904. (II, 366 S.) 6.—; geb. 7.—

Politik.

Beesten, W. v., Aenderung des Berggesetzes zum Schutze der Landwirtschaft. Zwei Petitionen an das Herrenhaus u. das Abgeordnetenhaus zu Berlin m. ausführl. Begründg. 8°. (44 S.) Lingen 05 (R. van Acken) —.75

Bülow, H. v., Die Revolution in Russland u. dessen Heer. (Umschlag: 2. Taus.) gr. 8°. (53 S.) Wien 05 (K. Mitschke) 1.50

Flugschriften der deutschen Volkspartei. Hrsg. vom engeren Ausschuss. gr. 8°. Frankfurt a/M (J. D. Sauerländer) jedes Heft —.60
8. *Haag, Dr. Ludw.*, Rechtsanw., Die Einigung des Liberalismus u. der Demokratie. (20 S.)

Frank, Béla L., Die orientalische Frage. kl. 8°. (52 S.) Wien 05 (J. Eisenstein & Co.) —.60

Frantz, Dr., Rechtsanw., Das Rechtsverhältnis von Staat u. Kirche, insbes.: Trennung von Staat u. Kirche. gr. 8°. (46 S.) Frankfurt a/M. 05 (Neuer Frankf. Verlag) —.80

Goetz Dr., Walt., Priv.-Doz., Politik, Kultur u. Schule. Vortrag. gr. 8°. (16 S.) Stuttgart 05 (Hobbing & Büchle) —.20

Hoensbroech, Graf v., Staat u. Kirche in ultramontaner Auffassung. Vortrag. 8°. (28 S.) Frankfurt a/M. 05 (E. Grieser) —.30

Koppel. Dr. Aug., Für u. wider Karl Marx. Prolegomena zu e. Biographie. gr. 8°. (IV, 135 S.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) Subskr.-Pr. 2.80; Einzelpr. 3.60

Krause, Max Heinr., Neuliberale Zukunft, liberale Einheit! Grundsätze e. neuen liberalen Parteianschauung. gr. 8°. (67 S.) Stuttgart 05 (Nationaler Verlag) 1.25

Kulemann, W., Landger.-R. a. D., Der Zusammenschluss der Liberalen. gr. 8°. (93 S.) Dresden 05 (O. V. Böhmert) —.70

Lötscher, Dr. U., Jeremias Gotthelf als Politiker. gr. 8°. (VIII, 186 S.) Bern 05 (K. J. Wyss) 1.60

Polizei, politische, u. **Spitzelwirtschaft**. Hrsg. v. der sozialdemokrat. Fraktion des Zürcher Kantonsrates. (Verhandlungen des Zürcher Kantonsrates üb. die polit. Polizei u. die Bundesanwaltschaft.) gr. 8°. (71 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.50

Protokoll der Verhandlungen des Wahlvereins der Liberalen zu Berlin am 11. u. 12. II. 1905. 8°. (61 S.) Berlin-Schöneberg 05 (Verlag d. „Hilfe") —.50

Wenck, Mart., Pfr. a. D., Die Geschichte der Nationalsozialen von 1895 bis 1903. [Aus „Patria".] gr. 8°. (VII, 140 S.) Berlin-Schöneberg 05 (Verlag der „Hilfe") geb. in Leinw. 2.50

Wrangell, F. v., Russlands innere Lage. kl. 8°. (24 S.) Leipzig 05 (G. Wigand) —.50

Varia.

Adress-Kalender des Reg.-Bez. Trier, enth. die sämtl. Behörden u. Beamten f. d. J. 1905. 71. Jahrg. 16°. (30, XVIII, 343 S.) Trier (F. Lintz. 2.—; geb. 2.50

Bluthaesch, Karl, Die Ursache der Völkerkriege u. die Grundlage f. den Weltfrieden. Dargestellt nach den Ereignissen der Weltgeschichte und nach d. Ergebnissen der exakten Wissenschaften. 8°. (VIII, 182 S. m. 12 Zeichngn.) Stuttgart 05 (Strecker & Schröder) 2.40; geb. 3.20

Diers, Marie, Die Mutter des Menschen. Gedanken zur Frauenfrage. 2. verb. Aufl. 8°. (III. 87 S.) Berlin 05 (A. Duncker) 1.—; geb. in Leinw. 2.—

Fleischer, Max, Zur Reglementierungsfrage der Prostitution. 8°. (VII, 66 S.) München 05 (Seitz & Schauer) 1.50

Flugschriften, abolitionistische. gr. 8°. Dresden (Angelikastr. 23), 04. (Frau Katharina Scheven)
jedes Heft —.20
4. *Scheven, Katharina*, Warum erachtet die Föderation die Prostitution nicht als strafbares Vergehen! (10 S.) — 5. *Pappritz, A.*, u. *Katharina Scheven*: Die positiven Aufgaben u. Ziele der Föderation. (24 S.)

— des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild. 8°. Leipzig 05 (F. Dietrich)
Nr. 1. *Marcinowski, Dr. J.*, Krankhafte Richtungen der geschlechtlichen Sinnlichkeit u. ihre Entstehungsgesetze. Vortrag. 1—10. Taus. (15 S.) —.10

Gnjew, Die Petersburger Schreckenstage. Briefe. Aus

dem russ. Mskr. übersetzt v. *Sonja Werner*. 1.—15. Taus. kl. 8°. (VII, 179 S.) Wien 05 (Wiener Verlag) 1.—

Handbuch für Frauenbildung und Frauenberuf. Frauen-Führer. Auskunftsbuch über Vereine, Ausbildungsgelegenheiten u. Wohlfahrtseinrichtgn. in Berlin. 4. Aufl. 8°. (VIII, 134 S.) Berlin 05 (G. Habel) geb. 1.20

Hof- u. Staats-Handbuch des Grossherzogth. Oldenburg f. 1905. 8°. (XXX, 516 S.) Oldenburg, Schulze. Kart. 1.80

Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1905. Nach dem Stande vom 16. II. 1905. 9. Jahrg. gr. 8°. (IV, 554 S. m. Abbildgn.; 9 Taf. u. 11 farb. Karten.) Wien, (Hof- u. Staatsdruckerei) Geb. in Leinw. 10.—

Mangold, Dr. W., Gymn.-Prof., Voltaires Rechtsstreit m. dem königl. Schutzjuden Hirschel 1751. Prozessakten des königl. preuss. Hausarchivs. Mit e. Anhang ungedruckter Voltaire-Briefe aus der Bibliothek des Verlegers u. m. 3 Fksms. gr. 8°. (IV, XXXVII, 188 S.) Berlin 05 (E. Fransdorff) 5.—

Namensverzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. 19. XVII. Session. April 1905. (207 S. m. 1 Plan.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.—

Natur u. Staat. Beiträge zur naturwissenschaftl. Gesellschaftslehre. Eine Sammlg. v. Preisschriften Hrsg. v. *Prof. Dr. H. E. Ziegler* in Verbindg. m. *Proff. DD. Conrad* u. *Haeckel*. gr. 8°. Jena 05 (G. Fischer.)

7. Tl. *Schalk, Emil*, Der Wettkampf der Völker, m. besond. Berücksichtigung auf Deutschland u. die Vereinigten Staaten v. Nordamerika. (X, 218 S.) Subskr.-Pr. 3.—; Einzelpr. 4.—; Einbd. 1.—

Rangliste der mittleren Laufbahn der kgl. pr. Zoll- u. Steuerverwaltung f. d. J. 1905, hrsg. v. Ob.-Steuer-Kontroll. a. D. *A. Struck*. gr. 8°. (III, 96 S.) Berlin 05 (E. Schneider) 1.25

Reinghaus, Fritz, Verpflichtung des Staates, die aussereheliche Vaterschaft festzustellen. 8°. (20 S.) Zürich 05 (Art. Institut Orell Füssli) —.50 französ. Ausg. (19 S.) —.50 italien. Ausg. (20 S.) —.50

Rumpf, Emil, Historienmal., Die Staats- u. Civil-Uniformen des Deutschen Reiches. In ungezwungener Reihenfolge, hrsg. 1. Lfg. (8 farb. Taf. in Leporelloform m. 20 S. Text.) 8°. Leipzig 05 (M. Ruhl) Subskr.-Pr. 1.50 Einzelpr. 2.—

Scheven, Katharina, Denkschrift üb. die in Deutschland bestehenden Verhältnisse in Bezug auf das Bordellwesen u. üb. seine sittlichen, sozialen u. hygienischen Gefahren. 8°. (III, 31 S. m. 5 Tab.) Dresden 04 (O. V. Böhmert) 1.—

Seibert, Willy, Der deutsche Thronfolger im Lichte unserer Zeit. Von e. Mitmenschen. 8°. (87 S.) Berlin 05 (P. Speier & Co.) 2.—; geb. 3.—

Sonntag, der blutige, in St. Petersburg. 9.—22. I. 1905. Skizzen, Meingn. der ausländ. Presse, v. e. Augenzeugen. (In russ. Sprache.) 8°. Berlin 05 (Stuhr) 1.—

Sparkasse, die städtische, in Hildburghausen. 1825—1905. (Von Stadtkämm. Sparkassenverw. *Max Thiemann*.) 8°. (32 S.) Hildburghausen 05 (F. W. Gadow & Sohn) —.60

Spielmann, Dr. C., Arier u. Mongolen. Weckruf an die europäischen Kontinentalen unter histor. u. polit. Beleuchtg. der gelben Gefahr. 8°. (XII, 254 S.) Halle 05 (H. Gesenius) 3.20

Suyematsu, Baron. Wie Russland den Krieg verschuldete. Eine umfass. geschichtl. Darstellg. Aus dem Engl. v. *Dr. Frz. Müller*. Die Revision wurde v. Professor *Dr. E. Leumann* übernommen. gr. 8°. (61 S.) London 05 (Probsthain & Co.) 1.—

Tiling, Wilh. v., Russisches Zarentum u. deutsches Kaisertum. Eine vergleich. Betrachtg. gr. 8°. (36 S.) Cassel 05 (G. Dufayel) —.50

Verzeichnis der Advokaten u. k. k. Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern der österr.-ungar. Monarchie 1905. Hrsg. v. k. k. Justizministerium. XXII. Jahrg. (Nach dem Stande v. Mitte März 1905.) gr. 8°. (134 S.) Wien (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.20

Wilamowitz-Moellendorf, Leutn. Graf v., Besteht eine gelbe Gefahr? gr. 8°. (IV, 86 S.) Potsdam 05 (A. Stein) 1.50

Preisermässigung.

Gültig für das Jahr 1905.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Begründet von **L. Goldschmidt**, herausgegeben von **Keyssner** u. **Lehmann**.

Band 41—55 **statt Mk. 240.— nur Mk. 150.—**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen
sowie direkt vom Verlag FERDINAND ENKE in Stuttgart.

(Band 1—40 der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht" sind zu ermässigtem Preise von **Gustav Fock Verlag** in **Leipzig** zu beziehen.)

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Demnächst erscheint:

Theoretische Grundlagen des Marxismus.

Von **M. Tugan-Baranowsky.**

15 Bogen gr. 8°. Preis 5 Mk.

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.

Von **Georg Meyer.**

Nach dem Tode des Verfassers in **sechster Auflage** bearbeitet von Professor **Dr. Gerhard Anschütz.**

Etwa 58 Bogen. Preis etwa 18 Mk., geb. etwa 20 Mk.

Soergels Rechtsprechung

5. Jahrgang 1904. Gebunden M. 6.40

Unentbehrlich für jeden Juristen

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften liefert

rechts- u. staatsw. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat

und

Leihinstitut

antiquarisch

billig

Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,

Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)

115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Das Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

(vom 24. März 1897 (Fassung v. 20. Mai 1898)

nebst dem Einführungsgesetz und den für Preußen ergangenen Ausführungs- und Kostenbestimmungen.

Mit ausführlichem Kommentar in Anmerkungen

von **Dr. Paul Jaeckel,** Reichsgerichtsrat.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

1904. Geheftet 15 Mk. Gebunden (Halbfranz) 17 Mk.

„Unter den mannigfachen Kommentaren und systematischen Bearbeitungen der vorstehenden Gesetze, die im Laufe der Jahre erschienen sind, nimmt der nunmehr in zweiter, neu bearbeiteter, verbesserter und vermehrter Auflage vorliegende ausführliche Kommentar in Anmerkungen aus der Feder des hervorragenden Verfassers unbestrittenermaßen die erste Stelle ein. ..... Der Verfasser hat im vorliegenden vorbildlichen Werke alle Erwartungen, die man an ihn als den bewährten Kommentator der preußischen Subhastationsgesetze zu stellen berechtigt war, weit übertroffen und mit seinem Buche eine wissenschaftliche Tat ersten Ranges vollbracht. Möge deshalb dem Werke eine recht lange Lebensdauer beschieden sein."

(Zeitschr. für deutsch. bürgerl. Recht u. franz. Zivilrecht XXXV S. 10.)

Handbuch des Grundbuchrechts,

enthaltend

die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen u. Ausführungsbestimmungen mit Anmerkungen,

für die Praxis zusammengestellt

von

Brachvogel, Amtsgerichtsrat, **Frydrychowicz,** Amtsgerichtsrat,

Grundbuchrichtern in Bromberg.

1901. Geheftet 8 Mk. Gebunden 9,50 Mk.

„Das Buch gibt mehr als im Vorwort ausgesprochen ist, denn es sind nicht bloß die Parallelstellen angezogen und die bisher erschienene Judikatur ausgiebig benutzt, sondern auch die einschlägige Literatur in umfassender Weise verwertet und zu den aufgetauchten Streitfragen zum Teil selbständig Stellung genommen worden. Das Buch hält die Mitte zwischen den groß angelegten Kommentaren zur GBO. und den Textausgaben mit erläuternden Anmerkungen. ..... Indem in geeigneter Weise auf die Gesetzesmaterialien, auf Judikatur und Literatur hingewiesen wird, ist diese Arbeit als Handbuch für den täglichen Gebrauch des Praktikers sehr zu empfehlen; sie ist jedenfalls von den bisher erschienenen Handbüchern das zweckmäßigste und brauchbarste."

Dr. Oberneck (Zeitschr. d. deutsch. Notarvereins.)

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.
(Gegründet 1760 in Göttingen.)

Soeben erschien:

Dahlmann-Waitz

Quellenkunde der Deutschen Geschichte

7. Auflage.

Unter Mitwirkung von **P. Herre, B. Hilliger, H. B. Meyer** und **R. Scholz**
herausgegeben von

Erich Brandenburg.

Erster Halbband.

Preis des kompletten Werkes 16 Mk. — Einzelne Halbbände werden nicht abgegeben.

Inhalt des ersten Halbbandes:

Allgemeine Werke: I. Hülfswissenschaften. II. Quellen. III. Bibliographien, Literaturberichte etc.

Quellen und Hülfsmittel nach der Folge der Begebenheiten: Erstes Buch: Das deutsche Altertum. Zweites Buch: Deutschland unter fränkischer Herrschaft. Drittes Buch: Das deutsche Reich in der Zeit seiner Macht.

J. Guttentag, G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Handbuch zum Verfahren der Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung

nach dem Reichsgesetz vom 24. März 1897.

(Fassung vom 20. Mai 1898.)

Ein Hilfsbuch für die Praxis und ein Lehrbuch für jüngere Juristen

von

M. K. Samter, Amtsgerichtsrat.

gr. 8°. VIII und 384 Seiten.

Preis 8 Mk. 50 Pf., geb. in Halbfranz 10 Mk.

Ein ganz vorzügliches Buch, das dem erfahrenen Praktiker, wie dem Prüfungskandidaten gleich gute Dienste leistet.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 6.

Soeben erschien: die **3.** (Schluß-)Lieferung von

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner

Kgl. Amtsrichter in München.

Das komplette Werk (Lex.8° VIII, 441 S.) kostet gebunden in Ganzl. Mk. **9.60.**

Wir bitten die Besprechung der ersten beiden Lieferungen in dieser Nummer 6 der „L.M." auf Spalte 313 zu beachten.

Außerdem schreibt die

Augsburger Abendzeitung. 1905:

Nach der 1. Lieferung zu schließen, wird das Buch, das eine geschlossene Kommentierung des reichs- und landesrechtlichen Stoffes bringt, ein vorzügliches Hilfsmittel für den Arbeitstisch der Praxis werden. Ein besonderer äußerer Vorzug ist seine Uebersichtlichkeit. Seinen inneren Vorzug bildet die stete Berücksichtigung der bayerischen Materialien bis zu den gebührenrechtlichen Fragen, der Hinweis auf die Fragen des Uebergangsrechts und die sorgfältige, präzise Berücksichtigung der bisherigen Literatur und Rechtsprechung zum Zwangsversteigerungsgesetze in steter Vergleichung mit dem bisherigen bayerischen Immobiliarvollstreckungsrecht. Gerade dieser Kontakt zwischen dem scheidenden und dem neuen Recht wird in der Praxis besonders angenehm berühren und besonders wertvoll sein.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes.

Von **Georg Meyer.**

In **sechster Auflage** bearbeitet von **G. Anschütz.**

Preis Mk. 16.60; in Halbfranzband Mk. 19.—.

Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker.

Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von **Theodor Mommsen.**

Beantwortet von

H. Brunner, B. Freudenthal, J. Goldziher, H. F. Hitzig, Th. Noeldeke, H. Oldenberg, G. Roethe, J. Wellhausen, U. v. Wilamowitz-Moellendorff.

Mit einem Vorworte von **Karl Binding.**

Preis Mk. 3.60.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrat. M. 23.50, geb. M. 26.50.

Nachtrag zum Kommentar der Reichsgewerbeordnung. Umfassend die seit dem Juli 1901 ergangenen Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Entscheidungen. Von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrat. M. 4.40, geb. M. 6.—.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert von **Dr. Reinhard Frank,** Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.—.

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von **Eckart Freiherr von Aufsess,** Kgl. Amtsrichter. M. 3.80, geb. M. 4.80.

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 unter Berücksichtigung des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899. Von Oberlandesgerichtsrat **A. Fuchs** in Kassel. M. 17.20, geb. M. 19.20.

Allgemeine Deutsche und Allgemeine Oesterreichische Wechselordnung erläutert von **Dr. Wilhelm Bernstein,** Rechtsanwalt in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—.

Das Deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Von **Dr. Ernst Löbe,** Kgl. Sächs. Geh. Rat und Zoll- und Steuerdirektor. 3. vollständig neubearbeitete Auflage. M. 7.50, geb. M. 8.50.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Noch im Juni

erscheint die I. Lieferung von

Meikel, Gg., Kgl. II. Staatsanwalt in München

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich

mit besonderer Berücksichtigung Bayerns

gr. 8°. 5 Bogen. Preis Mk. 1.50.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist vollständig geworden:

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte neu bearbeitete Auflage.

Vollständig in 2 Bänden. 45 u. 52 Bogen gr. 8° in Halbfranz gebunden Mk. 38.—.

Theodor v. d. Pfordten. II. Staatsanwalt, verwendet im k. Staatsministerium der Justiz in München.

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

VIII, 599 S. gr. 8°. Geh. Mk. 11.—; geb. Mk. 12.50.

Im Anschluß an v. d. Pfordten's Kommentar (und dazu bestimmt, mit dem Hauptwerk zusammen gebunden zu werden) wird in aller Kürze ein **Anhangheft** erscheinen, welches, von **Herrn Amtsrichter Andreas Grieser** (verw. im k. b. Staatsministerium der Justiz) bearbeitet, die **besonderen Bestimmungen der bayer. Landesgesetzgebung** enthalten wird.

Gerichtskostengesetz nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher sowie für Zeugen und Sachverständige. Mit Erläuterungen, Gebührentarif, Anhang und Sachregister als dritte Auflage der Handausgabe des Gerichtskostengesetzes von Ministerialrat A. von Reisenegger, bearbeitet von Regierungsrat **Hermann Schmidt.** 18 Bogen kl. 8°. gebunden Mk. 2.40.

Soeben ist erschienen:

Weyl, Dr. Rich.,

Professor der Rechte in Kiel

System der

Verschuldensbegriffe

im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

gr. 8°. XII und 665 Seiten. Brosch. **Mk. 21.—.**

Dieses Buch behandelt ein Thema von grosser wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung. Unter eingehendster Verwertung der Literatur und Judikatur werden sämtliche im BGB. vorkommenden Verschuldensbegriffe einer genauen Prüfung unterzogen und nach Vereinigung zu einem System in das gesamte Zivilrechtssystem eingeordnet.

Rehm, Dr. Herm.,

Professor der Rechte in Strassburg i. E.

Prädikat- u. Titelrecht

der deutschen Standesherren.

gr. 8°. VIII und 359 Seiten. Brosch. **Mk. 11.50.**

Die vorliegende rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung wurde im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. Sie erörtert auch das Prädikat- und Titelrecht der regierenden Häuser und des nicht standesherrlichen höheren Adels.

L. Yblagger,

K. Rentamtmann in Eichstätt

Gesetz, betr. die

Fortsetzung der Grundentlastung

nebst den Novellen vom 12. Dezember 1899 u. 10. August 1904, den wichtigsten Ministerial-Bekanntmachungen und Entschliessungen, sowie Formularen.

gr. 8°. (VII, 77 S.) Kart. Preis **Mk. 1.80.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 6

Ausgegeben am 10. Juni 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Bechmann, Dr. Aug.**, Prof., Der Kauf nach gemeinem Recht. III. Tl. System des Kaufs nach gemeinem Recht. 2. Abt. I. Hälfte. gr. 8°. (VIII, 217 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 5.—

Der geschichtliche Teil dieses grundlegenden Werkes über den Kaufvertrag des gemeinen Rechts ist bereits vor nahezu dreissig Jahren (Erlangen, 1876) die erste Abteilung der systematischen Darstellung 1884 erschienen. Nach langer Pause folgt nun ein dritter Teil, der *den Vollzug des Kaufvertrags* (die Leistungen des Verkäufers und des Käufers und ihre gegenseitigen Beziehungen) darstellt und zwar zunächst für den Speziesverkauf. Der noch ausstehende Schluss des Werkes soll insbesondere den Vollzug beim Genuskauf behandeln. Dass die Darstellung überaus sachkundig, gründlich und abgeklärt ist, bedarf wohl keiner Hervorhebung.

2. **Bernhöft, Dr. Frz.**, Prof., Das neue bürgerliche Recht in gemeinverst. Darstellung. Bd. III a. Rechte an beweglichen Sachen. 8°. (124 S.) Stuttgart, 05. (E. H. Moritz) geb. 1.50

Dieses Bändchen behandelt das Recht der beweglichen Sachen in derselben anregenden, korrekten und doch leichtverständlichen Darstellung wie seine Vorgänger. Der Preis ist ausserordentlich niedrig angesetzt. Familien- und Erbrecht sollen noch in diesem Jahre nachfolgen.

3. **Gänssle, Herm.**, Notar, Grundbuch- und Hypothekenrecht des BGB. n. d. Liegenschaftskaufvertrag d. neuen Rechts f. d. prakt. Gebrauch. 3. verm. Aufl. hrsg. v. Notar *H. Gänssle*. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Stuttgart, 05. (J. B. Metzler) brosch. 2.70

Das Buch ist für die Praxis und zwar vorwiegend für die württembergische Notariats- und Gerichtspraxis bestimmt. Es hat, wie der rasche Absatz der Auflagen zeigt, volle Anerkennung gefunden.

4. **Goldmann E., u. L. Lilienthal**, Rechtsanwälte, Das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. II. Bd. Sachenrecht 1. Abt. gr. 8°. (S. 1—160). Berlin, 05. (F. Vahlen) 3.—

Diese Lieferung des gründlichen Werkes bringt den ersten Teil des Sachenrechts. Sie enthält die Lehre vom Besitz und vom Eigentum (mit eingehender Darstellung des Nachbarrechts), letztere vollständig für bewegliche Sachen. Ein die allgemeinen Vorschriften des Liegenschaftsrechtes behandelnder Titel bringt zunächst die Lehre von der Eintragung. Störend wirkt, dass einige grosse Werke (wie z. B. der Plancksche Kommentar) noch nach den älteren Auflagen zitiert sind.

5. **Haymann, Dr. Frz.**, Ger.-Assess, Freilassungspflicht u. Reurecht Ein quellenkrit. Beitrag zur Kondiktionenlehre. gr. 8°. (63 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 1.50

— Die Schenkung unter e. Auflage nach römischem u. deutschem bürgerlichen Recht. gr. 8°. (VII, 184 S.) Ebd. 05. 4.20

Die erstgenannte Arbeit beschäftigt sich ausschliesslich mit Fragen des römischen

Rechts. In der zweiten, auf dem Rechte des BGB. beruhenden Abhandlung „Die Schenkung unter einer Auflage" stellt der Verfasser sorgfältige Untersuchungen an über die rechtliche Natur der Schenkungsauflage (Begriffe Entgelt und Auflage), über den Erfüllungs- und über den Bereicherungsanspruch des Schenkers wegen Nichterfüllung, über die Schenkungsauflage zugunsten Dritter und über Auflageleistungen im öffentlichen Interesse. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über die Scheidung entgeltlicher und unentgeltlicher Verfügungen. Wesentlich für den Entgeltbegriff ist nach der Ansicht des Verfassers der Wille, die Gabe (ganz oder geteilt) nicht ohne die Anforderung der Gegenleistung zu gewähren (S. 9 ff.)

6. **Koban, Dr. A.**, Priv.-Doz., Ger.-Adj., Die gesetzliche Bürgschaft der §§ 571 u. 1251 des bürgerlichen Gesetzbuches f. das deutsche Reich. Eine dogmat. Studie. gr. 8°. (VII, 40 S.) Innsbruck, 05. (Wagner) 1.—

Eine interessante und in mancher Hinsicht förderliche Studie zu den §§ 571, 1251 BGB.

7. **Meyer, Dr. Theod.**, Das ärztl. Vertragsverhältnis. gr. 8°. (52 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 1.—

Der Verfasser geht in dieser mit anerkennenswerter Sachkenntnis geschriebenen, wenn auch den Stoff keineswegs erschöpfenden Abhandlung davon aus, dass das ärztliche Dienstverhältnis meist Dienstvertrag, oft aber auch Werkvertrag (bei dem der Arbeitsempfänger „die Gewährleistung des Erfolgs" zu beanspruchen habe) sein wird. Er scheidet beide Fälle unter sich und vom Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag. Beigefügt ist anhangsweise eine Skizze der geschichtlichen Entwicklung des ärztlichen Vertragsverhältnisses. Vermisst wird insbesondere eine Erörterung der vielumstrittenen Frage des ärztlichen Konkursprivilegs.

8. **Oestergren, Dr. Pär Adf.**, Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters u. Verpächters nach römischem Recht. gr. 8°. (VIII, 128 S.) Leipzig, 05. (A. Deichert Nachf.) 2.60

Die gründliche Arbeit behandelt nach einer geschichtlichen Einleitung die Natur des Vermieter- und Verpächterpfandrechts, die pfandgesicherten Ansprüche, den Gegenstand der Pfandhaftung, die Entstehungszeit, das Rangverhältnis, die Ausübung und das Erlöschen des Rechts. Die Darstellung beschränkt sich auf das römische Recht.

9. **Reinbeck, Dr. E.**, Die Haftung der Versicherungsforderung f. Hypotheken u. Grundschulden. 8°. (III, 139 S.) München, 05. (C. H. Beck) 4.50

Die §§ 1127—1130 BGB. werden in dieser Arbeit gründlich und ansprechend erläutert. Auch das Vollstreckungsrecht ist mit Sorgfalt behandelt. Vorausgeschickt ist eine Darstellung des früheren Rechtes.

10. **Rutz, Dr. Ottmar**, Die gesetzliche Befristung. Eine bürgerlich-rechtl. Untersuchg. 8°. (IV, 66 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 1.80

Das vielerörterte Thema der gesetzlichen Befristung wird in dieser brauchbaren Dissertation neuerlich behandelt.

11. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. v. Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Landgerichtspräsid. *J. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. 16/18. Lieferung. Lex. 8°. München, 05. (J. Schweitzer Verlag).

Lfg. 16: II. Band. Schuldverhältnisse (Allg. Teil). (§§ 241—346) erl. von *Dr. L. Kuhlenbeck*. (S. 1—192). 4.20. — Lfg. 17: IV. Band. Familienrecht. (§§ 1801—1921) erl. von *Dr. Th. Engelmann* (S. 1041—1284). 5.50. — Lfg. 18: II. Band. Schuldverhältnisse. (Einz. Schuldverh.) (§§ 433—548) erl. von *K. Kober*. 5.50.

Die Neuauflage dieses grossen Kommentarwerkes schreitet erfreulich rasch ihrer Vollendung entgegen. Durch die vorbezeichneten Lieferungen hat vor allem das Engelmannsche *Familienrecht* seinen Abschluss gefunden, eine vorzügliche, zuverlässige und inhaltsreiche Darstellung, die bei keiner Frage von Bedeutung im Stiche lässt und sicherlich zu den besten Kommentarleistungen der gesamten neuen Literatur zu zählen ist. Neu ist die Bearbeitung der allgemeinen Lehren des Obligationenrechtes von Professor *Dr. Kuhlenbeck* in Lausanne, einstweilen die §§ 241—346 umfassend. Dem Verfasser kommen bei dieser schwierigen Arbeit zwei Vorteile zu statten, gründliche Kenntnis des römischen Rechts und vollständige Beherrschung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. In der Tat enthält denn auch die vorliegende Lieferung eine sehr tüchtige Darstellung, die insbesondere der Praxis gute Dienste leisten wird. Sicherlich nicht weniger beifallswürdig ist die Erläuterung der §§ 433—548 von Landgerichtsrat *Kober* in München. Der Verfasser hat namentlich in der Kauflehre eine erstaunliche Fülle von Literatur und Judikatur verarbeitet und mit scharfem, klarem Blick präzise Stellung zu

den zahlreichen Streitfragen dieser wichtigen Materie genommen. In allen Teilen des Werkes verdienen die trefflich orientierenden Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Titeln des Gesetzes warme Anerkennung.

12. **Stintzing, Dr. Wolfg.**, Prof., Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt? gr. 8°. (85 S.) Leipzig, 05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 1.80

Die Frage, ob von dem Betrag eines Schadensersatzes ohne eigentliche Aufrechnung der Wert eines dem Beschädigten zukommenden Vorteils abzurechnen ist, wird vom Verfasser eingehend auf der Grundlage des römischen und des neuen bürgerlichen Rechts behandelt. Die Arbeit fasst das Problem der compensatio lucri cum damno im weitesten Sinne und bringt eine Reihe von anregenden neuen Gedanken.

13. **Vorwerk, Dr. B.**, Ref., Die Automobilhaftung nach bestehendem Recht und de lege ferenda. Diss. 8°. (XII, 144 S.) Düsseldorf. (Berlin, Gg. Nauck) 2.—

Eine tüchtige Tübinger Dissertation, die auch beachtenswerte Gesetzgebungs-Vorschläge bringt.

14. **Warneyer, Dr. O.**, Amtsrichter, Das bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst d. Einf.-Gesetz erl. durch d. Rechtsprechg. kl. 8°. (XVI, 871 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchhandlg.) geb. 7.—

Der unsern Lesern durch sein „Jahrbuch" wohl bekannte Schriftsteller hat in diesem Werke die mühsame, aber dankenswerte Aufgabe gelöst, die bisher zum BGB. erlassenen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte (zum Teil auch von Land-, Gewerbe- und Verwaltungsgerichten) in knappen Leitsätzen zu den einzelnen Paragraphen des BGB. zusammenzustellen. Die Arbeit ist vorwiegend dem Praktiker wertvoll. Sie hat aber auch für das Studium manchen Vorteil. Vor allem zeigt sie, wie sich die abstrakten Vorschriften des Gesetzes in der Rechtsanwendung bewähren. Sie deckt in den konkreten Fällen die Bedürfnisse des Lebens auf und weist damit der Auslegung und Fortbildung des Gesetzes die Bahn. Die Auszüge sind zuverlässig abgefasst. In den Zitaten sind die vom 27. Juristentag empfohlenen Abkürzungen durchgeführt.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Basch, Jul.**, Justizr. Rechtsanw., Not., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 u. allgem. deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- u. Ergänzungsgesetzen. (Ausg. ohne Seerecht.) Erläutert durch die Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts. 6., verb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 419 S.) Berlin, 05. (H. W. Müller) geb. 2.—

In dieser Neuauflage der vortrefflichen, längst eingebürgerten Handausgabe des H.G.B. und seiner Nebengesetze hat auch das Gesetz über die Kaufmannsgerichte Aufnahme gefunden. Die Rechtsprechung ist bis auf die jüngste Zeit mit Sorgfalt und in weiterem Umfang als bisher nachgetragen worden.

2. **Goldmann, S.** Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. gr. 8°. 10. u. 11. Lfg. (S. 959—1166.) Berlin, 04. (Franz Vahlen) 4.20

Durch diese beiden Lieferungen wird der Kommentar vom § 227 bis zum § 287 weitergeführt. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und gründlich.

3. **Holz, Dr. L.**, Die Prämiengeschäfte. [6. Heft der Berliner Juristischen Beiträge hrsg. v. *Kohler*.] gr. 8°. (43 S.) Berlin, 05. (R. von Deckers Verlag) 2.—

Die interessante Abhandlung verbreitet sich über den Begriff und die wirtschaftliche Bedeutung, über die rechtliche Konstruktion und über die Stellung der Prämiengeschäfte in der Gesetzgebung des Aus- und Inlands.

4. **Leist, Dr. E.**, Die Sanierung v. Aktiengesellschaften. Eine Darstellg. der Rechtsbehelfe des deutschen Aktiengesetzes zur Wiederaufrichtg. notleid. Gesellschaften unter Berücksichtg. der einschläg. bilanz-, steuer- und börsenrechtl. Vorschriften und derer des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. XII. 1899, nebst Musterbeispielen und Formularen f. den praktischen Gebrauch. gr. 8°. (XI, 180 S.) Berlin, 05. (F. Siemenroth) 4.—; geb. 5.—

Das Buch wendet sich an die Praxis, an den Juristen und an den Kaufmann. Es behandelt in drei Abschnitten die wirtschaftliche, dann die juristische Bedeutung der Sanierung, hierauf die verschiedenen Sanierungsformen in ihrer Durchführung. Ein vierter Abschnitt bringt zahlreiche schätzbare Musterbeispiele und Formulare. Die ganze Darstellung zeugt von gründlicher Beherrschung des Stoffes und von selbstständiger Kritik.

5. **Schaps, Dr. G.,** Amtsrichter, Das deutsche Seerecht. Komm. z. 4. Buche des BGB. v. 10. V. 97 u. der seerechtl. Nebengesetze. Zugl. als Ergänzg. von Staubs Komm. zu H.G.B. bearb. 8. Lfg. gr. 8°. (S. 561—648) Berlin, 03. (J. Guttentag.)

Die Lieferung reicht bis zum § 733 HGB Eine baldige Vollendung des vorzüglichen Kommentars steht unmittelbar bevor.

6. **Wolff, E.,** Grossh. Kreisamtmann, Die Kaufmannsgerichte und das Verfahren vor denselben nach d. Reichsges. v. 6. VII. 1904 sowie d. Rechtsverh. zwischen d. Prinzipal, den Handlungsgehilfen und Lehrlingen. gr. 8°. (VIII, 112 S.) Leipzig, 05. (vorm. Dr. L. Huberti G. m. b. H.) 2.75

In seiner Eigenschaft als Gewerbegerichtsvorsitzender war der Verfasser zur Erläuterung des neuen Gesetzes besonders berufen. Die vorliegende Behandlung beschränkt sich nicht auf den formellen Teil, sondern gibt vor allem auch einen ausführlichen Kommentar zum Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Die im vorliegenden Buche gebotenen Formulare (Muster zu Klageschriften, Klagebeantwortungen usw.), ebenso das Musterstatut, haben wir in keinem einschlägigen Werke bis jetzt angetroffen. Die Ausstattung ist vornehm.

Zivilprozessrecht mit Vollstreckungsrecht.

1. **Allen, Dr. R.,** Civilprozessordnung mit Anmerkungen und Angaben der Gerichts- und Anwaltsgebühren. 12°. (XVI, 342 S.) Leipzig, 05. (A. Hasert & Co.) geb. 3.—

Das Eigentümliche dieser Ausgabe besteht darin, dass die dem Verfasser wichtig erscheinenden Wörter und Wortverbindungen durch Fettdruck hervorgehoben sind. Dadurch soll das Studium und die Handhabung des Gesetzes in der Praxis erleichtert werden. In den Fussnoten finden sich Erläuterungen und Beispiele.

2. **Daubenspeck, Herm.,** Reichsgerichtsrat a. D., Referat, Votum und Urteil. Eine Anleitg. f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst. 9., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (VI, 316 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 5.40; geb. 6.40

Für die Trefflichkeit dieses Werkes spricht schon die hohe Auflagenzahl. In Preussen ist es allgemein eingebürgert, in Bayern sollte es noch viel mehr als bisher benutzt werden. Es ist fraglos die trefflichste Anleitung zur Urteilsabfassung, die wir haben, lehrreich für jung und alt. Sehr verdienstvoll ist auch die stete und nachdrückliche Ermahnung, gutes Deutsch zu schreiben, und die Erklärung zahlreicher Kunstausdrücke. Ganz nebenbei möchten wir zu Seite 2 Note 1 auf das unserer Rechtssprache so geläufige „Exequatur" hinweisen (als Seitenstück zu „Referat", „Dezernat", „Inserat"). Die Neuauflage ist um etwa einen Druckbogen gewachsen.

3. **Meyer, Herm.,** Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat, Der Prozessgang, an einem Rechtsfalle dargestellt. 10., nach der Prozessnovelle und dem BGB. umgearb. Abdr. gr. 8°. (70 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 1.20

Diese neue Ausgabe der trefflichen kleinen Schrift sei besonders dem angehenden Juristen warm empfohlen. Sie beruht auf gründlichster Kenntnis der Prozesspraxis und ist sehr instruktiv geschrieben.

4. **Reisenegger, A. von,** Gerichtskostengesetz nebst d. Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, sowie für Zeugen und Sachverständige. Als dritte Aufl. bearb. von Regierungsrat H. Schmidt. (286 S.) München, 05. (C. H. Beck) 2.40

Der vorliegende Handkommentar des Gerichtskostengesetzes bildet die dritte neubearbeitete Auflage der Reiseneggerschen Ausgabe. Er enthält eingehende Erläuterungen, namentlich auf Grund der bayer. Praxis. Anhangsweise ist die bayerische Verordnung vom 17. 11. 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr., abgedruckt und gleichfalls erläutert.

5. **Sallnger, M.,** Justizrat, Ueber die dem Reichstag vorliegende Novelle zur Z.P.O. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltverein. gr. 8°. (29 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) —.80

Der interessante Vortrag kommt zu dem Schlusse, dass die Erhöhung der Revisionssumme eine schwere Schädigung der Rechtspflege bedeutet. Dass die Warnung ohne Erfolg verhallt ist, das beeinträchtigt ihren Wert nicht.

6. **Schildmacher, Bruno,** Landg.-Sekretär, Rechtshilfe, Verfahren und Kosten. II. Buch. gr. 8°. (VII, 280 S.) Magdeburg, 05. (Selbstverlag) 4.—

Das Buch ist für die Gerichts-, Anwalts- und Polizeipraxis bestimmt. Es enthält im vorliegenden zweiten Bande die Vorschriften über die Rechtshilfe zur Auslieferung von Verbrechern (mit Rechtsprechung) und über das Kostenwesen. Ein Anhang bringt Verzeich-

nisse von Behörden und 14 Auslieferungsverträge.

7. **Skonietzki, Rich.,** Reichsger.-R. und Rechtsanw. Not. **Dr. Max Gelpcke,** Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen u. den preussischen Ausführungsgesetzen, auf Grund der Rechtsprechg. erläutert. 1. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—160.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 3.—

Der Kommentar will Ersatz für das treffliche Werk von *Wilmowski* und *Levy* bieten, ein schweres, aber hocherwünschtes Unternehmen. Für seine Anlage war die Absicht entscheidend, vor allem den Stand der fünfunddzwanzigjährigen Praxis der Z.P.O. in möglichst erschöpfender Weise darzustellen, im übrigen das gesamte Auslegungsmaterial in möglichst knapper Form ausschliefslich zu dem Zwecke zu verarbeiten, „der sicheren exakten Auslegung des Gesetzes zu dienen." Zunächst liegt die Erläuterung der §§ 1—64 vor. Darin ist in der Tat ein gewaltiges Material verarbeitet, gesichtet und kritisch gewürdigt, wenn auch diese Darstellungsart unseres Erachtens den wissenschaftlichen Wert einer Erläuterung im Sinne von Gaupp-Stein oder L. Seuffert nicht hat. Ueber den Fortgang des Werkes werden wir berichten.

8. **Steiner, A.,** Amtsrichter, Ges. über d. Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 mit bes. Berücksichtigg. des bayer. Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften. gr. 8°. Lfg. 1 und 2. (S. 1 bis 160.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 3.—

Das Buch will in erster Linie der bayerischen Praxis dienen und hat insofern trotz der überreichen Zahl von Kommentaren des Z.V.G. seine volle Berechtigung. Nachdem in jüngster Zeit für einen grossen Teil des rechtsrheinischen Bayern die Subhastationsordnung durch das Z.V.G. abgelöst worden ist, erscheint ein Werk, das an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, wie das vorliegende, besonders willkommen. Man würde aber dem Werte des Buches nicht gerecht, wollte man es nur dem bayerischen Praktiker empfehlen. Es ist so klar und selbständig geschrieben, dass es sich getrost neben den besten Ausgaben des Gesetzes sehen lassen kann. Die beiden ersten Lieferungen jedenfalls machen einen vorzüglichen Eindruck Sie reichen bereits bis § 82. Über den Fortgang wird berichtet.

9. **Stranz, Dr. J.,** Justizrat, Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht. Ein Vortrag, gehalten im Berliner Anwaltsverein. gr. 8°. (28 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) —.80

Der glänzende Vortrag plaidiert für freie Advokatur auch beim Reichsgericht.

10. **Walker, Dr. Gust.,** Privat-Dozent. Grundriss des Exekutionsrechtes. Lex. 8°. (VII, 148 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 4.—; geb. 4.80

Dieser Grundriss des österreichischen Zwangsvollstreckungsrechtes gehört zu der bekannten, trefflichen Sammlung von Finger und Frankl und zählt zu ihren gediegensten Werken Die Darstellung ist scharf und klar. Sie wird auch in Deutschland der Theorie wie auch der Praxis von Nutzen sein.

11. **Walsmann, Dr. Hs.,** Die streitgenössische Nebenintervention. gr. 8°. (252 S.) Leipzig, 05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 4.80

Der Verfasser (nun Privatdozent in Göttingen) unterzieht den schwierigen und wichtigen § 69 Z.P.O. in dieser seiner Habilitationsschrift einer überaus eingehenden Betrachtung. Er behandelt geschichtliche Entwickelung, Begriff und Wesen, Voraussetzungen und Anwendungsfälle der sog. streitgenössischen Nebenintervention und erörtert schliesslich die Stellung des Intervenienten im Prozesse. Die reiche Literatur und Rechtsprechung hat Walsmann mit rühmenswerter Vollständigkeit und guter Kritik verarbeitet. Sein Werk bedeutet fraglos eine erhebliche Förderung der Interventionslehre.

Allgemeines.

1. **Daude, Paul,** Geh. Reg.-R., Univ.-Richt. u. Prof. **Mart. Wolff,** DD., Die Ordnung des Rechtsstudiums u. der ersten juristischen Prüfung im Königr. Preussen. 2 Aufl. 8°. (V, 68 S.) Halle, 05. (Bnchh. des Waisenhauses) 1.—

Das Heft enthält eine zuverlässige und erschöpfende Zusammenstellung der für das Reich und für Preussen erlassenen Vorschriften über das Rechtsstudium und über die erste juristische Prüfung. Auch die Studienpläne der preussischen Hochschulen sind abgedruckt. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

2. **Lunglmayr, Alfr.,** Oberlandesger.-R., Der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern (In 2 Bdn.) 1. Bd. Die Vorschriften. — Die Ordng. des Dienstes. — Allgemeine Lehren. gr. 8°. (XII, 639 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 12.—; geb. 13.—

Ein Werk über den juristischen Vor-

bereitungsdienst in Bayern hat bisher gefehlt, obgleich hier seit langem das Bedürfnis nach einer derartigen Darstellung lebhaft empfunden worden ist. Wir begrüssen es daher mit besonderer Freude, dass ein in der bayerischen Richterpraxis gereifter Fachmann es unternommen hat, auf der Grundlage des bekannten und bewährten *Daubenspeck*schen Werkes einen Leitfaden für die bayerischen Rechtspraktikanten und ihre Berater zu schreiben. Bis jetzt liegt der allgemeine Teil, selbständig mit Sachregister abgeschlossen, vor. Er enthält in vier Abschnitten die Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Praxis der geprüften Praktikanten, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes, die Ausbildung in den einzelnen Dienstzweigen der Justiz, Verwaltung und Anwaltspraxis, endlich die Hilfsmittel des Praktikanten. Was vorliegt ist ganz vortrefflich und verdient dankbarste Anerkennung. Der besondere Teil, bei *Daubenspeck* „Die einzelnen Stadien der Ausbildung" behandelnd, steht noch aus. Im Interesse weitester Verbreitung möchten wir dem Verlag einen möglichst niedrigen Preisansatz empfehlen.

Patentrecht.

Kohler, Jos., Prof. und **Mintz, Maximilian**, Patentanwalt, Die Patentgesetze aller Völker. Lex. 4°. Bd. I. Liefg. 1. (84 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 5.—

Ein grossangelegtes Werk beginnt mit dieser Lieferung vor die Oeffentlichkeit zu treten. Es handelt sich dabei im Gegensatze zu den schon vorhandenen Sammlungen um eine möglichst vollständige Wiedergabe der gegenwärtig auf der Erde geltenden Patentgesetze in der Ursprache, wobei, abgesehen von den englischen und französischen Gesetzen, deutsche Uebersetzungen den Originalien beigefügt werden. Den Gesetzen soll eine kurze geschichtliche und inhaltzusammenfassende Vorbemerkung vorausgehen. Das englische Recht macht den Anfang. Kurze Fussnoten enthalten Verweisungen, Anführung des früheren Wortlautes neu gefasster Vorschriften u. dgl. Die Ausstattung ist vorzüglich.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Lessing, Dr. Geo.**, Landger.-R., Reichsgesetz betr. die Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. VII. 1904. Erläutert. 8°. (VIII, 56 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) kart. 1.40

Wir verdanken dem Verfasser schon eine tüchtige Bearbeitung des Gesetzes v. 20. Mai 1898 betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen. Der gegenwärtige Kommentar enthält wohl die ausführlichsten Erläuterungen, die zu dem Ges. v. 14. Juli 1904 bisher geschrieben wurden. Der Stoff ist bei den einzelnen Paragraphen durchweg systematisch und sehr übersichtlich angeordnet und viele Einzelfragen finden eine eingehende und sorgsame Erörterung. Soweit dazu Veranlassung bestand, ist die Literatur zum Strafrecht und Strafprozessrecht berücksichtigt. In der Einleitung ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dargestellt. Am Schlusse des trefflichen Buches findet sich ein alphabetisches Sachregister.

2. **Löffler, Dr. Alex.**, Prof., Das Strafrecht (österr.). 2. Hälfte. Die Strafprozessgesetze. 8°. (XII, 354 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 2.50; geb. 3.30

Der im vorigen Jahre erschienenen und in diesen Blättern besprochenen Studienausgabe der materiellen Strafgesetze Oesterreichs ist nunmehr die Ausgabe der Strafprozessgesetze in gleicher Form gefolgt. Sie enthält hauptsächlich die Strafprozessordnung v. 1873 nebst dem Einführungsgesetze, dann als Anhänge die ergänzenden Gesetze und Verordnungen teils vollständig, teils im Auszuge. In den Anmerkungen finden sich Verweisungen namentlich auf das Gerichtsorganisationsgesetz und die neue Zivilprozessordnung, teilweise auch wörtliche Zitate aus diesen Gesetzen. Die durch den Namen des Herausgebers verbürgte Korrektheit des Textes, die Zweckmässigkeit der Anordnung des Stoffes und die vorzügliche Ausstattung sichern dem Buche weiteste Verbreitung.

3. **Olshausen, Dr. Justus**, Oberreichsanw., Kommentar zum Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 7. Aufl., neu bearb. unter Mitwirkg. v. Reichsanw. *Zweigert*. I. Bd. 2. Hälfte. Lex 8°. (XVI u. S. 369—768.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 2.50 (I. Bd. 16.50 geb. 19.—)

Mit dieser Lieferung kommt der erste Band des ausgezeichneten Kommentars in der neuen Auflage zum Abschlusse. Wie früher umfasst dieser Band ausser dem allgemeinen Teil die ersten vierzehn Abschnitte vom besonderen Teil, geht also bis zu § 200

einschliesslich. Der Umfang hat gegen die 6. Anflage um nicht ganz zwei Bogen zugenommen. Im Verhältnis zu der grossen Fülle des neuen Materials ist diese räumliche Erweiterung eine sehr mässige zu nennen, deren Grenzen nur auf dem Wege einer äusserst sorgsamen Anordnung eingehalten werden konnten. Die neue Auflage zieht neben der Rechtsprechung die Literatur in ausgedehntestem Masse heran und lässt kaum eine Monographie oder einen in einer Zeitschrift erschienenen Aufsatz von irgend welchem Belang unberücksichtigt. So wird das bedeutende Werk auch fernerhin der Wissenschaft ebenso wie der Praxis vorzügliche Dienste leisten.

4. **Pitaval,** der, der Gegenwart. Almanach interessanter Strafffälle. Hrsg. von Prof *Dr. Frank,* Pol.-Dir. *Dr. G. Roscher* u. Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt.* Bd. II H. 2. 8°. (S. 89—171.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) pro Bd. (4 Hefte) 6.—

Das Heft bringt eine lichtvolle Darstellung des Leipziger Bankprozesses von Staatsanwalt *Dr. Weber* in Leipzig. Abgesehen von dem in wirtschaftlicher, sozialpolitischer und psychologischer Hinsicht interessanten Tatbestande selbst wirft der Fall wiederum ein grelles Licht auf die Unberechenbarkeit der Weisheitssprüche, die der Geschwornenbank entströmen.

5. **Roscher, Dr. G.,** Polizeidir., Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearb. Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel. gr. 8°. (20 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 1.20

Verfasser hat schon früher eine andere, einfachere, als die bisher übliche Methode daktyloskopischer Registrierung vorgeschlagen. In dem vorliegenden sehr kurzen Handbuche bringt er nun das daktyloskopische Verfahren unter Verwertung seiner Vorschläge in gemeinverständlicher Fassung zur Darstellung. In der Einleitung ist das Wesen und der Nutzen dieser Wiedererkennungsmethode gekennzeichnet, worauf dann das Verfahren bei Aufnahme der Muster im einzelnen geschildert und zuletzt die Art und Weise einer zweckmässigen Registrierung gezeigt wird. Die Abbildungen führen verschiedene daktyloskopische Muster und die vom Verfasser vorgeschlagene Registrierung vor Augen.

6. **Ruth, Dr. Max,** Adv., Der Verteidiger im schweiz. Strafprozessrecht. gr. 8°. (XVI, 170 S.) Bern, 05. (Stämpfli & Co.) 3.20

Wie aus dem Vorworte erhellt, will Verfasser mit vorliegender Arbeit das Material für die Reform des Verteidigungsrechts bereit stellen. Es geschieht dies in der Weise, dass der Reihe nach einzelne Fragen dieses Rechtszweiges, z. B. die notwendige Verteidigung, der Wahlverteidiger etc. an der Hand der in den verschiedenen Schweizer Kantonen geltenden Bestimmungen erörtert und diese unter Berücksichtigung der Rechte anderer Staaten — insbesondere des deutschen Rechts — und der vorhandenen Literatur kritisch beleuchtet werden. In der Einleitung ist die Stellung des Verteidigers im allgemeinen charakterisiert. Die Schrift ist, da die besprochenen Fragen von allgemeiner Bedeutung und von sachkundiger Seite behandelt sind, auch für unsere Strafprozessreform beachtlich.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Englert, Dr. F.,** Oberregierungsrat, Die bayerische Bauordnung v. 17. II. 1901. Mit Erläuterungen. 2. neub. Aufl. 8°. (VI, 236 S.) München, 05. (C. H. Beck) 2.50

Diese allbeliebte, von berufenster Seite herrührende kommentierte Ausgabe der bayerischen Bauordnung bedarf keiner weiteren Empfehlung. Die Neubearbeitung wird überall willkommen sein. Der Anhang ist bereichert durch Abdruck der Ministerialentschliessungen über Bau- und Feuersicherheit von Theatern und sonstigen grossen Versammlungslokalen, über Feuer- und Betriebssicherheit in Waren- und Geschäftshäusern und über Denkmalspflege, endlich der Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft. Im ganzen ist das Buch um mehr als 50 Seiten stärker als in voriger Auflage.

2. **Friedrichs, Dr. Karl,** Rechtsanw., Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. VIII. 1883. 8°. (XV, 367 S.) Berlin, 04. (O. Häring) 6.—; geb. 7.—

Ein bei aller gebotenen Selbstbeschränkung vortrefflicher Kommentar zum preussischen Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883. Erwägt man, dass dies auffallenderweise der erste eigentliche Kommentar ist, den das nun über 20 Jahre alte, wichtige Gesetz erlebte, so wird man nicht darüber im Zweifel sein, dass dieses Buch einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung trägt. Ergänzende oder sonst einschlägige

gesetzliche oder verordnungsmässige Bestimmungen sind an geeigneter Stelle eingeschaltet oder im Anhange abgedruckt, in beiden Fällen aber gleichfalls entsprechend erläutert. Der Anhang bringt insbesondere auch die Gesetze über die Zulässigkeit des Rechtswegs mit kurzen Anmerkungen.

3. **Hubrich, Dr. Ed.,** Prof., Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht. gr. 8°. (86 S.) Berlin, 05. (Struppe & Winckler) 2.50

Die verdienstliche Schrift führt in ähnlicher Weise, wie der Verfasser es in den Annalen des Deutschen Reichs 1904 S. 770 ff. für das *preussische* Staatsrecht getan, in eingehender Verarbeitung uns das Judikaturmaterial des Reichsgerichts bezüglich des Gesetz- und Verordnungsbegriffs nach *Reichsrecht* vor. In den Ergebnissen wendet sich *Hubrich* hauptsächlich gegen die bekannten *Arndt'schen* Anschauungen und sucht darzutun, dass nicht diese, sondern in der Hauptsache die herrschende Lehre in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Anerkennung gefunden habe. Eine Entgegnung *Arndts* finden die Leser in Heft Nr. 6 der „Annalen des Deutschen Reichs". Besonders gut orientiert über den Standpunkt des Reichsgerichts die zusammenfassende Betrachtung *Hubrichs* auf S. 55 ff. seiner vorliegenden Schrift.

4. **Külz, Dr. W.,** Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel. gr. 8°. (64 S.) Leipzig-Reudnitz, 04. (Aug. Hoffmann) 1.—

Die Schrift will einerseits ein Wegweiser sein durch das weite und nicht immer leicht zu überschauende Gebiet der Rechtsvorschriften, die in Sachsen dem Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder dienen, andererseits aber die Reformfrage behandeln. Die Darstellung ist klar und leicht verständlich. Die gesetzgebungspolitischen Erörterungen heben mit Nachdruck die wesentlichen Gesichtspunkte hervor.

5. **Kunze, Fr.,** Wirkl. Geh. Oberregierungsrat u. Geh. Regierungsrat **Dr. G. Kautz,** Die Rechtsgrundsätze des K. preuss. Oberverwaltungsgerichts. 3. gänzl. neubearb. u. bis z. Gegenwart ergänzte Aufl. Ergänzgsbd. 1904. gr. 8°. (XI, 395 S.) Berlin, 04. (J. Guttentag) 8.—, geb. 9.—

Mit bekannter Meisterschaft ist in diesem Ergänzungsbande Rechenschaft gegeben über die Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts, sodass auch derjenige, der die Bände XXXXII und XXXXIII bzw. XI in Steuersachen der offiziellen Sammlung zur Hand hat, gerne zu den durch Heraushebung des Wesentlichen, Zusammenfassung und bewährte Systematisierung übersichtlicheren und handlicheren Rechtsgrundsätzen zunächst greifen wird, und anderseits derjenige, dem die offizielle Sammlung mangelt, sich gleichwohl ausgezeichnet über jene Rechtsprechung orientieren kann, zumal da auch Tatbestände und Gründe, wiewohl in sorgfältig erwogener Selbstbeschränkung, so doch in einer für den Zweck ausreichenden Weise beigegeben sind. Es kommt hinzu, dass ausserdem die im Preussischen Verwaltungsblatt und im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlichten sowie wichtigere ungedruckte Entscheidungen wiedergegeben sind.

6. **Mueller, Dr. W. F.,** Die Teilung der Militärgewalt im deutschen Bundesstaat. Die Militärhoheitsrechte in ihrer Verteilg. zu Kaiser u. Landesherrn. gr. 8°. (VI, 84 S.) Leipzig, 05. (Veit & Co.) 2.20

Eine recht anerkennenswerte Studie auf einem vielumstrittenen Gebiete, die in mancher Richtung eine schätzbare Anregung bietet. Die Verhältnisse des Königreichs Sachsen sind besonders berücksichtigt. Der Verfasser kommt auf Grund der Untersuchung der einzelnen Militärhoheitsrechte auf ihren Inhaber zu dem Ergebnisse, dass die Militärhoheit zugleich dem Reich (Kaiser) und dem Einzelstaat (Landesherrn) je zu einem Teile zusteht. Die Wehrpflicht ist eine Pflicht teils gegen den Einzelstaat, teils gegen das Reich. Das deutsche Heer ist weder einheitliches Reichsheer, noch Kontingentsheer, unterliegt vielmehr zwei Gewalten: Die Kontingente sind sowohl der Einzelstaatsgewalt als der Reichsgewalt unterworfen; sie bilden ein „bundesstaatliches Heer", ein Institut des deutschen Bundesstaates als der aus Reich *und* Einzelstaaten bestehenden Einheit.

7. **Preuss, Dr. Hugo,** Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preussen. gr. 8°. (99 S.) Berlin, 05. (R. L. Prager)

Der Verfasser stellt sich aus Anlass des Berliner Schulstreits die Aufgabe, auf Grundlage einer eingehenden Untersuchung der historischen Entwickelung, der früheren einschlägigen Konflikte, der Verwaltungspraxis und Judikatur das Rechtsverhältnis von Staat und Stadtgemeinde im Gebiete der Schulverwaltung prinzipiell klarzulegen. In Bekämpfung der von der preussischen Staatsregierung vertretenen Meinung, wonach die Verwaltung der Schulangelegenheiten von der Geltung der gemeinderechtlichen Normen eximiert ist und einer besonderen, über die Gemeindeaufsicht hinausgehenden Schulaufsicht unterliegt, wird darzutun versucht,

dass dieser Standpunkt weder durch die Regierungsinstruktion von 1817, noch durch das Landrecht oder das Schulaufsichtsgesetz von 1872 rechtlich gestützt werde, dass die Regierung aber auch mit der früheren eigenen Praxis in Konflikt komme. In positiver Richtung wird behauptet, der Staat führe die Aufsicht über die kommunale Verwaltung der städtischen Schulen nur so wie überall im Rahmen der Selbstverwaltung nach Massgabe der positiven Gesetzesbestimmungen. Er bedürfe zum Einschreiten eines gesetzlichen Spezialtitels. Die Schuldeputationen seien rein kommunale Organe, die städtischen Schulen Gemeindeanstalten, die städtischen Lehrer Gemeindebeamte; die Schulinspektion führe die Stadtgemeinde als solche durch ihre schultechnischen Organe unter Oberaufsicht des Staates. Am Schlusse der Erörterungen taucht das Phantom des Reichsschulgesetzes auf.

8. **Rigert, L.**, Fürsprech, Bundesges. betr. d. Erwerbung des Schweizerbürgerrechts u. den Verzicht auf dasselbe. 8°. (64 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 1.40

Nach einer geschichtlichen Einleitung bringt diese Schrift eine erläuterte Ausgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, in welcher auch die kantonale und bundesgerichtliche Praxis bezüglich des Gesetzes vom 3. Juli 1876, soweit sie noch in Betracht kommt, angemessene Berücksichtigung findet.

9. **Wimmer, Dr. E.**, Die im Kgr. Sachsen üb. d. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen geltenden reichs- u. landesrechtl. Vorschriften. Handausgabe. 8°. (VIII, 136 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 2.60

Diese praktische Handausgabe enthält ausser den im Titel bezeichneten Normen Erläuterungen, die hauptsächlich die reichsgerichtliche Rechtsprechung und die Gesetzgebungsmaterialien berücksichtigen. Die sächsischen Verordnungen bezüglich der Organisation und Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen fehlen nicht.

Völkerrecht.

Gareis, Dr. Karl, Die Fortschritte des internationalen Rechts im letzten Menschenalter. (Neue Zeit- u. Streitfragen 2. Jahrg. H. 1.) 8°. (24 S.) Dresden, 04. (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Dieser in der Gehestiftung zu Dresden gehaltene Vortrag gibt einen Ueberblick zunächst über den Anteil des deutschen Reichs am Ausbau des internationalen Rechts durch Ausgestaltung seines Konsular-, Schiffsflaggen- und Schiffsrechts und durch seine Handelsverträge, dann durch sein Wirken auf den Kongressen des Bismarckschen Zeitalters. Hierauf werden die Fortschritte des internationalen Rechtes bezüglich des Kriegs- und Verkehrswesens, des Urheberrechtes, des Sanitätswesens, der Normenkollision etc. erörtert. Ausgangspunkt sei das Prinzip einerseits der Gleichberechtigung und andererseits der Interessengemeinschaft der Staaten, ganz besonders in der Anerkennung der Menschlichkeitsinteressen. Auch über die hauptsächlichsten Mängel des internationalen Rechtes äusserte sich der Redner.

Kirchenrecht.

1. **Krick, Dr. L.**, Domkapitular, Handbuch des kathol. Pfründewesens mit Rücks. auf d. i. Kgr. Bayern geltenden staatl. Bestimmungen. 4. verb. u. grösstenteils umgearb. Aufl. gr. 8°. (X, 518 S.) Kempten, 05. (J. Köselsche Buchhandlung) 6.—; geb. 8.—

Dieses in der Praxis gut eingeführte Buch ist in der neuen Auflage sorgfältig evident gestellt und wird seinen Platz auch künftig behaupten, obgleich es sich natürlich mit *Meurers* Bayerischem Pfründerecht hinsichtlich der wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes weder messen kann noch will. Dagegen ist ihm das, was *Meurer* geleistet hat, an vielen Stellen zu gute gekommen oder es ist auf *Meurers* Ausführungen verwiesen worden.

2. **Weber, Dr. Jos.**, Die Kirchenrechtswissenschaft in Bayern im Zeitalter der Aufklärung. Diss. gr. 8°. (69 S.) Würzburg, 05. 1.20

Eine fleissige systematische Verarbeitung der Anschauungen und Anregungen staatskirchenrechtlicher Natur, die sich in der wichtigeren kirchenrechtlichen Literatur Bayerns aus der Aufklärungszeit finden. Die Gliederung des Stoffes ist folgende: Staat und Kirche im allgemeinen, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Ehe, Klerus, Kirchenämter, Ordenswesen, Asylrecht, Kirchenvermögen und Amortisationsrecht.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Bücker, Ludw., Stadtsekr., Der Bureau- u. Registraturdienst in der Krankenkassaverwaltung. M. e. Plane zur Einrichtg. e. Registratur. gr. 8°. (31 S.) Berlin-Grunewald, 04. (Verl. d. Arbeiterversorgung A. Troschel) —.80

Das Büchlein erörtert im ersten Teile die Behandlung der Schriftstücke bis zur Ablegung in die Akten, im zweiten die Anlegung und Verwaltung der Aktenregistratur nach einem bestimmten, am Schlusse beigegebenen Plane. Als Vorbild liegt die Registraturverwaltung bei den niederrheinischen Gemeindeverwaltungen zu Grunde.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Hauptwerke** des Sozialismus und der Sozialpolitik. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler.* 4. Heft. gr. 8°. Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld)

4. *Hall, Charles,* Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen. Aus dem Englischen mit Einleitg. von *Gg. Adler.* (82 S.) 1.80

Mit einem nahezu unbekannten Verfasser, *Ch. Hall,* macht uns der Herausgeber der „Hauptwerke" durch einen von Frau *Babette Oldenberg* trefflich übersetzten Auszug seines Werkes „Effects of Civilisation" bekannt. Die Schrift ist in der Tat von Interesse; die sozialistische Mehrwert-Lehre ist in ihr mit grosser Entschiedenheit vertreten. Sehr beachtenswert ist die Einleitung *G. Adlers* über: Mehrwert-Lehre und Bodenreform in England im 18. Jahrhundert.

2. **Katscher, Leopold,** Mit, nicht gegeneinander! Zeitgemässe und wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. gr. 8°. (134 S.) Dresden, 05. (Albanussche Buchdruckerei) 1.50

Die vorliegende Schrift enthält eine Reihe von Abhandlungen verschiedener Verfasser, welche nachweisen sollen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer am besten fahren, wenn sie ihre gegenseitigen Interessen berücksichtigen und mit einander in Frieden leben. Unter den Abhandlungen befinden sich mehrere vom Herausgeber, (wie: Wichtige Lohnreform, Arbeiterfreundlicher Radikalismus, Lohnende Arbeiterfreundlichkeit, Technik und Sozialpolitik u. a.), zwei Abhandlungen von dem bekannten Sozialpolitiker Professor *Nicholas Paine Gilman* (Sich schlagen und vertragen in der Welt der Arbeit, Der moderne Arbeitgeber und sein Personal), eine von dem Sozialreformer Generalinspektor *Em. Cheysson* in Paris, eine von *Charles Bradlaugh* (Gewalt oder Güte im Lohnkampf), eine von dem Australier C. J. *Wentworth Cookson* und eine von Prof. R. J. *Ely.* Von Interesse sind auch die von *Berta* und *Leopold Katscher* vorgeführten Beispiele von zwei Musterarbeitgebern.

3. **Lehr's, J.,** Politische Oekonomie in gedrängter Fassung. Vierte verm. Aufl. von Prof. Dr. C. *Neuburg.* gr. 8°. (VIII, 176 S.) München, 05. (J. Lindauersche Buchh.) 3.—

Der vorliegende Grundriss hat bereits in der 3. von Prof. *Neuburg* besorgten Auflage wohlwollende und anerkennende Benrteilung in den Literarischen Mitteilungen gefunden. Die 4. Auflage ist im wesentlichen unverändert geblieben; nur hat der Herausgeber die allerdings in den früheren Auflagen zu weit angelegten Abschnitte über Einkommen und Einkommenverteilung und über Geld und Kredit etwas verkürzt, dagegen die Abschnitte über Unternehmungen und Unternehmungsformen, die Arbeiterfrage, die Urproduktion, die Gewerbepolitik, das Versicherungswesen und die Finanzwissenschaft in zweckmässiger Weise vervollständigt. Dadurch ist die ursprünglich vorhandene Ungleichheit in der Behandlung des Materials erheblich gemildert worden. Vielleicht dürfte der Herausgeber bei einer neuen Auflage in dieser Beziehung noch weiter gehen. Dass über Handelsverträge, Kartelle z. B. so gut wie gar nichts enthalten ist, empfinden wir als einen Mangel. Auch bezüglich der Einteilung des Stoffes hätten wir einige Wünsche So gehört die Krisenlehre u. E. in die Abschnitte über allgemeine Volkswirtschaftslehre nicht in die Handelspolitik, das Zollwesen in die Handels-, nicht in die Gewerbepolitik. Bei der Krankenversicherung fehlt das wichtige Gesetz vom 25. Mai 1903. Aber diese Ausstellungen dürfen uns nicht hindern, anzuerkennen, dass der vorliegende Grundriss ein recht branchbares Hilfsmittel zur Einführung in das Gebiet der Staatswissenschaften ist und dass er namentlich den Studierenden der Rechtswissenschaft bei der Vorbereitung für das Examen gute Dienste leisten dürfte.

4. **Schumm, Wilh.,** Regierungsrat, Das Steuerrecht im Königreich Württemberg. gr. 8°. (XX, 779 S.) Stuttgart, 05. (W. Kohlhammer) brosch. 12.—, geb. 13.50

Wir haben selten ein Werk in der Hand gehabt, welches seinem Zweck in so vortrefflicher Weise angepasst ist, wie das vorliegende. Das schön ausgestattete Buch

gibt eine übersichtliche u. klare, systematische und erschöpfende Darstellung des gesamten württembergischen Steuerwesens, sowohl der Staats-, wie der Gemeinde-, der Amtskörperschafts- und der Kirchensteuern. Auch das Reichssteuerwesen ist in seinen Grundzügen erörtert. Der Darstellung der einzelnen Steuergesetze sind, soweit dies notwendig war, allgemeine, orientierende Bemerkungen über Begriff und Wesen der in Frage stehenden Steuern vorausgeschickt. Das Buch scheint uns für den praktischen Gebrauch wie für den Unterricht hervorragend brauchbar zu sein.

5. **Seelmann, Hs.**, Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen. gr. 8°. (36 S.) Frankfurt a. M., 04. (Dr. E. Schnapper.) 1.—

Der sachkundige Verfasser untersucht hier in aller Objektivität, ob eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung unter Erhaltung des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen in der heutigen Gestalt praktisch überhaupt möglich sei. Er gelangt zu einer entschiedenen Verneinung dieser Frage. Da aber jene Vereinheitlichung dringend nötig sei, müsse man sich zu einer Beschränkung dieses Selbstverwaltungsrechtes bei der Reform entschliessen, wenn es nicht eine Klippe für den Fortschritt bilden solle.

6. **Veröffentlichungen** des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, hrsg. von Dr. A. *Manes*. gr. 8°. Heft V. (92 S.) Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn).

Das vorliegende Heft V enthält eine vortreffliche Abhandlung des Geh. Hof- und Medizinalrates Dr. Ludw. Pfeiffer in Weimar über: „Die Impfklauseln in den Weltpolicen der Lebensversicherungsgesellschaften". Es ist in dieser Schrift das ganze Material sorgfältig zusammengetragen und grösstenteils in statistischen Tabellen niedergelegt, welches für die Lebensversicherungsgesellschaft bei Berücksichtigung der Pockengefahr in Weltpolicen von Bedeutung ist. Zugleich ist sie ein wertvoller Beitrag zur Geschichte und dem heutigen Stand des Impfwesens.

7. **Zeitfragen**, sozialwirtschaftliche. Hrsg. von *Dr. A. Tille*. gr. 8°. Berlin, 05. (O. Elsner).
4. Heft: *Tille, Dr. Alex.*, Der soziale Ultramontanismus und seine katholischen Arbeitervereine. (80 S.) 1.—

Was man längst wusste, dass nämlich die katholischen Arbeitervereine nur der Politik des Zentrums dienen und dass für deren geistliche Leiter die politische Tendenz weit höher steht, als der wirtschaftliche Zweck, wird in der vorliegenden Broschüre *Dr. Tille's* vornehmlich an der Hand der „Leitsätze für die Behandlung der Arbeiterfrage" im einzelnen nachzuweisen gesucht. Die Broschüre ist eine Kampfschrift und verleugnet den Ton einer solchen auch nicht; dass die katholischen Arbeitervereine nicht überall vom gleichen unduldsamen Geist beherrscht sind und ihren Angehörigen auch unleugbare Vorteile gewähren, tritt in den Ausführungen nicht genügend hervor. Gleichwohl schliessen wir uns dem Bedauern des Verfassers über die politische Beherrschung der katholischen Arbeitervereine durch das Zentrum an. Jedoch gebietet die Gerechtigkeit zu betonen, dass die Arbeiterfrage in Deutschland von jeher mit politischen Bestrebungen stets durchsetzt war und dass das Zentrum schliesslich nur getan hat, was auch andere politische Parteien auf demselben Gebiet teils getan, teils versucht haben.

Varia.

1. **Kunstwart**, der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik und bildende Künste. Hrsg. v. *Ferd. Avenarius*. 18. Jahrg. H. 13—17. München (G. D. W. Callwey) vierteljährl. 3.50

Einer besonderen Empfehlung bedarf „der Kunstwart" nicht. Bei allen, denen die Pflege der schönen Künste ein wesentliches Moment in der Fortbildung der menschlichen Gesellschaft bedeutet, wird die ernst fortschreitende, unabhängige Entwicklung des „Kunstwart" warme Anerkennung und Dank finden. In ihm schätzt eine fortwährende steigende Zahl von Kunstfreunden ihren „Erzieher zur Kunst". Und mit Recht. — An dieser Stelle werden wir künftig regelmässig und ausführlich über die weiteren Hefte berichten und dabei besonders jene Punkte herausheben, die sich auf Erziehung, Unterricht, Bauwesen, öffentliche Kunstpflege u. ä. beziehen. Von den vorliegenden Heften gefallen besonders die Schiller- und Menzel-Nummer; sie werden der Bedeutung der Gefeierten gereicht. Heft 14 enthält einen Artikel über „Gedichte in der Volksschule" von *A. Vogel*. Heft 17 enthält u. a. neben wertvollen Noten- und Bilderbeilagen: Meunier. Vom Herausgeber. — Wie die Erzählung entstand. Von *Bonus*. — Bruckner als Melodiker. Von *August Halm*. — Rundschau: Bücher der Bildung. Der Volksschillerpreis. Ueber Meunier. Schillerfeier und der Kaiser.

2. **Meylan, F. Th.**, La coéducation des sexes. Etude sur l'éducation supérieure des femmes aux Etats-Unis. Lex. 8°. (181 S. und mehrere Tafeln). Bonn, 04. (C. Georgi) 4.—

Schon *Fichte* hat in seinen Reden an die

deutsche Nation es als selbstverständlich bezeichnet, dass die von ihm vorgeschlagene deutsche Nationalerziehung beiden Geschlechtern auf dieselbe Weise und gemeinschaftlich, nicht in gesonderten Anstalten zuteil werden müsse. Aber nicht in Deutschland, sondern in Amerika (Ohio, 1835) ist diese Idee zuerst zur Verwirklichung gelangt und die gemeinschaftliche Erziehung beider Geschlechter hat seitdem in Amerika die grössten Fortschritte gemacht, während in Deutschland sich nur schwache Ansätze hiezu finden. Sogar Anstalten mit Wohnräumen für beide Geschlechter in verschiedenen Flügeln des gleichen Gebäudes bestehen jenseits des grossen Wassers, ohne dass Missstände in sittlicher Beziehung hervorträten. Der Verfasser obiger Schrift ist vielmehr mit vielen Pädagogen der Überzeugung, dass die Moralität durch die gemeinschaftliche Erziehung nur gewinne. Er gibt in seinem anregenden Buche nicht nur eine klare Anschauung von den für das Thema in Betracht kommenden Erziehungseinrichtungen in den Vereinigten Staaten mit Ausblicken auf allgemeinere Fragen (auf Universitätsverhältnisse überhaupt, auf die wirtschaftliche Lage der Studierenden etc.), sondern stellt auch eingehende Betrachtungen über das Thema an auf Grund seiner eigenen, durch mehrjährigen Aufenthalt in Amerika gewonnenen Erfahrungen, sowie der Erfahrungen angesehener Pädagogen in den

Vereinigten Staaten. In den dortigen katholischen und lutherischen Mittel- und Hochschulen ist die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter niemals eingeführt worden. Im übrigen ist sie „ausschliesslich" durchgeführt für ein Gebiet mit rund 16 Millionen Einwohnern, „fast allgemein" ist sie für ein solches mit rund 26, „eingeschränkt" für ein Gebiet mit rund 31 und nicht existierend für ein solches mit rund 3 Millionen Einwohnern. Eine kolorierte Karte gibt ein anschauliches Bild dieser Verschiedenheiten.

3. **Weissweiler, J.**, Landgerichtsrat, Leitfaden für preussische Gemeindewaisenräte unter der Herrschaft d. BGB. 17. Aufl. kl. 8°. (82 S.) Hannover, 05. (Carl Meyer [Gustav Prior]) kart. 1.—

Ein bewährtes, praktisches Hilfsbuch, das sich der Empfehlung des Ministers des Innern erfreuen durfte und in 9 Jahren 17 Auflagen erlebte.

4. **Verhandlungen** des siebenundzwanzigsten Deutschen Juristentages. Hrsg. v. Schriftführeramt d. ständ. Dep. IV. Band. 2. Abt. gr. 8°. (S. 301—699.) Berlin, 05. (J. Guttentag.)

Der Band enthält die stenographischen Berichte über die Sitzungen der III. und IV. Abteilung sowie über die zweite Plenarsitzung des letzten (Innsbrucker) Juristentags.

Sammelwerke.

1. **Festgabe** der jurist. Fakultät der Univ. Basel zum siebzigsten Geburtstag von Andr. Heusler, 30. Sept. 1904. Basel, 04. (Helbing & Lichtenhahn) 2.60

Die Sammlung enthält folgende Abhandlungen: Cambium und Wechselbrief von Karl *Wieland*. Ueber die Assisen von Jerusalem und von Antiochien von Albert *Teichmann*. Mutatione rei interire usum fructum placet von C. Chr. *Burckhardt*. Zur Geschichte der Basler Gerichtsordnung von Karl *Stehlin*. Oeffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung von Fritz *Fleiner*. In letzterer Abhandlung werden die Fälle, in denen der Bürger für bestimmte besondere Vorteile und Nutzungen, die ihm aus öffentlichen Anstalten des Staates und der Gemeinde zufliessen, ein besonderes Entgelt als Ausgleichung für den ihm zugewandten Sondervorteil schuldet, systematisch als einheitliche verwaltungsrechtliche Einrichtung zusammengefasst. Wir müssen es uns aus Raumrücksichten versagen, die einzelnen Abhandlungen einer Besprechung zu unterstellen.

2. **Grotefend, A. G.**, Geh. Reg.-R., Gesetz-Sammlung 1806—1901. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkung von

Enzyklopädien.

1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. *Dr. Strutz*. 89—90. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf, 04. (L. Schwann) à 1.—

Mit diesen Lieferungen hat auch die zweite Abteilung des I. Bandes (Finanzwesen) der *Grotefend*schen Sammlung ihren Abschluss gefunden. Band I Abt. 1 (Verfassungsrecht) Band II (Verwaltung), Band III Abt. 1 (Sozialversicherung, Gewerberecht, Bergbau), Band III Abt. 2 (Landwirtschaft) sind bereits früher vollendet worden. Von Band IV (Bürgerliches Recht) sind elf Hefte erschienen. Wir benutzen die Gelegenheit, dieses durch Zuverlässigkeit der Texte wie durch Vollständigkeit und Zweckmässigkeit der Anordnung ausgezeichnete preiswürdige Sammelwerk noch einmal warm zu empfehlen.

3. **Mayr, Rob. von**, Privatdozent, Das bürgerliche Recht I. Hälfte. (Band II, 1 der Studienausg. österr. Gesetze). 8°. (XIV, 565 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 3.80; geb. 4.60

Eine „Studienausgabe" der Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Rechts, die sich durch höchste Zuverlässigkeit, geschickte

Anordnung und vortreffliche Ausstattung auszeichnet. Die vorliegende „erste Hälfte" enthält I. Das allgemeine BGB. für das Kaisertum Oesterreich, II. Nebengesetze und Novellen zu diesem Gesetz. Auch der Praktiker innerhalb und ausserhalb Oesterreichs wird die Sammlung mit Vorteil benutzen. Der zweiten Hälfte wird hoffentlich ein Gesamtregister beigegeben.

4. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148000 Artikel und Verweisungen auf über 18240 Seiten Text mit mehr als 11000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1100 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. (Bd. IX.)

Der vorliegende Band beginnt mit dem Schlagwort „Hautgewebe" und schliesst mit „Jonicus". Er enthält wiederum eine Reihe wertvoller Artikel und eine grosse Anzahl von Abbildungen, Tafeln, Plänen etc. Auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiete liegen insbesondere die Artikel über „Hilfskassen", „Innungen", „Invaliditätsversicherung", auf technischem Gebiete die Artikel „Heissluftmaschinen", „Heuerntemaschinen", „Heizungsanlagen", „Hydraulische Presse", Holzverarbeitung", „Hydrologische Versuchsanstalten" etc. Die Tierfreunde werden den Artikeln „Huhn" „Hühnerrassen" und „Hund" mit den prächtigen Bildern besonderes Interesse zuwenden. Aufschlüsse hygienischer Natur geben die Artikel „Impfung" und „Infektionskrankheiten" u.s.f.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 6. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich 10.—

Das 6. Heft des Jahrgangs 1905 enthält: Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preussischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau, von Prof. *Dr. Robert Liefmann* in Freiburg i. B. — Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte, von Prof. *Dr. Friedrich Julius Neumann* in Tübingen. (Schluss folgt.) — Die Thronfolgefähigkeit des Grafen von Welsburg in Oldenburg, von Prof. *Dr. H. Rehm* in Strassburg i. E. — Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Prof. Dr. Hubrich, von Prof. *Dr. A. Arndt* in Königsberg i. Pr. — Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Verfolgung von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 bayer. AG. zur CPO. und KO., von *Dr. Armin Knab*, Rechtspraktikant aus Kitzingen. (Schluss.) — Skizzen und Notizen: Bankrate und Privatdiskonto, Produktion und Konsum in Wein, Bier und Spiritus der führenden Nationen der Erde. Die Deutsche Handelsflotte im Anfang des Jahres 1905. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905. Nr. 15—19. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln heben wir hervor, Nr. 15: Der Garantiefonds einer Versicherungsgesellschaft als Darlehen; Nr. 16: Zahlung der Lebensversicherungsprämie durch einen Dritten; Gewinnbeteiligung der Lebens-Versicherten bei Aktiengesellschaften; Nr. 17: Zillmersche Methode; Nr. 18: Die Uebertragung des Portefeuilles und Kapitalsreduktion berechtigen nicht zur Vertragsauflösung wegen Falliments oder Liquidation, von *M. Incagliati*; Nr. 19: Ueber Kinderversicherung.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 18. Bd. H. 4. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—.

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen: Herz*, Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neuen österreichischen Statistik; *Matthäi*, Erweiterung des Strafregisters; *Voss*, Beiträge zur Kasuistik, der Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit nebst einigen prinzipiellen Erörterungen; *Roztocil*, Strafsache gegen Wenzel Vršek und Kompl. wegen Verbrechens der Münzfälschung, Diebstahls etc. Gutachten über die bei dem Einbruche in die Kirche zu St. Klemens in Prag-Bubna auf dem Tabernakeldeckel daselbst von dem Täter hinterlassenen Finger- und Handspuren (mit 7 Abbildungen); *Knauer*, Vatermord aus religiöser Schwärmerei. Ein psychologisch bemerkenswerter Fall aus der Praxis; *Bercio*, Ein Fall eigenartiger geistiger Veranlagung einer Selbstmordkandidatin. Es folgen *kleinere Mitteilungen* von *Näcke* und Bücherbesprechungen.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905) Nr. 4. Wien. (Manz) jährlich 10.—

Der legislative Teil der vorliegenden

Nummer enthält ausser einer allgemeinen Uebersicht u. a. die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet, das mexikanische Währungsgesetz, den Minimal- und Maximaltarif für das Fürstentum Montenegro, den Entwurf der neuen deutschen Mass- und Gewichtsordnung. Der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Zinkproduktion der Welt i. J. 1904, die Roheisenproduktion Kanadas i. J. 1904, Produktion und Ausfuhr von Getreide Rumäniens, den Aussenhandel des deutschen Reiches i. J. 1903, den Aussenhandel Persiens 1903/04, die österreichischen Kleinbahnen i. J. 1903 u. a.

5. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 49. Jahrg. 1905. Heft 2/3. Berlin. (Franz Vahlen)
jährlich (6 Hefte) 15.—

Im Eingange dieses Doppelheftes widmet *Eccius* seinem grossen Mitarbeiter *Friedrich Rassow*, einen warmen Nachruf. Die Reihe der „Abhandlungen" wird vermehrt durch folgende Aufsätze: Die Form der kumulativen Schuldübernahme (Justizrat *Dr. Martinius).* — Der Prozess des Müllers Arnold unter der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rechtsanwalt *Dr. Josef).* — Wirksamkeit mündlicher Abänderungen eines schriftlichen Mietvertrags über ein Grundstück (Rechtsanwalt *Dr. Tauber).* — Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrags (Rechtsanwalt *Dr. Baum).* — Zum § 651 BGB. (Landrichter *Dr. M. Wittich).* — Findet § 833 BGB. auf Bazillen Anwendung (Referendar *Dr. Hausmann).* — Die Vormerkung des neuen Rechts (Justizrat *Bendix).* — Nachweis des Gläubigerrechts einer Hypothek bei mehrfacher einen Erbfall in sich schliessenden Uebertragung (Amtsgerichtsrat *Brachvogel).* — Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien (Rechtsanwalt *Dr. Katzenstein).*

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 5/6. München. (C. H. Beck)
jährlich 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen Artikel: Die dingliche Haftung für die auf Grundstücken lastenden, öffentlichen Abgaben; ausserdem reichsgerichtliche Urteile über Reichsstempelabgaben und gerichtliche Erkenntnisse über bayerisches Gebührenwesen.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905. Nr. 14/18. Berlin (J. Guttentag)
jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 14: Kautionskredit; Agitation gegen Kreditgenossenschaften unter dem Schutze der „Wahrnehmung berechtigter Interessen" im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuchs; Nr. 15: Die neue Mass- und Gewichtsordnung, von *A. Jordan;* Nr. 16: Aus dem Jahrbuch unseres Allgemeinen Verbandes für 1903, II, von *H. Jäger;* Nr. 18: Landwirtschaftliche Betriebs-Zentralkassen und Zentral-Einkaufsgenossenschaften, von *F. Thorwart.*

8. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff,* Berlin. IV. Jahrg. Nr. 8. Berlin (Franz Siemenroth)
halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer heben wir hervor: *Dr. Houdoy:* La Presse politique et économique Française; *Dr. Ehlers:* Vertretung wirtschaftl. Interessen (Schluss); Reform der Handelskammerberichte (*Calwer, Dr. Behrend*). Der „Königliche Kaufmann" und die „Kunst der Syndikatsleitung".

9. **Deutschland,** Monatsschrift für die gesamte Kultur. Nr. 31—32 (April und Mai 1905.) Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährl. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Kritische Betrachtungen zur Lage der heimischen Landwirtschaft (*Silesiacus*). Deutsche und französische Telegraphenlinien nach Afrika (*Hennig*). Die gegenwärtige Lage des Deutschtums in den Ländern zwischen Drau und Adria (*v. Bothmer*). Nationalitätenkämpfe in Nordeuropa (*Wirth*). Alle Wege führen — weg von Rom (*Gurlitt*). Schiller und das Verbrecherproblem (*Tönnies u. Schlüter*). Frauenbewegung im klassischen Altertum (*Bussler*). Die Optantenfrage in Nordschleswig (*Asmussen*). Der Zeitungsschreiber im siebzehnten Jahrhundert (*Consentius*). Ungedrucktes zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts (*Kohut*).

10. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen** u. Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von *Dr. Eger,* Regierungsrat in Berlin. XXI. Bd. 3. H. Breslau (J. U. Kerns Verlag)
pro Band 11.—

Das Heft enthält folgende Abhandlungen: *Dronke,* Einfluss des Verschuldens von Angestellten des Beschädigten auf die Haftung des Eisenbahnunternehmers. — *Fuld,* Artikel 10 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Lage der Grenzspediteure. — *Fleischmann,* Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmer bei polizeil. verfügter Strassensperrung. — *Reindl,* Zur Frage der Aufrechnung verjährter Gegenforderungen der Eisenbahnen. — *Seneckpiehl,* Die Lagergeldforderungen der Eisenbahn. — *Baumgarten,* Rechtliche Folgen des Strikes der Eisenbahnangestellten in Ungarn. — *Eger,* Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Klein-

bahngesetzes v. 28. Juli 1892. V. Benutzungfrist und Erwerbsvorbehalt in Verträgen der Gemeinden mit Strassenbahnunternehmern. — Entscheidungen, Literatur, Gesetzgebung etc.

11. **Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 24. Bd. 4. u. 5. H, 25. Bd. 1.—3. H., III. Erg.-Bd. 1. u. 2. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Im Hinblick auf den aussergewöhnlich starken Anfall von Entscheidungen und Erlassen, der sich seit 1901 infolge der neuen Gesetzgebung ergeben hat, wird ein Ergänzungsband, wie er bisher der betr. Dezennialreihe angefügte wurde, diesmal schon der ersten Quinquennialreihe (1901 mit 1905) beigegeben, wogegen 1910 ein Ergänzungsband nicht erscheinen soll. Der 24. Band ist abgeschlossen. Vom 25. Band (Jahrg. 1905) sind bereits 3 Hefte ausgegeben. Er soll gleich dem III. Ergänzungsband Ende 1905 vollständig vorliegen. Mit dem 1. Heft des Jahrgangs 1906 soll dann wieder die regelmässige Ausgabe für die Hefte und Bände eintreten.

12. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. K. Hauses u. d. Äuss. *Dr. Gg. Schmidt.* 15. Jahrgang. 1905, Nr. 14—16. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Neben den Rubriken *Mitteilungen, Sprechsaal, Literatur, Verband bayerischer Arbeitsnachweise,* finden sich unter der Abteilung *Abhandlungen* folgende Artikel: Die Haftpflicht der Gemeinden bei Kanalisationsunternehmen Von *Dr. Michel*, Landsberg a. L. Die Firmenführung nach § 15a R.Gew.O. Von *J. Weigand*, Würzburg; Die Eintragung gemeindlicher Grundbesitzungen in das Hypothekenbuch. Von *Dr. H. Schanz*, München.

13. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 5. Neuwied a. Rh. jährl. 3.—

Allgemeineres Interesse bieten folgende Artikel der vorliegenden Nummer: Wer ist teurer, Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch?, Rentenversicherung oder Kapitalversicherung?; Die Raiffeisengenossenschaft in Indien; Zur Geschichte der Kreditgenossenschaften Japans, von *H. Pudor.*

14. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Märzheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das „Märzheft" des „Deutschen Handelsarchivs" enthält in seinem Gesetzgebungsteil u. a. den neuen deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrag, neue Zolltarife für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile des Schutzgebiets Kamerun und für Togo sowie das niederländische Zollgesetz vom 26. August 1822 mit den abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen; das letztere Gesetz ist auch in Sonderabdrücken erhältlich. Der statistische Teil enthält ausführliche Mitteilungen über den Aussenhandel Rumäniens und der Niederlande. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Bordeaux, London (für Grossbritannien), Havre, Bukarest, Aleppo, Bagdad, Bombay, Swatau, Tchunking, Tunis, Galveston (Texas), Port au Prince, Asuncion (Paraguay), Philadelphia, Sao Paulo (Brasilien).

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 15/19. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Neben zahlreichen kleineren Mitteilungen über Zollwesen, Handelspolitik, Kartellwesen, Industrie u.s.w. enthalten die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel und zwar Nr. 15: Die Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichts, insbes. in Ungarn; Missstände im Zahlungswesen (Schluss); Nr. 16: Gesetzlicher Auswandererschutz; Nr. 17: Die Kriegs-, Zoll- und Steuererhöhungen in Japan; Die Situation des österr. Exportgeschäftes; Nr. 18: Der Krieg und die Wirtschaftslage in Ostasien; Nr. 19: Die wirtschaftliche Lage Russlands.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905 Nr. 1—18. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

An grösseren Artikeln heben wir hervor: Nr. 1—15: Die bayerischen Bodenkreditinstitute; Ungarns Handel und Industrie i. J. 1903; Nordamerika; Nr. 16: Wirtschaftliche Lage der bayerischen Textilindustrie und deren Arbeiter; Die Börsengesetznovelle in der Reichstagskommission; Nr. 17: Aussenhandel Russlands i. J. 1904; Englands Vorzugszölle im Verkehr mit den Kolonien; Nr. 18: Entwurf einer Mass- und Gewichtsordnung; Vereinigung der Spezial-Geschäftstreibenden zur Warenhaus-Gesellschaft.

17. **Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 29. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. (406 S.) Leipzig, 04. (Duncker & Humblot).

Inhalt: Zum 70. Geburtstag von Adolf Wagner; zwei Ansprachen von *M. Sering* und *G. Schmoller*; die Aufgaben der Theorie der Statistik, von *A. A. Tschuprow*; die Verwaltungsunkosten der Berliner Grossbanken,

von *Rudolf Steinbach*; Bericht über die 24. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von *Emil Münsterberg*; Glossen zu den bisherigen Volkszählungen im deutschen Reiche, zweites Stück, II, von *E. Heitz*; Die preussische Alaunhüttenindustrie und das Alaunsyndikat von 1836—1844, II, von *Ewald Moll*; Der Elbe-Trave-Kanal und seine wirtschaftliche Bedeutung, von *Th. M. Cords*; Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900, von *Otto Most*; Schnellverkehr und Tarifreform, von Reg.- und Baurat *Emil Fränkel*; Erwiderung darauf von Prof. *Dr. C. Ballod*.

18. **Invaliditäts- und Altersversicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 9—13. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

Abhandlungen: Das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden. Die Zuteilung der Versicherten zu den Mitgliederklassen der Krankenkassen *(Seelmann)*. Zur Frage des Ausbaues der Arbeiterversicherungsgesetze. — Entscheidungen; Briefkasten; Literatur; Mitteilungen.

19. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905 Nr. 10/11. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Auch in den Nummern, über deren Inhalt heute zu berichten ist, hat die „Deutsche Juristen Zeitung" ihr Prinzip getreu bewahrt und zu allen die Rechtswelt bewegenden, irgendwie interessanten und wichtigen Fragen von massgebender Seite aus Stellung nehmen lassen. Ausser den ständigen Rubriken *Juristische Rundschau* (Justizrat *Dr. Stranz*), *Vermischtes*, *Vereine und Gesellschaften*, *Neue Gesetze und Verordnungen*, *Literaturübersicht* von Prof. *Dr. Schulz* und der *Beilage (Spruchpraxis)* enthalten die beiden Nummern folgende grössere Beiträge: *Dernburg, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten; *Lusensky*, Geh. Oberregierungsrat, Empfiehlt sich die Errichtung eines Zollgerichtshofs für das Deutsche Reich? *Nagel, Dr.*, Reichsanwalt, Bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung; *Schellhas, Dr.*, Landrichter, Die Rechtsentwicklung im Jahre 1904; *Stölzel, Dr.*, Wirkl. Geh. Rat, Professor, Die neueste Reichsgerichtsentscheidung über Eventualaufrechnung; *Oertmann, Dr.*, Professor, Wandlung nach Zwangsversteigerung der Kaufsache; *Schneider*, Oberlandesgerichtsrat, Der Gesetzentwurf, betr. den Versicherungsvertrag in seiner neuen Fassung; *Elvers, Dr.*, Staatsanwalt, Die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung: *Jess*, Reichsgerichtsrat, Zum § 763 BGB.; *Bondi, Felix, Dr.*, Rechtsanwalt, Sind Gesellschafter (Aktionäre), stimmberechtigt, wenn es sich um ihre Wahl in die Verwaltung der betreffenden Gesellschaft handelt? *Neumeyer, Dr.*, Privatdozent, Zur Abgrenzung zwischen Privatfürstenrecht und gemeinem Recht; *Friedländer, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Die Vertretungsmacht des Inhabers der elterlichen Gewalt; *Wittner*, Rechtsanwalt, Termingeschäftseinwand oder Termingeschäftseinrede? *Heddaeus, Dr.*, Amtsrichter, Die Selektionswirkung der Strafgesetzgebungen; *Dennler, Dr.*, Notar, Zur Abänderung des § 55 Satz I der Grundbuchordnung; *Hässelbarth, Dr.*, Amtsrichter, Können einem freigesprochenen Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn er im Vorverfahren ein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat? *Leander, Dr.*, Rechtsanwalt, Ist im schiedsrichterlichen Verfahren der Antrag an das ordentliche Gericht auf eidliche Vernehmung von Zeugen erst dann zulässig, wenn sich das Schiedsgericht zuvor der Abhörung unterzogen hat? *Vierhaus, Dr.*, Professor, Oberlandesgerichtspräsident, Zur Auslegung des § 1809 BGB.: *Behrend, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Lagerscheine als Inhaberurkunden; *Heinitz, E.*, Justizrat, Zum Bericht der XII. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen der Z.P.O.; *Sperl, Dr.*, Professor, Tod des Einzelrichters vor Abfassung des von ihm verkündeten Urteils; *Martinius, Dr.*, Justizrat, Bestrafung des leichtsinnigen Gebrauchs von Schusswaffen; *Schmersahl, Dr.*, Amtsgerichtsrat, Eine Rang und- eine Ordensfrage; *Nöldecke, Dr.*, Landrichter, Zuziehung fremder Konsularbeamter zu Vernehmungen vor inländischen Gerichten; *Schmillen*, Hypothekenbankbeamter, Der Antrag Büsing, betr. Abänderung des § 55 Grundbuchordnung; *Riedinger, Dr.*, Gerichtsassessor, Neues vom Juristendeutsch; *Caspers*, Assessor, Zur Entmündigung Minderjähriger.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr 5. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt dieses Heftes heben wir hervor: *K. Legien*, In Köln am Rhein; *A. von Elm*, Gewerkschaften und Genossenschaften; *O. Hue*, Zur Geschichte der christlichen Gewerkvereine; *M. Schippel*, Bergarbeiter und preussischer Landtag; *E. Bernstein*, Gewerkschaftswesen und soziale Auslese; *Th. Leipart*, Die Gewerkschaften und die Maifeier; *J. Timm*, Zur Konferenz der Arbeitersekretäre; *R. Schmidt*, Der Streit um die Rente; *A. Körsten*, Ist Akkordarbeit Dienst- oder Werkvertrag?; *G. Link*, Die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle und ihre Begrenzung; *E. Deinhardt*, Gewerkschaftliche Unterrichtskurse; *Emma Ihrer*, Die proletarische Frau und die Berufstätigkeit; *J. Schlaf*, Die Feldarbeiter; *Edward Bey-*

nolds Pease, Henry Broadhurst, Das Leben eines Gewerkschaftsführers. — Wirtschaft von *Max Schippel*. — Politik von *Richard Calwer*. — Sozialpolitik von *Paul Kampffmeyer*. — Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt*; Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David*; Frauenbewegung von *Henriette Fürth*; Bildende Kunst von *Anna Plehn*; Dichtkunst von *Max Hochdorf*. Als *Beigabe* bringt das Heft ein *Porträt* des englischen Gewerkschaftsführers *Henry Broadhurst*, gezeichnet von *Otto Dely*.

21. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann*. II. Jahrg. 4. u. 5. Heft (April, Mai 1905) Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 20.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Juristentum und Philosophie *(Isemann)*. Nach Abschluss der Handelsverträge *(Naumann)*. Die neuen Handelsverträge *(Potthof)*. Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle)*. Das Verfahren gegen Friedrich List 1821 und 1822 *(Losch)*. Zeitungsgeist *(Naumann)*.

22. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. I. Jahrg. 12. Heft. II. Jahrg. 1. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das letzte Heft des ersten Jahrganges bringt zwei *Originalaufsätze: Mohr*, Willensfreiheit und Psychopathologie; *Treu*, Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten. In der Rubrik *Sprechsaal* finden wir: *Litten*, Zum § 493 der Reichsstrafprozessordnung; *Ehrenfreund*, Betrachtungen zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs; *Rosenfeld*, Anstellung von Strafentlassenen in staatlichen Betrieben. Ausserdem enthält das Heft einen Bericht über die Sitzung der Göttinger psychologisch-forensischen Vereinigung vom 20. Januar ds. Js., Zeitschriftenschau und Bücherbesprechungen. Für den nun abgeschlossenen Jahrgang ist ein Sachregister, ein Verzeichnis der zitierten Gesetzesparagraphen und ein Autorenregister beigefügt.

Das erste Heft des zweiten Jahrgangs enthält folgende *Originalaufsätze: Mittermaier*, Zur Frage der Schwurgerichte; *Kurz*, Zur Prophylaxe der Roheitsdelikte; *Wollenberg*, Die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges; ferner im *Sprechsaal: Dittenberger*, Zum § 300 des R.St.G.B.; *Kraus*, Psychologische Tatbestandsdiagnostik; *Dochow*, Dänische Kriminalstatistik; *Haschke*, Ein Vatermörder. In der Rubrik: *Aus Vereinen und Versammlungen* findet sich ein Bericht über die Sitzung der psychol.-forens. Vereinigung in Göttingen vom 23. Febr. ds. Js. Hieran reihen sich Zeitschr.-ftenschau, eine Anzahl von Bücherbesprechungen und in der Rubrik „Vereinschronik" eine Anzeige der für den psychiatrischen Kongress in Dresden und die Hauptversammlung der J.K.V. in Hamburg in Aussicht genommenen Vorträge.

23. **Recht, Das.** 1905, Nr. 5—9. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalte dieser Nummern nennen wir: Nr. 5: Kammergericht Berlin contra Reichsgericht in Sachen der Verkündung von Verordnungen (Geh. und Oberbergrat, Univ.-Prof *Dr. Arndt*, Königsberg). — Zur Auslegung des § 55 GBO. (Landgerichtsrat *Strecker*, Celle). — Unter welchen Gesichtspunkten bedarf die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ärztliche Eingriffe der gesetzlichen Regelung? (Reichsgerichtsrat *F. Galli*, Leipzig). — Gesellschaft Hamburger Juristen. — Vorsorge für den kriminellen Minderjährigen. — Unser englischer Brief (III). (*Dr. C. H. P. Inhulsen*, London). — Zur Praxis der Geschworenen (Professor *Dr. Stein*, Halle a. Saale). Nr. 6: Das Erziehungsrecht an Kindern aus einer vor 1900 geschiedenen Ehe (Geh. Justizrat Prof. *Dr. E. Zitelmann*, Bonn). — Die Einsicht des Grundbuchs (Oberlandesgerichtsrat *Laux*, Zweibrücken). — Erheblicher Anlass! Ein Beitrag zur Auslegung des § 75 HGB. (Rechtsanwalt *E. Kaufmann*, Magdeburg). — Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin (Gerichtsassessor *Dr. Glatzer*, Frankenstein). — Ein Verstoss gegen den Sprachgebrauch bei der Fassung von Urteilen in der Berufungsinstanz (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs*, Cassel). — Zur Praxis der Geschworenen (Staatsanwalt *G. Meikel*, München). Nr. 7: Zum Montignoso-Fall (Univ.-Prof. *Dr. Emil Sehling*, Erlangen). — Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters im Streit mit den (nachstehenden) Ansprüchen eines Pfändungspfandgläubigers, insbesondere Art und Zeit seiner Geltendmachung (Reichsgerichtsrat *Brückner*, Leipzig). — Verfügungen des Vorerben und § 41 GBO. (Staatsanwalt *G. Meikel*, München). — Berliner Anwaltverein. — Juristische Gesellschaft. (Rechtsanwalt *Dr. A. Korn*, Berlin). — Zur Reform der Schwurgerichte. — „Aerztliches Berufsgeheimnis und Geschlechtskrankheiten." — Staub's Kommentare Nr. 8: Die Dardanellenfrage (Reichsgerichtsrat a. D. *H. Wittmaack*, Leipzig). — Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf dem Gebiete der Elbzollgerichtsbarkeit (Oberlandesgerichtsrat *Dr. Bewer*, Köln). — Betrachtungen zur Militärstrafgerichtsordnung. Die Zweiteilung in

der Verhandlungsleitung (Oberkriegsgerichtsrat *Becker*, Karlsruhe). — Das jüngste Proportionalwahlgesetz (Gerichtsassessor *Dr. A. Tecklenburg*, Zürich). — Zur Praxis der Geschworenen (*Dr. Karl Oestreich*, München). Nr. 9: Ist der Vorsitzende berechtigt, an dem Verhalten des Angeklagten oder Zeugen moralische Kritik zu üben? (Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig). — Zum Anfechtungsrecht (Geh. Oberjustizrat *Dr. Rintelen*, Berlin). — Zur Abkürzung und Anrechnung der Untersuchungshaft (Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor *Crönert*, Halle a. S.). — Reform des Strafrechts. — Zur Praxis der Geschworenen (II. Staatsanwalt *Dr. Bezold*, Augsburg).

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 4. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Die vorliegende Nummer bringt Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, die Arbeitsämter, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosigkeit, Arbeiterschutz, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeiterversicherung und die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. Besonders hervorzuheben sind die Mitteilungen über: Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden, die Unterstützungsleistungen der deutschen Arbeiterfachverbände, die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen.

25. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte.* II. Jahrg., Bd. II, Nr. 1. Brüssel; 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Der vorliegende Band enthält folgende grössere Abhandlungen: Le bilan économique du socialisme d'état, von Prof. *A. Loria*-Turin; Le problème viticole français, von *M. Lair;* L'enseignement supérieur technique en Europe et en Amérique, von Privatdoz. *J. Dalemont*-Freiburg i. Schw.; Comment on fait un journal à Paris, von *P. Mille*, Redakteur des „Temps". Unter den wirtschaftlichen Berichten heben wir den von *Léon Nomry:* Le développement des voies navigables en Prusse, hervor; über das finanzielle Leben berichtet *A. Aupetit*; die Chronik der Erfindungen hat *R. Lucion*, die Chronik der Verkehrsmittel *O. Belles* zum Verfasser.

26. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik und Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen.* II. Jahrg. Nr. 6—20. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Aus dem reichen Inhalt dieser auf dem Standpunkte des Zentrums stehenden Rundschau erwähnen wir folgende Artikel: Zur Frage einer Arbeitslosenversicherung *(Wagner).* Die Päpste und die Exklusive *(Wurm).* Die elsass-lothringischen Verfassungswünsche *(Brom).* Der Toleranzantrag im Reichstage *(Pichler).* Trennung von Kirche und Staat in Frankreich *(Sägmüller).* Zentralismus oder Föderalismus (in Oesterreich)? *(Norikus.)*

27. **Rundschau, oesterreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy.* Lex. 4°. H. 6—28. Wien. (Carl Konegen) viertelj. Kr. 6.—

Die von uns seinerzeit bald nach Erscheinen der ersten Hefte angezeigte neue Zeitschrift „Oesterreichische Rundschau" hat nunmehr ein halbes Jahr ihres Bestehens hinter sich. Zwei stattliche Dreimonatbände (November—Januar, Februar—April) liegen mit den zugehörigen Inhaltsübersichten vor und geben durch die Vielseitigkeit und den Reichtum ihres Inhaltes Zeugnis davon, dass die Herausgeber auf dem richtigen Wege sind. Zu wünschen wäre die Anbringung von Seitenüberschriften. Schon jetzt hat diese Revue ihre Existenzberechtigung voll bewiesen. Auch für unser Gebiet bringt sie viel des Interessanten. Wir erwähnen aus dem II. und dem nun begonnenen III. Bande folgende Abhandlungen: Die Revolution in Russland *(Masaryk).* Die öffentliche Arbeitsvermittlung in Oesterreich *(Mischler).* Technik und Wirtschaft *(Zwiedineck-Südenhorst).* Reichseinheit, Personalunion und Dualismus *(Turba).* Die slawische Liturgie an der Adria *(Murko).* Gesetzgebung und Rechtspflege *(Benedikt).* Das österreichische Problem *(v. Onciul).* Ein steirischer Bauernprediger des XIII. Jahrhunderts *(Schönbach).* Madame de Staël und die Wiener Polizei *(Hajdecki).* Gesetze der Geschichte *(Gumplowicz).* Finanzrecht und Finanzwissenschaft *(Eglauer).* Triest, sein Hafen und Verkehr *(Bardas).* Die Umwertung der Werte im Strafrecht *(Gross).* Elbezölle *(Patzauer).* Armee-Einheit und ungarisches Staatsrecht *(Turba).* Die österreichische Frauenbewegung *(Hainisch).* Die Zersetzung des ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1867 *(Eisenmann).* Hochschulwesen *(Kukula).* Unser Eherecht *(Hussarek).* Fremdenverkehr *(Mündl).* Handel und Industrie *(Tayenthal).* Schiller und das Recht *(Zweig).* Schiller und die Wiener Theaterzensur *(Glossy).* Das Fachschulwesen in Oesterreich *(Fleischner).* Argentinien vom Standpunkte österreichischer Auswanderungs- und Handelsverhältnisse *(Neumann).*

28. **Standesamt,** Das. IV. Jahrg. 1905. Nr. 7—9, Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Die Konferenzen der Standesbeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf in den Jahren 1900 u. 1901. — Gesetze, Verordnungen und Erlasse; Entscheidungen des Reichs-

etc. Gerichts; Mitteilungen aus der Praxis; Fragenbeantwortungen etc.

29. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung**, 4. Jahrg. Nr. 1. Berlin (J. Guttentag) jährl. 2.50

Die vorliegende Nr. enthält einige Rundschreiben des K. A. f. P. und sonstige amtliche Mitteilungen, unter denen wir die Mitteilung betr. die vom A. f. P. aufgestellten Grundsätze für die Beleihung und Ermittelung des Wertes inländischer städtischer Grundstücke hervorheben.

30. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft** 25. Bd. 5. Heft, Berlin (J. Guttentag) per Band 20.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen: Makarewicz*, Genesis und kriminalpolitische Bedeutung des § 214 des österreich. Strafgesetzes; *Becker*, Die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse; *Heyser*, Hexenprozess gegen Katharina Ranzebach, nach ihres Mannes Namen Martens die Martensche genannt. Verhandelt im Amt Schöningen (Braunschweig) 1656. Ferner sind folgende *Tagesfragen* besprochen: Drei bayerische Ministerialbekanntmachungen von *Wachinger*; Die bedingte Verurteilung in Russland von *Löwenstimm*; Zur Strafprozessreform von *Beling*. Es findet sich ferner der Text des internationalen Abkommens gegen den Mädchenhandel vom 23. Februar 1905. Den Schluss bilden Kursächsische Hermäa (1563 f), mitgeteilt von *Distel*.

31. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*. II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrg. Nr. 10—11. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährl. 3.—

Diese Nummern zeigen wiederum, dass die BayZfR. ihrer Aufgabe, dem bayerischen Praktiker zu dienen, vorzüglich gerecht zu werden versteht. Bemerkenswert ist besonders die Behandlung *grundbuchrechtlicher* Fragen, die mit Heft 11 einsetzt. An Abhandlungen sind zu nennen: *Kling*, Amtsrichter in München, Die Kostenfestsetzung im Urteile. — *Dennler*, *Dr.*, Notar in Lauf, Benachrichtigung der Hypothekgläubiger vom Eigentumswechsel. — *Bechmann. Dr.*, Amtsrichter in Nürnberg, Was bildet bei Vereinbarungen über den Unterhalt unehelicher Kinder den Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Ziff. 5 ZPO.? — *Franke*, Oberlandesgerichtsrat a. D. in Hannover, Gemeinschaftliche Urkunden über Verfügungen von Todes wegen, gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen, nichtige oder unwirksame Verfügungen von Todes wegen in gemeinschaftlichen Urkunden. — *Hedemann*, *Dr.*, Privatdozent in Breslau, Die Perle in der Auster. — Zu § 775 ZPO. — *Rau*, *Dr.*, Rechtsanwalt in Zweibrücken, Zuständigkeit zur Entscheidung von Wegestreitigkeiten in der Pfalz. — *Lindner*, Landgerichtsrat in Neuburg, Zu § 418 StPO. Rechtsagenten im Privatklageverfahren. — *Wunderer*, Landgerichtsrat in München, Zur Einführung der Gebührenvorschriften in Grundbuchsachen. — *Pfordten, von der*, II. Staatsanwalt in München, Zu § 91 Abs. 2 u. 3 ZVG. — *Du Chesne*, Landrichter in Leipzig, Die nicht valutierte Grundschuld im Zwangsversteigerungsverfahren. — *Endres*, Kriegsgerichtsrat in Würzburg, Militärischer Diebstahl und Futtermittelentwendung. — *Stein, Dr.*, Amtsrichter in München, Kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Dienstvertrag als von einem späteren Zeitpunkte ab nichtig angefochten werden? — *Kempf*, Amtsrichter in München, Zu §§ 817 Abs. IV und 827 Abs. II der ZPO — *Aal, Dr.*, Rechtanwalt in Nürnberg, Fällt der Lehrvertrag unter § 22 KO. — *Meyer*, Landgerichtsrat in München, Hat nach § 1654 BGB., § 92 GKG. der Vater die Prozesskosten des Kindes auch dann zu tragen, wenn das Kind unfreies Vermögen überhaupt nicht besitzt?

32. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 16—19. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 16: Vereinigung Hannoverscher Handelskammern; Nr. 17: Holzversicherungen; die Hagelversicherung in dem neuen Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag; Nr. 18: Ergebnisse der deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften 1904; Nr. 19: Umwandlung einer Lebensversicherungspolice nach dem neuen Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 3. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Die vorliegende Nummer enthält folgende Artikel: Zur Revision des Vereinszollgesetzes, von Oberreg.-R. *Hausbrand* (Fortsetzung); Die Sicherheitsbestellung für Zuckersteuerkredite nach den neuesten Regelungen des Deutschen Reichs, von Geh. Fin.-R. *Dr. Zimmermann*; Der Zuschlag zur Branntweinsteuer-Verbrauchsabgabe und deren Vorteile gegenüber der Entrichtung der Maischbottichsteuer, von Steueroberkontroll. *A. Söldner*; Zur Lehre vom Wettstempel des Reichsstempelgesetzes, von Refer. *Rubo*. Ausserdem bringt die Nummer Mitteilungen über Gesetze, Verordnungen, reichsgerichtliche Erkenntnisse, Tarifentscheidungen und -Auskünfte usw.

34. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang Nr. 19—21. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Diese Hefte enthalten folgende Abhandlungen: Das gerichtliche Erbauseinandersetzungsverfahren nach dem preussischen Gesetze vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (Amtsrichter *Paetzold*). — Die heutige Bedeutung des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 1860 über die allgemeine Gütergemeinschaft in der Provinz Westfalen (Landrichter *Löwenbach*). — Das Formular des Zahlungsverbots (Amtsrichter *Goslich*). — Das preussische Formular Z. V. Nr. 12 Protokoll über den Versteigerungstermin §§ 66 ff. Z.V.G. (Amtsrichter *Goslich*). — Recht der Beschwerde gegen Verfügung des Landgerichts, die den Charakter erstinstanzlicher haben, und das zur Entscheidung über sie zuständige Obergericht. Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde. — Ueber die Gründe des Rechts zur Ablehnung eines Sachverständigen (Kammergerichtsrat *Schultze*-Görlitz). — Sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kritische Bemerkungen zu einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 15. Juni 1903 (Oberjustizrat *Dr. Frese*).

35. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXIII. Bd. 4/5. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Separatio bonorum und Sicherstellung der Erbengläubiger *(Wroblewski)*. Nochmals über die Dauer der Zeugnisunfähigkeit bei Testamenten als Folge strafgerichtlicher Verurteilung *(Garfein)*. Noch ein Wort über § 592 BGB. *(Geller)*. Aus dem amerikanischen Rechtsleben *(Schnitzler)*. Zur Literatur über den Codex Hammurabi *(Geller)*. Zur Praxis des Lebensmittelgesetzes *(Jolles)*. — Literarische Notizen; Rechtsprechung; Erlässe; Miszellen etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Chronik, volkswirtschaftliche, f. d. J. 1904. [Aus: „Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik".] Lex. 8°. (978 S.) Jena 05 (G. Fischer) 16.—

Jahrbuch baurechtl. Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Deutschlands, welche im J. 1904 bekannt geworden sind. Hrsg. v. *A. Radloff*. 8°. (108 S.) Berlin 05 (A. Bodenburg) 1.70; 2.—

Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahrshefte, hrsg. v. *A. Damaschke*. 1. Bd. 4 Hefte. gr. 8°. (1. Heft 80 S.) Jena 05 (G. Fischer) 5.—; einzelne Hefte 2.—

Jahr- u. Adressbuch der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1905. Hrsg. v. der preuss. Zentral-Genossenschafts-Kasse unter Mitwirkung des königl. bayer. statist. Bureaus, des königl. württemberg. statist. Landesamts, des grossherzogl. bad. statist. Landesamts u. der grossherzogl. hess. Zentralstelle f. d. Landesstatistik. 8°. (XXVIII, 520 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 2.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Gesetz-Sammlung vom J. 1904. Hrsg. vom k. ung. Ministerium des Innern. Red. d. „Országos Törvénytar". 2. u. 3. Heft. (X—XXXIX.) gr. 8°. (VIII, u. S. 133—380.) Budapest 04. (L. Toldi) 3.35

Kohlhammer's, W., Gesetzes-Kalender. Enth. alle seit 1. I. 1901 erlassenen Reichs- u. Landesgesetze, k. Verordngn., Verfügg., Erlasse u. Bekanntmachgn. der k. Ministerien des Innern u. der Justiz soweit dadurch Bestimmgn. v. dauerndem Werte getroffen werden. Bearb. v. Obersekretären *Gust. Ströhmfeld* u. *Louis Waas*. 3. Jahrg. 8°. (112 S.) Stuttgart 05 (W. Kohlhammer) —.80

Poscher, Paul, Grundriss des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag) Kart. u. m. Schreibpap. durchsch. jeder Bd. —.90

1. Bürgerliches Recht. (Allgemeiner Tl.) 2. Aufl. (IV, 58 S.) 8 Römischer Zivilprozess. Gerichtsverfassung. 2. Aufl. (IV, 49 S.)

Reh, Rechtsanw. Not. Amtsrichter **Dr. Heyer u. Gros.** Gesetz Sammlung f. d. Grossherzogt. Hessen 1819—1905, enth. sämtl. hess. Gesetze u. Verordngn. in der zeitl. Reihenfolge u. dem gelt. Wortlaut. 2. Bd. 1875—1898. Lex. 8°. (XVII, 960 S.) Mainz 05 (J. Diemer) geb. in Leinw. 14.40

Sammlung aussereuropäischer Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. der Red. der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft u. der Mitteilgn. der internationalen kriminalist. Vereinigg. gr. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag)

XXI. Strafprozessordnung, die ottomanische, veröffentlicht auf Irade vom 5. Redscheb 1296 (25. VI. 1879). Uebers. v. 2. Dragoman *W. Padel*. (VII, 74 S.) 2.—

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Amira, Karl von, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Lex. 8°. (100 S., 1 Tafel) München 05 (G. Franzscher Verlag) 4.—

Festgaben f. Adolph Wagner zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages. In Dankbarkeit u. Verehrg. dargebracht v. *Geo. Adler, Rodolfo Benini, Costantino Bresciani, Vito Cusumano, Heinr. Dietzel, Carle F. Ferraris, Augusto Graziani, Mich. Hainisch, W. Hasbach, M. v. Heckel, Wilh. Kähler, Fedele Lampertico, Achille Loria, Karl Oldenberg, Karl Rathgen*.

Arth. Spiethoff, Camillo Supino, Ferd. Tönnies. 4°. (VII, 343 S.) Leipzig 05 (C. F. Winter) 24.—

Heck, Philipp, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter. II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachl. Beiträgen v. *Dr. Alb. Bürk.* gr. 8°. (XXVI, 862 S. m. 1 Karte.) Halle 05 (M. Niemeyer) 22.—

Höhlscher, Dr., Refer., Die Bedeutung der Busse f. das heutige Recht. 8°. (88 S.) Leipzig 04 (B. Franke) 2.—

Lobe, Dr. Adf., Neue deutsche Rechtssprichwörter für Jedermann aus dem Volke. Neue billige Volksausg. 8°. (141 S.) Leipzig 05 (Dieterich) —.75; geb 1.25

Peterka, Dr. Otto, Das Wasserrecht der Weisstimer. gr. 8°. (VI, 83 S.) Prag 05 (J. G. Calve) 3.—

Wandelt, Dr. Hans, Das gesamte Recht des Deutschen Reiches in Frage u. Antwort, zur Vorbereitg. f. das Referendarexamen u. die jurist. Doktorprüfg. bearbeitet. 3. Bd. Sachenrecht. 2. verb. u. erweit. Aufl. 8°. (VI, 150 S.) Berlin 05 (E. Weber) 3.— ; geb. 3.50

Bürgerliches Recht.

Feder, Dr. Ernst, Das Verwandtschaftsrecht einschliesslich des Rechtes der unehelichen Kinder. (Populäre Rechtskatechismen. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.*) 8°. (93 S.) Berlin 05 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.75

Florey, Geo., Refer., Die Verwendungsansprüche des Besitzers nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. 8°. (116 S.) Leipzig 04 (B. Franke) 2.—

Fuld, Dr. L., Das Mietrecht. (Populäre Rechtskatechismen. Hrsg v. *Dr. Marie Raschke.*) 8°. (44 S.) Berlin 05 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.75

Haase, Dr. Lor., Besitz u. Eigentumserwerb im Falle der Versendung. (Diss.) gr. 8°. (VIII, 63 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.50

Koch, W., Die Vormundschaft. Leitfaden f. die Amtsführg. des Vormundes, Gegenvormundes, Familienratmitgliedes, Waisenrates u. Pflegers, nach dem bürgerl. Gesetzbuch. Nebst ausführl. alphabet. Sachregister. 2. verb. Aufl. 8°. (68 S.) Berlin 05 (S. Mode) 1.—

Meyer, Dr. Arnulf, Amtsger.-Sekr., Das Relativgeschäft, e. Rechtsgeschäft, das sich auf e. Sondervermögen bezieht. gr. 8°. (VII, 61 S.) Würzburg 05 (Gnad & Co.) 1.20

Milasch, Dr. Nikod., Bisch., Die unüberwindliche Abneigung als Ehetrennungsgrund nach dem österr. BGB. gr. 8°. (VIII, 114 S.) Wien 05 (Manz) 2.10

Mitteis, Dr. Ludw., Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. Dekanats Progr. 8°. (88 S.) Leipzig 05 (A. Edelmann) 1.50

Renburg, Dr. W. H., Wie mache ich mein Testament? Ein gemeinverständl. Ratgeber f. Jedermann. 8°. (124 S.) Berlin 05 (Verlag Continent) 1.60

Stintzing, Dr. Wolfg., Prof., Findet Vorteilsanrechnung beim Schadenersatzanspruch statt? (Zur sogen. compensatio lucri cum damno.) gr. 8°. (85 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.80

Handels- und Wechselrecht.

Friedlaender, Dr. Jos., Oberlandesger.-Rat, Wechselordnung. Stempel u. Gebühren in Wechselsachen. Gesetze üb. die Börsen- u. die Handelsmakler. Statuten der Börsen in Wien, Prag, Graz, Linz u. Czernowitz. Usancen der Wiener Börse (Effekten- u. Warensektion) u. der Börse f. landwirtschaftl. Produkte in Wien. Gesetze üb. das Promessen- u. Ratengeschäft m. Losen. Mit e. Uebersicht üb. die wechselrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes sowie üb. die einschlag. Entscheidgn. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 14., verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8°. (XIV, 650 S.) Wien 05 (Manz) 3.90 ; geb. 4.80

Hahn, Dr. W., Das deutsche Handels- u. Seerecht m. Einschluss der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums u. des Versicherungsrechts. Eine Darstellg. nach dem H.G.B., Genossenschaftsgesetz, Ges. betr. die Gesellschaften m. beschr. Haftg., Börsengesetz, Bankdepotgesetz, Verlagsgesetz, Binnenschiffahrtsgesetz, Postgesetz, Telegraphengesetz, Ges. z. Bekämpfg. des unlauteren Wettbewerbs, Patent-, Marken-, Muster- u. Warenzeichengesetz, Privatversicherungsgesetz u. a. m. bes. Berücksichtigg. d. BGB. 2. vermehrte Aufl. 8°. (VIII, 476 S.) Berlin 05 (P. Nitschmann) geb. 6.—

Kohlhammer, Dr. Walt., Der Kommissionär im Buchhandel. gr. 8°. (VII, 71 S.) Stuttgart 04 (W. Kohlhammer) 1.20

Pisko, Dr. Osk., Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. XII. 1862 samt dem Einführungsgesetze u. den anderen einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen. Die Vorschriften üb. Handelsmäkler u. Börsen, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Aktiengesellschaften, Wagu. Mossanstalten, Lagerhäuser, Ratengeschäfte, die gemeinschaftl. Vertretg. der Besitzer v. Pfandbriefen u. Teilschuldverschreibgn. u. den Eisenbahntransport. 18. Aufl. Mit e. Uebersicht üb. die handelsrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes u. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8°. (XVIII, 885 S.) Wien 05 (Manz) 5.50 ; geb. 6.40

Scheuing, Paul Rechtsanw., Die Führung e. zweiten Firma durch Handelsgesellschafter u. deren Teilnahme an e. offenen Handelsgesellschaft. gr. 8°. (54 S.) Stuttgart 05 (W. Kohlhammer) 1.—

Ulrich, Rud., Gen.-Sekr., Grosse Haverei. Die Havariegrosse-Rechte der wichtigsten Staaten im Orig.-Text u. in Uebersetzg. nebst Kommentar u. e. vergleich. Zusammenstellg. der verschiedenen Rechte. 2., vollständig umgearb. Aufl., mitbearb. v. *Dr. Paul Brüders.* 2. Bd. Ausländische kodifizierte Rechte. Lex. 8°. (VII, 529 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 20.—; geb. 22.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Arend, Dr. M., Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VIII. 1904. Kommentiert. 8°. (VII, 54 S.) Leipzig 05 (O. Wigand) —.75

Engel, G., Hilfe in Zahlungsschwierigkeiten. Anleitung zur Beseitigg. v. Zahlungsstockgn. u. -Schwierigkeiten auf gerichtl. Wege, sowie durch Moratorien, Akkorde usw., nebst den gesetzl. Vorschriften zum Schutze zahlungsunfäh. Schuldner. 8°. (48 S.) Berlin 05 (S. Mode) 1.—

Leemann, Dr. Hans. Die Konkursgründe nach dem Bundesgesetz üb. Schuldbetreibung u. Konkurs v. 11. IV. 1889. 8°. (142 S. m. 1 Tab.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.40

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Dobler, Minist.-Registr., u. Amtsg.-Sekr. **Kettnaker,** Der Notariatskandidat. Eine Zusammenstellg. der Vorschriften üb. Vorbildg., Ausbildg., Prüfg. u. Verwendg. der Notariatskandidaten, m. e. Aufgabensammlg. aus dem Gebiet der freiwill. Gerichtsbarkeit einschliesslich der Prüfungsaufgaben f. Notariatskandidaten u. Justizreferendäre, nebst e. Anh. (Musterteilungsfall) u. e. Stammbaum. 8°. (VI, 290 S.) Stuttgart 05 (W. Kohlhammer) 3.60 ; geb. 4.20

Patent- und Urheberrecht.

Dimmer, Dr. Gottfr., u. Ing. **Walt. Ritter v. Molo.** Wie mache ich e. österreichische Patentanmeldung? Eine Anleitg. zur Herstellg. der Patentunterlagen. 8°. (V, 58 S.) Wien 05 (Manz) 1.—

Guyer, Dr. Ernst, Rechtsanw., Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr. die gewerblichen Muster u. Modelle (vom 30. III. 1900) unter Berücksichtg. der ausländischen Gesetze, sowie des schweizerischen Patent- u. Markenschutzgesetzes u. der Gerichtspraxis in diesen Gebieten. 8°. (128 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.40

Jahres-Katalog des k. k. Patentamtes f. d. J. 1904. Lex 8°. (299 S.) Wien 05 (Lehmann & Wentzel) 6.70

Katalog der v. dem k. k. Privilegienarchive registrierten Veränderungen im Stande der Erfindungsprivilegien. Für d. J. 1904. (Hrsg. vom k. k. Handelsministerium.) gr. 8°. (305 S.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) 5.—

Neumann, Geo., Patent-Anw., Soll die Staatsgehühr f. Patente nach dem daraus erzielten Gewinn berechnet werden, u. ist die Patentdauer üb. 15 Jahre hinaus zu verlängern? Vorschläge zur Aenderg. des Patentgesetzes. 8°. (VIII, 47 S.) Berlin 05 (G. Siemens) 1.20

Patentgesetz, das englische, vom 20. X. 1904. Mit e. Erläuterg der Prüfungs-Bestimmgn. 8°. (20 S.) Charlottenburg (Krummestr. 32) 05 (Frdr. Hnth) —.55

Transaction of the international association for the protection of industrial property. Vol. VIII. 1904. Part. I. gr. 8°. (330 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 10.—

Strafrecht und Strafprozessrecht. Gerichtliche Medizin.

Appel, Dr. Jul., Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. gr. 8°. (XII, 144 S.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) 3.—

Baumann, Dr. Hans. Rechtsanw., Die Notstandsbestimmungen des BGB in ihren Beziehungen zum Strafgesetzbuch. 8°. (III, 80 S.) Bamberg 05 (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) 2.—

Klein, Dr., Prof., Gefahlsprüfung am weiblichen Genitale in krimineller Beziehung. [Aus: Deut. medizin. Presse".] 8°. (10 S.) Berlin 05 (J. Goldschmidt) 1.—

Pessler, Paul, l. Staatsanw., Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren (§ 51 R.-Str.-G. B.; § 81 Str.-Pr.-O.). Kriminalpsychiatrische Studien nebst e. Sammlg v. Strafrechtsfällen. 8°. (157 S.) Braunschweig 05 (J. H. Meyer) 2.40

Petersen, Dr. Jul., Reicheger.-R. a. D., Willensfreiheit, Moral u. Strafrecht. gr. 8°. (VIII, 235 S.) München 05 (J. F. Lehmann's Verl.) 5.—; geb. 6.—

Richter, Dr. Max, Priv.-Doz., Gerichtsärztliche Diagnostik u. Technik. gr. 8°. (V, 304 S. m. 7 Abbildgn.) Leipzig 05 (S. Hirzel) 7.—; geb. 8.—

Schneickert, Dr. Hans. Ger.-Assess. a. D. Kriminal-Komm., Die Geheimschriften im Dienste des Geschäfts- u. Verkehrslebens. Praktische Anleitg. zu chiffrierten Korrespondenzen m. zahlreichen Alphabeten u. leicht verständl. Beispielen. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 75 S.) Leipzig 05 (Verlag der modernen kaufmänn. Bibliothek) geb. in Leinw. 2.75

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Crenneville, Ludw., Graf, Zur Reform der politischen Verwaltung. Autonomie, staatl. Verwaltg., Staatsbeamte. 8°. (103 S.) Wien 05 (St. Norbertus) —.80

Entwurf einer Mass- und Gewichtsordng. Dem Reichstage vorgelegt am 1. IV. 1905. 4°. (11 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60.

Fervers, Dr., Reg.-R. Abg., Das neue Wasserstrassengesetz. Entstehung, Zweck u. Nutzen des Gesetzes. Mit (farb.) Uebersichtskarte u. Gesetzestext. gr. 8°. (67 S.) Berlin 05 (Germania) 1.—

Herrfurth, G., Geh. Rechn.-R., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungs-Wesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten zusammengestellt u. erläutert. 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 3. Bd. Das Beamtenrecht. Lex. 8°. (XXVIII, 902 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 15. ; geb. 16.—

Jäntsch, H., Landricht., Das anhaltische Recht üb. Jagdpolizei u. Wildschaden. 3. Aufl. kl. 8°. (IV, 48 S.) Dessau 05 (C. Dünnhaupt) geb. in Leinw. 1.—

Kleefeld, Dr. Kurt, Die Theaterzensur in Preussen. gr. 8°. (VIII, 72 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 2.—

Koffka, Emil, Justizrat, Kommentar z. Gesetz üb. d. Entelgnung von Grundeigentum v. 11. VI. 1874 nebst den dazu erl. Bestimmungen d. Ausführungsgesetzes z. Reichsgesetz üb. d. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unter Berücksichtigung der einschl. Verschriften d. Fluchtlinienges. Lex. 8°. (XI, 272 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 6.50; geb. 7.80

Lentke, Dr. P., Postinsp., Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft m. besonderer Berücksichtigung d. Postfrachtgeschäfts. gr. 8°. (270 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 5.—

Meister's, Dr. Wilh., Oberkonsist.-R., juristische Repetitorien. 8°. Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht).
2 u. 3. Bd. Repetitorium des allgemeinen u. des deutschen Staatsrechts, sowie des europäischen Völkerrechts. Für Studierende u. Prüfungs-Kandidaten. 2. verm. u. verb. Aufl. (III S.) kart. 1.60

Petersen, M., Reg.-R., Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pomm'ern, Posen, Schlesien, Sachsen u. Westfalen, vom 10. VIII. 1904. Unter Benutzg. der amtl. Materialien erläutert. kl. 8°. (VIII, 172 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.—

Pfafferoth, Carl, Geh. Kanzleir., Preussische Beamten-Gesetzgebung, enth. die wichtigsten Beamtengesetze in Preussen. Text-Ausg. m. ausführl. Sachregister. 4., neubearb. Aufl. 16°. (VI. 259 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.—

Prätz, G., Polizeisekr., Die Bestimmungen üb. die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten f. die preussischen Staatsbeamten der Verwaltung des Innern. kl. 8°. (82 S.) Kiel 05 (W. G. Mühlau) —.75

Sauge, Landricht., Die Verordnungen üb. den Rang der höheren Beamten des Preussischen Staates. Gesammelt u. erläutert. gr. 8°. (III, 109 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) 2.—; geb. in Leinw. 2.80

Sammlung der kantonalen Gesetze u. Verordnungen üb. die Einbürgerung nebst dem Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts u. den Verzicht auf dasselbe, vom 25. VI. 1903. — Recueil des lois et arrêtés cantonales sur la naturalisation et loi fédérale sur la naturalisation des étrangers et la renonciation à la nationalité suisse, du 25. VI. 1903. 8°. (IV, 190 S.) Bern 04 (L. A. Jent) kart. 2.—

Saxl, Dr. Max, Hof- u. Ger.-Adv., Zur Duplik des Herrn Professor Schücking. Streiflichter. gr. 8° (65 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 1.50

Schücking, Dr. Walter, Prof., Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexand-r von Weisburg in Oldenburg. gr. 8°. (VII, 112 S.) Marburg 05 (O. Ehrhardt) 2.80

Wegweiser durch die St. Gallische Staats- u. Gemeindeverwaltung. Hrsg. v. der Staatskanzlei. 8°. (III, 202 S.) St. Gallen 05 (A. & J. Köppel) 1.50

Wimmer, Dr. W., Die rechtl. Stellung der Post u. das einf. Postfrachtgeschäft nach schweiz. Recht. gr. 8°. (IV, 82 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 1.80

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Führer durch das Krankenversicherungs-Gesetz. Systematische Darstellg. des Gesetzes in der Fassg. der Novelle vom 25. V. 1903. Mit ausführl. Sachregister. kl. 8°. (64 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.30

Funke, Ernst u. **Walt. Hering,** exped. Sekretäre, Buch der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung). Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. zum prakt. Gebrauche bearb. 8°. (XVI, 350 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) geb. in Leinw. 6.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Biermer, Dr. Magnus, Prof., Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen. Kritische Bemerkgn. zum Entwurfe des hess. Kommunalsteuergesetzes. 8°. (37 S.) Giessen 05 (E. Roth) —.60

Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. Abdruck der vom kgl. preuss. Finanzministerium unter Berücksicht. des Bundesrats-Beschlusses vom 18. IX. 1902 veranstalteten Ausg. 8°. Berlin 05 (R. Eisenschmidt)

1. Tl.: Branntweinsteuer-Grundbestimmungen. (51 S.) —.50. — 2. Tl. Brennereiordnung. (278 S. m. 1 Abbildg. u. 1 Taf.) 2.—. — 3. Tl. Messuhrordnung. (51 S. m. 2 Abbildgn. u. 6 Taf.) —.80. — 4. Tl. Branntwein-Begleitscheinordnung. (39 S.) —.40. — 5. Tl. Branntwein Lagerordnung. (39 S.) —.40. — 6. Tl. Branntwein-Reinigungsordnung. (38 S.) —.40. — 8. Tl. Branntweinsteuer-Befreiungsordnung. (116 S.) —.90. — 9. Tl. Vorschriften üb. die Branntwein-Statistik. (28 S.) —.30.

Braun, Adf., Die Lohn- u. Arbeitsverhältnisse in den Siemens-Schuckertwerken Nürnberg, Berlin, Wien. gr. 8°. (32 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.30

Evert, G., Ob.-Reg.-R., Fünf Hauptargumente der Freihandelslehre. Erweiterter Vortrag. Lex. 8°. (20 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) —.50

Gauss, Dr. F. G., Wirkl. Geh. Ob.-Finanzr. Gen.-Insp., Tafeln zur Berechnung der Grundsteuer Reinerträge f. metrisches Flächenmaass. Nebst Tafeln zur Verwandlg. des preuss. Längen- u. Flächenmaasses in Metermaass u. umgekehrt, sowie des metr. Flächenmaasses in geograph. Quadratmeilen usw. 3., auf anastat. Wege hergestellte Aufl. Lex. 8°. (XII, 138 S. u. IV Bl.) Halle 05 (E. Strien) 10.—

Grossmann, Dr. Ludw., Compendium der praktischen Volkswirthschaft u. ihrer mathematischen Disciplinen. Eine Sammlg. populärwissenschaftl. Essays, behandelnd das Wesen u. die Fortschritte auf dem Gebiete des gesammten Versicherungs-, Bank- u. Finanzwesens vom prakt. Standpunkte unter Zugrundelegg. der mathemat. Gesetze der polit. Oekonomie. 6. Thl. Lex. 8°. (76 S. m. Bildnis.) Wien (III, Sophienbrückengasse 14) 04 (Selbstverlag) 5.—

Hirschberg, Dr. E., Prof., Die Wohnungsfrage u. die Eingemeindung der Berliner Vororte. gr. 8°. (35 S.) Berlin 05 (L. Simion Nachf.) 1.—

Hitze, Dr. F., Prof., Die Arbeiterfrage u. die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 4. verb. u. ergänzte Aufg. 21.—26. Taus. Sonderaufg. f. soziale Unterrichtskurse. gr. 8°. (209, 55 u. 22 S.) M. Gladbach 05 (Zentralstelle des Volksvereins f. d. kath. Deutschland) 1.50

Inama-Sternegg, Karl Thdr. v., Städtische Bodenpolitik in neuer u. alter Zeit. [Aus: „Ztschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltg.“] Lex. 8°. (VI, 65 S.) Wien 05 (W. Braumüller) 1.40

Köppe, Dr. Rob., Der Alkohol und die Staatsfinanzen. gr. 8°. (19 S.) Moskau 05 (A. Lang) 1.—

Kuczynski, R., ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? gr. 8°. (75 S.) Berlin 05 (L. Simion Nachf.) 2.—

Moericke, Dr. Otto, Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedr. von Baden. gr. 8°. (VI, 96 S.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) 3.20

Rechtsschutz der Jugend, Populäre Abhandlungen in Fragen und Antworten über die wichtigsten Punkte der neuen sozialen Bewegung. kl. 8°. Wien 05 (C. Fromme)

1. *Wolping, Lydia von:* Was ist Kinderschutz? Mit e. Anhange: Schutz d. Kinder durch d. österr. Justizverwaltg. (59 S.) —.20

Reichesberg, Dr. N., Zentraisekr. Prof., Bestrebungen u. Erfolge der internationalen Vereinig. f. den gesetzlichen Arbeiterschutz u. des internationalen Arbeitsamtes. gr. 8°. (45 S.) Bern 05 (Scheitlin, Spring & Co.) 2.—

Satz, Dr. Arth., Beiträge zur Geschichte u. Kritik der Lohnfondstheorie. gr. 8°. (VII, 201 S.) Stuttgart 05 (J. G. Cotta Nachf.) 4.50

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, in selbstständ. Bdn. hrsg. v. Prof. *Dr. Heinr. Waentig.* 8°. Jena 05 (G. Fischer.)

4. Bd., 1. Tl. *Ricardo's, Dav.,* kleinere Schriften üb. Getreidezölle. Aus dem engl. Original ins Deutsche übertr. und eingeleitet v. Prof. *Dr. E. Leser.* (XX, 125 S.) 1.20; geb. 1.80. — 6. Bd. *Malthus, Thom. Rob.,* Eine Abhandlung üb. das Bevölkerungsgesetz, od. e. Untersuchg. seiner Bedeutg. f. d. menschl. Wohlfahrt in Vergangenheit u. Zukunft, nebst. e. Prüfg. unserer Aussichten auf e. künft. Beseitigg. oder Linderg. der Uebel, die es verursacht. Aus dem engl. Original, u. zwar nach der Ausg. letzter Hand (6. Aufl. 1826), ins Deutsche übertr. v. *Valentine Dorn* u. eingeleitet v. Prof. *Dr. Heinr. Waentig.* 1. Bd. (IX, 485 S.) 5.—; geb. 5.60.

Schanze, Dr. Osc., Prof., Sammlung industrierechtlicher Abhandlungen. I. Bd. gr. 8°. Leipzig 05 (H. Buschmann) 4.—

2. Heft. Die Register- u. Rollen-Einschreibungen auf dem Gebiete des Industrierechts. (86 S.)

Skedler, Dr. Vikt., Rechtsanw., System der direkten Steuern in Oesterreich. I. Bd. Allgemeiner Tl. u. Realsteuern. gr. 8°. (XII, 236 S.) Graz 05 (Styria) 3.60

Trautvetter, Dr. Erich., Rat, Das neue deutsche Zolltarifrecht. Ein Leitfaden. 8°. (VII, 232 S.) Berlin 05 (J. Springer) 4.—

Tugan-Baranowsky, Dr. Mich., Theoretische Grundlagen des Marxismus. gr. 8°. (VIII, 239 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 5.—

Verkauf, Dr. Leo, Reform u. Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung. Kritische Studie zum Regierungsprogramm. gr. 8°. (138 S.) Wien 05 (Wiener Volksbuchh.) 2.—

Volgt, Dr. Andr., Prof. u. Archit. **Paul Geldner,** Kleinhaus u. Mietkaserne. Eine Untersuchg. der Intensität der Bebaug. vom wirtschaftl. u. hygien. Standpunkte. gr. 8°. (XVI, 324 S. m. Abbildgn. u. 1 lith. Taf.) Berlin 05 (J. Springer) 6.—

Warnak, Dr. Max, Die Entwicklung des deutschen Banknotenwesens. gr. 8°. (236 S.) Berlin 05 (E. Ebering) 6.—

Wikmark, Dr. Elon, Die Frauenfrage. Eine ökonomisch-soziolog. Untersuchg. unter spezieller Berücksichtg. des schwed. Bürgertums. gr. 8°. (VIII, 203 S.) Halle 05 (C. Marhold) 3.—

Wüstendörfer, Dr. Hans, Ger.-Assess., Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags. 1. Tl. Die seewirtschaftl. Grundlagen der Rechtsentwicklg. Lex. 8°. (VII, 89 u. VI S.) Dresden 05 (O. V. Böhmert) 2.—

Zinsmeister, Dr. Jak., Die Wirtschaftsfrage im Eisenbahnwesen. gr. 8°. (V, 144 S.) Schweinfurt 05 (Leipzig, W. Engelmann) 2.—

Statistik.

Abelsdorff, Dr. W., Die Wehrfähigkeit zweier Generationen mit Rücksicht auf Herkunft und Beruf. Lex. 8°. (VI, 76 S.) Berlin 05 (G. Reimer) 2.—

Der Anteil der Juden am Unterrichtswesen in Preussen. Lex. 8°. (IV, 50 S.) Berlin-Halensee 05 (Bureau f. Statistik der Juden) 1.50

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 9. 4°. Berlin 05 (C. Heymann) 9. Protokolle üb. die Verhandlungen des Beirats f. Arbeiterstatistik vom 23. bis 26. I. 1905. (III, 131 S.) 1.20.

Klær, A. N., Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit. 3. Abschn. Mit vier graph. Beilagen. (Videnskabs-Selskabets Skrifter. II. Historik filosofisk Klasse. 1904. Nr. 4. (VII, 225 S. m. 4 graph. Beilagen.) Lex. 8°. Christiania 05 (J. Dybwad) 8.75

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 4°. Berlin (Verlag des k. statist. Bureaus).

Politik.

Barth, Dr. Th., Was ist Liberalismus? Eine Gegenwartsfrage! gr. 8°. (22 S.) Berlin Schöneberg 05 (Verlag der „Hilfe") —.40

Bogusławski, A. v., Los vom Joch der Sozialdemokratie! Ein Mahnwort. gr. 8°. (V, 96 S.) Leipzig 05 (W. Weicher) 1.50

Flugschriften des Alldeutschen Verbandes. gr. 8°. München 05 (J. F. Lehmanns Verl.) 21. Heft. *Fried. Dr. Joach. Graf v.*, Deutsch-Südwest-Afrika jetzt und später. (16 S.) —.40

Hasse, Ernst, Deutsche Politik. I. Bd.: Heimatpolitik. 2. Heft: Die Besiedelg. des deutschen Volksbodens. gr. 8°. (IV, 156 S.) München 05 (J. F. Lehmanns Verlag) 3.—; geb. 4.—

Heymann, Rob., Die russische Revolution u. ihre historische Begründung. gr. 8°. (38 S.) Bamberg 05 (Handels-Druckerei u. Verlagsh.) —.60

Jagwitz, F. v., Gen.-Maj. z. D., Soziale Gesetzgebung u. Sozialdemokratie. 2. Tl. Gewerbliche Interessenvertretg. u. Rechtsprechg. gr. 8°. (VIII, 244 S.) Berlin 05 (A. W. Hayns Erben) 4.—

Maier, Mart., Die „gelbe Gefahr" und ihre Abwehr. 8°. (55 S.) Basel 05 (Missionsbuchh.) —.65

Reimer, Jos. Ludw., Ein paugermanisches Deutschland. Versuch über die Konsequenzen der gegenwärt. wissenschaftl. Rassenbetrachtg. f. unsere polit. u. religiösen Probleme. gr. 8°. (VIII, 403 S.) Leipzig 05 (F. Luckhardt) 6.—; geb. 8.—

Reussner, M. von, Prof., Die russischen Kämpfe um Recht und Freiheit. 8°. (V, 215 S.) Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) 2.20

Spitzy, die österreichisch-ungarische. Ein Brief des Hrn. Sektionschef Ritter v. . . . . z. Veröffentlicht vom Empfänger. gr. 8°. (39 S.) Wien 05 (Akad. Verlag f. Kunst u. Wissenschaft) —.80

Sternberg, Adalb., Graf, Politische Federzeichnungen. gr. 8°. (173 S.) Berlin 05 (Herm. Walther) 2.—

Tezner, Dr. Frdr., Prof., Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee. Ihr Inhalt u. ihre polit. Notwendigkeit. gr. 8°. (XII, 156 S.) Wien 05 (Manz) 2.60

Zilliacus, K., Das revolutionäre Russland. Eine Schilderung des Ursprungs und der Entwicklung der revolutionären Bewegung in Russland. gr. 8°. (XV, 390 S.) Frankfurt a. M. 05 (Literar. Anstalt) 5.—; geb. 6.50

Varia.

Alt Nouri, Unter dem Szepter des Sultans. 8°. (VIII, 216 S.) Berlin 05 (C. A. Schwetschke & Sohn) 3.—

Elberskirchen, Johanna, Die Mutterschaft in ihrer Bedeutung f. die national-soziale Wohlfahrt. 8°. (44 S.) München 05 (Seitz u. Schauer) 1.—

Gaupp, Dor. R., Ueber den Selbstmord. gr. 8°. (29 S.) München 05 (Verlag der ärztl. Rundschau) —.60

Jonge, Dr. M. de, Jüdisches Volksbürgertum u. europäisches Staatsbürgertum. Neun Normen üb. die Stellg. des Zionisten zum Staatsleben. gr. 8°. (54 S.) Berlin 05 (H. Schildberger) 1.—

Pinkhoff-Lejeune, Eduard, Handschuhmoral. 8°. (22 S.) Berlin 05 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.30

Prager, Rob., Die Organisation des deutschen Buchhandels. Die Verleger-Erklärg. u. die Rechtsprechg. Wissenschaft u. Buchhandel [Aus: „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel".] gr. 8°. (III, 163 S.) Berlin 05 (R. L. Prager) 2.—

Pückler, Heinr., Graf von, Adeliano (es ist geschehen. gr. 8°. (9 S.) Schweidnitz 05 (L. Heege) —.40

Ruhstrat, Die Geschichte e. Sensationsprozesses. Von *Spectator*. gr. 8°. (62 S.) Berlin 05 (Hermann Walther) 1.—

Strüwing, Carl, Der innere Feind. Fundamentale Wahrheiten wider Weltfriede und Sozialismus. 8°. (64 S.) Adlershof b. Berlin 05 (Cöpenick R. Schön) —.60

Truxa, Dr. Hanns Maria, Rat, Bilder und Studien aus dem Armenleben der Grossstadt Wien. gr. 8°. (VII, 150 S. m. 7 Abbildgn.) Wien 05 (W. Braumüller) 1.80

Tschierschky, Dr. S., Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. gr. 8°. (84 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) 2.—

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1902. 4°. (III 389 S.) Wien 04 (Hof- u. Staatsdruckerei) 8.—

Verzeichnis der Konsuln im Deutschen Reich. März 1905. Lex. 8°. (62 S.) Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

Vorschriften, die juristischen Prüfungen u. die Vorbereitung zum höheren Justizdienst betr., im Bezirke des gemeinschaftlichen thüring. Oberlandesgerichts zu Jena, in der vom 1. II. 1905 ab geltenden Fassung. Anh.: Die Bedingen. zur Erlangung der Doktorwürde bei der Juristenfakultät Jena. 3. Aufl. kl. 8°. (32 S.) Jena 05 (O. Rassmann) —.80

Wie studiert man Jurisprudenz? Mit e. tabellar. Uebersicht üb. die Bestimmgn. zur Erlang. der jurist. Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands u. der K. sächs. Verordng., die Vorbereitg. f. den höheren Justizdienst betreffend. Von e. prakt. Juristen. 6., verb. Aufl. 8°. (63 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 1.—

Witt, Mart., Die weltliche Komödie. 8°. (88 S.) Stuttgart 05 (Strecker & Schröder) 1.20

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung der Jahre 1900—1904

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Empfehle meine gut ausgebauten, sehr bekömmlichen
Rhein- & Mosel-Weine
zu soliden Preisen · Liste gratis u.
GEORG HÖLER JOHANNISBERG RHEINGAU.

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.
320 Hefte zu je 50 Pf.
20 Bände geb. je 10 Mk.
18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudingers

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Demnächst erscheinen:

Lieferung 19, Band II b (Einzelne Schuldverhältnisse §§ 549 ff. (12 Bogen)
Lieferung 20, Band VI (Einführungsgesetz) Art. 1—54 (9 Bogen).

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.) Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II, a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil) von Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** Lfg. 16. 12 Bogen. **Mk. 4.20.**

Band II, b. **Einzelne Schuldverhältnisse** von **K. Kober.** (§§ 433—548). **Mk. 5.50.** (Lfg. 18.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.) Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X und 1284 S.) Brosch. **Mk. 28.60.** Geb. in Halbfranz **Mk. 31.60.**
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Dr. **F. Herzfelder.** 29 Druckbogen. **Mk. 10.50.** (Lieferung 12 u. 14.)

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechtes nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 8.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts

Begründet von **Dr. J. A. Gruchot.**

Herausgegeben von

Dr. Küntzel, Unterstaatssekretär im Justizministerium, Wirkl. Geheimer Rat, **Dr. Eccius,** Präsident der Justizprüfungskommission, Wirkl. Geheimer Rat, und **Dr. Jaeckel,** Reichsgerichtsrat.

Neunundvierzigster Jahrgang (1905.)

Subskriptionspreis pro Jahrgang (6 Hefte) 15 M.

Zahlreiche wichtige Aufsätze und Besprechungen aus der Feder hervorragender Autoren, die vorsichtige Auswahl der mannigfachen, zum Abdruck gelangenden Entscheidungen des Reichsgerichts sowie die durch die Person der Herausgeber verbürgte sachkundige Schriftleitung, haben „Gruchots Beiträge" den Beifall und das Ansehen nicht nur bei den preußischen Juristen, sondern auch bei den Juristen der anderen Bundesstaaten verschafft und erhalten. Für die praktische Anwendung und die wissenschaftliche Bearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts sowohl wie des Zivilprozeßrechts können „Gruchots Beiträge" als **geradezu unentbehrlich** bezeichnet werden.

Ansichtshefte und Abonnements durch alle Buchhandlungen.

Erschienen ist:

Keidel, Fr., K. Landgerichtsrat in München

Handbuch des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

für Bayern ausschliesslich der Registersachen, der Fideikommissangelegenheiten und der standesherrlichen Vormundschaftssachen.

gr. 8°. (XII, 403 S.) 1903. In Ganzleinen geb. **Mk. 7.20.**

Jurist. Literaturblatt 1904 Nr. 2;

Die Darstellung ist ausserordentlich klar und durchsichtig, die Sprache kurz, deutlich und leicht verständlich. Das Buch ist namentlich dem Vormundschafts- und Nachlassrichter aufs wärmste zu empfehlen. Dr. Fidler.

Vom K. b. Staatsministerium der Justiz ist das Werk für alle Gerichte angeschafft worden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Dieterich'sche Verlagsbuchhdlg., Theodor Weicher, Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Ursprung und Entwickelung der höchsten sächsischen Gerichte.

Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Rechtspflege.

Von **Dr. Adolf Lobe,** Oberlandesgerichtsrat.

140 Seiten 8°. Preis Mk. 4.—.

Die auf eingehendem Quellenstudium, namentlich auf den im kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindlichen Urkunden beruhende historische Arbeit weist nach, wie seit Anbeginn der Mark Meißen der Markgraf aus dem Beamten eines Grafen zum selbständigen Gerichtsherrn und zum höchsten Richter des Landes wurde und wie dann, nicht zur Ausschaltung, sondern zur Entlastung seiner persönlichen richterlichen Tätigkeit sich allmählich das Leipziger Oberhofgericht, die Landesregierung mit dem Appellationsgericht abspaltete, wie letzteres zum Oberappellationsgericht und schließlich zum Oberlandesgerichte Dresden umgewandelt wurde. Es wird die innere und äußere Entwickelung dieser Gerichtsbehörden, ihre Verfassung und Zuständigkeit geschildert und ihr Zusammenhang mit der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten dargetan. Dies alles gibt einen über Sachsen hinaus interessierenden Beitrag zur Kultur- und Rechtsgeschichte und darf daher als allen Juristen willkommene Gabe angesehen werden, nicht nur als eine nachträgliche Festgabe zur Feier des 25jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Dresden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Strafrecht der Militärpersonen

Handbuch

der wesentlichen auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. jur. Paul Herz,
Senatspräsident am Reichsmilitärgericht

und

Dr. jur. Georg Ernst,
Kriegsgerichtsrat beim Generalkommando III. Armeekorps.

8°. Preis gebd. in ganz Leinen 18 Mk.

Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft

unter besonderer Berücksichtigung

des Postfrachtgeschäfts

Von **Dr. jur. P. Leutke,**
Ober-Postinspektor in Hannover.

gr. 8°. Preis broschiert 5 Mk., gebd. 6 Mk.

Protokolle

der Kommission für die Reform des Strafprozesses

Erste und zweite Lesung.

Lex. 8°. 2 Bde. Preis 7.50, gebd. 10.50 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 7.

In den nächsten Tagen erscheint:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein praktisches Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. Zirka 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. zirka Mk. 4.—.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

Ferner die 1. Lieferung von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 80 Seiten. Mk. 1.—.

Bis jetzt existiert kein Werk, das die bayerischen Militärgesetze in ähnlicher und so vollständiger Weise gesammelt darbietet, wie dies z. B. in der bekannten Bucherschen Sammlung für die Verwaltungsgesetze geschieht. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Deutsches Privatrecht.

Von **Otto Gierke.**

Zweiter Band: **Sachenrecht.**

(Bindings Handbuch der D. Rechtswissenschaft II. III. 2.)

Preis **23 Mk.**, in Halbfranzband **26 Mk.**

Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus.

Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt.

Von **Josef Redlich.**

1905. Preis **20 Mk.**

Erschienen ist:

Keidel, Fr., K. Landgerichtsrat in München

Handbuch des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

für Bayern ausschliesslich der Registersachen, der Fideikommissangelegenheiten und der standesherrlichen Vormundschaftssachen.

gr. 8°. (XII, 403 S.) 1903. In Ganzleinen geb. **Mk. 7.20.**

Jurist. Literaturblatt 1904 Nr. 2;

Die Darstellung ist ausserordentlich klar und durchsichtig, die Sprache kurz, deutlich und leicht verständlich. Das Buch ist namentlich dem Vormundschafts- und Nachlassrichter aufs wärmste zu empfehlen. Dr. Fidler.

Vom K. b. Staatsministerium der Justiz ist das Werk für alle Gerichte angeschafft worden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München.**

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Festgabe für Dr. Bernhard Hübler

Ordentl. Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimen Ober-Regierungsrat, Associé de l'Institut de droit international usw.

zum 70. Geburtstage am 25. Mai 1905 überreicht von ehemaligen Schülern.

1905. Geheftet 7 Mark.

Inhalt: 1. Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung. Von Professor Dr. P. Oertmann. Dr. M. Huber. 3. Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige bewegliche Sache. Von Professor Dr. M. Wolff. 4. Materielles Justizrecht (Rechtsschutzanspruch und Strafrecht). Von Privatdozent Dr. J. Goldschmidt. 5. Ueber die Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Gemeinde-Grundsteuer im Geltungsgebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechts. Von Privatdozent Landrichter Dr. H. Fürstenau. 6. Das Preussische Allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts. Von Professor Dr. U. Stutz. 7. Drahtlose Telegraphie und Neutralität. Von Gerichtsassessor Dr. F. Scholz. 8. Die Enquête-Kommissionen des Völkerrechtes. (Haager Friedenskonferenz von 1899: Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle [Art 9—14]). Von Kgl. serbisch. Legationssekretär Dr. M. Boghitchévitch. 9. Zur Geschichte der Eheschliessung nach angelsächsischem Recht. Von Dr. jur. H. D. Hazeltine.

Sonderabdrücke aus dieser Festgabe:

Boghitchévitch, Die Enquête-Kommissionen des Völkerrechts	M. 0.60
Goldschmidt, Materielles Justizrecht	M. 2.—
Hazeltine, Zur Geschichte der Eheschliessung nach angelsächsischem Recht	M. 1.20
Oertmann, Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung	M. 0.60
Scholz, Drahtlose Telegraphie und Neutralität	M. 1.40
Stutz, Das preuss. Allgem. Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts	M. 0.60
Wolff (Martin), Die Zwangsvollstreckung in eine dem Schuldner nicht gehörige bewegliche Sache	M. 0.60

Für die Herren Rechtspraktikanten:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und Meikel,

K. II. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 25. H. 12.

Das zweibändige Werk soll vor allem praktischen Bedürfnissen gerecht werden. Und diese Aufgabe ist sicher gelöst, wenigstens in der einen Richtung, daß dem fertigen, d. h. dem schon in der Praxis stehenden Juristen ein systematisches Handbuch zur Seite steht, welches allzuvielem Kommentarnachschlagen entgegenarbeitet und den Geist auf die großen Zusammenhänge lenkt.

Wenn es schnell gehen soll wie meistens in der Praxis, hat man regelmäßig eine starke Abneigung gegen alles, was nach einem Lehrbuch aussieht. Müller-Meikel gegenüber dürfte das unbegründet sein. Schon das Quellenregister weist eine solche Vollständigkeit auf, daß, wenn mir nicht zufällig ein einzelner § beim Ueberlesen entgangen ist, sämtliche §§ des BGB. an irgend einer Stelle des Werkes erörtert und vermöge des Registers rasch zu finden sind . . . .

Ferner steigern die trefflich gewählten Schlagwörter am Rande die Benutzbarkeit für die Praxis. Vor allem aber ist offensichtlich auf die Neigungen des Praktikers darin Rücksicht genommen, daß die Rechtsprechung in erstaunlicher Fülle beigebracht ist.

Es wird daher das Werk allen jungen Praktikern warm empfohlen werden können.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches. Herausgegeben von **Dr. Otto Fischer,** ord. Professor der Rechte in Breslau.

Band XIII, Heft 1: Die Wahlschuldverhältnisse.

Von **Dr. G. Pescatore,** ord. Professor der Rechte in Greifswald. 21½ Bog. gr. 8°. (Subskriptionspreis für den vollständigen Band (ca. 30 Bogen Umfang) Mk. 12.—. (Einzelpreis der vorliegenden Abhandlung geh. 10 Mk.)

Von Band XIII an ist im Einvernehmen mit der Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena das in der deutschen Rechtswissenschaft hochangesehene Sammelwerk in den C. H. Beck'schen Verlag in München übergegangen. Die Freunde der „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reichs" werden gebeten, ihre Gunst dem Unternehmen zu erhalten, das schon so viele bedeutende Beiträge gebracht hat, und auch fernerhin mit strengster kritischer Sichtung redigiert werden wird. Der Subskriptionspreis, zu dem die „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches" geliefert werden, ist gegenüber dem Einzelpreis ein erheblich gekürzter, so daß sich für alle Interessenten die Subskription empfehlen dürfte.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Schulthess & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung.

Von Dr. jur. **C. P. Wiedemann,**
Privatdozent an der Universität Bern.

Preis 2 Mk. 80 Pf.

Die Arbeit enthält einen gedrängten Ueberblick über die gesamte Entwicklung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung und eignet sich deshalb zur Orientierung für die **weitesten Kreise.** Ihr praktischer Wert erhöht die in den Anmerkungen beigegebene Angabe des Standortes aller wichtigen Erlasse. Die Publikation hat aber auch **aktuelle** Bedeutung, weil sie die Frage der Konzessionierung neuer Bahnen behandelt, welche z. Zt. eines der wichtigsten Traktanda der eidgenössischen Räte bildet.

Soeben ist erschienen:

Weyl, Dr. Rich.,

Professor der Rechte in Kiel

System der

Verschuldensbegriffe

im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

gr. 8°. XII und 665 Seiten. Brosch. Mk. 21.—.

Dieses Buch behandelt ein Thema von grosser wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung. Unter eingehendster Verwertung der Literatur und Judikatur werden sämtliche im BGB. vorkommenden Verschuldensbegriffe einer genauen Prüfung unterzogen und nach Vereinigung zu einem System in das gesamte Zivilrechtssystem eingeordnet.

Rehm, Dr. Herm.,

Professor der Rechte in Strassburg i. E.

Prädikat- u. Titelrecht

der deutschen Standesherren.

gr. 8°. VIII und 359 Seiten. Brosch. Mk. 11.50.

Die vorliegende rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung wurde im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. Sie erörtert auch das Prädikat- und Titelrecht der regierenden Häuser und des nicht standesherrlichen höheren Adels.

L. Yblagger,

K. Rentamtmann in Eichstätt

Gesetz, betr. die

Fortsetzung der Grundentlastung

nebst den Novellen vom 12. Dezember 1899 u. 10. August 1904, den wichtigsten Ministerial-Bekanntmachungen und Entschliessungen, sowie Formularen.

gr. 8°. (VII, 77 S.) Kart. Preis Mk. 1.80.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Vollständig geworden ist soeben:

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner

Kgl. Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden **Mk. 9.60.**

Das Werk erfreute sich schon während seines lieferungsweisen Erscheinens der uneingeschränkten Anerkennung der **Wissenschaft und Praxis.**

Prof. **Jaeger**-Würzburg urteilt in **den Literar. Mitteilungen** 1905. Nr. 6:

Nachdem in jüngster Zeit für einen großen Teil des rechtsrheinischen Bayern die Subhastationsordnung durch das Z.V.G. abgelöst worden ist, erscheint ein Werk, das an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, wie das vorliegende, besonders willkommen. Man würde aber dem Werte des Buches nicht gerecht, wollte man es nur dem bayerischen Praktiker empfehlen. Es ist so klar und selbständig geschrieben, daß es sich getrost neben den besten Ausgaben des Gesetzes sehen lassen kann.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

MEYERS

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

18,240 Seiten Text.

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 7

Ausgegeben am 1. Juli 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Endemann, Dr. F. Prof.,** Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einführung in d. Studium des BGB. 8. u. 9. neubearb. Aufl. Bd. II, 1. Abt.: Sachenrecht. gr. 8°. (XVI, 1027 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 16.—

Die vorliegende Bearbeitung des Sachenrechts ist ein völlig neues Werk geworden. Der Verfasser hat sich das hohe Ziel gesetzt, ein zuverlässiges und vollständiges Bild der Theorie und Praxis des deutschen Sachenrechts zu entrollen. Diese Aufgabe hat er meisterhaft gelöst. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen sind mit grosser Sorgfalt dargelegt. Den Bedürfnissen der Praxis ist unter Verwertung der reichen Judikatur und in gesunder Ablehnung einer rein formalistischen Gesetzesauslegung allenthalben Rechnung getragen. Das Landesrecht, das namentlich in Grundbuchsachen klaffende Lücken der Reichsgesetze ausfüllt, hat weitgehende Berücksichtigung gefunden. Endlich hat der Verfasser neben dem materiellen auch dem formellen Rechte, der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit, die wünschenswerte Beachtung geschenkt. Mit diesen Vorzügen ausgestattet wird das *Endemann*'sche System des Sachenrechts der Wissenschaft wie der Praxis die trefflichsten Dienste leisten.

2. **Enneccerus, Dr. Ludwig,** Geh. Justizrat, Prof., Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 1. Bd. Einleitung, allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse. 3. völlig umgearb. u. stark verm. Aufl. 2. Lfg. Lex. 8°. (IX—XII, 305—564 S.) Marburg, 05. (N. G. Elwerts Verl.) 4.50

Diese Lieferung schliesst den allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts ab. Die vorliegende dritte Auflage hat die Darstellung von besonders wichtigen grundlegenden Materien wie die Lehre vom Rechtsgeschäft (S. 334—486), erheblich erweitert und vertieft. Gleichwohl soll das Werk im ganzen den Umfang von zwei Bänden zu etwa 60 Bogen nicht überschreiten. So wird es im Gegensatze zu den grossangelegten Systemen *(Dernburg, Endemann, Crome)* auch von Studenten, deren Ausbildung es ja in erster Linie dienen will, bewältigt werden können. Von einer grösseren Anzahl kurzgefasster „Lehrbücher", die — teilweise als „gemeinverständliche Darstellungen" — der Einführung in das bürgerliche Recht dienen wollen, unterscheidet sich das Werk von *Enneccerus* sehr wesentlich durch seinen streng wissenschaftlichen Charakter und durch den sorgfältigen Ausbau der dogmatischen Grundlagen. Der neuerdings so beliebt gewordenen Zusammenschweissung von Judikaturauszügen, die vielfach nicht einmal aus der Quelle geschöpft, sondern kritiklos den Sammlungen von *Neumann, Soergel, Warneyer* u. a. entnommen werden, dieser auf die Blendung oberflächlicher Leser angelegten Darstellungsart, hält sich ein Meister der Rechtslehre wie *Enneccerus* selbstverständlich fern. Andererseits hat er eine sehr reichhaltige Judikatnr verarbeitet und den Bedürfnissen der Praxis überall in weitem Masse Rechnung getragen. So wird das Werk noch mehr als seine früheren Auflagen

anch der Rechtsprechung förderlich sein. Das Recht der Schuldverhältnisse soll noch in diesem Jahr erscheinen.

3. **Pescatore, Dr. G.,** Prof., Die Wahlschuldverhältnisse. Lex. 8°. (VIII, 333 S.) München, 05. (C. H. Beck) 10.—

Professor *Pescatore* in Greifswald hat bereits vor fünfundzwanzig Jahren durch seine Schrift über die alternative Obligation wertvolle Beiträge zur Lehre von der Wahlschuld geliefert. Im vorliegenden Werke stellt er nach einer gründlichen historischen Einführung (S. 30—109) das geltende Wahlschuldrecht dar. Anhangsweise (S. 280—292) ist die Lehre von der alternativen Ermächtigung des Schuldners behandelt. Das Werk zeugt von scharfer Kritik und gesundem Humor. Was das BGB. im Anschluss an die herrschende gemeinrechtliche Doktrin bietet, ist nach Ansicht des Verfassers „im wesentlichen wohl konserviertes mittelalterliches Recht". Jetzt sei es die Aufgabe der Interpretation, das Recht des BGB. von den Spinnweben der Glossatoren- und Postglossatorenzeit zu säubern. Im einzelnen bietet das Werk viel Anregung nnd Belehrung.

4. **Weyl, Dr. Rich.,** Prof., System der Verschuldensbegriffe im Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. Lex. 8°. (XII, 665 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) brosch. 21.—

Das grossangelegte Werk will die *Verschuldensbegriffe* klären d. h. „diejenigen mit Zivilrechtsfolgen umkleideten Begriffe, welche zugleich einerseits auf einen Verstoss gegen die Rechtsordnung nnd andrerseits auf ein tadelnswertes Verhalten des Täters hinweisen". So vor allem die Begriffe Verschulden, Vorsatz, Fahrlässigkeit, aber auch die zahlreichen anderen Begriffe subjektiver Schuld, wie das Kennenmüssen, schuldhafte Zögern, die Arglist, die Böswilligkeit usw. Die Fälle gesetzlicher Vorschriften, die hier in Betracht kommen, sammelt und sichtet der Verfasser im ersten Teile seiner Darstellung unter der wenig geschmackvollen Ueberschrift „Materialssammlnng" (S. 1—94). Der systematische Hauptteil des Werkes (S. 98—621) ist der Begriffsbestimmung, der Systematik der Verschuldensbegriffe und der Theorie des Verschuldens gewidmet. Die Darstellung beruht auf der Verarbeitung eines gewaltigen Stoffes nnd enthält viel Förderliches. Eingehende Sach-, Judikatur- und Quellenregister erleichtern die Handhabung des inhaltsreichen Werkes.

Rechtsgeschichte.

1. **Gál, Alexander,** Der Ausschluss des Aszendenten von der Erbfolgeordnung und das Fallrecht. 8°. (X, 196 S.) Breslau, 04. (M. & H. Marcus) 6.—

Den Anfang macht eine etwas breite Zusammenstellung der Normen des älteren Rechts über den Anfall an die Aszendenten. Von erheblichem Werte ist aber dann die Darstellung der österreichischen Rechtsentwicklung.

2. **Merkel, Dr. Joh.,** Prof., Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg. Eine historische Skizze. gr. 8°. (XIV, 94 S.). Hannover, 04. (Hahnsche Buchh.) 2.40

Zu der ja noch nicht geschriebenen Rezeptionsgeschichte liefert *Johannes Merkel* einen sehr erfreulichen Beitrag. Derselbe ist um so wertvoller, als die hannoversche Entwicklung einen scharfen Gegensatz zu den bekannten Vorgängen in Ostsachsen bildet. Erst wenn viele Territorien in derselben anspruchslosen und gründlichen Art durchgearbeitet sind, wird man an eine zusammenfassende Betrachtung des ganzen Rezeptionsvorganges denken können.

3. **Rennefahrt, Dr. Herm.,** Fürspr., Die Allmend im Berner Jura. 8°. (VII, 231 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) 7.20

Eine sehr lehrreiche Darstellung der Allmendverhältnisse eines nicht zu umfassenden Landstriches. Besonders bietet die Geschichte des Allmendrechtes im 17. und 18. Jahrhundert sehr viel neues, das direkt für moderne Praxis verwendet werden kann.

Allgemeines.

Reininghaus, Fritz, Gerechtigkeit und wirksamer Schutz schaffe das schweizer. Zivilgesetz f. d. ausserehelichе Mutter und ihr Kind! gr. 8°. (75 S.) Zürich, 05. (Art. Institut Orell Füssli) 1,40

Der Verfasser unternimmt den Nachweis, dass der schweizerische Zivilgesetzentwurf die Rechtlage der ausserehelichen Mutter und ihres Kindes unzulänglich ordnet, und verficht einen Gegenentwurf.

Zivilprozessrecht.

Seuffert, Dr. Lothar, Prof. Komm. z. Civilprozessordnung i. d. Fassg. d. Bekanntm. v. 20. V. 98 nebst d. Einf.-Gesetz. 9., neu bearb. Aufl. Lex. 8°. Lfg. 7—10. (Bd. II, Bog. 21—51 nebst Titel und Inhalt). München, 05. (C. H. Becksche Verlagsbuchh.) 11.20

Die neunte Auflage des *L. Seuffert*schen Kommentars der ZPO. liegt mit dieser Lieferung abgeschlossen vor. Das Werk geniesst längst in Theorie und Praxis eine so hohe Anerkennung, dass es keiner Empfehlung mehr bedarf. Es enthält eine in allen Teilen abgeklärte, auf der Höhe der Wissenschaft stehende und die Fortschritte der Praxis sorgsam verwertende Darstellung des geltenden Prozessrechts. Als gediegener Zivilist hat es der Verfasser wie kaum ein zweiter Kommentator der ZPO. verstanden, die Wechselwirkungen zwischen dem materiellen und formellen Rechte zu erkennen und zu klären. Darin liegt der Hauptwert des Buches. Gerade der letzte Teil, die Lehre von der Zwangsvollstreckung, zeichnet sich durch diesen Vorzug vor anderen Werken des Prozessrechts aus. Ein Nachtrag der Novelle vom 5. Juni 1905 wäre bei der grossen Bedeutung dieses Gesetzes dringend erwünscht.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen,** strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke,* hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling.* 60. u. 61. Heft. gr. 8°. Breslau, 05. (Schletter).

60. *Eulau, Dr. Arth.,* Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag (VIII, 35 S.) 1.—. 61. *Kitzinger Dr. Leo.,* Das Vergehen des Nachwuchers. (VIII. 46 S.). 1.30.

Das erste Kapitel der Schrift von Eulau behandelt die Lehre vom geteilten Strafantrag im Zusammenhang, indem sie sechs Fälle unterscheidet, von denen die einen auf das Strafgesetz (Idealkonkurrenz), die anderen auf den Täter (mehrere Beteiligte) sich beziehen. Die Vorschrift des § 63 Abs. 2 StGB. sieht Verfasser als eine Auslegungsregel an; trifft diese nicht zu, so soll nach Abs. 1 der geteilte Antrag stets ungiltig sein. Die Unteilbarkeit des Antrags wird dann auch nach der prozessualen Seite gewürdigt. Im zweiten Kapitel wird der bedingte und der unter Vorbehalt gestellte Strafantrag behandelt. Verfasser unterscheidet Bedingungen für die *Rechtswirkungen* und solche für die *Entstehung* des Verfolgungswillens und erachtet erstere unter Umständen für zulässig, während er sonst den an eine (wenn auch auflösende) Bedingung geknüpften Strafantrag für ungültig erklärt. — *Kitzinger* nennt „Nachwucher" das in § 302c StGB. mit Strafe bedrohte meist als „Mitwucher" bezeichnete Vergehen. Seine Schrift behandelt eingehend zunächst den Tathestand dieses Vergehens in objektiver und subjektiver Hinsicht. Beachtenswert sind hier besonders seine Ausführungen über das Objekt des Delikts und den Begriff „Erwerb" der Forderung. In letzterer Hinsicht wird Stellung genommen sowohl gegen die Annahme, auch der Erwerb durch Erbgang falle darunter, als auch gegen die Ansicht, nur der Erwerb durch Vertrag sei gemeint. Weiterhin werden dann das qualifizierte Delikt des § 302d und die verschiedenen Möglichkeiten einer Konkurrenz des Vergehens aus § 302c mit anderen Delikten erörtert.

2. **Burgl, Dr. Geo.,** Landger.-Arzt, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. Ein prakt. Leitfaden für Juristen und Mediziner auf Grund der in der gerichtsärztl. Praxis gewonnenen Erfahrungen gr. 8°. (VI, 91 S.) Nürnberg 05 (F. Korn). 1.—

Verf. hat sich, wie er im Vorwort sagt, die Aufgabe gestellt, auf Grund der im Gerichtssaal und in seiner sonstigen gerichtsärztlichen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen unter Hinweglassung aller nicht absolut notwendigen theoretischen Auslassungen in einer auch für gebildete Laien verständlichen, rein praktischen Weise das Wichtigste aus der Lehre der Epilepsie vorzuführen, soweit es zur Beurteilung des Geisteszustandes eines unter Anklage stehenden Epileptikers notwendig ist. Die Arheit zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil sind im wesentlichen die Hauptzüge der epileptischen Degeneration und die eleptischen Anfälle geschildert und wird der Einfluss dieser Zustände auf die Verantwortlichkeit des Menschen im allgemeinen erörtert. Dieser Einfluss zeigt sich, wie Verfasser darlegt, unter allen Umständen darin, dass der Epileptiker zu den Minderwertigen zählt, häufig aber, zumal wenn ein Affekt oder die Wirkung des Alkohols hinzutritt, darin, dass die Zurechnungsfähigkeit vollständig ausgeschlossen ist. Den zweiten Teil bildet eine Kasuistik, bestehend aus 30 selbstbeobachteten und begutachteten Fällen von Epilepsie, welche für die im ersten Teil entwickelten Grundsätze praktische Belege darhietet. Die Schrift verdient, in kriminalistischen Kreisen Beachtung zu finden.

3. **Grenzfragen**, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, Hoche*, Proff. u. Oberarzt *Joh. Bresler*. g. 8°. Halle 05. (C. Marhold.)

II. Bd. 6. Heft. Vereinigung f. gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogt. Hessen. Bericht üb. die Eröffnungsversammlg. am 5. XI. 1904 zu Giessen. Hrsg. im Auftrage des Vorstandes v. Priv.-Doc. *Dr. A. Dannemann*. Enth.: *Mittermeier*, Prof., Die Reform des Verfahrens im Strafprozess. — *Sommer*, Prof., Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. (71 S.) 1.20.

Der Vortrag von *Mittermaier* bespricht die Strafprozessreform wesentlich nach der psychologischen Seite, wobei eine Reihe von Fragen aufgeworfen wird, um zu zeigen, dass an allen Enden psychologische Schwierigkeiten sich ergeben. Näher erörtert wird die Reform des Vorverfahrens, für das Verfasser unter Verwerfung der kontradiktorischen Form Beseitigung der Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses fordert. — Die Ausführungen von *Sommer* bezwecken, die verschiedenen Formen von falschen Aussagen nach Möglichkeit zu unterscheiden und im allgemeinen zu untersuchen, unter welchen psychologischen Bedingungen sie zustande kommen. Neben der bewusst falschen Aussage (dem Meineid) unterscheidet Verfasser falsche Aussage bei den deutlichen Formen der Geistesstörung und solche auf Grund von normal-psychologischen Täuschungen. Die verschiedenen hier in Betracht zu ziehenden Geistesstörungen werden an Beispielen aus dem Leben veranschaulicht. Dann zeigt Verfasser (ähnlich wie W. Stern u. A.) an der Hand eines eingefügten Bildes, wie die Beschreibung der darauf dargestellten Gegenstände bei den verschiedenen Personen, vor denen das Bild mittels Projektionsapparates exponiert war, eine mehrfach abweichende war und führt die verschiedenen psychologischen Vorgänge an, die zu einer falschen Aussage auf Grund unrichtiger Auffassung und Reproduktion führen können. *Sommer* kommt in dieser Hinsicht zu dem Ergebnisse, dass der in neuerer Zeit in manchen aufgetauchte allgemeine Zweifel an der Zeugenaussage einer verbesserten Diagnostik weichen werde, durch die, wie er hofft, bald brauchbare Sätze für die praktische Rechtspflege gewonnen werden.

4. **Günther L.**, Das Rotwelsch des deutschen Gauners. gr. 8°. (XXI, 101 S.) Leipzig, 05. (F. W. Grunow.) 3.—

Die Schrift verbreitet sich zunächst über den Begriff des Gauners, d. i. des Berufsverbrechers. Dann wird dargelegt, auf welche Ueberlieferungen sich unsere Kenntnis der Gaunersprache stützt. Wir erfahren, dass man sich schon zu Ausgang des Mittelalters literarisch damit beschäftigt hat. Bezüglich der Entstehung der Gaunersprache meint Verfasser, man müsse mit der landläufigen Erklärung als Geheimsprache, also einer praktischen Zwecken dienenden Sprache, die Auffassung verbinden, dass diese Sprache, auch mit dem ganzen Wesen und Geiste des Gauners zusammenhänge. Einzelne charakteristische Eigentümlichkeiten werden zum Belege hierfür angeführt und erklärt. Im folgenden weist Verfasser in verschiedenen Richtungen die Entlehnungen aus anderen Sprachen, die sich im Rotwelsch der deutschen Gauner finden, nach, so aus dem Hebräischen, der Zigeunersprache, dem Tschecho-Slavischen, den alten Sprachen, den modernen Sprachen, insbesondere dem einheimischen Wortschatz. Zum Schlusse wird der Wert einer Kenntnis der Gaunersprache für Juristen und Sprachforscher beleuchtet und gezeigt, wie in unserer heutigen Umgangssprache mitunter rotwelsche Ausdrücke fortleben.

5. **Petersen, Dr. Jul.**, Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. gr. 8°. (VIII, 235 S.) München, 05 (J. F. Lehmann). 5.—

Verfasser ist überzeugter Deterministe und erörtert in der vorliegenden Schrift in einer für jeden Gebildeten verständlichen Weise die für und gegen den Determinismus sprechenden Gründe, um, wie er selbst sagt, weitere Kreise zu seiner Ueberzeugung zu bekehren. Zunächst legt er dar, wie die Erfahrungen des täglichen Lebens zur Annahme des Determinismus führten und weiter, wie diese Auffassung durch die Ergebnisse der neuerlichen Psychologie vollauf bestätigt werde. Er führt aus, dass es eine genau zu bestimmende Grenze zwischen geistig Gesunden und Kranken nicht gebe und dass es daher unerklärlich sei, woher die Wahlfreiheit kommen soll, die doch den Geisteskranken wie den Kindern zweifellos fehlt. Es werden sodann die Lehren Kants, Schellings, Schopenhauers kritisch besprochen. Hierauf beschäftigt sich Verfasser mit den neueren Gegnern des Determinismus und zeigt, dass auch diese nicht mehr an einem motivlosen Wollen festhalten, dass man aber, sobald der Einfluss der Motive zugegeben werde, folgerichtig zum Determinismus kommen müsse, weshalb auch alle Vermittlungsversuche erfolglos seien. Im folgenden wird untersucht, inwieweit das Bestehen eines Freiheitsgefühls und eines Freiheitsbewusstseins anzuerkennen und welche Bedeutung ihm zuzusprechen sei. In dem Abschnitt Determinismus und Moral wird sodann dargelegt, dass sich die sittliche Verantwortlichkeit mit dem Determinismus sehr wohl, ja sogar besser als mit dem Indeterminismus vertrage, weil man gerade

vom deterministischen Standpunkte aus ein Werturteil über eine Handlung oder einen Charakter abgeben könne. Von diesem Standpunkte aus lassen sich, wie weiter ausgeführt wird, auch Gewissen, Reue, Scham, Schuldbewusstsein sehr wohl erklären. Auf diesem Boden soll ferner auch die Strafe ihre Natur als Vergeltung sehr wohl behalten können, wenn nur der Vergeltungsbegriff richtig gefasst wird. Auch nötige der Determinismus nicht zu einem Verzicht auf die Forderung, dass nur schuldhafte Handlungen bestraft werden dürfen, da der Schuldbegriff nur voraussetze, dass die pflichtwidrige Handlung auf dem Willen des Täters beruht und dass dieser sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewusst war. Unter Zurechnung zur Schuld versteht Verfasser nichts anderes als eine mit der Zurückführung der Handlung auf den Willen des Täters verbundene Missbilligung. Er nimmt ferner an, dass, auch wenn der Determinismus zur Anerkennung gelangt, neben der Gesinnung auch die Bedeutung der Tat für die Gesellschaft im Auge behalten werden müsse. Das äusserst klar geschriebene, von ausserordentlicher Belesenheit des Verfassers zeugende Werk wird die beabsichtigte Wirkung wohl nur bei wenigen Lesern verfehlen.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Braun, Dr. Ed.,** Reichsgesetz betr. d. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. V. 1901 nebst den Vorschriften für die chem. Untersuchung d. Weines sowie den sonst. Deutschen u. d. Preuss. Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung u. Erläuterungen. kl. 8°. (VIII, 160 S.) Berlin, 05. (C. Heymanns Verl.)
gebd. in Lwd. 2.—

Ein klar geschriebener, die juristische und technische Seite berücksichtigender Kommentar, der für weitere Kreise berechnet und zur Ausbreitung der Kenntnis des Weingesetzes sehr geeignet ist.

2. **Brennecke, Dr.,** San.-R., Reform des Hebammenwesens od. Reform der geburtshilflichen Ordnung? Ein Beitrag zur Kritik der im Königr. Preussen geplanten gesetzl. Neuregelg. des Hebammenwesens. gr. 8°. (119 S. m. graph. Darstellgn.) Magdeburg, 04. (Fabersche Buchdr.)

Der sachkundige Verfasser behandelt in den hier abgedruckten Denkschriften und Vorträgen eingehend das Problem einer umfassenden Reform der gesamten geburtshilflichen Ordnung in Preussen, sodann speziell die Neubearbeitung des Hebammenlehrbuchs, die Stellung der geburtshilflichen Lehranstalten und der Wöchnerinnenasyle im Organismus der Geburts- und Wochenbettshygiene etc. Tabellen und graphische Darstellungen sind beigegeben.

3. **Der neue Militär-Pensions-Gesetz-Entwurf** für Offiziere und Mannschaften vor dem Richterstuhle des Deutschen Volkes. Von Hauptmann a. D.*** gr. 8°. (30 S.) Stuttgart, 05. (Nationaler Verlag) —.60

Von beteiligter Seite wird hier mit Eifer der Standpunkt vertreten, dass dem neuen Militär-Pensionsgesetze rückwirkende Kraft zugunsten der bisherigen Friedensinvaliden beigelegt werden sollte. Für den Fall, dass die finanzielle Lage des Reichs unüberwindliches Hindernis sein sollte, wird ein Mittelweg (S. 24 f.) vorgeschlagen.

4. **Englmann's, Dr. Joh. Ant.,** Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. Von Kongr.-Präses Kirchenrekt. *Dr. Eduard Stingl.* 5., verb. u. verm. Aufl. (In 3 Abtlgn.) II. Abtlg. gr 8°. (S. 273—608.) München, 05. (J. Lindauer) 4.20

Diese Abteilung fördert das von uns bereits angezeigte Werk derart, dass es nunmehr etwa zu zwei Dritteln des Gesamtumfangs vorliegt. Die Partien über die Verhältnisse des Lehrpersonals sind zum Abschluss gebracht. Auch der Abschnitt über die Schulpflichtigkeit (einschl. der Schulsprengelverhältnisse und Schulerrichtung) liegt vollständig vor.

5. **Freytag, P.,** Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Gesetz, betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899, nebst Ausführungsanweisg. vom 12. X. 1899. Erläutert v. *E.* 2., verm. u. verb. Aufl. kl. 8°. (VIII, 255 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) geb. in Leinw. 2.50

Der Kommentar ist praktisch angelegt und eingehend gehalten. Besonders ausführlich ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nutzbar gemacht. Der Text der Begründung des Gesetzes ist überdies vollständig abgedruckt. Ein glatter Gesetzestext ist dem Kommentar vorangeschickt. Die Ortsstatute der Stadt Berlin sind beigegeben.

6. **Fritsche, Dr. Hans,** Ger.-Assess. a. D. Die Gültigkeit des deutschen nicht-

preussischen Adels in Prenssen. Eine staatswissenschaftl. Stndie. 8°. (94 S.) Berlin, 05. (Möller & Borel) 2.—

Nicht eine ernste staatswissenschaftliche Stndie, sondern eine seltsame Mischnng staatswissenschaftlicher Erörterungen mit allerlei anderen Expektorationen wird hier geboten. Der saloppen Sachbehandlung entspricht die Nachlässigkeit der Druckverbesserung, besonders bei fremdsprachlichen Worten.

7. **Keidel, J.**, Bez.-Amtm., Die Handhabung der Medizinalpolizei. Sammlung v. Gesetzen, Verordngn. u. Ministerialerlassen üb. die Bekämpfg. gemeingefährl. Krankheiten, die Aufsicht auf Aerzte u. niederärzt. Personal, Apothekenwesen, Arzneimittel u. Giftverkehr, Leichenschau u. Beerdigungswesen, Aufsicht auf Geisteskranke u. Irrenanstalten. Für den Gebrauch der bayer. Polizeibehörden u. Gerichte, der Aerzte und Apotheken m. erläut. Anmerkgn. hrsg. 8°. (VII, 530 S.) Ansbach, 05. (C. Brügel & Sohn) geb. in Leinw. 5.50

Eine sehr praktische Ausgabe, deren Inhalt und Zweck der oben stehende ausführliche Titel bezeichnet. Erläuterungen sind namentlich dem Volksseuchen- und Impfgesetze, sowie den Ausztigen aus der Gewerbeordnung, dem bayerischen Gewerbegesetze, dem StGB. und PolStGB. angefügt (Abt. I—VI). Aber auch in der VII. Abteilung, die „Verordnungen, Staatsverträge und Ministerialerlasse" bringt, finden sich vielfach erläuternde Anmerkungen. Das Buch wird selbst den Besitzern grösserer Sammelwerke willkommen sein, da ja letztere den eintretenden Aenderungen nicht so rasch folgen können und in der Handlichkeit zurückstehen müssen.

8. **Neubürger, Dr. jur. Alb.**, Die Notverordnung nach bayerischem Staatsverwaltungsrecht. 8°. (VIII, 56 S.) Borna, 05. (R. Noske, Leipzig) 1.20

Die gute Abhandlung untersucht die rechtliche Natur der Notverordnung, die Stellung der Verfassung zum Königlichen Verordnungsrecht und die Notverordnung nach dem Polizeistrafgesetzbuch, wobei die Entstehungsgeschichte der Vorschriften, sowie die Voraussetzungen und Bedingungen, dann die Wirkung der Notverordnung dargestellt werden. Auch die Kontroverse über das richterliche Prüfungsrecht bei K. Verordnungen überhaupt wird behandelt.

9. **Piloty, Dr. Rob.**, Prof., Antorität u. Staatsgewalt. 8°. (32 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) —.60

Der interessante Aufsatz, dem ein Vortrag vom 17. Dezember 1902 in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zngrunde liegt, ist hier als Sonderabdruck aus dem Jahrbuch dieser Vereinigung (VI. u. VII. Bd., von uns bereits angezeigt) herausgegeben. Er zeigt, wie Autorität und Staatsgewalt auseinandergehen können, wie sie aber die Tendenz haben, sich wieder zu vereinigen, wenn auch in veränderter Form und bei einem neuen Träger, betrachtet die allmählichen Umbildungen der Staatsform mit Uebergang der Autorität sowie überhaupt das Verhältnis von Staatsgewalt und Autorität des näheren für die absoluten Staatsformen und für die Staaten mit repräsentativer Regierungsform und skizziert schliesslich die Bedeutung des Verhältnisses beider Begriffe für die Staatenverbindungen, für die völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, dann innerhalb der Staaten für die Aemter und die Selbstverwaltnng.

10. **Saxl, Dr. Max**, Hof- u. Ger.-Adv., Zur Duplik des Herrn Professor Schücking. Streiflichter. gr. 8°. (65 S.) Berlin, 05. (R. L. Prager) 1.50

Ueber den Streitgegenstand, dem der Verfasser als Vertreter der Klagspartei bereits eine ausführliche „Denkschrift" gewidmet hat, sind die Leser der „Annalen des Deutschen Reichs" aus dem Artikel *Rehms* (oben S. 441 ff.) im allgemeinen unterrichtet. Wie dieser wendet sich auch die Schrift *Saxls* gegen *Schückings* Abhandlung, betitelt: „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg". Sie behandelt „Die vermeintliche Beweisfrage", „Das Ebenburtsrecht nach gemeinem Privatfürstenrecht" und „nach oldenburgischem Familienstaatsrecht" sowie „Die staatsrechtlichen Fragen". Als Anlagen sind der Lehenbrief von 1788, das Warschauer Protokoll, die sogenannte Kissinger Zession und ein Schreiben von Professor Tezner an den Verfasser abgedruckt.

11. **Schön, Dr. P.**, Prof., Das kaiserl. Standeserhöhungsrecht u. der Fall Friesenhausen. Ein weiterer Beitrag zum Lippischen Thronfolgestreit. Lex. 8°. (III, 148 S.) Berlin, 05. (O. Häring) 3.—

Der Verfasser sucht auch gegenüber *Anschütz* seine früheren Behauptungen zum Falle Friesenhausen als richtig darzutun, wonach die Erhebung der Elisabeth Philippina von *Friesenhausen* in den Reichsgrafenstand im schaumburgischen Hause betrieben worden sei, weil man die Ehe für eine Missheirat hielt, und dass sie den Mangel der Ebenbürtigkeit mit rückwirkender Kraft geheilt habe. Ein Nachtrag wendet sich gegen den weiteren Angriff, den *Anschütz* in den *„Annalen des Deutschen Reichs"* 1904 S. 924 gegen die Friesenhausenehe unternommen hat,

indem er dieser die Rechtmässigkeit, d. i. die „zivilrechtliche Gültigkeit“ absprach. *Schön* hält sonach daran fest, dass in der Linie Schaumburg-Lippe auch vom Standpunkte des strengen Ebenburtsprinzips ans alles in Ordnung sei und dass sie daher den älteren lippischen Linien in der Thronfolge vorgehe, wenn, wie er annimmt, im Gesamthaus dieses strenge Prinzip gegolten habe.

12. **Seidler, Dr. Gust.**, Das jurist. Kriterium des Staates. gr. 8°. (VII, 103 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 2.—

Im gleichen Monat, von dem das Vorwort der vorliegenden Untersuchungen datiert (Oktober 1904) ist bei der Redaktion der „*Annalen des Deutschen Reichs*“ das Manuskript von *Rosenbergs* Abhandlung: „Staat, Souveränität und Bundesstaat“ eingelanfen, die auf S. 276 ff., 339 ff. des Jahrgangs 1905 abgedruckt wurde. Beide Arbeiten kommen unabhängig von cinander und auf verschiedenen Wegen teilweise zu gleichen Ergebnissen. Insbesondere betrachten sie die Gebiets-, Personal- und Verfassungshoheit, letztere bei *Seidler* als Organhoheit bezeichnet, als die den Staat von anderen Gebietskörperschaften unterscheidenden Merkmale. *Rosenberg* fügt noch das Merkmal der Rechtsfähigkeit in völkerrechtlichen Beziehungen hinzn. Er stimmt übrigens mit *Laband*, *Seidler* etc. darin überein, dass die völkerrechtliche Anerkennung eine Folge der Staatsqualität, diese der Grund der ersteren ist. Im einzelnen bestehen übrigens zwischen *Seidler* nnd *Rosenberg* auch sonst Differenzen, namentlich hinsichtlich der Auffassung des Begriffs der Personalhoheit. Nach *Seidler* wird die Personalhoheit erschlossen ans dem Rechte darüber zu bestimmen, welche Personen der Gebietskörperschaft angehören und wie beschaffen die Art nnd der Umfang ihrer Herrschaft über diese Personen zu sein hat; die Kompetenz-Kompetenz ist in der Personalhoheit enthalten. Nach *Rosenberg* ist Personalhoheit generelle Herrschaftsgewalt. Bei letzterer Auffassung deckt sich die Theorie im wesentlichen mit jener *Jellineks*. (Merkmal der eigenen Herrschaftsgewalt, die gleichfalls als generelle gedacht ist und der eigenen Organisation [Fähigkeit zur Selbstorganisation], zumal da auch *Jellinek* mit *Fricker* etc. [gegen *Laband* etc.] das Verhältnis des Staates zum Gebiet als Herrschaft *im*, nicht *am* Gebiet [Ranmtheorie] ansieht, und eigenes Gebiet als Element des Staates betrachtet [Allg. Staatslehre S. 446 ff., 597 ff.]. Auch bezüglich der Zwischenbildungen zwischen Staat und Kommnalverband steht *Rosenberg* mit seiner Territorientheorie *(Annalen des Deutschen Reichs* 1903 S. 481 ff., 653 ff.) *Jellineks* Ländertheorie nahe, während *Seidler* diese entschieden ab-

lehnt. Dabei hätte er übrigens zu *Rosenbergs* selbständigen Darlegungen, Stellnng nehmen sollen; diese scheinen ihm aber unbekannt geblieben zu scin. *Seidlers* juristischen Ausführungen zum Staatsbegriffe gehen übrigens solche aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Soziallehre voraus, die seiner Schrift einen besonderen Wert verleihen. Hier ist ihm der Staat jene Entwicklungsstufe der sozialen Lebensformen der Menschen, anf welcher ein sesshaftes Volk gemäss einer durch die psychische Wechselwirknng der einzelnen im Verlaufe der Generationen herausgebildeten Lebcnsordnung unter einer zentralen, regnlierenden Willensmacht sein Dasein erfüllt. Dieses Ergebnis ist im wesentlichen nicht neu, aber das Wertvolle bilden die Einzelheiten der Untersnchung selbst und ihre weitere Nutzbarmachung. Anch die näheren Ausführungen des jnristischen Teils über Wesen und Arten der Rechtssubjekte, über subjektive Rechte, über die konstitutiven Organe des Staates und seine konstitutive Rechtsordnung (Verfassung), über Souveränität und nicht sonveräne Staaten, über Bundesstaaten, Staatenbnnd und einseitige Abhängigkeitsverhältnisse verdienen Beachtung. Eine kritische Würdigung müssen wir uns hier versagen. Jedenfalls bietet die Studie reiche Anregung und manches die Wissenschaft fördernde Ergebnis.

13. **Tezner, Dr. Friedr.**, Prof., Die Successions- und Verwandtenrechte des Prinzen Alexander von Oldenburg, genannt Graf von Welsburg auf Grund des derzeitigen Oldenburgischen Staats- und Hausrechts. Ein Beitrag zum modernen Fürstenrecht. gr. 8°. (128 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 2.—

Schon in dem Schreiben, das der oben angezeigten Schrift *Saxls* beigegeben ist, hat *Tezner* zum Falle *Oldenburg-Welsburg* Stellnng genommen. Die dort dargelegten Gedanken sind nnn in vorliegender Abhandlung weiter verfolgt und ausgeführt, die der Verfasser „wegen der allgemeinen Gesichtspunkte, unter welchen der Fall zu erörtern ist“, der Oeffentlichkeit übergibt. In der Tat greifen seine Erörterungen weit über den vorliegenden Fall hinaus, indem sie zu einer Reihe von allgemeinen Fragen des modernen Fürstenrechts, namentlich *aber auch zum Probleme seiner wirklichen Modernisierung* Stellung nehmen. Auch der Lippische Thronfolgestreit und die Verhandlungen im ungarischen Abgeordnetenhaus bezüglich der Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand über seine morganatische Ehe mit der Gräfin Chotek ist dabei eingehend berücksichtigt.

Völkerrecht.

Reinhardt, Aug. von, Generalmajor a. D., Die Humanität im Kriege. Die kodifizierten humanitären Vereinbarungen der Kulturstaaten im Kriege. gr. 8°. (106 S.) Berlin, 05. (Alfr. Unger)

Die Schrift setzt sich zum Ziele, die Kenntnis der durch die Genfer Konvention von 1864 und die Haager Abkommen von 1899 festgestellten humanitären Grundsätze in weite Kreise zu tragen. Sie ist deshalb mit populären Ausführungen ausgestattet und beansprucht nicht wissenschaftlichen Wert. Die Texte sind dem Wortlaut nach wiedergegeben. Erläuterungen zu einer Reihe von Fragen über den Kriegsbrauch im Landkriege sind nach der vom deutschen Grossen Generalstabe veröffentlichten Schrift: „Kriegsbrauch im Landkriege" (Heft 31 der Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften) beigegeben.

Kirchenrecht.

1. **Abhandlungen,** kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. U. Stutz.* gr. 8°. Stuttgart, 04/05. (F. Enke)

16/17. Hft. *Geier, Dr. Fr.,* Rechtspraktikant., Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephi II. im vorderösterr. Breisgau. (XII, 248 S.) 9.—

Die schöne Untersuchung verarbeitet in klarer, übersichtlicher Weise ein reiches Aktenmaterial aus dem Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe, dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Archiv des k. k. Kultusministeriums zu Wien und wurde durch die Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät mit einem vom Badischen Unterrichtsministerium ausgesetzten ausserordentlichen Preise gekrönt. Der Umfang des Darstellungsgebiets ist durch obigen Titel bezeichnet, unbeschadet der Beachtung der Notwendigkeit, auf die allgemeinen geschichtlichen Zusammenhänge hinzuweisen. Der reiche Stoff ist wie folgt gegliedert: 1. Territorialisierung der Kirche. 2. Stellung des Klerus im Staate. 3. Klosterpolitik. 4. Durchführung der Reformen, betreffend Religion und Kultus (Pfarreinrichtung, Beschränkung der Feiertage, Sonntagsheiligung; Beschränkung der Wallfahrten und Prozessionen, Abschaffung der Bruderschaften; Normen über Eremiten und Dritte Orden; Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen), dann über Unterrichtswesen. 5. Durchführung der Toleranzgesetze. Als Anhang sind die Konkordate des Hauses Habsburg und anderer mit den Bischöfen von Konstanz und Basel beigegeben.

18/19. Heft. *Goetz, Dr. L. K.,* Prof., Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. Eingeleitet, übersetzt und erklärt. (X, 403 S.) 15.—

Dieses Werk eröffnet Ausblicke in ein Gebiet, das wohl für alle des Altrussischen oder Russischen nicht kundigen Leser fast völlig ein Neuland ist. Der erste Teil enthält eine Uebersetzung der Geschichte des russischen Kirchenrechts von *Pavlov* in Verbindung mit einer Bibliographie der einschlägigen Literatur und einer Uebersetzung des kirchlichen Statuts *Vladimirs,* beide vom deutschen Herausgeber beigegeben. Der zweite bringt von diesem eingeleitete, übersetzte und erklärte „kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands", die uns als die wichtigsten Urkunden des besonderen altrussischen Kirchenrechts vorgestellt werden. Der Verfasser will hierbei nicht nur dem Kanonisten, sondern auch dem Historiker, speziell dem Kulturhistoriker Russlands Material und dessen Erklärung bieten. Es wird uns Belehrung gebracht „über die Fortdauer, Milderung und Umbildung des altkirchlichen und byzantinischen Kirchenrechts" und ein Urteil ermöglicht „über die sich herausbildende heidnisch-christliche, slavisch-griechische Mischkultur jener Zeit" in Russland.

2. **Heiner, Dr. Fr.,** päpstl. Hauspräl. Prof., Katholisches Kirchenrecht. 1. Bd. Die Verfassg. der Kirche nebst allgemeiner u. spezieller Einleitg. 4., verb. Aufl. gr. 8°. (XII, 385 S.) Paderborn, 04. (F. Schöningh) 3.60; geb. in Leinw. 4.80

Das namentlich in Theologenkreisen gut eingeführte *Heiner*sche Lehrbuch hat auch in der neuen Auflage mehrfache Verbesserungen erfahren. Trotz der gemachten Zusätze ist der Umfang des vorliegenden ersten Bandes nur um 12 Seiten gewachsen, was durch Kürzungen und erweiterte Anwendung von Kleindruck ermöglicht wurde. Bei den gemachten Stichproben fiel uns folgendes auf: S. 77 ist gesagt, die Beschlüsse des Konzils zu Ferrara und Florenz seien für das Kirchenrecht ohne Bedeutung; das Vatikanum beruft sich aber in der Primatslehre auf das Konzil von Florenz, das den Primat des römischen Papstes über den ganzen Erdkreis definiert habe, d. i. auf den berühmten Satz im Unionsdekret mit dem „quemadmodum etiam", und die Unionen selbst sind doch auch trotz allem, was nachkam, nicht

„für das Kirchenrecht ohne Bedeutung". (S. 61 ist der Druckfehler: „Miltiades" statt „Melchiades" stehen geblieben.) S. 82 ist das Verhältnis zwischen dem bayerischen Konkordat und Religionsedikt unter Ignorierung der Schlussklausel des letzteren behandelt. S. 126 Z. 3 muss es im Hinblick auf c. 4 D. 60 heissen „gewählt" statt „geweiht". S. 128 wird nicht genügend zwischen ordines sacri und sacramentales unterschieden, sodass die Stellung des Subdiakonats verschwommen dargestellt ist (vgl. S. 120). Im ganzen ist die Bearbeitung gründlich, klar und übersichtlich.

3. **Stutz, Ulrich,** Die kirchliche Rechtsgeschichte. Rede zur Feier d. 27. Januar 05 geh. i. d. Aula der Univ. Bonn. 8°. (50 S.) Stuttgart, 05. (F. Enke) 1.20

Nach einem Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, welcher zeigt, dass wir eine selbständige Kirchenrechtsgeschichte noch nicht haben, dass aber deren Entstehung vorbereitet ist, wird die Notwendigkeit dieser Scheidung der kirchlichen Rechtsgeschichte von der Dogmatik des Kirchenrechts, ihrer Erhebung zu einem eigenen Gegenstand der Forschung und des Wissens dargetan. Im Interesse der kirchlichen Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte müsse diese Scheidung gefordert werden. Zum Schlusse wird auf das Verhältnis der Kirchenrechtsgeschichte zur allgemeinen Geschichte und zur Kirchengeschichte hingewiesen.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

Evert, Gg., Ob.-Reg.-Rat, Taschenbuch d. Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauch bearbeitet. 3. umgearb. Auflage. kl. 8°. (VI, 192 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) kart. 1.60

Bei aller Selbstbeschränkung, die sich der Verfasser auferlegt, ist es ihm gelungen, ein inhaltreiches „Taschenbuch" des Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrechtes zu schaffen, das die für weitere Kreise wissenswerten Vorschriften in kurzer, gemeinverständlicher und übersichtlicher Darstellung umfasst. Auf klare Heraushebung wichtiger Grundsätze und Anführung praktischer Beispiele ist mit Recht besonderes Gewicht gelegt. Im Anhange sind preussische Ausführungsbestimmungen über Sonntagsruhe, dann über Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb abgedruckt.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Agahd, Konr.,** Gewerbl. Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. gr. 8°. (IV, 59 S.) Leipzig, 05. (E. Wunderlich) —.80

Mit dem Schwung und der Wärme, die man an ihm gewohnt ist, tritt der Verfasser der vorliegenden kleinen Broschüre für eine Reform der Erziehungsanstalten ein. Im wesentlichen verlangt er 1) fachmännische, pädagogisch geschulte Leitung, 2) Verbannung der Erwerbstätigkeit aus diesen Anstalten. Im Prinzip kann man dem Verfasser zustimmen. Sicher sind die heutigen Zustände nicht befriedigend; weder ist die Vorbereitung der Erzieher noch die Beschäftigung der Kinder solcher Erziehungsanstalten immer eine entsprechende. Aber der Verfasser scheint uns doch mit seinen Forderungen zu weit zu gehen. Die besonderen Verhältnisse der Erzieher wie der Anstalten sind zu verschieden, als dass sie alle nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden können. Wir wollen aber ausdrücklich hervorheben, dass wir es dem Verfasser hoch anrechnen, dass er mutig und mit edlem Empfinden für die armen Kinder in den Erziehungsanstalten eingetreten ist.

2. **Beigel, R.,** Rechnungswesen u. Buchführung der Römer. gr. 8°. (VII, 266 S.) Karlsruhe, 04. (Braunische Hofbdr.) 5.—; geb. 5.40

Das Buch zerfällt in 2 Teile. Der erste handelt zweckmässiger Weise vom Rechnen, dem Mass-, Münz- und Gewichtswesen der Römer, der zweite von der Buchführung selbst. Und zwar verbreitet sich der zweite Teil über alle Seiten der Buchhaltung; er befasst sich ebenso mit der Terminologie, dem Buchungswesen, der Staatsbuchhaltung, den Inventarienbüchern und dem Kalendarienwesen, wie mit dem Kodex, den Adversarien und Ephemeriden, der Bankbuchführung und den Hausbüchern. Die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, ist eine sehr schwierige. Ihre Bewältigung setzt einen ebenso juristisch wie kaufmännisch gebildeten Bearbeiter voraus. Der Verfasser ist, soviel wir wissen, nicht Jurist und es ist deshalb erklärlich und verzeihlich, wenn ihm nach dieser Seite hin Irrtümer unterlaufen sind. Anerkennenswert bleibt aber unter allen Umständen der eifrige und grossenteils erfolgreiche Versuch des Verfassers, mit Hilfe der römischen Quellen und der vorhandenen Literatur auch die erforderlichen juristischen Kenntnisse sich anzueignen und zu verwerten.

Jedenfalls hat der Verfasser unsere Kenntnisse über das Rechnungswesen und die Buchführung der Römer wesentlich erweitert und eine vorzügliche Grundlage für weitere Untersuchungen geschaffen.

3. **Grebe, Ernst,** Die Lage der bäuerl. Landwirtschaft auf dem Schiefergebirge im Eisenberger Kreise des Fürstentums Waldeck. Diss. gr. 8°. (134 S.) Berlin, 04. (E. Ebering) 3.60

Eine kleine sorgfältig geführte Studie, die zu dem bemerkenswerten Ergebnis führt, dass in dem untersuchten Gebiete durchschnittlich alle Güter mit 4 ha und mehr Getreide verkaufen und also an hohen Getreidepreisen unmittelbar interessiert sind.

4. **Jahrbuch der Deutschen Handelskammern** und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Hrsg. v. d. Handelskammer zu Leipzig durch d. Syndikus *Dr. jur. Wendtland.* Jahrg. 1905. gr. 8°. (X, 589 S.) Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld) 9.—, geb. 10.—

Das vorliegende Jahrbuch der Deutschen Handelskammer muss als eine sehr dankenswerte Publikation begrüsst werden. Es gibt nicht nur eine Darstellung der heute bestehenden Handelskammern innerhalb des Deutschen Reiches nach ihrer Organisation und Zusammensetzung, sondern auch zuverlässige Angaben über ihre geschichtliche Entwicklung und das geltende Recht. Gerade durch diese Angaben hat das Jahrbuch auch für den Beamten und Volkswirt grossen Wert. Ausserdem enthält das Jahrbuch auch Mitteilungen über Vereinigungen von deutschen amtlichen Handelsvertretungen zur Verfolgung ihrer allgemeinen Interessen sowie bestimmter Einzelzwecke, die Gebührenordnungen von deutschen amtlichen Handelsvertretungen für Gründungsrevisionen bei Aktiengesellschaften und im Anhang ein Verzeichnis der Anslagestellen für die Patentschriften des K. Patentamtes, der Beiräte der deutschen Eisenbahnverwaltungen und ein alphabetisches Namensverzeichnis.

5. **Kech, Dr. Edwin,** Die Gründung der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahnen. Beitrag zur Geschichte der badischen Eisenbahnpolitik. 8°. (132 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei). 3.60

Kurz nachdem wir ein umfassendes Werk über die badischen Staatseisenbahnen von *Dr. K. Müller* erhalten haben, wird uns durch *Dr. Kech* in grosser Ausführlichkeit die Entstehungsgeschichte des Staatsbahngedankens in Baden auf Grund der Landtagsverhandlungen vorgeführt. Die Einzelheiten, welche uns der Verfasser aus der Zeit der Einführung der Eisenbahnidee in Baden vorführt, die Pläne Newhouse's und Friedr. List's, deren Behandlung seitens der staatlichen Behörden und des Landtages sind mit der gleichen liebevollen Gründlichkeit dargestellt, wie die folgenden Massnahmen der Regierung, die Tätigkeit von Nebenius, die Eisenbahngesetzgebung von 1838 und die darauf bezüglichen Verhandlungen des Landtages. Die Abhandlung *Dr. Kechs* ist ein beachtenswerter Beitrag zur Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens und der Vorbereitung und Begründung der Staatsbahnidee.

6. **Mewes, Dr. Wilh.,** Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br. während der letzten 40 Jahre (1863—1902). Mit einem Vorwort von *Karl Johannes Fuchs.* 8°. (VII u. 100 S.) Karlsruhe, (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 2.—

Die Hauptpunkte, wegen deren die vorliegende Arbeit allgemeineres Interesse beanspruchen darf, sind in dem Vorworte von *Prof. Fuchs* selbst hervorgehoben worden: Freibnrg ist eine mittelgrosse Stadt, die ihren Anfschwung und ihre Bodenwertssteigerung nicht industriellen und kommerziellen Verhältnissen, sondern dem Fremdenzufluss verdankt, in der auch die kommunale Bodenpolitik mit Geschick und in grösserem Umfang regulierend eingegriffen hat. Besonders beachtenswert sind die Ausführungen des Verfassers über die Ausdehnung der „offenen Bauweise" und die Nachteile welche eine Uebertreibung dieses Systems nach sich zieht. Wir stimmen dem Verfasser in dieser Beziehung völlig bei und ebenso unterstützen wir, gerade mit Rücksicht auf seine Untersuchung, seine Ansicht, dass die Wohnungspolitik nicht nur unter dem Gesichtswinkel der Grosstädte betrachtet und einer generellen Regelung nicht unterworfen werden darf. Die sorgfältig geführte Untersuchung sei allen, welche sich für die Wohnungsfrage interessieren, insbes. den Stadtvertretungen, zu eingehendem Stndium empfohlen.

7. **Moericke, Dr. Otto,** Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedr. von Baden. gr. 8°. (VI, 96 S.) Karlsruhe, 05. (G. Braunsche Hofbuchdr.) 3.20

Vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden ist es hinlänglich bekannt, dass er ein Anhänger der Physiokratie nnd eifrig bemüht war, die agrarischen Znstände seines Landes zu bessern. Seine Tätigkeit in Bezug auf Erleichterung und Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der abhängigen Bauern ist von vielen Schriftstellern mehr oder weniger eingehend dargestellt worden und in dieser Beziehung wollte und konnte der Verfasser auch nichts neues bringen. Weniger bekannt ist die Reformtätigkeit des Markgrafen auf dem Gebiete der landwirtschaft-

lichen Technik. Diese eingehend in allen Zweigen der Landwirtschaft dargestellt zu haben, ist das Verdienst *Dr. Moerickes*. Die fleissige, zum Teil auf Aktenmaterial aufbauende Studie zeigt uns die Bestrebungen und Erfolge des Markgrafen auf diesem Gebiete und ist zugleich ein beachtenswerter Beitrag zur Geschichte der landwirtschaftlichen Technik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

8. **Schubert, Dr. P.**, Hofrat, D. Schularztwesen in Deutschland. gr. 8°. (IV, 168 S.) Hamburg, 05. (Leop. Voss) 2.50

Hofrat *Dr. Schubert* in Nürnberg, der sich um die Schulhygiene in seiner Vaterstadt grosse Verdienste erworben hat, hat sich der grossen Mühe unterzogen, durch Umfrage bei den grösseren deutschen Städten und bei seinen Kollegen genaue Aufschlüsse über den heutigen Stand des Schularztwesens in Deutschland zu gewinnen. Das Resultat dieser Umfrage hat er in der vorliegenden Broschüre niedergelegt. Die Schrift verbreitet sich über die geschichtliche Entwicklung des Schularztwesens und insbesondere über die Aufgaben der Schulärzte. Da der Verfasser in seinen Forderungen mässig ist und mit den Verhältnissen rechnet, so darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die heute noch rückständigen Gemeindevertretungen seinen Ausführungen Gehör schenken und dass seine wohlüberlegten Besserungsvorschläge Beachtung finden.

Politik.

1. **Bülow, H. von**, Hull. Der englisch-russische Zwischenfall. Eine Studie. gr. 8°. (68 S. m. Bildnis.) Dresden-Blasewitz, 05. (R. v. Grumbkow) 2.—

Eine nicht gerade wertvolle politische Abhandlung, die z. B. mit der Unterstellung arbeitet, dass die ganze Hull-Affäre aus Englands Initiative entsprungen sei, wofür „unendlich viele Momente sprechen" sollen, wenn es auch nicht als sicher hingestellt wird.

2. **Bülow, H. von**, Die Revolution in Russland und dessen Heer. gr. 8°. (53 S.) Wien, 05. (Karl Mitschke)

Eine Plauderei, die manche interessante Beobachtung in tatsächlicher Beziehung wiedergibt, da und dort auch anregende politische Gedanken bringt. Beachtenswert ist die Parallele, die zwischen dem dritten Stande vor der französischen Revolution und einem im gewissen Sinne analogen vorwärtsdrängenden Stande in Russland gezogen wird; dieser sei nicht der dritte, sondern eigentlich der erste Stand, indem er alles umfasse, was Bildung und Vermögen besitze.

3. **Zusammenstellung**, systematische, der Verhandlungen des bayerischen Episkopates m. der königl. bayerischen Staatsregierung von 1850 bis 1889 üb. den Vollzug des Konkordates. 4°. (VIII, 121 S.) Freiburg i/B., 05. (Herder) 5.—

Für das Kirchenrecht, namentlich aber für die Kirchenpolitik ist es von Interesse, dass uns in der vorliegenden Schrift eine systematische Zusammenfassung der bisher an verschiedenen Stellen publizierten Aktenstücke geboten wird, die sich auf die kirchenpolitischen Verhandlungen zwischen Episkopat und Staatsregierung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in der Zeit von 1850—1889 und die kirchenrechtlichen Ergebnisse beziehen. Zwar ist es nicht an dem, dass diese Verhandlungen, wie der Vorbericht dieser Ausgabe sagt, „in Vergessenheit gekommen" seien. Aber immerhin ist der Kreis derjenigen, die von den Aktenstücken Kenntnis haben und denen die Fundorte bekannt und zugänglich sind, ein verhältnismässig enger, sodass allerdings für weite Kreise diese Zusammenstellung bisher mehr oder weniger Unbekanntes bringt. Jener engere Kreis wird übrigens gleichfalls im Hinblick auf den eingangs angegebenen Umstand die Zusammenfassung willkommen heissen. Vermöge der beigefügten Verweisungen auf die Fortsetzungen lässt sich auch der Zusammenhang der einzelnen Aktenstücke verfolgen.

Varia.

1. **Ascherson, Dr.**, Prof., Der deutsche Universitätskalender, begr. von *A.*, nach des Verfassers Tod mit amtlicher Unterstützung herausgegeben von *Dr. Th. Scheffer* und *Dr. G. Zieler*. 67. Ausgabe. 1. Band: Die reichsdeutschen Universitäten. 12°. (IV, 336 S.) Leipzig, 05. (K. G. Th. Scheffer) 1.50

Die 67. Ausgabe des Deutschen Universitäts-Kalenders weist wiederum eine Reihe von Aenderungen auf, von denen wir hoffen dürfen, dass sie sich als Verbesserungen erweisen werden. Als einen wesentlichen Fortschritt dürfen wir es wohl bezeichnen, dass in dem vorliegenden Bande zum ersten Male die Geburtsdaten bei so gut wie sämtlichen Dozenten beigefügt werden konnten. Einem mehrfach geäusserten Wunsche folgend wurde

diesmal bei allen emeritierten bzw. beurlaubten Dozenten das von ihnen vertretene Lehrfach hinzugefügt. Ferner ist bei den Rektoren jeweils die Fakultät mitgeteilt, der sie angehören, und es sind bei den einzelnen Fakultäten stets die Dekane nochmals in der Ueberschrift angeführt worden. Sehr erhebliche Bereicherungen hat die Statistik erfahren. Die im vorigen Bande angekündigte Personalchronik der Universitäten erscheint in diesem Bande zum ersten Male. Man findet in dieser Zusammenstellung und in der daran angehängten Liste der neuen Habilitationen und der Todesfälle sämtliche Veränderungen, die seit Erscheinen des vorigen Bandes im Personalbestande der deutschen Universitäten vorgefallen sind. Eine derartige Chronik, die von nun an regelmässig fortgesetzt werden soll, existierte bisher noch nicht. Die Statistik der Lehrer und Studierenden ist ebenfalls verschiedentlich bereichert worden. Die Zahl der Lehrer ist diesmal für jede Fakultät bei jeder Universität gesondert angegeben, die Statistik der Studierenden ist durch eine Statistik nach der Staatsangehörigkeit vermehrt worden. Und endlich veröffentlicht diese Auflage zum ersten Male eine Uebersicht über die Akademische Presse Deutschlands, die auf einer von dem Verfasser veranstalteten Rundfrage beruht und ebenfalls ein Novum darstellt.

2. **Der Jesuitismus.** Eine kritische Würdigung der Grundsätze, Verfassung nnd geistigen Entwicklung der Gesellschaft Jesu, mit besonderer Beziehung auf die wissenschaftlichen Kämpfe und auf die Darstellung von antijesuitischer Seite. Nebst einem literarhistorischen Anhang: Die antijesuitische Literatur von der Gründung des Ordens bis auf unsere Zeit. Von *Pilatus* (Dr. Viktor Naumann). gr. 8°. (IX, 591 S.) Regensburg, 05. (Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz) 7.50; geb. 9.50

Eine in der Tagespresse sonst nur bei Romanen vorkommende Zahl von Fortsetzungen hatte seinerzeit die Aufsehen erregende Artikelreihe, die „*Pilatus*" in der „Augsburger Postzeitung" veröffentlichte. Freundliche und feindliche Beurteilung fand selbstverständlich in reichem Masse der Protestant bei seinem Streben, auf Grund eingehender Forschungen das Urteil über den Jesuitismus zu berichtigen, den er zwar als Gegner seiner eigenen Weltanschauung betrachte, der aber ein ehrlicher, ein grosser Gegner sei und für sein Ideal, möge es auch ein falsches sein, mutig kämpfe und alles trage und dulde. Zweifellos hat der Verfasser recht, wenn er sagt: Die Frage, die

in unseren Tagen zu entscheiden ist, lautet weder „ob Bibel oder Babel?", weder „ob Luther oder Loyola?", sie heisst: „Lässt sich trotz allen Haders, allen Streites nicht doch ein Weg der Verständigung finden, auf dem wir, unter *Achtung der politischen und religiösen Gefühle der Andersdenkenden* gemeinsam mit ihnen an dem grossen Werk der sozialen Pflicht der Nächstenliebe arbeiten können!" Der Verfasser wollte und will das Seine dazu beitragen, damit ein Schritt vorwärts geschehe zum sozialen und religiösen Frieden. Jene Artikelreihe liegt nun, vermehrt und berichtigt, in Buchform vor uns. Der wertvolle, 190 Seiten umfassende, erste Anhang enthält eine Sammlung und Kritik der wichtigsten antijesuitischen Schriften von der Gründung des Ordens bis auf unsere Zeit, der zweite Anhang kleinere einschlägige Abhandlungen (*Hoensbroech, Dahn* etc. betr.).

3. **Kunstwart,** der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik und bildende Künste. Hrsg. v. *Ferd. Avenarius.* 18. Jahrg. H. 18—19. München (G. D. W. Callwey) vierteljährl. 3.50, das einzelne Heft —.70

Aus dem Inhalte des 2. Juni- nnd des 1. Juliheftes seien besonders hervorgehoben: Freiluft-Musik. Von *Richard Batka.* — Willensfreiheit uud modernes Drama. Von *Kurt Aram.* — Neue Berliner Baukunst. Von *Albert Dresdner.* — Spiel und Arbeit. Von *Eug. Kalkschmidt.* — Natur und Musik. Von *K. Grunsky.* — Heimatschutz. Von *P. Schultze-Naumburg.* — Ueber Naturschilderung. Von *Fr Ratzel.* — Aus Carl Albrecht Bernoullis „Sonderbündler". — Lose Blätter: Aus dem Leben der Bienen. Von *M. Maeterlinck.* — Rundschau: „Popularisieren?" *Adolf Stern.* Vom Kampfe gegen die Schundliteratur. Berliner Theater. Münchner Theater. Festspiele. Frankfurter Museumsprogramme. Die zweite Ausstellung des deutschen Künstlerbundes. Vom nicht zu unecht aussehen dürfenden roten Kunststein. Zur Drahtknltur. Nachklänge zur Schillerfeier. Von der Schillerstiftung. Wider den „Schmutz". Der Schauspielerberuf als letzte Rettung. Volkstümliche Musik in München. Festnachklänge aus Berlin und Charlottenburg. Kinderkunst. Parkpolitik. — Laufenburg. (Ein Beispiel, dass es nicht immer gerade leicht ist, die Forderungen der Aesthetik mit denen der wirtschaftlichen Entwicklung in Einklang zu bringen! Es wird hier jedoch mitgeteilt, dass Fachmänner die Ausnützung der Wasserkraft der Laufenburger Stromschnellen für möglich erklären, ohne dass diese geopfert zu werden brauchen. Vgl. auch oben Annalen S. 564!).

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs für** Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 7. München. (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich 10.—

Das 7 Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Oberrheinschiffahrt, Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit, von Prof. *Dr. Gustav H. Schmidt* in Bern (Fortsetzung folgt). — Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, von *B. Stieber*, erster Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. (Fortsetzung folgt). — Aus der politischen Korrespondenz des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf. Mitgeteilt von *Heinrich von Poschinger*. — Zur Lehre von der Verfassung. Von *Dr. A. Affolter* in Solothurn. — Aus den Gesetzblättern. — Berichtigung.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 20—24. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 20 u. 21: Von der Wiege bis zur Bahre versichert; Nr. 22: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!; Versicherungswesen im Jahre 1904 (Schluss in Nr. 23); Nr. 23: Die dänischen Seeversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1904; Nr. 24: Zur Schlachtviehversicherung.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 19. Bd. H. 1/2. Leipzig. (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Jäger*, Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern, Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie; *Hans Gross*, Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik; *Eller*, Ein Vorlagebuch für Tätowierungen (Mit 48 Abbildungen); *Siefert*, Der Fall Loth; *Anuschat*, Ueber die kriminalistische Bedeutung von Fahrradspuren (15 Abbildungen); *Högel*, Die deutsche Rückfallsstatistik (Mit 1 Kurve); ausserdem *Bücherbesprechungen* von *Hans Gross* und *Ernst Lohsing*; endlich *Nekrolog* für Prof. *Dr. Karl Hiller* von *Hans Gross*.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905). Nr. 5. Wien. (Manz) jährlich 10.—

Die vorliegende Nummer enthält in ihrem legislativen Teil u. a. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Rumänien, mehrere Handelsverträge zwischen Frankreich und Grossbritannien bezüglich britischer Kolonien, ein neues Gesetz Venezuelas über die Tabaksteuer und das Zündhölzchenmonopol. Der statistische Teil bringt u. a. Mitteilungen über die Quecksilberproduktion der Welt, Stand und Veränderungen der österreichischen Handelsmarine i. J. 1904, den Naphthabetrieb in Galizien i. J. 1903, die Eisenbahnstatistik Argentiniens für 1904, die Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen, den Verkehr auf den deutschen Wasserstrassen 1872—1903, die Hauptergebnisse des Spezialhandels der Schweiz 1904, die Ernte der Verein. Staaten i. J. 1904.

5. **Archiv, Sächs., für Bürgerl. Recht und Prozess.** XV. Band. Heft 3/4. gr. 8°. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) jährlich 14.—

Das Doppelheft enthält folgende Abhandlungen: Zum alternativen Klagantrage (Wirkl. Geh. Rat Professor *Dr. Stölzel*). Aufwendungen, Verwendungen, Einrichtungen und ihr Ersatz (Landgerichtsrat *Dr. Baring*). Das Grundrecht (Landrichter *du Chesne*). Die Kostenverteilung bei der Verurteilung von Ehegatten nach § 739 der CPO. (Landrichter *Dr. Menzel*). Zur Lehre vom Rechtsgeschäft (Rechtsanwalt *Dr. James Breit*).

6. **Blätter für administrative Praxis,** hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LV Nr. 7. 1905. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlung: Präjudizien zum Forstgesetz vom 28. März 1852 und 26. September 1879, bzw. in der Fassung vom 4. Juli 1896 *(Müller)*. — Literatur.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 7/8. München. (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von Rentamtmann *Stelzer:* Das Zahlungsgeschäft der bayerischen Staatskassen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905. Nr. 19/22. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 19: Landwirtschaftliche Betriebs-Zentralkassen und Zentraleinkaufsgenossenschaften (Schluss), von *F. Thorwart;* Nr. 20: Gewerkschaften

und Genossenschaften; Die eingetragenen Genossenschaften in Berlin und dessen Vororten, von *H. Jäger* (Schluss in Nr. 21); Die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft, die Hypothekengläubiger zu befriedigen, von *Citron*; Nr. 21: Ein Kellerwechsel-Prozess, von *Stüber* (Schluss in Nr. 22); Nr. 22: Die Kreditgenossenschaften im Reg.-Bez. Wiesbaden, von *Dr. Scholz*.

9. **Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** I. Jhrgg. Nr. 1. Berlin (R. von Deckers Verlag) Jährl. 20.—

Als Organ der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin" sollen von nun ab an Stelle der bisherigen „Mitteilungen" die „Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" erscheinen. Diese Zeitschrift, redigiert von Kammergerichtsrat *Dr. Meyer*, Berlin, will die in der Vereinigung gehaltenen Vorträge, kürzere Aufsätze über Recht und Wirtschaft der verschiedenen Länder, über internationales Recht, Auskunft auf Anfragen über fremdes Recht, sowie eine systematische Bibliographie und Selbstanzeigen von Autoren bringen. Das erste vorliegende Heft enthält folgende Aufsätze: Die völkerrechtlichen Schiedsgerichte. Von Prof. *Dr. P. Laband*-Strassburg. Les Tentatives Récentes d'Unification du Droit maritime et le Congrès du Bruxelles de 1905. Par *F. C. Autran*, avocat, Marseille. Die schwedisch-norwegische Konsulatsfrage. Von *Dr. Bredo Morgenstierne*, Professor der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität Christiania. Bedeutung von Sachalin als Kolonisations- und Deportationsgebiet. Von *Dr. Novombergsky*, Warschau, früher Untersuchungsrichter in Sachalin; ferner einen am 27. III. d. J. in der „Vereinigung" gehaltenen Vortrag von *Dr. Karl Diehl*, Professor, Königsberg: Der Einfluss der klassischen Nationalökonomie auf die englische Wirtschaftspolitik des 19. Jahrhunderts, und eine Bibliographie, betitelt: Neue Werke.

10. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 9/10. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalte heben wir folgende Artikel hervor: Die italienische Presse, von *Dr. Claar*; der volkswirtschaftliche Nachwuchs, von *Dr. Potthoff*; Arbeitgeberverbände (II. Ausland), von *Weiskam*.

11. **Bulletin** des internationalen Arbeitsamtes. Bd. III, Nr. 9/12. Jena (G. Fischer), Bern (A. Francke) jährlich 7.50

Auch diese Nummer bringt zahlreiche Mitteilungen über neue Gesetze, Verordnungen usw. betreffend den nationalen und internationalen Arbeiterschutz, die Arbeitsverwaltung, Gewerbegerichte und Einigungsämter, Gewerbeaufsicht, Arbeiterversicherung usw. in einer grossen Anzahl von Staaten.

12. **Deutschland,** Monatsschrift für die gesamte Kultur. Nr. 33 (Juni 1905.) Lex. 8°. Berlin. (C A. Schwetschke & Sohn) vierteljährl 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Aus dem preussischen Kultusministerium. Bayerns Stellung zur sogen. deutschen Frage *(Verus)*. Der Nachwuchs der Handelsmarine *(Capelle)*. Streiflichter: Marokko. Die ultramontanen Studentenverbindungen. Zentrumsführer und Reichsverfassung. Literarische Minderwertigkeit des deutschen Ultramontanismus. Rom und Deutschland.

13. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 29. H. 1/2. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Zur Auslegung des Kaufmannsgerichtsgesetzes *(Oertel)*. Die Verjährung der Baukontraventionen *(May)*. Zur Frage der Doppelbesteuerung bei den Gemeindeanlagen. Welche Gemeinde ist zur Besteuerung der Lohnarbeiter berechtigt, die in regelmässigen kürzeren Zwischenräumen vom Arbeitsorte zu ihren Angehörigen zurückkehren? *(Wachler)*. — Verordnungen und Entscheidungen. Rechtsprechung. Urteile. Vermischtes.

14. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. K. Hauses u. d. Auss. *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. 1905, Nr. 17/18. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8 —

Aus dem Inhalte dieser Nummern nennen wir: Die Reform des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden. Von Kgl. Rat *Eduard Uhland* in München. (Schluss.) Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet*, Kgl. Bezirksarzt in Fürth. (Forts.) Schuldaufnahme von Gemeinden bei Raiffeisenvereinen. Von Bezirksamtsoffiziant *Schmid* in Miesbach. Mitteilungen. — Sprechsaal. — Literatur.

15. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 6. Neuwied a. Rh. jährlich 3.—

Allgemeineres Interesse bieten die folgenden Artikel der vorliegenden Nummer: Dividenden, Zinshöhe, Reservefonds und Stiftungsfonds, von *M. May*; Ein Beitrag zur

Frage der Schulsparkassen; Welche Massnahmen empfehlen sich für die rechtliche Behandlnng der Ringe und Kartelle?; die Bürgschaft im Falle des Todes des Bürgen; Kreditgenossenschaft in Kanada, von *H. W. Wolff*.

16. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Aprilheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Der Gesetzgebungsteil des Aprilheftes enthält neben einer Reihe von Aenderungen auf dem Gebiet der Handels- und der Abgabengesetzgebnng das Zusatzabkommen zwischen dem Dentschen Reich und China zu dem Abkommen über die Errichtung eines Seezollamts in Tsingtau, die belgischen Vorschriften für die Herstellung, den Verkauf usw. von Sprengstoffen, die österreichischen Bestimmungen über die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Kalziumkarbid, die schwedische Zollordnung vom 1. Juli 1904; letztere ist auch in einem Sonderabdruck erschienen. Der statistische Teil enthält Mitteilungen über den Aussenhandel Frankreichs, Japans und Russlands. Von Handelsberichten der kaiserl. Konsule liegen vor solche aus Kobe, Ahns, Mahon (Balearen), Venedig,Bndapest, Schanghai, Manila, Schasi (China), Tschifu, Levuka (Fidschi-Inseln), Melbourne und Fremantle.

17. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 20—24. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Diese Nummern enthalten folgende grössere Artikel nnd zwar Nr. 20: Ausstellungs-Streiflichter, von *E. S. Fischer;* Kommerzielle Fortschritte Oesterreichs in Aegypten, von *Dr. Grunzel;* Nr. 21: Die Bedeutnng der internationalen Arbeiterschntzkonferenz in Bern, von *Dr. V. Heller*; Der Veredelungsverkehr Oesterreich-Ungarns im Jahre 1904; Nr. 22: Der Entwurf des Automobilgesetzes, von Prof. *Dr. Pollak*; Nr. 23: Internationale Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung, von *Dr. W. Borgius* - Berlin; Nr. 23: Beratungen der internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Lüttich 1905.

18. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 20 bis 23. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Aufsätze, und zwar Nr. 20: Die Tauern- nnd Karawankenbahn, von *O. Ballenstedt* (Schluss); Der zollfreie Veredelungsverkehr, von Geh. Oberregierungsrat *Lusensky* (Fortsetzung in den folgenden Nummern); Nr. 21: Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902, die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes betr., in seiner Einwirkung auf die landwirtschaftlichen Brennereien (Schluss in Nr. 22); Die Eisenbahnen der Erde; Nr. 22: Lage der Landwirtschaft in Oberbayern 1904; Nr. 23: Die Aenderung des preussischen Bergrechts, von Rechtsanwalt *Dr. Fuld*; Portoermässigung und Postfinanzen.

19. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 14. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Das Anschwellen der Invalidenrenten mit besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Zengnisse bei dem Rentenverfahren. Aerztliche Beratungsanstalten. — Entscheidungen. Briefkasten.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 6. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt dieses Heftes heben wir hervor: *J. Bruhns*, Zur Neuorganisation der Partei; *J. Leimpeters*, Die Taktik des Bergarbeiterverbandes; *E. Bernstein*, Von einem Totgesagten; *P. Kampffmeyer*, Vom Stufenbau der Weltgeschichte; *Dr. A. Erdmann*, Sozialdemokratie und Religion; *A. Popp*, Die christlich-soziale Partei in Oesterreich; *James Keir Hardie*, Unterschiede zwischen der englischen und der kontinentalen Arbeiterbewegung; *E. Fischer*, Die Familie. Wirtschaft von *M. Schippel*; Politik von *R. Calwer*; Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*; Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt*; Genossenschaftsbewegung von *G. David*; Frauenbewegung von *H. Fürth*; Dichtkunst von *M. Hochdorf*.

21. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann*. II. Jahrg. 6. Heft (Juni 1905). Lex. 8°. München u. Leipzig (Gg. Müller) jährlich 20.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Das System der Biologie; Apotheker-Selbstbetrachtungen *(Driesch)*. Was ist Kapitalismus? *(Naumann)*. Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle)*.

22. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 2. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das Heft enthält folgende *Originalaufsätze: v. Rohden*, Schiller und die Kriminalpsychologie; *v. Muralt*, Ueber Familienmord; *Dochow*, Die Arbeiterstatistik und ihr Wert für die Kriminalpolitik; *Liepmann*, Die An-

träge der deutschen Antiduell-Liga; ferner im *Sprechsaal: Tybjerg*, Die Prügelstrafe in Dänemark; *Radbruch*, Ein neuer Versuch zur Psychologie der Aussage; *Ruben*, Exhibitionismus eines vermindert Zurechnungsfähigen; sodann in der Rubrik: *Aus Vereinen und Versammlungen* einen Bericht über den II. Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (München 17. und 18. März 1905); endlich *Bücherbesprechungen*.

23. **Recht, Das.** 1905. Nr. 10. Hannover (Helwing'sche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Wir heben hervor: Die „Einheitlichkeit" der Gesamthypothek. (Univ.-Professor *Dr. J. Biermann*, Giessen.) Enthalten die §§ 1164, 1176, 1182 BGB. eine dingliche Aenderung des Rangverhältnisses? (Justizrat *Dr. E. Fuchs*, Berlin.) Ueber Katasterraub nach dem neuen Recht. (Oberlandesgerichtsrat *M. Wolff*, Naumburg a. S.) Zur Praxis der Geschworenen. Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz und schweizerischer Urteile in Deutschland. Zu § 147 Ziff. 3 GewO. (Senatspräsident *Börngen*, Jena).

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 5. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Aus dem Inhalt dieses Heftes ist besonders hervorzuheben: Die Regelung der Bergarbeiterverhältnisse im Ausland, Der Bergarbeiterstreik in Belgien, Die neueste Entwicklung der rechtlichen Stellung der Berufsvereine in England, Lohnverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Berlin, Gesetz, betr. Verstaatlichung der Eisenbahnen in Italien.

25. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier. L. Guinotte.* II. Jahrg., Bd. II. Nr. 2. Brüssel; 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Aus dem Inhalt dieser Nr. heben wir hervor: Le rétour de la terre, von *Jules Melin*; Le Lloyd et le registre du Lloyd, von *Douglas Owen*; Les conditions naturelles et sociales du commerce Franco-Britannique von *Alfred Uhry*; Le developpement de la brasserie Bavaroise et son exportation, von *Alfred Kuhlo*; Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration, von *R. Bodio*. Ueber das wirtschaftliche Leben handeln Aufsätze von *Pierre Clerges* und *René Cambier*, über das finanzielle Leben ein Aufsatz von *A. Aupetit*; Landwirtschaftliche Chronik von *A. Grégoire*, maritime Chronik von *Léon Hennebicq*.

26. **Rundschau, oesterreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy*. Lex. 4°. H. 29—33. Wien. (Carl Konegen) viertelj. K. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Der gegenwärtige Stand des höheren Mädchenschulwesens in Oesterreich (*Huemer*). Oesterreich-Ungarns Stellung nach Aussen (*Molden*). Technik und Wirtschaft (*Schwiedland*) Reform der oesterreichischen Arbeiterversicherung (*Kobatsch*). Chronik: Gesetzgebung u. Rechspflege (*Benedikt*). Zum schwedisch-norwegischen Konflikt (*v. Suttner*).

27. **Standesamt, Das.** VI. Jahrg. 1905. Nr. 10—11. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Fristberechnung des Personenstandsgesetzes (*Becker*). Bericht über die Standesbeamtenkonferenz in Hamborn von 15. April 1905. — Gesetze. Entscheidungen. Fragebeantwortgn. Mitteilungen etc.

28. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang Nr. 5—10. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Die Befugnisse der Polizeibehörde nach § 161 Str.P.O. (Schluss aus Nr. 3 *Schäfer*). Die Unterstützungsbedürftiger Reichsausländer (. . . . *k*). Beiträge zur Reform unseres Baurechts: Das Umlegungsverfahren (*Siegrist*). Ländlicher Bodenkredit in Baden. (*N.*) Zur Geschichte und Kritik der Hundetaxe (*Roth*). Die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin (*Antoni*). Der Jahresbericht der Grossh. Fabrikinspektion für das Jahr 1904 (*Fellmeth*). — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Literatur. Entschliessungen etc.

29. **Zeitsch. f. Bergrecht.** 46. Jahrg. (1905.) 2. H. Berlin. (J. Guttentag) jährl. 8.—

Abhandlungen: Grundlegende Fragen des bergbaulichen Enteignungsrechtes; D. die Zuziehung der Realberechtigten bei der bergrechtlichen Enteignung (*Westhoff*). — Gesetzgebung. Entscheidungen. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur.

30. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B Justizministerium. Lex.4°. I. Jahrgang. Nr. 12—13. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Diese Nummern enthalten folgende Abhandlungen und grössere Mitteilungen: Nr. 12: *Schmitt*, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz, Die Nebenkautionen für Zinsen und Kosten nach dem Rechte des BGB. — *Merzbacher*, Justizrat in Nürnberg, Die Gebühren in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. — *Aron*, Landgerichtsrat in Strassburg i. Els., Kann bei der Uebertragung der Forderung

der neue Gläubiger das Verlangen des Schuldners auf Aushändigung einer Abtretungsurkunde durch Sicherheitsleistung abwenden? — *Werr*, Amtsrichter in München, Pfändbarkeit von Pfandscheinen oder des Anspruchs auf deren Herausgabe. — *Bezold, Dr.*, II. Staatsanwalt in Augsburg, Zwei Meineide besser als einer. — *Gahn*, II. Staatsanwalt in Hof, Zu §§ 447, 448 Str.P.O. — *Weber*, Amtsrichter in Amberg, Zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — *Vogel*, Amtsrichter in Herrieden, Zu § 1433 BGB. — Nr. 13: *Oegg*, Landgerichtsrat in Würzburg, Das Urteil im Kostenpunkte bei Zurücknahme der Klage. — *Merzbacher*, Justizrat in Nürnberg, Die Gebühren in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Schluss). — *Kühlewein, Dr.*, II. Staatsanwalt in Nürnberg, Zur Frage des gerichtlichen Zwangsvergleichs ohne Konkurs. — *Collard, Dr.*, Amtsrichter in Würzburg, Wie ist nach Zurücknahme der Klage zu entscheiden, wenn der Beklagte Urteil im Kostenpunkt begehrt? — *Levinger*, Rechtsanwalt in Würzburg, Zu § 1710 BGB. — *Neumiller*, Landgerichtsrat in München, Glaubhaftmachung neuerlichen Vermögenserwerbs (§ 903 CPO) Verhaftung des Schuldners in einer fremden Wohnung. — *Kraus*, Amtsrichter in München, Höhe des Streitwerts bei Klagen auf Anerkennung der ausserehelichen Vaterschaft. — *Meyer*, Geh. Justizrat in Breslau, Vertragswidrige Ausfüllung eines Blankoakzepts. *Aus der Praxis der Gerichte* wird eine Reihe neuer, wertvoller Entscheidungen mitgeteilt.

31. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 25. Bd. 6/7 Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Doppelheft bringt *Literaturberichte* über Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Strafrecht, Strafprozess, Gefängnis- und Fürsorgewesen, Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin, sowie materielles Militärstrafrecht; sodann *bibliographische Notizen*; weiter Besprechung von *Tagesfragen* u. zwar: *Hippel*, Fürsorge für notleidende Wanderer in Preussen *Rothe*, Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe; *Delaquis*, Der Schweizerische Strafgesetzentwurf 1903; *Beling*, Zur Strafprozessreform; *Kohlrausch*, Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung. Es folgen: *Hermäa*, mitgeteilt von *Distel*; endlich: *Die allgemeinen Bestimmungen des tongaischen Strafgesetzbuches* von *L. v. Thôt*.

32. **Zeitschrift d. k. sächsischen statistischen Bureaus**, red. vom Regierungsrat *Dr. E. Würzburger*. 49. Jahrg. 1904. Heft 3 u. 4. Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährlich 3.—

Inhalt: Wohnungsstatistik einzelner Mittel- und Kleinstädte nach einer Erhebung von 1904; Invaliditäts- und Sterbensverhältnisse bei den Mitgliedern der Allgem. Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen, von Knappschaftsdir. *Dr. Jahn*-Freiberg; Der Bevölkerungsaustausch zwischen Sachsen und anderen Staaten, vom *Herausgeber*; Einzelheiten aus den Finanzen Sachsens im Vergleich mit den Verhältnissen anderer Bundesstaaten (Eisenbahnen, Schulwesen), von Regierungsassessor *Dr. E. Oppe*; Die Personen mit tschechischer oder polnischer Muttersprache im Königreich Sachsen am 1. Dezember 1900, vom *Herausgeber*; Die fünfzig ersten Jahrgänge der Zeitschrift des K. Sächs. Statist. Bureaus, von demselben; Literatur; Kleinere Mitteilungen.

33. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 21—23. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Diese Nummern enthalten folgende grössere Aufsätze, und zwar Nr. 21: Rückkauf einer Lebensversicherungspolice nach dem neuen Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; Nr. 22: Seekriegsrecht und Handel, II; Nr. 23: Die Lebensversicherung von Kindern durch Volksversicherungsgesellschaften in den Verein. Staaten von Nordamerika 1875—1902.

34. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 22—23. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Aus dem Inhalte dieser Nummern heben wir hervor: Nr. 22: Das württembergische Gesetz vom 2. Dezember 1904 betreffend den Leibgedingvertrag. (Oberlandesgerichtsrat *Landauer* in Stuttgart.) Die badische Ausführungsgesetzgebung zur Grundbuchordnung (Landgerichtsrat *Mainhard* in Karlsruhe.) Nr. 23: Inwiefern bedürfen schriftliche Anträge und Erklärungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Unterschrift des Beteiligten? (Rechtsanwalt *Dr. E. Josef* in Freiburg).

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Auszug, kurzer, aus den Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen — 10. n. 11 Bd. Abtlg. II: Gewerbesteuer u. Abtlg. III: Warenhaussteuer. Von Ob.-Reg.-R. *Rohde.* Mit Sachregister. gr. 8°. (58 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.80

Frauen-Genossenschaftsblatt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 4. Jahrg. 1905. 24 Nrn. (Nr. 1 8 S.) Lex. 8°. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine halbjährlich —.50

Geller, Leo u. Herm. Jolles, Hof- u. Ger.-Advv. DD., Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtl. Entscheidgn. aus den Gebieten des bürgerl. Rechts einschliesslich des Wechsel- u. Handelsrechts, dann der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Zivilprozessrechts. 6. Bd. Mit systemat. Inhaltsübersicht, alphabet. Sachregister, Quellen- u. chronolog. Verzeichnisse. gr. 8°. (VII, 575 S.) Wien 05 (M. Perles) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Gendarm, der, Zeitschr. f. d. Mitgl. der preuss. u. reichsländ. Gendarmerie. Mit den Beilagen Der Diensthund und Haus u. Herd. Hrsg. v. *Dir. Gersbach.* 3. Jahrg. Nr. 1. Berlin (Kaiser-Wilhelm-Dank) vierteljährlich 1.50

Polizei, die, Zeitschr. f. Polizeiwissenschaft, -dienst u. -wesen m. den Beilagen Der Diensthund n. Die Familie. Schriftleitung: *Dir. Gersbach.* 2. Jahrg. April 1905—März 1906. 26 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 24 S.) Berlin (Kaiser-Wilhelm-Dank) vierteljährlich 1.50

Rechts-Student, der, Lehrblatt f. junge Juristen. Hrsg. v. Rechtsanwälten *Dr. W. Schaufuss* und *Ferd. Vogel.* 1. Jahrg. April—Dezbr. 1905. 20 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1 10 S.) Cöln (Bonn, Röhrscheid & Ebbecke) vierteljährlich 2.—

Sammlung v. Entscheidungen der Gewerbegerichte. Hrsg. v. k. k. Justizministerium. V. Bd. Nr. 650 bis 844. gr. 8°. (LVII, 224 S.) Wien 04 (A. Hölder) 1.—

Verwaltungs-Blatt, preussisches, Wochenschrift f. Verwaltg. und Verwaltungsrechtspflege in Preussen. Hauptregister zu den Jahrgängen I—XXV. 2 Tle. in 1 Bde. 4°. (40 u. 320 S.) Berlin 05 (C. Heymann) Geb. 16.—

Wachler, Paul, Sen.-Präs. u. Oberverwaltungsger.-R. **E. Naundorff, DD.,** Rechtsgrundsätze des kgl. sächs. Oberverwaltungsgerichts. 1. Bd. 8°. (IV, 139 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 3.20; geb. 4.—

Zeit, die neue. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. General-Register des Inhalts der Jahrgänge 1883 bis 1902 der neuen Zeit, bestehend in e. Autoren-Verzeichnis n. einem Sachregister nebst Stichwort-Anzeiger, bearb. v. *Eman. Wurm.* Mit einem Vorwort versehen v. *Karl Kautsky.* gr. 8° (XV, 218 S.) Stuttgart 05 (P. Singer) 4.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Sammlung v. Gesetzen, Verordnungen, Erlassen u. Verfügungen betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Im amtl. Auftrage bearb. 28. Bd. (Nr. 4565 bis 4785.) gr. 8°. (XXVII, 626 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 18.—; geb. 15.—

Taschenbuch, des Patentwesens. Sammlung der den Geschäftskreis des kaiserl. Patentamtes berühr. Gesetze u. ergänz. Anordnungen, nebst Liste der Patentanwälte. Amtliche Ausg. Mai 1905. Schmal 8°. (VIII, 185 S.) Berlin (C. Heymann) Geb. 1.—

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Berolzheimer, Dr. Fritz, System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie 2. Bd. Die Kulturstudien der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. gr. 8°. (XV, 500 S.) München 05 (C. H. Beck) 13.—; geb. in Leinw. 15.—

Czyhlarz, Karl Ritter v., Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 7. u. 8. verb. Aufl. (Doppel-Aufl.) gr. 8°. (X, 403 S.) Wien 05 (F. Tempsky.) — Leipzig 05 (G. Freytag) Geb. in Leinw. 10.—

Festgabe f. Dr. Bernhard Hübler, ordentlichen Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geheimen Ober-Regierungsrat, Associé de l'institut de droit international usw. zum 70. Geburtstage am 25. V. 1905, überreicht von ehemaligen Schülern. gr. 8°. (284 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 7.—

Haseltine Dr. Harold Dexter, Bachelor, Zur Geschichte der Ehescheidung nach angelsächsischem Recht. [Aus: „Festgabe f. B. Hübler".] gr. 8°. (38 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.20

Kohn, Dr. Max, Das Erbbaurecht nach dem BGB. Ein rechtsgeschichtl. Beitrag. (Diss.) gr. 8°. (VIII, 114 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 3.—

Lobe, Dr. Adf., Oberlandesger.-R., Ursprung und Entwickelung der höchsten sächsischen Gerichte. Ein Beitrag zur Geschichte der sächs. Rechtspflege. gr. 8°. (139 S.) Leipzig 05 (Dieterich) 4.

Partsch Dr. Jos., Refer., Die Schriftformel im römischen Provinzialprozesse. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Breslau 05 (Leipzg, Buchh. G. Fock.) 1.50

Sachsenspiegel, der (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift hrsg. v. Prof. *Dr. Jul. Weizke.* Neubearb. v. weil. Prof. *Dr. R. Hildebrand.* 8., unveränd. Aufl. 8°. (XIV, 202 S.) Leipzig 05 (O. R. Reisland) 3.—; geb. 3.80

Stadtrechte, oberrheinische. Hrsg. v. d. bad. histor. Kommission. II. Abt.: Schwäbische Rechte. gr. 8°. Heidelberg 05 (C. Winter).
1. Heft: *Roder, Chr.,* Villingen. (XVIII, 228 S.) 8.—

Bürgerliches Recht.

Benesch, Karl A., Buchführ., Handbuch zur Vorbereitung f. die Grundbuchsführer-Prüfung in Fragen u. Antworten (auch prakt. Nachschlagebuch). 2. Aufl. Nach den neuesten Gesetzen u. Verordngn. zusammengestellt, ergänzt u. m. zahlreichen Formularien u. prakt. Beispielen versehen. kl. 8°. (XI, 457 S.) Wien 05 (Manz) kart. 4.30

Heinsheimer, Dr. Karl, Landger.-R. Priv.-Doz., Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch m. seinen Nebengesetzen und das badische Recht. II. Bd. Familienrecht. Erbrecht. 4. (Schluss-)Lfg. Erbrecht. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (XIX n. 369 - 713.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) 4.— (II. Bd. geb. in Leinw. 10.—)

Kloss, Dr. R., Amtsrichter, Juristische Repetitorien 8°. Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses.)
1. Bd. Sachenrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. (160 S.) Geb. in Leinw. 2.—

Kober, K., Landger.-R., Zur Einführung des Grundbuchrechts. Ein Rückblick u. Ausblick. [Aus: „Seuffert's Blätter f. Rechtsanwendg."] gr. 8°. (40 S.) Erlangen 05 (Palm & Enke) —.80

Kusenberg, Dr. Otto, Entstehung u. Beendigung des Bergwerkseigentums nach dem in Elsass-Lothringen geltenden Rechte. 8.° (V. 115 S.) Strassburg 05 (K. J. Trübner) 2.—

Natter, Dr. Otto., Die Haftpflicht der österr. Post- und Telegraphenanstalt. Eine Zusammenstellg. d. gelt. Bestimmungen. gr. 8°. (56 S.) Wien 05 (Manz) —.85

Posener, Paul, Grundriss des gesamten deutschen Rechtes in Einzelausgaben. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag.)
2. Bd. Bürgerliches Recht (Schuldverhältnisse). 2. Aufl. (IV, 52 S.) Kart. n. durchschn. —.90

Rebek, Dr. Fel., Hilfsbuch zum „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts" von Krainz-Pfaff-Ehrenzweig. Spezieller Teil. 2. Buch: Das Obligationenrecht. kl. 8°. (92 S.) Wien 05 (Manz) 1.—

Rödenberg, Dr. P., Das Notwegrecht. gr. 8°. (XII, 137 S.) Bonn 05 (Röhrscheid & Ebbecke) 2.—

Salelles, Raymond, Prof., Einführung in das Studium des deutschen bürgerlichen Rechts, übers. u. hrsg. v. Prof. *Dr. Rud. Leonhard*. gr. 8°. (VIII, 125 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus.) 3.60

Simëon, Dr. P., Landricht., Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. IX. 1899. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. 16°. (222 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) Geb. in Leinw. 1.80

Steyert, Dr. G., Der dingliche Vertrag im BGB. gr. 8°. (56 S.) Strassburg 05 (J. Singer) 1.50

Handels- und Wechselrecht.

Adler, Dr. Paul, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtl. Seite. Diss. gr. 8°. (X, 133 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 3.60

Bericht der XI. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs e. Gesetzes betr. Aenderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes. Dem Reichstage erstattet am 23. V. 1905. 4°. (50 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.40

Grünhut, Dr. C. S., Prof., Das österr. Aktienregulativ v. 20. IX. 1899. gr. 8°. (32 S.) Wien 05 (A. Hölder) 1.40

Litthaner, F., weil. Justizr., Handelsgesetzbuch. Mit den ergänz. Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuchs u. Erläutergn. 13. Aufl. In Verbindg. mit Oberlandesger.-R. *M. Thiele* u. Landrichter *Dr. A. Cohn* hrsg. v. Geh. Justizr. Oberlandesger.-R. Prof. *Dr. A. Mosse*. 16°. (XII, 653 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Müller-Gumperda, M., Der Kontokorrentvertrag ein Blankovertrag. Diss. gr. 8°. (30 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) —.80

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Delius, Dr. Hans, Kammerger.-R., Handbuch d. Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche sowie im n. gegenüber dem Auslande in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungssachen. Auf der Grundlage des von † Obersten Landesger.-R. *Ferd. Böhm* verf. „Handbuchs des Rechtshilfeverfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen" als 2. wesentlich verm. u. vollständig umgearb. Aufl. desselben hrsg. 8°. (XI, 453 S.) Erlangen 05 (Palm & Enke) 8.60

Ebert, Eug., Oberlandesger.-R., Das amtsgerichtl. Dezernat. Beispiele u. Verfügungsentwürfe. 7. Aufl. gr. 8°. (XVIII, 581 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) geb. 10.—

Fischer, Dr. O. Chr., Die Verletzung des Gläubigerrechts als unerlaubte Handlung nach dem BGB. gr. 8°. (VI, 172 S.) Jena 05 (G. Fischer) 4.50

Pepper, F., Der Vorkonkurs in der Praxis gr. 8°. (22 S.) Wien 05 (Manz) —.50

Rintelen, Dr. Anton, Prof., Die einstweilige Verfügung. Eine Untersuchg. aus dem österreichischen Rechte. gr. 8°. (VIII, 320 S.) Wien 05 (Manz) 6.10

Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Prof. *Dr. Otto Gierke*. gr. 8°. Breslau 05 (M. & H. Marcus)
76. Heft. *Heilmann, Dr. Friedr.*, Prof., Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg. (V, 174 S.) 5.—

Wolff, Dr. Mart., Prof., Die Zwangsvollstreckung in e. dem Schuldner nicht gehörigen beweglichen Sache. [Aus: „Festgabe f. B. Hübler"] gr. 8°. (24 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) —.60

Strafrecht und Strafprozessrecht. Gerichtliche Medizin.

Brandis, Dr. Ernst, Entschädigung f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Eine systematisch-krit. Darstellg. des Reichsgesetzes vom 14. VII. 1904. gr. 8°. (VI, 140 S.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 3.60

Cathrein, Viktor, S. J., Die Grundbegriffe des Strafrechts. Eine rechtsphilosoph. Studie. 8°. (VIII, 172 S.) Freiburg i. B. 05 (Herder) 2.—

Delaquis, E., u. Auskultant **J. Polec**, Materialien zur Lehre v. d. Rehabilitation. Im Auftr. d. intern. kriminal. Vereinigung gesammelt u. hrsg. gr. 8°. (XLVIII, 498 S.) Berlin, 05 (J. Guttentag) 6.—

Goldschmidt, Dr. James, Priv.-Doz., Materielles Justizrecht (Rechtsschutzanspruch und Strafrecht.) [Aus „Festgabe f. B. Hübler".] gr. 8°. (70 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 2.—

Herz, Paul, Reichsmilitärger.-Sen.-Präs. u. Kriegsger.-R. **Geo. Ernst, DD.**, Strafrecht der Militärpersonen. Handbuch der wesentl. auf Militärpersonen anwendbaren materiellen u. formellen Strafgesetze m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 8°. (XIV, 1296 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 18.—

Heymann, Rob., Der deutsche Pressverbrecher. Psychologische Notizen zur Strafvollstreckung. 8°. (16 S.) München 05 (E. Koch) —.50

Kriminal-Prozesse aller Zeiten. schmal kl. 8°. Heilbronn 05 (O. Weber) jeder Bd. —.50
12. *Teschner, Karl*, Die Ermordung der Herzogin v. Praslin u. sonstige Verbrechen. (206 S.) — 13. *Rotenstein, Herb. v.*, Der Seeräuber Roberts und andere Mordgesellen. (208 S.)

Lobsing, Dr. Ernst, Das Geständnis in Strafsachen. gr. 8°. (142 S.) Halle 05 (C. Marhold) 2.50

Mager, E., Schriften- und Urkundenfälschung und deren Erkennung gr. 8°. (59 S.) Wien 05 (M. Perles) 1.60

Pessler, Paul, J. Staatsanw., Zur Feststellung des Geisteszustandes der Beschuldigten im Strafverfahren (§ 51 R.-Str.-G.-B.; § 81 Str.-Pr.-O.). Kriminalpsychiatrische Plauderei, nebst e. Sammlg. v. Strafrechtsfällen. 8°. (IV, 157 S.) Braunschweig 05 (J. H. Meyer) 2.40

Protokolle der Kommission f. die Reform des Strafprozesses. Hrsg. vom Reichs-Justizamte. 2 Bde. gr. 8°. (IX, 518 u. V, 631 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 7.30; geb. in Halbfrz. 10.30

Spira, Dr. Emil. Ger.-Sekr. Priv.-Doz., Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung u. Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksicht. des Vorentwurfes

zu e. schweizer. Strafgesetze. gr. 8°. (IV, 167 S.) München 05 (C. H. Beck) 4.50

Tobler, Dr. Haus, Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten. Mit Berücksicht. des schweizer. Rechts. gr. 8°. (91 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.20

Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Fragen z. Rechtsvergleichg. gestellt v. *Th. Mommsen.* gr. 8°. (VI, 112 S.) Leipzig 05. (Duncker und Humblot) 3.60

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Baltz, Dr. Constanz, Reg.-Präs., Preussisches Baupolizeirecht. Unter besond. Berücksicht. der Baupolizeiordng. f. den Stadtkreis Berlin f. den prakt. Gebrauch dargestellt. 3. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XX, 553 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 12.—; geb. 13.—

Flinzer, Dr. med. Rud., Bez.-Arzt, Die Medizinalgesetze und Verordnungen d. Kgr. Sachsen. 2. Aufl. 1. Bd. 8°. (XXI, 597 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 11.—

Gesetz v. 20. XII. 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Ges. üb. d. Postwesen des D. R. v. 28. X. 1871 etc. etc. gr. 8°. (30 S.) Berlin 05 (R. von Decker) —.40

Herrfurth, G., Geh. Rechn.-R., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten zusammengestellt u. erläutert. 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 4. Bd. Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten. Lex. 8°. (XII, 206 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Kapper, Dr. Erwin, Finanzprokurat.-Konzip., Bergbau u. Eisenbahn in ihren Rechtsbeziehungen nach Österreichischem Rechte m. Berücksicht. ausländischer Gesetzgebungen. 8°. (III, 100 S.) Wien 05 (Manz) 1.70

Klöti, Dr. Emil, Dir.-Sekr., Die Neuordnung des Wasser- u. Elektrizitätsrechtes in der Schweiz. Kritik u. Vorschläge. [Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltg."] 8°. (38 S.) Zürich 05 (Art. Institut Orell Füssli) —.80

Meyer, Geo., Prof., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Verf. in 6. Aufl. bearb. v. *Prof. Gerh. Anschütz.* Lex. 8°. (XII, 882 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 16.60; geb. 19.—

Müller, Dr. Ludw. Aug. v., weil. Staatsminist., Das bayerische Gesetz üb. die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. VI. 1848/21. III. 1881. Mit den zum Vollzuge ergangenen Anordngn. unter Aufügg kurzer Erläutergn. hrsg. In 4. Aufl. neu bearb. v. Minist.-R. *Karl Krazeisen.* 8°. (VIII, 179 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.50

Peters, Baur. Stadtbaur., Bau-Polizei-Verordnungen u. ortsstatutarische Bestimmungen in Bauangelegenheiten f. den Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg, tabellarisch geordnet. gr. 8°. (79 S. m. 1 farb. Plan.) Magdeburg 05 (Creutz) geb. in Leinw. 2.80

Rehm, Dr. Herm., Prof., Pridikat- u. Titelrecht der deutschen Standesherren. Eine rechtlich-kulturgeschichtl. Untersuchg., im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. Lex. 8°. (VIII, 359 S.) München 05 (J. Schweitzer Verl.) 11.50

Retzlaff, F., Polizei-Insp. a. D. Polizeisch.-Leit., Das Feld- u. Forst-Polizei-Gesetz vom 1. IV. 1880 u. das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl vom 15. IV. 1878. Mit Erläutergn. u. den Bestimmgn. üb. Uniformierg., Waffengebrauch, vorläuf. Festnahme usw. sowie Anzeigen-Muster, kl. 8°. (63 S.) Recklinghausen 05 (F. Retzlaff) kart. —.85

Sammlung, Haynsche, der Polizei-Verordnungen u. polizeilichen Vorschriften f. den Reg.-Bez. Stettin. II. Bd. Nachträge bis znm April 1905. Provinzielle u. Bezirks-Verordngn., Anweisgn., Reglements u. Bekanntmachgn. Hrsg. v. Bürgermstr. a. D. *Otto Kotze.* gr. 8°. (X, 157 S.) Berlin 05 (A. W. Hayns Erben) 2.—

Seda, Frz., Der k. k. Steueramtsdienst. Ein Handbuch in Fragen und Antworten. 8°. (VI, 488 S.) Brünn 05 (C. Winiker) 6.—

Tesch, Johs., Die Lanfbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten u. Rechte. Mit Genehmigg. des Auswärt. Amtes unter Benutzg. amtl. Quellen bearb. 2., verm. Aufl. 8°. (XII, 315 S.) Berlin 05 (O. Salle) 4.50; geb. 5.—

Wettstein, Dr. Walt., Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrecht. gr. 8°. (92 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.20

Wiedemann, Dr. C. P., Priv.-Doz., Die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung gr. 8°. (116 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.40

Internationales Recht. Völkerrecht.

Fleischmann, Dr. Max, Amtsricht. Priv.-Doz., Völkerrechtsquellen, in Auswahl hrsg. gr. 8°. (XII, 380 S.) Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses) 6.80; geb. 7.50

Kuhn, Dr. Edgar, Der Missbrauch des roten Kreuzes. Eine kritisch-dogm. Studie. 8°. (VII, 69 S.) München 05 (C. H. Beck) 2.—

Nansen, Fridtjof, Norwegen u. die Union m. Schweden. gr. 8°. (V, 71 S.) Leipzig 05 (F. A. Brockhaus) 1.—

Schmitz, L., Standesbeamt. und Kanzleir. **A. Wichmann,** Die Eheschliessung im internationalen Verkehr. 2 Bde. gr. 8°. Melderich 05 (L. Schmitz) geb. in Leinw. 9.—

1. Die Eheerfordernisse der Ausländer im Deutschen Reiche, insbesondere in Preussen. III. Aufl. des Werkes „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preussen" v. *L. Schmitz.* Praktisches Handbuch f. Standesbeamte m. Musterbeispielen u. Nachweisen. (XVIII, 153 S.) 3.—. — 2. Das internationale Eheschliessungsrecht u. die Rechte betr. die Legitimation unehelicher Kinder. Nachweis d. Rechte der einzelnen Staaten. (XVIII, 98 u. 386 S.) 6.—

Scholz, Dr. Franz, Ger.-Ass., Drahtlose Telegraphie und Neutralität. gr. 8°. (46 S.) Berlin 05 (Franz Vahlen) 1.40

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche, hrsg. von Prof. *Dr A Stutz.* gr. 8°. Stuttgart 05 (F. Enke)

20. Heft: *Künstle, Dr. F. X.,* Rechtspr. Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Auf Grund d. Weistümer dargestellt. (106 S.) 4.40

Baltischweiler, Dr. W., Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung. gr. 8°. (149 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 3.20

Stutz, Dr. Ulr., Prof., Das preussische allgemeine Landrecht u. d. Eigentümer des Kirchenguts. [Aus: „Festgabe f. B. Hübler".] gr. 8°. (18 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) —.60

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Oertmann, Dr. Paul, Prof., Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung. [Aus: „Festgabe f. B. Hübler".] gr. 8°. (21 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) —.60

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Ausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetz., vom 18. III. 1905 sowie Ausführungsbestimmungen zum Verkehrssteuergesetz, betr. Kauf u. Tauschverträge über Grundstücke, vom 10. III. 1905, u. Anweisung f. den Vollzug des Verkehrssteuergesetzes. Vom 20. III. 1905. gr. 8°. (16 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 30.—

Bericht über die Konstituierung des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereines in Oesterreich. Wien, am 3. IV. 1905. gr. 8°. (16 S.) Wien 05 (Manz) —.75

Biermer, Dr. Magn., Prof., Nochmals die hessische Kommunalsteuerreform. Eine Auseinandersetzg. m. der „Darmstädter Ztg." vom 20. V. 1905 8°. (18 S.) Giessen 05 (E. Roth. —.50

Bunlucescu, Dr. Demeter, Das Tabakmonopol in Rumänien. Mit 2 Karten u. 8 graph. Darstellgn. gr. 8°. (VI, 144 S.) Jena 05 (G. Fischer) 5.—

Conrad, Dr. J., Prof., Grundrss zum Studium d. polit. Oekonomie. 1. Teil: Nationalökonomie. 5. erg. Aufl. Lex. 8°. (XVI, 404 S. m. 2 graph. Taf.) Jena 05 (G. Fischer) 8.—; geb. 9.—

Damaschke, Adf., Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einfg. 2. durchges. Aufl. 8°. (VIII, 244 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.50; geb. 3.—

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. 8°. Leipzig 05 (F. Dietrich) Jede Nr. —.15 f. die Reihe v. 10 Nrn. 1.20

35. *Fried, Alfr. H.*, Die Friedensbewegung, was sie will und was sie erreicht hat. (16 S.) — 36. *Gaulke, Johs.*, Die Prostitution. (16. S.) — 37. *Müller, Geo*, Die kommunale Sozialpolitik n. die Handlungsgehilfen. (16 S.) — 40. *Gutandauer, Karl J.*, Sexuelle Jugendaufklärung. (15 S. — 41—44. *Seidel, A.*, Unsere Kolonien, was sind sie wert und wie können wir sie erschliessen? Ein Kolonialprogramm. 1—10. Tausend. (79 S.)

Gabriel, Hub., Die gewerblichen Genossenschaften. Ein Handbuch f. die gewerbl. Genossenschaften, Genossenschaftsverbände, Genossenschaftskrankenkassen u. -Institute, m. Erläutergn. der gesetzl. Bestimmgn., Musterstatuten, Formularien usw. gr. 8°. (X, 312 S.) Wien 05 (Manz) kart. 6.—

Gargas, Dr. Sigism., Volkswirtschaftliche Ansichten in Polen im XVII. Jahrh. gr. 8°. (261 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 5.—

Gesetz, niederländ., allgemeines, vom 26. VIII. 1822, betr. die Erhebg. d. Ein-, Aus- und Durchfahrszölle etc. etc. f. Seeschiffe. 8°. (100 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 1.25

Gnauck-Kühne, Elisab., Einführung in die Arbeiterinnenfrage. 8°. (96 S.) M. Gladbach, (Zentralstelle des Volksvereins f. d. kath. Deutschland.) 1.—

Imperialismus, Beiträge zur Analyse des wirtschaftl. u. polit. Lebens der Gegenwart v. *Lord Goschen, Henry W. Wolff*, Prof. *Dr. A. Haas* u. a. Hrsg. v. *Dr. W. Borgius*. Lex. 8°. (48 S.) Berlin 05 (Liebheit & Thiesen) 1.50

Marshall, Alfr., Handbuch der Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. Nach der 4. Aufl. des engl. Originals übers. v. *Hugo Ephraim* u. *Arth. Salz*. Mit e. Geleitwort v. *Lujo Brentano*. gr. 8°. (XXIX, 717 S.) Stuttgart 05 (J. G. Cotta Nachf.) geb. in Leinw. 13.50; in Halbfrz. 14.—

Maass, A., Fleischermstr., Entwurf e. Handwerker-Versicherung. 8°. (8 S.) Kolberg (Münderstr. 19) 05 (Selbstverlag) —.10

Muscl, C. von der, Das Recht der Gemeindebesteuerung im Kgr. Sachsen. 8°. (III, 63 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 1.40

Pfeiffer, Dr. L., Geh. Hof- u. Med.-R., Die Impfkalamität in den Weltpolicen der Lebensversicherungs-Gesellschaften. gr. 8°. (VI. 92 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 4.—

Schüller, Dr. Rich., Priv.-Doz., Schutzzoll u. Freihandel. Die Voraussetzgn. u. Grenzen ihrer Berechtigg. gr. 8°. (304 S.) Wien 05 (F. Tempsky) — Leipzig 05 (G. Freytag) 5.—

Streik, der, der Bergleute u. die Sozialdemokratie. Briefe aus dem rheinisch-westfäl. Industriebezirk. kl. 8°. (40 S.) Kaiserslautern 05 (Thiemesche Druckereien) —.50

Tages-Fragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. vom Volksverein f. das kathol. Deutschland. 8°. M. Gladbach 05 (Zentralsselle des Volksvereins f. das kath. Deutschland.)

32. Heft. *Müller, Dr. Otto*, Gen.-Sekr., Katholische Arbeiterinnen-Vereine. (92 S.) —.50

33. Heft. *Engel, Dr. Aug.*, Detaillisten-Fragen. Neue Aufgaben des Kleinhandels. (100 S.) —.80

Tillmanns Jos., ehem. Lekt. P., Die wahre Lösung der sozialen Frage u. warum wir trotz unserer sozialen Gesetzgebung „dem Untergange in reissendem Tempo" (l. Enz. Pius X.) entgegen gehen. Unter Mitarbeit v. Kaufm. *Theod. Oehmen* f. den prakt. Tl. 8°. (190 S.) Maria-Martental bei Kaisersesch 05. (Coblenz a. Rh., Carl Th. Oehmen.) (Nur direkt.) 2.40

Übersichten der Weltwirtschaft. Begründet v. *Dr. F. X. Neumann-Spallart*, hrsg. von Hofr. Sekr. Prof. *Dr. Frz. Juraschek*. (VII. Bd.) Jahrg. 1890 bis 1904 (m. Ergänzgn. teilweise bis 1904). (In 10 Abtlgen.) 1. Abtlg. Lex. 8°. (VI, 80 S.) München 05 (E. Koch) 5.—

Wolff, Dr. Emil, Kreisamtm. a. D. Synd., Die Praxis der Finanzierung bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung u. Sanierung v. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften. 8°. (VIII, 304 S.) Berlin 05 (Liebemann) 4.—; geb. 4.75

Zacher, Dr., Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Lex. 8°. Grunewald-Berlin 05 Verlag der Arbeiter-Versorgg. (A. Troschel)

Heft 9a. Die Arbeiter-Versicherung in Russland. 1. Nachtrag zu Heft 9, bearb. v. *Graf Louis Skarzynski*. (83 S.) 2.—. — Heft 10a. Die Arbeiter-Versicherung in Finland. 1. Nachtrag zu Heft 10. Bearb. von Dir. *Dr. Aug. Hjelt*. (15 u. 25 S.) 1.20

Zollordnung, schwedische, vom 1. VII. 1904 [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] 8°. (118 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 1.40

Statistik.

Arbeitervereine, die, in Oesterreich nach dem Stande vom 31. XII. 1904 samt den in diesem Stande bis Ende 1900 vorgefallenen Veränderungen. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. 1. Bd. Tabellarischer Tl. 4°. (67 u. 689 S.) Wien 05 (A. Hölder) 6.—

Bericht üb. die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während d. J. 1904. Lex. 8°. (33 S.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) 1.—

Festschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus zur Jahrhundertfeier seines Bestehens. 3 Tle. in 2 Bdn. 4°. (XII, 271; VIII, 151 u. XIX S. m. 116 farb. Taf.) Berlin 05 (Verlag des königl. statist. Landesamts) geb. in Halbfrz. 50.—

Jahrbuch f. bremische Statistik. Hrsg. vom brem. statist. Amt. Jahrg. 1904. Zur Statistik des Schiffs- u. Warenverkehrs im J. 1904. Lex. 8°. (VI, 340 S.) kart. 7.50

Jahrbuch ungarisches statistisches. Neue Folge. XI. 1903. Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers verf. u. hrsg. vom kön. ung. statist. Zentralamt. Amtliche Uebersetzg. aus dem ungar. Originale. Lex. 8°. (XIX, 483 S.) Budapest 04 (F. Kilián's Nachf.) geb. in Leinw. 5.—

Statistik, Breslauer. Im Auftrage d. Magistrats d. k. Haupt- u. Residenz-Stadt Breslau. Hrsg. v. statist. Amt der Stadt Breslau. Lex. 8°. Breslau 05 (E. Morgenstern Verlag).

24. Bd. 1. Heft: Statist. über Löhne und Arbeiterfürsorge. Zur Lehrerstatistik. (VIII, 88 S. m. 2 Taf.) 1.—

Politik.

Bibel, die, der Sozialdemokraten. Bebels Buch: „Die Frau und der Sozialismus", beleuchtet vom Standpunkt d. s gesunden Menschenverstandes und in populärer Weise widerlegt vom Verf. der Schrift „Wer wird siegen," kl. 8°. (75 S.) Essen 05 (Fredebeul & Koenen) —.50

Eichhorn, K., Der „Zusammenschluss der Liberalen" od. „die Einigung des Liberalismus u. der Demokratie". Lex. 8°. (16 S.) Berlin 05 (Verlag der „Deutschen Stimmen") —.30

Gotheiu, Eberh., Bismarck in der inneren Politik. Rede. 8°. (24 S.) Heidelberg 05 (C. Winter, Verl.) —.60

Madjera, Dr. Wolfr., Politik u. Geistesleben in Wien. Ein Mahnruf. 8°. (23 S.) Wien 05 (C. Konegen) —.50

Rena: Die Tage des grossen Gerichts in d. deutschen Sozialdemokratie. (Glossen eines Unbeteiligten üb. den Dresdner Parteitag.) (In russ. Sprache.) 8°. (94 S.) Berlin 04 (F. Gutheil) 1.80

Reventlow, Graf E., Deutschland in der Welt voran? Zwanglose Betrachtgn. zur Flottenfrage. gr. 8°. Berlin 05 (Boll & Pickardt) 1.—

Sozialdemokratie und **Arbeiterpartei.** Von einem Unabhängigen. 8°. (7 S.) Wien 05 (Eisenstein u. Voigt) —.20

Tolstoi, L. N., Zur sozialen Bewegung in Russland. (In russ. Sprache.) 8°. (24 S.) Berlin 05 (H. Steinitz) 1.—

Ular, Alex, Die russische Revolution. 8°. (384 S.) Berlin 05 (S. Fischer Verl.) 4.50

Vorwerg, O., Hauptmann a. D., Offener Brief an die Mitglieder des Alldeutschen Verbandes. 8°. (36 S.) Herischdorf 05 (O. Vorwerg) —.50

— Nationalbewusstsein. 8°. (67 S.) Ebd. 05 1.—

Varia.

Aus der österreichischen Advokatenpraxis. Festschrift der Wiener Advokaten-Gesellschaft Union, aus Anlass ihres 25jähr. Bestandes hrsg. von Dr. Max Fehrn. v. Mayr u. Eduard Coumont. gr. 8°. (VII, 189 S.) Wien 05 (Manz) 1.70; geb. 2.60

Franke, Dr. John., Univ.-Bibl.-Dir., Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken u. das geltende Recht. gr. 8°. (62 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.50

Gefängnis u. Verbannung. Bilder aus dem Leben der polit. Verbr-cher in Russland. (In russ. Sprache.) 8°. (146 S.) Leipzig 05 (E. L. Kasprowicz) 2.50

Geissler, Dr. F. K., Der Krieg und die sozialen Sünden. gr. 8°. (IV, 244 S.) Jena 05 (H. W. Schmidt) 2.75

Grossmann, Stef., Oesterreichische Strafanstalten. 1—5. Taus. kl. 8°. (154 S.) Wien 05 (Wiener Verlag) 1.—; geb. 2.—

Hesse, Dr. Herm., Die Schutzverträge in Südwestafrika. Ein Beitrag zur rechtsgeschichtl. u. polit. Entwickelg. des Schutzgebietes. Lex. 8°. (171 S.) Berlin 05 (W. Süsserott) 3.—

Japaner, verhetzte. Von e. alten „Chinesen". gr. 8°. (45 S.) Berlin 05 (Deutscher Kolonial-Verlag) —.75

Jubiläum, das erste, Nikolaus II. 1894—1904. (In russ. Sprache.) 8°. (48 S.) Berlin 05 (H. Steinitz) 1.50

Kadzielski's, Stanislaw, Kiew-sibirische Erlebnisse vom 1892 bis 1900 u. die 24tägige Komödie des Kiewer Kriegsgerichts m. 39 sog. politischen Verbrechern im Sommer 1894. Aus dem Poln. vom Verf. übers. 8°. (280 S.) Zürich 05 (C. Schmidt) 3 —

Kolonial-Akademie, die. k. u. k., von 1754 bis 1904. Festschrift. gr. 4°. (V, 99 S. m. eingedr. Bildnissen u. 11 Taf.) Wien 04 (R. Lechners Sort.) 10.—

Krasnopolsky Alex, Wie der russische Adel seine Aufgaben auffasst. (Einige Dokumente.) (In russ. Sprache.) kl. 8°. (16 S.) Berlin 05 (F. Gutheiner) —.50

Martin, Marie, Oberlehrerin, Wahre Frauenbildung. Ein Mahnwort an die Gebildeten. (Lebensfragen. Schriften u. Reden, hrsg. v. Heinr. Weinel.) 8°. (IV, 44 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) —.50

Stampfer, Fr., Religion ist Privatsache! Erläuterungen zu Punkt 6 des Erfurter Programms. 1. Der Kampf um die Weltanschauung. 2. Christliche und sozialdemokrat. Sittenlehre. 3. Staat, Kirche und Schule. gr. 8°. (46 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.20

Was verlangen wir vom Richterstande? Eine juristische Studie in sozialpädagog. Beleuchtg. Zugleich e. Anleitg. f. Geschworene, Schöffen, Lehrer, Geistliche von Ireneaus Pilatus (Vikar Schulz). 2. Aufl. 8°. (IV, 92 S.) Dresden 05 (E. Pierson) 1.—

Wirth, Albr., Die gelbe u. slawische Gefahr. gr. 8°. (34 S.) Berlin 05 (Gose & Tetzlaff) 1.—

Beilage:

Dieser Nummer ist ein Prospekt des **Verlages der Buchhandlung des Waisenhauses** in **Halle a. S.** beigegeben, in dem eine Reihe wertvoller juristischer Werke angezeigt wird. Wir empfehlen ihn der Beachtung der Leser.

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier), Buchhandlung, Antiquariat und Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften in München, Karlsplatz 29 **bietet an**

in gut erhaltenen antiquarischen Exemplaren, solange der Vorrat reicht:

Arndt A., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1900. geb. (23.—) 15.—
— — Verfassung des D. Reichs. 2. Aufl. 1902. geb. (4.50) 3.50

Auffeß Frhr. Otto von und Carl Wiesinger, Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen im Deutschen Reich. 5. Aufl. 1900. geb. (7.75) 4.—

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1901. geb. (36.—) 18.—
— — Dasselbe. 2. Aufl. 1904. geb. (36.—) 30.—

Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bde. Stuttg. 1857/1870. geb. 12.—

Borght, R. v. d., Das Verkehrswesen. 1894. geb. (14.50) 10 —
— — Grundzüge der Sozialpolitik. 1904. geb. (18.50) 15.—
— — Handel und Handelspolitik. 1900. geb. (19.50) 15.—

In Russland verboten

wurde

Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser?

Kritische Untersuchungen und Folgerungen eines deutschen Weltpolitikers.

Gr. 8°. (225 Seiten). Broschiert Mk. 2.—.

In ihrer Nummer vom 1. März 1905 bringt die „Augsburger Abendzeitung" einen umfangreichen Leitartikel, der, wenn auch nicht auf dem Standpunkte des Buches stehend, dieses allseitiger Beachtung empfiehlt und die gebotene reiche Fülle beherzigenswerter Gedanken rühmt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soergels Rechtsprechung

5. Jahrgang 1904. Gebunden M. 6.40

Unentbehrlich für jeden Juristen

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften liefert

rechts- u. staatsw. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat

und

Leihinstitut

antiquarisch

billig

Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,

Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)

115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Bayerisches Heimatrecht

Kutzer, Theodor,

I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

gr. 8°. (VIII, 610 S.) geb. Mk. 10.—.

Das sorgfältig ausgearbeitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,

k. Notar in München.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. August 1902. Nebst den §§ 86–99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. 6.—.

Landgerichtsrat M. in d. Augsburger Abendzeitung Nr. 234 (26. VIII. 04):

Nicht nur für die Gerichte und Notariate, die sich mit der Anwendung des Nachlassgesetzes zu befassen haben, sondern auch für jedermann, der bei uns auf dem Gebiete der Nachlassbehandlung einen Aufschluss sucht, wird das Buch die wertvollsten Dienste leisten.

Pfordten, Th. von der,

k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.) brosch. 1.20.

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und vollständige Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Handbuch der Daktyloskopie.

Für den Selbstunterricht bearbeitet von

Dr. G. Roscher,

Polizeidirektor von Hamburg.

Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel.

Preis Mk. 1.20.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von **Dr Georg Adler,** Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von *Thomas Spence.* Übersetzt von F. von Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von *William Godwin.* Übersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.
3. Heft: **Das Volksbuch.** Von *Félicité de Lamennais.* Übersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.—, geb. M. 2.40.
4. Heft: **Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen.** Von *Charles Hall.* Übersetzt von B. Oldenberg. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.80, geb. M. 2.20.

Soeben erschienen:

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Grundbuchentscheidungen

zusammengestellt von

E. Schroeder, Landgerichtsrat in Colmar i. E.

Band 4.

Preis geheftet Mk. 5.40; gebunden Mk. 6.—;
gebunden u. mit Papier durchschossen Mk. 7.—.

Der vierte Band **enthält die gesamte Rechtsprechung in Grundbuchsachen, welche seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts veröffentlicht ist.**
Es ist ferner auch **die in den Fachzeitschriften enthaltene Literatur mit möglichster Vollständigkeit** durch Verweisungen bei den in Betracht kommenden Gesetzesstellen berücksichtigt.
Außerdem sind wie in den früheren Bänden weitere für die Praxis wichtige Fragen in Bemerkungen behandelt.

Das Reichsgesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898).

Systematisch dargestellt
unter Berücksichtigung der Sächsischen u. der Preußischen Ausführungsvorschriften

von **Ferdinand Kretzschmar,** Oberlandesgerichtsrat.

Preis Mk. 10.—; gebunden Mk. 12.—.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Im Laufe des Juli erscheint:

Nr. 11 Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 11

Zivilprozeßordnung

mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts
herausgegeben mit Anmerkungen von

R. Sydow, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt.

Zehnte völlig neu durchgesehene Auflage

fortgeführt von **L. Busch,** Kammergerichtsrat.

8°. Gebunden in ganz Leinen 5 Mk.

Neben vollständiger Durcharbeitung des gesamten Inhalts auf Grund der neueren Entscheidungen sind es besonders die einschneidenden Neuerungen im Gerichtsverfassungsgesetz und der Zivilprozeßordnung selbst — wir erinnern nur an die lex Hagemann und die Bestimmungen über die Revision, welche dieser Neuauflage das Gepräge geben und deren Anschaffung auch den Besitzern bisheriger Ausgaben wünschenswert machen wird.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 8.

Erschienen ist:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein praktisches Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

Ferner die **1. Lieferung** von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 80 Seiten. Mk. —.80.

Nach dem Erscheinen der Bucher'schen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Soeben ist erschienen:

Deutsches Privatrecht.

Von **Otto Gierke.**

Zweiter Band: **Sachenrecht.**

(Bindings Handbuch der D. Rechtswissenschaft II. III. 2.)

Preis **23 Mk.**, in Halbfranzband **26 Mk.**

Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus.

Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt.

Von **Josef Redlich.**

1905. Preis **20 Mk.**

Für die Herren Rechtspraktikanten:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und **Meikel,**

K. II. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 25. H. 12.

Das zweibändige Werk soll vor allem praktischen Bedürfnissen gerecht werden. Und diese Aufgabe ist sicher gelöst, wenigstens in der einen Richtung, daß dem fertigen, d. h. dem schon in der Praxis stehenden Juristen ein systematisches Handbuch zur Seite steht, welches allzuvielem Kommentarnachschlagen entgegenarbeitet und den Geist auf die großen Zusammenhänge lenkt.

Wenn es schnell gehen soll wie meistens in der Praxis, hat man regelmäßig eine starke Abneigung gegen alles, was nach einem Lehrbuch aussieht. Müller-Meikel gegenüber dürfte das unbegründet sein. Schon das Quellenregister weist eine solche Vollständigkeit auf, daß, wenn mir nicht zufällig ein einzelner § beim Ueberlesen entgangen ist, sämtliche §§ des BGB. an irgend einer Stelle des Werkes erörtert und vermöge des Registers rasch zu finden sind . . . .

Ferner steigern die trefflich gewählten Schlagwörter am Rande die Benutzbarkeit für die Praxis. Vor allem aber ist offensichtlich auf die Neigungen des Praktikers darin Rücksicht genommen, daß die Rechtsprechung in erstaunlicher Fülle beigebracht ist.

Es wird daher das Werk allen jungen Praktikern warm empfohlen werden können.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

Handbuch der Daktyloskopie.

Für den Selbstunterricht bearbeitet von

Dr. G. Roscher,

Polizeidirektor von Hamburg.

Mit 4 Abbildungen und 1 Mustertafel.

Preis Mk. 1.20.

Der Pitaval der Gegenwart.

Almanach interessanter Straffälle.

Herausgegeben von

Dr. R. Frank, Professor in Tübingen. **Dr. G. Roscher,** Polizeidirektor in Hamburg, **Dr. H. Schmidt,** Oberstaatsanwalt in Mainz.

II. Band. 3. Heft.

Erscheint in zwanglosen Heften. 4 Hefte bilden einen Band von 20—24 Bogen.

Preis des Bandes Mk. 6.—.

Inhalt des 3. Heftes des II. Bandes.

Eine entmenschte Mutter von Polizeiinspektor Rosalowski in Hamburg. **Ein Attentat auf den König Milan von Serbien** von A. J. Milovanic in Belgrad. **Der Brünner Raubmord von 1899** von Dr. Richard Bauer, k. k. Staatsanwaltsubstitut in Troppau. **Amerikanische Räuber.** 1. Der Rock-Island Schnellzug 2. Der Bankraub in Northampton. Aus Pinkertons Archiv von Cleveland Moffet in New-York.

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben ist erschienen:

Weyl, Dr. Rich.,
Professor der Rechte in Kiel

System der

Verschuldensbegriffe

im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

gr. 8°. XII und 665 Seiten. Brosch. **Mk. 21.—.**

Dieses Buch behandelt ein Thema von grosser wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung. Unter eingehendster Verwertung der Literatur und Judikatur werden sämtliche im BGB. vorkommenden Verschuldensbegriffe einer genauen Prüfung unterzogen und nach Vereinigung zu einem System in das gesamte Zivilrechtssystem eingeordnet.

Rehm, Dr. Herm.,
Professor der Rechte in Strassburg i. E.

Prädikat- u. Titelrecht

der deutschen Standesherren.

gr. 8°. VIII und 359 Seiten. Brosch. **Mk. 11.50.**

Die vorliegende rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung wurde im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. Sie erörtert auch das Prädikat- und Titelrecht der regierenden Häuser und des nicht standesherrlichen höheren Adels.

L. Yblagger,
K. Rentamtmann in Eichstätt

Gesetz, betr. die

Fortsetzung der Grundentlastung

nebst den Novellen vom 12. Dezember 1899 u. 10. August 1904, den wichtigsten Ministerial-Bekanntmachungen und Entschliessungen, sowie Formularen.

gr. 8°. (VII, 77 S.) Kart. Preis **Mk. 1.80.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/6 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 8

Ausgegeben am 5. August 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Altmann, Dr. Paul,** Ldrichter., Handbuch des deutschen Vereinsrechtes. Zugleich e. Beitrag zu der Lehre v. den jurist. Personen. Zum prakt. Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte sowie f. Vorstände u. Mitglieder v. Vereinen, unter besond. Berücksicht. der Gerichts- u. Verwaltungspraxis. kl. 8°. (XII, 211 S.) Berlin, 05. (H. W. Müller). kart. 2.40

Der Verfasser entrollt ein anschauliches Bild von der gegenwärtigen Gestaltung des privatrechtlichen Vereinsrechtes. Er hat sich aber nicht etwa nur mit einer übersichtlichen Gruppierung der Rechtssätze begnügt, sondern unter Verwertung eines reichen Materials selbständige juristische Ausführungen gemacht. Besonderer Beachtung sei die eingehende Behandlung der *Sammelgeschäfte* (S. 62 ff.) empfohlen. Der Zweck des Buches, ein zuverlässiger Führer für die Praxis des Vereinsrechtes zu werden, dürfte vollkommen erreicht sein.

2. **Gierke, Otto,** Deutsches Privatrecht. 2. Band. Sachenrecht. Gr. 8°. (XLVI, 1021 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot). 23.—

Otto Gierke, der unermüdliche und machtvolle Kämpfer für die Anerkennung des einheimischen Rechts, hat uns im vorliegenden zweiten Bande seines Systems eine auf deutschrechtlicher Grundlage aufgebaute Darstellung des Sachenrechts beschert, die an wissenschaftlichem Werte alle vorliegenden Bearbeitungen des Sachenrechts weit überragt. „Den Zusammenhang des geltenden Rechts mit dem nationalen Rechte der Vergangenheit aufzuweisen", „den verlorenen und unverlierbaren deutschrechtlichen Gehalt unserer heutigen Rechtsordnung zu entfalten und begrifflich auszuprägen", das ist die hohe Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt und er hat sie meisterhaft gelöst. Zunächst werden „die Gegenstände des Sachenrechts" und darunter sehr eingehend die Wertpapiere behandelt. Dann folgt ein Kapitel „Gewinn-, Besitz- und Grundbuchrecht", in dem namentlich auch die Besitzvorschriften des BGB. und das allgemeine Liegenschaftsrecht (§§ 873—902 BGB.) eine vortreffliche Darstellung gefunden haben. Hieran reihen sich die Lehren vom Eigentum (besonders schätzbar die Paragraphen über gemeinschaftliches Eigentum, Enteignung, Eigentumserwerb vom Scheinberechtigten) und von den begrenzten dinglichen Rechten (erbliche Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrecht, Grundpfandrecht, Fahrnispfandrecht). Allenthalben ist die Rechtsentwickelung bis auf die jüngste Zeit herab verfolgt (vgl. z. B. die Darstellung der „Pfandbriefverbände" S. 943 ff.) und auch die neueste Literatur berücksichtigt.

3. **Heinsheimer, Dr. Karl,** Landger.-R. Priv.-Doz., Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch m. seinen Nebengesetzen und das badische Recht. II. Bd. Familienrecht. Erbrecht. 4. (Schluss-)Lfg. Erbrecht. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (XIX u. S. 369—713.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) 4.— (II. Bd. geb. in Leinw. 10.—)

Die Schlusslieferung enthält eine kurze,

aber tüchtige Darstellung des Erbrechtes und einige Nachträge (Unschädlichkeitszeugnis, Haager Konventionen von 1902, Ueberleitung der altrechtlichen Güterstände in Baden).

4. **Meyer, Dr. A.**, Amtsg.-Sekr., Das Relativgeschäft, ein Rechtsgeschäft, das sich auf ein Sondervermögen bezieht. 8°. (VIII, 61 S.) Würzburg, 05. (Gnad & Co.) 1.20

Als „Relativgeschäft" bezeichnet der Verfasser ein Rechtsgeschäft, das vom Subjekt eines Sondervermögens mit Beziehung auf dieses Vermögen geschlossen wird und dessen Gegenstand mit dem Sondervermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Diesen Begriff sucht die Arbeit zu klären. Sie liefert beachtenswerte Beiträge zur Frage der Surrogation.

5. **Ramdohr, Herm.**, Grundriss des bürgerlichen Rechts, systematisch dargestellt. (Neue [Titel-] Ausg.) 2 Bde. 8°. Breslau, 05 (M. & H. Marcus) geb. in Leinw. 9 — 1. (VII, 464 S.) [01.] 4.— — 2. (VIII, 635 S.) [02.] 5.—

Das offenbar zur Vorbereitung auf juristische Prüfungen bestimmte Werk wird diesem Zwecke durch klare und erschöpfende Darstellung gerecht.

6. **Zimmermann, Dr. Willy**, Die Aussteuer u. die Ausstattung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. Diss. gr. 8°. (VIII, 47 S.) Berlin, 05. (Struppe & Winckler) 1.—

Eine verständige Dissertation, die das Recht der Aussteuer und Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Nebengesetze des BGB. erschöpfend darstellt.

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Philippi, Dr. Hans, Refer., Der Schleppvertrag der Binnenschiffahrt. gr. 8°. (48 S.) Dresden, 05. (C. Weiske) 1.—

Der Vertrag über das Schleppen von Schiffen im Binnenschiffahrtsverkehr findet in dieser Dissertation auf der Grundlage des B. G. B. (§§ 631 ff.) eine schätzbare Darstellung.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Prof. *Dr. Otto Gierke*. gr. 8°. Breslau, 05. (M. & H. Marcus)

76. Heft. *Hellmann, Dr.* Friedr., Prof., Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg. (V. 174 S.) 5.—

Die Geschichte des Konkursrechts durch Abhandlungen über den Konkurs der deutschen Stadtrechte zu fördern, ist ein dankenswertes Unternehmen. In der vorliegenden Darstellung des Konkursrechts der Reichsstadt Augsburg hat Professor *Hellmann* in München ein sehr interessantes Material zusammengetragen.

Urheber-, Patentrecht.

Rauter, Dr. Gust., Die Gesetze, Verordnungen- und Verträge des Deutschen Reichs, betr. d. Schutz d. gewerbl.. künstlerischen u. literar. Urheberrechte, gr. 8°. (XXIII, 455 S.) Hannover, 05. (Gebr. Jaenecke) Geb. 8.—

Der Titel des vorliegenden Werkes gibt seinen Inhalt vollständig an und lässt diesen sofort als einen sehr reichen erkennen. Ausser dem in trefflicher Ausstattung wiedergegebenen Texte finden sich in dem Buche ganz knrze Anmerkungen mit redaktionellen und sonstigen Verweisungen. Ein sehr ausführliches Sachregister ist beigegeben.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Delaquis, E.**, u. Auskultant **J. Polec**, Materialien zur Lehre v. d. Rehabilitation. Im Auftr. d. intern. kriminal. Vereinigung gesammelt u. hrsg. gr. 8°. (XLVIII, 498 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 6.—

Die umfassende und wertvolle Arbeit, zu der v. Liszt die Anregung gegeben hat, stellt alle Bestimmungen des In- und Auslandes betr. die R., soweit sie sich überhaupt als zugänglich erwiesen, in alphabetischer Reihenfolge zusammen, und zwar mit besonderer Vollständigkeit die Frankreichs, Italiens u. der Schweiz. Dabei sind die verschiedensten Formen der R. — die fortgeschrittenste r. de droit des franz. R., die r. judiciaire, die r. administrative und, soweit ein gerichtliches Verfahren vorausge-

setzt ist, auch die r. gracieuse — berücksichtigt. Einbezogen sind auch manche nicht mehr in Kraft befindlichen älteren Vorschriften, dann blosse Entwürfe, ferner auch solche Regelungen, die in den einzelnen Staaten den Namen R. tragen, ohne der herrschenden Ansicht gemäss diesem Begriff zu entsprechen. Ausser dem Zivilstrafrecht ist das Militärstrafrecht, sowie das Handelsbezw. Konkursrecht berücksichtigt, letzteres soweit es sich um die Aufhebung der Folgen des Konkurses handelt. Die Bestimmungen sind grösstenteils in der Ursprache wiedergegeben. Die „Materialien" bilden zugleich eine Vorarbeit für die im September in Hamburg tagende Hauptversammlung der I. K. V., auf welcher die Frage der R. zur Besprechung kommen soll.

2. **Herz, Paul,** Reichsmilitärger.-Sen.-Präs. u. Kriegsger.-R. **Geo. Ernst,** DD., Strafrecht der Militärpersonen. Handbuch der wesentl. auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 8°. (XIV, 1206 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 18.—

In diesem umfangreichen Werke sind alle wesentlichen Gesetze zusammengestellt und erläntert, die für Straftaten der Militärpersonen in Betracht kommen können. Voran das Militärstrafgesetzbuch, dann das bürgerliche Strafgesetzbuch, das ja fast in allen Teilen auch auf Militärpersonen Anwendung findet, weiter die Militärstrafgerichtsordnung und im Anhang die Disziplinarstrafordnungen für Heer und Marine, die Beschwerdeordnungen, die Verordnung betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserl. Schutztruppen, das Gesetz betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, das Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, endlich eine Reihe von Ausführungsverordnungen u. dgl. Die erläuternden Anmerkungen beschränken sich zwar auf das, was zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen für den Praktiker erforderlich erschien, enthalten aber sehr reiches Material, indem darin die Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsmilitärgerichts in ausgedehntem Masse benutzt und auch die Literatur berücksichtigt ist. Ihre Anordnung ist klar und übersichtlich. Das sehr gut ausgestattete Werk wird allen bei der Militärstrafrechtspflege beteiligten Personen vorzügliche Dienste leisten.

3. **Liszt, Dr. Franz von,** Prof., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. 2 Bände. gr. 8°. (IV, 560 und IV, 519 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 20.—; geb. 22.—

Bedurfte es für die Herausgabe dieser Sammlung der eigentümlichen Rechtfertigung des Verfassers in seiner Vorbemerkung? Die Sammlung soll „einen Beitrag zur Chronologie der Reformbewegung" in der Literatur des Strafrechts bilden, „sie soll die Feststellung erleichtern, wie viele und welche von den legislativen Vorschlägen, die heute von den Anhängern des Vergeltungsgedankens im eigenen Namen gemacht und vertreten werden, dem von meinen Freunden und mir aufgestellten Programme *nicht* entnommen sind." Bedurfte es, fragen wir, überhaupt einer Rechtfertigung, wenn uns der berühmte Kriminalist, wie andere vor ihm getan, durch die Veranstaltung einer Gesamtausgabe seiner zerstreuten Aufsätze und Vorträge ein Gesamtbild seines reichen Wirkens und Schaffens innerhalb dreier Jahrzehnte — ausser seinem Lehrbuche — darbietet? Und was will eigentlich v. L. mit seiner Rechtfertigung sagen? Haben etwa die Anhänger des Vergeltungsgedankens je die Divergenz ihrer Anschauungen von denen der soziologischen Richtung zu leugnen oder zu verdecken gesucht? oder haben sie umgekehrt, wenn sie in einzelnen Punkten mit v. L. und seinen Freunden Hand in Hand gingen, dies einzugestehen unterlassen? Also die Rechtfertigung dürfte wohl daneben gehen. Dafür trifft die Tat selbst um so sicherer ins Schwarze, denn die prächtig ausgestattete Sammlung der fast ausnahmslos einen eisernen Bestand unserer strafrechtlichen Literatur bildenden Abhandlungen wird von jedem Kriminalisten als hochwillkommene Gabe entgegengenommen werden.

4. **Protokolle** der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Hrsg. vom Reichs-Justizamte. 2 Bde. gr. 8°. (IX, 518 u. V, 631 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 7.30; geb. in Halbfrz. 10.30

Die von der Reichsverwaltung zur Beratung einer Reihe von strafprozessnalen Reformfragen niedergesetzte Kommission von Sachverständigen hat ihre Aufgabe in einem Zeitraum von wenig mehr als zwei Jahren (v. 10. Febr. 1903 bis 1. Apr. 1905) gelöst. Das Ergebnis ihrer Verhandlungen wird in dem vorliegenden bedeutsamen Werke zusammengefasst. Der erste Band bringt zunächst das Verzeichnis der Fragen, deren Beratung den Gegenstand der Kommissionsverhandlungen zu bilden hatte. Dann folgt die erste Lesung nach der Reihenfolge dieser Fragen nnd zum Schlusse das in der letzten (56.) Sitzung der ersten Lesung festgestellte Programm für die zweite Lesung, die nebst den endgültigen Beschlüssen der Kommission den Inhalt des zweiten Bandes bildet. Dieses Programm teilt den Stoff der gestellten Fragen in folgende acht Gruppen ein: Neuorganisation der Gerichte 1. und 2. Instanz, Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

bei Umgestaltung der jetzigen Gerichte, Aenderungen für den Fall der Beibehaltung der jetzigen Gerichte, Verfahren, Strafvollstreckung und Anrechnung der Untersuchungshaft, Kosten, Entschädigung unschuldig Verhafteter etc. und bedingte Verurteilung. In den Berichten über die Sitzungen der Kommission sind die verschiedenen Anträge wiedergegeben, es ist ferner das Wesentliche aus der Debatte kurz zusammengefasst und das Ergebnis der Abstimmung über die einzelnen Anträge mitgeteilt. Die Beschlüsse der Kommission sind mit den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes synoptisch zusammengestellt; in die Form eines Gesetzentwurfes sind sie nicht gekleidet. Die Anlage des Ganzen ist eine sehr übersichtliche, die Ausstattung eine vorzügliche.

5. **Rosenfeld, Dr. E.**, Ger-Ass., Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen. gr. 8°. (80 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag.) 2.—

Vorliegende Schrift behandelt zum erstenmale die Geschichte der *staatlichen* Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Wir sehen daraus, dass seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die preussische Regierung zunächst bestrebt war, unmittelbar für die Unterbringung und Beschäftigung der entlassenen Gefangenen seitens der Gewerke und Zünfte, ferner der Grundherrschaften Sorge zu tragen und durch gütliche Ermahnung, wie durch Anwendung von Zwang darauf hinzuwirken suchte, dass die Entlassenen Aufnahme fanden, jedoch mit wenig Erfolg. Wir erfahren weiter, dass im 19. Jahrhundert der Staat anfing, die Sorge für die entlassenen Sträflinge den Fürsorgevereinen zu überlassen, diese aber auf die verschiedenste Weise zu unterstützen sich bemüht, eine Methode, deren Anwendung zweifellos den angestrebten Zwecken weit mehr entspricht und fort und fort von segensreicher Wirkung sich erweist. In neuester Zeit ist der preussische Staat sogar daran gegangen, den entlassenen Gefangenen bis zu einem gewissen Masse staatliche Betriebe zu eröffnen. Die aus den letzteren Jahren stammenden Regierungserlasse sind der Schrift als Anlagen beigegeben.

6. **Spira, Dr. Emil**, Priv.-Doz., Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. gr. 8°. (IV, 167 S.) München, 05. (C. H. Beck.) 4.50

Die vorliegende Schrift behandelt ihr Thema wesentlich im Anschluss an den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, den sie in den einschlägigen Materien kritisch beleuchtet. Als Kriterium für die Vornahme einer Sonderung der abzustrafenden Deliquenten erscheint dem Verfasser die *Gesinnung*, wie sie durch die strafbare Handlung in die Erscheinung tritt. Gegen die moralisch verwerfliche Tat soll Zuchthaus, gegen ein materiell noch so schweres Verbrechen aber, das von Gesinnungsverworfenheit nicht Kunde gibt, Gefängnis verhängt werden. Für solche Handlungen, hinsichtlich deren dies erst im einzelnen Fall geprüft werden muss, soll Zuchthaus wahlweise mit Gefängnis angedroht werden. Die Abstufung der beiden Freiheitsstrafen muss sich auch in ihrer Schwere ausprägen. Eingehend wird der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erörtert. Für den Fall schlechter Führung im Zuchthaus schlägt Verfasser die Zulässigkeit einer Verlängerung der Strafdauer vor. Einbezogen in die Erörterung ist weiterhin die Bedeutung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen über Arbeitsanstalten, Trinkerasyle, Verwahrung vielfach Rückfälliger (in der Verfasser nicht bloss eine sichernde Massnahme, sondern eine wirkliche Strafe erblickt), Geldstrafe, Verjährung, bedingten Straferlass, Schadensersatz, Fahrlässigkeit, Antrag, Anstiftung, Nichtanzeige. (In bezug auf letztere macht Verfasser sonderbarerweise dem Deutschen StGB. den Vorwurf der Statuierung einer gehässigen Denunziationspflicht.) Im Schlusswort weist Verfasser auf die Notwendigkeit, dass sich die Richter mehr mit Gefängniswissenschaft beschäftigen sowie auf das Bedürfnis nach besserer Ausbildung des Strafhauspersonals hin.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Kunze, Fr.**, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, und Geh. Regierungsrat **Dr. G. Kautz**, Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Pr. Oberverwaltungsgerichts. Begr. von *K. Parey*. 4. gänzl. neubearb. u. bis z. Gegenwart ergänzte Auflage. I. Band, 1. Hälfte. gr. 8°. (536 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 11.20

Während die 3. Auflage dieses bewährten Werkes, wie unsere Leser wissen, durch Ergänzungsbände bis 1904 auf dem Laufenden erhalten worden ist, wird nun eine Neubearbeitung herausgegeben, deren schnellstes Erscheinen nach der Anzeige des Verlages gewährleistet ist. Der vorliegende erste Halbband zeigt wieder die Vorzüge der

„Rechtsgrundsätze" im hellsten Licht. Dieses eine handliche Buch gibt uns eine vollständige und verlässige systematische Zusammenstellung der Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, soweit sie sich auf die Angelegenheiten der Kommunalverbände bezieht, so dass man für dieses weite Gebiet nicht die lange Bandreihe der offiziellen Sammlung benutzen muss, um sich über die Stellnngnahme des Gerichtshofes zu unterrichten. Selbst wer diese so bändereiche Sammlung zur Hand hat, wird eine grosse Erleichterung seiner Arbeit durch die „Rechtsgrundsätze" insofern erfahren, als er sich darin entweder vorläufig oder — und das wird die Mehrzahl der Fälle sein — endgültigen Aufschluss *in ungleich kürzerer Zeit* zu erholen vermag. Die zahlreichen Interessenten aber, für welche die offizielle Sammlung unerschwinglich ist, erhalten in den „Rechtsgrundsätzen" einen ungleich billigeren, vortrefflich bearbeiteten Ersatz, der überall das bietet, worauf es ankommt. Auch aus den Tatbeständen und Gründen ist mit stannenswertem Takte das Nötige zur Aufnahme herausgeschält. Das Gebiet der 2. Abteilung des ersten Bandes wird umfassen: Kultus, Schule, Zwangserziehnng, Personenstand und Staatsangehörigkeit, das des III. Bandes die Kommunal- und Staatssteuersachen, das des II. Bandes die polizeilichen Angelegenheiten und die sonstigen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte. Wir wünschen dem schönen Werk den verdienten Erfolg.

2. **Sanftenberg, G.**, Reg.-R., Das anhaltische Staats- u. Verfassungsrecht. Systematische Darstellg. des gelt. Rechts. 8°. (VIII, 180 S.) Dessau, 05. (C. Dünnhanpt) geb. in Leinw. 3.50

Das Buch würde besser den Titel führen: „Das anhaltische Staats- und Verwaltungsrecht". Hievon gibt es die Grundzüge in der Absicht, damit der Praxis zu dienen und jedem Interessenten einen Ueberblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen an die Hand zu geben. Es ist in dieser Beziehnng ohne Konkurrenz. Alle früheren Darstellnngen sind veraltet.

3. **Yblagger, Ludwig**, Rentamtmann, Gesetz die Fortsetzung der Grnndcntlastung betr. vom 2. II. 98 nebst d. Novellen v. 12. XII. 99 u. 10. X. 04, den wichtigsten Ministerialbekanntmachungen und Entschliessungen, sowie Formularen. 8°. (VIII, 77 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) kart. 1.80

Bei der Bedeutung, die der nenen bayerischen Bodenzinsgesetzgebung (Grundentlastungsgesetzgebung) nach mehr als einer Richtung hin beizumessen ist, muss diese dem Bedürfnisse der beteiligten Behörden und Privaten dienende zusammenfassende Ausgabe der Gesetze samt den zerstreuten Vollzugserlassen dankbar begrüsst werden, zumal da die Erläutcrungen zn den Gesetzcn mit Sachkunde und Sorgfalt bearbeitet sind.

Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Finster, Dr. Curt**, Postinsp., Die Deutsche Reichspost im Dienste der Arbeiterversicherung. gr. 8°. (68 S.) Berlin, 05. (Grünau b. Berl., Selbstverlag).

Nach einer Einleitung und einem Ueberblick über die Entstehungsgeschichte der Vorschriften, welche die Betciligung der Post an der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze bctreffen, werden die geltenden Normen hierüber systematisch dargestellt. Sodann wird speziell die Kostenfrage behandelt, wobei z. B. die Gesamtkosten für 1903 (Selbstkosten und Zinsverlnste für die Reichspost, die bayerische und die württembergische Post) auf über $10^1/_2$ Millionen Mk. berechnet werden. Ein Tabellenanhang bietet weiteres statistisches Matcrial.

2. **Hahn, Jul.**, Amtsger.-R., Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betr. Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie der wichtigeren Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitg. u. Kommentar. 4. verb. u. verm. Aufl. gr. 8°. (VIII, 488 S.) Berlin-Grunewald, 05. (Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel) 6.50; geb. 7.50

Nach wenig mehr als Jahresfrist wurde eine Neuanflage dieses Kommentars nötig. Gewiss das beste Zengnis für seine Beliebtheit und die ihr zugrunde liegenden Vorzüge, als welche wir bei Besprechung der 3. Anflage seine Gründlichkeit, Verständlichkeit und verhältnismässige Billigkeit bezeichnet haben. Die 4. Anflage ist dem Umfang nach (470 Seiten ohne das Register) der 3. angeglichen; auch ist darauf Bedacht genommen, dass der Inhalt der einzelnen Seiten im wesentlichen dem der gleichen Seiten der Neuanflage entspricht, sodass auch Zitate nach der Seitenzahl weiter zntreffen. Trotz dieser äusserlichen Uebcreinstimmung sind die erforderlichen, znm Teil erheblichen Acnderungen und Ergänzungen keineswegs versäumt, wie wir nns durch Stichproben überzeugten.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Borght, Dr. R. van der,** Finanzwissenschaft. 2. erg. Aufl. [aus der Sammlung *Göschen*]. 12°. (172 S.) Leipzig, 05. (G. J. Göschen) geb. —.80

Wir haben diesen kleinen Grundriss bereits bei seinem ersten Erscheinen als ein brauchbares Hilfsmittel zur Einführung in die Finanzwissenschaft bezeichnet. Das rasche Erscheinen der 2. Auflage zeigt, dass die Vorzüge des Werkchens in weiten Kreisen gewürdigt worden sind. Wesentliche Aenderungen sind in der neuen Auflage nicht vorgenommen worden.

2. **Ergebnisse** der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904. Hrsg. v. k. k. Arbeitsstat. Amt im Handelsminist. Wien, 05. (A. Hölder)

Eine sehr sorgfältige und ins einzelne gehende statistische Zusammenstellung. Sie unterrichtet zunächst über das Gesamtjahresergebnis der berichtenden Vermittlungsstellen, sodann über die monatlichen Schwankungen im Verhältnis der Stellenangebote zu den Gesuchen und der Stellengesuche zu den Vermittlungen, über die Jahresergebnisse der einzelnen Kategorien von Vermittlungsstellen, über die Jahresergebnisse der Vermittlungsstellen nach dem Beruf der Arbeiter, über die Vermittlungsergebnisse der einzelnen Kategorien von Arbeitsnachweisanstalten, Dauer der Arbeitslosigkeit der Stellesuchenden, Alter und Familienstand der untergebrachten Arbeiter etc.

3. **Jahrbuch,** statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. v. Kais. Stat. Amte. Jahrg. 1905. Lex. 8°. (XXIV, 321, 44 S. u. 5 Tafeln.) Berlin, 05. (Puttkammer u. Mühlbrecht) 2.—

Die Einrichtung des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich ist auch im vorliegenden Jahrgang im wesentlichen die gleiche geblieben wie früher. Einige Uebersichten, für die neue Zahlen nicht vorlagen, sind fortgefallen, dafür sind andere erweitert; wieder andere z. B. Abschnitt VII „Auswärtiger Handel" sind zweckentsprechend umgestaltet. Neu aufgenommen sind 2 Abschnitte „Arbeitsmarkt" (XVIII) und „Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer" (XIX). Der bisherige Abschnitt „Medizinal- und Veterinärwesen" ist in zwei geteilt worden; der erstere ist gegen früher durch Aufnahme einer neuen Uebersicht über Wasserversorgung in Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, und eine Blinden- und Taubstummenstatistik erweitert worden. Neu aufgenommen sind ferner folgende Nachweisungen: Die Ausländer im Deutschen Reich und die Deutschen im Auslande (Abschnitt I); die Geborenen und Gestorbenen nach Monaten (Abschn. II); die Zahl der in den Jahren 1902 und 1903 der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen und der darin beschäftigten Arbeiter (Abschn. V); Verbrauch von Steinkohlen im Zollgebiet (Abschn. X); Verteilnng der ordentlichen Gerichte (Abschn. XII); Berechnung der im aktiven und passiven Veredelungsverkehr in den Jahren 1902 und 1903 erlassenen Zollbeträge (Abschn. XV). Auch die „Internationalen Uebersichten" sind, und zwar durch Uebersichten über die Gewinnung von Zink, Blei, Kupfer, Gold und Silber, über die Oesterreichisch-Ungarische Bank, die Bank von Italien und die Russische Staatsbank erweitert. Mehrere vortreffliche graphische Beilagen sind dem neuen Jahrgang beigegeben. Das Werk selbst bedarf keiner Empfehlung; es gehört zu den unentbehrlichen Nachschlagewerken.

4. **Lenecek, Dr. Ottokar,** Prof., Illustrierte gewerbliche Materialienkunde. Mit zahlr. Abbildungen. 8°. (VIII, 578 S.) Berlin, 05. (A. Goldschmidt) geb. 4.—

Ein grosser Stoff ist hier mit Geschick auf einen verhältnismässig kleinen Raum zusammengedrängt und übersichtlich dargestellt. Das Buch handelt im 1. Teil von den natürlichen Materialien (Rohstofflehre) und zwar den mineralischen Rohstoffen (Edelsteine, Bau- etc. Steine, Werkzeugsteine, Farbmineralien, mineral. Brennstoffe, Erze, chemisch-technische Mineralien), von den Pflanzenrohstoffen (Nahrungsmittel, Genuss- und Arzneimittel, Pflanzenfette und -wachs, Pflanzenfarbstoffe, Gerbstoffe, Holz etc.) und den tierischen Rohstoffen (Nahrungsmittel, Fette, Wachs, Farb- Riech-, und Arzneistoffe, Häute und Felle, Faserstoffe, Skulpturstoffe). Der zweite Teil gibt eine Darstellung der künstlichen Materialien (Technologie) und zwar der chemischen Erzeugnisse (Chemikalien, Metalle, Glas und Ton, chemische Farbstoffe und Färberei, Seifen und Kerzen, Zucker und Alkohol) und der mechanischen Erzeugnisse (Stein-, Metall- und Holzbearbeitung, Müllerei, Bäckerei und Stärkefabrikation, Kautschukwaren, Spinnerei, Weberei und Papierfabrikation). Wir haben uns durch zahlreiche Stichproben überzeugt, dass das Buch bei aller Kürze doch ein zuverlässiger Berater in allen Fragen der Materialienkunde ist. Zahlreiche Abbildungen erleichtern das Verständnis. Das Buch sei deshalb nicht bloss den Gewerbetreibenden und zum Gebrauch an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, sondern allen empfohlen, welche aus irgend einer Veranlassung über Rohstoffe und Verarbeitungsverfahren sich unterrichten wollen.

Politik.

1. **Delbrück, Rudolf von,** Lebenserinnerungen 1817—1867. Mit e Nachtrag aus d. Jahre 1870. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. Band I u. Band II. (XIV, 349 und XII, 430 S.) Leipzig, 05. (Duncker u. Humblot) 15.60; geb. 18.—

Der um die deutsche Einheit, um Preussen und das Reich hochverdiente Verfasser hatte sein Memoirenwerk nicht für die breite Oeffentlichkeit, sondern für vertraute Kreise bestimmt. Manche Partie der „Lebenserinnerungen" bringt in ihrer behaglichen Breite uns dies zu Bewnsstsein. Aber wir empfinden dies, da wir den Zweck der Aufzeichnungen kennen, nicht als einen Mangel, vielmehr als eine Erhöhung des intimen Reizes, der überhaupt diesen schlichten, objektiven, klar und sicher hingesetzten Erzählungen und Beobachtnngen des bedeutenden und erfolgreichen Staatsmannes eigen ist. Wir verdanken dem Entschlusse seiner Witwe sowie dem Rate so kompetenter Beurteiler, wie Gnstav *Schmoller* und Max *Lenz*, dass nns dieses Vermächtnis des Heimgegangenen († 1. Februar 1903) als eine auch für die Allgemeinheit köstliche Gabe im vollen Umfange zugänglich geworden ist, als eine köstliche Gabe von hohem menschlichen, geschichtlichen, wirtschaftspolitischen und allgemein politischen Werte. Ihren wirtschaftspolitischen Höhepunkt erreicht die Darstellung im ersten Bande bei den Erfolgen *Delbrücks* in Herbeiführung des Anschlusses des Steuervereins an den Zollverein (1851) sowie der folgenden Verhandlungen mit Oesterreich und den süddeutschen Staaten, im zweiten Bande bei den Kämpfen um den Handelsvertrag mit Frankreich (v. 1862) und dem, was damit zusammenhing. Beschränkungen legte sich der Verfasser hinsichtlich der allgemeinen Politik anf, da diese seiner Aufgabe fremd gewesen sei. Bei den innigen Zusammenhängen zwischen beiden Gebieten fällt aber selbstverständlich auch auf die allgemeine Politik manches bedeutsame Streiflicht und trotz der zurückhaltenden Behandlung dieser Seite des Stoffs verdient auch sie volle Beachtung. Die aktenmässigen Unterlagen, die sich der Verfasser bis 1867 gesammelt, sind das feste Fundament des Werkes. Der Mangel an solchen für seine Tätigkeit als Präsident des Bundes- bzw. Reichskanzleramtes (1867—1876) bildet den Grund dafür, dass *Delbrück* auf Schilderung dieser wichtigen Epoche seines Wirkens verzichten musste. Nur bei den weltgeschichtlichen Ereignissen vom September 1870 machte er eine Ausnahme; ihnen ist der dankenswerte Nachtrag gewidmet.

2. **Haas, Dr. Ludwig,** Die Einigung des Liberalismus und der Demokratie. 8°. (20 S.) Frankfurt a. M., 05. (J. D. Sauerländers Verlag). —.60.

Nach der auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei zu Heilbronn (1903) mit Erfolg angeregten Einigung der bürgerlichen Linken (Linksliberale und Volkspartei) sind der Zusammenschluss aller liberalen und demokratischen Gruppen zu einer einzigen grossen Partei mit gemeinsamen Wahlprogrammen und deren taktischer Anschluss an die Sozialdemokratie die Ziele, die der Verfasser vom demokratischen Standpunkte aus als erstrebenswert hinstellt. Diese Entwickelung sei „natürlich" und „notwendig".

3. **Ludwig, Dr. Franz,** Zur Lübecker Verfassungsreform von 1905. Staatsrechtliches und Polemisches. 4°. (51 S.) Lübeck, 05. (Gebr. Borchers).

Der Verfasser tritt mit Wärme und Sachkenntnis dafür ein, dass in Lübeck die Leitnng des Staatswesens dem Bürgertum erhalten und vor Ueberantwortung an die Sozialdemokratie — eine für Lübeck wie sonst nirgends im Reich drohende Gefahr — bewahrt werde. *Bebels* Worte: „Die Hansestädte kaufen wir uns" und „Durch die Hansestädte wollen wir in den Bundesrat gelangen" haben auf diese Gefahr besonders deutlich hingewiesen. Der auf dem gleichen Standpunkt stehende Bericht der gemeinsamen Kommission des Senates und der Bürgerschaft (März 1905) wird zum Gegenstand eingehender Erörternng gemacht, wobei anch die Minderheitsvorschläge (Verhältniswahlsystem, Pluralsystem) nicht übergangen sind.

Enzyklopädien.

1. **Mischler, Dr. Ernst,** Prof. und **Dr. Jos. Ulbrich,** Prof., Hofrat, Oesterr. Staatswörterbuch. Handb. d. gesamten österr. öffentl. Rechts. 2., wesentl. umgearb. Anfl. 6. Liefg. Lex. 8°. I. Bd. (S. 801—917 u. X S.) II. Bd. (S. 1—32). Wien, 05. (A. Hölder) à Lieferung 4.10

Der erste Band des trefflichen, von uns wiederholt empfohlenen Werkes liegt vollendet vor. Aus den Schlussbogen des ersten Bandes erwähnen wir die Fortsetzung des grossen Sammelartikels über Eisenbahnen, dann die Aufsätze: Elbe, Enteignung, Erbsteuer (alte), Erb- und Familienbegräbnisse, Erlöschung

und Veränderung der Steuer- und Gebührenforderungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Evangelische Kirche und Exterritorialität. Auf den Anfang des zweiten Bandes kommen wir später zurück.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 8. München. (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich 10.—

Das 8. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Oberrheinschiffahrt, Geschichte, Talwegverbesserung, völkerrechtliche Bestimmungen und weltwirtschaftliche Notwendigkeit, von Prof. *Dr. Gustav H. Schmidt* in Bern (Schluss). — Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, von *P. Stieber*, erster Direktor der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle a. S. (Schluss). — Die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte, von Prof. *Dr. Friedrich Julius Neumann* in Tübingen (Schluss). — Skizzen und Notizen: Die ungarische Gewerbeinspektion. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 25—27. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr. 25: Zur Altersversicherung für Privatangestellte; Nr. 26: Ein Urteil über die deutsche Staatsaufsicht; Nr. 27: Steuerfragen im Versicherungswesen.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 2—9. Hoch 4°. Berlin. (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Zu § 140 Abs. 2 I.V.G. *(Seelmann)*. — Die Anwartschaft (§ 46 I.V.G.) in der Uebergangszeit *(Bazille)*. — Die neue Anweisung, betr. das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde *(Seelmann)*. — Reichsbeihilfe und Invalidenrente *(Griessenbeck)*. — Eine Frage des Unfallversicherungsrechts *(Seelmann)*. — Zur Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei verabsäumter Markenverwendung. — In dubio zu Gunsten des Verletzten *(Saucke)*. — Denkschrift über die territorialen Schiedsgerichte — Erlischt der Unterstützungsanspruch gegen eine Krankenkasse, wenn der Unterstützungsberechtigte während der Dauer der Krankheit Mitglied einer anderen Krankenkasse wird? *(Wicke)*. — Nochmals die Bedeutung der Arbeitersekretariate bei der Durchführung der Versicherungsgesetze *(Kleeis)*. — Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden nach §§ 25 u. 26 G.U.V.G. *(Goth)*. — Sind die den Militärinvaliden zuerkannten Verstümmelungszulagen als „Pension" im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes anzusehen oder nicht? *(Rustenbeck.)* — Die Vertretung Minderjähriger im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. — Das Recht der Ehefrauen von Betriebsunternehmern auf Selbstversicherung nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz. — Formulare zur Begutachtung der Invalidenrentenanträge *(Seelmann)*. — Die Witwen- und Waisen-Versicherung *(Kleeis)*. — Eine Frage des Unfallversicherungsrechts *(Dragenscheck)*. — Die Kosten der Gerichtshaltung bei den Schiedsgerichten *(Nostiz)*. — Die Stellung der Hebestelle in dem Verfahren nach § 158 I.V.G. — Verwaltung und Rechtsprechung. — Mitteilungen. — Literarisches. — Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905). Nr. 6. Wien. (Manz) jährlich 10.—

Die vorliegende Nummer enthält im *legislativen Teil* u. a. den Handelsvertrag zwischen Grossbritannien und Japan, bezüglich Indiens, das bulgarische Gesetz betr. die Handlungsreisenden, den Handelsvertrag des Deutschen Reichs mit der Schweiz, den Handelsvertrag Frankreichs mit Honduras. Der statistische Teil bringt Mitteilungen über die Eisenbahnen der Erde i. J. 1903, den Aussenhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie i. J. 1904, die Hauptergebnisse des egyptischen Aussenhandels i. J. 1904, die Investitionen Preussens auf der Elbe während des Rechnungsjahres 1903, die Handelsflotte Japans und Norwegens, den Alkoholhandel und -Konsum der Schweiz 1887—1903, die Kupferproduktion der Verein. Staaten von Amerika etc.

5. **Blätter für administrative Praxis,** hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LV Nr. 8/9. 1905. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die gewerbliche Organisation in ihrer historischen Entwicklung und ihren modernen Erscheinungsformen (*Fischer*). Vereinigung des Gemeindevermögens bei Eingemeindungen (*Mantel*.) Die Ersatzleistung an Krankenkassen, Gemeinden oder Armeuverbände durch Ueberweisung von Rentenbeträgen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze (*Weinberger*). Tilgung

früherer Schulden nach dem Gemeindeprinzip des neuen Schulbedarfsgesetzes (*Kohlndorfer*). — Literatur.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 9/10. München. (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel des k. Notars *Dr. Dennerlein* über: das elsass-lothringische Verkehrssteuergesetz.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905. Nr. 23/26. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Wir heben folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 23: Zur Frage der Verlustversicherung; Einkaufsvereinigungen und der Zentralverband Deutscher Konsumvereine; Die Kreditgenossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden (Schluss); Nr. 25: Raiffeisensche und Schulze-Delitzschsche Kreditgenossenschaften, von *J. Thorwart* (Schluss in Nr. 26); Monatsbilanzen und Generalkonten.

8. **Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre.** I. Jahrg. Nr. 2/3. Berlin (R. von Decker's Verlag) jährlich 20.—

Abhandlungen: Die grundbuchlichen Einrichtungen in internationaler Vergleichung *(Eberstadt)*. Die Verbannungsstrafe in China *(Betz)*. The Tendency to push the Lex Fori beyond its True Limits *(Lid)*. Eine Kodifikation des Wertpapierrechtes *(Oser)*. Koloniale Eingeborenen-Politik *(Zache)*. Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz *(Frank)*. Le mouvement coopératif en France *(Gide)*. — Rechtsprechung. Literatur etc.

9. **Gemeindezeitung, Bayerische.** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. v. Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905.) Nr. 19—21. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

An grösseren Artikeln bringen die vorliegenden Nummern: Arbeitsämter, von Polizeioffiziant *F. Lindner*, Wasserburg; Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte, von k. Bezirksarzt *Dr. Spaet*, Fürth (Forts.); Haftpflicht des Tierhalters, von Amtsrichter *Kraus*, München; Gemeindliche Arbeitslosenversicherung.

10. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 7. Neuwied a. Rh. jährlich 3.—

Aus dieser Nummer sind folgende Artikel hervorzuheben: Zur Frage der Mündelsicherheit der Raiffeisenvereine; Der Niedergang der Haubergs- oder Waldfeldwirtschaft, von *J. Petry*-Neuwied; Die Gründung der ersten bäuerlichen Spar- und Darlehenskasse in Bosnien-Herzegowina von *Stjepanowic*; Die landwirtschaftliche Genossenschaft in England, von *H. W. Wolff*-London.

11. **Gesetz und Recht.** Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde. Herausgeber: Regierungsrat a. D. *Dr. jur. C. Frhr. v. d. Goltz*. Breslau. (Alfred Langewort) jährlich 4.—

Vor uns liegen die Hefte 13 bis 18 des laufenden sechsten Jahrganges dieser anregenden und nützlichen Halbmonatsschrift, welche für einen billigen Bezugspreis tüchtiges leistet. Aus dem mannigfaltigen Inhalte erwähnen wir die nachstehenden Darstellungen: Das Strafrecht der Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer, von Rechtsanwalt *Immerwahr* — Bricht Kauf Miete?, von Assessor *Dr. Reichel*. — Schutz gegen Ruhestörungen im Hause, von Geheimrat *Goetze* (gibt bislang wohl wenig bekannte Winke, derartigen Belästigungen wirksam entgegenzutreten). — Das Steuergewissen, von *Dr. jur. Schultzenstein*. — Der Ausverkauf, von Justizrat *Ostermeyer*. — Die Automobilgefahr, von Landrichter *Dr. Winter*. — Nachträgliche Geltendmachung des Anspruches auf ein Dienstzeugnis, von Assessor *Dr. Brückmann*. — Die Haftung des Staates für seine Beamten, von Geheimrat *Goetze*. — Die Zeugenpflicht des Sommerfrischlers, von Amtsrichter *Dr. Thiesing*. Daneben finden sich zahlreiche „Juristische Winke" und besonders wichtige neue Entscheidungen.

12. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Maiheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem *statistischen* Teil Mitteilungen über den Aussenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika (1904), der Philippinen (1903), Dänemarks (1903), Schwedens (1903) u. a. m. Im Gesetzgebungsteil finden sich neben zahlreichen Mitteilungen über Aenderungen auf dem Gebiete der in- und ausländischen Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsgesetzgebung der deutsch-rumänische Handelsvertrag in der durch den Zusatzvertrag vom 8. Oktober bis 25. September 1904 abgeänderten Fassung, der Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Abessinien, das argentinische Weingesetz, Bestimmungen des Freistaates Costa Rica über Ein- und Ausfuhr, Konsularfakturen, Warenmuster usw., die neuesten Zolltarife für Britisch Ostindien

und die Kolonie Goldküste westlich des Volta. Konsulatsberichte liegen vor aus Queensland, Amoy, Makassar, Triest, Gloucester, Niutschwang, Plymouth, Helsingborg, Kap Haiti, Algerien, Portugal, Harlingen, Aux Cayes, Montevideo, St. Paul, Mytilene, Georgetown, Saigon, Portland, Mailand, Middlesbrough, Marseille, Cincinnati, Tönsberg.

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 25—27. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Diese Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 25: Die Weltausstellung in Lüttich 1905 (Fortsetzung in Nr. 26); Das Bankgeschäft in Transvaal; Nr. 26: Das überseeische Exportgeschäft; Nr. 27: Zur Frage der Schiffahrtsabgaben in Deutschland; Die kleineren Häfen Oesterreichs.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 24 bis 27. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 24: Arbeitszeit und Lohnreform in den Zeiss-werken, von *L. Katscher;* der zollfreie Veredelungsverkehr, von Geh. Oberreg.-R. *Lusensky;* Nr. 25: Der zweite internationale Baumwollkongress; Welcher Aufnahme hat sich die Selbstversicherung nach Massgabe des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes in den Kreisen der Unternehmer zu erfreuen?; Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb in Bayern i. J. 1903; Nr. 26: Die Bedeutung der Tarifverträge und die Lage der bayerischen Industrie (Forts. in Nr. 27); Förderung des Aussenhandels; das russische Alkoholmonopol, von *Dr. P. Schwarz* Berlin (Schluss in Nr. 27); Nr. 27: Die Erhöhung der Revisionssumme, von *Dr. Fuld* Mainz.

15. **Invaliditäts- und Altersversicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 15/16. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Unfall im Krankenhause einer Landes-Versicherungsanstalt; Krankenfürsorge für Austrägerinnen von Backwaren oder Zeitungen (*Hilse*); Die Anhörung der Beisitzer der unteren Verwaltungsbehörde (*Seelmann.*) — Entscheidungen. Mitteilungen.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 14 u. 15. Berlin. (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Hamm erörtert in diesen Nummern die Kritik und die Aufstellung von Gegenvorschlägen zur Reform des Strafprozesses. Der Gesetzgeber wird nicht umhin können, diese wohlerwogenen Ausführungen eingehend zu berücksichtigen. Ausser den stehenden Rubriken *Juristische Rundschau* (Justizrat *Dr. Stranz*), *Vermischtes, Vereine und Gesellschaften Neue Gesetze und Verordnungen, Literaturübersicht,* von Prof. *Dr. Schulz* und der *Beilage* (*Spruchpraxis*) enthalten die beiden Nummern folgende grössere Beiträge: *Hamm, Dr.,* Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., Zur Reform des Strafprozesses. II; *Hagens, Dr.,* Reichsgerichtsrat, Gewährleistung beim Verkauf von Wertpapieren; *Beer, Dr.,* Professor, Vertragsmässige Ausschliessnng der Gewährleistung bei Grundstücksverkäufen; *Hammerschlag, Dr.,* Direktor, Der österreichische Scheckgesetzentwurf; *Hamm, Dr.,* Wirkl Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D., Zur Reform des Strafprozesses. III; *Stampe, Dr.,* Professor, Rechtsfindung durch Interessenwägung; *Müller, E.,* Reichsgerichtsrat, Der Begründungszwang in dem Rechtsmittel der Revision nach der neuen Zivilprozessnovelle; *Jess,* Reichsgerichtsrat, Gibt es einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Patentverletzung, die weder wissentlich, noch grob fahrlässig begangen ist?; *Erythropel,* Geh. Justizrat. Zur Anwendung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 betr. Aenderungen der Z.P.O; *Müller, Gustav, Dr.,* II. Staatsanwalt, Hindern die aufschiebenden Einreden aus §§ 2014, 2015 BGB. den Verzug des Erben?; *Magnus,* Rechtsanwalt, Streitwert in Gebrauchsmustersachen; *Eickhoff, Dr.,* Justizrat, Mit welchem Zeitpunkte ist das Gesetz betr Aenderungen der Z P.O. vom 5. Juni 1905 in Kraft getreten?; *Sommer,* Rechtsanwalt, Wie lange muss der Kläger, der im amtsgerichtlichen Verfahren ein Versäumnisurteil über Hauptsache und Kosten gegen den Beklagten erwirkt hat, warten, bis er seine Kosten festsetzen lassen kann?; *Lubowski Dr.,* Amtsrichter, Die Bedeutnng des Artikels 10 AG. z. BGB.; *Luppe, Dr.,* Magistratsassessor, Die zuständige Behörde im § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs; *Riedel, Dr.,* Assessor, Aufsichts- und Erziehnngspflicht; *Koppers,* Oberlandesgerichtsrat, Pfändung von Eigentümergrundschulden; *Helber,* Staatsanwalt, Verfolgbarkeit strafbarer Handlungen gegen Landesgesetze im Deutschen Reiche jenseits der Landesgrenze; *Böttger, Dr.,* Mitglied des Reichstags, Zur Reform des Patentrechtes im Reichstage; *Kersten, Dr.,* Staatsanwalt, Die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung; *Salinger, Dr.,* Landrichter, Ueber die Pfändung der dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Gegenstände; *Schefold, Dr.,* Rechtsanwalt, Erwerbsgeschäft der Ehefrau Vorbehaltsgut?; *Olshausen, Dr*, Gerichtsassessor, Zum Schutze des Namensrechts; *Polenske, Dr. jur*, Rechtsverhältnisse von Gast und Gastgeber an Speise und Trank.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 7. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *A. v. Elm*, Rückblick auf den 5. deutschen Gewerkschaftskongress; *E. Bernstein*, Noch einmal Partei, Gewerkschaften und Maifeier; *Helma Steinbach*, Bemerkungen über die Genossenschaftsdebatte auf dem Kölner Gewerkschaftskongress; *P. Göhre*. Religion — Privatsache; *R. Calwer*, Die Betriebsmittelgemeinschaft der Deutschen Eisenbahnen; *Dr. H. Lindemann*, Gartenstadtbewegung; *St. Heise*, Lehrlingsfrage und Gewerkschaften; *H. Wendel*, Ein lyrischer Gesellschaftsrevolutionär aus der französischen Moderne.

18. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Fvz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 3. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das Heft bringt folgende *Originalaufsätze: Freudenthal*, Haftwirkungs-Enqueten; *de Roos*, Aus der niederländischen Kriminalstatistik; *Engelken*, Ueber die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in England; *Wulffen*, Zur Kriminalpsychologie des Kindes; ferner im *Sprechsaal*: *Wellenbergh*, Das Projekt eines neuen belgischen Irrengesetzes; *Gross*, Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik; *v. Rohden*, Einige wichtigere Probleme der Entlassungsfürsorge; weiter einen *Bericht* über die Jahresversammlung des *Deutschen Vereins für Psychiatrie* in Dresden v. April 1. J.; *Zeitschriftenschau* und *Bücherbesprechungen*.

19. **Recht, Das.** 1905, Nr. 11—13. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50.

Nr. 11: Verhältniswahlen. (Rat i. d. Hamburgischen Justizverwaltung *Dr. C. Ritter*). — Bedeutung des Mangels von Prozessvoraussetzungen. Heilung und Nachholung. (Geh. Justizrat Professor *Dr. Hellwig*, Berlin). — Die Schadensberechnung bei arglistiger Verleitung zum Vertragsschlusse. (Landrichter *G. Werner*, Naumburg). — Der neue Reichsgerichtspräsident. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. A. Korn*, Berlin). — Pressausschuss des Anwalts-Verein München. — Das Recht an der in einer Auster gefundenen Perle. (Rechtsanwalt *Dr. Josef*, Freiburg i. B.) — Justizministerialerlass über die Fragen nach dem Vorleben. — Das Sträflingsfürsorgewesen. Nr. 12: Die Haftpflicht derjenigen, welche die ihrer Verfügung unterstehenden Räume dem öffentlichen Verkehr gewidmet haben, für die ordnungsmässige und verkehrssichere Beschaffenheit dieser Räume. (Reichsgerichtsrat *Brückner*, Leipzig.) — Der „Missbrauch" im Familienrecht des BGB. (Senatspräsident *Eickhorn*, Berlin.) — Aus der Praxis der Nachlass- und Vormundschaftsgerichte. (Oberjustizrat *Dr. Frese*, Meissen.) — Berliner Anwaltsverein. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Ein Brief aus Oesterreich. — Die sogenannte Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeerziehungsverfahren. (Amtsgerichtsrat *Schultzky*, Aschersleben.) — Zur Praxis der Geschworenen. (Amtsrichter *Dr. Lutz*, Waldshut.) Nr. 13: Veräusserung von Grundstücken mit Bordellbetrieb. (Reichsgerichtsrat *Dr. Förster*, Leipzig.) — Die neuen Gesetze vom 5. Juni 1905, betr. Aenderungen des GVG. und der CPO. (Geh. Justizrat *H. Meyer*, Breslau.) — Die Untersuchungshaft. (Landrichter *Haussner*, Zwickau.)

20. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 6. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Aus der vorliegenden Nummer heben wir folgende Mitteilungen besonders hervor: Zur Methode der Streikstatistik im Inlande und Auslande; Der Stand der Arbeiterorganisationen i. J. 1904: Der Achtstundentag für Staatsarbeiter in den Vereinigten Staaten von Amerika.

21. **Revue économique internationale.** Redaktionskomitée: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte*. II. Jahrg., Bd. II. Nr. 3. Brüssel; 4 rue du parlament. jährl. fr. 56.—

Aus der vorliegenden Nummer heben wir folgende Abhandlungen hervor: La marine marchand Française et le commerce maritime de la France, von *Paul de Rousiers*; L'emigration Hongroise, von Graf *Joseph Mailath*; La statistique Allemande de la production, von Professor *Dr. C. Ballod*; La situation économique de l'Inde Néerlandaise, von Prof. *E. Mahaim*; La conférence économique internationale de Berlin, von *L. Hennebicq*.

22. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik u. Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. II. Jahrg. Nr. 21—28. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Aus diesen Heften heben wir folgende Aufsätze hervor: Die Einführung der Abgaben auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen (*Heubach*). Eisenbahngemeinschaften - Betriebsgemeinschaften (*Hauck*). Der Bericht der Toleranzkommission (*Pichler*). Die Quintessenz der kirchlichen Reform (Ein-

berufung von Synoden] (*Albrecht*). Die wahre Lage der Protestanten in Bayern (*Müller*).

23. **Rundschau, oesterreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy*. Lex. 4°. H. 34—36. Wien. (Carl Konegen) vierteljährlich Kr. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Der Handel Aegyptens in seinen Beziehungen zur oesterreich-ungarischen Monarchie (*Bachmann*). Verkehr (*Mündl*). Amerikanische Städte (*Penk*). Das Fachschulwesen in Oesterreich (*Fleinschner*).

24. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 12—13, Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährlich 5.—

Abhandlungen: Zur Frage betreffend die Stellung der Standesbeamten (*Schmitz*). Gesetze, Verordnungen, Erlasse. Fragebeantwortungen. Mitteilungen etc.

25. **Wirtschaftszeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. Apt & Dr. Völcker*. I. Jahrg. Heft 6—10 Berlin (R. von Decker) vierteljährlich 4.50

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Artikel und zwar Nr. 6: Zur Börsengesetznovelle, von Geh. Oberreg.-R. *Th. Hemptenmacher;* Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der §§ 65, 156, 162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, von Bergwerksdir. *A. Hilbck;* Die Baumwollkultur in Togo, von *Fr. Hupfeld*, Dir. d. deutschen Togogesellschaft in Berlin; Zollverwaltung und Zollverfahren, mit besonderer Berücksichtigung der neuen Handelsverträge (Schluss), von *Dr. E. Trautvetter;* Der neue Handelsvertrag mit Russland, von *M. Busemann;* Die Bedeutung der Handelsverträge für die deutsche Viehzucht und den Vieh- und Fleischhandel, von *Joh. Goltz;* Nr. 7: Die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine, von *Dr. W. Sombart;* Die Arbeiterversicherung und die Industrie, von *Dr. Fr. Stier-Somlo* (Schluss in Nr. 8); Arbeitskammern oder Arbeiterkammern, von *Dr. B. Harms;* Marokko und seine Handelsbedeutung für Deutschland, von *Dr. P. Mohr;* Nr. 8: Die Anfänge der Arbeitsteilung, von *Dr. L. Stein* (Fortsetzung und Schluss in Nr. 9 und 10); Patentwesen, Freihandel und Holland, von *Dr. J. Damme;* Die Entscheidung über Beschwerden in Tarifsachen, von *Dr. E. Trautvetter;* Die zweite Berggesetz-Novelle, von *A. Hilbck;* Nr. 9: Der Kaufmann und die Volksbildung von *Chr. Eckert;* (Schluss in Nr. 10); Zeit- und Streitfragen auf dem Gebiet des zollfreien Veredelungsverkehrs, von *Th. Lusensky* (Schluss in Nr. 10); Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften, von *Dr. O. Warschauer;* Nr. 10: Aufrechnung im Börsenverkehr, von *N. Müller*. Ausserdem enthält die Wirtschaftszeitung zahlreiche kleinere Mitteilungen über die verschiedensten Gebiete des Wirtschaftslebens.

26. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 14. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

In dieser Nummer erörtert Landgerichtsrat *Neumiller*, München in bekannter klarer Form die wichtigen einschneidenden Aenderungen, die der Zivilprozess durch die Novelle vom 5. Juni 1905 erfahren hat. Ans dem übrigen Inhalte nennen wir: *Dispeker Dr.*, Rechtsanwalt in München, Die Kostenfestsetzung im Urteile. — *Reichold*, Notariatspraktikant in Nürnberg, Zur Frage der Auseinandersetzung eines Nachlasses nach Anlegung des Grundbuches und der Verfügungsgewalt der Ehegatten über Nachlassanteile. — *Müller Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Zu § 250 und 270 StPO. — Das Zeugnisverweigerungsrecht der unehelichen Kindsmutter im Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse. — *Weber*, Oberamtsrichter in Werneck, Das „Ersuchen" des Nachlassgerichts um Umschreibung der Nachlassgrundstücke im Hypotheken- oder Grundbuche gemäss §§ 67/9 und 73 der Nachlassordnung vom 20. März 1903. — *Heppt*, Rechtspraktikant in Würzburg, Kann durch einen Strafbefehl die Strafe des Verweises festgesetzt werden? — Aus der Praxis der Gerichte. — Aus der Praxis des bayer. Verwaltungsgerichtshofes.

27. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 9. Jahrg. 1905. Heft 5 u. 6. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Diese Hefte enthalten folgende Abhandlungen, und zwar Heft 5: *v. Samson-Himmelstjerna*-Range (Livland), Die neuere Agrargesetzgebung in Livland, mit Ausblicken auf Agrargesetzgebung und Agrarverhältnisse in Deutschland I (II in Heft 6); *Fr. Bertheau*-Zürich, Randbemerkungen eines Industriellen zu den Theorien des K. Marx (Schluss); Prof. *Dr. A. Oppel*-Bremen, Gegenwart und Zukunft der Baumwolle (Schluss); *Dr. O. Spann*-Tegel, Die finale Methode in der Sozialwissenschaft; *Dr. Th. Oppenheimer*-Berlin, Grosse Vermögen; Heft 6: *Dr. Fuld*-Mainz, Mitteleuropäische Rechtsausgleichung; *Dr. P. Frauenstädt*-Breslau, Zwanzig Jahre Kriminalstatistik; Prof. *Dr. Kleinwächter*-Czernowitz, Der gerechte Lohn.

28. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1905. Nr. 24—25. Berlin (Verlag „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln sind hervorzuheben

in Nr. 24: Oesterreichischer Entwurf über ein Gesetz betr. die Versicherungsanstalten; Nr. 25: Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft.

29. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft** hrsg. Von *Dr. A. Manes.* V. Bd. Heft 3. Berlin. (S. Mittler & Sohn) jährl. 12.—

Abhandlungen: Hofrat Prof. *Huber*, Neuere Sterblichkeitsuntersuchungen an Versicherten; Gerichtsassess. *Dr Friedeberg*, Die Versicherung auf Gegenseitigkeit in England; Geh. Reg.-R. *Bielefeldt*, Arbeiterversicherung und Volksgesundheit; *Dr. Cosmao-Dumanoir* u. *Dr. Fachini*, Der französische Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; *Dr Andrä*, Die Sterblichkeit in den Berufen, die sich mit der Herstellung und dem Verkauf geistiger Getränke befassen; Generaldir. Komm. R. *Molt*, Die Kreditversicherung; Professor *Broggi*, Zur Errichtung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung in Italien; Geh. Hofrat Prof. *Helm*, Die Feststellung von Rententarifen unter Berücksichtigung des allmählichen Rückganges der Sterblichkeit; *Dr. Feilchenfeld*, Ueber den Ausbau der Versicherungsmedizin — Versicherungswissenschaftliche Rundschau. Bücherbesprechungen. Bücher- und Zeitschriftenschau.

30. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 4. Berlin. (Carl Heymann) jährlich 8.—

Diese Nummer enthält folgende Abhandlungen: Der Steinkohlenteer und die wichtigsten Erzeugnisse, von Obergrenzkontrolleur *F. D. Z. Weber*-Cleve; Die deutsche Handels-Statistik, von Hauptamts-Offiziant *Fasold*-München; Die Sicherheitsbestellung für Zuckersteuerkredite nach der neuesten Regelungen des Deutschen Reichs, von Geh. Fin.-R. *Dr. Zimmermann* (Schluss).

31. **Zentralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. V. Jahrgang. Nr. 24. VI. Jahrg. Nr. 1. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) pro Jahrg. 15.—

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.

32. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis. XXIII. Bd. 6. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Die galizische Propinationsfrage *(Deller)*. Separatio bonorum und Sicherstellung der Erbengläubiger *(Wróblewski)*. Zur Literatur über den Codex Hammurabi *(Müller)*. — Rechtsprechung; Erlässe etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Beiträge zur Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches. Hrsg. v. Proff. *DD. Frz. Bernhöft* u. *Jul. Binder*. 6. Heft. gr. 8°. (III u. S. 381—470.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 1.60

Blätter f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. Organ der internationalen Vereinigg. für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre in Berlin, hrsg. v. Kammerger.-R. *Dr. Fel. Meyer*. 1. Jahrg. April 1905—März 1906. 12 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1 u. 2. 128 Sp.) Berlin (R. v. Decker) 20.—

Frey, Frdr., Hof- u. Ger.-Adv., u. Reg.-R. 1. Handels- u. Gewerbek.-Sekr. **Rud. Marcuse, DD.**: Sammlung v. Gutachten u. Entscheidungen üb. den Umfang der Gewerberechte. Nach amtl. Quellen hrsg. IV. Bd. (Nr. 4708—6901) m. chronolog. Register der Entscheidgn. u. Sachregister. gr. 8°. (VI, 1100 S.) Wien 05 (M. Perles) 19.—; geb. in Halbfrz. 21.—

Jahrbuch, statistisches, der Haupt- u. Residenzstadt Budapest. V. Jahrg. 1902. Red. v. Doc. Vicedir. Prof. *Dr. Gust. Thirring*. (Ungarisch u. Deutsch.) Lex. 8°. (XX, 360 S.) Berlin 04 (Puttkammer & Mühlbrecht) geb. in Leinw. 6.—

Zeitschrift des kgl. preuss. statistischen Landesamts. Hrsg. v. dessen Präsidenten *Dr. E. Blenck*. 45. Jahrg. 1905. 4 Hefte. 4°. (1. Heft. 140, XXXII, IV u. 84 S.) Berlin 05 (Verlag d. k. statistischen Landesamts) 10.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Rauter, Dr. Gust., Patentanw., Die Gesetze, Verordnungen u. Verträge des Deutschen Reiches betr. den Schutz der gewerblichen, künstlerischen u. literarischen Urheberrechte. Vollständige Textausg. m. ausführl. Sachregister u. verweis. Anmerkungen. 8°. (XXIII, 455 S.) Hannover 05 (Gebr. Jänecke) geb. in Leinw. 8.—

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne*. Nouvelle suite. Tome 19. (Tome 25 de la série complète du recueil édité jusqu'ici par *Leop. Baron de Neumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne*.) gr. 8°. (596 S.) Wien 05 (C. Fromme) 28.—

Schriften der internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz. gr. 8°. Jena 05 (G. Fischer) 3.— Nr. 3. Verhandlungsbericht der 3. Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz, abgeh. zu Basel am 26.—28. IX. 1904, nebst Jahresberichten der internationalen Vereinigung u. des internationalen Arbeitsamtes. Hrsg. vom Bureau der internationalen Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz. (171 S.)

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Hofmokl, Dr. Franciszek, Ger.-Adjunkt, Ersitzungstitel des römischen Rechts. Historisch-dogmat. Versuch. gr. 8°. (VIII, 189 S.) Wien 05 (Manz) 5.—

Hörmann zu Hörbach, Dr. Walth. v., Die tridentinische Trauungsform in rechtshistorischer Beurteilung. Inaugurationsrede. Lex. 8°. (50 S.) Czernowitz 04 (H. Pardini) 1.—

Mayer, Ernst, Die angeblichen Fälschungen des Dragoni. Übersehene Quellen zur kirchl. u. weltl. Verfassungsgeschichte Italiens. gr. 8°. (VI, 98 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 3.—

Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit. Hrsg. v. Karl Zeumer. I. Bd. gr. 8°. Weimar 05 (H. Böhlau's Nachf.) 4.20; Subskr.-Pr 3.40
1. Heft. Traktat üb. den Reichstag im 16. Jahrh. Eine offiziöse Darstellg. aus der kurmainz. Kanzlei. Hrsg. u. erläutert v. *Dr. Karl Rauch.* (VIII, 122 S.)

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ludw. Wahrmund.* I. Bd. Lex. 8°. Innsbruck 05 (Wagner) 7.—
1. Heft. Die Summa libellorum des *Bernardus Dorna.* (XXIV, 104 S.)

Bürgerliches Recht.

Baumann, Dr. Hs., Rechtsanw. u. Dr. **O. Kahn,** Das neue Liegenschaftsrecht in der Rechtsprechung. 8°. (VII, 207 S.) Fürth 05 (G. Rosenberg) geb. 3.60

Handbuch, systematisches, der deutschen Rechtswissenschaft. Hrsg. v. Prof. *Dr. Karl Binding.* Lex. 8°. Leipzig 05 (Duncker & Humblot)
II. Abtlg., 3. Tl., II. Bd. *Gierke, Otto,* Deutsches Privatrecht. 2. Bd. Sachenrecht. (XLVI, 1021 S.) 23.—; geb. in Halbfrz. 26.—

Liliput-Ausgabe, 10,5 mal 7 cm. Berlin 05 (O. Liebmann)
1. Gesetzbuch, bürgerliches, f. d. Deutsche Reich n-bst dem Einführungsgesetz vom 18. VIII. 1896. Textausg. m. Sachregister. Mit dem amtl. Text genau übereinstimmend. 5., unveränd. Aufl. 45. bis 56. Taus. (XIII, 599 S.) geb. in Leinw. 1.—

Molitor, Hugo, Geh. Reg.-R., Das Gesetz f. Elsass-Lothringen, betr. die Aenderung verschiedener Justizgesetze, vom 13. II. 1905 (Justiznovelle), nebst Ausführungs-Verordng. u. Materialien. Auf amtl. Veranlassg. m. Erläutergn. hrsg. 8°. (VIII, 166 S.) Strassburg (5 (K. J. Trübner) kart. 3.—

Protokolle der Enquete betr. die Reform des österreichischen Eherechts (vom 27. I. bis 24. II. 1905) unter dem Vorsitz des Hofrat Dr. Karl v. Pelser-Fürnberg. (Mitteilungen d. kulturpolit. Gesellschaft.) gr. 8°. (XI, 256 S.) Wien 05 (Manz) 3.—

Starke, Dr. Alex, Die Behandlung der Aussteuer und des Aussteueranspruchs im BGB. gr. 8°. (III, 100 S.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 2.60

Handels- und Seerecht.

Keyssner, Loth., Ger.-Assess., Geld-, Bank- u. Börsenwesen. Einführung in den Verkehr m. der Bank u. m. der Börse unter Berücksicht. d. gesetzl. Bestimmgn. m. vielen in den Text gedr. Formularen. In gemeinverständl. Darstellung. (Moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 200 S.) Leipzig 05 (Verlag der modernen kaufmänn. Bibliothek) geb. in Leinw. 2.75

Reichsverordnungen, deutsche, vom 2. VI. 1902. 1. Die Seemannsordnung. 2. Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. 3. Gesetz, betr. die Stellenvermittelg. f. Schiffsleute. 4. Gesetz, betr. Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. 5. Zusammenstellg. d. Bestimmgn. üb. die Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. n. die Anmusterg. als Schiffsmann. In der Fassg. vom Juli 1896. 6. Abänderg. d. Seemannsordng. u. des Handelsgesetzbuchs vom 12. V. 1904. 7. Die Speiserolle. Text-Ausg. nebst Sachregister. kl. 8°. (56 S.) Hamburg 05 (Eckardt & Messtorff) —.50

Seemannsordnung, deutsche, vom 2. VI. 1902, unter Berücksichtigung der gesetzl. Abänderungen vom 23. III. 1903 und 12. V. 1904 nebst Nebengesetzen, Verordnungen etc. 8°. (83 S.) Hamburg 05 (Friedrichsen & Co.) —.60

Stier-Somlo, Dr. Prof., D. Aufsichtsrat d. Aktiengesellschaft. Reformfragen und Bedenken. gr. 8°. (V, 86 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 2.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Kulow, Arth., Ass., Repetitorium des Zivilprozessrechts. 8°. (VIII, 164 S.) Leipzig 05 (Rossberg'sche Verlagsbuchhandlg.) 3.—

Patent- und Urheberrecht.

Kaiser, Dr. Jos., Rechtsanw., Das deutsche Patentgesetz vom 7. IV. 1891. Unter Berücksicht. der wichtigsten Bestimmgn. des Auslandes, der Pariser Übereinkunft u. der v. Deutschland geschlossenen Staatsverträge erläutert. 1. Lfg. 8°. (V. u. S. 1—160) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 2.50

Strafrecht und Strafprozessrecht. Gerichtliche Medizin.

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. DD. *A. Finger, A. Hoche,* Prof. u. Oberarzt *Joh. Bresler.* III. Bd. gr. 8°. Halle 05 (C. Marhold).
4. Heft. *Cramer, Dr. A.,* Dir. Prof. Ueber Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Vortrag (16 S.) —.50

Klein Alex., Amtsrichter, a. D., Strafgefängn.-Dir., Die Vorschriften üb. Verwaltung und Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen. Gesammelt u. erläutert. (X, 535 S.) Lex. 8°. Berlin 05 (F. Vahlen) 11.40; geb. 13.40

Lehmann, Dr. Walt., Ger.-Ass., Zur Reform des RStGB. (allg. Teil). Berichte üb. d. Litteratur der Jahre 1902—1904 [Aus „Abhandlungen d. kriminal. Seminars d. Univ. Berlin hrsg. von Prof. Dr. *J. Liszt*"] Gr. 8°. (143 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 3.50

Reinach, Dr. Adolf, Ueber den Unschuldsbegriff im geltenden Strafrecht. Gr. 8°. (III, 69 S.) Leipzig 05 (J. A. Barth) 1.80

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Anleitung zur Benutzung des Vereins- u. Versammlungsrechtes in Deutschland. Hrsg. v. der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 5. Aufl. 8°. (112 S.) Berlin 05 (Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands) —.35

Baupolizei f. das platte Land des Reg.-Bez. Breslau. Baupolizeiverordnung f. das platte Land vom 1. V. 1905 nebst den sie ergänz. gesetzl. Bestimmgn. Mit ausführl. Sachregister. 8°. (108 S.) Gross-Strehlitz 05 (A. Wilpert) geb. in Leinw. 2.—

Baupolizeiverordnung f. das platte Land des Reg.-Bez. Breslau vom 1. V. 1905. 8°. (25 S.) Schweidnitz 05 (L. Heege) —.40

Bergpolizei-Verordnung, allgemeine, für Elsass Lothringen. kl. 8°. (76 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt) kart. 1.—

Geller, Dr. Leo, Die galizische Propinationsfrage. Staatsrechtlich erörtert. [Aus: „Oesterr. Zeitschrift f. d. jurist. Praxis".] gr. 8°. (24 S.) Wien 05 (M. Perles) —.80

Grimm, Dr. Ritter v., Statthaltereirat a. D., Zur Reform der inneren Verwaltung. Kritische Besprechg. der „Studien üb. die Reform der inneren Verwaltg." gr. 8°. (55 S.) Wien 05 (Manz) — 85

Heinzmann, Dr. Kurt, Staatsanw., Deutsches Theaterrecht. 8°. (XII, 200 S.) München 05 (C. H. Beck) geb. in Leinw 4.—

Hippel, Dr. v., Reg.-Assess., Handbuch der Polizei-Verwaltung. Unter besond. Berücksicht. der örtl. Verwaltg. bearb. gr. 8°. (X, 741 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) geb. in Leinw. 10.—

Leiter, Frdr., Die Gemeindeverwaltung. Ein prakt. Hilfs- u. Nachschlagebuch f. Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeindesekretäre u. Gemeindebeamte (m. Formularien). gr. 8°. (VII, 364 S.) Wien 05 (M. Perles) 6.—

Mandel, Karl, Minist.-Dir., Die Verfassung u. Verwaltung v. Elsass-Lothringen. Neubearb. v. Reg.-Assess. *Oek. Grünewald.* 8°. (VII, 138 S.) Strassburg 05 (J. H. E. Heitz) 2.50

Redlich, Dr. Joseph, Recht u. Technik des englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordng. des House of Commons in ihrer geschichtl. Entwicklg. u. gegenwärt. Gestalt. gr. 8°. (XX, 881 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 20.—

Wiltz, H., Das Gesetz über d. Telegraphenwesen des D. R. (Telegraphengesetz) vom 6. IV. 1892. Gemeinverständlich erläutert. Lex. 8°. (VII, 14 S.) Strasburg 05 (Wolstein & Teilhaber) —.60

Kirchenrecht.

Heiner, Dr. Frr., päpstl. Hausprälat, Protonot. Prof., Grundriss des katholischen Eherechts. 5. verb. und verm. Aufl. gr. 8°. (VIII, 319 S.) München 05 (H. Schöningh) 4.20
geb. in Leinw. 5.—; in Halbfrz 5.60

Kanonessammlung, die, des Kardinals *Deusdedit.* I. Bd. D. Kanonessammlg. selbst. Mit Unterstützg. d. Savigny-Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften neu hrsg. von Prof. Dr. *V. Wolf von Glanvell* Mit 3 Lichtdrucktafeln. Lex. 8°. (LIV, 656 S.) Paderborn 05 (J. Schöningh) 28.—

Lüttgert, Dr. G., Konsist.-R., Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westphalen. gr. 8°. (XIV, 868 S.) Güterloh 05 (C. Bertelsmann) 14.—; geb. in Halbfrz. 16.—

Völkerrecht.

Wegmann, Dr. Fritz, Der ostaslatische Krieg und das Völkerrecht. gr. 8°. (VII, 58 S.) Frauenfeld 05 (Huber & Co.) 1.20

Gewerberecht.

Kregez, Frz., Beispiele f. Firmaprotokollierungs-Gesuche 8°. (55 S.) Mistek 05 (Wien, Manz) —.85

Knlisch, Dr. Max, Priv.-Doz., System des österreichischen Gewerberechtes. Mit Berücksicht. des neuesten Regierungsentwurfes 1. Bd. gr. 8°. (VIII, 271 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 4.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Fellner, Dr. Frdr., Gen.-Sekr. Doz. Prof., Das System der Reuengüter u. seine Anwendung in Ungarn. Preisgekrönt. Mit e. Vorworte v. *Karl Hieronymi.* Lex. 8°. (VII, 177 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 4.—

Forschungen, staats- u. sozialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller* u. *Max Sering* XXIII. Bd. 5. Heft. (Der ganzen Reihe 110. Heft.) gr. 8°. Leipzig 05 (Duncker u. Humblot) 4.—
5 *Bahr, Dr. Rich.,* Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt. Ein Beitrag zur Rechts- u. Sozialgeschichte Deutschlands im XIX. Jahrh. (XI, 180 S.)

Grossstadt-Dokumente, Hrsg. v. *Hans Ostwald.* gr. 8°. Berlin 05 (H. Seemann Nachf.)
Jeder Bd. 1.—; geb. 2.—
9. Bd. *Weidner, Alb.,* Aus den Tiefen der Berliner Arbeiterbewegung. (388 S.)

Hager, Dr. Ludw., Die Lederwaren-Industrie in Offenbach a. Main und Umgebung. gr. 8°. (VIII, 90 S. u. 1 Karte.) Karlsruhe 05 (Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

Kliss, Dr. Frz., Die älteste deutsche Gewerkschaft: Die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlass des Sozialistengesetzes. gr. 8°. (V, 68 S.) Karlsruhe 05 (Braunsche Hofbuchdruckerei) 2.—

Müller, Dr. Paul, Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung. 8°. (126 S. m. 6 Tab. u. 2 Taf.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 3.—

Oktroi-Reglement der Stadt Strassburg vom 1. IV. 1905 ab. gr. 8°. (38 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) —.50

Oktroi-Tarif der Stadt Strassburg vom 1 IV. 1905 ab. gr. 8°. (28 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) —.50

Rosenstand-Wöldike, P., Land-Stadt und Stadt-Land. Entwurf einer Technik der Volkswirtschaft. gr. 8°. (108 S.) Riga 05 (Kymmel) 3.60

Schmidt, Dr. C., Die Aufgaben u. die Tätigkeit der deutschen Invalidenversicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage. gr. 8°. (VIII, 217 S.) Cöln 05 (P. Neubner) 3.50

Thrändorf, Dr., Prof., Soziales Christentum. 8°. (24 S.) Dresden 05 (Bleyl & Kaemmerer) —.25
1. Gustav Werner. 2. Die Christlichsozialen in England. 3. Die kaiserl. Botschaft vom 17. XI. 1881. 4. Die Arbeiterschutzerlasse Wilhelm II.

Wegweiser für Arbeiterinnen hrsg. vom Komitee zur Errichtung von Arbeiterinnenheimen. 8°. (24 S.) Grunewald-Berlin 05 (Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel) —.10

West, Jul. H., Ing., Verfehlte Akkordpolitik. [Aus: „Deutsche Industriezeitung".] gr. 8°. (7 S.) Berlin 05 (Deutscher Verlag) —.25

Wikmark, Dr. Elon, Die Frauenfrage. Eine ökonomisch-soziolog. Untersuchg. unter spez. Berücksichtigung d. schwed. Bürgertums. gr. 8° (VIII. 203 S.) Halle a. S. 05 (C. Marhold) 3.—

Zaleski, Ladisl., Prof., Das Problem der Preisentstehung vom Standpunkte der psychologischen Wert-Theorie. gr. 8° (22 S.) Kasan 05 (Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht) —.60

Statistik.

Arbeitszeit-Verlängerungen (Ueberstunden) im J. 1904 in fabrikmässigen Betrieben. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt im Handels-Ministerium. Lex. 8°. Wien 05 (Hof- und Staatsdruckerei) —.50

Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. Hrsg. v. kgl. statist. Bureau. Lex. 8°. München (J. Lindauer) LXVI. Heft. Mitteilgn. statist. Bb. d. Landwirtsch. in Bayern. Nach Erhebgn. von 1894—1904. II. Tl. Hypothekenverkehr, Zwangsverkäufe usw. Gütterzertrümmerungen, Forsten und Holzungen (IV, 765 S.) 3.—

Brunner, Louis, Die deutschen Gewerkschaften 1891—1904 in graphischer u. statistischer Darstellg. Gewidmet dem 5. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands in Köln a. Rh. 1905. 4°. (16 S. mit farb graph. Taf.) Berlin 05 (Generalkommission d. Gewerkschaften Deutschlands) 1.50

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest Lex. 8°. Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht)

XXXVII. *Körösy, Dr. Jos. v.*, Dir., Die Armenpflege der Haupt- und Residenzstadt Budapest in d. Jahren 1900—1902. Aus dem Ung. (87 S.) 2.—

Politik.

Bartels, Rud., Lehrbuch d. Demagogik. 8°. (VII, 143 S.) Berlin 05 (J. Springer) 2.—

Bülow, H. v., Die ungarische Krise u. die beiden Parlamente. gr. 8°. (52 S.) Wien 05 (K. Mitschke) 1.20

Deutschtum, das, im Wirtschaftsbaushalte Oesterreichs. (Ein Ausbauversuch der Schrift „Deutschböhmen als Wirtschaftsgrossmacht" f. ganz Oesterreich.) Vom Verf. v. „Das allgemeine Wahlrecht", „Die Aemterverschachtung in Deutschböhmen", „Deutschböhmen als Wirtschaftsgrossmacht" u. a. I. Tl.: Der Besitzstand der Deutschen in Oesterreich. Mit zahlr. Text- und 11 Sondertaf. 8°. (VII, 343 S.) Reichenberg i/B. 05 (Rud. Gerzabek & Co.) (Nur direkt) 5 —

Du Moulin Eckart, Rich. Graf, Briefe aus Bayern. Lex. 8°. (36 S.) Berlin 05 (Verlag der „Deutschen Stimmen") 1.50

Hollmann, Polizeibeamter a. D., Wer hat das Deutsche Reich geschaffen? Das Deutsche Reich u. seine Feinde! Ein Beitrag zur Wahrheit e. unbekannten Bismarck-Korrespondenz. 8°. (29 S.) München 05 (O. Mütterlein) —.75

Kené, C., Russland und die ostasiatische Frage. 8°. (III, 135 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 1.60

Sternberg, Adelb., Graf. Drei ungekürzte Parlamentsreden. gr. 8°. (50 S.) Wien 05 (S. Bensinger 1.50

Varia.

Allgayer, Dr. Raoul, Die administrative Gebietseinteilung Niederösterreichs m. Ausschluss der Stadt Wien seit 1868. gr. 8°. (61 S.) Wien 05 (C. Fromme) 1.—

Bericht des eidgenöss. Versicherungsamts. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im J. 1903. Veröffentlicht auf Beschluss des schweizer. Bundesrates vom 26. V 1905. (II, XCIII, 294 S. m. 7 farb. Taf.) Lex. 8°. Bern 05 (A. Francke) bar 3.—; frz. Ausg. (II, XCII, 191 S. m. 7 farb. Taf.) 3.—

Bericht über das X. Geschäftsj. der preussischen Central-Genossenschafts-Kasse. Vom 1. IV. 1904 bis 31. III. 1905. (Etatsj. 1904.) 4°. (82 S.) Berlin 05. (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Bresnitz v. Sydacoff, Aus den Geheimnissen des unterirdischen Russlands. gr. 8°. (III, 113 S.) Leipzig 05 (B. Elischer Nachf.) 2.—

Eckstein, Dr. A., Rabb., Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern. Auf Grund handschriftl. Quellenmaterials. 8°. (VIII, 127 S.) Fürth 05 (G. Rosenberg) Geb. in Leinw. 3.—

Kolosoff, A., Der Tod Plehwes u. des Grossfürsten Sergius Alexandrowitsch. (In russ. Sprache.) 8°. (32 S.) Berlin 05 (Stuhr) 1.—

Mitteilungen üb. den 6.-Kongress der internationalen Genossenschaftsallianz, geh. zu Budapest vom 5. bis 8. IX. 1904. Hrsg. vom Zentralausschuss der Allianz. gr. 8°. (667 S.) London 05 (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht) 5.—

Paul, Dr. H., Frau, Die Ueberschätzung der Jungfernschaft. Ein Beitrag zur modernen Frauenfrage. 8°. (32 S.) Dresden 05 (H. L. Diegmann) 1.—

Pilz, Emil, Bewusstes Deutschtum. Weg zur bodenständ. Kultur. Bausteine und Streiflichter. gr. 8°. (126 S.) Leipzig 05 (E. Wunderlich) 1.40; geb. 1.80

Regierung, die russische, vor dem Richterstuhle Europas. „Der Königsberger Prozess". Von Asiate. 1. Tl. (In russ. Sprache.) 8°. (140 S.) Berlin 05 (F. Gottheiner) 2.—

Scheel, Willy, Johann Freiherr zu Schwarzenberg. gr. 8°. (XVI, 381 S. m. Titelbild.) Berlin 05 (J. Guttentag) 8.—

Wilhelm II., Kaiser, Worte u. Reden. Eine Auswahl hrsg. v. *K. Handtmann.* 8°. (111 S.) Berlin 05 (Vaterl. Verlags- und Kunstanstalt) —.80

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier), Buchhandlung, Antiquariat und Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften in München, Karlsplatz 29 **bietet an**

in gut erhaltenen antiquarischen Exemplaren, solange der Vorrat reicht:

Arndt A., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1900. geb. (23.—) 15.—
— — Verfassung des D. Reichs. 2. Aufl. 1902. geb. (4.50) 3.50

Auffeß, Frhr. Otto von und **Carl Wiesinger,** Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen im Deutschen Reich. 5. Aufl. 1900. geb. (7.75) 4.—

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1901. geb. (36.—) 18.—
— — Dasselbe. 2. Aufl. 1904. geb. (36.—) 30.—

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Luegers Lexikon der gesamten Technik

und ihrer Hilfswissenschaften. Im Verein mit Fachgenossen herausgegeben.

2., vollständig neu bearbeitete Auflage.

Erscheint in 8 Bänden, in Halbfranz à M. 30.— oder in 40 Lieferungen à M. 5.—.

Unentbehrliches Nachschlagewerk für jedermann, der mit der Technik in Berührung steht, also nicht bloss für Architekten, Ingenieure etc., sondern auch für **Staats- und Gemeindebeamte, Richter und Anwälte.**

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
115 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis Ankauf v. Büchern

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

Schultheß & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Neues

Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz.

Nach offiziellen Quellen zusammengestellt

von **G. Lambelet,**

Adjunkt des Eidg. statist. Bureau.

In Baedekereinband geb. (Taschenformat) **Mk. 3.20.**

Als **erste** Publikation der Resultate der letzten schweizerischen Volkszählung (1900) ist dieses absolut zuverlässige, übersichtliche und praktische Lexikon, das außer dem vollständigen Orts- und Bevölkerungsverzeichnis eine Menge wertvoller Spezialtabellen (Konfession, Sprache, Geschlecht, Areal ꝛc.) und statistische Uebersichten (auch der andern Staaten Europas) enthält, für jedermann, der mit der Schweiz zu verkehren hat, unentbehrlich.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Erschienen ist:

Keidel, Fr., K. Landgerichtsrat in München

Handbuch des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

für Bayern ausschliesslich der Registersachen, der Fideikommiss-angelegenheiten und der standesherrlichen Vormundschaftssachen.

gr. 8°. (XII, 403 S.) 1903. In Ganzleinen geb. **Mk. 7.20.**

Jurist. Literaturblatt 1904 Nr. 2;

Die Darstellung ist ausserordentlich klar und durchsichtig, die Sprache kurz, deutlich und leicht verständlich. Das Buch ist namentlich dem Vormundschafts- und Nachlassrichter aufs wärmste zu empfehlen. Dr. Fidler.

Vom K. b. Staatsministerium der Justiz ist das Werk für alle Gerichte angeschafft worden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Vollständig geworden ist:

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner
Kgl. Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden Mk. 9.60.

Das Werk erfreute sich schon während seines lieferungsweisen Erscheinens der uneingeschränkten Anerkennung der **Wissenschaft und Praxis.**

Prof. **Jaeger**-Würzburg urteilt in den **Literar. Mitteilungen** 1905. Nr. 6:

Nachdem in jüngster Zeit für einen großen Teil des rechtsrheinischen Bayern die Subhastationsordnung durch das Z.V.G. abgelöst worden ist, erscheint ein Werk, das an den bisherigen Rechtszustand anknüpft, wie das vorliegende, besonders willkommen. Man würde aber dem Werte des Buches nicht gerecht, wollte man es nur dem bayerischen Praktiker empfehlen. Es ist so klar und selbständig geschrieben, daß es sich getrost neben den besten Ausgaben des Gesetzes sehen lassen kann.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) **München**

MEYERS

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 50 Pf.

GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.
Gegründet 1760 in Göttingen.

Soeben beginnt zu erscheinen der VI. Jahrgang (Juli 1905 bis Juni 1906) vom

Zentralblatt
für
freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
sowie Zwangsversteigerung
herausgegeben von
Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe.**

Monatlich erscheinen 2 Hefte. — Der jährliche Bezugspreis beträgt 15 **Mark.**

Über das „Zentralblatt" äußern sich die „Literarischen Mitteilungen zu den Annalen des Deutschen Reiches" wie folgt:
„Der Herausgeber hat es verstanden, wie die vorliegenden Jahrgänge seiner Zeitschrift bekunden, ein Fachorgan ersten Ranges zu schaffen, das den äußersten Anforderungen gerecht wird und schon heute als das führende Blatt auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden kann."
„Das Zentralblatt ist für Notare, Grundbuch-, Zwangsversteigerungs- und Prozeßrichter unentbehrlich."

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angaben von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches (Allgemeiner Teil). Berichte über die Literatur der Jahre 1902—1904. Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des Kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin herausgegeben von **Dr. Walter Lehmann,** Gerichtsassessor. gr. 8°. Preis 3 Mk.

Materialien zur Lehre von der Rehabilitation.
Im Auftrage der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gesammelt und herausgegeben von **Dr. jur. Ernst Delaquis,** Berlin und **Dr. jur. Janko Polec,** Auskultant am k. k. Landgericht Laibach. gr. 8°. Preis 6 Mk.

Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Von **Dr. Franz v. Liszt,** ord. Professor der Rechte in Berlin. Vierzehnte und fünfzehnte durchgearbeitete Auflage. gr. 8°. Preis 10 Mk., gebunden 12 Mk.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 9.

Soeben erschien:

Schweitzers Zettelausgabe

zum GVG. und zur ZPO.

enthaltend die Novellen vom 5. Juni 1905.

12°. In gelber Mappe (10 S. u. 12 Blätter). Preis Mk. —.50.

Die Ausgabe enthält den vollständigen Gesetzestext nach dem RGBl., sowie auf einzelnen nur einseitig bedruckten Zetteln (Deckblättern) die geänderten Paragraphen in der jetzt gültigen Fassung. Die neuen Bestimmungen sind so wichtig, daß sie wohl in jede Ausgabe der ZPO. nachgetragen werden müssen. Die umständliche, schriftliche Ergänzung erspart diese Zettelausgabe; die einzelnen Paragraphen sind lediglich auszuschneiden und an den passenden Stellen einzukleben.

Ferner:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Novelle zur CPO. vom 5. Juni 1905

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte, neu bearbeitete Auflage. 1905. Vollständig in 2 Bänden. 97 Bogen gr. 8° in Halbfranz gebd. Mk. 38.—.

Die von jetzt an zur Ausgabe gelangenden Exemplare enthalten im Anhang die **Kommentierung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 betr. Aenderungen der CPO.**

Der die Novelle vom 5. Juni 1905 enthaltende Nachtrag ist auch einzeln zum Preise von 30 Pf. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen, worauf wir besonders die Besitzer der 8. und 9. Auflage von Seufferts Kommentar zur CPO. aufmerksam machen möchten. Auch den Besitzern anderer Kommentare dürfte die Seuffertsche Erläuterung der Novelle vom 5. Juni 1905 willkommen sein.

Ferner gelangen soeben zur Ausgabe:

H. Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Colmar:

Handausgabe der Civilprozeßordnung.

Zweite vermehrte und verbesserte mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Uebereinstimmung gesetzte Auflage. 1905. In Leinwandband 6 Mark.

☞ Der Neudruck der durch die Novelle vom 5. Juni 1905 berührten (3) Bogen ist zum Preise von 75 Pf. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages von der Verlagsbuchhandlung erhältlich.

Civilprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Mit dem Gerichtskostengesetz, der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverst. und der Geb.-O. für Gerichtsvollzieher. Textausgabe mit Register. 4. Auflage. 1905. In rotem Leinwandband Mk. 2.—.

☞ In der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Soeben ist ferner neu erschienen:

Dr. jur. Kurt Heinzmann, k. Staatsanwalt in Zwickau:

Deutsches Theaterrecht.

13½ Bogen. 8°. In Leinwand gebunden Mk. 4.—.

Dr. jur. A. Bezold, k. Staatsanwalt in Augsburg:

Das Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule.

7 Bogen. 8°. In Leinwand gebunden Mk. 2.—.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Allgemeine Staatslehre. Von **Dr. R. Schmidt**, Geh. Hofrat, Prof. in Freiburg i. B.
I. Band: **Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens.** M. 8.80, geb. M. 10.80.
II. Band: **Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.**
1. Teil: **Die älteren Staatsgebilde.** M. 12.50, geb. M. 14.50.
2. Teil: **Die Entstehung der modernen Staatenwelt.** M. 14.50, geb. M. 16.50.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld**, von **Dr. K. Helfferich**, kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght**, Präsident des kaiserl. statist. Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Prof. **Dr. August Oncken** in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von Prof. **Dr. Max von Heckel** in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler**, Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Demnächst erscheinen:

Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Von **W. v. Rohland**, Professor der Rechte in Freiburg. Preis etwa Mk. 4.—.

Das Verhältnis der deutschen Grossbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Von **Dr. Otto Jeidels.** Preis etwa Mk. 5.—.

Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von **Rudolf Sohm.** Preis etwa Mk. 4.—.

Das Problem der städtischen Selbstverwaltung nach österreich. und preuss. Recht. Eine verwaltungsrechtliche Studie von **Dr. Karl Lamp.** Preis etwa Mk. 5.—.

Soeben erschienen:

Die 1. Lieferung von **Karl Buchert,**

Rat des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes

Sammlung in der Praxis oft angewandter

Verwaltungs-Gesetze

nebst einer Anzahl derartiger Verordnungen ꝛc.

für Bayern.

Unter Berücksichtigung aller bisherigen Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Texte mit Beifügung eines Sachregisters zusammengestellt.

2. vermehrte und ergänzte Auflage.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. —.50.

Die erste Auflage dieses Werkes, das dem bayerischen Verwaltungsbeamten unentbehrlich geworden ist, ist vollständig vergriffen. Die zweite Auflage folgt in ihrer Anlage dem bewährten Muster der ersten. Gesetzesänderungen sind sorgfältigst nachgetragen, neue Gesetze hinzugefügt. Die Fertigstellung wird mit allen Kräften beschleunigt; nächstes Frühjahr wird sie vollendet sein. Der Gesammtpreis soll bei 80—90 Bogen Umfang etwa Mk. 9.— bis 10.— betragen.

Die 1. Lieferung von **Georg Meikel,**

Kgl. II. Staatsanwalt in München.

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

Unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. 1.50.

Den täglichen Bedürfnissen der bayerischen Praxis genügt nur ein Kommentar, der eine einheitliche Darstellung des in Bayern auf Grund der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Normen geltenden Grundbuchrechts bietet; den Versuch einer solchen unternimmt das vorliegende Buch; bei der Erläuterung der reichsrechtlichen Vorschriften wird soweits darauf hingewiesen, inwieweit sie durch die landesrechtlichen Vorschriften ergänzt oder ausgeschlossen werden.

Die 2. Lieferung von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 80 Seiten. Mk. —.80.

Nach dem Erscheinen der Buchert'schen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/4 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	**1905 Nr. 9**

Ausgegeben am 10. September 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Planck, Dr. G.,** Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. VI, Einführungsgesetz. gr. 8°. (VIII, 466 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 11.50

Eine in jeder Hinsicht mustergültige Kommentierung des Einführungsgesetzes, die namentlich der Rechtsanwendung die trefflichsten Dienste leisten wird.

2. **Riesebieter, O.,** Landg.-Rat, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit d. v. Reichsgericht i. d. amtl. Entsch. in Zivil- und Strafs. ausgespr. Rechtssätzen in Kommentarform. kl. 8°. (XII, 772 S.) Oldenburg, 05. (Gerh. Stalling) geb. 7.—

Das Buch verfolgt einen ähnlichen Zweck wie die jüngst besprochene Ausgabe des BGB. von Warneyer, beschränkt sich aber auf die in den amtlichen Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts (Zivil- und Strafsachen) enthaltenen Publikationen. Eine sehr handliche und übersichtliche Sonderausgabe *ohne* den Gesetzestext (Preis 3.60) wird dem Praktiker und Theoretiker besonders willkommen sein. Die Auszüge sind mit Geschick und Sorgfalt verfasst.

3. **Saleilles, Raymond,** Prof., Einführung in das Studium des deutschen bürgerlichen Rechts, übers. u. hrsg. v. Prof. *Dr. Rud. Leonhard.* gr. 8°. (VIII, 125 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) 3.60

Die interessante Schrift ist die Uebersetzung einer Abhandlung, mit der *Saleilles* eine vom Comité de Législation Étrangère veranlasste französische Ausgabe unseres BGB. in Frankreich einführte. Sie enthält viel Wertvolles und bekundet ein tiefes Verständnis für das deutsche Recht. Dass der Verfasser bei der bevorstehenden Reform des französischen Zivilrechts seine Landsleute auf die Errungenschaften des deutschen bürgerlichen Rechts hinweist, ist im deutschnationalen Interesse wie im Interesse der Fortentwicklung der Privatrechtswissenschaft mit besonderer Freude zu begrüssen.

4. **Siméon, Dr. P.,** Landricht., Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. IX. 1899. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. 16°. (122 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.80

Die bekannte zuverlässige Ausgabe des preussischen AG. z. BGB. liegt hier in einer verbesserten Neuauflage vor.

5. **Staudinger, J. v.,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. von Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld,* Prof. *Dr. Erwin Riezler,* Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck,* Landgerichts-R. *Karl Kober,* Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann,* Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder,* Oberstlandesger.-Rat *J. Wagner.* 2. vollständig neubearb. Aufl. 19/20. Lieferung. Lex. 8°. München, 05. (J. Schweitzer Verlag).
Lfg. 19: II. Band. Schuldverhältnisse. (Einz. Schuldverh.) (§§ 549—626) erl. von *K. Kober.* 12 Bogen. 4.20
Lfg. 20: VI. Band. Einführungsgesetz.

Art. 1—31 erl. von *J. Wagner*, Art. 32—48 erl. v. *K. Kober*. 9 Bogen. 3.50

Landgerichtsrat *Kober* führt die Erläuterungen zum besonderen Teile des Rechtes der Schuldverhältnisse bis zum § 626 weiter. Hervorgehoben sei namentlich die vorzügliche Darstellung des Mietrechts. Auch der bis zum Art. 48 gediehene Kommentar des EG. z. BGB. zeugt von sorgfältigster Neubearbeitung.

Rechtsphilosophie.

Berolzheimer, Dr. Fritz, System der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. II. Bd.: Die Kulturstufen der Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. Lex. 8°. (XV, 500 S.) München, 05 (C. H. Beck)

13.—; geb. 15.—

Der philosophischen Einleitung des bezeichneten System, der seinerzeit angezeigten „Kritik des Erkenntnisinhalts" (I. Band) folgt nun die Bearbeitung der „Entwicklungsgeschichte der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, soweit diese zum Verständnis der rechtswirtschaftlichen Gestaltung und Bewegung in der europäisch-amerikanischen Kulturwelt der Gegenwart führt". Dabei beabsichtigte der Verfasser die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie darzustellen durch Aufzeigung „der rechtsphilosophischen Ideen, der theoretischen Grundlagen, Hauptbegriffe, Fundamentallehren, wie der praktischen rechts- und staatspolitischen Konsequenzen und Postulate". Rechtsphilosophie ist dem Verfasser die Erkenntniskritik des (gewordenen und werdenden) positiven Rechtes, Wirtschaftsphilosophie die Erkenntniskritik des materiellen Inhalts des Rechtes, die inhaltliche Seite der Rechtsphilosophie. Dabei ist, wie überhaupt bei dem Verfasser der Begriff Wirtschaft nicht im gewöhnlichen (ökonomischen), sondern in einem die materielle und ideelle Seite umfassenden Sinne (Wirtschaftskultur) zu verstehen (vgl. S. 11, 31 etc. und I. Band). Auf den verschiedenen Kulturstufen findet *B.* seine rechtsphilosophische Grundanschauung bestätigt, dass „der Wesenszug der Kultur darin besteht, durch die „Artefakte" des Rechtes, des Staates, der Religion, der Ethik, des gesellschaftlichen Zusammenschlusses die menschliche Kraft zu erhöhen", dass demnach „Recht und Sittlichkeit nichts anderes als artifizielle Kraftpositionen" der Kulturentfaltung, „artifizielle Kräfte" „Kulturkräfte" (S. 364) sind. Der Verfasser weist selbst (S. 370) darauf hin, dass auch Albert Schäffle Recht und Sitte als „Kräfte, als lebendige Mächte" angesehen wissen will. Was *B.* unter „Artefakten" versteht — ein Ausdruck, der uns nicht glücklich gewählt zu sein scheint, da er auf etwas künstlich Gemachtes hindeutet — ergibt sich z. B. aus dem Gegensatze auf S. 68: „Natur ist ... die Kraft, die sich aus dem spontanen Wirken der Dinge und Objekte ohne Zutun menschlicher Artefakte (artifizieller Kraftquellen) entfaltet." „Natur ist natürliche Kraft", diese „das reale Wesen der natürlichen Entfaltung" (vgl. S. 310: „Evolution ist Entfaltung von Kraft; Revolution ist Vernichtung von Kraft" und S. 364: „Neben der Kraft besteht auch Kraftmangel, Schwäche"). Sachlich kann zu dieser „Kraftlehre" im Rahmen einer kurzen Anzeige nicht Stellung genommen werden. Zutreffend, aber nicht neu sind die Ausführungen über die oft kulturfördernden Wirkungen von Illusionen. Bei parteimässigen Auffassungen im weitesten Sinne (religiös, politisch, wirtschaftlich, künstlerisch etc.) ist bekanntermassen Einseitigkeit, Uebertreibung u. Verschleierung häufig, und gleichwohl können diese Auffassungen kulturfördernd wirken. Als Beispiele erwähnt *B.* die illusionäre Formel vom „auserwählten Volk" (S. 64), die illusionistische Begründung der kirchlichen Macht gegenüber dem Staate im Mittelalter (Zweischwerterlehre, S. 124) etc. Mit Unrecht aber stellt der Verfasser unter die gleiche Kategorie die Erscheinung, dass die Reformation bewusst Umgestaltung des Glaubens erstrebte und unbewusst die Belebung der Individualfreiheit erreichte und so eine Kulturmission erfüllte. Hier handelt es sich um die gleichfalls wichtige, selbständige Kategorie der nicht beabsichtigten Wirkungen sozialer (i. w. S.) Massnahmen. Die Stoffgliederung ist folgende: Urquellen der abendländischen Kultur. — Der antike Bürgerstaat. (Die griechische Kultur.) — Der antike Weltstaat. (Die Ethisierung des römischen Privatrechts.) — Die mittelalterliche Gebundenheit. — Die Emanzipation des Bürgertums. (Blüte und Ende des Naturrechts.) — Die Emanzipation des vierten Standes. (Verdrängung der Rechtsphilosophie durch ökonomischen Realismus.) — Der Uebergang zum modernen Klassenstaat. (Herrschaft der Sozialphilosophie. — Zersplitterung und Neubildungen der Rechtsphilosophie.)

Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Litthauer, F., weil. Justizr., Handelsgesetzbuch. Mit den ergänz. Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuchs u. Erläutergn. 13. Aufl. In Verbindg. mit Oberlandesger.-R. *M. Thiele* u. Landrichter *Dr. A. Cohn* hrsg. v. Geh. Justizr. Oberlandes-

ger.-R. Prof. *Dr. A. Mosse.* 16°. (XII, 653 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

Das *Litthauer*'sche HGB. bildet eine der vortrefflichsten und beliebtesten Ausgaben der Guttentag'schen Sammlung. Die vorliegende 13. Auflage hat, von tüchtigen Fachmännern veranstaltet, die neueste Judikatur des RG. und der OLG. nachgetragen und auch sonstige schätzbare Ergänzungen vorgenommen.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Kuiow, A.,** Ass., Repetitorium d. Zivilprozessrechts. kl. 8°. (VIII, 184 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. 3.—

Ein Vorbereitungsbuch für die juristischen Prüfungen, verfasst „von einem langjährigen Repetitor". Was wir von Werken dieser Art halten, haben wir schon des öfteren betont.

2. **Steiner, A.,** Amtsrichter, Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 mit bes. Berücksichtigg. des bayer. Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften. gr. 8°. Lfg. 3. (S. 161—441 und VIII S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 5.40; kompl. geb. 9.60

Der überaus günstige Eindruck der beiden ersten Lieferungen wird auch durch das Schlussheft vollauf bestätigt. Dem Praktiker, namentlich dem bayerischen, wird das Werk ein trefflicher Berater sein.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Cathrein, Vikt., S. J.,** Die Grundbegriffe des Strafrechts. Eine rechtsphilosoph. Studie. 8°. (VIII, 172 S.) Freiburg i. Br., 05. (Herder) 2.—

Die Schrift stellt sich der Hauptsache nach als eine entschieden ablehnende Kritik der kriminalsoziologischen Schule dar. Der Gesetzgeber hat sich nach Ansicht des Verfassers auf den Boden der allgemeinen und althergebrachten Volksüberzeugung zu stellen. Mit dieser setze sich aber die soziologische Schule mit ihrer Leugnung der Willensfreiheit und Umwertung der Begriffe Schuld und Strafe in Widerspruch. Verfasser tritt energisch für die Annahme der Willensfreiheit ein, begnügt sich aber statt einer Beweisführung mit der Erklärung, dass die Frage von der katholischen Kirche längst im positiven Sinne entschieden und dem deutschen Strafrecht die Richtung durch die Hl. Schrift gewiesen sei, mit der sich die deutschen Bundesstaaten, die doch auf christlichem Boden stehen, in Widerspruch setzten, wenn sie das Strafrecht nicht auf dem Grundsatze der Willensfreiheit aufbauten. Die Begriffe Zurechnungsfähigkeit, Verantwortlichkeit, Schuld sind nach Ansicht des Verfassers nur vom indeterministischen, nicht aber vom deterministischen Standpunkte aus haltbar. Im ersteren Sinne werden diese Begriffe näher erörtert. Die Schrift verbreitet sich ferner u. a. über Zweck, Art und Mass der Strafe. Diese soll gerechte Vergeltung üben, damit aber nur einem höheren Zwecke dienen, nämlich dem, die freventlich durchbrochene Rechtsordnung wiederherzustellen und zu festigen. Im letzten Kapitel befasst sich die Schrift mit der Einteilung und verschiedenartigen Behandlung der Verbrecher nach den Lehren der soziologischen Schule.

2. **Klein, Alex.,** Amtsricht. a. D., Strafgefängn.-Dir., Die Vorschriften üb. Verwaltung und Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen. Gesammelt u. erläutert. (X, 535 S.) Lex. 8°. Berlin, 05. (F. Vahlen) 11.40; geb. 13.40

Da der Vollzug der Freiheitsstrafen einer reichsgesetzlichen Regelung noch immer entbehrt und wohl auch noch längere Zeit entbehren wird, ist ein Handbuch, welches, wie das vorliegende, die einschlägigen Vorschriften des grössten Bundesstaates vollständig wiedergibt, auch abgesehen von seinem grossen Werte für die Praxis zu begrüssen; denn angesichts der Grundsätze, über die sich i. J. 1897 die Bundesregierungen geeinigt haben, weisen die Vorschriften der verschiedenen Bundesstaaten über den Vollzug von Freiheitsstrafen in den wesentlichsten Punkten Uebereinstimmung auf, so dass uns eine Zusammenfassung der preussischen Vorschriften ein annähernd richtiges Bild vom Strafvollzug in Deutschland überhaupt gewährt. Den Mittelpunkt der Sammlung bildet die Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898. Alle sonstigen Vorschriften, die nur zur Ausführung und Ergänzung dieser Gefängnisordnung dienen, sind in dem Buch in Form von Anmerkungen den einzelnen Paragraphen der Gef.Ordn. angefügt. Ausserdem hat aber Verfasser auch Erläuterungen aus seiner praktischen Erfahrung beigegeben, während theoretische Erörterungen vermieden sind. Die Anlagen enthalten

Muster zu den zu führenden Büchern, Listen etc., Entwürfe zu Dienstordnungen für Unterbeamte und besondere Verhaltungsvorschriften für Gefangene u. a. Am Schlusse finden sich ein Verzeichnis der Gesetze und sonstigen Vorschriften und ein alphabetisches Sachregister.

3. **Wulffen, Dr. Erich,** Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Neue Zeit- und Streitfragen, herausg. von der Gehestiftung zu Dresden, II. Jahrg. 6. Heft. gr. 8°. (43 S.) Dresden, 05. (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Die kleine Schrift äussert sich zunächst in Kürze über unser Strafensystem und behandelt dann eine Reihe von Fragen des Strafvollzugs und seiner Reform, zum Teil an der Hand der von den deutschen Staaten vereinbarten „Grundsätze". Sie bemängelt die dermalige Vorbildung der Strafanstaltsbeamten und zwar sowohl die der Oberbeamten, die kriminalistisch gebildet sein sollten, als die des Unterpersonals, deren Vorbildung in Kranken- und Siechenhäusern und Asylen erfolgen sollte. Der Strafvollzug sollte möglichst so eingerichtet sein, dass der Verurteilte für den erschwerten Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht minderwertiger wird, sondern möglichst dafür geeignet gemacht oder erhalten wird. Hier werden verschiedene Einzelheiten erörtert. Besonders eingehende Ausführungen mit manchen wertvollen Anregungen sind der psychologischen Behandlung der Gefangenen gewidmet.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Giese, Dr. Friedrich,** Die Grundrechte. gr. 8°. (X, 133 S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 3.60

Die gründliche Abhandlung, die das 2. Heft der Bonner Sammlung von „Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht" (hrsg. v. *Zorn* und *Stier-Somlo*) bildet, untersucht das Problem der juristischen Natur der Grundrechte. Nachdem die Entwicklung des Grundrechtsbegriffes in Staatspraxis und Wissenschaft skizziert ist (I. Abschn., S. 4—26), wird eingehend der gegenwärtige Stand der Lehre dargestellt. Zunächst wird die „allgemeine Literatur" analysiert, geschieden nach Vertretern der beiden gegensätzlichen Meinungen („Grundrechte sind objektive Rechtsnormen" und „Grundrechte sind subjektive öffentliche Rechte"), sodann die Spezialliteratur (*Gerber, Jellinek, Dantscher von Kollesberg*). Dabei wird nicht nur referiert, sondern auch kritisch verfahren (II. Abschn. S. 27—53). Hierauf wird dem eigentlichen, oben bezeichneten Problem zu Leibe gerückt (III. Abschn. S. 54—93). Verfasser führt die Grundrechte sämtlich darauf zurück, dass eine staatsfreie Sphäre des Individuums vom Staate anerkannt wird; sie bestehen in einer nicht geschlossenen Reihe einzelner Rechtssätze, die der Staat zum Ausdruck dieser Anerkennung schafft. Auf Grund seiner Definition des subjektiven Rechtes (S. 70) kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass die Grundrechte keine subjektiven Rechte sind, weil der ihnen verheissene Schutz auch ohne Zutun, selbst gegen den Willen des geschützten Individuums stattfindet und weil teilweise der Träger nicht die Macht hat, den Rechtsschutz selbständig zu realisieren; G. lässt die Annahme eines subjektiven Rechtes in gewissem Sinne zu, soweit die Durchsetzbarkeit einzelner Grundrechte (Freizügigkeit, Gewerbe-, Vereins-, Versammlungsfreiheit etc.) durch die Schaffung der Verwaltungsgerichte in die Hand des Individuums gelegt ist (S. 73 f.). Seine Definition der Grundrechte (S. 76) ergibt sich im wesentlichen aus dem bereits Angeführten. Nach Erörterungen über die Grundrechte in Monarchie und Republik, in Einheits- und Bundesstaat wird die Schutzfunktion der Grundrechte behandelt. Schliesslich werden die einzelnen Grundrechte für das prenssische Recht (unter Berücksichtigung des belgischen) in systematischer Uebersicht betrachtet, wobei indessen mehr die geschichtliche Entwicklung als das Nähere im geltenden Rechte ins Auge gefasst wird (IV. Abschn. S. 94—131).

2. **Jellinek, Georg,** Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen. gr. 8°. (48 S.) Dresden, 05. (von Zahn & Jaensch) 1.—

Ein Vortrag des Heidelberger Publizisten, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden und das 5. Heft des II. Jahrgangs der von dieser herausgegebenen „Neuen Zeit- und Streitfragen" bildend. Ein reines Pluralwahlrecht liegt nach *Jellinek* vor, wenn die Gesamtheiten der Wähler in allen Wahlkreisen als einheitliche Wahlkollegien fungieren, jedoch nicht nach gleichem, sondern nach einem, durch die auf jeden Wähler entfallende Stimmenzahl abgestuften Wahlrecht (S. 14). Nachdem die Gründe und Vorschläge seiner Verteidiger, die es als das schlechthin vernünftige Stimmrecht postulieren, vorgetragen und die praktischen Versuche mit seiner Durchführung, namentlich in Belgien (in Verbindung mit Wahlpflicht und Verhältniswahl!) besprochen sind (S. 14—33), wird das Pluralwahlrecht kritisch gewürdigt, wobei es nicht gut abschneidet. Insbesondere wird die

Frage, ob sich das System zur Einführung in deutschen Einzelstaaten (das Reich kommt ohnehin praktisch nicht in Betracht), empfehle, im verneinenden Sinne beantwortet, wobei u. a. zutreffend betont wird, dass der einführende Staat Gefahr laufen würde, sich die Herzen breiter Schichten seines Volkes durch Unterbewertung ihres Wahlrechtes derart zu entfremden, dass sie teilnahmslos unitarischen „Enteignungsversuchen" „von übermächtiger Seite her" zususehen geneigt sein könnten. „Reiche Kulturgüter würden aber dem dentschen Volke entschwinden, wenn öder Unitarismus an Stelle der hentigen föderalistischen Gestaltung unseres politischen Lebens träte." Der „die Mannigfaltigkeit der Nation offenbarende nnd schirmende Bundesstaat" sei auf absehbare Zeit die beste politische Form für das Leben des deutschen Volkes.

3. **Kleefeld, Dr. Kurt**, Die Theaterzensur in Preussen. gr. 8°. (VIII, 72 S.) Berlin, 05. (Struppe & Winckler) 2.—

Der Verfasser gibt nach Ausführungen über die „natürliche Rechtfertigung" der Theaterzensur eine Darlegung ihrer rechtlichen Grundlage in Preussen (§ 10, II, 17 Allg. Landr.) nebst Widerlegung der geltend gemachten Einwendungen, die ans der Preuss. Verf.Urk., aus dem Reichspressgesetz, der Gewerbeordnung abgeleitet werden. Besonders dankenswert aber sind seine Erörterungen über die Handhabung und Grenzen der Theaterzensur, die darin gipfeln, dass eine *willkürliche* Handhabung derselben rechtlich unzulässig sei. Eine Kritik des bestehenden Rechtszustandes und der Text der Berliner Theaterordnung (Polizeiverordnung von 1851) bilden den Schluss.

4. **Klötl, Dr. E.**, Direktionssekr., Die Neuordnung des Wasser- und Elektrizitätsrechtes in der Schweiz. Kritik u. Vorschläge. 8°. (38 S.) Zürich, 05 (Art. Institut Orell Füssli) —.80

Der sachkundige Verfasser spricht sich für Erlassung von Spezialgesetzen über Wasser- und Elektrizitätsrecht in der Schweiz aus, bekämpft also insbesondere die Aufnahme von wasserrechtlichen Bestimmungen in das schweizerische Zivilgesetzbuch. Er nimmt dabei u. a. die öffentlich-rechtliche Natur des Wasserbenützungsrechtes des Konzessionärs an und weist darauf hin, dass jedenfalls die Konzessionserteilnng als Verwaltungsakt durch öffentlich-rechtliche Normen zu regeln ist. Demgemäss verneint er die Bundeskompetenz für einen Teil der im Entwurfe zu jenem Gesetzbuche enthaltenen wasserrechtlichen Vorschriften. Auch rechtspolitische Gründe führt er gegen diese ins Feld. Für die vom Verfasser vorgeschlagenen beiden Spezialgesetze (Wassergesetz und Elektrizitätsgesetz) gibt er auch bestimmte Vorschläge über die Grundzüge ihres Inhaltes. Im Wasserrecht sind dabei einige Zugeständnisse zugunsten der Kantone angeraten, da diese bisher die Wasserhoheit hatten.

5. **Leutke, Dr. P.**, Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft unter bes. Berücksichtigg. des Postfrachtgeschäfts. gr. 8°. (210 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 5.—

Eine sehr tüchtige Monographie, die der Beachtnng von Jnristen und Verkehrsbeamten empfohlen wird, übrigens auch für das Publiknm überhaupt nnd besonders für das kaufmännische Publikum von Interesse ist. Sie umfasst eigentlich zwei Einzelschriften: Der I. Teil behandelt das gewöhnliche Frachtgeschäft und zwar Begriff, Inhalt und rechtliche Natur, dann den Uebergang der Rechte am Frachtgut, das Verfügungsrecht des Absenders und des Empfängers, die Pfändung und Beschlagnahme, worauf eine Reihe von Modifikationen (Eisenbahnfrachtrecht, Frachtbriefduplikat, Aufnahmeschein, Ladeschein, Binnenschiffahrts- nnd Flössereigesetz) zur Erörterung kommt. Der II. Teil ist speziell dem Postfrachtgeschäft gewidmet, wobei die einschlägigen staatsrechtlichen Fragen nicht umgangen werden. Es werden nntersucht: Die Rechtsquellen, besonders die Postordnung, das Rechtsverhältnis der Post zum Publikum, die rechtliche Natur der einzelnen Arten von Postbeförderungsverträgen, das Verfügungsrecht am Aufgabeort, unterwegs und am Bestimmnngsort, nnd die Frage des Rechtes des Empfängers auf Aushändigung der Postsendung, welches vom Verfasser als selbständiges, klagbares Recht (entgegen der Praxis der Postverwaltungen) angesehen wird, und die Pfändung von Postsendungen.

6. **Loewy, Dr. Walt.**, Die bestrittene Verfassungsmässigkeit der Arbeitergesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beispiel der Beschränkg. der legislativen Gewalt durch das richterl Prüfungsrecht. gr. 8°. (VIII, 88 S.) Heidelberg, 05. (C. Winter Verl.) 2.40

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Gerichte das Recht, in Anwendung auf den vorliegenden Einzelfall darüber zu befinden, ob ein Gesetz verfassungsmässig sei. Dies wirkt erstens im Verhältnis zwischen Einzelstaat nnd Bund, insofern der Vorrang des Bundesrechts (Verfassung, Gesetz, Staatsvertrag) vor dem Recht des Einzelstaates richterlich zu wahren ist, was ja auch bei uns zu geschehen hat. Zweitens ist aber auch das richterliche Prüfungsrecht (des Oberbundesgerichtes, der sonstigen Bundesgerichte und der Gerichte des Einzelstaates) anerkannt bezüglich der Uebereinstimmung eines Bundesgesetzes mit

der Bundesverfassung. Drittens endlich können die Gerichte (in letzter Instanz das höchste Gericht des Einzelstaates, in einigen Staaten ausschliesslich dieses) die Uebereinstimmung eines Gesetzes des letzteren mit seiner Verfassung prüfen. Der Verfasser stellt nun diese Sätze, ihre Grundlagen und ihre Anwendung auf das Beispiel der Arbeiterlohngesetzgebung *(Truckverbot etc.)* im einzelnen dar, wobei der Schwerpunkt in der Erörterung des Verhältnisses der verfassungsmässigen „Freiheit", speziell der Vertragsfreiheit des einzelnen zur „Polizeigewalt" (police power) der Einzelstaaten liegt. In mindestens 8 bedeutenden Staaten sind jene Arbeitergesetze für verfassungswidrig erklärt, in mehreren anderen ist die Verfassungsmässigkeit sehr in Zweifel gestellt. Im allgemeinen besteht jetzt eine Tendenz der Judikatur zu fortschreitender Anerkennung der Verfassungsmässigkeit dieses Zweiges der Arbeiterschutzgesetzgebung.

7. **Wettstein, Dr. Walt.,** Die Staatsangehörigkeit im schweizer. Auslieferungsrecht. gr. 8°. (92 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.20

Die gute Arbeit, die das 3. Heft der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft bildet, untersucht die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Auslieferungsrecht und zwar einerseits die Bedeutung des Indigenats im ersuchten Staate und andererseits des Indigenats in einem dritten Staate. Die theoretischen Grundlagen und die Zweckmässigkeitsfrage werden nach beiden Richtungen hin übersichtlich erörtert; das schweizerische Recht wird eingehend dargestellt; Vorschläge de lege ferenda fehlen nicht. Der Verfasser empfiehlt u. a. einen Verzicht auf Geltendmachung des individuellen Rechtes des Staatsangehörigen auf Nichtauslieferung in jenen zahlreichen Fällen zuzulassen, in denen Bedenken dagegen nicht bestehen, kriminalpolitische und prozessuale Erwägungen aber sehr dafür sprechen. Im Zusammenhang mit der Nichtauslieferung eigener Angehöriger wird die Bestrafung des Nichtausgelieferten durch den Heimatstaat berücksichtigt.

Völkerrecht und sonstiges internationales Recht.

1. **Fleischmann, Dr. M.,** Priv.-Doz., Völkerrechtsquellen in Auswahl hrsgeg. gr. 8°. (XII, 380 S.) Halle, 05. (Buchh. d. Waisenhauses) 6.80

Bedürfnis für akademische Zwecke und Leben zweifellos. Auswahl (82 Nummern) und Ausführung vortrefflich Quellenangaben und Literaturnachweisungen zu jeder Nummer begrüssenswert. Anmerkungen knapp und sachgemäss.

2. **Schmitz, L.,** Standesbeamt. und **A. Wichmann,** Kanzleir., Die Eheschliessung im internationalen Verkehr. 2 Bde. gr. 8°. Meiderich, 05. (L. Schmitz)
geb. in Leinw. 9.—
1. Die Eheerfordernisse der Ausländer im Deutschen Reiche, insbesondere in Preussen. III. Aufl. des Werkes „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preussen" von *L. Schmitz.* Praktisches Handbuch f. Standesbeamte m. Musterbeispielen und Nachweisen. (XVIII, 155 S.) 3.—. — 2. Das internationale Eheschliessungsrecht u. die Rechte betr. die Legitimation unehelicher Kinder. Nachweis d. Rechte d. einzelnen Staaten. (XVIII, 98 u. 386 S.) 6.—

Die beiden Bände dieses dankenswerten Werkes sind je in sich völlig abgeschlossen, sodass sie auch einzeln für verschiedene Interessentenkreise in Betracht kommen. Der erste Band ist für deutsche Standesbeamte bestimmt und soll diesen bei der Behandlung der Eheschliessung von Ausländern alles Nötige an die Hand geben, also die deutschen Normen mit besonders eingehender Berücksichtigung Preussens — für die übrigen deutschen Staaten ist eine Uebersicht ihrer Vorschriften auf 16 Seiten gegeben —, ferner Allgemeines über die Beschaffung der erforderlichen Urkunden, dann Nachweise der in Preussen von den Angehörigen der verschiedenen ausländischen Staaten beizubringenden Urkunden etc., endlich Musterbeispiele und Konsulatsverzeichnisse. Der zweite Band stellt das Recht der Eheschliessung von fast sämtlichen Kulturstaaten dar; desgleichen die Rechte bezüglich der Legitimation unehelicher Kinder. Dabei ist teilweise das authentische Material der Haager Protokolle mitgeteilt. Im übrigen haben die Herausgeber bei der Bearbeitung fremder Rechte mehrfach die Mitwirkung oder Unterstützung von auswärtigen Fachleuten gefunden. Sie sprechen daher nicht ohne Grund die Hoffnung aus, dass dieser Band auch ausserhalb Deutschlands, wenigstens im deutschen Sprachgebiete als ein erwünschtes, brauchbares Handbuch Aufnahme finden werde.

Kirchenreht.

Baltischweiler, Dr. W., Die Institutionen d. evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtl. Entwicklung. gr. 8°. (149 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 3.20

Auf Grund umfassender archivalischer Forschung, namentlich im Staatsarchiv von Zürich, und sonstiger Quellenstudien gibt uns der Verfasser in dieser Abhandlung, die das 2. Heft der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft" bildet, eine sorgfältige *geschichtliche* Darstellung der einzelnen Institutionen, also der *inneren Organisation* der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Diese Landeskirche als Ganzes, insbesondere auch ihr Verhältnis zum Staate und zu ausserkantonalen Landesteilen, dann die Fragen der Zugehörigkeit zur Landeskirche und des Austritts aus ihr, das allgemeine Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten und die Beteiligung des Volkes an der kirchlichen Regierung soll der in Aussicht genommene zweite Teil behandeln. Die im vorliegenden Teile behandelten Institutionen sind die Kirchengemeinde, die Gemeindekirchenpflege (der Stillstand), die Bezirkskirchenpflege (Inspektionen, Beschwerdebescheidung etc.), die Synode, der Kirchenrat (Examinatorenkonvent), die Geistlichen („stationierte und nicht stationierte") und das Kapitel. Wertvolle Quellenabdrücke (1563—1684) sind beigegeben.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Gnauck-Kühne, Elisab.**, Einführung in die Arbeiterinnenfrage. 8°. (96 S.) M.-Gladbach, 05. (Zentralstelle d. Volksvereins f. d. kath. Deutschland) 1.—

Dieser kleinen Schrift der bekannten Verfasserin wünschen wir viele Leser und noch mehr Leserinnen. Sie führt in vortrefflicher Weise in die soziale Arbeit zugunsten der Arbeiterinnen ein und ist, wie nicht leicht eine, geeignet, das Interesse für diese Arbeit zu erwecken.

2. **Hager, Dr. Ludw.**, Die Lederwaren-Industrie in Offenbach a. Main und Umgebung. gr. 8°. (VIII, 90 S. u. 1 Karte.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

Die vorliegende Abhandlung über die Offenbacher Lederwaren-Industrie darf als eine tüchtige Anfängerarbeit bezeichnet werden. Nach einem kurzen Ueberblick über die Geschichte dieser Industrie schildert der Verfasser die heutige Organisation der Produktion und des Absatzes sowie die Lage der Arbeiter. Interessant sind insbesondere die auf die Heimarbeiter bezüglichen Seiten der Schrift.

3. **Klüss, Dr. Frz.**, Die älteste deutsche Gewerkschaft: Die Organisation der Tabak- und Zigarrenarbeiter bis zum Erlass des Sozialistengesetzes. gr. 8°. (V, 68 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) 2.—

Die Absicht des Verfassers der vorliegenden Schrift über die älteste Gewerkschaft, die der Tabak- und Zigarrenarbeiter, bis zum Erlass des Sozialistengesetzes war darauf gerichtet, die bei der Bildung der Gewerkschaften tätigen Triebkräfte, die Beziehungen zwischen der sozialdemokratischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung und die Schwierigkeiten, mit denen die Gewerkschaften zu kämpfen hatten, darzustellen. Das 1. Kapitel ist dem „Allgemeinen Deutschen Zigarrenarbeiterverein", das 2. dem „Deutschen Tabakarbeiterverein", in welchen der Zigarrenarbeiterverein 1872 umgewandelt wurde, gewidmet. Wie der Verfasser im Vorwort klagt, haben seine Recherchen nicht immer Erfolg gehabt und sind deshalb Lücken im Material geblieben. Immerhin hat das vom Verfasser zusammengebrachte, meist der Fach- und Tagespresse entnommene Material diesen in Stand gesetzt, eine anschauliche, die Entwicklungstendenzen und deren treibende Kräfte klarlegende Darstellung zu bieten.

4. **Koepper, Gust.**, Handwerksk.-Sekr., Der Befähigungsnachweis im Handwerk. 8°. (52 S.) Gotha, 05. (F. E. Perthes) —.60.

Diese kleine Schrift ist im wesentlichen die Wiedergabe eines Teiles von des Verfassers grösserer Schrift „Handwerks Art und Handwerks Recht", die wir bereits in Nr. 11 der Lit. Mitt. Jg. 1904 besprochen haben. Wir können auf diese Besprechung zurückverweisen.

5. **Toussaint, Fr. Wilh.**, kais. Oekonomierat, Der Grossgrundbesitz und die ländl. Arbeiter. E. sozialpol. Studie z. Organisation d. Arbeit a. d. Grund u. Boden m. Hülfe v. Arbeitergenossensch. gr. 8°. (56 S.) Halle, 05. (Heynemannsche Buchdruckerei) 1.25

In der Hauptsache geht der Vorschlag *Toussaints* dahin, die ländliche Arbeiterfrage durch Bildung von Arbeitergenossenschaften und humanes Verhalten der Grundbesitzer gegenüber den Arbeitern (Erbauung von zweckmässigen Arbeiterhäusern, Gewährung und Lieferung von Naturalien, persönliches Wohlwollen u. dgl.) zu lösen. Dass die Vorschläge des Verfassers geeignet sind,

eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, wollen wir ebenso anerkennen, wie die Wärme und Objektivität mit der er sein Thema behandelt. Insbesondere stimmen wir den Ausführungen des Verfassers zu, in denen er die Grundbesitzer an ihre Pflichten gegenüber den Arbeitern erinnert. Freilich hätten wir gewünscht, dass der Verfasser über die Organisation dieser Arbeitergenossenschaften, deren Bildung auf dem Lande mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, sich etwas eingehender geäussert hätte. Die Hereinziehung der Kriegervereine scheint uns nicht besonders glücklich. Störend ist die grosse Anzahl von Druckfehlern und manche stilistische Unebenheit.

6. **Verhältnisse,** die, im Schuhmachergewerbe. A. Grund der durchgef. Vernehmung v. Auskunftspersonen herausgegeb. v. k. k. arbeitsstat. Amt im Handelsministerium. 4°. (IV, 181 S.) Wien 05. (A. Hölder)

Die Resultate der i. J. 1902 durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe in Oesterreich sind in dem vorliegenden Bande eingehend dargestellt. Der erste Abschnitt handelt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmer, von der Produktionsgliederung, den Absatz-, Konkurrenz- und Erwerbsverhältnissen, den Wohlfahrtseinrichtungen, der fachlichen Ausbildung. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Arbeitsverhältnissen und persönlichen Lebensbedingungen der Arbeiter. Den grössten Umfang nehmen die Ausführungen über die Lage der gerade im Schuhmachergewerbe besonders zahlreichen Heimarbeiter ein. Der dritte Abschnitt ist ausschliesslich der Frage der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit gewidmet, über welche Unternehmer und Arbeiter eingehend vernommen worden sind. Die Darstellung ist wohl geordnet und die ganze Publikation darf als ein wertvoller Beitrag zur Erkenntnis der gewerblichen Zustände bezeichnet werden.

7. **Zacher, Dr.,** Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Lex. 8°. Grunewald-Berlin, 05. (Verlag der Arbeiterversorgg. A. Troschel)
   Heft 9a. Die Arbeiter-Versicherung in Russland. 1. Nachtrag zu Heft 9, bearb. v. *Graf Louis Skarzynski.* (83 S.) 2.—. — Heft 10a. Die Arbeiter-Versicherung in Finnland. 1. Nachtrag zu Heft 10. Bearb. von Dir. *Dr. Aug. Hjelt.* (15 u. 25 S.) 1.20

Das sehr verdienstvolle und allseits anerkannte Unternehmen des kais. Geh. Reg.-Rates *Dr. Zacher,* eine Darstellung des Arbeiterversicherungswesens aller Kulturländer zu geben, erfuhr in den vorliegenden Heften eine wertvolle Fortsetzung. Allerdings hat *Dr. Zacher* selbst, nachdem er zum Direktor im Statistischen Amt ernannt und mit neuen und erweiterten Aufgaben betraut worden ist, nicht mehr die Zeit finden können, diese Hefte selbst zu verfassen; aber er hat hervorragende Fachmänner gefunden, welche in seinem Sinne und unter seiner Leitung diese Nachträge geliefert haben. Der Nachtrag zu Heft 9 über die Arbeiterversicherung in Russland rührt von Graf *Louis Skarzinsky,* Beamter im russ. Finanzministerium, her und unterrichtet über die erheblichen Fortschritte welche in Russland seit dem Erscheinen des 9. Heftes (1899) auf dem Wege zur gesetzlichen Arbeiterfürsorge gemacht worden sind. Ueber die Fortschritte der Arbeiterversicherung in Finnland berichtet der Direktor des Statistischen Zentralbureaus in Finnland *Dr. A. Hjelt.* Die seit 1899 ergangenen Gesetze bzw. die Gesetzentwürfe sind in den beiden Nachträgen abgedruckt.

Varia.

Kunstwart, der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik und bildende Künste. Hrsg. v. *Ferd. Avenarius.* 18. Jahrg. H. 24. München (G. D. W. Callwey) vierteljährl. 3.50, das einzelne Heft. —.70

„Der Kunstwart" beschliesst mit diesem Hefte den 18. Jahrgang. Was er uns bot, ging auch heuer wieder über den Rahmen einer einfachen Rundschau weit hinaus. Nicht einfach registrierend, sondern überall tätig miteingreifend, hier hemmend und warnend, dort aufmunternd und fördernd waltete er seines hohen Amtes, ästhetische Erziehung zu lehren und zu verbreiten. Die Zahl derer, die Wert und Wesen des „Kunstwart" schätzen, nimmt erfreulich zu, erfreulich deshalb, weil der „Kunstwart" mit jedem neuen Anhänger dem guten Geschmack im umfassendsten Sinne einen neuen Gefolgsmann zuführt. Dass er den überaus grossen Einfluss, den er allenthalben ausübt, gewinnen konnte, das hat seinen Grund in der konsequenten, nie irrenden Durchführung des Prinzips: Alles Falsche und Gemachte überall rücksichtslos aufzudecken, alles Wahre und Echte aber zu pflegen und ins Licht zu setzen. Diese unabhängige Wahrheitsliebe erweckt Vertrauen und erzwingt Beachtung. Wer aber eine gute Sache mit guten Gründen sich geltend machen sieht, wird gar bald deren Freund sein. Möge der Geist des „Kunstwart" auch im neuen Jahrgange immer mehr Anklang finden zum Wohle unserer Kultur. — *Aus dem Inhalt des 24. Heftes:* Die Kunst dem Volke? Von Leopold Weber. — Pastor Keller. Von W. W. Krug. — Japanische Musik.

Von Richard Batka. — *Lose Blätter:* Aus Japan: Die Nonne im Tempel von Amida; Gedichte; Aus der Dorfschule. — *Rundschau:* Von der begeisterten Nüchternheit. Aufgaben und Ziele der ernsten Presse. Segenbringende Reisführen. Hebbels „Moloch" auf dem Harzer Bergtheater. Dramaturgisches. Reigenlieder und Geberdenspiele der Kinder. Japanische Gedichte mit europäischer Musik. Der Bayrische Verein für Volkskunst und Volkskunde. — *Bilderbeilagen.* — *Notenbeilagen:* Japanische Bühnenmusik: Sterbeszene aus „Kesa"; Japanisches Volkslied.

Enzyklopädien.

Meyers Grosses Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendrucktafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. (Bd. X.)

Mit dem vorliegenden Bande schliesst die erste Hälfte des grossartig angelegten Werkes ab. Sein Inhalt, der vom Artikel „Jonier" bis „Kimono" geht, ist wiederum ein äusserst reicher. In das Gebiet des Rechtes und der Volkswirtschaft fallen namentlich die Artikel „Irrtum", „Juristische Person", „Ihering", „Kammer", „Kapital", „Kauf", „Kaufmann", „Kaufmannsgerichte", „Kaution" etc. Ueber deutsches Kolonialwesen informieren die Artikel „Kamerun", „Kiautschou", über wichtige Seiten des Verkehrswesens die Artikel „Kanäle" und „Kabel". Für die Gegenwart von besonders aktueller Bedeutung sind die Artikel über Japan, die sich u. a. auch über japanische Kunst und Literatur verbreiten und durch treffliche Bildertafeln illustriert sind. In geographischer Hinsicht sind ferner hervorzuheben die Artikel über Italien mit vielen Karten und über Kapland, in naturwissenschaftlicher die mit schönen Tafeln ausgestatteten Artikel über Juraformation, Käfer, Kakteen, Kalisalze etc., in literarischer die Biographien von Irving, Keller, Kerner und der Artikel „Junges Deutschland", in künstlerischer der mit zwei prächtigen Farbentafeln versehene Artikel „Keramik" u. s. f.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 38. Jahrg. 1905. Nr. 9. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 9. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817, von Professor *Dr. Anton Dyroff* in München. — Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten, von Prof. *R. Siegfried,* Privatgelehrter in Königsberg i. Pr. — Tierhalter, Tierschaden, von Rechtsanwalt *Dr. Robert Fischer* in Augsburg. — Der Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation, von *Wilhelm Laymann* in Berlin (Fortsetzung folgt). — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 28—32. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Wir heben folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 28: Gegen das Rabattunwesen in Schweden; Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1904; Nr. 29: Die schwedischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1904; Italienischer Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb von Versicherungsgeschäften (Schluss in Nr. 30, 31 und 32); Nr. 30: Aufsichtsamt, Gesellschaften, Fachpresse; Nr. 31: Kreditversicherung, von *E. Plass;* Die deutschen Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit i. J. 1904; Der Umfang der Arbeiterversicherung, Versicherte und Versicherungsträger im Deutschen Reiche; Nr. 32: Die deutschen Einbruchdiebstahl-Versicherungsgesellschaften i. J. 1904.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 10—23. Hoch. 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Haftung für die berufsgenossenschaftlichen Beiträge beim Uebergang d. Betriebes auf einen neuen Unternehmer *(Saucke).* Zu § 44 d. Rundschreibens des Reichsversicherungsamts an die Berufsgenossenschaftsvorstände vom 15. November 1904 betr. die Feststellung der Entschädigungen *(Saucke).* Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Jahre 1904. Sind Einreden gegen den Erstattungsanspruch gemäss § 18 Abs. 3 I.V.G. auch aus diesem Gesetz zulässig? Die Ursachen der Unfälle

in der deutschen Industrie *(Saucke)*. Zur Arbeitslosenfrage *(Pudor)*. Zur neuen deutschen Arzneitaxe. Die Versicherungspflicht der Techniker *(Dragenscheck)*. Berufsgenossenschaft und Konkursverwalter *(Saucke)*. Der Ersatz der Heilungskosten nach § 25 G.U.V.G. vom 30. Juni 1900 *(Böttger)*. Einigkeitskommissionen *(Kleeis)*. Zum Erlöschen der Anwartschaft *(Seelmann)*. Die Vermehrung der Invalidenrenten und die Verantwortlichkeit der unteren Verwaltungsbehörde in dem auf Gewährung der Invalidenrente gerichteten Verfahren. Das österreichische „Programm für die Reform und den Umbau der Arbeiterversicherung" mit Ausblick auf die deutsche Reform *(Hahn)*. Zum Streit über die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns in Bremen *(Hahn)*. Die Eintrittsgelder bei den Krankenkassen *(Kleeis)*. Die Wirkung der Angehörigen-Unterstützung auf die Krankenkassen *(Unger)*. Die Wartezeit für die Invalidenrente des Invalidenversicherungsgesetzes *(Schultz)*. Beschäftigungskuren *(Leicht)*. Die Reform der Arbeiterversicherung und die diesbezügliche Petition des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich *(Kleeis)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literatur etc.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 19. Bd. H. 3/4. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

In dem Doppelhefte finden wir folgende *Abhandlungen*: *Jäger*, Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie; *Wachholz*, Aus dem gerichtsärztlichen Institut der k. k. Jag.Univ. in Krakau; *Protivenski*, Der Raubmord in Kitsch bei Prag; *Lublinski*, Aus der russischen Praxis. Mord wegen 40 Kopeken; *Hellwig*, Ein moderner Hexenprozess; *Hellwig*, Diebstahl aus Aberglauben; *Hellwig*, Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten; *Günther*, Ein Hexenprozess. Ein Kapitel aus der Geschichte des dunkelsten Aberglaubens; *Stooss*, Die Psychologie der Aussage und der Zeugeneid; *Byloff*, Zwei Strafprozesse aus der Inquisitionszeit; ferner *Bücherbesprechungen* von *Näcke*.

5. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905). Nr. 7. Wien (Manz) jährlich 10.—

Diese Nummer enthält in dem *legislativen* Teil ausser der allgemeinen Uebersicht über die neuere Gesetzgebung die österreichische Telegraphenordnung, den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien, das japanische Salzmonopolgesetz, das Zollgesetz und Zollreglement Persiens; der *statistische* Teil bringt Mitteilungen über den Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn 1904, den bulgarischen Aussenhandel 1903, die Investitionen auf der sächsischen Elbestrecke i. J. 1904, die wichtigsten Warengruppen der Ein- und Ausfuhr Norwegens 1903 u. dgl.

6. **Archiv für Strafrecht und Strafprozess.** Begründet durch *Dr. Goltdammer*, herausgeg. von Prof. *Dr. J. Kohler*. 52. Jahrg. 1.2. Heft. Berlin (R. von Deckers Verlag) pro Jahrg. 12.—

Das Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen*: *Bendix*, Die Rechtspflicht des Schweigens (insbesondere mit Rücksicht auf § 300 des St.G.B.); *Köhler*, Hochverrat und Landesverrat (Schluss); *Gaze*, Der Begriff des „verantwortlichen Redakteurs"; *Voss*, Ueber den Begriff der „Ausbeutung" in der deutschen Reichsgesetzgebung; *Kujawa*, Beiträge zur Beantwortung einiger Streitfragen bezüglich des Sühneversuchs bei Privatklagesachen; *Kohler*, Strafrecht zu Cervantes Zeiten; ferner Berichte *aus der Praxis* des Reichsgerichts und mehrerer Oberlandesgerichte, Referate *zur Reform des deutschen Strafrechts* und *Literaturberichte*.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 11/12. München (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält einen Artikel von *Dr. W. Hundemer*, Zur Anwendung der Art. 146 u. 249 des bayerischen Gebührengesetzes gegenüber Vereinen, Gewerkschaften, Stiftungen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905. Nr. 27/30. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Von allgemeinerem Interesse sind folgende Artikel: Umblick in der Genossenschaftswelt, die Niederlande, von *G. W. Wolff* (Nr. 27 und 30); Die hessische Regierungsvorlage, die Gemeindeumlagen betr., und die hess. Genossenschaften (Nr. 29); Die landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse in Neuwied (Nr. 28 und 29).

9. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 13/14. Berlin (Franz Siemenroth) halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalte heben wir hervor: *Hager:* Die Fachpresse als Mittel der industriellen Interessenvertretung; *Dr. Borgius:* Die Organisation von Handel und Industrie in Deutschland; *Dr. Potthoff:* Sitzungsberichte; *Dr. Humann:* Die Jahresberichte der Handelskammern; *Dr. Potthoff:* Zu-

sammenwirken der Geschäftsführer wirtschaftlicher Verbände; *Dr. Silbermann*: Zur Literatur über das Kaufmannsgerichtsgesetz.

10. Deutschland, Monatsschrift für die gesamte Kultur. Nr. 34 (Juli 1905). Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährlich 6.—

Unser Gebiet berühren folgende Abhandlungen: Politische Gedanken eines unpolitischen Patrioten *(v. Cochenhausen)*. Ein neues Kampfmittel der Aerzte gegen das Kurpfuschertum *(Sperling)*. Deutschland und Frankreich zur Zeit Ludwig XIV. *(Stübel)*. Rechtsirrtümer im Volke *(Kötz)*. Das Fremdwort in der Studentensprache *(Fritze)*. Ein Nachtrag zum Toleranzantrage *(Philalethes)*. Frauenbewegung *(Schwimmer)*. Streiflichter.

11. Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von *Dr. Eger*, Regierungsrat in Berlin. XXI. Bd. 4. H. Breslau (J. U. Kerns Verlag) pro Band 11.—

Abhandlungen: Die nachträgliche Annahmebereitschaft des Empfängers beim Frachtvertrage *(Rundnagel)*. Einwand des Verschuldens des Vaters gegen den Anspruch auf Ersatz der für sein geschäftsunfähiges Kind verwendeten Heilungskosten *(Hinze)*. Die Kosten der Feuerbestattung hat der haftpflichtige Strassenbahnunternehmer den Erben zu erstatten *(Hilse)*. — Literatur; Gesetzgebung.

12. Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 22. Jahrgang. 2. Band. 8°. Stuttgart (J. G. Cotta Nachf.) 12.—

Inhalt: Vom Ursprunge der Stempelpapierabgabe (Schriftsteuer), von *Dr. St. Koczynski*-Wien; Die Reform der Akzisen (Torsteuer) in Rumänien, von *Dr. G. D. Creanza*; Die Reform des Lokalsteuersystems in Italien und die Aufhebung des Mehl- und Mehlwarenoktrois, von *Dr. C. Bresciani*; Das Finanzwesen Italiens i. J. 1903/04 von *demselben*; Die Tarife der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von *Dr. A. Schmidt*-Berlin; Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum J. 1867 (Forts.), von *A. Offenbächer*-Darmstadt; Die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer in Oesterreich, von *Dr. Jos. Wolnick*-Wien; Das Budget Japans für 1904/05, von *Br. Simmersbach*-Berlin; Das Geld-, Bank- und Börsenwesen Japans, von *demselben*; Das preuss. Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, von *Maatz*-Altona; Preuss. Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung vom 4. Aug. 1904.

13. Gemeindezeitung, Bayerische. Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905.) Nr. 22—25. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Abhandlungen: Ersatzanspruch von Gemeinden und Armenverbänden nach dem Invalidenversicherungsgesetz *(Niess)*. Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkt (Forts.) *(Dr. Spaet)*. Die Verunreinigung unserer Gewässer durch Fabriken und Städte. Zur Konvertierung von Anleihen *(Günther)*. Die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden bei Mietstreitigkeiten *(Lindner)*. Der Marktverkehr nach bayerischem Recht *(Neupert)*. Erhebung von Einschreibgebühren durch die Stellenvermittler *(Löffler)*. Sind Wahlzettel, in die eine Visitenkarte gelegt ist, nach bayer. Gemeindewahlrecht gültig? *(Weil)*. — *Mitteilungen.* — *Sprechsaal.* — *Aus amtlichen Blättern.* — *Literatur.* — *Verband bayerischer Arbeitsnachweise.*

14. Genossenschaftsblatt, Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 8/9. Neuwied a. Rh. jährlich 3.—

Nr. 8 enthält u. a. einen Bericht über die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland, Nr. 9 Mitteilungen über die Einigung des Reichsverbands mit dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, die Einladung zum Genossenschaftstag usw.

15. Handels-Archiv, Deutsches, Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1905. Jnniheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft bringt in seinem *Gesetzgebungsteil* u. a. den Zusatzvertrag zu dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrag vom 12. Nov. 1904, die Abänderung des japanischen Kriegssteuergesetzes und das japanische Salzmonopolgesetz, die Verlängerung des französisch-bulgarischen Handelsvertrages, die amerikanischen Bestimmungen über Rückvergütung des Zolles bei der Ausfuhr von Mehl und Nebenerzeugnissen aus ausländischem und aus ausländischem, mit inländischem gemischtem Weizen, amerikanische Zolltarifentscheidungen, das Gesetz über Einführung der Goldwährung in Chile. Der *statistische* Teil enthält Mitteilungen über den Aussenhandel Griechenlands 1902, den Aussenhandel Aegyptens 1904, Zuckerproduktion und -Handel der britischen Kolonien 1889—1903, den Aussenhandel Natals 1904, Norwegens 1904, Japans 1904, die Ergebnisse des Tabakmonopols in Frankreich usw.

16. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20, Nr. 28—32. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährlich 8.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel, und zwar Nr. 28: Die Gewerbeinspektion i. J. 1904; Nr. 29: Zum 2. internationalen Baumwollkongress; Nr. 30: Schutzzoll und Freihandel; Nr. 31: Die Zolleinnahmen in Oesterreich-Ungarn; Nr. 32: Die Verbesserung der Schiffbarkeit der bayerischen Donau; Die Organisation des südafrikanischen Marktes.

17. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 28 bis 31. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich 1.50

Wir heben folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 28: Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von *Dr. F. Sunder*-Barmen (Forts. u. Schluss in Nr. 29 u. 30); Von den Handelshochschulen; Nr. 29: Der 2. internationale Baumwollkongress; Nr. 30: Die Kaufmannsgerichte und § 63 des Handelsgesetzbuches, von *Dr. Fuld*-Mainz; Nr. 31: Bodenbesitzreform in Deutschland, von *L. Katscher*.

18. **Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 29. Jahrg. 3. Heft. gr. 8°. (418 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 9.—

Inhalt: Beiträge zur Frage nach der Produktivität der Arbeit und der Bevölkerungsverteilung auf die verschiedenen Erwerbszweige (I. Die Produktivität der Arbeit in der Landwirtschaft), von *Dr. K. Ballod*; Die Frühpolizeistunde im Deutschen Reich, von *Dr. Olshausen*; Die Einführung der Schutzdekrete unter Karl VI. in Wien, von *K. Pribram*; Zur Geschichte der württembergischen Vereinsbank, von *K. Steiner*; Die Verwaltungsunkosten der Berliner Grossbanken II, von *R. Steinbach*; Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken, I, von *M. Golodetz*; Die hessische wirtschaftliche Gesetzgebung i. J. 1902 und ihre bisherigen Erfolge (insbes. die Landeshypothekenbank und die Pflege des Kleinwohnungsbaues), von *M. Tröltsch*; Die Entstehung grosser Vermögen im Mittelalter, von *R. Häpke*; Eugenik, von *F. Tönnies*; Kleinhaus und Mietkaserne, von *G. Seibt*; Tatsächliche Berichtigungen zu der Schrift von A. Voigt und P. Geldner „Kleinhaus und Mietkaserne", von *R. Eberstadt*; Germain Garnier als erster Aufsteller der Abstinenztheorie, von *W. Hasbach*.

19. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 17/18. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Bezug von Krankengeld während einer infolge Streikes fehlenden Arbeitsgelegenheit (*Hilse*). — Entscheidungen. Statistiken etc.

20. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 16 u. 17. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

An Abhandlungen bringt diese Doppelnummer: *Jaeger, Dr.*, Prof., Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses. *Weissler*, Justizr., Die Amtsgerichtsanwaltschaft der Kern der Anwaltsfrage *Jacobsohn, Max*, Justizrat, Die prakt Vorbildung der Rechtsanwälte, namentlich die gesetzliche Einführung einer der zweiten juristischen Prüfung nachfolgenden Vorbereitungszeit von zwei Jahren. *Lindenberg*, Senatspräsident, Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. *Grünhut, Dr.*, Prof., Die österr. Gesetzesvorlage über die G. m. b. H. *Gross, Dr.*, Prof., Ueber den Wert der Schriftvergleichung. *Hagemann*, Landg.-Rat, Das Gesetz betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905.

21. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVII. Jahrg. Nr. 4 17. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar Nr. 4: Selbstentzündung und Explosionsgefahr; Nr. 5: Der gegenwärtige Stand der Fahrhabe-Versicherung in der Schweiz; Nr. 7: Die Fortbewegung feuergefährlicher Flüssigkeiten unter Anwendung von Druck; Nr. 9: Die einheitliche Brandstatistik der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten i. d. Schweiz; Nr. 11: Verwaltungsergebnisse der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten i. J. 1903 mit Rückblicken auf frühere Jahre; Nr. 12: Ueberwachung elektrischer Anlagen; Nr. 13: Einfluss der neuen Bauweise auf die Immobiliarfeuerversicherung; Nr. 17: Protokolle über die Verhandlungen der 33. Generalversammlung des Verbandes und der 37. Hauptversammlung der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland am 27.–29. Juni 1905 zu Binz auf Insel Rügen.

22. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 8. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *E. Pernerstorfer*, Der nationale und der internationale Gedanke; *Hjalmar Branting*, Die nationale Krise in Skandinavien; *E. Bernstein*, Wird die Sozialdemokratie Volkspartei?; *J. Timm*, Die Landtagswahlen in Bayern; *Dr. H. Jasper*, Schöffen oder Geschworene?; Prof. *Fr. Staudinger*, Voraussetzungen der Philosophie; *E. Döblin*, Die Tarifgemeinschaft im Buch-

druckergewerbe; Wirtschaft von *M. Schippel*; Politik von *R. Calwer*; Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*; Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt*; Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David*; Sozialpädagogische Bewegung von *M. H. Baege*; Frauenbewegung von *Henriette Fürth*; Dichtkunst von *M. Hochdorf*; Musik von *E. Aarmann*; Bücherbesprechungen von *Dr. L. Gumplowicz* und *Ida Häny-Lux*; Notizen von *Dr. A. Erdmann*.

23. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann*. II. Jahrg. 7. Heft (Juli 1905). Lex. 8°. Stuttgart (Bouz & Co.) 20.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Das Produkt der Verhältnisse *(Naumann)*. Georg Steinhausens Geschichte der deutschen Kultur *(Hofmiller)*. Die Jesuiten *(Jentsch)*. Das Verfahren gegen Friedrich List *(Adam)*. Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle)*.

24. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med. G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 4. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Das Heft enthält *Originalaufsätze*: *Gross*, Hausarrest als Strafmittel; *Morel*, Die psychologische Beschaffenheit der rückfälligen Verbrecher; *Kluge*, Ueber die Behandlung und Unterbringung psychisch abnormer Fürsorgezöglinge; *Angiolella*, Ueber die biologische Entstehung des Verbrechens; dann im *Sprechsaal*: *Dohna*, Zur Statistik der bedingten Begnadigung; *Dochow*, Oesterreichische Kriminalstatistik 1900 und 1901; *Hellwig*, Einiges über den gnunus merdae der Einbrecher. Hieran reihen sich mehrere *kurze Mitteilungen*, ein Bericht über die III. Versammlung wurttembergischer Aerzte und Juristen am 26. März 1905 in Stuttgart, *Bücherbesprechungen* und unter *Vereinschronik* das Programm des IV. internationalen Kongresses der Schutz- und Fürsorgevereine in Lüttich.

25. **Recht, Das.** 1905, Nr. 15—16. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt dieser Doppelnummer ist zu nennen: Die Grenzmauer, insbes. der Grenzmauervertrag (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer*). Vom schiedsrichterlichen Verfahren und seinen Mängeln (Justizrat *Reinhard*). Reform des Strafprozesses. II. Einschränkung des Legalitätsprinzips und Erweiterung der Privatklage (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*).

26. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 7. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann). jährlich 1.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer ist besonders hervorzuheben: Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden; Die Subventionierung der Arbeitslosenkassen in Frankreich; Der englische Arbeitslosen-Fürsorge-Gesetzentwurf; Die Statistik der Gewerbegerichte.

27. **Revue économique internationale.** Redaktionskomitè: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duwivier, L. Guinotte*. II. Jahrg., Bd. III. Nr. 1. Brüssel; 4 rue du parlament. jährl. fr. 56.—

Inhalt: Destination sociale du luxe et des grandes fortunes, par *Edm. Picard*; Le travail aux États-Unis, p. *Alb. Mélin*; La coopération industrielle, p *Dr. H. Crueger*; Le régime futur de l'électricité à Paris, p. *Gust. Cadoux*; Le crédit agricole en Bulgarie, p *Stoyan Christoff*; A propos de la réforme de la législation sur les sociétés anonymes en Belgique, p. *Ch. Morisseaux*; L'industrie du fer et de l'acier et la réforme douanière en Angleterre, p. *G. de Leener*; La vie financière, p. *A. Aupetit*; Le progrès de l'éclairage, p. *R. Lucion*; Chronique des transports, p. *D. Bellet*.

28. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik u. Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. II. Jahrg. Nr. 29—33. München (Dr. A. Kausen) vierteljährlich 2.40

Wir erwähnen die Aufsätze: Die neueste Gestaltung der Finanzen des Reiches und der Bundesstaaten *(Wagner)*. Der Sieg des Zentrums bei den bayerischen Landtagswahlen *(Kausen)*. Bayerische Kirchengemeindeordnung *(Pichler)*. Das Schreckgespenst eines „ultramontanen" Ministeriums *(Kausen)*. Nochmals „Die Bayerische Kirchengemeindeordnung" *(Ludwigs)*. Die Gewerkschaftsbewegung im Saarrevier *(v. Sieben)*.

29. **Rundschau, österreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy*. Lex. 4°. H. 37—40. Wien (Carl Konegen) viertelj. Kr. 6.—

Unser Gebiet berühren folgende Abhandlungen: Eine österreichische Uebersee-Bank *(v. Bauer)*. Ungarn und die Armee bis zum Jahre 1848 *(Bidermann)*. Diözesanarchive *(Schiffmann)*. Selbsttötung und Selbstbetäubung *(Daum)*. Konkubinate in Wien *(Löwy)*. Städtebau *(Fischel)*. Ist ein deutsch-englischer Krieg wahrscheinlich? *(Molden)*. Erziehung und Unterricht *(Mosshammer)*.

30. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 14—15. Meiderich am Niederrhein (L. Schmitz) jährlich 5.—

Abhandlungen: Zur Frage betreffend die

Stellung der Standesbeamten *(Schmitz)*. — Gesetze. Mitteilungen. Fragebeantwortungen. Besprechungen etc.

31. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang, Nr. 11—15. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlungen: Vom XI. ordentl. Städtetag der mittleren Städte Badens *(W.)*. Wasserrechtliche Betrachtungen *(Bonald)*. — Entscheidungen, Entschliessungen etc.

32. **Zeitsch. f. Bergrecht.** 46. Jahrg. (1905.) 3. H. Berlin (J. Guttentag) jährl. 8.—

Abhandlungen: Aufsicht und Arbeiterschutz beim Bergbau in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Berggesetzgebung. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur.

33. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 15—17. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Inhalt: *Pagenstecher, Dr.*, Privatdozent in Würzburg, Wie wirkt das zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangene Urteil auf den Bürgen? — *Meyer, Dr. A.*, Amtsgerichtssekretär in Nürnberg, Die Ausgleichung des Ehegewinns nach bayerischem Landrecht. — *Schulz, K.*, Oberbibliothekar in Leipzig, § 26 des Verlagsgesetzes. — *Steidle, Dr.*, Kriegsgerichtsrat in Neu-Ulm, Beziehungen zwischen militärischer Selbstbefreiung und Fahnenflucht. — *Hammerer, Dr.*, Landgerichtsrat in Bayreuth, Bemerkungen zu § 296 St.P.O. und zu § 157 St.G.B. — *Harster*, Bezirksamtsassessor in Kelheim, Zu §§ 58, 60, 65 ff. des Personenstandsgesetzes. Zur Auslegung der Art. 83, 84 Ue.G. — *Haberstumpf, Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Zur Auslegung des § 132 St.P.O. — *Neuhierl*, Oberamtsrichter in Neukirchen, Die Auslegung der Vater- und Muttergutsverträge. — *Müller, Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Strafzumessungsgründe. Zurücknahme der Klage und Prozessvergleich. — *Neumiller*, Landgerichtsrat in München, Streitfragen aus dem Bayerischen Hinterlegungsrechte V. — *Voigtländer*, Verlagsbuchhändler in Leipzig, Zum Streite über den § 26 des Gesetzes über Verlagsrecht. — *Hirsch, Dr.*, Gerichtsassessor in Frankfurt a. M., Der österreichische Gesetzentwurf über das Verbot der Rübenrayonierung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nötigen Rübe. — *Eckert*, Amtsrichter in Nürnberg, Uebereignung von Grundstücken im Zwangsenteignungsverfahren. — *Meikel*, II. Staatsanwalt in München, Zuständigkeit für Volljährigkeitserklärungen (Art. 2 bayer. A.G. z. BGB.). — *Reger*, Oberlandesgerichtssekretär in Nürnberg, § 574 Abs. 2 der Zivilprozessnovelle vom 5. Juni 1905 und § 45 des Gerichtskostengesetzes. — *Fischer, Dr.*, Rechtsanwalt in Augsburg, Zur Auslegung des § 389 St.P.O. — *Aus der Praxis der Gerichte.* — *Literatur.*

34. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 41. Jahrg. 2. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweiz. amtlicher Statistiker und der Schweiz. Statist. Gesellschaft in Altdorf den 25. u. 26. Sept. 1904; Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel, Wintersession 1904/5; Die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie u. a. Erwerbsarten im Kanton Appenzell, von Pfarrer *Ph. Zinsli*-Walzhausen; Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel i. Jan. 1905, von *C. Zuppinger*-St. Gallen; Die Bewegung der schweiz. Aktiengesellschaften 1903, vom Eidgen. Stat. Bureau; Die Zählkreiseinteilung der Kantone und der grösseren Städte für die eidg. Zählung vom 1. Dez. 1900; Mitteilungen über Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Alkoholzehntels 1889 bis 1903, von *Br. Hildebrand*; Uebersicht der Sprachengebiete i. d. Schweiz, von *J. S Gerster*-Rorschach; Uebersicht der Konfessionsgebiete i. d. Schweiz, von *demselben*; Unterscheidung der Wohnbevölkerung der Schweiz nach der Konfession und Muttersprache; Beiträge zur Geschichte des Brauwesens der Schweiz, von *H. Pototzky.*

35. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 9. Jahrg. 1905. Heft 8 u. 9. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

1. Aufsätze: Prof. *Dr. W. Schäfer*-Hannover, Der Raum als Weltbeherrscher; Prof. *Dr. Ferd. Hueppe*-Prag, Ueber Unterricht und Erziehung vom sozial-hygienischen und sozial-anthropologischen Standpunkt; *Dr. G. v. Rohden*-Düsseldorf, Zur Vagabundenfrage; Geh. Ob.-Reg.-Rat *F. Lusensky*-Berlin, Der zollfreie Veredlungsverkehr in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, I; 2. Miszellen; 3. Buchbesprechungen.

36. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Prof. Dr. Karl Bücher.* 61. Jahrg. 3. Heft. Tübingen (H. Lauppsche Buchhandlung) pro Band 16.—

Inhalt. I. Abhandlungen: *H. L. Rudloff*, Die Entwicklung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahrh. (Schluss); *Dr. O. Spann*, Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie (Schluss); *Dr. W. Gerlach*, Die Wirkungen der deutschen Börsengesetzgebungen; II. Miszellen:

Dr. A. Tecklenburg, Zahlenrechtes Wählen; *Dr. A. Zurhorst,* Zur Frage einer Wohnungsstatistik in Verbindung mit der nächsten Volkszählung; *Dr. v. Zwiedineck*-Südenhorst, 25 Jahre Fabrikinspektion.

37. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 25. Bd. 8. Heft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das den Band abschliessende Heft bringt folgende *Abhandlungen: Hartmann,* Die Anklagebehörden im künftigen Strafprozess; *Dietz,* Der preussische Landgendarm „in Ausübung des Dienstes" und „während der Ausübung des Dienstes"; *Engelberg,* Reform des Strafvollzugs in der Schweiz; *Hügel,* Die Statistik der Strafrechtspflege in Oesterreich für 1900 und 1901; *Brunner,* Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien; ferner in der Rubrik *Tagesfragen: Romen,* Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses; *Bruckmann,* Rundschau. Den Schluss bildet eine Preisausschreibung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich betreffend Kinderschutz.

38. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 5. Berlin. (Carl Heymann) jährlich 8.—

Ausser zahlreichen Mitteilungen über Gesetze, Verordnungen, Zolltarifentscheidungen, reichsgerichtliche Erkenntnisse usw. bringt die vorliegende Nummer folgende Abhandlungen: Die Zollbefreiungen beim Ein- und Ausgang von Waren zum vorübergehenden Gebrauch unter besonderer Berücksichtigung des Zollvermerkverfahrens, von *O. Griebel;* Die deutsche Handelsstatistik (Schluss), von *Fasold.*

39. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis; XXIII. Bd. 7./8. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Der Personalarrest (*Rintelen*). Die Zuchtgewalt und ihre Ueberschreitung *(Touaillon).* — Literatur. Rechtsprechung. Erlässe. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Brogsitter, Landger.-R., u. Landricht. **Kremers,** Die Rechtsprechung des Kammergerichts auf dem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts. Nach den in Johows Jahrbuch der Entscheidgn. des Kammergerichts mitgeteilten Urteilen systematisch zusammengestellt. [Aus: „Ztschr. d. rheinpreuss. Amtrichterver."] 8°. (69 S.) Köln 05 (J. & W. Boisserée) 1.80

Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k. k Verwaltungsgerichtshofes. 28. Jahrg. 1904. Administrativrechtlicher Tl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Sen.-Präs. *Dr. Rud. Alter.* gr. 8°. (1621 S.) Wien 04 (Manz) Umschlag 05 17.35; geb. in Leinw 18.75 — dasselbe. Finanzrechtlicher Tl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Sen.-Präs. *Dr. Heinr. Reissig.* gr. 8°. (1754 S.) Ebd. 04, Umschlag 05. 18.70; geb. in Leinw. 20.10

Camphausen, Steuerinsp., u. Rechn.-R. **Mieck,** Entscheidungen des Reichsgerichts (u. Oberverwaltungsgerichts) üb. Bau-, Bahn-, Wasser- u. Wege-Polizei, Enteignung v. Grundeigentum, Grundbuchangelegenheiten, Anlegung v. Strassen-Kleinbahnen etc. (In 5 Lign.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—48). Saarbrücken 05 (H. Becker) 1.—

Kunze, Fr., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., u. Geh. Reg.-R. vortr. Rat **Dr. G. Kautz.** Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey.* 4., gänzlich neu bearb. u. bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. II. Bd. gr. 8°. (VI, 1192 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 27.—; geb. in Leinw. 28.50

Politik. Hrsg. v. *Paul Pacher.* Schriftleiter: *Geo. Holaubek.* Juli 1905—Juni 1906. 12 Hefte. 8°. (1. Heft. 32 S.) Salzburg (Nonnberg 16) (Paul Pacher) 2.40

Rundschau, justizdienstliche. Organ zur Vertretg. der Fach- u. Standesinteressen deutscher Justizbeamter. Hrsg. v. Not. *Dr. Wilh. Dennler,* Landger.-Sekr. *A. Wansch.* Rechtsanw. *Max Kahn.* Red.: *A. Wansch.* 4. Jahrg. 2. Halbj. Juli—Dezbr. 1905. 12 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 13. 16 S.) München (C. Haushalter) Vierteljährlich 2.30; einzelne Nrn. —.40.

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Böckler, Wilh., Geh. Reg.- u. Schulr., Verordnungen betr. das Volksschulwesen im Reg.-Bez. Potsdam. Aus amtl. Material zusammengestellt u. mit amtl. Zustimmg. hrsg. gr. 8°. (VIII, 810 S.) Breslau 05 (F. Hirt) 10.—; geb. 11.—

Herzl's, Thdr., zionistische Schriften. Hrsg. v. Prof. *Dr. Leon Kellner.* 2 Tle. in 1 Bde. Lex. 8°. (317 u. 315 S.) Berlin-Charlottenburg 05 (Jüd. Verlag) Geh. in Leinw. 10.—

Iránvi, Bernh., Die deutschen Lebens- u. Unfallversicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellg. der Geschäft-ergebnisse in den J. 1900—1904. XIV. Jahrg. schmal 8°. (40 S.) Wien 05 (J. Eisenstein & Co.) 1.—

Iránvi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im J. 1904. XI. Jahrg. Lex. 8°. (24 S.) Wien (J. Eisenstein & Co.) 1.25

Quentel, E., Landesr., Sammlung der die Verfassung u. Verwaltung des Bezirksverbandes des

Reg.-Bez. Wiesbaden betr. Gesetze, Verordnungen, Statuten, Reglements u. sonstigen Bestimmungen 2. neubearb. Aufl. gr. 8°. (XII, 608 S.) Wiesbaden 05 (H. Staadt) Geb. in Leinw. 8.50

Schmidt, Dr. Geo., Bez.-Amtsassess., Militärgesetze f. Bayern. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. hrsg. 1. Lfg. gr. 8. (S. 1—80.) München 05 (J. Schweitzer Verlag) —.80

Zeit- u. Streitfragen, neue. Hrsg. v. der Gehestiftg. zu Dresden. II. Jahrg. Oktbr. 1904—Juni 1905. gr. 8°. Dresden 05 (v. Zahn & Jaensch)

— 7. u. 8. Heft. *Gerlach, Otto*, Prof.: Gemeindesteuerrecht. Vortrag. (52 S. mit 1 Tab.) 1.50. — 9. Heft. *Esche, Dr. Arth.*: Der gesetzliche Arbeitsschutz der gewerblich beschäftigten Jugend. Vortrag. (52 S.) 1.—

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Hasenöhrl, Dr. Vikt., Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts. [Aus: „Archiv f. österr. Gesch."] gr. 8°. (102 S.) Wien 05 (C. Gerold's Sohn) 1.60

Reent, das österreichische. Ein Hilfsbuch f. prakt. Juristen, Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Hausu. Grundbesitzer usw., enth. e. Sammlg. aller die Verfassg., Verwaltg., das Finanzwesen sowie die Justizgesetzgebg., die Industrie, den Handel u. das Gewerbe betr. Reichsgesetze u. Verordngn., m. Erläutergn. u. e. erschöpf. Formularbuche als Anleitg. zur selbständ. Verfassung v. Klagen u. Eingaben, bearb. u. hrsg. v. Hof- u. Gerichtsadvokaten *Dr. E. Friedmann*, Finanzr. *Arth. Sandig* u. Landesger.-R. *Dr. Jos. Wach*. 3 Bde. Lex. 8°. (X, 1488 S.; VI, 1560 u. III, 1347 S.), Formulare 168 S. u. Sachregister 76 S.) Berlin 05 (Deutsches Verlagshaus Bong & Co.) geb. in Leinw. 42.50.

Bürgerliches Recht.

Bollenbeck, F. J., Not. Justizr., Zur Theorie u. Praxis der Erbverträge zwischen Ehegatten. gr. 8°. (22 S.) Bonn 05 (Röhrscheid & Ebbecke) —.75

Dernburg, Dr. Heinr., Geh. Justizrat, Herrenh.-Mitgl., Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. gr. 8°. Halle 05 (Buchh. des Waisenhauses)

V. Ergänzungsbd. *Buchka, Dr. Gerh. v.*, Geh. Legat.-Rat, Landesprivatrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. (X, 223 S.) 6.—; geb. 8.—

Gesetzbuch, das österreichische allgemeine bürgerliche. Textausg. mit Hinweisen auf die zugehör. Dekrete, Gesetze u. Verordngn. u. mit sonst. Anmerkgn. 3. Aufl., hrsg. von *Dr. Gust. Schcu*. 16°. (672 S.) Leipzig 05 (Ph. Reclam jun.) geb. 1.50

Heilfron, Dr. Ed., Amtsger.-R. Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. II. Tl. Lehrbuch des bürgerl. Rechts auf der Grundlage des bürgerl. Gesetzbuchs. II. Abtlg.: Recht der Schuldverhältnisse. 3., neubearb. Aufl. 8°. (XVI, 988 S.) Berlin 05 (Speyer & Peters) geb. in Leinw. 9.—

Höchstädter, Emil, Rechtspraktj., Der auf eine Geschäftsbesorgung gerichtete Dienst- u. Werkvertrag (BGB. § 675). Diss. 8°. (VIII, 75 S.) Kitzingen 05 (A. Wirth) 1.50

Meyer, Adl., Was muss man in Baden vom Dienstbotengesetz wissen? Die wichtigsten Bestimmungen üb. das in Baden geltende Gesinderecht. 8°. (44 S.) Karlsruhe 05 (F. Gutsch) —.60

Proske, Dr. Alfons, Die Unterschiede zwischen e. gemeinschaftlichen Testament u. e. Erbvertrage. Diss. 8°. (VI, 66 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.60

Rümelin, Gust., Prof., Dienstvertrag u. Werkvertrag. gr. 8°. (VII, 322 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 6.—

Scherer, Dr. Vict. Emil, Adv., Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes u. des Ausdehnungsgesetzes. 8°. (VII, 284 S.) Basel 05 (Helbing & Lichtenhahn) geb. in Leinw. 4.—

Schwarz, Dr. Geo. Edl. v., Prüfungsfragen u. Antworten aus dem bürgerlichen Recht. Mit Berücksicht. der Lehrbücher der Prof. *Pfaff, Krainz, Hofmann, v. Schey* u. a. I. Allgemeiner Teil und Sacheurecht. kl. 8°. (IV, 127 S.) Wien 05 (M. Kupitzsch Wwe.) 1.50

Schwarz, Dr. Otto Geo., Assess., Grundriss des bürgerlichen Rechts u. seiner Geschichte. Ein Hilfsbuch f. junge Juristen. 3. Aufl. gr. 8°. (XVI, 736 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 12.—; geb. 13.—

Zoll jun., Dr. Frdr., Prof., Sind Schenkungen bei Berechnung des Pflichtteiles in Anschlag zu bringen oder nicht? [Aus: „Allg. Gst. Gerichts-Zeitg."] Lex. 8°. (III, 78 S.) Wien 05 (Manz) 1.70

Handelsrecht.

Zadig, Dr. Geo., Praktischer Leitfaden des Börsenrechts. gr. 8°. (40 S.) Berlin 05 (Finanzverlag) 1.—

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Geerling, Karl F. A., Der Justiz- und Vollstreckungsdienst. Ein Hand- u. Hilfsbuch f. Militäranwärter, Gerichtsdiener, Gerichtsschreibergehilfen, Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Assistenten, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, f. Kanzlisten u. Lohnschreiber. Nach amtl. Quellen bearb. 9. vollständig umgearb. Aufl. 8°. (253 S.) Leipzig 05 (F. A. Berger) geb. in Leinw. 3.—

Hilse's Formularbuch f. streitige Gerichtsbarkeit. 5. Aufl. Neu bearb. v. Justizr. Rechtsanw. Not. *Eug. Berth. Auerbach*. gr. 8°. (VIII, 279 S.) Berlin 05 (C. Heymann) geb. in Leinw. 6.—

Irmler, Rich., Rechtsanw. Not., Notwendigkeit u. Ziele e. Revision der deutschen Gebührenordnung f. Rechtsanwälte. Ein Vortrag. gr. 8°. (45 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.—

Ott, Fritz, Rechtsanw., Die Eintreibung v. Schuldforderungen in der Schweiz. Kurz gefasste Anleitg. f. Geschäftsleute. 8°. (32 S. m. 6 Formularen.) Zürich 05 (E. Rascher's Erben) 1.—

Steinbach, Dr. Emil, Kommentar zu den Gesetzen vom 16. III. 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen e. zahlungsunfähigen Schuldners betreffen u. üb. die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung u. des Exekutionsverfahrens. 3. Aufl. Besorgt v. DD. Ger.-Adjunkt *Alb. Ehrenzweig* u. Prof. *Armin Ehrenzweig*. gr. 8°. (VII, 212 S.) Wien 05 (Manz) 4.80

Stephan, Otto, Civilprozessordnung in Frage u. Antwort, e. Repetitorium f. den Prüfungsanwärter, e. kleiner Berater in der allgemeinen Prozesskunde. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. (VII u. S. 1—93.) Gera-Untermhaus 05 (Fr. Stephan) (Nur direkt) 1.50

Strafrecht und Strafprozessrecht. Gerichtliche Medizin.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet von Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. gr. 8°. Breslau 05 (Schletter)
für e. Serie v. etwa 6 Heften (30 Bog.) 8.—
60 Heft. *Eulau, Dr. Arth.*, Rechtsanw., Gotelitzer, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag. (VII, 35 S.) 1.—. — 61. Heft. *Kitzinger, Dr. Leo*, Rechtsanw., Das Vergehen des Nachwuchers gemäss § 302 e RStGB. (VII, 46 S.) 1.20. — 62. Heft. *Thiel, Dr. Kasimir*, Rechtsanw., Injuria u. Beleidigung. Eine Vorarbeit zur Bestimmg. des Begriffes der Beleidig. (XX, 260 S.) 6.—

Beckmann, Dr., Ger.-Assess., Die Straftat eines Deutschen im Konsulargerichtsbezirke n. den Schutzgebieten, insbesondere der Vieiche in der Türkei. Lex.-8°. (VIII, 49 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) 3.—

Enthüllungen üb. die Zustände im Strafgefängnis (Zellengefängnis) zu Tegel bei Berlin, mit 3 Abbildgn. u. e. Anh.: die Hansordng. kl. 8°. (45 S.) Berlin 05 (F. Grandmann & Co.) —.20

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1904. 4°. (XXXVII, 101 S.) München 05 (Ch. Kaiser) 3.—

Fraeb, Walt., Refer., Beitrag zur Lehre v. dem Parteibegriff u. der Parteivertretung im modernen Strafverfahren. Diss. 8°. (III, 64 S.) Hanau a/M. (Steinheimerlandstr. 22) 05 (Selbstverlag) 1.—

Günther, Carl, Rechtsanw., Die Zurechnung im Strafrecht u. die gesetzliche Berücksicht. der geistig. Minderwertigen. 2., verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (55 S.) Berlin 05 (G. Wattenbach) 2.—

Hold v. Ferneck, Dr. Frhr. Alex., Priv.-Doz., Die Rechtswidrigkeit. Eine Untersuchg. zu den allgemeinen Lehren des Strafrechtes. II. Bd. 1. Abtig. Notstand u. Notwehr. Lex.-8°. (V, 159 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.50

Liebig, Dr. Kurt, Der verantwortliche Redakteur u. seine Haftung aus § 20 Absatz 2 des Reichspressgesetzes. Kritische Studien zur Lehre v. der pressrechtl. Verantwortlichkeit. gr. 8°. (X, 127 S.) Breslau 05 (Koebner) 2.—

Liszt, Dr. Frz. v., Prof., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15., völlig durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 694 S.) Berlin 05 (J. Guttentag)
10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Mirkoff, Dr. Wladislav, Strafbare Handlungen wider die Ehre nach deutschem und bulgarischem Rechte. gr. 8°. (103 S.) Halle 05 (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.50

Pauker, Carl, Strafprozessordnung f. das Deutsche Reich, nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigg. der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, u. f. unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 9. Aufl. 16°. (192 S.) Leipzig 05 (Ph. Reclam jun.) geb. —.80

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bassewitz, Hans-Bartold v., Reg.-R., Das Staatsgrundgesetz f. Herzogt^mer Coburg u. Gotha vom 3. 5. 1852. Mit Erläuterg. u. Hinweisen auf die Reichs- u. Landesgesetzgebg. versehen. 8°. (128 u. VI S.) Coburg 05 (E. Riemann) Geb. in Leinw 2.—

Bredt, Dr. F. W., Amtsricht., Denkmalschutz im Wege der Enteignung. Ein Beitrag zur Denkmalpflege unter besond. Berücksicht. des Reichslandes. Lex. 8°. (16 S.) Strassburg 05 (J. H. E. Heitz) —.80

Czarnowsky, Dr. Otto, Das schiffbare Anerrecht m. Rücksicht auf das Hochwasserschutzgesetz vom 3. VII. 1900. (Mit Anh.: Gesetz vom 3. VII. 1900, betr. Massnahmen zur Verhütg. v. Hochwassergefahren in der Prov. Schlesien. gr. 8°. (66 S.) Greifswald 05 (J. Abel) 1.—

Czernin, Ottok., Graf Landt.-Abg., Oesterreichs Wahlrecht u. Parlament. gr. 8°. (V, 71 S.) Prag 05 (Wien, Gerold & Co.) 2.—

Drolsum, A. C., Univ.-Bibl.-Dir., Das Königr. Norwegen als souveräner Staat. 8°. (IV. 144 S.) Ber in 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.—

Flinzer, Dr. Rud., Bez.-Arzt, Med.-R., Die Medizinal-Gesetze u. Verordnungen des Königr. Sachsen. Unter Berücksicht. der Reichsgesetzgebg. systematisch geordnet u. m. Erläuterg. versehen. Mit chronolog. u. ausführl. Sachregister. 2. Aufl. 2. Bd. (Abgeschlossen am 15. IV. 1905.) 8°. (XXIV, 1060 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.)
geb. in Leinw. 14.—

Fridrichowicz, Dr. Eug., Kurzgefasstes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage u. Antwort. kl. 8°. Berlin 05 (R. Trenkel) 3.20
12. u. 13. Bd. Deutsches Reichsstaatsrecht. (XI, 314 S.)

Führer durch das Vereins- u. Versammlungsrecht. Zugleich e. Wegweiser bei Reichstagswahlen. Mit ausführl. Sachregister u. e. Anh., enth. die f. die Agitation hauptsächlich in Frage komm. Strafgesetzparagraphen. Neue durchgesuh. Aufl. kl. 8°. (72 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.20

Gmelin, Dr. Jul., Pfr., Materialien zur württembergischen Verfassungs-Revision. gr. 8°. (88 S.) Stuttgart (Christophstr. 26) 05 (Chr. Scheufele) 1.20

Grundriss des österreichischen Rechts in systematischer Bearbeitung. Hrsg. v. Proff. *DD. A. Finger* u. *O. Frankl*. Lex. 8°. Leipzig 05 (Duncker & Humblot)
III. Bd. 1. Abtlg. *Hauke, Dr. Frz.*, Prof., Grundriss des Verfassungsrechts. (VI, 166 S.) 4.60; geb. 5.40

Heinle, Reg.-R., Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. gr. 8°. (44 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60

Jellinek, Dr. Geo., Prof., System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. durchgesch. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XII, 366 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 7.60; geb. 9.—

Kekule v. Stradonitz, Dr. Steph., Kammerhr., Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete des Staatsrechts u. der Genealogie. Festschrift zur Thronbesteigg. Sr. Königl. Hoh. des Herzogs Carl Eduard zu Sachsen-Coburg u. Gotha. gr. 8°. (VII, 268 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 5.—

Meyer, Otto, Landricht., Gesetz üb. die Enteignung v. Grundeigentum. Vom 1. VI. 1874. Mit e. Anh., enth. das Baufluchtlinien gesetz, Ministerialverordngn. u. die enteignungsrechtl. Vorschriften des Gesetzes betr. Herstellg. u. Ausbau der Wasserstrassen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (178 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.—

Mustersatzung f. öffentliche Sparkassen der Prov. Brandenburg. 4°. (II, 19 S.) Potsdam 05 (E. Stein) 1.—

Richter, I., Was muss man vom Vereins- u. Versammlungswesen wissen? Gesetzl. Vorschriften u. Anleitg. zur Einberufg. v. Versammlgn., Gründg. v. Vereinen, Leitung derselben, nebst vielen Formularen zu Zirkularen, Einladgn., Aufrufen, Statuten, Anmeldgn. zum Vereinsregister usw. u. alphabet. Sachregister. 8°. (60 S.) Berlin 05 (S. Mode) 1.—

Selling, Staatsanwaltsch., Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt, m. dem hannoverschen Wildschaden-Gesetz vom 21. VII. 1848, dem Jagdschein-Gesetz vom 31. VII. 1895, dem Wildschon-Gesetz vom 14. VII. 1904, den sämtlichen Ausführungs-Verfügungen, sowie m. dem Jagdverwaltungsrecht u. dem Jagdstrafrecht. kl. 8°. Hannover 05 (Hahn) 4.50; geb. in Leinw. 5.25

Strauss u. Torney, Dr. Hugo v., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs., Das Gesetz betr. die Anlegung n. Veränderung v. Strassen u. Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften. Vom 2. VII. 1875. Des Kommentars v. weil. Oberverwaltgsger.-R. *R. Friedrichs* 5. völlig neubearb. Aufl. 8°. (XXXI, 333 S.) Berlin 05 J. Guttentag) geb. 5.—

Verordnung, kgl. sächs., leicht entzündliche Stoffe betr.; vom 8. III. 1905. 8°. (13 S.) Flöha 05 (A. Peitz & Sohn) —.15

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig f. d. J. 1903. Lex. 8°. (IV, 769 S. m. 2 Taf.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) geb. in Leinw. 10.—

Wach, Dr. Fel., Reg.-Assess., Kgl. sächs. Gesetz, die Organisation der Behörden f. die innere Verwaltung betr. vom 21. IV. 1873, nebst den damit in Verbindg. steh. Gesetzen u. Verordngn. Handausg.

8°. (VIII, 326 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 5.—

Wickede, F. v., Landvogt a. D. u. Amtsanw. **W. Bahl,** Polizei-Strafgesetze u. Verordnungen f. den Reg.- u. Stadtbez. Wiesbaden. gr. 8°. (XV, 873 S.) Wiesbaden 05 (F. Plaum) geb. in Leinw. 10.—

Wieser, Dr. Frdr., Prof. Frhr. v., Ueber Vergangenheit u. Zukunft d. österreichischen Verfassung. gr. 8°. (V, 171 S.) Wien 05 (C. Konegen) 4.—

Zoll- u. Steuerverwaltung, die königl. sächsische, in ihrer Einrichtung u. geschäftlichen Wirksamkeit, ihrem Verhältnisse zum Reiche u. ihrem Beamtenwesen. Eine Sammlg. der hierauf bezügl. Vorschriften nebst Erläuterungn. &., neubearb. u. erw. Aufl. der Schrift „Die Ausbildg., Prüfg. u. Anstellg. der Beamten bei der königl. sächs. Zoll- u. Steuerverwaltg." kl. 8°. (IV, 151 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) kart. 2.—

Kirchenrecht.

Gesetz-Entwurf, der ministerielle, e. Kirchengemeindeordnung. Beleuchtet u. beurteilt unter dem Gesichtspunkte des Vermögens- u. Verfassungsrechtes der kathol. Kirche. (Von *Dr. Ludwig.*) gr. 8°. (47 S.) Regensburg 25 (J. Habbel) — .80

Schmedding, Landesr., u. Landesger.-R. **Tourneau,** Landt.-Abgeordnete, Kommentar zu dem Gesetze betr. die Erhebung v. Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden u. Gesamtverbänden. 8°. (IV, 99 S.) Paderborn 05 (F. Schöningh) geb. in Leinw. 1.80

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Coermann, W., Amtsricht., Die Gewerbe-Gesetzgebung in Elsass-Lothringen. Eine Zusammenstellg. aller im Reichslande geltg. gewerberechtl. Bestimmungen einschliesslich der Ausführungs- u. Vollzugsvorschriften. 8°. (X, 291 S.) Metz 05 (R. Lupus) geb. 4.50

Hennig, E., Landes-Versicherungsamts-Obersekr., Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche insbesondere im Königr. Sachsen. Textausg. d. Reichs- u. königl. sächs. Landesgesetze üb. Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherg. m. Nebengesetzen und Ausführungsbestimmgn. Mit kurzen Anmerkgn. u. e. ausführl. Sachregister versehen. 8°. (XVIII, 842 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) geb. in Leinw. 8.—

Pape, Rich., Handwerksk.-Sekr., Beiträge zur Lösung der Frage: Handwerk od. Fabrik? Auf Grund zahlreicher Entscheidgn. v. Gerichts- u. Verwaltungsbehörden bearb. gr. 8°. (III, 139 S.) Insterburg 05 (J. Krauss) 1.20

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken 1903 u. 1904. Veröffentlicht vom schweizer. Industriedepartement. — Rapports des gouvernements cantonaux sur l'exécution de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques. Lex 8°. (III, 146 S.) Aarau 05 (H. R. Sauerländer & Co.) 1.80

Brooks, John Graham, Soziales Wechselfieber. Studien üb. Arbeiterbewegg. u. Sozialismus. Deutsche Bearbeitg. von *Dr. Herm. Hasse.* gr. 8°. (98 S.) Dresden 05 (O. V. Böhmert) 2.—

Budde, J., Bank-Dir., Beiträge zum Reichs-Hypothekenbankgesetze. gr. 8°. (58 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 1.40

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber u. Arbeiterorganisationen. 2. Tl.: Jahrbuch der Weltwirtschaft. gr. 8°. (VIII, 283 S.) Jena 05 (G. Fischer) 8.—; geb. 9.—

Fortschritt, sozialer. Hefte u. Flugschriften für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. 8°. Leipzig 05 (F. Dietrich) jede Nr. —.15; f. die Reihe v. 10 Nrn. 1.20
45. *Fassbender, Dr. Martin,* Prof., Die Allmende, nach sozial-ethischen u. volkswirtschaftlichen, betriebstechnischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten betrachtet. Nach einem Vortrag. (16 S.) —
46. *Linzen-Ernst, Klara,* Die Arbeiterin und die Arbeitskammern. (15 S.)

Goldschmidt, Dr. Alfons, Leo Tolstois soziales Problem. Lex. 8°. (95 S.) Berlin 05 (H. Seemann Nachf.) 2.—

Graf, Frz., Oberzollr., Das Problem d. Luxussteuern. Lex. 8°. (VII, 291 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 6.—

Heintz, Ernst, Justizr. Rechtsanw., Kommentar zum preussischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31. VII. 1895. Mit Tabellen, den gesamten Ausführungsbestimmgn., dem Reichsstempelgesetz, dem Erbschaftssteuergesetz u. e. Anh.: Die den Notaren als Amtsstellen der Steuerverwaltg. zustch. Befugnisse u. oblieg. Verpflichtgn. 3., verränd. u. verm. Aufl. 2. Lfg. Lex. 8°. (S. 225—416.) Berlin 05 (O. Liebmann) 5.—

Hoffmann, Ulr., Geh. Registr., Die preuss. Erbschaftssteuergesetze vom 30. V. 1873, 19. V. 1891 u. 31. VII. 1895. Erläutert v. *H.* 16ᵗᵉ. (561 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.—

Jahresbericht, 1., d. Arbeitersekretariats Leipzig f. d. Jahr 1904. Nebst e. Uebersicht üb. die Leipziger Gewerkschaften u. dem Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells. gr. 8°. (VI, 96 S. m. 1 Tab.) Leipzig 05 (Leipziger Buchdruckerei) —.80

Ingram, Dr. John Kells, Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Uebers. v. *E. Roschlau.* 2. Aufl. 8°. (VIII, 326 S.) Tübingen 05 (H. Laupp) 2.20; geb. 3.—

Kanfmann, Bernh., Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. In krit. Beleuchtg. 8°. (32 S.) Zürich 04 (Buchh. d. schweiz. Grütlivereins) —.25

Koch, Heinr., S. J., Die deutsche Hausindustrie. 8°. (112 S.) M.-Gladbach 05 (Zentralstelle des Volksvereins f. d. kath. Deutschland) 1.—

Kockerscheidt, Dr. J. Wilh., Ueber die Preisbewegung chemischer Produkte unter besond. Berücksicht. des Einflusses neuerer Erfindungen und technischer Fortschritte. gr. 8°. (V, 126 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.50

Kuntzsch, E., Das Erziehungsheim „Am Urban" in Zehlendorf bei Berlin. Die Verwirklichg. sozial-pädagog. u. sozialpolit. Ideen. gr. 8°. (VII, 48 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 1.—

Krukenberg, Elsbeth, Die Frauenbewegung, ihre Ziele u. ihre Bedeutung (Lebensfragen, Schriften u. Reden, hrsg. v. *Heinr. Weinel.*) 8°. (VIII, 295 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 3.—; geb. 4.—

Meyer, Dr. Herm., Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887. gr. 8°. (XII, 190 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 4.—

Molitor, Dr. Geo., Handelsk.-Synd., Volkswirtschaftliches Lesebuch f. Kaufleute. Lex. 8°. (XV, 514 S.) Frankfurt a/O. 05 (Waldow) geb. i. Leinw. 3.—

Peters, Dr. Rud., Assist., Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse, f. Zollbeamte unter Berücksicht. des Zolltarifgesetzes vom 25. XII. 1902 nebst zugehörigem Zolltarife u. des Entwurfs zu e. Anleitung f. die Zollabfertigung bearb. gr. 8°. (VIII, 75 S.) Dresden 04 (Annaberg, Graser) geb. 2.50

Pinkus, Dr. Felix, Studien zur Wirtschaftsstellung der Juden. gr. 8°. (VII, 56 S.) Berlin 05 (L. Lamm) 1.—

Potthoff Dr. Heinz, Reichst.-Abg., Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. 8°. (47 S.) Jena 05 (G. Fischer) —.80

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Centrale f. private Fürsorge in Frankfurt a/M. Lex. 8°. Dresden 05 (O. V. Böhmert)
2. Bd. *Spann, Dr Othmar,* Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a/M. Unternommen im Auftrage der „Centrale f. private Fürsorge". (IX, 179 S. m. 22 Tab.) 4.40

Reizbach, Dr. Aut., Diözesanprās. Domkust., Die soziale Frage. gr. 8°. (VIII, 298 S.) Freiburg i/B. 05 (Verband der kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Freiburg) (Nur direkt) 2.50

Ringier, Dr. J. E., Der Abbé de Saint-Pierre, e. Nationalökonom des XVIII. Jahrh. gr. 8°. (136 S.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) 2.80

Schär, Dr Osk., Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte. 2. umgearb. u. bedeutend erweit. Aufl. Nebst e. Beitrag v. *Dr. Fritz Münger,* über die Tätigkeit des schweizer. hydrometr. Bureaus. gr. 8°. (VI, 272 S. m. 1 Tab.) Basel 05 (Helbing & Lichtenhahn) 3.—

Schriften der Ges ellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. d. Vorstande. II. Bd. 6. Heft 18. Heft der ganzen Reihe. 8°. Jena 05 (G. Fischer)
6. Gutachten, s., üb. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, erstattet v. kaufmänn. Gehilfenvereinen auf Ansuchen des Vorstandes der Gesellschaft f. soziale Refo m. (86 S.) —.50

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik gr. 8°. Leipzig 05 (Duncker & Humblot)
102. Bd. Schiffahrt, die, der deutschen Ströme. Untersuchungen üb. deren Abgabenwesen, Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse. 3. Bd. Mit Beiträgen von *W. Nasse, F. Schulte* u. *A. Wirminghaus.* Im Auftrage des Vereins f. Sozialpolitik hrsg. (XII, 553 S.) 12.20

Schriften der internationalen Vereinigung f. gesetzlichen Arbeiterschutz. gr. 8°. Jena 05 (G. Fischer)
Nr. 4. Denkschriften, zwei, zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Hrsg. v. Bureau der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (II, II, 34 u. 49 S.) 2.—

Schweizer, Frz. Aug., Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien üb. Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst einer philosoph. Systematik der Nationalökonomie. III. Individualismus von *Smith.* gr. 8°. (XIV, 257 S.) Ravensburg 05 (F. Alber) 4.—

Singhof, Gottfr., Der Mannheimer Kohlen-Grosshandel. Entwicklung, seither. Gestalt. u. künft. Organisation desselben. Diss. gr. 8°. (97 S.) Heidelberg 05 (Heidelberger Verlagsanstalt u. Druckerei) 1.50

Steffen, Gust., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. III. Bd. Deutsche vom Verf. bearb. Ausg., aus dem Schwed. übers. v. *Margarete Langfeldt.* 2. Tl. gr. 8°. (VIII u. S. 161–385.) Stuttgart 05 (Hobbing & Büchle) 4.50

Stein, Dr. Gust., Handelsk.-Geschäftsführ., Duisburg, wirtschaft. Entwicklung. [Aus: „Festschr. z. 11. Hauptversammlg. d. allg. deutsch. Sprachver. zu Duisburg".] 8°. (III, 20 S.) Duisburg 05 (J. Ewich) —.25

Zolltarif, der deutsche, vom 25 XII. 1902 m den auf den Handelsverträgen des Deutschen Reichs m. Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Russland, der Schweiz u. Serbien beruhenden Bestimmungen. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 2. Aufl. Lex. 8°. (160 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 2.50; kart. 3.—

Zusammenstellung der alten, autonomen und neuen Zollsätze in den Tarifen von Deutschland, Russland, Oesterreich, Schweiz, Rumänien, Serbien, Belgien, Italien über die Abschnitte Eisen u. Stahl sowie Waren daraus. Hrsg. vom Verein der märk. Kleineisenindustrie zu Hagen i. W. 42:32 cm. (27 S.) Hagen 05 (O. Hammerschmidt) 2.—

Statistik.

Blenck, E., Das königl. statistische Bureau im ersten Jahrhundert seines Bestehens 1805–1905. [Aus: „Ztschr. d. königl. preuss. statist. Landesamts".] 4°. (140 S. m. 1 lith. Taf.) Berlin 05 (Verlag des königl. statist. Landesamts) 4.—

Hassel, Dr. Thdr., Der internationale Steinkohlenhandel, insbesondere seine wirtschafts-statistische Gestaltung, in Jahrzehnt 1891/1900. gr. 8°. (VI, 214 S.) Essen 05 (G. D. Baedeker) 6.—

Hübner's, Otto, geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde. 54. Ausg. f. d. J. 1905. Hrsg. von Hofr. Prof. *Dr. Fr. v. Juraschek.* qu. 16°. (VII, 102 S.) Frankfurt a/M. (II. Keller) kart. 1.50

Hübner's statistische Tafel aller Länder der Erde. 54. Aufl. f. 1905. Hrsg. von Hofr. Prof. *Dr. Fr. v. Juraschek.* 107:72,5 cm. Ebd. —.60

Jahrbuch, statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 26. Jahrg. 1905. Lex.-8°. (XXIV, 321 u. 44 S. m. 5 farb. Taf.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 2.—

Jahrbuch des statistischen Amtes der Stadt Elberfeld f. 1903 u. 1904. Im Auftrage des Oberbürgermeisters hrsg. v. Dir. *R. Kuczynski.* 1. Tl.: Bevölkerungs- u. Wirtschaftsstatistik. Lex. 8°. (XLIII, 91 S. m. 1 Plan.) Elberfeld 05 (Martini & Grüttefien) 3.—

Mitteilungen, statistische, der niederösterreich. Handels- u. Gewerbekammer. Lex. 8°. Wien 05 (W. Braumüller).
8. H.ft. Gebücktheit und Alter der Gewerbeanmelder Niederösterreichs in den J. 1897–1900. Auf Grund des Gewerbe-Katasters bearb. von statist. Bureau der n.-ö. Handels- u. Gewerbekammer. (XXXVIII, 147 S. m. 10 farb. Karten.) 4.—

Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reicharate vertretenen Königreichen u. Ländern u. den Ländern der ungarischen Krone im J. 1904. Hrsg. vom k. k. zwischenverkehrsstatist. Amte im k. k. Handelsministerium. Lex.-8°. (XXXVII 419 S. m. 4 graph. Darstellgn.) Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei) 5.—

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Landesamts. Hrsg. v. dessen Dir. Präs. *Dr. E. Blenck.* 4°. Berlin 05 (Verlag des königl. statist. Landesamts). XXIII. Ergänzungsheft. *Evert, Geo.,* Ob.-Reg.-R., Die preussischen Landtagswahlen des J. 1903 u. früherer Jahre. Mit 3 Taf. kartograph. Darstellg. (III, 253 S.) 7,20.

Politik.

Acher, Mathias, Das Stiefkind der Sozialdemokratie. 8°. (31 S.) Wien 05 (C. W. Stern) —.50

Falkenegg, Baron v., Ungarn am Scheidewege. Politische Betrachtgn. 8°. (40 S.) Berlin 05 (R. Boll) —.50

Hargl, Dr. Adf., Der völkische Kampf der Ostmarkdeutschen. Volks- u. Zeitfragen. 8°. (238 S.) Dresden 05 (H. L. Diegmann) 3.—

Helbeck, Paul. Die Lehren des Marxismus u. die revisionistischen Strömungen in der Sozialdemokratie. gr. 8°. (48 S.) Elberfeld 05 (A. Martini & Grüttefien) —.50

Jahresbericht des schweizerischen Grütli-Vereins f. d. J. 1904. Zusammengestellt u. bearb. vom Vereins- resp. Parteisekretariat in Biel. gr. 8°. (174 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) 1.60

Krieg m. Frankreich? Wohin muss die deutsche Marokkopolitik führen? Von **.*.* gr. 8°. (34 S.) Berlin 05 (W. Süsserott) —.60

Laug, Otto, Das österreichische Staatsproblem u. seine Lösung. Politische Programmstudie. Lex.-8°. (VI, 160 S.) Wien 05 (C. W. Stern) 2.—

Naumann, Dr. Fr., Demokratie und Kaisertum. Ein Handbuch f. innere Politik. 4. neubearb. Aufl. (15.–25. Taus.) gr. 8°. (VIII, 231 S.) Berlin-Schöneberg 05 (Verlag der „Hilfe")
1.20; geb. in Leinw. 2.—

Oberle, E., Wird Frankreich aus der Reihe der leitenden Völker verschwinden? 8°. (47 S.) Strassburg 05 (J. Singer) 1.—

Petrovic, Alex., Der russische Umsturz u. die Sozialdemokratie. gr. 8°. (84 S.) Berlin 05 (Herm. Walther) 2.—

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der schweizerischen sozialdemokratischen Partei, abgeh. in der Tonhalle in Zürich am 20. u. 21. XI. 1904. Anh.: Prinzipienerklärung u. Arbeitsprogramm der sozialdemokrat. Partei der Schweiz. 8°. (88 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.80

Renss J., L., Leut., Prinz Heinrich XXXIII. Der britische Imperialismus. (Diss.) gr. 8°. (VIII, 168 S.) Berlin 05 (O. Häring) 4.—

Roland-Holst, Henriette, Generalstreik und Sozialdemokratie. Mit e. Vorwort v. *Karl Kautsky.* Lex.-8°. (XIX, 163 S.) Dresden 05 (Kaden & Co.) 1.50

Steuerleistung, die nationale, u. der Landeshaushalt im Königr. Böhmen. Antwort auf die Erwägg. des Prof. *Dr. Freih. Wieser.* Hrsg. auf Anregg. der „Národní rada ceská". Uebers. v. Landesausschuss-Vicesekr. *Dr. Geo. Hoetzel.* gr. 8°. (114 S. m. 2 Tab.) Prag 05 (Bursik & Kohout) 1.—

Varia.

Bernhard, Geo., Armes reiches Russland! Ein Mahnwort an Deutschlands Kapitalisten. Lex.-8°. (79 S.) Berlin 05 (G. Reimer) 1.—

Frese, Dr., Oberjustizr., Die Prinzessin Luise v. Sachsen-Coburg u. Gotha, geb. Prinzessin v. Belgien. Eine forensisch-psychiatr. Studie. gr. 8°. (188 S.) Halle 05 (C. Marhold) 2.—

Geffcken, H., Prof., u. **H. Tykocinski,** DD., Stiftungsbuch der Stadt Leipzig, im Auftrage des Rates auf Grund der Urkunden u. Akten des Ratsarchivs verf. Lex.-8°. (LVI, 735 S.) Leipzig 05 (H. Matthes) geb. in Leinw. 20.—

Mollenscher, Dr. Max, Rechtsanw., Aufgaben jüdischer Gemeindepolitik. gr. 8°. (12 S.) Posen 05 (Philipp) —.30

Lütgenau, Dr. F., Darwin u. der Staat. gr. 8°. (VI, 155 S.) Leipzig 05 (Th. Thomas) 3.20

Poloushkij, Dr. G., Priester Georgij Gapon. (Der Führer der russ. Arbeiterschaft.) 8°. (48 S.) Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) —.60

Prozess, der, Hilger-Krämer vor der Strafkammer Trier. Verhandlungstage: 15., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 25. V. Urteilsverkündigung: 27. V. 1905 8°. (242 u. V S.) Trier 05 (Paulinus-Druckerei) —.50

Rendtorff, F. M., Prof., Das deutsche Volkstum in Böhmen. Eine protestant. Geschichtsbetrachtg. (Vortrag.) gr. 8°. (18 S.) Kiel 05 (R. Cordes) —.50

Rockinger, L. v., Ueber die Familienangehörigkeit der sogenannten Krafftschen Handschrift des kaiserl. Land- u. Lehenrechts. [Aus: „Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss."] Lex.-8°. S. 281—313.) München 05 (G. Franz' Verl.) —.60

Walther, Frdr. (Walth. v. Eynern). Zur Verurteilung des Zahnarztes Hrn. Manfred Prinz durch die Elberfelder Strafkammer. Eine Rechtfertigungsschrift. gr. 8°. (12 S.) Elberfeld 05 (A. Martini & Grüttefien) —.10

Demokratie und Kaisertum

Ein politisches Lehrbuch für gebildete Leser aller Stände und Parteien von **D. Friedrich Naumann.** Jedem Politiker unentbehrlich. Von der gesamten deutschen und ausländischen Presse glänzend beurteilt. Bisheriger Absatz ca. 14 000 Exemplare. Fein broschiert 1,20 Mk., elegant gebunden 2 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder unter Bezug auf diese Anzeige direkt vom

Buchverlag der „Hilfe" Berlin-Schöneberg.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,

insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

SCHULTHESS & Co., Druck und Verlag, ZÜRICH

Schweizerische Juristen-Zeitung

Gegründet von Dr. **Eugen Curti** und Dr. **Arthur Curti**, Rechtsanwälte in Zürich

— **II. Jahrgang.** —

Redaktion: Dr. jur. **J. Holliger**, Zürich,

unter ständiger Mitwirkung von Dr. **Eugen Curti** und Dr. **Arthur Curti**, Rechtsanwälte; Dr. **E. Kirchhofer**, Bundesgerichtsschreiber in Lausanne; Dr. **G. Bachmann**, Professor an der kant. Handelsschule in Zürich; Professor Dr. **Max Huber** in Zürich; Dr. **C. P. Wiedemann**, Privatdozent an der Universität Bern.

Erscheint alle 14 Tage in Heften von ca. 12 Seiten.

Preis pro Quartal Mk. 2.40

Während die übrigen schweizerischen juristischen Zeitschriften der Pflege bestimmter Spezialfächer dienen oder auf die Veröffentlichung grösserer Abhandlungen sich beschränken oder nur die Interessen eines räumlich enge begrenzten Kreises zu fördern beabsichtigen, stellt sich dieses neue Organ ohne örtliche und sachliche Gebietsbeschränkung den Bedürfnissen des Juristen, wie auch des am Rechtsleben interessierten Publikums zur Verfügung und bildet als ein Korrespondenz- und Sprechorgan nach dem rühmlichen Beispiel der Deutschen Juristen-Zeitung für die schweizerischen Juristen aller Berufsstellungen, wie auch Behörden, Beamte etc. eine Publikation von praktischem Werte. In ihrer Eigenschaft als

einziges juristisches Zentralorgan der Schweiz

ist die Schweizerische Juristen-Zeitung bestrebt, den vielseitigsten und mannigfaltigsten Aufgaben gerecht zu werden. In erster Linie bezweckt sie, an der grossen und schönen Aufgabe der Gestaltung des neuen Rechtes, seiner wissenschaftlichen Vertiefung und Assimilierung mitzuarbeiten. Im einzelnen bringt sie regelmässig:

Kleinere monographische Arbeiten aus allen Gebieten der juristischen Theorie und Praxis;
Mitteilung und Besprechung wichtigerer Prozesse;
Rasche Vermittlung der neuesten grundsätzlichen Entscheidungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone in extenso;
Übersichten über den Stand der gesetzgeberischen Arbeiten im Bund und in den Kantonen;
Erörterung und Kritik bestehender und neu einzuführender Gesetze;
Mitteilungen jeder Art, welche auf das Interesse des schweizerischen Juristen irgendwelchen Anspruch erheben können und Gedankenaustausch über juristische Tagesfragen;
Universitätsnachrichten;
Personalnotizen;
Bücherrezensionen;
Angaben über den Inhalt der periodischen Fachliteratur.

Ein für jeden Jahrgang anzulegendes ausführliches Register wird der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» für spätere Zeit den Charakter einer juristischen Chronik und eines Nachschlagewerkes über alle rechtlich interessierenden Ereignisse verleihen.

☛ Abonnements nehmen der Verlag, alle übrigen Buchhandlungen, sowie sämtliche Poststellen entgegen.

Vollständig geworden ist:

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner
Kgl. Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden Mk. **9.60.**

In Wissenschaft und Praxis

erfreut sich das Werk uneingeschränkter Anerkennung.

Siehe auch „L. M." Nr. 9, Sp. 485.

Demnächst erscheint:

Grundriß des materiellen Liegenschaftsrechts des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,
Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (ca. 100 Seiten). Preis gebunden ca. Mk. **1.50.**

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben

Von diesem Sammelwerk liegen vor:

I. **Raffael.** Mit 202 Abbildungen. Geb. Mk. 5.—.
II. **Rembrandt.** Mit 405 Abbildungen Geb. Mk. 8.—.
III. **Tizian.** Mit 230 Abbildungen. Geb. Mk. 6.—.
IV. **Dürer.** Mit 447 Abbildungen. Geb. Mk. 10.—.
V. **Rubens.** Mit 551 Abbildungen Geb. Mk. 12.—.
VI. **Velazquez.** Mit 146 Abbildungen Geb. Mk. 6.—.

In Vorbereitung: Michelangelo – Schwind – van Dyck – Murillo – Holbein.

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Soergels Rechtsprechung

5. Jahrgang 1904. Gebunden M. 6.40

Unentbehrlich für jeden Juristen

Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Sortiment

(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften liefert

rechts- u. staatsw. Werke

auch in neuesten Auflagen aus seinem

Antiquariat

und

Leihinstitut

antiquarisch

billig

Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.

Dr. jur. Charles Schloemann,

Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)

280 Broadway Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

Empfehle meine gut ausgebauten, sehr bekömmlichen **Rhein- & Mosel-Weine** zu soliden Preisen · Liste gratis & franko
GEORG HÖLER, JOHANNISBERG RHEINGAU.

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.

Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:

11,000 Abbildungen.

320 Hefte zu je 60 Pf.

20 Bände geb. je 10 Mk.

18,240 Seiten Text.

Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Nr. 4.

Handelsgesetzbuch.

Mit den ergänzenden Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen
von
weil. Justizrat **F. Litthauer.**

Dreizehnte Auflage.

In Verbindung mit
M. Thiele, Oberlandesgerichtsrat und **Dr. A. Cohn,** Gerichtsassessor
herausgegeben von
Dr. A. Mosse,
Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Hon.-Professor.

Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 3 Mk.

Der Herausgeber hat es sich angelegen sein lassen, unter sorgfältigster Wahrung der Vorzüge des beliebten Buches, die Neuauflage desselben einer durchgreifenden Erneuerung zu unterziehen und besonders die Rechtsprechung wie die Anforderungen der Praxis eingehend zu berücksichtigen.

Nr. 11.

Zivilprozeßordnung

mit

Gerichtsverfassungsgesetz

in den neuesten Fassungen.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen zunächst von
R. Sydow, Unterstaatssekretär,
weiter bearbeitet von
L. Busch, Kammergerichtsrat.

Zehnte Auflage.

8°. Gebunden in ganz Leinen 6 Mk.

Neben vollständiger Durcharbeitung des gesamten Inhalts auf Grund der neueren Entscheidungen sind es besonders die einschneidenden Neuerungen im Gerichtsverfassungsgesetz und der Zivilprozeßordnung selbst — wir erinnern nur an die lex Hagemann und die Bestimmungen über die Revision —, welche dieser Neuauflage das Gepräge geben und deren Anschaffung auch den Besitzern früherer Ausgaben wünschenswert machen wird.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des

Zentralblattes

für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe.**
6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.
Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht."** Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Litterar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 50.— zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 10.

Demnächst erscheint:

Grundriß des materiellen Liegenschaftsrechts des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,
Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (88 Seiten). Preis gebunden Mk. 2.80.

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

Soeben erschienen:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,
Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.

Von **Georg Meyer.**

Nach dem Tode des Verfassers in sechster Auflage bearbeitet

von **Gerhard Anschütz.**

1905. Preis 16 M. 60 Pf.; gebunden 19 M.

Deutsches Privatrecht.

Von **Otto Gierke.**

(Bindings Handbuch d. d. Rechtswissenschaft II. III. 1. 2.)

Band 1 und 2. 1895. 1905. Preis 43 M., in Halbfranzband 48 M. 50 Pf.

In kurzem erscheint:

Der nationale Besitzstand in Böhmen.

Von **Heinrich Rauchberg.**

3 Bände. Text, Tabellen und Anlagen (Karten). Lex. 8°. Preis 28 Mark.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von **Dr. Georg Adler,** Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von *Thomas Spence.* Übersetzt von F. v. Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von *William Godwin.* Übersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.
3. Heft: **Das Volksbuch.** Von *Félicité de Lamennais.* Übersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.—, geb. M. 2.40.
4. Heft: **Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen.** Von *Charles Hall.* Übersetzt von B. Oldenberg. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Soeben erschien: Preis: M. 1.80, geb. M. 2.20.
5. Heft: **Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus.** Von *Prosper Enfantin.* Übersetzt von Dr. Albert Villaret. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.20, geb. M. 2.60.

Soeben erschien:

Die Tarifverträge im Französischen Privatrecht.

Von Dr. jur. **S. Rundstein.** Preis M. 3.40.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Von dem in meinem Verlage erscheinenden Werke:

Das Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897

(mit Ausschluß des Seerechts)

erläutert von

Samuel Goldmann,

Justizrat, Rechtsanwalt am Landgericht I in Berlin und Notar

ist soeben **der zweite Band zur Ausgabe gelangt.**

Derselbe umfaßt das zweite Buch des Handelsgesetzbuchs, also die Abschnitte über die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die **Aktiengesellschaft**, die **Kommanditgesellschaft auf Aktien** und die stille Gesellschaft. Auch ist mit diesem zweiten Bande ein sehr sorgfältig ausgearbeitetes alphabetisches Sachregister für die ersten zwei Bände verbunden.

Der Herr Verfasser hat sich zum Ziele gesetzt, einen auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden, überall aber die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigenden Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuche auszuarbeiten.

Von der Erkenntnis geleitet, daß nur im lebendigen Zusammenhange mit dem bürgerlichen Rechte die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verstanden werden können, sucht er die Beziehungen auf, in welchen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu denjenigen des bürgerlichen Rechtes stehen, und erläutert dieselben in eingehender Weise.

Mehr als früher kommt dem Handelsrechte nunmehr die Bedeutung eines Rechtes der Kaufleute, dem Handelsgesetzbuche die Bedeutung eines die Rechtsverhältnisse der Kaufleute regelnden Gesetzbuchs zu.

Diese Erwägung mußte für den Herrn Verfasser bestimmend sein, um einerseits den Anschauungen des kaufmännischen Verkehrs, insbesondere den einen Niederschlag dieser Anschauungen bildenden Handelsgebräuchen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben in den Kreis seiner Erörterungen zu ziehen, andererseits bei allem Streben nach Gründlichkeit und strenger Wissenschaftlichkeit sich einer Sprache zu befleißigen, die auch dem nicht juristisch gebildeten Kaufmanne es ermöglicht, sich in die dem Gebiete des Handelsrechts angehörigen Rechtsfragen zu vertiefen und sich durch eigenes Studium ein Urteil über dieselben zu bilden.

Das Werk hat in der gesamten Fachpresse schon jetzt **allgemeine Anerkennung** gefunden.

Preis des **ersten Bandes** geheftet M. 9.—, gebunden M. 11.—.
„ „ **zweiten Bandes** „ „ 18.—, „ „ 20.50.

Der dritte Band wird das dritte Buch des Handelsgesetzbuchs — die Handelsgeschäfte — umfassen und in rasch aufeinander folgenden Lieferungen erscheinen.

Vollständig geworden ist:

Gesetz über die

Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner

Kgl. Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden Mk. 9.60.

In Wissenschaft und Praxis

erfreut sich das Werk uneingeschränkter Anerkennung.

Siehe auch „L. M." Nr. 9, Sp. 485!

Soeben erschien:

Schweitzers Zettelausgabe

(Deckblätter)

zum GVG. und zur ZPO.

enthaltend die Novellen vom 5. Juni 1905.

12°. In gelber Mappe (10 S. u. 12 Blätter). Preis Mk. —.50.

Die Ausgabe enthält den vollständigen Gesetzestext nach dem RGBl., sowie auf einzelnen nur einseitig bedruckten Zetteln (Deckblättern) die geänderten Paragraphen in der jetzt gültigen Fassung. Die neuen Bestimmungen sind so wichtig, daß sie wohl in jede Ausgabe der ZPO. nachgetragen werden müssen. Die umständliche, schriftliche Ergänzung erspart diese Zettelausgabe; die einzelnen Paragraphen sind lediglich auszuschneiden und an den passenden Stellen einzukleben.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Würzburg und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang

Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a).
Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.

1905 Nr. 10

Ausgegeben am 1. Oktober 1905.

Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Appel, Dr. Jul.**, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. gr. 8°. (144 S.) Karlsruhe, 05. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 3.—

In eingehender Darstellung beleuchtet Verfasser die ernsten und offenbar zum Teil erfolgreichen Bemühungen Badens, den Strafvollzug den sozialen Bedürfnissen anzupassen. Wir entnehmen der Schrift u. a., dass die Einzelhaft die prinzipielle Haftform des badischen Rechtes ist und dass dort das Einzelhaftsystem am vollkommensten durchgeführt ist; weiter, dass man in Baden der Klassifizierung und Individualisierung der Sträflinge, sowie der Differenzierung der Strafarten alle nur mögliche Sorgfalt zuwendet und zwar in weiterem Masse, als es das Reichsrecht und die von den Bundesstaaten vereinbarten „Grundsätze" fordern. Eine sehr zweckmässige Einrichtung, der sog. Aufsichtsrat, ist noch weiterer Entwicklung bedürftig. Die Selbstbeschäftigung der Gefangenen erfährt eine allzu ängstliche Einschränkung; das Bedenken des Verfassers, bei der von den „Grundsätzen" zugelassenen ausgedehnteren Möglichkeit der Selbstbeschäftigung ginge die Empfindung der Strafe verloren, ist wohl nicht begründet. Bemerkenswert ist ferner, dass der badische Strafvollzug bereits die Unterbringung geistig Minderwertiger in einer besonderen Anstalt vorsieht. Eigenartig ist auch die für Sträflinge, deren Strafe nicht über ein Jahr beträgt, angewendete „Beurlaubung auf Wohlverhalten" im Gnadenwege, sowie die Uebertragung der vorläufigen Entlassung auf die korrektionelle Nachhaft. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn auch der Strafvollzug anderer grösserer Bundesstaaten eine so treffliche Bearbeitung fände.

2. **Byloff, Dr. Fritz**, Priv-Doz., Vertragsbruch und Strafrecht. Eine kriminalpolit. Studie aus d. oesterr. Rechte. gr. 8°. (X, 174 S.) Graz, 05. (Leuschner & Lubensky) 3.—

Ausgehend von der Annahme, die Vertragstreue sei durch kriminelle Strafdrohung sicherzustellen, will die vorliegende Schrift durch Rechtsvergleichung, dogmatische Darstellung und kriminalpolitische Erwägung die strafbedürftigen und strafwürdigen Fälle des Vertragsbruchs von der grossen Gruppe von Vertragsverletzungen sondern, bei denen die Statuierung einer Strafklage unzulässig oder unpraktisch wäre. Nur die Nichterfüllung eines Vertrages, nicht schon der blosse Bruch der Vertragstreue soll sich zur strafrechtlichen Behandlung eignen. Vorausgesetzt wird stets ein gültig zustande gekommener, zivilrechtlich voll wirksamer, mit Durchsetzungsmöglichkeit ausgestatteter Vertrag. Für gleichgültig erachtet es Verfasser, ob sich die Erfüllungsverweigerung durch Negation der Verpflichtung oder einfach durch Ablehnung der Leistung oder auch durch ein Handeln wider den Zweck des Vertrages vollzieht. Subjektiv wird Vorsatz verlangt, d. i. das Bewusstsein, durch einen gültigen Vertrag zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet zu sein und durch sein Verhalten dieser Verpflichtung nicht zu entsprechen, zugleich aber auch das Bewusstsein, den Vertragsgegner zu schädigen.

Objektiv wird der wirkliche Eintritt eines Schadens gefordert, hievon aber für den Bruch des Arbeitsvertrages eine Ausnahme gemacht. Als Strafe wird in erster Linie empfindliche Geld- und nur in zweiter Linie Freiheitstrafe, als Nebenstrafe bei Rückfall Verlust der Gewerbeberechtigung vorgeschlagen. Der Bruch des Arbeitsvertrages soll am Arbeitgeber, der unbegründet die Lohnzahlung verweigert, ebenso strafbar sein wie am Arbeiter, der die Arbeit verweigert. Verfolgung des Vertragsbruchs soll nur auf Privatklage stattfinden. Den Bruch des Arbeitsvertrages möchte Verfasser der Aburteilung durch Gewerbegerichte anheimgeben.

3. **Heilbronner, Dr. Karl,** Prof., Die strafrechtliche Begntachtung der Trinker. gr. 8°. (141 S.) Halle a. S., 05. Carl Marhold) 3.—

Die Schrift hat sich im wesentlichen die Aufgabe gestellt, für den Sachverständigen, der über den Einfluss des Alkohols auf den Geisteszustand eines Angeklagten ein Gutachten abgeben soll, die hierbei hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte darzustellen. So werden denn im Rahmen der Arbeit die verschiedensten Formen der durch den Genuss von Alkohol hervorgerufenen Zustände von der untersten Stufe, der einfachen Trunkenheit, bis zur höchsten Stufe, der Alkoholparalyse, wie auch der Habitualzustand des chronischen Trinkers eingehend erörtert, dabei gezeigt, wie der Sachverständige zu verfahren habe, um die im Einzelfalle vorhandene Form festzustellen, wie er insbesondere die zu berücksichtigenden besonderen individuellen Verhältnisse zu suchen und für sein Urteil zu verwerten habe. Daneben werden einige Fragen des Strafprozesses, wie Verhandlungs- und Zeugnisfähigkeit eines in einem derartigen Zustand Befangenen, sowie Fragen der Strafvollstreckung besprochen. Das letzte Kapitel handelt von der Versorgung krimineller und gemeingefährlicher Trinker, wobei Verfasser namentlich die Notwendigkeit der Unterbringung nicht geisteskranker Trinker in Trinkerheilanstalten betont, ohne zu verhehlen, dass auch hiervon man nicht allzuviel erwarten dürfe, da eine wirkliche und ausreichende Sicherung gegen die aus dem Alkoholmissbrauch fliessenden Gefahren nur auf dem Wege der Bekämpfung der Trunksucht und des Trinkens zu erreichen sei.

4. **Lehmann, Dr. W.,** Ger.-Ass., Zur Reform des R.St.G.B. (Allg. Teil). Berichte über die Literatur d. Jahre 1902—1904. gr. 8°. (143 S.) 3.—

Die Schrift enthält Exzerpte aus den von den Mitgliedern der kriminalpolitischen Sektion des Berliner kriminalistischen Seminars gelesenen Werken über Strafrechtsreform in systematischer Darstellung. Die einzelnen Kapitel, in die der Stoff eingeteilt ist, tragen folgende Ueberschriften: 1. Grund und Zweck der Strafe. 2. Umfang und Entwicklung der strafbaren Handlung. 3. Das Strafensystem. 4. Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen. 5. Verminderte oder nicht vorhandene Zurechnungsfähigkeit. 6. Die Jugendlichen. 7. Rückfall, Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit. 8. Einzelne dogmatische Streitfragen. Die meisten dieser Kapitel sind wieder in Paragraphen abgeteilt. In jedem derselben sind die Aeusserungen der betreffenden Schriftsteller nach deren Namen alphabetisch geordnet. Die im achten Kapitel behandelten Streitfragen betreffen u. a. Notwehr, Notstand und sonstige die Rechtswidrigkeit ausschliessende Gründe, Antragsdelikte, Verjährung, Versuch, Teilnahme, Erfolgshaftung, Konkurrenz. Ein alphabetisches Verzeichnis der berücksichtigten Veröffentlichungen ist beigefügt. Das Werkchen wird als Leitfaden für das Studium der auf die Reform bezüglichen Literatur gute Dienste tun.

5. **Lohsing, Dr. Ernst,** Das Geständnis in Strafsachen. gr. 8°. (142 S.) Halle, 05. (C. Marhold) 2.50

Nach einer Bestimmung des Begriffs „Geständnis" folgt eine ziemlich ausführliche geschichtliche Entwicklung. Dann wird das geltende Recht Oesterreichs und Deutschlands dargestellt. Die Erwägung, dass das Gericht heutzutage stets das Geständnis zu prüfen habe, leitet zu dem Hauptteile der Arbeit, zur psychologischen Würdigung des Geständnisses als Kriterium seiner Beweiskraft, hinüber. Verworfen wird das vermutete Geständnis; bezüglich des stillschweigenden Geständnisses wird gezeigt, wie die verschiedenen Umstände, aus denen vielleicht auf ein Geständnis geschlossen werden könnte, häufig auch in anderem Sinne ausgelegt werden können, so die Flucht, ein Abolitionsgesuch, die Unterlassung der Einlegung eines Rechtsmittels, der Vergleich in Privatklagesachen, der Selbstmord. Auch das Schweigen darf nicht immer als Geständnis gedeutet werden. Als Beweismittel kommen in juristischer wie in psychologischer Hinsicht nur das ausdrückliche Geständnis in Betracht. Eingehend werden die Motive des Geständnisses gewürdigt und zwar unter Einteilung in vier Gruppen, je nachdem das Motiv ethischer, unethischer oder opportunistischer Natur oder in einem besonderen Affektzustand oder einer psychopathischen Veranlagung zu suchen ist. In ähnlicher Weise werden die Motive des Widerrufs eines Geständnisses untersucht. Die interessanten Ausführungen werden durch eine Fülle von Beispielen aus dem praktischen Leben unterstützt.

6. **Pilatus, Irenaeus.** Was verlangen wir vom Richterstande? 8°. (II, 92 S.) 2. Aufl. Dresden, 05. (E. Pierson) 1.—

Die Schrift stammt, wie dem Vorwort zu entnehmen ist, aus der Feder eines katholischen Geistlichen, der nach dem Erscheinen der ersten Auflage wegen angeblich darin hervortretender antikirchlicher Tendenzen von seiner kirchlichen Behörde gemassregelt worden ist, nunmehr die hauptsächlich beanstandeten Stellen ausgemerzt hat, immerhin aber auch in der 2. Auflage noch einen für seinen Stand seltenen und anerkennenswerten Freimut bekundet. Der Titel der Schrift charakterisiert diese nicht zutreffend; denn sie enthält nicht bloss Wünsche und Mahnungen, die sich an den Richterstand und diejenigen wenden, die Richter ernennen, sondern sie ist vorzugsweise der *Strafrechtsreform* gewidmet. Aber nicht bloss Reform, sondern völlige Umkehr wird gefordert. Nichts will Verfasser von Vergeltung wissen, die ihm nur verwerfliche Rache bedeutet. Die Strafe soll in der Hauptsache der Erziehung dienen, da wir kein Recht haben, über den Verbrecher, der ein Opfer der die Freiheit des Willens erheblich einengenden Verhältnisse geworden ist, den Stab zu brechen, ihm vielmehr mit Liebe und Menschenfreundlichkeit entgegenkommen, den krankhaften Zustand, der ihn zum Verbrechen trieb, heilen sollen. Auf dieser Grundlage soll sich das ganze Strafensystem aufbauen. Trotz aller Liebe will aber Verfasser für rohe, brutale Naturen die Prügelstrafe, für Mord auch fernerhin die Todesstrafe angewendet wissen. Auch die Gerichtsverfassung und den Strafprozess zieht Verfasser in den Kreis seiner Erörterungen; u. a. verlangt er möglichste Verminderung der Eide. Im speziellen Teile des Strafrechts soll beseitigt werden die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, der Gotteslästerung und der Angriffe auf Religionsgesellschaften, der Fruchtabtreibung und der Homosexualität. Neben gewissen Uebertreibungen enthält die Schrift zweifellos manches Beachtenswerte.

7. **Pitaval,** der, der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Hrsg. v. Prof. *Dr. Frank,* Pol.-Dir. *Dr. G. Roscher* und Oberstaatsanw. *Dr. H. Schmidt.* Bd. II H. 3. 8°. (5 Bogen) Leipzig 05. (C. L. Hirschfeld) pro Bd. (4 Hefte) 6.—

In diesem Hefte finden wir folgende zum Teil hochinteressante Fälle: 1. Eine entmenschte Mutter, von Polizeiinspektor *Rosalowski,* Hamburg (eine Arbeiterfrau hat im Jahre 1877 in Hamburg ihren zehnjährigen Knaben ertränkt); 2. Ein Attentat auf den König Milan von Serbien, von *A. J. Milovanovic,* Belgrad (es handelt sich um den 1877 von der Witwe des wegen Hochverrats erschossenen Oberstleutnants Markovic begangenen Racheakt); 3. Der Brünner Raubmord von 1899, von *Dr. Richard Bauer,* k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau (betr. die Ermordung eines Uhrmachers und Goldarbeiters in seinem Laden an einer stark frequentierten und hell beleuchteten Gasse der inneren Stadt); 4. Amerikanische Räuber. Zwei Berichte über Raubanfälle aus dem Archiv von Pinkertons National Detective Agency, von *Cleveland Moffett,* New-York (zwei fesselnde Erzählungen, die, wie *Dr. Roscher* einleitend bemerkt, ein packendes Bild verwegenen Verbrechertums zeichnen, zugleich aber auch die erstaunlichen Leistungen amerikanischer Detektives trefflich illustrieren).

8. **Reinach, Dr. Adolf,** Ueber den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. gr. 8°. (69 S.) Leipzig, 05. (J. A. Barth) 1.80

Nach einer Kritik der drei hauptsächlichsten bisherigen Theorien — der Lehre von der Gleichwertigkeit der Bedingungen, d. L. von der wirksamsten Ursache und d. L. von der adäquaten Verursachung —, versucht Verfasser selbst die Lösung des Problems. Er stellt dabei die zu beantwortende Frage dahin fest: »Was meint unser Gesetz, wenn es sagt, nur der könne bestraft werden, der den rechtswidrigen Erfolg verursacht hat?« und hält die Fälle der schuldhaften Verursachung und die der Verursachung bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten auseinander. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Verursachung gilt ihm jede Bedingung als Ursache. Was hiegegen geltend gemacht wird, beruht seiner Ansicht nach auf einer Verkennung der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für die durch den Erfolg qualifizierten Delikte wird angenommen, Verantwortlichkeit für den zweiten Erfolg sei gegeben, wenn dieser von dem verschuldeten Erfolg *unmittelbar* bedingt ist, nicht aber dann, wenn der letztere nur eine mittelbare Bedingung bildet. Verfasser prüft die Brauchbarkeit seines Lösungsversuchs nur an der Hand zweier Fälle, deren verschiedene Gestaltung sofort in die Augen springt. Hätte er auch Grenzfälle herangezogen, so wären ihm sicher schwere Bedenken gegen sein Kriterium aufgetaucht.

9. **Richter, Dr. Max,** Priv.-Doz., Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik. gr. 8°. (V, 304 S. m. 7 Abbildgn.) Leipzig, 05. (S. Hirzel) 7.—; geb. 8.—

Das vorliegende Buch soll nach der in der Vorrede abgegebenen Erklärung weder ein Kompendium der gerichtlichen Medizin sein, noch dazu dienen, das Studium der grossen Werke überflüssig zu machen. Vielmehr will Verfasser den gerichtsärztlichen

Sachverständigen, die den theoretischen Stoff beherrschen, nur zeigen, wie der gegebene Fall anzugehen sei, welche Momente besonders zu beachten seien, welche Schlüsse der Sachverständige aus seinem Befunde ziehen könne und wie der Befund für das Gutachten zu verarbeiten sei. Von den vierzehn Kapiteln enthält das erste allgemeine Bemerkungen über gerichtliche Obduktion, Abfassung des Befundes und des Gutachtens. Hieran reiht sich eine Erörterung der natürlichen Ursachen eines plötzlichen Todes, der dann in den nächsten Kapiteln die Betrachtung der gewaltsamen Todesursachen (Vergiftungen, Verletzungen, Erstickung etc.) gegenübergestellt ist. Weiterhin beschäftigt sich die Schrift mit den bei Obduktionen festzustellenden sexuellen Delikten, der Fruchtabtreibung und dem Kindesmord. Im zehnten Kapitel ist von den Obduktionen wegen eines angeblichen Kunstfehlers (bei Anwendung von Narkose, in geburtshilflichen Fällen etc.) die Rede. Die beiden folgenden Kapitel befassen sich mit Leichenerscheinungen, Artefakten, agonalen Verletzungen, Bestimmung der Identität von Leichen oder von Teilen solcher. Das nächste handelt von Untersuchungen an Lebenden (bei Körperverletzungen, sexuellen Delikten etc.), das letzte von der Untersuchung von Haaren, Blut- und Samenspuren. Ein alphabetisches Sachregister ist beigegeben.

10. **Schiller, Dr. W.,** Die Rehabilitation Verurteilter im schweiz. Recht. gr. 8°. (XII, 105 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.80

Nach einem kurzen historischen Rückblick wird der Begriff der Rehabilitation, mit der sich bekanntlich zurzeit auch die internat. krim. Vereinig. beschäftigt, näher bestimmt und die Auffassung vertreten, der Verurteilte habe ein subjektives Recht auf Rehabilitation. Verfasser sieht in dieser ein Analogon zur bedingten Entlassung und tritt für das Institut, indem er sich gegen zwei ihrer Gegner, Pfenninger und v. Wick, wendet, mit Entschiedenheit ein, wobei er darlegt, dass die für das Fortkommen des entlassenen Verbrechers höchst gefährliche, wenn auch unentbehrliche Rechtsminderung nicht länger als notwendig dauern dürfe. Es reiht sich dann an diese allgemeinen Ausführungen eine Darstellung des geltenden schweizerischen Rechtes an, welches auch auf diesem Gebiet nach Kantonen zersplittert und daher äusserst buntscheckig gestaltet ist, sowohl bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen der Rehabilitation, als auch des einzuschlagenden Verfahrens. Weiterhin wird die Rehabilitation im Vorentwurf zu einem schweiz. StGB. einer Betrachtung und Kritik unterzogen. Im Anhang endlich ist eine Uebersicht über die ausserschweizerische Gesetzgebung gegeben. Irrtümlich ist die dort sich findende Bemerkung, die Bestimmungen der deutschen Bundesstaaten über Rehabilitation seien mit der Einführung des RStGB. dahingefallen.

11. **Stritter,** Hauptmann, Die Disziplinarstrafordnung für d Heer v. 31./10. 1872 unter Berücks. d. hierüber ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres, kriegsminist. Erlasse u. Entscheidungen des R.M.G. 8° (VIII, 91 S.) Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn) 1.50

Wir haben hier einen ausführlichen Kommentar zur Disziplinarstrafordnung v. 1872 vor uns, den der Verfasser, wie er im Vorwort bemerkt, weniger vom Standpunkt des Juristen, als von dem des Offiziers geschrieben hat. Die Erläuterungen sind besonders reich an Beispielen aus der militärischen Praxis, die dem Verfasser natürlich aus eigener Erfahrung geläufig ist. Im Anhang finden wir diejenigen Paragraphen des M.St.G.B. erklärt, welche in leichteren Fällen disziplinarisch gehandet werden können Hier ist die Rechtsprechung des R.Mil.Ger. benutzt. Daran reiht sich noch eine kurze Erklärung derjenigen Bestimmungen der M.St.G.O., welche für den Disziplinarvorgesetzten in Frage kommen, unter Hinzufügung von Beispielen für die Verhandlungen etc. Ein alphabetisches Sachregister vervollständigt das Büchlein, welches sich in den Kreisen, für die es bestimmt ist, gewiss als sehr brauchbar erweisen wird.

12. **Thiel, Dr. jur. Kasimir,** Rechtsanwalt, Injuria und Beleidigung. Eine Vorarbeit zur Bestimmung des Begriffes der Beleidigg. gr. 8°. (260 S.) Breslau, 05 (Schlettersche Buchh.) 6.—

Die ausserordentlich gründliche und umsichtige Untersuchung, welche den Inhalt dieser Schrift bildet, zielt auf eine richtige Erkenntnis des Verhältnisses der Beleidigung oder Ehrenverletzung zu der grossen Familie der römischen Injuria ab. Nach einer Abgrenzung der Grundbegriffe und einer Darstellung der verschiedenen Ansichten über die injuria seit dem 19. Jahrhundert behandelt Verfasser ausführlich die einzelnen Delikte der Injuriafamilie. Sein Ergebnis ist im wesentlichen: Die Injuria umfasst nur Personalverletzungen und zwar ist sie die primär für *alle* Verletzungen der Person zuständige Kategorie. Charakteristisches Merkmal ist die Einwirkung auf das Selbstgefühl. Die Injuria ist die Gattung der Personalverletzungen überhaupt, die Beleidigung ist die ihr untergeordnete Art, welche die Verletzung des besonderen persönlichen Rechtsgutes der Ehre umfasst. Dass man irrtümlich die Injurie als ein einheitliches Delikt mit allgemeinem Tatbestand und verschiedenen Abzweigungen

zu konstruieren suchte, beruht auf einer Verkennung des prätorischen edictum generale in dem man einen materiellen Satz erblickte, der zu unmittelbarer Rechtsanwendung geeignet war, während die Verheissung des Prätors, er werde, wenn eine Injurie begangen, die Klage gewähren, lediglich ein rechtsschöpferisches Prinzip darstelle.

13. **Tobler, Dr. Hans,** Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten. Mit Berücks. d. schweiz. Rechts. gr. 8°. (91 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.20

Der wesentliche Inhalt dieser gediegenen Schrift lässt sich in folgendem zusammenfassen. Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber dem schuldlos Verfolgten gründet sich nach Ansicht des Verfassers darauf, dass der Staat sein überwiegendes Interesse an der Durchführung der Strafrechtspflege unter Schädigung der Interessen schuldloser Privater zur Geltung bringt und für den Schaden, den er bei solcher Intressenkollision anrichtet, aufzukommen hat. Ob der Entschädigungsanspruch, der dem Gebiete des Privatrechts, nicht dem des öffentlichen Rechts zugewiesen wird, im Einzelfalle besteht, wird davon abhängig gemacht, ob festgestellt wird, dass der Verfolgte ein Strafgesetz nicht verletzt hat, oder ob das Ergebnis nur ein non liquet ist. Uebrigens will auch im letzteren Falle Verfasser den Entschädigungsanspruch zugestehen dann, wenn der Verfolgte später durch neue Beweismittel den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Entschädigungsanspruch soll verwirkt sein, wenn die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen des Verfolgten verschuldet ist. Ersetzt werden soll jede Art von Schaden, auch der immaterielle. Bei gesetzwidriger Verhaftung hält Verfasser den Entschädigungsanspruch für begründet auch dann, wenn die Verhaftung nicht einen Schuldlosen getroffen hat. Was das Verfahren betrifft, so soll die prinzipielle Feststellung der Entschädigungspflicht Sache des (freisprechenden etc.) Strafgerichts sein, während über die Höhe der Entschädigung das Zivilgericht entscheiden soll. An der Hand dieser de lege ferenda gegebenen Ausführungen werden die in der Schweiz geltenden Vorschriften kritisiert. Zum Schlusse wirft Verfasser noch einen Blick auf das deutsche Recht.

14. **Zum ältesten Strafrecht** der Kulturvölker. Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von *Theod. Mommsen*, beantwortet von *H. Brunner, B. Freudenthal, J. Goldziher, H. F. Hitzig, Th. Noeldeke, H. Oldenberg, G. Roethe, J. Wellhausen, N. von Wilamowitz-Moellendorff.* gr. 8°. (XII, 112 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 3.60

Ein Werk von höchster Eigenart haben wir hier vor uns. Der grosse Gelehrte, der eben sein monumentales römisches Strafrecht in die Welt entsendet hatte, wollte auf dem Gebiete der ältesten Rechtsgeschichte der Völker in Anselung wichtiger Fragen des Strafrechts Vergleichungen angestellt wissen. Aber er hätte es als „dilettantisches Uebergreifen in andere Forschungskreise" betrachtet, wenn er selbst den von ihm gestellten Problemen in der Geschichte anderer Rechte als des römischen nachgegangen wäre. Deshalb veranlasste er angesehene Spezialforscher, über die dem Strafrecht zugrunde liegenden allgemeinen Fragen, die er formulierte und für das römische Recht selbst in aller Kürze beantwortete, sich in Ansehung der andren Rechte zu äussern. Das Ergebnis seiner Aufforderungen ist in der vorliegenden Schrift zusammengefasst. Dabei ist bezüglich des griechischen und des germanischen Rechtes je sowohl ein Jurist *(Freudenthal* und *Brunner)*, als ein Philologe *(von Wilamowitz* und *Roethe)* zum Wort gekommen. Da *Mommsen* selbst den Abschluss des Unternehmens nicht erlebt hat, ist die zusammenfassende Behandlung des römischen Rechtes von *Hitzig* in Anschluss an *Mommsens* grosses Werk besorgt worden. *Binding* hat die überaus wertvolle Schrift mit einem Vorwort versehen.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Meyer, Gg.,** Prof., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. In 6. Aufl. bearb. von *Prof. Gerh. Anschütz.* gr. 8°. (XII. 893 S.) Leipzig, 05. (Duncker & Humblot) 16.60

Das in seinem Werte allseitig anerkannte, in seiner Art — nämlich als Gesamtdarstellung des Reichsstaatsrechtes und des Staatsrechtes aller deutschen Bundesstaaten — ohne Rivalen dastehende Lehrbuch *Georg Meyers*, 1899 kurz vor dem Ableben des Verfassers (1900) in 5. Auflage erschienen, ist nun von dessen Amtsnachfolger dem heutigen Stande des Rechtes, der Rechtsanwendung und der Theorie angepasst worden. Bei aller pietätvollen Wahrung des Standpunktes *Georg Meyers* hat der verdiente Bearbeiter der Neuauflage das Buch ausserdem durch manche eigene Ausführungen bereichert, von denen wir namentlich die über Abänderung des Thronfolgerechts, Gesetz und Verordnung, Notver-

ordnungen und Entschädigungspflicht des Staates erwähnen. Seine Aenderungen und Zusätze hat *Anschütz* durch Einschliessung in eckige Klammern gekennzeichnet. Der Umfang des Buches ist um 80 Seiten gewachsen. Einer besonderen Empfehlung bedarf das treffliche Werk nicht.

2. **Müller, Dr. L. A. von,** Staatsm., und Ministerialrat *Karl Krazeisen*, Das bayer. Gesetz über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4./VI. 1848 — 21./III. 1881. In 4. Aufl. neubearb. v. *Krazeisen*. 8°. (VIII, 179 S.) München, 05. (C. H. Beck) 2.50

Diese bestens eingeführte, mit Benützung der Ministerialakten hergestellte Handausgabe des bayerischen Landtagswahlgesetzes ist in der Neuauflage sorgfältig nachgeführt und hat bei den heurigen Landtagswahlen den beteiligten Kreisen treffliche Dienste geleistet.

Völkerrecht.

Kuhn, Dr. Edg., Der Missbrauch des roten Kreuzes. gr. 8°. (VIII, 69 S.) München, 05. (C. H. Beck) 2.—

Der Verfasser gibt zunächst eine Darstellung der tatsächlich im Landkriege vorgekommenen Arten des Missbrauches des Genfer „Neutralitätszeichens", das besser „Schutzzeichen" (Zeichen der Unverletzlichkeit) genannt würde; er behandelt dabei den Missbrauch durch Kombattanten und Nichtkombattanten gesondert. Hinweise auf die im Seekriege möglichen und auf die im Frieden vorgekommenen Missbräuche schliessen sich an. Nachdem sodann kurz die Ursachen und Folgen des Missbrauchs besprochen sind, erörtert die Schrift die Massregeln, die gegen jene Missbräuche bereits ergriffen sind und nach bisherigen Anregungen bzw. nach der Meinung des Verfassers in zwischen- oder einzelstaatlicher Rechtssetzung ergriffen werden sollten.

Kirchenrecht.

1. **Abhandlungen,** kirchenrechtliche, hrsg. v. Prof. *Dr. A. Stutz*. gr. 8°. Stuttgart, 05. (F. Enke)

20. Heft: *Künstle, Dr. F. X.*, Rechtspr. Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Auf Grund d. Weistümer dargestellt. (106 S.) 4.40

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, in dieser Schrift möglichst vollständig all das zusammenzustellen und zu verarbeiten, was den Weistümern und Oeffnungen bezüglich der ländlichen Pfarrei und ihres Rechtes zu entnehmen ist. In anschaulicher Weise wird uns vorgeführt, wie sich Pfarramt und Pfarrei im Geiste des deutschen Volkes im 15. und 16. Jahrhundert nach Ausweis jener besonders gearteten Quellen spiegelten, und wie sich das Rechtsbewusstsein des Volkes zu dem einschlägigen Fragenkomplexe stellt. Die Einseitigkeit, die dieser Betrachtungsweise, wie *K.* nicht verkennt, anhaften muss, wird aufgewogen durch die Eigenart des gewonnenen Bildes, das wir der tüchtigen Arbeit des Verfassers verdanken. Deren Benützung für Untersuchungen in bezug auf engere Gebiete wäre übrigens sehr erleichtert worden, wenn der Verfasser bei den Belegstellen aus den Weistümern die Gebiete, aus denen sie stammen, angeführt hätte, wenn auch nur z. B. bei Zitaten aus *Grimms* Weistümern durch Beisetzung des betreffenden Hauptgebietes nach der diesem Werke zugrunde liegenden Territorialeinteilung. Vielleicht wären dabei auch territoriale Unterschiede zutage getreten. Der allgemeine Teil der Schrift behandelt die Gemeinde (in wirtschaftlicher, politischer, religiöser Beziehung) und den Pfarrer, dann speziell die Besetzung der Pfarreien, die Rechte und Pflichten sowie gesondert das Einkommen des Pfarrers, dann die kirchliche Baulast.

2. **Denkschrift** üb. d. Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsübung mit Anlage. [Heft 4 des J. 1905 d. Allg. Kirchenblattes für das evang. Deutschl.] (48 S.) Stuttgart, 05. (C. Grüninger)

Nicht nur politisch, sondern auch kirchenrechtlich ist die vorliegende, im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses herausgegebene Denkschrift von grossem Interesse. Sie gibt Aufschluss über die Stellungnahme dieser Vertretung sämtlicher evangelischer Kirchen Deutschlands zu dem „Toleranzantrage" des Zentrums im allgemeinen und zu den zahlreichen dadurch aufgerollten grundsätzlichen Problemen und Einzelfragen. Besonders zu betonen ist das entschiedene Eintreten der Denkschrift für das Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit, während sie gegen die Erstreckung der Reichskompetenz auf Religionssachen sich ausspricht. (Seltsam berührt die Einreihung unter der Ueberschrift „Preussen".)

3. **Glanvell, Dr. V. Wolf von,** Prof., Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit. I. Bd.: Die Kanonessammlung selbst. Mit 3 Lichtdrucken. Lex. 8°.

(LIV, 656 S.) Paderborn, 05. (F. Schöningh) 28.—

Der deutschen kanonistischen Wissenschaft in Oesterreich gereicht es zu hoher Ehre, dass der trefflichen Ausgabe der Summa Decretorum des Magister Rufinus, die *Singer*-Prag mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen besorgt hat, sich nun diese ausgezeichnete Ausgabe der grossen und bedeutsamen, 1087 vollendeten Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, zugleich einer Geschichtsquelle hohen Ranges, an die Seite stellt, eine Frucht fünfjähriger Arbeit des im Titel bezeichneten Grazer Rechtslehrers, dem die Savigny-Kommission der Wiener Akademie der Wissenschaften die materiellen Grundlagen für sein kostspieliges Unternehmen bot. Die Mangelhaftigkeit der bisher einzigen Ausgabe der ganzen Sammlung (Martinucci, 1869) hat *Gl.* schlagend dargetan. Die Grundsätze, von denen er selbst ausging, legt er auf S. XLVIII ff. der Einleitung dar. Die Grundlage der Ausgabe bilden photographische Aufnahmen der Vatikanischen Haupthandschrift. Eine Unsumme von Arbeit steckt in den Anmerkungen, namentlich auch in den Nachweisungen über die Quellen des *Deusdedit* bezw. über den eigentlichen Ursprung der in der Sammlung aufgenommenen Abschnitte. Im Anhange des vorliegenden I. Bandes sind die Stücke mitgeteilt, die im erwähnten Codex der eigentlichen Sammlung vorangehen. Ein alphabetisches Verzeichnis der Kapitelanfänge fehlt nicht. Der für später in Aussicht gestellte II. Band des Werkes soll die rechtsgeschichtlichen Erörterungen bringen über die von *D.* benützten früheren Sammlungen und die Art ihrer Benützung, dann darüber, wie er sich zu den einzelnen Autoren, Quellen etc. stellt, endlich über seine Bedeutung und seinen Einfluss auf die jüngeren Sammlungen, namentlich auf das Dekret *Gratians*. Diesem Bande sind auch Quellenübersicht, Sachregister und Eigennamenverzeichnis vorbehalten.

Versicherungsrecht.

Funcke, E., und **W. Hering,** exp. Sekretäre, Buch der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Nach d. neuesten Stande d. Gesetzgbg. u. Rechtsprechg. z. prakt. Gebrauch. gr. 8°. (XVI, 350 S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) geb. 6.—

Das weite Gebiet der gesamten reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ist in diesem für den praktischen Handgebrauch bestimmten Buche in übersichtlicher Art bearbeitet, wobei — mit den durch Raumrücksichten gebotenen Beschränkungen — nicht nur das Normenmaterial, sondern auch wichtigere Entscheidungen berücksichtigt sind und viele sonstige Erläuterungen geboten werden. Besonderes Gewicht ist in jedem der drei Hauptteile (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung) mit Recht auf die eingehendere Behandlung der Fragen gelegt, die sich auf Umfang und Gegenstand der Versicherung, Aufbringung der Mittel, Geltendmachung und Feststellung der Ansprüche, dann auf das Streitverfahren beziehen. Ein letzter Teil des Buches befasst sich mit den — gerichtlichen und aussergerichtlichen — Kosten des Feststellungs- und Streitverfahrens und den einschlägigen Formalien; Verzeichnisse der Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte etc. und ein gutes Sachregister sind beigegeben.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Beiträge** zur Arbeiterstatistik, gr. 8°. Berlin 05. (C. Heymanns Verlag).
Nr. 2. Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Bearb. im kais. statistischen Amt, Abt. für Arbeiterstatistik. (VIII, 181 S.) 2.—

Der vorliegende Band will nicht Stellung nehmen zur Frage der Notstandsarbeiten, sondern nur zeigen, wie die städtischen Verwaltungen da, wo sie zur Einrichtung von Notstandsarbeiten gegriffen haben, dabei zu Werke gegangen sind. Auf Grund der Mitteilungen der Stadtverwaltungen wird in einem 1. Abschnitt die Stellung der Städte zur Frage der Notstandsarbeiten insbesonders der Charakter und die Art dieser Arbeiten dargestellt; ein 2. Abschnitt bespricht die Organisation der Notstandsarbeiter, d. h. das Verfahren bei deren Einleitung, die Frage, ob die Arbeitslosen in städtischer Regie oder bei Unternehmern beschäftigt wurden, die Arbeitsbedingungen (Löhne, besondere Unterstützungen, Arbeitszeit etc.), die Kosten der Arbeiten, die statistische Aufzeichnung der Arbeitslosen. In einem Anhang werden Lohnübersichten, Arbeitsordnungen und ähnliche auf Notstandsarbeiten bezügliche Schriftstücke veröffentlicht. Es ist sehr dankenswert, dass die Abteilung für Arbeiterstatistik des kais. statist. Amts auch die kommunalen Verhältnisse in ihren Arbeitsbereich einbezieht, und die Ankündigung im Vorwort, dass der vorliegende Band den Anfang einer Reihe von Veröffentlichungen über die Tätig-

keit der Stadtverwaltungen auf einigen Gebieten der Sozialpolitik bildet, wird auf viel Beifall rechnen dürfen. Werden zunächst auch nur Tatsachen mitgeteilt, so ist doch damit für die Würdigung und kritische Beurteilung der Frage der Notstandsarbeiter ein gesichtetes, authentisches und sonst schwer zu beschaffendes Material geboten.

2. **Brooks, John Graham,** Soziales Wechselfieber. Studien üb. Arbeiterbewegung u. Sozialismus. Deutsche Bearbeitung v. *Dr. Herm. Hasse.* gr. 8°. (98 S.) Dresden, 05. (O. V. Böhmert) 2.—

Die vorliegende kleine Schrift von *J. Gr. Brooks* ist in hohem Masse interessant und lesenswert. Auch wenn man nicht allen Ausführungen des Verfassers beistimmt, wird man ihr Beachtung und warme Anerkennung wegen des vortrefflichen ethischen Geistes, in dem sie geschrieben ist, und der Vorurteilslosigkeit, mit welcher der Verfasser sein Problem behandelt, nicht vorenthalten dürfen. Seine Studien über die Arbeiterbewegung beziehen sich in erster Linie auf die amerikanischen Verhältnisse, aber man wird sie überall mit Nutzen lesen, wo der Kampf zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft die sozialen Zustände beherrscht.

3. **Fortschritt, Sozialer.** 8°. Leipzig, 05. (Felix Dietrich).

Heft 35. *Fried, A. H.:* Was will die Friedensbewegung, und was hat sie bis jetzt erreicht? — Heft 36: *Gaulke, J.:* Die Prostitution. — Heft 37: *Müller, G.:* Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. Heft 38/39: *Katscher, L.:* Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland und Oesterreich. — Heft 40: *Galandauer, K. J.:* Sexuelle Jugendaufklärung. Heft 41/44: *Seidel, A.,* früh. Redakteur d. „Deutschen Kolonialzeitung": Unsere Kolonien, was sind sie wert, und wie können wir sie erschliessen? Ein Kolonialprogramm (80 S.). Heft 47/48: *Wilke Theod.:* Vorteile aus der Invalidenversicherung (Unfall- u. Krankenkasse) für den Versicherten. (32 S.) — Heft 49/50: *Zepler, Marg. N.:* Volkshochschulen (32 S.) Heft 51: *Katscher, Leop.:* Die Siedelungsgenossenschaft als Lösung der Arbeiterfrage. (16 S.) Jedes Heft 15 Pfg., Doppelheft 30 Pfg.

Unter den vorliegenden Heften befinden sich mehrere, die eine wirkliche Bereicherung einer guten volkstümlichen Literatur bedeuten. Wir erwähnen insbesondere das Heft von *A. Seidel,* der seine tüchtigen Fachkenntnisse hier verwendet, um weitere Kreise über den Wert unserer Kolonien und deren Erschliessung aufzuklären; das Schriftchen von *M. G. Marg. Zepler* gibt eine gute Uebersicht über die Geschichte, die Organisation und die Bedeutung der Volkshochschulen in den massgebenden Ländern; dasjenige von *L. Katscher* über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthält eine recht gute Zusammenstellung über dieses Thema, während dieser Verfasser in dem Heftchen über die Siedlungsgenossenschaft uns allzu eng und vorbehaltlos an Oppenheimer sich anzuschliessen scheint. Die Abhandlung *A. Frieds* über die Friedensbewegung ist geschickt abgefasst, kann uns aber nicht durchaus überzeugen. Recht lesenswert sind die Heftchen von *G. Müller* u. *J. Gaulke*; auch das von *K. J. Galandauer* enthält neben einigen Geschmacklosigkeiten z. B. S. 7 viel Beachtenswertes. Am wenigsten hat uns das Heft von *Th. Wilke* befriedigt; es ist nicht immer klar, auch in der Disposition nicht glücklich und es finden sich Ausdrücke, die mit den in den Gesetzen gebrauchten nicht übereinstimmen.

4. **Hoffmann, Ulr.,** Geh. Registr., Die preuss. Erbschaftssteuergesetze vom 30./V. 1873, 19./V. 1891 u. 31./VII. 1895. Erläutert v. *Hoffmann.* 16°. (561 S.) Berlin. 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.—

Ein selten gründlicher und eingehender Kommentar. Die Erläuterungen zum Gesetz selbst umfassen ca. 300 Seiten, die zum Tarif nahezu 100 Seiten. Im Anhang findet sich neben den Ausführungsanweisungen usw. auch eine sehr beachtenswerte Zusammenstellung über das Verhältnis des preussischen Erbschaftssteuergesetzes zu den Gesetzen anderer Staaten, wobei nicht nur die deutschen, sondern auch die wichtigsten ausserdeutschen Staaten berücksichtigt sind. Der Charakterisierung der Erbschaftssteuer auf S. 26 können wir nicht durchweg zustimmen.

5. **Hoermann, Frz.,** Wald und Waldverwüstung. Auf Veranlassung des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege herausgegeben. gr. 8°. (42 S.) Leipzig, 05. (Felix Dietrich) 1.—

Der Verfasser der vorliegenden kleinen Broschüre tritt mit viel Begeisterung für Schutz und Schonung unserer Wälder ein, indem er deren Bedeutung für die Volkswohlfahrt eindringlich darstellt und die Folgen der Waldverwüstung an Beispielen schildert. In dieser Beziehung stimmen wir mit dem Verfasser durchaus überein. Die Polemik gegen A. Wagner S. 15 f. ist uns nicht recht verständlich angesichts der Beispiele, die der Verfasser selbst hinsichtlich der schlechten Behandlung der Wälder seitens der Gemeinden beibringt.

6. **Jahrbuch, finanzielles u. wirtschaftliches, für Japan.** Herausg. v. *Kais. Finanzministerium.* 4°. 5. Jahrg. 1905. (VI, 1 Karte, 12 Tafeln, 181 S. u. 30 S.) Tokio (Staatsdruckerei).

Eine sehr schöne und lehrreiche Publikation des kais. japanischen Finanzministeriums. Das grosse Interesse, welches schon seit längerer Zeit und besonders seit dem grossen Krieg dem aufstrebenden Reich des Ostens entgegengebracht wird, findet hier eingehende und aus den besten Quellen geschöpfte Befriedigung. Eine Einleitung gibt Aufschluss über die Geographie, Lage, Flächeninhalt und Ausdehnung der Küste, die Bevölkerung und die politische Einteilung und das Mass-, Münz- und Gewichtswesen. Der erste Teil handelt von den Finanzen und gibt Aufschlüsse über das Budget, die Einkünfte und Ausgaben, das Schuldenwesen des Staates und der örtlichen Verwaltungsbehörden. Der zweite Teil gibt Angaben über Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. Im dritten Teil folgen statistische Mitteilungen über den auswärtigen Handel, im vierten Teil solche über Banken und Geldmarkt. Der fünfte Teil gibt Aufschlüsse über den Verkehr; Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Zahl und Tonnengehalt etc. der Schiffe. Der sechste Abschnitt endlich ist den finanziellen und wirtschaftlichen Zuständen der Insel Formosa gewidmet. Das Buch enthält nicht nur trockene Zahlen, sondern auch Erläuterungen und klare, wenn auch knappe Darstellungen. Von hervorragendem Interesse sind die Mitteilungen über die Deckung des ausserordentlichen Kriegsaufwandes. Eine treffliche Karte von Japan und 12 instruktive Tafeln erhöhen den Wert des Werkes.

7. **Jahresbericht** der Handelskammer zu Köln für 1904. gr. 8°. (XXIV, 501 S.) Köln, 05 (Du Mont-Schauberg).

Wir haben schon in einer früheren Nummer der „Liter. Mitteil." des unterm 10. Februar 1905 erschienenen vorläufigen Jahresberichts der Kölner Handelskammer rühmend gedacht. Dieser vorläufige Bericht enthielt den „allgemeinen Vorbericht" und den „Bericht" über einzelne Geschäftszweige, die auch in dem vorliegenden Jahresbericht Aufnahme gefunden haben. Ausserdem enthält das vorliegende umfangreiche Buch die Jahresberichte der Aktiengesellschaften, statistische Uebersichten über Geld- und Kreditwesen, Verkehrswesen, Industrie und Warenhandel, Rechtspflege im Handelskammerbezirke, über gemeinnützige Anstalten, Schulen, Vereine, eine eingehende Darstellung der Wirksamkeit der Handelskammer i. J. 1904, endlich einen Bericht über innere Angelegenheiten. Der Jahresbericht steht nach Umfang und Inhalt im Verhältnis zur Bedeutung der Handelskammer Köln und soll allen, welche sich für die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands und insbesondere des wichtigen Kölner Handelskammerbezirkes interessieren, zur Beachtung empfohlen werden.

8. **Kluge, Dr. phil., Hans,** Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im BGB. gr. 8°. (50 S.) Jena, 05. (G. Fischer) 1.—

In der vorliegenden kleinen Abhandlung stellt der Verfasser die Gründe zusammen, welche vom Standpunkte des Wirtschaftslebens aus zugunsten des im BGB. angenommenen „Veranlassungsprinzips" bei Haftung des Tierhalters angeführt werden können. Der Verfasser selbst hält das Veranlassungsprinzip als das dem wirtschaftlichen Leben der Gegenwart angemessenste, wobei freilich, wie uns scheinen will, manche mit diesem Prinzip verbundene Härten nicht genügend gewürdigt werden.

9. **Schriften** d. internat. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz. gr. 8°. Jena, 05. (G. Fischer)

Heft 3. Verhandlungsbericht der III. Generalversammlung des Komitees der internat. Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz abgeh. z. Basel v. 25. –28. Sept. 04 nebst Jahresber. d. intern. Vereinigg. u. d. intern. Arbeitsamtes. Herausgegeb. vom Bureau d. intern. Vereinigg. f. ges. Arbeiterschutz. (171 S.)

Während die früheren Verhandlungsberichte sich vorwiegend mit der Frage der Organisation der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu beschäftigen hatten, ist ein grosser Teil des vorliegenden 3. Berichtes den Aufgaben gewidmet, welche das Arbeitsfeld dieser Vereinigung bilden sollen. Die Referate, welche in den Verhandlungen der 3. Generalversammlung erstattet wurden und über welche das vorliegende Heft berichtet, beziehen sich u. a. auf den französisch-italienischen Arbeits- und sozialen Fürsorgevertrag, auf die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, die Heimarbeit, die Versicherung ausländischer Arbeiter, die Bleifrage und andere gewerbliche Gifte. Als Beilagen sind dem Hefte einige Berichte beigegeben, so der des Präsidenten, der Bericht des internationalen Arbeitsamtes, des Bureaus der internationalen Vereinigung u. a. Leider hat die Intern. Vereinigung, wie aus dem Bericht ihrer Finanzkommission erhellt, mit nicht unbeträchtlichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, was umso bedauerlicher ist, als ihre Arbeiten und Veröffentlichungen alle Anerkennung verdienen.

10. **Zeitfragen, Sozialwirtschaftliche**, herausgeg. von *Dr. Alex. Tille*. 8°. Berlin, 05. (O. Elsner)
Heft 5/6. *Tille, Dr. Arnim*, Wirtschaftsarchive. (XIII, 110 S.) 1.60

Der Verfasser tritt in der vorliegenden Schrift mit viel Geschick und viel Wärme für die Errichtung von „Wirtschaftsarchiven" ein. Er versteht darunter Sammelstellen für Schriftsachen aus dem Geschäftsbetrieb privater Unternehmungen, also Geschäftsbücher und Korrespondenzen, sodann für Registraturen der Handelskammern und für Zeitungsnachrichten, Bekanntmachungen etc. von Unternehmern. Diese sollen der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden, damit die Erforschung der einzelnen Unternehmungen gründlicher und allseitiger als bisher betrieben und der Wert der Unternehmerarbeit zutreffender beurteilt werden könne. Wir halten den Gedanken für sehr beachtens- und die Anregungen *Dr. Tilles* für dankenswert. Wenn der Verfasser der akademisch-wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre vorwirft, dass sie sich mit solchen wirtschaftlichen Untersuchungen noch zu wenig befasst habe, so übersieht er einerseits, dass diese genug andere Arbeit zu leisten hat und andererseits den Mangel an Entgegenkommen seitens privater Unternehmungen, über den schon viel geklagt worden ist. Auch der Lehrer der Volkswirtschaft kann sich nur freuen, wenn die Anregungen *Tilles* von Erfolg begleitet sind.

Politik.

Reinsch, P. S., Colonial autonomy, with special reference to the Governement of the Philippine Islands. (Sep-Abdr.) 8°. (28 S.) Chicago.

Diese Ausführungen des Professors *Reinsch*, die uns im Sonderabdruck aus den Verhandlungen der American Political Science Association (vom 28.—30. Dez. 1904 zu Chicago) vorliegen, nehmen in freimütiger Weise Stellung zu der Frage, inwiefern die von der Union bisher auf den Philippinen geschaffenen Einrichtungen den dortigen sozialen und ökonomischen Bedürfnissen wirklich entsprechen. Dabei werden insbesondere die Unterrichts-, Finanz-, Arbeits- und Landfragen besprochen. Es fallen auch manche Streiflichter auf allgemeine kolonialpolitische Fragen, namentlich auch insofern als die ganze Schrift einen instruktiven praktischen Fall zum Kapitel der Vorbereitung zu kolonialer Selbstverwaltung behandelt. Ueber eine bei jenen Verhandlungen durch den Vortrag veranlasste Diskussion ist Bericht angefügt.

Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrg. 1905. Nr. 10. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 10. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage, von *Dr. jur. L. Kuhlenbeck*, ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne. — Der Bochumer Verein für Bergbau und Gussstahlfabrikation, von *Wilhelm Laymann* in Berlin (Schluss statt Fortsetzung.) — Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, von *Dr. Chr. Weiss* in München. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 33—37. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten folgende grössere Aufsätze und zwar: Nr. 33: Versicherung der Kassabeamten im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste, sowie der Kassabeamten sonstiger grösserer Geldstellen gegen Schädigung durch unverschuldete Kassaverluste; Nr. 34: Neues auf dem Gebiete der Viehversicherung; Nr. 35: Das Gegenseitigkeitsprinzip beim „Preussischen Beamten-Verein"; Nr. 36: Zum Geschäftsbericht des K. A. f. P. V. I.; Nr. 37: Zum Geschäftsbericht des K. A. f. P. V.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 24—26. Hoch. 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Zwanzig Jahre Ortskrankenkasse *(Neve)*. Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung *(Götze)*. Die Schiedsgerichte vor dem Forum des XIX. ordentlichen Berufsgenossenschaftstages zu Lübeck *(v. Griessenbeck)*. Nachtrag zu dem Aufsatz „Die Ursachen der Unfälle in Industrie und Landwirtschaft *(Saucke)*. Zu §§ 49 und 50 Krankenversicherungsgesetzes *(Lorbeer)*. Die Einwirkung der Arbeit auf den Körper als Betriebsunfall *(Weymann)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Sprechsaal etc.

4. Archiv für katholisches Kirchenrecht 85 Bd. 1./3. Quart.-Heft. gr. 8°. Mainz (Kirchheim & Co.) pro Bd. 10.—

Abhandlungen: Die Canones von Sardica *(de Chastonay)*. Zur Reformtätigkeit des Kardinallegaten Otto von St. Nikolaus in Westfalen und der Diözese Bremen *(Marx)*. Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung *(Rösch)*. Ueber die Kosten der Beitragspflicht der Pfarrdotationsländereien zu den Kosten der Landwirtschaftskammern in Preussen *(Klein)*. Die Versetzung eines Pfarrers auf dem Verwaltungswege *(Heiner)*. Das französische Konkordat vom Jahre 1801 *(Wirlz)*. Religiöse Erziehung der Kinder und Rechtszustand der illegitimen Kinder in dem Entwurfe des ung. allgem. bürgerl. Gesetzbuches *(Huszár)*. Welche Bedeutung kommt den nach katholischem Kirchenrecht bestehenden Beschränkungen der Veräusserung von res ecclesiasticae nach deutschem bürgerlichen Rechte zu? *(Klein)*. Die Bedeutung der iusta causa für die Gültigkeit der Exkommunikationssentenz *(Hilling)*. Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizerischem Staatskirchenrecht *(Lampert)*. Der Zölibat des katholischen Klerus nach Hoensbroechs „ultramontaner Moral" *(Heiner)*. Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch *(Sester)*. Die Kommentatoren der päpstlichen Kanzleiregeln vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts *(Göller)*. Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in den hohenzollernschen Fürstentümern von 1800—1850 *(Rösch)*. Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Rechte *(Schindler)*. — Kirchliche und staatliche Aktenstücke und Entscheidungen. Mitteilungen. Literatur etc.

5. Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 20. Bd. H. 1/2. Leipzig. (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen: Jäger*, Hinter Kerkermauern etc. (Fortsetzung); *Glos*, Eine rückfällige Kindsmörderin; *Glos*, Alkohol und Verbrechen; *Neubauer*, Fall eines besonders weit „Effeminierten"; *Ledenig*, Wirkung von „Gerichtssaalberichten"; *Glos*, Ein Fall zum Kapitel: Zigeunerwesen; *Lipmann*, Reformvorschläge zur Zeugenvernehmung vom Standpunkte der Psychologen; *Travers*, Kriminalpolitische Reformvorschläge; *Ehmer*, Zwei Kriminalfälle; *Margulies*, Ueber Selbstanklagen bei Paranoia (aus der deutschen psychiatrischen Klinik von Prof. A. Pick in Prag); *Näcke*, Die Gatten-, Eltern-, Kinder- und Geschwisterliebe. Ein Beitrag zur Umwertung resp. Revision gewisser moralischer Werte; *Ledenig*, Zwei Mordversuche; *Bauer*, Betrachtungen über das Verbrechen der Brandlegung; *Reichel*, Die Eifersucht im Zuhältereiprozesse; *Martin*, Brandstiftung aus Heimweh; *Hoffer*, Ein Raubmordversuch einer Zwanzigjährigen; *Hoffer*, Ein Notzuchtversuch mit grausamer Misshandlung des Opfers; *Meyer*, Ein Gutachten über den Geisteszustand des angeblichen Jesuitenmissionars Richard; *Lezanski*, Ein Fall seltener Grausamkeit. Es folgt eine grosse Anzahl *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke* und *Lohsing*.

6. Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905) Nr. 8/9. Wien. (Manz) jährlich 10.—

Das Augustheft enthält u. a. im *legislativen Teil* neben einer allgemeinen Uebersicht die Verordnung über Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements in Oesterreich, den Zolltarif für Britisch-Indien, das bulgarische Zolltarifgesetz, das preussische Wasserstrassengesetz; der *statistische Teil* bringt u. a. Mitteilungen über die Menge der abbaufähigen Kohle und die Entwicklung der Kohlenproduktion in England, die wichtigsten Bergwerks-, Salinen- und Hüttenerzeugnisse im deutschen Reich und in Luxemburg 1904, den Tabakbau Italiens 1893—1903, Schiffsverkehr und Handelsmarine Frankreichs 1903, Aussenhandel und Schifffahrt Japans 1904, die Entwicklung des Aussenhandels der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Septemberheft bringt im *legislativen Teil* u. a. den Handelsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Belgien, das bulgarische Industrie- und Handelsförderungsgesetz, das türkische Gesetz über Zollanalysen; im *statistischen Teil* u. a. Mitteilungen über Zuckererzeugung und -verkehr in der Kampagne 1903/4, ebenso über Branntwein- und Biererzeugung und -verkehr, den österreichischen Verkehr auf der Elbe 1904, den Handel der französischen Kolonien 1903, den russischen Aussenhandel 1903.

7. Blätter für Genossenschaftswesen. 1905 Nr. 31/36. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor und zwar in Nr. 31: Die Förderung des Kleingewerbes in Oesterreich in den Jahren 1902 und 1903; Nr. 33: Das Scheckwesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Nr. 34: Zum Kapitel der Bürgschaft; Nr. 35: Zur Förderung des Volkswohls durch Konsumvereine (Schluss in Nr. 36); Nr. 36: Stellung der Genossenschaften zu den Handels- und Gewerbekammern, sowie zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

8. **Blätter volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 15/17. Berlin (C. Heymanns Verlag) halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalt heben wir hervor und zwar in Nr. 15/16: *Dr. Potthoff*, Zusammenkünfte volkswirtschaftlicher Beamter; *v. Waha*, Die Schulen in der französischen Nationalökonomie; *Weiskam*, Das Zentrum der afrikanischen Kultur; Nr. 17: *Dr. Geering*, Das Quellenmaterial der volkswirtschaftlichen Literatur der Schweiz; *Krüger*, Eine gewerblich-technische Reichsbehörde.

9. **Bulletin** des internationalen Arbeitsamtes. Bd. IV, Nr. 1/4. Jena (G. Fischer), Bern (A. Francke) jährlich 7.50

Der vierte Band des „Bulletin" enthält Mitteilungen über die neuesten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des internationalen und nationalen Arbeiterschutzes, der Gewerbegerichte und Einignngsämter, der Arbeitsverwaltung usw., so u. a. die Schlussakte der internationalen Konferenz über Arbeiterschutz, die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1903, ferner über parlamentarische Arbeiten in zahlreichen Ländern und über Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse. Eine reichhaltige Bibliographie bildet den Schluss des Heftes.

10. **Deutschland,** Monatsschrift für die gesamte Kultur. Nr. 35/36 (August und September 1905.) Lex. 8°. Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) viertelj. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die jungliberale Bewegung *(Zimmermann)*. Etwas von der „toten Hand" *(Gies)*. Znm „Fall Malzi" *(Grund)*. Die Tätigkeit des evangelischen Bundes *(Rauter)*. Zur Offiziersfrage *(v. Sommerfeld)*. Die Rajahvölker der Türkei *(v. Strantz)*. Südafrikanische Probleme *(Samassa)*. Ferienkurse *(Zepler)*. Aus Transleithanien *(Kisa)*. Ultramontanismus und Gymnasium *(von einem Schulmann)*. Umfang und Zusammensetzung der Seeoffizierskorps der grösseren Mächte *(Capelle)* Rückblick auf die 6. Generalversammlung des „Bundes deutscher Frauenvereine" *(Sussmann—Ludwig)*. Streiflichter.

11. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 29. H. 4/5. Leipzig (Rossbergsche Verlagsbuchhandlung) pro Band 8.—

Abhandlungen: Erfahrungen u. Wünsche aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes in Abgabensachen *(Wachler)*. Die Namenserteilung nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs *(Oertel)*. — Verordnungen und Entscheidungen. Vermischtes.

12. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts.-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905). Nr. 26/27. München (J. Schweitzer Verlag) jährl. 8.—

Inhalt: Der Marktverkehr nach bayer Recht. Von Rechtsrat *H. Neupert* in Hof. (Schluss). Wann ist Aufgebotsbescheinigung — wann Ermächtigung zur Vornahme der Eheschliessung zu erteilen? Von *Fritz Seibert*, stellv. Standesbeamter in München. Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet*, Kgl. Bezirksarzt in Fürth. (Forts.). V. Konferenz der Leiter der oberbayer. Arbeitsämter am 23. Juni 1905 zu Traunstein. Mitteilungen — Sprechsaal. Verband bayerischer Arbeitsnachweise.

13. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrg. 1905. Nr. 10/11. Neuwied a. Rh. jährl. 3.—

Allgemeineres Interesse haben unter den Artikeln der vorliegenden Nummern die folgenden: Der britische Genossenschaftstag in Paisley (Nr. 10); der Stand der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehenskasse.

14. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. i. Reichsamt d. Innern. 1905. Juli- u. Augustheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährlich 12 Hefte 18.—

Das Augustheft enthält in seinem Gesetzgebungsteil ausser zahlreichen Mitteilungen über Aenderungen auf dem Gebiete der in- und ausländischen Handels-, Zoll-, Steuer- und Schiffahrtsgesetzgebung u. a. die mexikanische Zollordnung und die Zollvorschriften für die Einfuhr nach Venezuela, ferner im statistischen Teil u. a. ausführliches über den Aussenhandel Chinas und des Australischen Bundes im Jahre 1904. Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Alloa, Ardrossan, Ayr, Boness, Cadiz, Calais, Campbeltown, Cardiff, Dedeagatsch, Glasgow, Grangemouth, Greenock, Athen, Groningen, Halmstad, Huelva, Hull, Korfu, Kowno, Nantes, Sevilla, Spezia, Tarragona, Troon, Calcutta, Schanghai, Mazagan, Coban (Guatemala), Guadalajara, Guayaquil, Medellin (Columbien) und Trujillo (Peru). Das Juliheft bringt in seinem *Gesetzgebungsteil* u. a. die Zollgebührordnung des Deutschen Reichs, den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien in der Fassung vom 22. Juni 1904, die mexikanische Zollordnung, Zollvorschriften Chiles und Venezuelas; der *statistische Teil* enthält Mitteilungen über den auswärtigen Handel und Schiffsverkehr in chinesischen Häfen 1904, Finnlands 1903, Mexikos 1903/04.

Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen u. a. vor aus Archangel, Bari, Calamata, Dünkirchen, Gothenburg, Malmö, Trelleborg, Buschär, Ceylon, Persien, Rangun, Aegypten, Kanada, Santiago de Cuba und Hawaii.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20. Nr. 33-37. Wien (Verlag d. k. k. österr. Handels-Museums) halbj. 8.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 33: Die juristischen Beschlüsse der internationalen wirtschaftlichen Konferenz von Prof. *Dr. R. Pollak*; Die Organisation des südafrikanischen Marktes; Nr. 34: Die juristischen Beschlüsse der internationalen wirtschaftlichen Konferenz (Schluss) von Prof. *Dr. R. Pollak*; Die Organisation des südafrikanischen Marktes; Nr. 35: Die Meistbegünstigungsklausel; Das Uebersseegeschäft; Nr. 36: Nach dem Friedensschlusse; Die Meistbegünstigungsklausel (Schluss); Nr. 37: Der X. internationale Schiffahrtskongress in Mailand; Der indische Importhandel.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 32 bis 37. München (Franzsche Hofb.) viertelj. 1.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 32: Eisenbahnverstaatlichung, von *Dr. O. Ballenstedt*; Internationale Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung (Schluss), von *Dr. M. Borgius*; Der Fabrikbegriff und die Handwerkerorganisation; Nr. 33: Die Unionskrisis und der nordische Handel; Ein neuartiger Grossgruppenakkord, von *L. Katscher*; Stellenlosenversicherung der kaufmännischen Angestellten (Schluss in Nr. 34); Nr. 34: Das Vorurteil des deutschen Publikums für amerikanisches Petroleum; Nr. 35: Der Stahlwerksverband vor der Oeffentlichkeit (Fortsetzg. in Nr. 37); Neue Forschungen auf dem Gebiete der grossindustriellen Unternehmung, von *A. Cohen*; Nr. 36: Die deutschen Aktienbrauereien im Jahre 1904; Die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie; Nr. 37: Die finanzielle Lage Russlands u. Japans und die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges, v. *O. Ballerstedt*-Berlin.

17. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 19/20. Mainz (Diemer) viertelj. 2.—

Abhandlung: Quittungskarten - Missbrauch *(Simon)*. — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur etc.

18. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1905. Nr. 18. Berlin (O. Liebmann) vierteljährlich 3.50

Abhandlungen: *Glock, Dr.*, Landg.-Rat, Staats- und Rechtskunde in unseren Schulen. *Schmölder*, Geh. Justizr., Die Haftung der Wirte für Unfälle ihrer Gäste. *Wienstein*, Kammerger.-Rat, Der Begriff der Inkassozession. *Krug, Dr.*, Ger.-Ass., Entmündigung und Todeserklärung im internat. Privatrechte. *Stranz, Dr.*, Justizr., Juristische Rundschau. Vermischtes. Sprechsaal. Literaturübersicht.

19. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVII. Jahrg. Nr. 18—21. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuerversicherungsanstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Die vorliegenden Nummern enthalten neben zahlreichen kleineren Mitteilungen und statistischen Notizen über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten u. a. in Nr. 19: Grundsätze für die Verwaltung der städtischen Feuersozietät in Breslau; Nr. 20: Brände und Schäden durch Eisenbahnlokomotiven, von *Freih. v. Hodenberg*.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 9. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *E. Bernstein*, Zum sozialdemokratischen Parteitag in Jena; *A. von Elm*, Partei und Gewerkschaft; *R. Calwer*, Weltpolitik und Sozialdemokratie; *M. Schippel*, Die französ. Handelspolitik in den Kolonien, ein Beitrag zur Marokkofrage; *W. Heine*, Politischer Massenstreik im gegenwärtigen Deutschland?; *P. Kampffmeyer*, Zur Maifeierfrage; *Dr. H. Lindemann*, Zentralismus und Föderalismus in der Sozialdemokratie; *P. Hue*, Berggesetzgebung und Zentrumspolitik; *W. Kolb*, Ueber das Zentrum und die Sozialdemokratie; *R. Schmidt*, Ein Ausblick auf die nächste Zukunft unserer Sozialpolitik; *J. Früssdorf*, Die Selbstverwaltung der Krankenkassen; *A. Plehn*, Meunier; Rundschau.

21. **Monatshefte, Süddeutsche,** hrsg. von *P. N. Cossmann*. II. Jahrg. 8/9. Heft (August u. September 1905). Lex. 8°. Stuttgart (Bonz & Co.) 20.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Fremdenindustrie *(Naumann)*. Die Pinakothek-Frage *(v. Buerkel)*. Ernährungsprobleme *(Cohnheim)*. Im Zeitalter des Verkehrs *(Naumann)*. Ungarn und Oesterreich *(Zweybrück)*. Sozialpolitische Briefe aus Bayern *(Prager)*. Sozialfinanzielle Rundschau *(v. Halle)*.

22. **Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform** unter ständ. Mitwirkg. v. *Dr. A. Kloss*-Halle, *Dr. K. von Lilienthal*-Heidelberg, *Dr. Frz. von Liszt*-Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. med G. Aschaffenburg*-Köln. gr. 8°. II. Jahrg. 5/7. Heft. Heidelberg (Carl Winters Universitätsbuchh.) jährl. 12 Hefte 20.—

Diese Hefte enthalten zunächst folgende

Originalaufsätze: Herz, Die Verbrechensbewegung in Oesterreich in den letzten 30 Jahren in ihrem Zusammenhange mit wirtschaftlichen Verhältnissen; *Bendix*, Mittäterschaft oder Beihilfe bei der Notzucht? *Jagemann*, Mediziner und Juristen gegenüber den Fragen aus der forensischen Psychologie; *Högel*, Zur Reform der Freiheitsstrafen; *Rohden*, J. H. Wichern und der Besserungszweck der Strafe; *Aschaffenburg*, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrechen; *Hoche*, Bemerkungen zur Frage des künstlichen Aborts bei Neurosen und Psychosen. Im *Sprechsaal* finden wir: *Haldy*, Zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs; *Sinn*, Das Pariser Gutachten über die Prinzessin Luise von Koburg; *Radbruch*, Ueber die Methode der Rechtsvergleichung; *Dohna*, Beitrag zur Lehre von der adaequaten Verursachung; *Wulffen*, Ein Nachwort zur diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten; *Weygandt*, Zur psychologischen Tatbestandsdiagnostik; *Weber*, Zur Reform des Irrenrechts; *Weygandt*, Zur Zwangsunterbringung in Irrenanstalten und der Schutz der persönlichen Freiheit.

23. **Recht, Das.** 1905, Nr. 17—18. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Inhalt: Der österreichische Gesetzentwurf über die Einberufung der Gläubiger wegen eingetretener oder drohender Zahlungseinstellung. (Reichsgerichtsrat *Könige*, Leipzig.) Bemerkungen zu dem Gesetz betreffend Aenderungen der ZPO., vom 5. Juni 1905. (Reichsgerichtsrat *Jess*, Leipzig.) Die Umgestaltung der Revision im Zivilprozess. (Univ.-Prof. *Dr. Hellmann*, München.) Reform des Strafprozesses. III. Gerichtsstand, Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen. IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zeugen und Sachverständige, zunächst Recht der Zeugnisverweigerung. (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig.) Vertragshaftung und Deliktshaftung. Tiergefahr und Vertragsgefahr (Univ.-Prof. *Dr. W. von Blume* Halle a. S.). Die Art der Rückgewähr eines Grundstücks bei der Anfechtung im Konkurs (Oberl.-Ger.-Rat *Kretzschmar*, Dresden).

24. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 8. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer heben wir namentlich hervor einen 2. Exkurs „Zur Frage des Berufsrisikos der Arbeitslosigkeit" und eine Abhandlung über „Die Lohnsysteme der Marineverwaltung und Versuche zu ihrer Fortentwickelung".

25. **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte.* II. Jahrg., Bd. III. Nr. 2. Brüssel, 4 rue du parlament. jährl. fr. 56.—

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Le congrès d'expansion économique mondiale; L'industrie Lyonnaise de la soie et la concurrence mondiale, par *R. Gonnard*-Lyon; La statistique de la production allemande, par *C. Ballod*-Berlin; L'exploitation par l'état des chemins de fer Italiens, par *Ph. Tajani*-Milan; La crise agraire en Russe, par *M. Lauwick;* Mésadoption et exploitation destructive, par *E. Cammaerts;* Congrès de l'enseignement commercial, par *L. Dechesne*-Liège; La vie financière, par *A. Aupetit*; Le fôrets en Allemagne, par *A. Grégoire;* La conference de Liverpool et l'unification du droit maritime, par *Léon Hennebicq.*

26. **Rundschau, österreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy.* Lex. 4°. Bd. IV. H. 41—46. Wien (Carl Konegen) viertelj. Kr. 6—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die Aufgabe der Mittelschule in der Gegenwart (*Kleinpeter*). Finanzrecht (*Eglauer*). Die gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen in Oesterreich (*Reinitz*). Chemie und chemische Technologie. III. (Nahrungsmittel etc.) (*v. Arlt*). Völkerkunde, Volkskunde und Völkerwissenschaft (*Kaindl*). Saloniki (*Koernig*). Hochschulwesen (*Kukula*). Warum uns die ungarische Verfassung imponiert (*Springer*). Oesterreich in Lüttich (*Junker*). Die Geschichte der Zwischenzollinie (*Schwoner*). Zum Frieden von Portsmouth (*Zweybrück*). Die Wiener Gemeindeverwaltung und der Fall des liberalen Regimes in Staat und Kommune (*v. Oppenheimer*). Die Memoiren der Baronin Montet (*Fournier*).

27. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 16—18. Meiderich am Niederrhein (L. Schmitz) jährlich 5.—

Abhandlungen: Bericht über die Standesbeamten-Konferenz in Krefeld-Königshof am 15. Juli 1905. Zur Abänderung des Personenstandsgesetzes (*Schagen*). Die in Umgehung des Rechts von Ausländern in England geschlossenen Ehen (*Inhulsen*). Welche Folgen können entstehen, wenn ein Standesbeamter es unterlässt, eine Urkunde zu unterschreiben? (*Royer*). — Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen, Mitteilungen aus der Praxis, Fragebeantwortungen etc.

28. **Veröffentlichungen des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung,** 4. Jahrg. Nr. 2. Berlin (J. Guttentag) jährl. 2.50

Die vorliegende Nummer bringt einen eingehenden, 148 Seiten starken Geschäftsbericht des kais. Aufsichtsamts für Privat-

versicherung für das Jahr 1904, der auch die vorläufigen Ergebnisse der Versicherungsstatistik für die grösseren unter Reichsaufsicht stehenden deutschen Unternehmungen für dieses Jahr enthält.

29. **Veröffentlichungen** des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, hrsg. von *Dr. A. Manes*. gr. 8°. Heft IV. (119 S.) Berlin, 05. (E. S. Mittler & Sohn).

Das vorliegende Heft enthält eine sehr dankenswerte und sorgfältige Zusammenstellung aller auf das Versicherungswesen bezüglichen Steuervorschriften in den deutschen Bundesstaaten und in den Ortsgemeinden.

30. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang, Nr. 16—17. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlung: Zur Geschichte der Hagelversicherung im Grossherzogtum Baden. *(Weis)*. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Entscheidungen. Literatur etc.

31. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K. B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 18. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Abhandlungen: *Pfannschmidt*, Oberlandesgerichtsrat in München, Bemerkungen zu den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses. *Dr. Krückmann*, Univ.-Professor in Münster, Rechtsunterricht, Repetitorien und Zwischenprüfung. *Philipp*. Landgerichtsrat in Nürnberg, Der Bordellverkauf (§§ 138, 817 BGB.). *Mitteilungen aus der Praxis: Godron*, Rechtsanwalt in Fürth, Einstellung des Verfahrens bei Zurücknahme von Privatklage und Strafantrag. *Meyer*, Geh. Justizrat in Breslau, Zu § 536 ZPO. *Vogel*, Landgerichtsrat in München, Zu § 339 ff. BGB. und Art. 13 AG. z. BGB. *Dr. Stein*, Amtsrichter in München, Schadensersatz wegen zwangsweiser Versteigerung eines im Abzahlungsgeschäfte unter Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenstandes. *Aus der Praxis der Gerichte. Notiz.*

32. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 41. Jahrg. 3. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Krankheitsstatistik der Baugewerbekasse des Bezirks Zürich vom 1. Jan. 1894 bis 31. Dez. 1902, von *Dr. Hänisch*; Quelques données statistiques sur les Sociétés suisses des secours aux aliénés, par *Dr. Ladame*-Genève; Die gesundheitlichen Erfolge der Ferienkolonien, von *Dr. A. Kraft*-Zürich; Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweiz. Universitäten im Winter 1903/4 und Sommer 1904, vom eidg. statist. Bureau; Schweizer im Auslande; Sterblichkeit und Invalidität der zürcherischen Volksschullehrer, von *R. Lutz*-Seen; Zwölf Jahre einheitlicher Diskontosatz, von *Dr. P. Gygax*-Zürich.

33. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Begründ. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1905 Nr. 6. Berlin. (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: Die Zollbefreiungen beim Ein- und Ausgang von Waren zum vorübergehenden Gebrauch unter besonderer Berücksichtigung des Zollvormerkverfahrens, von *O. Griebel*-Berlin (Schluss); Das spezifische Gewicht des Alkohols nach den Tafeln der Alkoholermittelungsordnung und das Verhältnis zwischen Gewichts- und Volumenprozenten, von *F. Röpstorff*-Widminnen; Die strafrechtliche Seite des Gesetzentwurfes über die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, von *Dr. Gottfried*-Dresden. Ausserdem Mitteilungen über Gesetze, Verordnungen, Zolltarifentscheidungen, Urteile usw.

34. **Zentralblatt, österr.,** für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis; XXIII. Bd. 9. Heft. Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Die Wertpapiere *(Gierke)*. Die Zuchtgewalt und ihre Ueberschreitung *(Touaillon)*. — Rechtsprechung im bürgerl. Recht, Handelsrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Zivilprozess etc.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Jahrbuch der Wohnungsreform i. J. 1904. 2. Jahrg. Unter Mitwirkg. von *Dr. K. v. Mangoldt* verf. v. *Otto Meissgeier*. Hrsg. vom deutschen Verein für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz). gr. 8°. (II, 70 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) 1.—

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg üb. d. J. 1904. Nebst Beilage: Hamburgs Handel im

J. 1904. Sachverständigen-Berichte, hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. (55 u. 131 S.) gr. 8°. Hamburg 05 (C. Boysen) 2.—

Mitteilungen aus der Verwaltnng der direkten Steuern im Königr. Sachsen. Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. VIII. Bd. 3. Heft. Lex. 8°. (S. 159—234). Dresden 05 (C. Heinrich) 1.—

Nachrichten, amtliche, des Reichs-Versicherungsamts. Lex. 8°. Berlin 05 (A. Asher & Co.)
1. Beiheft. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten u. zugelassenen Kassceinrichtungen der Invalidenversicherung f. die J. 1900, 1901, 1902, 1903, 1904. Bearbeitet im Reichs-Versicherungsamt. (147 S.) 4.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Sammlung anhaltischer Gesetze. Hrsg. v. *Frd. P. Hoernig.* 8°. Cöthen 05 (P. Schettlers Erben)
1. Bdchn. Gemeinde-, Stadt- u. Dorfordnung, die, f. d. Herzogt. Anhalt (anhaltische Gesetzsammlung Nr. 619) in ihrer vom 1. 7. 1905 ab gültigen Fassung. Textausg. m. ausführl. Sachregister. 3. Aufl. (59 S.) kart. 1.—

Rechtsgeschichte. Allgemeines.

Fischer, Dr. A., Repetitorien zu den österreichischen Staatsprüfungen u. Rigorosen. I. Römisches Recht. (Institutionen u. Pandekten.) Allgemeiner Tl. u. Sachenrecht. 8°. (VIII, 108 S.) Leipzig 05 (Dieterich) 1 60

Fischer, Dr. A., Repetitorien zu den österreichischen Staatsprüfungen und Rigorosen. II. Römisches Recht. (Institutionen u. Pandekten). Obligationenrecht u. Zivilprozess. 8°. (IV, 132 S.) Leipzig 05 (Dieterich) 1.50

Mensel, Dr. Alfr., Enea Silvio als Publicist. gr. 8°. (V, 82 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) 2.50

Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. gr. 8°. (XII, 346 S.) Innsbruck 05 (Wagner) 9.—

Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Processes im Mittelalter. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ludw. Wahrmund,* Lex. 8°. I. Bd. Innsbruck 05 (Wagner) 2. u. 3. Doppelheft, Die Summa minorum des Magister Arnulphus. — Der „Curialis". (XIX, 58 u. XI, 63 S.) 3.—

Wandelt, Dr. Hs., Das gesamte Recht d. Deutschen Reichs in Frage und Antwort, zur Vorbereitg. f. d. Referendarexamen u. d. jurist. Doktorprüfg. bearb. 2. verb. u. erw. Aufl. 8°. Berlin 05 (E. Weber)
3.—; geb. 3.50
4. Familienrecht (VI, 155 S.). — 5. Erbrecht (VI, 157 S.). — 6. Römische Rechtsgesch. Deutsche Rechtsgesch. (VI, 171 S.). — 7. Civilprozess. Konkurs (VI, 201 S.) — 8. Strafrecht. Strafprozess (VI, 175 S.). — 9. Kirchenrecht. Völkerrecht. Nationalökonomie (VI, 179 S.).

Bürgerliches Recht.

Escher, Dr. A., Priv.-Doz., Beiträge zur Kenntnis d. Zürcherischen Grundpfandrechts. gr. 8°. (XVI, 296 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 5.40

Guyer, Dr. Ernst. Rechtsanw., Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- u. Dampfschiffahrts Unternehmungen u. der Post (vom 28. III. 1905), unter eingehender Berücksicht. der 30jähr. Gerichtspraxis im Gebiete d. Haftpflichtrechtes ausgearb. 8°. (210 S.) Zürich 05 Schulthess & Co.) 3.20; geb. 3.80

Hafner, † **Dr. H.,** Das schweizerische Obligationenrecht u. Anmerkungen u. Sachregister. 2., ganz neu bearb. Aufl. nach dem Tode des Verf. fortgeführt v. Fürsprech *A. Gelt.* 4. Abtlg. (Schluss.) 8°. (XXXII, S. 491—542 u. 61 S.) Zürich 05 (Art. Inst. Orell Füssli) 3.—

Lotmar, Ph., Der Dienstvertrag im Entwurf des Zivilgesetzbuches. (Aus: „Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik".) gr. 8°. (36 S.) Bern 05 (Scheitlin) (Spring & Co.) —.60

Meinhard, K., Auftrag u. Verwahrungsvertrag. (Populäre Rechtskatechismen. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.*) 8°. (29 S.) Berlin 05 (Verlag der Frauen-Rundschau) —.25

Naegeli, Dr. K., Adv., Bevormundung und beschränkte Handlungsfähigkeit im schweizer. Recht unt. bes. Berücks. d. Entw. z. schweiz. Zivilgesetzb. gr. 8°. (IV, 113 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 2.20

Rothe, Dr. G., Die elterliche Gewalt der Mutter nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. (Diss.) gr. 8°. (V, 58 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 1.50

Schmidt, Paul, Rechtsanw., Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. (Diss.) gr. 8°. (70 S.) Tübingen 05 (F. Fues) 2.20

Thal, Dr. Alfr., Die Vereinigung v. Recht u. Verbindlichkeit beim Pfandrecht an Forderungen. gr. 8°. (VIII, 186 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) 5.—

Wichmann, Dr. Karl., Die Beweislast beim Kauf nach Probe. gr. 8°. (251 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 5.—

Handels- und Wechselrecht.

Cohn, Dr. G., Der Kampf um den Wechselprotest. (Vortrag). gr. 8°. (44 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 1.—

Parisius, Ludf., u. **Crüger, Dr. Hans,** Das Reichsges., betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 8. Aufl., bearb. v. *Dr. Hans Crüger.* 16°. (149 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. i. Leinw. 1.40

Zivilprozessrecht. Gerichtsverfassung.

Schweitzer's Zettelausgabe der Gesetze betr. Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung vom 5. VI. 1905 kl. 8°. (10 S. u. 12 Bl.) München 05 (J. Schweitzer Verlag) —.50

Sydow, R., Unterstaatssekr., Gerichtsverfassungsgesetz m. Einführungsgesetz. Unter besond. Berücksicht der Entscheidgn. des Reichsgerichts. Weiterbearb. v. Kammerger.-R. *L. Busch.* 9. Aufl. 16°. (233 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.50

Sydow, R., Unterstaatssekr. u. **L. Busch,** Kammerger.-R., Zivilprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz in den neuesten Fassungen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. zunächst v. *S.,* weiter bearb. v. *B.* 10. Aufl. 8°. (XVI, 947 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 6.—

Strafrecht. Gerichtliche Medizin.

Blüthgen, Dr. Fritz, Die studentischen Schlägermensuren in civil- u. strafrechtlicher Beleuchtung. 8°. (V, 45 S.) Berlin 05 (E. Weber) 1.—

Gerhard, Dr. Eug., Der strafrechtliche Schutz des Briefes. Dogmatisch u. rechtsvergleichend dargestellt. gr. 8°. (62 S.) Karlsruhe 05 (G. Braun'sche Hofbuchdr.) 1.80

Goetz, Adf., Der Sträfling. Kultur-Studien aus dem Strafrecht u. dem Gefängnis. gr. 8°. (52 S.) Berlin 05 (Gose & Tetzlaff) 1.—

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. *DD. A. Finger, Hoche,* Proff., u. Oberarzt *Joh. Bresler.* gr. 8°. III. Bd. Halle 05 (C. Marhold)

5. Heft. *Siefert, Dr. Ernst,* Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher u. die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. (26 S.) —.80

Guttzeit, John., Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keim Leben" od. die Fruchtabtreibung. Nach den medizin. Quellen reinmenschlich dargestellt u. beleuchtet. 8°. (X, 196 S. m. 1 Abbildg.) Leipzig 05 (M. Spohr) 3.50

Hermann, Franz., Die Prostitution u. ihr Anhang. Ein Sittenbild aus Deutschlands Gegenwart. Erfahrungen u. Mitteilgn. e. Kriminalpsychologen aus dem Strafvollzuge u. der Schutzfürsorge. Allgemein fasslich dargestellt u. ernster Beachtg. dargeboten. 8°. (VII, 157 S.) Leipzig 05 (H. G. Wallmann) 2.—

Rapmund, Dr. Otto, Reg.- u. Geh. Med.-R., Die neuen preussischen Vorschriften vom 4. I. 1905 f. das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen. Mit Erläutergn. [Aus „Zeitschr. f. Medizinalbeamte".] gr. 8°. (IV, 48 S.) Berlin 05 (Fischer's medicin. Buchh.) 1.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Abendroth, Alfr., Oberlandm., Die Aufstellung und Durchführung v. amtlichen Bebauungsplänen. Leitfaden für kommunale Verwaltungsbeamte und Gemeindetechniker. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 142 S. m. 10 Abbildgn.) Berlin 05 (C. Heymann) 3.—; geb. 4.—

Arndt, Dr. Ad., Kurzgefasster Kommentar des allgemeinen Berggesetzes v. 24. VI. 1865/1892 (3. Aufl.), Nachtrag, enth. I. Das Gesetz, betr. die Abänderg. des allgemeinen Berggesetzes v. 24. VI. 1865/1892, vom 5. VII. 1905 (G. S. S. 265). (Sperre der Mutgn. auf Steinkohlen u. Steinsalz) u. II. Das Gesetz, betr. die Abänderg. einzelner Bestimmgn. des allgemeinen Berggesetzes v. 24. VI. 1865/1892, v. 14. VII. 1905 (G. S. S. 307) (Arbeiterverhältnisse). kl. 8°. (24 S.) Leipzig 05 (C. E. M. Pfeffer) —.60

Baupolizeiverordnung f. das platte Land d. Reg.-Bez. Breslau. kl. 8°. (48 S.) Breslau 05 (Schlietter) —.60

Bennhold, Fritz, Oberbergr., Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. verb. Aufl. Nachtrag. Die zwei neuen Novellen zum allgemeinen Berggesetz I. Arbeiterschutznovelle vom 14. VII. 1905. II. Mutungsgesetz vom 5. VII. 1905. kl. 8°. (16 S.) Essen 05 (G. D. Baedeker) —.30

Burckhardt, Dr. W., Prof., Kommentar der schweiz. Bundesverfassung vom 29. V. 1874. Lex. 8°. (VIII, 912 S.) Bern 05 (Stämpfli & Co.) 18.—; geb. 20.—

Dreyfuss, Dr. J., Das Wesentliche der Schularztfrage. Kurze Darstellg. (Aus: „Vereinsbl. d. pfälz. Aerzte".) gr. 8°. (18 S.) Frankenthal (L. Göhring & Co.) —.60

Ehrenberg, Vict., Freiheit u. Zwang auf dem Gebiete des Verkehrsrechts. Festrede. Lex. 8°. (27 S.) Göttingen 05 (Vandenhoeck & Ruprecht) —.40

Glöckner, Dr. Karl, Geh. Obergreg.-Rat, Badisches Verfassungsrecht. Mit Erläuterungn. hrsg. 8°. (VIII, 448 S. m. 4 Stammtaf.) Karlsruhe 05 (G. Braunsche Hofbuchdr.) geb. in Leinw. 10.—

Illing, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat, Handb. f. preussische Verwaltungsbeamte, im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. f. Geschäftsleute, begründet v. *J.*, fortgeführt v. Geh. Reg.-Rat vortr. Rat *Dr. Georg Kantz.* 9. Aufl. 1. Bd. gr. 8°. (XXVIII, 1588 S.) Berlin 05 (A. Haack) 27 —; geb. 29.50

Kelsen, Hans, Die Staatslehre des Dante Alighieri. gr. 8°. (IV, 152 S.) Wien 05 (F. Deuticke) 5.—

Koch, Dr. R., Reichsbankdir.-Präs., Die Reichsgesetzgebung üb. Münz- u. Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. 16°. (XVI, 489 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 3.—

May, R. E., Zur Hamburger Wahlrechts-Vorlage. Material zur Kritik ihrer Begründg. 8°. (126 S.) Hamburg 05 (C. Boysen) —.50

Pienerskowski, Valerian Ritter v., Kämmerer Hof-Sekr., Die Mission des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Lex. 8°. (48 S.) Wien 05 (M. Perles) 1.50

Prätz, Gust., Polizeisekr., Sammlung der wichtigsten landespolizeilichen Verordnungen f. Schleswig-Holstein u. sämtlicher ortspolizeilichen Verordnungen für den Polizeibez. Kiel. gr. 8°. (XII, 394 S.) Kiel 05 (W. G. Mühlau) Kart. 8.—

Schmidt, Friedr., Reg.-Rech.-Revis., Die neuen Bestimmungen üb. Anlegung v. Gemeinde- u. Stiftungsgeldern. Eine Sammlg. aller auf dieses Gebiet einschlg. dermalen gültigen Gesetze, Verordnungen, Ministerialvorschriften usw. Mit Anmerkgn. hrsg. 8°. (VII, 130 S.) Ansbach 05 (C. Brügel & Sohn) Kart. 1.20.

Schneider, Schultheiss, und Ratsschreiber **Höfer,** Das württemberg. Gesetz betr. d. Besteuerungsrechte der Gemeinden u. Amtskörperschaften vom 8. VIII. 1903, bearb. u. hrsg. an der Hand d. Regierungsbegründungen, Kommissionsberichte, Kammerverhandlgn. u. Vollzugsbestimmungen. 8°. (VI, XXVIII, 925 S.) Altenstadt 05 (Stuttgart, O. Gerschel) geb. in Leinw. 6.—

Schuchert, Ottom., Umrisse e. Staatsverfassg. f. d. mittl. Europa. Eine Ergänzung z. Politik der Zukunft. 8°. (94 S.) Dresden 05 (Zahn & Jaensch) 2.50

Schulenburg, v. der, Amtm., Die Brandgefahr. (Aus: „Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte".) 8°. (14 S.) Herford 05 (Berlin, J. Guttentag) —.30

Straube, Jul., Droschkenordnung für den Ortspolizeibezirk Berlin vom 16. II. 1905. Mit d. amtl. Wegemesser u. e. Verzeichnis der Strassen bearb. u. hrsg. kl. 8°. (79 S. m. 1 farb. Plan.) Berlin 05 (J. Straube) Kart. 3.—

Stranch, F., Baupolizeiverordnung f. das platte Land u. d. Städte des Reg.-Bez. Breslau (m. Ausnahme der Stadt Breslau). kl. 8°. (IV, 232 S.) Breslau 05 (Schletter) 2.50

Teichmüller, G., Baurat, Bauordnung für das Herzogt. Anhalt, Nach d. Fassg. d. Ges. Nr. 1226 v. 19. VI. 1905. Mit Erläutgn. kl. 8°. (VII, 100 S.) Dessau 05 (C. Dünnhaupt) geb. 1.50

Wessel, Max, Pol.-Präs., Die Organisation der Polizei in der Stadt Danzig und in ihrem Hafen u. Einvierleibung derselben in die preuss. Monarchie. Lex. 8°. (68 S. m. 2 Taf.) Danzig 05 (L. Sannier) 2.—

Wiedemann, Dr. C. P., Priv.-Doz., Die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Eisenbahngesetzgebung. gr. 8°. (116 S.) Zürich 05 (Schulthess & Co.) 2.80

Wolzendorff, Dr. Kurt, Die Grenzen der Polizeigewalt. 1. Tl. Ueber den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat. gr. 8°. (VII, 81 S.) Marburg 05 (O. Ehrhardt) 1.60

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Finckh, Dr. Knrt v., Gewerberef., Handtexikon der sozialen Gesetzgebung. Die Rechte u. Pflichten der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. 8°. (398 S.) Berlin 06 (A. Unger) geb. in Leinw. 7.—

Windscheid, Dr. Frz., Prof., Der Arzt als Begutachter auf dem Gebiete der Unfall- u. Invalidenversicherung. 1. Abtlg. Innere Erkrankgn. m. besond. Berücksicht. der Unfallnervenkrankheiten. Mit 2 Abbildgn. im Text. Lex. 8°. (VIII. 294 S.) Jena 05 (G. Fischer) geb. 5.—

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Albrecht Dr. P., Das Domänenwesen im Herzogt. Sachsen-Altenburg. gr. 8°. (VI. 174 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—

Arbeiterversicherung die deutsche, als soziale Einrichtung. 2. Aufl., im Auftrage des Reichsversicherungsamts f. den VII. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongress in Wien 1905, bearb. v. *A. Bielefeldt, K. Hartmann, G. A. Klein, L. Lass, F. Zahn.* gr. 8°. (151 S.) Berlin 05 (A. Asher & Co.) 1.75

Arndt, Dr. P., Prof., Die Bedeutung der Handelshochschule f. d. Kaufmann. gr. 8°. (31 S.) Berlin 05 (L. Simion Nachf.) 1.—

Bartel's Unterrichtsbuch f. Grenz- u. Steuer-Aufseher. Zum Selbstunterricht f. die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Grenz- u. Steueraufseher, sowie zu deren Vorbereitg. f. die Prüfg. zum Zoll- u. Steuersekretär bezw. Obereinnehmer, nach amtl. Quellen bearb. v. Prov.-Steuersekr. *W. Manzke.* 4., vollständig neu bearb. Aufl. *1.* Tl. gr. 8°. (VIII, 244 u. XIV S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 3.50

Conrad, Dr. J., Prof., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 3. wesentlich ergänzte Aufl. Lex. 8°. (VII, 99 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.—; geb. 2.50

Denkschrift uebst erläuterndem (statistischem u. anderem) Material zu den neuen Handelsverträgen m. Italien, Belgien, Russland, Rumänien, der Schweiz, Serbien u. Oesterreich-Ungarn, sowie zu dem neuen Viehseuchenübereinkommen m. Oesterreich-Ungarn. 4°. (VII, 32, 19, 19, 97, 57, 31, 2, 32, 48, 4, 12, 4, 3, 385, 69, 47, 55, 25, 101, 21, 207 u. 3 S. m. 2 farb. Taf.) Berlin 05 (R. v. Decker) geb. 13.50

Eschwege, Ludw., Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze (Umschlag: 2. Tausd.) gr. 8°. (46 S.) Berlin 05 (Verlag „Bodenreform"; Danuschke) —.80

Frahne, Dr. Curt, Die Textilindustrie im Wirtschaftsleben Schlesiens. Ihre wirtschaftl. u. techn. Grundlagen, historisch-ökonom. Gestaltg. u. gegenwärt. Bedeutg. Diss. gr. 8°. (XII, 273 S.) Tübingen 05 (H. Laupp) 5.60

Gaupp, Dr. O., Die allgemeinen Krankenhäuser Württembergs nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. 8°. (95 S.) Borna 05 (Tübingen, F. Fues) 2.60

Handelsverträge, die neuen, des Deutschen Reichs m. Italien, Belgien, Russland, Rumänien, der Schweiz, Serbien u. Oesterreich-Ungarn sowie das neue Viehseuchenübereinkommen m. Oesterreich-Ungarn dem Reichstage am 1. II. 1905 vorgelegt. Vollständige Ausg. 4°. (VI, 99, 77, 118, 59, 94, 29, 144 u. 31 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) geb. in Halbleinw. 6.50

Heinle, Frdr., Reg.-Rat, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. 2. Aufl. 8°. (44 S.) Berlin 05 (C. Heymann) —.60

Kintmann, Dr. Alex., Die Haubergswirtschaft. Ihr Wesen, ihre geschichtl. Entwicklg. u. ihre Reformbedürftigkeit. Auf Grund der Verhältnisse im Kreise Olpe i. W. dargestellt. gr. 8°. (VIII, 114 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—

Mannstaedt, Dr. Heinr., Die kapitalistische Anwendung der Maschinerie. gr. 8°. (VI, 103 S. m. 1 eingedr. Kurve.) Jena 05 (G. Fischer) 2.—

Neubauer, R., Der Arbeitsmarkt in der Presse zu Frankfurt a. M. vom 1. X. 1900 bis zum 30. IX. 1901. nebst e. Erhebung üb. die gleichzeit. Tätigkeit der privaten u. gemeinnütz. Institute f. Arbeitsvermittlung. (VIII, 130 u. 67 S.) 05 2.20

Oertzen, Dietr. v., u. **Frz. Behrens,** Patriarchalische Verhältnisse u. modernes Arbeitsrecht. Mit dem Geschäftsbericht des Generalsekretariats u. e. Ueberblick üb. die 10. Haupt-Versammlg. der kirchlich-sozialen Konferenz. gr. 8°. (101 S.) Berlin 05 (Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt) —.50

Ricardo, Dav., Grundsätze der Volkswirtschaft u. Besteuerung. Aus dem engl. Original, zwar nach der Ausg. letzter Hand (3. Aufl. 1821), ins Deutsche übertr. v. *Dr. Ottomar Thiele* und eingeleitet v. Prof. *Dr. Heinr. Waentig.* 8°. (XI 444 S.) Jena 05 (Gustav Fischer) 4.80; geb. 5.50

Scheliwien, Dr. Johs., Die Erlebensfallversicherung. gr. 8°. (IV, 87 S.) Halle 05 (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.50

Strieder, J., Die Inventur der Firma Fugger aus d. J. 1527. gr. 8°. (XII, 127 S.) Tübingen 05 (H. Laupp) 2.60

Troch, Dr. Ewald, Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen u. provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland f. den ländlichen Besitz. (VIII, 152 S.) Jena 05 (Gustav Fischer) 3.50

Verhandlungen, kontradiktorische, üb. deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt d. Innern angestellten Erhebungen üb. d. Inn- u. Ausland. Kartellwesen in Protokollen und stenograph. Berichten. 8°. Berlin 05 (J. Siemenroth)

9. Heft: Verhandlungen üb. d. Weissblechverband am 19. VI. 1905 im Reichstagsgeb. z. Berlin. (228 S.) 2.50

Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungswissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. *Dr. A Manes.* gr. 8°. Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn)

6. Heft: Steuergesetzgebung, die, der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen. (Hrsg. v. Prof. *Dr. A. Emminghaus.*) (119 S.) 4.—

Weissenbach, P., Generaldir.-Präs.,. Die Eisenbahnverstaatlichung i. d. Schweiz. gr. 8°. (IV, 192 S.) Berlin 05 (J. Springer) 4.—

Zacher, Dr., Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Lex. 8°. Grunewald-Berlin 05 (Verlag der Arbeiter-Versorgg., A. Troschel)

Heft 7a. Die Arbeiterversicherung in Oesterreich. 1. Nachtrag zu Heft 7, bearb. v. Dir. Reg.-R. *Karl Kögler.* (142 S.) 4.50. — Heft 8a. Die Arbeiterversicherung in Ungarn. 1. Nachtrag zu Heft 8. Bearb. v. Dir. Reg.-R. *Karl Kögler.* (30 S.) 1.—

Statistik.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Lex. 8°. Berlin 05 (C. Heymann)

Nr. 2. Regelung, die, der Notstandsarbeiten in deutschen Städten. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. (VIII, 181 S.) 2.—

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen u. Nr. 12. 4°. Berlin 05 (C. Heymann)

12. Protokolle üb. d. Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 5. VII. 1905. (III, 47 S.) —.50

Hoffmann, Rohld., Die Ausdehnung d. Lebensversicherung im Stadtbez. Halle a. S. im J. 1903. Eine versicherungsstatist. Studie. Mit 9 autogr. Tab. als Anh. gr. 8°. (35 S.) Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) 2.40

Versicherungs-Statistik für 1902 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. v. kaiserl. Aufsichtsamte f. Privatversicherung. Lex. 8°. (LXXVII, 384 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 10.—

Politik.

Edén, Nils., Prof., Schwedens Friedensprogramm u. die skandinavische Krise. gr. 8°. (48 S.) Upsala (Almqvist & Wiksell) — Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) —.60

Erzberger, M., Reichstag.-Abg., Die Zentrumspolit. im Reichstage. Reichstags-Session v. 29. XI. 1904 bis 30. V. 1905. Eine Uebersicht üb. die Tätigkeit der Zentrumsfraktion im 2. Tagungsabschnitt der 1. Session der XI. Legislaturperiode. 8°. (XV, 268 S.) Koblenz 05 (Görres-Druckerei) 2.—

Falkenegg, Baron v., Japan, die neue Weltmacht. Politische Betrachtgn. 8°. (52 S.) Berlin 05 (Boll & Pickardt) —.80

Gapon, G., Ein Sendschreiben an das russische Volk. Lex. 8°. (22 S.) Berlin 05 (G. Reimer) —.50

Helbeck, Paul, Die Lehren des Marxismus und die revisionistischen Strömungen in der Sozialdemokratie. gr. 8°. (48 S.) Elberfeld 05 (A. Martini & Grüttefien) —.50

Martin, Rud., Reg.-R., Die Zukunft Russlands u. Japans. Die deutschen Milliarden in Gefahr. (Soll Deutschland die Zeche bezahlen?) gr. 8°. (VIII, 258 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Nordlund, Dr. Karl, Die schwedisch-norwegische Krise in ihrer Entwickelung aktenmässig dargestellt. gr. 8°. (VI, 115 S.) Upsala (Almqvist & Wiksell. — Halle 05 (Gebauer-Schwetschke) 1.50

Schriften, jungliberale. Hrsg. *Paul Zimmermann, Max Fleischer.* 8°. Frankfurt a/M. 05 (E. Grieser.)
Nr. 3. *Zimmermann, Paul*, Die nationalliberale Jugendbewegung. — Ursprung, Wesen und Ziele. (32 S.) —.50

Sembratowycz, Roman, Das Zarentum im Kampfe m. d. Zivilisation. gr. 8°. (56 S.) Frankfurt a/M. 05 (Neuer Frankfurter Verlag) 1.—

Varia.

Barolin, Johs. C., Die Teilung der Erde. 3. durchgesch. Aufl. 8°. (XII, 216 S. m. 1 Tab. u. 4 farb. Karten.) Dresden 05 (E. Pierson) 3.50; geb. 4.50

England in deutscher Beleuchtung. Einzelabhandlungen, hrsg. v. *Dr. Thom. Lenschau.* Lex. 8°. Halle 06 (Gebauer-Schwetschke)
1. Heft. *Brandt, M. v.*, Wirkl. Geh. Rat Gesandter a. D., Die englische Kolonialpolitik u. Kolonialverwaltung. (48 S.) —.80

Jacobs, L., Kassen-Insp., Tabelle zur Berechnung der f. Teile v. Monaten (Tagesanteile) aus Reichs-, Landes- u. Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Renumerationen u. anderen Bezüge f. anweisende, zahlende u. revidierende Behörden u. Beamte, sowie f. die Bürgermeisterämter. schmal Lex. 8°. (V, 123 S.) Zabern 05 (A. Fuchs) 2.—

Johannes, Dr. W., Herr Jean Jaurès u. Nietzsche. Eine Auseinandersetzg. zwischen Individualismus u. Sozialismus. gr. 8°. (43 S.) Köln 05 (C. Roemke & Co.) 1.—

Juritsch, Dr. Geo., Die Deutschen u. ihre Rechte in Böhmen u. Mähren im XIII. u. XIV. Jahrh. Nach Quellen bearb. Progr. Lex. 8°. (VIII, 183 S.) Wien 05 (F. Deuticke) 3.—

Keller, Dr. Frz., Bevölkerungspolitik u. christliche Moral. gr. 8°. (XII, 191 S.) Freiburg i/B. 05 (Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland) 3.—

Penzig, Dr. Rud., Massenstreik u. Ethik. gr. 8°. (44 S.) Frankfurt a/M. 05 (Neuer Frankfurter Verlag) —.75

Roth, Emil, Was muss der Pächter u. Verpächter wissen? Anleitung zum Abschluss v. Pachtverträgen, insbes. üb. landw. Grundstücke u. Betriebe, nebst Darstellg. der aus dem Pachtverhältnis erwachs. Rechte u. Pflichten des Pächters u. Verpächters. 8°. (128 S.) Berlin 05 (H. Steinitz) 2.—

Notiz:

Unter Bezugnahme auf die Besprechnng in L. M. Nr. 9 empfehlen wir unsern Lesern den beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **G. D. W. Callwey** in **München** über den „Kunstwart" der besonderen Beachtung.

Bayerisches

Heimatrecht

Kutzer, Theodor,
I. Bürgermeister der Stadt Fürth i. B.

Das bayr. Heimatrecht

mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts, systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

gr. 8°. (VIII, 610 S.) geb. Mk. 10.—.

Das sorgfältig ausgearbeitete Werk will den Landbürgermeistern und Gemeindeschreibern, die hauptsächlich mit den Schwierigkeiten der gesetzlichen Bestimmungen tagtäglich zu kämpfen haben, ein zuverlässiger Führer sein, der ihrem Verständnis durch leichtfassliche systematische Darstellung und gute Beispiele zu Hilfe kommt. Der Name des als Verwaltungsbeamter hochgeschätzten Verfassers bürgt dafür, dass trotzdem die Wissenschaftlichkeit des Werkes nicht zu kurz kommt; dieser ist aber, um die Flüssigkeit der Darstellung nicht zu stören, mehr in den Anmerkungen Rechnung getragen worden. Das Buch wird deshalb auch allen Verwaltungsbeamten und den Rechtspraktikanten willkommen sein.

Das Buch soll durch:

klare u. übersichtliche Gruppierung des Stoffes, zahlreiche geschickt gefasste Beispiele, Anleitung zur Gesetzesanwendung, Verweisung auf Literatur und die Rechtsprechung des V.G.H., Erörterung der mit dem Heimatrecht in Beziehung stehenden Bestimmungen aus anderen Gesetzen, ein reichhaltiges Inhaltsverzeichnis

dem Bedürfnisse des Praktikers entgegenkommen.

Nachlasswesen

Schad, Dr. Karl,
k. Notar in München.

Das Nachlasswesen

Kommentar zum Gesetz vom 9. August 1902. Nebst den §§ 86—99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.

gr. 8. (VI, 364 S.) In Ganzl. geb. Mk. 6.—.

Landgerichtsrat M. in d. Augsburger Abendzeitung Nr. 234 (26. VIII. 04):

Nicht nur für die Gerichte und Notariate, die sich mit der Anwendung des Nachlassgesetzes zu befassen haben, sondern auch für jedermann, der bei uns auf dem Gebiete der Nachlassbehandlung einen Aufschluss sucht, wird das Buch die wertvollsten Dienste leisten.

Pfordten, Th. von der,
k. II. Staatsanwalt in München.

Die Behandlung des Nachlasses von Ausländern.

Mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse. 8°. (VII, 56 S.) brosch. 1.20.

Literar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 1.

Die internationale Nachlassbehandlung ist ein durch besondere Schwierigkeiten ausgezeichnetes Rechtsgebiet. Das liegt hauptsächlich am Mangel positiver Vorschriften. Um so dankbarer wird die Praxis, insbesondere die bayerische, an die sich das verdienstvolle Buch in erster Linie wendet, die vorliegende Darstellung aufnehmen. Der Verfasser bespricht zunächst die allgemeinen Fragen der Behandlung von Ausländerverlassenschaften und hierauf in zwei Kapiteln die Nachlassbehandlung beim Bestehen und beim Fehlen von Staatsverträgen. Er gibt bei aller Knappheit der Darstellung eine anschauliche und verlässliche Uebersicht. Ein ausführliches Sachregister ist beigefügt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
280 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.
Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:
18,240 Seiten Text.
11,000 Abbildungen.
820 Hefte zu je 50 Pf.
20 Bände geb. je 10 Mk.
Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Soeben erschienen:

Die 1. Lieferung von

Karl Buchert,

Rat des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes

Sammlung in der Praxis oft angewandter

Verwaltungs-Gesetze

nebst einer Anzahl derartiger Verordnungen ꝛc.

für Bayern.

Unter Berücksichtigung aller bisherigen Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Texte mit Beifügung eines Sachregisters zusammengestellt.

2. vermehrte und ergänzte Auflage.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. —.50.

Die erste Auflage dieses Werkes, das dem bayerischen Verwaltungsbeamten unentbehrlich geworden ist, ist vollständig vergriffen. Die zweite Auflage folgt in ihrer Anlage dem bewährten Muster der ersten. Gesetzesänderungen sind sorgfältigst nachgetragen, neue Gesetze hinzugefügt. Die Fertigstellung wird mit allen Kräften beschleunigt; nächstes Frühjahr wird sie vollendet sein. Der Gesamtpreis soll bei 80—90 Bogen Umfang etwa Mk. 9.— bis 10.— betragen.

Die 1. Lieferung von

Georg Meikel,

Kgl. II. Staatsanwalt in München.

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

Unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. 1.50.

Den täglichen Bedürfnissen der bayerischen Praxis genügt nur ein Kommentar, der eine einheitliche Darstellung des in Bayern auf Grund der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Normen geltenden Grundbuchrechts bietet; den Versuch einer solchen unternimmt das vorliegende Buch; bei der Erläuterung der reichsrechtlichen Vorschriften wird jeweils darauf hingewiesen, inwieweit sie durch die landesrechtlichen Vorschriften ergänzt oder ausgeschlossen werden.

Die 2. Lieferung von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 80 Seiten. Mk. —.80.

Nach dem Erscheinen der Buchert'schen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Für die Herren Rechtspraktikanten:

Ein Buch für die Praxis

ist die **2., vollständig umgearbeitete Auflage** von

Müller und **Meikel,**

K. U. Staatsanwälte in München.

Das bürgerliche Recht

des Deutschen Reichs.

Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert.

Preis der beiden **1880 Seiten** umfassenden Bände: Brosch. **Mk. 18.—**, geb. **Mk. 20.—**.

Das für seinen Umfang äußerst billige Werk bietet die Vorteile des Lehrbuchs und des Kommentars. Kein Praktiker, der einmal mit dem Buche gearbeitet hat, wird auf dessen Mithilfe verzichten wollen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Für den Staatskonkurs!

Schmitt, Gottfried, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Bayerische Justizgesetze

Sammlung

der in den Jahren 1818 bis 1904 erlassenen Landesgesetze für die Rechtspflege

nach dem Stande vom Ende des Jahres 1904.

Gr. 8°. VIII und 1464 Seiten. Elegant in Halbfranz gebunden Mk. 18.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des
Zentralblattes
für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**
6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.
Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht."** Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Litterar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 50.— zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

In Kürze erscheint:

Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses

auf der Grundlage

des Gesetzes vom 21. Juli 1879

dargestellt von

Dr. Ernst Jaeger,
Professor der Rechte in Leipzig.

Lex. 8°. Preis brosch. **9 Mk.**, gebunden **10 Mk.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 11.

Soeben erschienen:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

Eine Anzahl ausgewählter Akten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsfragen des Kgl. Amtsgerichts I Berlin wurde entsprechend verwertet.

Grundriß des materiellen Liegenschaftsrechts des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,

Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (88 Seiten). Preis gebunden Mk. 2.80.

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Novelle zur CPO. vom 5. Juni 1905

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Neunte, neu bearbeitete Auflage. 1905. Vollständig in zwei Bänden. 97 Bogen gr. 8° in Halbfranz gebd. Mk. 38.—.

Die von jetzt an zur Ausgabe gelangenden Exemplare enthalten im Anhang die **Kommentierung des Gesetzes vom 5. Juni 1905 betr. Aenderung der CPO.**

Der die Novelle vom 5. Juni 1905 enthaltende Nachtrag ist auch einzeln zum Preise von 30 Pfg. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen, worauf wir besonders die Besitzer der 8. und 9 Auflage von Seufferts Kommentar zur ZPO. aufmerksam machen möchten. Auch den Besitzern anderer Kommentare dürfte die Seuffertsche Erläuterung der Novelle vom 5. Juni 1905 willkommen sein.

H. Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Colmar:

Handausgabe der Civilprozeßordnung.

Zweite vermehrte und verbesserte mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Uebereinstimmung gesetzte Auflage. 1905. In Leinwandband Mk. 6.—.

☞ Der Neudruck der durch die Novelle vom 5. Juni 1905 berührten (3) Bogen ist zum Preise von 75 Pf. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages von der Verlagsbuchhandlung auch apart erhältlich.

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

von

Theodor von der Pfordten,

II. Staatsanwalt im k. b. Staatsministerium der Justiz.

VIII, 599 S. gr. 8°. Geh. Mk. 11.—; gebd. Mk. 12.50.

Dazu erschien soeben:

Anhangband, enthaltend:

die bayerischen Ausführungsbestimmungen zum ZVG.

In Verbindung mit III. Staatsanwalt Klimmer bearbeitet von

Theodor von der Pfordten.

7½ Bogen gr. 8°. Geh. Mk. 2.40; gebd. Mk. 3.20.

Kommentar und Anhangband zusammengebunden Mk. 15.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Natürliche und juristische Personen.

Von **Dr. Eduard Hölder,**
Professor der Rechte in Leipzig.
Preis 8 Mark.

Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht.

Heinrich Degenkolb
zum 50jährigen Doktorjubiläum im Auftrage der Leipziger Juristen-Fakultät dargebracht von

R. Sohm, E. Hölder, E. Strohal.
Preis 4 Mark.

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Von **Andreas Heusler.**
Preis 6 Mark, gebunden 7 Mark.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Geld und Banken. I. Teil. **Das Geld,** von **Dr. K. Helfferich,** kaiserl. Legat.-Rat, Professor in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Handel und Handelspolitik. Von **Dr. R. van der Borght,** Präsident des kaiserl. statist. Amts in Berlin. M. 17.50, geb. M. 19.50.

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von **Dr. August Oncken,** Prof. in Bern. M. 16.50, geb. M. 18.50.

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Von weil. Prof. **Dr. Jul. Lehr** in München. Zweite Auflage, herausgegeben von **Dr. Max von Heckel,** Prof. in Münster. M. 9.—, geb. M. 11.—.

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von **Dr. Gg. Adler,** Professor in Kiel. M. 8.—, geb. M. 10.—.

Kolonialpolitik. Von **Dr. A. Zimmermann,** Legationsrat in Berlin. M. 12.60, geb. M. 14.60.

Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus **Dr. jur. Wendtland.** Jahrgang 1905. M. 9.—, geb. M. 10.—.

SCHULTHESS & Co., Druck und Verlag, ZÜRICH

Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft

herausgegeben von

A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig und **Max Huber,**
Dozenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

I. **Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten.** Mit Berücksichsigung des schweizerischen Rechts. Von Dr. jur. Hans Tobler. Preis br. M. 2.20.

II. **Die Institution der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung.** Von Dr. jur. W. Baltischweiler. Preis br. M. 3.20.

III. **Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrecht.** Von Dr. jur. Walter Wettstein. Preis br. M. 2.20.

IV. **Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht.** Von Dr. jur. Walter Schiller. Preis br. M. 2.80.

V. **Der Bundesstaatsbegriff in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von ihrer Unabhängigkeit bis zum Kompromiss von 1850.** Von Dr. jur. E. Moll. Preis br. M. 4.20.

VI. **Das Rechtsbot.** Eine Eigentümlichkeit ostschweizerischer Zivil-Prozesse. Von Dr. jur. Hans Fritzsche. Preis br. M. 1.80.

VII. **Das Schweizerische Bundesverwaltungsstrafrecht.** Materiellrechtlicher Teil: Systematische Darstellung der allgemeinen Bestimmungen und Uebersicht der einzelnen Bundesverwaltungsvergehen. Von Dr. jur. Wilhelm Renold. Preis br. M. 3.60.

VIII. **Das Verfahren bei Polizeiübertretungen in der schweizerischen Gesetzgebung.** Von Dr. jur. Fritz Baer. Preis br. M. 4.20.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Eine Anzahl Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich haben sich vereinigt zur Herausgabe einer Sammlung, in welcher Einzelschriften aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft aufgenommen werden sollen. Die Sammlung wird Abhandlungen des **privaten** und **öffentlichen**, des **internationalen** und **kirchlichen** Rechts umfassen, jedoch nur solche, die ein **allgemeines Interesse** beanspruchen können. Es dürfte auf diese Weise der Wissenschaft und Praxis ein Dienst dadurch geleistet werden, dass das oft wertvolle, in Dissertationen und ähnlichen Arbeiten zerstreute Material, das in den meisten Fällen weiteren Kreisen unzugänglich ist, in den Buchhandel und damit in die allgemein benutzbare Literatur gebracht werden soll. Die kommende Vereinheitlichung grosser Rechtsgebiete in der Schweiz lässt es namentlich angezeigt erscheinen, die gewiss zahlreich werdenden Einzeldarstellungen über die neuen Kodifikationen von Anfang an zu sammeln.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Leipzig und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. von Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang	Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.	1905 Nr. 11

Ausgegeben am 1. November 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Baumann, Dr. Hs.**, Rechtsanw. und **Dr. Otto Kahn**, Das neue Liegenschaftsrecht in der Rechtsprechung. 8°. (VIII, 207 S.) Fürth i. B., 05. (Georg Rosenberg) geb. 3.60

In dieser Sammlung sind die bis zum Anfange des Jahres 1905 veröffentlichten wichtigeren Entscheidungen zu den grundbuchrechtlichen Vorschriften des BGB. und der ZPO., zur GBO. und zum ZVG. zusammengestellt. Die Auszüge sind sorgfältig verfasst und übersichtlich geordnet.

2. **Bürgerliches Gesetzbuch** f. d. Deutsche Reich mit Einführungsgesetz. Textausg. mit Sachregister. Bd. I der Liliputausgabe. 5. Aufl. Berlin, 05. (O. Liebmann) 1.—

Die beliebte, durch anerkennenswerte Textreinheit ausgezeichnete Taschenausgabe des BGB., die so manchen Jünger des Rechts ins Kolleg und in die Ferien begleitet, liegt hier bereits in der 5. Auflage, in einer Verbreitung bis zu 56000 Exemplaren, vor.

3. **Glock, A.**, Landg.-Rat und **Dr. Jul. Lehr**, Amtsrichter, Das im Grossh. Hessen geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtl. Zusammenstellung. Ein Handbuch f. d. Gebrauch der amtl. Gesetzblätter. Mit e. alphab. Register. gr. 8°. (XII, 284 S.) Karlsruhe, 05. (Braunsche Hofbuchdruckerei) geb. 7.60

Die Sammlung, als deren dritter Band das vorstehende Werk erschienen ist, verfolgt den dankenswerten, namentlich der Praxis dienlichen Zweck, für die einzelnen deutschen Bundesstaaten alle geltenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften systematisch nachzuweisen. Den reichsrechtlichen Teil auch dieses Bandes hat der Herausgeber des Gesamtwerkes, Landgerichtsrat *Dr. Glock* in Karlsruhe, den landesrechtlichen Teil Amtsrichter *Dr. Lehr* in Giessen bearbeitet. Das Werk behandelt in sechs Teilen: Staatsrecht, Justizwesen, Innere Verwaltung, Militärwesen, Aeussere Verwaltung und Finanzwesen. Die mühevolle Aufgabe ist mit rühmenswerter Umsicht gelöst.

4. **Klingmüller, Dr. Fritz**, Priv.-Doz., Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten. gr. 8°. (273 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 5.—

Den natürlichen oder unvollkommenen Verbindlichkeiten als „Schuldverhältnissen, bei denen das Leistensollen des Schuldners nicht erzwingbar ist" widmet der Verfasser eine ziemlich ausführliche geschichtliche und eine etwas knappere dogmatische Untersuchung. Vom geltenden Rechte zählt der Verfasser hieher: die verjährte Forderung, Ehemakellohn, Spiel und Wette, Anstandspflicht, Ausstattung und Zwangsvergleichsrechtschuld. Das Buch ist mit Fleiss und Umsicht geschrieben und enthält manchen förderlichen Gedanken.

5. **Klumpp, A.**, Landg.-Rat, Das deutsche Grundbuchrecht u die württemb. Ausf.-Bestimmungen. 2. völlig neubearb.

Auflage. Lex. 8°. (XVI, 1186 S.) Stuttgart, 05. (W. Kohlhammer) Brosch. 20.—

Der Verfasser hat sich in der Erkenntnis, dass ein vollständiges System des Grundbuchrechts bei der absichtlichen Lückenhaftigkeit der GBO. nur unter Heranziehung eines bestimmten Landesrechts entworfen werden kann, die Aufgabe gestellt, das in Württemberg geltende Liegenschaftsrecht, einerlei, ob es auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, erschöpfend darzustellen. Diese Aufgabe ist in der vorliegenden Bearbeitung trefflich gelöst. Der württembergische Jurist schuldet dem Verfasser besonderen Dank. Allein auch in den übrigen Gebietsteilen des Reiches wird das Buch mit Nutzen in Theorie und Praxis gebraucht werden.

6. **Müller-Erzbach, Ad.**, Ger.-Ass. u. Priv.-Doz., Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage entwickelt. gr. 8°. (102 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 2.50

Der Verfasser bekämpft die herrschende Lehre von der mittelbaren Stellvertretung, wonach zwischen dem Dritten und dem Interessenten (Geschäftsherrn) keine Rechtsbeziehungen entstehen, als praktisch unbrauchbar. Er findet ein radikales Heilmittel in seiner „realistischen Methode", der Deduktion *„aus der Interessenlage"*. Der Interessent und er allein wird berechtigt, der Vermittler nur empfangsermächtigt; beide, Interessent und Vermittler, haften dem Dritten. So das neue Evangelium, dessen Aufnahme trotz der Schlusshymne über „Die Berechtigung der realen Methode" in unserer realistischen Zeit auf einige Schwierigkeiten stossen dürfte.

7. **Neumann Dr. Hugo,** Rechtsanwalt, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. 8° Bd. I—III. (XXXVIII, 889 S.; XXIX, 665 S.; X, 719 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) 30.—, geb. 36 —

Der in diesen Blättern wiederholt auf das wärmste empfohlene Neumann'sche Handkommentar des BGB. liegt bereits in vierter, vielfach verbesserter Auflage vor. Wichtige Abschnitte des Werkes, wie insbesondere die Erläuterung der Vorschriften über gegenseitige Verträge und unerlaubte Handlungen, das Hypotheken- und Ehescheidungsrecht, sind vollständig neu bearbeitet worden. Der dritte Band hat eine erhebliche Erweiterung durch Einfügung bisher nicht abgedruckter Nebengesetze des BGB. erfahren. Die Literatur der Zwischenzeit ist gründlich verwertet, die Rechtsprechung mit grosser Sorgfalt nachgetragen.

8. **Rümelin, Gust.**, Prof., Dienstvertrag u. Werkvertrag. gr. 8°. (VII, S.) Tübingen, 05. (J. C. B. Mohr) 6.—

Das Hauptergebnis dieser geistvollen und anregenden Untersuchungen ist recht negativ: die Rechtssätze des BGB. lassen sich nicht an einen irgendwie zu bestimmenden Begriff des Dienst- und Werkvertrags anschliessen; die landläufigen Unterscheidungsmerkmale (Versprechen der Tätigkeit oder des Erfolgs, Tragung der Gefahr) versagen vielfach; in welchem Umfange die beim Dienst- und Werkvertrag aufgestellten Rechtssätze anzuwenden sind, erscheint zweifelhaft Wir möchten meinen, dass die Arbeit mehr de lege ferenda als de lege lata Bedeutung hat, wenn wir auch durchans nicht verkennen, dass sie viel zur Klärung wichtiger Einzelfragen beiträgt.

9. **Schroeder, Dr. J. N.**, Ger.-Ref., Bürgerlichrechtliche Fälle. 8°. (VIII, 125 S.) Rostock i. M., 06. (C. J. E. Volkmann) 2.50

Anregende, mit Geschick und Humor verfasste Rechtsfälle, die ihren Zweck nicht verfehlen werden.

10. **Schwab, Sigf.**, Amtsrichter, Grundriss d. materiellen Liegenschaftsrechts des BGB. mit Berücksichtigg. d. bayer. Ausführungs- u. Uebergangsvorschriften. 8°. (88 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) geb. 2.80

Der Zweck des Büchleins geht dahin, die grundbuchrechtlichen Vorschriften des BGB. unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen im Grundrisse zusammenzustellen. Das Werk wird dem bayerischen Grundbuchrichter sicher von Nutzen sein.

11. **Staudinger, J. v.**, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. von Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin Riezler*, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberstlandesger.-Rat *J. Wagner*. 2. vollständig neubearb. Aufl. Lex. 8°. München, 05. (J. Schweitzer Verlag).

Lfg. 21: II. Band. Schuldverhältnisse. (Einz. Schuldverh.) (§§ 627—812) erl. von *K. Kober* u. *Dr. Th. Engelmann*. 25 Bogen. 9.—

In dieser von Kober und Engelmann verfassten Lieferung wird der besondere Teil des Obligationsrechts, das demnächst abgeschlossen werden soll, vom § 627—812 fortgeführt. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und berücksichtigen Literatur wie Judikatur bis auf die neueste Zeit.

Rechtsgeschichte.

Partsch, Dr. Jos., Refer., Die Schriftformel im römischen Provinzialprozesse. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Breslau 05 (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.50

In durchaus selbständiger und anregender Weise begründet der Verfasser die zum Teil bereits von andern vertretene Ansicht: das Formularverfahren gehört als Peregrinenprozess dem römischen Prozessrecht schon vor der Lex Aebutia an. Der für sein Entstehen massgebende Grund, die Wirkungslosigkeit der lex gegenüber Nichtbürgern, lässt annehmen, dass er auch in der Provinz schon früher gegolten habe; es beruht das nicht auf der Willkür des Provinzialstatthalters, vielmehr lassen sich rechtliche Garantien für die Anwendung desselben als des ordentlichen Prozesses in den Provinzen während der Zeit der Republik nachweisen, für einzelne Rechtsgebiete in der Provinz in den leges datae von Colonien und Munizipien, wie für ganze Provinzen in deren Grundgesetzen. Ebenso hat in den Senatsprovinzen — während in den kaiserlichen Provinzen eine sichere Spur dafür sich nicht nachweisen lässt, vielmehr hier das Cognitionsverfahren wahrscheinlich ist — die Schriftformel fortgedauert und noch im 2. Jahrhundert das regelmässige Verfahren gebildet, wenn auch mit manchen durch die Eigengerichtsbarkeit der Gemeinden gegebenen Beschränkungen, so dass er nur zwischen römischen Bürgern, zwischen Römern und Leuten latinischen wie peregrinen Rechts und zwischen Nichtbürgern zur Anwendung kam. Von dem allgemeinen Niedergang des Formularprozesses im 3. Jahrhundert wird die Schriftformel mitbetroffen; schon Anfang des 3. Jahrhunderts hat in den Senatsprovinzen das Beamtenverfahren gegolten, aber noch in der nachklassischen Zeit hat erst die Schriftformel die Fassung für die Prozessinstruktion an den delegierten Richter abgegeben; die Verordnung von Constantius und Constans schliesst das nicht aus.

Allgemeines.

Molitor, Hugo, Geh.-Reg.-Rat, Ges. f. Elsass-Lothringen betr. die Aenderung verschiedener Justizgesetze, v. 13 II. 1905 nebst Ausf.-Verordnung und Materialien. 8°. (VI, 166 S.) Strassburg, 05. (K. J. Trübner) kart. 3.—

Die reichsländische Justiznovelle vom 13. Februar 1905 hat hier eine sehr gediegene Erläuterung gefunden. Die Gesetzesmaterialien sind in einem eigenen Abschnitte gesammelt.

Handelsrecht.

1. **Budde, J.**, Direktor, Beiträge zum Reichs-Hypothekenbankgesetze. 8°. (58 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) 1.40

Die von grosser Sachkunde zeugende Abhandlung unternimmt es, das reiche privatrechtliche Material zu verarbeiten, das der berüchtigte Pommernbankprozess zutage gefördert hat. Die Ergebnisse werden zunächst für die Auslegung des § 12 HypBankG. verwertet.

2. **Cohn, Dr. G.**, Der Kampf um d. Wechselprotest. (Vortrag). gr. 8°. (44 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 1.—

Der Vortrag entrollt ein anschauliches Bild der Bewegung zur Reform des Wechselprotestes und unternimmt eine scharfsinnige Abwägung der von den einzelnen Vorschlägen zu erwartenden Vorteile und Nachteile.

3. **Goldmann, S.**, Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. gr. 8°. 12. Lfg. (S. 1167—1354 u. XII S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) 4.—

Mit dieser Lieferung liegt nun auch der zweite Band des Werkes, dessen reichen Inhalt wir wiederholt gerühmt haben, vollendet vor. Ein Sachregister für Band I u. II ist beigegeben.

4. **Parisius, Ludf.** und **Crüger, Dr. Hans**, Das Reichsges., betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 8. Aufl., bearb. v *Dr. Hans Crüger*. 16°. (149 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.40

In dieser 8. Auflage ist die treffliche kleine Handausgabe des Gesetzes mit der neuesten Gesetzgebung und Judikatur in Einklang gebracht.

5. **Stier-Somlo, Dr.**, Prof., Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Reformfragen u. Bedenken. gr. 8°. (VI, 86 S.) Leipzig,

05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 2.—; geb. 2.60

Die Schrift bildet die zweite, erheblich vermehrte Auflage einer 1903 in der Zeitschr. f. Handelsrecht unter dem Titel „Die Reform des Aufsichtrats der Aktiengesellschaft" erschienenen Arbeit. Die reiche Literatur der Zwischenzeit ist mit scharfer Kritik und hoher Sachkenntnis verarbeitet.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Dispeker, Dr. S.,** Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Ein Handbuch des Verfahrens in der Zwangsversteigg. u. d. Zwangsverwaltg. nach dem RG. v 24. III. 1897. gr. 8°. (VI, 110 S.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.60

Dieses Handbuch des Zwangsversteigerungsverfahrens bildet eine wertvolle Ergänzung der Kommentare und Systeme des Zwangsversteigerungsrechtes. In erster Linie wendet es sich an den Praktiker, aber auch dem Theoretiker wird es willkommen sein. Denn es gibt ein klares, zuverlässiges Bild vom Gange des Verfahrens; es enthält treffliche Antrags- und Beschlussformulare; es birgt in seinen Anmerkungen eine Fülle anschaulicher Beispiele. Die neue Rechtsprechung ist in weitestem Umfange, die Ausführungsgesetzgebung wenigstens für die grösseren Einzelstaaten berücksichtigt. Die Handhabung wird durch ein eingehendes Sachregister wesentlich erleichtert.

2. **Fritzsche, Dr. Hs.,** Das Rechtsbot Eine Eigentümlichkeit ostschweizer. Zivilprozesse. gr 8°. (70 S.) Zürich, 05. (Schulthess & Co.) 2.40

Der Gedanke einer Feststellung und Vollstreckung behaupteter Rechte ohne zuvorige Nachprüfung ist dem schweizerischen Rechte in viel weiterem Umfange eigen als dem deutschen Reichsrecht (§§ 688 ff. Z.P.O.). Er fand sich schon vor dem schweizerischen Schuldbetreibungsgesetz in fast allen Kantonen der Schweiz. Meist wird die Urkunde, die dem Gegner das behauptete Recht (nicht nur Geldansprüche) vorhält und im Falle seiner Passivität Rechtskraft erlangen kann, in der kantonalen Gesetzessprache „Rechtsbot" genannt. Von diesen Rechtsboten handelt die interessante und belehrende Schrift.

3. **Jaeger, Dr. Ernst,** Prof., Die Gläubigeranfechtung ausserhalb des Konkurses. gr. 8°. (XII, 344 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 9.—; geb. 10.—

In diesem Werke, das der Verfasser bei seinem Scheiden von der Universität Würzburg dem hochverdienten Senior der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, Geheimrat Prof. *Dr. v. Bureckhard,* zugeeignet hat, wird das ebenso wichtige als schwierige Anfechtungsgesetz eingehend kommentiert. Zum Studium der Anfechtungslehre hat der Verfasser eine systematische Einführung in das gesamte geltende Anfechtungsrecht (innerhalb und ausserhalb des Konkurses) vorausgeschickt. Der Anhang enthält das dem deutschen Rechte so nahe verwandte österreichische und das schweizerische Anfechtungsrecht.

4. **Irmler, Rich.,** Rechtsanw. Not., Notwendigkeit u. Ziele e. Revision der deutschen Gebührenordnung f. Rechtsanwälte. Ein Vortrag. gr. 8°. (45. S.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 1.—

Der deutsche Anwaltstag hat auf Anregung der badischen Anwaltschaft eine Kommission zur Revision der Anwaltsgebührenordnung des Reiches eingesetzt, die einen sieben Artikel umfassenden Entwurf aufstellte und darin 55 von den 95 Paragraphen der RAGO. zu ändern empfahl. Ueber diese Vorschläge berichtet in kritischer Würdigung die vorstehende Schrift. Eine „baldige durchgreifende Reform" der RAGO. betrachtet auch der Verfasser als „Notwendigkeit".

5. **Schroeder, Ferd.,** Landg.-Direktor, Die Gerichtsferien. Gr. 8°. (63 S.) Aachen, 05. (R. Barth) 1.—

Die beachtenswerte Schrift stellt zunächst geschichtliches Material zusammen und beschäftigt sich darauf mit dem geltenden Ferienrecht. Die Reformbedürftigkeit dieses Rechts wird unbedingt bejaht, die Frage, ob die Gerichtsferien ganz zu entbehren sind, unbedingt verneint. Nach Ansicht des Verfassers müssen die Ferien verkürzt, für die kürzere Zeit aber intensiver gestaltet werden. Die am Schlusse formulierten Vorschläge verdienen in wesentlichen Punkten Beifall.

6. **Schweitzers Zettelausgabe** der Gesetze betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung vom 5. VI. 1905. 12°. (10 S. u. 12 Blätter.) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) —.50

Die sehr zweckmässig hergestellte und preiswerte Zettelausgabe eignet sich zur Einfügung in Gesetzesausgaben der verschiedensten Grösse. Die einseitig bedruckten Zettel sind abzutrennen und an den abgeänderten Gesetzesstellen einzulegen oder einzukleben.

7. **Seuffert, Dr. Lothar,** Prof., Kommentar z. Zivilprozessordnung in der Fassg. der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 nebst dem Einführungsgesetze. Nachtrag enth. die Novelle z. ZPO. vom 5. VI. 1905 nebst Erläuterungen. Lex. 8°. (9 S.) München, 05. (C. H. Beck) —.30

Zu der kürzlich vollendeten 9. Auflage des ausgezeichneten Kommentars der ZPO. von L. Senffert bringt die vorliegende Schrift eine unerlässliche Ergänzung. Sie erläutert die wichtige Novelle vom 5. Juni 1905. Die einzeln, zu ausserordentlich niedrigem Preise käufliche Schrift wird auch den Besitzern anderer Kommentare der ZPO. willkommen sein.

8. **Sydow, R.,** Unterstaatssekr. u. **L. Busch,** Kammerger.-R., Zivilprozessordnung u. Gerichtsverfassungsgesetz in den neuesten Fassungen. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts hrsg. m. Anmerkgn. zunächst v. *S.*, weiter bearb. v. *B.* 10. Aufl. 8°. (XVI, 947 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. in Leinw. 6.—

Die beliebte und allbekannte Sydow-Buschsche Handausgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung wird insbesondere dem Praktiker in dieser neuen, zehnten Auflage willkommen sein, da sie die Novellen des Jahres 1905 (auch zum § 113 GVG.) bereits enthält und Auskunft über Sinn und Tragweite der Aenderungen gibt. Die schätzbaren und zuverlässigen Auszüge aus der Judikatur des Reichsgerichts sind bis auf die neueste Zeit ergänzt.

9. **Vorwerk, Dr. A. F.,** Rechtsanwalt, Reichsges. über d. Konsulargerichtsbarkeit. 12°. (184 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. 2.—

Die treffliche, mit grosser Sorgfalt verfasste Handausgabe des KonsGG. kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und berücksichtigen die neueste Rechtslage.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. **Formularbuch** für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Auf Veranlassg. des Berliner Anwaltvereins verfasst. gr. 8°. II. Teil: Bürgerliches Gesetzbuch, Familienrecht. (VIII, 459—606 S.) Berlin, 05. (C. Heymanns Verlag) 3.—

Die Lieferung enthält etwa 150 in der Tat „mustergiltige" Formulare zum Familienrecht, die eine wiederholte Empfehlung des „Formularbuchs" rechtfertigen.

2. **Fuchs, Dr. Eug.,** Justizrat und **Dr. Hugo Arnheim,** Rechtsanwalt, Grundbuchrecht. Bd. II: Formelles Grundbuchrecht 5. Heft. [Des ganzen Werkes 13. Heft]. 8°. (S. 321 bis 400) Berlin, 05. (J. Gnttentag) 1.75

In bekannter Gediegenheit und Schärfe, wenn auch leider nur für wenige Paragraphen, führt diese Lieferung den Kommentar zur GBO. bis § 39 weiter.

3. **Meikel, Georg,** II. Staatsanwalt, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich v. 24. III. 1897 unt. bes. Berücks. d. bayer. Ausf.-Gesetzes u. der einschl. Vollzugsvorschriften. gr. 8°. Lfg. 1. (S. 1—80) München, 05. (J. Schweitzer Verlag) 1.50

Der fragmentarische Charakter der GBO. lässt eine durch ein bestimmtes Landesrecht ergänzte Gesetzerläuterung erwünscht erscheinen. Bisher fehlte es an einer das bayerische Ausführungsrecht berücksichtigenden Ausgabe des Gesetzes. Diesem Bedürfnisse will das Meikelsche Werk abhelfen. Soweit die erste Lieferung einen Schluss gestattet, dürfen wir auf ein inhaltsreiches Werk gefasst sein, das namentlich dem bayerischen Praktiker von Nutzen sein wird.

Verwaltungsrecht.

1. **Baltz, Dr. Constanz,** Reg.-Präs., Preussisches Baupolizeirecht. Unter besond. Berücksicht. der Baupolizeiordng. f. den Stadtkreis Berlin f. den prakt. Gebrauch dargestellt. 3. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (XX, 553 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 12.—; geb. 13.—

Das preussische Baupolizeirecht entbehrt bekanntlich einer einheitlichen Regelung dergestalt, dass je eine eigene Baupolizeiverordnung für die einzelnen grösseren Städte, weitaus die meisten Regierungsbezirke und viele Kreise besteht. Der Verfasser der vorliegenden Bearbeitung hat darauf verzichtet, diesen Normenwust zur Grundlage zu nehmen, sich vielmehr zur Aufgabe gestellt, das preussische Baupolizeirecht einerseits im allgemeinen zu behandeln, soweit reichsrechtliche oder allgemeine landesrechtliche Bestimmungen einschlagen (167 S.), andrerseits als besonders bedeutsamen und vorbildlichen Typus der näheren Regelung das örtliche Baupolizeirecht der Stadt Berlin eingehend darzustellen. An gemeinsamen

wichtigeren Gesichtspunkten fehlt es ja den zahlreichen Baupolizeiverordnungen keineswegs, nicht selten sind ferner Vorschriften allgemein von den Ministern angeordnet und vielfach sind andernorts die Berliner Bestimmungen direkt übernommen, so dass das Buch, wie die Erfahrung bei den bisherigen Auflagen gezeigt hat, auch ausserhalb Berlins mit grossem Nutzen verwendet werden kann. Selbst für die allgemeinen rechtlichen Grundsätze und ihre Anwendung ist bei jener Art der Stoffbehandlung und bei dem verhältnismässig bescheidenen Umfange der auf Reich und Staat sich erstreckenden Regelung weitaus das Meiste in dem Kommentar zu den Berliner Normen zu suchen. In der Neuauflage erfuhr das Werk wesentliche Erweiterungen und Umarbeitungen; es wird sich gewiss neue Freunde erwerben.

2. **Wachler, Paul**, Sen.-Präs. und Oberverwaltungsger.-R. **E. Naundorff**, DD., Rechtsgrundsätze des kgl. sächs. Oberverwaltungsgerichts. 1. Bd. 8°. (IV, 139 S.) Leipzig, 05. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 3.20; geb. 4.—

Die Schrift bietet für Sachsen, das sich noch nicht lange eines Oberverwaltungsgerichts erfreut, die in anderen Staaten praktisch so bewährte und unentbehrlich gewordene Zusammenstellung der Judikaturergebnisse der obersten Verwaltungsgerichtsinstanz in kurzen Rechtsgrundsätzen. Diese sind nach Materien (Arbeiterversicherung, Baurecht, Gemeindeverwaltung, Gewerberecht etc.) geordnet; innerhalb der einzelnen Abschnitte ist, soweit tunlich, der Legalordnung gefolgt. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister bildet eine wesentliche Ergänzung.

Kirchenrecht.

Silbernagl, Dr. Isid., Prof., Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. Eine kanonist.-statist. Abhandlung. 2. gänzl. umgearb. Aufl. nach d. Tode des Verfassers hrsg. von Prof. *Dr. Jos. Schnitzer*. gr. 8°. (XXIV, 396 S.) Regensburg, 05. (Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz) brosch. 6.—

In schwerer Krankheit hat der Münchner Kanonist *Silbernagl* sein vor 40 Jahren erstmals erschienenes Werk über die Kirchen des Orients für die 2. Auflage gänzlich umgearbeitet. Sein Schüler *Schnitzer* hat nach dem Tode des Verfassers (6. April 1904) in pietätvoller Weise dessen letztes literarisches Vermächtnis mit einem als Nekrolog gehaltenen Vorworte versehen und, wie er selbst betont, ausser letzterem und dem Sachregister nichts hinzugefügt, überhaupt von Aenderungen abgesehen, da er erst nach vollständigem Abschlusse des Manuskriptes während der Korrekturarbeiten von *Silbernagl* um seine Beihilfe angegangen worden war. Bei dieser Sachlage ist natürlich der jetzige Herausgeber ohne literarische Verantwortung. Auch dem Verfasser wird man es nicht zu sehr verargen, dass es ihm während seiner todbringenden Krankheit nicht gelang, überall das neueste statistische Material zu beschaffen, und dass er auch sonst manches übersah. Im ganzen und speziell in *kirchenrechtlicher* Beziehung ist das Buch eine wohl noch auf geraume Zeit ohne ernstliche Konkurrenz dastehende tüchtige und dankenswerte Spezialbearbeitung der in vielen Richtungen so interessanten Materie.

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Hauptwerke** des Sozialismus und der Sozialpolitik. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler*. 5. Heft. gr. 8°. Leipzig, 05. (C. L. Hirschfeld)

5. *Enfantin, P.*, Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus. Aus d. Französ. von Dr. A. Villaret, eingel. von *Gg. Adler* (110 S.) 2.40

Das verdienstvolle Unternehmen *G. Adlers*, die Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik uns in guten Ausgaben zugänglich zu machen, beschert uns diesmal eine deutsche Uebersetzung, und zwar die erste, von Enfantins „Economie politique", die zuerst 1830/31 im „Globe" erschienen ist. Eine eigentliche „Nationalökonomie" ist es bekanntlich nicht, was Enfantin bietet, sondern es sind die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen des Saint-Simonismus über die Ausbeutung der Besitzlosen durch die Eigentümer, über die sozialen Widersprüche, die Nationalbank und die Erbschaftssteuer, welche dargelegt werden. Eine treffliche Einleitung des Herausgebers über die Bedeutung des Saint-Simonismus und die Führer dieser Bewegung versetzt den Leser rasch in das Milieu, dem die Schrift Enfantins Ausdruck gibt. Die Uebersetzung ist gut und fliessend.

2. **Jucht, Dr. Wilh.**, Ass. a. d. K. b. forstl. Versuchsanstalt, Geschichte der Holzzoll- u. Holzhandels-Gesetzgebung i. Bayern. gr. 8°. (VIII, 181 S.) Berlin, 05. (Jul. Springer) 4.—

Der Verfasser bietet in der vorliegenden

Abhandlung eine Geschichte der auf den Holzhandel und Holzzoll bezüglichen Gesetzgebung Bayerns. Während die neuere Geschichte seit Anfang des 19. Jahrhunderts sehr summarisch gehalten ist, ist die ältere Zeit eingehend dargestellt. Nicht nur die vorhandene Literatur, sondern auch die Archive sind von dem Verfasser ausgiebig benutzt, und es gelingt ihm deshalb, uns viel Unbekanntes und Interessantes zu erzählen. Wie der Verfasser mit Recht die Zoll- und Handelsordnungen jeweils als Ausfluss der herrschenden allgemeinen, insbesondere der wirtschaftlichen Anschauungen darstellt, so zeigt er auch, inwieferne die gesetzgeberischen Massnahmen wieder auf die letzteren einwirken. Und so kann die fleissige Arbeit als ein verdienstvoller Beitrag nicht nur zur Geschichte der Holzzoll- und Holzhandelsgesetzgebung, sondern auch zur Geschichte der bayerischen Wirtschaftspolitik überhaupt angesehen werden.

3. **Keyssner, Dr.**, Ass., Geld-, Bank- und Börsenwesen. In gemeinverst. Darstellung. 8°. (VIII, 200 S.) Leipzig, 05. (Vorm. Dr. L. Huberti, G. m. b. H.) geb. 2.75

Das Buch *Dr. L. Keyssners* über Geld-, Bank- und Börsenwesen ist in erster Linie für den Kaufmann bestimmt; es kann aber auch dem Juristen und Verwaltungsbeamten und überhaupt allen, die sich über die einschlägige Materie unterrichten wollen, warm empfohlen werden. Klar und zuverlässig, bei aller Gedrängtheit doch erschöpfend, wird das Buch sich allen, die es zu Rate ziehen, als brauchbarer Führer und Belehrer erweisen.

4. **Koch, Dr. R.**, Präs., Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere u. Reichsschulden. Textausg. m. Anmerkungen. 5. Aufl. 2°. (XVI, 489 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) geb. 3.—

Die von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums *Dr. R. Koch* besorgte, nun in 5. Auflage vorliegende Ausgabe der Reichsgesetze über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden erfreut sich von jeher mit Recht allgemeiner Anerkennung, so dass sie einer besonderen Empfehlung nicht bedarf. In der vorliegenden neuen Auflage sind die seit Herbst 1900 eingetretenen Veränderungen berücksichtigt. Neu hinzugekommen ist ein Abschnitt über das Münzwesen und ein solcher über die Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten.

5. **Meyer, Dr. Herm.**, Die Einkommensteuerprojekte in Frankreich bis 1887. 8°. (XII, 190 S.) Berlin, 05. (C. Heymann) 4.—

Das Buch bietet mehr, als man nach dem Titel erwarten zu dürfen glaubt. Wenn wir von den Einkommensteuerprojekten in Frankreich lesen, so denken wir wohl ausschliesslich an die vielen Versuche, welche von der dritten Republik bisher gemacht worden sind, um die allgemeine Einkommensteuer einzubürgern. In der Tat nimmt auch in dem Buche *Dr. H. Meyers* die Darstellung dieser Einkommensteuerprojekte bis zum 10. Febr. 1887 (Annahme der Resolution G. Périn und Genossen in der Deputiertenkammer) weitaus den grössten Raum ein. Der Verfasser gibt uns aber ausserdem auch eine Kritik des bestehenden direkten Steuerwesens in Frankreich und schildert uns des weiteren, wenn auch in knappen Umrissen, die französischen Vermögens- und Einkommensteuern im Mittelalter und in der Zeit vor der Revolution, die Steuerpolitik der konstituierenden Versammlung vor 1789, die Einkommensteuerprojekte und Zwangsanleihen des Nationalkonvents und Direktoriums, sowie die der folgenden Zeit bis 1870, so dass wir eine treffliche Uebersicht über die auf das Einkommensteuerwesen bezüglichen Gesetze und Reformbestrebungen erhalten. Für die neuere Zeit sind neben der vorhandenen Literatur die amtlichen Quellen und die Tagespresse ausgiebig benutzt.

6. **Wismüller, Dr. F. X.**, Oberassessor, Die bayer. Moorkolonie Grosskarolinenfeld. 8°. (12 S.) München (Bay. Landwirtschaftsrat)

Die kleine Abhandlung zeigt in kurzen Umrissen, wie die Moorkolonie Grosskarolinenfeld (bei Aibling in Oberbayern) entstanden ist, welches ihre Schicksale waren, welche Aussichten sie für die Zukunft hat. Dass die letzteren keineswegs befriedigend sind, ergeben die Ausführungen des Verfassers mit aller Klarheit; seine Vorschläge, wie künftigen Missgeschicken vorgebeugt werden könne, erscheinen zweckentsprechend.

Varia.

1. **Aström, Dr. Ad.**, Univ.-Doz., Ueber das Wasserrecht in Nord- und Mitteleuropa. Eine system. Darstellg vom Gesichtspunkte d. schwedischen Grundeigentumsrechts. gr. 8°. (VI. 310 S.) Leipzig, 05. (A. Deichertsche Verlagsbuchh.); Lund, 05. (Gleerupska Univ.-Bokhandeln) br. 6.—

In diesem von grosser Sachkenntnis zeugenden Werke unternimmt es der Ver-

fasser, sämtliche Wassergesetze Nord- und Mitteleuropas, was das Eigentum und die Nutzung am Wasser betrifft, auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Die Arbeit verdient allgemeine Beachtung.

2. **Dochnahl, Dr. Jos.,** Ratgeber bei Verfügungen von Todeswegen, Schenkungen und Stiftungen. Mit zahlreichen Beispielen etc. 12°. (XVI, 404 S.) Paderborn, 05. (F. Schöningh) geb. 2.20

Die Darstellung will ein Ratgeber für den gebildeten Nichtjuristen sein. Sie ist klar und anschaulich. Gute Formulare fördern ihren Zweck.

3. **Heinzmann, Dr. Curt,** Staatsanwalt, Deutsches Theaterrecht. kl. 8°. (XII, 200 S.) München, 05. (C. H. Beck) geb. 4.—

Eine sehr erfreuliche zusammenfassende Darstellung der verschiedenartigen Rechtsmaterien, die das Theater betreffen oder sonst für das Theater in Betracht kommen! In anregender Weise behandelt der Verfasser die Organisation des Theaters (Hof-, Stadt- und Privattheater, deren innere Organisation), die auf die Bühne bezügliche Kulturpflege des Staates und die Theaterpolizei, insbesondere auch Konzession und Zensur, dann das Bühnenaufführungsrecht und den „Engagementskontrakt" mit seinen vielfältigen Fussangeln, wobei namentlich auch das berüchtigte Vertragsformular des deutschen Bühnenvereins (bekanntlich eines Vereins der Theaterleiter) kritischer Erörterung unterstellt wird, ferner das Verhältnis zwischen Theater und Publikum, bzw. Presse, den Selbstschutz der Bühnenglieder, die soziale Stellung des Bühnenberufs in der Geschichte und in der Gegenwart, wobei auch die moralischen Missstände des Bühnenlebens nicht unerörtert bleiben, und postuliert schliesslich mindestens eine deutsche Theaterakademie, sowie ein auf sozialen und künstlerischen Prinzipien beruhendes Reichstheatergesetz.

4. **Horn, Dr. Ewald,** Akademische Freiheit. 8°. (VII, 107 S.) Berlin, 05. (Trowitzsch & Sohn) 1.50

Ein sachkundig und warmherzig geschriebenes Buch, das man auch da mit Interesse liest, wo man dem Verfasser nicht beizustimmen geneigt ist. Besonders beachtenswert sind die geschichtlichen Darstellungen, gegliedert in Ausführungen über die akademische Freiheit als Rechtsinstitut, über Burschenfreiheit, dann über Lehr- und Lernfreiheit. Die referierenden und kritischen Mitteilungen des Kapitels über Theorien und Beurteilung der akademischen Freiheit enthalten gleichfalls viel schätzenswertes Material. Das Büchlein klingt aus in einem Schlusswort, überschrieben: „Das deutsche Volk und seine Studenten". Den letzteren wird darin u. a. ans Herz gelegt, ein Spiegelbild der deutschen Nation auch in der Richtung zu sein, dass sie nicht Zerrissenheit und Zersplitterung bestehen lassen, sondern Einigkeit und wissenschaftliche Freiheit erstreben. Ein Anhang befasst sich mit den studentischen Ausschüssen und ihren Aufgaben; er bringt Geschichtliches darüber und praktische Vorschläge.

5. **Kunstwart,** der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik und bildende Künste. Hrsg. v. *Ferd. Avenarius.* 19. Jahrg. H. 1 u. 2. München (G. D. W. Callwey) vierteljährl. 3.50, das einzelne Heft —.70

Die beiden vorliegenden Hefte eröffnen würdig den neuen Jahrgang. Der besonderen Beachtung möchten wir den Aufsatz in der ersten Nummer über „Kunst im Krankenhaus" empfehlen. Es will uns scheinen, als ob der Kunstwart hier auf etwas aufmerksam mache, was von den massgebenden Stellen und Personen nicht immer in der wünschenswerten Weise beachtet wird, nämlich dass durch entsprechende Ausgestaltung der Räume günstig auf die Psyche des Kranken und Genesenden eingewirkt werden kann. Besondere Kosten würden dadurch durchaus nicht erwachsen. Nachstehend geben wir den *Inhalt des zweiten Oktoberheftes:* Der ideale Zuschauer. Von Ferdinand Gregori. — Adalbert Stifter. Von Adolf Bartels. — „Musikalisch". Von Richard Batka. — Die Verschiebung der deutschen Kulturzentren. Von Alfred Lichtwark. — *Lose Blätter:* Aus Stifters Dichtungen; Gedichte von Richard Wagner. — *Rundschau:* Kunst auf dem Katholikentage. Umschau. Neue Bücher. Berliner Theater. Münchner Theater. Aus Anton Dworschaks Nachlass. Neue Briefe von Hugo Wolf. Ueber historische Konzerte. Ueber den Vortrag Bachs. Deutsche Kunstpflege. Aeusserliches vom Harmonium. Der Tag für Denkmalpflege. Zwei deutsche Ausstellungen. Neue Bücher von Lichtwark. Vom Wohlwollen der Presse Vogelschutz. — *Bilderbeilagen:* Alexander Perrier, Seebild; Stifter-Bildnis; J. F. Millet, Die Aehrenleserinnen; Georg Lebrecht, Einsamer Reiter. — *Notenbeilagen:* Zwei Stücke aus der „Teufelskäthe"; Felix Dräseke, „Das sterbende Kind".

Zeitschriften.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. v. Heberg*

und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrgang 1905 Nr. 11. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 11. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Württembergische Gesetzgebungsfragen, von * * *. — Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert, von *Anton Greger* in München. — Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff, von *Dr. Arthur Berner* in Berlin (Forts. folgt). — Skizzen und Notizen: Die Arbeitervereine in Oesterreich, von *H. Fehlinger* in Stuttgart Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen des ges. Versicherungswesens.** 1905: Nr. 38—42. Leizig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern bringen folgende grössere Artikel und zwar Nr. 38: Ist die „weitere Vorprämie" der „Perleberger Versicherungs Gesellschaft a. G." als „Vorprämie" oder als „Nachschuss" aufzufassen? Nr. 39: Kriegserklärung und Versicherungsverträge, von *Dr. P. Alexander Katz*-Berlin; Nr. 40: Beschwerden beim K. A. f. PV.; Nr. 41: Die Lebensversicherung in Deutschland nach den Geschäftsergebnissen des Jahres 1904; Nr. 42: Das kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung und der „Preussische Beamtenverein".

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XXII. Jahrg. 1905 Nr. 27/28. Hoch 4°. Berlin (Verl. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Abhandlungen: Sozialpolitische Gesetzgebung und öffentliche Armenpflege (*Schmitz*). Haftpflichtansprüche bei Betriebsunfällen *(Unfried)*. Ist ein Betriebsunternehmer während des Ganges zur Betriebsstätte gegen Unfallgefahr gedeckt? (*Voigt*). Fürst Bismarck und die Entstehung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung *(W.)*. Die Rechte der Ausländer nach der französischen Unfallversicherungsgesetzgebung *(Fuld)*. Zu § 63 HGB. — Verwaltung und Rechtsprechung, Mitteilungen etc.

4. **Archiv, Oesterr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. V. Jahrg. (1905) Nr. 10. Wien. (Manz) jährlich 10.—

Diese Nummer enthält in dem legislativen Teil u. a.: Den Zolltarif Columbiens vom 27. Januar 1905, die italienische Durchführungsverordnung zum Handelsvertrag mit der Schweiz, das italienische Gesetz über Errichtung einer Schiffahrtslinie zwischen Genua und Zentralamerika, das japanische Gesetz zur Förderung der Hochseefischerei, das amerikanische Markenschutzgesetz. Der statistische Teil bringt u. a.: Eine Uebersicht über Produktion, Verkehr und Konsum alkoholischer Getränke in den wichtigsten Ländern 1889—1903, über Aussenhandel und Schiffahrt Indiens 1899/1900—1903/04, Hamburgs Handel und Schiffahrt 1904 und den Anteil Oesterreich-Ungarns daran, Koreas Handel und Schiffahrt 1904.

5. **Archiv, Sächsisches,** f. Deutsches Bürgerl. Recht Hrsg. v. Hoffmann., v. Sommerlatt und Wulfert. Bd. 15 Heft 5–9. Leipzig. (Rossbergsche Verlagsbuchh.) jährlich 14.—

Das Doppelheft 5/6 enthält eine Uebersicht über Abhandlungen zivilistischen Inhalts, die 1903 in Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Die folgenden Hefte bringen eine Abhandlung über das Sächsische Oberlandesgericht (1879—1904) und zahlreiche Erkenntnisse.

6. **Beiträge** zur Auslegung des BGB. Hrsg. von Proff. Drs. Bernhöft und Binder. 8°. 6. Heft (S. 381—470). (A. Deichertsche Verlagsbuchh.) 1.60

In diesem Hefte handelt *Bernhöft* von den Fiktionen im BGB., *Golde* vom Verhältnis der Deliktshaftung zur Haftung für nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung, *Bunsen* vom Schutze des Eigentums im BGB. Eine Uebersicht auf die Zeitschriften des Jahres 1900 gibt *Binder*.

7. **Blätter für administrative Praxis,** hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LV Nr. 10/11 1905. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Abhandlungen: Die Geschäftstätigkeit der Eichungsbehörden in Bayern *(Zeulmann)*. Die Flurbereinigung in Bayern *(Windstosser)*. Die polizeiliche Kontrolle Trunksüchtiger *(Meyer)*. — Literatur.

8. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** XIII. Bd. Nr. 13/14. München. (C. H. Beck) jährlich 6.—

Diese Doppelnummer enthält den Schluss des Artikels von *Dr. W. Hundemer*, Zur Anwendung der Art 146 und 249 des bayer. Gebührengesetzes gegenüber Vereinen, Gewerkschaften, Stiftungen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1905 Nr. 37—40. Berlin (J. Guttentag) jährlich 6.—

Wir heben folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 37: Stellung der Genossenschaften zu den Handels- und Handwerkskammern sowie zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (Schluss), von *Hauss;* Nr. 38: Die Genossenschaft als Arbeitgeber; Sparkassen und Genossenschaften (Schluss in Nr. 39); Nr. 40: Gegen Angriffe der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau", von *Dr. Crüger*.

10. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirk des Kammergerichts. Hrsg. von *Dr. Perl* u. *Wreschner*. 16. Jahrg. Nr. 7/9. Berlin (Franz Vahlen) jährl. 4.—

Ausser zahlreichen interessanten Erkenntnissen ist eine Abhandlung zur Auslegung des § 18 RAO. zu nennen (RA. *Dr. Nussbaum*, Berlin).

11. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Hrsg von *Dr. A. Unger*. Der ganzen Folge 52. Bd. 3/4 Heft. Jena (H. Pohle) pro Band 10.—

Das Doppelheft bringt einen Nachruf für Karl von Ortlöpp und folgende Aufsätze: *Schmid*, Die Bestätigung des Eigentumsübergangs nach weimarischem Recht; *Ortloff*, Die Stiftung; *Lippmann*, Die Bedeutung des § 228 BGB. für das Strafrecht; *Peuckert*, Zur Frage der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Hypothekeneintragung im Grossherzogtum Sachsen; *Goeckel*, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen.

12. **Blätter, volkswirtschaftliche,** hrsg. von *Dr. Heinz Potthoff*, Berlin. IV. Jahrg. Nr. 18/19. Berlin (C. Heymanns Verlag) halbjährl. 3.—

Aus dem Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende Artikel hervor, und zwar Nr. 18: *Dr. Blaustein*, Zur Sozialstatistik der deutschen Handelskammerbeamten (Forts. in Nr. 19); *Krueger*, Die Volkswirtschaftslehre als Grundlage für die Ausbildung von kaufmännischen Verwaltungsbeamten; *Koch*, Verwaltungsingenieure; *Dr. Brodnitz*, Zur staatswissenschaftlichen Fortbildung der Juristen; Zur Ausbildung unserer Konsulatsbeamten; Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich; Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in England; Soziales Museum des Bürgerlichen Volksvereins in Bremen; *Dr. Wygodzinski*, Die Jahresberichte der Deutschen Grossstädte; Nr. 19: *Dr. Thiess*, Die Generalsekretäre der nationalliberalen Partei.

13. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts.-Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses u. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905). Nr. 28—30. München (J. Schweitzer Verlag) jährl. 8.—

Aus dem Inhalte dieser Nummern nennen wir: Die Aufgaben der Gemeinden in der Forstverwaltung. Von Kgl. Forstmeister *Weber*, Stadtsteinach; Die Wohnungsfrage vom gesundheitlichen Standpunkte. Gemeinverständlich dargestellt von *Dr. Franz Spaet*, Kgl. Bezirksarzt in Fürth (Forts.); Sechster Bayerischer Städtetag; Wohnungsfürsorge auf dem Lande; Mitteilungen. — Verband bayerischer Arbeitsnachweise.

14. **Genossenschaftsblatt,** Landwirtschaftliches. Hrsg. vom Generalverband ländlicher Genossenschaften f. Deutschland zu Neuwied. 27. Jahrgang 1905. Nr. 12 Neuwied a. Rh. jährl. 3.—

Allgemeines Interesse bieten die folgenden Artikel: Die unbeschränkte Haftpflicht der Raiffeisen-Vereine und ihre Haftpflicht als Aktionäre der Zentral-Darlehenskasse von *A. Buchrucker*; Wirtschaftliche Annäherungen zwischen ländlichen Genossenschaften und städtischen Konsumvereinen.

15. **Handels-Museum, Das.** Bd. 20. Nr. 38/41. Wien (Verlag d. k. k. österr. Handels-Museums) halbj. 8.—

Diese Nummern enthalten folgende Abhandlungen, und zwar Nr. 38: Nordamerikanische Handelspolitik, von *Dr. S. Schilder*; Die Korinthenfrage in Griechenland; Nr. 39: Das Schuhmachergewerbe in Oesterreich, von *Dr. V. Heller*; Das überseeische Exportgeschäft; Nr. 40: Der internationale Arbeiterversicherungskongress zu Wien; Nr. 41: Die Kartell-Debatte auf der Mannheimer Tagung des Vereins für Sozialpolitik, von *S. Schilder*; Die wirtschaftliche Entwicklung Mexikos.

16. **Handelszeitung, Bayerische.** 1905. Nr. 38 bis 41. München (Franzsche Hofb.) vierteljährlich l.50

Aus dem Inhalt heben wir hervor, und zwar Nr. 38: Revision des Patentgesetzes, von *Dr. Sunder*-Barmen; die neueren Aenderungen der Gewerbeordnung (Forts. in Nr. 39 u. 40); Nr 39: Neues zur Arbeiterwohnfrage, von *L. Katscher*; Nr. 40: Die Landwirtschaft in Bayern 1904; Nr. 41: Die wirtschaftlichen Aufgaben des bayerischen Landtages; Die Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel.

17. **Invaliditäts- und Altersversicherung,** die, im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 21—23. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlungen: Die Wirksamkeit der gemäss §§ 103—107 des IVG. errichteten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und Vorschläge znr Abänderung der Organisation dieser Gerichte. Zur Reform der Invalidenversicherung *(Hilse)*. — Entscheidungen, Mitteilungen etc.

18. **Mitteilungen für die öffentl. Feuerversicherungs-Anstalten.** XXXVII. Jahrg. Nr. 22—23. Hrsg. vom Bureau d. Verb. öffentl. Feuervers.-Anstalten in Deutschl. zu Merseburg.

Aus den vorliegenden Nummern heben wir hervor: Von der städtischen Feuersozietät

in Breslau, von *Dr. Gradenwitz*-Breslau: Die Entstehungsursachen der Brände bei 33 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten i. J. 1900; Brände und Schäden durch Eisenbahnlokomotiven und andere Dampfapparate, von *Haccius*-Hannover.

19. **Monatshefte, sozialistische.** 1905. Nr. 10. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt der vorliegenden Nummer heben wir hervor: *Dr. David*, Rückblick auf Jena; *R. Schmidt*, Der Jenaer Parteitag und die Gewerkschaften; *P. Kampffmeyer*, Eine Wiedergeburt der „unabhängig-sozialistischen" Bewegung?; *E. Bernstein*, Klasse und Klassenkampf; *Willem Hubert Vliegen*, Das Agrarproblem in der niederländischen Sozialdemokratie; *Dr. Curt Hartwig*, Einige Randbemerkungen zur Frauenfrage; *J. Schlaf*, Vier Skizzen; *H. Wendel*, Ueber Heinrich Mann; *K. Bleibtreu*, Von der Zusammensetzung des Offizierkorps, Politik von *R. Calwer*; Sozialpolitik von *P. Kampffmeyer*; Soziale Kommunalpolitik von *Dr. H. Lindemann*; Sozialistische Bewegung von *H. Poetzsch*; Gewerkschaftsbewegung von *E. Deinhardt*; Genossenschaftsbewegung von *Gertrud David*; Philosophie von Prof. *Dr. Fr. Staudinger*; Dichtkunst von *M. Hochdorf*. — Als künstlerische Beigabe bringt das Heft ein *Karrikatur-Portrait* des Dichters Heinrich *Mann*, gezeichnet von Olaf *Gulbransson*. —

20. **Recht, Das.** 1905, Nr. 19. Hannover (Helwingsche Verlagsb.) vierteljährlich 3.50

Aus dem Inhalt: *Allgemeines*: Die graphische Darstellungsweise im Dienste der Rechtswissenschaft und Praxis. (Oberlandesgerichtsrat *Betzinger*, Karlsruhe.) *Gesetzesauslegung und -anwendung*: Abtretung der Hypothek an den Grundstückseigentümer. (Justizrat *J. Boehm*, Sagan). *Gesetzeskritik*. Reform des Strafprozesses. V. Zeugen und Sachverständige, Zeugnisverweigerungsrecht der Redakteure etc., Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes. (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig.) *Aus dem Rechtsleben*: Gerichtsärztliche Wünsche in bezug auf die bevorstehende Reform der Strafprozessordnung. — Zum Kapitel Eidesnot. — Die schwarze Liste.

21. **Reichs-Arbeitsblatt.** Hrsg. vom Kais. statist. Amt, Abtlg. für Arbeiterstatistik. III. Jahrg. Nr. 9. gr. 4°. Berlin (Carl Heymann) jährlich 1.—

Neben den üblichen Rubriken über Arbeitsmarkt, Arbeiterschutz und -versicherung usw. bringt die vorliegende Nummer bemerkenswerte Mitteilungen über: Ausstandsbewegung in der deutschen Industrie, I, Zur Frage des Berufsrisikos der Arbeitslosigkeit (3. Exkurs), Arbeitersekretariate und Volksbureaus, II.

22 **Revue économique internationale.** Redaktionskomité: *B. Olivier, L. Hennebicq, G. Dubois, M. Duvivier, L. Guinotte*. II. Jahrg., Bd. III. Nr. 3. Brüssel; 4 rue du parlament jährl. fr. 56.—

Inhalt: Les grands marchés financiers, p. *Rafael-Georges Levy;* Manieurs d'argent et fermiers généraux sous l'ancien régime, p. *V. du Bled*; La richesse privée de l'Italie, p. *F. S. Nitti*; La statistique de la production Allemande, III, p. *Dr. C. Ballod;* Le congrès international des chambres de commerce et des associations commerciales et industrielles; Les intérêts allemandes en Orient, p. *Dr. Müffelmann;* Le repeuplement des campagnes, p. *L. de Seilhac;* La vie financière, p. *A. Aupetit;* Chronique coloniale, p. *E. Commaerts*.

23. **Standesamt, Das.** IV. Jahrg. 1905. Nr. 19/20. Meiderich am Niederrhein (L. Schmitz) jährlich 6.—

Abhandlungen: Welche Folgen können entstehen, wenn ein Standesbeamter es unterlässt, eine Urkunde zu unterschreiben (*Royer*). Zur Frage betreffend die Nachprüfung der materiellen Eheerfordernisse der Ausländer, insbesondere der Niederländer, durch den deutschen Standesbeamten (*Wichmann*). — Gesetze, Verordnungen, Erlasse. Entscheidungen, Mitteilungen aus der Praxis. Fragebeantwortungen etc.

24. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B. Justizministerium. Lex. 4°. I. Jahrgang. Nr. 19/20. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Diese beiden Nummern enthalten: *Abhandlungen: Ulmann, Dr.*, Amtsrichter in Nürnberg, Zum Verhältnis des Art. 167 Nr. I Bayer. AG. z. BGB. zu 794 ff. ZPO. *Philipp*, Landgerichtsrat in Nürnberg, Der Bordellverkauf (§§ 138, 817 BGB.) (Fortsetzung u. Schluss). *Josef, Dr. E.*, Rechtsanwalt in Freiburg i. B., Die unrichtige Uebermittelung einer Willenserklärung durch die Mittelsperson. *du Chesne*, Landrichter in Leipzig, Die Vormerkung des § 1179 BGB im Verteilungsverfahren der Zwangsversteigerung. *Koch, Dr.*, Amtsrichter in München, Zur Behandlung der Kautionshypothek im Zwangsversteigerungsverfahren. *Mitteilungen aus der Praxis: Adler, Dr.*, Rechtsanwalt in München, Umfang der Verpflichtung des Gläubigers, im Falle des § 903 ZPO. neuerlichen Vermögenserwerb des Schuldners glaubhaft zu machen. *Ungewitter*, Landgerichtsrat in Straubing, Die Armenpflege in Bayern als Prozesspartei. *Bleyer*, Amtsrichter in München, Kann der erlassene Strafbefehl vom Richter zurückgenommen

werden? Unterliegt eine von einem unbekannten Schützen geschossene, vom Jagdpächter in Besitz genommene Rehgais der Einziehung gemäss Art. 125 Abs. 3 des Pol.StGB. *Dosenheimer*, Amtsrichter in Waldmohr, Zu den Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Kosten des Verfahrens. *Michel, Dr.*, rechtsk. Bürgermeister in Landsberg a. L., Zu §§ 53, 420 StPO. (Die Amtsverschwiegenheit bei Sühneversuchen). *Meyer, Dr. A.*, Amtsgerichtssekretär in Nürnberg, Zur Auslegung der Art. 83, 84 Ue.G. *Schmidt, K.*, Rechtspraktikant in München, Kann dem Konkursverwalter die Benützung gemeindlicher Anstalten für die Masse gesperrt werden, bis er die Abgabenrückstände des Gemeinschuldners deckt? *Aus der Praxis der Gerichte. Literatur.*

25. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 41 Jahrg. 4. Lieferung. Bern (A. Francke).

Inhalt: Eine thurgauische Dorfgemeinde, von *Dr. E. Hofmann*; Thurgauische Lehrerstiftung, von *G. Schweizer*-Frauenfeld; Beiträge zu einer thurgauischen Rechtsstatistik, von *Aegli*-Frauenfeld; Kurzer Bericht über Zweck und Ziel, sowie die Tätigkeit des thurgauischen Lehrlingspatronats, von *A. Gäbler*-Weinfelden; Die thurgauische Haushaltungsschule Neukirch a. Thur, von *Etter*-Neukirch; der thurgauische landwirtschaftliche Verein, von *A. Schmid*-Frauenfeld; der Armenerziehungsverein im Kanton Thurgau, von *E. Schuster*-Stettfurt; Die Krankenanstalt Frauenfeld 1897—1904, von *Dr. Haffter*; Zwanzig Jahre Tätigkeit des Krankenpflegevereins Frauenfeld, von *Dr. Haffter*; Die kantonale Irrenanstalt Münsterlingen, von *Frank*; der thurgauische Hilfsverein für Gemütskranke, von *Frank*; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mauren, von *P. Oberhänsli*; Notiz über den thurgauischen Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge, von *Steger*; die Konsumgenossenschaften im Kanton Thurgau, von *O. Hallbützel*; Kurze Geschichte der Thurgauer Natnralverpflegung und statistische Erhebungen aus dem Gebiete derselben, von *E. Heim*-Wängi; Kurzgefasste Geschichte des inkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung armer Durchreisender und statistische Erhebungen auf diesem Gebiete, von *demselben*.

26. **Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft**, hrsg. von *Dr. A. Manes*. V. Bd: Heft 4. Berlin (S. Mittler & Sohn) jährlich 12.—

Abhandlungen: *Dr. Höckner*-Leipzig, die Bedeutung des Deckungskapitals für den Lebensversicherungsbetrieb; Prof. *Dr. Joachimsthal*-Berlin, die Bedeutung des Röntgenverfahrens für die Unfallheilkunde; *Dr. Herzfelder*-München, zur Kritik des Kreditversicherungs-Problems; *Dr. Roth*-Budapest, die Versicherung des Wechselkredits; *Könige*-Leipzig, der österreichische Gesetzentwurf über die Versicherungs-Staatsaufsicht; *Dr. Fachini*-Wien, der österreichische Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag; *Dr. Cusmar-Dumanoir*-Paris, das französische Gesetz über die Beaufsichtigung der Lebensversicherungsanstalten; *Dr. Rumpf*-Badenweiler, Organisation und Betrieb der Heilstätten der deutschen Invalidenversicherung.

27. **Zentralblatt** für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung. Hrsg. von *F. A. Lobe*. 6. Jahrg. Heft 4/5. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) jährl. 15 —

Das Doppelheft enthält folgende Aufsätze: Fortdauer der Haftung des beweglichen Zubehörs eines Grundstücks für die hypothekarische Forderung, nachdem die im Zwangsversteigerungsverfahren ausgefallene Hypothek gemäss §§ 52 Abs. 1, 91 Abs. 1 ZwVG. erloschen ist. (Oberlandesgerichtsrat *Fuchs*.) Die Beschränkung der Schlüsselgewalt. (Notar *Strübe*.) Die Erweiterung der Maximalhypothek nach der Gläubiger- und nach der Schuldnerseite (§§ 1180, 1190 BGB.). (Amtsrichter *Huth*.) Zusammenrechenbarkeit mehrerer Titel bei der Zwangshypothek des § 866 Abs. 3 ZPO. (Gerichtsassessor *Dr. Th. Olshausen*.)

28. **Zentralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Zentralblatt f. Verwaltungspraxis; XXIII. Bd. 10. Heft Wien (Moritz Perles) halbjährlich 10.—

Abhandlungen: Sicherungsmittel gegen die Exekution pendente revisione *(Geller)*. Die Zuchtgewalt und ihre Ueberschreitung (*Touaillon*). Die „Ehre" des Kindes (I *Burckhard*, II *Geller*). — Literarische Anzeigen. Rechtsprechung. Miszellen.

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Bank-Archiv. Zeitschrift f. Bank- u. Börsenwesen. Hrsg. v. Geh. Justzr. *Dr. Riesser*. Red.: Rechtsanw. *Max Wittner*. 5. Jahrg. Oktbr. 1905 bis Septbr. 1906. 24 Nrn. 4°. (Nr. 1. 16 S.) Berlin (J. Guttentag)
Halbjährlich 7.50; einzelne Nrn. —.75

Bulletin de la commission pénitentiaire. internat. V série. vol. IV, 3 livrs. et vol. V, livr. 1 et 2. Bern (Stämpfli & Co.) Je 2.—

Compass. Finanziellen Jahrbuch f. Österreich-Ungarn. Gegründet v. Gen.-Secr. *Gust. Leonhardt*. 1906. Hrsg. v. *Rud. Hanel*. 39. Jahrg. 2 Bde. 8°. (CXXIII, 1182 u. XLIV, 1342 S.) Wien 05 (A. Hölder) geb in Leinw. 21.—

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften f. 1904. (Des Jahresberichts neue Folge. VIII. Jahrg.) 46. Folge des Jahresberichts. Hrsg. v. Anw. *Dr. Haas Crüger*. 4° (LXXVII, 234 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 10.—

Jahrbuch der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin, hrsg. v. DD. Prof. *Bernhöft* u. Kammerger.-R. *Meyer*. VIII. Bd. 1. Abtlg. gr. 8°. (539 S.) Berlin 05 (J. Springer) 14.—

Jahrbuch des Verbands schweizer. Konsumvereine f. 1905. 3. Jahrg. Hrsg. vom Verbandssekretariat. Lex. 8°. (IV. 96 S.) Basel 05 (Basler Buch- u. Antiquariatsh. vorm. A. Geering) 3.—

Juristen-Zeitung, schweizerische. Gegründet v. Rechtsanwälten DD. *Eug. Curti* u. *Arth. Curti*, Red.: *Dr. J. Holliger* unter ständ. Mitwirkg. v. DD. *Eug. Curti*, *Arth. Curti*, Rechtsanwälten, Bundesrat-Schreib. *E. Kirchhofer*, Handelsech.-Prof. *G. Bachmann*, Prof. *Max Huber*, Priv. Doz. *C. P. Wielemann*. 2. Jahrg. Juli 1905—Juni 1906. 24 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1—5. 72 S.) Zürich (Schultheß & Co.) Vierteljährlich 2 40

Krech, Dr. J., Geh. Reg.-R., Entscheidungen des Bundesamts f. das Heimatwesen. Im amtl. Auftrage bearb. u. hrsg. 37. Heft, enth. die in der Zeit vom 1. VII. 1904 bis znm 1. VII. 1905 ergangenen wichtigeren Entscheidgn. (M. e. die 37 Hefte umfass. alphabet. Sachregister.) 8°. (XII, 220 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) Kart. 3.—

Schultze, E., Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtl. Psychiatrie. 4. Folge. Aus der Literatur des J. 1904 zusammengestellt. 8°. (81 S.) Halle a. S. 05 (C. Marhold) 1.—

Seidlmayer, Hub., Landger.-R., Das schwurgerichtliche Verfahren im Lichte d. Reichsgerichtes. Sammlung der auf das schwurgericht. Verfahren bezügl. Entscheidgn. des Reichs-Gerichtes. Bearb. auf Grund von Erhebgn. des „Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg". (X, 228, 8, 87, 11 u. 3 S.) 7.—

Thünen-Archiv. Organ f. exakte Wirtschaftsforschg., hrsg. v. Prof. *Dr. Rich. Ehrenberg*. gr. 8°. Jena 05 (G. Fischer)

1. Ergänzungsheft. *Dettweiler, Dr. Friedr.*, Die Handarbeit in der Landwirtschaft. Bearb. auf Grund von Erhebgn. des „Vereins kleinerer Landwirte in Mecklenburg". (X, 228, 8, 87, 11 u. 3 S.) 7.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Kayser, Dr. Paul, Die Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Unterdrückung des afrikanisch. Sklavenhandels. gr. 8°. (XV, 108 u. 6 S.) Breslau 05 (Schletter) 3.—

Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie. Allgemeines.

Below, Geo. v., Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. 8°. (XII, 166 S.) München 05 (R. Oldenbourg) 4.50

Bestimmungen zur Erwerbung der juristischen Doktorwürde an allen deutschen Universitäten. Nebst e. Anh., enth. die wichtigsten Vorschr ften für die beiden jurist. Staats-Prüfgn. Nach amtl. Quellen zusammengestellt. 5. Aufl. gr. 8°. (IV, 81 S.) Berlin 06 (Struppe & Winckler) 1.—

Bierling, Dr. Ernst Rud., Prof. D., Geh. Justizr. Juristische Prinzipienlehre. 3 Bd. gr. 8°. (VIII, 304 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 10.—

Boden, Dr. Frdr., Amtsricht., Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit. gr. 8°. (VII, 101 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) 3.20

Klingmüller, Dr. Fritz, Priv.-Doz. Geo. Assess., Die Lehre v. d. natürlichen Verbindlichkeiten. Eine historisch-dogmat. Untersuchg. gr. 8°. (V, 273 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 5.—

Lunglmayr, Alfr., Oberlandesger.-R., Der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern. 2. Bd. Die einzelnen Stadien der Ausbildg.: Amtsgericht — Landgericht — Bezirksamt (Magistrat u. Polizeidirektion) — Rechtsanwaltschaft, gr. 8°. (XII, 546 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) 10.—; geb. 11.—

Recht, das gesamte deutsche, f. das deutsche Volk in leicht fasslicher Darstellung, verbunden mit umfangreicher Anleitg. u. Mustern zur Erledigg. des schriftl. Verkehrs. Ratgeber f. alle im bürgerl. und prakt. Leben vorkomm. Rechtsfragen. Bearb. von *DD. A. Leander, Heinr. Neumann*, Rechtsanwälten, Ger.-Assess. *Konr. Naumann u. a.* 1.—32. Lfg. Lex. 8°. (1491 S.) Potsdam 05 (Bonness & Hachfeld) Subskr.-Pr. je —.70; Einzelpr. 1.—

Voltelini, Dr. Hans v., Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. „Aus: „Archiv f. österr. Gesch." gr. 8°. (40 S.) Wien 05 (C. Gerolds Sohn) —.90

Weigand's, F. A. Auskunftei. Ein Ratgeber üb. alle im täzl. Leben vorkommenden Fragen. Bearb. von Sekr. *G. A. Zimmer* u. *K. Weigand jr.* 8°. (XIII, 357 S.) Chrmnitz 05 (F. A. Weigand) geb. 3.—

Bürgerliches Recht.

Beyer, Dr. Rhard., Ger.-Assess., Die Surrogation bei Vermögen im bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8°. (V, 353 S.) Marburg 05 (N. G. Elwerts Verl.) 7.50

Biermann, Dr. Joh., Prof., Die öffentlichen Sachen. gr. 8°. (57 S.) Giessen 05 (v. Münchow) 1.20

Bonn, Paul B., Refer. Die Fälle der Anrechnung im Dienstvertrag nach BGB. u. Gew.-O., zugleich e. Beitrag zur Lehre vom Begriff der Anrechnung. Diss. gr. 8°. (VII, 98 S.) Heidelberg 05 (Frankfurt a. M., Reitz & Köhler) 2.—

Gesinde-Ordnung, die vollständige, oder die Bestimmgn der preuss. Gesetze üb. die Rechte u. Pflichten der Herrschaft u. des Gesindes nach der Gesinde Ordng. vom 8. XI. 1810. Unter Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuches. Mit Anmerkgn. (Preuss. Gesetze.) 9. Aufl. kl. 8°. (42 S.) Breslau 05 (J. U. Kern) —.30

Hallbauer, Max, Oberlandesger.-Sen.-Präs., Das deutsche Grundstücksrecht (m. Ausnahme des Hypothekenrechts). Ein Leitfaden durch das Grundstücksrecht u. e. Hilfsbuch für alle, die sich mit Grundstücken zu befassen haben. 8°. (VIII, 219 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsb.) geb. in Leinw. 3.40

Hallbauer, Max, Oberlandesger.-Sen.-Präs., Das deutsche Testamentenrecht. Ein Leitfaden durch das Testamentenrecht u. e. Hilfsbuch f. die, welche e. letzten Willen errichten wollen od. dabei mitzuwirken haben. 8°. 3. Aufl. (VII, 208 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsb.) geb. in Leinw. 3.40

Mayr, Rob. von, Prof., Die Anstohung. Eine zivilist. Untersuchung. gr. 8°. (III, 153 S.) Wien 05 (Manz) 3.10

Pabst, Rechtsanw., Grundriss zu Vorträgen üb. die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts in vergleichender Darstellung m. dem römischen u. gemeinen Recht. kl. 8°. (IX, 181 S.) Halle 05 (J. M. Reichardt) 4.— ; geb. in Leinw. u. durchsch. 5.—

Pabst, Rechtsanw., Grundriss zu Vorträgen üb. die einzelnen Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts in vergleichender Darstellung m. dem römischen u. gemeinen Rechte. kl. 8°. (VII, 121 S.) Halle a/S. 05 (J. M. Reichardt) 3.75 ; geb. in Leinw. u. durchsch. 4.50

Posener, Paul, Grundriss des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag)
3. Bürgerliches Recht (Sachenrecht). 2. Aufl. (VI, 47 S.)
kart. u. m. Schreibpap. durchsch. jeder Bd. —.90

Roth, Emil, Was muss der Pächter u. Verpächter wissen? Anleitung zum Abschluss von Pachtverträgen, insbesondere üb. landwirtschaftl. Grundstücke u. Betriebe, nebst Darstellg. der aus dem Pachtverhältnis erwachs. Rechte u. Pflichten des Pächters u. Verpächters. 8°. (128 S.) Berlin 05 (H. Steinitz) 2.—

Ruge, Dr. Ludw., Das Wegnahmerecht (jus tollendi) Abhandlung. 8°. (X, 99 S.) Berlin 05 (Mitscher & Röstell) 1.40

Rundstein, Dr. S., Die Tarifverträge im französischen Privatrecht. Lex. 8°. (X, 121 S.) Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld) 3.60

Saxl, Ign., u. Fel. Kornfeld, DD., Quellenausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt vollständigem amtlichen Register. 16°. (XXXI, 631 S.) Wien 06 (Szelinski & Co.) geb. in Leinw. 4.—

Schey, Dr. Jos. Frhr. v., Prof., Zur Verführung der Entschädigungsklagen nach § 1489 ABGB. gr. 8°. (64 S.) Wien 05 (Manz) 1.—

Handelsrecht.

Randa, Dr. Ant. Ritter v., Das österreichische Handelsrecht mit Einschluss des Genossenschaftsrechtes. Deutsche Ausg., bearb. unter Beihilfe des Landesger.-R. *Dr. Berth Joh. Wolf.* 2. Bd. gr. 8°. (XII, 336 S.) Wien 05 (Manz) 6.60

Weiss, Dr. Wilib. Emil, Ueber den Begriff des Minderkaufmanns. gr. 8°. (III, 44 S.) Leipzig 05 (Veit & Co.) 1.60

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Gesetz, betr. die Gerichts- u. Prozessordnung vom 10. II. 1905 nebst Tarif für Gangentschädigungen. (Für den Kanton Basellandschaft.) 8°. (IV, 122 S.) Basel 05 (Gebr. Lüdin) 1.60

Jaeger, Dr. C., Bundesricht., Das Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung u. Konkurs. Unter Berücksicht. der Praxis der Bundesbehörden u. der Entscheidgn. kantonaler Gerichte u. Aufsichtsbehörden f. den prakt. Gebrauch erläutert. 2. unveränd. Aufl. 8°. (VII, 584 u. 56 S.) Zürich 05 (Art. Institut Orell Füssli) geb. in Leinw. 10.—

Lindemann, Otto, Landricht., Das Reichsgesetz üb. die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung nebst dem Einführungs- u. preussischen Ausführungsgesetze, m. Erläutergn. u. Beispielen. 8°. (VII, 264 S.) Breslau 05 (M. & H. Marcus) geb. in Leinw. 3.—

Posener, Paul, Grundr. d. ges. deutschen Rechts in Einzelausgaben. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag)
4. Reichszivilprozess. 2. Aufl. (IV, 35 S.)
kart. u. m. Schreibp. durchsch. jeder Bd. —.90

Schauer, Dr. Hugo, Minist.-R., Die Zivilprozessordnung u. Jurisdiktionsnorm vom 1. VIII. 1895 samt Einführungsgesetzen u. den sonstigen auf den gleichen Gegenstand sich beziehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit Erläutergn. aus den Materialien u. durch Verweisg. auf im Zusammenhange steh. Bestimmgn. u. e. ausführl. Register. 4., durchgesehen u. ergänzte Aufl. 8°. (XVI, 994 S.) Wien 05 (Manz) 5.20; geb. 6.—

Taschenausgabe, Manzsche, der österreichischen Gesetze. kl. 8°. Wien 05 (Manz)
3. Bd. II. Abtlg. *Friedlaender, Dr. Jos.*, Oberlandesger.-R., Die Konkursordnung vom 25. XII. 1868. Mit allen einschlägigen Gesetzen u. Verordngn. 6. verm. Aufl. Mit e. Uebersicht üb. die konkursrechtl. Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. (XII, 214 S.) 1.70; geb. 2.30

Wegner, Otto, Geh. Rechngs.-Revis., Deutsche Gebühr-ordnung f. Zeugen u. Sachverständige vom 30. VI. 1878 u. 20. V. 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 689), nebst den nach §§ 13 u. 14 in Betracht komm. besond. preuss. Taxvorschriften u. Bestimmgn. üb. Tagegelder u. Reisekosten. Mit Gesetzesbegründg., umfangreichen Erläutergn., e. Tabelle und ausführl. Sachregister hrsg. 3. völlig umgearb. u. erheblich erweit. Aufl. v. *„Petri* u. *Wegner*, Gebührenordnung etc." 2. Lfg. gr. 8°. (VIII, u. S. 97—198.) Berlin 05 (A. Nauck & Co.) 1.50

Zivilprozessordnung und **Gerichtsverfassungsgesetze** nebst den Einführungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 unter Hervorhebung der durch die Gesetze v. 20. III. u. 5. VI. 1903 erfolgten Aenderungen. Textausgabe m. Sachregister u. e. vergleich. Zusammenstellg. d. alten u. neuen Paragraphenzahlen. 2. Aufl. 16°. (XXVII, 444 S.) Berlin 05 (F. Vahlen) geb. in Leinw. 2.—

Gerichtspraxis. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Arndt, J., Rechngsrev., u. Kanzleirat **J. Kluge**, Handbuch der gerichtl. Kalkulatur. Für den prakt. Gebrauch bei Anfertigg. von Kalkulatur- u. Rechnungsarbeiten zusammengestellt, sowie m. zahlr. Beispielen u. e. ausf. Sachregister versehen. 4. sehr verm. u. erweit. Aufl. gr. 8°. 1. Liefg. (S. 1—96.) Berlin 05 (A. Nauck & Co.) 1.60

Formularbuch f. die freiwillige Gerichtsbarkeit. Auf Veranlassg. des Berliner Anwaltsvereins verf. v. Rechtsanwälten *Gerhard, Ed. Goldmann, Ernst Heinitz, Dr. Fd. Landau, Lilienthal, Dr. W. Loewenfeld. Dr. Erich Meyssner, Dr. Herm. Oberneck. Jul. Rausnitz, DD. Herm Veit Simon, Jul Stadthagen, J. Stranz, Herm. Staub*, Justizräten, Geh. J.-R. *E. Wilke*. 2. Tl. Bürgerliches Gesetzbuch. (4. Lfg.) Familienrecht. gr. 8°. (VIII u. 457—606 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 3.—

Wolfenstein, J., Ger.-Kassenrend., u. Ob.-Landesger.-Sekr. **W. Jacobelt**, Die gerichtl. Kalkulatur in Preussen. 2., verm. u. verb. Aufl (In ca. 10 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 1.50

Strafrecht. Gerichtliche Medizin.

Baumann, Fel., New Yorker „Kadetten". Enthüllungen üb. den Mädchenhandel in den Vereinigten Staaten. gr. 8°. (163 S.) Dresden 05 (E. Englmann) 3.50

Brückner, Dr. Frs., Der ausgezeichnete Diebstahl. Historische, dogmat. u. rechtsvergleichende Darstellg. gr. 8°. (VII, 132 S.) München 05 (J. Schweitzer Verl.) 3.60

Fabian, Dr. Th., Abgrenzung vom untaugl. Versuch und Putativdelikt, und Erörterung ihrer Strafbarkeit. gr. 8°. (XI, 49 u. 6 S.) Breslau 05 (Schletter) 1.50

Gennat, Dr. Geo., Gefängniskunde, Das Strafensystem u. seine Reform. gr. 8°. (VII, 106 S.) Hamburg 05 (W. Mauke Söhne) 2.—

Grudnauer, Dr. Geo., Reichsst.-Abg., Das Elend des Strafvollzugs. 8°. (96 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) 1.20

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlgn. Hrsg. v. *DD. A. Finger, Hoche,* Proff., und Oberarzt *Joh. Bresler.* III. Bd. gr. 8°. Halle 06 (C. Marhold)

6. u. 7. Heft. Vorträge, geh. auf der Versammlung von Juristen u. Aerzten in Stuttgart 1903. Die Stellg. der Geisteskranken in Strafgesetzgbg. u. Strafprozess. Referenten: DD. Med.-R. *Kreuser,* Oberlandesger.-R. *Schanz.* — Zur Psychologie der Aussage. Referenten: DD. Oberarzt *A. Schott,* Landger.-R. *Gmelin.* — Die Berechtigg. der Vernichtg. des kindl. Lebens m. Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Referenten: *Dr. Rhold. Kraus,* Justizminist.-Sekr. Landricht. *R. Teichmann.* (111 S.) 2.80

Hoegel, Dr. Hugo, Prof., Oberstaatsanw., Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung m. e. Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. 2. Heft: III. Die vorsätzl. Straftaten gegen Leib u. Leben. gr. 8°. (VI, 334 S.) Wien 05 (Manz) 7.10

Loewenthal, Dr. Eduard, Grundzüge zur Reform des deutschen Strafrechts u. Strafprozesses. 2., neu bearb. u. verm. Aufl. 8°. (19 S.) Berlin 05 (H. Muskalla) —.60

Olshausen, Dr. Just., Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 16°. Berlin 05 (F. Vahlen).

1. Bd. Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, einschliesslich der Strafbestimmungen der Konkursordnung. 8. Aufl. (XII, 208 S.) Geb. in Leinw. 1.20. — 2. Bd. Gerichtsverfassungsgesetz u. Strafprozessordnung f. das Deutsche Reich. Nebst den Gesetzen vom 20. V. 1898 u. 14. VII. 1904 und e. Anh., enth. das Gerichtskostengesetz u. die Gebührenordngn. f. Zeugen u. Sachverständige, sowie f. Rechtsanwälte, im Auszuge. 2. Aufl. (VIII, 327 S.) Geb. in Leinw. 2.—

Schaub, Karl, Ger.-Ref., Der Begriff der Gewerbsmässigkeit im deutschen Reichsrechte, insbesondere im geltenden Reichsstrafrechte. Diss. gr. 8°. (VIII, 95 S.) Hanau 05 (F. König) 1.50

Tillmanns, Dr. Karl, Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht. Beiträge zur Verletzung des Briefgeheimnisses. (Diss.) 8°. (VIII, 75 S.) Berlin 05 (Struppe & Winckler) 2.—

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

Bau-Polizei-Verordnung f. Städte des Reg.-Bez. Münster. Geltungsbereich: Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Burgsteinfurt, Coesfeld, Dülmen, Gronau, Haltern, Ibbenbüren, Lengerich, Lüdinghausen, Oelde, Rheine, Warendorf, Werne. 8°. (36 S.) Gronau 05 (J. Schievink) —.50

Berggesetz, allgemeines, f. d. Preuss. Staaten v. 24. VI. 1865, in der jetzt gültigen Fassung. (Preuss. Ges.) Mit ausf. Sachr. kl. 8°. (IV, 121 S. Breslau 05 (J. U. Kern) —.75

Bezold, Dr. A., II. Staatsanw., Das Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule. 8°. (VI, 109 S.) München 06 (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.—

Franck, Dr. Rhard., Prof., Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz unter besond. Berücksicht. d. Gesetzes der freien Stadt Frankfurt vom 6. VI. 1866. 8°. (51 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) —.60

Gesetz betr. die Abänderungen einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. VI. 1865/92 vom 14. VII. 1905 (teilweise im Zusammenhange m. d. in Geltung gebliebenen Bestimmungen). kl. 8°. (22 S.) Dillenburg 05 (Gebr. Richter) —.50

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (RBG.) vom 31. III 1873. (DVE. Nr. 14.) 8°. Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) —.60; kart. —.80

Graf, Dr. Ernst, Das eidgenössische Expropriationsrecht in seiner bisherigen Entwicklung, m. besond. Berücksicht. der bundesgerichtl. Praxis. 8°. (V, 112 S.) Aarau 05 (H. R. Sauerländer & Co.) 1.80

Hodler, Fritz, Polizi.-Bureauchef, Das schweizerische Zentralpolizeibureau. Mit Benützg. d. amtl. Berichte, Kreisschreiben u. Korrespondenzen. (Aus: „Schweiz. Zentralbl. f. Staats- u. Gemeinde-Verwaltg.") 8°. (29 S.) Zürich 05 (Art. Institut Orell Füssli) —.50

Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. III. 1850, Wildschadengesetz vom VII. 1901, Jagdscheingesetz vom 31. VII. 1895, Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. VII. 1905 (Preuss. Gesetze.) 3. Aufl. kl. 8°. (32 S.) Breslau 05 (J. U. Kern) —.30

Isaac, Dr. Mart., Rechtsanw., Das Recht des Automobils nach den Polizeibestimmungen des In- u. Auslandes. Rechtsvergleichende Darstellung für Automobilfahrer, Juristen u. Polizeibeamte in Form v. Erläutergn. zu den preuss. Automobil-Verordngn. 8°. (VIII, 240 S. m. 5 Tab.) Berlin 05 (F. Vahlen) Geb. in Leinw. 4.—

Lotze, M., weil. Geh. Reg.-R., Die Kgl. sächs. Gesetze u. Verordnungen üb. Jagd. u. Fischerei mit den damit in Verbindg. stehenden reichs- u. landesgesetzlichen Vorschriften. 3. verm. Aufl., bearb. v. Reg.-R. *Dr. Geo. Böhme.* 8°. (VIII, 274 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) Geb. in Leinw. 4.—

Reitzel, Hans, Ob.-Rechngsrev., Das Rechnungswesen v. Gemeinden, Kirchen u. Stiftungen im Grossherzogtum Hessen. Nachtrag. 8°. (III, 118 S.) Mainz 05 (J. Diemer) 2.20

Schlegel, K., Was muss man vom Baupolizeirecht (Baupolizei-Ordnung) für Berlin und seine Vororte wissen. 8°. (128 S.) Berlin 05 (H. Steinitz) 2.—

Tecklenburg, Dr. Adlf., Hilfsricht., Die Proportionalwahl als Rechtsidee, Mit e. Zusatz: Die Verbindg. der Proportionalwahl m. dem Dreiklassenwahlsystem im Hamburger Senatsantrag vom 10. V. 1905 gr. 8°. (V, 53 S.) Wiesbaden 05 (H. Staadt) 2.50

Koloniał- und Völkerrecht.

Menrer, Dr. Christian. Prof., Die Haager Friedenskonferenz. (2 Bde.) 1. Bd. Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) München 05 (J. Schweitzer Verlag) 15.—

Kirchenrecht.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. *Dr. Ulr. Stutz.* 22. Heft. *Knecht, D. Dr. Aug.,* Lyz.-Prof. System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes. gr. 8°. (XII, 141 S.) Stuttgart 05 (F. Enke) 5.—

Haring, D. Dr. Joh. B., Prof., Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. 1. Abtlg. gr. 8°. (VIII, 310 S.) Graz 06 (U. Moser) 3.75

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Breschar, Dr. Rud., Bez.-Kommiss., Erläutgn. zum Gesetze vom 30. III. 1888, RGBl. Nr. 33, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. gr. 8°. (IX, 167 S.) Graz 06 (Styria) 2.—

Forderungen u. **Vorschläge** der Aerzte zur Abänderung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Bericht der Krankenkassenkommission des Aerztevereinsbundes an den Geschäftsausschuss desselben. 8°. (79 S.) Weimar 05 (B. Wagner Sohn) 1.—

Manes, Dr. Alfr., Die Arbeiterversicherung. [Aus Göschens Sammlg.] kl. 8°. (130 S.) Leipzig 05 (G. J. Göschen) —.80

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bern und seine Volkswirtschaft 1905. Hrsg. v. der kantonalen bern. Handels- u. Gewerbekammer. Lex. 8°. (XXVII, 672 S. m. Abbildgn.) Bern 05 (A. Franke) geh. in Leinw. 25.—

Esslen, Dr. Jos., Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags seit Justus v. Liebig. Eine dogmengeschichtl. Untersuchg. Lex 8°. (VIII, 290 S.) München 05 (J. Schweitzer Verl.) 8.—

Fiamm, Dr. Herm., Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. u. die Lage des städtischen Grundeigentums im 14. u. 15. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte der geschlossenen Stadtwirtschaft. gr. 8°. (VII, 180 S.) Karlsruhe 05 (Braunsche Hofbuchdr.) 3.20

Hauptwerke des Sozialismus u. der Sozialpolitik. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Adler*. gr. 8°. Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld)

5. Heft. *Enfantin, Prosper*. Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus. Aus dem Franz. v. *Dr. Alb. Villaret*. Mit e. Einleitg.: Saint-Simon u. der Simonismus, v. *Geo. Adler*. (110 S.) 2.20; geb. 2.60

Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. 8°. Berlin 05 (Vaterländ. Verlags- u. Kunstanstalt.)

30. Heft. *Rippel, Otto*, u. *Emil Hartwig*: Rechtsauskunftstellen u. Volksbureaus. — *Behrens, F.*, u. *W. Bartell*, Arbeitersekretäre. Bericht der Berliner Volksbureaus f. d. J. 1904. (57 S.) jedes Heft —.50

Herkner, Dr. Heinr., Prof., Die Arbeiterfrage. Eine Einführg. 4., erweit. u. umgearb. Aufl. gr. 8°. (X, 642 S.) Berlin 05 (J. Guttentag) 9.50; geb. in Leinw. 11.—

Hess, Dr. Walt., Refer., Einfache und höhere Arbeit. Eine sozialpolit. Untersuchg. zum Arbeitsvertrag des bürgerl. Gesetzbuches. gr. 8°. (XI, 77 S.) Jena 05 (G. Fischer) 2.—

Hock, Paul, Frhr. v., Verwaltungsger.-R., Niederösterreichische Landes-Gesetze. 6. Bdchn.: Landeskultur-Gesetze. kl. 8°. (IV, 404 S.) Wien 05 (Manz) 3.20; geb 3.70

Hornung, Dr. Erich., Entwicklung u. Niedergang der hannoverschen Leinwandindustrie. 8°. (VIII, 147 S.) Hannover 05 (Helwing) 4.—

Knabe, Masao, Prof., Der russisch-japanische Krieg u. die japanische Volkswirtschaft gr. 8°. (VII, 75 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 1.80

Mammen, Dr., Forstass., Warum muss sich auch der Arbeiter f. d. Fragen der Volkswirtschaft interessieren? Vortrag. 8°. (12 S.) Dresden 05 (Tharandt. Akad. Buchh.) —.20

Moldenhauer, Dr. Paul, Handelshochsch.-Doz., Das Versicherungswesen. [Aus Göschens Sammlg.] kl 8°. (151 S.) Leipzig 05 (G. J. Göschen) —.80

Oswald, H., Vorträge üb. wirtschaftliche Grundbegriffe. gr. 8°. (III, 182 S.) Jena (G. Fischer) 2.50

Philippovich, Dr. Eug. v., Prof., Grundriss der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Tl. 3., durchgesehene Aufl. [Aus: „Handb. d. öffentl. Rechts, Einleitgsbd."] Lex. 8°. (VIII, 365) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 8.—; geb. 9.—

Schmelzer, Fritz., Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung m. besond. Berücksicht. des Arbeitgeberstandpunktes gr. 8°. (VI, 143 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 3.—

Schwab, Marie, Chamberlains Hande spolik. Mit e. einleit. Vorwort v. Prof. *Dr. Adph. Wagner*. gr. 8°. (XVII, 123 S.) Jena 05 (G. Fischer) 3.—

Steinert, Dr. Valent., Zur Frage der Naturalteilung. Eine Untersuchg. üb. die bäuerl. Verhältnisse des fränk. Grabfeldes. gr. 8°. (XIII, 66 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 1.50

Studien zur Sozial-, Wirtschafts- u. Verwaltungsgeschichte hrsg. v. Prof. *Dr. Karl Grünberg*. gr. 8°. Wien (C. Konegen)

1. Heft. *Leimdörfer, Max*: Entwicklung und Organisation der Brand-schadenversicherung in Oesterreich 1526—1848. (XII, 247 S.) 6.—

Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge f. kranke Arbeiter zu Posen. gr. 8°. Posen 05 (J. Jolowicz)

7. Heft. *Haegermann, Paul*, Geh. Reg.- u. Gewerber., Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Reg.-Bez. Posen. Vortrag. (40 S.) 1.—

Wohlfahrtseinrichtungen, die, in Leipzig. 8°. (III, 174 S.) Leipzig 05 (J. C. Hinrichs Verl.) 1.—

Zollordnung, mexikanische. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] 8°. (90 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) 1.—

Zollvorschriften f. die Einfuhr in Venezuela. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] 8°. (25 S.) Berlin 05 (E. S. Mittler & Sohn) —.50

Statistik.

Hauptergebnisse der Landtagswahlen im Juli 1905. [Aus: „Ztschr. d. k. bayer. statist. Bureau".] 4°. (112 S.) München 05 (J. Lindauer) 3.—

Hönig, Dr. Frdr., Die österr.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften im J. 1904. kl. 8°. (44 S. m. 4 Tab.) Wien 05 (Gerold & Co.) 1.—

Irányi, Bernh., Die in- u. ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1904. 11. Jahrg. Lex. 8°. (15 S.) Wien 05 (J. Eisenstein & Co.) 1.25

Mitteilungen des statist. Amtes der Stadt München. 19. Bd. Lex. 8°. München (J. Lindauer)

2. Heft: Jahresübersichten, Münchener, f. 1904. (XII, 109 S. m. Fig.) 2.—

Statistik, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. preuss. statist. Landesamte in Berlin. 4°. Berlin 05 (Verlag des k. statist. Landesamts)

193. Heft. Statistik der preussischen Landesuniversitäten m. Einschluss des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare u. der Kaiser Wilhelms-Akademie f. das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin f. d. Studienj. Ostern 1902/03. Im Auftrage des Hrn. Ministers der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearb. (VIII, 188 u. 213 S.) 10.20. — 194. Heft. Heilanstalten, die, im preussischen Staate während d. J. 1903. (VI, XVI, 138 S.) 4.20

Politik.

Erkelenz, Ant., Arbeitersekr., Die Gewerkvereine und die Politik. Erweiterter Vortrag. 8°. (26 S.) Düsseldorf 05 (Buchh. Gewerkverein) —.30

Festa morgana. Gegenwart u. Zukunft der österreichisch-ungar. Monarchie. Reiseeindrücke eines Unbefangenen. gr. 8°. (42 S.) Berlin 05 (Herm. Walther) 1.—

Gewalt geht vor Recht! Episoden aus der Nord-

mark' Hrsg. v. *Arminius*. 8°. (87 S.) Flensburg 05 (Jul. B. Ehlers) 1.—

Hoensbroech, Graf v., Presse u. Ultramontanismus. gr. 8°. (32 S.) Berlin 05 (C. A. Schwetschke & Sohn) —.50

Kantsky, Karl, Das Erfurter Programm, in seinem grundsätzlichen Teil erläutert 6. Aufl. Nach der 5. Aufl. unverändert. 8°. (XX, 262 S.) Stuttgart 05 (J. H. W. Dietz Nachf.) geb. in Leinw. 2.—

Mehrmann, Dr. K., Die Aristokratie in der Weltpolitik. 8°. (III, 127 S.) Berlin 05 (C. A. Schwetschke & Sohn) 2.—

Oberwinder, Heinr., Die Weltkrisis u. die Aufgaben des Deutschen Reiche. gr 8° (192 S.) Dresden 05 (W. Baensch) 3.—

Oesterreich vor dem Zusammenbruch Im Lichte der Wahrheit dargestellt. gr. 8°. (20 S.) Zürich 05 (Th. Schröter) —.50

Zeynig, Jul. A. v., Prof.. Die ungarische Krise u. die Hohenzollern. gr. 8°. (38 S.) Berlin 05 (R. Krüger) —.30

Varia.

Ereignisse, die blutigen, in St. Petersburg in den Tagen vom 9—11. (22—24.) I. 1905. Dargestellt auf Grund v. Zeugenaussagen u. juristisch beleuchtet durch den Ausschuss der Petersburger Rechtsanwälte. Uebersetzung des in Russland beschlagnahmten Originals. 8°. (79 S.) Berlin 05 (S. Cronbach) 1.—

Flugschriften des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort u. Bild. Nr. 2. *Leixner, Otto v.,* In Sachen des Volksbundes. 1—5. Tausend. 8°. (22 S.) Leipzig 05 (F. Dietrich) —.15

Kaiser werde modern! gr. 8°. (56 S.) Berlin 05 (Hüpeden & Merzyn) —.50

Peiper, Dr. Erich, Prof., Der Arzt. Einführung in die ärztl. Berufs- u. Standesfragen. In XVI Vorlesgn. Anh.: Gesetz betr. die Bekämpfg. übertragbarer Krankheiten. Lex. 8°. (XIV, 254 S.) Wiesbaden 06 (J. F. Bergmann) 5.—

Schuler, Dr. Fridolin, Fabrikinsp., Ausgew. Schriften. Auf Veranlassg. v. Freunden desselben hrsg. v. Fabrikinsp. *Dr. H. Wegmann.* gr. 8°. (VIII. 281 S. m. Bildnis.) Karlsruhe 05 (G. Brannsche Hofbuchdr.) 6.—

Wulfert, Dr. F., Oberlandesger.-R., Das königl. sächsische Oberlandesgericht vom 1. X. 1879 bis zum 1. X. 1904. [Aus: „Sächs. Archiv f. deut. bürgerl. Recht".] Lex. 8°. (397—489 S.) Leipzig 05 (Rossbergsche Verlagsbuchh.) 2.—

Demokratie und Kaisertum

Ein politisches Lehrbuch für gebildete Leser aller Stände und Parteien von **D. Friedrich Naumann.** Jedem Politiker unentbehrlich. Von der gesamten deutschen und ausländischen Presse glänzend beurteilt. Bisheriger Absatz ca. 14000 Exemplare. Fein broschiert 1,20 Mk., elegant gebunden 2 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder unter Bezug auf diese Anzeige direkt vom

Buchverlag der „Hilfe" Berlin-Schöneberg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen.

Vorträge, gehalten in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin.

Von **Dr. Rießer,** Geh. Justizrat.

Preis 7 Mark, gebunden 8 Mark.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.
Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz,
insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) **Mk. 1.80.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soergels Rechtsprechung
5. Jahrgang 1904. Gebunden M. 6.40
Unentbehrlich für jeden Juristen
Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) München Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis · Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
280 Broadway Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON
148,000 Artikel und Verweisungen.
Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:
320 Hefte zu je 50 Pf.
20 Bände geb. je 10 Mk.
18,240 Seiten Text.
11,000 Abbildungen.
Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschien:

Die Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich
und die preußischen Ausführungsbestimmungen.

Erläutert von

Georg Güthe, Amtsrichter.

1905. Zwei Bände. XXXIV und 1642 S. Lex.-Oktav.
Preis geheftet 33 Mk., gebunden (Halbfranz) 38 Mk.

Der Kommentar ist für den Grundbuchrichter und alle die bestimmt, deren Aufgabe die Anwendung des formellen Grundbuchrechts ist. Er setzt sich zum Ziele, den gesamten unter den Begriff des formellen Grundbuchrechts fallenden Stoff in der Form von Erläuterungen zu der Grundbuchordnung und den preuß. Ausführungsbestimmungen zur Darstellung zu bringen. Auch das materielle Grundbuchrecht ist insoweit in den Kreis der Erörterungen gezogen worden, als seine Kenntnis für die Bearbeitung der Grundbuchsachen erforderlich ist.

Das Buch sucht den Stoff nach Möglichkeit zu erschöpfen; Rechtsprechung und Rechtslehre haben daher in gleicher Weise tunlichst vollständige Berücksichtigung gefunden. Um den Umfang des Buches aber nicht über Gebühr anwachsen zu lassen, ist von einer Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten Abstand genommen worden. Nur das preuß. Landesrecht ist aus diesem Grunde verwertet worden. Der preuß. Grundbuchrichter findet in dem Buche sonach den gesamten seiner Bearbeitung unterliegenden Rechtsstoff. Da die Heranziehung des preuß. Rechts jedoch in der Weise erfolgt ist, daß es nur insoweit, als es zum Verständnis notwendig erschien, bei den Erläuterungen zur Grundbuchordnung Berücksichtigung, im übrigen aber gesonderte Erörterung gefunden hat, und da ferner überall ersichtlich gemacht ist, wo das Gebiet des Reichsrechts verlassen wird, so braucht das Buch vielleicht auch nicht darauf Verzicht zu leisten, in den außerpreußischen Bundesstaaten Verwendung zu finden.

Besonderen Wert hat der Verfasser darauf gelegt, den umfangreichen Stoff in möglichst übersichtlicher Weise zur Darstellung zu bringen. Diesem Zwecke dienen im gleichen Maße die äußere Form der Erläuterungen wie ihre inhaltliche Gestaltung und die zahlreich eingestreuten Beispiele. Es ist hierbei vor allem der Tatsache Rechnung getragen worden, daß ein Richter, der nach jahrelanger Beschäftigung in anderen Arbeitsfächern eine Grundbuchabteilung übernimmt, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Bearbeitung der Grundbuchsachen und die Gefahr eines Regresses wohl mehr als ein anderer Richter das Bedürfnis nach einem Buche empfindet, das ihm ein rasches Zurechtfinden in dem weitverzweigten Stoffe erleichtert. Diese Anlage des Buches läßt es trotz seines Umfanges vielleicht auch geeignet erscheinen, zum Studium selbst für solche zu dienen, für die es sich um ein erstmaliges Eindringen in das Gebiet des Grundbuchrechts handelt.

Um die Brauchbarkeit des Buches zu erhöhen, ist ihm ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der dem Grundbuchrichter erfahrungsgemäß häufig entgegentretenden Fragen nach der Rechtsfähigkeit, der Geschäftsfähigkeit, der Vertretungsbefugnis und der Verfügungsberechtigung beigegeben und das Sach- und das Quellenregister mit besonderer Ausführlichkeit ausgearbeitet worden.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des
Zentralblattes
für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**
6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.
Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht.**" Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Litterar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen Mk. 50.— zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Soeben ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetzen
erläutert von
Dr. G. Planck,
Wirkl. Geh. Rat, ord. Honorarprofessor an der Universität Göttingen,
in Verbindung mit
Dr. A. Achilles †, Reichsgerichtsrat, **Dr. F. Andrä**, ord. Professor, **M. Greiff**, Geh. Oberjustizrat, **F. Ritgen**, Landrichter,
O. Strecker, Oberlandesgerichtsrat, **Dr. E. Strohal**, Geh. Hofrat, ord. Professor, **Dr. K. Unzner**, Ober-Regierungsrat.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

III. Band: Sachenrecht. Liefg. 2 (§§ 929—1203).
Preis Mk. 12.—.
Der Schluß dieses Bandes gelangt im Dezember zur Ausgabe.

Erschienen sind bis jetzt ferner:
Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil.** Mk. 10.—, geb. Mk. 12.—.
„ II. **Recht der Schuldverhältnisse.** Liefg. 1 (Abschn. 1—7 Tit. 1). Mk. 10.—.
„ III. **Sachenrecht.** Liefg. 1 (Einleitung u. §§ 854—929). Mk. 6.—.
„ IV. **Familienrecht.** Liefg. 1—2 (Einleitung u. §§ 1297—1600). Mk. 10.30.
„ VI. **Einführungsgesetz.** Mk. 11.50, geb. Mk. 13.50.

Die Fortsetzung erscheint in Halbbänden bezw. Lieferungen.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

1905. | XVIII. Jahrgang. | Nr. 12.

Grundriß des

materiellen Liegenschaftsrechts

des BGB.

Unter Berücksichtigung der bayerischen Ausführungs- und Uebergangsvorschriften herausgegeben von

Siegfried Schwab,
Amtsrichter in Schwabach.

Gr. 8° (88 Seiten). Preis gebunden Mk. 2.80.

Das Werkchen gibt eine kurze, knappe und systematische Zusammenstellung der Bestimmungen des BGB. über das materielle Liegenschaftsrecht unter Berücksichtigung der besonderen bayerischen Bestimmungen. Es ist ein Wegweiser für den, der sich mit dieser Materie praktisch oder theoretisch zu befassen hat.

Gesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vom 24. März 1897

mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Anfügung von Beispielen

erläutert von

Anton Steiner
Amtsrichter in München.

gr. 8°. (VIII und 441 Seiten.) Preis in Ganzleinen gebunden Mk. 9.60.

In Wissenschaft und Praxis

erfreut sich das Werk uneingeschränkter Anerkennung.

Siehe auch „L. M." Nr. 9, Sp. 485!

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von **Dr. Georg Adler,** Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von *Thomas Spence.* Uebersetzt von F. v. Eichmann. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. —.50, geb. M. —.90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von *William Godwin.* Uebersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.50, geb. M. 1.90.
3. Heft: **Das Volksbuch.** Von *Félicité de Lamennais.* Uebersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.—, geb. M. 2.40.
4. Heft: **Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen.** Von *Charles Hall.* Uebersetzt von B. Oldenberg. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 1.80, geb. M. 2.20.
5. Heft: **Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus.** Von *Prosper Enfantin.* Uebersetzt von Dr. Albert Villaret. Mit einer Einleitung von Georg Adler. Preis: M. 2.20, geb. M. 2.60.

Soeben erschien:

Präparationen zu den **Institutiones Justiniani.** Zur Einführung in die römische Rechtssprache für Studierende übersetzt und erläutert von Dr. iur. **Hans Schindler.** Buch I. Preis M. 1.50, geb. M. 2.—.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben erschienen:

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von **Reinhold Johow** †, Geh. Ober-Justizrat, und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrat. 29. Band. 1905. Geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.25.

Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **Georg Güthe,** Amtsrichter. 1905. Zwei Bände. Geh. Mk. 33.—, geb. Mk. 38.—.

Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen **aller** Bundesstaaten, insbesondere Preußens, für Studium und Praxis bearbeitet von **Dr. Hugo Neumann,** Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin. 4., vermehrte und verbesserte Auflage. 1905. Drei Bände. Geh. Mk. 30.—, geb. Mk. 36.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Willensfreiheit und ihre Gegner.

Von **W. v. Rohland,**
Professor der Rechte in Freiburg i. B.
Preis 4 Mark.

Natürliche und juristische Personen.

Von **Eduard Hölder,**
Professor der Rechte in Leipzig.
Preis 8 Mark; in Leinwand gebunden 9.20 Mark.

Deutsche Verfassungsgeschichte.

Von **Andreas Heusler,**
Professor in Basel.
Preis 6 Mark; in Leinwand gebunden 7 Mark.

Der Tatbestand der Piraterie

nach geltendem Völkerrecht.
Von **Paul Stiel,**
Doktor der Rechte.
(Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Bd. IV. Heft 4.) Preis 3 Mark.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Novelle zur CPO. vom 5. Juni 1905

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung. **Neunte, neu bearbeitete Auflage. Mit Kommentierung der Novelle vom 5. Juni 1905.** Vollständig in zwei Bänden. 97 Bogen gr. 8° in Halbfranz gebd. Mk. 38.—.

Der die Novelle vom 5. Juni 1905 enthaltende Nachtrag ist auch einzeln zum Preise von 30 Pfg. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

H. Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat in Colmar:

Handausgabe der Civilprozeßordnung. **Zweite, vermehrte und verbesserte mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Uebereinstimmung gesetzte Auflage. 1905.** In Leinwandband Mk. 6.—.

Der Neudruck, der durch die Novelle vom 5. Juni 1905 berührten (3) Bogen ist zum Preise von 75 Pf. durch jede Sortimentsbuchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages von der Verlagsbuchhandlung auch apart erhältlich.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Eine Ergänzung zum Handelsgesetzbuch. (41 Nummern.) Textausgabe mit alphabetischem Register. **Zweite, bis zur Gegenwart fortgeführte und ergänzte Ausgabe.** 39 Bogen kl. 8°. Rot gebd. Mk. 3.—.

In dieser neuen Ausgabe hat eine Reihe seit Erscheinen der 1. Ausgabe publizierter wichtiger Gesetze (Seemannsordnung, Gesetze über das Verlagsrecht, die Kaufmannsgerichte ꝛc.) Aufnahme gefunden.

Soeben erschien:

Die Praxis der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

Ein Handbuch des Verfahrens bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung

von

Dr. S. Dispeker,

Rechtsanwalt in München.

Gr. 8°. VI u. 110 Seiten. Preis in Ganzl. geb. Mk. 3.60.

Trotz der vielen schon vorhandenen Werke über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung fehlt ein Werk von der Art des vorliegenden Handbuchs. Der Verfasser hat es verstanden, alles was für die Praktiker bei der Gesetzesanwendung von Wichtigkeit ist, in praktischer Form darzustellen und mitzuteilen. Formulare, Beispiele, die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, ausführliche Register machen das Buch besonders brauchbar. Die Rechtsverhältnisse des Reichs und der Einzelstaaten sind gleichmäßig berücksichtigt.

Eine Anzahl ausgewählter Akten in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen des Kgl. Amtsgerichts I Berlin wurde entsprechend verwertet.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel in Grunewald-Berlin W.

Die Arbeiter-Versorgung

Goldene Medaille — **Centralorgan** — St. Louis 1904

für das gesamte

Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherungswesen im Deutschen Reiche.

Herausgegeben von

Dr. jur. P. Honigmann.

Die „Arbeiter-Versorgung" erscheint monatlich dreimal. Der Abonnementspreis beträgt 7 Mark halbjährlich, ausschließlich Porto. Vollständige Jahrgänge werden einzeln zum Preise von 16 Mark, geb. 18 Mark abgegeben.

Aus dem Inhalte der letzten Hefte sind folgende Abhandlungen hervorzuheben: Eintrittsgeld bei Krankenkassen (Kleeis). — Beschäftigungsklauseln (Leicht). — Zwanzig Jahre Ortskrankenkasse (Neve). — Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung (Götze). — Die Schiedsgerichte vor dem Forum des Genossenschaftsstaates (Frh. v. Grießenbeck). — Ursachen der Unfälle in der Industrie und Landwirtschaft (Sauke). — Die Einwirkung der Arbeit auf den Körper als Betriebsunfall (Weymann). — Sozialpolitische Gesetzgebung und Armenpflege (Schmitz). — Haftpflichtansprüche bei Betriebsunfällen (Unfried).

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft
von Prof. **Dr. E. Jaeger** in Leipzig und Prof. **Dr. Ph. Allfeld** in Erlangen,
herausgegeben von
Prof. **Dr. K. Th. von Eheberg** in Erlangen und Prof. **Dr. A. Dyroff** in München

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München Karlsplatz 29.

XVIII. Jahrgang

Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a).
Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft.

1905
Nr. 12

Ausgegeben am 1. Dezember 1905.

Bürgerliches Recht.

1. **Buchka, Dr. Gerh. v.,** Geh. Leg.-Rat, Landesprivatrecht der Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz. (V. Erg.-Bd. zu Dernburg, Bürgerl. Recht.) gr. 8°. (X, 221 S.) Halle a. S., 05. (Buchh. d. Waisenhauses) 6.—

Nachdem bereits für Bayern, Elsass-Lothringen und Sachsen Ergänzungsbände zu Dernburgs meisterhaftem Systeme des Bürgerlichen Rechts erschienen sind, bringt der vorliegende, von Konsistorialdirektor *G. v. Buchka* verfasste Band das Landesprivatrecht der beiden Mecklenburg. Die grosse Eigenart dieses stellenweise altertümlichen und mit singulären staatsrechtlichen Verhältnissen zusammenhängenden Rechts macht auch für den ausserhalb Mecklenburgs stehenden Juristen eine zusammenhängende systematische Darstellung zum Bedürfnisse. Diesem Bedürfnisse wird die *Buchka*'sche Arbeit durchaus gerecht. Insbesondere hat der Verfasser den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, dem Liegenschaftsrecht, dem Lehenrechte und den bäuerlichen Rechtsverhältnissen die erwünschte Beachtung gewidmet.

2. **Kloss, Dr. K.,** Landrichter, Juristische Repetitorien. 8°. Halle a. S., 05. (Buchhandlung des Waisenhauses)
1. Band: Das Sachenrecht. (160 S.) geb. 2.—. 2. Band: Recht der Schuldverhältnisse nach d. BGB. (227 S.) geb. 2.80

Dass fortdauernd ein Bedürfnis nach neuen Repetitorien des bürgerlichen Rechts besteht, das muss nachgerade bezweifelt werden. Die vorliegenden beiden Werke des durch sein sächsisches Landesprivatrecht gut eingeführten Verfassers verdienen aber immerhin die Anerkennung, klar und übersichtlich geschrieben zu sein. An Ungenauigkeiten fehlt es freilich nicht. So kann doch z. B. gar keine Rede davon sein, dass alle Band 1 S. 75 aufgezählten Verteidigungsfälle „Einreden" im technischen Sinne des BGB. (um das es sich hier handelt) wären. Im Falle δ handelt es sich nicht einmal um eine Einwendung im weiteren Sinne, sondern um das reine Leugnen einer Klagetatsache (daher Widerspruch zwischen b β und c γ).

3. **Planck, Dr. G.,** Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3., verm. u. verb. Auflage. Bd. III. Sachenrecht, Lieferung 2. (§§ 929—1204). gr. 8°. (S. 221 bis 748.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 10.—

Eine wertvolle Förderung hat die im Erscheinen begriffene 3. Auflage des *Planck*'schen Kommentars durch die vorliegende, die §§ 929—1204 umfassende Lieferung erfahren. Mit höchst anerkennenswerter Gründlichkeit und Umsicht sind die schwierigsten Kapitel des Sachenrechts, insbesondere das Hypothekenrecht, dargestellt. Die gesamte neue Literatur und Rechtsprechung ist kritisch gewürdigt. Das formelle Recht hat die ihm gebührende Beachtung gefunden.

4. **Staudinger, J. v.,** Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, hrsg. von Prof. Rechtsanw. *Dr. Thdr. Loewenfeld*, Prof. *Dr. Erwin*

Riezler, Prof. *Dr. L. Kuhlenbeck*, Landgerichts-R. *Karl Kober*, Landgerichts-R. *Dr. Thdr. Engelmann*, Rechtsanwalt *Dr. Fel. Herzfelder*, Oberstlandesger.-Rat *J. Wagner*. 2, vollständig neubearb. Aufl. Lex. 8°. München, 05. (J. Schweitzer Verlag)

Lfg. 22: II. Band. Schuldverhältnisse. (Allg. Teil) (§§ 347—432), erl. von *Dr. L. Kuhlenbeck*. (S. 193—349) 3.50

Professor *Dr. L. Kuhlenbeck* erläutert in dieser Lieferung die §§ 347—432 BGB. und schliesst damit den Allgemeinen Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse ab. Die Erläuterungen bringen eine Reihe interessanter Fragen, die anderwärts gar nicht oder weniger eingehend behandelt sind, und bekunden überall ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens.

Rechtsgeschichte.

Boden, Dr. Frdr., Amtsricht., Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit. gr. 8°. (VII, 101 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) 2.20

Bis zu der um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Unterwerfung Islands unter den norwegischen König hatte sich in Island eine einzigartig dastehende, unmittelbar auf urgermanische Verhältnisse zurückführende Staatsform erhalten. Dem Studium der Verhältnisse dieses Freistaates ist die vorliegende schätzbare Abhandlung gewidmet. Sie behandelt in drei Abschnitten die Elemente, die Rechtsverhältnisse und die Geschichte der isländischen Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit.

Allgemeines.

1. **Pfleghart, A.**, Rechtsanwalt, Die Rechtsverhältnisse der elektrischen Unternehmungen. 8°. (VIII, 148 S.) Zürich, 05. (Direktion der öffentl. Bauten, Zürich).

Die interessante Arbeit bildet ein Gutachten, das der Verfasser im Auftrage der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich erstattet hat. Sie behandelt nach einer Einleitung die gegenwärtige Rechtsstellung der elektrischen Unternehmungen, den Regiebetrieb der elektrischen Anlagen, die staatliche Beaufsichtigung der elektrischen Unternehmungen und deren Besteuerung.

2. **Schweitzer's** (früher Stahl's) **Termin-Kalender** für bayer. Juristen. 12°. (Kalendarium und 477 S.) München, 06. (J. Schweitzer Verlag) geb. 3.—

Der treffliche und allbekannte Terminkalender für die bayerischen Juristen liegt hier bereits in seinem 43. Jahrgange vor. Die bewährte bisherige Anlage ist beibehalten. Verbesserungen haben namentlich die Beilagen „Nachschlagregister", „Truppengarnisonen" und „Anwaltsgebühren" erfahren. Die Gesetzesbeilagen enthalten die Novellen zum GVG., zur ZPO. und zur GBO.

Zivilprozessrecht mit Konkursrecht.

1. **Abänderungen** zu Freudenthals Zivilprozessordnung. 2. Aufl. inf. d. Nov. vom 5. VI. 1905. kl. 8°. München, 05. (C. H. Beck) —.75

Die Ergänzung bringt die durch die Novelle v. 5. 6. 1905 veranlassten Aenderungen der Handausgaben des Verfassers (2. Aufl. 1903). Es ist sehr zweckmässig, dass hier nicht bloss ein Nachtrag, sondern ein Neudruck der betreffenden Seiten geliefert wird.

2. **Gusinde, Dr. Jos.**, Der Zwischenstreit in der deutschen Zivilprozessordnung. Lex. 8°. (IV, 76 S.) Breslau, 05. (M. & H. Marcus) 2.—

Eine tüchtige Erstlingsarbeit, die zuerst den Zwischenstreit mit Dritten und sodann den Zwischenstreit unter den Parteien behandelt, vielfach in einem der herrschenden Lehre zuwiderlaufenden Sinne.

3. **Pfordten, Th. von der**, Staatsanwalt, D. Bayerischen Ausführungsvorschriften zum Ges. über die Zwangsversteigg. u. die Zwangsverwaltg. vom 24. III. 1897 unter Mitw. v. Staatsanwalt *O. Klimmer* bearb. [Anhang z. *Pfordten, von der*, Kommentar z. ZVG.]. Lex. 8°. (IV, 110 S.) München, 06. (C. H. Beck) 2.40

Der Anlageband enthält eine sehr verdienstvolle, besonders dem bayerischen Praktiker dienliche Zusammenstellung und eingehende Erläuterung der bayerischen Ausführungsvorschriften zum ZVG. einschliesslich der gebührenrechtlichen Bestimmungen. Es ist nur mit Genugtuung zu begrüssen, dass der Verfasser des rühmlich bekannten Hauptwerkes selbst auch den Anlageband geschrieben hat.

4. **Skonietzki, Rich.**, Reichsger.-R. und Rechtsanw. Not. **Dr. Max Gelpcke**, Zivil-

prozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen u. den preussischen Ausführungsgesetzen, auf Grund der Rechtsprechg. erläutert. 2. Lfg. Lex. 8°. (S. 161—312.) Berlin, 05. (F. Vahlen) 3.—

In dieser Lieferung wird der Kommentar bis zum § 128 ZPO. weitergeführt. Eine ausserordentlich reichhaltige Judikatur ist darin verwertet.

Patentrecht.

Kohler, Jos., Prof. und **Mintz, Maximilian**, Patentanwalt, Die Patentgesetze aller Völker. Lex. 4°. Bd. I. Liefg. 2. (S. 95—192.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 6.—

Die in diesen Blättern früher schon lebhaft begrüsste und besprochene Sammlung bringt in der vorliegenden Lieferung das Patentrecht der afrikanischen Kolonien (Kapland mit Betschuanaland, Natal u. Zululand, Transvaal, Südlich Rhodesia, Mauritius).

Strafrecht.

1. **Liszt, Dr. Frz. v.**, Prof., Lehrbuch des des deutschen Strafrechts. 14. u. 15., völlig durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XXIV, 694 S.) Berlin, 05. (J. Guttentag) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Die Zahl der Auflagen dieses ausgezeichneten Lehrbuchs geht rasch in die Höhe. Selbst die vorige Doppelauflage (12. u. 13.) hat schon nach zwei Jahren einer neuen Doppelauflage Platz gemacht. Dieses häufige Erscheinen hat den grossen Vorteil, dass das Werk stets auf dem jeweiligen Stande der Wissenschaft erhalten werden kann. Dass dies auch wirklich geschieht, dafür sorgt die gewissenhafte Durcharbeitung, die der Verfasser stets bei Veranstaltung einer neuen Auflage dem Buche angedeihen lässt. So verhält es sich auch diesmal. In allen Teilen des Werkes sehen wir die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt und wo neue Untersuchungen Anderer dem Verfasser Anregung zur Aenderung seiner Anschauung oder doch zu veränderter Fassung einzelner Begriffe gegeben haben, ist er dieser Anregung gefolgt. So ist u. a. der § 32 „Die Rechtswidrigkeit als Begriffsmerkmal" umgearbeitet und finden sich auch namentlich in den folgenden die Lehre von der Rechtswidrigkeit behandelnden Paragraphen, nicht minder in der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, Abweichungen von den früheren Auflagen. Der räumliche Umfang des Werkes ist so ziemlich der gleiche geblieben.

2. **Wichern, Dr. J. H.**, Zur Gefängnisreform. [IV. Band der gesammelten Schriften v. W.] gr. 8°. (VIII, 491 S.) Hamburg, 05. (Agentur d. Rauhen Hauses) Brosch. 7.—; geb. 8.—

Das Buch enthält ein gutes Stück Geschichte des preussischen Gefängniswesens aus der Zeit um die Mitte des 19. Jahrh. Es ist bekannt, dass *Wichert* als vortragender Rat im Ministerium des Innern auf dem Gebiete des Strafvollzugs sich namhafte und bleibende Verdienste erworben hat, indem er, obwohl Gegner der Besserungstheorie, für Einrichtungen wirkte, die den Gefangenen nach Möglichkeit wenigstens vor sittlicher Verderbnis bewahren und damit die Grundlage zur Besserung des Verbrechers schaffen sollen. Wir ersehen aus dem Buche, wie er in Vorträgen, Gutachten, Berichten und Landtagsreden auf dieses Ziel hingearbeitet hat. Die Frucht seines heilsamen Wirkens reifte ihm in den Einrichtungen der Gefangenenanstalt Moabit heran, die uns eingehend beschrieben werden. Dort hat er sein Ideal, soweit möglich, verwirklicht: Einzelhaft, aber nicht im Sinne des pennsylvanischen Systems absoluter Vereinsamung, sondern in der Weise, dass der Gefangene nur von den Mitgefangenen getrennt ist, dafür aber in um so regeren Verkehr mit den Beamten der Anstalt tritt, die ihn besuchen, unterrichten, leiblich und geistig heben sollen. *W.* hat für den Gefängnisdienst die Brüder des von ihm gegründeten „Rauhen Hauses" bei Hamburg herangezogen, was ihm mehrfache Angriffe eintrug, deren Abwehr namentlich in seinen Landtagsreden unternommen ist. Das Buch unterrichtet uns ferner darüber, wie *W.* sich die Fürsorge für entlassene Sträflinge angelegen sein liess und wie er für bessere Ausbildung des Gefängnispersonals, für Aufhebung der Polizeiaufsicht, Einschränkung der Ehrenfolgen einer Zuchthausstrafe etc. eingetreten ist. Alles in allem: ein ausserordentlich lesenswertes Buch.

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Hippel, Dr. von**, Reg.-Ass., Handbuch der Polizeiverwaltung. gr. 8°. (X, 741 S.) Berlin, 05. (Franz Vahlen) geb. 10.—

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gesetzt, die preussische Polizeiverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der ört-

lichen Verwaltung derart darzustellen, dass ein Handbuch geschaffen werde, das zur Orientierung der Bürgermeister, Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher, für die Gendarmerie etc. über das von ihnen anzuwendende Recht geeignet sei. Zu diesem Zwecke wurden die Bestimmungen über die einzelnen Materien der Polizeiverwaltung zwar in systematischer Anordnung, aber immerhin ihrem Texte nach, sei es in vollem Wortlaut, sei es im Auszuge, mitgeteilt, auch mit Erläuterungen und Verweisungen versehen. So wird es den Behörden und Beamten der örtlichen Polizeiverwaltung ermöglicht, in den vielgestaltigen Fällen, welche die Praxis bringt, jeweils rasch die nötigen Vorschriften aufzufinden und sachgemäss zu benützen. Die Abgrenzung und Gliederung des Stoffes ist im allgemeinen folgende: Die Polizei und ihr Verfahren. Die Gebiete der polizeilichen Tätigkeit: Allgemeine Sicherheitspolizei. Allgemeine Ordnungs- und Sittenpolizei. Gesundheitspolizei. Verkehrspolizei. Banpolizei. Land- und Forstwirtschafts-, Jagd- und Fischereipolizei. Gewerbepolizei. Es darf gesagt werden, dass das sorgfältig und mit Sachkunde ausgearbeitete Buch einem bestehenden Bedürfnisse Rechnung trägt und sich in der Praxis bewähren dürfte.

2. **Rehm, Dr. Herm.**, Prof., Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Eine rechtlich-kulturgeschichtl. Untersuchg., im Auftrag des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. Lex. 8°. (VIII, 359 S.) München. 05. (J. Schweitzer Verlag) 11.50

Was aus einem an sich spröden Stoff unter kundiger Hand werden kann, zeigt dieses Buch *Rehms*. Vom Verein der deutschen Standesherren wurde der Verfasser des „Modernen Fürstenrechts" zu einem Rechtsgutachten veranlasst, als dessen Gegenstand die Frage „der Entstehung und Berechtigung zur Führung der Titel Durchlaucht, Erlaucht, Erbfürst, Erbprinz, Prinz und Erbgraf" mit einer Reihe von Unterfragen gestellt war. An Stelle eines trockenen Rechtsgutachtens erwuchs nicht nur für den Verein der Standesherren, sondern auch für die Wissenschaft eine rechtsgeschichtlich und rechtsdogmatisch nicht minder wie kulturgeschichtlich interessante, eingehende, schöne Untersuchung, die überall die grösseren Zusammenhänge dieser vom modernen Empfinden an sich nicht hoch gewerteten Dinge sorgfältig berücksichtigt, nirgends das echt wissenschaftliche: „Rerum cognoscere causas" ausser acht lässt. Dabei sind insbesondere auch die Grundgedanken des Rangrechtes in geschichtlicher wie dogmatischer Beziehung klar herausgehoben. Und der Stoffkreis, dem die vorstehend gekennzeichnete Art der Untersuchung zugewendet wurde, ist tatsächlich weiter gegriffen, als der vom Hauptinhalt hergenommene Titel des Werkes voraussetzen lässt; er umfasst nämlich auch das Prädikat- und Titelrecht der regierenden Häuser sowohl wie des nicht standesherrlichen Adels. Allgemeinere Bedeutung haben die Bemerkungen zu den Streitfragen über die Schranken der Familienautonomie standesherrlicher Häuser, dann die Ausführungen über den Prädikat- und Titelschutz durch die Zivil- und Strafgerichte, sowie durch die Adelsverwaltungsbehörde.

3. **Strakosch-Grassmann, Gustav**, Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. Mit 95 Porträts und 29 Abbildungen im Texte und zwei Beilagen. 8°. (S. I/VI, 1/372.) Wien, 05. (A. Pichlers Witwe & Sohn) br. 7.50, geb. 8.50

Eine temperamentvoll geschriebene, inhaltreiche und mit zahlreichen Porträts und sonstigen Abbildungen ausgestattete Bearbeitung eines hochinteressanten Stoffes! Ist das Unterrichtswesen überall ein Gegenstand, der zu der allgemeinen Politik in mannigfachen Beziehungen steht, so ist dies in Österreich mit seinen acht Nationalitäten (Deutsche, Böhmen, Polen, Ruthenen, Rumänen, Italiener, Slovenen, Serbo-Kroaten) in besonderem Masse der Fall. Die Nationalitätenfrage spielt denn auch in diesem Buche, insbesondere für die Zeit seit 1848 eine hervorragende Rolle. Daneben ist stets auf die Zusammenhänge mit der sonstigen Politik, namentlich auch der Kirchenpolitik Bedacht genommen. Ob und inwieweit des Verfassers *Beurteilung* der Unterrichtsverwaltung und seine *Verurteilung* der diese leitenden „fast unumschränkten Bureaukratie" und überhaupt der politischen Behörden in Oesterreich (vgl. z. B S. 330, 350) begründet seien, entzieht sich unserer Kenntnis. Seine Vorschläge für die Zukunft gipfeln darin, dass das Unterrichtswesen und alle sonstigen Angelegenheiten, die mehr ein lokales als ein Reichsinteresse haben, im Interesse des Friedens der Selbstverwaltung durch die einzelnen Nationen überwiesen werden sollen, die zu politischen Körperschaften unter geographischer Abgrenzung (mit den nötigen Enklaven und mit gesetzlichem Schutz der Minderheiten in einzelnen Ortsgemeinden durch strikte Gleichberechtigung in Kirche und Schule) an Stelle der „veralteten Kronländer" zu organisieren wären. „Das alte Oesterreich, in welchem Ministerialbeamte von Wien aus das gesamte Reich regierten, hat sich überlebt . . . In dem neuorganisierten Oesterreich würden die Deutschen vermöge ihrer Zahl, ihres grösseren Wohlstandes und ihrer Kultur an der Spitze stehen." Die Zentralbehörde für ihr Unterrichtswesen hätte das Bildungswesen eines Volkes zu verwalten, „das fast so zahlreich ist, wie die Bevölke-

rung Bayerns und Sachsens zusammen." Die tschechische Nation hätte ein Wirkungsgebiet mit nicht viel weniger Bewohnern als Bayern usw. „Die einzelnen Nationen eines national so verschieden zusammengesetzten Staates sind nicht dazu da, um als Material zu einem Einheitsstaat zerknetet zu werden." „Der Föderativstaat nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz und des Deutschen Reichs ist die einzig mögliche Lösung." Man vergleiche hiermit die interessanten Ausführungen des Abgeordneten *Dr. v. Onciul* in Heft 18 (auch Sonderabdruck) der „Oesterreichischen Rundschau" v. 2. März 1905; dieser will zwar die Landtage für die Territorien beibehalten, aber gleichfalls die Nationen (durch je einen „Volkstag") für die nationalen Angelegenheiten organisiert wissen. Er will dabei konsequenter auf die territoriale Abgrenzung der Nationen verzichten, sie vielmehr nur als volksgenossenschaftliche Personalverbände behandelt sehen, die über ihre eigenen finanziellen Mittel verfügen. Auch auf konfessionellem Gebiet habe die Aufgabe des „Nexus mit dem Territorium" (Cuius regio, eius religio) zur Lösung geführt. Sie verspreche die Lösung des nationalen Problems, und das nationale Problem sei „zugleich auch das österreichische Problem".

Gewerberecht.

Kulisch, Dr. M., Priv.-Doz., System des Oesterr. Gewerberechts. gr. 8°. Bd. I. (VIII, 271 S.) Innsbruck, 05. (Wagnersche Universitätsbuchh.) 4.—

Wie in Deutschland zeichnet sich auch in Oesterreich das heutige Gewerberecht durch eine sehr ins Einzelne gehende Normenmenge aus, welche auf die kommentatorische Behandlung geradezu hindrängt, der systematischen dagegen besondere Schwierigkeiten in den Weg legt. Demgemäss besteht denn auch hier wie dort Mangel an eingehenderen systematischen Darstellungen des Gewerberechts. Für Oesterreich will das Werk in die Lücke treten, dessen erster Band uns vorliegt. Er bringt im I. Buch ausser einleitenden Erörterungen eine auf Grund der vorhandenen Quellensammlungen ausgearbeitete Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Gewerberechts in Oesterreich (61 Seiten), sodann im II. Buch unter der Ueberschrift: „Allgemeiner Teil" eine Literaturübersicht, eine Quellenlehre und Erörterungen über den Begriff des Gewerbes nach österreichischem Rechte, dann über seinen unter die Herrschaft der Gewerbeordnung fallenden und den von ihr ausgenommenen Teil, sowie über juristisch erhebliche Einteilungen der Gewerbe, endlich im III. Buch die Lehre vom „Gewerbsantritt". Unter dieser Ueberschrift werden (der Gewerbebetrieb und) die Gewerbepersonen, die Gewerbefähigkeit und das Gewerberecht im subjektiven Sinne, dann der „Gewerbsantritt" selbst, d. i. die Eröffnung des Gewerbebetriebs, behandelt. Die ersten drei Materien wären wohl besser zur Verstärkung des „Allgemeinen Teils" verwendet worden. Die in Aussicht gestellten weiteren 3 Bände sollen darstellen: Umfang, Ausübung und Erlöschen des Gewerberechts; gewerbliches Hilfsarbeiterrecht; gewerbliches Genossenschafts- und Gewerbestrafrecht. Die Bearbeitung ist eine gründliche. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Verfasser auch der Literatur zum deutschen Gewerberecht, die er in umfassendstem Masse mit herangezogen hat, sehr viel verdankt, und dass seine Ausführungen hinwiederum für unser Recht da und dort Anregung zu bieten vermögen; manchmal wird geradezu eine Spezialfrage des deutschen Rechts anmerkungsweise mitbehandelt. Die Judikatur ist gleichfalls ausgiebig nutzbar gemacht. Die eingangs erwähnten Schwierigkeiten werden in den weiteren Bänden erst so recht zur Geltung kommen; in ihnen wird daher erst die Hauptunterlage für die Beurteilung des Werkes geboten werden. Immerhin lässt, was bis jetzt vorliegt, ein günstiges Endurteil erwarten.

Sammelwerke.

1. **Grotefend, A. G.,** Geh. Rgs.-R., Gesetz-Sammlung 1806—1901. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkung von 1. Staatsanw. *Cretschmar,* Vortr. Rat Geh. Oberreg.-Rat *Hoffmann,* Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke,* DD., Reg.-R. *Petersen,* Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. *Dr. Strutz.* 91.—95. Lfg. gr. 8°. Düsseldorf, 05. (L. Schwann) à 1.—

Mit diesen Heften hat nun auch der vierte — das Privatrecht, das Strafrecht und die Rechtspflege enthaltende — Band des ausgezeichneten und einzig in seiner Art dastehenden Sammelwerkes seinen Abschluss gefunden. Der Schlussband, der namentlich das Generalregister enthält, soll in allernächster Zeit erscheinen.

2. **Meyers Grosses Konversations-Lexikon.** Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mehr als 148 000 Artikel und Verweisungen auf über 18 240 Seiten Text mit mehr als 11 000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text und auf über 1400 Illustrationstafeln (darunter etwa 1900 Farbendruck-

tafeln und 300 selbständige Kartenbeilagen) sowie 130 Textbeilagen. 20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mk. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.) (Bd. XI.)

Mit dem vorliegenden Bande beginnt die zweite Hälfte des ausgezeichneten Nachschlagewerkes. Der Band umfasst die Artikel von „Kimpolung" bis „Kyzikos". Von dem reichen Inhalt des wiederum hervorragend bildnerisch ausgestatteten Bandes seien beispielsweise hervorgehoben die Artikel

„Kind", „Krankheit", „Krankenhäuser", „Krankenpflege", „Kriminalität", „Krieg" (mit allem was damit zusammenhängt), „Kirche", „Kohle" (eine Reihe von Artikeln, die sich auf die verschiedensten Zusammensetzungen etc. beziehen), „Kristalle", „Korallen", „Kreideform", „Kometen", „Kongostaat", „Korea", „Köln", „Kolonien", „Kolonialrecht", „Kredit", „Konkurs", „Konsul", „Kunst", „Kunstgewerbe", „Kunstwissenschaft" u. s. f.

Varia.

Kunstwart, der, Rundschau über Dichtung, Theater, Musik u. bildende Künste. Hrsg. von *Ferd. Avenarius*. 19. Jahrg. Heft 3/4. München (G. D. W. Callwey) vierteljährl. 3.50, das einzelne Heft —.70

Diese beiden Hefte bringen wieder eine Reihe von wertvollen, grösseren und kleineren Beiträgen aus der Feder unserer besten geistigen Vorkämpfer. Die nachstehende Aufzählung lässt erkennen, dass auch in diesen Heften der „Kunstwart" alle beachtenswerten neuen Vorgänge im Geistesleben in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Inhalt: „Gesund und darum trivial". Vom Herausgeber. — Vom dichterischen Schaffen. Von *K. Spitteler*. — Musikalische Anschaulichkeit. Von *Richard Batka*. — Biedermeierstil? Von *Paul Schultze-Naumburg*. — Der Deutsche und seine Kunst. Von *Karl Scheffler-Friedenau*. — Vom Kulturwert der deutschen Schule. Von *Heinrich Steinhausen*. — Wolf-Ferrari. Von *Richard Batka*. — Lose Blätter: Die Psychologie der freien Unternehmung. Von *Karl Lamprecht*. — Aus Otto Erlers „Zaren Peter". — Rundschau: „Sinnlichkeit". Neue Bücher. Aus der Sudelküche. Berliner Theater. Münchner Theater. Umschau. Der Refrain als Ausdruck im Volksliede. Berliner Oper. Ueber Musikästhetik. Ausstattung von Notenheften. Hat Dresden keine Künstler? Bei der Darmstädter Gartenbau-Ausstellung. Ehe der Photograph kam! Schaufenster-Aesthetik. Literarischer Ratgeber. Neue Bücher. Deutsche Dichter in den Schulen. Berliner Theater. Münchner Theater. Wiener Theater. Siegfried Wagners „Bruder Lustig". Die Musik auf dem Kunsterziehungstage in Hamburg. Neue Lieder. Max Regers „Sinphonietta". Von wem's gemacht wird? Eine Fächerausstellung in Berlin. Das verschönerte Haus. Deutsche Zeichner. „Architekturskizzen". Die Gymnastik auf dem Kunsterziehungstage. Schneider & May. — Bilderbeilagen: Karl Haider, Mädchen mit Blumen; Wilh. Leibl, In der Kirche; Fritz von Uhde, Engel; zwölf Abbildungen zu dem Aufsatze „Biedermeierstil?" Bernh. Winter, Bauernhochzeit; Die Konferenz der Alten; Der Rattenfänger von Hameln; zwei Abbildungen zur „ästhetischen Kultur". — Notenbeilagen: Siegmund von Hausegger, Stumme Liebe; Adam Krieger, Abendlied; Hermann Wolf-Ferrari, Menuett aus „Neugierige Frauen"; Kamillo Horn, Zweiter Satz aus der F moll-Sonate; Martin Frey, Der Butzeman

Zeitschriften.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift u. Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. v. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 38. Jahrgang 1905 Nr. 12. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 10.—

Das 12. Heft des Jahrganges 1905 enthält: Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff, von *Dr. Arthur Berner* in Berlin (Schluss). — Nochmals der Fall Welsburg, von Prof. *Dr. Walter Schücking* in Marburg. — Skizzen u. Notizen: Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen. — Aus den Gesetzblättern. — Alphabet. Gesamtregister über die Jahrgänge 1868—1905. — Titel u. Inhalt.

2. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XXII. Jahrg. 1905. Nr. 29/31. Hoch 4°. Berlin (Verl. der Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.— Abhandlungen: Der internationale Arbeiterversicherungskongress *(Wagner)*. § 28 Abs. 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes *(Dragenscheck)*. Unfallverhütung *(Saucke)*. Der Weg des versicherten Betriebsunternehmers nach der Arbeitsstätte. Internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung *(Lass)*. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Sprechsaal etc.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik**, hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 20. Bd. H. 3/4. Leipzig. (F. C. W. Vogel) pro Band 12.— In diesem Doppelhefte finden wir fol-

gende *Abhandlungen: Jäger*, Hinter Kerkermauern etc. (Fortsetznng); *Mehl*, Die Geschichte eines Brandstifters; *v. Mayr*, Der Prozess Jesn; *Dörr*, Verkuppelung der Ehefrau und der Tochter; *Pollack*, Der Rieder Justizmord; *Geill*, Kriminal-anthropologische Untersnchungen dänischer Sittlichkeitsverbrecher; *Nowotny*, Ein brutaler Gattenmord. Aktengemäss dargestellt; ferner *Kleinere Mitteilungen* von *Näcke*, einem ungenannten Mitarbeiter nnd *Lohsing*: endlich eine Reihe von *Besprechungen*.

4. **Eisenbahnrechtliche Entscheidungen** und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von *Dr. Eger*, Regierungsrat in Berlin. XXII. Bd. 1. H. Breslau (J. U. Kerns Verlag)
pro Band 11.—

Abhandlnngen: Sicherung der Lohnforderungen der von Eisenbahnunternehmern beschäftigten Arbeiter *(Peiser)*. Ueber die rechtliche Natur der Privatgleisanschlüsse an eine öffentliche Eisenbahn *(Laband)*. Der Fahrschein der Strassenbahn *(Seelmann)*. Ueber die Pflicht eines Verletzten, sich ärztlicher Behandlung, insbesondere einer Anstaltsbehandlung zu unterziehen *(Dronke)*. Die rechtlichen Folgen des ungarischen Eisenbahnstrikes *(Goldschmied)*. Die Lagerforderungen der Eisenbahn *(Senckpiehl)*. — Entscheidungen. Literatur. Gesetzgebung.

5. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrhein. Bayern u. der Pfalz. Hrsg. von Bez.-Amts Ass. i. Staatsm. d. Kgl. Hauses n. d. Aeussern *Dr. Gg. Schmidt*. 15. Jahrgang. (1905). Nr. 31—33. München (J. Schweitzer Verlag) jährl. 8.—

Inhalt: Sechster Bayerischer Städtetag (Fortsetznng). — Ergebnisse der Augsburger Wohnungs-Erhebung, von *Dr. Hans Rost* in Augsburg. — Gemeindewahlen, von Bezirksassessor *Kohlndorfer* in Sulzbach. — Tätigkeit der Gemeindebeamten bei Vorbereitnng von Gesuchen um Befreiung von der Wartezeit, von *Theodor von der Pfordten*. — Sprechsaal. — Aus amtlichen Blättern. Verband bayerischer Arbeitsnachweise.

6. **Invaliditäts- und Altersversicherung,** die, im Deutschen Reiche. 15. Jahrg. Nr. 24. Mainz (Diemer) vierteljährlich 2.—

Abhandlnngen: Die Landesversicherungsanstalten als Vermittlerinnen des Heilverfahrens für fremde Rechnung *(v. Frankenberg)*. Bezugsrecht von Krankengeld neben Invalidenrente *(Hilse)*. — Entscheidungen. Literatnr.

7. **Recht, Das.** 1905, Nr. 20. Hannover (Helwingsche Verlagsbuchh.)
vierteljährlich 3.50

Gesetzesauslegung und -anwendung: Worin besteht der Schadenersatz wegen Nichterfüllnng bei gegenseitigen Verträgen? (R.-Gerichtsrat *E. Müller*, Leipzig). — Gelegentliche Beobachtungen auf dem Gebiete des Zivilprozesses (O.-Landesgerichtsr. *K. Schneider*, Stettin). — *Gesetzeskritik*: Reform des Strafprozesses. VI. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, Beschlagnahme und Durchsuchung (Reichsgerichtssenatspräsident a. D. *Dr. von Bomhard*, Leipzig).

8. **Rundschau, Allgemeine.** Wochenschrift für Politik n. Kultur. Hrsg. *Dr. Arm. Kausen*. II. Jahrg. Nr. 34—46. München (Dr. A. Kansen) vierteljährlich 2.40

Aus dem Inhalte dieser Nnmmern erwähnen wir folgende Anfsätze: Ein Lehrbuch der Nationalökonomie auf kath. Grundlage *(Walter)*. Zur Toleranz in Braunschweig *(Richardy)*. Zur Frage der Vereinigung der russischen Kirche mit Rom *(Buchholz)*. Der Strassburger Katholikentag *(Hoeber)*. Die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen *(Franke)*. Die politische Lage in Bayern. Randglossen zur Landtagseröffnnng *(Kausen)*. Der sozialdemokratische Parteitag in Jena *(Wagner und Nienkemper)*. Die Satzung der Katholikenversammlung *(Porsch)*. Die Wahlgesetzdebatte im bayerischen Landtage *(Jäger)*. Die wirtschaftspolitischen Anträge der bayer. Zentrumsfraktion *(Jäger)*. Landwirtschaftskammern *(v. Pfetten)*. Die Wahlreform in Oesterreich *(Eckardt)*.

9. **Rundschau, österreichische.** Hrsg. von *Dr. A. Frhr. von Berger* und *Dr. K. Glossy*. Lex. 4°. H. 47—54. Wien (Carl Konegen) vierteljährl. Kr. 6.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Die diesjährige Konferenz der interparlamentarischen Union für internationale Schiedsgerichte *(v. Plener)*. Habsburgische Heiraten im achtzehnten Jahrhundert *(Landau)*. Die Wiener Gemeindeverwaltung und der Fall des liberalen Regimes in Staat und Kommune *(v. Oppenheimer)*. Das Ende der Obrenowitsch *(Masaryk)*. Gesetzgebung nnd Rechtspflege *(Benedikt)*. Die Amerikaner auf den Philippinen *(v. Bauer)*. Handel und Industrie *(v. Thayenthal)*. Die Tragikomödie der Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich *(Mündl)*. Das Problem einer gerechten Wahlreform *(Eglauer)*. Adel und Urkundenkritik *(v. Mitis)*.

10. **Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.** Hrsg. von *Th. von der Pfordten*, II. Staatsanwalt im K.B.Jnstizministerium. Lex.4°. I. Jahrgang. Nr. 21—23. München (J. Schweitzer Verlag) vierteljährlich 3.—

Abhandlnngen: *Schäfer*, Oberlandesgerichtsrat in Bamberg, Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung verjährter Ansprüche. §§ 222, 223, 273 BGB. — *Herbst, Dr.*, Rechts-

praktikant in Nürnberg, Klagantrag und Urteilstenor bei Wandelungsklagen — *Yblagger*, Rentamtmann in Eichstätt, Die Bestimmungen des bayerischen Kapitalrentensteuergesetzes über Steuerhinterziehung. — *Koch, Dr.*, Amtsrichter in München, Gehört eine nach Konkurseröffnung entstandene Eigentümergrundschuld des Gemeinschuldners zur Konkursmasse? — *Reindl, Dr.*, Direktionsrat in München, Regressanspruch der Krankenkassen nach § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes. — *Kessler, Dr.*, Amtsrichter in München, Ausserehliche Verwandtschaft und Schwägerschaft im Gebiete des Strafrechts und Strafprozessrechts. — *Kress. Dr.*, Amtsrichter und Privatdozent in München, Die Umwandlung der Kautionshypotheken des bayer. Rechtes in Maximalhypotheken des BGB. — *Bleyer*, Amtsrichter in München, Zur Abgrenzung des Verwaltungsstrafverfahrens vom ordentlichen Verfahren. — Mitteilungen aus der Praxis: *Herzfelder, Dr.*, Rechtsanwalt in München, Zur Auslegung des Art. 206 EG. z. BGB. — Zu §§ 303, 305, 43 StGB. — *Müller, Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Durchsuchung der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person (§ 102 StPO.). — *Friedländer, Dr.*, Rechtsanwalt in München, Was kann und soll die bayerische Gesetzgebung hinsichtlich der „Unterkautionen" tun? — *Hartung*, III. Staatsanwalt in Fürth, Nebenintervention und Zwischenurteil. — *Haberstumpf, Dr.*, II. Staatsanwalt in München, Weiterveräusserung auf Abzahlung gekaufter Gegenstände. — *Neumiller*, Landgerichtsrat in München, Art. 83, 84 des UeG. z. BGB. — *Weber*, Oberamtsrichter in Werneck, Katasterumschreibung ans Anlass von Todesfällen. — *Barthelmess*, Amtsrichter in München, Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte. — *Teutsch*, Rechtsanwalt in München, Rechtsbehelfe des Hypothekengläubigers gegen die Pfändung ihm haftender Zubehörstücke. — *Kraus*, Amtsrichter in München, Verwirklichung des Vermieterpfandrechts während der Dauer des Mietverhältnisses. — Nr. 23 enthält die für Bayern ausserordentlich wichtige Reichsgerichtsentscheidung in der Frage der Pfändung der Nebenkautionen mit ausführlicher Begründung. — Aus der Praxis der Gerichte. — Literatur.

11. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 26. Bd. 1. Heft Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen*: *Rosenfeld*, Zur Geschichte der ältesten Zuchthäuser; *Gross*, Die Assoziationsmethode im Strafprozess; *Lilienfeld*, Rechtswissenschaft und Ethik in Hermann Cohens „Ethik des reinen Willens"; *Frauenstädt*, Strafrechtliche Breslauer Schöffensprüche aus den Jahren 1600 bis 1603; *von Bippen*, § 217 MStGO. und die Hauptverhandlung; *Rosenblatt*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den europäischen Gesetzen der Gegenwart; *Distel*, Hermäa (1487, 1565).

12. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.** XXXVII. Jahrgang. Nr. 18—21. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährlich 8.50

Abhandlung: Die Ablösungen der Holzberechtigungen in der ehemaligen Herrschaft Lenzkirch. — Bildung der Waldgenossenschaften Kappel, Unterlenzkirch, Saig, Raithenbuch und Fischbach. — Entscheidungen. Rechtsgrundsätze. Entschliessungen. Literatur etc.

13. **Zentralblatt** für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung. Hrsg. von *F A. Lobe* 6. Jahrg. Heft 8. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchh.) jährl. 15 —

Abhandlungen: Inkrafttreten der Grundbuchnovelle vom 14. Juli 1905 (Amtsrichter *Schultheiss*). Genügt die einseitige Bewilligung des Eigentümers, um eine Grundschuld, die ihm durch Befriedigung des alten Hypothekengläubigers erwachsen ist, in eine Hypothek für die Forderung des neuen Gläubigers umzuwandeln? (Amtsrichter *Huth*). Sprechsaal: Kann das Gericht von der Vorschrift des § 43 I ZVG. bei einer Erbauseinandersetzung abweichen? (Prof. *Krückmann*). Zu § 866 Abs. 3 ZPO. (Notar *Dennler*).

Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.
Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Sen.-Präs. *Techow*, Oberverwaltungsger. - Räten *Reichenau, Dr. Scholz, Spangenberg*. 46. Band. gr. 8°. (XX, 502 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 7.—; geb. 8.—

— die patentamtlichen u. gerichtlichen in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen der Patentgesetze. Begründet v. Geh. Justizr. Prof. *Dr. Carl Gareis*, fortgeführt v. Prof. *Dr. Alb. Osterrieth*. kl. 8°. Berlin 05 (C. Heymann)

XV. Bd. *Osterrieth*, Prof. *Dr. Alb.*: Die patentamtlichen u. gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- u. Markenschutzsachen, systematisch zusammengestellt u. hrsg. Neue Folge der Entscheidgn. in Patentsachen. 5 Bd. (IX, 862 S.) Geb. in Leinw. 10.—

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht, das. Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte. Hrsg. v. Stadträtен *DD.* Prof. *J. Jastrow* u. *K. Flesch* unter Mitwirkg. v. 1. Bürgermstr. *Cuno*, Rechtsr. *Dr. Menzinger*, Gemeinder. *Stockmayer*. 11. Jahrg. Oktbr. 1905 bis Septbr. 1906. 12 Nrn. Lex. 8°. (Nr. 1. 12½ Sp.) Berlin (G. Reimer) 4.—; einzelne Nrn. —.40

Jahrbuch des deutschen Rechtes. Unter Mitwirkg. zahlreicher u. namhafter Juristen in Verbindg. m. Ger.-Assessoren *DD. A. Bruckmann* u. *Th. Olshausen* hrsg. v. Rechtsanw. *Dr. Hugo Neumann*. 3. Jahrg. (die Zeit bis Anfang 1905 umfassend). 1. Bd. 1.—4. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—320) Berlin 05 (F. Vahlen) 5.—

— dasselbe. 2. Bd. 1.—4. Lfg. Lex. 8°. (S. 1—320.) Ebd. 05 5.—

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 3. Jahrg. 1905. Hrsg. v. dem Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, *Heinr. Kaufmann*. gr. 8°. (975 S.) Hamburg 05 (Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine v. H. Kaufmann & Co.) Geb. in Leinw. 6.—

Rechtsprechung, die, der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Beihefte. Lex. 8°. Leipzig 05 (Veit & Co.)

1. Heft. Materialien zu dem Gesetz vom 5. VI. 1905 betr. Aenderungen der Zivilprozessordnung. (II, 137 S.) Subskr.-Pr. 1.50; Einzelpr. 3.—

Sammelwerke, Enzyklopädien.

Branchitsch, M. von, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearb., fortgeführt n. hrsg. v. Minist. *Dr. Studt* u. Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr. a. D. v. *Braunbehrens*. 2. Bd. 18. Aufl. 7. Bearbeitg. 8°. (XII, 579 S.) Berlin 06 (C. Heymann) Geb. in Leinw. 10.—

Reh, Rechtsanw., Not., Amtsrichter **Dr. Heyer** u. **Gros**: Gesetz-Sammlung f. das Grossherzogt. Hessen 1819—1905, enth. sämtl. hess. Gesetze u. Verordngn. in der zeitl. Reihenfolge u. dem geltl. Wortlaut. 3. Bd. 1899—1904. Lex. 8°. (XVIII, 1087 S.) Mainz 05 (J. Diemer) Geb. in Leinw. 17.80

Rechtsgeschichte. Rechtsphilosophie.

Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. v. Prof. *Dr. Max Gmür*. gr. 8°. Bern 05 (Stämpfli & Co.)

10. Heft. *Gmür, Dr. Ernst*: Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster. (XII, 396 S.) 6 60

Dungern, Dr. Otto Frhr. v., Das Problem Ebenbürtigkeit. Eine rechtsgeschichtl. u. genealog. Studie. gr. 8°. (153 S.) München 05 (R. Piper & Co.) 2.—

Mandowsky, Osc., 100 Stellen aus dem Corpus iuris (Digesten). Ausführliche Interpretation u. Vergleichg. m. dem bürgerl. Gesetzbuch u. anderen deutschen Reichsgesetzen. Für Studierende hrsg. 5. verm. u. verb. Aufl. 8°. (IV, 196 S.) Breslau 05 (M. u. H. Marcus) Geb. in Leinw. 3.—

Rehme, Dr. Paul, Prof., Die Lübecker Grundbauern. Ein Beitrag zur Rechtslehre v. den Reallasten. gr. 8°. (VI, 69 S.) Halle 05 (M. Niemeyer) 2.40

Seitz, Dr. Karl Jos., Biologie des geschichtlich positiven Rechtes im Kulturleben der Gegenwart. Zugleich zur Frage der Versöhng. der Kämpfe unserer beiden grossen, durch die Voraussetzgn. der, a priori falschen nach klass. Rechtsschulen geleiteten, polit. Parteien v. Rechts u. Links: auf privaten wie staatl., auf religiösen wie sozialen Gebieten. (I. Tl. der Konstruktion. Destruktion od. Verfall des Rechts durch dessen Nichtkonstruktion aus den leb. Rechtsquellen 1. Abtlg.) gr. 8°. (LXIII, 396 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 9.—

Bürgerliches Recht.

Posener, Paul: Grundriss des gesamten deutschen Rechts in Einzelausgaben. 8°. Berlin 05 (J. Guttentag) Kart. u. m. Schreibpap. durchsch. jeder Bd. —.90

4. Bürgerliches Recht (Familienrecht). 2. Aufl. (VI, 32 S.) — 5. Bürgerliches Recht (Erbrecht) 2. Aufl. (VI, 39 S.).

Studienausgabe österreichischer Gesetze, veranstaltet v. Prof. *Dr. Alex. Löffler*. 8°. Leipzig 05 (C. L. Hirschfeld).

II Bd. *Mayr Rob. v.* Prof.: Das bürgerliche Recht. 3. Hälfte. III. Das Grundbuchsrecht. IV. Das Immaterialgüterrecht. (IX, 204 S.) 3 50 geb. 4.30

Handels- Wechsel- und Seerecht.

Herrmann, K., Rechnungsrat, Die Ausführungsbestimmungen zur Seemannsordnung. Eine Sammlg. der z. Ausfg. der Bestimmungen d. Seemannsordnung vom 2. VI. 1905 erlassenen Verordnungen u. d. bez. Gesetzesvorschriften. 8°. (IV. 146 S.) Berlin 05 (R. v. Decker) 1.60

Keller, Frz., Das deutsche Wechselrecht. In 14 m. den verschiedensten Formularen illustr. Vorträgen gründlich erklärt und m. e. Examinatorium versehen. 8°. (190 S.) Elberfeld 05 (E. Loewenstein) geb. 2.—

Kremer, Frz., Das Handelsrecht. Erklärungen der gesetzl. Bestimmgn. üb. den Begriff Kaufmann, Kauf, Verkauf, Handelsgeschäfte im allgemeinen, Börsengeschäfte im besonderen. (Neue Titel-Ausg. v.: „K., Der sprachgewandte Korrespondent auf der Höhe der Zeit, bewaudert im Handelsrecht".) 8°. (206 S.) Elberfeld 05 (E. Loewenstein) geb. 2.—

Moltmann, Dr. H. H., Das Recht der grossen Haverei nach dem Handelsgesetzbuch §§ 700—731. den York-Antwerp. Rules 1890 u. der Rechtsprechung der hanseatischen Gerichte. Kleines prakt. Handbuch f. Rheder, Schiffsassecuren, Kapitäne, Dispacheure, Assekuradeure, Verschiffer u. a. 8°. (394 S.) Hamburg 05 (Eckardt & Messtorff) 1.20

Zivilprozess- und Vollstreckungsrecht.

Christiani, E., Amtsger.-R., Wie hat der Schiedsmann sein Amt zu führen? Eine gemeinverständl. Anleitg. Mit Beispielen f. alle beim Schiedsmann vorkomm. Protokolle, Vermerke und sonst. Niederschriften, Formularen, ausführl. Sachregister u. Abdr. der Schiedsmannsordng. 3. verb. Aufl. 8°. (IV, 116 S.) Berlin 06 (H. W. Müller) kart. 1.50

Degenkolb, Heinr., Beiträge zum Zivilprozess. Der Streit üb. den Klagrechtsbegriff. Das Anerkenntnisurteil. Magister u. Kurator im altröm. Konkurs. 8°. (VIII, 193 S.) Leipzig 05 (W. Engelmann) 4.40

Friedrichs, Dr. Karl., Rechtsanw., Handbuch des Gebühren- u. Kostenwesens. gr. 8°. (XII, 264 S.) Berlin 05 (C. Heymann) 6.—

Honal, Dr. Ottokar, Praktisches Handbuch. 1. Tl.: Die Zwangsvollstreckung in Geldfordergu., nach dem österreich. Rechte. (Umschlag: Executiou auf Geldfordergu., auf Ansprüche, auf Herausgabe u. Leistg. körperl. Sachen und auf andere Vermögensrechte) gr. 8°. (XIV, 278 S.) Prerau 05, Prag (Bursik & Kohont) 7.—

Rittmann, Otto, Rechngsr., Rechngsrev., Der Wert des Streitgegenstandes. Systematische Darstellg. der f. die Ermittelg. des Wertes des Streitgegenstandes massgeb. Vorschriften u. Grundsätze. 2. umgearb. Aufl. gr. 8°. (VIII, 478 S.) Strassburg 05 (Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt) 8.—

Wilienbücher, Geh. Justizr., Das Kostenfestsetzungsverfahren, die deutsche GebO. f. Rechtsanwälte u. die landesgesetzl. Vorschriften üb. d. Geb. d. Rechtsanwälte in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden mit Erläuterungen. 6., umgearb. Aufl. 8°. (VIII, 293 S.) Berlin 06 (H. W. Müller) kart. 6.—

Gerichtspraxis. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Wellstein, G., Oberl.-Ger.-Rat, KG. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, V. 17. V. 1898. Mit Erl. 2., umgearb. Aufl. Gr. 8°. Berlin 06 (H. W. Müller) kart. 8.—

Patent- und Urheberrecht.

Geller, Dr. Leo, Oesterreichisches Markenschutzgesetz. Mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. 4., durchgesch. und erheblich verm. Aufl. kl. 8°. (103 S.) Ebd. 06 1.50; geb. 2.30

Strafrecht und Strafprozessrecht.

Beling, Dr. Ernst, Prof., Fälle aus dem Strafprozessrecht zum akademischen Gebrauch. 3., völlig umgearb. und verm. Aufl. gr. 8°. (VII. 59 S.) Tübingen 05 (J. C. B. Mohr) 1.20; geb. 1.80

— Grundzüge des Strafrechts. 3., völlig umgearb. Aufl. gr. 8° (VIII, 136 S.). Ebd. 05 2.50; geb. 3.35

Engelmann, Dr., Staatsanwalt, Uebersichtliche Zusammenstellung der preussischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung und die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- und Entmündigungssachen einschliesslich der Verordnungen über das Strafregister. Ein Nachschlagebuch für Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft. 2., durch Nachtrag verm. Aufl. 8°. (98 und 16 S.) Breslau 05 (Koebner) 1.—

Geller, Dr. Leo, Oesterreichische Gesetze mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 1. Abteilung. Oesterreichische Justizgesetze. kl. 8°. Wien (M. Perles) V. Bd. 2. Abtlg. Souderstrafgesetze und strafrechtliche Nebengesetze. 6., durchgesch. u. erheblich verm. Aufl. 06 (X, 630 S.) 7.—; geb. 8.20.

Ostwald, Hans, Das Berliner Dirnentum. 8°. Leipzig 05 (W. Fiedler)

1. Bd. Berliner Bordelle (84 S.) 1.—

Pabst, Rechtsanw., Die allgemeinen Lehren des Strafrechts. Nach Vorträgen. kl. 8°. (96 S.) Halle 05 (J. M. Reichard) 2.75; geb. in Leinw. u. durchsch. 3.50

Popert, Dr. Herm. M., Alkohol und Strafgesetz. Vortrag, geh. auf dem III. deutschen Abstinententage zu Dresden, am 9. IX. 1905. 8°. (24 S.) Flensburg 05 (Deutschlands Grossloge II) —.25

Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten

Bauer, Jos., Synd., Ges. betr. d. Verwaltg. gemeinschaftlicher Jagdbezirke v. 4. VII 05. Mit der Ausführungs-Anweisung v. 25. VIII. 05. Für den prakt. Gebrauch ausf. erläutert. 8°. (67 S.) Neudamm 06 (J. Neumann) 1.—

Bauer, Jos., Synd., Wildschongesetz vom 14. VII. 04, nebst den Ausf.-Anw. vom 30. VII. 04 u. 15. VIII. 04. Für den prakt. Gebrauch ausf. erläutert. 2. verb. Aufl. 8°. (71 S.) Neudamm 06 (J. Neumann) 1.—

Bauordnung für den Stadtkreis Köln vom 1. VI. 01, berichtigt durch d. Pol.-VO. vom 13. VIII. 03, 23 XII. 03. 10. VIII. 05 und 12. IX. 05 in nachst. Fassg. am 15. X. 05 in Kraft getreten, nebst Polizei-VO. üb. d. Entwässerung d. beb. Grundst. und den Anschluss der Grundstücke an die Strassenkanäle vom 20. VII. 01 etc. kl. 8°. (87 u. 26 S.) Köln 05 (K. Geerling) 1.—

Bennhold, Fritz, Oberbergr., Allgemeines Berggesetz f. die preussischen Staaten vom 24. VI. 1865 unter Berücksicht. seiner durch die Gesetzgebung bis zum 14. VII. 1905 herbeigeführten Abänderungen u. Ergänzungen, nebst Anh., enth. das Gesetz betr. die Bestrafg. unbefugter Gewinng. v. Mineralien; — die f. das Bergwesen gelt. Bestimmgn. der Gewerbeordng. in der Fassg. der Novelleu vom 1. VI 1891 u. 30. VI. 1900 nebst Bekanntmachg., betr. Beschäftigg. jugendl. Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken u. Ausführungsanweisgn.; — Gesetz u. Bekanntmachg. betr. den etc. Gebrauch v. Sprengstoffen; — Vorschriften der preuss. Ausführungsanweisg. vom 1. V. 1904 zur Reichsgewerbeordng., welche auch f. bergbaul. Betriebe gelten etc. etc. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 2. verb. Aufl. (neue Ausg.). nebst Beigabe: I. Arbeiterschutznovelle vom 14. VII. 1905. II. Mutungsgesetz vom 5. VII. 1905. kl. 8°. (VIII 295 u. 16 S.) Essen 05 (G. D. Baedeker) Kart. 2.—

Binding, Dr. Karl, Prof., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. und zu akad. Gebrauch. 8°. Leipzig 05 (W. Engelmann)

VIII. Heft. 1. Die Verfassg. d. Grossh. Baden. Vom 22. VIII. 1818. Mit allen Abändergn. bis zum Gesetz vom 24. VII. 1868. Zugleich mit e. Abdruck d. jetz. Textes der Verf.U. nach der Bek. desselben vom 26. VIII. 1904. Samt 3 Anlagen. 2. aul. (xI, 276 S.) 2.—

Brunck, Dr. Ernst, Ger.-Assess., Die Gemeindeordnung f. Elsass-Lothringen vom 6. VI. 1895. 2. auf Grund des Halleyschen Kommentars neu bearb. Aufl. 8°. (X, 444 S.) Strassburg 05 (K. J. Trübner) 5.—; geb. 5.50

Denkmalpflege, die, in Hessen 1818—1905 u. zwar: Gesetz, den Denkmalschutz betr. vom 16. VII. 1902 nebst den zugehör. Ausführungs-Vorschriften. Amtl. Handausg. m. Motiven, Erläutergn. u. e. Sachregister. (Bearb. im Auftrag grossherzogl. Ministeriums des Innern v. *Baur, Wagner.*) 8°. (91 S.) Darmstadt 05 (G. Jonghaus) 1.30

Engelhard, Dr., Geh. Reg.-R. vortr. Rat. Das Gesetz betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke vom 4. VII. 1905 nebst der Ausführungsanweisung vom 25. VIII. 1905, erläutert. kl. 8°. (56 S.) Berlin 05 (P. Parey) Kart. 1.—

Gesetz, das, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. VIII. 1905 (Ges.-S. S. 373), nebst der Inkraftsetzungsverordng. vom 10. X. 1905, den Ausführungsbestimmgn. des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 7. X. 1905 u. dem Reichsgesetz, betr. die Bekämpfg. gemeingefährl. Krankheiten vom 30. VI. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 flg.). [Aus: „Ministerialbl. f. Medizinal- u. medizin. Unterrichts-Angelegenheiten".] Lex. 8°. (36 S.) Berlin 05 (J. G. Cotta Nachf. Zweigniederlassg.) —.50

Handausgabe der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 8°. Wien 05 (Hof- u. Staatsdruckerei)
7. Heft. Schul- u. Unterrichtsordnung f. allgemeine Volksschulen u. f. Bürgerschulen samt Durchführungsbestimmungen. Wirksam f. die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder m. Ausnahme des Königr. Galizien u. Lodomerien samt dem Grossherzogt. Krakau. (120 S.) —.50

Herrfurth, G., Geh. Rechn.-R., Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen einschliesslich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten zusammengestellt u. erläutert. 4. wesentlich verm. u. verb. Aufl. 5. Bd. Pensionen, Unfall- u. Reliktenwesen. Lex. 8°. (XVI, 307 S. Berlin 05 (C. Heymann) 6.—; geb. 7.—

Hubrich, Dr. Eduard, Prof., Deutsches Fürstentum u. deutsches Verfassungswesen 8°. (156 S.) Leipzig 05 (B. G. Teubner) 1.—; geb. 1.25

Jellinek, Dr. Geo., Prof., Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. Allgemeine Staatslehre 2., durchgesch. u. verm. Aufl. gr. 8°. (XXXII, 797 S.) Berlin 05 (O. Häring) 16.—; geb. 18.—

Kotze, Otto, Bürgermstr. a. D., Die Wasser-, Deich- u. Schiffahrts-Polizei im Stromgebiete der Oder. gr. 8°. (VIII, 256 S.) Breslau 05 (Trewendt & Granier) 3.50

Lamp, Dr. Karl, Priv.-Doz., Das Problem der städt. Selbstverwaltg. nach österr. und preuss. Recht. Eine verwaltungsrechtl. Studie in drei Vorträgen u. e. Anh. gr. 8°. (VIII, 168 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 3.60

Pusch, Dr. Hans, Assist.-Arzt, Die staatliche Ueberwachung v. Privat-Kur- u. Krankenanstalten vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. [Aus: „Ztschr. f. Krankenanst."] 8°. (66 S.) Leipzig 05 (F. Leineweber) 1.20

Reincke, O., Reichsger.-R. a. D., Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. Für den prakt. Gebrauch. m. besond. Beziehg. auf Preussen, erläutert. gr. 8°. (IV, 336 S.) Berlin 06 (H. W. Müller) 5.—; geb. 6.—

Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg f. d. J. 1903. Mit den Gemeinderechnungen in neuem Fassung. Hrsg. v. Stadtmagistrat. Lex. 8°. (XIII, 638 u. 169 S. m. 17 Taf. u. 1 Tab.) Nürnberg 05 (J. L. Schrag) 5.40

Vorträge üb. Gesetzeskunde u. Verwaltung. Hilfsmittel zur Vorbereitg. f. die Beamten-Prüfgn. Hrsg. vom Vereine der Finanz-Beamten zu Dresden. Lex. 8°. Dresden 05 (C. Weiske)
36. Heft. *Weise, Dr.*, Rats-Assess., Die sächsischen Gemeindeordnungen. (14 S.) —.40

Völkerrecht.

De legatis et legationibus tractatus varii. Bernardi de Rosergio ambaxiatorum brevilogus, Hermolai Barbari de officio legati, Martini Garrati Laudensis de legatis maxime principum. Ex aliis excerpta qui eadem de re usque ad annum MDCXXV scripserunt. Ed. Prof. *Vladimir E. Hrabar.* Lex. 8°. (XIV, 250 S.) Dorpat 05 (J. Anderson) 6.80

Fragmente und Essays, historische, üb. d. Entstehung der Genfer Konvention und des Roten Kreuzes. Nach alten und neuen authentischen Quellen. gr. 8°. (93 S. m. Bildnis.) München 05 (Seitz & Schauer) 3.50; geb. 5.—

Liszt, Dr. Frz. v., Prof., Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 4., durchgearb. Aufl. gr. 8°. (XIV, 482 S.) Berlin 06 (O. Häring) 10.—; geb. 12.—

Gewerbe- u. Versicherungsrecht.

Köbke, Dr. v., Reg.-Assess., Grundzüge der Arbeiter-Versicherung (Kranken-, Invaliden- und Unfall-Versicherung) mit besond. Berücksicht. der preussischen Ausführungsbestimmungen. gr. 8°. (VIII, 158 S.) Berlin 06 (O. Salle) 3.—; geb. 3.60

Krankenkassen-Bibliothek. Hrsg. v. Kassenbeamten *C. Fiebig* und *Dr. W. Hanauer.* 8°. Frankfurt a. M. (Dr. E. Schnapper)
1. Heft. *Sydow, Dr. G.*, Das Krankenversicherungsgesetz. Ein Leitfaden für Angestellte und Arbeiter. 05. (IV, 61 S.) —.80; kart. 1.—. — 2. Heft. *Lotz. Wilh.*, Lehr., Führer durch die Invaliden-Versicherung. (22—24. Taus.) (32 S.) 05 —.30

Finanzwesen und Volkswirtschaft.

Bendt, Frz., Die Grundübel im deutschen Wirtschaftsleben und ihre Hebung. (2., unveränd. Aufl.) gr. 8°. (30 S.) Berlin 06 (C. Heymann) —.60

Bergmann, Dr. Eug., Prof., Zur sozialen Bedeutung des bäuerlichen Kredits in Russland. gr. 8°. (8. 179—231 aus Festgabe für Fr. Jul. Neumann) Tübingen 05 (H. Laupp) 1.50

Classen W. F., Grossstadtheimat. Beobachtungen zur Naturgeschichte des Grossstadtvolks. 8°. (224 S.) Hambrg 06 (Gutenberg-Verlag, Dr. E. Schultze 3.—; geb. 4.—

Deklaration und Reklamation in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen. Ein Leitfaden zur Anfertigung richtiger Deklaration und wirksamer Reklamationen. Mit 3 Hilfstafeln zur Berechnung der Steuerbeträge. Zusammengestellt und mit Beispielen versehen von einem Vorsitzenden der Einschätzungskommission. 8. Aufl. Berichtigt nach dem neuesten Stande der Steuer-Gesetzgebung. 8°. (65 S.) Dresden 05 (C. Heinrich) —.50

Diehl, Dr. Karl, Prof., Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 12 Vorlesungen. 8°. (III, 228 S.) Jena 06 (G. Fischer) 3.—; geb. 3.60

Dietzel, Dr. Heinr., Prof., Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag und das Phantom der amerikanischen Industriekonkurrenz. 2. Aufl. gr. 8°. (51 S.) Berlin 05 (L. Simion Nf.) 1.—

Eheberg, Dr. Karl Thdr. v., Prof., Finanzwissenschaft. 8., verb. u. verm. Aufl. 8°. (VIII, 523 S.) Leipzig 05 (A. Deichert Nachf.) 8.—; geb. 9.40

England in deutscher Beleuchtung. Einzelabhandlungen. hrsg. von *Dr. Thom. Lenschau.* Lex. 8°. Halle (Gebauer-Schwetschke)
2. Heft. *Schroedter*, C., Die englische Handelsschiffahrt. (48 S.) 05 —.80

Erläuterungen zum Zentralrechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder f. d. J. 1903. gr. 4°. (VI, 675 S.) Wien 05 (Hof- und Staatsdruckerei) 7.—

Gide, Charles, Grundzüge der Nationalökonomie. Mit Zustimmung des Verf. übers. u. f. den deutschen Leser eingerichtet von *Dr. Gust. Weiss v. Wellenstein.* gr. 8°. (VII. 384 S.) Wien 05 (Manz) 5.20

Grabein, Dr. Max, Gen.-Sekr., Die soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften gr. 8°. [IV u. S. 77—123 aus der Festgabe für Fr. Jul. Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) 1.50

Hochstetter, Dr. Frz., Die wirtschaftlichen und politischen Motive für die Abschaffung des britischen Sklavenhandels im Jahre 1806/7. gr. 8°. (X, 120 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 3.—

Huber, Dr. F. C., Prof., Die Rettung des Mittelstandes. gr. 8°. (321—356 aus der Festgabe für Fr. Jul. Neumann) Tübingen 05 (H. Laupp) 1.50

Jocewsky, Herm., Prov.-Steuer-Sekr., Das preussische Erbschaftsteuergesetz vom 30. V. 1873/19. V. 1891/31. VII. 1895. Erläutert v. J., Nachtrag u. Anh. (51 S.) Lex. 8°. Köln 05 (Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei) —.75

Knapp, Geo. Frdr., Staatliche Theorie des Geldes.

gr. 8°. (X, 398 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 8.80; geb 10.—

Levy, Dr. Herm., Priv.-Doz., Die Stahlindustrie der Vereinigten Staaten v. Amerika in ihren heutigen Produktions- und Absatzverhältnissen. gr. 8°. (VIII, 364 S.) Berlin 05 (J. Springer) 7.—

Meyer, Dr. Fel., Kammerger.-R., Wirtschaft und Recht der Herero. Auf Grund eines Vortrages. [Aus „Jahrb. d. Internat. Vereinigg. f. vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin".] gr. 8°. (105 S.) Berlin 05 (J. Springer) 2.—

Schilder, Dr. Sigm., Agrarische Bevölkerung und Staatseinnahmen in Oesterreich. gr. 8°. (VIII, 176 S.) Wien 06 (F. Denticke) 3.60

Schindler, Frz. Dr. M., Die soziale Frage der Gegenwart, vom Standpunkt des Christentums beleuchtet. gr. 8°. (IV, 191 S.) Wien 05 (Buchh. Reichspost) 3.60

Schomerus, Dr. Frdr., Neben- u. Folgewirkungen der englischen Gewerkschaften. gr. 8°. [8. 271 bis 309 aus Festgabe für Fr. Jul. Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) 1.20

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtnngen. gr. 8°. Berlin 06 (C. Heymann)
Nr. 28. Belehrung, die, der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben. Vorbericht und Verhandlungen der 14. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 5. u. 6. VI. 1905 in Hagen i. W. (VI, 129 S.) 2.60

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. gr. 8°. Berlin 05 (C. Heymann)
Nr. 5. Vorberichte für die 4. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 9. bis 11. XI. 1905 in Wiesbaden. (III, 58 S.) 1.—

Spann, Dr. Othmar, Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung. gr. 8°. [S. 161—178 aus Festgabe für Fr. Jul. Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) —.60

Steinmann, Arth., Die ostschweizerische Stickereiindustrie. Rückblick und Ausschau. Eine volkswirtschaftlich-soziale Studie mit einem Anh. über die sanitär. Verhältnisse in der ostschweizerischen Stickerei-Industrie. gr. 8°. (VIII, 209 S.) Zürich 05 (E. Raschers Erben) 3.50

Tobien, Alex., Die Banernbefreiung in Livland. gr. 8°. [S. 1—45 aus Festgabe für Fr. Jul. Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) 1.50

Traub, Lic., Prof., Arbeit und Arbeiterorganisation. gr. 8°. [S. 125—143 aus Festgabe für Fr. Julius Neumann] Tübingen 05 (H. Lanpp) —.60

Versicherungswesen. gr 8°. Darmstadt 05 (G. Jonghaus)
1. Heft. Schlachtviehversicherung, die staatliche, im Grossherzogtum Hessen, und zwar Gesetz und Verordnung, die staatl. Schlachtviehversicherung betr., beide vom 12. IV. 1905. Amtliche Handausgabe mit Motiven, Erläuterungen und einem Sachregister. (Bearb. im Auftrag Grossherzogl. Ministeriums des innern v. Ob.-Reg.-Rat *Hölzinger*) (25 S.) — 35

Vosberg-Rekow, Dr., Dir., Zusammenhaug und Einheit der geistigen und wirtschaftlichen Arbeit. gr. 8°. [S. 233—264 aus Festgabe für Fr. Jul. Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) 1.20

Wolff, Dr. Helm., Der Spessart. Sein Wirtschaftsleben. Mit Tab. und einer Wirtschaftskarte. gr. 8°. (XI, 482 S.) Aschaffenburg 05 (C. Krebs) 16 —

Wolff, Dr. Jul., Die argentinische Währungsreform von 1899. gr. 8°. (XVI, 131 S.) Leipzig 05 (Duncker & Humblot) 3.40

Statistik.

Justiz-Statistik, deutsche. Bearb. im Reichs-Justizamt. XII. Jahrg. gr. 8°. (VI. 270 S.) Berlin 05 (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 9.—

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1905. gr. 8°. Bern 05 (A. Francke).
2. Lfg. *Mühlemann, C.*, Vorst.: Untersuchungen üb. die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur u. die Güterverteil. i. Kanton Bern. (VIII, 281 S.) 2.40

Sentemann, Dr. Karl, Dir., Die Preise in der Städtestatistik (S. 145—160 aus Festgabe f. Fr. Julius Neumann) Tübingen 05 (H. Laupp) —.60

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. O. v., Prof. Ueber Gebürtigkeit und Wanderungen in Baden. gr. 8°. [S. 47—76 aus Festgabe für Fr. Julius Neumann] Tübingen 05 (H. Laupp) 1.—

Politik.

Bebel, Aug., Akademiker und Sozialismus. 2., verb. Aufl. gr. 8°. (27 S.) Berlin 06 (Verlag der sozialist. Monatshefte) — 60

Biermann, Dr. W. Ed., Priv.-Doz., Anarchismus und Kommunismus. 6 Volkshochschulvorträge. 8°. (VII, 177 S.) Leipzig 06 (A. Deichert Nachf.) 2.70; kart. 3 —

Brunhuber, Dr. Rob., Red. Handelshochsch.-Doz., Die heutige Sozialdemokratie. Eine krit. Werig. ihrer wissenschaftl. Grundlagen u. e. soziolog. Untersuchg. ihrer prakt. Parteigestaltg. 8°. (IV, 212 S.) Jena 06 (G. Fischer) 2.— geb. 2.50

Bülow, H. v., Entgegnung auf die ungarische Krise u. die Hohenzollern von Prof. Julius A. v. Zeyssig. gr. 8°. (40 S.) Wien 05 (Selbstverlag) —.75

Gefahr, die amerikanische, keine wirtschaftliche, sondern e. geistige. Von Germanus. gr. 8°. (46 S.) Altenburg 05 (St. Geibel) —.75

Gildemeister, Aud., Deutschland und England. Randbemerkungen e. Hanseaten. 8°. (IV, 51 S.) Berlin 05 (A. Duncker) — 50

Kerodi, Lntz, Ungarische Rhapsodien, politische u. minder politische. gr. 8°. (112 S.) München 05 (J. F. Lehmanns Verl.) 2.—

Nippold, Otfr., Ein Blick in das europafreie Japan. gr. 8°. (VIII, 56 S.) Frauenfeld 05 (Huber & Co.) 1.20

Protokoll üb. die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgeh. zu Jena vom 17. bis 23. IX. 1905. gr. 8° (880 S.) Berlin 05 (Buchh. Vorwärts) —.70; kart. 1.—

Protokoll über die Verhandlung des Parteitages der schweiz. sozialdemokratischen Partei vom 3. VIII. 1905, abgeh im Grossrats-Saale zu Lausanne. 8°. (58 S.) Zürich 05 (Buchh. des schweiz. Grütlivereins) —.60

Rauchberg, Dr. Heinr., Prof., Der nationale Besitzstand in Böhmen. 3 Bde. Lex 8°. (XVI, 701, XII, 415 u. VII S. m. 22 Taf. u. 1 Karte) Leipzig 04 (Duncker & Humblot) 28.—

Schippel, Max, Reichst.-Abg., Amerika u. die Handelsvertragspolitik. Eine polit. Studie. gr. 8°. (133 S.) Berlin 06 (Verlag der sozialist. Monatshefte) 2.50

Stimmen, freie, aus Oesterreich-Ungarn. gr. 8°. Leipzig 05 (B. Elischer Nachf.)
1. Bd. *Brennitz* v. *Sydacoff*: Offene Briefe an Se. kaiserl. u. königl. Hoh. Erzherzog Franz Ferdinand, den Thronfolger Oesterreich-Ungarns (VIII, 51 S.) 1.—

Wieland, F. J., Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. 8°. (616 S.) Lindau 05 (Kempten, A. Klein) 5.—

Varia.

Bilz, F. E., Der Zukunftsstaat. Eine neue Staatseinrichtung. Jedermann wird e. glückl. u. sorgenfreies Dasein gesichert. 3., verm. u. verb. Aufl. 8°. 960 S. m. 1 farb. Taf.) Leipzig 05 (F. E. Bilz) 3.50; geb. 4.50

Brandis Dr. Ferd., Oberamtsrichter., Was der

Arbeiter (einschliesslich der Handwerksgesellen, Betriebsbeamten u. Handelsgehülfen) v. dem Bürgerlichen Gesetzbuch u. den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung des Handelsgesetzbuches u. der Landesgesetze wissen muss. 4. Aufl. kl. 8°. (IV. 177 S.) Braunschweig 05 (Selbstverlag, Lachmannstr. 8) 1.10

Breuning, Eug., Not., Der Bürger. Handbuch der wichtigsten Bestimmgn. des öffentl. u. bürgerl. (Privat-)Rechts, sowie des Prozessverfahrens. 5., völlig umgestaltete u. nach dem neuen Bürgerl. Gesetzbuch bearb. Aufl. v. J. Löser: „Der Bürger im schriftl. u. Rechtsverkehr". 9. u. 10. Taus. 8°. (VIII. 203 S.) Ohlau 06 (F. Leichter) Geb. in Leinw. 2.2

Caspari, Dr. Otto, vorm. Prof., Die soziale Frage üb. die Freiheit der Ehe. Mit Berücksicht der Frauenbewegg. vom philosophisch-hist. Gesichtspunkt. 7., verb. u. verm. Aufl. 8°. (II, III, 187 S.) Frankfurt a.M. 05 (J. D. Sauerländer) 2.50

Gesundenkost-Ordnung, verbesserte, f. die städtische Arbeitsanstalt zu Dresden vom 31. X. 1905. Lex. 8°. (101 S.) Dresden 05 (v. Zahn & Jaensch) kart. 3.—

Harms, Dr. Bernh., Priv.-Doz., Die örtliche Herkunft der evangelischen u. katholischen Geschichten in Württemberg. [8 357--403 aus der Festg. f. Fr. Julius Neumann]. gr 8°. Tübingen 05 (H. Laupp) 1.50

Hof- u. Staatshandbuch des Grossherzogtums Hessen 1905/06. gr 8°. (XXVIII, 580 u. 37 S.) Darmstadt (G. Jonghaus) 6.

Loosten Dr. de, Jesus Christus vom Standpunkte des Psychiat-rs. Eine krit. Studie für Fachleute und gebildete Laien. gr. 8°. (104 S.) Bamberg 05 (Handels-Druckerei und Verlagsh.) 2.—

Müller, Dr. Johs., Beruf und Stellung der Frau. Ein Buch für Männer, Mädchen und Mütter. Mit Buchschmuck von Marianne Fiedler. 3. durchges. und um e. Kapitel verm. Aufl. 11—15. Taus. gr. 8°. (III. 238 S.) München 06 (C. H. Beck) 2.–; geb. in Leinw. 3.–; in Ldr. 4.—

Hinweis! **Bremer Qualitäts-Cigarren** sind als passendes Weihnachtsgeschenk sehr zu empfehlen. Wir bitten unsere Abonnenten die unserer heutigen Nr. beiliegende Weihnachts-Spezial-Offerte der rühmlichst bekannten Bremer Cigarren-Fabrik von Heinrich Müller, Bremen zu berücksichtigen. Die Firma ist Lieferantin von 150000 Mitgliedern angesehener Vereine und bietet eine vertrauenswürdige und leistungsfähige Bezugsquelle für wirkliche Qualitäts-Cigarren. Die Offerte enthält als Weihnachtspräsent besonders geeignete, sogenannte Sortimentskisten.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.

Holtzendorff's

Encyklopädie

2 Bände. Gebunden 55 Mark

ist das passendste Festgeschenk für jeden jüngeren Juristen.

Das soeben erschienene:

Verzeichnis

(Ausgabe 1905/06)

im Preise herabgesetzter Werke

aus dem Leihinstitut von

J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier)

Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften

München Karlsplatz 29

steht Interessenten kostenfrei zu Diensten.

Ein Bild der gesamten Rechtsprechung aus den Jahren 1900—1904

5. Jahrgang
Gebunden
M. 6.40

Soergel, Rechtsprechung 1904

Ermöglicht durch fortlaufende Verweise auf die früheren Jahrgänge deren bequeme Benutzung – ist eine Ergänzung zu jed. Kommentar – ein Repertorium zu jed. Zeitschrift

Der fünfte Jahrgang bringt **auch die gesamte reichsgerichtliche Rechtsprechung** der Jahre 1900—1904

Stempel aller Art
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelpressen

G. K. COOKE & WEYLANDT
Berlin N., Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

J. Schweitzer Sortiment
(Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung, Antiquariat u. Leihinstitut für Rechts- und Staatswissenschaften
liefert
rechts- u. staatsw. Werke
auch in neuesten Auflagen
aus seinem
Antiquariat
und
Leihinstitut
antiquarisch
billig
Kataloge gratis | Ankauf v. Büchern

New York, U.S.A.
Dr. jur. Charles Schloemann,
Rechtsanwalt und Notar,
(Attorney and Counselor at Law)
280 Broadway. Kabel-Adr.: **Schloem Newyork.**

MEYERS GROSSES KONVERSATIONS-LEXIKON

148,000 Artikel und Verweisungen.
Gegenwärtig erscheint
in sechster, neubearbeiteter u. vermehrter Auflage:
820 Hefte zu je 50 Pf.
20 Bände geb. je 10 Mk.
18,240 Seiten Text.
11,000 Abbildungen.
Probehefte u. Prospekte gratis durch jede Buchhandlung.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
1400 Bildertafeln und Kartenbeilagen.

In den nächsten Tagen erscheinen:

Die 3. Lieferung von **Karl Buchert,**

Rat des Kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes

Sammlung in der Praxis oft angewandter

Verwaltungs-Gesetze

für Bayern.

Unter Berücksichtigung aller bisherigen Aenderungen nach dem nunmehr gültigen Texte mit Beifügung eines Sachregisters zusammengestellt.

2., vermehrte und ergänzte Auflage.

Gr. 8°. 15 Bogen. Preis Mk. 1.50.

Die erste Auflage dieses Werkes, das dem bayerischen Verwaltungsbeamten unentbehrlich geworden ist, ist vollständig vergriffen. Die zweite Auflage folgt in ihrer Anlage dem bewährten Muster der ersten. Gesetzesänderungen sind sorgfältigst nachgetragen, neue Gesetze hinzugefügt. Die Fertigstellung wird mit allen Kräften beschleunigt: nächstes Frühjahr wird sie vollendet sein. Der Gesamtpreis soll bei 50—60 Bogen Umfang etwa Mk. 9.— bis 10.— betragen

Die 2. Lieferung von **Georg Meikel,**

Kgl. II. Staatsanwalt in München.

Grundbuchordnung

für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.

Unter besonderer Berücksichtigung des bayerischen Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläutert.

Gr. 8°. 80 Seiten. Preis Mk. 1.50.

Den täglichen Bedürfnissen der bayerischen Praxis genügt nur ein Kommentar, der eine einheitliche Darstellung des in Bayern auf Grund der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Normen geltenden Grundbuchrechts bietet; den Versuch einer solchen unternimmt das vorliegende Buch; bei der Erläuterung der reichsrechtlichen Vorschriften wird soweit darauf hingewiesen, inwieweit sie durch die landesrechtlichen Vorschriften ergänzt oder ausgeschlossen werden.

Die 4. Lieferung von

Militärgesetze für Bayern

Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung

herausgegeben von

Dr. Georg Schmidt,

Bezirksamtsassessor im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Gr. 8°. 15 Bogen. Mk. 4.—.

Nach dem Erscheinen der Buchertschen Sammlung von Verwaltungsgesetzen hat sich das Bedürfnis gezeigt, die für Bayern geltenden Militärgesetze ebenfalls in einer Handausgabe zu veröffentlichen. Die geltenden militärrechtlichen Bestimmungen sind in den verschiedensten Jahrgängen der Gesetz- und Verordnungsblätter, der Ministerialblätter usw. zerstreut; der Wert einer zuverlässigen, umfassenden Sammlung liegt sonach auf der Hand. Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der längere Zeit im Militärreferat des K. Staatsministeriums des Innern tätig war, hat sich unter Mitwirkung eines Beamten des K. Kriegsministeriums der Aufgabe unterzogen, die sämtlichen Militärgesetze zusammenzustellen, die im Dienste der Zivil- und Militär-Verwaltungsbehörden wie der Zivil- und Militärgerichte hauptsächlich Anwendung finden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

Die Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten.

Eine historisch-dogmatische Untersuchung

von Dr. **Fritz Klingmüller,**
Privatdozent und Gerichtsassessor.

gr. 8°. Preis 5 Mark.

Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung

aus der Interessenlage entwickelt

von **Rudolf Müller-Erzbach,**
Gerichtsassessor und Privatdozent in Bonn.

gr. 8°. Preis 2 Mark 50 Pf.

Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses

auf der Grundlage des Gesetzes vom 21. Juli 1879

dargestellt von

Dr. **Ernst Jaeger,**
Professor der Rechte in Leipzig.

Lex.-8°. Preis broschiert 9 Mark, gebunden 10 Mark.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher, Leipzig.

Einladung
zum Bezuge des

Zentralblattes

für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Adolf Lobe.**
6. Jahrgang. Juli 1905 bis Juni 1906. Monatlich erscheinen 2 Hefte.
Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.

2 Urteile über das „Zentralblatt".

„Mit dem 24. Hefte vom 19. Juni ist der fünfte Jahrgang (XVI und 890 S.) dieser Zeitschrift beendet, welche unter der umsichtigen Leitung Lobes **heute die unbestritten führende Stellung auf ihrem Gebiete inne hat und jede andere Zeitschrift für dasselbe entbehrlich macht."** Badische Rechtspraxis. 5. 8. 05.

Eine treffliche Abhandlung über das Wegnahmerecht des BGB. von Oberlandesgerichtsrat **Kretzschmar** in Dresden eröffnet den sechsten Jahrgang **dieser vorzüglich geleiteten und binnen kurzer Zeit zu hohem Ansehen gelangten Zeitschrift.** Litterar. Mitteilungen z. d. Annalen d. Deutschen Reichs. August 05.

Probehefte versendet die Verlagsbuchhandlung unentgeltlich und frei, auch ist dieselbe für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar.

Die Verlagsbuchhandlung ist bereit, neu hinzutretenden Abonnenten zur Erleichterung der Anschaffung die Jahrgänge 1—5 gebunden zu dem ermäßigten Preise von zusammen M. 50.— (statt M. 87.50) zu liefern, wenn sie gleichzeitig entnommen werden.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.* G. m. b. H., Freising.

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 1

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 1:

	Seite
Eigenhändige Aufzeichnungen des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf von Freydorf über die militärischen Einigungsversuche der süddeutschen Staaten. Mitgeteilt von Heinrich von Poschinger	1—30
Die Preußische Seehandlung. Von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt in Berlin . . . (Schluß folgt.)	31—53
Die Warenhaussteuer in ihrer allgemeinen Entwicklung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Braunschweigischen und der Badischen Regelung. Von Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann zu Braunschweig . . . . . (Schluß folgt.)	54—65
Industrie und Gewerbe in Oesterreich am Beginne des 20. Jahrhunderts. Von Hans Fehlinger in Wien	66—77
Skizzen und Notizen. Kartelle und Verrufserklärungen	77—79
Aus den Gesetzblättern	80

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1904 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, insbesondere aus der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft ꝛc. ꝛc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1904,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1904** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1904** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Im 2. Halbjahr des letzten Jahrganges brachten die „Annalen" unter anderen folgende Artikel:

Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse, von Landgerichtsdirektor Rotering in Magdeburg.

Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht v. Otto Albrecht, Geschäftsführer d. „Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins" in Berlin.

Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes von Dr. iur. Gerhard Wörner in Leipzig.

Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht von Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg i. Pr.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Von Landrichter Otto Hagen in Berlin.

Zur Würdigung des Erbbaurechts von Dr. Paul Oertmann in Erlangen.

Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897 von Dr. St. Kekule von Stradonitz in Gr.-Lichterfelde.

Bemerkungen zu dem Aufsatz von Dr. Kekule v. Stradonitz über: „Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. Juni 1897." Von Dr. jur. W. Dreyer und Prof. Dr. Anschütz in Heidelberg.

Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes von Prof. Dr. Bornhak in Berlin.

Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte von Referendar Georg Weise in Torgau.

Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen von Großh. Regierungsassessor Dr. von Köbke in Darmstadt.

Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation von J. Kuckuck, Sekretär der Handelskammer in Rottweil.

Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs von Professor Dr. Anton Dyroff in München.

Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk von Regierungsrat Dr. iur. Seidel in Wiesbaden.

Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und die Tabakfabrikatsteuer von kais. Unterstaatssekretär z. D., Universitätsprofessor Dr. Gg. von Mayr in München.

Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft von Privatdozent Dr. phil. et iur. Adolf Weber in Bonn.

Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten von Walther Däbritz in Leipzig.

Die württembergische Steuerreform insbesondere die Einkommensteuer vom 8. August 1903 von Assessor Dr. Eichmann in Münster in W.

Die Naturalverpflegung des deutschen Soldaten. Von Geheimen Oberregierungsrat W. Thrän in Potsdam.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht.

Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. **Mk. 12.50,** in Ganzl. geb. **Mk. 14.—.**

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Die bis Dezember 1904 erschienenen 15 Lieferungen enthalten:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht,** §§ 1297—1800, von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann. Mk. 23.10.**
(Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13 und 15.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 29 Druckbogen. **Mk. 10.50.**
(Lieferung 12 u. 14.)

Von Bd. II Recht der Schuldverhältnisse (Allg. Teil), erläutert von Professor Dr. Kuhlenbeck, und Bd. VI. Einführungsgesetz, erl. von Landger.-Präsident Wagner, wird demnächst die erste Lieferung erscheinen.

Das Werk wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 vollständig vorliegen.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechts nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Hessische Rechtsprechung. 1904. Nr. 14:

... Wiederum (Lfg. 11—13) ist die Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit der Bearbeitung sowie ihr einheitlicher Charakter zu rühmen. Angenehm fällt auf die verhältnismäßig sparsame Anführung von Zitaten, die je länger, je mehr den Leser ermüden, ja zu erdrücken geeignet sind. In Staudingers Kommentar hört man wohlbegründete eigene Meinung in lichtvoller Darstellung. Das Werk verspricht — um das manchmal mißbrauchte Wort anzuwenden — in der Tat ein standard work jeder Bibliothek zu werden. L.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 2

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Februar 1905.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 3:

	Seite
Die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunschweig	161—197
Die Einwirkung der letzten Wirtschaftskrisis auf die industriellen Aktiengesellschaften in Deutschland. Eine statistische Untersuchung von Dr. Kurt Taeger in Lübeck	198—236
(Schluß folgt.)	
Skizzen und Notizen. Die Nacheichung und der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung	236—238
Aus den Gesetzblättern	239—240

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Zu den Jahrgängen 1868—1902, bzw. 1868—1904 wurde ein

systematisches und alphabetisches Gesamtregister

ausgegeben, das einen Einblick in den außerordentlichen Reichtum der „Annalen" an Abhandlungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften, insbesondere aus der Finanz- und Volkswirtschaft, dem Verkehrs- und Eisenbahnwesen, der gesamten Versicherungswissenschaft ꝛc. ꝛc. gewährt. Es steht jedem Interessenten **postfrei** und **kostenlos** zur Verfügung.

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1904,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1904** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1904** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Frankenburger, Dr. Heinrich, Justizrat in München.

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung. 1902. Nr. 225 vom 16. 8.

. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

Leo, Dr. Martin, Rechtsanwalt in Hamburg.

Seehandelsrecht

(Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht XXX. Bd. H. 2.

An einem das deutsche Privatseerecht in vollem Umfange darstellenden Code annoté hat es bisher gefehlt, so daß das vorliegende, insbesondere die seerechtliche Judikatur sorgfältig beachtende Werk ohne Zweifel einem dringenden Bedürfnisse der sich für das Seehandelsrecht interessierenden Praktiker entspricht.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt

nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. **Mk. 30.—.**

Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 21:

Mit großem Verständnis behandelt Rehms Werk alle Bilanzfragen vom buchtechnischen, zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Standpunkte. Es enthält eine wahre Fundgrube zur Lösung von Einzelfragen auf diesem wichtigen Gebiete.

Der Aktionär Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk ist soeben . . . . veröffentlicht worden, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie vor öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. . . . . Das Buch wird sicherlich dazu beitragen, „daß in den Kreisen des geschäftlichen Lebens mehr als bisher die Wissenschaft sich Bahn bricht", indem es zu einem standard work für jede Handelsgesellschaft wird. Dr. Manes.

Müller, Dr. Ernst, K. Landger.-Rat u. Mitglied des Reichst. f. Meiningen.

Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht,

I. Band: **1. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst. 2. Teil: Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs. 3. Teil: Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.** Mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. 1901. (VIII, 425 S.) Brosch. Mk. 7.—, in Ganzleinen geb. **Mk. 8.20.**

Jurist. Monatsschr. f. Posen. 1902. Nr. 3.

Ein fesselnd geschriebener, auf die Bedürfnisse der Praxis berechneter, von modernem Geist erfüllter Kommentar. Wer schnelle und zuverlässige Belehrung über den neugestalteten Rechtsstoff und zugleich nachhaltige Anregung sucht, kann keinen bessern Führer wählen.

Band II wird **das künstlerische und photographische Urheberrecht** sowie **das Geschmacksmustergesetz** nach ihrer Neubearbeitung umfassen. Die Bände sind einzeln käuflich.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze.

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

In den nächsten Tagen wird ausgegeben:

Band II, a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil) von Professor Dr. **L. Kuhlenbeck.** Lfg. 1. 12 Bogen. **Mk. 4.20.**

Im März wird noch vollständig:

Band IV. **Familienrecht,** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** ca. 80 Bogen. Brosch. ca. **Mk. 28.—.**

Außerdem liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV u. 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.**
(Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII u. 664 S.). Brosch. **Mk. 15.—**, geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder.** 29 Druckbogen. **Mk. 10.50.**
(Lieferung 12 u. 14.)

Lieferung 18, die mindestens 10 Bogen von Bd. II, b, Spezielle Schuldverhältnisse §§ 443 ff., Kauf und Tausch von Kober bringen wird, ist in Vorbereitung.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

... Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird.
Schück.

Hessische Rechtsprechung. 1904. Nr. 14:

... Wiederum (Lfg. 11—13) ist die Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit der Bearbeitung sowie ihr einheitlicher Charakter zu rühmen. Angenehm fällt auf die verhältnismäßig sparsame Anführung von Zitaten, die je länger, je mehr den Leser ermüden, ja zu erdrücken geeignet sind. In Staudingers Kommentar hört man wohlbegründete eigene Meinung in lichtvoller Darstellung. Das Werk verspricht — um das manchmal mißbrauchte Wort anzuwenden — in der Tat ein standard work jeder Bibliothek zu werden.
X.

Notiz: Der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen wir den beiliegenden Prospekt der Firma **B. G. Teubner,** Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 5

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 10. Mai 1905.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 9:

	Seite
Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurfe einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. Von Prof. Dr. Anton Dyroff in München . . .	641—676
Proportionalwahl für die Landtagswahlen deutscher Mittelstaaten. Von Prof. R. Siegfried, Privatgelehrter in Königsberg i. Pr.	677—687
Tierhalter, Tierschaden. Von Rechtsanwalt Dr. Robert Fischer in Augsburg	688—695
Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation als Beitrag zur Entwickelung der deutschen Montanindustrie. Von Wilhelm Laymann in Berlin (Fortsetzung folgt.)	696—716
Aus den Gesetzblättern	717—720

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1904,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1904** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1904** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12,50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgegericht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. Mk. 11.50.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Soeben erschien:

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Demnächst erscheinen:

Lieferung 21: Band II b Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 627 ff.) 25 Bogen.
Lieferung 22: Band II a Allgem. Teil des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 347—432).

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil §§ 241—346) von Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** (Lfg. 16.) 12 Bogen. Mk. 4.20.

Band II b. **Einzelne Schuldverhältnisse** (§§ 433—626) von Landgerichtsrat **K. Kober.** (Lfg. 18 und 19.) 27 Bogen. Mk. 9.70.

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 29 Bogen. (Lieferung 12 u. 14.) Mk. 10.50.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von Landg.-Rat **K. Kober** und **J. Wagner,** Rat am Bayer. Oberst. Landesgericht. 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1903). XXII. Bd. 11/12. Heft.

. . . . Der Kommentar ist dem Planckschen durchaus ebenbürtig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er gleich diesem ausgezeichneten Werke zu den standard works der deutschen Juristenwelt zählen wird. Schück.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechtes nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

Law Library of Harvard
OCT 25 1905

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 10

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Würzburg und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Oktober 1905.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 10:

	Seite
Der Versicherungsvertrag nach der deutschen, schweizerischen und französischen Gesetzesvorlage. Von Dr. jur. L. Kuhlenbeck, ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Lausanne	721—740
Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, ein Beitrag zur Entwickelung der deutschen Montanindustrie. Von Wilhelm Laymann in Berlin (Schluß statt Fortsetzung.)	741—787
Skizzen und Notizen.	
Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen	788—798
Aus den Gesetzblättern	799—800

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1904,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1904** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1831—1904** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Ueberficht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Entwurf eines Wahlgesetzes nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung (Proportionalwahl). Von einem Sozialmonarchisten. 8°. (26 S.) 1899. Mk. —.50.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12.50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. 8°. (41 S.) 1903. Mk. 1.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Demnächst erscheinen:

Lieferung 21: Band II b Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 627—812) 25 Bogen Mk. 9.—.

Lieferung 22: Band II a Allgem. Teil des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 347—432) ca. 10 Bogen.

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil §§ 241—346) von Prof. Dr. L. **Kuhlenbeck**. (Lfg. 16.) 12 Bogen. Mk. 4.20.

Band II b. **Einzelne Schuldverhältnisse** (§§ 433—626) von Landgerichtsrat **K. Kober**. (Lfg. 18 und 19.) 27 Bogen. Mk. 9.70.

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann**. (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder**. 29 Bogen. (Lieferung 12 u. 14.) Mk. 10.50.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von Landg.-Rat **K. Kober** und **J. Wagner**, Rat am Bayer. Oberst. Landesgericht. 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen 1. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 18) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechtes nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

DEC 1 1905

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 11

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. November 1905.

Inhaltsverzeichnis umstehend

Inhalt von Nr. 11:

	Seite
Württembergische Gesetzgebungsfragen. Von	801—809
Entwicklung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahrhundert. Von Anton Greger in München	810—858
Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff. Von Dr. Arthur Berner in Berlin . . . . (Schluß folgt.)	859—873
Skizzen und Notizen. Die Arbeitervereine in Oesterreich.	874—877
Aus den Gesetzblättern. . . .	878—880

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf jenes Halbjahrs gezahlt, in welchem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

Die Firma **J. Schweitzer Sortiment in München, Karlsplatz 29,** hat die Jahrgänge 1—33 (1868—1900) sowie die **Separatabdrücke** der „Annalen" übernommen und offeriert, so lange die Vorräte reichen,

Jahrg. **1868—1904,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **200.—**
„ **1870—1904** gut gebunden für . . . . . „ **140.—**
„ **1881—1904** „ „ „ . . . . . „ **110.—**

Kleinere Serien, einzelne Bände, einzelne Hefte und Separatabdrücke je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreich. Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. 8°. (XX u. 938 S.) Ungebd. Mk. 27.—, in Halbfranz geb. Mk. 30.—.

Der Aktionär, 1903, Nr. 2906 (22. X. 03):

. . . Ein ebenso theoretisch bedeutendes, wie praktisch überaus wertvolles, umfangreiches Werk, das wohl zum ersten Male überhaupt in erschöpfender Weise eine wissenschaftliche, systematische Darstellung von Bilanzhandelsrecht sowie von öffentlichem Bilanzrecht, von Bilanzsteuerrecht, Bilanzverwaltungsrecht und Bilanzstrafrecht gibt. Dr. Manes.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12.50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. Mk. 11.50.

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) Mk. 2.40.

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Soeben erschien:

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Demnächst erscheinen:

Lieferung 23: Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder (§§ 2196 ff.) 10 Bog. **Mk. 3.50.**

Bis jetzt liegen vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. **Mk. 14.—**; geb. in Halbfr. **Mk. 16.50.** (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil §§ 241—432) von Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** (Lfg. 16 und 22.) 22 Bogen. **Mk. 7.70.**

Band II b. **Einzelne Schuldverhältnisse** (§§ 433—812) von Landgerichtsrat **K. Kober.** (Lfg. 18, 19 und 21.) 52 Bogen. **Mk. 18.70.**

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. **Mk. 15.—**; geb. in Halbfr. **Mk. 17.50.**
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. **Mk. 28.60**; geb. in Halbfr. **Mk. 31.60.**
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 29 Bogen. (Lieferung 12 u. 14.) **Mk. 10.50.**

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Oberst. Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) **Mk. 3.50.**

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den gadrechen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechtes nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

5 16 3

1905 | Achtunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 10 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. | Nr. 12

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max von Seydel

Herausgegeben von

Dr. Karl Theodor von Eheberg und Dr. Anton Dyroff

München 1905

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

von Prof. Dr. E. Jaeger in Leipzig und Prof. Dr. Philipp Allfeld in Erlangen,

herausgegeben von

Prof. Dr. K. Th. von Eheberg in Erlangen und Prof. Dr. A. Dyroff in München.

Ausgegeben am 1. Dezember 1905.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

Inhalt von Nr. 12:

	Seite
Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff. Von Dr. Arthur Berner in Berlin (Schluß) .	881—902
Nochmals der Fall Welsburg. Von Prof. Dr. Walter Schücking in Marburg	903—910
Skizzen und Notizen. Der Deutsche Verein für Jugendsparkassen	911—919
Aus den Gesetzblättern	919—920
Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1905	921—964
Inhalt zum Jahrgang 1905 . .	I—VIII

Für die ersten Nummern des I. Halbjahres 1906

sind u. a. vorläufig folgende größere Arbeiten in Aussicht genommen:

Formelle Rechte des Deutschen Reichstags von Dr. M. Wagner-Berlin.

Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit von E. Nadelhoffer-Straßburg.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs von Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat am Rechnungshofe des Deutschen Reichs W. Thrän-Potsdam.

Die Umlegung von Baugrundstücken in der deutschen Reichsgesetzgebung von Dr. Eugen von Ziegler-München.

Die Unfallversicherung der Detailhandelsgeschäfte von Dr. jur. Behnsen-Plauen.

Zur Angehörigenfürsorge nach Arbeiterversicherungsrecht von Stadtrat Dr. H. von Frankenberg-Braunschweig.

Deutschlands ausländische Banken von Rechtsanwalt Dr. E. Herz-Ludwigshafen a. Rh.

Kapitalbeschaffung für den gemeinnützigen Wohnungsbau von Regierungsrat Dr. jur. Seidel-Allenstein.

Böhm-Bawerks Zinstheorie und seine Stellung zur Produktivitätstheorie von Dr. E. Schade-Breslau.

Die englische Landwirtschaft von H. Ruesch-Berlin.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor von Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kaiserstraße 2, eingesandt werden.

Die **Rückseiten** der Manuskriptblätter sollen **unbeschrieben** sein. Das Honorar wird nach Ablauf des Halbjahrs gezahlt, in dem der Abdruck erfolgte. Von Abhandlungen werden, wenn nicht eine besondere Vereinbarung getroffen ist, 20 Sonderabzüge kostenlos geliefert.

Bei Annahme von Beiträgen für die Rubrik „Skizzen und Notizen" erfolgt eine besondere Erklärung nicht, dagegen wird im Falle der Ablehnung für baldige Rücksendung Sorge getragen.

Durch Annahme zum Abdruck erwirbt die Verlagsfirma das alleinige unbeschränkte Vervielfältigungsrecht.

München, Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

J. v. Staudinger's
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
und dem Einführungsgesetze

2. vollständig neu bearbeitete Auflage.

Soeben erschien:

Lieferung 23: Bd. V Erbrecht von Dr. Herzfelder (§§ 2196—2298). 10½ Bogen Mk. 3.50.

Außerdem liegen bis jetzt vor:

Band I. **Einleitung und Allgemeiner Teil** von Prof. Dr. **Th. Loewenfeld** und Prof. Dr. **E. Riezler** (XIV und 624 S.). Brosch. Mk. 14.—; geb. in Halbfr. Mk. 16.50. (Band I besteht aus den Lieferungen 8, 9 und 10.)

Band II a. **Recht der Schuldverhältnisse** (Allg. Teil §§ 241—432) von Prof. Dr. **L. Kuhlenbeck.** (Lfg. 16 und 22.) 22 Bogen. Mk. 7.70.

Band II b. **Einzelne Schuldverhältnisse** (§§ 433—812) von Landgerichtsrat **K. Kober.** (Lfg. 18, 19 und 21.) 52 Bogen. Mk. 18.70.

Band III. **Sachenrecht** von Landgerichtsrat **K. Kober** (VIII und 664 S.) Brosch. Mk. 15.—; geb. in Halbfr. Mk. 17.50.
(Band III besteht aus den Lieferungen 1, 3, 5 und 6.)

Band IV. **Familienrecht** von Landgerichtsrat Dr. **Th. Engelmann.** (X, 1284 S.) Brosch. Mk. 28.60; geb. in Halbfr. Mk. 31.60.
(Band IV besteht aus den Lieferungen 2, 4, 7, 11, 13, 15 und 17.)

Band V. **Erbrecht** (§§ 1922—2195) von Rechtsanwalt Dr. **F. Herzfelder.** 29 Bogen. (Lieferung 12 u. 14.) Mk. 10.50.

Band VI. **Einführungsgesetz** (Art. 1—48) von **J. Wagner,** Rat am Bayer. Oberst. Landesgericht und Landg.-Rat **K. Kober.** 9 Bogen. (Lfg. 20.) Mk. 3.50.

Centralblatt für Rechtswissenschaft (1905). XXIV. Bd. 11/12. Heft.

Von dem Staudingerschen Kommentar zum BGB., der immer mehr nicht bloß an Umfang sondern auch an Gehalt die Führung unter den zahlreichen Kommentaren des BGB. zu übernehmen scheint, liegt jetzt der IV. Band in 2. Auflage vollendet vor. Die Art der Erläuterung ist dieselbe wie bei dem zuvor erschienenen I. und III. Bd.: Vorbemerkungen (Einleitung und Uebersicht) zu größeren Abschnitten und systematische Gliederung bei der Erläuterung des in dem einzelnen Paragraphen enthaltenen Rechtsstoffs, so daß selbst da, wo der Kommentar dem Praktiker in einem einzelnen Falle unmittelbar keine Antwort gibt, er mittelbar, indem er Bedeutung und Tragweite aufdeckt, die Zweifel und Schwierigkeiten hebt.

Annalen des Deutschen Reichs. 1904. Nr. 9.

Auch dieser Teil des Werkes (Lfg. 13) macht einen ganz vortrefflichen Eindruck. Man darf getrost behaupten, daß wir eine vollständigere und gründlichere Darstellung des Familienrechtes nicht besitzen. Der Verfasser geht keiner Schwierigkeit aus dem Wege und erörtert manche Frage, über die wir anderwärts vergeblich Auskunft suchen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Rehm, Dr. Hermann, Univ.-Prof. in Straßburg i. E.

Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung.

8°. (41 S.) 1903. **Mk. 1.—.**

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Modernes Fürstenrecht. Gr. 8°. (XII, 476 S.) Brosch. Mk. 12.50, in Ganzl. geb. Mk. 14.—.

Zum erstenmale wird in diesem Werke umfassend erörtert, wie nach all den Veränderungen des öffentlichen und privaten Rechts im Laufe des 19. Jahrhunderts sich heute rechtlich darstellen: die Thronanwartschaften der Agnaten, Kognaten, Erbverbrüderten; die landesfürstliche Hausgewalt, die Hausgesetzgebung, Erwerb und Verlust der Hausmitgliedschaft, Staatsangehörigkeit, Ebenbürtigkeit, Eheschließung, Eheverträge und Ehescheidung der Hausangehörigen, Verhältnisse des Haus- und Domänenvermögens und der Gesamthäuser, Thronanfall, Thronfolgeverzicht, Regentschaft, Vormundschaft im fürstl. Hause, Stellung der Hausmitglieder im Staat und im internationalen Verkehr usw.

Rehm, Dr. Hermann, Prof. d. Rechte in Straßburg i. E.

Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren.

Gr. 8°. (VIII u. 359 S.) Brosch. **Mk. 11.50.**

Seydel, Max von.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht.

Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. gr. 8°. (96 S.) **Mk. 2.40.**

Diese Vorträge, eine der schönsten und reifsten Gaben des berühmten Staatsrechtslehrers, sind in den Jahrgängen 1898—1900 der Annalen erschienen. Die Separatausgabe wird der großen Zahl von Seydel's Verehrern, namentlich aber der studierenden Jugend willkommen sein.

Soeben erschien:

Meurer, Dr. Christian, Prof. d. Rechte in Würzburg.

Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. gr. 8°. (VIII, 391 S.) 1905. Preis Mk. 15.—.

Prof. Meurer versprach in seiner 1903 erschienenen Rektoratsrede „Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz" eine erschöpfende quellenmäßige Darstellung der gesamten Verhandlungen dieser völkerrechtlich ungemein wichtigen Konferenz. Der erste Band liegt hier vor. Das groß angelegte Werk wird eine günstige Aufnahme finden, denn es erschließt zum erstenmale die Konferenzprotokolle in systematischer und kritischer Sichtung der weiteren Oeffentlichkeit.

Der II. Band wird das „Kriegsrecht" behandeln und im Frühjahr 1906 erscheinen.

Meurer, Dr. Chr., ord. Professor an der Universität Würzburg.

Uebersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbesondere das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899. gr. 8°. (60 S.) Mk. 1.80.

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., Freising.

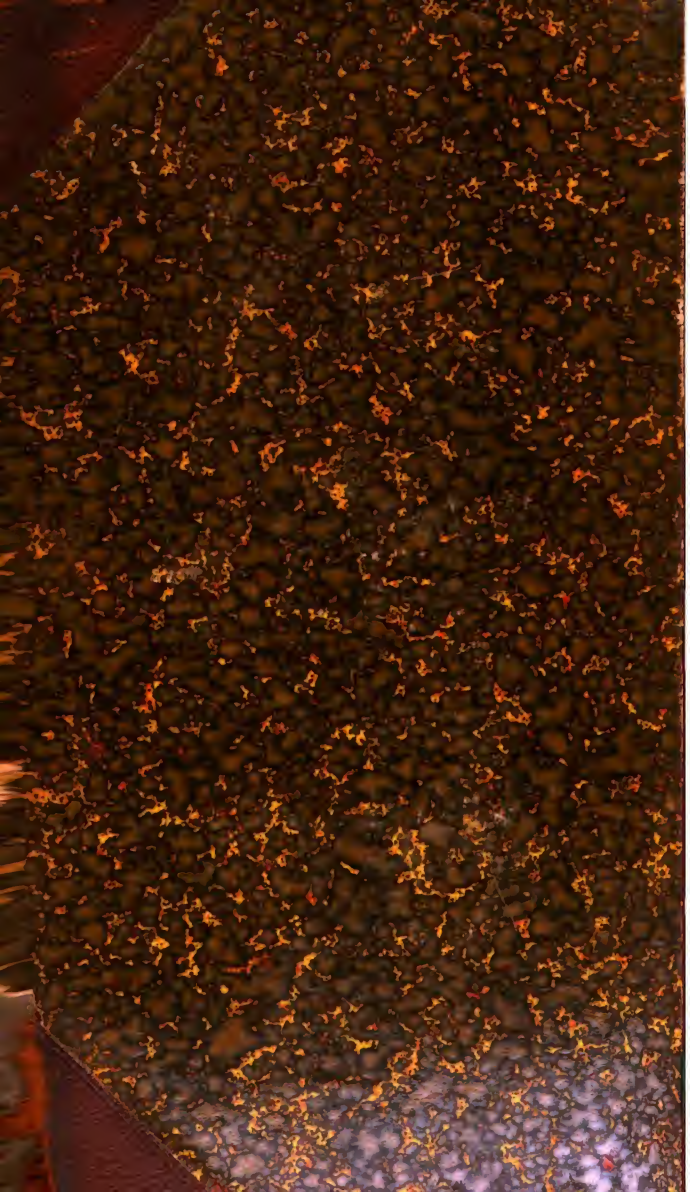

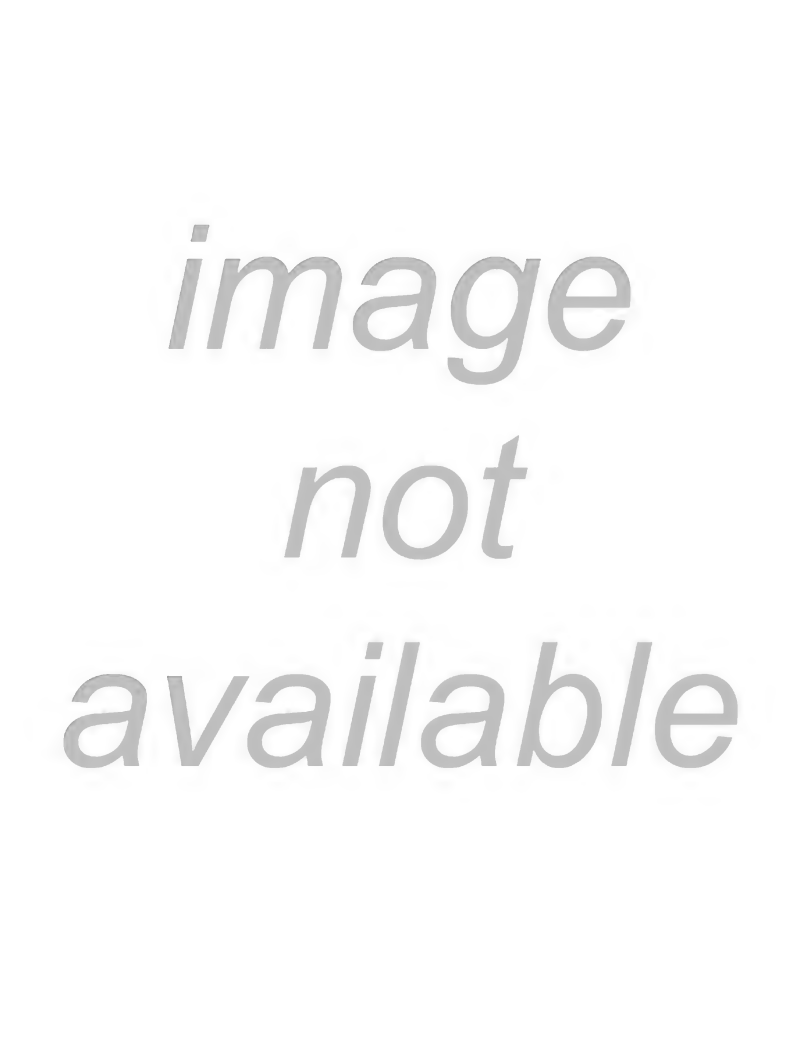
image
not
available